Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817



Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817

Herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Reinhard Stauber und von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch Margit Ksoll-Marcon

Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817

Band 4 1811 bis 1812

Bearbeitet von Esteban Mauerer

Umschlagabbildung: Protokoll der Sitzung des Geheimen Rates vom 28. Februar 1811, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Staatsrat 213, Bl.1r

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© 2021 Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Alfons-Goppel-Str. 11, D-80539 München www.historischekommission-muenchen.de

Die digitale Fassung der Edition unter http://www.bayerischer-staatsrat.de/

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.

Umschlaggestaltung: Isabel Große-Holtforth Satz und Herstellung: Bookstation GmbH, Anzing

ISBN 978-3-00-065766-5

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	7
Einleitung	10
1. Geheimer Rat und Staatskonferenz 1811 bis 1812	
a) Geheime Staatskonferenz	
b) Geheimer Rat	11
2. Arbeitsfelder und thematische Schwerpunkte der Beratungen	15
3. Personelle Zusammensetzung der Gremien	19
4. Zur Einrichtung des Bandes	27
Abkürzungen und Siglen	30
Verzeichnis der Protokolle und Tagesordnungspunkte	33
Die Protokolle der Geheimen Staatskonferenz	
und des Geheimen Rates 1811 bis 1812	41
1811	43
1812	545
Quellen- und Literaturverzeichnis	986
Personenregister	1015
Orts- und Sachregister	1026

Vorwort der Herausgeber

Fünf Jahre nach Erscheinen von Band 3 der "Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817" können wir den nächsten Band unserer Quellenreihe vorlegen, die die Regierungsentscheidungen des bayerischen Königs Maximilian I. Joseph und seines Ministeriums in der "Ära Montgelas" 1799-1817 dokumentiert. Konkret umfasst der vorliegende Band, der bislang umfänglichste der Reihe, 96 Sitzungsprotokolle des 1808 etablierten Geheimen Rats sowie die beiden letzten Zusammenkünfte der Geheimen Staatskonferenz im Zeitraum vom 3. Januar 1811 bis zum 31. Dezember 1812.

Damit ist unser Vorhaben nach zwanzig Jahren auf der Zielgeraden angelangt; der abschließende fünfte Band wird die restlichen Ministerjahre Montgelas' umfassen. Wie bereits im Vorwort zu Band 3, des ersten, für den die beiden unterzeichneten Herausgeber Verantwortung trugen, zum Ausdruck gebracht, gebührt Dank und größte Anerkennung für diesen Erfolg wieder dem Bearbeiter Dr. Esteban Mauerer, der Disposition, Bearbeitung und Kommentierung der Quellen sowie ihre Erschließung mittels Regesten und Registern innerhalb des geplanten Zeitraums stets zuverlässig und völlig selbständig verantwortet hat. Besonderen Aufwand erforderte diesmal die Arbeit an den Regesten, da viele komplexe juristische Sachverhalte aus den Besprechungen hier einerseits verdichtet wiedergegeben, andererseits inhaltlich korrekt und in nutzerfreundlicher Weise aufgeschlossen werden mussten.

Unser Dank ebenso gilt Frau Hanna Ertl, die Dr. Mauerer in der Schlussphase der Arbeiten im Hinblick auf Korrekturarbeit, Recherche und Erstellung der Register wirksam unterstützt hat, sowie, für die Arbeiten zur Druckvorbereitung und die Umsetzung ins digitale Format, den Herren Anwar Ziesel, Heinrich Siegmund und Matthias Reinert.

Die Geheime Staatskonferenz, die den kleinen Kreis des Königs und seiner Minister umfasste, hatte 1808 eingehend über die Ausgestaltung der bayerischen Konstitution beraten und kam im August/September 1811 zu ihren letzten beiden Beratungen zusammen; es ging dabei um Budgetfragen. Danach ist sie unter dem Ministerium Montgelas nicht mehr greifbar. Überzeugend erklärt dies der Bearbeiter in seiner Einleitung damit, dass dieser Gremientyp die Komplexität der laufenden Staatsgeschäfte nicht mehr bewältigen konnte. An seine Stelle trat endgültig das wesentlich größere, nach den Ministerialsektionen differenziert organisierte Expertengremium des Geheimen Rats, das seinen innovativen Charakter (nach dem Vorbild des französischen Conseil d'État) hinter einer anachronistischen Bezeichnung verbarg.

Institutionelle Konfiguration und Zuständigkeit des Geheimen Rats hat der Bearbeiter in der Einleitung zum dritten Band von 2015 ausführlich dargelegt. Im vorliegenden Band tritt die Funktion des Ratsgremiums als Gerichtsinstanz deutlich in den Vordergrund. Dabei geht es nicht nur um Fragen der Abgrenzung zwischen Administration und Judikative oder die Eröffnung von Strafverfahren gegen Staatsbeamte, sondern vor allem um die sog. "Rekurssachen". Durch die Tätigkeit als dritte und letzte Instanz in einer ganzen Reihe von lebensnahen Streitfällen, die Güter- und Nutzungsrechte, Beiträge zu kommunalen Lasten oder Gewerberechte in den Städten betrafen, wurde der Geheime Rat

als "normenerzeugende und rechtsprechende Instanz" zu einem "zentralen Verfassungsorgan" des Königreichs Bayern. In der Forschungsdiskussion um die Rechtswirksamkeit der Konstitution von 1808 belegen die hier edierten Beratungen den zentral wichtigen Hinweis Mauerers, dass die Verfassung als "verpflichtender Ordnungsrahmen [aller Entscheidungen] permanent präsent war".

Die Einleitung enthält weiters Beobachtungen zur Sitzungsfrequenz, zur schütteren Präsenz von König bzw. Kronprinz, die nur an knapp einem Drittel aller Sitzungen teilnahmen, und zur Person des neuen Geheimen Rats Joseph Maria von Weichs. Es schließen sich, wie üblich, Editionsrichtlinien, Abkürzungs- und Siglenverzeichnis und eine übersichtliche Auflistung der Protokollstücke mit Sitzungsdaten und Verhandlungspunkten an.

Nach bewährtem Muster sind alle Protokolle im Volltext aufgenommen, die einzelnen Beratungspunkte durch schlagwortartige Überschriften erfasst und in vom Bearbeiter formulierten Kopf-Regesten resümiert.

Wie immer bilden die Protokolle die wichtigsten Fragen der Innenpolitik Bayerns im Berichtszeitraum ab. Dazu gehören 1811 eine Grundsatzdebatte über Stellung und Rechte des begüterten Adels, Fragen des Lehensrechts, die Einpassung von Stiftungen in die staatliche Rechtssphäre oder die Vollstreckbarkeit von Urteilen ausländischer Gerichte. In sieben Sitzungen beschäftigte sich der Geheime Rat mit der staatlichen Festsetzung eines angemessenen Bierpreises; eine freie Preisbildung über den Markt wurde von der deutlichen Mehrheit der Referendäre grundsätzlich abgelehnt. Zu den komplexen Themen des Jahres 1812 gehören Zuschnitt und Finanzierung des Aufgabenbereichs der Kommunen, der Status der Dienstboten oder die Ausgestaltung der Konskription. Der Kreis zur Adelsfrage schließt sich mit der Neuorganisation der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, die per Organischem Edikt vom 16. August 1812 Verfassungsrang erhielt.

Im Vergleich zum Vorgängerband fällt der nochmalige Schub an Professionalisierung und Arbeitsteiligkeit in der Geschäftsbehandlung des Geheimen Rats auf. Dazu gehören die Binnenorganisation des Gremiums in Sektionen, umfassende Vorbesprechungen und die ausführliche Berichterstattung ("Vortrag") des für einen Tagesordnungspunkt zuständigen Referenten in den Plenarsitzungen. Aus Gründen der Handhabbarkeit des Bandumfangs werden letztere nicht vollständig ediert, vom Bearbeiter aber in seiner Kommentierung immer wieder herangezogen und auch zitiert. Regelmäßig folgten im Kollegium dem Entscheidungsvorschlag des Referenten ausführliche, auch kontroverse Diskussionen, die nicht selten per Stimmenmehrheit oder durch Stichentscheid des Ministers entschieden wurden.

Die umfassende Kommentierung durch den Bearbeiter dokumentiert handelnde Personen, zahlreiche rechtliche Fachtermini oder auch die genannten "Vorträge" der Referendäre im Plenum und ordnet rechtlich-politische Sachverhalte in größere Kontexte ein. Besonders informativ für den Benutzer ist die Dokumentation der von den Referendären vorbereiteten Entwürfe der jeweils diskutierten Gesetze und Verordnungen – ohne Kenntnis dieser Texte wären Diskussion und Entscheidungsfindung kaum nachzuvollziehen. In der Verbindung von Details und großen Entwicklungslinien erweist sich Dr. Mauerer hier als der maßgebliche Kenner der Rechts- und Verwaltungspraxis des bayerischen Reformstaats.

Hinsichtlich personenbezogener Informationen, Querverweisen und Verlinkung auf die Publikationsorte im Regierungsblatt wird die digitale Form der Edition ihre besonderen Stärken ausspielen können. Wie im Geleitwort zum Vorgängerband erörtert, erfolgt die Publikation der Bände seit 2015 in Übereinstimmung mit der digitalen Publikationsstrategie der Historischen Kommission in "hybrider" Form, einerseits in einer kleinen Druckauflage, andererseits, mit einer Fülle von Suchmöglichkeiten und online-Verknüpfungen, im Netz unter der URL http://www.bayerischer-staatsrat.de.

Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Professor Dr. Reinhard Stauber, Abteilungsleiter Für die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns Dr. Margit Ksoll-Marcon, Generaldirektorin

Der vorliegende Band 4 der Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817 dokumentiert in 98 Protokollen die Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz und des Geheimen Rates vom 3. Januar 1811 bis 31. Dezember 1812. Er schließt damit an die Bände 1 (1799-1801), 2 (1802-1807) und 3 (1808-1810) der Serie an, in denen die Protokolle der Staatskonferenz, des Staatsrates und der Geheimen Konferenz ediert wurden¹. Die bisher erschienenen Bände stehen in einem engen sachlichen und thematischen Zusammenhang und verweisen aufeinander. Daher sind auch die Einleitungen zu den vorliegenden Bänden als komplementäre Texte zu lesen. Sie nehmen die Genese der obersten Beratungs- und Entscheidungsgremien, die archivalische Überlieferung der Protokolle, die personelle Zusammensetzung der Gremien sowie deren Arbeitspraxis und Arbeitsfelder in den Blick. Unter dieser Voraussetzung setzt die Einleitung zum vorliegenden vierten Band der Edition folgende Schwerpunkte: Zuerst werden die beiden Beratungsgremien hinsichtlich ihrer Organisation und Arbeitsfrequenz in den Jahren 1811 und 1812 vorgestellt (1.). Ein zweites Kapitel nimmt Arbeitsfelder und thematische Schwerpunkte der Beratungen in den Blick (2.). Die personelle Zusammensetzung der Gremien steht im Mittelpunkt eines weiteren Kapitels (3.). Im abschließenden Kapitel wird die technische Einrichtung des vorliegenden Bandes thematisiert (4.).

1. Geheimer Rat und Staatskonferenz 1811 bis 1812

In den Jahren 1811 und 1812 fanden 98 Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz und des Geheimen Rates statt. Die Tabelle schlüsselt die Zusammenkünfte nach Gremien und Jahren auf.

Tabelle: Überlieferte Protokolle der Staatskonferenz und des Geheimen Rates 1811 bis 1812

Jahr	Staatskonferenz	Geheimer Rat	Gesamt
1811	2	47	49
1812	-	49	49
Insgesamt	2	96	98

a) Geheime Staatskonferenz

Die zwei Sitzungen der Geheimen Staatskonferenz vom 20. August und 16. September 1811 waren zugleich die letzten Zusammenkünfte des unmittelbar nach dem Regierungs-

¹ Protokolle Bd. 1; Protokolle Bd. 2; Protokolle Bd. 3. Die Texte sind als angereicherte Retrodigitalisate auf der Homepage der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (http://www.historischekommission-muenchen.de/startseite.html) verlinkt: http://www.bayerischer-staatsrat.de/.

antritt Max Josephs 1799 eingerichteten Gremiums². In ihm traten die Minister mit dem Kurfürsten, seit 1806 König³ zusammen, um zu Normsetzungen führende "Vorträge über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung" zu erstatten⁴ bzw. "Staats Angelegenheiten, die ein besonderes Geheimniß erforderen, ausschließend [zu] behandeln"⁵. Nach einer längeren Periode geringer Aktivität war die Geheime Staatskonferenz 1808 mit 22 Sitzungen stärker in Erscheinung getreten, um insbesondere den Entwurf einer Konstitution für das Königreich Bayern und die ergänzenden Ausführungsgesetze, die "Organischen Edikte", zu beraten⁶. Danach kam es nur noch zu fünf Zusammenkünften, nämlich drei im Jahr 1809⁻ und schließlich zwei im Jahr 1811⁶. Protokolle der Geheimen Staatskonferenz späteren Datums sind nicht überliefert – es ist davon auszugehen, daß es keine weiteren institutionalisierten Konferenzen gab, in denen der König in protokollierter Form mit seinen Ministern politische und staatsrechtliche Fragen besprach und einer Entscheidung zuführte.

b) Geheimer Rat

Dem Bedeutungsverlust der Staatskonferenz seit 1803, der nur aufgrund besonderer Umstände 1808 kurzzeitig unterbrochen worden war, entsprach die zunehmend wichtige Rolle des Geheimen Rates im Verfassungsgefüge des jungen Königreichs⁹.

Die in der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 kurz umrissenen Organisationsprinzipien und Kompetenzen des Geheimen Rates¹⁰ wurden in einem vom Minister Montgelas am 20. April in der Staatskonferenz vorgetragenen¹¹, am 22. Juni im Regierungsblatt publizierten Organischen Edikt¹² in drei Abschnitten ("Titeln") näher entfaltet¹³.

² Vgl. Stauber, Einleitung Bd. 1, S. 12-18; Mauerer, Einleitung Bd. 2, S. 9-11.

³ Proklamation der Annahme der Königswürde vom 1. Januar 1806, RegBl. 1806, S. 1 = DVR Nr. 261, S. 462.

⁴ HStK 1800, S. 67.

⁵ Mandat betr. die "Organisation des Staats-Rathes und nähere Bestimmung des Geschäftskreises einiger Departements" vom 14. April 1801, BayHStA MA 70349, Fol. 67v.

⁶ Quantitativer Überblick bei Stauber, Einleitung Bd. 1, S. 26; Druck der Protokolle des Jahres 1808 (20. Januar bis 31. Dezember): Protokolle Bd. 3, Nr. 1-22, S. 55-316.

⁷ Protokolle Bd. 3, Nr. 23, S. 319-332; Nr. 28, S. 354-361.

⁸ Protokoll Nr. 31 (Staatskonferenz vom 20. August 1811), Nr. 35 (Staatskonferenz vom 16. September 1811).

⁹ Zur Geschichte Bayerns während der Reformzeit vgl. AK Wittelsbach und Bayern; Weis, Begründung; Weis, Montgelas Bd. 2; AK Bayerns Krone; AK Bayerns Anfänge; Schmid (Hg.), 1806; Schmid (Hg.), Konstitution; Quellen: Schimke (Bearb.), Regierungsakten.

¹⁰ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III §§ 2-3, RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659.

¹¹ Protokolle Bd. 3, Nr. 4 (Staatskonferenz vom 20. April 1808).

¹² Organische Gesetze bzw. Edikte waren solche, die den Bestimmungen der Konstitution "theils zur näheren Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen"; Konstitution vom 1. Mai 1808 a.E., RegBl. 1808, Sp. 1000 = DVR Nr. 286, S. 662.

¹³ OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335 = DVR Nr. 287, S. 663-667.

Der erste Titel galt der "Konstituirung des Personals". An erster Stelle stand der Inhaber der monarchischen Gewalt, der zusammen mit dem Kronprinzen den Sitzungen des Geheimen Rates beiwohnte¹⁴. Dieser setzte sich aus den Ministern sowie zwölf bis sechzehn, vom König zu ernennenden Geheimen Räten zusammen¹⁵. Dazu kamen die Kronbeamten¹⁶. Anders als es die Formulierung der Konstitution nahelegte¹⁷, wohnten sie den Sitzungen des Geheimen Rates nicht regelmäßig bei; sie konnten die Zusammenkünfte aber bei Anwesenheit in der königlichen Residenz besuchen¹⁸. Die Stelle des Generalsekretärs, das heißt des Protokollführers, erhielt der Geheime "Konferenz-Sekretär"¹⁹. Die Geheimen Räte bedurften der vom König eigens ausgesprochenen, jährlich erneuerten Ernennung²⁰; erst nach ununterbrochener sechsjähriger Dienstzeit wurde die Berufung in den Geheimen Rat entfristet²¹. Damit kamen die Geheimen Räte zugleich in den Genuß der aus der Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805²² erwachsenen Gehalts- und Ruhestandsregelungen, sofern nicht schon vorher Versorgungsansprüche anderer Provenienz bestanden²³.

Titel II umgrenzte den "Geschäftskreis des geheimen Raths". Hier wurde als Folgewirkung der Kompetenzkompetenz des Königs betont, daß sich der Geheime Rat als "höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten inneren Angelegenheiten Unsers [sc. des Königs] Reiches" nur auf Befehl des Königs versammeln durfte²⁴. Ein Initiativrecht des Geheimen Rates bestand nicht; verhandelt wurden nur Gegenstände, die auf königlichen

¹⁴ OE vom 4. Juni 1808, Tit. I, Art. 1 a.A., RegBl. 1808, Sp. 1329.

¹⁵ OE vom 4. Juni 1808, Tit. I, Artt. 1 a, 1 b, ebd. – Zur Gruppe der in der Adelsgesellschaft, bei Hof und in der Verwaltungselite deutlich herausgehobenen Geheimen Räte gehörten nicht nur die zwölf bis höchstens sechzehn *Geheimen Räte des ordentlichen Dienstes*, die zu den wöchentlich anberaumten Sitzungen in der Residenz zu erscheinen hatten, sondern auch die zuletzt für das Jahr 1809/10 explizit ernannten *Geheimen Räte des außerordentlichen Dienstes* (1812: 11 Personen), die *nicht frequentierenden Geheimen Räte* (1812: 58 Personen) sowie die *Geheimen Titularräte* (1812: 15 Personen). Ernennung 1809/10: RegBl. 1809, Sp. 1648f.; Namenslisten der Geheimen Räte: HStHB 1812, S. 139-141.

Kronbeamte waren der Kronobersthofmeister, der Kronoberstkämmerer, der Kronoberstmarschall und der Kronoberstpostmeister. Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 10, RegBl. 1808, Sp. 991 = DVR Nr. 286, S. 658; entsprechend Reglement vom 28. Juli 1808 betr. die "Kron-Aemter des Reichs", RegBl. 1808, Sp. 2109 = DVR Nr. 296, S. 796.

Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 10, RegBl. 1808, Sp. 991 = DVR Nr. 286, S. 658: Die Kronbeamten wohnen "den Sizungen des geheimen Raths" bei.

OE vom 4. Juni 1808, Art. 1 c, RegBl. 1808, Sp. 1329; so auch das "Reglement die Kron-Aemter des Reichs betreffend" vom 28. Juli 1808, § 9, RegBl. 1808, Sp. 2110 = DVR Nr. 296, S. 797.

¹⁹ OE vom 4. Juni 1808, Art. 1 d, RegBl. 1808, Sp. 1329f.

²⁰ Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstesjahr 1809/10" vom 28. September 1809, RegBl. 1809, Sp. 1647f.; Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe für das Dienstesjahr 1810/11" vom 1. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 875; Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstjahr 1811/12" vom 30. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1492; Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe auf 1812/13" vom 30. September 1812, RegBl. 1812, Sp. 1817.

²¹ OE vom 4. Juni 1808, Art. 2, RegBl. 1808, Sp. 1330.

VO betr. die "Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241 = DVR Nr. 258, S. 426-436.

²³ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 5, RegBl. 1808, Sp. 1331f.

²⁴ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 1 (Zitat), Art. 2, ebd., Sp. 1331.

Befehl von den Ministern auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Daraus folgte, daß "nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet" werden durfte; Adressat war immer der König²⁵. Nur folgerichtig war es, daß "Geseze und Haupt-Verwaltungs-Verordnungen" nach den "Grundzügen" zu diskutieren und zu entwerfen waren, die dem Geheimen Rat vom König durch die Fachministerien mitgeteilt wurden²⁶. Auch die Auslegung der Gesetze wurde vom König überwacht; darauf bezogene Gutachten des Geheimen Rates waren dem Monarchen vorzulegen²⁷.

Der Geheime Rat war darüber hinaus Gerichtsstelle und entschied letztinstanzlich in "allen kontentiösen administrativen Gegenständen"²⁸. Das waren im zeitgenössischen Verständnis, so die Erläuterung Nicolaus Thaddäus Gönners (1764-1827), "Rechtssachen, welche zwar [...] streitige Rechte und Verbindlichkeiten im Privatrechtsverhältnisse angehen, aber theils die Staatsverwaltung mit berühren, theils nach besonderen administrativen Normen und Verordnungen zu entscheiden" waren. Sie waren daher "gemischter Natur"²⁹. Derartige durch Verwaltungshandlungen veranlaßte Rechtsstreitigkeiten waren den ordentlichen Gerichten entzogen und wurden durch Verwaltungsbehörden entschieden: "Man bezeichnet also damit Sachen, in welchen die Verwaltung eine Art von Richteramt ausübt, das mit dem Namen Administrativjustiz (Rechtspflege durch die Administration) belegt wird"³⁰.

Befugnisse bei der Lösung von Streitfällen kamen dem Geheimen Rat insbesondere in zwei Fallgruppen zu: Erstens entschied er Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen, zweitens beurteilte er die Frage, ob straffällig gewordene Beamte vor ein ordentliches Gericht gestellt werden konnten und sollten³¹.

Titel III beschrieb schließlich den "Geschäftsgang" im Geheimen Rat, der die ihm zugewiesenen Gegenstände in drei Sektionen – für Zivil- und Strafrecht, Finanzen und innere Verwaltung – bearbeitete und zum Vortrag in der Generalversammlung vorbereitete³². Die Aussprachen in der Generalversammlung des Geheimen Rates wurden vom Generalsekretär protokolliert. Weiter wird bestimmt, der Generalsekretär habe in den "durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu diskutirenden Gesez-Entwürfe" veranlaßten Versammlungen jeweils "ein eigenes Protokoll" zu führen, das dem König durch den zuständigen Minister zur Genehmigung vorzulegen sei. Of-

²⁵ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 3, ebd.

²⁶ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 4, ebd.

²⁷ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 5, ebd.

²⁸ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 6, ebd., Sp. 1332.

²⁹ GÖNNER, Entwurf, Bd. 2/1, S. 54 (Kursivierung nicht übernommen).

³⁰ Jordan, Administrativjustiz, S. 134f. (Sperrungen nicht übernommen). Wie der Verwaltungsrechtler Joseph Pözl (1814-1881) in seinem zuerst 1856 erschienenen Lehrbuch ausführte, wurden administrativ-kontentiöse Gegenstände nicht vor den Zivilgerichten, sondern im Rahmen der Administrativjustiz verhandelt, weil man von der Meinung ausging, "daß bei Entscheidung gewisser Streitsachen auch auf den Staat und auf die Wohlfahrt des Ganzen Rücksicht genommen werden müsse". Die Verhandlungen fanden folgerichtig vor den Tribunalen jener Behörden statt, denen die "Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls" zur Aufgabe gestellt war. Pözl, Lehrbuch, S. 130.

³¹ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II, Artt. 7 a, 7 b, RegBl. 1808, Sp. 1332.

³² OE vom 4. Juni 1808, Tit. III, Artt. 1, 3, ebd., Sp. 1332f. = DVR, ebd.

fensichtlich hat Kobell im Verwaltungsalltag von der Vorschrift, für jeden "wichtige[n]" Tagesordnungspunkt ein eigenes Protokoll anzufertigen, abgesehen, denn es liegen nur Protokolle vor, die alle Tagesordnungspunkte erfassen; das sind die Protokolle, die in der vorliegenden Reihe der "Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817" ediert werden. Ferner hatte der Generalsekretär ein Einlaufverzeichnis anzulegen, die von ihm erstellten Protokolle zu verwahren und auf Verlangen Auszüge anzufertigen³³.

Das Organische Edikt vom 4. Juni 1808 schrieb wöchentliche Zusammenkünfte des Geheimen Rates vor; dabei mußten zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein³⁴. Weitere Artikel regelten die stets an die königliche Sanktion gebundene Ausfertigung der Beschlüsse des Geheimen Rates *erstens* "in kontentiösen administrativen Sachen", *zweitens* in Kompetenzstreitigkeiten der Gerichte und Verwaltungsstellen sowie *drittens* im Fall des Gerichtsverfahrens gegen einen Beamten³⁵. Ebenso wurden Entschließungen des Geheimen Rates "in organischen Verwaltungs-Gegenständen" im Namen des Königs ausgefertigt, wodurch sie als Dekrete Rechtskraft erlangten³⁶. Keine Bedeutung erlangten die Vorschriften zur Abstimmung des Gesetzgebungsprozesses zwischen den Fachkommissionen der Nationalrepräsentation und den entsprechenden Sektionen des Geheimen Rates³⁷ – die "Reichs-Versammlung" trat niemals zusammen³⁸.

In der Sitzung der Staatskonferenz vom 22. September 1808 wurden weitere Fragen der Geschäftsordnung des Geheimen Rates beraten, die im Organischen Edikt nicht thematisiert worden waren. Auf Antrag des Ministers Montgelas legte der König fest, daß die Geheimen Räte sich am Sessionstisch nach dem Dienstalter (dazu unten Kap. 3 a.E.) reihten, nicht aber entsprechend ihrer Zuteilung zu den Sektionen des Geheimen Rates, "weil lezteres zu mehreren Folgen Anlaß geben könnte". Damit hing die Reihenfolge der Wortmeldungen im Geheimen Rat zusammen, die immer dann, wenn der Kronprinz oder ein Minister den Vorsitz führte, nach dem Dienstalter erfolgen sollten. Wenn der König den Sitzungen beiwohnte, sollte er, so schlug es Montgelas vor, nach Belieben jeden Geheimen Rat aufrufen dürfen, dessen Meinung er hören wolle. Der König genehmigte auch diesen Antrag seines Ministers³⁹.

Schließlich erging im August 1810 eine Verordnung, die am 19. Juli im Geheimen Rat diskutiert worden war⁴⁰. Sie präzisierte die Kompetenzen des Geheimen Rates durch die

³³ OE vom 4. Juni 1808, Tit. III, Art. 7, ebd., Sp. 1333 = DVR Nr. 287, S. 666.

³⁴ OE vom 4. Juni 1808, Tit. III, Art. 8, ebd., Sp. 1334 = DVR, ebd. Als regulären Sitzungstermin bestimmte man jeden Donnerstag, 10.30 Uhr (Bekanntmachung vom 24. Februar 1809, BayHStA Staatsrat 1721).

³⁵ OE vom 4. Juni 1808, Tit. III, Art. 8, RegBl. 1808, Sp. 1334.

³⁶ OE vom 4. Juni 1808, Tit. III, Art. 9, ebd.

³⁷ Dazu die Vorschriften der Konstitution vom 1. Mai 1808, Tit. IV, §§ 6-7, RegBl. 1808, Sp. 997 = DVR Nr. 286, S. 661 i.Vb. mit OE vom 4. Juni 1808, Tit. III, Artt. 10-11, RegBl. 1808, Sp. 1334f. = DVR Nr. 287, S. 666.

³⁸ Zur niemals zusammengetretenen Nationalrepräsentation der Konstitution von 1808 (s. Tit. IV, RegBl. 1808, Sp. 996f. = DVR Nr. 286, S. 660f.) vgl. Götschmann, "Nationalrepräsentation"; Paringer, Volksvertretung; Aretin, König Maximilian I.

³⁹ Protokolle Bd. 3, Nr. 17 (Staatskonferenz vom 22. September 1808), TOP 11, S. 257f., Zitat S. 258.

⁴⁰ Protokolle Bd. 3, Nr. 59 (Geheimer Rat vom 19. Juli 1810), TOP 3, S. 607-611.

enumerative Auflistung von 17 besonderen Fallgruppen. In Rechtsstreitigkeiten, die diesen Fallgruppen subsumiert wurden, durfte die beschwerte Streitpartei – das war regelmäßig die nicht-staatliche Streitpartei – die Berufung zum Geheimen Rat auch dann nehmen, wenn zwei gleichlautende Beschlüsse der unteren Instanzen – in der Regel Landgericht und Generalkommissariat – vorlagen. Der Geheime Rat konnte die Beschlüsse der unteren Instanzen aufheben, bestätigen oder die Sache zurückverweisen. Aufgrund der besonderen sozialen, ökonomischen und politischen Bedeutung waren das insbesondere Streitigkeiten um die Auflösung und Verteilung der Allmende an die Gemeindeangehörigen ("Kulturstreitigkeiten"), aber auch Konflikte um Gewerbeberechtigungen und die Entrichtung unterschiedlicher Steuern und Abgaben. Nähere Bestimmungen zum Fristenlauf und zu den Streitwerten im Berufungsverfahren ergänzten die Verordnung⁴¹.

Der durch die Konstitution des Staates gegründete, durch ein Organisches Edikt organisatorisch ausdifferenzierte Geheime Rat fungierte seit seiner Gründung als normenerzeugende und rechtsprechende Instanz, die auch für die "rechtliche Vorabkontrolle von Gesetzesvorhaben" zuständig war⁴². Ähnlich wie der von Napoleon gegründete, bis heute bestehende französische *Conseil d'État*⁴³ war der Geheime Rat "unabhängiges Gericht und politische Verwaltung⁴⁴ in einer Institution"⁴⁵ und wurde zum zentralen Verfassungsorgan des Königreichs.

2. Arbeitsfelder und thematische Schwerpunkte der Beratungen

In den zwei Sitzungen der *Geheimen Staatskonferenz*, die im vorliegenden Band dokumentiert sind, beriet der König sich mit dem Minister Montgelas sowie eigens hinzugezogenen Experten für allgemeine Finanz- und Militär(finanz)gegenstände über die Einrichtung einer Schuldentilgungskasse, die Einführung einer staatlichen Tabakregie sowie Fragen des Militäretats bzw. der Militärfinanzierung⁴⁶.

Wesentlich breiter war das Aufgabenfeld des *Geheimen Rates*, der sich regelmäßig zur Bearbeitung der "wichtige[n] innere[n] Angelegenheiten des Reiches" versammelte. Diese "Angelegenheiten" traten grundsätzlich als Rechtsprobleme auf – wie schon in den

⁴¹ VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646 = DVR Nr. 287/1, S. 667-669.

⁴² So Christoph Möllers, Einfach immer entlang der Akte. Ist das schon eine Theorie des Rechts? Bruno Latours Ethnologie des Pariser Staatsrats in der Diskussion, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 237 vom 11. Oktober 2016, S. 10, mit Blick auf den französischen *Conseil d'État*.

⁴³ Vgl. Bouvet, Le Conseil d'État; Lentz (Hg.), Dictionnaire, S. 154-156 s.v. Conseil d'État (Thierry Lentz).

⁴⁴ Als politische Verwaltung soll hier mit Jesse/Ellwein, Regierungssystem, S. 465, derjenige Teil der Verwaltung verstanden werden, in dem "Führungshilfe, Entscheidungsvorbereitung für die politische Spitze sowie Beobachtung und Planung samt den sich daraus ergebenden Führungstätigkeiten für die Verwaltung selbst erbracht werden".

⁴⁵ MÖLLERS (wie Anm. 42).

⁴⁶ Protokoll Nr. 31 (Geheime Staatskonferenz vom 20. August 1811), Nr. 35 (Geheime Staatskonferenz vom 16. September 1811).

Vorjahren wurde die Arbeitskraft der Geheimen Räte vielfach durch Probleme des Rechtsund Gerichtswesens beansprucht. So beriet man über die Einführung des überarbeiteten Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis als Zivilgesetzbuch⁴⁷, diskutierte Details des Lehenedikts⁴⁸, prüfte das Organische Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit⁴⁹. Zur juristischen Sphäre gehörten Grundsatzentscheidungen über Fideikommisse und Majorate einschließlich des Majoratsrechts⁵⁰, Beratungen über Rechte der Gutsherren⁵¹, ferner über Indigenat, Staatsbürger- und Fremdenrecht, Erlandhuldigung, die Auflösung der Landschaft in Salzburg⁵², die Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte⁵³. In diese Reihe gehörte auch die Aussprache über die Wirkungen des Dekrets von Trianon, das die Rechte im Dienst auswärtiger Staaten stehender Franzosen regelte⁵⁴. An jeweils zwei Sitzungstagen widmeten sich die Geheimen Räte dem Konskriptionsgesetz⁵⁵, der Dienstbotenordnung⁵⁶, speziellen Aspekten des Dienstverhältnisses der Staatsdiener⁵⁷. Regelmäßig wurde auch darüber beraten, ob bestimmte Staatsdiener vor Gericht zu stellen seien⁵⁸.

Rechtsfragen lagen letztlich auch den Problemen um die Gefälle und Schulden des Fürstentums Oettingen-Spielberg⁵⁹, um das Komitiv der Grafen Fugger und die Behand-

⁴⁷ Protokoll Nr. 3 (Geheimer Rat vom 17. Januar 1811), TOP 2.

⁴⁸ Protokoll Nr. 30 (Geheimer Rat vom 22. August 1811), TOP 3; Protokoll Nr. 52 (Geheimer Rat vom 9. Januar 1812), TOP 2.

⁴⁹ Protokoll Nr. 74 (Geheimer Rat vom 18. Juni 1812), Nr. 75 (GR vom 25. Juni 1812), Nr. 76 (GR vom 2. Juli 1812), TOP 3.

⁵⁰ Protokoll Nr. 26 (Geheimer Rat vom 11. Juli 1811), TOP 2; Protokoll Nr. 27 (Geheimer Rat vom 18. Juli 1811), TOP 4; Protokoll Nr. 28 (Geheimer Rat vom 25. Juli 1811), TOP 2; Protokoll Nr. 29 (Geheimer Rat vom 1. August 1811), TOP 2; Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), TOP 2; Protokoll Nr. 46 (Geheimer Rat vom 28. November 1811), TOP 5. Majoratsrecht: Protokoll Nr. 64 (Geheimer Rat vom 2. April 1812), TOP 3; Protokoll Nr. 65 (Geheimer Rat vom 9. April 1812), TOP 1; Protokoll Nr. 66 (Geheimer Rat vom 16. April 1812), TOP 2; Protokoll Nr. 92 (Geheimer Rat vom 29. Oktober 1812).

⁵¹ Protokoll Nr. 37 (Geheimer Rat vom 26. September 1811), TOP 7.

Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 5. September 1811), TOP 3; Protokoll Nr. 34 (Geheimer Rat vom 12. September 1811), TOP 1; Protokoll Nr. 50 (Geheimer Rat vom 2. Januar 1812), TOP 2.

 $^{^{53}\,}$ Protokoll Nr. 20 (Geheimer Rat vom 16. Mai 1811), TOP 3; Protokoll Nr. 21 (GR vom 30. Mai 1811), TOP 3.

⁵⁴ Protokoll Nr. 52 (Geheimer Rat vom 9. Januar 1812), TOP 1.

⁵⁵ Protokoll Nr. 58 (Geheimer Rat vom 20. Februar 1812), Nr. 59 (GR vom 27. Februar 1812).

Frotokoll Nr. 78 (Geheimer Rat vom 16. Juli 1812), TOP 2; Protokoll Nr. 79 (GR vom 23. Juli 1812), TOP 1.

⁵⁷ Protokoll Nr. 71 (Geheimer Rat vom 4. Juni 1812), Nr. 72 (GR vom 11. Juni 1812).

⁵⁸ Protokoll Nr. 6 (Geheimer Rat vom 7. Februar 1811), TOP 1; Nr. 22 (GR vom 6. Juni 1811), TOP 1; Nr. 32 (GR vom 29. August 1811), TOP 4; Nr. 33 (GR vom 5. September 1811), TOP 2; Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5; Nr. 48 (GR vom 12. Dezember 1811), TOP 2; Nr. 61 (GR vom 5. März 1812); Nr. 77 (GR vom 9. Juli 1812), TOP 1; Nr. 88 (GR vom 8. Oktober 1812), TOP 1. Zum Kontext vgl. Wunder, Privilegierung, S. 214-230 ("Dienstpflichtverletzungen zwischen Strafrecht und Disziplinarrecht").

⁵⁹ Protokoll Nr. 36 (Geheimer Rat vom 19. September 1811), TOP 1; Protokoll Nr. 66 (Geheimer Rat vom 16. April 1812), TOP 3.

lung ihrer Stiftungen⁶⁰, um die Dotationsgüter des Grafen von Wrede⁶¹, um den Adel in Bayern⁶² und die Familienstiftung der Egloffstein zugrunde⁶³.

Staatswirtschaftlich relevant waren Entschließungen zur Lehrzeit der Handwerker⁶⁴, zur Festsetzung der Kommunalabgaben⁶⁵, zu Jahrmärkten⁶⁶, zur Bestimmung eines angemessenen Bierpreises (ein Gegenstand, der die Geheimen Räte an sieben Sitzungstagen beschäftigte⁶⁷).

Thematisch breit gefächert waren die Entschließungen in Rekursfällen, die an zahlreichen Sitzungstagen auf der Tagesordnung des Geheimen Rates standen⁶⁸. Dabei ging es sehr oft um Konflikte, die sich an der Aufteilung von Gemeindegründen entzündet hatten⁶⁹, oder auch um Streitigkeiten, die sich um Gewerbeausübung⁷⁰, um Quartier- und Kriegskosten⁷¹, überhaupt um die Rechtsprobleme einer ländlichen Lebenswelt drehten, die sich zunehmender Regulierung durch den Staat ausgesetzt sah.

In den Beratungen des Geheimen Rates spiegelten sich Probleme, die nicht nur Bayern, sondern alle Rheinbundstaaten in der Umbruchszeit vor und nach dem Ende des Alten Reiches betrafen. Denn die tiefgreifenden Reformen, mit denen vor und nach 1806 die "tausendjährigen Traditionen des Feudalsystems in der Sozial-, Agrar-, Gewerbe- und Gerichtsverfassung"⁷² aufgebrochen wurden, transformierten die betroffenen Gesellschaften nicht etwa umstandslos in neue, modernisierte Staatswesen. Vielmehr stießen die Regulierungsansprüche des Staates auf überkommene und damit mehr oder weniger beständige gesellschaftliche Ordnungen, sozioökonomische Praktiken und rechtliche Gestaltungen. Indem der Staat seinen "Aufgaben- und Kompetenzbereich" erweiterte und die öffent-

⁶⁰ Protokoll Nr. 68 (Geheimer Rat vom 30. April 1812), TOP 1; Nr. 16 (GR vom 18. April 1811); Nr. 17 (GR vom 25. April 1811).

⁶¹ Protokoll Nr. 5 (Geheimer Rat vom 31. Januar 1811).

⁶² Protokoll Nr. 22 (Geheimer Rat vom 6. Juni 1811), TOP 2.

⁶³ Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 6.

⁶⁴ Protokoll Nr. 47 (Geheimer Rat vom 5. Dezember 1811), TOP 4.

⁶⁵ Protokoll Nr. 54 (Geheimer Rat vom 23. Januar 1812), Nr. 55 (GR vom 30. Januar 1812), Nr. 56 (GR vom 6. Februar 1812), TOP 1.

⁶⁶ Protokoll Nr. 18 (Geheimer Rat vom 2. Mai 1811), TOP 1.

⁶⁷ Protokoll Nr. 9 (Geheimer Rat vom 28. Februar 1811); Nr. 10 (GR vom 7. März 1811); Nr. 11 (GR vom 14. März 1811); Nr. 12 (GR vom 21. März 1811); Nr. 13 (GR vom 28. März 1811); Nr. 14 (GR vom 4. April 1811); Nr. 25 (GR vom 4. Juli 1811), TOP 5.

⁶⁸ Die Rekurssachen sind im *Verzeichnis der Protokolle und Tagesordnungspunkte* zur raschen Orientierung mit (R) gekennzeichnet.

⁶⁹ Beispiele: Protokoll Nr. 2 (Geheimer Rat vom 10. Januar 1811), TOP 2, TOP 3; Nr. 25 (GR vom 4. Juli 1811), TOP 3; Nr. 48 (GR vom 12. Dezember 1811), TOP 6; Nr. 80 (GR vom 30. Juli 1812), TOP 2.

⁷⁰ Protokoll Nr. 7 (Geheimer Rat vom 14. Februar 1811), TOP 6; Nr. 79 (GR vom 23. Juli 1812), TOP 7; Nr. 80 (GR vom 30. Juli 1812), TOP 4; Nr. 85 (GR vom 3. September 1812), TOP 1; Nr. 93 (GR vom 5. November 1812), TOP 3; Nr. 95 (GR vom 19. November 1812), TOP 3.

⁷¹ Beispiele: Protokoll Nr. 19 (Geheimer Rat vom 9. Mai 1811), TOP 3; Nr. 25 (GR vom 4. Juli 1811), TOP 1, TOP 2; Nr. 27 (GR vom 18. Juli 1811), TOP 3; Nr. 28 (GR vom 25. Juli 1811), TOP 1.

⁷² Wehler, Gesellschaftsgeschichte Bd. 1, S. 535.

liche Gewalt monopolisierte, durchdrang er die Gesellschaft in bis dahin ungewohnter Intensität. Die Zeitgenossen nahmen die tiefgreifenden Veränderungen ihrer Lebenswelten als beschleunigten Wandel wahr, der erst in längeren Transformationsprozessen in neuen Strukturbildungen aufging⁷³. Diese Anpassungsprozesse, aber auch die lebensweltlichen Auswirkungen von Verwaltungshandeln in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts lassen sich in den Protokollen des vorliegenden Bandes im Detail nachvollziehen.

Die Beratungen im Geheimen Rat standen stets im normativen Horizont der Konstitution vom 1. Mai 1808, die durch die Organischen Edikte ergänzt und präzisiert worden war. Das ist gegen die maßgeblich auf Ernst Rudolf Huber (1903-1990) zurückgehende⁷⁴, gelegentlich geäußerte Ansicht zu betonen, die Konstitution sei eine oktroyierte Verfassung, "die nicht in das Staatsleben eintrat bzw. unausgeführt blieb"⁷⁵. Ganz im Gegenteil⁷⁶: Die Konstitution als rechtliche Grundordnung mit konkreten System- und Wertentscheidungen war in den Beratungen der Geheimen Räte als verpflichtender Ordnungsrahmen permanent präsent⁷⁷. Das ergab sich schon daraus, daß jeder Geheime

⁷³ Zu den rheinbündischen (und preußischen) Reformen im Überblick vgl. etwa Hahn/Berding, Reformen, S. 61-95, Zitat S. 72; Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 82-94; Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat, S. 31-55, 105-112; Wehler, Gesellschaftsgeschichte Bd. 1, S. 368-396.

⁷⁴ Huber, Verfassungsgeschichte Bd. 1, S. 321: "In Bayern war die Konstitution von 1808 mit ihren pseudorepräsentativen Einrichtungen unausgeführt geblieben [...]". Zum Konzept von Hubers *Deutscher Verfassungsgeschichte seit 1789*, in der die Reformzeit um 1800 allerdings nicht im Mittelpunkt des Interesses steht, vgl. Walkenhaus, Staatsdenken, S. 375-389; Grothe, Ordnung; Gusy, Huber, S. 770-773.

TEUN (Hg.), Verfassungsdokumente, S. 13. Ähnlich Brandt, Weg, S. 25f.: "1808 folgte Bayern, wiewohl aus eigenem Antrieb, dem westfälischen Beispiel [sc. dem Beispiel der Konstitution des Königreichs Westphalen von 1807]. Aber der Entwurf, rational, antiständisch, Grundrechte gewährend, blieb Literatur." Boldt, Verfassungsgeschichte Bd. 2, S. 77f., zählt die bayerische Konstitution von 1808 einerseits zu den "ersten deutschen Staatsverfassungen nach dem Ende des alten Reichs", andererseits zu den "ersten, allesamt bald gescheiterten Ansätzen" zu Verfassungsreformen. Aretin, König, S. 622, folgert aus dem Umstand, daß das Organische Edikt über die Nationalrepräsentation von Montgelas "zurückgezogen" wurde: "Doch so fehlte die wesentliche neu geschaffene Verfassungsinstitution, weshalb Uneinigkeit darüber besteht, inwieweit die bayerische Verfassung von 1808 in Kraft getreten ist." Aretin selbst vertritt die Ansicht, S. 623, Montgelas habe die Konstitution "durch die Ablehnung des dafür vorgesehenen Organischen Edikts außer Kraft" gesetzt.

⁷⁶ Fehrenbach, Vom Ancien Régime, S. 88, stellt fest, daß im Gegensatz zu mancherlei Verfassungsplänen während der Rheinbundzeit die Verfassungen des Königreichs Westphalen von 1807 und die bayerische Konstitution von 1808 "tatsächlich eingeführt" wurden. Wehler, Gesellschaftsgeschichte Bd. 1, S. 381, sieht Konstitution und Organische Edikte als "Regelwerk", "das fortab die politische und gesellschaftliche Entwicklung des neuen Königreichs [Bayern] bestimmen sollte". Grimm, Verfassungsgeschichte, S. 61, betont, daß Bayern am 1. Mai 1808 "als erster genuin deutscher Staat eine moderne Verfassung" erhielt, die "in ihrem Grundrechtsteil das rechtsverbindliche Programm zur Umgestaltung der Sozialordnung [enthielt], das alsbald in die Tat umgesetzt wurde, und zwar noch ehe die Nationalrepräsentation gebildet war"; ähnlich Grimm, Verfassung, S. 98. Botzenhart, Verfassungsgeschichte, S. 13f., urteilt: "Blieb von diesen Verfassungen [sc. der Konstitution für das Königreich Westphalen von 1807 und der Konstitution für das Königreich Bayern von 1808] vorerst auch manches noch programmatische Verheißung, so enthielten sie doch bereits ein nicht mehr aufhebbares hohes Maß an Säkularisierung des Staates, Selbstbindung der Herrscher an bestimmte Normen, an Rechtsstaatlichkeit und Berechenbarkeit der Regierungstätigkeit." Zuletzt Hahn/Berding, Reformen, S. 79, mit Betonung der in der Konstitution grundgelegten "Abkehr vom altständischen Partizipationsprinzip": "[h]ierin lag der modernisierende, in die Zukunft weisende Zug der bayerischen Verfassung."

Dazu paßt, daß die (naturrechtliche) politische Theorie die Bindung des Gesetzgebers an die Konstitution betonte. Das ergab sich schon aus dem Systemgedanken, wonach die Gesetze aus einem obersten Prinzip herzu-

Rat bei seiner Introduktion einen Eid ablegte, mit dem er – in bezeichnender Reihenfolge – "der Konstituzion und den Gesezen des Reichs, und Treue Seiner Majestät dem Könige" schwor⁷⁸. Die Rückkopplung der Entscheidungsfindung an die Grundsätze der Konstitution wurde explizit etwa in einem Kompetenzstreit mit Blick auf die Rolle des Fiskus betont⁷⁹, bei der Einführung des überarbeiteten CMBC als Zivilgesetzbuch⁸⁰, bei den Debatten über den Adel im Königreich⁸¹, die Erblandeshuldigung⁸², den Fall Jehlin⁸³, das Gerichtsverfahren gegen Dr. Gierlinger⁸⁴, den Korrespondenzstil der Unterbehörden⁸⁵ und in vielen weiteren Fällen.

3. Personelle Zusammensetzung der Gremien

Der je nach Gremium unterschiedliche Kreis der Sitzungsteilnehmer, der sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich veränderte, ist durch die Auflistung der Anwesenden am Beginn jedes Protokolls dokumentiert. In der *Geheimen Staatskonferenz* als der institutionalisierten Form, in der der Monarch den Rat seiner Minister vernahm, war König Max I. Joseph stets präsent. Dazu kamen prinzipiell die mit den verhandelten Materien befaßten Fachminister. Da am 20. August und 16. September 1811 in der Staatskonferenz keine Justizsachen verhandelt wurden, nahm der Justizminister Reigersberg nicht an den Sitzungen teil, wohl aber Montgelas, in dessen Ressort – das Finanzministerium – die Gegenstände gehörten. Er ließ sich bei dieser Gelegenheit von Fachleuten begleiten. Franz von Paula von Krenner und Johann Heinrich Schenk vertraten die Sektion der Finanzen des Geheimen Rates, dazu kamen die Spitzenbeamten im Finanzministerium Franz Sales Schilcher (1766-1843) und Gabriel Bernhard von Widder (1774-1831)⁸⁶. In der Sitzung der Staatskonferenz vom 16. September 1811 ergänzten Johann Nepomuk

leiten seien. Eben dieses oberste Prinzip wurde in der Konstitution formuliert; dazu traten konkretisierende und gestaltende Gesetze. Vgl. z.B. Sommer, Grundlage, S. 54f.: Die Gesetzgeber "sind an die in der Konstitution aufgestellten Grundsätze streng gebunden, und jeder denselben zuwidergehende Gesetzesentwurf ist ein kühnes Attentat wider die Konstitution, und greift die Freiheit, die Gleichheit und das Eigenthum aller Gesellschaftsglieder unmittelbar an. – Die in der Konstitution aufgestellten Grundgesetze sind die Schranken, innerhalb welcher die Gesetzgeber sich bei ihren Verordnungen halten sollen. Die zu erlassenden Gesetze müssen den Grundregeln der Konstitution durch eine Reihe von Schlüssen untergeordnet, oder doch wenigstens beigeordnet werden können. Widersprechen dürfen sie ihnen nimmermehr." Vgl. Würtenberger, Staatsverfassung, S. 95-97, mit zahlreichen Nachweisen aus der zeitgenössischen staatsrechtlichen Literatur.

⁷⁸ So etwa bei der Einführung des Freiherrn von Weichs in den Geheimen Rat, Protokoll Nr. 21 (Geheimer Rat vom 30. Mai 1811), TOP 2.

⁷⁹ Protokoll Nr. 1 (Geheimer Rat vom 3. Januar 1811), TOP 3.

⁸⁰ Protokoll Nr. 3 (Geheimer Rat vom 17. Januar 1811), TOP 2.

Protokoll Nr. 22 (Geheimer Rat vom 6. Juni 1811), TOP 2.

⁸² Protokoll Nr. 34 (Geheimer Rat vom 12. September 1811), TOP 2.

⁸³ Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. November 1811), TOP 3.

Protokoll Nr. 48 (Geheimer Rat vom 12. Dezember 1811), TOP 2.

⁸⁵ Protokoll Nr. 87 (Geheimer Rat vom 1. Oktober 1812), TOP 1.

⁸⁶ Biogramme: Protokolle Bd. 3, S. 186 Anm. 403 bzw. S. 185f. Anm. 402.

von Triva (1755-1827)⁸⁷ als Ministerstaatssekretär des Kriegswesens, Johann Heinrich Kraus (1756-1824)⁸⁸ als Geheimer Rat sowie General der Infanterie Bernhard Erasmus Deroy (1743-1812)⁸⁹ als Geheimer Rat in Militärgegenständen das Expertengremium. Deroy als Fachmann für Militärfragen und Kraus als Experte für "Militär-Finanz-Sachen" waren der Sektion der Finanzen zugeordnete wirkliche Geheime Räte⁹⁰, die gleichwohl den Geheimen Rat nicht frequentierten.

Die Öffnung der Staatskonferenz für Experten aus den Ministerien verweist auf die zunehmende Komplexität der Regierungsgeschäfte, die es erforderlich machte, das Staatshandeln an das im administrativen Apparat zirkulierende ökonomisch-juridische Wissen bzw. an die Expertise der jeweiligen Sachbearbeiter anzukoppeln. Damit machte sich die Staatskonferenz in weiten Bereichen überflüssig, bestand doch mit dem Geheimen Rat eine Institution, deren Schnittstellenfunktion als Erwägungs-, Beratungs- und Entscheidungsgremium den Regulierungserfordernissen ausgreifender Staatlichkeit weitaus besser entsprach als die Staatskonferenz. Es ist insofern kein Zufall, daß die Staatskonferenz nach 1811 nicht mehr zusammentrat. Der Beweis ist allerdings nur *ex negativo* zu führen: Es liegen keine weiteren Protokolle vor. Möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich ist aber, daß informelle Zusammenkünfte des Königs mit seinen Ministern stattfanden, in denen die Grundlinien der (Innen-)Politik besprochen und Grundsatzentscheidungen getroffen wurden, ohne sie in Protokollform zu verschriftlichen.

An oberster Stelle des *Geheimen Rates* stand König Max I. Joseph als Inhaber der monarchischen Gewalt. Im Organischen Edikt über die Bildung des Geheimen Rates stellte der König in Aussicht: "Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sizungen des geheimen Raths bei"⁹¹. Das bedeutete aber nicht, daß König oder Kronprinz alle Sitzungen besuchten. Tatsächlich begaben sich der Monarch und sein Sohn in den Jahren 1811 und 1812 lediglich an 27 Sitzungstagen in "das königl[iche] Appartement" in der Residenz in München, wo insgesamt 96 "geheime Raths Sizungen gehalten" wurden⁹². Zusammen wohnten sie acht Sitzungen bei⁹³, an neun Sitzungstagen kam der König alleine⁹⁴, an zehn

⁸⁷ Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 35.

⁸⁸ Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 35.

⁸⁹ Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 34.

⁹⁰ Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstesjahr 1809/10" vom 28. September 1809, RegBl. 1809, Sp. 1647.

⁹¹ OE vom 4. Juni 1808, Tit. I Art. 1 a.A., RegBl. 1808, Sp. 1329 = DVR Nr. 287, S. 663.

⁹² So die Formulierungen im Programm zur Einführung des Freiherrn von Weichs in den Geheimen Rat vom 30. Mai 1811, BayHStaatsrat 1731.

Protokoll Nr. 3 (Geheimer Rat vom 17. Januar 1811); Nr. 5 (GR vom 31. Januar 1811); Nr. 8 (GR vom 21. Februar 1811); Nr. 9 (GR vom 28. Februar 1811); Nr. 42 (GR vom 31. Oktober 1811); Nr. 52 (GR vom 9. Januar 1812); Nr. 55 (GR vom 30. Januar 1812); Nr. 56 (GR vom 6. Februar 1812).

⁹⁴ Protokoll Nr. 16 (Geheimer Rat vom 18. April 1811), Nr. 17 (GR vom 23. April 1811); Nr. 22 (GR vom 6. Juni 1811); Nr. 33 (GR vom 5. September 1811); Nr. 34 (GR vom 12. September 1811); Nr. 36 (GR vom 19. September 1811); Nr. 46 (GR vom 28. November 1811); Nr. 62 (GR vom 12. März 1812); Nr. 94 (GR vom 12. November 1812).

Tagen leitete der Kronprinz ohne seinen Vater die Sitzungen⁹⁵. Anders gewendet: An 69 Sitzungstagen waren weder König noch Kronprinz im Geheimen Rat zugegen.

Das hing zum einen schlicht mit der An- und Abwesenheit in bzw. von München zusammen. Kronprinz Ludwig hielt sich nicht mehr überwiegend in München bzw. Nymphenburg auf, nachdem er mit Dekret vom 14. Oktober 1810 zum Generalgouverneur des Inn- und Salzachkreises ernannt und ihm (zusammen mit seiner Gemahlin Therese) als Winterresidenz die Hofburg in Innsbruck, als Sommerresidenz das Schloß Mirabell in Salzburg zugewiesen worden war⁹⁶. Ludwig verbrachte November und Dezember 1810 in Innsbruck, hielt sich von Januar bis März 1811 in München auf und besuchte den Geheimen Rat⁹⁷, kehrte am 8. März nach Innsbruck zurück und begab sich Mitte Juni nach Salzburg. Er blieb dort bis zum 9. Oktober 1811, um dann nach München zurückzukehren, wo er den Geheimen Rat im Oktober, dann insbesondere von Dezember 1811 bis Mitte März 1812 frequentierte⁹⁸. Danach kehrte er über Innsbruck nach Salzburg zurück, wo er seinen ständigen Wohnsitz nahm⁹⁹.

Zum anderen war die Anwesenheit von König und Kronprinz im Geheimen Rat an die Gegenstände geknüpft, die zur Bearbeitung anlagen. Im Fall des Königs läßt sich aufzeigen, daß seine geringe Präsenz im Geheimen Rat nicht etwa durch räumliche Entfernung von der Residenz verursacht, sondern eng durch den Umstand bedingt war, daß der Geheime Rat 1811 und 1812 zahlreiche Berufungsfälle (sog. Rekurssachen) entschied¹⁰⁰. Führte die Tagesordnung ausschließlich Rekurssachen auf, erschien der König grundsätzlich nicht im Geheimen Rat¹⁰¹. Auch verließ er des öfteren Sitzungen gemischten Inhalts, bevor

⁹⁵ Protokoll Nr. 10 (Geheimer Rat vom 7. März 1811); Nr. 40 (GR vom 17. Oktober 1811); Nr. 47 (GR vom 5. Dezember 1811); Nr. 48 (GR vom 12. Dezember 1811); Nr. 49 (GR vom 19. Dezember 1811); Nr. 50 (GR vom 2. Januar 1812); Nr. 54 (GR vom 23. Januar 1812); Nr. 58 (GR vom 20. Februar 1812); Nr. 59 (GR vom 27. Februar 1812); Nr. 61 (GR vom 5. März 1812).

⁹⁶ Ludwig führte zudem das Generalkommando Innsbruck, dem die im Inn- und Salzachkreis stehenden Truppen unterstanden. Armeebefehl vom 24. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1126f. Zum Amt als Generalgouverneur des Inn- und Salzachkreises bzw. zum Leben in Salzburg vgl. Gollwitzer, Ludwig I., S. 148-152; MIEDANER, Salzburg, S. 89-95; Zaisberger, Stadt, S. 511f.; Birnbacher, König Ludwig I., S. 464f.

⁹⁷ Sitzungsteilnahmen: Protokoll Nr. 3 (Geheimer Rat vom 17. Januar 1811), Nr. 5 (GR vom 31. Januar 1811), Nr. 8 (GR vom 21. Februar 1811), Nr. 9 (GR vom 28. Februar 1811), Nr. 10 (GR vom 7. März 1811).

⁹⁸ Sitzungsteilnahmen: Protokoll Nr. 40 (Geheimer Rat vom 17. Oktober 1811); Nr. 42 (GR vom 31. Oktober 1811); Nr. 47 (GR vom 5. Dezember 1811); Nr. 48 (GR vom 12. Dezember 1811); Nr. 49 (GR vom 19. Dezember 1811); Nr. 50 (GR vom 2. Januar 1812); Nr. 52 (GR vom 9. Januar 1812); Nr. 54 (GR vom 23. Januar 1812); Nr. 55 (GR vom 30. Januar 1812); Nr. 56 (GR vom 6. Februar 1812); Nr. 58 (GR vom 20. Februar 1812); Nr. 59 (GR vom 27. Februar 1812); Nr. 61 (GR vom 5. März 1812).

⁹⁹ Itinerar Ludwigs erarbeitet anhand der Ausstellungsorte seiner Korrespondenzen mit Johann Martin von Wagner und Georg von Dillis. Vgl. Baumeister/Glaser/Putz (Hgg.), König Ludwig I., Tl. I, 1, S. 3-9 (Briefverzeichnis); Messerer (Hg.), Briefwechsel, Nr. 97-243, S. 124-305 (Briefe 1810-1812). Vgl. Bayern, Max I. Joseph, S. 609.

Nur Badekuren (Juli/August 1811, Juni/Juli 1812) sowie Besuche beim Kronprinzenpaar in Salzburg (zweite Augusthälfte 1812) ließen König Max Joseph für längere Zeit die Hauptstadt verlassen. BAYERN, Max I. Joseph, S. 614-616, 620, 622.

Protokoll Nr. 4 (Geheimer Rat vom 24. Januar 1811); Nr. 7 (GR vom 14. Februar 1811); Nr. 19 (GR vom 9. Mai 1811); Nr. 23 (GR vom 20. Juni 1811); Nr. 43 (GR vom 7. November 1811); Nr. 44 (GR vom 7. November 1811); Nr. 45 (GR vom 7. November 1811); Nr. 46 (GR vom 7. November 1811); Nr. 47 (GR vom 7. November 1811); Nr. 48 (GR vom 7. November 1811); Nr. 48 (GR vom 7. November 1811); Nr. 49 (GR vom 7. November 1811); Nr. 49 (GR vom 7. November 1811); Nr. 40 (GR vom 7. November 1

Berufungsfälle, diffizile Expertenerörterungen oder Routineangelegenheiten an die Reihe kamen – hier blieben die mit der Materie vertrauten Fachleute unter sich¹⁰².

Im Gegensatz zu König und Kronprinz waren die Minister Maximilian Joseph Graf von Montgelas (1759-1838; 1799 Außen-, 1806 Innen-, 1809 Finanzminister)¹⁰³ und Heinrich Aloys Graf von Reigersberg (1770-1865; 1810 Justizminister)¹⁰⁴ durchgehend im Geheimen Rat präsent; entweder waren beide anwesend¹⁰⁵ oder nur einer von beiden¹⁰⁶.

^{14.} November 1811); Nr. 53 (GR vom 16. Januar 1812); Nr. 60 (GR vom 2. März 1812); Nr. 63 (GR vom 23. März 1812); Nr. 67 (GR vom 23. April 1812); Nr. 69 (GR vom 14. Mai 1812); Nr. 70 (GR vom 21. Mai 1812); Nr. 73 (GR vom 11. Juni 1812); Nr. 83 (GR vom 13. August 1812); Nr. 84 (GR vom 27. August 1812); Nr. 85 (GR vom 3. September 1812); Nr. 86 (GR vom 17. September 1812); Nr. 89 (GR vom 8. Oktober 1812); Nr. 90 (GR vom 15. Oktober 1812); Nr. 91 (GR vom 22. Oktober 1812); Nr. 93 (GR vom 5. November 1812); Nr. 95 (GR vom 19. November 1812); Nr. 96 (GR vom 26. November 1812); Nr. 97 (GR vom 10. Dezember 1812); Nr. 98 (GR vom 31. Dezember 1812).

Protokoll Nr. 3 (Geheimer Rat vom 17. Januar 1811); Nr. 8 (GR vom 21. Februar 1811); Nr. 17 (GR vom 23. April 1811); Nr. 34 (GR vom 12. September 1811); Nr. 36 (GR vom 19. September 1811); Nr. 40 (17. Oktober 1811); Nr. 42 (GR vom 31. Oktober 1811); Nr. 48 (GR vom 12. Dezember 1811).

¹⁰³ Biographische Details und Nachweise: Protokolle Bd. 3, S. 22f.

¹⁰⁴ Biographische Details und Nachweise: Protokolle Bd. 3, S. 24.

Protokoll Nr. 1 (Geheimer Rat vom 3. Januar 1811); Nr. 2 (GR vom 10. Januar 1811); Nr. 3 (GR vom 17. Januar 1811); Nr. 4 (GR vom 24. Januar 1811); Nr. 5 (GR vom 31. Januar 1811); Nr. 6 (GR vom 7. Februar 1811); Nr. 7 (GR vom 14. Februar 1811); Nr. 8 (GR vom 21. Februar 1811); Nr. 9 (GR vom 28. Februar 1811); Nr. 10 (GR vom 7. März 1811); Nr. 11 (GR vom 14. März 1811); Nr. 12 (GR vom 21. März 1811); Nr. 13 (GR vom 28. März 1811); Nr. 14 (GR vom 4. April 1811); Nr. 15 (GR vom 10. April 1811); Nr. 16 (GR vom 18. April 1811); Nr. 17 (GR vom 23. April 1811); Nr. 18 (GR vom 2. Mai 1811); Nr. 19 (GR vom 9. Mai 1811); Nr. 20 (GR vom 16. Mai 1811); Nr. 21 (GR vom 30. Mai 1811); Nr. 22 (GR vom 6. Juni 1811); Nr. 24 (GR vom 27. Juni 1811); Nr. 25 (GR vom 4. Juli 1811); Nr. 26 (GR vom 11. Juli 1811); Nr. 27 (GR vom 18. Juli 1811); Nr. 28 (GR vom 25. Juli 1811); Nr. 29 (GR vom 1. August 1811); Nr. 30 (GR vom 22. August 1811); Nr. 32 (GR vom 29. August 1811); Nr. 33 (GR vom 5. September 1811); Nr. 34 (GR vom 12. September 1811); Nr. 36 (GR vom 19. September 1811); Nr. 38 (GR vom 3. Oktober 1811); Nr. 40 (GR vom 17. Oktober 1811); Nr. 42 (GR vom 31. Oktober 1811); Nr. 45 (GR vom 21. November 1811); Nr. 47 (GR vom 5. Dezember 1811); Nr. 49 (GR vom 19. Dezember 1811); Nr. 50 (GR vom 2. Januar 1812); Nr. 52 (GR vom 9. Januar 1812); Nr. 54 (GR vom 23. Januar 1812); Nr. 62 (GR vom 12. März 1812); Nr. 64 (GR vom 2. April 1812); Nr. 65 (GR vom 9. April 1812); Nr. 66 (GR vom 16. April 1812); Nr. 68 (GR vom 30. April 1812); Nr. 71 (GR vom 4. Juni 1812); Nr. 73 (GR vom 11. Juni 1812); Nr. 74 (GR vom 18. Juni 1812); Nr. 75 (GR vom 25. Juni 1812); Nr. 76 (GR vom 2. Juli 1812); Nr. 87 (GR vom 1. Oktober 1812).

Nur Montgelas anwesend: Protokoll Nr. 55 (Geheimer Rat vom 30. Januar 1812); Nr. 56 (GR vom 6. Februar 1812); Nr. 58 (GR vom 20. Februar 1812); Nr. 59 (GR vom 27. Februar 1812); Nr. 61 (GR vom 5. März 1812). Nur Reigersberg anwesend: Protokoll Nr. 23 (Geheimer Rat vom 20. Juni 1811); Nr. 37 (GR vom 26. September 1811); Nr. 39 (GR vom 10. Oktober 1811); Nr. 41 (GR vom 24. Oktober 1811); Nr. 43 (GR vom 7. November 1811); Nr. 44 (GR vom 14. November 1811); Nr. 46 (GR vom 28. November 1811); Nr. 48 (GR vom 12. Dezember 1811); Nr. 51 (GR vom 2. Januar 1812); Nr. 53 (GR vom 16. Januar 1812); Nr. 63 (GR vom 23. März 1812); Nr. 67 (GR vom 23. April 1812); Nr. 69 (GR vom 14. Mai 1812); Nr. 70 (GR vom 21. Mai 1812); Nr. 72 (GR vom 11. Juni 1812); Nr. 77 (GR vom 9. Juli 1812); Nr. 78 (GR vom 16. Juli 1812); Nr. 79 (GR vom 23. Juli 1812); Nr. 80 (GR vom 30. Juli 1812); Nr. 81 (GR vom 6. August 1812); Nr. 82 (GR vom 6. August 1812); Nr. 83 (GR vom 13. August 1812); Nr. 84 (GR vom 6. August 1812); Nr. 85 (GR vom 3. September 1812); Nr. 86 (GR vom 17. September 1812); Nr. 88 (GR vom 8. Oktober 1812); Nr. 89 (GR vom 8. Oktober 1812); Nr. 90 (GR vom 15. Oktober 1812); Nr. 91 (GR vom 22. Oktober 1812); Nr. 93 (GR vom 5. November 1812); Nr. 94 (GR vom 12. November 1812); Nr. 95 (GR vom 19. November 1812); Nr. 96 (GR vom 26. November 1812); Nr. 97 (GR vom 10. Dezember 1812); Nr. 98 (GR vom 31. Dezember 1812).

Lediglich an zwei Tagen, an denen ausschließlich Rekursfälle verhandelt wurden, war kein Minister im Geheimen Rat zugegen¹⁰⁷.

Der die Sitzung leitende Minister rief die Referenten auf und verfügte die Umfrage, bei der jeder Geheime Rat sein Votum abgab. 1811 und 1812 gab es nur wenige Änderungen im Personalbestand des Geheimen Rates, der sich in die Sektionen des Inneren, der Finanzen und der Justiz gliederte¹⁰⁸.

In der Sektion des Inneren arbeiteten im Berichtszeitraum sechs geheime Räte. Joseph August Graf von Toerring-Gutenzell(-Gronsfeld) (1753-1826)¹⁰⁹, Georg Friedrich von Zentner (1752-1835)¹¹⁰, Johann Adam Freiherr von Aretin (1769-1822)¹¹¹, der am 13. Januar 1812 verstorbene Johann Nepomuk Gottfried von Krenner (*1759)¹¹² sowie Carl Maria Graf von Arco (1769-1856), der zuletzt in der Sitzung vom 13. August 1812 erschien (am 16. August wurde er zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts ernannt)¹¹³. Die genannten Männer wirkten seit der Eröffnungssitzung des Geheimen Rates am 26. Januar 1809¹¹⁴ in dem obersten Beratungs- und Entscheidungsgremium. Anders verhielt es sich bei dem sechsten Mitglied der Sektion des Inneren, Johann Nepomuk Graf von Welsberg (1765-1840), der am 8. November 1810 in den Geheimen Rat introduziert wurde¹¹⁵.

In der Sektion der Finanzen dienten 1811 und 1812 mit Ignaz Graf von Arco (1741-1812), der am 12. Mai 1812 starb¹¹⁶, Franz von Paula von Krenner (1762-1819)¹¹⁷, Johann Heinrich Schenk (1748-1813)¹¹⁸ sowie Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck (1760-1826)¹¹⁹ vier Geheime Räte, die dem Gremium seit seiner Eröffnung angehörten. Dazu kam mit Maximilian Graf von Thurn und Taxis (1745-1825) ein neues Mitglied, das zusammen mit Graf von Welsberg am 8. November 1810 in den Geheimen Rat eingeführt wurde¹²⁰. Der am 30. Mai 1811 introduzierte Joseph Maria Freiherr von Weichs (1756-1819) komplet-

Protokoll Nr. 57 (Geheimer Rat vom 6. Februar 1812); Nr. 60 (GR vom 2. März 1812). Zur Entscheidung in Rekurssachen war gemäß einem Reskript vom 29. Dezember 1811 nicht die Anwesenheit aller Geheimen Räte erforderlich, vgl. Protokoll Nr. 82 (GR vom 6. August 1812), TOP 1.

Vgl. die Listen der Geheimen Räte für 1809/10 vom 28. September 1809, RegBl. 1809, Sp. 1647f., 1810/11 vom 1. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 875, 1811/12 vom 30. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1492, 1812/13 vom 30. September 1812, RegBl. 1812, Sp. 1817f.

¹⁰⁹ Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 27f.

¹¹⁰ Biogramm ebd., S. 25-27.

¹¹¹ Biogramm ebd., S. 28.

¹¹² Biogramm ebd., S. 25. Letzte Sitzungsteilnahme: Protokoll Nr. 48 (Geheimer Rat vom 12. Dezember 1811).

Biogramm ebd., S. 28f.; Ernennung zum Oberappellationsgerichtspräsidenten: RegBl. 1812, Sp. 1475.

¹¹⁴ Protokolle Bd. 3, Nr. 24, S. 332-334.

¹¹⁵ Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 36f.; Introduktion ebd., Nr. 69 (Geheimer Rat vom 8. November 1810), TOP [1.1], S. 699f.

¹¹⁶ Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 29.

Biogramm ebd., S. 30.

¹¹⁸ Biogramm ebd.

¹¹⁹ Biogramm ebd., S. 31.

¹²⁰ Biogramm ebd., S. 36.

tierte den Kreis der insbesondere im Finanzwesen fachlich bewanderten Geheimen Räte¹²¹. Weichs¹²², 1756 in Straubing geboren, begann nach Ablegung eines Eintrittsexamens ("Probrelation") vor dem Hofratsdirektorium seine Laufbahn im Oktober 1776, als er zum kurfürstlichen Kämmerer und zugleich Rat auf der Ritterbank bei der Regierung Straubing bestellt wurde¹²³. Zuerst lediglich mit der Abgabe eines Konsultativvotums betraut, erteilte ihm Kurfürst Maximilian III. Joseph (1727-1777, reg. 1745) auf Antrag der Regierung am 2. Juni 1777 das "votum decisivum". Ab 1780 wirkte Weichs als Hauptpfleger, Kastner und Mautner in Deggendorf und Natternberg, 1782 wurde er Hofkammerrat und Hofkastner in München, 1784 Landrichter in Stadtamhof. In den 1780er Jahren war Weichs auch Rittersteuerer des Rentamts München. 1787 bestellte der Kurfürst Weichs in Nachfolge seines Vaters Joseph Georg Ignaz von Weichs (1726-1786) zum Viztum in Straubing, Seit 1778 Ritter des Hausritterordens vom Heiligen Georg (1794 Beförderung zum Komtur und Kapitularherrn¹²⁴), bestätigte die 1787 ausgesprochene Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rat die Nahbeziehung zum Landesfürsten, zum Hofadel und zugleich zum Regierungsapparat – zugleich wurde Weichs damit in die Lage versetzt, im zeremoniellen Verkehr in der Reichsstadt Regensburg den soziopolitischen Rang als Viztum angemessen zu repräsentieren¹²⁵.

Ganz auf dieser Linie lag die 1793 wiederum auf Ansuchen Weichs' vollzogene Beförderung zum Vizepräsidenten der Oberen Landesregierung in München, die als Zentralbehörde für alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung zuständig war. Auch in der Nachfolgebehörde, der 1799 eingerichteten Generallandesdirektion¹²⁶, wurde Weichs Vizepräsident¹²⁷; 1801 rückte er zum Präsidenten auf¹²⁸. In dieser Eigenschaft saß Weichs einer Kommission vor, die auf der Grundlage der einschlägigen Literatur des In- und Auslands den Standpunkt des Kurstaates in den Steuerverhandlungen mit der Landschaftsverordnung ausarbeiten sollte¹²⁹. Zudem wurde ihm im Februar 1803 der Vorsitz des "Separats in Klostersachen", das die Aufhebung der landständischen Klöster im Kurfürstentum durchführte, persönlich übertragen¹³⁰. 1804 wurde er Generallandes-

¹²¹ Introduktion in den Geheimen Rat: Protokoll Nr. 21 (Geheimer Rat vom 30. Mai 1811), TOP 2.

¹²² Zu den Lebens- und Karrieredaten s. die Personalakte BayHStA MF 37544; vgl. GHBA, Bd. 23, S. 540; GIGL, Zentralbehörden, S. 98 Nr. 96; Ernst, Adel, S. 672-674. Im Faktischen zuverlässige, zeitgenössische Biographie: [Anonym], Weichs; darauf beruhend die im September 1811 zusammengestellte Lebensdarstellung Scheppler, Biographie. Knappe biographische Würdigung: Tausendpfund, Weichs.

¹²³ Archivalische Belege, auch zum Folgenden: BayHStA MF 37554; vgl. HStK 1802, S. 28.

¹²⁴ HStK 1802, S. 7.

²⁵ So die Argumentation Weichs' in der Bittschrift an den Kurfürsten vom 10. Juli 1787, BayHStA MF 37554.

¹²⁶ Zu Aufgabenkreis und Kompetenzen der Generallandesdirektion s. die Instruktion vom 23. April 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.15, S. 40-57. Kurzfassung: HStK 1802, S. 76.

¹²⁷ VO betr. die "Organisirung der General-Landes-Direction" vom 23. April 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.16, S. 57-62, hier S. 58.

¹²⁸ Ernennung vom 6. Mai 1801, BayHStA MF 37554; vgl. HStK 1802, S. 76.

¹²⁹ VO betr. das "Steuerwesen" vom 22. Mai 1802, RegBl. 1802, Sp. 395-398.

Bekanntmachung vom 18. März 1803, RegBl. 1803, Sp. 192f. (Abschrift in BayHStA MF 37554); vgl. AK Bayern ohne Klöster, S. 48 Nr. 22; Franz, Durchführung, S. 271. Das Separat war im November 1802 erstmals zusammengetreten, ebd. S. 269. Zur endgültigen "Berichtigung der in Klostersachen noch rückständigen

kommissär und Provinzial-Etats-Kurator. Im Zuge der Verstaatlichung vormals ständischer bzw. kommunaler Vermögensmassen wurde Weichs 1807 Kurator des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Generallandeskommissariatsbezirk München¹³¹ und Vorstand der Provinzial-Schuldentilgungs-Kommission¹³². Im selben Jahr diente Weichs in Erwartung des Durchmarsches und der Einquartierung fremder Truppen als Präsident der Spezialkriegskommission.

Die Integration in die Funktionselite des jungen Königreichs wurde 1808 durch die Aufnahme in die höchste Klasse des Zivilverdienstordens der Baierischen Krone stabilisiert. Als "Großkreuz" des Ordens stand Weichs in einer Reihe mit 13 Inhabern herausgehobener Ämter in Staatsverwaltung und Diplomatie, denen in der Ordenshierarchie über hundert weitere Mitglieder folgten¹³³. Aus dem Kreis der "Großkreuze" rekrutierten sich etliche der Spitzenbeamten, die zusammen mit Weichs bald nach Gründung des Geheimen Rates für das Dienstjahr 1808/09 zu wirklichen Geheimen Räten im außerordentlichen Dienst (en mission)¹³⁴, das heißt nicht in der Residenzstadt wirkenden Geheimen Räten en mission und der Gruppe der Generalkommissäre, die erstmals 1808 – entsprechend der Einteilung des Königreichs in Kreise¹³⁷ – an die Spitze der als Generalkreiskommissariate bezeichneten

Geschäfte" wurde 1808 eine Spezial-Kloster-Kommission eingerichtet, die Weichs als Generallandeskommissär unterstand, Bekanntmachung vom 19. Februar 1808, RegBl. 1808, Sp. 565f.

¹³¹ VO betr. die "Kuratel des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens in Ober- und Niederbaiern" vom 6. März 1807, RegBl. 1807, Sp. 440-442, hier Sp. 441; VO betr. die "Nomination der Kommunal- und Patrimonial-kuratelen" vom 18. Januar 1808, RegBl. 1808, Sp. 383-390, hier Sp. 383/384.

VO betr. die "mit dem General-Edikt, wegen der Landschafts-Kassen und Schuldentilgungs-Kommissionen verbundenen Details in der Provinz Baiern" vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 982-990, hier Sp. 989.

[&]quot;Geseze des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone" vom 19. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 1033-1038, mit Liste der Ordensmitglieder, ebd. Sp. 1039-1046. Großkreuze des Jahres 1808: Ignaz Graf von Arco, Gabriel Ritter von Bray, Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth, Kasimir Freiherr von Häffelin, Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch, Johann Kaspar Alois Graf von Larosee, Montgelas (Großkanzler des Ordens), Johann Theodor Heinrich von Morawitzky, Max Graf von Preysing, Alois Franz Xaver Freiherr von Rechberg, Maximilian Graf von Thurn und Taxis, Karl Friedrich Graf von Thürheim, Joseph Graf von Toerring-Guttenzell.

¹³⁴ Ernennung für das Dienstjahr 1808/09, RegBl. 1808, Sp. 1839-1841, hier Sp. 1841, für das Dienstjahr 1809/10, RegBl. 1809, Sp. 1647-1649, hier Sp. 1649.

Geheime Räte im außerordentlichen Dienst hatten den Sitzungen des Geheimen Rates nicht persönlich beizuwohnen, sondern mußten "nur in besonderen Fällen, auf geschehene Einberufung" erscheinen. Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808/9" vom 27. November 1808, RegBl. 1808, Sp. 2839-2841, hier Sp. 2839.

¹³⁶ Geheime Räte des außerordentlichen Dienstes und zugleich Großkreuze des Zivilverdienstordens der Baierischen Krone waren Franz Gabriel Chevalier de Bray (1765-1832, Biogramm s. Protokolle Bd. 3, S. 300f. Anm. 889), Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth (1771-1826, Biogramm ebd., S. 301 Anm. 891), Kasimir Freiherr von Häffelin (1737-1827, Biogramm ebd., S. 301f. Anm. 892), Alois Franz Xaver Freiherr von Rechberg (1766-1849, Biogramm ebd., S. 302 Anm. 894), Maximilian Graf von Thurn und Taxis (1745-1825, Biogramm ebd., S. 35f.) und Friedrich Graf von Thürheim (1762[1763?]-1832, Biogramm ebd., S. 161 Anm. 284). Vgl. ebd., Nr. 20 (Geheime Staatskonferenz vom 19. November 1808), TOP 6, S. 299-303, hier S. 300-302; RegBl. 1808, Sp. 2840f. (Liste der Geheimen Räte im ao. Dienst), ebd., Sp. 1039-1046 (Liste der Ordensmitglieder).

¹³⁷ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 4, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808,

Mittelstellen der Verwaltung berufen wurden¹³⁸. Weichs gehörte dieser informellen Gruppe innerhalb der Administrationselite des Königreichs als Generalkommissär des Isarkreises an¹³⁹. Er stand dem von der Fläche zweitgrößten und zugleich bevölkerungsstärksten Kreis an seinem Dienstsitz in München vor¹⁴⁰, bis er, am 11. Oktober 1810 zum "aktiven Mitgliede" des Geheimen Rates ernannt¹⁴¹, am 30. Mai 1811 in das Spitzengremium eingeführt und vereidigt wurde. Er wurde Mitglied der Finanzsektion im Geheimen Rat¹⁴².

Im Jahr vor der Einführung in den Geheimen Rat hatte Weichs als Hofkommissär "die oberste Leitung der Besiznahme" des Fürstentums Regensburg innegehabt¹⁴³. Hofkommissariate wurden des öfteren als Sonderbehörden "zur obersten Leitung der Inbesitznahme und zur Angleichung der Behördenstruktur" in den Erwerbungsgebieten eingerichtet, die nach 1806 an Bayern kamen¹⁴⁴. In dieser Funktion leitete Weichs zwischen Mai 1810 und April 1811 die Überführung der Regensburger Behörden in die bayerischen Verwaltungsstrukturen sowie die Inventarisierung der Vermögenswerte der Reichsstifte und Klöster¹⁴⁵. Nach München zurückgekehrt¹⁴⁶, nahm er seinen Platz im Geheimen Rat ein und wurde zusätzlich im November 1811 zum Mitglied, später Vorstand der unter Vorsitz des Geheimen Rates Ignaz Graf von Arco († 12. Mai 1812) gebildeten Staatsschulden-Liquidationskommission¹⁴⁷.

Sp. 1481-1486 = DVR Nr. 288, S. 669-677.

¹³⁸ 1808 wurden zu Geheimen Räten des außerordentlichen Dienstes und zu Generalkommissären ernannt: Freiherr von Gravenreuth (Oberdonaukreis), Sigmund Joseph Graf von Kreith (1771-1819, Naabkreis; Biogramm s. Protokolle Bd. 3, S. 162 Anm. 289), Stephan Freiherr von Stengel (1750-1822, Mainkreis; Biogramm ebd., S. 160 Anm. 278), Graf von Thurn und Taxis (Altmühlkreis) sowie Graf von Thürheim (Pegnitzkreis).

Protokolle Bd. 3, Nr. 13 (Geheime Staatskonferenz vom 25. August 1808), TOP 8, S. 160-174, hier S. 168; Bekanntmachung betr. die "Besezung der General-Kreis-Kommissariate" vom 30. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1857-1868, hier Sp. 1863/1864. Als Generalkommissär war Weichs weiterhin Kommunalkurator, VO betr. den "Aktivitäts-Etat der Kommunalkuratelen des Königreiches" vom 12. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2235f. mit Personalliste, Sp. 2237-2244, hier Sp. 2241/2242.

¹⁴⁰ Vgl. die tabellarische Übersicht RegBl. 1808, Sp. 1487/1488. Demnach hatte der Isarkreis 1808 eine Fläche von 155,75 Quadratmeilen (größer war nur der Innkreis mit 176,25 Quadratmeilen) und eine Bevölkerung von 302.530 Einwohnern, gefolgt vom Oberdonaukreis mit 258.589 Einwohnern. Zu Kompetenzen und – im wesentlichen exekutiven – Aufgaben der Generalkommissäre s. die Instruktion vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682 = DVR Nr. 291, S. 721-738.

¹⁴¹ BayHStA MF 37554 (hier noch Zuweisung zur Sektion des Inneren). Die Bekanntmachung im RegBl. 1810, Sp. 1486, datiert vom 18. Dezember 1810 ("effektive[s]" Mitglied). Ebenfalls befördert wurden Graf von Thurn und Taxis und Graf von Welsberg.

Protokoll Nr. 21 (Geheimer Rat vom 30. Mai 1811), TOP 2.

¹⁴³ Patent betr. die "Besizergreifung des Fürstenthums Regensburg" vom 7. April 1810, RegBl. 1810, Sp. 537-539, Zitat Sp. 538 = DVR Nr. 322, S. 1014.

¹⁴⁴ HBÄGG, S. 48.

Dazu näher Huber, Übergang; Färber, Übergang, S. 447-449; Chrobak, Bayern, S. 299-301.

¹⁴⁶ Abberufungsinstruktion vom 26. April 1811 (Kopie), BayHStA MF 37554.

VO betr. die "Errichtung einer Staats-Schulden-Liquidations-Kommission, ihre Bildung und Geschäftsführung" vom 17. November 1811, RegBl. 1811, Sp. 1697-1706, hier Art. VIII, Sp. 1701 = DVR Nr. 336/1, S. 1054; HStHB 1819, S. 232. Aufgabe der Kommission war insbesondere die Überwachung der in klassifizierter Ordnung gereihten Rückzahlung der Staatsschulden; Wolf, Erste Schritte, S. 107f. m.w.N.

Nach weiteren Jahren der Arbeit im Geheimen Rat¹⁴⁸ beantragte Weichs am 9. Juli 1816 unter Verweis auf die Staatsdienerpragmatik, nach Vollendung des vierzigsten Dienstjahres in den Ruhestand treten zu dürfen, doch wurde dem Gesuch nicht entsprochen¹⁴⁹. 1817 wurde er Mitglied des aus dem Geheimen Rat fortentwickelten Staatsrats in der Sektion der Finanzen. Weichs, der auch Mitglied von Gelehrtengesellschaften war¹⁵⁰, gehörte der obersten beratenden Stelle des Königreichs bis zu seinem Tod am 18. Dezember 1819 an.

Die Sektion der Finanzen des Geheimen Rates wurde im Februar 1812, als die Beratung des Konskriptionsgesetzes anstand, durch den Kriegsökonomiedirektor Johann Heinrich Kraus temporär verstärkt¹⁵¹.

Die Sektion der Justiz, die kleinste Abteilung des Geheimen Rates, setzte sich 1810/11 und 1811/12 aus den nämlichen Räten wie im Vorjahr zusammen. In ihr arbeiteten (Johann) Maximilian Graf von Preysing-Hohenaschau (1736-1827)¹⁵², Johann Nepomuk von Effner (1757-1817)¹⁵³ und Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach (1775-1833)¹⁵⁴.

Die Geheimen Räte gaben dem Dienstalter entsprechend in folgender Ordnung ihre Voten ab: (Johann) Maximilian Graf von Preysing-Hohenaschau – Ignaz Graf von Arco – Joseph August Graf von Toerring-Gutenzell – Joseph Maria Freiherr von Weichs – Georg Friedrich von Zentner – Johann Nepomuk Gottfried von Krenner – Maximilian Graf von Thurn und Taxis – Franz von Paula von Krenner – Carl Maria Graf von Arco – Johann Adam Freiherr von Aretin – Johann Nepomuk von Effner – Johann Heinrich Schenk – Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck – Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach – Johann Nepomuk Graf von Welsberg.

Als Generalsekretär, das heißt Protokollführer des Geheimen Rates fungierte weiterhin Egid Kobell (1772-1847)¹⁵⁵. Im Verhinderungsfall vertrat ihn Paul Joseph Baumüller (1768-1832)¹⁵⁶.

4. Zur Einrichtung des Bandes

Die äußere Textgestalt der Protokolle folgt im Wesentlichen der Struktur des Originals.

¹⁴⁸ Ernennungslisten (jeweils für das am 1. Oktober beginnende Dienstjahr): RegBl. 1812, Sp. 1818; RegBl. 1813, Sp. 1279; RegBl. 1815, Sp. 776; RegBl. 1816, Sp. 672.

¹⁴⁹ BayHStA MA 9213. Einschlägige Norm: VO betr. die "Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, Art. XVII B, RegBl. 1805, Sp. 231 = DVR Nr. 258, S. 430.

¹⁵⁰ Weichs gehörte der Ökonomischen Gesellschaft zu Leipzig an, seit 1795 auch der Historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. HStK 1802, S. 97; Scheppler, Biographie, S. 16.

¹⁵¹ Protokoll Nr. 58 (Geheimer Rat vom 20. Februar 1812), Nr. 59 (GR vom 27. Februar 1812).

¹⁵² Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 31f.

¹⁵³ Biogramm: ebd., S. 32f.

¹⁵⁴ Biogramm: ebd., S. 33f.

¹⁵⁵ Biogramm: ebd., S. 37.

Biogramm: ebd., S. 176 Anm. 367. Baumüller als Protokollführer: Protokoll Nr. 75 (Geheimer Rat vom 25. Juni 1812), Nr. 76 (GR vom 2. Juli 1812), Nr. 77 (GR vom 9. Juli 1812), Nr. 78 (GR vom 16. Juli 1812), Nr. 79 (GR vom 23. Juli 1812).

Der Kopf enthält folgende Daten: laufende Stücknummer; Bezeichnung des Gremiums; Sitzungsdatum; Archivsignatur; Seitenumfang; Angaben zur Unterfertigung und zum Protokollführer; Anwesenheitsliste.

Es folgt der Protokolltext, der bis auf ganz wenige Ausnahmen im Volltext dargeboten wird. Leitender Gedanke bei der Textkonstitution war, den reichen Informationsgehalt der Protokolle zu erhalten, um die Edition für unterschiedliche wissenschaftliche Fragestellungen – auch im Hinblick auf wechselnde Forschungsinteressen – zugänglich zu machen. Zur raschen Orientierung gehen den einzelnen Tagesordnungspunkten Kopfregesten voran, die den Inhalt des Stücks zusammenfassen. Dem leichteren Überblick dienen außerdem schlagwortartig verdichtete Überschriften. Diese sind auch im Verzeichnis der Protokolle wiedergegeben.

Die den Anträgen der Minister bzw. Geheimen Räte folgenden Entscheidungen des jeweiligen Gremiums sind im Schriftbild eingerückt. Am Schluß jedes Protokolls steht jeweils die Stellungnahme des Königs zu den vorgelegten Anträgen. In der Regel ist das die Genehmigung des Antrags.

In den Anmerkungen wird auf Protokolle im vorliegenden Band mit Angabe der laufenden Stücknummer, des betreffenden Gremiums und des Tagesordnungspunkts verwiesen. Beispiel: Protokoll Nr. 60 (Geheimer Rat vom 2. März 1812), TOP 1. Verweise auf die Protokolle der Bände 1, 2 und 3 der Edition sehen beispielsweise so aus: Protokolle Bd. 1, Nr. 145 (Staatsrat vom 30. Dezember 1801), S. 505, TOP 15.

Der Anmerkungsapparat bietet wie in den bereits vorliegenden Bänden textinterne Verweise sowie knappe Erläuterungen zu Sachen, Personen und Orten. An etlichen Stellen wurden die als Grundlage der Vorträge in den Beratungsgremien dienenden Ausarbeitungen der Referendäre bzw. Geheimen Räte in Auszügen dokumentiert. Dadurch soll insbesondere die Genese der Organischen Edikte transparent gemacht werden. Sofern die Vorträge paginiert sind, wird dies durch die Angabe der Gesamtseitenzahl des Dokuments (zum Beispiel: 79 S.) kenntlich gemacht. Der Umfang unpaginierter Vorträge wird durch die Angabe der Blattzahl angezeigt (zum Beispiel: 25 Bll.).

Um den Zugriff auf die mitunter umfangreichen Originaltexte zu erleichtern, werden die Seiten der Protokolle gezählt. Die Zählung beginnt mit der ersten beschriebenen Seite des jeweiligen Stücks. Angegeben wird jeweils die Vorderseite (recto, abgekürzt r) und die Rückseite (verso, abgekürzt v) des Blattes. Die Angabe {3v} beispielsweise bezeichnet die Rückseite von Blatt 3 des entsprechenden Protokolls.

Unterstreichungen sind aus dem Original übernommen, wenn sie dort zur Markierung und Betonung sinntragender Wörter, spezieller Begriffe usw. dienen. Hingegen sind Unterstreichungen von Gliederungspunkten nicht wiedergegeben. Besonderheiten der Vorlage werden in eckigen Klammern beschrieben; die bezeichneten Stellen stehen zwischen *Asterisken*. Auf Schreibfehler, grammatikalische Besonderheiten u.ä. der Vorlage wird mit [!] oder [sic] hingewiesen; ebenso stehen Ergänzungen des Bearbeiters in eckigen Klammern.

Geographische Angaben wurden anhand des "BayernAtlas" des Bayerischen Landes-

vermessungsamtes verifiziert¹⁵⁷.

Die Wiedergabe der Texte folgt im Wesentlichen der Orthographie und der Zeichensetzung der Vorlage, jedoch werden aus Gründen leichterer Lesbarkeit einige Spezifika der originalen Textgestalt geringfügig modifiziert:

- Semikolon am Satzende wird zu Punkt;
- Virgeln werden zu Klammern;
- Gedankenstrich (-- oder -) wird zu Komma;
- Abkürzungen der Vorlage werden mit der Ausnahme weniger Zweifelsfälle aufgelöst;
 - die Schreibweise von Zahlen wird vereinheitlicht.

¹⁵⁷ URL: https://geoportal.bayern.de.

Abkürzungen und Siglen

dt. = deutsch

(→ L) verweist auf das Quellen- und Literaturverzeichnis; der vollständige Literaturbeleg ist unter der entsprechenden Sigle aufzusuchen.

```
a.A. = am Anfang
Abs. = Absatz
Abschn. = Abschnitt
a.E. = am Ende
AGO = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten (→ L)
AIB Salzburg = Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Amts- und Intelligenz-Blatt von Salz-
burg (\rightarrow L)
AK = Ausstellungskatalog
ALR = Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (→ L)
AnmCJBC = Kreittmayr, Anmerckungen Über den Codicem Juris Bavarici Criminalis
(\rightarrow L)
AnmCMBC = Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum
Civilem (\rightarrow L)
ao. = außerordentlich
Art. = Artikel
AVO = Allgemeine Verordnung
bay. = bayerisch
Bl., Bll. = Blatt, Blätter
BLDRW = Bulletin des lois et décrets du Royaume de Westphalie (→ L)
BLRF = Bulletin des lois de la République Française (→ L)
BMLO = Bayerisches Musiker-Lexikon online (\rightarrow L)
BSB = Bayerische Staatsbibliothek, München
BWB = Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (\rightarrow L)
CCBC = Kreittmayr, Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis (→ L)
ChPfB IntBl. = Churpfalzbaierisches Intelligenzblatt (→ L)
CJBC = Codex Juris Bavarici Criminalis (→ L)
CJBJ = Codex Juris Bavarici Judiciarii (→ L)
CMBC = Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (→ L)
CN = Code Napoléon
dat. = datiert
Diss. = Dissertation
DRW = Deutsches Rechtswörterbuch (→ L)
DVR = Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht (→ L)
DWB = Grimm, Deutsches Wörterbuch (→ L)
```

ENZ = Enzyklopädie der Neuzeit (→ L) ESt = Europäische Stammtafeln (→ L)

fl. = Florin; Gulden

Fol. = Folio

franz. = französisch

GBl. = Gesetzblatt

Gde. = Gemeinde

gez. = gezählt

GGT F = Genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser (→ L)

GHBA = Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels (→ L)

GR = Geheimer Rat

GTFH = Genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser (→ L)

GüV = Gesetzbuch über Verbrechen (→ L)

GuV = Sr. K. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen (→ L) GVJ 1787 = Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache (→ L)

HBÄGG = Volkert, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte (\rightarrow L) HRG; HRG² = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. bzw. 2. Auflage (\rightarrow L) HStHB = Hof- und Staatshandbuch (\rightarrow L)

HStK = Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern etc. etc. Hof- und Staatskalender (\rightarrow L)

i.O. = im Original

IntBl. = Intelligenzblatt

i.Vb. = in Verbindung

JGS = Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache $(\rightarrow L)$

jur. = juristisch

KERI = Kurfürstlich Erzkanzlerisches Regierungs- und Intelligenzblatt (→ L)

KGS = Kreittmayr, Sammlung der neuest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen (→ L)

KSHSt = Kurfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staatsschematismus (→ L)

LehenE = Lehenedikt

MA = Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

MGS [N.F.] Bd. 2 = Mayr, Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen $(\rightarrow L)$

MJ = Ministerium der Justiz m.w.N. = mit weiteren Nachweisen NDB = Neue Deutsche Biographie (\rightarrow L) N.F. = Neue Folgeo. = ordentlich O = Ordnung OE = Organisches Edikt o.N. = ohne Nummer (Schriftenreihe ohne Bandzählung) o.O. = ohne Ort OÖ = Oberösterreich pag. = paginiert Pkt. = Punkt Protokolle u. Bd. = Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats (→ L) R = Rekurssache RegBl. = Regierungsblatt RevCMBC 1811 = Demel/ Schubert, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern (→ L) s. = siehe S_{\cdot} = Seite sc. = scilicet SPE = Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis $(\rightarrow L)$ StGB 1813 = Strafgesezbuch für das Königreich Baiern (→ L) Tf. = TafelTit. = Titel Tl. = TeilVD18 = Digitalisierung und Erschließung der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts (→ L) verm. = vermehrt VO = Verordnung VOBlatt Nassau = Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau (→ L) vorl. = vorliegend z.T. = zum Teil

Verzeichnis der Protokolle und Tagesordnungspunkte

(R) bezeichnet einen Tagesordnungspunkt als Rekurssache

Nr.	1:	Protokoll des Geheimen Rates vom 3. Januar 1811	45
		1. Bürgersteige in München; 2. Kompetenzkonflikt (R); 3. Kompetenzkonflikt (R); 4. Präzisierung einer Verordnung; 5. Gemeinheitsteilung; Kompe-	
		tenzkonflikt	
Nr.	2:	Protokoll des Geheimen Rates vom 10. Januar 1811	57
		1. Anerkennungsgebühren; 2. Anteil an Gemeindegründen (R); 3. Ge-	
N 7	2	meindegründeverteilung (R); 4. Gemeinderecht (R)	
Nr.	3:	Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Januar 1811	66
		1. Gemeindegründeverteilung (R); 2. Einführung des überarbeiteten Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) als Zivilgesetzbuch;	
		3. Kleinhandels-Konzession (R); 4. Gemeinderecht (R); 5. Bürger- und Ge-	
		meinderecht (R)	
Nr.	<i>4</i> :	Protokoll des Geheimen Rates vom 24. Januar 1811	89
		1. Kompetenzkonflikt (R); 2. Quartierkostenvergütung (R); 3. Ablösung	
		einer Dienstbarkeit (R); 4. Landeskultur (R); 5. Verteilung von	
		Gemeindegründen (R); 6. Gemeindegründe (R)	
Nr.	<i>5:</i>	Protokoll des Geheimen Rates vom 31. Januar 1811	99
		Dotationsgüter des Generals Graf von Wrede	
Nr.	<i>6:</i>	Protokoll des Geheimen Rates vom 7. Februar 1811	116
		1. Gerichtsverfahren gegen Dr. Sambstag; 2. Verteilung von Gemeindegrün-	
		den (R); 3. Gewerbestreit (R); 4. Weiderechte (R); 5. Entschädigung für	
		verlorenes Weiderecht (R); 6. Sachbeschädigungen (R); 7. Beeinträchti-	
		gung eines Schafweiderechts (R); 8. Kriegskostenvergütung (R)	
Nr.	<i>7</i> :	Protokoll des Geheimen Rates vom 14. Februar 1811	126
		1. Bestätigung eines Beschlusses des Geheimen Rates; 2. Verteilung von	
		Gemeindewäldern (R); 3. Verweigerte Quartiersabgabe (R); 4. Grundver-	
		teilung (R); 5. Aufteilung eines Angers (R); 6. Gewerbebeeinträchtigung	
		(R); 7. Kriegskostenbeiträge (R)	
Nr.	8:	Protokoll des Geheimen Rates vom 21. Februar 1811	136
		1. Vorwurf der Bestechlichkeit; 2. Streit um eine Hutweide (R); 3. Teilung	
		einer Hutweide (R)	
Nr.	9:	Protokoll des Geheimen Rates vom 28. Februar 1811	144
		Bierpreis	
Nr.	10:	Protokoll des Geheimen Rates vom 7. März 1811	146
		Bierpreis	
Nr.	11:	Protokoll des Geheimen Rates vom 14. März 1811	155
		Bierpreis	
Nr.	12:	Protokoll des Geheimen Rates vom 21. März 1811	165
		Bierpreis	

Nr. 13: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. März 1811	171
Bierpreis	
Nr. 14: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. April 1811	180
Nr. 15: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. April 1811	192
1. Waldteilungen (R); 2. Verteilung von Gemeindegründungen (R);	1/2
3. Kriegskosten (R)	
Nr. 16: Protokoll des Geheimen Rates vom 18. April 1811	200
1. Reskript; 2. Stiftungen der Grafen Fugger	
Nr. 17: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. April 1811	202
1. Stiftungen der Grafen Fugger; 2. Verordnung zur Festsetzung des Bierpreises	
Nr. 18: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Mai 1811	214
1. Jahrmärkte; 2. Bebauung des Moores in Rain (R)	
Nr. 19: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Mai 1811	224
1. Volljährigkeitserklärung; 2. Verteilung von Gemeindegründen (R); 3.	
Quartierlasten (R); 4. Gewerbestreit; 5. Gewerbestreit (R); 6. Gewerbestreit	
(R); 7. Streit um öffentlichen Weg (R); 8. Kulturstreitsache (R)	
Nr. 20: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Mai 1811	237
1. Kulturstreitsache (R); 2. Unterhalt des Freiherrn v. Streit; 3. Vollstreckung	
der Urteile ausländischer Gerichte	
Nr. 21: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. Mai 1811	247
Zehntstreit (R); 2. Einführung des Freiherrn v. Weichs in den Geheimen	
Rat und Vereidigung; 3. Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte	
Nr. 22: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811	254
1. Gerichtsverfahren gegen den Landrichter Rungger; 2. Adel im Königreich	
Bayern	
Nr. 23: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Juni 1811	265
1. Kriegskostenvergütung (R); 2. Gemeindegründeverteilung (R); 3. Gewer-	
bestreit (R); 4. Anteil am Grummet (R); 5. Nachsteuer (R); 6. Aufteilung	
von Gemeindewald (R); Aufteilung eines Angers (R)	
Nr. 24: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Juni 1811	272
Ablauf der Sitzung; 1. Nachsteuer (R); 2. Stiftungsvermögen im Patrimoni-	
algericht Oberhausen; 3. Verteilung von Gemeindegründen (R); 4. Beiträge	
zu den Kriegslasten (R); 5. Vermögenskonfiskation bei Desertion aus dem	
Militärdienst; 6. Rekursfälle; 7. Kompetenz in Streitfällen über Fron- und	
Scharwerksdienste; 8. Waldnutzung (R)	
Nr. 25: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Juli 1811	286
1. Einquartierungskosten (R), 2. Einquartierungskosten (R); 3. Aufteilung	
von Gemeindegründen (R); 4. Fall Reisach; 5. Bierpreis	
Nr. 26: Protokoll des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811	295
1. Aufteilung von Gemeindegründen (R); 2. Fideikommisse und Majorate	
Nr. 27: Protokoll des Geheimen Rates vom 18. Juli 1811	307
1. Gemeindegründe (R), 2. Verteilung von Gemeindegründen (R), 3. Kosten	

der Truppeneinquartierung (R), 4. Fideikommisse und Majorate	
Nr. 28: Protokoll des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811	. 315
1. Quartierkosten (R); 2. Fideikommisse und Majorate	
Nr. 29: Protokoll des Geheimen Rates vom 1. August 1811	. 323
1. Weiderecht (R); 2. Fideikommisse und Majorate	
Nr. 30: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. August 1811	. 333
1. Verbot des Schaftriebs auf Weiden (R); 2. Bierausschank (R); 3. Inter-	
pretation von § 55 des Lehenedikts; 4. Lehensrecht	
Nr. 31: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. August 1811	. 351
1. Schuldentilgungskasse; 2. Einführung einer staatlichen Tabakregie	. 0,-
Nr. 32: Protokoll des Geheimen Rates vom 29. August 1811	. 362
1. Verteilung von Gemeindegründen (R); 2. Amtspapiere verstorbener	. 502
Staatsdiener; 3. Lehenallodifikation; 4. Gerichtsverfahren gegen einen	
Beamten; Verfahren im Geheimen Rat	
Nr. 33: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. September 1811	. 373
1. Auslieferung des Wolf Bomeisl an Baden; 2. Gerichtsverfahren gegen	. 575
den Rentbeamten Visino; 3. Indigenat – Staatsbürgerrecht – Staatsbürgereic	l
Nr. 34: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. September 1811	386
1. Nichteingesessene und Fremde in Bayern – Erblandhuldigung – Aufhe	
bung der Landschaft in Salzburg; 2. Verteilung von Gemeindegründen (R)	
3. Gewerbestreitsache (R)	,
Nr. 35: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 16. September 1811	. 402
1. Militäretat; 2. Finanzielle Entlastung für Soldaten; 3. Militäretat;	. 102
4. Soldzahlungen	
Nr. 36: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. September 1811	. 411
1. Ermittlung der Einnahmen des Fürstentums Oettingen-Spielberg aus	. 111
Steuern und Abgaben; 2. Verlesung von Reskripten	
Nr. 37: Protokoll des Geheimen Rates vom 26. September 1811	. 421
1. Reskript; 2. Verteilung von Gemeindegrundstücken (R); 3. Waldvertei-	
lung (R); 4. Aufteilung eines Angers (R); Landeskultur (R); 6. Wiesenbe-	
wässerung (R); 7. Organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte, § 29	
Nr. 38: Protokoll des Geheimen Rates vom 3. Oktober 1811	
1. Aufteilung von Wäldern (R); 2. Waldverteilung (R); 3. Aufteilung von	
Ödland und Weideplätzen (R); 4. Formulare; 5. Gerichtsverfahren gegen	
den Landrichter v. Ockel; 6. Familienstiftung von Egloffstein	
Nr. 39: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. Oktober 1811	. 442
1. Gemeinderecht (R); 2. Verteilung von Gemeindegrund (R)	. 112
Nr. 40: Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Oktober 1811	. 445
1. Veräußerung von Stiftungs- und Kommunalvermögen zur Schuldentil-	
gung; 2. Verteilung von Gemeindegrund (R); 3. Verteilung von Gemein-	
dewald (R)	
Nr. 41: Protokoll des Geheimen Rates vom 24. Oktober 1811	. 454
1. Nachsteuer (R); 2. Verteilung von Gemeindegrund (R); 3. Gemeinde-	. 1/7

gründe (R); Erhebung der Nachsteuer von auswandernden Mediatisierten	
Nr. 42: Protokoll des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811	461
1. Fall Reisach; 2. Fideikommisse und Majorate; 3. Geschlechtsfideikom-	
miss von Langenmantel; 4. Fideikommissrecht; 5. Verteilung von Gemein-	
degrund (R); 6. Streit um Gewerberechte (R)	
Nr. 43: Protokoll des Geheimen Rates vom 7. November 1811	475
1. Streit um Gewerbebefugnisse (R); 2. Streit um Unterhalt (R); 3. Regu-	
lierung von Kriegsschäden (R)	
Nr. 44: Protokoll des Geheimen Rates vom 14. November 1811	479
1. Ausgleich von Kriegskosten (R); 2. Verteilung von Gemeindegrund (R);	
3. Regulierung von Kriegsschäden (R)	
Nr. 45: Protokoll des Geheimen Rates vom 21. November 1811	485
Verlesung eines Reskripts; 1. Kriegskostenbeiträge (R); 2. Verteilung von	
Gemeindegründen (R); 3. Fall Jehlin	
Nr. 46: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. November 1811	496
1. Anspruch der Freiinnen von Isselbach auf Pensionszahlungen; 2. Verle-	
sung eines Reskripts; 3. Trockenlegung eines Sees (R); 4. Berichtspflichten	
der Patrimonialgerichte; 5. Verlesung des Reskripts betreffend Fideikom-	
misse und Majorate	
Nr. 47: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. Dezember 1811	508
1. Verlesung eines Reskripts über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener;	
2. Fideikommiß der Freiherrn v. Castell; 3. Rückwirkung einer Norm;	
4. Lehrzeit der Handwerker; 5. Untersuchungen gegen Reisach, Jehlin und	
Freimüller; Entschließungen des Königs	
Nr. 48: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. Dezember 1811	522
1. Verlesung des Beschlusses des Königs zum Protokoll vom 5. Dezember	
1811; 2. Gerichtsverfahren gegen Dr. Gierlinger; 3. Abgabe auf Talgverkauf	
(R); 4. Beiträge zu den Kriegskosten (R); 5. Verteilung von Gemeindegrün-	
den (R); 6. Verteilung von Gemeindegrund (R)	
Nr. 49: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. Dezember 1811	529
1. Nachlaß der Patrimonialgerichtshalter; 2. Kompetenzkonflikt (R);	
3. Fideikommißauflösung; 4. Schadensersatz (R); 5. Kostenersatz (R);	
6. Kriegskostenregulierung (R); 7. Tafernrecht (R)	_ /_
Nr. 50: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Januar 1812	547
1. Verlesung von Reskripten; 2. Auswirkungen des Dekrets von Trianon auf	
das bayerische Recht; 3. Beiträge zu den Gemeindeumlagen; 4. Auflösung	
der Privatlehen; 5. Vergleiche vor den Patrimonialgerichten	
Nr. 51: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Januar 1812	564
1. Gewerbestreit (R); 2. Kleinzehntabgabe (R); 3. Ansiedlung (R)	
Nr. 52: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Januar 1812	570
1. Auswirkungen des Dekrets von Trianon; 2. Lehensrecht	
Nr. 53: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Januar 1812	578
1. Braukonzession (R); 2. Gewerbekonzession (R); 3. Landeskultur (R);	
4. Verteilung von Gemeindegrund (R); 5. Weidenutzung (R); 6. Tafernrecht	
(R)	

Nr. 54: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. Januar 1812	89
Nr. 55: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. Januar 1812	0 2
	JJ
Beiträge zu den Gemeindeumlagen Nr. 56: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Februar 1812	11
	11
1. Beiträge zu den Gemeindeumlagen; 2. Hausierhandel der Juden	1 =
Nr. 57: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Februar 1812	1)
1. Verteilung von Gemeindegrund (R); 2. Handelskonzession (R);	
3. Alimentationsstreit (R); 4. Verteilung von Gemeindegründen (R)	
Nr. 58: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Februar 1812	22
Konskriptionsgesetz	~ /
Nr. 59: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Februar 1812	34
Konskriptionsgesetz	, ,
Nr. 60: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. März 1812	46
Vorsitz im Geheimen Rat; 1. Forstservituten (R); 2. Verkaufserlaubnis (R);	
3. Kriegskostenbeitrag (R); 4. Gewerbestreit (R); 5. Gewerbestreit (R);	
6. Anteil an Gemeindegrund (R); 7. Holzbezug (R); Kauf eines Bauernguts	
(R)	
Nr. 61: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. März 1812 65	56
Gerichtsverfahren gegen den Generalkommissär Freiherrn v. Gravenreuth	
und den Kreisdirektor Raiser	
Nr. 62: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. März 1812	64
1. Fall Jehlin; 2. Staatsvertrag mit dem Königreich Württemberg	
Nr. 63: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. März 1812 67	74
1. Anteil an Gemeindegrund (R); 2. Verteilung von Gemeindegründen (R);	
3. Ersatz von Vorspannkosten (R); 4. Gemeinderecht (R); 5. Gemeinde-	
rechte (R); 6. Beteiligung an den Gemeinde- und Kriegslasten (R)	
Nr. 64: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. April 1812	86
Verlesung von Reskripten; 1. Anwendung der Kulturgesetze im ehemaligen	
Fürstentum Bayreuth; Zuwendung für Schulen bei Gemeinheitsteilung;	
2. Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte; 3. Gesuch um	
Eintragung in die Majoratsmatrikel	
Nr. 65: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. April 1812	92
1. Majoratsrecht; 2. Behandlung eines straffälligen Staatsbeamten;	
3. Verteilung von Gemeindegründen	
Nr. 66: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. April 1812	03
1. Verlesung eines Reskripts; 2. Majoratsrecht; 3. Regulierung der Oettin-	
gen-Spielbergschen Schulden	
Nr. 67: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. April 1812	14
1. Verteilung von Gemeindegrund (R); 2. Bankhaus Vollmuth (R);	
3. Schanklizenz (R); 4. Kleezehnt (R); 5. Nachsteuer (R)	
Nr. 68: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. April 1812	22
1. Komitiv der Grafen Fugger; 2. Exekutionsbefugnisse der Kommunal-	

	verwaltungen; 3. Regulierung des Bierpreises	
Nr. 69:	Protokoll des Geheimen Rates vom 14. Mai 1812	735
	1. Ersatz von Kriegsschäden (R); 2. Mauthinterziehung (R); 3. Regulierung	
	von Kriegskosten (R); 4. Aufteilung von Gemeindegründen (R); 5. Gewer-	
	bestreit (R); 6. Anteil an den Gemeindeabgaben (R); 7. Nutzung einer	
	brach liegenden Wiese (R)	
Nr. 70:	Protokoll des Geheimen Rates vom 21. Mai 1812	742
	1. Ablösung einer Schafhut (R); 2. Nutzung von Wiesen (R); 3. Verteilung	
	eines Gemeindewaldes (R); 4. Beschlagnahme von Wolltuch (R);	
	5. Entschädigung (R); 6. Aufteilung von Gemeindegründen (R)	
Nr. 71:	Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Juni 1812	749
	Dienstverhältnisse der Staatsdiener	
Nr. 72:	Protokoll des Geheimen Rates vom 11. Juni 1812	751
	Dienstverhältnisse der Staatsdiener	
Nr. 73:	Protokoll des Geheimen Rates vom 11. Juni 1812	762
	1. Gewerbestreit (R); 2. Bierausschank (R); 3. Kulturstreit (R)	
Nr. 74:	Protokoll des Geheimen Rates vom 18. Juni 1812	766
	Gutsherrliche Gerichtsbarkeit	
Nr. 75:	Protokoll des Geheimen Rates vom 25. Juni 1812	784
	Gutsherrliche Gerichtsbarkeit	
Nr. 76:	Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Juli 1812	798
	1. Einquartierungskosten (R); 2. Beteiligung an Einquartierungskosten (R);	
	3. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit	
Nr. 77:	Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Juli 1812	818
	1. Gerichtsverfahren gegen den Landrichter Stöckl; 2. Abgabenhinterzie-	
	hung (R); Senioratslehen v. Redwitz; 4. Entschädigung (R);	
	5. Entschädigung (R); 6. Regulierung von Kriegskosten (R)	
Nr. 78:	Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Juli 1812	829
	1. Pensionsanspruch (R); 2. Dienstbotenordnung	
Nr. 79:	Protokoll des Geheimen Rates vom 23. Juli 1812	843
	1. Dienstbotenordnung; 2. Kompetenzkonflikt; 3. Gerichtszuständigkeit;	
	4. Einquartierungskosten (R); 5. Abgabenhinterziehung (R); 6. Kriminal-	
	untersuchung; 7. Gewerbebeeinträchtigung (R); 8. Mietforderung	
Nr. 80:	Protokoll des Geheimen Rates vom 30. Juli 1812	. 853
	1. Gemeinderecht (R); 2. Aufteilung von Weideland (R); 3. Abgaben an	
	die Krämerzunft in Augsburg; 4. Gewerbebeeinträchtigung (R)	
Nr. 81:	Protokoll des Geheimen Rates vom 6. August 1812	860
	1. Erbschaft und Staatsangehörigkeit; 2. Kompetenzkonflikt (R);	
	3. Kompetenzkonflikt (R)	
Nr. 82:	Protokoll des Geheimen Rates vom 6. August 1812	870
	1. Kulturstreit (R); 2. Vorspann- und Quartierkosten (R)	
Nr. 83:	Protokoll des Geheimen Rates vom 13. August 1812	873
	1. Regulierung von Kriegskosten (R); 2. Mautbetrug (2); 3. Vermögen des	

	Freiherrn von Bobenhausen (R); 4. Aufteilu 5. Anteil an den Gemeindewäldern (R); 6. A	0	
λ7	den (R)	4 1012	000
IVr.	1. Gewerbestreit (R); 2. Aufteilung von Geme (R); 4. Aufteilung öder Waldflächen (R); 5	eindegründen (R); 3. Schaftrieb . Beeinträchtigung der Gewer-	880
	beausübung (R); 6. Aufteilung von Gemein	C	
Nr.	: 85: Protokoll des Geheimen Rates vom 3. Septem 1. Gewerbebeeinträchtigung (R); 2. Grenzs		887
λ7	3. Kulturstreitigkeit (R)	h 1012	002
1 V 7.	: 86: Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Septer 1. Mauthinterziehung (R); 2. Weiderecht (I 4. Metzger in Nürnberg (R); 5. Holzverkau	R); 3. Schadensersatz (R);	072
Nr.	: 87: Protokoll des Geheimen Rates vom 1. Oktobe		900
	1.Korrespondenzform der Unterbehörden;		
Nr.	: 88: Protokoll des Geheimen Rates vom 8. Oktobe		910
	1. Gerichtsverfahren gegen den Vikar Sattle	r; 2. Mietforderung	
	: 89: Protokoll des Geheimen Rates vom 8. Oktobe 1. Gewerbestreit (R); 2. Entschädigung für Baumwollwaren (R); 4. Gemeinderecht (R)	Schafhut (R); 3. Verkauf von ; 5. Gewerbestreit (R)	
IVr.	: 90: Protokoll des Geheimen Rates vom 15. Oktob 1. Quartierlasten (R); 2. Beiträge zu den Kr einer Koppelweide (R); 4. Durchfahrtsrecht gung; 6. Aufteilung von Wäldern (R); 7. Ver (R); 8. Gewerbestreit (R); 9. Verteilung von Anteil an Gemeindegründen (R)	iegskosten (R); 3. Abschaffung t (R); 5. Gewerbebeeinträchti- teilung von Gemeindegründen	919
	 91: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. Oktob 1. Verteilung von Gemeindegründen (R); 2 3. Gerichtskosten (R); Verteilung von Geme 	. Gewerbestreit (R); indegründen; Weiderechte (R)	931
Nr.	: 92: Protokoll des Geheimen Rates vom 29. Oktob Majorat des Grafen Maximilian von Preysir		937
Nr.	: 93: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. Novem 1. Weidentschädigung (R); 2. Gewerbebeei 3. Verkauf von Brot (R); 4. Konfiskationen	ber 1812 nträchtigung (R);	941
Nr.	: 94: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. Nover Fall Reisach		950
Nr.	: 95: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. Nover	nber 1812	954
	 Schaftrieb (R); Forstpurifikation (R); Ausgleich von Kriegskosten (R); Abgal (R); Gewerbestreitsache (R) 	Gewerbebeeinträchtigung (R);	
Nr.	1. Beeinträchtigung der Gewerbeausübung rechte (R); 3. Stempelstrafe (R); 4. Verteilur 5. Abgabenbetrug (R)	(R); 2. Brau- und Gewerbe-	966

Nr. 97: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. Dezember 1812	973
1. Stempelstrafe (R); 2. Verteilung von Gemeindegründen (R)	
Nr. 98: Protokoll des Geheimen Rates vom 31. Dezember 1812	977
1. Dienstbarkeit auf Wiesen (R); 2. Verteilung von Gemeindegrund (R);	
3. Teilung von Gemeindegrund (R); 4. Verteilung von Gemeindegründen;	
5. Gewerbestreitsache (R); 6. Abhütung eines Kleeackers (R);	
7. Verteilung einer gemeinschaftlichen Hutweide (R)	

Die Protokolle der Geheimen Staatskonferenz und des Geheimen Rates 1811 bis 1812

Nr. 1: Protokoll des Geheimen Rates vom 3. Januar 1811

BayHStA Staatsrat 205

13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg. Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Bürgersteige in München

Aretin trägt über die im Innenministerium umstrittene Frage vor, ob die Hauseigentümer in München rechtlich verpflichtet sind, auf eigene Kosten Trottoirs anzulegen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Hauseigentümer gepflasterte "Neben-Pfade" vor den Häusern auf eigene Kosten unterhalten müssen, nicht aber Trottoirs, das heißt durch Gitter, Stangen oder Pfähle von der Straße abgetrennte Gehwege. Während Justizminister Reigersberg auf der Finanzierungspflicht der Hauseigentümer besteht, folgen die Geheimen Räte mehrheitlich dem Antrag des Referenten.

{1r} 1. Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht beiwohnten, so riefen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den königlichen geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, den zum {1v} königlichen geheimen Rath verwiesenen Gegenstand, die Trottoirs in der Stadt München betreffend, vorzutragen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin erstattete wegen diesem Gegenstande, der bereits viele Einwohner der hiesigen Residenz-Stadt in Bewegung gesezt, und nunmehr der Beurtheilung des königlichen geheimen Rathes untergeben worden, ausführlichen schriftlichen Vortrag.

Derselbe legte hierin den Veranlaß auseinander, aus welchem die Frage über die Herstellung dieser Trottoirs an den geheimen Rath gekommen, und welche verschiedene Ansichten die Polizei Section, die Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern, und Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas als Minister des Innern über diesen Gegenstand gehabt.

Seine Majestät der König hätten hierauf geruhet, wegen dieser Verschiedenheit der Meinungen die ganze Sache dem geheimen Rathe zur näheren Discussion zu übergeben, und ihme Freiherrn von Aretin seien die Akten am 21^{ten} Dezember vorigen Jahres zum Vortrage zugetheilt worden.

Freiherr von Aretin äußerte, über die Formalien könne keine Erinnerung zu machen sein, und die Kompetenz des geheimen Rathes {2r} nicht in Frage gestellt werden. Um jedoch diesen Gegenstand, welcher, wie Erfahrung zeige, in so verschiedenem Lichte

erscheine, desto genauer und richtiger beleuchten zu können, werde es gut sein, in die Veranlaßung weiter zurük zu gehen, und die verschiedene Meinungen ausführlich vorzutragen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bewerkstelligte dieses, indem er bis zu dem Jahre 1806 zurükging, wo die Trottoirs zum erstenmal zur Sprache gekommen, und den Gang dieser Einrichtung bis zu dem neuesten Zeitpunkte der von dem Klaviermacher Dülken¹ erhobenen Klage in der Verweisung dieses Gegenstandes zum königlichen geheimen Rathe verfolgte, und in dem Geschichtlichen dieser Sache sich um so umständlicher faßte, als eine reine Darstellung des bisherigen Verlaufs in einer Sache, wo es nicht auf juristische Ausführungen oder politische Raisonnements ankömmt, am meisten geeignet sein dürfte, von selbst auf das Gutachten zu führen, welches hierin abzugeben ist.

Damit dieses Gutachten desto mehr erleichtert werde, halte er für zwekmäsig, die Haupt-Thatsachen, welche in dem vorgetragenen Akten-Auszug umständiger ausgeführt sind, in kurzen Säzen zusammen stellen [!].

{2v} Nachdem Freiherr von Aretin diese kürzere Zusammenstellung in 26 Abtheilungen vorgetragen hatte, bemerkte derselbe, man könne aus diesen Thatsachen bestimmt die Schlußfolge ziehen, daß alle sich ergebene Anstände lediglich als eine Folge des ganz ungeeigneten Plan- [!] und rechtlichen mit sich selbst im Widerspruche stehenden Verfahrens der hiesigen Polizei Direction anzusehen seien, indeßen werde es bei gegenwärtigem Vortrage nicht darauf ankommen, daß man untersuche und bestimme, was die Polizei hätte thun und unterlaßen sollen, ob und wie die Trottoirs hätten sollen gemacht werden. Diese und andere größten Theils blos technische Fragen würden, ohne ein Gegenstand der dießeitigen Deliberationen zu sein, zur Prüfung und weiteren Einleitung lediglich den Polizei Behörden, Bau Kommißionen und Werkverständigen überlaßen werden müßen.

Der Zwek der heutigen Berathung scheine vielmehr dem Referenten eigentlich der zu sein, wie er in dem Ministerial Reskripte vom 11^{cn} August 1810 ausgedrükt: Ob und in wie weit die Haußbesizer dem strengen Rechte nach zu Herstellung der Trottoirs auf ihre Kosten angehalten werden könnten?

{3r} Diese Frage seie es eigentlich, worüber das Gutachten des hiesigen General-Kommißariats [sc. des Isarkreises] abgefordert worden, und darin scheine eigentlich dem Referenten der Grund zu liegen, warum Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern [Montgelas] dem Aufsaze der Polizei der [!] Section Ihren Beifall versagt, und auf eine nähere Erörterung in dem königlichen geheimen Rathe den Antrag gemacht. Obschon sich auch die auf solche Art vereinfachte Frage in rechtlicher Hinsicht wiederum in mancherlei untergeordnete Fragen auflösen und dadurch zu weitläufigen Ausführungen Anlaß gegeben werden könnte, so scheine doch dem Referenten, daß solches mehr dazu dienen würde, den Gesichtspunct zu verrüken, und eine an sich einfache Sache zu verwiklen. Es werde daher geeigneter sein, sich an die historisch vorgelegte Thatsachen und die hieraus abgeleiteten Resultate zu halten, wodurch sich das Gutachten sehr abkürze und von selbst ausspreche.

Referent glaube, sein Gutachten auf folgende Säze beschränken zu dürfen, bei denen

¹ Johann Ludwig Dülken (1761-1836), seit 1781 in München als Hof-Instrumentenmacher und Klavierbauer tätig; BMLO online, URL: http://bmlo.de/d0423 (Version vom 5.10.2017) (Aufruf: 22.1.2020).

eine weitere Begründung überflüßig sein werde, da sie aus den bereits oben ausgeführten aktenmäsigen Verhältnißen von selbst fließen.

1) Die Haußbesizer von München {3v} sind schuldig, die verpflasterten Neben-Pfade an ihren Häußern auf eigene Kosten zu unterhalten. 2) Zur neuen Herstellung einer veränderten Art von Nebenpfaden auf ihre Kosten können sie rechtlich nicht angehalten werden. 3) Bei ohnehin nöthigen Reparazionen kann die Polizei die Höhe, Abdachung und ähnliche Modalitäten bei den Nebenpfaden anordnen, jedoch dürfen sie die Kosten der gewöhnlichen Pflasterung nicht übersteigen. 4) Wenn die Polizei aus allgemeinen Prinzipien der Verschönerung oder der größeren Bequemlichkeit eine andere Art von Nebenpfaden als die bisher eingeführte vorzüglicher findet, und die Haußeigenthümer zu dieser neuen Herstellung sich nicht selbst gutwillig einverstehen wollen, so muß sie für die Beischaffung der erhöheten Kosten aus andern Mitteln sorgen.

Hieraus ergebe sich also nach der Meinung des Referenten, daß die Polizei Direction die hiesigen Haußeigenthümer durch Strafgebote, Termins-Sezungen und Executions-Verfügungen zur Herstellung der Trottoirs nicht zwingen könne, sondern, wenn dieselbe gleichwohl für nüzlich und allgemein anwendbar gefunden würden, {4r} trachten müße, auf dem früher eingeschlagenen gütlichen Wege ihren Zwek zu erreichen, oder sonst für die nöthigen Fonds zu sorgen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: Wer bisher das Pflaster vom Hauß des Eigenthümers an zu machen und auszubeßern verbunden gewesen, könne auch zur Errichtung der Trottoirs für diese Strecke angehalten werden, welche Trottoirs nichts anders seien, als eine zwekmäsige, den Fußgänger und den Haußeigenthümer gegen das Anfahren der Wägen an ihre Gebäude schüzende Pflasterung.

Wie die Trottoirs sollten angelegt werden, seie Sache der Polizei Behörden und Bau-Kommißionen. Ihren Vorschriften müße sich der zur Pflasterung Verbundene fügen. Dafür, daß die Vorschriften zwekmäsig, daß die Anordnungen der Polizei nicht allzu kostspielig nicht allzu lästig für die Privaten, habe das Ministerium des Innern zu sorgen. Wie die Polizei Behörden zu zwekmäsigem Benehmen bei Ausführung nüzlicher {4v} Verschönerungs Anstalten anzuweisen, wie sie zu schonendem Betragen künftig anzuhalten, liege ebenso in der Aufsicht des Ministeriums des Innern.

Aus diesen Gründen glaubten Sie, daß die Haußeigenthümer allerdings unter den gegebenen Voraussezungen zu Anlegung der Trottoirs angehalten werden könnten, auch fänden sie den in der Geschichtserzälung angeführten Vorschlag der Polizei Direction die gefährlichste Paßagen in der Stadt durch eiserne Gitter zu schüzen, nicht so unzwekmäsig, denn es seie *es werde dadurch an Raum gewonnen, indem eiserne Stangen nicht so viel Plaz nehmen, als Steine oder Holzpflöke, auch seie es* [Ergänzung von anderer Hand] nicht nöthig, daß dieselbe in einem fortlaufen, sondern sie könnten unterbrochen sein, und würden dann den davon erwartenden Vortheil gewähren. Daß die Trottoirs nicht in allen kleinen und beengten Straßen, sondern nur in denjenigen angelegt werden, wo der Raum solches für die Bequemlichkeit und Sicherheit gestattet, bedürfe wohl keiner

näheren Ausführung, denn es liege in der Sache selbst, daß in Straßen, die nur den Raum haben, wo ein Wagen durchfahren kann, keine Trottoirs anzubringen seien.

Herr geheimer Rath Graf von Preising waren der Meinung, daß wenn die Anlegung der Trottoirs für nöthig und zwekmäsig befunden werden sollte, die Herstellung davon durch eine allgemeine Umlage auf die bestehende zwei Stadt Steuern gedekt und nach einem Plane gemacht werden.

Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] vereinigten sich mit dem Referenten: daß die Haußeigenthümer nach den Rechten nicht zu Herstellung der Trottoirs {5r} angehalten werden könnten, auch erklärten Sie die Trottoirs selbsten für unnöthig zu dem Zweke, den man damit beabsichtige, und in allen kleinen Straßen für unausführbar, wodurch folglich die halbe Stadt mit Trottoirs versehen sein würde, und die übrige sie entbehren müßte.

Herr geheimer Rath Graf von Törring stimmten für den Antrag des Referenten.

Herr geheimer Rath von Zentner äußerte, das bisherige Verfahren der Polizei Direction seie den Rechten des Eigenthums zuwider, und um so zwekwidriger, als ohne allen Plan gehandelt worden. Wenn die Trottoirs zur Sicherheit der Fußgänger für nothwendig befunden würden, so müßten sie nach einem allgemeinen Plane, nach dem Raume der Straßen und so hergestellt werden, daß sie den Haußeigenthümern keine unnöthige und nicht mehr Kösten verursachten, als die ihnen nach dem bisherigen Stadtgebrauche zustehende Pflasterung der Nebenstraßen erheische, denn so wenig die Haußeigenthümer sich dagegen sezen könnten, das Pflaster auf den Pläzen vor ihren Häußern nach den Anordnungen der Polizei zur Sicherheit der Fußgänger und zur Reinlichkeit herzustellen und zu unterhalten, {5v} so wenig könnten sie gezwungen werden, zur Zierde der Stadt große Ausgaben zu machen. Jedoch werde bei Anlegung neuer Straßen und Ausführung neuer Gebäude hiebei auch auf Zierde und größere Bequemlichkeit Rüksicht genommen werden können.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis theilte die Meinung des Herrn geheimen Rath von Zentner, und fügte dieser bei, er könne sich nicht vorstellen, wie der Zwek, die Sicherheit der Fußgänger ohne Posten von Holz oder Stein erreicht werden könne.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] vereinigte sich mit dem Antrage des Referenten, denn da die Trottoirs an den meisten Orten nur als Zierde anzusehen seien, und für die Sicherheit doch etwas anderes noch gemacht werden müße, so könne er sich nach den Rechten nicht denken, wie die Haußeigenthümer gezwungen werden könnten, die Trottoirs anzulegen, ja es könnte der Fall eintreten, wo an mehreren Orten in der Stadt es verboten werden müßte, Trottoirs zu machen. Den Grundsaz allgemein anzunehmen, daß bei Anlegung neuer Straßen oder Ausführung neuer Gebäude diese Trottoirs gemacht werden müßten, {6r} darauf könne er ebenfalls nicht antragen, sondern dieses müßte nach Umständen und nach Privat-Verhältnißen bestimmt werden.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerte, der Gegenstand der Trottoirs theile sich nach Ihrer Ansicht in 4 Fragen: 1) Was sind Trottoirs im eigentlichen Sinne? Und in welchen Städten sind sie mit Erfolg anwendbar. 2) War die Polizei Direction befugt, sie anzuordnen? 3) Welche Folgen sind von den gegenwärtig angelegten neuen Trottoirs zu erwarten? 4) Was ist dermal zu thun.

Ad 1) Trottoirs im eigentlichen Sinne seien Ihres Erachtens solche längs den Häußern in ununterbrochener Linie und rein horizontaler Fläche fortlaufende Fußpfade, welche den Fußgänger dergestalt vor den in der Straße zirkulirenden Wägen schüzen, daß es den leztern unmöglich gemacht werde, irgend einen Fußgänger zu beschädigen. Dieses könne nur durch zwei Mittel bezwekt werden, entweder durch Pflöke von Stein oder Holz, wie es bis zum Jahre 1810 bestanden, oder durch eine eigene Art von Pflasterung mit Quater² oder Marmor Steinen mit einer Erhöhung von nahe an einem Schuhe wie in London.

{6v} Ad 2) Die Polizei Direction seie hiezu niemal befugt gewesen, denn es stehe ihr nie zu, ohne höhere Autorisation allgemeine Verordnungen zu machen, deßwegen habe auch die Polizei Section sie zur Verantwortung gezogen, der vorgelegte Entwurf seie aber nicht genehmiget worden. Auch seie richtig, daß die Trottoirs mehr schaden als nuzen würden, und geschehe durch die Verfügungen der Polizei Direction ein großer Eingriff in die Eigenthums Rechte.

Ad 3) Nichts als schlimme Folgen würden sich aus der Anlegung der Trottoirs ergeben, und der gegenwärtige Winter werde mehrere unglükliche Beispiele hievon liefern.

Die 4^{re} Frage seie die schwierigste, denn zurükgehen könne man nicht wohl, und weiter mit dieser Anstalt auf dem angefangenen Wege fortzufahren, gehe auch nicht: es bleibe daher nichts übrig, als nach dem Antrage des Herrn Referenten auszusprechen, daß die Eigenthümer nicht zu Anlegung dieser Trottoirs gezwungen werden könne[n]. Das Ministerium des Innern und durch dieses die Polizei Direction müße suchen, die Sache in ein richtiges Geleise zu bringen, und es werde sich zeigen, ob es nicht nothwendig werde, für die Sicherheit der Fußgänger in engen Gäßchen {7r} durch Pfähle zu sorgen.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach beurtheilten diesen Gegenstand blos nach rechtlichen und nicht nach polizeilichen Ansichten, und vereinigten sich daher mit dem Antrage des Herrn Referenten, indem sonst in polizeilicher Hinsicht noch manche Erinnerungen zu machen wären.

Da die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe sich für den Antrag des Herrn Referenten geheimen Rath Freiherrn von Aretin erklärte, so wurde beschloßen

an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß die hiesige Polizei Direction die Haußeigenthümer der Residenz Stadt durch Strafgebote, Termins-Sezungen und Executions Verfügungen zu Herstellung der Trottoirs nicht zwingen könne, sondern wenn dieselbe gleichwohl für nüzlich und allgemein anwendbar gefunden werden, trachten müße, auf dem früher eingeschlagenen gütlichen Wege ihren Zwek zu erreichen, oder sonst für die nöthigen Fonds zu sorgen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas riefen die königlichen {7v} geheimen Räthe von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] und Herrn von Effner auf, lezteren, seine bearbeitete Rekurs-Sache vorzutragen, und ersteren, für seinen durch Unpäßlichkeit verhinderten Bruder [Johann Nepomuk

² Quaderstein: ein viereckig behauener Stein. DWB Bd. 13, Sp. 2294 s.v. Quader.

Gottfried v. Krenner] einen verfaßten Vortrag über einen Rekurs in Gewerbs-Streitigkeiten abzulesen. In Folge dieses Aufrufes erstattete

Kompetenzkonflikt (R)

Effner berichtet über den Rechtsstreit zwischen Leonhard Vogl und Jacob Reindl, der als Rekurssache zum Geheimen Rat gekommen ist. Da es sich um einen Streit aus dem Bereich der Landeskultur handelt, ist in zweiter Instanz das Generalkommissariat des Naabkreises zuständig, nicht das Appellationsgericht.

2. der königliche geheime Rath Herr von Effner über einen Kompetenz Konflikt zwischen dem königlichen General Kommißariate des Nabkreises dann dem Appellazions Gerichte in Amberg in der Streitsache zwischen Leonhard Vogl, Bauern zu Kreith³ dann Jacob Reindl daselbst, wegen eines abgegrabenen Fahrweges schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Geschichte dieser Streitsache, die Replik, Duplik und den Bescheid des Landgerichts, dann des Appellazions-Gerichts des Nabkreises nebst den Entscheidungs Gründen anführte, und des Rekurses erwähnte, den benannter Vogl wegen Nichtigkeit und Inkompetenz des Appellazions Gerichts des Nabkreises zum königlichen geheimen Rathe eingab.

Aus mehreren Gründen, die Herr geheimer Rath von Effner anführte, stellte derselbe den Antrag, daß der vorliegende Streit und die Frage, ob Vogl an der Kultur seines Feldraines durch des {8r} Reindls eingewendete Dienstbarkeit gehindert werden könne, ein entschiedener Kulturs Gegenstand seie, dahin zu entscheiden wäre, daß das Appellazions Gericht des Nabkreises als inkompetente Stelle hierin gesprochen, sohin deßen Spruch aufzuheben, und die weitere Verhandlung dieses Streites in zweiter Instanz dem General Kommißariate des Nabkreises zu übertragen seie.

Referent legte einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf vor, welchen er ablas.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage vereinigten sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe einstimmig mit diesem Antrage, und so

wurde derselbe von dem königlichen geheimen Rathe angenommen, und der abgelesene Reskripts Entwurf genehmiget.

Kompetenzkonflikt (R)

Effner trägt über die Frage vor, ob eine Klage des ehemaligen Oetting-Spielbergschen Kontributionskassiers gegen die Finanzdirektion des Regenkreises in die Zuständigkeit der Justizstellen fällt. Ausgangspunkt waren unterschiedliche Ansichten des Justiz- bzw- des Finanzministeriums über die Vorgehensweise. Effner vertritt die Meinung, daß der Geheime Rat zu entscheiden hat, ob den Justizstellen die Entscheidungskompetenz zukommt. Justizminister Reigersberg folgt dem Antrag;

³ Kreith, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

er fordert zudem, daß der Fiskus seine rechtlichen Ansprüche durch alle gerichtlichen Instanzen verfolgen müsse. Finanzminister Montgelas widerspricht, weil dies die Staatstätigkeit verzögere. Die Mehrheit der Geheimen Räte folgt dem Antrag, der mit einer Änderung angenommen wird.

3. Über die Klage des ehemaligen Oetting Spielbergschen Kontributions Kaßiers Jacob Bockl, gegen die königliche Finanz Direkzion des Regen Kreises wegen Herausgabe einiger Rechnungs Belege, dermal {8v} die Frage ob diese Klage zur Kompetenz der Justiz Stellen gehöre oder nicht? erstattete der königliche geheime Rath Herr von Effner schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte die Geschichte dieser Klagesache an, legte die Entscheidung der königlichen Finanz Direkzion nebst den Gründen hiezu vor, und entwikelte, wie dieser Gegenstand an das Appellazions Gericht in Neuburg gekommen, welche Aeußerungen das Finanz Ministerium hierin abgegeben, und welche Ansichten das königliche Justiz Ministerium nach Durchgehung der Akten hierin aufgestellt.

Allein, das königliche Finanz-Ministerium habe den von dem Justiz-Ministerium vorgeschlagenen Weg nicht einschreiten laßen, sondern ein allerhöchstes Reskript an die Finanz Direkzion veranlaßt, worin das Erkenntniß des Appellazions Gerichts als ungültig erklärt und der Finanz Direkzion aufgetragen worden, sich auf die Klage des Kaßiers Bockl nicht einzulaßen, sondern den ihr weiter vorgeschriebenen Weg zu verfolgen.

Durch dieses Reskript veranlaßt, habe das Justiz Ministerium geglaubt, diesen Kompetenz Konflikt nach Verordnung der Konstitution⁴ und der Instruktion des geheimen Rathes⁵ an diese konstituzionelle Behörde zur Entscheidung bringen zu müßen {9r} und habe zu diesem Ende Seiner Majestät dem König die betreffende Akten zur Vornahme dieses Gegenstandes in dem geheimen Rathe allerunterthänigst vorgelegt, worauf nach erfolgter allerhöchster Genehmigung ihme von Effner die Akten zum Vortrage zugestellt worden.

Her[r] geheimer Rath von Effner äußerte: da bei Gelegenheit der Forderungs Sache des Freiherrn von Kistler⁶ in dem geheimen Rathe das Sistem seie festgesezt worden, daß, wenn eine Frage über Kompetenz der Justizstellen von den königlichen Ministerien in Anregung gebracht werde, die Entscheidung über diese Kompetenz auch dann in dem geheimen Rathe vorgenommen werden könne, wenn gleich nicht alle Justiz Behörden und Instanzen über die Zuständigkeit ihrer Kompetenz erkannt hätten, so glaube Referent, daß es dermal auch im vorliegenden Falle einer vorläufigen Entscheidung des Oberappellazions Gerichts oder Verweisung des Fiscus zur Berufung an daßelbe nicht mehr bedürfe, sondern daß in

⁴ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 a.E., RegBl. 1808, Sp. 994 = DVR Nr. 286, S. 659: Der Geheime Rat "entscheidet alle Competenz-Streitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen […]".

⁵ Gemäß OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335, beurteilte der Geheime Rat "die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen" (Tit. II, Art. 7 a, Sp. 1332).

⁶ Zum Fall Kistler s. Protokolle Bd. 3, S. 716f., 719, 732f., 736, 740. Dazu die Akte BayHStA Staatsrat 2141 (Laufzeit 1810-1833)!

der Hauptsache selbst der königliche geheime Rath dermal schon zu entscheiden habe, ob den Justiz Stellen über die Klage des Oettingschen Kaßiers Bockl gegen den königlichen Fiscus wegen Herausgabe der Rechnungs Belege eine Kompetenz gebühre oder nicht?

{9v} Referent vereinigte sich hierüber aus mehreren Gründen, die er vorlegte mit der negativen Meinung des königlichen Finanz Ministeriums, welcher das Justiz Ministerium in der Hauptsache selbst vorläufig beigetreten ist. Einen nach diesen Grundsäzen verfaßten Reskripts Aufsaz an das Appellazions Gericht in Neuburg legte Herr geheimer Rath von Effner vor, und las denselben ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: Sie hätten es bereits in der Kistlerischen Sache bemerkt, und Sie würden diesen Grundsaz nie verläugnen, daß Sie wünschten: daß der Fiscus seine deklinatorischen Einreden⁷, so wie jeder Privat in privatrechtlichen Forderungen durch alle Instanzen verfolgen müße.

Diesem ordentlichen Gange, dieser Beobachtung der dem Privaten heiligen Formen müße sich auch der Fiscus nach den Grundsäzen der Konstituzion⁸ unterwerfen. Abweichungen vom formellen Geschäftsgange hätten gewöhnlich die nachtheiligsten Folgen, und nur diese Formen seien {10r} die Schutzwehr gegen Willkühr. Daß übrigens künftig das Finanz Ministerium Erkenntniße der Justiz Stellen nicht zu kaßiren sich ermächtiget halten, und den Beschlüßen des geheimen Rathes vorgreifen werde, glaubten Sie unbedingt annehmen zu dürfen.

Übrigens seien Sie in dem vorliegenden speziellen Falle mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden.

*Auf diese, von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg gegebene Abstimmung, äußerten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß Sie als Finanz Minister bestimmt erklären müßten, daß sich die Finanz Stellen diesem formellen Geschäftsgange bei den Gerichten nie fügen könnten noch würden, indem sonst alle Aufsicht auf die Beamten, welche zu Erhebung der Staats Gefälle beauftraget, vereitelt, und die Responsabilität derselben ein bloßes Schattenbild sein würde, denn jeder Beamte, der einen Rükstand habe, und von den oberen Finanz Stellen zu deßen Ersaz mit Strenge angehalten werden wolle, würde sich an die Gerichte wenden, und bis dieser Streit durch alle Instanzen durchgeführt seie, erfordere es nicht nur lange Zeit, sondern die Mittel, den Ersaz durch schleunige Vorkehrungen zu erholen, könnten sich auch inzwischen verlieren.

Die Finanz Stellen würden streng angewiesen werden, in allen derlei Fällen auf gleiche Art zu verfahren, und sich durch keine ungeeignete Erkenntniße der Justiz Behörden,

⁷ Deklinatorische Einrede: abweisende Einrede.

⁸ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 5, RegBl. 1808, Sp. 998 = DVR Nr. 286, S. 662: "Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichts-Höfen Recht nehmen."

welche sich inkompetent in diese Gegenstände einmischten, in ihren für den Staat so wichtigen Maaßregeln aufhalten zu laßen.

Übrigens hätte das Finanz Ministerium keineswegs die Erkenntniß des Appellazions Gerichts kaßirt, sondern nur der ihme untergeordneten Finanz Direction die Ursachen angegeben, aus welchen sie sich durch die Eingriffe des Appellazions Gerichts in Befolgung der ihr entheilten Aufträge nicht aufhalten laßen solle.

Reigersberg erwiederte hierauf, ihre Absicht sey nicht das executive Persohnen gegen säumige Rechnungsbeambten zu sistiren. Gegen diese könne die ohnedieß durch Caution gesicherte Administration verfahren. Nur das Klage Recht müße dem Exequirten in rechtlicher Form belaßen werden.* [Die Passage zwischen Asterisken ist auf der rechten Seite des halbbrüchigen Blattes ergänzt. Reigersberg Einlassung ist mit Bleistift von anderer Hand geschrieben.]

Die Herrn geheimen Räthe vereinigten sich in ihren Abstimmungen mit dem Antrage des Herrn Referenten in der Hauptsache, nur waren sieben Mitglieder, folglich die Mehrzal der Meinung, daß in dem Reskripts Aufsaze die Aenderung zu treffen sein werde, daß statt am Ende *gegen Unsern Fiscus oder gegen einen dritten den Rechtsweg anzutreten* zu sezen sein mögte "nach den Verordnungen vom 23 April 1799° und 8 August 1808 § 19 lit k¹¹ den Rekurs an das Oberappellazions Gericht zu ergreifen", weil die Verordnung, daß das Oberappellazionsgericht in derlei Fälle die zweite und lezte Instanz seie, noch nicht aufgehoben, vielmehr durch die angegebene Verordnungen bestätiget worden, und sonst die Finanz Stelle wegen dem geringsten Rükstande ihrer Beamten sich durch alle Instanzen {10v} durchfechten müßte.

Der königliche geheime Rath beschloß in Folge dieser Abstimmungen, den von dem Referenten vorgetragenen Reskripts-Entwurf an das Appellazions-Gericht in Neuburg mit der von der Mehrheit der Herrn geheimen Räthen angenommenen Aenderung zu genehmigen.

Präzisierung einer Verordnung

In Vertretung seines älteren Bruders diskutiert Franz v. Krenner die Frage, ob eine gewerberechtliche Verordnung vom 1. Dezember 1804 näher zu erläutern oder ob besser eine neue Verordnung

⁹ Die Instruktion der Generallandesdirektion zu München und der Landesdirektion zu Amberg vom 23. April 1799 traf u.a. Anweisungen hinsichtlich der "Untersuchung der Dienst-Gebrechen". MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.15, S. 40-57, hier S. 53.

¹⁰ Gemäß OE betr. die "Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen" vom 8. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1869-1892, gingen die "Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen in der Finanz-Verwaltung zugetheilt waren", auf die Kreisfinanzdirektoren über. Dazu zählte unter anderem, so § 19 k, ebd. Sp. 1879, die "Untersuchung und Beurtheilung der Dienstes-Gebrechen derselben [sc. der Finanzbeamten, § 19 i] mit Rücksicht auf die in der Constitution Titel III § 2 darüber enthaltenen Bestimmungen, und mit Vorbehalt der zu den Justiz-Stellen nach Umständen geeigneten Rekurse – Das Urtheil erhält nicht eher seine Rechtskraft, als bis es von Unserm Finanz Ministerium bestätiget worden".

zu erlassen ist. Umstritten ist die unklare Vorschrift, wonach nicht ausgeübte Gewerberechte nicht gegen Entgelt an Dritte abgetreten werden dürfen – die Bedeutung von *nicht ausgeübt (öde liegend)* ist interpretationsbedürftig. In der Umfrage spricht sich die Mehrheit der Geheimen Räte dafür aus, das Recht zur Ausübung konzessionspflichtiger Gewerbe erlöschen zu lassen, wenn sie fünf Jahre nicht ausgeübt werden.

4. Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] las den schriftlichen Vortrag ab, welchen Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] über die vorgeschlagene Erläuterung oder Abänderung einer Stelle in dem königlichen Mandat vom 1^{en} Dezember 1804, nämlich die Bestimmung des Begriffes öde liegende Gewerbs Rechte betreffend¹¹, bei Gelegenheit des Special-Falles der verweigerten Veräußerung der Rothlederischen Spezerei Handlung¹² in Nürnberg verfaßt, welchen vorzutragen derselbe aber durch Unpäßlichkeit gehindert war.

In der vorliegenden Sache komme es im Allgemeinen, je nachdem man dieselbe Ansicht auf eine Leuterazion¹³ und nähere Bestimmung, oder auch wohl Abänderung der königlichen Verordnung in Gewerbs Sachen vom 1^{ten} Dezember 1804 an.

Da aber der Special-Fall der Rothlederischen Spezerei-Gerechtigkeit hiezu den Veranlaß gegeben, und damit in Beziehung stehe, auch in den darüber gepflogenen bisherigen Verhandlungen die Gründe entwikelt worden, warum zu einer Leuterazion {11r} des obstehenden Mandats angerathen werden dürfte, so wurde zuerst der Geschichtsbestand und die bisherige ganze Verhandlung dieses sonderheitlichen Falles bei der Polizei-Direction dem General Kommißariate¹⁴ und der Polizei Section, so wie auch nachher bei der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern vorgetragen, in Ansehung der Hauptfrage aber ob das Mandat von 1804 leuterirt und der Ablauf eines gewissen Zeitraumes angenommen werden solle? um erst nach deßen Ablauf eine Gewerbs Gerechtigkeit für öde liegend ansehen zu dürfen und ob dieses wieder nur ausnahmsweise für die Stadt Nürnberg oder durch eine allgemeine Verordnung geschehen solle, vereinigte sich Referent im Wesentlichen mit dem früheren Antrage der Polizei Section, der abgelesen wurde, und führte mehrere Bemerkungen über das Mandat selbst und die Unthunlichkeit an, ein Gewerb ohne Festsezung einer gewißen Zeitfrist für öde liegend zu erklären, gieng aber darin von der Meinung der Polizei-Section ab, daß er statt 5 Jahre 4 annehmen würde. Inzwischen habe die Entscheidung der Hauptfrage, ob das Mandat leuterirt oder ein neues Gesez wegen dieser Zeitfrist erlaßen werden solle, einen wichtigen Einfluß auf die Entscheidung des {11v} Special Falles der Wittwe Rothleder einen wichtigen Einfluß [!], denn in ersterem Falle gehe ihr die Leuterazion zu Gute, der zweite Ausweg schließe

¹¹ Die VO betr. die "Handwerks-Befugnisse" vom 1. Dezember 1804 (RegBl. 1805, Sp. 43-48) verbot u.a., "oedliegende" Gewerbsgerechtigkeiten "wiederum für Geld als Realitäten" zu verkaufen (Art. 8, Sp. 45). Eine nähere Definition oder Erläuterung, was unter "oedliegend" zu verstehen sei, gab die Verordnung nicht.

¹² Eine Spezerei Handlung handelt mit Gewürzen; vgl. DWB Bd. 16, Sp. 2198 s.v. Spezerei.

¹³ Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

¹⁴ Zuständig war das Generalkommissariat des Rezatkreises (Nürnberg).

sie aber von allem Vortheile aus, denn ein neues Gesez wirke auf ältere Fälle nicht zurük.

Da aber die Entscheidung dieses Special Falles dem königlichen geheimen Rathe nicht überwiesen sei, so erlaube sich Referent auch nicht, in diese Sache weiter einzugehen, als einige der Rothlederin günstige Umstände anzuführen, und da übrigens die vorliegende Sache so verschiedene Ansichten habe, und so vieler Modifikazionen empfänglich seie, so habe es Referent für zu voreilig gehalten, irgend einen Entwurf einer königlichen allerhöchsten Entschließung hierüber vorzulegen, er beziehe sich vor der Hand blos auf die Redaction des früheren und größeren Referats der Ministerial Polizei-Section, welches, falls selbes im Wesentlichen angenommen werden wolle, hierbei zur besten Grundlage diene.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Vortrag die Umfrage, und riefen den Herrn geheimen Rath von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] als Stellvertreter des Herrn Referenten {12r} zuerst auf, seine Meinung vorzulegen.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerte sich auf eine Leuterazion des Mandates und Festsezung der Zeitfrist auf 4 Jahre, nach deren Verlauf eine Gerechtigkeit erst als öde liegend erklärt werde.

Mit dieser Meinung vereinigten sich auch Seine Excellenz der Herr geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg, *da dem Staate daran liege, daß die Gewerbe nicht lange Zeit unbetrieben liegen, und doch bei Verleihung neuer Concessionen auf diese öde liegende Gewerbe ihrer möglichen Reviviszenz¹⁵ wegen, Bedacht zu nehmen sei* [Ergänzung von anderer Hand] so wie die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising und Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz].

Der Herr geheime Rath Freiherr von Aretin hatte eine eigene Meinung und glaubte, daß die Bestimmung eines Termins nicht nöthig seie, daß aber auch auf jeden Fall diese neue Bestimmung nicht als Leuterazion, sondern als ein neues Gesez gegeben werden müßte. Mit dieser lezten Meinung vereinigten sich auch die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbek und von Feuerbach.

Die übrigen Herrn geheimen Räthe Graf von Törring, von Zentner, Graf von Tassis, Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner und von Schenk erklärten sich zwar auch für eine Leuterazion, äußerten aber, daß sie sich mit den Anträgen der Polizei Section und den von der Departemental Sizung des {12v} Ministeriums des Innern beigefügten Zusäzen, die Herr geheimer Rath von Zentner mündlich vortrug, vereinigten, sohin die Zeitfrist auf 5 Jahre annehmen würden.

In Folge dieser Abstimmungen und der sich ergebenen Mehrheit wurde beschloßen

an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu bringen, daß Allerhöchstdieselbe geruhen mögten, nach den Ansichten der Polizei-Section und mit den von derselben sowohl als der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern angetragenen Ausnahmen eine Leuterazion, der unterm 1^{ten} Dezember 1804 in Ge-

¹⁵ Reviviszenz: das Wiederaufleben. Sommer, Verteutschungs-Wörterbuch, Sp. 429.

werbs Sachen erschienenen königlichen Verordnung¹⁶ in Beziehung auf das öde Liegen eines Gewerbes dahin zu erlaßen, daß ein Gewerbe, wozu die Conzeßion des Staates erfordert wird, und welches fünf Jahre lang ohnunterbrochen nicht betrieben worden, als öde gelegen betrachtet, und nach diesem Zeitraume des Rechtes zur Fortsetzung deßelben verlustig sein solle¹⁷.

Gemeinheitsteilung; Kompetenzkonflikt

5. In der Streitsache des Johann Heinrich Engelhard, Tabaks Fabrikanten zu Buch¹⁸ im Justizamte Erlangen der ehemaligen Provinz Baireuth, et Cons., gegen Adam Sippel et Cons. wegen Theilung der Gemeinde-Gründen zu Buch, erstattete der königliche wirkliche {13r} geheime Rath Herr von Effner schriftlichen Vortrag, und stellte nach Vorlegung der Geschichte dieser Streitsache die Frage auf, ob dieser Kultursstreit durch den königlichen geheimen Rath oder durch das Appellazions Gericht in lezter Instanz entschieden werden solle.

Herr geheimer Rath von Effner beantwortete diese Frage dahin, daß es keinem Zweifel unterliege, daß der gegenwärtige Fall der nämliche seie, wie bei dem ohnlängst durch den geheimen Rath an das Oberappellazions Gericht zur Entscheidung verwiesenen Streit wegen Grundvertheilung der Gutsbesizer zu Bindlach¹⁹, und daß das Revisions-Urtheil diesem Obergericht und nicht dem geheimen Rathe zustehe, weil die baierischen Kulturs Geseze hier nicht anwendbar gewesen, sondern dieser Streit noch nach den Baireuther Provinzial Gesezen und nach rechtlichen Ansichten beurtheilet werden müße. Ein nach diesen Grundsäzen bearbeiteter Reskripts Entwurf an das Oberappellazions-Gericht wurde von Herrn geheimen Rath von Effner abgelesen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese Ansicht des Herrn Referenten die Umfrage {13v} und da Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes sich damit vereinigten, so

wurde der abgelesene Reskripts-Entwurf an das Oberappellazions Gericht genehmiget. Genehmigung der Beschlüsse durch den König (7. Januar 1811):

Wir genehmigen den von Unßerem Geheimen Rathe wegen den Trottoirs der Residenz-Stadt München angetragenen Grundsaz, daß die hiesigen Hauß Eigenthümer nicht zu Anlegung der Trottoirs gezwungen werden sollen, wegen den übrigen rüksichtlich dieser Trottoirs zu treffenden Maaßregeln erwarten Wir die Anträge unßeres Ministeriums des Inneren.

¹⁶ RegBl. 1805, Sp. 43-48.

VO betr. die "Kaduzität der öde liegenden Gewerbs-Gerechtigkeiten" vom 8. Februar 1811, RegBl. 1811, Sp. 233-235.

¹⁸ Buch, Stadt Nürnberg, Mittelfranken.

¹⁹ Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 71 (Geheimer Rat vom 22. November 1810), S. 728f., TOP 3.

Dem Antrage ad N^{um} 4 ertheilen Wir unßere Genehmigung und bestättigen die Entscheidungen unßeres Geheimen Rathes in den vorgetragenen Recurssachen.

Nr. 2: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. Januar 1811

BayHStA Staatsrat 206

9 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg. Geheime Räte: Maximilian Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Anerkennungsgebühren

Gegenstand von Zentners Vortrag ist die Frage, ob die von den Hintersassen an die Gutsherren abzuführenden Anerkennungsgebühren (Rekognitionen) für rechtsgültig verliehene Gewerbe aufzuheben sind. Aufgrund unterschiedlicher Ansichten der Steuer- und Domänensektion einerseits, der Lehen- und Hoheitssektion andererseits kam die Sache an den Geheimen Rat. Zentner stellt fest, daß die Rekognitionen weiterhin Bestand haben, solange das Gewerbe nicht erlischt. Die Mehrheit der Geheimen Räte folgt dem Antrag, eine über den Spezialfall hinausweisende Verordnung zu erlassen.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche {1v} bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen den Vorsiz in der auf heute frühe angeordneten Versammlung des königlichen geheimen Rathes führten, riefen den Herrn geheimen Rath von Zentner auf, seinen bearbeiteten Vortrag zu erstatten.

[1.] In Folge dieser Aufforderung las Herr geheimer Rath von Zentner den schriftlichen Vortrag ab, der dem Protokoll beiliegt²⁰, und den er über die Aufhebung der von den Gutsbesizern bei ihren Hintersaßen bezogenen Rekognizionen²¹ von solchen Gewerben, welche noch unter vorigen Verhältnißen von denselben gültig verliehen worden waren,

²⁰ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe über die Aufhebung der von den Gutsbesizern bei ihren Hintersassen bezogenen Rekognizionen […]", nicht datiert [Januar 1811], lithographierter Text, 38 S., BayHStA Staatsrat 206.

²¹ Rekognitionen bzw. Rekognitionsgelder sind "regelmäßig oder zu bestimmten Anlässen zu zahlende Abgabe[n] zur Anerkennung eines Rechtsverhältnisses", im vorliegenden Fall also eine Abgabe aus Anlaß einer Gewerbeverleihung; vgl. DRW Bd. 11, Sp. 836 s.v. Rekognitionsgeld.

und über den besondern Fall bei dem Gutsbesizer zu Bertholshofen²² bearbeitet²³.

Derselbe legte zuerst die Geschichte des vorliegenden besondern Falles vor²⁴, welcher zu der aufgestellten allgemeinen Frage Anlaß gegeben hat, bemerkte, welche Entschließung die Lehen- und Hoheits Section nach erforderten Berichten und eingesehenen Akten erlaßen, welche Erinnerung das Finanzministerium auf erfolgte Mittheilung dieser Entschließung gegeben, und welches Gutachten von der Steuer- und Domainen Section in dieser Sache vorgelegt worden.

Dieses ausführliche Gutachten {2r} der Steuer und Domainen Section seie hierauf von dem Finanz Ministerium dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt, und auf Veranlaß des lezteren dieser Gegenstand bei der Lehen- und Hoheits Section wiederholt in Berathung genommen worden, welche einer andern, jener der Steuer und Domainen Section entgegen gesezte Meinung gewesen.

Bei diesen verschiedenen Ansichten der Lehen- und Hoheits- dann der Steuer- und Domainen Section seie dieser Gegenstand unterm 30^{en} November zum geheimen Rathe verwiesen, und ihme von Zentner zum Vortrage zugestellt worden.

In dem von dem geheimen Rathe Herrn von Zentner hierüber abgegebenen Gutachten²⁵ entwikelte derselbe die verschiedene Ansichten der Lehen- und Hoheits Section, und äußerte, da die beide Sectionen sich in ihren Anträgen auf die nämliche königliche Verordnungen und Edicte beziehen, es darauf ankomme, von welchem Theile der wahre Sinn der angeführten Geseze am richtigsten aufgefaßt worden. Um dieses zu berurtheilen, werde es nothwendig sein, die verschiedene §§ der verschiedenen Geseze, worauf sich bezogen werde, zusammen zu stellen.

{2v} Nachdem Herr geheimer Rath von Zentner dieses bewerkstelliget, stellte derselbe folgenden Antrag²⁶. Er glaube nach der Natur der Sache, und nach dem Sinne der über die vorliegende Frage entscheidenden Geseze der Meinung der Lehen- und Hoheits Section beitreten zu müßen, nämlich "daß die von den Gutsherrn unter ehemaligen Verhältnißen bei Verleihung von Gewerbs-Conceßionen, und zwar a) von ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutsbesizern vor dem 31 Dezember 1806²⁷, b) von landsäßigen

²² Bertoldshofen, Ortsteil der Stadt Marktoberdorf, Landkreis Ostallgäu, Schwaben.

²³ Ausgangspunkt im vorliegenden Fall war, "daß der Gutsbesizer von Bertholdshofen, von Gradl, von dem Besizer des Tafernwirthshauses die Reichniß der sogenannten Brandzungen von jedem geschlachteten Rinde unter dem Namen eines Pachtschillings für die zur Tafern gehörige Fleischbank" forderte; Zentner, Vortrag, BayHStA Staatsrat 206, S. 1.

²⁴ Ebd., S. 1-21.

²⁵ Ebd., S. 22-37.

²⁶ Ebd., S. 37f.

²⁷ VO betr. die "der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen" vom 31. Dezember 1806, RegBl. 1807, Sp. 193-218. Zentner argumentiert mit folgenden Artikeln: Art. B III F, Art. B V A 2, Art. B V E 2, Art. B V E 3 b, Art. B V F (Sp. 202, 206, 211, 213).

Gutsherrn vor dem 5^{ten} Jänner 1807²⁸ und respec. 28. Juli 1808²⁹, c) von den Gutsherrn der neu aequirirten Gebieten vor dem 7^{en} Oktober 1810³⁰ bedungene Rekognizionen als eine gutsherrliche Abgabe solange fortdauern, als das verliehene Gewerb fortwähre und nicht erlösche, während dieser Zeit aber auch den Steuern dafür unterworfen bleiben".

Sollte diese Meinung die Beistimmung des geheimen Rathes und die allerhöchste Genehmigung erhalten, so mögte über die bei Gelegenheit des vorgetragenen Falles aufgestellte Frage anliegende Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen sein, {3r} der bemerkte einzelne Fall bedürfe sodann keiner besondern Entscheidung. Die nach diesen Grundsäzen entworfene Verordnung wurde von Herrn geheimen Rathe von Zentner abgelesen³¹.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der Herr geheime Staats- und Konferenz-Minister Graf von Reigersberg äußerten: Referent habe nach ihrer Ansicht die bestehenden Edicte und Verordnungen sehr richtig dahin gedeutet, daß nach den aufgestellten, der Regierung so ehrenvollen humanen Grundsäzen einer Anordnung, welche die bisherige, den Privaten zuständig gewesene Einkünfte schmälere, keine zurükwirkende Kraft solle oder wolle gegeben werden. Sie treten daher vollkommen seinem Antrage bei, nur dürfte es im Allgemeinen räthlich sein, die noch fortdauernd bezogen werdende Gefälle der Art durch geeignete Entschädigungen bald möglichst einzulösen, wozu sich jeder Gutsbesizer gerne verstehen, und die hinsichtlich der Gewerbs Verfaßung für die Zukunft aufgestellte Staats-Maxime sogleich allgemein geltend gemacht werde.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von {3v} Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring Guttenzell, von Tassis und Graf Carl [Maria] von Arco waren in ihren Abstimmungen mit dem Antrage des Referenten und der entworfenen allgemeinen Verordnung verstanden, nur vereinigte sich Herr Graf von Arco der ältere mit Seiner Excellenz dem Herrn Justiz Minister [Reigersberg] dahin, daß es sehr zu wünschen wäre, die Entschädigung für diese aus Gewerbs-Verleihung fließende Gefälle bald zu leisten, und dadurch die allgemeine Staats Maxime wegen den Gewerben in Ausübung zu bringen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fügte seiner Abstimmung ebenfalls

²⁸ VO betr. die "Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte" vom 5. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 55-58. Zentner geht von dem Satz aus, "daß die Anordnung der Gewerbe zu dem Ressort der höheren Polizey und der legislativen Gewalt gehöre, zur Erhaltung des nothwendigen allgemeinen Zusammenhanges von einem erhöhten Standpunkte aus gehandhabt werden müsse, und darum von keiner Behörde, welche nur mit einer exekutiven Wirksamkeit bekleidet, und auf die Verwaltung der niederen Polizey beschränkt ist, oder ihrer Stellung wegen nicht nach generellen Ansichten zu handeln vermag, ausgeübt werden könne [...]" (Sp. 56). Daneben zitiert Zentner die Paragraphen 1, 2 und 8.

²⁹ OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852. Zentner zieht § 25, § 64, § 66, § 67 heran (Sp. 1838f., 1847).

³⁰ Datum der Formation der Generalkreiskommissariate und der Kreisfinanzdirektionen, vgl. die entsprechenden Verordnungen, RegBl. 1810, Sp. 899-904 bzw. Sp. 904-912.

³¹ "An die Redakzion des Regierungsblatts. Die Fortdauer der von den Gutsherrn unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs Konzessionen bedungene Recognitionen", 10. Januar 1811, lithographierter Text, 2 S., BayHStA Staatsrat 206.

den Zusaz bei, daß er, wie Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] sich geäußert, in der erlaßen werdenden allgemeinen Verordnung den Unterschied zwischen den radizirten, den einfachen real, und den persönlichen Gewerben näher bezeichnen würde.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere gab seine Abstimmung dahin, in casu substracto habe er keinen Anstand gegen die Entscheidung nach den aufgestellten Grundsäzen, allein gegen die Erlaßung einer allgemeinen Verordnung habe er große Bedenken, weil dadurch alle Personal-Gewerbe perpetuiret, und so wie dieselbe gefaßt, nicht hinlänglich ausgeschieden würde, welcher Unterschied in den {4r} radizirten, in den einfachen Real und persönlichen Gewerben sei, welches doch unumgänglich nöthig.

Er würde deßwegen, und weil die Verordnung vom 16en Merz 180[7]³² bereits aufgehoben, keine allgemeine Verordnung erlaßen, sondern nur den vorliegenden Special-Fall entscheiden. Würden aber die Majora den Antrag zu einer allgemeinen Verordnung annehmen, so müßte doch der bestehende Unterschied zwischen den Gewerben näher bezeichnet werden.

Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach waren der Meinung, daß keine allgemeine Verordnung erlaßen, sondern der vorliegende Special-Fall einzeln entschieden werden solle, weil die hierüber aufzustellenden Grundsäze mit der noch zu berathenden Hauptfrage über die Gewerbe in zu genauer Verbindung stünden, und man, wenn man gegenwärtig schon diese Grundsäze ausspreche, leicht künftigen Bestimmungen vorgreifen könnte, es auch unumgänglich nothwendig sei, die verschiedene Gattungen der Gewerbe zu bezeichnen.

Da in Folge dieser Abstimmungen die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe sich für das Gutachten des Herrn Referenten und die {4v} Erlaßung der allgemeinen Verordnung erklärte

so wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, den abgelesenen Entwurf dieser allgemeinen Verordnung mit der Aenderung zu genehmigen: daß auf der zweiten Seite nach den Worten: diese als eine gutsherrliche Abgabe so lange fortdauern solle beigefügt werde: "als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwähret oder nicht erlischt"³³.

³² VO betr. die "Gewerbsverleihungen" vom 16. März 1807, RegBl. 1807, Sp. 523-527.

Die Entwurfsfassung, BayHStA Staatsrat 206, lautete: "[...] als das verliehene Gewerbe fortwährt und nicht erlischt [...]". – Die VO betr. die "Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Konzessionen bedungenen Rekognitionen" vom 14. Januar 1811, RegBl. 1811, Sp. 97-99, bestimmt, "daß, wenn von ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutsbesizern vor dem 31. Dezember 1806, oder von landsässigen Gutsherren aus Unsern ältern Landen vor dem 5. Jänner 1807, oder aus den neu acquirirten Landen und Gebieten vor dem 28. Juli 1808 und respektive 7. Oktober 1810 nach den damaligen Verhältnissen Gewerbs-Gerechtigkeiten rechtmäßig verliehen, und dabei Rekognitionen dafür bedungen worden waren, diese als eine gutsherrliche Abgabe so lange fortdauern sollen, als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwährt, oder nicht erlischt, daß in diesem Falle aber auch die von den Gutsherren bezogenen Rekognitionen, wie ihre übrigen gutsherrlichen Renten den Steuern unterworfen bleiben [...]", ebd., Sp. 98.

Anteil an Gemeindegründen (R)

Effner berichtet über den Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Bergen und dem Leerhäusler Schleisinger. Dieser fordert einen Anteil an den Gemeindegründen. Das Generalkommissariat hat den Anspruch anerkannt. Die Gemeinde widerspricht auf dem Verfahrensweg, versäumt aber Fristen, der Rekurs ist daher ausgeschlossen. Effner beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats in Rechtskraft zu belassen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. Auf erfolgte Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas an die Herrn geheimen Räthe von Effner und Freiherrn von Asbek, die bearbeitete Rekurs Sachen vorzutragen, erstattete Herr geheimer Rath von Effner über den Rekurs der Gemeinde Bergen im Landgerichte Reitenbuch³⁴ des ehemaligen Altmühl Kreises³⁵ die Streitsache gegen den Leerhäußler [Johann] Schleisinger alldort wegen Mitgemeinde Recht in Kulturs-Sachen [betreffend] schriftlichen Vortrag³⁶, worin derselbe die Geschichte dieser Streit-Sache, den Bescheid des Landgerichts und des General-Kommißariats nebst den Entscheidungs Gründen anführte, und bemerkte, daß dieser Gegenstand durch {5r} den Rekurs der Gemeinde Bergen an den königlichen geheimen Rath gekommen und ihme Herrn von Effner als Referenten zugetheilt worden³⁷.

Schon in Beziehung auf die Förmlichkeiten seien mehrere Erinnerungen zu machen, der Rekurs wegen Versäumung der Fatalien als desert³⁸ zu erklären, und das Erkenntniß

³⁴ Bergen und Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

³⁵ Der 1808 gebildete Altmühlkreis ging im Zuge der Neuformierung der Kreise 1810 im Oberdonaukreis auf. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1483; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1811, Sp. 812.

³⁶ Effner, "Vortrag in dem k. geheimen Rathe über den Rekurs der Gemeinde Bergen im Landgerichte Reitenbuch […]", 9 Bll., nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 206.

³⁷ Ausgangspunkt des Streites war eine 1807 von Schleisinger und zwei Streitgenossen bei der Landesdirektion in Neuburg vorgebrachte Beschwerde. Die Beschwerdeführer, die sich nach eigenen Angaben als Maurer, Metzger und Zimmermann nur "kümmerlich" durchbringen konnten, brachten vor, als Leerhäusler weder Felder noch Wiesen zu besitzen. Auch besäßen sie keinen Anteil am Gemeindegut. Gleichwohl seien sie verpflichtet, sich an den Gemeindelasten zu beteiligen und Dienste und Abgaben zu leisten. Eingaben an die Gemeinde um eine Beteiligung an den Gemeindenutzungen seien abschlägig beschieden worden. Darauf wandten die Kläger sich an die Landesdirektion, die eine Stellungnahme der Gemeinde anforderte. Die Gemeinde bestritt, die Kläger zu Gemeindelasten, sei es in Friedens- oder Kriegszeiten, herangezogen zu haben; zuweilen seien ihnen Botengänge abverlangt worden sowie Abgaben für den Nachtwächter. Ein Gemeinderecht sei ihnen nie eingeräumt worden. "Die Kläger bestanden in ihrer Replik auf der gemachten Foderung, und behaupteten, daß Bothengänge, und Beyträge zu Unterhaltung des Nachtwächters auch unter die Gemeindelasten gehören, so wie sie auch zu Zeiten des Krieges bey Fuhren, und Lieferungen, welche auf Stazionen aufgeschlagen worden sind, mitangezogen worden." Nachdem eine gütliche Einigung gescheitert war, entschied das Landgericht Raitenbuch auf Abweisung von Schleisingers Forderung, der dagegen Berufung beim Generalkommissariat einlegte. Das Generalkommissariat entschied, daß Schleisinger ein Anteil an den Gemeindegründen zukomme, die zur Zeit der Publikation des Edikts über das Gemeindewesen vom 24. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2405-2431) noch nicht in Privateigentum übergegangen waren. Gegen diese Entscheidung legte die Gemeinde Bergen Berufung beim Geheimen Rat ein. Vortrag Effner, BayHStA Staatsrat 206, Fol. 1r-4v, Zitate 1r, 2r.

³⁸ Wegen Verfristung wird der Rekurs ausgeschlossen (*desert*: aufgegeben, aufgehoben; Bruns, Amtssprache, S. 31 s.v. d.).

des General-Kommißariats in Rechtskraft erwachsen. Auch könne Referent nicht auf Restituzion gegen den Ablauf der Fatalien in dem vorliegenden Falle einrathen, weil er aus mehreren Gründen, die derselbe anführte, der Meinung sei, daß die Rekurrenten auch in der Hauptsache unterliegen müßten.

Bei diesen Verhältnißen trage er an, es wegen Versäumung der zu diesem Rekurs bestimmten Fatalien bei dem Erkenntniß des General-Kommißariats des Altmühl-Kreises vom 26^{en} Mai et publ. 18 Juli dieses Jahres zu belaßen.

Übereinstimmend mit diesem Antrage legte Herr geheimer Rath von Effner einen Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises vor³⁹.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats {5v} und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas hierüber verfügte Umfrage, vereinigten sich Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe mit der Meinung des Herrn Referenten, und

so wurde der vorgelegte Reskripts Aufsaz von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁴⁰.

Gemeindegründeverteilung (R)

Effner berichtet über den Rechtsstreit zwischen den Kleinbegüterten in Höttingen einerseits, dem Landgericht Weißenburg sowie dem Generalkommissariat des Altmühlkreises andererseits. Der Rekurs ist zulässig. Effner bestätigt die Entscheidung des Generalkommissariats. Mit Ausnahme von Carl Maria Graf v. Arco folgen alle Geheimen Räte dem Antrag des Berichterstatters.

3. Über die Streitsache der Gemeinde Höttingen⁴¹ im Landgerichte Weisenburg wegen Gemeinde-Gründe Vertheilung erstattete der königliche geheime Rath Herr von Effner schriftlichen Vortrag⁴², worin derselbe die Geschichte dieses Streites auseinander sezte, die Erkenntniße des Landgerichts und des Generalkommißariats nebst den Entscheidungs Gründen anführte und bemerkte, daß die Kleingütler wegen lezterer Erkenntniß den Rekurs an den geheimen Rath ergriffen, und die Akten ihme von Effner als Referenten zugestellt worden⁴³.

³⁹ Vortrag Effner, BayHStA Staatsrat 206, Fol. 9v.

⁴⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 77. Zum Fortgang: Protokoll Nr. 19 (Geheimer Rat vom 9. Mai 1811), TOP 8.

⁴¹ Höttingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁴² Effner, "Vortrag in dem k. geheimen Rathe in der Streitsache der Gemeinde Höttingen im Landgerichte Weißenburg die Gemeinds-Gründe Vertheilung betr.", S. 1-[14], teilweise paginiert, BayHStA Staatsrat 206.

⁴³ Am 18. November 1809 baten mehrere Kleingütler in Höttingen das Generalkommissariat des Altmühlkreises um die Erlaubnis, die Gemeindegründe und den Gemeindewald zum Zweck der Verteilung vermessen zu lassen. Das Generalkreiskommissariat wies das Landgericht Weißenburg an, vorrangig öde Gründe zur Kultivierung verteilen zu lassen; vor Verteilung der Waldflächen sei weitere Entschließung einzuholen. Bei einem vom Landgericht anberaumten Ortstermin mit den Gemeindegliedern trugen die Kleingütler im Detail vor, wie sie sich die Verteilung wünschten. Insbesondere die vorgesehene Lage des "Tummelplaz[es]", also der von der Verteilung ausgenommene, nicht zuletzt "zum Bespringen der Kühe bestimmte" Platz (vgl. BWB Bd. 1, Sp.

Herr geheimer Rath von Effner erinnerte, daß nach der Verordnung vom 8^{ten} August dieses Jahres, die Kompetenz des geheimen Rathes betreffend, der Rekurs gegen zwei gleichlautende Sentenzen in Kulturs Sachen an den geheimen Rath statt habe {6r} auch seien die Fatalien zum Rekurse auf 30 Tage verlängert⁴⁴. Rüksichtlich der Förmlichkeiten seie daher bei dieser Kulturs Sache nichts zu erinnern, da das Erkenntniß 2^{ter} Instanz erst unterm 17^{en} September vorigen Jahres erfolgt und daher erwähnte Verordnung darauf anwendbar sei.

In der Hauptsache trage Referent kein Bedenken, die Erkenntniße der Kulturs Behörden zu bestätigen. Sehr richtig seien diese Behörden bei dem harten Laut der Kulturs Geseze in den milderen Geist derselben eingedrungen, und hätten ihm die wohlthätige Absicht beigelegt, daß durch sie nicht der Geist der Zerstörung sondern der Verbeßerung bezwekt werden wolle. Der Akerbau könne ohne Viehzucht nicht bestehen, und wenn alle Gründe in Aeker verwandelt würden, so werde bald der Wohlstand des Landes und die Kultur zu sinken beginnen.

Die Außagen der Oekonomie Verständigen seien bei dem vorliegenden Kulturs Streite zu klar und unumwunden, als daß ihnen nicht voller Glauben beigemeßen werden sollte, und der größere Theil der Gemeinds Gründe werde in diesem Falle doch dem Akerbau gewidmet, indeßen der kleinere der Viehzucht vorbehalten sei.

{6v} Die Widersprüche der Kleinbegüterten gegen die Belaßung einiger Gründe zur Viehweide zielten wohl, wie es aus verschiedenen Beispielen schon zu ersehen gewesen, nicht auf das gemeine Wohl der Kultur, sondern nur dahin ab, bei ihrer mageren und meistens schon ganz herabgekommenen Wirthschaft noch ein Stük Landes zu erhaschen, und an statt daßelbe zu kultiviren, es in der Folge wieder zu veräußern, und auch noch dieses mit der übrigen Haabe durchzujagen.

Wenn gleich die Kulturs Geseze nach ihrem Wortlaut die allgemeine Vertheilung der Gründe auch auf einzelnes Andringen eines Gemeinde Gliedes aussprächen, so könne

⁶⁰⁵ s.v. tummeln), rief Konflikte mit den in der Viehzucht tätigen Gemeindegliedern hervor. Diese brachten vor, daß der von den Kleingütlern vorgesehene Tummelplatz ungeeignet sei; auch seien Plätze zum Weiden der Schafe vorzuhalten. Das Landgericht holte darauf ein Sachverständigengutachten ein, um zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Verteilung tatsächlich der "Ruin des Viehstandes der Bauern" zu erwarten stehe. Da die Sachverständigen dies bejahten, faßte das Landgericht einen Beschluß, der den Interessen der Viehzüchter entsprach. Dagegen legten die Kleingütler Berufung beim Generalkreiskommisariat ein. Sie führten aus, die Landeskulturgesetze schrieben umfassende, geradezu unbeschränkte Ödlandkultivierungen vor. Den Bauern verblieben ausreichend Tummelplätze für das Vieh, auch sei der Viehbestand im Dorf nicht so hoch, wie die Sachverständigen angegeben hatten. Eine vom Generalkommsissariat angeordnete Vermessung der landwirtschaftlichen Flächen im Dorf führte nicht zu neuen Erkenntnissen, so daß in zweiter Instanz die Entscheidung des Landgerichts bestätigt wurde. Dagegen ergriffen die Kleingütler Rekurs zum Geheimen Rat. Sie argumentierten, das Landgericht verstoße gegen die Landeskulturgesetze, lege diese falsch aus und modifiziere sie ohne Erlaubnis. Als das Generalkommissariat die Akten zum Geheimen Rat einschickte, rechtfertigte es seine Auslegung der Landeskulturgesetze und damit vorliegende Entscheidung mit dem Hinweis, die Landeskulturgesetze atmeten "nicht den Geist der Zerstörung, sondern jenen der Verbesserung der Landeswirthschaft". Vgl. Effner, Vortrag, BayHStA Staatsrat 206, S. 1-10, Zitate S. 4 u. 10.

VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646, hier Sp. 643 (Tit. I Art. 1 Satz 1: Rekurserlaubnis), Sp. 645 (Tit. II Art. 1: Berufungsfrist).

dieses nur auf den Fall verstanden sein, wenn bei solcher Vertheilung die Gemeinden im Ganzen doch noch bei häußlichen Würden bestehen könne.

Diesen Sinn könne man wohl den Kulturs-Gesezen unterlegen, und es seie eine neue Wohlthat der Konstituzion gewesen, da sie die lezte Instanz in Kulturs Sachen dem königlichen geheimen Rathe beigelegt⁴⁵, einer Stelle, bei welcher der Geist der damit vereinigten gesezgebenden Gewalt den hie und da zu weit gehenden Tendenzen der Kulturs-Geseze bei Entscheidung {7r} einzelner Fälle eine nüzlichere Achtung geben könne, bis die lang erwünschte Revision der Kulturs-Geseze diese Wohlthat im Allgemeinen herbei führen werde.

Aus diesen Gründen legte Referent einen Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises vor, wodurch das Erkenntniß des General-Kommißariats des Altmühl-Kreises durchgehends bestätiget werde⁴⁶.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage, vereinigten sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco mit dem Antrage des Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco war der Meinung, daß der königliche geheime Rath als richterliche Stelle sich nicht von den bestehenden Kulturs Gesezen entfernen noch auch dieselbe nach besondern Fällen erläutern könne. So sehr er daher auch überzeugt seie, daß diese Kulturs Geseze dem Fortkommen {7v} oder auch nur der Erhaltung der Schaafzucht nachtheilig seien, so glaube er dennoch, so lange als dieselbe bestünden, antragen zu müßen, daß in dieser Sache reformatorio der Entscheidung des General-Kommißariates des Altmühl Kreises nach den vorliegenden Kulturs Gesezen zu erkennen sei.

Da die Mehrheit der Stimmen für den Antrag des Herrn Referenten entschied, so

wurde der vorgelegte Reskripts-Aufsaz an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁴⁷.

Gemeinderecht (R)

Asbeck beantragt in der Streitsache zwischen Georg Hellerer und der Bürgerschaft in Neuhaus an der Pegnitz wegen verweigertem Gemeinderecht die Abweisung des Rekurses, weil diese Rechtsmaterie im Organischen Edikt über die Bildung des Geheimen Rates nicht berücksichtigt sei. Justizminister Reigersberg hingegen betont, daß auch im Fall verweigerten Gemeinderechts der Rekurs an den Geheimen Rat zulässig sein muß. Mit einer Ausnahme schließen sich die Geheimen Räte der Meinung Reigersbergs an.

⁴⁵ Ebd., Tit. I Art. 1 Nr. 1, Sp. 643-645 i.Vb. mit OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332 i.Vb. mit "Konstitution für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808, Tit. III §§ 2 u. 3, ebd., Sp. 993.

⁴⁶ Effner, Vortrag, BayHStA Staatsrat 206, S. [14].

⁴⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 77.

4. In der Streitsache des Georg Hellerer zu Neuhauß⁴⁸ Landgerichts Eschenbach⁴⁹ gegen die Neuhauser Bürgerschaft wegen verweigertem Bürger- respective Gemeinde Recht, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, worin er, nachdem er die Geschichte dieser Streit Sache und die Verhandlungen der beiden untern Instanzen und der Ministerial Polizei Section ausgeführt hatte, den Antrag stellte, diesen Rekurs abzuweisen, weil in dem organischen Edicte über die Bildung des geheimen Rathes diese Klaße von Streitigkeiten als zum Rekurse an den geheimen Rath geeignet, nicht bestimmt ausgesprochen⁵⁰, wie dieses bei den {8r} Gewerbs und Kulturs Streit Sachen der Fall seie⁵¹.

In § 29 der Instruction für die General Kreis Kommißariate seie denselben lit. e zwar die Entscheidung der streitigen Gemeinde Rechte nach der Verordnung vom 22^{en} Februar 1808 übertragen⁵², allein von einem Rekurse an den geheimen Rath seie nie die Rede, mithin derselbe auch nicht zuläßig. Nicht einmal in der Verordnung über die Vervollständigung der Kompetenz Regulirung des geheimen Rathes vom 8^{ten} August vorigen Jahres würde dieser Gegenstand dahin geeignet sein, da keine Erwähnung davon geschehen⁵³; unter dem Begriff einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums, worunter ihn der Referent bei der Polizei Section zu subsumiren scheine, könne er doch wohl offenbar nicht gestellt werden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas stellten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg waren der Meinung, daß schon nach dem Artikel 6 des II^{en} Titels der Instruction des geheimen Rathes, wo demselben der Karakter einer {8v} richterlichen Stelle in allen kontentiosen administrativ Gegenständen ertheilet wird⁵⁴, dem klagenden Hellerer der Rekurs an den geheimen Rath nicht abgeschlagen werden könne, denn daß diese Klage unter die kontentiosen administrativ Gegenstände zu rechnen, unterliegen wohl keinem Zweifel, und ein Rekurs an die höchste Administrativ-Behörde wegen verweigertem Bürger respec Gemeinde Recht müße eben so gestellt sein, wie bei Gewerbs oder Kulturs Streitigkeiten.

⁴⁸ Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

⁴⁹ Eschenbach in der Oberpfalz, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Oberpfalz. – Das Landgericht Eschenbach gehörte von 1808 bis 1810 zum Naabkreis, sodann zum Mainkreis. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1483; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1811, Sp. 810.

⁵⁰ Zu den Kompetenzen des Geheimen Rates vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, RegBl. 1808, Sp. 1331f.

⁵¹ Zu dieser Kompetenzzuschreibung s. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I, Art. 1, Nrr. 1 u. 2, RegBl. 1810, Sp. 643.

⁵² "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682, hier Sp. 1661 i. Vb. mit VO vom 22. Februar 1808 (Bekanntmachung vom 29. März 1808), ebd., Sp. 854-856.

⁵³ RegBl. 1810, Sp. 642-646.

⁵⁴ OE vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332.

Daß in der Vervollständigung der Kompetenz Regulirung des geheimen Rathes vom 8^{ten} August des Jahres⁵⁵ dieser Gegenstand nicht aufgenommen worden, beweise nichts, da die Haupt-Instruction für den geheimen Rath denselben schon einschließe⁵⁶.

Aus diesen Gründen müßten Sie gegen den Antrag des Herrn Referenten dafür stimmen, daß der an den geheimen Rath ergriffene Rekurs des Georg Hellerer allerdings statt habe.

Mit dieser Abstimmung Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Reigersberg vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Grafen von Törring Guttenzell welche der Meinung waren, der geheime Rath könne aus ausdrüklicher Ermächtigung Seiner Majestät des {9r} Königs, und ohne daß Allerhöchstdieselbe bei der Deliberation gegenwärtig seien, seine Kompetenz nicht erweitern.

Nach der Mehrheit der Stimmen

wurde beschloßen, dem von Georg Hellerer an den geheimen Rath ergriffenen Rekurse allerdings statt zu geben, und den geheimen Rath für alle künftig angebracht werdende Rekurse in Streitigkeiten über Bürger respec Gemeinde Rechte, nach seiner Instrukzion Art 6 des II^{ten} Titels als kompetent anzunehmen. Wornach Referent den vorgetragenen Fall zu bearbeiten habe³⁷.

Genehmigung des Antrags des Geheimen Rates zu TOP 1 sowie Bestätigung der Entscheidungen in Rekurssachen durch den König (12. Januar 1811).

Nr. 3: Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Januar 1811

BayHStA Staatsrat 207

17 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg.

Geheime Räte: Maximilian Graf v. Preysing; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Gemeindegründeverteilung (R)

Welsberg ist Berichterstatter in einer Streitsache wegen Verteilung von Gemeindegründen. Auf der einen Seite stehen einige Gemeindemitglieder um Johann Michael Musbeck, die beim Justizamt

⁵⁵ RegBl. 1810, Sp. 642-646.

⁵⁶ RegBl. 1808, Tit. II Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332: Der Geheime Rat "vereinigt mit dem Karakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen [...]".

⁵⁷ Zum Fortgang: Nr. 3 (Geheimer Rat vom 17. Januar 1811), TOP 5.

Maihingen die Teilung der Gemeindegründe in Klosterzimmern beantragt haben, auf der anderen Seite Georg Kaspar Rindl und Streitgenossen, die sich der Teilung widersetzen. Welsberg kommt zu einem anderen Ergebnis als die Vorinstanzen. Die Gemeindegründe sind nicht zu gleichen Teilen, sondern nach Maßgabe der hergebrachten Nutzung zu verteilen; Söldeninhaber, Handwerker und Häusler sind einzubeziehen. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich Welsbergs Antrag.

{1v} 1. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs erstattete der königliche geheime Rath Graf von Welsberg in der auf heute Frühe angeordneten geheimen Raths Sizung über die Kulturs Angelegenheit der Gemeinde Klosterzimmern⁵⁸ und den Rekurs des Georg Rindl et Cons., gegen den Johann Musbuk [!] und übrige Kulturs Lustige der Gemeinde Gründe zu Meihingen⁵⁹, Justiz Kanzlei Oettingen Wallerstein, schriftlichen dem Protokoll beiliegenden Vortrag⁶⁰.

Graf von Welsberg führte hierin die Geschichte dieser Streitsache⁶¹, das Erkenntniß der Oetting Wallersteinschen Justiz Kanzlei, und des General Kommißariats des Oberdonau Kreises an, und bemerkte, daß nach erfolgter lezteren Entscheidung Rindl und die übrige Opponenten sich auf das in der Zwischenzeit erschienene allerhöchste Mandat vom 8^{ten} August vorigen Jahres berufen, und ohngeachtet zweier gleichlautender Entscheidungen an Seine Majestät den König rekurriret⁶².

Dieser ihme Grafen von Welsberg zum Vortrag zugetheilte Gegenstand unterliege rüksichtlich der Formalien keinem Anstande, in Bezug auf die Hauptsache aber glaube er aus den vorgelegten Gründen und in Beziehung auf die Verordnung vom Jahre 1805,

⁵⁸ Klosterzimmern, Gemeinde Deiningen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

⁵⁹ Maihingen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

⁶⁰ Welsberg, "Vortrag in dem geheimen Rath. Die Kulturs-Angelegenheit der Gemeinde Kloster Zimmern, und den Rekurs des Georg Rindl et Consorten, gegen den Joh. Musbeck, und den übrigen Gemeindgründen-Theilungs-Liebhabern zu Maichingen Justizkanzlei Öttingen Wallerstein betr.", 20 Bll., BayHStA Staatsrat 207.

Die Entwicklung der Streitsache wird von Welsberg, ebd., S. 1r-10v, ausführlich geschildert. Ausgangspunkt war die im März 1810 von "einige[n] Gemeindsglieder[n]" der Gemeinde Klosterzimmern beim Justizamt Maichingen eingebrachte Forderung, die aus einer Gänseweide und einer Heide bestehenden Gemeindegründe zu teilen. Im Streit sollte fortan insbesondere das Begehren stehen, "eine gleiche Theilung unter den Gemeindsgliedern [herbeizuführen], weil sie ein gleiches Benützungs Recht hätten, und alle ihre Häuser gleich besteuert seyen" (ebd., S. 1r). Gegen die dem Antrag folgende Entscheidung des Justizamtes ergriffen die "Opponenten der Gemeinde" (S. 1v) den Rekurs an das Generalkommissariat des Oberdonaukreises, das die Oetting-Wallersteinsche Justizkanzlei in Wallerstein anwies, den Fall zu entscheiden. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung protestierte der Bürgermeister und Söldeninhaber Georg Kaspar Rindl "mit 16 von der Gemeinde, und noch 4 herrschaftliche[n] Hausbesitzer[n]" (S. 20r), die sich insbesondere gegen die Verteilung der der Gänsezucht dienenden Weide wandten. Nachdem die Parteien Replik und Duplik vorgelegt hatten und ein Vergleich gescheitert war, entschied die Justizkanzlei wie die Vorinstanz. Gegen diese Entscheidung ging Rindl in Berufung an das Generalkommissariat, das in seinem Urteil die erstinstanzliche Entscheidung erneut bestätigte. Auf Grundlage der VO vom 8. August 1810 (s. folgende Anmerkung) wandte sich Rindl schließlich an den Geheimen Rat.

⁶² Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 1, RegBl. 1810, Sp. 643f., erlaubte u.a. in Landeskulturstreitigkeiten die Berufung zum Geheimen Rat, auch wenn "zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen" vorlagen.

Regierungsblatt 690⁶³, daß in dem {2r} vorliegenden Falle die gleiche Vertheilung nicht statt finde, sondern daß hiezu die alte Flurordnung und die bisherige eingestandene Übung des Weid-Besuches nach der Verschiedenheit ihrer Gründe, jedoch so zum Maaßstabe genommen werden müße, daß auch die minderen Söldner und Handwerker und Häußler, wenn sie sich auch das Weidrecht⁶⁴ nicht bedient hätten, doch zur verhältnißmäsigen Theilung zuzulaßen seien⁶⁵. Ferner, daß der Gänsewasen⁶⁶ im Klosterzimmern für dermalen, und bis andere Umstände eine weitere Verfügung räthlich machen, unvertheilt und zum dermaligen Gebrauche bestimmt zu verbleiben habe, wo aber übrigens eine weitere Benuzung deßelben ein Gegenstand der Gemeinde Vermögens Administration ausmache, mithin zu einer besondern Behandlung gehöre. Der angeblich aus 47½ Morgen 48½ Ruthen bestehende Mäder⁶⁷-Anger dagegen zur Kultur und Vertheilung sich eigne, wovon jedoch rüksichtlich der Schulanstalt nach der Verordnung Regierungsblatt de anno 1803 42 St. fol. 835 der mandatmäsige Antheil auszuscheiden wäre⁶⁸.

Nach diesen Anträgen legte Graf von Welsberg einen Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises zur allerhöchsten Genehmigung vor⁶⁹.

Seine Majestät der König {2v} geruheten, über diese Anträge abstimmen zu laßen, und da die Mehrheit der Mitglieder sich mit denselben vereinigte,

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von Seiner Majestät dem Könige genehmiget⁷⁰.

Einführung des überarbeiteten Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) als Zivilgesetzbuch

Vortrag Feuerbach: Um die Zeit bis zur Vollendung des auf Grundlage des Code Napoléon bearbeiteten Zivilgesetzbuches zu überbrücken, soll der CMBC (1756) provisorisch eingeführt werden. Denn die rechtliche Integration des aus verschiedenen Teilen zusammengesetzten Königreichs ist dringend erforderlich; zudem fordert die Konstitution von 1808 die Gleichheit der

⁶³ Die VO betr. die "Kultur der Gemeindegründe und Waldungen" vom 4. Juni 1805, RegBl. 1805, Sp. 689f., legte mit Blick auf die Streitigkeiten, "welche bey Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maaßstab der Abtheilung" entstanden, eine allgemein anwendbare Norm fest: Sofern sich die Parteien nicht verglichen oder besondere Verträge bestanden, sollte fortan "immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werden" (Sp. 690).

⁶⁴ Gemeint ist: "des Weid[e]rechts", vgl. Welsberg, Vortrag, BayHStA Staatsrat 207, S. 16r.

⁶⁵ Welsberg entwickelt seine Argumentation ebd., S. 10v-17r.

⁶⁶ Wasen bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang einen Anger bzw. eine Wiese, auch eine Rasenfläche oder ein Rasenstück, vgl. DWB Bd. 27, Sp. 2276-2285 s.v. W.; BWB Bd. 2, Sp. 1017f. s.v. W.

⁶⁷ Das Mâd ist das Gemähte bzw. der Platz, der gemäht wird, besonderes im Wald oder Gebirge. Vgl. BWB Bd. 1, Sp. 1567 s.v. M.

⁶⁸ Die VO betr. die "Vertheilung der Gemeindegründe" vom 14. Oktober 1803, RegBl. 1803, Sp. 835, bestimmte in der Hauptsache, "(d)aß bey einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe – und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll".

⁶⁹ Konzept, 2 Bll., nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 207.

⁷⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 125.

Gesetze. Feuerbach verliest eine Generalverordnung (Promulgationsedikt), die den Anschluß des CMBC an die veränderten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten sicherstellen soll.

In der Umfrage ergibt sich folgendes Meinungsbild: Die Minister Montgelas, der die ergänzende Aufnahme der Organischen Edikte, eines Hypothekensystems und eines neuen Eherechts in den CMBC fordert, und Reigersberg befürworten den Antrag Feuerbachs, ebenso die Geheimen Räte Preysing-Hohenaschau und Toerring-Gutenzell. Zentner hingegen betont, daß der CMBC unbedingt revidiert werden muß, da er weithin unbrauchbar sei. Nicht mehr gültige Rechtssätze sollen entfernt, die Organischen Edikte sollen in das revidierte Zivilgesetzbuch aufgenommen werden. Thurn und Taxis, Krenner, Arco, Aretin, Effner, Schenk und Asbeck folgen Zentner, während Welsberg sich gegen ein Provisorium, auch in Gestalt eines revidierten Zivilgesetzbuches, ausspricht.

In einer ergänzenden Stellungnahme rückt Feuerbach von seinem Antrag ab, den CMBC ohne Revison als Provisorium einzuführen. Da eine Revision und Ergänzung kaum zu leisten wären, trägt er an, ein neues Gesetzbuch auf der Grundlage des CMBC zu erarbeiten. Zentner tritt diesem Standpunkt in Abkehr von seiner in der Abstimmung geäußerten Meinung bei; Reigersberg unterstützt ihn dabei.

Der König ordnet an, daß unter der Leitung Aretins und Feuerbachs ein neues Zivilgesetzbuch auf der Grundlage des CMBC ausgearbeitet werden soll. Nicht mehr aktuelle Rechtslehren sind zu tilgen. Die Organischen Edikte sollen ebenso wie das neu zu bearbeitende Eherecht sowie eine Hypothekenordnung in das Zivilgesetzbuch eingefügt werden. Das neue bürgerliche Recht soll zum 1. Oktober 1811 in Kraft treten.

2. Seine Majestät der König geruheten, den geheimen Rath von Feuerbach aufzurufen, den wegen provisorischer Einführung des Codicis Maximilianei bavarici civilis in allen Gebiets-Theilen des Königreichs, bearbeiteten Vortrag zu erstatten⁷¹.

Zu gehorsamster Befolgung dieser allerhöchsten Aufforderung stellte geheimer Rath von Feuerbach in dem dem Protokoll beiliegenden Vortrag⁷² die dringende Nothwendigkeit vor, für alle Theile des Königreichs ein gleiches bürgerliches Gesezbuch zu haben, und dadurch die verschiedenartige Gesezgebungen, die in den ehemalig oesterreichschen und

⁷¹ Zuletzt hatte der Geheime Rat am 6. September 1810 über das neue Bürgerliche Gesetzbuch beraten. Nach Anhörung der Geheimen Räte ordnete der König damals an, den von Feuerbach auf der Grundlage des Code Napoléon (CN) erstellten Entwurf einer Revision zu unterziehen. Materiell sollte das neue bayerische Zivilrecht seine Grundlage in der Konstitution vom 1. Mai 1808, den Organischen Edikten und dem CN finden; auch sollten der CMBC und weitere "bewährte Gesezbücher" herangezogen werden. Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 63 (Geheimer Rat vom 6. September 1810), S. 647-661, TOP 2, Zitat S. 661. Ebd., S. 19 mit Anm. 64, Fundstellennachweise der vorangegangenen Zivilrechtsberatungen in der Staatskonferenz bzw. im Geheimen Rat (8., 18., 25. August, 1. September, 27. Oktober, 31. Dezember 1808, 21. Januar, 6. April, 4. Mai, 28. September, 7. Dezember 1809). Zu den Gesetzgebungsarbeiten vgl. Fehrenbach, Traditionale Gesellschaft, S. 133-145; Dölemeyer, Kodifikationsbestrebungen, S. 140-152; Schubert, Französisches Recht, S. 162-192; Demel, Gesetzgebungspolitik, S. XLIII-LVI; Schubert, Entwurf, S. LVII-LXXXIX; zusammenfassend Dölemeyer, Kodifikationen, S. 1472f.; Schimke, Regierungsakten, S. 261-266; Weis, Montgelas Bd. 2, S. 563-569; Mauerer/Stauber, Verwaltung, S. 304-310.

⁷² Feuerbach, "Vortrag zum Königlichen Geheimen Rath die provisorische Einführung des Codicis Maximilianei Bavarici civilis in allen Gebietstheilen des Königreichs betreffend", 14. Januar 1811, 15 S., BayHStA Staatsrat 207.

würtembergschen Gebiets-Antheilen, in Tyrol, Salzburg, Bamberg, Ansbach, Baireuth und mehreren vormaligen Reichs Städten noch bestehen, außer Wirkung zu sezen, und Nazional-Sinn, Nazional Patriotismus und Gleichheit der Geseze, welche die Konstituzion jedem Unterthan zusicherte⁷³ zu gründen⁷⁴.

Seine Majestät der König hätten zwar die Bearbeitung eines neuen {3r} bürgerlichen Gesezbuches nach der Grundlage des Code Napoléon allergnädigst anbefohlen⁷⁵, und so weit auch die Arbeiten hiezu schon vorgerükt, so werde dieses wegen einigen neueren Ansichten, wegen dem noch dringenderen Kriminal Gesezbuche⁷⁶, wegen den häufigen Geschäften der mit deßen Prüfung beauftragten Geschäftsmänner, und dem daraus entstehenden Mangel der Zeit, dennoch aller Anstrengung ohngeachtet, wenigstens noch volle zwei Jahre nicht vollendet, und nicht früher an eine Promulgazion des neuen bürgerlichen Gesezbuches gedacht werden könne.

Solle nun bis dahin die bunte Gesez Verschiedenheit, welche Baiern von fast allen Nachbar-Staaten so seltsam unterscheide⁷⁷, mit allen nachtheiligen Folgen fortbestehen, oder solle durch Einführung des Codicis Maximilianei bavarici civilis⁷⁸ in dem ganzen Kö-

⁷³ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: "[...] Das ganze Königreich wird [...] nach gleichen Gesezen gerichtet [...]."

⁷⁴ Im Motivenbericht des fertiggestellten Entwurfs heißt es zum rechtspolitischen Zweck der Gesetzgebung (RevCMBC 1811, S. 97): "Seine Majestät geben ihrem Volke kein fremdes, von neuen Organisationen abhängiges, mit eigenthümlichen Quellen versehenes und ein eigenes Studium vieler ausländischen Schriften foderndes Gesezbuch; sondern ein Gesezbuch vaterländischen Ursprungs, an welches Baiern, der Mittelpunkt des Reichs, schon seit Jahrhunderten gewöhnt ist, und welches, geschöpft aus dem vormals in ganz Teutschland geltenden gemeinen Rechte, und ausgestattet mit großen inneren Vorzügen, nun verbeßert nach dem Bedürfniß der Zeit seiner Wiedergeburt und veredelt durch die seit seiner ersten Erscheinung erweiterten Ansicht über Rechtswißenschaft und Legislation sich ohne Beschwerde den übrigen neu erworbenen Provinzen mittheilen, die Bewohner der verschiedenen Provinzen der Baierischen Monarchie in Eine Nazion verwandeln, und so die Monarchie befestigen wird."

⁷⁵ Der Befehl erging in der Staatskonferenz vom 20. Januar 1808, Protokolle Bd. 3, Nr. 1, S. 55-64, hier S. 63 (Antrag) u. 64 (Genehmigung). Die Konstitution vom 1. Mai 1808, Tit. V § 7, RegBl. 1808, Sp. 998 = DVR Nr. 286, S. 662, hielt fest: "Es soll für das ganze Reich ein eigenes bürgerliches […] Gesezbuch eingeführt werden."

⁷⁶ Die Reform des Strafrechts war seit dem Regierungsantritt Max IV. Josephs 1799 ein vordringliches rechtspolitisches Ziel. Ein erster Entwurf von Gallus Alois Kleinschrod (1762-1824), Professor der Institutionen und des peinlichen Rechts an der Universität Würzburg, wurde 1803 nach negativer Evaluation zurückgezogen. Im August 1804 wurde Paul Johann Anselm Feuerbach (1775-1833), seit 1803 Inhaber einer Professur für Zivilund Kriminalrecht in Landshut, mit den Gesetzgebungsarbeiten betraut, eine Aufgabe, die er seit dem Wechsel 1805 in das Ministerialjustiz- und Polizeidepartement (ab 1806 Justizministerium) zusammen mit den Arbeiten an einem Zivilrechtsentwurf vorantrieb. Der mehrstufige Redaktionsprozeß führte über Beratungen in der im Januar 1808 eingerichteten, vornehmlich mit Juristen aus der Rechtspraxis besetzten Gesetzkommission, in der Staatskonferenz (November 1808) und im Geheimen Rat (August 1810 bis November 1812) zur Verkündung des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, das am 1. Oktober 1813 in Kraft trat. Näheres und Einzelnachweise bei Mauerer/Stauber, Verwaltung, S. 310-315, sowie in der Einleitung zu Protokolle Bd. 3, S. 33f.

Feuerbach führt in seinem Vortrag neben dem gemeinen römischen Recht folgende für bayerische Untertanen, "je nach dem Distrikt, welchen sie bewohnen", einschlägige Rechte auf: österreichische Gesetze, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794), den Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (1756), das Bambergische Landrecht (1769) sowie Württembergisches Landrecht; vgl. Feuerbach, Vortrag vom 14. Januar 1811, BayHStA Staatsrat 207, S. 3.

⁷⁸ Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) bildete den Abschluß der durch Kurfürst Maximi-

nigreiche bis zu Erscheinung dieses neuen Gesezbuches ein Provisorium getroffen werden, welches Einheit und Festigkeit in den ganzen inneren Verband des Königreichs bringe?⁷⁹

Dieses seie die Frage, welche Seine Majestät der König auf Antrag des Justiz Ministeriums⁸⁰ Ihrem geheimen Rathe zum Gutachten und zur Beantwortung übergeben, und welche ihme von Feuerbach zur näheren {3v} Auseinandersezung mitgetheilt worden.

Zu Rechtfertigung dieses Antrags mehr zu sagen, als bereits im Anfange des Vortrages angeführt worden, halte er von Feuerbach für eitlen Zeitverlust, denn daß dieser Antrag den früheren Beschlüßen Seiner Majestät des Königs, nach welchem ein neues bürgerliches Gesezbuch verfaßt werden solle, nicht entgegen, seie für sich selbst schon klar. Es seie nur davon die Rede, einem dringenden Bedürfniße einsweilen so abzuhelfen, wie ihme nach

lian III. Joseph (1727-1777, 1745 Kurfürst) initiierten Reform des bayerischen Landesrechts, die ihrerseits in Wechselwirkung mit weiteren Reformen (Verwaltung, Wirtschaft, Soziales) stand. Der CMBC trat nach dem Codex Juris Bavarici Criminalis (Strafrecht und Strafprozeß, 1751) und dem Codex Juris Bavarici Judiciarii (Zivilprozeß, 1753) mit Promulgationspatent vom 2. Januar 1756 als letztes Teilgesetz des insgesamt als *Codex Maximilianeus* bezeichneten Gesetzeswerks in Kraft. Im Wesentlichen von Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr (1705-1790; über ihn zuletzt Hecker, HRG² Bd. 3, Sp. 225-228), damals Geheimratsvizekanzler und Mitglied der Geheimen Konferenz, verfaßt, bot der CMBC eine Kompilation des geltenden Rechts unter Einbeziehung des gemeinen Rechts. Die Schaffung einer modernen Kodifikation auf der Grundlage der naturrechtlichen Gesetzgebungstheorie war nicht Kreittmayrs Ziel. Die Gliederung des CMBC folgte mit Modifikationen dem römischrechtlichen Institutionensystem und unterschied im Zivilrecht Personen-, Sachen-, Erb- und Schuldrecht; in diesem Rahmen wurden beispielsweise das Recht der Leibeigenschaft, das Zehntrecht, die Fron- und Scharwerksdienste sowie das Recht der Familienfideikommisse geregelt. Es folgte das Lehensrecht. Hinzu kamen in umfangreichen Einzelbänden Anmerkungen und Kommentierungen zu den Einzelgesetzen: Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayrs: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem [...], Tl. 1-5, München 1759-1768 = VD18 90067266.

Überblicke und (z.T. kritische) Würdigungen: Gehrke, Deutsches Reich, S. 410; Schubert, Entwurf, S. LXI-LXV; Schlosser, Art. Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, in: ENZ Bd. 2, Sp. 783-785; ders., Rechtsgeschichte, S. 211-214; ders., Codex; Dölemeyer, Art. Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters, in: HRG² Bd. 1, Sp. 478-480; Hammermayer, Staatliche Herrschaftsordnung, S. 1248-1252. Zur Entstehungsgeschichte Zimmermann, Monita.

79 Anknüpfend an die Bestimmung der Konstitution von 1808, im ganzen Königreich gleiche Gesetze anzuwenden (Tit. I § 2), führt Feuerbach in seinem Vortrag, BayHStA Staatsrat 207, S. 3-5, weiter aus: "Die Unterthanen haben ein Recht auf Erfüllung alles dessen, was ihnen constitutionell zugesichert worden ist, und der Staat selbst hat das höchste Interesse, ihnen diese Verheißung, sobald als möglich durch die That zu gewähren. Ein Staat ist so lange noch nicht ein Staat, so lange nicht seine einzelnen Bestandtheile durch gemeinschaftliche Geseze verbunden sind. Nur unter der Gleichheit der Geseze kann Einheit des Geistes und der Kraft eines Volkes entstehen, nur durch dieses Mittel können verschiedene, durch Nationalhaß oder Nationalvorurtheil ursprünglich getrennte Völkerschaften allmählig in eine Nation zusammenwachsen. Ohne diese Einheit der Gesezgebung – mögen übrigens alle Provinzialnamen vertilgt oder die ehemaligen Provinzen durch neue Kreiseintheilungen geographisch ineinander verschmolzen werden – wird gleichwohl der innere Zwiespalt unter den lebendigen Kräften des Staats ewig forterhalten werden, und es wird immer nur einen Provinzialgeist, aber keinen Nationalgeist, einen Nationalpatriotismus aber keinen Landespatriotismus geben. So lange aber in den Grenzen des baierischen Staates noch andere Völker wohnen als Baiern, so lange nicht der Schwabe aufgehört hat, in dem ehemaligen Oestreicher und Preußen, der Alt-Baier in jedem, der über jenseits des Inns, des Lechs und der Donau wohnt, einen Fremden zu sehen, solange gibt es zwar ein baierisches Territorium und eine baierische Regierung, aber noch keine baierische Nation."

⁸⁰ Der Antrag ging dahin, "das Baierische Maximilianische Civilgesezbuch provisorisch und bis zur Einführung des künftigen neuen bürgerlichen Gesezbuches als allgemeines Landrecht in sämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs vorzuschreiben", ebd., S. 5.

den vorliegenden Umständen abgeholfen werden könne. Durch diese Maaßregel solle das Project einer neuen Legislation weder aufgehoben noch aufgeschoben sein.

Das Promulgazions Patent, welches er Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe vorlegen werde, entscheide folgende Puncte.

I. Von welcher Zeit an, und in welcher Eigenschaft solle das baierische Civilgesezbuch gelten⁸¹. II. Ein Gesez wirkt nicht rükwärts⁸². III. Ausnahmen von dem Saze: der baierische Civil Codex hebt die bestehende Partikular Geseze und Verordnungen auf. IV. Welche Ausnahmen hievon sind nothwendig⁸³. V. Die wegen den Hypotheken⁸⁴, und {4r} VI. we-

Feuerbach führt dazu in seinem Vortrag aus, ebd., S. 6f., das Zivilgesetzbuch solle nicht nur als gemeines oder subsidiarisches Recht, sondern "als wahres allgemeines Landrecht" gelten, das entgegenstehende Provinzialgesetze und Statuten verdränge. Es sei möglich, das neue Landrecht zum 1. Juni 1811 in Kraft zu setzen, denn ein Richter, der nicht in der Lage sei, sich in vier Monaten in den CMBC einzuarbeiten, "verdient schwerlich Richter zu seyn". "Denn dieses Studium ist für ihn nicht viel mehr als eine Repetition der Pandekten, die er als gelehrter Richter doch wohl inne haben muß oder die er, wenn er sie als Pandekten vergessen oder vielleicht noch nicht gelernt haben sollte, wenigstens unter der Form und unter dem Namen seines Provinzialgesezbuches oder seiner Statute gelernt haben wird. Denn alle bürgerlichen Gesetzgebungen späterer Zeit, von dem Codex Fridericianus [Feuerbach bezieht sich auf: Project des Corporis Juris Fridericiani das ist Sr. Königl. Majestät in Preussen in der Vernunft und Landes-Verfassungen gegründete Land-Recht worinn das Römische Recht in eine natürliche Ordnung, und richtiges Systema, nach denen dreyen Objectis Juris gebracht [...], Tl. 1-2, Halle 1749-1751] bis herab zum Code Napoléon sind nicht viel anders als compendirte, extrahirte, commentirte, hin und wieder variierte, manchmal melioritre, zuweilen deterioritre römische Geseze."

⁸² Zum Rückwirkungsverbot führt Feuerbach ebd., S. 8, aus, dieses sei grundsätzlich unbestritten, doch sei die Anwendung oftmals zweifelhaft. "Denn diese hängt von der Frage ab: was ist in Beziehung auf ein neues Gesez 'rückwärts' oder 'vorwärts'?" Im Promulgationspatent müsse der Grundsatz daher näher erklärt werden.

Das Eherecht ist nach Feuerbach von der Bestimmung, Partikulargesetze grundsätzlich aufzuheben, ausgenommen (ebd., S. 8-12). Denn das Eherecht des CMBC sei als "kirchliches Institut" für einen "katholischen Staat" konzipiert; es gehöre nur hinsichtlich der zivilrechtlichen Folgen in den Bereich staatlichen Rechts. Jedoch haben diese Bestimmungen ihre Allgemeingültigkeit verloren, seit durch die territoriale Expansion Bayerns "die protestantische Kirche mit der katholischen gleiches Bürgerrecht [...] erhalten hat". In den Gebieten der ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth sei preußisches Landrecht (das ALR von 1794), für alle Protestanten seien die Normen des protestantischen Kirchenrechts anzuwenden (Ehe als bürgerlicher Vertrag; weniger restriktive Vorschriften zur Verwandtenehe; Scheidung dem Bande nach), um die Gleichheit beider Religionen zu gewährleisten. Zudem umfasse Bayern "sogar rein katholische Gebietstheile, wo nach den bestehenden Gesezen und Eheordnungen die Ehe bereits in vielen wesentlichen Punkten als bürgerlicher Contract betrachtet [...] wird". Es handele sich dabei um das Innviertel, Tirol und Vorarlberg, wo das Josephinische Ehepatent von 1783 und das ABGB von 1811 gelten (Nachweise sogleich unten) sowie um Salzburg und Berchtesgaden (Ehegesetz vom 13. April 1808, gedruckt in: GuV Bd. 30, Nr. 56, S. 167-186). Hier dispensiere der "weltliche Oberhert" von Ehehindernissen, entscheide der weltliche Richter über Ehestreitigkeiten. Sollte man um der Einförmigkeit willen "diese besonderen Provinzialgeseze" aufheben, müßte man sie früher oder später im gesamten Staatsgebiet wieder einführen, "will man nicht rückwärts, sondern vorwärts gehen". Ähnliche Überlegungen Feuerbachs gelten dem ehelichen Güterrecht. – Zum Eherecht des CMBC vgl. die Darstellung bei Scholz Löhnig, Eherecht, S. 27-54.

⁸⁴ Nach Feuerbach, Vortrag, BayHStA Staatsrat 207, S. 12f., ist es nicht sinnvoll, die in den ehemals österreichischen und preußischen Gebietsteilen sowie einem großen Teil von Schwaben, insgesamt in "dem größten Theil des baierischen Staats" bestehenden Hypothekenbücher "als Grundsäulen des Realcredits" mit dem Hinweis abzuschaffen, der CMBC kenne dieses Rechtsinstitut nicht. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß man seit ungefähr zwanzig Jahren in Altbayern an der Einführung der Hypothekenbücher arbeitet, die von Experten "als eine der größten Wohlthaten heilig gehalten werden".

gen den Emphiteusen⁸⁵ zu treffende Aenderungen. VII. Wegen den Privilegien⁸⁶. VIII. Lex posterior derogat legi priori⁸⁷. IX. Von der subsidiarischen Kraft des gemeinen Rechtes⁸⁸.

Nachdem geheimer Rath von Feuerbach sich über diese neue Fragen ausführlich geäußert hatte, las derselbe den Entwurf einer General Verordnung, welche als Promulgazions Edict dienen solle, zur allerhöchsten Genehmigung ab.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag umzufragen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerte, um den vorgelegten Antrag richtig beurtheilen zu können, müße man zuvor folgende 4 Fragen beantworten, und dieselbe erläutern: a) Welches ist der Zustand der gegenwärtigen Gesezgebung in den verschiedenen Theilen des Königreichs? b) Wie wird derselbe sein, wenn der Codex Maximilianeus bavarici civilis als Provisorium eingeführt wird, und welchen Nuzen wird diese Maaßregel gewähren? c) Mit welchen Inkonvenienzen $\{4v\}$ kann diese Einführung eines Provisoriums verbunden sein? d) Ist der Nuzen, den diese provisorische Einführung des baierischen Civilgesezbuches darbietet, so bedeutend, daß er die dadurch entstehende Inkonvenienzen aufwiegt.

Die erste Frage seie durch den Vortrag des Referenten bereits größten Theils gelößt, und es seie als richtig anzunehmen, daß durch die verschiedene Gesezgebungen in den einzelnen Theilen des Königreichs ein großer Mißstand eintrete.

Die Lage der gegenwärtigen Gesezgebung habe den bedeutenden Nachtheil, daß sie der Nazionalität des baierischen Volkes, aus so verschiedenen Stämmen zusammen gesezt,

Die Emphyteuse, ein in Deutschland rezipiertes und adaptiertes Institut des römischen Rechts, war "das vererbliche und veräußerliche, dingliche Recht, ein fremdes, fruchttragendes Grundstück zu bewirtschaften und Früchte aus diesem zu ziehen und zu gewinnen" (Klein-Bruckschwaiger, Art. Erbleihe, in: HRG Bd. 1, Sp. 968-971, zit. Sp. 968). Damit korrespondierte die Pflicht des Grundholden, das Grundstück zu pflegen und eine festgelegte Abgabe an den Eigentümer zu entrichten. Näheres s. Protokolle Bd. 3, S. 108 Anm. 124; zur Bewertung der Emphyteuse in der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit vgl. Dannhorn, Emphyteuse. Feuerbach argumentiert (Vortrag vom 14. Januar 1811, BayHStA Staatsrat 207, S. 13f.), die in Altbayern eingeführte, dem CMBC zugrunde liegende Emphyteuse gebe es in anderen bayerischen Gebietsteilen nicht (zur Emphyteuse im CMBC vgl. Dannhorn, S. 283-286). Sie unterscheide sich völlig von der an vielen Orten bestehenden reinen bzw. römischen Emphyteuse, vor allem unterscheide sie sich von den Zinsgütern des Bayreuther Gebiets. Auch seien die Rechte des Gutsherrn in Altbayern vergleichsweise ausgedehnter.

Feuerbach betont in seinem Vortrag, daß das neu einzuführende Landrecht niemandem, "der zu einem besondern Stand oder zu einer besondern Classe von Unterthanen gehört, ein Privilegium ertheilt, welches er nicht vorher schon nach seinen besondern Landesgesezen oder Statuten beseßen" hat, ebd., S. 14. Johann Georg Feßmaier, damals Professor in Landshut, definierte 1801 den Rechtsbegriff Privileg folgendermaßen: "Ein Privilegium ist ein gewisses Vorrecht, vermöge welchem eine Person, ein ganzer Stand, oder eine Sache von den im Staate geltenden Gesezen ausgenommen ist, oder ausschließend gewisse Vortheile zu genießen hat". Fessmaier, Grundriß, S. 133, § 118.

⁸⁷ Feuerbach erläutert in seinem Vortrag, BayHStA Staatsrat 207, S. 14: In Anwendung der lateinischen Rechtsregel *lex posterior derogat legi priori* (ein späteres Gesetz hebt ein früheres auf; vgl. LIEBS, Rechtsregeln, S. 124 Nr. 43) haben Normen des CMBC, die durch spätere Gesetze oder Verordnungen geändert worden sind, keine Gültigkeit mehr.

Feuerbach führt ein kurfürstliches Patent von 1756 an, wonach in Bayern das gemeine Recht das subsidiäre Recht war und ist, ebd., S. 15. – Die angeführte Passage aus dem Promulgationspatent vom 2. Januar 1756 zum CMBC (nicht paginierter Teil) lautet: Der Kurfürst verfügt, daß "endlichen auch die mit der Zeit vorfallende erhebliche Dubia Juris in Thesi, welche sich wider Verhoffen ex Mente vel Verbis Legis nicht füglich heben liessen, aus denen gemein- geschrieben- natürlich- und anderen ehemaligen Rechts-Principiis" entschieden werden.

entgegen stehe, und statt die Völker unter sich zu verbinden, und in ein Ganzes, gleich gestimmt und von gleichem Geiste beseelt, zusammen zu bringen, dieselbe in ihren provinziellen Gewohnheiten und Verhältnißen erhalte, und sie dadurch dem Mutterlande gleichsam fremd mache. Auf eine gleichförmige Ausbildung der Nazion und den Nazional Karakter würde daher diese Maaßregel wohlthätig wirken, und von dieser Seite betrachtet, scheine der Annahme des Vorschlages, den baierischen Civil Codex im ganzen Königreiche $\{5r\}$ provisorisch einzuführen, keine Einwendung entgegen zu stehen.

Die zweite Frage biete andere Resultate dar. Dem geheimen Rathe hätten Sie bereits mehrmalen die Ursachen vorgelegt⁸⁹, welche die Konstituzion des Königreichs Baiern, und die daraus nothwendig hervorgegangene organische Edicte herbeigeführet⁹⁰, und aus welchen Gründen Seine Majestät der König bewogen worden, die Bearbeitung eines allgemeinen Civilgesezbuches nach der Grundlage des Code Napoléon anzubefehlen. Durch diese organische Edicte, worunter aber nicht die temporäre Verordnungen, die in Folge der Konstituzion erlaßen worden, zu zälen, seien ganze Lehren des Codicis Maximilianei bavarici civilis aufgehoben worden, und könnten in keinem Falle mehr Gesetzeskraft erhalten.

Herr Referent habe in seinem Vortrage einige dieser Lehren angeführt, allein es seien noch mehrere, als z. B. von dem Einstands-Recht⁹¹, dem Lehen-Rechte⁹², die gar nicht mehr angewendet werden könnten, und das Ganze, was von dem baierischen Civilgesezbuche nach Weglaßung dieser Lehren für das Königreich übrig bleibe, reduzire sich vielleicht auf ¹/₃ ^{tel} höchstens auf die Hälfte des {5v} ganzen Gesezbuches.

Ob und in wie weit es daher nothwendig, der anbefohlenen ganz neuen bürgerlichen Gesezgebung noch ein Provisorium vorauszuschiken, und eine große Auflage eines Gesezbuches zu machen, müßten Sie dem Ermeßen des königlichen Justiz-Ministeriums überlaßen, welches nach seinem Wirkungs Kreis die Übersicht des ganzen Justiz Wesens des Königreichs habe, allein auffallen würde es immer, daß nur ½ tel oder die Hälfte hievon in Anwendung komme, und sie glaubten es zwekmäsiger, wenn in diesem provisorischen Gesezbuche gleich die organischen Edicte wegen der Leibeigenschaft den Konfiska-

⁸⁹ Montgelas hatte Entsprechendes z.B. in der Sitzung des Geheimen Rates vom 6. September 1810 in der Diskussion zu Feuerbachs Vortrag über das Bürgerliche Gesetzbuch vorgebracht, Protokolle Bd. 3, Nr. 63, TOP 2, S. 647-661, hier S. 656.

Drucke der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808: RegBl. 1808, Sp. 985-1000 = DVR Nr. 286, S. 655-663; AK Bayerns Anfänge, S. 324-332. Ebd., S. 332-334, Auflistung und Fundstellennachweise der Organischen Edikte, "welche obigen Bestimmungen [der Konstitution] theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen" (so die Definition der Konstitution, RegBl. 1808, Sp. 1000).

Das Einstandsrecht (E.), auch Näherrecht (N.; jus retractus, Vorkauf) bezeichnet "das Recht eines besser Berechtigten, eine veräußerte Sache binnen einer bestimmten Frist gegen Erstattung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Kosten an den Minderberechtigten an sich zu ziehen". Vgl. DWB Bd. 3, Sp. 307f. s.v. E., Bd. 13, Sp. 298f. s.v. N.; DRW Bd. 2, Sp. 1465 s.v. E., Bd. 9, Sp. 1338f. s.v. N.; CARLEN, Art. N., in: HRG Bd. 3, Sp. 827-831, Zitat Sp. 827; BECKER, Art. N., in: HRG² Bd. 3, Sp. 1753-1756. Das jus retractus, definiert als ein Recht, kraft dessen "der Käufer das erkaufte Gut auf die nemliche Weis, wie er es an sich gebracht hat, einem Dritten überlassen muß", ist geregelt im CMBC Tl. 4, Kap. 5, §§ 1-18, S. 66-80, zit. § 1, S. 66.

⁹² Vgl. CMBC Tl. 4, Kap. 18: "Von dem Lehen-Recht. (Jure Feudali)", S. 229-283.

^{93 &}quot;Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft" vom 31. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1933-1936. Das

zionen⁹⁴, den kirchlichen Verhältnißen⁹⁵, den gutsherrlichen Rechten⁹⁶ p. namentlich angeführt, oder auch an den geeigneten Stellen nach ihrem ganzen Inhalte aufgenommen, und demselben ein Hypothekar Sistem einverleibt würde, deßen Bearbeitung eines der dringendsten Bedürfniße für die altbaierischen Staaten seie, denn als Minister des Innern⁹⁷ und bei Auslehnung der Kirchen Gelder hätten Sie sich überzeugt, mit wie wenig Sicherheit man auf adelige Güter Geld leihen könne, und wie schwankend und prekär der Kredit der adeligen Familien sein müße, da man über den {6r} Stand ihres Vermögens durch nichts sich sichere und gegründete Auskunft verschaffen könne.

Auch rüksichtlich der Ehen-Rechte, die in dem Königreiche so verschieden, hielten Sie den Augenblik für günstig, und glaubten, daß das oesterreichsche Eherecht⁹⁸ ohne allen

Edikt hob mit Verweis auf Tit. I § 3 der Konstitution von 1808, ebd., Sp. 987, die Leibeigenschaft auf, unter der "das Verhältnis verstanden [wurde], nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund", § 1, ebd., Sp. 1933.

- ⁹⁴ "Edikt über die Konfiskationen" vom 29. August 1808, ebd., Sp. 1937-1939. Das Edikt führte die Regelung der Konstitution Tit. V § 6, ebd., Sp. 998, näher aus. Danach waren Güterkonfiskationen als Strafmittel, außer bei Desertionen, verboten; erlaubt war indes die Sequestration der lebzeitigen Einkünfte des Verbrechers zur Bestreitung der Gerichtskosten. Grundsätzlich galt, "daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll". Besondere Bestimmungen galten in Desertionsfällen, bei Vergehen gegen das Kantonsreglement, bei unerlaubten Auswanderungen sowie in "Polizei- und Defraudationsfällen", vgl. Edikt, ebd., Sp. 1937, 1938.
- ⁹⁵ "Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution" vom 24. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 897-920. Nach Tit. I § 6 der Konstitution war allen Religionsgemeinschaften der Besitz ihrer Pfarr-, Schul- und Kirchengüter garantiert, nach § 7 gewährte der Staat allen Bürgern "vollkommene Gewissensfreiheit", RegBl. 1808, Sp. 988. Ausgehend von diesen Normen regelte das sog. Religionsedikt die Religionsverhältnisse im Allgemeinen, §§ 1-27, handelte näher von Religions- und Kirchengesellschaften, §§ 28-54, auch in ihrem Verhältnis zum Staat, §§ 55-94, und bestimmte das Verhältnis der im Staat bestehenden Religionsgemeinschaften gegeneinander, §§ 95-118.
- ⁹⁶ OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852. Das Edikt führte die Vorschrift der Konstitution Tit. I § 5, RegBl. 1808, Sp. 987, näher aus, wonach der "Adel [...] seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen" behielt. Davon ausgehend bestimmte das Edikt 1.) die den Gutsherren vom Staat "in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungs-Gewalt" übertragenen Rechte (Getzgebung und Oberaufsicht, Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Finanz- und Militärgewalt), 2.) die Eigentumsrechte der Gutsherren.
- Montgelas leitete seit dem 21. November 1806 das Ministerium des Innern, vgl. VO betr. die "Ministerial-Organisation", nicht datiert, RegBl. 1806, S. 425-427, hier S. 426f.
- ⁹⁸ Das Eherecht in Österreich erfuhr durch die "Verordnung In Ehesachen, was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrifft, für die sämmtlichen christlichen Religionsgenossen" vom 16. Januar 1783 eine grundlegende Neuorientierung. Druck: Wien 1783 = VD18 14090570, nicht pag., danach im Folgenden zitiert. Es gibt zeitgenössisch weitere Einzeldrucke und authentische Drucke in Sammlungen, z.B. SPE 1782-1783, Nr. 7, S. 4-14; JGS 1783, Nr. 117, S. 192-203. Auszüge: Klueting (Hg.), Josephinismus, Nr. 139, S. 321-323.

Wie Kaiser Joseph II., Erzherzog von Österreich, im Motivenbericht mitteilte, habe er sich entschlossen, aus "Vollkommenheit landesfürstlicher Macht" über die Gültigkeit des Ehevertrages, "in so ferne es die bürgerlichen Wirkungen desselben betrifft, [...] genauere Grundsätze zu bestimmen". Daher ordnete er an: "§ 1. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfliessenden, und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft, und Bestimmung ganz, und allein von unsern landesfürstlichen Gesetzen.

Anstand eingeführt werden könne, denn gegen Grundsäze, die Oesterreich für diese Fälle aufgestellt, würden auch die religiöseste Unterthanen nichts erinnern können.

Die dritte und vierte Frage beantworte sich dadurch, wenn man den geheimen Rath auf jene Gründe rükführe, die den ersten Auftrag zu Bearbeitung eines neuen bürgerlichen Gesezbuches veranlaßt.

So lange die rheinische Konföderazion von ihrem Stifter nicht näher zusammen gezogen und enger vereiniget werde, wo dann wahrscheinlich der Code Napoléon allgemein angenommen und eingeführt werden würde⁹⁹, scheine diese Maaßregel in politischer

[...]." Somit hing die Ehe "an sich selbst", als zivilrechtlicher Vertrag betrachtet, in ihrem gültigen Bestand vom Landesfürsten ab. Die staatliche Eherechtskompetenz überwölbte das kirchliche Verständnis der Ehe als Sakrament. Die im Josephinischen Ehepatent getroffene "Unterscheidung von Vertrag und Sakrament setzt voraus, daß auch die sakramentale Ehe, weil und insofern sie den Vertragscharakter besitzt, der staatlichen Kompetenz zufallen muß. Nicht nur die Wirkungen oder ein Teil der Wirkungen sind bürgerlicher Natur, sondern der Vertrag selbst" (Mühlsteiger, Geist, S. 80).

Einzelbestimmungen: Wenn der Vertrag gültig geschlossen war, galt die Ehe als unauflöslich, § 36, doch waren unter bestimmten Umständen Eheungültigkeitserklärungen möglich, §§ 38-40. Im Fall ehelicher Gewalt bzw. bei "Verführung zu Lastern und verderbten Sitten" sah das Ehepatent die Trennung von Tisch und Bett vor; dabei bestand das Eheband fort, § 45. Nichtkatholischen Ehegatten war in bestimmten Fällen die Scheidung grundsätzlich erlaubt, Wiederverheiratung war möglich, §§ 49-57. Die Geistlichkeit spielte bei der Eheschließung weiterhin eine wichtige Rolle, §§ 29-30 (Ehekonsenserklärung), §§ 31-35 (Aufgebot, Führung der Trauungsbücher); für Streitfälle waren jedoch die "landesfürstliche[n] Gerichtsstellen" zuständig, § 1. Fortan war für Katholiken die vor dem Ortspfarrer geschlossene Ehe Vertrag und Sakrament zugleich – die Gültigkeit des Vertrages war Voraussetzung für die Wirksamkeit des Sakraments.

Das Josephinische Ehepatent bildete einen "wichtigen Abschnitt auf dem Wege der Verstaatlichung des Eherechtes" (Conrad), Staatliche Theorie, S. 1171). Schärfer formuliert Schwab, Grundlagen, S. 212: Mit dem Ehepatent "war zum ersten Male für einen "katholischen" Staat ein vollständiges Eherechtssystem geschaffen, welches mit dem Anspruch auf Ausschließlichkeit auftrat, die bisher die Kirche dem kanonischen Recht beigelegt hatte. Soweit die Geltung des staatlichen Gesetzes reichen konnte, gab es hinfort keine andere eherechtliche Quelle mehr [...]. Damit war das kanonische Eherecht für den staatlichen Geltungsbereich aufgehoben". Das Josephinische Ehepatent wurde 1786 in das Josephinische Gesetzbuch (3. Hauptstück: "Von den Rechten zwischen Eheleuten", §§ 1-126, GVJ 1787, S. 80-104 = JGS 1785/1786, S. 80-104) und mit Ergänzungen in das ABGB von 1811 (2. Hauptstück: "Von dem Eherechte", §§ 44-136, JGS 1804-1811, S. 282-294) übernommen, Vgl. insgesamt Mühlsteiger, Geist; Conrad, Staatliche Theorie; Schwab, Grundlagen, S. 208-218; Pranzl, Verhältnis, S. 47-49; Flossmann, Privatrechtsgeschichte, S. 81f.

Der Rheinbund, im Juli 1806 als staatenbündische Vereinigung deutscher Staaten unter dem Protektorat Napoleons gegründet, bestand formal aus gleichberechtigten Gliedern, die ihre "gemeinschaftlichen Interessen" auf einem Bundestag zu verhandeln hatten ("Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" vom 12. Juli 1806, Art. 6, RegBl. 1807, Sp. 105/106). Näheres sollte ein vom Präsidenten der (nie zusammengetretenen) Bundesversammlung, Fürstprimas Dalberg, zu entwerfendes, von den Bundesmitgliedern zu genehmigendes Fundamentalgesetz regeln (Art. 11, ebd., Sp. 107/108). Dazu kam es indes nicht. Der von Dalberg im August 1806 vorgelegte Entwurf, der Napoleon "zum absoluten Monarchen des Rheinbundes" (Weis, Montgelas Bd. 2, S. 353) gemacht hätte, wurde vom Kaiser der Franzosen zurückgewiesen, weil er diese Stellung keineswegs anstrebte. Vom (bisweilen unterstellten) Interesse an einem deutschen Kaisertum war auch keine Rede in Entwürfen für ein Fundamentalstatut, die sich Napoleon im Februar 1808 von seinem Außenminister Champagny vorlegen ließ. Gleichwohl zielten die der bayerischen Seite wenigstens teilweise bekannten Konzepte, so Eberhard Weis, auf eine "Diktatur des Protektors im Rheinbund" (ebd., S. 362). Allerdings wurden sie nicht realisiert – Napoleon nahm im Laufe des Jahres 1808 von Plänen, den Rheinbund durch ein Fundamentalstatut konstitutionell neu zu gestalten, Abstand und kam auch später nicht darauf zurück. Die vormals mit Nachdruck vorgebrachte Forderung, den Code Napoléon in Bayern (und Württemberg) einzuführen, schwächte sich im gleichen Zeitraum ebenfalls ab. Vgl. Weis, Napoleon; ders., Montgelas Bd. 2, S. 330-370. Zur Verfassung des Rüksicht einen Anstand um so weniger zu finden, als sie nur als ein Provisorium zu betrachten, und die Fortsezung der angefangenen Arbeiten für das neue bürgerliche Gesezbuch nicht aufhebe.

Allein – da aus der bloßen provisorischen Einführung des Maximilianeischen Civil-Codex {6v} nach seinem gegenwärtigen Inhalte kein wesentlicher Nuzen sich ergeben würde, indem ²/₃ ^{tel} nicht mehr in Wirkung übergehen könnten, so vereinigten Sie sich zwar mit dem Antrage, doch würden Sie die organischen Edicte namentlich darin anführen, ein hypothekarisches Sistem, deßen Bearbeitung so viel möglich zu beschleunigen wäre, darin aufnehmen, und ein allgemeines katholisches Eherecht publiziren, wozu Sie das oesterreichsche in Vorschlag brächten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben Ihre Abstimmung dahin: Die provisorische Einführung des bürgerlichen Maximilianeischen Gesezbuches in allen Gebiets Theilen des Reichs, seie in der begutachteten und in Antrag gebrachten Weise, den vorgängigen Entschließungen Seiner Königlichen Majestät ganz entsprechend. Da alle durch die organischen Edicte des Reichs bereits angeordnete Abweichungen vom Maximilianeischen Gesezbuche ausdrüklich verbindende Kraft behielten, da in diesen Edicten bereits die dem Code Napoleon zum Grunde liegenden Haupt Maximen ihre Anwendung erhielten, so werde der Grundsaz: dieses {7r} in mehreren Bundes Staaten, jedoch mit bedeutenden Modifikazionen angenommene Gesezbuch¹⁰⁰ solle zur Grundlage des neuen künftigen allgemeinen Gesezbuches dienen, vielmehr bei der provisorischen Substituirung des einheimischen Gesezbuches anderen fremden Gesezgebungen neuerdings sanctionirt. Die Regierung gerathe demnach mit ihren vorgängigen Bestimmungen in keinen auch nur scheinbaren Widerspruch.

Diese provisorische Einführung eines bereits für die bei weitem größte Zahl der Unterthanen Seiner Majestät bestehenden bürgerlichen Gesezbuches entspreche dem wichtigsten Staatszweke Baierns, die Unterthanen wechselseitig zu verbinden; bei dem Baireuther, dem Franken, Schwaben, dem Tyroler, die Idee, jedes zwischen ihm und dem Altbaier noch bestehenden Unterschids zu verbannen, denn nichts vereinige Unterthanen verschiedener Gebiets Theile mehr als gleiche Geseze.

Rheinbundes vgl. knapp Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 289-295; eingehend Liebmann, Das Alte Reich.

Ohne Modifikationen wurde das am 21. März 1804 als Code civil des Français in Kraft getretene, mit Dekret vom 3. September 1807 in Code Napoléon (CN) umbenannte Gesetzbuch im Großherzogtum Berg, in Kraft getreten am 1. Januar 1810, eingeführt. Mit kleinen Änderungen rezipierten das Königreich Westphalen (mit Wirkung vom 1. Januar 1808), das Herzogtum Anhalt-Köthen (mit Wirkung vom 28. Dezember 1810) und das Großherzogtum Frankfurt (in Kraft getreten zum 1. Januar 1811) das Gesetzeswerk, während das Herzogtum Arenberg (in Kraft getreten zum 1. Februar 1809) und vor allem das Großherzogtum Baden (als Landrecht des Großherzogtums Baden zum 1. Januar 1810 in Kraft getreten) umfangreichere Modifikationen vornahmen. In unterschiedlicher Intensität geplant und vorbereitet, aber nicht vollzogen, wurde die Einführung des CN (außer in Bayern) im Großherzogtum Hessen-Darmstadt, im Großherzogtum Würzburg, im Herzogtum Nassau, im Fürstentum Waldeck sowie im Herzogtum Sachsen-Weimar. Zu den Einzelheiten vgl. Grimm, Verfassung, S. 109-116; Dölemeyer, Kodifikationen, S. 1443-1457; Leiser, Art. Code Civil, in: HRG Bd. 1, Sp. 619-626, hier Sp. 622f.; Peters, Code civil, S. 30-33; zu den Modifikationsstufen v.a. Schubert, Rezeption, S. 90-100. In den Staaten, die den CN rezipierten bzw. rezipieren sollten, gab es jeweils eigene, zum Teil amtliche, zum Teil private Übersetzungen des Gesetzbuches aus dem Französischen; vgl. die Übersicht bei Dölemeyer, Originaltext, S. 2-7, 21-27.

Auch werde dadurch zur Revision und Prüfung eines allgemeinen neuen bürgerlichen Gesezbuches Zeit gewonnen. Daß selbst das napoleonische Gesezbuch in sein Sistem sogar eingreifende Abweichungen {7v} erhalten werde, seie voraus zu sehen, ja manche Abänderungen seien bereits erfolgt. Wenn daher durch die begutachtete provisorische allgemeine Einführung des bürgerlichen Maximilianeischen Gesezbuches der wohlthätige Zwek eines allgemein im Reiche geltenden Gesezes sogleich möglichst erreicht werde, so gewinne dabei das wichtigste Geschäft einer Regierung, die Gesezgebung, indem die übertragene Bearbeitung gegen jede Übereilung gesichert werde.

In jeder Hinsicht seie daher die Genehmigung des Antrages von Seiner königlichen Majestät wünschenswerth. Übrigens seie auch dieser Antrag durch die Nothwendigkeit geboten. Die Gerichtshöfe des Reiches, selbst das königliche Oberappellazions Gericht, der oberste Justizhof des Königreichs, besize keine vollständige Sammlungen der seinen Rechtssprüchen zum Grunde liegen sollenden gesezlichen Vorschriften.

Das oesterreichsche¹⁰¹ sowohl als das preußische Gesezbuch¹⁰² seien mit so unendlich vielen Sammlungen und Novellen, Hofreskripten und Resoluten (oesterreichische Geseze im Justizfach Joseph des II^{en}, Leopold des II, Franz des II.¹⁰³ Kees Kommentar über die

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB; später als "Josephinisches Gesetzbuch" bezeichnet) war am 1. Januar 1787 nach längeren, 1752 einsetzenden Planungen bzw. Vorarbeiten als unvollständige Privatrechtskodifikation in Kraft getreten (Drucke: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Erster Theil, Wien 1787; GVJ 1787 [= JGS 1785/1786; Digitalisat: URL: http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=jgs&datum=1003 (Aufruf: 22.1.2020)], Nr. 591, S. 71-129). Das "Teil-ABGB" wurde ab 1790 umgearbeitet, ergänzt und novelliert. 1801 intensivierten sich diese Arbeiten, die über mehrere Redaktionsstufen 1811 in die Kundmachung des ABGB für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie mündeten (Kundmachungspatent vom 1. Juni 1811; in Kraft gesetzt am 1. Januar 1812). Vgl. Brauneder, Art. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, in: HRG² Bd. 1, Sp. 146-155; Berger, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), in: ENZ Bd. 1, Sp. 205-208; Neschwara, Einleitung, S. 46f., jeweils mit weiteren Nachweisen.

Das zum 1. Juni 1794 für das gesamte preußische Staatsgebiet in Kraft gesetzte *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten*. Erstdruck: Tl. 1-4, Berlin 1794; moderne Edition mit Einführung und Bibliographie: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Mit einer Einführung v. Hans Hattenhauer u. einer Bibliographie v. Günther Bernert, 2., erw. Aufl. Neuwied/Kriftel/Berlin 1994. Einführend zum ALR vgl. Eckert, Art. Allgemeines Landrecht (Preußen), in: HRG² Bd. 1, Sp. 155-162; Pahlow, Art. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR), in: ENZ Bd. 1, Sp. 208-211.

¹⁰³ Reigersberg bezieht sich auf folgende halbamtliche Sammlungen: Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und die Vorlande [...], Bd. 1-6, Prag/Wien 1786-1790; Leopolds des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. [...], Bd. 1-2, Prag 1791-1792; Franzens des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache, [...], Bd. 1-2, Prag o.J. [1796-1798]. Daneben existierten weitere einschlägige Sammlungen, z.B. das von Joseph Kropatschek (gest. 1809; Biogramm: Wurzbach, Biographisches Lexikon Tl. 13, S. 263f.) kompilierte Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, Bd. 1-18, Wien 1785-1790; [Fortsetzung:] Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des König [ab Bd. 2: Kaiser] Leopold des II. in den sämm(en)tlichen k. [k.] Erblanden erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, Bd. 1-5, Wien 1791-1792; [Fortsetzung:] Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung Kaisers Franz des II. in den sämtlichen k. k. Erblanden erschienen sind in einer Chronologischen Ordnung, Bd. 1-25, Wien 1792-1808 [Fortsetzung der Serie ab 1812]. Diese und andere Gesetzessammlungen sind via ALEX - Historische Rechts- und Gesetzestexte online ("digitale[r] Lesesaal der Österreichischen Nationalbibliothek für Gesetze") als Digitalisate aufrufbar: URL: http://alex.onb.ac.at/zeitlichegliederung.htm (Aufruf: 22.1.2020).

oesterreichische allgemeine Gerichts-Ordnung¹⁰⁴, Oesterreichs allgemeine Gerichts- und Konkurs-Ordnung¹⁰⁵, Oesterreichs bürgerliches Gesezbuch. Zimmerl Handbuch über die oesterreichische {8r} allgemeine Gerichts-Ordnung¹⁰⁶, Tyroler Landes-Ordnung¹⁰⁷ p.)

105 Allgemeine Gerichtsordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob, und unter der Ennß, Steyermarkt, Kärnten Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und die Vorlanden [vom 1. Mai 1781], Wien 1781; weitere Drucke z.B. Augsburg 1781, Freiburg i.Br. 1781, Prag 1782 = VD18 13302213.

Allgemeine Konkursordnung für Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob, und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlanden [vom 1. Mai 1781], Wien 1781 = VD18 11856378, weitere Drucke z.B. Freiburg i.Br. 1781, Prag 1782 = VD18 13540181. Beide Ordnungen sind z.B. auch gedruckt bei [Kropatschek], Handbuch Bd. 4, S. 155-365 (GerichtsO), S. 374-396 (KonkursO),

und in: Vollständige Sammlung Tl. 1, Nr. 146, S. 77-169 (GerichtsO), Nr. 147, S. 169-183 (KonkursO).

¹⁰⁶ Johann Michael Edler von Zimmerl, Handbuch für Richter, Advocaten und Justitz-Beamte in den k. k. Erbstaaten. Erster Theil, welcher die erbländische allgemeine Gerichtsordnung, sammt allen darüber bis zum Jahr 1807 ergangenen gesetzlichen Erläuterungen enthält. 3., verm. Aufl. Wien 1807 (¹1801). Das Werk erlebte bis 1838/39 (Handbuch der allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und der allgemeinen Gerichtsinstruction, Tl. 1-2, hg. v. Ignaz Hofmann) neun Auflagen. Zur zeitgenössischen Rezeption vgl. die Rezensionen der ersten Auflage in: Critisches Archiv der neuesten juridischen Litteratur und Rechtspflege 3 (1803), S. 585-596; Annalen der Literatur und Kunst in den österreichischen Staaten 4 (1805) 2, S. 141f. – Zimmerl (1758-1830), Studium der Rechte in Wien, 1781 Infanterieregimentsauditor, 1790 Stabsauditor, dann Rat bei dem niederösterreichischen Merkantil- und Wechselgericht, 1802 Mitglied der Hofkommission in Gesetzsachen, 1809-1816 mit der Abfassung eines Gesetzbuches über Handels- und Wechselrecht befaßt, 1818 k. k. niederösterreichischer Appellationsrat; Wurzbach, Biographisches Lexikon, Tl. 60, S. 109f.

¹⁰⁷ Reigersberg bezieht sich auf die auf den Ordnungen von 1526 (VD16 T 1355) und 1532 (VD16 T 1356) beruhende, 1573 (VD16 T 1361, VD16 T 1363) erlassene und 1603 erneut gedruckte Tiroler Landesordnung (New Reformierte Landsordnung der Fürstlichen Grafschafft Tirol vom 14. Dezember 1573). Da es nie zu einer grundlegenden Neuredaktion der Landesordnung von 1573 kam, bildete diese "bis zur Zeit der Aufklärung die eherne Grundlage der Tiroler Landesverfassung", so PAUSER, Gesetzgebung, S. 229, mit weiteren Hinweisen zum materiell- und formellrechtlichen Gehalt der Landesordnungen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ersetzten die neu kodifizierten Rechte die entsprechenden Titel und Bücher der Landesordnung. Gleichwohl galten einige Titel der Tiroler Landesordnung, insbesondere das grundherrschaftliche Verhältnis betreffende Regelungen, bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Tirol 1815; PAUSER/SCHENNACH (Hgg.), Landesordnungen, S. 30. Eingehende Analyse der Landesordnungen bei Schennach, Gesetz, S. 508-612. Edition: PAUSER/SCHENNACH (Hgg.), Landesordnungen; Digitalisate der Texte zugänglich via DRQEdit – Deutschsprachige Rechtsquellen in digitaler Edition: URL: http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit-cgi/zeige (Aufruf: 22.1.2020).

Die Landesordnung von 1573 galt in der "Normalzeit" 1811/1819 in 26 Landgerichten des Innkreises sowie im Stadtgerichtsbezirk Innsbruck nach den österreichischen Zivilgesetzen und vor dem gemeinen Recht als subsidiäres Recht. Ebenso verhielt es sich in dem dem Landgericht Rattenberg inkorporierten Teil des Patrimonialgerichts Rottenburg am Inn (heute: Gemeinde Buch in Tirol, Politischer Bezirk Schwaz, Tirol) sowie

¹⁰⁴ Franz Georg Edler von Kees, Kommentar über Josephs des Zweyten allgemeine Gerichtsordnung, Wien 1789, weitere Ausgabe Prag/Wien 1789. Kees (auch *Keeß*, 1747-1799), Studium der Rechte in Wien, 1767 Eintritt in den Justizdienst, 1770 Rat bei der niederösterreichischen Regierung, 1774 Hofkommissionsrat bei der Illyrischen Deputation. Seit 1777 Hofrat bei der Obersten Justizstelle, oblagen Kees insbesondere Gesetzgebungsarbeiten (Kommission zur Beratung der Allgemeinen Gerichtsordnung, Kompilations-Hofkommission); in diesen Funktionen avancierte er "bei allen gesetzgeberischen Vorhaben der josephinischen Ära [...] zur tragenden Figur". 1786 wirkte Kees als Kommissar des Wiener Hofes bei der Reorganisation des Bozener Stadtrates und der Implementierung der Gerichtsordnung in den Justizgang der Stadt. Nach dem Tod Kaiser Josephs II. zeitweilig auf die Arbeit in der Obersten Justizstelle beschränkt, wurde Kees 1792 in die neue Hofkommission in Gesetzessachen aufgenommen, wo er bis zu seinem Tod tätig war. Vgl. Wurzbach, Biographisches Lexikon Tl. 11, S. 118-120; Binder/Suchomel, Zur Lebensgeschichte; Kocher, Kees, Zitat S. 95. Zur Tätigkeit in Bozen: Stauber, Zentralstaat, S. 261-274.

bereichert, welche die bedeutendsten Abänderungen festsezten und die die Gerichtsstellen nicht einmal besizen, kaum kennten sie das Gros der in den vorliegenden Folianten und Quartanten enthaltenen Vorschriften. Der Unterthan seie daher nicht gesichert, daß sein Richter das Gesez auch nur besize, worauf bisher sein Recht gegründet gewesen.

Endlich glaubten Sie, daß der Vorschlag, wornach einige wohlthätige und in die privatrechtlichen Verhältniße zu tief eingreifende Einrichtungen, z. B. Vorschriften über die Ehe, betrachtet als bürgerlicher Vertrag, über das Hypothekenwesen, über Wechsel-Rechte und Ordnungen, über Gütergemeinschaft, über Verträge zwischen Grundherrn und Grundholden beibehalten werden. Ferner die genauen im Edicte¹⁰⁸ angegebene Bestimmungen über die zurükwirkende Kraft des provisorisch allgemein einzuführenden bürgerlichen Gesezbuches jeden Einwurf gegen diesen Antrag beseitige, und vielmehr die Regierung dadurch in den Stand gesezt werde, vielleicht schon vor Beendigung des neuen allgemeinen Gesezbuches diese sich sehr gut in der Bearbeitung söndern laßende Staats Institute zu generalisiren. {8v} Sie stimmten demnach mit voller Überzeugung dem Antrage des Herrn Referenten vollkommen bei.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Preising und Graf von Törring Guttenzell vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten unter den von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas angetragenen Voraussezungen.

Geheimer Rath von Zentner äußerte: er fühle zwar die Nothwendigkeit lebhaft, Einförmigkeit in die bürgerliche Gesezgebung des Reichs zu bringen, allein durch den Antrag des Ministerial Justiz Departements glaube er nicht, daß der Zwek erreicht werde, denn eine neue Auflage von einem Werke in fünf Bänden machen zu laßen, wovon nur der dritte Theil Gesezes Kraft erhalten könne, würde die Gerichte und Richter derjenigen Gebiets Theilen, wo der baierische Civil-Codex eingeführt werden solle, so verwirren und so viele Anstände erzeugen, daß der Absicht des Gesezgebers gewiß nicht entsprochen werde, auch finde er es gegen die Würde der Regierung, dermal, und wo die Nazion auf Erscheinung eines neuen Gesezbuches {9r} gespannt sei, ein Gesezbuch abdruken und proklamiren zu laßen, wovon ²/₃ Theile nicht mehr paßten, und durch neue Edicte unbrauchbar geworden seien.

Er stimme daher zwar auf provisorische Einführung des baierischen Civil-Codex, würde aber zuvor denselben revidiren, die nicht mehr paßende Lehren ausheben und die organischen Edicte darin aufnehmen laßen. Wenn Geschäfts Männer, die sonst nicht mit Arbeiten überhäuft, damit beauftragt würden, so könnte diese Revision in kurzer Zeit vollendet sein.

Der königliche geheime Rath Graf von Tassis vereinigten sich mit der Ansicht des geheimen Rath von Zentner, und fand den gegebenen Termin zu kurz, er würde den 1^{ten} Oktober 1811 festsezen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere fand großen Anstand, dem Vorschlage des Referenten beizutreten, denn nach allen öffentlich bekannten Vorbereitungen zu einem neuen bürgerlichen Gesezbuch, nach der Grundlage des Code Napoléon, auf einmal ein

in der Hofmark Stumm (heute: Politischer Bezirk Schwaz), vgl. Jäck, Statistik, S. XVIII, S. 75.

¹⁰⁸ Gemeint ist das von Feuerbach verlesene Promulgations-Edikt.

Gesezbuch proklamiren zu laßen, wovon nur 1/3tel gültig sein könne, und welches den in Folge der Konstituzion des {9v} Reichs erschienenen organischen Edicten geradezu widerspreche, würde zu sehr auffallen, und mit Recht die gelehrte und nicht gelehrte Welt zu manchen ungünstigen Urtheilen aufrufen.

Er fühle den Mißstand der gegenwärtigen Gesezgebung, er fühle die Nothwendigkeit, daß etwas geschehen müße, da die neue Bearbeitung des Gesezbuches nach der Grundlage des Code Napoléon noch manchen Anständen unterliege, allein er fühle auch, daß es beßer sei, lieber nichts als diesen auffallenden Schritt zu thun, und vereinige sich mit dem geheimen Rathe von Zentner, den baierischen Civil Codex noch vorher einer Revision zu unterwerfen, ehe man ihn als geltendes Gesez für das ganze Königreich proklamire.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerte, er finde es schwer, über diesen Antrag gleich ohne nähere Vorbereitung abzustimmen. Nach der Lage der Verhältniße dieses Gegenstandes finde er den Bemerkungen des Herrn geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas nichts beizufügen, und habe sich nach Durchgehung des baierischen Civil-Codex überzeugt, daß ²/₃ Theile deßelben unbrauchbar {10r} seien, und nicht mehr in Anwendung gebracht werden könnten.

Die Frage: lohnt es sich der Mühe, wegen dem bleibenden ¹/₃, das nichts als römisches Recht enthält, eine neue große Auflage zu veranstalten und das Erscheinen eines provisorischen Gesezbuches zu proklamiren? werde sich bei jedem Menschen aufwerfen, und das darüber erscheinende Urtheil der Gelehrten und Nichtgelehrten könne der Regierung nicht angemeßen nicht günstig sein.

Er ziehe vor, lieber nichts als den angetragenen Schritt zu thun, und vereinige sich mit der Meinung des geheimen Rath von Zentner, den bairischen Civil-Codex einer kurzen Revision durch Geschäfts-Männer, welche mit Arbeit nicht überladen, vor seiner Proklamirung zu unterwerfen, und ihn mit den organischen Edicten und den neueren konstituzionellen und gesezlichen Bestimmungen in Übereinstimmung zu sezen. Dieser geringe Zeitaufwand würde sich durch das beßere, was dadurch erzielet werde, lohnen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin untergab in seiner Abstimmung der höheren Beurtheilung, in wie weit der angetragene Schritt nach den schon geschehenen Einschreitungen {10v} zu einem neuen bürgerlichen Gesezbuche nach der Grundlage des Code Napoléon politisch räthlich sei.

Nach seinen Dienstverhältnißen könne er hierüber nicht urtheilen, allein er finde es in manchen Rüksichten bedenklich, alle hiezu schon geschehene Vorbereitungen auf einmal abzubrechen, und nicht die Vermuthung bestehen zu laßen, daß man sich damit fortdauernd beschäftige. Um dieses deutlicher zu bestimmen, und jeden unangenehmen Eindruk zu beseitigen, würde er in dem Promulgazions Edicte im Anfange, wo von der Bearbeitung des neuen bürgerlichen Gesezbuches geredet wird, beifügen *nach der Grundlage des Code Napoléon*.

Rüksichtlich des Antrages, den baierischen Civil-Codex nach seiner gegenwärtigen Faßung einzuführen, müße er sich gegen denselben und dafür erklären, wie bereits vom geheimen Rathe von Zentner und mehreren geheimen Räthen angetragen worden, den baierischen Civil-Codex einer Revision zu unterwerfen, und in denselben die organischen Edicte und die neuere Bestimmungen aufnehmen zu laßen.

Er würde daher den 1^{en} Oktober 1811 als Termin festsezen, und halte sich überzeugt, daß dadurch viel {11r} gewonnen werde, und diese Arbeit durch Geschäftsleuthe, welche mit Arbeiten nicht zu sehr überladen, in drei Monaten beendiget sein könne.

Nach gleichen Ansichten stimmten die königliche geheimen Räthe von Effner und von Schenk, und erklärten sich um so mehr für eine Revision des Civil Codex, als mehrere Lehren darin enthalten, die mit der Konstituzion und den organischen Edicten, und dem Geiste der Zeit offenbar widerstreben und sich in keiner Rüksicht damit vereinbaren laßen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerte: die Schwierigkeiten seien viel größer als sie schienen. Dieß vorausgeschikt, mißkenne er die in dem Vortrage entwikelten Vortheile der Einführung des Codicis Maximilianei nicht; aber die Besorgniße, daß bei den vielen Veränderungen, bei den unendlichen Ansprüchen, welche an die Thätigkeit der Beamten gemacht würden, die denselben kaum die Zeit zu handeln viel weniger zu lernen ließen, die bürgerliche Verhältniße in der Anwendung der Geseze auf sie mehr verwirret als erleichert werde, seien ihme viel größer als die Vortheile einer doch nur zum Theil erreichten Einheit. Besorgniße, die um so größer seien, {11v} als selbst nach den nothwendigen und zum Theil in Antrag gebrachten Ausnahmen, der Codex Maximilianeus gleichsam verhakt werden müße, wodurch in den Köpfen überladener Beamten sicher die Klarheit nicht größer werden könne, die Erscheinung aber viel länger hinausgesezt werden müße. Was zum Theil nach 6 und gewiß noch nach mehr Monaten bestehe, müße zum Theil schon Jahre bestanden haben, was jeder Beamte, jede Behörde nun einmal völlig inne habe, und wornach alle Fälle bisher entschieden worden seien, würde er um so mehr bestehen laßen, als in einem so wichtigen Gegenstande zwei Jahre nicht von Bedeutung seien, und dieser Zeitpunct vielleicht noch beschleuniget werden könnte.

Geheimer Rath Graf von Welsberg äußerte, die Mehrheit der königlichen geheimen Räthe habe sich bereits für ein Provisorium durch den revidirten Codex Maximilianeus civilis erklärt, und aus dieser Rüksicht habe er diesen Meinungen nichts mehr beizufügen, allein seiner inneren Überzeugung nach könne er sich nicht zu einem Provisorium verstehen, wenn die Erscheinung des neu zu bearbeitenden Civilgesezbuches nicht längere Zeit als zwei Jahre, wie Referent in seinem Vortrage angegeben {12r} erfordere. Überhaupt müße er gestehen, daß er gegen alle provisorische Verfügungen, die den Unterthanen nur beunruhigen und das Eigenthum schwankend mache, seie, und ihre Nachtheile während seiner Dienstzeit in Tyrol¹⁰⁹ nur zu sehr kennen gelernt habe. Der Zeitraum von zwei Jahren würde für gar nichts zu rechnen sein, denn da das Gesez nicht zurük wirken solle, so seie er überzeugt, daß die schon anhängige und bis 1 ten Juli noch anhängig werdende Rechts-Sachen in diesen zwei Jahren nicht erlediget würden.

Sehe man daher nicht voraus, daß das neue Gesezbuch noch 5 oder 6 Jahre brauche, bis es vollendet und proklamirt werden könne, so würde er die Zeit, die man zur Revision des bisherigen baierischen Civil-Codex verwenden wolle, benüzen, das neue Gesezbuch zu vollenden, und er seie überzeugt, der Staat und der Unterthan würde aus dieser Arbeit

Welsberg, am 25. August 1808 zum Generalkommissär des Etschkreises ernannt, wurde während des Tiroler Aufstands im April (Mai?) 1809 von den provisorischen österreichischen Autoritäten seines Amtes enthoben und deportiert. Vgl. VO betr. die "Besezung der General-Kreis-Kommissariate" vom 30. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1857/58, mit Personallisten, hier Sp. 1867/68; Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 36f.

weit größeren Vortheil, als aus dem vorgeschlagenen Provisorium ziehen.

Geheimer Rath von Feuerbach erbat sich die Erlaubniß, durch die verschiedene Abstimmungen veranlaßt, seinem schriftlichen Vortrage noch Folgendes beifügen zu dürfen.

Wenn der Beschluß Seiner Majestät des Königs dahin ausfallen sollte, die Revision des Codicis {12v} Maximilianei bavarici vorzunehmen, und darin alle organischen Edicte Provinzial Statuten und konstituzionelle Bestimmungen aufzunehmen, welches ungeheuere Schwierigkeiten veranlaßen und lange Zeit erfordern würde, so schlage er vor, eher an das neue Gesezbuch selbst Hand anzulegen, denn es würde eine weit leichtere Arbeit sein, daßelbe nach der Grundlage des Codex Maximilianeus civilis zu bearbeiten, als diese Revision zu vollenden.

Wenn daher Seine Majestät der König den Grundsaz genehmigten, und dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin und ihme die Hauptdirection dieser Arbeit mit Zugebung einiger Oberappellazions Räthe zu Sammlung der Materialien übertragen würden, so halte er sich ebenfalls überzeugt, daß in 3 Monaten dieses Gesezbuch vollendet sein könne, und es hänge dann von der allerhöchsten Entscheidung ab, ob es als Provisorium oder als definitives Gesezbuch proklamirt werden solle.

Sein schriftlich gemachter Antrag seie vorzüglich darauf gegründet gewesen, daß der Code Napoleon zu Grunde gelegt werden müße und daß, da die hiernach nöthige Arbeit wegen den vielen Anständen noch Jahre erfordere, der Codex Maximilianeus {13r} civilis mit allen seinen Fehlern einsweil, so wie er existiret, ohne neue Revision als Provisorium in allen Theilen des Königreichs einzuführen sei. Inzwischen aber würde er über diese Arbeit nichts bekannt machen, und an die Justiz Stellen keine Ausschreibung erlaßen.

Dieser Meinung trat auch Herr geheimer Rath von Zentner bei, indem er von seiner früheren Abstimmung abgieng, und sich dafür erklärte, statt der angetragenen Revision ein neues Gesezbuch nach der Grundlage des Cod. Max. bavarici civilis, so schnell als immer thunlich, bearbeiten zu laßen, in so ferne nicht die politischen Verhältniße ein anderes gebieten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg theilten ebenfalls diese Ansicht, in so ferne die politischen Verhältniße es erlaubten, und Seine Majestät der König genehmigten, daß das neue Gesezbuch nach der Grundlage des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis bearbeitet werde, er würde dann Seiner Majestät dem Könige einige zu dieser Arbeit unter der Direction der geheimen Räthe Freiherrn von Aretin und von Feuerbach zu verwendende Oberappellazions Räthe vorschlagen, und glaube schon dermal antragen {13v} zu können, daß der Oberappellazions Rath Schellhaas¹¹⁰ hiezu mit Erfolg zu verwenden sei.

In Erwägung des in dem schriftlichen Vortrag des Referenten ausgeführten ungleichen Zustandes der Civilgesezgebung in verschiedenen Theilen des Königreichs¹¹¹. In Erwägung der vielen Schwierigkeiten, welche der Vollendung des nach der Grundlage des Code Napoleon bearbeiteten neuen bürgerlichen Gesezbuches noch entgegen

Heinrich von Schelhaß (1771-1828), 1808 Rat am Oberappellationsgericht. Biogramm: Protokolle Bd. 3, Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), TOP 11, S. 229f., Anm. 607.

¹¹¹ Die königliche Entschließung ist auch gedruckt bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 57, S. 290f.

stehen, und zu deren Entfernung nach des Referenten Meinung noch Jahre erfordert werden. In Erwägung endlich, der aus den verschiedenen Abstimmungen der Mitglieder des geheimen Rathes sich zeigenden Unvollständigkeit, wenn nach dem Vorschlage des Justiz Ministeriums der Codex Maximilianeus bavaricus civilis nach seiner gegenwärtigen Faßung, wovon vielleicht nicht mehr die Hälfte, vielleicht nicht mehr als $^{1}/_{3}$ Theil angewendet werden kann, im ganzen Königreiche eingeführt und proklamirt werden würde.

Haben Seine Majestät der König allergnädigst beschloßen, daß unter der Direction der geheimen Räthe Freiherrn von Aretin und von Feuerbach und mit Zugebung einiger Oberappellazions {14r} Räthe nach der Grundlage dieses Codex Maximilianeus Bavaricus civilis ein neues bürgerliches Gesezbuch verfaßt, und darin alle nach der Konstituzion und den in Folge derselben erschienenen organischen Edicten nicht mehr paßende Lehren ausgelaßen, dagegen aber die organischen Edicte selbst, als z. B. über das Lehen-Recht¹¹², über die kirchliche Verfaßung¹¹³, über die gutsherrlichen Rechte¹¹⁴, Leibeigenschaft¹¹⁵ u.s.w. nach ihrem vollen Inhalte aufgenommen, auf die noch bestehende Provinzial Statuten hingewiesen, und die nöthige Bestimmungen

¹¹² Das "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, begriff das Lehenswesen als Zweig der "Staats-Verwaltung", dem eine "dem Geiste der Konstitution angemessene gleichförmige Gestalt" gegeben werden sollte. Der Gesetzgeber beabsichtigte, den Übergang von Lehen in freies Eigentum "zur Beförderung des National-Wohlstandes" möglichst zu erleichtern und das Rechtsinstitut in "einfachere Formen zurückzuführen" (Prolog, Sp. 1893). Künftig sollte es nur noch Mannlehen der Krone geben, § 1 (Frauen waren damit in der Regel von der Lehensnachfolge ausgeschlossen, § 55). Sie zerfielen in die vom König verliehenen Thronlehen und die vom obersten Lehenhof verliehenen Kanzleilehen, § 2. Thronlehen bestanden in besonderen Würden und Gütern, § 3. Zum einen waren das die vier höchsten Kronämter (Hofmeister, Kämmerer, Marschall, Postmeister), § 4, zum anderen größere Herrschaften, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden war, § 5. Als Kanzleilehen wurden Landgüter mit eigener Gerichtsbarkeit verliehen, § 6. Alle bisher bestandenen königlichen Lehen wurden in eine der genannten Kategorien eingeteilt, § 7. Gelang das nicht, verloren die Lehen die Leheneigenschaft und mußten bis zum 1. Januar 1810 in andere zivilrechtliche Grundverträge umgewandelt werden, §§ 11, 12. Grundlage der Neuordnung war die monarchische Lehensherrschaft: "Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen", § 22, ähnlich § 34. Da königliche Lehen nicht weiter verliehen werden durften, erloschen alle Privat- und Afterlehen, §§ 23, 24. Sie waren bis zum 1. Januar 1810 zu allodifizieren oder in andere Grundverträge umzuwandeln, §§ 25, 26. Weitere Titel handelten von der Konstituierung und Erlangung eines Lehens, Tit. II, §§ 34-77, von den aus dem Lehenverband entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten, Tit. III, §§ 78-180, von der Auflösung des Lehenverbandes, Tit. IV, §§ 181-215, von der Lehengerichtsbarkeit, Tit. VI, §§ 214f. Zugleich wurde ein oberster Lehenhof eingerichtet, Tit. VI, §§ 216-229. – Zum Edikt vom 7. Juli 1808, das "die rechtlichen Voraussetzungen für Lehenbeziehungen abschließend und für ganz Bayern einheitlich" regelte, eingehend BECKER, Lehenrechtsgesetzgebung, S. 78-94, Zitat S. 78.

[&]quot;Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution" vom 24. März 1809, RegBl. 1808, Sp. 897-920. Inhaltsparaphrase oben in vorliegendem TOP.

¹¹⁴ OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852. Inhaltsparaphrase oben in vorl. TOP.

¹¹⁵ "Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft" vom 31. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1933-1936. Inhaltsparaphrase oben in vorl. TOP.

wegen den katholischen Eherechten¹¹⁶, wobei das oesterreichische Eherecht¹¹⁷ vorzüglich benuzt werden kann, ausgesprochen werden solle. Auch solle, wenn es in dem gegebenen Zeitraume möglich, ein Sistem über das so dringende Hypothekenwesen bearbeitet und dem Gesezbuche einverleibt werden¹¹⁸.

Auch wollen Seine Majestät der König, daß diese Arbeit so beschleuniget werde, daß mit dem 1^{ten} Oktober dieses Jahrs dieses bürgerliche Gesezbuch in Ausübung kommen kann, und erwarten von Dero Justiz Minister [Reigersberg] den Vorschlag zu Benennung der zu diesem Geschäfte zu verwendenden Oberappellazions Räthe, wozu Sie den von Schellhaas als einen derselben vorläufig bestimmen werden. [Ergänzung auf der linken Blatthälfte]¹¹⁹

Seine Königliche Majestät und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verließen hierauf die Sizung des geheimen Rathes und Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz {14v} übernahmen, riefen die königliche geheimen Räthe Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsberg auf, die bearbeitete Rekurs Sachen vorzutragen. In Folge deßen erstattete

¹¹⁶ Geregelt in RevCMBC 1811, Tl. 1, Kap. 6: "Von der Ehe", S. 27-41; dazu Schubert, Entwurf, S. LXXVf.; Scholz Löhnig, Eherecht, S. 144-153.

Neben den schon angeführten Rechtsquellen sind zeitgenössische Sammlungen und Kommentierungen des österreichischen Eherechts zu nennen: Joseph Kropatschek, Oestreichs Staatsverfassung vereinbart mit den zusammengezogenen bestehenden Gesetzen [...], Bd. 2, Wien o.J. [1794], S. 342-425 = VD18 11999950; [Karl Prugger von Pruggheim], Das Ehepatent vom 16ten Jenner 1783 mit allen bis 1803 ergangenen dahin gehörigen allerhöchsten Verordnungen. In einem planmäßigen Zusammenhange zum allgemeinen Gebrauche. [...], 3., verm. u. verb. Aufl. Graz 1803 (zuerst 1788 = VD18 14826178-001); Carl Christian Sattler, Handbuch des österreichischen Ehe-Rechts, nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen, und mit Bemerkung der Abweichungen des bürgerlichen Gesezbuchs für Westgalizien. In systematischer Ordnung bearbeitet, Tl. 1-2, Wien 1804; Matthäus Christian Schill, Versuch einer Erläuterung des Ehepatents vom 16. Jäner 1783 mit allen bis 27. Hornung 1805 nachträglich darüber ergangenen Verordnungen [...], Graz 1805. Weitere Quellennachweise bei Dollinger, Handbuch Bd. 1, S. 1-3.

¹¹⁸ Zur Einordnung vgl. Stolleis, Hypothekengesetz.

¹¹⁹ Zur Ausführung des königlichen Beschlusses bildete sich eine Redaktionskommission, der neben Aretin und Feuerbach auch Nikolaus Thaddäus Gönner (1764-1827; Biogramm s. Protokoll Nr. 20 [Geheimer Rat vom 16. Mai 1811], TOP 3), seit 1800 Professor in Landshut, angehörte. Ab Ende Mai 1811 arbeiteten die drei Kommissionsmitglieder an Teilentwürfen, die nach gegenseitiger Begutachtung und konsensualer Redaktion Ende September zu einem Gesamtentwurf zusammengeführt wurden. Die von einem Kanzlisten erstellte Reinschrift des Entwurfs wurde in zahlreichen Exemplaren lithographiert und ab Dezember 1812 allen Mitgliedern der Geheimratssektionen des Inneren und der Justiz zur weiteren Beratung vorgelegt. Der Entwurf ist nach dem Archivale (BayHStA Staatsrat 2149, 8228 und 8210) ediert von Demel und Schubert, vorliegend zit. als RevCMBC 1811. Zur Entstehung des Entwurfs vgl. Demel, Gesetzgebungspolitik, S. IL-LII; ders., Editionsgrundsätze, S. XC; Schubert, Entwurf, S. LXVIII-LXX; ebd. auch zum Inhalt und Würdigungen ("[...] eines der hervorragendsten Reformprojekte der Rheinbundzeit [...]", S. LXXXVIII). Zur Genese s. auch Aufzeichnungen Feuerbachs vom 1. April 1813, Feuerbach, Leben, S. 258f.

Kleinhandels-Konzession (R)

Welsberg trägt den Fall des Joseph Hainz vor, der gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der unteren Instanzen (Landgericht, Generalkommissariat) den Rekurs zum Geheimen Rat ergriffen hat. Welsberg hat ein Reskript entworfen, das Hainz' Gesuch abweist. Für rechtlich ebenso vertretbar hält er es, das Gesuch anzunehmen und den Kleinhandel zu erlauben. Der Geheime Rat folgt dem zweiten Vorschlag.

3. der königliche geheime Rath Herr Graf von Welsberg über den Rekurs des Wirths zu Steinberg¹²⁰ Joseph Hainz, Landgerichts Burglengenfeld [im Regenkreis] gegen den Augustin Pittlinger Krämerei Gerechtigkeit betreffend, schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll in Abschrift beiliegt¹²¹, worin derselbe die Geschichte und den Veranlaß dieses Streites, so wie die Entscheidungen des Landgerichts und des General-Kommißariats anführte und des Rekurses erwähnte, den Joseph Hainz über diese lezte Entscheidung zum königlichen geheimen Rathe ergriffen.

Als in dieser Sache ernannter Referent machte Herr Graf von Welsberg gegen die Meinung der Polizei Section, welche in einem ausführlichen Gutachten für die Krämerei Conceßion des Joseph Hainz sich erkläret, den Antrag, den Joseph Hainz mit seinem unstatthaften Gesuche abzuweisen, da zwei gleichlautende Sentenzen der untern Instanzen vorliegen¹²².

Diesem Antrage fügte aber Herr Graf von Welsberg die {15r} Bemerkung bei, daß schon mehrere Praejudizen vorliegen, wo der Rekurs gegen zwei gleichlautende Sentenzen angenommen worden, und dieses bisher nur in Kulturs Sachen eine Ursache des Rekurses gewesen, er, wenn der königliche geheime Rath aus diesem Grunde der Appellazion statt geben, und den Joseph Hainz gegen den verstrichenen Fatal Termin restituiren wolle, sich in diesem Falle mit der Meinung der Polizei Section ganz vereinige, und auf die Bewilligung der Krämerei für den Hainz jedoch mit dem Vorbehalte antrage, daß dieses Krämerei Recht den Bestimmungen der Mandate vom 1^{ten} September [!] 1804¹²³ und 2 Dezember 1809¹²⁴ unterworfen werde.

Graf von Welsberg las zwei auf diese verschiedene Anträge gerichtete Reskripts Entwürfe an das General Kommißariat des Regenkreises ab.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Mi-

¹²⁰ Steinberg am See, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

¹²¹ Welsberg, "Vortrag in dem geheimen Rath. Den Rekurs des Wirths zu Steinberg Jos. Hainz, Landgerichts Burglengenfeld, gegen den Augustin Pittlinger Krammerei Gerechtigkeit betreffend", 5 Bll., BayHStA Staatsrat 207. Der Vortrag ist nicht vollständig (inhaltliche Lücke nach Bl. 1v).

Die Sprüche der unteren Instanzen waren am 15. September 1809 und 5. November 1809 ergangen, Vortrag Welsberg, Bl. 4r. Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen", die die Berufung im vorliegenden Fall erlaubte, erging erst später, am 8. August 1810, vgl. RegBl. 1810, Sp. 642-646, hier Sp. 643, Tit. I Art. 1 Nr. 2.

¹²³ Gemeint ist die VO betr. die "Handwerks-Befugnisse" vom 1. Dezember (!) 1804, RegBl. 1805, Sp. 43-49.

VO betr. die "Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugniß der Verleihung der Gewerbs-Rechte betreffend" vom 2. Dezember 1809, RegBl. 1809, Sp. 1947-1949.

nister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage, erklärten sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe für die Restituzion des Joseph Hainz und für die Bewilligung, daß derselbe seine Krämerei ausüben könne. {15v} In deßen Folge wurde

der nach diesem Antrage verfaßte Reskripts-Entwurf an das General Kommißariat des Regenkreises genehmiget, dabei aber beschloßen, von der darin enthaltenen Hinweisung auf die Mandate vom 1^{en} September [!] 1804 und 2^{en} Dezember 1809 Umgang zu nehmen¹²⁵.

Gemeinderecht (R)

Vortrag Asbeck: Im Streit Brandl/Helmschmidt mit der Gemeinde Wachenzell ist zu klären, ob die Kläger der Gemeinde angehören. Asbeck bejaht die Frage; die Kläger haben folglich Anteil an den Gemeinderechten und -pflichten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. In einem schriftlichen Vortrage, den der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek in der Streitsache des Johann Brandl und Franz Helmschmidt gegen die Gemeinde Wachenzell¹²⁶ Landgerichts Eichstädt wegen Gemeinde Rechts erstattet, führte derselbe die Geschichte dieser Streitsache und die Ursachen an, welche denselben veranlaßt, legte die Entscheidungen vor, welche von dem Landgerichte und dem General-Kommißariate erlaßen worden, und bemerkte, daß die Formalien dieses an den königlichen geheimen Rath gekommenen Rekurses, welcher ihme zum Vortrage zugetheilt worden, berichtigt seien, und die Materialien blos eine Vorfrage zum Gegenstand haben: gehören die Kläger zur Gemeinde Wachenzell?

Nach Beantwortung dieser Vorfrage und nach Vorlegung seiner Ansichten über die Streitsache, machte Freiherr von Asbek den Antrag, das Erkenntniß der {16r} 2^{ten} Instanz zu bestätigen, wornach die Appellanten, von der Verkündung des Edicts über das Gemeindewesen an¹²⁷, zur Theilnahme an allen Gemeinde Nuzungen und Gründen der Gemeinde Wachenzell ohne Ausnahme, folglich auch an ihrem Gemeinde-Holz eben so wohl berechtiget, als zur Mittragung sämtlicher Gemeinde-Lasten verpflichtet sein sollen, so ferne kein Vertrag eine andere Bestimmung gebe.

Freiherr von Asbek las einen mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg sowohl als alle Herrn geheimen Räthe sich mit diesem Antrage des Referenten vereinigten

¹²⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 125f.

Wachenzell, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt, Oberbayern.

¹²⁷ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 wurde im Regierungsblatt vom 19. Oktober 1808 verkündet (61. Stück, Sp. 2405-2431).

so wurde der abgelesene Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises genehmiget¹²⁸.

Bürger- und Gemeinderecht (R)

Vortrag Asbeck: In der Streitsache Hellerer gegen die Gemeinde Neuhaus trägt Asbeck an, den Antragsteller abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

5. In der Streitsache des Georg {16v} Hellerer zu Neuhauß¹²⁹ mit der Bürgerschaft daselbst wegen verweigertem Bürger und Gemeinde-Recht erstattete der königliche wirkliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, worin er die Geschichte und den Veranlaß dieses Streites ausführte, die Entscheidungen des Landgerichts [Eschenbach¹³⁰] und des General Kommißariats [des Mainkreises] aushob, und die Meinung vorlegte, welche die Polizei Section in dieser Sache aufstellte¹³¹.

Da diese Rekurs Sache an den geheimen Rath gekommen, und ihme Freiherrn von Asbek zum Vortrage zugestellt worden, so äußerte er sich, daß die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes in dieser Streitsache allerdings begründet sei, und mehrere Ursachen, die er anführte, dafür sprechen, den Rekurrenten wegen den versäumten Fatalien brevi manu zu restituiren.

Nach Prüfung der Materialien dieser Sache machte Freiherr von Asbek aus verschiedenen vorgelegten Gründen den Antrag, das Erkenntniß des General Kommißariats vom 26. Jänner 1809 zu bestätigen, und dadurch die [!] Rekurrenten abzuweisen.

Ein nach diesem Antrag verfaßter Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Mainkreises wurde von {17r} Freiherrn von Asbek abgelesen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Antrag abstimmen und da nichts hiegegen erinnert wurde

so genehmigte der geheime Rath den abgelesenen Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Mainkreises¹³².

Genehmigung der Beschlüsse sowie Bestätigung der vorgetragenen Rekurssachen durch den König.

¹²⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 126.

¹²⁹ Neuhaus an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken

¹³⁰ Eschenbach in der Oberpfalz, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Oberpfalz.

¹³¹ Vgl. Nr. 2 (Geheimer Rat vom 10. Januar 1811), TOP 4.

¹³² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 126.

Nr. 4: Protokoll des Geheimen Rates vom 24. Januar 1811

BayHStA Staatsrat 208

11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg. Geheime Räte: Maximilian Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Kompetenzkonflikt (R)

Vortrag Effners in der Streitsache zwischen dem Lohnkutscher Wittmaier und dem Fiskus. Im Verfahrensgang ist ein Kompetenzkonflikt zwischen dem Appellationsgericht in Memmingen und der Finanzdirektion des Illerkreises entstanden. Der Fall an sich ist unbedeutend, doch ist für weitere Fälle zu klären, ob die allgemein unterstellte Kompetenzüberschreitung der Justizstellen zulässig ist. Effner trägt an, entweder die Sache an die (seiner Ansicht nach kompetenten) Justizstellen zurückzuverweisen oder den Lohnkutscher durch einen Vergleich zu entschädigen. In der Umfrage bestreitet Reigersberg die Kompetenz der Justizstellen; ihm folgen alle Geheimen Räte. Der Beschluß geht dahin, Wittmaier die Nichtigkeit der Entscheide der Justizstellen zu eröffnen. Ihm steht es frei, Beschwerde bei den Administrativstellen einzulegen.

{1r} 1. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen in der {1v} auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, riefen die königliche geheimen Räthe Grafen von Taßis, von Effner und Freiherrn von Asbek auf, die bearbeiteten Rekurs-Sachen vorzutragen.

Dieser Aufforderung zu Folge erstattete der königliche wirkliche geheime Rath von Effner über den Kompetenz-Konflikt zwischen dem königlichen Appellazions-Gerichte zu Memmingen dann der königlichen Finanz Direkzion des Iller-Kreises in der Streitsache des Lohnkutschers Wittmaier¹³³ zu Kempten, gegen die altkemptische Landschaft, nunmehr den königlichen Fiscus über Entschädigung wegen Kriegs Erlittenheiten umständlich schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte darin die Geschichte dieser Streitsache und die von der in Kempten konstituirten Peraequations Commission¹³⁴ auf die Forderungen des Lohnkutschers Wittmaier ertheilte Entscheidungen aus, zeigte, wie diese Forderungen an das Appellazions-Gericht in

¹³³ RegBl. 1811, Sp. 215: Wiltmeyer.

¹³⁴ Einer Peräquationskommission oblag es, Schuldenlasten gleichförmig zu verteilen. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 (jeweils s.v. P.).

Memmingen gekommen, und welche Einschreitungen von der ehemaligen Landes Direction in Schwaben¹³⁵ vor und nach der Entscheidung des erwähnten Hofgerichts gemacht worden, dann welche Exception¹³⁶ der Fiskal Schach¹³⁷ {2r} nomine fisci abgegeben, und welch weiterer Gang bei der Justiz Stelle in dieser Streitsache befolgt worden.

Durch das Erkenntniß, welches das Appellazions Gericht Memmingen in der Hauptsache erlaßen, in Verlegenheit gesezt, habe die Finanz Direction des Illerkreises sich von dem quieszirten Hofrath Feigele¹³⁸ ein umständliches Referat verfaßen laßen, und solches an das Finanz Ministerium mit der Anfrage gesendet, ob gegen den lezten Bescheid des Appellazionsgerichts das Revisionsgesuch ergriffen, oder ob nach dem Gutachten des Referenten die Eidesleistung des Klägers abgewartet werden solle, welche Anfrage sammt den Akten von dem Finanz Ministerium der Steuer und Domainen Section zum Gutachten zugeschloßen worden seien.

Herr geheimer Rath von Effner führte an, worin dieses Gutachten der Steuer- und Domainen Section bestanden, nach welchen Ansichten das Ministerium der Finanzen diesen Gegenstand betrachtet, und welches Benehmen zwischen dem Ministerio der Finanzen und der Justiz eingetreten, dann welche weitere Weisungen dem Appellazions Gerichte in Memmingen ertheilt worden.

{2v} Da sich aber dieses eingetretenen Benehmens ohngeachtet die beide Ministerien über den Kompetenz Konflikt zwischen den Justiz und administrativen Stellen nicht vereinigen, noch denselben beseitigen oder abthun konnten, so habe das königliche Justiz-Ministerium für nothwendig gefunden, diesen Konflikt nach den konstituzionellen Verordnungen¹³⁹ zur Entscheidung des königlichen geheimen Rathes zu bringen, worauf ihme geheimen Rathe von Effner die Akten zum Vortrage zugestellt worden.

Herr geheimer Rath von Effner äußerte, so unbedeutend der Gegenstand dieses Vortrages und des zu entscheidenden Konflicts zwischen den Justiz- und administrativen Stellen seie, da er nur eine geringe Summe betreffe, so wichtig seie derselbe in der allgemeinen Ansicht, nach welcher die Justiz Stelle in diesem Falle die Grenzen ihrer Kompetenz solle überschritten und in das Gebiet der Administrazion eingegriffen haben, woraus für die

¹³⁵ Die Landesdirektion in Schwaben wurde mit VO vom 10. Oktober 1803, RegBl. Schwaben 1803, Sp. 57-77, als Provinzialbehörde für die durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 an Bayern "zu Entschädigungen zugewiesenen Hochstifte, Prälaturen und vormalige[n] Reichsstädte in Schwaben" sowie die diesseits des Lechs gelegenen Bestandteile der älteren Kurlande eingerichtet. Unter Leitung des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten besorgte die Landesdirektion die "Staatsverwaltung, die Aufsicht und Bearbeitung aller Staatsrechtlichen und Staatswirthschaftlichen [Gegenstände]", die nicht den Justiz- und Militärbehörden eigens zugewiesen waren, Sp. 58. Im Gefolge der in der Konstitution vom 1. Mai 1808 befohlenen Einteilung des Königreichs in Kreise, Tit. I, § 4, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656, wurden die Generalkreiskomissariate als neue Mittelstellen der Verwaltung eingerichtet. Vgl. HBÄGG, S. 36f.

¹³⁶ (Prozessuale) Einrede. Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 175 s.v. E.

¹³⁷ Judas Thaddäus Schach Edler von Königsfeld (geb. 1772), 1808 Fiskal beim Hofgericht Memmingen. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 238f. Anm. 642.

¹³⁸ Joseph Feigele, hochfürstlich-Kemptischer Hofrat und Archivar, belegt bei IMMLER, Provenienzbereinigung, S. 181.

¹³⁹ Gemäß OE betr. die "Bildung des Geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 7, RegBl. 1808, Sp. 1332, beurteilte der Geheime Rat "die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen".

Zukunft nachtheilige Folgen für den Staat entstehen, und weit bedeutendere Streite in Kriegs-Konkurrenz und Peraequations¹⁴⁰ Sachen entspringen könnten.

Referent habe sich aus dieser {3r} Ursache schon in seinem Vortrage sehr umständlich verbreitet, und werde deßen ohngeachtet zu Rechtfertigung seines Antrages noch Manches was schon oben angeführt worden, wieder kurz in Anwendung bringen.

Die zu entscheidende Fragen seien folgende: 1) In welchen Fällen stehet den Justizbehörden eine Kompetenz bei Anständen und Streiten über Kriegslasten, z. B. Einquartierungen, Lieferungen, Vorspann¹⁴¹ und dergleichen Requisizionen, dann über Vertheilung derselben, Bestimmung ihres Regulazionsfußes, dann der dießfallsigen Entschädigungs-Ansprüche zu? 2) Gehört der vorliegende einzelne Fall unter die Kompetenz der Justiz Stellen oder nicht?

Nach Beantwortung dieser zwei Fragen, und aus mehreren umständlich angeführten Gründen, dann nach den abgelesenen Zeugen-Aussagen trug Herr geheimer Rath von Effner darauf an, daß der Lauf der Justiz in dieser Streitsache, die sich nach seiner vollen Überzeugung zur Kompetenz der Justiz-Stellen eigne, wieder eröfnet, oder daß {3v} im Wege des Vergleiches dem Wittmaier der Ausstand seiner Forderung mit 150 fl. vergütet werde.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: die Entscheidung des vorliegenden Kompetenz Konfliktes beruhe auf der Entscheidung der Frage, ob hier ein mit dem Lohnkutscher Wittmann [!] geschloßener Vertrag zu Grunde liege, oder ob die von demselben gegen versprochenen Lohn geleistete Fuhren als Folge eines von den Administrativ-Behörden erlaßenen allgemeinen Regulativs geschehen.

Die in dem Vortrage angeführte Verhandlungen so wie die eidlich vernommene Zeugen bestätigten aber die Existenz eines Vertrages nicht, sondern lieferten im Gegentheile den Beweis, daß die von dem Wittmaier geleistete Fuhren als Folge des von der Obrigkeit getroffenen allgemeinen Regulativs von demselben so wie von andern ja selbst von der Post geschehen. Gleiche Bewandniß habe es mit dem von ihm hergeliehenen Wagen.

In dieser Voraussezung {4r} könnten Sie die Justiz Stellen in dieser Sache nicht als kompetent ansehen, da die Verordnung vom 5^{ten} [!] Jänner 1807¹⁴² hierüber die deutlichste Bestimmung gebe, und die von den untern Finanz-Behörden ungeeignet geschehene Einlaßung bei den Justiz Stellen die Kompetenz der lezteren keineswegs begründe.

Sie würden daher gegen den Antrag des Herrn Referenten die Kompetenz der Administrativ Behörden annehmen, könnten aber demohngeachtet den Wunsch nicht unterdrüken, daß diese in ihren Formen und Verhandlungen durch königliche Behörden

Peräquation meint den Ausgleich, insbesondere die gleichförmige Verteilung von Schuldenlasten. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383 s.v. P.; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 s.v. P.

Vorspann bezeichnet sowohl die Bespannung eines Wagens mit Zugtieren (Pferde, Ochsen) als auch die vor einem schon bespannten Wagen vorgeschirrten Zugtiere. Vgl. Adelung, Bd. 4, Sp. 1299 s.v. V.; DWB Bd. 12/2, Sp. 1598-1601.

¹⁴² VO betr. die "Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten" vom 3. [!] Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 53-55.

zum offenbaren Schaden eines Privaten verdorbene Sache durch Vergleich um so mehr geschlichtet werden möge, als dem Lohnkutscher Wittmaier durch die ungeeignete Einlaßung der Finanz Stellen nicht unbeträchtliche Kosten veranlaßt worden.

Mit dieser Abstimmung und der daraus abgeleiteten Nichtkompetenz der Justiz-Stellen waren alle Mitglieder des geheimen Rathes verstanden, nur nahm die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe den von Herrn geheimen Rath von Zentner gemachten Zusaz an, daß dem Wittmaier frei stehen solle, wenn er sich über die Behandlung der Peraequations Commission beschwert zu sein glaube, $\{4v\}$ seine Beschwerde hierüber bei den höheren Administrativ Stellen anzubringen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin war der Meinung, daß zu Beendigung dieser von den königlichen Landesstellen verdorbenen Sache, dieselbe an das auswärtige Ministerium hinüber gegeben, und von demselben die im Streite stehende 150 fl. auf die Konkurrenz-Kaße angewiesen werden sollten. Mit dieser Meinung vereinigten sich zwei Stimmen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, welcher ebenfalls gegen die Kompetenz der Gerichts Stellen sich erklärte, führte seine Abstimmung durch folgende Gründe näher aus.

In abstracto gehöre der Fall des Wittmaier allerdings zur Kognizion und Judikatur des ordentlichen Gerichtshofes, denn die Nichteinhaltung des, wenn auch nach einem allgemeinen Maaßstabe versprochenen Miethlohnes und des Ersazes für den ihme zu Verlust gegangenen Wagens seien wahre Rechts Verlezungen, worüber in der Regel nur bei den Gerichtshöfen Hülfe zu suchen sei.

In concreto aber gehöre er nicht dahin. {5r} Das an den Wittmaier gemachte Versprechen des Mietlohnes und des Ersazes für Verlust an Wägen beruhet auf keinem besondern mit ihm eingegangenen Mieths Vertrage.

Dieses Versprechen seie nur allgemein auf jeden Vorspanns Pflichtigen anwendbar gewesen, und die in der Billigkeit gegründete allgemeine Zusicherung der das Vorspannswesen während der Kriegszeiten leitenden Ortsbehörde. Es seie nicht die von einem Privaten gegen irgend einen andern oder von einer Gemeinde gegen einen Privaten eingegangene verbindlich gewesen. Es handle sich hier nicht von einem anderweitigen Geschäfte, wozu die Verfügungen der Behörde zeither die Kriegslasten reguliret, nur die Veranlaßung gegeben.

Aber wenn dergleichen Fälle, wie jener des Wittmaier, wovon dermal die Rede sei, sich nicht zur Kognizion des Gerichtshofes eigneten, so müße es denn doch eine administrative Oberbehörde geben, welche den Einzelnen gegen Bedrükungen und Übervortheilungen der Lokal Peraequations Kommißionen schüze.

Diese bestünden aber in den General-Kreis-Kommißariaten et in ultima in dem königlichen geheimen Rathe, welche hierin {5v} auch offenbar mit eben so großer Genauigkeit in rechtlicher Hinsicht und mit mehr Umsicht und Rükblik auf das ensemble, dann auf das, was zuläßig sei oder nicht, zu sprechen im Stande.

In Folge der von der Mehrheit angenommenen Grundsäze

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, dem königlichen Appellazions Gerichte zu eröfnen: daß die gedachte Streitsache nach dem Inhalte der bestehenden allerhöchsten Verordnungen, da der Titel, auf welchen der Kläger seine

Forderungen gründe, nicht auf einem Privatvertrage, sondern auf einem Lokal Regulativ über Vergütung für Vorspanns-Fuhren und hieraus entstandenen Schaden ruhe, zur Kompetenz der Justiz Stellen sich nicht eigne, sohin die deßfallsige gerichtliche Verhandlungen und Erkenntniße wegen Mangel der Kompetenz nichtig seien.

Auch bleibe dem Wittmaier frei gestellt, wenn er sich über die Behandlung der Peraequations Commißion beschwert zu sein glaube, seine Beschwerde hierüber bei der höheren Administrativ-Stelle anzubringen.

Das nach diesem Beschluße des königlichen geheimen Rathes von dem Herrn Referenten in der Sizung {6r} entworfene Reskript an das königliche Appellazions Gericht zu Memmingen wurde abgelesen und genehmiget¹⁴³.

Quartierkostenvergütung (R)

Vortrag Asbecks in der Streitsache zwischen dem Wirt Wolf und der Gemeinde Schweinsdorf wegen verweigerter Quartierkostenvergütung. Wolf hat gegen einen Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises den Geheimen Rat angerufen. Asbeck trägt an, die Sache an die Justizstellen zu verweisen. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dem Antrag.

2. Der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek erstattete über den Rekurs des Wirths Christoph Friedrich Wolf zu Neusiz¹⁴⁴, Landgerichts Rothenburg¹⁴⁵ gegen das Erkenntniß des General Kommißariats des Rezatkreises in der Streitsache mit der Gemeinde Schweinsdorf¹⁴⁶ wegen verweigerter Vergütung der Quartiers Kosten schriftlichen Vortrag.

Nach Vorlegung des Veranlaßes dieser Streitsache und der Exception¹⁴⁷ der Gemeinde, so wie des Widerspruches des Klägers führte Freiherr von Asbek an, welche Entscheidungen das Landgericht Rothenburg und das General-Kommißariat des Rezat-Kreises in dieser Sache erlaßen.

Gegen diese lezte Entschließung des General Kommißariats, welches verordnet, "daß es zwar bei der geleisteten Zalung sein Verbleiben habe, jedoch von der regulativmäsigen Revision der Rechnung abhangen solle, ob dem Kläger über das Empfangene noch eine Zalung von den Beklagten geleistet werden müße compensatis expensis" habe der Wirth Wolf unter Anführung seiner Beschwerden {6v} an das Ministerium der auswärtigen Verhältniße den Rekurs ergriffen und gebeten: a) das Erkenntniß des General Kommißariats bei dem Mangel der Kompetenz als nichtig aufzuheben, b) im Entstehungs-Falle jenes 1^{mae} [sc. Instanz] zu bestätigen. Nach abgeforderten Akten und Bericht seie dieser Gegenstand an den königlichen geheimen Rath gekommen und ihme Freiherrn von Asbek zum Vortrage zugetheilt worden.

Freiherr von Asbek äußerte, daß wenn vorliegender Rekurs schon nicht als Berufung

¹⁴³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 215.

¹⁴⁴ Neusitz, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Rothenburg ob der Tauber, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁴⁶ Schweinsdorf, Gemeinde Neusitz, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁴⁷ (Prozessuale) Einrede. Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 175 s.v. E.

an die oberste Instanz nach den organischen Bestimmungen über die Kompetenz Verhältniße des geheimen Rathes statt finde¹⁴⁸, so seie er doch als Nichtigkeits Klage zuläßig auch gegründet. Freiherr von Asbek führte zur Bestärkung dieser Meinung die geeignete Stelle der Verordnung vom 3^{ten} Jänner 1807 an¹⁴⁹, und stellte nach Vorlegung mehrerer Gründe seinen Antrag dahin, diesen Gegenstand zur Entscheidung der Justiz Stellen hinzuweisen, wohin er sich allein eigne.

Die Beschwerde über Herabsezung der Kosten Berechnung und Kompensazion der Kosten {7r} höre von selbst auf, da jene ein Gegenstand der richterlichen Beurtheilung sei, die sich auf Liquidität der Forderung verbreiten müße, diese aber als Annexum des Erkenntnißes mit demselben zusammen falle. Auch bemerkte Freiherr von Asbek, er könne hiebei nicht umgehen, das zu rügen, was er schon in seinem lezten Vortrage bemerket. Erlaßen seie das Erkenntniß den 24 Juli, verkündet erst am 29 Oktober vorigen Jahres; warum der zweklose Zwischenraum von Zeit zwischen Erlaßen und Verkünden, dieses gäben die Akten nicht, die Absicht der Regierung bleibe indeßen vereitelt.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg vereinigten sich mit der Meinung des Herrn Referenten, fügten aber den Antrag bei, diese bemerkte Saumseeligkeit der einschlägigen Stelle in Verkündung der erlaßenen Entscheidung durch einen nachdrüklichen Verweis zu ahnden.

{7f} Mit dieser Ansicht übereinstimmend vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe, nur Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco griff das Mandat vom 3^{en} Jänner 1807¹⁵⁰ als nicht vollständig selbst an, und gab deßwegen anliegendes Votum (Beylage N° I) zu Protokoll¹⁵¹.

Auch Herr Graf von Welsberg war der Meinung, daß kein Vertrag in der vorliegenden Sache existire, folglich auch das Mandat vom 3 Jänner nicht hierauf anzuwenden sei, auch war er der Meinung, daß die Gemeinde in derlei Fällen als minderjährig anzusehen seie, und gar keinen solchen Vertrag, wie ihn die Verordnung erfordere, schließen könne.

In Folge der Abstimmungen und der dadurch sich ergebenen Mehrheit

wurde der Antrag des Herrn Referenten genehmiget, und beschloßen, durch das

Vgl. OE betr. die "Bildung des Geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332;
VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646.

Die VO betr. die "Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten" vom 3. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 53-55, verwies Streitigkeiten und Beschwerden über Kriegslasten und deren Verteilung sowie Entschädigungsansprüche grundsätzlich in die Kompetenz der Administrativbehörden. Waren die Streitigkeiten hingegen von der Art, "daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind" (Sp. 54), die Entscheidung mithin von privatrechtlichen Beziehungen oder Verträgen der Parteien abhing, so war die Justiz kompetent.

¹⁵⁰ RegBl. 1807, Sp. 53-55.

¹⁵¹ Carl Maria Graf von Arco, Beilage zum Protokoll vom 24. Januar 1811, 2 Bll., BayHStA Staatsrat 208, mit Kritik an der VO vom 3. Januar 1807 und Novellierungsvorschlag.

geeignete Ministerium der einschlagenden Stelle die Verzögerung in Verkündung der erlaßenen Entscheidung verweisen zu laßen¹⁵².

Ablösung einer Dienstbarkeit (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen der Gemeinde Buchbach und Güterbesitzern zu Windheim und Kehlbach. Da die Berufungsfristen nicht eingehalten wurden, ist der Rekurs abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis erstattete in der Rekurs Sache der Gemeinde Buchbach, Landgerichts Teuschniz¹⁵³ gegen einige Güterbesizer {8r} zu Windheim und Kullbach¹⁵⁴ [!] wegen Ablösung einer Huth-Servitut¹⁵⁵ schriftlichen Vortrag.

Nach Vorlegung des Facti und der Prozeß-Geschichte dieses Streites, dann der Entscheidungen des Landgerichts und des General-Kommißariats des Mainkreises, bemerkte Herr Graf von Tassis, daß die Gemeinde Buchbach gegen dieses leztere Erkenntniß, durch welches ihre Appellazion als desert¹⁵⁶ erklärt, und die nachgesuchte Restituzion abgeschlagen wurde, den Rekurs an den königlichen geheimen Rath, allein nach einem Zeitraume von 98 Tagen, folglich um 63 Tage später, als die gesezliche Fatalien bestimmt seien, ergriffen.

Auf diese Versäumniß der Fatalien um mehr denn zwei Monate und dem deßhalb unterlaßenen Restituzions-Gesuche gründet Graf von Tassis seinen Antrag, die ganze Rekursbeschwerde ohne weiters für desert zu erklären, und äußerte, es seie bei dieser Lage der Sachen unnöthig, einige Bemerkungen über den Unwerth der Berufungs Beschwerde beizufügen, welche eben so sehr gegen bestehende königliche Verordnungen als gegen öffentliche Verhandlungen eines Amtes streite.

{8v} Herr Graf von Tassis las einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Mainkreises ab.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage erklärten sich alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden, und in Folge deßen

wurde der abgelesene Reskripts Entwurf an das General-Kommißariat des Mainkreises genehmiget¹⁵⁷.

¹⁵² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 214f.

¹⁵³ Teuschnitz, Landkreis Kronach, Oberfranken.

¹⁵⁴ Buchbach, Windheim und Kehlbach sind Ortsteile von Steinbach am Wald, Landkreis Kronach, Oberfranken.

¹⁵⁵ Eine Servitut (Dienstbarkeit) ist das dingliche Recht auf beschränkte Nutzung einer fremden Sache, im vorliegenden Fall also das Recht, auf einem dienenden Grundstück Vieh zu weiden. Vgl. Neschwara, Art. Dienstbarkeit, in: HRG² Bd. 1, Sp. 1054-1056; DWB Bd. 4.2, Sp. 1983-1985 s.v. Huth, hier Sp. 1985 (Huth: "das hüten des viehs, grundstück auf dem dieses geschieht und das gehütete vieh selbst").

¹⁵⁶ Desert: aufgegeben, aufgehoben; Bruns, Amtssprache, S. 31 s.v. d.

¹⁵⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 215.

Landeskultur (R)

Vortrag Effners in der Streitsache zwischen den Söldeninhabern zu Haig und Freiherr von Würtzburg. Effner fordert, es bei der Entschließung des Generalkommissariats zu belassen, wonach von Würtzburg in der landwirtschaftlichen Nutzung des fraglichen Landes durch die Söldeninhaber nicht gehindert werden darf. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. Über den Rekurs der Söldner zu Haig¹⁵⁸ Landgerichts Kronach im Mainkreise gegen den Freiherrn von Würzburg¹⁵⁹ zu Mißwiz¹⁶⁰ [!], Kultur betreffend, erstattete der königliche geheime Rath Herr von Effner schriftlichen Vortrag¹⁶¹.

Derselbe legte den Veranlaß und die Geschichte dieser Streit Sache, so wie des darüber entstandenen Prozeßes, dann die Entscheidungen des Hofgerichts Bamberg und des General Kommißariats des Mainkreises vor¹⁶². Gegen den Beschluß des General-Kommißariats hätten die Söldner den Rekurs {9r} an Seine Majestät den König ergriffen und aus mehreren Gründen gegen das Erkenntniß des General Kommißariats sich beschweret, worauf der hierüber von dem General-Kommißariate erforderte Bericht und Akten zum königlichen geheimen Rathe zur Entscheidung verwiesen und ihme von Effner zum Vortrage zugetheilt worden.

Nach einem vorgelegten Auszuge dieses Berichtes und nach Ausführung seiner Gründe machte Herr geheimer Rath von Effner den Antrag¹⁶³: daß es bei der Entschließung des General-Kommißariats, nach welcher der Freiherr von Würzburg in der Kultur des befraglichen Districtes durch die Söldner nicht gehindert werden dürfe, sondern diesen

¹⁵⁸ Haig, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach, Oberfranken.

Karl Philipp Veit Freiherr von Würtzburg (1752-1819) durchlief eine Laufbahn in fürstbischöflich bzw. großherzoglich würzburgischen Diensten: Kämmerer, Geheimer Rat, zuletzt Präsident der Landesdirektion und der obersten Justizstelle. In letztgenannter Funktion auch nach dem Übergang in das Königreich Bayern 1814 bis 1817 tätig (1817 in temporäre Quieszenz versetzt; Verleihung des Titels eines Geheimen Rates). 1814 Zivilverdienstorden der baierischen Krone, Dezember 1818 erblicher Reichsrat. Einzelheiten bei HOTZELT, Familiengeschichte, S. 637-668; vgl. RegBl. 1814, Sp. 109; RegBl. 1817, Sp. 324; AllgIntBl 1819, Sp. 10.

¹⁶⁰ Mitwitz, Landkreis Kronach, Oberfranken.

¹⁶¹ Johann Nepomuk von Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über den Rekurs der Soeldner zu Haig im Landgerichte Cronach im Maynkreise gegen den Freyherrn vom Würzburg zu Miswiz, die Kultur betreffend", Kopie, 9 Bll., BayHStA Staatsrat 208.

Der Streit hatte 1802 begonnen, als Freiherr von Würtzburg den Söldeninhabern in Haig verbot, einen angeblich in seinem Eigentum befindlichen sumpfigen Grund von ungefähr 700 Morgen weiterhin für die Viehwirtschaft zu nutzen. Versuche der Söldeninhaber, eine gütliche Einigung zu finden, schlugen fehl – sie beschritten den Klageweg. Ein Verfahren beim Reichskammergericht wurde in der Endphase des Alten Reiches nicht entschieden, doch eine neue Klage beim Hofgericht Bamberg erbrachte am 20. April 1809 ein Urteil zugunsten der Söldeninhaber. Freiherr von Würtzburg legte dagegen Berufung beim Oberappellationsgericht ein, die am 4. August 1809 abgewiesen wurde. Darauf begann Würtzburg, die sumpfigen Gründe zu kultivieren, um Holzwirtschaft zu betreiben; gleichzeitg ersuchte er das Generalkommissariat des Mainkreises, ihn bei diesem Unterfangen gegen die Söldeninhaber zu schützen, die mit "ihrem fortgesezten Viehtriebe" den Aufwuchs der Bäume schädigten. Das Generalkommissariat fällte am 2. Januar 1810 eine Entscheidung, die Würtzburgs Begehren entsprach. Dagegen legten die Söldeninhaber am 8. Februar 1810 Beschwerde zum Geheimen Rat ein. Vgl. Effner, Vortrag, Bl. 1r-6r, Zitat 2r.

¹⁶³ Vgl. ebd., Bl. 7v-9v (Antrag und ausführliche Begründung).

leztern als Weidberechtigten¹⁶⁴ nur der Anspruch auf Entschädigung vorbehalten werden müße, dermal sein Verbleiben behalten möge, jedoch unter dem Beifügen, daß es den Söldnern frei gestellt bleibe, wenn sie das privative Eigenthum des kultivirten Bezirks rechtlich erweisen zu können glaubten, diesen Beweis bei den geeigneten Justiz Stellen zu führen. In Folge dieses Antrages {9v} las Herr geheimer Rath von Effner einen Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Main Kreises vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes sich mit den Ansichten und mit der Meinung des Herrn Referenten vereinigten,

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Mainkreises genehmiget¹⁶⁵.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen dem Wasenmeister Spreizer und der Gemeinde Happurg. Es geht um einen von der Gemeinde verweigerten Anteil am Gemeindeanger, den Spreizer geltend macht. Thurn und Taxis beantragt, den Wasenmeister abzuweisen und die entsprechende Entscheidung des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt ihm.

5. Über die Rekurs Sache des Wasenmeisters¹⁶⁶ Heinrich Spreizer zu Happurg¹⁶⁷ Landgerichts Hersbruk im Rezatkreise gegen die dortige Gemeinde wegen einem Antheil an den zu vertheilenden Gemeinde Gründen, erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin derselbe das Factum und die Prozeß Geschichte dieser Streitsache darstellte, die Entscheidungen des Landgerichts und General Kommißariats anführte, und bemerkte, daß gegen diese lezte Entscheidung des General Kommißariats, nach welcher der Wasenmeister Spreizer mit seinem Anspruche {10r} auf einen Antheil an dem Gemeindeanger die Au genannt, abgewiesen und die Kösten kompensirt worden, erwähnter Wasenmeister Spreizer den Rekurs an den geheimen Rath ergriffen.

Diese Sache seie ihme Grafen von Tassis zum Vortrage zugetheilt worden, und nach seiner Ansicht liege in dieser Streitsache einzig die Frage vor, ob der Wasenmeister Spreizer zu Happurg befugt sei, einen Antheil bei Vertheilung der Gemeinde-Gründe zu Happurg zu fordern.

Da die Entscheidung dieser Frage aus einer bei den Akten befindlichen öffentlichen Urkunde, woraus Graf von Tassis die betreffende Stelle anführte, hervorgehe, und da

Weideberechtigte haben das Recht, ihr Vieh auf Gründen weiden zu lassen, die nicht ihr (alleiniges) Eigentum sind. Vgl. DWB Bd. 28, Sp. 557 s.v. weideberechtigt.

¹⁶⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 215.

Wasenmeister: Abdecker, auch Scharfrichter; s. DWB Bd. 13, Sp. 2286f. s.v. W.; Adelung, Wörterbuch Tl. 4, Sp. 1399 s.v. W.

¹⁶⁷ Happurg, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

mehrere rechtliche Gründe dem Anspruche des Spreizer entgegen stehen, so stellte Graf von Tassis seinen Antrag dahin, den Wasenmeister Spreizer mit seiner Rekurs-Beschwerde abzuweisen, und den Bescheid des General Kommißariats des Pegniz Kreises vom 27 Dezember 1810 lediglich zu bestätigen.

In Folge dieses Antrages las Herr Graf von Tassis einen Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Rezatkreises ab.

{10v} Nach erfolgter Umfrage, und da alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit diesem Antrage sich vereinigten, und nur geheimer Rath Herr Graf von Welsberg bemerkte, daß diese in den Akten vorgekommene Verzichtleistung des Wasenmeisters Spreizer für seine Kinder sehr nachtheilig sei, und er glaube, daß denselben der Anspruch auf einen Antheil vorbehalten bleiben solle, indem er doch nach dem Edict über das Gemeindewesen als Gemeinds Glied anzusehen sei¹⁶⁸,

so wurde der abgelesene Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Rezatkreises genehmiget¹⁶⁹.

Gemeindegründe (R)

Vortrag Effners in der Streitsache zwischen den Juden in Scheinfeld und der Gemeinde. Es geht um den Anteil an den zur Landwirtschaft verteilten Gemeindegründen. Das Generalkreiskommissariat hat gegen die Judenschaft entschieden; dagegen hat diese Beschwerde zum Geheimen Rat eingelegt. Effner trägt an, die Entscheidungen der Unterbehörden zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. In einem schriftlichen Vortrage, den Herr geheimer Rath von Effner über den Rekurs der Judenschaft zu Marktscheinfeld¹⁷⁰ im Rezatkreise in ihrer Streitsache gegen die Gemeinde daselbst wegen verweigertem Antheil an den zur Kultur ausgetheilten Gemeinds-Gründen erstattete, führte derselbe die Geschichte dieses Streites an, legte die Erkenntniße des Landgerichts und des General Kommißariats des Rezatkreises nebst den Entscheidungs Gründen vor, und bemerkte, daß die Judenschaft gegen dieses lezte Erkenntniß, wodurch sie mit ihrem Gesuche abgewiesen worden, den Rekurs {11r} an den königlichen geheimen Rath ergriffen, und ihre Beschwerdeschrift mit mehreren Gründen unterstüzt habe.

Der hierüber von dem General Kommißariate erforderte Bericht mit Akten seie hierauf ihme von Effner zum Vortrage zugestellt worden.

Da in Hinsicht der Förmlichkeiten keine Bedenken obwalten, so erklärte sich Herr geheimer Rath von Effner, aus Gründen, die er anführte, in der Hauptsache durchaus mit

¹⁶⁸ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 führte in Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde aus, Tit. I, § 3, RegBl. 1808, Sp. 2406: "[...] eine jede Gemeinde [besteht] aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben".

¹⁶⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 215.

¹⁷⁰ Scheinfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

den Entscheidungen der Kulturs-Behörden einverstanden, und legte einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Rezatkreises vor.

Einstimmig mit diesem Antrage erklärten sich nach verfügter Umfrage alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes

und so wurde der abgelesene Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Rezatkreises genehmiget¹⁷¹.

Der König bestätigt die Entscheidungen "in den vorgetragenen Recurs Sachen und dem Competenz Conflict" (28. Januar 1811).

Nr. 5: Protokoll des Geheimen Rates vom 31. Januar 1811

BayHStA Staatsrat 209

19 Blätter. Unterschriften des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg.

Geheime Räte: Maximilian Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr

v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf von Welsberg.

Dotationsgüter des Generals Graf von Wrede

Zentner trägt über den Fall des Generals von Wrede vor, der in Anerkennung seiner Verdienste im Feldzug von 1809 von Kaiser Napoleon eine Dotation erhalten hat. Die Dotation besteht aus den aufgelösten Stiften Suben, Engelszell und Mondsee (Inn- und Hausruckviertel) und ist in der Rechtsform eines kaiserlich französischen Reichslehens ausgegeben worden. Da die rechtlichen Beziehungen zum französischen Lehensherrn einerseits, zum König von Bayern als Landesherrn andererseits nicht genau bestimmt wurden, sind Konflikte entstanden. Zentner untersucht zunächst den Umfang der Dotation sowie Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus der Schenkung ergeben. Sodann prüft Zentner Rechtstitel, die Wrede als Bestandteile seiner Dotation in Anspruch nimmt. Es geht dabei *erstens* um vormalige Untertanen des Klosters Suben in Altbayern, *zweitens* um Gerätschaften der Porzellanfabrik in Engelszell, *drittens* um die Patronatspfründen der den ehemaligen Klöstern Suben, Engelszell und Mondsee inkorporierten Pfarreien, *viertens* um Domänenparzellen in Marsbach. In einem zweiten Schritt prüft Zentner herrschaftsrechtliche Probleme (Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, Steuerwesen), die sich aus

¹⁷¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 215.

dem ungeklärten Verhältnis der als Majorat verfaßten Dotation, die ihrerseits ein französisches Lehen ist, zum obersten Lehensherrn – dem Kaiser der Franzosen – und zum König von Bayern als Landesherrn ergeben. Im Anschluß formuliert Zentner seinen acht Punkte umfassenden Antrag. Er fordert im Wesentlichen, daß sich Wredes Güter in die Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen des Königreichs einzufügen haben. Auch hat sich Wrede den Gesetzen zu unterwerfen, die hinsichtlich der Gutsherren, der Patrimonial- und Kriminalgerichtsbarkeit und der künftigen Majorate aufgestellt wurden.

In der Umfrage erklärt sich Montgelas in der Hauptsache mit dem Antrag einverstanden. Asbeck legt ein eigenes Votum vor. Franz von Krenner wird nicht aufgerufen. Reigersberg lehnt Wredes Forderungen ab; er soll nicht besser gestellt werden als andere Patrimonialgerichtsherren. Diesem Votum Reigersbergs folgen Toerring-Gutenzell, Effner und Welsberg, die gleichzeitig in den anderen Punkten ebenso wie Preysing-Hohenaschau, Ignaz von Arco, Thurn und Taxis, Carl Maria von Arco, Aretin und Schenk den Anträgen des Referenten Zentner folgen. Es wird betont, daß der Geheime Rat die politischen Implikationen des Falles nicht zu bewerten hat. Der Beschluß formuliert ein rechtliches Gutachten, das zur Grundlage einer im Regierungsblatt veröffentlichten Bekanntmachung wird.

{1v} 1. Der nach allerhöchstem Befehl und unter Vorsiz Seiner Majestät des Königs sich heute Frühe um 10 Uhr versammelte geheime Rath, wurde von dem königlichen geheimen Rathe von Zentner mit Ablesung eines ausführlichen, dem Protokoll beiliegenden Vortrages¹⁷² und seiner Beilagen eröfnet, den derselbe über die privat- und staatsrechtliche Ansprüche bearbeitet, welche von dem königlich baierischen General der Cavallerie Grafen von Wrede¹⁷³ auf den von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen zur Dotazion seines Grafen Titels in dem Inn- und Haußruk-Viertel erhaltenen Güther gemacht worden¹⁷⁴.

^{172 [}Georg Friedrich] von Zentner, "Vortrag über die privat- und staatsrechtliche Ansprüche, welche von dem königlichen General der Cavallerie Grafen von Wreden auf den von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen zur Dotation seines Grafen Titels in dem Inn- und Hausrukviertel erhaltenen Gütern gemacht worden", 31. Januar 1811, lithographierter Text, 79 S., BayHStA Staatsrat 209 (zit. Zentner, Vortrag). Die Anweisung des Königs an den Geheimen Rat, den Fall Wrede zu erörtern, erging am 8. Januar 1811, ebd., S. 12.

¹⁷³ Karl Philipp (1790 Reichsfreiherr, 1791 pfalzbayerischer Freiherr, 1809 französischer, 1810 bayerischer Graf, 1814 Fürst) Wrede (1767-1838), Studium der Rechte und der Forstwissenschaften in Heidelberg, 1786 Hofgerichtsrat im Oberamt Heidelberg. 1794 Beginn der militärischen Laufbahn als Oberst und Oberlandkommissär, 1798 Oberkriegskommissär, 1799 wirklicher Oberst, 1800 Generalmajor der Infanterie, 1804 Generalleutnant, 1808 Geheimer Rat im ao. Dienst, 1811 General der Kavallerie, 1814 Feldmarschall, 1814-1815 bayerischer Bevollmächtigter beim Wiener Kongreß, 1815 Generalinspekteur der Armee, 1817 Staatsrat im o. Dienst und Staatsminister ohne Geschäftsbereich. 1819 erblicher Reichsrat der Krone Bayern und Erster Präsident der Kammer der Reichsräte, 1822-1829 Kommandant der Armee. Träger zahlreicher Orden und Ehrenzeichen. Zu den Daten vgl. HStHB 1812, S. 133, 139; [Anonym], Die Generale des k. bayerischen Heeres, [Abschnitt] Feldmarschalle, Nr. 1; Lang, Adelsbuch Bd. 2, S. 15; Schärl, Zusammensetzung, S. 273f. Nr. 486; Adelslexikon Bd. 16, S. 392f. s.v. Wrede (1790); Ernst, Adel, S. 679-682; Buchhold, Triva, S. 2 Anm. 3 mit weiteren Literaturnachweisen. Biographische Studien: Heilmann, Feldmarschall; Zwehl, Feldmarschall; Dormann, Feldmarschall. Zu Wrede als Militär zuletzt Kroeger, Offizierskorps, S. 305-313.

¹⁷⁴ In Anerkennung seiner militärischen Verdienste im Feldzug von 1809 bzw. seines Anteils an der Schlacht von Wagram erteilte Kaiser Napoleon dem Grafen von Wrede am 15. August 1809 eine Majoratsdotation von 30.000 Franken jährlicher Rente, die aus den Domänen des Inn- und Hausruckviertels gebildet werden sollte. Dazu kam die Ernennung zum Comte de l'Empire (Ernennung vom 15. August, Bekanntmachung vom 15.

Geheimer Rath von Zentner legte in seinem Vortrage zuerst den Veranlaß vor, wie General Graf von Wrede diese Dotazion von 30.000 Francs als Belohnung seiner in dem lezten Kriege gegen Oesterreich geleisteten vorzüglichen Dienste erhalten¹⁷⁵, und auf welche Art der Direktor der kaiserlichen Domainen in den von Oesterreich abgetretenen Landen von Salzburg, dem Inn- und Haußruk-Viertel Brisseau, nach dem Auftrage des General-Intendanten {2r} der französischen Armee die für diese Dotazion nach der bemerkten Rente erforderliche Güther ausgewählt worden [!].

Um Seine Majestät den König, Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen und den versammelten geheimen Rath von dem Gange dieser Gütherauswahl und den dabei eingetretenen besondern Verhältnißen, so wie von allen darauf, und auf die unterm 27 August 1810 erfolgte Bestätigung des französischen Kaisers Bezug habende Verhandlungen in genaue Kenntniß zu sezen, las geheimer Rath von Zentner die General-Einleitung Beilage I ab¹⁷⁶, welche die Geschichte der Dotazions-Formazion im Inn- und Haußruk-Viertel

November 1809, Archivdokument, gedruckt bei Heilmann, Feldmarschall, S. 179 Anm. 28). Am 14. März 1810 erging der Auftrag an Brisseau, Direktor der königlichen Domänen, geeignete Dotationsgüter auszuwählen. Der König von Bayern hatte unterdessen im Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 die Dotation anerkannt. Nachdem Kaiser Napoleon am 27. August die Dotation bestätigt hatte, wurde Wrede am 1. September in den Besitz der Güter gesetzt, das heißt noch vor der Inbesitznahme des Inn- und Hausruckviertels von Seiten des Königs von Bayern am 19. September. Für die Dotation wurden die Güter der zwischen 1784 und 1791 aufgehobenen Stifte Mondsee, Suben und Engelszell verwendet (letztere bestanden aus den Parzellen der Religionsfondsherrschaft Engelszell, der Herrschaften Marsbach, Rannariedl, St. Nikola an der Donau, Pürnstein, Sierning, Garsten, Traunkirchen und des Dominiums Weiberau, s. HITTMAIR, Klostersturm, S. 501). Siehe die Darstellung bei Zentner, Vortrag, BayHStA Staatsrat 209, §§ 1-7, S. 1-4; aus der Literatur vgl. HEILMANN, Feldmarschall, S. 162f.; DORMANN, Feldmarschall, S. 69f.; Haberlah-Pohl, Elite, S. 195.

175 Im Österreichisch-Französischen Krieg von 1809, den Österreich am 9. April mit der Überschreitung des Inns auslöste, kommandierte Wrede als Generalleutnant die 2. Division, die dem (bayerischen) VII. Armeekorps unter Marschall François-Joseph Lefebvre (1755-1820, 1804 maréchal d'Empire, 1807 duc de Dantzig; Biographie: Fileaux, Le maréchal) eingegliedert war. Dem Oberbefehl Napoleons unterstellt, bereiteten die vereinten französisch-bayerischen Truppen den österreichischen Angreifern im Raum Abensberg – Landshut – Regensburg Ende April eine schwere Niederlage. Während die bayerischen Truppen sich darauf nach Tirol wandten, um den Aufstand gegen die bayerische Herrschaft niederzuschlagen, nahm Napoleon den Weg die Donau entlang nach Wien. Am 13. Mai wurde Wien besetzt; der Versuch, die Donau zu überschreiten, mündete in einer Niederlage Napoleons (Schlacht bei Aspern, 21./22. Mai). Der Kaiser der Franzosen siegte erst in der Schlacht bei Wagram (5./6. Juli), in der auch die von Wrede aus Tirol herangeführte 2. bayerische Armeedivision kämpfte; Wrede wurde dabei verwundet. Weiteren Kampfhandlungen setzte der Waffenstillstand von Znaim am 12. Juli ein Ende. Kurz darauf begannen geheime österreichisch-französische Friedensverhandlungen, die zum Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 führten – "Österreich [wurde] auf den Status einer bloßen Landmacht" reduziert (Erbe, Erschütterung, S. 332).

Zum Krieg von 1809 einschließlich der Revolte in Tirol und zur Rolle Wredes vgl. Leyh, Feldzüge, S. 123-178, 185; Dormann, Feldmarschall, S. 54-74; Junkelmann, Napoleon, S. 116-133; Schemfil, Freiheitskrieg, zu Wrede vgl. die Registereinträge S. 281; Schennach, Revolte, S. 119-125, 553-557; Rothenberg, Victory; Naulet, Wagram, zu Wrede vgl. die Registereinträge S. 371. Ausführlichste operationsgeschichtliche Darstellung: Gill, Thunder, vgl. die Registereinträge zu Wrede in Bd. 1, S. 496 (S. 113 eine Würdigung Wredes: "A competent soldier and an often inspiring leader who could get the most from his men, he was also highly ambitious and could be a most difficult subordinate") u. Bd. 3, S. 514. Zur Beteiligung der bayerischen Armee am Feldzug von 1809 vgl. Gill, With eagles, S. 64-126 ("The Bavarians played a crucial role in the battles against the Austrian army in 1809. [...] Wrede, for all his ambition and obstreperous independence, was a valuable leader on the battlefield", S. 117).

¹⁷⁶ Franz von Krenner, Beilage I, "General Einleitung zu den Special Vorträgen über die verschiedene Foderun-

enthält, und von dem Referenten des Finanz Ministeriums geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] verfaßt worden¹⁷⁷.

Durch die Übergabe der Besizungen des ehemaligen Religions Fonds¹⁷⁸ im Inn- und Haußrukviertel von den aufgelösten Klöstern Engelzell, Suben und Mondsee¹⁷⁹, welche vorzüglich zur Dotazion verwendet worden, an den Grafen von Wrede in der Eigenschaft eines kaiserlich französischen Reichslehens, ohne daß ihre Verhältniße zu dem {2v} auswärtigen Lehensherrn und zu dem Souverain des Landes dabei genau bestimmt worden, seien gleich im Anfange, nachdem das Innviertel und ein Theil des Haußruks Viertels an die Krone Baiern übergeben waren¹⁸⁰, zwischen der königlichen Hofkommißion, dem Grafen von Wrede und seinen Beamten mehrere Anstände veranlaßt worden, die geheimer Rath von Zentner in seinem Vortrage näher auseinander sezte¹⁸¹.

Um aber über die vorkommende streitige Fragen ein gründliches Gutachten abgeben zu können, fand geheimer Rath von Zentner nothwendig, die entscheidende Bestimmungen der von Wredeschen Dotazions Urkunde, so wie die Dotazion deßelben nach den darüber vorgelegten Urkunden und die Urkunden selbst voraus zu schiken.

gen und Reclamationen des General Lieutenant, Grafen von Wreden, oder eigentlich Geschichte seiner Dotations Formation im Inn und Hausrukviertel", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 20 S., BayHStA Staatsrat 209.

¹⁷⁷ Vgl. Zentner, Vortrag, S. 1-4, §§ 3-6.

¹⁷⁸ Mit Hofdekret vom 28. Februar 1782 wurde verfügt, das Vermögen der in der österreichischen Monarchie aufgehobenen Klöster zur Einrichtung einer "Religions- und Pfarrkasse" (Religionsfond) zu verwenden, aus der die Pensionen der ehemaligen Religiosen gezahlt werden sollten, SPE 1767-1782, Nr. 164, S. 188. Vgl. KLUETING, Klosteraufhebungen, S. 208.

Die österreichischen Stifte Suben (Augustinerchorherren; Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich), Engelszell (Zisterzienser; Engelhartszell, Pol. Bez. Schärding, OÖ) und Mondsee (Benediktiner; Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ) wurden im Zuge des sog. "josephinischen Klostersturms" (vgl. Scheutz, "Lutheraner") 1784, 1786 und 1791 aufgehoben. Vgl. Hittmair, Klostersturm, S. 147-156, 286-289, 452; Pömer, Spuren, S. 196; Heilingsetzer, Mondsee, S. 897; Schauber, Suben, S. 623f.

Das im Frieden von Teschen vom 13. Mai 1779 (Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 111-113, hier Art. IV, S. 112) von Bayern an Österreich abgetretene Innviertel kam durch den Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Bayern und Frankreich (Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 82, S. 486-490, hier Art. VI, S. 488) neben anderen Gebieten wieder an Bayern. Auf der Grundlage des zu Frankfurt am 12. September ausgefertigten Übergabeprotokolls ergriff König Max Joseph mit Patent vom 19. September 1810 Besitz vom Inn- und Hausruckviertel (RegBl. 1810, Sp. 859-861 = Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 236f.).

Vgl. Zentner, Vortrag, S. 4-12, §§ 8-16. Zentner zufolge hatten die Konflikte zwischen der Hofkommission einerseits, Graf von Wrede und seinen Beamten andererseits verschiedene Auslöser. So habe a) der Graf in seinen Ämtern die Huldigung empfangen. Er habe b) seinen Beamten verboten, Weisungen eines königlichen Landgerichts oder Rentamts zu befolgen und Akten ohne ausdrückliche Erlaubnis herauszugeben. Zudem habe er befohlen, nur mit den höheren Landgestellen, nicht aber mit den untergeordneten Landgerichten, zu korrespondieren. Die Pflegämter des Grafen c) seien angewiesen, ihre Schreiben als *Reichsgräflich Wredesche Lehenherrschaft* zu unterfertigen. Schließlich habe Wrede Gegenstände und Rechte als Bestandteil der Dotation angesprochen, die ihm von der Hofkommission verweigert wurden. Im Zusammenhang mit der Eröffnung der königlichen Landgerichte und Rentämter, die für den 27. Dezember vorgesehen war, befürchtete die Hofkommission Schäden für das Ansehen des Königs, "wenn die Installazions Kommissärs bei Übertragung der Gerichtsbarkeit und höheren Polizei an die Landgerichte, und des Steuer-Erhebungs-Rechtes an die Rentämter von Seite der Wredeschen Donazions Herrschaften Widerstand fänden, Sie fürchteten, daß ein solches Beispiel auf alle übrige Patrimonial Gerichts-Inhaber höchst nachtheilig wirken, und bei dem Volke eine geringe Idee von der Macht der königlichen Regierung erweken würde [...]", ebd., §§ 8-9, S. 4f., Zitat § 9.

Er legte deßwegen vor: a) woraus die Objecte der Dotazion I) im Haußruk-Viertel II) im Inn-Viertel bestehen, dann b) welche Rechte und Verbindlichkeiten dem Nuznießer dieser Schankung nach dem Lehenbriefe zustehen¹⁸².

Bei diesem Veranlaße {3r} erwähnte geheimer Rath von Zentner eines später eingekommenen Berichtes des General Kommißariats von Salzburg wegen den Waldungen von Mondsee und der Frage, "ob das durch den Wiener Friedens Traktat Art 3 N° 1¹⁸³ dem Kaiser von Oesterreich vorbehaltene Eigenthum der Waldungen, die von dem Salz-Kammer-Gut abhängen, und einen Theil der Herrschaft Mondsee ausmachen, sich auch auf die Waldungen erstreke, welche im Kommißariats Bezirke Kochel sich befinden, und gleichfalls bisher von dem oesterreichen Salzkammer Guth benuzt worden sind, da der Friedens Traktat von den eigentlichen Waldungen der Herrschaft Mondsee zu sprechen scheine".

Über diesen Bericht äußerte geheimer Rath von Zentner, daß die Entscheidung dieser Frage nicht zu dem königlichen geheimen Rathe gehöre, wohl aber die Aufmerksamkeit des königlichen Finanz Ministeriums verdiene, welchem daher dieser Bericht zur näheren Untersuchung dieses Gegenstandes zuzustellen sein mögte.

Geheimer Rath von Zentner {3v} kam nun auf die Frage "kann die Evaluation der von Wredeschen Dotazions-Objecte von der baierischen Regierung angefochten werden?" und führte die Gründe an, die selbst auf den Fall, daß General Graf von Wrede mehr erhalten habe als ihme nach der Absicht des Kaisers von Frankreich gehöre, zu dem Antrag bestimmten: "daß die Nichtigkeit oder Unrichtigkeit der geschehenen Evaluationen nicht mehr in Frage kommen könne, wenn auch General Graf von Wrede dadurch das Doppelte des ihme zugedachten Looses erhalten hätte"184.

Geheimer Rath von Zentner gieng nun, nachdem er die von dem General von Wrede selbst erhaltene dem Protokoll in Beischrift beiliegende Eides Formel¹⁸⁵, nach welcher bei

¹⁸² Einzelheiten ebd., S. 13-16, §§ 18-19. Zentner stellt fest, S. 15f.: "Die Rechte, welche dem General Wrede in dem kaiserl. Lehenbriefe ertheilt werden, sind nur rechtliche Wirkungen eines jeden rechtmäsig erworbenen Eigenthumes und keine besondere Privilegien."

¹⁸³ Wortlaut des Friedens von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 zwischen Frankreich und Österreich gedruckt bei Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 75, S. 447-456, hier S. 448f. (Art. 3 Nr. 1). Zeitgenössischer synoptischer Druck (franz./dt.): Friedens-Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes. Geschlossen zu Wien am 14. October, beyderseits ratificirt am 17. und 16. October, und ausgewechselt am 20. October 1809 (Exemplar der BSB: 2 Austr. 151 o#Beibd. 64). Der Kaiser von Österreich trat demnach an den Kaiser der Franzosen u.a. Salzburg, Berchtesgaden und das Innviertel ab, "um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren". Der Kaiser von Österreich behielt bloß das "Eigenthum der Waldungen, die von dem Salzkammergute abhängen, und einen Teil der Herrschaft Mondsee ausmachen, nebst der Befugniß das gefällte Holz auszuführen, ohne über dieses Gebieth irgend ein Souveränitätsrecht ausüben zu können", ebd., Art. III Nr. 1, S. 3.

Vgl. Zentner, Vortrag, S. 16-19, §§ 20-22. Zentner führt aus, ebd., § 21, S. 17f., daß dem "künftigen Aerar" zwar ein Schaden entstehe, wenn Wrede höhere Dotationserträge beziehe, als ihm von Napoleon gewährt worden seien. "[A]llein durch diese Schenkung wird ein baierischer General belohnt, dessen ausgezeichnete und militairische Verdienste allgemein anerkannt sind, in seiner Belohnung muß zugleich die ganze baierische Armee sich geehrt finden, wer wollte einen kleinen Aerarial-Vortheil dagegen geltend machen?"

^{185 &}quot;Beylage A" zum Protokoll vom 31. Januar 1811, BayHStA Staatsrat 209. Die Eidesformel lautet: "Ihr

der vorgenommenen Huldigung seine Pfleger, Controlleurs und Grundholden verpflichtet worden, abgelesen hatte, zu den privatrechtlichen Ansprüchen des Generals Grafen von Wrede über, und äußerte, General von Wrede habe verschiedene Objecte, als Bestandtheile seiner Dotazion in Anspruch genommen, worüber ihme von Seite der königlichen Hof-Commißion Anstände gemacht worden.

Der erste streitige Gegenstand {4r} dieser Art betreffe¹⁸⁶: die ehemals Kloster Subensche Unterthanen in den Landgerichten Grießbach und Pfarrkirchen in Altbaiern¹⁸⁷.

Die Verhältniße dieser Unterthanen seien aus den Berichten des General Kommißariats und der Finanz Direkzion des Unterdonau Kreises und derselben Beilagen, dann aus den darüber erstatteten Vorträgen der Steuer und Domainen Section so wie des Referenten bei dem Finanz Ministerium nach der Beilage II, die abgelesen wurde¹⁸⁸, richtig dargestellt, und er theile ganz die rechtliche Ansichten der erwähnten Section und des Referenten des Finanz Ministeriums, und trage deßwegen an, daß die zum vormaligen Kloster Suben gehörige 21 Grundholden im Landgerichte Grießbach und 5 Unterthanen im Rentamte Pfarrkirchen von dem General von Wreden als dermaligen Besizer dieses Klosters nicht mehr in Anspruch genommen werden können, sondern als wirkliche königliche Grundholden zu betrachten seien. Sollte General von Wreden die nämlichen Ansprüche auch auf die 18 ehemals Kloster Subensche Unterthanen im Landgerichte Simbach {4v} und auf einen gleichfallsigen Subenschen Grundholden im Landgerichte Vilshofen ausdehnen wollen¹⁸⁹, so müßte er auf gleiche Art damit abgewiesen werden.

Die zweite privatrechtliche Forderung des General Grafen von Wreden habe die Geräthschaften der Porzellain Fabrik zu Engelhardszell¹⁹⁰ zum Gegenstande¹⁹¹.

1) In dem Berichte der Hofkommißion und deßen Beilagen, so wie aus dem Vortrage des Referenten des Finanz Ministeriums, Beilage III stellten sich die Verhältniße über diese Manufaktur deutlich dar¹⁹². Nach Vorlegung seiner Ansichten über diesen Gegen-

N. N. sollt geloben und schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr als Pfleger- Controlleurs auf meiner Reichs-Lehen-Herrschaft N. N. der euch besonders ertheilten Dienst-Instruction durch alle Theile genau nachleben, für Mein und Meiner Unterthanen Intereße, so viel es euere Kräfte euch erlauben wachen, nach euerem besten Wißen und Gewißen dafür handeln, daß ihr beinebst dem Nichts thun oder euch dazu gebrauchen laßen wöllet, was dem politischen Intereße Seiner Majestät des Kaisers und Königs, Beschüzers des rheinischen Bundes oder Seiner Majestät dem Könige Meinem allergnädigsten Souverain zuwider sein könnte. Stabung: Dieses was mir vorgelesen worden und ich wohl verstanden, darauf schwöre ich, so wahr mit Gott helfe und sein heiliges Wort Amen!"

¹⁸⁶ Vgl. Zentner, Vortrag, S. 19-22, § 24.

¹⁸⁷ Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, Niederbayern; Bad Griesbach i.Rottal, Landkreis Passau, Niederbayern.

¹⁸⁸ Franz von Krenner, Beilage II, "Die ehemals Kloster Subenische Unterthanen in den Landgerichten Griesbach und Pfarrkirchen betreffend", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 4 S., BayHStA Staatsrat 209.

¹⁸⁹ Simbach a.Inn, Landkreis Rottal-Inn, Niederbayern; Vilshofen an der Donau, Landkreis Passau, Niederbayern.

¹⁹⁰ Engelhartszell, Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich.

¹⁹¹ Vgl. Zentner, Vortrag, S. 22-29, § 25. Die Porzellanfabrik in Engelhartszell war ein "Filial Etablissement der Wiener Porzellan Fabrik [...]", ebd., S. 22.

¹⁹² Franz von Krenner, Beilage III, "Die Geräthschaften dem [!] Porcellaine Fabrique zu Engelhardszell betreffend", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 6 S., BayHStA Staatsrat 209.

stand machte geheimer Rath von Zentner den Antrag, der Hofkommißion, und wenn diese inzwischen aufgelößt sei, dem einschlägigen General Kommißariate aufzutragen, dem von Wredenschen Beamten zu Engelhardszell die Weisung zugehen zu laßen, den auf die Geräthschaften der allda bestandenen Porzellain Fabrik gelegten Beschlag aufzuheben, und dieselbe mit den Materialien und Vorräthen an die Wiener Manufaktur {5r} Direction abzuliefern, welche Auslieferung jedoch nur dann erst geschehen solle, wenn die Forderungen gehörig gesichert seien, welche diesseitige Unterthanen an die Wiener Manufaktur allenfalls noch zu machen hätten.

- 2) Der General von Wreden wäre davon unter motivirter Abweisung seiner Ansprüche in Kenntniß zu sezen.
- 3) Welche weitere Verfügung rüksichtlich der Fortdauer dieses von einer Fabrik, die auf Rechnung eines fremden Hofes geführt werde, abhängigen Etablissements zu treffen sein mögte, wäre näheren Anträgen des Ministeriums des Innern und der Finanzen zu überlaßen. Dem General von Wreden stehe in keinem Falle die Befugniß zu, dazu eine Konzeßion zu ertheilen, wie bei der Untersuchung der staatsrechtlichen Verhältniße der v. Wredenschen Besizungen vorkommen werde.

Der dritte streitige Gegenstand von privatrechtlichen Forderungen betreffe die Dotazionen der den ehemaligen Klöstern Engelhardszell, Suben und Mondsee {5v} inkorporirten Pfarreien und die Patronats Rechte bei denselben¹⁹³.

Die Berichte des Hofkommißärs Freiherrn von Schleich¹⁹⁴ und der provisorischen Landes-Kommißion, ferner die Note des Ministeriums des Innern und der Vortrag des Referenten des königlichen Finanz Ministeriums Beilage IV enthielten vollständige Aufschlüße über die Verhältniße dieser Pfarreien¹⁹⁵, und es käme hiebei vorzüglich auf folgende zwei Fragen an a) wem liegt der Unterhalt dieser Pfarreien per 9.031 fl. ob? b) wem stehet das Patronatsrecht auf diese Pfarreien zu?

Nachdem geheimer Rath von Zentner in seinem Vortrage diese zwei Fragen beantwortet, und die Gründe für und gegen die Ansprüche des General von Wreden auf das streitige Patronatsrecht dargestellt hatte, vereinigte er sich mit der rechtlichen Meinung des Referenten des Finanz Ministeriums, und machte den Antrag: daß die ehemalige 15 Patronats Pfründen des Religions Fonds nicht als Antheile der herrschaftlichen Gerechtsamen {6r} und Besizungen von dem General von Wreden angesprochen werden könnten, sondern künftig als landesherrliche Patronats Pfründen zu behandeln, aber auf Staats Mittel ihre ehemalige Dotazionen zu übernehmen seien. Es seie in jedem Falle nicht räthlich, so viele Patronats-Rechte an einen Privatbesizer übergehen zu laßen.

Ein vierter streitiger Gegenstand seien die Marsbacher Domainen Parzellen¹⁹⁶.

¹⁹³ Vgl. Zentner, Vortrag, S. 29-40, § 26.

¹⁹⁴ Ferdinand Freiherr von Schleich (1766-1833), 1810 Hofkommissär des Innviertels und des bayerischen Anteils am Hausruckviertel. Weitere biographische Angaben und Nachweise: Protokolle Bd. 3, S. 170 Anm. 336.

¹⁹⁵ Franz von Krenner, Beilage IV, "Die Pfarr Dotationen und das Patronatsrecht betreffend", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 8 S., BayHStA Staatsrat 209.

¹⁹⁶ Vgl. Zentner, Vortrag, S. 40-45, § 27.

Die zweifelhaften Verhältniße dieser Parzellen 197 seien in dem Vortrage des Referenten des Finanz Ministeriums Beilage V und aus den vorliegenden Berichten so vollständig dargestellt, als es möglich gewesen 198 .

Nachdem geheimer Rath von Zentner seine Ansichten über diese Forderung des General Grafen von Wrede und deßen Gründe, worauf er sein Begehren stüzet, umständlich auseinander gesezt hatte, stellte er bei dieser in der That zweifelhaften Lage der Sachen seinen von der Meinung des Referenten des Finanz Ministeriums in etwas abweichenden Antrag dahin, daß 1) diejenige Domainen Parzellen dem General von Wreden ohne weiteren Widerspruch zu überlaßen seien {6v} welche in dem Proces verbal¹⁹⁹ ausgedrükt, wenn gleichwohl einige davon, wie Orth und St Nicolas zur Zeit der Formazion des von Wredenschen Majorats von dem Pflegamte Engelhardszell nicht verwaltet worden. 2) Bei den übrigen aber, welche in dem Proces verbal namentlich nicht vorkommen, von dem General von Wreden eine nähere Ausweisung zu verlangen wäre, daß die in dem Proces verbal begriffen seien. Der Proces verbal selbst berechtige zu dieser Aufforderung, indem es in demselben heiße: "et autres compris au présent Proces verbal", das heiße, in so weit sie in dem Proces verbal begriffen seien.

Geheimer Rath von Zentner legte nun die staatsrechtlichen Verhältniße, die bei der Dotazion des General Grafen von Wreden eintreten, vor, und zwar a) rüksichtlich der Besizungen des General Grafen von Wreden, und der bei der Vollziehung des Organisazions Reskriptes vom 11^{ten} Dezember vorigen Jahres²⁰⁰ entstandenen Streitigkeiten, {7r} b) des Besizers, selbst in Beziehung dieses Majorats als französischen Lehens zu seinem obersten Lehensherrn, und zu dem Souverain des Landes, in welchem daßelbe gelegen ist.

Die erste Veranlaßung zu diesen Streitigkeiten und die vorläufige Verhandlungen darüber seien in dem ersten Abschnitte und in den Vorträgen des Referenten des Finanz Ministeriums, den Beilagen VI und VII, die abgelesen wurden, ausführlich vorgetragen²⁰¹. Geheimer Rath von Zentner fand nothwendig, ehe er sich ein Urtheil über die hier

Dazu führt Franz von Krenner aus: "Oesterreich hatte in der Gegend von Engelhardszell einige besondere, und, wie es scheint, nicht zum Religionsfond gehörige Domainen, wovon durch die neue Grenz-Linie ein Theil an Baiern gefallen, uind nur der übrige Theil bei Oesterreich geblieben ist. Sie kommen unter der allgemeinen Benennung Seigneurie de Marsbach vor, und wurden nach dem Frieden dem Pflegamte Engelhardszell zur Administration übergeben", s. Beilage V, "Die Marchsbachische [!] Domainen Parcellen betreffend", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 10 S., BayHStA Staatsrat 209, hier S. 1. Marsbach ist heute Ortsteil der Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, Politischer Bezirk Rohrbach, Oberösterreich.

Beilage V, BayHStA Staatsrat 209.

¹⁹⁹ Bei dem im vorliegenden Protokoll mehrfach genannten *procès-verbal* handelt es sich um eine vom Domänendirektor Brisseau auf den 25. Juni 1810 datierte Niederschrift über die Bestandteile der Dotation. Krenner, Beilage I, BayHStA Staatsrat 209, S. 1.

²⁰⁰ Durch die Bekanntmachung betr. die "Organisation der Landgerichte und Rentämter im Inn- und Hausruckviertel" vom 11. Dezember 1810, RegBl. 1810, Sp. 1393-1403, wurden die neu erworbenen Gebiete in die Verwaltungs- und Raumstruktur des Königreichs Bayern integriert. Gleichzeitig wurden "[a]lle bisher im Inn- und Hausruckviertel bestandenen unmittelbaren Aemter […] ohne irgend eine Ausnahme" aufgelöst, ebd., Art. IV, Sp. 1403.

²⁰¹ Franz von Krenner, Beilage VI, "Die Civil- und Criminal-Jurisdiction betreffend", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 32 S.; ders., Beilage VII, "Das Steuerwesen betreffend", 4. Januar 1811, lithographierter Text, 13 S., BayHStA Staatsrat 209.

bemerkte Forderungen des Generals v. Wreden und über die Anträge des Finanz Departements erlaube, über die Verhältniße der französischen außerordentlichen Domainen und Majorate in Deutschland, nach den kaiserlich französischen Dekreten und den bekannt gewordenen Bestimmungen darüber und Verträgen einiger Staaten, in welchen dergleichen außerordentliche französische Domainen und daraus gebildete Majorate bestehen, einige allgemeine Grundsäze voraus zu schiken, und so sehr {7v} auf die Entscheidung der hier vorkommenden Fragen politische Verhältniße und Rüksichten einen Einfluß haben mögten, so seie es dennoch selbst in politischer Hinsicht von der größten Wichtigkeit, die rechtliche Seite eines jeden Verhältnißes hell und richtig zu beurtheilen²⁰².

Nachdem geheimer Rath von Zentner diesen Voraussezungen genüget, die einschlagende Artikel der Statuten aus dem Moniteur²⁰³ vorgelegt, die Verhältniße dieser auf Domainen gebildeten Majorate in Westphalen, Polen und andern deutschen Staaten auseinander gesezt²⁰⁴ und gezeigt hatte, daß hier offenbar nur von Eigenthum und den Eigenthums Rechten, nicht aber von den staatsrechtlichen Verhältnißen derselben die Rede sei, machte geheimer Rath von Zentner aus mehreren in dem Vortrage enthaltenen Gründen den Antrag²⁰⁵:

- 1) Da Graf von Wreden schon in Unterthans und Dienstes-Pflichten Seiner Majestät des Königs sich befinde, demselben in Ansehung seiner Person den Huldigungs-Eid zu erlaßen, den einschlagenden General-Kommißariaten aber den Auftrag zu ertheilen, den Beamten {8r} und Grundholden aber [!] der von Wredeschen Güther zu eröfnen, daß der von dem General Grafen von Wreden denselben ganz ungeeignet abgenommene Huldigungs Eid in keinem andern Sinne dürfte verstanden werden als er bisher in Baiern üblich gewesen, er von den Herrschafts Beamten und Grundholden bisher geleistet worden, und er sich mit den Souverainetäts Rechten Seiner Majestät des Königs vereinigen laße.
- 2) Daß der General Graf von Wreden angewiesen werde, seinen bisherigen Pflegämtern künftig die Benennung königlich baierisches gräflich Wredensches Patrimonial Gericht Mondsee, Suben p. beizulegen, und nur unter dieser Formel unterschreiben zu laßen.
 - 3) Daß Seine Majestät der König allerdings berechtiget seien, die für das Inn und

²⁰² Zum Folgenden vgl. Zentner, Vortrag, S. 47-69, §§ 30-48.

²⁰³ Die Zeitung Le Moniteur Universel (so der Titel seit dem 1. Januar 1811), 1789 als Gazette Nationale ou Le Moniteur Universel gegründet, wurde mit Beginn des Konsulats 1799 zum offiziellen Verlautbarungsorgan der französischen Regierung. Soboul, Dictionnaire, S. 754f. s.v. Moniteur (Jean-René Suratteau).

²⁰⁴ Zentner, Vortrag, S. 47f. führt aus: "§ 30. Der Kaiser von Frankreich hat, wie bekannt ist, in mehreren von ihm eroberten Ländern und neu geschaffenen Staaten einen Theil der Staatsgüter (Domainen) zur Belohnung ausgezeichneter Offiziere bestimmt, und zum Theile bereits wirklich vergeben. § 31. Diese Maasregel wurde von ihm in der Folge in eine unmittelbare Verbindung mit der Stiftung eines neuen französischen Erbadels dergestalt gesezt, daß jene Güter seit der Wiederherstellung des Erbadels in Frankreich größtentheils zur Ausstattung und Dotazion erblicher Titel angewendet, d. h. an Adelige und mit der Bedingung verliehen worden, daß sie als Majorat besessen und vererbt werden sollen." Als Länder, in denen sich Napoleon Staatsgüter (Domänen) für den beschriebenen Zweck vorbehalten habe, nennt Zentner das Königreich Italien, das Königreich Neapel, das Herzogtum Warschau, das Königreich Westphalen sowie die in französischer Verwaltung befindlichen "deutschen Provinzen" Hannover und Schwedisch-Pommern, ebd., S. 48f.

²⁰⁵ Ebd., S. 69-79, § 49.

Haußruk Viertel angeordnete Organisazion (Regierungsblatt 1810 Stük LXXIV)²⁰⁶ auch in den Aemtern des Grafen von Wreden vollziehen zu laßen.

Wären aber Seine königliche Majestät geneigt, die ehemaligen Patrimonial Gerichte und {8v} Herrschaften mit einer kontentiösen Gerichtsbarkeit wieder herzustellen, so mögte es räthlich sein, auch den General von Wreden in dem Besize der willkührlichen und kontentiösen Gerichtsbarkeit noch zur Zeit zu belaßen, bis über die Patrimonial Gerichtsbarkeit im Königreiche eine definitive Entscheidung erfolge.

Diese aus politischen Rüksichten räthliche Nachgiebigkeit könne nicht praejudizirlich sein, da 1) die von Wredische Güther als französische Lehen in einer eigenen Kategorie stünden, 2) bei den Mediatisirten gleichfalls noch Patrimonial-Gerichte mit kontentiöser Gerichtsbarkeit bestünden. 3) Das Edict über die Gerichts Verfaßung im IIen Titel § 7 führe selbst Patrimonial-Gerichte an, die als Untergerichte künftig bestehen würden. Es heiße darin: "für die Patrimonial Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rüksichtlich ihrer Besezung sowohl als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen"²⁰⁷.

Da unter die Vorzüge, welche dem Majorats Adel künftig zu ertheilen sein mögten, geheimer Rath von Zentner als Referent die Ertheilung der kontentiösen {9r} Gerichtsbarkeit auf ihren geschloßenen Majorats Güther in Antrag bringen werde, so glaube er, daß wenn dieser Antrag die Beistimmung des geheimen Rathes und die allerhöchste Genehmigung erhalte, dem Grafen von Wreden die Civilgerichtsbarkeit in den geschloßenen Aemtern nach den Bestimmungen des Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit zu ertheilen wäre²⁰⁸; in Ansehung der Kriminal Gerichtsbarkeit mögte es bei den Bestimmungen des obigen Edictes Tit II § 23 zu belaßen sein²⁰⁹.

In dieser Voraussezung könnten, wenn den von Wredeschen Aemtern die vollständige Civilgerichtsbarkeit bewilliget werde, ihnen auch die Benennung königlich baierische, reichsgräflich Wredesche Herrschaft. Königlich baierisches, reichsgräflich Wredesches Herrschafts-Gericht gestattet werden. Bei den Majoraten erster Klaße könnte künftig die nämliche Benennung eingeführt werden.

4) Was den von Wredeschen Aemtern nach der oesterreichischen Verfaßung als Leitungs

²⁰⁶ Die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1810 beschränkte (mit Verweis auf OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257, hier v.a. Tit. II § 16, Sp. 2249) in Art. II, RegBl. 1810, Sp. 1395, die im Inn- und Hausruckviertel bestehenden Patrimonialgerichte "auf die willkührliche Gerichtsbarkeit", während die "Befugnisse der kontentiosen Gerichtsbarkeit" auf die Land- und Kriminalgerichte übergingen.

 $^{^{207}\,}$ Vgl. OE betr. "die Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, Tit. II § 7, RegBl. 1808, Sp. 1787 (Hervorhebung nicht i.O.).

²⁰⁸ Das OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808 bestimmte in Tit. I § 1, RegBl. 1808, Sp. 2246: "Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen, oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat". § 2: "Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin Statt findet. […]".

²⁰⁹ Ebd., Sp. 2252, Tit. II § 23: "In Kriminal-Fällen gebühren den Patrimonial-Gerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Siz Unsers einschlägigen Land- oder Stadt-Gerichts auszuliefern. Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oekonomie-Verwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen".

Obrigkeiten und Kommißariaten übertragen gewesen, falle den einschlägigen königlichen Behörden zu, {9v} indem seine Aemter diese Rechte ohnehin nur aus besonderm Auftrage der Landesherrschaft ausgeübt hätten. Künftig könnten hiernach die von Wredesche Patrimonial- oder Herrschafts-Gerichte, wie man sie nennen möge, in Ansehung der verschiedenen Gattungen der Polizei, der Kirchen- und Militär Gewalt nur die Befugniße ausüben, welche den Gutsherrn nach dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte vom 28 Juli 1808 zugestanden seien²¹⁰.

5) In Beziehung auf die Finanz Gewalt seie das Besteuerungs Recht auf den von Wredeschen Güthern während 10 Jahren auf den gegenwärtigen Betrag der Steuern beschränkt, während dieser Zeit dürfe keine neue oder höhere Steuer gefordert werden (vid. Artikel 4 des Pariser Vertrags²¹¹). Die Perzepzions Art müße von der Anordnung des königlichen Finanz Ministeriums abhangen.

In andern Gegenständen der Finanz-Gewalt habe das Edict über die gutsherrlichen Rechte seine Anwendung²¹², {10r} nur dürfe a) der dermalige Stand der Steuern zum Nachtheile des Gutsherrn und seiner Güther nicht verändert werden, auch b) dürften andere in dem Proces verbal ausgedrükte Gefälle ohne Entschädigung dem General nicht entzogen oder geschmälert werden.

- 6) General von Wrede habe als kommandirender General für seine Person den privilegirten Gerichtsstand. Da dieser dem Majorats Besizer als ein erbliches Vorrecht zustehe, so mögte derselbe auch dem General von Wreden in seiner Eigenschaft als Majorats Besizer zu ertheilen sein²¹³. Dadurch würden mancherlei Anstände und Kollisionen beseitiget.
- 7) Da die Majorats Güther des Generals von Wreden nicht in allen ihren privatrechtlichen Verhältnißen nach den baierischen, sondern in mehreren, z. B. in Beziehung auf

²¹⁰ OE über "die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852. Den Gutsherren stand demnach die "Polizei-Gewalt" zu, die sich in "Bevölkerungs-Polizei", "Unterrichts-Polizei", "Sicherheits-Polizei", "Dorfs- und Gemeinde-Polizei" "Gewerbs- und Handels-Polizei", "Strassen- und Wasser-Polizei", "Kultur-Polizei" und "Gesundheits-Polizei" untergliederte, §§ 7-39. Dazu kamen die "Kirchen-Gewalt", §§ 40-49, die "Finanz-Gewalt, §§ 50-67, sowie die "Militär-Gewalt" §§ 68-70.

²¹¹ Im Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Bayern und Frankreich (Drucke: Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 82, S. 486-490; Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 232-235) bestätigte und garantierte König Max Joseph die Dotation, die Kaiser Napoleon Wrede im Innviertel gemacht hatte. Dabei galt insbesondere: "Les donataires jouiront de leurs biens en toute propriété sans que ces biens puissent pendant l'espace de dix années, être chargés d'aucun nouvel impôt […]", Kerautret, S. 487f., Art. 4.

²¹² Das OE über "die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808 thematisierte in Tit. V, RegBl. 1808, Sp. 1844-1847, die "Finanz-Gewalt". Gutsbesitzer unterlagen demnach wie die übrigen Staatsbürger der Besteuerung, § 50. Allein der Staat hatte das Recht, Steuern auszuschreiben und einzuziehen, § 51. Weitere Regelungen galten den "Fiskal- oder sonstige[n] Territorial-Gefälle[n]", §§ 55-67, die prinzipiell dem Staat zustanden, sofern nicht anderslautende Verfügungen galten.

Unter anderem Generalleutnants, die zugleich Divisionskommandeure waren, genossen als persönliches Vorrecht den privilegierten Gerichtsstand erster Instanz bei den Appellationsgerichten. Dieses Privileg war bei den Majoratsbesitzern erblich. Bei beiden Gruppen erstreckte sich dieses Vorrecht auf die Ehefrauen, Witwen und Kinder. VO betr. den "privilegirten Gerichtsstand vor den königlichen Appellations-Gerichten" vom 14. Dezember 1808, RegBl. 1808, Sp. 2885f., mit Verweis auf OE betr. "die Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, Tit. II § 11, ebd. Sp. 1787. Vgl. "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, § 72, RegBl. 1812, Sp. 37: Die Majoratsbesitzer genießen "den befreiten Gerichtsstand in allen Personal- und Realklagen bei Unsern einschlägigen Appellationsgerichten [...]".

ihre Veräußerlichkeit, Verpfändung, auf die darauf zu legende Lasten, Schulden, auf die künftige Erbfolge p. p. nach eigenthümlichen Gesezen beurtheilet {10v} werden müßten, so scheine nothwendig zu sein, die einschlägige Justiz Stellen von den darüber bestehenden Statuten nach den oben aufgestellten Grundsäzen in Kenntniß zu sezen, und selbst die Eigenschaft dieser Güther, wie ehemals bei Fideikommiß Güthern geschehen, und künftig bei Majoraten geschehen werde, nach der Absicht des kaiserlichen Dekrets vom $28^{\rm en}$ Oktober 1808^{214} durch das Regierungsblatt bekannt machen zu laßen.

8) Mögten die über die vorgetragene streitige Verhältniße gefaßten allerhöchsten Beschlüße dem General von Wreden als Entschließungen auf seine Beschwerde Vorstellungen durch das königliche Ministerium der auswärtigen Verhältniße, zugleich aber auch sämtlichen Ministerien zu ihrer Nachachtung, und um dieselbe, so viel sie zum Reßort eines jeden gehörten, vollziehen zu laßen, mitzutheilen sein.

Seine Majestät der König geruheten nach Beendigung {11r} dieses Vortrages den königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas aufzurufen, seine Meinung über die Anträge des Referenten vorzulegen.

Zu gehorsamster Befolgung dieser allerhöchsten Aufforderung äußerte Herr Graf von Montgelas, daß er sich mit den Anträgen des Referenten um so mehr in allen Puncten vereinige, als dieselbe nach rechtlichen Ansichten durchgeführt und so bestimmt auseinander gesezt seien, daß hiebei nichts weiteres zu erinnern; mit der angetragenen Ertheilung einer ausgedehnteren Civilgerichtsbarkeit für den Grafen von Wreden, als bisher den Patrimonial Gerichtsherrn zugestanden, vereinige er sich aus dem Grunde, weil dadurch manche Kollisionen und Anstände gehoben würden, und er die vollkommene Überzeugung habe, daß die Wiederherstellung der ehemaligen Patrimonial-Gerichte und Herrschaften mit einer kontentiösen Gerichtsbarkeit dem Staate und den Unterthanen bedeutenden Nuzen gewähre.

In die Evaluation der gräflich von Wredeschen Dotazion einzugehen, selbst wenn es {11v} hergestellt, daß dieselbe die von dem Kaiser der Franzosen beabsichtete Summe der Renten übersteige, hiezu könne er nie anrathen, und trete auch hierin der Meinung des Referenten bei, denn es würde einen nachtheiligen und üblen Eindruk machen, solche Einschreitungen gegen einen baierischen General, der sein Blut für das Vaterland vergoßen, vornehmen zu laßen.

Die weitere Einschreitungen, die Seine Majestät der König in dieser kritischen Sache zu machen für nothwendig erachten könnten, so wie die Art, wie die von Seiner Majestät dem Könige gefaßt werdende allerhöchste Entscheidungen dem General Grafen von Wreden mitzutheilen seien, könnten kein Gegenstand der Deliberazion des geheimen

²¹⁴ Gemäß dem "Décret Impérial concernant les Biens domaniaux de l'Allemagne, formant la dotation de majorats" vom 28. Oktober 1808 war es nicht erlaubt, die von Napoleon in Deutschland als Dotationen gestifteten Majorate zu verpfänden oder mit Hypotheken zu belasten, Art. 1; Veräußerung oder Tausch waren nur unter genau bestimmten Bedingungen zulässig, Art. 2. Bulletin des lois de l'Empire français, 4. Serie, Bd. 9 (1809), Nr. 3832, S. 170f., in deutscher Übersetzung bei Lassaulx (Hg.), Annalen, Bd. 2, S. 34, Nr. 24. Der Regelungsgehalt des Dekrets vom 28. Oktober 1808 orientierte sich am kaiserlichen Statut vom 1. März 1808 "in Betreff [...] der Stiftung von Majoraten", Lassaulx (Hg.), Annalen, Bd. 1, S. 5-25; die einschlägigen Stellen sind im Auszug inseriert in das "Publikandum über die rechtlichen Verhältnisse der gräflich von Wrede'schen Dotations-Güter" vom 5. August 1811, RegBl. 1808, Sp. 978-988.

Rathes sein, sondern müßten der allerhöchsten Entscheidung nach Würdigung des Gutachtens, welches Allerhöchstdieselbe über die rechtliche Verhältniße dieser Sache erfordert, überlaßen werden.

Der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek erlaubte sich, Seiner Majestät dem Könige {12r} die allerunterthänigste Bemerkung zu machen, daß er in dieser Sache eine eigene, von den Ansichten des Referenten abweichende Meinung habe, und dieselbe in einem schriftlichen Voto zusammen gestellt. Auf die erfolgte Bewilligung Seiner Majestät des Königs las Freiherr von Asbek das dem Protokoll beiliegende Votum ab²¹⁵.

Seine Majestät der König geruheten hierauf, die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des geheimen Raths Referenten [Zentner] und des Referenten bei dem Finanz Ministerium geheimen Rath von Krenner dem [!] jüngeren [d.i. Franz] aufzurufen, ihre Abstimmungen über den vorgetragenen Gegenstand abzugeben.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten sich wie folgt: Alle Forderungen des General von Wreden seien nach den gründlichen Vorträgen des Referenten bei dem Finanz Ministerium und nach den Praemißen des Referenten im geheimen Rathe ungegründet. Er finde daher keinen Grund, Seiner Majestät dem Könige anzurathen, durch ausgezeichnete {12v} Begünstigungen den Anmaßungen eines Mannes mit Nachgiebigkeit zu begegnen, der den erhaltenen Besiz einer vorzüglich der Gnade Seiner Majestät zu verdanken habenden Besizung mit Widersezlichkeit gegen allgemeine Anordnungen, und mit einem Heere ungegründeter Forderungen und Praetentionen antrete. Nicht mehr und nicht weniger als jedem Patrimonial Gerichtsherrn rathe er Seiner Majestät dem Könige, dem Grafen von Wreden zu gestatten. Ob Seine Majestät in der Folge sämtlichen Patrimonial-Gerichtsherrn einen erweiterten Wirkungs Kreis wieder einräumen wollten, ob Sie der directen Jurisdictions-Ausübung sich wieder begeben wollten, hänge von den zukünftigen Bestimmungen ab. Dermal müße General von Wreden allgemein erlaßenen Anordnungen lediglich Folge leisten, und er würde nie Seiner Majestät auch nur auf Inhibirung des gesezlichen Verfahrens Ihrer Stellen angerathen haben.

Sollte sich General von Wreden so weit vergeßen, an Frankreich zu rekurriren, um da Exemtionen zu erwirken, {13r} was er von einem Manne, der dem Monarchen so vieles schulde, von einem der ersten Staatsdiener nicht erwarte, so werde es sehr leicht sein, diese Versuche zu vereiteln. Was französische Marschälle in Sachsen nicht foderten, werde ein baierischer General in Baiern nicht fordern dürfen.

Ob inzwischen Seine Majestät dem Grafen von Wreden den gefreiten Gerichts Stand gestatten wollten, hänge von der allerhöchsten Gnade ab, und wenn seine Majestät ein Gutachten darüber verlangten, so würde er darauf ohne Bedenken antragen.

Die königlichen geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Törring Guttenzell vereinigten sich mit dem Antrage des geheimen Raths Referenten, nur gieng Graf von Törring darin von demselben ab, daß er, so wie der königliche

²¹⁵ "Beylage B" zum Protokoll vom 31. Januar, 4 S., nicht pag., BayHStA Staatsrat 209. Asbeck vertritt die Ansicht, Wrede habe Anspruch auf das, was Kaiser Napoleon ihm "gab und geben wollte". Es liege gewiß nicht in der Absicht des Königs "noch in ihren [sc. der königlichen Majestät] persönlichen Gesinnungen zu demselben [sc. Wrede]", die Dotation zu schmälern.

Justiz Minister Herr Graf von Reigersberg dem General Grafen von Wreden keine ausgedehntere Gerichtsbarkeit dermalen zugestehen wollte als die Patrimonial Gerichtsherrn und die ersten Familien des Reichs gegenwärtig ausüben.

Die königlichen geheimen Räthe Graf von Tassis, Carl [Maria] Graf von Arco {13v} Freiherr von Aretin und von Schenk erklärten sich mit den Anträgen des geheimen Raths Referenten verstanden, und nur Graf Carl [Maria] von Arco schilderte bei seiner Abstimmung die peinliche Lage, in welcher sich General Graf von Wreden bei den vorgetragenen Verhältnißen befinden müße.

Die königliche geheimen Räthe von Effner und Graf von Welsberg vereinigten sich ebenfalls mit den Anträgen des geheimen Raths Referenten, mit der von den Grafen von Reigersberg und von Törring bemerkten Abweichung, daß sie keine ausgedehntere Gerichtsbarkeit dem General Grafen von Wreden zugestehen wollten, als die Patrimonial Gerichtsherrn ausüben. Lezterer äußerte sich auch über die Nothwendigkeit, bei dem französischen Gouvernement die nöthigen Schritte in dieser Sache zu thun, da aus den Akten sich ergebe, daß der Director Brisseau den beschwerenden Brief des Generals von Wreden nach Paris geschikt habe, wodurch man also dort schon Kenntniß von den entstandenen Kollisionen habe.

Da der königliche geheime Rath von Seiner Majestät dem Könige {14r} nur zu Abgebung eines rechtlichen Gutachtens über die privat- und staatsrechtliche Verhältniße der aus der französischen Dotation des baierischen Generals der Cavallerie Grafen von Wreden entstandenen Forderungen aufgefordert worden, und folglich sowohl in Folge dieses bestimmten allerhöchsten Auftrages als auch nach seiner Konstituirung²¹⁶ in die politische Ansichten, die mit diesem Gegenstande verbunden, und dabei zu berüksichtigen sein können, nicht einlaßen kann noch darf; so wurde nach den über diesen Vortrag erfolgten Abstimmungen und der daraus sich ergebenen Mehrheit beschloßen,

Seiner Majestät dem Könige folgende allerunterthänigste Anträge als rechtliches Gutachten des geheimen Rathes über die vorgetragene Forderungen des Generals Grafen von Wreden ehrfurchtvollest vorzulegen.

I) Die Nichtigkeit oder Unrichtigkeit der geschehenen Evaluationen der gräflich von Wredeschen Dotazion nicht mehr in Frage kommen zu laßen.

Privat-Ansprüche des Generals Grafen von Wreden.

A. <u>Die ehemals Kloster Subensche Unterthanen in den Landgerichten Grießbach und Pfarrkirchen in Altbaiern.</u>

{14v} II. Die zum vormaligen Kloster Suben gehörige 21 Grundholden im Landgerichte Grießbach und 5 Unterthanen im Rentamte Pfarrkirchen können von dem General von Wreden als dermaligen Besizer dieses Klosters nicht mehr in Anspruch genommen werden, sondern sind als wirkliche königliche Grundholden zu betrachten. Sollte General von Wreden die nämlichen Ansprüche auch auf die 18 ehemals Kloster Subensche Unterthanen im Landgerichte Simbach, und auf einen gleichfalls

²¹⁶ Vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Artt. 4-7, RegBl. 1808, Sp. 1331f.;
VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646.

Subenschen Grundholden im Landgerichte Vilshofen ausdehnen wollen, so müßte er auf gleiche Art damit abgewiesen werden.

B. Geräthschaften der Porzellan Fabrik Engelhardszell.

III. Mögte dem einschlägigen General Kommißariate aufzutragen sein, dem von Wredeschen Beamten zu Engelhardszell die Weisung zugehen zu laßen: den auf die Geräthschaften der allda bestandenen Porzellan Fabrik gelegten Beschlag aufzuheben, und dieselbe mit den Materialien an die Wiener Manufactur Direction abzuliefern. Welche Auslieferung jedoch nur dann erst geschehen solle, wenn die Forderungen gehörig gesichert sind, welche dießeitige {15r} Unterthanen an die Wiener Manufactur allenfalls noch zu machen haben.

Der General von Wrede wäre unter motivirter Abweisung seiner Ansprüche hievon in Kenntniß zu sezen.

Welche weitere Verfügungen rüksichtlich der Fortdauer dieser von einer Fabrik, die auf Rechung eines fremden Hofes geführt wird, abhängigen Etablissements zu treffen sein mögten, wäre den näheren Anträgen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu überlaßen.

Dem General Grafen von Wreden stehe in keinem Falle die Befugniß zu, eine Concession dazu zu ertheilen, wie sich solches aus der Untersuchung der staatsrechtlichen Verhältniße sich [!] ergebe.

C. <u>Die Dotazionen der den ehemaligen Klöstern Engelhardszell, Suben und Mondsee inkorporirten Pfarreien und die Patronats Rechte bei denselben.</u>

IV. Die ehemalige 15 Patronats Pfründen des oesterreichischen Religions Fonds können nicht als Antheile der herrschaftlichen Gerechtsame und Besizungen von dem General Grafen von Wreden angesprochen {15v} werden, sondern sind künftig als landesfürstliche Patronats Pfründen zu behandeln, aber auch auf Staats Mittel ihre ehemalige Dotazion zu übernehmen, indem es in jedem Falle nicht räthlich sei, so viele Patronats Rechte auf einen Privatbesizer übergehen zu laßen.

D. Marsbachische Domainen Parzellen.

V. Wären diejenige Domainen Parzellen dem General von Wreden ohne weiteren Widerspruch zu überlaßen, welche in dem Proces verbal ausgedrükt sind, wenn gleichwohl einige davon, wie Orth und St. Nicolas zur Zeit der Formazion des von Wredeschen Majorats von dem Pflegamte Engelhardszell nicht verwaltet worden.

Bei den übrigen aber, welche in dem Proces verbal nicht namentlich vorkommen, mögte von dem General von Wreden eine nähere Ausweisung zu verlangen sein, daß sie in dem Proces verbal begriffen.

Der Proces verbal berechtige selbst zu dieser Aufforderung, indem es in demselben heißt "et autres, compris au présent Proces verbal".

{16r} Ansprüche des General Grafen von Wreden, welche sich auf staatsrechtliche Verhältniße beziehen

VI. Da der Graf von Wreden schon in Unterthans- und Dienstes Pflichten Seiner Majestät des Königs sich befinde, demselben in Ansehung seiner Person den Huldigungs Eid zu erlaßen, den einschlagenden General Kommißariaten aber den Auftrag zu ertheilen, den Beamten und Grundholden der von Wredenschen Güter zu eröfnen,

daß der von ihrem Gutsherrn denselben ganz ungeeignet abgenommene Huldigungs Eid in keinem andern Sinne dürfte und könnte verstanden werden, als der Diensteid und Grundholden Handschlag bisher in Baiern üblich gewesen, er von den Herrschafts Beamten und Grundholden bisher geleistet worden, und er sich mit den Souverainitäts Rechten Seiner Majestät des Königs vereinigen laße.

VII. Wäre der General Graf von Wreden anzuweisen, seinen bisherigen Pflegämtern künftig die Benennung: königlich baierisches gräflich Wredesches Patrimonial-Gericht Mondsee, Suben p. beizulegen, und nur unter dieser Formel unterschreiben {16v} zu laßen.

VIII. Wären Seine Majestät der König allerdings berechtiget, die für das Inn- und Haußruk-Viertel (Regierungsblatt 1810 Stük 74) angeordnete Organisazion²¹⁷ auch in den Aemtern des Grafen von Wreden vollziehen zu laßen.

Wären aber Seine Majestät der König geneigt, die ehemalige Patrimonial Gerichte und Herrschaften mit einer kontentiosen Gerichtsbarkeit wieder herzustellen, so mögte es räthlich sein, auch den General Grafen von Wreden in den Besiz der willkührlichen und kontentiosen Gerichtsbarkeit noch zur Zeit zu belaßen, bis über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreiche eine definitive Entscheidung erfolgt.

Doch wäre diese Begünstigung nur auf die Civilgerichtsbarkeit in den geschloßenen Aemtern nach den Bestimmungen des Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit zu beschränken und in Ansehung der Kriminalgerichtsbarkeit es bei den Bestimmungen des obigen Edictes Titel II § 23 zu belaßen²¹⁸.

IX. Was den von Wredeschen Aemtern nach der oesterreichischen Verfaßung {17r} als Leitungs Obrigkeiten und Kommißariaten übertragen war muß den einschlägigen königlichen Behörden zufallen, indem jene Aemter diese Rechte ohnehin nur aus besonderm Auftrage der Landesherrschaft ausgeübt haben. Künftig können hiernach die von Wredeschen Patrimonial Gerichte, in Ansehung der verschiedenen Gattungen der Polizei- Kirchen- und Militär-Gewalt nur die Befugniße ausüben, welche dem Gutsherrn nach dem Edicte vom 28 Juli 1808 zugestanden sind²¹⁹.

X. In Beziehung auf die Finanz Gewalt wäre das Besteuerungs Recht auf den von Wredeschen eigenen Güthern während 10 Jahren auf den gegenwärtigen Betrag der Steuern zwar beschränkt, und dürfe während dieser Zeit keine neuere oder höhere Steuer gefordert werden. Die Perceptions Art aber müße von der Anordnung des königlichen Finanz Ministeriums abhangen.

In andern Gegenständen der Finanz Gewalt habe das Edict über die gutsherrlichen Rechte seine Anwendung²²⁰, nur darf a) der dermalige Stand der Steuern zum Nachtheil des Gutsherrn und seiner Güther nicht verändert werden, {17v} auch b) dürfen andere in dem Proces verbal ausgedrükte Gefälle ohne Entschädigung dem General nicht entzogen oder geschmälert werden.

²¹⁷ RegBl. 1810, Sp. 1393-1403.

²¹⁸ RegBl. 1808, Sp. 2246, 2252.

²¹⁹ Ebd., Sp. 1833-1852.

²²⁰ Ebd., Sp. 1844-1847, §§ 50-67.

XI. General Graf von Wreden hat als kommandirender General für seine Person den privilegirten Gerichts Stand. Da dieses den Majorats Besizern als ein erbliches Vorrecht künftig zustehen wird, so mögte derselbe auch dem General Grafen von Wreden in seiner Eigenschaft als Majorats Besizer zu ertheilen sein wodurch mancherlei Anstände und Kollisionen werden beseitiget werden.

XII. Da die Majorats Güther des Generals von Wreden nicht in allen ihren privatrechtlichen Verhältnißen nach den baierischen, sondern in mehreren, z. B. in Beziehung auf ihre Veräußerlichkeit, Verpfändung, auf die darauf zu legende Lasten, Schulden, auf die künftige Erbfolge p. p. nach eigenthümlichen Gesezen beurtheilet werden müßen so glaubt der geheime Rath, daß es nothwendig seie, die einschlägige Justiz Stellen von den darüber bestehenden {18r} Statuten nach den oben aufgestellten Grundsäzen in Kenntniß zu sezen, und selbst die Eigenschaft dieser Güther, wie ehemals bei Fideikommißen geschah, und künftig bei Majoraten geschehen wird, nach der Absicht des kaiserlichen Decrets vom 28 Oktober 1808 durch das Regierungsblatt bekannt machen zu laßen²²¹.

XIII. Wäre der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs allerunterthänigst zu untergeben, ob die über die vorgetragene streitige Verhältniße gefaßt werdende allerhöchste Beschlüße dem General Grafen von Wreden als Entschließung auf seine Beschwerde Vorstellungen durch das königliche Ministerium der auswärtigen Geschäfte oder auf welche Art mittheilen zu laßen geruhen wolten.

In jedem Falle werde es aber nothwendig sein, sämtlichen königlichen Ministerien diese allerhöchste Entschließungen zu ihrer Nachachtung, und um dieselbe, so viel

²²¹ Das "Publikandum über die rechtlichen Verhältnisse der gräflich von Wrede'schen Dotations-Güter" vom 5. August 1811, RegBl. 1811, Sp. 977-993, gibt im ersten Teil, Sp. 978-988, einen "Auszug aus den kaiserlich französischen Statuten vom 1. März 1808 in Betreff der Einführung eines neuen Erbadels in Frankreich und der Stiftung von Majoraten". Der zweite Teil, Sp. 988-993, gibt Auszüge aus dem königlichen Beschluß vom 1. März 1811, der auf der Grundlage des vorliegenden Antrags an den König formuliert wurde. Einzelheiten: Es wurde bekanntgemacht, daß Wrede die mit seinen Besitzungen verbundenen Vorrechte behalten durfte, sofern sie mit der Konstitution vom 1. Mai 1808 vereinbar waren und das noch nicht statuierte Majoratsrecht keine anderweitigen Regelungen treffen würde (Art. VI). Wrede erhielt als Majoratsbesitzer den privilegierten Gerichtsstand (Art. VII). Er durfte die freiwillige sowie die streitige Gerichtsbarkeit in den geschlossenen Bezirken seiner Majoratsgüter in den Grenzen der Edikte vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800, und vom 8. September 1808, ebd. Sp. 2245-2257, ausüben; Berufungsinstanz waren die Appellationsgerichte (Art. VIII). In Kriminalfällen galt die Vorschrift des Edikts vom 8. September 1808, Tit. II § 23, ebd. Sp. 2252 (Art. IX). Die Besitzungen Wredes waren "in ihren geschlossenen Besitzungen" bzw. "Bezirken" (nicht aber hinsichtlich der "zerstreuten Grundholden") von den königlichen Landgerichten und Rentämtern eximiert, blieben aber den Appellationsgerichten, Generalkommissariaten und Finanzdirektionen "unmittelbar untergeordnet" (Artt. X, XI). Wredes Besitzungen und Renten waren auf zehn Jahre "mit keiner neuen Steuer" zu belegen (Art. XII), seine Beamten durften die Rustikalsteuern selbst einheben und mit den Dominikalsteuern an die staatliche Finanzkasse abführen (Art. XIII). Die Wrede von französischer Seite irrtümlich zugewiesenen Erträge der "indirekten Auflagen und Territorial-Gefälle" waren der Staatskasse zu überweisen, doch erhielt Wrede eine Entschädigung in gleicher Höhe (Art. XIV). Die "Submissions-Formel" der Pflegämter Engelszell, Suben und Mondsee lautete: "Königlich Baierisches des kaiserl. französischen Reichsgrafen von Wrede Herrschafts-Gericht Engelzell - Suben - Mondsee" (Art. XV). Hinsichtlich des Eides, den die Beamten "in einer gänzlich ungeeigneten Formel" dem Grafen Wrede als ihrem Gutsherren geleistet hatten, wurde bekanntgegeben, "daß dieser Eid, so wie der den Grundholden abgenommene Handschlag" keine andere Bedeutung habe als der bisher in Bayern geleistete Diensteid und der Grundholdenhandschlag (Art. XVI).

sie zum Reßort eines jeden gehören, vollziehen zu laßen, zu eröfnen, auch dem königlichen Gesandten {18v} in Paris²²² von der ganzen Verhandlung unter Mittheilung der Vorträge und königlichen allerhöchsten Entscheidungen in Kenntniß zu sezen um in jedem Falle gefaßt zu sein, und die nothwendig werden könnende Erläuterung darüber geben zu können.

XVI. Der Bericht des General-Kommißärs in Salzburg vom 31^{ten} Dezember vorigen Jahres wegen den von dem oesterreichischen Salzkammer Guth abhängenden Waldungen in der Herrschaft Mondsee und dem Kommißariats Bezirk Kochel wäre an das königliche Finanz Ministerium zu näherer Untersuchung dieses Gegenstandes zu geben.

Der königliche geheime Rath findet sich bei diesen ehrfurchtvollesten Anträgen aufgerufen, Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst zu bemerken, daß 8 Mitglieder des geheimen Rathes mit Einschluß des geheimen Raths Referenten für diese allerunterthänigste Anträge sich erklärten, und dadurch die Mehrheit bildeten, vier Mitglieder aber in so weit davon entfernen zu müßen glaubten, daß dem General Grafen von Wreden keine ausgedehntere Civilgerichtsbarkeit zu verleihen sei, als die Patrimonial-Gerichtsherrn {19r} und die ersten Familien des Reichs dermal noch genießen.

Ein Mitglied des geheimen Rathes [Freiherr v. Asbeck] hatte eine eigene von diesen Anträgen abweichende Ansicht, welche in der dem Protokoll beiliegenden Abstimmung näher entwikelt ist²²³.

Nr. 6: Protokoll des Geheimen Rates vom 7. Februar 1811

BayHStA Staatsrat 210

11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Arctin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Gerichtsverfahren gegen Dr. Sambstag

Franz v. Krenner trägt in Vertretung Johann Nepomuk v. Krenners in der Sache des Gerichtsarztes Dr. med. Sambstag vor, dem die versuchte Abtreibung des Kindes von Maria Barbara

²²² Anton Freiherr von Cetto (1756-1847), seit 1801 Gesandter in Paris. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 301 Anm. 890.

²²³ "Beylage B" zum Protokoll, BayHStA Staatsrat 209.

Schloßberger vorgeworfen wird. Der Antrag geht dahin, ihn wegen vier strafbaren Handlungen vor Gericht zu stellen. Der Geheime Rat beschließt, Dr. Sambstag aufgrund von zwei Vergehen vor Gericht zu stellen.

{1r} 1. Da Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht beiwohnten, so wurde dieselbe unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas mit einem {1v} Vortrage eröfnet, den geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] wegen der angetragenen vor Gericht-Stellung des Landgerichts-Arztes zu Leutershausen²²⁴ im Rezat-Kreise Johann Christoph Friedrich Sambstag²²⁵ puncto attentatae procurationis abortus²²⁶ bearbeitet, wegen Unpäßlichkeit aber nicht selbst vortragen konnte, sondern der aus Auftrag Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Montgelas von dem geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] abgelesen wurde.

In diesem, dem Protocoll beiliegenden Vortrage²²⁷ wurde bemerkt, daß bei der vorliegenden Untersuchung es auf folgende drei Fragen ankomme: 1) Ob der Fall zur Kompetenz und zum Erkenntniß des königlichen geheimen Rathes geeignet sei? 2) Ob dabei ein – oder welche mehrere kriminelle Vergehen den Gegenstand der Untersuchung ausmachen? 3) In wie ferne der Doktor Sambstag allschon bei der bisherigen Administrativ-Untersuchung, und ob derselbe in so weit graviret sei, daß gegen ihn nunmehr auch der gerichtliche und Kriminal Prozeß eröfnet werden dürfte.

Nachdem diese Fragen ausführlich {2r} gelöset, und die Geschichte, welche diese administrative Untersuchung veranlaßt, so wie die von dem Doktor Sambstag dabei begangene Beleidigung der Amts-Ehre des Landrichters, deßen Verkauf von Medikamenten der bestehenden allerhöchsten Verordnung zuwider, und der angebracht wordene schlechte Zustand der Apotheke in Leutershausen vorgelegt worden, äußerte sich Referent, daß er im Ganzen ebenfalls nicht anders (als wofür sich auch bereits das königliche Justiz-Ministerium unterm 30^{ten} Oktober vorigen Jahres erklärt hat) dahin antragen könne, daß der Landgerichts Arzt Doktor Sambstag wegen den ihm in seiner Art zu Last liegenden erörterten vier verschiedenen strafmäsigen Handlungen und Vergehen vor Gericht gestellet, und nunmehr wegen denselben der gerichtlichen Untersuchungs Prozeß eröfnet werde.

Diesem Antrag fügte Referent die Bemerkung bei, daß, weil nunmehr die vor Gericht-Stellung der Beamten durch das Justiz Ministerium verfügt werde, es nöthig seie, das einschlägige königliche Appellazions Gericht auf die in der vorliegenden Sache verschiedene

Leutershausen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²²⁵ Sambstag immatrikulierte sich 1800 als Student der Medizin in Erlangen; 1804 Promotion zum Dr. med. (Matrikel Erlangen, S. 416). Die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1809 betr. die "Organisation und Ernennung der Gerichts-Aerzte" in den Landgerichtsbezirken, RegBl. 1809, Sp. 1818-1836, nennt Sambstag als "neu angestellt[en]" Gerichtsarzt im Landgericht Leutershausen, Naabkreis (Sp. 1830).

²²⁶ Das *crimen attentatae procurationis abortus* bezeichnet die Straftat der versuchten Herbeiführung der Fehlgeburt, d.h. der versuchten Abtreibung.

²²⁷ Johann Nepomuk Gottfried von Krenner, "Vortrag für den königlichen geheimen Rath, die in Antrag gebrachte Vorgerichtstellung des Landgerichts Arztes zu Leutershausen im Rezat Kreise Doktors Johann Christoph Friedrich Sambstag betr.", 24. Januar 1811, lithographierter Text, 28 S., BayHStA Staatsrat 210.

{2v} vorhandene Untersuchungs Objecte mit bestimmter Anführung derselben aufmerksam zu machen, weil bis gegenwärtig noch die instruirende Stellen die ahndungswürdigste Selbstanfertigung und Ausgebung der Medikamente, dann die bei der Suspensions Verkündung von dem Doktor Sambstag angezeigtermaßen verübte vis publica schlechterdings nicht berüksichtiget werden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und riefen den geheimen Rath von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] als Stellvertreter des durch Krankheit verhinderten Referenten auf, seine Meinung zu äußern.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere vereinigte sich mit dem Antrage des Referenten, da der Versuch zu Abtreibung eines Kindes, und die von dem Doktor Sambstag beleidigte Amts-Ehre des Landrichters denselben allerdings zur gerichtlichen Untersuchung qualifizire, obschon er nach seiner Privat-Überzeugung die Meinung habe, daß es kein medizinisches Mittel gebe, welches die Abtreibung eines Kindes {3r} bestimmt bewirke, und es aus diesem Grunde vielleicht zwekmäsig sein könnte, das Medizinal Bureau in Bamberg zuvor in seinem Gutachten zu vernehmen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister und alle übrige anwesende Mitglieder waren einstimmig der Meinung, daß der Landgerichts Arzt Sambstag wegen dem Versuche der Abtreibung des Kindes der Maria Barbara Schloßbergerin, und wegen der von ihme geschehenen Beleidigung der Amts-Ehre des Landrichters allein vor Gericht gestellt, und nur diese zwei Puncte der gerichtlichen Untersuchung unterworfen werden sollten, indeme die dem Doktor Samstag zu Last kommende Verfertigung und Ausgebung der Medikamente, so wie die mangelhafte und schlechte Bereitung der Medikamente in der Apotheke zu Leutershausen kein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung sein können, sondern sich nur zu Einschreitung der administrativ Stellen eigne, welche das Ministerium des Innern auf geschehene Mittheilung der Auszüge aus dem Vortrage zu veranlaßen habe.

{3v} Bei diesen Abstimmungen machte Herr geheimer Rath von Effner die Erinnerung, daß bestimmt werden müße, durch wen die gerichtliche Untersuchung verfügt werden solle, indem das Landgericht als hier betheiliget, dieselben nicht vernehmen könne, es auch Anstände haben könnte, ein benachbartes Landgericht damit zu beauftragen. Er glaube, daß diese Untersuchung dem nächsten Stadtgerichte übertragen, und daßelbe hiezu durch das einschlägige Appellazions Gericht angewiesen werden könnte.

Herr geheimer Rath Graf von Preising fügte seiner Abstimmung den Wunsch bei, daß nicht so junge Leute als Landgerichts-Aerzte auf das Land hinaus geschikt werden mögten.

Nach dieser einstimmigen Meinung der Mitglieder des geheimen Rathes wurde beschloßen, bei seiner Majestät dem Könige auf die Stellung des Landgerichts Arztes Samstag vor Gericht wegen dem Versuch zu Abtreibung eines Kindes, und wegen der von ihme geschehenen Beleidigung der Amts-Ehre des Landrichters allerunterthänigst anzutragen, und das Stadtgericht in Ansbach durch das Justiz-Ministerium zur Einschreitung dieser {4r} gerichtlichen Untersuchung anweisen zu laßen.

Dem Ministerium des Innern wären Auszüge aus dem geheimen Raths Vortrag mitzu-

theilen, um wegen der darin angeführten, dem Doktor Sambstag zu Last kommenden Selbstverfertigung und Ausgebung der Medikamente, so wie wegen der schlechten Bereitung der Medikamente in der Apotheke zu Leutershausen, durch die Administrativ-Stellen die deßwegen nöthige Einschreitungen zu veranlaßen.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Effner trägt über die Beschwerde vor, die Gemeindemitglieder zu Unterschwaningen gegen eine Entscheidung des Generalkommissariats des Rezatkreises im Rekursweg an den Geheimen Rat gebracht haben. Der Rekurs wird v.a. wegen Fristversäumnis antragsgemäß abgewiesen. Daran anschließend beantragt der Geheime Rat, der König möge beschließen, es solle in Fällen der Landeskultur künftig fallweise möglich sein, von der strengen Fristenregelung abzusehen.

2. Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas forderten hierauf die Herrn geheimen Räthe Grafen von Tassis, von Effner, Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsberg auf, die von ihnen bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

In Folge deßen erstattete Herr geheimer Rath von Effner über den Rekurs der Gemeinde zu Unterschwaningen Landgerichts Waßertrüdingen²²⁸ im Rezatkreise gegen die Tropf-Häußler²²⁹ daselbst wegen Gemeinde-Gründe Vertheilung schriftlichen Vortrag, führte darin die Geschichte und den Veranlaß dieses Streites, so wie die Erkenntniße des Landgerichts und des General-Kommißariats {4v} nebst den Entscheidungs Gründen an, und bemerkte, daß gegen lezteres von den Gemeinds-Gliedern der Rekurs zur höchsten Stelle genommen worden, und welche Bitte sie gestellet.

Die deßwegen eingekommene Akten seien ihme von Effner zum Vortrage zugestellt worden, und er finde sich dadurch aufgerufen, zu bemerken, daß die Rekurrenten die gesezliche Appellazions Fatalien versäumt, wie sich aus dem Tage der Praesentazion zeige, und wie derlei Versäumniße auch nach der Verordnung vom 8^{ten} August vorigen Jahres in dem geheimen Rathe schon mehrmal beurtheilet worden²³⁰.

Wenn auch gleich vor dem Erscheinen dieser Verordnung über die Kompetenz des geheimen Rathes jene Rekurrenten, welche die vorgeschriebene Fatalien versäumt, meistens aus der Ursache wieder restituiret worden, weil die Zeitfrist nach der früheren Anordnung zu kurz gewesen, so glaube Referent dennoch, daß dermal, wo die Fatalien auf 30 Tage gesezt seien, mit Restituzion gegen den Ablauf derselben nicht so freigebig mehr solle verfahren, sondern dieselbe ohne zureichende Ursachen immer, wie bei Justiz Stellen geschehe, um so mehr sollten verweigert werden, {5r} als durch den Ablauf derselben dem appellatischen Theile schon ein Anspruch auf die Rechtskraft des

²²⁸ Unterschwaningen und Wassertrüdingen liegen im Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²²⁹ Zu einem Tropfhaus gehörte nur so viel Grund und Boden, wie im Bereich der Dachtraufe lag – das Grundstück war folglich so groß wie der Bereich, der vom herabtropfenden Regen erreicht wurde. Vgl. DWB Bd. 11 I 2, Sp. 885 s.v. T.; BWB Bd. 1, Sp. 673 s.v. Tropf- oder Träpfhäuslein.

²³⁰ Die Berufungsfrist von der zweiten zur dritten Instanz betrug 30 Tage, vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. II Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 645.

vorigen Urtheils zuwachse, welche ihme ohne legale Ursache nicht mehr benommen werden könne.

Nach dieser Voraussezung, und da die Rekurrenten die behauptete Nichtigkeit des Erkenntnißes des General-Kommißariats nicht bewiesen haben, machte geheimer Rath von Effner den Antrag, diese mit ihrem Rekurs abzuweisen, und las einen nach dieser Meinung verfaßten Reskripts-Aufsaz an das General-Kommißariat des Rezat-Kreises ab.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da die Mehrheit der Mitglieder sich mit den Ansichten des Referenten in dem vorgetragenen Falle vereinigten

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf in dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Da einige Herrn geheimen Räthe in ihren Abstimmungen sich für strenge Beobachtung der bei den Rekursen an den geheimen Rath auf 30 Tage nunmehr angeordneten Fatalien nach der Meinung des Herrn Referenten als allgemeinen Grundsaz erklärten {5v} andere hingegen, und vorzüglich Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere sich äußerten, daß es nicht räthlich, dem höheren Staats Intereße nicht entsprechend sein würde, wenn man wegen der Versäumniß der Fatalien um einige um 8 und 14 Tage in die Materialien der Sache nicht eingehen, sondern die Rekurse wegen dieser Versäumniß sogleich abweisen wollte, auch Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco sich gegen die strenge Beobachtung der Fatalien in so lange äußerten, als die Protokollirung derlei Rekurse bei dem General Protocoll des Ministeriums des Innern nicht den Tag ihres Einlaufs geschehe, sondern oft mehrere Tage verzögert würden, wie einige Beispiele vorlägen.

So fanden sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas veranlaßt, über die Verschiedenheit der Ansichten in Beziehung auf die Beobachtung der Fatalien eigends abstimmen zu laßen.

Da aber die Mehrheit der Mitglieder des geheimen Rathes bei dieser Umfrage sich für die Meinung erklärte, daß auf die Beobachtung dieser Fatalien nicht so streng {6r} gehalten werden solle,

so wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, als Grundsaz für den geheimen Rath allergnädigst auszusprechen, daß die zum Rekurs an den geheimen Rath auf 30 Tage bestimmte Fatalien zwar beibehalten, allein wegen der höheren Staats-Rüksichten, die bei Kulturs und andern, den Justiz Stellen entzogenen und an den geheimen Rath gewiesenen Rekursen eintreten können, und weil die Praesentazion derselben wegen dem so häufigen Einlauf bei dem Ministerium des Innern nicht immer den nämlichen Tag geschehen kann, auf deren Beobachtung nicht so streng gehalten, sondern nach der bisherigen Observanz und nach Würdigung der dabei eintretenden Umständen die Restitution in integrum²³¹ erleichtert und in

²³¹ Bei der (auf Antrag gewährten) *restitutio in integrum contra lapsum fatalium*, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird eine Partei, die ohne eigenes Verschulden eine Prozeßhandlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, so gestellt, "daß die an sich verspätete Prozeßhandlung als rechtzeitig vorgenommen"

die Materialien des Streites selbst eingegangen werden solle²³².

Gewerbestreit (R)

Thurn und Taxis trägt über den Rekurs der Weber in Ansbach gegen die Entscheidung des Generalkommisariats des Rezatkreises vor, das dem Adam Schwenolo eine Erlaubnis zur Produktion bestimmter Textilien erteilt hat. Thurn und Taxis trägt an, die Entscheidung des Generalkommissariats zu bestätigen; der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis erstattete in Sachen des bürgerlichen Inwohners Adam Schwenolo²³³ zu Ansbach gegen das dortige Webergewerk wegen Gewerbs-Beeinträchtigungen schriftlichen Vortrag, und bemerkte darin, wie diese Beschwerde des Webergewerks in Ansbach durch die dem Adam Schwenolo {6v} von dem Polizei Commißariat allda ertheilte Erlaubniß, mit einem Stuhle Siamoise und Schwandons²³⁴ zu fabriziren, veranlaßt, und unter welcher Beschränkung dem Webergesellen Schwenolo diese Erlaubniß von dem General-Kommißariate des Rezat-Kreises auf Empfehlung des Polizei Kommißariats zu Ansbach ertheilt worden.

Auf die weitere Beschwerde des Weber-Gewerks in Ansbach, daß der Weber-Gesell Schwenolo die ihme auferlegte Beschränkung überschritten habe, das Polizei Commißariat nach Instruction dieser Beschwerde aus mehreren Gründen den Bescheid dahin erlaßen, "daß dem konzeßionirten Weber-Gesellen die Fertigung von ordinär gestreiften als ein offenbarer Nachtheil der Weberzunft in Ansbach nicht mehr gestattet werde, und zwar unter der Bedrohung, daß man im Übertretungs-Falle um die Abnahme seiner Conceßion höheren Orts den Antrag machen würde".

Auf die von dem Webergesellen Schwenolo dagegen ergriffene Appellazion an das General Kommißariat habe dieses aus den angegebenen Gründen erkannt: {7r} daß dem Appellanten Schwenolo zu Folge der ihm ertheilten Conceßion zu Fertigung aller derjenigen Arten von Zeugen, welche bisher und vorhin in der Lechlerinschen, dann Schiel und Eichschen Fabrike unter dem Namen Siamoise und Schwandons von ihm verfertiget worden, berechtiget sein solle".

Hiegegen hätte das Webergewerb den Rekurs zum königlichen geheimen Rathe genommen und die Bitte gestellt, das Erkenntniß der 2^{ten} Instanz aufzuheben, und das erster Instanz zu bestätigen.

Da dieser Gegenstand ihme Grafen von Tassis zum Vortrage zugestellt worden, so machte derselbe aus mehreren in dem Vortrage ausgeführten Gründen den Antrag: dem

gilt. Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in: HRG Bd. 5, Sp. 1366-1368, Zitat Sp. 1366.

²³² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 317.

²³³ Vgl. RegBl. 1811, Sp. 318: Schwenold.

²³⁴ Siamose: halbseidenes Tuch aus Seide und Leinen oder aus Seide und Baumwolle. Auch farbig gestreifte Tuche aus Leinen und Baumwolle wurden unter diesem Namen in den Handel gebracht. Vgl. Krünitz, Encyclopädie Bd. 153, S. 549 s.v. Siamoise; Glafey, Textil-Lexikon, S. 736 s.v. Siamosen; Poppe, Real-Lexikon, S. 343 s.v Siamose. Swandown ist gerauhter Barchent für Wäschezwecke. Koch/Satlow (Hgg.), Textil-Lexikon, Bd. 2, S. 456 s.v. B.

konzeßionirten Weber-Gesellen die Verfertigung der Siamoise und Schwandons nur unter der Einschränkung zu gestatten, als man in Deutschland ein Gewebe von Seide und Baumwolle darunter verstehe.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas über diesen Antrag verfügten {7v} Umfrage entschied die Mehrheit der Mitglieder des geheimen Rathes sich dafür, daß die Entscheidung des General Kommißariats des Rezatkreises zu bestätigen wäre, weil es die Absicht der Regierung bei Verleihung der dem Schwenolo ertheilten Konzeßion gewesen sein müße, denselben zu berechtigen, Siamoise und Schwandons auf die nämliche Art zu verfertigen, wie sie in der Lechlerlischen und in den Augsburgschen²³⁵ Fabriken, dann in Eberfeld²³⁶ und ganz Deutschland verfertiget werden.

Nach dieser Mehrheit wurde beschloßen, die Entscheidung des General Kommißariats des Rezat Kreises zu bestätigen²³⁷.

Weiderechte (R)

Im Streit zwischen Untertanen zu Laubendorf und weiteren Untertanen wegen Weiderechten beschließt der Geheime Rat, die Entscheidung des Generalkommissariats des Pegnitzkreises zu bestätigen.

4. In der Streitsache der vormaligen Mediat-Unterthanen Martin Gebhard et Cons. zu Laubendorf²³⁸ gegen den vormaligen Immediat-Unterthanen Jacob Hünn et Cons. allda wegen Beeinträchtigung der Hütungs Gerechtigkeit, erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin derselbe den Veranlaß und die Geschichte dieser Streitsache anführte, und die Entscheidungen des Landgerichts Radolzburg²³⁹ [!] und {8r} des General Kommißariats des Pegniz-Kreises nebst den dazu veranlaßten Gründen aushob.

Graf von Tassis bemerkte in seinem Vortrage die Stellen der in den Regierungsblättern aufgenommenen Verordnungen, welche auf diesen Fall anwendbar, und äußerte, daß nach seiner Ansicht den Weidberechtigten²⁴⁰ eine Entschädigung zustehe, daß diese aber nicht

²³⁵ Die Textilbranche (v.a. Kattundruck) war in Augsburg im 18. Jahrhundert von großer wirtschaftlicher Bedeutung, geriet aber seit etwa 1790 in eine schwere Krise. Häßerlein, Wirtschaftsgeschichte, S. 153f.

²³⁶ Elberfeld, heute Ortsteil von Wuppertal (Regierungsbezirk Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen), hatte im 18. Jahrhundert und darüber hinaus eine bedeutende Textil- und Bekleidungsindustrie (Garnverarbeitung). GROTEN, Nordrhein-Westfalen, S. 1119-1123.

²³⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 318.

²³⁸ Laubendorf, Ortsteil von Langenzenn, Landkreis Fürth, Mittelfranken.

²³⁹ Gemeint ist das im Pegnitzkreis gelegene Landgericht Cadolzburg (zeitgenössisch: Kadolzburg), das aus dem gleichnamigen, früheren ansbachischen Justizamt "mit Ausnahme des an das Landgericht Nürnberg gekommenen Bezirkes" bestand. Vgl. VO betr. die "Territorial-Einteilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1482; VO betr. die "Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach" vom 7. August 1808, ebd., Sp. 1689-1698, hier Sp. 1697 (Zitat).

²⁴⁰ Weideberechtigte haben das Recht, ihr Vieh auf Gründen weiden zu lassen, die nicht ihr (alleiniges) Eigentum sind. Vgl. DWB Bd. 28, Sp. 557 s.v. weideberechtigt.

in Grund und Boden sondern nach dem Werthe ihres verlornen Rechtes zu ermeßen sein werde, welche durch besonderes Verfahren von Sachverständigen unter Aufsicht der untern Gerichts-Stellen auszumitteln wäre.

Nach dieser Ansicht legte Graf von Tassis einen Reskripts-Entwurf an das einschlägige General Kommißariat vor.

Durch die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage ergab sich, daß alle Mitglieder des geheimen Rathes sich dafür erklärten, daß das Erkenntniß des General Kommißariats zu bestätigen sei, weil der Gegentheil nicht appeliret, und folglich nicht ohne Veranlaß {8v} der Bittenden eine ihnen günstige Entscheidung ertheilt werden könne.

Nach diesem Schluße wurde angenommen, daß das Erkenntniß des General Kommißariats in dieser Sache des eingelegten Rekurses ohngeachtet, bestätiget werden solle²⁴¹.

Entschädigung für verlorenes Weiderecht (R)

Asbeck trägt im Streit um Entschädigung zwischen der Gemeinde Berg und den Besitzern der "Ließwiese" vor. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, die Entscheidung des Generalkommissariats des Altmühlkreises mit einer Ergänzung zu bestätigen.

5. Über den Rekurs der Gemeinde Berg²⁴² und der oberen Vorstadt Donauwörth gegen die Besizer der Ließwiese wegen Entschädigung für die verlorne Weide auf jenen Wießen, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag.

In demselben sezte derselbe die Geschichte und den Veranlaß dieser Streitsache auseinander, führte die Erkenntniße des Landgerichts Donauwörth und des vormaligen General Kommißariats des Altmühl Kreises nebst den Entscheidungs-Gründen an, und äußerte, daß, da die königliche Verordnung vom 15 Merz 1808 eine Entschädigung für derlei Weidverlust unstreitig begründe, indem sie ausspreche: "jedoch hat die Wiedervergütung des ursprünglichen Erwerb-Preißes, und die Aufhebung der allenfalls für die Weid bedungenen jährlichen Praestazionen allerdings statt"²⁴³, so könne nach dieser Bestimmung {9r} die Moderazion der zu entrichtenden Praestazionen nicht umgangen werden; sie auszusprechen, seie hier der Ort, sie zu reguliren, komme nur der Finanz Behörde zu.

Er trage deßwegen aus den angeführten Gründen auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats mit dem Anfange an: daß den Rekurrenten eine verhältnißmäsige Moderazion der in Ansehung des bisherigen Weidgenußes auf den Ließwiesen zu entrichtenden Praestazionen bei den einschlägigen Finanz Behörden nachzusuchen, ohnbenommen bleibe.

Nach diesem Antrage legte geheimer Rath Freiherr von Asbek einen Reskripts-Entwurf vor. Einstimmig wurde nach verfügter Umfrage dieser Antrag

²⁴¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 318.

Berg, Ortsteil von Donauwörth, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

²⁴³ VO betr. die "Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen" vom 15. März 1808, RegBl. 1808, Sp. 677-680, zit. Art. 1 a.E., Sp. 678.

von dem königlichen geheimen Rathe angenommen²⁴⁴.

Sachbeschädigungen (R)

Welsberg erstattet Bericht in der Streitsache um Beschädigung von Grundstücken in der Gemarkung Rattelsdorf. Der Geheime Rat folgt seinem Antrag, die Entscheidung des Generalkommissariats des Mainkreises zu bestätigen.

6. Der königliche geheime Rath Graf von Welsberg erstattete über die Beschädigung der von auswärtigen Gemeinds Gliedern in der Rattelsdorfer²⁴⁵ Flur Markung im Main-Kreise gelegenen Grundstüken durch die Rattelsdorfer Orts Einwohner {9v} schriftlichen Vortrag.

Derselbe führte darin die Geschichte und den Veranlaß dieser Streitsache an, hob aus den Akten den Prozeß aus, der deßwegen bei dem kaiserlichen Reichs Kammergericht in Wezlar anhängig wurde, und legte einen Akten Auszug über die Verhältniße und Verhandlungen vor, die in dieser Sache seit der Territorial Veränderung und der Epoche eingetreten, wo Bamberg an die Krone Baiern gekommen²⁴⁶.

Das Erkenntniß des General Kommißariats des Mainkreises nebst den Entscheidungs Gründen, so wie die vorzüglichste Gründe des dagegen an Seine Königliche Majestät ergriffenen Rekurses wurden von dem Grafen von Welsberg ausgezogen, und von demselben aus allen vorgelegten Rüksichten und Gründen mit Berüksichtigung der zwischen den Gemeinden Rattelsdorf und Ebing²⁴⁷ herrschenden Gehäßigkeit und des Entgangs der ersten Instanz für die Gemeinde Rattelsdorf den [!] Antrag dahin gestellt, daß die Entscheidung des General-Kommißariats des Mainkreises bestätiget werde.

Mit diesem Antrage übereinstimmend legte Graf {10r} von Welsberg einen Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Mainkreises vor.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage

wurde dieser Antrag von dem königlichen geheimen Rathe einstimmig genehmiget²⁴⁸.

Beeinträchtigung eines Schafweiderechts (R)

Effner trägt in einer Streitsache wegen Beeinträchtigung eines Weiderechts vor. Der Rekurrent fordert eine hinreichende Entschädigung. Da Effner die Kompetenz des Geheimen Rates formalrechtlich bestreitet, trägt er auf Abweisung des Rekurrenten an; der Geheime Rat folgt ihm.

²⁴⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 317.

²⁴⁵ Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

Das "Besitznahme-Patent" des Kurfürsten Maximilian Joseph datiert vom 22. November 1802; am 29. November folgten die Proklamation der Zivilbesitznahme und die Resignation des (letzten) Bamberger Fürstbischofs Christoph Franz Freiherr von Buseck (1724-1805). Vgl. "Besitznahme-Patent Seiner Churfürstlichen Durchlaucht für die Fürstenthümer in Franken" vom 22. November 1802, RegBl. Franken 1803, S. 3f.; Weiss, Bamberg, S. 192. Eingehend zum Herrschaftsübergang DIPPOLD, Umbruch.

²⁴⁷ Ebing, Ortsteil von Rattelsdorf, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

²⁴⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 317.

7. Über den Rekurs des Philipp Strehle, Schwarzenberger²⁴⁹ Hofbesizers nächst Donauwörth gegen die Gemeinden Wörnizstein²⁵⁰, Heitenbach²⁵¹ und den Reicherts-Hofbauern respec. das vormalige General Kommißariat des Altmühlkreises wegen Hemmung der Schaafweids-Gerechtigkeit um eine hinreichende Entschädigung erstattete Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, worin derselbe nach Anführung der Geschichte dieses Streites bemerkte, daß wenn auch der Rekurrent gegen den Ablauf des Fatale, welches er offenbar versäumt habe, in den vorigen Stand wieder eingesezt werden sollte, sich nach seiner Ansicht der gegenwärtige Rekurs dennoch nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes eigne, weil vor der Erscheinung der {10v} königlichen Verordnung über die Kompetenz deßelben vom 8^{ten} August vorigen Jahres gegen zwei gleichlautende Erkenntniße der Kulturs Stellen ein Rekurs zur allerhöchsten Stelle nicht statt habe²⁵², und dafür das Erkenntniß des General Kommißariats vom 7^{ten} Juli 1810, weil es noch vor der Verordnung vom 8^{ten} August vorigen Jahres eröfnet worden, folglich in Rechtskraft übergegangen, und dieser Saz erst ohnlängst in einem ähnlichen Falle bei Gelegenheit eines von dem Referenten gemachten Vortrages aufgestellt und angenommen worden sei.

Aus diesem Grunde trage Referent auf Abweisung des Rekurrenten, und auf Erlaßung der verfaßten allerhöchsten Entschließung an. In Folge der verfügten Umfrage

wurde dieser Antrag von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁵³.

Kriegskostenvergütung (R)

Welsberg trägt die Forderung des Vorstehers der jüdischen Bevölkerung im Landgericht Heidenheim wegen Vergütung von Kriegskosten vor. Der Geheime Rat weist den Rekurs als nicht in die Kompetenz des Geheimen Rates gehörig ab.

8. Über die Vorstellung des Parnoßen der Judenschaft im Landgerichte Haidenheim²⁵⁴, Nathan Levi wegen Krieges Konkurrenz Vergütung erstattete der königliche geheime Rath Graf von Welsberg schriftlichen Vortrag, legte in einem Akten Auszug die geschichtliche Verhältniße dieser Konkurrenz vor, hob die Bitte des Parnoßen der Judenschaft um Umlage und Vergütung ihres Vorlehens der Judenschaft mit 2.122 fl. aus, und machte, nachdem {11r} derselbe die Verhandlungen, die bei dem General Kommißariat des Altmühl Kreises statt gehabt, angeführt hatte, den Antrag, mit Rüksendung der Akten an das General Kommißariat des Oberdonaukreises zu erkennen, daß zwar die Entscheidung des vormaligen General Kommißariats des Altmühl Kreises

²⁴⁹ Schwarzenberg, Einöde in der Gemarkung Wörnitzstein.

²⁵⁰ Wörnitzstein, Ortsteil von Donauwörth, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

²⁵¹ Heute: Huttenbach.

²⁵² Kompetenzregelung: VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 643f. = DVR Nr. 287/1, S. 667f.

²⁵³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 317.

²⁵⁴ Markt Heidenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

vom 15 Merz 1809 bestätiget werde, daß aber nach gepflogener ordnungsmäsiger Liquidirung dieser Forderung von Seite des General-Kommißariats des Rezat-Kreises wegen dieser Vergütung und um Umlage sich beide Kommißariate gemeinschaftlich zu benehmen hätten.

Ein nach diesem Antrage verfaßter Reskripts Aufsaz wurde von dem geheimen Rath Grafen von Welsberg vorgelegt.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage erklärten sämmtliche Mitglieder des geheimen Rathes diesen Gegenstand als nicht zum geheimen Rathe, sondern zur Verbescheidung des einschlägigen Ministerii geeignet

und so wurde beschloßen, zu erkennen, daß der in dieser Sache ergriffene Rekurs an den geheimen Rath nicht statt habe²⁵⁵.

Bestätigung der Anträge des Geheimen Rates durch den König (10. Februar 1811).

Nr. 7: Protokoll des Geheimen Rates vom 14. Februar 1811

BayHStA Staatsrat 211

11 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg. Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Bestätigung eines Beschlusses des Geheimen Rates

Montgelas teilt mit, der König habe den Antrag des Geheimen Rates vom 7. Februar genehmigt, in Landeskultursachen den Fristenlauf weniger streng zu handhaben und die damit verbundene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erleichtern.

{1r} 1. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen in der {1v} auf heute Frühe um 10 Uhr angeordneten geheimen Raths-Versammlung den Vorsiz führten, eröfneten dem versammelten geheimen Rathe, daß der in der lezten Sizung vom 7^{ten} dieses wegen den Fatalien und

²⁵⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 317.

der zu erleichternden Restituzion in integrum gefaßte Beschluß²⁵⁶, als Gutachten des königlichen geheimen Rathes Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt worden, und der von dem geheimen Rathe wegen den Fatalien aufgestellte Grundsaz die allerhöchste Bestätigung erhalten habe.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas forderten hierauf die geheimen Räthe Grafen von Tassis, von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] (der statt des durch Unpäßlichkeit verhinderten geheimen Rath von Krenner des älteren [d.i. Johann Nepomuk] einen Vortrag abzulesen übernommen hatte) und Grafen von Welsberg auf, die bearbeitete Rekurs-Sachen²⁵⁷ vorzutragen.

Verteilung von Gemeindewäldern (R)

Franz v. Krenner trägt in einer Streitsache zwischen Friedrich Feth und den Gemeinden Oberndorf und Weiher um die Verteilung von Gemeindewaldungen vor. Krenner trägt an, die Beschwerde Feths zum Geheimen Rat abzuweisen. Die Mehrheit der Mitglieder des Geheimen Rates schließt sich an. Die Sache soll nicht an die Justizstellen verwiesen werden, vielmehr ist die einschlägige Entscheidung des Generalkommissariats des Mainkreises zu bestätigen.

2. Geheimer Rath von Krenner der jüngere las den Vortrag ab, welcher von dem geheimen Rathe von Krenner dem älteren in der Rekurs-Sache des {2r} Bauguts Besizers Friedrich Feth zu Weiher²⁵⁸, gräflich Schönbornschen Hintersaßen im Patrimonial Gericht Sommersfelden²⁵⁹ [!], vormals bambergschen Landgericht Hochstädt²⁶⁰ dermalen im Rezat Kreise gegen die Gemeinde zu Oberndorf und Weiher die dortige Abtheilung der Gemeinds Waldung betr. bearbeitet worden.

In diesem Vortrage wurde die Geschichte und der Veranlaß dieses Streites ausgeführt, die Sentenz des Landgerichts als Justiz-Amt und des General-Kommißariats des Main Kreises vorgelegt, die Gründe ausgehoben, welche benannter Feth in seiner an die allerhöchste Stelle übergebene Rekursschrift vorgelegt, und welche das General-Kommißariat des Rezat-Kreises, wohin mittlerweile das Landgericht Höchstädt zugetheilt worden²⁶¹, in seinem Begleitungs Bericht angeführt, die Meinung des Referenten aber dahin angegeben, daß er glaube, es komme in dieser Sache auf die Erwägung zweier Gesichtspuncte an.

1^{mo} Ob Rekurrent in der Hauptsache selbst wirklich, oder in dem für gravirt zu halten,

²⁵⁶ Protokoll Nr. 6 (Geheimer Rat vom 7. Februar 1811), TOP 2.

Die in der Sitzung vom 14. Februar entschiedenen Rekurssachen wurden, anders als sonst üblich, im Regierungsblatt nicht mitgeteilt.

²⁵⁸ Weiher und Oberndorf sind Ortsteile von Pommersfelden, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

²⁵⁹ Gemeint ist das den Grafen von Schönborn-Wiesentheid zugehörige, 1807 gebildete königlich bayerische Patrimonialgericht Pommersfelden. Vgl. HOFMANN, Höchstadt-Herzogenaurach, S. 154f.

²⁶⁰ Höchstadt an der Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Mittelfranken.

²⁶¹ Das 1804 gebildete, 1808 dem Mainkreis zugeteilte Landgericht Höchstadt wurde im Zuge der neuen Kreiseinteilung 1810 dem Rezatkreis zugeordnet. Vgl. VO betr. die "Organisation der Landämter im Fürstenthum Bamberg" vom 16. November 1804, RegBl. Franken 1804, S. 273; VO betr. "die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1482; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 810.

daß eine richterliche reformatoria²⁶² eintreten könne {2v} 2) und im Falle, wenn er gar nicht, oder nicht hinlänglich gravirt sein sollte, ob deßen Abweisung zum Reßort des königlichen Appellazions Gerichts in Bamberg, oder zum königlichen geheimen Rathe gehörig sei?

Nach Würdigung dieser zwei Gesichtspuncte machte Referent den Antrag, den Rekurrenten mit seinem, nach Lage der Akten, mit Rüksicht auf die bestehende Kulturs Geseze ob defectum gravaminis unstatthaft ergriffenen Rekurse abzuweisen, demselben jedoch vorzubehalten, vor der Hand auf seine Kosten eine neue Vermeßung der Gemeinde-Waldungen vornehmen zu laßen und wenn er sich hiebei, doch nur nach dem Typus der Übereinkunft vom 11 Februar 1808 zu Recht erweislich verkürzt befinden sollte, den Ersaz deßen, was ihme vermög der gedachten Übereinkunft annoch gebühren würde, noch zu fordern. Die bisher erlaufene Streit Kösten habe für dermal der Rekurrent, weil er kein hinlängliches Gravamen nachweisen konnte, allein abzuführen.

Über diesen Antrag verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz {3r} Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage, und forderten den geheimen Rath von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] zuerst auf, seine Meinung abzugeben.

Herr geheimer Rath von Krenner erklärte sich für den Antrag des Referenten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: Sie hielten diesen vorgetragenen Fall für einen rein rechtlichen Gegenstand, der nicht zur Beurtheilung der administrativ Stellen sich eigne, da nicht mehr von der Kultur sondern von einer Entschädigungs-Klage wegen dem, dem Rekurrenten abgelokten Beitritt zu dem geschloßenen Vertrag die Rede sei.

Die administrativ Stellen hätten nach ihrem Wirkungs Kreise diese Sache, so weit sich dieselbe auf die Kultur der Waldgründe bezogen, beendiget, und die daraus folgende, mit der Kultur in keiner Verbindung stehende Entschädigungs Klage müßte nun eben so zur Kompetenz der Justiz-Stellen verwiesen werden.

Sie tragen daher darauf an, diesen unstatthaften Rekurs {3v} ab, und zur geeigneten Justiz Stelle zu verweisen. Mit dieser Ansicht des Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring, von Zentner und Graf von Tassis.

Die geheimen Räthe Graf von Arco der jüngere [d.i. Carl Maria], von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach stimmten dafür, die Entscheidung des General Kommißariats lediglich zu bestätigen, weil darin schon die Hinweisung zu den Justiz-Stellen enthalten. Zu dieser Meinung gieng auch Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere über. Die Herren geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Effner waren der Meinung, den Rekurs ohne allen Beisaz abzuweisen. Geheimer Rath Herr Graf von Welsberg vereinigte sich mit dem Antrag des Herrn Referenten.

In Folge dieser Abstimmungen war die Mehrheit der Mitglieder für die Meinung, den Rekurs ab, und an die geeignete Justiz Stelle zu verweisen. Da aber in {4r} der Entscheidung des General-Kommißariats das Nämliche liegt, und im Grunde alle Abstimmungen in

²⁶² Eine *sententia reformatoria* ist ein das vorige Urteil ab- oder umänderndes Urteil. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 385.

dem Zweke zusammen trafen, es auch für die erwähnte Kulturs Sache einige nachtheilige, nicht in der Absicht des geheimen Rathes liegende Folgen haben könnte, wenn die Sache durch einen geheimen Raths-Schluß directe an die Justiz-Stellen hingewiesen würde,

so wurde sich vereinbaret, die Entscheidung des vormals bestandenen General Kommißariats des Main-Kreises vom 18ten Juni 1810 simpliciter zu bestätigen.

Verweigerte Quartiersabgabe (R)

In der Streitsache zwischen der Gemeinde Hürnheim und Wiesenbeitzern zu Schmähingen beantragt Welsberg, die Beschwerde der Gemeinde abzuweisen und die Entscheidungen der Vorinstanzen zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Über die Rekurs Beschwerde der Gemeinde Hirnheim²⁶³ wider verschiedene Wiesen-Besizer zu Schmähingen²⁶⁴ wegen verweigerter Quartiers Anlage²⁶⁵ erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Welsberg schriftlichen Vortrag, und bemerkte, daß in dieser Sache bereits zwei gleichlautende Entscheidungen vorliegen, und über den von der sachfällig gewordenen Gemeinde Hirnheim zur allerhöchsten Stelle ergriffenen Rekurs von der Ministerial Lehen- und Hoheits Section Bericht und Akten abgefordert, welche ihme sodann nebst einem umständlichen Vortrag der Section, worin ebenfalls auf Abweisung der Gemeinde angetragen werde, zum Referat zugetheilt worden.

{4v} Bei diesen Umständen und nach vorausgeschikter Erinnerung, daß über die Formalien nichts zu bemerken komme, glaube er Graf von Welsberg sich auch in merita kürzer faßen zu können.

Graf von Welsberg legte die Geschichte und den Veranlaß dieses Streites, so wie den Gang, den dieser Prozeß bei den zwei Instanzen genommen, aus den Akten vor, und machte, nachdem er seine Gründe angeführt, den Antrag, in dieser Rekurs Sache die beide Entscheidungen der ersten Instanz vom 9ten Juni, und des General-Kommißariats vom 7^{en} September 1810 mit Kompensirung der Kösten vollkommen zu bestätigen. Der nach diesem Gutachten verfaßte Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises wurde abgelesen.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas über diesen Antrag verfügte Umfrage, vereinigten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit der Meinung des Herrn Referenten

und so wurde der abgelesene, mit dem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Oberdonau-Kreises von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

²⁶³ Hürnheim, Ortsteil von Ederheim, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

Schmähingen, Ortsteil von Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

Anlage hier im Sinne von Abgabe, vgl. ADELUNG, Wörterbuch Bd. 1, Sp. 329 s.v. A.; DWB Bd. 1, Sp. 389 s.v. A.

Grundverteilung (R)

Thurn und Taxis trägt in der Streitsache zwischen den Söldeninhabern und den Bauern in Meringerzell um Aufteilung eines Wiesengrundes vor. Da das Eigentum der Bauern an der Wiese nicht feststeht, kann ein Teilungsprozeß nicht eingeleitet werden. Die Entscheidung des Generalkommissariats ist zu bestätigen.

{5r} 4. In Sachen der Söldner zu Mehringerzell²⁶⁶ Landgerichts Friedberg contra die Bauernschaft allda, die Kultur- und Vertheilung eines Wießgrundes betreffend, erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Geschichte und den Veranlaß dieser Streitsache, so wie deßen Gang bei dem Landgericht und dem General Kommißariat²⁶⁷ heraushob, und die Gründe anführte, welche die Appellanten zu Unterstüzung ihrer gestellten Bitte angebracht.

Nach näherer Ausführung der bei dieser Streitsache vorwaltenden Umständen und nach Beurtheilung der Frage, ob die streitige Gründe Eigenthum der Bauern sind oder nicht, welche Referent als eine reine Justiz-Sache annahm und der Meinung war, daß in so lange, bis nicht im Wege Rechtens erkannt sei, der zur Abtheilung verlangte Grund seie ein Gemeinds Grund, von einem Gemeinde Theilungs Prozeß nicht die Rede sein könne, machte Graf von Tassis den Antrag: 1) das zweit richterliche Erkenntniß des General Kommißariats zu bestätigen, 2) die Kosten wegen Mangel an muthwilliger Streitsucht zu kompensiren, und 3) die ordnungswidrige Prozedur des Landgerichts Friedberg $\{5v\}$ zu ahnden.

Der nach diesem Antrage verfaßte Reskripts Aufsaz von dem Herrn Grafen von Tassis [wurde] abgelesen, und nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staatsund Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas veranlaßten Abstimmung

einstimmig von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Aufteilung eines Angers (R)

Thurn und Taxis trägt in der Streitsache zwischen der Gemeinde Poxdorf einerseits, der Gemeinde Königsfeld und dem Fiskus andererseits vor. Es geht um die Verteilung eines Angers. Fünf Geheime Räte glauben im Anschluß an den Vortrag des Referenten zunächst nicht abstimmen zu können, weil sie sich nicht ausreichend informiert sehen. Erst nach Verlesung der einschlägigen Dokumente schließen sie sich der Meinung der übrigen Geheimen Räte an, so daß ein einstimmiger Beschluß zustande kommt.

5. In Sachen der Gemeinde Boxdorf contra die Gemeinde Königsfeld²⁶⁸ Landgerichts Hollfeld im Mainkreise und den königlichen Fiscus als Eigenthümer der Zentendorfer Schäferei wegen Vertheilung des Boxdorfer Angers zur Kultur, erstattete der königliche

²⁶⁶ Meringerzell, Ortsteil von Mering, Landkreis Aichach-Friedberg, Schwaben.

Das Landgericht Friedberg gehörte von 1808 bis 1810 zum Lechkreis, danach zum Isarkreis. Vgl. VO betr. "die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1484; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 814.

²⁶⁸ Poxdorf, Ortsteil von Königsfeld, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

geheime Rath Herr Graf von Tassis schriftlichen ausführlichen Vortrag, und führte die geschichtliche Verhältniße aus den Akten an, welche dieser Streitsache zum Grunde liegen, so wie er auch für nothwendig fand, in den schon 1½ Jahr andauernden Prozeß wegen dem Maaßstab der Vertheilung dieses Angers und die eingetretene Gemeinde Differenzien, der selbst bis zu dem Reichshofrath gekommen, zurük zugehen, weil derselbe auf die Entscheidung der vorliegenden Rechtssache den größten Einfluß habe.

Nachdem dieses durch Herrn Grafen von Tassis bewerkstelligt {6r} war, legte derselbe die neuere Verhandlung des Landgerichts Hollfeld²⁶⁹ und des General Kommißariats des Mainkreises und die Appellazions Schrift vor, welche innerhalb der Fatalien von der Gemeinde Königsfeld bei dem geheimen Rathe eingereicht worden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis gieng nun zu seinem Antrage in dieser Sache über, und bemerkte, daß rüksichtlich der Formalien die Partheien sich keiner Übertretung von gesezlichen Förmlichkeiten schuldig gemacht, die Fatalien sowohl als die Legitimazionen gehörig salviret und in Richtigkeit gebracht seien, wohl aber habe das Landgericht mehrere wesentliche Unförmlichkeiten begangen, welche allerdings eine Ahndung verdienten.

Quoad Materialia beruhe nach der Meinung des Herrn Referenten der Prozeß auf der Frage: was haben die Appellanten durch den Bescheid von 1651, das Vergleichs Protokoll von 1714, und die Dekrete der Regierung und des Domkapitels von 1718 und 1791 erwiesen²⁷⁰?

Graf von Tassis zeigte, daß sie nach seiner Ansicht alles bewiesen wie die Sachen liegen, nichts aber, wie die Partheien argumentiren, denn er halte {6v} die Verordnung vom 9^{ten} November 1809 [!] für die Basis der Entscheidung. In dieser Verordnung seie ein Jahr als praeclusiver²⁷¹ Termin für die Praesentazion der reichsgerichtlichen Prozeße festgesezt²⁷². Diesen hätten die Partheien fruchtlos verstreichen laßen, wenigstens nicht darauf exzipiret²⁷³, und ihre ganze Deduction laße diese Contumacia²⁷⁴ auch mit allem Grunde vermuthen, folglich erwachse das Urtheil von 1651 in rem judicatam²⁷⁵, und der Appellanten jus compascui illimitatum²⁷⁶ folge nothwendig daraus, da jener Bescheid

²⁶⁹ Hollfeld, Landkreis Bayreuth, Oberfranken.

²⁷⁰ Königsfeld gehörte vor dem Übergang an Bayern zum Territorium des Hochstifts Bamberg. [Вимовснин], Lexikon Bd. 3, Sp. 180f.

²⁷¹ Praeclusiv: rechtsausschließend; ein präclusiver Termin markiert die Frist, nach deren Ablauf eine Rechtshandlung ausgeführt sein muß. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 333 s.v. p.

²⁷² Die VO betr. die "Prozesse bey den vormaligen Reichsgerichten" vom 9. November 1806 [!], RegBl. 1806, S. 473, bestimmte, daß Parteien, die ihre bei den vormaligen Reichsgerichten anhängigen Prozesse fortzusetzen wünschten, dieses Begehren binnen eines Jahres "vom Tage dieser Bekanntmachung" an bei den Justizstellen anzuzeigen hatten.

²⁷³ Excipiren: einwenden, erwidern. Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 178.

²⁷⁴ Contumacia: Ungehorsam, insbesondere das Ausbleiben oder Nichterscheinen vor Gericht, vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 124 s.v. Contumaz; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 184f. s.v. Contumaz; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 125.

²⁷⁵ Res judicata: eine rechtskräftig entschiedene Sache, Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 427 s.v. res; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 370 s.v. r. j.

²⁷⁶ Jus compascui (Koppelweide, Koppelhut) ist "die Mehreren auf denselben Grundstücken gemeinschaftlich zustehende Weide oder das gemeinsame Weiderecht. [...] Eine Koppelweide ist ferner vorhanden, wenn Zweien oder Mehreren eine Weidegerechtigkeit auf einem fremden Gute zusteht". Häberlin, Einleitung, S. 258; vgl.

keine Einschränkungen des Hutrechtes enthalte.

Aus mehreren in dem Vortrage weiter ausgeführten rechtlichen factischen Umständen bewies Graf von Taßis, daß diese Streitsache am 9^{ten} November 1806 wirklich noch bei dem Reichshofrathe anhängig war, und daß in den Akten keine Spur von einer wirklichen Reasumtion²⁷⁷ deßelben sondern blos von Vergleichs Versuchen vorkomme, welche durante Prozeße auch bei dem Unterrichter tentirt werden können, und woraus nie eine Verzichtleistung auf Appellazion oder irgend ein Recht erfolge.

Die Erklärung der Königsfelder Gemeinde vom 26 Juni 1653 {7r} enthalte, wenn sie auch quoad formalia zu Recht beständig sei, durch das Wort, bis zur Reaßumirung ausdrüklich nur ein Provisorium, keineswegs aber eine Verzichtleistung auf ihr aus dem Bescheid von 1651 erwachsenes Recht.

Übrigens scheinen dem Referenten der Bescheid von 1651 ausgenommen, alle übrige von beiden Partheien produzirte Protokolle zwär [!] ächt aber nicht relevant. Aecht seien sie, denn sie lägen bei den Gerichts Akten, und hätten also allezeit Praesumzionen juris²⁷⁸ für sich, allein irrelevant blieben sie nichts destoweniger, weil weder anno 1653 noch 1714 die ganze Gemeinde bei den Verhandlungen gegenwärtig gewesen, und Deputirte immer ein Vollmacht nöthig gehabt, wenn gleich im 17^{ten} Jahrhundert nach damaligen Gesezen die Unterschrift der Partheien und des Aktuars Vormerkung keine Essentiale eines Protokolls gewesen; und durch die amtliche Autorität ersetzt worden.

Übrigens enthalte die Bemerkung, der von den Boxdorfern geschehenen Prohibition sowohl in einem besondern Protokoll als am Ende des Vergleichs Aufsazes den besten Beweis gegen die Consumation des Vergleiches und alle die {7v} spätere Regierungs- und Domkapitlische Dekrete enthielten kein Wort von einer geschehenen Ratification, sondern alle sprächen nur von der Ungleichheit eines Vergleichs, und die Genehmigung des Domkapitels habe nicht umgangen werden können.

Was nun den Zeugenbeweis betreffe, so sei derselbe von Seite des Fiscus erschöpfend und vollständig auf sein unbeschränktes Doppelhutrecht geführt worden, desto irrelevanter seie aber der Gegenbeweis der Gemeinde Boxdorf gewesen, welcher ein jus prohibendi, das aus dem seltenen Gebrauche des gegentheiligen Rechtes niemals folge, auf keine Weise erwiesen habe.

Über die Quantitaet der Entschädigungs Theile scheinen die erstere Außagen der Schäzleute am ächtesten zu urtheilen, und der Widerruf in der Folge bei dem einen wenigstens durch Induction des Amts bewirkt zu sein. Daß die Gemeinde Boxdorf Eigenthümerin des Angers sei, und denselben beßer benuzen könne, werde nicht widersprochen. Ihre Ansprüche auf einen Vorzug in dieser Hinsicht vor den Königsfeldern litten keinen Zweifel, seien auch in der Natur der Sache und Billigkeit gegründet.

Der Antheil des Fiscus seie {8r} nur bestritten, weil derselbe in den zwei richterlichen

GUNDLING, Discourse, S. 733: "[...] ein Recht, Vermöge dessen, 2. und mehrere Nachbarn, aus Freundschaft, Einander die Weide, auf ihren Aeckern und Fluren, verstatten".

²⁷⁷ Litis reasumtio bezeichnet die Wiederaufnahme eines Rechtsstreits. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 274 s.v.

²⁷⁸ Praesumtio juris ist die gesetzliche, d.h. die in den Gesetzen selbst angezeigte Vermutung. Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 337 s.v. p. j.

Erkenntnißen auf $^3/_8$ des oberen und $^1/_2$ des untern Angers bestimmt, und dagegen von keiner Parthei appellirt worden.

Die Prozeßkosten endlich betreffend, so müßten diese wohl kompensirt werden, da zwei verschiedene Urtheile der untern Instanzen vorlägen. Demnach scheine von dem geheimen Rathe das Erkenntniß dahin abgefaßt werden zu müßen, "daß dem Fiscus ³/8, der Gemeinde Boxdorf ³/8 und der Gemeinde Königsfeld ²/8 des oberen Angers, den leztere nur allein in Anspruch nehme, von dem untern Anger hingegen dem Fiscus die Hälfte und der Gemeinde Boxdorf die Hälfte mit Kompensazion der Unkosten zuerkannt werde".

Auf die in dem ersten richterlichen Bescheid der Gemeinde Boxdorf auferlegte Entschädigung an den Fiscus von 12 Simmern²⁷⁹ Korn könne keine Rüksicht genommen werden, weil das General Kommißariat in seinem Erkenntniß davon abstrahire, und der Fiscus nicht dagegen appelliret, folglich jeder Anspruch dieser Art ipso facto dadurch niedergeschlagen werde.

{8v} Als Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage wurde in den Akten nachgesehen, ob die Gemeinden Boxdorf und Königsfeld den von Seiner Majestät dem Könige in der Verordnung vom 9. November 1806 gesezten Termin von einem Jahre zu Prosequirung der bei den Reichsgerichten anhängig gewesenen Streit-Sachen haben vorbeigehen laßen oder nicht²80, und da sich bezeuget, daß der Streit wirklich innerhalb dieses Zeitraumes fortgesezt worden, folglich die Entscheidung nicht in Rechtskraft übergegangen, so stimmten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, dann die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring, von Zentner, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin und von Schenk auf Bestätigung des Erkenntnißes des General-Kommißariats des Mainkreises vom 29 Dezember 1809, und auf einen Verweis für das Landgericht Hollfeld mit Umgehung des von dem geheimen Raths Referenten vorgeschlagenen neuen Maaßstabes der Vertheilung.

Die geheimen Räthe Graf {9r} Carl [Maria] von Arco, von Effner, Freiherr von Asbek von Feuerbach und Graf von Welsberg aber erklärten, sie fänden sich außer Stande, in dieser Sache abzustimmen, weil sie durch den Vortrag des Referenten von den Protokollen und Verhandlungen von den Jahren 1651 und 1653, dann von den Vergleichen von 1714 und die hierauf verfolgt sein sollende Ratificationen nicht gehörig unterrichtet worden, und eine genaue Kenntniß dieser Aktenstüke um so nothwendiger sei, als ohne diese der vorgetragene Gegenstand nicht beurtheilet noch weniger darüber abgestimmt werden könne.

Bei diesen Äußerungen erklärten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß Sie sich außer Stande gesezt sähen Majora auszusprechen, da fünf Mitglieder des geheimen Rathes sich geäußert, sie könnten wegen nicht zureichender Informazion nicht stimmen. Sie glaubten, bei diesen Verhältnißen müße reproponirt werden.

²⁷⁹ Simmer, regional bzw. lokal (Mittel- und Süddeutschland) auch Simri oder Simra, ist ein Getreidemaß, vgl. BWB Bd. 2, Sp. 283; NIEMANN, Handbuch, S. 316f.

²⁸⁰ RegBl. 1806, S. 473.

Als die Herrn geheimen Räthe sich zu einer Reproposizion dieser Sache verstanden hatten, suchte Geheimer Rath Graf von Arco die Protokolle und Vergleiche in den Akten auf, worauf es nach der Ansicht der fünf Herrn geheimen Rathe, die nicht abstimmen zu können sich geäußert, {9v} vorzüglich ankomme, las dieselbe ab, und da sich daraus zeigte, daß sie gar nicht von Erheblichkeit, und keineswegs in solcher Form abgefaßt, daß sie Glauben verdienen, eine Ratification des Vergleichs aber gar nicht existire, so giengen die Herrn geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner, Freiherr von Asbek von Feuerbach und Graf von Welsberg zu der Meinung über, welche die übrige Herrn geheimen Räthe geäußert, indem sie sich nun für hinlänglich unterrichtet erklärten, und so wurde einstimmig

von dem geheimen Rathe beschloßen das Erkenntniß des General-Kommißariats des Mainkreises vom 9^{ten} Dezember 1809 zu bestätigen und dem Landgerichte Hollfelden sein Verfahren verweisen zu laßen.

Gewerbebeeinträchtigung (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen mehreren Schiffsmeistern zu Obernzell und dem Handelsmann Sezinger in Untergriesbach. Der Geheime Rat stimmt dem Antrag zu, Sezinger zu erlauben, Waren auf eigenen Schiffen zu exportieren.

6. Geheimer Rath Graf von Tassis erstattete in Sachen der 4 Schiffmeister zu Oberzell²81 gegen den Mathias Sezinger bürgerlichen Handelsmann zu Grießbach²82 wegen Gewerbs-Beeinträchtigung schriftlichen Vortrag, worin derselbe den Veranlaß und die Geschichte dieser Streit-Sache auseinander sezte, die gerichtliche Verhandlungen der ersten und zweiten Instanz so wie ihre Erkenntniße mit den Entscheidungs Gründen vorlegte, die Zunftverfaßung der Schiffmeister, in so weit {10r} sie auf diesen Fall anzuwenden, anführte, und bemerkte, daß ad formalia nichts zu erinnern sei, daß aber das Landgericht Wegscheid²83 sich einige Unförmlichkeiten habe zu Schulden kommen laßen. Quoad Materialia komme es hier auf zwei Fragen an. 1) Ist Sezinger Eigenthümer der von ihm verführten Waaren 2) Darf er als solcher diese Waaren auf eigenen Schiffen in das Ausland verführen.

Nachdem Graf von Tassis diese beide Fragen beantwortet hatte, machte derselbe den Antrag, zu erkennen, daß dem Rekurrenten die eigene Verschiffung seiner eigenen und erkauften Producten rechtlich zustehe, daß aber auf der andern Seite die Schiffmeister gegen Excesse des Sezingers gesichert, der Transport fremder Waaren und um Lohn aber möglichst verhindert werden müße, worüber das General Kommißariat zu wachen habe.

Die in dem Vortrage berührte spezielle Erlaubniß, zum eigenen Holztransport des Haußes Lendt et Comp. in Wien, eigne sich nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes, und seie hierauf nichts zu beschließen. Eben so könnten die der Rekursschrift noch beigelegten

Obernzell, Landkreis Passau, Niederbayern.

²⁸² Untergriesbach, Landkreis Passau, Niederbayern.

²⁸³ Landgericht Wegscheid, Unterdonaukreis.

zwei Briefe des Sezinger als nicht produzirte {10v} Nova nicht berüksichtiget werden, und die weitere Beschwerde des Sezinger wegen des Lendgeldes, die weder bescheiniget noch instruirt sei, müße ad separatum verwiesen werden.

Auf die über diesen Antrag von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staatsund Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage wurde einstimmig

von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, in der vorgetragenen Sache zu erkennen, daß dem Sezinger das Recht zustehe, sowohl seine eigene als erkaufte Landes-Produkte auf eigenen Schiffen gegen die gewöhnliche Abgaben in das Ausland frei zu verführen.

Von der angetragenen Verweisung der Beschwerde des Sezinger wegen dem Lendgelde ad separatum solle Umgang genommen werden.

Kriegskostenbeiträge (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen einigen Gemeindemitgliedern und der Gemeinde Wolfersdorf wegen der Verteilung von Kriegslasten. Antragsgemäß stimmt der Geheime Rat zu, die Entscheidung erster Instanz zu bestätigen.

7. In Sachen des Erhard Federle et Cons. zu Wolfersdorf gegen die dortige Gemeinde wegen Konkurrenz zu Kriegs Lasten, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und führte darin den Veranlaß dieser Streitsache, so wie das Verfahren des Landgerichts Pfaffenhofen²⁸⁴ als erste, und des General-Kommißariats des {11r} Naab-Kreises als zweite Instanz an, hob die Erkenntniße dieser beiden Instanzen nebst den Entscheidungs-Gründen aus, und machte, nachdem er die Rekurs-Schrift der Appellanten im Auszuge mitgetheilt hatte, aus mehreren vorgelegten Gründen den Antrag, die Entscheidung des Landgerichts als erste Instanz zu bestätigen, sohin zu erkennen, daß die Kastlische Unterthanen in Kriegs-Lasten nach dem von der Landesherrschaft bestimmten Hoffuß in Zukunft anrepartirt werden sollen, wo sie das für das Vergangene zu viel Bezahlte im Rechtswege reklamiren könnten.

In Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas über diesen Antrag verfügten Umfrage, und auf die von dem Herrn geheimen Rath von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] gemachte Bemerkung, daß der Anspruch, die Kastlische Unterthanen können das für das Vergangene zu viel Bezalte im Rechtswege reklamiren, zu großem Druke der Gemeinde und zu manchen Nachtheilen führen, und deßwegen nur a die litis moto angewendet werden könne, wurde einstimmig beschloßen, {11v} den Bescheid des Landgerichts Pfaffenhofen als ersten Instanz zu bestätigen, und in deßen Folge zu erkennen, daß dem Erhard Federle et Cons. unbenommen bleiben solle, die allenfalls zu viel bezalte Quartiers-Kösten, jedoch nur a die litis moto zu reklamiren.

Bestätigung der vom Geheimen Rat entschiedenen Rekurssachen durch den König (17. Februar 1811).

²⁸⁴ Pfaffenhofen und Wolfersdorf sind Ortsteile von Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz.

Nr. 8: Protokoll des Geheimen Rates vom 21. Februar 1811

BayHStA Staatsrat 212

10 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Vorwurf der Bestechlichkeit

Effner trägt vor, Dr. Schneider, vormals Anführer der aufständischen Vorarlberger, habe dem Generalkommissär des Oberdonaukreises Gravenreuth Bestechlichkeit vorgeworfen. Nach eingehender Darlegung und Prüfung des Falles kommt Effner zu dem Ergebnis, daß eine gerichtliche Untersuchung der Vorwürfe nicht angezeigt ist. In der Umfrage schließt sich Montgelas dem Antrag Effners an; weitere, nicht auf juristische Tatbestände abzielende Untersuchungen des Falles sollen nicht stattfinden. Reigersberg vertritt eine abweichende Ansicht. Die übrigen Geheimen Räte folgen Effners Antrag und verlangen eine Präzisierung des Bestechungstatbestandes im neuen Strafrecht. Der König beschließt, daß eine gerichtliche Untersuchung gegen Gravenreuth unterbleiben soll.

{1v} 1. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute Frühe angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen geruheten, forderten den geheimen Rath von Effner auf, den bearbeiteten Vortrag wegen den von dem Doctor Schneider²⁸⁵ gegen den königlichen General-Kommißär Freiherrn von Gravenreuth²⁸⁶ angegebenen Beschuldigungen eines erhaltenen Geschenkes an Vieh zu erstatten.

Zu allerunterthänigster Befolgung dieses allerhöchsten Befehles führte geheimer Rath von Effner in seinem dem Protokoll beiliegenden Vortrage²⁸⁷ die Geschichte dieser von Doctor Schneider angebrachten Anschuldigungen an, und bemerkte, daß durch einen königlichen Ministerial-Beschluß bereits, ehe noch über mehrere Anzeigen des Doctor

²⁸⁵ Franz Anton Schneider (1777-1820). Biogramm mit weiteren Nachweisen s. Protokolle Bd. 3, S. 769 Anm. 1897.

²⁸⁶ Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth (1771-1826), 25. März 1807 Generalkommissär der Provinz Schwaben (auch verantwortlich für Vorarlberg), 25. August 1808 Generalkommissär im Oberdonaukreis. Biogramm mit Nachweisen s. Protokolle Bd. 3, S. 301, Anm. 891.

²⁸⁷ Johann Nepomuk von Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe die von Doctor Schneider gegen den königlichen General Kommissär Freiherrn von Gravenreuth angegebene Beschuldigung eines erhaltenen Geschenks an Vieh betreffend", nicht datiert, lithographierter Text, 29 S., BayHStA Staatsrat 212.

Schneider gegen andere Staatsdiener der ehemaligen Provinz Schwaben²⁸⁸ in dem geheimen Rathe Vortrag abgelegt war, Freiherr von Gravenreuth über diese ihn betheiligende Angabe vernommen, und nach einem Schluße des königlichen geheimen Rathes dem Appellazions-Gericht des Iller-Kreises Folgendes eröfnet worden: "Was die in gedachten Anzeigen vorkommende Beschuldigungen gegen Unsern General-Commissaire {2r} Freiherrn von Gravenreuth betrifft, so haben Wir sie demselben im Auszuge vorläufig zu seiner Erklärung und Verantwortung zuschließen laßen, und wenn diese Uns eingekommen sein wird, werden Wir auch hierüber Unsere weitere Entschließung ertheilen".

Das königliche Justiz Ministerium habe geglaubt, daß durch die ihme per Protocollum zugekommene Erklärung des Freiherrn von Gravenreuth der Vorwurf und der Schein einer wirklich vor sich gegangenen Bestechung noch nicht hinlänglich abgelehnt sei, in so ferne die Worte und der Sinn der Verordnung vom 9^{ten} Juni 1807, die Bestechung der Staatsbeamten betreffend²⁸⁹, damit verglichen werde, und ohne sich ein kompetirendes absprechendes Urtheil in dieser Sache zu erlauben, die Meinung geäußert, daß von Freiherr von Gravenreuth die Vorlage der Korrespondenzen und Quittungen über das bezalte Vieh in Urschriften abzuverlangen.

Auf diese Außerung des Justiz Ministeriums seie diese Korrespondenz abverlangt worden, und es komme nunmehr darauf an, dem {2v} königlichen geheimen Rathe die Frage vorzulegen: ob nach diesen Erklärungen des Freiherrn von Gravenreuth, derselbe vor das einschlagende Gericht zu stellen seie oder nicht?

Geheimer Rath von Effner führte hierauf zu Lösung dieser Frage, die Geschichts Erzählung über diesen Viehankauf mit den betreffenden Anlagen und Belegen wörtlich an, welche Freiherr von Gravenreuth mit seiner Erklärung eingesendet, und äußerte, die Frage: ob gegen den General-Kommißär Freiherrn von Gravenreuth die gerichtliche Untersuchung beschloßen werden könne?, zerfalle in folgende Unterfragen: 1) Enthält diese Anschuldigung ein Kriminal-Verbrechen? 2) Ist dieses Verbrechen erwiesen, oder sind wenigstens solche Anzeigen darüber vorhanden, worauf eine gerichtliche Untersuchung gegründet werden kann?

Nachdem geheimer Rath von Effner diese Unterfragen untersucht und beantwortet hatte, legte derselbe hinsichtlich der zweiten das Resultat vor, daß wenn daher von Seite des Beschenkten oder zu Beschenkenden der Begriff der Bestechung, oder der Vollendung derselben nicht {3r} eintrete, so könne auch gegen den Freiherrn von Gravenreuth eine gerichtliche Untersuchung nicht eintreten, und war sohin der Meinung: es seie dem Appellazions Gericht des Iller-Kreises, welchem durch das lezte Reskript die Eröfnung des

²⁸⁸ Vgl. Protokolle Bd. 3 (Geheimer Rat vom 27. Dezember 1810), S. 768-775, TOP [1].

²⁸⁹ Die VO betr. die "Bestechung der Staats-Beamten" vom 9. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1041-1046, gab die Legaldefinition von Bestechung ("Wer um einen Staatsdiener zu einem Mißbrauche seiner Amtsgewalt zu verleiten, oder denselben in einer gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit sich selbst, oder einem Dritten geneigt zu machen, diesem Staatsdiener selbst, oder dessen Angehörigen irgend ein Geschenk, oder was immer für einen Vortheil oder Genuß anbietet, verspricht, giebt, anbieten, versprechen, oder geben läßt, wird hierdurch des Verbrechens der Bestechung schuldig [...]"), § 1, verkündete die dem Täter, § 2, und dem bestochenenen Staatsbeamten zukommende Strafe, §§ 4-6, handelte von der "Anzeige und Entdeckung der schuldigen Beamten", §§ 7-9, schließlich von den rechtlichen "Eigenschaften und Wirkungen der Anzeige", § 10.

Resultates über die von Gravenreuthsche Verantwortung zugesagt worden, Folgendes zu eröfnen: "Man habe sich über die von dem königlichen General Kommißär Freiherrn von Gravenreuth wegen der gegen ihn durch die Außagen des Doctor Schneider angebrachten Beschuldigung eines erhaltenen Geschenkes an Vieh eingelaufenen Verantwortung nebst beigefügten urschriftlichen Belegen in dem königlichen geheimen Rathe umständlichen Vortrag erstatten laßen, und beschloßen, daß über diese Anschuldigungen eine gerichtliche Untersuchung gegen den beschuldigten Freiherrn von Gravenreuth nicht statt finde."

Geheimer Rath von Effner bemerkte, er glaube hiemit seinen Antrag an den geheimen Rath beschließen zu müßen, denn es scheine {3v} ihm nur ein Gegenstand der Administrazion zu sein, und daher von dem Ermeßen des betreffenden königlichen Ministeriums abzuhangen, welche Entschließung dem Freiherrn von Gravenreuth auf deßen Berichte gegeben werden wolle, ob ihme nämlich von dem Beschluße des königlichen geheimen Rathes, und der an das Appellazions Gericht des Iller-Kreises geschehenen Ausschreibung deßelben blos Nachricht ertheilt, oder ob das Benehmen dieses Staatsdieners bei der vorliegenden Geschichte, welches in dem gegenwärtigen Vortrage nur nach streng rechtlichen Ansichten betrachtet worden, auch von politisch und administrativer Seite wolle angesehen, und hiernach der abzufaßenden Entschließung die Richtung gegeben werden. Dieser Aeußerung fügte geheimer Rath von Effner einige Betrachtungen bei, welche das Benehmen des Freiherrn von Gravenreuth in administrativer Hinsicht beleuchten.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag die Meinungen der königlichen Herrn Minister und der königlichen geheimen Räthe zu erholen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr {4r} Graf von Montgelas äußerten, in dieser vorgetragenen Sache, wo eine Handlung eines der obersten Staatsdiener zur Beurtheilung vorliege, komme es nach Ihrer Ansicht vorzüglich darauf an, ob ein Anerbieten dieser Art von einer ganzen Korporazion einer Provinz dem ersten Staats-Beamten gemacht, und das Benehmen dieses Staatsbeamten, so wie es vorgelegt worden, geradehin in die Kategorie des Verbrechens der Bestechung falle oder nicht?

Nach Ihrer Überzeugung konnten Sie daßelbe, selbst nach den bestehenden Gesezen und dem neuesten königlichen Mandat gegen die Bestechung²⁹⁰ nicht dafür ansehen, und müßten aussprechen, daß eine gerichtliche Untersuchung gegen den Freiherrn von Gravenreuth nicht eintreten könne.

Sie würden daher nach der Meinung des Referenten das Appellazions Gericht des Iller-Kreises verbescheiden, und dem Freiherrn von Gravenreuth Nachricht hievon ertheilen, ohne die Sache weiters in administrativer Rüksicht beurtheilen und ahnden zu laßen, denn obschon Sie mit dem Benehmen des Freiherrn von Gravenreuth als ersten königlichen Staatsbeamten in einer Provinz nicht zufrieden seien, und Ihnen die Art und {4v} die dabei vorgefallene Zögerungen einen Entschluß zu faßen und auszuführen nicht gefalle, so würden Sie doch hievon gänzlich abstrahiren, weil die Sache manche delikate Seite habe.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg hatten von dieser Sache eine andere Meinung, welche dieselbe in dem dem Protokoll

²⁹⁰ Ebd.

beigefügten Voto vorlegten²⁹¹.

Alle übrige königliche geheimen Räthe theilten die Ansicht des Referenten, und vereinigten sich mit deßen Antrag, dem geheimen Rath von Zentner nur beifügte, wie er wünsche, daß bei der neuen peinlichen Gesezgebung ausgesprochen werden mögte, daß kein Staatsdiener bei Vermeidung der auf das Verbrechen der Bestechung gesezten Strafe sich erlauben solle, auch von einer ganzen Korporazion, welche Unterthan Seiner Majestät des Königs seie, ein Geschenk anzunehmen, ohne hierüber die königliche Autorisazion zu erholen. Auch wäre dieses Factum, welches den Kanzlei Direktor Kutter²⁹² als Veranlaßer {5r} dieser ganzen Geschichte noch mehr gravire, dem Appellazions Gericht des Iller-Kreises mitzutheilen, und daßelbe in dieser Beziehung hierauf aufmerksam zu machen.

Mit der ersten Aeußerung vereinigte sich auch geheimer Rath von Schenk, die zweite wurde aber von mehreren geheimen Räthen widerlegt, weil sonst gegen die Absicht des königlichen geheimen Rathes die ganze Sache in die Hände des Gerichtes gebracht würde.

Auch bestritt geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] den von dem Referenten aufgestellten Saz, daß Seine Majestät der König in diesem Falle die Bewilligung das Geschenk der Vorarlberger anzunehmen, nach den bestehenden Gesezen nicht hätten ertheilen können.

Nach Würdigung dieser verschiedenen Abstimmungen

geruheten Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen, daß dem Appellazions Gericht des Illerkreises durch das Justiz-Ministerium eröfnet werde, Allerhöchstdieselbe hätten sich über die von dem General-Kommißär Freiherrn von Gravenreuth wegen der ihme durch die Außagen des Dr Schneider zu Last gelegten Beschuldigung {5v} eines erhaltenen Geschenkes an Vieh, eingelaufenen Verantwortung nebst beigefügten urschriftlichen Belegen, in Allerhöchstdero geheimem Rath umständlichen Vortrag ablegen laßen, und beschloßen, daß über diese Anschuldigung eine gerichtliche Untersuchung gegen den beschuldigten Freiherrn von Gravenreuth nicht statt finde. Die Art, wie Freiherr von Gravenreuth von dieser allerhöchsten Entschließung in Kenntniß zu sezen, solle der Beurtheilung des Ministeriums des Innern überlaßen werden, worüber Seine Majestät der König die weitere Vorlage erwarten.

Seine Majestät der König, und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verließen hierauf die geheime Raths Versammlung und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz übernahmen, forderten die geheimen Räthe von Zentner und Grafen von Welsberg auf, die für den geheimen Rath bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen. In deßen Folge erstattete

²⁹¹ Reigersberg, "Votum abgegeben im geheimen Rat den 21 Februar 1811", 2 Bll., BayHStA Staatsrat 212.

²⁹² Abraham Kutter, seit August 1808 Kanzleidirektor im Generalkommissariat des Illerkreises. Biogramm s. Protokolle Bd. 3, S. 770 Anm. 1900.

Streit um eine Hutweide (R)

Zentner trägt mit Bezug auf einen Beschluß des Geheimen Rates vom 8. Oktober 1810 über den Rekurs der Gemeinde Ammerndorf zum Geheimen Rat vor; strittig sind Rechte der Gemeinde Vogtsreichenbach an einer Hutweide. Zu klären sind insbesondere die Eigentums- und Nutzungsrechte an der Hutweide. In seinem Reskriptsentwurf an das Generalkommissariat des Rezatkreises schlägt Zentner einen Vergleich vor; er formuliert auch eine Lösung, falls der Vergleich nicht zustande kommen sollte. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. der königliche geheime Rath {6r} von Zentner über den Rekurs der Gemeinde Ammerndorf Landgerichts Kadolzburg im Rezat-Kreise wegen des Theilnahms Rechtes der Gemeinde Vogtsreichenbach²⁹³ an einem zu kultivirenden Hutwasen²⁹⁴ schriftlichen Vortrag, und führte darin den versammelten geheimen Rath auf jenen früheren, in dem geheimen Rathe unterm 8ten Oktober vorigen Jahres abgelegten ausführlichen Vortrag und den darauf genommenen geheimen Raths Beschluß zurük²⁹⁵, und bemerkte, daß da inzwischen nach der neuen Territorial Eintheilung des Reichs Kadolzburg dem Rezatkreise zugetheilt worden²⁹⁶, das General Kommißariat deßelben die vorgeschriebene Ergänzungen eingesendet habe, welche nunmehr zu Abfaßung eines definitiven Erkenntnißes in nähere rechtliche Erwägung gezogen werden müßten. Referent müße vor allem dem geheimen Rathe aus seinem ersten Vortrage die Entscheidungs Puncte in Erinnerung bringen, auf welche es in der Hauptsache hier ankomme: 1) Wem gehört das Eigenthum des zu vertheilenden Plazes? Ist derselbe ein Gemein-Wasen der Gemeinde Ammerndorf oder ein Gemein Wasen beider Gemeinden? (6v) 2) Welche Rechte hat jede Gemeinde darauf hergebracht? Stehet der Gemeinde Vogtsreichenbach a) nur das Recht des Triebes und der Tränke, folglich nur eine Dienstbarkeit, oder b) auch das Recht des Weidganges mit der beklagten Gemeinde Ammerndorf, und c) in diesem Falle auf den ganzen Wasen, oder nur auf einen Theil und auf welchen zu?

Geheimer Rath von Zentner beleuchtete diese beide Fragen und legte die nähere Thatumstände vor, welche sich aus den eingesendeten Ergänzungen ergeben; derselbe bemerkte, daß, um nun nach diesen und den übrigen in den Akten befindlichen Angaben das Verhältniß der Weidbenuzung der Gemeinde Vogtsreichenbach zu bestimmen, Rüksicht genommen werden müße a) auf die Dauer der Weide in dem streitigen Bezirk, b) auf den Theil des Wasens, welchen die Vogtsreichenbacher mit ihrem Vieh betrieben haben, c) auf die Anzal des darauf getriebenen Viehes.

Geheimer Rath von Zentner {7r} entwikelte diese Puncte, stellte nach einer genauen Berechnung das Verhältniß her, welches sich über die Weidbenuzung der Vogtsreichenbacher gegen die Ammerndorfer Gemeinde zeiget, und äußerte, daß er von der vorge-

²⁹³ Ammerndorf und Vogtsreichenbach (Ortsteil von Cadolzburg) liegen im Landkreis Fürth, Mittelfranken.

²⁹⁴ Wasen bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang einen Anger bzw. eine Wiese, auch eine Rasenfläche oder ein Rasenstück, vgl. DWB Bd. 27, Sp. 2276-2285 s.v. W.; BWB Bd. 2, Sp. 1017f. s.v. W.

²⁹⁵ Protokolle Bd. 3, Nr. 68 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1810), TOP 1.

²⁹⁶ Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 811, mit Aufzählung der Bestandteile des Rezatkreises.

legten Ansicht und von der oben gemachten Berechnung der Zeit und des Umfanges der Benuzung sowohl mit Rüksicht auf den Raum als den Viehstand ausgehend, sich zu dem Antrage veranlaßt finde, folgende, den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit angemeßene Entscheidung vorzuschlagen: "Die unterm 21 Merz 1809 den beiden Gemeinden publizirte Appellazions Sentenz dahin abzuändern, daß von dem Richter erster Instanz vorerst eine gütliche Vereinigung unter den streitenden Partheien versucht werde, durch welche der Gemeinde Vogtsreichenbach von dem befraglichen Huthwasen ein solcher Antheil abgetreten werde, welcher mit dem Umfange und der Zeit ihrer bisherigen Weidbenuzung dann der Größe ihrer Vieheerde im Verhältniße stehe".

Im Falle eines nicht zu bewirkenden {7v} Vergleiches mögte bei der Abtheilung des streitigen Hutwasens der Gemeinde Vogtsreichenbach ein halbes Tagwerk abgegeben werden. In Ansehung der Kosten wäre es bei den Bestimmungen der Appellazions Sentenz zu belaßen. Übereinstimmend mit diesem Antrage las geheimer Rath von Zentner einen Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Rezatkreises ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes sich mit demselben einverstanden erklärten

so wurde der abgelesene Reskripts-Entwurf an das General Kommißariat des Rezat-Kreises genehmiget²⁹⁷.

Teilung einer Hutweide (R)

Welsberg spricht über den Fall einer Hutweiden-Aufteilung im Landgericht Feuchtwangen. Er legt zwei Reskriptsentwürfe vor. Der eine folgt den (zu verbessernden) gleichlautenden Urteilen der unteren Instanzen, den Hutwasen nach gleichem Anteil aufzuteilen. Der andere Entwurf sieht vor, ungleich zu teilen. Die Mehrheit der Geheimen Räte schließt sich dem ersten Antrag an.

3. Über den Rekurs des Georg Friedrich Spier et Cons. Kleinhäußler der Gemeinde Kloster-Sulz²⁹⁸ Landgerichts Feuchtwang gegen den Bauern und Schultheiß Pflauner²⁹⁹, Wirth Bock ebenfalls zu Sulz, dann den Schuzjuden Jakob Samuel zu Jochsberg³⁰⁰ wegen Huthweiden Theilung {8r} und Schaafshüthung-Entschädigung, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Welsberg schriftlichen Vortrag.

Derselbe bemerkte darin, daß dieser Kulturs-Prozeß bereits in dem 1790^{er} Jahre noch unter königlich preußischer Regierung seinen Anfang genommen³⁰¹, und daraus mehrere Incidenz Fragen entstanden, wodurch dieser von den administrativ zu den Justiz Stellen gezogen worden.

²⁹⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 318.

²⁹⁸ Kloster Sulz, Ortsteil von Dombühl, Landkreis Fürth, Mittelfranken.

²⁹⁹ Vgl. RegBl. 1811, Sp. 318: Pflaumer.

³⁰⁰ Jochsberg, Ortsteil von Leutershausen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Feuchtwangen war bis 1805/1806 Bestandteil der preußischen Markgrafschaft Ansbach.

Er führte den Gang an, welchen diese Streitsache nach der baierischen Besiznahme des Fürstenthums Ansbach³⁰² genommen, und fand für nöthig, die ältere Geschichte dieser Huthwasens und Theilungs-Angelegenheit aus den Akten gezogen, bis zum Jahre 1808 seinem Antrage voraus zu schiken, und dann erst zur neueren Prozeß Geschichte überzugehen.

Geheimer Rath Graf von Welsberg bewerkstelligte dieses in seinem Vortrage, legte hierauf die Erkenntniße des Landgerichts Feuchtwang und des General Kommißariats des Rezatkreises nebst den Entscheidungs-Gründen, so wie die neuere Bitten der rekurrirenden Leerhäußler {8v} vor, und äußerte, nach Lage der Akten und nach seiner Ansicht glaube er, daß das erste Petitum der rekurrirenden Kleinhäußler allerdings gegründet sei, und daß nach Restituzion der rekurrirenden Gemeinde gegen die versäumte Fatalien die beide vorliegende gleichförmige Entscheidungen quoad passus concernentes³⁰³ der Theilung nach dem früher bereits angeordneten Gleichheits Maaßstabe zu reformiren seien.

Indeßen könne er nicht in Abrede stellen, daß der Wirth Bock und Pflauner und so der Jude Samuel, wenn er seine Maierschaft einmal hergestellt haben würde, die beträchtlichste Grundbesizer in der Gemeinde Sulz seien, und daß dieselbe daher durch die Theilung überhaupt und besonders nach einem Gleichheits Maaßstabe einen großen Schaden zu erleiden hätten, daß wenn der Bok und Pflauner das Schaafhüten (da sie die Pappelweide benuzen könnten) nicht darum behoben würden, daß selbe doch ihren Viehstand um vieles würden vermindern müßen, und daher ihre weitschichtige Felder und Wießen härter würden bestellen können.

{9r} Eben so müße er als bekannt anführen, daß in dem geheimen Rathe in Rüksicht der Gleichheits Theilung von der Strenge der Geseze vielfältige Abweichungen geschehen seien, und beinahe in jeder Sizung noch geschähen. Wollte daher von dem königlichen geheimen Rathe ohngeachtet der vorliegenden speziellen höchsten Entscheidung aus diesem Entschädigungs Titel, aus den angebrachten Gründen, und um allen Weitwendigkeiten eines allenfallsigen Regreßes vorzubeugen, eine Abweichung ebenfalls beliebt werden, so würde Referent sich zwar ebenfalls damit vereinigen, doch aber nie dafür stimmen, die in den zwei gleichlautenden Urtheilen ausgesprochene 16 Morgen Entschädigung zu bestätigen, sondern dahin antragen, daß nach Restituzion der Gemeinde gegen die versäumte Fatalien dieselbe statt 16 nur 5 Morgen mittleren Huthwasens als Entschädigung für die Schaafhuth dem Bock, Pflauner und Juden Samuel voraus zu geben schuldig sei.

Nach diesen zwei verschiedenen Anträgen legte geheimer Rath Graf von Welsberg die Reskripts Entwürfe (9v) an das General Kommißariat des Rezatkreises vor, und untergab,

Der den Vertrag von Brünn vom 10. Dezember 1805 zwischen Frankreich und Bayern ergänzende Zusatzvertrag von Schönbrunn vom 16. Dezember verpflichtete den Kaiser der Franzosen, König von Italien, sich dahin zu verwenden, "à faire céder à S. M. le Roi de Bavière, Electeur Palatin, par le Roi de Prusse, le marquisat d'Ansbach, pour le posséder en toute propriété et souveraineté". Druck: Zwehl/Ritthaler, Politik, Nr. 46 Anlage 1, S. 241f., zit. Art. 1, S. 241; vgl. Protokolle Bd. 3, S. 60 Anm. 13 zu Nr. 1 (Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Januar 1808). Auf diese "Uebereinkunft" bezog sich König Max Joseph, als er mit Patent vom 20. Mai 1806 die "Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach" bekannt gab, die dem "königlich[n] Haus auf ewige Zeiten angehören und verbleiben" solle (RegBl. 1806, S. 189f., zit. S. 189).

³⁰³ Passus concernentes sind die einschlägigen Stellen. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 316 s.v. Passus.

indem er dieselbe ablas, der Entscheidung des geheimen Rathes, welcher von beiden angenommen werden wolle.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese Anträge die Umfrage, und in Folge deßen erklärten sich Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, dann die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, und von Schenk für den ersteren Antrag "praevia restitutione in integrum³⁰⁴ zu Recht zu erkennen, daß mit Reformirung des ersten Punktes der landgerichtlichen, mithin auch der Entscheidung des General Kommißariats vom 28 September vorigen Jahres es bei der königlichen, in Sachen erlaßenen Erkenntniß d. d° 31 en Oktober 1808, womit das Urtheil der damals bestandenen Kriegs und Domainen Kammer vom {10r} 3 ten September 1808 bestätiget wurde, in so weit es die gleiche Vertheilung dieser Hutwasen unter den Gemeinde Gliedern betrifft, sein Verbleiben habe. Die übrigen Puncte der Entscheidung des General-Kommißariats vom 25 ten September vorigen Jahres aber bestätiget werden sollen".

Die geheimen Räthe Grafen von Arco der ältere [Ignaz] und jüngere [Carl Maria], von Effner, Freiherr von Asbek und von Feuerbach aber waren der Meinung, daß der gegenwärtige Rekurs wegen den versäumten Fatalien als desert³⁰⁵ erklärt und abgewiesen, und dadurch die beide gleichlautende Urtheile durchgehends bestätiget werden sollen.

Bei dieser Gelegenheit äußerten sich auch die geheimen Räthe Graf von Arco der jüngere [d.i. Carl Maria] und von Effner gegen die zu große Leichtigkeit in Restituirung gegen die versäumte Fatalien, und zeigten die Nachtheile, welche daraus den Rechten der Gegentheile zugehen.

Nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

wurde der nach dem ersten Antrage des Referenten verfaßte {10v} Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Rezat-Kreises von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget³⁰⁶.

Genehmigung der "Entschließung wegen dem Freiherrn von Gravenreuth" sowie Bestätigung der von dem Geheimen Rat getroffenen Entscheidungen in den vorgetragenen Rekurssachen durch den König (23. Februar 1811).

³⁰⁴ Bei der (auf Antrag gewährten) *restitutio in integrum contra lapsum fatalium*, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird eine Partei, die ohne eigenes Verschulden eine Prozeßhandlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, so gestellt, "daß die an sich verspätete Prozeßhandlung als rechtzeitig vorgenommen" gilt. Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in: HRG Bd. 5, Sp. 1366-1368, Zitat Sp. 1366.

³⁰⁵ Das heißt: Der Rekurs wird wegen Fristversäumnis für aufgehoben erklärt; Bruns, Amtssprache, S. 31 s.v. desert.

³⁰⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 318.

Nr. 9: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. Februar 1811

BayHStA Staatsrat 213

3 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Bierpreis

Carl Maria Graf v. Arco beginnt seinen Vortrag über die Berechnung des Bierpreises. Er verliest seinen Vortrag bis § 100. Zu diesem Paragraphen merkt Zentner an, daß die Mehrheit der Geheimen Räte sich in einer vorbereitenden Sektionssitzung für die staatliche Preisfestsetzung ausgesprochen habe; nur Asbeck habe die Preisbildung am Markt gefordert. Reigersberg regt an, Asbeck solle seine abweichende Ansicht sogleich vortragen und erläutern. Der Referent Arco hingegen gibt zu bedenken, es sei besser, erst den gesamten Vortrag zu hören und dann über die genannte Grundsatzfrage abzustimmen. Der König entscheidet, Arco mit seinem Vortrag fortfahren zu lassen.

{1v} Auf Befehl Seiner Majestät des Königs, Allerhöchstwelche nebst Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen geruheten, erstattete der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco den für den königlichen geheimen Rath bearbeiteten Haupt-Vortrag über das Biersaz-Sudwesen der dem Protokoll beiliegt³07 und bemerkte, nachdem er die Veranlaßung des Vortrages und die Einleitung § 1, 2, 3, 4 und 5 abgelesen hatte, daß der gegenwärtige Vortrag, der schon in einer gemeinschaftlichen Sizung der geheimen Raths Sectionen des Innern und der Finanzen durchgangen und geprüft worden, in folgende Haupt-Abschnitte zerfalle.

I^{ter} Abschnitt. Geschichte der seit dem 1^{ten} Oktober 1808 bis 24^{ten} Dezember 1809 gepflogenen Verhandlungen § 6 bis 38.

II^{er} Abschnitt. Geschichte der vom Jahre 1799 bis zum 1^{ten} Oktober 1808 gepflogenen Verhandlungen § 38 bis 89.

III^{er} Abschnitt. Betrachtungen über die Resultate welche sie darbieten, und Anträge über die für den {2r} Entwurf der neuen Grundberechnung des Biersazes zu faßenden Beschlüße § 89 bis 230.

Wenn man annehmen könne, daß die Mitglieder des königlichen geheimen Rathes, welche den Sekzions Sizungen nicht beigewohnt, den Haupt-Vortrag bereits durchlesen,

³⁰⁷ Der Vortrag liegt dem Akt BayHStA Staatsrat 213 nicht bei.

so könnten die beiden ersten Abschnitte übergangen und mit dem dritten angefangen werden. Von der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs erwarte er die Bestimmung, ob die beiden ersten Abschnitte umgangen oder abgelesen werden sollten.

Da Seine Majestät der König sich für lezteres entschieden, so las geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco den ersten Abschnitt § 6 bis 38, den zweiten Abschnitt § 38 bis 89 und von dem dritten Abschnitte die §§ 89 bis 100 ab.

Bei dem § 100 bemerkte geheimer Rath von Zentner, daß in der Sekzionssizung nach dem zweiten Protocoll, worin aber die wichtige und mehrfältige Discussionen, die wegen künftiger Beibehaltung eines Biersazes statt gehabt, nicht aufgenommen worden, die Mehrzal der Mitglieder sich zu der bisher beobachteten Maaßregel, jährlich einen Biersaz von Seite der Regierung zu bestimmen, verstanden, und nur Freiherr von Asbek sich erklärt, daß er {2v} mit gar keinem Saz-Regulativ verstanden sei, sondern glaube, daß der Verkaufs-Preiß blos der freien Konkurrenz überlaßen bleiben solle, wobei er sich vorbehalten, diese seine Meinung in einem schriftlichen Voto näher auseinander zu sezen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg äußerten den Wunsch, daß wenn Seine Majestät der König über diese Frage abstimmen zu laßen geruhen würden, es sehr zwekmäsig sein dürfte, dieses Votum des Freiherrn von Asbek gegenwärtig zu hören, um die Gründe, so für die freie Konkurrenz angebracht werden, vor der Abstimmung würdigen zu können.

Allein auf die Gegenmeinung des Referenten, daß es zwekmäsiger sein würde, gegenwärtig noch nicht über diesen wichtigen Grundsaz abzustimmen, sondern erst den ganzen Vortrag zu hören, und dann wieder auf diese Frage zurükzukommen, indem die Mitglieder des geheimen Rathes durch das Folgende einen festeren Standpunkt zu Beurtheilung des Ganzen erhalten würden

entschieden Seine Majestät der König, daß zuerst der ganze Vortrag abgelesen, und dann erst {3r} über die verschiedene Fragen abgestimmt werden solle.

In Folge deßen fuhr Graf Carl [Maria] von Arco fort, die §§ 101 bis 114 abzulesen, und da Seine Majestät der König wegen vorgerükter Mittagszeit befohlen, bei dem § 114 der von den Vorauslagen bei einem Bräuhauße handelt, für heute stehen zu bleiben, und in der künftigen Sizung da fortzufahren; so wurde die heutige Sizung aufgehoben³⁰⁸.

Fortgang: Protokoll Nr. 10 (Geheimer Rat vom 7. März 1811), TOP 1.

Nr. 10: Protokoll des Geheimen Rates vom 7. März 1811

BayHStA Staatsrat 214

13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Graf v. Montgelas; Graf v. Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Bierpreis

Carl Maria Graf von Arco setzt seinen Vortrag über die Berechnung des Bierpreises fort. Gegenstand seiner Ausführungen sind v.a. die Betriebsausgaben, die aufgewendet werden müssen, um die Betriebsstätten zu erhalten und die Produktionsmittel anzuschaffen, ferner der Arbeitslohn des Braupersonals und die Aufwendungen für Grundstoffe. Zu prüfen ist jeweils, welche Kosten auf den Bierpreis umzulegen sind. Asbeck betont erneut, daß er für die Preisbildung am Markt einsteht, Reigersberg fordert, prinzipiell das Interesse des Konsumenten zu berücksichtigen, ein hochwertiges und wohlfeiles Produkt zu erhalten.

{1v} In der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung welcher Seine Majestät der König nicht beiwohnten, fuhr der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco unter Vorsiz Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen fort, nachdem derselbe von Seiner Königlichen Hoheit hiezu aufgerufen war, den § 114 des Hauptvortrages von der Normal-Größe des Sudwesens, auf welche die Grund-Preiß-Berechnung angewendet werden solle, wobei in der geheimen Raths Sizung vom 28^{ten} vorigen Monats stehen geblieben worden³⁰⁹, und die folgende [§§] 115, 116, 117, 118, 119, 120 und 121 abzulesen, und zugleich den geheimen Rath auf die Beilage 31 die tabellarische Übersicht der Ansäze sämtlicher aus den älteren geheimen Raths Akten über den Biersaz bekannten Behörden und Schriftsteller für jeden Artikel der bei dem Sudwesen statt habenden Vorauslagen auf ein Sudwerk von 450 Schäffel trokenen Malzes berechnet und reduzirt welche auf die abgelesene §§ Bezug hat, aufmerksam zu machen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkte, er glaube, {2r} daß gegenwärtig der Zeitpunct seie, wo der versammelte geheime Rath über die Frage "Soll unter den Vorauslagen eine Verzinsung eines Bräu-Kapitals und der ersten Einrichtung nach dem Verhältniße auf ein Normal-Bräuhauß von 450 Schäffel Absud angesezt werden? Oder solle unter den Vorauslagen nichts hievon angesezt, und dagegen sowohl hiefür, als für die Manns Nahrung die Verzinsung eines gewißen Grund-Kapitals, welches er Referent

³⁰⁹ Vgl. Protokoll Nr. 9.

auf 45.000 fl. anschlage, paßirt werden" diskutiren und abstimmen könne.

Die vereinigte geheime Raths Sectionen hätten nach dem Seßions Protokoll N° 3 vom 16. Jänner dieses Jahres, welches abgelesen wurde, sich bestimmt dafür geäußert, daß die mit einigen Rektifikazionen vorgetragene Berechnung des Benefiziaten Bruninger³¹¹ (Beilage 21 des Haupt-Vortrages) nach welcher das Grund-Kapital eines Normal-Bräuhauses per 24.762 fl. an Zinsen nebst Auslagen für den jährlichen Unterhalt der Gebäude, des Schiff und {2v} Geschirres³¹¹ 1.702 fl. 52 Kreuzer 3 Heller betragen, als Basis anzunehmen.

Referent habe sich zwar in den vereinigten Sizungen mit dieser Meinung vereiniget, allein ein nachher ihm zugekommenes Werk, eine noch im Manuscripte befindliche Anleitung über das Bier-Sudwesen von dem in diesem Fache als einer der größten Kenner mit Recht anerkannten Verwalter Scharl zu Grünbach³¹² habe ihn in den Stand gesezt, über die wahre Größe des Grund Kapitals seine Meinung mit mehr Gründlichkeit als zuvor anzugeben, und ihn bewogen, eine nachträgliche Abhandlung über dieses Grund-Kapital zu schreiben, und die weitere Folgen dieser Berichtigung auf die Stellung der Berechnung des Grundpreißes des Biers vorzulegen.

Joseph Bruninger (1752-1816), Studium in Ingolstadt, Lizentiat der Rechte, 1776 Priesterweihe. Im Anschluß mehrere Verwendungen als Hofmeister, zuletzt beim Grafen Seinsheim. 1795 Übernahme des Seinsheimschen Benefiziums in Erding. 1800 trat der frühere Illuminat Bruninger als bayerischer Jakobiner in Erscheinung. 1803 Oberschul-, 1809 Distriktschulinspektor im Landgericht Erding. 1806 Pfarrer in Riding (Gemeinde Fraunberg, Landkreis Erding), 1813 in Langengeisling (Stadtteil von Erding, Landkreis E.). 1809/10 Gründungsmitglied des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern (Harrecker, Verein, S. 32, 361). Zur Beantwortung der 1799 von der Generallandesdirektion "[s]ammentliche[n] in [!] Bräuwesen wohl erfahrne[n] und bewanderte[n] Männer[n]" gestellten Preisfragen reichte Bruninger eine Schrift ein, die das halbe Preisgeld erhielt (Bekanntmachung vom 12. Oktober 1804, RegBl. 1804, 924 f.; vgl. ChPfB IntBl. 1804, Sp. 839). Gefragt wurde 1. nach den richtigen Mengen an Malz, Hopfen und Wasser, um ein gutes Bier herzustellen, 2. nach den Kriterien, um die Qualität des Biers zu beurteilen, 3. nach dem angemessenen Preis des Biers und wie dieser zu bestimmen sei (Bekanntmachung vom 27. Mai 1799, IntBl. München 1799, Sp. 389f., hier auch das Zitat). Näheres zur Biographie bei Stein, Staatskirchentum, S. 198-207.

³¹¹ Schiff und Geschirr bezeichnete in oberdeutschen Mundarten "das nötige gerät zum betrieb von etwas", DWB Bd. 15, Sp. 53-61 s.v. Schiff, hier Sp. 60 Nr. 25.

³¹² Benno Scharl (1741-1812), Ausbildung zum Braumeister, 1768 Eintritt als Jesuitenbruder in die Gesellschaft Jesu, 1773-1785 Verwalter der Jesuiten- bzw. Maltesergüter in Ingolstadt bzw. Ebersberg. Als Verwalter der Herrschaft Sünching (1785-1787) sowie der Hofmark Grünbach bei Erding (1787-1812) stand er im Dienst der Grafen Seinsheim. Scharl stand der religiösen Erneuerungsbewegung um den Theologen Johann Michael Sailer (1751-1832; vgl. BOEHM (Hg.), Biographisches Lexikon, Tl. 1, S. 358-361 s.v. Sailer [Michael Schaich]) nahe, gehörte 1809/10 zu den Gründern des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern (Harrecker, Verein, S. 28, 32, 361), trat vor allem aber als weithin anerkannter, "hervorragender Brauerei-Fachmann" hervor (vgl. Teich, Bier, S. 31 [Zitat] und die zahlreichen Erwähnungen im Text, s. Register S. 353). Die im Protokolltext erwähnte "noch im Manuscripte befindliche Anleitung über das Bier-Sudwesen" wurde 1814, eingeleitet mit einer biographischen Würdigung Sailers, damals Professor für Moral- und Pastoraltheologie sowie Pädagogik an der Landesuniversität Landshut, aus dem Nachlaß herausgegeben: Beschreibung der Braunbier-Brauerey im Königreiche Baiern. Aus dem Nachlasse Benno Scharl's, gräflich-seinsheimischen Verwalters zu Grünbach. Von dem landwirthschaftlichen Verein in Baiern zum Druck befördert, München 1814 (Nachdrucke: Berlin 1913; Hildesheim/New York 1976). Eine zweite, überarbeitete Auflage erschien 1826 in München, eine dritte, von Karl Wilhelm Dempp vermehrte und verbesserte Auflage wurde 1843 ebenfalls in München publiziert. Postum erschien eine Anleitung für die Arbeit im Bräuhaus: Bräu-Beschreibung. Nach dem Manuskript bearb. v. Heinrich Huber, Berlin 1937. Zum Lebensweg Scharls vgl. Schuster, Scharl; Stein, Pfarrdorf, S. 370-373; STEIN, Staatskirchentum, S. 304-310.

Diese nachträgliche Abhandlung seie unter die Mitglieder des geheimen Rathes vertheilt, und er werde dieselbe sowohl als auch die §§ 175 und 176, von <u>dem reinen Gewinne des Bräuers</u>, oder der sogenannten Manns-Nahrung, welche mit dieser Frage in Verbindung stehen ablesen, um die Mitglieder des geheimen Rathes {3r} in den Stand zu sezen, diese Frage, welche unter die wichtigsten des Vortrages gehöre, hinlänglich und mit aller Sachkenntniß beurtheilen zu können.

Als geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die §§ 175 und 176 und seine nachträgliche Abhandlung Litt. A mit den Beilagen abgelesen hatten, geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über die aufgestellte Frage abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärten sich für die neuere Berechnung des Grund-Kapitals und die Ansichten des Referenten, die er in seiner nachträglichen Abhandlung aufgestellt, da sie Ihnen richtig und reiner scheinen, als jene, welche in den Sections Sizungen angenommen worden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, es seie schwer, sich jezt schon für eine oder die andere Entscheidung der vorgelegten Fragen zu bestimmen, ehe die Vorfrage untersucht und {3v} und [!] entschieden seie: Soll eine Bier Taxe³¹³ bestimmt werden oder nicht?

Diese leztere Frage seie die wichtigste – werde sie verneinend angenommen, so löse sich die gegenwärtige von selbst, erkläre sich der königliche geheime Rath für eine Taxe wozu derselbe sich vielleicht blos aus den damit verbundenen finanziellen Rüksichten, *vielleicht auch aus dem Grundsaze, die ersten Lebensbedürfniße, worunter in Baiern gewiß das Bier gehöre, müße einer Taxe, die so gering als möglich festgesezt werden muß, unterworfen werden* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte], verstehe, so müße diese Modifikazion der Freiheit, Bier zu erzeugen und auszuschenken, mit aller möglichen Sorgfalt und mit der dem Staate heiligen Rüksicht für die große Zahl der Konsumenten in Ausübung gebracht werden.

Angenommen daher, daß eine Taxe bestehen solle, so entstehe bei Ihnen die weitere Frage: ob nicht das Sistem der Komposizion mit den einzelnen Bräuhäußern, welches schon bestanden, nach allgemeinen gleichen Grundsäzen, *folglich mit Vermeidung der vormals bestandenen Mißbräuche* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] wieder eingeführt werden wolle, denn einen Anschlag des Grund Kapitals für das ganze Königreich auszusprechen, und deßen Verzinsung auf die Bier Taxe auszuschlagen, scheine Ihnen weder billig noch räthlich. Alle Bedürfniße zu Errichtung eines Bräuhaußes seien in der Hauptstadt gewiß ungleich höher als in {4r} manchen Kreisen des Königreichs. Solle nun der Konsument im Main- und Inn-Kreise um 1, 2, 3 Pfenninge theurer bezalen, weil das Grund-Kapital eines Bräuhaußes, so wie die Auslagen für den jährlichen Unterhalt der Gebäude, des Schiff und Geschirres in der Haupt Stadt nach den Lokal-Verhältnißen höher angenommen werden müße.

Sie könnten daher nie für eine allgemeine Durchschnitts Taxe sich erklären, sondern müßten dafür stimmen, daß in einem jeden Kreise ein auf die Verhältniße deßelben

³¹³ Die Biertaxe "ist der von der Policei vorgeschriebene Preis, um welchen die brauberechtigten Bürger das Bier verkaufen und ausschenken müssen". Krünitz, Encyclopädie Bd. 5, Sp. 279-285 s.v. B., Zitat Sp. 279, mit weiterführenden Überlegungen zur Höhe des festgesetzten Preises.

berechnetes Grund Kapital hergestellt, und deßen Verzinsung nach der sich herauswerfenden Summe mit Billigkeit auf die nämliche Art berechnet werden, wie die vereinigte Sectionen angetragen.

Da bei Herstellung des Grund-Kapitals eigentlich nach den Maximen, so bei Erhebung einer Vermögens Steuer zu befolgen, müße verfahren werden, so würden Sie ehe [!] wie bei dieser verfahren [Korrektur auf der rechten Blatthälfte], und die eidliche Angabe des Werthes der Bräuhäußer und der Neben-Auslagen von den Eigenthümern etwa erfordern und als Basis berechnen laßen.

Geheimer Rath Graf von Preising zeigte in einem eigenen {4v} dem Protocoll beiliegenden Voto den Nuzen, von der angenommenen ökonomischen Berechnungs Form ganz abzugehen, und die merkantilische vorzuziehen, und legte seine Resultate aus dieser Berechnungs Art vor³¹⁴.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] vereinigte sich mit dem Referenten, da diese Berechnung richtiger als jene welche in den Sectionen angenommen worden, und die reine Verzinsung des Grund-Kapitals nach einer auszuwerfenden Durchschnitts Summe, der Vermischung mit den übrigen, dem Bräuer zu vergütenden Nuzungen vorzuziehen seie.

Geheimer Rath Graf von Törring schilderte die Schwierigkeit, die jedes Mitglied gegenwärtig haben müße, zu votiren, da die Ordnung des Vortrages ganz verlaßen, und eine Frage zur Discußion herausgehoben worden, die die Entscheidung der Vorfrage – Soll eine Bier-Taxe bestehen? – vorausseze. Auch gab er den Wunsch zu erkennen, daß alle nachträgliche Abhandlungen, die Referent noch nachher geschrieben, in den Sections Sizungen wären vorgenommen worden, {5r} ehe sie zur Deliberazion des versammelten geheimen Rathes gekommen.

Um inzwischen dieser Schwierigkeit ohngeachtet seine Meinung abzugeben, so komme es gegenwärtig darauf an, sich für die merkantilische oder ökonomische Berechnungs Art zu erklären, er trete jener bei, welche Referent in Antrag gebracht, und wornach 3 Pfenninge auf die Maas Bier für die Verzinsung des Grund Kapitals anzusezen kommen.

Auf gleiche Art stimmte geheimer Rath von Zentner, und erklärte sich für die Berechnungs Art des Referenten, da er die Frage, daß ein Biersaz sein solle, als entschieden annehme, einen allgemeinen Kapitals-Anschlag müße man annehmen, denn sonst werde man in so viele Verhältniße und Rüksichten verwikelt werden, daß kein Resultat sich daraus ziehen laßen würde. Auch äußerte er den Wunsch, daß man die Abstimmung über diese untergeordnete Frage noch ausgesezt und zuerst den ganzen Vortrag abgelesen, sohin nachher die daraus sich entwikelte Frage herausgehoben und zur Abstimmung vorgelegt hätte.

{5v} Geheimer Rath Graf von Tassis vereinigte sich mit der Meinung des Referenten. Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] bemerkte, daß durch den Gang, den Referent genommen, alle Arbeiten unter einander geworfen und Fragen zur Deliberazion gebracht würden, die offenbar die Entscheidung der Vorfrage: Soll ein Biersaz bestehen? erforderten.

Die vorgelegte Kosten Berechnung zu Herstellung eines Bräuhauses von 1.000 Schäf-

Preysing-Hohenaschau, "Votum", 3 Bll., BayHStA Staatsrat 214.

fel Absud könne offenbar hier nicht als Basis angenommen werden, denn es seie nicht bewiesen, daß man nicht in einem solchen Bräuhauße auch 2 und vielleicht auch 3.000 Schäffel absieden könne, und folglich würden dem Eigenthümer eines solchen Bräuhaußes nicht 88.000 sondern 270.000 fl. verintereßirt, denn die Keller abgerechnet, glaube er, daß eine solche vermehrte Sud allerdings thunlich, wie man sich vielleicht bei den hiesigen bürgerlichen Bräuern überzeugen könne.

Er bleibe deßwegen bei dem von den vereinigten Sectionen angenommenen Schluße um so mehr stehen, als es zu auffallend und in der That nicht wahr {6r} sein würde, dem Bräuer 3 Pfenninge Manns Nahrung als respec reinen Gewinn auszusprechen, denn der nach der Meinung des geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco unter diesen 3 Pfenningen für das Grund und Fahrniß Kapital begriffene 1 Pfenning seie weder eine Manns-Nahrung noch ein reiner Gewinn, sondern wirklich eine Verzinsung, folglich eine stillschweigende wahre Vorauslage. Er erkläre aber, daß er sich vorbehalte, wenn dieser Umsaz von 1.702 fl. 52 Kreuzer 5 Heller in Zusammenstellung mit den übrigen noch nachkommenden Ansäzen eine zu hohe Summe ausmachen, und dadurch das Bier für den Konsumenten zu theuer werden sollte, auf eine Minderung der einen oder andern Post³¹⁵ antragen würde.

Die geheimen Räthe Freiherr von Aretin von Effner und von Schenk erklärten sich für die Meinung und den Schluß der vereinigten Sectionen, und äußerten ebenfalls, wie Sie gewunschen, daß die Fragen nicht so bruchweise zur Abstimmung herausgehoben worden wären.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek bemerkte, da er {6v} von der ganzen Sache eine verschiedene Ansicht habe, und für eine ganz freie Konkurrenz und keine Taxe sich erkläre, so müße er konsequent mit seiner Meinung sich jeder Abstimmung über die einzelne Fragen enthalten. Auch geheimer Rath von Feuerbach erklärte außer Stande zu sein, über die vorgebrachte Frage abzustimmen, bis nicht die Hauptfrage: ob eine Bier-Taxe sein solle oder nicht? entschieden, und suspendirte deßwegen sein Votum. Geheimer Rath Graf von Welsberg vereinigte sich mit der Meinung des Referenten.

Nachdem diese Abstimmungen geendiget waren, so äußerten Seine Excellenz der Herr Justiz Minister [Reigersberg], daß da der Schluß der vereinigten Sectionen sich Ihren Ansichten in der Haupt-Sache mehr als die entgegen gesezte Meinung nähere, da dadurch eine Durchschnitts Summe, die in allen Kreisen nicht sehr verschieden sein könne, als Grund-Kapital festgesezt sei, so giengen Sie zu den Meinungen über, welche den Sections Schluß angenommen.

Auch geheimer Rath Graf {7r} von Törring erklärte sich aus den vom geheimen Rathe von Krenner angegebenen Gründen für den Sections Schluß, und giengen ebenfalls zu den dafür geäußerten Abstimmungen über.

Da sich dadurch die Mehrheit für die von den Sectionen angenommene Meinung bildete,

so wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß nach der Meinung der vereinigten Sectionen, Prot. vom 16 Jänner

³¹⁵ Die Post bzw. der Posten: eine bestimmte Summe Geld, auch der einzelne Ansatz in einer Rechnung, vgl. DWB Bd. 13, Sp. 2022 s.v. Posten.

dieses Jahres N° 3 für das Intereße des Bau Kapitals und des nöthigen Kapitals für die erste Fahrniß Einrichtung dann für die jährliche Bau Reparazionen und Fahrniß Nachschaffungen eine Summe von jährlichen 1702 fl. 52 Kreuzer 3 Heller als erste Post unter die Vorauslagen aufgenommen, dagegen die Manns-Nahrung ganz separirt behandelt werde.

Nachdem diese Frage durch den beschloßenen Antrag an Seine Majestät den König entschieden war, so fuhr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco mit Ablesung der §§ 122, 123 und 124 des Hauptvortrages und Vorlegung seiner Ansichten über die Vorauslagen für den Arbeitslohn, der mit der Biererzeugung und {7v} Aufbewahrung beschäftigten Individuen fort, und stellte die Frage zur Discußion und Abstimmung auf: Gehören der Verwalter, der Bräumeister, der Kiefer³16 zu dem bei der Grundpreiß Berechnung anzunehmenden Arbeits Personale?

Referent erklärte sich, daß er aus den angegebenen Gründen und in der Voraussezung, daß seine übrige Ansäze genehmiget werden, hiefür nichts anseze.

Die geheimen Raths Sectionen hätten sich mit diesem seinem Antrage vereiniget, theils weil nur die Fabriken und nicht die Besizer in Betracht kommen, und theils weil bei einem angenommenen Normal-Bräuhause von 540 Schäffel Absud kein solches Personal bei einem städtischen Bräuhause nöthig sei.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ließen über diese Frage abstimmen, und einstimmig wurde die Meinung der Sectionen angenommen, sohin beschloßen

bei Seiner Majestät dem Könige hierauf allerunterthänigst anzutragen, weil der größte Theil der Bräuhauß Besizer dieses Personal nicht bedürfe.

{8r} Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco las die §§ 125 und 126 von dem Unterhalte des Bräu-Personals ab, und machte nach der vorgelegten Berechnung und aus den angeführten Gründen den Antrag, für den Unterhalt des Bräu-Personale für einen simplen Fabrikanten, nicht für ein königliches Bräuhauß oder jenes eines Gutsbesizers berechnet des Jahres 781 fl. 10 Kreuzer, oder in runder Summe 780 fl. anzusezen.

Die vereinigte Sectionen hätten nach Würdigung dieser Berechnung und nach einigen Erläuterungen diese Meinung getheilt, und einstimmig beschloßen: die von dem Referenten in Anschlag gebrachte Summe von 780 fl. als Vorauslage zum Unterhalt des Bräupersonals zur Grundlage zu nehmen.

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen über diesen Antrag verfügte Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit der Meinung der vereinigten Sectionen, nur Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg blieben auch hier, wie bei der Abstimmung bei dem Grundsaze, daß der Unterhalt des {8v} Bräu-Personals nicht nach den Preisen der Residenz, wo Lohn und Lebensbedürfniße immer höher stehen, sondern nach den Preisen, die in

³¹⁶ Ein Kiefer, auch Küfer (Böttcher), stellte Brau- oder Bierkufen her, das waren Bottiche, in denen das Bier gebraut wurde. Vgl. DWB Bd. 5, Sp. 2530-2532 s.v. Kufe, hier Sp. 2531; BWB Bd. 1, Sp. 1230.

den verschiedenen Kreisen bestehen, berechnet, und folglich für jeden Kreis ein eigener Ansaz nach den Lokal Verhältnißen zu unterwerfen wäre.

Da die Mehrheit der Mitglieder des geheimen Rathes sich für die Meinung der vereinigten Sectionen erklärte, so wurde auch beschloßen

hierauf bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst anzutragen.

In den folgenden §§ 127 bis 131, welche geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco ablas, entwikelte derselbe nun die Berechnungen der Vorauslagen für Kieferarbeit oder Binderlohn, und äußerte, daß er nach den darin gegebenen Aufschlüßen glaube, sich mit dem § 128 litt. L nach dem Sessions Protokoll vom 8^{ten} August 1804 angesezten 90 fl. per annum, um eine runde Zahl zu bilden vereinigen zu sollen, nachdem aber dieser Artikel nach der von ihm gewählten Rechnungs Methode schon in der ersten allgemeinen Rubrik, Vorauslagen auf Erhaltung {9r} und allmählige Wiederherstellung der Gebäude und Fahrniße enthalten sei, so trage er darauf an, hiefür hier Orts nichts anzusezen. Mit diesem Antrage wären auch die geheime Raths Sectionen verstanden gewesen.

Da sich auch alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen veranlaßten Abstimmung hiemit vereinigten, so wurde beschloßen

bei Seiner Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag dahin zu stellen, daß für Kiefer und Binder Lohn nichts angesezt werde.

Wegen dem § 132, vom Malzbrecher Lohn bemerkte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß er es nicht für nothwendig halte, alle einzelne Meinungen rekapituliren zu müßen, da sich bei weitem die meisten dahin verstanden, vom Schäffel 12 Kreuzer Malzbrecher Lohn anzunehmen, was bei einem Sud a 5 Schäffel 1 fl., und folglich für 90 Suden im Bräujahre 90 fl. betrage.

Die geheime Raths Sectionen hätten hiebei nichts erinnert, sondern diesen Ansaz angenommen, und da auch von den Mitgliedern des geheimen Rathes nach der von Seiner Königlichen {9v} Hoheit dem Kronprinzen verfügten Umfrage keine Erinnerung dagegen gemacht wurde

so beschloß der geheime Rath, bei Seiner Majestät dem Könige auf den Ansaz von 90 fl. für Malzbrecher Lohn anzutragen.

Die §§ 133 und 134, die von dem Fuhr und Pferde-Lohn handeln, wurden von dem geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco abgelesen, und von demselben bemerkt, daß wenn die zusammen gestellte sehr verschiedene Ansäze für diesen Artikel, und die hier und da dafür angebrachte Gründe erwogen und bedacht werde, daß ein Paar Pferde mit Futter, Beschlag dann Schiff und Geschirr sammt den Auslagen auf allmählige Nachschaffung der nach und nach unbrauchbar werdenden Pferde ohne Einrechnung der Unterhaltungs Kösten eines Knechtes, des Jahres im geringsten Anschlage auf 400 fl.

zu stehen kommen, und daß ein Paar Pferde nebst dem Gebrauche zu dem Bräuhauße selbst von den Stadtbräuern noch zu andern Beschäftigungen des Feldbaues verwendet werden, so scheine ihme der Ansaz der Hälfte mit 200 fl. um so billiger, als der beim Holz eingerechnete Fuhrlohn für das Holz zum {10r} Bräuhause nicht darunter begriffen sei.

Die geheime Raths Sectionen seien derselben Meinung gewesen, und da von den Mitgliedern des geheimen Rathes bei der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen verfügten Umfrage hiegegen nichts erinnert wurde,

so stellte der geheime Rath bei Seiner Königlichen Majestät seinen Antrag auf 200 fl. des Jahres als Ansaz für den Pferd und Fuhrlohn bei einem Normal Bräuhause.

Nachdem geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco in dem § 135 die Summe aller Vorauslagen auf Arbeitslohn bei einem Normal Bräuhause auf 450 Schäffel zusammen gestellt, und nach Verbeßerung eines Fehlers in summa 1.070 fl. 6 Kreuzer berechnet hatte, gieng derselbe zu den <u>Vorauslagen auf den Verbrauch und die Veredlung theils roher theils fabrizirter Stoffe zur Biererzeugung</u> über, und las die §§ 136, 137, 138, 139 von dem Holze, 140, 141 von dem Peche, 142 und 143 von den Unschlittkerzen³¹⁷ handlen, ab.

Als Resultate der deßwegen vorgelegten Verhältniße sezte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco {10v} Folgendes an: a) für Sud und Dürrholz 877 fl. 30 Kreuzer, b) für Faßpech 202 fl. 30 Kreuzer, c) für Unschlitt Kerzen 50 fl. Summa 1.130 fl.

Die geheime Raths Sectionen hätten diese Ansäze ohne Erinnerung angenommen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten die Umfrage, und Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas so wie alle geheimen Räthe äußerten sich mit den geheimen Raths Sectionen verstanden, nur Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich in Übereinstimmung mit Ihren früheren Abstimmungen dafür, daß der Ansaz des Holzes und Peches in jedem Kreise besonders berechnet, und für jeden Kreis diese Vorauslage eigends festgesezt werden solle. Denn der Preiß des Holzes seie zu verschieden in einigen Kreisen, wo Überfluß daran herrsche, seie derselbe unbedeutend, in andern wo es mangle, sehr hoch. Aus welchem Grunde {11r} solle nun der Konsument in einem Kreise, wo das Holz sehr wohlfeil, das Bier so theuer bezalen, als der in einem andern, wo das Holz zu hohen Preisen stehe.

So unbedeutend es auch scheinen möge, für einen Artikel der Vorausgaben einen Heller oder einen Halben der Maas Bier beizuschlagen, so bedeutend werde derselbe durch die Zusammenstellung aller dieser Artikel, und Sie würden streng darauf sein, auch einen halben Heller den Konsumenten zu ersparen, denn wenn finanzielle Rüksichten und die Nothwendigkeit es erheischen, eine Bier Taxe zu bestimmen, und solche unter Polizei Aufsicht zu sezen, um dem Publikum die gute Fabrikazion eines Getränkes zu sichern, welches durch Gewohnheit und andere Umstände zur Nahrung des Unterthanen geworden, und als Bedürfniß für seinen Lebensunterhalt angesehen werden könne,

JIT Unschlittkerzen sind Talgkerzen, vgl. Krünitz, Encyclopädie Bd. 199, Sp. 237f. s.v. Unschlitt; BWB Bd. 1, Sp. 113 s.v. Unslitt.

so erfordere es die Pflicht, den Konsumenten daßelbe in best möglichster Qualitaet und in den möglichst wohlfeilsten Preiße zu verschaffen. Überhaupt müßten Sie gestehen, daß es Ihnen aufgefallen, daß in dem Vortrage auf dem [!] Konsumenten noch gar keine Rüksicht genommen worden {11v} und von demselben noch nicht die Rede gewesen.

Nach dem Schluße der Mehrheit

sollen die von den geheimen Raths Sectionen angenommenen Ansäze von 1.130 fl. seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigster Antrag vorgelegt werden.

In den §§ 144-150 legte geheimer Rath Graf [Carl Maria] von Arco den lezten Theil der Vorauslagen, nämlich jenen für die Beischaffung der zu veredelnden rohen Stoffe, d. i. für Gerste und Hopfen vor, und entwikelte aus dem Angeführten, daß die Zinsen des zu Anschaffung der zu veredelnden Stoffe erforderlichen Kapitals auf 300 fl. des Jahres berechnet werden könnten, folglich die sämmtliche Vorauslagen mit Hinzurechnung der vorigen auf 1.430 fl. des Jahres kommen würden. Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fügte diesem Antrage § 150 eine Zusammenstellung sämmtlicher ständigen Vorausgaben bei.

Die geheime Raths Sectionen hätten diesen Ansaz von 300 fl. jährlicher Zinsen für das zum Ankauf der zu veredelnden rohen Stoffe nöthige Capital angenommen. Im Anfange habe geheimer {12r} Finanz Referendär [Hubert Karl] von Steiner³18 in der Sekzions Sizung, zu welcher derselbe zugezogen worden, geäußert, der Ansaz von 16 fl. für das Schäffel Gerste wäre zu hoch, er glaube, daß im Durchschnitt 12 fl. als Mittelpreiß angesezt, und darnach nur von einer halben Jahres Rate oder höchstens von 7 Monaten das landesgebräuchliche Intereße von 5 P.Cent angesezt werden sollte. Den böhmischen Hopfen betreffend, so kämen von diesem keine Intereßen in Anrechnung, da die Bräuer denselben gewöhnlich erst nach vollendetem Bierverschleiß bezalten, und das Intereße sowohl bei dem Kaufe als bei dem Biersaze von selbst schon beigeschlagen würde.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] habe dieselbe Meinung rüksichtlich der Gerste gehabt, daß 12 fl. pr Schäffel Maximum geben könnte, hingegen in Hinsicht des böhmischen Hopfens, so dürfte das Intereße hievon mit in Ansaz gebracht werden, da jene, welche nicht auf Kredit kauften, wohlfeilere Preiße erhielten.

Geheimer Rath Freiherr von Krenner habe hiegegen bemerkt, daß ohne sich ins Detail einzulaßen, wie Jeder einsehen müße, wenigstens immer zu einem Normal Bräuhause ganz unstreitig ein Verlags Capital {12v} von wenigstens 6.000 fl. nöthig sei, und folglich der Zinsen-Betrag mit dem Ansaze des Referenten zwar auf einem andern Wege, aber doch in der That selbsten vollkommen übereinstimme, worauf sich auch alle Stimmen mit dem Antrage des Referenten vereiniget.

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen verfügte Umfrage erklärten

³¹⁸ Hubert Karl (1808/1813: Ritter von) Steiner († 1817), 1785 Eintritt in die Hofkammer in München, 1789 Rechnungskommissär, 1795/97 Rat. Nach dem Regierungswechsel 1799 geheimer Referendär im Ministerialfinanzdepartement. 1808 Ritter des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone, 1813 Eintragung in die Ritterklasse der Adelsmatrikel. 1817 Titel und Rang eines Geheimen Rates. Vgl. HStK 1798, S. 215; HStK 1802, S. 58; RegBl. 1808, Sp. 1044; RegBl. 1813, Sp. 886f.; RegBl. 1817, Sp. 422f.; Baierische National-Zeitung Nr. 69, 21. März 1818, Beilage; Lang, Adelsbuch, S. 559; Protokolle Bd. 1, S. 32.

sich alle Mitglieder des geheimen Rathes für den Ansaz von 300 fl., nur Seine Excellenz der Herr Justiz Minister [Reigersberg] fanden einen festen Ansaz für den Ankauf der Gerste und des Hopfens nicht ganz paßend, weil sich der Preis derselben sich [!] alle Jahre ändere. Sie würden alle 2 oder 3 Jahre einen Preis festsezen laßen, und vereinigten sich rüksichtlich des Durchschnitts Preises der Gerste mit der Meinung des geheimen Referendär von Steiner.

Auch geheimer Rath von Krenner und einige andere geheimen Räthe bemerkten, daß das Verlags Capital nur für 6 Monate zu verzinsen sein dürfte, weil es nur so lange im Umlaufe nöthig sei, selbst geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco verstand sich dazu, für diese {13r} Verzinsung nur 200 fl. annehmen zu wollen, allein, da die Mehrheit der Mitglieder des geheimen Rathes bei dem Ansaze von 300 fl. blieb,

so wurde beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf den Ansaz von 300 fl. für diese Post allerunterthänigst anzutragen.

Wegen vorgerükter Mittagszeit wurde die gegenwärtige Sizung aufgehoben, und solle in der künftigen Sizung mit den abzuziehenden Einnahmen aus den Nebennuzungen Artikel 151 fortgefahren werden³¹⁹.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates "vorbehaltlich der weiteren Discußionen und der hieraus hervorgehen könnenden ferneren Entschließungen" (11. März 1811).

Nr. 11: Protokoll des Geheimen Rates vom 14. März 1811

BayHStA Staatsrat 215

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Bierpreis

Carl Maria Graf von Arco setzt seinen Vortrag über die Berechnung des Bierpreises fort. Er setzt bei bei § 151 des Entwurfs ein. Es geht im Einzelnen um Einnahmen der Brauer aus Ne-

³¹⁹ Zum Fortgang: Nr. 11 (Geheimer Rat vom 14. März 1811), TOP 1.

benprodukten, um in Verbindung mit den Erkenntnissen der letzten Geheimratssitzung die zu berücksichtigenden Auslagen der Brauer bestimmen zu können. Bei Berechnung des Grundpreises des Sommer- und Winterbiers sind sodann die wechselnden Kosten für Gerste und Hopfen zu berücksichtigen. Weitere Ausführungen gelten dem notwendigen Materialeinsatz, um gutes Bier zu erzeugen. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Preisberechnung. Das führt zur Diskussion, ob der Preis des Sommerbiers je nach Materialeinsatz gestaffelt werden sollte.

{1v} Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs, der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen, wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas von dem königlichen geheimen Rathe Herrn Grafen Carl [Maria] von Arco fortgefahren³²⁰, den § 151 von den abzuziehenden Einnahmen von den Neben-Nuzungen vorzutragen. A) aus Treber, b) dem Obertaiche³²¹, c) dem Untertaich und Glättwaßer³²², d) abgefaßte Gerste, e) Malzkeime, f) Asche.

Referent war der Meinung, jeden Artikel der Nebennuzungen ebenfalls einzeln behandeln zu müßen. In Folge deßen las geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die §§ 152 und 153 des Hauptvortrages von den Trebern ab, und stellte seinen Antrag dahin, für diesen Artikel im Zusammenhalte der vorgelegten sehr verschiedenen Ansäzen und in Rüksicht, daß der Werth der Treber in einem allgemeinen Durchschnitts Preiße für Stadt und Land zu bestimmen komme, von der Sud Treber von einem Schäffel trokenen Malze 50 Kreuzer, und folglich {2r} des Jahres 375 fl. ansezen zu können.

Die vereinigte geheime Raths Sectionen haben sich ohne Erinnerung zu diesem Ansaze verstanden, wie der geheime Rath aus den bei diesem und den folgenden §§ abgelesenen Protokollen entnehmen konnte.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas hierüber verfügten Umfrage wurde dieser Ansaz von allen Mitgliedern des geheimen Rathes einstimmig angenommen

und beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf diesen Ansaz für die Treber bei einem Normal Bräuhause anzutragen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco las die §§ 154 bis 157 von dem Ober- und Untertaige dann dem Glättwaßer im Zusammenhange ab, und bemerkte wegen dem ersten, daß er bei der bestimmten auf wirkliche Erfahrung gegründeten Erklärung des verstorbenen Administrators der königlichen Bräuhaußer, und bei seinem Bemühen, den Ertrag einer

³²⁰ Vgl. Protokoll Nr. 10.

^{321 &}quot;Wenn die Würze von den Malzrückständen getrennt, von dem Maischbottich vollständig abgelaufen ist, wird die obere teigartige Schichte [!] der Malzrückstände mit einer Schaufel abgehoben und zur Benützung auf Branntwein, oder, nach Umständen, zum Verkaufe einstweilen bei Seite geschafft; diese Masse wird Oberteig, geradehin auch Teig genannt", Meyer, Bierbrauerei, S. 158 § 96.

³²² Glattwasser erzeugte man, indem man nach der Bereitung des Nachbiers den Treber erneut mit Wasser auswusch. Die so gewonnene Flüssigkeit benutzte man zum Brennen von Branntwein. Vgl. MEYER, Bierbrauerei, S. 159 § 98; TEICH, Bier, S. 258.

jeden Nuzung auf das höchste zu treiben und keine Einnahms Quelle zu vernachläßigen, {2v} keinen Anstand nehme, bei einem Normal Bräuhauße für den Obertaig jährlich anzusezen 120 fl., so wie er auch für den Untertaig und Glättwaßer in Antrag bringe, dafür jährlich anzunehmen 150 fl., da sich aus den Ansäzen der verschiedenen Behörden und Schriftsteller ergebe, daß das Verhältniß des Ertrages aus dem Obertaige sich zu dem Ertrage aus dem Untertaige und Glattwaßer zusammen genommen verhalte, wie 2 zu 2½.

Nach dem Protokoll N° 5 der vereinigten Sectionen wurden diese beide Ansäze zusammen mit 270 fl. einstimmig angenommen.

Da bei der hierüber veranlaßten Abstimmung von den Mitgliedern des geheimen Rathes nichts erinnert wurde

so wird hiemit bei Seiner Majestät dem Könige der Antrag auf den Ansaz von 270 fl. des Jahres für Ober- und Untertaig dann Glättwaßer bei einem Normal Bräuhause allerunterthänigst gestellt.

Bei § 157 und 158 bei der abgefaßten Gerste bemerkte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, nachdem er diesen Gegenstand hinlänglich auseinander gesezt hatte, daß er sich um so mehr hier an das Resultat der Original Rechnung {3r} von Grünbach pro 1807/08 halte, als Lizenziat Rottmaner³²³ für diesen Artikel nichts in Ansaz gebracht habe, und schlage vor, für die abgefaßte an Einnahmen des Jahres bei einem Normal Brauhauße anzusezen 11 fl.

Die vereinigte geheime Raths Sectionen haben sich nach Prot. N° 5 zu dem Ansaze von 11 fl. für die abgefaßte Gerste hauptsächlich aus dem Grunde nicht verstanden, weil die abgeschöpfte Gerste schon unter dem Malze begriffen, folglich eine Abschöpfung mehr Schaden als Nuzen seie.

Mit Ausnahme Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg, welche sich für den Antrag des Referenten erklärten, weil es die Billigkeit erfordere, alles anzusezen, woraus den Bier-Fabrikanten einiger

³²³ Simon Rottmanner (1740-1813), Studium der Rechte und der Kameralwissenschaft in Ingolstadt, 1763 Lizentiat der Rechte, 1768 kurbayerischer Hofratsadvokat. Zunächst Rechtskonsulent und Sekretär des Grafen Johann Maximilian v. Preysing (1736-1827), zudem Verwalter der ausgedehnten gräflichen Grundherrschaft. Nach seiner Heirat mit Barbara Bauer 1775 kaufte Rottmanner mit der Mitgift seiner Ehefrau das Schloßgut Ast (Gemeinde Tiefenbach, Landkreis Landshut, Niederbayern) und baute es, geleitet von agrarreformerischen Konzepten, zu einem Mustergut aus. Daneben legte Rottmanner zahlreiche anonym erschienene Publikationen zu Themen der grundherrschaftlichen (Agrar-)Ökonomie, Steuer- und Abgabenpolitik, Forstwissenschaft sowie zu Fragen der Ständeverfassung vor, siehe in Auswahl: Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten, Bd. 1-3, Linz 1783-1787 (Bd. 3, Kap. 7, S. 1-127: "Vom Brau- und Sudwesen in Baiern"); Ueber die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehends in Baiern, München 1784; Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern, Frankfurt/Leipzig 1798; Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirte in Bayern. Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polizey-Gesetze bearbeitet, o.O. 1799; Ueber Freyheit und Eigenthum der alten baierschen Nation, Frankfurt/Leipzig 1801; Einige Bemerkungen über Zwangrechte überhaupt und den Zunftzwang insbesondre, o.O. 1802; Der ergänzte Baierische Ofellus Rustikus. Gespräche einiger Landleute über ökonomische Gegenstände, München 1810. Vgl. [Socher], Hauptzüge; Baader, Lexikon Bd. 2 Tl. 2, S. 56-58 (mit Schriftenverzeichnis); Scheel, Süddeutsche Jakobiner, S. 449-452; SCHMITZ, Rottmanner; NDB Bd. 22, S. 145f. (Andreas Otto Weber).

Nuzen zugehe, da auf der andern Seite ihnen auch alles in einem nicht unbedeutenden Ansaze zur Vergütung angerechnet worden, was sie auf die Fabrikazion des Biers auslegen, waren bei der verfügten Umfrage alle Mitglieder des geheimen Rathes mit dem Schluße der vereinigten {3v} Sectionen verstanden, und nach dieser Mehrheit

solle derselbe Seiner Majestät dem Könige als Antrag des geheimen Rathes allerunterthänigst vorgelegt werden.

Wegen dem Malzkeime las geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die §§ 159 und 160 ab, und äußerte bei diesen wieder so sehr von einander abweichenden Ansäzen von 44 fl. 48 Kreuzer bis zu 3 fl. 3 Kreuzer als jährlicher Ertrag des Malzkeimes von 450 Schäffel Gerste, scheine ihme der Ansaz des Lizenziat Rottmaner mit 27 fl. 45 Kreuzer der Wahrheit am nächsten um so mehr zu stehen, als er mit dem Resultate der Original-Bräurechnung von Grünbach, nach dessen proporzionellen Zahl berechnet, zu 15 fl. am meisten zusammen treffe.

Die vereinigte Sectionen haben sich Prot N° 5 zu dem Ansaze von jährlichen 15 fl. für den Malzkeim verstanden.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas veranlaßten Abstimmung äußerten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {4r} Herr Graf von Reigersberg, auch hier scheine Ihnen der willkührliche Ansaz von 15 fl. für den Malzkeim nicht auf billigen Grundsäzen zu beruhen, denn wenn man auf einer Seite alles so viel möglich der wirklichen Ausgabe aproximativ angesezt, so müßte man auch auf der andern Seite bei den Gegenständen, die den Bräuern eine Einnahme verschaffen können, den nämlichen Weg verfolgen, und Sie müßten vorschlagen, daß die fünf verschiedene Ansäze zusammen gezogen, mit 5 dividiret, und die sich herauswerfende Summe, welche beiläufig 32 fl. betragen würde, angesezt werde.

Alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes erklärten sich für die Meinung der Sectionen, und nach der Mehrheit

wurde beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf den Ansaz von 15 fl. des Jahres für den Malzkeim allerunterthänigst anzutragen.

Bei den §§ 161 und 162 von der Asche, die Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco ablas, erinnerte derselbe, nachdem er die verschiedene Ansäze und Berechnungen vorgelegt hatte, daß bei den hiebei {4v} obwaltenden Verschiedenheiten der Ansaz für Erlös aus der Asche mit 15 fl. des Jahres bei einem Normal Bräuhause nicht zu hoch sei.

Nach dem Protocoll der vereinigten geheimen Raths Sectionen N° 5 wurde dieser Ansaz einstimmig angenommen.

Bei der hierüber verfügten Umfrage erklärten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, daß Sie sich nicht überzeugen könnten, daß es so gleichgültig seie, diese willkührliche Ansäze, die von dem Gutachten der Stellen und der zu Rathe gezogenen im Bräuwesen erfahrnen Männer abweichen,

anzunehmen, Sie hielten sie bei ihrer Finalzusammensezung nicht für so unbedeutend als man sich vorstellen wolle, und würden auch hier, wie bei dem Malzkeime eine genaue Durchschnitts Rechnung veranlaßen, und die sich herauswerfende Summe ansezen.

Die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes verstanden sich zu dem Ansaze von 15 fl. nach der Meinung der Sectionen, nur fügte Herr geheimer Rath Graf von Preising seiner Abstimmung die Anmerkung bei, {5r} daß er es nicht für geeignet halte, bei einer so großen Fabrike, wie ein Bräuhaus in Baiern sei, in die Nachrechnung solcher Kleinigkeiten sich einzulaßen.

Die Bestimmung eines für die Konsumenten und Fabrikanten gleich billigen Preißes seie der Haupt-Gegenstand, den die Regierung im Auge haben müße, ohne in alle die Kleinigkeiten einzugehen. Daß der Preis nicht zu hoch komme, erfordere selbst das Intereße der Bräuer.

In Folge dieser Abstimmungen wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag auf den Ansaz von 15 fl. des Jahres für die Asche zu machen.

Über die Nebennuzungen aus dem Nachbier³²⁴ § 163 bemerkte Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß obschon es wirklich auffallend sei, daß nach den eingekommenen Erinnerungen das Nachbier in einem so hohen Preiße von 2 fl. per Eimer verwerthet werden könne, da es fast aller Orten nur 1 Kreuzer bis 5 Pfennig per Maas koste, er dennoch, um auch hierin den Ansäzen der Original-Bräurechnung von Grünbach zu folgen, es bei dem höheren Ansaze von 450 fl. des Jahres bei einem Normal-Bräuhauße für das {5v} Nachbier bewenden laßen wolle.

Nach dem Protocoll der vereinigten Sectionen N° 5 waren dieselbe aus den in dem Prot. von Herrn geheimen Finanz Referendär von Steiner, dann den Herrn geheimen Räthen Freiherr von Aretin und von Krenner geäußerten Gründen mit diesem Ansaze nicht verstanden, sondern der Meinung, daß das Nachbier keineswegs als eine zweite Gattung Bier anerkannt, und mithin auch ein förmlicher Ansaz einer solchen Nuzung von der Regierung nicht sankzionirt werden dürfe, gleichwohl aber weil hier diese Nuzung weggelaßen werde, der hievon § 125 für den Trunk des Bräu Personals angesezte Betrag per 225 fl. dort abgezogen und respec. um diesen Betrag weniger und mithin nur 555 fl. angesezt werden sollen.

Mit dieser von den geheimen Raths Sectionen angegebenen Meinung vereinigten sich nach verfügter Umfrage alle Mitglieder des geheimen Rathes, und es wurde

demnach beschloßen, dieselbe Seiner Majestät dem König als Antrag des geheimen Rathes allerunterthänigst vorzulegen.

Wegen den Neben Nuzungen aus dem Brandwein und Eßig § 164 {6r} machte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco den Antrag, diesen Theil der Einnahmen aus den Nebennuzungen aus mehreren Ursachen und vorzüglich um deßwillen nicht in Ansaz zu

³²⁴ Nachbier, ein Bier von geringer Qualität (Halb-, Dünnbier). Es wurde gewonnen, indem man die Treber nach dem Ablauf der Würze mit heißem Wasser aussüßte und diese leichte Würze mit ausgekochtem Hopfen aufbereitete. Vgl. Teich, Bier, S. 257f.; Adelung, Wörterbuch Tl. 3, Sp. 366 s.v.; DWB Bd. 13, Sp. 30 s.v. Zur Herstellung näher Meyer, Bierbrauerei, S. 158f. § 97.

bringen, weil auch keine andere Behörde denselben aufgenommen habe.

Die geheimen Raths Sectionen waren aus den im Prot. N° 5 angeführten Gründen der nämlichen Meinung, und da auch in dem geheimen Rathe nach verfügter Umfrage nichts dagegen erinnert wurde

so beschloß der geheime Rath, bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst anzutragen, daß für Nebennuzungen aus dem Brandwein und Eßig nichts angesezt werde.

Durch die §§ 165, 166 und 167, welche geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco ablas, legte derselbe die Bemerkungen vor, welche sich nach komparativer Zusammenstellung der Ansäze für jeden Artikel der Vorauslagen und der Einahmen aus den Nebennuzungen ergeben, und welches Resultat sich daraus für den wahren Grundpreiß des Biers ziehen laße.

Die Summe der bei der [!] Bier Fabrication erforderlichen Auslagen bei einem {6v} Normal Bräuhause (über Abzug der aus den Nebennuzungen hervorgehenden Einnahmen) auf die Maas Bier reduzirt, betrage drei Pfenninge per Maas, oder wenigstens ⁶⁶/₁₀₀tel Pfenninge.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz], welcher die Meinungen der vereinigten Sectionen über diese approximative Zusammenstellung der Vorauslagen und Nebennuzungen und das daraus hergeleitete Resultat für den wahren Grundpreis des Biers aus den Protokollen 5 und 6 ablas, bemerkte, daß da die Sectionen andere von dem Antrage des Referenten abweichende Ansäze zu Bildung der Haupt Summe der Vorauslagen angenommen, und diese nach Abzug der von dem geheimen Rathe gebilligten Neben-Nuzungen von 675 fl., die Summe von 3.302 fl. 52 Kreuzer ausmachte, so habe sich auch eine andere Berechnung in Anwendung dieser Summe auf den Eimer Bier zu 60 Maas, oder auf die Maas selbsten herausgeworfen, und nach einem näheren Calcul über die Fraction sich auf 4 53/100 tel Pfenninge berechnet.

Im Grunde stimmten die Berechnungen der Sectionen {7r} zwar auf verschiedenen Wegen und andern Grund Prinzipien mit jener des Referenten ganz überein, und beide kämen darin zusammen, daß die Vorauslagen und die Manns Nahrung 6 Pfenninge auf die Maas Bier betrage, allein, da er von Krenner fürchte, daß die Manns Nahrung mit 1 ⁴⁷/₁₀₀ Pfenninge per Maas, wie sie Referent anseze, für unzureichend gehalten, und folglich nach dem von dem Referenten aufgestellten Grundsaze, daß das, was über den Bruch von ⁵⁰/₁₀₀ Pfenninge steige, für einen ganzen Pfenning genommen, und das was unter dem Bruch von ⁵⁰/₁₀₀ Pfenninge stehe, gestrichen werden solle, gehöheret würde, so glaube er die Frage dem geheimen Rathe vorlegen zu dürfen, ob nicht der Bruch von ⁵³/₁₀₀ Pfenninge bei den Vorauslagen gestrichen, und hier nur 4 Pfenninge angesezt werden wolle.

Um aber die 6 Pfenninge, welche die Sectionen und der Referent für die Vorauslagen und die Manns Nahrung angesezt, herauszubringen, so würde er ohne Bedenken sich für den Ansaz von zwei Pfenningen per Maas für die Manns Nahrung verstehen, da er dieses für vollkommen billig {7v} und nicht zu hoch angesezt halte.

Da aber gegenwärtig nur von dem Ansaze der Vorauslagen per Maas die Frage sei,

so erkläre er sich, abweichend von seiner in der Sections Sizung geäußerten Meinung bestimmt für Weglaßung des Bruches und für den Ansaz von 4 Pfenningen per Maas.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas forderten die Mitglieder des geheimen Rathes auf, ihre Meinungen abzugeben, ob sie sich mit dem Antrage des Referenten, mit jenem der geheimen Raths Sectionen, oder mit der Ansicht des geheimen Rath von Krenner des jüngeren [d.i. Franz] vereinigten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Graf von Törring, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, und von Feuerbach erklärten sich für den Antrag des von Krenner des jüngeren {8r} den Bruch von ⁵³/₁₀₀ Pfennig zu umgehen, und nur 4 Pfennige per Maas für die Vorauslagen anzusezen, wobei sich geheimer Rath Graf von Törring im Voraus äußerte, daß er auch mit dem Ansaze von zwei Pfenningen per Maas für die Manns-Nahrung verstanden, indem er dieses für billig halte.

Die geheimen Räthe von Zentner und Graf von Tassis vereinigten sich mit den Ansäzen des Referenten, welche zwar das nämliche Resultat liefern, aber Ihnen auf reineren Grundsäzen zu beruhen scheinen. Die geheimen Räthe Freiherr von Aretin und Graf von Welsberg blieben bei dem Ansaze, den die vereinigte geheimen Raths Sectionen angenommen.

Da die Mehrheit der geheimen Raths Mitglieder für den Ansaz von 4 Pfenningen per Maas für die Vorauslagen und für Weglaßung des Bruches von $^{53}/_{100}$ Pfenning entschied, so wurde

beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige hierauf anzutragen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkte, in dem § 168, daß nun, wo der eigentliche Grund-Preiß des Sommer- und Winter Biers {8v} in Bezug auf die Vorauslagen ausgemittelt sei, gleich zu Behandlung der Theorie der Kombinazions Artikel, das ist, des jährlich wechselnden Preißes der Hauptingredienzien des Biers, der Gerste und des Hopfens geschritten werden könnte, allein Referent glaube, daß es beßer sein dürfte, zuvor noch zwei ständige Größen zu behandeln, welche bei Regulierung des Biersazes berüksichtiget werden müßten, nämlich a) die der Regierung zu verreichende Malz-Taxe, b) den dem Bräuer gebührenden reinen Gewinn respec. deßen Manns-Nahrung.

Nach dieser Voraussezung gieng geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco zu den §§ 169, 170, 171, 172, 173 und 174 Von dem Aufschlage oder der Malz Taxe über, und zeigte 1) die während der Bier Komposizion nothwendig bestandene Ungewißheit über den wahren Betrag des Malzaufschlages für jedes Bräuhauß. 2) Wie durch die von den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen im Jahre 1806 getroffene Maasregel in Beziehung {9r} auf das Resultat des Grundpreißes des Biers mit Rüksicht auf sämtliche ständige Vorauslagen nicht ganz glüklich gelöset, und 3) wie dermalen die Größe des Aufschlages bestimmt, und wie das Verhältniß des trokenen Malzes zu dem gequollenen stehet, erinnerte aber dabei, daß da, seitdem der Hauptvortrag über den Biertax geschrieben, die Malztaxe wieder um einen Pfenning erhöhet worden, und man voraus nicht bestimmen

könne, ob dieselbe so bleibe, ob sie gehöhert oder gemindert werde, so trage er darauf an, hierüber keinen bestimmten Ansaz anzunehmen, sondern die von der Regierung jedes Jahr ausgesprochene Malztaxe, welche nunmehr eine variable Größe geworden, auf die Maas Bier jährlich auszuschlagen, und den übrigen Ansäzen beizufügen.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] las die Ansichten der vereinigten Sectionen aus dem Prot. N° 6 ab.

Nach verfügter Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder damit, daß nach dem Vorschlage des Referenten die von der Regierung ausgesprochene {9v} Malz Taxe, als eine der Veränderung unterworfene Größe jedes Jahr auf die Maas auszuschlagen und bei Regulirung des Bier Sazes den übrigen Ansäzen beigefügt werden solle.

Dieser Vorschlag solle Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigster Antrag des geheimen Rathes vorgelegt werden.

In den §§ 175 und 176 äußerte sich geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco über den reinen Gewinn des Bräuers oder die sogenannte Manns-Nahrung, und gab alle die angeführten Gründe in ihrem Zusammenhange für hinreichend an, um bei der <u>Berechnung des Grundpreißes des Biers</u> den reinen Gewinn des Bräuers auf 3 Pfenninge per Maas, oder auf 2193 fl. 45 Kreuzer des Jahres (respec. 1462 fl. 30 Kreuzer) bei einem Normal Bräuhause von 450 Schäffel Absud zu bestimmen.

In dem § 177 legte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco eine Zusammenstellung des Grundpreises des Sommer- und Winter-Biers vor, und in den §§ 178 und 179 machte derselbe eine Vergleichung dieser Berechnung des Grundpreißes nach der rein {10r} ökonomischen Form mit der rein merkantilischen.

In einer nachträglichen Abhandlung Litt. B N^{rus} 2, die geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco ablas, gieng derselbe aber von seinem in dem Hauptvortrage gemachten Ansaze von 6 Pfenningen per Maas für die Vorauslagen und den reinen Gewinn des Bräuers wieder ab, und stellte eine Berechnung auf, wornach a) für sämmtliche ständige Vorauslagen 2 $^{71}/_{100}$ Pfenninge b) für reinen Gewinn oder Zinsen des Grund Kapitals 2 $^{95}/_{100}$ Pfenninge folglich zusammen 5 $^{66}/_{100}$ Pfenninge angesezt wurde, wodurch sich folglich um $^{34}/_{100}$ Pfenninge weniger als nach dem Hauptvortrage, und um $^{87}/_{100}$ weniger herauswirft, als nach dem Schluße der Majorität der Votanten in den vereinigten geheimen Raths Sectionen angenommen worden.

Indeßen werde selbst die Minderung von $^{34}/_{100}$ Pfenninge per Maas bei dem Grundpreiße in sehr vielen Fällen die Minderung eines ganzen Pfennings zur Folge haben, da bekanntlich die ersten $^{50}/_{100}$ Bruchtheile eines Pfenninges bei der Berechnung des Sazes nicht in Ansaz gebracht werden.

{10v} Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere las aus dem Prot N° 6 ab, was die vereinigte geheime Raths Sectionen deßwegen geäußert, und stellte in Übereinstimmung mit seiner vorigen wegen den Vorauslagen abgegebenen Meinung seinen Antrag dahin, für die Manns Nahrung per Maas 2 Pfenninge, sohin im Ganzen für Vorauslagen und Manns Nahrung 6 Pfenninge per Maas anzusezen.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Mi-

nister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage erklärten sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg für den minderen Ansaz des Referenten, den derselbe in seiner nachträglichen Abhandlung Litt B $\rm N^{\circ}$ II auseinander gesezt, und der auf 5 $\rm ^{66}I_{100}$ Pfenninge für ständige Vorauslagen und reinen Gewinn des Bräuers berechnet worden, da diese Minderung auf den Biertax und folglich auf das größere Publicum zurükwirke.

Alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes, mit Ausnahme des Grafen von Arco des älteren [d.i. Ignaz], {11r} der eine eigene Meinung hatte, und auf 3 Pfenninge per Maas für die Manns Nahrung antrug, wovon er aber einen Pfenning den Wirthen nach einer näheren Auseinandersezung seiner Ansicht zuweisen würde, waren der Meinung, daß zwei Pfenninge per Maas für die Manns-Nahrung angesezt werden sollte.

Nach dieser Mehrheit

wurde beschloßen, hierauf bei Seiner Majestät dem Könige anzutragen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco kam nun zu den unständigen Vorauslagen oder zu den unmittelbaren Ingredienzien des Biers, oder den Kombinazions Artikel § 180 und 181. Derselbe bemerkte, daß vorerst folgende Fragen beantwortet werden müßten. 1) Wie ist der Guß zu bestimmen? Oder, was gleich viel ist, wie viel können Eimer Lager- oder Sommer- und wie viel Schenk- oder Winter-Bier aus einem Schäffel trokenen Malzes verwandelter Gerste im Durchschnitte gesotten werden, ohne daß das Bier zu schwach und kraftlos werde? 2) Wieviel Hopfen bedarf man zu einer Sud von 5 Schäffel {11v} trokenen Malzes, oder zu einem Schäffel deßelben bei dem Lager- oder Sommer, und bei dem Schenk- oder Winter-Bier?

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco behandelte die erste Frage in den § 182, 183 und 184, und machte den Antrag, daß nach einer Erzeugung von 7 Eimer Winterund 6 Eimer Sommer-Bier aus einem Schäffel trokenen Malzes bei den Kombinazions Artikel gerechnet werde.

Bei den geheimen Raths Sectionen wurde nach dem Prot. N° 6 gegen diese Berechnung nichts erinnert, und da von den Mitgliedern des geheimen Rathes nach verfügter Umfrage keine Bedenken hiegegen aufgestellt wurde,

so beschloß der geheime Rath, bei Seiner Majestät dem Könige auf diese Berechnung des Kombinazions Artikel der Gerste anzutragen.

In dem § 185 beantwortete geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die zweite Frage wegen dem quantitativen Gebrauche des Hopfens, verwies den geheimen Rath auf die Beilagen 34 und 35, und legte in dem § 186 die Resultate der angestellten Nachforschungen vor, woraus sich ergiebt, daß bei dem Winter Bier für {12r} jedes Schaffel Malz 3 Pfund, bei dem Sommer Bier aber auf ein Schaffel Malz 5 Pfund Hopfen anzusezen kommen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerte, die vereinigte geheime Raths Sectionen hätten nach den Protokollen 6 und 7 3 Pfund Hopfen per Schäffel Malz, jedoch nach dem Preise des Landhopfens als Kombinazions Art beim Winter Bier, und 5 Pfund

Böhmer Hopfen bei dem Sommer Bier angenommen, und er selbst seie von seiner in der Sizungs [!] anfangs geäußerten Meinung, für das Sommer-Bier zwei Perioden festzusezen zurükgekommen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fand für nöthig, dem versammelten geheimen Rathe eine nochmalige Beleuchtung der Frage vorzulegen ob es nicht räthlich sein dürfte für das Sommer Bier dreierlei Preiße nach drei Perioden, im Verhältniße zu dem in der ersten Periode quantitativ geringeren, und in den zwei lezten Perioden größeren Gebrauche des Hopfens, innerhalb diesen drei bestimmt festzusezenden Zeiträumen anzunehmen? Derselbe laß die deßwegen {12v} verfaßte Abhandlung ad Lit B N° 3 ab.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage, ob die angetragene Quantitaet des Hopfens und die Tax Bestimmung nach zwei Perioden eine für das Winter und eine für das Sommer-Bier angenommen, oder ob nach dem neueren Antrage des Grafen Carl [Maria] von Arco für das Sommer-Bier allein 3 Perioden festgesezt werden wollen, äußerten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, daß Sie bei dem Mangel hinlänglicher Kenntniß von der Manipulation des Bräuwesens sich rüksichtlich der Quantitaet des Hopfens zum Winter-Bier mit der Meinung der Sectionen vereinigten, in Beziehung auf die nöthige Quantitaet des Hopfens zum Sommer Bier habe die von dem geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren in der Sections Sizung aufgestellte Ansicht allerdings vieles für sich, daß nämlich der Saz des {13r} Kombinazions Artikels Hopfen zu dem braunen Sommer Bier nach zwei Perioden ausgeschieden werde, und er für hinreichend halte, wenn für die ersten 3 Monate vor dem ersten Juli der Saz des Hopfens für das Sommer Bier auf 4 1/2 Pfund Hopfen bestimmt, dagegen für die zweite Periode nach dem ersten Juli dem Bräuer ein höherer Saz des Hopfens mit einem Pfenninge zugelegt werden müße, und Sie stimmten dafür, denn Sie könnten es nicht als gleichgültig ansehen, daß dem Bräuer durch 3 Monate 1/2 Pfund Hopfen per Schaffel nach der Taxe mehr passire, als er verwende.

Auch zeigten sich bei den angeführten Ansäzen mehrerer Bräuhäußer eine solche Verschiedenheit, daß es allerdings wichtig wäre, hierüber ganz bestimmte Anhaltspuncte zu erhalten. Sie könnten bei diesem Veranlaße den Wunsch nicht unterdrüken, daß die Reichs Stände versammelt wären, um bei dieser für den Staat und den größten Theil der Unterthanen des Reiches so wichtigen Deliberazion mit ihrem Gutachten und ihren Bemerkungen gehört zu werden.

Die übrigen Herren geheimen Räthe entschieden sich für die Anträge der Sectionen, daß 3 Pfund Hopfen per Schäffel Malz, jedoch nach dem Preiße des Landhopfens {13v} als Kombinazions Artikel beim Winterbier, und 5 Pfund Böhmer Hopfen bei dem Sommer Bier angenommen, und die Taxe des Biers nur nach zwei Perioden, eine für das Winterund eine für Sommer-Bier ausgesprochen werden solle.

Geheimer Rath Graf von Törring fügte seiner Abstimmung die Bemerkung bei, daß die angetragene drei verschiedene Perioden für das Sommerbier und Aufstellung dreier pitagorischen Tafeln³²⁵ nichts als neue Vexationen der Bräuer hervorbringen, und keinen

³²⁵ Eine pythagoreische Rechentafel (abacus pythagoricus) bildet das Einmaleins in den Fächern eines Quadrats

der gewünschten Zweke befördern würde. Schon Jahrhunderte seie nach einer Winter und einer Sommer-Bier Taxe zum Vortheile des Staats Aerars und der Konsumenten gebräuet worden, und eine Steuerung hierin würde zu nichts führen.

Nach dem Schluße der Mehrheit der Mitglieder des geheimen Rathes

solle dieser Antrag Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt werden.

Hiemit endigte sich die heutige Sizung³²⁶.

König Max Joseph genehmigt die Anträge des Geheimen Rates vorbehaltlich "Unserer definitiven Entscheidungen über die wegen dem Biersaze eintretten könnenden weiteren Discussionen" (17. März 1811).

Nr. 12: Protokoll des Geheimen Rates vom 21. März 1811

BayHStA Staatsrat 216

7 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Bierpreis

Carl Maria Graf von Arco setzt seinen Vortrag über die Berechnung des Bierpreises fort. Er setzt bei § 187 des Entwurfs ein. Unter anderem wird diskutiert, ob in den Kreisen des Königreichs unterschiedliche Grundpreise für das Bier angenommen werden sollen. Im Kontext weiterer Erörterungen kehrt man zu der Frage zurück, ob der Bierpreis am Markt zu bilden sei oder ob der hergebrachte Bierzwang wieder eingeführt werden sollte.

{1r} In der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung, welcher beizuwohnen Seine Majestät der König verhindert waren, legte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco in den §§ 187 und 188 den Grundsaz vor, nach welchem nunmehr nach Bestimmung

ab, z.B. das kleine Einmaleins in Form der Anordnung der Produkte von 1x1 bis 9x9. Das in Zeilen und Spalten aufgeteilte Quadrat ist an den Rändern mit den Zahlen 1 bis 9 beschriftet; im Schnittfeld jeder Spalte mit jeder Zeile ist das Produkt aus den beiden außen stehenden Zahlen zu finden. Vgl. Rosenthal, Encyklopädie Bd. 4, S. 22f.; Benesch, Mathematik, S. 86-88.

³²⁶ Zum Fortgang: Nr. 12 (Geheimer Rat vom 21. März 1811).

der proportionellen Quantitaeten {1v} der Gerste und des Hopfens (dermal noch abgesehen von dem Schankpreiße) mit Verläßigkeit zu Bearbeitung der pitagorischen Tafel, oder zu Bestimmung des <u>Ganter Preißes des Biers³²⁷</u>, bei was immer für einem hohen oder niederen Preiße der beiden Kombinazions Artikel geschritten, sohin die Bier Tariffe verfertiget werden könne.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fand nöthig, hier aus seiner nachträglichen Abhandlung <u>über verschiedene, den Biersaz und deßelben Berechnung betreffende Gegenstände</u> Lit. B den N^{rus} 1 <u>Darstellung des Sazes für das Winterbier</u> abzulesen. Im § 189 zeigte derselbe die komparative Zusammenstellung der Resultate aus den Berechnungen I. der Landes Direction von Baiern³²⁸, II. der rektifizirten Berechnung derselben, III. jener der Ministerial Polizei Section, IV. des Verfaßers der Bemerkungen zur Bräu-Polizei, und V. der geheimen Raths Referenten in 25 progreßiven Beispielen, sowohl für das Winter als für das Sommer-Bier nach Beilagen XXXVI XXXIX inclusive.

In § 190 stellte er die Resultate auf, welche sich aus diesen komparativen Tabellen darstellen, und zeigte in § 191 {2r} die Unrichtigkeit der im Regierungsblatte von 1807 gedrukten Bier-Tariffe vom 5ten [!] Dezember³²⁹ in doppelter Hinsicht, und in § 192 die Gründlichkeit der aufgestellten Berechnung und die Übereinstimmung derselben mit mehreren Geschäftsmännern, so darüber geschrieben.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco führte auch in dem § 192 die mögliche Einwendungen an, die gegen die praktische Anwendung des gefundenen wahren Resultates gemacht werden könnten, widerlegte dieselbe in den §§ 193, 194 und 195, und stellte in § 196 die Frage auf, ob die Biertariffe für die fränkische und schwäbische Kreise nicht nach andern und niedereren Grundlagen berechnet werden sollen. Die Gründe so dafür sprechen führte er auf, so wie auch in § 197 diejenigen, so dagegen stehen.

In § 198 machte er den Vorschlag, dermal mit einer allgemeinen Bier-Tariffe für sämmtliche Kreise des Reichs den Anfang zu machen.

Sollte späterhin die Erfahrung bezeugen, daß sie wirklich aus den § 196 angeführten Gründen für diese Kreise zu hoch, für die südlichen Kreise vielleicht zu nieder stehe, so

³²⁷ Ganterpreis (oder Gantersatz; Ganter waren die Holzbalken, auf denen die Bierfässer in der Brauerei gelagert wurden, BWB Bd. 1, Sp. 926 s.v.) des Bieres ist "der Fabrikpreis desselben, um welchen es der produzirende Bräuer unter dem Reif [das heißt: fassweise] an die Wirthe abzusezen berechtiget ist", so die Legaldefinition in der VO betr. die "künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum" vom 25. April 1811, RegBl. 1811, Sp. 617-634, hier Tit. II Art. I, Sp. 626. Vgl. Einsle, Zusammenstellung, S. 69; Meyer, Bierbrauerei, S. 267. Demgegenüber ist der Schankpreis (Detailpreis) der Verkaufspreis, zu dem der Wirt das Bier an seine Kunden abzugeben berechtigt ist, das heißt der um einen Aufschlag, der "auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes billige Rücksicht" nimmt, erhöhte Ganterpreis, VO vom 25. April 1811, Tit. II Art. 2.

Die Landesdirektion von Bayern entstand 1803 im Zuge der administrativen Neuordnung der 1799 eingerichteten Generallandesdirektion. Gegliedert in drei Deputationen (Staatsrecht; Policey; Staatswirtschaft) erstreckte sich ihre Kompetenz auf "[a]lle Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten", die nicht den Justizbehörden oder speziellen Behörden überantwortet waren. VO betr. die "Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern" vom 15. August 1803, RegBl. 1803, Sp. 657-687, zit. Sp. 658; Teildruck bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 66, S. 355-362. Vgl. Mauerer/Stauber, Verwaltung, S. 267-271.

³²⁹ VO betr. das "Biersatz-Regulativ in Ober- und Niederbaiern" vom 2. [!] Dezember 1806, RegBl. 1807, Sp. 395-398, nebst Tabellen über den Preis des Sommer- und Winterbiers (Sp. 399-406).

würde man allsdann freilich sich bemüsiget finden, dreierlei allgemeine Tariffe anfertigen zu laßen, a) die eine für die altbaierischen Kreise, b) die andere für die schwäbische und fränkische, c) die dritte für die Kreise {2v} der südlichen Gebürge.

Mit dieser Frage verband geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco in den § 199 und 200 die weitere sollen neben dem gleichen Grund-Preiße das Bier für das ganze Königreich, abweichende Preiße in den einzelnen Kreisen nach Distrikten bestehen? und äußerte seine Ansichten hierüber, die mit jenen der Polizei Section vollkommen übereinstimmen.

Die geheimen Raths Sectionen haben nach dem Prot N° 7 über diese §§ ihre Meinung dahin geäußert: daß in den schwäbischen und fränkischen Kreisen eben sowohl wie in den übrigen Kreisen des Königreichs dieselbe Grundpreiße des Biers angenommen werden sollen, indem sich die Verschiedenheit im Preiße des reinen Artikels wieder durch die Verschiedenheit im Preiße des andern so ziemlich ausgleiche.

Wegen dem in dem § 199 aufgestellten Saze, daß verschiedene Bier-Säze nach Maas der verschiedenen Preiße der Kombinazions Artikel, jedoch mit Zugrundlage des allgemeinen Grundpreißes bestehen können und sollen, und daß selbst dieser Fall in verschiedenen Districten der Kreise selbst, wenn der Preiß der Kombinazions Artikel gar zu verschieden sei, wurde von den geheimen Raths Sectionen nichts {3r} erinnert, sondern derselbe für richtig angenommen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diese verschiedene Anträge abstimmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten Sich unter Beziehung auf die von Ihnen in der ersten Sizung schon geäußerte Meinung für Regulirung eines Bier Tarifes für jeden Kreis besonders, nach dem da sich ergebenen Grundpreiße und dem Werthe der Kombinazions Artikel.

Nach gleichen Ansichten stimmten die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbeck und von Feuerbach, und ersterer führte die Gründe seiner Meinung in einem eigenen schriftlichen Voto aus, welches dem Protokoll beiliegt³³⁰.

Alle übrigen Herrn geheimen Räthe stimmten dafür, daß nach dem Antrage der vereinigten Sectionen bei Regulirung des Bier Tarifs für das ganze Königreich nur ein Grundpreiß angenommen, die Kombinazions Artikel aber nach ihrem verschiedenen Werthe in jedem Kreise berechnet, und auch in den Kreisen selbst nach verschiedenen Districten, wenn der Preiß der Kombinazions Artikel {3v} gar zu verschieden sein sollte, verschiedene Bier Taxen festgesezt werden sollen.

Geheimer Rath von Zentner fügte seiner Abstimmung die Bemerkung bei, daß der gleiche Grundpreiß den Bräuern in den fränkischen und schwäbischen Kreisen nur allein zum Vortheil gereichen würde, indem die Bewohner dieser Kreise an ein schwächeres Bier gewöhnt, das stärkere nicht würden trinken wollen, und dadurch den Bräuer zwingen würden, das gewöhnte Bier des höheren Preißes ohngeachtet, fortzubräuen.

Auch geheimer Rath von Effner äußerte, daß in dem Beschluß der vereinigten Sectionen ein gewißer Zwang liege, indem die Bewohner der fränkischen und Kreise stärkeres Bier zu trinken, und dieses theuerer zu bezalen, genöthigt sein würden. Er glaube, diesem

³³⁰ Asbeck, Abstimmung [...], nicht datiert, 1 Bl., BayHStA Staatsrat 216.

wäre dadurch abzuhelfen, daß der gegeben werdende Beisaz nur als das Maximum zu betrachten, und dem Bräuer zu erlauben sei, auch unter diesem Saze Bier auszuschenken.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen der geheimen Raths Mitglieder wurde beschloßen

Seiner Majestät dem Könige die Meinung der geheimen Raths Sectionen als Anträge zur Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen.

{4r} Die Frage, solle in jedem Sudjahre nur ein Winter- und ein Sommer-Biersaz für dieses Jahr gültig, oder mehrere in einem und demselben Jahre für ein und daßelbe Ort ausgeschrieben werden? behandelte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco in den §§ 201 und 202, und bezog sich auf die von ihme wegen dieser Frage geschriebene und bereits abgelesene nachträgliche Abhandlung Lit B N° III, und äußerte daß diese Frage zwar bereits in der lezten Sizung entschieden, und dafür gestimmt worden, daß nur ein Saz für das Winter- und nur einer für das Sommer-Bier gemacht werden solle, allein es hänge von der Entscheidung des geheimen Rathes ab, ob diese Frage reaßumirt werden solle.

Er müße bei seiner in N° 3 der nachträglichen Abhandlung geäußerten Meinung stehen bleiben, und glaube, daß es weit zwekmäsiger und der Regierung würdiger seie, seinen Vorschlag anzunehmen, so wie er glaube, daß wenn die Grundsäze, wornach die Regierung in dieser wichtigen Sache gehandelt, öffentlich bekannt werden sollten, es nothwendig werde, jene so er aufgestellt, zu befolgen.

Der geheime Rath fand für unnöthig, diese Sache nochmal zur Abstimmung zu bringen, und blieb bei seiner in der lezten Sizung genommenen Entscheidung und gefaßten Anträgen.

{4v} In den §§ 203, 204, 205 und 206 behandelte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die Frage Soll der Biersaz jedesmal nach den Durchschnitts Preißen der Kombinazions Artikel für das laufende oder für das nächst folgende Sudjahr geschrieben werden.

Nachdem geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die Gründe dafür und dagegen angeführt, erklärte er sich bei den entwikelten Vorzügen für den Vorschlag, den Biersaz nach den Durchschnitts Preißen der Kombinazions Artikel des verfloßenen Jahres schreiben zu laßen, und bemerkte, daß nur der erste Schritt etwas bedenklich scheinen könne, daßelbe aber, wenn es nur das erste mal ohne zu merklichen Abstand eingeführt sei, nothwendig den allgemeinen Beifall finden müßte.

Die geheime Raths Sectionen haben nach dem Prot. 8 wegen dieser Frage eine andere Ansicht gehabt und geäußert, daß die von dem Referenten Beilage 41 vorgeschlagene Artikel 22 und 23 in arabischen Ziffern verworfen, und dagegen die hiefür substituirte Artikel 22 bis 25 in römischen Ziffern zwar angenommen werden sollen, jedoch mit folgenden Modifikazionen.

Artikel XXII die herzustellenden Durchschnitts Preiße der in den Monaten Oktober und November gefloßenen {5r} Gerstenkäufe und des Landhopfens sind zu Regulirung des Winter Biersazes jedesmal bis zum 10 Dezember von jedem General Kreis Kommißariat zu erheben, zu berechnen, und sonach längstens bis zum 20^{ten} Dezember an das Ministerium des Innern einzusenden; hinsichtlich des böhmischen Hopfens haben die

General Kreis Kommißariate die Durchschnitts Preiße deßelben für die Regulierung des Sommer-Biersazes bis zum 20^{ten} Jänner nachträglich einzubefördern.

Artikel XXIII Das Ministerium des Innern wird nach vorläufiger Communication mit dem Ministerium der Finanzen, den Biersaz nach Kreisen und Districten in demselben für das Winterbier bis zum 15 Januar, und für das Sommerbier bis zum 15 Februar reguliren, und sonach sowohl den Winter- als den Sommer Biersaz für das laufende Jahr bekannt machen.

Artikel XXIV blieb unerörtert.

Artikel XXV Sollte sich jedoch der Durchschnitts Preiß der Gerste gegen jenen der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl per Schäffel geändert haben, so soll im Fall er um diesen Betrag gestiegen, der Saz des Winter-Biers gegen jenen des vorhergehenden Jahres um 1 Pfenning pro Maas, mithin um so viele Pfenninge, als die Höherung von 2 fl. eingetreten ist, immer provisorisch bis zur Bestimmung des neuen Sazes erhöhet werden, im entgegen gesezten Falle einer gleich großen Minderung {5v} des Preißes um eben so viel mal, als die Minderung um 2 fl statt findet, jedesmal um 1 Pfenning provisorisch gemindert werde.

Ferner wurde beschloßen, daß der in der Beilage 41 enthaltene Artikel 24 in arabischen Ziffern auszubleiben hätte.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erforderten über diese Frage die Abstimmung.

Mit Ausnahme der Herren geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Effner, welche für den Vorschlag des Referenten aus der Ursache stimmten, weil es ungeeignet sein würde, erst den Saz für das Winter- und Sommer-Bier zu geben, wenn der größte Theil des Winter- und Sommer-Biers schon ausgeschenkt, und weil die untere Stellen nie die von den Sectionen angetragene Termine würden einhalten können, erklärten sich alle übrige Mitglieder für den Vorschlag der vereinigten geheimen Raths Sectionen, und so wurde in Folge der Mehrheit beschloßen,

denselben Seiner Majestät dem Könige als Antrag allerunterthänigst vorzulegen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco gieng nun zu dem VII Capitel <u>von den Verhältnissen der Bierwirthe zu den Bräuern und dem Publikum</u> über, und zeigte in den §§ 207 bis 220, {6r} welch nothwendig und erlaubter Gewinn dem Wirthe gewährt werden muß, und welche üble Folgen die bisherige gesezliche Verweigerung deßelben nach sich gezogen hat, und nach sich ziehen muß.

Referent erklärte sich bestimmt, daß zu Abwendung ähnlich nachtheiliger Folgen für die Zukunft a) die neue Bier Tariffe nach dem Schankpreiße bestimmt werden müße, sohin der hierauf ausgeschriebene Biersaz von keinem Wirthe erhöhet werden dürfe, bei Strafe von 50 Reichsthalern und Ersaz des zu viel bezogenen, und daß es b) hiegegen jedem Bräuer unbenommen bleibe, das Bier unter dem Reife³³¹ (da in Fäßern) den Wirthen nach seiner Konvenienz abzugeben.

³³¹ Das *Bier unter dem Reife* zu verkaufen meint den Verkauf "aus ganzen Fässern [den fassweisen Verkauf], und nicht in kleinere Maße vertheilt", BWB Bd. 2, Sp. 64f. s.v. Reiff.

Zu mehrerer Begründung dieses seines Antrages las geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco eine nachträgliche Abhandlung über diese Frage Lit. C ab. Da auch die von dem geheimen Rathe Grafen von Arco dem älteren geschriebene Abhandlung <u>über Zwek und Mittel bei dem neuen Bräu Regulativ</u> auf die Frage Bezug hat, so wurde dieselbe vom geheimen Rath von Zentner ebenfalls abgelesen.

Die vorgerükte Mittagszeit erlaubte nicht, in der heutigen Sizung über diese wichtige Frage, welche die geheimen Raths Sectionen, denen aber die nachträgliche Abhandlung des Grafen Carl [Maria] von Arco Litt. C nicht bekannt {6v} gewesen, gegen den Antrag des Referenten entschieden, indem sie den Biersaz nach dem Ganterpreiß annehmen wollten, und womit auch die weitere Frage: ob ein Biersaz überhaupt gemacht werden solle oder nicht? worüber eigene schriftliche Abstimmungen des Grafen von Arco des älteren und des Freiherrn von Asbek vorliegen, und ob nach dem Vorschlage des Grafen von Arco des älteren der Bierzwang³³² wieder eingeführt werden solle, zusammenhängen.

So vereinbarten sich sämtliche Mitglieder des geheimen Rathes, diese Abstimmung auf die nächste Sizung auszusezen, und dann, wenn die schriftliche Meinungen einiger Herren geheimen Räthe abgelesen, sich zu äußern: ob

I. die von den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen, wie auch von dem geheimen Raths Referenten und zwei Mitgliedern des geheimen Rathes zur künftigen Abstellung der seit 11 Jahren bestehen scheinenden Mißbräuche der Wirthe vorgeschlagene zukünftige Bestimmung und Regulirung des Biersazes nach dem Schankpreiße (und nicht wie bisher geschehen, nach dem Ganterpreiße) verbunden mit der Aufhebung des bisher bestandenen Verbotes, das Bier in Fäßern unter dem Saze an die Wirthe abzugeben, nie zu dem vorhabenden Zweke dienendes Mittel seie, oder ob diese Maaßregel den Zwek gar nicht oder nur unvollständig erreiche, dann welche andere auf diesen Fall einzuschreiten sein mögten und ob II. lezten Falls in der Voraussezung des in Zukunft noch bestehenden Bier Sazes zu der in der Abhandlung des Grafen von Arco des älteren <u>über Zwek und Mittel</u> vorgeschlagenen rein zwänglichen Organisazion des Biersazes geschritten, und folglich Bierzwang wieder einzuführen, und nach welchen Grundsäzen oder ob

III. von nun an die Bestimmung eines Sazes für das Bier ganz frei zu geben, und das Fabrikazions Wesen dieses Artikels ganz der freien Konkurrenz zu überlaßen sei.

Hiemit endigte sich die heutige Sizung³³³.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates "vorbehaltlich der weiteren Discussionen" und der endgültigen Entscheidung (24. März 1811).

³³² Bann- und Zwangsrechte waren dingliche Rechte, "kraft deren die Einwohner eines gewissen Distrikts verpflichtet werden dürfen, ihre Bedürfnisse einer gewissen Art bey einem gewissen Bannberechtigten befriedigen zu lassen" (Krüll, Handbuch Bd. 2, S. 105, § 448). Ein Bierzwang begründete mithin eine Bierbezugspflicht von einem bestimmten Brauer, meist dem Grund- oder Gerichtsherrn; sie wurde mit VO vom 20. Dezember 1799 (dazu s. unten) aufgehoben.

³³³ Zum Fortgang: Nr. 13 (Geheimer Rat vom 28. März 1811).

Nr. 13: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. März 1811

BayHStA Staatsrat 217

12 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Bierpreis

Carl Maria Graf von Arco setzt seinen Vortrag über den Bierpreis fort. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob der Bierpreis von der Regierung vorgeschrieben werden oder sich unter Konkurrenzbedingungen bilden soll. Zur Einstimmung verliest Asbeck einen Aufsatz, in dem er für das Konkurrenzsystem wirbt. Bis auf Reigersberg, der unter bestimmten Umständen bereit wäre, das Konkurrenzsystem einzuführen, lehnen die Geheimen Räte Asbecks Ansichten schlichtweg ab. Die Diskussion der weiteren Frage, ob der Endverbraucherpreis nach dem Schankoder dem Ganterpreis zu bilden ist, führt zu einer ausführlichen Stellungnahme des Referenten Arco. Nach der Mehrheit wird entschieden, den Abgabepreis nach dem Ganterpreis zu bilden. Der Bierzwang wird nicht wieder eingeführt.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, foderten {1v} den geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco auf, seinen Vorschlag abzugeben, wie über die wegen dem Biersaz noch zu lösende Fragen abzustimmen

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco legte seine Vorschläge vor, wie in der gegenwärtigen Sizung die Ordnung der noch anzuhörenden Abstimmungen einzuhalten, und welche Fragen bei der Votation über das Ganze aufzustellen³³⁴. Diese Ordnung ändere sich nur dadurch einigermaßen, daß geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] eine lytographirte weitere Abstimmung *Beilage I* [Marginalie]³³⁵ und geheimer Rath Graf von Welsberg ein schriftliches Votum nachgebracht, und diese beide nun eingereichet werden müßten³³⁶.

³³⁴ C[arl Maria] Graf von Arco, "Unmasgebigster Vorschlag über die in Betref des Biersazes Regulirungs Wesens in der nächsten und lezten Sizung zu beobachtende Votations Methode", 22. März 1811, 1 Bl., lithographierter Text (Überschrift: "Beylage I zum Prot. vom 28n März 1811"), BayHStA Staatsrat 217.

³³⁵ Die Marginalie steht am bezeichneten Ort, gehört aber der Sache nach neben den Absatz, der auf Arcos Vorschläge Bezug nimmt.

³³⁶ Siehe unten, Beilagen VII und VIII.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, da die Mitglieder des geheimen Rathes alle Elemente dieses wichtigen Gegenstandes gehört, und in den früheren Sizungen sich mit den verschiedenen Gutachten und Berechnungen über den Saz des Biers sowohl, als über die dabei eintretenden Nebenrüksichten vertraut gemacht, so glaubten Sie, daß gegenwärtig zu Beurtheilung der Frage geschritten werden müße: a) Solle künftig ein Biersaz {2r} von der Regierung geschrieben, oder soll die Fabrication dieses Artikels der freien Konkurrenz überlaßen werden?

Seie diese Frage gelöset, dann könne man erst zu der zweiten und dritten, welche von der ersten abhängig, schreiten, und sich darüber bestimmen b) soll der Saz nach dem Schank- oder dem Ganter-Preiße bestimmt werden? und c) welche Mittel müßen angewendet werden, um diesen Verordnungen der Regierung Kraft zu geben, und das Verhältniß der Wirthe zu den Bräuern genau zu bestimmen? Ist hiezu der von dem Grafen von Arco dem älteren [d.i. Ignaz] vorgeschlagene Bierzwang wieder einzuführen, oder welch andere Mittel sind hiezu geeignet?

In Folge dieser Aeußerung foderten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den geheimen Rath Freiherrn von Asbek auf, seine lytographirte Abstimmung *Beilage II* [Marginalie] und seine darin angeführten Gründe zur freien Konkurrenz des ganzen Bier Fabrikazions-Wesens ohne alle Taxe von Seite der Regierung abzulesen³³⁷.

Als geheimer Rath Freiherr von Asbek dieser Aufforderung {2v} Genüge gethan, und in einem Nachtrage³³³8 seine Ansichten und Vorschläge auch für den Fall vorgelegt hatte *Beilage III* [Marginalie], wo die Schwierigkeiten, die sich der freien Konkurrenz entgegen stellen, dem Tax Sisteme die Oberhand verschaffen und Taxen sein und bleiben müßten, und als auch geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] seine Ansichten über das Sistem der freien Konkurrenz entwikelt hatte³³³ *Beilage IV* [Marginalie] verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas die Abstimmung über die Frage: Soll künftig von der Regierung ein Biersaz geschrieben werden, oder solle bei der Fabrication und dem Verschleiße des Biers die ganz freie Konkurrenz eintreten?

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg erinnerten in Ihrer dem Protokoll beiliegenden schriftlichen Abstimmung³⁴⁰ den Wunsch, *Beilage V* [Marginalie] daß in dieser für Baiern so wichtigen Sache kein definitiver Beschluß ohne die in der Konstituzion des Reichs ernannte Nazional-Representazion³⁴¹ vernommen zu haben, gefaßt werden möge, und äußerten sich hierüber

³³⁷ [Franz Wilhelm] Freiherr von Asbeck, "Abstimmung zum Vortrage über den Bier-Saz", 20 S., lithographierter Text (Überschrift: "Beylage II [...]"), BayHStA Staatsrat 217.

^{338 &}quot;Beylage III zum Protocoll vom 28ⁿ März 1811", 3 Bll., BayHStA Staatsrat 217.

^{339 [}Ignaz] Graf von Arco, "Weiterer Nachtrag", 2 Bll. (Überschrift: "Beylage III […]"), BayHStA Staatsrat 217.

^{340 [}Heinrich Aloys Graf von] Reigersberg, "Beylage V zum Prot. vom 28n März 1811", 2 Bll., BayHStA Staatsrat 217.

³⁴¹ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: "[...] Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten [...]". Näher ausgeführt wird diese Vorschrift in Tit. IV "Von der National-Repräsentation" (ebd. Sp. 996f. bzw. S. 329).

ausführlich. Über {3r} die vorgelegte Frage aber gaben Sie primaria Ihre Meinung dahin, daß um dem Konsumenten die wohlfeile Befriedigung des ersten Lebensbedürfnißes zu sichern, Sie provisorisch die Festsezung einer *nach den verschiedenen Kreyßen des Reichs zu regulirenden* [Ergänzung mit Bleistift auf der rechten Blatthälfte; andere Hand] Bier-Taxe *wie bisher geschah* [Ergänzung mit Bleistift auf der rechten Blatthälfte; andere Hand] als Maximum annehmen, dem Bräuer aber wohlfeileren Absaz nach seiner Willkühr unbedenklich gestatten würden. Im Falle jedoch, wie Sie bereits bemerkt, ein definitiver *von dem [!] bisherigen Verfahrung der Regierung abweichender, die verschiedene Verhältnißen in den Kreyßen nicht berüksichtigender* [Ergänzung mit Bleistift auf der rechten Blatthälfte; andere Hand] Beschluß begutachtet werden wollte, treten Sie secundario der Abstimmung des geheimen Rath Freiherrn von Asbek bei.

Geheimer Rath von Preising erklärte sich gegen das Sistem der freien Konkurrenz, und äußerte, über dieses Problem seien schon die Anstände diskutirt und gezeigt worden, daß just die Bierfabrik nothwendig unter eine höhere Aufsicht gestellt werden müße, wenn nicht die Bräuer die Wirthe, oder auch umgekehrt, einer den andern übervortheilen solle. Die Schrannen und Hopfenpreiße könne nur die Regierung vom ganzen Lande wißen, und dadurch könne eine billige Tariffe gemacht werden.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] stimmte ebenfalls unter Beziehung auf die in seinem schriftlichen Voto geäußerten {3v} Gründen und Rüksichten gegen das Sistem der freien Konkurrenz und für eine Bier Taxe.

Geheimer Rath Graf von Törring äußerte, nach der Abstimmung Seiner Excellenz des Herrn Justiz Ministers [Reigersberg] würde er Bedenken tragen, über diesen Gegenstand seine Meinung vorzulegen, da er Besizer von fünf Bräuhäußern sei, und folglich als partheiisch erscheinen könnte, wenn er nicht das volle Bewußtsein und die Gewißheit hätte, der geheime Rath halte sich überzeugt, daß seine Pflichten gegen Fürst und Vaterland und das Intereße an dem gemeinen Wohle des Staates ihn allein leite, und jede eigennüzige Privat Absicht unterdrüke.

Wäre ein Staat neu zu bilden, so würden sie dem Vorschlage des Freiherrn von Asbek für die freie Konkurrenz vollkommen beistimmen, allein für einen schon bestehenden Staat, für die Lage, worin Baiern sich gegenwärtig befinde, könnte er dieses Sistem, welches sehr gewagt sei, und zu nicht zu berechnenden Folgen führen könnte, nicht anrathen, sondern er müße sich für einen Saz erklären.

Nach gleichen Ansichten stimmte geheimer Rath von Zentner, und {4r} erklärte sich aus den in dem beiliegenden schriftlichen Voto entwikelten Gründen *Beilage VI* [Marginalie] gegen das Konkurrenz Sistem und für die Bestimmung eines Sazes³⁴².

Auch geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] erklärte sich für den Saz, indem das Wagestük der freien Konkurrenz theuerer und schlechteres Bier zur Folge haben, und nicht nur große Unzufriedenheit und vielleicht noch bedenklichere Folgen hervorbringen, und sicher mehrere Tausend jezt gut stehende Unterthanen zu Bettlern machen würde.

Geheimer Rath von Tassis stimmte wie geheimer Rath von Zentner, und schilderte

³⁴² Zentner, undatierte Stellungnahme, 4 Bll. (Überschrift: "Beylagen VI und XIII […]"), BayHStA Staatsrat 217.

seine Überzeugung lebhaft, daß aus der freien Konkurrenz allgemeine Unzufriedenheit entstehen würde.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] vereinigte sich mit den Ansichten, die geheimer Rath von Zentner in seiner schriftlichen Abstimmung entwikelt, und erklärte sich um so bestimmter für einen Saz, als der Versuch der freien Konkurrenz bei einem Gegenstande zu gewagt, der 3 Millionen Menschen rüksichtlich eines Lebens-Bedürfnißes intereßire und dem Staate 4 bis 5 Millionen Gulden jährlicher Einkünfte gebe. {4v} Auch seie eine Mittelperson zwischen dem Publicum und dem Bräuer, der Wirth, in dem Vortrage des Freiherrn von Asbek gar nicht berüksichtiget worden, die man nicht aus dem Auge verlieren dürfe, so wie die verschiedene Localitaeten der Städte und des Landes ganz entgegen gesezte Resultate liefern könnten. Im ersten Augenblike würde das Konkurrenz Sistem große Verwirrungen veranlaßen, und sicher das Bier viel theuerer und schlechter als bisher werden. Ob sich diese Gährung in der Folge noch sezen werde, seie eine bedenkliche nicht leicht zu lösende Frage.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerte, er könne von seiner gegebenen Meinung und von der gezeigten Nothwendigkeit eines Sazes, vorausgesezt, daß er auf billige Berechnungen beruhe, und die Konsumenten und Produzenten gleich berüksichtiget werden, aus den Gründen, die er gehört, nicht abgehen. Er erkläre sich daher für den Saz und gegen das Sistem der freien Konkurrenz.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin erklärte sich ebenfalls für einen Saz und gegen die {5r} freie Konkurrenz, da er sich die Möglichkeit und Ausführbarkeit einer Konkurrenz in Beziehung auf das Verhältniß der kleineren Bräuer zu den größeren gar nicht versinnlichen könne, denn die Localitaet und große Verlags Capitalien entschieden hiebei das meiste, nicht zu berühren, wie sehr die Erträgniß des Staates durch den Aufschlag und die öffentliche Ruhe hiebei gefährdet werden könnten.

Von der theoretischen Richtigkeit des Vorschlages, so Freiherr von Asbek zu freien Konkurrenz gemacht, überzeugt, äußerte geheimer Rath von Effner, er würde dafür stimmen, wenn ein Versuch in dieser Sache nicht zu gewagt sei, und man voraussezen könne, es werde in der Anwendung nicht ungünstig auf eines der ersten Lebensbedürfniße des Publikums nicht nachtheilig auf die Staats Einnahmen wirken. Allein bei dem unsichern Resultate, das sich zeigen könne, erkläre er sich ebenfalls für die Bestimmung eines Sazes, würde aber dabei einen Schritt weiter gehen, und einen Mittelweg einschlagen, um die freie Konkurrenz, wenn man sie künftig nöthig und ausführbar finden sollte, vorzubereiten. Er würde nämlich zwar den Saz aussprechen, {5v} denselben aber weder als Minimum noch als Maximum erklären, sondern dem Bräuer nach seiner Konvenienz durch die Polizei gestatten laßen, auch Bier um einen höheren und um einen niederen Preiß als der Saz zu bräuen und abzugeben.

Geheimer Rath von Schenk theilte in seiner Abstimmung die Ansicht des geheimen Rath Grafen von Törring, daß wenn ein neuer Staat zu bilden wäre, er die freie Konkurrenz bei den Bierbräuern so wie bei allen übrigen Fabriken annehmen würde, denn daß dieses Sistem ausführbar sei, und nicht alle damit verbunden werden wollende nachtheilige Folgen habe, beweise die Erfahrung in England und Brabant. Allein bei einem schon gebildeten Staate, und bei den mannichfaltigen Rüksichten, die in diesem eintreten, stimme er für Beibehaltung eines Bier Sazes.

Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsberg vereinigten sich mit den Ansichten des geheimen Rath von Zentner, und stimmten für einen Saz.

Die Folge dieser Abstimmungen, nach welchen kein {6r} Mitglied des geheimen Rathes die Ansichten des Freiherrn von Asbek theilte, indem Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg nur secundario für dieselbe stimmten, war, daß nach der entschiedenen

Mehrheit beschloßen wurde, bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf anzutragen, daß der Vorschlag zu einer freien Konkurrenz bei der Bier Fabrication nicht angenommen, sondern die Festsezung eines Bier Sazes nach den Berechnungen und Anträgen des geheimen Rathes, die in den früheren Protokollen vorgelegt worden, beibehalten werden mögte.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas stellten nun die 2^{te} und 3^{te} Frage. 2) Soll die Bier Taxe nach dem Schankoder Ganter-Preiß geschrieben werden?, und 3) soll der Bierzwang nach dem Vorschlage des Grafen von Arco des älteren [d.i. Ignaz] als Mittel, die Verfügungen der Regierung zu handhaben, wieder eingeführt werden, welche mit einander zusammenhängen, zur Discußion auf.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkte, daß er sich {6v} aufgerufen fühle, dem versammelten geheimen Rathe seine Rechtfertigung über manche Stelle des heute Frühe vor der Sitzung erst vertheilten Voti des geheimen Rath von Krenner des jüngeren [d.i. Franz] mündlich vorzulegen, da es ihme nicht möglich sei, solches schriftlich zu thun, welches er bewerkstelliget haben würde, wenn ihme dieses Votum früher zugekommen.

Auch geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] machte die Mitglieder des geheimen Rathes aufmerksam, daß er bei dem gemachten Vorschlage der Wiedereinführung des Bier Zwanges nicht denjenigen im Auge gehabt, der vor dem Jahre 1799 bestanden³⁴³.

³⁴³ Die aus der Perspektive des (entstehenden) Gewaltmonopols des Staates argumentierende Staatsrechtslehre sprach sich gegen den Bierzwang (die Pflicht, das Bier von einem bestimmten Brauer zu beziehen) aus, da sie in ihm ein ungültiges, dem Staat schädliches Privileg sah. Der Regent war demnach verpflichtet, es ohne Ersatz aufzuheben, so Fessmaier, Grundriß, S. 133, § 118. In der VO betr. die "Aufhebung des Bierzwanges in Baiern" vom 20. Dezember 1799 (Drucke: RegIntBl. 1800, Sp. 5-8; MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.47, S. 246f. Auszug: SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 118, S. 597-599) führte der Kurfürst insoweit aus, der Bierzwang verstoße "gegen die natürliche Freyheit, gegen eine wohlgeordnete Landespolizey", er bestehe "zur Schmälerung Unserer höchst landesherrlichen Gerechtsamen, zum Nachtheil des produzirenden Publikums, zum Ruin der Wirthe, und zur Werthsherabsetzung ihrer Güther". Der Kurfürst beschloss daher, dem "in Baiern auf ein Staatszweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwange ein Ende zu machen": "Wir heben also alle Art vom Abnahmszwange bey allen Gattungen Biers in Baiern - er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium oder einem vermeintlichen Juri prohibendi bestanden haben, - vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29ten September 1800 anfangend, die sogenannten Märzenbierlosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich auf; und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande sich ihr Bier, aus welch immer einem inländischen Bräuhause beyzulegen, und Verleit zu geben; so wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunks an keine Braustätte und Wirthshaus gebunden seyn sollen", zit. nach MGS (N.F.) Bd. 1, S. 246. Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 45 (Staatskonferenz vom 20. Dezember 1799), S. 199, TOP 7; Nr. 120 (Staatsrat vom 30. September 1801), S. 435f., TOP 3.

Daß dieser nicht wieder eingeführt werden könne, davon halte er sich überzeugt, auch würde dieser nur für die adelige Bräuhäußer und nicht für alle anwendbar sein. Seine Absicht seie, diesen Zwang nach gewißen zu bestimmenden Arrondissements einzuführen, denn wenn man die Bräu Fabriken mit irgend einer Art von Zwange belege, so seie es gewiß unbillig, dagegen den Wirthen die volle Freiheit zu gewähren.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister foderten hierauf die geheimen Räthe von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] {7r} auf, sein Votum wegen Annahme des Schank- oder Ganter-Preises³44 *Beilage VII* [Marginalie], den Grafen von Welsberg, seinen Vorschlag durch Vervielfältigung der Ausschenker den Mißbräuchen der Wirthe Schranken zu sezen³45 *Beilage VIII* [Marginalie], und den Grafen von Arco den älteren [d.i. Ignaz], seine endliche Zusammenstellung aller wegen dem Bräuwesen sich aus dem Gehörten ergebenen Fragen und ihre Beantwortung, abzulesen³46. *Beilage IX* [Marginalie]

Als die beiden ersteren dieses bewerkstelliget, und geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco das Votum des Grafen von Arco des älteren [d.i. Ignaz] vorgelesen hatte, äußerte Graf Carl [Maria] von Arco, er könne nicht umhin, das Votum des geheimen Rath von Krenner des jüngeren [d.i. Franz] nach zwei Abtheilungen zu beleuchten. Erstens in Rüksicht auf einige Angriffe auf seine Person, und zweitens in Beziehung auf unrichtige Darstellung einiger Puncte der Haupt-Sache selbst.

Seite 12 mache geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] dem Referenten den Vorwurf, als habe er auf einem Umwege die allerhöchste Absicht, den Bierzwang aufzuheben, so viel als möglich außer Wirkung sezen wollen.

Gegen diesen Ausfall auf {7v} Person glaube Referent durch Darstellung des Unlogischen dieses Sazes sich zu schüzen, denn gerade aus seinem Vortrage gehe der bestimmte Antrag hervor, den Bierzwang nicht wieder einzuführen, und er habe sich blos in seinen mündlichen Abstimmungen und nur in seiner nachträglichen Abhandlung subsidiarisch dazu verstanden, wenn das Mittel, nach dem Ganterpreiße zu schreiben, nicht angenommen, und auch kein anderer zwekmäsiger Vorschlag gefunden würde, den Mißbräuchen und Beschränkungen der Wirthe Schranken zu sezen.

Die Beschuldigung, als habe er den geheimen Rath durch eine falsche Darstellung induziren wollen, und nur für eine Klaße der Bräuer, die Adeligen geschrieben, widerlege sich von selbst, wenn man auf die Genauigkeit zurükgehe, mit welcher der ganze Hauptvortrag gefaßt und vorgetragen worden, auch werde man sich durch einen Rükblik auf den Vortrag überzeugen, daß er nicht wie Seite 18 gesagt werde, eine besondere Klaße habe begünstigen wollen.

Wegen der Einwendung Seite 14, daß das gute Bier nicht <u>als oberster Zwek behandelt</u>, wäre nur der Hauptvortrag nachzulesen, um sich zu überzeugen, {8r} daß die Verfertigung

³⁴⁴ Franz von Krenner, "Votum", 27. März 1811, lithographiert, 35 S. (Überschrift: "Beylage VII [...]"), BayHStA Staatsrat 217.

³⁴⁵ [Johann Nepomuk Graf von] Welsberg, "Versuch einige verschiedene Meinungen den Bier Satz betreffend zu vereinigen", 8 Bll. (Überschrift: "Beylage VIII […]"), BayHStA Staatsrat 217.

³⁴⁶ [Ignaz] Graf von Arco, "Votum", lithographierter Text, 13 S. (Überschrift: "Beylage IX […]"), BayHStA Staatsrat 217.

des guten Biers gerade <u>als oberster Zwek</u> aufgestellt aber dabei auch billiger und wahrer Saz und der geeignete Gewinn für den Wirth von 1 bis 3 Pfenningen nach Entfernung verschiedener Räume berüksichtiget werden.

Die Berechnung des jährlich getrunken werden sollenden Biers Seite 23 seie ganz übersezt, auch durch die folgende Säze nicht bewiesen, daß die Bräuer ihr Bier selbst in minuto³⁴⁷ jedesmal um den Detail Preiß hingeben werden, es könne geschehen, daß sie es auch im Fabrikpreiße verleit geben³⁴⁸, und wenn sie es nicht thun so glaube er, daß ihnen eben so der ganze Schankpreiß gebühre wie den Wirthen, mit denen sie gleiche Beschwerlichkeiten beim Ausschenken tragen müßten.

Die Behauptung Seite 25 seie unrichtig, denn mit Vorwißen der Polizei werde das Bier, so man in Gärten außerhalb der Stadt ausschenke, nicht um 1 oder 2 Pfenninge, sondern stets um einen Kreuzer über den Saz ausgegeben.

Nicht richtig seie die Behauptung Seite 28, daß die Bräuer zum Verschleiß von 5.000 Eimer Bier mit einer Kellerei ausreichen werden, und er seie überzeugt {8v} daß um 5.000 Eimer in minuto zu verschleißen, der Bräuer 3 und 4 Kellereien bedürfe, so wie er überhaupt große Anstände finde, dem gezogenen Resultate der 600.000 bis 800.000 Trinker bei den Bräuern beizupflichten, und er glaube mit Gewißheit angeben zu dürfen, daß ¹/₃ in den Städten ihr Bier bei den Wirthen trinken.

Nicht richtig seie die Behauptung Seite 29, daß der Wirth und nicht der Bräuer auf dem Lande das kleine Geschirr haben müße, und lezterer zum Minuto Verschleiß sich dieses nicht anzuschaffen brauche, denn es seie ausgemacht, daß beinahe überall die Bräuhäußer den Wirthen das kleine Geschirr liefern und unterhalten müßten, und der Bräuer nur dann beßer stehe, wenn er nebst seiner Bräuerei bedeutender Feldeigenthümer ist.

Ohne tiefer in die Widerlegungen dieses Voti einzugehen, beziehe er sich auf die nicht widerlegte Hauptgründe seiner Meinung für den Schankpreiß, die in der nachträglichen Abhandlung Litt. C ausgeführt, und finde sich um so weniger bestimmt, von diesem seinem Antrage abzugehen, als er auch selbst dem Vorschlag des geheimen Rath Grafen von Welsberg nicht {9r} beipflichten könne, den Bräuern das Befugniß einzuräumen, selbst Wirthe aufzustellen, indem dieses neue große Verwirrung in der polizeilichen Aufsicht über diese so sehr vermehrt werdende Ausschenks Orte hervorbringen, und eine größere Immoralität bei dem Volke veranlaßen würde.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerte, er müße in Folge dieser Gründe sich wiederholt für die Annahme des Schankpreißes erklären, oder aber, wenn dieser nicht angenommen werden wolle, dem Vorschlage des Grafen von Arco des älteren, ein Zwangs

Jer Verkauf *in minuto* bzw. *Minutoverschleiß* meint den Verkauf in kleinen Mengen, siehe etwa VO betr. den "bewilligten Bier- und Brandwein-Minuto-Verschleiß der ständischen Bräuhäuser" vom 21. Dezember 1804, RegBl. 1805, Sp. 49-51, hier Sp. 50, wonach den ständischen Brauerein erlaubt wird, "ihr selbst erzeugtes Bier und Brandwein nicht blos in groß und kleinen Fäßern an Privaten ohne Unterschied, sondern auch in Minuto und Maßweise zu Hause, und über die Gasse zu verkaufen". Vgl. Minutierer, Kleinhändler (im Gegensatz zum Grossisten) und Minutien, Kleinigkeiten, Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 323 s.v.

³⁴⁸ Verleit geben, Verleitgabe: Ausschank von Getränken, insbesondere Bier und Wein. Vgl. BWB Bd. 1, Sp. 1535f. s.v. verleitgeben; DWB Bd. 25, Sp. 775 s.v. Verleitgabe.

Recht gegen die Wirthe einzuführen, beipflichten, so viele Schwierigkeiten auch das lezte in der Ausführung finden würde.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über beide Fragen Soll der Saz nach dem Schank oder Ganter Preiße geschrieben? Sollte im lezten Falle als Mittel zu Abstellung der Mißbräuche der Wirthe gegen lezteren, wieder ein Zwang eingeführt werden? als mit einander zusammenhängend die Umfrage.

{9v} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich aus den in zwei schriftlichen Abstimmungen Beilagen X und XI angegebenen Gründen für die Festsezung des Sazes nach dem <u>Ganter Preiß</u>, und gegen den Bierzwang unter irgend einer Gestalt³⁴⁹.

Nach gleichen Ansichten stimmte geheimer Rath von Preising in einem schriftlichen Voto Beilage XII³⁵⁰.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] stimmte für Festsezung des Sazes nach dem Schankpreiße und für Einführung eines Zwangs Sistems nach Arrondissements, um dadurch dem Mißbrauche der Wirthe Schranken zu sezen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Ausschreibung des Schankpreißes seie konsequenter, denn alles Bier werde nach demselben getrunken, und wenn der Bräuer sein Bier in minuto ausschenke, so müße er auch die Ausgaben des Wirthes bestreiten. Gebe die Regierung einen zu geringen Preiß, so gestatte sie auch stillschweigend, daß schlechtes Bier gebraut werden darf.

Das Sistem der Gebundenheit ganz durchzuführen, seie das konsequenteste, weil es keinen andern {10r} Vorschlag gebe die Wirthe im Zaum zu halten. Der Vorschlag des Grafen von Welsberg seie practisch unausführbar, und was liege dem Wirthe, der wegen der Unterhaltung im Wirthshause und wegen der gesellschaftlichen Vereinigung immer vor dem Bräuer zu Absaz des Biers vieles voraus habe, daran, wo er sein Bier abnehme, wenn er überall gutes Bier erhalte, worauf zu wachen, bei einem hohen Saze die Pflicht der Polizei werde.

Geheimer Rath Graf von Törring äußerte, der Zwek der gegenwärtigen Berathung scheine ihme doppelt gewesen zu sein. Erstens die Herstellung einer sichern Berechnung zu Festsezung eines Sazes. Zweitens die Mittel, den Mißbräuchen der Wirthe Schranken zu sezen. Ersterer Zwek seie durch den Vortrag und die Beschlüße des geheimen Rathes erreichet, wegen lezterem scheinen ihme die gemachten Vorschläge unzureichend. Ohne sich daher in die Untersuchung derselben einzulaßen, erkläre er sich bestimmt für die Festsezung des Sazes nach dem Ganterpreiße, und glaube, daß von Wiedereinführung eines Zwanges um so weniger die Rede sein könne, {10v} als man hiezu keine feste Basis würde auffinden, und selbst wenige Gutsbesizer ihr Recht aus der Grundgerechtigkeit noch Jurisdiction würden herleiten können, und ein Zwangs Recht nach Arrondissements unmöglich sei. Er halte folgende Bestimmungen für wirksam gegen die Mißbräuche der Wirthe.

³⁴⁹ [Heinrich Aloys Graf von] Reigersberg, "II. Frage. Soll der Biersaz nach dem Ganter, oder nach dem Schankpreise regulirt werden?", 2 Bll.; "III. Frage. Soll Bierzwang wieder eingeführt werden?", 1 Bl. (Überschrift: "Beylage X […]" bzw. "Beylage XI […]"), BayHStA Staatsrat 217.

³⁵⁰ [Maximilian Graf von] Preysing[-Hohenaschau], "Votum", 1 Bl. (Überschrift: "Beylage XII […]"), BayH-StA Staatsrat 217.

1) Aufhebung des ohnehin nie beobachteten Verbotes, Bier unter dem Reife unter dem Saz zu verleiten. 2) Daß kein Wirth unter dem Bräu Jahre ausstehen, noch wenn er versehen werden kann, fremdes Bier einlegen dürfe. 3) Daß er, so lange er schuldet, vor dem nächsten Jahr nicht austreten dürfe. 4) Daß das Executions Recht dem Landbräuhause gleich grundherrlichen Foderungen zustehe. 5) Daß die Location auch den grundherrlichen Forderungen gleich gestellt werde. 6) Daß jedem Bräuhauße auch zur Controlle der Wirthe, besonders in loco, das Schankrecht gebühre.

Geheimer Rath von Zentner erklärte sich nach einem schriftlichen Voto für Feststellung des Sazes nach dem Ganterpreiße, und gegen Einführung irgend eines Zwanges *Beilage XIII* [Marginalie]³⁵¹.

{11r} Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äußerte, er habe bei den früheren Proposizionen geglaubt, sich mit dem Vorschlage des geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco, den Saz nach dem Schankpreiße zu bestimmen, vereinigen zu können, allein nach näherem Nachdenken und nach den dagegen angeführten Gründen gehe er von dieser Meinung ab, und erkläre sich für die Annahme des Ganterpreißes.

Auf den gehäßigen Bierzwang wieder zurükzukommen, dazu könne er nicht einrathen, und die Einführung eines Zwangsrechts nach Arrondissements würde noch strenger und auffallender sein, als der in Deutschland sonst bestandene Meilen-Bann. Rüksichtlich der Mißbräuche der Wirthe würde er sich principaliter mit dem Vorschlage des Grafen von Welsberg vereinigen, und accessorie die Vorschläge des Grafen von Törring nach derselben Prüfung annehmen.

Geheimer Rath Graf von Tassis stimmte mit dem Referenten Grafen Carl [Maria] von Arco mit Festsezung des Sazes nach dem Schankpreiße, wogegen er aber gegen die Wiedereinführung eines Zwanges sich erklärte.

Die geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, von Effner und von Schenk stimmten für den Ganterpreiß als Taxe zum {11v} Biersaz und erklärten sich gegen allen Zwang.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin legte die Resultate vor, die sich bei einem Zwange nach Arrondissements in Rüksicht auf die Verschiedenheit der Bevölkerung auf Quadrat Meilen und der minderen oder größeren Anzahl der Bräuhäußer auf einer Quadrat Meile ergeben.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmte mit dem Referenten Grafen Carl [Maria] von Arco auf Annahme des Schankpreißes zum Biersaz, und behielt sich wegen Einführung eines Zwangs Rechtes seine weitere Aeußerungen vor.

Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsberg erklärten sich für Bestimmung des Biersazes nach dem Ganterpreiße und gegen die Einführung des Zwanges.

Als Folge dieser Abstimmungen und nach der sich ergebenen Mehrheit wurde von dem geheimen Rathe

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen:

³⁵¹ Zentner, undatierte Stellungnahme, 4 Bll. (Überschrift: "Beylagen VI und XIII […]"), BayHStA Staatsrat 217.

daß der Biersaz wie bisher nach dem Ganter- und nicht nach dem Schank-Preiße bestimmt, und der Vorschlag zu Wiedereinführung des Bierzwanges verworfen werden möge.

In der nächsten Sizung werde {12r} sich der geheime Rath mit den in Folge der gefaßten Beschlüße zu erlaßenden Instructions Artikel und den Mitteln beschäftigen, wie den Mißbräuchen der Wirthe Schranken zu sezen, und die Resultate hievon Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorlegen, wo inzwischen die Vorschläge, die geheimer Rath Graf von Törring in seiner Abstimmung angegeben, um den Mißbräuchen der Wirthe entgegen zu arbeiten, dem Referenten Grafen Carl [Maria] von Arco mittels Protokolls Auszug mitzutheilen wären, um bei seinem zu erstattenden Vortrage hierauf Rüksicht zu nehmen³⁵².

Genehmigung der Anträge durch den König. Er erwartet "über die Anwendung der von Uns wegen Bestimmung des Biersazes bestätigten Grundsäze, so wie über die Mittel, den Mißbräuchen der Wirthe Schranken zu sezen, ohne auf das Zwangs Sistem zurück zu kommen, die weiteren Vorschläge" des Geheimen Rates (1. April 1811).

Nr. 14: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. April 1811

BayHStA Staatsrat 218

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Bierpreis

Carl Maria Graf von Arco setzt seinen Vortrag über den Bierpreis fort. Längere Beratungen gelten der Frage, ob das die Brauer betreffende Verbot, Bier in Fässern unter dem Ganterpreis abzugeben, aufrechterhalten werden soll. Als Ergebnis der Abstimmung wird das Verbot aufgehoben. Weitere Beratungen und Abstimmungen gelten u. a. den Vertragsbeziehungen zwischen Brauern und Wirten (Vertragslaufzeit; Eintreibung von Außenständen) und dem Schankrecht der Brauhäuser. Arco wird beauftragt, die Hauptverordnung zum Bierpreis zu redigieren und sie dem Geheimen Rat vorzulegen.

³⁵² Zum Fortgang: Protokoll Nr. 14 (Geheimer Rat vom 4. April 1811).

{1r} Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der heute frühe angeordneten geheimen Raths Sizung den Vorsiz {1v} führten, eröfneten dem geheimen Rathe, daß Seine Majestät der König die Anträge des geheimen Rathes wegen dem Biersaz, die Allerhöchstdenenselben in den Protokollen vom 28 Februar, 7^{ten} 14^{ten} 21^{ten} und 28^{ten} vorigen Monats vorgelegt worden³⁵³, allergnädigst genehmiget haben.

Dieselbe ließen das allerhöchste Signat, welches diese Genehmigung ausspricht, durch den General Secretaire [Egid Kobell] ablesen, und äußerten hierauf, es komme nun darauf an, daß der geheime Rath sich mit der Ausführung der aufgestellten Grundsäze und mit den Mitteln beschäftige, wie den Mißbräuchen der Wirthe Schranken gesezt werden können.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkte, daß nach dieser erfolgten allerhöchsten Genehmigung es nöthig werde, den § 221 des Hauptvortrages, der so wie die folgende bis § 229 von der strengen Aufsicht auf die Bierwirthe, und die Verhängung empfindlicher, wenn schon nicht übertriebener Geldstrafen gegen dieselbe, im Falle sie Bier von schlechter Qualitaet verschleisen, abzulesen, und sich zu bestimmen, in wie weit die gemacht werdende Vorschläge wirksam und annehmbar befunden werden.

Sie hielten sich innigst überzeugt, und die Erfahrung werde dem versammelten geheimen Rathe eine gleiche Ansicht verschaffen, daß alle diese Mittel gegen die Wirthe fruchtlos und ohne Erfolg {2r} bleiben werden, und daß es kein anderes zwekmäsiges gebe, als entweder das Zwangs Sistem nach Arrondissements, welches das konsequenteste, aber auch mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, oder Ihren Vorschlag durch Regulierung des Biersazes nach dem Schankpreiße, den Mißbräuchen der Wirthe entgegen zu arbeiten anzunehmen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco las hierauf den 121 § des Hauptvortrages und nach diesem eine lythographirte Abhandlung des geheimen Rath Grafen von Arco des älteren unter dem Titel Entwikelung der Ansicht wovon ich ausgieng³⁵⁴ *Beilage I* [Marginalie] ab, und gieng dann zu der 41^{ten} Beilage des Hauptvortrages, zu der Zusammenstellung der Anträge des geheimen Raths Referenten über, wobei Sie erinnerten, daß nun nach den allergnädigst bestätigten geheimen Raths Beschlüßen mehrere Artikel dieser Bestimmungen, die auf andere Vorschläge berechnet gewesen, eine Aenderung erhalten müßten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco las die 37 Artikel dieser Zusammenstellung ab, worauf von dem geheimen Rathe folgende Beschlüße nach verfügter Abstimmung gefaßt wurden.

Artikel 1

wurde angenommen.

Vgl. Protokoll Nr. 9, Protokoll Nr. 10, Protokoll Nr. 11, Protokoll Nr. 12, Protokoll Nr. 13.

³⁵⁴ [Ignaz] Graf von Arco, "Entwickelung der Ansicht wovon ich ausgieng", 11 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 218.

Die Artikel 2, 3, 4 und 5

sollen nach den früheren geheimen Raths Beschlüßen geändert werden, {2v} indem die gegenwärtige Faßung mit diesen nicht übereinstimmet.

Im Artikel 7 solle die Malztaxe auf 4 Pfenninge, und

im Artikel 8

die Manns Nahrung auf 2 Pfenninge gesezt werden.

Der Artikel 9 wurde angenommen.

Der Artikel 10

solle in Folge des geheimen Raths Beschlußes geändert werden.

Bei dem Artikel 11, der den ersten Vorschlag des geheimen Rath Grafen von Törring zu Abstellung der Mißbräuche der Wirthe, welcher ihm Grafen Carl [Maria] von Arco als geheimem Raths Referenten nach dem lezten Beschluße des geheimen Rathes mitgetheilt worden, ausspreche, daß nämlich das Verbot, Bier unter dem Reife unter dem Ganterpreiße abzugeben, aufgehoben, und es dem Bräuer unbenommen sein solle, dieses nach seiner Konvenienz zu thun, bemerkte derselbe, er finde sich aufgerufen, nunmehr, wo der Vorschlag, den Biersaz nach dem Schankpreiße zu bestimmen, verworfen worden, darauf anzutragen, daß dieses Verbot nicht mehr aufgehoben, sondern vielmehr streng in Ausführung gebracht werde, denn es werde nach seiner Überzeugung der Regierung als die größte Inkonsequenz angerechnet werden, den Ganterpreiß als einen Saz auszusprechen, um welchen nach {3r} allen Berechnungen allein ein gutes pfenningvergeltliches Bier gebräuet werden kann, und zugleich zu bestimmen, daß auch unter diesem Saze Bier darf abgegeben, sohin daß schlechtes Bier gebrauet werden darf.

Durch die Aufhebung dieses Verbotes werde den Wirthen nach den [!] vorliegenden Beschluße das Mittel in die Hand gegeben, von dem Bräuer das Bier um einen wohlfeileren Preiß zu erzwingen, denn der Aeußerung, die Regierung erlaubt dir dieses, werde sich jeder Wirth zu seinem Vortheile bedienen, und die Regierung zwinge also dadurch die Bräuer, schlechtes Bier zu machen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese Aeußerung die Umfrage.

Seine Excellen, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich für die Aufhebung dieses Verbotes, indem sie es für eine nothwendige Folge der früheren geheimen Raths Beschlüßen ansehen, daß dieses nie beobachtete Verbot aufgehoben werde, und Sie es der angeführten Gründe ohngeachtet, für zwekmäsig ansehen, der Konvenienz des Bräuers zu überlaßen, auch unter dem Ganterpreiße Bier unter dem Reife zu verleiten; daß gutes {3v} Bier gebrauet werde, dafür müßten die Polizei Stellen wachen.

Geheimer Rath Graf von Preising stimmte ebenfalls für Aufhebung des Verbotes. Sie sehen den Ganterpreiß als das Maximum des Sazes an, und dem Fabrikanten verbieten zu wollen, unter diesem Saze zu verkaufen, und weniger gewinnen zu wollen, hierauf könnten Sie nicht antragen.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] äußerte sich für Beibehaltung dieses Verbotes, da der Ganterpreiß weder das Maximum noch das Minimum des Sazes, sondern der ganze Saz sei, um welchen nach der genauesten Berechnung ein gutes Bier gebraut werden könne. Zu sagen, dieß ist der Preiß, um den ein gutes Bier gebrauet werden kann, allein du darfst es auch wohlfeiler geben, und folglich schlechter bräuen, hiezu könnten Sie nicht einrathen. Der eigentliche Saz seie der Schankpreiß, denn um diesen werde allenthalben das Bier getrunken. In Oesterreich kenne man keinen andern Preiß als einen, und in Baiern, wo dermal schon die Perception dieses Artikels auf 80 P. Cent getrieben seie, nehme man Anstand, dem Publicum diese große Abgabe durch die Güte des Trunkes zu ersezen.

Geheimer Rath Graf von Törring erklärten sich für Aufhebung dieses Verbotes. Sie sähen den Ganterpreiß {4r} als ein Maximum an, und es müße der Konvenienz des Bräuers überlaßen werden, ob sie es unter diesem Preiße geben wollen oder nicht? Die Erfahrung habe gezeigt, daß dieses Gesez ohnmöglich in in [!] Ausführung habe gebracht werden können, practisch seie es schon lange aufgehoben gewesen, und doch werde man nicht behaupten können, daß allenthalben schlechtes Bier gebrauet werde.

Einiger metaphisischen Konsequenzen willen veranlaßen wollen, daß in einem halben Jahre wo nicht alle, doch die meisten Bräuhäußer der Gutsbesizer geschloßen werden, und ihnen nebst dem schon gebrachten großen Opfer auch noch diese Nuzung entziehen zu wollen, hiezu könnten Sie nie stimmen.

Geheimer Rath von Zentner bezogen sich auf Ihr in der lezten Sizung bereits abgegebenes Votum, und erklärten sich für Aufhebung dieses Verbotes.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äußerte: es komme nach Ihrer Ansicht alles darauf an, ob man den Ganterpreiß als Minimum oder Maximum des Biersazes annehme, im ersten Falle glaubten Sie, daß die Meinung des Referenten, im lezteren jene des Grafen von Törring die richtigste sei.

Da aber nach Aufhebung des Bierzwanges die Aussprechung des Ganterpreißes mehr dem Maximo {4v} als dem Minimo sich nähere, und man nach der Berechnung bestimmen könne, daß der Bräuer bei diesem Ganterpreiß mit Ehren bestehe, so erklärten Sie sich ebenfalls für Zurüknahme des Verbotes, und würden es der Konvenienz des Bräuers überlaßen, ob er sein Bier unter diesem Ganter Saze weggeben wolle. Allein Sie sähen alle diese Verfügungen nur als Probe an, und seien überzeugt, man müße auf irgend ein Zwangs Sistem zurükkommen.

Geheimer Rath Graf von Tassis erklärten sich gegen die Aufhebung des Verbotes, und würden genau bestimmen, wieviel der Bräuer dem Wirthe an dem Ganter Saze nachzulaßen habe, um alle Reibung zwischen Wirthen und Bräuern aufzuheben. Sie würden dieses auf 2 Pfenninge für den nahen, und auf 3 für den entfernteren Wirth sezen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] äußerte, nach Ihrer Ansicht seie der Ganterpreiß allerdings als das Maximum des Sazes zu betrachten, und es würde

unbillig sein, einem Bräuer verbieten zu wollen, sich bei Verfertigung eines guten Bieres mit einem geringeren Gewinne, den er durch die Menge wieder einbringe, begnügen zu wollen. Sie vereinigten sich mit den vorhergegangenen Abstimmungen {5r} zu Aufhebung des bestandenen Verbotes.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkte, daß über diese Frage in der lezten Sizung implicite schon abgestimmt worden, und es nach der Meinung der Mehrheit außer Zweifel sei, daß der nach dem Ganterpreiß ausgesprochene Biersaz als das Maximum anzunehmen.

Die vereinigte geheime Raths Sectionen hätten ebenfalls dafür gestimmt, daß das Verbot vom Jahre 1806³⁵⁵ außer Wirkung gesezt werden solle allein Ihre Meinung seie nicht gewesen, daßelbe ausdrücklich aufzuheben, sondern zu Verminderung aller Reibungen zwischen den Wirthen und den Bräuern, die aus dieser Aufhebung entstehen könnten, und der darauf sich gründen werdenden neuen Ansprüchen der ersteren, in der gefaßt werdenden Hauptverordnung zu sagen, daß mit diesem Geseze alle vorher wegen dem Bierwesen bestandene Verordnungen aufgehoben.

Mit diesem Beschluße der Sectionen vereinigten Sie sich, und würden allenfalls den General Kommißariaten noch durch eine besondere Verordnung insinuiren laßen, daß dieses Verbot aufgehoben sei, ohne es öffentlich auszuschreiben.

Geheimer Rath von Effner erklärten den Biersaz nach dem Ganterpreiße als das Maximum, und würden dieses {5v} ausdrüken, deßwegen auch keinen Anstand nehmen, auszusprechen, daß das bestandene, und wie die Erfahrung gezeigt, nicht ausführbare schädliche Verbot vom Jahre 1806 aufgehoben sei, denn so wie es bisher dem Metzger dem Bäker nicht verboten gewesen sein Fleisch, sein Brod unter dem Saze zu verkaufen, eben so wenig könne man dieses dem Bräuer verbieten.

Die geheimen Räthe von Schenk und Freiherr von Asbek vereinigten sich mit dem Sekzions-Schluße und der Meinung die Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin geäußert.

Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsberg erklärten sich für die bestimmte Aufhebung des Verbotes. Lezterer fügte aber seiner Abstimmung den Antrag bei, daß der Nachlaß, den der Bräuer dem Wirthe an dem Ganterpreiße gewähre, nicht dem Wirthe, deßen Manns-Nahrung schon bestimmt, sondern dem Publico zu Gute gehen solle.

Nach der aus diesen Abstimmungen sich ergebenen Mehrheit

wurde von dem geheimen Rathe beschloßen, das Verbot vom Jahre 1806, daß kein Bräuer unter dem Ganterpreiße Bier unter dem Reife abgeben darf, aufzuheben, und

Folgen, die durch die im Zuge der Aufhebung des Bierzwangs (VO vom 20. Dezember 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.47, S. 246f.) den Brauern erteilte Erlaubnis entstanden waren, Bier an die Wirte unter dem obrigkeitlich festgesetzten Preis abzugeben. Dadurch nämlich verkauften die meisten Brauer "den Wirthen die Maaß Bier um einen Kreuzer, und öfter noch wohlfeiler unter dem Satze, nebst Tröbern, und andern Artikeln, [...] um die Wirthe zu erhalten; wobey die Wirthe nach Zulassung der Lokalität das Bier einige Pfenninge über dem Satze ausschenken, so, daß die Bräuer nothwendig schlechteres Bier bräuen mußten, und der eigentliche Fabrikant, welcher an Gebäuden und Material-Vorräthen ein großes Kapital vorzuschießen, ein zahlreiches Personal zu unterhalten, und bey seinem Produkte viel zu riskiren hat, sehr wenig Gewinn erhielt; während der Wirth einen viel größeren Vortheil zog". Daher wurde die den Brauern erteilte Erlaubnis, "das Bier an die Wirthe willkührlich unter dem Satze abzugeben, [...] aufgehoben".

in {6r} deßen Folge die Faßung der Artikel 11 anzunehmen.

Der Artikel 12

wurde angenommen.

Artikel 13, 14 und 15

wurden angenommen, jedoch solle im Artikel 13 bei dem Winterbier beigesezt werden "Landhopfens" und bei dem Sommer Bier "Böhmer Hopfens".

Der Artikel 16

solle dahin abgeändert werden: "und folglich der Ganterpreiß ohne Einrechnung des Schankpreißes 10 Pfenninge betragen".

Die Artikel 17, 18, 19, 20 und 21

wurden angenommen, nur solle bei Artikel 21 gesezt werden: "schriftlichen Angaben drei der vorzüglicheren" p.

Die Artikel 22 und 23

sollen nach den geheimen Raths Beschlüßen wegfallen.

Wogegen die Artikel mit den römischen Ziffern XXII, XXIII, XXIV und XXV bezeichnet nach den Beschlüßen der vereinigten geheimen Raths Sectionen Prot. N° 8 vom 27. Jänner dieses Jahres und die darin angegebene Faßung angenommen wurden.

Die Artikel 24 und 25 in arabischen Ziffern sollen nach den geheimen Raths Beschlüßen wegbleiben.

Die Artikel 26, 27 und 28

wurden angenommen, doch solle in Artikel 27 statt <u>täglich 2mal</u> "öfters" und im Artikel 28 statt {6v} <u>öfters in der Woche durch die Gemeinde Vorsteher</u> "ebenfalls öfters durch die Gemeinde Vorsteher" gesezt werden.

Im Artikel 29

der angenommen wurde, solle am Schluße beigefügt werden "vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesezbuch für diese Fälle bestimmt".

Im Artikel 30

solle der Schluß, um ihn deutlich zu machen, auf folgende Art gesezt werden: "von 6 Pfenningen für jede Maaß, welche das Gefäß, aus welchem das als zu schwach gefundene Bier genommen wurde, enthielt, jedesmal unnachsichtlich zu belegen".

Die Artikel 31 und 32

wurden angenommen.

Der Artikel 33

wurde ebenfalls angenommen, doch wäre statt <u>Gerichtshöfen</u> zu sezen "Gerichtsbehörden".

Die Artikel 34, 35 und 36

wurden angenommen, nur wäre im Artikel 35 vorgeschlagen ist, in "verordnet ist" abzuändern.

In dem Artikel 37

solle dem Bräuer gleiches Recht wie dem Wirthe zugestanden werden und am Schluße gesezt werden "dagegen kann der Bräuer in dem Falle, wo der Wirth dreimal gestraft worden ist, dem Wirthe die weitere {7r} Bierabgabe ebenfalls versagen".

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco kam nun zu den Vorschlägen, welche geheimer Rath Graf von Törring in der lezten Sizung gemacht, um den Mißbräuchen der Wirthe Schranken zu sezen, und die nach dem lezten geheimen Raths Schluße einer näheren Prüfung unterworfen werden solle. Dieselbe bemerkten, Sie würden jeden einzeln dem versammelten geheimen Rathe zur Abstimmung vorlegen, und jeden mit Ihrer Ansicht begleiten.

1^{ter} Vorschlag. Daß kein Wirth unter dem Bräujahre ausstehen, noch wenn er versehen werden kann, fremdes Bier einlegen dürfe.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerte, Sie fänden diesen Vorschlag der Billigkeit angemeßen, denn da der Bräuer seine Einrichtung beim Anfange des Sudjahres nach den Bestellungen der Wirthe treffen und seine Verkäufe darnach besorgen müße, so liege es in der Natur des Vertrages, daß ein Theil nicht im Laufe des Sudjahres seine Verbindlichkeit breche, und indeme der Wirth zu einem andern Bräuhause fährt, den andern Bräuer in Schaden bringe.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Vorschlag abstimmen.

{7v} Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, in so ferne kein anderer Zwang gegen den Wirth mit dieser Maaßregel verbunden werde, als den, so derselbe sich durch eine freie im Anfange des Sudjahres mit dem Bräuhause abgeschloßene Übereinkunft auflegt, fänden Sie gegen diesen Vorschlag nichts zu erinnern, und könnten sich mit demselben vereinigen, nur müßte dafür gesorgt werden, daß der Wirth in seiner Freiheit nicht beschränkt werde, seine Übereinkunft mit dem Bräuhause, das ihme am meisten konvenire, abzuschließen, und es ihme auch unbenommen seie, seine Bestellung nur für einen Theil seines Bedarfs bei einem andern zu machen, auch daß der Bräuer verbunden seie, das bestellte Quantum dem Wirthe in guter Qualitaet abzugeben.

Die geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Törring, dann von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] und Graf von Tassis stimmten für Annahme dieses Vorschlages nach den gegebenen Modifikazionen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] überzeugten sich zwar auch von

der Billigkeit dieses {8r} Vorschlages, fanden aber nothwendig, die hierüber zu erlaßende Bestimmung näher zu bezeichnen, um jeder Mißdeutung zuvorzukommen, und wie Seine Excellenz der Herr Justiz Minister [Reigersberg] sehr gegründet bemerkt, jeden andern Zwang als den, so der Wirth durch freie Übereinkunft sich auflegt, zu entfernen.

Sie würden diesen Vorschlag nach folgenden 4 Säzen annehmen: 1) Zu Michaeli³⁵⁶ muß sich der Wirth erklären, von welchem Bräuhause er sein Bier abnehmen wolle, und dieses demselben Bräuhause insinuiren. 2) Es stehet ihm frei, sich auf eine gewiße Zal [!] von Eimern zu engagiren, sodann aber ist er schuldig, diese Eimer Zal [!] abzunehmen, und der Bräuer ist schuldig, sie ihme abzugeben. 3) Macht er keine Declaration auf eine bestimmte Summe, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden, und er ist schuldig, den Bedarf des ganzen Jahres bei demselben Bräuhause abzunehmen, und das Bräuhauß ist schuldig, seinen Bedarf ihm abzugeben. 4) Die über den 2^{ten} und 3^{en} Punct geschloßene Verträge sind nicht länger als auf ein Jahr gültig.

Die geheimen Räthe Freiherr von Aretin {8v} von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek von Feuerbach und Graf von Welsberg vereinigten sich mit dieser Abstimmung des geheimen Rath von Krenner des jüngeren [d.i. Franz], und da auch die Mitglieder des geheimen Rathes, welche früher abgestimmt hatten, sich dafür erklärten

so wurde beschloßen, diesen ersten Vorschlag auf die vom geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren angegebene Art anzunehmen.

Bei dem 2^{ten} Vorschlage daß der Wirth, so lange er einem Bräuhause schuldet, von demselben nicht austreten darf, bemerkte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß Sie mit diesem Vorschlage verstanden, denn es seie bedenklich, einem Wirthe, der einem Bräuhause für das erhaltene Bier schuldet, zu erlauben, daßelbe zu verlaßen, und auf diese Art vielleicht 5, 6 und mehrere Bräuhäußer anzuführen.

Nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas über diesen Vorschlag verfügten Umfrage erklärten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des geheimen Rath Grafen von Welsberg für Annahme dieses Vorschlages mit dem Zusaze, daß wenn der {9r} der [!] Wirth die alte Schuld in einem gegebenen Sudjahre erst nach Weihnachten bezalt, er noch bis Michaeli des nachfolgenden Jahres, das ist, bis zu vollendetem Sudjahre bei diesem Bräuhauße stehen bleiben müße. Dieser Zusaz werde nothwendig, damit der Bräuer genau wißen könne, auf was er bei Anfange des Sudjahres anzutragen habe.

Die Mitglieder des geheimen Rathes überzeugten sich zwar, daß diese Verfügung zu manchen Mißbräuchen von Seite der Bräuer führen könne, allein da die Billigkeit und andere Rüksichten auch für diese Maaßregel spreche, und es in der Macht der Wirthe stehe, sich vor diesen Mißbräuchen zu sichern, so entschieden sich dieselbe für diesen Vorschlag.

Geheimer Rath Graf von Welsberg stimmte gegen diesen Vorschlag, da diese Maaßregel einen indirecten Zwang herbeiführe, und zu großen Mißbräuchen Anlaß geben würde, Sie beurtheilten diesen Vorschlag den früheren Beschlüßen, nach welchen aller Zwang

³⁵⁶ Michaelstag, 29. September.

entfernt werden solle, entgegen, und weder vortheilhaft noch zwekmäsig, denn was nuze einem Bräuhause die Beibehaltung eines so verschuldeten Wirthes, manches würde froh sein, ihn zu verlieren, um mit einem kleineren Schaden davon {9v} zu kommen.

In Folge der Mehrheit

wurde beschloßen, den zweiten Vorschlag mit dem angetragenen Zusaze anzunehmen.

Den dritten Vorschlag des Grafen von Törring: daß das Executions Recht dem Landbräuhause gleich grundherrlichen Rechten zustehen solle, begleitete geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco mit der Bemerkung, daß dieser Vorschlag allerdings vieles für sich habe, denn es seie ausgemacht, daß es für die Bräuer hart sei, mit ihren Forderungen an die Wirthe bei den Gerichten herumgezogen zu werden, während sie den ganzen Aufschlag für ihr Bräuhauß vorschießen müßen, nur stehe der Anwendung dieses Vorschlages entgegen, daß diese Maaßregel nicht allgemein und bei den bürgerlichen Bräuern nicht eingeführt werden könne.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Vorschlag abstimmen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich ganz gegen diesen Vorschlag, denn er {10r} widerstrebe den bestehenden allgemeinen Grundsäzen, daß niemand Richter in eigener Sache sein könne.

Selbst bei den grundherrlichen Foderungen könnten Sie das Executions Recht der Gutsherrn nicht übereinstimmend mit den Rechten und diesem Grundsaze beurtheilen: denn so wenig jemand im Staate das Recht habe, bei Kapitalien das Executions Recht gegen den Schuldner auszuüben, so wenig könne dieses in den gegebenen Fällen eingeräumt werden. Durch das Edict vom 28 Juli 1807 seie diesen Foderungen schon ein ausgezeichnetes Privilegium eingeräumt, indem sie den Wechsel- und Handels Schulden gleich gestellt worden³⁵⁷, und diese Verordnung könnte in dem Haupt Edicte wieder in Erinnerung gebracht, und die Landgerichte zu summarischen Verfahren und strenger Execution bei hergestellter Liquiditaet angewiesen werden, allein den Landbräuern noch mehr einzuräumen, dazu könnten Sie nie antragen.

Geheimer Rath Graf von Preising äußerten, so billig es auch wäre, dem Bräuer, welcher dem Staate die Malztaxe im voraus bezalen müßten, ein leichteres Mittel zu geben, um sein ausständiges Geld zu erhalten, so fänden Sie dennoch zu große Schwierigkeiten bei Annahme dieses Vorschlages, und würden {10v} sich auf die Erneuerung der Verordnung vom 28 Juli 1807 und auf summarisches Verfahren und strenge Execution beschränken.

Mit dieser Meinung verstanden erklärte sich geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i.

Joe VO betr. die "allgemeine Gleichstellung und Erhebungs-Art der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge" vom 28. Juli 1807, RegBl. 1807, Sp. 1273-1296, bestimmte insoweit: "Damit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und dießfallsigem Schaden sicher gestellt werden, wird gesezlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anfoderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben sollen [...]" (Sp. 1293f., § 29). Dies war eine wortgleiche Wiederholung der Bestimmung der VO betr. den "Bier- und Brandwein-Aufschlag in Ober- und Nieder-Baiern" vom 24. September 1806, RegBl. 1806, S. 377-386, hier S. 385f., § 24.

Ignaz], und gab als das sicherste Mittel einer schnellen Execution an, wenn man dergleichen liquide Forderungen an die Wirthe statt Baar Geld an die Aufschlag Aemter zediren dürfte.

Geheimer Rath Graf von Törring führte als Gründe dieses Vorschlages an, daß bei dem neuen und bedeutenden Aufschlag, den die Bräuer an den Staat im Voraus zu bezahlen haben, wovon Ihnen keine Intereßen vergütet würden, es ihnen nothwendig geschienen, den Bräuern ein anderes Executions Mittel zu bewilligen, denn das bisherige würke ohngeachtet der Verordnung nicht, und so wenig würde eine Erneuerung deßelben fruchten, da die Landgerichte keinen großen Eifer zeigten, die Verordnungen, welche den Gutsherrn Vortheile gewährten, in Ausübung zu bringen.

Wenn der geheime Rath jedoch die Ausführung deßelben mit zu großen Schwierigkeiten verbunden glaubte, so nähmen sie auch Ihren Vorschlag zurük, und würden {11r} sich die andere vorgeschlagene Mittel gefallen laßen: nur müßten Sie sich gegen die Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Justiz Ministers [Reigersberg] verwahren, daß die Gutsherrn mit ihren grundherrlichen Forderungen in die Kategorie der Kapitalisten gehörten, denn ihre Rechte gründeten sich auf theuer erworbenes Eigenthum, und auf Vorzüge, die sie durch Opfer und Lasten von dem Staate erkauft, wie Sie solches bei den Discußionen über das Civil-Gesezbuch näher auseinander zu sezen sich vorbehielten.

Die geheimen Räthe von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsberg erklärten sich in Ihren Abstimmungen gegen diesen Vorschlag, und würden die zu ergreifende Maaßregeln darauf beschränken, die Landgerichte für die Zukunft zu dem summarischen Verfahren und zu strenger Execution nach dem Mandate vom 28 Juli 1807 anzuweisen, und so wurde von dem geheimen Rathe

beschloßen, mit Umgehung des dritten Vorschlages die Anweisung der Landgerichte nach dem Antrage anzunehmen.

{11v} Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco legte den 4^{ten} Vorschlag des Grafen von Törring vor daß die Location der Schulden wegen dem abgegebenen Bier auch den grundherrlichen Forderungen gleich gestellt werde und äußerte, daß es schwer sein werde, dermal in die Location dieser Schulden einzugehen, ehe man die nähere Bestimmung des Civil-Gesezbuches hierüber kenne.

Sie hielten dafür, daß es zwekmäsiger sein werde, diesen Vorschlag einsweilen, und bis man die Bestimmung des neuen Civil Gesezbuches wegen den Locationen überhaupt kenne, auszusezen, und inzwischen es wegen der Location dieser Schulden bei dem Mandate, wo dieselbe den Wechsel und Handlungs-Schulden gleich gestellt werden³⁵⁸, und dem dabei anbefohlenen executiven Prozeße zu belaßen.

Einstimmig wurde dieser lezte Vorschlag des Grafen von Arco nach verfügter Umfrage von allen Mitgliedern des geheimen Rathes angenommen

und beschloßen, hiernach rüksichtlich des 4ten Vorschlages zu verfahren auch dem

³⁵⁸ VO vom 28. Juli 1807, § 29, RegBl. 1807, Sp. 1293f.

Justiz Ministerio einen Auszug hievon mittheilen zu laßen, um solchen der mit dem Entwurfe des Civilgesezbuches beschäftigten Commission zuzustellen.

{12r} Den [!] 5ten Vorschlag des Grafen von Törring daß jedem Bräuhause auch zur Controlle der Wirthe, besonders in loco, das Schankrecht verliehen werden solle, fügte geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die Bemerkung bei, daß Sie mit diesem Vorschlage ganz verstanden seien, allein einen 6^{ten} damit verbinden würden daß nämlich 6) das Bräuhauß das Bier nur um 1 Pfenning über den Ganterpreiß Verleit geben dürfe.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese beide Vorschläge die Umfrage, und da auch über die Frage, soll ein solches Bräuhauß nach dem Ganter- oder Schank Preiße ausschenken dürfen, sich verschiedene Ansichten sich [!] entwikelten, so ließen Seine Excellenz auch über diese lezte Frage abstimmen.

Seine Excellenz der Herr geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg stimmten für die Annahme dieses Vorschlages, denn [!] Sie als Controlle gegen die Wirthe für sehr zwekmäsig hielten, allein Sie würden bestimmt aussprechen, daß die Bräuhäußer nur nach dem Ganterpreiße ausschenken dürfen, indem sie sonst die Wirthe ruiniren würden.

Die geheimen Räthe Grafen von Preising {12v} und von Törring stimmten für den Vorschlag und das Ausschenken nach dem Schankpreiße, da die Bräuer gleiche Ausgaben wie die Wirthe hätten.

Auch geheimer Rath Graf von Törring gieng zu der Meinung über, daß den Bräuhäußern der Schankpreiß bewilliget werden müße. Sie hätten zwar zum Vortheile nur den Ganterpreiß in der Idee gehabt, allein die Rüksicht, daß die Wirthe dadurch ruinirt werden würden zwinge Sie dieselbe zu verlaßen.

Geheimer Rath von Zentner äußerte, Sie fänden großes Bedenken, diesen Vorschlag und den Ganter- oder Schankpreiß anzunehmen, denn allgemein könnte diese Maaßregel nicht gemacht werden, da diese den bürgerlichen Bräuern nicht verweigert werden könnte, wenn man es den Landbräuhäußern zugestehe. Gewähre man dennoch den Schankpreiß, so mache man denselben gegen die Absicht und die Beschlüße des geheimen Rathes allgemein, und würke nachtheilig auf die Konsumzion des Publikums, behalte man den Ganter Preiß bei, so ruinire man alle Wirthe in den Orten, wo Bräuhäußer sich befinden, welchem nicht nur die Rüksicht, daß man eine bedeutende Anzal von Unterthanen zu Grunde richte, sondern auch die Verträge welche die Bräuhäußer mit den Wirthen geschloßen, entgegen stehen, und allen diesen Schwierigkeiten auszuweichen {13r} würden Sie es bei dem belaßen, wie es bisher bestanden.

Geheimer Rath von Krenner stimmte dieser vom geheimen Rathe von Zentner ausgeführten Ansicht vollkommen bei, und würde es bei dem bisherigen belaßen.

Geheimer Rath Graf von Tassis erklärte sich für Annahme der Vorschläge und für das Ausschenken nach dem Schankpreiße.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] entwikelte in seiner Abstimmung die Nachtheile, die mit dem Aussprechen des Schankpreißes für die Landbräuhäußer rüksichtlich der bürgerlichen Bräuer und des Publikums verbunden sein würden, und

zeigte, welch einen Eindruk eine solche Maaßregel als Ausnahme machen müße, denn man müße die bürgerlichen Bräuer nie aus dem Auge verlieren, und diese Maaßregel auf alle anwenden wollen, heiße den Schankpreiß mit andern Worten aussprechen. Sie vereinigten sich vollkommen mit der Meinung des geheimen Rath von Zentner, die Sache beim Alten zu belaßen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin widersprachen der Folge, die man aus diesem Bierschenken bei den {13v} Bräuhäußern als eine Controlle gegen die Wirthe ziehen wolle, indem Wirthe und Bräuer sich immer miteinander verstehen, und wo dieses nicht der Fall seie, der Wirth Mittel finden würde, die Absicht des Bräuers zu vereiteln. Sie würden es ebenfalls wegen diesem Schankrecht belaßen, wie es bisher war, man könne zwar nur das Recht zum Schanken für die Bräuer in loco aussprechen, ohne zu bestimmen nach welchem Preiße, allein auch dieses würde zu Klagen und Reklamazionen Anlaß geben, und da man den Schankpreiß, ohne den Ganter-Preiß ganz zu verdrängen, nicht aussprechen dürfe, so bleibe, wenn etwas geschehen solle, nur noch ein Vorschlag übrig, in den Fällen, wo es bei einem Bräuhause hergestellt, daß der Wirth das Bier alterirt, auf polizeiliche Rekognizion durch das General Commißariat eine Schank Conceßion ertheilt werde.

Die geheimen Räthe von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und Graf von Welsberg vereinigten sich mit der Meinung des geheimen Rath von Zentner, es beim Alten zu belaßen und da auch Seine Excellenz der Herr geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg zu dieser Meinung übergiengen, so wurde nach der Mehrheit

beschloßen, mit Umgehung des 5^{ten} {14r} und 6^{ten} Vorschlages, den Gegenstand wegen dem Schankrecht der Landbräuhäußer zu belaßen, wie es bisher war.

Referent geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco solle die nach diesen und den früheren Beschlüßen des geheimen Rathes zu faßende Hauptverordnung entwerfen, und dem versammelten geheimen Rathe vorlegen.

Die in der heutigen Sizung gefaßten Beschlüße aber Seiner Majestät dem Könige als Anträge des geheimen Rathes zur allerhöchsten Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt werden³⁵⁹.

Bestätigung der Anträge des Geheimen Rates durch den König (8. April 1811).

³⁵⁹ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 17 (Geheimer Rat vom 25. April 1811), TOP 2.

Nr. 15: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. April 1811

BayHStA Staatsrat 219

7 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs den Vorsiz führten, foderten die geheimen Räthe von Zentner und von Krenner den {1v} älteren [d.i. Johann Nepomuk] auf, die bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

Waldteilungen (R)

Vortrag Johann Nepomuk von Krenners über die Waldverteilung in der Gemeinde Ering. Streitparteien sind einerseits Graf von Paumgarten, der den Geheimen Rat angerufen hat, andererseits die Groß- und Kleingütler der Gemeinde. Krenner stellt zwei Anträge. Erstens soll Graf Paumgarten angehalten werden, sein Eigentum an den Waldungen bei der zuständigen Landeskulturbehörde nachzuweisen. Wenn die Kleingütler diese Beweise nicht akzeptieren, sollen sie Graf Paumgarten zur Beweiserhebung vor die zivilgerichtlichen Instanzen ziehen. Der zweite Antrag geht – im Anschluß an Präzedenzfälle – dahin, den Weg zur Gerichtsbarkeit zu versperren und den Fall durch die Administrativstellen entscheiden zu lassen. Krenner schlägt daher vor, von einer Entscheidung in der Hauptsache vorerst abzusehen und, Paumgartens Antrag folgend, weitere Dokumente anzufordern, um den Geheimen Rat in die Lage zu versetzen, in der Frage der strittigen Holzrechte eine Entscheidung zu treffen. Der Geheime Rat beschließt mehrheitlich, die Streitsache an die Justizstellen zu verweisen.

[1.] In Folge dieses Aufrufes bemerkte geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], daß wenn die Rekurs Sache des Grafen Carl von Paumgarten ³⁶⁰ von dem einschlagenden Ministerium zum königlichen geheimen Rathe zur legislativen Begutachtung gegeben worden wäre, Sie sich offen und bestimmt gegen das harte und in seinen Folgen sehr bedenkliche Edict in Kulturs Sachen vom Jahre 1805³⁶¹ erkläret

³⁶⁰ Karl Theodor Josef Graf von Paumgarten-Ering (1779-1834), königlicher Kämmerer. Kneschke, Adels-Lexicon Bd. 7, S. 70f. s.v. Paumgarten, Grafen; Lang, Adelsbuch, S. 15 s.v. Baumgarten.

³⁶¹ In der VO betr. die "Gemeinde-Abtheilungen" vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732 =

haben würden, allein, da dieser Gegenstand blos als eine Rekurs-Sache an den königlichen geheimen Rath gekommen, so könnten Sie nicht ultra petitum partium³⁶² hinausgehen, und daher diese Sache nur als Rekurs ansehen und bearbeiten.

Nach dieser Aeußerung verlasen geheimer Rath von Krenner der ältere den dem Protokoll beiliegenden Vortrag³⁶³ in Sachen des Grafen Carl von Paumgarten gegen das General-Kreis-Kommißariat des Salzach-Kreises, principaliter gegen die Kleingütler und Leerhäußler zu Ering³⁶⁴ vorhabende Waldabtheilungen betreffend, worin dieselbe nach Vorlegung des Veranlaßes des Streites, der geschichtlichen Verhältniße und der rechtlichen Ansichten dieser Streitsache den Antrag machten, dahin zu entscheiden, "daß im Wesentlichen der Bescheid {2r} des Salzacher General-Kreis-Kommißariats vom 11ten August vorigen Jahres dahin reformirt werden dürfte, daß der Rekurrent Titl. Graf von Paumgarten zwar gehalten sein solle, seinen Eigenthums Ankunfts-Titel der ganz neuerlich von den dortigen Söldnern und Häußlern als Gemeindegut in Anspruch genommenen 9 verschiedenen, theils schon anno 1797 ertheilt gewordenen, theils zur neuen Vertheilung in Antrag gekommenen Waldungen, bei dem Landgerichte Simbach als untersten Kulturs Stelle vorzulegen: daß aber im Falle sich hierdurch die zu querulirende Kleingütler und Häußler damit nicht beruhigen wollen, dieselbe sodann dahin anzuweisen seien, den Grafen von Paumgarten zu provoziren, daß er den Beweis seines privativen Eigenthums der gedachten Waldungen zwar bei dem gedachten Landgerichte, aber in gerichtlichem Wege antrete, und die erhobene Provokazion mit denselben, doch im ordentlichen Prozeßwege und vor den Civilgerichts Instanzen ausstreite, wobei übrigens die bisher erlaufene Streitkosten bei der gegenwärtig dunklen und sehr zweideutig gemachten Sache, dem Ermeßen des Referenten nach, zu kompensiren wären".

DÖLLINGER, Sammlung Bd. 14/2, S. 155-157, § 25, bestätigte der Kurfürst aus Anlaß der "Gemeinde-Abtheilungssache zu Zenting" grundlegende Normen, die ähnlichen Fällen (Gemeindegüterteilungen zu Alburg und Englfing) zugrundegelegen waren. Leitsatz war, "daß die Justizstellen keine Prozesse der Groß- und Kleingütler untereinander annehmen sollen, welche von einem oder dem andern Theile bey Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß- und Kleingütlern in concreto zustehenden privativen Dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuschließen, oder um bei der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den gesezlich verordneten Kulturs-Behörden abgezogen, und an die Justizstellen gespielt werden wollen" (RegBl. 1805, Sp. 729f.). Der Gesetzgeber reagierte damit auf Versuche insbesondere von Großgütlern, Eigentumsrechte an Gemeindegründen geltend zu machen, indem sie darauf verwiesen, die fraglichen Güter intensiver als die Kleingütler zu nutzen. Dagegen brachte der Gesetzgeber vor, aus der Nutzung lasse sich nicht auf Eigentumsverhältnisse schließen. Die Verordnung sprach zudem einen praktischen Aspekt an: Erlaubte der Staat den Großgütlern, den Rechtsweg zu beschreiten, so könnte "gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Kultursstellen [...] behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frey stünde, unter der Anleitung rechtsverdrehender Advokaten die Justizstellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privates Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen" (ebd., Sp. 731).

³⁶² Die Rechtsregel *ne eat judex ultra petita partium* besagt, daß der Richter nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen soll. Liebs, Rechtsregeln, S. 142 Nr. 15.

³⁶³ [Johann Nepomuk] von Krenner, "Allerunterthänigster Vortrag in der Rekurssache des Grafens Karl von Paumgarten gegen das General Kreiskommißariat des Salzachkreises, principaliter gegen die Kleingütler und Leerhäusler zu Ering. Vorhabende Waldabtheilungen betr.", lithographierter Text, 52 gezählte Bll., BayHStA Staatsrat 219.

³⁶⁴ Ering, Landkreis Rottal-Inn, Niederbayern.

Da aber alles in dem Vortrage bisher Abgehandelte doch nur immer erst die bloße Kompetenz Frage {2v} des gegenwärtigen gräflich von Paumgartenschen Rekurses betreffe, und dabei noch immer nicht in die Materialien der Sache eingegangen worden, in dieser Hinsicht aber nun eben in den neuesten Kulturs Mandaten, bei den Kulturs Fällen zu Aalburg³⁶⁵, Engelfing³⁶⁶ und Zenting³⁶⁷, 1803³⁶⁸, 1804³⁶⁹ und 1805³⁷⁰ die Praejudizien vorliegen, daß in so ferne die Materialien bei einer derlei Abtheilungs Sache so geartet befunden worden sind, daß auch die Ansprüche oder Behauptung des Eigenthums kein erheblicher, und wie angenommen werden muß, kein rechtlicher Werth zu sezen gewesen, solche Fälle sodann bei der höchsten Stelle verbeschieden, und die Prozeße ohne solche Fälle mehr zu den Justiz Stellen übergehen zu laßen, sogleich kurzer Hand abgeschnitten worden sind.

Sollte daher der königliche geheime Rath glauben, daß derselbe durch Einsicht der älteren Akten auch zu dieser Meinung in dem vorliegenden Falle geführt werden könne, so schlage Referent vor, um einer Seits den Kleingütlern und Leerhäußlern keinen unnöthigen und kostspieligen Prozeß vor den Civilgerichtshöfen aufzubürden, anderer Seits doch aber auch dem Grafen von Paumgarten die volle Gehör nicht zu versagen, die Entscheidung der Hauptsache zum Besten beider Theile {3r} annoch zu suspendiren, und nach der gestellten Rechts Bitte des Grafen von Paumgarten vorerst noch alle ältere über die Waldungen quaest. und die darin herkommlich gewesene Holzrechte verhandelte Urkunden und Strittschriften des vorigen XVII XVI und XV Jahrhunderts von den einschlägigen Stellen zur Einsicht abgefordert werden sollen, um in Sachen mit vollkommener Gründlichkeit eine geheime Raths Entschließung faßen zu können.

³⁶⁵ Alburg, Ortsteil von Straubing, Niederbayern.

Englfing, Ortsteil von Schöllnach, Landkreis Deggendorf, Niederbayern.

³⁶⁷ Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau, Niederbayern.

Mit Bekanntmachung betr. die "Gemeindsabtheilung zu Engelfing" vom 12. Dezember 1803, RegBl. 1803, Sp. 1025f. = Döllinger, Sammlung Bd. 14/2, S. 153, § 23, teilte der Kurfürst mit, daß das Hofgericht Straubing in Sachen Waldteilung zu Englfing nicht kompetent sei. Es handle sich nämlich nicht um privates Eigentum der drei streitführenden Bauern, "sondern um ein von ihnen mit Ausschluße der Häusler angesprochenes Eigenthum der Gemeinde Engelfing". In Fällen aber, in denen streitig war, "welchen Antheil oder Anspruch die Mitglieder einer Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß- oder Kleingütler an den Gemeindegründen bey deren Vertheilung haben", stehe das Urteil in höherer Instanz ausschließlich der Landesdirektion von Bayern zu.

Die VO betr. die "Kulturs-Streitsache zu Aalburg" vom 25. Oktober 1804, RegBl. 1804, Sp. 934-936 = Döllinger, Sammlung Bd. 14/2, S. 154f., § 24, reagierte auf die Nichtbeachtung früherer Mandate und Verordnungen im genannten Fall. Diese hatten im Grundsatz ausgesprochen, "daß die Appellationen und Rekurse in Kultursachen, welche aus den in Landkulturswesen ergangenen Mandaten entschieden werden, nicht zu den Justizstellen, sondern zu den vorgesezten Regierungsstellen gehören" (RegBl. 1804, Sp. 934; vgl. die älteren Vorschriften: VO vom 24. Oktober 1787, MGS Bd. 4, Nr. V.209, S. 717f.; VO vom 6. Oktober 1792, MGS Bd. 5, Nr. V.86, S. 261f.). Zur Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften kam die Beobachtung, "daß die Advokaten der Groß- und Kleingütler, wenn die Untersuchungen und Erkenntniß über den Maaßstab der Vertheilung nicht nach ihrer Erwartung erfolgen, bey den Justizstellen Beschwerden über verleztes Eigenthum zu führen sich erlauben, und unter der ganz widersinnigen Behauptung, daß das Gemeind-Eigenthum wegen der bisherigen ungleichen Benutzung, ein privatives Gemeinde-Eigenthum der Großgütler oder der Kleingütler sey, Prozesse einzuleiten, und die Abtheilung selbst zu verhindern suchen" (RegBl. 1804, Sp. 935). Die Justizstellen wurden daher angewiesen, Klagen über ein angebliches Privateigentum an Gemeindegründen nicht anzunehmen, sondern die Parteien an die Kulturstellen zu verweisen.

³⁷⁰ Vgl. die oben zit. VO vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732.

Geheimer Rath von Krenner rechtfertigten diesen lezteren Antrag durch mehrere Gründe und äußerten, Sie erwarteten, was von dem königlichen geheimen Rathe in dieser wichtigen und schweren Sache für eine Verfügung gefaßt werden wolle, um das hiernach zu erlaßende Reskript ausfertigen zu können.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese beide Anträge die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich dafür, diesen Gegenstand simpliciter an die Justiz-Stellen zu verweisen, da nur diese kompetent seien, wenn die Frage, wie hier, über Eigenthums Rechte zu entscheiden. {3v} Dieser Grundsaz seie von dem königlichen geheimen Rathe schon in einigen Fällen aufgestellt und befolgt worden, und Sie würden auch von dem zweiten Antrage des Referenten, die ältere Akten abzufordern und zuvor einzusehen, um so mehr Umgang nehmen, als die Gerichts Stellen bei den Verhandlungen schon finden würden, welche Akten ihnen zur Einsicht nothwendig.

Nach gleichen Ansichten stimmte geheimer Rath Graf von Preising.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] äußerte in einer schriftlichen dem Protokoll beiliegenden Abstimmung Ihre Meinung dahin, die Gemeinde, die ohnehin nur gefälliger Weise und von beigetretenen Versehens wegen als streitender Theil erscheinet, mit ihrer unstatthaften Forderung ab[zuweisen], und wo sie beßere, als bisher angeführte Gründe beizubringen wüßte, hiemit zur Justiz Behörde zu verweisen³⁷¹.

Geheimer Rath Graf von Törring stimmten, wie Seine Excellenz der Herr Justiz Minister [Reigersberg], und fügten Ihrer Abstimmung den Wunsch bei, die Revision der Kulturs Geseze zu beschleunigen, da sich die Nothwendigkeit dieser Revision durch diesen und andere an den {4r} geheimen Rath gekommene Fälle hinlänglich darthue.

Geheimer Rath von Zentner äußerten eine Kultur Streitigkeit seze ein unkultivirtes unbestrittenes Gemeinde Eigenthum voraus, wo dieses als Privateigenthum angefochten werde, könnten die Kulturs-Geseze nicht in Anwendung kommen, sondern die hierüber anhängig werdende Streitsache gehöre vor die Justiz Stelle als kompetenten Richter.

Dieses seie in der vorgetragenen Sache der Fall, und selbst die Administrativ Stellen, so darin gehandelt, scheinen diesen Grundsaz befolgt zu haben, da noch nicht gesprochen, auch kein Beweis erholet, sondern der Gegenstand nur instruirt worden. Nach dem nun gemacht werdenden Einspruch als Privateigenthum müße daher die Sache an die Justizstelle kommen, und Sie tragen darauf an, mit Aufhebung der Verhandlungen der Administrativ Stellen diesen Gegenstand simpliciter an die Justiz Stellen zu verweisen.

Geheimer Rath Graf von Tassis stimmte wie geheimer Rath von Zentner.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] äußerte: Nach der re judicata von 1623 und 1624 liege es offenbar am Tage {4v} daß dem Grafen von Paumgarten das Eigenthum, den Unterthanen nur die servitus activa des Holzrechtes (Anforstung)³⁷² zustehe. Es könne also Graf von Paumgarten in keinem Falle zu einem Beweise des Eigenthums

[[]Ignaz Graf von Arco], undatierte Stellungnahme, 1 Bl., BayHStA Staatsrat 219.

³⁷² Eine Servitut (Dienstbarkeit) ist das dingliche Recht auf beschränkte Nutzung einer fremden Sache. Vgl. Neschwara, Art. Dienstbarkeit, in: HRG² Bd. 1, Sp. 1054-1056.

mehr angehalten werden, sondern hier seie blos der Fall einer Waldpurifikazion, und es komme alles nur darauf an, ob die Kleingütler eingeforstet seien, und an der re judicata de anno 1624 Antheil nehmen oder nicht, und also auch gegenwärtig bei der Abtheilung oder vielmehr Waldpurification Antheil nehmen sollen oder nicht?

Da nun aber die servitus activa lignandi³⁷³, sobald sie bestritten werde, oder behauptet werden wolle, nicht zum Forum der Kulturs Stelle, sondern der Justiz Stelle gehöre, so glaubten Sie, daß die beiden Ordinazionen des Landgerichts und des General Kommißariats aufgehoben und denselben bedeutet werden solle, anstatt den Grafen von Paumgarten zu einem Beweis des Eigenthums anzuhalten, vielmehr nur die quaerelirende Kleingütler an die Justizstelle hinzuweisen, um gegen ihre Mitgemeiner und den Grafen von Paumgarten, welche ihnen keine Anforstung oder Holzrecht geständig seien, diese Anforstung oder Holzrecht in petitorio auszuführen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren der Meinung, mit Aufhebung {5r} der vorhandenen Resoluzionen der beiden ersten Instanzen zu erkennen: daß die von dem Landgerichte Simbach erlaßene Vorladung der Kleingütler, über das Object der zwischen dem Grafen von Paumgarten und den Holzrechtlern vorgehabten Vertheilung jener drei Waldungen, welche er kraft Vergleichs vom 13 Merz 1797 in communion mit denselben beseßen, als nicht geschehen zu betrachten, sohin hier kein Kulturs Prozeß statt habe, und das Landgericht Simbach nur das Geschäft der Vertheilung der befraglichen drei Waldungen zwischen dem Grafen von Paumgarten und deßen bisherigen Holzrechtlern zu vollenden habe. Sollten übrigens die Kleingütler ein Recht zum Miteigenthum oder zum Einforstungs-Rechte zu haben vermeinen, so seie es unbenommen, daßelbe vor den Justizbehörden geltend zu machen und auszuführen.

Die geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk und Freiherr von Asbek vereinigten sich mit der Abstimmung des geheimen Rath von Zentner.

Auch geheimer Rath Graf von Welsberg erklärte sich für Hinweisung der Frage über das Eigenthum an die Justiz Stellen, da aber die Ansprüche auf das Holzrecht als zur Waldpurifikazion gehörig angesehen werden müße, so würden {5v} Sie die leztere nach Kulturs Gesezen beurtheilen laßen.

In Folge der aus diesen Abstimmungen sich ergebenen Mehrheit

wurde beschloßen, diese Streitsache mit Aufhebung der Verhandlungen des Landgerichts Simbach und des General Kommißariats des Salzach-Kreises simpliciter an die Justiz-Stellen zu verweisen³⁷⁴.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Zentner prüft die von den Leerhäuslern in Stopfenheim vorgebrachte Forderung, eine Entschädigung für die Nichtberücksichtigung bei der Gemeindegründeverteilung im Jahr 1807 sowie einen

³⁷³ Das *jus lignandi* (Beholzungsrecht) erlaubt, "alles zu meiner Oekonomie nöthige Holz (außer dem Bauholze), mit Beobachtung der Forstgesetze, von eines andern Grunde und Boden zu schlagen". Hevelke, Handwörterbuch, S. 96 s.v. Beholzungs-Recht.

³⁷⁴ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 16 (Geheimer Rat vom 18. April 1811), TOP 1.

Anteil an noch zu verteilenden Gründen zu erhalten. Er trägt an, den Rekurs der Leerhäusler für unstatthaft zu erklären. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. Wegen der Gemeinde Gründe Vertheilung zu Stopfenheim³⁷⁵ Landgerichts Weisenbach³⁷⁶ [!] zu Ellingen im vormaligen Altmühl nunmehr Oberdonau Kreise³⁷⁷ erstattete Herr geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag³⁷⁸, worin Dieselbe den Veranlaß des darüber mit den Leerhäußlern angefangenen Streites, und die deßwegen im Jahre 1807 von den verschiedenen Administrativ Behörden gepflogene Verhandlungen und erlaßene Urtheile vorlegten, die weitere, in den folgenden Jahren in dieser Sache geschehene Einschreitungen und erschienene Erkenntniße anführten, und sich äußerten: es komme in dem vorliegenden Falle noch auf zwei Fragen an: 1) Können die Leerhäußler zu Stopfenheim auf die im Jahre 1807 vertheilte Gemeinde Gründen noch Ansprüche machen, oder eine Entschädigung darauf begründen, daß Sie bei dieser Vertheilung ausgeschloßen {6r} worden sind. 2) Können dieselbe eine Vertheilung der noch unkultivirt liegenden Gemeinde Gründen zu Stopfenheim dermal verlangen, und einen gleichen oder verhältnißmäsigen Antheil mit den übrigen Gemeinde Gliedern ansprechen.

Welche Dieselbe dahin beantworteten, daß ad I) aus den vorgelegten Ursachen sich ergebe, daß die rekurrirenden Leerhäußler sowohl in formeller als materieller Hinsicht auf die im Jahre 1807 vertheilte Gemeinde-Gründen keinen Anspruch mehr machen, oder eine Entschädigung wegen ihrer damaligen Ausschließung izt noch rechtlich verlangen können, und daß ad II) den Leerhäußlern auch hier zwei gleichförmige Urtheile entgegen stehen, und Sie müßten außerdem wegen den gegen sie sprechenden wichtigen Gründen und vorzüglich aus der Ursache mit ihren Ansprüchen auf die noch unvertheilte Gemeinde Pläze abgewiesen werden, weil nach dem preußischen Landrechte, der preußischen Prozeß-Ordnung bestimmt gewesen, daß ehe die Kultur eines Gemeinde Grundes eintreten konnte, ehe nicht die Möglichkeit und Nüzlichkeit der Theilung nachgewiesen wurde³⁷⁹.

³⁷⁵ Stopfenheim, Ortsteil von Ellingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

³⁷⁶ Gemeint: Weißenburg.

³⁷⁷ Das 1808 mit "8880 Seelen" gebildete Landgericht Weißenburg im Altmühlkreis wurde 1810 dem Oberdonaukreis zugeordnet. Vgl. VO betr. "die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1483; VO betr. die "Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach" vom 7. August 1808, ebd., Sp. 1689-1698, hier Sp. 1698 (Zitat); VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 812.

³⁷⁸ Der Vortrag ist nicht Bestandteil der Akte BayHStA Staatsrat 219.

Der Gesetzgeber bestimmte im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (Tl. I, Tit. 17 "Vom gemeinschaftlichen Eigenthume", Abschnitt 4 "Von Gemeinheitstheilungen", Druck: ALR Bd. 1, S. 728), die von Dorfeinwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern "bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke" solle "zum Besten der allgemeinen Landescultur, so viel als möglich, [...] aufgehoben werden" (Tit. 17, § 311). Dabei machte es keinen Unterschied, ob das Eigentum der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke der ganzen Gemeinde oder einzelnen Teilnehmern zustand (§ 312). Die Teilung fand nur statt, "als dadurch die Landescultur im Ganzen befördert und verbessert wird" (§ 313). "Jeder Antrag darauf muß also durch das Gutachten sachkundiger Landwirthe; daß die Theilung nicht nur an sich möglich, sondern auch dem Ganzen vortheilhaft sey, begründet werden" (§ 314). Entsprechend verpflichtete die 1795 im Druck veröffentlichte Allgemeine Gerichtsordnung (Publikationspatent vom 6. Juli 1793) "jede[n] Provocant[en,] seinen Antrag zur Aufhebung einer Gemeinheit zuvörderst durch den Nachweis, daß die Theilung

Da nun die baierische Kulturs Geseze im Ansbachischen³⁸⁰ noch nicht eingeführt gewesen, so seie auf diese Vorfrage immer Rüksicht genommen, und in dem {6v} vorliegenden Falle von 4 sachverständigen unpartheiischen Oekonomen aus der Nachbarschaft gegen die Vertheilung der übrigen Gemeinde Pläze, als der Viehzucht höchst nachtheilig gesprochen worden.

Auf diese Ausführung gründeten geheimer Rath von Zentner Ihren rechtlichen Antrag, "daß der von den Leerhäußlern zu Stopfenheim ergriffene Rekurs sowohl in Rüksicht auf die Förmlichkeiten als die Materialien unstatthaft zu erklären sei" und lasen den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises ab.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit dem Antrage des Referenten und es wurde beschloßen

den abgelesenen Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises mit der Aenderung zu genehmigen, daß von Bestätigung des Urtheils des General Kommißariats des vormals bestandenen Altmühl Kreises Umgang genommen werde, indem dieser Rekurs wegen den vor der Verordnung vom 8^{ten} August 1810 erlaßenen zwei gleichlautenden Erkenntnißen der beiden Instanzen schon unstatthaft sei³⁸¹, und der geheime Rath nicht mehr in die Materialien der {7r} Sache eingehen könne³⁸².

Kriegskosten (R)

Johann Nepomuk von Krenner berichtet über einen Fall, der im Juli 1810 bereits im Geheimen Rat verhandelt wurde. Der Beitrag der Gemeinden Burg und Immenthal zur Kriegskostenumlage wird präzisiert.

3. In der Rekurs Sache der Markts-Gemeinde zu Obergünzburg³⁸³ gegen die Gemein-

an sich möglich, und dem Ganzen, oder auch den sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sey, nach Vorschrift der Gesetze gehörig [zu] begründen" (AGO Tit. 43, § 4, S. 866).

³⁸⁰ Der dem Deutschen Orden zugehörige Fraischbezirk Stopfenheim wurde 1796 neben weiteren Ämtern unter Belassung der Patrimonial- und Kriminalgerichtsbarkeit der preußischen Landeshoheit unterworfen. Jehle, Ansbach Tl. 2, S. 763f. Die Maßnahme stand im Kontext der vom dirigierenden Minister Karl August von Hardenberg (1750-1822, Minister seit 1794) seit dem Übergang der Markgraftümer Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth an den König von Preußen 1792 betriebenen Territorialisierungspolitik, die darauf zielte, unter anderem durch Aneignung von Gerichts- und Hoheitsrechten das fränkische *territorium non clausum* in "einen geschlossenen Flächenstaat mit einem einheitlichen Untertanenverband" umzuwandeln. Vgl. ebd., S. 751-761; Endres, Reformmodell, Zitat S. 34.

³⁸¹ Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810 bestimmte in Tit. I Art. 1 Nr.1, RegBl. 1810, Sp. 643, daß in "Kultursstreitigkeiten" auch dann an den Geheimen Rat appelliert werden durfte, wenn zwei gleichlautende Urteile bzw. Bescheide unterer Instanzen vorlagen.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 531.

³⁸³ Obergünzburg, Landkreis Ostallgäu, Schwaben.

den Burg³⁸⁴ und Immenthal³⁸⁵, die Kriegskosten Peraequation³⁸⁶ pro anno 1806 betreffend, modo leuterationis³⁸⁷, erstattete geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] schriftlichen Vortrag, und wiederholte darin die in dem geheimen Rathe schon einmal vorgelegte geschichtliche Verhältniße³⁸⁸, welche diesen Streit veranlaßet, und die frühere geheime Raths Erkenntniß, führte sodann aber die von dem königlichen Landgerichte einberichtete verschiedene Ansichten des erwähnten Rekurs Urtheiles von Seite der beiden streitenden Theile an, worüber um Leuterazion gebeten worden, und äußerte, da bei Erlaßung des Rekurs Urtheiles der Unterschied des Natural- und bloßen Geld-Quartieres nicht dazu geeignet geschienen, für das erstere eine höhere Norme paßiren zu laßen, somit zu Gunsten der Markts Gemeinde zu sprechen, hiernächst sich unter den streitenden Theilen am 6ten Mai 1806 zwar auf eine Ausgleichung nach der wahren Erlittenheit einverstanden aber zugleich beigesezt worden, daß diese Ausgleichung dann realisiret werden solle, wenn seiner Zeit die allgemeine landgerichtliche Ausgleichung erfolgen werde, demnach gleichsam mit unter auf dem Typus der lezteren kompromittiret worden, welcher nach der Meinung des {7v} königlichen geheimen Rathes allerdings nur auf 45 Kreuzer hätte angesezt werden sollen.

So seie nach dem Sinne des Rekurs Urtheiles auch nichts anders zu leuteriren übrig, "als daß auch die Obmannschaften Burg und Immenthal die täglichen Verpflegungskosten der von der Markts Gemeinde Obergünzburg an ihrer Stelle verpflegt gewordenen französischen Soldaten höher nicht, als mit täglichen 45 Kreuzern zu vergüten schuldig seien". Nach welcher Meinung geheimer Rath von Krenner der ältere einen Leuterazions Entwurf ablas.

Dieser Leuterazions Entwurf wurde nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage

von dem geheimen Rathe einstimmig angenommen³⁸⁹.

Bestätigung der Entscheidungen de s Geheimen Rates durch den König (13. April 1811).

Burg ist Ortsteil von Obergünzburg.

³⁸⁵ Immenthal, Ortsteil von Günzach, Landkreis Ostallgäu, Schwaben.

³⁸⁶ Peraequation meint den Ausgleich, insbesondere die gleichförmige Verteilung von Schuldenlasten. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383 s.v.; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 s.v.

³⁸⁷ Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

³⁸⁸ Protokolle Bd. 3, Nr. 58 (Geheimer Rat vom 12. Juli 1810), S. 593-595, TOP 1.

³⁸⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 531.

Nr. 16: Protokoll des Geheimen Rates vom 18. April 1811

BayHStA Staatsrat 220

2 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Reskript

Der König genehmigt den von Johann Nepomuk von Krenner verlesenen Reskriptsentwurf an das Generalkommissariat des Salzachkreises im Rechtsstreit zwischen Graf von Paumgarten und Kleinhäuslern in Ering und Frauenstein.

{1r} 1. In der auf heute von Seiner Majestät dem Könige angeordneten geheimen Raths Sizung, welcher {1v} Allerhöchstdieselbe beizuwohnen geruheten, erbat geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] die allerhöchste Bewilligung, den Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Salzach-Kreises, welchen derselbe in der Rekurs-Sache des Grafen von Paumgarten zu Ering und Frauenstein³⁹⁰ gegen die dortigen Kleingütler und Leerhäußler wegen Waldabtheilung nach dem Beschluße des geheimen Rathes vom 10^{ten} dieses Monats³⁹¹ aufgesezt, abzulesen.

Als diese allerhöchste Bewilligung erfolget, und gegen diesen Reskripts Aufsaz von den Mitgliedern des geheimen Rathes nichts erinnert wurde

so geruheten Seine Majestät der König, diesen Reskripts Entwurf zu genehmigen³⁹².

Stiftungen der Grafen Fugger

Welsberg verliest als Einleitung zu seinem Vortrag über die Stiftung der Grafen Fugger drei Stellungnahmen staatlicher Stellen, um den politischen und rechtlichen Kontext zu bestimmen. Mit dem Vortrag ist in der kommenden Sitzung des Geheimen Rates fortzufahren.

³⁹⁰ Frauenstein, Schloß (heute Halbruine, Ortsteil der Gemeinde Mining, Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich) der 1745 in den Grafenstand erhobenen Paumgarten. Grabherr, Burgen, S. 11.

³⁹¹ Protokoll Nr. 15 (Geheimer Rat vom 10. April 1811), TOP [1].

³⁹² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 531.

2. Seine Majestät der König forderten den geheimen Rath Grafen von Welsberg auf, den bearbeiteten Vortrag über die Stiftungen der Grafen von Fugger zu erstatten.

Zu Genügung dieses allerhöchsten Auftrages las geheimer Rath Graf von Welsberg die Einleitung Ihres über die Fuggerische Stiftung bearbeiteten Vortrages ab, der dem Protokoll beiliegt *Beilage I liegt bei dem Protocoll vom 25^{ten} April [!] 1811* [Marginalie]³⁹³, und trugen als Belege der {2r} Geschichte dieser Stiftungen, welche den zweiten Abschnitt ihres Vortrages bilden, folgende Vorträge vor, die dem Protokoll ebenfalls beigefügt sind:

a) den Vortrag der General Administrazion der Stiftungen und des geheimen Ministeriums des Innern vom 23^{ten} Mai 1810³⁹⁴ *Beilage II* [Marginalie] b) einen ferneren Vortrag derselben General-Administrazion vom 25^{ten} Juli 1810 mit seinen Beilagen³⁹⁵ *Beilage III* [Marginalie], und c) einen Vortrag des Central-Rath Majer³⁹⁶ vom 7^{ten} Dezember 1810³⁹⁷ *Beilage IV* [Marginalie].

Da durch Ablesung dieser Vorträge, welche die Einleitung zu dem Haupt-Vortrage des geheimen Raths Referenten, und um die Verhältniße dieser Stiftungen und die dabei eintretende politische und rechtliche Ansichten genau zu kennen, nach ihrem ganzen Inhalte zu hören für nöthig erachtet wurde, die Mittagszeit sehr vorgerükt war

so geruheten Seine Majestät der König zu befehlen, die heutige Sizung zu schließen, und mit {2v} diesem Gegenstande bis künftigen Donnerstag den 25^{ten} dieses fortzufahren³⁹⁸.

³⁹³ Siehe Protokoll Nr. 17, TOP 1.

³⁹⁴ [Ferdinand Freiherr] von Hartmann, "An das geheime Ministerium des Innern. Section der General Administration des Stiftungs Vermögens. Die Stiftungen der Grafen Fugger betreffend" (Randbemerkung: "Beylage II zum Protocoll vom 18ⁿ April 1811"), 23. Mai 1810, 84 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 220. Dazu ein Verzeichnis einschlägiger Urkunden, Laufzeit 1517-1806, 2 Bll., ebd.

³⁹⁵ [Ferdinand Freiherr] von Hartmann, "An das Ministerium des Innern. Section der General Administration des Stiftungs Vermögens. Betreffend die Stiftungen der Grafen Fugger" (Randbemerkung: "Beylage III […]"), 25. Juli 1810, 12 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 220.

³⁹⁶ Georg Mair (Majer), Rat in der Stiftungs- und Kommunalsektion des Ministeriums des Inneren (HStHB 1812, S. 127).

³⁹⁷ [Georg] Mair, "Vortrag die Stiftungen der Grafen Fugger betreffend", 7. Dezember 1810, 33 S., lithographierter Text (Überschrift: "Beylage IV […]"), BayHStA Staatsrat 220.

³⁹⁸ Zum Fortgang: Nr. 17 (Geheimer Rat vom 25. April 1811), TOP [1].

Nr. 17: Protokoll des Geheimen Rates vom 25. April 1811

BayHStA Staatsrat 221

16 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Stiftungen der Grafen Fugger

Welsberg trägt über die Stiftungen der Grafen Fugger und deren rechtliche und tatsächliche Bewertung vor. Die Stiftungen befinden sich in einem Spannungsfeld: Einerseits sind sie Familienstiftungen, andererseits haben sich die Fugger 1806 der bayerischen Souveränität unterworfen. Vor diesem Hintergrund erörtert Welsberg sieben Fragen, über die kontrovers abgestimmt wird. Der König trifft jeweils Entscheidungen.

{1r} [1.] Nach erfolgter Aufforderung Seiner Majestät des Königs an den geheimen Rath Grafen von Welsberg, mit dem Vortrage über die Stiftungen der Grafen von Fugger fortzufahren, {1v} las derselbe zuerst den dem gegenwärtigen Protokoll beiliegenden Auszug aus dem Protokoll der Departemental-Sizung *Beilage I* [Marginalie] des Ministeriums des Innern vor³⁹⁹, worin die Entscheidungen über die Vorfrage: eignet sich dieser Gegenstand allenfalls zu dem königlichen geheimen Rathe, und die weiter unten bemerkte sieben Fragen enthalten.

Hierauf giengen Geheimer Rath von Welsberg zum 3^{ten} Abschnitte Ihres Hauptvortrages, dem Gutachten über, und bemerkten, daß Sie, um mit *Beilage II* [Marginalie] gehöriger Ordnung zu verfahren⁴⁰⁰, und um diesen Gegenstand zu Abgebung eines umfaßenden Gutachtens zu führen, würden Sie sich an die von dem Referenten der Stiftungs Section aufgeworfene Fragen und die darüber gefaßten Beschlüße der Departemental Session des Ministeriums des Innern halten, obschon Sie gewunschen, diese Vorfragen und Beschlüße im Allgemeinen sowohl als auch, weil eine in die andere oft zu sehr eingreife und sich wohl auch darin auflöse, anders gestellt zu sehen. Über die erste Frage Ob die

^{399 &}quot;Auszug aus dem Protokoll der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern vom 12. Decbr. 1810 die Stiftungen der Grafen Fugger btrf.", Protokoll: Krempelhuber, 7 Bll. (Überschrift: "Beylage I zum Protocoll vom 25n April 1811"), BayHStA Staatsrat 221. – Mathias v. Krempelhuber, mit Entschließung vom 12. November 1808 Sekretär beim Ministerium des Inneren. RegBl. 1808, Sp. 2775.

⁴⁰⁰ [Johann Nepomuk] Graf [von] Welsberg, "Vortrag in den [!] Geheimen Rath die Stiftungen der Grafen Fugger betr.", 56 S., lithographierter Text (Überschrift: "Beylage II [...]"), BayHStA Staatsrat 221.

Declaration vom 7ten Juni 1806 im 23 Artikel die oberste Stiftungs Kuratel in der Ausübung der ihr zustehenden Befugniße hindern könne! Oder ob hieraus ein Eigenthums Recht für die Fuggerischen Familien auf das Stiftungsvermögen sich folgern laße⁴⁰¹ {2r} äußerten Herr geheimer Rath Graf von Welsberg in dem Vortrage Ihr Gutachten, und stellten bei den darin verschieden aufgeklärten Umständen einverständlich mit dem Beschluße der Departemental Sizung Ministeriums des Innern bestimmt nach den Worten der Ministerial Lehen- und Hoheits Section Ihren allerunterthänigsten Antrag dahin, daß die Fuggerische Familien Häupter zur Begründung eines Eigenthums-Anspruches, seie es auf den ursprünglichen Fond oder auf die Errungenschaft der Stiftungen den § 23 des Subjections Vertrages vom 7ten Juni 1806 keineswegs allegiren können, woraus sich dann von selbst auch folgere, daß die oberste Stiftungs Kuratel dieser Declaration ohngeachtet, in die Ausübung aller ihrer Befugnisse über das Stiftungs Vermögen der Fuggerischen Familien eintreten könne und müße. Worin aber diese Befugnisse bestehen? Ob und welche Rechte den Fuggerischen Familien gebühren? Dieses werde aus allgemeinen Grundsäzen und aus der Untersuchung und Prüfung der Stiftungs Urkunden, mithin vorzüglich aus den nachstehenden zweiten und folgenden Puncten hervorgehen.

Seine Majestät der König genehmigten, daß über jeden einzelnen Antrag abgestimmt werde, um die verschiedene Fragen nicht miteinander {2v} zu vermengen, und geruheten in Folge dieses Entschlußes, über die erste Frage abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Statts[!]- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß die Absicht Seiner Majestät des Königs bei Annahme des Subjections Vertrages einmal gewesen, den Fuggerischen Familien Häuptern ein Eigenthum über die Stiftungen, die man damals gar nicht gekannt, einzuräumen, der Subjections Vertrag seie nach allgemeinen Ausdrüken ausgefertiget und angenommen worden, und daraus könnten die Grafen von Fugger um so weniger neue Rechte auf diese Stiftungen herleiten, als im Gegentheile nun, wo man die Verhältniße dieser Stiftungen genauer kenne, der Art 23 für erschlichen erklärt werden müße. Aus diesen Gründen vereinigten Sie sich mit dem Antrage des Referenten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben folgende Abstimmung.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Sache erlaubten Sie sich, einige allgemeine, Ihre Abstimmung leitende Grundsäze vorauszuschiken.

Nach Ihrer Ansicht beschränke sich die Pflicht der Oberaufsicht {3r} auf das Vermögen milder Stiftungen auf jene der Obervormundschaft. Der Regent seie daher verbunden, dafür zu sorgen, daß der Wille und der Zwek des Stifters genau erfüllet werde. Ersteres

Königliche Deklaration betr. die "staatsrechtlichen Verhältnisse der gräflich-fuggerischen Besitzungen in Schwaben" vom 7. Juni 1806, Art. 23, RegBl. 1806, S. 253f.: "Die Verwaltung des Kirchen- Schul- und milden Stiftungs-Vermögens steht unter unmittelbarer Aufsicht der herrschaftlichen Beamten unter Leitung der obersten Administrativ-Behörde; die Rechnungen bleiben unter der bisherigen Revision, und die oberste Administrativ-Behörde wird nur da, wo sie es aus Veranlassung einer Beschwerde nöthig findet, durch Kommissarien Untersuchung darüber vornehmen lassen. Die mit der fuggerischen Hausverfassung in Verbindung stehende Familien-Stiftungen bleiben ferner unter der ausschließlichen Administration des fuggerischen Familien-Seniorats, und Unsere Administrativ-Behörden werden sich hierin, als in ein Familien-Eigenthum, nicht einmischen."

geschehe durch Beibehaltung der von demselben aufgestellten, ihrer Obliegenheit entsprechenden Administratoren, und durch ungestörten Vollzug der dem Stiftungs-Fond gegebenen Bestimmung, so ferne nicht höhere Staats-Maximen eine Aenderung geböten, ein Fall, der bei Aufhebung der Klöster eingetreten. Lezteres durch Erläuterung zweifelhafter Vorschriften in der Stiftungs Urkunde, durch, von den öffentlichen sowohl als Privat-Administratoren gefordert werdende Herstellung des Vermögens Etat, Rechnungs Ablage und Revision derselben, und durch zwekmäsige Verwendung des sich ergebenden Überschußes.

Diese Grundsäze fänden Sie in den organischen Edicten über die General-Administrazion des Stiftungs- und Kommunal Vermögens vom 15^{ten} [!] Oktober 1807⁴⁰², und in der Verordnung vom 30^{ten} Dezember 1807⁴⁰³ vollkommen ausgesprochen, und dabei werde eine Zutrauen einflösende, und den Grundsäzen einer weisen und humanen Regierung so ganz entsprechende Versicherung gegeben, nämlich eine offizielle Publicitaet der wesentlichen Resultate des {3v} gesammten Vermögens Standes und über deßen Verwendung.

Diese Vordersäze auf den vorliegen [!] speziellen Fall angewendet, so fordere es demnach die Pflicht der Obervormundschaft, daß nach entdekter unrichtiger Angabe, daß die fuggerische milde Stiftungen Privat-Stiftungen seien, die Declaration vom 7^{ten} Juni 1806 als erschlichen, für unwirksam erklärt werde.

Alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, und übereinstimmend mit diesen Meinungen

geruheten Seine Majestät der König, die vorgetragene erste Frage dahin zu entscheiden: daß die Fuggerische Familien Häupter Eigenthums-Ansprüche, seie es auf den ursprünglichen Fond oder auf die Errungenschaft der Stiftungen, durch den § 23 des Subjections Vertrages vom 7^{ten} Juni 1806 nicht begründen können.

Geheimer Rath Graf von Welsberg kamen zur zweiten Frage. Sind die Fuggerische Stiftungen eigentliche objective Familien Stiftungen, oder kann nur das Spital in Waltenhaußen⁴⁰⁴ subsidiarisch als Familien-Stiftung betrachtet werden? {4r} und bemerkten, daß um die hierauf von der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern gegebene Entscheidung begutachten, und die Befugniße der obersten Stiftungs Kuratel auf diese Fuggerische Stiftungen nach den rechtlichen Begriffen einer solchen Kuratel, und nach dem Wortlaute der Stiftungs Urkunden bemeßen zu können, es wesentlich sein werde, die Natur dieser Fuggerischen Stiftungen und deren Eintheilung überhaupt, so wie den Wortlaut der Stiftungs Urkunden selbst anzuführen.

Nachdem geheimer Rath Graf von Welsberg diesen Gang in Ihrem Vortrage befolget, die Definition gegeben, was Sie unter reinen unter gemischten Familien Stiftungen und

⁴⁰² Das OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern", RegBl. 1808, Sp. 216-231, ist auf den 1. Oktober 1807 datiert, als es in Kraft trat.

⁴⁰³ VO betr. die "General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 30. Dezember 1807, ebd., Sp. 209-216.

Waltenhausen. Landkreis Günzburg, Schwaben.

unter gemeinnüzigen Stiftungen verstehen, und die Urkunden über die verschiedene Fuggerische Stiftungen nach ihrem Wortlaute im Auszuge vorgelegt hatten, gründeten dieselbe auf diese vorausgeschikte Urkunden Prüfung Ihren Antrag, daß mit Ausnahme der Kapuziner Kloster Stiftung in Augsburg und mehrerer Fuggerischer Jahrtage-Stiftungen, alle übrige als wahrhaft objective Familien Stiftungen zu beurtheilen und zu behandeln seien.

Von der eigentlichen Bestimmung dieser Vorfrage hänge hier um so mehr vieles ab, weil der Referent {4v} der Ministerial Stiftungs Section mit seinem Übergange von einer reinen Familien zu einer gemeinnüzigen Stiftung, die gemischte mit ihren nothwendigen Folgen einer Purification überspringe, mithin durch Anwendung der Vorschriften des organischen Edictes und der nachhin durch das Justiz Ministerium kund gemachten Grundsäze, schon aus diesen allgemeinen Maximen die Folgerung ziehe, daß den Fuggerischen Familien die Administrazion genommen, der Fond dieser Stiftungen ergriffen, und mit dem übrigen Stiftungs Vermögen mit Ausnahme von Waltenhausen konsolidirt werden müße. Mit welcher Behauptung aber die Lehen- und Hoheits Section eben so wenig als die Mitglieder der Departemental Session sich vereiniget hätten.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen auf die zweite Frage gerichteten Antrag abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärten sich für die von dem Referenten gegebene Ansicht über die Natur dieser Stiftungen, und glaubten daß dieselbe mit Ausnahme der Kapuziner und Jahrtags Stiftungen um so mehr als wahrhaft objective gemischte Familien Stiftungen beurtheilet werden {5r} müßten, als die Bestimmung eines Theils des eigenen Vermögens der Fugger, so wie der in den Urkunden angegebene Zwek dieser Stiftungen und bestimmte Administrazions Anordnung keine andere Beurtheilung dieser Stiftungen gestatte, wenn man nicht den Inhalt der vorliegenden Urkunden verdrehen, und durch einen solchen Ausspruch jedermann verhindern wolle, ähnliche Stiftungen zu machen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, Sie könnten diese Stiftungen, welche zum Theil vorzüglich die Erleichterung der fuggerischen Grundholden, und im Falle gänzlicher Erarmung selbst die Unterstüzung der Fuggerischen Familien Mitglieder bezielten, zwar nicht als Familien Stiftungen anerkennen, was Sie nach den im Protokoll der Departemental Sizung vom 12 Dezember 1810 enthaltenen richtigen Bemerkungen nicht seien, jedoch würden Sie dieselbe mit geeigneter Rüksichtnahme auf die Familien Stiftungs Rechte administriren laßen.

Herr Graf von Reigersberg behielten sich vor, über die Art, wie diese Administrazion als Folge dieses Grundsazes einzuleiten, in Ihrer für die nächste Frage bearbeiteten Abstimmung auseinander zu sezen.

{5v} Die geheime Räthe Graf von Preising und Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, lezterer behielten sich aber vor, nach Vollendung des ganzen Vortrages Ihre Ansicht über das Ganze im Zusammenhange in einem eigenen Voto vorzulegen.

Geheimer Rath Graf von Törring stimmten gegen den Antrag des Referenten, und vereinigten sich mit dem Schluße der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern. Geheimer Rath von Zentner erklärten sich ebenfalls für den Schluß der Departemental Sizung, und äußerten, Sie könnten die Ansicht des Referenten nicht theilen, der zu viele Vortheile für die Fuggerische Familien in dem Sinne der Stiftungs Urkunden gefunden, die Ihnen nicht darin zu liegen scheinen. Der Geist der Stiftungen bezweke keinen andern directen Vortheil der Fuggerischen Familien-Glieder, als den so die Stifter immer ausgedrükt, die Stiftungen könnten zwar allerdings als vermischte Familien Stiftungen angesehen werden, allein in einem andern und nur dem Sinne, als den Familien Gliedern einige Rechte auf die Administrazion zustünden.

Geheimer Rath von Krenner {6r} der ältere [d.i. Johann Nepomuk] glaubten, daß es ohne Zwek seie, sich in die vorgelegte Frage einzulaßen, und es komme alles darauf an, ob die gräflich Fuggerische Familien Glieder Rechte auf die Administrazion dieser Stiftungen hätten. Gestehe man ihnen diese zu, welche sich nach dem Inhalte der Stiftungs Urkunden, nach dem Subjections Vertrage und selbst nach dem jure canonico allerdings für begründet annähmen, so seie es gleichgültig, welche Natur diese Stiftungen hätten, und Sie glaubten daher, daß diese Frage ganz umgangen werden könne, und daß den Fuggerischen Familien Gliedern die Administrazion dieser Stiftungen ex pacto gebühre.

Die geheimen Räthe Graf von Tassis und von Krenner der jüngere [d.i. Franz] vereinigten sich mit dem Beschluße der Departemental Sizung.

Die geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach erklärten sich für die Ansicht des Referenten, und stimmten seinem Antrage bei.

Da Seine Majestät der König der dadurch sich ergebenen Mehrheit beizutreten geruheten

so wurde von Allerhöchstdenenselben beschloßen, nach dem Antrage des {6v} Referenten anzunehmen: daß alle Fuggerische Stiftungen mit Ausnahme der Kapuziner Kloster Stiftung in Augsburg, und mehrerer Fuggerischen Jahrtags Stiftungen, wahrhaft objective Fuggerische Familien Stiftungen seien.

Rüksichtlich der 3^{ten} und 4^{ten} Frage, 3) kann den Grafen von Fugger das Praesentazions Recht auf die Pfarre St. Moriz in Augsburg⁴⁰⁵, und das Befugniß, Unterthanen, Diener und Hintersaßen zum Stiftungs Renten-Genuß zu berufen, entzogen werden, oder müßen nicht denenselben diese Rechte, jedoch mit der geeigneten Beschränkung belaßen werden, die bei der Praesentation der Pfarre in Beziehung auf eine Vergrößerung oder Verbeßerung der Dotation eintreten könne? 4) Kann im Allgemeinen nach der Stiftungs Urkunde die Familie Fugger von der Verwaltung ausgeschloßen werden? Haben die dermalige Familien Glieder sich dieser Verwaltung unwürdig gemacht, und kann sohin die Administrazion den königlichen Behörden ohne Bestimmung {7r} der Dauer übertragen werden, äußerten sich geheimer Rath Graf von Welsberg in Ihrem Vortrage ausführlich und legten auf Ihre angegebene Gründe gestüzt, folgendes Gutachten allerunterthänigst vor.

In Beziehung auf die 3^{te} Frage vereinigten Sie sich mit dem Beschluße der Departe-

⁴⁰⁵ Die Fugger hatten seit 1518 das Präsentationsrecht auf die Pfarrei St. Moritz sowie die Predigerstelle inne. Augsburger Stadtlexikon S. 660f. s.v. St. Moritz (Wilhelm LIEBHART).

mental Sizung in so weit, daß den Grafen von Fugger das Praesentations Recht auf die Pfarre St. Moriz, und die Befugniß, Unterthanen, Diener und Hintersaßen zum Stiftungs Renten Genuß zu berufen, nicht entzogen werden könne, auch daß bei der Praesentation auf die Pfarre bei einer Vergrößerung oder Verbeßerung der Dotation eine geeignete Beschränkung eintrete, wenn diese Vermehrung der Dotation, mithin auch die Pflichten dieses Benefiziaten mit der ausdrüklichen Einwilligung der Fuggerischen Senioren und Executoren erfolgen würde.

Rüksichtlich der vierten Frage glaubten Sie, daß den gräflich Fuggerischen Familien die Administrazion ihrer Stiftungen aus allgemeinen Grundsäzen, oder als verwirkt ohne ein Urtheil, und selbst als gemischte Familien Stiftungen nach dem organischen Edicte {7v} ohne eine vorgegangene gemeinschaftliche Purification, rechtlich nicht abgenommen werden könne, und daß also bis dahin die oberste Stiftungs Kuratel keine andere Befugniß habe, als diese Fuggerische Stiftungen unter ihrer Surveillance zu ziehen, und ihre Rechnungs und Administrazions Vorschriften, in so weit sie mit dem Sinne der Stiftungen vereinbarlich sind, und ohne eine Konsolidirung darauf anzuwenden.

Seine Majestät der König geruheten, über diese beide Anträge umzufragen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß das Recht der gräflich Fuggerischen Familie auf die Praesentation der Pfarre zu St. Moriz, und die Berufung ihrer Unterthanen, Hintersaßen und Diener zu dem Stiftungs-Renten Genuß keinem Anstande unterliegen könne. Eben so seie nach Ihrer Ansicht die weitere Frage, ob den Fuggerischen Familien die Administrazion über diese Stiftungen nach den Rechten gebühre, außer allem Zweifel, da die Stiftungs Briefe hierüber bestimmt aussprechen, und diese ohne gewaltsame Maaßregel nicht alterirt werden könnten.

{8r} Eine andere Frage aber seie, ob die gegenwärtige Fuggerische Familien Häupter sich durch ihre Handlungen des Vertrauens und des Rechtes zu dieser Administrazion würdig gemacht.

Diese Frage zum Nachtheile der gegenwärtigen Familien Häupter zu entscheiden, stünden allerdings mehrere wichtige Gründe, vorzüglich das Verfahren des Grafen von Fugger mit dem Fond dieser Stiftungen da, und Sie hielten sich überzeugt, daß wenn diese in früheren Zeiten zur Kenntniß des Reichshofraths gekommen wäre, der Reichs-Fiscal gegen die Grafen von Fugger excitirt worden sein würde.

Allein auf der andern Seite ließen sich doch auch manche Gründe zu ihrer Entschuldigung anführen, da dieselbe in ihrer früheren Eigenschaft als Immediat Fürsten und Grafen des Reichs sich mehrere Befugniße bei der ganz eigenen Stellung der Stiftungs Briefe erlauben haben können, und die Stiftungs widrige Handlungen der gegenwärtigen Senioren und Häupter der Familie den Rechten der übrigen Glieder und Nachgebornen nicht präjudiziren könnten.

Aus diesen Rüksichten würden Sie den Verlust der Administration für die Fuggerische Familie nicht aussprechen, sondern im Gegentheile diese derselben {8v} garantiren; da aber die gegenwärtige Familien Häupter und Senioren sich durch ihre Handlungen und

ihre persönliche Verhältniße des Vertrauens zu einer Administrazion unwürdig gemacht, so wären diese Fuggerische Stiftungen unter die spezielle Aufsicht der General Stiftungs Administrazion zu stellen, welche dieselbe nach den organischen Edicten als eine isolirte Familien Stiftung, ohne den Zwek derselben zu alteriren, zu behandeln, und nach hergestelltem wahren Vermögens Stande der Stiftungen einen Administratoren anzuordnen, zugleich aber auch den Familien Mitgliedern die Einsicht der Rechnungen und der Verwendung zu gestatten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten: daß weder das Praesentations Recht auf die Pfarre St. Moriz, noch die Befugniß Fuggerische Grundholden und Diener zum Stiftungs Genuße zu berufen, denen Grafen von Fugger zu entziehen, jedoch seien die dermaligen Mitglieder der Familie von der Verwaltung auszuschließen. Es seie wahrlich empörend, wie unedel die Absicht der edlen Handelsleute Fugger von den Fürsten und Grafen Fugger vereitelt worden. Seie ein {9r} Mitglied überschuldet gewesen, so habe die Stiftung der Käufer des Gutes sein müßen. Seie eine Familien Kanzlei zu erbauen gewesen, so seien die Stiftungs Gelder dazu verwendet worden. Sehr wahr drüke sich darüber der Referent der Stiftungs Section aus, "und dieses Benehmen will von den dermaligen Familien Mitgliedern damit gekrönt werden, daß sie einen Theil dieser schönen, vorzüglich zur Erleichterung ihrer bedrängten Grundholden und Diener angewiesenen Stiftungen an sich reißen, und sodann gleichwohl mit unverzeihlicher Gleichgültigkeit der Mitwirkung entsagen wollen, ob ferner diese ihrer besondern Vorsorge anvertraute, das Andenken ihrer Vorfahren so ehrenvoll erhaltende Fonds nach den Stiftungs Urkunden verwendet werden".

Damit Sie jedoch zu Ihrer Pflicht zurükgeführt würden, so seien Sie ebenfalls mit dem Schluße der Departemental Sizung verstanden, daß Ihnen die Einsicht der Rechnungen und der Verwendung der Stiftungen bei Abnahme der Administrazion nicht zu entziehen, vielmehr sie eher dazu als verpflichtet zu erklären seien.

Eben so wenig dürfe diese Ausschließung von der Administrazion schuldlose Nachkommen treffen, welche, wie zu wünschen, den {9v} Stiftern dieser Wohlthätigkeits-Anstalten mehr gleichen würden.

Geheimer Rath Graf von Preising vereinigten sich mit der Abstimmung des geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] behielten sich vor, Ihre Ansicht in einem eigenen Voto am Schluße des Vortrages auszuführen, inzwischen vereinigten Sie sich damit, daß das Praesentations Recht und die Vertheilung der Stiftungs Renten den Grafen von Fugger belaßen, auch der Familie das Recht der Administrazion nicht entzogen werden könne, wogegen bei den gegenwärtigen Administratoren eine Aenderung zu treffen wäre.

Geheimer Rath Graf von Törring stimmten wegen der Praesentation auf die Pfarre St. Moriz und der Vertheilung des Genußes der Stiftungs Renten den früheren Meinungen bei, und so gerne sie die Entsezung der gegenwärtigen Fuggerischen Familien Häupter und Senioren von der Administrazion umgehen würden, so seien dennoch ihre gegen die Stiftungs Urkunden begangene Handlungen, und vorzüglich, daß Sie selbst den Stiftungen schuldeten, so beschaffen, daß Sie sich mit der Abstimmung des {10r} geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg vereinigen müßten.

Geheimer Rath von Zentner äußerten, daß der Familie Fugger ohne ein richterliches Urtheil die Praesentation auf die Pfarre St. Moriz, und die Vertheilung der Stiftungs Renten so wenig als die Administrazion der Stiftungen entzogen werden könne, da die Stiftungs Briefe hierüber sich so bestimmt ausdrükten. Selbst die gegenwärtige Familien Häupter und Senioren würden ohne richterliche Dazwischenkunft der Administrazion nicht entsezt werden können, allein – da dieselbe sich durch ihre Handlungen, durch das Kontrahiren von Schulden gegen die Stiftungen selbst und durch ihre persönlichen Verhältniße des Vertrauens, eine Administrazion dieser Art zu führen, unwürdig gemacht und daßelbe verloren hätten, so wären diese Stiftungen vor der Hand nach ihrem ursprünglichen Zweke unter die Administrazion der Central Stiftungs Kuratel zu sezen, der wahre Vermögens Stand der Stiftungen mit Zuziehung der Senioren herzustellen, eine Administrazion derselben anzuordnen, und dieselbe als isolirte Familien Stiftungen nach den organischen Edicten zu behandeln, sohin gleichsam die Administrazion in so lange zu sequestriren, bis die gegenwärtige Senioren und {10v} Familien Häupter zu den Stiftungen nicht mehr schulden, und das Vertrauen sich wieder erworben hätten.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] waren der Meinung, daß ohne Rechtsurtheil der Familie Fugger die Administrazion nicht entzogen werden könne. Wegen der Praesentation und den wegen der Administrazion bei den gegenwärtigen Senioren und Familien Häuptern zu treffenden Modifikazionen vereinigten Sie sich mit der Abstimmung des geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas.

Geheimer Rath Graf von Tassis stimmte mit dem geheimen Rathe von Zentner.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] erklärten sich wegen der Praesentation und der Verwendung der Stiftungs Renten mit den übrigen Meinungen. In Beziehung auf die Administrazion selbsten glaubten Sie ebenfalls, daß sie der Familie Fugger nicht entzogen werden könnte; wegen den gegen die gegenwärtige Senioren und Familien Häupter sich ergebenen Anständen aber, würden Sie diese Stiftungen unter die Controlle des Stadt Commissairs in Augsburg sezen, und dieselbe {11r} und dieselbe [!] gleich andern Familien Stiftungen durch diesen mit Zuziehung der Senioren verwalten laßen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, Sie seien verstanden, daß die Administrazion den Fuggerischen Familien Häupter aus allgemeinen Gründen nicht genommen werden könne. Ob dieselbe die Administrazion aber nicht ex delicto circa gestam administrationem erwirkt haben? Wer sie erwirkt habe? Und wer die Verwirkung zu erkennen habe? seien schwierige Fragen.

Verfaßungsmäsig könnten nur die Gerichtshöfe darüber erkennen, denn die Reglementar Verordnung vom 18^{en} Juni könne nicht als bindendes Gesez betrachtet werden.

Die dermaligen Familien Häupter hätten mit Ausnahme der Grafen Fugger von Brandenburg⁴⁰⁶ und Kirchberg den Verlust der Administrazion nach strengen Rechten allerdings verwirkt, allein demohngeachtet würden Sie nicht dafür stimmen, daß diese Administrazion von der obersten Stiftungs Kuratel ergriffen werde, sondern Sie würden die Administrazion den unschuldigen Familien Gliedern jedoch mit Ausnahme des Grafen Fugger zu Brandenburg, gegen welchen andere Rüksichten sprächen, übertragen, und ih-

⁴⁰⁶ Brandenburg, Stadt Dietenheim, Alb-Donau-Kreis, Baden-Württemberg.

nen aufgeben, Sie hätten sogleich {11v} aus ihrer Mitte einen tauglichen und annehmbaren Administrator (mit Beseitigung des bisherigen und des Grafen Fugger zu Brandenburg) zu wählen, und vorzuschlagen. Wenn die Stiftungs Section die Inventarisazion und Etats Formation des Vermögens, wozu ihr ein Termin von 6 Monaten zu geben, vollendet, so wäre demselben die Verwaltung zu übertragen, und er über die Art der Administrazion und Komptabilität, so wie auch wegen Stellung der Rechnungen an die Vorschriften der Stiftungs und Kommunal Section anzuweisen, den Grafen von Fugger jedoch das Nominazions Recht zu belaßen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin vereinigten sich auch rüksichtlich der Praesentation und Vertheilung der Stiftungs Renten mit den schon geäußerten Meinungen. In Beziehung auf die Administrazion aber, deren Entziehung der Familie Sie rechtlich nicht begründen könnten, würden Sie dieselbe auf 5 Jahre unter die Aufsicht der Central-Stiftungs Kuratel sezen, nach 5 Jahren aber sie an diejenige Mitglieder der Familie zurükgeben, welche sich während dieser Zeit des Zutrauens Seiner Majestät des Königs würdig gemacht.

Die geheimen Räthe von Effner {12r} von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach vereinigten sich mit der Meinung des geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas, und geheimer Rath von Effner fügte seiner Abstimmung noch bei, daß um so weniger eine Einziehung der Administrazion zum Nachtheile der Fuggerischen Familie statt haben könne, als der geheime Rath hierüber nicht entscheiden könne, sondern dieses offenbar den Justizstellen zustehe, die Grafen von Fugger auch hierüber noch nicht gehört worden, und Unschuldige dadurch gestraft würden.

Nach Würdigung dieser verschiedenen Abstimmungen

geruheten Seine Majestät der König auf die 3te und 4te Frage folgende Beschlüße zu faßen. a) Das Praesentations Recht auf die Pfarre St. Moriz in Augsburg und die übrigen in den Stiftungs Urkunden der Familie Fugger ertheilten Rechte sollen derselben verbleiben, jedoch unter der von der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern wegen der Pfarre nach dem Protokoll angetragenen Beschränkung. b) Es solle der Familie Fugger das in den Stiftungs Urkunden ihr ertheilte Administrazions Recht nicht entzogen werden sondern garantirt bleiben. {12v} c) Die Fuggerische Stiftungen sollen als isolirte Stiftungen nach den organischen Edicten behandelt werden. c) Da aber die gegenwärtige Mitglieder der Fuggerischen Familie theils wegen mehreren Stiftungs widrigen Handlungen, theils weil viele Schuldner der Stiftungen geworden sind, theils weil mehrere selbst in solcher Lage sich befinden, daß sie zur Führung einer fremden Administrazion unfähig sind, und ihnen die fernere Verwaltung dieser Stiftungen nicht wohl anvertraut werden kann, so solle ein isolirter Administrator derselben jedoch mit Beseitigung der gegenwärtigen Mitglieder der Familie provisorisch dergestalt angeordnet werden, daß den Mitgliedern der Fuggerischen Familie, vorzüglich den Senioren die Einsicht des herzustellenden Vermögens Standes der Stiftungen und der Rechnungen gestattet, auch ohne ihre Beiziehung über die Verwendung der Stiftungs Renten nicht disponirt werden dürfe.

Das Ministerium des Innern solle nach diesen Beschlüßen das geeignete Verfahren in dieser Sache einleiten, und in Vollzug sezen laßen.

{13r} Geheimer Rath Graf von Welsberg äußerten sich in Ihrem Vortrage über die 5^{te} und 6^{te} Frage: 5) Kann der Erbpacht von Läugna⁴⁰⁷ und Waltenhausen⁴⁰⁸ als den Stiftungen nachtheilig und als eine Gattung von Veräußerung noch bestehen. 6) Kann das Reluitions-Recht auf das Gut Lauterbronn⁴⁰⁹ und deßen Theilung der geeigneten Fuggerischen Linie gegen Erfüllung der ursprünglichen Bedingniße entzogen werden und stellten Ihren Antrag dahin, daß die hierüber von der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern nach dem Protokoll gefaßten Beschlüße als richtig anzunehmen wären.

Bei der von Seiner Majestät dem Könige über diese Anträge verfügten Umfrage erklärten sich der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas und alle Mitglieder des geheimen Rathes, den königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg und geheimen Rath Grafen von Arco den älteren ausgenommen, für die in dem Protokoll enthaltenen Beschlüße der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern.

{13v} Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: Der Nichtfortbestand der Erbpächte von Laugna und Waltenhausen seie allerdings rechtlich und von der Kuratel zu verfügen. Allein ihn hier auszusprechen fänden Sie nicht räthlich da es ein Gegenstand fernerer Discußionen bei den Gerichtshöfen werden könne, so wie auch das Reluitions Recht auf das Gut Lauterbronn, welches ohnedieß noch manchen, in der Ausarbeitung des Sections Stiftungs Referenten nicht genugsam geprüften Bedenken unterliege.

Die Frage, ob daßelbe ohne Verlezung der Administrazions Pflichten habe bedungen werden können? Ob der bestimmte Geldpreiß nicht nach dem Verhältniße des damaligen zu dem derrmaligen Geldpreiße zu erhöhen? Ob nicht selbst bei zugestanden werdendem Reluitions Rechte wegen den offenbar gegründeten Regreß Klagen gegen die von denen Grafen und Fürsten Fugger geführte Administrazion Arrest zu impetriren sein werde? Diese und andere Fragen zu lösen, werde dem emsigen Vertreter der General Stiftungs Administrazion und dem Richter zu überlaßen sein.

{14r} Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] bezogen sich auf Ihr nach der siebenten Frage vorzulegendes Votum.

Seine Majestät der König geruheten, auf die 5^{te} und 6^{te} Frage zu entscheiden daß der Erbpacht von Laugna und Waltenhausen als den Stiftungen nachtheilig und als eine Gattung von Veräußerung nicht fortbestehen könne, und als nichtig zu erklären seie, dann daß das Reluitions Recht auf das Gut Lauterbronn der geeigneten Linie der Fuggerischen Familie gegen Erfüllung der ursprünglichen Bedingniße nicht verweigert werden solle.

Die 7^{te} Frage: Ob die oberste Stiftungs Kuratel zugeben könne, daß bei einer nicht reinen Familien Stiftung das Vermögen zur Privat Disposizion unter die Familien Glieder

⁴⁰⁷ Laugna, Landkreis Dillingen an der Donau, Schwaben.

⁴⁰⁸ Waltenhausen, Landkreis Günzburg, Schwaben.

⁴⁰⁹ Lauterbrunn, Gemeinde Heretsried, Landkreis Augsburg, Schwaben.

vertheilt werde, beleuchtete geheimer Rath Graf von Welsberg in dem 9^{ten} 10^{ten} und 11^{ten} Abschnitt Ihres Vortrages, und da Sie darin die Meinung der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern, daß eine solche Theilung nicht statt haben könnte, aus mehreren vorgelegten Gründen bestritten, und eine solche als Folge eines Vergleiches allerdings als zuläßig erklärten, so legten dieselbe übereinstimmend mit diesen Ansichten folgendes Gutachten allerunterthänigst vor: daß für jetzt jeder definitiven {14v} Entscheidung von Abnahme der Administrazion und übrigen Rechte Einhalt zu thun wäre, und wenn nicht den Grafen Fugger die Administrazion belaßen, und diese lediglich nur unter die Staats Surveillance gesezt werden wollte, daß die gesezliche Purification mittels Vergleichs, und im Nothfalle selbst durch die freie Eigenthums Einräumung des sich ergebenden reinen Fuggerischen Stiftungs Vermögens-Antheils zu bewirken wäre.

Sie zweifelten keineswegs, daß die Grafen Fugger ihre hohe Saiten herabstimmen, und zu einem für die Stiftungen und ihre Häußer billigen Vergleich, mit, oder auch ohne Einräumung in Eigenthum sich bereit finden, und es nicht würden darauf ankommen laßen, ihre Stiftungs Administrazion selbst in der Eigenschaft einer isolirten Stiftung unter die Staats Surveillance künftig zu ziehen.

Was endlich die Betrachtung der Stiftungs Section betreffe, daß dadurch vielleicht auch Folgen für andere Stiftungen entstehen könnten, bemerkten Sie nur, daß es wahrscheinlich wenig Familien gebe, die so alte, erweisliche und wichtige Rechte aufzuweisen vermögten, daß aber wenn der Fall eintreffe, denselben gleiches Recht widerfahren müße.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag abstimmen zu laßen.

{15r} Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, dieser lezte Antrag stehe mit den früheren, die Referent vorgetragen, in dem offenbarsten Widerspruche, denn wenn seine Meinung dahin gerichtet gewesen, das nicht unbetrachtliche Vermögen der Fuggerischen Stiftungen durch einen Vergleich zu theilen, so seien alle frühere Anträge und Beschlüße, so wie die Discußionen in zwei Sizungen über den Sinn der Urkunden und die rechtlichen Verhältniße überflüßig, und es seie gleich, ob diese Stiftungen reine Familien oder gemischte Stiftungen seien, ob die Administrazion der Stiftungs Kuratel übertragen, oder den Grafen von Fugger belaßen werde. Auch habe in diesem Falle, und wenn man den Willen der Stifter nicht achte, und ihme eine willkührliche Auslegung gebe, das Finanz Vermögen gleiche Ansprüche mit dem Stiftungs Vermögen und den Grafen von Fugger, und Sie würden dann antragen, den Theil, der durch einen solchen Vergleich gewonnen werde, dem Finanz Vermögen zuzuwenden.

Allein Sie könnten Seiner Majestät dem Könige zu dieser Maaßregel nie anrathen, und alle Rechtsgründe, der deutliche Sinn der Stiftungs Urkunden, und die von Seiner Majestät dem Könige über das Stiftungswesen erlaßene organische Edicte stünden ihr entgegen {15v} und wie wolle man eine solche Maaßregel vertheidigen, Familien Glieder, welchen die Stifter nur einen beschränkten Genuß aus diesen Stiftungen bestimmt, gegen den deutlichen Willen dieser Stifter die Hälfte oder auch weniger oder mehr des Stiftungs Vermögens als Eigenthum zu ihrem Privat Vortheile zu überlaßen. Welchen Eindruk würde es auf die Nazion machen, wenn man, um einigen in ihren Vermögens Umständen zerrütteten Familien Glieder für einige Zeit aufzuhelfen, eine wohlthätige und reiche Stiftung zersplittern wollte. Den Grafen von Fugger gebühre nicht mehr, als was Ihnen

die Stifter bestimmt, und was selbst die kanonischen Geseze für alle Patronen auszeigten. Die Sache spreche sich selbst aus, die Fuggerische Stiftungen müßten nach dem Sinne ihrer Stifter fortbestehen, und wegen der schlechten und gefahrvollen Administrazion der gegenwärtigen Familien Glieder von der Central Stiftungs Kuratel provisorisch als eine isolirte Familien Stiftung behandelt werden. Als solche könne von keinem Vergleich über Theilung die Rede sein, und Sie stimmten dem Beschluß der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern vollkommen bei: daß die Theilung des Vermögens einer nicht reinen Familien Stiftung zur Privat Disposizion unter den Familien Gliedern gegen die deutliche Bestimmungen {16r} der Stiftungs Urkunden nicht statt habe [!] könne.

Mit dieser Ansicht und mit der Meinung der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern vereinigten sich der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des Grafen von Arco des älteren, welche Ihre Ansicht in einem eigenen dem Protokoll beiliegenden Voto vorlegten *Beilage III* [Marginalie]⁴¹⁰.

Auch geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] fügten Ihrer Abstimmung bei, daß so bestimmt Sie sich gegen jeden Vergleich in Beziehung auf das Eigenthum erkläret, so könnten Sie doch einen Vergleich über die Verwendung der Stiftungs Renten zulaßen, um diesen nach den veränderten Zeitverhältnißen eine andere mehr paßende Bestimmung zu geben.

Seine Majestät der König geruheten auf die 7^{te} Frage allergnädigst zu entscheiden daß die Theilung des Vermögens einer nicht reinen Familien Stiftung zur Privat Disposition unter den Familien Glieder gegen die deutliche Bestimmungen der Stiftungs Urkunden nicht statt habe.

Seine Majestät der König verließen hierauf die geheime Raths Sizung und unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers {16v} Herrn Grafen von Montgelas wurde

Verordnung zur Festsetzung des Bierpreises

Der in mehreren Sitzungen erörterte Entwurf einer Bierpreis-Verordnung wird mit den Änderungsbeschlüssen vorgelesen und vom Geheimen Rat angenommen.

2. von dem königlichen geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco der Entwurf der Redakzion der allgemeinen Verordnung wegen der künftigen Regulirung des Biersazes im Königreiche, und den Verhältnißen der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publicum, nach den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten geheimen Raths-Beschlüßen abgelesen, und nach hierüber erfolgten Abstimmung

von dem königlichen geheimen Rathe mit einigen in dem beiliegenden Entwurfe

^{410 [}Ignaz] Graf von Arco, Votum, 4 Bll., BayHStA Staatsrat 221 (Überschrift: "Beylage III [...]").

Beilage IV [Marginalie] bemerkten Aenderungen angenommen⁴¹¹.

Genehmigung der Beschlüsse "wegen den fuggerischen Stiftungen" sowie Bestätigung des Verordnungsentwurfs über den Biersatz (ohne Datum).

Nr. 18: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Mai 1811

BayHStA Staatsrat 222

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Jahrmärkte

Effners Vortrag behandelt die Jahrmärkte in Bayern. Zu prüfen ist erstens, wer diese Märkte als Händler beziehen darf, zweitens, welche Voraussetzugen die Händler erfüllen müssen. Drittens ist zu fragen, ob nicht die Zahl der Jahrmärkte zu reduzieren ist. Zu den ersten beiden Fragen legt Effner detaillierte Anträge vor. Er betont, daß Fragner und Hukler als nur in einem Ort konzessionierte Händler zu Jahrmärkten nicht zugelassen werden sollten. In der Umfrage werden die Anträge kontrovers diskutiert. Der Mehrheitsbeschluß geht dahin, den Antrag mit Ausnahme des Teilantrags zu den Fragnern und Huklern zu genehmigen. Landkrämer ohne offene Laden sind polizeilich zu überwachen. Zur dritten Frage beantragt Effner, die Zahl der Jahrmärkte nicht zu verringern. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

{1r} [1.] Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs riefen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche in der auf {1v} heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, den geheimen Rath von Effner auf, seinen wegen den inländischen Jahrmärkten bearbeiteten

⁴¹¹ C. [d.i. Carl Maria] Graf [von] Arco, "Entwurf der Redaction der allgemeinen Verordnung die künftige Regulirung des Biersazes im Königreiche Baiern, und die Verhältniße der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publicum betr.", 22. April 1811. Marginalie [1]: "Nach den von S[eine]r Maj[estä]t genehmigten Geh. Raths Beschlüßen bearbeitet"; Marginalie [2]: "Notabene: Zur gefälligen schleunigen Litographirung". 9 Bll. (Überschrift: "Beylage IV [...]"), BayHStA Staatsrat 221. Die Akte enthält weitere einschlägige Materialien. – Publiziert als VO betr. die "künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum" vom 25. April 1811, RegBl. 1811, Sp. 617-634.

Vortrag zu erstatten⁴¹², nach welchem die Fragen zu entscheiden kommen 1) Wem gebühret das Recht zum Bezuge dieser Jahrmärkte. 2) Auf welche Art haben sich die Subjecte, welche dieses Recht genießen, hiezu zu legitimiren. 3) Sind die inländischen Jahrmärkte nicht auf eine geringere Zahl als dermal bestehet, zu reduziren.

Geheimer Rath von Effner folgten dieser Aufforderung durch Ablesung des ersten Theiles des dem gegenwärtigen Protokoll beiliegenden Vortrages, worin die zwei erste der aufgestellten Fragen behandelt werden, nachdem Sie zuvor die Resultate vorgelegt hatten, die sich aus den Berichten der General Kommißariate über Folgendes ergeben, a) über den Zustand des Handels auf den inländischen Jahrmärkten im Allgemeinen, b) über die Waaren, die darauf zum Verkauf gebracht und den Absaz derselben, und c) über die verschiedene Gattungen der handelnden Subjecte.

{2r} Nach diesen allgemeinen Voraussezungen giengen Herr geheimer Rath von Effner auf die eben erwähnte erste Frage zurük, welche sich in folgende auflöset, a) welche in und ausländische Subjecte können von den inländischen Jahrmärkten ausgeschloßen werden, b) welche Beschränkungen und Legitimazionen finden in Hinsicht der bei den Jahrmärkten zuzulaßenden Subjecte statt.

In Betreff der Inländer führten dieselbe die Klaßen von Verkäufer an, die ohne Ausnahme und Legitimazion auf den Jahrmärkten zuzulaßen seien, und jene, bei welchen diese Frage zweifelhaft bleibe.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, daß das Recht zu Beziehung der Jahrmärkte folgenden inländischen außer allem Zweifel seie, a) die Produzenten roher Erzeugniße, b) privilegirte Fabrikanten, c) Künstler und Profeßionisten, die zu Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes durch Erlangung einer förmlichen Konzeßion oder des Meisterrechtes berechtiget sind, d) Kaufleute und Krämer, die mit einem offenen Laden in ihrem Wohnorte ansäßig {2v} und dazu konzeßionirt sind.

In Beziehung auf die inländischen Subjecte, deren Recht zu Beziehung der Jahrmärkte zweifelhaft seie, und rüksichtlich welcher die Stimmen der Generalkommißariate getheilt, nämlich e) der sogenannten Selbsterzeuger oder jener Subjecte, welche ohne förmlich erlernte Kunst oder Profeßion geringhaltige Gattungen von Waaren verfertigen, f) die sogenannten Landkrämer, die ohne offenen Laden an ihrem Wohnorte blos auf den Jahrmärkten ihre Waare verkaufen, g) die Fragner⁴¹³ und Hukler, d.i., solche Victualien Händler die eigentlich blos auf den Handel in ihrem Wohnorte konzeßionirt sind, endlich k) die Juden, legten Herr geheimer Rath von Effner folgende Anträge vor.

Die Selbsterzeuger wären auf den Jahrmärkten zuzulaßen, jedoch hätten Sie sich mit einem Attest der Polizeiobrigkeit ihres Wohnortes zu versehen, und daßelbe bei der Polizeibehörde des Jahrmarktes vorzuzeigen, damit nicht fremde Erzeugniße untergeschoben werden. Dieses Attest solle unentgeltlich ausgestellt {3r} und jährlich erneuert werden.

Den sogenannten Landkrämern, welche ohne offene Laden in ihrem Wohnorte blos

⁴¹² Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe die inländischen Jahrmärkte betreffend", 18 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 222.

⁴¹³ Fragner (Pfragner) waren zunftgebundene Kleinkrämer, auch Kleinhändler mit Lebensmitteln, vgl. DWB Bd. 13, Sp. 1792 s.v. Pfragner; DRW Bd. 10, Sp. 1013f. s.v. Pfragner.

auf den Jahrmärkten ihre Waare verkaufen, wären nach dem Antrage der Polizei Section unter folgenden Modifikazionen zuzulaßen, daß a) dieselbe ihre Verkäufe blos auf inländische rohe Producte oder Fabrikate, oder b) auf solche Waaren beschränken, die sie von inländischen größeren Kaufleuten beziehen, c) daß sie obrigkeitliche Zeugniße über ihren guten Leumut [!] und über den Besiz des zum ersten Anfange des Handels erforderlichen Vermögens oder des hiefür nöthigen Kredites beibringen.

Die Fragner und Hukler wären als Personen, die blos zu dem Victualien Handel in ihrem Wohnorte berechtiget, zu den öffentlichen Jahrmärkten nicht zuzulaßen. Die Juden endlich wären unter die Klaße der Kaufleute mit offenem Laden, oder zu jener der bloßen Landkrämer ohne diesen Laden zu rechnen, und wie diese zu behandeln.

In Beziehung auf Auswärtige, welche zu Besuchung der inländischen Jahrmärkte zuzulaßen, machte {3v} Herr geheimer Rath von Effner folgenden Antrag, nachdem Sie die hiebei sich ergebende Einschränkungen vorgelegt hatten.

Ausländische Fabrikanten, konzeßionirte Profeßionisten oder Künstler, Kaufleute, die mit offenem Laden versehen sind, dann Produzenten roher Erzeugniße sollen auf inländischen Jahrmärkten zugelaßen werden, wenn sie sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit ihres Wohnortes ausgestelltes und jährlich zu erneuerndes Attestat ausweisen, auch den dießeitigen Zoll- und Mautgesezen unterwerfen.

Ausgeschloßen wären Ausländer, welche in solchen Orten ihren Wohnsiz haben, in welchem die baierischen Produzenten, Fabrikanten, Profeßionisten, Künstler und Kaufleute zum Beziehen der dortigen Märkte nicht zugelaßen werden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese rüksichtlich der beiden ersten Fragen vorgelegte Anträge die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr {4r} Graf von Reigersberg äußerten, Sie vereinigten sich mit den vorgelegten Anträgen des Referenten mit Ausnahme folgender Punkten. 1) Hielten Sie die von dem General Kommißariate des Regenkreises in seinem Berichte rüksichtlich der inländischen Kleinhändler ohne Laden aufgestellte Bemerkung nicht für ganz ungegründet, denn durch ihre Geschäftserfahrung und mehrere Untersuchungs Akten in Kriminal Fällen hätten Sie die Überzeugung erhalten, daß selten ein Diebstahl, Raub oder anderes Verbrechen begangen würde, wo nicht einer oder mehrere der sogenannten Landkrämer ohne Laden, entweder aus Mangel aus Verdienst oder aus Hang zur Lüderlichkeit und Ausschweifung Theil daran hätte. Wenn daher auch Gründe wegen dem inneren Verkehr vorhanden wären, dem Vorschlage, sie ganz aufzuheben, und von Besuchung der Jahrmärkte auszuschließen, nicht beizutreten, so würde es demnach sehr zwekmäsig sein, denselben zur Pflicht zu machen, auf jedem Jahrmarkte, den sie besuchen, einen Erlaubniß Schein ihrer Obrigkeit aufzuweisen, um dieselbe doch einigermaßen surveilliren zu können.

2) Hätten Sie mehrere Bedenken, die Fragner und Hukler von Besuchung der Jahrmärkte auszuschließen, und sie auf einen Ort {4v} oder Bezirk zu beschränken. Konkurrenz seie das wahre Mittel, den inneren Betrieb zu heben, Wohlfeilheit der Lebensmittel dem zehrenden Publicum zum Vortheil zu verschaffen. Die entgegen gestellte Gründe fänden Sie nicht für überwiegend, und würden daher diese Beschränkung umgehen.

3) Eben so stünden nach Ihren Ansichten dem so allgemein auszusprechenden Grundsaze, daß allen jenen ausländischen Fabrikanten, Handelsleuten und Krämern der fremden Staaten die Besuchung der Jahrmärkte untersagt werden solle, in welchen die baierische Unterthanen nicht handeln dürfen, mehrere und wichtige Bedenken entgegen, da dadurch vielleicht dem baierischen Staate mehr Nachtheile zugehen könnten, als man izt berechnen könne, und die Nazion mehrere Handels Artikel, welche Bedürfniß, theils zur Fabrikazion theils zum gewöhnlichen Leben geworden, entbehren, oder durch Zwischenhändler viel theuerer erkaufen müße.

Ehe alle diese Rüksichten gehörig untersucht, und mit aller Genauigkeit nach ihren verschiedenen Nuançen geprüfet, könnten Sie sich mit Annahme dieses Grundsazes nicht vereinigen, sondern würden {5r} die Anordnung solcher nothwendig werden könnender einzelner Beschränkungen gegen auswärtige Staaten dem Ermeßen des Ministeriums des Innern und den Wirkungen des Maut Sistemes überlaßen. Auf gleiche Art auch mit den unter dem Namen der Italiener bekannten kleineren Kaufleuten verfahren.

Seine Excellenz Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten für die Anträge des Referenten mit Ausnahme der gegen die Fragner und Hukler angetragenen Beschränkungen, und äußerten in Beziehung auf die ausländischen Kaufleute, Sie würden diese von Besuchung der kleineren Jahrmärkte ausschließen, allein auf allen großen Duldten in Städten zulaßen.

Seine Excellenz Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] nahmen die Anträge des Referenten an, nur bei den Fragnern und Huklern würden Sie die vorgeschlagene Beschränkung umgehen.

Seine Excellenz Herr geheimer Rath Graf von Törring äußerten, Sie beurtheilten diesen Vortrag nach ganz andren Ansichten als nach den vorgetragenen zwei Fragen. Ihrer Überzeugung nach müßte derselbe nach polizeilichen nach merkantilischen und nach {5v} politischen Rüksichten untersucht werden.

In Beziehung auf die polizeiliche Maaßregeln für das Inland könnten Sie sich mit den Anträgen des Referenten vereinigen. Allein in merkantilischer und politischer Rüksicht hierüber zu votiren, hiezu fänden Sie sich außer Stande, da Ihnen der kurze nur in einigen Bögen bestehende Vortrag die nöthige Aufklärung nicht gebe, die nöthig, um in einer so weit umfaßenden, in ihren Folgen so tief eingreifenden Sache eine bestimmte und gegründete Meinung abgeben zu können.

Bis die merkantilischen Verhältniße des Inlandes und der angrenzenden Staaten in einem zusammenhängenden ausführlichen Vortrage dargelegt seien, könnten Sie daher sich über die gegen Auswärtige festzusezende Maaßregeln nicht äußern, glaubten aber, ohne die politische Verhältniße genauer zu kennen, und ohne von dem unterrichtet zu sein, was mit den angrenzenden fremden Staaten wegen den Handels Verhältnißen bereits unterhandelt, darauf aufmerksam machen zu müßen, daß die Execution der Handels Sperre gegen mehrere benachbarte Staate [!], als gegen Böhmen {6r} Oesterreich, Sachsen, Italien nicht ohne manche nachtheilige Folgen, für den Hauptabsaz des Königreichs, für Getreid und Holz bleiben dürfte.

Herr geheimer Rath von Zentner erklärten, daß auch Sie den vorliegenden Gegenstand nach zwei Ansichten beurtheilten, nach polizeilich und nach staatswirthschaftlichen Rüksichten.

Polizeilich betrachtet, könnten Sie sich unter dem Vorbehalte mit den Anträgen des Referenten in Beziehung auf die Inländer vereinigen, daß die Fragner und Hukler in Besuchung der Jahrmärkte nicht beschränkt würden, denn führten sie nur Lebensmittel, so beschränke sie schon die Natur dieses Handels, entfernte Jahrmärkte zu besuchen, führten sie andere Gegenstände, so gehe hieraus nur Vortheil für das Publicum hervor, und daß die Landkrämer ohne Laden mit obrigkeitlichen Attestaten versehen sein müßten.

Um diesen Gegenstand staatswirthschaftlich und nach kommerziellen und politischen Rüksichten zu beurtheilen, hiezu seie derselbe nicht genug erschöpft, und man finde keinen Anhalts Punct, um die Verhältniße des inn- und ausländischen Handels kennen zu lernen. Der Handel überhaupt habe seit dem Jahre 1799⁴¹⁴ eine ganz {6v} andere Richtung genommen, und das kommerzielle Sistem seit dieser Zeit durchaus geändert. Es frage sich daher, ist Baiern in der Lage, um gegen die benachbarte Länder allen Handel sperren zu können, was eine Folge der vorgeschlagenen Maaßregel sein würde, Fabriken ließen sich nicht dekretiren, und in einem Getreid Lande, dem ohnehin Hände mangelten, würden sie nicht so schnell und so leicht entstehen, daß man sich mit dem Auslande außer allem Verhältniße sezen könne. Ein Land gleiche in dieser Beziehung nicht dem anderen, und die Natur bezeichne die Länder, wo Fabriken gedeiheten. So habe die obere Pfalz in früheren Zeiten blühende Fabriken gehabt, so bestünden diese noch in einem Theile der schwäbischen und fränkische Kreisen wegen der großen Bevölkerung.

Allerdings müßte zu Aufmunterung dieser, und um ihnen bei den Maaßregeln der auswärtigen Staaten gegen Baiern einen sicheren Absaz zu sichern, etwas geschehen, allein hierüber könne heute bei dem Mangel der erforderlichen Vorkenntniße nichts entschieden werden, und hiegegen müßte hauptsächlich ein geändertes Maut Sistem wirken.

{7r} Sie würden daher die Frage wegen den ausländischen Handelsleuten und Fabrikanten aussezen, und diese noch näher bearbeiten laßen, sohin die Verordnung blos auf die Inländer und den Handel im Inlande anpaßend machen.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, was die polizeiliche Maaßregeln gegen die Inländer betrift, mit Ausnahme der vorgeschlagenen Beschränkung der Fragner und Hukler. In Beziehung auf die Sperre des Handels gegen die Ausländer huldigten Sie zwar dem Grundsaze, daß das jus retorsionis das Geeigneteste seie, wenn die übrigen Verhältniße damit übereinstimmten, wie aber dieser Grundsaz rüksichtlich des Handels mit den benachbarten Staaten in Ausübung zu bringen, und ob Baiern nicht dreimal mehr dabei verlieren als gewinnen würde, diese Frage könne wegen Mangel der Vorkenntniße nicht entschieden werden. Sie vereinigten sich hierüber mit den Ansichten, die Herr von Zentner vorgelegt, und glaubten, daß der inländische Kommerz und das Fortkommen der Fabriken im Lande nur durch ein geändertes Maut Sistem gehoben werden könnten.

{7v} Seine Excellenz Herr geheimer Rath Graf von Tassis stimmten wegen den polizeilichen Maaßregeln mit Herrn von Zentner, und glaubten auch, daß es noch zu frühe sei, wegen der Sperre des Handels gegen die benachbarte Staaten etwas zu verfügen.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] stimmten gegen alle Be-

⁴¹⁴ Jahr des Regierungsantritts des Kurfürsten, späteren Königs Max Joseph, seit 1795 Herzog von Zweibrücken.

schränkung des inländischen Handels, und würden diesem die größte Freiheit und die größt möglichste Ausdehnung geben. Die Landkrämer ohne Laden würden Sie mit obrigkeitlichen, alle Jahre zu erneuernden Patenten handeln laßen, wo Sie im Lande wollten, eben so die Selbsterzeuger, eine der nüzlichsten Klaßen, blos mit Attestaten der Obrigkeit, eben so die Fragner und Hukler. Zu welch immer einer Sperre gegen die ausländischen Kaufleute könnten Sie sich nie verstehen, denn Baiern habe keine bedeutende Fabriken, und werde seiner Natur nach keine bekommen. Die Kurfürsten Maximilian Joseph und Carl Theodor⁴¹⁵ hätten Millionen verwendet, um diese hervorzubringen, und immer habe diese Idee keinen andern {8r} Erfolg gehabt, als den Verlust des Geldes.

Zu Wekung der Industrie in den Theilen des Königreichs, wo eine große Bevölkerung Fabriken erzeuge, könne blos die Mautordnung und erhöhete Zölle der ausländischen Fabrikate wirken, nicht aber Sperre, und so sehr Sie sich bei dem beschränkten Umfange des Königreichs für die Zentner Maut erkläret, so sehr seien Sie jezt bei dem erweiterten Umfange des Reichs für die Waaren Belegung, warum wolle man auch gegenwärtig noch, wo dieses Sistem der Waaren Belegung nicht eingeführt, das Publicum zwingen, schlechte Waare theuer zu kaufen, wo es beßere wohlfeiler erhalten könne. Das jus retorsionis könne staatsrechtlich ganz wohl begründet sein, allein staatswirthschaftlich seie es dieses gewiß nicht, und Sie würden daher jedes [!] Sperre des Handels der Kaufleute des Auslandes, so wie selbst jene unter dem Namen der Italiener bekannt, ausgesezt laßen, und blos die neue Mautordnung erwarten⁴¹⁶.

Seine Excellenz Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco vereinigten sich mit den Anträgen des Referenten, die auf die polizeiliche Maaßregeln gegen Inländische Bezug haben, und könnten sich auch dazu verstehen, daß die Fragner und Hukler {8v} ohne Beschränkung alle Jahrmärkte beziehen können. Wegen den staatswirthschaftlichen Rüksichten fänden Sie es überflüßig, sich darüber zu äußern, da Sie bereits bei andern Gelegenheiten Ihre Ansichten darüber vorgelegt, und würden ohne Bedenken gleich das jus retorsionis gegen jene Staaten in Anwendung bringen, welche baierischen Fabrikanten und Kaufleuten den Eintritt verbieten, denn dadurch würde nicht fremde Waare, sondern nur fremde Kaufleute von Besuchung der Jahrmärkte ausgeschloßen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, den Gegenstand der vorliege, staatswirthschaftlich zu beurtheilen, dazu seien die unumgänglich nöthige Vorfragen nicht hinlänglich vorbereitet, und hätten auch von dem Referenten nicht können umfaßender vorbereitet werden, da Ihnen die Data und Materialien hiezu gänzlich gemangelt.

So lange diese Vorfragen nicht gelöset, so lange man nicht genaue Kenntniße von allen Notizen, von allen Handels Verhältnißen des Inlandes und der benachbarten Länder habe, so lange müße man sich auf die polizeiliche Maaßregeln gegen Inländer und Ausländer beschränken, allein Sie könnten zu einer Ausschließung der Ausländer nicht anrathen.

{9r} Sie vereinigten sich mit den von dem Referenten dießfalls gemachten Anträgen, nur rüksichtlich der Landkrämer ohne Laden, weßwegen sehr weitschichtige Akten und

⁴¹⁵ Kurfürst Maximilian III. Joseph regierte von 1745 bis 1777, Kurfürst Karl Theodor von 1777 bis 1799.

⁴¹⁶ Die "neue Zoll- und Maut-Ordnung, nebst den damit verbundenen Tariffen" trat mit Verordnung vom

^{23.} September 1811 in Kraft (RegBl. 1811, Sp. 1345-1392). Dazu Demel, Staatsabsolutismus, S. 409f.

Vorträge vorhanden, und wegen welchen die Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Justiz Ministers [Reigersberg] ganz richtig sei, glaubten Sie, daß bei der Nothwendigkeit dieser Landkrämer, ohne welche aller Zwischenhandel ganz aufhören würde, man zu dem einzigen Mittel, dieselbe zu surveilliren, auf das Patentwesen zurükkommen müße, und der Polizei Section des Ministeriums des Innern aufzugeben sei, dieses Patentwesen in Untersuchung zu nehmen, und mit Berüksichtigung der schon vorhandenen Vorträge und Akten für den gegenwärtigen Umfang des Königreichs umzuarbeiten.

Die Fragner und Hukler würden Sie mit obrigkeitlichen Attestaten ohne alle Beschränkung alle Jahrmärkte beziehen laßen, wegen den Juden aber bis zu einer allgemeinen Verfügung [unleserliches Wort] über dieselbe dem gemachten Antrage beitreten, allein ein wichtiger, hiebei zu berüksichtigender Umstand seie, daß Sie dadurch blos auf den Handel beschränkt würden.

Herr geheimer Rath von Schenk stimmte den Anträgen des Referenten mit dem Antrage des Freiherrn von Aretin wegen den Landkrämern und Aufhebung {9v} der Beschränkung der Fragner und Hukler bei, und äußerten gegenwärtig diesen Gegenstand nach staatswirthschaftlichen Rüksichten beurtheilen zu wollen, würde ohne Zwek sein. Sie fänden es bedenklich, etwas hier gegen die Fabrikanten und Kaufleute der benachbarten Staaten verfügen und sie von den inländischen Jahrmärkten ausschließen zu wollen, der neuen Mautordnung, woran gearbeitet werde, müßte es vorbehalten bleiben, hierauf zu wirken, und die inländische Industrie zu heben. Aus diesen Gründen würden Sie wie Herr von Zentner diese Frage ajourniren.

Seine Excellenz Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erklärten sich für die unbedingteste Freiheit rüksichtlich des Handels im Inlande, und würden auch gegen ausländische Fabrikanten und Kaufleute keine Maaßregen [!] ergreifen, sondern dieses der Wirkung des neuen Maut-Sistemes überlaßen.

Herr geheimer Rath von Feuerbach stimmten den Anträgen des Referenten rüksichtlich der Polizei Maaßregeln bei dem inländischen Handel mit den von Freiherrn von Aretin gemachten Vorschlägen wegen den Landkrämern, Huklern und Fragnern bei, und vereinigten sich in {10r} Beziehung auf die ausländischen Fabrikanten und Handelsleute mit der Meinung des Herrn von Krenner des jüngeren [d.i. Franz].

Herr geheimer Rath Graf von Welsberg nahmen die Anträge des Referenten wegen dem inländischen Handel mit den angetragenen Modifikazionen an, und vereinigten sich auch damit, daß wegen Ausschließung der fremden Fabrikanten und Kaufleute nichts ausgesprochen, sondern dieses dem neuen Maut-Sisteme indirecte vorbehalten werde.

In Folge dieser Abstimmungen und der dadurch sich ergebenen Mehrheit, so wie auch daß die Mehrzal der geheimen Raths Mitglieder sich mit dem Vorschlage des Freiherrn von Aretin, das Patentwesen der Landkrämer ohne offenen Laden, einer neuen Revision der Polizei Section zu unterwerfen, vereinigte,

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen: die Anträge des Referenten wegen den polizeilichen Maaßregeln in Bezug auf den inländischen Handel mit der Aenderung allergnädigst zu genehmigen, daß den Fragnern und Huklern ohnbenommen sein solle,

mit ihren ordentlichen Gewerbs Konzeßionen alle Jahrmärkte {10v} des Inlandes zu beziehen. Alle Bestimmungen wegen Ausschließung der ausländischen Fabrikanten, Künstler Profeßionisten und Produzenten roher Erzeugniße von den Jahrmärkten im Königreiche Baiern, wenn Sie in solchen Ländern ihren Wohnsiz haben, in welchen der baierische Produzent, Fabrikant, Künstler, Profeßionist und Kaufmann, nicht zum Beziehen der dortigen Märkte zugelaßen werden, wären zu umgehen, und hierüber nichts auszusprechen, sondern es den Wirkungen des neuen Maut Sistemes zu überlaßen. Zugleich wären aber Seine Majestät der König auf die Nothwendigkeit, die Landkrämer ohne offenen Laden zu surveilliren aufmerksam zu machen, und Allerhöchstdenenselben vorzuschlagen, durch das Ministerium des Innern die Ministerial Polizei-Section anweisen zu laßen, das schon bestandene Patentwesen für diese Landkrämer in Untersuchung zu nehmen, mit Berüksichtigung der schon vorhandenen älteren Vorträgen und Akten für den gegenwärtigen Umfang des Königreichs umzuarbeiten und zur allerhöchsten Genehmigung vorzubereiten.

Herr geheimer Rath von Effner fuhr in seinem Vortrage fort, die dritte Frage: sind die inländischen Jahrmärkte auf {11r} eine geringere Anzal zu beschränken zu beleuchten und stellten aus mehreren staatswirthschaftlichen und aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit den Antrag: die Zahl der schon bestehenden Jahrmärkte nicht zu ändern, sondern sie, wie sie ist zu belaßen.

Nach der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage

wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Herr geheimer Rath von Effner legte nach diesen umständlich vorgetragenen und entwikelten Ansichten, dann geäußerten Gutachten, den Entwurf der hierüber zu erlaßenden allgemeinen Verordnung vor, und las denselben ab⁴¹⁷.

Nachdem dieser Entwurf übereinstimmend mit dem vorhergegangenen Beschluße rüksichtlich der Fragner und Hukler dann den Ausländern nach der Beilage abgeändert war, wurde derselbe angenommen⁴¹⁸.

Bebauung des Moores in Rain (R)

Asbeck berichtet über den Streit zwischen den Grafen von Leublfing und der Gemeinde Rain. Streitgegenstand ist die von der Gemeinde geforderte, von den Grafen mit dem Hinweis auf Eigentumsrechte abgelehnte Kultivierung von Moorgründen. Asbeck trägt an, die Rekurse der

⁴¹⁷ "An die Redakzion des Regierungs Blatts. Allgemeine Verordnung. Das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise betr.", lithographierter Text, 4 S., BayHStA Staatsrat 222.

⁴¹⁸ VO betr. das "Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise" vom 8. Mai 1811, RegBl. 1811, Sp. 649-654.

Grafen abzuweisen, da die Sache von den ausschließlich zuständigen Kulturbehörden entschieden worden sei. In der Umfrage gibt Reigersberg zu bedenken, daß die Eigentumsfrage nicht ausreichend geprüft worden sei. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dieser Ansicht und entscheidet, die Rekursklage an die Justizstellen zu verweisen.

2. Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas aufgerufen, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek über den Rekurs {11v} der Grafen von Leibelfing auf Rhain⁴¹⁹, Vater und Sohn⁴²⁰, wegen der Rhainer Moos⁴²¹ Kultur ausführlichen schriftlichen Vortrag.

Dieselbe führten die Geschichte und den Veranlaß dieser Streitsache und die Einschreitungen der damaligen Landes Direkzion, auf wiederholtes Anmelden der Rhainer Gemeinde zur Kultur dieses Mooses im Jahre 1804 an, und legten die Einwendungen vor, welche von dem Grafen von Leibelfing Vater, unter Berufung auf seine Eigenthums Rechte und den fideikommißarischen Verband dieses Mooses mit seinen Stammgüther, dagegen angebracht worden.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek verfolgten den gerichtlichen Gang dieser Streitsache sowohl bei der Landesdirection als dem Hof- und Stadtgerichte in Straubing, führten die allerhöchste Reskripte an, welche deßwegen an das Hofgericht in Straubing erlaßen worden, und giengen dann auf die neuesten Verhältniße der Rhainer Moos Kultur und jene des Mooses Irlet, welches an Ersteres angrenzet, und worauf Graf von Leibelfing erheblichere Ansprüche zu haben scheine, über. Graf von Leibelfing der Sohn {12r} bitte unter Protestazion gegen alle in dieser Kulturs Sache geschehene Verhandlungen um Reaßumirung des Augenscheines.

Freiherr von Asbek äußerten, schon dreimal seie der Augenschein auf dem Rhainer Moose vorgenommen, dreimal die Grenze begangen, ausgezeiget, von allen Anwesenden als richtig anerkannt worden; wozu die neue Vornahme nüzen solle, seie nicht abzusehen. Seie er [sc. Graf Leublfing] wirklich beschädiget worden, so müßte es seinem Ungehorsam und seinem Benehmen gegen alle Befehle der hohen und niederen Behörden zugeschrieben werden. Mit Recht trage er die Folgen seiner Handlung in der vom Landgerichte ausgesprochenen von der höchsten Stelle bestätigten Praeclusion⁴²² mit allen seinen Ansprüchen.

Da nun aber auch Waldungen ein Gegenstand der Kultur und Abtheilung sein könnten, und Graf Leibelfing seine Eigenthums Ansprüche in Ansehung des Mooses Irlet rechtsgenüglich zu begründen nicht vermöge, folglich auch in dieser Beziehung die Kompetenz der Kulturs Behörden begründet seie, so könne dem Beweise des Grafen von

⁴¹⁹ Rain, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

⁴²⁰ Vater: Max Joseph Graf v. Leublfing (auch Leib[e]lfing), 1798 kurfürstlich-pfalzbayerischer Kämmerer und Hauptmann; Sohn: Joseph Clemens Graf v. Leublfing (1781-1853), Offizier. Vgl. HStK 1802, S. 36; Lang, Adelsbuch Bd. 2, S. 23f.; Krick, Stammtafeln, S. 209.

⁴²¹ Moos (Plural Möser), hochdeutsch Moor bzw. Bruch (sumpfiges Land). BWB Bd. 1, Sp. 1672-1674 s.v. Mos; DWB Bd. 12, Sp. 2518-2521, hier Sp. 2519.

⁴²² Präclusion meint die "gerichtliche Ausschließung von allen ferneren Ansprüchen". Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 413 s.v.

Leibelfing respec deßen Nichtigkeits Klage auch in Ansehung des Mooses Irlet nicht statt gegeben werden. Was vom Beweise des Vaters gelte, gelte von jenem des Sohnes auch.

{12v} Die fideikommißarische Qualitaet, die nur eine Species des Eigenthums seie, folglich mit den Ansprüchen auf das Eigenthum fallen müße, mache hier keinen Unterschied. Ob übrigens der Sohn des Grafen als Fideikommiß-Successor auftrete, actione fideicommissario v. mandati die Zurükgabe der per res judicatas⁴²³ zuerkannten, durch die Verloosung in das Privat Eigenthum bereits übergegangenen Moos Antheile oder das Irlet verlangen, oder in wie ferne die Justizstellen über rechtskräftige Entscheidungen der Kulturs Behörden, oder gar über die gegenwärtige des königlichen geheimen Rathes eine Kognizion oder gleichsam Revisions Kompetenz zukommen könne, seie hier nicht zu untersuchen, könne aber allerdings bezweifelt werden.

Nach allen diesen Betrachtungen gehe sein Antrag dahin: daß die Vertheilung des Rhainer Mooses mit Inbegriff des Irlets, als ein durch die kompetenten Kulturs Behörden längst beendigter Gegenstand angesehen, und die Rekurse der Grafen Leibelfing Vater und Sohn dagegen aus dem Grunde der Nichtigkeit, als ungeeignet und nicht statthaft abzuweisen seien.

Seine Excellenz, der königliche geheime {13r} Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, Graf von Leibelfing der Vater habe nach den Akten von jeher das Eigenthum der beiden in Frage stehenden Moose angesprochen, und der Sohn spreche daßelbe noch an. Die Administrativ Stellen hätten auf diese Ansprüche, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nur die Justizstellen entscheiden können und konnten, nicht geachtet, sondern den Grafen von Leibelfing durch Straf Ansäze, Spolien⁴²⁴ und factisches Verfahren aus dem Besiz geworfen, ohne kompetent zu sein. Die Nullitäts Klage⁴²⁵ seie daher gegründet, und sie glaubten, daß die Reaßumzion dieser Sache bei der kompetenten Behörde auf dem Rechtswege mit Aufhebung aller bisherigen Verhandlungen anzuordnen sei.

Nach gleichen Ansichten und für Aufhebung aller bisherigen Verhandlungen stimmten die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf von Tassis, Graf Carl [Maria] von Arco, von Feuerbach und Graf von Welsberg, Graf Carl [Maria] von Arco mit dem Zusaze, wie Sie gewunschen, daß die Akten des Hofgerichts Straubing wären zur Einsicht vorgelegt worden, weil man hieraus die Belege, so Graf von Leibelfing zu Begründung seiner {13v} Eigenthums Ansprüche bereits angebracht hätte, entnehmen könne.

⁴²³ Res judicata: eine rechtskräftig entschiedene Sache. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 427 s.v. res; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 370 s.v. r.j.

⁴²⁴ Spolium meint "eine jede unrechtmäsige Entziehung des Besitzes einer jeden Sache", sei es mit Gewalt oder ohne, auf betrügerische Weise oder durch Irrtum. Schmidt, Commentar Bd. 1, S. 323f. Ein spolium ist insoweit "ein Factum, wodurch Jemand widerrechtlich in seinem Besitze gestöhrt oder daraus verdrängt wird". Hevelke, Handwörterbuch, S. 238 s.v.

⁴²⁵ Eine *Nullitätsklage* bezweckt die Nullität, d.h. Nichtigkeit eines formell rechtskräftigen und daher an sich vollstreckbaren Urteils. Vgl. DRW Bd. 10, Sp. 33f. s.v.; Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, in: HRG Bd. 3, Sp. 974-978.

Seine Excellenz Herr Graf von Törring suspendirten Ihr Votum, wegen Verwandschaft mit dem Grafen von Leibelfing.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] hatten eine eigene Meinung, indem Sie äußerten, daß dem Grafen von Leibelfing keine Nullitäts Klage aber eine Vindications Klage⁴²⁶ gegen die Gemeinde zuzugestehen wäre.

Die Herrn geheimen Räthe von Zentner, Freiherr von Aretin, von Effner und v. Schenk stimmten dafür, daß der Graf von Leibelfing mit seiner Rekurs Klage rüksichtlich der Kultur des Rhainer Mooses ab, mit jener die auf die Kultur des Mooses Irlet Bezug habe, aber an den Justizweg anzuweisen wäre.

Nach der Mehrheit der Stimmen

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, die Rekurs Klagen des Grafen von Leibelfing wegen der Kultur des Rhainer Mooses und des Mooses Irlet mit Aufhebung der bisherigen Verhandlungen an die Justiz Stellen zu verweisen⁴²⁷.

Genehmigung der Anträge des Geheimen Rates "wegen Beziehung der inländischen Jahrmärkte und Ausstellung der Handelsvorweiße" sowie Bestätigung der Entscheidung des Geheimen Rates {14r} "in der Cultur Sache des Rhainer- und des Mooses Irlet" (5. Mai 1811).

Nr. 19: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Mai 1811

BayHStA Staatsrat 223

15 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Volljährigkeitserklärung

Effner berichtet aus Anlaß des Gesuchs der Söhne des Kaufmanns Hepp über das in München geltende Recht der Volljährigkeit. Danach wird der Jugendliche nicht mit erreichtem 21. Lebens-

⁴²⁶ Eine Vindikationsklage (*rei vindicatio*, Eigentumsklage) zielte auf Wiedererlangung des entzogenen Besitzes. Grund der Klage war demnach das Eigentum, "ihr Zweck die Herausgabe der Sache als Folge davon" (SINTENIS, Civilrecht Bd. 1, S. 517). Die Eigentumsklage brachte somit "die Rechte des nichtbesitzenden Eigenthümers gegenüber dem besitzenden Nichteigenthümer zur Geltung" (DERNBURG, Pandekten Bd. 1, § 224, S. 512).

⁴²⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 679.

jahr, sondern erst dann volljährig, wenn er sich ansässig macht oder einen ständigen Erwerb nachweisen kann. Effner rät davon ab, diese Rechtspraxis vor Erscheinen des neuen Zivilgesetzbuches zu unterbinden. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dem Antrag. Der vorliegende Einzelfall soll vom Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten entschieden werden.

{1r} 1. Nach Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, welche in Abwesenheit Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, erstattete {1v} der königliche wirkliche geheime Rath von Effner über das Gesuch der hiesigen Bürger Söhne Philipp und Joseph Hepp um Erklärung ihrer Volljährigkeit und über die Frage: Soll nicht die in der Stadt München bestehende Observanz, nach welcher die Bürgers Kinder auch nach zurükgelegtem 21ten Lebens Jahre nicht als volljährig und selbstständig erkannt werden, sondern solange hinsichtlich ihres Vermögens unter der Leitung des Vormundschaft Amtes stehen, bis sie einen ständigen Erwerbszweig oder eigenen Heerd erhalten haben, aufgehoben werden? schriftlichen Vortrag, worin dieselbe die Geschichte dieses speziellen Falles vortrugen, und ausführten, worauf die vielleicht seit Jahrhunderten in der hiesigen Stadt bestehende Observanz sich gründe, nach welcher die Kinder der in nexu civico stehenden Eltern nicht mit erreichtem 21tem Jahre, sondern erst bei ihrer Ansäßigmachung oder Ergreifung eines besondern Erwerbszweiges entlaßen werden, wie diese Observanz entstanden, und mit welchem Vortheile für die jüngere Bürgers Söhne sie verbunden.

Geheimer Rath von Effner {2r} führten in ihrem dem Protokoll beiliegenden Vortrage⁴²⁸ *Beilage I* [Marginalie] mehrere Gründe an, aus welchen Sie nicht anrathen könnten, die Abwürdigung dieser Observanz bei Gelegenheit dieser einzelnen Beschwerde auszusprechen, sondern erklärten es vielmehr für sistematischer zu sein, diesen Gegenstand bis zu Erscheinung des neuen Gesezbuches ausgesezt zu laßen, und dann Alles dieses in concreto mit ein und demselben Geseze in ein und demselben Zeitpuncte zu verordnen und in Wirkung gehen zu laßen, wo sodann an die Stelle der alten Verfügungen sogleich eine neue eintreten, und die Ruinen des alten Gebäudes nicht nakt und ohne Surrogat der öffentlichen Schau ausgestellt, auch wegen dem Vormundschafts Amte und den ausgelehnten Geldern die nöthige Rüksichten beobachtet werden könnten, weßwegen geheimer Rath von Effner den Vorschlag machten, das Vormundschafts Amt auf den Fall der Abolizion dieser Observanz und Vormundschaft von diesem Falle früher in stille Kenntniß sezen zu laßen, damit daßelbe wenigstens die sogenannte Amts Kapitalien auf eine Art flüßig mache, daß sie unter die verschiedene Theilnehmer {2v} ausgehändiget werden können.

Geheimer Rath von Effner trugen daher darauf an: daß die allgemeine Abrogazion der erwähnten Lokal-Observanz in hiesiger Stadt dermalen nicht ausgesprochen, sondern hievon Umgang genommen werden möge. Was übrigens das Gesuch der Heppischen Brüder um Dispensation hievon für ihre Person betreffe, so werde es von dem Antrage des königlichen geheimen Ministeriums der auswärtigen Verhältniße abhangen, ob diesem

⁴²⁸ [Johann Nepomuk] von Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über das Gesuch der hiesigen Bürgers-Söhne Philipp und Joseph Hepp um Erklärung ihrer Volljährigkeit […]", lithographierter Text, 6 S. (Überschrift: "Beylage I zum Protocoll vom 9ⁿ Mai 1811"), BayHStA Staatsrat 223.

Gesuche statt gegeben werden wolle. Sollte jedoch der königliche geheime Rath der oben angeführten Gründe ungeachtet es für nothwendig halten, Seiner Königlichen Majestät schon jezt auf die Abrogazion der gedachten Lokal Observanz anzurathen, so legten Sie auf diesen Fall einen Entwurf der deßwegen zu erlaßenden Verordnung vor⁴²⁹.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg stimmten dem Antrage des Referenten bei, diese Observanz bis zu {3r} Erscheinung des neuen Civilgesezbuches bestehen zu laßen, und den speziellen Fall der Söhne des Kaufmanns Hepp auf ministeriellem Wege entscheiden zu laßen, weil es nicht anzurathen, in der Gesezgebung Bruchstüke zu erlaßen, und weil zur Zeit noch, wo das preußische, oesterreichsche und gemeine Recht noch in vielen Theilen des Reichs in Ausübung, die Jahre, mit welchen man die Großjährigkeit erreiche, noch sehr verschieden angenommen würden, auch man mit Gewißheit die Vorlegung des neuen Civilgesezbuches zur Prüfung zusichern könne.

Alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes, mit Ausnahme des geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco, beurtheilten diesen vorgelegten Gegenstand nach gleichen Ansichten, und die Mehrzal davon fügten ihrer Abstimmung noch bei, daß es ganz zwekmäsig sein werde, das hiesige Vormundschafts Amts [!] in der Stille von dieser allenfalls eintreten könnenden Maaßregel in Kenntniß zu sezen, damit es sich auf diesen Fall vorbereite.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] äußerten den Wunsch, daß in dem Civilgesezbuche die in ganz Alt-Baiern bestehende Observanz der gerichtlichen {3v} Administrazion des Vermögens der jüngeren Bauern Söhne und Mädcher [!] bis zu ihrer Verheirathung als sehr wohlthätig beibehalten werden möge.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin erklärten sich aber gegen die Aufnahme dieser Observanz, so wie aller ähnlichen in das Civilgesezbuch, und äußerten, daß derlei Einrichtungen, wenn sie auch Vortheile gewährten, woran Sie aber zweifelten, blos als polizeiliche nie aber als gesezliche Maaßregeln behandelt werden dürften.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten für die Beibehaltung dieser in der hiesigen Stadt wegen den Bürger Söhnen bestehenden sehr weisen auf sehr guten Gründen beruhenden Observanz, und würden solche in dem neuen Civilgesezbuche bestätigen, sohin deren Aufhebung nie aussprechen.

Nach der Mehrheit

wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß über die Aufhebung der in der hiesigen Stadt bestehenden Observanz bis zu Erscheinung des neuen Civilgesezbuches nichts ausgesprochen, der vorliegende Partikular Fall wegen den Heppeschen Söhnen aber an das auswärtige Ministerium zur {4r} Würdigung und Entscheidung ihrer gestellten Bitte rükgegeben, und zugleich

^{429 &}quot;Allgemeine Verordnung die Aufhebung der in hiesiger Stadt noch bestehenden Observanz, nach welcher die Bürgerskinder auch nach zurükgelegtem 21" Lebensjahr bis zur Erhaltung eines ständigen Erwerbszweiges oder eigenen Heerd in Hinsicht ihres Vermögens der Vormundschaft unterworfen sind betr.", lithographierter Text, 1 S., BayHStA Staatsrat 223.

das Justiz Ministerium ermachtiget [!] werde, das städtische Vormundschafts Amt in Kenntniß zu sezen, daß daßelbe in der Stille seine Einrichtung dermal schon treffe, um auf den Fall gefaßt zu sein, wo diese Lokal Observanz durch das neue Gesezbuch aufgehoben würde.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas forderten hierauf die königlichen geheimen Räthe Graf von Tassis, von Effner, Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsberg auf, die bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen. In Folge dieses Aufrufes erstatteten

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Vortrag Welsbergs über die Verteilung von Gemeindegründen in Alerheim. Er beantragt, den Rekurs aus formellrechtlichen Gründen abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. der königliche geheime Rath Graf von Welsberg über die Gemeinde Gründe Vertheilung zu Allerheim im Justizamte Mächingen⁴³⁰ schriftlichen Vortrag⁴³¹, und bemerkten, daß Sie bereits vor mehreren Wochen über den vorliegenden Kulturs Prozeß in dem geheimen Rathe Vortrag abgelegt, daß aber von dem geheimen Rathe die Abforderung der Akten der ersten Instanz, welche damals abgegangen, und eine Reproposition dieses Gegenstandes beschloßen worden⁴³². {4v} Da diese Akten in der Zwischenzeit eingekommen, so seien Sie bereit, diesen Prozeß nach Ihrem ersten Antrage zu reproponiren.

Sie legten die Geschichte dieser Streitsache und die deßwegen erfolgte Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz wiederholt vor, und erneuerten aus mehreren angeführten Gründen den schon einmal gemachten Antrag, daß der Rekurs an Seine Majestät den König in dieser Kulturs Sache nach zwei bereits vor der Erscheinung des neuen Mandats wegen Regulirung der Kompetenz des geheimen Rathes erlaßenen gleichförmigen Entscheidungen nicht mehr statt finden könne⁴³³. Übereinstimmend mit diesem Antrage legte geheimer Rath Graf von Welsberg einen Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises vor, welchen Sie ablasen⁴³⁴.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des geheimen Rathes Grafen Carl [Maria] von Arco mit diesem Antrage und fügten demselben nur bei, daß dem General Kommißariate die

⁴³⁰ Alerheim und Maihingen sind Pfarrdörfer im Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

⁴³¹ [Johann Nepomuk Graf von] Welsberg, Vortrag, 10 Bll., BayHStA Staatsrat 223.

⁴³² Der erwähnte, nicht abgeschlossene Vortrag im Geheimen Rat wurde nicht im Protokoll festgehalten.

⁴³³ Mit VO vom 8. August 1810 war in Landeskulturstreitigkeiten die Berufung zum Geheimen Rat erlaubt, auch wenn "zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen" vorlagen. Davor war die Berufung in solchen Fällen nicht erlaubt. Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 1, RegBl. 1810, Sp. 643.

Reskriptsentwurf, 1 Bl., BayHStA Staatsrat 223.

Unterlaßung einer schriftlichen Relation {5r} bei Aburtheilung dieser Streitsache in 2^{ter} Instanz, als der Instruction zuwider, zu ahnden wäre⁴³⁵.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco theilten diese Ansicht des Referenten nicht, sondern waren der Meinung, daß es darauf ankomme, ob die Appellazion der Bauernschaft von der ersten zur zweiten Instanz wegen versäumtem Termin wirklich desert⁴³⁶ gewesen, welches aus den eingesendeten Akten nicht zu eruiren, und aus dem Grunde nicht hergestellt seie, weil bei der 2^{ten} Instanz kein schriftlicher Vortrag erstattet worden. Sie hielten daher die sententia secundae für null, und würden diese Streitsache an das General Kommißariat remittiren, um erst in dem ordentlichen Wege circa merita causae⁴³⁷ zu erkennen.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen

wurde der Antrag des Referenten bestätiget, und der hierauf verfaßte Reskripts Entwurf mit dem Beisaze angenommen, daß dem *vormaligen* [Ergänzung über der Zeile; Schreiberhand: Kobell] General Kommißariate des Oberdonau Kreises *und dabey angestellt geweßenen Referenten* [Ergänzung; Schreiberhand: Kobell] die Unterlaßung der Verfertigung einer schriftlichen Relation bei Aburtheilung dieser Streitsache geahndet werden solle⁴³⁸.

Quartierlasten (R)

Vortrag Welsberg: Die Bürgerschaft zu Ansbach beschwert sich, daß die aktiven Staatsdiener des Rezatkreises bei der Finanzierung von Einquartierungen weniger als die übrigen Bürger belastet werden. Welsberg trägt an, die entsprechende Verordnung aufzuheben; die Staatsdiener sollen jedoch nicht zur Entschädigung der nicht begünstigten Bürger angehalten werden. Er fordert zugleich eine neue, allgemeine Regelung der Einquartierungsumlage. Der Geheime Rat bestätigt das Reskript an das Generalkommissariat des Rezatkreises, lehnt die Ausarbeitung einer allgemeinen Einquartierungsverordnung indes ab.

3. Wegen der Beschwerde der {5v} der Bürgerschaft zu Ansbach über das von dem General Commißaire des Rezatkreises im Jahre 1809 erlaßene Einquartierungs Reglement, durch welches die active Staatsdiener in Tragung der Quartiers Lasten gegen die übrige Häüßer Besizer, und sogar gegen die Quieszenten und Pensionirten sehr begünstiget worden, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Welsberg ausführlichen schriftlichen Vortrag, worin derselbe die dadurch erwirkte Unzufriedenheit und den Neid der übrigen Eigenthümer und Inwohner zu Ansbach schilderte, und bemerkte, daß erst den 26 Juli

⁴³⁵ Zur Kompetenz der Generalkommissäre in "Kulturstreitigkeiten" in zweiter Instanz mit Vorbehalt des Rekurses an den Geheimen Rat "bei zwei widersprechenden Entscheidungen" siehe die "Instruktion für die "General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682, hier Sp. 1665, § 35 d.

⁴³⁶ Desert: aufgegeben, aufgehoben; BRUNS, Amtssprache, S. 31 s.v.

⁴³⁷ Merita causae: Hauptgegenstand, Beweissätze. Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 285 s.v.

⁴³⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 680.

1810, mithin erst nach Verlauf eines vollen Jahres und darüber, von hundert und einigen Dreißig Einwohnern eine förmliche Klage erhoben worden.

Aus dieser Klage, die Referent anführte, zeige sich, daß dieser kontenziöse Gegenstand sich nicht zu einem Rechts Streite nach den gebundenen Formen der Gerichts Ordnung eigne, und hiebei von Formalien keine Rede sein könne, derselbe folglich lediglich im administrativen Wege nach dem Sinne der dießfalls bestehenden allerhöchsten Vorschriften und Verordnungen zu entscheiden sei. Graf von Welsberg führte {6r} also vor allem diese Geseze an, und beleuchtete dieselbe, da sich daraus die Rechtlichkeit oder Unthunlichkeit die Begehren der Bittsteller zu erfüllen, von selbst ergeben werde.

Auf die vorgelegte Beleuchtung dieser gesezlichen Bestimmungen gründete Referent seinen Antrag: daß die Gewährung der ersten Bitte der Rekurrenten wohl keinem Anstande unterliegen könne, nach welcher dieses Reglement für Ansbach für die Zukunft kraftlos zu erklären, und daher aufzuheben seie. Ob aber die dadurch im vorigen Jahre begünstiget gewordene active Staatsdiener noch itzt zu einem Rükersaze an die minder Begüterte und mehr beschädigte Stadt-Einwohner angehalten werden sollen? dieses seie eine Frage, die einer näheren Prüfung bedürfe.

Der Referent der Ministerial Lehen und Hoheits Section trage zwar in seinem Vortrage allerdings auf diesen Ersaz an, und er folgere dieses aus dem bloßen Buchstaben der Geseze, daß nämlich diese Staatsdiener mit Unrecht begünstiget worden seien. Allein aus mehreren Gründen, die Graf von Welsberg anführten, theilten dieselbe diese Meinung nicht, sondern machten den Antrag, daß eine Entschädigung von {6v} Seiten der activen Staatsdiener zu Ansbach, in so weit diese aus der vergangenen Natural-Quartiers Tragung sich herleiten müßte, und nicht schon aus der Gemeinde Konkurrenz für die frühere Zeit von selbsten fließe, dermal als unthunlich nicht mehr statt finde.

Geheimer Rath Graf von Welsberg verbreiteten sich hierauf in Ihrem Vortrage noch über die Ungleichheit des Einquartierungs Reglements und das Willkührliche so dabei herrsche und machten unter Anführung mehrerer Vorschläge, wie ein vollständiges wirksames Reglement einzuführen sein mögte, den allerunterthänigsten Antrag: daß dieser Einquartierungs Gegenstand im Allgemeinen von Seiner Königlichen Majestät mit Berüksichtigung der höchsten Normalien und zugleich der verschiedenen Observanzen in den Kreisen, einer neuen und eigenen Revision durch die betreffende Ministerial Section unterworfen, und daß dann im Allgemeinen oder wenigstens in Hinsicht der Staatsdiener, Pensionisten und Quieszenten, eine feste gleichheitliche und gerechte Einquartierungs Ordnung vorgeschrieben werden möchte. {7r} Geheimer Rath Graf von Welsberg lasen den Entwurf eines an das General Kommißariat des Rezatkreises wegen der Beschwerde der Inwohner zu Ansbach zu erlaßenden Reskriptes ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: daß dem Reglement des General Kommißariates rechtliche Grundsäze und die bekannten geläuterten Begriffe über die Vertheilung der Einquartierungs Last entgegen stünden, bedürfe keiner weitern Ausführung. Der Hauß- und Kapital Vermögens Besizer könne in der Qualität als Staats-Diener gegen den gleichen Besizer solcher

Realitäten und Kapitalien keinen Vorzug, eben so wenig der aktive Staatsdiener vor dem Quieszenten und Pensionisten zugetheilt erhalten, wie hier geschehen. Sie mißbilligten daher das Geschehen, und überließen, bei Regulirung der allgemeinen Konkurrenz zu Kriegslasten auf die Begünstigte den geeigneten {7v} Bedacht zu nehmen.

Ein allgemein aufzustellendes Einquartierungs Vertheilungs Sistem fordere mehrere Vorarbeit, und seie eine bekannter Dingen sehr schwierige Aufgabe. Im Ganzen seien Lokal Verhältniße öfters zu berüksichtigen, und nur strenge Aufsicht sichere gegen dabei sich geltend ergebende Mißbräuche. Der nicht ansäßige Staatsdiener müße allerdings dabei in Konkurrenz gezogen werden; er müße sich sogar beeifern, seine Mitbürger nach Kräften zu erleichtern, und hiebei wirke das Beispiel der Vorstände am meisten. Sie würden daher nie auf Befreiung des General Kommißärs p.p. antragen. Durch bereitwillige Aufnahme der kommandirenden Offiziere könne er oft viel Gutes stiften, viel Böses abwenden. Sein Beispiel müße wirken, auf seine gedrükte Untergebene. Doch wie Sie bereits bemerket, dieser Gegenstand fordere gründliche Vorarbeiten. Sie beschränkten daher Ihr Gutachten lediglich auf Mißbilligung des vom General Kommißariate des Rezat Kreises ausgesprochenen Regulatives, und überließen der allgemeinen Konkurrenz Herstellungs Commißion, das Gleichgewicht durch vorzügliche {8r} Berüksichtigung der Begünstigten wieder herzustellen.

Die übrigen Herrn geheimen Räthe stimmten für den Antrag des Referenten über die Beschwerde der Inwohner in Ansbach, nur äußerten einige den Wunsch, daß die Aufhebung des von dem General Kommißariat des Rezat Kreises im Jahre 1809 erlaßenen Reglements, der Entscheidung wegen der geforderten Entschädigung vorgesezt werden mögte.

Alle Mitglieder des geheimen Rathes, mit Ausnahme der geheimen Räthe von Krenner des älteren [d.i. Johann Nepomuk] und von Effner, welche für eine Revision der verschiedenen Einquartierungs Reglements und für Festsezung allgemeiner Normen stimmten, erklärten sich aber gegen diese Revision, weil sie bei den schon bestehenden Reglements und Verordnungen überflüßig, bei den immer berüksichtiget werden müßenden Lokal Verhältnißen nie allgemein gemacht werden könnten, und im Augenblike des Dranges und der Unordnung immer unwirksam bleiben würden.

Nach diesen Abstimmungen wurde beschloßen

den von dem Referenten abgelesenen Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Rezat-Kreises {8v} wegen den Beschwerden der Inwohner von Ansbach zu bestätigen, die vorgeschlagene Revision des Einquartierungs Reglements aber aus den angehörten Gründen zu umgehen⁴³⁹.

Gewerbestreit (R)

Welsberg berichtet über den Streit zwischen den Gewürzhändlern Siller und Prezel einerseits, der Tabakfabrik Stollmaier-Pillisch andererseits. Da keine Urteile der ersten und zweiten Instanz vorliegen, kann der Geheime Rat als dritte Instanz keine Entscheidung fällen. Welsberg beantragt

⁴³⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 680.

daher Rückverweisung der Sache an die erste Instanz (Landgericht Wegscheid). Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. Geheimer Rath Graf von Welsberg erstattete wegen der Beschwerde der Spezerei Händler Siller und Prezel⁴⁴⁰ zu Oberzell⁴⁴¹ wider die Stollmaier-Pillische Tabaksfabrik, wegen Verkauf des auf andern inländischen Fabriken erzeugten Tabaks ausführlichen schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß diese zu einem volumnosen Akte erwachsene Gewerbs Streitigkeit in 3^{ter} Instanz zu dem geheimen Rathe zur Entscheidung gekommen, ohne daß, was doch sonderbar scheinen möge, weder von der ersten noch von der zweiten Instanz ein definitives Urtheil in dieser Sache vorliege. Wie sehr dahero von den Unterbehörden in Formalien gefehlt worden sein müße, liege von selbst am Tage, und werde aus der Geschichte sich noch deutlicher ergeben.

Nach Vorlegung dieser Geschichte und der Verhandlungen des Landgerichts Wegscheid und des General Kommißariats des Oberdonau [!] Kreises⁴⁴², dann nach Anführung der Bitte der Rekurrenten äußerte geheimer Rath Graf von Welsberg, daß bei der {9r} angegebenen Lage der Sachen es offenbar seie, daß das ganze Verfahren und alle einseitige Einschreitungen des General Kommißariats unförmlich seien, und daß in dieser Gewerbs Streitigkeit weder ein Final Urtheil der ersten noch der zweiten Instanz vorliege, und daß daher in merito von dem geheimen Rathe keine Entscheidung gefällt werden könne.

Dieselbe trugen daher darauf an, diesen ganzen Rechts Streit zur Reaßumirung und Entscheidung an die erste Instanz das Landgericht Wegscheid, jedoch mit Vorbehalt der gesezlichen Rekurse zu verweisen, und legten einen mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Unterdonau Kreises vor, welchen sie ablasen.

Nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage äußerten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, daß Sie diesen Fall nicht als eine Rekurs Sache zu den administrativ Stellen gehörig ansehen könnten, sondern glaubten, daß da ein gerichtlich abgeschloßener Vergleich gebrochen und angestritten werde, dieser Gegenstand sich vielmehr {9v} zu den Justiz Stellen eigne. Seie dieses nicht der Fall, was aus den vorgelegten Akten nicht deutlich hervorgehe, so seie diese zur Entscheidung des geheimen Rathes nach ihrer bisherigen Instruction⁴⁴³ nicht geeignete Gewerbs Streitigkeit lediglich an das geeignete Ministerium zu verweisen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äußerten, es seie schwer, in dieser nicht ganz hellen Sache zu votiren, da man nicht recht wiße, wohin man

⁴⁴⁰ Vermutlich Niklas Siller und Johann Pretzl, 1808 als Hauptmann bzw. 2. Leutnant des Bürgermilitärs zu Obernzell nachgewiesen (RegBl. 1808, Sp. 1563).

⁴⁴¹ Obernzell, Landkreis Passau, Niederbayern.

⁴⁴² Muß heißen: Unterdonaukreis.

⁴⁴³ Vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335, hier Tit. II: "Geschäftskreis des geheimen Raths", Sp. 1331f.

die Kläger zu Nachsuchung ihres Rechtes verweisen solle, allein nach dem vorliegenden und angestrittenen Vergleich scheine diese Sache ad viam juris zu gehören.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren nicht der Meinung, diese Sache ad primam [sc. Instanz] zur neuen Instrukzion zurükzugeben, sondern glaubten, daß diese Gewerbs-Streit Sache und die Grundlage des vorhandenen Vergleiches sogleich definitiv entschieden werden könnte.

Alle übrige geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten und dem abgelesenen Reskripts Entwurfe, und so wurde auch nach dem Schluße der Mehrheit

dieser Reskripts Entwurf bestätiget444.

Gewerbestreit (R)

Vortrag Asbecks über den Rekurs des Schankwirts Hirner in Hergertswiesen gegen das General-kommissariat des Lechkreises. Es geht um die verweigerte Erlaubnis, "bedungene Hochzeiten" ausrichten zu dürfen. Da Hirner die nötige Konzession niemals erhalten hat, ist der Geheime Rat nicht zuständig; vielmehr soll das Ministerium des Inneren entscheiden. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dem Antrag.

{10r} 5. Geheimer Rath Freiherr von Asbek erstattete über die Rekurs Klage des Schenkwirths Hirner zu Hergotswiesen⁴⁴⁵ gegen das ehemalige General Kommißariat des Lechkreises⁴⁴⁶ wegen abgeschlagener Bewilligung, bedungene Hochzeiten halten zu dürfen, schriftlichen Vortrag, und äußerten, nachdem sie die Geschichte dieser Privatsache und die deßwegen von älteren und neueren königlichen Behörden geschehene Verhandlungen vorgelegt hatten, daß der Gegenstand niemals kontentiös gewesen, kein Rechts Streit keine richterliche Entscheidung vorhanden, und ein Rekurs an den königlichen geheimen Rath als höchste Instanz nicht denkbar, auch an und für sich nicht dahin geeignet sei.

Die ältere Akten lieferten den deutlichen Beweis, daß dem Schenkwirth zu Hergotswiesen bis zum Jahre 1790 nie ein Schenkrecht zugestanden worden, daß dem Hirner späterhin von der kompetenten Behörde ein solches verliehen worden, habe er nie zu behaupten gewagt; unter diesen Umständen könne selbst die längere Ausübung eines beschränkten Tafernrechtes⁴⁴⁷ keine Befugniß hiezu begründen, da nach der Verordnung vom vom [!] 10^{ten} Junius 1805 weder in den Städten noch auf dem Lande eine vollkommene oder unvollkommene {10v} Wirthschaft getrieben werden darf, die nicht von der

⁴⁴⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 680.

⁴⁴⁵ Hergertswiesen, Ortsteil von Eurasburg, Landkreis Aichach-Friedberg, Schwaben.

⁴⁴⁶ Hergertswiesen (Landgericht Friedberg; s. HIERETH, Landgerichte, S. 28) gehörte von 1808 bis 1810 zum Lechkreis, dann zum Isarkreis. Vgl. VO betr. "die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1484; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 814.

⁴⁴⁷ Das Tafernrecht verpflichtete die jeweiligen Untertanen, "in keiner andern als eben ihres Herrn Tafern Verlöbnisse, Hochzeiten, Tauf- und Todten-Mahle zu halten". BWB Bd. 1, Sp. 587f. s.v. Tafern, Zitat Sp. 586; DWB Bd. 11 I/1, Sp. 26 s.v. Tafernrecht.

landesfürstlichen Stelle verliehen oder bestätiget ist, wovon nicht einmal jene Wirthschaft aus dem Titel der erforderlichen Verjährung ausgeübt, ausgenommen sind⁴⁴⁸. Im vorliegenden Falle könne es sich folglich um nichts als um Verleihung des Tafern Rechtes an Hirner handeln.

Ob diese Verleihung nach der Verordnung zuläßig, ob sie nach den Lokalverhältnißen nothwendig oder räthlich seie, dieses zu beurtheilen liege nicht in dem Wirkungs Kreis des geheimen Rathes, dieses seie Sache des Ministeriums des Innern, dahin seie also auch der Rekurs zu verweisen, und ihme die Verfügung zu überlaßen, die für die Umstände paße, worauf Sie auch Ihren Antrag machten.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügte Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit diesem Antrage, nur der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren nicht dieser Meinung, sondern blieben bei Ihrer in der Polizei Sections Sizung gegebenen Abstimmung, wornach Sie diese Sache als Gewerbsbeeinträchtigung {11r} von dem königlichen geheimen Rathe entscheiden laßen würden⁴⁴⁹.

Nach dem Schluße der Mehrheit

solle dieser Gegenstand an das Ministerium des Innern zurükgegeben werden, um die geeignete Verfügung hierauf zu erlaßen⁴⁵⁰.

Gewerbestreit (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen den Bortenmachern und den Krämern in Augsburg. Er beantragt, die Anordnung des Stadtkommissariats zu bestätigen, wonach die Bortenmacher nur mit selbst gefertigten Produkten handeln dürfen. Dagegen beschließen die Geheimen Räte mehrheitlich, den Fall an die erste Instanz (Polizeidirektion Augsburg) zurückzuverweisen und das Verfahren in kontentiös-administrativen Streitsachen bei den Stadtkommissariaten zu optimieren.

6. Der königliche geheime Rath Graf von Tassis erstattete in Sachen der bürgerlichen Krämer zu Augsburg entgegen die dortigen Bortenmacher⁴⁵¹, den Handel mit Kram-Waaren betreffend, ausführlichen schriftlichen Vortrag, und führten darin den geschichtlichen

⁴⁴⁸ Asbeck paraphrasiert hier die VO betr. die "Wirthschaften" vom 10. Juni 1805, RegBl. 1805, Sp. 732f. (dort statt "erforderliche[] Verjährung": "unfürdenkliche[] Verjährung").

⁴⁴⁹ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 3, RegBl. 1810, Sp. 643 (Kompetenz des Geheimen Rates zur Entscheidung in "Gewerbsstreite[n] über Berechtigung zum Gewerbe").

⁴⁵⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 680f.

⁴⁵¹ Bortenmacher (Bandwirker, Posamentierer) stellten aus Gold, Silber, Seide, Wolle oder Zwirn v.a. Borten, Tressen, Bänder, Schnüre und Fransen zum Einfassen von Männer- und Frauenkleidern her. Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis etwa 1750 war Augsburg ein führendes Zentrum der Bortenproduktion in Deutschland, danach ging die Produktion auch durch die Konkurrenz industrieller Fertigung zurück. Vgl. Krünitz, Encyclopädie Bd. 6, Sp. 246-248 s.v. Borten; Augsburger Stadtlexikon S. 303 s.v. Bortenmacher (Reinhold Reith).

Hergang dieser Streitsache an und die Verhandlungen der Polizei Direction in Augsburg, des ehemaligen General Kommißariats des Lechkreises und des Stadt-Kommißariats der Stadt Augsburg an, und machten den Antrag, daß obschon in dem vorliegenden Falle die Akten unvollständig und unförmlich seien, dennoch in Hinsicht auf den Streitpunkt, daß die Krämer der Stadt Augsburg durch den unberechtigten Waaren Handel der Bortenmacher allda beeinträchtiget werden, derselbe dahin zu entscheiden wäre, daß es bei dem Erkenntniße des Stadt-Kommißariats der Stadt Augsburg sein unabänderliches Verbleiben haben solle, daß nämlich die Bortenmacher allda nur mit ihren selbst verfertigten und dahin einschlagenden Fabrikaten {11v} handeln dürften. Die Gründe hiezu wurden in dem Vortrage näher auseinander gesezt, und rüksichtlich der Versäumniß der Fatalien für überflüßig angesehen, etwas anzuführen, weil das Erkenntniß ohnedem den Bortenmachern entgegen sei.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, und mit Ihnen die königliche geheimen Räthe Graf von Preising und Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] waren der Meinung, daß da diese Sache nach den Akten nicht im ordentlichen für die kontentiös administrative Gegenstände vorgeschriebenen Wege behandelt worden, welches nach Konstituirung des Stadt Commißariats, das aus einer einzigen Person bestehe, nicht wohl möglich⁴⁵², so seie es schwer, das Erkenntniß des Stadt Kommißariats zu bestätigen, und sie würden vorziehen, den ergriffenen Rekurs der Bortenmacher als desert⁴⁵³ abzuweisen, wodurch {12r} das Nämliche erreicht würde.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Törring und von Zentner stimmten dafür, die Sache an das Ministerium des Innern zu verweisen, weil über diesen, wenn auch schon administrativ kontentiösen Gegenstand noch gar keine ordentliche gerichtliche Instruction vorgenommen, kein Urtheil erlaßen, sondern blos auf administrativem Wege behandelt, begutachtet und erlediget worden, auch das Ministerium des Innern zu beurtheilen im Stande sei, ob nicht den Bortenmachern eine andere Nahrungs Quelle eröfnet werden könne

Die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes erklärten sich dafür, daß dieser kontentiös administrative Gegenstand, der aber von den unteren Instanzen nicht nach den für dieselbe vorgeschriebenen Formen behandelt worden, und von dem Stadt Kommißariate in Augsburg vermög seiner Konstituirung nicht hat können behandelt werden, durch das Ministerium des Innern an die erste Instanz, die Polizei Direction in Augsburg zur geeigneten Instruction als kontentiös administrative Sache vorbehaltlich der gesezlichen Appellazionen zurükgegeben, {12v} und zugleich an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag gestellt werde, durch das Ministerium des Innern die Einleitung

⁴⁵² Gemäß der VO betr. die "Formation der General-Kreis-Kommisariate" vom 7. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 899-904, hier Art. IV, Sp. 902, hatten die Stadtkommissäre in Augsburg und Nürnberg dieselben Verpflichtungen und Befugnisse wie die Generalkommissäre in den Kreisen. Entsprechend waren administrativ-kontentiöse Gegenstände in den genannten Städten im Verfahren ebenso zu behandeln wie auf der Ebene der Kreise, siehe sogleich unten.

⁴⁵³ Desert: aufgegeben, aufgehoben; Bruns, Amtssprache, S. 31 s.v. d.

allergnädigst treffen zu laßen, daß den Stadt-Kommißariaten, um dieselbe den General-Kommißariaten in derlei administrativ Justiz Gegenständen gleich zu stellen, zwei schon angestellte und sich in loco befindende königliche Diener, oder aber Quieszenten, welche der Rechtswißenschaft kundig, beigegeben werden mögten, um bei Instruirung und Aburtheilung dieser kontentiös administrativen Gegenstände nach der Verordnung vom 17 Juli 1808⁴⁵⁴ verfahren zu können.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten für ein Interlocut⁴⁵⁵, worin die Bortenmacher ihr Recht zum Verkauf anderer als von ihnen selbst verfertigter und dahin einschlagender Fabrikate zu beweisen hätten. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so treten Sie der Mehrheit bei.

In Folge dieser Abstimmungen

wurde beschloßen, die von der Mehrzal der geheimen Raths Mitglieder angenommene Meinung zu bestätigen⁴⁵⁶, und an Seine Majestät den König wegen {13r} zureichender Besezung der Stadt Kommißariate für Instruirung und Aburtheilung der kontentiös administrativen Gegenstände den vorgeschlagenen allerunterthänigsten Antrag zu stellen⁴⁵⁷.

Streit um öffentlichen Weg (R)

Thurn und Taxis trägt über die Rekursklage des Johann Karl aus Landshut vor. Es geht um die Aufhebung eines öffentlichen Weges zulasten Karls. Thurn und Taxis ist der Ansicht, daß der Fall vom Landgericht Landshut verhandelt werden sollte. Im Widerspruch dazu sieht der Geheime Rat eine Entscheidungskompetenz des Geheimen Rates nicht gegeben und beantragt Rückverweisung an das Ministerium des Inneren.

7. Über die Rekurs Klage des bürgerlichen Schwaiger⁴⁵⁸ Johann Karl in Landshut und 4 Consorten wegen Kaßirung eines öffentlichen Weges erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und äußerten, nachdem sie die geschichtlichen

⁴⁵⁴ Gemäß der "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, § 54, konnten in kontentiösen Gegenständen (aufgezählt in § 45) nur dann "richtige Beschlüsse" gefaßt werden, wenn in der Kollegialberatung einschließlich des Generalkommissärs mindestens drei Mitglieder anwesend waren, "welche die Eigenschaft der Justiz-Räthe besizen" (RegBl. 1808, Sp. 1672f.).

⁴⁵⁵ Ein Interlokut (Neben-, Bei-, Zwischenurteil) ist eine Entscheidung, die in einer prozessualen Nebensache, nicht aber in der Hauptsache ergeht. DRW Bd. 9, Sp. 1410f. s.v. Nebenurteil.

⁴⁵⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 680.

⁴⁵⁷ Mit Bekanntmachung betr. die "Entscheidung der administrativ-kontentiösen Gegenstände bei den Stadt-Kommissariaten" vom 13. Juli 1811, RegBl. 1811, Sp. 890f., bestimmte der König, "daß [...] der Stadt-Kommissär verbunden seyn solle, in jeder bei ihm anhängig werdenden administrativ-kontentiosen Rechtssache, auch den Stiftungs-Administrations-Rath, und den ersten oder zweiten Stadtgerichts-Assessor des Ortes, wo das Stadt-Kommissariat seinen Siz hat, beizuziehen, mit ihnen die Sache gemeinschaftlich zu deliberiren, und nach der Stimmen-Mehrheit die erfoderliche Entscheidung zu fällen" (Sp. 891).

⁴⁵⁸ Ein Schwaiger bewirtschaftet als Eigentümer oder Pächter eine Schwaige (Viehhof). BWB Bd. 2, S. 627f. s.v. Schwaig.

Verhältniße dieser Sache, die Verhandlungen des Polizei Kommißariats Landshut und des General Kommißariats des Isarkreises, so wie auch den Plan des Weges, weßwegen es sich streitet, vorgelegt hatten, quoad formalia, daß der vorliegende Fall, sowohl von der Polizei Behörde Landshut als auch vom General Kommißariate des Isarkreises das Streit Object nicht gehörig berüksichtiget worden, denn der zu verhandelnde Streit-Gegenstand seie weder a) ein Polizei Gegenstand, noch b) eine causa publica, wie das General Commissariat dafür gehalten, noch c) eine Kulturs Sache, worauf die Rekurrenten hinarbeiteten.

Quoad Materialia seie bisher die {13v} die [!] Entbehrlichkeit noch Unentbehrlichkeit des bestehenden Weges nicht hinreichend untersucht worden, denn 1) könnten die von der Polizei Behörde der Stadt Landshut in dem Berichte zum General Kommißariate des Isarkreises angeführten Gründe nicht für ganz gültig angesehen werden, weil die nämliche Intereßenten zu Protokoll vernommen worden, welche früher schon in einer Vorstellung zur Polizei Behörde als Parthei gegen Johann Karl et Consorten aufgetreten seien. 2) Die Rekurrenten hätten in ihrer ersten Vorstellung sich angetragen, den Fahrweg C. D immer in gang und fahrbarem Zustande zu erhalten, hierüber seie bisher noch keine Rüksprache genommen worden. 3) Komme das Hochwaßer gegenwärtig nicht so fast mehr in Anrede, weil der große Waßerbau in Landshut die Stadt und Umgebungen vor Hochwaßer sichere. 4) Nicht allein mit dem Stadtmagistrate sondern auch mit allen denen, welche wie immer bei Aufhebung dieses Weges intereßirt sein könnten, sollte Rüksicht genommen werden, worunter vorzüglich die Wittwe Schambek gehöre. {14r} Am meisten seie zu berüksichtigen, ob die Straße C. D. den Fußweg A. B erseze, d. i. entbehrlich mache.

Aus diesen Gründen waren geheimer Rath Graf von Tassis der Meinung, daß der vorliegende Fall quoad formalia von der geeigneten Behörde, nämlich dem königlichen Landgerichte Landshut ordnungsmäsig und gehörig verhandelt werden solle.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage theilten die Mitglieder des geheimen Rathes die Ansicht des Referenten nicht, sondern erklärten, daß dieser Gegenstand weder als administrativ kontentiös noch auch als Kulturs Sache zur Kompetenz des geheimen Rathes sich eigne, sondern als blos polizeilich zum Ministerium des Innern zurükzugeben seie, um nach Lage der Umstände das Geeignete zu verfügen.

Diese Meinung wurde von dem königlichen geheimen Rathe angenommen⁴⁵⁹.

Kulturstreitsache (R)

Die Gemeinde Bergen beantragt in der im Januar 1811 bereits vor dem Geheimen Rat verhandelten Kulturstreitsache Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, um den Fristenlauf zu stoppen. Effner trägt an, das Gesuch abzuweisen. Der Geheime Rat folgt seinem Antrag.

8. Geheimer Rath von Effner erstattete wegen dem Gesuche der Gemeinde Bergen im

⁴⁵⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 681.

Landgerichte Raitenbuch⁴⁶⁰ um Wiedereinsezung in den vorigen Stand ihrer {14v} Kulturs Streitsache gegen den Ablauf der Fatalien schriftlichen Vortrag, worin dieselbe das Gesuch der Gemeinde Bergen und die Gründe vorlegten, aus welchen der königliche geheime Rath unterm 17 [!] Jänner dieses Jahres das Erkenntniß des General Kommißariats in dieser Kulturs Sache wegen versäumten Fatalien bestätiget⁴⁶¹.

Da alle Bewegursachen, welche die Gemeinde in ihrer neueren Vorstellung zu Erhaltung der Restituzion in den vorigen Stand angegeben, von dem Referenten als nicht erheblich beurtheilet wurden, und dieselbe noch beifügten, Sie hätten bereits in ihrem ersten Vortrage gezeigt, daß die Gemeinde Bergen auch nach erhaltener Restituzion in der Hauptsache nach Lage der Akten unterliegen würde, so gründeten geheimer Rath von Effner Ihren Antrag darauf, daß die Gemeinde Bergen mit ihrem Gesuche um Wiedereinsezung in den vorigen Stand abzuweisen seie, indem derselben sonst nur unnüzer Zeitverlust und Kösten verursacht würden. Übereinstimmend mit diesem Antrage legten geheimer Rath von Effner den Entwurf eines Reskriptes an das General Commißariat des Oberdonau Kreises vor, welchen Sie ablasen.

{15r} Nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage

wurde dieser Antrag des Referenten von den Mitgliedern des königlichen geheimen Rathes einstimmig angenommen⁴⁶².

Genehmigung der Anträge des Geheimen Rates sowie Bestätigung der Entscheidungen in Rekurssachen durch den König (12. Mai 1811).

Nr. 20: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Mai 1811

BayHStA Staatsrat 224

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

⁴⁶⁰ Bergen und Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁴⁶¹ Vgl. Protokoll Nr. 2 (Geheimer Rat vom 10. Januar 1811), TOP 2.

⁴⁶² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 680.

Kulturstreitsache (R)

Effner berichtet über den im Dezember 1810 im Geheimen Rat erstmalig behandelten Streit zwischen Leerhäuslern und Bauern in Krondorf. Die Leerhäusler klagen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Effner trägt an, das Gesuch aus formell- und materiellrechtlichen Gründen abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

{1r} 1. Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs, der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen, und bei dem durch {1v} Geschäfte veranlaßten späteren Erscheinen Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg von dem königlichen geheimen Rathe von Effner über das Gesuch des Georg Kleber et Consorten, Leerhäußler zu Krondorf463 im Regen-Kreise, in der Kultur-Streit Sache gegen die dortigen Bauern um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Fatalien schriftlicher Vortrag erstattet, und darin die Gründe angeführt, aus welchen in dieser in dem königlichen geheimen Rathe bereits vorgetragenen und abgeurtheilten Streit Sache⁴⁶⁴ um so weniger den bittenden Leerhäußlern zu Krondorf eine Restituzion zu bewilligen sei, als 1) zugegeben auch, daß sie die Berufungs Fatalien nicht versäumt, ihnen nach dem Beschluße des königlichen geheimen Rathes {2r} noch der Grund entgegen stehe, daß die allerhöchste Verordnung vom 8^{ten} August 1810 auf diese Kulturs Streit-Sache noch in der Hinsicht nicht zurükgewirket habe, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntniße eine Berufung in Kulturs Sachen an den königlichen geheimen Rath statt finde, daß folglich ihr erster Rekurs auch bei eingehaltenem Fatale nie angenommen werden konnte⁴⁶⁵. 2) Hätten Sie in Ihrem ersten Vortrage schon gezeigt, daß der Rekurs dieser Leerhäußler in materieller Hinsicht so beschaffen sei, daß sie ein obsiegliches Urtheil nie zu erwarten hätten. Es seie daher überflüßig und ohne Wirkung, sie in den vorigen Stand wieder einzusezen.

Herr geheimer Rath von Effner stellten aus diesen Ursachen Ihren Antrag dahin, dieses Restituzions Gesuch aus den angegebenen Gründen abzuweisen, und legten einen hiernach verfaßten Reskripts Aufsaz vor.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz {2v} Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage, und einstimmig vereinigten sich alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit dem Antrage des Referenten, stimmten jedoch auf den Beisaz, daß die Abweisung der Rekurrenten in dem Rekripts Entwurfe auch dadurch motivirt werden solle, daß die Rekurrenten auch in materieller Hinsicht nie ein obsiegliches Urtheil zu erwarten gehabt hätten, welches um deßwillen auszudrüken, daß jede weitere Reklamazion um Restituzion in dieser Sache unterbleibe.

Mit diesem Beisaze wurde der vorgelegte Reskripts Entwurf genehmiget[.]

⁴⁶³ Krondorf, Ortsteil von Schwandorf, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

⁴⁶⁴ Protokolle Bd. 3, Nr. 75 (Geheimer Rat vom 20. Dezember 1810), S. 766-768, TOP 7.

⁴⁶⁵ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 643f. Zur Genese der VO vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 59 (Geheimer Rat vom 19. Juli 1810), TOP 3, bes. S. 610.

Unterhalt des Freiherrn v. Streit

Welsberg berichtet über den Fall des Freiherrn von Streit, der aufgrund einer königlichen Entschließung (auf Antrag des Geheimen Rates im Jahr 1810) Anspruch auf Unterhaltszahlungen hat. Da v. Streit noch keine Zahlungen erhalten hat, hat er eine Bittschrift an den Geheimen Rat gerichtet. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Referenten, die Sache an das Ministerium des Inneren zur Erledigung abzugeben.

2. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg forderten den königlichen geheimen Rath Herrn Grafen von Welsberg auf, den bearbeiteten Vortrag wegen der Alimentazion⁴⁶⁶ des Casimir Freiherrn von Streit zu Neuburg an der Donau aus der Freiherrn von Stingelheimschen Stiftung auf Schönberg⁴⁶⁷ im [1] Regenkreise zu erstatten⁴⁶⁸.

Geheimer Rath Herr Graf von Welsberg unterzogen sich dieser Aufforderung, und legten zuvor die geschichtliche Verhältniße dieses Kasimir Freiherrn von Streit und seiner Alimentations Ansprüche auf diese Freiherr von Stingelheimsche Stiftung vor, und bemerkten, daß auf eine Vorstellung des Freiherrn von Streit dieser Gegenstand bereits im Jahre 1809 rüksichtlich der Frage: ob unter der Aufhebung der Fideikommiße auch jene Stiftungen und eigentliche Alimentations Genüße als aufgehoben erklärt worden seien? Auf welchen Grund Freiherr von Stingelheim die Verreichung dieser Alimentazion verweigere, an den königlichen geheimen Rath gekommen, wo auf Vortrag des Herrn geheimen Rath von Krenner des älteren [d.i. Johann Nepomuk] der Antrag an Seine Majestät den König beschloßen worden, durch das Ministerium des Innern die Fortbezalung dieser Alimentazion verfügen zu laßen⁴⁶⁹.

Das hiernach angewiesene General Kommißariat des Regenkreises habe hierauf {3v} zwei Berichte erstattet, welche auf weiteren Antrag des geheimen Raths Referenten ebenfalls an das Ministerium des Innern mit den Akten gegeben worden.

Was hierauf von dem Ministerium des Innern verfügt worden, ergebe sich aus den Akten. Allein, da nach einer neueren an den königlichen geheimen Rath gekommenen Vorstellung des Freiherrn von Streit sich zeige, daß die ihme zugesprochene Fortbezalung der Alimentazion noch nicht in Erfüllung gegangen, so machten Herr geheimer Rath Graf von Welsberg den Antrag, daß diese Bittschrift, welche nicht mehr zum königlichen geheimen Rathe sich eigne, mit sämmtlichen Akten mit Beziehung auf den Auszug des geheimen Raths Protokolls vom 19^{en} Juli 1810, und mit Berufung auf die allerhöchste Entschließung vom 7^{ten} September 1809 wiederholt an das königliche Ministerium des Innern als einen dahin gehörigen Gegenstand zur Erledigung zu geben wäre, indem sie

⁴⁶⁶ Alimentation meint die Ernährung, im weiteren Sinne den Unterhalt. Schröter, Wörterbuch, S. 49 s.v. Alimentiren; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 29 s.v. Alimenta.

⁴⁶⁷ Schloß Schönberg liegt in Wenzenbach, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

⁴⁶⁸ "Allerunterthänigster Vortrag in Sachen Casimirs B. v. Streitts zu Neuburg an der Donau contra den k. Kämmerer Anton B. v. Stingelheim auf Schönberg die vom Letzterem beabsichtete Einziehung eines frommen Stiftungs-Kapital von 24.000 fl. betr.", 12. Juli 1810, 10 Bll., BayHStA Staatsrat 224.

⁴⁶⁹ Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 45 (Geheimer Rat vom 7. September 1809), S. 491f., TOP 1; Nr. 59 (Geheimer Rat vom 19. Juli 1810), S. 611, TOP 4.

nicht darauf anrathen könnten, die nothwendige Erklärung des § 69 des Edictes über den Adel⁴⁷⁰ {4r} über einen einzelnen Spezial Fall zu erlaßen, wo zumal noch der Gegenstand der Majorate in kurzem beendiget und dem königlichen geheimen Rathe zur Prüfung werde vorgelegt werden.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügte Umfrage wurde derselbe von allen Mitgliedern des königlichen geheimen Rathes angenommen, und in Folge deßen

beschloßen, an Seine Majestät den König den hierauf geeigneten allerunterthänigsten Antrag zu machen⁴⁷¹.

Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte

Feuerbach spricht über die Vollstreckbarkeit der Urteile ausländischer Gerichte in Bayern. Er hat ein Gutachten zu den in einem mehrstufigen Verfahren entstandenen Gutachten und Reskripten verfaßt. Berührt werden politische Erwägungen, die Rechtstheorie und die Prozeßordnung. Feuerbach behandelt mehrere Vorfragen und formuliert insgesamt zehn Anträge, über die abgestimmt wird. Der Vortrag ist in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

- 3. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche während des zweiten Vortrages in dem königlichen geheimen Rathe erschienen waren, übernahmen den Vorsiz, und riefen den königlichen geheimen Rath von Feuerbach auf, Ihren bearbeiteten Vortrag wegen Vollstrekung der Erkenntniße auswärtiger Gerichts Stellen innerhalb des baierischen Staats Gebietes zu erstatten.
- {4v} Geheimer Rath von Feuerbach lasen hierauf den dem Protocoll beiliegenden Vortrag⁴⁷² über diese wichtige Frage ab, und schilderten in dem ersten Theile deßelben die bisher deßwegen eingetretene Verhandlungen.

Als eine Folge dieser Verhandlungen seie durch ein Reskript vom 3^{ten} November 1810 ein Gutachten des Oberappellazions Gerichts erfordert worden, da die Frage, in welchen Fällen der Vollstrekung auswärtiger Urtheils Sprüche statt gegeben werden könne, nicht blos von politischen Erwägungen abhänge, sondern auch in das Innerste der Rechts Theorie und der Prozeß-Ordnung verflochten sei.

Da dieses Gutachten, welches Herr geheimer Rath von Feuerbach ablas, am 4 Jänner 1811 erstattet worden 473 so seie nach erfolgtem Benehmen der Ministerien der auswärtigen

^{470 &}quot;Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044, hier Sp. 2043: "§ 69. Die dermaligen Fideikommisse Unserer Adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussezung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind."

⁴⁷¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 723.

⁴⁷² [Paul Johann Anselm] Feuerbach, "Vortrag zum Königlichen Geheimen Rath. Die Vollstreckung der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsstellen innerhalb des baierischen Staatsgebiets betreffend", 10. Mai 1811, lithographierter Text, 124 S., BayHStA Staatsrat 224 (Überschrift: "Beylage zum Geheimen Raths Protocoll vom 16" und 30" Mai 1811").

⁴⁷³ "Beilage Lit. A. Gutachten des Oberappellationsgerichts, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntniße

Verhältniße und der Justiz die lezte Note des Ministeriums der auswärtigen Verhältniße von dem Justiz Ministerium an die zur Revision des Maximilianeischen Gesezbuches angeordnete Commißion zum {5r} Gutachten gegeben, und dieses von dem Hofrathe und Profeßor Gönner⁴⁷⁴ verfaßt, und mit einem darauf sich beziehenden Reskripts Aufsaze vorgelegt worden⁴⁷⁵.

Beide Akten-Stüke der Vortrag und der Reskripts Entwurf wurden abgelesen *Beilage III* [Marginalie] und von dem Referenten erinnert, daß dieser Gegenstand hierauf am 28^{en} vorigen Monats von Seiner Majestät dem Könige an den geheimen Rath verwiesen, und am 30^{en} ihme zu Erstattung eines umständlichen Gutachtens zugestellt worden.

In dem zweiten Theile dieses Vortrages lößten Herr geheimer Rath von Feuerbach die ihnen gewordene Aufgabe, und äußerten, daß um die Untersuchung des zu beurtheilenden Gegenstandes zwekmäsig einzuleiten, Sie folgende Fragen zu beantworten suchen würde:

1) Ist der Saz: keine Sentenz eines auswärtigen Gerichts soll in Baiern vollstrekt werden, in dieser seiner Allgemeinheit dem Völker-Recht, den Grundsäzen der Staatsklugheit und den Pflichten des Staates gegen sich selbst und seine Unterthanen gemäs. {5v} II) Welches sind die nothwendige Beschränkungen jenes Grundsazes? In welchen Fällen hingegen muß er aufrecht erhalten werden. III) Sollen in Baiern vollstrekbare Sentenzen

in Baiern betreffend", gez. [Johann Kaspar Alois Basselet] Graf von La Rosée, Präsident [des Oberappellationsgerichts], 4. Januar 1811, lithographierter Text, 7 S., BayHStA Staatsrat 224.

⁴⁷⁴ Nikolaus Thaddäus Gönner (1764-1827), zunächst Studium der Philosophie, ab 1781 der Rechte in Bamberg. 1787 Immatrikulation in Göttingen, 1788 Praktikum am Reichskammergericht in Wetzlar. 1789 o. Professor der Institutionen (1792 der Pandekten) in Bamberg, 1791 wirklicher bambergischer Hof- und Regierungsrat, 1792 Dr. jur. utr., ab 1795 Vorlesungen zum deutschen Staatsrecht. 1796 Staatskonferenzrat, 1797 zweiter Hofkammerkonsulent. 1799 Wechsel in kurbayerische Dienste: Berufung an die Universität Ingolstadt als Professor für Staatsrecht, zugleich Hofrat. 1801/02 Rektor der unter maßgeblicher Beteiligung Gönners nach Landshut verlegten Landesuniversität, 1804-1807 Prokanzler. 1808 Ritter des königlichen Zivilverdienstordens der Baierischen Krone und persönlicher Ritterstand (1813 Immatrikulation bei der Ritterklasse). Gönner wirkte bis 1811 als Universitätslehrer (deutsches Staatsrecht, Reichsgeschichte und Reichsprozeß, positives Völkerrecht, Theorie des Zivilprozesses, juristische Praxis), bis er im selben Jahr in die Gesetzgebungskommission (Zivil- und Strafrecht) in München eintrat; auch in den Folgejahren blieb er mit legislativen Arbeiten betraut. 1812 Zweiter Direktor des Appellationsgerichts für den Isarkreis und Niederlegung des Professur. 1815 Geheimer Referendär im Staatsministerium der Justiz, 1817 Staatsrat im ao., 1820 im o. Dienst. Verfasser und Herausgeber zahlreicher juristischer und rechtspolitischer Schriften, u.a.: Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände, Bd. 1-4, Erlangen 1801-1803; Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804; Ueber den Umsturz der deutschen Reichsverfassung und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neu souverainen Staaten der rheinischen Conföderation, o.O. 1807; Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern mit erläuternden Anmerkungen, L. 1808; Archiv für Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums, Bd. 1-4, L. 1808-1814; Ueber das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande der Oesterreichischen Monarchie v. J. 1811, L. 1812; Motive zu dem Entwurfe der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für das Königreich Baiern [...], München 1819. – Biogramme: Военм, Art. Gönner, in: dies. (Hg.), Biographisches Lexikon Tl. 1, S. 149-151 (mit Werkverzeichnis); Holzhauer, Art. Gönner, in: HRG2 Bd. 2, Sp. 463f.; v.a. Spörlein, Universität, Bd. 2, S. 1174-1182. Leben und Werk jetzt eingehend behandelt von Mertens, Gönner.

⁴⁷⁵ "Beilage Lit. B. Gutachten des Hofraths Gönner, die Gerichtsbarkeit in Proceßen gegen ausländische Unterthanen, und die Execution der von auswärtigen Gerichten gegen baierische Unterthanen ergangenen Urtheile betreffend", 28. April 1811, lithographierter Text, 5 S., BayHStA Staatsrat 224.

auswärtiger Gerichtshöfe, entweder a) ohne weitere Bedingung, oder b) nach vorgängiger Revision durch einen baierischen Gerichtshof, oder c) nach vorgängiger Kognizion der allerhöchsten Stelle, oder d) auf ein bloßes Permittimus von Seite eines baierischen Justiz-Hofes oder der allerhöchsten Stelle in Vollzug gebracht werden? IV) Können die in Antrag gebrachten neuen Bestimmungen sogleich durch ein allgemeines Gesez ausgesprochen werden, oder ist dieser Gegenstand durch vorgängige Unterhandlungen mit benachbarten Höfen nothwendig bedingt?

Nach Erörterung dieser ersten Frage legten Herr geheimer Rath von Feuerbach umständlicher die Resultate vor, welche sich aus den bisherigen Betrachtungen {6r} über jenen Grundsaz im Allgemeinen ergeben, und welche in kurzem zusammen gefaßt folgende seien: a) daß das Princip, von welchem der Konzipient der allerhöchsten Verordnung vom 9 Oktober 1807 ausgegangen, zuviel und also nichts beweise⁴⁷⁶, b) daß durch den allgemeinen in dieser Verordnung aufgestellten Grundsaz "keine fremdrichterliche Sentenz soll in Baiern volstrekt werden["], ausgesprochen sei 1) ein Interdict der Regierung gegen sich selbst und ihre Unterthanen rüksichtlich der Forderungen, welche dem Staate oder seinen Unterthanen gegen Auswärtige zustehen. 2) Ein Interdict gegen die baierische Justiz rüksichtlich aller von einem baierischen Gerichte gesprochenen Urtheils Sprüche, sobald diese wegen Entfernung der verurtheilten Person oder ihrer Güther aus baierischem Territorium innerhalb der Grenzen dieses Gebietes kein Object der Execution mehr finden, endlich c) daß durch jenen Grundsaz {6v} theils unmittelbar theils mittelbar wegen des entgegen stehenden Retorsions Rechtes eine förmliche Justiz Sperre zum schweren Druke der eigenen Unterthanen organisiret seie.

Hierauf giengen Herr geheimer Rath von Feuerbach zur zweiten Frage über, und äußerten, daß jedes fremdrichterliche Urtheil in Baiern nicht für vollstrekbar erklärt werden könne, seie für sich selbst einleuchtend. Kein Staat könne z. B. eine Evocation seiner Unterthanen von einem auswärtigen Gerichtshofe gestatten, kein Staat könne (schon wegen des juris de non evocando) eine willkührliche Prorogation der Gerichtsbarkeit eines ausländischen Gerichtes erlauben, allein mit Beispielen seie es nicht gethan, es müßten Grundsäze gefunden, es müßte dieser wichtige äußerst verwikelte Gegenstand in allen seinen verschiedenen Verzweigungen endlich einmal vollständig betrachtet, und Wahres vom Falschen scharf geschieden werden.

Solle dieses aber mit Erfolg geschehen, so müße man zuvorderst zwei {7r} Haupt Fälle genau von einander unterscheiden, welche sich in folgende zwei Fragen auflösen. 1) Was soll stattfinden bei denjenigen Erkenntnißen, welche von einem auswärtigen Gerichte gegen einen Ausländer, worunter auch ausländische Korporazionen zu verstehen, gefällt worden sind. 2) In welchen Fällen ist den gegen einen baierischen Unterthanen gesprochenen fremdrichterlichen Erkenntnißen die Vollstrekbarkeit in Baiern zuzugestehen.

Nach Untersuchung der ersten Frage legte Herr geheimer Rath von Feuerbach den ersten Antrag vor, welches dieser ist "daß ein gegen einen Ausländer zum Vortheile eines Baiern gesprochene fremdrichterliche Erkenntniß in Baiern von baierischen Behörden ohne weiters vollstrekt werde müße".

⁴⁷⁶ VO betr. die "Gerichtsbarkeit fremder Staaten" vom 9. Oktober 1807, RegBl. 1807, Sp. 1609f.

Nachdem der königliche geheime Rath beschloßen hatte, über jeden einzelnen Antrag des Referenten abzustimmen, um die verschiedene Ideen und Anträge des Referenten nicht zu vermengen, und um nicht in die Nothwendigkeit gesezt zu sein, nach geendigtem {7v} Vortrag auf jeden einzelnen Antrag zurükzukommen, wo sich alsdann die für jeden besonders angeführte Gründe dem Gedächtniße nicht mehr so lebhaft vorstellten, verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich für Annahme dieses Grundsazes bedingt in der Voraussezung, daß derselbe nur gegen jene Staaten in Ausübung kommen werde, welche das Nämliche auch gegen Baiern beobachten, und daß dieses Reciprocum deutlich und ausdrüklich in der Verordnung vorbehalten werde.

Dieselbe bemerkten, daß wenn diese Reziprozität eintrete, alsdann auch jene fremdrichterliche Erkenntniße in Baiern vollstrekt werden müßten, welche zum Nachtheile baierischer Unterthanen im Streite eines Ausländers gegen einen Inländer erlaßen werden, denn lezteres seie {8r} eine natürliche Folge des ersteren und liege in dem Grundsaze selbst. Auch würden sich im Falle des beobachtet werdenden Reciproci die Nachtheile so für baierische Unterthanen daraus entstehen könnten, durch die Urtheile der baierischen Gerichte zum Nachtheile des Ausländers erlaßen, kompensiren, und es würde einen der Regierung unwürdigen Eigennuz verrathen, den zweiten Fall ausschließen zu wollen.

Übrigens könnte nach Ihren Ansichten über diesen ersten Antrag nur vorbehaltlich abgestimmt werden, weil sie zu sehr ineinander verwebt, und im Grundsaz getrennt von den übrigen nicht wohl beurtheilet noch weniger für sich allein angenommen werden könnte.

Nach gleichen Ansichten stimmten die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des geheimen Rath Herrn Grafen von Törring, und erklärten sich dafür, daß das Reciprocum der fremden Staaten anzunehmen sei, und als eine nothwendige Bedingung in der Verordnung angeführt und vorausgehen müße, sohin der angenommene Grundsaz einsweil nur {8v} provisorisch und vorbehaltlich der noch kommenden näheren Bestimmungen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] fanden um so wesentlicher, daß der Grundsaz nur provisorisch aufgestellt werde, als die verschiedene Fälle der Streitigkeiten zwischen einem Ausländer und Inländer genau unterschieden werden müßten und Sie gegen die Stellung dieses Grundsazes, so wie sie gegeben, mehrere Bedenken zu äußern sich aufgerufen fühlten, wenn nur provisorische Annahme deßelben nicht sicherte, daß man in der Folge wieder darauf zurükkomme.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fügten Ihrer Abstimmung den Wunsch bei, daß von dem Referenten eine Redakzion der nach seinen Anträgen zu erlaßenden Verordnung wäre vorgelegt worden, worin man das ganze Sistem und die ineinander greifende Anträge und Bestimmungen im Zusammenhange hätte übersehen können.

{9r} Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß der Referent und alle Votanten voraussezten, daß dieser Grundsaz nur auf rechtskräftige Urtheile von fremden ausländischen Gerichten sich beziehen, und die Prüfung dieser rechtskräftigen Erkenntniße

dem Ermeßen des Justiz Ministeriums, so wie die zur Revision des Maximilianeischen Gesezbuches angeordnete Kommißion vorgeschlagen, überlaßen werden müßte.

Herr geheimer Rath Graf von Törring nahmen den ersten Antrag des Referenten ohne die geäußerte Voraussezungen an, weil die folgenden Anträge diese Zweifel erschöpfen würden, oder man nach Anhörung aller Anträge darauf zurükkommen könne.

Alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes überzeugten sich aber durch diese Abstimmung, wie schwer es sein werde, über einzelne Anträge, ohne das ganze Sistem vor sich zu haben, und ohne den Entwurf der hierauf gegründeten Verordnung zu kennen, abzustimmen, {9v} und vereinigten sich dazu, in der heutigen Sizung sich darauf zu beschränken, den ganzen Vortrag mit seinen verschiedenen Anträgen zu hören, die dagegen sich zeigende Zweifel und Anstände in einer Unterredung vorläufig mitzutheilen, und dann in der nächsten Sizung, bis wohin der Entwurf der Verordnung von dem Referenten bearbeitet und ausgetheilt sein könnte, über das Ganze abzustimmen.

Da dieser Gang von dem königlichen geheimen Rathe angenommen wurde, so bestimmte sich derselbe mit Ablesung des ganzen Vortrages fortfahren zu laßen, einsweil auch den ersten Antrag des Referenten provisorisch und unter den angegebenen Voraussezungen anzunehmen.

Herr geheimer Rath von Feuerbach fuhren hierauf fort, den IIen Antrag wegen dem Falle, wo das Urtheil zwischen Ausländer unter sich gesprochen, oder ein Ausländer einem andern Auslander [!] verurtheilt worden, abzulesen, und aus den angeführten Gründen {10r} sich dafür zu äußern: "daß ein fremdrichterliches Erkenntniß, durch welches ein Fremder einem andern Fremden verurtheilt worden ist, zwar in Baiern vollstrekt werden kann, jedoch nur" 1) wenn und so weit nicht in dem Gebiete des Staates, von deßen Gericht das Urtheil gesprochen worden ist, hinreichende Gegenstände der Vollstrekung vorhanden sind, welches daher, ehe einer Hülfs-Vollstrekung in Baiern statt gegeben werden kann, durch obrigkeitliche Zeugniße bescheiniget werden muß. 2) Wenn keine dießeitige Unterthanen an den verurtheilten Fremden gleichfalls Forderungen haben, mit welchen sie ihme nach baierischen Gesezen vorgehen, daher 3) bevor zur Vollstrekung eines in solchem Falle gesprochenen fremdrichterlichen Erkenntnißes geschritten werden kann, von dem zuständigen baierischen Gerichte eine öffentliche Bekanntmachung zu erlaßen ist, {10v} welche nebst dem Inhalte des Urtheils und die Anzeige derjenigen Güther, auf welche die Vollstrekung nachgesucht wird, die Aufforderung enthalten muß, daß alle diejenige dießeitige Unterthanen, welche an den verurtheilten Fremden ebenfalls Forderungen haben mögten, innerhalb eines bestimmten Termines sub poena praeclusi⁴⁷⁷ bei dem Gerichte des Ortes, von welchem die Hülfs-Vollstrekung zu geschehen hat, sich mit ihren Forderungen melden sollen.

Herr geheimer Rath von Zentner bemerkten gegen diesen Vorschlag, daß er in praxi sehr schwer in Ausübung würde gebracht werden können, und rüksichtlich der öffentlichen Ausschreibung großen Bedenken unterliege, indem statt das Intereße dießeitiger Unterthanen dadurch zu fördern, daßelbe eher gefährdet werden könnte.

⁴⁷⁷ Ein präclusiver Termin markiert die Frist, nach deren Ablauf eine Rechtshandlung ausgeführt sein muß. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 333 s.v.

Auch Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] erhoben in der eingetretenen Besprechung gegen diesen {11r} Antrag mehrere Anstände, und äußerten sich vorzüglich gegen die daraus hergeleitet werden könnende Festsezung eines Fremden, wodurch, vorzüglich auf öffentlichen Märkten manche politische Rüksichten verlezet, und der baierische Statt [!] in manche Unannehmlichkeit gebracht werden könne.

Dieselbe führten einige Beispiele an, wo dieses der Fall sein würde, und gaben zu bedenken, welche Folgen die Annahme dieses Grundsazes, z. B. in der Prinz Georgischen Sache haben könnte⁴⁷⁸.

Da auch Seine Excellenz der Herr Justiz Minister [Reigersberg] diese Ansicht theilten, und glaubten, daß diese Bestimmung auf die Forenses, die als Unterthanen behandelt würden, keinen Bezug habe, sondern blos auf die Streitsachen eines Ausländers gegen einen Ausländer wirken könnte, es bedenklich sein würde, diesen Grundsaz anzunehmen, mehrere Herrn geheimen Räthe auch den in dem Maximilianeischen Gesezbuche schon bestehenden gesezlichen Bestimmungen für diese Fälle, welche nachgeschlagen wurden, den Vorzug einräumten, so giengen auch Herr {11v} geheimer Rath von Feuerbach von Ihrem Vorschlage ab, und machten nach umständlicher Entwikelung Ihrer Ansichten und Vorlage mehrerer Fälle, wo diese Bestimmungen für das Intereße der baierischen Unterthanen wirksam sein würden, den weiteren Vorschlag, die in dem Maximilianeischen Gesezbuche deßwegen enthaltene Vorschriften in der Verordnung aufzunehmen.

Da Sie aber die Gesinnungen des geheimen Rathes über diesen Vorschlag nothwendig wißen müßten, um in der Verordnung solchen nach dem Schluße der Mehrheit aufnehmen zu können, so würde es nothwendig werden, des angenommenen Ganges ohngeachtet hierüber abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, durch diese Aeußerung veranlaßt, ließen auch über den zweiten Antrag abstimmen, und in Folge deßen erklärten sich alle Mitglieder für die Beibehaltung der bisherigen gesezlichen {12r} Bestimmungen des Maximilianeischen Gesezbuches für diese Fälle, nur die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin und Freiherr von Asbek waren der Meinung, daß irgend eine gesezliche Bestimmung deßwegen in der Verordnung aufzunehmen nicht nöthig sein werde, da dieser Fall, wo ein Fremder einem andern Fremden verurtheilt worden, hier gar nicht eingreife, aus welchem Grunde auch die Commißion der Gesezes Revision nicht nöthig gefunden habe, hierüber sich zu äußern, auch glaubten Sie, daß es ohne Zwek sei, daß der Referent diesen Fall zur Discußion aufwerfe. Wegen dem gegen einen Fremden zu verhängenden Arrest blieben, wenn man nichts sage, die bisherige gesezliche Bestimmungen in Wirkung.

Die Mehrheit

entschied sich für Beibehaltung der bisherigen gesezlichen Bestimmungen des Maximilianeischen Codex in diesen Fällen, wornach Referent in seinem Entwurfe der Verordnung sich zu richten habe.

⁴⁷⁸ Vermutlich Anspielung auf die Schuldenproblematik des Prinzen Georg Karl von Hessen-Darmstadt (1754-1830), des Schwagers König Max Josephs I. aus dessen erster Ehe. Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 52 (Staatskonferenz vom 5. Dezember 1809), TOP 2, S. 553-557.

Geheimer Rath Herr von Feuerbach legten noch folgende Anträge {12v} mit den dieselbe unterstüzenden in dem Vortrage ausgeführten Gründen vor.

Den dritten Antrag: "daß in den in dem Vortrage bemerkten Fällen den auswärtigen Urtheilen die Vollstrekbarkeit zugestanden werden müße, und unbedenklich zugestanden werden könne".

Den vierten Antrag "daß im gegen einen Baiern von einem fremden Gerichte als fora rei sitae kompetent gesprochenes Erkenntniß nur in so weit wegen der mit der Klage verbundenen Nebenforderungen, oder der Prozeßkosten, die in dem Auslande befindliche Executions-Objecte nicht zureichen, auch in Baiern an der Person oder den Güther des Beklagten vollstrekt werden kann".

Den fünften Antrag "daß wenn bei einem auswärtigen Gerichte gegen einen Baiern der Gerichts Stand des Arrestes begründet worden ist, dem in diesem foro gegen den {13r} baierischen Unterthan gesprochenen Erkenntniße die Vollstrekbarkeit in Baiern nicht solle versagt werden".

Den sechsten Antrag "daß wenn gegen einen in einem fremden Staats-Gebiete sich aufhaltenden Baiern das forum contractus rechtlich begründet worden ist, das von diesem kompetenten Gerichte gesprochene Erkenntniß die Vollstrekung in Baiern habe".

Den siebenten Antrag "daß das, was unmittelbar vorher rüksichtlich eines auswärtigen fori contractus (im IV^{en} Antrage) bemerket worden, auch bei dem foro gestae administrationis zur Anwendung kommen müße".

Den achten Antrag "daß daßelbe, was in den oben bemerkten Fällen gilt, auch bei erhobenen Provocationen und den hierauf gesprochenen fremdrichterlichen Erkenntnißen Anwendung finde".

Da hierdurch alle Fälle, den concursus creditorum universalis ausgenommen, von welchem nachher würde gehandelt werden {13v} erschöpft, wo nach bestehenden baierischen Gesezen ein inländisches Gericht gegen einen Ausländer kompetent ist, mithin die Vollstrekbarkeit des fremdrichterlichen Erkenntnißes ohne eigenen schweren Nachtheil nicht verweigert werden kann, so wären nun jene Fälle aufzuzälen, wo ein fremdrichterliches Erkenntniß nicht vollstrekbar sein kann.

Nachdem Herr geheimer Rath von Feuerbach in Ihrem Vortrage sich über diese leztere Fälle ausführlich geäußert hatten, giengen Sie zu den hierauf sich beziehenden Anträgen über, und legten folgende vor.

Neunter Antrag: "Fremdrichterliche Erkenntniße haben keine executorische Kraft in Baiern" 1) wenn sie von einem sonst inkompetenten Gerichte nach freiwilliger Prorogazion der Gerichtsbarkeit durch einen baierischen Unterthan für oder wider denselben gesprochen sind. 2) Wenn sich ein auswärtiges Gericht angemaßt, ein {14r} Erkenntniß über Güther zu fällen, rüksichtlich welcher ein baierisches Gericht nach dem Judiciar Codex Cap. I § 9 das forum rei sitae ist⁴⁷⁹. 3) Wenn ein auswärtiges Gericht in einer persönlichen Klag-Sache gegen einen baierischen Unterthan erkannt hat, und bei jenem Gerichte einer der besondern Gerichts Stände des Arrestes, des

⁴⁷⁹ CJBJ, Kap. 1, § 9, S. 4: "Alle Klagen, welche mehr auf die Sach selbst als die Person gehen, sollen sowohl in petitorio als possessorio bey der Obrigkeit des Orts, wo sich die Sach befindet, ohne Unterschied derselben gestellt werden."

geschloßenen Kontractes, der geführten Verwaltung oder der Provocation nicht begründet ist.

Zehenter Antrag: "dieselbe Bedingungen, welche in dem zweiten Antrage dargestellet, kommen auch in dem Falle in Anwendung, wo ein Baier durch das kompetente fremdrichterliche Erkenntniß verurtheilt worden ist."

Nachdem in der wegen diesen verschiedenen Anträgen eingetretenen Besprechung von mehreren Mitgliedern des geheimen Rathes gegen die Anwendung dieser Anträge Bedenken geäußert, und vorzüglich gezeigt wurde, welche nachtheilige Folgen der {14v} achte Antrag wegen Anerkennung und Execution der fremdrichterlichen Erkenntniße bei erhobenen Provocationen statt haben könne

wurde die heutige Sizung aufgehoben und beschloßen, in der nächsten geheimen Raths Versammlung den Vortrag zu vollenden und über die Anträge und den von dem Referenten vorzulegenden Entwurf einer Verordnung abstimmen zu laßen⁴⁸⁰.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates in den vorgetragenen Rekurssachen; er erwartet die Anträge des Geheimen Rates "wegen Vollstrekung der Erkenntnüße auswärtiger Gerichtsstellen in dem baierischen Staatsgebiete" (19. Mai 1811).

Nr. 21: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. Mai 1811

BayHStA Staatsrat 225

9 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; [Freiherr v. Weichs neu introduziert, s. TOP 2]; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Zehntstreit (R)

Asbeck berichtet über den Streit zwischen dem Pfarrer Dorfner und dem Handelsmann Zwack in Schnaittenbach. Die von Asbeck selbst aufgeworfene Frage, ob er womöglich aufgrund seiner früheren Dienststellung befangen sei, wird vom Geheimen Rat verneint. In der Sache selbst vertritt Asbeck die Auffassung, es handele sich um eine Justizsache im Zuständigkeitsbereich der Justizstellen. Der Geheime Rat folgt dem entsprechenden Antrag.

⁴⁸⁰ Zum Fortgang: Nr. 21 (Geheimer Rat vom 30. Mai 1811), TOP [3].

{1r} [1.] Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung beizuwohnen gehindert, und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas noch nicht {1v} gegenwärtig waren, so wurde von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg, welche inzwischen den Vorsiz übernahmen, der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek aufgefordert, die bearbeitete Rekurs-Streit Sache des Pfarrers Dorfner zu Schnaittenbach⁴⁸¹ im Regenkreise gegen den dortigen Handelsmann Wolfgang Zwack pcto Decimarum⁴⁸² vorzutragen.

Ehe geheimer Rath Freiherr von Asbek dieser Aufforderung genügte, erlaubten Sie sich die Bemerkung, daß in dieser Sache bei der obersten Justizstelle schon gesprochen worden, und Sie damals Praesident dieser obersten Justizstelle gewesen⁴⁸³. Da schon in einigen Fällen, wo dem vormaligen General-Commißaire eines Kreises ein schon bei diesem Kreise verhandelter und abgeurtheilter Gegenstand zum Vortrage im geheimen Rathe zugetheilt gewesen, derselbe einem andern Referenten zugestellt worden; so müßten Sie von der Entscheidung des königlichen geheimen Rathes erwarten, ob sie dieser Bemerkung ohngeachtet den Gegenstand vortragen sollten. {2r} Sie könnten aber noch beifügen, daß Sie in dieser Sache als Praesident nicht votiret, keine Majora gemacht, und die Frage, die zu entscheiden, nicht in die Materialien der Sache eingehe.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diese vorausgeschikte Bemerkung abstimmen, und alle Mitglieder

des königlichen geheimen Rathes, mit Ausnahme des geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco fanden keinen Anstand, daß Freiherr von Asbek diesen bearbeiteten Gegenstand vortrage, da der Praesident eines Justiz Collegii nicht so vielen Einfluß auf das Justiz Collegium habe, als ein General Kommißär auf die ihme untergeordneten Kreis Räthe, und Freiherr von Asbek in dieser Sache als Praesident weder votirt noch auch Majora gemacht. Der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren der Meinung, daß der Grundsaz, der bei einem der vormaligen General Kommißärs in einem ähnlichen Falle im königlichen geheimen Rathe ausgeübt worden, auch in dem vorliegenden Falle {2v} angeordnet und rein erhalten werden solle. Sie trugen daher an, daß durch den die Geschäfte des königlichen geheimen Rathes leitenden Herrn Minister ein anderer Referent in dieser Sache ernannt werden möge⁴⁸⁴.

Nach dem Schluße der Mehrheit lasen geheimer Rath Freiherr von Asbek Ihren über diese Rekurs Sache bearbeiteten Vortrag ab, und legten darin sowohl die geschichtliche Verhältniße und die deßwegen schon von Administrativ- und Justiz Stellen getroffene

⁴⁸¹ Schnaittenbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz.

⁴⁸² Decima: Zehnt.

⁴⁸³ Asbeck wirkte von 1803 bis 1808 als Präsident der Obersten Justizstelle für Franken, bis diese durch das Organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808 aufgelöst wurde. RegBl. 1803, Sp. 326 (Bekanntmachung vom 20. Mai 1803); RegBl. 1808, Sp. 1785-1800.

Dazu der Genehmigungsvermerk des Königs vom 1. Juni 1811, unten nach TOP 3.

Verhandlungen und Erkenntniße als auch die Ansicht vor, welche die Lehen und Hoheits Section in dieser Sache gehabt, daß es sich nach Lage der Akten hier um die Entscheidung einer Kulturs Sache handle, und nicht blos incidenter⁴⁸⁵, sondern hauptsächlich darauf ankomme. Die Gründe, welche die Lehen- und Hoheits Section für diesen Saz angegeben, wurden vom Freiherrn von Asbek angeführt, dagegen aber geäußert, daß hier die Frage zu entscheiden sei: Ist in vorliegender Sache die Kulturs oder Justiz Behörde die kompetente Stelle? Oder mit andern Ausdrüken: Ist diese Sache eine Kulturs Streit-Sache?

{3r} Freiherr von Asbek erklärten sich für die Meinung daß hier eine reine Justiz Sache vorliege, daß folglich, so wie sie bisher von den Justiz Stellen ohne Dazwischenkunft der Kulturs Behörden verhandelt worden, sie dahin auch zur endlichen Erledigung zu verweisen seie, worauf Sie auch Ihren Antrag stellten.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg wegen diesem Antrage verfügten Umfrage vereinigten sich alle Mitglieder einstimmig mit diesem Antrage des Referenten

und derselbe wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁴⁸⁶.

Einführung des Freiherrn v. Weichs in den Geheimen Rat und Vereidigung

[2.] Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche inzwischen in der geheimen Raths Versammlung eingetroffen und den Vorsiz übernommen hatten, eröfneten dem versammelten geheimen Rathe, daß Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, den gewesenen General Kommißär des Isar-Kreises Freiherrn von Weichs⁴⁸⁷ zum wirklichen geheimen Rathe für das Dienstjahr 1810/11 zu ernennen⁴⁸⁸, und Ihme Grafen von Montgelas deßen Einführung {3v} und Beeidigung allergnädigst aufzutragen.

Um diesen allerhöchsten Auftrag zu befolgen, verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Einführung und Beeidigung des genannten Freiherrn von Weichs nach dem beiliegenden Program⁴⁸⁹, und dieselbe legten mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten folgenden Eid, der Ihnen von dem General Secretaire des geheimen Rathes [Egid Kobell] vorgelesen wurde, ab.

⁴⁸⁵ Incidenter: nebenher, beiläufig. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 397 s.v. incident; Hofstätter, Wörterbuch, S. 221 s.v. i.

⁴⁸⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in dieser Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 754.

⁴⁸⁷ Joseph Maria Freiherr von Weichs (1756-1819), 1808 Großkreuz des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone, RegBl. 1808, Sp. 1045, wurde mit Bekanntmachung vom 30. August 1808 zum Generalkommissär des Isarkreises ernannt, ebd., Sp. 1863/1864. Mit Bekanntmachung vom 27. November 1808 folgte die Ernennung zum wirklichen Geheimen Rat im außerordentlichen Dienst, ebd., Sp. 2841. Weitere biographische Daten oben in der Einleitung zum vorliegenden Band.

⁴⁸⁸ Die Ernennung zum "effektive[n]" Mitglied des Geheimen Rats erfolgte zum 18. Dezember 1810. RegBl. 1810, Sp. 1486.

⁴⁸⁹ Das Programm der Einführungszeremonie liegt im Akt BayHStA Staatsrat 1731.

"Ich schwöre Gehorsam der Konstituzion und den Gesezen des Reichs, und Treue Seiner Majestät dem Könige, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Weichs wurde hierauf nach Ihrem Eintritte in den königlichen Staatsdienst der Plaz nach dem Grafen von Törring, als Mitglied der Finanz Section im geheimen Rathe angewiesen,

Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte

Feuerbach setzt seinen Vortrag fort und formuliert einzelne Anträge. Sodann verliest er einen Verordnungsentwurf, über den der Geheime Rat im Ganzen abstimmen soll. Dieses Verfahren bewährt sich nicht, so daß Feuerbach die Einleitung und jeden einzelnen Paragraphen vorliest. In der Umfrage werden einzelne Änderungen formuliert. Der Entwurf wird dem König zugeleitet.

[3.] und Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas forderten den geheimen Rath von Feuerbach auf, den Vortrag über die Vollstrekung der Erkenntniße {4r} auswärtiger Gerichts Stellen innerhalb des baierischen Staats Gebietes fortzufahren, mit welchem sich der königliche geheime Rath in der Sizung vom 16^{ten} dieses Monats beschäftiget⁴⁹⁰, fuhr Herr geheimer Rath von Feuerbach fort, den Antrag wegen dem Universal Concurs rüksichtlich der in fremdem territorio gelegenen Güther wobei sie in der lezten Sizung stehen geblieben, abzulesen, und den eilften Antrag darauf zu gründen 1) es möge zwar im Allgemeinen ausgesprochen werden, daß auswärtigen Staaten rüksichtlich der in Baiern befindlichen Güther des Gemeinschuldners kein allgemeines concurs forum zustehe, jedoch mit der Ausnahme, wenn nicht durch besondere Staats Verträge oder Übereinkunft in einzelnen Fällen ein anderes bestimmt worden. 2) Dürfte es Seiner Königlichen Majestät angerathen werden, solche Verträge mit verschiedenen benachbarten Staaten, jedoch nach vorgängiger Vernehmung der administrativen Provinzial Stellen, besonders über das Verhältniß der forensischen Güther wirklich abzuschließen, und deßhalb die erforderliche {4v} Unterhandlungen einzuleiten.

Dieselbe giengen hierauf zu dem dritten Abschnitte Ihres Vortrages Sollen die in Baiern volstrekbare Sentenzen auswärtiger Gerichts Höfe, entweder a) ohne weitere Bedingung, oder b) nach vorgängiger Revision durch einen baierischen Gerichtshof, oder c) nach vorgängiger Cognition der allerhöchsten Stellen, oder d) auf ein bloßes Permittimus von Seite eines baierischen Justiz Hofes oder der allerhöchsten Stelle in Vollzug gebracht werden und legten aus den angegebenen Gründen den zwölften Antrag vor.

1) Kein fremdrichterliches Erkenntniß darf von einem Untergerichte eigenmächtig in Vollzug gesezt werden, sondern alle Anträge auf Volstrekung einer fremdrichterlichen Sentenz müßen bei dem einschlägigen Appellazions Gerichte angebracht werden, welches nach gehöriger Kognizion über die äußere Bedingungen der Vollstrekbarkeit und nach Beobachtung der gesezlichen Vorschriften rüksichtlich {5r} der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen u. s. w. das betreffende Untergericht zu Vollstrekung beauftragt. Von dieser Regel macht 2) nur der Fall eine Ausnahme, wenn der königliche Fiscus oder die

⁴⁹⁰ Nr. 20 (Geheimer Rat vom 16. Mai 1811), TOP 3.

Stiftungs Curatel ein obsiegliches fremdrichterliches Erkenntniß wider einen Ausländer erhalten hat, als in welchem Falle die Vollstrekung unmittelbar bei dem Untergerichte selbst, von welchem die Hülfs-Vollstrekung zu geschehen hat, nachgesucht werden kann.

Auf die vierte Abtheilung, können die in Antrag gebrachte neue Bestimmungen sogleich durch ein allgemeines Gesez ausgesprochen werden, oder ist dieser Gegenstand durch vorgängige Unterhandlungen mit benachbarten Höfen nothwendig bedingt, legten Herr geheimer Rath von Feuerbach den dreizehenten Antrag vor "daß die oben in dem vorgetragenen Gutachten vorgeschlagene Modifikazionen mit ausdrüklich aufgenommener clausul der Reziprozität in einem allgemeinen Geseze {5v} ausgesprochen werden".

Dieselbe bemerkten dem versammelten geheimen Rathe, daß es überflüßig sein werde, über die einzelne Anträge dieses Vortrages abzustimmen, da Sie in einem vorzulegenden Entwurfe alle jene Anträge ausgehoben, welche als gesezliche Bestimmungen ausgesprochen werden müßten. Es würde zwekmäsiger sein, nur über diesen Entwurf abzustimmen, weil dieses Edict, welches Sie als Erläuterung des Edictes vom 9^{ten} Oktober 1807⁴⁹¹ abgefaßt, Alles in Kürze enthalte, was in dem Vortrage umständlicher entwikelt worden.

Herr geheimer Rath von Feuerbach lasen hierauf den dem Protokoll beiliegenden Entwurf der General Verordnung ab⁴⁹², und Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über den ganzen Entwurf abstimmen.

Auf diesem Wege der Abstimmung ergaben sich über die Haupt Puncte des Edictes umständliche Discussionen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg {6r} äußerten Ihre Bedenken, daß den Appellazions Gerichten die Ertheilung des Permittimus ohne vorherige Umfrage bei dem Ministerium zur Execution solch fremdrichterlicher Erkenntniße zugestanden werde, da es Fälle geben könnte, wo diese den untern Behörden ertheilte Befugniß unangenehme Folgen veranlaßen, und es nach Ihrer Ansicht der höchsten Staats Gewalt vorbehalten bleiben müße, diese Permittimus zu ertheilen, da Sie allein im Stande seie, die Verhältniße mit den auswärtigen Staaten zu kennen und zu beurtheilen, auch das Justiz Ministerium sich in Fällen von Wichtigkeit, oder wo besondere Rüksichten eintreten, immer mit jenem der auswärtigen Verhältniße benehmen könne, welche Vorsichts Maaßregeln die Appellazions Gerichte auszuüben, nicht in der Lage wären.

Auch könnten Sie den Wunsch nicht unterdrüken, daß die Verhältniße mit den auswärtigen Staaten rüksichtlich der Execution dieser Erkenntniße durch Staats Verträge festgestellt werden, und daß von dem Ministerium der auswärtigen Verhältniße die Schließung solcher Staats Verträge, welche freilich nach der gegenwärtigen Lage nicht leicht wieder angeknüpft {6v} werden könnten, auf anderen Wegen nach Thunlichkeit eingeleitet, und bei jedem sich zeigenden günstigen Anlaße berüksichtiget werden mögten.

Wegen der Frage, durch wen das Permittimus zur Execution solcher fremdrichterlichen Erkenntniße ertheilt werden solle, waren die Meinungen sehr verschieden, und da auch Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] wegen der Faßung des

⁴⁹¹ VO betr. die "Gerichtsbarkeit fremder Staaten" vom 9. Oktober 1807, RegBl. 1807, Sp. 1609f.

⁴⁹² Der Entwurf liegt nicht beim Akt.

§ 4 erinnerten, daß die Erwachsung der Rechtskraft eines Urtheiles, der Untersuchung, ob dieses Urtheil kompetent gefaßt worden, nachfolgen müße, Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] aber der Meinung waren, daß den dießeitigen Unterthanen, wenn sie Forderungen an Ausländer hätten, vor der Execution der fremdrichterlichen Erkenntniße an den im Inlande sich befindenden Objecten, immer und in jedem Falle ein Vorzugs Recht gegen die ausländische Gläubiger eingeräumt werden müße, welchen Saz Sie durch Beispiele unterstütten und vertheidigten, und von Herrn geheimen Rath von Effner gegen den Eingang des Edictes, wo daßelbe als Erläuterung des Edictes vom {7r} 9^{ten} Oktober 1807⁴⁹³ aufgestellt wurde, gegen den Ausdruk in § 2 hinreichend bescheiniget, und gegen jenen im § 3 ein Vorzugs Recht mehrere Bemerkungen vorgelegt wurden, daß nämlich dieses Edict ganz neue, von jenem vom Oktober 1807 ganz abweichende Bestimmungen enthalte, und folglich keineswegs eine Erläuterung des früheren seie, und daß der Ausdruk hinreichend bescheiniget zu unbestimmt, und man nicht wiße, was dieses sagen wolle. Sie würden sezen, durch gerichtliches Zeugniß, und jenes Vorzugs Recht in § 3 nicht Alles erschöpfe, da die Execution auch dann suspendirt werden müße, wenn dem Inländer gleiche Rechte mit dem Ausländer an den zur Vollstrekung des fremdrichterlichen Erkenntnißes angewiesenen Sachen haben, worauf sich sodann ein Partikular Concurs bilde, bei welchem der Inn- und Ausländer rüksichtlich der Location ihrer Forderungen nach gleichen Rechten behandelt würde.

Sie machten den Vorschlag zu sezen "ein gleiches oder vorzügliches Recht". Auch Herr geheimer Rath von Feuerbach {7v} selbst, durch diese Bemerkungen aufmerksam gemacht, verschiedene Faßungen angab, wie zu Hebung dieser Anstände die §§ 2, 3 und 4 redigirt werden könnten.

So fanden sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas veranlaßt, diesen Weg der Abstimmung zu verlaßen, und den Referenten aufzurufen, jeden einzelnen Punct des Edictes vorzutragen, damit die Umfrage über jeden abgesöndert verfügt werden könne.

Herr geheimer Rath von Feuerbach genügten dieser Aufforderung durch Ablesung der Einleitung des Entwurfes und der einzelnen §§ deßelben, und als Folge der über jeden von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas veranlaßten Abstimmung, wurden, nachdem die auf die vorliegende Frage Bezug habende Stellen der oesterreichschen Verordnung vom Jahre 1792 abgelesen waren⁴⁹⁴, folgende Aenderungen beschloßen.

In der Einleitung solle statt so haben Wir eine Erläuterung deßelben für nothwendig erachtet {8r} gesezt werden "So haben Wir eine nähere Bestimmung deßelben für nothwendig erachtet". In § 2 wäre statt Verurtheilten zu sezen "Sachfälligen". Statt hinreichend bescheiniget ist "durch ein gerichtliches Zeugniß dargethan ist". Statt und daß sich 2^{tens} "und wenn sich 2^{tens}". Statt ein Vorzugs Recht gesezlich zustehet "ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zustehet". In § 3 statt ein vorzügliches

⁴⁹³ RegBl. 1807, Sp. 1609f.

⁴⁹⁴ Hofdekret vom 18. Mai 1792 an das mährisch-schlesische Appellationsgericht, JGS 1792, Nr. 16, S. 10f.

Recht an jenen Güthern zu haben vermeint "ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Güthern zu haben vermeint".

Bei dem § 4 verfügten Seine Excellenz Herr Graf von Montgelas über die schon früher diskutirte Frage, ob die Befugniß Permittimus zur Execution fremdrichterlicher Erkenntniße dem Justiz Ministerium vorbehalten, oder den Appellazions Gerichten ertheilt werden solle, wiederholt die Umfrage, wobei sich einige Stimmen dafür äußerten, daß diese Befugniß ausschließend dem Justiz Ministerium in besonderen Fällen benehmlich {8v} mit dem Ministerium der auswärtigen Verhältniße vorbehalten bleiben solle, einige Stimmen dafür waren, daß das Appellazions Gericht anzuweisen wäre, Anzeigs Berichte nach ertheiltem Permittimus an das Justiz Ministerium zu erstatten, zwei Stimmen das Recht Permittimus zu ertheilen, dem Appellazions Gerichte zwar einräumen, die wichtigere Gegenstände aber davon ausnehmen, und der Entscheidung des Justiz Ministeriums vorbehalten wollten.

Die Mehrheit aber sich für den Antrag des Referenten die Befugniß Permittimus zu ertheilen, dem Appellazions Gerichte ohne Beschränkung zuzugestehen, entschied, weil, wie Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco und andere Herrn geheimen Räthe bemerkten, eine solche Beschränkung mit vielem Zeitverluste und Kösten für die Partheien verbunden und aus dem Grunde unnöthig wäre, weil der Fall, wo eine auswärtige Regierung die Reziprozität nicht beobachtete, ohnehin gleich zur Kenntniß der königlichen Ministerien kommen würde, und dann sogleich die Befehle zur Suspendirung dieser gesezlichen Bestimmungen gegen diese auswärtige {9r} Regierung erlaßen werden könnten.

So wurden die Haupt-Grundsäze des § 4 beibehalten, und nur aus Veranlaßung der gemachten Bemerkung folgende Aenderungen in der Faßung beliebt, daß nach den Worten diese Gerichts Stelle hat gesezt werde "nach geschöpfter Überzeugung daß das Urtheil nach den Bestimmungen des § 1 von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sei, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der § 2 und 3 enthaltenen Vorschriften dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hülfsvollstrekung zu ertheilen.

Im § 5 sollen die Worte: durch Staats Verträge oder ausgelaßen und im Schluße statt wenn und wie weit gesezt werden "wenn und nur in so ferne".

Mit diesen Aenderungen solle der vorgetragene Entwurf einer zu erlaßenden General Verordnung Seiner {9v} Majestät dem Könige als Gutachten des geheimen Rathes zur allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorgelegt werden.

Genehmigung durch den König (1. Juni 1811):

Durch die, in dem Protocoll aufgenohmene Bemerkung aufmerksam gemacht, daß die Recurssache des Pfarrer Dorfner zu Schnaittenbach schon bei dem Ober Appellationsgerichte in Bamberg zur Zeit anhängig war, wo der gegenwärtige geheime Raths Referent Praesident dieses Collegii geweßen, befehlen Wir, daß in allen künftigen ähnlichen oder den Fällen, wo einem geheimen Rathen, der vormahls Praesident eines Collegii oder General Commißär war, ein Gegenstand zugetheilt wird, der schon zur Zeit seiner vo-

rigen Amtsfunctionen bey dieser Justiz Stelle oder dem General Commißariat anhängig geweßen, an das General Secretariat zurükgegeben werde, damit daßelbe die Benennung eines anderen Referenten veranlaßen könne.

In dem gegenwärtigen Falle bestättigen Wir aus den von dem Geheimen Rathe gewärtigten Gründen die Ertheilung unseres Geheimen Rathes.

Den Entwurf der General Verordnung wegen Vollstrekung fremdrichterlicher Erkenntnüße im Königreiche genehmigen Wir mit den von dem Geheimen Rathe vorgeschlagenen Änderungen⁴⁹⁵.

Nr. 22: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Juni 1811

BayHStA Staatsrat 226

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: keine Angabe.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg

Gerichtsverfahren gegen den Landrichter Rungger

Effner berichtet über den Landrichter Rungger in Fürstenburg, dem Amtsvergehen vorgeworfen werden. Er beantragt, Rungger vor Gericht zu stellen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

{1r} [1.] Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen geruheten, {1v} ertheilten dem geheimen Rathe von Effner den Befehl, den bearbeitenden Vortrag über die Frage, Soll der ehemalige und dermal quieszirende Landrichter zu Fürstenburg⁴⁹⁶ Joseph Georg Rungger⁴⁹⁷, wegen

⁴⁹⁵ VO betr. die "Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse" vom 2. Juni 1811, RegBl. 1811, Sp. 745-748.

⁴⁹⁶ Fürstenburg im oberen Vinschgau war eines der durch die VO betr. "die Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1486, dem Innkreis zugewiesenen Landgerichte. Zum Umfang des 1806 gebildeten Landgerichts vgl. VO betr. die "Organisation der Landgerichte und Rentämter in Tyrol" vom 21. November 1806, RegBl. 1806, S. 453. Vgl. Dörrer, Verwaltungssprengel, S. 94; Blaas, Geschichte, S. 122-124 (behandelt die namensgebende Fürstenburg zur Zeit der bayerischen Herrschaft 1806-1814).

⁴⁹⁷ Joseph Georg Rungger (* 1764, † nach 1831), 1781-1787 Studium in Innsbruck (Jura, Kameralistik), 1790 (1796?) bis 1805 Pfleger und Landrichter in Nauders. Unter bayerischer Herrschaft Landrichter in Fürstenburg. Die mit Beschluß vom 2. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 472, ausgesprochene Versetzung an das

verschiedenen ihme zu Last liegenden Amts Vergehen vor Gericht gestellt werden?⁴⁹⁸ zu erstatten.

Geheimer Rath von Effner befolgten diesen allerhöchsten Auftrag durch Ablesung des dem Protokoll beiliegenden Vortrags über diesen Gegenstand⁴⁹⁹, legten darin die Geschichte vor, welche zu dieser Frage Anlaß gab, und stellten die einzelne, dem Landrichter Rungger angeschuldigte Vergehen und Gebrechen auf⁵⁰⁰, welche in dem Berichte des Landgerichts Aktuars Karl⁵⁰¹ zu Nauders d. d° Juni 1810, dann in dem Protokoll des Landrichters Nero⁵⁰² zu Nauders⁵⁰³ enthalten, bemerkten, daß Rungger noch nicht zur Verantwortung über die vorstehende gegen ihn gemachte Beschuldigungen gezogen worden, und führten das Gutachten an, welches die Hofkommission und die General Kommißariate des Inn-Kreises {2r} rüksichtlich des Landrichters Rungger erstattet.

Geheimer Rath von Effner äußerten, daß die zu entscheidende Frage: ob Rungger vor Gericht gestellt werden solle? sich durch Beantwortung folgender Fragen löse: I. Hat sich Rungger einen Verdacht von begangenen Kriminal-Verbrechen zu Last gelegt? II. Ist dieser Verdacht durch zureichende Indizien unterstüzt?

Nach Beantwortung dieser Fragen und nach Anführung der oesterreichschen Gesezes Stellen, machten geheimer Rath von Effner den Antrag, "den dermalen quieszirenden Landrichter Rungger wegen den ihme zu Last liegenden Vergehen und Gebrechen vor Gericht stellen zu laßen", nachdem dieselbe folgende, gegen diesen Antrag gemacht werden

Landgericht Höchstädt im Oberdonaukreis wurde nicht vollzogen; Rungger verblieb im schon vorher verfügten einstweiligen Ruhestand, um sich einer Untersuchung wegen Dienstvergehen zu unterziehen. Nach dem Ende der bayerischen Herrschaft (Wieder-)Eintritt in den österreichischen Dienst. 1819 Rat beim Zivil- und Kriminalgericht in Feldkirch. Vgl. Instanzen-Schematismus 1805, S. 100; Matrikel Innsbruck Bd. III/3, S. 156 Nr. 1172; Granichstaedten-Czerva, Landrichter, S. 274-277; zur Tätigkeit als Landrichter in Fürstenburg Hamm, Integrationspolitik, S. 245, 248, 286, 289f., 292, 294f., 298.

Nach Granichstaedten-Czerva, Landrichter, S. 277, starb Rungger "um 1826". Diese Angabe bedarf näherer Prüfung, wird Rungger doch in einem 1834 erschienenen, die Geschichte des "Musikvereins zu Innsbruck" bis zum Ende des Jahres 1831 behandelnden Aufsatz als pensionierter Kollegialrat, Förderer des Vereins und außerordentliches Ehrenmitglied gewürdigt. [Anonym], Der Musikverein zu Innsbruck. Eine historische Darstellung des Entstehens und Wirkens dieser Anstalt von ihrer Gründung bis zum Schlusse des Jahres 1831. Von einem Vereinsgliede [!], in: Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg 8 (1834), S. 225-262, hier S. 254, 258.

- ⁴⁹⁸ Gemäß Tit. II Art. 7 b des Organischen Edikts betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1332, hatte der Geheime Rat die Frage zu beurteilen, "ob öffentliche Beamte wegen begangenen Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen". Dieser Norm lag Tit. III § 2 der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 zugrunde, RegBl. 1808, Sp. 993, die den Geheimen Rat für kompetent erklärte, die Frage zu entscheiden, "ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle".
- ⁴⁹⁹ [Johann Nepomuk] v. Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über die Frage, soll der ehemalige und dermahle quieszirende Landrichter zu Fürstenburg, Joseph Georg Rungger, wegen verschiedenen ihm zur Last liegenden Amts-Vergehen vor Gericht gestellt werden?", lithographierter Text, 28 S., BayHStA Staatsrat 226.

⁵⁰⁰ Vgl. Hamm, Integrationspolitik, S. 251-253.

⁵⁰¹ Joseph v. Karl, Aktuar am Landgericht Fürstenburg. RegBl. 1809, Sp. 463; Намм, Integrationspolitik, S. 245 Anm. 41.

⁵⁰² Joseph Nero, 1810 provisorischer Landgerichtsadministrator in Nauders, 1. Oktober 1810 Landrichter in Telfs. Zu den weiteren Karrierestationen: Jäck, Uebersicht, S. 93.

⁵⁰³ Nauders, Politischer Bezirk Landeck, Tirol.

könnende Einwendungen, die aber mehr politisch als rechtlich seien, widerlegt hatten, nämlich 1) daß die Unterthanen des Landgerichts Fürstenburg die Insurrection⁵⁰⁴ benüzt, und sich gegen den Landrichter Rungger {2v} durch Mißhandlung deßelben selbst schon eigenmächtige Genugthuung verschaft haben, und 2) daß die meisten gegen Rungger vorgekommene Thatsachen bereits unter der oesterreichschen Regierung geschehen seien.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag umzufragen, und da die königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas und von Reigersberg, so wie alle geheimen Räthe sich mit dem Antrage des Referenten vereiniget hatten

so wurde von Allerhöchstdenenselben genehmiget, daß der dermal quieszirende Landrichter Rungger wegen den ihme zu Last gelegten Vergehen und Gebrechen vor Gericht gestellt, und durch das Justiz Ministerium das Geeignete deßwegen verfügt werde.

Adel im Königreich Bayern

Zentner trägt auf der Grundlage von Ausarbeitungen der vereinigten Geheimratssektionen der Justiz und des Inneren über den Adel im Königreich vor. Im Anschluß nehmen die Minister und die Geheimen Räte Stellung. Montgelas nimmt insbesondere die gesellschaftliche Position der Majoratsbesitzer in den Blick, die im Rahmen der Konstitution von 1808 zu gestalten ist. Sie sollen keine gesonderte Korporation bilden, aber doch soziopolitische Vorzüge genießen, etwa nach französischem Vorbild zu einem Sénat conservateur zusammentreten. Auch soll ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit verliehen werden. Reigersberg spricht sich deutlich gegen alle Vorzugsrechte für die Majoratsbesitzer aus. Die Geheimen Räte vertreten unterschiedliche Ansichten. Der König folgt im Wesentlichen den Vorstellungen seines Ministers Montgelas. So sollen die Majoratsbesitzer keineswegs den exklusiven Zugang zu den Kronämtern und Hofämtern haben. Doch sollen die vereinigten Geheimratssektionen die Einrichtung eines Sénat conservateur prüfen. Ferner soll ein Adelsrecht redigiert werden, das Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein soll.

2. Seine Majestät der König geruheten, den geheimen Rath von Zentner aufzurufen, den bearbeiteten Vortrag über den Adel im Königreiche Baiern mit Rüksicht auf den § V Titel 1 der Konstituzion⁵⁰⁵ und das Edict vom 28 Juli 1808 über {3r} die Verhältniße des Adels⁵⁰⁶, der bereits in den Sizungen der vereinigten geheimen Raths Sectionen der Justiz und des Innern geprüft worden, vorzulegen.

Geheimer Rath von Zentner genügte diesem allerhöchsten Befehle durch Ablesung seines Vortrages, der dem Protokoll beiliegt *Beilage I* [Marginalie]⁵⁰⁷, des Protokolls der

Gemeint ist die Tiroler Erhebung 1809.

⁵⁰⁵ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 1, RegBl. 1808, Sp. 997f. = DVR Nr. 286, S. 661: "Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten Ober- und Unter-Gerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justiz-Stelle."

⁵⁰⁶ RegBl. 1808, Sp. 2029-2044.

⁵⁰⁷ Zentner, "Vortrag zum Königlichen geheimen Rathe über den Adel im Königreiche Baiern mit Rüksicht auf den § V Tit. 1 der Constitution und das Edict vom 28 Juli 1808 über die Verhältniße des Adels", lithogra-

vereinigten Sectionen vom 22^{en} v. M., und der besondern Abstimmung des königlichen geheimen Rathes Freiherrn von Aretin, welche beide Akten Stüke dem gegenwärtigen Protokoll beigefügt sind. *Beilage II et III* [Marginalie]⁵⁰⁸.

Und auch als geheimer Rath Freiherr von Asbek sein schon früher wegen den Verhältnißen des Adels bearbeitetes Votum abgelesen *Beilage IV* [Marginalie] hatte⁵⁰⁹, geruheten Seine Majestät der König, über diesen Gegenstand abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas giengen in Ihrer Aeußerung⁵¹⁰ auf jenen Zeitpunct zurük, wo Seine Majestät der König {3v} in der geheimen Staats-Konferenz die Berathungen über die Einführung einer Konstituzion für das Königreich Baiern anbefohlen hatten⁵¹¹.

Zwei Sisteme seien damals in Vorschlag gebracht worden. Das erste habe eine Annäherung an die bestandene alte Verfaßung Baierns bezwekt, um dadurch die Elemente, welche schon aufrecht gestanden, zusammen zu halten. Bei dem zweiten Sisteme seie dem Vorbilde der westphälischen Konstituzion⁵¹² gefolgt, dabei aber die nöthige Ausnahmen, welche Gewohnheit, erworbene Rechte und Rüksichten auf Lokal-Verhältnisse nothwendig gemacht, vorbehalten worden. Da Seine Majestät der König, durch politische Verhältniße veranlaßet, sich entschloßen, Ihren Staaten eine Konstituzion zu geben, welche sich der französischen annähere, ohne jedoch diese ganz mit ihren Folgen annehmen zu wollen, so hätten Sie dem zweiten Sisteme Ihre Beistimmung gegeben, und die Konstituzion Baierns seie entworfen und proklamirt worden⁵¹³.

{4r} In einigen der darauf erfolgten organischen Edicten⁵¹⁴ seien die Ansichten und der Geist, der bei Gründung der Konstituzion geherrscht, nicht genau befolgt und mehrere Bestimmungen getroffen worden, welche die beabsichtete, den Landes Verhältnißen angemessene Ausnahmen entfernet, und dem Ganzen eine andere Stellung gegeben, als man eigentlich im Anfange der vorgenommenen Veränderung beabsichtiget habe. Darunter

phierter Text, 24 S. (Überschrift: "Beylage I [...]"), BayHStA Staatsrat 226.

^{508 &}quot;Sessions Protocoll der vereinigten Sekzionen der Justiz und des Innern abgehalten den 22" Mai 1811", 16 S., lithographierter Text (ohne Überschrift), BayHStA Staatsrat 226; "Votum des Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Aretin zum Vortrage des Herrn Geheimen Rath von Zentner über den Adel d. d. München, den 22" Mai 1811, lithographierter Text, 8 S. (Überschrift: "Beylage II […]"), BayHStA Staatsrat 226.

⁵⁰⁹ Votum Asbecks, lithographierter Text, 22 S. (ohne Überschrift), BayHStA Staatsrat 226.

⁵¹⁰ Der Redebeitrag des Ministers Montgelas ist teilweise wiedergegeben bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 42, S. 219f.

Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 1 (Staatskonferenz vom 20. Januar 1808), S. 55-64.

Drucke der am 15. November 1807 erlassenen Konstitution des Königreichs Westphalen: Rob (Bearb.), Regierungsakten Westphalen, Nr. 1, S. 41-57 (französisch/deutsch); BOLDT (Hg.), Reich und Länder, Nr. II.3, S. 77-89. Weitere Fundstellennachweise bei Brandt/Grothe (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 136f. Darstellungen: Rob, Regierungsakten Westphalen, S. 1-7; Ham, Constitution; Hecker, Napoleonischer Konstitutionalismus, S. 49-53; Grothe, Verfassung; ders., Fader Schnickschnack; Hartmann, Verfassung; Dippel, "Modelstaat"?; Mustafa, Paper Kingdom, S. 28-35.

⁵¹³ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 985-1000 = DVR Nr. 286, S. 655-663.

⁵¹⁴ Auflistungen der Organischen Edikte: SEYDEL, Staatsrecht Bd. 1, S. 205f.; AK Bayerns Anfänge, S. 332-334.

gehörten die Bestimmungen wegen dem Adel des Königreichs⁵¹⁵, wegen der Patrimonial Gerichtsbarkeit⁵¹⁶ und andere.

Sie fühlten die Schwierigkeiten wohl, welche mit einer Aenderung dieser Bestimmungen und vorzüglich in Beziehung auf den Adel verbunden, allein Sie glaubten, daß die Konstituzion allerdings solche Aenderungen zulasse, denn sie habe den Vorzug, daß sie über alle Gegenstände, welche in die neuere Administration des Reichs eingreifen, so allgemein gefaßt, daß der Monarch nie dadurch gebunden, {4v} und jede gutfindende Abänderung auf dem konstituzionellen Wege treffen könne, ohne die Konstituzion anzugreifen oder umzuwerfen.

Die Bemühungen der vereinigten Sectionen, diese schwierige Aufgabe, den Adel ohne Verlezung der beschwornen Konstituzion zu heben, und aus ihme wieder etwas zu machen, hielten sie für hinlänglich belohnt, und um so zwekmäsiger erschöpft, als der Adel mit so manchen Hindernißen, die aus dem Zeitgeiste hervorgehen, zu kämpfen habe, und er vielleicht in früheren Zeiten selbst der erste Veranlaß seines Herabkommens gewesen.

Sie vereinigten sich, bis auf einige Puncte, mit allen Anträgen, welche die vereinigte Sectionen Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt, glaubten aber den Grundsaz wiederholt aufstellen zu müßen, daß unter den Vorzügen, welche den Majorats Besizern zugestanden werden wollen, keine aufgenommen werden, welche dem Buchstaben, dem Sinne und dem Geiste der Konstituzion widersprechen.

{5r} Nach diesem Grundsaze müßte sorgfältig vermieden werden, daß die Majorats Besizer nie eine eigene Kammer, nie einen besondern Theil der Nazional Repraesentazion bilden, und daraus nicht wieder eine landschaftliche Deputation, eine Korporazion entstehe, die, wie die Erfahrung gezeiget, dem Staate wenig genüzet, wohl aber öfters der Ausführung zwekmäsiger Anordnungen Hinderniße entgegen gesezt habe, die nur durch Festigkeit und Aussprüche des Regenten in Wirkung getreten, nachdem man in mehreren Seßionen darüber disputiret und nie an das Ende gekommen.

Die Konstituzion spreche offenbar dagegen, und nun, wo die Konstituzion gegeben, scheine es das Intereße des Monarchen und des Staates zu fordern, dieselbe mit aller Festigkeit zu handhaben, welches nur durch das dem Regenten ausschließlich zustehende Recht des Befehlens bezwekt werden könne.

Aus diesen Gründen hielten Sie den in der Abstimmung des Freiherrn {5v} [Johann Adam] von Aretin enthaltenen Vorschlag wegen Einreihung der Majorats Besizer in die allgemeine Kreis Versammlung, die Kreis Deputation und die Nazional-Repraesentazion für vorzüglicher, und würden sich für dieselbe erklären, wenn nicht die in dem Vortrage entwikelte, wirklich schöne Idee, die Bildung eines Senat conservateur⁵¹⁷ Sie veranlaße,

^{515 &}quot;Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044.

⁵¹⁶ OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257.

Dem durch die Verfassung der Französischen Republik vom 13. Dezember 1799 (gedruckt z.B. bei Lentz [Hg.], Dictionnaire, S. 645-656, hier einschlägig S. 647f., Tit. II, Art. 15-24, oder bei Willoweit/Seif, Verfassungsgeschichte, S. 392-412, hier S. 395-397, online z.B. URL:https://www.conseil-constitutionnel. fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-du-22-frimaire-an-viii [Aufruf: 22.1.2020]) geschaffenen Sénat conservateur (zeitgenössische deutsche Autoren verwendeten den Begriff "Erhaltungsrath", vgl. Leisler, Staatsrecht, S. 116; Taschen-Wörterbuch, Sp. 483 s.v. S.c.) wurde zunächst insbesondere die Kontrolle der

Ihre Meinung hierüber in so lange auszusezen, bis Seine Majestät der König entschieden haben, ob diese Idee bearbeitet und von den Sectionen ausgeführt werden solle, denn komme dieses Institut zu Stande, so würde die Aufnahme der Majorats Besizer als geborne Mitglieder der allgemeinen Versammlung der Kreis Deputazionen und der Nazional Repraesentazion, die ohnehin kein eigentlicher Vorzug für dieselbe seie, da sie als die höchst Besteuerten doch auf die Wahllisten kommen würden, wegfallen.

Sie glaubten auch, die nähere Entwikelung dieser Idee durch die vereinigte Sectionen {6r} antragen zu können, um in den Stand gesezt zu werden, zu beurtheilen, in wie weit sie ausführbar. Sie dächten sich als Attribute dieses Instituts ohngefähr folgendes.

1) Die Berathung der politischen Geseze, welche auf den Stand der Monarchie einen entschiedenen Einfluß haben, z. B. Veränderungen in dem Territorial Bestande der Reichs u. d. g. 2) Aufrechthaltung des Familien Statutes des königlichen Haußes⁵¹⁸. 3) Die Judicatur über streitige Vorfälle des königlichen Haußes, welche jetzt dem Familien Rathe zugewiesen. 4) Alle Geschäfte, welche sonst die engere landschaftliche Deputation zu besorgen gehabt.

Eine der Haupt Schwierigkeiten bei Bildung dieses Instituts, welches der Konstituzion nicht entgegen stehe, und wovon die Mitglieder von Seiner Majestät dem Könige aus den Majorats Besizern auf Lebenszeit gewählt werden müßten, würden immer die finanziellen Rüksichten sein, denn nach der Würde eines Senators könne man ihm wohl {6v} nicht weniger als 12.000 fl. jährlich auswerfen, obwohl es edler und zwekmäsiger sein würde, wenn dieselbe gar nicht besoldet und aus diesem Grunde unabhängiger wären.

Gegen die von den vereinigten Sectionen für die Majorats Besizer angetragene Uniforme und besondere Decoration müßten Sie sich erklären, weil dieses das Institut der Majorate bei dem Publicum gehäßig machen und leicht auch die Folge haben könnte, daß durch die Majorats Besizer diese Decoration als die vorzüglichste angesehen, und besonders der Verdienst-Orden⁵¹⁹ in seinem Ansehen herabgesezt würde.

Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesprojekte zugeschrieben (Art. 21). Diese gleichsam verfassungsgerichtliche Stellung wurde im August 1802 durch das Recht zur Revision und zur verbindlichen Auslegung der Verfassung erweitert. Dazu kam das "Recht, alles das zu reguliren, was durch die Constitution noch nicht regulirt und doch nöthig war, um sie im Gange zu erhalten", so Dabelow, Frankreichs gegenwärtige Lage, S. 154 (Dabelow übersetzt hier Art. 54 Nr. 2 des Sénatus-consulte organique vom 4. August 1802, gedruckt bei Lentz, S. 657-666, hier S. 663). Lentz, Nouvelle histoire Bd. 3, S. 127, urteilt: "Le Sénat conservateur était un corps de premier ordre dans l'ordonnancement constitutionnel du régime napoléonien." Ebd., S. 127-146, eingehend zum Sénat conservateur; vgl. C[lémence] Z[acharie]/T[hierry] L[entz], Art. Sénat conservateur, in: Lentz (Hg.), Dictionnaire, S. 573-577; Kirsch u.a., Frankreich, S. 245; Hartmann, Verfassungsgeschichte, S. 79. Deutschsprachige Zeitgenossen konnten sich in zahlreichen Publikationen über die herausgehobene Rolle des Sénat conservateur informieren, etwa bei Dabelow, Frankreichs gegenwärtige Lage, S. 153-155, 199f., der die Kontrollfunktion ("Wächter der Constitution", S. 154) betont.

⁵¹⁸ Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 7 (Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), TOP 5, S. 109-111; Nr. 9 (Staatskonferenz vom 28. Juli 1808), TOP 5, S. 122.

⁵¹⁹ Der König verfolgte mit der Gründung des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone am 27. Mai 1808 die Absicht, "den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung [zu] gewähren" ("Geseze des königlichen Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone" vom 19. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 1033-1038, zit. Präambel, Sp. 1033). Näherhin wurde bestimmt (Art. III, ebd., Sp. 1034): "Jeder Eingebohrne, welcher dem Staate vorzügliche

Eben so würden Sie nicht aussprechen, daß alle Kron- und Hof-Aemter ausschließend an den Adel und die Majorats Besizer vergeben werden sollten. Practisch würde dieses aus mehreren Ursachen immer geschehen, allein politisch scheine es nicht räthlich, und da die Kronbeamten nach der Konstituzion immer Mitglieder des geheimen Rathes seien⁵²⁰, so würde man dadurch geborne geheimen {7r} Räthe erschaffen.

Den Vorzug, daß die Majorats Besizer nur nach Vernehmung des geheimen Rathes verhaftet werden können, würden Sie darauf beschränken, daß dieses nur auf königliche Unterschrift statt haben solle, denn es könnten [!] Fälle geben, wo dringende Umstände eine solche Verhaftung nothwendig machen.

Mit der Revision des Adels Rechtes durch die vereinigte Sectionen seien Sie, so wie mit den übrigen Vorschlagen [!] der Sectionen, und vorzüglich mit Wiederverleihung der Patrimonial Gerichtsbarkeit zur Erleichterung des königlichen Aerars und zum Besten der Unterthanen verstanden, nur würden Sie dieses Adels Recht in das Civil-Gesezbuch aufnehmen.

Der königliche geheime Staat und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich in Ihrem abgelesenen dem Protokoll beiliegenden *Beilage V* [Marginalie] Voto⁵²¹ gegen alle andere Vorzugs Rechte für die Majorats Besizer als folgende, {7v} a) Gestattung der Errichtung mit minder ansehnlichen Renten fundirter Majorate, b) Bewilligung eines privilegirten Gerichts Standes, und sezten vorzüglich die Gründe auseinander, aus welchen die Patrimonial Gerichtsbarkeit nach Ihren Ansichten nicht wieder zurükgegeben werden könne.

Der königliche geheime Rath Graf von Preising stimmten für die Anträge, welche die vereinigte Sectionen Seiner Majestät dem Könige in dem abgehaltenen Protokoll allerunterthänigst vorgelegt.

Der königliche geheime Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] lasen ein eigenes schriftliches Votum über diesen Gegenstand ab, welches dem Protokoll beiliegt. *Beilage VI* [Marginalie]⁵²²

Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nuzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Klassen desselben befördert werden".

⁵²⁰ Gemäß der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 wohnten die Inhaber der vier Kronämter – Kronobersthofmeister, Kronoberstkämmerer, Kronoberstmarschall, Kronoberstpostmeister – den Sitzungen des Geheimen Rathes bei (Tit. II § 10, RegBl. 1808, Sp. 991 = DVR Nr. 286, S. 658). Das OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808 formulierte: "[...] auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unserer Residenz den Sizungen des geheimen Raths beiwohnen [...]", eine Bestimmung, die in das "Reglement die Kron-Aemter des Reichs betreffend" vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2109-2112) aufgenommen wurde (§ 9, Sp. 2110). Die Bekanntmachung betr. die "Ernennung der geheimen Räthe auf das Dienstes-Jahr 1808/09" vom 27. November 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2839-2841, hier Sp. 2839) statuierte demgegenüber eine Anwesenheitspflicht ("[...] haben beizuwohnen [...]").

⁵²¹ [Heinrich Aloys Graf von] Reigersberg, Votum, 5 nicht gez. Bll. (ohne Überschrift), o. D., BayHStA Staatsrat 226.

⁵²² Ignaz Graf von Arco, "Votum über das Verhältniß des Adels zur Monarchie", 7 nicht gez. Bll. (ohne Überschrift), o. D., BayHStA Staatsrat 226. Im Auszug gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 19, S. 132-134.

Geheimer Rath Graf von Törring äußerten, nach Ihren Ansichten beschäftige sich der königliche geheime Rath in der gegenwärtigen Sizung weder mit den Majoraten noch mit dem Adel überhaupt, sondern es frage sich nur, welche Vorzüge den {8r} Majorats Besizern in Übereinstimmung mit der Konstituzion bewilliget werden könnten.

Diese Frage seie in der Sizung der vereinigten Sectionen so erschöpft, daß Sie den von denselben gemachten Anträgen nichts beifügen könnten, sondern sich vollkommen damit vereinigten, denn wenn Seine Majestät der König der Errichtung der Majorate einigen Reiz zu geben, und den Adel nicht blos Nominal Adel bleiben laßen wollten, so scheine Ihnen darin das einzige Mittel zu liegen, wie die Majorats Errichtung befördert werden könnte.

Über das Sistem selbst, wie die Majorate zu errichten, würden die vereinigte Sectionen nach 50 Sizungen so glüklich sein, Seiner Majestät dem Könige in kurzer Zeit zwei bearbeitete Sisteme zur Auswahl und Annahme vorlegen zu können.

Der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs vereinigten sich nach der dem Reiche gegebenen Konstituzion und den dadurch ausgesprochenen Bestimmungen mit den von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister {8v} Herrn Grafen von Reigersberg in Ihrem Voto entwikelten Ansichten, denn Sie hielten es für sehr bedenklich, Grundsäze und Bestimmungen, welche die Regierung gegeben, alle Augenblike abzuändern, nichts schwäche mehr das Zutrauen der Unterthanen. Aus diesen Gründen müßten Sie sich gegen die Zurükgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erklären. Seien dadurch mehrere Kösten dem Aerario zugefallen, so seie dieses eine Folge der Justiz Administrazion, die zu heilig und zu nothwendig in einem Staate seie, um hierin aus finanziellen Rüksichten eine Aenderung treffen zu können. Die wichtige Gründe, aus welchen man die Patrimonial Gerichtsbarkeit eingezogen, würden wohl noch bestehen, und Sie könnten nicht darauf antragen, diesen Grundsaz zu verlaßen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äußerten, Sie müßten gestehen, daß Sie nach Ihren politischen Ansichten an die Möglichkeit einer Democratie royale nicht glauben, und sich von derselben Existenz keinen Begriff bilden könnten, {9r} sondern daß Sie vielmehr ganz den Grundsäzen beistimmten, welche die vereinigte Sectionen nach dem Protokoll und Freiherr von Asbek in seinem schriftlichen Voto aufgestellt, doch beurtheilten Sie die von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas gemachte Erinnerungen als sehr zwekmäsig und stimmten denselben vollkommen bei.

Die Gründe, aus welchen die Patrimonial Gerichtsbarkeit eingezogen worden, seien Ihnen zwar nicht bekannt, allein Sie fänden nicht das mindeste Bedenken, für deren Rükgabe sich zu erklären. Diese den Majorats Besizern zurükgegeben werdende Gerichtsbarkeit leite sich von den ältesten Zeiten her, und seie schon unter den ältesten fränkischen Königen in Übung gewesen, ohne daß man große Nachtheile für den Unterthan, wohl aber manche Vortheile für das Aerarium habe daraus herleiten können.

Geheimer Rath Graf von Tassis stimmten mit den vereinigten Sectionen, jedoch mit Ausnahme der von dem königlichen geheimen {9v} Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas in einigen Puncten gemachten Erinnerungen.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] vereinigten sich mit den Anträgen der vereinigten Sectionen, nur waren Sie der Meinung, daß die Rükgabe der Patrimonial

Gerichtsbarkeit nur auf Majorate, welche schon größere Güther Complexe in sich vereinigen beschränkt und in solange ausgesezt werden müße, bis man über die genau zu bezeichnende Grenzen derselben und ihre Verbindung mit den königlichen höheren Stellen feste Grundsäze aufgestellt haben würde, um nicht die General Kommißariate und Finanz Direkzionen auf einmal mit einer ungeheuren Menge von Arbeiten zu überwerfen. Auch glaubten Sie räthlicher, mit Bildung des Senat conservateur noch zuzuwarten, bis glüklichere und ruhigere Zeiten erlauben, sich mit Gründung dieses Instituts zu beschäftigen.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, die Aufgabe welche dem königlichen geheimen Rathe zur Berathung {10r} heute vorgelegt worden, seie eine der schwierigsten, die Sie kennen, denn Mittel aufzufinden, so die Errichtung der Majorate befördern und dazu reizen, ohne daß die Konstituzion verlezt werde, seie äußerst schwer.

Da es sich blos von diesem Gegenstande handle, und die ebenfalls wichtige Frage wegen dem Sisteme, nach welchem die Majorate errichtet werden sollen, und wegen dem Adel überhaupt heute nicht zu lösen seie, so beschränkten Sie sich darauf, über die Anträge der Sectionen punktenweis abzustimmen.

Mit Beziehung auf die Erinnerungen, welche von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas gemacht worden, und denen Sie vollkommen, mit Ausnahme der Verhaftung der Majorats Besizer ohne Vernehmung des königlichen geheimen Rathes beistimmten, vereinigten Sie sich mit den Anträgen der vereinigten Sectionen und fügten diesen nur die Ansicht bei, daß Sie glaubten, {10v} die Rükgabe der Patrimonial Gerichtsbarkeit an die Majorats Besizer müßte in so lange noch ausgesezt bleiben, bis die Vorfrage wegen der Gerichtsbarkeit überhaupt und wegen Trennung der Justiz und Polizei Gewalt entschieden sein würden, denn ehe diese zwei Fragen entschieden, könnten Sie sich mit Bearbeitung dieses Gegenstandes nicht beschäftigen.

Die Idee wegen dem Senat conservateur schilderten Sie als sehr schön, sehr zwekmäsig und als das sicherste Mittel, auf eine beßere Erziehung der adeligen Kinder zu wirken, denn wenn ein Adeliger die Außicht habe, einst auf eine so ausgezeichnete Art in den Staats Dienst zu treten, so werde er sich auch beeifern, sich dazu fähig zu bilden.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin beschränkten Ihre Abstimmung ebenfalls auf die Puncte, welche in dem Protokoll der vereinigten Sectionen enthalten, indem der Gegenstand über den Adel überhaupt, so wie das Sistem, nach welchem Majorate {11r} errichtet werden sollen, heute nicht zur Berathung vorgelegt, sondern nur von einigen Votanten im Vorbeigehen berühret worden. Das Adels Edict⁵²³ zu revidiren, und daraus ein Adels Recht zu schaffen, hiemit seien Sie vollkommen so wie mit allen Anträgen der vereinigten Sectionen verstanden, nur glaubten Sie, daß das Adels Recht in das bürgerliche Gesezbuch aufzunehmen seie und daß es unnöthig, mit Zurükgabe der Patrimonialgerichte an die künftige Majorats Besizer zuzuwarten, bis die Hauptfrage wegen der Gerichtsbarkeit, und ob die Polizei von der Justiz getrennt werden solle, entschieden seie, denn da diese Rükgabe nur als Vorzug und als Grundsaz ausgesprochen werde, so richte sich die Anwendung deßelben nach jeder Form die man für die Gerichtsbarkeit annehme, welches um so eher

⁵²³ "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044.

geschehen könne, als die Majorats Güther schon zu Ausweisung der Normal Rente einen beträchtlichen Complex bilden müßten.

Mit den Bemerkungen des königlichen geheimen Staats und {11v} Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas wegen verschiedenen Abweichungen von den Anträgen der Sectionen könnten Sie sich vereinigen, obschon mehrere Gründe für diese Anträge der Sectionen sprächen.

Einen Vorschlag den Anträgen der Sectionen beizufügen, fänden Sie sich aufgerufen, nämlich daß den Majorats Besizern ausschließlich erlaubt werde, die Benennung ihrer Gerichte, Herrschafts Gerichte ihre Familien Namen beizusezen, welches den übrigen Gerichten aber verboten werden müßte.

Geheimer Rath von Effner äußerten sich blos über den vorliegenden Gegenstand, die Vorzüge so den Majorats Besizern einzuräumen wären, da die übrige damit in Verbindung gesezte Fragen wegen den Majoraten und dem Adel der heutigen Berathung nicht unterliegen. Sie vereinigten sich mit den Anträgen der Sectionen, und könnten sich auch dafür bestimmen, daß die von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn {12r} Grafen von Montgelas in Antrag gebrachte Abweichungen angenommen würden, wegen der Patrimonial Gerichtsbarkeit äußerten Sie die Meinung, daß dieselbe den Majorats Besizern, welche ohnehin einen größeren Güther Complex ausweisen müßten, nach zu bestimmenden Formen und nach festzusezenden Beschränkungen rükgegeben werde.

Geheimer Rath von Schenk bemerkten in Ihrer Abstimmung, daß wenn über den Adel im Allgemeinen votirt werden sollte, Sie antragen müßten, diesen Gegenstand bis auf ruhigere Zeiten ausgesezt zu laßen, denn die Erschütterungen der neuesten Zeiten hätten zu tief eingegriffen, um ohne die Staatskräfte übersteigenden Aufwand etwas entsprechendes deßwegen verfügen zu können, allein da sich die heute vorzunehmende Berathung nur auf die Vorzüge beschränke, welche den Majorats Besizern zu bewilligen, so wären Sie vollkommen mit den Anträgen der Sectionen, jedoch mit den von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas angegebenen {12v} Abweichungen verstanden, weil dadurch das Gehäßige, welches sonst auf das Majorats Institut fallen könne, entfernt werde, auch würden Sie die Patrimonial Gerichtsbarkeit den Majorats Besizern als Inhabern größerer Güther Complex rükgeben.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek bezogen sich auf Ihr bereits abgelesenes Votum.

Geheimer Rath von Feuerbach äußerten, Sie fänden unter den Anträgen der vereinigten Sectionen mehrere Punkte, welche sich nach Ihrer Überzeugung mit den Bestimmungen der Konstituzion nicht wohl vereinbaren ließen, und Sie müßten offen gestehen, daß mehrere der in Vorschlag gebrachten Praerogativen, z. B. die Majorats Besizer als geborne Mitglieder der Nazional Repraesentazion zu erklären, nicht wohl angenommen werden könnten, wenn man dem Sinne der Konstituzion nicht Gewalt anthun wolle. Den Senat conservateur aus Ihnen bilden zu wollen, widerstrebe ebenfalls der Konstituzion, indem diese {13r} alle Korporazionen untersage⁵²⁴, welches dieser Senat aller Wahrscheinlichkeit nach werden würde.

Die Rükgabe der Patrimonial Gerichtsbarkeit, selbst auf größere Güter Komplexe

⁵²⁴ Vgl. Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 5, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: Der Adel "bildet […] keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeigenthümern einen verhältnißmässigen Antheil daran."

unterliege ebenfalls mehreren Bedenken, denn die Partheilichkeit der Beamten gegen ihre Gerichts Herrn seie zu groß, das Object, welches der Regent aus den Händen geben wolle, um dem Aerar einige Erleichterung zu verschaffen, die Justiz zu heilig, um den alten Mißbräuchen, welche ihre Einziehung veranlaßet, wieder Thür und Thor öfnen zu wollen.

Auch die Vorzüge, welche sonst mit der Siegelmäsigkeit verbunden, in die Hände von Privaten rükzugeben, könne sehr nachtheilig werden, und die Gefahr bei Besieglung von Verwandten, so wie die Wahl der Vormünder aus denselben, für die Pupillen zu bedenklich. Sie würden hierin streng die Vorschriften des bürgerlichen Gesezbuches anwenden laßen, und überhaupt den Majorats Adel mit {13v} jenem der Mediatisirten in Verbindung bringen, sohin ersterem vielleicht gleiche Rechte mit dem andern beilegen.

Geheimer Rath Graf von Welsberg vereinigten sich mit den Anträgen der Sectionen, und fügten den Wunsch bei, daß Seine Majestät der König Ihre Entscheidungen hierauf allergnädigst ertheilen mögten, indem hievon die Beendigung des Majorats Gegenstandes abhange, worauf mehrere Familien und selbst die königlichen Gerichte mit Sehnsucht warteten.

Nach Würdigung dieser verschiedenen Abstimmungen

geruheten Seine Majestät der König die in dem Sizungs Protokoll der vereinigten Sectionen wegen den Vorzügen der künftigen Majorats Besizer enthaltene Anträge mit folgenden Ausnahmen allergnädigst zu bestätigen.

- 1) Solle den Majorats Besizern weder eine eigene Uniform noch eine besondere Decorazion bewilliget werden.
- 2) Solle nicht ausgesprochen werden, daß an den Majorats Adel ausschließend das Recht a) auf die Kron-Aemter {14r} b) die vornehmsten Hofämter und Hofstellen, und c) die Decorazionen der übrigen Orden, mit Ausnahme des Civil Verdienst Ordens geknüpft seie.
- 3) Ermächtigen Seine Majestät der König die vereinigte Sectionen, sich mit Ausarbeitung der Idee, einen Senat conservateur aus den Majorats Besizern zu bilden, zu beschäftigen, und solle durch den geheimen Rath von Zentner ein Vorschlag hierüber bearbeitet werden, welcher in den gemeinschaftlichen Sizungen zu prüfen, und zur weiteren Untersuchung vorzulegen. Bis zu Genügung dieses Auftrages solle der Antrag der vereinigten Sectionen wegen Aufnehmung der Majorats Besizer als geborne Mitglieder in die allgemeine Versammlung, die Kreis Deputazion und die Nazional Repraesentazion ausgesezt bleiben, indem Seine Majestät der König alsdann erst bestimmen werden, ob und auf welche Art dieser Antrag in Ausführung gebracht werden könne. Auf gleiche Art solle 4) das ganze Edict über die Verhältniße des Adels von den {14v} vereinigten Sectionen einer Revision unterworfen und ein Adels Recht daraus gebildet werden, welches aber dem bürgerlichen Gesezbuche einzuverleiben wäre.

Die Bemerkungen des geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas wegen Umgehung der Vernehmungen des geheimen Rathes bei Verhaftung eines Majorats Besizers sollen von den Sectionen näher geprüft, und ihre Ansichten darüber entwikelt werden.

Genehmigung der "Beschlüße" durch den König.

Nr. 23: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Juni 1811

BayHStA Staatsrat 227

7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers Reigersberg. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

{1r} Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht beiwohnten, und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {1v} Herr Graf von Montgelas in der Sizung zu erscheinen durch Geschäfte verhindert waren, so foderten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche den Vorsiz führten, die geheimen Räthe Freiherrn von Weichs, Grafen von Tassis Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsperg auf, ihre bearbeitete Rekurs Sachen vorzutragen.

Kriegskostenvergütung (R)

Asbeck berichtet über den Streit betreffend die Kriegskostenregulierung zwischen einigen fränkischen Gemeinden und dem Generalkommissariat des Rezatkreises. Er beantragt die Aufhebung der Entscheidung des Generalkommissariats und Rückverweisung an die erste Instanz. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

[1.] Geheimer Rath Freiherr von Asbek lasen hierauf einen schriftlichen Vortrag über die Rekurs Klagen der Gemeinden Thundorf [!], Petersdorf, Frankendorf und Rekarsdorf gegen das Erkenntniß des General Kommißariats des Rezat-Kreises vom 14 Juli 1809, neue an den Forsthofsbesizer Ott zu zalende Kriegskosten Vergütung betreffend ab, worin Dieselbe die geschichtliche Verhandlungen dieser Streitsache anführten, die deßwegen erfolgte Erkenntniße der einschlägigen administrativ Stellen vorlegten, und den Antrag machten, das Erkenntniß des General Kommißariats, so weit es sich auf den Vergleich gründet, aufzuheben, und nach Ihrer Meinung demselben {2r} aufzutragen, vorerst die vor [!] dem Justizamtmann Walber gefertigte Berechnung der Quartier Kosten der Stazion Klein-Haßlach förmlich liquidiren, den Maaßstab der Vertheilung der fraglichen Kösten aber betreffend, die Erinnerungen der betheiligten Gemeinden dagegen durch das Landgericht Ansbach gehörig würdigen und von erster Instanz wegen salva appellatorio verbescheiden zu laßen.

⁵²⁵ Thurndorf, Petersdorf und Frankendorf sind heute Gemeindeteile von Weihenzell, Reckersdorf gehört zur Gemeinde Bruckberg, Landkreis Ansbach, Unterfranken.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da alle Mitglieder sich mit demselben vereinigten

so wurde dieser Antrag von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget⁵²⁶.

Gemeindegründeverteilung (R)

Weichs berichtet über den Streit um Verteilung der Gemeindegründe in Alesheim. Er vertritt die Auffassung, daß der Geheime Rat nicht zuständig ist, da es sich um einen administrativen Gegenstand handelt. Der Geheime Rat folgt dieser Auffassung nicht und weist die Rekursklage wegen Fristversäumnis ab; dem Ministerium des Inneren bleibt es gleichwohl unbenommen, passende Schritte zu unternehmen.

2. Nach Aufruf des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs wegen der Gemeinde Gründe Vertheilung zu Allersheim⁵²⁷ [!] Landgerichts Weißenburg schriftlichen Vortrag, worin dieselbe den Veranlaß dieser Streit-Sache und die Geschichte derselben ausführten, die {2v} Verhandlungen des Landgerichts und des General Kommißariats des Altmühl Kreises vorlegten, und dabei bemerkten, daß Sie nach Lage der Akten und wo das General Kommißariat diesen Gegenstand nicht in richterlichem Wege, sondern hierin als Kommunal Kuratel fürgefahren sei, diese Streitsache nicht mehr als eine Kulturs Sache beurtheilen könnten, und deßwegen darauf anzutragen sich aufgerufen fänden, übereinstimmend mit den in dem Vortrage aufgestellten Grundsäzen diese Sache als einen administrativ Gegenstand zu betrachten, der sich nicht zur Entscheidung des geheimen Rathes eigne, sondern an das Ministerium des Innern zur geeigneten administrativen Verfügung wieder zurükzugeben.

Sollte aber dieser Gegenstand dennoch als Kulturs Sache angesehen werden wollen, so würden die Rekurrenten um so mehr abzuweisen sein, als sie die Fatalien versäumt, und zwei gleichlautende Sentenzen der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz vorliegen, welche zur Zeit, wo der Rekurs angebracht worden, keine weitere Appellazion zulaße⁵²⁸.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats {3r} und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügten Umfrage entschied die Mehrheit gegen den Antrag des Referenten, daß diese

Rekurs Klage als eine Kulturs Sache von dem geheimen Rathe wegen versäumten Fatalien und vorliegenden zwei gleichlautenden Sentenzen der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz

⁵²⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

⁵²⁷ Alesheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁵²⁸ Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen", die die Berufung zum Geheimen Rat u.a. in "Kultursstreitigkeiten" auch dann erlaubte, wenn zwei gleichlautende Entscheidungen der unteren Instanzen vorlagen, erging am 8. August 1810. RegBl. 1810, Sp. 643, Tit. I Art. 1 Nr. 1.

abgewiesen, dem Ministerium des Innern aber als obersten Kommunal Kuratel die geeignet findende Einschreitungen dadurch ohnbenommen sein sollen⁵²⁹.

Gewerbestreit (R)

Der Streit zwischen den Melbern und den Müllern in Lauf an der Pegnitz kommt zur Wiedervorlage. Nach Ansicht des Referenten Thurn und Taxis haben die Müller die vom Geheimen Rat im Mai 1809 bestätigte Forderung des Generalkommissariats des Pegnitzkreises, mit Fristsetzung zu beweisen, daß sie berechtigt sind, Mehl in Mengen unter einem Metzen zu verkaufen, nicht erfüllt. Anders die Mehrheit der Geheimen Räte: Nach Einführung neuer Beweismittel (Zeugenaussagen) gesteht sie den Müllern die geforderte Verkaufsbefugnis zu.

3. Über die Beschwerde des Melber Handwerks⁵³⁰ zu Lauf⁵³¹ contra das dortige Müller Handwerk wegen Nahrungs Beeinträchtigung, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe aufmerksam machten, daß in dieser Sache bereits unterm 30^{ten} Mai 1809 der königliche geheime Rath folgende Entscheidung gefaßt habe: Daß es bei dem Urtheile des General Kommißariats des Pegniz-Kreises vom 23^{ten} Dezember 1808 zu belaßen sei, daß aber die Müller, in so ferne sie binnen 30 Tagen beßer, wie geschehen, beweisen wollten, daß ihnen das Recht unter einem Mezen zukomme⁵³², noch zu diesem Beweise {3v} zugelaßen werden sollen⁵³³.

Geheimer Rath Graf von Tassis legten hierauf in Ihrem Vortrage die von den Melbern und Müllern zu Lauf angegebene Gründe, so wie die Verhandlungen der administrativ Stellen vor und führten aus den angegebenen Gründen den Beweis, daß die Müller der Weisung des königlichen geheimen Rathes nicht Genüge geleistet und ihr Recht nicht hinlänglich bewiesen haben, worauf Dieselbe den Antrag gründeten, daß es bei dem Erkenntniß des General Kommißariats des Rezat Kreises sein Verbleiben haben solle.

Da mehrere Mitglieder die Einsicht der Zeugen-Vernehmungen forderten, so wurden dieselbe abgelesen, und bei der hierauf verfügten Umfrage erklärte sich die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe für eine reformatorische Entscheidung der Sentenz des General Kommißariats und für die den Müllern zu Lauf zu ertheilende Befugniß Mehl auch unter einem Mezen zu verkaufen, weil durch die Zeugen Außagen bestätiget ist, daß sie seit langer Zeit diese Befugniß ausübten.

⁵²⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

⁵³⁰ Melber sind Mehlverkäufer bzw. -händler. DWB Bd. 6, Sp. 1990f. s.v. Melber; BWB Bd. 1, Sp. 1587.

Lauf an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

⁵³² Gemeint ist das Recht, Mehl in Mengen unter einem Metzen zu verkaufen. Im Zuge der Vereinheitlichung der Maße und Gewichte im Königreich Bayern wurde definiert: Ein Metzen = 34²/₃ Maßkannen, eine Maßkanne = 43 Dezimal-Kubikzoll. VO betr. die "Einführung eines gleichen Maß- Gewicht- und Münz-Fußes im Königreiche Baiern" vom 28. Februar 1809, RegBl. 1809, Sp. 473-478, hier Sp. 474f.

⁵³³ Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 36 (Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Mai 1809), TOP 1, S. 412-414.

Diese von der Mehrheit {4r} ausgesprochene Meinung wurde als Entscheidung des königlichen geheimen Raths angenommen⁵³⁴.

Anteil am Grummet (R)

Im Streit steht der Anteil am Grummet; Prozeßparteien sind die Gemeinde Mötzing einerseits, Wiesenbesitzer andererseits. Welsberg merkt an, daß sich der Prozeß in kurzer Zeit hätte beenden lassen, wenn es praktikable Landeskulturgesetze gäbe. Er trägt an, (1.) die Sache an die Justizstellen zu verweisen und (2.) die Kleinhäusler zu entschädigen. Der Geheime Rat folgt nur dem ersten Antrag und lehnt den zweiten ab.

4. Geheimer Rath Graf von Welsperg erstattete über die Kompetenz Frage in dem von der Gemeinde Mözing⁵³⁵, Landgerichts Stadt am Hof im Regen Kreise geführt werdenden Prozeße wegen Bezug des Grummets⁵³⁶ von den Wiesen in der Mitterau schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe die Nothwendigkeit wiederholt vorlegten, die allgemein als schwankend anerkannte Kulturs Geseze doch einmal durch ein festes Sistem zu begründen.

Im 6^{ten} Jahre streite hier eine Gemeinde gegen einige Privat-Wiesen-Besizer um einen unbedeutenden Ohmat-Genuß⁵³⁷, und über diese Sache, welche bei bestimmten Gesezen in 6 Wochen hätte können beendiget werden, seie gegenwärtig, nachdem Justiz und administrativ Stellen hierin gearbeitet und erkannt, die Kompetenz Frage noch nicht entschieden.

Geheimer Rath Graf von Welsberg legten einen Akten Auszug vor, und äußerten, da diese ganze Streit-Sache weder nach den Formen der Gerichts-Ordnung noch nach den {4v} Vorschriften der Kulturs Geseze bisher geführt worden, so könne von Formalien hiebei nicht wohl die Rede sein. Sie glaubten deßwegen nicht anführen zu müßen, daß in diesem ergriffenen Rekurs die Fatalien versäumt, sondern gründeten Ihren Antrag, die Erkenntniß des General Kommißariats vom 15^{ten} Oktober 1810 zu bestätigen, und den ganzen Gegenstand aber ex connexione causae ganz zu den Justiz Stellen zu verweisen, auf die in dem Vortrage näher entwikelten Entscheidungs Ursachen.

Um aber aus rechtlichen Gefühlen nicht die unglüklichen Kleinhäußler darunter leiden zu machen, fügten Sie diesem Antrage noch folgenden bei, daß die Kleinhäußler in jenen Stand des Besizes wieder eingesezt werden, in welchem sie sich im Jahre 1806 vor der Klage des Schiehl und vor der Verweigerung des Zirngibls et Cons[ortes] des Ohmat Genußes befunden haben, und eben so, daß ihnen aller aus diesem Geschäfts Umtrieb durch diese Jahre her erwachsene und erweisliche Schaden von den Wiesen Inhabern noch vor Zulaßung des Rechtsweges {5r} in dieser Sache vergütet werden solle, woran Sie das General Kommißariat vorzüglich anzuweisen gedächten, weil es immerhin der Wiesenbe-

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

⁵³⁵ Mötzing, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

⁵³⁶ Grummet wächst auf dem Grasboden nach dem ersten Mähen, wird grün verfüttert, vom Vieh abgeweidet oder durch eine zweite (womöglich dritte) Mahd zu Heu gemacht (Nachheu). Vgl. DWB Bd. 4 I 6, Sp. 637f. s.v. Grummet; BWB Bd. 1, Sp. 1001, 1567.

⁵³⁷ Ohmet (Öhmt, Öhmd) ist das Heu des zweiten Schnitts (das Grummet). DWB Bd. 7, Sp. 1201 s.v. Ohmet.

sizer eigene Schuld sei, daß sie mit ihrer rechtlichen Frage nicht früher aufgetreten, und die Kleinhäußler sonach in unnüze Kösten, wie die Behörden selbst in Kollisionen und Widersprüche unter sich gebracht.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Antrag abstimmen, und die Einheit der Herrn geheimen Räthe entschied

daß diese Streit-Sache als zu der Justiz gehörig, dahin verwiesen, jedoch nach Mehrheit der Stimmen von dem weiteren Antrage wegen Begünstigung der Leerhäußler aber Umgang genommen werden solle⁵³⁸.

Nachsteuer (R)

In der Nachsteuersache des Johann Leykam beantragt Thurn und Taxis, die Forderung abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, da die Appellationssumme nicht erreicht wird.

[Marginalie:] Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco suspendirten Ihr Votum in dieser Sache wegen der Verwandschaft mit dem Guts Besizer Grafen von Seinsheim⁵³⁹.

5. Wegen der Rekurs Sache des Johann Leykam, Bauer zu Schmalenried⁵⁴⁰ Landgerichts Neumarkt, Nachsteuer Forderungen betreffend⁵⁴¹, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag und machten nach Anführung der geschichtlichen Verhältniße {5v} dieser Nachsteuer Forderungen und der bisherigen Verhandlungen den Antrag: das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau Kreises zu bestätigen, und den Leikam mit seiner Forderung abzuweisen, weil 1) die Freizügigkeit zwischen Baiern und Eichstädt bis zum Jahre 1804 nicht bestanden habe⁵⁴² und 2) die Nachsteuer Pflichtigkeit nicht gehoben werden kann, indem Leikam auf den Kauf-Schilling eines beweglichen Gutes angewiesen worden, und solches der Nachsteuer unterliege.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

⁵³⁹ Carl Maria Graf von Arco (1769-1856) war seit 1801 mit Maria Anna (1774-1847) verheiratet. Sie war die Schwester der Grafen Joseph Friedrich (1775-1830), Karl August (1784-1864) und August Karl (1789-1869) von Seinsheim. ESt Bd. 5, Tf. 119.

⁵⁴⁰ Schmellnricht, Gemeindeteil von Freystadt, Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

Nachsteuer (Abschoß, Freigeld) war beim Abzug aus einem Herrschaftsbereich (Abzugsgeld) bzw. beim Übergang von Vermögenswerten durch Schenkung oder Erbschaft an Auswärtige zu entrichten. Steuerobjekt war insofern die "Vermögens-Exportation" (VO 1804, Art. II, siehe sogleich unten). Die Höhe der Abgabe schwankte zeitlich und örtlich; häufig betrug sie das Dreifache der jährlichen Vermögenssteuer oder ein Zehntel der der inländischen Besteuerung fortan entzogenen Vermögenswerte. Vgl. VO betr. die "Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen" vom 6. Juli 1804, RegBl. 1804, Sp. 633-642; Fessmaier, Grundriß, S. 130-132, § 116; DRW Bd. 9, Sp. 1261-1264 s.v. Nachsteuer; Schildt, Art. Abzugsrecht, in: HRG² Bd. 1, Sp. 56-58.

⁵⁴² Die VO betr. die "Freizügigkeit mit dem Fürstenthum Eichstädt" vom 26. Oktober 1804, RegBl. 1804, Sp. 925f., bestimmte in Art. 1, daß "zwischen sämtlichen churpfalzbaierischen Staaten und dem chursalzburgischen Gebiete des Fürstenthums Eichstädt aller Vermögensabzug unter was immer für einem Namen von Nachsteuer, Abschoß, oder dergleichen, [...] in Zukunft gänzlich aufhören" solle.

In Folge der hierüber verfügten Umfrage wurde von der Mehrheit der Herrn geheimen Räthe beschloßen

diesen Rekurs als unstatthaft abzuweisen, indem die zurükgeforderte Nachsteuer nur 125 fl. betrage, und folglich die vorgeschriebene Summa appellabilis⁵⁴³ nicht erreiche⁵⁴⁴.

Aufteilung von Gemeindewald (R)

Welsberg beantragt, die von der Gemeinde Brodswinden erbetene Waldaufteilung nicht zu genehmigen und damit den Entscheid des Generalkommissariat des Rezatkreises trotz formaler Mängel zu bestätigen. Der Geheime Rat erklärt die Rekursklage für unzulässig.

6. Über den von der Gemeinde zu Brodswinden⁵⁴⁵ Landgerichts Ansbach im Rezat-Kreise wegen Gemeinde Wald Vertheilung ergriffenen Rekurs, erstattete Herr geheimer Rath Graf {6r} von Welsberg schriftlichen Vortrag und bemerkten, daß solange Sie in dem geheimen Rathe Kulturs Gegenstände bearbeiten, und so lange Sie bei derselben Vortrag gegenwärtig seien, Ihnen noch kein so verworrener und unregelmäsig geführter Akt zugekommen als der gegenwärtige.

Dieselbe zeigten die Richtigkeit dieser Angabe durch Vorlegung des Ganges, den diese Streit-Sache genommen, und erinnerten, daß obschon die Fatalien in dieser Sache versäumt, Sie dennoch, um den königlichen geheimen Rath in Kenntniß des Gegenstandes zu sezen, um welchen es sich hier handelt, aus den Akten das ganze geschichtliche Factum vorlegen würden.

Nach Vorlegung des Facti und der bisherigen Verhandlungen stellten Herr geheimer Rath Graf von Welsberg in Erwägung der angegebenen Umstände, und wie offenbar hervorgehe, daß hier nicht die Vermehrung der Kultur zum Grunde liege, zu Beendigung dieses schon 4 Jahren anhängigen Streites den unzielsezlichsten Antrag dahin: daß Seine Königliche Majestät die gänzliche Außerachtlaßung aller Förmlichkeiten für dießmal übergehen und sonach zu Recht erkennen könnten, daß die gebetene {6v} Waldvertheilung der Gemeinde Brodswinden nach dem forstamtlichen Gutachten und nach gesunden Kulturs Grundsäzen, nach der General Kommißariats Entscheidung vom 25en November 1810 nicht statt finde. Dem General Kommißariat aber wäre die so undeutliche und gesezwidrige Behandlung dieses Kultur Prozeßes allerdings zu ahnden.

Die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe entschied nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage, daß

⁵⁴³ Der Rekurs an den Geheimen Rat war erst ab einem Streitwert von 400 fl. zulässig. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen", Tit. I Art. 3, RegBl. 1810, Sp. 644.

⁵⁴⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

⁵⁴⁵ Brodswinden, Ortsteil der kreisfreien Stadt Ansbach, Mittelfranken.

diese Rekurs Klage sowohl wegen den versäumten Fatalien unstatthaft erklärt, als auch in der Haupt Sache abgewiesen werden solle.

Einige Mitglieder des geheimen Rathes waren der Meinung, daß dieser Gegenstand als nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet, an das Ministerium des Innern zur geeigneten Verbescheidung rükzugeben wäre⁵⁴⁶.

Aufteilung eines Angers (R)

Thurn und Taxis beantragt in der Streitsache zwischen den Gemeinden Horbach und Weingartsgreuth die Aufteilung des fraglichen Angers zu gleichen Teilen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

7. In Sachen der Gemeinde Grobach [!] gegen die Gemeinde Weigerreuth [!]⁵⁴⁷, die Vertheilung eines gemeinschaftlichen Angers betreffend, erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, führten darin den Veranlaß dieser Streit Sache und die bisherige Verhandlungen der einschlägigen administrativ Stellen an, und {7r} machten aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen den Antrag, bei der genauen Beobachtung der Fatalien diese Streit-Sache nach dem Urtheile der ersten und zweiten Instanz dahin zu entscheiden, daß dieser Anger in zwei gleichheitliche Theile unter beide genannte Gemeinden vertheilet werden solle, die Gemeinde Weigerreuth hiegegen die Gerichts Kosten allein zu tragen habe.

Der hiernach entworfene Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Rezat-Kreises wurde von Herrn Grafen von Tassis abgelesen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage, und

dieser Antrag wurde von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget⁵⁴⁸.

Bestätigung der "Beschlüße" durch den König (22. Juni 18011).

⁵⁴⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

Muß heißen: Horbach und Weingartsgreuth (Ortsteile von Wachenroth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Mittelfranken).

⁵⁴⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

Nr. 24: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Juni 1811

BayHStA Staatsrat 228

14 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Archin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Ablauf der Sitzung

{1r} Da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas, welchen [!] von Seiner Majestät dem Könige während Allerhöchstdero Abwesenheit der Vorsiz {1v} in dem geheimen Rathe nach allerhöchstem Kabinets Schreiben übertragen worden, bei dem Anfange der auf heute angeordneten Sizung zu erscheinen, durch Geschäfte verhindert waren, so riefen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche inzwischen den Vorsiz führten, die königlichen geheimen Räthe Freiherrn von Weichs, Grafen von Tassis und von Welsberg auf, Ihre bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

Zu Genügung dieser Aufforderung erstattete

Nachsteuer (R)

Thurn und Taxis beantragt in der Nachsteuersache der Eheleute Feldner, daß die Erhebung einer Nachsteuer durch die Herrschaft Pappenheim vor dem Stichdatum zulässig sein sollte, nach dem Stichdatum aber nicht. Der Geheime Rat Arco präzisiert den Antrag, dem er in der Hauptsache folgt. Der Geheime Rat genehmigt den von Arco korrigierten Reskriptsentwurf.

1. der königliche geheime Rath Graf von Tassis über den Rekurs der Feldnerischen Eheleute zu Aufkirchen⁵⁴⁹ in dem Fürstenthum Oetting Spielberg gegen die Herrschaft Pappenheim wegen Nachsteuer⁵⁵⁰, Vortrag, und machte nach Ablesung des von der Lehen und Hoheits Section wegen dieser Sache abgegebenen Gutachtens den Antrag, daß "da

⁵⁴⁹ Aufkirchen, Gemeinde Gerolfingen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

⁵⁵⁰ Nachsteuer (Abschoß, Freigeld) war beim Abzug aus einem Herrschaftsbereich (Abzugsgeld) bzw. beim Übergang von Vermögenswerten durch Schenkung oder Erbschaft an Auswärtige zu entrichten. Steuerobjekt war insofern die "Vermögens-Exportation" (VO 1804, Art. II, siehe sogleich unten). Die Höhe der Abgabe schwankte zeitlich und örtlich; häufig betrug sie das Dreifache der jährlichen Vermögenssteuer oder ein Zehntel der der inländischen Besteuerung fortan entzogenen Vermögenswerte. Vgl. VO betr. die "Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen" vom 6. Juli 1804, RegBl. 1804, Sp. 633-642; Fessmaier, Grundriß, S. 130-132, § 116; DRW Bd. 9, Sp. 1261-1264 s.v. Nachsteuer; Schildt, Art. Abzugsrecht, in: HRG² Bd. 1, Sp. 56-58.

im Jahre 1806 den 3^{ten} September die Herrschaft Pappenheim dem Königreiche Baiern⁵⁵¹ und dem Rezat-Kreise⁵⁵² einverleibt worden, und dadurch von diesem Augenblike die allerhöchste Verordnungen im Allgemeinen auch auf {2r} diese Herrschaft angewendet waren, auch die Freizügigkeit in dem Inlande, welche unterm 19^{ten} Merz 1806 publizirt worden⁵⁵³, hergestellt gewesen, so habe nach diesem Akte Pappenheim kein Recht mehr gehabt, eine Nachsteuer zu erheben. Nachdem aber durch ein allerhöchstes Reskript vom 20^{ten} Merz 1807 die künftige Verhältniße der Herrschaft Pappenheim näher bestimmt worden, und auch im V^{en} Abschnitte in Beziehung auf Nachsteuer der allgemeinen Verordnung unterworfen worden⁵⁵⁴, so treten Sie der Meinung der Lehen und Hoheits Section bei: daß es bei dem Nachsteuer-Bezug, den die Herrschaft Pappenheim vor dem 20 November [!] 1807 erhoben, zu belaßen seie. Was aber die Feldnerische Eheleute nach dieser Zeit von ihrem Vermögen exportiret, sollte ihnen von der Herrschaft Pappenheim restituiret werden". Geheimer Rath von Tassis lasen einen nach diesem Antrage gefaßten Reskripts Entwurf {2v} an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises ab.

Die dem Kanton Kocher der schwäbischen Reichsritterschaft inkorporierte Herrschaft der Grafen von Pappenheim (kartographische Darstellung: Hofmann, Gunzenhausen-Weißenburg, beigelegte Karte 2 d) geriet insbesondere durch den an die französischen Befehlshaber und Militärbehörden ausgegebenen Tagesbefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805 unter anhaltenden Mediatisierungsdruck. Napoleon hatte darin seine Truppen angewiesen, die Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden bei der Inbesitznahme der Güter der Reichsritterschaft zu unterstützen. Legitimiert wurde dies mit der von Napoleon garantierten "souveraineté pleine et entière de leurs etats", was die drei Kurfürsten in souveräne Herrscher verwandle (Druck: Zwehll/Ritthaler, Politik, Nr. 50 Anlage 1, S. 249; Regest mit weiteren Quellenbelegen bei Hofmann, Franken, S. 51f. Nr. 14). In der "Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" (Rheinbundakte) vom 12. Juli 1806 (RegBl. 1807, Sp. 97-134 [synoptischer Druck, franz./dt.], hier Sp. 121/122; Regest und weitere Quellenbelege bei Hofmann, Franken, S. 54-56 Nr. 18) wurde rechtlich fixiert, "[e]in jeder der konföderirten Könige und Fürsten" – mithin auch der König von Bayern – solle "die in seinen Besitzungen inklavirten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen" (Art. 25). In der Folge erging am 3. September 1806 das Besitzergreifungspatent, am 26. September wurde die Besitzergreifung in Pappenheim förmlich vollzogen. Näheres bei Hofmann, Gunzenhausen-Weißenburg, S. 72-74, 193-196; Pappenheim, Geschichte, S. 28-35.

⁵⁵² Die Herrschaft Pappenheim wurde nach der Mediatisierung "vor der Hand der Provinz Ansbach" zugeteilt. VO betr. die "Besitznahme der Grafschaft Pappenheim" vom 20. März 1807, Art. II Abs. 2, DÖLLINGER, Sammlung Bd. 4, § 169, S. 191. Mit VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1483, wurde die "Grafschaft Pappenheim" dem Altmühlkreis zugeordnet. Mit VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 812, ging der Altmühlkreis im Oberdonaukreis auf.

⁵⁵³ Unter dem angegeben Datum läßt sich keine entsprechende Verordnung nachweisen, vgl. DÖLLINGER, Sammlung Bd. 3, S. 81-91. Einschlägig: VO betr. die "[a]llgemeine innere Freyzügigkeit" vom 28. September 1806, RegBl. 1806, S. 369 = DÖLLINGER, § 72, S. 90, die "[i]n Folge der bereits bey mehreren Gelegenheiten erklärten Grundsätze [...] die zwischen Unseren [sc. des Königs] älteren Staaten bereits gesetzlich bestehende Freyzügigkeit auch auf die neu erworbenen Länder und Besitzungen" ausdehnt, "so daß Unsere sämmtliche Staaten im Inneren unter sich gänzlich freyzügig seyn sollen".

⁵⁵⁴ Die VO betr. die "Besitznahme der Grafschaft Pappenheim" vom 20. März 1807, DÖLLINGER, Sammlung Bd. 4, § 169, S. 190-192, bestimmte die Rechte der Grafen Pappenheim im Königreich Bayern, sofern sie nicht in der VO betr. "[d]ie der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen" vom 31. Dezember 1806, RegBl. 1807, Sp. 193-218, geregelt waren. Hinsichtlich des Nachsteuerrechts bestimmte die VO vom 31. Dezember 1806, dieses sei "im Innern Unserer [sc. der königlich bayerischen] Staaten, und gegen Auswärtige, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind, [...] aufgehoben" (Tit. V, Abschn. E, Ziff. 3 i, Sp. 213).

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, Freiherr von Weichs, von Zentner, von Krenner senior [d.i. Johann Nepomuk] und von Krenner junior [d.i. Franz] stimmten diesem Antrage bei, da aber Seine Excellenz, der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco welche sich ebenfalls in der Haupt-Sache mit den Ansichten verstanden erklärten, folgende Faßung in Vorschlag brachten "daß nach Vernehmung des königlichen geheimen Rathes zu Recht erkannt worden, daß die Feldnerischen Eheleute nur jenen Theil der bereits erlegten Nachsteuer zurükzufordern berechtiget sein sollen, welcher von dem nach dem 20^{ten} Merz 1807 exportirten Vermögen entrichtet worden ist", so erklärten sich die übrigen Herrn geheimen Räthe für diese von dem Herrn geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco vorgeschlagene Faßung, und da auch jene Herrn geheimen Räthe, welche früher votirt, dieselbe annahmen,

so wurde der nach diesem {3r} Vorschlage des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco eingerichtete Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁵⁵⁵.

Stiftungsvermögen im Patrimonialgericht Oberhausen

Thurn und Taxis berichtet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Patrimonialgericht Oberhausen des Freiherrn von Verger. Verger hat dem Landgericht Roggenburg die Gerichtsbarkeit einstweilig überlassen; daher verwaltet das Landgericht die Oberhausen zugehörigen Patrimonialstiftungen. Strittig ist, ob die Stiftungsverwaltung von der Stiftungsadministration oder dem Landgericht auszuüben ist. Thurn und Taxis hält das Landgericht für kompetent. Nach kontroverser Diskussion beantragt der Geheime Rat beim König, das Landgericht so lange mit der Stiftungsadministration zu betrauen, bis Verger die Gerichtsbarkeit selbst durch einen Patrimonialrichter ausüben lässt.

2. Über eine an den königlichen geheimen Rath gewiesene Anfrags Note der Section der General Administrazion des Stiftungs Vermögens wegen der Verwaltung des Stiftungs Vermögens im Patrimonial Gerichte Oberhausen⁵⁵⁶, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin dieselbe die Verhältniße auseinander sezten, welche bei Verleihung des Lehens Oberhausen an den General Major und königlichen Gesandten Freiherrn von Verger⁵⁵⁷ eingetreten, und bemerkten, daß, da Baron von

⁵⁵⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

⁵⁵⁶ Oberhausen, Stadtteil von Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, Schwaben. Seit 1760 bis zum Ende des Alten Reiches gehörte das Adelsgut Oberhausen der Reichszisterze Kaisheim. HADRY, S. 345, S. 341-359 zur Geschichte des Gutes in der Frühen Neuzeit.

⁵⁵⁷ Johann Baptist Freiherr v. Verger (1762-1851), 1780-1792 im französischen, 1792-1799 im pfalz-zweibrückischen, ab 1799 im kurpfalzbayerischen Militärdienst (1800 Major, Quartiermeisterleutnant beim Landesverteidigungskorps, 1804 Oberstleutnant im Generalstab, 1806 Oberst, 1808 Generalmajor, 1812 Kommandant des Gendarmeriekorps, 1822 Generalleutnant, 1840 Pensionierung). 1803-1807 Ministerresident in der Schweiz,

Verger bei Übernahme dieses Lehens bis auf weitere Verfügung nach dem Befugniß der Patrimonial Gerichts Inhaber die ihnen kompetirende Patrimonial Gerichtsbarkeit dem Landgerichte zu Roggenburg⁵⁵⁸ zur einsweiligen Ausübung überlaßen habe.

In Folge deßen seie dem Landgerichte Roggenburg von dem General-Kommißariate aufgetragen worden, die Patrimonial Stiftungen zu Oberhausen, welche bei Inkammerirung des heimgefallenen Lehens der königlichen Stiftungs Administrazion zu Untergünzburg⁵⁵⁹ übertragen gewesen, nach Vorschrift der dießfallsigen organischen Geseze {3v} unter Leitung des Königlichen General Kommißariats zu verwalten⁵⁶⁰.

Hiegegen habe die Ministerial Section des Stiftungs Vermögens⁵⁶¹ sich in einer Note, die abgelesen wurde, erkläret, und den Zweifel erhoben, ob der Landrichter die Administrazion des Stiftungs Vermögens von Oberhausen übernehmen könne.

Die Frage, welche nun von dem königlichen geheimen Rathe zu entscheiden, seie: ob, wenn ein Gutsherr seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit einem königlichen Landgerichte temporell zur Verwaltung übertrage, die Verwaltung deßelben von der betreffenden allgemeinen Stiftungs Administrazion, oder von dem Landgerichte, als kommittirter Patrimonial Richter zu führen seie?

Herr geheimer Rath Graf von Tassis äußerten aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen Ihre Meinung dahin, daß die Verwaltung des Patrimonial Stiftungs Vermögens von Oberhausen dem königlichen Landgerichte in so lange überlaßen werden könnte, als Baron von Verger nicht völligen Verzicht auf seine Jurisdiction geleistet haben werde, und solche dem Landgerichte völlig einverleibt werde, worauf Sie auch bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst {4r} antragen würden.

Bei der hierüber von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath von Krenner des jüngeren

¹⁸⁰⁷⁻¹⁸¹² ao. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Stuttgart. 1816 Mitglied des Großen Rates in Bern. Vgl. [Anonym], Die Generale des k. bayerischen Heeres, [Abschnitt] General-Lieutenante, Nr. 47; Schärl, Zusammensetzung, S. 344 Nr. 672; Historisches Lexikon der Schweiz, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28534.php (Aufruf: 22.1.2020); INAUEN, Brennpunkt, S. 34 Anm. 98, S. 331.

⁵⁵⁸ Das Landgericht Roggenburg gehörte seit 1808 zum Oberdonaukreis, seit 1810 zum Illerkreis. Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1494; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 813f.

⁵⁵⁹ Große Kreisstadt Günzburg, Landkreis Günzburg, Schwaben.

⁵⁶⁰ Die Aufsicht über das Stiftungs- und Kommunalvermögen wurde mit VO betr. die "General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 30. Dezember 1807, RegBl. 1808, Sp. 209-216 im Ministerium des Innern zentralisiert und im Anschluß an das OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, ebd., Sp. 216-231, mit zahlreichen Aus- und Durchführungsbestimmungen vom 1. Oktober, 1. und 9. November 1807 sowie 7. Januar 1808, ebd. Sp. 231-382, detailliert geregelt. Dazu kam das Königliche Dekret betr. die "General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens" vom 16. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1145f. i.Vb. mit OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens" vom 16. Oktober 1810, ebd., Sp. 1146-1158.

⁵⁶¹ Zu Kompetenz, Organisation und Aufbau der Stiftungsadministration vgl. v.a. OE vom 16. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1146-1158.

[d.i. Franz], mit dieser von dem Herrn Referenten vorgelegten Ansicht, nur darin giengen sie von derselben ab, daß Sie in dem an Seine Majestät den König zu machenden allerunterthänigsten Antrage nicht aussprechen würden, daß diese Verwaltung dem Landgerichte in so lange übertragen werden solle, als Baron von Verger auf seine Jurisdiction nicht Verzicht geleistet, und solche dem Landgerichte völlig einverleibt sein werde, indem nach Erinnerung des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin das Lehen Oberhaus dem Freiherrn von Verger als Kanzlei Lehen⁵⁶² verliehen worden, mit welchem die niedere Gerichtsbarkeit immer verbunden bleiben müßte, und von dem Besizer nie vollkommen, nach den bis jezt bestehenden Verordnungen aber wohl temporär abgegeben werden könne.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerte den Zweifel, ob es in dem Lehenbrief heise [!], mit Ausnahme des Patronats oder der {4v} Protestazion. Im ersten Falle glaubten sie, daß die Administrazion der Patrimonial Stiftungen als ein Ausfluß des Patronats ebenfalls den königlichen Behörden vorbehalten sei.

Hierauf wurde das Verleihungs Reskript, worin es bestimmt heißt, mit Ausnahme des Patronats, abgelesen, und die Meinung des Herrn von Krenner dadurch widerlegt, daß diese Administrazion der Stiftungen nach den bestehenden Verordnungen und Gesezen nie ein Ausfluß des Patronats Rechtes, sondern immer der niederen Gerichtsbarkeit sei, allein dieser Widerlegung ohngeachtet blieben Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere bei Ihrer geäußerten Meinung, daß Sie sich mit dem Antrage nicht vereinigen könnten.

Die bei den Abstimmungen von einigen Herrn geheimen Räthen gemachte Erinnerung, daß die temporelle Übertragung von derlei Patrimonial Gerichtsbarkeiten an die Landgerichte mit manchen Inkonsequenzen verbunden, und es nicht wohl schiklich sei, daß ein königlicher Landrichter, der ohnehin so sehr beschäftiget, der Richter eines Patrimonial Gerichtsherrn sei, wurde zwar als sehr richtig, aber als hieher nicht gehörig beurtheilet, indem diese Frage bei der {5r} Revision des Edictes über die Patrimonial Gerichtsbarkeit⁵⁶³ zur Sprache kommen müßte

und von dem königlichen geheimen Rathe nach der Mehrheit der Stimmenden beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs Vermögens von Oberhausen dem mit der Gerichtsbarkeit dieses Lehens kommittirten königlichen Landgerichts unter Leitung des General Kommißariats in so lange zu überlaßen seie, bis der General Major

⁵⁶² Gemäß den Bestimmungen des "Edikt[s] über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, wurden Kanzleilehen (im Gegensatz zu den vom König selbst verliehenen Thronlehen) "im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe" verliehen (Tit. I § 2, Sp. 1894). Als Kanzleilehen konnten "solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind" (Tit. I § 6, Sp. 1895). Zum Begriff vgl. DRW Bd. 7, Sp. 131f. s.v. Kanzleilehen.

Das OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2245-2257, wurde nach eingehenden Diskussionen im Geheimen Rat im Juni und Juli 1812 (siehe Protokolle Nr. 74, Nr. 75, Nr. 76 TOP 3) durch das OE "über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" vom 16. August 1812, RegBl. 1812, Sp. 1505-1556, ersetzt.

Freiherr von Verger die niedere Gerichtsbarkeit selbst übernehme und durch einen eigenen Patrimonial Richter ausüben laße⁵⁶⁴.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Weichs beantragt, den Rekurs der Gemeindemitglieder zu Ettenstatt, die im Streit um die Verteilung von Gemeindegründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, abzuweisen. Der Geheime Rat bestätigt einen entsprechenden Reskriptsentwurf.

3. Wegen Vertheilung der Gemeinde Gründe zu Ellenstadt [!]⁵⁶⁵, Landgerichts Raitenbuch im Oberdonau Kreise, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, worin dieselbe bemerkten, daß da die Fatalien in dieser Appellazions Sache versäumt seien, es blos darauf ankomme, ob die gebetene restitutio in integrum⁵⁶⁶ bewilliget werden könne.

Nach Vorlage der geschichtlichen Verhältniße dieser Streit Sache und der hierin erfolgten Erkenntniße der beiden Instanzen, prüften Herr {5v} geheimer Rath Freiherr von Weichs die Gründe, welche die Rekurrenten zu Unterstüzung ihres Gesuches um Restituzion angeführt, und stellten hierauf den Antrag, die Gemeinds Glieder mit ihrem Restituzions-Gesuche abzuweisen.

Als Folge der über diesen Antrag verfügten Umfrage erklärten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes, nachdem mehrere diesen Gegenstand erläuternde Akten-Stüke abgelesen waren, mit diesem Antrage verstanden, wobei Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß wenn die Materialien dieser Sache beßer beschaffen wären, Sie keinen Anstand nehmen würden, für die Restituzion zu stimmen.

Herr geheimer Rath von Effner aber erinnerten, daß Sie nur in der Voraussezung sich mit der Abweisung der Rekurrenten vereinigten, daß es sich gegenwärtig von Vertheilung anderer Gründe handle, als damals, wo die Landesdirekzion Neuburg wegen einer ähnlichen Vertheilung gesprochen.

Der von dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Weichs abgelesene Reskripts Entwurf, wornach die Rekurrenten mit ihrem Restituzions Gesuche abgewiesen werden, erhielt die Bestätigung des königlichen geheimen Rathes⁵⁶⁷.

⁵⁶⁴ Zum Umfang der Patrimonialgerichtsbarkeit vgl. OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, Tit. II, §§ 16-30, RegBl. 1808, Sp. 2249-2254.

⁵⁶⁵ Ettenstatt und Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁵⁶⁶ Bei der (auf Antrag gewährten) restitutio in integrum contra lapsum fatalium, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird eine Partei, die ohne eigenes Verschulden eine Prozeßhandlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, so gestellt, "daß die an sich verspätete Prozeßhandlung als rechtzeitig vorgenommen" gilt. Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in: HRG Bd. 5, Sp. 1366-1368, Zitat Sp. 1366.

⁵⁶⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 846.

Beiträge zu den Kriegslasten (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen Michael Bauer und der Gemeinde Ammelhofen (?). Es geht um Beiträge zur Kriegskostenregulierung. Thurn und Taxis beantragt, dem Gutachten der Lehen- und Hoheitssektion hinsichtlich der schon entstandenen Forderungen zu folgen. Was künftig entstehende Beiträge betrifft, sind diese nach dem festgelegten Steuersatz zu verteilen. Die Geheimen Räte akzeptieren den Reskriptsentwurf mit Korrekturen.

{6r} 4. In Sachen des Michael Bauer zu Amelsdorf⁵⁶⁸ gegen die dortige Gemeinde wegen Konkurrenz zu den Kriegslasten erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe nach Anführung des Veranlaßes dieser Streit-Sache und der hierin erlaßenen Erkenntniße des Landgerichts und des General Kommißariats, das Gutachten der Lehen und Hoheits Section vorlegten, und äußerten, daß Sie die in diesem Gutachten der Lehen und Hoheits Section angegebene Anträge so genau und erschöpfend, auch mit Ihrer Meinung so übereinstimmend gefunden, daß Sie darauf folgenden Auftrag an das General Kommißariat des Regenkreises gründen zu können glaubten.

Dem General Kommißariate wäre nämlich zu eröfnen, *Seine Majestät der König erkennen nach Vernehmung Ihres geheimen Rathes zu Recht* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] daß zuvorderst die Gemeinde Amelsdorf gegen die Unterlaßung einer genauen Beobachtung einiger Appellazions Fatalien in zweiter Instanz in integrum restituiret⁵⁶⁹ werde, daß dieselbe aber hinsichtlich der Forderung des Bauer für die Vergangenheit nach ihrem Vorgeben binnen 30 Tagen peremptorischer Frist rechtsgenügend bei {6v} erster Instanz zu beweisen habe, daß a) der Passus des Rekurrenten in dem Kataster im Verhä[I]tniße zu seinen Besizungen in der Amelsdorfer Flur bestimmt zu gering angegeben seie, b) bei der Gemeinde Amelsdorf bestehe die Observanz, nach welcher der Rekurrent und sein Vorfahrer nach dem Maaßstabe eines ¾ Hofes zu Konkurrenz gezogen worden, worauf alsdann das Landgericht Pfaffenhofen⁵⁷⁰ salvo appellatorio⁵⁷¹ definitive zu erkennen habe.

Was jedoch das Konkurrenz Verhältniß der streitenden Theile für die Zukunft betreffe, so seien die Kriegskosten unter sämmtliche Glieder der Gemeinde Amelsdorf nach dem Edicte über das Gemeindewesen von 1808 \S 53 572 und der Verordnung vom 23 ten Februar

⁵⁶⁸ Amelsdorf bzw. Almesdorf (RegBl. 1811, Sp. 846) sind in zeitgenössischen geographischen Nachschlagewerken (z. B. EISENMANN/HOHN, Lexicon) nicht belegte Ortsnamen. Gemeint ist vermutlich Ammelhofen (zeitgenössisch auch Amelhof), Gemeinde Pilsach, Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

⁵⁶⁹ Zum Begriff siehe oben zu TOP 3.

⁵⁷⁰ Pfaffenhofen, Gemeinde Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz. Das Landgericht Pfaffenhofen wurde 1808 dem Naabkreis zugeordnet; seit 1810 gehörte es zum Regenkreis. Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1483; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs", RegBl. 1810, Sp. 811.

⁵⁷¹ Salvo appellatorio: mit Vorbehalt der Appellation.

⁵⁷² "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2405-2431, § 53. "Die Quartiere werden unter die Gemeinde-Glieder nach dem rektifizirten Lokal-Steuerfuße, und überhaupt verhältnißmäßig vertheilt" (Sp. 2415).

1809 § 40⁵⁷³ über die Konkurrenz zu den Kriegslasten, ganz allein nach dem Steuerfuß zu subrepartiren. Die Prozeßkosten seien einsweilen in suspenso zu belaßen.

Seine Excellenz der königliche geheime {7r} Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs, von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] und von Krenner der jüngere [d.i. Franz] vereinigten sich mit dem Herrn Referenten.

Auf die von dem königlichen geheimen Rathe Herrn Grafen Carl [Maria] von Arco gemachte Bemerkung aber, daß, obschon Sie in der Haupt-Sache mit dem Herrn Referenten verstanden, Sie dennoch den Saz wegen der restitutio in integrum umgehen, und eben so den Saz, daß das Landgericht Pfaffenhofen salvo appellatorio definitiv zu erkennen habe, auslaßen würden, weil die Unterlaßung einer genauen Beobachtung einiger Appellazions-Formalien bei der zweiten Instanz geschehen, und folglich den geheimen Rath nicht angehe, weil die lezte Bestimmung sich von selbst verstehe, und Sache der untergeordneten Stellen seie, erklärten sich die übrigen Herrn geheimen Räthe für den vorgetragenen Reskripts Aufsaz mit Auslaßung der Stelle wegen der Restituzion, und da dieser Meinung {7v} auch diejenige beistimmten, welche bereits votiret hatten, die Mehrheit sich aber dafür entschied, die Stelle wegen dem Landgerichte Pfaffenhofen beizubehalten

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf mit dieser getroffenen Aenderung angenommen⁵⁷⁴.

Herr geheimer Rath von Effner erinnerten noch, daß Ihnen die auferlegten zwei Beweise conjunctiv gestellt, zu viel scheine, und Sie glaubten, man solle sie wenigstens alternativ stellen, indem eine [!] hievon geleistet, schon hinreichen könne.

Vermögenskonfiskation bei Desertion aus dem Militärdienst

Welsberg hält einen Vortrag über die Frage, welche Vermögensbestandteile eines Deserteurs zugunsten des Staates konfisziert werden dürfen. Er beantragt, der König möge das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten (MA) anweisen, mit dem Kriegsministerium eine anwendbare Norm auszuarbeiten. In der Umfrage bringen Zentner und Aretin vor, eine präzisierende Instruktion für das MA, wie Konfiskationsfälle zu behandeln seien, reiche aus. Die übrigen Geheimen Räte schließen sich dieser Ansicht an.

⁵⁷³ VO betr. die "allgemeine Konkurrenz zu den Kriegslasten" vom 23. Februar 1809, RegBl. 1809, Sp. 396, Tit. IV § 40: "Nachdem über die wirkliche Umlage dieser Summe von dem königlichen General-Kommissariate, gemeinschaftlich mit der Kreis-Finanz-Direktion der geeignete Bericht an des Königs Majestät erstattet worden, und die allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, so haben die beiden genannten Stellen, in so lange die durch den III. Titel, § 4 der Konstitution [für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 994f. = DVR Nr. 286, S. 659] angeordnete Kreis-Versammlung und Deputation noch nicht in Wirksamkeit sind, das ganze Konkurrenz-Quantum, mit Zuschlagung eines Fünfttheiles der Summe, auf sämtliche Steuerpflichtige des Kreises nach dem Steuerfuße zu repartiren".

⁵⁷⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 845.

5. Aus Veranlaß eines an den königlichen geheimen Rath gewiesenen Protokolls Auszugs der Sizung der Lehen und Hoheits Section wegen der Frage: ob die Vermögens Konfiskazion in Deserzions Fällen sich lediglich auf jenes Vermögen erstreke, welches das strafbare Individuum zur Zeit des begangenen Vortrages theils schon beseßen, theils nach bürgerlichen Gesezen durch Erbschaft ab intestato⁵⁷⁵ zu erwarten gehabt habe? Oder ob dieselbe auch rüksichtlich jenes {8r} Vermögens statt finden könne, welches der Ausgetretene nach erfolgter Rükkehr und vollzogener Strafe, entweder durch eigenen Erwerb oder durch Handlungen unter Lebenden oder auch durch leztwillige Disposizionen anderer an sich bringen könne? erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Welsberg schriftlichen Vortrag, worin dieselbe bemerkten, daß Ihnen von dem diese Anfrage veranlaßten speziellen Falle keine Akten zugekommen, und dieser sich auch nicht zum königlichen geheimen Rathe eigne, indem hier lediglich von einer autentischen Interprätazion [!] des Konfiskazions Edictes vom 29 August 1808⁵⁷⁶ die Frage sei.

Da jedoch diese Aufgabe nicht in abstraktem Sinne zu nehmen, wie aus dem Conclusum der Lehen und Hoheits Section zu entnehmen, so würden Sie sich, um Ihren Vortrag nicht mit allgemeinen Ansichten und Rechts-Grundsäzen über Konfiskazionen überhaupt auszufüllen, lediglich auf die Prüfung der Frage beschränken: Ob nach dem Konfiskazions Edicte vom 29 August 1808 ein rükgekehrter und abgestrafter Deserteur $\{8v\}$ a) seine durch Handlungen unter Lebenden b) durch leztwillige Disposizionen anderer errungenes Vermögen der Konfiskazion unterliege.

Nach Anführung der Gründe, aus welchen sich der vorliegende Fall auf das obige Edict gar nicht, oder nur in so weit anwenden, mithin auch darnach beurtheilen laße, daß er nach andern Gesezen beurtheilet werden müße, nach Ihrer Meinung auch der Fall einer Interprätazion des obigen Edictes gar nicht eintrete.

Nach Auslegung des oben angeführten Edictes, wie Sie es beurtheilten, äußerten Herr geheimer Rath Graf von Welsberg, das statt Lösung der Aufgabe zu einer Interprätazion des Edictes hier wohl die Frage gestellt werden könnte, ob nach den dießfalls (in dem Edicte vom 29 August 1808 in Ansehung des gegenwärtigen und des ab intestato zu erwartenden Vermögens) ausgesprochen so gerechten als liberalen Grundsäzen, nicht auch hierüber durch eine allgemeine Verordnung oder Deklarazion solche Prinzipien für obige Fälle

⁵⁷⁵ Eine *Erbschaft ab intestato* ist eine Erbschaft nach dem Gesetz, das heißt ohne letzten Willen bzw. Erbverfügung. GEMÜNDEN, SprachReiniger, S. 130 s.v. ab intestato; BRUNS, Amtssprache, S. 71 s.v. ab intestato.

Das "Edikt über die Konfiskationen" vom 29. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1937-1939, entfaltete die in der Konstitution vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Tit. V § 6, Sp. 998, knapp formulierte Vorschrift, wonach die "Güter-Konfiskation [...] in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt [hat]; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden". Zwar sollte – so das Edikt vom 29. August 1808 – "der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen", doch galt dies nicht im Fall der Desertion. Zwei Fälle waren zu unterscheiden: Besaß der Deserteur Vermögen, so wurde das Vermögen eingezogen, "aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden". Besaß der Deserteur kein Vermögen, sondern bloß die Anwartschaft auf ein Erbe, so war der Erblasser "in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben, oder zu anticipiren, sondern es soll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne" (Zitate Sp. 1937f.).

öffentlich aufgestellt und zur Nachachtung kund {9r} gegeben werden sollten, wodurch theils der anscheinenden Härte der obigen Bestimmungen Abbruch geschehe, wenn sie nach ihrer ganzen Strenge dermal ausgeübt würden, oder wenn Modifikazionen darüber in Praxi allenfalls jezt schon statt fänden, daß wenigstens einer Willkühr in der Behandlung ähnlicher Fälle vorgebeugt würde, welche schon durch die ungleiche Behandlung der Unterthanen immer üble Folgen nach sich ziehe.

Herr geheimer Rath Graf von Welsberg führten als nicht undienlich an, welche Geseze hierüber in andern Staaten, und zwar vorzüglich in Oesterreich⁵⁷⁷, Frankreich und Italien bestehen, und machten den Antrag, in so weit er die Ihnen unter diesen Umständen übertragene Aufgabe betrift, daß Seine Majestät der König mittels Protokolls-Auszuges an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklären könnten, daß sich daßelbe mit dem Kriegs Ministerium über diesen Gegenstand, das ist, die befragliche Interprätazion, oder Erlaßung einer neuen allgemeinen Verordnung, in das Einvernehmen sezen solle, um über ähnliche Fälle, seie es bei Entwerfung {9v} des neuen Konskripzions Edictes⁵⁷⁸, oder nöthigen Falls auch noch vorher eine feste Norm, allenfalls auch nach Vernehmung sonach des geheimen Rathes anordnen zu können.

Was aber den gegenwärtigen einzelnen Fall des Sections Protokolls, nämlich des Reinhard Johann Staubizer betreffe, da er keinen Entscheidungs Gegenstand des geheimen Rathes ausmache, so seie dieser durch einen besondern gutachtlichen Vortrag mit Berüksichtigung der besondern Umstände und Vorschriften Seiner Königlichen Majestät vorzulegen, worüber dann auch die besondere allerhöchste Entschließung erfolgen werde.

Bei der hierüber von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage, äußerten die Herrn geheimen Räthe von Zentner und Freiherr von Aretin, daß nach Ihren Ansichten an Seine Majestät den König das allerunterthänigste Gutachten des geheimen Rathes dahin abzugeben wäre: daß keine Leuterazion⁵⁷⁹ des Konfiskazions Edictes {10r} welche man nicht für nöthig halte, sondern nur eine Instruction für das auswärtige Ministerium erlaßen werden mögte, wie die Konfiskazions Fälle von Deserteurs, deren gegenwärtiges und <u>zukünftiges</u> Vermögen

⁵⁷⁷ Die Vorschriften des österreichischen Rechts hinsichtlich der "Vermögens-Einziehung wegen Desertion" sind zusammengestellt bei Bergmayr, Kriegsartikel, §§ 108-111, S. 104-109. Grundsätzlich wurde das "Verbrechen der Desertion" mit dem Einzug des gesamten Vermögens bestraft (VO des Hofkriegsrates vom 21. Juli 1810). Es wurde nur das "eigene Vermögen des Thäters" nach Abzug aller Schulden herangezogen; die in seinem Besitz befindlichen Lehen- und Fideikommißgüter wurden nicht belastet (Constitutio Criminalis Theresiana Art. 9 § 4, S. 17). Vgl. Bergmayr, Handbuch, Art. 9, §§ 115-116, S. 54. "Vermögens-Confiscation" als Straffolge der Desertion ergab sich auch aus den Kriegsartikeln von 1808, vgl. den Kommentar zum 18. und 20. Kriegsartikel bei Wolff, Hülfsbuch, S. 53f., 59. Die Kriegsartikel sind auch gedruckt bei Frauenholz, Entwicklungsgeschichte, Nr. 110, S. 437. Zu den Einzelheiten der Konfiskation vgl. die "Directiv-Regeln in Desertions-Sachen" vom 1. Oktober 1798, Bundschuh, Uibersicht Bd. 2, S. 211-226, hier S. 214f., Artt. 13-15.

⁵⁷⁸ Das Konskriptionsgesetz wurde im Geheimen Rat am 20. und 27. Februar 1812 beraten, siehe Protokoll Nr. 58 TOP 1 u. Nr. 59.

⁵⁷⁹ Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

(vorzüglich nach preußischen Gesezen⁵⁸⁰) als konfiszirt erklärt worden, zu behandeln seien. Der geheime Rath wäre der Meinung, daß unter <u>zukünftigem</u> Vermögen eines rükgekehrten und abgestraften Deserteurs nach dem engeren Sinne des Edictes vom 29^{ten} August 1808 nur die gesezlichen Pflicht- und Erbtheile nach den hierin enthaltenen Beschränkungen zu verstehen seie, dem Bestraften aber frei belaßen werden müße, übrigens in der Folge durch eigenen Fleiß, durch Schankung, Vermächtniß, Heurath oder sonst per actus inter vivos vel mortis causa⁵⁸¹ wiederum Vermögen zu erwerben.

Hiernach wäre der veranlaßende und ähnliche Fälle zu verbescheiden, der Vortrag des geheimen Raths Referenten aber den vereinigten Sectionen zur Berüksichtigung bei der Deliberazion über das Konskripzions Gesez vorzulegen⁵⁸².

Da alle übrige Herrn geheimen [Räte] {10v} sich mit diesen geäußerten Ansichten der Herrn geheimen Räthe von Zentner und Freiherrn von Aretin vereinigten, obschon einige derselben auch das baierische Konfiskazions Edict vom 29 August 1808 als nicht ganz deutlich beurtheilten

so wurde von dem geheimen Rathe beschloßen, Seiner Majestät dem Könige diesen Antrag als Gutachten des königlichen geheimen Rathes allerunterthänigst vorzulegen.

Rekursfälle

Thurn und Taxis beantragt, im Streit der Gemeinden Neunstetten und Geslau die Urteile der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen, mithin die Rekursklage der Gemeinde Neunstetten abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche während dem vorherigen Vortrage in der geheimen Raths Sizung erschienen waren, und den Vorsiz übernommen hatten, riefen die königlichen Herrn

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 bestimmte: "Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte confiscirt werden" (ALR Tl. II Tit. 20 § 467 = Bd. 3, S. 1244). Dazu kam Art. 23 der Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten vom 3. August 1808, Friccius, Militair-Gesetz-Sammlung, Nr. 31, S. 46-57, hier S. 50 (auch bei Frauenholz, Entwicklungsgeschichte, Nr. 16, S. 101-113, hier S. 105): "Die Namen derjenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, werden an den Galgen geheftet und ihr Vermögen wird zum Besten der General-Invaliden-Casse confiscirt."

⁵⁸¹ Actus inter vivos bezeichnet Handlungen (Willenserklärungen) unter Lebenden ohne Rücksicht auf einen eintretenden Todesfall, ein actus mortis causa suscepti meint Verfügungen, die erst mit dem Tod der verfügenden Person wirksam werden. Vgl. Hevelke, Handwörterbuch, S. 425 s.v. Handlungen des Todes wegen, Handlungen unter den Lebendigen; Wilster, Handwörterbuch, S. 9 s.v. Actus inter vivos, Actus mortis causa suscepti.
⁵⁸² Vgl. die Regelungen des "Konskriptions-Gesez[es]" vom 29. März 1812, RegBl. 1812, Sp. 593-700, hier Art. 104, Sp. 649f. Demnach verlor ein "widerspenstiger Konskribirter" bei Rechtskraft des Urteils "alles Vermögen, was er wirklich besitzt, oder was [...] ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist" (a). Vermögen, "welches der Konskribirte erst zu hoffen hat[te]", wurde gerichtlich vorgemerkt (b). Vermögen, das nach Urteilsverkündung anfiel, wurde zugunsten des Militärfiskus in Beschlag genommen und dem Konskribierten erst nach Erfüllung seiner Dienstpflicht ausgehändigt (c). Was der Konskribierte nach dem Zeitpunkt seiner "Widerspenstigkeits-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient[e]", verblieb ihm (d). Ähnliche Strafen trafen einen bereits dienenden Konskribierten, wenn er desertierte, Art. 187, ebd., Sp. 688f.

geheimen Räthe Grafen von Tassis, Freiherrn von Asbeck und Grafen von Welsberg auf, ihre bearbeiteten Vorträge zu erstatten.

In Folge dieser Aufforderung lasen Herr geheimer Rath Graf von Tassis den von der Lehen- und Hoheits Section wegen der Rekurs Klage der Gemeinde Neunstetten gegen die Gemeinde Geßlau⁵⁸³ bearbeiteten Vortrag ab, und äußerten aus den in {11r} Ihrem schriftlichen Voto enthaltenen Entscheidungs Gründen, daß da in dem vorliegenden Falle die Gemeinde Neunstetten sowohl in erster als in zweiter Instanz, als auch bei der Lehen- und Hoheits Section mit ihren Forderungen an die Gemeinde Geßlau abgewiesen worden, und darüber weder Geseze noch andere Verordnungen als Gewohnheits-Rechte existirten, Sie Ihren Antrag dahin abgeben müßten, daß es bei dem schon gefällten Urtheile der Lehen und Hoheits Section, und folglich der Bestätigung des Erkenntnißes der ersten und zweiten Instanz bleibe.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Antrag abstimmen, und da derselbe von allen Mitgliedern des geheimen Rathes angenommen wurde

so bestätigte der königliche geheime Rath den nach diesem Antrage gefaßten und abgelesenen Reskripts Entwurf an das General-Kommißariat des Rezat-Kreises⁵⁸⁴.

Kompetenz in Streitfällen über Fron- und Scharwerksdienste

Asbeck vertritt die Meinung, daß die Zivilgerichte kompetent sein sollen, in Rechtsstreitigkeiten über Fron- und Scharwerksdienste zu entscheiden. Der Geheime Rat folgt Asbecks Meinung.

7. Über die Kompetenz bei Entscheidung der Frohn- und Schaarwerks-Streitigkeiten⁵⁸⁵ und aus Veranlaß eines {11v} an den königlichen geheimen Rath gewiesenen Spezial-Falles der von Lochnerischen Hintersaßen⁵⁸⁶, wegen welchen die Frage aufgeworfen worden, welche Behörde Strittigkeiten dieser Art ausschließend zu entscheiden habe, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, und führten darin die verschiedene Ansichten der Ministerien der Justiz und des Innern an, worauf Dieselbe bemerkten, daß der Vortrag, den die Polizei Section über diese Frage erstattet, seiner treffenden Bemerkungen wegen abgelesen zu werden verdiene.

Neunstetten (Gemeinde Herrieden) und Geslau liegen im Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 846.

⁵⁸⁵ Zur Umschreibung der Begriffe Fron bzw. Scharwerk siehe CMBC Tl. 2, Kap. 11, § 1, S. 100: "Die Frohn, Robold oder Scharwerk besteht in Diensten und Arbeiten, welche der Unterthan seinem Gerichtsoder Vogt-Herrn zur Leibs- oder Haus-Nothdurft mit Vieh oder Leib verrichten muß." Vgl. DRW Bd. 11, Sp. 1162-1164 s.v. Robot; DRW Bd. 12, Sp. 262-264 s.v. Scharwerk. Zur rechtlichen Regelung der Fronen und Scharwerke in Bayern zwischen 1756 (CMBC) und 1808 s. Stolleis, Gesetzgebung, S. 63-65; allgemein einführend Blickle, Frondienste.

⁵⁸⁶ Gemeint sind wohl Hintersassen der Lochner von Hüttenbach, eines in Franken ansässigen reichsritterschaftlichen Geschlechts. Vgl. LANG, Adelsbuch, S. 179; KNESCHKE, Adels-Lexicon Bd. 5, S. 590-592.

Nachdem Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek diesen Vortrag abgelesen, und Ihre mit dem Resultate deßelben zwar nicht übereinstimmende Ansichten ausführlich und umständlich entwikelt, auch den lebhaften Wunsch vorgelegt hatten, daß das längst angekündigte Edict über die Bestimmung der ungemeßenen Frohnen in gemeßene, mit Umwandlung dieser in eine Geldabgabe bald erscheinen möge⁵⁸⁷, so stellten Sie ihren Antrag dahin, an Seine Majestät den König das allerunterthänigste Gutachten des geheimen Rathes dahin zu geben, daß die Frohnden und Schaarwerks-{12r} Streitigkeiten wie bisher, und bis ein künftiges Edict über die Verminderung respec Ablösung der Frohnden in Geld, ein anderes bestimmt haben wird, durch die Civil-Gerichts-Behörden nach den bestehenden Gesezen und Verordnungen vorbehaltlich der höheren Ermäsigung bei erfundenem Übermase behandelt und entschieden werden sollen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten: Schaarwerks Streitigkeiten, worunter verübte grundherrliche Excesse nicht zu reihen, beträfen Bestimmungen rein privatrechtlicher Verhältniße, deren Auseinandersezung nach dem bereits bestehenden vaterländischen Civilgesezbuche⁵⁸⁸ und den organischen Edicten, der Richter mit genauer Beobachtung der vorliegenden allgemeinen Landes Verordnungen zu entscheiden habe. Wenn auf landwirthschaftliche Grundsäze die Entscheidung müße gegründet werden, werde die richterliche Behörde ihrer Obliegenheit nach Sachverständige darüber vernehmen. Die bisherige {12v} Belaßung dieser Streitigkeiten bei den Civilgerichten beseitige übrigens jede Besorgniß, daß bei diesen richterlichen Stellen nicht gehörig instruirte Männer urtheilen mögten. Sie seien daher ganz mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden.

Alle übrige Herrn geheimen Räthe theilten die von dem Herrn Referenten entwikelte Ansichten, und vereinigten sich mit dem Seiner Majestät dem Könige vorzulegenden Gutachten, nur bemerkten Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß Sie theils durch die anhaltende Sections Sizungen gehindert seien, das Regulativ wegen Permutazion der Schaarwerken und Frohnden zu bearbeiten, theils auch durch die Rüksicht abgehalten würden, ob es unter den gegenwärtigen Umständen und bei dem allgemein herrschenden Geldmangel räthlich seie, hierüber eine Verordnung zu erlaßen, welche vielleicht auch bei den Bestimmungen des revidirten Civilgesezbuches über diese Materie unnöthig werden würde.

⁵⁸⁷ Die von Asbeck erwähnte Ankündigung erfolgte im OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, §§ 86-88, RegBl. 1808, Sp. 1851f. Die Ausarbeitung einer "besondere[n] Verordnung" (§ 87) unterblieb. In der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818, GBl. 1818, Sp. 101-140, hier Tit. IV § 7, Sp. 116, wurde postuliert: "Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn." Im zugehörigen "Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" vom 26. Mai 1818, GBl. 1818, Sp. 221-276, hier § 8, Sp. 223, hieß es: "Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden [...]".

⁵⁸⁸ Vgl. CMBC Tl. 2, Kap. 11, S. 100-110: "Von Frohn- und Scharwerks-Diensten. (Operis Rusticorum.)"; dazu Kreittmayrs erläuternder Kommentar: AnmCMBC, Bd. 2, S. 1585-1626.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin entwikelten hierauf die Grundsäze, nach welchem [!] in dem Entwurfe des revidirten Civilgesezbuches diese Materie behandelt worden⁵⁸⁹, daß {13r} dadurch aber keineswegs die Erscheinung einer organischen Verordnung hierüber unnöthig, vielmehr ihre baldige Erscheinung sehr wünschenswerth werde.

Einstimmig wurde das von dem Referenten angetragene Gutachten von dem königlichen geheimen Rathe angenommen, und solle daßelbe Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt, Allerhöchstdenenselben auch überlaßen werden, ob der vorliegende Spezialfall wegen den Lochnerschen Hintersaßen hiernach entschieden werden wolle.

Waldnutzung (R)

Welsberg beantragt, die Eigentümer des Lehrbacher Waldes, die ihre Waldanteile nicht forstlich nutzen wollen, mit ihrer Rekursklage abzuweisen. Weichs hält in der Umfrage dagegen, daß die neuen Eigentümer in der freien Benutzung ihres Eigentums nicht gehindert werden können. Fünf Geheime Räte halten die Rekursklage für unzulässig. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dem Antrag Welsbergs.

8. Wegen der Theilung, eigentlicher die Kultivirung und freie Benuzung des Lehrbacher [!] Waldes⁵⁹⁰ im Landgerichte Ansbach erstattete der königliche geheime Rath Graf von Welsberg schriftlichen Vortrag, und nachdem dieselbe bemerkt, daß in dem vorliegenden Falle es sich keineswegs um die Theilung eines Gemeinde Waldes handle, sondern die zu entscheidende Frage einzig darin bestehe, ob dieser schon getheilte Lehrbacher Wald von den nun einzelnen Eigenthümern fortan noch als Wald benüzt oder auch zu einer andern Kultur umgewandelt werden könne, und die Theilungs Geschichte in so {13v} weit angeführt hatten, als sich darin die Gründe zur künftigen Entscheidung der obigen Frage vorfinden, trugen dieselbe auf die Abweisung der Rekurrenten aus den in dem Vortrage enthaltenen Entscheidungs Ursachen an.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, und die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf von Tassis und Graf Carl [Maria] von Arco vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten dafür, daß, da dieser Wald Eigenthum der gegenwärtigen Besizer geworden, dieselbe auch in freier Benuzung ihres Eigenthumes nach ihrer Konvenienz nicht gehindert werden könnten.

Die Herrn geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk und Freiherr von Asbek aber waren der Meinung, daß hier von

⁵⁸⁹ Vgl. RevCMBC 1811, Tl. 2, Kap. 12: "Von Frohnen oder Scharwerken", S. 232-240, mit Motivenbericht, S. 283-288.

⁵⁹⁰ Vermutlich Markt Lehrberg, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

keiner Rekurs Klage {14r} die Rede sei, und dieser Gegenstand sich nicht zum königlichen geheimen Rathe eigne, derselbe an das Ministerium des Innern rükzugeben sei.

Nach einer Mehrheit von 8 Stimmen gegen 6 wurde der nach dem Antrage des Referenten gefaßte und abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget⁵⁹¹.

Nr. 25: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Juli 1811

BayHStA Staatsrat 229

10 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Arctin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert, im Anfange der auf heute {1v} angeordneten geheimen Raths Versammlung nicht erscheinen konnten, so forderten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Weichs und Grafen von Welsberg auf, die bearbeiteten Rekurs-Sachen vorzutragen.

In Folge dieses Aufrufes erstatteten

Einquartierungskosten (R)

Welsberg beantragt, die Rekursklage des Johann Evangelist v. Reindl, die Umlage von Einquartierungskosten betreffend, abzuweisen und ihn zur Zahlung des ausstehenden Anteils zu verurteilen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

1. Geheimer Rath Graf von Welsberg über die Rekurs Beschwerde des Appellazions Gerichts-Directors von Straubing [Johann Evangelist v. Reindl] als von Lupinschen Erbs-Intereßenten⁵⁹² wegen Umlage der Einquartierungs Kosten der Stadt Memmingen von

⁵⁹¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 846.

⁵⁹² Johann Evangelist (1808: Edler von) Reindl (1772-1850), 1801 Rat bei der Regierung in Straubing, 1802 am Hofgericht in München, 1806 bei der Obersten Justizstelle, 1808 am Oberappellationsgericht. Ab 1810 zweiter bzw. erster (1822) Direktor am Appellationsgericht des Unterdonaukreises in Straubing. Als Abgeordneter für den Unterdonaukreis war Reindl, Gutsbesitzer zu Aholfing (Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern), Mitglied

den Jahren 1805 und 1806 schriftlichen Vortrag, worin dieselbe die Geschichte dieser Rekurs Klage vorausschikten, welche die nöthige Aufklärung über den von Reindlischen Klags Gegenstand, so wie die Gründe zur Entscheidung seines Rekurses darbietet, dann die Entscheidung der untern Behörden und das Gutachten der Lehen- und Hoheits Section über den vorliegenden Gegenstand anführten, sich sowohl rüksichtlich der Formalien als Materialien dieser Sache äußerten und bemerkten, daß es nach Ihren Ansichten bei Entscheidung der angebrachten {2r} von Reindlischen Rekurs Klage vorzüglich auf die Untersuchung folgender drei Umstände ankomme: 1) War Lupin bei Einleitung des Paeräquazions Geschäftes von Memmingen noch Bürger und konkurrenzpflichtig daselbst, oder war er es nicht? 2) Ist der Peraequazions Plan selbst, wenigstens der Lage der Dinge nach, rechtlich, das ist, herrscht in demselben die bei jeder Art von Steuern nöthige Gleichheit oder nicht? so daß Lupin nicht mit mehr, als im Verhältniße der übrigen Kapitalisten konkurriren müßte? 3) Hat jener Peraequazions Plan ⁵⁹³ die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Auf die in dem Vortrage entwikelte Untersuchung und Beantwortung dieser drei Fragen, und auf die Meinung der Lehen- und Hoheits Section gründeten Herr geheimer Rath Graf von Welsberg den Antrag, den von Reindl nach dem abgelesenen Reskripts Entwurfe mit seinem Rekurse ab, und zur ungesäumten Bezalung der noch restirenden Peraequazions Quote anzuweisen.

{2v} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Der königliche geheime Rath Herr Graf von Preising äußerten sich mit dem abgelesenen Reskripts Entwurfe verstanden.

Alle übrige Herrn geheimen Räthe stimmten ebenfalls dem Antrage des Hern Referenten bei, daß der von Reindl mit seiner Rekurs Klage abzuweisen, waren aber der Meinung, daß die in dem Reskripts Aufsaze angeführte Entscheidungs Gründe zu umgehen wären.

Nach dieser lezten Meinung wurde der Reskripts-Aufsaz abgeändert, und von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁵⁹⁴.

der Landtage von 1825, 1827/28 und 1837 (Gesetzgebungsausschuß; 2. Kammersekretär). Vgl. HStK 1802, S. 137; RegBl. 1806, S. 16; RegBl. 1808, Sp. 1440; RegBl. 1810, Sp. 502f., 1313/1314; Jäck, Uebersicht, S. 56; Lang, Adelsbuch, S. 498; Leeb, Wahlrecht Bd. 2, S. 515f., 800. Auf das Erbe der Memminger Patrizierfamilie Lupin erhob Reindl insoweit Ansprüche, als er seit 1806 in zweiter Ehe mit Felicitas (1783-1857), geb. von Lupin, verheiratet war, der jüngsten Tochter aus der Ehe Johann Siegmund von Lupins (1742-1808; 1774-1802 Kanzleidirektor der Reichsstadt Memmingen) mit Anna Veronika, geb. von Hermann (1746-1827). Felicitas war die Schwester von Friedrich von Lupin (1771-1845). Vgl. Lupin, Selbst-Biographie Bd. 1, S. 34-51; Kneschke, Adels-Lexicon Bd. 6, S. 60f.; Adelslexikon Bd. 8, S. 121f.; Wachter/Lupin, Stammtafel; Eggel, Lupin, S. 236, 238.

⁵⁹³ Peraequation meint den Ausgleich, insbesondere die gleichförmige Verteilung von Schuldenlasten. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383 s.v.; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 s.v.

⁵⁹⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 885.

Einquartierungskosten (R)

Wie zu TOP 1 beantragt Welsberg in einem ähnlichen Fall, die Rekursklage abzuweisen und den Kläger von Unold zur Zahlung seiner Schulden zu verpflichten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. Wegen einer gleichen Rekurs Beschwerde des quieszirenden Bürgermeisters von Unold⁵⁹⁵ zu Memmingen wegen seines Beitrages zu den Peraequations Kösten daselbst von den Jahren 1805 und 1806, erstattete Herr geheimer Rath Graf von Welsberg schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß dieser Rekurs-Gegenstand beinahe aus den nämlichen Klagen und Gründen bestehe, die in dem vorigen des von Reindl angeführt worden.

Herr geheimer Rath Graf {3r} von Welsberg bemerkten, daß über diese Rekurs Klage bei der Lehen- und Hoheits-Section Vortrag erstattet worden, und legten die Punkte vor, worin diese zwei fast ähnliche Rekurs Fälle sich unterscheiden, und worin sie übereinkommen, und äußerten, daß Sie nach dem vorgelegten wesentlichsten Gehalte der Akten nicht anders antragen könnten, als nach dem Beispiele der von Reindlischen Rekurs Klage⁵⁹⁶, auch den Bürgermeister Unold, einverstanden mit der Lehen- und Hoheits Section, mit seinem Rekurse ab, und zur Bezalung seines Rükstandes mit den noch betragenden 1.685 fl 56 kr nach dem beiliegenden Reskripts Entwurfe⁶⁹⁷ anzuweisen.

In Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg veranlaßten Abstimmung, äußerten sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit diesem Antrage verstanden, und so wurde

der abgelesene Reskripts Entwurf mit Auslaßung des Wortes gänzlich bei <u>bestätiget</u> von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁵⁹⁸.

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Weichs beantragt in der Streitsache zwischen den Klein- und Großgütlern zu Winhöring, die Justizstellen prüfen zu lassen, wer Eigentümer des zur Verteilung anstehenden Grundes ist. Nach kontroverser Diskussion folgt der Geheime Rat mehrheitlich dem Antrag.

3. In der Streit-Sache der Kleingütler zu Weinhöring⁵⁹⁹, Landgerichts Burghausen gegen die Großgütler alldort {3v} dermalen gegen das General Kommißariat des Salzachkreises wegen Vertheilung vorgeblicher Gemeinde Gründe, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß es hiebei auf die

⁵⁹⁵ Georg v. Unold (1723-1816), 1790-1803 Bürgermeister in Memmingen, 1809 Immatrikulation in der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern. Vgl. RegBl. 1812, Sp. 1859; LANG, Adelsbuch, S. 575; GHBA Bd. 5, S. 517f.; WACHTER, Stammtafel, Tf. III mit weiteren biographischen Daten.

⁵⁹⁶ Siehe oben TOP 1.

⁵⁹⁷ Der Reskriptsentwurf liegt nicht beim Akt.

⁵⁹⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 885.

⁵⁹⁹ Winhöring, Landkreis Altötting, Oberbayern.

Entscheidung der Frage ankomme, ob die im Streite begriffene Gründe, Gemeinds- oder Privat-Gründe der Großgütler seien, welche diese bis jezt in condominio benüzt.

Freiherr von Weichs lasen die Stelle des Regierungs Blattes vom Jahre 1805, Seite 279 [!]⁶⁰⁰, woraus das königliche General Kommißariat des Salzach Kreises seine Kompetenz als Richter in dieser Sache begründet, so wie das Referat und Korreferat bei dem vormaligen General Kommißariat des Salzach Kreises ab, und äußerten, daß wenn man diesen Gegenstand im administrativen Wege entscheiden zu können glaube, die Sentenz der 2^{ten} Instanz zu bestätigen und die Kleingütler in die Appellations Kösten verurtheilt werden müßten. Referent waren aber der Meinung, daß, da es sich bei dieser Sache darum streite, wem das Eigenthum auf die befragte Gründe zustehe, dieser Gegenstand von den geeigneten königlichen Justiz-Stellen {4r} zu behandeln und zu entscheiden sei, worauf Freiherr von Weichs auch Ihren Antrag stellten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Freiherr von Aretin und von Schenk stimmten mit dem Herrn Referenten dafür, diese Streit-Sache lediglich an die Justiz-Stellen zu verweisen.

Herr geheimer Rath von Törring äußerten, daß Sie ihr Votum suspendiren müßten, weil die im Streite begriffene Groß- und Kleingütler Ihre Hintersaßen seien⁶⁰¹.

Die Herrn geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Graf Carl [Maria] von Arco waren der Meinung, daß das Erkenntniß der zweiten Instanz zu bestätigen seie, wobei von Krenner äußerten, daß, sobald man die Frage, ob die zu vertheilende Gemeinds-Gründe Eigenthum der Großgütler seien, immer bei den Justiz Stellen ausstreiten laßen wollte, alle Kultur dadurch niedergeschlagen, und nie eine Vertheilung zu Stand kommen würde.

Die Herrn geheimen Räthe {4v} von Effner, Freiherr von Asbek von Feuerbach und Graf von Welsberg erklärten sich dafür, daß das Interlocut⁶⁰² zu bestätigen, der auferlegte Beweis aber bei den Justiz Stellen zu führen sei.

Nach der Mehrheit

Muß heißen: Spalte 729. In der VO betr. die "Gemeinde-Abtheilungen" vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732, hier Sp. 731f., ordnete der Kurfürst an, "die bestehenden Kulturs-Verordnungen ganz aufrecht" zu erhalten, "welche dem Erkenntnisse der Kultursstellen ohne Rekurs zu einem andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bey Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privateigenthum von keinem Individuum insonderheit durch besondern Akquisitionstitel bewiesen werden kann, die Nutzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich oder ungleich erlangt und genossen worden seyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine sehr geringe, oder gar keine Benützung derselben gestattet wurde, theile, und welche Theile sie erhalten sollen".

⁶⁰¹ Die Hofmark Winhöring gehörte seit 1717 den Grafen von Toerring zu Jettenbach; Schwaab, Altötting, S. 460.

⁶⁰² Ein Interlokut (Neben-, Bei-, Zwischenurteil) ist eine Entscheidung, die in einer prozessualen Nebensache, nicht aber in der Hauptsache ergeht. DRW Bd. 9, Sp. 1410f. s.v. Nebenurteil.

wurde dieser Gegenstand von dem königlichen geheimen Rathe zu den Justizstellen verwiesen⁶⁰³.

Fall Reisach

Vortrag Effner: Es geht um die Frage, ob der Generalkommissär des Illerkreises Graf Reisach aufgrund des Vorwurfs, Geld aus dem Leihhaus in Augsburg an sich genommen zu haben, vor Gericht gestellt werden soll. Effner beantragt, Reisach noch nicht vor Gericht zu stellen, sondern den Tatbestand durch das Ministerium des Inneren weiter aufklären zu lassen. Auch können das Außen- und das Finanzministerium weitere Erkenntnisse beitragen. In der Umfrage spricht sich allein Carl Maria Graf von Arco dafür aus, Reisach vor Gericht zu stellen. Der Geheime Rat genehmigt mehrheitlich den Antrag Effners. Nach Erhebung weiterer Tatsachen soll dem Geheimen Rat ausführlicher Vortrag erstattet werden.

4. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche während dem Vortrage des Freiherrn von Weichs in der geheimen Raths Sizung erschienen waren, und den Vorsiz übernahmen, forderten den Herrn geheimen Rath von Effner auf, den über die Frage bearbeiteten Vortrag: Soll der General-Kommißär Graf von Reisach wegen einigen aus dem Leihehause zu Augsburg entnommenen Summen vor Gericht gestellt werden? zu erstatten⁶⁰⁴.

Herr geheimer Rath von Effner entsprachen dieser Aufforderung durch Ablesung des dem Protokoll beiliegenden Vortrages⁶⁰⁵, worin dieselbe die Geschichte dieser Geldentnehmung *Beilage I* [Marginalie], so wie die Vertheidigung des Grafen von Reisach, {5r} alle darauf Bezug habende Beilagen, die Meinung der Departemental Versammlung des Ministeriums des Innern, und die inzwischen wegen diesem Gegenstande von den königlichen Ministerien erlaßene Verfügungen anführten.

Die zur Entscheidung aufgegebene Frage: Ob Graf von Reisach nach den vorliegenden Anzeigen und Thatsachen vor Gericht zu stellen sei? und die daraus hervorgehende zwei Unterfragen 1) Ob dem gedachten Grafen eine solche Thatsache zu Schuld liege, welche die Geseze unter die Kriminal-Verbrechen zälen, und 2) ob schon zureichender Verdacht in den Akten obwalte, um die gerichtliche Untersuchung beschließen zu können, durch die in dem Vortrage enthaltene Bemerkungen lösten, und Ihre unzielsezliche Meinung dahin äußerten: es solle gegen den Grafen von Reisach über das vorliegende Factum der Entnehmung der Leihehauß Gelder, die Stellung vor Gericht noch nicht beschloßen,

⁶⁰³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 885.

⁶⁰⁴ Karl August Graf von Reisach-Steinberg (1774-1846), 1808 Generalkommissär des Lechkreises in Augsburg, 1809 provisorischer Generalkommissär des Illerkreises in Kempten. Zum Fall Reisach vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 66 (Geheimer Rat vom 27. September 1810), TOP 1, S. 677-682. Aus der Literatur vgl. Bernsee, Moralische Erneuerung, S. 268-273, 345-351. Bernsee erklärt den Fall Reisach anhand der Übergangs- und Anpassungsprobleme adeliger Fürsten- bzw. Staatsdiener im neuen bürokratisch-rationalen Reformstaat, in dem überkommene soziale Spielregeln und Normen (Amtshabitus; Patron-Klient-Beziehungen usw.) zunehmend delegitimiert wurden.

[[]Johann Nepumuk] von Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über die Frage: Soll der General Kommissär Graf von Reisach wegen einigen, aus dem Leihhause zu Augsburg entnommenen Summen vor Gericht gestellt werden?", lithographierter Text, 32 S., BayHStA Staatsrat 229.

sondern die gegenwärtige Akten dem königlichen Ministerium des Innern zu dem Ende zurükgestellt {5v} werden, damit der reine Thatbestand im administrativen Wege durch die bereits angeordnete Vernehmung des von Hartlieb, und durch allenfallsige Erholung der versprochenen von Reisachischen Rechnungen näher hergestellt werde.

Herr geheimer Rath von Effner bemerkten, wie Sie glaubten, außer den schon angegebenen Gründen zu Rechtfertigung Ihres Antrages noch die weitere beifügen zu müßen, daß aus dem lezten Beschluße der königlichen Polizei Section zu entnehmen sei, daß bei dem königlichen Ministerium der auswärtigen Verhältniße noch mehrere Data gegen den Grafen von Reisach vorliegen, welche von der Natur sein könnten, daß ein Vortrag hierauf in dem geheimen Rathe gegründet werde.

Sie hielten es auch bei dieser Beschaffenheit, worüber Ihnen jedoch eine nähere Kenntniß aus den Akten mangle, für zwekmäsiger, diese sämmtliche Handlungen in einen Vortrag aufzunehmen, um hierauf den weiteren Beschluß zu gründen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin gaben in einer mündlichen kurzen Darstellung die nöthige Erläuterungen über die bei dem auswärtigen Ministerium sich wegen dem {6r} Grafen von Reisach ergebene Data, und bemerkten, daß auch bei dem Finanz Ministerio einige auf die Gelderhebung deßelben Bezug habende Akten vorliegen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben das dem Protokoll beiliegende Votum ab, und vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten⁶⁰⁶. *Beilage II* [Marginalie]

Die königliche Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, und lezterer fanden keinen Anstand, im administrativem Wege die weiters nöthige Vernehmungen erholen zu laßen, und erinnerten dem königlichen geheimen Rathe, wie sehr tief in der von Tenkischen Untersuchungs Sache auf administrativem Wege in den Prozeß selbst eingegangen worden.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] bemerkten, daß nach Ihren Ansichten, und so wie die Sache liege, Graf {6v} von Reisach zwar in den Formen sehr, in der Materie aber nicht gefehlt, um ihn deßwegen vor Gericht stellen zu können, und fänden auch nach der vom Freiherrn von Aretin gegebenen Aufklärung, daß Hartlieb vorher eine Ceßion seines Guthabens und gegenwärtig eine Quittung über deßen Empfang ausgestellt kein so bedeutender Unterschied, daß dadurch etwas relevirt werden könne [!]. Sie stimmten daher dem Antrage des Referenten mit der Abweichung bei, daß Sie von dem Grafen von Reisach und nicht von dem Hartlieb eine nähere Verantwortung, und allenfalls eine Abschrift seiner gestellten Abrechnung verlangen würden.

Herr geheimer Rath von Zentner äußerten, Sie theilten zwar die Ansichten des Referenten, daß rüksichtlich der bei dem Ministerium des Innern bis jezt vorgekommenen Fälle eine gerichtliche Untersuchung gegen den Grafen von Reisach nicht eintreten könne,

^{606 [}Heinrich Aloys Graf von] Reigersberg, "Abstimmung für den königlichen geheimen Rath zur Session vom 4ten Juli 1811. Die Vorgerichtstellung des General Kommißärs Freyherrn von Reisach betreffend", 4 nicht gez. Seiten, BayHStA Staatsrat 229.

allein die Gründe, welche in der Departemental-Sizung des Innern schon erwogen worden, daß man in Untersuchung dieser Thatsache im administrativen Wege nicht weiter fortschreiten solle, und die Zusammenstellung aller Indizien, die gegen den Grafen von Reisach schon {7r} vorlägen, erforderten nach Ihren Ansichten, daß das Resultat der bei dem auswärtigen Ministerium in dieser Sache noch fortgesezt werdenden Untersuchung abgewartet, und sodann durch das Ministerium des Innern dem geheimen Raths Referenten zugestellt werde, um ein Ganzes daraus zu bilden, und einen erschöpfenden Vortrag hierüber zu erstatten, ohne aber inzwischen eine neue Verantwortung weder des Grafen von Reisach noch des von Hartlieb zu erholen, um dem Richter durch nähere Vernehmungen nicht vorzugreifen.

Herr Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco erklärten Ihre Meinung in dieser Sache dahin, daß der geheime Rath als Richter ohne Ansehen der Person die Frage zu beurtheilen habe, ob solche Indizien gegen den Grafen von Reisach vorhanden, daß derselbe vor Gericht zu stellen sei.

Nach Ihrer Überzeugung seien die angebrachte Indizien verbunden mit dem üblen Rufe, den dieser Staatsdiener schon habe, und mit der Gefahr für den Dienst in der demselben anvertrauten wichtigen Stelle, so wie für das königliche Aerar wegen den noch fortgesezt werden könnenden Malversazionen hinlänglich, um denselben vor $\{7v\}$ Gericht zu stellen, worauf Sie auch antrugen. Inzwischen könnten Sie sich auch dazu verstehen, daß noch die Resultate der bei dem auswärtigen Ministerium anhängigen Untersuchung abgewartet, und dann über das Ganze weiterer Vortrag erstattet werde, jedoch ohne daß eine fernere Verfügung im administrativen Wege geschehe.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin waren der Meinung, daß im administrativen Wege eine Abforderung der Handlungs Bücher oder Privat Papiere des von Hartlieb nicht würde geschehen können, sondern daß dieses durch den ordentlichen Richter geschehen müße. Inzwischen theilten Sie die Ansicht des Referenten, daß Graf von Reisach noch nicht vor Gericht gestellt, sondern erst die Resultate der bei dem auswärtigen Ministerium anhängigen Untersuchung abgewartet und diese, so wie allenfalls wegen Gelderhebungen des Grafen von Reisach bei dem Finanz Ministerium sich befindende Akten dem Ministerium des Innern zugestellt werden, um dieselbe an den geheimen Rath zu bringen, wo sodann über das Ganze ein erschöpfender Vortrag zu erstatten wäre, {8r} inzwischen aber sollte mit allen weiteren Vernehmungen im administrativem Wege eingehalten werden.

Mit dieser Meinung des königlichen geheimen Rath Freiherrn von Aretin vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsberg, und da auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg zu dieser lezten Meinung übergiengen, so wurde nach der Mehrheit der Stimmen von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen: den General Kommißär Grafen von Reisach über das vorliegende Factum der Entnehmung der Leihehauß Gelder noch nicht vor Gericht zu stellen, sondern die Resultate der bei dem auswärtigen Ministerium wegen der Rechnungs Stellung des Grafen von Reisach noch anhängigen Untersuchung abzuwarten. Diese wäre sodann nebst den

bei dem Finanz Ministerium wegen Gelderhebungen des Grafen von Reisach sich befindenden Akten an das Ministerium des {8v} Innern zu geben, um von demselben an den königlichen geheimen Rath gebracht zu werden, wo sodann ein erschöpfender Vortrag über das Ganze zu bearbeiten, inzwischen aber sollen keine weitere Vernehmungen in dieser Sache von den administrativen Behörden verfügt werden⁶⁰⁷.

Bierpreis

Arco trägt über die Frage vor, ob es den Bierbrauern, die Bier in kleinen Mengen ausschenken, erlaubt werden soll, einen erhöhten Preis zu verlangen. Er bejaht die Frage, während der Geheime Rat insgesamt die Frage verneint.

5. Nach Aufruf Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas erstattete der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco über die Frage: Ob dem Bierbräuer welcher zugleich minutirt, für das im Detail, d. i. maaßweis ausgeschenkte Bier, auch die zwei Pfenninge Schankpreiß gebühren oder nicht? welche Anfrage durch einen Bericht des General-Kommißariats des Unterdonau Kreises veranlaßt worden, beiliegenden schriftlichen Vortrag⁶⁰⁸ *Beilage III* [Marginalie], worin dieselbe den Bericht des Landgerichts Scharding und des General Kommißariats des Unterdonau Kreises, so wie das Gutachten der Ministerial Polizei Section vorlegten, und äußerten, daß Sie als Vorstand dieser Section mit diesem Gutachten nicht verstanden gewesen, sondern folgende Erinnerung dagegen zu machen sich aufgerufen gefunden.

Sie seien schon in dem königlichen geheimen Rathe über diese Frage nach langen Discussionen der Meinung gewesen, {9r} daß in dem Falle, wo der Bräuer selbst minutiret, demselben ein Pfenning über den Ganterpreiß eingeräumt werden solle. Der königliche geheime Rath habe sich damals über die Lösung dieser Frage nicht entscheiden können⁶⁰⁹. Nun da sie neuerdings rege werde, blieben Sie bei Ihrer als Referent im geheimen Rathe geäußerten Meinung. Die Departemental Versammlung des Ministeriums des Innern habe, als die Sache dort vorgetragen worden, geäußert, daß sie dieser Meinung des Vorstandes beistimme, falls der Gegenstand nicht zum königlichen geheimen Rathe, wohin er sich zu eignen scheine, gegeben werden wolle. Von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz seie dieser Gegenstand zum königlichen geheimen Rathe verwiesen und Ihnen zum Vortrage zugestellt worden.

Die vorliegende Frage laße sich auf vielerlei Art entscheiden, nämlich dahin, daß 1)

⁶⁰⁷ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), TOP 1.

⁶⁰⁸ C[arl Maria] Gr[af von] Arco, "Vortrag die Frage betreffend ob dem Bierbräuer, welcher zugleich minutirt, für das im Detail d. i. maasweise ausgeschenkte Bier auch die zwei Pfenninge Schankpreis gebühren oder nicht", 3. Juli 1811, lithographierter Text, 19 S., BayHStA Staatsrat 229.

⁶⁰⁹ Zum Kontext vgl. die eingehenden Diskussionen zur Festsetzung des Bierpreises im März und April 1811: Protokoll Nr. 10 (Geheimer Rat vom 7. März 1811), Nr. 11 (Geheimer Rat vom 14. März 1811), Nr. 12 (Geheimer Rat vom 21. März 1811), Nr. 13 (Geheimer Rat vom 28. März 1811), Nr. 14 (Geheimer Rat vom 4. April 1811).

den Bräuern, wenn sie detailliren, gar kein Schankpreiß, oder 2) daß ihnen der ganze Schankpreiß, oder 3) daß sie nur einen Pfenning per Maaß zu nehmen berechtigt sein sollen, oder 4) daß es ihnen frei gestellt bleibe, den Schankpreiß entweder zu ganz {9v} oder zur Hälfte, oder gar nicht zu fordern.

Nachdem Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco für jede dieser Art der Entscheidung die dafür sprechen könnende Gründe entwikelt, machten Sie unter Wiederholung Ihres Antrages, daß Sie für den, den Bräuern zu bewilligenden einen Pfenning stimmten, den unzielsezlichsten Vorschlag, dem General Kommißariate des Unterdonau Kreises zu antworten, und dieses als allgemein geltende Bestimmung zu erklären: daß es den Bräuern, unter der Art 3 des II^{ten} Titels der Verordnung vom 25^{ten} April d. J. erklärten Voraussezung⁶¹⁰ gestattet seie, das Bier, welches Sie maaßweis ausschenken, nach ihrer Konvenienz im Ganter oder im Schank-Preiße, oder auch zu dem zwischen dem Ganterund dem Schankpreiße stehenden Preiße zu verwerthen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, Sie {10r} glaubten, daß dieser Gegenstand eben so wie die Hauptverordnung wegen dem Biersaz in den Sectionen mit Zuziehung des geheimen Referendär [Hubert Karl] von Steiner, deßen vorzügliche Kenntniße in dieser Sache bei der Hauptverordnung schon benuzt worden, vorher zu prüfen, oder doch wenigstens die Mitglieder der Finanz Section zur Abstimmung zuerst aufzurufen.

Alle Herrn geheimen Räthe waren aber der Meinung, daß nach dem deutlichen Sinne der Hauptverordnung und nach der Meinung der Polizei Section, den Bräuern, welche minutiren, der Schankpreiß nicht gebühre, weil sie schon den Vortheil genießen, daß sie das Bier um den ganzen Ganterpreiß ausschenken, welches bei der Bierabgabe an die Wirthe nur selten der Fall seie, und weil sie aus diesem Minutiren noch andere Vortheile der Wirthschaft, als Abgabe von Speisen u. d. g. ziehen. Auch solle diese wiederholte Bestimmung zu Beseitigung aller anderen Auslegungen der Hauptverordnung an alle General Kommißariate ausgeschrieben werden.

In dem lezten Punkte hatten die Herrn geheimen Räthe von Zentner, von Krenner der jüngere [d.i. Franz] und Freiherr von Aretin die Meinung, daß es nicht nöthig sein dürfte, diese Bestimmung an alle General Kommißariate auszuschreiben, {10v} sondern daß nur alle deßwegen gemacht werdende Anfragen hiernach entschieden werden.

In Folge dieser Abstimmungen wurde nach der Meinung der Polizei Section von dem königlichen geheimen Rathe be-

⁶¹⁰ Die VO betr. die "künftige Regulierung des Biersatzes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum" vom 25. April 1811, RegBl. 1811, Sp. 617-634, forderte in Tit. II Art. 3 (Sp. 627) von den Brauern, "das Bier jedesmal [gemäß] den vorgeschriebenen quantitativen Größen des Malzes- und Hopfen-Verbrauches in entsprechender guten Qualität [zu] erzeugen", während die Wirte "das von den Bräuern in solcher Qualität bezogene Bier unverfälscht [zu] belassen" und es "in seinem ursprünglichen Gehalte an den Konsumenten bei Vermeidung der hier unten folgenden Strafe [vgl. ebd., Tit. II Art. 6] in Kontraventions-Fällen" zu verkaufen hatten.

schloßen, daß den Bräuern, welche Bier maaßweis ausschenken, der Schankpreiß nicht gebühre. Welche Bestimmung an alle General-Kommißariate auszuschreiben wäre⁶¹¹.

Nr. 26: Protokoll des Geheimen Rates vom 11. Juli 1811

BayHStA Staatsrat 230

16 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche den Vorsiz übernommen hatten, da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister {1v} Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert, noch nicht erschienen waren, foderten den Herrn geheimen Rath von Effner auf, die von ihme bearbeitete Rekurs Sache vorzutragen.

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Effner beantragt, den Rekurs der Gemeinde Oberemmendorf betreffend die Verteilung von Gemeindegründen abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

[1.] Zu Genügung dieses Aufrufes erstattete Herr geheimer Rath von Effner wegen der Gemeinde Gründe Vertheilung zu Obermendorf [!] Landgerichts Küpfenberg im Oberdonau-Kreise⁶¹² schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte und den Veranlaß dieser Streit-Sache auseinander sezten, die Entscheidungen der untern Behörden, und die in der Rekurs-Schrift an die allerhöchste Stelle von der Gemeinde angegebene weitere Beschwerde anführten, und aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen den Antrag stellten, daß die rekurrirende Gemeinde abzuweisen wäre. Die Förmlichkeiten seien zwar von den Rekurrenten eingehalten, dabei fänden Sie aber zu erinnern nöthig, daß die Akten erster und zweiter Instanz über die in dem Jahre 1807 geschehene Vertheilung der Obermendorfschen Gemeinde Gründen gar nicht eingesendet worden.

⁶¹¹ Die Bekanntmachung betr. den "Schankpreis des Biers in Bezug auf die minutirenden Brauer" vom 8. August 1811, RegBl. 1811, Sp. 964f., erklärte zur Präzisierung und Erläuterung von Tit. II Art. 2 der VO vom 25. April 1811 (ebd., Sp. 626), "daß den gedachten minutirenden Brauern der ausdrücklich nur den Wirthen, welche ihr Bier von den fabrizirenden Brauern abnehmen, zu ihrer Mannsnahrung bewilligte Schankpreis nicht zukomme".

Oberemmendorf, Ortsteil von Markt Kipfenberg, Landkreis Eichstätt, Oberbayern.

Da jedoch die Rekurrenten selbst gestünden, daß die Vertheilung auf die angegebene Art geschehen {2r} und daß Sie darüber auch von der zweiten Instanz abgewiesen worden seien, so könne der Abgang der gerichtlichen Akten die gegenwärtige Erledigung der Sache nicht hindern.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes vereinigten sich mit demselben, und so

wurde der abgelesene Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Oberdonau-Kreises, wodurch der gedachten Gemeinde über diesen Rekurs die Abweisung bedeutet wird, von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁶¹³.

Fideikommisse und Majorate

Johann Nepomuk von Krenner beginnt einen über mehrere Sitzungen laufenden Vortrag über die aufgehobenen Fideikommisse, aus denen künftig Majorate gebildet werden sollen. Der Gegenstand ist vorab in 14 Sitzungen der Geheimratssektionen der Justiz und des Inneren besprochen worden. Zwei rechtliche Gestaltungen wurden erörtert: Das Transitions- und das Reviviszenzsystem. In den Sektionssitzungen herrschte die Meinung vor, das Transitionssystem sei nicht anwendbar. Zwei Ediktsentwürfe wurden ausgearbeitet; der Entwurf nach dem Reviviszenzsystem konnte noch nicht vervielfältigt werden. Krenner trägt daher die Präambel und dann das Edikt auf der Grundlage des Transitionssystems vor. In der Abstimmung macht Reigersberg klar, daß er erst ein Votum abgeben kann, wenn über das System grundsätzlich entschieden worden ist. Die Geheimen Räte erkennen das Problem und beschließen, daß Änderungen an der Präambel redigiert werden müssen, wenn die Grundsatzentscheidung für ein System gefallen ist. Sodann verliest Krenner die Paragraphen 1 bis 31, über die jeweils abgestimmt wird. Montgelas betont, daß die Errichtung von Majoraten staatswirtschaftlich eigentlich fragwürdig ist, weil dem Wirtschaftskreislauf dadurch große Vermögensmassen entzogen werden. Dieser Nachteil wird aber in den Hintergrund gerückt, weil Majorate aus politischen Gründen (Adelspolitik) erforderlich sind. Insofern steht hinter den Diskussionen um Details der rechtlichen Gestaltung der Majorate die Frage, wie diese stabil und dauerhaft eingerichtet werden können.

2. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas, welche in der Versammlung des königlichen geheimen Rathes erschienen, und den Vorsiz übernommen hatten, riefen den königlichen geheimen Rath von Krenner den älteren [d.i. Johann Nepomuk] auf, wegen dem Gegenstand der alten Fideikommiße und künftigen Majorate Vortrag zu erstatten.

Herr geheimer Rath von Krenner unterrichteten den versammelten geheimen Rath {2v} daß dieser Gegenstand in 14 Sections Sizungen wiederholt untersucht und geprüft

⁶¹³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 885.

worden⁶¹⁴, und daß Sie bereit seien, die Resultate dieser neuen Deliberazionen vorzulegen, wobei Sie bemerken müßten, daß die Mehrheit der Mitglieder veranlaßt durch die Schwierigkeiten und die häufige Inkonsequenzen, welche Sie bei Ausführung des Transizions Sistemes zu finden geglaubt, daßelbe verlaßen, und ein neues Sistem aufgestellt, nach welchem alle bisher bestandene Fideikommiße nach dem Sinne, den Sie dem Edicte vom 28 Juli 1808 beigelegt, für erloschen erklären⁶¹⁵, und die Bildung ganz neuer Majorate mit gewißen bestimmten Vorrechten annehmen⁶¹⁶.

Nach diesen beiden Sistemen seien nun auch, dem ihnen gewordenen allerhöchsten Auftrage allergehorsamst zu genügen, Edicts-Entwürfe, obschon ihrer Überzeugung nach, das Transizions Sistem wegen manchen Ungerechtigkeiten und Widersprüchen nicht anwendbar, bearbeitet worden, welche hiemit dem versammelten geheimen Rathe zur Würdigung, und um Seine Majestät dem Könige weitere allerunterthänigste Anträge zu machen, vorgelegt würden.

{3r} Für beide Sisteme seien in den vereinigten Sectionen ein Eingang des erlaßen werdenden Edictes zusammen gestellt worden, und es komme nun auf die Entscheidung des königlichen geheimen Rathes an, auf welche Art dieser wichtige, schon so oft diskutirte Gegenstand vorgetragen werden solle, ob man zuerst die Protokolle oder die Resultate, oder den Entwurf des Edictes nach dem Transizions Sisteme, da jener nach dem Reviviszenz Sisteme wegen Kürze der Zeit noch nicht habe lytographirt werden können, abgelesen werden solle.

Nach der Bemerkung Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, daß man eine Basis aufstellen müße, um die Deliberazionen mit Erfolg anfangen zu können, vereinigte sich der königliche geheime Rath dahin, zuerst den Eingang zu dem Edicte zu hören, dann den Entwurf des Edictes nach dem Transizions Sisteme des Zusammenhanges wegen ganz zu durchgehen, bei jedem §, gegen welchen in der früheren Plenar Sizung Erinnerungen gemacht worden, die in die Resultate aufzunehmende Bemerkungen und Anträge {3v} der vereinigten Sectionen, und da, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, auch die betreffende Stellen der Protokolle abzulesen.

Nach diesem angenommenen Gange verlasen Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] aus Ihren zusammen gestellten Resultaten, welche so wie

bie Sektionen der Justiz und des Inneren des Geheimen Rates waren zuerst am 25. November 1810, dann nach einer längeren Pause regelmäßig wieder ab April 1811 zusammengetreten (Sitzungen am 7.4., 17.4., 24.4., 1.5., 8.5., 12.5., 15.5., 22.5., 29.5., 5.6., 12.6., 19.6. und 26.6.1811), siehe die Protokolle BayHStA Staatsrat 230.

⁶¹⁵ "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, § 69, RegBl. 1808, Sp. 2043: "Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussezung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätiget worden sind."

⁶¹⁶ Im sog. Transitionssystem wurden die aufgehobenen Fideikommisse unmittelbar in Majorate umgewandelt. Das sog. Reviviszenzsystem sah vor, die Fideikommisse zunächst zu allodifizieren und schuldenfrei zu stellen, um dann die Erbansprüche der Töchter und Kadetten zu befriedigen. Mit der verbliebenen Masse konnten schließlich neue Majorate gegründet werden. Zum Kontext vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2, bes. S. 475, Anm. 1318.

die übrige auf diesen Gegenstand Bezug habende Akten Stüke, nämlich der Eingang zu beiden Edicten, der Entwurf des Edictes nach dem Transizions Sisteme nebst seinen zwei Beilagen und die 14 Protokolle der Sections Sizungen, dem Protokolle angefügt sind, den Veranlaß der eingetretenen wiederholten Berathung der vereinigten Sectionen, und dann den Eingang für beide Edicte, der aus zwei Entwürfen, einer vom Herrn geheimen Rathe von Zentner, und einer von Ihnen verfaßt, vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin zusammen gesezt, und begleitet mit einigen eigenen Ansichten redigirt worden. Dieselbe bemerkten dabei, daß wenn von dem königlichen geheimen Rathe das Edict nach dem Sisteme der Transizion angenommen würde, dieser Eingang einige kleine, nicht bedeutende Abänderungen erhalten müßte.

{4r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über den abgelesenen Eingang zu dem Edicte über beide Sisteme die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, daß Sie über diesen Eingang nicht wohl votiren könnten, ehe der königliche geheime Rath entschieden, welches Sistem angenommen werde. Ihren Ansichten, und Ihrer damit übereinstimmenden früheren Abstimmung nach seie durch das Edict vom 28 Juli 1808⁶¹⁷ die Auflösung aller Fideikommiße bereits ausgesprochen, und Sie könnten daher für ein, diesem gesezlichen Anspruche widerstrebendes Sistem nicht stimmen. In der Voraussezung also, daß das Erläuterungs Edict, welches auf diesen Grundsäzen gebauet, die Beistimmung des königlichen geheimen Rathes erhalte, fänden Sie gegen diesen vorgetragenen Eingang zu dem Edicte nichts zu erinnern.

Die königliche geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring Guttenzell, und {4v} Freiherr von Weichs stimmten für Annahme des abgelesenen Einganges zu dem Edicte mit dem Vorbehalte der nöthigen Aenderungen im Falle das Transizions Sistem angenommen würde, wobei Herr geheimer Rath Graf von Törring ebenfalls bemerkten, daß es schwer seie, sich dermal schon hierüber zu äußern, ehe man wiße, welches Sistem von dem königlichen geheimen Rathe angenommen werde.

Herr geheimer Rath von Zentner entwikelten Ihren bei Verfaßung eines Einganges zu dem Edicte gehabten Ideen Gang und bemerkten, daß da Ihr Aufsaz den Ansichten der vereinigten Sectionen nicht ganz entsprochen, Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin aufgefordert worden, aus diesem und jenem, so Herr geheimer Rath von Krenner entworfen, einen Entwurf zusammen zu stellen.

Sie könnten sich mit der Faßung dieses Einganges ganz vereinigen, nur glaubten Sie, daß es der Würde des Regenten nicht entspreche, zu sagen, Allerhöchst Sie hätten keinen Anstand genommen, die Beweggründe, welche das frühere Edict veranlaßet, bekannt zu machen, es scheine dadurch, als ob der Regent Geheimniße in dieser Sache gehabt, welche er sich gescheuet {5r} damals öffentlich zu äußern.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] stimmten für den Eingang mit der vom Herrn geheimen Rathe von Zentner gemachten Erinnerung.

⁶¹⁷ RegBl. 1808, Sp. 2029-2044.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, daß dieser von Ihnen aus zwei Entwürfen zusammen gestellte Eingang blos auf das Reviviszenz Sistem, oder wie man es sonst nennen wolle, paße, und daßelbe, im Falle das Transizions Sistem angenommen werden wolle, allerdings in einigen Stellen abgeändert werden müße. Der richtigen Erinnerung des Herrn geheimen Rath von Zentner zu genügen, machten Sie den Vorschlag, statt Nehmen wir keinen Anstand im zweiten Absaze zu sezen: finden Wir uns veranlaßt.

Mit dieser Abstimmung vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und Graf von Welsberg.

Herr geheimer Rath von Effner wiederholten die Schwierigkeit, über diesen Eingang abzustimmen, ehe man wiße, welches Sistem der königliche geheime Rath annehme, und Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek bezogen {5v} sich auf Ihre in Ihrer lytographierten Abstimmung enthaltene allgemeine Bemerkungen.

Da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, und die Mitglieder des geheimen Rathes, welche vor Herrn geheimen Rath von Zentner gestimmt, sich mit den von ihme motivirten Abänderungen und mit dem Vorbehalte, noch einige Abänderungen auf den Fall zu treffen, wenn das Transizions Sistem angenommen werden sollte, vereinigten, so wurde nach der

einstimmigen Meinung aller Mitglieder des königlichen geheimen Rathes beschloßen, Seiner Majestät dem Könige den Entwurf des Einganges mit der von Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin nach der Erinnerung des Herrn geheimen Rath von Zentner vorgeschlagenen Abänderung und mit dem Vorbehalte zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, daß, im Falle das Transizions Sistem angenommen werden sollte, die noch weiter nöthige Aenderungen getroffen werden.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] lasen nun die §§ 1 bis 10 des Entwurfes einer königlichen Erklärung wegen den Fideikommißen und künftigen Majoraten {6r} nach dem Transizions Sistem ab. Da hiegegen keine Erinnerungen gemacht waren

so wurden dieselbe von dem königlichen geheimen Rathe nach der Faßung beibehalten.

Den §§ 10 und 11 fügten Herr geheimer Rath von Krenner die in den §§ 1 und 2 des lytographirten Resultates enthaltene, dagegen gemachte Erinnerungen, so wie auch die Gegenbemerkungen und Ansichten der vereinigten Sectionen bei.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese wegen den §§ 10 und 11 vorgelegte verschiedene Ansichten die Umfrage, und

einstimmig wurde von allen Mitgliedern des geheimen Rathes die von den vereinigten Sectionen vorgeschlagene Faßung der §§ 10 und 11 angenommen.

Der § 12

wurde nach der Faßung beibehalten.

Bei dem § 13 entwikelten Herr geheimer Rath von Krenner die in 3 Sekzions Sizungen umständlich diskutirte Fragen, ob nicht auf bloße Kapitalien und beträchtliche Häußer in Städten zu Bildung der Majorate {6v} verwendet, und ob nicht Klaßen der Majorate festgesezt werden sollen.

Die hierauf Bezug habende Stelle, so wie die Ansichten der Sectionen hierüber wurden aus den Protokollen der Sekzions Sizungen N^{ro} I, II und IV, und aus dem Resultate, so Herr geheimer Rath von Krenner bearbeitet, der sich hierauf beziehende N^{rus} 3 abgelesen, und von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas die Umfrage hierüber eröfnet.

Nachdem dieselbe in der zuvor statt gehabten Besprechung sich geäußert, wie Ihnen scheine, daß bei Berathung über die Bildung der Majorate die Standpuncte wovon man hiebei ausgehen müße, verrükt worden seien, denn staatswirthschaftlich seie es gewiß nicht räthlich, die Errichtung der Majorate zu vervielfältigen, und Reize aufzusuchen, um die Besizer großer Güther hiezu zu vermögen, weil dadurch beträchtliche Vermögens Stüke dem öffentlichen Verkehr entzogen würden, wohl aber müßte dieses Institut nach höheren politischen Zweken beurtheilet und diejenige Begünstigung gestattet werden, $\{7r\}$ welche die anerkannte Wichtigkeit dieses Institutes für den Staat zu Erreichung des politischen Zwekes führen könne, *und als unzertrennlich mit dem Institut des Adels angesehen werden müße.* [Ergänzung von anderer Hand]

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, Sie vereinigten sich mit der Faßung des § 13 und den Ansichten der vereinigten Sekzionen in so weit, daß keine Klaßen für die Majorate festgesezt, und keine bloße aufkündbare Kapitalien bei Privaten angelegt, zu Bildung der Majorate verwendet werden. Sie stimmten aber der von den Herrn geheimen Räthen von Effner und von Feuerbach in der Sekzions Sizung vom $14^{\rm ten}$ November v. J. geäußerten Meinung bei, daß bewilliget werden solle, ein Hauß in der Residenz jedoch nur als surplus mit dem Majorats Nexu zu belegen.

Wenn das Institut der Ewig-Gelder, wie es nach den in den Sekzions Sizungen vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin gemachten Erinnerungen vorauszusehen, in dem bürgerlichen Gesezbuche allgemein gemacht, und diese Ewiggeld Renten dem Eigenthume gleich gestellt sein würden, so würden Sie diese Ewiggeld Renten ebenfalls zu Bildung der Majorate mit einrechnen {7v} laßen, da aber dießfalls die Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesezbuches abgewartet werden müße, so wäre dieser Beschluß nur einsweil in dem Protokoll aufzunehmen, um auf den eintretenden Fall in Ausübung gebracht zu werden.

Auch wegen gewißen Staats Papieren seie es eine wichtige Frage, ob nicht durch solche Einreihung der Werth derselben gehoben werden könnte. Da inzwischen noch keine Staats Operazion der Art gemacht worden, so wäre diese Frage, bis der Fall eintrete, zu verschieben.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten nach dem Schluße der Sectionen, auch verstanden Sie sich dazu, die Häußer in der Residenz in das Surplus einrechnen zu laßen.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Törring blieben bei dem Beschluße der Sectionen und glaubten von den Häußern Umgang nehmen zu müßen, weil Häußer in der Residenz eher eine Last als einen Vortheil für die Majorats Besizer begründe.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs traten dem Beschluße der Sectionen mit der {8r} Ausnahme bei, daß Sie die Häußer der Residenz in das Surplus, alle dem Staate geliehene Kapitalien aber der Majorats Bildung einrechnen laßen würden.

Herr geheimer Rath von Zentner erklärten sich für den Beschluß der Sectionen jedoch mit Einrechnung der Häußer in der Residenz in das Surplus, auch würden Sie seiner Zeit die Ewiggeld Renten, wenn sie allgemein gemacht seien, dazu verwenden laßen. Kapitalien aber, und selbst Staats Papiere wegen ihrem zufälligen, von Umständen abhangenden Werthe ausschließen.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] stimmten wie von Zentner, obschon die Vortheile nicht zu mißkennen, die die Einrechung der Staats Papiere auf den Werth derselben haben würde, und berührten die Idee, ob man nicht, um den Glanz des Hofes zu vermehren, jedem Majorats Besizer zur Pflicht machen solle, in der Residenz ein Hauß zu besizen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin blieben ganz bei dem Sections Schluße, indem Häußer in der Residenz, wenn nicht zu gleicher Zeit von dem Majorats Stifter {8v} ein Fond zu ihrer Unterhaltung ausgewiesen würde, immer eine Last für das Majorat bleiben, und oft das Zusammenfallen deßelben, z. B. in Kriegs Jahren bei starken Einquartierungen veranlaßen könnte. Wegen den Kapitalien äußerten Sie sich nach den Ansichten der Sekzionen.

Auch wegen den Ewiggeld Renten, weßwegen Freiherr von Aretin Ihre schon in den Sekzions Sizungen entwikelte Ansichten wiederholten, seie es unnöthig, etwas auszudrüken, weil, sobald das Institut der Ewiggelder durch das bürgerliche Gesezbuch allgemein gemacht werde, dieselbe die Natur des Eigenthums und der Grund Renten annähmen, und als solche schon eingerechnet werden könnten. Die Vormerkung in dem Protokoll werde hinreichen, um bei Prüfung des Civilgesezbuches hierauf aufmerksam zu machen.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek *und Graf von Welsperg* [Ergänzung am Seitenrand] blieben bei dem Sekzions Schluße, jedoch mit Einrechnung der Häußer in der Residenz in das Surplus. Rüksichtlich der Verwendung der Ewiggeld Renten stimmten Sie mit Freiherrn von Aretin.

Nach der Mehrheit

wurde beschloßen, den Art 13 {9r} nach seiner Faßung beizubehalten, die Bestimmung wegen Einrechnung der Häußer in den Majorats Überschuß aber in dem Art 17 am Schluße in einem eigenen Absaze aufzunehmen.

Auch solle die Bestimmung in dem Protokolle vorgemerkt werden, daß wenn das Institut der Ewiggelder durch das bürgerliche Gesezbuch allgemein gemacht, und diese die Natur des Eigenthums und der Grund Renten angenommen haben, dieselbe ebenfalls bei Errichtung der Majorate verwendet werden können.

Mit Ablesung des § 14 verbanden Herr geheimer Rath von Krenner die Vorlage der wegen der angenommenen Normal Summe zu Errichtung eines Majorates in der früheren Plenar Sizung gemachte Erinnerungen, so wie die Gegenbemerkungen der Sekzionen, und die in den Protokollen der Sections Sizung wegen dieser Frage enthaltene Stellen.

Nachdem Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Ihre Ansichten wegen dieser Normal Summe vorgelegt, und geäußert hatten, wie wenig ein Majorats Besizer mit 3.000 und 4.000 fl. reiner {9v} Renten im Stande seie, zur Vermehrung des Glanzes des Hofes beizutragen, noch weniger aber dadurch in die unabhängige und achtungswürdige Lage sich versezt finde, Mitglied eines Senates zu werden, und in dieser Eigenschaft auf die Aufrechthaltung der Konstituzion zu wachen, da er mit diesen Revenüen kaum ledig sich mehrere Monathe in der Residenz und am Hofe aufhalten könne, verheurathet aber eine sehr erbärmliche Rolle spielen würde, verfügten dieselbe die Umfrage über die zur Discußion vorliegende Ansichten, und forderten den Herrn geheimen Rath von Krenner den älteren auf, Ihre Meinung hierüber zu äußern.

Herr geheimer Rath von Krenner gaben Ihre Abstimmung dahin, daß wenn die Frage, welches Sistem anzunehmen,? gegenwärtig schon aufgeworfen werde, Sie nach Ihrem Gewißen und Ihrer Überzeugung das Transizions-Sistem nicht verlaßen könnten, und Sie zu Entfernung der gefunden wordenen Inkonsequenzen auf Ihren in dem Protokoll N^r IV gemachten Vorschlag, der abgelesen wurde, zurükkommen müßten.

Sie verkennen zwar nicht, {10r} daß das Reviviszenz Sistem mit manchen Vortheilen verbunden, allein durch daßelbe würde eine Menge adeliger Familien zu Grunde gerichtet, und dieses könnten Sie nicht auf sich nehmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, und alle *anwesende* [Ergänzung am Seitenrand] Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit Ausnahme des Freiherrn von Asbek, äußerten, daß, wenn über die Frage, welches von den beiden Sistemen anzunehmen seie? abgestimmt werden solle, Sie ohne Beschwehrung Ihres Gewißens darauf antragen müßten, das Transizions Sistem zu verlaßen, und das von der Mehrheit der Sections Mitglieder angenommene Reviviszenz Sistem, oder wie es sonst genannt werden wolle, mit der Normal Summe von 3.000 fl. reiner Renten vorzuziehen, weil daßelbe den bedeutenden Vorzug in sich begreife, daß es alle Schwierigkeiten und Inkonsequenzen entferne, denen man mit dem Transizions Sisteme nicht ausweichen könne, und den gesezlich ausgesprochenen Grundsaz des Edictes vom 28 Juli 1808, daß alle Fideikommiße mit diesem Tage erloschen⁶¹⁸, getreu verfolge, und die neue Bildung der Majorate nach dem höheren {10v} politischen Zweke begünstige.

In dem gegenwärtig geprüft werdenden Entwurfe des Edictes nach dem Transizions Sisteme müßten gleichfalls die 4.000 fl. reiner Renten, um auch für dieses Sistem ein Ganzes vorlegen zu können, beibehalten werden, indeme nach den ausführlich in den Protokollen aufgenommenen Aeußerungen der Sekzions Mitglieder es unmöglich, in diesem Sisteme die Normal Summe zu mindern, ohne Widerspruch an Widerspruch zu reihen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek gaben folgende Abstimmung: Indem Sie in Ansehung der Grundsäze über den Adel, zu deßen Erhaltung die Majorate gebildet

^{618 &}quot;Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, § 69, RegBl. 1808, Sp. 2043.

werden sollten, auf Ihre beide Abstimmungen in dem königlichen geheimen Rathe sich lediglich bezögen, fänden Sie sich in Bezug auf die dermalen zur Berathung gekommene Frage, nur zu einigen Bemerkungen bestimmt.

Wenn das Majorat ein bloßes Familien Institut sein solle, so seie es vollkommen gleich, ob man 2, 3, 4.000 fl. jährlicher Revenüen als erforderlich ansehen wolle. Solle der Adel aber ein politisches Institut werden, so spiele der Adel mit 2, 3, 4 und mehreren Tausenden {11r} eine erbärmliche Figur, keiner von diesem Adel werde, keiner könne dem Staate frommen. Da Sie den Adel nur aus dem lezten Gesichtspuncte betrachteten und betrachten könnten, so seien Sie der Meinung, daß eine viel größere Summe angenommen werden müße, welches in dem Abolizions Sisteme um so leichter sei, als die Regierung bei diesem Sistem in Bezug auf den Adel eine table nette für sich habe; welche Summe nun aber erforderlich sei, diese Bestimmung hänge, wie Sie in Ihrer ersten Abstimmung gezeigt, von andern Voraussezungen ab, von deren Fixirung noch nie eine Rede gewesen. Sie seien um so mehr dieser Meinung, als dem Staate, der einen Adel haben solle und wolle, nicht so viel, daß er viele kleine Familien, aber alles daran liege daß er ansehnliche Familien habe. In so weit Sie sich für ein Sistem erklären sollten, bestimmten Sie sich für das Transizions Sistem, zu welchem Ende Sie Ihre erste Abstimmung wiederholten.

Nach einer Mehrheit von eilf Stimmen gegen zwei

wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß aus den angeführten und den in den {11v} Sizungs Protokollen der vereinigten Sectionen nach der Mehrzahl noch mehr entwikelten Gründen, das Transizions Sistem verlaßen, und das Reviviszenz Sistem, oder welchen Namen es sonst führen solle, mit der Normal Summe von 3.000 fl. anzunehmen.

Um gleichwohl Seiner Majestät dem Könige einen vollständigen Entwurf eines erläuternden Edictes nach dem Transizions-Sistem allerunterthänigst vorlegen zu können, erklärte sich die Mehrheit der geheimen Raths Mitglieder in dem Transizions Sisteme für die Beibehaltung der Normalsumme von 4.000 fl. reiner Renten.

Den § 15 begleitete Herr geheimer Rath von Krenner mit den in der früheren Plenar-Sizung dagegen gemachten Erinnerungen, und lasen aus den Resultaten den N^{rus} V ab, der die Gegenbemerkung der vereinigten Sectionen in sich faßet.

Bei der hierüber von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage und der von denselben zuvor gemachten Bemerkung, welche auch von dem geheimen Rathe Herrn von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] in Ihrer Abstimmung wiederholt wurde, daß hier {12r} oder in dem folgenden § 16 zu Wahrung höherer Rechte ein Vorbehalt aufgenommen werden müßte, daß der lehenherrliche Konsens nie weiter als auf die durch die Lehenbriefe berufene Lehens-Folger ertheilt werden könne, indeme sonst der Heimfall der Lehen sehr erschweret, wo nicht gar unmöglich gemacht werde, fanden alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes sich veranlaßt, darauf zu stimmen,

daß der § 15 nach seiner Fassung zwar aufgenommen, dem § 16 aber am Schluße der

Vorbehalt wegen der Lehenfolge beigefügt werde.

Der § 17

wurde nach der Faßung angenommen, am Schluße aber rüksichtlich der Häußer in der Residenz nach dem früheren Beschluße Folgendes in einem eigenen Absaze beigesezt: "Auch können Häußer in Unserer Residenz Stadt zu dem Majorats Überschuß verwendet werden."

Dem § 18 und der dagegen in der früheren Plenar Sizung erhobenen Bedenken, stellte Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] die Bemerkungen der Sectionen N^{ro} VI des Resultates entgegen.

{12v} Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas deßwegen verfügte Umfrage, vereinigten sich zwar alle Mitglieder mit der Faßung, nur wurden auf eine Erinnerung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg, daß man nicht wohl sagen könne, eigentliches und freies Landeigenthum, weil auch Lehen dazu verwendet werden könnten

im Anfange des Art 18 die Worte <u>eigentlichen und freien</u> ausgelaßen, die übrige Faßung des Art 18 aber beibehalten.

Bei den §§ 19, 20 und 21

wurde nichts erinnert.

Der § 22, und die wegen dem praeklusiven dreimonatlichen Termine in der früheren Plenar Sizung angebrachte Anstände, so wie die Gegenerinnerungen der vereinigten Sectionen N^{rus} VII, wurden vom Herrn geheimen Rathe von Krenner vorgetragen, und von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas zur Abstimmung aufgerufen.

Seine Excellenz, der königliche {13r} geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Freiherr von Weichs und von Krenner der jüngere [d.i. Franz] stimmten auf einen 6 monatlichen Termin, theils wegen der fremden sich melden könnenden Schuldner, theils auch und vorzüglich nach Meinung des Herrn geheimen Rath von Krenner wegen der nothwendigen Zeit zu Auseinandersezung der Erbschafts Maßen.

Alle übrige Herrn geheimen Räthe mit Ausnahme des Freiherrn von Asbek, stimmten mit den Sectionen auf einen 3 monatlichen Termin.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerten, Sie würden gar keinen praeklusiven Termin in den [!] Edicte festsezen, weil dieses den Kredit des Majorats Instituts schwäche. Nach der Mehrheit der Stimmenden wurde der § 22 nach seiner Faßung beibehalten.

Die §§ 23 bis 31

blieben ohne Erinnerung, und wurden nach ihrer Faßung angenommen.

Herr geheimer Rath von Krenner lasen zuerst die Faßung des § 31 ab, und dann aus den Resultaten den N^{rus} VIII, worin {13v} die gegen die frühere Faßung erhobene Anstände und die Ansichten der vereinigten Sectionen auseinander gesezt.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas entwikelten Ihre Ansichten über die in dem § 31 enthaltene Bestimmungen, und äußerten, daß, wenn die vereinigte Sectionen von dem Saze ausgegangen, daß keiner, der ein Majorat errichten will, sich bei lebendigem Leibe inventarisiren laßen solle, die Faßung dieses § eine andere Stellung erhalten müße, denn so wie der Saz ["]Ein Majorat kann nur ohne Nachtheil des dem Notherben⁶¹⁹ des Konstituenten gebührenden Pflicht-Theiles b. p. errichtet werden["] mit dem folgenden in Verbindung gestellt worden, könne und müße man glauben, daß er kein Majorat errichten könne, ohne sich zu Ausweisung dieses Pflicht-Theiles bei lebendigem Leibe inventarisiren zu laßen.

Nach diesen Ansichten der Sectionen würde der Saz a) ohne Nachtheil des dem Notherben des Konstituentens gebührenden Pflicht-Theiles ausgelaßen, aus den folgenden Buchstaben b und c a und b gemacht, und dem § 32 {14r} Folgendes im Anfange beigefügt werden:

§ 32. Da kein Majorat mit Verlezung des Pflichttheiles der Notherben des Konstituenten auf deßen Nachfolger übergehen kann, so soll, wenn durch pp.

Wenn Sie aber eine Meinung zu äußern hätten, so müßten Sie offen gestehen, daß Sie sich mit diesen Ansichten nicht vereinigen könnten, denn dadurch werde das Institut der Majorate schwankend, unsicher, und entspreche dem höheren politischen Zweke nicht mehr, von dem man allein ausgehen müße, um eine Anstalt zu rechtfertigen, wodurch eine so beträchtliche Güther Maße außer allem gesellschaftlichen Verkehr und Verbande gesezt werde.

Kein Majorat, die Kron-Majorate ausgenommen, würde nach diesen Bestimmungen an den Nachfolger übergehen können, ohne daß wegen dem nicht ausgemachten Pflicht-Theile bei den Gerichten in langen Prozeßen gestritten, und die Majorats Nachfolger und die Notherben in lang andauernde Prozeße verwikelt werden, welche nicht selten das Aufhören des errichteten Majorats zur Folge haben werde.

Ihrer Überzeugung nach {14v} seie zu Sicherstellung des Majorats Instituts kein anderer Ausweg als daß derjenige, der ein Majorat errichten will, sich bei seinen Lebzeiten inventarisiren laße, den Pflicht-Theil seinen Notherben nach seinem zu der Zeit besizenden Vermögen auszeige, und die Güther, woraus das Majorat errichtet werde, einen

⁶¹⁹ Noterben sind "diejenigen Angehörigen eines Verstorbenen, die mit dinglich gesicherter Stellung in gewissem Umfang vom Nachlass des Erblassers auch dann profitieren sollen, wenn sie nicht durch eine letztwillige Verfügung bedacht worden sind". Vgl. Bongartz, Art. Noterben, Noterbenrecht in: HRG² Bd. 3, Sp. 1981f., Zitat Sp. 1981; Ogris, Art. N., in: HRG Bd. 3, Sp. 1056-1059.

unangreifbaren, von den Civil-Gesezen ausgenommenen Complex bilde, der ganz aus allem menschlichen Verkehr heraustrete, oder daß jeder, der ein Majorat bilden will, die Bewilligung nachsuche, ein Kron Majorat errichten zu dürfen, denn hierin liege nach den Bestimmungen des § 31 der einzige Ausweg, seiner Familie ein Majorat zu sichern.

Diesen Aeußerungen Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas wurde von mehreren Mitgliedern des königlichen geheimen Rathes nach einer über diesen Gegenstand eingetretenen Besprechung die Bemerkung entgegen gesezt, daß das Edict vom 28 Juli 1808 ausdrüklich festseze, daß ein Majorat nur salva legitima⁶²⁰ errichtet werden könne⁶²¹, daß ein Pflichttheil nicht eher als nach dem Tode des Konstituenten {15r} ausgezeigt, und daß Niemanden zugemuthet werden könne, sich bei lebendigem Leibe inventarisiren zu laßen, welches, wenn er sich auch dazu verstehe, die Prozeße hierüber unter den Majorats Nachfolgern und Notherben nicht ausschließe. Die Majorats Güther außer den Civil-Gesezen und außer allem bürgerlichen Verkehr zu erklären, würde wegen den nachgebornen Kindern mehreren Bedenken unterliegen, denn der Fall seie möglich, daß der Majorats Konstituent noch 2, 3 und mehrere Kinder erhalte, und solle der Staat diese in Folge eines gegebenen Gesezes von allen Ansprüchen auf das väterliche Vermögen ausschließen, und der Armuth und dem Elende Preiß geben. Man glaube annehmen zu können, daß wenn ein Vater, um den Glanz und den Namen seiner Familie zu erhalten, sich zu Errichtung eines Majorats entschließe, derselbe auch rüksichtlich seiner übrigen Kinder solche Vorsorge treffen werde, daß das Majorat seiner Familie nicht nach seinem Tode zusammen falle.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden in der gegebenen Idee, alle Majorate als Kron Majorate zu errichten, {15v} einen so ergiebigen Ausweg, um alle Hinderniße wegen dem Zusammenfallen der Majorate zu beseitigen, als sich dieselbe durch die allerhöchste Gnade die weitere Disposizion mit diesen zu dem Kron-Majorate hingegebene Güther auf den Fall der Erlöschung der zur Succeßion berufenen Linie vorbehalten können.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über die Faßung des § 31 abstimmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, daß Sie zwar in der von den Sectionen vorgelegten Faßung den Vorzug fänden, daß eine der ersten Hauptbedingniße, unter welchen ein Majorat errichtet werden könne, im Anfange ausgedrükt sei, und deßwegen diese Faßung beizubehalten wünschten, Sie sich demnach mit dem Vorschlage Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, den Saz a im § 31 auszulaßen, und denselben im Anfange des § 32 zu sezen, vereinigten.

Alle anwesende Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Freiherrn von Asbek vereinigten sich ebenfalls mit dem [!] von Seiner Excellenz {16r} dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas vorgeschlagenen Aenderung, im § 31 den Saz a auszulaßen und denselben dem § 32 im Anfange beizufügen.

⁶²⁰ Salva legitima: unbeschadet des gesetzlichen Erbteils.

⁶²¹ Vgl. "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, § 25, § 66, RegBl. 1808, Sp. 2034, 2042.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerten, Sie stimmten weder mit der ersten Faßung noch mit der Veränderung über a. Die Majorate erhielten dadurch eine schwankende Basis, mit welcher Eigenschaft ein dauerhaftes politisches Institut, wie der Adel nach Ihrer Meinung sein müße, nicht denkbar sei. Das Majorat müße eine feste unveränderliche Maße sein, oder es seie nichts, und der Staat, der heute einen Adel von 200 Majorats Besizern habe, hätte kaum in Jahr und Tag ¼ auch noch weniger, und das könne den Adel in der öffentlichen Meinung nicht heben nicht erhalten. Nur von diesem Gesichtspuncte könnten Sie bei jeder Bestimmung ausgehen, die zu Bildung der Majorate dienlich.

Nach der Mehrheit der Stimmen von 12 gegen eine

wurde beschloßen, in dem § 31 den Saz a) <u>ohne Nachtheil des den Notherben des Konstituenten gebührenden Pflicht-Theiles</u> auszulaßen, aus den folgenden Säzen b und c aber a und b zu machen, und den § 32 mit {16v} folgendem Beisaze anzufangen: § 32. Da kein Majorat mit der Verlezung des Pflicht-Theiles der Notherben des Konstituenten auf deßen Nachfolger übergehen kann, so soll, wenn p.p. Die folgende Faßung des § 32 wurde angenommen.

Wegen vorgerükter Mittagszeit wurde die gegenwärtige Sizung hiemit beschloßen, und ausgesprochen, künftigen Donnerstag mit der Berathung fortzufahren⁶²².

Nr. 27: Protokoll des Geheimen Rates vom 18. Juli 1811

BayHStA Staatsrat 231

9 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Gemeindegründe (R)

Welsberg beantragt, in der Streitsache zwischen der Gemeinde Buchheim und dem Pfarrer Feder den Rekurs der Gemeinde abzuweisen und die Entscheidung zweiter Instanz zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

{1r} [1.] Da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert, nicht bei dem Anfange der auf

⁶²² Zum Fortgang: Protokoll Nr. 27 (Geheimer Rat vom 18. Juli 1811), TOP 4.

heute angeordneten geheimen Raths Sizung erscheinen konnten {1v} so wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg, von dem königlichen geheimen Rathe Grafen von Welsperg wegen dem Rekurs der Gemeinde Buchheim, Landgerichts Uffenheim im Rezat-Kreise⁶²³, contra den Pfarrer Christian Ludwig Feder daselbst, Gemeinde-Gründe betreffend, schriftlicher Vortrag erstattet, und darin die geschichtliche Verhältniße dieses Gegenstandes, so wie die hierin erfolgte Entscheidungen der zwei untern Instanzen ausgeführt, und der Antrag dahin gestellt, daß mit Abweisung der Rekurrenten zu Recht zu erkennen wäre, daß die von dem General-Kommißariate des Rezat-Kreises in zweiter Instanz erlaßene Entscheidung zu bestätigen wäre.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und einstimmig

wurde derselbe von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁶²⁴.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Weichs trägt in Sachen Gemeindegründeverteilung in Sammenheim vor. Er beantragt, die Entscheidung des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zu bestätigen. In der Umfrage trägt Zentner eine abweichende Meinung vor. Das Landgericht soll die Teilung mit Zuziehung einheimischer Experten vollziehen. Der Geheime Rat folgt der Ansicht Zentners.

2. Nach Aufforderung Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg {2r} erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs wegen der Gemeinde-Gründe Vertheilung zu Sammenheim⁶²⁵ Landgerichts Heidenheim⁶²⁶ im Oberdonau-Kreise schriftlichen Vortrag, worin dieselbe den Grund und den geschichtlichen Hergang dieser Streit-Sache nach Lage der Akten auseinander sezten, die hierin von den zwei untern Instanzen erlaßene Erkenntniße nebst den Entscheidungs-Gründen und die von den Rekurrenten angegebene Klag-Ursachen anführten, und aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen Ihren Antrag dahin stellten, daß das Erkenntniß des General-Kommißariats des Oberdonau-Kreises unbedingt bestätiget werden mögte.

Rüksichtlich des Intereße des herrschaftlichen Amtshofes glaubten Referent, daß es dermal noch nicht nothwendig seie, eine fiskalische Erinnerung abzufordern, da deßen Rechte in erster Instanz erst dargelegt und gewürdiget werden müßten.

Zwar seie ohnlängst bei Gelegenheit eines Vortrages, welchen der geheime Rath Herr

⁶²³ Buchheim, Gemeindeteil von Burgbernheim, und Uffenheim liegen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

⁶²⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 940.

⁶²⁵ Sammenheim, Gemeinde Dittenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁶²⁶ Markt Heidenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

Graf von Welsperg in der Rekurs Sache einiger Gemeinds Glieder zu Kirchberg⁶²⁷, Landgerichts {2v} Ansbach, Wald-Abtheilung betreffend, erstattet⁶²⁸, bemerkt worden, daß im Rezat-Kreise die baierischen Kulturs Geseze noch keine gesezliche Kraft haben, und daß es Gewohnheits Recht seie, vor allen Dingen durch Oekonomen untersuchen zu laßen, ob kultivirt werden könne, allein, da die im Jahre 1807 in Ansbach noch bestandene Kriegsund Domainen Kammer schon eine nähere allerhöchste Weisung sich erbeten, ob die baierischen Kulturs-Geseze in Ansbach eingeführt und angewendet werden sollen, auch das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises am Ende eines Berichtes vom 20^{ten} Mai dieses Jahres rüksichtlich des Weiderechts mit Schaafen eine allerhöchste Entscheidung sich erbeten, so wäre nach des Referenten Meinung dieser lezte Gegenstand dem Ministerium des Innern zur Entscheidung zurükzugeben, und die Nothwendigkeit einer eintretenden Revision der Kultur-Geseze in Erinnerung zu bringen. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen den mit Ihren Anträgen übereinstimmenden Reskripts-Entwurf wegen dem zu entscheidenden Kulturs Gegenstande ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf {3r} von Reigersberg verfügten die Umfrage.

Der königliche geheime Rath Herr Graf von Preising stimmten mit dem Referenten. Der königliche geheime Rath Herr Graf von Törring äußerten, Sie seien außer Stande zu votiren, weil Sie den Gegenstand nicht hinlänglich eingenommen.

Herr geheimer Rath von Zentner fanden ebenfalls nöthig, über mehrere Fragen eine nähere Erläuterung zu erfordern, und nachdem diese von dem Referenten gegeben war, äußerten Dieselbe, daß nach dem, was Ihnen aus den bearbeiteten Ansbachschen Rekurs-Sachen, von der in diesem Kreise noch bestandenen Behandlung der Kulturs Prozeße bekannt, die Vorfrage, ob nach Meinung verständiger Oekonomen die zur Kultur begehrt werdende Objecte dazu geeignet oder nicht? noch immer nothwendig und gesezlich seie, und deßwegen, und weil die baierischen Kulturs-Geseze in dem Ansbachschen noch nicht definitiv eingeführt, das landgerichtliche Erkenntniß wegen den zu kultivirenden Objecten nicht so zwekwidrig seie, wie das General-Kommißariat und der geheime Raths Referent es dargestellt.

{3v} Im Gegentheile wären Sie der bestimmten Meinung, daß das landgerichtliche Erkenntniß über die zur Kultur geeigneten Objecte um so mehr zu bestätigen wäre, als man von der zwekmäsigen Einrichtung, die Oekonomen über die Nuzbarkeit und Thunlichkeit der Kultur bei vorgeschlagen werdenden Objecten zu vernehmen überzeugt, auf

⁶²⁷ Kirchberg an der Jagst, Landkreis Schwäbisch Hall, Regierungsbezirk Stuttgart. Durch die "Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" vom 12. Juli 1807 (Rheinbundakte), RegBl. 1807, Sp. 97-134, hier Art. 24, Sp. 116, erhielt der König von Bayern u.a. "die Dependenzen des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg [...]". Diese Gebiete wurden 1808 dem Rezatkreis zugeordnet (VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1483); 1810 wurden sie im Zuge der Grenzregulierung mit dem Königreich Württemberg abgetreten (vgl. das "Besizergreifungs-Patent zur Vollziehung des mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Grenz-Vertrags" und das "Entlassungs-Patent zur Vollziehung des mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Grenz-Vertrags" vom 2. November 1810, RegBl. 1810, Sp. 1225-1238).

⁶²⁸ Ein entsprechender Vortrag läßt sich nicht ermitteln.

diese Maaßregel auch bei der Revision der baierischen Kulturs Geseze Rüksicht nehmen zu laßen, geeignet gefunden habe.

Rüksichtlich des Vertheilungs Geschäftes selbsten aber, würden Sie daßelbe mit Vernehmung aller Intereßenten, und des in dieser Eigenschaft ebenfalls betheiligten Pfarrers, des Amtshofes und des Müllers durch das Landgericht salva appellatione instruiren und verbescheiden laßen. Die von dem Herrn Referenten aufgerufene legislative Frage rüksichtlich der Schaafweide aber dem Ministerium des Innern zur geeignet findenden Einleitung an den königlichen geheimen Rath oder deßen Verbescheidung zu verweisen.

Dieses vom Herrn geheimen Rathe von Zentner abgegebene motivirte Votum hatte die Folge, daß sowohl die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring ihre bereits gegebene Aeußerungen {4r} zurüknahmen, und dieser Meinung des Herrn geheimen Rath von Zentner beistimmten, als auch, daß alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes sich mit den gegebenen Ansichten vereinigten.

In Übereinstimmung mit diesen Abstimmungen

wurde von dem königlichen geheimen Rathe gegen den Antrag des Referenten die vom geheimen Rathe von Zentner vorgelegte Meinung angenommen, und beschloßen, das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises hiernach anzuweisen. Die von dem General-Kommißariate des Oberdonau Kreises in seinem Berichte vom 20^{ten} Mai dieses Jahres aufgeworfene, und von dem geheimen Raths Referenten berührte legislative Frage wegen der Schaafweide wäre an das Ministerium des Innern zu verweisen, um dieselbe entweder nach vorläufiger näherer Prüfung an den königlichen geheimen Rath zu bringen, oder zu verbescheiden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen den nach dem ersten Beschluße verfaßten Reskripts Entwurf ab, und derselbe wurde genehmiget⁶²⁹.

Kosten der Truppeneinquartierung (R)

Hinsichtlich der Kosten der Truppeneinquartierung in der Station Haasgang schließt sich Welsberg inhaltlich der Stellungnahme der Lehen- und Hoheitssektion an und beantragt, den Rekurs abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg erstatteten wegen dem Kostenaufwand des Kantonnements vom Jahre 1806 {4v} in der Station Hasgang⁶³⁰ Landgerichts Ansbach schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß Sie nach ganz genauer Durchgehung der Akten den von der Lehen- und Hoheits Section hierüber erstatteten Vortrag nicht nur ganz den Akten getreu und vollkommen in denselben gegründet gefunden, sondern auch bekennen müßten, daß Sie demselben nichts beizusezen noch etwas davon zu Abküzung [!] weglaßen könnten. Sie glaubten daher, denselben ganz wie er seie, ablesen und dem königlichen geheimen Rathe zur Entscheidung dieses Streit-Gegenstandes unterlegen zu dürfen.

⁶²⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 940.

⁶³⁰ Haasgang, Gemeinde Weihenzell, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Nachdem Sie diesen Vortrag seinem ganzen Inhalte nach abgelesen, äußerten sich dieselbe mit dem darin enthaltenen abweislichen Antrage verstanden, und lasen einen hiernach verfaßten Reskripts-Entwurf ab.

Nach der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage, vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe mit demselben

und so wurde dieser Antrag und der abgelesene damit übereinstimmende Reskripts Entwurf genehmiget⁶³¹.

Fideikommisse und Majorate

Johann Nepomuk v. Krenner setzt seinen Vortrag über die Fideikommisse, die künftig in Majorate umgewandelt werden sollen, mit Verlesung der §§ 32 bis 57 fort.

{5r} 4. Als Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas in dem geheimen Rathe erschienen waren, forderten Dieselbe den Herrn geheimen Rath von Krenner den älteren [d.i. Johann Nepomuk] auf, den Vortrag wegen den Fideikommißen und künftigen Majoraten fortzusezen⁶³².

In Folge dieses Aufrufes lasen Herr geheimer Rath von Krenner den § 32 des Entwurfes einer königlichen Erklärung wegen den bisherigen Fideikommißen und künftigen Majoraten im Königreiche wiederholt ab, und fügten demselben die deßwegen in dem Resultate N^{ro} IX aufgenommene Bemerkung, die noch nicht abgelesen war, bei.

Da dieser § bereits in der lezten Sizung vom 11^{ten} dieses abgelesen, und in demselben die in Folge der eingetretenen Diskußionen nothwendige Aenderungen getroffen waren, so wurde gegen die Faßung deßelben nichts mehr erinnert.

Gegen die §§ 33, 34 und 35 dieses Entwurfes, welche Herr geheimer Rath von Krenner ablasen, wurde nichts erinnert

und dieselbe beibehalten.

In Beziehung auf den § 36, den Herr geheimer Rath von Krenner ablasen, wurden aus dem Protokoll {5v} N^{TO} III der Sekzions Sizung die Gründe vorgetragen, aus welchen der Beisaz <u>welche leztere auf 50 fl. bestimmt werden</u> in diesem § aufgenommen worden. Da aber bei Ablesung der Bestimmung, wie hoch die Taxen für die Ausfertigung der Majorats Urkunden sich belaufen, die Erinnerung gemacht wurde, daß sich dieselbe nicht wohl in das Edict selbsten eigne, sondern entweder in die Tax-Ordnung oder wenn man glaube, daß der so ein Majorat errichten wolle, im Voraus wißen solle, was er dafür an Taxen zu bezalen,

⁶³¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 940.

⁶³² Vgl. Protokoll Nr. 26 (Geheimer Rat vom 11. Juli 1811), TOP 2.

nach vorherigem Benehmen mit dem Finanz-Ministerio in die Instrukzion für die geheime Raths Commißion gehöre, so fanden sich Seine Excellenz, der königliche geheime Staatsund Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas veranlaßt, hierüber abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, nach Ihren Ansichten gehöre diese Bestimmung nicht in das Edict, sondern Sie würden sie zur Instrukzion verweisen.

Herr geheimer Rath Graf von Preising bezogen sich auf die in dem Seßions Protokoll angegebene Gründe, und auf {6r} Ihre damals geäußerte Meinung.

Herr geheimer Rath Graf von Törring kamen ebenfalls auf die Gründe, so diesen Beisaz veranlaßt, und auf ihre frühere Meinung zurük, äußerten sich aber auch dazu verstehen zu können, daß man diese Bestimmung zur Instrukzion verweise.

Alle übrige Herrn geheimen Räthe mit Ausnahme des Freiherrn von Asbek waren derselben Meinung, die Bestimmung der Taxen für die Majorats Urkunden in die Instrukzion für die geheime Raths-Commißion zu verweisen.

Herr geheimer Rath von Schenk entwikelten die Ursachen, aus welchen es nothwendig sein werde, daß, ehe man die Summe in der Instrukzion bestimme, das Benehmen mit dem Finanz-Ministerio eintrete, da dieses mit den übrigen der Revision unterworfenen Tax Gegenständen in Verbindung stehe.

Herr geheimer Rath von Zentner verstanden sich zu dem Benehmen mit dem Finanz Ministerio.

Die Herrn geheimen Rathe [!] von Krenner der jüngere [d.i. Franz] Freiherr von Aretin, von Effner und Graf von Welsperg waren der Meinung, daß da durch Gradazions Stempel schon der Unterschied zwischen {6v} einem geringeren und höheren Majorate berüksichtiget, für die Schreibgebühren die 50 fl. in der Instrukzion angenommen werden könnten.

Freiherr von Asbek erklärten sich dafür, daß die Bestimmung der Taxen für die Ausfertigung der Majorats-Urkunden nur in die Tax-Ordnung sich eigne.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen

wurde beschloßen, den Saz <u>welche leztere auf 50 fl. bestimmt werden</u> in dem Edicte auszulaßen, und die Bestimmung wegen diesen Taxen in die Instruction für die geheime Raths Commißion an einen paßenden Ort zu verweisen.

Herr geheimer Rath von Krenner fuhren fort, die §§ 37 bis 78 des Edictes wegen dem Transizions Sisteme, und die wegen den §§ 58, 63, 64 und 69 in dem Resultate Nummer 10, 11, 12 und 13 abzulesen, und unterlegten dieselbe einer wiederholten Würdigung.

Da gegen die Faßung dieser §§ nichts wesentliches erinnert wurde, und diejenigen, Mitglieder des königlichen geheimen Rathes sich vorbehielten, das, was Sie allenfalls zu bemerken, bis zur Prüfung des zweiten Edictes auszusezen, so wurde {7r} die Faßung dieser §§ einsweil angenommen.

Herr geheimer Rath von Krenner wollten mit Ablesung des II Titels <u>Von den Rechten</u> der Majorats Besizer und ihren Angehörigen vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen

worin die auf Vortrag des Herrn geheimen Rath von Zentner von Seiner Majestät dem Könige schon genehmigte neue §§ rüksichtlich der den Majorats Besizern zugestandene Rechte aufzunehmen, fortfahren, allein auf die gemacht wordene Erinnerung, daß hier der Entwurf des Edictes nach dem Transizions-Sisteme ganz zwekmäsig verlaßen und sich mit Prüfung des Edictes nach dem neuen Sisteme beschäftiget werden könnte, weil die Faßung der dieses und die folgende Kapitel bildenden §§ ganz gleich seie, so erbaten sich Herr geheimer Rath von Krenner nur die Erlaubniß, zuvor noch aus dem Resultate die Nummern 14, 15, 16 und den Schluß vortragen zu dürfen, und nachdem diese abgelesen waren, giengen Sie zu dem Entwurfe des Edictes nach dem neueren Sistem über.

Dieselbe führten an, nach welcher Oekonomie dieses Sistem bearbeitet, und wo die Stellung von der vorigen {7v} abweiche, und äußerten, der Eingang bleibe bei diesem Edicte wie bei dem vorigen der nämliche und bedürfe keiner weitern Aenderung, da er eigentlich für dieses Sistem entworfen.

Der Eingang dieses Edictes wurde mit der einzigen schon in der ersten Sizung getroffenen Aenderung angenommen, daß im zweiten Absaze statt <u>Nehmen Wir keinen Anstand</u> gesezt werde "finden Wir uns veranlaßt".

Herr geheimer Rath von Krenner lasen die §§ 1 bis 36 ab.

Gegen die Faßung dieser §§ wurde nichts erinnert, als daß nur im § 5 das Wort derselben nach Allodifikazions Summe und im § 32 nach Jagdgefälle die Worte aus demselben ausgelaßen, anbei auch beschloßen wurde, alle Aenderungen und Zusäze, die nach den Beschlüßen der lezten Sizung bei einigen §§ in dem Entwurfe nach dem Transizions Sisteme beliebt worden, auch in diesem Edicts-Entwurfe durch den Referenten treffen zu laßen.

Bei dem § 36, den Herr geheimer Rath von Krenner ablasen machten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Erinnerung, daß sie es für zwekmäsiger hielten, {8r} wenn das Appellazions Gericht, welches den praeklusiven Termin ausschreibe, auch nach deßen Ablauf bekannt mache, daß das Praejudiz und die damit verbundene Praeclusion⁶³³ eingetreten.

Allein auf die Gegenbemerkung, daß keine absolute Praeclusion eintrete, indem solchen Gläubiger wo sie auch während dem Termin sich nicht gemeldet, doch noch das Recht auf die Allodial Maße und den Majorats Überschuß vorbehalten bleibe, und die Praeclusion sich eigentlich nur auf die Normal Rente des Majorats erstreke, nahmen Seine Excellenz Ihre Erinnerung zurük

und so wurde der § 36 nach seiner Faßung angenommen, und darin nur der Schreibfehler konstituiret mit konstatiret verbeßert.

⁶³³ Präclusion meint die "gerichtliche Ausschließung von allen ferneren Ansprüchen". Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 413 s.v.

Gegen die abgelesene §§ 37 bis 57

wurde nichts erinnert, nur wäre im § 55 statt <u>bestanden sind</u> zu sezen "bestanden haben".

Auch solle hier, wie bereits bei den früheren §§ beschloßen, die in der ersten Sizung bei einigen §§ des Edictes nach dem Transizions Sisteme getroffene Aenderungen und Zusäze durch den Referenten aufgenommen werden.

Bei dem § 57 erinnerten Herr geheimer Rath von Krenner, daß die hier enthaltene Bestimmungen wegen denjenigen, so unter {8v} Kuratel gesezt sind, in Folge sehr umständlicher Discußionen in den Sekzions Sizungen durch eine Mehrheit von 4 gegen 3 Stimmen aufgenommen worden, zwei Mitglieder hätten eigene abweichende Meinungen damals geäußert.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] entwikelten in einer kurzen Darstellung den Veranlaß zu diesen stattgehabten Discußionen, und nachdem dieselbe selbst aus den Protokollen der vereinigten Sectionen N^{ro} 10, 11 und 12 abgelesen waren, verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, daß die sehr umständliche Discußionen über diese wichtige Frage, vorzüglich aber der Grund sie bestimme, sich mit der Meinung der Mehrheit der Sekzions Mitglieder zu vereinigen, weil dadurch am sichersten der Wille des Fideikommiß Besizers erreichet, und auf diesem Wege auch die Absicht der Regierung, das Institut der Majorate zu befördern, damit vereiniget werde.

Freilich sprächen auch gleiche Gründe dafür, diese Befugniß den Vormündern einzuräumen, allein da doch diesen mehrere {9r} nicht unwichtige Anstände entgegen gestellt worden, so blieben Sie bei dem Schluße der Sectionen stehen.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Törring und Freiherr von Weichs erklärten sich ebenfalls für den Sections Schluß.

Herr geheimer Rath von Zentner vereinigten sich mit dem Sections Schluße, äußerten aber, Sie könnten sich auch dazu verstehen, daß diese Befugniß auch den Vormündern, aber nur auf Güther, welche in dem Fideikommiß Verbande gestanden, eingeräumt werde.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] erklärten sich für die Ausdehnung dieser Befugniß auch auf die Vormünder, jedoch mit der Beschränkung, daß dieses nur bei Fideikommiß-Güthern statt haben könne.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] erklärten sich bestimmt gegen den Sections-Schluß, und würden weder den Kuratoren noch Vormündern die Befugniß ertheilen, für ihre Kuranden oder Pupillen Majorate aus Fideikommiß Güthern zu errichten, weil dieses die persönlichen Rechte und die Freiheit der Minderjährigen oder unter Kuratel stehenden zu sehr beschränke.

Mit gleichen Ansichten und gegen den Sections Schluß stimmten die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Schenk, von Feuerbach und Graf von Welsberg. {9v} Herr geheimer Rath von Effner wiederholten Ihre bei der Sections Sizung bereits geäußerte Meinung und würden diese Befugniß den Vormündern oder Kuratoren mit Fideikommiß oder auch andern freien Güthern einräumen, denn entweder müße man es beiden gewähren oder beiden versagen.

Mit dieser lezten Meinung vereinigten sich Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek. Herr geheimer Rath von Krenner der ältere nahmen Ihre vorher gegebene Abstimmung zurük, und stimmten mit der Mehrheit der Sekzions Mitglieder.

Nach der Mehrheit dieser Abstimmungen

wurde der § 57 nach seiner Faßung beibehalten,

die Sizung aber für heute mit diesem § beschloßen⁶³⁴.

Nr. 28: Protokoll des Geheimen Rates vom 25. Juli 1811

BayHStA Staatsrat 232

11 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Törring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Quartierkosten (R)

Welsberg beantragt, den Rekurs der Gemeinde Dentlein, die mit der Gemeinde Erlmühle wegen Quartierkosten im Streit liegt, abzuweisen. Die Entscheidungen der unteren Instanzen sind zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dem Antrag.

[11] Bei Verhinderung Seiner Exzellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Herrn Grafen von Montgelas im Anfange der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung zu erscheinen, wurde unter Vorsiz Seiner Exzellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Mi-[1v]nisters Herrn Grafen von Reigersberg von dem königlichen geheimen Rathen Grafen von Welsperg in der Rekurs-Sache der Gemeinde Dentlein⁶³⁵ gegen die Gemeinde Erlmühl Landgerichts Feuchtwang Rezatkreises

⁶³⁴ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 28 (Geheimer Rat vom 25. Juli 1811), TOP 2.

⁶³⁵ Dentlein am Forst, Landkreis Ansbach, Mittelfranken; Erlmühle, Gemeinde Dentlein.

wegen eines Quartierkostenbeitrages von 21 Morgen Holz schriftlicher Vortrag erstattet.

Graf von Welsperg führten in diesem Vortrage den geschichtlichen Veranlaß dieser Streitsache, und die deßwegen erfolgten Entscheidungen der beiden untern Instanzen an, legten das Gutachten vor, welches in dieser Sache von der Lehen- und Hoheits Sekzion des auswärtigen Ministerial Departements abgegeben worden, und äusserten ihre Gründe, aus welchen sie sich mit der Meinung der Lehen- und Hoheits Sekzion, diesen Gegenstand an die Justiz-Stellen zu verweisen, nicht vereinigen konnten, sondern darauf antragen müßten, im administrativen Wege zu erkennen, daß die Gemeinde Dentlein mit ihrer Rekurs-Beschwerde ob defectum formalium und wegen der nicht appellablen Summe abzuweisen, und es sohin bei der Erkenntniß der beiden untern Instanzen zu belaßen seie. Den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Aufsaz lasen Graf von Welsperg ab.

Sein Excellenz der königliche {2r} geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen.

Die königlichen geheimen Räthe Graf von Preysing, Graf von Törring, von Zentner, von Krenner der ältere, *Krenner der jüngere [d.i. Franz], Carl [Maria] Graf von Arco* [Ergänzung am Seitenrand] von Schenk, Freiherr von Asbeck und von Feuerbach vereinigten sich mit der Meinung des Referenten, jedoch dahin, daß der Rekurs simpliciter ohne Anführung der Ursachen abzuweisen seie, Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] erklärten sich zwar für Anführung der Ursachen und Aufnahme derjenigen, daß die Summe nicht appellabel seie.

Gegen den Antrag des Referenten stimmten die königlichen geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Freiherr von Aretin und von Effner, und waren der Meinung, diesen Gegenstand nach dem Gutachten der Lehen- und Hoheits-Sekzion zu den Justiz-Stellen zu verweisen, da die Frage, zu welcher Markung das Holz quaest. gehöre, praejudicial seie, nicht von den Administrativ Stellen entschieden werden könne, sondern als Zivilrechts Sache vor die Justizstellen gehöre.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin fügten ihrer Abstimmung bei, daß sie diese Meinung nicht {2v} aus Vorliebe für das Gutachten der Lehen- und Hoheits Sekzion, wovon Sie Vorstand zu sein die Ehre hätten⁶³⁶, sondern aus Überzeugung geäussert.

Nach dem Ausspruche der Mehrheit

wurde der Antrag des Referenten von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget, doch wären in dem Reskripts-Aufsaze die angegebene Ursachen auszulassen, und der Rekurs simpliciter abzuweisen⁶³⁷.

Mit Einrichtung der Lehen- und Hoheitssektion im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 1808 wurde Aretin zum Vorstand dieser "oberste[n] Zentralbehörde" für die "Gegenstände des inneren Staats-Rechtes" bestellt. Vgl. OE betr. die "Anordnung einer Lehen- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1939-1953, Zitat Sp. 1940, und die Personalliste, Sp. 1974-1978.

⁶³⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1010.

Fideikommisse und Majorate

Johann Nepomuk v. Krenner setzt seinen Vortrag über die Fideikommisse, die künftig in Majorate umgewandelt werden sollen, mit Verlesung der §§ 58 bis 117 fort. Einleitend betont Montgelas den Zweck der Majorate: Sie müssen mit Vorzügen ausgestattete 'Staatsinstitute' sein, nicht nur rechtlich gebundene Vermögensmassen in den Händen von Privaten. Asbeck unterstreicht die Forderung, aus dem Adel eine herausgehobene Funktionselite der Monarchie zu machen. Größere Diskussionen entstehen hinsichtlich der Rechte und Pflichten bzw. der persönlichen Rechte der Majoratsbesitzer. Es geht dabei vor allem um die kontrovers diskutierte Wiederverleihung von Gerichtsrechten an die Patrimonialgerichtsherren und erbrechtliche Fragen.

2. Als Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas in der geheimen Raths Versammlung erschienen waren, foderten dieselben den Geheimen Rathen von Krenner den älteren [d.i. Johann Nepomuk] auf, den Vortrag wegen Aufhebung der Fideikommisse und Bildung der neuen Majorate fortzusezen⁶³⁸.

Zu Genügung dieses Aufrufes lasen Geheimer Rath von Krenner der ältere <u>von dem II. Kapitel Begünstigung der Majorats-Errichtung aus vormaligen Fidei Kommissen</u>, § 58, 59, 60 und 61 vor, und bemerkten, daß diese Bestimmungen aus dem Transizions-Sisteme herüber genommen worden, weil durch das Edikt vom Jahre 1808 ausgesprochen worden, daß die {3r} Majorate salva legitima⁶³⁹ errichtet werden sollen, und in Übereinstimmung mit diesem Grundsaze kein anderer Ausweg gefunden worden, die von der Regierung beabsichtete Begünstigung der Majorats Errichtung zu erreichen. Geheimer Rath von Krenner der ältere trugen aus den Sections Protokollen die Discussionen vor, welche deßwegen statt gehabt, und entwikelten die verschiedene Ansichten, so hierüber geäussert worden.

Nachdem Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas in einer gedrängten Darstellung sich wiederholt über den eigentlichen Zweck des Majorats Institutes geäussert und mit Beziehung auf Ihre schon früher entwikelten Ansichten die Nothwendigkeit lebhaft ausgeführet hatten, diesem Institute, wenn es als Staats Institut etwas sein und etwas nuzen sollte, eine andre Stellung zu geben, als aus diesen beiden Entwürfen hervorgehe; dasselbe müsse von allen zivilrechtlichen Bestimmungen frei- und dem Glanze und des Ansehens würdig, so hergestellet, mit solchen Vorzügen verbunden werden, daß es ein wirkliches Staats Institut {3v} werden könne, denn ohne diese Vorbedingung habe es für den Staat gar kein Interesse, ob eine Anzahl von Güter in den Händen von Privaten in gebundener Masse sich befinde, und ob viele oder wenige Majorate, die nach den gegebenen Bestimmungen, wo nicht alle, doch die meisten den Keim ihrer Auflösung in sich tragen, errichtet werden, verfügten Seine Exzellenz die Umfrage über den § 58 und die damit in Verbindung stehende § 59, 60 und 61.

Seine Exzellenz, der geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, die königlichen geheimen Räthe Graf von Preysing, von Törring, Freiherr von

⁶³⁸ Vgl. Protokoll Nr. 27 (Geheimer Rat vom 18. Juli 1811), TOP 4.

⁶³⁹ Salva legitima: unbeschadet des gesetzlichen Pflichtteils.

Weichs, von Zentner, von Effner, von Schenk und von Feuerbach vereinigten sich mit der von der Mehrheit der vereinigten Sekzionen angenommenen Fassung dieser vier §^{en}, wobei geheimer Rath von Effner die Schwierigkeit auseinander sezten, mit welcher die vereinigten Sekzionen zu kämpfen gehabt, und daß es nach Lage der Sache nicht möglich gewesen, der Klippe der Inkonsequenzen ganz auszuweichen.

Geheimer Rath von Krenner der {4r} jüngere fanden diese Begünstigung rüksichtlich der Legitima⁶⁴⁰ bei den aus Fideikommissen errichtet werdenden Majoraten so inkonsequent und nach juridischen Ansichten so wenig zu rechtfertigen, daß sie sich gegen die Meinung der Sekzionen erklärten, und dafür stimmten, diese 4 §en auszulassen, und die aus Fidei Kommiß- oder Allodial Güther errichtet werdende Majorate rüksichtlich der Legitima ganz gleich zu halten.

Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco bezogen sich auf Ihre zu dem Sekzions Protokoll N° VI gegebene Abstimmung, erklärten sich jedoch für die von der Mehrheit der Sekzions-Mitglieder angenommenen [!] Fassung, diese §^{en} wenn die Majora der geheimen Raths Mitglieder dabei stehen blieben.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bezogen sich ebenfalls auf Ihre in den Sekzions Sizungen geäusserte Meinung, und stimmten auf ²/₃ der Legitima, weil dadurch die Kinder und Nachgeborne der Majorats-Errichter nicht so sehr verkürzet, und denjenigen, deren Eltern Majorate aus Allodial {4v} Güter errichten, mehr gleichgehalten würden.

Geheimer Rath Freiherr von Asbeck äusserten folgendes zu Protokoll: In so ferne die Errichtung der Majorate aus höheren Rüksichten betrachtet werde, seie es wesentlich nothwendig, diese Einrichtung durch die möglichste Vortheile zu begünstigen, der Majorats-Masse eine ihrem Zweke möglichst festeste Grenze zu geben.

Nun werden aber, wie Ihnen scheine, aus der jezigen Stellung des Adels diese höhere Rüksichten beinahe so gut als verlassen, denn der Adel, so wie er erscheint und erscheinen wird, werde kein Adel der Monarchie sein, und aus seiner geringen innern Haltung keiner werden könne, es seie nichts als ein Institut von Familien, wovon der Einfluß auf den Staat durchaus unbedeutend.

Wie man nun von diesem Gesichtspunkte ausgeht, der aber nach Ihrer Überzeugung nie der wahre sein sollte, finden Sie die Meinung des Geheimen Raths Carl [Maria] Grafen von Arco unwiderlegbar richtig und in allen Beziehungen konsequent; denn sie kennen keine grösere Inkonsequenz, {5r} als das Transizions Sistem aufzuheben und dessen Wirkungen auf das neuere Sistem herüberzutragen.

Geheimer Rath Graf von Welsperg blieben bei Ihrer in den Sekzions Sizungen geäusserten Meinung.

In Folge der Mehrheit der

Abstimmungen wurden diese vier § en nach der von der Majorität der Sekzionen angenommenen Fassung beibehalten.

Geheimer Rath von Krenner der ältere fuhren fort die § 62 bis 67 abzulesen und

⁶⁴⁰ Pflichtteil.

diejenige Bemerkungen vorzutragen, welche vorzüglich über den § 64 (alt 69) in den Sekzions Sizungen nach dem Protokoll VII erhoben worden.

Hierdurch veranlasset, verfügten Seine Exzellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas über diese § en die Umfrage.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, die königlichen geheimen Räthe Grafen von Preysing, von Törring, Freiherr von Weichs, von Zentner, Freiherr von Aretin, von Effner und von Schenk stimmten ohnbedingt für die Fassung, so von der Majorität der Sekzions Mitglie{5v}der rüksichtlich dieser §en angenommen worden.

Geheimer Rath von Krenner der Jüngere [d.i. Franz] erklärten sich aus den nemlichen Gründen, die sie wegen den § 59 bis 62 angeführt, gegen diese Fassung, und fanden hiernach stärkere Beweise Ihren Antrag zu wiederholen, das ganze Kapitel auszulassen.

Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco schloßen sich zwar auch an die Mehrheit der geheimen Räthe an, bezogen sich aber in der Hauptsache auf Ihre in der Sekzions Sizung rüksichtlich dieser §en geäusserten Meinung.

Geheimer Rath Freiherr von Asbeck vereinigten sich mit den von dem geheimen Rathe Carl [Maria] Grafen von Arco in der Sekzions Sizung entwikelten Ansichten.

Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsberg blieben bei ihren in der Sekzions Sizung geäusserten Meinung [!].

Nach dem Schluße der Mehrheit

wurden die §^{en} 62 bis 67 nach der von der Majorität der Sekzions-Mitglieder vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der dritte Abschnitt {6r} <u>Von der Vergröserung der Majorate</u> §^{en} 67 bis 71 welche Geheimer Rath von Krenner der ältere vortrugen

blieben ohne Erinnerung.

Dem IIⁿ Titel von den <u>Rechten</u> und <u>Pflichten</u> der Majorats-Besizer 1^{ver} Abschnitt <u>Von den Rechten der Majorats Besizer und ihren Angehörigen vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen</u> §^{en} 71 bis 78 welche Geheimer Rath von Krenner vortrugen, wurden die Erinnerungen der vereinigten Sekzionen, so in dem Protokoll XIII enthalten, und die Bemerkung beigefügt, daß diese nach dem den Sekzionen mitgetheilten allerhöchsten Beschluß Seiner Majestät des Königs vom 6ⁿ Juni verfaßet, und daß darin die allerunterthänigste Erinnerungen aufgenommen, welche die Sekzionen rüksichtlich einiger noch nicht allergnädigst genehmigten Vorzüge der Majorats Besizer anführen zu müssen sich aufgerufen gefunden.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas liesen über die {6v} § en 71 bis 78 abstimmen.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf

von Reigersberg gaben das dem Protokoll beiliegende Votum ab⁶⁴¹. *Beilage I* [Randbemerkung]

Geheimer Rath Graf von Preysing stimmten mit der Fassung dieser Artikel so die Sekzionen vorgeschlagen, und äusserten, sie könnten sich nicht überzeugen, daß die Adelige weniger Vertrauen verdienten, als die Landrichter.

Geheimer Rath Graf von Törring bemerkten, nach Ihren Ansichten glaubten Sie nicht, daß diese von Seiner Majestät dem König bereits allergnädigst genehmigte Vorzüge einer nochmaligen Abstimmung unterliegen könnten, sondern daß diese sich nur auf die Faßung beschränken müße; mit der Faßung so die Sekzionen vorgeschlagen, seien Sie verstanden.

Rüksichtlich der von Seiner Exzellenz dem Herrn Justiz Minister wegen der Gerichtsbarkeit der Adeligen vorgelegten Äusserungen fügten Sie ihrer Abstimmung einige Bemerkungen bei, nach welchen diese Äusserungen auf nicht ganz richtigen Voraussezungen beruhen dürften. Auch kamen dieselbe auf den in der Sekzions Sizung schon gemach{7r} ten Vorschlag zurük, die Herrschaftsrichter erst nach zurükgelegten fünf Probejahren für inamovibel⁶⁴² zu erklären.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs erklärten sich auf den Fall, daß man über diese § en noch votiren könne, für die von Seiner Exzellenz dem Herrn Justiz-Minister gegebene Ansichten.

Geheimer Rath von Zentner vereinigten sich mit der von den Sekzionen angenommenen Fassung dieser §en.

Geheimer Rath von Krenner der ältere glaubten, daß diese § en keiner ferneren Votation unterliegen könnten, da Seine Majestät der König dieselbe bereits allergnädigst genehmiget.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] stimmten mit den Sekzionen, nur bemerkten Sie, daß die Fassung des § 74 etwas unbestimmt seie, weil man daraus nicht abnehmen könne, daß der Umfang, wie es das Edict über die Patrimonial Gerichtsbarkeit vorschreibe, in uno continuo fortgehen müße, und nicht unterbrochen sein dürfte, welcher Beisaz die zu große Anzahl dieser Gerichtsbarkeiten verhindere, auch werde nötig sein, rüksichtlich {7v} der finanziellen Verhältnisse der Majorats Besizer am Schluße des § 74 nebst den General Kommissariaten und Appellazions Gerichten auch die Finanz-Direkzionen, und nach den Landgerichten die Rentämter aufzuführen.

Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco äusserten, Sie seien mit der von den Sekzionen vorgeschlagenen Fassung dieser § en verstanden, denn wenn das Majorats Institut etwas werden solle, so seie es nothwendig, Ihnen diese Vorzüge einzuräumen, und sie vorzüglich als geborne Mitglieder der Nazional Repräsentazion zu erklären.

⁶⁴¹ Graf von Reigersberg, "Beylage zu den [!] geheimen Raths Protocoll vom 25en Juli 1811", datiert 24. Juli 1811, 7 Bll., BayHStA Staatsrat 232. Teildruck bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 20, S. 134-137. Paraphrase der Ausführungen Reigersbergs bei Ernst, Adel, S. 206-210.

⁶⁴² Die Inamovibilität als "staatsgesezliche Regel" bedeutet, "daß kein Staatsdiener sein Amt nicht anders verliehren könne, ausser er werde durch richterliche Entscheidung wegen pflichtwidriger Handlungen desselben für unwürdig erklärt". [Georgii], Anti-Leviathan, S. 335. – Die Konstitution für das Königreich Westphalen vom 15. November 1807 schrieb in Tit. XI, Art. 50 vor, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erst nach einer Probezeit von fünf Jahren erfolgen durfte, Rob, Regierungsakten, Nr. 1, S. 55.

Rüksichtlich der Ihnen wieder gegeben werdenden Zivil Gerichtsbarkeit lasse sich vieles für das vorzügliche dieser Maasregel anführen, und Sie glaubten beweisen zu können, daß solche mit mehr Vorzügen als Nachtheilen verbunden.

Sie kamen bei diesem Veranlaß auf die schon geäusserte Idee zurück, zum Wohle der Unterthanen und zu Ersparung für die Staatskassen, allen Gemeinden und Privaten diese Gerichtsbarkeit in geschlossenen Bezirken {8r} zurükzugeben, denn daß die Unterthanen sich hiebei besser als bei der gegenwärtigen Justiz Einrichtung stehen, seie ausser allem Zweifel, und durch die ziemlich allgemeine Stimme bestätiget – da der Landrichter mit anderen Geschäften so überhäuft, daß er dem Interesse der Unterthanen in ihren Zivil-Streitsachen nicht folgen könne, wenn er auch wolle.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin äusserten sich mit der von den Sekzionen vorgeschlagenen Fassung dieser § en verstanden und glaubten, daß wenn man dem allgemeinen Wunsche der Unterthanen nachgehen würde, derselbe sich bestimmt für die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit an die Patrimonial Gerichtsherrn aussprechen würde, auch seien die Mißbräuche, welche damit nach den gegenwärtigen Voraussezungen verbunden, nicht so groß, als man glaube, und auch die Landgerichte hievon nicht ganz frei.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, daß wenn es noch erlaubt sei, über diese §en zu votiren, so mißkennten Sie zwar nicht, daß wichtige Gründe ent{8v}gegen stehen, eines der ersten Regalien die Gerichtsbarkeit an Privaten zu geben; allein da es nicht viele sein werden, und diese solchen Bestimmungen unterworfen werden, daß die meiste Gefahr hiebei verschwinde, so vereinigten Sie sich um so mehr mit der von den Sekzionen vorgeschlagenen Fassung dieser §en, als bereits dem Grafen von Wreden diese Gerichtsbarkeit verliehen worden⁶⁴³, und es doch hart sein würde, dieselbe den ersten Famillen des Reiches, welche dieselbe öfters titulo oneroso akquiriret und bereits besessen, zu entziehen. Wegen der Ausdehnung der Rükgabe der Gerichtsbarkeit an alle Patrimonial Gerichtsherrn aber behielten Sie sich vor, seiner Zeit Ihre Bemerkungen hierüber vorzulegen.

Geheimer Rath von Schenk entwikelten Ihre Idee über das Majorats Institut überhaupt, und fanden es nothwendig diesen Großen des Reiches, wenn sie nach der angenommenen Normalrente dieses sein können, die angetragene Vorzüge zuzugestehen, denn nur dadurch, und wenn das Institut der Majorate erhoben werde, seie der Zwek, {9r} den man beabsichte, zu erreichen. Sie vereinigten sich mit der Fassung dieser §^{en} so wie die Sekzionen solche vorgeschlagen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbeck vereinigten sich ebenfalls mit der vorgeschlagenen Fassung dieser §en nur fanden Sie diese Vorzüge zu unvollständig.

Auch geheimer Rath von Feuerbach stimmten für die Fassung der § nach dem Vorschlage der Sekzionen, und fanden Sie rüksichtlich der Bestimmungen des § 74 eine nähere Auseinandersezung nothwendig, weil sonst die Majorats-Besizer sich anmasen könnten, diese Gerichtsbarkeit weiter als es in der Absicht der Regierung liege, auf allen ihren zerstreuten und entfernten Güther ausüben zu wollen.

Geheimer Rath Graf von Welsperg stimmten für die von den Sekzionen vorgeschlagene Fassung dieser §en.

⁶⁴³ Vgl. Protokoll Nr. 5 (Geheimer Rat vom 31. Januar 1811).

Übereinstimmend mit diesen Äusserungen und nachdem die Erinnerungen der geheimen Räthe von Krenner des Jüngeren [d.i. Franz] und von Feuerbach angenommen waren

wurden die § 71 bis 78 nach der von den Sekzionen vorgeschlagenen Fassung beibehalten, in § 74 jedoch {9v} folgende Beisäze beliebt: nach den Worten im Anfange den Majorats Besizer in dem Ganzen solle beigefüget werden "arrondirten Umfange", nach General Kommissariaten und Appellazions Gerichten "General Kommissariaten, Appellazions Gerichten und Finanz Direkzionen", und nach Landgerichten "und Rentämter".

Geheimer Rath von Krenner lasen die §en 78 bis 113 ab.

Bei dem § 102 äusserten Geheimer Rath von Krenner der Jüngere [d.i. Franz] den Wunsch, daß die Stelle, wegen einer weiteren Leib- und Erbrechts-Verleihung ausgelassen werden möchte, weil nach § 103 die Oekonomien ohnehin von diesem Befugniß ausgeschlossen, und folglich der Majorats-Besizer doch keine andere als die bestehende und heimfallende Leibrechte vergeben könne, und man nicht wisse, was das neue Zivil Gesezbuch hierüber bestimmen werde.

In der Fassung dieser § en wurde nichts geändert, als daß auf {10r} Erinnerung des Geheimen Raths Freiherrn von Aretin, es werde nötig sein, im § 95 der Renten Ablösung zu erwehnen, dem § 95 Lit. c folgender Beisaz gemacht wurde: und endlich c. in dem Falle der Renten Ablösung oder wo p.

Aus Veranlaß der §§ 113 bis 118 welche Geheimer Rath von Krenner der ältere vortrugen, bemerkten Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco, daß nach den Bestimmungen des § 113 der Fall denkbar seie, wo ein Vater von mehreren ehelich erzeugten Kinder, nach dem Ableben seiner Frau, eine Person, mit der er früher vor seiner Verheurathung einen Sohn erzeuget, eheliche, und der durch diese nachgefolgte Heurath und legitimirte Sohn, der für diesen Stand gar nicht erzogen, aus Schwäche des Vaters oder aus andern Rüksichten zum Nachtheile der ehelichen Kinder in dem Majorate sukzedire.

Dieses scheine Ihnen nicht nur unbillig gegen die in der Ehe erzeugten Kinder und der {10v} Moralität zuwider, und erfodere nach Ihren Ansichten eine nähere Bestimmung für diesen Fall.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas liesen über diese Bemerkung abstimmen, und foderten den geheimen Rath von Krenner auf sich zuerst zu äussern.

Geheimer Rath von Krenner sen. fanden diesen Fall sehr möglich, und waren der Meinung, daß um die Anwendung des Gesezes auf denselben zu beschränken, es zwekmäsig sein werde, in einem eigenen § die zu Begegnung dieses Falles nötig werdende Ausnahmen zu bestimmen.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, die geheimen Räthe von Zentner, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbeck, von Feuerbach und Graf von Welsperg waren nicht dieser Meinung, sondern glaubten, die gegenwärtige Fassung {11r} des § 113 seie erschöpfend, und umfaße alles, was die Moralität erheische, denn dem Falle, so geheimer Rath, Carl [Maria] Graf von Arco, angeführet, könne eben so leicht ein anderer entgegen gesezt werden, wo der [!] Succession dieses vor der Ehe erzeugten und durch die nachgefolgte Heurath legitimirten Sohnes in das Majorat ganz geeignet seie.

Der gegebene Fall werde sich selten ereignen, und in einem Geseze könne man nicht alle mögliche Fälle entscheiden, ohne zu sehr in Privat- und Famillen Verhältnisse einzugreifen.

Die geheimen Räthe Grafen von Preysing, von Törring und Freiherr von Weichs vereinigten sich mit der Ansicht des Geheimen Raths von Krenner des älteren.

Geheimer Rath von Krenner der Jüngere [d.i. Franz] und mit Ihnen Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco waren der Meinung, keinen eigenen § zu bilden, sondern dem § 113 beizusezen, daß nur die durch nachgefolgte Heurath legitimirten Söhne, welche von der {11v} nemlichen Mutter, mit der auch nachher eheliche Kinder erzeuget worden, im Majorate sollten sukzediren können, wodurch die Rechte der ehelichen Kinder gegen die mit einer andern Mutter erzeugte uneheliche salviret würden.

Da die Mehrheit der Stimmenden sich für die gegenwärtige Fassung des § 113 entschied.

so wurde sowohl dieser als auch die folgenden § 114, 115, 116 und 117 beibehalten und die Sizung für heute mit dem § 117 beschlossen⁶⁴⁴.

Nr. 29: Protokoll des Geheimen Rates vom 1. August 1811

BayHStA Staatsrat 233

14 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Törring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Da Seine Exzellenz der königliche geheime Staats-und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte gehindert, im Anfange der heutigen Sizung nicht erschienen waren, so erstatteten

⁶⁴⁴ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 29 (Geheimer Rat vom 1. August 1811), TOP 2.

Weiderecht (R)

Weichs beantragt, in der Streitsache um Weiderechte auf dem Weideland der Gemeinde Mörlach die Entscheidung des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zu bestätigen. In der Diskussion verweisen die Geheimen Räte auf die Komplexität der Materie. Es wird beschlossen, durch das Ministerium des Inneren alle Verfahrensakten beschaffen zu lassen, um den Fall erneut vor den Geheimen Rat zu bringen.

{1v} 1^{rens} unter Vorsiz Seiner Exzellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers, Herrn Grafen von Reigersberg, der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs in der Streitsache des Paul Hammerer Auhofs Besizers nächst Hipolstein⁶⁴⁵ im Oberdonau-Kreise gegen die Kleingütler zu Merlach⁶⁴⁶ et consortes dermalen gegen das General Commißariat des Oberdonau-Kreises wegen Entschädigung eines Waidenschafts-Genusses auf den Merlacher Espannen⁶⁴⁷ betreffend schriftlichen Vortrag.

Freiherr von Weichs bemerkten, daß es nach ihren Ansichten bei dieser Streitsache vorzüglich auf die Frage ankomme: ob dieser Gegenstand zur neuen Instruirung an die erste Instanz zurükgegeben, oder das königliche General Kommissariat des Oberdonau Kreises angewiesen werden wolle, über den Bescheid des vormaligen Patrimonial Gerichts Merlach in secunda⁶⁴⁸ zu erkennen.

Sollte man finden, daß mehr ad materialia causae zu gehen seie, so müßten nicht nur alle acta primae, sondern auch ältere Akten und vorzüglich jene des Appellazions Gerichts zu Neuburg zur Einsicht abgefodert, auch, da der Auhofs Besizer ein königlicher Grund Unterthan ist, {2r} und bereits dem königlichen Fiscus litem zu denunciren drohe, die königliche Lehen- und Hoheits Sekzion und die geeignete Finanz-Stelle vernommen werden.

Nach dieser Vorfrage führten Geheimer Rath Freiherr von Weichs die Akten-Geschichte dieser Streitsache an, lasen die Erkenntnisse des ehemaligen Patrimonial Gerichtes zu Merlach, des vormaligen General Kommissariats des Altmühl Kreises, die von dem Appellazions Gerichte des Oberdonau Kreises gegebene Beurkundung und das Erkenntniß des Oberappellazions Gerichtes, als auch des General Kommissariates des Oberdonau Kreises ab, und machten den Antrag, den Bescheid des General Kommissariats des Oberdonau Kreises zu bestätigen, indem dadurch die Kultur der Merlacher Espannen nicht aufgehalten, und dem Besizer des Auhofes ohnbenommen werde, seine Ansprüche wegen dem Waidrechte bei dem Zivilrichter auszuführen.

Da mehrere Mitglieder des königlichen geheimen Raths über diesen sehr verwikelten Gegenstand nähere Aufklärung über denselben von dem Referenten {2v} erfoderten, so äusserten Geheimer Rath von Zentner in einer eingetretenen Besprechung, daß so schwer

⁶⁴⁵ Auhof, Orteil von Hilpoltstein, Landkreis Roth, Mittelfranken.

⁶⁴⁶ Mörlach, Ortsteil von Hilpoltstein.

⁶⁴⁷ Espan ist das außerhalb des Etters zwischen Weiden und Wiesen liegende, im Gemeindeeigentum befindliche Weideland für das Vieh. Vgl. DRW Bd. 3, Sp. 326 s.v.; DWB Bd. 3, Sp. 1157 s.v.; BWB Bd. 1, Sp. 168. Der vorliegend benannte Espan lag zwischen Mörlach und Minettenheim; noch in der Gegenwart kennt man den Flurnamen, siehe URL: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?zoom=10&lang=de&topic=ba&bgLayer=tk &E=663336.99&N=5452449.94&catalogNodes=11,122 (Aufruf: 22.1.2020).

⁶⁴⁸ Soll heißen: in zweiter Instanz.

es auch seie, ohne nähere Einsicht der Akten eine Entscheidung hierin zu geben, sie dennoch glaubten, daß es hier blos darauf ankomme, diese Streitsache auf jenen Stand zurückzuführen, wo dieselbe nach dem Erkenntniß des Oberappellazions Gerichtes gewesen, und die Sache nach dieser Entscheidung mit Aufhebung sämmtlicher Zwischenbescheide wieder an das Appellazions Gericht des Oberdonau Kreises lediglich zu verweisen.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg liesen über diese verschiedene Ansichten abstimmen.

Die königlichen geheimen Räthe Graf von Preysing und Graf von Törring vereinigten sich mit der von dem geheimen Rathe von Zentner in der statt gehabten Unterredung entwikelten Ansicht. Geheimer Rath von Zentner wiederholten seine schon geäusserte Meinung.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äusserten, die Meinung des geheimen Rathen von Zentner scheine die richtigste, allein in der Art, wie man diese Streitsache wieder in den vorigen Stand zurück- und das Appellazions Gericht des Oberdonau Kreises bringe, {3r} liege die Schwierigkeit. Da werde nichts übrig bleiben, als den Besizer des Auhofes gegen den vergessenen Termin der Fatalien zu restituiren, und ihme aufzutragen, sein Appellazions Gesuch gegen das Erkenntniß der ersten Instanz des Patrimonial Gerichtes bei dem Appellazions Gerichte des Oberdonau Kreises einzuleiten, denn von dieser Stelle seie noch keine Sentenz erfolgt, welche der Vertheilung der zu kultivirenden Pläze vorhergehen müße, denn bis izt habe dasselbe ein bloses Attestat gegeben. Mit dieser lezten Meinung vereinigten sich Geheimer Rath von Krenner der Jüngere [d.i. Franz].

Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco äusserten, obschon ihrer Überzeugung nach alles darauf ankomme, diese Streitsache auf den vom geheimen Rathen von Zentner angegebenen Stand zurückzuführen, so seie dieser Gegenstand dennoch so verwickelt, daß man ohne Abfoderung und Einsicht der Akten 1^{mae} und der älteren nicht wohl eine Entscheidung fassen könne; sie würden also die Akten ergänzen lassen.

Zu dieser Meinung giengen {3v} auch die geheimen Räthe Grafen von Preysing, von Törring und von Zentner über.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin waren der Meinung, daß da der königliche geheime Rath blos über die Kompetenz, ob die vorliegende Streitsache zu den Justiz- oder Administrativ-Stellen sich eigne, zu entscheiden habe⁶⁴⁹, und die Vorfrage wegen der Entschädigung für das Waidrecht allerdings ein Justiz-Gegenstand seie, so glaubten Sie, daß ohne Abfoderung der älteren Akten diese Sache lediglich an die Justiz-Stellen zu verweisen seie.

Die königlichen geheimen Räthe von Effner, von Schenk, von Feuerbach und Graf von Welsberg erklärten sich für die Akten Abfoderung, indem der königliche geheime Rath ohne genaue Kenntniß aller Akten selbst nicht über die Kompetenz Frage entscheiden könne.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen

⁶⁴⁹ Vgl. Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2, RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659; OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 a, ebd. Sp. 1332.

wurde beschlossen, diese Streitsache an das Ministerium des Innern zurükgeben zu lassen, damit durch die Ministerial Polizei Sekzion die Akten 1^{mae} des Patrimonialgerichts Merlach, dann sämmtlich {4r} ältere Akten und jene des Appellazions Gerichts des Oberdonau-Kreises abgefodert, und sodann dieser Gegenstand mit sämmtlichen Akten wieder an den königlichen geheimen Rath gebracht werde⁶⁵⁰.

Fideikommisse und Majorate

Johann Nepomuk v. Krenner setzt seinen Vortrag über die Fideikommisse, die künftig in Majorate umgewandelt werden sollen, mit Verlesung der §§ 118 bis 131 fort. Die einleitende Stellungnahme des Ministers Montgelas zielt auf eine Grundsatzdebatte. Er fragt, ob die Regierung einen Erbadel will oder nicht. Er selbst verdeutlicht, daß die Monarchie eines reichen, mit Vorzügen versehenen Adels bedarf. Vermögen ist insoweit eines der wichtigsten Merkmale eines für den Staat nützlichen Adels. Die Bemerkungen des Ministers lösen eine Diskussion über die Möglichkeit aus, Klassen von Majoraten einzuführen, ferner über die Höhe der zu fordernden Normalrente als Voraussetzung einer Majoratsgründung. Montgelas fasst die ausgedehnte Diskussion zusammen. Anträge an den König werden ebenso für den Fall formuliert, daß dieser Klassen von Majoraten fordert, wie für den Fall, daß er das nicht tut. Über die Höhe der Normalrente besteht im Geheimen Rat keine Einigkeit.

2. Da Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas in dem königlichen geheimen Rathe erschienen waren, foderten dieselbe den geheimen Rath von Krenner den Ältern auf, den Vortrag wegen den aufgehobenen Fideikommissen und neu zu errichtenden Majoraten zu vollenden⁶⁵¹.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] bemerkten hierauf, daß der noch vorzutragende IV^{te} Titel von der gänzlichen Auflösung der Majorate nach dem neuen Sisteme einige Abänderungen gegen das Transizions Sistem *dieses in seiner früheren Stellung genommen* [Ergänzung am Seitenrand] erhalten, indeme nicht nur die vier Fälle 1.) wenn ein Majorat durch Zustimmung aller Interessenten und mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs sich auflöse, welches auch schon in dem früheren Edikte enthalten, 2.) wenn durch Unglücksfälle das Majorat so herunterkomme, daß die Normal Rente angegriffen werde, 3.) wenn solches wegen Verlezung der {4v} Legitima, und 4.) wegen der supervenientiae librorum sich auflöse, aufgenommen worden, *sondern in § 19 (alt 123) noch mehrere Auflösungs Arten angenommen worden wären.* [Ergänzung am Seitenrand]

Eine weitere vom geheimen Rathe von Feuerbach in Erinnerung gebrachte Art von Auflösung, nemlich wegen grosen Undank, wenn ein Majorat durch eine Schenkung errichtet, seie aus den in dem Prot. N° XII enthaltenen Gründen, die geheimer Rath von Krenner der ältere ablas, umgangen worden.

Nach dieser Vorerinnerung lasen Geheimer Rath von Krenner der ältere die §en 118

⁶⁵⁰ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 86 (Geheimer Rat vom 17. September 1812), TOP 2.

⁶⁵¹ Vgl. Protokoll Nr. 28 (Geheimer Rat vom 25. Juli 1811), TOP 2.

bis 131 des IV. Titels und den § 131 allgemeine Bestimmungen ab.

Bei dem § 129 erinnerten Geheimer Rath von Krenner der Jüngere [d.i. Franz], daß nach der Faßung die Rechte dritter Betheiligter ungekränkt belassen werden müssen, die Töchter *wenn deren vorhanden, in dem Falle* [Ergänzung am Seitenrand] wo das Majorat aus gemeinsamen Einverständniß, aller zu der Majorats-Folge Berechtigten, und nach erfolgter allerhöchster Bewilligung sich auflöst, ebenfalls als betheiliget sich betrachten, und ihre Ansprüche gerichtlich verfolgen könnten, welches die Absicht der vereinigten Sekzionen nicht gewesen sein könne; sie würden, um dieser Anfoderung zu begegnen, sezen {5r} die Rechte der Wittwen, allimentirten oder Gläubiger ungekränkt belassen werden müßen.

Dieser Erinnerung wurde entgegengesezet, daß in dem Falle die Töchter nicht als Betheiligte könnten angesehen, und diese Ausnahmen nicht so bestimmt könnten gegeben werden, weil es auch noch andere Fälle geben könne, wo Personen ausser diesen drei Genannten bei der Auflösung des Majorats betheiliget sein dürften.

Die Fassung der § 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130 und 131 wurden ohne Erinnerung angenommen.

Nach dem Schlusse dieses Vortrages bemerkten Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister, Herr Graf von Reigersberg, daß, wenn die von dem geheimen Rathe in Antrag gebrachte wesentliche Vorzüge die allerhöchste Genehmigung erhalten sollten, Sie aus den von Seiner Exzellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister, Herrn Grafen von Montgelas schon mehrmal angegebenen Gründen sich für eine Höherung der Normal Rente, um ein Majorat errichten zu können, erklären müßten.

Diese Äusserung führten Seine {5v} Exzellenz den königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas⁶⁵² zu nochmaliger Untersuchung der Fragen: Will die Regierung einen Erbadel oder nicht? und was soll dieser sein, auf den Fall, daß sie ihn will? Unter Beziehung auf ihre schon öfter vorgelegte Ansichten über diese Fragen, behaupteten Sie, daß ein Erbadel eben so wenig ohne Vorrechte, als ohne Vermögen, mit dem ihme nötigen Ansehen bestehen, noch auch dem entsprechen könne, was der Staat von ihm zu fodern für politisch zwekmäßig erachte. Die Constitution sichere zwar dem Adel die Beibehaltung seiner Titel⁶⁵³, allein diese Maasregel, welche ihren Grund vielleicht darin gefunden, weil die Erfahrung gezeiget, welchen Eindruk der Verlust dieser Titel in Frankreich hervorgebracht, könne keine Rechte auf so wesentliche Vorzüge geben, als dem Majorats-Besizer nach dem Antrage des Geheimen Rathes zuge-

⁶⁵² Die Stellungnahme des Ministers Montgelas ist auch gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 21, S. 137-139.

⁶⁵³ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 5, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: "Der Adel behält seine Titel [...]". Das "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2029-2044, führte in Tit. I § 7, Sp. 2030, näher aus: "Alle, die in Unserm Königreiche als Adeliche anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich geborne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel".

standen werden solle. Vorrechte, so denjenigen, welche die Pairs in England⁶⁵⁴ genießen, nicht viel nachgeben, und die der arme Edelmann weder mit Anstand ausführen, noch ohne sich selbst herabzusezen, annehmen kann. {6r} 3.000 – 4.00 fl. Renten seien nicht hinlänglich, nicht geeignet, um an dieselbe so wesentliche Vorzüge zu binden, aus diesen, welche sie besizen, die Ersten des Reiches zu machen. Weit vorzüglicher scheine es ihnen, diesem Institut, wenn man die Normal Rente nicht höher sezen zu können glaube, nicht den politischen Werth, nicht die Vorzüge zu geben, und ohne diese Vorzüge, ohne diesen politischen Werth, hielten sie das Institut selbst für unnüz und in staatswirthschaftlicher Rücksicht sogar schädlich.

Ihrer innigen Überzeugung nach seie in einer Monarchie ein mit Vorzügen begabter reicher Adel nothwendig; allein, um diesen bilden zu können, seie Vermögen eines der ersten Requisiten, welches man in dem Auge behalten müsse; ohne dieses könne der Adel nichts nuzen, nicht wirken, und man würde mit dieser geringen Normal Summe eine Menge Menschen in dieses Institut ziehen, welche nicht dazu geeignet. Auch werde man die Anzahl der Privilegirten im Reiche ungeheuer vermehren, welches doch die Absicht der Regierung nicht sein könne, denn es scheine für den Zweck der {6v} Regierung nicht sowohl darauf anzukommen, viele, als geeignete Majorats-Besizer zu haben.

Ein Ausweg würde vielleicht übrig sein, wenn die Vermögens-Umstände der Adeligen im Reiche eine Höherung der Normalrente nicht zulassen sollte, wovon Sie sich aber nicht überzeugen könnten, sondern glaubten, daß manche von den wesentlichen Vorzügen gereizt, dennoch Majorate bilden werden, nemlich das Institut ohne alle Vorrechte zu bilden, und Seiner Majestät dem Könige vorzubehalten, nach Untersuchung der eintretenden Umstände in jedem einzelnen Falle über die Ertheilung dieser angetragenen Vorzüge zu entscheiden.

Diese Äusserung Seiner Exzellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Herrn Grafen von Montgelas führten eine nähere Beleuchtung dieser Ideen herbei, und gaben zu Entwickelung mehrerer Ansichten über das ganze Majorats-Institut, und ob Klassen in demselben anzunehmen oder nicht? ob die Normal Rente nach dem Vermögens Stande der Adeligen des Reiches gehöhert werden könne, {7r} den Veranlaß. So legten Geheimer Rath von Zentner die Meinung vor, daß, da man annehmen könne, das Vermögen des Adels des Reiches reiche nicht hin, um die Legitima zu sichern, und ein Majorat mit einer höheren hinreichenden Normal Summe zu bilden, man darin vielleicht eine Erleichterung für die Konstituirung der Majorate auffinden könne, wenn die

Montgelas bezieht sich hier auf die hochadelige Gruppe der (britischen) Peers, die sich seit dem 13. Jahrhundert in die Ränge der Dukes (Herzöge), Earls (Grafen), Marquises (Markgrafen), Viscounts (Vizegrafen) und Barons (Barone) ausdifferenziert hatte. Der soziopolitische Rang der Peerage ergab sich insbesondere aus ihrem Recht, das House of Lords zu beschicken; zudem war es der Peerage möglich, einen nahezu exklusiven Zugriff auf hohe Staatsämter zu etablieren. Dazu kamen persönliche Vorrechte. Die nach 1660 etwas weniger als 150, im Jahr 1800 um die 265 Köpfe umfassende Gruppe der Peers (im gesamten 18. Jahrhundert zählt man etwa 1.000 Peers) erweiterte sich seit den 1780er Jahren durch die Aufnahme von Bankiers, Industriellen und Gelehrten. Gleichwohl gründete sich der gesellschaftliche Rang der Peerage auch weiterhin auf ausgedehnten Grundbesitz. Identitätsbildend und statusbegründend blieb die Regel, daß der vererbbare Titel nur auf ein männliches Mitglied jeder Familie überging. Vgl. Cannon, Peerage; Cannon, The British Nobility; Cannon, Aristocratic Century; Haan/Niedhart, Geschichte Englands, S. 27.

Legitima in eine Aversional Summe bestimmt werde, die auf dem Majorat liegen bleibe, vorausgesezt, daß man aus diesen Majoraten ein politisches Institut machen, und in Folge dessen den Complex der Majorats Güter aus allem gesellschaftlichen bürgerlichen Verhältnisse sezen wolle.

Der Idee Seiner Exzellenz des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, die Ertheilung der Vorzüge in einzelnen Fällen Seiner Majestät dem Könige vorzubehalten, welche einige Mitglieder als zwekmäsig und alle Einwendungen entfernend, beurtheilten, wurde von dem königlichen geheimen Rathe Carl [Maria] Grafen von Arco entgegen gesezt, daß niemand auf das Ungewisse, ob er diese Vorzüge erhalten werde oder nicht, sich allen unangenehmen {7v} Vorschriften, um ein Majorat errichten zu können, unterziehen, und diese Maasregel nie sich endigende Unterhandlungen mit den königlichen Ministerien veranlassen würde.

Nachdem die Unterredung über diese wichtige Fragen noch einige Zeit fortgesezet, und die Idee der Umänderung der Legitima durch ein Aversum von einigen Mitgliedern bestritten war, verfügten Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas über folgende Punkte die Umfrage: solle die Normal Rente erhöhet, sollen Klassen bei den Majoraten angenommen werden?

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg stimmten bei den den Majorats-Besizer [!] gegeben werdenden so wesentlichen Vorzügen auf Erhöhung der Normal Rente bis auf 4 oder 5.000 fl.

Der königliche geheime Rath Graf von Preysing blieben bei den von den Sekzionen angenommenen 3.000 fl., weil der Vermögensstand des Adels im Reiche nicht erlaube, diese Summe zu höhern, ohne die Legitima anzugreifen, und dadurch manche Familie unglüklich zu machen.

{8r} Geheimer Rath Graf von Törring äusserten, daß es schwer seie, über diese Punkte, ehe Seine Majestät der König über die bei den Sekzionen schon diskutirte Vorfragen, worunter auch jene wegen den Klassen bei den Majoraten, entschieden haben. Zu der Höherung der Normalrente auf 4.000 fl. könnten Sie sich nur in der Voraussezung verstehen, daß der Vorschlag des geheimen Rathen von Zentner wegen der Legitima angenommen werde. Übrigens seien fast alle Vorzüge, so den Majorats-Besizer zugestanden werden wollen, nicht von der ausserordentlichen Wesenheit, die man ihnen beilege, indeme die adelige Familien die meisten derselben schon Jahrhunderte besessen, und sie ihnen nur zurükgegeben werden.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten für Erhöhung der Normalrente bei den Majoraten auf 4.000 fl.

Geheimer Rath Freiherr von Zentner erklärten, die Vorfrage: ob die Majorate ein solches Institut werden solle [!], wie man vorgeleget, seie rein politisch, und hänge, so wie jene, ob Klassen gemacht werden sollen, von der {8v} Entscheidung Seiner Majestät des Königs ab. Würde diese bejahend ausfallen, so müste das deswegen zu erlassende Edikt mit jenem über die Adels Verhältnisse in Verbindung gesezt werden, und die Vorzüge nur auf die erste höchste Klasse beschränkt werden. Sie würden aber, wenn diese Klassen wegen den in den Sekzions-Sizungen dagegen aufgestellten Anständen und den daraus entstehenden Nachtheilen, denen sie ebenfalls beigestimmt, so wie rücksichtlich der Bestimmungen der

Konstituzion, mit welchen sie sich vielleicht nicht vereinigen laßen, nicht angenommen werden, die Normal Rente der Majorate, bei den so wesentlichen Vortheilen auf 6.000 fl. festsezen, rücksichtlich der Legitima aber die vorgeschlagene Änderung eintreten lassen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] führten auf jene Diskussionen zurück, welche in den Sekzions Sizungen wegen den Klassen statt gehabt. Sollten aber Seine Majestät der König sich dafür entscheiden, so würden {9r} Sie zu zwei Klassen, eine mit allen angetragenen Vorzügen und eine Normalrente von 8.000 fl., die andere aber mit beschränkteren Vorzügen und der Normalrente von 4.000 fl. annehmen, und nur bei der ersteren Klasse die vorgeschlagene Abänderungen der Legitima in ein Aversum eintreten laßen. Sollten die Klassen nicht angenommen werden, so würden Sie das Minimum der Normalrente auf 4.000 fl. höhern, ohne in Rücksicht der Legitima etwas zu ändern.

Nach gleichen Ansichten stimmten Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] sowohl rücksichtlich der Klassen, als auch der Höherung ohne Klassen, und würden, wenn nicht die 4.000 fl. in dem früheren Edikte schon ausgesprochen, mit dem Minimo der Normalrente noch höher hinaufgehen, allein dann auch die Änderung rüksichtlich der Legitima treffen. In die Klassen selbst einzugehen, könnten sie nicht anrathen, weil nach Ihrer Überzeugung diesen Einrichtung der Constitution widerstrebe.

Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco bemerkten, daß die Fragen, {9v} so behandelt werden, so wichtig und komplizirt seien, daß es schwer wäre, sich äußern zu können, ohne die Entscheidung zu wissen, welche Seine Majestät der König zu fassen geruhen werden. Gegen die Einrichtung der Klassen sich zu erklären, fänden Sie sich durch die Gründe, welche in den Sekzions Protokollen enthalten, aufgerufen, und müßten diesen noch folgende beifügen: Erstens entstehe dadurch eine schädliche Disharmonie und eine grose Uneinigkeit unter dem Adel selbsten, welche nachtheilige Folgen haben könnte, auch könnte die Bestimmung der Konstituzion welche jedem Adeligen seinen Titel und seinen Stand zusichert⁶⁵⁵, nicht mehr ausgeübt werden. Zweitens führe dieses zu einer grosen Immoralitaet des Adels, jeder werde suchen, auf erlaubten oder auch unerlaubten Wegen sein Vermögen zu vermehren, um sich in eine höhere Klasse zu bringen, und alles Denken und Handeln der Adeligen werde nur darauf gerichtet sein; ob hievon eine gute Wirkung für den Staat zu erwarten, dieses seie nicht schwer zu entscheiden. {10r} Sie müßten sich aus diesen Gründen gegen die Klassen erklären, würden aber das Minimum der Normal Rente auf 4.000 fl. höhern.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin äusserten, man fühle lebhaft, daß in dieser Sache die Mittel mit dem Zweke in Collision stünden, und es werde alles darauf ankommen, ob man das Institut berechnet nach dem Mittel, so das Reich darbiete, haben wolle oder nicht? Würden Seine Majestät der König der Idee, Klassen zu machen, Eingang geben, so glaubten Sie allerdings, daß die Mittel in hinreichender Anzahl sich finden würden, um Majorate 1^{ter} Klasse mit 8.000 fl. Normal Rente und allen den angegebenen Vorrechten zu errichten; die 2^{te} Klasse könne man auf 3 oder 4.000 fl. sezen, auch noch andere mit

⁶⁵⁵ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 5, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: "Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesezlichen Bestimmungen [...]".

geringerer Normalrente, aber ohne alle Vorzüge, so wie die 2te Klasse mit beschränkteren entstehen lassen. Wegen der Legitima würden Sie aber bei keiner Klasse eine Änderung treffen lassen, indeme {10v} die Kinder und Nachgeborne ein Recht auf die Legitima erhalten hätten. Würden die Klassen nicht angenommen, so seie es gleichgültig, ob das Minimum der Normal Rente auf 3 oder 4.000 fl. festgesezt werde, denn 4.000 fl. würden so wenig wie 3.000 fl. dem Zwecke entsprechen.

Geheimer Rath von Effner äusserten, auch Sie überzeugten sich, daß das angegebene Minimum der Normalrente mit den Vorrechten im Widerspruche stehe, und daß es das zwekmäsigste sein würde, Klassen bei den Majoraten einzuführen; die Vorzüge, so wie sie angetragen, nur der ersten Klasse zu bewilligen, diese auf 8.000 fl. reiner Rente zu sezen, und nur bei diesen die Änderung der Legitima in ein Aversum eintreten zu lassen, die zweite Klasse aber mit beschränkteren Vorzügen auf 4.000 fl. reiner Rente zu bestimmen. Würden keine Klassen angenommen, so würden Sie die Normal Rente auf 4.000 fl. erhöhen.

{11r} Geheimer Rath von Schenk bemerkten, die Untersuchung der vorgelegten Fragen seie schwierig, und kaum zu lösen, ohne in jene einzugehen, in wie ferne ist der Erbadel in einer Monarchie nothwendig, und wie muß er gestellet werden, um zu nüzen, und nicht gefährlich zu werden. Vor der französischen Revolution seie über diese Frage schon vieles, während der Revolution noch mehr geschrieben und gesprochen worden, welches zu wiederholen hier nicht der Ort seie. Inzwischen bleibe es nach der Bemerkung des geheimen Rathen Carl [Maria] Grafen von Arco immer bedenklich, den Geldadel allein so sehr zu erheben, und alle Vortheile auf Vermögen, und dadurch auf Zusammenhäufung desselben zu gründen; auch seie es kein bleibender Grund, worauf man das Ansehen und die Würde des Adels stelle, denn Vermögen seie in unseren Tagen dem Zufalle sehr unterworfen. Inzwischen glaubten Sie auch, daß das Institut blos durch Klassen dem Zwecke entsprechen, bei dem Publikum die nötige Ach-{11v}tung erhalten, und etwas werden könne. Sie würden daher zwei Klaßen eine mit 8.000 fl. die andere mit 4.000 fl. reiner Rente, erstere mit allen den angetragenen Vorrechten, leztere mit beschränkten errichten, und den ersteren die vorgeschlagene Änderung der Legitima gestatten. Jedoch müßten Sie bei dieser Anstalt eine gemäsigte Monarchie voraussezen. Sollten keine Klassen angenommen werden, so würden Sie das Minimum der Normal Rente auf 6.000 fl. bestimmen, dabei aber auch die Änderung der Legitima gestatten.

Geheimer Rath von Feuerbach äusserten, der Widerspruch zwischen dem Mittel und dem Zweke seie offenbar, wie könne eine Rente von 3.000 fl. nach den gegebenen Praemissen hinreichen, den Thron zu stüzen, diesem Glanz und sich selbst Ansehen zu geben, wie, um die ihme gegebene Vorzüge mit Würde auszuüben. Die öffentliche Meinung werde beleidiget, wenn ein solcher Adelige, einer der Ersten des Reichs ein vorzüglich Privilegirter sein solle, dessen Einkünfte kaum {12r} hinreichen, sich selbst zu erhalten, vielweniger noch zu imponiren. 8.000 fl. reiner Rente reichten nicht hin, und Sie würden die erste Klasse mit 12.000 fl. reiner Rente festsezen, aber auch mit allen Vorzügen begaben. Für die zweite Klasse würden Sie eine Rente von 4.000 fl. bestimmen, allein ihnen sehr beschränkte Vorzüge einräumen.

Geheimer Rath Graf von Welsperg waren der Meinung, daß es sehr zu wünschen gewesen wäre, daß diese Grundzüge, worüber man gegenwärtig abstimme, den vereinig-

ten Sekzionen wären früher mitgetheilt worden, dann hätten dieselbe mit mehr Muße überdacht, und in ein Ganzes gebracht werden können. Ein Majorats Besizer mit 3.000 fl. reiner Rente, und mit den angetragenen Vorzügen begabt, würde sich im Inlande kein Ansehen zu erwerben im Stande sein, und wie werde erst das Ausland von ihnen urtheilen. Nach dem was Sie wegen dem Vermögen des Adels gehört, {12v} und nach den Ihnen noch mangelnden Kenntnissen von der innern Kraft desselben, könnten Sie daher keine Summe der Normalrente festsezen, welche erfoderlich, um diese wesentliche Vorzüge auszuüben, würden sie aber so hoch als möglich, und als es die Kräfte des Adels erlauben annehmen, dann aber scheinen Ihnen zwei Klassen zu wenig. Da inzwischen die Majorats Errichtung nicht so wesentlich nothwendig, daß, hiemit nicht noch eine Zeit zugewartet, und günstigere Verhältnisse des Adels abgewartet werden können, so würden Sie zur Zeit noch alles beim Alten belassen, die Fidei Commißen als aufgehoben ansehen, und zur Majorats-Errichtung einen günstigern Zeitpunkt erwarten.

Seine Exzellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas wiederholten noch{13r}mal in gedrängter Kürze die Abstimmungen der geheimen Raths Mitglieder, und nach der Mehrheit wurden folgende Beschlüsse gefaßt.

Von Seiner Majestät des Königs [!] solle die Entscheidung allerunterthänigst abgewartet werden, ob allerhöchstdieselbe bei der Majorats-Errichtung Klassen angenommen haben wollen, oder nicht?

Auf den Falle, daß Klassen bestehen sollen, war die Mehrheit durch 6 Stimmen der allerunterthänigsten Meinung, daß zwei Klassen, die erste mit einer Normal Rente von 8.000 fl. reiner Rente, und die zweite mit 4.000 fl. angenommen werden sollten, wovon der ersten Klasse alle angetragene Vorzüge beigeleget, und ihr erlaubt werden solle, statt der Ausweisung der Legitima ein verhältnißmäsiges Aversional Quantum auszuzeigen, und dieses auf dem Majorat zu hypotheciren.

Für diese lezte Meinung waren {13v} nur fünf Stimmen, indem Freiherr von Aretin sich gegen jede Veränderung der Legitima erklärten.

Der zweiten Klasse wäre dieses nicht zuzugestehen, derselben auch beschränktere Vorzüge zu verleihen.

Der geheime Staats- und Konferenz-Minister Graf von Reigersberg, die geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs hatten wegen den Klassen nicht votiret, und wollten zuerst die Entscheidung der Vorfrage erwarten.

Gegen die Klassen stimmten die geheimen Räthe Graf von Preysing und Graf Carl [Maria] von Arco. Geheimer Rath von Feuerbach stimmten auf 12.000 fl. für die erste Klasse.

Graf von Welsperg auf den Fall, daß gegenwärtig über die Errichtung der Majorate entschieden werden solle, auf Festsezung der Normal Rente, so hoch als möglich, und als es die Kräften des Adels im Reiche erlauben.

Sollten Seine Majestät der König nicht für die Annahme der Klassen entscheiden, so war die Mehrheit der {14r} Mitglieder durch 6 Stimmen der Meinung, das Minimum der Normalrente auf 4.000 fl. zu sezen, ohne jedoch eine Änderung in der Legitima zu gestatten.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Graf von Reigersberg vereinigten sich zwar mit dieser Meinung, stimmten aber auch auf 5.000 fl.

Geheimer Rath von Preysing blieben bei 3.000 fl. Geheimer Rath Graf von Törring stimmten auf 4.000 fl., jedoch mit Änderung der Legitima in ein Aversum. Die geheimen Räthe von Zentner, und von Schenk stimmten auf ein Minimum von 6.000 fl. jedoch mit Änderung der Legitima in ein Aversum. Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsperg suspendirten für diesen Fall ihr Votum nach andern Ansichten

und hiemit wurde die heutige Sizung beschlossen⁶⁵⁶.

Nr. 30: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. August 1811

BayHStA Staatsrat 234

19 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Törring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Verbot des Schaftriebs auf Weiden (R)

Effner stellt in der Streitsache zwischen Schafbesitzern in Memmingen und dem Generalkommissariat des Illerkreises bzw. dem Polizeikommissariat in Memmingen zwei Anträge. Der erste Antrag erklärt den Geheimen Rat für nicht kompetent. Sollte der Geheime Rat die Kompetenz hingegen bestätigen, trägt er zweitens auf Abweisung des Rekurses und Bestätigung der Entscheidungen der unteren Instanzen an. Nach kontroverser Aussprache beschließt der Geheime Rat mehrheitlich, dem zweiten Antrag zu folgen.

{1r} 1. Die heutige Sizung des königlichen geheimen Rathes, von Seiner Majestät dem Könige angeordnet, wurde nach Aufruf Seiner Excellenz des königlichen geheimen {1v} Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg, da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert waren, im Anfange zu erscheinen, von dem königlichen geheimen Rathe von Effner mit dem schriftlichen Vortrage über den Rekurs der Schaaf- und Güther-Besizer zu Memmingen Caspar Westermaier Mezger, Johann Hail Färber, und Jacob Brunn et

⁶⁵⁶ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), TOP 2.

Cons., gegen das General-Kommißariat des Iller-Kreises, respec. das Polizei-Kommißariat zu Memmingen, wegen Verbot des Schaaftriebes auf Wiesen eröfnet.

Herr geheimer Rath von Effner schikten die Geschichte und einen Akten-Auszug dieses Streites voraus, führten an, welche Entschließungen von den verschiedenen königlichen Stellen hierin erlaßen worden, und äußerten, in Betreff der Fatalien nähmen Sie keinen Anstand, solche als richtig eingehalten, anzunehmen, obgleich dieses aus der angegebenen Ursache nicht mit Gewißheit behauptet werden könne, inzwischen werde bei der zweifelhaften Lage die Vermuthung für die Einhaltung der Fatalien gelten müßen.

Eine wichtigere Förmlichkeits {2r} Frage scheine dem Referenten zu sein, ob in dieser Rekurs-Sache die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes gegründet seie, oder ob nicht vielmehr dieselbe zu dem königlichen Ministerium des Innern zurükgegeben werden solle. Die Gründe für Beantwortung dieser Frage, daß dieser Gegenstand nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes sich eigne, sondern an das Ministerium des Innern zurükzugeben seie, wurden von Herrn von Effner ausgeführt.

Sollte aber auch gegen diese Meinung die Kompetenz des geheimen Rathes hier als bestehend angesehen werden, so müßte Referent auf die Abweisung der Rekurrenten und Bestätigung der Verfügungen der ersten und zweiten Behörde antragen, da diese auf eine lange in Rechtskraft erwachsene Entschließung der Landesdirekzion in Schwaben, welche allen Viehtrieb zu Memmingen als aufgehoben erkläre, gegründet seie, und die neuerliche Polizei-Verfügung nur eine Wiederholung dieses Verbotes, und zwar mit solchen Milderungen in sich enthalte, wodurch den Rekurrenten mehr Vortheil eingeräumt worden sei, als sie nach der ersten {2v} Verordnung haben würden. Sie brächten daher auf den Fall, daß dieser Rekurs als kompetent zu dem geheimen Rathe erkannt werden sollte, die abgelesene allerhöchste Entschließung in Antrag.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg deßwegen verfügte Umfrage hatte die Folge, daß die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Ignaz Graf von Arco, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, von Schenk und von Feuerbach sich für den zweiten Antrag des Referenten, nach welchem die Rekurrenten abgewiesen und das Erkenntniß des General Kommißariats bestätiget werden solle, erklärten, indem sie den geheimen Rath allerdings für kompetent hielten, in dieser Streitsache zu erkennen.

Die königlichen geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs stimmten mit dem ersten Antrage des Referenten, diesen Gegenstand als nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet an das Ministerium des Innern zurükzugeben.

Die Herrn geheimen Räthe von Zentner und Graf Carl [Maria] von Arco neigten sich zwar {3r} auch zu dem zweiten Antrage des Referenten hin, den vorliegenden Gegenstand von dem königlichen geheimen Rathe entscheiden zu laßen, erklärten sich aber für eine andere Faßung des Reskripts Aufsazes, und würden aussprechen, daß der genommene Rekurs nicht statt habe, weil er nicht kontentiös administrativ seie, und keine richterliche Erkenntniße in dieser Sache vorlägen. Die Sache blos an das Ministerium des Innern zu verweisen, würde aus dem Grunde nicht gehen, weil das Ministerium nicht wißen würde, was es hierauf zu verfügen.

Übereinstimmend mit der Mehrheit der erfolgten Aeußerungen

wurde beschloßen, nach dem zweiten Antrage des Referenten den Rekurs abweisen zu laßen, und das Erkenntniß des General-Kommißariats zu bestätigen. Der auf diesen Antrag gegründete Reskripts Entwurf wurde angenommen⁶⁵⁷.

Bierausschank (R)

Weichs berichtet in der Streitsache zwischen dem Hausmeister von Schloß Biederstein und der Wirtin in Schwabing. Der Hausmeister gibt, nach Ansicht der Wirtin ohne Erlaubnis, Bier gegen Bezahlung ab. Weichs beantragt, dem Hausmeister den Ausschank zu gestatten, obwohl er keine Lizenz besitzt. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, ergänzt um einen Erlaubnisvorbehalt.

2. Wegen dem Bierschenken des Haußmeisters Haider zu Biederstein⁶⁵⁸ und der dagegen von der Wirthin in Schwabing erhobenen Beschwerden, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, nachdem Sie vorher {3v} bemerkt, daß Sie sowohl in dieser Sache, als jener wegen Auslieferung des Negozianten Bomeisler⁶⁵⁹ bereits als General Kommißär des Isarkreises gearbeitet⁶⁶⁰, und deßwegen sowohl, als wegen einem Ihnen zugetheilten Gegenstande, die Verwaltungen der Patrimonial Stiftungen betreffend, wie Sie selbst Verwalter einer ähnlichen Stiftung seien, bei Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas angefragt, ob Sie unter diesen Umständen diese drei Gegenstände bearbeiten und vortragen sollten, durch ein Ministerial Schreiben aber unterrichtet worden, Daß Seine Excellenz Herr Graf von Montgelas diese Verhältniße nicht so geeignet gefunden, um einen andern Referenten zu ernennen.

In diesem Vortrage führten Freiherr von Weichs den Veranlaß dieser Streitsache, sowohl die Beschwerde der Wirthin in Schwabing als die Rechtfertigung des Haußmeisters in Biederstein, welche vorzüglich auf ein Zeugniß der königlichen Privat Administrazion in

⁶⁵⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1120.

Der gefreite Sitz Biederstein, nordwestlich von Schwabing gelegen, wurde 1802 von Stephan Freiherr von Stengel (1750-1822) an Kurfürst Maximilian IV. Joseph verkauft, der es 1803 seiner Gattin Karoline Friederike schenkte (Schenkungsurkunde vom 30. Januar 1804). Der Park wurde in den Folgejahren im Stil eines englischen Landschaftsgartens gestaltet; die um- und neugebauten Gebäude fügte man in das Ensemble eines "königliche[n] Landhaus[es]" ein ([Anonym], Biederstein, S. 99). Eine zeitgenössische Beschreibung führt an (ebd.): "Einfachheit bezeichnet das Aeussere; gediegener Werth und Geschmack paaren sich im Innern. Im Garten wechseln Gebüsche und Rasenland; ein kleiner Bach bewässert denselben; ein Belveder, von Marmorsäulen getragen, gewährt den Genuß der südöstlichen Landschaft; eine Warte gegen die Strasse von Freysing zeigt die nordwestliche Gegend." Vgl. Fried, Landgerichte, S. 136; Dombart, Biederstein, S. 17-25 (mit zahlreichen Abbildungen, S. 49-68); AK Wittelsbach und Bayern Bd. 3/2, S. 645 f. (Hans Ottomeyer).

⁶⁵⁹ Vgl. Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 5. September 1811), TOP 1.

⁶⁶⁰ Weichs wurde mit Dekret vom 30. August 1808 zum Generalkommissär des Isarkreises ernannt. Bekanntmachung betr. die "Besezung der General-Kreis-Kommissariate" vom 30. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1857-1868, hier Sp. 1863/64.

Biederstein sich gründet, an, sezten die Verhandlungen des Landgerichts⁶⁶¹ und General-Kommißariats des Isar-Kreises auseinander, und machten den Antrag, zu {4r} erkennen, daß dem Nicolaus Haider keine Wirthschafts Gerechtigkeit zustehe, demselben jedoch onverwehrt seie, von dem beigelegten Haußtrunk Bier gegen Bezalung abzugeben, an die königliche Dienerschaft, welche in Dienstverrichtungen sich in Biederstein aufhalte, an die alldort mit Arbeiten beschäftigte Individuen, und an vornehme Fremde, welche Biederstein besuchen wollen.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage stimmten mit dem Antrage des Referenten die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, Ignaz von Arco, von Törring und Herr von Zentner. Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] vereinigten sich zwar auch mit dem Antrage, machten aber den Vorschlag, beizusezen, solange Wir es erlauben.

Herr geheimer Rath Graf von Arco glaubten die Erinnerung machen zu müßen, daß ein königlicher allerhöchster Befehl vorliege, welcher dem königlichen geheimen Rathe eröfnet worden, und bestimmt verordne, daß kein geheimer Rath einen Gegenstand bearbeiten noch vortragen solle, in dem {4v} er schon vorher als General Kommißär oder in andern Dienstes Verhältnißen gearbeitet. Da das von Freiherrn von Weichs mitgetheilte Ministerial Schreiben nicht ausdrüke, daß Seine Majestät diesen Befehl zurükgenommen, so fänden Sie sich gehindert, über diesen Antrag zu votiren.

Glaubten aber die übrigen Herrn geheimen Räthe dieser Verhältniße ohngeachtet, den vorgetragenen Rekurs entscheiden zu können, so würden Sie in diesem Falle dem Antrage des Referenten doch mit dem vom Herrn geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] gemachten Beisaze beistimmen, daß gesezt würde, so lange es ihme Unsere Administrazion gestattet.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin und die Herrn geheimen Räthe von Effner, von Schenk und von Feuerbach glaubten von der Voraussezung ausgehen zu können, daß Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Befehle Seiner Majestät des Königs hierüber erholt haben werden, und nahmen deßwegen keinen Anstand, in diesem so wie in den beiden übrigen Gegenständen zu votiren.

Dieselbe vereinigten sich mit {5r} dem Antrage des Referenten und dem Beisaze, jedoch nur in solange es Unsere Administrazion gestattet, und da die Herrn geheimen Räthe, welche früher abgestimmt, sich zu diesem Beisaze verstanden

so wurde der vorgetragene Reskripts-Aufsaz mit dem angetragenen Zusaze genehmiget $^{662}\!.$

⁶⁶¹ Zuständig war das Landgericht München, vgl. Bekanntmachung betr. die "Organisation des Landgerichts München" vom 5. September 1803, RegBl. 1803, Sp. 718f.

⁶⁶² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1120.

Interpretation von § 55 des Lehenedikts

Aretin weist das Gesuch des Freiherrn von Kalb, eine authentische Interpretation des § 55 des Edikts über die Lehensverhältnisse im Königreich Bayern zu erhalten, zurück. Der Geheime Rat folgt dem Antrag Aretins.

3. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin erstatteten wegen dem Gesuche des Freiherrn von Kalb⁶⁶³ um autentische allerhöchste Erläuterung des § 55 des organischen Lehen-Edictes⁶⁶⁴ mündlichen Vortrag, führten an, was der Veranlaß zu dieser nachgesuchten Leuterazion⁶⁶⁵ gewesen, welche Verhältniße rüksichtlich der Succeßion in die Lehen zu und bei Trabelsdorf⁶⁶⁶ obwalteten und worauf es gegenwärtig in dieser bei dem Oberappellazions Gerichte zum Spruche liegenden Streitsache zwischen dem Fiscus und den gräflich von Ostheimschen, ex damnato coitu⁶⁶⁷ erzeugten, durch eine nachgefolgte Heirath aber legitimirten Söhne [!] ankomme⁶⁶⁸.

⁶⁶³ Johann August Alexander Freiherr v. Kalb (1747-1814), 1776-1782 Sachsen-Weimarischer Kammerpräsident. Zur Biographie: Klarmann, Geschichte, S. 89-126, 160-171, 199-235, 294-298, 316-323 u. passim; zur Tätigkeit als Kammerpräsident s. Ventzke, Herzogtum, S. 55-58, 63-69, 129-134, 146f. u.ö.

[&]quot;Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, § 55, RegBl. 1808, Sp. 1903: "Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch linealischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehen-Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmässigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Heurathen Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten". Vgl. die Urteile von Schneiderfritz, Phase, S. 26, wonach durch § 55 LehenE "das Recht der Lehenfolge wesentlich vereinfacht" wurde, und Becker, Lehenrechtsgesetzgebung, S. 83, der die "Grundsätze der überwiegend tradierten lehenrechtlichen Erbfolge" in § 55 LehenE erhalten sieht.

⁶⁶⁵ Leuterazion (Läuterung) meint die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes bzw. eines rechtlichen Sachverhalts. Auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs wird als Leuterazion bezeichnet. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

Das Rittergut Trabelsdorf (heute Gemeinde Lisberg, Landkreis Bamberg, Oberfranken) war als Würzburger Lehen seit 1664 im Besitz der Freiherren Marschalk von Ostheim. Vgl. Klarmann, Geschichte, S. 134f.; Weiss, Bamberg, S. 205, 270f.

⁶⁶⁷ Coitus damnatus bezeichnet die "Geschlechtsverbindung unter zu nahen Verwandten, in ehelicher Form und Absicht [...]", ZIMMERN, Geschichte, § 135, S. 495, daneben auch Ehebruch, SCHRÖTER, Wörterbuch, S. 185.

⁶⁶⁸ Die komplizierten, über 50 Jahre laufenden Lehenstreitigkeiten um Trabelsdorf können hier nur in den Grundzügen zusammengefasst werden.

Johann August Freiherr von Kalb war seit 1782 in zweiter Ehe mit Friederike Eleonore Sophia, geb. Marschalk von Ostheim (1764-1831), verheiratet. Deren Schwester Charlotte (1761-1843, Schriftstellerin; Biographie: NAUMANN, Schillers Königin) heiratete 1783 Heinrich Julius Alexander von Kalb (1752-1806; 1802 kurpfalzbayerischer Oberst à la suite), den Bruder Johann Augusts. Als 1782 mit Friedrich Marschalk von Ostheim (geb. 1760) der letzte männliche Angehörige der Linie Ostheim-Waltershausen starb, wurden Charlotte und Friederike Eleonore (sowie zwei weitere Schwestern) Universalerbinnen des Familienbesitzes. Die Ansprüche, die die Brüder von Kalb im Namen ihrer Frauen seit 1782 auf die Besitzungen im Steigerwald, darunter auch Trabelsdorf, erhoben, wurden allerdings von Heinrich August (1726-1809) und Dietrich Christian (1743-1803) Marschalk von Ostheim-Marisfeld als Mitbelehnte bestritten. Im Streit stand insbesondere die juristische Klassifikation Trabelsdorfs als Mannlehen (so die Ansicht der Marisfelder) oder als Allod (so die Waltershausener). Die Erbstreitigkeit mündete in einen ebenso langwierigen wie verwickelten, von gescheiterten Vergleichen, nicht exekutierten Gerichtsbeschlüssen und wiederholten Verfahrensaufnahmen gekennzeichneten Prozeß vor dem Reichshofrat, daneben vor dem Würzburger Lehenhof. 1796 erging ein den Allodialerbinnen nachteiliges Urteil, doch war der Erbstreit damit nicht beendet. Auch der 1801 zwischen Johann August und Heinrich Julius einerseits, Dietrich Christian andererseits abgeschlossene sogenannte Freundeskauf der Würzburger

Mannlehenstücke in und bei Trabelsdorf, wobei Heinrich Augusts Wille kurzerhand übergangen wurde, brachte keine Veränderung der tatsächlichen Situation, weil der Verkauf durch den Würzburger Lehenhof nicht bestätigt wurde.

Der Erbstreit erhielt eine politische Dimension, als Johann August, seit 1796/97 in der fränkischen Reichsritterschaft rezipiert, um die Jahreswende 1801 auf 1802 mit der Regierung in Ansbach einen Vertrag schloß, in dem er sich erbot, die Allodialgüter im Steigerwald sowie die Lehenstücke in und bei Trabelsdorf der preußischen Landeshoheit zu unterwerfen. Dazu kam es nicht, doch ergab sich im Zuge der Abgrenzung der Einfluß- und Interessensphären im fränkischen Raum zwischen Preußen und Bayern eine neue Option. Mit Blick auf die Mediatisierungspolitik in Franken empfahl der preußische Minister Hardenberg im September 1802 seinem Amtskollegen Montgelas, Kalb auf die Seite Bayerns zu ziehen, habe dieser doch den Einfluß, "für das Kurfürstl. Haus noch mehrere dergleichen nützliche Negozien einzuleiten und ein Beispiel zur allgemeinen Nachfolge zu geben, welches die Durchsetzung der wegen der Ritterschaft etwa aufzustellenden Grundsätze sehr erleichtern würde" (Quellenzitat nach Klarmann, Geschichte, S. 268). Das paßte zum Interesse Kalbs, seine Position im Rechtsstreit um die Erbschaft durch die Annäherung an einen einflußreichen politischen Akteur zu verbessern. Im November 1802 unterwarf er sich der kurfürstlichen Landeshoheit. Nachdem Kurfürst Max IV. Joseph erklärt hatte, die Unterwerfung Kalbs zu akzeptieren, teilte dieser am 12. März dem Reichshofrat im Namen der Allodialerbinnen mit, fortan seien nur noch die kurfürstlichen Gerichte kompetent. Zugleich forderte er den Ritterkanton Steigerwald auf, die v. Kalb als bayerische Untertanen und zugleich die auf dem "Steigerwald habende Besizungen als Churfürstliche Land und Leute mit reichsritterschaftlichen Befehlen und Anforderungen für die Zukunft zu verschonen, als welche wir vermoege unserer geleisteten Unterthänigkeitspflicht nicht weiter befolgen koennen" (Kalb an Kanton Steigerwald, 12.3.1803, ebd., S. 437f., Dok. Nr. 8). Heftige Proteste der Reichsritterschaft gegen die - aus ihrer Sicht rechtswidrige - Selbstunterwerfung Kalbs unter bayerische Landeshoheit, gerichtliche Klagen, publizistische Attacken blieben nicht aus, doch kam es bis zur Auflösung des Reichshofrats 1806 nicht zu juristischen Konsequenzen für Kalb.

Als Erkenntlichkeit für die Unterwerfung erhielt Kalb im August 1803 einen Lehenbrief, der die Eventualsukzession und die Mitbelehnung auf die Lehenstücke in und bei Trabelsdorf für den Fall aussprach, daß Heinrich August Marschalk von Ostheim-Marisfeld ohne Erben sterben würde. Dieser Erbe trat bald in Gestalt des unehelich gezeugten Sohnes Heinrich Augusts in Erscheinung. Um seinen natürlichen Sohn, den 1768 geborenen Franz Friedrich von Ostberg, als Erben und Streitpartei in das Verfahren einzuführen, schloß Heinrich August, nachdem er seine Entlassung aus dem Deutschen Orden erwirkt hatte, 1804 im zweiten Anlauf (die erste Eheschließung war nichtig, da die Existenz des außerehelichen Kindes im Dispensationsverfahren verschwiegen worden war) eine gültige Ehe mit der Kindsmutter, seiner Nichte (und damit nahen Anverwandten) Karolina Güß von Güßenberg, einer vormaligen Stiftsdame. Der Sohn war nunmehr als Franz Friedrich Marschalk von Ostheim legitimiert.

Den unmittelbaren Bezugspunkt des vorliegend dokumentierten Tagesordnungspunkts bilden drei Urteile des Appellationsgerichts des Mainkreises in Bamberg vom 4. und 5. April 1811. Im ersten Urteil erkannte das Gericht die 1803 erteilte Belehnung Kalbs mit den Lehen in und bei Trabelsdorf als rechtmäßig an; er war insoweit berechtigt, zu gegebener Zeit *vor dem Fiskus* in die Lehen nachzufolgen. Im zweiten Urteil in Sachen Franz Friedrich gegen den Fiskus erkannte das Gericht das Recht Franz Friedrichs an, in die Lehen zu folgen (sein Vater Heinrich August war 1809 gestorben). Mit dem dritten Urteil schließlich wies das Gericht den Einspruch Kalbs in Sachen Franz Friedrich gegen den Fiskus ab, weil Franz Friedrich das nähere Nachfolgerecht besitze. Damit war die Sache allerdings nicht endgültig geregelt, konnte Kalb doch auf eine Stellungnahme der großherzoglichen Landesdirektion in Würzburg verweisen, wonach den Grundsätzen des dortigen Lehenhofs zufolge die Lehensukzession *ex damnato coitu* gezeugter Söhne, auch wenn die Eltern nach der Geburt heirateten, nicht zulässig war.

Der Fortgang des erst 1835 beendeten Rechtsstreits kann hier nicht nachgezeichnet werden. Zum Geschehen seit 1782 siehe die aus den Akten gearbeitete, detailreiche Schilderung bei Klarmann, Geschichte, S. 185-198, 263-284, 304-316, 337-351, mit zahlreichen Stammtafeln und Aktenstücken im Anhang, S. 429-548. Ferner Müller, Reichsritterschaft, S. 125-127; Puchta, Mediatisierung, S. 695f. Vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), S. 532-535, TOP 4, hier S. 533 mit Anm. 684, Nr. 120 (Staatskonferenz vom 12. August 1803), S. 570, TOP 2, jeweils zum "aufsehenerregenden Fall" Kalb (Puchta, S. 696 Anm. 32) im Kontext der bayerischen Mediatisierungspolitik im Sommer 1803.

Sie entwikelten Ihre Ansichten über die auf diesen Fall anzuwendenden Grundsäze und lasen das gegen den Fiscus erlaßene Erkenntniß des Appellazions Gerichts in Bamberg, wogegen aber appellirt worden, nebst den Entscheidungs Gründen ab, {5v} und machten den Antrag, das an den königlichen geheimen Rath gekommene Gesuch des Freiherrn von Kalb an das Ministerium der auswärtigen Verhältniße mit dem Bemerken rükzusenden, daß für diesen speziellen Fall keine Leuterazion des § 55 des Lehen Edictes gegeben werden könne, sondern diese Sache bei den Justiz Stellen fortzuführen, und im Allgemeinen die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesezbuches zu erwarten wären. In Folge verfügter Umfrage

wurde dieser Antrag einstimmig von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

Lehensrecht

Arco trägt über die Probleme vor, die bei der Klassifikation (Wertbestimmung) und Allodifikation von Lehen auftreten. Er diskutiert (1.) die Ablösung des Lehenpferdegelds, (2.) die Einschätzung der Lehenseigenschaft von Gewerbekonzessionen, (3.) die Wertermittlung von Brauereien und anderen Gewerben, (4.) die Wertermittlung von lehenbaren Gebäuden, (5.) die Erhebung der Dominikalrenten, (6.) die Berechnung der Getreidepreise zwecks Bestimmung des Lehenswertes. Die unterschiedlichen Einschätzungen der Steuer- und Domänensektion und der Lehen- und Hoheitssektion treten in den kontroversen Abstimmungen deutlich hervor. Zu jedem Punkt gibt es einen eigenen Beschluß.

4. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche in dem geheimen Rathe erschienen waren, forderten den Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco auf, den von dem geheimen Rathe Grafen von Welsperg bearbeiteten Vortrag über die Bestimmung der Normen zur Klaßifikazion der bleibenden, und zur Allodifikazion der zeßirenden Lehen⁶⁶⁹ bei deßen Abwesenheit vorzulegen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco unterzogen sich dieser Aufforderung, und lasen den Eingang des von Grafen von Welsperg bearbeiteten Vortrages {6r} und

In der Rechtssprache des 19. Jahrhunderts sprach man von Allodifikation, wenn der Lehengeber auf seine Rechte am Lehenkörper verzichtete. Der Lehenkörper fiel dadurch im Wege der Allodifikation allein dem Lehennehmer zu, er wurde zum Allod und "zählte zu denjenigen Vermögensbestandteilen des Lehennehmers, die nicht von einer Lehenbeziehung tangiert wurden". Becker, Lehenrechtsgesetzgebung, S. 15. Die Regelungen des "Edikt[s] über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, waren hinsichtlich der Allodifikation nicht ganz eindeutig. Einerseits durften künftig nur noch Mannlehen der Krone bestehen, § 1, die in Thronlehen (vom König verliehen) und Kanzleilehen (im Namen des Königs vom Lehenhof verliehen) zerfielen, § 2. Thronlehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzleilehen durften nicht allodifiziert werden, § 201. Alle anderen Lehen, das heißt Privat- und Afterlehen, verloren die Leheneigenschaft bzw. erloschen und mußten in andere Grundverträge umgeändert oder allodifiziert werden, § 11, § 25. Andererseits erlaubte § 202, "[a]lle übrigen Lehen" zu allodifizieren, wenn alle lebenden Lehenfolger zustimmten und der Lehenherr entschädigt wurde, § 203. Welche Lehen das sein sollten, blieb unklar, denn sie durften ohnehin nicht fortbestehen. Becker, S. 89, folgert: "Ein Anwendungsbereich für die Allodifikation war daher nach dem Wortlaut des Gesetzes gar nicht gegeben."

diejenigen Punkte ab, worüber die Steuer und Domainen Section mit jener der Lehenund Hoheit verschiedene Ansichten gehabt, und welche in den vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Finanzen geprüft, und vorbehaltlich der Meinung des versammelten geheimen Rathes entschieden worden.

Herr Graf von Arco fügten diesem bei, daß es unnöthig sein werde, die Instrukzionen und sonstigen Beilagen, welche in den Sectionen umständlich vorgetragen worden, abzulesen, entschieden müßte aber werden, ob das schriftliche Votum des Grafen von Welsperg zur Computation⁶⁷⁰ der Stimmen gezält werde, und ob Sie zuerst oder nach Ihrer Ordnung votiren sollten.

Als angenommen war, daß das schriftliche Votum des Grafen von Welsperg gezält, und Graf von Arco in Ihrer Ordnung stimmen sollten, trugen dieselben den ersten Punkt, nämlich die Frage vor, wie es mit Ablösung der Ritterlehen Pferde⁶⁷¹ zu halten wäre, worüber die beide Sectionen verschiedener Meinung waren und sich nicht vereinigen konnten.

Diese Differenz bestehe darin, daß ein Theil glaube, man solle bei der Allodifizirung {6v} hiebei von dem erhobenen Werthe ausgehen, und aus solchem die Lehen Renten, und sonach die Ablösungs Quote ableiten, wie bei allen jenen Objecten, welche der eidlichen Schäzung unterliegen; der andere Theil aber glaube, daß man hier bei dem Lehen Edicte stehen bleiben, und von dem nach 20jährigem Durchschnitte berechneten reinen Ertrage des Lehens 2 Prozent für die Ritterpferde Gelder erheben solle⁶⁷².

Die Steuer- und Domainen Section, welche erstere Meinung führe, erkläre sich hierüber dahin, die Lehenpferde-Gelder sollten sich zwar künftig nach den reinen Leheneinkünften richten §§ 82, 83 des Edictes. Werth und Einkünfte seien aber korrelative Begriffe, nur seie es nicht eins, welches von beiden man zu erheben bemühet seie, um das andere daraus herzuleiten.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] hätten bereits früher in einem sehr gründlichen Votum dargethan, daß man im vorliegenden Falle mit einziger

⁶⁷⁰ Computatio: Berechnung. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 162.

Mit den in der Regel als Mannlehen vergebenen Ritterlehen war die Verpflichtung verbunden, Ritterdienste zu leisten. Das konnten infolge der "kontraktmässige[n] Vasallenpflicht [...] persönliche Dienste" sein, aber auch die Stellung "gerüstete[r] Knechte" und der "herkommliche[n] und angemessene[n] Zahl gerüsteter, mustermäßiger Pferde" im Kriegsfall, so die VO betr. die "Berichtigung der Ritterlehen-Pferd-Konkurrenz-Gelder" vom 7. November 1805, RegBl. 1805, Sp. 1137-1139, Zitate Sp. 1137, 1138. Die Stellung von Ritterpferden konnte in vielen Territorien mit Geldzahlungen abgelöst werden. Die in der bayerischen VO vom 30. November 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. II.99, S. 101f., in Aussicht gestellte Einführung einer jährlichen Abgabe wurde im "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808 verwirklicht. Die Lehensdienste bestanden demnach darin, daß sich der Lehensmann so oft am Hof des Lehensherrn einfand, wie er einberufen wurde, ferner in der Abführung einer jährlichen "Ablösungs-Taxe" als Ersatz für die ehemals übliche Stellung von Lehenspferden, § 81, RegBl. 1808, Sp. 1908. – Zum Ganzen vgl. CMBC Tl. 4, Kap. 18, § 4, S. 230; DRW Bd. 11, Sp. 1122f. s.v. Ritterdienst, ebd. Sp. 1137f. s.v. Ritterdiehen.

^{672 &}quot;Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, hier Sp. 1908f.: "§ 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwei Gulden vom Hunderte bezahlt werden sollen. § 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde-Gelder in den Lehenbrief einzutragen.".

Ausnahme der Dominikal Renten⁶⁷³ viel sicherer fahre, und nicht der Gefahr, getäuscht zu werden so sehr unterliege, wenn man vom Lehens Werthe ausgehe, und wenn man von diesem die wahrscheinlichen {7r} Lehens Renten daraus ableite.

Dagegen habe die Lehens- und Hoheits Section gestimmt, auch gegen das Gutachten ihres Rechnungs Kommißariats, welches sich an die Steuer Section angeschloßen, per unanimia dahin, daß man lediglich bei den §§ 82 und 83 des Edictes stehen bleiben, mithin zwei Prozent von dem einen Lehens Ertrage erheben solle.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg glaubten aus den in dem Vortrage angeführten Gründen, daß im vorliegenden Falle die Lehen-Renten aus dem Lehens-Werthe abgeleitet, und davon, wie das Edict ausspreche, die zwei Prozent für die Ritterpferds Gelder, wo diese bestünden, erhoben werden sollten.

Die Meinung der vereinigten Sectionen seie nach dem abgelesenen Protokolle dahin ausgefallen, daß die Herrn geheimen Räthe von Krenner junior und von Schenk mit dem Referenten sich für die Meinung der Steuer- und Domainen Section erklärten, weil hierdurch das Aerar am mindesten übervortheilet, und der Staatszwek mit weniger Beschwerung und Beängstigung der Unterthanen erreicht werden könne. Für den Antrag der Lehen und Hoheits Section aber {7v} hätten gestimmt, die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring, von Zentner, von Krenner senior [d.i. Johann Nepomuk], Graf Carl [Maria] von Arco, und Freiherr von Aretin.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Punkt die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit Ausnahme der Herrn geheimen Räthe von Krenner des jüngeren [d.i. Franz] und von Schenk, welche bei Ihrer geäußerten Meinung blieben, stimmten für jene der Lehen und Hoheits Section

und so wurde nach der Mehrheit der erste Punkt <u>wegen Ablösung der Ritterpferd-Konkurrenz Gelder</u> nach der Meinung der Majorität der vereinigten geheimen Raths Sectionen von dem königlichen geheimen Rathe entschieden.

Der zweite kontroverse Gegenstand betreffe die Faßionirung der Gewerbs Gerechtigkeiten. Die Steuer und Domainen Section seie der Meinung, daß Gewerbs Gerechtigkeiten als solche niemal lehenbar sein könnten, und daß also nur die zu deren Ausübung {8r} bestimmten Gebäude abgelößt, und geeignet werden könnten.

Herr geheimer Rath von Krenner habe sich zwar in seinem ersten Voto zur gegentheiligen Ansicht der Lehen und Hoheits Section leiten laßen, seie aber, wie überhaupt das Finanz Departement nach seiner Note dd^o 9^{ten} April dieses Jahres der Meinung der Steuer und Domainen Section beigetreten, daß Gewerbs Gerechtigkeiten niemals lehenbar seien.

Als Gründe dieser Meinung habe die Steuer und Domainen Section die nachstehenden höchsten Verordnungen angeführt, als dd° 1 Dezember 1804 Regierungsblatt 1805 fol.

⁶⁷³ Dominikalrenten sind die vom Grundherrn vereinnahmten Grundabgaben.

43 § 16⁶⁷⁴, dd° 5^{ten} Jänner 1807, Regierungsblatt S[ei]t[e] 55 § 8⁶⁷⁵, dd° 16 Merz 1807 S. 523 § 8⁶⁷⁶, dd° 2. Dezember 1809 S. 1947 Artikel 1 et 2⁶⁷⁷.

Dagegen unterscheide die Lehen und Hoheits Section zwischen <u>den auf persönliche Geschiklichkeit beruhenden Gewerben</u> z. B: Schumachers, Schneiders Gerechtigkeiten, und <u>den auf Grundstüken und Gebäuden radizirten Gewerben</u> und sie glaube, daß die von der Steuer und Domainen Section {8v} allegirte Verordnungen sich nur auf <u>erstere</u> beziehen, und <u>leztere</u> von dem lehenbaren Grund, welchem sie adhaeriren, unzertrennlich seien, woraus sich ergebe, daß diese, z. B. Bräu- Mühl-Gerechtigkeiten, allerdings als Lehens-Objecte und zur Faßionirung geeignet, angesehen werden müßten.

Die allegirte Verordnungen aus den verschiedenen Regierungsblättern wurden abgelesen, und die Meinung des Referenten aus den angeführten Beweggründen gegen jene der Lehen- und Hoheits-Section dahin abgegeben, daß nicht die Gewerbs-Gerechtigkeiten, sondern nur die zu deren Ausübung bestimmte Gebäude zu dem Lehenwerthe aufgenommen werden können, daß also auch jene nicht abgelößt werden dürfen.

In den Sections Sizungen seien mit dieser von dem Referenten geäußerten Meinung nur der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco verstanden gewesen, alle übrige Mitglieder der vereinigten Sectionen aber hätten sich für jene der Lehen und Hoheits Section erklärt und beschloßen: "daß die radizirten Gewerbe allerdings als Lehen

^{4.} Ausgehend von der Prämisse, daß "[n]ach der Natur und Eigenschaft der Sache, nach den bisherigen gesezlichen Bestimmungen [...] und nach dem alten teutschen Grundsatze: Kunst erbt nicht [...] die Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten, oder eines veräusserlichen Eigenthumes nicht annehmen [können]", legte die VO betr. die "Handwerks-Befugnisse" vom 1. Dezember 1804 in Art. 16 fest: "Weder in den Städten, noch auf dem Lande soll gestattet werden, Grundgerechtigkeiten auf Gewerbe und Handwerk überzutragen, diese auf Erbrecht, Leibrecht, Freystift oder Neustift zu verleihen, oder sie mit Stiften und Gülten, Laudemien und Scharwerken zu beschweren" (RegBl. 1805, Sp. 43-48, hier Sp. 43 [Fettdruck nicht übernommen] bzw. Sp. 46).

⁶⁷⁵ VO betr. die "Gewerbs-Verleihungen der Patrimonial-Gerichte" vom 5. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 55-58, hier Sp. 58: "[Art.] 8. Alle Gewerbs-Erneuerungen und Verleihungen auf Erb- Leib- oder andere Gerechtigkeiten, bleiben nach den vorigen allerhöchsten Verordnungen durchaus untersagt."

⁶⁷⁶ VO betr. die "Gewerbsverleihungen" vom 16. März 1807, RegBl. 1807, Sp. 523-527, hier Sp. 525: "[Art.] 8. Bey Veränderungen auf einem Gute, worauf bisher ein Gewerbe mit Grundbarkeit ausgeübt wurde, ist dieses in Zukunft von dem Gutswerthe alsbald hinweg zu schäzen, und nach Umständen entweder gänzlich einzuziehen, oder als landesherrliche Konzession weiters zu vergeben [...]."

⁶⁷⁷ VO betr. die "Verlaudemisirung der Real-Gewerbe und die fürohin nicht mehr statt habende Versteuerung für die den Patrimonial-Gutsherren vormals zugestandene Befugnis der Verleihung der Gewerbs-Rechte" vom 2. Dezember 1809, RegBl. 1809, Sp. 1947-1949, hier Sp. 1947f.: "Artikel 1. Jenen adelichen oder andern Gutsbesizern, welche in dem Umfange Unserer Staaten, vor dem Schlusse des Jahres 1806 Laudemien von radicirten Gewerben, das ist, von solchen Gewerben bezogen, die auf Häusern ruhen, welche durch besondere bedeutende, unbewegliche und von denselben nicht wohl zertrennliche Vorrichtungen zu Ausübung des betreffenden Gewerbes hergerichtet werden mußten, als da sind – Tafernen, Schmidten, Bäckerstätten, Mühlen und dergleichen soll auch fortan der Bezug dieser Laudemien in den sich ereignenden Fällen derselben unbenommen und ungeschmälert bleiben. Artikel 2. Jedoch sollen in Zukunft bei dergleichen neu entstehenden Häusern und Gewerben solche Gewerbs-Laudemien nicht mehr stipulirt werden können, wohingegen es, wie es sich von selbst versteht, den Verkäufern solcher zum Betriebe eines bedeutenden Gewerbes besonders vorgerichteten Häuser unbenommen bleibt, jenen Kaufschilling bei dem Verkaufe einer solchen Realität zu stipuliren, welcher dem Werthe derselben bei dem Verkaufe aus freier Hand durch freiwillige Uebereinkunft der beiden Theile angemessen ist."

Objecte behandelt werden können sohin zur Allodification geeignet seien".

{9r} In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage erklärten sich Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, so wie alle übrige Mitglieder für den von der Majorität der Sekzions Sizung angenommenen Grundsaz rüksichtlich der Faßionirung der Gewerbs Gerechtigkeiten, nur Herr geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco blieben bei Ihrer Meinung, und führten als Gründe dafür an, daß durch diese Maaßregel, so wie sie die Lehen- und Hoheits Section vorgeschlagen, einer Seits der Regierung die Hände gebunden, und sie an jeder allgemeinen Verfügung gehindert würde, denn wolle dieselbe die radizirten Gewerbe aufheben, so würden anderer Seits die Allodifikanten geprellt, indem sie für eine Sache ihr Geld hergegeben, die nichts mehr seie, und die Regierung bei solchen Maaßregeln zu einer Entschädigung zu bringen, seie eine schwierige nicht leicht zu erwartende Sache

Auch habe die Gerechtigkeit {9v} eines Gewerbes ohne die Gebäude keinen Werth, und könne nicht unter Ziffer gestellt werden, die Gebäuden allein hätten Werth, und wie könne man eine Sache allodifiziren laßen, die nichts seie.

Dieser Erinnerung wurde entgegen gesezt, daß hier der alte Streit, <u>Kunst erbt nicht</u>, wieder rege werde, und es von einer wohlgeordneten Regierung nicht zu erwarten seie, daß sie ohne ein absurdum zu begehen, diese radizirten Gewerbe aufhebe, oder wenn dieses doch geschehen sollte, die Eigenthümer nicht entschädigen sollte. Von Vorgreifung einer künftigen Regierungs Maaßregel könne hier nicht die Rede sein, denn jede Regierung und vorzüglich die baierische verdiene das Vertrauen, daß sie so etwas nicht unternehmen und aussprechen werde, die Mühle die da stehet, soll nicht gehen, auf dem stehenden Bräuhause soll nicht gesotten werden.

Gebäuden mit gewißen Verrichtungen zu einem Gewerbe seien ihrer Natur nach schon radizirt, und die Gewerbe gehörten zu den Gebäuden, der ganze Complex mache ein Object aus und bestimme den Werth, und leztere würden ohne erstere {10r} in ihrem Werthe bedeutend verlieren.

Übereinstimmend mit den geschehenen Abstimmungen

wurde der von der Majorität der Sections Sizungen ausgesprochene Grundsaz von dem königlichen geheimen Rathe angenommen, daß die radizirten Gewerbe allerdings als Lehen-Objecte behandelt werden können, sohin zur Allodifikazion geeignet seien.

Der dritte kontroverse Punkt stehe mit dem vorhergehenden in Verbindung und betreffe die Art der Werths Erhebung bei den Bräu Häußern und übrigen Gewerben.

Die Steuer und Domainen Section habe bereits oben sich erklärt, daß Gewerbs Gerechtigkeiten als solche niemals lehenbar sein könnten, noch weniger aber sage sie, könne der Gewinnst, welcher aus dem Gewerbe hervorgehe, und welcher die Zinsen der persönlichen Industrie und des Betriebs oder Verlags-Kapitals enthalte, als Maaßstab des Lehenwerthes dienen. Nur die zu Ausübung radizirter Gewerbe nöthigen Gebäuden und Zugehörungen könnten nach dem wiederholten {10v} Gutachten der Section als lehenbare Objecte erscheinen.

Es frage sich also nur, in wie weit das für das Steuer Provisorium erhobene Steuer Capital zum vorliegenden Zweke anwendbar seie, und da glaube die Steuer und Domainen Section, daß die Steuer Kapitalien der nämlichen Objecte auch bei diesen Gebäuden als Lehen-Werth angenommen werden können.

Dieser Meinung habe die Lehen- und Hoheits-Section nochmalen ganz wiedersprochen, sowohl in ihrem Prinzip als in ihrer Folgerung. Sie beweise durch das Beispiel, daß ein mit einem Bräuhause belehnter Vasall, der sein Bräuhauß verpachtet habe, selbst ohne Verlags Fond dazu herzugeben, wirklich nicht durch seine Industrie oder Kapitalien Verlag, sondern blos aus dem ihme verliehenen Bräuers-Rechte Nuzen schöpfe, wie es bei einem in Pacht gegebenen Bräuhause klar vor Augen liege. Das Nämliche trette aber auch ein, wenn er selbst dieses Gewerbe in Regie betreibe, da der größere Nuzen über Abzug aller Auslagen und Verlags-Kapitals-Zinsen mehrmalen nur ein wahrer Nuzen seie, der ihme aus {11r} lehenbar verliehenem Bräurechte fließe. Mit Unrecht also sage die Section, würde nur das Gebäude als Lehen Object betrachtet werden, da doch das nüzliche Bräurecht hier selbst Object seie. Dazu komme noch, daß wohl öfters derlei Gewerbs Rechte ohne Gebäuden zu Lehen verliehen worden seien. Was also in einem solchen Falle das Lehen-Object sein könne, frage sie, wenn man nicht das Gewerb als solches betrachten wolle.

Über die Art der Werths Erhebung bei den Bräuhäußern und übrigen Gewerben habe also die Lehen und Hoheits Section dahin gestimmt, daß bei Bräuhäußern mit Übereinstimmung der für die Majorate festgesezten Instruktion zum Theil mit der neuesten Eruirung des Biersazes (Regierungsblatt 1811 Stück 32)⁶⁷⁸ von jedem Mezen des verbrauten Malzes 24 Kreuzer reiner Gewinn zur Berechnung des Ertrags Kapitals anzunehmen wäre.

Bei den übrigen Gewerben wäre zu unterscheiden a) zwischen den unter eigener Regie betriebenen, und b) den verpachteten. Ad a) wäre mit Abzug des zur industriellen Betreibung {11v} des Gewerbes erforderlichen Verlags Kapitals die reine Einnahme von selbem, mit 15 den Gulden zum Kapital erhoben, als wahrer Werth anzunehmen. Ad b) sollen mit Abzug der auf dem verpachteten Gewerbe haftenden Lasten, ebenfalls der reine Ertrag mit 15 den Gulden zum Kapital erhoben, den Werth deßelben bestimmen.

Aus den Gründen, die Herr Graf von Welsperg in Ihrem schriftlichen Vortrage ausgeführt, vereinigten dieselben sich vollkommen mit der Ansicht der Steuer und Domainen Section, daß Gewerbe nicht zum Lehenwerthe zu schlagen, mithin auch deren Werth nicht zu erheben sei, sondern daß sich dazu blos die Gebäude eignen, und daß bei diesen das für das Steuer Provisorium erhobene Steuer Kapital zum Lehenwerthe zu nehmen sei.

Nach dem Protokolle der Sections Sizung seien alle Mitglieder mit den Ansichten der Lehen- und Hoheits Section über diesen Punkt verstanden gewesen, und nur Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco habe sich mit dem Antrage des Referenten und mit den Ansichten der Steuer und Domainen Section vereiniget.

{12r} Auch bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas über diesen Punkt verfügten Umfrage blieben Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bei Ihrer geäußerten Meinung.

⁶⁷⁸ VO betr. die "künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum" vom 25. April 1811, RegBl. 1811, Sp. 617-634.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg aber und alle übrige Mitglieder erklärten sich für die von der Majorität der Sections Mitglieder für diesen Punkt angenommenen Meinung

und so wurde dieser Punkt wegen der Werths-Erhebung der Bräuhäußer und dergleichen nach dieser Majorität der Sections Mitglieder entschieden.

Der 4^{te} kontroverse Punkt umfaße die Erhebung des Werthes 1) von lehenbaren Gebäuden 2) der Jagd- und Fischerei Erträgnißen und sonsten.

Rüksichtlich der ersten Frage schlage die Steuer und Domainen Section das Steuer Rectifications Edict d. d° 13 Mai 1810 [!] vor⁶⁷⁹, wo dagegen die Lehen und Hoheits Section nach ihren früher aufgestellten Grundsäzen, daß die reinen Einkünften von dem Gewerbe zu erheben seien, nothwendig einen Unterschied zwischen den zu einem solchen Gewerbe nöthigen und zwischen {12v} andern Lehengebäuden machen müßen.

Bei den ersteren könne nach ihrem Veräußern keine Werths Erhebung mehr statt finden, weil mit der vorgeschlagenen Berechnung der reinen Einkünften eines Gewerbes schon auch der Werth des Gebäudes damit in Anschlag komme. Sie trage also an, daß diese Gewerbs Gebäude in gar keinen besondern Werths Anschlag mehr kommen sollten.

Von den andern Gebäuden aber, z. B. Schlößern, Lust und Jagd-Häußern sage die Section, daß diese mehr dem Vasallen zur Last fielen, und mache daher den Antrag, daß ohne auch von diesen auf einen weiteren Werth zu dringen, es lediglich bei den Faßionen der Vasallen belaßen werden sollte.

In Beziehung auf die zweite Frage seie die Steuer- und Domainen Section der Meinung, daß die lehenbaren Fischereien, Jagden, Schäfereien, Steinbrüchen, Torfstechereien, Ziegelbrennereien u. d. g. realer Nebennuzungen nach dem nämlichen Maaßstabe wie ad V erhoben werden sollten.

Die Lehen und Hoheits Section wolle sich zwar auch damit verstehen. Sie glaube indeßen, daß man sich rüksichtlich der unsichern Jagd- und Fischerei Erträgniße einzig an die Faßionen der Vasallen halten könnte, ohne in eine weitere Untersuchung einzugehen.

{13r} Referent habe die Meinung geäußert, daß Sie nach den wegen den Gewerben überhaupt vorausgeschikten Gründen sowohl die zu einem Gewerbe nöthigen als auch die übrigen lehenbaren Gebäuden nicht nach der willkührlichen Faßion der Vasallen, sondern nach den Normen des Steuer Rektifikazions Edictes vom 13 Mai 1808⁶⁸⁰ im Werthe anschlagen würden; rüksichtlich der Erträgniße von Jagd- und Fischereien aber pflichteten Sie ebenfalls der Meinung bei, daß diese Nebennuzungen nach dem Rectifikazions Edicte vom 13 Mai 1808 erhoben werden sollten.

In der Sections Sizung seien über diese beide Punkte Paria entstanden, indem die Herrn

⁶⁷⁹ Die VO betr. das "allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern" vom 13. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 1089-1110, kannte nur noch vier Steuerarten, darunter die Haussteuer, § IV. Die Höhe der Haussteuer wurde nach dem "Kurrent-Werthe ihrer Objecte" bestimmt, § VIII. Der Wert war anhand a) eidlicher Schätzung, b) der Selbstveranlagung der Besitzer, c) eines Gutachten der prüfenden Beamten, d) der Kaufpreise der letzten zwanzig Jahre zu ermitteln, § IX (Sp. 1094f.).

⁶⁸⁰ RegBl. 1808, Sp. 1089-1110.

geheimen Räthe von Krenner junior, Graf Carl [Maria] von Arco, von Schenk und Graf von Welsperg sich für die Meinung der Steuer und Domainen Section, die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, von Zentner, von Krenner senior [d.i. Johann Nepomuk] und Freiherr von Aretin für jene der Lehen und Hoheits Section erkläret. Durch den Übertritt des Herrn geheimen Rath Grafen von Törring zu der Meinung der Lehen- und Hoheits Section {13v} seien aber die Majora dahin ausgefallen

daß die Werthserhebung von den lehenbaren Gebäuden nach bloßen Faßionen der Vasallen bestimmt, und auch zur Werths-Erhebung bei den realen Nebennuzungen die Faßionen der Vasallen zum Grunde gelegt werden sollen.

Bei der von seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas hierüber verfügten Umfrage äußerten sich alle Mitglieder für die von der Majorität der Sections Mitglieder wegen diesen beiden Punkten ausgeführte Meinung, da diejenige Mitglieder, welche dagegen gestimmt, bemerkten, daß auch diese Faßion einer Revision unterliegen, und daß es hinlänglich seie, wenn für diese Gebäude und Neben-Nuzungen nur etwas gegeben werde.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten daß Sie nach dem von dem geheimen Rathe angenommenen allgemeinen Grundsaze wegen den Gewerben und Gebäuden auch hier Ihre abweichende Meinung verlaßen könnten, obschon es immer hart bleibe, daß man die entgegen gesezte Meinung verlaßen.

{14r} Nach diesen Abstimmungen

wurden die zwei Punkte wegen der Werthserhebung der lehenbaren Gebäuden und von den Nebennuzungen aus Jagden, Fischereien u. d. g., von dem königlichen geheimen Rathe nach der Majorität der Sections Mitglieder entschieden.

Der 5^{te} Punkt <u>über die Erhebung des Ertrages und des Werthes der Dominikal Renten</u> unterliege ebenfalls einer Verschiedenheit in den Meinungen der Steuer- und Domainen Section und jener der Lehen und Hoheits Section.

Die Steuer- und Domainen Section seie der Meinung, daß die für das momentane Steuer Provisorium im Mandate d. d° 24 [!] Jänner 1808 vorgeschriebene Normen⁶⁸¹ zur Erhebung des Anschlages der Dominikal Renten ganz anwendbar seie, nur müßten zum vorliegenden Zweke einige nähere und genauere Bestimmungen antizipirt werden, welche für ein Provorium momentaneum nicht nöthig gewesen.

Über diesen Gegenstand habe das Rechnungs Commißariat der Lehen und Hoheits Section in seinem Berichte folio 15 retro – melus [!] 26 ausführliche {14v} Gegenerinnerungen gemacht und gründlich bemerkt, daß zwar die in dem Steuer Provisorium

⁶⁸¹ Gemeint ist das als "Provinzial-Verordnung" erlassene "Steuermandat für die Provinz Baiern im Etats-Jahre 1807/8" vom 14. [!] Januar 1808, RegBl. 1808, Sp. 393-406, aus dem die "in der Provinz Baiern für gegenwärtiges Etatsjahr zu erhebenden Steuern und andere Staats-Beiträge" zu ersehen waren, Sp. 393.

Mandate d. d° 14 Jänner 1808 vorkommenden Faßions Formularen⁶⁸² für die Gerichtsund zinsherrlichen Renten auch in Absicht auf die Allodification ganz, rüksichtlich der dort vorgeschriebenen Faßions Tabellen für Grund- Lehen und zehendherrlichen Renten aber nicht anwendbar seien, so wie überhaupt daß sich nicht blos auf das Steuer Mandat d. d° 14 Jänner 1808 berufen, sondern daß wenigstens wegen Mortuarien⁶⁸³, Tisch- und Wein-Geldern, wegen Afterlehen und zehendherrlichen Renten ganz andere Normen gegeben werden müßten.

Diese Bemerkungen seien zu wichtig, um sie zu übergehen, und da selbe auch keinen Auszug vorbrachten, seien Sie zu Abschließung über diesen Punkt genöthiget, sie wörtlich auf folgende Weise, wie sie in der Beilage enthalten [!].

Aus diesen Gründen seie zum Theil gegen die Meinung der Steuer- und Domainen Section der Abschluß in der Lehen- und Hoheits-Section dahin erfolgt A) daß die Mortuarien in den Faßionen ganz hinweg zu laßen seien, indem sie, wenn selbe von der Leibeigenschaft herrührten {15r} ganz abgeschaft seien⁶⁸⁴, als Abfahrtgebühren aber unter den Laudemien⁶⁸⁵ vorkämen. B) <u>Tisch</u>- und <u>Wein-Gelder</u> wären als durch die neue Taxordnung abgeschaft⁶⁸⁶, ebenfalls hinweg zu laßen. C) Bei der Allodification oder Klaßifikazion hinsichtlich der Afterlehen aa) <u>durch gänzliche Eignung derselben</u> bb) <u>Umwandlung in bodenzinsiges Eigenthum</u> cc) <u>durch Umwandlung in Erbrecht</u> seie sich nach den ad Litt. C vom Kommißariat geführten Anträgen zu benehmen. Endlich D) hinsichtlich der Zehenden seie deren Fatirung⁶⁸⁷ ebenfalls nach dem Gutachten des Rechnungs Kommißariats zu veranlaßen.

Bei diesen Umständen, da sie die practischen und gesezlichen Gründen des Rechnungs-Kommißariats ganz überzeugt, da die Steuer und Domainen Section selbsten eine nähere und antizipirte Bestimmung dieser Vorschriften nöthig, mithin das Steuer Provisoriums Mandat vom 24 Jänner 1808 nicht ganz und vollkommen anwendbar finde, stimmten Graf von Welsperg vollkommen der Lehen- und Hoheits Section bei.

⁶⁸² Vgl. die Beilagen zur VO vom 14. Januar 1808, RegBl. 1808, Sp. 409-424.

⁶⁸³ Mortuarium ist eine von Todes wegen an den Grundherrn zu leistende Abgabe. Erler, Art. Sterbfall, in: HRG Bd. 4, Sp. 1964; vgl. Gerber, System, § 143, S. 332f.

bob mit Verweis auf Tit. I § 3 der Konstitution vom 1. Mai 1808, ebd., Sp. 987, die Leibeigenschaft uf. Damit erlosch von Seiten des (vormaligen) Leibeigenen u.a. die Entrichtung des Mortuariums, VO vom 31. August 1808, § 5, ebd., Sp. 1935.

⁶⁸⁵ Laudemium ist die "Abgabe, die der Pächter [...] eines Gutes bei Besitzwechsel an den Verpächter (Leihgeber, Obereigentümer) zu leisten hat". Becker, Art. Laudemium, in: HRG² Bd. 3, Sp. 665f. Vgl. CMBC Tl. 4, Kap. 7, § 11, S. 100-102; CCBC Tl. 4, Kap. 7, § 11, S. 233 (Abgabe, die "dem Grundherrn bei Gutsveränderungen gereicht werden muß").

⁶⁸⁶ Edikt betr. die "provisorische Taxordnung des Königreichs Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit" vom 8. Oktober 1810, § 28, RegBl. 1810, Sp. 977: "Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern etc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewissen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch- und Wein-Gelder, Nachrechte, Leihkaufe, Abbrüche etc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt."

⁶⁸⁷ Fatirung ist die Selbstveranlagung eines Steuerpflichtigen ("[...] die eigene Bekenntnis des Besitzers von dem Ertrag seiner Güter [...]", LANG, Entwickelung, S. 258).

{15v} Nur dürfe die zwar nicht hieher gehörige Frage entstehen, ob unter Mortuarien, wo der Vasall das Sterbhaupt⁶⁸⁸ pp rechtlich als Lehen an sich gebracht, und wo die Tisch- und Wein-Gelder eben so rechtlich bestanden, wenn sie auch nicht allodifizirt noch klaßifizirt werden dürften, nicht wenigstens ein Ersaz und allenfalls ein Abzug des Allodifikazions-Quantums gebühren könne, und ob also in dieser Hinsicht die betreffenden Kolumnen nicht doch belaßen werden könnten.

In der Sitzung der vereinigten Sectionen seien folgende Entscheidungen gefaßt worden. Ad a) wäre nach der Meinung der Lehen- und Hoheits Section die Rubrik auszulaßen, jedoch wenn es Laudemien wären, in der Instrukzion darauf aufmerksam zu machen, daß solches unter der Rubrik Laudemien aufgeführt werde. Ad b) seie nach der Meinung der Lehen und Hoheits Section diese Rubrik auszulaßen. Ad c) seie sich einstimmig für den Antrag der Lehen und Hoheits Section erklärt worden. Ad d) hätten sich alle Mitglieder bis auf Herrn geheimen Rath von Krenner den jüngeren [d.i. Franz], welcher allein die Meinung der Steuer und Domainen Section sich eigen gemacht, für den Antrag der Lehen und Hoheits Section erklärt.

{16r} Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Punkt abstimmen, und alle Beschlüße der vereinigten Sectionen wegen der Werthserhebung von den Dominikal-Renten, welche in den beiden Protokollen vom 6^{ten} und 8^{ten} August rüksichtlich der Unterabtheilung dieses Gegenstandes enthalten, wurden

von dem königlichen geheimen Rathe theils einstimmig, theils per majora angenommen, denn nur Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] wiederholten in Betreff der Zehend-Fatirung Ihre in der Sections-Sizung geäußerte abweichende Meinung, indeme Sie zu Herstellung einer Kontrolle den Vorschlag der Steuer und Domainen Section annehmen würden.

Der 6^{te} Punkt, worüber die Steuer und Domainen Section und die Lehen und Hoheits Section verschiedener Meinung gewesen, betreffe die Getreidpreiße bei der Werths-Bestimmung zur Allodifikazion sowohl als Klaßifikazion der Lehen.

Die Steuer und Domainen Section seie nämlich der Meinung, daß die von dem General Kreis Kommißariate eingesendeten Recherchen über die mittere [!] Getreid Preiße von den Jahren 1775 bis 1794 noch nicht genug berichtiget seien, um sichere Resultate daraus ziehen zu können; ferner {16v} seie es auch nicht genug, daß Durchschnitts Mittelpreise ganzer Kreise ausgemittelt würden, sondern es seie nothwendig, daß diese Preiße in manchen Kreisen, z. B. im Illerkreise, sogar noch distriktsweise unterabgetheilt würden, was also noch zu verfügen wäre.

Hierin seie die Lehen und und Hoheits Section unter sich selbst nicht ganz einig gewesen. Die Mehrheit seie dahin ausgefallen, daß diese von dem General Kommißariate gemachte Recherchen über die Kreis-Preiße, wovon eine Tabelle entworfen worden, zwar

⁶⁸⁸ Sterbhaupt bezeichnet "das Recht der Grundobrigkeit, das beste Stück aus der Verlassenschaft eines Unterthans an Pferden, Vieh, oder andern Fahrnissen [...] abzunehmen". SCHOPF, Landwirthschaft, § 168, S. 113; vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch s.v. sterbhaupt = URL: https://fwb-online.de/ (Aufruf: 22.1.2020).

einer neuerlichen Prüfung unterworfen, daß aber die Mittelpreise sodann wieder nach den Kreisen berechnet, und hiebei mit Weglaßung der Kreuzer nur gerade Summen nach Gulden angenommen werden sollten, der kleinere Theil der Stimmen seie aber dahin gegangen, daß in einzelnen Fällen die Vasallen von den Rentämtern Zeugniße über die Getreid Preiße nach 20jährigem Durchschnitte von dem Jahre 1775 bis 1795, wodurch sowohl die Jahre der Theuerung als der Kriegsereigniße ausgeschloßen würden, beibringen sollen.

Herr Graf von Welsberg habe hierauf bemerkt, da die Recherchen von dem General Kreis-Kommißariate sehr unvollständig und mangelhaft ausgefallen, und nach dem Antrage der Steuer und Domainen Section {17r} dieselbe förmlich neu erhoben werden sollten, so könnten Sie die Meinung der Lehen und Hoheits Section bei dieser unvollständigen Getreid-Preis Herstellung nicht theilen, besonders nach den erhobenen und nochmals zu revidirenden Mittelpreißen nur eine runde Guldenzal mit Hinweglaßung aller Kreuzer, worin zu viel Willkühr, für den einen Bezirk zu viel Vortheil für den andern zu viel Nachtheil herauskomme, angenommen werden sollte. Sie glaubten vielmehr, daß diese Kreis, und nöthigen Falls Bezirks-Getreid-Mittelpreiße, wenn gleich mit mehr Beschwerlichkeit und Zögerung des Geschäftes, selbst dennoch zu mehrerer Sicherheit durch die Kreis-Kommißariate nüzlicher, aber durch die Finanz Direkzionen ganz neu erhoben werden sollten, wo sie dann erst nach dem Antrage als Basis würden angenommen werden können. Daß aber in der Zwischenzeit in vorkommenden Fällen sich bei den Vasallen allerdings mit den rentamtlichen Zeugnißen von 20jährigen Durchschnitts-Preißen begnügt werden könnte.

Die Abstimmungen in den vereinigten Sectionen über diesen Gegenstand seien dahin ausgefallen, daß die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs und Graf Carl [Maria] von Arco für die Majorität der Lehen und Hoheits Section, die übrige {17v} Mitglieder der Sectionen aber für die Minorität derselben sich erkläret, und deßwegen angenommen worden, daß ohne neue Preißerhebung sich in allen einzelnen Fällen lediglich an rentamtliche Zeugniße über die Durchschnitts Preiße von 20 Jahren, nämlich von 1775 bis 1796 [!] zu halten seie, welche die Vasallen beizubringen hätten.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Gegenstand abstimmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich für die von der Majorität der Sections Mitglieder angenommene Meinung. Eben so Herr geheimer Rath Graf von Preising.

Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] waren dafür, einen allgemeinen Durchschnitts Preiß für das ganze Reich anzunehmen, da es vielen Vasallen nicht möglich sein würde, von den Rentämtern die verlangten Preißen der bemerkten Jahre zu erhalten und beizubringen. Nach gleichen Ansichten stimmten die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs, ersterer um dadurch die Allodification möglich zu machen, leztere wollten die für die Majorate bestimmte Getreid Preiße annehmen.

Herr geheimer Rath von Zentner erklärten sich für Ausstellung eines allgemeinen Durchschnitts Preißes, {18r} aber nicht für das ganze Reich. sondern nach Kreisen, indeme sonst das Mißverhältniß der Preiße für einzelne Kreise zu drükend werden würde.

Eben so stimmten Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz], und

würden durch das Central-Rechnungs-Kommißariat aus den vorhandenen Resultaten und Elementen diese Preiße ohne weitere Erholungen herstellen laßen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten sich für einen Durchschnitts-Preis für das ganze Reich, der jedoch zur Erleichterung der Vasallen sehr nieder gesezt werden müßte. Sie brachten den, so für die Majorate angenommen worden, in Vorschlag.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin erklärten sich für einen Durchschnitts-Preiß nach Kreisen, und würden den geringsten Preiß der sich aus den zusammen gestellten Resultaten ergebe, annehmen, da ein Preiß für das ganze Reich mit zu vielen Nachtheilen für die Vasallen einzelner Kreise verbunden.

Eben so stimmten die Herrn geheimen Räthe von Effner, von Schenk und von Feuerbach, und da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und Herr geheimer Rath Graf von Törring zu dieser Meinung ebenfalls übergingen

so wurde nach der Mehrheit ein Durchschnitts-Preiß für {18v} das Getreid nach Kreisen angenommen, und beschloßen, durch das Central Rechnungs-Kommißariat aus den vorhandenen Elementen eine Zusammenstellung der sich für jeden Kreis ergebenen Preiße der verschiedenen Getreide-Gattungen bearbeiten zu laßen, und dieselbe zur näheren Prüfung und Annahme in dem königlichen geheimen Rathe vorzulegen.

Die übrigen Punkte, worüber die Steuer und Domainen, und die Lehen und Hoheits Section sich nicht vereinigen konnten, und welche blos das Formelle und die Geschäfts Manipulation berühren, wurden, da sie in den vereinigten geheimen Raths Sectionen schon entschieden, nicht zum Vortrage gebracht, sondern die gegenwärtige Deliberazionen mit der Frage beschloßen, ob die zur Claßification und Allodification nothwendig zu verlängernden Termine nach dem Vorschlage des Referenten bis zum 1^{ten} Jänner 1813 erstrekt werden wollten.

Einstimmig wurde von allen Mitgliedern des geheimen Rathes die Verlängerung des Termins zur Claßification und Allodification der allgemeinen Lehen bis zum 1^{ten} Jänner 1813 angenommen⁶⁸⁹.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten, daß nach der Abreise des Grafen von Welsperg die Abschrift einer Note des auswärtigen Ministeriums an das Finanz Ministerium, an den geheimen Rath signirt worden, wodurch sich über einen Antrag

⁶⁸⁹ Ergebnis der Beratungen im Geheimen Rat war die VO betr. die "Fassionen der Kron-Lehen, und zur Allodifikation geeigneten Ritter-, und mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen" vom 12. Dezember 1811, RegBl. 1811, Sp. 1833-1839 i. Vb. mit der "Instruktion für die königlichen Vasallen, wie sie die Fassionen über ihre lehenbaren Besizungen in Absicht auf die Eignung und Klassifikation derselben zu verfassen haben", ebd., Sp. 1840-1868. In der Präambel erklärte der König, es sei zur Ausführung des neuen, im "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, grundgelegten "Lehen-Systems" erforderlich, "daß vor allem der Werth eines jeden Lehens und neben demselben bei den fortbestehenden, mit der ehemaligen Ritterpferde-Stellung belasteten Thron- und Kanzlei-Lehen auch ihr reiner Ertrag hergestellt werde", RegBl. 1811, Sp. 1834. Die VO regelte insoweit die Einzelheiten.

der Steuer und Domainen Section wegen dem {19r} Gesuch des Vasallen von Holzhuber geäußert worden, und war der Meinung, daß dieser Gegenstand nach entschiedenen Hauptgrundsäzen über die Claßification und Allodification der gemeinen Lehen sich nicht mehr zum geheimen Rathe eigne, sondern an das auswärtige Ministerium zur geeigneten Verbescheidung rükzugeben seie.

Dieser Vorschlag wurde von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

Bestätigung der Beschlüsse durch den König (2. September 1811).

Nr. 31: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. August 1811

BayHStA Staatsrat 10

14 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers sowie der Geheimen Räte und der Finanzreferendäre. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas Geheime Räte: v. Schenk; Franz v. Krenner. Finanzreferendäre: Schilcher; Widder.

Schuldentilgungskasse

Schenk hält einen Vortrag über die Errichtung einer Schuldentilgungskasse. Insbesondere geht es darum, der Kasse eine eigene Dotation zuzuweisen. Der Geheime Referendär Utzschneider hat dazu vorgeschlagen, staatliche Schuldscheine im Volumen von 12 Millionen Gulden zu emittieren. Der König steht diesem Vorschlag skeptisch gegenüber, doch macht ihm insbesondere Montgelas klar, daß es kein anderes Mittel gibt, um an liquide Mittel zu kommen. Die Staatsfinanzen befinden sich in einem desaströsen Zustand, die Staatsschulden belaufen sich auf 107 Millionen Gulden. Unter dem Eindruck dieser Mitteilungen genehmigt der König den Verordnungsentwurf. Es sollen maximal 8 Millionen Gulden durch Schuldverschreibungen aufgenommen werden.

{1r} 1. Nach den Befehlen Seiner Majestät des Königs versammelten sich diesen Morgen um 11 Uhr der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, so wie die oben bemerkten königlichen geheimen Räthe und geheimen Finanz Referendärs, in den Zimmern Seiner Majestät des Königs, um einer Berathschlagung beizuwohnen, welche Allerhöchstdieselben über die Arbeiten der Finanz Comité in Beziehung

auf das {1v} allerhöchste Reskript vom 22 Juni 1811 wegen der Schulden-Tilgungs-Kaße und der Einführung der neuen Tabaks Regie anzuordnen geruhet⁶⁹⁰.

Nach Aufruf Seiner Majestät des Königs lasen der geheime Rath und General-Finanz Direktor von Schenk einen schriftlichen Vortrag über den ersten Gegenstand, die Errichtung der Schulden-Tilgungs-Kaße ab, und bemerkten, daß zu Vollziehung des allerhöchsten Reskriptes, welches Seine Majestät der König unterm 22^{ten} Juni dieses Jahrs wegen Errichtung dieser Schulden-Tilgungs-Kaße erlaßen, von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas die bisher unterbrochene Sizungen der Finanz Comité am 29^{ten} Juni wieder eröfnet, und dem geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] nebst den geheimen Referendärs von Ut[z]schneider⁶⁹¹ und von Schilcher die Zusammenstellung des dermaligen Gesammt-Schuldenstandes des baierischen Staates, so wie die Bearbeitung der Instrukzionen für die neu zu errichtende Schulden-Tilgungs-Kaße, dem geheimen Referendär [Hubert Karl] von Steiner aber der Entwurf des Reskriptes über die Verbeßerung des Malz-Aufschlages und die Vermehrung der Sportel-Taxe und Siegel-Gefällen mit Rüksichtnahme auf das französische Enregistrement nach dem Sinne des {2r} oben angeführten Reskriptes übertragen worden.

Zugleich seie dem geheimen Referendär von Ut[z]schneider der Auftrag geworden, einen zwekmäsigen Plan über die beschloßene Tabaks-Regie zu entwerfen, welche, ohne der Beförderung des Tabaks-Baues, nach den bereits im Reiche bestehenden Tabaks-Fabriken einigen Nachtheil zuzufügen, dem Staate eine angemeßene Vermehrung seiner Einkünfte versichere.

In der Sizung vom 8^{ren} dieses Monats hätten die Mitglieder der Finanz Comité, den[en] obige Arbeiten übertragen gewesen, ihre schriftliche Aufsäze vorgelegt, der Entwurf an die Steuer- und Domainen Section über die Verbeßerung des Malz-Aufschlages seie von der Finanz-Comité als zwekmäsig erkannt, und dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas zur weiteren Vorlage an Seine Majestät den König übergeben worden.

Die Wichtigkeit der Gegenstände, welche die übrigen Aufsäze umfaßen, habe veranlaßt, dieselbe unter den Mitgliedern der Comite zirkuliren zu laßen, damit sie von jedem desto richtiger geprüft, und die Bemerkungen darüber schriftlich vorgelegt werden könnten.

Der Umlauf dieser Aufsäze habe sich am 16^{ren} dieses Monats geendiget, und das Comité sich sogleich am folgenden Tage {2v} versammelt, um den aufgegebenen Gegenstand ohne Verzug in förmliche definitive Berathung zu ziehen.

Die Resultate dieser Berathung und der eingekommenen schriftlichen Abstimmungen allerunterthänigst vorzulegen, und die Entscheidung Seiner Majestät des Königs hierauf

⁶⁹⁰ Zum finanzpolitischen Kontext des Jahres 1811 vgl. Ullmann, Staatsschulden, S. 194. Die finanzpolitischen Reformen dieses Jahres zielten zum einen darauf, den laufenden Kassendienst streng vom Schuldendienst zu trennen; die gesamte Schuldenmasse sollte unter die Verwaltung einer Staatschuldentilgungskommission gestellt werden. Zum anderen sollten die Einnahmen erhöht werden, um Zentralstaatskasse und Schuldentilgungskommission die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Ferner Seydel, Staatsrecht Bd. 1, S. 261f.; Wolf, Erste Schritte, S. 106f.

⁶⁹¹ Zur Biographie des Unternehmers und Staatsbeamten Joseph Utzschneider (1763-1840) s. NDB Bd. 26, S. 681-683 (MAUERER).

allerunterthänigst zu erholen, seie der Zweck der heutigen von Seiner Majestät dem Könige angeordneten Sizung.

Die Abstimmungen des königlichen geheimen Rathes von Krenner des jüngeren, der geheimen Finanz-Referendärs von Steiner, von Schilcher und von Widder, dann der geheimen Räthe Freiherrn von Weichs und Freiherrn von Asbek führten geheimer Rath von Schenk in dem abgelesenen Vortrage auszugsweise aber umständlich aus, und zeigte, worin dieselbe von dem von Ut[z]schneiderschen Plane, der allein ein zusammenhängendes Ganze bilde, weßwegen auch vorzüglich die Mitglieder des Comité ihre Beurtheilung diesem gewidmet, abweichen, worin die Hauptzüge ihrer Abstimmungen bestehen, und welche Mittel sie vorgeschlagen, um die nun zu bildende Schuldentilgungs Kaße errichten und hinlänglich dotiren zu können, daß sie im Stande seie, die auf sie hingewiesen werdende Zalungen an fundirten Staats-Schulden und Intereßen, an Zalungen auf bestimmte Termine, an die an Frankreich zu leistende Zalungen, an Einlösung {3r} der ausgestellten Kaße-Tratten, und an Rükständen für Besoldungen, Gagen, Pensionen und Lieferungen, welche zusammen für das Etats-Jahr 1811/12 beiläufig auf 18 Millionen angeschlagen worden, zu deken und zu honoriren.

Als Fond dieser neuen Schuldentilgungs Kaße konnten nach der Meinung des von Krenner des jüngeren folgende Dotazionen für das Jahr 1811/12, welches das allerschwierigste seie angewiesen werden, womit auch alle Mitglieder des Comité in der Hauptsache übereinstimmten, und nur in der Summe sich einige Verschiedenheit ergab, geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] aber selbst gestand, daß sie in diesenm Dotazions-Posten hoch angesetzt, nämlich

die Malzaufschläge zu	4.600.000 fl.
die Tabaks Regie	1.200.000 fl.
den Erlös aus den Baireuther und Regensburger Domainen	
für dieses Jahr	1.500.000 fl.
den Erlös aus der Versilberung einiger Aktiv-Kapitalien	300.000 fl.
Minderung der Rükstände wegen der eingehenden Vorschuß Kaße	600.000 fl.
die Hülfsquellen aus 1.849.000 fl. vorräthiger Staats-Obligazionen	500.000
die einzuführende Consumo Accise	300.000
die bereits statt baar Geld hinterliegende eingelöste Kaße Tratten	300.000 fl.

[Summe:] 9.800.000 fl. [!]

Da die Haupt-Schwierigkeit nun darin liege, das Deficit für das Etats-Jahr {3v} 1811/12 mit 8 oder höchstens 9 Millionen aufzufinden und zu deken, so komme alles darauf an, die Vorschläge des geheimen Finanz Referendärs von Ut[z]schneider sowohl als der übrigen Mitglieder und die Bemerkungen der lezteren über den von Ut[z]schneiderschen Plan, der für 12 Millionen unverzinsliche, in 25 Jahren einzulösende Kaße-Scheine ohne gezwungenen Kurs zu emittiren, anrathe, die aber von allen königlichen Kaßen statt baar Geld angenommen werden sollen, sich aber nicht äußere, wie und in welcher Zeit

er diese Kaße-Scheine emittiren wolle, noch auch wie solche wieder eingelöset werden, zu untersuchen und zu prüfen.

Diesen Aeußerungen fügten geheimer Rath von Schenk bei, daß da in den angeführten Abstimmungen die Hauptbedenklichkeiten enthalten, welche gegen den Edicts Entwurf des geheimen Referendär von Ut[z]schneider sich erhoben, und die nachherige Abstimmungen in der Sizung über jeden einzelnen § des Entwurfes mehr die Faßung derselben als das wesentliche, in so ferne es nicht schon berührt war, betroffen, so glaubten Sie ohne weiters zum Vortrage ihrer eigenen Meinung übergehen zu können.

Der Hauptgrund aller Anstände und Zweifel scheine darin zu liegen, daß die Mitglieder des Finanz Comité dadurch, das [!] geheimer Referendär von Ut[z]schneider das Maximum {4r} der zu emittirenden Staats-Schulden-Scheine auf 12 Millionen bestimmte, zu der Voraussezung verleitet worden, daß auch diese ganze Summe und zwar in kurzer Zeit nacheinander emittirt werden solle.

Wäre dieses wirklich der Fall, so müßten sie gestehen, daß sie alle Bedenklichkeiten über eine solche rasche und gewagte Operazion mit allen übrigen Mitgliedern, aus mehreren Gründen, die Sie vorlegen würden theilten, allein zu einer solchen Emißion, wie die befürchtete, seie weder eine Nothwendigkeit noch auch selbst die Möglichkeit vorhanden.

Sie entwikelten die Gründe, warum diese Emißion nicht nothwendig, warum sie nicht möglich, und im Grunde seien und blieben die unverzinsliche Schuldscheine ein Supplement der baaren Fonds und des Kredit-Mittels für die Schuldentilgungs Kaße. Betrachte man diese Schuldscheine als die Hauptgrundlage ihrer Kaße Geschäfte, so habe man davon eine irrige Ansicht, und nach dieser Ansicht wären allerdings die Gefahren, die man davon erwartet, unvermeidlich. Indeßen gehe aus den oben angeführten Abstimmungen der Mitglieder das Comité hervor, daß der von dem geheimen Referendär von Ut[z]schneider vorgelegte Edicts Entwurf einer vorsichtigeren Faßung in diesem Punkte bedürfe, um zu keinen Mißdeutungen Anlaß zu geben.

{4v} Unerinnert dürften Sie aber nicht laßen, daß die Schulden-Tilgungs-Commißion in den ersten Jahren eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen, weit mehr als ihre Fonds betragen, zu zalen, und dabei den Zinsenfuß herunter zu bringen habe. Solle sie diesen Forderungen entsprechen, so müße sie von dem Vertrauen der Regierung und der Staats-Gläubiger umgeben sein, sie müße in ihren Operazionen nicht zu sehr beschränkt werden, und ihre Instrukzion dürfe ihr keine Feßeln anlegen, die ihren freien Gang hemmten; blos die strenge Rechnungs Revision nähmen Sie aus, der sich keine verrechnende Stelle, und am allerwenigsten die Schulden-Tilgungs-Kaße entziehen dürfe. Sie nähmen ferner aus, die strenge Aufsicht über die Emißion der unverzinslichen Papiere, damit sich dieselbe immer in den Schranken ihrer wahrscheinlichen Dekung durch die Disconto Kaße halte.

Übrigens müßten Sie noch bemerken, daß Ihnen die Ausstellung der unverzinslichen Schuld-Scheine auf bestimmte Verfalls Termine nicht ganz zwekmäsig scheine. Sie bringe gleich bei der Entstehung derselben eine Verschiedenheit in dem Kurse dieser Papiere hervor, und man werde diejenigen, welche erst in den lezten Jahren verfallen, nie ohne größeren Verlust, als die der ersten Jahre anbringen.

Eben so wenig könnten Sie sich aber {5r} zu einer Ausdehnung der Einlösungs Zeit auf 25 Jahre verstehen. Der geheime Rath von Krenner habe ganz Recht, diesen Zeitraum

nach dem jezigen Laufe der Dinge, eine Ewigkeit zu nennen, und der Kredit der Papiere würde durch die Ankündigung einer sich so weit erstrekenden Einlösungs Frist auf der Stelle untergraben werden.

Seine Majestät der König geruheten hierauf die Frage aufzuwerfen, wie bei dieser Dotazion der Schulden Tilgungs Kaße, von der Central-Staats Kaße, die Militär- und übrigen Staats-Ausgaben würden können bestritten werden, und wie die Schuldentilgungs Kaße die parate Mittel erhalten könnte, um die im Anfange gewiß zu allen Staats Kaßen hinströmende Schuld-Scheine einzulösen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas beantwortete diese von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst aufgestellte Frage dadurch, daß in einem weiteren allerunterthänigsten Vortrage Seine Majestät von der Dotazion der Central Staats Kaße würden allerunterthänigst unterrichtet, und Allerhöchstdenenselben die Überzeugung gegeben werden, daß diese Dotazion so reichlich ausfalle, daß die Central Staats Kaße, wenn strenge Ordnung eingehalten, und keine Überschreitung {5v} der gegebenen Etats gestattet würde, auch Ruhe und Friede fortdauere, in dem Stande seie, alle sie treffende Ausgaben mit der größten Pünktlichkeit und Ordnung bezalen zu können, nur behielten Sie sich vor, Seiner Majestät noch einen weiteren Vortrag wegen den Militär Bedürfnißen vorzulegen⁶⁹², indem noch gegenwärtig bei dem nicht effectiven Stande der Armee, und dem ausgeführt werdenden Beurlaubungs-Sisteme das von Seiner Majestät ausgesprochene Maximum überschritten werde, und bei dem kompletten Stande der Armee nach diesem Maaßstabe eine solche Summe würde erfordert werden, die der baierische Staat nicht zu leisten im Stande.

Man beschäftige sich gegenwärtig bei dem Finanz Ministerio mit Zusammenstellung der hierauf Bezug habenden Resultate, alle vorhandene Protokolle über die deßwegen gemeinschaftlich mit den Militärpersonen unter Vorsiz Seiner Majestät gehaltenen Sizungen seien zusammengebracht, und das Ganze würde Allerhöchstdenenselben ehrerbietigst vorgelegt werden. Allein auch in dieser Branche seie die strengste Oekonomie und Ordnung nöthig, wenn man nicht in einiger Zeit die Schuldentilgungs Kaße, welche bei einem ruhigen und festen Gange sich jedes Jahr verbeßern müße, überwerfen wolle.

Die der Schulden-Tilgungs Kaße nothwendige parate Mittel sich zu {6r} verschaffen, seie Sache der Commißion und vorzüglich des Vorstandes, der ein thätiger, merkantilische Kenntniße besizender Mann seie, und bankalisch operiren müße. Die ersten Summen würden nicht anders als durch Anlehen können beigebracht werden, und deßwegen müße der Vorstand auch Handlungs Verbindungen haben, und diese in dem ersten Augenblike geltend machen. Alles komme auf den Anfang der Operazion an. Drei Monate überstanden, werde diese Schuldentilgungs Kaße, worin gegenwärtig bei dem Mangel aller paraten Mittel noch der einzige Ausweg liege, um nicht den Banquerout erklären zu müßen, sich leichter fortbringen, und alle dem Kredite und der Ehre des Staates nachtheilige Plakereien, die man bis jetzt von einer Woche zur andern, um das ganze zu erhalten, habe anwenden müßen, würden von selbsten aufhören, und der Besoldete sowohl als alle andere Staats

⁶⁹² Protokoll Nr. 35 (Geheime Staatskonferenz vom 16. September 1811), TOP 1.

Branchen das zwekmäsige einer Anstalt fühlen, welche ihnen die richtige Bezalung deßen verschaffe, was ihnen der Staat ausgesprochen.

Auch liege in der Nothwendigkeit, die nöthige Summe baar zu haben, um die vorzüglich im Anfange zurükströhmende Papiere zu diskontiren, der größte Sporn für die Commißion und den Vorstand, und die Emittirung der Schuldscheine mit aller Vorsicht zu behandeln, denn seine eigene {6v} Ehre und seine Existenz hänge davon ab, daß die Anstalt der Schuldentilgungs Kaße nicht steken bleibe.

Seine Majestät der König forderten den geheimen Rath von Schenk auf, den nach dem erstatteten Vortrag verfaßten Entwurf einer Verordnung über die Errichtung einer Schulden-Tilgungs Commißion in Baiern, ihren Geschäfts Kreis und ihre Formazion abzulesen.

Geheimer Rath von Schenk leistete dieser allerhöchsten Aufforderung die schuldige Folge, und begleitete diese aus 20 §§ bestehende Verordnung mit der Bemerkung, daß dieselbe kurz und blos in strenger Beziehung auf die Fundirung des Geschäftes ohne alle fremde Einmischung gefaßt, auch der Eingang nach der Erinnerung des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas kürzer und ohne allen Pomb, mit Beziehung auf die wegen dem Schuldentilgungs Fond schon den 18^{ten} Juli [!] 1807 erlaßene Verordnung⁶⁹³ umgearbeitet worden.

Eine besondere Instrukzion für die Schuldentilgungs Commißion selbsten, welche nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt wäre, müßte das Fehlende ersezen, und den speziellen Gang der Geschäftes-Führung, so weit es nöthig und zwekmäsig, vorschreiben.

{7r} Nachdem Seine Majestät der König diese Verordnung nach allen ihren Unterabtheilungen angehöret und gewürdiget hatten, geruhten Allerhöchstdieselben offen Ihre Meinung gegen alles zu emittirende Papiergeld zu äußern, indem sie die Folgen davon so lebhaft vor Augen hätten, und jede Maaßregel dieser Art von dem Publicum nach dem Vorgange der osterreichschen Banknoten beurtheilet und daher mißtrauisch angesehen würde. Sie fügten dieser Aeußerung bei, daß wenn es ein neueres Mittel gebe, der Verlegenheit des Staates zu steuern, sie solches weit eher als das vorgeschlagene ergriffen wünschten, auch gaben Sie die Idee zur Berathung, ob eine gezwungene Zurücksezung der Tratten auf längere Termine nicht der Staats Kaße einen hinlänglichen respiro gebe, um auf andern Wegen die nöthige Mittel zu Dekung des Defizits zu geben, oder ob nicht, wenn die Emißion der unverzinslichen Schuldscheine das einzige bleibende Mittel seie, die Summe von 12 Millionen, welche das Publikum erschreken würde, gemindert werden könne.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas und alle Mitglieder der gegenwärtigen Versammlung gestanden unter Beziehung auf ihre schon gegebene schriftliche Abstimmungen frei, daß {7v} sie kein Mittel wüßten, um dem dringenden Bedürfniße des Staates zu steuern. Anlehen seien nach dem Bedürfniße nicht

⁶⁹³ Falsche Datierung; gemeint ist: VO betr. die "Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation, und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuer-Kassen" vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 969-982, hier Sp. 976: In jeder Provinz des Königreichs soll "ein eigener, von der ordinären Staats-Kasse abgesonderter Schuldentilgungsfond, nebst einer eigenen Schuldentilgungs-Kommission, errichtet, und die Einsicht in das gesamte Schuldenwesen des Königreichs einer eigenen Zentralschulden-Etats-Kommission anvertrauet werden".

zu finden, und selbst die, so man allenfalls erhalten könnte, seien so theuer, daß sie dem Staate in der Folge eine noch schwerere Last auflegen und demselben im Zusammenwirken der übrigen zu leistenden Zalungen erdrüken würden. Die Maaßregel einer erzwungenen Zurüksezung der Tratten und Zalung auf schon bestimmte Termine, würde dem Staats-Kredite einen so nachtheiligen Stoß beibringen, als man dadurch sich jede Außicht für die Zukunft niederschlage, es auch bedenkliche Folgen haben könnte, solch eine tief in das Privat-Verhältniß eingreifende Maaßregel durch ein Ministerial Reskript festzusezen.

Ob die Summe von 12 Millionen gemindert werden könne, seie eine sehr folgenreiche Frage, indem es bedenklich werden könnte, die Schulden Tilgungs Commißion in ihren Manipulazionen zu beschränken, und einmal von Seiner Majestät dem Könige ausgesprochen, daß weniger als 12 Millionen Kaße-Schuldscheine emittirt werden sollen, Seine Majestät nachher nicht wohl mehr sagen könnten, es sollen wieder so viele Millionen emittirt werden, und ein Maximum dieser auszugebenden Schuldscheine müßte ausgesprochen werden {8r} indem sonst das Mißtrauen des Publikums noch stärker wirken würde.

Glaubten inzwischen Seine Majestät der König, daß die Summe von 12 Millionen Schuld-Scheine zu hart seie, und das Publikum erschreken würde, so wäre vielleicht nach der Erinnerung des geheimen Rath von Krenner nicht so viele Gefahr dabei, dieselbe zu mindern, da die Commißion und der Vorstand ermächtiget werde, verzinsliche Papiere auf bestimmtere und kürzere Zeit zu machen und zu emittiren. Unter 8 Millionen dürfe aber das Maximum der zu emittirenden unverzinslichen Staats-Schuldentilgungs-Papiere nicht herabgesezt werden.

Um aber Seine Majestät von allem zu unterrichten, was auf die gegenwärtig zu entscheidende äußerst wichtige Frage, die auf die Erhaltung des Staates mittelbar wirke, Bezug haben könne, fanden der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas sich veranlaßt, ein gedrängtes Bild von der bisherigen Verfahrungs Art rüksichtlich des von Woche zu Woche sich angehäuften Staats-Deficits vorzulegen und zu bemerken, daß diese Art ohne den entschiedendsten Nachtheil und ohne die größte Gefahr für den Staat und seinen Kredit nicht mehr länger fortgesezt, sondern eine Maaßregel, welche es auch seie, wenn sie nur wirke, ergriffen werden müße, um diesen [!] {8v} täglich mehr anwachsenden Übel Schranken zu sezen.

Die neuesten Ereigniße, welche das durch die verschiedene Kriege und Erschütterungen schon hervorgebrachte Staats Deficit in den lezten Zeiten so bedeutend vermehret, seien zu bekannt, als daß es nöthig, dieselbe wieder aufzuführen. Um für die dringenden unverschieblichen Zalungen, und die unentbehrlichsten Bedürfniße die nöthigen Gelder aufzubringen, habe man alle Staats Einnahmen verwenden, und Gelder mit ungeheuern Provisionen und Prozenten auf kurze Zeit aufnehmen müssen, weil ein großes Anlehen ohne die drükendsten Bedingniße nicht zu erhalten gewesen. Die Dekung der laufenden nicht zu beseitigenden Ausgaben allein, hätte zu Berichtigung der Rückstände keine Mittel übrig gelaßen, weil der Einfluß zu Zalung der bestimmten Termine, und zu Einlösung der, um Geld zu erhalten, ausgestellten Tratten kaum hinreichten.

Die Folge hievon seie gewesen, daß die Rükstände täglich sich angehäuft, daß der Zinsfuß auf eine ungeheuere, die Kräfte des Staates und die innere Industrie deßelben lähmende und verzehrende Höhe hinaufgestiegen, denn kein, auch der rechtlichste Pri-

vatmann könne das ihme zu seinem Gewerbe, Feldwirthschaft oder auf [!] zu anderer Einrichtung, wenn sie auch noch so nüzlich noch so solid seie, nöthige Geld auftreiben, weil er den Zinsfuß {9r} von 20, 30 auch mehr Prozenten, um welche Jedermann sein Geld umsezen könnte, nicht zu bezalen im Stande, und daß, wenn die Ausgabe einer Woche durch die größte Anstrengung gedekt gewesen, man schon wieder mit der nächsten zu kämpfen gehabt, nicht selten habe das Defizit einer Woche 100.000 fl. und mehr betragen.

Könne eine solche Wirthschaft noch länger fortbestehen, könne ein Staat noch länger so fortdauern, wo der praktische Banquerout bereits vorhanden, und wo man nach jedem augenbliklichen Mittel, seie es auch noch so theuer, greifen müße, um nicht gezwungen zu sein, diesen Banquerout in der nächsten Woche zu erklären.

Dargethan seie es und unwiderlegbar, daß der Staat gegenwärtig kein anderes Mittel habe, als durch ein mit Vorsicht emittirtes Staats Papier seine Einnahme zu vermehren, und durch strenge Abschneidung aller Rükstände, aller Zalungen an in- und ausländische Gläubiger, von den gewöhnlichen Staatsbedürfnißen ein festes, auf Ordnung und Einsicht beruhendes Sistem aufzustellen, um die Schulden Maße nach und nach zu mindern, und das ganze Schuldenwesen nach einer gewißen Reihe von Jahren wieder in den Stand zurükzuführen, der für die Ruhe und Wohlfahrt des Staates nothwendig.

Staats-Papiere nach richtigen {9v} Grundsäzen eingerichtet und ausgegeben, seien von dem Papier-Gelde verschieden, und daß die emittirt werden sollende Staats-Schulden Scheine kein Papier Geld würden hänge ganz von Seiner Majestät dem Könige ab, denn solange Allerhöchstdieselben diesen keinen gezwungenen Kurs gäben, verschwinde die Furcht, daß sie in Papiergeld ausarteten.

Die Verfertigung neuer Kaße Tratten könnten nach ihrem gegenwärtigen Kurs dem Staate keine Aushülfe mehr gewähren, weil sie zu nieder stünden, und so wie man mehrere ausgebe, noch tiefer sinken würden, so wie überhaupt jedes neue verzinsliche Papier der Agiotage zur Beschäftigung dienen und gleiches Schiksal haben würde.

Aus diesen Gründen müßten Sie, so sehr Sie selbsten auch alle Nachtheile, welche mit der Emißion jeden Papieres verbunden, fühlten, sich für den vorgelegten Plan und die Ausgebung unverzinslicher Schuldentilgungs Scheine erklären, da dem Staate nach ihrer lebhaften Überzeugung und nach dem Urtheile aller vernommenen Geschäfts Männer kein anderes Mittel übrig bleibe, und Sie hielten sich versichert, daß wenn die Operazion mit Klugheit, Vorsicht und Festigkeit geleitet werde, sie den Erwartungen, die man {10r} davon habe, entsprechen, und nach dem überstandenen ersten Sturme solid und dauerhaft für das Wohl des Vaterlandes wirken werde, nur komme alles darauf an, an die Spize dieser Anstalt einen Mann zu stellen, der dem was er zu leisten, in jeder Rüksicht gewachsen.

Diese Bemerkungen hätten Sie geglaubt, Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorlegen zu müßen, und erwarteten nun, was Allerhöchstdieselben entscheiden würden.

Seine Majestät der König begehrten hierauf zu wißen, wie hoch sich alle ältere und neue Staats-Schulden belaufen, wie viel die Zalungen an Frankreich noch betragen, wie viele Tratten im Umlaufe, und wie hoch die jährlich nöthigen Summen angenommen werden können, sowohl die Zinsen von den schuldigen Kapitalien als die Kapitalien selbst, die eine bestimmte Verfallzeit haben, jedesmal pünktlich zu berichtigen.

Nachdem Seine Majestät der König hierüber von dem geheimen Rathe von Schenk

und dem geheimen Referendär von Schilcher unterrichtet waren, daß die gesammte Schuldenmaße des Königreichs, welche auf die Schuldentilgungs Kaße künftig übergehen solle, nach einigen Veränderungen und mit Einschluß aller älteren und unverzinslichen Schulden sich gegenwärtig auf 107 Millionen fl. belaufen, die an Frankreich zu {10v} leistende Zalungen 15.275.338 fl. 5 x betragen.

Die ausgestellte Kaße Tratten sich im vorigen Jahre auf 5.788.466 fl. belaufen, gegenwärtig aber wegen den neu ausgegebenen zwischen 6 bis 7 Millionen stehen könnten, und daß die Dekung der Intereßen und auf bestimmte Verfallzeiten zu bezalenden Kapitalien jährlich 6.600.951 fl. 16 kr. erfordern, und nachdeme der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas sich geäußert, daß sehr zu wünschen gewesen, daß man ein richtiges Tableau aller Staats-Schulden wenigstens bis zu einem gewißen Zeitpuncte habe, worauf geheimer Referendär von Schilcher erwiederte, daß solches Tableau genau herzustellen sehr schwer seie, weil sich der Stand der Schulden sehr oft verändere, geruheten Seine Majestät

der König nach Würdigung aller über diesen Gegenstand geschehenen Vorträge und Aueßerungen, dem vorgelegten Entwurfe einer Verordnung über die Errichtung einer Schuldentilgungs-Commißion in Baiern, ihren Geschäftskreis und ihre Formazion mit der Abänderung Ihre allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, daß das im § IX auf 12 Millionen angenommene Maximum zu den zu emittirenden unverzinslichen Staats-Schulden-Tilgungs Scheinen auf acht Millionen herabgesezt, und übereinstimmend {11r} mit diesem Beschluße auch der § X geändert werden solle⁶⁹⁴.

Einführung einer staatlichen Tabaksregie

Schenk berichtet über den Plan, eine staatliche Tabaksregie einzurichten, deren Erträge zur Dotation der Schuldentilgungskasse verwendet werden sollen. Die Verwaltungskosten dieser Behörde können niedrig gehalten werden. Ausländischer Tabak soll mit einem Einfuhrzoll von 100% belegt werden. Eine Erhöhung des Salzpreises kann wegen der damit verbundenen Nachteile (Schmuggel) kein Ersatz für die Einführung einer Tabaksregie sein. Montgelas stellt heraus, daß Einkünfte in Höhe von 1,2 Millionen Gulden zu erwarten sind. Der König genehmigt den Verordnungsentwurf mit einigen Änderungen.

2. Nachdem der königliche geheime Rath und General Finanz Direktor von Schenk von Seiner Majestät dem Könige den Befehl erhalten hatte, seinen zweiten Vortrag wegen Einführung einer Tabaks Regie abzulesen, bemerkten Dieselbe in einem schriftlichen Vortrage, daß nach dem allerhöchsten Reskripte vom 22^{ten} Juni dieses Jahres Allerhöchstdieselben zur Ergänzung der Dotazion des Schuldenwesens in Allerhöchstdero Staaten, wie es bereits in verschiedenen andern geschehen, eine Tabaks Regie eingeführt, und der

⁶⁹⁴ Publikation: VO betr. die "Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Baiern, ihren Geschäfts-Kreis, und ihre Formation" vom 20. August 1811, RegBl. 1811, Sp. 1063-1072. Von der Emission von Schuldscheinen war in der publizierten Verordnung, die im Gegensatz zum Entwurf nur 15 Paragraphen enthält, nicht mehr die Rede.

daraus entspringende reine Ertrag zu dieser Dotazion verwendet werden sollte.

Diesem allerhöchsten Befehle zu Folge habe geheimer Referendär von Ut[z]schneider, welcher über diesen Gegenstand schon zuvor seine Ansichten geäußert, den Auftrag erhalten, einen zwekmäsigen Plan über diese Tabaks Regie zu entwerfen, und dabei den Grundsaz im Auge zu behalten, daß die inländische Tabaks Fabrikazion und der inländische Tabaksbau nicht durch die einzuführende Regie geschwächt, sondern vielmehr befördert werde.

Geheimer Rath von Schenk entwikelten den Vorschlag, welchen geheimer Finanz Referendär von Ut[z]schneider in einem Reskripts Entwurfe der Finanz Comité vorgelegt, und welche verschiedene {12v} allgemeine Bedenklichkeiten der geheime Referendär von Steiner der Einführung dieser Tabaks Regie in einem schriftlichen Voto entgegen gestellt.

Die Hauptzüge der einzuführenden Tabaks Regie wurden ebenfalls von dem geheimen Rathe von Schenk vorgelegt, und diesen beigefügt, daß diese Einrichtung viel beschwerliches habe, allein sie komme hierin den Tabaks Regien der übrigen Staaten bei weitem nicht bei, wo Obsignazionen, Visitazionen, Plombirungen, schwere Geld- und Zuchthauß-Strafen sich fast auf allen Seiten der Tabaks Regie Verordnungen wiederholten. Auch seie die Verwaltung nicht kostspielig eingerichtet. Die Central-Stelle werde aus der General-Zoll und Maut-Direkzion gebildet, und nur eine geringe Anzahl eigener, blos zur Regie gehöriger Individuen dabei angestellt. Zur Durchführung der Tabaks Regie Geschäfte in den Kreisen und an den Grenzen bediene sich die Direkzion ihres Hall-Zoll- und Maut-Personales sodann der Oberaufschlag Aemter und der Unteraufschläger. Die Papierkosten würden aus einem Prozent von den Verkäufen der ausländischen Tabaks Blätter, und aus 5 Prozent von dem ganzen Betrage der Regie-Einnahmen bestritten, wozu noch der Ertrag aus den Konfiskazions und Defraudazions⁶⁹⁵ {13r} Strafen und aus dem Erlöse inländischer Musterblätter komme. Die Kösten der Verwaltung seien also äußerst mäsig, und das Personal dazu seie bereits größten Theils angestellt.

Übrigens seie die gegenwärtige Verordnung über die Tabaks Regie vor der Hand blos als eine Skizze zu betrachten, welche blos zur Absicht habe, der Anstalt ihre erste Bewegung zu geben. Die darin angekündigte Instrukzion für das Maut- und Aufschlags Personale, das sich mit der Manipulazion der Regie zu befaßen habe, werde den Gang des Geschäftes in seinen einzelnen Theilen näher entwikeln. Auch werde die Zeit noch manches aufdeken, was in der Regie verbeßert werden könnte. Der Straf Codex werde mit gedachter Instrukzion erscheinen.

So wie die Verordnung vorliege, gehöre sie zu den mildesten, die über die Tabaks Regien erschienen, und wenn die Einfuhr des im Auslande fabrizirten Tabaks stark, nämlich mit 100 Prozent belegt sei, so dürfe man den Zwek, der hiebei zum Grunde liege, nicht vergeßen. Blos dadurch könnten die schon bestehenden inländischen Tabaks-Fabriken Reiz genug erhalten, ihre Fabrikazion zu vermehren, der Tabaks Pflanzer seine Pflanzungen auszudehnen und der Spekulant neue Fabriken zu errichten. Überdieß seie der schwer impostirte⁶⁹⁶ ausländische Tabak kein Gegenstand des Genußes {13v} für den gemeinen

⁶⁹⁵ Defraudation: Hinterziehung, Unterschlagung.

⁶⁹⁶ Impostieren: Waren mit einer Auflage oder Abgabe belegen (besteuern). Neues allgemeines Handwörterbuch

Mann, welcher sich mit dem geringeren inländischen begnüge. Der reichere Konsument, der den ausländischen Tabak vorziehe, seie ohnehin im Stande, die stärkere Belegung dieses seines Luxus zu bezalen.

Man habe auch bei dem Finanz Comité die Frage in Untersuchung genommen, ob nicht durch Erhöhung der Salzpreiße ein Surrogat für die Tabaks Regie hergestellt werden könnte. Allein der geheime Referendär von Ut[z]schneider als Generaladministrator der Salinen⁶⁹⁷ habe bemerkt, daß in den entfernteren Theilen des Königreichs der Salzpreiß durch die dazu kommende Fracht schon so hoch stehe, daß er keine Erhöhung gestatte, und was die ältere näher bei den Salinen liegenden Theile des Königreichs betreffe, worin der Salzpreiß niedriger stehe, so habe man zu erwägen, daß daß die dortigen Gebürgs-Gegenden sich größten Theils von der Viehzucht nährten, wozu viel Salz erfordert werde, und daß sowohl aus diesem Grunde als wegen der geringen Wohlhabenheit der Einwohner eine Erhöhung des Salzpreißes für sie äußerst drükend sein würde. Wollte man aber aus Schonung für diese Gegenden das Salz darin für einen niedrigeren Preiß absezen, so werde sich hierdurch ein Salz-Schleichhandel in den nahe liegenden oberen Theilen des Königreichs eröfnen, dem nicht wohl gesteuert {14r} werden könnte. Überhaupt dürfe man nicht vergeßen, daß schon jetzt das oesterreichsche Salz, welches wegen des Papiergeldes viel wohlfeiler als das baierische erkauft werden könne, häufig in das Königreich eingeschwärzt⁶⁹⁸ werde. Bei einer Erhöhung des Salzpreißes und bei der Beschaffenheit der dermaligen, dem Schleichhandel so günstigen Grenze gegen Oesterreich, werde derselbe gar nicht mehr als durch einen zahlreichen höchst kostspieligen Kordon abzuhalten sein. Eben diese Rüksicht auf den Schleichhandel werde in Franken wegen des sächsischen Salzes erfordert, wohin sich daßelbe einzudringen suche, und blos durch gleiche Preiß Verhältniße könne es mit Sicherheit von den Grenzen zurükgedrängt werden. Man seze sich demnach der Gefahr aus, wenn man durch einen höheren Salzpreiß einige Hundert Taußend Gulden gewinnen wolle, das doppelte theils durch Verminderung der Konsumzion theils durch die Kosten der gegen den Schleichhandel zu treffenden Anstalten zu verlieren.

Als dieser Vortrag beendiget war, äußerten der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß durch diesen Vortrag und die noch abzulesende Verordnung der von Seiner Majestät dem {14v} Könige genehmigte Grundsaz zu Einführung einer Tabaks Regie ausgeführt werde; sie seie gelinder ausgefallen als keine derjenigen, welche in Frankreich, Italien, Oesterreich und Würtemberg bestehe, allein dabei noch hart genug, weil in diesem Fache der Betrug leicht seie, und folglich die Vorsichts Maaßregeln nicht genau und streng genug sein könnten. Die Natur des Gegenstandes bringe dieses mit sich, und laße sich nicht vermeiden. Die Regie seie möglichst wohlfeil, und komme höchstens auf 5½ Prozent.

Die Belegung des Tabaks oder eine andere Gattung von Auflage wäre allerdings vorzuziehen gewesen, allein der Tabaks Aufschlag wäre, wie es schon früher erinnert worden,

Bd. 1, S. 393 s.v. impostiren; Schweizer, FWB S. 247 s.v. impostiren.

⁶⁹⁷ Utzschneider wurde im Februar 1807 zum Generaladministrator der Salinen bestellt. VO betr. die "Errichtung einer General-Administration der Salinen" vom 13. Februar 1807, RegBl. 1807, Sp. 300-303.

⁶⁹⁸ Einschwärzen: hier im Sinne von einschmuggeln. DWB Bd. 3, Sp. 288 s.v.

und in dem gegenwärtigen Vortrage umständlich erläutert werde, nicht ergiebig genug gewesen, und da unter allen belegbaren Gegenständen im Königreiche die directen Auflagen keine Vermehrung mehr leiden, besonders wenn man bedenke, wie hoch die Kriegs Anlagen und übrigen Konkurrenzen schon stünden, auch eine Höherung des Salzpreißes mit vielen Inkonsequenzen verbunden, welche der abgelesene Vortrag entwikelt, der Malzaufschlag das Maximum erreicht habe, wozu könne man also seine Zuflucht nehmen, um das von dieser Tabaks Regie angesezte Erträgniß von 1.200.000 fl. zu erhalten, das der Schuldentilgungs Fond so dringend bedürfe, alle übrige disponible Mittel nehme der Kurrent Dienst der Staatskaße ohnehin in Anspruch.

{15r} Glaubten aber die übrigen gegenwärtigen Geschäftsmänner des Finanz Departements einen andern Ausweg vorschlagen zu können, der diese Einnahme abwerfe, so würden Sie der erste sein, der für Verwerfung dieser gehäßigen Maaßregel stimme, welche blos durch die eiserne Nothwendigkeit gedrungen in Vorschlag gebracht worden.

Da keiner der gegenwärtigen geheimen Räthe und geheimen Finanz Referendäre einen andern Vorschlag anzugeben wußte, der der Schuldentilgungs Kaße eine Einnahme von jährlichen 1.200.000 fl. verschaffe, so ließen Seine Majestät der König die Hauptbestimmungen der zu erlaßenden Verordnung durch den geheimen Rath von Schenk ablesen, und geruheten, von der Nothwendigkeit bestimmt, Ordnung in das Finanzwesen des Staates zu bringen

die Grundsäze dieser Verordnung über die Tabaks-Regie im Königreiche, ihre Form und ihren Geschäftskreis allergnädigst zu genehmigen, zugleich aber zu befehlen, daß dieselbe kürzer gefaßt, und alles was rüksichtlich der Manipulation und des Details dieser Anstalt in der Verordnung enthalten, auszulaßen, und in die wegen dieser Tabaks Regie zu erlaßende Instrukzion verwiesen werden solle⁶⁹⁹.

Der König bestätigt die im Protokoll enthaltenen "Entschließungen", die mit seinen in der Staatskonferenz getroffenenen "Beschlüssen" vollkommen übereinstimmen (22. August 1811).

Nr. 32: Protokoll des Geheimen Rates vom 29. August 1811

BayHStA Staatsrat 235

12 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

⁶⁹⁹ VO betr. die "Tabacks-Regie im Königreiche, ihre administrative Form und ihren Geschäfts-Kreis" vom 20. August 1811, RegBl. 1811, Sp. 1049-1063. Änderungen, Modifikationen und Präzisierungen in der VO betr. die "Einführung der Tabacks-Regie vom 20. August laufenden Jahrs" vom 14. Oktober 1811, ebd., Sp. 1603-1613. Das Personal der Tabakverwaltung wird aufgelistet ebd., Sp. 1075f. Zur bis 1819 bestehenden Tabakregie vgl. Seydel, Staatsrecht Bd. 1, S. 290f. Allgemein: Krünitz, Encyclopädie Bd. 179, Sp. 277 s.v. Tabaksverwaltung.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Weichs berichtet über die Rekursklage des Freiherrn Lochner von Hüttenbach gegen die Gemeinde Lintach vor. Es geht um die Verteilung von Gemeindegründen. Weichs beantragt, die Parteien an die Justizstellen zu verweisen, um zu klären, wer Eigentümer der fraglichen Gemeindegründe ist. Die Geheimen Räte kritisieren den Vortrag als unzureichend und fordern Wiedervorlage nach Überarbeitung. Feuerbach formuliert den Wunsch, im Wege der Gesetzesrevision zu beschließen, daß "Kultur-Streitigkeiten" grundsätzlich von den Justizstellen entschieden werden sollen.

{1r} 1. Da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte gehindert, im Anfange der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht erschienen waren, {1v} so wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg von dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Weichs wegen der Rekurs-Streit-Sache des Freiherrn von Lochner⁷⁰⁰ gegen die Gemeinde Lintach⁷⁰¹, Gemeinde-Gründe-Vertheilung betreffend, schriftlicher Vortrag erstattet, und sowohl dadurch als mittels Ablesung des bei dem General-Kommißariat des vormaligen Nabkreises⁷⁰² bearbeiteten schriftlichen Vortrages die Lage und Verhältniße dieser Streit-Sache vorgelegt, und hierauf der Antrag gegründet: die streitenden Partheien nach Aufhebung der Sentenz deßelben General-Kommißariats zu den Justiz Stellen zu verweisen, um da, als dem ordentlichen Richter die noch unentschiedene Frage, wem das Eigentum auf die in Frage stehende Gemeinde-Gründe gebühre, auszustreiten. Es seie zwar nur über den ersten Punkt des erwähnten Erkenntnißes appelirt worden, allein die beiden andern Punkte könnten in so lange von den Administrativ Stellen nicht entschieden werden, bis die Haupt-Frage bei dem ordentlichen Richter erlediget sei.

Bei der von Seiner {2r} [Excellenz] dem königlichen geheimen Staats und Konferenz

Vermutlich Christian Adam Freiherr Lochner von Hüttenbach (1752-1825), königlich bayerischer Kämmerer, vormaliger fürstlich Bambergischer Geheimer Rat und Reisemarschall. Vgl. Lang, Adelsbuch, S. 179; KNESCHKE, Adels-Lexicon, S. 590-592.

⁷⁰¹ Lintach, Gemeinde Freudenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz.

Der mit VO vom 21. Juni 1808 betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" eingerichtete Naabkreis mit der Hauptstadt Amberg, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1483, wurde mit VO vom 23. September 1810 aufgelöst. Die Landgerichte Eschenbach (heute: i.d. Opf.), Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Neustadt (heute: a.d. Waldnaab) kamen zum Mainkreis, die Landgerichte Sulzbach(-Rosenberg), Pfaffenhofen (heute Ortsteil der Gemeinde Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz), Amberg, Nabburg, Treswitz (heute Burgtreswitz, Gemeinde Markt Moosbach, Landkreis Neustadt an der Waldnaab, Oberpfalz), Neunburg vorm Wald und Waldmünchen kamen zum Regenkreis, vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs", RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 810, 812.

Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Vortrag verfügten Umfrage erklärten sich zwar anfangs die königliche Herrn geheimen Räthe, Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Zentner, von Krenner der jüngere [d.i. Franz] und Freiherr von Aretin dafür, daß dieser Gegenstand, in welchem die Administrativ Stellen inkompetent gesprochen, zu den Justiz-Stellen zu verweisen sein werde, allein da einige dieser Mitglieder von dem Herrn Referenten noch nähere Erläuterungen rüksichtlich des eigentlichen Streit-Objectes und der Ansprüche des Freiherrn von Lochner in Beziehung auf den an den zu kultivirenden Gründen nachsuchenden Antheil erforderten, und rüksichtlich der Nichtkompetenz der Administrativ-Stellen mehrere Bedenken äußerten, die königlichen Herrn geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner und von Feuerbach aber bestimmt sich erklärten, daß Sie nach dem, den Gegenstand und die Fragen, worauf es ankomme, nicht erschöpfenden Vortrag Anstand nähmen, zu stimmen, indem Sie nicht mit Grund beurtheilen könnten, ob der status causae nicht deutlich {2v} hergestellt und nicht daraus abzunehmen seie, wem eigentlich der Beweis obliege, auch nicht, ob, wenn auch das General Kommißariat in dem ersten Punkt sein Erkenntniß zu reformiren, auch dieses rüksichtlich der beiden übrigen Punkte geschehen müße und könnte, daher eine Reproposizion und ein bestimmterer Vortrag, der alle factische und juridische Gründe entwikele, und vorzüglich die Hauptfrage der Kompetenz erschöpfe, nebst einem motivirten Reskripts Entwurf erwarteten.

Herr geheimer Rath von Feuerbach fügten Ihrer Abstimmung noch den Wunsch bei, daß bei der bevorstehenden Revision der Kultur-Geseze auch die Kultur-Streitigkeiten zu den Justiz-Stellen gegeben werden mögten, indeme durch ein anzuordnendes summarisches Verfahren diese Gegenstände eben so schnell, wo nicht schneller als bei den Administrativbehörden geschlichtet, und man dann überhoben würde, Sachen, welche Jahre lang bei den Administrativ Stellen herumgezogen würden, nachher zu den Justiz Stellen zu verweisen⁷⁰³.

Auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg fanden sich zu der Erinnerung aufgerufen, {3r} daß Sie, obschon Sie in der gegenwärtigen Sache keine Stimme abzugeben, Sie dennoch nicht glaubten, daß in einer Administrativ Justiz Sache bei den noch nicht gelösten wichtigen Bedenken und erforderten Erläuterungen eine Entscheidung gefaßt werden könne, bis alle Mitglieder den Gegenstand so deutlich aufgefaßt, daß Sie darüber mit voller Sachkenntniß urtheilen könnten.

Es wurde daher

beschloßen, dem Herrn Referenten aufzugeben, diesen Gegenstand wiederholt zu bearbeiten und in einem kurzen Vortrage den status causae deutlich herzustellen, die erhobene Bedenken wegen mehreren nicht hinlänglich aufgeklärten Fragen zu lösen, und vorzüglich aber sich über die Hauptfrage rüksichtlich der Kompetenz der Administrativ-Stellen zu verbreiten, diesem Vortrage auch einen motivirten Reskripts

⁷⁰³ Feuerbach wiederholte diesen Wunsch in der Sitzung des Geheimen Rates vom 26. September 1811, s. Protokoll Nr. 37, TOP 5.

Entwurf beizufügen⁷⁰⁴.

Amtspapiere verstorbener Staatsdiener

Effner erörtert, wie mit den Amtspapieren der Spitzenbeamten nach deren Ableben zu verfahren ist. Zu prüfen ist auch, wie mit Geldern oder Effekten zu verfahren ist, die sowohl vom Staat als auch von den Erben beansprucht werden. Ein Verordnungsentwurf wird nach kurzer Diskussion und Einarbeitung von Änderungen angenommen.

2. Nach Aufforderung Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg erstattete der königliche geheime Rath Herr von Effner über die an den königlichen geheimen Rath verwiesene Frage, wie es bei dem Todes-Falle eines höheren Staats-Beamten in Betreff der Versieglung {3v} und Aushändigung der Amts-Papiere gehalten werden solle, schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt⁷⁰⁵, worin Dieselbe zuerst den Veranlaß zu dieser Frage, und dann die Anträge, welche das Ministeriums [!] der auswärtigen Verhältniße an Seine Majestät den König gemacht, vorlegten, nachher aber zu Ihren eigenen Vorschlägen übergiengen.

Mit dem ersten Punkte des Ministerial-Antrages, wie es bei dem Ableben eines königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Ministers gehalten werden solle, seien Sie durchgehends und ohne Erinnerung verstanden.

Da sich vereinbart wurde, über jeden Punkt abstimmen zu laßen, so verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg über diesen Punkt die Umfrage, und derselbe

wurde einstimmig angenommen.

Dem zweiten Punkte des Ministerial Antrages wegen der Behandlung der Versieglung bei dem Ableben der Vorstände der Ministerial Sectionen und der Ministerial Referenten, glaubten Herr geheimer Rath von Effner die Erinnerung beifügen zu müßen, daß auch die Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit Einschluß des General Sekretärs, {4r} da auch sie wichtige Aktenstüke und dem Staate angehörige Papiere zur Ausarbeitung oder Aufbewahrung in ihren Wohnungen hätten, unter diesem Ziffer um so mehr benannt werden sollten, als die Stelle eines geheimen Rathes nicht immer mit jener eines Vorstandes der Ministerial Sectionen oder eines Ministerial Referenten vereiniget sei.

Bei der über diesen zweiten Punkt verfügten Umfrage waren zwar alle Mitglieder

mit dieser Ansicht verstanden, glaubten jedoch, daß diese noch mehr erweitert, und auch auf die General-Sekretärs der Ministerial Departements so wie auf die Kabinets

⁷⁰⁴ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 34 (Geheimer Rat vom 12. September 1811), TOP 2.

⁷⁰⁵ Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über die Frage: wie es bei dem Todesfalle eines Staatsbeamten höheren Ranges in Betref der Versieglung und Aushändigung der Amtspapiere gehalten werden soll?", lithographierter Text, 12 S., BayHStA Staatsrat 235 (weiteres Exemplar z.B. BayHStA Staatsrat 1845, S. 6-21).

Sekretarien Seiner Majestät des Königs erstrekt werden müße, weil auch diese wichtige Papiere in ihren Wohnungen haben. Die Stelle, wo dieselbe einzuschalten, wäre bis zu Ablesung der Verordnung ausgesezt zu belaßen.

Dem 3^{ten} Punkt des Ministerial Antrages wegen Versieglung bei den übrigen Beamten fügten Herr geheimer Rath von Effner bei, daß Sie mit demselben zwar durchgehends verstanden, nur würden Sie hier noch nicht von Reservazion, wovon weiter unten besonders die Rede sein werde, sondern wie bei den obigen Punkten nur allein noch von Obsignazion sprechen. In Folge verfügter Umfrage

wurde auch dieser dritte Punkt {4v} nach dem Antrage des Herrn Referenten angenommen und die Erinnerung des Herrn geheimen Rath von Krenner des jüngeren [d.i. Franz], daß der Absprung von der vorigen Klaße zu den Beamten zu auffallend seie, und Sie sezen würden, Vorstände, Mitglieder der Kollegien und Beamten, um auch die Praesidenten und Direktoren zu benennen, umgangen, weil die Praesidenten und Direktoren auch Staats Beamten seien, wie es in der Verordnung heiße.

Mit dem 4^{ten} Punkt des Ministerial-Antrages, daß bei den höheren Staats-Beamten doch die Obsignazion, dann Reservazion und Durchgehung der Papiere nicht weiter als auf die vorhandene Amts-Papiere auszudehnen, sondern die übrige Sperre des Vermögens, Inventarisazion und Verlaßenschafts Behandlung, nach den gesezlichen Vorschriften vorzunehmen wäre, erklärten sich Herr geheimer Rath von Effner, so viel den Inhalt deßelben betrifft, einverstanden, nur glaubten Sie, die darin enthaltene Verhaltungs Maaßregeln über das Benehmen der Gerichte mit den Abgeordneten der Administrativ Gewalt zu Vermeidung künftiger Mißverständniße noch etwas umständlicher ausdrüken zu müßen.

Sie schlugen daher vor, {5r} die Redakzion dieses Punktes zu faßen wie folgt:

"Da übrigens die Mitsieglung der öffentlichen Schriften und Papiere der Staats-Beamten sich nicht weiter als auf diese zu erstreken hat, die Sperre des übrigen Vermögens des Verstorbenen aber, dann die Behandlung der übrigen Nachlaßenschaft deßelben, dem kompetenten Gerichte nach gesezlichen Vorschriften zusteht, so folget hieraus von selbsten, daß nebst obgedachter Versieglung der Abgeordneten auch das kompetente Gericht jedesmal sein Siegel an die Verlaßenschaft des Abgelebten mitanzulegen habe, wornach die Reservazion dann die Beschreibung der vorgefundenen Amts-Papiere, Gelder und Effecten gemeinschaftlich von beiden Behörden unter allenfallsiger Zuziehung der Intereßenten vorzunehmen, und auf gleiche Art die Aushändigung gedachter Papiere an die Abgeordneten gegen auszustellende Empfang-Scheine zu besorgen ist."

Nachdem nun Herr geheimer Rath von Effner die von dem auswärtigen Ministerium gemachten Anträge vorgelegt, und die {5v} hierin zu machende Abänderungen und Zusäze in Vorschlag gebracht hatten, so fanden Sie nothwendig, noch folgende zwei Beisäze in Antrag zu bringen.

5. Es seie eine durch ausdrükliche Verordnungen noch nicht entschiedene Frage, was bei dem Ableben eines Rentbeamten mit jenen Papieren, Geldern oder Effekten zu thun sei, bei welchen ein gegründeter Zweifel obwalte, ob sie Staatseigenthum seien oder nicht, und welche vom Staate sowohl als von den Erbs Intereßenten in Anspruch genommen

werden. Ihnen scheine es in diesem Falle rechtlich und der Ordnung gemäs zu sein, daß solche in Widerspruch gezogene Papiere oder Effekten bis zur Entscheidung ihrer Eigenschaft und Zuständigkeit in besondere richterliche Verwahr genommen werden sollten.

Da jedoch auch der Fall sich ereignen könnte, daß durch diese Hinterlegung und den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die zu hinterlegende Sache selbst Schaden leiden könnte, so glaubten Sie, daß auf solchen Fall dem Richter aufzulegen wäre, eine der Lage der Sache angemeßene Provisional-Verfügung hierüber zu treffen.

{6r} Obwohl diese beide Säze schon in der Natur der Sache und in der Theorie des Rechtes und Gerichtsganges lägen, so glaubten Sie doch, da sich erst ohnlängst bei dem Ableben eines Staatsbeamten deßwegen Anstände ergeben, daß es räthlich sein dürfte, dieselbe in der zu erlaßenden Verordnung deutlich auszusprechen.

6. Da endlich auch noch der Fall eintreten könnte, daß bei dem Ableben eines Staats-Beamten deßen männliche Bluts-Verwandte nach dem durch die Gesezes-Stelle Cod. civ. P. III Cap. I § 17 ihnen zukommenden Befugniße die Siegelung an die Verlaßenschaft anlegen wollten⁷⁰⁶, so entstehe die weitere Frage, wie ist es in diesem Falle in Hinsicht der Mitsieglung, Ausscheidung und Aushändigung der Staats-Papiere u. s. w. zu halten?

Sie seien der Meinung, daß das von den Abgeordneten der administrativen Staats Gewalt in Betreff der Staats Papiere anzulegende königliche Siegel neben dem Privat-Siegel der Bluts-Verwandten eines verlebten Staatsdieners nicht bestehen könne, und daß daher bei dem Ableben eines in dieser Verordnung gedachten Staatsbeamten immer das kompetente Gericht, wenigstens provisorisch die erste Siegelanlage vorzunehmen [habe] {6v} und daß die Privat Versieglung der Bluts Verwandten in solch einem Falle nicht eher eintreten könne, als bis die Ausscheidung und Aushändigung der Staats Papiere und Effekten an die Abgeordnete des Staates in Gegenwart des kompetenten Gerichtes geschehen. Auch diese Verhalts Maaßregel würden Sie zu Verhütung aller künftigen Anstände in der zu erlaßenden Verordnung aussprechen.

Nach verfügter Umfrage

wurde der 5^{re} Punkt als Zusaz zu der Verordnung einstimmig angenommen, rüksichtlich des 6^{ten} Punktes aber war der geheime Rath der Meinung, daß die Privat Siegel der solche anzulegen berechtigten Bluts Verwandten allerdings neben jenen der Abgeordneten der Administrativ-Gewalt ohne Dazwischenkunft eines andern Gerichtes bestehen könnten, und folglich als hinlänglich in der Verordnung zu erklären wären.

Der Entwurf der Verordnung selbst wurde nun von Herrn geheimen Rathe von Effner abgelesen⁷⁰⁷, und übereinstimmend mit den schon gefaßten Beschlüßen und nach einigen angenommenen Erinnerungen

⁷⁰⁶ Vgl. CMBC Tl. 3, Kap. 1, § 17, S. 23-25.

^{707 &}quot;Allgemeine Verordnung. Die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amtspapiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten betr.", lithographierter Text mit handschr. Korrekturen, 4 S., BayHStA Staatsrat 235.

mit folgenden Aenderungen von dem königlichen geheimen Rathe angenommen. Im Eingange solle, da bereits eine neuere Verordnung {7r} vom Jahre 1800 wegen Versieglung der Amts Papiere und Effecten beim Ableben eines Staats Beamten bestehet, dieselbe ebenfalls allegirt, und deßwegen statt Verordnung, Verordnungen gesezt, und nach den Worten vom 24 Dezember 1771 beigefügt werden: und vom 8^{ten} Februar 1800 (Regierungsblatt dieses Jahrs Seite 149 bis 151)⁷⁰⁸.

Ferner wäre im Eingange statt <u>da jedoch diese gesezliche Bestimmung einer größeren Ausdehnung und Vervollständigung für die Zukunft bedarf</u> zu sezen "da jedoch diese Verordnungen noch einer dem gegenwärtigen Staats Organismus angemeßenen näheren Bestimmung bedürfen", weil die neue Verordnung eigentlich keine Ausdehnung und Vervollständigung enthalte.

Auch wäre im Eingange nach <u>bewogen gefunden</u>, beizusezen "nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes".

In dem § 1 solle statt öffentlicher Papiere gesezt werden "Amts-Schriften", der Anfang des § 11 aber zu redigiren wie folgt: Bei den effectiven Mitgliedern Unseres geheimen Rathes im ordentlichen Dienste {7v} mit Einschluß des General Sekretärs, bei den Vorständen der Ministerial Sectionen, geheimen Referendarien und General-Sekretärs Unserer Ministerien, wie auch bei den Kabinets Sekretarien hat jedesmal" p.p.

Im § IV statt öffentliche Papiere "Amts Papiere" und nach den Worten daß nach dem Ableben eines Staatsbeamten jedesmal auch das kompetente Gericht wäre beizufügen "oder die zum Obsignazions Akte berechtigten Verwandten des Verstorbenen".

Im § 5 wären die Worte "dem Verstorbenen zugehörig gewesenes, und Zuständigkeit" auszulaßen, und der § VI nach dem gemachten Beisaze im § IV ganz zu umgehen⁷⁰⁹.

Lehenallodifikation

Aretin diskutiert die je nach Regierungsbezirk ("Kreis") des Königreichs unterschiedlichen Preise für Weizen, Korn, Gerste und Hafer, um die im Zuge der Lehensallodifikation aufgehobenen Naturalrenten in Geldleistungen transformieren zu können.

3. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche während dieser lezten Abstimmung in dem königlichen geheimen Rathe erschienen waren, forderten den Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, die nach dem geheimen Raths Beschluße vom 22. dieses durch das Central Rechnungs Commißariat {8r} zu berechnende Durchschnitts-Preiße von den Jahren 1775 bis 1794, nach welchen die Natural Renten in Absicht auf die Lehen Allodifikazion zu Gelde an-

YO betr. die "Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche churfürstliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versetzt, oder verstorben sind, in Händen haben" vom 8. Februar 1800, RegIntBl. 1800, Sp. 149-151.

Publiziert als AVO betr. die "besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amts-Papiere, Gelder oder Effekten bei dem Ableben eines Staatsbeamten" vom 2. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1105-1107.

zuschlagen wären, vorzulegen. Dieser Vorlage fügten geheimer Rath Freiherr von Aretin diejenige Bemerkungen bei, welche der Rechnungs Kommißär 1) in Beziehung auf den neuen Salzach-Kreis⁷¹⁰, 2) auf den Inn-Kreis⁷¹¹, und 3) wegen jenen Kreisen, in welchen Fesen⁷¹² gebauet wird, gemacht, und welche in folgendem bestehen.

Von dem General Kommißariate des ehemaligen Salzach-Kreises seien nur die Getreid Preiße der Schrannen zu Kraiburg im Landgerichte Mühldorf mit der Bemerkung eingesendet worden, daß bei den übrigen Schrannen Pläzen dieses Kreises entweder gar keine Schrannen Bücher gehalten worden, oder die gehaltene durch Unglük zu Grunde gegangen seien. Da nun Mühldorf bei der neuen Eintheilung zum Isar-Kreise gekommen, so seien von dem dermaligen Salzach-Kreise, welcher größten Theils aus neuen, an das Königreich Baiern gekommenen Landes Theilen gebildet worden⁷¹³, gar keine Behelfe vorhanden woraus gedachte {8v} Durchschnitts Getreid-Preiße berechnet werden könnten. Indeßen aber seien die Verhältniße dieses Kreises in Hinsicht des Getreidbaues fast die nämlichen wie jene des Iller-Kreises, in beeden werde das nöthige Getreide nicht gebauet, sondern es müße der Bedarf für selbe aus andern Gegenden des Königreichs geholt werden. In dieser Hinsicht glaube man, die Durchschnitts-Getreid-Preiße für den Salzach-Kreis nach jenen des Illerkreises bestimmen, doch aber erste etwas unter leztere herabsezen zu dürfen, weil die Bewohner der [!] Illerkreises genöthiget seien, ihr Getreid aus einer weiteren Entfernung zu holen, als jene des Salzachkreises, mithin die Preiße bei ersteren etwas höher stehen müßten als bei lezteren.

Auch von dem Innkreise seien von obigen Jahren keine Getreid-Preiße vorhanden, die Bestimmung derselben dürfte aber auch nicht nothwendig seien, indem die Normen, nach welchen die in diesem Kreise liegenden Lehen allodifizirt werden sollen, bereits in mehreren allerhöchsten Verordnungen festgesezt seien und also die neue Instrukzion sich auf selbe nicht wohl erstreken könne.

Bei jenen Kreisen, in welchen Fesen gebaut werden {9r} habe man zwar den Durchschnits Preiß auch für diese berechnet; bei der endlichen Bestimmung des Preißes für selbe aber dürfte auf diese Berechnung keine Rüksicht genommen werden, indem gewöhnlich 3 Schäffel Fesen einem Schäffel Korn gleich gehalten würden, und also der Preis für ersteren immer in dem Drittel des Preißes für lezteren bestehen müße.

Die für den Rezatkreis angenommenen Elementen widerlegten Freiherr von Aretin und zeigten, daß diese nicht wohl zum Grunde gelegt werden könnten, sondern nach einer andern Zusammenstellung, die Sie angaben, berechnet werden müßten, wenn man nicht allenfalls für zwekmäsig finde, den Salzachkreis nach denselben Normen, die für den Innkreis gegeben worden, behandeln zu laßen.

Der mit VO vom 21. Juni 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, hier Sp. 1485) eingerichtete Salzachkreis mit der Hauptstadt Burghausen wurde 1810 neu gebildet. Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 814f.

⁷¹¹ Zu den Bestandteilen des Innkreises vgl. ebd., Sp. 815.

Fesen: Synonym für Dinkel. BWB Bd. 1, Sp. 767 s.v.

⁷¹³ Der Salzachkreis setzte sich insbesondere aus dem Territorium Salzburg und der ehemaligen Fürstpropstei Berchtesgaden "mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals", dem Innviertel und Teilen des Hausruckviertels zusammen. Vgl. VO vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 815.

Dieselbe legten zuerst die tabellarische Darstellung der Durchschnitts-Getreid-Preiße vor, wie sie sich nach der vorigen Kreis-Eintheilung des Reiches ergebe, dann wie sich diese nach der neuen Kreis-Eintheilung⁷¹⁴ für jeden Kreis herausgeworfen und endlich, wie diese nach dem Vorschlage des Rechnungs Kommißariats angenommen werden dürften.

Allein Freiherr von Aretin {9v} glaubten, daß Sie, um niemanden durch diese gezwungene Allodification zu beschädigen, und auch, weil es in verschiedenen Kreisen Districte gebe, wo das Getreid auch unter dem Mittelpreiß stehe, den Antrag machen könnten, nicht nur bei jeder Gattung des Getreides die Kreuzer abzuschlagen, sondern auch die vorgeschlagene Summe bei einigen Getreidgattungen um einen Gulden zu mindern.

Nach diesem Vorschlage würden sich die Preiße für den Mainkreis so stellen: Waizen 9 fl., Korn 7 [fl.], Gerste 5 [fl.], Hafer 2 [fl.] 30 kr. Wo sie nach dem Vorschlage des Rechnungs Kommißariats sich so herauswerfen würden: Waizen 10 fl. 30 kr., Korn 7 [fl.] 30 [kr.], Gerste 5 [fl.] 36 [kr.], Hafer 3 [fl.] 48 [kr.].

Geheimer Rath Freiherr von Aretin legten nach diesem Grundsaze die für die übrigen Kreise zu bestimmenden Preiße vor, bemerkten, daß der Innkreis ganz umgangen werden müße, weil über die Allodification der in demselben liegenden Lehen eigene allerhöchste Verordnungen und Normen bereits vorlägen, und kamen auf ihren in der lezten Sizung schon gemachten Vorschlag zurük, nur einen Preiß zu diesen Allodificationen {10r} oder doch wenigstens nur drei verschiedene Preiße für die sich gleichstellenden Kreise anzunehmen, weil man sich aus der Berechnung überzeugen würde, daß die Preiße nicht so sehr von einander unterschieden, um für jeden Kreis eigene Preiße geben zu müßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen, und einstimmig wurde der Grundsaz beibehalten, daß für jeden Kreis eigene Getreid-Preiße aufgestellt, die vorgeschlagene Normen der Getreid-Preiße für den Mainkreis aber durch eine Mehrheit von 8 Stimmen nach dem Vorschlage des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin angenommen, da nur Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] auf 10 fl., Herr geheimer Rath von Schenk aber auf 9 fl. 30 kr. für den Weizen stimmten.

Die Vorschläge des Freiherrn von Aretin zu Festsezung der Getreid-Preiße für die übrigen Kreise mit Ausnahme des Innkreises, deßen Lehen nach eigenen Normen behandelt werden, wurden, da der Grundsaz einmal angenommen war, nach welchem sich die Normen von selbst geben, von allen Herrn geheimen Räthen ohne Erinnerung als zwekmäsig {10v} anerkannt, nur Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] bemerkten, daß das Verhältniß des Preißes zwischen dem Waizen und Korn nicht ganz richtig eingehalten scheine.

In Folge dieser Abstimmung wurden von dem königlichen geheimen Rathe für die 8 Kreise folgende Getreid-Preiße als Normen zur Allodification der Lehen angenommen, von dem neunten Kreise, dem Innkreise aber Umgang genommen, weil für denselben eigene Normen bereits gegeben.

Vgl. einerseits VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486, andererseits VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816.

	Weizen und Korn	Korn	Gerste	Hafer
Mainkreis	9 fl.	7 fl.	5 fl.	3 fl. 30 kr.
Rezat-Kreis	10 fl.	8 fl.	6 fl.	4 fl.
Regen-Kreis	8 fl.	6 fl.	5 fl.	3 fl. 30 kr.
Oberdonau-Kreis	10 fl.	8 fl.	6 fl.	4 fl. 30 kr.
Unterdonau-Kreis	8 fl.	6 fl.	5 fl.	3 fl. 30 kr.
Iller-Kreis	12 fl.	9 fl,	7 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.
Isar Kreis	9 fl.	7 fl.	5 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.
Salzach Kreis	10 fl.	8 fl.	6 fl. 30 kr.	4 fl. 30 kr.

Gerichtsverfahren gegen einen Beamten; Verfahren im Geheimen Rat

Effner untersucht, ob der Mautbeamte Vorhauser wegen unkorrekter Kassenführung vor Gericht gestellt werden sollte. Er verneint die Frage. Die Mehrheit des Geheimen Rates beschließt das Gegenteil. Im Anschluß diskutieren Montgelas und Reigersberg Verfahrensfragen. Es geht um die Reichweite eines königlichen Beschlusses, wonach votierende Geheime Räte vorab nicht mit derselben Sache befasst gewesen sein dürfen.

4. Nach Aufruf Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas erstattete der königliche geheime Rath von Effner über die Frage: Soll der Maut- und Hall-Beamte Anton Vorhauser in Leutkirchen wegen Kaße-Rükstand und andern Dienstgebrechen vor Gericht gestellt werden? schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt⁷¹⁵.

{11r} In diesem Vortrage entwikelten Herr geheimer Rath von Effner die Geschichte und den Inhalt der Akten, legten die Resultate der von den Administrativ-Behörden eingeleiteten Untersuchung, die Anklags-Puncte gegen den Vorhauser und deren Beantwortung vor, und führten das Gutachten an, welches sowohl der Untersuchungs-Kommißär, als die General- Zoll- und Maut-Direction und die Steuer- und Domainen Section hierauf gegründet, und stellten aus den in dem Vortrage näher enthaltenen Ursachen Ihren Antrag dahin, daß Vorhauser nicht vor Gericht gestellt werden solle.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg vereinigten sich nicht mit diesem Antrage, sondern erklärten sich aus den in dem beigefügten Voto⁷¹⁶ enthaltenen Gründen dafür, daß Vorhauser vor Gericht gestellt werden solle [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte].

Die königliche Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i.

⁷¹⁵ Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe. Über die Frage: Soll der Mauth- und Hallbeamte Anton Vorhauser in Leutkirch wegen Kassa Rückstand und anderen Dienstgebrechen vor Gericht gestellt werden?", lithographierter Text, 20 S., BayHStA Staatsrat 235.

⁷¹⁶ Reigersberg, "Ueber die Frage: Ob der Mauth und Zollbeamte Anton Vorhauser vor Gericht zu stellen sey?", 2 Bll., nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 235.

Ignaz] und Freiherr von Weichs stimmten mit dem Referenten, weil nach den Akten mehr culpa als dolum dem Vorhauser zu Last zu liegen scheine.

Die übrigen Herrn geheimen Räthe von Zentner, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Schenk und von Feuerbach erklärten sich mit Seiner Excellenz dem Herrn Justiz Minister dafür, daß der Maut- und Hall-Beamte Vorhauser vor Gericht zu stellen sei, {11v} weil, ein Kaße-Rükstand erwiesen und eingestanden, auch starke Praesumtion vorliege, daß er entweder allein oder gemeinschaftlich mit dem gegen das Verbot beibehaltenen Schreiber Schmid denselben veranlaßt.

Nach der Mehrheit von sieben Stimmen gegen vier

wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß der Maut- und Hall-Verwalter zu Leutkirchen Vorhauser vor Gericht gestellt und von dem Justiz Ministerio das weitere deßwegen Nöthige veranlaßt werde.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas fanden sich durch die in der lezten Sizung geschehene Aeußerung wegen drei dem Freiherrn von Weichs zum Vortrage belaßenen Gegenständen, worin dieselbe als General Kommißär schon gearbeitet, veranlaßt, zu erklären, daß Sie die Gründe, aus welchen Sie des bestehenden allerhöchsten Beschlußes vom 30^{ten} Mai dieses Jahres ohngeachtet⁷¹⁷, den Freiherrn von Weichs ermächtiget, diese drei Gegenstände zu bearbeiten, Seiner Majestät dem Könige vorzulegen nicht entstehen würden, indem Sie nach der Konstituzion selbst nur Allerhöchstdenenselben für Ihre Ministerial Verfügungen {12r} verantwortlich⁷¹⁸, und dieser Verantwortlichkeit sich nie entziehen würden.

Übrigens seie es bei der gegenwärtigen Konstituirung des geheimen Rathes nicht wohl möglich, diesen Beschluß so weit auszudehnen, daß der Referent und die Votanten aus Mitgliedern gewählt würden, welche in einer Sache noch nicht gearbeitet oder nicht votiret, denn den aufgestellten Grundsaz streng angewendet, müßten in der vorliegenden Sache des Bomeisel⁷¹⁹ Sie als Minister des Innern und alle Mitglieder der Ministerial Sectionen, wo diese Sache bereits vorgekommen, abtreten, und das bleibende Separat des geheimen Rathes, um diese Sache zu entscheiden, werde sich nur auf einige Mitglieder beschränken.

Die Schwierigkeit der Arbeits-Vertheilung seie gegenwärtig auch um so größer, weil mehrere Herrn geheimen Räthe, die nicht so sehr mit andern Arbeiten überhäuft, verreiset⁷²⁰, und von den anwesenden nur Freiherr von Weichs und Herr von Effner nach Ihren wiederholten Aeußerungen, und nach der gemachten Erfahrung laufende geheime Raths Arbeiten übernehmen könnten.

Vgl. den Genehmigungsvermerk des Königs vom 1. Juni 1811 zum Protokoll Nr. 21 (Geheimer Rat vom 30. Mai 1811).

⁷¹⁸ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. II § 1 Abs. 2 Satz 3, RegBl. 1808, Sp. 992 = DVR Nr. 286, S. 659.

⁷¹⁹ Dazu Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 5. September 1811), TOP 1.

⁷²⁰ Graf von Törring-Gutenzell, Johann Nepomuk von Krenner, Graf von Thurn und Taxis, Freiherr von Asbeck und Graf von Welsberg fehlten in der Sitzung des Geheimen Rates vom 20. August 1811, da sie verreist waren. Vgl. die Anwesenheitsliste im Protokoll, BayHStA Staatsrat 235, Fol. 1r.

Der Gegenstand des Bomeisel werde durch seine Familie so sehr {12v} betrieben, daß es die Entscheidung aufhalten müßte, denselben einem andern Referenten zu geben. Sollte aber der königliche geheime Rath und der Herr Justiz Minister der gegebenen Erläuterung ohngeachtet, Anstand finden, diesen Gegenstand vom Freiherrn von Weichs vortragen zu laßen, so würden Sie den Herrn geheimen Rath von Effner auffordern, das Korreferat deßelben zu übernehmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erwiederten hierauf, daß Sie keinen Anstand fänden, die Bomeislische Sache vom Freiherrn von Weichs vortragen zu laßen, und daß Sie überhaupt glaubten, der königliche Beschluß beziehe sich blos auf jene kontentiöse administrative Gegenstände, wo ein vormaliger General Kommißär oder Praesident eines Collegii als Richter bereits aufgetreten.

Die heutige Sizung wurde nun aufgehoben.

Bestätigung der "Beschlüße" durch den König (2. September 1811).

Nr. 33: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. September 1811

BayHStA Staatsrat 236

13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Törring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Auslieferung des Wolf Bomeisel an Baden

Weichs berichtet über das Gesuch des Stadtvogteiamts Heidelberg, den jüdischen Kaufmann Bomeisel auszuliefern, der sich aus Baden entfernt hat, weil er Schulden nicht begleichen kann. Nach Prüfung der Umstände kommt Weichs zu dem Ergebnis, Bomeisel nebst Familie als bayerische Untertanen nicht ausliefern zu lassen. In der Umfrage unterstützen neun Stimmen, darunter Reigersberg, den Antrag. Zwei Geheime Räte bestreiten, daß Bomeisel bayerischer Untertan ist. Der König folgt der Meinung der Mehrheit: Bomeisel wird nicht ausgeliefert.

{1r} [1.] Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten Versammlung {1v} des geheimen Rathes beizuwohnen geruheten, ertheilten dem geheimen Rathe Freiherrn von Weichs den Auftrag, den bearbeiteten Vortrag wegen Auslieferung des Wolf Bomeisl an die badensche Regierung zu erstatten.

Zu Genügung dieses allerhöchsten Befehles legten geheimer Rath Freiherr von Weichs in einem schriftlichen Vortrag die geschichtliche aktenmäsige Verhältniße dieses Wolf Bomeisel⁷²¹ vor, zeigten, auf welche von eben der badenschen Regierung beigebrachte Zeugniße und unter welchen Bedingungen demselben von Seiner Majestät dem Könige unterm 10 Dezember 1808 in Gemeinschaft mit dem Gutsbesizer Christian Frey zu Mosbach⁷²² die Errichtung einer inländischen Tuch- und Kasimir Fabrik in Mosbach ertheilt, und ihme eine förmliche Real Konzeßion auf die dazu zu etablirenden Gebäude zugesichert worden, wenn die erforderliche Herstellung derselben seiner Zeit nachgewiesen sein würde.

Freiherr von Weichs entwikelten in diesem Vortrage, aus welchen von dem Bomeisel angegebenen Ursachen zu Errichtung dieser Fabrik von demselben gar keine Einschreitungen gemacht worden, {2r} und wie nachher von dem badenschen Stadtvogtei-Amt Heidelberg durch ein Schreiben die Verhaftung und Auslieferung des erwähnten Bomeisel nebst seiner Frau und allen ihren Effecten nachgesucht worden, weil beide Bomeiselsche Eheleute große Schulden kontrahiret hätten, als Wucherer graviret, und zalungsflüchtig geworden.

Welche Antwort das Landgericht hierauf ertheilet, welche weitere Folgen diese nachgesuchte Auslieferung des Wolf Bomeisel gehabt, dann nach welchen Ansichten dieselbe sowohl von dem General-Kommißariate als den verschiedenen königlichen Ministerien beurtheilet, ferner, welche Weisungen dießfalls erlaßen, und wie dieser Gegenstand an den königlichen geheimen Rath gekommen, um an Seine Majestät den König ein rechtliches Gutachten über die Frage zu erstatten: ob nach den Grundsäzen und Gesezen des Staates die Auslieferung statt finden solle oder nicht? hierüber verbreiteten sich Freiherr von Weichs in ihrem Vortrage, und äußerten nach Anführung aller Gründe, die für die Auslieferung {2v} aufgestellt worden, und jener so nach Ihren Ansichten derselben entgegen stehen, und nach Beantwortung der hieraus sich ergebenden verschiedenen Fragen, Ihre Meinung dahin, daß Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst angeraten werden müßte, den baierischen Unterthanen Bomeisel und seine Familie an Baden nicht ausliefern zu laßen.

Unangenehm seie es, daß das General Kommißariat des Isar-Kreises dem badenschen Directorium von der erfolgten allerhöchsten Entschließung, welche diese Auslieferung bereits befohlen, in Kenntniß gesezt habe. Allein bei den vorgelegten Verhältnißen, und da man übersehen habe, die Bescheinigung der Auswanderung aufzulegen, würde gleichwohl dem badenschen Directorium die Nichtauslieferung des erwähnten Bomeisel zu notifiziren, und demselben durch das General-Kommißariat blos die protokollmäsig angegebene Zalungs-Vorschläge des erwähnten Bomeisel, welche Freiherr von Weichs ablas, als Antwort auf sein Schreiben zuzusenden sein.

Freiherr von Weichs untergab der allerhöchsten Entscheidung, ob man dieser Antwort die {3r} neueste königliche Verordnung wegen Vollstrekung fremdrichterlicher Erkenntniße abschriftlich beilegen laßen wolle⁷²³; das badensche Directorium werde daraus entnehmen, was es rüksichtlich der Bomeiselschen Gläubiger in der Rheinpfalz zu veranlaßen habe.

⁷²¹ Zur Biographie des Schutzjuden und Kaufmanns Wolf Löw Bomeisel einzelne Mitteilungen bei Mehnert, Juden, S. 148-150.

Mosbach, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, Regierungsbezirk Karlsruhe, Baden-Württemberg.

⁷²³ VO betr. die "Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse" vom 2. Juni 1811, RegBl. 1811, Sp. 745-748.

Um diesen Gegenstand, der wegen dem anzunehmenden Grundsaze und seiner Folgen wegen wichtig wird, hinreichend zu untersuchen, und alles zu erschöpfen, was die deßwegen geäußerte verschiedene Ansichten berichtigen kann, erlaubten Seine Majestät der König, daß das an das General-Kommißariat des Isar-Kreises unterm 10^{ten} Dezember 1808 erlaßene Reskript, auf deßen Inhalt es bei der zu entscheidenden Frage, ob Bomeisel als baierischer Unterthan zu beurtheilen, vorzüglich ankommt, der Antrag der Ministerial-Polizei Section, nebst den Gründen dafür und dagegen, und endlich die von dem Justiz Ministerio in dieser Sache erlaßene Note, welche den Akten nicht beigelegen, abgelesen wurden, und geruheten nachher, über den Antrag des Referenten umzufragen.

Da der königliche geheime {3v} Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert, in der Sitzung noch nicht erschienen waren, so stimmten der allerhöchsten Aufforderung zu Folge der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, und äußerten, daß Sie mit dem Referenten um so mehr allerunterthänigst antragen müßten, daß der Wolf Bomeisel nicht ausgeliefert werde, als nach Ihren Ansichten derselbe durch die erhaltene Personal Konzeßion und die erworbene Ansäßigkeit baierischer Unterthan wiederholt geworden, *sein Domicil da mit Vorwissen der badenschen Regierung gewählt habe* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] und als solcher auf den Schuz des Staates gleich den übrigen Unterthanen Anspruch zu machen berechtiget. Gewinnen werde der Staat durch die Rükbehaltung dieser Familie nicht, allein der Grundsaz, die Unterthanen des Staates gegen Auswärtige zu schüzen, seie zu heilig und in seinen Folgen zu wichtig, als daß Sie zu deßen Verlezung auch bei minder vortheilhaften Umständen anrathen könnten. Ohnbenommen bleibe es übrigens der badenschen Regierung wegen der kontrahirten Schulden des Bomeisel in der Rheinpfalz, und wegen den demselben allenfalls zu Last liegenden {4r} wucherischen Handlungen bei den königlichen Gerichts-Stellen die erforderliche Einleitung zu treffen.

Nach gleichen Ansichten stimmten die königlichen geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], von Effner und von Feuerbach.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco erklärten sich zwar auch dafür, daß Bomeisel nicht auszuliefern wäre, allein aus dem Grunde, weil Sie glaubten, daß Bomeisel nie aufgehört habe, baierischer Unterthan zu sein, denn die Abtretung eines Landes stemple deßen Bewohner noch nicht zu Unterthanen des neuen Souverains, nur der bei allen Regierungen, wo nichts besonderes in Verträgen bestimmt, angenommene fortgesezte 10jährige Aufenthalt in dem Lande gebe ihm diese Eigenschaft, und bis zu diesem Zeitpunkte bleibe er nur temporärer Unterthan, der während dieser Zeit in seinen vorigen Unterthans Verband zurüktreten könne.

Gegen den Antrag des Referenten und gegen die Verweigerung der Auslieferung stimmten die geheimen Räthe von Zentner und von Schenk.

{4v} Ersterer äußerten, Sie glaubten nicht, daß Bomeisel als baierischer Unterthan angesehen werden könne, auf seinen Geburts-Ort komme es nicht mehr an, denn er habe das forum originis⁷²⁴ und die davon sich herleitende Rechte verzogen und neue

⁷²⁴ Forum originis meint den Gerichtsstand, der sich nach dem Geburtsort bestimmt. STEINSDORFF, Wörter-

Unterthans Rechte nach seiner Zurükkunft noch nicht erworben, die erhaltene bedingte Personal-Konzeßion stemple ihn nicht zum Unterthanen und seine Ansäßigmachung seie nicht vollzogen, da er der Bedingung eine Fabrik zu errichten, kein Genüge geleistet, das Gut nicht auf ihn umgeschrieben, sondern die vielmehr deßwegen geschehene Gerichts-Handlungen als null und nichtig erklärt worden, auch beweise der Ankauf eines Gutes noch nichts, denn jeder Fremde könne ein Gut in Baiern kaufen, ohne dadurch seinem fremden Unterthans Verbande zu entsagen. Zweifelhaft bleibe es auch, ob der Bomeisel isolirt, und wenn er nicht den Gutsbesizer Frey zur Seite gehabt, die Conceßion erhalten haben würde, denn es widerspreche den bestehenden Regierungs Grundsäzen, neue Juden-Familien im Reiche aufzunehmen.

Aus diesen Gründen, und nach Lage der Sache könnten {5r} Sie den Bomeisel nicht als baierischen Unterthan ansehen, und da seine Auslieferung von einem befreundeten Staate, der in ähnlichen Fällen die Reziprozität beobachten werde, begehret worden, so würden Sie derselben statt geben.

Geheimer Rath von Schenk fanden die Frage, ob Bomeisel baierischer Unterthan seie, ebenfalls zweifelhaft, und beantworteten dieselbe verneinend, stimmten daher für Auslieferung des Bomeisel.

Da die Mehrheit mit neun Stimmen gegen zwei sich für die Nichtauslieferung des Wolf Bomeisel erklärte

so geruheten Seine Majestät der König allergnädigst auszusprechen, daß Wolf Bomeisel und seine Familie als baierische Unterthanen beurtheilet, und folglich an die badensche Regierung nicht ausgeliefert werden solle.

Gerichtsverfahren gegen den Rentbeamten Visino

Effner prüft, ob der Rentbeamte Joseph Visino wegen nicht korrekter Kassenführung vor Gericht zu stellen ist. Er bejaht die Frage. Der Geheime Rast genehmigt den Antrag einstimmig. Der König folgt dem Antrag.

2. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs erstattete der königliche geheime Rath von Effner über die Frage: Soll der Rentbeamte Visino⁷²⁵ von Teisbach⁷²⁶ wegen Kaße Rükstand vor Gericht gestellt werden? schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt⁷²⁷, worin Sie die Geschichte dieses Kaße-Rükstandes {5v} und den Inhalt der administrativen Untersuchungs Akten vorlegten, das bei der Steuer- und Domainen Section wegen diesem Gegenstande abgegebene Gutachten, und die Beantwortung folgender drei Fragen

buch, S. 142 s.v. Forum domicilii, originis.

Joseph Visino, Gerichtsschreiber in Teisbach, 1803 Rentbeamter. Protokolle Bd. 2, Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), TOP 3, S. 453-462, hier S. 457, 460.

⁷²⁶ Teisbach, Stadt Dingolfing, Landkreis Dingolfing-Landau, Niederbayern.

⁷²⁷ [Johann Nepomuk] von Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über die Frage: Soll der Rentbeamte Visino von Teisbach, wegen Kasse-Rückstand vor Gericht gestellet werden?", lithographierter Text, 12 S., BayHStA Staatsrat 236.

anführten: 1) Was liegt dem untersuchten Beamten zur Last? 2) In wie weit hat er das, was ihme zu Last liegt, durch seine Verantwortung und aufgestellte Gegenforderungen eledirt und gehoben? 3) Wie ist hiernach gegen den Beamten zu verfahren.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, Sie hätten das sehr gründlich bearbeitete Votum des Referenten der Steuer- und Domainen Section aus der Ursache umständlich hier angeführt, damit Sie sich hierauf in Ihrem Antrage beziehen könnten, um nicht unnöthige Wiederholungen machen zu müßen.

Die zwei zu entscheidende Fragen: Ob im vorliegenden Falle ein Kriminal Verbrechen zur Untersuchung vorliege? und ob zureichender Verdacht gegen den Beamten Visino aus den Akten erscheine? hätten sich durch Ihren Vortrag bis zur Überzeugung von selbst {6r} erwiesen.

Das crimen residui⁷²⁸ seie in seinem vollen Umfange durch Entziehung der Amts Gelder aus den Amts-Kaßen und Verwendung derselben zum Privatgebrauche begangen worden, und auf gleiche Art habe sich das Verbrechen der Fälschung durch Verfaßung und Einsendung einer unwahren, von dem Beamten unterzeichneten Fehlanzeige, in der Absicht, die Regierung zu hintergehen, gebildet. Die Einrede der Kompensazion hebe das crimen residui nur zum Theil, und es bleibe noch eine bedeutende Summe über Abzug der Gegenforderungen übrig. Die Entschuldigung der Anwesenheit und des Mangels an bösem Vorsaze bei dem crimen falsi⁷²⁹ hebe dieses Verbrechen und deßen Strafbarkeit nicht auf. In wie weit es die leztere mildere, seie der Entscheidung des Richters zu überlaßen. Sie nähmen daher keinen Anstand, dahin gehorsamst anzutragen: daß der Rentbeamte Visino wegen obengedachten Verbrechen vor Gericht gestellt werden solle.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag abstimmen {6v} zu laßen, und der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle geheimen Räthe erklärten sich einstimmig für die Meinung des Referenten.

Seine Majestät der König geruheten hierauf zu entscheiden, daß der Rentbeamte Visino zu Teisbach wegen den ihme zu Last liegenden Verbrechen vor Gericht gestellt werden solle.

Indigenat – Staatsbürgerrecht – Staatsbürgereid

Zentner beginnt einen über zwei Sitzungstage laufenden Vortrag. Die ersten vier Gegenstände sollen in einem Edikt zusammen geregelt werden. Der Entwurf wird verlesen und diskutiert.

3. Nach Aufforderung Seiner Majestät des Königs erstattete der königliche geheime Rath von Zentner über folgende in Verbindung stehende Gegenstände I. das Indigenat,

⁷²⁸ Das *crimen de residuis* bezeichnet nach Paul Johann Anselm Feuerbachs Definition "die Verwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums zu Privatzwecken"; es gehört damit "zu den besondern Verbrechen der Staatsbeamten" (Lehrbuch, S. 304, § 382).

⁷²⁹ Crimen falsi: Fälschung. STEINSDORFF, Wörterbuch, S. 89 s.v.

II. das Staats-Bürgerrecht, III. die Leistung des Staats-Bürger-Eides, IV. die Rechte der Forensen und Fremden in Baiern, V. die allgemeine Erblands-Huldigung, VI. die Auflösung der Landschaft in Salzburg schriftlichen Vortrag, der so wie die hierauf Bezug habende verschiedene Edikte dem Protokoll beiliegt⁷³⁰, und bemerkten, daß Sie die vier erste Gegenstände in ein Edikt zusammen gefaßt, und wenn Seine Majestät der König es allergnädigst erlaubten, Sie jeder Abtheilung des {7r} Vortrages die sich hierauf beziehenden [Abteilungen] des Edictes beifügen würden.

Nachdem diese Bewilligung von Seiner Majestät dem Könige erfolgt war, lasen geheimer Rath von Zentner aus dem Vortrage denjenigen Theil ab, der auf das Indigenat sich beziehet⁷³¹, und legten sodann den ersten Titel des entworfenen organischen Edictes vor, der ebenfalls von dem Indigenat handelt⁷³².

Die Artikel I^{733} , II^{734} und III^{735} des Edictes würden wohl keiner Erinnerung unterliegen, da die von den geheimen Räthen Grafen von Törring und Grafen Carl [Maria] von Arco in der Sekzions Sizung vorgeschlagene Faßung des Artikel I von der Mehrheit nicht angenommen worden.

Dem Artikel IV⁷³⁶ fügten geheimer Rath von Zentner die Bemerkung bei, daß hier

Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe über folgende in Verbindung stehende Gegenstände I. Das Indigenat II. Das Staatsbürgerrecht III. Die Leistung des Staatsbürgereides IV. Die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern V. Die allgemeine Erblandes-Huldigung VI. Die Auflösung der Landschaft von Salzburg", lithographierter Text, 28 S., BayHStA Staatsrat 236; weitere Exemplare: Staatsrat 252; Staatsrat 2489.

⁷³¹ Ebd., S. 1-10.

⁷³² Zentner, "Organisches Edict über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen, und der Fremden in Baiern", lithographierter Text, 18 S., BayHStA Staatsrat 2489 (weiteres Exemplar: Staatsrat 252), hier S. 1-6: "I. Titel. Von dem Indigenat."

⁷³³ Ebd., S. 1: "Artikel I. Zum vollen Genusse der bürgerlichen Privat- und öffentlichen Rechte in Baiern wird das Indigenat erfodert."

⁷³⁴ Ebd.: "Artikel II. Das Indigenat wird entweder durch die <u>Geburt</u>, oder durch die <u>Naturalisirung</u> erworben. Diejenigen, welche weder auf die eine noch die andere Weise dasselbe in Baiern erlangt haben, sind Fremde."

ratikel III. Vermög der <u>Geburt</u> steht das baierische Indigenat zu: 1.) Jedem der in Baiern geboren, und dessen Vater ein Eingeborner, oder dessen Mutter eine Eingeborne ist, 2.) den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das baierische Indigenat hatte. 3.) Den Kindern, welche von Eltern abstammen, die des baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Eltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsiz in Baiern beibehalten haben, oder wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit innerhalb eines Jahres erklären, in Baiern ihren Wohnsiz errichten zu wollen, und auch in Jahres Frist von dieser Erklärung an gerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen. 4.) Den [!] von einem eingebornen Vater zwar abstammenden aber im Auslande gebornen unehelichen Kinde, wenn dasselbe in gesezlicher Form anerkannt worden ist."

⁷³⁶ Ebd., S. 2f.: "Artikel IV. Durch <u>Naturalisazion</u> wird das Indigenat erlangt: 1.) Wenn eine Ausländerin einen Baier heurathet. 2.) Wenn ein Fremder seinen gewöhnlichen Wohnsiz in Baiern wirklich genommen, und während 10 Jahren ununterbrochen fortgesezt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans Verbande erhalten haben. 3.) Durch ein der Konstituzion gemäß verfaßtes und publizirtes Gesez. 4.) Durch ein auf Antrag Unseres Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse mit Vernehmung des Geheimen Raths von Uns eigenhändig unterzeichnetes Dekret. Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag an Uns gemacht werden darf, muß entweder a.) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben, oder b.) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nüzliche Industrie in irgend einem Nahrungszweige in denselben bringen, oder c) bedeutende Etablissements darin errichten, oder d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Guts sich ansässig gemacht und sein Domizil

ein Unterschied zwischen der Naturalisazion durch ein Gesez und durch ein königliches Dekret aufgenommen worden, der das Ministerium in seinen Anträgen zu einem königlichen Dekrete, wodurch jemand die Naturalisazion erhalte, gewißermaßen auf bestimmte Fälle beschränke, welches aber bei der Naturalisazion durch ein Gesez nicht der Fall seie, indem dieses ohne alle Beschränkung gegeben werden könne.

{7v} Dieser Unterschied seie in den Sectionen angenommen worden, weil er auf richtigen Voraussezungen beruhe, und nur von dem Grafen von Törring der Wunsch geäußert worden, daß auch der königliche geheime Rath vernommen werden mögte, wenn jemand durch ein Dekret das Indigenat erhalten sollte; welchem Wunsche auch die Mehrheit beigetreten.

Der weiteren Erinnerung des Grafen von Törring, daß der Antrag zu Ertheilung des Indigenats von dem Ministerium des Innern und nicht jenem der auswärtigen Verhältniße ausgehen müße, habe keine weitere Folge gegeben werden können, weil die Ministerial Instrukzion diesen Gegenstand dem auswärtigen Ministerium zutheile.

Geheimer Rath von Krenner erlaubten sich die Erinnerung, daß der Nachsaz in Litt. D dieses Artikel, <u>und sein Domicil ein Jahr lang darin gehabt</u>, nicht anlokend seie, um Fremde zum Ankauf von Güther in Baiern aufzumuntern, denn nach dieser Bestimmung wiße derjenige, der sich ankaufe, ein Jahr lang nicht, was er seie. Sie glaubten, daß um in die Güthererwerbung einigen Reiz zu legen, dieser Nachsaz {8r} auszulaßen wäre.

Nach einigen Widerlegungen der gegen diesen Saz angegebenen Gründen, indem nämlich diese Bestimmung staatswirthschaftlich von Nuzen sein könne, da sie Fremden den Vortheil zusichere, einen Zeitlang noch ihren fremden Unterthans Verband beizubehalten, und sich zuerst umzusehen und zu überlegen, ob es ihnen vortheilhaft, das baierische Indigenat zu erwerben, welches vielleicht mehrere Ausländer anziehen dürfte, verstanden sich geheimer Rath von Zentner zu Auslaßung dieses Nachsazes.

Auch geheimer Rath von Feuerbach machten die Bemerkung, daß im Anfange dieses Artikel der Ausdruk, gewöhnlichen Wohnsiz, zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, und es unnöth [!] scheine, das gewöhnlich beizufügen, weil in dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesezbuches der Grundsaz ganz bestimmt ausgesprochen sei, was unter Wohnsiz verstanden werde.

Diese Erinnerung hatte den Antrag des geheimen Rath von Zentner zur Folge, in Artikel IV das Wort gewöhnlich bei Wohnsiz auszulaßen.

Nachdem Seine Majestät der König die Ansichten der {8v} königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Grafen von Montgelas und von Reigersberg, welch ersterer während diesem Vortrag in der geheimen Raths-Sizung erschienen war, und der anwesenden geheimen Räthe über diese 4 Artikel des Edictes und der dagegen gemachten Erinnerungen erholt hatten

geruheten Allerhöchstdieselben, diese Artikel I, II, III und IV des 1^{en} Titels des Edictes mit folgenden Aenderungen anzunehmen: In N^{ro} 2 des Artikel IV solle bei Wohnsiz

ein Jahr lang darin gehabt haben."

das Wort gewöhnlichen und in Litt. D der Saz und sein Domicil ein Jahr lang darin gehabt ausgelaßen werden.

Geheimer Rath von Zentner trugen die folgenden Artikel V bis XI [!], welche den ersten Titel dieses Edictes bilden⁷³⁷, vor, und lasen nach dem Art VI einen besonders lytographirten Vortrag, der dem Protokoll beiliegt⁷³⁸, wegen den Auswanderungen nach dem Artikel XI des mit Würzburg abgeschloßenen Pariser Staats-Vertrages⁷³⁹ ab, worin dieselbe die Verhältniße auseinander sezten, {9r} welche rüksichtlich der von dem würzburgischen Abgeordneten aufgeworfenen Frage eintreten, ob unter den Unterthanen, denen eine dreijährige Auswanderungs Erlaubniß und Vermögens Deportation in dem Art II des erwähnten Vertrags bedungen worden, nur ganze Familien und nicht auch einzelne Individuen und militärpflichtige Unterthanen zu verstehen seien, und als Gutachten anführten, daß obschon diese Ausdehnung nicht in dem Wortlaute des Vertrages liege, diesem Artikel, den Würzburg nach dem Berichte des General Kommißariats des Mainkreises vom 24. Juli 1811 gegen Beobachtung der Reziprozität auch auf einzelne Individuen und Unterthans Söhne auszudehnen geneigt, und diese Ausdehnung für Baiern vortheilhaft seie, den vorgeschlagenen weiteren Sinn beizulegen, und derselbe in vorkommenden Fällen darnach um so mehr anzuwenden, als in Baiern der 21 jährige Sohn nach der Konstituzion als volljährig⁷⁴⁰, folglich in so weit als selbstständig zu betrachten sei, daß er unabhängig von seiner Familie frei über sich disponiren könne.

Referent und die vereinigte geheimen Raths Sectionen {9v} hätten jedoch geglaubt, daß dieser Gegenstand nicht in das Gesez aufzunehmen, sondern lediglich als zur Exemtion des Vertrages gehörig zu betrachten seie, wornach es bei der allgemeinen Faßung des Art VI Titel I über das Indigenat zu belaßen wäre. Entstünden aus obiger Auslegung günstige Praejudizien, so werde dieser Artikel in seiner Anwendung darnach interpretirt. Erhalte dieses Gutachten die Genehmigung Seiner Majestät des Königs so könnte das von

⁷³⁷ Das bedeutet: Artikel V bis einschließlich X.

⁷³⁸ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe. Die Auswanderungen nach dem Artikel XI des mit Würzburg abgeschlossenen Pariser Staats-Vertrages betreffend. [...] Ad Artikel VI Tit. I des Edikts über das Indigenat", lithographierter Text, 6 S., BayHStA Staatsrat 236.

⁷³⁹ Der Pariser Vertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogtum Würzburg vom 26. Mai 1810 bestimmte in Art. 11: "Allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staatsvertrag dem einen oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen wird eine Zeitfrist von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güter und sonstiges Vermögen veräußern und den Erlös davon ganz abgabenfrei exportiren dürfen." Druck des Pariser Vertrages bei Chroust, Großherzogtum, Nr. 5, S. 39-44, hier S. 43. Regest: Hofmann, Franken, S. 65 Nr. 35. Zur Genese des Vertrags und der Ausführungsbestimmungen: Chroust, Geschichte, S. 227-240. Der in Paris abgeschlossene Grenz- und Purifikationsvertrag wurde nicht veröffentlicht, doch wurde der neue Grenzverlauf alsbald bekannt gemacht. Druck des bayerischen "Besitzergreifungs-Patent[s] zur Vollziehung des mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossenen Grenz-Vertrags" vom 11. September 1810: RegBl. 1810, Sp. 862f. Vgl. Winkopp (Hg.), Der Rheinische Bund 17, S. 45-54 Nr. 5 (Druck der einschlägigen bayerischen und würzburgischen Patente).

⁷⁴⁰ Die Volljährigkeit wurde aus Tit. I § 8 der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 abgeleitet, wonach "[e]in jeder Staatsbürger, der das ein- und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, [...] schuldig [ist], vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesezen gehorchen – dem Könige treu seyn wolle" (RegBl. 1808, Sp. 989 = DVR Nr. 286, S. 657).

der Lehen und Hoheits Section entworfene Reskript bei dem auswärtigen Ministerium ausgefertiget werden, zu welchem Ende die Akten zu remittiren seien.

Seine Majestät der König geruheten sowohl über die Faßung der Artikel 5⁷⁴¹, 6⁷⁴², 7⁷⁴³, 8⁷⁴⁴, 9⁷⁴⁵ und 10⁷⁴⁶ des 1^{ten} Titels des Edictes, als über den besondern Vortrag wegen der Execution des mit Würzburg geschloßenen Staats Vertrages, die Meinung der königlichen Herrn Minister und geheimen Räthen zu erholen, und da sich dieselbe durchgehends mit dem Referenten einverstanden erklärten, und nur in Art VI {10r} eine deutlichere Faßung vorgeschlagen wurde

so nahmen Seine Majestät der König die vorgelegte Faßung der Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des ersten Titels des Edictes mit der Aenderung an, daß im Artikel 6 statt der Stelle <u>oder solche Individuen, welche an andere Souverains übergegangenen Landestheilen zugehören</u> gesezt werde "oder solche Individuen, welche Landes-Theilen, die an andere Souverains übergegangen sind, zugehören".

Auch genehmigten Seine Majestät der König das vorgetragene Gutachten in Beziehung

⁷⁴¹ Zentner, "Organisches Edict [...]", BayHStA Staatsrat 2489, S. 3: "Artikel V. Durch den blosen Besiz oder eine zeitliche Benuzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne Naturalisazion durch ein königliches Dekret, oder ein Gesez, oder die Erfüllung der Bedingungen des Artikel IV werden die Indigenats Rechte nicht erworben."

⁷⁴² Ebd., S. 3f.: "Art VI. Auch Fremde, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder solche Individuen, welche an andere Souverains übergegangener Landestheile zugehören, können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen, wenn sie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Artikel IV erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungs Vertrage festgesezten Zeitfrist zum auswandern sich bedient haben, und in das Königreich in der Absicht zurükgekehrt sind, sich allda niederzulassen, wo sie sodann nach erfolgter wirklicher Niederlassung in die Rechte der Einheimischen wieder eintreten."

The bolding of the Francisco of the State of

⁷⁴⁴ Ebd., S. 5: "Artikel VIII. Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte als Fremder beurtheilt."

⁷⁴⁵ Ebd., S. 5f.: "Artikel IX. Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt: 1.) wenn eine Baierin, welche durch Heurath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurükkehrt, und ihren ständigen Wohnsiz allda nimmt, 2.) wer durch Annahme auswärtiger Ämter, Würden, Gehälter oder Dekorazionen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlornen Rechte wieder, sobald er nachher die königliche Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat. 3.) Wer zugleich ausser Baiern sich aufgehalten, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit königlicher Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsiz allda errichtet hat."

⁷⁴⁶ Ebd., S. 10: "Artikel X. Das wieder erlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte angefallenen Rechte geltend gemacht werden."

auf die Execution des mit Würzburg abgeschloßenen Staats Vertrages, und wollen, daß das von der Lehen und Hoheits Section entworfene Reskript bei dem auswärtigen Ministerium ausgefertigt, und zu diesem Ende die einschlägige Akten dahin zurükgegeben werden.

Geheimer Rath von Zentner lasen nun den Theil des Vortrages, der von dem Staatsbürgerrechte handelt⁷⁴⁷, und die hierauf Bezug habende Artikel 11⁷⁴⁸, 12⁷⁴⁹, 13⁷⁵⁰ und 14⁷⁵¹ des zweiten Titels des Edictes ab.

Gegen den Litt a des Artikel 14 {10v} erhoben geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] das Bedenken, daß diese Bestimmung mit jenen des Edictes wegen dem Gemeinde-Wesen in offenbarem Widerspruche stehe, indem da ausgedrükt werde, daß jeder angeseßene Innwohner Mitglied des Gemeinde sei⁷⁵², und hier erfordert werde, daß er zu Aufnahme als Gemeinde Mitglied das 21te Jahr zurükgelegt und den vorgeschriebenen Eid geleistet habe.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere gaben zu erwägen, welche Nachtheile dadurch einem inländischen Gutsbesizer oder auch einem im Lande sich ankaufenden Fremden, der das 21^{te} Jahr noch nicht zurükgelegt, rüksichtlich seiner auf dem Gute haftenden Real-Rechten zugehen würden.

Diese Bemerkung wurde anfangs als nicht gegründet widersprochen, indem hier nicht von Real Rechten, die auf dem Gute haften, sondern von den persönlichen Rechten des Besizers, die er vor dem zurükgelegten 21^{ten} Jahre und vor dem geschwornen konstituzionellen Eide⁷⁵³ nicht ausüben könne, die Rede seie, als aber dieselbe nachher von mehreren Mitgliedern aufgefaßt, durch Beispiele erläutert und ihre Richtigkeit in so weit hergestellt wurde, daß die Bestimmungen der Litt a und d eine deutlichere Faßung erhalten müßten, {11r} so machten geheimer Rath von Zentner den Vorschlag, den Litt a auszulaßen, und Litt. d als Litt. a mit folgender Faßung heraufzusezen: nach nämlich a) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. zu Berathschlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten, zu Verwaltungs Stellen in den Gemeinden.

⁷⁴⁷ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe […]", BayHStA Staatsrat 236, S. 10f.

⁷⁴⁸ Zentner, "Organisches Edict [...]", BayHStA Staatsrat 2489, S. 6: "II. Titel. Von den Staatsbürgerrechten. Artikel XI. Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des lezten zugleich verloren geht."

⁷⁴⁹ Ebd.: "Artikel XII. Nebst diesem wird aber auch noch die konstituzionelle Volljährigkeit, nemlich das zurükgelegte 21te Jahr erfodert."

⁷⁵⁰ Ebd.: "Artikel XIII. Ferner muß der in dem I. Titel § VIII der Konstituzion [RegBl. 1808, Sp. 989] vorgeschriebene Eid geleistet sein."

⁷⁵¹ Ebd., S. 6f.: "Artikel XIV. Nur derjenige Baier, welcher diesen sämmtlichen gesezlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines baierischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nämlich a) zur Aufnahme in bürgerliche Gemeinden, b) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreisversammlungen, Kreis Deputazionen und der Nazional Repräsentazion, c) zur Fähigkeit für die Kreisdeputazionen und die Nazional-Repräsentazion ernannt zu werden, d) zu Verwaltungsstellen in den Gemeinden, e) zu bürgerlichen und Militair Staatsämtern, f) zu Kron- und Hofämtern, g) zu geistlichen Pfründen."

⁷⁵² Vgl. Edikt über das "Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, §§ 3-4, RegBl. 1808, Sp. 2406 = DVR Nr. 311, S. 889.

⁷⁵³ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 8, RegBl. 1808, Sp. 989 = DVR Nr. 286, S. 657.

Auch den Litt. e des Artikel 14 wurde entgegen gesezt, daß nach deßen Inhalt künftig kein junger Mann vor dem 21^{ten} Jahr Offizier in der Armee werden könnte, welches vielleicht für den Dienst der Armee selbst bedenklich, und für das Avançement der Offiziere sehr nachtheilig werden könnte, indeme ein solches mit 21 Jahren als Lieutenant eintretendes Individuum erst bei späten Jahren es bis zum Hauptmann bringen würde.

Zu Begegnung dieses Einwurfes machten geheimer Rath von Zentner den Vorschlag, in Litt. e nichts zu sezen, als zu Staats-Aemtern, und die Unterscheidung der bürgerlichen und Militär-Aemter auszulaßen, wodurch dieser Anstand am leichtesten beseitiget werde.

Seine Majestät der König ließen über die den zweiten Titel des Edictes bildende vier Artikel und die dabei {11v} gemachte Erinnerungen abstimmen, und da die königliche Herrn Minister und die anwesenden geheimen Räthe sich mit der vom geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagenen abgeänderten Faßung vereinigten

so genehmigten Seine Majestät der König die Faßung der Artikel 11, 12, 13 und 14 des zweiten Titels des Edictes mit folgenden vorgeschlagenen Aenderungen: Litt A des Artikel 14 solle ausgelaßen, und Litt. D als Litt. a mit der Faßung heraufgesezt werden: nach nämlich a) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B., zu Berathschlagung über Gemeinde Angelegenheiten, zu Verwaltungs Stellen in den Gemeinden.

Der Litt. e aber solle mit Weglaßung der Worte <u>bürgerlich</u> und <u>Militärs</u> nur aussprechen e. zu Staats-Aemtern.

Die dritte Abtheilung des Vortrages, von Leistung des Staats-Bürger-Eides⁷⁵⁴, und die damit in Verbindung stehende Artikel 15 bis 25⁷⁵⁵, dritten Titels des Edictes⁷⁵⁶ wurden vom geheimen Rathe von Zentner abgelesen, und in Folge der von Seiner Majestät dem Könige verfügten Umfrage von sämmtlichen Mitgliedern {12r} des königlichen geheimen Rathes als zwekmäsig und den Absichten entsprechend beurtheilet, nur rüksichtlich der Artikel 21⁷⁵⁷ und 22⁷⁵⁸ Folgendes erinnert: daß im Artikel 21 nach der in Artikel 14 getroffenen

⁷⁵⁴ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe […]", BayHStA Staatsrat 236, S. 11-13.

Das bedeutet: Artikel XV bis einschließlich XXIV.

⁷⁵⁶ Zentner, "Organisches Edict […]", BayHStA Staatsrat 2489, S. 7-11: "III. Titel. Von der Leistung des Staatsbürgereides."

⁷⁵⁷ Ebd., S. 9: "Artikel XXI. Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde, Kreis- oder Nazional Versammlung oder zu irgend einer Ansässigmachung zugelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürger-Eid abgelegt hat."

⁷⁵⁸ Ebd., S. 9f.: "Artikel XXII. Auch die in Unserer Armee dienenden Landessöhne müssen nach zurükgelegtem 21ⁿ Jahre bei der geeigneten Zivil-Obrigkeit diesen Eid leisten, und sich darüber bei dem Chef ihres Regiments oder Bataillons ausweisen. Die geeignete Obrigkeit ist entweder das Landgericht oder Herrschaftsgericht oder das Polizeikommissariat, wo sie in die Konskripzionsliste eingetragen sind. Von den in der Armee dienenden nicht Eingebornen, welche jedoch das Indigenat erlangt, und das konstituzionelle Alter erreicht haben, wenn sie nicht durch Güterbesiz in einer Gemeinde sich ansässig gemacht haben, wird dieser Eid bei der einschlägigen Zivilobrigkeit des Orts, wo ihr Regiment oder Bataillon seine gewöhnliche Garnisons Stazion hat, geleistet. Im Frieden muß diese Eidesleistung während der auf das 21^e Jahr folgenden ersten Urlaubszeit geschehen, worüber die Regiments- und Bataillons-Chefs und die einschlägigen Zivil-Obrigkeiten zu wachen haben. Bei einem Eintrit

Aenderung die Worte oder zu irgend einer Ansäßigmachung ausgelaßen werden müßten.

Einige Mitglieder waren der Meinung, der ganze Artikel 21 könnte als überflüßig ganz wegbleiben, allein die meisten äußerten sich für deßen Beibehaltung mit Hinweglaßung der angegebenen Worte, weil er zu Ründung des ganzen Titels zwekmäsig, und die Wiederholung dieser Bestimmungen ganz wohl geschehen könne.

Gegen den Artikel 22 wurde von Seiner Majestät dem Könige bemerkt, daß es bei dem Militär Fälle gebe, wo die Beurlaubung des Gemeinen wegen Exceßen, so derselbe in seinem Geburts Orte begangen, nicht mehr statt finde. Wie würde es in diesem Falle mit der Eidesleistung gehalten?

Dieser allerhöchsten Erinnerung die schuldigste Auflösung zu geben, und um allen übrigen gegen die für die Armee aufgestellte Form der Ablegung des Unterthans Eides erhobenen {12v} Anständen zu begegnen, wurde vom geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagen, und von den übrigen Mitgliedern des geheimen Rathes angenommen, daß die Leistung des Unterthans Eides der Ingebornen und das Indigenat erwerbenden Gemeinen immer bei dem Regimente geschehen, und die Bestimmungen des Artikel 22 hiernach abgeändert werden sollten.

Der Bemerkung des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, ob dieser Unterthans-Eid nicht mit jenem verbunden werden könnte, den der Gemeine bei seiner Aßentirung zu der Fahne schwöre, wurde entgegen gesezt, daß in der Regel die junge Mannschaft vor dem 21^{ten} Jahre aßentirt werde, und folglich ein solcher, wenn er den Unterthans Eid schon abgelegt, und zur Übernahme eines väterlichen Gutes berufen werde, der Konstituzion zuwider⁷⁵⁹ vor dem 21^{ten} Jahre die öffentlichen Rechte eines Gemeinde Gliedes genießen würde.

Seine Majestät der König genehmigten die vorgetragene Faßung der Artikel 15⁷⁶⁰, 16⁷⁶¹,

^[!] in den Krieg aber und während desselben, wo keine Beurlaubung mehr statt findet, wird dieser Eid vor dem Regiments- oder Bataillons-Chef in Gegenwart des Auditors geleistet, und das darüber abgehaltene Protokoll der einschlägigen Zivil-Obrigkeit zum Eintragen in das Staatsbürgerregister zugesendet."

⁷⁵⁹ Vgl. Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 8, RegBl. 1808, Sp. 989 = DVR Nr. 286, S. 657.

⁷⁶⁰ Zentner, "Organisches Edict [...]", BayHStA Staatsrat 2489, S. 7f.: "Artikel XV. Jeder eingeborne Baier, und jeder, der das baierische Indigenat nach den Bestimmungen Tit. I Artikel III und IV erlangt, und das 21^{ste} Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürgerrechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsizes in das Staatsbürger Register sich eintragen lassen, und den in der Konstituzion Tit. I § VIII [RegBl. 1808, Sp. 989] vorgeschriebenen Eid in der allda bestimmten Formel: Der Konstituzion und den Gesezen zu gehorchen, dem Könige treu zu sein, persönlich leisten."

⁷⁶¹ Ebd., S. 8: "Artikel XVI. Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürgerrechtes, und muß deshalb von jedem Baier, der das Artikel XV bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen."

17⁷⁶², 18⁷⁶³, 19⁷⁶⁴, 20⁷⁶⁵, 23⁷⁶⁶ und 25⁷⁶⁷ [!] des dritten Titels des Edictes.

In dem Artikel 21 deßelben Titels sollen die Worte <u>oder zu irgend einer Ansäßigmachung</u> ausgelaßen {13r} und der Artikel 22 nach dem gemachten Vorschlage wie folgt gefaßt werden: "Artikel 22. Auch die in Unserer Armee dienende Eingeborne, so wie auch jene, welche das Indigenat erlangt haben, müßen nach zurükgelegtem 21^{ten} Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons unter Beiziehung des Auditors diesen Eid leisten; die darüber abgehaltene Protokolle werden sodann den betreffenden Civil-Obrigkeiten zur Eintragung in die Staats-Bürger-Register mitgetheilt."

Als geheimer Rath von Zentner den in der geheimen Raths Sizung vom 22^{ten} Juni 1809⁷⁶⁸ schon erstatteten Vortrag⁷⁶⁹ über die rechtlichen Verhältniße der baierischen Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, oder in solche treten wollen, wiederholt abgelesen hatten, um Seine Majestät den König und den versammelten geheimen Rath von dem geschichtlichen Hergang, von den eingetretenen Verhältnißen {13v} und den aufgestellten Grundsäzen in Kenntniß zu sezen:

Tebd.: "Artikel XVII. Selbst die Prinzen Unseres Hauses sind davon nicht ausgenommen, jedoch leisten sie diesen Eid nach zurükgelegtem 18ten Jahre, wo ihre konstituzionelle Volljährigkeit eintrit [!], und unmittelbar in Unsere Hände. Über diesen Akt soll jedesmal von Unserem Minister der auswärtigen Verhältnisse ein besonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichsarchiv hinterlegt wird."

⁷⁶³ Ebd.: "Artikel XVIII. Auch die Majorats Besizer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber einen von Unserem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majorats-Sizes in das allgemeine Staatsbürgerregister eingetragen werden muß."

⁷⁶⁴ Ebd.: "Artikel XIX. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten vor dem Landrichter, in den Städten und gröseren Märkten vor der Polizei Direkzion oder dem Kommissariate, und in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschaftsrichter."

⁷⁶⁵ Ebd., S. 8f.: "Artikel XX. Bei diesen Behörden müssen besondere Staatsbürgerregister angelegt werden, in welche jede Eidesleitung mit Bemerkung des Tags, Monats und Jahrs und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkündig ist, so muß statt desselben ein Zeugen [!] unterschreiben."

Febd., S. 10: "Artikel XXIII. Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden, es soll derselben allzeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürgerrechte verbundene Pflichten, so wie an die auf die Verbrechen gegen den Staat gesezte Strafen vorgehen, und dabei eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden."

Muß heißen: Artikel 24. – Ebd., S. 11: "Artikel XXIV. Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungs-Register, als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürgereids sollen für die Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erblandes-Huldigung vorgenommen sein wird, in Wirkung gesezt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Tit. I und II über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt verbindliche Kraft."

⁷⁶⁸ Protokolle Bd. 3, Nr. 37 (Geheimer Rat vom 22. Juni 1809), S. 418-421, TOP 1.

⁷⁶⁹ Zentners Vortrag im Geheimen Rat am 22. Juni 1809 lag ein umfangreicher Text zugrunde: "Vortrag über das rechtliche Verhältniß der baierischen Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, oder in solche treten wollen", lithographierter Text, 44 S., BayHStA Staatsrat 236.

so befahlen Seine Majestät der König, daß die heutige Sizung damit geschloßen, und in der künftigen mit der 4^{ten} Abtheilung des Vortrages wegen den Rechten der Forensen und Fremden in Baiern fortgefahren werden solle⁷⁷⁰.

Bestätigung der "Beschlüße" durch den König (ohne Datum).

Nr. 34: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. September 1811

BayHStA Staatsrat 237

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Nichteingesessene und Fremde in Bayern – Erblandhuldigung – Aufhebung der Landschaft in Salzburg

Zentner setzt seinen Vortrag über unterschiedliche Aspekte des Verhältnisses der Untertanen bzw. der Bürger zum Staat fort. Der König befiehlt, das Edikt unter Berücksichtigung der Abstimmungen auszufertigen. Sodann befiehlt der König auf Anfrage Zentners, daß Krönung und Leistung des Krönungseides einerseits, die Erblandhuldigung andererseits in getrennten Zeremonien vollzogen werden sollen. Zentner verliest den Entwurf einer Verordnung zur Ausschreibung einer konstitutionellen Erblandhuldigung. Als Datum wird der 1. Mai 1812 festgesetzt. Schließlich befiehlt der König, die Landschaft in Salzburg unverzüglich aufzulösen. Die Ständevertreter haben den Konstitutionseid nicht vor Auflösung der Landschaft zu leisten.

{1r} 1. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung beizuwohnen geruheten, {1v} ertheilten dem geheimen Rathe von Zentner den Auftrag, mit der vierten Abtheilung seines bearbeiteten Vortrags wegen den Rechten der Forensen und Fremden in Baiern fortzufahren⁷⁷¹.

Diesen allerhöchsten Befehl befolgend führten geheimer Rath von Zentner wiederholt

⁷⁷⁰ Zum Fortgang: Nr. 34 (Geheimer Rat vom 12. September 1811), TOP 1.

⁷⁷¹ Vgl. Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 5. September 1811), TOP 3.

den Grund an, welcher die Ablesung des im Jahre 1809 erstatteten Vortrags⁷⁷² über die rechtliche Verhältniße der baierischen Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, oder in solche treten wollen, veranlaßt, und lasen aus dem dem lezten Protokolle beiliegenden Vortrage⁷⁷³ sowohl die von Seiner Majestät dem Könige damals gefaßte allerhöchste Entschließung, als Ihre Ansichten und Grundsäze ab, welche in den gegenwärtigen Verhältnißen des baierischen Staates als Normen aufzustellen wären, um die verschiedene Fälle, welche in Bezug auf den zu beurtheilenden Gegenstand vorkommen können, zu unterscheiden, und für jeden seine gesezliche Bestimmungen auszusprechen.

 $\{2r\}$ Der Ablesung der 4^{ten} Abtheilung Ihres Vortrages⁷⁷⁴ fügten geheimer Rath von Zentner jene der Beilagen bei, welche in dem Vortrage bemerkt.

Mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs giengen geheimer Rath von Zentner hierauf zu dem 4^{ten} Titel des organischen Edictes selbsten über, der <u>von den rechtlichen Verhältnißen baierischer Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen handelt.</u>

Geheimer Rath von Zentner lasen die Artikel 25 bis 39⁷⁷⁵ des 4^{ten} Titels⁷⁷⁶, und die folgenden Artikel 39 bis 54 [!] des 5^{ten} Titels⁷⁷⁷ des organischen Edictes <u>von den Verhältnißen der Fremden</u> ab.

Da gegen die Faßung der Artikel 25⁷⁷⁸, 26⁷⁷⁹ und 27⁷⁸⁰ des 4^{ten} Titels von den Mitgliedern des geheimen Rathes keine Erinnerung gemacht wurde

⁷⁷² Protokolle Bd. 3, Nr. 37 (Geheimer Rat vom 22. Juni 1809), S. 418-421, TOP 1.

⁷⁷³ Zentner, "Vortrag über das rechtliche Verhältniß der baierischen Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen, oder in solche treten wollen", lithographierter Text, 44 S., BayHStA Staatsrat 236.

⁷⁷⁴ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe über folgende in Verbindung stehende Gegenstände I. Das Indigenat II. Das Staatsbürgerrecht III. Die Leistung des Staatsbürgereides IV. Die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern V. Die allgemeine Erblandes-Huldigung VI. Die Auflösung der Landschaft von Salzburg", BayHStA Staatsrat 236, S. 13-21.

⁷⁷⁵ Das bedeutet: Artikel XXV bis einschließlich XXXVIII.

Zentner, "Organisches Edict über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen, und der Fremden in Baiern", BayHStA Staatsrat 2489, S. 11-16: "IV. Titel. Von den rechtlichen Verhältnissen baierischer Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen."

⁷⁷⁷ Muß heißen: Artikel 39 bis 44. – Ebd., S. 17f.: "V^{ter} Titel. Von den Verhältnissen der Fremden."

⁷⁷⁸ Ebd., S. 11: "Artikel XXV. Wer in Baiern das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Indigenat besizt, darf ohne Unserer ausdrücklichen Erlaubniß nicht zugleich in irgend eine persönliche Verbindung mit einem fremden Staate sich einlassen."

⁷⁷⁹ Ebd., S. 11f.: "Artikel XXVI. Ein solcher darf hiernach ohne Unsere Einwilligung a.) das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten, b.) in keine Zivil- oder Militair Dienste desselben treten, oder darin verbleiben, c.) von keiner auswärtigen Macht Gehälter, Pensionen, oder Ehrenzeichen annehmen. ([Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808] Tit. I Artikel VIII [RegBl. 1808, Sp. 989])."

⁷⁸⁰ Ebd., S. 12: "Artikel XXVII. Die nemliche strenge Verbindlichkeit trit [!] bei denjenigen ein, welche in Baiern Lehen besizen. (Edikt über die Lehenverhältnisse in Baiern vom 7ⁿ Juli 1808 § 35. 46. 80. 183 [RegBl. 1808, Sp. 1899, 1901, 1908, 1924])."

so genehmigten Seine Majestät der König die Faßung dieser drei Artikel.

Bei dem Artikel 28⁷⁸¹ des 4^{ten} Titels {2v} machten der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Reigersberg die Erinnerung, daß, so rechtlich auch die in diesem Artikel ausgesprochene Bestimmungen seien, doch vielleicht aus politischen Rüksichten vorzuziehen sein mögte, den von Frankreich aufgestellten Grundsaz in Beziehung auf die aus den neuen Erwerbungen des Reichs Ausgewanderten anzunehmen, der zwar härter als die vorgeschlagene Maaßregeln seie, allein den Vorzug in sich vereinige, daß die Rükkunft dieser Ausgewanderten in das Reich befördert würde, und jede Rükkunft einer Familie seie für den Staat Gewinn, wenigstens glaubten Sie, daß die angetragene Maaßregeln nur gegen jene Staaten in Ausübung kommen sollten, welche gleiches Benehmen gegen Baiern beobachten, und folglich von der Retorsion in diesem Artikel etwas zu sagen wäre.

Dieser Erinnerung wurde von dem Referenten und einigen andern geheimen Räthen entgegen gesezt, daß das Retorsions Recht gegen einen Staat, der sich in diesen Fällen unfreundschaftlich gegen Baiern {3r} benehme, dadurch, daß in dem Geseze deßen nicht erwähnt werde, nicht ausgeschloßen seie, sondern es der baierischen Regierung frei stehe, in einzelnen Fällen und wo dieselbe es zwekmäsig finde, daßelbe durch besondere Verordnungen anwenden zu laßen, nur hätten der Referent und die Sectionen Anstände gefunden, in dem Geseze etwas anzuführen, weil daßelbe gegen größere Staaten nicht immer ausgeübt werden könne. Dieser Grundsaz seie auch bei dem Artikel 37 berüksichtiget worden. Den strengeren Grundsaz rüksichtlich früher Ausgewanderten aufzustellen, habe dem Referenten und den geheimen Raths Sectionen nicht rechtlich und nicht human geschienen, denn mit welchem Rechte könne wohl ein vor der baierischen Besiznahme Ausgewanderter gezwungen werden, zurükzukommen, wenn er die von seinem damaligen Landesherrn vorgeschriebene Bedingungen erfüllt, auch paßten die Ursachen, welche dem französischen Sisteme wahrscheinlich zum Grunde lägen, nicht auf Baiern da Frankreich alle Ausgewanderte als Feinde ihres Vaterlandes und der eingetretenen {3v} Regierungs Formen betrachte.

Von den aliirten Staaten hätte Referent absichtlich nichts aufgenommen, weil die gegenwärtig so wandelbaren Verhältniße der Staaten untereinander es nicht räthlich machten, in einem Geseze hievon zu sprechen.

Die gegen diese Erinnerung des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg geäußerten Gründe hielten Seine Majestät der König für überwiegend, und indem sich Allerhöchstdieselben für die humanere Maaßregeln gegen die früher Ausgewanderten erklärten

⁷⁸¹ Ebd., S. 12f.: "Artikel XXVIII. Diejenige Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten vor Unserer Zivil-Besiznahme derselben in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansässig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebieten damals bestandenen Gesezen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrüklicher oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste oder die Ansässigmachung im Auslande in jenen Gebieten nicht verboten, so kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das baierische Indigenat verloren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten."

geruheten Allerhöchstsie, die Artikel 28, 29^{782} , 30^{783} , 31^{784} , 32^{785} , 33^{786} und 34^{787} des 4^{ten} Titels des organischen Edictes zu genehmigen.

Dem Artikel 35⁷⁸⁸ fügten geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] die Bemerkung bei, daß der Inhalt deßelben nicht ganz mit jenem des abgelesenen kaiserlich französischen Dekrets übereinstimme, und nach dieser Faßung der Fall eintreten könnte, daß ein solcher Forensis dem baierischen Staate sein Gut in einem theueren Preiß antrage, und wenn dieses nicht angenommen würde, dann um einen viel wohlfeileren an einen andern {4r} verkaufe.

Die Absicht des kaiserlichen Dekretes seie, daß ein solches Gut der Regierung, worin es gelegen, um den nämlichen Preiß, um den er mit dem andern übereingekommen, anbieten solle.

⁷⁸² Ebd., S. 13: "Artikel XXIX. Sind einige solcher Individuen zu ihrem Vaterlande, aus welchem sie ausgetreten sind, durch Güterbesiz oder durch Lehen-Verband auch verpflichtet geblieben, so sind ihre Verhältnisse nach den an Unsere General Kreiskommissariate unterm 1ⁿ Mai 1809, 14. Juni 1810 und 16. Februar 1811 ergangenen Weisungen zu beurtheilen."

⁷⁸³ Ebd., S. 13: "Artikel XXX. Für alle künftige Fälle erhalten Unsere Verordnungen über Auswandern und Übertreten in fremde Dienste ihre strenge Anwendung, und zwar in Unseren neu erworbenen Landestheilen von dem Zeitpunkte an, wo dieselbe durch die Zivil-Besiznahme mit Unserem Königreiche vereiniget worden."

⁷⁸⁴ Ebd., S. 13: "Artikel XXXI. Unsere Unterthanen können Besizungen in einem andern Staate haben, und erwerben, auch an Handels Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann."

⁷⁸⁵ Ebd., S. 13f.: "Artikel XXXII. Wer in einem fremden Staate domizilirt ist, und demselben durch Unterthansoder Lehensverband angehört, kann in Unserem Königreiche das Staatsbürgerrecht weder erwerben noch beibehalten, noch ein Lehen besizen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und der Lehensverbindung entsagt zu haben, und aus derselben entlassen worden zu sein."

⁷⁸⁶ Ebd., S. 14: "Artikel XXXIII. Besizt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staates in dem Umfange Unseres Reiches eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt, in dem Unterthansverbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine in Unserem Königreiche gelegenen Allodial Besizungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle, Unseren Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthum abtreten, oder dieselbe einem andern diesseitigen Unterthan, es sei durch Kauf oder Tausch, überlassen. Dasselbe tritt in Ansehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unserem Edikte über die Lehensverhältnisse [vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932] enthaltenen Vorschriften."

⁷⁸⁷ Ebd., S. 14f.: "Artikel XXXIV. Die Abtretung oder Veräusserung der Güter eines solchen auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren von der Zeit der Publikazion des gegenwärtigen Edikts, und von den Mediatisirten nach Unserer Verordnung vom 13ⁿ Nov. 1810 [VO betr. die "der königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesizer", RegBl. 1810, Sp. 1241-1243] innerhalb des allda festgesezten gleichen Zeitraumes [sc. von sechs Jahren], aber vom 1ⁿ Jänner 1810 an gerechnet, geschehen."

⁷⁸⁸ Ebd., S. 15: "Artikel XXXV. Die von jedem mediatisirten Fürsten Grafen und Herrn zu veräussernde Güter müssen, in Gemäsheit des Artikel 27 der rheinischen Bundesakte [s. folgende Anmerkung] zuerst Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbote Uns nicht für die Annahme desselben erklärt haben."

Geheimer Rath von Zentner erwiederten hierauf, daß die Bestimmungen dieses Artikel nach der rheinischen Konföderazions Akte redigirt worden⁷⁸⁹, und das, was das kaiserliche Decret hierüber ausdrüke, ebenfalls darin zu liegen scheine; da inzwischen die Worte <u>aufgeworfene Kaufpreiß</u> zu einigen Mißdeutungen Anlaß geben könnten, so wurde vorgeschlagen, die Stelle <u>um den aufgeworfenen Kaufpreiß</u> auszulaßen, wo sich sodann alles darunter verstehen laße, was gewunschen worden.

Nachdem die hierauf sich beziehende Stelle der rheinischen Bundes Akte abgelesen war

genehmigten Seine Majestät der König die Faßung des Art 35 mit der angetragenen Aenderung, so wie auch die Artikel 36⁷⁹⁰, 37⁷⁹¹ und 38⁷⁹² des 4^{ten} Titels, und die Artikel 39⁷⁹³, 40⁷⁹⁴ und 41⁷⁹⁵ des 5^{ten} Titels.

^{789 &}quot;Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" vom 12. Juli 1807 (Rheinbundakte), RegBl. 1807, Sp. 97-134, hier Sp. 124, Art. 27: "[...] Diese Domainen und Rechte [der mediatisierten Fürsten oder Grafen] können an keinen der Konföderation fremden Souverain verkauft, oder auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainität sie stehen, angebothen worden sind."

⁷⁹⁰ Zentner, "Organisches Edict [...]", BayHStA Staatsrat 2489, S. 15: "Artikel XXXVI. In der Zwischenzeit, bis solche auswärtige Güterbesizer über ihre Besizungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt denselben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte, jedoch sind sie gehalten: a.) die aus dem Besize eines solchen Guts hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstigen Territorial Leistungen zu erfüllen, b.) einen Stellvertreter in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten für sich anzuordnen, c.) auch können sie sowohl von Unserem Fiskus als von Unseren Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekuzions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen vor Unseren geeigneten Gerichten belangt werden."

⁷⁹¹ Ebd., S. 15f.: "Artikel XXXVII. Wenn ein in den rheinischen Bundesstaaten domizilirter Unterthan Güter in Unserem Königreiche besizt, so finden bei einem solchen die Artikel XXXIII und XXXIV bestimmten strengen Maasreglen nicht statt, sondern demselben ist gestattet, diese Güter als Forensis ferner im Besize und Genuß zu behalten, jedoch a.) muß ein solcher auswärtiger Güterbesizer wie im Artikel XXXVI verordnet ist, alle nach den Gesezen Unseres Königreiches darauf haftende Staatslasten und Verbindlichkeiten genau erfüllen, b.) muß derselbe in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten einen Stellvertretter seiner Person anordnen, c.) kann er sowohl von dem Fiskus als von Unseren Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal Klagsachen, in soweit diese Güter einen zureichenden Exekuzions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unsere geeignete Gerichten belangt werden. In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu betrachten."

⁷⁹² Ebd., S. 16: "Artikel XXXVIII. Da kein Fremder Lehen in Unserem Königreiche besizen kann, so haben in Ansehung dieser auch bei solchen auswärtigen Güterbesizern die Disposizionen des Artikel XXXIII ihre Anwendung."

⁷⁹⁵ Ebd., S. 17: "Artikel XXXIX. Den Fremden wird in Unserem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, Unseren Unterthanen zugesteht."

⁷⁹⁴ Ebd.: "Artikel XL. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesez oder besondere Verfügungen entweder Fremde im allgemeinen oder baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesezen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsaz anzuwenden."

⁷⁹⁵ Ebd.: "Artikel XLI. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechtes muß allzeit Unsere besondere Genehmigung erholt werden."

Bei dem Vortrage des Artikel 42⁷⁹⁶ {4v} und der folgenden machten geheimer Rath von Zentner die Erinnerung, daß geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] schon in der lezten Sizung sich geäußert, Sie vermißten einige Bestimmungen in diesem organischen Edicte, Sie wünschten hierüber deutlichere Aufklärung, um diese Anstände widerlegen oder das Edict ergänzen zu können.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs bemerkten geheimer Rath von Krenner der jüngere, daß in dem organischen Edicte von den Indigenen, von den Forensen und Fremden nicht aber von jenen Personen gehandelt werde, welche in keinem fremden Unterthans Verbande mehr stehen, und sich verheirathen, oder wenn auch mit einem kleineren Guthe sich ansäßig machen, oder aber nicht das Indigenat weder durch ein zehnjähriges Domicil noch auch durch ein königliches Dekret erhalten haben, wie es mit dieser Klaße von Menschen gehalten, ob sie als in der Zwischenzeit bis sie das Indigenat erhalten, als Unterthanen oder als Fremde behandelt werden, hierüber bestimme das organische Gesez nichts.

Auch scheine der Artikel 42 {5r} mit dem 1^{ten} Artikel dieses organischen Edictes im offenbaren Widerspruche zu stehen, indem in lezterem ausdrüklich bestimmt, daß zu allem Genuß der bürgerlichen, Privat- und öffentlichen Rechten in Baiern das Indigenat erfordert werde, und in dem Artikel 42 doch dem Fremden, der das Indigenat nicht besize, der Genuß aller bürgerlichen Privat Rechte zugestanden werde. Diesen Widerspruch zu heben, müßte entweder der Artikel 1 geändert, oder dem Artikel 42 beigefügt werden: wenn sie das Domicil erworben.

Diese [!] Erinnerung wurde anfangs von dem Referenten und einigen Mitgliedern des geheimen Rathes widersprochen, indem diese Klaße von Menschen, welche in keinem fremden Unterthans Verbande sich mehr befinden, und die [sich in] dem Reiche durch Verheirathung oder durch Erwerbung eines Guthes ansäßig machen, in der Zwischenzeit, bis sie das Indigenat erlangt, unter die Klaße der Fremden zu rechnen, welche alle Unterthans Rechte genießen, dagegen aber auch alle Unterthans Pflichten zu erfüllen haben, auch die {5v} Stelle in dem 1^{ten} Artikel, zum vollen Genuß der bürgerlichen, Privat- und öffentlichen Rechte in Baiern wird das Indigenat erfordert copulativ gesezt und daraus ganz bestimmt hervorgehe, daß jemand, der sich zwar ansäßig gemacht, aber das Indigenat nicht erhalten hat, die bürgerliche Privat-Rechte nicht aber die öffentliche eines baierischen Unterthanen ausüben kann.

Als aber geheimer Rath von Krenner der jüngere Ihre Ansichten über den Ihnen nothwendig scheinenden Beisaz durch Beispiele näher erläutert und die Wahrscheinlichkeit dargelegt hatten, daß in solchen sich leicht ergeben könnenden Fällen das Gesez nicht richtig werde angewendet werden, es auch zu mehrerer Deutlichkeit des Gesezes dienen würde, den ersten Artikel in etwas zu versezen, und die copulative Faßung, welche ihre Zweifel genug habe, mehr heraus zu heben, ferner in einem Artikel derjenigen Menschen zu erwähnen, welche sich in Baiern ansäßig machen, nachdem sie aus dem fremden Unterthans Verbande ausgetreten, und das Domicil, welches sie nun erwählen, zu erwähnen;

⁷⁹⁶ Ebd.: "Artikel XLII. Fremde, welche mit Unserer besondern Erlaubniß in Unserem Königreiche sich niedergelassen haben, geniesen alle bürgerlichen Privat-Rechte, solange sie allda zu wohnen fortfahren, und Unsere Erlaubniß nicht zurükgenommen ist."

welche Ansichten des von Krenner des jüngeren von mehreren geheimen Räthen {6r} unterstüzt, und besonders vom geheimen Rathe von Feuerbach die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen daraus hergeleitet, weil rüksichtlich der Konskripzions Unterwürfigkeit der Familien dieser Klaße von Einwohner und wegen ihren Pflichten überhaupt in dem Geseze etwas bestimmt sein müße, machten geheimer Rath von Zentner Seiner Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Vorschlag, den Artikel 1 nach den Erinnerungen mehrerer geheimen Räthe auf folgende Art zu sezen:

"Artikel 1. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern wird das Indigenat erfordert."

In dem Artikel 42 statt <u>niedergelaßen haben</u> "sich aufhalten", wodurch der Karakter eines Fremden und der Unterschied zwischen einem Ansäßigen deutlicher herausgehoben werde. Endlich aber wegen der Klaße von Einwohner, welche geheimer Rath von Krenner der jüngere im Auge gehabt, in einem eigenen Artikel nach dem Artikel 43⁷⁹⁷ Folgendes auszusprechen:

"Artikel 44. Wenn Fremde in Unser Königreich einwandern {6v} und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthans Verbande sich entweder durch den Besiz irgend einer Realität ansäßig machen, oder ihr ständiges Domicil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen dieselbe alle bürgerliche Privat-Rechte, sind aber dagegen auch allen Unterthans Verbindlichkeiten unterworfen."

Seine Majestät der König, durch die gemachte verschiedene Bemerkungen von der Nothwendigkeit überzeugt, daß in dem vorliegenden Geseze etwas von der Behandlung derjenigen bestimmt werden müße, welche sich durch Erwerbung irgend einer Realität im Reiche ansäßig machen, oder ihr Domicil darin nehmen, ohne das Indigenat noch erworben zu haben, auch alles aufzunehmen, was die Deutlichkeit der gegebenen gesezlichen Bestimmungen erhöhen kann

geruheten die von dem geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagene Aenderungen in dem 1^{ten} und 42^{en} Artikel, so wie auch den Artikel 43 und die Beifügung des Artikel 44 nach der vorgelegten Faßung allergnädigst zu genehmigen, und zu befehlen, daß das {7r} organische Edict über das Indigenat, das Staats-Bürger-Recht, die Rechte der Forensen und Fremden in Baiern, nach den getroffenen Aenderungen ausgefertiget werde⁷⁹⁸.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs trugen geheimer Rath von Zentner den 5^{ten} Titel ihres bearbeiteten dem lezten Protokolle beiliegenden Vortrages⁷⁹⁹ von der allgemeinen Erblands Huldigung vor, und erholten die allerhöchste Entscheidung, ob Seine Majestät der König, wie es die vereinte geheime Raths Sectionen allerunterthänigst

⁷⁹⁷ Ebd., S. 17f.: "Artikel XLIII. Haben Fremde Besizungen in Unserem Königreiche oder fallen denselben durch Erbschaft, oder auf eine sonstige gültige Art dergleichen an, so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die in Tit. IV enthaltenen gesezlichen Bestimmungen ein."

⁷⁹⁸ Zum Fortgang vgl. Protokoll Nr. 50 (Geheimer Rat vom 2. Januar 1812), TOP 2.

⁷⁹⁹ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe […]", BayHStA Staatsrat 236, S. 21-27.

vorgeschlagen, die Krönung und die Leistung des Krönungs Eides mit der Erblandes-Huldigung in Verbindung zu sezen geruhen.

Wenn Seine Königliche Majestät diesen ehrerbietigsten Antrag der vereinigten Sectionen genehmigten, so enthalte die lytographirte Beilage jene nothwendigen Zusäze⁸⁰⁰, welche der entworfenen Ausschreibung einer allgemeinen Erblands Huldigung⁸⁰¹ beizufügen wären. Sollten aber Seine Majestät der König die Krönung und die Leistung des Krönungs Eides mit der als nothwendig {7v} anerkannten Erblands-Huldigung nicht in Verbindung sezen wollen, so bedürfe der Entwurf der vorzulegenden Verordnung dieser Zusäze nicht.

Seine Majestät der

König entschieden allergnädigst, daß weil die Zwischenzeit von Ihrem Regierungs Antritte [am 1. Januar 1806]⁸⁰² bis zu der vorzunehmenden Krönung Ihnen schon zu lang seie, weil noch keiner der Könige des rheinischen Bundes und mit Frankreich aliirten Staaten sich habe feierlich krönen laßen, und weil der gegenwärtige Finanzzustand des Reichs die mit einer Krönung verbundene beträchtliche Ausgaben nicht wohl zulaße, die Krönung und die Leistung des Krönungs Eides mit der Erblands Huldigung nicht in Verbindung gesezt, und leztere unabhängig von der ersteren vollzogen werden solle.

In Folge dieser allerhöchsten Entscheidung lasen geheimer Rath von Zentner den bearbeiteten Entwurf der Verordnung zur Ausschreibung einer allgemeinen konstituzionellen Erblands-Huldigung ab, der dem Protokoll beiliegt⁸⁰³.

Der Eingang⁸⁰⁴ und der Artikel 1⁸⁰⁵ dieses Entwurfes

wurde von Seiner Majestät dem Könige angenommen, und von Allerhöchstdenenselben {8r} der Monat Mai des Jahres 1812 allergnädigst bestimmt, im Laufe deßen die allgemeine Erblands Huldigung vorgenommen werden solle.

⁸⁰⁰ Zentner, "Beisäze zu dem entworfenen Ausschreiben einer allgemeinen Erblandes Huldigung", lithographierter Text, 2 S., BayHStA Staatsrat 236.

⁸⁰¹ Zentner, "Ausschreibung einer allgemeinen konstituzionellen Erblandes Huldigung", lithographierter Text, 8 S., BayHStA Staatsrat 236.

⁸⁰² Proklamation der Annahme der Königswürde vom 1. Januar 1806, RegBl. 1806, S. 3 = DVR Nr. 261, S. 462.

⁸⁰³ Zentner, "Ausschreibung […]", BayHStA Staatsrat 236.

Ebd., S. 1: "Wir haben zwar in Unserem Edikte über das Indigenat und die Staatsbürgerrechte Tit. III verordnet, wie <u>künftig</u> von jedem Unserer Unterthanen zur Erlangung dieser Rechte der konstituzionelle Bürgereid geleistet werden müsse, da Wir aber von dem Antritte Unserer Regierung an wegen eingetretener verschiedener äusseren Umstände die sonst gewöhnliche allgemeine Erb-Landes-Huldigungverschoben haben, und deshalb diese besondere Verpflichtung Unserer Unterthanen bis jezt unterblieben ist, so haben Wir nunmehr, wo die inneren und äusseren Territorial Verhältnisse Unseres Reiches geordnet sind, beschlossen, die Ablegung des Konstituzions-Eides in Unserem ganzen Königreiche feierlich vornehmen zu lassen, um dadurch das in der allgemeinen gesezlichen Staats Vereinigung schon gegründete Band zwischen Regent, Vaterland und den einzelnen Gliedern des Staates noch mehr zu befestigen und die Gesammtkraft zur Erreichung des Gesamtwohles noch mehr zu verstärken. Wir beschliesen hiernach und verordnen wie folgt[.]"

 ⁸⁰⁵ Ebd., S. 2: "Artikel I. Es soll im Laufe des Monats N. in Unserem ganzen Königreiche nach der Vorschrift Tit.
 I § VIII der Konstituzion [RegBl. 1808, Sp. 989] eine allgemeine Erblandes-Huldigung vorgenommen werden."

Bei der Eides-Formel im Artikel 2⁸⁰⁶ machte der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Reigersberg die Bemerkung, daß Sie allerunterthänigst darauf antragen müßten, die Person Seiner Majestät des Königs der Konstituzion und den Gesezen vorzusezen, weil die Heiligkeit der Person des Monarchen dieses erfordere, *hier einem Erbfürsten gehuldiget werde, den nicht die Konstituzion des Reichs, sondern das Erbrecht zum Monarchen bestimmt habe* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] und man dem Könige nur treu sein könne, wenn man der Konstituzion und den Gesezen gehorche.

Dieser Bemerkung wurde von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Grafen von Montgelas, welche bei dem Vortrage dieses Entwurfes in der geheimen Raths Sizung erschienen waren, von dem Referenten und mehreren geheimen Räthen entgegen gesezt, daß diese Eides Formel in der Konstituzion vorgeschrieben, und dieselbe nicht abgeändert werden könne, daß die Person des Königs, die Konstituzion und die Geseze so genau miteinander verbunden, {8v} und daß Seine Majestät nach dem Beispiele des von dem Kaiser von Frankreich vorgeschriebenen Eides⁸⁰⁷ denselben anzunehmen geruhet, und solcher bereits von den königlichen Ministern und dem geheimen Rathe geleistet worden.

⁸⁰⁶ Ebd.: "Artikel II. Jeder Baier, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, ist unter der Strafe des Verlustes aller öffentlichen bürgerlichen Rechte, verbunden, [...] den in dem oben [Artikel I] angeführten §^{pho} der Konstituzion vorgeschriebenen Eid: 'der Konstituzion und den Gesezen zu gehorchen, dem Könige treu zu sein' persönlich abzulegen."

Der organische Senatsbeschluß vom 28. Floréal XII (18. Mai 1804), der die Verfassung vom Jahre VIII ergänzte (vgl. Kerautret, Verfassungsentwicklung, S. 127), vertraute die Regierung über die französische Republik einem Kaiser an, der den Titel "Kaiser der Franzosen" annahm. Zum Kaiser der Franzosen wurde Napoleon Bonaparte, zu dieser Zeit Erster Konsul der Republik, bestimmt (Tit. I, Artt. 1 u. 2, Godechot/Faupin [Hgg.], Les constitutions, S. 185). Der Kaiser hatte folgenden Eid zu schwören: "Je jure de maintenir l'intégrité du territoire de la République, de respecter et de faire respecter les lois du concordat et la liberté des cultes, de respecter et faire respecter l'égalité des droits, la liberté politique et civile, l'irrévocabilité des ventes des biens nationaux; de ne lever aucun impôt, de n'établir aucune taxe qu'en vertu de la loi; de maintenir l'institution de la légion d'honneur; de gouverner dans la seule vue de l'intérêt, du bonheur et de la gloire du peuple français." Sénatus-consulte organique du 28 floréal an XII (18. Mai 1804), Tit. VII "Des Sermen[t]s", Art. 53, Bulletin des lois de l'Empire français, 4. Serie, Bd. 1 (1804), Nr. 1, S. 14f. (zit.); neuere Drucke z.B. bei Godechot/ FAUPIN (Hgg.), Les constitutions, S. 194, und bei LENTZ (Hg.), Dictionnaire, S. 679. Napoleon leistete den Eid im Verlauf der Zeremonie, in der er sich selbst am 2. Dezember 1804 in der Kathedrale Notre-Dame zu Paris zum Kaiser der Franzosen krönte. Nachdem er und seine Gattin Joséphine von Papst Pius VII. gesalbt worden waren, folgte die Selbstkrönung: Napoleon setzte sich die Krone auf und krönte danach die Kaiserin. Die anschließende Inthronisation ging in eine die Krönungsliturgie beschließende Messe über. Der Papst entfernte sich, die Präsidenten der obersten Verfassungsorgane reichten Napoleon das Evangeliar zum Schwur. Der gekrönte Kaiser leistete nunmehr den Eid in der vorgeschriebenen Form. Vgl. das offizielle Protokoll, [Ségur], Procès-verbal, zur Eidleistung S. 58. Zu Napoleons Kaiserkrönung vgl. Hattenhauer, "Unxerunt Salomonem" (Ablauf, Krönungsordo); Braun, Zwischen Tradition und Innovation (grundlegender Überblick); Braun, Publikationen (Forschungsbericht); Lentz, Le Premier Empire, S. 45-55. Zur Verfassung von 1804: Hartmann, Verfassungsgeschichte, S. 84-88; Interpretation des Verfassungseides bei Kirsch, 1804, S. 356-358. Deutschsprachige Zeitgenossen konnten den Text des "organischen Senatuskonsultums" vom 18. Mai 1804 alsbald in Übersetzung z.B. in der Kaiserlich und Kurpfalzbaierische[n] privilegirte[n] Allgemeine[n] Zeitung lesen, die den Text in Fortsetzungen druckte (der hier einschlägige Tit. VII, Art. 53 in Nr. 154 vom 2. Juni 1804, S. 614), oder in der Augsburgische[n] Ordinari Postzeitung, Von Staats, gelehrten, historisch[en] u[nd] ökonomischen Neuigkeiten Nr. 120 vom 20. Mai 1804 (nicht pag.).

Nachdem noch die Eidesform, wie sie in der Konstituzion vorgeschrieben⁸⁰⁸, abgelesen war

entschieden Sich Seine Majestät der König für die Beibehaltung der in der Konstituzion vorgeschriebenen Eides-Form und genehmigten die Artikel 2 und 3⁸⁰⁹ nach ihrer Faßung.

Bei dem Artikel 4810 wurde von dem Referenten die Erinnerung gemacht, daß die Bischöffe in ihrer Eigenschaft als geistliche Obrigkeiten den Generalkommißärs untergeordnet, und deßwegen diesen nachzusezen sein würden.

Auch wurde bemerkt, daß auch in diesem Artikel die königliche Lokal-Kommißärs der Städte Nürnberg und Augsburg aufzunehmen wären, indeme sie den General-Kommißärs gleich gestellt seien.

Da aber in der Folge vielleicht noch mehrere Städte in die Kategorie dieser beiden Städte gesezt werden könnten, so wurde {9r} vorgeschlagen, zu sezen, nach General-Kommißärs "die königliche Lokal-Kommißärs der eximirten Städte".

Dem Vorschlage des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg, die Praesidenten der Appellations Gerichte als Vorstände königlicher Kollegien den Bischöffen ebenfalls vorgehen zu laßen, wurde entgegen gesezt, daß die Bischöffe in ihrer Eigenschaft als geistliche Obrigkeiten *den Appellazions Gerichten* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] nicht untergeordnet.

Nach Würdigung dieser verschiedenen Erinnerungen

geruheten Seine Majestät der König den Artikel 4 mit folgenden Aenderungen anzunehmen:

Nach dem Capitaine der königlichen Garde sollen die General und Flügel Adjutanten Seiner Majestät des Königs, welche den Eid ebenfalls unmittelbar in die Hände Seiner Majestät ablegen, eingereihet, dann nach den Generalkommißärs die denselben gleich gestellte königliche Lokal-Kommißärs der eximirten Städte, und nach diesen die Bischöffe gesezt werden.

⁸⁰⁸ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 8 (RegBl. 1808, Sp. 989 = DVR Nr. 286, S. 657): "Ein jeder Staatsbürger, der das ein- und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Konstitution und den Gesezen gehorchen – dem Könige treu seyn wolle".

⁸⁰⁹ Zentner, "Ausschreibung [...]", BayHStA Staatsrat 236, S. 2: "Artikel III. Wer an dem bestimmten Termin wegen Krankheit oder andern gültigen Ursachen nicht erscheinen kann, muß bei der obrigkeitlichen Stelle, wo er den Eid hätte leisten sollen, seine Entschuldigungs-Gründe anbringen, und nach gehobenen Hindernissen die Leistung desselben längstens innerhalb des darauf folgenden Monats unter dem obigen Präjudiz nachholen, oder nach einer von Uns erhaltenen besondern Dispens denselben schriftlich einsenden."

⁸¹⁰ Ebd., S. 3: "Artikel IV. Die Prinzen Unseres Hauses, welche ihre konstituzionelle Volljährigkeit nach zurükgelegtem 18ten Jahre erreicht haben, die Staatsminister, die Kronbeamten, die obersten Hofbeamten, der Erzbischof, die Generale, welchen ein Generalskommando übertragen ist, die Kapitains Unserer Garde, und die Präsidenten der obersten Zivil- und Militair-Justizstellen, die Bischöfe, General Kommissärs, die Präsidenten der Appellazions-Gerichte und die Majorats-Besizer leisten diesen Eid in Unserer Residenz unmittelbar in Unsere Hände."

Die Artikel 5811 und 6812

wurden von Seiner Majestät {9v} dem Könige nach ihrer Faßung angenommen, nachdem der bei Artikel 6 gemachte Vorschlag, den Praesidenten der Appellazions Gerichte die Beeidigung ihres Gerichts-Personals und der Stadtgerichte zu übertragen, als das ganze aufgestellte Sistem zerstörend, zurükgenommen worden, und diese so wie die Vorstände der Stadtgerichte an Orten, wo das General Kommißariat sich nicht befindet, von den General Kommißärs hiezu delegirt werden sollen, weßwegen dem Artikel 10 das Erforderliche beizufügen wäre.

Bei dem Artikel 7⁸¹³ geruheten Seine Majestät der König zu bemerken, wie Sie glaubten, daß die Beeidigung des einem Brigadier untergebenen Offizier Corps und Mannschaft von demselben vorgenommen werden sollte.

Allerhöchstdieselben faßten aber den Beschluß, diese Artikel noch ausgesezt zu laßen, und ertheilten dem geheimen Rathe von Zentner den Auftrag, sich mit dem Minister Staats Secretaire von Triva wegen deßen Faßung zu besprechen.

Die Artikel 8814 und 9815, gegen welche keine Erinnerungen gemacht waren,

wurden von Seiner Majestät dem Könige angenommen.

Dem Artikel 10816 wurde von dem {10r} Referenten in Folge der bei Artikel 6 statt

⁸¹¹ Ebd.: "Artikel V. Die in dem ordentlichen Dienst stehende geheime Räthe, mit Einschlusse der General Sekretärs leisten denselben jederzeit in pleno des Geheimen Raths bei ihrer Einführung in denselben gleichfalls unmittelbar in Unsere Hände."

⁸¹² Ebd.: "Artikel VI. Die Minister und Chefs der Hofstäbe empfangen diesen Eid von dem gesammten Personal der ihnen untergebenen Zentral Stellen, entweder unmittelbar oder durch einen ernannten Kommissär. Auch empfängt diesen Eid der Präsident des obersten Appellazions Gerichts und des General Auditoriats von dem Personal ihrer Gerichte."

⁸¹³ Ebd., S. 3f.: "Artikel VII. Die kommandirenden Generale empfangen denselben von dem unter ihrem Kommando stehenden gesammten Offiziers Corps, und der Kapitain der Garde empfängt ihn von Unsern General- und Flügel-Adjutanten, und dem ganzen Corps der Garde. Jeder Chef eines Regiments und Bataillons hat diesen Eid von sämmtlichen Individuen seines Regiments und Bataillons zu empfangen, welche nach Artikel II zur Leistung desselben verpflichtet sind."

⁸¹⁴ Zentner, "Ausschreibung [...]", BayHStA Staatsrat 236, S. 4: "Artikel VIII. In den Kreisen sind Unsere General Kommissärs die allgemeine Huldigungs Kommissärs. Sie empfangen den Eid unmittelbar in ihre Hände vom gesammten Kreis-Appellazions-Gerichts- Finanz-Direkzionen- und Oberpostämter-Personal, wie auch von allen übrigen oberen Behörden und Beamten, mit Einschluß der höheren Geistlichkeit, nemlich der Vikariate, Prälaten und Äbte, wo solche vorhanden sind, und der Dekane."

⁸¹⁵ Ebd.: "Artikel IX. In den beiden Städten Nürnberg und Augsburg haben dasselbe Kommissarium Unsere allda angeordneten unmittelbaren Lokal Kommissärs."

⁸¹⁶ Ebd., S. 5: "Artikel X. Für die übrigen gröseren Städte, in welchen das General Kommissariat seinen Siz nicht hat, und für die Landgerichte, sollen von Unseren General Kommissärs zum Empfang dieses Eides beauftragt werden: die in jenen Städten bestehenden Polizei Direktoren und Polizei Kommissärs, so wie die Land- und

gehabten Deliberazionen beizufügen vorgeschlagen <u>noch die in jenen Städten befindlichen</u> <u>Praesidenten der Appellazions Gerichte, Vorstände der Stadt Gerichte p.</u>

Gegen die in diesem Artikel angetragene Kommitirung der Herrschafts- und Patrimonial Richter zu dieser Eidesabnahme erklärten sich der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg, indem Sie diese Handlung für zu wichtig und zu feierlich hielten, als daß Sie jemanden Andern als einen mittelbaren königlichen Diener, der noch an Privat Intereße und Rüksichten gebunden, übertragen werden könne.

Hiegegen wurde bemerkt, daß diese Herrschafts und Patrimonial Gerichte auch in königlichen Pflichten stünden, und solche Maaßregeln zu Ersparung der Kösten vorgeschlagen, indem die Erfahrung gezeiget, welche Mißbräuche bei solchen Veranlaßungen unterlaufen, und wie theuer derlei Abordnungen dem Aerar zu stehen gekommen.

Der geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Reigersberg könnten sich durch diese Gründe nicht {10v} überzeugen, daß deßwegen die Ablegung des konstituzionellen Eides von einem nicht mittelbaren königlichen Diener vorgenommen werden dürfe; bei strenger Aufsicht und vorgeschriebenen bestimmten Normen würde die Abordnung königlicher Diener an solche Orten, wo keine vorhanden, dem Aerar keine so bedeutende Kösten machen. Es seie zu wünschen gewesen, daß die eingetretene Mißbräuche untersucht und geahndet worden wären.

Seine Majestät der König genehmigten den vorgeschlagenen Beisaz wegen den in den Städten, wo keine General Kommißariate ihren Siz haben, sich befindenden Praesidenten der Appellazions Gerichte und Vorstände der Stadtgerichte, und geruheten übrigens die Faßung des Artikel 10 anzunehmen.

Herrschaftsrichter für ihre Gerichtsbezirke mit Einschluß sämmtlicher nicht ausdrüklich eximirter Einwohner und Patrimonial Gerichte. In die von dem Landgerichts Siz entlegene Distrikte sollen zum Empfang dieses Eides von dem Landrichter eigene Unter-Kommissärs subdelegirt werden, wozu auch in den kleineren Städten und Märkten die Munizipal Räthe, und die Patrimonial Richter in ihren Bezirken zu verwenden sind."

Die Artikel 11817, 12818, 13819, 14820, 15821 und 16822

wurden von Seiner Majestät dem Könige genehmiget und der 1^{te} Mai 1812 für die unmittelbare Eidesleistung in die Hände Seiner Majestät des Königs so wie jene der Einwohner der Residenzstadt festgesezt.

Nach erfolgter Bewilligung {11r} Seiner Majestät des Königs erstattete geheimer Rath von Zentner wegen Auflösung der ständischen Verfaßung in Salzburg den lytographirten dem Protokoll beiliegenden Vortrag⁸²³, und untergaben der allerhöchsten Entscheidung, ob die Auflösung der landschaftlichen Verfaßung bis zur Eintretung der allgemeinen Erblands Huldigung ausgesezt, oder da diese nach dem königlichen Beschluße erst im Mai des nächsten Jahres erfolge, sogleich vor sich gehen, ob auf diesen lezten Fall der von dem Finanz Ministerio entworfene Reskripts-Aufsaz mit Abänderung des Einganges nach ihrem Vorschlage genehmiget, und ausgefertigt, dann daß von dem Antrage des

⁸¹⁷ Ebd., S. 5f.: "Artikel XI. Die Huldigungs-Feierlichkeit soll in jedem Ort an dem bestimmten Tage mit einem öffentlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche einer jeden Glaubens-Konfession eröfnet werden. Wir dürfen von den religiösen und patriotischen Gesinnungen der Geistlichkeit Unseres Königreichs erwarten, daß sie bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen werden, ihren Gemeinden den Gehorsam gegen den Souverain und die Geseze, ohne welchen weder die öffentliche Ruhe noch die Privat Sicherheit erhalten werden kann, als eines der heiligsten Gebote Gottes einzuprägen."

⁸¹⁸ Ebd., S. 6: "Artikel XII. Nach geendigtem Gottesdienst zur gegebenen Stunde versammeln sich sämmtliche des Konstituzions-Eides fähige Einwohner, welches Standes sie seien, an dem hierzu bestimmten öffentlichen Orte. Der Huldigungs-Kommissär soll denselben in einer zwekmäsigen Rede die Hauptbestimmungen der Konstituzion und die für jeden Baier daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten entwikeln, und ihnen sodann den oben Artikel II bemerkten Eid deutlich vorlesen lassen, welchen am Size des Kreises zuerst das Artikel VIII bemerkte Personal, sodann der Munizipalrath, die Ortsgeistlichkeit und die Offiziers der Nazional Garde in die Hände des General Kommissärs ablegen, von den übrigen Einwohnern ist derselbe zwar von jedem, jedoch insgesammt zu leisten."

⁸¹⁹ Ebd., S. 6f.: "Artikel XIII. In den Rural-Gemeinden ist diese Eides-Leistung auf die nemliche Art zuerst mit den Ortsgeistlichen und Gemeinde Vorstehern, sodann mit den übrigen Mitgliedern der Gemeinde insgesammt vorzunehmen."

Ebd., S. 7: "Artikel XIV. Über die geschehenen Eidesleistungen sollen förmliche Protokolle geführt, und dieselben von sämmtlichen mittel- und unmittelbaren Beamten dann Orts- und Gemeinde Vorstehern persönlich unterzeichnet werden. Sämmtliche Protokolle müssen an das einschlägige General Kreis Kommissariat eingesendet, und von diesem sowie von den Stadtkommissariaten in den Originalen an das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse geschikt, und durch dieses an das Reichsarchiv zur Aufbewahrung abgegeben werden."

⁸²¹ Ebd.: "Artikel XV. Diejenige, welche diesen Eid bereits abgelegt haben, sind von einer weiteren Leistung desselben befreit, sollen aber in dem einschlägigen Huldigungs-Protokoll mit Bemerkung des Anlasses, bei welchen, dann des Ortes und der Zeit, wo und wann sie denselben geleistet haben, besonders angeführt werden."

Ebd., S. 8: "Artikel XVI. Die Artikel IV vorgeschriebene unmittelbare Eidesleistung in Unsere Hände, so wie jene der Einwohner Unserer Residenz-Stadt soll am N. vor sich gehen, in den Kreisen soll dieselbe in dem Zeitraume der darauf folgenden ersten 14 Tagen desselben Monats dergestalt vorgenommen werden, damit im Anfange des Monats N. sämmtliche Huldigungs Protokolle eingesendet werden können." *"NB. Über die Feierlichkeiten in der Residenz ist ein besonderes Program zu entwerfen."* [Marginalie]

⁸²³ Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rath. Die Auflösung der ständischen Verfassung von Salzburg betreffend", 12 S., BayHStA Staatsrat 236; vgl. Zentner, "Vortrag zum königlichen geheimen Rathe […]", lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 236, S. 27: "Darüber liegt ein besonderer Vortrag bei".

General-Kommißariats des Salzach-Kreises, die Landschafts Deputirte vor ihrer Auflösung im Namen des Landes den Konstituzions Eid schwören zu laßen, aus den dagegen angeführten Gründen Umgang genommen werden solle.

Nach Berüksichtigung der in diesem Vortrage entwikelten Umständen

geruheten Seine Majestät der König folgende Beschlüße zu faßen.

- 1) Solle die ständische $\{11v\}$ Verfaßung in Salzburg sogleich aufgelößt, und zu diesem Ende
- 2) der von dem Finanz Ministerio deßwegen entworfene Reskripts Aufsaz mit folgendem geänderten Eingange ausgefertiget werden:
- "Nachdem die neu erworbene Provinzen und einzelne Gebiets Theile Unserm Königreiche nach deßelben neuen Territorial-Eintheilung in 9 Kreisen bereits einverleibt sind, und der Übergang derselben zu einer völligen Gleichstellung mit den älteren Reichs Gebieten gehörig vorbereitet ist, so wollen Wir, daß zu Folge des § 8 Unserer Verordnung vom 7^{ten} Oktober 1810 (Regierungsblatt 1810 St. LIII [richtig: LII] S. 903 et 904)⁸²⁴ nunmehr auch in denselben die Konstituzion des Königreichs und die organischen Edicte, deren Vollziehung nicht auf noch näheren Bestimmungen beruhet, ohne irgend eine weitere Ausnahme durchgängig in Ausübung gebracht werden. Hiernach erklären Wir zu Folge des § II im 1^{ten} Titel der Konstituzion Unseres {12r} Reichs⁸²⁵ die in dem ehemaligen Fürstenthume Salzburg zeither bestandene landschaftliche Korporazion als aufgelößt, und entbinden pp."
- 3) Wäre der Antrag des General Kommißariats des Salzach Kreises, die landschaftlichen Deputirten in Salzburg vor ihrer Auflösung im Namen des Landes den Konstituzions Eid schwören zu laßen, aus den in dem Vortrage dagegen angeführten Gründen zu umgehen.

Als Seine Majestät der König hierauf die geheime Raths Sizung verlaßen hatten, forderten

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Weichs trägt eine überarbeitete Fassung des Vortrags in der Streitsache zwischen Freiherr Lochner von Hüttenbach und der Gemeinde Lintach vor. Er wiederholt den Antrag, die Sache an die Justizstellen zu verweisen. Feuerbach erneuert seinen Wunsch, Streitigkeiten in Landeskulturangelegenheiten prinzipiell von den Zivilgerichten entscheiden zu lassen. Der Geheime Rat folgt Weichs' Antrag.

⁸²⁴ VO betr. die "Formation der General-Kreis-Kommissariate" vom 7. Oktober 1810, Artikel VIII, RegBl. 1810, Sp. 903f.: "Wir [sc. der König] erklären endlich, daß die Konstitution Unsers Königreiches, so wie alle den Organismus ihrer Anwendung bestimmenden Edikte zwar auf die neu erworbenen Gebiete, als jezige Bestandtheile des Reiches ohne Ausnahme übergehen sollen; die völlige Gleichstellung derselben mit dem übrigen Reichsgebiete bleibt jedoch rücksichtlich ihrer innern Einrichtung so lange ausgesezt, bis der Uebergang zu jener Gleichstellung durch die nähern Anträge, welche Wir hierüber von den treffenden General-Kreis-Kommissariaten erwarten, gehörig vorbereitet seyn wird."

⁸²⁵ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2 (RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656): "Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben."

2. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den königlichen geheimen Rath Freiherrn von Weichs auf, die bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

Diesen Aufruf befolgend erstattete Freiherr von Weichs in der Rekurs Sache des Freiherrn von Lochner gegen die Gemeinde Lintach wegen Gemeinde-Gründe Vertheilung, zu Genügung des in der geheimen Raths Sizung vom 29^{ten} vorigen Monats genommenen Beschlußes⁸²⁶, {12v} wiederholt schriftlichen Vortrag, in welchem Sie den status causae herstellten, die erhobene Bedenklichkeiten rüksichtlich mehrerer in dem ersten Vortrage nicht hinlänglich gelöster Fragen aufklärten, und nachdem Sie sich über die Hauptfrage rüksichtlich der Kompetenz der Administrativ-Stellen verbreitet hatten, wiederholt den Antrag stellten, diesen Gegenstand an die Justiz Stellen zu verweisen, indem die streitige Frage über das Eigenthum nur dort ausgefochten werden könne.

Freiherr von Weichs fügten diesem Antrage die Bemerkung bei, daß Sie übrigens der in der Sizung vom 29^{en} vorigen Monats geäußerten Meinung des geheimen Rath von Feuerbach beitreten, nach welcher alle kontentiöse Kulturs-Sachen bei den ordentlichen Civil-Gerichten behandelt werden sollten. Sie hätten diese Meinung bereits vor mehreren Jahren geäußert, aber als conditio sine qua non beigesezt, daß vor allem die Kulturs Geseze einen bestimmten Gehalt erhalten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von {13r} Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und sowohl Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg als alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes fanden die in der Sizung vom 29^{en} vorigen Monats wegen dieser Streitsache gemachten Anstände gehoben, und erklärten sich mit dem Antrage des Referenten verstanden.

Geheimer Rath von Feuerbach fügten Ihrer Abstimmung den Wunsch wiederholt bei, daß die Kulturs Gegenstände bei den ordentlichen Gerichtshöfen behandelt, und diese hierin zum summarischen Verfahren angewiesen würden.

Nach dem Antrage des Referenten wurde von dem königlichen geheimen Rathe diese Streitsache an die Justiz-Stellen verwiesen, und der Entwurf der deßwegen zu erlaßenden motivirten Entscheidung solle in der nächsten Sizung vorgelegt werden⁸²⁷.

Gewerbestreitsache

Weichs berichtet über den Streit zwischen den Webern in Neuötting und dem Webermeister Erhard. Es geht um Lohnarbeiten und den Verkauf im Kleinen. Der Referent stellt fest, daß das Ministerium des Inneren kompetent ist. Der Geheime Rat beschließt, den Fall an die erste Instanz zurückzuverweisen. Montgelas wirft die Frage auf, ob Carl Maria Graf von Arco tatsächlich befugt war, wegen Befangenheit nicht abzustimmen.

Protokoll Nr. 32 (Geheimer Rat vom 29. August 1811), TOP 1.

⁸²⁷ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 36 (Geheimer Rat vom 19. September 1811), TOP 2.

3. Wegen der Gewerbs-Streit Sache des Weberhandwerks zu Neuenötting⁸²⁸ mit dem dortigen Webermeister Jacob Erhard wegen Lohn-Arbeiten und Minuto Verschleiß⁸²⁹ {13v} erstattete geheimer Rath Freiherr von Weichs, nachdem Sie den deßwegen eingekommenen Bericht des General-Kommißariats des Salzach-Kreises abgelesen hatten, schriftlichen Vortrag, worin Sie nach Wiederholung der in dem Berichte angegebenen Verhältniße rüksichtlich der verseßenen Berufung von Seiten des Webermeisters Erhard darlegten, daß diese Sache nach höheren Polizei Rüksichten beurtheilt werden müße, und nach Untersuchung der Frage, ob dieses Gewerb in Neuenötting übersezt sei, den Antrag stellten, daß, da die Entscheidung dieser lezten Frage nicht dem königlichen geheimen Rathe, sondern dem Ministerium des Innern zukomme, die vorliegende Akten der weiteren Verfügung wegen dahin zu remittiren seien.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen hierüber abstimmen.

Allein da nach abgegebenen einigen Stimmen, wobei Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Meinung äußerten, daß diese Sache an das General-Kommißariat zurükzugeben, um in zweiter Instanz zu sprechen, andere aber sich mit dem Referenten verstanden, {14r} erhebliche Zweifel über das zu entscheidende factum, und darüber entstanden, ob Erkenntniße 1^{mae} et 2^{dae} vorhanden, so wurde vom geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] nach Einsicht der Akten das factum reassumirt, und von dem geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco der in der Polizei-Section und der Departemental-Sizung des Innern darüber erstattete Vortrag abgelesen, sohin bei der veranlaßten zweiten Umfrage einstimmig, mit Ausnahme des Grafen Carl [Maria] von Arco

beschloßen, die Verhandlungen des Landgerichts Burghausen und des vormaligen General Kommißariats des Salzach Kreises, welche in dieser administrativ kontentiösen Gewerbs Strittigkeit nicht die vorgeschriebene Formen als Richter eingehalten, zu kaßiren, und diesen Gegenstand salva appellatione als administrativ kontentiös neuerdings instruiren zu laßen, sohin ad 1^{mam} zurükzuweisen⁸³⁰.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco suspendirten in dieser Sache Ihr Votum als Aktionär der hier bestehenden Pers Fabrik⁸³¹, für welche benannter Jacob Erhard viele Arbeiten habe, {14v} worauf Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Frage aufwarfen, ob ein königlicher geheimer Rath, der Aktionär einer Fabrik sei, in einem solchen Falle wie der vorliegende, sein Votum suspendiren könne?

Genehmigung der "Entscheidungen" durch den König.

⁸²⁸ Neuötting, Landkreis Altötting, Oberbayern.

⁸²⁹ Minutoverschleiß bezeichnet den Verkauf in kleinen Mengen.

⁸³⁰ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 36 (Geheimer Rat vom 19. September 1811), TOP 2.

Als Perse bezeichnete man bedruckten Mousselin. Krünttz, Encyclopädie Bd. 108, Sp. 69.

Nr. 35:

Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 16. September 1811

BayHStA Staatsrat 10

12 Blätter. Unterschriften des Königs, des Ministers, des Minister-Staatssekretärs, der Geheimen Räte und des Finanzreferendärs. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas.

Minister-Staatssekretär des Kriegswesens: Triva, General der Artillerie.

Geheime Räte: v. Schenk; Franz v. Krenner; v. Kraus.

Geheimer Rat in Militärgegenständen: v. Deroy, General der Infanterie.

Finanzreferendär: v. Widder.

Militäretat

Der Finanzreferendär v. Widder präsentiert den Antrag des Finanzministeriums zur Höhe des Militäretats. Der Militäretat ist der bedeutendste Posten im Staatsetat; gleichzeitig gilt es zu bedenken, daß die Staatsfinanzen in einem prekären Zustand sind. Um die Bedürfnisse des Militärs und die Leistungsfähigkeit des Staatshaushalts in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen, beantragt das Finanzministerium, 6 Millionen Gulden für das Militär aufzuwenden. Die befragten Militärexperten halten die Höhe der Forderung für angemessen, ebenso der Minister Montgelas, der betont, daß dem Militär keinesfalls mehr als 6 Millionen Gulden zugewendet werden dürfen.

{1r} [1.] Auf erhaltenen allergnädigsten Befehl eröfnete der geheime Finanz Finanz-Referendär [!] von Widder die auf heute angeordnete geheime Staats-Konferenz mit Ablesung eines schriftlichen allerunterthänigsten Antrages des des [!] königlichen Finanz-Ministers an Seine Majestät den König wegen Bestimmung der Militär Exigenz. {1v} Dieser Antrag entwikelte den finanziellen Stand des Reiches, welches zwar durch die lezte politische Veränderungen einen Zuwachs an Flächen-Inhalt und Bevölkerung, keineswegs aber eine Vermehrung der Finanzkräfte erhalten, ging auf die eingetretene Errichtung der Schuldentilgungs Commission zurük⁸³², und zeigte, welche nothwendige Gleichstellung der Einnahmen und Ausgaben erforderlich, um zu einer wohlgeordneten Staatshaußhaltung einen sicheren und beruhigenden Grund zu legen, und daß alle Branchen der Staatsausgaben mit Genauigkeit durchgangen werden müßten, um das der Staats Kaße noch immer bleibende Deficit von mehr als zwei Millionen dadurch und durch die möglichste Erhöhung der Einnahmen zu deken.

Die erste und bedeutendste Rubrik des Staats-Aufwandes nehme der Militär Etat ein, und das geheime Finanz Ministerium finde sich verpflichtet, vor allem andern zu

⁸³² Vgl. VO betr. die "Errichtung einer Schuldentilgungs-Kommission in Baiern, ihren Geschäfts-Kreis, und ihre Formation" vom 20. August 1811, RegBl. 1811, Sp. 1063-1072.

untersuchen, was dieser Administrazionszweig bedürfe, und was der Staat auf denselben verwenden könne.

Diese Untersuchung wurde in dem allerunterthänigsten Antrage verfolgt, und vorzüglich auf den für Baierns Kräfte möglichen Stand der Armee und die {2r} hiezu nothwendige Aversional Summe Rüksicht genommen, die deßwegen in den Jahren 1804 und 1808 statt gehabte Berechnungen und Begehren der Militär-Behörden mit jenen verglichen, so dieselbe für den effectiven Stand der Armee nach der neuen Formazion aufgestellt und die Überzeugung des königlichen Finanz Ministeriums vorgelegt, daß eine effective Stärke der Armee von 46.000 Mann als das Maximum betrachtet werden könne, welches Baiern im ordentlichen Zustande der Dinge im Verhältniße zu seiner Bevölkerung und dem Militär-Stande der übrigen Bundes Staaten [sc. des Rheinbundes] unterhalten könne.

Als Folge dieser Untersuchung, die auf die Jahre 1804 und 1808 zurükgieng, und die damals von den Militär-Behörden gestellte Berechnungen in Anspruch nahm, wurde von dem königlichen Finanz Minister die allerunterthänigste Meinung aufgestellt, daß auch dermal die Festsezung der Militär Exigenz mit 5½ Millionen pro Ordinario, und mit einer halben Million pro Extraordinario, zusammen mit 6 Millionen des Aeußerste sei, was in Antrag gebracht werden könne. Denn wenn eine Militär Exigenz von 6 Millionen nach den detaillirten Etats, welche das geheime Finanz Ministerium {2v} Seiner Königlichen Majestät vorlegen werde, nur unter der Voraussezung beigeschafft werden könne, daß das Deficit von circa 21/2 Millionen, welches diese und die übrigen unvermeidlichen Ausgaben veranlaßten, durch Ergreifung außerordentlicher Hülfsmittel gedekt werde, so seie gar nicht zu begreifen, wie auf eine noch größere Exigenz ein Antrag gestellt werden könne. Vielmehr müße sich jedem Unbefangenen die Überzeugung aufdringen, daß die Erhaltung des Staats-Kredits und die Herstellung einer dauerhaften Ordnung in der Finanz Verwaltung ein Unding seie, in so lange der Militär Etat nach seinem beschränktesten Zustande, von einer Bruto Einnahme von 28 Millionen allein mehr als 7 Millionen, und bei dem möglichen Fall der Einberufung der Beurlaubten mehr als 10 Millionen im Friedens Fuße in Anspruch nehme.

Und wenn der Militär Etat zur Friedenszeit bei einer solchen Stellung den Staats-Kredit vernichten, und jede Ordnung der Staats-Haußhaltung zerstören könnte, was bleibe dann bei dem Wiederausbruche eines Krieges übrig, wie sollten dann nach erfolgter Erschöpfung aller Kräften die vermehrte Staats Ausgaben {3r} bestritten, und die völlige Auflösung einer Armee verhindert werden, für deren Unterhalt platterdings nicht mehr Rath geschaft werden könnte.

Der königliche Finanz Minister würde bei diesen Ansichten Pflicht und Gewißen verlezen, wenn er sich beifallen ließe, auf Bewilligung einer Exigenz-Summe anzutragen, deren Leistung außer den Grenzen der Möglichkeit liege, er würde entweder versprechen, was er nicht zu halten gedächte, oder er würde, um sein Versprechen realisiren zu können, zu den verderblichsten Mittel [!] schreiten müßen, ohne das eine oder das andere vor seinem Souverain und dem Staate nur entschuldigen, geschweige verantworten zu können.

Da indeß die von kompetenten Behörden hergestellten, reiflich geprüften, und von Seiner Königlichen Majestät genehmigten Berechnungen die Zulänglichkeit einer Militär Exigenz von 6 Millionen darstellten, da die Erfahrung selbst bewährt habe, daß in

Friedenszeiten 4½ Millionen genügten, und selbst im Kriegs Jahre 1806/07 mehr nicht als 5.857.721 fl. erforderlich gewesen, eine dem Ansehen Seiner Königlichen Majestät und der Größe des baierischen Staates entsprechende Armee zu erhalten, welche sich in Hinsicht ihres {3v} ökonomischen Zustandes nicht weniger als in Hinsicht ihrer Bravour mit jedem andern Militär habe meßen können, so werde es auch dermal möglich sein, die Armee nach der jüngsten Formazion vom 29. April dieses Jahres mit obiger Summe von 6 Millionen zu erhalten, und es werde blos von dem bestimmten allerhöchsten Befehle Seiner Königlichen Majestät abhangen, daß jene Beschränkungen und Ersparungen in den verschiedenen Branchen der Militär Oekonomie eintreten sollten, welche erforderlich seien, um in Übereinstimmung mit den Kosten Berechnungen der Jahren 1804 und 1808 ohne Abbruch der Erforderniße des Dienstes die Exigenz von 7.166.000 fl. auf 6 Millionen herabzusezen.

Der königliche Finanz Minister enthalte sich jeder näheren Bezeichnung jener Militär-Ausgaben, deren völlige Ersparung oder Verminderung thunlich und zwekmäsig sein werde, und glaube, die deßfallsigen Anträge der Militärdienstes Behörde überlaßen zu müßen, welche in ihrer Einsicht und Geschäfts Kenntniß hinlängliche Mittel finden dürfte, alle Anstände zu beseitigen, welche der Lösung dieser eben so wichtigen {4r} als unerläßlichen Aufgabe im Wege liegen könnten.

Indeßen müße derselbe Seine Königliche Majestät allerunterthänigst bitten, über die Bestimmung der Militär Exigenz für jeden Fall einen allerhöchsten Entschluß zu faßen, indem hievon jene fernere Maaßregeln abhiengen, welche in Beziehung auf die verschiedene übrige Zweige der Staatsverwaltung ergriffen werden müßten, wenn die von Seiner Königlichen Majestät beabsichtigte Ordnung in der gesammten Finanz-Verwaltung des Reiches eintreten solle.

Seine Königliche Majestät geruheten, über diesen allerunterthänigsten Antrag Dero Finanz Ministers die Meinung der gegenwärtig gewesenen Militär Personen zu erholen.

Der Minister Staats Secretaire und General der Artillerie von Triva schilderten die Ohnmöglichkeit, den durch die lezte Formazion der Armee angenommenen effectiven Stand derselben zu vermindern, denn daß an Frankreich im Falle eines Krieges zu stellende Kontingent könne auf 35.000 Mann angegeben werden, folglich blieben für die Besezung der festen Pläze, für die Depots und das {4v} Rekrutirungs Geschäft im Lande mehr nicht als 10. bis 11.000 Mann zurük, welches das wenigste seie, was zu diesem Zweke zurükbleiben müße. Allein die Gründe, welche der königliche Finanz Minister für die Aussprechung eines jährlichen Aversi von 6 Millionen für den Militär Etat angegeben, seien so überwiegend, und die vorgelegte Lage des Reichs so dringend, daß Sie glaubten, es seie Pflicht der Militär Behörden, so zusammen zu wirken, und mit vereinten Kräften dahin zu streben, daß mit dieser Aversional Summe von jährlichen 6 Millionen die Bedürfniße der baierischen Armee gedekt, und das Ganze auf dem Punkt erhalten werde, auf welchen es nicht ohne große Anstrengung gebracht worden, welches auch wahrscheinlich erreicht werden könne, wenn die dem Militär Etat nunmehr ausgesprochene monatliche 500.000 fl. immer richtig und baar bezalt würden, denn mit baarem Gelde versehen, lasse sich manche vortheilhafte Operazion machen, auf die man gegenwärtig verzichten müße.

Der königliche General der Infanterie und wirkliche geheime Rath von Deroy durch den abgelesenen Vortrag von der Ohnmöglichkeit überzeugt, daß der {5r} Staat nicht mehr auf den Militär Etat verwenden könne, als diese 6 Millionen, glaubten, daß von Seite der Militär-Behörden alles aufgeboten werden müße, um mit dieser Aversional Summe die Bedürfniße der Armee zu bestreiten; nach einem Jahre würde dann die hergestellte Berechnung zeigen, in wie weit dieses Aversum ausreiche, oder wo allenfalls noch mehrere Einschränkungen statt finden müßten, um mit demselben die unentbehrlichen Bedürfniße zu deken. Sie stimmten für Annahme des angetragenen Aversi in der Voraussezung der richtigen Bezalung.

Der königliche wirkliche geheime Rath und Kriegs-Oekonomie Director [Johann Heinrich] von Kraus kamen zwar auf Ihre wegen dem Bedürfniße des Militär Etats aufgestellte Berechnung zurük, nach welcher der effective Stand der Armee von 46.359 Mann 7.166.400 fl. kosten würde, und behielten sich vor, in einer weiteren Berechnung zu zeigen, daß die Armee selbsten in den schwersten Kriegs Jahren im Durchschnitte nicht viel über 7 Millionen des Jahres gekostet, glaubten aber ebenfalls, daß bei der dargestellten Lage des Finanz-Zustandes des Reichs die angebotene Aversional-Summe {5v} von jährlichen 6 Millionen für den Militär Etat in der Voraussezung angenommen werden könnte, daß die monatliche, dem Militär zukommenden 500.000 fl. richtig und baar bezalt, daß in dem Stand der Armee nichts vermehrt, nichts angekauft sondern alles so viel ohne Nachtheil der Armee möglich vermindert, und das Getreid in keinem höheren Preiße angerechnet werde, wobei aber nicht zu verbergen sei, daß alles mit der möglichsten Genauigkeit behandelt, und keine auch nicht die unbedeutendste unnöthige Ausgabe gemacht werden [!].

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas fanden sich aufgerufen zu bemerken, daß Sie sehr wohl fühlten, daß das Bedürfniß der braven baierischen Armee noch Manches zu wünschen übrig laße, und eine Vermehrung des Aversi erheischen dürfte, allein weiter zu gehen, als es die Kräfte des Staates erlaubten, seie unmöglich, und würde zu nichts führen, als die Unordnung in der Staatshaußhaltung zu erhalten, zu vermehren, und eine höchstbedenkliche Katastrophe herbeizuführen, deren Eintritt Sie schon mehrere Jahre {6r} vorausgesagt, wenn nicht mit allem Eifer und Festigkeit an einem soliden Finanz-Sisteme gearbeitet und solches erhalten werde.

Sie wünschten Seiner Majestät dem Könige Millionen zu reichlicher Dotierung aller Branchen aus dem Lande verschaffen zu zu [!] können, allein bei der Unmöglichkeit mehr herauszubringen, als daßelbe nach einer nicht weiter getrieben werden könnenden Anstrengung trage, bleibe das von dem Finanz Ministerium angetragene Aversum von 6 Millionen das Aeußerste, was Baiern auf seinen Militär Etat in Friedenszeiten wenden könne, und Sie hielten sich überzeugt, daß bei eifriger Mitwirkung der Militärbehörden und bei raschem Ineinandergreifen daßelbe hinreiche. Behalte das Reich 2 bis 3 Jahre Ruhe, so werde sich der Schuldentilgungs Fond so konsolidiren, daß er im Falle eines dringenden Bedarfs die nöthige Aushülfe leisten könne.

Für die Richtigkeit der Bezalung der dem Militär zukommenden monatlichen 500.000 fl. glaubten Sie bei fortdauernder Ruhe bürgen zu können, und das Benehmen der beiderseitigen Kaßen werde hierüber das sicherste Gewähr leisten; daß keine Vermehrung

der Armee aus dem Aversum bestritten werde, verstehe sich {6v} nach den aufgestellten Grundsäzen von selbst, nur rüksichtlich der Getreid Preiße könne keine Beschränkung angenommen werden, da hierin immer der mittlere Schrannen-Preiß zur Basis angesezt werden dürfe, und in der Abnahme dieses Getreides eine Resurce für den Staat und den Unterthan liege.

Um jedoch das Militär, so viel es die Staatskräfte erlaubten, rüksichtlich mancher im Preiße steigender Lebensbedürfniße zu erleichtern, werde Seiner Majestät dem Könige dieser Tagen der allerunterthänigste Antrag vorgelegt werden, den gemeinen Mann von den Bestimmungen der Tabaks Regie auszunehmen⁸³³, wodurch dem Schuldentilgungs Fond eine jährliche Einnahme von 80.000 fl. entgehe.

Nach Würdigung aller rüksichtlich der Militär Exigenz dargelegten Verhältniße, und der von dem Finanz Minister sowohl als den anwesenden Militär-Geschäfts-Männern entwikelten Ansichten

geruheten Seine Majestät der König allergnädigst zu entscheiden, daß in Friedens-Zeiten für den Militär Etat des Königreichs ein Aversum von sechs Millionen ausgeworfen {7r} und in monatlichen Raten von 500.000 fl. an die Militär-Haupt-Kaße abgegeben werden sollen, wovon die Militär-Behörden alle Bedürfniße der auf dem Friedensfuß sich befindenden Armee zu bestreiten haben solle.

Finanzielle Entlastung für Soldaten

Die Militärexperten raten davon ab, dem Vorschlag des Ministers Montgelas, wonach Soldaten von den Bestimmungen der staatlichen Tabaksregie befreit werden sollten, zu folgen. Zur finanziellen Entlastung der Soldaten schlagen sie vor, diesen eine Zulage von einem Kreuzer zu gewähren. Montgelas schließt sich dem Vorschlag an. Der König befiehlt, der Anregung des Ministers zu folgen.

[2.] Aus Veranlaß der von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas bei ihrer Abstimmung gemachten Aeußerung: daß an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag gemacht werden würde, den gemeinen Soldaten von den Bestimmungen der Tabaks Regie auszunehmen, bemerkten der königliche Minister Staats Secretaire von Triva, General-Lieutenant von Deroy so wie der Director von Kraus, daß diese Maaßregel zu vielen Unterschleifen und zu weitläufigen Schreibereien zwischen den Civil- und Militär Behörden Veranlaß geben, und dem gemeinen Manne doch nicht die Erleichterung gewähren würde, so die Regierung dadurch bezweke.

Vorzuziehen würde es sein, wenn die Bestimmungen der Tabaks Regie und des den gemeinen Mann noch mehr drükenden Biersazes in ihrer ungestörten Ausübung blieben, und die dadurch erhalten werdende 80.000 fl. mit so viel {7v} vermehrt würden, daß dem gemeinen Manne in der Garnison eine Zulage von einem Kreuzer zugestanden würde,

⁸³³ Vgl. im vorliegenden Protokoll TOP 2. – Zur Einführung einer Tabakregie: Protokoll Nr. 31 (Geheimer Rat vom 20. August 1811), TOP 2.

welches einen beßeren Eindruk bei der Armee hervorbringe, und alle Unterschleife, die sonst unvermeidlich, abschneide.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas glaubten diesem Vorschlage in so weit beitreten und Seiner Majestät dem Könige zur Annahme anempfehlen zu können, als durch ein näheres Benehmen zwischen den beiden Ministerien und eine genaue Berechnung hergestellt sein werde, wie hoch sich die erforderliche Summe belaufe, um einen Kreuzer Zulage bewilligen zu können, und daß sowohl die schon angesezte 80.000 fl. als dasjenige, was über die 80.000 fl. von Seite der Civil-Behörden hieran noch zugeschoßen werde, nicht aus der Central Staats-Kaße bezalt, sondern auf das Gefäll, dem die Ausnahme der gemeinen Mannschaft eine Verminderung seiner Einnahmen verursacht haben würde, geschlagen werde.

Rüksichtlich des hohen Bier Preißes glaubten Sie, daß durch Polizei Maaßregeln eine entsprechende Abänderung getroffen werden könnte, indem der hohe Preiß des Biers auf deßen {8r} Konsumzion und folglich auf den Aufschlag wirke.

Seine Majestät der König genehmigten, daß rüksichtlich dieser Erleichterung für den gemeinen Soldaten, und statt der Ausnahme deßelben von den Bestimmungen der Tabaks Regie die beiden Ministerien sich zuvor noch miteinander benehmen, und die von dem geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas deßwegen aufgestellte Grundsäze hiebei zum Grunde gelegt werden.

Militäretat

Finanzreferendär v. Widder trägt Näheres zur Verwendung des dem Militär zugemessenen Etats vor. Dabei geht es um sämtliche materiellen Bedürfnisse des Militärs in Friedenszeiten. Der König genehmigt die Vorschläge mit kleineren Änderungen.

[3.] Der königliche geheime Rath und Kriegs Oekonomie Director von Kraus machte Seiner Majestät dem Könige und den versammelten Mitgliedern die Bemerkung, daß bei dem nun für den Militär Etat ausgesprochenen Averso es eine der nothwendigsten Maaßregeln seie, daß die Militär Administrazion nicht getheilt, sondern in den Händen eines einzigen Vorstandes seie, der alle Anfragen auf der Stelle entscheide, alle Operazionen leiten, und das Ganze übersehen könne, ohne gezwungen zu sein, das, was er für zwekmäsig erachte, mehreren Behörden anzuzeigen, und erst Weisungen hierüber zu erholen.

Aus Veranlaß dieser Bemerkung erbaten sich der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf {8v} von Montgelas von Seiner Königlichen Majestät die allergnädigste Erlaubniß, daß der geheime Referendär von Widder den bearbeiteten Entwurf jener näheren Bestimmungen vorlege, welche eintreten dürften, wenn Seine Königliche Majestät, wie bereits geschehen, für den Militär Etat eine jährliche Aversional Summe zu bestimmen geruheten.

Nachdem diese Bewilligung von Seiner Majestät dem Könige ertheilt war, trugen geheimer Finanz Referendär von Widder folgende Bestimmungen vor:

1) Die zu fixirende Summe in monatliche oder auch in wochentliche gleiche Raten

zu theilen, bei der Central-Staats- und den Kreis-Kaßen anzuweisen, und zu sorgen, daß diese Raten fortwährend mit der größten Pünktlichkeit ausbezalt werden.

- 2) Die rentamtlichen Getreid Vorräthe, so wie die von den Unterthanen nach den jüngsten allerhöchsten Bestimmungen zu liefernden Naturalien wären forthin nach dem jedesmaligen mittleren Marktpreiß zu vergüten, und hiernach die von den Kasernen Verwaltungen ausgestellten Empfang-Scheine statt baare Zalung der Militär-Kaße hinüber zu rechnen.
- 3) Der Kriegs Oekonomie Rath {9r} hätte monathlich eine Auszeige der Verwendung der angewiesenen und erhaltenen Gelder dem geheimen Finanz Ministerium zu übergeben, die Militär Haupt Kaße jährlich ihre Rechnung zur Subrevision an die oberste Rechnungs Behörde des Königreichs einzureichen, und ihr Absolutorium von dem geheimen Finanz Ministerium zu empfangen.
- 4) Die Ausgaben des Militär Etat, welche aus der Aversional Summe zu bestreiten, begreifen alles in sich, was die Armee im Friedens-Stande bedarf, namentlich
- a) die Kosten der Verpflegung von Mannschaft und Pferden, in Garnisonen, auf Märschen und Kantonnirungen nach dem bestehenden Reglement, wo bei α) der Stand der Armee immer derjenige sein wird, der erforderlich ist, im Falle Bedürfens 30.000 Mann ins Feld zu stellen, eine Reserve zu behalten, und den Dienst der festen Pläze des Königreichs zu besorgen β) bei der Kavallerie fortwährend 800 Pferde für jedes Regiment komplett zu erhalten, respec. zu remontiren, entgegen γ) das Fuhrwesen auf das strengste Bedürfniß der Artillerie Bespannung zu beschränken wäre.
- {9v} Wieviel Mannschaft präsent zu halten, und wie viel zu beurlauben seie, unterliege gänzlich der Bestimmung der Dienstbehörden, allein die auf 8 wochentliche Einberufung der Beurlaubten zum Exerzieren erlaufenden Kosten wären aus der Aversional-Summe zu bestreiten.

Rüksichtlich der 800 Pferde bei jedem Kavallerie Regiment erinnerten geheimer Rath und Kriegs Oekonomie Director von Kraus, daß diese im effectiven Stande zu halten, bei der Aversional Summe von 6 Millionen nicht möglich seie, und dieser Stand der Pferde bei der Berechnung angegeben worden, wornach für den Militär Etat 7.166.400 fl. jährlich verwendet würden.

Geheimer Rath und General Finanz Director von Schenk bemerkten hierauf, daß dem Finanz Ministerium allerdings daran liegen müße, daß die Anzal der Pferde bei den Kavallerie Regimentern verhältnißmäsig mit dem Dienste und der nothwendigen Übung des Kavalleristen auch in Friedenszeiten gehalten werde, und nicht so herunter komme, daß bei eintretender Mobilmachung der Armee, das Finanz Ministerium zu Komplettirung der Kavallerie {10r} bedeutende Summen verwenden müße. Aus diesen Gründen müße in den Bestimmungen die Anzal der zu haltenden Pferde bei einem Kavallerie Regiment aufgenommen sein.

Auf diese Bemerkung entgegnete von Kraus, daß so richtig dieselbe auch seie, 800 Pferde mit dem gegeben werdenden Averso nicht gehalten werden könnten, und es die Pflicht des Ministers Staats Secretairs als Chef der Militär-Branche seie, dafür zu wachen, daß die für den Dienst nothwendige Anzal Pferde bei jedem Kavallerie Regiment gehalten werden. Sie glaubten, es seie hinlänglich zu sezen "fortwährend der dem Dienste angemeßene Pferde-Stand".

Auch gegen die Stelle in Litt. a, <u>auf 8 wochentliche Einberufung der Beurlaubten zum Exerziren erlaufende Kösten</u>, erinnerten der Minister Staats-Secretaire von Triva, daß die Exerzier Zeit nicht 8 Wochen, sondern 3 Monate dauere.

Geheimer Finanz Referendär von Widder machten deßwegen den Vorschlag, zu sezen "die gewöhnliche Einberufung der Beurlaubten zum Exerziren".

b) Alle wie immer Namen habende Militärbau-Ausgaben, sowohl {10v} Reparazion der vorhandenen als Herstellung neuer Gebäude, der Ankauf von Gebäuden und Gründen, es seien leztere zu Exerzier Pläzen oder zu Erweiterung von Festungswerken bestimmt, so wie auch die bei derlei Erweiterung der Festungswerke an Privaten zu reichende Entschädigungen.

Der General der Infanterie von Deroy und der Kriegs Oekonomie Director von Kraus bemerkten, daß diese Ausgaben nicht wohl in das Aversum eingeworfen werden könnten, weil dieselbe zu bedeutend, denn fast in allen Garnisonen mangelten, weil sie vorher geistlichen Fürsten zugehöret, Kasernen, wodurch das Militär-Aerar eine große Auslage zu bestreiten habe.

c) Anschaffung von Artillerie, Gewehren und Munizion in jenem Verhältniße, welches der Stand der Armee erheischt, und welches bei dem Ausbruche eines Kriegs jede Verlegenheit und die Nothwendigkeit beseitiget, hierauf einen außerordentlichen Aufwand zu machen.

Die Unterhaltung eines Vorraths von Monturen und allen andern dermal vom Montur Magazin gelieferten Requisiten, welche den vollständigen Jahres Bedarf der Armee dekt.

{11r} Unter die außerordentliche Ausgaben, welche von dem Aversum nicht, sondern aus besondern Zuschüßen der Staats Kaße zu deken wären, dürften gezält werden a) die Kosten einer länger als 8 Wochen dauernden Einberufung der Beurlaubten, wenn solche zur Friedenszeit durch außerordentliche Zufälle nöthig gemacht werden sollte, b) alle Gagen und Löhnungs-Erhöhung der auf den Kriegs-Fuß gesezten Truppen mit der Natural-Verpflegung, c) die Anschaffung der bei der Mobilmachung der Armee erforderlichen Fuhrwesens-Pferde, d) die Anschaffung der Kavallerie Remonte, wenn die Regimenter auf ihren kompletten Stand über 800 Pferde gesezt werden, e) alle außerordentliche Anschaffungen welche durch den Krieg veranlaßt und zum Behufe des Krieges nothwendig werden, f) die Kosten von neuen Festungs-Bauten.

In Litt. d schlugen geheimer Finanz Referendär von Widder wegen der in Litt. a getroffenen Aenderung zu sezen vor <u>auf ihren effectiven Stand gesezt werden</u> und folglich, <u>über 800 Pferde</u>, auszulaßen.

{11v} Seine Majestät der König genehmigten daß diese Bestimmungen mit folgenden Aenderungen als Grundlagen und Normen bei Verwendung der ausgesprochenen Aversional Summe aufgestellt, und dieselbe von den Militär-Behörden als solche beobachtet werden.

In Litt. a statt <u>fortwährend 800 Pferde für jedes Regiment komplett zu erhalten</u> "fortwährend den dem Dienste angemeßenen Pferde-Stand komplett zu erhalten".

Statt <u>auf 8 wochentliche Einberufung der Beurlaubten</u> "auf die gewöhnliche Einberufung der Beurlaubten"

und in Litt d. statt <u>auf ihren kompletten Stand, folglich über 800 Pferde gesezt werden</u> "auf ihren effectiven Stand gesezt werden".

Soldzahlungen

Nähere Bestimmungen zu den noch ausstehenden Soldzahlungen an die Mannschaften. Die Rückstände sollen alsbald beglichen werden.

[4.] In Beziehung auf die Militär-Rükstände erinnerten geheimer Rath und Kriegs Oekonomie Director von Kraus, daß diese nicht in gleiche Kategorie wie die Civil-Rükstände gesezt werden könnten, indem darunter noch viele Löhnung der gemeinen Mannschaft begriffen, deren Zalung dringend sei.

Denenselben wurde hierauf von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas und dem General Director von Schenk erwiedert, daß diese Rükstände nach einer von dem Kriegs Oekonomie Rath herzustellenden genauen Berechnung, wozu die Normen ihm gegeben würden, auf den Schulden-{12r}Tilgungs-Fond hinüber gewiesen werden, und man die rükständige Löhnungen unter die dringenden Zalungen bei der Schulden-Tilgungs-Kaße aufnehmen könne.

Dieser Erinnerung fügten der General-Lieutenant der Infanterie und geheimer Rath von Deroy bei, daß es sehr zu wünschen wäre, daß wenigstens die verabschiedeten Soldaten ihre noch gut habende Löhnung bald erhalten mögten, indeme dieser Verzug großes Aufsehen und eine üble Stimmung für künftige ähnliche Fälle hervorbringe.

Auch Seine Majestät der König geruheten die Bemerkung zu machen, daß diese Zalung dringend, und wenn sie bald geschehen könne, an die Verabschiedeten und Beurlaubten auf dem Lande geschehen solle, damit dieselbe dieses Geld auf dem Lande verzehren könnten, welches einen beßeren Eindruk hervorbringen werde, als wenn dieselbe solches in ihren Garnisonen durchbrächten.

Seine Majestät der König hoben die Sizung der heutigen Staats-Konferenz hiemit auf.

Der König bestätigt die im Protokoll enthaltenen Entscheidungen, die mit seinen in der Staatskonferenz getroffenenen "Entschließungen" vollkommen übereinstimmen (ohne Datum).

Nr. 36: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. September 1811

BayHStA Staatsrat 238

15 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco; Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Ermittlung der Einnahmen des Fürstentums Oettingen-Spielberg aus Steuern und Abgaben

Weichs legt dar, welche Steuern und Abgaben im mediatisierten Fürstentum Oettingen-Spielberg bestanden und auch nach dem Übergang des Fürstentums an Bayern noch bestehen. Gleichzeitig prüft er, wie diese Einnahmen zwischen dem Fürsten und dem Königreich Bayern aufzuteilen sind. Behandelt werden u.a. ständige und fallweise eingezogene Steuern, Nachsteuern, Regalien sowie Einnahmen aus Eigentum. Auch die Schulden des Fürstenhauses sind zu berücksichtigen.

{1r} [1.] Auf Befehl Seiner Majestät des Königs, Allerhöchstwelche {1v} der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung beizuwohnen geruheten, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs über die Auscheidung der Souverainetäts- und Domanial Gefällen in dem Fürstenthum Oetting Spielberg⁸³⁴ schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll lytographirter [!] beiliegt⁸³⁵.

Seine Majestät der König geruheten zu befehlen, daß jedem Punkt und jedem einzelnen Antrage dieses Gutachtens die Meinung der Finanz Direction des Rezat-Kreises, der Steuer- und Domainen Section und des Referenten des Ministerial Finanz Departements zur vollständigen Aufklärung des Gegenstandes beigefügt, und von andern Mitgliedern des geheimen Rathes abgelesen werden solle.

Die Rheinbundakte sprach dem König von Bayern das Recht zu, unter anderem in den Fürstentümern Oettingen (Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg) "tous les droits de souveraineté" auszuüben "Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" vom 12. Juli 1806, Art. 24, RegBl. 1807, Sp. 113-116, Zitat Sp. 115. Der König teilte Anfang September 1806 mit, "den Besitz gedachter [das heißt der in Art. 24 der Rheinbundakte aufgezählten] Lande, Herrschaften und Gebiethe nach herkömmlichen Formen ergreifen zu lassen, und Unsere königliche Regierung über dieselbe hiermit wirklich anzutreten, Patent betr. die "Besitznahme der neuen Landestheile des Königreichs Baiern" vom 3. September 1806, RegBl. 1806, S. 353f., Zitat S. 353. 1810 trat Bayern die ehemals oettingischen Gebiete westlich des Nördlinger Rieses an Württemberg ab; zum neuen Grenzverlauf vgl. die "Ratifikations-Urkunde über den zwischen Baiern und Württemberg am 18. Mai 1810 geschlossenen Staatsvertrag" vom 1. Juni 1810, RegBl. 1811, Sp. 361-372.

⁸³⁵ Freiherr von Weichs, "Vortrag bei dem königlichen geheimen Rath, die Ausscheidung der Souveränitätsund Domänial-Gefälle in dem Fürstenthum Oettingen Spielberg" betreffend, lithographierter Text, 71 S., BayHStA Staatsrat 238.

Nach Ablesung des Signats, durch welches der vorliegende Gegenstand an den königlichen geheimen Rath gekommen, welches zu wißen geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco nothwendig fanden, um im Votiren sich darnach richten zu können, entwikelten geheimer Rath Freiherr von Weichs den geographischen Umfang des Fürstenthums Oetting Spielberg, die Administrazions- {2r} und Regierungs-Verfaßung des Fürstenthums, und die Verfügungen der baierischen Regierung zu Ausscheidung der Souverainetäts- und Domanial Gefällen zu Begründung der gegenseitigen Schulden-Abtheilung, wobei aber geheimer Rath Freiherr von Weichs die Vorfrage zur Erörterung vorlegten: ob die Berechnung nach dem Stande der Besitzergreifungs Epoche, das ist des Etats-Jahres [180]6/7, oder nach dem dermaligen Stande des Etats-Jahres [18]10/11 genommen werden solle. Die Steuer- und Domainen Section seie für leztere Meinung, ohne einen Grund anzugeben; Referent stimme aber der des königlichen Finanz Referendärs bei, daß die Berechnung von der Epoche der Besitzergreifung werde anfangen müßen.

Die Souverainetäts Einkünfte hätten sich seit der Besizergreifungs Epoche merklich geändert, und seien beträchtlich erhöhet worden, wenn daher der dermalige Stand der Renten als Basis der Schuldenabtheilung angenommen würde, so müßten Seine Majestät eine größere Summe von Schulden übernehmen als nach dem Stande von 1806/7. {2v} Die Ausscheidung der Gefällen könne sich nur auf diejenige beziehen, welche zur Zeit der eingetretenen Mediatisirung bestanden, dieß liege in der Natur der Sache.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs giengen hierauf zu den allgemeinen Real-Auflagen über, und behandelten I. die beständige Steuer, welche zur Hälfte zur Landschafts Kaße fließt. Sie führten ihre Entstehung, Zwek, Erhebungs-Art und das Object an, und machten einverstanden mit der königlichen Steuer- und Domainen Section den Antrag, daß die Hälfte dieser beständigen Steuer von dem fürstlichen Hauße unter der Benennung Bodenzins erhoben, die andere Hälfte als landesherrliches Gefäll bis zur allgemeinen Steuer-Einführung eingebracht werde.

Seine Majestät der König geruheten, nachdem die Gutachten der Finanz Direction des Rezat-Kreises, der Steuer- und Domainen Section und des Referenten des Finanz-Ministeriums abgelesen waren, über die {3r} Vorfrage, ob die Berechnung nach dem Stande der Besizergreifungs Epoche, das ist, das Etats Jahr 6/7, oder nach dem damaligen Stande des Etats Jahres 1810/11 genommen werden solle, so wie über den Antrag des Referenten rüksichtlich der beständigen Steuer abstimmen zu laßen.

Da der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert, noch nicht in der geheimen Raths Versammlung erschienen waren, so erklärten sich der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Reigersberg und alle anwesende Mitglieder des geheimen Rathes für die Berechnung nach dem Stande der Besizergreifungs Epoche, dem Etats-Jahre 6/7, indem kein anderer Termin als dieser, wo die Souverainetät des Fürstenthums Oetting Spielberg an die Krone Baiern übergegangen, nach rechtlichen Ansichten angenommen werden könne, wogegen aber dem fürstlich Oettingschen Hause für jene Gefälle, welche aus legislativen Maaßregeln nach Baierns Besiznahme unterdrükt worden, eine {3v} verhältnißmäsige Entschädigung allerdings zugesprochen werden müße.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, welche sich anfangs gegen diese Meinung und dafür äußerten, daß nach den Ansichten der Steuer- und Domainen Section die Berechnung nach dem damaligen Stande des Etats-Jahres 1810/11 genommen werden müße, da es sich gerade um den nunmehr zu berichtigenden Normal-Fuß für die Theilung der Schulden handle, wobei der wirkliche beiderseitige Einnahms Etat zum Grunde zu legen seie, giengen nachher von diesen Ansichten wieder ab, und theilten jene der übrigen Mitglieder, da die anerkannte Entschädigung für die aus legislativen Maaßregeln unterdrükte Gefälle die Sache wieder gleich stelle.

Dem Antrage des Referenten wegen den beständigen Steuern stimmten alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes bei, und es wurde nur von dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Reigersberg bemerkt, daß Sie voraussezen und annehmen müßten, daß nach den Akten genau geprüft {4r} und hergestellt sei, daß diese Steuer, welche zur Hälfte von dem fürstlich Oettingschen Hause erhoben werden solle, ihre Entstehung in der Reluizion der grundherrlichen Gefälle habe, denn ohne diese Voraussezung könnten Sie dem Antrage nicht beistimmen, da aus der älteren deutschen Staaten-Geschichte sattsam hervorgehe, wie sehr die deutschen Fürsten immer getrachtet, unter allerlei Gestalten die Steuer-Gefälle in ihre Domanial-Kaße fließen zu machen.

Seine Majestät der König entschieden, daß die Berechnung nach dem Stande der Besizergreifungs Epoche, dem Etats Jahre 6/7 angenommen werden solle, und genehmigten den Antrag des Referenten wegen der beständigen Steuer.

Rüksichtlich der folgenden Abtheilungen Allgemeine Real-Auflagen

II. beständige landschaftliche Steuern ohne bestimmte Proporzion, III. der Kammer-Steuern

IV. der Rathhauß-Steuern, V. Lichtenmeß-Steuern, VI. Ordinäre Steuern a) des Pfleggerichts Hochaltingen⁸³⁶ b) Städte Steuern {4v} führten geheimer Rath Freiherr von Weichs die Entstehung, den Zwek und die Erhebungs Art derselben an, und legten folgende Anträge vor

Ad II waren Freiherr von Weichs einstimmig mit der königlichen Steuer und Domainen Section der Meinung, daß die 147 fl. 7⁵/₈ kr. dem fürstlichen Hauße als Bodenzins belaßen, die 63 fl. 56 kr. aber ad aerarium bis zur allgemeinen Steuer Regulirung verrechnet werden.

Ad III daß ebenfalls nach dem Antrage der königlichen Steuer- und Domainen Section diese nach dem Etat $6/7~2968~\mathrm{fl}.~34~^5/_8~\mathrm{kr}.$ betragende Kammer Steuer von dem fürstlich Oetting Spielbergschen Hauße erhoben werde.

Ad IV daß dieses offenbare Kommunal-Gefäll, welches 1639 fl. 47 $^{1}\!\!/4$ kr. betrage, gar nicht hieher sich eigne.

Ad V daß diese Steuer als ein unwidersprechliches gutsherrliches Gefäl abzunehmen. Ad VI. ad a) daß dieses Gefäll nach {5r} der Ansicht der Steuer und Domainen Section dem fürstlichen Hauße unter dem Namen Bodenzins verbleibe, und ad b) daß dieses Gefäll ad aerarium einzuziehen jedoch das fürstliche Haus dafür zu entschädigen sei.

⁸³⁶ Hochaltingen, Ortsteil von Fremdingen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

Über die Art der Entschädigung ad b, seie die Finanz Direction und die Steuer und Domainen Section verschiedener Meinung, erstere wolle, daß die Abgabe mit 20, leztere daß dieselbe mit 25 zu Kapital erhoben werden solle, welch lezterer Meinung Referent beistimme.

Nachdem die Gutachten der Finanz Direction des Rezat Kreises, der Steuer und Domainen Section und des Referenten des Finanz Ministeriums rüksichtlich dieser Punkte vorgetragen waren, und von den Mitgliedern des geheimen Rathes keine weitere Erinnerungen gegen diese verschiedene Anträge gemacht, und nur von einigen Mitgliedern bemerkt worden, daß, da man den Stand der Berechnung von dem Etats-Jahre 6/7 annehme, auch die Städte-Steuer {5v} der Städte Ulm und Bopfingen bis zu ihrer Überlaßung an die Krone Würtemberg pro rata zum Vortheile des fürstlich Oettingschen Haußes angesezt, auch auf jene an Würtemberg abgetretene Oettingsche Unterthanen bei der Schuldentheilung Rüksicht genommen werde, gegenwärtig aber die Ausscheidung der Souverainetäts- und Domanial Gefälle und Lasten so geschehen müßte, als wenn gar nichts von den Oettingschen Landen an Würtemberg abgetreten worden wäre.

Erst nachhin, wenn diese Ausscheidung einmal richtig sein werde, seie es Gegenstand einer weiteren Abtheilung zwischen den Kronen Baiern und Würtemberg, welche leztere sodann von den übernommenen Schulden sich die rata nach Verhältniß des erhaltenen Bezirks ebenfalls müße überweisen laßen.

In Folge dieses Grundsazes müße daher nicht blos die Städte-Steuer von Nördlingen sondern auch die von Ulm und Bopfingen (soviel hievon das Hauß Oettingen Spielberg betreffe, was aus den Vorträgen nicht ersehen werden könne) mit in die Tableaus aufgenommen, {6r} und in die Kolonne der dem Staate zufallenden Renten eingetragen werden. Nach diesem Verhältniße seien also zwar auf die Souveränitäts-Gefälle pro rata mehr Schulden zu übernehmen, allein so viel Ulm und Bopfingen betreffe, wiederum an Würtemberg zu überweisen.

Wegen der verschiedenen Meinung der Steuer- und Domainen Section, ob die Entschädigung für die Städte-Steuer zu 20 oder 25 zu Kapital erhoben werden solle, erklärten sich der königliche geheime Rath mit dem Referenten für leztere, da alle ständige Abgaben zu 25 zu Kapital erhoben worden.

Seine Majestät der König genehmigten die Anträge des Referenten ad II, III, IV, V, VI a und b der allgemeinen Real-Auflagen, und daß die Entschädigung wegen der Städte-Steuer nach 25 zu Kapital erhoben und angesezt werde. Die aufgestellten Gründsäze rüksichtlich der Städte Steuer von Ulm und Bopfingen, so wie überhaupt der an Würtemberg zu überweisenden Oettingschen {6v} Schulden wurden von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs giengen nun zu den unbeständigen landschaftlichen Steuern über, und trugen I) die Entstehung, den Zwek, die Erhebung und das Object der sehr bedeutenden Steuer des Ordinarii vor, welche 10.694 fl. 12 ¼ kr. betrage, den Sie Ihren [!] motivirten Antrag beifügten, daß dieses Gefäll zwar ein wahres Souverainetäts Gefäll sei, daß aber aus Gründen der Billigkeit das fürstliche Haus für das Ganze dieser

aufhören müßenden Steuer entschädiget werde, welches auch der Antrag der königlichen Finanz Direction des Rezatkreises, der Steuer und Domainen Section und des königlichen Finanz Referendärs seie.

Nach Anhörung der sehr umständlich ausgeführten Meinung dieser benannten Stellen und des benannten Finanz Referendärs, und nachdem von den königlichen geheimen Räthen Freiherr von Aretin und von Schenk die näheren Verhältniße, so bei Entwerfung der Declaration und der {7r} nachgefolgten von dem Finanz Ministerio angetragenen Reskripten eingetreten, mündlich auseinander gesezt hatten, geruheten Seine Majestät der König über den motivirten Antrag des Referenten abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas, welche in der Versammlung des geheimen Rathes erschienen waren, äußerten, daß Ihren Ansichten nach dieses Gefäll sich vollkommen zur Einziehung eigne, und dem fürstlich Oetting-Spielbergschen Hause eine Entschädigung dafür, jedoch nur aus Gründen der Billigkeit, und nach der vorliegenden königlichen allerhöchsten Declaration vom 17^{ten} Merz 1807 und dem Reskripte vom nämlichen Tage gebühre, denn dieses Gefäll trage alle jene Eigenschaften an sich, welche es zu einem landesherrlichen Gefäll stemple, und seine Entstehung und Erhebung in älteren Zeiten beweise nichts gegen diesen Satz, da es in den älteren Zeiten üblich gewesen, alle Gefälle als ständische Gefälle erheben zu laßen, $\{7v\}$ und erst durch den Reichs Abschied von 1654 der Grundsaz ausgesprochen und ausgeübt worden, daß Steuern für gewiße Zweke ausgeschrieben und erhoben worden $\{7v\}$ sie vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Reigersberg erklärten dieses Gefäll nach Ihren Ansichten vollkommen für eine reine Steuer und ein landesherrliches Gefäll. Entstehung, Zwek und Verwendung beweise, daß hiebei von keiner andern Giebigkeit⁸³⁸ als von Steuern die Rede sein könne.

Dieselbe äußerten sich über die Entstehung und Bestimmung solcher Beeten⁸³⁹ und Steuern in den älteren Zeiten; und daß dieses Gefäll in dem Ötting Spielbergschen von nun an ganz aufhören müße, indeme sonst diese Unterthanen doppelt besteuert, und ungleich härter als die übrige königliche Unterthanen würden behandelt werden. Sie würden nach Ihren Ansichten von diesem Gefälle keinen Anstand nehmen {8r} Seiner Majestät dem Könige die Aufhebung dieses Gefälles ohne Entschädigung für das Oetting

Montgelas bezieht sich hier vermutlich auf § 180 des Jüngsten Reichsabschieds (JRA) vom 17. Mai 1654 (Druck: Buschmann, Kaiser und Reich, S. 454-547, hier S. 535), wonach Untertanen und Bürger einschließlich der Landstände verpflichtet wurden, zum Unterhalt von Militäranlagen "ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen", ohne daß sie dagegen bei den obersten Reichsgerichten Klage führen konnten. Schnettger, Art. Jüngster Reichsabschied, in: HRG² Bd. 2, Sp. 1422-1424, urteilt bündig, Sp. 1422: § 180 JRA verpflichtete die "Untertanen ausnahmslos zur Steuerleistung [...] an ihre Landesherren [...] und [lieferte] diesen damit ein Argument [...], um ihr Besteuerungsrecht gegen landständische Widerstände durchzusetzen"; ähnlich Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 109f. Zur insoweit zurückhaltenden Bewertung des Regelungsgehalts des § 180 JRA durch zeitgenössische Autoren vgl. Schwennicke, Ohne Steuer, S. 236f.

Abgabe, Leistung; s. DWB Bd. 7, Sp. 7341 s.v.; präziser: DRW Bd. 4, Sp. 877f.

⁸³⁹ Zur Bede, einer in Geld zu entrichtenden direkten Vermögenssteuer, vgl. DRW Bd. 1, Sp. 1336-1339; ERLER, Art. B., in: HRG Bd. 1, Sp. 346-348.

Spielbergsche Haus anzurathen, wenn nicht die königliche Declaration vom 19. Merz 1807 vorläge, und das allerhöchste königliche Wort durch das Reskript vom nämlichen Tage gegeben worden, welches zu lösen zu heilig sei, als daß man dem Antrage aller Stellen und des geheimen Raths Referenten entgegen stimmen könnte, nur würden Sie diese Entschädigung blos auf Übernahme einer verhältnißmäsigen Zal Schulden beschränken und keine geistliche noch andere Güther dafür hingeben.

Alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes vereinigten sich nach dem Inhalte der königlichen Declarazion und dem allerhöchsten königlichen Reskripte vom 19. Merz 1807 mit dem Antrage des Referenten, daß dieses Gefäll des Ordinarii in dem Fürstenthum Oetting Spielberg aufgehoben, und da die landesherrliche Steuer bereits eingeführt, nicht mehr eingebracht, dagegen aber das fürstlich Oetting-Spielbergsche Haus um so mehr entschädiget {8v} werden solle, als Seine Majestät der König in dem ganzen Benehmen mit den mediatisirten Fürsten Großmuth zum Grunde gelegt, und die Beobachtung dieses Grundsazes bestimmt ausgesprochen haben.

Seine Majestät der König genehmigen den von den Mitgliedern des geheimen Rathes einstimmig angenommenen Grundsaz, daß dieses Gefäll des Ordinariums in dem Fürstenthum Oetting Spielberg aufgehoben, und neben den bereits eingeführten landesherrlichen Steuern nicht mehr erhoben, dagegen aber das fürstlich Oetting-Spielbergsche Haus für den Entgang dieses Gefälles entschädiget werden solle.

Die Art dieser Entschädigung solle dem Antrage des Finanz Ministeriums vorbehalten werden.

II. Extraordinaire Steuern. Freiherr von Weichs bemerkten, wie dieselbe entstanden, welchen Zwek sie gehabt, wie sie erhoben worden, und daß dieselbe in die Klaße der in der königlichen Declaration bezeichneten Darüberschläge sich reihen, {9r} sohin diese extraordinaire Steuer noch ferner als landesherrliches Gefäll zu erklären, und das fürstliche Hauß mit seiner Entschädigungs Forderung rüksichtlich dieses Extraordinarii abzuweisen.

Nach vernommenem Gutachten der Finanz Direction des Rezat-Kreises, der Steuerund Domainen Section und des Finanz Referendärs, und da von den Mitgliedern des geheimen Rathes keine Erinnerung dagegen gemacht war

so genehmigten Seine Majestät der König diesen Antrag.

III. Ritter-Steuern. Auch die Entstehung, der Zwek und die Erhebungs-Art dieser Steuern, welche blos bei dem Pflegamte Hochaldingen und bei einer Familie Münchroth, bei dem vormals zum Ritterkanton Kocher gehörigen Rittergute Thannhausen vorkommen, wurde von Freiherrn von Weichs vorgelegt, und angetragen, daß so wie die erste Steuer offenbar ein landesherrliches Gefäll seie, so dürfte für die zweite privat Rittersteuer {9v} eine Entschädigung gebühren. Selbe seie eine Privat-Steuer gewesen, die der Ritterguts-Besizer von Welden, und zwar als die einzige Steuer seiner zum Ritterkanton Kocher nicht steuerpflichtigen Hintersaßen bezogen, und in dieser Eigenschaft an das fürstliche Hauß im Jahre 1766 verkaufet.

Die Finanz Direkzion habe eine Entschädigungs Summe von 1.490 fl. 20 kr., als das mit 20 fl. erhöhete Kapital des dermaligen Ertrages jenes Antheiles, der auch bis auf eine Kleinigkeit dem Ertrage von 1766 gleich stehe.

Referent glaubten aber nicht, daß die Erträgniß vom Jahre 1807/8 als die zu Kapital zu erhöhende Rente angenommen werden dürfe, sondern die Rente von 6/7 mit 89 fl. 25 ½ kr. folglich nach 5 Prozent ein Entschädigungs Kapital von 1788 fl. 25 kr. gegeben werden sollte.

Das Gutachten der Finanz Direction des Rezatkreises, der Steuer und Domainen Section und des Finanz Referendärs hierüber wurde abgelesen, und obschon {10r} die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Grafen von Montgelas und von Reigersberg anfangs einige Zweifel hatten, ob für diese erkaufte Gefälle einige Entschädigung geleistet werden müße, so wurden dieselbe dennoch, so wie die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes durch die, diesen Fall vollkommen entscheidende Stelle der königlichen Declaration bestimmt, sich für den Antrag des Referenten zu erklären.

Übereinstimmend mit diesen Aeußerungen

genehmigten Seine Majestät der König die Anträge des Referenten rüksichtlich der Ritter-Steuer.

In Beziehung auf die Reichs-Steuer, die Steuer nach dem Ansbachschen Fuß, Steuer nach dem momentanen Provisorium, Viehsteuer, Fahrniß-Steuer, respec. Familien Schuzgeld, Gewerbs-Steuer, Schuzverwandter Steuer, Konsumzions Steuer a) Fleisch Accis und Aufschlag {10v} b) Umgeld, Malz und Brandwein c) Umgelds Surrogat d) Stempel-Gefälle, Besoldung, Beiträge aus der Steuer Kaße, Rekognizion der Handwerks Zünften, Gefälle von ertheilten Gewerbs-Rechten, von Meßen und Jahrmärkten führten Freiherr von Weichs die Entstehung, den Zwek und die Erhebung an, und gründeten auf die angegebene Verhältniße gestüzt, die in dem schriftlichen Gutachten enthaltenen Anträge.

Die Meinung der Finanz Direkzion des Rezatkreises, der Steuer- und Domainen Section und des Finanz Referendärs hierüber wurden abgelesen, und da gegen die Anträge des Referenten rüksichtlich dieser Steuern von den Mitgliedern des geheimen Rathes keine Erinnerungen gemacht worden

so geruheten Seine Majestät der König diese Anträge zu genehmigen.

Vertrags Gelder der ehemaligen Reichsstadt Bopfingen. Geheimer Rath Freiherr von Weichs legten die Entstehung dieser Vertrags Gelder, und daß sie {11r} jährlich 10 fl. betragen vor, und äußerten, daß da die Stadt Bopfingen an die Krone Würtemberg gefallen, diese Rente nicht mehr aufgeführt werden könne.

Diesen Antrag theilten die übrigen Mitglieder des königlichen geheimen Rathes nicht, sondern waren der Meinung, daß diese Rente allerdings zum Vortheile des Hauses Oettingen Spielberg bei der Schuldenberechnung angesezt, und nach dem oben aufgestellten Grundsaze wegen Überweisung an die Krone Würtemberg behandelt werden solle.

Der Meinung des geheimen Rathes ertheilten Seine Majestät der König Ihre Beistimmung.

Nachsteuer Gefälle⁸⁴⁰. Die Verhältniße dieser Nachsteuer Gefälle, so wie die hierüber bestimmende königliche Declarazion vom 19 Merz 1807 und die Ansichten der königlichen Finanz Direkzion und der Steuer und Domainen Section wurden von Freiherrn von Weichs vorgetragen, und aus den angegebenen Gründen Ihre Meinung dahin geäußert, daß sie mit dem Ausspruche des in Mitte liegenden allerhöchsten Reskripts vom 23 August 1808 um so mehr verstanden, {11v} als der königliche geheime Rath nach Ihrer Einsicht nur nach rechtlichen Ansichten allerunterthänigst begutachten könne. Sollte Seine Königliche Majestät die allerdings vorliegende Billigkeits Gründe zu einer Entschädigung bestimmen, so mögte darauf bei allenfallsiger Lehen Allodifikazion Rüksicht genommen werden können.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas entwikelten Ihre Ansichten, daß Sie glaubten, daß nach dem deutlichen Inhalte der königlichen Deklarazion vom 19 Merz 1807 dem Hause Oettingen Spielberg diese Nachsteuer Gefälle jedoch nur unter den gesezlichen Bestimmungen belaßen werden müßten; finde dasselbe sich durch die verschiedene Freizügigkeits Verträge der Krone Baiern mit andern Staaten beschädiget, so seie dieses Gegenstand einer besondern Verhandlung, welche aber hieher sich nicht eigne.

Da dieser Aeußerung des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas nichts entgegen gesezt wurde, als daß durch die häufigen Freizügigkeits Verträge der Krone Baiern mit andern {12r} Staaten diese Gefälle allerdings geschmälert sein würden.

so genehmigten Seine Majestät der König, daß nach der Meinung des geheimen Staatsund Konferenz Ministers Grafen von Montgelas diese Nachsteuer Gefälle dem Hauße Oetting Spielberg belaßen, und folglich die in dem vorgelegten Etat angesezten 504 fl. 49 ½ kr. in die andere Kolonne übertragen werden.

Welche Bewandniß es mit der Entstehung, dem Zweke und der Erhebung der Juden-Profit-Steuer, der Konzeßions Gelder bei Gutszertrümmerungen, Schuz- und Herbergs Gelder, Schirmgelder von Klein-Nördlingen, Fried-Schazung, Juden Rezepzions Gelder, Schuz- und Herbergs Geld der Juden, Neujahrs-Gelder, Juden Leibzoll, Einzug- und Bürger-Gelder habe, legten geheimer Rath Freiherr von Weichs in ihrem schriftlichen Vortrage vor, und fügten jedem dieser Gefälle ihren Antrag und die Verhältniße so dabei eintreten, bei.

Nachsteuer (Abschoß, Freigeld) war beim Abzug aus einem Herrschaftsbereich (Abzugsgeld) bzw. beim Übergang von Vermögenswerten durch Schenkung oder Erbschaft an Auswärtige zu entrichten. Steuerobjekt war insofern die "Vermögens-Exportation" (VO 1804, Art. II, siehe sogleich unten). Die Höhe der Abgabe schwankte zeitlich und örtlich; häufig betrug sie das Dreifache der jährlichen Vermögenssteuer oder ein Zehntel der der inländischen Besteuerung fortan entzogenen Vermögenswerte. Vgl. VO betr. die "Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen" vom 6. Juli 1804, RegBl. 1804, Sp. 633-642; Fessmaier, Grundriß, S. 130-132, § 116; DRW Bd. 9, Sp. 1261-1264 s.v. Nachsteuer; Schildt, Art. Abzugsrecht, in: HRG² Bd. 1, Sp. 56-58.

{12v} Die Gutachten der Finanz Direkzion des Rezat Kreises, der Steuer und Domainen Section und des Finanz-Referendärs hierüber wurden abgelesen, und nach erholten Meinungen der Mitglieder des geheimen Rathes, welche alle übereinstimmend mit den Anträgen des Referenten ausfielen, nur daß der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Graf von Montgelas glaubten, daß dem Hause Oetting Spielberg der Genuß des Schuz und Herberg Geldes der Juden nach dem allerhöchsten Reskript vom 18 Juni 1809 zu belaßen wäre, indem jedem Mißbrauche hievon durch die polizeiliche Oberaufsicht der königlichen Stellen vorgebeugt

genehmigten Seine Majestät der König die Anträge des Referenten über die benannten Gefälle, rüksichtlich der Schuz- und Herbergs Gelder der Juden solle die Meinung des geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas angenommen werden.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs kamen nun auf die Staats Regalien, und legten rüksichtlich der Zoll-Gefälle, der Geleits Regale, der Jagd-Gefälle {13r} so wie die Gefälle der richterlichen Gewalt: die Appellazions Gelder, die Inventurs Gelder, Sporteln, Kriminal-Strafen, Zoll-Strafen, die Gefälle aus der Polizeigewalt: Polizei-Strafen, Polizei Konfiskazionen, Getreid- Schrannen- und Meß-Gelder, Eich-Gelder von Mäsereien, die Verhältniße und Ihre Anträge hierüber vor.

Die Meinungen der Finanz Direkzion des Rezat Kreises, der Steuer- und Domainen Section, und des Finanz-Referendärs hierüber wurden vorgetragen, und nachdem

Seine Majestät der König die Erinnerungen der Mitglieder des geheimen Rathes erholt hatten, die von dem Referenten wegen den angegebenen Gefällen gemachten Anträge mit Ausnahme jener wegen den Appellazions Geldern und den Kriminal-Strafen genehmiget, indem Allerhöchstdieselben nach den Ansichten der geheimen Staats- und Konferenz Minister {13v} Grafen von Montgelas und von Reigersberg befohlen, daß der Unfug, nach welchem die Protestanten, als solche, höhere Appellazions-Gelder als die Katoliken bezalen müßen, den allerhöchsten Verordnungen widersprechend, sogleich abgestellt, übrigens aber dem Hause Oettingen Spielberg sowohl diese gleich zu stellende Appellazions-Gelder, so lange daßelbe seine Justiz Kanzlei beibehalten wird, als auch die Kriminal Strafen zur Verwendung nach dem königlichen Edicte belaßen werden sollen, so wurde von Allerhöchstdenenselben beschloßen, daß die wegen diesen Gegenständen nothwendige Aenderungen und Verfügungen getroffen werden.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs behandelten nun in Ihrem Vortrage die Gefälle des Fürstentums Oetting Spielberg aus dem vollen Privat-Eigenthum, die Renten aus dem fürstlichen getheilten Eigenthume als Lehen-Gefälle, Grund- und Boden-Zinse, Frohn-Dienste, Getreid Gülten, {14r} Guts-Veränderungs-Gefälle, Zehend-Gefälle und legten Seiner Majestät dem Könige und dem versammelten geheimen Rathe die Meinungen der Finanz Direction des Rezat-Kreises, der Steuer- und Domainen Section und des Finanz-Referendärs so wie Ihre Anträge vor.

Nur gegen die Meinung der Finanz Direction rüksichtlich der Lehen Gefälle, womit auch die übrigen Behörden einverstanden scheinen, erinnerten der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas, daß der von der Finanz Direction aufgestellte Grund, nach welchem sie die Lehens-Gefälle nicht in Ansaz gebracht, irrig seie, indem das Allodifikazions-Kapital, welches aus diesen Lehen gezogen werde, allerdings sich zum Ansaze bei Auseinandersezung der Schulden eigne, daß aber zuvor das ganze Verhältniß dieser Oetting Spielbergschen Lehen untersucht und auseinander gesezt, sohin als ein separirter Gegenstand behandelt werden müße.

Gegen die übrigen Anträge {14v} des Referenten wurden keine weitere Bemerkungen gemacht

und dieselbe von Seiner Majestät dem Könige mit der Ausnahme genehmiget, daß rüksichtlich der Lehens-Gefälle die Meinung des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas angenommen und ausgeführt werden solle.

Nachdem geheimer Rath Freiherr von Weichs die Ausgaben auf die Verwaltung des Staats-Vermögens vorgetragen, kamen Dieselbe zu dem in dem Vortrage enthaltenen Schluß-Antrag, welcher die auf jeden Etat zu übernehmende Schulden, die Abrechnung mit dem Hause Oettingen, das Benehmen mit der Krone Würtemberg und die Art, wie die angetragene Entschädigung geschehen solle, umfaßet, und das fürstliche Haus Oettingen rüksichtlich der langen Dauer dieser Gefälle-Auseinandersezung der großmüthigen Rüksicht Seiner Majestät des Königs empfiehlt.

Aus Veranlaß dieses Schluß-Antrages wurde die Frage aufgeworfen, nach welchem Maaß-Stabe die Berechnung der Schulden aufgestellt werden solle, ob hiebei {15r} die Bruto Einnahme oder die reine Einnahme der Revenüen zum Grunde zu legen seie.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Graf von Montgelas äußerten, daß nach Ihren Ansichten die Gegenstände, welche den Schluß-Antrag des Referenten umfaßen, sich zur detaillirten Bearbeitung der Ministerien eigne, und es hinlänglich sei, denenselben die von Seiner Majestät dem Könige in dem geheimen Rathe angenommene Hauptgrundsäze und den für die Berechnung festgesezten Stand der Besizergreifungs-Epoche des Etats-Jahres 6/7 mitzutheilen, wornach die einschlagende königliche Ministerien das Geeignete einzuleiten und und zu bearbeiten und jedem Theile zu überweisen hätten, was ihn nach den verschiedenen Eigenschaften der Revenüen treffe.

Seine Majestät der König genehmigten die von dem geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Montgelas gegebene Ansichten⁸⁴¹.

Nachdem Seine Majestät der König die geheime Raths Sizung verlaßen, wurden

⁸⁴¹ Zum Schuldenausgleich zwischen Bayern und Oettingen-Spielberg und zum Kontext des Gegenstandes des vorliegenden TOPs vgl. REHFELD, Mediatisierung, S. 140-151.

Verlesung von Reskripten

2. von dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Weichs die nach den Beschlüßen der lezten {15v} Sizung⁸⁴² entworfene Reskripts Aufsäze an die General Kommißariate des Regen- und Salzach-Kreises wegen der Streitsache der Gemeinde Lintach, gegen den Freiherrn von Lochner, Gemeinde Gründe Vertheilung betreffend und wegen der Beschwerde des Webermeisters Jacob Erhard in Neuenötting gegen das dortige Weber-Handwerk abgelesen, und

von dem königlichen geheimen Rathe angenommen⁸⁴³.

Bestätigung der "Entscheidungen" durch den König (ohne Datum).

Nr. 37: Protokoll des Geheimen Rates vom 26. September 1811

BayHStA Staatsrat 239

12 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco; Weichs; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Reskript

Das königliche Reskript vom 22. August 1811 über die Veröffentlichung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen Zeitungen wird zu den Akten genommen.

{1r} 1. Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht beizuwohnen geruheten, und Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister {1v} Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte gehindert waren, in derselben zu erscheinen, so wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg die gegenwärtige Versammlung mit Ablesung des allerhöchsten Reskriptes eröfnet, welches Seine Majestät der König unterm 22^{ten} vorigen Monats an den königlichen geheimen Rath wegen Bekanntmachung ungeeigneter Nachrichten in ausländischen öffentlichen Blättern erlaßen, und hierauf

Protokoll Nr. 34 (Geheimer Rat vom 12. September 1811), TOP 2.

⁸⁴³ Hinweis auf ergangene Entscheidungen in vorliegenden Rekurssachen: RegBl. 1811, Sp. 1513.

beschloßen, daß erwähntes allerhöchstes Reskript zu den Akten des General-Secretariats zu nehmen, und daßelbe den abwesenden Mitgliedern des geheimen Rathes nach ihrer Rükkunft mittheilen zu laßen.

Nach der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg erfolgten Aufforderung des königlichen geheimen Rathes Freiherrn von Weichs erstatteten Dieselben

Verteilung von Gemeindegrundstücken (R)

Weichs trägt in der Streitsache zwischen Johann Weber und der Gemeinde Hersbruck vor. Weber beansprucht als Gemeindemitglied einen Anteil an den zu verteilenden Grundstücken. Weichs fordert, die abweisende Entscheidung der zweiten Instanz zu bestätigen. Im Anschluß an die Diskussion, aus welchen Teilen die Gemeinde Hersbruck besteht, genehmigt der Geheime Rat den Antrag des Referenten.

2. wegen der Gemeinde-Gründe Vertheilung zu Hersbruk im Rezat-Kreise schriftlichen Vortrag, und legten den Veranlaß dieser Klage und die eigentliche {2r} Beschwerde des Wirths Weber zu Reichenschwand⁸⁴⁴ vor, der auf einen Antheil an den in der Gemeinde Hersbruk zur Vertheilung bestimmten Gemeinde Gründen als angebliches Gemeinde Glied einen Anspruch macht.

Die Entscheidungen der beiden ersten Instanzen, welche den Rekurrenten mit seinem aktenwidrigen und unwahren Gesuche einstimmig abweisen, wurden von Freiherrn von Weichs nebst den Entscheidungs Gründen abgelesen, und hierauf sowohl als auf die weitere in dem Vortrage enthaltene Beweg-Ursachen der Antrag gegründet, es des genommenen Rekurses ohngeachtet bei der Entscheidung der zweiten Instanz vom 18^{ten} Merz dieses Jahrs zu belaßen, und den Johann Weber zu Bezalung der Prozeß-Kosten dritter Instanz anhalten zu laßen.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügte Umfrage, erklärten sich alle anwesende Herrn geheimen Räthe mit den Ansichten des Referenten verstanden, nur geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten bei Ihrer {2v} Abstimmung, daß Ihnen die Vorfrage wichtig scheine, ob Reichenschwang [!] nicht bei Bildung der Gemeinden im Rezatkreise, wo allein das Edict über das Gemeindewesen⁸⁴⁵ in Wirkung gesezt worden, mit Hersbruk vereiniget und eine Gemeinde daraus gemacht worden. Seie dieses der Fall, so ändere sich die ganze Ansicht der vorliegenden Beschwerde, und dann müßten die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen reformiret, diese Voraussezung nicht angenommen, konfirmiret werden.

⁸⁴⁴ Reichenschwand und Hersbruck, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

Einzelheiten regelten das Organische Edikt "über die Bildung der Gemeinden" vom 28. Juli 1808, Reg-Bl. 1808, Sp. 2789-2797, sowie das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, ebd., Sp. 2405-2431.

Ohne diese Vorfrage, wovon weder in der Rekurs-Schrift noch in den Akten etwas vorkomme, bestimmt entscheiden zu können, glaubten mehrere Mitglieder annehmen zu können, daß Reichenschwang und Hersbruk nicht eine Gemeinde bilden, weil Hersbruk als eine Stadt nach dem Gemeinde Edict eine eigene Gemeinde ausmachen müße, Reichenschwang aber ein zu großer Ort seie, um mit Hersbruk vereiniget zu werden.

Eine andere, von Herrn geheimen Rathe von Effner Ihrer Abstimmung beigefügte Erinnerung, daß es Ihnen nach der Praxis bei dem O[ber] Appellazions Gerichte als lezter Instanz nicht paßend scheine, in der geheimen Raths {3r} Entscheidung von Bezalung der Prozeßkösten der 3^{ten} Instanz etwas zu sagen, veranlaßte eine wiederholte Umfrage über diesen Beisaz. Da aber die Mehrheit sich dafür erklärte

so wurde der Antrag des Referenten, und der damit übereinstimmende abgelesene Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁸⁴⁶.

Waldverteilung (R)

Thurn und Taxis berichtet als Referent über den Streit der Söldeninhaber in Geiselwind mit der Gemeinde. In der Sache geht es um das Begehren der Söldeninhaber, den Gemeindewald unter allen Gemeindemitgliedern gleichmäßig zu verteilen. Der Referent beantragt, die Verteilung anteilig nach den Gemeinderechten zu vollziehen. Die Geheimen Räte folgen Thurn und Taxis nicht, sondern verfügen, ein abweisendes Reskript anzufertigen, mithin die zweitinstanzliche Entscheidung des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat beantragt ferner beim König, ein Mitglied des Geheimen Rates mit der Ausfertigung eines Formulars zu beauftragen, das bei Entscheidungen des Geheimen Rates in administrativ-kontentiösen Gegenständen verwendet werden soll.

3. In Sachen der Söldner zu Geiselwind⁸⁴⁷ gegen die dortige Gemeinde, Wald-Abtheilung betreffend, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß und den geschichtlichen Verlauf dieser Streit-Sache auseinander sezten, die hierüber erlaßene Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Gründen Ihrer Entscheidungen anführten, und die Bitte der Rekurrenten quoad formalia et materialia vorlegten.

Quoad formalia hätten Dieselben gebeten, weil sie die fatalia versäumt, in integrum restituirt⁸⁴⁸ zu werden, indeme sie weder von dem Landgerichte hierunter belehret worden, noch ihnen wißentlich gewesen, daß Ihnen der Rekurs zur höchsten Stelle offen seie. Quoad materialia bäten sie zu erkennen, daß das {3v} erste und zweite richterliche Urtheil aufgehoben und dahin reformirt werde, daß wegen hinreichend gelieferten und

⁸⁴⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1513.

⁸⁴⁷ Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Unterfranken.

⁸⁴⁸ Bei der (auf Antrag gewährten) *restitutio in integrum contra lapsum fatalium*, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird eine Partei, die ohne eigenes Verschulden eine Prozeßhandlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, so gestellt, "daß die an sich verspätete Prozeßhandlung als rechtzeitig vorgenommen" gilt. Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in: HRG Bd. 5, Sp. 1366-1368, Zitat Sp. 1366.

von den Appellaten selbst anerkannten Beweisen die Gemeinde Waldung unter sämmtliche Gemeinds-Glieder gleichheitlich vertheilt⁸⁴⁹, und Appellanten in den Ersaz alles Schadens und Kosten verurtheilet werden. Auf diese in dem Vortrage vorausgeschikten Verhältniße gründeten Graf von Tassis folgenden Antrag.

In dem vorliegenden Falle seie das Streit-Object blos noch dieses: Ob die Theilung des Gemeinde Waldes zu Geiselwind gleichheitlich oder nach dem Gemeinde-Rechte geschehen solle. Quoad formalia seie es überflüßig, hier etwas anzuführen, weil die Söldner in der ersten und zweiten Instanz vor den [!] 18^{ten} August 1810⁸⁵⁰ gegen sich hätten. Quoad materialia da es entschieden, daß Gemeinds-Rechte in Geiselwindt existirten, so seie Ihre Meinung, dahin zu erkennen: daß der Gemeinde-Wald zu Geiselwind nach den Gemeinds Rechten so vertheilt werden solle, daß ein ganzes Gemeinde-Recht einen ganzen, ein halbes einen halben pp. und {4r} so weiter Holz-Antheil erhalten solle. Diesen Antrag unterstüzten Graf von Tassis durch die in dem Vortrage bemerkten Entscheidungs Gründe, und lasen den darnach entworfenen Reskripts-Aufsaz ab.

Bei der hierüber von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage, erklärten sich geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] für die Bestätigung des Erkenntnißes der zweiten Instanz ohne weiteren Beisaz.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten auf die Vertheilung dieses Waldes nach Köpfen, folglich auf Reformazion der Erkenntniße der untern Instanzen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] glaubten, daß da die Appellazions Fatalien von den Rekurrenten versäumt, und folglich der Rekurs desert seie⁸⁵¹, man am leichesten aus der Sache komme, wenn man den Rekurs ab desertionem causae abweise, wodurch man das Nämliche, was durch Bestätigung der Sentenz der zweiten Instanz bezwekt werde, erreiche. Dieser Meinung des geheimen Rath von Krenner schloßen sich die geheimen Räten von Effner {4v} Freiherr von Asbek und von Feuerbach an.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] und mit ihnen die geheimen Räthe Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin und von Schenk stimmten dafür, daß die Rekurrenten wegen dem versäumten Termin brevi manu restituiret, und das Erkenntniß der 2^{ten} Instanz ohne weiteren Beisaz bestätiget werde.

Da hierdurch die Majora für Bestätigung der Sentenz der zweiten Instanz sich ergaben, und nur rüksichtlich der Restituzion der Rekurrenten noch verschiedene und zwar gleiche Meinungen waren, so machten geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco den Vorschlag, in dem Reskripts-Entwurfe auszusprechen, daß der Rekurs sowohl wegen versäumten Fatalien als auch in der Haupt-Sache abgewiesen, und das Erkenntniß des General-Kommißariats bestätiget werde, jeder weitere Beisaz wäre aber zu umgehen.

⁸⁴⁹ Vgl. "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, § 27, RegBl. 1808, Sp. 2410: "[...] Der Maßstab der Vertheilung [sc. der Gemeindegründe] richtet sich nach den Kultur-Gesezen."

⁸⁵⁰ Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646, die u.a. Berufungsfristen regelte (Tit. II, Sp. 645), erschien im Königlich-Baierischen Regierungsblatt vom 18. August.

Das heißt: der Rekurs ist ausgeschlossen, da Appellationsfristen versäumt wurden.

Da mit dieser Meinung sich alle Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des Freiherrn von Weichs vereinigten

so wurde beschloßen, den Reskripts Aufsaz nach dieser Faßung abändern zu laßen⁸⁵².

Aus Veranlaß dieses Beschlußes wurde vom Herrn geheimen Rathe von Feuerbach und einigen {5r} andern Mitgliedern des geheimen Rathes es als sehr zwekmäsig beurtheilet, wenn Formularen entworfen würden, nach welchen die geheime Raths-Entscheidungen ausgefertiget werden, um eine Gleichheit hierin zu beobachten, und zu vermeiden, daß an der Art des Aufsazes nicht der Referent erkannt werde, und deßwegen der Wunsch geäußert, daß einer der königlichen geheimen Räthe zu Entwerfung dieser Formulare beauftragt werde.

An Seine Majestät den König wäre der allerunterthänigste Antrag zu stellen, zu Entwerfung dieser als sehr zwekmäsig angenommenen Formulare der erlaßen werdenden geheimen Raths-Entscheidungen in administrativ kontentiösen Gegenständen, einen der königlichen geheimen Räthe allergnädigst zu beauftragen⁸⁵³.

Aufteilung eines Angers (R)

Die Gemeinden Grasmanndorf und Ampferbach streiten um die Verteilung eines Angers. Effner beantragt, den Rekurs der Gemeinde Grasmanndorf gegen die letzte Entschließung des Generalkommissariats des Mainkreises abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. Geheimer Rath von Effner erstattete über den Rekurs der Gemeinde zu Großmannsdorf [!] Landgerichts Burgebrach im Mainkreise gegen die Gemeinde Ampferbach⁸⁵⁴, wegen Vertheilung eines gemeinschaftlichen Angers schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe die Geschichte dieses Streites, die Verhandlungen und Erkenntniße der untern {5v} Instanzen anführten, die in der Rekurs Schrift enthaltene Bitten und die dafür angegebene Gründe aushoben, und das in dem Vortrage umständlich motivirte Gutachten vorlegten, nach welchem in Hinsicht der Förmlichkeiten nicht zu entscheiden seie, ob die gesezliche Fatalien eingehalten worden oder nicht, es aber auch hierauf nicht ankomme, und von keiner Deserzion⁸⁵⁵ die Rede sein könne, da es sich hier eigentlich von Nichtigkeit der Handlungen der Kulturs Stellen handle, und bei Nullitäts Klagen⁸⁵⁶ hierin keine bestimmte Fatalien laufen, in der Haupt Sache selbst es aber nicht dem geringsten Zweifel unterliege,

⁸⁵² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1513f.

⁸⁵³ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 4.

⁸⁵⁴ Grasmanndorf und Ampferbach, Gemeinde Burgebrach, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

⁸⁵⁵ Deserzion: Versäumnis, im vorliegenden Zusammenhang: ein nicht bestehendes Fristversäumnis. SCHRÖTER, Wörterbuch, S. 262 s.v. Desertio, Desertion.

Eine Nullitätsklage bezweckt die Nullität, d.h. Nichtigkeit eines formell rechtskräftigen und daher an sich vollstreckbaren Urteils. Vgl. DRW Bd. 10, Sp. 33f. s.v. N.; Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, in: HRG Bd. 3, Sp. 974-978.

daß der Streit zwischen den Gemeinden Grosmannsdorf und Ampferbach vom ersten Beginnen an bis jezt noch immer eine Justiz Sache gewesen.

Auf diesen lezten Saz, welchen Referent ausführten, gründeten Sie den Antrag, daß der Gemeinde Großmannsdorf über ihren unstatthaften Rekurs gegen die General-Kommißariats-Entschließung vom 28 Mai vorigen Jahres die Abweisung bedeutet werden solle. Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts-Aufsaz {6r} wurde von Herrn von Effner abgelesen.

Bei der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage erklärten sich alle Mitglieder für den Antrag des Referenten, nur geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren der Meinung, daß in dem Reskripts Aufsaze gleich dem vorigen Fall auszusprechen wäre, der Rekurs seie sowohl wegen dem Verlauf der Fatalien als auch in der Haupt-Sache abzuweisen.

Der von dem Referenten abgelesene Reskripts-Aufsaz wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁸⁵⁷.

Landeskultur (R)

Thurn und Taxis trägt im Rechtsstreit zwischen dem vormaligen Inhaber des Schlosses in Burgrain, Graser, und dem Wirt Maurer vor. Er beantragt, es dem Wirt Maurer nicht als Fehler anzurechnen, daß er sein Recht bei den ordentlichen Gerichte suchen wollte. Vielmehr soll er wieder in den vorigen Stand gesetzt werden. Das Generalkommissariat des Isarkreises soll in der Sache entscheiden. Die Geheimen Räte folgen dem Antrag nicht, sondern beschließen, den Gegenstand an die Justizstellen zu verweisen. Feuerbach wiederholt seinen Wunsch, Landeskultursachen stets von den Justizstellen entscheiden zu lassen.

5. In Sachen des Joseph Graser⁸⁵⁸, geweßenen Schloß-Inhabers zu Burgrhain⁸⁵⁹ gegen Anton Maurer, Wirth allda wegen Kulturs Beschädigung, erstattete geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe den Veranlaß dieses Streites und die Verhandlungen so deswegen eingetreten, anführten, und nach Vorlegung der Ansichten, welche das General Kommißariat und Landgericht über diesen Gegenstand aufgestellt, den Antrag machten, daß da {6v} in der vorliegenden Streit-Sache aus den Akten hervorgehe, daß Rekurrent nicht aus Selbst-Verschulden, sondern durch das Dekret von dem General-Kommißariat, welches denselben an den ordentlichen Rechtsweg angewiesen, zur Vermuthung geführt worden, daß seine Klage sich um so mehr zu dem Appellazions Gerichte eigne, als der Advokat gestraft worden, indeme derselbe die Klage nicht an die

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1514.

⁸⁵⁸ Im vorliegenden Protokoll sowie in der Notiz RegBl. 1811, Sp. 1514, findet sich die Namensform *Graser*. Bezeugt ist allerdings auch ein Josef *Gnatz* bzw. *Knatz* als Käufer (1804) von Schloß Burgrain, der 1815 sein Anwesen zum Verkauf anbietet. Vgl. Klapp, Burgrain, S. 117f.; IntBl. Isarkreis 1815, Sp. 535.

⁸⁵⁹ Burgrain, Gemeindeteil von Markt Isen, Landkreis Erding, Oberbayern.

geeignete Stelle gegeben, so wäre Maurer in integrum zu restituiren⁸⁶⁰, und das General Kommißariat des Isar Kreises anzuweisen, in dieser Sache, was rechtens, zu entscheiden. Das hiernach entworfene Reskript wurde von dem Referenten abgelesen.

In Folge der hierüber von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage, erklärten sich die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Freiherr von Weichs und von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] dafür, daß dieser Gegenstand zu den Justiz Stellen verwiesen werde, welcher Meinung auch die {7r} übrigen Herrn geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach jedoch mit dem Zusaze beistimmten, daß die Verhandlungen der Administrativ Behörden in dieser Sache als inkompetent aufgehoben werden.

Herr geheimer Rath von Feuerbach wiederholten bei Ihrer Abstimmung den schon geäußerten Wunsch⁸⁶¹, daß den Justiz Stellen auch die Behandlung der Kulturs-Streitigkeiten jedoch nach summarischem Verfahren übertragen werde, indeme dieser Fall neuerdings beweise, mit welchen Nachtheilen die Trennung dieser Gegenstände von den Justiz-Stellen verbunden.

Übereinstimmend mit diesen Abstimmungen wurde beschloßen, die Verhandlungen der Administrativ-Behörden in dieser Sache als inkompetent aufzuheben, und diesen Gegenstand zu den Justizstellen zu verweisen⁸⁶².

Wiesenbewässerung (R)

Die Gebrüder von Poschinger liegen mit dem Müller Stockinger wegen eines abgeleiteten Bachs im Streit. Effner vertritt die Ansicht, derartige Rechtsfragen seien von den Gerichten zu entscheiden. Die unteren Instanzen haben in diesem Sinne entschieden. Der zudem ohne Begründung eingebrachte Rekurs der Gebrüder von Poschinger ist abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Über die Rekurs Sache der Gebrüder von Poschinger, als Inhaber der Hofmark Welzel⁸⁶³ [!] Landgerichts Viechtach gegen Johann Stokinger, Müller von der Kastelmühle⁸⁶⁴

Bei der (auf Antrag gewährten) restitutio in integrum contra lapsum fatalium, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird eine Partei, die ohne eigenes Verschulden eine Prozeßhandlung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, so gestellt, "daß die an sich verspätete Prozeßhandlung als rechtzeitig vorgenommen" gilt. Werkmüller, Art. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in: HRG Bd. 5, Sp. 1366-1368, Zitat Sp. 1366.

Vgl. Protokoll Nr. 32 (Geheimer Rat vom 29. August 1811), TOP 1.

⁸⁶² Hinweis auf Entscheidung in dieser Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1514.

Wettzell, Ortsteil von Bad Kötzting, Landkreis Cham, Oberpfalz. Die Hofmark Wettzell befand sich seit etwa 1780 im Besitz der Familie Poschinger. 1787 trat Johann Michael Poschinger die Hofmarken Wettzell und Drachselried an seine fünf Söhne (Johann Michael, Ignaz, Martin, Joseph Anton und Benedikt) ab, die sie fortan gemeinschaftlich besaßen. Penzkofer, Landgericht, S. 305-311, bes. S. 309.

⁸⁶⁴ Kastlmühle, Ortsteil von Viechtach, Landkreis Regen, Niederbayern. Kastlmühle, eine Sölde mit Mühle, wird in einem Bericht von 1639 als einschichtiges Gut der Hofmark Wettzell genannt, Penzkofer, Landgericht, S. 310.

wegen einer streitigen Wiesenwäßerung {7v} erstattete Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den geschichtlichen Veranlaß dieser Streit-Sache und die deßwegen erfolgten Entscheidungen der untern Instanzen auseinander sezten, und äußerten, die Frage, ob ein Grund- oder Mühlen-Besizer den vorbei fließenden Bach ableiten, und zum Schaden eines Dritten für sich allein benüzen dürfen, seie kein Gegenstand der Kultur, es geschehe in den bisherigen Kulturs-Gesezen hievon keine Erwähnung, sondern diese Rechtsfrage müße von den geeigneten Gerichts-Stellen entschieden werden.

Diese Entscheidung seie bereits vorlängst geschehen und die Ordinazion der Landes Direction von Baiern⁸⁶⁵ vom Jahre 1804, wenn sie auch, was hierunter nicht ausdrüklich gesagt sei, den Sinn habe, diese Sache von Kulturs wegen einzuleiten, seie wegen Inkompetenz nichtig, und könnte den Theilen ihre rechtliche Ansprüche nicht benehmen. Dieses habe das Landgericht Viechtach und das General Kommißariat erkannt.

Der Rekurs der Gebrüder von Poschinger seie nicht {8r} allein ungegründet und verdiene die Abweisung, sondern auch muthwillig, weil er von allen Beweggründen entblößt, hingestellt worden sei, und verdiene aus dieser Ursache, und um derlei ähnliche Rekurse für die Zukunft abzuhalten, eine Bestrafung. Referent trage daher in dem anliegenden Reskripte darauf an, daß den Rekurrenten die Abweisung bedeutet, und von denselben wegen diesem muthwilligen Rekurs eine Strafe von zehen Reichs Thalern zur Armen Kaße erholt werde. Das mit diesem Antrage übereinstimmende Reskript wurde abgelesen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen. Die geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und Freiherr von Weichs stimmten mit dem Referenten.

Die geheimen Räthe von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] und Graf von Tassis nahmen den Antrag des Referenten mit der Abänderung an, daß statt der angesezten Strafe den Gebrüdern Poschinger ein Verweis zuerkannt werden solle, da dieselbe durch die Weisung der Landesdirection {8v} in Baiern zu Anbringung ihrer Klage als Kulturs Gegenstand verleitet worden.

Mit dem Referenten aber ohne Strafe und ohne Verweis für die Gebrüder Poschinger, stimmten die Herrn geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach. Sie glaubten, es seie hinlänglich zu sezen, daß sie mit ihrem muthwilligen Rekurse abgewiesen werden.

Der nach dieser Mehrheit abgeänderte Reskripts-Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe angenommen⁸⁶⁶.

Bie Landesdirektion von Bayern entstand 1803 im Zuge der administrativen Neuordnung der 1799 eingerichteten Generallandesdirektion. Gegliedert in drei Deputationen (Staatsrecht; Policey; Staatswirtschaft) erstreckte sich ihre Kompetenz auf "[a]lle Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten", die nicht den Justizbehörden oder speziellen Behörden überantwortet waren. VO betr. die "Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern" vom 15. August 1803, RegBl. 1803, Sp. 657-687, zit. Sp. 658; Teildruck bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 66, S. 355-362. Vgl. Mauerer/Stauber, Verwaltung, S. 267-271.

⁸⁶⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1514.

Organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte, § 29

Vortrag Thurn und Taxis. Die Hintersassen in Waldau streiten mit ihren Gutsherren, den Freiherren von Lilien. Es geht um einen Kaufzwang sowie das Mortuarium bzw. Besthaupt. Das Appellationsgericht des Naabkreises und der Kronfiskal haben dazu unterschiedliche Ansichten; zudem wird der einschlägige § 29 des Organischen Edikts über die gutsherrlichen Rechte, der Zwangsrechte verbietet, von den beteiligen Ministerien (MA und MJ) unterschiedlich interpretiert. In der Aussprache legt man fest, daß der Antrag an den König einzig der Frage gelten soll, ob § 29 im Allgemeinen zu erläutern ist oder nicht. Obwohl insoweit nicht Gegenstand der Umfrage, trägt Johann Nepomuk von Krenner seine Ansichten zur Problematik des Besthaupts vor. Mit knapper Mehrheit beschließt der Geheime Rat, daß eine Erläuterung von § 29 nicht notwendig ist.

[7.] In Beziehung auf die Streitigkeit über die Anfeilung⁸⁶⁷ der Victualien, dann über das Mortuarium und Besthaupt⁸⁶⁸ von Seiten der Hintersaßen zu Waldau⁸⁶⁹ in dem Appellazions Gerichts Bezirk des Pegniz und Naab-Kreises gegen ihre Guts Herrschaft, die Freiherrn von Lilien⁸⁷⁰, erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie die Beschwerden der Hintersaßen und die hierauf erfolgten Bescheide des Appellazions Gerichts des Nabkreises, so wie die dagegen vorgelegte Ansichten des Kronfiskals und die hierauf eingetretene Kommunikazionen {9r} zwischen dem Ministerium der auswärtigen Verhältniße und jenem der Justiz vorlegten.

Diesem fügte Graf von Tassis bei, daß, da diese beide Ministerien rüksichtlich des § 29 des organischen Edictes wegen den gutsherrlichen Rechten⁸⁷¹ verschiedene Ansichten geäußert, indem lezteres in einer Note vom 22^{ten} Oktober die Meinung abgegeben, daß eine gesezliche Erläuterung dieses § des Edictes nothwendig, welche nur von der gesezgebenden Macht könnte erlaßen werden, ersteres aber dieselbe für deutlich und nicht zu einer Erläuterung geeignet beurtheilte, Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, auf einen allerunterthänigsten Antrag des auswärtigen Ministeriums, worin daßelbe der königlichen allerhöchsten Entscheidung unterleget, ob nach dem Dafürhalten des königlichen Justiz Ministeriums eine allgemeine Erläuterung des § 29 des Edictes über die

Anfeilung ist das bisweilen aus einer rechtlichen Verbindlichkeit erwachsene Angebot zum Kauf, im vorliegenden Fall zum Kauf von Viktualien. Vgl. Frühneuhochdeutsches Wörterbuch s.v. A., URL: http://fwb-online.de/go/anfeilung.s.1f_1519532954; Putzer, Art. Zwangs- und Bannrechte, in: HRG Bd. 5, Sp. 1817-1819.

Mortuarium ist eine von Todes wegen an den Grundherrn zu leistende Abgabe (Todfallabgabe). Erler, Art. Sterbfall, in: HRG Bd. 4, Sp. 1964; vgl. Gerber, System, § 143, S. 332f. Der synonyme Begriff Besthaupt (Sterbfall, Hauptrecht) bezeichnet in diesem Kontext das als Abgabe zu entrichtende beste Stück Vieh. DRW Bd. 2, Sp. 199f. s.v. B.; Erler, Art. B., in: HRG Bd. 1, Sp. 397f.; Werkmüller, Art. B., in: HRG² Bd. 1, Sp. 554.

⁸⁶⁹ Waldau, Ortsteil von Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, Oberfranken.

Ein Stamm des ursprünglich westfälischen Geschlechts der (Freiherren) von Lilien verzweigte sich im 18. Jahrhundert nach Franken. Im hier vorliegenden Zeitraum lebten Carl Joseph (1766-1849) und Franz Anton (1769-1839) v. Lilien. Zu den genealogischen Einzelheiten vgl. GHBA Bd. 4, S. 164f.

⁸⁷¹ OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, § 29, RegBl. 1808, Sp. 1839: "Der Grundsaz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen. Kein sogenanntes Bann- oder Zwangs-Recht soll jemal dagegen geltend gemacht werden können".

gutsherrlichen Rechte auf dem konstituzionellen Wege veranlaßt, oder ob jenes Ministerium nach den Ansichten des Ministeriums der auswärtigen Geschäften {9v} beauftragt werden wollte, das Appellazions Gericht in Amberg über die irrige Ansicht des bemerkten konstituzionellen Verbotes zu Recht zu weisen, das Gutachten des geheimen Rathes über diese differente Meinung der beiden Ministerien zu erfordern.

Nach Ablesung des erwähnten allerunterthänigsten Antrages des auswärtigen Ministeriums an Seine Majestät den König (jene Note des Justiz Ministeriums, worauf sich in dem Vortrage bezogen worden, konnte nicht abgelesen werden, weil sie den Akten nicht beigefügt war) legten geheimer Rath Graf von Tassis Ihre Ansichten über die Verschiedenheit der Meinungen vor, und gründeten hierauf Ihren Antrag: daß rüksichtlich der Aufhebung des Zwang-Anfeilungs Rechtes eine Erläuterung des § 29 des organischen Edictes wegen den gutsherrlichen Rechten auf dem konstituzionellen Wege erlaßen und publiziret, sohin das Appellazions Gericht in Amberg durch das königliche Justiz Ministerium dieser Erläuterung gemäs {10r} instruirt werden solle.

Als geheimer Rath Graf von Tassis sich auch über die weiteren Beschwerden der Hintersaßen zu Waldau rüksichtlich des Mortuarii oder Besthauptes in Ihrem Vortrage verbreiten, und Ihre Ansichten vorlegen wollten, wurde bemerkt, daß in dem allerunterthänigsten Antrage des auswärtigen Ministeriums, welcher dem geheimen Rathe von Seiner Majestät dem Könige zum Gutachten zugeschloßen worden, hievon nichts enthalten, folglich sich gegenwärtig die Deliberazionen des geheimen Rathes blos auf die Frage beschränken müßten: Solle Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst angeraten werden, den § 29 des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte auf dem konstituzionellen Wege allgemein zu erläutern, oder ist diese Stelle des Edictes so deutlich, daß der geheime Rath eine Erläuterung derselben als unnöthig anerkennt?

Nach diesen, mit dem allerhöchsten Auftrage ganz {10v} übereinstimmenden Ansichten ließen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg abstimmen.

Die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Freiherr von Weichs und von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] stimmten, nachdem der in Frage stehende § 29 des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte abgelesen war, mit dem Referenten auf eine Erläuterung deßelben in dem konstituzionellen Wege, indem hierüber bei einem Appellazions Gerichte bereits Zweifel entstanden und eine irrige Auslegung statt gefunden, welches bei andern Gerichts-Stellen ebenfalls der Fall sein könnte, welchem aber durch eine Erläuterung dieser Gesezes-Stelle am leichtesten vorgebeugt werde.

Ihrer Abstimmung fügten [!] geheimer Rath von Krenner der ältere eine Auseinandersezung der Entstehung und des Begriffes des Besthauptes, und erklärten sich bereit, aus der älteren deutschen Geschichte und aus Urkunden zu {11r} beweisen, daß das Besthaupt nicht immer und am wenigsten eine Folge der Leibeigenschaft sondern der bestandenen deutschen [!] Verträge der Gutsherrn und ihrer Hintersaßen seie, welche auch in andern §§ des Edictes ausgenommen worden.

Wenn diese Frage über die Fortdauer des Besthauptes zur Deliberazion und Abstimmung wäre aufgeworfen worden, so würden Sie der Konstituzion gemäs zwischen dem

Besthaupt distinquiren, und dafür stimmen, daß die Einziehung dieses Besthauptes nur auf jene Fälle beschränkt werde, wo es ohnbezweifelt seie, daß daßelbe von der Leibeigenschaft herrühre⁸⁷², denn sonst würde den Gutsherrn ein bedeutender Schaden zugefügt, und ihre wohlhergebrachten Rechte gekränkt.

Für diese von Herrn geheimen Rathe von Krenner dem älteren rüksichtlich des Besthauptes geäußerte Meinung, welche vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin und einigen andern Mitgliedern des geheimen Rathes rüksichtlich ihrer allgemeinen Anwendung bestritten wurde, {11v} erklärten sich auch Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, wenn diese Frage, was aber gegenwärtig der Fall nicht sein könne, wie Sie bereits früher erinnert, zur Abstimmung vorgelegt wäre.

Gegen eine Erläuterung des angeführten § 29 des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte äußerten sich die königlichen Herrn geheimen Räthe von Krenner junior, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach, indeme diese Gesezes-Stelle deutlich und klar sei, es auch zu weit führen würde, über derlei bestimmte und deutliche Geseze, worüber einige Stellen Zweifel äußerten, und irrige Ansichten aufstellten, Erläuterungen zu geben, und es hinreiche, derlei zweifelnde Behörden zu Recht zu weisen.

Eine[r], vom Herrn geheimen Rathe von Effner Ihrer Abstimmung beigefügte Bemerkung, daß diese Entscheidung des geheimen Rathes, wenn sie die allerhöchste Bestätigung erhalte, auf den speziellen Fall des Appellazions Gerichts nicht wirken könne, wenn nicht der geheime Rath als Kaßazions Hof auftrete, und die von demselben erlaßene Erkenntniß aufhebe, wurde keine Folge gegeben, {12r} weil gegenwärtig diese weitere Frage nicht zu entscheiden vorliege, und diese erst eintreten könne, wenn Seine Majestät der König den von der Mehrheit des geheimen Rathes gestellten allerunterthänigsten Antrag rüksichtlich des Anfeilungs Zwanges genehmiget oder anders entschieden haben würden.

Nach einer Mehrheit von 6 gegen 5 Stimmen wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß rüksichtlich des § 29 des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte keine Erläuterung nothwendig, sondern derselbe für deutlich und bestimmt befunden worden.

Genehmigung der Anträge des Geheimen Rates und Bestätigung der Entscheidungen durch den König (29. September 1811).

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 3, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656, näher ausgeführt im "Edikt über die Aufhebung der Leibeigenschaft" vom 31. August 1808, ebd., Sp. 1933-1936, erloschen auch die an die Leibeigenschaft geknüpften Rechtsfolgen, darunter die Entrichtung des Mortuariums bzw. Besthaupts, ebd., § 5, Sp. 1935.

Nr. 38: Protokoll des Geheimen Rates vom 3. Oktober 1811

BayHStA Staatsrat 240

14 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Weichs; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

{1r} Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht beiwohnten, und Seine Excellenz {1v} der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert waren, im Anfange derselben zu erscheinen, so wurden von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg, welche den Vorsiz führten, die königliche geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und von Effner aufgerufen, die bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen⁸⁷³.

In Folge deßen erstattete

Aufteilung von Wäldern (R)

Zwei Bauern (Großgütler) in Abraham streiten mit den Kleingütlern um Wälder, die zur Verteilung anstehen. Strittig ist, ob die von den Kleingütlern begehrten Wälder Eigentum der Gemeinde oder der Großgütler sind. Weichs vertritt die Ansicht, daß der sachenrechtliche Aspekt (die Eigentumsfrage) im Vordergrund steht; kompetent sind daher die Justizstellen. Der Geheime Rat teilt diese Ansicht und beschließt einen entsprechenden Antrag an den König.

1. der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs wegen der Rekurs-Klage zweier Bauern zu Abraham⁸⁷⁴, Landgerichts Pfaffenberg⁸⁷⁵ in ihrer Streitsache mit den Kleingütler daselbst wegen Gemeinde-Holzvertheilung schriftlichen Vortrag, wobei es sich nach des Referenten Dafürhalten vorzüglich darum fragt, ob die von den Kleingütlern zur Abtheilung verlangten Gründe ein Gemeinde- oder privatives Eigenthum der Großgütler sei.

Zu Erörterung dieser Frage führten geheimer Rath Freiherr von Weichs die geschichtlichen Verhältniße dieses Streites {2r} und die deßwegen erfolgten Erkenntniße an, so wie

⁸⁷³ Die in dieser Sitzung entschiedenen Rekurssachen wurden nicht, wie sonst üblich, im Regierungsblatt angezeigt.

⁸⁷⁴ Abraham, Gemeinde Obersüßbach, Landkreis Landshut, Niederbayern.

Bas Landgericht Pfaffenberg wurde 1803 eingerichtet, vgl. die Bekanntmachung betr. die "Organisation des Landgerichts zu Pfaffenberg" vom 9. August 1803, RegBl. 1803, Sp. 555f., mit Angaben zur territorialen Erstreckung. – Pfaffenberg ist heute Teil der Gemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

Sie auch die rüksichtlich dieses Gegenstandes von dem Justiz Ministerio an jenes des Innern erlaßene Note vorlegten, und den Antrag machten, dem königlichen Justiz Ministerio zu überlaßen, auf welche Art daßelbe diesen nach des Referenten Meinung allerdings rechtlichen Gegenstand in den Justizweg zurükweisen wolle, da nach Ihren Ansichten die von den Rekurrenten nachgesuchte Leuterazion gebenen Verordnung von dem königlichen geheimen Rathe nicht gegeben werden könne, indem dieselbe ganz deutlich und bestimmt seie, und hier nur eine Kompetenz-Streitigkeit zur Entscheidung vorliege, ob dieser Gegenstand zu den Kulturs- oder Justiz Stellen sich eigne. Sollte der königliche geheime Rath aber auf ein Gutachten an Seine Majestät den König antragen wollen, so wäre allerunterthänigst anzurathen, die Rekurrenten mit der ungeeigneten Anfrage, und wenn sie sich über die Verhandlungen des Landgerichts beschwert zu sein glaubten, an die richterliche Stelle anzuweisen, zu welchem Ende die Fatalien vom Tage {2v} der Eröfnung benannter Entschließung zu laufen anfangen. Die erste Instanz seie zugleich Kulturs- und ordentlicher Richter, es seie daher nothwendig, daß den Bittestellern durch die, wie man vermuthen müße, bona fide gemachte Anfrage die Fatalien salvirt werden.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs erlaubten sich, Ihrem Vortrage noch eine Bemerkung über die angeführte Verordnung von 1805 beizufügen⁸⁷⁷, und gaben keine Maas, ob von dieser Ihrer Ansicht das zu Revidirung der Kulturs Geseze angeordnete Comité in Kenntniß gesezt werden wolle.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Alle königliche geheimen Räthe erklärten sich für die Meinung, daß diese Streit-Sache sich blos zu den Justiz Stellen eigne, und auf diesem Wege entschieden werden müße, da hier die Frage wegen Eigenthum obwalte, worüber den Kulturs Stellen zu erkennen nicht zustehe, nur über die {3r} Art, wie dieser Gegenstand an die Justiz Stelle gebracht werden solle, ergab sich einige Verschiedenheit, indem die geheimen Räthe von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] und Graf Carl [Maria] von Arco, jeder aber in einer eigenen Form durch den geheimen Rath an das Justiz Ministerium den Weg vorzeichnen laßen wollten, wie dieser Gegenstand bei den Justizbehörden einzuleiten, die Mehrheit aber, nämlich die geheimen Räthe Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach dafür stimmten, in einem allerunterthänigsten Antrage an Seine Majestät den König zu erklären, daß nach den Ansichten des königlichen geheimen Rathes dieser Gegenstand sich ganz zur Verhandlung bei den Justiz-Stellen eigne und derselbe sogleich dem Justiz Ministerio zu übergeben sei, um die Theile an die kompetente richterliche Behörde zu verweisen.

Der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König wurde nach dieser geäußerten Meinung von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen.

Euterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

⁸⁷⁷ Gemeint ist wohl die VO betr. die "Gemeinde-Abtheilungen" vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732. Vgl. die Paraphrase der VO in Protokoll Nr. 15 (Geheimer Rat vom 10. April 1811), Anm. zu TOP 1.

Waldverteilung (R)

Die "Einwohner ohne Häußer" streiten mit den Hausbesitzern in Eggolsheim um den Anteil an dem zu verteilenden Gemeindewald. Thurn und Taxis beantragt, die Rekurrenten wegen Fristversäumnis und aus materiellrechtlichen Gründen abzuweisen. Der Geheime Rat begründet seine Abweisungsentscheidung formalrechtlich.

2. In Sachen der Einwohner {3v} ohne Häußer gegen die Häußer-Besizer zu Eglofsheim [!] Landgerichts Vorchheim⁸⁷⁸, wegen Antheil an dem zu vertheilenden Gemeinde-Holz erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe die Gründe der Einwohner ohne Häußer, um einen Antheil an den zu vertheilenden Gemeinde Waldungen zu erhalten, und den Verlauf der Sache bei den zwei untern Instanzen vorlegten, und Ihren Antrag quoad formalia dahin stellten, daß, da die Rekurs-Schrift über ein Jahr nach Publication des zweitrichterlichen Urtheiles erst eingegeben worden, die Rekurrenten auch keine Nova angebracht, noch sich mit Unwißenheit entschuldigen könnten, gegen dieselbe in desertionem causae zu erkennen wäre⁸⁷⁹, so wie auch dieselben nach des Referenten Ansichten, und aus den dafür angegebenen Gründen quoad materialia mit ihrem Gesuche abzuweisen, und das erst und zweitrichterliche Urtheil zu bestätigen wäre.

Ehe Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg über diesen Antrag abstimmen ließen, {4r} wurde von mehreren geheimen Räthen bemerkt, daß, da zwei gleichlautende Sentenzen der untern Instanzen in dieser Streitsache vor dem 8^{ten} August 1810, als dem Tage, wo die neue Verordnung wegen der Kompetenz des königlichen geheimen Rathes erlaßen worden, vorhanden⁸⁸⁰, der geheime Rath nach der früheren allerhöchsten Verordnung nicht mehr in die Formalien noch Materialien dieser Sache eingehen, sondern der Rekurs als nicht devolut⁸⁸¹ abgewiesen werden müße, welcher Bemerkung auch alle anwesende Mitglieder bei der hierauf verfügten Umfrage beistimmten, nur ergab sich darin einige Verschiedenheit, daß geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] zu sezen vorschlugen: den Rekurs als nicht zum geheimen Rathe erwachsen, abzuweisen, einige den Ausdruk, als nicht zum geheimen Rathe geeignet, die Mehrheit aber annahm

daß in dem geheimen Rathe erkannt werden solle, dieser Rekurs seie wegen den vor dem 8^{ten} August 1810 erfolgten gleichlautenden Sentenzen der beiden untern Instanzen als nicht devolut abzuweisen.

⁸⁷⁸ Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim, Oberfranken.

⁸⁷⁹ Das heißt: Da die Rekursschrift verspätet eingereicht wurde, wurde die vorgeschriebene Frist versäumt; der Rekurs war damit ausgeschlossen (desert).

⁸⁸⁰ Die Berufung an den Geheimen Rat u.a. in "Kultursstreitigkeiten" war seit dem 8. August 1810, dem Tag der Kundmachung der VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen", Tit. I, Art. 1 Nr. 1, RegBl. 1810, Sp. 643, auch dann erlaubt, wenn "zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen" vorlagen.

⁸⁸¹ Wenn ein Rekurs als *nicht devolut* abgewiesen wird, wird er für wirkungslos erklärt. Vgl. WILSTER, Handwörterbuch S. 66 s.v. Devolutivus effectus.

Aufteilung von Ödland und Weideplätzen (R)

Die Marktgemeinde Kastl liegt mit dem königlichen Kameralamt wegen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Aufteilung von Weideplätzen im Streit. Effner beantragt, die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen, da die Eigentumsfrage im Mittelpunkt steht. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Rüksichtlich des Rekurses {4v} der Markt-Gemeinde zu Kastell Landgerichts Pfaffenhofen im Regen Kreise⁸⁸² gegen das dortige ehemalige Maltheser Patrimonial Gericht und nunmehrige königliche Kammeral-Amt⁸⁸³ wegen Kultur und Abtheilung der vorhandenen öden Gründe und Hutweid-Pläze, erstattete Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den geschichtlichen Hergang dieser Streitsache, und die deßwegen erfolgten Entscheidungen der einschlägigen Behörden vorlegten, und den Antrag machten, daß das Weide-Recht der Gemeinde oder das angebliche Praecarium⁸⁸⁴ im Rechtswege ausgestritten werden müßte, daher das Erkenntniß des General Kommißariats in seinem ganzen Umfange zu bestätigen seie, denn die Frage: ob die von dem Kammeral Amte Kastl verpachteten Gründe ein Privat-Eigenthum dieses Amtes oder vielmehr des Staates seien, und ob die Gemeinde Kastl hierauf ein Weide-Recht habe, oder ob sie die Weide nur aus Begünstigung des Eigenthümers, und wie derselbe angiebt, gegen Erlag einer jährlichen Rekognizion bisher ausgeübt habe, seie reiner {5r} Justiz-Gegenstand, und gehöre nicht in das Gebiet der Kultur.

Geheimer Rath von Effner lasen den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts-Entwurf ab.

Einstimmig wurde in Verfolg der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügten Umfrage dieser Antrag

von dem königlichen geheimen Rathe angenommen, und die Ausfertigung des abgelesenen Reskripts-Entwurfes beschloßen.

Formulare

Aretin präsentiert die Formulare, die künftig bei der Ausfertigung der Entscheidungen des Geheimen Rates in administrativ-kontentiösen Gegenständen verwendet werden sollen.

4. In Folge des allerunterthänigsten Antrages des königlichen geheimen Rathes vom

⁸⁸² Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz. Pfaffenhofen ist Ortsteil von Markt Kastl.

⁸⁸³ Die 1782 eingerichtete Kommende Kastl bestand bis zur Aufhebung des Bayerischen Großpriorats des Malteserordens im September 1808. Freller, Besitznahme.

Precarium ist im römischen Recht "die formlose Uebertragung des Besitzes und Gebrauches einer Sache an einen Anderen, welche lediglich auf dessen Bitten hin vorgenommen wird". Weiske, Rechtslexikon Bd. 5, S. 566-570 (Zitat S. 566) s.v. Interdictum de precari. Mit Blick auf das preußische Privatrecht erklärt Косн, Lehrbuch Bd. 2, § 646, S. 339: "Das Römische Prekarium war muthmaßlich die einem Andern ohne Vertrag gestattete Ausübung eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache [...]."

26^{ten} vorigen Monats wegen den zu entwerfenden Formularen, nach welchen die geheimen Raths Entscheidungen in administrativ kontentiösen Gegenständen künftig ausgefertiget werden sollen, der von Seiner Majestät dem Könige unterm 29^{ten} vorigen Monats allergnädigst genehmiget worden⁸⁸⁵, legten geheimer Rath Freiherr von Aretin als ernannter Verfaßer nach dem von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hiezu erfolgten Aufruf, folgende {5v} Formulars Entwürfe vor. 1. Formular einer bestätigenden Erkenntniß. 2. Formular einer unter Motifikazionen bestätigenden Erkenntniß. 3. Formular eines reformatorischen Erkenntnißes. 4. Formular eines reformatorischen Erkenntnißes mit Restitution in integrum⁸⁸⁶. 5. Formular eines reformatorischen Erkenntnißes, wenn noch vorläufig auf Beweis gesprochen wird. 6. Formular eines in der Hauptsache die Sprüche der ersten zwei Instanzen reformirenden Erkenntnißes. 6. Formular eines in der Hauptsache der Sprüche der ersten zwei Instanzen reformirenden Erkenntnißes. 7. Formular einer kaßatorischen Erkenntniß. 8. Formular einer Deserzions Erkenntnißes. 9. Formular einer Erkenntniß auf Abweisung wegen nicht Devolubilität der Sache.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß Fälle, die Sie sich denken könnten, hierunter begriffen seien; der heute vorgekommene Fall, wo wegen zwei, vor dem ersten August erlaßenen gleichlautenden Erkenntnißen als nicht devolut⁸⁸⁸ abgewießen {6r} werde, erfordere kein eigenes Formular, da diese Fälle nach Verlauf eines Jahres nicht mehr so häufig sein würden, und wenn der Fall eintreten sollte, derselbe sich leicht unter eines der angegebenen Formulare würde bringen laßen.

Bei der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über die vorgelegten Formulare verfügten Umfrage wurde nichts wesentliches gegen dieselbe erinnert, nur von dem königlichen geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco die Fertigung solcher Formulare als unnöthig angegeben, weil jedes Mitglied des geheimen Rathes die Art der Ausfertigung sich eigen machen könne.

Mit folgenden Aenderungen wurden diese Formulare angenommen, dieselben sollen lytographirt, und unter die Mitglieder des geheimen Rathes vertheilt werden.

In N¹⁰ 2 wäre statt <u>dergestalt</u> am Schluße zu sezen "in der Art".

In N^{ro} 5 statt <u>aufgetragen wißen</u> "aufgetragen haben" {6v} und statt <u>Landgerichten</u> "Gerichten erster Instanz".

In N^{ro} 9 statt bedeutet wißen "bedeutet haben".

⁸⁸⁵ Vgl. Protokoll Nr. 37 (Geheimer Rat vom 26. September 1811), TOP 3.

⁸⁸⁶ Restitutio in integrum: die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

⁸⁸⁷ Ein *Deserzions Erkenntniß* ist ein gerichtliches Urteil aufgrund eines Versäumnisses, etwa eines Fristversäumnisses. Vgl. Schröter, Wörterbuch, S. 262 s.v. Desertio, Desertion.

⁸⁸⁸ Zum Begriff s. in den Anmerkungen zu TOP 3.

Gerichtsverfahren gegen den Landrichter v. Ockel

Effner berichtet über den Fall des Freisinger Landrichters Maximilian von Ockel, dem vorgeworfen wird, Gebühren in unzulässiger Höhe erhoben zu haben. Im ersten Teil des Vortrags stellt Effner einen Verfahrensweg vor, um künftig im Zusammenwirken von Ministerien, Gerichten und Geheimem Rat einen Staatsbeamten in einem vereinheitlichten Verfahren vor Gericht stellen zu können. Einem Hinweis Reigersbergs folgend betont der Geheime Rat seine Stellung als oberste und letzte Instanz im Verfahren. Im zweiten Teil des Vortrags beantragt Effner im Fall Ockel, eine weitere Untersuchung bzw. Einvernahme des Landrichters durchzuführen. Die Akten sollen sodann vom Appellationsgericht dem Geheimen Rat eingesendet werden, der das Weitere veranlaßt. Der Geheime Rat folgt dem Antrag Effners.

5. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche in der geheimen Raths Sizung erschienen und die Leitung derselben übernommen hatten, forderten den geheimen Rath von Effner auf, den bearbeiteten lytographirten Vortrag über die Frage: Soll der Landrichter von Freising von Okl⁸⁸⁹ wegen Tax- und Sporteln-Exceßen und einem hiebei begangen haben sollenden falsum in der Verlaßenschaft des Canonicus Danzer zu Freising vor Gericht gestellt werden, der dem Protokoll beiliegt⁸⁹⁰, zu erstatten.

Diesem Aufrufe genügend, legten geheimer Rath von Effner in ihrem Vortrage den Veranlaß der von dem Appellazions Gerichte des Isar-Kreises durch das Stadtgericht München eingeleiteten Untersuchung gegen den Landrichter von Okel so wie die Folge hievon her, führten die Zeugen-Außagen, die Verantwortungen {7r} des Landgerichts, das Erkenntniß des Stadtgerichts so wie jenes des Appellations-Gerichtes an, und kamen dann auf Ihr Gutachten über den vorliegenden Fall.

Ehe dieselbe aber in der Haupt-Sache dieses Falles Ihre Meinung äußerten, fanden Sie sich zu der vorläufigen Bemerkung aufgerufen, daß hier zum erstenmale der Fall vorwalte, wo die Gerichts Stellen auf die Special Inquisizion und Vorgerichtstellung eines Staatsbeamten schon erkannt haben, ehe ihnen durch eine Entscheidung des königlichen geheimen Rathes die Untersuchung der gegen den Beamten vorwaltenden Beschuldigungen aufgetragen war, und daß daher der königliche geheime Rath in gegenwärtigem Falle als oberste und lezte Instanz erscheine, um das Urtheil der Gerichte auf Spezial Inquisizion entweder zu bestätigen, oder diese Bestätigung zu versagen.

Nachdem geheimer Rath von Effner sich über diesen Fall umständlicher verbreitet und in Ihrem Vortrage die Gründe angegeben hatten, aus welchen in dem bisherigen Verfahren des königlichen {7v} geheimen Rathes bei Vorgericht-Stellung der Staatsbeamten eine Unbestimmtheit und Inkonsequenz liege, welche um so mehr einer Reform bedürfe, als bei Fortsezung derselben der königliche geheime Rath sowohl als die Gerichts-Stellen in Verlegenheit kommen und zu Mißdeutungen Anläße gegeben werden könnten, machten

Maximilian Edler von Ockel (geb. um 1770). Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 249 Anm. 670.

⁸⁹⁰ [Johann Nepomuk] von Effner, "Vortrag in den [!] geheimen Rath. Über die Frage: Soll dem Landrichter zu Freising von Ockel wegen Tax- und Sportel Exzessen, und einem hiebei begangen haben sollenden falsum in der Verlassenschaft des Kanonikus Danzer zu Freising vor Gericht gestellt werden?", lithographierter Text, 57 S., BayHStA Staatsrat 240.

Dieselbe folgenden Vorschlag, wie künftig das Benehmen des königlichen geheimen Rathes und der königlichen Ministerien in Hinsicht der Vorgericht-Stellung eines Staats-Beamten festgesezt werden solle.

Wenn gegen einen Staats Beamten Anzeigen über begangene pflichtwidrige Handlungen, welche schon beim ersten Anblike die Kategorie bloßer Disziplinar Vergehen zu überschreiten scheinen, vorkommen, so ordnen die einschlägige königliche Ministerien bei administrativen Beamten die vorgängige administrative Untersuchung an, und wenn diese geendet ist, und das Resultat derselben die Gegenwart eines Amts Verbrechens gegeben hat, so wird das geeignete Gericht durch ministeriellen Auftrag zur Vornahme der {8r} General Untersuchung aufgefordert. Bei Justiz Beamten aber wird gleich auf die erste Anzeige die General-Untersuchung durch die Gerichte vorgenommen.

Nach geendeter gerichtlicher General-Untersuchung hat die untersuchende Gerichts-Stelle über die Statthaftigkeit oder Nichtstatthaftigkeit einer speziellen Untersuchung voraus zu erkennen, und dieses Urtheil wird sodann an die allerhöchste Stelle zur endlichen Entscheidung in dem geheimen Rath eingesendet.

Es könne hier nur noch eine Frage zu erörtern kommen: wie es dann in dem Falle zu halten sei, wenn ein Staatsbeamter gegen das Erkenntniß einer Gerichts-Stelle über die Statthaftigkeit der Spezial-Untersuchung die Berufung zu dem Oberappellazions Gerichte ergreifen wollte.

Referent ist der Meinung, daß nachdeme es sich von selbst verstehet, daß der königliche geheime Rath in Betreff der Vorgericht-Stellung der Staatsbeamten die lezte und oberste Instanz sein und bleiben müße, von dem Urtheile {8v} eines Appellazions Gerichtes allerdings vorläufig die Berufung zu dem Oberappellations Gerichte ergriffen werden könne, wornach erst der endliche Ausspruch des geheimen Rathes erfolgen werde.

Die Einwendung, daß durch dieses neu vorgeschlagene Benehmen die Untersuchungen der Staatsbeamten einem weitläufigen Gang ausgesezt würden, bedürfe wohl keiner Widerlegung, wenn man bedenke, wie wichtig und folgenreich ein solcher Schritt für den zu Untersuchenden und deßen Familie seie, und wie sehr es der Mühe lohne, demselben alle Umsicht und Bedächtlichkeit vorausgehen zu laßen.

Da jedem Staats Einwohner das Recht offen stehe, gegen ein Urtheil der Justiz-Pflege über den Eintritt der Special Inquisizion gegen ihn zum Oberappellazions-Gerichte die Berufung zu ergreifen, so möge wohl nach dem Sinne der Konstituzion des Reichs den Staatsbeamten noch der Vorzug eingeräumt werden, daß nach vorausgegangenem Urtheile der Justiz-Stellen der königliche geheime Rath immerhin die oberste Richter Stelle ausübe.

{9r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Vorschlag des Referenten die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich nach dem anliegenden schriftlichen Voto⁸⁹¹ für den Vorschlag des Referenten, nur waren Sie mit der angetragenen Appellazion nicht verstanden, indem dieselbe die Untersuchungen zum größten Nachtheile verzögern würde, auch äußerten

⁸⁹¹ Reigersberg, "Votum über den ersten Berathungs-Gegenstand, nämlich über die Frage: Wann soll die Vorgerichtstellung eines Staatsdieners an den königlichen geheimen Rath gebracht werden?", 2 Bll., nicht paginiert, 3. Oktober 1811, BayHStA Staatsrat 240.

Sie sich dafür, daß über jede eingeleitet werdende, auch generelle Untersuchung gegen einen Administrativ-Beamten von dem Justiz Ministerio dem einschlägigen Ministerium Nachricht ertheilt werde, damit daßelbe die allenfalls nöthig glaubende administrative Maaßregeln veranlaßen könne.

Mit dieser Abstimmung des Herrn Justiz Ministers Excellenz vereinigten sich alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes

und so wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß das von den Referenten vorgeschlagene {9v} Benehmen der königlichen Ministerien und des geheimen Rathes bei Vorgericht-Stellung eines Staatsbeamten von Allerhöchst denenselben mit der Abänderung allergnädigst sanctionirt, und dem königlichen geheimen Rathe als Norm zu seiner künftigen Nachachtung mitgetheilt werden möge: daß von der Appellazion an das Oberappellazions-Gericht in Fällen, wo von einer königlichen Gerichts-Stelle auf die Special Inquisition eines königlichen Staatsbeamten erkannt wird, um so mehr Umgang genommen werde, als der königliche geheime Rath hier als oberste und lezte Instanz entscheidet, ob die erkannte Special Inquisition zuläßig oder nicht.

Das Justiz Ministerium wäre allergnädigst anzuweisen, von jeder, bei den Gerichtshöfen eingeleitet werdenden, auch generellen Untersuchung, gegen einen Administrativ Beamten, dem einschlägigen Ministerium Nachricht zu ertheilen, damit daßelbe die allenfalls nöthig findende administrative Maaßregeln veranlaßen könne.

Nach diesen Praeliminar Bemerkungen und Anträgen schritten geheimer Rath {10r} von Effner zu dem vorliegenden speziellen Falle des Landrichters von Okel und zu Entscheidung der Fragen 1) ob das von dem Appellazions Gerichte gefällte Urtheil, nach welchem die Spezial-Untersuchung gegen den Landrichter von Ockel wegen begangenem Falsum ohne weiteres eintreten solle, zu bestätigen? und 2) ob nicht wenigstens vorher derselbe nach dem Antrage des Stadt-Gerichts über die ihme zu Last liegende Beschuldigung des Falsums mit seiner Verantwortung pro avertenda Inquisitione speciali zu vernehmen sei.

Nach Beantwortung dieser beiden Fragen und nach Ziehung des Schlußes aus den in dem Vortrage angegebenen Praemißen, daß der Thatbestand des dem Landrichter zu Last gelegten Falsums und der demselben zum Grunde liegende Dolus⁸⁹² noch nicht mit zureichender Verläßigkeit aus den Akten erscheine, so könne Referent auch darauf nicht stimmen, daß gegen den Landrichter dermal schon die Spezial-Inquisizion eintreten könne, weil die Frage, ob ein wahres {10v} peinliches Verbrechen dem Beschuldigten zur Last liege, noch nicht mit Grunde beantwortet werden könne.

Zu Erhaltung der nöthigen Aufklärung über die Geschichte selbst und der Lösung des Widerspruches, welcher dem Refenten zwischen den eidlichen Außagen der Zeugen, dann dem gerichtlichen Protokolle und Verrufe zu liegen scheine, glaube derselbe das beste Mittel an Hand geben zu können, wenn der Landrichter nach dem Beschluße des Stadt-Gerichtes noch mit seiner vorläufigen Verantwortung pro avitenda inquisitioni

⁸⁹² Dolus: der Vorsatz. Hevelke, Handwörterbuch, S. 267 s.v. D.

speciali jedoch nur über die Frage vernommen werde: warum derselbe für Inventur in der Danzerischen Verlaßenschaft 4 Tage, und für Lizitazion ebenfalls 4 Tage angesezt habe, da doch nach vorhandenen eidlichen Zeugen Außagen für die Inventur nur ein Tag, und für die Lizitazion nur zwei Tage verwendet worden sein sollen.

Nach Erholung dieser Verantwortung seien die Akten {11r} von dem Appellazions Gerichte nochmal zur allerhöchsten Stelle einzusenden, und es werde sich bei dem weiteren in dem geheimen Rathe zu erstattenden Vortrage ergeben, ob der Beschluß des Appellazions Gerichts über den Eintritt der Special Inquisition gegen den Landrichter von Okel bestätiget werden könne, oder nicht.

Geheimer Rath von Effner legten einen nach diesem Antrage entworfenen Reskripts Aufsaz an das Appellazions Gericht vor. Seine Excellenz, der königliche geheime Staatsund Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Antrag abstimmen.

In einem dem Protokoll beiliegenden schriftlichen Voto⁸⁹³ äußerten der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg Excellenz sich dahin, den Inkulpaten nach dem stadtgerichtlichen Erkenntniße zur Vertheidigung pro avertenda Inquisitione speciali vordersamst aufzuforden, nachdem Sie Ihre Ansichten rüksichtlich des dem von Okel angeschuldigten falsi und des Ansazes verbotener Taxen vorgelegt.

{11v} Mit dem Antrage des Referenten und mit dem vorgelegten Reskripts-Entwurfe verstanden, erklärten sich alle anwesende Mitglieder des geheimen Rathes, und geheimer Rath von Feuerbach fügten Ihrer Abstimmung die Ausführung bei, daß auch nach bestehenden baierischen Gesezen aus der Analogie der in dem Geseze gegebenen Fällen, der Ansaz verbotener oder übermäsiger Taxen eines königlichen Beamten unter die Kriminal Verbrechen gerechnet werden könne.

In Folge dieser Abstimmungen wurde der nach dem Gutachten des geheimen Raths Referenten entworfene Reskripts Aufsaz an das Appellazions Gericht wegen dem Landrichter Okel, genehmiget, und solle Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung allerunterthänigst vorgelegt werden.

Familienstiftung von Egloffstein

Johann Nepomuk von Krenner berichtet über die Kondominats- und Familienstiftung der von Egloffstein. Stiftungszweck ist die Unterstützung von Familienmitgliedern. Krenner beantragt, der König möge die Stiftung schlichtweg bestätigen. Sollte der Geheime Rat diesem Antrag nicht folgen, möge dieser dem König einen modifizierten zweiten Antrag vorlegen. Der Geheime Rat genehmigt den ersten Antrag.

6. Nach Aufruf Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, welche die geheime Raths Sizung hierauf verließen, und die Leitung derselben von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister {12r} Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz wieder übernommen war, erstat-

⁸⁹⁵ Reigersberg, "Votum über die Frage: Ist der Landrichter Okel von Freysing vor Gericht zu stellen?", 3. Oktober 1811, 2 Bll., BayHStA Staatsrat 240.

tete der königliche geheime Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] wegen der im vormals Bambergschen entlegenen Kondominats- und Familien Stiftung des von Egloffsteinschen Geschlechtes schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt⁸⁹⁴, worin Dieselben die geschichtlichen Verhältniße dieser Kondominats und Familien Stiftung auseinander sezten, den Inhalt der deßwegen vorhandenen Testamenten und Urkunden aushoben, und nachdem Sie gezeiget, daß dieses Institut kein Geschlechts Fideikommiß ist, weil die fideikommißarische nur die Forme oder das Acceßarium seie, welches die Sache hält, währenddem der Zwek oder die Principale sich als eine fromme Wohlthätigkeit darstellet, die einem wenn auch schon bestimmten adeligen Geschlechte zu Gute gehen sollte, allerunterthänigst und ohnbedenklich Ihren Antrag dahin stellten: daß Seine Königliche Majestät nach liberalen allerhöchsten Ansichten die von den Grafen und Freiherrn von Egloffstein wiederholtermalen {12v} erbetene Konfirmazion Ihres bisherigen Kondominats in seiner bisherigen Genuß Art huldvollest zu akkordiren geruhen dürften.

Theilten sich aber allenfalls bei dem königlichen hohen geheimen Rathe über die gegenwärtige Sache die Ansichten, so erlaube sich Referent noch folgenden weiteren Vorschlag (der aber hier nur im rohen Umriße dastehe, und der der Familie dann selbst zur näheren Ausbildung überlaßen werden dürfte) anzuhängen. In Erwägung nämlich, daß die Fundazionen zwar bestimmt, die hülfebedürftige junge von Egloffstein und die in gleichem Verhältniße sich befindende Fräulein des Geschlechtes bevorzugen, doch aber auch allen übrigen Manns-Sproßen gewiße Vortheile eingeräumt wißen wollten, und in fernerer Erwägung, daß die dermalen bestehende Genuß-Art der Stiftungs Güther mit dem Zweke der Fundatoren dann doch nicht heterogen genannt werden könne, da alle junge Hülfsbedürftige und alle übrige ebenfalls {13r} zu einiger Hülfe berechtigte Herrn von Egloffstein in dem Genuße konkurriren, für die Fräuleins des Geschlechtes aber eine Art Surrogat hergestellt seie, so mögte (ohne daß es nöthig werde, die dermalige zur allgemeinen Beruhigung des Geschlechtes dienende Familien-Einrichtung mächtig zu erschüttern oder vollends umzukehren) vielleicht das Mittel nicht verwerflich scheinen, daß solche Manns-Sproßen des von Egloffsteinschen Geschlechtes, welche zu einem selbstigen Güterbesiz, oder zu solchen mit Dienstgehalten versehenen Chargen gelangen, woraus sich eine adelige Familie standesmäsig erhalten könne, ²/₄ oder die Hälfte ihrer bis dahin aus dem Kondominate gezogenen Partizipazion fallen laßen dürften, wovon sodann das ¼ den sämmtlichen übrigen noch nicht hinlänglich versorgten jungen Herrn von Egloffstein (derer Eintritt in einen Genuß überhaupt zwekmäsiger wieder nach Dr. Leonhards Testament Artikel 48 statt auf das 14te auf das zurükgelegte 12te Jahr {13v} würde vorgerükt werden dürfen) zu Guten gehen, das zweite heimgefallene 1/4 aber dem Damen-Stifte zugeschlagen und unter die dortigen Partizipantinnen vertheilt werden könnte.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diese beiden Anträge abstimmen, und da alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes sich für den ersten erklärten und nur geheimer Rath Freiherr von Aretin eine andere Form des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König vorschlugen, nämlich zu sezen, daß der geheime Rath dieses Institut der von

⁸⁹⁴ Der Vortrag liegt dem Akt BayHStA Staatsrat 240 nicht bei.

Egloffsteinschen Familie nach dem § 6 des entworfenen Majorats Edictes als eine Familien Stiftung beurtheile⁸⁹⁵, der Fortbestand keinem Bedenken unterliegen könne.

So wurde nach diesen Abstimmungen der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, daß Allerhöchstdieselben nach liberalen Ansichten geruhen {14r} mögten, die von den Grafen und Freiherrn von Egloffstein wiederholtermalen erbetene Konfirmazion ihres bisherigen Kondominats in seiner bisherigen Genuß-Art huldvollest zu ertheilen.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates und bestätigt die Entscheidungen in Rekurssachen (7. Oktober 1811).

Nr. 39: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. Oktober 1811

BayHStA Staatsrat 241

4 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Toerring-Gutenzell; Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Gemeinderecht (R)

Die Gemeinde Ochsenhart und Simon Dinkelmaier streiten um Anteile an den nutzbaren Gemeinderechten (Gemeindewald und -grund). Weichs beantragt, die Sache an die Justizstellen zu verweisen. In der Umfrage fordern mehrere Geheime Räte eine tiefergehende Untersuchung der Angelegenheit auf der Grundlage erweiterter Aktenkenntnisse. Sie beschließen einen entsprechenden Antrag an den König.

{1r} 1. Bei der Abwesenheit Seiner Majestät des Königs und Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers {1v} Herrn Grafen von Montgelas in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung, wurde unter Vorsiz Seiner

[&]quot;Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, § 6, RegBl. 1812, Sp. 10f. Danach waren im Geltungsbereich des neuen Majoratsrechts Familienstiftungen *nicht* als aufgehoben anzusehen, das heißt solche "Anstalten und Dispositionen, die der partiellen Hilfe einzelner Mitglieder des Geschlechtes, für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind, , als z. B. zur Unterstüzung in der Erziehung, in Versorgung oder Ausstattung unverehelichter Töchter, bei Antretung eines Zivil- oder Militär-Dienstes, bei eintretender Vereheligung, im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter u. dgl.".

Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg von dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Weichs in der Streit-Sache der Gemeinde Ochsenhard⁸⁹⁶ Landgerichts Eichstädt, Appellanten gegen Simon Dinkelmaier, Appellaten dermalen das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises, als vormaliges General Kommißariat des Altmühl-Kreises⁸⁹⁷ in Betreff eines Antheiles an den Gemeinde-Rechten schriftlicher Vortrag erstattet, und hierin von dem Referenten nach Ausführung der geschichtlichen Verhältniße dieser Streit-Sache und der deßwegen erfolgten Entscheidungen der verschiedenen königlichen Stellen aus den vorgelegten Gründen und Rüksichten der Antrag gemacht, die Entscheidung dieses Gegenstandes an die Justiz-Stellen zu verweisen. Freiherr von Weichs legten den Reskripts Entwurf vor, den Sie nach diesem Antrage an das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises verfaßt.

{2r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Der königliche geheime Rath Graf von Törring äußerten, in dem Vortrage seie einer vor 80 Jahren in dieser Streit-Sache erlaßenen richterlichen Entscheidung erwähnt worden, wovon die Appellanten eine Abschrift begehret, und worauf nach Ihren Ansichten viel ankomme, denn seie diese Entscheidung in rem judicatam⁸⁹⁸ erwachsen, so ändere sich die Stellung des ganzen Streites. Sie stimmten daher dafür, daß dieser Umstand noch näher instruiret, und die ältere Akten abgefordert werden mögten, wo sodann mit voller Sachkenntniß die Haupt-Sache entschieden werden könnte.

Auf Abforderung der älteren Akten, die unter dem Pfleger von Geispizheim verhandelt worden, so wie jener des einschlägigen Appellazions Gerichts stimmten die königlichen geheimen Räthe von Zentner {2v} Graf von Tassis, Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg, um mit voller Sachkenntniß in dieser Sache entscheiden zu können.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] waren der Meinung, daß der Landrichter wegen seinem Benehmen in dieser Sache eine strenge Ahndung verdiene, und daß Ihren Ansichten nach dieser Gegenstand in folgende Abtheilungen zerfalle. 1) in den Anspruch, den Simon Dinkelmaier auf die Vertheilung der Gemeinde Gründe, und auf jenen den er 2) auf die Vertheilung der Gemeinde-Waldungen mache.

Rüksichtlich des ersten Gegenstandes hätten Sie kein Bedenken, die Sentenz des Landgerichts zu bestätigen, weil der Anspruch auf den Mitgenuß hinlänglich begründet. In Beziehung auf den zweiten aber seien alle {3r} Verhandlungen der Kulturs Behörden von dem Augenblike an Null, wo das Landgericht die Gemeinde zu Führung ihres Beweises, daß Simon Dinkelmajer keinen Anspruch hierauf habe, nicht zugelaßen, und ihr die begehrten Behelfe verweigert. Sie würden dahero mit Kaßazion alles deßen, was von diesem Zeitpuncte geschehen, die Gemeinde restituiren, dieselbe zu Antretung ihres Beweises

Ochsenhart, Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁸⁹⁷ Mit VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810 (RegBl. 1810, Sp. 809-816) wurde der Altmühlkreis aufgelöst; seine Bestandteile gingen im Regenkreis und im Oberdonaukreis auf (ebd., Sp. 811f.).

⁸⁹⁸ Res judicata: eine rechtskräftig entschiedene Sache, Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 427 s.v. res; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 370 s.v. r.j.

zulaßen, und dem Landgerichte auftragen, derselben die nöthigen Behelfe zu extradiren.

Auch geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] äußerten die Meinung, daß Sie dem [!] Simon Dinkelmajer dermal, wo alle Verhältniße des ehemaligen Fürstenthums Eichstädt mit der Krone Preußen aufgehört⁸⁹⁹, für ein Gemeinds-Glied hielten, welche Eigenschaft ihme durch politische Ereigniße zwar für einige Zeit entzogen, nie aber und selbst nicht durch einen Machtspruch⁹⁰⁰ gänzlich hätte können verändert werden. Sie beurtheilten dahero ebenfalls alle nachherige {3v} Verhandlungen für null und nichtig, und würden die Sentenz der zweiten Instanz bestätigen.

In Folge dieser Abstimmungen wurde nach der Mehrheit von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, durch das Ministerium des Innern die Einleitung allergnädigst treffen zu laßen, daß sowohl die ältere Akten, welche unter dem Pfleger von Geispizheim verhandelt worden, als auch jene des einschlägigen Appellazions-Gerichtes abgefordert, und die Vervollständigung der Akten verfüget, sohin dem königlichen geheimen Rathe vorgelegt werden mögten, um in der Haupt-Sache nach voller Sachkenntniß entscheiden zu können⁹⁰¹.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Thurn und Taxis trägt in der Streitsache zwischen den Großgütlern und den Kleingütlern in

⁸⁹⁹ Teile des Fürstentums Eichstätt, nämlich das aus fünf Ober- bzw. Pflegämtern bestehende, "in markgräflichansbachisches Gebiet eingestreut[e]" (HINTERMAYR, Fürstentum, S. 15) "Obere Stift", kamen durch die mit dem Frieden von Lunéville (Kerautret, Documents, Bd. 1, Nr. 20, S. 163-171) legalisierte territoriale Neuordnung zunächst an Bayern, dann an Preußen. Da im Friedensvertrag vom 9. Februar 1801 zwischen Frankreich, Österreich und dem Reich die Entschädigung der linksrheinisch depossedierten Fürsten mit rechtsrheinischem Reichsgebiet vereinbart worden war (Artt. 6-7), konnte Bayern am 29. November 1802 förmlich von Eichstätt Besitz ergreifen (vgl. das Besitzergreifungspatent vom 26. November 1802, RegBl. 1802, Sp. 885-887). Als durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 Erzherzog-Großherzog Ferdinand III. von Toskana, der Bruder des Kaisers, für seine Verluste in Italien u.a. das untere und mittlere Hochstift Eichstätt erhielt, blieb das "Obere Stift" bei Bayern, bis es durch den Grenzvertrag vom 30. Juni 1803 (rückdatiert auf den 22. November 1802) von Kurpfalzbayern im Tausch an die Krone Preußen abgetreten wurde. Das "Obere Stift" gehörte fortan dem preußischen Fürstentum Ansbach an. Im Pariser Vertrag vom 15. Februar 1806 trat Preußen das Fürstentum Ansbach an Frankreich ab, das mit Bezug auf den Zusatzvertrag von Schönbrunn vom 16. Dezember 1805 das Fürstentum an Bayern übergab. Die Übergabe erfolgte am 24. Mai 1806. Zudem kamen durch den Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805 zwischen Frankreich und Österreich die restlichen Teile Eichstätts an Bayern (vgl. Patent betr. die "Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach" vom 20. Mai 1806, RegBl. 1806, Sp. 189f.). Vgl. zum Ganzen: HOFMANN, Franken, Nrr. 9, 10, 15, 16, S. 45-54 (Vertragsregesten); Lengenfelder, Diözese, S. 259-268, 278f., 369; Schuh, Übergang; Hintermayr, Übergang, S. 15-23. 900 Ein Machtspruch ist eine landesherrliche Entscheidung einer Angelegenheit außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens. Im späten 18. Jahrhundert bezeichnete man als Machtspruch insbesondere einen landesherrlichen Eingriff in die Justiz, der insoweit "anerkannte Rechtsregeln außer Kraft setzte" (Machtspruch in Rechtssachen). Vgl. DRW Bd. 8, Sp. 1559f.; Erwin, Art. Machtspruch, in: HRG2 Bd. 3, Sp. 1119-1121, Zitat Sp. 1119; ausführlich Erwin, Machtsprüche ("Arbeitsdefinition", S. 23: "Ein Machtspruch ist die Einzelfallentscheidung einer Person oder Institution, die einen absoluten Machttitel in Anspruch nehmen kann, die aufgrund dieses höchsten Machttitels erlassen wird und im jeweiligen Kontext anerkannte Rechtsregeln außer Kraft setzt").

⁹⁰¹ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 80 (Geheimer Rat vom 30. Juli 1812), TOP 1.

Unterwattenbach vor. Es geht um die Verteilung von Gemeindegrund. Der Referent fordert, die vorinstanzlichen Entscheidungen zu bestätigen. In der Umfrage erinnert Arco an die Dringlichkeit, die Landeskulturgesetze zu überarbeiten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Referenten.

2. Auf Aufforderung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg erstattete der königliche geheime Rath Graf von Tassis in Sachen der Großgütler zu {4r} Niederwadenbach⁹⁰² contra die Kleingütler allda wegen Gemeinde Gründe Vertheilung schriftlichen Vortrag, in welchem Dieselben die aktenmäsige Veranlaßung dieser Streit-Sache anführten, die Entscheidungen der beiden untern Instanzen vorlegten, und aus den in dem Vortrage entwikelten Gründen den Antrag machten, daß es bei dem erst- und zweit-richterlichen Urtheile sein unabänderliches Verbleiben haben solle, da nach den Akten die Gemeinds Glieder zu Oberwadenbach⁹⁰³ sich in Güte verglichen, und nur noch die zu Niederwadenbach einen Aufschub der Kultivirung ohne einen hinlänglichen und rechtlichen Grund hiefür zu haben, nachsuchen. Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf an das General-Kommißariat des Isar-Kreises, legten geheimer Rath Graf von Tassis vor.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügten Umfrage, erklärten sich alle Mitglieder mit dem Antrage {4v} des Referenten verstanden, und der königliche geheime Rath Graf Carl [Maria] von Arco schilderten bei diesem Veranlaße die dringende Nothwendigkeit, die Polizei Section zu Beförderung ihrer Arbeiten wegen der Revision der Kulturs Geseze anzuhalten.

Der Antrag des Referenten und der vorgelegte Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Isar Kreises wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget⁹⁰⁴.

Bestätigung der Entscheidungen des Geheimen Rates durch den König (12. Oktober 1811).

Nr. 40: Protokoll des Geheimen Rates vom 17. Oktober 1811

BayHStA Staatsrat 242

13 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-

⁹⁰² Unterwattenbach, Markt Essenbach, Landkreis Landshut, Niederbayern.

⁹⁰³ Oberwattenbach, Ortsteil von Markt Essenbach.

⁹⁰⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1597.

Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Veräußerung von Stiftungs- und Kommunalvermögen zur Schuldentilgung

Johann Nepomuk von Krenner beantragt, daß Vermögenswerte von Kommunen nicht zum Zweck der Schuldentilgung veräußert werden dürfen. Ein Schuldentilgungsplan soll die Gläubiger beruhigen. Montgelas beschäftigt sich eingehend mit dem Antrag, den er ablehnt. In der Umfrage wird das Staatsziel, die Gemeinden zu erhalten, betont. Die Mehrheit der Geheimen Räte folgt Montgelas, und so wird beantragt, daß gegen verschuldete Gemeinden das übliche Vollstreckungsverfahren nicht durchgeführt wird. Statt dessen ist die Kommunalkuratel von der Forderung in Kenntnis zu setzen; diese wird die Regulierung der Schulden veranlassen bzw. einen Schuldentilgungsplan entwerfen.

{1r} 1. Da Seine Majestät der {1v} König der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung nicht beiwohnten, so wurde von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, Höchstwelche den Vorsiz führten, geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] aufgerufen, den bearbeiteten lytographirten Vortrag wegen Veräußerung der Stiftungs- und Kommunal-Realitäten zum Behufe der Schuldentilgung, der dem Protokoll beiliegt, zu erstatten⁹⁰⁵.

Geheimer Rath von Krenner der ältere genügten, dieser höchsten Aufforderung durch Ablesung dieses Vortrages, worin Dieselben den Veranlaß, der diese zur Entscheidung vorliegende Frage motiviret, anführten, die Ansichten des Justiz Ministeriums, der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern, und des Ministeriums des Innern selbsten vorlegten, und mit dem allerunterthänigsten Antrag Ihren Vortrag endigten, daß Sie dafür stimmen müßten, daß die Realitäten der Kommunen ja auch ihre Aktiv-Kapitalien (von den milden Stiftungs Güther seie {2r} in dem jüngsten Sekzions Antrage selbst nicht mehr die Rede gewesen) im Allgemeinen für gerichtlich unveräußerlich erkläret werden sollen, wobei aber zugleich unter Autorität der Regierung (wie bereits versprochen worden) ein genereller Schuldentilgungs Plan für dieselben hergestellt, und die Kreditorschaft (die hiebei weder an Intereße noch Kapital etwas verlieren dürfte), sich hiemit zu beruhigen verpflichtet werden solle.

Referent giengen demnach in Ihrer Meinung aus den angegebenen Gründen von jener der Ministerial Sekzion der Stiftungen in zweifacher Weise und zwar darin ab, daß a) die gerichtliche Unveräußerlichkeit des Gemeinde-Vermögens nicht blos auf 15 oder 20 Monate (inner welchen man nämlich mit dem Schuldentilgungs Plane der Kommunen fertig zu werden hoffe) beschränkt, respec die Veräußerlichkeit nur in so lange suspendirt, sondern daß die Unveräußerlichkeit des {2v} fraglichen Vermögens vielmehr unbedingt ausgesprochen werden solle, und daß hiernächst b) davon Umgang zu nehmen seie, daß

⁹⁰⁵ Johann Nepomuk v. Krenner, "Allerunterthänigster Vortrag die Veräusserung der Stiftungs- und Kommunal Realitäten zum Behufe der Schuldentilgung betr.", 12. Oktober 1811, lithographierter Text, 46 S., BayHStA Staatsrat 242.

die Gerichts-Stellen neuerdings in dem Falle mit der Execution oder Veräußerung sollten verfahren können, wenn die aufgestellten Tilgungs Plane nicht würden eingehalten werden.

Referent rechtfertigten und motivirten diesen Ihren zwar für die Kreditoren der Gemeinde hart scheinenden Antrag (bei dem aber doch dieselben weder an Intereßen noch Kapital etwas verlieren, nur sich nach Ermeßen der Regierung allenfalls billige Fristen-Zalungen gefallen laßen müßten, mit folgenden drei Gründen, weil nämlich 1) die Gemeinden in ihren Schulden-Sachen wohl nicht härter als die Privaten behandelt werden könnten. 2) Weil die von dem Referenten in Antrag gebrachte gerichtliche Unveräußerlichkeit des Kommunal-Vermögens bereits gesezlich ausgesprochen und endlich {3r} 3) wenn sie nicht ausgesprochen wäre, nach deßelben Überzeugung noch ausgesprochen werden müßte, welche Sie in Ihrem Vortrage noch weiter ausführten.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, über diesen Antrag des Referenten abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas führten in Ihrer Abstimmung aus, wie äußerst wichtig der zur Entscheidung vorliegende Gegenstand seie, die Kommunen, selbst als moralische Personen betrachtet, könnten den Pflichten und Obliegenheiten sich nicht ganz entziehen, an welche die Privaten bei eingegangenen Verbindlichkeiten gebunden, und doch gestatte die Lage des größten Theiles der Kommunen im Königreiche wegen ihrem zu beträchtlichen Schuldenstande nicht, daß ohne ihren gänzlichen Umsturz die strenge Ausübung der gerichtlichen Formen ganz eingehalten werde, wo im {3v} Gegensaze ihre Verhältniße durch die während der eingetretenen Kriege gemachten Anlehen mit dem Intereße von andern Unterthanen des Reiches so sehr verwebt seien, daß eine zu auffallende Begünstigung des einen den Ruin des andern zur Folge haben würde.

Diese lezte Rüksicht, und das Intereße, welches der Staat an den dabei betheiligten Familien nehmen müße, rechtfertige das strenge Votum eines der Mitglieder der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern. Inzwischen laße sich mit voller Gewißheit behaupten, daß, wenn das Gemeinde-Vermögen zu Tilgung der ohne ihr Verschulden und in dem äußersten Drange der kriegerischen Verhältnißen gemachten Schulden, den Vollstrekungs-Verfügungen der Gerichte allgemein und unbedingt unterworfen werde, alle Gemeinden bei dem durch langwierige Kriege gehäuften Schulden-Stande, und bei der größten Theils anzunehmden Zalungs-Unfähigkeit der Kommunal-Kaßen zu Grunde gerichtet, und es bald dahin kommen würde, daß {4r} sich alles Real-Vermögen der Gemeinden in den Händen ihrer Gläubiger befinden, und dadurch die ergiebigste Quelle zu Bestreitung der Kommunal-Bedürfniße mit einmal vernichtet werde, woraus die nothwendige Folge entstehen würde, daß diese Bedürfniße in der Zukunft durch erhöhete Steuer Beischläge gedekt und die schon gegenwärtig beinahe unerschwingliche Gemeinde-Anlagen und Konkurrenzen noch mehr vervielfältiget, sohin der Ruin der Gemeinden und vieler Privaten unausbleiblich herbeigeführt werden müßte, indeme auch das Vermögen vieler Privaten in subsidium verschrieben worden.

Diese vereinte Rüksichten hätten Sie (Grafen von Montgelas) bewogen, das Signat auf den ersten Antrag der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern zu sezen, und auch jezt noch giengen Sie von dem Grundsaze aus, daß in dem vorliegenden Gegenstande

die wichtige administrative Rüksichten die Oberhand behalten müßten, um nicht mit einmal den {4v} größten Theil der Gemeinden des Reichs der Gant⁹⁰⁶ zu unterwerfen, welcher Satz noch mehr dadurch bestärkt werde, wenn man sich die Ohnmöglichkeit denke, die Executions Erkenntniße der Gerichten gegen Gemeinden bei dieser vorgestellten Lage zu vollstreken.

Die vervielfältigte Veräußerungen der Güther und Objecte der Kommunen würden den Werth derselben so sinken machen, daß Schuldner und Gläubiger zu gleicher Zeit ihrem unvermeidlichen Ruine näher gebracht, und ein Heer von Prozeßen den Gemeinde Verband im Staate, der für denselben von so hohem Intereße seie, auflösen werde.

Ihren Ansichten und Ihrer Überzeugung nach würden auf dem entgegen gesezten Wege alle diese Nachtheile beseitiget, die Erhaltung der Gemeinden gesichert, und das Intereße der Privaten befördert, wenn von den Gerichten der Tilgungs Plan der auf den Staat bereits übernommenen Kommunal-Schulden der größeren Gemeinden nicht gefährdet, und die vorgeschlagene Modalitäten auch bei dem noch herzustellenden {5r} Schuldentilgungs-Plane der übrigen verschuldeten Gemeinden beobachtet würden.

Ihr bestimmter Antrag gehe daher dahin: nicht auszusprechen, daß die Realitäten der Kommunen oder ihre Aktiv Kapitalien gerichtlich unveräußerlich seien, denn dieser Ausspruch würde für die Gemeinden selbst, für ihren Kredit in künftigen Fällen und für den Staat von bedeutendem Nachtheile sein, wohl aber würden Sie durch das Justiz Ministerium alle Gerichts-Stellen des Königreichs anweisen laßen, daß bei der gegenwärtigen, durch die so schnell aufeinander gefolgten anhaltenden Kriege herbeigeführten Lage, in welcher die meisten Gemeinden im Königreiche sich befinden, in Fällen, wo gegen verschuldete Gemeinden auf Verkauf ihrer Realitäten von den Gläubiger angedrungen werde, das gewöhnliche executive Verfahren nicht statt finde, sondern das richterliche Verfahren in diesen Fällen sich lediglich auf das Erkenntniß über die Liquidität der Schuld zu beschränken habe, und die $\{5v\}$ Execution durch Veräußerung einer Gemeinde Realität nicht erkannt werden dürfe.

In solchen Fällen wäre die einschlägige Kommunal-Kuratel durch die Gerichts-Stellen von der gestellten Klage auf Execution in Kenntniß zu sezen, und ihr zu überlaßen, die Bezalung der als liquid erkannten Schuld in angemeßenen Fristen durch geeignete Mittel zu veranlaßen, oder wenn der Schuldenstand einer Gemeinde so bedeutend seie, daß die vorhandene Mittel die fristenweise Berichtigung der Schuld in kürzeren Zeiträumen nicht gestatteten, einen angemeßenen Schuldentilgungs-Plan für diese Gemeinde in möglichst kurzer Zeitfrist zu verfaßen, dem alle Schuldner, welche dadurch für Kapital und Zinsen gedekt sein müßten, sich zu unterwerfen hätten. Diese Fristenzalungen oder Schulden Tilgungs Plane für die beklagte einzelne Gemeinde wären sohin den Gerichts-Stellen vorzulegen, welche hiernach zu verfahren, und nur in dem Falle ermächtiget sein sollten, das geeignete executive Verfahren eintreten zu laßen, wenn die darin festgesezte Verbindlichkeiten nicht eingehalten werden sollten.

⁹⁰⁶ Gant bezeichnet einerseits "den auf das Betreiben eines Gläubigers gerichtlich angeordneten öffentlichen Verkauf von Sachen eines Schuldners [...] gegen Höchstgebot", andererseits das entsprechende Verfahren. Da dabei die Rechte weiterer, "vorrangig zu befriedigender Gläubiger am Erlös" festgestellt werden mußten, wurde der Begriff Gant im süddeutschen Raum zur Bezeichnung für den Konkurs. Vgl. Forster, Art. G., in: HRG² Bd. 1, Sp. 1932-1934, Zitate Sp. 1932, 1933; DRW Bd. 3, Sp. 1161 s.v. G.; DWB Bd. 4, Sp. 1282-1285 s.v. G.

{6r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben das beiliegende Votum zu Protokoll, welches Sie ablasen⁹⁰⁷.

Geheimer Rath Graf von Preising äußerten, von der Nothwendigkeit überzeugt, die Gemeinden aufrecht zu erhalten, daß Sie sich mit den Ansichten Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas vereinigten.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] waren der Meinung, daß obschon streng rechtlich es außer allem Widerspruche seie, daß die Gemeinde so gut wie jeder Privatmann sich in Schuldensachen dem richterlichen Verfahren unterwerfen müßten, so träten bei denselben nach den vorgelegten Umständen solche außerordentliche Rüksichten ein, daß ohne Ruin der Gemeinden dieses nicht statt haben könne. Sie glaubten daher, daß der Staat sich damit beschäftigen müße, welche Mittel bei der Unvermögenheit der Gemeinden noch übrig blieben, um ihre Schulden zu deken, und daß {6v} ein Schuldentilgungs-Plan hergestellt und bis dahin jede gerichtliche Execution suspendirt bleiben solle. Bis dieser Schuldentilgungs Plan bearbeitet und vorgelegt wäre aber nichts zu bestimmen.

Geheimer Rath Graf von Toerring schilderten, wie wichtig für den Staat die Erhaltung der Gemeinden seie, und vereinigten sich aus dieser Rüksicht mit der Meinung Seiner Excellenz des geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas in der Art, daß der allgemeine Schuldentilgungs Plan für die Gemeinden längstens in drei Jahren vollendet, und so wie er für eine Gemeinde beendiget, succeßive in Ausübung gebracht, sohin ein stillschweigendes Moratorium für alle Gemeinden bis zu diesem Zeitpunkte den Gerichts-Stellen insinuiret, die Zinsenzalung aber inzwischen nicht suspendirt werden sollte. Gegen den Antrag des Referenten müßten Sie sich erklären, da derselbe dem Kredite der Gemeinden und der Privaten gleich nachtheilig.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs erklärten sich in der Voraussezung, daß die Zinsen fortbezalt, und die Kapitalien der Gemeinden-Gläubiger {7r} gesichert bleiben für den Antrag des Referenten.

Geheimer Rath von Zentner äußerten, daß der zur Berathung gegebene Gegenstand nicht nach den bestehenden Gesezen und nach dem gewöhnlichen richterlichen Verfahren behandelt werden könne, sondern auf Mittel und Wege gedacht werden müße, wie die Gemeinden erhalten, und die wohl erworbenen Rechte der Privaten nicht verlezt werden. Die vorgeschlagene gerichtliche Unveräußerlichkeit der Gemeinde Realitäten würden Sie nicht aussprechen, indeme diese dem Kredite der Gemeinden für die Zukunft sehr nachtheilig werden könnte. Der Zustand der Gemeinden erheische eine außerordentliche Maaßregel, und diese scheine Ihnen am zwekmäsigsten in dem Vorschlage zu liegen, den Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas gemacht. Den Gerichts-Stellen bleibe dadurch die ordentliche Erkenntniß über die Liquidität der Schuld, und nur wenn das executive Verfahren in dem gewöhnlichen $\{7v\}$ gerichtlichen Laufe eintrete, werde Einhalt gemacht, und durch den Kronfiskalen die administrative Stelle, welche allein die Kräften der Gemeinden und ihre disponiblen

⁹⁰⁷ Reigersberg, "Votum zum Geheimen Raths Protocoll vom 17 8ber [= Oktober] 1811", 4 Bll., BayHStA Staatsrat 242.

Mittel kenne, in Kenntniß gesezt, um entweder eine Fristenzalung zu reguliren, oder einen Schulden-Tilgungs Plan vorzulegen. Diesen zu prüfen und zu veranlaßen könne weder Sache des Finanz Ministeriums noch der Gerichts-Stellen sein, denn zu wenig mit den individuellen Verhältnißen bekannt, würden Sie zu sehr den Vorschriften der Gerichts-Ordnung folgen, und die Gemeinde dadurch zu Grunde richten. Moratorien im Allgemeinen zu ertheilen, seie zu viel, weil mehrere Gemeinden deren vielleicht nicht bedürften, und diesen den Gläubigern und Gemeinden zu wenig Sicherheit gewährten, indeme sie nach Verlauf des Moratoriums sich wieder in gleicher Verlegenheit befinden würden. Sie vereinigten sich deßwegen vollkommen mit dem Vorschlage des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz, daß in Gemeinden-Schulden-Sachen die Gerichts-Stellen über die Liquidität der Schuld zwar {8r} erkenne, aber bei der Execution nur nach den Vorschlägen der administrativen Stellen verfahren sollen.

Geheimer Rath Graf von Tassis stimmten in der Voraussezung, daß die Zinsenzalung nicht gehemmt werde, für die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas geäußerte Meinung.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] äußerten, daß wenn man die Folgen sich versinnliche, welche in Schulden Sachen der Gemeinden aus dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren sich ergeben würden, alle Gemeinden des Reiches, welche überschuldet, in kurzer Zeit auf die Gant kommen müßten, da aber dieses aus höheren Rüksichten nicht zugegeben werden könne, so müßten zwekmäsige Maaßregeln dagegen und solche Einleitungen getroffen werden, welche die Erhaltung der Gemeinden sicherten. Diese Einleitungen aufzusuchen und zu führen, könnte nicht den Justiz-Stellen nicht dem Justiz Ministerium {8v} überlaßen werden, weil diese die Bedürfnißen der Gemeinden und die allenfalls ihnen zuzuwendenden Mittel nicht zu beurtheilen, nicht die Zeit zu berechnen im Stande seien, innerhalb welcher die Gemeinden ihren Wohlstand erheben und ihre Schulden bezalen könnten. Sie glaubten daher, daß die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas vorgeschlagene Maaßregeln ohne Verlezung der Gesezen könnten angenommen, und den Gerichts-Stellen die gerichtliche Execution der Gemeinde Realitäten untersagt werden.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco verbreiteten sich in Ihrer Abstimmung über die Fragen, worin bestehet das Vermögen der Kommunen? Was hat das Finanz-Vermögen ihnen genommen? Warum können die Steuerbeischläge ohne große Beschwerden nicht mehr entrichtet werden? Und wovon sollen die für Lieferungen und Vorspann⁹⁰⁸ gemachte Gemeinde-Schulden getilget werden?

Nach Auseinandersezung {9r} dieser Fragen kamen Dieselben auf folgende Anträge: 1) Die angetragene Unveräußerlichkeit im Executions-Zuge hat nicht statt. Diese Maaßregel würde um so auffallender und empörender sein, als man ja den größten Theil des Gemeinde Vermögens im administrativen Wege täglich veräußere. 2) Moratorien auf 10 Jahre, wo es derselben bedarf, jedoch mit Einhaltung der Zinsenzalung. 3) Rükgabe an die Gemeinden ihres früher bezogenen Antheiles an den indirekten Auflagen, als Lokal-

⁹⁰⁸ Vorspann bezeichnet sowohl die Bespannung eines Wagens mit Zugtieren (Pferde, Ochsen) als auch die vor einem schon bespannten Wagen angeschirrten Zugtiere. Vgl. ADELUNG, Bd. 4, Sp. 1299 s.v. V.; DWB Bd. 12/2, Sp. 1598-1601.

Bierpfenning, Fleischaufschlag, Straßen-Pflasterzoll pp. 4) Da, wo es keiner Moratorien bedarf, regulire man Fristen für die einzelnen Gläubiger, und wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, verbinde man mit dieser Maaßregel die gesezliche Verfügung "daß der Gläubiger, welcher auf eine ihme speziell verhypothezirte Kommunal Realität die Execution extrahiret, das Object in dem vollen Schäzungs Werthe anzunehmen habe, {9v} auf den Fall, wo diese Summe nicht durch die Subhastazion⁹⁰⁹ erhalten werden sollte". 5) Wo concursus creditorum entstehet, habe es auf einen von dem Ministerium des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu regulirenden Schulden Tilgungs Plan anzukommen, welcher bei den Gerichtshöfen einregistrirt werden soll.

Geheimer Rath von Effner äußerten, die von dem Referenten vorgeschlagene Maaßregel, so wie sie liege, schreite nicht nur gegen alles Strenge sondern gegen jedes Recht, und hemme den Lauf der Gerichts Pflege. Sie entspreche dem liberalen Geiste der baierischen Regierung nicht, und könne daher nach Ihren Ansichten nie angenommen werden. Ihnen scheine jede außerordentliche Maaßregel unnöthig, und wegen der immer damit verbundenen Abweichung von dem Geseze bedenklich, und Sie glaubten, daß man auf dem, in dem bis jezt bekannten Falle eingeschlagenen Wege zum gleichen Ziele gelange.

Der vorgelegte einzelne Fall, der einzige, welcher {10r} die gegenwärtige wichtige Deliberazion veranlaße seie durch Ministerial Einschreitungen so geführt, daß alle Ansichten und Wünsche erreichet, und weder die Gemeinden überworfen, noch die gegründeten Rechten der Privaten verlezt seien. Sie würden daher nach gleichen Ansichten in jedem einzelnen sich ergebenden Falle verfahren laßen, und jede allgemeine Maaßregel die in manchen Rüksichten bedenklich werden könnte, umgehen.

Geheimer Rath von Schenk glaubten, daß die Gerechtigkeit nicht verlezt werde, wenn er die Kommunen die ohne ihr Verschulden in solche Zalungs-Verlegenheiten gekommen, begünstige, und ihnen gestatte, ihre Schulden in Fristen zu tilgen. Alles komme nur darauf an, daß diese richtig eingehalten würden. Daß dieses geschehe, seie Sorge der Ministerien, welche die Mittel zu prüfen und zu ergänzen, im Stande seien, und den Gemeinden das zu ersezen, was ihnen hiezu mangle. Inzwischen scheine Ihnen eine allgemeine Maaßregel für den Augenblik nicht dringend, und es könnte hinlänglich sein, {10v} wenn die Gemeinden und Schuldner der Sorgfalt der Regierung empfohlen und übergeben, sohin in jedem einzelnen Falle mit Vorsicht gehandelt würde. Um inzwischen zu verhindern, daß von den Justiz-Stellen dem als nothwendig herzustellenden Schuldentilgungs Plane nicht entgegen gearbeitet werde, vereinigten Sie sich mit der Meinung des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz.

Geheimer Rath von Feuerbach stimmten ebenfalls für die Annahme dieser Modalitäten, da die politische Rüksichten für die Erhaltung der Gemeinden bei dieser Deliberazion die Oberhand verdienten, und dabei doch von dem Saze ausgegangen werde, daß die wohlerworbenen Rechten der Privaten nicht verlezt werden. Auch fänden Sie die gemachten Vorschläge den strengen Rechten nicht entgegen.

^{909 &}quot;Unter Subhastation im weiteren Sinne versteht man diejenige Veräußerung, die der Veräußerer nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung mit Mehreren verhandelt und mit demjenigen unter ihnen, der ihm die annehmlichsten Bedingungen stellt (das Meiste bietet), abschließt". Veräußerungsform war insbesondere die öffentliche (Zwangs-)Versteigerung. Vgl. Merkel, Art. Subhastation, Zitat S. 601.

Geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten, da die politischen und staatsrechtlichen Ansichten über den vorgetragenen Gegenstand bereits hinlänglich entwikelt worden, so glaubten Sie, hierüber nichts mehr anführen zu brauchen, {11r} und Sie vereinigten sich daher mit den Vorschlägen Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas.

In Folge dieser Abstimmungen, und der dadurch von der Mehrheit angenommenen Meinung Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas wurde von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, daß bei der gegenwärtigen Lage, in welcher sich durch die so schnell aufeinander gefolgten anhaltenden Kriege die meisten Gemeinden des Königreiches rüksichtlich der zu außerordentlichen Leistungen kontrahirten Schulden befinden, durch das königliche Justiz Ministerium sämmtliche Justiz Stellen anzuweisen wären, daß in Fällen, wo gegen verschuldete Gemeinden auf Bezalung dieser Schulden, und Verkauf ihrer Realitäten angedrungen werde, das gewöhnliche executive Verfahren nicht statt finde, sondern in diesem Falle das richterliche Verfahren sich lediglich {11v} auf das Erkenntniß über die Liquidität der Schuldforderungen zu beschränken habe, und die Execution zu Veräußerung einer Gemeinde Realität nicht erkannt werden dürfe. In diesen Fällen wäre die einschlägige Kommunal Curatel durch die Gerichts-Stellen von der gestellten Klage auf Execution in Kenntniß zu sezen, und ihr zu überlaßen, die Bezalung der als liquid erkannten Schuld in angemeßenen Fristen durch geeignete Mittel entweder zu veranlaßen, oder wenn der Schuldenstand einer Gemeinde so bedeutend seie, daß die vorhandene Mittel diese fristenweise Berichtigung der Schuld in kürzeren Zeiträumen nicht gestatten, einen angemeßenen Schulden-Tilgungs-Plan für diese Gemeinde in möglichst kurzer Zeitfrist zu verfaßen, dem alle Schuldner, welche aber dadurch für ihr Kapital und Zinsen gedekt sein müßten, sich zu unterwerfen hätten.

Diese angeordnete Fristen Zalung oder der bestimmte Schuldentilgungs Plan wären sohin den Gerichts Stellen {12r} vorzulegen, welche hiernach zu verfahren, und nur in dem Falle ermächtiget werden sollten, das geeignete executive Verfahren eintreten zu laßen, wenn die darin festgesezten Verbindlichkeiten nicht eingehalten werden sollten. Dem Ministerium des Innern wäre diese allerhöchste Entscheidung zur Anweisung der General-Administrazion der Kommunen mitzutheilen, und durch dieselbe an der Herstellung eines allgemeinen Schuldentilgungs Planes unausgesezt fortfahren zu laßen, wobei auch der Grundsaz auszusprechen, daß die Zinsenzalung nicht sistiret werden dürfte.

Als Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, und der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die geheime Raths Sizung hierauf verlaßen hatten, wurde

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Die vormals im Fürstentum Ansbach gelegene Gemeinde Trommetsheim ist in einen Streit um die Verteilung von Gemeindegrund verwickelt. Wie in ähnlichen Fällen spricht sich Weichs dafür aus, die Entscheidung der ersten Instanz zu bestätigen, die der zweiten Instanz aber aufzuheben, auch wenn sie auf Grundlage der bayerischen Landeskulturgesetze ergangen ist. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. unter Vorsiz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz von dem königlichen geheimen Rathe Freiherrn von Weichs wegen der Gemeinde-Gründe Vertheilung zu Trommetsheim⁹¹⁰ Landgerichts Weisenburg im Oberdonau-Kreise {12v} schriftlichen Vortrag worin Sie nach Anführung der aktenmäsigen Verhältnißen dieses Streites und des Erkenntnißes der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz den Antrag vorlegten, daß, nachdem schon mehrere Praejudizien bei dem königlichen geheimen Rathe vorhanden, wo in dergleichen Rekurs-Sachen, welche von Gemeinden, die vormals zu Ansbach gehörten⁹¹¹, auf das dort übliche Herkommen und das erholte Gutachten von Sachverständigen gesprochen worden, Sie auch dermal dafür sich erklären müßten, den in Baiern bestehenden Kulturs Gesezen entgegen sententiam secundae [sc. Instanz] aufzuheben, und jene der ersten Instanz zu bestätigen.

In Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügten Umfrage

wurde derselbe von allen Mitgliedern einstimmig angenommen⁹¹².

Verteilung von Gemeindewald (R)

Die Kleingütler in Penting streiten mit den Großgütlern wegen der Verteilung des Gemeindewaldes. Weichs beantragt, die Entscheidung der zweiten Instanz zu bestätigen. In der Mehrheit folgen die Geheimen Räte dem Antrag.

3. In Sachen der Kleingütler {13r} zu Penting⁹¹³ Landgerichts Neunburg im Regen-Kreise gegen die Großgütler, dermalen das General Kommißariat des Regenkreises wegen der Gemeinde-Holzabtheilung in Penting, erstattete der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, und führten die Gründe an, aus welchen dieselbe sowohl von dem Landgerichte in erster, als dem General Kommißariate in zweiter Instanz mit ihren Beschwerden abgewiesen worden, und motivirten durch die leztere Ihren Antrag, die

⁹¹⁰ Trommetsheim, Ortsteil von Alesheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁹¹¹ Das um 1800 etwa 60 Untertanen zählende Pfarrdorf Trommetsheim gehörte zum "Fraisch- und Stationsbezirk" des ansbachischen Oberamts Gunzenhausen. [Вимряснин], Lexikon Bd. 5, Sp. 583 f. s.v. Trometzheim.

⁹¹² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1643. Beschwerdeführer waren Johann Georg Renner und Streitgenossen, Gegner Georg Lastenheimer und Streitgenossen.

Penting, Ortsteil von Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

Sentenz der zweiten Instanz in der Haupt-Sache zu konfirmiren, rüksichtlich der Kösten aber diese dahin zu reformiren, daß diese kompensirt werden sollen.

Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügten Umfrage erklärten sich alle Mitglieder mit Ausnahme der geheimen Räthe von Effner und von Schenk für die durchgängige {13v} Konfirmazion der Sentenz der 2^{ten} Instanz, weil wegen der Kösten keine Beschwerden vorliegen.

Die geheimen Räthe von Effner und von Schenk waren aber der Meinung, diesen Gegenstand mit Aufhebung der beiden Sentenzen an die Justiz Stellen zu verweisen, weil sich derselbe nach Ihren Ansichten dahin, und nicht zu den Kulturs Stellen eigne.

Nach der Mehrheit der geheimen Raths Mitglieder

wurde die Sentenz der zweiten Instanz durchgängig bestätiget⁹¹⁴.

Bestätigung der Anträge des Geheimen Rates sowie Genehmigung der Entscheidungen in Rekurssachen durch den König (21. Oktober 1811).

Nr. 41: Protokoll des Geheimen Rates vom 24. Oktober 1811

BayHStA Staatsrat 243

8 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Nachsteuer (R)

Johann Georg Bayer streitet mit dem fürstlich Schwarzenbergischen Kameralamt Wässerndorf wegen einer Nachsteuerforderung. Johann Nepomuk von Krenner schließt sich in der Hauptsache der Meinung der Lehen- und Hoheitssektion an und beantragt, den Rekurs abzuweisen; gleichzeitig kritisiert er bestimmte Ansichten der Lehen- und Hoheitssektion.

{1r} 1. Unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg wurde die auf heute von Seiner Majestät dem

⁹¹⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1643f.

Könige {1v} allergnädigst angeordnete geheime Raths Versammlung *auf Aufforderung oben erwähnten dirigirenden Ministers* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] von dem königlichen geheimen Rathe Herrn von Krenner dem älteren [d.i. Johann Nepomuk] mit Ablesung des schriftlichen Vortrages eröfnet, welchen Dieselben in der Rekurs Sache des Johann Georg Bayer von Humprechtsau⁹¹⁵ im Baireuthschen gegen das fürstlich Schwarzenbergsche Kammeral-Amt Woßendorf⁹¹⁶ eine dem Kläger indebite⁹¹⁷ abgenommene Nachsteuer⁹¹⁸ betreffend, bearbeitet.

Nach Vorlegung des aktenmäsigen Veranlaßes und der hierüber ergangenen Entscheidungen der untern Instanzen, so wie des an den geheimen Rath ergriffenen Rekurses und der von der Lehen- und Hoheits-Section über den zu entscheidenden Fall geäußerten Meinung, vereinigten sich Herr geheimer Rath von Krenner der ältere in der Haupt-Sache ebenfalls mit den Ansichten der Lehen- und Hoheits Section, und würden den Rekurrenten ab lapsum termini et summam non appellabilem abweisen.

Nur darin wichen Sie von der Meinung der Lehen und Hoheits Section ab, wenn dieselbe dahin stimme, bei dem Erkenntniße der Unstatthaftigkeit auch noch in einigermaßen den materiellen Gehalt {2r} der Sache einzugehen, und 1^{mo} dem judici 1^{mae} [sc. Instanz] zu verweisen, daß er bei Publikazion des Urtheiles zweiter Instanz über die zuvor von ihme suspendirte Gerichtskosten jezt ein ordnungswidriges Erkenntniß erlaßen, respec dem Urtheile II^{dae} [sc. Instanz] angehangen habe, und wenn die Lehen- und Hoheits-Section der Meinung seie: es solle der Richter 1^{mae} zu mehr richtiger Faßung seines bevorstehenden definitiven Urtheiles dahin belehret werden, daß die Nachsteuer-Freiheit zwischen Schwarzenberg und Baireuth nicht schon von der Epoche der baierischen Besiznahme dieses Fürstenthums, somit nicht schon vom 3 September 1806⁹¹⁹, sondern erst von der Zeit der erschienenen königlichen Declarazion d. d. 19 Merz 1807⁹²⁰ zu datiren seie; denn

⁹¹⁵ Humprechtsau, Stadt Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken. Humprechtsau gehörte im vorliegend behandelten Zeitraum zum Kammeramt Ipsheim des Neustädter Kreises im Bayreuther Unterland (Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth bzw. Fürstentum Bayreuth). HOFMANN, Neustadt-Windsheim, S. 152, 160, 213.

⁹¹⁶ Wässerndorf, Ortsteil von Markt Seinsheim, Landkreis Kitzingen, Unterfranken. – In der "Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten", kurz Rheinbundakte, vom 12. Juli 1806, RegBl. 1807, Sp. 97-134 [synoptischer Druck, franz./dt.], hier Art. 24, Sp. 115/116, wurden dem König von Bayern alle Souveränitätsrechte über das "Fürstenthum Schwarzenberg" zugesprochen; damit fiel auch das fürstlich Schwarzenbergische Pfarrdorf Wässerndorf an Bayern (vgl. Weber, Kitzingen, S. 178 u.ö.).

⁹¹⁷ Indebite: ohne Befugniß. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 414 s.v. i.

⁹¹⁸ Nachsteuer (Abschoß, Freigeld) war beim Abzug aus einem Herrschaftsbereich (Abzugsgeld) bzw. beim Übergang von Vermögenswerten durch Schenkung oder Erbschaft an Auswärtige zu entrichten. Steuerobjekt war insofern die "Vermögens-Exportation" (VO 1804, Art. II, siehe sogleich unten). Die Höhe der Abgabe schwankte zeitlich und örtlich; häufig betrug sie das Dreifache der jährlichen Vermögenssteuer oder ein Zehntel der der inländischen Besteuerung fortan entzogenen Vermögenswerte. Vgl. VO betr. die "Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen" vom 6. Juli 1804, RegBl. 1804, Sp. 633-642; Fessmaier, Grundriß, S. 130-132, § 116; DRW Bd. 9, Sp. 1261-1264 s.v. N.; Schildt, Art. Abzugsrecht, in: HRG² Bd. 1, Sp. 56-58.

⁹¹⁹ Datum des Besitzergreifungspatents (Patent betr. die "Besitznahme der neuen Landestheile des Königreichs Baiern" vom 3. September 1806, RegBl. 1806, S. 353f.).

⁹²⁰ Datum der "Königliche[n] Deklaration" betr. die "Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der kö-

obgleich Referent beide Anmerkungen wohl begründet und zwekmäsig finde, so werde doch der königliche geheime Rath schwerlich etwas die materialia Betreffendes in einem Falle reformiren, oder verordnen wollen, wo er sich selbst ob causam non devolutam für eine inkompetente Stelle erkläre. Es mögte demnach lediglich der in Gemäsheit {2v} dieses Antrages verfaßte Reskripts Aufsaz, welcher abgelesen wurde, zu erlaßen sein.

In Folge der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage wurde derselbe von allen Herrn geheimen Räthen

einstimmig angenommen⁹²¹.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Ruland, Söldeninhaber in Degelberg, streitet mit Franz Kappenberger über die Verteilung von Gemeindegrund. Thurn und Taxis beantragt, das Verfahren an die Justizstellen zu verweisen. Sechs Geheime Räte folgen dem Antrag, die restlichen sieben fordern, die vorinstanzlichen Entscheidungen zu bestätigen. Die Stimme des Ministers Reigersberg gibt den Ausschlag, die Streitsache an die Justizstellen zu verweisen.

2. In Sachen des Ruland, Söldner zu Deggelberg⁹²² Landgerichts Cham, gegen den Franz Kappenberger wegen Vertheilung der Gemeinde-Gründen respec Vertauschung eines Looses, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie die Veranlaßung und die Verhältniße dieser Streitsache, ferner, die hierin von den untern Instanzen erlaßene Erkenntniße vorlegten, und den Antrag machten, daß nachdeme aus den vorliegenden Akten und dem Bescheide des erstrichterlichen Urtheiles diese Sache als ein Justiz-Gegenstand erscheine, der Bescheid der zweiten Instanz als null und nichtig zu erklären, und der Gegenstand als eine Justiz Sache aus folgenden Gründen an die geeignete Behörde zur Entscheidung zu verweisen seie.

{3r} 1) Seie hier von einem Tausch Contracte und meum et tuum die Rede. 2) Kämen hier nicht die Kulturs Geseze, sondern die der Justiz in Anwendung, weßwegen das Landgericht Cham auch aus Mangel der Vollmacht nach dem Cod. Jud. Cap. 7⁹²³ diesen Fall entschieden. 3) Schlüßlich, wenn Obiges nicht bestünde, so seie die Summa appellabilis nicht angeführt, und laße sich vermuthen, daß ein Gemeinde-Wald-Theil die Summe von 400 fl. schwerlich erreichen werde⁹²⁴.

niglichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt", RegBl. 1807, Sp. 465-490. Hinsichtlich der Nachsteuer legte die Deklaration fest, Abschn. H, Art. 6, Sp. 483: "Die Nachsteuer verbleibt den mediatisierten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind."

⁹²¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1685.

⁹²² Degelberg, Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham, Oberpfalz.

⁹²³ Der Codex Juris Bavarici Judiciarii von 1753 handelt im 7. Kapitel "[v]on der Legitimation, und Vollmacht" (CJBJ, S. 59-66).

⁹²⁴ Ein Rekurs zum Geheimen Rat war erst ab einem Streitwert von 400 Gulden möglich. VO betr. die "Ver-

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz wurde vom Herrn Referenten abgelesen. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen.

Für die Hinweisung dieses Gegenstandes an die Justiz-Stellen, doch in einer von dem Reskripts-Aufsaze des Herrn Referenten abweichenden Art, erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, Freiherr von Weichs, von Krenner junior [d.i. Franz], von Effner und von Schenk, und glaubten, {3v} die Entscheidung könnte so gefaßt werden, daß mit Aufhebung des von dem General-Kommißariate des Regenkreises in dieser Sache inkompetenter gefällten Bescheides die von dem Rekurrenten Johann Ruland an gedachtes General-Kommißariat ungeeignet ergriffene Berufung an das betreffende Appellazions Gericht zu verweisen seie, und dadurch dem Rekurrenten die Appellazions Fatalien zu salviren.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg bestimmten sich für die Meinung, daß die vorliegenden Sentenzen der beiden untern Instanzen konfirmiret, dem rekurrirenden Johann Ruland aber unbenommen bleiben solle, wenn er dadurch rüksichtlich des besagten Vertrages sich beschweret glaube, seine weitere Ansprüche im Justizwege geltend zu machen.

Da durch diese Abstimmungen sich Paria ergaben, so bildeten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg Majora, indeme Sie sich für die erstere Meinung und die Ansicht des {4r} Herrn Referenten erklärten, indeme Sie weder eine Konnexität der zu entscheidenden Frage über die Gültigkeit des eingegangenen Tausch-Vertrages mit dem Gemeinguts-Abtheilungs Geschäfte fänden, noch die Jurisdikzion einer administrativ Behörde zu einer rein rechtlichen Kontestazion für gegründet erachteten. Es frage sich lediglich im vorliegenden Falle darüber, ob ein eingegangener Tausch-Vertrag über einen zugetheilten Antheil an Gemeingut rechtsgültig bestehe? Diese Frage seie lediglich von dem Richter zu lösen.

Nach den Ansichten der durch diese entscheidende Stimme gebildeten Mehrheit

wurde die Verweisung dieser Streit-Sache an die Justiz Stellen beschloßen⁹²⁵.

Gemeindegründe (R)

Die Gnadenhäusler in Dinkelscherben streiten mit der Gemeinde um ihren Anteil an den Gemeindegründen. Thurn und Taxis vertritt die Ansicht, daß die Gnadenhäusler keinen Anteil am Gemeindegrund haben und damit keinen Anspruch auf Nutzungsrechte. Er beantragt, die Gnadenhäusler künftig bei der Verteilung von Gemeindegrund nicht mehr zu berücksichtigen. Die Geheimen Räte sind geteilter Ansicht; mehrheitlich entscheiden sie, die Entscheidung des Landgerichts Zusmarshausen zu bestätigen.

vollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644.

⁹²⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1685.

3. Herr geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten in Sachen der Gnadenhäußler⁹²⁶ zu Dinkelscherben⁹²⁷ gegen die Gemeinde und Bürger allda wegen Kulturs Streitigkeiten schriftlichen Vortrag, worin Sie nach Anführung des geschichtlichen Veranlaßes dieser Streitsache und der hierüber erfolgten Erkenntniße der untern Instanzen sich äußerten, daß die erste Instanz diesen Gegenstand nicht vollkommen nach den Verordnungen behandelt habe, leide keine Widerrede. Dieses Verfahren könne zwar durch das Generale der {4v} Landesdirekzion in Schwaben d. d. 17 Dezember 1807, welches den Gnadenhäußlern nicht so viel Grund und Boden zuspreche als den Häußlern und Söldnern, gerechtfertiget werden, aber kein Grund seie, daß das königliche Landgericht die schon in Kultur gesezte und in Privateigenthum übergegangene Gründen der allgemeinen Vertheilung unterworfen habe.

Das General-Kommißariat scheine in seinen Entscheidungs Gründen das Edict über das Gemeindewesen vom Jahre 1808, in welchem § 3 und 4 ausgedrükt, daß auch jene Häußer-Besizer und Gewerbs-Leute ohne Grundvermögen, wenn sie von ihren Häußern oder Gewerbe die Steuer entrichten, auch einen Antheil an der Vertheilung der Gemeinde Gründen haben sollten, berüksichtiget zu haben 928.

Da aber der § 28 des nämlichen Edictes die allgemeine Güther-Vertheilung für jedes Individuum nur in so weit erkenne, als keine Verträge eine andere Bestimmung gäben 929, so scheine um so mehr dieser § zu Gunsten der Bauern und Söldnern zu sein, als nach dem beiliegenden Auszuge der Grundgüther-Beschreibung ausdrüklich bemerkt seie, daß den Gnadenhäußlern {5r} keine Gemeinde-Nuzungen nach Gerechtigkeit verwilliget worden seien. Die Einwilligung der Gnadenhäußler in diese Bedingniß schließe sie von allen Ansprüchen an die Gemeinde-Nuzungen und Gerechtigkeit aus; die Häußler bekenneten selbst in ihrer Rekurs-Schrift, daß die gleichheitliche Vertheilung der Gemeinde-Gründen ein Ausfluß der Gnade des Regenten seie, deßen Gesinnung nicht sein könne, auf Kosten des Eigenthümers eine Gnade einem Dritten zu ertheilen.

Würde dem General Kommißariate des Oberdonau-Kreises der an den geheimen Rath in der Rekurs Schrift der Bauern beigelegene Extract der Gütherbeschreibung vorgelegt sein worden, so könnte der Umstand von dem bestimmten Ausdruke, daß den Gnadenhäußlern keine Gemeinde-Nuzungen und Gerechtigkeit zugestanden, nicht entgangen sein.

Die Entscheidung des General Kommißariats des Oberdonau Kreises wäre demnach zu reformiren, daß die Gnadenhäußler hinkünftig keinen Antheil bei Gemeinde Verthei-

⁹²⁶ Ein Gnadenhaus ist ein "gnadenhalber überlassenes Haus". DRW Bd. 4, Sp. 978 s.v. G.

⁹²⁷ Dinkelscherben, Landkreis Augsburg, Schwaben.

⁹²⁸ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 bestimmte insoweit, RegBl. 1808, Sp. 2406: "§ 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben. § 4. Darunter sind also auch die blossen Haus-Besizer, und die Gewerbs-Leute, ohne Grund-Vermögen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten, begriffen."

⁹²⁹ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 stellte den Anspruch aller Gemeindeglieder auf die Gemeindegründe fest und gebot: "[D]ie Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen", § 27, RegBl. 1808, Sp. 2410; Textauszeichnung nicht übernommen. Dieser Grundsatz galt in allen Fällen, "wo keine Verträge eine andere Bestimmung geben", § 28, ebd., Sp. 2410f.

lungen mehr fordern können, da aber denselben bei der ersten Vertheilung ihre kultivirte und {5v} eigenthümliche [Lücke im Text] in die allgemeine Verlosung geworfen wurden, wodurch ihnen ein offenbarer Schaden zugefloßen sein muß, so ist die erstere Vertheilung zu belaßen, indeme eins oder das andere von den vertheilten Grundstüken schon kultivirt worden, und neue Reklamazion verursachen werde, denen Gnadenhäußlern entgegen bei der nächsten Vertheilung im Verhältniße der von ihnen schon kultivirten und verlorenen Gründen ein Aequivalent ausgemittelt werden solle.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Die Herrn geheimen Räthen Grafen von Preising und von Arco der ältere [d.i. Ignaz] vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten. Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Törring, Freiherr von Weichs und von Zentner waren der Meinung, daß da nach den Akten in prima nulliter gesprochen, und es auf die nicht hinlänglich berücksichtete Frage ankomme, ob die Gnadenhäußler Gemeinds Glieder sind oder nicht, {6r} das Verfahren der beiden untern Instanzen aufzuheben und ihnen anzutragen sein mögte, diese Sache salva appellatione⁹³⁰ neu und ordnungsmäsig zu instruiren und dabei die von der Gemeinde und den Bürgern angebrachte Nova zu berüksichtigen. Gleicher Meinung waren die Herrn geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz], jedoch ohne eine Berüksichtigung der Nova vorzuschreiben.

Die Herrn geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg nahmen Anstand, nachdem der ganze Verlauf des Verfahrens in Kürze reaßumirt worden war, die vorhandene beide Sentenzen zu kaßiren, da die Gnaden-Häußler zwar nicht als Gemeinde-Glieder anzusehen, aber doch nach den bestehenden Kulturs Gesezen auf einigen Antheil Anspruch hätten, und das Landgericht mit Berüksichtigung dieser Geseze gesprochen. Sie erklärten sich dahero dafür, das Erkenntniß des Landgerichts vom 17 Oktober 1810 {6v} um so mehr zu bestätigen, als eigentlich keine Nova angebracht, sondern nur schon angebrachte Umstände in der Appellazion näher ausgeführt worden.

Da mit dieser lezten Meinung auch die Herren geheimen Räthe Graf von Preising, Freiherr von Weichs und von Zentner sich vereinigten, so wurde nach der Mehrheit

beschloßen, das Erkenntniß des Landgerichts Zusmarshausen⁹³¹ vom 17 Oktober 1810 zu bestätigen⁹³².

Erhebung der Nachsteuer von auswandernden Mediatisierten

Weichs referiert unterschiedliche Ansichten der Lehen- und Hoheitssektion einerseits, des Generalkommissariats des Rezatkreises andererseits im Fall der Erhebung der Nachsteuer von einer Frau von Crailsheim durch einen Verwandten. Gegen die Ansicht des Referenten bringt

⁹³⁰ Salva appellatione: vorbehaltlich der Appellation.

⁹³¹ Markt Zusmarshausen, Landkreis Augsburg, Schwaben.

⁹³² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1685.

Zentner die Mehrheit der Geheimen Räte hinter sich, so daß der Entscheidung der Lehen- und Hoheitssektion gefolgt wird.

4. Über die von Seiner Majestät dem Könige an den königlichen geheimen Rath zum Gutachten gewiesene Frage, wie es mit der Erhebung der Nachsteuer⁹³³ von dem Vermögen der außer Land ziehenden Mediatisirten zu halten, erstattete Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt⁹³⁴, worin Dieselben den Fall, so diese Frage veranlaßt, und die Meinung der Lehen- und Hoheits Section (welche abgelesen wurde) anführten, und aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen dafür stimmten, daß nach der Meinung des königlichen {7r} General-Kommißariat des Rezat-Kreises nur von dem aus Erlangen gehenden Vermögen der Fräulein von Krailsheim die Nachsteuer dem königlichen Aerar gebühre, dem mediatisirten Freiherrn von Crailsheim hingegen frei gestellt bleiben müße, ob derselbe von dem in seinem Patrimonial-Gerichts-Bezirke entlegenen und ausgehenden Vermögen die ihme gebührende Nachsteuer beiziehen wolle oder nicht. Weitere Interpraetazion scheine Ihnen ganz unnöthig und überflüßig.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Mit der Meinung des Referenten verstanden, erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Törring. Mit der Ansicht der Lehen- und Hoheits-Section vereinigten sich Herr geheimer Rath von Zentner und führten aus, daß die Absicht Seiner Majestät des Königs bei Erlaßung der Deklarazion 935 {7v} gewesen, den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn dasjenige zu sichern, was sie zuvor beseßen, keinesweges aber ihnen Rechte einzuräumen, die sie vorher nicht hergebracht, wie dieses der Fall bei Erhebung der Nachsteuer von ebenfalls mediatisirten Verwandten, oder in ihrem Güther-Bezirke ansäßigen Personen, welche vorher mediatisirt gewesen, sein würde, welches zuvor nie einem immediaten Ritter eingefallen seie, da sie die Nachsteuer nur gegen ihre Grundholden hergebracht, und nach Reichs- und deutschen Gesezen nie auf Andere erstreken dürften, da die Rechte der Unmittelbarkeit gleich gewesen, und in allen Verhältnißen geblieben wären.

⁹³³ Nachsteuer (Abschoß, Freigeld) war beim Abzug aus einem Herrschaftsbereich (Abzugsgeld) bzw. beim Übergang von Vermögenswerten durch Schenkung oder Erbschaft an Auswärtige zu entrichten. Steuerobjekt war insofern die "Vermögens-Exportation" (VO 1804, Art. II, siehe sogleich unten). Die Höhe der Abgabe schwankte zeitlich und örtlich; häufig betrug sie das Dreifache der jährlichen Vermögenssteuer oder ein Zehntel der der inländischen Besteuerung fortan entzogenen Vermögenswerte. Vgl. VO betr. die "Bestimmungen über Auswanderungen und Vermögens-Exportationen im Allgemeinen" vom 6. Juli 1804, RegBl. 1804, Sp. 633-642; FESSMAIER, Grundriß, S. 130-132, § 116; DRW Bd. 9, Sp. 1261-1264 s.v. N.; SCHILDT, Art. Abzugsrecht, in: HRG² Bd. 1, Sp. 56-58.

⁹³⁴ Freiherr v. Weichs, "Vortrag. Die Erhebung der Nachsteuer von dem Vermögen der ausser Land ziehenden Mediatisirten", lithographierter Text, 7 S., BayHStA Staatsrat 243.

[&]quot;Königliche Deklaration" betr. die "Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt", RegBl. 1807, Sp. 465-490. Hinsichtlich der Nachsteuer legte die Deklaration fest, Abschn. H, Art. 6, Sp. 483: "Die Nachsteuer verbleibt den mediatisierten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind."

Nicht ganz richtig seie, was Herr Referent angeführt, daß den Mediatisirten vieles aus Gnade verliehen worden, und die Absicht vorgeleuchtet, sie zu begünstigen. Die Grundsäze des strengsten Rechtes seien hiebei zum Grunde gelegt, und alles {8r} dasjenige ausgeschieden worden, was ihnen als hergebracht belaßen, und was als von der Hoheit ausgehend, Seine Majestät dem Könige als Ihrem souverainen Landesherrn zufallen mußte.

Für diese von Herrn geheimen Rathe von Zentner geäußerte Meinung und für die Ansichten der Lehen und Hoheits Section stimmten die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg.

Auch Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] traten dieser Meinung, aber in der Voraussezung bei, daß die ehemalige fränkische Reichs Ritter, welche unter preußischer Bothmäsigkeit gestanden, und gewißermasen damals nach der preußischen Occupation schon mediatisirt worden, nicht von des Königs von Preußen Majestät diese Befugniß, die Nachsteuer auch von andern als ihren Grundholden zu erheben, erhalten haben. Seie dieses nicht der Fall, so seie der Grundsaz richtig, daß alle Mitglieder einer mittelbar {8v} gewesenen Familie nie als Unterthanen behandelt werden könnten. Könne diese Frage, wie hat es Preußen mit den Mediatisirten gehalten, nicht bestimmt gelöset werden, so seie es sehr schwer, in dieser Sache zu votiren,

Nach dem Schluße der Mehrheit

wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, daß der vorliegende Fall wegen der Nachsteuer der Fräulein Friderica Augusta von Crailsheim nach den Ansichten der Lehen und Hoheits Section allergnädigst entschieden werden mögte.

Genehmigung des Antrages des Geheimen Rates zu TOP 4 und Bestätigung der Entscheidungen in Rekurssachen (28. Oktober 1811).

Nr. 42: Protokoll des Geheimen Rates vom 31. Oktober 1811

BayHStA Staatsrat 244

18 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fall Reisach

Effner setzt seinen Vortrag über den Grafen Reisach fort, dem Unterschlagungen und Veruntreuungen vorgeworfen werden. Auf der Grundlage einer umfangreichen Ausarbeitung erklärt er den Geheimen Rat für nicht zuständig; die Sache ist an die Ministerien zurückzuverweisen. Montgelas, Reigersberg und die Geheimen Räte äußern sich eingehend zur Sache, manche Sprecher auch mit Blick auf Grundsatzfragen der Rechtsanwendung und Gesetzesauslegung, und folgen dem Antrag. Der König genehmigt den Antrag Effners.

{1v} 1. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten geheimen Raths Versamlung beizuwohnen geruheten, forderten den geheimen Rath von Effner auf, den bearbeiteten Vortrag wegen dem General Kommißär Grafen von Reisach zu erstatten⁹³⁶.

Diesen allerhöchsten Befehl allergehorsamst erfüllend lasen geheimer Rath von Effner den anliegenden lytographirten Vortrag *Beilage I* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] ab⁹³⁷, und entwikelten darin nach kurzer Wiederholung der in einem unterm 4^{ren} Juli im königlichen geheimen Rathe wegen demselben Gegenstande erstatteten Vortrage enthaltenen Umständen, und das von dem geheimen Rathe hierauf gefaßten Beschlußes⁹³⁸, die aktenmäsige Verhältniße 1) wegen den von dem General Kommißär Grafen von Reisach aus dem Leihehauße zu Augsburg entnommenen Geldern, 2) wegen Gelderhebungen, welche Graf von Reisach aus der gräflich Sternbergschen Sequestrazions Maße {2r} in der Summe von 3.000 fl. gemacht, und 3) wegen verschiedenen von dem General-Kommißär Grafen von Reisach in den Jahren 1809 und 1810 ohne Autorisazion in dem Lech- und Iller-Kreise erhobenen Gelder.

Geheimer Rath von Effner legten hierauf folgenden allerunterthänigsten Antrag vor. Da bei Gelegenheit eines von Ihnen wegen Vorgericht-Stellung des Landrichters zu Freising abgelegten Vortrages der Beschluß des königlichen geheimen Rathes dahin erfolget⁹³⁹: daß wenn gegen einen Staatsbeamten Anzeigen über begangene pflichtwidrige Handlungen, welche schon beim ersten Anblike die Kategorie bloßer Disziplinar Vergehen zu überschreiten scheinen, vorkommen, die einschlägige königliche Ministerien bei administrativen Beamten die vorgängige spezielle administrativ Untersuchung vorzukehren haben, und wenn diese geendet ist, und das Resultat die Gegenwart eines Amts-Verbrechens {2v} gegeben hat, das einschlägige Gericht durch ministeriellen Auftrag zur Vornahme der General-Untersuchung aufgefordert, bei Justiz Beamten aber gleich auf die erste Anzeige diese General-Untersuchung vorgenommen werden, nach geendeter gerichtlicher General-Untersuchung aber erst die untersuchende Gerichts-Stelle über die Statt- oder Nichtstatthaftigkeit einer peinlichen Spezial-Untersuchung zu erkennen, und dieses Urtheil sodann zur allerhöchsten Stelle um Entscheidung in den geheimen

⁹³⁶ Vgl. Protokoll Nr. 25 (Geheimer Rat vom 4. Juli 1811), TOP 4.

⁹³⁷ Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe. Den General Kommissär Grafen von Reisach betreffend", lithographierter Text, 86 S., BayHStA Staatsrat 244.

⁹³⁸ Vgl. Protokoll Nr. 25 (Geheimer Rat vom 4. Juli 1811), TOP 4.

⁹³⁹ Vgl. Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5.

Rath einzusenden haben solle, so ziehe sich aus der vorgetragenen Geschichte und dem Akten-Stande von selbst der Schluß, daß der königliche geheime Rath dermal über die Frage: ob Graf von Reisach wegen ein und anderer der vorgetragenen drei Geschichten vor Gericht gestellt werden solle? um so weniger entscheiden könne, als in Hinsicht derselben noch nicht einmal eine erschöpfend und vollendete administrative spezielle, minder eine gerichtliche General-Untersuchung {3r} vorausgegangen.

Da es nun ferner nach obigem, von Seiner Königlichen Majestät allergnädigst genehmigten geheimen Raths-Beschluße nicht mehr das Geschäft des geheimen Rathes sondern der königlichen Ministerien seie, über eine von einem Staats Beamten begangene strafwürdige Handlung eine administrative spezielle oder eine gerichtliche General-Untersuchung vornehmen, oder sonst in administrativem Wege eine Maaßregel eintreten zu laßen, so scheine es auch hier nicht mehr der Ort zu sein, an welchem die Erwägung Plaz finden könne, ob diese oder jene Verfügung in Hinsicht auf den Grafen von Reisach dermal statt finden solle.

Da Sie (von Effner) jedoch zum ausführlichen und erschöpfenden Vortrag in dieser Sache bereits vor dem ebenbemerkten geheimen Raths-Beschluße angewiesen worden, und da die hohe geheime Raths-Versammlung die umständliche Erzählung des Akten Verlaufes anzuhören, bereits die Mühe über sich genommen habe, so hielten Sie es nicht für überflüßig, wenn Sie Ihre unzielsezende Ansichten über jede der vorgetragenen {3v} Geschichten, (seie es auch nur zur Wißenschaft des königlichen geheimen Rathes) hier in Kürze äußerten, welches Dieselben auch, so wie in dem Vortrage enthalten, anführten.

Seine Majestät der König geruheten, die königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister und die geheimen Räthe zu Abstimmung über diesen Vortrag aufzurufen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß Sie nach der Lage der Akten und nach dem erstatteten Vortrage nicht bergen könnten, daß in dem Verfahren des Grafen von Reisach viele Unförmlichkeiten lägen, und eine nähere Untersuchung erst aufklären müße, ob auch Gefährden von seiner Seite hiebei obwalteten, wenigstens gehe so viel aus dem was vorgelegt worden hervor, daß die Erholung der Gelder aus dem Leihehauße zu Augsburg und das Benehmen des Lieferanten Hartlieb in dieser Sache noch in einem Dunkel schwebe, und einer weiteren Aufklärung erfordere, um hierüber mit Bestimmtheit urtheilen zu können.

In der Sternbergschen Sache {4r} fänden Sie nichts, woraus man auf ein Kriminal-Verbrechen des Grafen von Reisach schließen könne. Er habe den ihme gewordenen Auftrag wegen Bezalung der 3.000 fl. befolget, dem Rentamte aber nicht befohlen, hiezu Staatsgelder herzugeben, welches der Rentbeamte, selbst wenn Graf Reisach es angeordnet, nicht zu thun befugt gewesen wäre, folglich falle alle Haftung auf den Rentbeamten.

Wegen den, dem Grafen von Reisach entgegen stehenden Rechnungs Bedenken über die in den Jahren 1809 und 1810 erhobene und verwendete Gelder seie derselbe noch nicht gehört, und hierüber müße vor allem seine Beantwortung erholt und abgewartet werden.

⁹⁴⁰ Gefährde meint im juristischen Kontext: Arglist, Tücke, Untreue, Betrug; vgl. DRW Bd. 3, Sp. 1387-1390 s.v.; DWB Bd. 4.1.1, Sp. 2073-2078 s.v. G.

Sie vereinigten sich daher ganz mit dem Antrage des Referenten, diesen Gegenstand an die einschlägige Ministerien zurükzugeben, welche sodann die geeigneten Anträge, wie die noch nicht aufgeklärten Umstände herzustellen, und welche administrative Maaßregeln wegen den Dienstverhältnißen des Grafen von Reisach zu treffen nöthig, Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorlegen würden, welches sich {4v} nicht zum Wirkungs-Kreise des königlichen geheimen Rathes eigne.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben anliegende Abstimmung zu Protokoll⁹⁴¹. *Beilage II* [Vermerk auf der rechten Blatthälfte]

Geheimer Rath Graf von Preising fanden die dem Grafen von Reisach gemachte Rechnungs Bedenken noch nicht gelöset, die Sache nicht hinlänglich aufgeklärt, und folglich die Akten noch nicht geschloßen, stimmten daher mit dem Referenten auf Rükweisung dieses Gegenstandes an die Ministerien.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] äußerten, es scheine zwar außer Zweifel, daß Graf von Reisach sich in den lezten Kriegs Jahren manche Excesse erlaubt, allein, ob das crimen des residuis⁹⁴² vorliege, seie nicht hergestellt, und müße erst durch nähere Vernehmung des Hartlieb oder durch Einsicht der Bücher sich erweisen. Inzwischen seie zu supponiren, daß Hartlieb bezalt worden, da nicht vorkomme, daß er eine weitere Zalung begehre. Auch müße noch vor allem die Beantwortung der Rechnungs Bedenken von dem Grafen von Reisach erholt werden. {5r} Mit der Meinung des Referenten vereinigten Sie sich.

Geheimer Rath Graf von Törring beurtheilten nach dem von Seiner Majestät dem Könige sanctionirten geheimen Raths-Schluß vom 7^{ten} Oktober⁹⁴³ diesen Gegenstand nicht zum geheimen Rathe geeignet, da das Corpus delicti noch nicht vollkommen und erschöpfend hergestellt, auch die Frage, ob eine Spezial-Inquisizion zu veranlaßen, nicht zur Entscheidung vorliege. Sie könnten deßwegen nicht stimmen, und würden mit dem Referenten diesen Gegenstand an die Ministerien zurükweisen.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten für Rükweisung dieses Gegenstandes an die Ministerien. Auch geheimer Rath von Zentner fanden diesen Gegenstand nach dem angeführten allerhöchsten Beschluße nicht für den geheimen Rath geeignet, indem noch nicht hergestellt, daß Amts-Verbrechen vorliegen, wenn sich auch aus dem Erhobenen vermuthen laße, daß Amts-Vergehen obwalteten, [er stimmte] für die Rükweisung an die Ministerien zu dem geeigneten ministeriellen Antrage. {5v} Nach gleichen Ansichten äußerten sich geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf von Tassis und von Krenner der jüngere [d.i. Franz].

Geheimer Rath von Krenner der ältere bemerkten dabei, wie Sie die von dem Herrn Justiz Minister Grafen von Reigersberg bestrittene Theorie, daß es nur zwei Amts-Ver-

Patrice Pat

⁹⁴² Das *crimen de residuis* bezeichnet nach Paul Johann Anselm Feuerbachs Definition "die Verwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums zu Privatzwecken"; es gehört damit "zu den besondern Verbrechen der Staatsbeamten" (Lehrbuch, S. 304, § 382).

⁹⁴³ Datum der königlichen Bestätigung von Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811).

brechen der Staats-Beamten gebe, ebenfalls nicht annehmen könnten, sondern wie Sie glaubten, daß nach gemeinen und baierischen Rechten noch mehrere Handlungen als die angegebene unter das Verbrechen der mißbrauchten Amts-Gewalt gerechnet, und als solche bestraft werden könnten, nur könnten Sie dieselbe nicht unter den Meineid subsumiren.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere fügten Ihrer Abstimmung bei, daß wenn Sie bei dem Ministerium, an welches Ihrer Überzeugung nach dieser Gegenstand zurükgehen müße, eine Stimme hätten, Sie darauf antragen würden, von dem Grafen von Reisach die Vorlage seiner spezifizirten Abrechnung zu erfordern, woraus sich die Hartliebische Sache am leichtesten aufklären könne, denn die Täge {6r} wenn er Vorschüße gegeben, müßten bemerkt, und die erhaltene Quittungen darüber sich vorfinden. Eben so würden Sie denselben anhalten, die Quittung des Verwalters Link wegen den 3.000 fl. aus der Sternbergschen Maße einzulegen, und die seinige, oder jene des Direktor Preuß zurükzunehmen, die ohnehin in der Abrechnung nicht angenommen werden könnten.

Allein, wegen den Rechnungs Bedenken in der Ausgabe des Grafen von Reisach während den Kriegszeiten würden Sie liberaler urtheilen, und hiebei die Lage berüksichtigen, in welcher ein Staats-Beamter, vorzüglich in einer so hohen Stufe wie ein General-Kommißär im Drange des Krieges sich befinde, und die ein Rechnungs-Kommißär in seinem ruhigen Zimmer nicht zu würdigen wiße.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco beurtheilten die drei Vorträge des Referenten einzeln, und äußerten, daß Ihrer Überzeugung nach in der {6v} Sternbergschen Sache dem Grafen von Reisach nicht das Mindeste zur Last liege, sondern alle Verantwortung auf den Rentbeamten falle, der nie Staats-Gelder hiezu hätte verwenden sollen, selbst der Director Preuß scheine Ihnen hiebei nicht so fehlig, weil noch Sternbergsche Retardaten beizutreiben gewesen, womit die Staats-Gelder hätten gedekt werden können. Rüksichtlich der vielleicht etwas überspannten Diäten und sonstigen Aufrechungen des Grafen von Reisach während des lezten Krieges würden Sie, wie geheimer Rath von Krenner der jüngere schon bemerkt, mit Liberalität handlen.

Allein in Beziehung auf die aus dem Leihehauße in Augsburg entnommene Gelder hätten sie eine andere Ansicht. Hier scheine Ihnen eine eigenmächtige Gelderhebung eingestanden, und man könne annehmen, daß wenigstens ein administratives Vergehen vorliege, da die richtige Verwendung dieser Gelder zu einem öffentlichen {7r} Zweke nicht hergestellt, diese Gelder nicht in die Kriegs Konkurrenz Kaße, wie es nach aller Geschäfts-Ordnung hätte geschehen müßen, gelegt worden, und dieser Gelderhebung eine eigenmächtige Abänderung in der inneren Verwaltung der Leihehauß-Anstalt vorausgegangen, auch theilten Sie mit dem Herrn Justiz Minister Grafen von Reigersberg die Ansicht, daß nach den erhobenen und in dem Vortrage des Referenten angeführten neueren Thatsachen sich die Vermuthung eines Doli von Seite des Grafen von Reisach nicht vermindert, sondern eher bestärkt habe.

Ihrer Überzeugung nach liege in dem Sinne des allergnädigst bestätigten geheimen Raths Beschlußes vom 7^{ten} Oktober dieses Jahrs⁹⁴⁴ nicht, daß eine [!] administrativen generellen Untersuchung die gerichtliche generelle vorhergehen, und die gegen einen

⁹⁴⁴ Datum der königlichen Entschließung zu Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5.

Staats-Beamten vorhandene Anzeigen eines begangenen Verbrechens im Voraus schon so weit erschöpft sein müßten, indeme sonst die Absicht der Vorgericht Stellung {7v} eines fehligen Staats Beamten sehr oft vereitelt, oder auch durch die generelle administrative Untersuchung die Sache so verdorben werden könnte, daß die Gerichts Stellen hier fortzufahren oder sie zu reaßumiren, außer Stande sein würden. Sie glaubten daher, daß selbst nach diesem allerhöchsten Beschluße der vorliegende Gegenstand zwar an das Ministerium des Innern zurükgegeben, allein von demselben durch Benehmen mit dem Justiz-Ministerium die gerichtliche generelle Untersuchung eingeleitet werden sollte. Auch müßten Sie schlüßlich noch die Bemerkung beifügen, wie sehr es gewagt seie, einem Manne, gegen welchen solche Anzeigen vorlägen, die wichtige Stelle eines General-Kommißärs vorzüglich bei dem erweiterten Wirkungs-Kreise rüksichtlich der Stiftungen sch

Geheimer Rath von Schenk beurtheilten die Beantwortung der dem Grafen von Reisach gemachten Rechnungs Bedenken {8r} für so sehr verbunden mit der demselben zu Last liegenden Erhebung der Gelder aus dem Leihehauße zu Augsburg, daß ohne die Aufklärung über das erste sich die Wahrheit des zweiten gar nicht erheben laße, denn wenn Graf von Reisach sich ausweisen könne, daß er diese Leihehauß-Gelder im Drange des Krieges zu irgend einem öffentlichen Zweke verwendet, so falle jede Anzeige eines Verbrechens weg, eine fortgesezte administrative Untersuchung könne hierin ganz zur nöthigen Aufklärung führen, und Sie vereinigten sich deßwegen mit dem Referenten, diese Sache zu den Ministerien zurükzuweisen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek fanden diesen Gegenstand noch nicht zum geheimen Rathe geeignet und trugen mit dem Referenten auf Rükweisung an die Ministerien an.

Geheimer Rath von Feuerbach äußerten: daß nach dem vorliegenden allerhöchsten Beschluße vom 7 Oktober diese Sache {8v} nicht zum geheimen Rathe sich eigne, und daß Sie selbst glaubten, einer gerichtlichen generellen Untersuchung müßte noch eine administrative vorhergehen, indem noch manche Aufklärungen erholt und hergestellt sein müßten, ehe diese zu dekretiren seie. Sie würden, wie Referent angetragen, diese Sache an die Ministerien zurükweisen.

Die Meinung des Herrn Justiz Ministers [Reigersberg], daß es außer den in dem Geseze ausgedrükten zwei Verbrechen der Staatsbeamten, einige wenige ausgenommen, die unter die verlezte Amtsgewalt zu rechnen, noch andere gebe, die in dieser ihrer Eigenschaft als Kriminal Verbrechen anzusehen und zu bestrafen, könnten Sie nicht theilen, und Sie glaubten, daß die Gerichts Stellen sich streng an die Geseze halten, und nicht willkührlich Verbrechen subsumiren dürften, denn welcher Beamte würde im Drange des Krieges oder sonst noch etwas thun, wenn die Gerichts-Stellen das Recht hätten, diese Handlungen nach der Analogie {9r} mit anderen Verbrechen zu beurtheilen.

Geheimer Rath Graf von Welsperg vereinigten sich nach dem allerhöchsten Beschluße vom 7^{ten} Oktober, so wie er vorliegt, mit dem Antrage des Referenten, glaubten aber auch, daß dem Sinne dieses Beschlußes eine andere Auslegung zu geben, indeme sich sonst

⁹⁴⁵ VO betr. die "Formation der General-Kreis-Kommissariate" vom 7. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 899-904, hier § II a (Sp. 901) mit Verweis auf OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 216-231, hier Artikel X ad b (Sp. 228).

die Regierung die Hände binden, und mit den Grundsäzen der neuen Gesezgebung in Widerspruch kommen würde.

Nach Würdigung dieser Abstimmungen

geruheten Seine Majestät der König den Antrag des Referenten zu genehmigen, und in Folge deßen zu beschließen, daß die wegen dem General-Kommißär Grafen von Reisach verhandelte Akten an das Ministerium des Innern zurükgegeben, und von diesem die geeignet befindende ministerielle Anträge Allerhöchstdenenselben zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden⁹⁴⁶.

Fideikommisse und Majorate

Kobell verliest das Reskript an den Geheimen Rat, mit dem die vom Geheimen Rat intensiv beratene Erklärung über die Fideikommisse und Majorate in eine gültige Form gebracht wird.

2. Auf allerhöchsten Befehl wurde durch den General Sekretär des geheimen Rathes [Kobell] {9v} das unterm 27^{ten} dieses Monats an den geheimen Rath erlaßene allerhöchste Reskript wegen den bisherigen adeligen Fideikommißen und künftigen Majoraten abgelesen⁹⁴⁷, und hierauf [wurde] *Beilage III* [Vermerk auf der rechten Blatthälfte]

⁹⁴⁶ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 94 (Geheimer Rat vom 12. November 1812).

⁹⁴⁷ Reskript an den Geheimen Rat vom 27. Oktober 1811 (Beilage 3 zum Protokoll vom 31. Oktober 1811), BayHStA Staatsrat 244. Der König teilt mit, er habe sich die in den Sitzungen des Geheimen Rates vom 11. Juli (Protokoll Nr. 26, TOP 2), 18. Juli (Protokoll Nr. 27, TOP 4), 25. Juli (Protokoll Nr. 28, TOP 2) und 1. August 1811 (Protokoll Nr. 29, TOP 2) vorgetragenen und in Beratung gezogenen Entwürfe einer "Erklärung über die bisherigen adelichen Fidei Commisse und künftigen Majorate in Unserm Reiche" vorlegen lassen. Er beschließt, daß das "neubearbeitete System angenommen" und der danach gefaßte Entwurf mit folgenden Modifikationen ausgefertigt werde:

[&]quot;A. Der erste und zweite Titel des 1. Theils vom § 1 bis 14 bleibt in seiner Fassung. B. Bei dem 1. Titel 1. Abschnitt 1. Kapitel des 2. Theils von § 15 bis 26 ist geeigneten Orts einzuschalten, daß ein jeder Edelmann welcher ein Majorat errichten will, gehalten seyn solle, einen vidimirten Extract aus der Reichs Adels Matrikel beizubringen, und dem Anlangen welches er wegen der Herstellung des Majorats einzureichen hat, beizulegen, zum Beweise, daß er sich zu dieser Eigenschaft bei Unserm Reichsheroldenamte gehörig legitimirt habe. C. Bei dem 2. Kapitel § 27-44 bestimmen Wir die Normal Rente auf viertausend Gulden ganz rein, mit Abzug der Administrationskosten, öffentlichen Lasten jeder Art und nach der vorgetragenen Fassion der Getreidpreise. Wir können auch den Vorschlag, daß Lehen zu einem Majorate verwendet werden, aus vollgültigen finanziellen Gründen nicht genehmigen, sprechen aber hiebei den Grundsatz aus, daß allen Kanzlei-Lehen der Krone, insoweit sie ganz geschlossene Bezirke bilden, die nämliche Gerichtsbarkeit wie den Majoratsherrn gebühre, und solche ganz die nemlichen Rechte genießen sollen. D. Bei dem 3. Kapitel § 45 bis 54, dann bei dem 2. Abschnitte 1. und 2. Kapitel, so wie bei dem 3. Abschnitte § 55-70 kömmt nichts zu erinnern. E. Die im 2. Titel im 1. Abschnitt § 71-77 in Vorschlag gebrachten Rechte der Majoratsbesitzer werden mit folgenden Modifikationen angenommen: 1. daß alle Majoratsbesitzer und ständigen adeligen Kronvasallen an der allgemeinen Kreisversammlung, Kreis-Deputazion und Nazional Repräsentazion den vorgeschlagenen Antheil nehmen, 2. den gefreiten Gerichtsstand genießen, 3. die Polizei- und Civil-Gerichtsbarkeit auf ihren geschlossenen Bezirken ausüben, und 4. Privat Inventuren ihrer Verlassenschaften, wo kein Streit obwaltet, vornehmen sollen. Was aber die nicht ohne einen im geheimen Rathe gefaßten Beschluß statthabende Stellung vor Gericht, das Prädikat Herr, den Gerichtsstand in peinlichen Sachen vor ihresgleichen, so anders der Art betrift, so behalten Wir Uns vor, auf Lebenszeit oder erblich derlei Vorzüge besonders zu ertheilen, und zwar motu proprio durch Unsern

Geschlechtsfideikommiss von Langenmantel

Johann Nepomuk von Krenner prüft, ob das sog. Geschlechtsfideikommiss der von Langenmantel, das aufgelöst werden soll, in Wirklichkeit eine milde Stiftung ist. Er bejaht die Frage, um dann zu untersuchen, wie die Stiftung zu retten ist. Die Minister und die Geheimen Räte stellen fest, daß Krenners Anträge auf sich beruhen können, weil das zuvor verlesene Reskript diesen Fall entschieden hat.

3. von dem geheimen Rathe von Krenner dem älteren [d.i. Johann Nepomuk] nach erfolgter Aufforderung Seiner Majestät des Königs in Sachen von Langenmantel zu Augsburg contra von Langenmantel daselbst wegen der vorhabenden Auflösung ihres sogenannten Geschlechts-Fideikommißes schriftlicher allerunterthänigster Vortrag erstattet⁹⁴⁸, worin Dieselben nach Auseinandersezung der Verhältniße dieses sogenannten Geschlechts Fideikommißes rüksichtlich der Materialien dieses an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstandes folgende zwei Fragen zur Beantwortung vorlegten 1) ob das von Langenmantelsche Institut quaestionis blos für ein der Auflösung zu untergebendes Geschlechts-Fideikommiß oder für eine aufrecht {10r} zu erhaltende milde Familien Stiftung anzusehen seie? 2) wie (im lezten Falle) diese Stiftung dermalen zu retten sein dürfte?

Zu Lösung der ersten führten Sie aus den Stiftungs Urkunden und sonst an, daß daßelbe eine wahre Familien Stiftung seie, und wenn man auch die dagegen in dem Vortrage angegebenen Einwürfe mehr gelten laßen wollte, als sie wirklich gelten, dermalen die von dem geheimen Rathe vorgeschlagene, und von Seiner Majestät dem Könige in der von Egloffsteinschen Sache⁹⁴⁹ bereits allergnädigst angenommene Final Disposizion in dem neuen Deklarazions Entwurfe § 6 den von Langenmantelschen Agnaten zu Hülfe käme, da es hierin ausdrüklich heiße Sollte auch die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein und glaubten, daß die erste Frage nach diesem § zu entscheiden.

{10v} Zu Beantwortung der zweiten Frage äußerten geheimer Rath von Krenner, daß Sie hiebei mit den Ansichten des Stadtkommißariats in Augsburg zwar darin einig, daß diese nun schon einmal rechtshängige Sache nach § 4 Cap. 5 der Reichskonstitution von dem Appellazions-Gerichte nicht mehr abgerufen, und an die allerhöchste Stelle gezogen werden könne⁹⁵⁰, was auch selbst die von Langenmantelsche Agnaten nicht zu bitten schei-

Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Chef des Hoheits Departements, oder auf Ansuchen der Majorats Besizer auf desselben Vortrag. F. Bei dem 2. Abschnitte des 2. Titels Cap. 1, 2, 3 dann bei dem 3. Titel 1. & 2. Abschnitt § 78-117 wird keine Erinnerung gemacht. G. Bei dem 4. Titel 1. Abschnitt § 118 & sequ. wird bemerkt, daß ein gesezlich konstituirtes Majorat nach dem Tode des Konstituenten durch eine sich nachher zeigende Verletzung des Pflichttheiles nicht erlöschen könne, sondern dessen ungeachtet fortdauern müsse, da die Constituirung des Majorats mit vollkommener Sachkenntniß geschieht, da durch die Alimentazion durch die gegebenen Bestimmungen gesorgt ist, und endlich bei Majoraten der Krone diese Bestimmungen ohnehin nicht eintreten können. Hiernach ist also der § 118 zu ändern."

⁹⁴⁸ Johann Nepomuk v. Krenner, "Allerunterthänigster Vortrag in Sachen von Langenmantel zu Augsburg contra von Langenmantel daselbst die vorhabende Auflösung ihres sogenannten Geschlechts-Fideikommisses betreffend", 28. Oktober 1811, 14 Bll., BayHStA Staatsrat 244.

⁹⁴⁹ Vgl. Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 6.

⁹⁵⁰ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 4, RegBl. 1808, Sp. 998 = DVR Nr.

nen da sie vielmehr um Aßistenz des Kronfiskals bei den Gerichten das Ansuchen gestellt hätten, doch glaubten sie deme entgegen, daß der einzige und ordentliche Weg seie, diese Stiftung (nebst andern ihres gleichen) noch erretten zu können, wenn wenigstens vor der Hand die königlichen Justiz-Höfe von der allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Majestät, die im § 6 des neuen Deklarazions Entwurfes ausgesprochen worden, und wiederholtermalen allschon genehmiget vorliege in erforderliche Kenntniß gesezt würden, und machten daher aus den vorgelegten {11r} Gründen, und nach Anführung der von Leyser in seinem Medit. Sp. I § 4951 über den Fall in terminis, so wie er dermal in Sachen der von Langenmantel vorliegt, geäußerten Meinung den allerunterthänigsten Antrag an das Appellazions Gericht, dann sämtliche Appellazions- und Stadtgerichte den angefügten, nach Ihren Ansichten verfaßten Reskripts Entwurf, welchen Sie ablasen, allergnädigst zu genehmigen und ausfertigen zu laßen.

Da die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herren Grafen von Montgelas und von Reigersberg, so wie alle geheimen Räthe die Meinung äußerten, daß eine Entscheidung dieser von Langenmantelschen Sache, so wie die Ausfertigung des abgelesenen Reskriptes wegen Fortbestand der adeligen und andern Familien Stiftungen bei dem heute publizirten allerhöchsten Reskripte wegen den bisherigen adeligen Fideikommißen und künftigen Majoraten überflüßig seie, indeme dadurch dieser und alle ähnliche Fälle entschieden

{11v} so befahlen Seine Majestät der König, die Ausfertigung des angetragenen Reskriptes und die daraus folgende Interpraetazion der von Langenmantelschen Familien Stiftung zu unterlaßen, da das abgelesene allerhöchste Reskript alle Anstände dieser Art beseitige.

Fideikommissrecht

Johann Nepomuk von Krenner trägt über einen Streit zwischen Gräfinnen und Grafen Preysing vor, der sich um Ansprüche an dem Familienlehenhof der Preysing dreht. Der Geheime Rat stellt

286, S. 662: "Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen."

Johann Nepomuk von Krenner zitiert in seinem verschriftlichten Vortrag vom 28. Oktober (BayHStA Staatsrat 244, Bl. 11r-13r) aus dem im 18. Jahrhundert mehrfach aufgelegten Digestenkommentar Augustin (von) Leysers (1683-1752). Der Rechtslehrer (Wittenberg, Helmstedt), Richter (Hofgerichtsbeisitzer in Wolfenbüttel; braunschweigischer Hofrat; Mitglied des Spruchkollegiums der Juristenfakultät, des Schöffenstuhls des kurfürstlichen Hofgerichts sowie des Konsistoriums in Wittenberg) und Gutachter publizierte zwischen 1717 und 1747 in zunächst zehn Bänden "Meditationes ad pandectas", in denen nach der Ordnung der Pandekten in Gestalt eines Kettenkommentars (dazu Söllner, Literatur, S. 529) Urteile der Gerichte und Spruchkörper, denen Leyser angehörte bzw. angehört hatte, auszugsweise wiedergegeben und erläutert wurden. Die von Krenner herangezogene Stelle (Leyser, Meditationes, Bd. 1 [1717], S. 7-9 bzw. Bd. 1 [1772], S. 7-9 = Specimen I ad lib. I tit. I de iustitia, § 4) steht unter dem den Kapitelinhalt zusammenfassenden Leitsatz "Interpretatio authentica legis dubiae adhuc locum invenit, tametsi lis iam apud iudicem inferiorem mota, atque etiam sententia contraria ab eo lata sit". Zu Leysers Leben und Werk vgl. Landsberg, Geschichte Bd. 3/1, S. 206-214; Luig, Richterkönigtum, bes. S. 298f.; ders., Art. Leyser, in: NDB Bd. 14, S. 437-439; Lück, Art. Leyser, in: HRG² Bd. 3, Sp. 952-954. Auflistung der unterschiedlichen Ausgaben und Bearbeitungen der "Meditationes ad pandectas" bei Söllner, Literatur, S. 540.

fest, daß der Fall durch das zu TOP 1 verlesene Reskript erledigt ist. Zu diskutieren ist indes der letzte Paragraph des entworfenen Edikts, der als Ergebnis der Beratungen einen kurzen Beisatz erhält.

Da Seine Majestät der König den weiter bearbeiteten Vortrag in Sachen der Grafinnen von Preising Leichtenek contra die Grafen von Preising zu Hohenhausen, Moos und Leichtenek, deren Ansprüche auf den gräflich Preisingischen Familien-Lehenhof betreffend, nach gleichen Ansichten als entschieden durch das allerhöchste Reskript vom 27^{ten} dieses⁹⁵² beurtheilten, so geruheten Allerhöchstdieselben nebst Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die Sizung des geheimen Rathes zu verlaßen.

4. Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] bemerkten aber, daß wenn auch die eigentliche Streit-Sache um diesen Familien Lehenhof durch das erwähnte allerhöchste Reskript entschieden seien, und es keiner provisorischen Anweisung der Gerichts Stellen {12r} mehr bedürfe, so seie demnach in Beziehung auf den lezten § des entworfenen Edictes nach dem neuen Sisteme eine allerhöchste Interpraetazion nothwendig, indeme sonst, wenn dieser §, der eigentlich auf das Transizions Sistem berechnet gewesen, in dem neuen Geseze erscheine, die Grafen von Preising sowohl als alle adelige Agnaten und Miteigenthümer der fraglichen Lehenhöfe, ja sogar alle zu Familien Stiftungen Berechtigte in Gefahr gestellt seien, ihr ganzes Eigenthum zu verlieren.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz in dem geheimen Rathe übernommen hatten, forderten in Folge dieser Bemerkung den geheimen Rath von Krenner auf, nachdem die königliche geheimen Räthe Graf von Preising und von Effner, lezterer als Schwager einer Grafin von Preising sich entfernt hatten, diesen Vortrag zu erstatten.

Geheimer Rath von Krenner genügten dieser Aufforderung durch Ablesung eines schriftlichen {12v} Vortrages, worin Sie zuerst die aktenmäsige Verhältniße dieser Streit-Sache der Gräfinnen von Preising gegen die Grafen von Preising und einen Reskripts-Entwurf an sämmtliche Gerichts-Stellen des Königreichs vorlegten, worin die nähere Bestimmungen des von dem geheimen Rathe vorgeschlagenen Edicts Entwurfes in Beziehung auf die sogenannte umgehende Aktiv-Lehen der adeligen Familien denselben vorläufig mitgetheilt werden.

Geheimer Rath von Krenner kamen nun auf den Anstand, den Sie bei dem lezten § des entworfenen Edictes nach dem neuen Sisteme zu finden geglaubt, lasen diesen ab, und äußerten nach Anwendung des gräflich Preisingschen und von Langenmantelschen Falles auf die Bestimmungen dieses §, daß es eigentlich selbst nicht in der ursprünglichen Absicht dieses lezten § gelegen, so eine harte Sprache zu führen; bei dem Transizions Sisteme, wornach die meisten Fideikommiße als künftige Majorate stehen geblieben wären, habe man sehr billig den Kreditoren, die {13r} etwa mittlerweil aus dem Fideikommiß bezalt worden oder mittlerweil Hypotheken auf das Fideikommiß erlanget, vorsehen. Jezt, nachdeme das Transizions Sistem verlaßen worden, in dem neuen Sisteme seie für die Kreditoren durch die ausgesprochene, allgemein bereits erfolgte Auflösung der Fideikommiße gewiß latissime gesorgt, und der § ult. würde jezt vorzüglich nur mehr auf

⁹⁵² Reskript an den Geheimen Rat vom 27. Oktober 1811, BayHStA Staatsrat 244; vgl. oben TOP 2.

die <u>Stiftungen</u> und die <u>umgehenden Aktiv-Lehen</u> mit seiner ganzen Schwere fallen, und demnach seie es bei den Berathungen des neuen Entwurfes der allgemeine Wille gewesen, daß die <u>Familien Stiftungen erhalten</u>, und <u>die Lehenhöfe der adeligen Familien als bereits bestehendes wahres Familien-Eigenthum gerettet</u> werden sollten. Wolle man dieses noch, so komme es etwa auf zwei Worte an. Man habe nämlich diesem §ho ultimo nur ein paar Worte beizusezen, und so anzufangen: Wenn jedoch seit dem 14 September 1808⁹⁵³ bei dem nach § 1 des gegenwärtigen {13v} Edictes erloschenen Fideikommißen bereits Rechts Verhältniße eingetreten sind pp. womit man dann auch wirklich werde sagen können pax et justitia re obsculatae [!] sunt⁹⁵⁴.

Da der königliche geheime Rath einstimmig der Meinung war, daß die gräflich Preisingsche Streit Sache gleich der von Langenmantelschen keine provisorische Anweisung der Gerichts Stellen erfordere, sondern durch das allerhöchste Reskript vom 27^{ten} dieses entschieden seie, so beschränkten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas nach eingetretenen Discußionen über diesen lezten §, und ob, dann welche andere Stellung demselben gegeben werden solle, die Umfrage blos auf den Vorschlag des geheimen Rath von Krenner des älteren, die Faßung des lezten § abzuändern.

Dieser Umfrage gieng eine besondere Besprechung unter den Mitgliedern des geheimen Rathes voraus, worin mehrere eine Aenderung der Faßung des lezten § als unnöthig {14r} und den Vorschlag des Referenten als bedenklich beurtheilten, weil er zu weit gehen, und alle Privat-Lehen-Höfe der Adeligen, so wie die Stiftungen von den Bestimmungen des lezten Artikel, welche auf alle seit dem 14 September 1808 geschehene gültige Handlungen gleich würken müßten, ausschließe, und alle von denselben oder von dritten abgeschloßene gültige Vergleiche zerstörten, und man ein Urtheil der untersten Instanzen auch als einen richterlichen Spruch annehmen könne.

Einige waren der Meinung, daß es hinreiche, beizufügen, durch gültige Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche, andere Mitglieder glaubten, daß eine andere Stellung des lezten Artikel nicht zu umgehen seie, indeme die darin enthaltene Bestimmungen auch nicht Betheiligte, welche den Rechten der Intereßenten zuwider Vergleiche abgeschloßen, zu sehr begünstigten. Einige andere Mitglieder waren der Meinung, daß die Deliberazionen über die Faßung dieses lezten § zu der Sekzions Sizung zu verweisen wären.

{14v} Die hierauf erfolgte Umfrage gab folgende Resultate.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Freiherr von Weichs, von Zentner, Graf von Tassis und Freiherr von Asbek waren der Meinung, daß die Bestimmungen des lezten § so klar seien, daß ein Zusaz oder eine andere Stellung überflüßig, denn jeder Jurist müße wißen, daß ein richterliches Urtheil rechtskräftig sein müße, wenn ihme eine Wirkung beigelegt werden wolle. Zu dem einzigen Beisaze, <u>richterliche rechtskräftige Sprüche</u> könnten Sie sich verstehen, um jeder unrichtigen Auslegung vorzubeugen.

⁹⁵³ Datum der Verkündigung des "Edikt[s] über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808, gedruckt im Regierungsblatt Nr. 51 vom 14. September 1808, Sp. 2029-2044.

⁹⁵⁴ Vgl. Psalm 84, 11: "iustitia et pax deosculatae sunt". Biblia sacra iuxta vulgatam versionem, Bd. 1, S. 877.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] stimmten ebenfalls für den Beisaz rechtskräftige Urtheile, würden aber auch bei den Vergleichen, so mit andern Dritten geschloßen, beifügen, daß sie den Rechten der dritten Betheiligten unnachtheilig sein müßten.

Geheimer Rath von Krenner {15r} der jüngere schlugen folgende Faßung dieses lezten § vor: Wenn jedoch seit dem 14 Oktober [!] 1808 bereits Rechts Verhältniße zwischen den bisherigen Intereßenten der Fideikommiße, Stiftungen und Familien Lehenhöfen durch rechtsgültige Vergleiche oder rechtskräftige Urtheile festgesezt worden sind, so soll es bei denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edicte entgegen wären, sein unabänderliches Verbleiben haben.

Mit diesem Vorschlage des geheimen Rath von Krenner des jüngeren [d.i. Franz] vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco und Graf von Welsperg, auch nahmen diese Faßung Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] an.

Die Herrn geheimen Räthe von Schenk und von Feuerbach erklärten sich dafür, die Deliberazionen über diese Faßung zu den Sectionen zu verweisen, indeme dieselbe nach verschiedenen Ansichten zu beurtheilen komme. Da die Mehrheit der {15v} Stimmenden für die Beibehaltung der Faßung des lezten § nach dem Entwurfe des Edictes mit dem einzigen Beisaze war, richterliche rechtskräftige Sprüche

so wurde beschloßen, hierauf bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst anzutragen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas riefen die Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsperg auf, die bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen. In Folge deßen erstattete

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Der Streit zwischen den Leerhäuslern in Thalmannsfeld und der Gemeinde dreht sich um die Frage, ob die Leerhäusler einen Anspruch auf einen Anteil am noch nicht verteilten Gemeindegrund haben. Asbeck bejaht die Frage und beantragt, den Rekurs der Gemeinde abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

5. Geheimer Rath Freiherr von Asbek wegen der Gemeinde-Gründe Vertheilung zu Thalmannsfelden⁹⁵⁵, Landgerichts Raitenbuch⁹⁵⁶ im Oberdonau-Kreise schriftlichen Vortrag, worin Dieselben die aktenmäsige Veranlaßung dieser Streit-Sache so wie die deßwegen erfolgten richterlichen Erkenntniße der untern Instanzen vorlegten, und äußerten, die zu entscheidende Frage seie "haben die Leerhäußler einen Anspruch auf die nicht ertheilte Gemeinde-Gründen, und können sie {16r} die Vertheilung derselben wider Willen der

⁹⁵⁵ Thalmannsfeld, Gemeinde Bergen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁹⁵⁶ Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

übrigen Gemeinde Glieder fordern". Referent bejahete diese Frage, der Widerspruch der Gemeinde Glieder gründe sich einzig auf die Behauptung eines ihnen ausschließend zustehenden Eigenthums Rechtes an diesen Gründen. Das Herkommen und die bisherige Gemeinde-Verfaßung sollten dieses beweisen. Allein weder jenes Herkommen noch diese Verfaßung seie bewiesen, es könne mithin bei den klaren Bestimmungen des Edictes über das Gemeinde-Wesen vom 18^{ten} [!] Oktober 1808 § 3. 4-27 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 S[p]. 2406-10)⁹⁵⁷ welches jedem Einwohner, welcher in der Steinmarkung besteuerte Gründe besize, oder ein befreites Gewerb ausübe⁹⁵⁸, als Glied der Gemeinde erkläre, und gleichen Anspruch auf die unkultivirten Gemeinde Gründe ertheile, jene Behauptung der Rekurrenten keinen Werth haben, und Sie tragen daher auf Bestätigung beider Erkenntniße, respec Abweisung der Rekurrenten an.

Einstimmig vereinigten sich {16v} alle Mitglieder des geheimen Rathes nach der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage mit dem Antrage des Referenten, und so

wurde der abgelesene Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises genehmiget⁹⁵⁹.

Streit um Gewerberechte (R)

In dem Streit zwischen dem Wirt Thaler und dem Wirt sowie Posthalter Prez in Mittewald am Eisack um eine Gaststättenkonzession (der Streit hat eine über einhundert Jahre dauernde Vorgeschichte) beantragt Welsberg, den Rekurs Thalers abzuweisen und den Entscheid des Generalkommissariats des Eisackkreises zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg erstatteten wegen der Gewerbs-Streit-Sache des Wirths Balthasar Thaler in Mittenwald⁹⁶⁰, Landgerichts Sterzing mit dem Wirthe und Posthalter daselbst Johann Prez schriftlichen Vortrag, und legten den Grund dieser schon vor einem Jahrhundert angefangenen Streit-Sache vor, stellten dann den Gesichtspunkt, worauf es bei derselben Entscheidung ankomme, auf, und führten an, welche Entscheidungen von verschiedenen Stellen in dieser Streit Sache erlaßen worden.

⁹⁵⁷ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 wurde im Regierungsblatt Nr. 61 vom 19. (!) Oktober 1808 verkündet.

⁹⁵⁸ Ebd., Sp. 2406, § 3: "In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben." Die im Protokoll angeführten Belegstellen behandeln insbesondere das Gemeindegut, das Gemeindevermögen und die Gemeindegründe. Als Gemeindegründe galten die Güter, "welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den einzelnen Gemeinde-Gliedern benützt werden", § 25. Diese waren größtenteils nicht kultiviert, § 26. Auf die Gemeindegründe hatten "[a]lle Gemeinde-Glieder" Anspruch, § 27 (Sp. 2410).

⁹⁵⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1686.

⁹⁶⁰ Mittewald (am Eisack), Gemeindeteil von Franzensfeste, Region Trentino-Südtirol, Autonome Provinz Bozen – Südtirol, Italien.

Herr Graf von Welsperg glaubten, daß es bei einer schon so lange anhängenden und einfachen Frage, und aus Berüksichtigung der vorgeblichen Versehen bei einer neuen {17r} Gesezgebung durch Territorial Aenderung ein großes Gewicht auf die Formalien nicht gelegt werden sollte, sondern daß die Entscheidung gleich aus den Materialien hervorgehen könne.

Der Revers de anno 1703 habe 1) alle Erforderniße einer vollkommen gültigen Urkunde, es seie ein gerichtlicher Vergleich vor Obrigkeit errichtet, mit der Fertigung der Zeugen versehen, und aus den gerichtlichen Original Protokollen gezogen, und so sehr sich auch Thaler bestrebe, deßen Beweiskraft zu schmälern, so hätten doch alle politische und Civil-Instanzen diese Urkunde für vollgültig erklärt. 2) Seie aus den landschaftlichen Umgelds Akten erwiesen, daß Johann Prez an Umgeld⁹⁶¹ 127 fl. 12 kr., Balthasar Thaler aber nur 40 fl. 13 kr. an Umgeld jährlich bezalt, woraus auch zum Theil offenbar sich ein beschränkteres Gewerb von Seiten des Thaler sich folgere. 3) Habe Balthasar Thaler, obschon aufgefordert niemals das thun können, daß er oder sein Vorfahrer seit dem Jahre der Revers-Ausstellung, d. i. seit 1703 jemals eine erweiterte Tafern Wirths Concession {17v} nachhin erhalten hätten, ja wie aus den Akten ungeachtet einer Bittschrift von einigen Fuhrleuten erscheine, so seie auch dermalen keine Nothwendigkeit einer Konkurrenz Erweiterung vorhanden. 4) Endlich seie es wahr, daß die in dem Rechtswege eingeleitete Frage über den Bau einer Schupfen und über das ihme wegen Beeinträchtigung auferlegte Poenale per 50 fl. mit der Frage nichts gemein habe, ob ihme ein beschränktes oder unbeschränktes Tafern-Recht⁹⁶² zukomme. Da diese Frage lediglich administrativ seie, und sich aus den vorausgeschikten Gründen entscheiden laße, so glaubten Sie auch aus allem diesem die Schlußfolge ziehen zu sollen, daß der Balthasar Thaler mit Bestätigung der General-Kommißariats Entscheidung des Eisak-Kreises lediglich abzuweisen sein mögte.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welcher über die Frage, ob diese Sache nicht auch als {18r} desert⁹⁶³ abzuweisen sein mögte, einige Erläuterungen von dem Referenten erforderten, vereinigten sich, nachdeme Sie dieselbe erhalten, so wie alle übrige Mitglieder des königlichen geheimen Rathes mit dem Antrage des Referenten, und so

wurde der abgelesene Reskripts Entwurf an das General-Kommißariat des Inn-Kreises genehmiget⁹⁶⁴.

Genehmigung der Beschlüsse des Geheimen Rates und Bestätigung der entschiedenen Rekurs-

⁹⁶¹ Ungeld (Ungelt, Umgeld) ist eine indirekte Steuer auf Getränke (Wein, Bier usw.) oder Nahrungsmittel DWB Bd. 11/3, Sp. 732-737 s.v. U.

⁹⁶² Das Tafernrecht verpflichtete die jeweiligen Untertanen, "in keiner andern als eben ihres Herrn Tafern Verlöbnisse, Hochzeiten, Tauf- und Todten-Mahle zu halten". BWB Bd. 1, Sp. 587f. s.v. Tafern, Zitat Sp. 586; DWB Bd. 11 I/1, Sp. 26 s.v. T.

⁹⁶³ Desert: aufgegeben, aufgehoben; Bruns, Amtssprache, S. 31 s.v. d.

⁹⁶⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1686.

sachen durch den König. Ferner bestätigt der König den Antrag zu TOP 2 und befiehlt, "daß die beide Geheime Raths Sectionen der Justiz und des Inneren sich ungesäumt versamlen, um erwähnten Entwurf nach dem von Uns in dem allerhöchsten Rescript vom 27ⁿ d. [27. Oktober 1811] gegebenen Bestimmungen abzuändern, ohne sich aber in weitere Discussionen einzulaßen, da Wir diesen dringenden Gegenstand beendiget und zur Kentnüs der Gerichtsstellen und der dabey betheiligten Privaten unverzüglich gebracht wißen wollen und von den in erwähnten Rescripte vom 27ⁿ d. bestimt ausgesprochenen Haupt Grundsäzen nicht mehr abgehen werden" (4. November 1811)⁹⁶⁵.

Nr. 43: Protokoll des Geheimen Rates vom 7. November 1811

BayHStA Staatsrat 245

5 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Da Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung nicht beiwohnten, und Seine Excellenz, der königliche {1v} geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert waren, zu erscheinen, so wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg die Versammlung mit Ablesung der von Seiner Majestät dem Könige auf das geheime Raths Protokoll vom 31^{ten} vorigen Monats gefaßten allerhöchsten Beschlüße⁹⁶⁶ durch den General-Sekretär [Kobell] eröfnet, und hierauf von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und von Effner aufgefordert, die bearbeiteten Rekurs-Sachen vorzutragen.

In Folge dieser Aufforderung erstattete

Streit um Gewerbebefugnisse (R)

Die Metzger in (Markt) Ortenburg liegen mit dem Seifensieder Stahl wegen der Befugnis, Kerzen herzustellen, im Streit. Weichs beantragt, die Metzger als Beschwerdeführer so zu stellen, wie es

⁹⁶⁵ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 46 (Geheimer Rat vom 28. November 1811), TOP 5.

⁹⁶⁶ Vgl. Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), am Ende.

der Entscheid der ersten Instanz vorsieht. Nach kontroverser Aussprache nimmt der Geheime Rat den Antrag mehrheitlich an.

1. der königliche geheime Rath Freiherr von Weichs in der Gewerbs-Streit-Sache der Mezger zu Ortenburg⁹⁶⁷ im Unterdonau-Kreise mit dem Seifensieder Stahl daselbst wegen Kerzengießen schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß dieses Streites {2r} so wie die dabei obwaltenden Verhältniße und die von den untern Instanzen in dieser Sache erlaßenen Erkenntniße nebst den Entscheidungs Gründen vorlegten, und auf die in dem Vortrage ausgeführte Rüksichten Ihren Antrag stüzten, diese Streit-Sache dahin zu entscheiden, daß die sechs Mezger in Ortenburg, welche die Beschwerde geführet, und in so lange jeder derselben das Mezger-Gewerb treiben wird, nach dem Spruche der ersten Instanz vom 25 Juli 1810 zu behandeln wären. Der nach diesem Antrage verfaßte Reskripts-Entwurf wurde vom geheimen Rathe Freiherrn von Weichs abgelesen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen.

Für den Antrag des Herrn Referenten erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf von Tassis, von Effner. {2v} Herr geheimer Rath Graf von Törring fanden Anstand, in dieser Sache eine entscheidende Stimme zu geben, indeme die 2^{te} Instanz nicht gesprochen, sondern nur als Polizei Stelle eine Erläuterung erlaßen, wie könne folglich der geheime Rath als lezte Instanz sprechen, wenn kein Spruch der zweiten vorhanden. Sie beurtheilten überhaupt diese Sache mehr polizeilich als rechtlich.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] nahmen zwar das Erkenntniß des General-Kommißariats als ein Urtheil an, glaubten aber, daß daßelbe nicht befugt gewesen, zu erkennen, indeme die Bestimmungen über die Gewerbs-Grenzen nicht Sache des Richters sondern der Gesezgebung seie. Sie glaubten auch, daß selbst der geheime Rath als richterliche Stelle hierüber nicht entscheiden könne, würden daher zwar das Urtheil der ersten Instanz bestätigen, den von dem Herrn Referenten angetragenen Vorbehalt, daß diese Befugniß Kerzen zu ziehen, den Mezgern nur auf Lebenszeit bewilliget werde, umgehen, und beifügen, vorbehaltlich der gesezlichen Bestimmungen über die Gewerbs Grenzen.

{3r} Nach gleichen Ansichten stimmten Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco. Die Herrn geheimen Räthe von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg erklärten sich für die Bestätigung des Erkenntnißes der ersten Instanz ohne allen Beisaz.

Die nach diesen Abstimmungen sich für den Antrag des Herrn Referenten gebildete Mehrheit wurde durch die Beitretung des Herrn geheimen Rath Grafen von Törring noch vermehrt, da Dieselben, angenommen, daß man den Bescheid des General-Kommißariats für ein richterliches Erkenntniß halte, sich auch der Meinung des Referenten anschließen könnten, und

⁹⁶⁷ Markt Ortenburg, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern.

so wurde der von dem Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Weichs abgelesene Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Unterdonau-Kreises genehmiget⁹⁶⁸.

Streit um Unterhalt (R)

Der Leerhäusler Wagner in Altransberg und Freiherr von Leoprechting tragen einen "Alimentazions-Streit" aus. Effner bejaht die Kompetenz des Geheimen Rates, stellt aber fest, daß Leoprechting den Rekurs an den Geheimen Rat zu spät eingereicht hat. Die Klage wird abgewiesen.

2. In dem Alimentazions Streit⁹⁶⁹ zwischen Franz Wagner, Leerhäußler zu Antenrandsberg⁹⁷⁰ [!] Landgerichts Mitterfels⁹⁷¹ und Freiherrn von Leoprechting⁹⁷², erstattete Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, und führten darin die aktenmäsige {3v} Veranlaßung dieses Streites, so wie die von den verschiedenen vormals bestandenen Landes Stellen in dieser Sache erlaßene Verfügungen an. Sie legten die neuere Entscheidung des Landgerichts Mitterfels und des General Kommißariats des ehemaligen Nabkreises⁹⁷³ nebst den Gründen, worauf dieselben beruhen, vor, und schikten zuerst die Frage voraus: "Ob diese Rekurs Sache zur Kompetenz des geheimen Rathes sich eigne?"

Nach Beantwortung dieser Frage, daß obschon in der Verordnung über die Kompetenz des geheimen Rathes⁹⁷⁴ Alimentazions Streite nicht ausdrüklich aufgeführt, sich doch nicht in Abrede stellen laße, daß der vorliegende Alimentazions Streit unter die administrativ kontentiöse Gegenstände gehöre, und daher unter die Rubrik, welche in eben gedachter Verordnung angeführt, gezälet werden müße, nämlich "Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entsprungen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichts Höfe nach den {4r} bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist"⁹⁷⁵, giengen Sie zur Haupt-Sache über, und äußerten, da es keinem Zweifel unterliege, daß der erwähnte Rekurs, der erst 15 Monate nach der Publikazion des Erkenntnißes zweiter Instanz von Freiherr von Leoprechting eingereicht worden, als desert angesehen und abgewiesen werden müße, da der Rekurrent

⁹⁶⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1686.

⁹⁶⁹ Alimentation meint die Ernährung, im weiteren Sinne den Unterhalt. Schröter, Wörterbuch, S. 49 s.v. Alimentiren; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 29 s.v. Alimenta.

⁹⁷⁰ Altrandsberg, Gemeinde Miltach, Landkreis Cham, Oberpfalz.

⁹⁷¹ Mitterfels, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

⁹⁷² Vermutlich Franz Xaver Freiherr von Leoprechting (1766-1835), königlicher Kämmerer, quieszierter Regierungsrat in Straubing. Lang, Adelsbuch, S. 174; GGT F 1853, S. 262.

⁹⁷³ Der Naabkreis wurde Ende 1810 im Zuge der Neugliederung des Königreichs Bayern in neun Kreise aufgelöst; der nördliche Teil ging im Mainkreis, der südliche Teil im Regenkreis auf. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 810, 812.

⁹⁷⁴ Der im Juni 1808 in den Grundzügen umschriebene "Geschäftskreis" des Geheimen Rates (OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, RegBl. 1808, Sp. 1331f.) wurde durch die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646 näher bestimmt.

⁹⁷⁵ VO vom 8. August 1810, Tit. I, Art. 1 Pkt. 17, RegBl. 1810, Sp. 644.

nicht einmal Gründe zur Restituzion gegen den Ablauf der Fatalien angebracht habe⁹⁷⁶.

Aus den in dem Vortrage noch weiter ausgeführten Gründen machten daher Herr geheimer Rath von Effner den Antrag, diese Rekurs Klage des Freiherrn von Leoprechting als desert abzuweisen und lasen den hiernach eingerichteten Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Regen-Kreises vor.

In Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage wurde aus den von dem Herrn Referenten angegebenen Gründen, und da die Alimentazions Streitigkeiten {4v} in der Instrukzion der General Kommißariate als ein in kollegialer Form zu entscheidender Gegenstand aufgezält⁹⁷⁷, folglich außer Zweifel ist, daß derselbe als administrativ kontentiös in lezter Instanz zum geheimen Rathe sich eigne

der abgelesene Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat der Regen-Kreises von dem königlichen geheimen Rathe angenommen⁹⁷⁸.

Regulierung von Kriegsschäden (R)

Die Station Heuchling sowie die ihr angeschlossenen Gemeinden klagen auf Schadensersatz. Thurn und Taxis beantragt, die Klage abzuweisen. Da Carl Maria Graf von Arco weiteren Aktenvortrag wünscht, wird die Entscheidung vertagt.

3. In Sachen der Heuchlinger⁹⁷⁹ Stazions Gemeinden Landgerichts Lauf wegen Kriegs-Schaden Ersaz, erstattete geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und führten die geschichtlichen Verhältniße dieser Klage an, wobei es sich um den Ersaz des auf 1.510 fl. berechneten Schadens handle, den die Mitglieder der Stazion Heuchling, zu welcher 6 andere Gemeinden konkurrirten, durch Verlust ihrer Pferde, Ochsen und Wagen erlitten.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis führten die Verhandlungen des Landgerichts Lauf und des General Kommißariats des Rezat-Kreises an, und machten, da die Formalien als beobachtet anzuerkennen, rüksichtlich der Materialien {5r} aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen, und da Sie sich den Meinungen des Landgerichts, des General-Kommißariats und der Lehen- und Hoheits Section anschloßen, den Antrag, die Gemeinde Heuchlingen et Cons. mit ihrem Rekurse hier abzuweisen.

⁹⁷⁶ Das heißt: Aufgrund der Verfristung ist der Rekurs ausgeschlossen.

⁹⁷⁷ Der einem Kreis vorgesetzte Generalkommissär entschied die in seinen Geschäftsbereich gehörenden Fälle grundsätzlich nach dem Direktorialprinzip. Der zugeordnete Kreiskanzleidirektor und die untergeordneten Kreisräte hatten in der Regel nur eine beratende Stimme. Eine *entscheidende* Stimme hatten Kreiskanzleidirektor und Kreisräte bei einigen genau bestimmten Gegenständen, "welche in kollegialer Form behandelt werden soll[t]en". Dazu gehörten u.a. "Streitigkeiten über Alimentation und Heuraths-Bewilligungen". Vgl. "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682, hier §§ 1, 4, 7, 16, 41, 45 d (Sp. 1650, 1651, 1652, 1668, 1669 [Zitat]).

⁹⁷⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1686.

⁹⁷⁹ Heuchling, Stadt Lauf an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

Als Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg hierüber abstimmen ließen, wurde der königliche geheime Rath durch das Votum des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco, daß Sie in dieser Sache nicht abstimmen könnten, ohne die Beweis-Gründe, so den Rekurrenten aufgelegt worden, im Zusammenhange zu hören und nach deren Würdigung zu beurtheilen, in wie weit die Entscheidungen des Landgerichts und des General Kommißariats gerechtfertiget würden, da Sie sich dermalen mit den Grundsäzen des Landgerichts Lauf nicht vereinigen könnten, veranlaßt

dem Herrn Referenten die {5v} Reproposizion dieses Gegenstandes und die Zusammenstellung der in den Akten liegenden Beweis-Gründen aufzutragen⁹⁸⁰.

Der König bestätigt die Entscheidungen in Rekurssachen (11. November 1811).

Nr. 44: Protokoll des Geheimen Rates vom 14. November 1811

BayHStA Staatsrat 246

8 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Ausgleich von Kriegskosten (R)

Asbeck trägt über den Rekurs der Gemeinde Pyras gegen die Entscheidungen des Justizamtes Stauf, dann des Generalkommissariats des Altmühlkreises, Ausgleich von Kriegskosten betreffend, vor. Da die vorliegende Entscheidung nicht in der korrekten Rechtsform ergangen ist, kann der Geheime Rat nicht in letzter Instanz entscheiden. Asbeck beantragt, sämtliche Akten an das jetzt zuständige Generalkreiskommissariat des Oberdonaukreises zurückzugeben, damit dieses das Landgericht zu einer korrekten erstinstanzlichen Entscheidung anweist.

{1r} 1. Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen, und da auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats {1v} und Konferenz Minister

⁹⁸⁰ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 44 (Geheimer Rat vom 14. November 1811), TOP 3.

Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte abgehalten, in dem geheimen Rathe nicht erschienen waren, so wurde die gegenwärtige Sizung unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg damit eröfnet, daß Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek nach Aufruf Seiner Excellenz des Herrn Justiz Ministers über den Rekurs der Gemeinde Piras⁹⁸¹, Landgerichts Raichenbuch⁹⁸² [!] im Oberdonau Kreise, gegen die von dem ehemaligen Justizamte Stauf⁹⁸³ im Mai 1807 vorgenommene, und von dem General-Kommißariate des Altmühl-Kreises am 25^{ten} Oktober 1810 bestätigte Kriegskosten-Ausgleichung schriftlichen Vortrag erstattete.

Dadurch sezten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek den königlichen geheimen Rath von dem Veranlaße dieses Streites und den hierüber erfolgten Entscheidungen der untern Instanzen in Kenntniß, und äußerten, daß in dieser an den königlichen {2r} geheimen Rath gekommenen und Ihnen zum Referate zugetheilten Sache die Fatalien berichtiget, und die Kompetenz des geheimen Rathes begründet⁹⁸⁴. Allein – noch seie keine Instrukzion der Sache vorausgegangen, kein auf förmliche Instrukzion gegründetes Erkenntniß, wogegen appelirt, oder ein Rekurs genommen werden könne, vorhanden. Bis zur Stunde seie die am meisten betheiligte Gemeinde Einsölden⁹⁸⁵ nicht gehört, die von ihr übergebene Rekurs Exception könne diesen Mangel um so weniger ersezen, als ihre Gründe, ihre Verantwortung bei dem General Kommißariate nicht einmal gewürdiget werden könnten, in keinem Falle der Gemeinde die Wohlthat dieser Instanzen entzogen werden dürfe.

Bei diesem Stande der Akten könne daher in lezter Instanz noch nicht gesprochen werden. Sie trugen daher darauf an: Mit Aufhebung der bisher ohne Instrukzion, mithin ohne Sachkenntniß erlaßenen Entschließungen des {2v} ehemaligen General-Kommißariats der Provinz Neuburg vom 13 Mai und 6 September 1807, dann jener des General Kommißariats des Altmühl Kreises vom 25 Oktober 1810 sämmtliche Verhandlungen dem General-Kommißariate des Oberdonau Kreises mit dem Auftrage zu remittiren, die Beschwerde der Gemeinde Piras gegen die von dem ehemaligen Justizamte Stauf im Merz 1807 vorgenommene Ausgleichung der Kriegs Kosten durch das Landgericht Raitenbuch gesezlicher Ordnung nach instruiren, und von erster Instanz vorbehaltlich der Berufung erkennen zu laßen. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek lasen den hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage. {3r} Alle übrige Mitglieder vereinigten

⁹⁸¹ Pyras, Ortsteil von Markt Thalmässing, Landkreis Roth, Mittelfranken.

⁹⁸² Raitenbuch, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

⁹⁸³ Das Justizamt Stauf (Gunzenhäuser Kreis) im Fürstentum Ansbach war mit der "Instruction für sämtliche Stadtgerichte, Justiz-Aemter und Patrimonialgerichte" vom 11. Juni 1797 eingerichtet worden (Instruction, § 15 C Nr. 11) und bestand bis zur Eingliederung Ansbachs in den bayerischen Staat 1806.

⁹⁸⁴ Die Kompetenz des Geheimen Rates ergab sich aus OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7, RegBl. 1808, Sp. 1332, i.Vb. mit VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I (Kompetenz), Tit. II (Berufungsfristen), RegBl. 1810, Sp. 643-645.

⁹⁸⁵ Eysölden, Ortsteil von Markt Thalmässing, Landkreis Roth, Mittelfranken.

sich in ihren Abstimmungen mit dem Referenten. Herr geheimer Rath Graf von Tassis enthielten sich der Abstimmung als ehemaliger General Kommißär des Altmühl Kreises⁹⁸⁶, und Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, weil Sie erst nach angefangenem Vortrage über diesen Gegenstand in dem geheimen Rathe erschienen waren.

In Folge der einstimmigen Meinungen

wurde der Antrag des Referenten und der abgelesene Reskripts Aufsaz an das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises von dem geheimen Rathe genehmiget⁹⁸⁷.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg forderten hierauf die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis und von Effner auf, Ihre bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Effner trägt in der Streitsache Vilsmayer (Gemeinde Bach a.d. Donau) gegen die Gemeinde Demling vor. Es geht um die Verteilung von Gemeindegrund. Effner diskutiert, ob der Gegenstand in die Kompetenz des Geheimen Rates gehört, und kommt zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall ist. Das Verfahren ist an das Ministerium des Inneren zurückzugeben. Mit Ausnahme von Carl Maria Graf von Arco, der die Kompetenz des Geheimen Rates gegeben sieht, unterstützen alle Geheimen Räte den Antrag Effners.

2. Herr geheimer Rath von Effner erstattete in der Streit Sache des Bierbräuers Vilsmayer zu Puch⁹⁸⁸, gegen {3v} die Gemeinde Demling⁹⁸⁹, Landgericht Donaustauf im Regenkreise wegen Grund-Vertheilung zur Kultur schriftlichen Vortrag, worin dieselben zuerst auf eine frühere Streit-Sache dieser Gemeinde gegen den Vilsmayer wegen Viehaustreibung auf ihre Gemeinds-Weide zurükkamen, und dann auf den vorliegenden Gegenstand zurükkamen, und die Entscheidung vorlegten, welche von den ehemaligen Regensburger Behörden erlaßen worden, und wodurch später im Jahre 1804 in Folge des mit Baiern bestandenen Vertrages diese Sache in appellatorio in das damalige kurbaierische Ministerium gekommen⁹⁹⁰, von welchem aber wegen den damaligen Verhältnißen

⁹⁸⁶ Die Ernennung erfolgte am 25. August 1808. Infolge der Neuformierung der Kreise 1810 verlor Thurn und Taxis sein Amt; er wurde durch die Berufung zum "effektive[n]" Mitglied des Geheimen Rates am 18. Dezember entschädigt. Vgl. VO betr. die "Besezung der General-Kreis-Kommissariate" vom 30. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1857-1868, hier Sp. 1859/1860; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 25. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816; Rubrik "Beförderungen", ebd., Sp. 1486 (Zitat).

⁹⁸⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1740.

⁹⁸⁸ Gemeint ist wohl das etwa fünf Kilometer donauaufwärts von Demling gelegene Bach a.d. Donau.

⁹⁸⁹ Demling, Gemeinde Bach a.d. Donau, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

⁹⁹⁰ Die Reichsherrschaft Donaustauf hatte sich seit 1486 in bayerischem Pfandbesitz befunden, bis sie 1715 vom Hochstift Regensburg gegen Bezahlung ausgelöst wurde. Näheres regelte ein als "Reluitions Receß" bezeichneter Vertrag vom 6. November 1715, der in Artikel 3 Abs. 2 u.a. vorschrieb, daß Streitsachen zwischen Untertanen in Donaustauf in zweiter und dritter Instanz vor kurbayerischen Gerichten (Hofrat bzw. Geheimer Rat) auszutragen waren; mithin wurde "in Ordine Judicii Ihre Churfürstliche Durchläucht in Bayern, als Judex in

mit Donaustauf auch wieder zurükgegeben worden; wie dieses aus der an die königliche Hof-Kommißion in Regensburg unterm 2^{ten} Juni 1810 ergangenen allerhöchsten Entschließung zu ersehen.

Die ganze Sache habe hierauf beruhet, bis nach Verfluß von 6 Jahren (den 24 Merz 1810) wo Vilsmayer bei dem damaligen fürstlich primatischen Oberlandesgericht in Regensburg⁹⁹¹ dieselbe {4r} wieder moviret. Herr geheimer Rath von Effner verfolgten hierauf den Gang dieser erneuerten Streit-Sache, bis solche an den königlichen geheimen Rath gekommen, und legten dem königlichen geheimen Rath folgenden Antrag vor. Es komme vorläufig die Frage zu lösen, ob der vorliegende Gegenstand zur Kompetenz des geheimen Rathes sich eigne?

Wenn der Saz angenommen werden könnte, daß gegenwärtig über das Gesuch des Vilsmayer vom 15 Oktober 1810, worin er gebeten, daß der gegnerische Rekurs der Gemeinde Demling verworfen werden solle, zu entscheiden seie, so wäre in der Erwägung, daß dieses Gesuch schon zur Zeit der Existenz des königlichen geheimen Rathes eingekommen, die Entscheidung auch zu dieser hohen Stelle geeignet⁹⁹².

Wenn aber, wie vielmehr der Fall zu sein scheine, hier über einen weit früher schon eingereichten Rekurs der Gemeinde Demling vom Jahre 1804 {4v} welcher sich nicht einmal in den Akten mehr vorfinde, welcher aber doch als wirklich und intra terminum eingereicht von der königlichen Lehen- und Hoheits-Section erklärt worden, nunmehr erkannt werden sollte, und das Gesuch des Vilsmayer vom Jahre 1810 nur als eine Betreibung dieses Erkenntnißes anzusehen seie, so scheine Ihnen von Effner der vorliegende Gegenstand zur Kompetenz des geheimen Rathes, welcher für solche, vor vielen Jahren schon eingekommene Rekurse die oberste Instanz nicht sein könne, nicht geeignet, sondern daß derselbe zu dem königlichen Ministerium des Innern zur Erledigung wieder zurükgegeben werden müße.

Appellatorio zu allen Zeiten erkhennet". [OBERMAYR], Vertheidigung, Beilage Nr. 33, S. 58-64, hier S. 60. Vgl. Protokolle Bd. 2, Nr. 69 (Staatsrat vom 20. Oktober 1802), S. 349-355, hier S. 352-355, TOP 3 mit Anm. 356.

Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, § 25, wurde der Mainzer Erzstuhl auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland sollten "auf ewige Zeiten" damit vereinigt bleiben. Als weltliches Herrschaftsgebiet erhielt Kurfürst-Erzkanzler Dalberg (seit Gründung des Rheinbundes 1806 führte er "den Titel eines Fürst Primas", Rheinbundakte vom 12. Juli 1806, Art. 4, RegBl. 1807, Sp. 106) die neu gebildeten Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg sowie die Grafschaft Wetzlar (Protokoll RDH Bd. 2, S. 880f. = Huber [Hg.], Dokumente Bd. 1, S. 9f.). Dieser sog. Erzkanzlerische Kurstaat wurde mit den Reskripten vom 18. Juli und 20. November 1803 staatsorganisatorisch strukturiert. Das Fürstentum Regensburg erhielt neben anderen Behörden ein Oberlandesgericht, das u.a. in zweiter Instanz für die Appellationssachen zuständig war (KERI 1803, 30. Stück vom 27. Juli 1803, § 16; ebd., 48. Stück vom 30. November 1803, jeweils nicht pag.; vgl. Nemttz, Fürstentum, S. 285, 288f.). Dalberg trat das Fürstentum Regensburg mit Vertrag vom 16. Februar 1810 an Frankreich ab, das sich am 28. Februar verpflichtete, den König von Bayern in den Besitz Regensburgs gelangen zu lassen. Am 22. Mai 1810 erfolgte die Übergabe des Fürstentums an Bayern (Nachweise unten, Anmerkungen zu Protokoll Nr. 53 [Geheimer Rat vom 16. Januar 1812], TOP 2).

⁹⁹² Kompetenzen und Geschäftsgang des in der Konstitution vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2, RegBl. 1808, Sp. 993, angeordneten Geheimen Rats wurden im Organischen Edikt vom 4. Juni 1808, ebd., Sp. 1329-1335, näher bestimmt. Die konstituierende Sitzung des Geheimen Rats datiert vom 26. Januar 1809, s. Protokolle Bd. 3, Nr. 24, S. 332-336.

Indeßen würde es, wenn auch der königliche geheime Rath als kompetent angesehen werden sollte, keinem Anstande unterliegen, daß nach der Meinung der königlichen Polizei Section der Vollzug der längst in Rechtskraft erwachsenen Sentenzen des Regensburger Oberlandes Gerichts vom 12 Mai 1804 dem General Kommißariate des {5r} Regen Kreises um so mehr aufzugeben seie, als 1) selbst nach baierischen Kulturs Gesezen es damals keine förmliche dritte Instanz in Kulturs Streiten gegeben, und daher das Erkenntniß in der zweiten Instanz bei deßelben Publication schon in Rechtskraft erwachsen, dann 2) die Verfolgung der Appellazion hierüber von Seite der Gemeinde Demling aus dieser Ursache schon nie habe stattfinden können. Endlich 3) diese Gemeinde solche Appellazion selbst nicht mehr verfolget, und weder eine Rekurs Schrift eingereicht, noch auf die vorige sich berufen, und eine obere Entscheidung der Sache betrieben habe.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich die Herrn geheimen Räthe {5v} Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Graf von Törring Guttenzell, Freiherr von Weichs, von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach, und Graf von Welsperg für den Antrag des Herrn Referenten.

Nur bemerkten Herr geheimer Rath von Krenner der ältere, daß Sie sich blos aus dem lezten Motive zu dem Antrage des Herrn Referenten verstünden, da die Regensburgsche Behörden nicht befugt gewesen, in Streitsachen dieser Art nur zwei Instanzen zu creiren, sondern die Appellazion an das baierische Ministerium den Klagenden vorbehalten gewesen.

Auch Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere äußerten, daß Sie dem Antrage nur aus Würdigung der vorliegenden Formalien beistimmten, die Sache aber anders ansehen würden, wenn der königliche geheime Rath in die Materialien {6r} dieser Sache eingehen könne, denn sobald Gemeinde Gründen in capita getheilt worden, so seie nicht mehr darauf zu sehen, wie viele und welche Güther einer der Mittheilenden habe.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren einer von jener des Referenten abweichenden Meinung, und hielten den geheimen Rath für kompetent, würden auch die Reformazion erkennen, da politische Verhältniße die Rechte der Appellanten nicht verlezen könnten, und es nichts alterire, wenn in früheren Zeiten die Form des baierischen geheimen Raths anderst als gegenwärtig gestellt gewesen.

Nach der Meinung der Mehrheit wurde

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, den vorliegenden Gegenstand zu dem königlichen Ministerium des Innern zur Erledigung rükgeben zu laßen.

Regulierung von Kriegsschäden (R)

Thurn und Taxis setzt den vertagten Vortrag über die Kriegskostenregulierung zugunsten der Station Heuchlingen fort. Er beantragt, die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen. In der Aussprache fordert Carl Maria Graf von Arco, den staatlichen Schadensersatz

für Schäden, die der Vorspann leistenden Gemeinde entstehen, an strengere gesetzliche Vorgaben zu koppeln. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Referenten.

3. Herr geheimer Rath Graf von Tassis brachten die in der lezten Sizung schon bearbeitete Rekurs Sache der Heuchlinger {6v} Stazions Gemeinden im Landgerichte Lauf wegen Kriegs-Schadens Ersaz wiederholt [!] Vortrag⁹⁹³, und äußerten, nachdeme die eidliche Außagen der Probatorial und Reprobatorial-Zeugen⁹⁹⁴ nach ihrem ganzen Inhalte abgelesen waren, daß Sie Ihren in der lezten Sizung gemachten Antrag erneueren und dafür stimmen müßten, daß nach der Meinung der Lehen und Hoheits Section die in dieser Sache erlaßene Erkenntniße der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen wären. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, nur bemerkten Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß bei dem gehörten Beweise und Gegenbeweise der königliche geheime Rath nicht wohl anders hätte entscheiden könne [!], daß aber die Akten da einigen näheren Aufschluß {7r} gegeben, indeme die Heuchlinger Gemeinds Glieder nicht als Pächter für andere Gemeinden diese Kriegsfuhren geleistet, auch noch keine res judicata⁹⁹⁵ vorhanden, denn indeme die Gegner gegen den Aufschlag der Entschädigungs Gelder und die ihnen zugemuthete Bezalung den Rekurs ergriffen, hätten dieselben auch ipso facto über die Summe selbst appellirt.

Geheimer Rath Herr Graf Carl [Maria] von Arco sahen das Kösten-Verzeichniß der verloren gegangenen Wägen und Menathstüken⁹⁹⁶ nach, und bemerkten, daß die von den beiden ersten Instanzen angenommene moderirte Entschädigung ohngefähr die Hälfte betrage.

Auch Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] bemerkten, daß wenn der königliche geheime Rath noch über die Frage zu entscheiden hätte, wer den Beweis zu führen habe, die Erkenntniß wahrscheinlich nicht übereinstimmend mit jener der ersten Instanz ausfallen würde.

Nachträglich zu Ihrer Abstimmung äußerten Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, wie Sie wünschten, daß hinsichtlich der Frage: wenn in den Fällen, wo für in Kriegszeiten verlorne Vorspann⁹⁹⁷ Entschädigung durch Konkurrenz der Gemeinden zu leisten ist? der Beweis {7v} durch Vorbescheid über die Art des Verlustes dieses Vorspannes aufzuerlegen seie, durch künftige gesezliche Disposizionen statuirt werden mögte.

Es liege jenen, welche die Vorspann verlaßen, und dadurch den Verlust der Wägen und den Verlust des Menaths veranlaßt hätten, oder den Eigenthümern dieses Menaths,

⁹⁹³ Vgl. Protokoll Nr. 43 (Geheimer Rat vom 7. November 1811), TOP 3.

⁹⁹⁴ Ein Probatorialzeuge ist ein Beweiszeuge. RECHSTEINER, Handwörterbuch, S. 343 s.v.

⁹⁹⁵ Res judicata: eine rechtskräftig entschiedene Sache, Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 427 s.v. res; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 370 s.v. r.j.

⁹⁹⁶ Menath: ein Fuhrwerk mit Zugtieren. Vgl. DRW Bd. 9, Sp. 522-524 s.v. Menne; BWB Bd. 1, Sp. 1615.

⁹⁹⁷ Vorspann bezeichnet sowohl die Bespannung eines Wagens mit Zugtieren (Pferde, Ochsen) als auch die vor einem schon bespannten Wagen angeschirrten Zugtiere. Vgl. Adelung Bd. 4, Sp. 1299 s.v. V.; DWB Bd. 12/2, Sp. 1598-1601.

ob, zu beweisen, oder wahrscheinlich darzuthun, daß sie durch den Drang der Umstände, als Mangel an Nahrung Mißhandlung oder anderweitige äußere Gewalt gezwungen worden seien, den Vorspann in fremder Gewalt zu laßen. Staatswirthschaftlicher Grund hiefür seie die Rüksicht, daß wenn in Zukunft das onus probandi⁹⁹⁸ dieser Verhä[I]tniße den Eigenthümern des Menaths aufgebürdet werde, dieselbe mehr Sorgfalt auf Erhaltung ihres Anspannes selbst unter schwierigen Verhältnißen verwenden würden, als wenn sie des jedesmaligen Ersazes gesichert seien, durch diese größere Sorgfalt ein großer Theil des innern, und in Kriegszeiten doppelt {8r} schäzbaren Nazional Vermögens gerettet werde.

Der königliche geheime Rath bestätigte den Antrag des Herrn Referenten, und den damit übereinstimmenden Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Rezat-Kreises⁹⁹⁹.

Der König bestätigt den Antrag des Geheimen Rates zu TOP 1 sowie die Entscheidungen in den vorgetragenen Rekurssachen, TOP 1, TOP 2 (19. November 1811).

Nr. 45: Protokoll des Geheimen Rates vom 21. November 1811

BayHStA Staatsrat 247

17 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Verlesung eines Reskripts

{1r} Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz wohnten der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung nicht bei, {1v} und da Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas durch Geschäfte verhindert, im Anfange nicht erschienen waren, so wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz-Ministers Herrn Grafen von Reigersberg zuerst das an den geheimen Rath gerichtete allerhöchste Reskript vom 16^{ten} dieses, die Konkurrenzen zu den Bedürfnißen der Gemeinden betreffend, durch den

⁹⁹⁸ Onus probandi: die Beweislast, Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 307 s.v. o.p.

⁹⁹⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1740.

General-Sekretär abgelesen, und nachher von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg die Herrn geheimen Räthe Grafen von Tassis und von Welsperg aufgerufen, die bearbeitete Rekurs-Sachen vorzutragen.

Kriegskostenbeiträge (R)

Im Streit zwischen mehreren Stationen im Rezatkreis wegen der Beiträge zu den Kriegskosten beantragt Thurn und Taxis, den Rekurs wegen Unzuständigkeit des Geheimen Rates abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

[1.] Dieser Aufforderung genügend, erstattete der königliche geheime Rath Herr Graf von Tassis über die Rekurs-Beschwerde der Stazionen Offenhausen, Entenberg {2r} und Breitenbrunn wegen Kriegskosten Konkurrenz zu den Stazionen Engenthal [!] und Henfelfeld¹⁰⁰⁰ [!] schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß und die näheren Verhältniße dieser Streit-Sache ausführten, die hierin erfolgten Verbescheidungen der untern Instanzen vorlegten, und den Antrag machten, diesen Gegenstand, der quoad formalia nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes sich eigne, da die Summa appellabilis nicht vorhanden¹⁰⁰¹, und deßen Materialien auch nicht eine besondere Würdigung verdienen würden, selbst wenn der geheime Rath entscheiden könne, wegen nicht vorhandener Summe, um die Appellazion ergreifen zu können, abzuweisen, sohin dem General Kommißariate aufzutragen, die Sache näher zu untersuchen und zu entscheiden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf {2v} von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und einstimmig wurde von allen Mitgliedern diese Sache als nicht devolut¹⁰⁰² wegen Mangel der zur Appellazion erforderlichen Summe erkannt,

und beschloßen, den von dem Herrn Referenten entworfenen Reskripts-Entwurf an das General-Kommißariat des Rezat-Kreises zu genehmigen, jedoch den darin enthaltenen Auftrag an das General-Kommißariat zur näheren Untersuchung und Entscheidung dieses Gegenstandes zu umgehen¹⁰⁰³.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Welsberg berichtet über den Streit zwischen den Klein- und Großgütlern in Eltheim; im Streit

¹⁰⁰⁰ Offenhausen, Entenberg (Gemeinde Leinburg), Breitenbrunn (Gemeinde Offenhausen), Engelthal, Henfenfeld gehören zum Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

Als Gegenstands- bzw. Streitwert legte die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644, einen Mindestbetrag von 400 Gulden fest.

Wenn ein Rekurs als nicht devolut abgewiesen wird, wird er für wirkungslos erklärt. Vgl. WILSTER, Handwörterbuch, S. 66 s.v. Devolutivus effectus.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1830.

steht die Verteilung von Gemeindegründen. Er beantragt, die Entscheidungen erster und zweiter Instanz aufzuheben. Stattdessen soll das Landgericht ein neues Verfahren einleiten und dabei den Antrag der Kleingütler nach Maßgabe der Landeskulturgesetze bescheiden. In der Umfrage folgen die meisten Geheimen Räte in der Hauptsache dem Referenten. Aretin ergänzt den Antrag um die Forderung, externe Sachverständige am Verfahren zu beteiligen. Der Geheime Rat nimmt den Antrag Welsbergs mit der Ergänzung Aretins an.

2. Wegen der Gemeinde-Gründe Vertheilung zu Eltheim¹⁰⁰⁴, Landgerichts Stadt und dabei auch am Hof, erstattete Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, worin Dieselben die Veranlaßung dieses Streites und die darin erlaßenen Erkenntniße der untern Instanzen vorlegten, und bemerkten, daß rüksichtlich der Formalien nichts zu erinnern komme, es aber nicht zu läugnen seie, daß hier die zu entscheidenden {3r} Gegenstände und die Begriffe der Sache sehr untereinander gemengt und verworren worden, aus welchem Grunde Herr Referent eine nähere Beleuchtung der Beschwerden der Kleinhäußler für nöthig fanden, und dieselbe dem königlichen geheimen Rathe vorlegten, so wie aus der Lage der Sache den Schluß zogen, daß Ihren Ansichten nach weder die direkte Entscheidung des General-Kommißariats [des Regenkreises] noch die des Landgerichts, welche in den Folgen zwar übereinzutreffen scheinten, geeignet, um die Bestätigung des königlichen geheimen Rathes zu erhalten.

Herr Graf von Welsperg führten die Gründe an, wodurch Sie Ihre Meinung rechtfertigen zu können glaubten, und worauf Sie Ihren Antrag stüzten, beide Entscheidungen erster und zweiter Instanz, in so weit selbe den ersten Punkt, das heiße, die appelirte polizeiliche Anordnung der Kultivirung und der dießfälligen Termins-Bestimmung beträfen, aufzuheben, {3v} und dagegen dem königlichen Landgerichte aufzutragen, vorerst nach eingenommenem vorschriftmäßigem Augenscheine über die Statthaftigkeit der befraglichen Kultivirung im Ganzen oder in Theilen mit Bestimmung eines Termins hiezu zu erkennen, und erst sodann, und wenn die Praejudizial-Klagen der Kleinhäußler über Maaß und Nichtbestand des gerichtlichen Vergleiches de anno 1802 beendet sein würden, habe das Landgericht über das Begehren der Kleinhäußler um neuerliche Theilnahme an dieser Theilung nach Vorschrift der Kulturs-Gesezen ordentlich zu verfahren, und salva appellatione¹⁰⁰⁵ auch darüber zu entscheiden.

Die Kulturs-Geseze, welche das summarische Verfahren beschrieben, schienen zwar zuzugeben, daß nach einem vorgenommenen Augenscheine hier zugleich über die Statthaftigkeit der ganzen oder theilweisen Kultur zugleich mit der Frage, ob die Kleinhäußler daran Theil {4r} zu nehmen hätten, entschieden werden könnte. Sie glaubten aber doch, daß es hier nach Ihrem Antrage bei der gesönderten Entscheidung belaßen werden könnte, und zwar eines Theiles, weil es sich hier nicht um eine gewöhnliche Gemeinde-Gründe-Theilung dermalen, sondern einzig um Exequirung einer Kultur Polizei Verordnung handle, wozu vorerst ein langer Termin gegeben werden müße, und wo erst nach fruchtlos verlaufenem Termine die Theilung als eine Strafe einzutreten hätte. Man würde also immer

¹⁰⁰⁴ Eltheim, Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

¹⁰⁰⁵ Salva appellatione: vorbehaltlich der Appellation.

blos eventuel entscheiden müßen. Ferners aber behingen bekanntlich noch Praejudizial Fragen, wodurch also einer Kollision am leichtesten vorgebeugt werde.

Schlüßlich nähmen Sie sich (Graf von Welsperg) nur noch die Freiheit zu bemerken, daß von dem General-Kommißariat in dieser Sache instrukzionswidrig kein schriftlicher Vortrag gemacht {4v} worden. Ein simpler revidirter Konzept-Bogen der Entscheidung, von Starkmann¹⁰⁰⁶ mit der Bemerkung eingetragen in das Sessions Protokoll seie das Ganze, was sich in den Akten vorfinde. Es werde also von der Entscheidung des hohen geheimen Rathes abhangen, ob dieses hier geahndet werden solle. Der nach diesem Antrage verfaßte Reskripts Aufsaz wurde von dem Grafen von Welsperg abgelesen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg Excellenz verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Die königliche Herren geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring, und Freiherr von Weichs stimmten mit dem Herrn Referenten, wobei Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere bemerkten, daß Sie diese Streitsache als einen muthwilligen Prozeß von Seite der Kleingütler beurtheilten, da die Großgütler ihren Antheil durch einen {5r} obrigkeitlich bestätigten Vertrag erhalten, und dieser unter keinem Titel von den Kleingütlern angesprochen werden könne, da es ein zu hartes Gesez sein würde, jemanden seinen Antheil wieder abzunehmen, wenn er ihn nicht, so wie andere glaubten, kultiviret und hier die Frage berüksichtiget werden müße, ob die Kultur ausführbar, und ob es dem landwirthschaftlichen Intereße eines Individuums entspreche, seinen Antheil gleich zu kultiviren, oder ihn auf andere Art zu benuzen.

Herr geheimer Rath von Zentner waren mit der Meinung des Herrn Referenten verstanden, und glaubten, daß der Vertrag in seiner Wirkung bleibe, bis die Frage entschieden, ob die Gründe, um welche es sich streite, zur Kultur geeignet oder nicht. Diese Frage bejahend entschieden, dann trete der gesezliche Zeitpunkt ein, in welchem die Großgütler kultiviren müßten. Seie {5v} dieser vorüber, ohne daß die Kultur vor sich gegangen, so könnten alsdann nach richterlichem Ermeßen der Administrativ-Stellen die Kleingütler ohngeachtet des Vergleiches die Mittheilung dieser Gründe aussprechen.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] stimmten dafür, daß durch die erste Instanz die Frage mit Zuziehung von Sachverständigen untersucht, ob die öden Gründe zur Kultur geeignet, und nachher die Beschwerde der Kleingütler salva appellatione¹⁰⁰⁷ entschieden werde.

Die Herren geheimen Räthe Graf von Tassis und von Krenner der jüngere [d.i. Franz] stimmten mit dem Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco vereinigten sich in der Haupt-Sache mit der Meinung des Herrn Referenten, und machten rüksichtlich der Faßung des Reskripts-Aufsazes nur die Bemerkung, daß sie statt <u>verordnen</u>, sezen würden "erkennen", und die von dem General-{6r}Kommißariate unterlaßene Bearbeitung einer schriftlichen Relation nachdrücklicher ahnden würden.

Joseph v. Starkmann, seit 1808 Kreisrat im Generalkommissariat des Regenkreises. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 167 Anm. 319.

¹⁰⁰⁷ Salva appellatione: vorbehaltlich der Appellation.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin waren in der Haupt-Sache ebenfalls mit dem Herrn Referenten verstanden, nur würden sie das thema probandi¹⁰⁰⁸ in der Ausfertigung anders stellen, und erkennen, daß durch richterlichen Augenschein mit Beiziehung von Sachverständigen vorläufig hergestellt werde, ob diese Gründe der Kultur fähig und ob es für die Großgütler landwirthschaftlich vortheilhaft seie, daß diese Gründe kultivirt werden, wornach die erste Instanz unter Vorbehalt der Appellazion zu erkennen habe.

Mit dieser vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin vorgeschlagenen Faßung vereinigten sich die königlichen Herren geheimen Räthen von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, daß Sie diesem {6v} Vorschlage um so mehr beistimmten, als der königliche geheime Rath schon mehrmalen die Kulturs Geseze leuteriret¹⁰⁰⁹ habe, und die in dem Ansbachschen und Baireuthschen bestandene Verordnung sehr zwekmäsig seie, nach welcher vor der Vertheilung der Gemeinde Gründen von unpartheiischen Sachverständigen immer ein Gutachten erholet werde, ob diese Vertheilung auch landwirthschaftlich nüzlich seie.

Die Herren geheimen Räthe Graf von Törring und von Krenner senior gie[n]gen zu der vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin entwikelten Meinung über, und da auch Referent Herr geheimer Rath Graf von Welsperg sich erklärten, diese Meinung annehmen zu wollen, wenn der geheime Rath glaube, von den bestehenden Kulturs Gesezen abgehen zu können, so wurde nach dieser Mehrheit

beschloßen, den vorgelegten Reskripts-Aufsaz übereinstimmend mit dem Votum des Herrn geheimen Rath {7r} Freiherrn von Aretin abzuändern, auch dem General-Kommißariate die unterlaßene Fertigung eines schriftlichen Vortrages nachdrücklich zu ahnden.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg solle den darnach abgeänderten Reskripts-Entwurf in der nächsten Sizung vorlegen¹⁰¹⁰.

Fall Jehlin

Welsberg prüft, ob der Landrichter Jehlin vor Gericht zu stellen ist. Ihm wird die Veruntreuung von Geldern vorgeworfen. In seinem Antrag fordert er, die Akten dem Ministerium des Inneren zurückzustellen, damit dieses Jehlin vor Gericht stellen und die Spezialinquisition einleiten kann. In der Umfrage äußern die Geheimen Räte unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Kompetenzen der involvierten Behörden; das Verfahren muß zudem den normativen Vorgaben der Konstitution folgen. Nach der Zusammenfassung des Meinungsbildes durch Montgelas wird beschlossen, die Verfahrensakten an das Ministerium des Inneren zur weiteren Entscheidung abzugeben.

¹⁰⁰⁸ Thema probandum: der zu beweisende Satz, der Beweissatz, vgl. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 416 s.v. t.p.; Kuppermann, Juristisches Wörterbuch, S. 612 s.v. t.p.

Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

¹⁰¹⁰ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 46 (Geheimer Rat vom 28. November 1811), TOP 2.

3. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche inzwischen in der geheimen Raths Sizung erschienen waren, und den Vorsiz übernommen hatten, forderten den Herrn geheimen Rath Grafen von Welsperg auf, den bearbeiteten Vortrag wegen der Gelder-Veruntreuung und Stellung vor Gericht des nach Brixen ernannten Landrichters Jehlin¹⁰¹¹ vorzutragen.

Dieser Aufforderung genügend lasen Herr geheimer Rath Graf von Welsperg den anliegenden lytographirten *Beilage I* [Marginalie] Vortrag über diesen Gegenstand ab¹⁰¹², worin dieselbe {7v} durch einen Akten-Auszug den Veranlaß dieser Geldveruntreuung und die Art, wie sich dieselbe entdeket, nebst dem eigenen Geständniße und der Rechtfertigung des Landrichters Jehlin vorlegten, und auf das in dem Vortrage ausgeführte Gutachten den Antrag gründeten, in Folge des lezten wegen Vorgericht-Stellung der Staatsdiener von Seiner Majestät dem Könige genehmigten geheimen Raths Beschlußes¹⁰¹³ die sämmtliche Akten dem Ministerium des Innern rükzustellen, damit daßelbe wegen der vorläufigen peinlichen General-Untersuchung gegen den Landrichter Jehlin das Geeignete veranlaße.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg fügten diesem Antrage mündlich die Bemerkung bei, wie Sie nicht bergen könnten, daß Ihren Ansichten nach dieser Antrag, und der von dem königlichen geheimen Rathe gefaßte Beschluß zu manchen Kollisionen führen dürfte, da nach dem Wortlaute und dem Sinne der Konstituzion der {8r} geheime Rath die eigentliche Behörde seie, welche die General Untersuchung zu veranlaßen, und welche sonach allein die Stellung des Beamten vor Gericht zur Spezial Inquisizion zu erkennen habe¹⁰¹⁴.

Die damals schon Ihnen eingewendete gegentheilige Observanz und das mögliche fehlerhafte Verfahren bei einer solchen General-Untersuchung bewiesen Ihnen im Grunde nichts, denn ersteres zeige Ihnen nur, daß die Gerichts-Behörden nicht von ihrer Ordnung weichen wollten, und das leztere scheine Ihnen nicht einer höchsten Behörde zugemuthet werden zu sollen, welche selbst in Justiz-Gegenständen in lezter Instanz entscheide, welche Civil- und peinliche Geseze diskutire und entwerfe, welcher also wohl die Veranlaßung einer ordentlichen General-Untersuchung und so ein rechtliches Urtheil darüber zugetraut werden könne. Daß sich dabei durch die Unterbehörden Mängel und Fehler hie und da $\{8v\}$ ergeben, dieses könne doch die Regel nicht haben.

Oseph Jehlin wurde mit VO vom 4. März 1809 zum Assessor am Landgericht Rosenheim ernannt, nachdem er dort bereits als Aktuar gewirkt hatte. Vermutlich schon im November 1809 provisorisch als Landrichter an das Landgericht Steinach am Brenner (Innkreis) versetzt, wurde er mit Bekanntmachung vom 1. Oktober 1810 definitiv in die Stelle eingesetzt. Am 9. August 1811 wurde Jehlin "die Verwaltung des Landgerichts Brixen" übertragen, eine Versetzung, gegen die er erfolglos protestierte. Vgl. VO betr. die "Ernennung der Landgerichts-Assessoren und Aktuare für das gesamte Königreich" vom 4. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 464; Bekanntmachung betr. die "Nomination des Personals für die Landgerichte des Inn- und Eisackkreises" vom 1. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1005; Rubrik "Dienstes-Notizen", RegBl. 1812, Sp. 1012 (Zitat); Granichstaedten-Czerva, Landrichter, S. 262; Hamm, Integrationspolitik, S. 234.

¹⁰¹² Graf v. Welsberg, "Vortrag in dem geheimen Rathe. Die Gelder Veruntreuung und Stellung vor Gericht des nach Brixen denominirten Landrichters Jehlin zu Steinach betreffend", lithographierter Text, 14 Seiten, BayHStA Staatsrat 247.

Vgl. Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5.

¹⁰¹⁴ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 a.E., RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659.

Ihre allerunterthänigsten Ansichten über den erwähnten Beschluß des königlichen geheimen Rathes diesem Vortrage anzufügen, hätten Sie sich erlaubt, und wenn der königliche geheime Rath es zwekmäsig glaube, daß dieselbe vorgelegt werden, so würde sich vielleicht derselbe, so wie Sie es bereits seien, überzeugen, daß eine Reproposizion der diesen geheimen Raths Beschluß veranlaßten Gründe nicht ganz überflüßig sein dürfte.

Als Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas hierauf den Herrn geheimen Rath Grafen von Welsperg aufgefordert hatten, trugen lezterer die in dem lytographirten Vortrage enthaltene Ansichten und Bemerkungen rüksichtlich dieses Beschlußes vor, und äußerten, daß Sie inzwischen selbst gestehen müßten, daß denenselben mehrere Bedenken entgegen stünden, die noch nicht gelöset, und daß {9r} überhaupt der Beamte bei der Vorgericht-Stellung durch den geheimen Rath gegen den übrigen Staatsbürgern eine Appellazions Instanz weniger habe. Es werde also lediglich die Sache Seiner Majestät sein, zu entscheiden, ob das obige Conclusum der Frage nochmals in Deliberazion genommen, und allenfalls erläutert werden solle.

Bei dem gegenwärtigen Falle seie aber die Kollision, wenigstens wie sie glaubten, klar, und wenn es Ihnen daher erlaubt wäre, so würden Sie einsmalen als Kombinazion Ihren gehorsamsten Antrag dahin machen "daß Seine Majestät die gesammten Akten dem Ministerium des Innern mit dem Auftragen rükgeben zu laßen geruhen mögten, daß daßelbe nach bereits darüber vernommenem geheimen Rathe den suspendirten Landrichter Jehlin vor Gericht stellen solle, und daßelbe zugleich zu ermächtigen, ohne weitere Rüksendung $\{9v\}$ dieser Akten auch selbsten zur Spezial-Inquisizion zu schreiten".

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese beiden Anträge die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, der vorgetragene einzelne Fall wegen dem Landrichter Jehlin erledige sich vollkommen durch den von Seiner Majestät dem Könige genehmigten lezten geheimen Raths Beschluß wegen Vorgerichtstellung der Staatsbeamten¹⁰¹⁵, und in deßen Folge müßten die vorhandenen Akten zur weiters geeignet findenden Einleitung an das Ministerium des Innern zurükgegeben werden.

Über den zweiten Antrag abzustimmen, hielten Sie sich nicht befugt, indeme Seine Majestät der König eine neue Deliberazion über diesen gefaßten Beschluß nicht {10r} anbefohlen, und folglich keine Initiative vorliege, hierüber wiederholt sich zu äußern, denn die abweichende Ansichten eines einzigen Mitgliedes könnten weder einen Beschluß des geheimen Rathes hemmen, noch auch eine Reproposizion des Gegenstandes veranlaßen. Würden inzwischen Seine Majestät der König durch den gegenwärtigen oder einen andern Fall bewogen werden, diesen Beschluß einer wiederholten Deliberazion des königlichen geheimen Rathes zu untergeben, so würden Sie alsdann Ihre Ansichten und Gründe umständlich vorlegen, und beschränkten sich gegenwärtig darauf, zu entwikeln, von welchen Grundsäzen Sie dabei ausgehen würden.

Daß unter den Worten <u>Vorgericht-Stellung</u> die Special-Inquisition verstanden werde, scheine Ihnen selbst, wenn ein von Seiner Majestät dem Könige genehmigter Beschluß

¹⁰¹⁵ Vgl. Protokoll Nr. 38, TOP 5. Berichterstatter war Effner.

nicht vorläge, außer Zweifel. Nach der sehr richtigen Bemerkung {10v} des die Veranlaßung hiezu gegeben habenden Vortrages des Herrn geheimen Rath von Effner finde die Vorgericht-Stellung eines Einzelnen, einer bestimmten Person erst dann statt, wenn die generelle richterliche Untersuchung denselben als Inkulpaten¹016 bezeichne. Die generelle Untersuchung beschäftige sich mit Erhebung der That und der Inzichten¹017 gegen den Thäter. Das Greifen auf den Thäter selbst, deßen Vorgericht-Stellung, seie das Beginnen der speziellen Untersuchung; dieser müße das beifällige Gutachten des königlichen geheimen Rathes vorausgehen. Ganz nach der Konstituzion Titl. 5 § 4¹018 werde dadurch dem Staatsbeamten eine kompetente Behörde gegeben, welche an die Stelle der sonst erforderlich gewesenen Akten-Einsendung an das Justiz-Ministerium zur allerhöchsten Genehmigung der Spezial-Untersuchung trete; eine Genehmigung, welche, wenn sie nicht blos als Form gegolten, folglich {11r} jederzeit die Bestätigung zur Folge gehabt habe, allerdings ohne den Namen einer konstituzionswidrigen Kabinets-Instanz, eine Verlezung obigen Titels 5 § 4 verdienen dürfte.

Die Besorgniß, daß der zur speziellen Untersuchung reife Staatsbeamte entfliehen mögte werde geeignete Polizei Surveillance steuern, und ohnedieß seie es ja bekannten Rechtens, daß der der Flucht verdächtige oder Kollision besorgen laßende Inkulpat, auch vor Einleitung der Spezial-Inquisizion ad detentionem könne gebracht werden.

Dadurch, daß die Frage der Vorgericht-Stellung erst dann an den königlichen geheimen Rath gebracht werde, wenn die richterliche Untersuchungs-Behörde zur Spezial-Untersuchung schreiten zu müßen glaube, werde der Inkulpat, vorzüglich wenn es ein Justizbeamter seie, bei den Vorzügen, so ihme die Dienstpragmatik¹⁰¹⁹ gewähre, geschüzt, nämlich, daß er binnen der generellen {11v} Untersuchung der Suspension ab officio nicht unterliege, folglich keinen Gehalts Abzug gestattet. Ferner werde ihme die Wohlthat belaßen, so ihme das Gesez gebe, eine Vertheidigungs Schrift pro avertenda inquisitione speciale vordersamst der Regel nach zu überreichen. Der Fall, wo gegen einen Staatsbeamten keiner Untersuchung statt gegeben werden wolle, könne sich nach Tit. 5 § 4 der Konstituzion nie ergeben.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten mit dem ersten Antrage des Referenten über den vorliegenden einzelnen Fall, und glaubten, der königliche geheime Rath könne dermalen über die weitere Frage sich nicht äußern.

Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] vereinigten sich vollkommen mit der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg {12r} vorgelegten Meinung.

¹⁰¹⁶ Inculpat: der Beschuldigte bzw. Bezichtigte. HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 223 s.v.

¹⁰¹⁷ Inzicht: Beschuldigung. DWB Bd. 4/2, Sp. 2152 s.v.

¹⁰¹⁸ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 4, RegBl. 1808, Sp. 998 = DVR Nr. 286, S. 662: "Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen."

VO betr. die "Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241 = DVR Nr. 258, S. 426-436; Auszug: Schimke, Regierungsakten, Nr. 76, S. 400-410.

Herr geheimer Rath Graf von Törring stimmten wegen dem einzelnen Falle in Folge des bestehenden neuesten Beschlußes für die Zurükgabe der Akten an das Ministerium, äußerten aber, daß wenn Sie bei den Deliberazionen über diesen Gegenstand zugegen gewesen wären 1020, Sie sich der Mehrheit nicht angeschloßen haben würden, indeme Sie diesen Beschluß als den Bestimmungen der Konstituzion zuwider beurtheilten, allein da der königliche geheime Rath von Seiner Majestät dem Könige nicht aufgefordert worden, diese Frage wiederholt zu diskutiren, so könne nur der vorliegende und genehmigte allerhöchste Beschluß als Richtschnur in den Abstimmungen angenommen werden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten mit dem ersten Antrage des Referenten, und glaubten, über {12v} die weitere Frage könne der geheime Rath sich nicht äußern.

Herr geheimer Rath von Zentner stimmten gegen den Antrag des Referenten in dem vorliegenden einzelnen Falle, und waren der Meinung, daß in Folge des gefaßten und von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Beschlußes die Akten simpliciter an das Ministerium zurükgegeben würden, ohne sich darüber zu äußern, daß durch das Ministerium eine gerichtliche General-Untersuchung eingeleitet werden solle; dieses müße der Beurtheilung des Ministeriums überlaßen werden, denn sonst faße der geheime Rath der bestehenden neuesten allerhöchsten Willens Meinung entgegen einen Beschluß, wozu er nicht mehr autorisiret.

Rüksichtlich der weiteren Bemerkung des Herrn Referenten über die Hauptfrage glaubten Sie nicht, daß der königliche geheime Rath sich äußern {13r} könne. Würden durch diesen oder einen andern Fall Seine Majestät der König sich veranlaßt finden, die Sache der weiteren Discußion des geheimen Rathes zu untergeben, so würden Sie Ihre Ansichten hierüber vorlegen, und vielleicht selbst einige Bemerkungen dem gefaßten Beschluße entgegen stellen.

Herr geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] erklärten sich dafür, den vorliegenden einzelnen Fall nach dem vorhandenen Beschluße an das königliche Ministerium zurükzugeben, und bemerkten, daß so viel die Gründe, welche diesen Beschluß veranlaßet, für sich hätten, doch nicht in Abrede zu stellen seie, daß den von dem Herrn Referenten hierüber vorgelegten Ansichten manche nicht unwichtige Rüksichten zum Grunde lägen. Aus zwei Ursachen hätten Sie bei der ersten Abstimmung sich mit der Meinung des damaligen Referenten vereiniget, {13v} 1) weil der Sinn der sich hierauf beziehenden Stelle der Konstituzion schwer zu erklären gewesen, und man nicht gewußt, was der Gesezgeber unter Vorgericht-Stellung verstanden¹⁰²¹, ob den Staats Beamten dadurch ein Vorzug vor den übrigen Unterthanen habe eingeräumt wollen, oder ob dieser Vorbehalt aus politischen Rüksichten eingefloßen.

2) Weil der königliche geheime Rath sich durch mehrere Beispiele überzeugt habe, daß die General Untersuchungen von den Administrativ Stellen sehr schlecht geführt und dadurch der ganze Prozeß mehrmal verdorben worden.

¹⁰²⁰ Graf von Toerring-Gutenzell hatte der Sitzung am 3. Oktober 1811 nicht beigewohnt.

¹⁰²¹ Die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2, RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659, erklärte den Geheimen Rat für kompetent zu entscheiden, "ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle".

Wenn dahero die Administrativ Stellen nicht wie vormals auf eine andere Art mit tüchtigen Jurisprudenz kündigen Männern besezt, und anders organisirt werden könnten, so bleibe nichts übrig, als den Gerichten die General Untersuchung gegen verdächtige Staatsbeamten zu übertragen; ob aber {14r} der geheime Rath diese oder die Special-Untersuchung erkennen sollte, dieses seie die schwierige Frage, die wohl noch eine weitere Discußion verdiene. Inzwischen glaubten Sie, daß der geheime Rath diese aus dem einzelnen Falle gezogene Ansichten und Bemerkungen Seiner königlichen Majestät allerunterthänigst vorlegen und die allerhöchste Entscheidung sich erbitten könne, ob es bei dem Beschluße, welcher aber nicht zum Geseze erhoben, und nicht ausgeschrieben belaßen, oder die Frage einer weitern Discußion untergeben werden wolle.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis erklärten, daß da der genehmigte Beschluß des geheimen Rathes vorliege, in die weitere Frage über die Haupt Sache nicht einzugehen, sondern der vorliegende einzelne Fall an das Ministerium des Innern zurükzugeben wäre.

Herr geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] wollten {14v} den vorliegenden einzelnen Fall ebenfalls simpliciter an das Ministerium des Innern zurükgeben laßen, glaubten aber, daß in Ansehung der weitern Frage Seiner Majestät dem Könige die hierüber entstandene Zweifel und Bedenken allerunterthänigst vorgelegt, und der allerhöchsten Entscheidung anheim zu stellen, ob der gefaßte Beschluß bestehen, oder die Frage einer weitern Deliberazion des geheimen Rathes untergeben werden wolle, welche Entscheidung um so nothwendiger sein dürfte, da dieser Beschluß noch nicht ausgeschrieben, der Fall nicht bekannt, und bis jezt blos als eine Norme für den königlichen geheimen Rath anzusehen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco unterrichteten den geheimen Rath von dem Gange, den dieser Fall des Landrichters Jehlin bei der Polizei Section und der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern {15r} gehabt, und daß, wenn der lezte geheime Raths Beschluß der Polizei Section und allen Mitgliedern der Departemental-Sizung offiziel bekannt gewesen, dieselbe den Antrag anders gestellt haben würden.

Sie selbst aber könnten diesen geheimen Raths Beschluß nicht als Gesez ansehen, da er weder publizirt noch ausgeschrieben, und folglich noch keine gesezliche Kraft viel weniger eine rükwirkende habe. In einem ähnlichen Falle gegen den Grafen von Reisach habe die Departemental Sizung sich aufgerufen gefunden, die diesem Beschluße entgegen stehende Bedenken des dirigirenden Herrn Ministers Excellenz vorzulegen, und auf Reproposizion der Hauptfrage in dem geheimen Rathe anzutragen¹⁰²².

Da diesem Antrage wahrscheinlich von des Herrn Ministers Excellenz würde entsprochen, und von Seiner Majestät dem Könige zur wiederholten Discussion {15v} verwiesen werden, so behielten Sie sich vor, Ihre Ansichten hierüber zu entwikeln, und zu zeigen, daß dieser Beschluß mit den Bestimmungen der Konstituzion im Widerspruche stehe, denn eine General Untersuchung gegen einen Staatsbeamten vornehmen zu laßen, ohne daß die oberste Staats-Behörde, der geheime Rath, sich von der Richtigkeit der Ursachen, welche dieselbe veranlaßt, sich überzeugt, seie nur für den Staatsbeamten bedenklich. Ihr

¹⁰²² Zum Fall Reisach vgl. Protokoll Nr. 25 (Geheimer Rat vom 4. Juli 1811), TOP 4; Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), TOP 1.

Antrag gehe daher dahin, diese vorliegende einzelne Sache in so lange unentschieden zu laßen, bis der geheime Rath die Hauptfrage, wozu die Sache des Grafen von Reisach den Veranlaß geben würde, näher diskutirt und eine Entscheidung darauf gefaßt sein würde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin stimmten dafür, den einzelnen Fall nach dem vorliegenden genehmigten Beschluße an das Ministerium {16r} des Innern zurükzugeben, über die Hauptfrage aber sich nicht zu äußern, bis der königliche geheime Rath von Seiner Majestät dem Könige hiezu aufgefordert werde.

Herr geheimer Rath von Effner gaben beiliegendes schriftliches Votum¹⁰²³ zu Protokoll *Beilage II* [Marginalie].

Herr geheimer Rath von Schenk waren ebenfalls für Zurükgabe der Akten an das Ministerium des Innern in Folge des vorhandenen Beschlußes, und glaubten, daß die Hauptfrage allerdings wichtig genug seie, um einer Reproposizion untergeben zu werden, da sie von verschiedenen Seiten betrachtet, andere Resultate liefere, und in Frankreich und Westphalen den Staatsdienern aus politischen Gründen einen Schonung und Garantie zugestanden worden, um sie gegen die Angriffe ihrer allenfallsigen Feinde zu sichern, und den {16v} Staatsdienst nicht Leidenschaften oder andern Ursachen der Verfolgung preis zu geben. Da inzwischen Seine Majestät der König diese nähere Discußion nicht anbefohlen, so wäre der dem geheimen Rathe zur Norme dienende Beschluß zu befolgen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbeck äußerten sich, wie in dem anliegenden schriftlichen Voto enthalten¹⁰²⁴. *Beilage III* [Marginalie].

Herr geheimer Rath von Feuerbach glaubten, daß der geheime Rath nach dem vorliegenden sanctionirten Beschluße nicht die gerichtliche General Untersuchung erkennen könne, sondern der Beurtheilung des Ministeriums überlaßen werden müße, ob diese oder blos die administrative General Untersuchung einzutreten habe. In Beziehung auf die Hauptfrage entwikelten Sie den Gang dieser Vorgericht-Stellung, wie er {17r} in Frankreich, und Westphalen¹⁰²⁵ eingeführt, und glaubten, daß die Erkenntniß des geheimen Rathes analog mit diesen Bestimmungen erst vor Eröfnung der Special Inquisition eintreten könne. Da aber Seine Majestät der König den geheimen Rath zu einer wiederholten Discußion dieser Frage nicht ermächtiget, so behielten Sie sich Ihre weitere Abstimmung auf diesen Fall vor.

In Folge dieser Abstimmungen sprachen Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Mehrheit dahin aus, daß die den vorliegenden speziellen Fall betreffende Akten nach dem vorhandenen, von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Beschluße an das Ministerium des Innern zur weitern Einleitung der geeignet findenden Maaßregeln zurükgegeben werden, und daß von einem

¹⁰²³ Effner, "Abstimmung ueber den Vortrag im geheimen Rathe. Die Gelder Veruntreuung und Stellung vor Gericht des nach Brixen ernannten Landrichters Jehlin zu Steinach betreffend", 6 Bll., BayHStA Staatsrat 247.

Asbeck, [Votum], 2 Bll., BayHStA Staatsrat 247.

¹⁰²⁵ Im Königreich Westphalen entschied der Staatsrat auf königlichen Befehl über die Frage, ob "Verwaltungs-Beamte" (Konstitution vom 7. Dezember 1807, Tit. V, Art. 27, Rob, Regierungsakten, Nr. 1, S. 51) bzw. "Staats-Beamte" (Staatsrat-Reglement vom 22. Dezember 1807, Art. 22, Bulletin des lois et décrets du Royaume de Westphalie Tome 1/Bülletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen Bd. 1, S. 248 [franz.] bzw. S. 249 [dt.]) vor Gericht zu stellen waren.

allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König zu einer wiederholten Discußion {17v} über die Hauptfrage wegen der Vorgericht-Stellung der Staatsbeamten Umgang zu nehmen. Seine Excellenz machten aber den geheimen Rath aufmerksam, daß dieser Beschluß alsdann ausgeschrieben, und mittels einer sorgsamen bestimmten Faßung allen Stellen bekannt gemacht werden müße.

Von dem königlichen geheimen Rathe wurde an Seine Königliche Majestät der allerunterthänigste Antrag beschloßen, die wegen der Geldveruntreuung des Landrichters Jehlin verhandelte Akten in Folge des allergnädigst sankzionirten geheimen Raths Beschlußes vom 3^{ten} vorigen Monats¹⁰²⁶ an das Ministerium des Innern zur weitern Einleitung der geeignet findenden Maaßregeln rükgeben zu laßen¹⁰²⁷.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates zu den vorgetragenen Rekurssachen (TOP 1, TOP 2) und genehmigt den Antrag betreffend den Landrichter Jehlin (TOP 3) (25. November 1811).

Nr. 46: Protokoll des Geheimen Rates vom 28. November 1811

BayHStA Staatsrat 248

19 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Anspruch der Freiinnen von Isselbach auf Pensionszahlungen

Die drei Töchter des Freiherrn von Isselbach beanspruchen Pensionseinkünfte aus zwei Pflegen. Franz von Krenner prüft, ob die Töchter mit ihrer Forderung auf den Rechtsweg zu verweisen sind oder ob eine gütliche Einigung anzustreben ist. Der Referent schlägt einen gütlichen Vergleich vor. In der Abstimmung folgen ihm nicht alle Geheimen Räte. Der König beschließt auf Antrag des Referenten, den Töchtern auf Lebenszeit eine jährliche Pension zu gewähren.

 $^{^{1026}\,\,}$ Vgl. Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5.

¹⁰²⁷ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 62 (Geheimer Rat vom 12. März 1812), TOP 1.

{1v} Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung beiwohnten, geruheten, den königlichen geheimen Rath von Krenner den jüngeren [d.i. Franz] aufzurufen, den bearbeiteten Vortrag über die Prätention der Baron von Iselbachschen drei Töchter auf den Haupt-Pfleggenuß von Heidek und Hilpoltstein¹⁰²⁸ zu erstatten.

Diesem allerhöchsten Befehle allerunterthänigst zu genügen, lasen geheimer Rath von Krenner den beiliegenden lytographirten *Beilage I* [Marginalie] Vortrag ab¹⁰²⁹, worin Sie auseinander sezten, daß es sich heute blos um die Frage handle, ob dieselbe nach der Meinung der königlichen Steuer- und Domainen Section mit dieser ihrer Forderung an den Rechtsweg, welchen Sie bereits schon einmal ergriffen, angewiesen werden sollten, oder ob sich mit ihnen nach der Meinung der königlichen Lehen- und Hoheits-Section {2r} in Güte verglichen, und ihnen eine billige, jedoch dem obenerwähnten vollen Pflegs-Absents-Genuß nicht ganz gleich kommende Entschädigung auf Lebenszeit bewilliget werden solle.

Wegen dieser Differenz der Meinungen zwischen zwei königlichen Ministerial Sectionen hätten Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, daß diese Sache in Allerhöchstdero geheimen Rathe vorgetragen werden solle.

Geheimer Rath von Krenner legten den aktenmäsigen Hergang der Sache, so wie die Erkenntniße des Appellazions Gerichts nebst den Entscheidungs Gründen vor, führten an, welche Meinungen die Lehen- und Hoheits- dann die Steuer und Domainen-Section hierüber geäußert, und untergaben der allerhöchsten Beurtheilung Seiner Majestät des Königs den allerunterthänigsten Antrag: daß obschon Sie aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen vollkommen und innigst überzeugt, wie {2v} die vorgeschriebene Verkürzungen nicht die geringste Entschädigung auf Kosten des Staats-Aerars verdient hätten, und obschon Sie der Meinung der Steuer und Domainen Section in so weit beiträten, daß es ein leichtes sein werde, den titulum onerosum zu bestreiten, nämlich vor Gericht darzuthun, daß die von den Freiherrn von Iselbach im Jahre 1784 vorgetragene Entschädigung gar keinen titulum onerosum zur Ertheilung der erwähnten Gnade habe bilden können, Sie demnach aus den weiters dargelegten Ursachen, und bei der in dem Vortrage entwikelten, in den Akten bisher noch nicht aufgefaßten Ansicht unverholen gestehen müßten, daß es nicht blos sehr bedenklich seie, die Justiz Stellen um die Kaßazion zweier, vom regierenden Landesfürsten unterzeichneter Reskripte anzusuchen, sondern daß es auf jeden Fall auch noch ein großer Zweifel seie, ob die Caßation, wenn sie wirklich erfolge, den Bittestellerinnen nachtheilig seie, weil {3r} erst bewiesen werden müßte, was nicht bewiesen werden könne, daß die Reskripte per dolum des Freiherrn von Iselbach, und nicht per dolum der damaligen Staatsdiener veranlaßt worden seien.

Und da auch noch obendrein der Geldbetrag, um welchen es sich handle, nicht sehr bedeutend, so treten Sie der Meinung der Lehen und Hoheits-Section bei, daß es klüger,

¹⁰²⁸ Heideck und Hilpoltstein, Landkreis Roth, Mittelfranken.

¹⁰²⁹ Franz v. Krenner, "Allerunterthänigster Vortrag in dem königlichen geheimen Rath. Die Prätension der Baron von Isselbachischen drei Töchter auf den Hauptpfleg-Genuß von Heidek und Hilpoltstein betreffend", lithographierter Text, 28 S., BayHStA Staatsrat 248.

und folglich auch räthlicher seie, sich mit den von Iselbachschen Töchtern in Güte abzufinden, und ihnen eine billige, jedoch dem vollen Pfleggenuß nicht gleich kommende Entschädigung a dies vitae, allenfalls von einigen Hundert Gulden Pension für jede zu bewilligen.

Zu dem Quantum dieser Pension glaubten Sie von Krenner den besten Leitfaden in dem zweiten, nämlich in dem Kaßazions Reskripte vom 5^{ten} November 1784 suchen zu können, um in dem Bertoldsheimer Prozeße diesem Reskripte keine Praejudiz zuzufügen {3v} ihn darin suchen zu müßen. Die Pflegs-Pension per 1559 fl. 18 kr., von welcher gegenwärtig die Rede, habe folgende Bestand-Theile:

500 fl., welche der Freiherr von Iselbach bezogen.

400 fl., welche der Freiherr von Fik bezogen.

270 fl. 18 kr. für Fourage und Holz.

194 fl. 30 kr. für die erste 2 Sch. Waizen und 2 Sch. Korn vom Jahre 1779.

194 fl. 30 kr. für die durch das aufgehobene Reskript vom 19 Juni 1784 zugelegte 2 Sch. Waizen und 2 Sch. Korn

Sa 1559 fl. 18 kr.

Nun habe das Kaßazions Reskript vom 5^{ten} November 1784 die erst erwähnte 500 fl. (denn der Freiherr von Fik seie damals noch am Leben gewesen) dann Fourage und Holz, und die ersteren 2 Sch. Waizen und 2 Sch. Korn, mithin die Summa 964 fl. 58 kr. ausdrüklich zum Übergange auf die 3 Töchter admittiret. Also wäre die Summe von 964 fl. 58 kr., oder {4r} von 321 fl. 39 kr. für jede einzelne der drei Töchter die billigste, und hätte dabei den Vortheil, daß sie weder willkührlich gegriffen, noch dem Kaßazions Reskripte vom 5^{ten} November 1784 im geringsten präjudizirlich wäre.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg stimmten mit dem Referenten und gaben zu Begründung Ihrer Meinung das beiliegende Votum zu Protokoll¹⁰³⁰. *Beilage II* [Marginalie]

Mit dem Antrage des Referenten verstanden, äußerten sich die geheimen Räthe Grafen von Preising und von Arco der ältere [d.i. Ignaz].

Die geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs theilten zwar die Ansichten des Referenten, um diese die vorige Regierung kompromittirende Sache zu beendigen, waren aber der {4v} Meinung, daß die Bestimmung der Pensions Summe für die drei von Iselbachsche Töchter den Anträgen des Finanz Ministeriums zu überlaßen seie, da die Begutachtung derselben sich nicht zu dem geheimen Rathe zu eignen scheine.

Geheimer Rath von Zentner beurtheilten nach strengen Rechten die Gründe der Steuer- und Domainen Section für überwiegend, da sie mit den von der gegenwärtigen Regierung aufgestellten Grundsäzen übereinstimmten, nach welchen die vielen ähnlichen Forderungen nach dem Regierungs Antritte Seiner Majestät des Königs behandelt und entschieden worden, daß nämlich die Titel und Rechte, wodurch diese Ansprüche erwiesen

¹⁰³⁰ [Graf v. Reigersberg], Votum, 3 S., BayHStA Staatsrat 248.

werden wollten, genau hergestellt sein müßten; daß dieses in der von Iselbachschen Sache nicht der Fall seie, und der Beweis der Titel dieser Forderung nicht geführt worden, habe die Steuer und Domainen Section sehr richtig dargethan.

Nach diesen Ansichten müßte {5r} sohin diese Forderung an den Rechtsweg verwiesen werden, wo Ihrer Überzeugung nach die Baron von Iselbachsche Töchter den Streit gegen den königlichen Fiscum mit wenig Erfolg führen würden. Wollten inzwischen Seine Majestät der König aus besonderer allerhöchster Gnade diese Sache, welche die vorige Regierung in kein vortheilhaftes Licht stelle, abschneiden, so mögte der Antrag des Referenten der geeigneteste sein, um diesen Gegenstand zu beendigen, und auf diesen Fall könnten Sie demselben beistimmen.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] vereinigten sich mit der Meinung der geheimen Räthe Grafen von Törring und Freiherrn von Weichs, daß die Grundsäze des Referenten zwar angenommen, allein die Bestimmung der Pensions Summe dem Antrage des Finanz Ministeriums überlaßen werde.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, {5v} daß Sie der von dem Referenten aus dem Hergange der Akten gezogenen Schlußfolge nicht beistimmen könnten, sondern sich nach Lage der Akten mit den Ansichten der Steuer- und Domainen Section vereinigen müßten, und überzeugt seien, daß der Fiscus in dieser Streit-Sache nicht unterliegen könne.

Aus diesen Gründen würden Sie auch Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst nicht einrathen, diese Sache im Wege der Gnade zu beendigen, sondern die richterliche Einschreitung zu erwarten. Als Gründe dieser Meinung führten Sie an, daß das Oberappellazions Gericht in judicando nur mehr die Frage berüksichtigen werde, ob ein wahrer Titulus onerosus vorliege, kraft deßen den von Iselbachschen Töchtern für ihre Lebensdauer der Pfleggenuß absolut gebühre. Dieser Titulus onerosus könne aber nur auf einem dem Aerar hiefür eingeräumten Vortheile oder aus besondern {6r} persönlichen Aufopferungen, ausgezeichneten Verdiensten beruhen. Keines dieser, den Titulum onerosum begründenden Verhältniße liege vor. Die Ausdrüke, welche in dem Reskripte von 1784 aufgeführt, könnten auf ein nicht bestehendes Relatum keinen Titulum onerosum begründen.

In so ferne aber diese Reskripte blos ex gratia den Iselbachschen Töchtern die Anwartschaft oder das fernere Bezugs-Recht des Pfleg-Absentes einräume, seien sie als Gnaden Sache für den Regierungs-Nachfolger nicht verbindlich, wie dieses unter der gegenwärtigen Regierung sowohl im Allgemeinen als in einzelnen Fällen bestimmt erkläret, und in dem vorliegenden speziellen Falle durch das Reskript vom 2^{ten} Jänner 1804 angewendet worden.

Mit dem Referenten stimmten die königliche geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner und von Schenk, {6v} und äußerten, daß obschon Sie den Werth der Gründe der Steuer- und Domainen Section nicht mißkennten, es demnach zweifelhaft bleibe, wie diese Streit-Sache von den Gerichten entschieden werde, und es nur darauf ankommen würde, ob die von Iselbachsche Töchter den Titulum onerosum beweisen könnten, der durch das Reskript von 1784 bereits anerkannt. Die Gerichte würden daher die Discußion wegen Unterschiebung dieser Reskripte nicht annehmen können, und obschon es nicht schwer sein dürfte, durch die bekannten Verhältniße zu beweisen, wie derlei Reskripte erwirkt worden, so werde die vorige Regierung in dieser Sache sehr bedeutend kompromittirt.

Es werde daher vorzuziehen sein, diese Sache im Wege der Gnade abzuschneiden, und den von dem Referenten vorgeschlagenen Maaßstab zur Bestimmung der Pension anzunehmen, als dadurch auch {7r} jeder hieraus gezogen werdenden Folge vorgebeugt, da dieser Maaß-Stab auf das Reskript vom 5^{ten} November berechnet, aus welchem die von Iselbachsche Töchter vorzüglich ihre Ansprüche herleiteten.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerten, so bald man den Gesichtspunkt verlaße, daß die Ansprüche der von Iselbachschen Töchter auf dem Rechtswege gewürdiget werden sollten, wozu Sie indeßen nach dem Antrage der Steuer- und Domainen Section noch immer stimmten, vielmehr Rüksichten der Klugheit eine Abfindung räthlich machten, so seie diese Abfindung einzig nur als Folge der Gnade Seiner Königlichen Majestät anzusehen, und in dieser Voraussezung müße es lediglich Allerhöchstdenenselben überlaßen bleiben, welche Grenzen Sie in diesem Falle aus eigener Bewegung sezen wollten. Von einer Bestimmung dieser Abfindung {7v} auf dem Wege eines Vergleiches mit den von Iselbachschen Töchtern bevor aber nie die Rede sein [!].

Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsperg theilten die Ansichten der geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner und von Schenk, und stimmten mit dem Referenten.

Geheimer Rath Graf von Welsperg bemerkten, daß nach einer angestellten Berechnung der Freiherr von Iselbach mit einem Kapital von 16.000 fl. 81.000 fl. von dem Staate gezogen habe, und folglich der Titulus onerosus schwer von demselben zu beweisen sein werde.

Seine Majestät der König geruheten, nach Würdigung der in dem Vortrage angegebenen Umständen und der verschiedenen Abstimmungen zu entscheiden, daß nach dem Antrage des Referenten den Baron von Iselbachschen drei Töchtern auf ihre Lebenstage eine jährliche Pension {8r} von 964 fl. 58 kr., und folglich für jede einzelne 321 fl. 39 kr. bewilliget und angewiesen werden solle.

Seine Majestät der König geruheten hierauf die geheime Raths Versammlung zu verlaßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz- Minister Herr Graf von Reigersberg übernahmen den Vorsiz, und forderten den geheimen Rath Grafen von Welsperg auf, das nach dem lezten geheimen Raths Beschluße vom 21 ten dieses abgeänderte Reskript wegen der Gemeinde Gründe Vertheilung zu Eltheim Landgerichts Stadt am Hof abzulesen, und die bearbeitete Rekurs Sache vorzutragen 1031.

Zu Genügung dieser Aufforderung lasen

Verlesung eines Reskripts

2. Geheimer Rath Graf von Welsperg den abgeänderten Reskripts-Aufsaz wegen der Gemeinde-Gründe-Vertheilung zu Eltheim ab

Vgl. Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. November 1811), TOP 2.

und derselbe wurde von dem königlichen geheimen Rathe nach seiner gegenwärtigen Faßung angenommen¹⁰³².

Trockenlegung eines Sees (R)

Wegen der Trockenlegung des Unterschnackenbacher Sees ist es zum Streit zwischen den Grafen von Rechteren-Limpurg und einigen Untertanen gekommen. Welsberg beantragt, die Entscheidung der zweiten Instanz mit einer Korrektur hinsichtlich der Entschädigungsansprüche der Rekurrenten zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt Welsbergs Antrag, allerdings ohne Berücksichtigung der Entschädigungsansprüche.

{8v} 3. Wegen der Trokenlegung des Unterschnakenbacher Sees im Justizamte Markt Bibart¹⁰³³ im Regenkreise¹⁰³⁴, und dem darüber zwischen den Grafen von Rechtern und Limburg¹⁰³⁵ dann einigen Unterthanen entstandenen Streite, erstattete geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß dieser Streit-Sache und die hierin erfolgten richterlichen Erkenntniße der untern Instanzen anführten, und bemerkten, daß der vorliegende Gegenstand als eine offenbare Kulturs Sache zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes sich eigne¹⁰³⁶, und in Beziehung auf die Formalien nichts zu erinnern seie, denn daß in erster Instanz nicht ganz vorschriftmäsig gehandelt, und statt einer Entscheidung 1^{mae} nur ein Verbot- und Straf-Mandat erlaßen, seie Ihrer Ansicht nach nicht von erheblicher Bedeutung, da doch im Verfolge die gegenseitigen Gründe oft genug vorgebracht, {9r} auch eine förmliche Entscheidung in zweiter Instanz vorliege.

Rüksichtlich der Materialien dieser Sache ordneten die Kulturs Geseze die Austroknung der Möster [!] und Gruben an, und machten es den General Kommißariaten in ihrer Instrukzion zur Pflicht, die Agrikultur dadurch zu vermehren 1037, und da auch nach der amtlichen Versicherung einer königlichen und einer Patrimonial-Obrigkeit nichts Polizeiwidriges im Wege stehe, und Servituten, selbst die unschädlichen, niemals die Verbeßerung der Servituten hindern könne, glaubten Referent, daß das Verbots Mandat des Justizamtes und die Entscheidung des General Kommißariats in zweiter Instanz in dieser Beziehung ganz auf die Geseze gegründet und folglich zu bestätigen seie.

¹⁰³² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1875.

¹⁰³³ Markt Bibart, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

Vgl. RegBl. 1811, Sp. 1875: Verortung im Rezatkreis.

Die von Rechteren-Limpurg(-Speckfeld), seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts Mitglieder des Fränkischen Reichsgrafenkollegiums, wurden in Person der Grafen Friedrich Reinhard (1752-1842) und Friedrich Ludwig (1748-1814) 1813 in der Adelsmatrikel des Königreichs Bayern immatrikuliert. Vgl. RegBl. 1813, Sp. 1196; Lang, Adelsbuch, S. 64f.; ESt N.F. Bd. 27, Tf. 94.

Mit VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810 (RegBl. 1810, Sp. 642-646) waren "Kultursstreitigkeiten" in die Kompetenz des Geheimen Rates gezogen worden, auch wenn zwei gleichlautende Erkenntnisse der unteren Instanzen vorlagen (Tit. I Art. 1 Nr. 1, RegBl. 1810, Sp. 643).

¹⁰³⁷ Der Wirkungskreis der Generalkreiskommissäre erstreckte sich "in Rücksicht auf Produktion" u.a. auf "die Urbarmachung öder Gründe und Austrocknung der Möser"; vgl. die "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682, hier Sp. 1665, § 35 b.

Nur rüksichtlich der Entschädigung der Rekurrenten, waren Graf von Welsperg {9v} aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen einer andern, von dem Urtheile des General Kommißariats abweichenden Meinung, und glaubten, daß den Rekurrenten Ihre Ansprüche der Entschädigung vorbehalten bleiben müßten, weßhalb Sie in diesem Punkte in dem entworfenen Reskripts-Aufsaze zum Theil auf Reformazion des Erkenntnißes des General-Kommißariats antrugen. Geheimer Rath Graf von Welsperg lasen den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts-Aufsaz ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Mit dem Referenten verstanden erklärten sich die königliche geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und der jüngere [d.i. Carl Maria], obschon ersterer der Meinung waren, daß eine Entschädigungs Klage von Seite der Rekurrenten eigentlich nicht begründet seie.

{10r} Für eine bloße Bestätigung des Urtheiles der zweiten Instanz ohne den Vorbehalt rüksichtlich der Entschädigung stimmten die königlichen geheimen Räthe Graf von Törring, von Zentner, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, und von Feuerbach, wobei geheimer Rath Freiherr von Aretin noch den Grund anführten, daß durch diesen Vorbehalt die Rekurrenten gleichsam zu einem neuen Streite aufgefordert würden.

Nach dieser Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, den abgelesenen Reskripts Entwurf abändern zu laßen, und das Erkenntniß der zweiten Instanz durchgehends ohne Vorbehalt rüksichtlich der Entschädigung zu bestätigen¹⁰³⁸.

Berichtspflichten der Patrimonialgerichte

Weichs trägt zur Frage vor, ob die Patrimonialgerichte als Verwalter der in ihren Bezirken gelegenen Stiftungs- und Gemeindevermögen verpflichtet sind, regelmäßig Rechnungen und Berichte an die Generalkreiskommissariate einzusenden. Er beantragt, eine erläuternde Verordnung zu erlassen. Der Geheime Rat lehnt den Antrag mehrheitlich ab. Es bleibt bei der bestehenden Verordnung.

4. Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- {10v} und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg aufgefordert, erstattete geheimer Rath Freiherr von Weichs den lytographirten hier anliegenden Vortrag¹⁰³⁹ über die Frage *Beilage III* [Marginalie] "Ob die Patrimonial Gerichte als Administrazionen des Vermögens der in den Patrimonial-Gerichts-Bezirken gelegenen Stiftungen und Gemeinden verbunden sind, die Jahres Rechnungen mit ordentlichen Belegen zum Behufe einer förmlichen Revision, die monatlichen Wirthschafts-Berichte nach den unterm 3 Merz 1811 ertheilten Vorschrif-

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1875.

Weichs, "Vortrag [...]", lithographierter Text, 7 Bll., BayHStA Staatsrat 248.

ten, und die monatlichen Kaße Bilanzen nach der Instrukzion vom 16 Mai 1808" an die General-Kreis-Kommißariate als Kreis Administrazionen der Stiftungen und Kommunen einzusenden oder nicht?

Freiherr von Weichs führten aus, was zu Aufstellung dieser Frage den Anlaß gegeben, und nach welchen {11r} Ansichten dieselbe von den Patrimonial Gerichts Inhabern Grafen von Preising von Moos und von Tattenbach in ihren übergebenen allerunterthänigsten Vorstellungen, von dem General Kommißariate des Unterdonau-Kreises in seinem erstatteten Berichte der Ministerial-Section der Stiftungen und der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern in einem abgegebenen Gutachten beurtheilet.

Freiherr von Weichs lasen dieses leztere Gutachten und den darauf gegründeten Entwurf einer erläuternden Verordnung des organischen Edictes vom 1^{ten} Oktober 1807¹⁰⁴⁰ wegen der Verwaltung des Vermögens der in den Patrimonial-Gerichts Bezirken bestehenden Stiftungen ab, und legten dem königlichen geheimen Rathe, nachdem Sie mehrere dieser erläuternden Verordnung entgegen stehende Anträge ausgeführt hatten, den Antrag vor, "daß dieselbe auszufertigen seie".

{11v} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Geheimer Rath Graf von Preising entwikelten in Ihrer Abstimmung, wie bei der älteren Einrichtung und Verwaltungs-Art der ständischen Kirchen und Stiftungen, die Sie auseinander sezten, sich die Kirchen und Unterthanen beßer befunden, als bei der gegenwärtigen, wo bei der ungeheuern Schreiberei, welche den Patrimonial-Gerichts-Herrn auferlegt, die Ausgaben vermehret, jede Unterstüzung der benöthigten Unterthanen durch Berichtserstattungen äußerst erschweret, und der eigentliche Zwek dieser Stiftungen ganz vereitelt werde, indeme aller baarer Geldvorrath zur Central Kaße eingesendet werden müßte, auch das, was sonst mit 10 fl. im Augenblike in einer Kirche habe verbeßert und gerichtet werden können, {12r} durch die Verzögerungen und den Zeitverlust nun einen Aufwand von 30 und 40 fl. erfordere.

Sie glaubten, daß die Bestimmungen des organischen Edictes von 1807 hinreichend allen Mißbräuchen von Seite der Patrimonial-Gerichtsherrn in dieser Eigenschaft vorsähen, und daß eine Erläuterung derselben nicht nur überflüßig, sondern die darin enthaltene Erweiterung dem Intereße dieser Kirchen äußerst nachtheilig sein würde, aus welchen Gründen Sie bei Seiner Majestät dem Könige darauf antragen würden, es lediglich bei den Bestimmungen des organischen Edictes zu belaßen.

Auch geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] waren derselben Meinung, und glaubten, daß das organische Edict vom Jahre 1807, welches für die Patrimonial Gerichtsherrn schon beschwerlich genug seie, weder einer Erläuterung noch einer Erweiterung bedürfe, indeme dieselben den Kirchen nur Nachtheil bringen, die {12v} Arbeiten der Patrimonial Beamten ungeheuer vermehren, und die Ausgaben, welche sonst sich auf 10 höchstens 20 fl. belaufen, auf 50 oder 150 fl. erhöhen würden, denn die Regierung

OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 216-231. Dazu erging eine erläuternde VO betr. die "General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 30. Dezember 1807, ebd., Sp. 209-216.

könne nicht verlangen, daß die von ihr nicht besoldeten Patrimonial Gerichtshalter diese Arbeiten umsonst liefern, oder daß die Patrimonial Gerichtsherrn dieselben bezalen sollten.

Geheimer Rath Graf von Törring äußerten, daß dieser Gegenstand einer der weitaus sehendsten seie, wenn man in alle Folgen und Wirkungen eingehen wollte, welche die neue Einrichtung der Verwaltung der in den Patrimonial-Gerichts Bezirken gelegenen Stiftungen hervorbringe, daß Sie auch bereit gewesen, hierüber in einem schriftlichen Voto sich umständlich zu äußern, daß Sie aber durch die Rüksicht davon abgehalten worden, weil Sie sich so häufig in dem Falle befänden, als Patrimonial Gerichtsherr die Nachtheile {13r} dieser Anordnungen tragen zu müßen, um nicht scheinen zu wollen, als ob sie den höchsten Befehlen der Regierung sich widersezten. Inzwischen seien die Bestimmungen des organischen Edictes vom Jahre 1807 so deutlich, und bedürften um so weniger einer Erläuterung oder Erweiterung, als sonsten der Konstituzion des Reichs zuwider in die Behandlung der Patrimonial Stiftungen eine Folge gelegt würde, die aus dem erwähnten Edicte nicht hergeleitet werden könnte.

Richtig seie es, daß diese Anordnungen für die Patrimonial-Gerichtsherrn schon dermal sehr beschwerlich und für die Kirchen nachtheilig seien, auch Gelder gegen den Zwek des Stifters zur Konkurrenz Kaße eingesendet werden müßten, worüber, wie es Ihnen geschehen, nicht einmal eine Quittung ausgestellt werde. Sie würden daher bei Seiner Majestät {13v} dem Könige antragen, daß es bei den Bestimmungen des organischen Edictes vom Jahre 1807 lediglich belaßen, und keiner gehäßigen, und willkührlichen Erweiterung deßelben statt gegeben werde.

Geheimer Rath von Zentner bemerkten, daß das Gutachten, welches von dem königlichen geheimen Rathe erfordert worden, sich nicht auf die Frage über die Haupt-Anordnung selbst erstreke, sondern darauf sich beschränken müße, ob die von der Stiftungs Section angetragene Erläuterung ausgefertiget werden solle oder nicht? In dem organischen Edicte von 1807 seie eine Kontrolle der von den Patrimonial-Gerichtsherrn geführt werdenden Rechnungen über die in ihrem Gerichtsbezirke gelegene Stiftungen dem Central-Rechnungs Bureau¹⁰⁴¹, und durch die Verordnung vom Jahre 1810 den General Kommißariaten, welche künftig an die Stelle des Central Rechnungs Bureau träten, auferlegt worden¹⁰⁴². Richtig seie es, daß diese {14r} Kontrolle nicht geführt werden könne, ohne daß die Rechnungen mit allen Belegen eingesendet würden, allein eben so richtig seie es, daß die General Kommißariate so wenig als das Central-Rechnungs Bureau im Stande, mit der Revision dieser Rechnungen zu folgen, und den Nachtheil, der daraus für die Stiftungen entstehen müße, zu entfernen. Sie würden daher die Frage, ob eine

[&]quot;Das geheime Zentral-Rechnungs Kommissariat des Innern […] führt die oberste Kontrolle über die Verwaltung des gesamten Stiftungs- und Kommunal-Vermögens." OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, Art. X Abschnitt A Abs. 1, RegBl. 1808, Sp. 226.

[&]quot;Die Kompetenz, welche den General-Kommissariaten in Beziehung auf das Patrimonial-Stiftungs- und Kommunal-Vermögen in dem ganzen Detail der Verwaltung und Verrechnung gegeben war, wird denselben in ihrer Eigenschaft als Kreis-Administration über das gesamte Stiftungs-Vermögen eingeraumt." OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens" vom 16. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1146-1158, hier Art. 20 Abs. 1, Sp. 1153.

Aenderung oder Erweiterung in der Behandlung der Patrimonial Stiftungen vorgenommen werden solle, aussezen, bis die Verhältniße der Patrimonial Gerichte in allen Beziehungen der Revision unterworfen, und darüber entschieden werde, und inzwischen es bei den Bestimmungen des organischen Edictes von 1807 ohne alle Erläuterung belaßen, den General-Kommißariaten jedoch die Befugniß ertheilen, von den Patrimonial Gerichten die Rechnungen mit den Belegen in den Fällen einzufordern, wo aus den {14v} eingesendet werden müßenden Duplikaten gegründeter Verdacht ungeeigneter Verwendung sich ergebe.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äußerten, daß die an den geheimen Rath gebrachte Frage die Auslegung eines bestehenden Gesetzes betreffe, das aber in diesem Geseze das nicht enthalten, was von der Ministerial Stiftungs Section hieraus gefolgert werden wolle.

Das Edict von 1807 übertrage den Patrimonial Gerichten die Verwaltung der in ihrem Gerichtsbezirke gelegenen Stiftungen unter Aufsicht der Central-Stiftungs-Administrazion¹⁰⁴³. Wollte man nun aus dem darin enthaltenen Beisaze, <u>vorbehaltlich Unserer künftig hierüber erscheinenden Verordnungen</u> die vorgeschlagene Erläuterung und Erweiterung rechtfertigen, so hebe man die geschehene Übertragung wieder auf, und verfalle in einen Widerspruch mit dem organischen Edicte.

Sie glaubten daher, daß {15r} mit Umgehung der angetragenen Erläuterung es lediglich bei dem organischen Edicte von 1807 zu belaßen, und nur der Fall auszunehmen wäre, wo wegen gegründetem Verdacht ungeeigneter Verwendung die Original Rechnung mit den Belegen dem General-Kommißariate zur Einsicht nöthig.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] fanden zwar in dem Gutachten der Ministerial Stiftungs Section manche Gründe, die einer Rüksicht würdig, allein darin waren Sie mit derselben verschieden, daß die neueste Verordnung vom 16 Oktober 1810¹⁰⁴⁴ die Bestimmungen des organischen Edictes vom Jahre 1807 weder schwäche noch aufhebe, sondern dadurch nur dasjenige, was die Central-Stiftungs Organisazion bis jezt rüksichtlich der Verwaltung der Patrimonial Stiftungen zu besorgen gehabt, den General-Kommißariaten übertragen worden. Diese Linie {15v} bestehe noch immer, und dürfe nicht verrükt werden, ohne das organische Edict von 1807 zu verlezen. Die Natur einer Controlle bringe zwar die Einsicht der Rechnungen mit den Belegen mit sich, allein da es die Verwaltung außerordentlich erschweren würde, diese alle ohne Veranlaß einzusenden, so würden Sie bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst antragen, es bei dem organischen Edicte von 1807 zu belaßen, den Fall ausgenommen, wo gegründeter Verdacht ungeeigneter Verwendung vorliege.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten dafür, bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst dahin anzutragen, daß sich von den General-Kommißariaten lediglich an die Vorschriften des organischen Edictes vom Jahre 1807 gehalten werden

¹⁰⁴³ OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Art. IX, Sp. 225f.

¹⁰⁴⁴ OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens" vom 16. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1146-1158.

solle, den Fall ausgenommen, wo gegründeter Verdacht ungeeigneter Verwendung {16r} die General-Kommißariate veranlaße, die Belege der Rechnungen abzufordern – da die von der Stiftungs Section angegebenen Gründe Ihnen nicht hinreichend scheinen, dem Sinne des organischen Edictes vom Jahre 1807 eine andere Auslegung zu geben, und die Verhältniße der Patrimonial-Gerichte in dieser Beziehung gegen die General-Kommißariate die nämlichen blieben, wie sie gegen die Central-Stiftungs-Administrazion gewesen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden sich aufgerufen, in die vorliegende Frage tiefer einzugehen, und gaben aus diesem Grunde beiliegendes Votum zu Protokoll¹⁰⁴⁵. *Beilage IV* [Marginalie]

Geheimer Rath von Effner bemerkten, daß die vorgelegte Frage nach rechtlichen und politischen Ansichten beurtheilet werden müße. Rechtlich diese Frage erwogen, so unterliege es keinem Zweifel, daß diese Verwaltung der Patrimonial Stiftungen, so wie die Patrimonial Gerichtsbarkeit selbst auf rechtlichen, oft onerosen Erwerbs Titeln {16v} beruhe, und nicht so leicht den Patrimonial Gerichtsherrn entzogen werden könne, da das organische Edict vom Jahre 1807 dieselbe den Patrimonial-Gerichtsherrn wiederholt zusichere¹⁰⁴⁶.

Politisch betrachtet, seie noch weniger Grund, die Verwaltung zu ändern, da die Haupt Rüksicht, der allgemeine Nuzen der Stiftungen nicht beseitiget, die Administrazion derselben nicht kostbarer gemacht werden sollte, als es der Zwek der Stiftungen erfordere, und für die Verwendung der Gelder nach den gegebenen Vorschriften mit eben der Sicherheit gesorgt seie. Um aber mit Umsicht und nach Lage der Umständen urtheilen zu können, seie dem königlichen geheimen Rath eine genaue Kenntniß der ganzen Manipulazion, wie es mit den Stiftungen gehalten werde, erforderlich, ohne diese könne der geheime Rath in die Sache nicht wohl eingehen, und Sie müßten Ihr Votum suspendiren, {17r} und sich dafür äußern, daß bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst angetragen werde, durch das geeignete Ministerium die anfragende Stelle anweisen zu laßen, sie habe über die ganze Behandlungs Art dieser Patrimonial Stiftungen eine vollständige aufklärende Erläuterung vorzulegen.

Geheimer Rath von Schenk fanden in dem Gutachten der Stiftungs Section keine hinlängliche Gründe, um das vorgeschlagene Leuterazions Edict¹⁰⁴⁷ zu erlaßen, und würden um so mehr bei Seiner Majestät dem Könige auf Belaßung der in dem Edicte vom Jahre 1807 enthaltenen Bestimmungen, mit Ausnahme des Falles, wo gegründeter Verdacht ungeeigneter Verwendung vorliege allerunterthänigst antragen, als der Sinn der neuesten Verordnung vom Jahre 1810 nicht gewesen, diese frühere Anordnungen aufzuheben¹⁰⁴⁸.

Aretins Votum liegt nicht in der Akte BayHStA Staatsrat 248.

¹⁰⁴⁶ Vgl. OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 216-231.

Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

Der König ließ insoweit das Organische Edikt vom 16. Oktober 1810 "als den zweiten und eigentlich formellen Theil des bereits bestehenden organischen Ediktes vom 1. Oktober 1807" verkünden. "Königliches Dekret, die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend", vom 16. Oktober

Tiefer in die Sache {17v} einzugehen, hielten Sie den königlichen geheimen Rath dermal nicht berufen, auch den Gegenstand hiezu nicht hinlänglich vorbereitet, denn dazu seie eine genaue Einsicht der ganzen Einrichtung des Stiftungs Vermögens erforderlich.

Die geheimen Räthe Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg stimmten für den allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König, die gestellten Anfragen lediglich nach den Prinzipien des organischen Edictes vom Jahre 1807 zu verbescheiden, und nur den Fall auszunehmen, wo gegründeter Verdacht ungeeigneter Verwendung vorliege.

Die geheimen Räthe Grafen von Törring, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] und Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, daß wenn der königliche geheime Rath in die Frage noch eingehen wollte, in wie weit die dermaligen Formen der Stiftungs-Verwaltung {18r} auf die patrimonialgerichtliche [!] überhaupt anzuwenden, Sie sich mit den an Seine Majestät den König zu machenden allerunterthänigsten Anträgen, welche geheimer Rath Freiherr von Aretin in Ihrem Voto vorgeschlagen, vereinigen könnten.

Durch diese lezte Aeußerung wurden Seine Excellenz, der königliche geheime Staatsund Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg veranlaßt, wiederholt abstimmen zu laßen, ob der allerunterthänigste Antrag des geheimen Rathes an Seine Majestät den König nach den Abstimmungen der geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Effner gestellt, oder nur auf die an den königlichen geheimen Rath gewiesene Frage wegen der vorgelegten Leuterazions Verordnung beschränkt werden solle.

{18v} Die königlichen geheimen Räthe Graf von Törring, Freiherr von Weichs, Freiherr von Aretin und von Effner erklärten sich für erstere, alle übrigen königlichen geheimen Räthe aber für leztere Meinung, und so wurde nach der Mehrheit

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, "die von der Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Section vorgeschlagene gesezliche Erläuterung nicht ausfertigen zu laßen, sondern sich lediglich auf den wörtlichen Inhalt der Verordnung vom Jahre 1807 zu beschränken, nach welchem den Patrimonial-Gerichten als Administratoren des Stiftungs-Vermögens nur a) die Herstellung der Inventarisazion dieses Vermögens, wenn es nicht geschehen, abzufordern komme, b) die Kognizion der Verwendung der Rente jährlich durch Vorlage des Duplikates der Rechnungen an die General-Kreis Kommißariate einzubefördern, und in Folge deßen {19r} c) die General-Kreis-Kommißariate von den Patrimonial-Gerichten die Belegen nur in dem Falle einzeln abzufordern befugt sein sollen, wenn sich aus den eingesendeten Rechnungs-Duplikaten gegründeter Verdacht ungeeigneter Verwendung ergebe".

Verlesung des Reskripts betreffend Fideikommisse und Majorate

5. Das von Seiner Majestät dem Könige unterm [Lücke im Text] an den königlichen geheimen Rath erlaßene allerhöchste Reskript wegen den bisherigen Fideikommißen und künftigen Majoraten wurde durch den General-Sekretär [Kobell] abgelesen, und

hierauf dem Referenten zugestellt, um die nöthigen Abänderungen in dem Edicts-Entwurfe vorzubereiten¹⁰⁴⁹.

Der König genehmigt den Beschluß zu TOP 1 und bestätigt die Entschließungen zu TOP 2 und TOP 3. Er behält sich die Entscheidung zu TOP 4 "wegen Einsendung der Jahres Rechnungen mit Belegen, der monatlichen Wirthschaftsberichte und monathlichen Caße Billanzen an die General Commißariate als Kreis-Administrationen der Stiftungen und Communen" vor (3. Dezember 1811).

Nr. 47: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. Dezember 1811

BayHStA Staatsrat 249

17 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Johann Nepomuk v. Krenner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Verlesung eines Reskripts über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener

{1r} Unter Vorsiz Seiner Königlichen Hoheit des {1v} Kronprinzen und auf Höchstdero Befehl wurde zuerst durch den General Sekretär das in den königlichen geheimen Rath gekommene anliegende allerhöchste Reskript *Beilage I* [Marginalie] vom 28^{ten} vorigen Monats wegen den Verhältnißen der Staatsdiener abgelesen¹⁰⁵⁰ und

solches dem ernannten Referenten Freiherrn von Asbek zugestellt.

Fideikommiß der Freiherrn v. Castell

Effner berichtet über den Streit, den Mitglieder der Familie der Freiherrn v. Castell miteinander führen. Es geht um Besitzrechte am Fideikommiss. Die Frage ist, ob der Gesetzgeber eine au-

Vgl. Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), TOP 2.

Das Reskript liegt dem Protokoll nicht bei; es findet sich stattdessen in BayHStA Staatsrat 1845, S. 28-30. Druck: Schimke, Regierungsakten, Nr. 79, S. 420f. Zum Fortgang: Protokoll Nr. 71 (Geheimer Rat vom 4. Juni 1812), TOP 1.

thentische Interpretation der einschlägigen Rechtsnormen abzugeben hat oder ob der Streit von den zuständigen Gerichtsstellen unter Anwendung der Gesetze zu klären ist. Der Geheime Rat stellt die Kompetenz der Gerichtsstellen fest.

- 2. Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen aufgefordert, erstattete geheimer Rath von Effner über das Gesuch der Freiherr von Kastellschen Schwester respec. Schwester Kinder um autentische Erklärung und Bestimmung ihrer Kompoßeßions Rechte und ihrer Wirkungen in dem von Kastellschen Fideikommiße, schriftlichen Vortrag, und äußerten, die in diesem Gegenstande zu entscheidenden Fragen seien folgende:
- 1) Soll über das Gesuch der von Kastellschen Schwestern und Schwester Kinder eine autentische Erläuterung von dem allerhöchsten Gesezgeber erlaßen werden, oder eignet sich die Entscheidung der in diesem Gesuche zur autentischen Erklärung vorgelegten Frage nicht vielmehr zur Kompetenz des Richters und zur bloßen {2r} Anwendung der bestehenden Geseze. 2) Auf welche Art könnte im ersten Falle die autentische Erklärung gegeben werden.

Geheimer Rath von Effner legten hierauf in dem anliegenden lytographirten Vortrage¹⁰⁵¹ die Geschichte vor, wie dieses Freiherrlich von Kastellsche Fideikommiß entstanden, und dann aus welchen Gründen daßelbe von den Schwestern und Schwester Kindern des das Fideikommiß gegenwärtig besizenden Freiherrn von Kastell¹⁰⁵² angegriffen worden, beantworteten die verschiedene Vorfragen und stellten die Meinung auf, daß Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche in Betreff der Familienfideikommiße, ihres künftigen Nichtbestandes und der Wirkungen, die aus ihrer Aufhebung hervorgehen, bereits die gesezliche Bestimmungen gegeben¹⁰⁵³, nicht in einzelnen Fällen als Gesezgeber an die Stelle des Richters treten und entscheiden könnten, ob und wenn dieser Fall unter die bestehenden Geseze zu subsumiren seie.

Auf diese Praemißen gründeten Herr geheimer Rath von Effner den allergehorsamsten

¹⁰⁵¹ Effner, "Vortrag an den königlichen geheimen Rath […]", lithographierter Text, 40 S., BayHStA Staatsrat 249.

¹⁰⁵² Joseph Leopold Gabriel Freiherr von Castell (1761-1822), Sohn und – neben seinen drei Schwestern – Erbe von Joseph Sebastian (s. unten) und Maria Henriette d'Hauberat (1729-1766), wirkte als kurpfälzischer wirkl. Hofgerichtsrat, dann als kurpfalzbayerischer wirkl. Hofkammerrat und Hofkastner zu München, auch als Oberamtmann zu Stromberg. Joseph Leopolds Ehe mit Maria Anna Gräfin von und zu Freyenseyboldsdorff (1754-1822) blieb kinderlos, doch hatte er zwei natürliche Söhne, Leopold Gabriel und Joseph Johann Nepomuk, die 1806 legitimiert, 1809 für lehenssukzessionsfähig erklärt und 1812 in die Freiherrenklasse des Königreichs Bayern immatrikuliert wurden. Vgl. HStK 1794, S. 164; HStK 1802, S. 93; LANG, Adelsbuch, S. 107; TENNER, Kunstsammler, S. 49.

¹⁰⁵³ Das "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2029-2044) bestimmte in § 69 (Sp. 2043): "Die dermaligen Fideikommisse Unserer adelichen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben [...]". Unklarheiten über die Auslegung dieser Norm führten wiederholt zu Grundsatzdiskussionen im Geheimen Rat, vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 43 (Geheimer Rat vom 24. August 1809), TOP 2 mit Anm. 1318; Nr. 44 (Geheimer Rat vom 31. August 1809), TOP 2; Nr. 64 (Geheimer Rat vom 13. September 1810), TOP 1; Nr. 65 (Geheimer Rat vom 20. September 1810), TOP 1. Die (vorläufigen) Ergebnisse der Diskussionen gingen in das Edikt betreffend "die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche [Bayern]" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 5-54, ein.

{2v} Antrag: es seie den von Kastellschen Schwestern respec. Schwester Kindern auf ihr zur allerhöchsten Stelle eingereichtes Gesuch um autentische Erklärung über die Frage, ob das Heinrich Edmund und Joseph Sebastian¹⁰⁵⁴ von Kastellsche Vermögen, und mit welcher Wirkung, den gesezlichen Bestimmungen der königlich baierischen Edicte nach ihrem Inhalte und Zweke bemeßen, unterliege oder nicht, zu bedeuten: daß diese Frage zur autentischen Interpretazion sich nicht eigne, sondern durch Anwendung der bestehenden Geseze auf den vorliegenden einzelnen Fall durch die kompetente richterliche Behörde entschieden werden müße, welches den von Kastellschen Schwestern und respec Schwester Kindern zur Wißenschaft zu eröfnen seie.

Solle aber diese von Ihnen aufgestellte Ansicht und der hiemit verbundene Antrag von Seiner Königlichen Majestät und dem hohen geheimen Rathe nicht genehmiget, sondern beschloßen werden, daß den von Kastellschen Schwestern eine autentische Erklärung über ihre vorgelegte Frage gegeben werden solle, so würden Sie auf diesen Fall auch Ihren {3r} unzielsezlichen Antrag in der Hauptsache anfügen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, über die Fragen abstimmen zu laßen, ob dieser Gegenstand an die Gerichts Stellen zu verweisen, oder den Freiherr von Kastellschen Schwestern eine autentische Erklärung über ihre vorgelegten Fragen gegeben werden solle, und einstimmig wurde von allen Mitgliedern des königlichen geheimen Rathes die Meinung des Referenten angenommen, daß dieser Gegenstand zu den Gerichts-Stellen zu verweisen, sohin

beschloßen, an Seine Majestät den König nach dem Gutachten des Referenten den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß den Freiherr von Kastellschen Schwestern respec. Schwester Kindern auf ihre zur allerhöchsten Stelle übergebene allerunterthänigste Vorstellung bedeutet werde, daß die von Ihnen allerunterthänigst gestellte Frage zur autentischen Interpretazion sich nicht eigne, sondern durch Anwendung

¹⁰⁵⁴ Als Kinder von Johann Theodor Castell, Regierungsrat der Fürstabtei Heitersheim, und Columba Heuters geboren, schlugen Heinrich Edmund und Joseph Sebastian unterschiedliche Laufbahnen ein. Heinrich Edmund (1709-1796) empfing 1720 die Tonsur, 1726 die niederen Weihen, 1731 die Subdiakonsweihe; zudem absolvierte er juristische Studien an der Universität Köln; wesentlich später, 1766, wurde Heinrich Edmund in Heidelberg zum Doktor beider Rechte promoviert. 1728 erhielt Castell ein Kanonikat am Stift Alter Dom St. Pauli in Münster, das fortan sein Lebensmittelpunkt wurde (1743 Dechant). 1766 Propst des Kollegiatstifts St. Georg in Wassenberg (bei Heinsberg). Protegiert vom Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz erhielt er 1766 ein Domkanonikat in Augsburg, das er 1780 resignierte, ohne jemals in das Kapitel eingerückt zu sein. In seinem 1794 aufgesetzten Testament machte er seinen Vetter, Joseph Leopold Freiherr von Castell, kurbayerischer Hofkammerrat und Hofkastner zu München, zu seinem Universalerben. Joseph Sebastian (1714-1791) studierte die Rechte in Köln, 1738 Lic. iur., und trat in kurpfälzische Dienste. 1743 Hofgerichtsrat in Mannheim, 1748 kurpfälzischer Regierungsrat, 1753 Geheimer Rat sowie Rat am Oberappellationsgericht, 1755 Wirklicher Geheimer Konferenzrat, 1772 Geheimer Staatsrat. Bis 1771 Gesandter beim Kur- und Oberrheinischen Kreis. 1778 folgte Castell dem Kurfürsten Karl Theodor nach München. 1785 Pensionierung. 1752 Erhebung in den erblichen Reichsadelsstand, 1773 Reichsfreiherrenstand. 1781 Belehnung mit der Herrschaft Bedernau bei Mindelheim. Als er starb, hinterließ Joseph Sebastian ein beachtliches Vermögen, das sich aus Barmitteln, Immobilien und anderen Sachwerten, mehreren Liegenschaften und einer umfänglichen Gemäldegalerie zusammensetzte. Vgl. Seiler, Augsburger Domkapitel, S. 333f. Nr. 30; Scholz (Bearb.), Bistum Münster, S. 318f.; Gigl, Zentralbehörden, S. 166 f. Anm. 62 u.ö.; Adelslexikon Bd. 2, S. 256 s.v. Castell (1752); Tenner, Kunstsammler, S. 49-51 (insbes. zur Gemäldegalerie).

der bestehenden Geseze auf den vorliegenden einzelnen Fall durch die kompetente richterliche Behörde entschieden werden müße.

Rückwirkung einer Norm

Asbeck berichtet im Fall des Beimautners Freimüller, dem fehlerhafte Kassenführung vorgeworfen wird. Das eigentliche Problem liegt jenseits des konkreten Tatvorwurfs. Zu entscheiden ist, ob der Geheime Rat kompetent ist. Denn es besteht ein Beschluß des Geheimen Rates vom 3. Oktober 1811, der ein anderes Verfahren vorsieht. Die Geheimen Räte vertreten die Ansicht, daß dem Beschluß nicht zu folgen ist, denn er ist nicht publiziert worden. Auch wenn er publiziert worden wäre, dürfte er wegen des Rückwirkungsverbots nicht angewendet werden. Die Mehrheit der Geheimen Räte beschließt, den Fall Freimüller durch den Geheimen Rat entscheiden zu lassen.

{3v} 3. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz forderten den geheimen Rath Freiherrn von Asbek auf, den bearbeiteten Vortrag wegen dem Kaße-Defekt des Beimautners am Göglinger Thore zu Ulm Ferdinand Freimüller zu erstatten.

Diesem höchsten Aufrufe entsprechend, bemerkten Freiherr von Asbek, daß Sie in die Ihnen zweifelhafte Frage nicht eingegangen, ob der Besizer einer Stelle, die doch nach dem Umfange der damit verbundenen Verrichtungen nach dem geringen Maße der dabei nothwendigen Eigenschaften gewiß zu den untersten im Staate gehöre, in die Kategorie der Staatsdiener gereihet werden könne. Sie hätten ihn blos aus dem Grunde dahin gereihet, weil dadurch, daß deßen Handlungen zur Würdigung des geheimen Rathes gekommen seien, Sie dafür halten müßten, daß er in diese Kategorie gehörig angesehen werde.

Hierauf lasen geheimer Rath Freiherr von Asbek den anliegenden lytographirten Vortrag ab¹⁰⁵⁵, *Beilage III* [Marginalie] worin Dieselben die aktenmäsige Geschichte dieser Gelder-Veruntreuung, und die aus der darauf angeordneten Untersuchung sich ergebenen Resultate, so wie den Ansichten {4r} der Zoll- und Mautdirection dann der Steuer- und Domainen Section vorlegten, und als ernannter Referent bei dem geheimen Rathe bemerkten, daß wenn in Beurtheilung dieses Gegenstandes nur von den Bestimmungen des jüngeren von Seiner Königlichen Majestät bestätigten Beschlußes des königlichen geheimen Rathes ausgegangen werden dürfe, wie dieses in der Sizung vom 21 November die Meinung der Unanimitaet gewesen¹⁰⁵⁶, so seie Ihnen zwar der Grund nicht gegenwärtig, aus welchem die vorliegende Sache als Berathungs-Gegenstand noch zu dem geheimen Rathe gebracht werden könne, aber klar stehe vor Augen, daß sie unabhängig von diesem, bestimmter Ihnen nicht bekannter Gründe, zur Kompetenz des geheimen Rathes in so weit wenigstens schlechterdings nicht geeignet seie, als nicht dieser spezielle Fall eine andere Ansicht zulaße.

Freiherr von Asbek führten in Ihrem Vortrage hierauf an, daß Sie diesen Gegenstand

¹⁰⁵⁵ Freiherr v. Asbeck, "Vortrag. Den Kassa Defect des Beimautners am Göglinger Thor zu Ulm, Ferdinand Freimüller betreffend", lithographierter Text, 7 S., BayHStA Staatsrat 249.

Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. November 1811), TOP 3.

nach andern Ansichten beurtheilten, und bezogen sich nicht nur auf die über einen ähnlichen Fall in der geheimen Raths Sizung vom 21en vorigen Monats {4v} geäußerte Meinung, sondern fanden sich auch aufgefordert, Ihre damals deßwegen zu Protokoll gegebene Abstimmung nochmals abzulesen 1057, und äußerten, daß Sie nach diesen Ansichten und nach den in dem Vortrage weiter ausgeführten Gründen der bestimmtesten Meinung seien, daß der gegenwärtige Fall, so wie Sie es auch bei dem lezten dafür gehalten hätten, des in Mitte liegenden, von Seiner Königlichen Majestät bestätigten Beschlußes ohngeachtet, da dieser nicht verkündet worden, da aus diesem Grunde die frühere Bestimmung als gesezlich aufgehoben, nicht angesehen werden könne, da ein Gesez der Regel nach nicht zurükwirkend seie, und um dieser Regel als Ausnahme wenigstens die Kraft zu geben, auch kein scheinbarer Staatsgrund vorhanden, noch zum Resorte des geheimen Rathes gehöre.

Seie der geheime Rath anderer Meinung, so bleibe nichts übrig, als daß die sämtlichen Verhandlungen durch das betreffende Ministerium der geeigneten Justiz Behörde zur Untersuchung und nach Umständen zur Begutachtung, ob die Vorgericht-Stellung statt habe, zugestellt würden.

{5r} Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten über diesen Antrag die Umfrage. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, von Seiner Majestät dem Könige seie die Zeit bestimmt worden, wenn die Frage über die Vorgericht-Stellung des Staatsdieners dem geheimen Rathe vorzulegen. Es seie hierauf festgesezt worden, daß das Wort Vorgericht-Stellung schon dafür entscheide, daß die Epoche dann die geeignete seie, wenn auf ein Individuum wolle gegriffen werden, folglich wenn der Staatsbeamte wolle der speziellen Untersuchung unterworfen werden. Es seie hier folglich weder von einer Abänderung der konstituzionellen Vorschrift die Rede, noch werde dadurch die Lage des betroffen werdenden Staatsdieners im geringsten verschlimmert oder alterirt, vielmehr, wie bereits ausführlich in den vorgängigen Protokollen bemerkt worden, seie die Bestimmung dieser Epoche für ihn Wohlthat. Nach der bestehenden allerhöchsten Vorschrift, welche zu keiner {5v} neuen Discußion von Seiner Majestät dem Könige ausgesezt worden, seie daher die vorliegende Sache lediglich an das Ministerium der Finanzen zurükzugeben, um sonach die Akten dem Justiz Ministerium zur Einleitung der generellen Untersuchung zu übermachen.

Geheimer Rath Graf von Preising theilten die Ansicht des Referenten, und glaubten, daß der von Seiner Majestät unterm 7^{ten} Oktober dieses Jahrs bestätigte geheime Raths Beschluß nicht zurükwirken könne¹⁰⁵⁸, und folglich alle vor diesem Zeitpunkte sich ergebene Fälle nach den früheren Bestimmungen von dem königlichen geheimen Rathe entschieden werden müßten.

Nach gleichen Ansichten, und durch die Gründe des Referenten hiezu veranlaßt, stimmten mit diesem geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz].

Geheimer Rath Graf von Törring äußerten, Sie seien mit dem Referenten darin verstan-

Freiherr v. Asbeck, [Votum], lithographierter Text, 3 S., BayHStA Staatsrat 249.

¹⁰⁵⁸ Vgl. Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5; dazu die Bestätigung durch den König vom 7. Oktober.

den, daß, weil der Fall des Freymüller dem neuerlichen, von Seiner Königlichen Majestät genehmigten geheimen Raths Beschluße vorhergegangen, selber nur nach der vormaligen {6r} für selben einzig legalen Form zu behandeln, somit Freymüller durch den geheimen Rath vor Gericht zu stellen seie. Sie glaubten dabei, daß wenn erwähnter Beschluß (an welchem sie als abwesend keinen Theil gehabt, und über welchen sich zu äußern Sie nicht aufgerufen seien) eine Folge haben sollte, solches unverzüglich durch das Regierungsblatt bekannt zu machen seie.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs vereinigten sich mit der Abstimmung des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg.

Geheimer Rath von Zentner fanden die Bemerkungen des Referenten rüksichtlich der Lüke, ob diese Klaße der Beamten als Staatsdiener anzusehen, und sich nach den Bestimmungen der Konstituzion zur Beurtheilung des geheimen Rathes eigne¹⁰⁵⁹, vollkommen richtig. Das Gesetz bestimme bisher nichts über diesen Unterschied, und es werde nöthig sein, bei dem an den königlichen geheimen Rath durch das heute abgelesene allerhöchste Reskript zur Berathung gewiesenen Gegenstande rüksichtlich der Staatsdiener [!] {6v} Die Hauptfrage selbst, [ob] die Einleitung der General Untersuchung in den Amtsverbrechen der Staatsdiener vor dem 3^{ten} Oktober dieses Jahrs begangen, von den königlichen Ministerien oder dem geheimen Rathe beurtheilet werden solle, begreife nur die Form, da der lezte von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bestätigte geheime Raths Beschluß vom 3^{ten} Oktober¹⁰⁶⁰ noch nicht als Gesez publizirt, weßwegen aber die Ministerial Polizei Section inzwischen den Auftrag erhalten habe, einen Entwurf der Ausschreibung vorzulegen.

Richtig seie der von dem Referenten aufgestellte Saz, daß dieses als Gesez nicht zurükwirken könne, richtig die dafür angegebenen Gründe. Allein, da der Effekt gleich bleibe, und über die Form ein von Seiner Majestät dem Könige bestätigter Beschluß vorliege, auch der königliche geheime Rath mit dem in der Sizung vom 21^{ten} vorigen Monats gefaßten Antrag in Widerspruch fallen würde, wenn er heute gegen den bestehenden Beschluß seinen Antrag stellen wollte, so müßten Sie dafür sich erklären, daß in Folge des bestehenden Beschlußes {7r} dieser Gegenstand an das Ministerium zurükgegeben werde.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] äußerten, Sie hätten zwar neulich in der Sache des Beamten Jehlin selbst dahin abgestimmt, daß derselbe, ohne bereits zur geheimen Raths Judicatur geeignet zu sein, dem königlichen hohen Ministerium zur interimistischen Behandlung überlaßen werden müße¹⁰⁶¹. Zu dieser Ansicht habe Sie aber lediglich der wahre Irrbegriff oder die falsche Idee verleitet, als ob der königliche allerhöchste Beschluß vom 7^{ten} Oktober laufenden Jahres nur für ein leuterirendes Gesez über die in der Konstituzion begriffene Ausdrüke der Vorgericht Stellung eines Beamtens anzusehen seie. Die so strenge und anhaltende Behauptung des königlichen geheimen Rathes Freiherrn von Asbek, daß die königliche Entschließung vom 7^{ten} Oktober ein neues Gesez seie, habe Sie aber pflichtmäsig aufgereizt, den Gegenstand mit möglichstem Ernste

¹⁰⁵⁹ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 a.E., RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659.

¹⁰⁶⁰ Protokoll Nr. 38.

Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. November 1811), TOP 3.

in das Auge zu faßen, und nun seie Ihnen dann in folgender Betrachtung vollständiges neues Licht geworden. Allemal hätten zwar auch Sie die Ausdrüke der Konstituzion, wie sie ursprünglich erschienen {7v} für etwas unbestimmt gehalten, so daß Ihnen eine Erläuterung derselben erwünschlich geschienen habe. Unterdeßen müßten Sie nunmehr in das Gedächtniß zurükrufen, daß die frühere Interpretazion, welche der königliche geheime Rath bis zum 3. Oktober 1811 der Stelle quaest. gegeben habe, nicht blos eine usuale Interpraetazion von allemal 2½ Jahren bilde, sondern daß selbst Seine Königliche Majestät seit Hornung 1809 so vielen geheimen Raths Sizungen, worin in vorgekommenen Fällen diese interpretatio usualia statt gehabt, beizuwohnen, beifälligst sich zu äußern, und eben so viele geheime Raths Protokolle dieser Art zu unterzeichnen geruhet hätten, woraus dann wahrhaft mehr noch als eine volle interpretatio authentica der unbestimmten Konstituzions Stellen erwachsen seie. Hiernach seie nun ein wahres älteres Gesez vorhanden, welches über die Vorgerichtstellung der Beamten anders abgesprochen habe, als es das obgleich selbst auf geheimen Raths Antrag erfolgte allergnädigste Resolutum vom 7. Oktober laufenden Jahres mit sich bringe. Lezteres falle hierdurch Ihres Ermeßens nach in die unverkennbare {8r} Kategorie eines wahren neuen Gesezes, welches auf frühere Fälle (die bisher etwas anderes hierwegen nicht verordnet) nicht zurükwirken könne. Sie müßten sich dahero durchaus mit dem Antrage des Referenten vereinigen, um so mehr noch, da alle künftige Fälle gleicher Kategorie, wenn sie durch die königliche hohe Ministerien an den geheimen Rath gebracht werden sollten, auf eben dieselbe Weise vorbereitet, und Sie die in der Discussion theils schon vorgekommene, theils vielleicht noch nachfolgende Einwendungen, a) des bereits entgegen stehenden geheimen Raths Praejudicii in causa Jehlin¹⁰⁶², und b) wenn gesagt werden wolle, daß die königliche Resoluzion vom 7^{ten} Oktober ein bloßes, auch auf vergangene Fälle rükwirkendes Prozeßgesez seie, um so weniger von Ihrem Voto abzulenken vermögten, als ad a) zumalen in Fällen, wo eine frühere irrige Ansicht vor das Auge trete, die Rechts Regel zur Norme diene, legibus non praejudiciis esse judicandum, und hiernächst ad b) der neue von Seiner Königlichen Majestät unterm 7 Oktober bestätigte Gesezes Vorschlag nichts weniger als nur ein bloßes {8v} auf frühere Fälle zurükwirkendes Prozeß-Gesez genannt werden könne, da durch selben ein wahres früheres staatsrechtliches Gesez abgeändert worden, und man es in dieser Sache allemal mit einem nun schon einmal aus der Konstituzion abfließenden Privilegium zu thun habe.

Geheimer Rath Graf von Tassis fanden den Grundsaz so richtig, daß ein Gesez, wenn es auch publizirt, nicht zurükwirken könne, daß Sie sich mit den Ansichten des Referenten vereinigten.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] fanden zwar den Widerspruch auffallend, wie der königliche geheime Rath gegen seinen Beschluß vom 21^{ten} vorigen Monats heute auf Beurtheilung eines ähnlichen Falles den Antrag stelle, allein der Grundsaz, daß ein Gesez nicht zurükwirken könne, und die vom geheimen Rathe von Krenner dem älteren angegebene Gründe für diese Abweichung scheinen Ihnen so überwiegend, daß Sie sich mit den Ansichten des Referenten vereinigen müßten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco erklärten sich für die Ansichten, so Re-

Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. November 1811), TOP 3.

ferent {9r} über die Frage entwikelt, und waren um so mehr der Meinung, daß dieser und alle vor der Ausschreibung sich ergebenden Fälle von dem geheimen Rathe nach den früheren Bestimmungen beurtheilet werden müßten, als diesem Beschluß vom 3^{ten} Oktober von andern Seiten beleuchtet, mehrere Anstände entgegen gesezt würden, und der Anlaß bereits benuzt worden, um Seiner Majestät dem Könige die Nothwendigkeit allerunterthänigst vorzulegen, daß dieser Gegenstand zur neuen umfaßenden Berathung, welche die Wichtigkeit deßelben erfordere, und welcher bei der ersten Deliberazion nicht nach der ganzen Umsicht und allen daraus sich herleitenden Folgen für den Staatsdiener berüksichtiget worden, da die dafür sprechenden Gründe nur erwogen worden, an den königlichen geheimen Rath gebracht werde.

Dieser Beschluß, welchen Sie nicht als ein leuterirendes sondern als ein neues Gesez beurtheilten, seie nicht ausgeschrieben, nicht publiziret. Daßelbe könne also bis zur erfolgter [!] Publication keine zurükwirkende Kraft haben. {9v} Zwar habe die Ministerial Polizei Section den Auftrag erhalten, einen Entwurf dieser Ausschreibung vorzulegen, allein, wenn dieser Gegenstand zur Reproposizion komme, so würden sich wahrscheinlich die Ansichten ändern.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten die Meinung, daß die Ansichten des Referenten auf rechtlichen Gründen beruheten, und dem Saze nichts entgegen zu stellen seie, daß ein Gesez nicht rükwirken könne, und daß der Beschluß vom 3^{ten} Oktober als solches zuvor ausgeschrieben und publizirt sein müße, ehe er in Anwendung gebracht werden könne. Daß dieser Beschluß ein neues Gesez und keine Leuterazion¹⁰⁶³ der bisher bestandenen gesezlichen Bestimmungen seie, darüber hätten Sie keinen Zweifel, und müßten ohngeachtet des vorhandenen Praejudizes für den Antrag des Referenten stimmen.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, daß Sie zwar nicht berufen, den von dem königlichen geheimen Rathe am 3^{ten} Oktober gefaßten Beschluß zu rechtfertigen, daß Sie aber sich aufgerufen fänden, auf den {10r} allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König zu stimmen, daß dieser Gegenstand, der nun, nachdeme in der früheren Sizung keine begründete Einwürfe dagegen gemacht worden, als einseitig dargestellt und so vorgelegt werden wolle, als ob nicht alle Rüksichten, so hiebei zu beurtheilen, angegeben worden, zur Reproposizion gebracht werde. Sie müßten Seine Majestät den König um so mehr hierum allerunterthänigst bitten, als Ihnen die Schuld dieser einseitigen Vorlage beigemeßen werden wolle.

In Beziehung auf den gegenwärtigen Fall müßten Sie dem Grundsaze huldigen, daß dieser nicht publizirte allerhöchste Beschluß nicht zurükwirken könne, und folglich dem Antrage des Referenten beistimmen, ob aber dieser Beschluß ein Gesez seie, seie eine andere Frage, welche eine weitläufige Discußion herbeiführen könnte, und wogegen Sie sich erklären würden, da Sie glaubten, daß es blos als eine gesezliche Erklärung anzusehen.

Auf den Fall aber, daß der königliche geheime Rath {10v} für die Ausschreibung dieses Beschlußes sich entscheiden sollte, hätten Sie einen Entwurf dieser Ausschreibung

¹⁰⁶³ Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

bearbeitet, den Sie vorlegen könnten.

Geheimer Rath von Schenk theilten die Ansichten des Referenten, daß der vorliegende Fall nicht nach dem Beschluße vom 3^{ten} Oktober zu beurtheilen, da derselbe nicht publiziret, und folglich nicht rükwirken könne. Auf den Fall, daß Seine Majestät der König die Hauptfrage nicht zur Reproposizion geben wollten, würden Sie für die baldige Ausschreibung deßelben sich erklären.

Geheimer Rath von Feuerbach äußerten, die Discußionen über die bisherige Vorgericht-Stellung und die auf den Beschluß vom 3en Oktober getroffene Aenderung in der Art, wann dieselbe an den königlichen geheimen Rath gebracht werden solle, hätten ihren Grund darin, daß die Begriffe der Privat und Special Inquisition verwechselt worden. Die Konstituzion spreche aus, die Person des Staatsdieners solle nicht ohne Vernehmung des geheimen Rathes vor Gericht gestellt werden 1064. {11r} Dieser Bestimmung werde nicht zuwider gehandelt, sondern durch den lezten Beschluß dahin berichtiget, daß diese Vernehmung nicht eher eintreten solle, bis alles erschöpft, und der geheime Rath in den Stand gesezt werde, mit voller Umsicht die Frage der Vorgerichtstellung zu beurtheilen, durch die eingeleitet werdende General-Untersuchung werde die Person des Angeschuldigten nicht, sondern nur die That dem Gerichte zur Untersuchung übergeben. Sie fänden diese Berichtigung nicht nur nicht härter, sondern selbst wohlthätiger für den Staatsdiener, denn nun könne der geheime Rath nach vollendeten Untersuchungs Akten mit voller Kenntniß urtheilen, und entweder das Gutachten der Administrativ oder Gerichts-Stellen bestätigen oder abändern. Daß er durch dieses Gutachten gebunden, hievon könnten Sie sich nicht überzeugen, denn sonst seie die Vernehmung des geheimen Rathes eine bloße Form, welches sie nach der Konstituzion nicht sein sollte.

Auch glaubten Sie, da dieser Beschluß kein eigentliches Gesez, sondern nur eine Erläuterung {11v} des bestehenden Gesezes seie, und folglich so gut auf alle noch nicht anhängige Fälle zurükwirken könne, als eine neue Gerichts-Ordnung heute von Seiner Majestät dem Könige herausgegeben, auf alle Streit-Sachen zurükwirken würde; daß eine Ausschreibung dieses Beschlußes nicht nothwendig, und alle Fälle nach den gegebenen Normen vom 3^{ten} Oktober von dem geheimen Rathe beurtheilet werden könnten. Die Inkonsequenz, die damit verbunden sein dürfte, liege nicht in dem Beschluße, sondern in den mangelhaften Gesezen über die Amts-Verbrechen der Staatsdiener. Die zu Bearbeitung des Kriminal-Gesezbuches vereinigte Sectionen hätten diesen Mangel gefühlt, und auf Ihren Antrag beschloßen, ein eigenes Kapitel über diese Amts-Gebrechen aufzunehmen, wodurch diese Inkonsequenz entfernt, und durch wesentliche Zusäze und Aenderungen gesezlich ausgesprochen werde, wie die Administrativ- und gerichtliche Untersuchungen ineinander greifen müßten und in wie weit die {12r} Resultate der ersteren in lezterer fidem hätten. Bis zu Erscheinung dieses bald vollendeten Gesezbuches würden Sie den Beschluß vom 3^{ten} Oktober in allen vorkommenden Fällen in Wirkung treten laßen.

Geheimer Rath Graf von Welsperg bezogen sich auf Ihre in der Sizung vom 21ten

¹⁰⁶⁴ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III § 2 a.E., RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659.

vorigen Monats wegen dem Landrichter Jehlin vorgelegte Bemerkungen¹⁰⁶⁵, theilten die Ansichten des Referenten, welche auch die Ihrige gewesen, da der königliche Beschluß nicht publizirt, und derselbe nicht zurükwirken könne.

Als Folge dieser Abstimmungen wurde durch eine Mehrheit von zwölf Stimmen gegen vier

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, den vorliegenden Gegenstand der Vorgericht-Stellung des Beimautners Ferdinand Freymüller durch den königlichen geheimen Rath entscheiden zu laßen, da der von Seiner Majestät dem Könige genehmigte Beschluß vom 3^{ten} Oktober nicht publizirt, und als Gesez nicht auf vorher gegangene Fälle rükwirken könne.

Lehrzeit der Handwerker

Welsberg berichtet über einen Antrag der Ministerialpolizeisektion, der den zu frühen Eintritt der Schneider- und Schusterlehrlinge in die Lehre betrifft. Er trägt an, es bei den bestehenden Verordnungen zu belassen, die den frühzeitigen Eintritt erlauben. Der Antrag des Referenten wird einstimmig angenommen.

{12v} 4. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, den geheimen Rath Grafen von Welsperg aufzurufen, den bearbeiteten Vortrag über den zu frühen Eintritt der Handwerks-Jungen in die Lehrzeit zu erstatten.

Diesem Auftrage entsprechend lasen geheimer Rath *Beilage IV* [Marginalie] Graf von Welsperg den anliegenden lytographirten Vortrag ab 1066, und äußerten, daß diese Frage durch die hiesige königliche Polizei Direkzion durch Aufstellung verschiedener Bemerkungen und Vorschläge, vorzüglich in Beziehung auf die Schneider und Schuster-Handwerke veranlaßt worden. Graf von Welsperg führten an, wie das von der Ministerial Polizei Section über diese Bemerkungen und Vorschläge vernommene General Kommißariat des Isar-Kreises sich geäußert, und welche Ansichten die Ministerial Polizei-Section über beide diese Vorschläge und Anträge in ihrem ausführlichen und gründlichen Vortrage aufgestellt.

Da Seine Majestät der König ein Gutachten über diesen Gegenstand von dem geheimen Rathe allergnädigst erfordert, {13r} so legten geheimer Rath Graf von Welsperg Ihre Gründe vor, auf welche Sie sich stüzend, glaubten, daß das Gutachten an Seine Majestät den König dahin allerunterthänigst abzugeben wäre: "daß die einzelne Bemerkungen der königlichen Polizei Direction über den zu frühen Eintritt der Handwerks-Jungen in die Lehre nicht geeignet seien, um eine so empfindliche, und in die Privat-Verhältniße des bürgerlichen Lebens eingreifende Neuerung bei dem Handwerkswesen gesezlich zu bestimmen und daß es daher um so mehr bei den gegenwärtigen Verordnungen belaßen werden

Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. November 1811), TOP 3.

Welsberg, "Vortrag in dem geheimen Rath. Den zu frühen Eintritt der Handwerksjungen in die Lehrzeit betreffend", lithographierter Text, 13 S., BayHStA Staatsrat 249.

könnte, als es ohnehin die Pflicht der sämmtlichen Polizei Behörden mit sich bringe, wenn selbe bei Ertheilung der Wanderbücher in einzelnen Fällen derlei offenbare Gebrechen zu finden glauben sollten, darüber die Aeltern und Kuratoren zu vernehmen, und selbe ihres eigenen, und für das Intereße ihrer anvertrauten Jungen eines Beßeren zu belehren.

{13v} Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, über diesen Antrag abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche während diesem Vortrage in der geheimen Raths Sizung erschienen waren, vereinigten sich mit den Ansichten des Referenten, da denselben die richtige Bemerkung zum Grunde liege, daß Aeltern und Vormünder nicht wißen würden, wie Sie ihre Kinder und Anvertrauten, die mit dem 12^{ten} Jahre die Schule verließen, beschäftigen sollten, wenn der Eintritt in die Lehrzeit der Handwerke weiter hinausgesezt werden sollte, es auch von üblen Folgen sein würde, wenn die Regierung ohne dringende Nothwendigkeit Reglementär Verordnungen erlaße, welche in Privat-Verhältniße eingriffen, und die bürgerliche Freiheit beschränkten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg beurtheilten den vorgetragenen Gegenstand, so wie Referent, und stimmten {14r} den von demselben aufgestellten Grundsäzen und Ansichten als den richtigsten bei, wo es auf Privat-Verhältniße und Familien Rechte der Unterthanen ankomme.

Da auch alle geheimen Räthe sich für den Antrag des Referenten einstimmig erklärten

so wurde von dem königlichen geheimen Rathe der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König nach dem Vorschlage des Referenten beschloßen.

Untersuchungen gegen Reisach, Jehlin und Freimüller

Carl Maria Graf von Arco weist darauf hin, daß die Entschließung zu TOP 3 Folgewirkungen auf ähnliche Verfahren hat. Nach kontroverser Debatte wird beschlossen, die Entschließung zu vervielfältigen und zur näheren Beratung zu bringen.

5. Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fanden sich aufgerufen, den königlichen geheimen Rath aufmerksam zu machen, daß nach dem von demselben durch eine Mehrheit von 12 Stimmen beschloßenen allerunterthänigsten Antrage an Seine Majestät den König wegen dem Beimautner Ferdinand Freymüller es nothwendig sein werde, die bei dem Ministerium des Innern laufende Untersuchungen wegen dem Grafen von Reisach und dem Landrichter Jehlin einsweilen beruhen zu laßen, bis die königliche allerhöchste Entschließung hierauf erfolgt sein werde, {14v} denn vielleicht würden Seine Majestät der König geruhen, nach den geäußerten wiederholten Wünschen mehrerer geheimen Raths Glieder die Hauptfrage zur Reproposizion bringen zu laßen.

Da dieser Vorschlag von den beiden königlichen Herrn Ministern bestritten, und vorzüglich von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas bemerkt wurde, daß die Reproposizion der Gegenstände der Würde des ersten Collegii des Reichs nicht entspräche, auch sehr leicht in eine

Ballotage¹⁰⁶⁷ ausarten könnte, auch Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, daß kein Veranlaß da seie, die in Folge des von Seiner Majestät dem Könige bestätigten Beschlußes vom 3^{ten} Oktober durch die verschiedene Ministerien angefangene General-Untersuchung gegen verschiedene verdächtige Staatsdiener zu sistiren; da Seine Majestät der König die Reproposizion der Hauptfrage nicht angeordnet.

So wurde auf Vorschlag des Herrn Grafen von Reigersberg $\{15r\}$ von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die Ablesung der vom geheimen Rathe von Effner bearbeiteten Ausschreibung des Beschlußes vom 3^{ten} Oktober angeordnet.

Geheimer Rath von Effner lasen diese Ausschreibung ab, bemerkten aber, daß, da der Gegenstand von zu hoher Wichtigkeit seie, um ohne *Beilage V* [Marginalie] weiteres Nachdenken darüber abstimmen zu können, derselbe auch bereits wiederholt angegriffen worden, Sie vorschlagen müßten, daß dieselbe vorher lytographirt, und zur näheren Berathung vertheilt werden mögte.

Die königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas und von Reigersberg Excellenzien dann die geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco Senior und von Törring so wie Freiherr von Weichs erklärten sich für die vorherige Lytographirung und Vertheilung dieser Ausschreibung, ehe die Abstimmung deßwegen eintrete.

Auch geheimer Rath von Zentner traten dieser Meinung bei, nur bemerkten Sie, ein Haupt-Anstand scheine dieser {15v} Ausschreibung entgegen zu stehen, nämlich, daß wahrscheinlich in einigen Monaten das neue Kriminal-Gesezbuch und der Prozeß würde publizirt werden können¹⁰⁶⁸, und dadurch sich die Bestimmungen wegen den Amts-Gebrechen der Staatsdiener wieder ändern würden, indeme nach dem Vorschlage der Sectionen dem Gesezbuche eigene Kapitel wegen dem Verfahren bei Amtsgebrechen der Staatsdiener einverleibt werden sollten. Sie könnten dahero nicht anrathen, gegenwärtig neue gesezliche Bestimmungen und in einigen Monaten andere diese abändernde oder erläuternde publiziren zu laßen, und würden daher die Ausschreibung dieses Beschlußes einsweil suspendiren.

Geheimer Rath von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] waren der Meinung, daß die königliche allerhöchste Entscheidung auf den heute beschloßenen allerunterthänigsten Antrag des geheimen Rathes erwartet werden sollte, ehe der geheime Rath sich mit Beurtheilung der entworfenen Ausschreibung beschäftige, und eine nähere {16r} Entschließung erfolgen müßte, da nach diesem Beschluße vom 3^{ten} Oktober noch Fälle der Vorgerichtstellung der Beamten von den königlichen Ministerien an den geheimen Rath gebracht, folglich die Kompetenz deßelben anerkannt worden.

¹⁰⁶⁷ Ballotage (Kugelung) bezeichnet im engeren Sinn die Wahl durch die (verdeckte) Abgabe von Kugeln, allgemein die Stimmabgabe in einem Wahlverfahren. Vgl. Conversations-Lexicon Bd. 1, S. 185 s.v.; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 88 s.v.

Tatsächlich trat das Strafgesetzbuch am 1. Oktober 1813 in Kraft. "Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesezbuches für das Königreich Baiern" vom 16. Mai 1813, RegBl. 1813, Sp. 665-668, hier Sp. 666, Art. 1.

Geheimer Rath Graf von Tassis vereinigten sich mit den vom geheimen Rathe von Zentner entwikelten Ansichten.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] waren mit geheimen Rathe von Krenner dem älteren der Meinung, daß die Deliberazionen über die Ausschreibung des Beschlußes vom 3^{ten} Oktober noch auszusezen, bis der königliche geheime Rath von der von Seiner Majestät dem Könige auf deßen heute beschloßenen Antrag genommenen allerhöchsten Entschließung in Kenntniß gesezt, und er wiße, ob es ihme erlaubt seie, nochmal in die Merita dieser Hauptfrage einzugehen.

Geheimer Rath Carl [Maria] Graf von Arco äußerten, Sie seien außer Stande, gleich über diese Ausfertigung zu votiren, und daß dahero, wenn sie publizirt werden sollte, dieselbe zuvor lytographirt {16v} und vertheilet werden mögte. Sie glaubten aber mit geheimen Rathe von Zentner, daß die Ausschreibung zu suspendiren, da das neue, bald erscheinen werdende Kriminal-Gesezbuch ausführliche Bestimmungen über die Amts-Gebrechen der Staats-Diener enthalten werde, einsweil aber würden Sie die noch vorkommenden Fälle wegen Vorgerichtstellung der Staatsdiener nach der bisherigen Auslegung der konstituzionellen Bestimmungen behandeln laßen, und bis zu erfolgender allerhöchster Entscheidung alle schon anhängige Fälle beruhen laßen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin waren für die Lytographirung und Vertheilung dieser entworfenen Ausschreibung, da nur publizirte Geseze Wirkung haben könnten.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, wie Sie diese Verordnung blos entworfen, um auf den Fall gerichtet zu sein, wenn die Ausschreibung dieses Beschlußes von dem königlichen geheimen Rathe beliebt werden würde, Sie hätten aber nicht dafür sich erkläret, daß derselbe ausgeschrieben werde, und müßten aus den bereits angegebenen Gründen wiederholt darauf antragen, daß von Seiner Majestät dem Könige {17r} die Reproposizion der Hauptfrage erbeten werde.

Geheimer Rath von Schenk und Freiherr von Asbek stimmten für Lytographirung und Vertheilung dieser entworfenen Ausschreibung.

Die geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsperg für Suspendirung derselben bis zur Erscheinung des neuen Kriminal-Gesezbuches, da sonst Widersprüche und Kollisionen mit den angetragenen gesezlichen Bestimmungen über die Amts-Verbrechen der Staats-Diener veranlaßt werden könnten.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen

wurde an Seine Majestät der König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, den vorgetragenen Entwurf der Ausschreibung des Beschlußes lytographiren, und zur näheren Berathung vertheilen zu laßen.

Entschließungen des Königs (9. Dezember 1811)

Der König erklärt, daß der Antrag des Geheimen Rates vom 3. Oktober 1811 wegen der Gerichtsverfahren gegen Staatsbeamte kein neues Gesetz ist, sondern nur eine Erläuterung des Verfahrens darstellt, das bisher auf dem Weg zur Anklageerhebung angewandt wurde. Es wird verfügt, daß einschlägige Fälle erst dann vor den Geheimen Rat gebracht werden, wenn die Spezialinquisition

verhängt werden muß. Der Beschluß vom 3. Oktober 1811 muß nicht veröffentlicht werden, weil bald das Strafgesetzbuch erscheinen wird, das Amtsvergehen der Staatsbeamten behandelt.

Da Wir den von Uns bestätigten Antrag des Geheimen Rathes vom 3ten October dieses Jahres wegen der Vorgerichtsstellung der Staats Beamten¹⁰⁶⁹ nicht als ein neues Gesez, sondern nur als eine erläuterende Bestimmung derjenigen Formen beurtheilen, welche bisher von Unserem Geheimen Rathe, der in Folge der Constitution des Reiches über die Zulaßung einer {17v} solchen Vorgerichtstellung vernohmen werden solle, beobachtet worden; und es gegenwärtig schon in dem Würkungs Kreiße Unserer Ministerien lag, bey erhaltenen Anzeigen über begangene Amtsverbrechen oder Vergehen der Staatsbeamten auf generelle Untersuchung derselben an Uns den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, ohne daß vorher der königliche geheime Rath hierüber wäre vernohmen worden, gleiche Befugniß auch Unseren Justiz Stellen nach der Gerichts Ordnung alsdann ohne Unsere Authorisation erhohlen zu müßen, zustehet, wenn sie von dem Daseyn eines Amts Verbrechens Kenntnüß erhalten.

So befehlen Wir, daß sich in allen Fällen von Unserem Ministerium nach dem durch sehr richtige Ansichten veranlasten und von Uns genehmigten Beschluße vom 3^{ten} October dieses Jahres geachtet und kein Fall dieser Art eher an den geheimen Rathe gebracht werden solle, als bis die Frage zu entscheiden: ob gegen den eines Amtsverbrechens oder Vergehens verdächtigen Staatsbeamten die Special Inquisition zu verhängen? Wo alsdann der geheime Rath nach Laage und Würdigung der bey der General Untersuchung vollständig geführten Acten seinen allerunterthänigsten Antrag auf Bestätigung oder Verwerfung des von den administrativ- oder richterlichen Behörden gegebenen Gutachtens allenfalls auch auf nöthig findende Ersezungen an Uns zu machen hat.

Eine Ausschreibung und Publication dieses Beschlußes vom 3^{ren} October dieses Jahres finden Wir nach diesem Gesichtspuncte und aus dem Grunde gegenwärtig nicht nöthig, weil zu erwarten, daß in wenigen Monathen das neue Criminal Gesezbuch erscheinen wird, worin in einem eigenen Capitel von den Amtsverbrechen und Vergehen der Staatsbeamten gehandelt und feste Normen über die Führung der General- und Special Untersuchung in diesen Fällen gegeben werden, auch dieser Beschluß nichts an dem Verhältnüß der verdächtig werdenden Staatsdiener ändert, da der Beurtheilung des geheimen Rathes nach wie vor vorbehalten bleibt, seinen Antrag auf Erkennung oder Abwendung der Vorgerichtsstellung eines Staatsbeamten zu begründen¹⁰⁷⁰.

Unßer gegenwärtiger Beschluß solle dem Geheimen Rathe und allen Ministerien zur Nachachtung mitgetheilet und in deßen Folge die Acten wegen dem Beymauthner Ferdinand Freymüller an das einschlägige Ministerium zur weiteren Einleitung zurükgegeben werden.

¹⁰⁶⁹ Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5.

¹⁰⁷⁰ In diesen Kontext gehört der nicht datierte Entwurf einer Verordnung betr. die Erklärung des Sinns der Vorschrift der Konstitution für das Königreich Bayern, Tit. III § 2 (Druck: DVR Nr. 286, S. 659), betr. Vorgerichtstellung der Staatsbeamten, BayHStA Staatsrat 1845, S. 31-34.

Um aber vor Erscheinung des neuen Criminal Gesezbuches alles erschöpfet zu wißen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, befehlen Wir, daß der unterm 11^{ten} November vorigen Jahres dem Geheimen Rathe wegen den Administrativ-Beamten überhaupt ertheilte Auftrag, in so weit dieses noch nicht durch das von Uns unterm 28ten vorigen Monats wegen den Staatsdiener erlaßene Rescript¹⁰⁷¹ geschehen, an die Finanz Section Unseres Geheimen Rathes, welcher zwey Mitglieder der anderen Sectionen zugegeben, verwießen, und von dem geheimen Rathen von Feuerbach, welcher als Mitglied der Justiz Section hiezu ernant, mit Rüksicht auf die in dem 33^{ten} Seccions Protocoll vom 10^{ten} December vorigen Jahres aufgenohmenen Motionen, und andere, in dem Entwurfe des Criminal Gesezbuches diesfalls schon aufgestellte Bestimmungen bearbeitet werden solle.

Diese Bearbeitung hat Geheimer Rath von Feuerbach zuerst den zur Gesezgebung vereinigten Sectionen wegen dem Zusammenhange mit dem Criminal Gesez-{18r}buche vorzutragen, sodann dieselbe in der verstärkten Finanz Section vorzulegen und hierauf an Uns in versammeltem Geheimem Rathe zu bringen.

Die Anträge des geheimen Rathes wegen dem Freiherr von Castellischen Fideicommis [= TOP 1] und dem zu frühen Eintritt der Handwerksjungen in die Lehrzeit [= TOP 4] werden von uns bestätiget.

Nr. 48: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. Dezember 1811

BayHStA Staatsrat 250

8 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Weichs; Johann Nepomuk v. Krenner¹⁰⁷²; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Verlesung des Beschlusses des Königs zum Protokoll vom 5. Dezember 1811

{1v} 1. Unter Vorsiz Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wurde die auf heute angeordnete geheime Raths Sizung damit eröfnet, daß der General-Sekretär den allerhöchs-

¹⁰⁷¹ Reskript vom 28. November 1811, BayHStA Staatsrat 1845, S. 28-30; Druck: Schimke, Regierungsakten, Nr. 79, S. 420f.

¹⁰⁷² Letzte Teilnahme Johann Nepomuk Gottfried von Krenners an einer Sitzung des Geheimen Rates vor seinem Tod am 13. Januar 1812 (Todesdatum: Nekrolog, RegBl. 1812, Sp. 387-389).

ten Beschluß ablas, welchen Seine Majestät der König auf das geheime Raths Protokoll vom 5. d. M. zu faßen geruhet¹⁰⁷³.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten hierauf,

Gerichtsverfahren gegen Dr. Gierlinger

Effner prüft, ob der Landgerichtsarzt Gierlinger vor Gericht zu stellen ist. Ihm werden Bestechlichkeit und Betrug vorgeworfen. Nach Prüfung der Umstände kommt Effner zu einem bejahenden Ergebnis. Der Geheime Rat folgt dem Antrag und legt ihn dem König vor.

2. den geheimen Rath von Effner aufzurufen, den bearbeiteten Vortrag wegen der Vorgericht-Stellung des Doktor Gierlinger¹⁰⁷⁴ Landgerichts-Arzt zu Grafenau in Schönberg¹⁰⁷⁵ zu erstatten.

Zu Befolgung dieses Auftrages lasen geheimer Rath von Effner den anliegenden lytographirten Vortrag ab¹⁰⁷⁶, *Beilage I* [Marginalie] und führten darin den Veranlaß und den Erfolg der wegen verschiedenen Amts-Gebrechen und Vergehen gegen den Doktor Gierlinger eingeleiteten General-Untersuchung an, und legten folgende spezifische Thatsachen vor, welche dem Doktor Gierlinger entgegen stehen, und auf welche das Appellazions-Gericht des {2r} Regen-Kreises seinen allerunterthänigsten Antrag gründet, gegen denselben die Spezial Inquisizion zu verhängen, und die Akten zur allerhöchsten Bestätigung dieses Erkenntnißes einsendet, indeme die Einleitung eines Kriminal-Prozeßes gegen einen Staats-Beamten, in welcher Kategorie auch die Landgerichts-Aerzte stehen, erst auf der Entscheidung des königlichen geheimen Rathes beruhe¹⁰⁷⁷.

I. Bestechung durch Mathias Fischer, Bauern zu Haunersdorf¹⁰⁷⁸ mit 200 fl. II. Bestechung durch Katharina Hilz, wegen Befreiung ihres Sohnes vom Militär-Dienste. III. Bestechung durch den Bauern Joseph Altschafl wegen Befreiung seines Sohnes vom Militär. IV. Bestechung durch Georg Emlinger, Bauerns Sohn aus gleicher Ursache. V. Bestechung durch Michael Grill, aus der nämlichen Ursache. {2v} VI. Bestechung von Seite des Andrä Gißlinger aus der nämlichen Ursache. VII. Bestechung durch Georg Ertl. VIII. Geldprellerei oder Betrug, in Ansehung des Johann Fliegenbauer, Hofbesizers zu Tabertshausen¹⁰⁷⁹. IX. Geldprellerei oder Betrug in Ansehung des Andrä Apfelbäk. X. Geldprellerei in Ansehung der Lotharischen Eheleuten und ihres Sohnes Winkler.

¹⁰⁷³ Vgl. Protokoll Nr. 47 (Geheimer Rat vom 5. Dezember 1811): Entschließungen des Königs vom 9. Dezember 1811.

¹⁰⁷⁴ Ignaz Gierlinger, 1804 Landgerichtsarzt in Deggendorf, 1809 provisorisch an das Landgericht Schönberg versetzt. RegBl. 1809, Sp. 1833/1834; Behrendt, Leprosenhaus, S. 256.

¹⁰⁷⁵ Grafenau, Markt Schönberg, Landkreis Freyung-Grafenau, Niederbayern.

¹⁰⁷⁶ Effner, "Vortrag in dem geheimen Rath. Die vor Gerichtstellung des Doktor Gierlinger Landgerichts Arztes zu Grafenau in Schönberg betreffend", lithographierter Text, 16 S., BayHStA Staatsrat 250.

¹⁰⁷⁷ OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 7 b, RegBl. 1808, Sp. 1332.

¹⁰⁷⁸ Vermutlich Haunersdorf, Gemeinde Otzing, Landkreis Deggendorf, Niederbayern.

¹⁰⁷⁹ Tabertshausen, Gemeinde Aholming, Landkreis Deggendorf, Niederbayern.

Auf die in dem Vortrage ausgeführte Gründen stüzten geheimer Rath von Effner den allerunterthänigsten Antrag, "daß Doktor Gierlinger wegen den ihme zu Last liegenden peinlichen Verbrechen vor Gericht gestellt, und die Spezial Untersuchung gegen ihn vorgenommen werden solle".

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Einstimmig vereinigten sich alle Mitglieder mit diesem {3r} Antrage, nur bemerkten geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß einige Zeugen, deren Dopisizion 1080 [!] von Wichtigkeit, nicht vernommen zu sein schienen, und daraus sich abnehmen laße, daß bei den Justiz-Stellen manchmal die generelle Untersuchung nicht vollständiger als bei den Administrativ-Stellen geführet werde. Da es aber bei der gegenwärtigen Stellung des geheimen Rathes in Beziehung auf die Vorgericht-Stellung der Staatsbeamten nicht mehr darauf ankomme, und derselbe, auch wenn für den Doktor Gierlinger die beste Aufführung spräche, nichts anders mehr tun könne, als auf die Vorgerichtstellung anzutragen, indeme nach der Reichs Konstituzion eine einmal anhängige Untersuchung nicht sistiret werden könne 1081; so stimmten Sie ebenfalls auf Erkennung der Spezial-Inquisizion.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, daß die Zeugen, welche geheimer Rath Graf von Arco vermiße, vernommen worden, daß Sie es aber für unnöthig gefunden, alle diese Zeugen-Außagen {3v} in ihrem Vortrage aufzuführen, da die Indizien zu einer Spezial-Inquisizion gegen den Doktor Gierlinger ohnehin schon hinreichend seien.

Von dem königlichen geheimen Rathe wurde in Folge dieser Abstimmungen

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß der Doktor Gierlinger wegen den ihme zu Last liegenden peinlichen Verbrechen vor Gericht zu stellen, und gegen ihn die Spezial-Inquisizion vorzunehmen.

Als Seine Königliche Hoheit der Kronprinz sich hierauf entfernten und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg den Vorsiz übernommen hatten, riefen Dieselbe die geheimen Räthe Grafen von Tassis und von Effner auf, die bearbeiteten Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

Abgabe auf Talgverkauf (R)

Die Metzger in Pappenheim streiten mit ihrem Grundherrn über die Rechtmäßigkeit einer zu leistenden Abgabe auf den Verkauf von Unschlitt. Thurn und Taxis vertritt die Ansicht, daß die beschwerdeführenden Metzger an die ordentliche Gerichtsbarkeit zu verweisen sind. Die Geheimen Räte sind der Ansicht, daß die Justizstellen nicht kompetent sind. Die Abgabe an den

¹⁰⁸⁰ Gemeint ist die depositio testium, d.i. die Zeugenaussage. Vgl. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 407 s.v.

¹⁰⁸¹ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 4, RegBl. 1808, Sp. 998 = DVR Nr. 286, S. 662: "Der König kann in Kriminal-Sachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern; aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streit-Sache oder angefangene Untersuchung hemmen, vielweniger eine Parthei ihrem gesezlichen Richter entziehen".

Grundherrn ist nicht aufgehoben; sofern die Metzger aus anderen Rechtsgründen die Abgabe verweigern, bleibt es ihnen vorbehalten, den Rechtsweg zu gehen.

3. Geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten in Sachen der Mezger zu Pappenheim¹⁰⁸² gegen ihre Gutsherrschaft, die Beschwerden der ersten über Reichniß von Bank-Unschlitt¹⁰⁸³ betreffend, {4r} schriftlichen Vortrag, worin dieselben den Veranlaß dieses Streites und die Gründen anführten, aus welchen die Mezger glaubten, diese Abgabe verweigern zu können.

Die Gegengründe der Gutsherrschaft so wie das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau-Kreises wurden vom Grafen von Tassis vorgelegt, und in Beziehung auf den von den Mezgern an den königlichen geheimen Rath ergriffenen Rekurs folgender Antrag gestellt: "Es seie gegenwärtig die Frage: ob der von dem General-Kommißariat gefällte Bescheid aufzuheben, und die Sache an die ordentliche Civil-Gerichte zu verweisen, oder ob solche als administrativ kontenziös anzusehen seie. Nachdeme das königliche Finanz Departement die befragliche Abgabe als eine grundherrliche Rente erkläret, auch aus den Saal- und Lagerbüchern zu ersehen, daß diese Abgabe eine grundherrliche Rente seie und gemäs dem organischen {4v} Edicte über die gutsherrlichen Rechte diese Art Streitigkeiten zu den Gerichts Stellen sich eigneten 1084, so seien Sie der Meinung, daß die Rekurrenten dahin verwiesen werden sollten."

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Da die königlichen geheimen Räthen in Ihren Abstimmungen die Ansichten des Referenten nicht theilten, daß die Justiz Stellen in dieser Sache, wo es sich von Ausübung eines grundherrlichen Rechtes und Interpretazion der Mediatisirungs-Akte und organischen Edicte handle, kompetent seien, welcher Fall eintreten könnte, wenn die Mezger aus andern privatrechtlichen Gründen diese Abgabe widersprechen zu können glaubten, so vereinigten sich Dieselben, diesen Gegenstand

dahin zu verbescheiden, daß in dem an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises zu erlaßenden Reskripte erkläret werde, diese grundherrliche Abgabe {5r} seie durch die Mediatisirung und die Einführung des Fleisch-Aufschlages¹⁰⁸⁵ nicht aufgehoben. Sollten jedoch die Mezger vermeinen, aus andern und privatrechtlichen Gründen diese Abgabe verweigern zu können, so solle ihnen die Ausführung ihres Rechtes vor den Gerichts-Stellen vorbehalten sein¹⁰⁸⁶.

Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁰⁸³ Unschlitt ist zu gewerblicher Verwendung bestimmtes tierisches Fett, v.a. Talg. Vgl. DWB Bd. 11/3, Sp. 1330-1337 s.v. U.; BWB Bd. 1, Sp. 113 s.v. U.

¹⁰⁸⁴ OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, § 85, RegBl. 1808, Sp. 1851: "Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermässigen grundherrlichen Foderungen erhoben werden, so sollen sie von den ordentlichen Gerichten verhandelt werden."

VO betr. den "Fleisch-Aufschlag" vom 31. Dezember 1808, RegBl. 1809, Sp. 75-82; dazu Protokolle Bd. 3, Nr. 22 (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1808), S. 315f., TOP 3.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1875.

Beiträge zu den Kriegskosten (R)

Lorenz Stemphuber streitet mit der Gemeinde Bogenhausen bzw. dem Generalkommissariat des Regenkreises wegen der Anteile an den Kriegskosten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag Effners, den Rekurs abzuweisen, da der erforderliche Streitwert nicht erreicht wird.

4. Über den Rekurs des Lorenz Stemphuber, Söldner zu Hokendorf¹⁰⁸⁷ et 2 Cons. Landgerichts Pfaffenberg¹⁰⁸⁸ gegen das General-Kommißariat des Regenkreises, eigentlich die Gemeinde Bogenhausen¹⁰⁸⁹ wegen Kriegskosten Konkurrenz erstatteten geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, und führten darin an, wie dieser entstanden, welche Entscheidungen von dem Landgerichte Pfaffenberg und dem General-Kommißariate des Regenkreises hierin ergangen, und welche Gründe die Appellanten in ihrer an den geheimen Rath übergebenen Rekurs Schrift angebracht.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, daß die allerhöchste Verordnung vom 8 August 1810, die Kompetenz-Regulirung {5v} des königlichen geheimen Rathes betreffend, in Tit I Art I N° 8 zwar gestatte, über Erkenntniße in Kriegs-Konkurrenz-Sachen den Rekurs zum geheimen Rathe zu nehmen, fordere aber nebstbei im Art 2, daß die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreichen müße¹⁰⁹⁰.

Da diese Verordnung um so mehr auf den gegenwärtigen Rekurs ihre Wirkung erstreke, als die Entschließung des General-Kommißariats viele Monate später, nämlich den 20 Merz 1811 erfolget, und da ferner die gravirliche Summe bei diesem Rekurse nicht mehr als 37 fl. betrage, so werde dieser Rekurs ohne Abforderung der Akten abzuweisen sein. Sie legten einen nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf vor.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich alle geheimen Räthe mit dem Referenten verstanden. Die königliche geheimen Räthe Graf von Törring, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk] und Carl [Maria] Graf von Arco {6r} jedoch mit dem Vorbehalte, daß hieraus keine Folge in Rüksicht der Konkurrenz-Pflichtigkeit entstehe.

Der von dem Referenten vorgelegte Reskripts-Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁰⁹¹.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Thomas Wolf streitet mit der Gemeinde Dettenschwang wegen der Verteilung von Gemeindegrund. Thurn und Taxis stellt heraus, daß Wolf die Berufungsfrist versäumt hat; auch deshalb ist

¹⁰⁸⁷ Hackendorf, Gemeinde Markt Pfeffenhausen, Landkreis Landshut, Niederbayern.

¹⁰⁸⁸ Pfaffenberg, Gemeinde Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

Bogenhausen, Gemeinde Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Landkreis Landshut, Niederbayern.

¹⁰⁹⁰ VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des k\u00f6niglichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenst\u00e4nder vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 643f.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1875.

der Rekurs abzuweisen. Nach kontroverser Aussprache beschließt der Geheime Rat mehrheitlich, den Streit auf den Rechtsweg zu verweisen.

5. In Sachen des Thomas Wolf et Cons. zu Dettenschwang¹⁰⁹², Landgerichts Landsberg gegen die dortige Gemeinde, Gemeinde Gründe Vertheilung betreffend, erstattete geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie den Veranlaß dieses Streites und die deßwegen statt gehabte Verhandlungen auseinander sezten, die Erkenntniße des Landgerichts und des General-Kommißariats vorlegten, und sich äußerten, daß quoad formalia die Rekurrenten die Fatalien versäumt, und daher in desertionem zu erkennen wäre¹⁰⁹³.

Quoad materialia könne diese Sache nicht als ein Kulturs Gegenstand betrachtet werden, indeme hier von einem gekauften Eigenthume die Rede seie, weßwegen dieser Gegenstand sich zur Justiz eigne. Ferner, wenn diese causa auch wirklich ein Kulturs Gegenstand {6v} seie, so liege hier schon ein Vertrag vor, nämlich ein Gemeinde Schluß, vermög welchem 232 Tagwerk zu Weidgründen belaßen werden sollten, welches von den Klägern keineswegs widersprochen worden. Die Rekurrenten könnten daher keinen Anspruch auf gleichheitliche Vertheilung machen.

Das Landgericht habe die übergebene Weisungs Sache der Rekurrenten ex capite novorum nicht angenommen, auch verdiene sie keine Würdigung, weil die vorgeschlagene Zeugen selbst Intereßenten in dieser causa seien, und Zeugen in eigener Sache exzepzionsmäsig. Das Expensarium¹⁰⁹⁴ des Landgerichts seie gemäs der vorgeschriebenen Tax-Ordnung für liquid zu halten.

Nachdeme nun die Rekurrenten die Fatalien versäumt, dieser Gegenstand aus den angeführten Gründen keine Würdigung verdiene, und überhaupt das Ansehen eines muthwilligen Streites habe, so seien solche mit ihrer Vorstellung abzuweisen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber {7r} abstimmen.

Die geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und der jüngere [d.i. Carl Maria] stimmten mit dem Referenten auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats. Die geheimen Räthe Grafen von Preising, Graf von Törring, Freiherr von Weichs, von Krenner der ältere [d.i. Johann Nepomuk], von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin und von Feuerbach [stimmten] dafür, das Erkenntniß des General-Kommißariats in dieser gar nicht als Kulturs Sache zu beurtheilenden Streit-Sache als inkompetent aufzuheben¹⁰⁹⁵, und diesen Gegenstand als eine Justiz Sache an den Rechtsweg zu verweisen. Die geheimen Räthe von Effner, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg [stimmten] auf Abweisung der Rekurrenten ob desertionem causae, um nicht einen neuen Prozeß in einer Sache zu veranlaßen, wo die Materialien so beschaffen, daß vorzusehen, daß die Rekurrenten nicht auslangen würden.

Dettenschwang, Ortsteil von Dießen am Ammersee, Landkreis Landsberg am Lech, Oberbayern.

¹⁰⁹³ Das heißt: Aufgrund von Verfristung ist der Rekurs ausgeschlossen.

¹⁰⁹⁴ Expensarium: Kostenverzeichnis. Vgl. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 307 s.v.

¹⁰⁹⁵ Die Kompetenz des Generalkreiskommissariats, "Kultur-Streitigkeiten" zu entscheiden, ergab sich aus der "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, § 45 k, RegBl. 1808, Sp. 1681.

Nach der Mehrheit wurde

beschloßen, dem General-Kommißariate des Isar-Kreises {7v} zu reskribiren, daß seine Erkenntniß als inkompetent aufgehoben werde und diese Rekurs Sache als Justiz Gegenstand an den Rechtsweg verwiesen worden¹⁰⁹⁶.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Thurn und Taxis beantragt, der Entscheidung des Landgerichts folgend, den Bauern in Markt den doppelten Anteil am Gemeindegrund zuzuteilen; der Rest ist für die Söldeninhaber. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten in Sachen der Söldner zu Markl¹⁰⁹⁷ Landgerichts Wertingen contra die Bauernschaft daselbst wegen Antheil an Gemeinde Gründen schriftlichen Vortrag, worin Sie den Veranlaß dieser Streit-Sache und die von beiden Partheien angegebene Gründen anführten, die Erkenntniße des Landgerichts Wertingen und des General Kommißariats des Oberdonau Kreises vorlegten, und aus den in dem Vortrage entwikelten Ursachen den Antrag machten, den Bauern nach dem Erkenntniße des Landgerichts den doppelten Antheil bei den zu vertheilenden Gemeinde-Gründen zuzusprechen. Geheimer Rath Graf von Tassis legten den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg {8r} ließen über diesen Antrag abstimmen, und da alle geheimen Räthe sich mit demselben vereinigten, so

wurde der abgelesene Reskripts Aufsaz genehmiget¹⁰⁹⁸.

Der König genehmigt den Antrag "wegen dem Doctor Gierlinger" (TOP 2) und bestätigt die Entscheidungen in Rekurssachen (16. Dezember 1811).

¹⁰⁹⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1876.

¹⁰⁹⁷ Markt, Gemeinde Markt Biberbach, Landkreis Augsburg, Schwaben.

¹⁰⁹⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1811, Sp. 1876.

Nr. 49: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. Dezember 1811

BayHStA Staatsrat 251

19 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Nachlaß der Patrimonialgerichtshalter

Weichs prüft, von wem im Todesfall der Nachlaß eines Patrimonialgerichtshalters gerichtlich zu versiegeln ist. Weichs stellt fest, daß die Befugnis dem Landgericht zukommt und nicht, wie im vorliegenden Fall, dem Nachfolger im Amt des Gerichtshalters. Er legt den Entwurf einer neuen Verordnung vor, um die Regel verbindlich festzulegen. In der Umfrage formuliert v.a. Franz von Krenner Bedenken gegen den Antrag. Der Geheime Rat beantragt mehrheitlich beim König, keine neue Verordnung zu erlassen, da der Sachverhalt schon gesetzlich geregelt ist.

{1r} Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, höchstwelche der auf heute angeordneten geheimen {1v} Raths Versammlung beizuwohnen und den Vorsiz zu übernehmen geruheten forderten den geheimen Rah Freiherrn von Weichs auf, den bearbeiteten Vortrag über die Frage: Wem bei Verlaßenschaften der Patrimonial-Gerichtshalter die Obsignazion¹⁰⁹⁹ zustehe? zu erstatten.

Diesem höchsten Auftrage entsprechend trugen geheimer Rath Freiherr von Weichs das anliegende lytographirte Gutachten vor¹¹⁰⁰, worin Sie den Veranlaß zu dieser Frage auseinander sezten und anführten, welche Vorstellung Graf von Töring Guttenzell bei dem Ableben seines Patrimonial-Gerichtshalters Michael Bek zu Jettenbach¹¹⁰¹ im Landgerichte Mühldorf übergeben, und welche Gründe derselbe dargelegt, um zu beweisen, daß die Vornahme und Verhandlung der Verlaßenschaft des Verstorbenen nicht dem Landgerichte Mühldorf, sondern dem von Ihme bei dem vorhergesehenen Tode des Michael Bek provisorisch zum neuen Gerichtshalter in Jettenbach ernannten Gerichtshalter in Weinhöring¹¹⁰² {2r} zustehen dürfte.

¹⁰⁹⁹ Obsignation: Versiegelung des Nachlasses durch das Gericht.

¹¹⁰⁰ Freiherr v. Weichs, "Vortrag über die Frage: wem bei Verlassenschaft der Patrimonial-Gerichtshalter die Obsignazion zustehe?", lithographierter Text, 22 S., BayHStA Staatsrat 251.

¹¹⁰¹ Jettenbach, Landkreis Mühldorf am Inn, Oberbayern.

Winhöring, Landkreis Altötting, Oberbayern.

Durch ein Ministerial-Reskript des Ministeriums des Innern, nach vorheriger Vernehmung der Polizei Sekzion und der Departemental Sizung seie dieser spezielle Fall entschieden, und die Entscheidung der Hauptfrage: Wem bei Verlaßenschaften dieser Art die Obsignazion zustehe? an den königlichen geheimen Rath gegeben worden.

Zu Vorbereitung dieser Entscheidung legten Freiherr von Weichs einen Akten-Auszug wegen dem Fall des gräflich von Törringschen Patrimonial-Gerichtshalters, so wie die von dem General-Kommißariate des Isar-Kreises in seinem Berichte ausgeführte Vertheidigung des Sazes vor, daß die Obsignazion den betreffenden königlichen Landgerichten zustehe; bemerkten, welche Ansichten die königliche Polizei-Direkzion darüber aufgestellt, und welcher entgegen gesezten Meinung die Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern aus den doppelten Gründen gewesen.

Nach Anführung, daß dieser {2v} Vorfall in dem Bezirke des königlichen General-Kommißariats des Isar-Kreises geschehen, welchem Sie (Freiherr von Weichs) vorzustehen das allerhöchste Zutrauen gehabt, bemerkten Sie, daß dieses aber in einem Bezirke geschehen, der erst durch die neueste Organisazion dem Isarkreise einverleibt worden, wo Sie von dieser Stelle bereits abgegangen¹¹⁰³. Sie glaubten also, daß Ihre vorigen Dienstes-Verhältniße in benanntem Kreise, und da von einem allgemeinen Gegenstande die Sprache, so wie die Blutsverwandschaft mit dem Grafen von Törring kein gesezmäsiges Hinderniß seie, über diesen Gegenstand vorzutragen, entwikelten die Gründe, und in Folge der gestellten Voraussezungen, und da Ihnen von einer neuen Organisazion und Revision der Edicte wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, von welchem geheimer Rath Graf von Törring Guttenzell spreche, nichts bekannt seie, und überhaupt der geheime Rath sich nur blos an die bestehende Verordnungen zu halten habe, machten Sie den Antrag, Seiner Majestät {3r} dem Könige den Entwurf einer Verordnung, den Sie ablasen¹¹⁰⁴, zur allerhöchsten Bestätigung allerunterthänigst vorzulegen, worin die Normen festgesezt werden, nach welchen die Landgerichte die Obsignazion und Behandlung der Verlaßenschaften dieser Art vorzunehmen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, über diesen Antrag und die abgelesene Verordnung abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg Excellenz legten Ihre Ansichten *Beilage II* [Marginalie] in dem beiliegenden Voto vor, und stimmten dem Referenten mit einer einzigen Abweichung bei¹¹⁰⁵.

Weichs wurde mit Dekret vom 30. August 1808 zum Generalkommissär des Isarkreises ernannt. Am 7. April 1810 zum Hofkommissär in Regensburg ernannt, wurde er im Zuge der Neuformierung der Kreise im Oktober 1810 nicht mehr als Generalkreiskommissär bestätigt. Vgl. Bekanntmachung betr. die "Besezung der General-Kreis-Kommissariate" vom 30. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1857-1868, hier Sp. 1863/64; Patent betr. die "Besizergreifung des Fürstenthums Regensburg" vom 7. April 1810, RegBl. 1810, Sp. 537-539; Bekanntmachung betr. die "Besezung der General-Kreiskommissariate" vom 11. Oktober 1810, ebd., Sp. 1047-1052.

¹¹⁰⁴ "Verordnung. Die Obsignazion der Verlassenschaft verstorbener Patrimonial-Gerichtshalter betreffend", lithographierter Text, 4 S., BayHStA Staatsrat 251.

¹¹⁰⁵ Reigersberg, "Welcher Gerichts Behörde die Verlassenschafts Verhandlung eines Patrimonial-Gerichtshalters zustehe", 2 Bll., BayHStA Staatsrat 251.

Geheimer Rath Graf von Preising äußerten, Sie glaubten in dieser Sache nicht votiren zu können, da Sie durch den Tod eines Ihrer Patrimonial-Gerichtshalter sich dermal in dem nämlichen Falle wie Graf von Törring befänden.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] theilten mit dem Referenten die Ansicht, daß die Patrimonial-Gerichtshalter {3v} nicht als Hintersaßen zu beurtheilen, und folglich die Obsignazion und Behandlung ihrer Verlaßenschaft von dem Landgerichte vorgenommen werden müßte. Sie waren daher ganz mit der vorgelegten Verordnung verstanden, und glaubten, daß der spezielle Fall des Grafen von Törring, der als Ausnahme anzusehen und entschieden worden, keine Norme geben könne, da es äußerst selten sein werde, daß bei Lebzeiten eines Patrimonial-Gerichtshalters sein provisorischer Nachfolger bestimmt würde.

Geheimer Rath Graf von Tassis waren der Meinung, daß diese Frage um so mehr beruhen könnte, bis die anbefohlene Revision der Edicte wegen den Patrimonial-Gerichten vorgenommen werde, als der spezielle, und sich selten wieder ereignen werdende Fall des Grafen von Törring bereits durch ein Ministerial Reskript entschieden seie.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] theilten zwar die von dem Referenten aufgestellte Ansicht, da sie es im allgemeinen für sehr {4r} bedenklich hielten, die Scheine, Quittungen und andere zur Rechnungs-Ablage gehörige Papiere in die Hände des dabei betheiligten Gutsherrn oder seines neuen Beamten zu geben, hatten aber rüksichtlich der Faßung der zu erlaßenden Verordnung mehrere Bedenken, welche Sie gehoben wünschten.

1) Würden Sie die Einladung der Gutsherrn bei der Obsignazion zu erscheinen umgehen, indeme dadurch ein großer Aufenthalt gegen allen Gerichts-Gebrauch in Vornahme der Obsignazion würde veranlaßt werden. Der Codex gebiete die ungesäumte Anlegung der Obsignazion bei Sterbefällen¹¹⁰⁶. Wenn demnach der Gutsherr nicht in loco gegenwärtig, so müße das Gericht, um den Gesezen zu genügen, jemanden ex officio aufstellen, der ihn vertrete. 2) Könnten Sie damit sich nicht einverstehen, daß die Amts-Papiere des Patrimonial Gerichtshalters in die Registratur des Untergerichts verbracht und da hinterlegt würden, denn welchen Transport {4v} welche Arbeit und welche Unordnung müßte diese Hinterlegung veranlaßen; es scheine hinlänglich, wenn die Registratur des Patrimonial-Gerichtes, wohin alle Amts-Papiere zu verbringen, obsignirt würde. 3) Glaubten Sie nach den Bestimmungen des Codex nicht, daß die Extradition der Papiere gleich geschehen dürfe, wenn die Erbschaft von den Erben angetreten seie, sondern Sie waren der Meinung, daß das ganze Geschäfte beendiget, und kein Anstand mehr obwalten müße, wenn die Extradition der Papiere an den Amts-Nachfolger geschehen dürfe.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco beurtheilten die Erlaßung der vorgeschlagenen Verordnung bei den bestehenden Gesezen als überflüßig, und weder nothwendig und mit denselben zu vereinbaren. Außer dem äußerst seltenen Falle, wo bei Lebzeiten eines Patrimonial-Gerichtshalters ein zweiter provisorischer Beamter aufgestellt, nach den gesezlichen Bestimmungen den königlichen Landgerichten die Obsignazion und Behand-

¹¹⁰⁶ CMBC Tl. 3, Kap. 1, § 17, S. 23: "Stirbt Jemand mit oder ohne Disposition, so soll 1^{mo} die Verlassenschaft zuförderst gebührend obsignirt und versperrt werden, welches 2^{do} bey gemeinen Leuten von der ordentlichen Obrigkeit […] unverzüglich bewerkstelliget […] werden solle."

lung der Verlaßenschaft {5r} eines Patrimonial-Gerichtshalters zustehe, und die entworfene Verordnung die Frage nicht löse, was zu verfügen, wenn, wie durch den Grafen von Törring geschehen, bei Lebzeiten des vorigen ein neuer zweiter Gerichtshalter aufgestellt worden. In Beziehung auf diesen Fall, wenn es wegen Seiner Seltenheit einer eigenen Bestimmung bedürfe, müßten Sie sich mit den Ansichten vereinigen, welche die Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern vorgelegt; da aber dieser Fall nicht sehr häufig sich ergeben werde, so würden Sie deßwegen keine eigene Verordnung erlaßen, sondern, wie bei dem Grafen von Törring geschehen, denselben jedesmal einzeln entscheiden laßen.

Mit gleichen Ansichten wie geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten die geheimen Räthe Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg vorzüglich aus dem Grunde, weil keine dringende Ursache vorhanden, in der Gesezgebung über {5v} die Patrimonial-Gerichte, welche in ihrer Hauptgrundlage einer Revision unterworfen, und mit dem neuen bürgerlichen Gesezbuche zusammenhänge, einen abgewißenen Gegenstand herauszuheben, auch die vorgelegte Faßung der Verwendung fast in allen ihren Theilen manchen wichtigen Bedenken unterliege.

Da durch diese lezte Abstimmungen die Mehrheit gebildet wurde, so faßte der königliche geheime Rath den Beschluß

an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß über die an den königlichen geheimen Rath gebrachte Frage: Wem bei Verlaßenschaften der Patrimonial-Gerichtshalter die Obsignazion zustehe? keine neue Verordnung dermal zu erlaßen wäre, da die bestehenden Geseze schon aussprechen, daß dieses den königlichen Landgerichten zukomme, und so seltene Fälle, wie jener bei dem gräflich Törringschen Gerichtshalter zu Jettenbach, wenn sie sich, was nicht zu erwarten, auch öfters ereignen sollten, durch besondere Entschließungen entschieden werden könnten bis bei der Revision des Hauptgegenstandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit {6r} auch die Frage: wie die Obsignazion und Behandlung der Verlaßenschaft der Patrimonialgerichtshalter in dem Falle vorgenommen werden solle, wenn ein provisorischer zweiter Gerichtshalter noch bei Lebzeiten des ersteren aufgestellt worden, in Übereinstimmung mit der neuen bürgerlichen Gesezgebung näher diskutirt sein werde.

Kompetenzkonflikt (R)

In der Streitsache um die Besoldung des Postwagenfahrers Jakob Struber ist ein Kompetenzkonflikt zwischen der Generalpostdirektion und dem Appellationsgericht des Salzachkreises entstanden. Effner stellt fest, daß das Appellationsgericht nicht zuständig ist; die Klage Strubers ist daher abzuweisen. Um Struber zu ermöglichen, in Berufung zu gehen, soll es ihm freigestellt werden, gegen die Entscheidung der Generalpostdirektion den Rekurs an den Geheimen Rat zu ergreifen. In der Umfrage werden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Der Geheime Rat nimmt den Antrag Effners mehrheitlich an; ferner soll Struber – auf Forderung Aretins – die Pensionszahlungen erhalten, die ihm bis zum Übergang Salzburgs an Bayern zustehen.

2. Nach Aufruf Seiner Königlichen des Kronprinzen [!] erstattete geheimer Rath von Effner über den Kompetenz-Konflikt zwischen der königlichen General Post-Direkzion dann dem Appellazions-Gerichte des Salzach-Kreises in Klag-Sachen des gewesenen Postwagen Kondukteurs Struber zu Salzburg gegen den königlichen Fiscus schriftlichen Vortrag¹¹¹07 *Beilage III* [Marginalie] worin Dieselben die gerichtlichen Verhältniße dieser Klagsache auseinander sezten, die Erkenntniße des Appellazions Gerichtes des Salzach-Kreises und das hierüber eingetretene Benehmen des königlichen Ministeriums der auswärtigen Verhältniße mit jenem der Justiz vorlegten und nach Ausführung Ihrer Ansichten {6v} den Antrag machten: "daß die vom Jakob Struber gegen den königlichen Fiscus in Postsachen wegen Besoldung und Sustentazion unterm 9ten Juli dieses Jahres bei dem königlichen Appellazions Gerichte des Salzachkreises eingereichte Klage, zur Kompetenz dieser Justiz Stelle sich nicht eigne."

Damit aber übrigens in dieser nach Ihrem unzielsezlichen Erachten doch einigermaßen zweifelhaften, und für den Struber hart entschiedenen Rekurs-Sache, diesem Reklamanten die Berufung zur lezten Instanz, nämlich zum geheimen Rathe nicht benommen werde, und da Struber die Rekurs-Fatalien dadurch salvirt zu haben, billig erachtet werden könne, weil er seine Beschwerde in der Meinung, daß sie sich zu den Justiz-Stellen eigne, binnen den gesezten Fatalien bei dem Appellazions-Gerichte übergeben, so glaubten Sie (geheimer Rath von Effner) es wäre dem Erkenntniße des geheimen Rathes noch der Zusaz zu geben: "daß übrigens dem Struber noch frei gestellt seie, gegen den Beschluß der General Post-Direkzion {7r} vom 11 Mai 1811 den Rekurs an den geheimen Rath in den vom Tage der Publication dieses Erkenntnißes laufenden Fatalien zu ergreifen." Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf legten geheimer Rath von Effner vor.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten hierüber die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg gaben anliegende Abstimmung zu Protokoll¹¹⁰⁸. *Beilage IV* [Marginalie] Geheimer Rath Graf von Preising erklärten sich für den Antrag des Referenten.

Die geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Freiherr von Weichs und Graf von Tassis stimmten mit seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] waren darin mit dem Referenten verschiedener Meinung, daß Sie glaubten, der geheime Rath könne in diesem Kompetenz-Konflikte {7v} nicht wie in andern Rekurs-Gegenständen als Richter erscheinen, sondern müße sich auf ein allerunterthänigstes Gutachten an Seine Majestät den König beschränken, und so stehe es dem geheimen Rathe zu, einige Latitude in dieses Gutachten zu legen. In der Haupt-Sache vereinigten Sie sich in Ihrer Abstimmung mit der Meinung des Herrn Justiz-Ministers [Reigersberg] Excellenz und des Referenten, indeme Sie mit

Effner, "Vortrag in dem königlich geheimen Rathe. Der Kompetenzkonflikt zwischen der k. General Post-direktion, dann dem Appellationsgerichte für den Salzachkreis in Klagsachen des gewesenen Postwagen Kondukteurs Struber zu Salzburg gegen den k. Fiskus betreffend", lithographierter Text, 13 S., BayHStA Staatsrat 251.

Reigersberg, "Ueber den Kompetenz Konflikt der General Postdirektion mit dem Appellationsgericht des Salzachkreises in der Klagsache des vormaligen Postkondukteurs Struber contra den königlichen Fiskus", 19. Dezember 1811, nicht pag., BayHStA Staatsrat 251.

ersterem glaubten, daß die Epoche dieser Pensions-Bezalung an den Struber getrennt werden müßte, darin aber stimmten Sie dem Referenten bei, daß die Aburtheilung ob Struber eine Pension zu fordern habe nicht von den Justiz-Stellen einzuräumen, seie aus politischen Gründen zu bedenklich, indeme sonst die Regierung keine Veränderung in den mit fremden Gebiets-Theilen übernommenen Pensionen treffen könnte, und ein Heer von Prozeßen wegen getroffenen finanziellen Einschränkungen rüksichtlich dieser Pensionen würde veranlaßt werden.

Rüksichtlich der Epoche {8r} dieser Stuberischen Pension würden Sie anders als Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister unterscheiden und jene annehmen, wo Salzburg in königlich baierischen Besiz gekommen¹¹⁰⁹. Bis zu diesem Zeitpunkte würden Sie ihme sowohl die laufende Pension als den Rükstand bezalen laßen, wegen dem Fortbezuge derselben aber und wegen dem allenfallsigen noch weiteren Rükstande die Appellazion an den geheimen Rath gegen den Beschluß der General-Post Direction gestatten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bestritten zuerst den vom geheimen Rathe von Krenner dem jüngeren [d.i. Franz] erhobenen Zweifel, als ob nicht der königliche geheime Rath in diesem Kompetenz Konflikte zu entscheiden, sondern nur ein Gutachten abzugeben habe. Das organische Edict über die Bildung des geheimen Rathes bestimme zu deutlich, daß dem königlichen geheimen Rathe die Entscheidung hierüber zustehe, als daß deßwegen einem Zweifel Raum gegeben werden könnte¹¹¹⁰.

In der Haupt-Sache {8v} theilten Sie die Ansichten der Majorität des Appellazions Gerichtes des Salzach-Kreises vollkommen, daß in dem vorliegenden Falle die Justiz Stellen kompetent seien, denn die General-Post-Direkzion seie nicht befugt gewesen, weder die Bezalung der Rükstände noch die Pension des Struber zu sistiren, da deßen volle Schuldlosigkeit durch ein rechtskräftiges Urtheil von der kompetenten Gerichts-Stelle anerkannt, und keine neue Untersuchung hierüber vorgenommen werden dürfe,

Im Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Bayern und Frankreich (Drucke: Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 82, S. 486-490; DÖLLINGER, Sammlung Bd. 1, S. 232-235) erhielt der König von Bayern diejenigen Gebiete zugesprochen (Art. VI, KERAUTRET, S. 488), die der Kaiser von Österreich im Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 an den Kaiser der Franzosen abgetreten hatte, "um künftig einen Teil des Rheinbundes auszumachen "und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren" (Friedens-Tractat [1809], Art. III, § 1, S. 2f.). Dies waren u.a. Salzburg, Berchtesgaden sowie das Inn- und Hausruckviertel. An diese "territoriale Globalregelung" (Putzer, Staatlichkeit, S. 651) vom 28. Februar 1810 schlossen sich weitere Verhandlungen an, deren Ergebnisse im Übergabeprotokoll vom 12. September 1810 fixiert wurden und schließlich zur Besitzergreifung führten. Somit konnte König Max Joseph im Patent vom 19. September 1810 mitteilen, er habe beschlossen, "nunmehr von gedachten Landen [Salzburg und Berchtesgaden], allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten etc. Besitz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung anzutreten" (Patent betr. die "Besizergreifung der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden" vom 19. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 857-859 = DÖLLINGER, Sammlung Bd. 1, S. 238f.). Am 30. September wurde Salzburg durch den Generalkommissär Carl Graf von Preysing (1767-1827) formell in Besitz genommen und in der Folge administrativ dem Salzachkreis eingegliedert (VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 814f.). Näheres zum Übergang Salzburgs an Bayern bei MIEDANER, Salzburg, S. 34-49, 87-89; ORTNER, Salzburg, S. 611-616; PUTZER, Staatlichkeit, S. 650-656; AK Grenzen überschreiten, S. 63-93.

¹¹¹⁰ Gemäß OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 7 a, RegBl. 1808, Sp. 1332, hatte der Geheime Rat "die Kompetenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen" zu beurteilen.

ohne den Saz: non [!] bis in idem¹¹¹¹, oder semel absolutus semper absolutus¹¹¹², der bei den vereinigten Sekzionen gegenwärtig einer ausführlichen Discußion unterliege, bei vollkommener Unschuld Erklärung im voraus umzustoßen.

Sie glaubten daher auch nicht, daß sich die verschiedene Epochen dieser Pensions-Einzalung trennen und verschieden behandeln ließen, da Seine Majestät der König bei Übernahme des Fürstenthums Salzburg die Fortbezalung der von der Salzburgschen Regierung angewiesenen Pensionen zugesichert und ausgesprochen hätten¹¹¹³, und würden dem {9r} richterlichen Verfahren in dieser gegen die General-Post-Direction gerichteten Klage keine Einhalt thun. Finde aber der königliche geheime Rath hinreichende politische Gründe, diese Klage wegen Pensions-Verweigerung nicht zur Entscheidung der Justiz-Stellen zu geben, so müßten Sie dafür stimmen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß dem Struber die Pension für das Vergangene und für die Zukunft fortbezalt werde.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin waren mit dem Antrage des Referenten verstanden, und erklärten sich für die Ausfertigung der von demselben vorgelegten Entscheidung mit der einzigen Abänderung, daß Sie am Schluße zu Entfernung jeder Mißdeutung sezen würden, statt dieser Entschließung "gegenwärtiger Entschließung". Da aber dieser, dem Struber dadurch vorbehalten werdende Rekurs sich nicht auf jenen Zeitpunkt beziehen könne, wo Salzburg noch nicht dem Königreiche Baiern einverleibt gewesen, {9v} und bis zu diesem Zeitpunkte Struber auf die Fortbezalung der laufenden und rükständigen Pension einen rechtlichen Anspruch habe, der auf ein von der kompetenten Gerichts-Stelle erlaßenes rechtskräftiges Urtheil sich gründe, so stimmten Sie auf den allerunterthänigsten Antrag an, Seine Majestät den König, dem gewesenen Post-Kondukteur Struber zu Salzburg die Bezalung der bis zu diesem Zeitpunkte verfallenen Pension allergnädigst anweisen zu laßen.

Mit dieser Abstimmung vereinigten sich geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz], und da auch die geheimen Räthe Graf von Preising und von Effner zu derselben übergiengen, und die geheimen Räthe von Schenk und Graf von Welsperg sich ebenfalls für diese Meinung erklärten, so bildeten sich die Majora dafür.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmten mit seiner Excellenz dem Herrn Justiz Minister. Geheimer Rath von Feuerbach [stimmten] mit dem geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco.

{10r} Nach dem Schluße der Mehrheit

Der in der jüngeren gemeinrechtlichen Prozeßwissenschaft formelhaft gefaßte Rechtssatz *ne bis in idem* besagt, "daß über dieselbe Streitsache nicht zweimal geurteilt werden dürfe". Sellert, Art. Ne bis in idem, in: HRG Bd. 3, Sp. 940-943, Zitat Sp. 940; Liebs, Rechtsregeln, S. 140 Nr. 6.

¹¹¹² Der Grundsatz s*emel absolutus semper absolutus* – einmal freigesprochen, immer freigesprochen – bedeutet, daß ein klageabweisendes oder freisprechendes Urteil für den Angeklagten bzw. Beklagten wegen dieser Sache kein neues Verfahren zur Folge haben darf. Liebs, Rechtsregeln, S. 216.

¹¹¹³ Mit Bekanntmachung vom 16. März 1811 kündigte die Kreiskasse des Salzachkreises an, "unter der vormaligen Landes-Administration" angewachsene Besoldungs- und Pensionsrückstände auszugleichen. Königlich-Baierisches Salzach-Kreis-Blatt 1811, Sp. 381f. Vgl. Miedaner, Salzburg, S. 111.

wurde der von dem Referenten vorgelegte Reskripts-Entwurf mit der vom Freiherrn von Aretin angegebenen Aenderung von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget, und zugleich beschloßen, nach dem Vorschlage des Freiherrn von Aretin an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, dem gewesenen Post-Kondukteur Struber die bis zur Besiznahme des Fürstenthums Salzburg durch die Krone Baiern verfallene, sowohl laufende als rükständig gewesene Pensions-Quoten anweisen zu laßen¹¹¹⁴.

Fideikommißauflösung

Franz von Krenner beantragt, das Fideikommiß der von Quentel als aufgelöst zu behandeln. Die Sache ist an das Justizministerium abzugeben.

3. Von Seiner Königlichen Majestät dem Kronprinzen aufgerufen, übernahmen geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] die Ablesung des vom geheimen Rathe von Krenner dem älteren bearbeiteten anliegenden Vortrages¹¹¹⁵*Beilage V* [Marginalie] wegen Auflösung des Baron Francisca von Quentelschen Fideikommißes, welches selbst zu thun derselbe wegen Unpäßlichkeit verhindert war.

In diesem Vortrage machten Referent nach Vorlage der aktenmäsigen Verhältniße {10v} dieses Fideikommißes den Antrag, daßelbe als aufgelößt zu behandeln, jedoch hiebei auf das Spital zu Schwandorf den geeigneten Bedacht nehmen zu laßen, indeme diese Auflösung nicht unbedingt geschehen könne. Referent rechtfertigten diesen Antrag durch das erläuternde Testament vom Jahre 1791, und durch den § 12 des neu erscheinenden Leuterazions Edictes wegen Aufhebung der Fideikommiße¹¹¹⁶.

Referent bemerkten, daß wenn der königliche geheime Rath diese Ansichten theilen, und Seine Majestät der König einen hiernach zu stellenden allerunterthänigsten Antrag genehmigen würden, dürfte es hiernach dem königlichen Justiz Ministerium zu überlaßen sein, die hierin erforderliche Weisung an das königliche Appellazions-Gericht in Neuburg zu erlaßen, so wie auch nicht weniger der nämliche geheime Raths Beschluß dem Ministerium des Innern wieder mitzutheilen seie, damit von selbem die Sekzion der Stiftungen in Kenntniß gesezt werde.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 205. – Zum Fortgang: Protokoll Nr. 78 (Geheimer Rat vom 16. Juli 1812), TOP 1.

Johann Nepomuk v. Krenner, "Allerunterthänigster Vortrag. Die Auflößung des B. Francisca von Quentlischen Fideikommißes betreffend", 14. Dezember 1811, 10 Bll., BayHStA Staatsrat 251.

Das bald nach der Sitzung des Geheimen Rates im Regierungsblatt vom 1. Januar 1812 publizierte "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 5-54, regelte u.a. die Verhältnisse aufgelöster Fideikommisse, auf denen "besondere Lasten zum Besten der Kirchen, oder anderer gemeinnüziger Stiftungen" hafteten. Diese blieben "auf dem neuen Allode noch ferners liegen" (§ 11, Sp. 12f.). § 12 bestimmte (Sp. 13): "Finden sich in solchen Fideikommiß-Konstitutionen zu den im vorstehenden § bemerkten Zwecken, eigene, aus dem Fideikommiß-Vermögen zu errichtende Stiftungen, oder Legate, erst für den Fall der Erlöschung des Fideikommiß-Verbandes angeordnet; so hat der lezte Fideikommiß-Stifter ohne Verzug zu genügen."

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten hierüber abstimmen zu laßen.

{11r} Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche während diesem Vortrage zu der geheimen Raths Versammlung erschienen waren, enthielten sich der Abstimmung, weil Sie nicht bei dem ganzen Vortrage gegenwärtig gewesen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich dafür, daß dieser, so wie alle übrigen Fälle an das Justiz Ministerium zu geben sein dürften, um dieselbe noch vor erscheinendem Leuterazions Edicte wegen den Fideikommißen an die geeigneten Justiz Stellen zur gehörigen Behandlung in Folge dieses erwähnten Leuterazions Edictes hinauszuschließen. Würden die Justiz-Stellen sodann über den einen oder den andern Fall weitere Zweifel haben, die sich durch den Inhalt des Leuterazions Edictes nicht lösen laßen sollten, so würden diese an den königlichen geheimen Rath zur weitern Entscheidung gebracht werden.

Da alle übrige geheimen Räthe sich mit dieser {11v} Abstimmung des Herrn Justiz Ministers Excellenz vereinigten

so wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, diesen Baron von Quentelschen Fall, so wie alle übrige, welche auf Fideikommiße sich beziehen, in das königliche Justiz-Ministerium geben zu laßen, damit nach erschienenem allerhöchsten Leuterazions Edicte wegen diesen Fideikommißen, dieselbe an die einschlägige Justiz Stellen zur weiteren Behandlung und Entscheidung ausgeschloßen werden können.

Seine königliche Hoheit der Kronprinz verließen hierauf die geheime Raths-Versammlung und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz übernommen hatten, forderten den geheimen Rath Grafen von Welsperg auf, die bearbeiteten Vorträge wegen den Rekurs-Schriften des königlichen Postmeisters Tauber und Post-Offizialen Hochholzer zu Lindau¹¹¹⁷ über den ihnen von der General-Post-Direkzion aufgetragenen Ersaz der Jakob Güttlerischen Veruntreuungen, zu ersten [!].

Schadensersatz (R)

Welsberg trägt über den Rekurs des Postmeisters Adam Tauber vor, der von der Generalpostdirektion verurteilt wurde, von Johann Jakob Göttler veruntreute Gelder zu ersetzen. Welsberg beantragt, die Entscheidung in der Hauptsache aufzuheben; einen weiteren Schaden soll Tauber zur Hälfte begleichen. Nach kontroverser Aussprache folgt der Geheime Rat mehrheitlich dem Antrag Welsbergs.

Zu Genügung dieser Aufforderung {12r} legten geheimer Rath Graf von Welsperg 4. in einem schriftlichen Vortrage die verwikelten Verhältniße dieser beiden Rekurs-

¹¹¹⁷ Große Kreisstadt Lindau, Landkreis Lindau (Bodensee), Schwaben.

Sachen vor, und äußerten, daß Sie für nothwendig gefunden, sowohl um einen Leitfaden zu haben, als auch, um dem königlichen geheimen Rathe die Entscheidung zu erleichtern, diese beiden Gegenstände scharf unter sich zu trennen.

Graf von Welsperg äußerten sich zuerst über den Rekurs des Postmeister Tauber¹¹¹⁸, legten die denselben veranlaßt habende Erkenntniß der General-Post-Direkzion und das aktenmäsige Factum vor, führten an, was Tauber in seiner Rekursschrift zu seiner Vertheidigung an Handen gegeben, was aus den mit ihme abgehaltenen Vernehmungs Protokollen, aus dem Vortrag der General-Post-Direkzion selbsten und den Akten zu Ergänzung des Facti und zu seiner Rechtfertigung dienen kann, und gründeten hierauf und auf Ihre in dem Vortrage umständlich entwikelte Ansichten Ihren Antrag, daß der Postmeister Tauber von dem Ersaze der durch den Johann {12v} Jakob Göttler¹¹¹⁹ in Lindau veruntreueten Gelder losgesprochen und blos zu Bezalung der Hälfte der von Tröltschen¹¹²⁰ Kommißions Kösten verurtheilt werden sollte. Geheimer Rath Graf von Welsperg lasen den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, daß zwar streng genommen, dem Postmeister Tauber eine culpa levis zur Last bleibe, indeme derselbe von einiger Nachläßigkeit in Unterlaßung der gehörigen Aufsicht auf den Brief und Paquetten Träger Göttler sich nicht reinigen könne, und derselbe folglich nach strengen Rechten, und dieses Benehmen eines Vorstandes als Richter beurtheilet, allerdings in den Ersaz des durch diese vernachläßigte Aufsicht verursachten Schadens zu verfällen wäre; allein aus Rüksicht, daß die culpa levis des Postmeisters durch die culpa lata¹¹²¹ der {13r} General-Post-Direkzion, durch derselben verzögerndes und zwekwidriges Benehmen in dieser Sache einigermaßen entschuldiget werde, es auch nicht zu widersprechen, daß diesem Manne, dem die General-Postdirekzion die Geschäfte eines beträchtlichen Postamtes ohne die nöthige Aushülfe durch einen Expeditor für die fahrende Post allein überlaßen, die physische Zeit gefehlet, so wie auch in Erwägung der

Adam Tauber, Juni 1808 provisorischer erster Offizial und Expeditor der fahrenden Post im Postamt Lindau, später Postamtsverweser, Juli 1810 Bestätigung als Postmeister. RegBl. 1808, Sp. 1437; RegBl. 1810, Sp. 581.

¹¹¹⁹ Vgl. ebd., Sp. 1263/64: Mathias [!] Göttler, Briefträger und Packer, Postamt Lindau.

¹¹²⁰ Gemeint ist wohl Karl Wilhelm Freiherr von Tröltsch (geb. 1783), der – siehe unten TOP 5 – im vorliegenden Fall als "Untersuchungs Kommißär" fungierte. 1806 Immatrikulation zum Studium der Rechte in Landshut, 1807 Dr. jur. (Promotionsschrift: Versuch einer Entwicklung der Grundsätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist. Eine gekrönte Preisschrift, Landshut 1808), Oktober 1809 Konkursprüfung. 1810 Postjustitiar in Innsbruck, im selben Jahr Justitiar im Oberpostamt Augsburg. (Die ab September 1808 in das Amt eingeführten Justitiare hatten die Aufgabe, Reklamationsfälle zu bearbeiten – bis dahin hatte es keine rechtskundigen Sachverständigen in der Postverwaltung gegeben, vgl. OE betr. die "Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswärtigen Ministeriums" vom 17. September 1808, Tit. II § 9 a, RegBl. 1808, Sp. 2264). Tröltsch wurde später Oberadministrator der königlich bayerischen schlesisch-polnischen Güter. Vgl. RegBl. 1809, Sp. 1590; RegBl. 1810, Sp. 520, 1261/62; HStHB 1812, S. 100; Lang, Adelsbuch, S. 254; Matrikel LMU Tl. 2, S. 129.

¹¹²¹ Im Zivilrecht meint *culpa levis* leichte, *culpa lata* grobe Fahrlässigkeit. Ludwig Julius Friedrich Höpfner gab 1790 eine genauere Umschreibung: "Eine ausserordentlich große Nachlässigkeit, welche nur die unbesonnenste Menschen zu begehen fähig sind, heißt ein grobes Versehen, *culpa lata*. Eine minder große Fahrlässigkeit, wenn nemlich Jemand die Attention unterläßt, welche ordentliche Menschen gewöhnlich anwenden, heißt ein mäßiges Versehen, *culpa levis*. Höpfner, Commentar, S. 632.

sonst für ihn sprechenden mildernden Umständen, erklärten sich Seine Excellenz Herr Graf von Reigersberg mit dem Antrag des Referenten verstanden.

Die königlichen geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Freiherr von Weichs, Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], Freiherr von Aretin, und von Schenk stimmten mit dem Referenten, jedoch mit Abänderung des Reskripts-Entwurfes, daß darin gesagt werde "erkennen, daß der Post-Meister Tauber von dem Ersaze der durch den Johann Göttler veruntreuten Gelder gänzlich losgezält an den Tröltschen {13v} Kommißions Kösten hingegen die Hälfte mit dem Betrage von 280 fl. 39 kr. zu vergüten schuldig sein solle", da dieselbe das Verfahren der General-Post-Direction in dieser Sache als ganz zwekwidrig und ungeeignet beurtheilten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten ebenfalls auf gänzliche Lossprechung des Postmeisters Tauber von dem Ersaze, und glaubten, daß demselben nur ¹/₃ der Kommißions Kösten aufzuerlegen wäre, und Sie nach den aktenmäsigen Umständen und nach dem Benehmen der General Post-Direkzion sich dahin neigen müßten, bei Seiner Majestät dem Könige auf gleichmäsige gänzliche Nachlaßung auch dieses Drittheiles in via gratiae allerunterthänigst anzutragen.

Geheimer Rath von Effner äußerten, daß, da der königliche geheime Rath in dieser Sache nur als Richter zu entscheiden habe, Sie sich von der rechtlichen Ansicht nicht trennen könnten, daß derjenige, welcher als Vorstand die Pflicht habe, auf die Besorgung der Amts-Geschäften seiner Untergebenen zu wachen, auch für den aus dieser unterlaßenen Aufsicht entstandenen Schaden {14r} haften müße, denn wenn auch diese Aufsicht dem Postmeister Tauber nicht als Folge seines Amts-Eides abzulegen, wenn keine Instrukzion ihn dazu verbinde, so folge sie doch aus dem Titel des Mandats, er habe sich derselben unterzogen, die einsweilige Verwaltung der Geschäften der fahrenden Post übernommen, und müße daher culpam prästiren. Da jedoch so viele Gründe vorhanden, welche dem Postmeister Tauber zur Seite stünden, und ihn einigermaßen entschuldigten, so daß nicht aller Schaden und alle Kösten demselben zugemuthet werden könnten, so würden Sie, obschon Sie in via gratiae demselben alles nachzulaßen anneigten, als Richter in die Hälfte des Schadens und der Kösten verurtheilen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmten mit geheimen Rath von Effner.

Geheimer Rath von Feuerbach welche bezweifelten, daß dem Postmeister Tauber die Aufsicht auf die subalterne Dienerschaft ex titulo eines Mandats obgelegen, behaupteten daß demselben nach den Akten keine Culpa zu Last liege, da Niemanden zugemuthet {14v} werden könne, was menschliche Kräfte übersteige, und es ihm als Vorstand bei mangelndem Personale nicht möglich gewesen, den Güttler zu kontrolliren. Der größte Theil der Schuld bleibe der General-Post-Direkzion zur Last, und sie habe als erste vorgesezte Stelle wegen zwekwidrigem und ungeeignetem Benehmen in dieser Sache; und da sie einer Stelle, welche gar nicht dazu geeignet, die Kommißion der Untersuchung übertragen, so habe sie auch für die Kommißions Kösten und den Schaden zu haften. Sie müßten daher dafür stimmen, daß der Postmeister Tauber von allem Ersaz so wie von Bezalung der Kösten losgesprochen werde.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche bereits in ihrer Abstimmung bemerket, daß Sie als Richter den Postmeister Tauber in den Ersatz und die Kösten bei vorhandener culpa levis verurtheilt haben würden, und nur in Rüksicht der mildernden Umständen dem Antrage des Referenten beigetreten seien, vereinigten sich nunmehr mit dem Antrage des geheimen Rath {15r} von Effner, daß Tauber in die Hälfte des Ersazes und der Kösten zu verfällen.

Nach der Mehrheit wurde

beschloßen, zu erkennen: "daß der Postmeister Tauber von dem Ersaze der durch den Jakob Güttler veruntreuten Gelder gänzlich losgezält, an den Troeltschischen Kommißions Kösten hingegen die Hälfte und dem Betrage von 280 fl. 39 kr. 2 Heller zu vergüten schuldig sein solle"¹¹²².

Als Seine Excellenz, der königliche geheime Staates- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas sich hierauf aus dem geheimen Rathe entfernt, wurde geheimer Rath Graf von Welsperg von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg, welche den Vorsiz übernommen, aufgefordert, den zweiten Rekurs vorzutragen. Geheimer Rath Graf von Welsperg legten nun

Kostenersatz (R)

Welsberg legt im Fall Hochholzer einen Reskriptsentwurf vor. Der Geheime Rat folgt der Ansicht Welsbergs, Hochholzer nicht zum Ersatz der dem Kommissär Tröltsch entstandenen Untersuchungskosten heranzuziehen und ändert eine Formulierung im Entwurf.

5. ohne das bereits angeführte Factum, welches sich auch hieher beziehe, nochmal zu wiederholen, die Sentenz vor, welche die General-Post-Direkzion über das Tröltsche Untersuchungs Operat in Betreff des Post-Offizialen Hochholzer¹¹²³ in erster Instanz erlaßen.

{15v} Dieselben bemerkten den Ungrund der Behauptung der General-Post-Direkzion, als ob diese Summe, in welche Hochholzer mit 140 fl. 19 kr. 3 Heller verurtheilet worden, und wogegen der den Rekurs ergriffen, nicht appellabel, und daß sie auf das Edict vom 8^{ten} August 1810 sich stüzend, keinen Anstand nähmen, den erwähnten Rekurs, als zur definitiven Entscheidung des geheimen Rathes geeignet zu betrachten¹¹²⁴.

Graf von Welsperg legten die Resultate vor, welche sich aus den Vernehmungs Protokollen des Holzhauser [!], aus seinem ergriffenen Rekurse, und aus den Berichten des Untersuchungs Kommißärs in Beziehung auf diesen Hochholzer ergeben, und stüzten hierauf Ihren Antrag: daß Sie mit dem Untersuchungs Kommißär Freiherrn von Tröltsch

¹¹²² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 205.

¹¹²³ Joseph Hochholzer, Offizial, Postamt Lindau. RegBl. 1810, Sp. 1263/64.

¹¹²⁴ Gemäß VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 6, RegBl. 1810, Sp. 643, waren "Beschwerden über Erkenntnisse, die Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffend", zur Berufung an den geheimen Rat geeignet, "wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen" vorlagen. Einer bestimmten Appellationssumme bedurfte es nicht "bei Beschwerden über Erkenntnisse, welche Dienstesvergehungen der Postbeamten betreffen", Tit. I Art. 4 a, ebd., Sp. 644.

der Meinung seien, Hochholzer habe allerdings einer administrativen Ahndung sich schuldig gemacht, nach rechtlichen Ansichten seie derselbe aber von dem aus diesen Gründen von der General-Post-Direkzion ihme zuerkannten Ersaz der Tröltschen Kommißions Kösten, die eigentlich wie das Factum des Göttler, die Offizialen wegen Mangen [soll heißen: Mangel] an bestimmten {16r} Instrukzionen nicht einmal berührten, gänzlich loszusprechen. Geheimer Rath Graf von Welsperg legten einen hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Antrag abstimmen.

Alle Mitglieder erklärten sich mit dem Antrage verstanden, nur würden Sie in dem Reskripts-Aufsaze statt bewiesene Unwißenheit sezen "unordentliche Geschäfts-Besorgung". Geheimer Rath Freiherr von Weichs wollten von dem Verweise überhaupt Umgang nehmen. Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten, daß Sie sich durch das in diesem Vortrage entwikelte weitere Verfahren der General Post Direkzion überzeugt, daß Tauber so wie Hochholzer von allem Ersaze und Kösten freizusprechen, weßwegen Sie auch Ihre rüksichtlich des Postmeisters Tauber gegebene Abstimmung zurüknähmen, und sich vollkommen mit der Meinung des geheimen Rath von Feuerbach vereinigten.

In Folge der über diesen {16v} Antrag des Referenten sich ergebenen Abstimmungen

wurde der vorgelegte Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe mit der Aenderung genehmiget, daß am Schluße statt <u>bewiesene Unwißenheit</u> gesezt werde "unordentliche Geschäftsführung".

Von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg aufgefordert, erstattete

Kriegskostenregulierung (R)

Die Gemeinde Kaltenbuch streitet mit den Gemeinden Hundsdorf und Rohrbach über den Beitrag zu den Kriegs- und Quartierkosten. Thurn und Taxis beantragt, den Rekurs der Gemeinde Kaltenbuch abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Geheimer Rath Graf von Tassis in Sachen der Gemeinde Kaltenbuch¹¹²⁵ gegen die Gemeinde Hundsdorf und Rohrbach Landgerichts Stauf wegen Beiziehung von 27 Tagwerk Wiesen zu den Quartier- und Kriegs-Kosten schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß dieser Streitsache auseinander sezten, die Erkenntniße der untern Instanzen anführten, und aus den in dem Vortrage bemerkten Gründen Ihren Antrag dahin stellten: daß, da die Gemeinde Kaltenbuch gar nichts bewiesen, die Gemeinden Hundsdorf und Rohrbach aber eine rechtsgegründete Vermuthung für sich hätte, die zwei erstrichterliche Urtheile zu bestätigen, und die Gemeinde Kaltenbuch {17r} abzuweisen wäre.

¹¹²⁵ Kaltenbuch, Gemeinde Bergen; Hundsdorf und Rohrbach, Gemeinde Ettenstatt, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügte Umfrage gab das Resultat, daß alle geheimen Räthe mit Ausnahme des Grafen Carl [Maria] von Arco, welche Ihr Votum suspendirten, indeme Sie den Vortrag wegen anderer Beschäftigung nicht eingenommen, sich für denselben erklärten.

und so wurde derselbe von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget, jedoch wäre in dem abgelesenen Reskripts Entwurfe die Kompensazion der Kösten zu umgehen.

Tafernrecht (R)

Der Tafernwirt Vizthum in Hart streitet mit dem Wirt Wazinger in Pischelsdorf um das Recht, Tanzveranstaltungen und Hochzeitsfeiern auszurichten. Thurn und Taxis bejaht das Recht der französischen Landeskommission im Innviertel, dem Wirt in Hart die Ausrichtung derartiger Veranstaltungen zu erlauben. In der Umfrage bestreitet Aretin die Befugnis des Wirts, Veranstaltungen auszurichten. Der Geheime Rat folgt mehrheitlich dem Votum Aretins.

7. In Sachen des Tafernwirth Andreas Vizthum am Hart gegen den Wirth zu Picheldorf¹¹²⁶ Anton Wazinger wegen entzogenen Tafern-Rechten¹¹²⁷, erstatteten geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie den Anfang und die Geschichte dieser Streit-Sache vorlegten, die deßwegen erfolgte Entscheidungen der k. k. französischen Landes-Administrazion im Inn-Viertel, welche diesen Streit eigentlich veranlaßt, so wie jene des General-Komißariats des Salzachkreises, als das Innviertel an Baiern gekommen¹¹²⁸, anführten, und {17v} bemerkten, daß dieser Gegenstand in dreifacher Rüksicht eine Würdigung verdiene 1) Ob die Hof-Resoluzion von Wien als Norm einer Entscheidung gelten solle, 2) ob die französischen Landes Kommißion im Innviertel Gewalt hatte, die Bewilligung Tänze und Hochzeiten zu halten, zu geben. 3) Ob das General-Kommißariat des Salzachkreises diese Bewilligung wieder aufheben könne.

Nachdem geheimer Rath Graf von Tassis diese drei Fragen beantwortet und Ihre Ansichten vorgelegt hatten, machten Sie den Antrag, daß die Entscheidung der französischen Landes Kommißion aufrecht zu erhalten, nachdeme nicht widersprochen werden könne, daß solche befugt gewesen, auf dem Gnaden Wege dem Wirthe zu Harth das Tanz und Hochzeithalten zu

¹¹²⁶ Pischelsdorf am Engelbach, Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich, Österreich. Hart ist heute Gemeindeteil von Pischelsdorf.

Das Tafernrecht verpflichtete die jeweiligen Untertanen, "in keiner andern als eben ihres Herrn Tafern Verlöbnisse, Hochzeiten, Tauf- und Todten-Mahle zu halten". BWB Bd. 1, Sp. 587f. s.v. Tafern, Zitat Sp. 586; DWB Bd. 11 I/1, Sp. 26 s.v. T.

Das im Frieden von Teschen vom 13. Mai 1779 an Österreich abgetretene Innviertel (Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 111-113, hier Art. IV, S. 112) kam durch den Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Bayern und Frankreich (Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 82, S. 486-490, hier Art. VI, S. 488) neben anderen Gebieten wieder an Bayern. Auf der Grundlage des zu Frankfurt am 12. September 1810 ausgefertigten Übergabeprotokolls ergriff König Max Joseph mit Patent vom 19. September Besitz vom Inn- und Hausruckviertel (Patent betr. die "Besizergreifung des Inn- und Hausruck-Viertels" vom 19. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 859-861 = Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 236f.).

bewilligen, indeme ferner die Wirtschaft bei allen früheren Übergaben und durch Entscheidung des Erbrechts-Briefes von 1544 als eine Tafern vorkomme, welche sohin alle Rechte, welche sonst den Tafernen zustünden, in sich faße¹¹²⁹, und bei Aufhebung der Beschränkung seitdem die Wallfahrten aufhörten, auch auf Tanz und Hochzeithalten Anspruch {18r} machen könne.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Mit dem Referenten verstanden sich die königlichen geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und Freiherr von Weichs. Lezterer gaben zu Begründung Ihrer Abstimmung beiliegendes Votum¹¹³⁰ zu Protokoll *Beilage VI* [Marginalie].

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] glaubten, daß das Erkenntniß des General-Kommißariats als inkompetent erlaßen aufzuheben, und der Rekurs als desert¹¹³¹ abzuweisen seie.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten dafür, das Erkenntniß des General-Kommißariats des Salzachkreises in dieser administrativ-kontentiösen Sache zu bestätigen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin waren der Meinung, zu erkennen, daß die Entscheidung des General-Kommißariats des Salzachkreises vom 1^{ten} Juni dieses Jahres als inkompetent aufgehoben, in der Haupt-Sache aber gegen die Entscheidung der provisorischen Landes Administrazion {18v} in Ried¹¹³² vom 10^{ten} August 1810 bestimmt werde, daß der Wirth Vizthum zu Hart nicht befugt seie, Tänze und Hochzeiten zu halten.

Zu dieser von dem Freiherrn von Aretin geäußerten Meinung giengen die geheimen Räthe von Krenner der jüngere [d.i. Franz] und Graf Carl [Maria] von Arco über, und da auch die königlichen geheimen Räthe von Effner, von Schenk und Graf von Welsperg sich hiemit vereinigten, so bildeten sich für diese Entscheidung die Majora.

Geheimer Rath von Feuerbach waren der Meinung, daß das Dekret der provisorischen Landes-Administrazion zu Ried nicht als ein Erkenntniß, sondern blos als eine administrative Verfügung anzunehmen, und sogleich der Rekurs an den geheimen Rath ungeeignet seie. Sie würden daher diesen Gegenstand zu dem Ministerium des Innern zurükweisen, um in administrativem Wege zu untersuchen, ob die Haltung der Tanz- und Hochzeiten dem Wirthe Vizthum zu gestatten seie, wofür allerdings bedeutende Gründe zu sprechen scheinen.

Nach der Mehrheit

wurde beschloßen, diese Rekurs {19r} Sache nach der Abstimmung des Freiherrn von Aretin zu entscheiden¹¹³³.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates (24. Dezember 1811).

¹¹²⁹ Merkmal einer "vollkommen[en] [...] Wirthschaft" als Folgewirkung der Taferngerechtigkeit war nach Kreittmayer, "wann der Wirth nicht nur offentliches Schenk- Herbergs- und Gast-Recht hat, sondern auch Hochzeit, Stuhlfest, Häftl-Wein, Leyhkauf, Kindmahl und dergleichen solenne Gastereyen halten darf". AnmCMBC Tl. 2, Kap. 8, § 20 (1) f, S. 1434; vgl. Ertel, Praxis Aurea, S. 383.

Das Votum liegt nicht in der Akte BayHStA Staatsrat 251.

Desert: aufgegeben, aufgehoben; Bruns, Amtssprache, S. 31 s.v.

¹¹³² Ried im Innkreis, Oberöstereich.

¹¹³³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 205.

Nr. 50: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Januar 1812

BayHStA Staatsrat 252

21 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Verlesung von Reskripten

Kobell verliest drei Reskripte. In dem ersten wird die alleinige Kompetenz des Königs betont, die Konstitution vom 1. Mai 1808 authentisch zu interpretieren. Das zweite Reskript zielt auf die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit der Inhaber von Herrschafts- und Patrimonialgerichten. Das dritte Reskript betrifft die Behandlung administrativ-kontentiöser Streitsachen durch den Geheimen Rat.

{1r} [1.] Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen welche in der auf heute {1v} angeordneten geheimen Raths-Versammlung den Vorsiz zu führen geruheten, wurden durch den General Sekretär [Kobell] die drei allerhöchste Reskripte abgelesen, welche Seine Majestät der König unterm 23^{ten} [!] vorigen Monates und Jahres 1) wegen den Majorats-Angelegenheiten, respec dem Wirkungs Kreise des königlichen geheimen Rathes¹¹³⁴ 2)

1134 In seinem Reskript an den Geheimen Rat vom 22. [!] Dezember 1811, "die Majorats Angelegenheiten respective den Wirkungskreis des geheimen Rathes betreffend", BayHStA Staatsrat 252, teilte der König mit, er habe nach Einsichtnahme in die Protokolle der Sektionen des Inneren und der Justiz vom 4., 5. und 11. Dezember den ihm vorgelegten Entwurf des Edikts über die bisherigen adeligen Fideikommisse und künftigen Majorate genehmigt.

Diese Mitteilung verband der König mit grundsätzlichen Ausführungen über die Kompetenzen des Geheimen Rates: "Da Wir aber aus diesen letztern [sc. den Protokollen vom 4., 5. und 11. Dezember] ersehen haben, daß über die Befugnisse und Zuständigkeiten des geheimen Rathes eine irrige Ansicht hie und da bestehe, und die Meinung obwalten möchte, als hätten wir denselben zum Bewahrer der von Uns gegebenen Constitution des Reiches [vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 985-1000] aufgestellt, das einzelne Mitglied desselben für ihre Erhaltung verantwortlich gemacht, und dasselbe ermächtigt, in einem von Uns ertheilten Ausspruche die Vereinbarlichkeit mit der Constitution zu untersuchen, so finden Wir für nöthig diese Ansicht zu berichtigen. Uns als Schöpfer der Reichs Constitution steht es allein zu, dieselbe zu erläutern. Eine Verantwortlichkeit für die Verletzung derselben haben Wir Unsern Ministern allein auferlegt, und waren nie gesonnen, diese auf die einzelnen Mitglieder des geheimen Rathes auszudehnen. Wir haben denselben nie anders als für die erste berathschlagende Stelle in den wichtigsten administrativ Gegenständen angesehen, welche Wir an ihn durch Unsere Minister bringen lassen wollen; Wir pflegen demselben die Grundzüge mittheilen zu lassen, nach welchen er die Gesetze und administrativ Verordnungen discutirt und entwirft, so wie er auch in allen die innern Angelegenheiten Unsers Reiches betreffenden Gegenständen und in Anständen, den Sinn der Gesetze betreffend, lediglich sein Gutachten Uns vorzulegen hat. Weiter gedenken Wir die Sphäre, in welcher der geheime Rath in den administrativ Geschäften wirken soll, nicht auszudehnen, wo Wir entgegen ihn als richterliche Stelle in allen contentiosen administrativ Gegenständen auf keine Art bis jezt beschränkt, und die durch Stimmen Mehrheit in solchen Fällen geschöpften Erkenntnisse bis jezt niemal abgeändert haben.

wegen den Verhältnißen der Herrschafts- und sonstigen Patrimonial-Gerichts-Besizer¹¹³⁵
3) wegen Behandlung der an den geheimen Rath gewiesenen streitigen administrativ Gegenständen¹¹³⁶ an den geheimen Rath allergnädigst erlaßen haben.

Seine königliche Majestät der Kronprinz geruheten hierauf

Auswirkungen des Dekrets von Trianon auf das bayerische Recht

Zentner berichtet, wie das französische Dekret von Trianon vom 26. August 1811 in das im Entwurf vorliegende Organische Edikt über Indigenat und Staatsbürgerrecht implementiert werden sollte. Im Mittelpunkt stehen die Erlangung des Indigenats, die Entlassung aus dem ausländischen Untertanenverband, die Naturalisation in Bayern. An der Diskussion beteiligen sich insbesondere die Minister Montgelas und Reigersberg.

2. den königlichen geheimen Rath von Zentner aufzurufen, den bearbeiteten Vortrag über die Anwendung des kaiserlich französischen Dekretes von Trianon vom 26 August 1811¹¹³⁷ in dem entworfenen königlichen Edicte über das Indigenat, das Staats-Bürger-Recht, die Rechte der Forensen und Fremden in Baiern¹¹³⁸, zu erstatten.

Wir können bei diesem in der Konstitution und in dem organischen Edicte über den geheimen Rath [vom 4. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1329-1335] deutlich bezeichneten Wirkungskreise eine Überschreitung desselben nicht gerne sehen, und sind zu der Erwartung berechtigt, daß die in diesem Betreffe gegebenen Vorschriften stets genau werden eingehalten werden."

1135 In seinem Reskript an den Geheimen Rat vom 22. Dezember 1811, "die Verhältnisse der Herrschafts und sonstiger Patrimonialgerichtsbesitzer betreffend", BayHStA Staatsrat 252 (nach anderer Provenienz auch gedruckt bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 43, S, 221f.), teilte der König mit:

"Da nunmehr der Uns vorgelegte Entwurf des Edictes in Betreff der bisherigen adelichen Fideicommiße und künftigen Majorate Unsere Genehmigung erhalten hat ["Edikt die bisherigen adelischen Fidei-Kommiße, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 5-54], und nun die Fälle eintreten werden, wo diejenige welche Majorate errichten wollen, oder solche bereits errichtet haben, dann die adelichen Besitzer künftig bleibender Kanzlei-Lehen, welche Wir den Majorats Besitzern gleich gestellt haben, und andere Patrimonial Guts-Besizer ihre Gerichtsbarkeits-Bezirke bilden werden, so wollen Wir vor allem, daß Uns ein umständliches wohlerwogenes Gutachten vorgelegt werde, in welchem die contentiose und voluntäre Jusrisdiction genau ausgeschieden und über ihre Ausübung eine directiv Norm aufgestellt, dann das Verhältniß und die Klassification der Herrschafts- und sonstigen Gerichts-Besitzer genau auseinander gesezt werden solle. Wir befehlen daher Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Hoheits-Département mit diesem Gutachten die ihm untergeordnete Section in Hoheits-Gegenständen zu beauftragen, und Uns solches seiner Zeit zur Regulirung bestimmter Vorschriften vorzulegen. Dabei sind die von Uns gegebenen Deliberationen vom 31 Dezember 1806 und 19 März 1807 zum Grunde zu legen. Auch sollen zu diesem Ende alle bei Unserm geheimen Rathe hinterliegende, auf diesen Gegenstand Bezug habende Acten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgegeben werden."

1136 Dieses Reskript liegt nicht in der Akte BayHStA Staatsrat 252.

1137 "Décret impérial concernant les Français naturalisés en pays étranger avec ou sans autorisation de l'Empereur, et ceux qui sont déjà entrés ou qui voudraient entrer à l'avenir au service d'une Puissance étrangère" vom 26. August 1811, Bulletin des lois de l'Empire français, 4. Serie, Bd. 15 (1812), Nr. 7186, S. 182-187 (Erstdruck: Le Moniteur universel Nr. 246 vom 3. September 1811, S. 942). Das Dekret wurde kurz nach Erscheinen in die deutsche Sprache übersetzt: Österreichischer Beobachter Nr. 256 vom 20. September 1811, S. 1051-1053.

¹¹³⁸ Zur Genese des Edikts vgl. Protokoll Nr. 33 (Geheimer Rat vom 5. September 1811), TOP 3 und Protokoll Nr. 34 (Geheimer Rat vom 12. September 1811), TOP 1.

Geheimer Rath von Zentner, diesem höchsten Aufrufe {2r} gehorsamst genügend, entwikelten in dem anliegenden lytographirten Vortrage¹¹³⁹ *Beilage I* [Marginalie] 1) die Veranlaßung deßelben 2) den Geist und Inhalt des Dekretes von Trianon 3) wie dieses Dekret von Trianon auf das entworfene königliche Edict über das Indigenat, das Staats-Bürger-Recht, die Rechte der Forensen und Fremden in Baiern anzuwenden.

Geheimer Rath von Zentner bemerkten, daß, wenn dieses Dekret von Trianon bei dem entworfenen königlichen Edicte zu Herstellung einer Gleichheit der Rechte eine Anwendung erhalten sollte, so mögte dieselbe bei dem ersten Titel über das Indigenat, und zwar bei den Artikel über die Naturalisazion statt finden.

Nach dem Artikel IV des dießeitigen Ediktes N° 2 werde zur Naturalisazion in Baiern die Entlaßung aus dem fremden Unterthans-Verbande erfordert¹¹⁴⁰. Dadurch fielen alle künftige Reklamazionen und Aussprüche des Staates weg, aus welchem der Naturalisirte austrete. Mit Rüksicht auf Tit. I Artikel 5 des Dekretes von Trianon¹¹⁴¹ mögte deßhalb Artikel IV des {2v} dießeitigen Ediktes am Ende nur noch beizufügen sein: aus dem fremden Unterthans Verbande ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben¹¹⁴². Auch bei Nummer 4 deßelben Artikel nach Litt d unter einem eigenen Buchstaben nämlich e, mögte der Beisaz zu machen sein, post verba sich ansäßig gemacht haben, und e) in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthans Verbande unbedingt entlaßen worden sein¹¹⁴³.

Aus diesen Beisäzen entstehe die Folge, daß nicht leicht ein Franzose künftig das Indigenat in Baiern erwerben könne. Diejenige Franzosen oder sonstige Fremde, welche die Naturalisazion in Baiern vor dem neuen königlichen Edicte erhalten, mögten nach

¹¹³⁹ Zentner, "Vortrag über die Anwendung des kaiserlich französischen Edikts von Trianon vom 26" August 1811 in dem entworfenen königlichen Edikt über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern", lithographierter Text, 18 S., BayHStA Staatsrat 252. Randbemerkung: "Beylage N° IV zum Geheimen Rathsprot. vom 2. Jänner 1812"; weitere Exemplare: Staatsrat 236; Staatsrat 2489.

¹¹⁴⁰ Zentner hatte das Organische Edikt "über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen, und der Fremden in Baiern" am 5. und 12. September 1811 im Geheimen Rat zur Diskussion gestellt (Protokoll Nr. 33, TOP 3; Protokoll Nr. 34, TOP 1). Er bezieht sich hier auf folgende Stelle: "Artikel IV. Durch Naturalisazion wird das Indigenat erlangt: […] 2.) Wenn ein Fremder seinen gewöhnlichen Wohnsiz in Baiern wirklich genommen, und während 10 Jahren ununterbrochen fortgesezt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans Verbande erhalten haben." Lithographierter Text, 18 S., BayHStA Staatsrat 2489 (weiteres Exemplar: Staatsrat 252), hier S. 2.

¹¹⁴¹ Tit. I Artikel 5 des Dekrets von Trianon vom 26. August 1811 lautet in zeitgenössischer deutscher Übersetzung; "Die in der Fremde selbst mit Unserer Ermächtigung naturalisirten Franzosen dürfen nie die Waffen gegen Frankreich führen, bei Strafe, vor Unsere Gerichtshöfe gebracht, und zu den im Strafkodex, Buch 3, Artikel 75, aufgeführten Strafen verurtheilt zu werden." VOBlatt Nassau 1812, S. 29-33, hier S. 30 (synoptischer Druck, franz./dt.); auch bei Winkopp (Hg.), Der Rheinische Bund 21 (1812), Nr. 7, S. 132-143. Die herangezogene Norm des französischen Strafgesetzbuches von 1810 (Code Pénal, 3. Buch, Art. 75, S. 16) bestimmte, daß jeder Franzose, der die Waffen gegen Frankreich trug, mit dem Tod zu bestrafen war. Sein Vermögen fiel an den Staat. Vgl. die Übersetzung und Kommentierung von Hartleben, Strafgesezbuch, S. 25f.

¹¹⁴² Vgl. Zentner, "Vorgeschlagene Abänderungen und respec Zusäze zu dem Edikte über das Indigenat, das Staatsbürgerrecht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern, mit Rüksicht auf das kaiserlich französische Dekret von Trianon vom 26. August laufenden Jahrs nach dem in dem anliegenden Vortrage entwikelten Motiven", lithographierter Text, 6 S., BayHStA Staatsrat 252 (weiteres Exemplar: Staatsrat 2489), hier S. 1.

¹¹⁴³ Ebd.

den ehemaligen Gesezen zu behandeln sein, da das neue Edict nicht zurükwirke, und Sie von Zentner keinen Grund für Baiern fänden, die strenge Entlaßung aus seinem vorigen Unterthans-Verbande, die nach dem neuen Dekrete von Trianon kein Franzose erhalten könne, nachzuholen. Es mögte deßhalb von dieser Umgang zu nehmen sein, dann würden sie ohnehin nach den alten Gesezen behandelt.

{3r} Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten über diese Zusäze zu dem Art IV des königlichen Edictes umzufragen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärten sich für die von dem Referenten vorgetragene Zusäze zu dem Artikel IV, als dadurch die strenge Folge, so aus Anwendung des Dekretes von Trianon auf Baiern entstehen könnten, in etwas gemildert, und dennoch den freundschaftlichen Verhältnißen worin Baiern mit Frankreich gegenwärtig stehe, entsprechen werde. Sie beurtheilten auch diese Zusäze als um so zwekmäsiger, da alle Staaten anfiengen, gleiche Grundsäze anzunehmen und auszuüben.

Auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich für diese angetragene Zusäze als den humanen Grundsäzen der baierischen Regierung angemeßen, obschon nach strengen Rechten die Ausübung des Retorsions Rechtes ohne Rüksicht auf die dadurch veranlaßt werdende strenge Maaßregeln, sich {3v} rechtfertigen laße.

Da alle königliche geheimen Räthe sich für die von dem Referenten begutachtete Zusäze zu dem Art IV des königlichen Edictes äußerten, und nur geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß die Untersuchung der Frage, wie diejenige Franzosen, oder sonstige Fremde, welche die Naturalisazion vor dem neuen königlichen Edicte erhalten, zu behandeln seien, Gegenstand des nachfolgenden zweiten Vortrages seine werde, so wurde

beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf die von dem Referenten vorgeschlagene Zusäze zu den Nummern 2 und 4 des Artikel IV des neuen Edictes wegen dem Indigenate, dem Staats-Bürger-Rechte, den Rechten der Forensen und Fremden in Baiern allerunterthänigst anzutragen.

In Beziehung auf den Artikel VII¹¹⁴⁴ dieses neuen königlichen Edictes legten geheimer Rath von Zentner einige Zweifel vor, und bemerkten, daß wenn man den Grundsaz des neuesten französischen Edictes von Trianon annehme, daß ein Franzose nie ganz aufhöre ein Franzose zu sein, daß dieses erst bei den Kindern des in fremden Landen Naturalisirten eintrete, der Arth. VII nothwendig einigen Motifikazionen [!] unterliegen müße. {4r}

¹¹⁴⁴ Zentner, Organisches Edikt, BayHStA Staatsrat 2489, S. 4f.: "Artikel VII. Das auf die eine oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren, 1.) durch die im Auslande erworbene Naturalisazion, 2.) durch Annahme fremder Zivil- oder Militair-Dienste, 3.) durch Annahme eines Gehalts, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, ohne Unsere ausdrükliche Erlaubniß, 4.) durch Auswanderung ohne Unsere Genehmigung, 5.) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht nicht zurükzukehren, erhellet. 6.) Durch Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande, von mehr als einem Jahre, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß; 7.) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, ausser den durch Gesez, Herkommen oder Verträge bestimmten Fälle; 8.) durch Heurath einer Baierin an einen Ausländer; 9.) durch den bürgerlichen Tod."

Allein auch abgesehen von diesem Grundsaze, erforderten die Nummern dieses Artikel einige genauere Bestimmungen.

Nach näherer Auseinandersezung der hiebei eintretenden Ansichten, und nach Vorlage der Gründen, wodurch die in Antrag gebrachte Zusäze sich rechtfertigen, machten geheimer Rath von Zentner folgende Vorschläge. In dem vorliegenden Artikel, wo einzig die Frage seie wie das erworbene Indigenat wieder verloren werde? mögte deßhalb die Nummer 1 ohne weiteren Beisaz zu belaßen sein. Von den weiteren rechtlichen Wirkungen der ohne königliche Bewilligung geschehenen Naturalisazion in einem fremden Lande werde weiter unten an einem schicklichen Orte gehandelt werden.

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen über diesen Antrag verfügte Umfrage, äußerten sich Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verstanden mit dem Referenten, daß in N° 1 dieses Art nichts geändert werde, als man noch nicht wiße, wie in Frankreich der wegen der Naturalisazion ausgesprochene Grundsaz {4v} angewendet werde, und es immer bedenklich und hart sein würde, denselben mit allen seinen Folgen anzunehmen. Durch den in dem Artikel IV beschloßenen Beisaz seie hinlängliche Fürsorge getroffen worden, und Sie glaubten, daß man dermal nicht weiter gehen sollte; erforderten neue Umstände neue und strengere Maaßregeln, so könnten dieselbe dann von Seiner Majestät dem Könige getroffen werden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg entwikelten gleiche Ansichten wie Seine Excellenz Herr Graf von Montgelas, und äußerten, daß gar nichts dabei gewagt scheine, den Nummer 1 des Art VII nach seiner ersten Faßung beizubehalten, und daß wohl einige Unterthanen die Naturalisazion in fremden Staaten nachsuchen, und jedermann unter der wohlthätigen und gerechten Regierung in Baiern bleiben würde. – Der von der französischen Regierung wegen der Naturalisazion aufgestellte Grundsaz seie streng, und führe die Unterthanen derselben in eine Art von Sklaverei zurük, zu deren Nachahmung {5r} Sie nicht anrathen könnten, und so richtig Sie den gegebenen Saz beurtheilten, daß die Anwendung dieses strengen Grundsazes für kleinere Staaten sehr nachtheilig hielten, ebenso nachtheilig hielten Sie denselben auch für größere Staaten, und Sie lebten in der Überzeugung, daß man auch Frankreich von demselben wieder abgehen werde.

Alle übrige königliche geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, den Nummer 1 des Artikel VII des Ediktes ohne Zusäze oder Aenderungen beizubehalten, und es wurde von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige hierauf allerunterthänigst anzutragen.

Geheimer Rath von Zentner machten den weiteren Vorschlag, dem Nummer 2 des Art VII beizusezen "ohne Unsere ausdrükliche Bewilligung"¹¹⁴⁵. In dieser Bewilligung könne der Zurüktritt in das Vaterland mit den Rechten eines Einheimischen vorbehalten werden. Dann gehe durch die Annahme fremder Civil- oder Militär-Dienste das Indigenat

¹¹⁴⁵ Vgl. Zentner, "Vorgeschlagene Abänderungen [...]", BayHStA Staatsrat 252, S. 1.

nicht verloren. Ein junger Inländer erhalte einen Ruf auf eine fremde Schule, er wolle aber gegen {5v} sein ursprüngliches Vaterland kein Fremder werden. So habe ein Eingeborner aus dem Main-Kreise die Erlaubniß erhalten, eine Profeßur in Würzburg annehmen zu dürfen, er habe vor der Annahme derselben die Anzeige davon gemacht, und sich den Zurüktritt in sein Vaterland als Einheimischer vorbehalten, welches ihme auch gestattet worden. Derselbe Fall könne statt haben bei Geistlichen, bei Militär-Individuen, bei Künstlern etc. Bei den Militär Individuen würde der Bewilligung gewöhnlich noch besondere Beschränkungen beigesezt, davon werde in Tit. IV ausführlich gehandelt werden müßen; hier bedürfe es nur des vorgeschlagenen Beisazes. In den vereinigten Sectionen hätten einige Mitglieder gegen den Beisaz gestimmt. Sie hätten geglaubt, das Indigenat gehe verloren, wenn die Annahme fremder Dienste auch mit Bewilligung des Regenten geschehe, wenn der Zurüktritt nicht vorbehalten werde. Die Majorität seie dagegen der Meinung gewesen, daß dieser Vorbehalt in der Bewilligung zur Annahme fremder Dienste allezeit begriffen seie, wenn nicht in jener eine gänzliche {6r} Entlaßung aus dem Unterthans Verbande ausgedrükt worden seie.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten hierüber abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärten sich vollkommen für den von dem Referenten vorgeschlagenen Beisaz, als die gegebenen Beispiele zeigten, wie nothwendig derselbe seie und dieses auch noch durch andere motiviret werden könnte.

Auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle geheimen Räthe, mit Ausnahme der geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach stimmten für diesen vorgeschlagenen Beisaz zu N^{ro} 2 des Artikel VII.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, daß Sie in der Sekzions Sizung bereits Ihre abweichende Meinung vorgelegt, wie Sie glaubten, das Indigenat gehe verloren, wenn die Annahme fremder Dienste auch mit Bewilligung des Regenten geschehe, wenn der Zurüktritt nicht ausdrüklich vorbehalten werde, indeme das Intereße derjenigen, so fremde Dienste nähmen, {6v} sehr oft erheischen, daß aller Verband mit ihrem ersten Vaterlande aufhöre, und es eine Art von Unbilligkeit zu sein scheine, wenn derselbe die Erlaubniß erhalten habe, diese fremde Dienste anzunehmen, sein Glük anderswo zu begründen, und er demohngeachtet daran gehindert werde, weil er noch in dem Verbunde mit seinem Vaterlande bleiben müße. Kein fremder Staat werde unter diesen Bedingungen einen Baiern in seine Dienste aufnehmen. Von dieser, in der Sekzions Sizung schon entwikelten Meinung könnten Sie sich nicht entfernen.

Nach gleichen Ansichten stimmten geheimer Rath von Feuerbach, und bemerkten, wie Sie glaubten, daß es in der Natur der Sache liege, daß ein solcher in fremde Dienste Tretender, wenn dieses auch mit der Erlaubniß des Regenten geschehe, aus allem Verbande mit seinem ersten Vaterlande entlaßen werde, denn sobald nicht der Rüktritt in daßelbe vorbehalten werde, trete er eo ipso aus allem Verbande heraus. Es würde sehr hart für jeden Baiern sein, der sein Glük im Auslande suche, wenn durch andere Bestimmungen als die eben angegebene er daran gehindert werde, denn so stünden zwei Souverainetäten gegen einander, wovon jede Bedingungen seze, die sich $\{7r\}$ nicht vereinigen ließen; und

jeder in fremden Diensten stehende Baier werde in einen unsicheren Zustand gesezt, und laufe Gefahr, mit seinem neuen oder ersten Vaterlande in Kollisionen zu kommen, oder seine Dienste aufgeben zu müßen.

Nach den Abstimmungen der Mehrheit, und da es das Intereße des Staates erfordere, daß jeder in fremden Diensten stehende Baier mit seinem Vaterlande in dem nöthigen Verbande bleibe, und auf Verlangen zurükkommen müße, wenn er nicht ausdrüklich hievon befreiet werde

wurde beschloßen, Seiner Majestät dem Könige den Beisaz in N° 2 des Art VII "ohne Unsere ausdrükliche Bewilligung" allerunterthänigst zu begutachten.

Zu dem Nummer 3 deßelben Artikel brachten geheimer Rath von Zentner die Aenderung in Vorschlag Statt ohne Unsere etc zu sezen <u>wenn nicht Unsere ausdrükliche</u> Erlaubniß von der Annahme erholet oder ertheilt worden ist¹¹⁴⁶, um dadurch den Staat zu sichern, daß solche Gefälle, Pensionen oder Dekorazionen von fremden Staaten nicht ohne ausdrükliche Erlaubniß {7v} von einem Baiern nachgesucht und erwirkt würden.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen zur Abstimmung aufgefordert, äußerten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas: daß Sie um so mehr mit diesem Beisaze verstanden, als er mit dem bei dem auswärtigen Departement schon angenommenen und ausgeschriebenen Grundsaze übereinstimme, und sonst Seine Majestät der König, wie es bei einem neueren Falle geschehen, in Verlegenheit kommen müßten, wenn derlei Gefällen, Pensionen oder Dekorazionen von Staaten, mit den Baiern in einigen Verhältnißen stehe, nachgesucht und ertheilt würden.

Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg und allen geheimen Räthen wurde nichts gegen diese Aenderung in N^{ro} 3 dieses Artikel erinnert, und sohin

beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf dieselbe allerunterthänigst anzutragen.

In N° 4 deßelben Artikel machten geheimer Rath von Zentner den Vorschlag <u>ohne Unsere Genehmigung</u> auszulaßen¹¹⁴⁷, denn durch jede {8r} wahre Auswanderung, sie geschehe mit oder ohne Genehmigung werde das Indigenat verloren; leztere unterliege nebstdem besondern Strafen.

Da diese Auslaßung der angegebenen Worte in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen verfügten Umfrage einstimmig als zwekmäsig beurtheilt wurde

so solle hierauf bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst angetragen werden.

Auf gleiche Art wurde der vom geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagene Beisaz

¹¹⁴⁶ Vgl. Zentner, "Vorgeschlagene Abänderungen [...]", BayHStA Staatsrat 252, S. 1f.

¹¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 2.

zu dem Artikel VIII am Schluße vorbehaltlich der nach Tit. IV allenfalls noch verwirkten besonderen Strafen angenommen, und deßen Begutachtung

an Seine Majestät den König von dem geheimen Rathe allerunterthänigst beschloßen.

Geheimer Rath von Zentner bemerkten, daß im IV Titel mit Rüksicht auf den Titel II III und IV des Dekretes von Trianon¹¹⁴⁸ einige strengere Bestimmungen würden nothwendig werden. Geheimer Rath von Zentner entwikelten die Gründe, welche diese strengere Maaßregeln nothwendig machten, und schlugen vor, nach Artikel XVI einen {8v} neuen Artikel einzurüken, der Folgendes ausspreche¹¹⁴⁹.

Artikel a post XVII. "Diejenige, welche mit Unserer Erlaubniß unter dem Vorbehalte des Zurüktrittes in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet a) in ihr ursprüngliches Vaterland zurükzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurükberufen werden, b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen, c) auch ohne besondere Zurükberufung den fremden Dienst zu verlaßen, sobald diese Macht in Kriegszustand gegen Baiern tritt." Die weitere Beschränkungen in Tit. IV des Dekretes von Trianon fänden Sie nicht räthlich aufzunehmen.

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen hierüber verfügte Umfrage erklärten sich Seine Excellenz {9r} der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas für diese vorgeschlagene Beschränkung, als der Sache und dem Geiste des Dekretes von Trianon angemeßen, welches nichts als eine wiederholte Anwendung der schon unter der königlichen Regierung in Frankreich in den Lettres des Patentes enthalten gewesenen Anordnungen ausspreche. Die harte, in Frankreich retrowürkende Anordnungen würden dadurch beseitiget, und es seie dieser neue Artikel um so zwekmäsiger, als es für den Staat äußerst unangenehm und gefährlich seie, wenn seine eigene Unterthanen gegen deßen Intereße im Auslande zu handeln sich erlaubten, nur würden sie beisezen, nach gegen ihr Vaterland "oder deßen Aliirte zu dienen".

Mit Umgehung der übrigen Bestimmungen des IV Titels des Dekretes von Trianon waren Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas um so mehr verstanden, als Seine Majestät der König bereits längst allen Höfen erkläret, daß sie nie einen baierischen Unterthanen weder als Gesandten noch in andern gesandschaftlichen Stellen annehmen würden {9v} und hier bereits dem Dekrete von Trianon zuvorgekommen seie.

Mit diesen Ansichten übereinstimmend, äußerten sich Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle geheimen Räthe, nur wurde von den geheimen Räthen Freiherr von Aretin und von Feuerbach

¹¹⁴⁸ Tit. II des Dekrets handelt von den ohne kaiserliche Ermächtigung im Ausland naturalisierten Franzosen, Tit. III von den im Ausland bereits naturalisierten Personen, Tit. IV von Franzosen, die im Dienst auswärtiger Mächte stehen. Der Rheinische Bund, S. 134-142.

¹¹⁴⁹ Vgl. Zentner, "Vorgeschlagene Abänderungen […]", BayHStA Staatsrat 252, S. 2f.

bemerkt, daß in Folge des gegen Ihre Meinung zwar angenommenen Beisazes in N^{ro} 2 des Artikel VI <u>ohne Unsere ausdrükliche Einwilligung</u> den Sie als hart beurtheilten, und wurden in Verbindung mit dem neuen Artikel a post XXVII gleich drükende Bestimmungen wie in Frankreich für jeden im Auslande dienenden Baiern aufgestellt würden, und konsequent mit diesem Beisaze hier die Worte <u>unter dem Vorbehalte des Zurüktrittes</u> ausgelaßen werden müßten, da die Bemerkung der geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach wegen Auslaßung der Worte <u>unter dem Vorbehalte des Zurüktrittes</u> von allen Mitgliedern als richtig angenommen wurde, so faßte der königliche {10r} geheime Rath den Beschluß

bei Seiner Majestät dem Könige auf Aufnahme des von dem Referenten vorgeschlagenen Artikel a post XXVII mit folgenden Aenderungen und Zusäzen allerunterthänigst anzutragen.

In dem Eingange wären die Worte <u>unter dem Vorbehalte des Zurüktrittes</u> auszulaßen, und in Litt. B nach <u>Vaterland</u>, so wie in Litt. c nach <u>Baiern</u> beizufügen "und deßen Aliirte".

Geheimer Rath von Zentner legten in dem Vortrage die Gründe vor, aus welchen Sie in dem Artikel XXVIII des königlichen Ediktes, worin der Fall berühret wird, wenn vor der baierischen Civil-Besiznahme Unterthanen aus Gebieten, welche mit Baiern vereiniget worden sind, in fremden Staaten sich niedergelaßen haben, nichts ändern würden, und weßwegen Sie glaubten, daß die darüber ausgesprochene Bestimmungen billig und den Verhältnißen der Sache angemeßen seien, dagegen würden Sie aber den folgenden Artikel XXIX umständlicher faßen. Dieser Artikel seze solche Individuen voraus, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in einem fremden Gebiete sich aufhalten, oder in fremden Diensten sich {10v} befinden, ohne jedoch aus dem ursprünglichen vaterländischen Verbande gänzlich ausgetreten zu sein. Diese gehörten vorzüglich unter die im Artikel XXIX angeführte Verordnungen.

Damit nun dergleichen Individuen ihr künftiges Schiksal und die Strafen, welche sie im Falle des Ungehorsams erwarteten, im Voraus bestimmt wüßten, so machten geheimer Rath von Zentner den Vorschlag, den Artikel XXIX nach folgender Faßung umzuarbeiten, und folgende neue Artikel XXX, XXXI, XXXII und XXXIII einzureihen¹¹⁵⁰.

"Artikel XXIX. Sind einige solcher Individuen aus ihrem Vaterlande nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güterbesiz, Lehens-Verband oder durch sonstige Verhältniße noch verpflichtet geblieben, und haben Sie seit Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit Unserm Königreiche, den an Unsere General-Kreis-Kommißariate erlaßenen Verordnungen vom 1 Mai 1809, 14 Juli 1810 und 16 Februar 1811 keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselbe die über gesezwidrige Auswanderungen und Übertritte in fremde Civil- und Militär Dienst bestehende Verordnungen {11r} in Vollzug zu sezen.

Artikel XXX. Nach diesen Verordnungen seie demnach zu behandeln a) Unsere sämmt-

¹¹⁵⁰ Vgl. Zentner, "Vorgeschlagene Abänderungen [...]", BayHStA Staatsrat 252, S. 3-6.

liche Unterthanen vom Bürger- und Bauern-Stande, sowohl aus Unsern alten als den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte, wo die Lande durch die Civil Besiznahme, mit Unserm Königreiche vereiniget worden, in einem fremden Staate sich ansäßig gemacht haben, oder in deßelben Dienst getreten, und seitdem darin geblieben sind, sonach in die Kategorie derjenigen nicht gehören, von welchen im Artikel XXVIII die Rede ist, b) Unsere Unterthanen vom Adel und den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurükberufung in ihr Vaterland nicht zurükgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unserem Königreiche in ausländischen Diensten geblieben sind, ohne Unsere Bewilligung dazu erholet oder erhalten zu haben, c) die durch die rheinische Bundes-Akte Unserer Souverainetät unterworfene ehemalige unmittelbare Güterbesizer, wenn sie in dem ihnen festgesezten Zeitraume über ihr künftiges ständiges {11v} Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus Unserm Unterthans Verbande ausgetreten sind, und nach Verfluß jenes Termins ohne Unsere Bewilligung bereits zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind.

Artikel XXXI. In allen künftigen Fällen, wo einer Unserer Unterthanen, zu welcher Klaße er gehören mag, ohne Unsere ausdrükliche Bewilligung dazu verlangt zu haben, in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in deßen Civil- oder Militär-Dienste eintritt, sollen gegen einen solchen, ohne Ausnahme Unsere Verordnungen gegen gesezwidriges Auswandern oder Übertreten in fremde Dienste vollzogen werden.

Artikel XXXIII. [!] Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel Unseres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekoriret waren, so sollen sie aus den Adelsund Ordens-Registern ausgestrichen, und aller Ihrer Ehren Titel verlustig erklärt werden.

Artikel XXXIII. Jeder Baier, der bei einem {12r} gegen Uns ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus Unserm Unterthans Verbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlaßen war, soll als ein Staatsverräther behandelt, und mit den in Unserm Strafgesezbuche gegen ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden."

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, über die Artikel XXVIII bis XXXIV umzufragen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß Sie mit der Beibehaltung des Artikel XXVIII nach seiner früheren Faßung, in so weit darunter nur das Auswandern aus dem Reiche verstanden werde, sich vereinigten, da derselbe mit den schon bestehenden Grundsäzen, die practisch auch immer beobachtet würden, übereinstimmen. Eben so erklärten Sie sich für die neu vorgelegte Faßung der Artikel XXIX, XXX, XXXI und XXXII, da dieselbe dem durch Umstände herbeigeführten Isolirungs Sisteme aller Staaten angemeßen. Den Artikel XXXIII beurtheilten Sie zwar als als dem Dekrete von {12v} Trianon und den Rechten angemeßen, allein practisch würde er sehr schwer auszuführen sein, ohne auf eine Menge von Schwierigkeiten zu stoßen, und zu Repreßalien Anlaß zu geben.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg stimmten in Beziehung auf die Artikel XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII und XXXII ganz mit dem Referenten, und glaubten, daß die Bestimmungen des lezten

Artikel ohngeachtet der Schwierigkeiten, so dieselben in der Ausführung haben könnten, dennoch in dem Edicte aufzunehmen wären, da das Prinzip, worauf sie beruheten, richtig, und ein Baier, der sich diese Verlezung seiner Unterthans-Pflichten zu Schulden kommen laße, allerdings diese Strafe verdiene. Übrigens blieben dem Regenten dennoch Mittel, die sich bei Anwendung dieses Grundsazes zeigende besondere Anstände und Schwierigkeiten auf andere Arten zu entfernen.

Mit dem Referenten stimmten alle geheimen Räthe, und geheimer Rath Graf von Preising bemerkten, nur daß vielleicht im Artikel XXXII bei Titel das Wort <u>Ehre</u> auszulaßen sein mögte, um nicht der Auslegung Raum zu geben, als ob ein solcher ehrlos {13r} erklärt werde.

Auch erinnerten geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß hier, so wie in Art a post XXVII nach Vaterland beigesezt werden müße "oder deßen Aliirte".

Übereinstimmend mit diesen Aeußerungen wurde von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, an Seine Majestät den König auf allergnädigste Genehmigung der von dem Referenten vorgeschlagenen Faßung der Artikel XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII und XXXIII mit Auslaßung des Wortes <u>Ehre</u> bei Titel in Artikel XXXIII und mit Beifügung der Worte "oder deßen Aliirte" allerunterthänigst anzutragen.

Dem alten Artikel XXXII des königlichen Edictes, der nun Artikel XXXVI werde, nach <u>Lehens-Verbindung</u> beizusezen <u>gänzlich</u> entsagt zu haben, und derselben <u>ohne Vorbehalt</u> entlaßen worden zu sein machten geheimer Rath von Zentner den Vorschlag¹¹⁵¹, und bemerkten, daß gegen die Artikel XXXIII und folgende des ersten Entwurfes, so wie gegen den Titel V in Beziehung auf das französische Dekret nichts zu erinnern komme.

Bei der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen {13v} über die Zusäze zu dem alten Artikel XXXII verfügten Umfrage wurden dieselbe ohne Erinnerung angenommen, und

beschloßen, hierauf bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst anzutragen¹¹⁵².

Beiträge zu den Gemeindeumlagen

Da der Vortrag über die Gemeindeumlagen noch nicht in den vereinigten Sektionen des Geheimen Rates vorbereitet worden ist, kann Asbeck seinen Vortrag noch nicht halten.

3. Als Seine Königliche Hoheit der Kronprinz im Begriffe waren, den geheimen Rath Freiherr von Asbek aufzufordern, den Vortrag über die Umlage für die Bedürfniße der

¹¹⁵¹ Vgl. Zentner, "Vorgeschlagene Abänderungen […]", BayHStA Staatsrat 252, S. 6.

Der in der Geheimratssitzung vom 2. Januar geänderte und redigierte Entwurf wurde publiziert als "Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern" vom 6. Januar 1812, RegBl. 1812, Sp. 209-226 = DVR Nr. 338, S. 1089-1098. – Zum Fortgang: Protokoll Nr. 52 (Geheimer Rat vom 9. Januar 1812), TOP 1.

Gemeinden zu erstatten, bemerkten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß dieser wichtige Gegenstand noch nicht, wie es in der geheimen Raths-Instrukzion verordnet, bei den vereinigten Sekzionen diskutirt worden 1153, und folglich nach einem Befehle Seiner Majestät des Königs dahin verwiesen werden sollte.

Diesem allerhöchsten Befehle zu Folge

wurde dieser Gegenstand zur vorbereitenden Discußion an die geheime Raths-Sectionen des Innern und der Finanzen verwiesen, und sollten die dazu nöthigen Vorträge lytographiret werden¹¹⁵⁴.

Auflösung der Privatlehen

Aretin beantragt aus Anlaß einer Anfrage des Freiherrn von Stauffenberg – es geht um die Auflösung eines Privatlehens und die Umwandlung in bodenzinsiges Eigentum –, die bestehenden Verordnungen anzuwenden. Die Minister Montgelas und Reigersberg unterstreichen die Gültigkeit des einschlägigen Lehenedikts und der erläuternden Erklärung. Die Mehrheit der Geheimen Räte schließt sich an.

4. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten hierauf, den geheimen Rath Freiherrn von Aretin aufzufordern, den {14r} wegen Ablösung der Privat-Lehen¹¹⁵⁵ bearbeiteten Vortrag zu erstatten.

Diesem höchsten Auftrage gehorsamst entsprechend, bemerkten geheimer Rath Freiherr von Aretin, in dem anliegenden lytographirten Vortrage¹¹⁵⁶ *Beilage* [Marginalie] wodurch derselbe veranlaßt worden, so wie den Gegenstand, worum es sich handle. Sie führten die Bestimmungen des Lehen-Ediktes¹¹⁵⁷ und die deßwegen entstandene Anfragen an, zeigten, welche Erläuterungen hierauf erlaßen worden, welchen Erfolg sie bisher gehabt, und welche neuere Anfrage durch den Freiherrn von Stauffenberg¹¹⁵⁸ gemacht worden.

Da deßen Vorstellung, welche zwar in der Haupt-Sache entweder gestissentlich oder

 $^{^{1153}}$ OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. 3, Art. 3-5, RegBl. 1808, Sp. 1333 = DVR Nr. 287, S. 665.

¹¹⁵⁴ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 54 (Geheimer Rat vom 23. Januar 1812).

Dazu Schneiderfritz, Phase, S. 54-58.

Freiherr v. Aretin, "Vortrag an den königlichen geheimen Rath. Die Auflösung [!] der Privatlehen betreffend", lithographierter Text, 23 S., BayHStA Staatsrat 252. Randbemerkung: "Beylage N° V zum Geheimen Rathsprot. vom 2. Jänner 1812."

¹¹⁵⁷ Das "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, hier Sp. 1897-1899, gebot, daß alle Lehen in Zukunft nur vom König ausgingen, § 22. Alle Privatlehen erloschen daher, § 24, und waren zu allodifizieren oder in andere Grundverträge umzuwandeln, § 25. Dazu die Ausführungsbestimmungen, §§ 26-33.

Philipp Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg (1773-1839), 1787 Kanoniker zu Würzburg und Augsburg, 1789 in Bamberg. Nach der Säkularisation Großherzoglich-würzburgischer Geheimer Rat, Schulkommissionsdirektor und Universitätskurator. Nach 1814 bayerischer Geheimrat. Vgl. Wunder, Die Schenken, S. 297, 304, 467 (Genealogie); Seiler, Domkapitel, S. 731f.

aus Irrthum auf falsche Ansichten gebauet, übrigens merkwürdig genug seie, um als Object der angeordneten neuen Berathung ganz zur Kenntniß des königlichen geheimen Rathes gebracht zu werden, so lasen geheimer Rath Freiherr von Aretin dieselbe nach ihrem ganzen Inhalte ab.

Dieselben giengen hierauf zu Ihrem Antrage über, führten in Kürze die Gründe an, welche die Mitglieder der Finanz Section des geheimen Rathes in der Sections-Sizung zu einer andern Behandlung {14v} der Privat-Lehen als der königlichen angegeben, und äußerten nach näherer Ausführung derselben Ihre Privat-Meinung, und die Staats-Gründe, so für Aufrechthaltung des Lehen-Ediktes sprechen, bemerkten: daß so wenig es Ihrer Privat-Meinung zusage, Sie aus Staats-Gründen nicht dafür stimmen könnten, daß der § 29 des Lehen-Ediktes¹¹⁵⁹ und die Leuterazion¹¹⁶⁰ vom Jahre 1810 über die Auflösung der Privat-Lehen¹¹⁶¹ wiederum umgeändert werden sollten, vielmehr glaubten Sie, daß die Vorstellung des Freiherrn von Stauffenberg wiederum an das Ministerial Departement des auswärtigen Angelegenheiten mit dem Anfange zurükzugeben seie daß derselbe nach den bestehenden Verordnungen, welche Seine Majestät abzuändern nicht gedächten, beschieden werden solle.

Die Ministerial Behörde werde sodann die Zurechtweisung von selbst erlaßen, daß die beiden vorgetragenen Allodifikazions-Arten nur alternativ zu verstehen seien, daß dasjenige, was in der Leuterazion von Berechnung des Bodenzinses sage, sich nur auf den Fall verstehe, wenn die Intereßenten auf den Bodenzins Vertrag selbst übereinkämen, daß aber der gesezlich eintretende {15r} Allodifikazions-Weg nach fruchtlos verstrichenem Termine jener des kanonfreien Erbrechts seie.

Sollten aber diese Gründe nicht für überwiegend gehalten, sondern für nöthig erachtet werden, daß eine neue gesezliche Verfügung eintrete, so müßten Sie bitten, den Gegenstand vorerst in den vereinigten Sekzionen des Innern, der Justiz und der Finanzen, gleichwie solches im Februar 1810 geschehen, zur gehörigen Vorbereitung vortragen zu dürfen, ehe ein allerhöchster Beschluß in der Haupt-Sache gefaßt werde.

Geheimer Rath Graf von Törring entwikelten hierauf Ihre Gründe, aus welchen Sie damals bei den Discußionen über die Erläuterung des Lehen-Ediktes gegen Ihre Privat-Überzeugung diejenige Meinung abgegeben, welche geheimer Rath Freiherr von Aretin angeführt und äußerten, daß es eigentlich eine Noth-Meinung gewesen, um die verschiedene Ansichten der übrigen Sections-Mitglieder zu vereinigen¹¹⁶².

^{1159 &}quot;Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, § 29 (RegBl. 1808, Sp. 1898): "Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Bodenzins bestimmt werden soll."

Leuterazion (Läuterung) bezeichnet die erklärende Auslegung eines unklaren Rechtssatzes oder eines rechtlichen Sachverhalts, zugleich auch die Erklärung eines dunkel erscheinenden Richterspruchs. Vgl. Oertel, Fremdwörterbuch Bd. 2, S. 527 s.v. Leuteratio; DRW Bd. 8, Sp. 793-797 s.v. Läuterung.

Königliche Erklärung betr. die "Auflösung der Privat-Lehen" vom 16. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 657-660. Dazu Protokolle Bd. 3, Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 3, S. 614-618.

¹¹⁶² Toerring-Gutenzells Einlassung ist in Aretins Vortrag im Geheimen Rat vom 26. Juli 1810, BayHStA

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten über diesen Antrag des Referenten die Umfrage.

{15v} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas bemerkten, daß das Lehen-Edict ein mit allen Förmlichkeiten erlaßenes Gesez seie, welches nach mehreren und umfaßenden Discußionen von Seiner Majestät dem Könige in Wirkung gesezt worden¹¹⁶³, und demselben stehe das Recht und die Leichtigkeit der Ausführung zur Seite. Sie fänden also um so weniger einen Grund, auf Abänderung deßelben anzutragen, als Sie bereits in einem andern Falle die Gründe vorgelegt, welche es nicht räthlich machen dürften, gegebene Geseze zur Reproposizion zu bringen, Aenderungen dadurch zu veranlaßen, und das, worauf jeder Mensch im Staate sollte zälen können, in einem immer schwankenden ungewißen Zustande zu erhalten, selbst wenn eine kleine Inkonsequenz mit einem gegebenen Geseze verbunden, seie es zwekmäsiger, dieselbe aufrecht zu erhalten, als beständig daran zu ändern. Sie vereinigten sich daher vollkommen mit dem wohl ausgeführten Antrage, diese Sache an das auswärtige Ministerial Departement zurüzugeben.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von {16r} Reigersberg theilten ganz die so eben geäußerte Ansicht in Rüksicht auf das Lehen-Edict, obschon Sie in dem Falle, wo durch ein gegebenes Gesez eine offenbare Ungerechtigkeit begangen werde, keinen Anstand nehmen würden, auf deßen Reproposizion und Abänderung allerunterthänigst anzutragen, allein da dieser Fall bei dem Lehen-Edicte nicht eintrete, und da Sie voraussezen müßten, daß die Ursache, aus welcher zwischen den königlichen und Privat-Lehen unterschieden werde, damals bei den Vereinigten Sekzionen genau geprüft, und alles, was dafür und dagegen spreche, erwogen, und folglich die Gegen-Einwendungen gegen diese verschiedene Behandlung der königlichen und Privat-Lehen nicht für überwiegend beurtheilet worden, so erklärten Sie sich ebenfalls mit Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas für die Annahme der von dem Referenten vorgeschlagenen Rüksendung dieser Vorstellung an das auswärtige Ministerial Departement.

Geheimer Rath Graf von Preising stimmten mit dem Referenten auf Rüksendung {16v} dieser Vorstellung an das auswärtige Ministerial Departement, da Sie bis jezt in der Manipulazion dieser Lehens-Veräußerungen nach dem Lehen-Edicte keine Schwierigkeiten gefunden.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] fanden zwar, daß bei Festsezung eines Bodenzinses nach 20jährigem Durchschnitte die Wechselbarkeit der Lehen nebst ihrer Heimfälligkeit nicht berechnet worden, und daß es keinem Zweifel unterliege, daß der Verlust für die Privaten hiebei große seie, auch vermißten Sie das Rechtliche in dieser gegebenen Bestimmung, allein, da auch Sie dagegen sich äußern müßten, daß beständige Aenderungen in dem gegebenen Gesez statt finden könnten,

^{188,} S. 1-9, inseriert; Auszüge bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 14, S. 119-122. Zum Kontext mit weiteren Nachweisen s. Protokolle Bd. 3, Nr. 60 (Geheimer Rat vom 26. Juli 1810), TOP 3, S. 614-618.

¹¹⁶³ Vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 7 (Geheime Staatskonferenz vom 7. Juli 1808), S. 102f., TOP 2.

so wollten Sie mit dem Referenten den Gegenstand an das auswärtige Ministerial-Departement zurükgeben.

Geheimer Rath Graf von Törring fanden es nicht mehr ausführbar, das Lehen Edict und deßen Erläuterung neuen Discußionen zu untergeben, und dadurch Aenderungen zu veranlaßen. Offenbar bleibe das Intereße der Privaten dabei bedeutend gekränkt, Sie wollten sich aber dennoch mit dem {17r} Antrage des Referenten auf Zurükgabe dieser Vorstellung an das auswärtige Ministerial Departement verstehen, da die gegebene Bestimmungen den Vorzug der Leichtigkeit in der Ausführung für sich hätten.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs erklärten sich für Rükweisung des Lehen-Edictes zu den vereinigten Sectionen und für nähere Discußion deßelben, und unterstüzten Ihre Meinung mit den im anliegenden Voto enthaltenen Gründen¹¹⁶⁴. *Beilage* [Marginalie]

Geheimer Rath von Zentner stimmten mit dem Referenten auf Rükweisung dieser Vorstellung an das auswärtige Ministerial-Departement, da Ihren Ansichten nach Unterschied in der Behandlung der königlichen und Privat-Lehen sehr wohl gegründet seie, und die meisten Lehen dieser Privaten nur Beutel-Lehen¹¹⁶⁵ seien, wobei in der Regel kein Rükfall statt habe, und folglich ihr Verlust auch nicht so bedeutend sein könne.

Geheimer Rath Graf von Tassis fanden die von der Finanz Section des geheimen Rathes vorgelegten Gründe nicht so bedeutend, um den {17v} in dem Edicte enthaltenen Unterschied darauf zu begründen, und würden diesen Gegenstand zu den Sectionen zur Reproposizion zurükweisen.

Die geheimen Räthe von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek und von Feuerbach erklärten sich für den Antrag des Referenten, daß die Bestimmungen des Lehen Edictes aufrecht erhalten, und diese Vorstellung an das auswärtige Ministerial-Departement zurükgegeben werde.

Da die Mehrheit der Abstimmungen für diese leztere Meinung war

so wurde beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß die Vorstellung des Freiherrn von Stauffenberg an das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Anfange zurükzugeben seie, daß derselbe nach den bestehenden Verordnungen, welche Seine Majestät der König abzuändern nicht gedächten, beschieden werden solle.

Vergleiche vor den Patrimonialgerichten

Effner trägt über die Frage vor, ob es in der Kompetenz der Patrimonialgerichte liegt, Vergleiche

¹¹⁶⁴ Freiherr v. Weichs, "Gründe [...]", 2 Bll., nicht pag., BayHStA Staatsrat 252. Randbemerkung: "VII Beylage zum Geheimen Raths Prot. vom 2. Jänner 1812."

Beutellehen bestanden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts im bayerisch-österreichischen Raum als Lehen in bürgerlicher oder bäuerlicher Hand, bei denen eine erhöhte finanzielle Abgabe (Laudemium), in der Regel kein jährlicher Lehenszins, in den Beutel des Seniors entrichtet werden mußte. Seit dem 18. Jahrhundert haftete die Bezeichung am Lehensobjekt, nicht mehr am Stand des Lehensmannes. Goez/Spiess, Art. B., in: HRG² Bd. 1, Sp. 558f.; Goez, Art. B., in: HRG Bd. 1, Sp. 400f.; DRW Bd. 2, Sp. 244f. s.v. B.; vgl. CMBC Tl. 4, Kap. 18, § 4, S. 230f.

zwischen streitenden Parteien zu Protokoll zu nehmen. Er bejaht die Frage. Die Minister und die Geheimen Räte schließen sich an. Es ergeht der Beschluß, den Punkt in die zu entwerfende Verordnung über die Patrimonialgerichte aufzunehmen.

5. Seine Königliche Hoheit der Kronprinz forderten den geheimen Rath von Effner auf, den bearbeiteten Vortrag über die Frage: Ob den Patrimonial Gerichten {18r} die Befugniß zustehe, Vergleiche streitender Partheien mit Gültigkeit aufzunehmen, zu erstatten.

Geheimer Rath von Effner legten hierauf in einem schriftlichen Vortrage, der dem Protokolle lytographiret *Beilage* [Marginalie] beiliegt¹¹⁶⁶, die Veranlaßung deßelben und die hierdurch entstandene Anfrage des Landgerichts Küzing [!] vor, führten an, welches Gutachten das einschlägige Appellazions Gericht über diese Frage abgegeben, welche fernere Anfrage gestellt worden, und nach welchen Ansichten die Hauptfrage beurtheilet.

Geheimer Rath von Effner stimmten als Referent in der Haupt-Sache den gemeinschaftlichen Ansichten der königlichen Ministerien bei, wornach die vorliegende Frage als bejahend entschieden, und die bereits in den Ministerial Voten enthaltene Modifikazionen angenommen werden sollen.

Dieselbe begründeten diese Ihre Meinung durch mehrere in dem Vortrage ausgeführte Motive, beantworteten die gegen dieselbe angebrachten Einreden, und legten folgende Motifikazionen [!] vor, unter welchen den Patrimonial {18v} Gerichten die Vergleichs Aufnahme bewilliget werden könnte: a) Wenn beide, oder wenigstens einer der sich vergleichenden Theile seinen Wohnsiz im dem Bezirke des Patrimonial-Gerichtes habe, b) beide Theile sich ganz freiwillig und ohne Zwang bei diesem Gerichte zu solcher Zeit einfinden, c) alle in den Gesezen zu Eingehung eines gerichtlichen Vergleiches vorgeschriebene Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten dabei genau beobachtet sind, und d) die Gutsherrschaft des Patrimonial-Gerichtes in der Sache, welche den Gegenstand des Vergleiches ausmacht, nicht selbst betheiliget ist. Es sollten ferners die Patrimonial-Gerichte verbunden sein, in bereits rechtsanhängigen Sachen vom Amts wegen eine beglaubte Abschrift des geschloßenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit hänge, zur Wißenschaft zuzusenden.

Der nach diesem Antrag bearbeitete Reskripts Entwurf einer allgemeinen Verordnung {19r} wurde vom königlichen geheimen Rathe von Effner abgelesen¹¹⁶⁷.

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen hierüber verfügte Umfrage, äußerten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas, daß hier zwei Fragen zu berüksichtigen 1) die Hauptsache 2) die Forme.

In der Hauptsache und rüksichtlich der vorgeschlagenen Modifikazionen seien Sie vollkommen mit dem Referenten verstanden, und glaubten, daß dieses Recht, Vergleiche aufzunehmen, allen Patrimonial Gerichten, welche auch keine kontentiöse Gerichtsbar-

v. Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe ueber die Frage ob den Patrimonial-Gerichten das Befugniß zustehe, Vergleiche streitender Partheien mit Gültigkeit aufzunehmen", lithographierter Text, 20 S., BayHStA Staatsrat 252. Randbemerkung: "Beylage N° VI zum Geheimen Rathsprot. vom 2. Jänner 1812."

^{1167 &}quot;Allgemeine Verordnung. Das Befugniß der Patrimonialgerichte zur Aufnahme der Vergleiche über streitige Privatrechts Sachen betreffend", lithographierter Text, 1 Bl., nicht pag., BayHStA Staatsrat 252.

keit ausübten, ohnbedenklich einzuräumen seie, da dadurch das wohlthätige Amt eines Friedens-Richters im Reiche vervielfältiget, und ihme eine Befugniß nicht entzogen werde, welche den Patrimonial-Gerichtsherrn schon nach dem Edicte über das Gemeinde-Wesen als Vorständen der Gemeinde zustehe¹¹⁶⁸.

Nur rüksichtlich der Forme hätten Sie eine andere Ansicht, und seien der Meinung {19v} daß wo Seine Majestät der König eine ohngesäumte Revision der wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ergangenen Edicte durch die Lehen- und Hoheits Section angeordnet, keine isolirte Verordnung erlaßen, sondern an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag gemacht werden sollte, diese von dem Referenten aufgestellte Grundsäze dem auswärtigen Ministerial-Departement zur Benuzung bei der, der Lehen- und Hoheits Section aufgetragenen Revision mitzutheilen, indeme es Ihnen von dringender Nothwendigkeit scheine, die Grenzen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach nun erschienenem Edicte wegen ohnverzüglich zu bestimmen, damit jeder wiße, worauf er Anspruch machen könne und damit der ungewiße und schwankende Zustand einmal aufhöre, es folglich nicht geeignet sein dürfte, eine Befugniß der Patrimonial Gerichte einzeln herauszuheben, und dem Haupt-Edicte vorzugreifen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich sowohl für die Haupts-Ansichten {20r} des Referenten als auch für die von demselben vorgeschlagene Form, über die vorliegende Frage gegenwärtig schon eine Verordnung zu erlaßen, wodurch in nichts vorgegriffen werde, da in jedem Falle die Revision der Edicte wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sie möge ausfallen wie sie wolle, von Patrimonial-Gerichten diese Befugniß Vergleiche aufzunehmen, ertheilet werden würde, da dieses denselben schon nach dem Edicte über das Gemeinde-Wesen, worin Sie als Vorstände der Gemeinden aufgestellt worden, zustehe, und eine schleunige Entscheidung dieser Frage um so nothwendiger werde, als das Justiz Ministerium dermal alles aufbiete, um die Rükstände der Landgerichte in Justiz Sachen zu entfernen, wozu die gegenwärtige Verordnung vieles beitragen könne. Finde man Anstände, wegen der bevorstehenden allgemeinen Verordnung die gegenwärtige durch das Regierungsblatt bekannt machen zu laßen, so könnte dieselbe durch die königliche Ministerien ausgeschrieben werden.

{20v} Die königliche geheime Räthe Grafen von Preising, von Arco und von Törring, dann Freiherr von Weichs, von Zentner und Graf von Tassis theilten die Ansicht des Herrn Justiz Ministers Excellenz.

Allein – als geheimer Rath Freiherr von Aretin in Ihrer Abstimmung sich äußerten, wie sie glaubten, die Lehen- und Hoheits Section werde nach erhaltenen Akten in 4 bis 6 Wochen im Stande sein, ihre Arbeiten wegen der Patrimonial Gerichtsbarkeit vorzulegen, und daß folglich die entworfene Verordnung, der Sie, so wie den darin angetragenen Modifikazionen vollkommen beistimmten, bis dahin um so leichter ausgesezt, und die darin enthaltene Bestimmungen mit dem Haupt-Edicte vereiniget werden, wenn durch

¹¹⁶⁸ Gemäß dem "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2405-2431), § 101, Ziffer 5 (Sp. 2424), oblag dem Gemeindevorsteher "mit Beiziehung des Gemeinde-Raths" die "Vermittlung aller unter den Gemeinde-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, bevor sie zu einer Gerichtsstelle gelangen können".

das Justiz Ministerium die einzelne Anfragen nach diesen Grundsäzen verbeschieden, und die einschlägige Appellazions Gerichte hieran in Kenntniß gesezt würden, schlugen Seine Excellenz, der königliche geheime {21r} Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg den Ausweg vor, nach der Meinung Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas den Antrag an Seine Majestät den König zu stellen, und die einzelne Umfragen durch das Justiz Ministerium nach diesen Grundsäzen verbescheiden, hievon aber sowohl das Appellazions-Gericht als die übrigen Appellazions Gerichte in Kenntniß sezen zu laßen.

Dieser Ausweg wurde von dem königlichen geheimen Rathe angenommen, und in deßen Folge

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterhänigsten Antrag zu machen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, die von dem geheimen Rathe angenommene Grundsäze und Modifikazionen, unter welchen nach der Meinung des Referenten den Patrimonial-Gerichten die Befugniß ertheilet werden könnte, Vergleiche über streitige Privat-Rechts-Sachen aufzunehmen, durch das auswärtige Ministerial Departement der Lehen und Hoheits Section mittheilen zu laßen, um dieselbe bei der zu entwerfenden Haupt-Verordnung {21v} über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einzureihen¹¹⁶⁹.

Inzwischen wären aber die einzelne Anfragen einiger Appellazions-Gerichte durch das Justiz-Ministerium nach diesen Grundsäzen zu verbescheiden, und hievon sowohl dem königlichen Appellazions-Gerichte als den übrigen Appellazions-Gerichten Nachricht zu ertheilen.

Der König bestätigt die Anträge des Geheimen Rates (6. Januar 1812).

Nr. 51: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Januar 1812

BayHStA Staatsrat 253

6 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

¹¹⁶⁹ Vgl. OE über die "gutsherrliche Gerichtsbarkeit" vom 16. August 1812, §§ 89-91, RegBl. 1812, Sp. 1529f. = DVR Nr. 341, S. 1162.

Gewerbestreit (R)

Die Bäcker und Metzger in Bregenz beschweren sich über den Entzug des Schenkrechts durch die Administrativstellen. Weichs vertritt die Ansicht, daß der Geheime Rat in dieser Sache nicht zuständig ist. Außer Effner und Asbeck stimmen die Geheimen Räte mit dieser Ansicht überein. Der Geheime Rat beschließt daher mehrheitlich, die Akten zur Entscheidung an das Ministerium des Inneren zurückzugeben.

{1r} [1.] Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versamlung den Vorsiz führten, forderten die geheimen Räthe Freiherrn von Weichs und Grafen von Tassis auf, die bearbeiteten Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

Freiherr von Weichs erstatteten {1v} hierauf in Sachen des von den Bäkern und Mezgern in Bregenz¹¹⁷⁰ angesprochenen Schenkrechts¹¹⁷¹ schriftlichen Vortrag, worin dieselben den Veranlaß des [!] wegen diesem durch administrative Verfügungen mehreren Inwohnern von Bregenz entzogenen Schenkrechte entstandene Klagen [!] vorlegten, die Verbescheidungen des Landgerichtes, der ehemaligen Landes Direkzion in Schwaben und des General-Kommißariates des Illerkreises¹¹⁷², so wie die lezten Rekurs-Beschwerden der Bäker und Mezger in Bregenz gegen diese administrative Verfügungen anführten, und aus den in dem Vortrage umständlich auseinander gesezten Gründen die Meinung äußerten, daß dieser Gegenstand sich nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes eigne, sondern daß sämmtliche Akten zum Ministerium des Innern zurükgegeben werden mögten, um da definitiv entschieden zu werden. Dieser hohen Stelle werde nicht entgehen, daß man die angebliche Titel der gekränkt sich fühlenden nicht untersuchet, daß man keine Rüksichtnahme auf diejenige, welche eigene Weinberge hätten, und die Producte davon auch en Detail zu verkaufen, berechtiget zu sein glaubten. [!] {2r} Diese hohe Stelle werde würdigen, die Verbindung des Landrichters Weber¹¹⁷³ mit der Dandlerischen Familie,

¹¹⁷⁰ Bregenz, Bundesland Vorarlberg, Österreich.

¹¹⁷¹ Schank- bzw. Schenkrecht ist die Berechtigung zum Ausschank (und Verkauf) alkoholischer Getränke in kleinen Mengen, vgl. DWB Bd. 8, Sp. 2557 s.v. Schenkrecht, DRW Bd. 12, Sp. 217 s.v. Schankrecht, Schenkrecht.

¹¹⁷² Die Landesdirektion in Schwaben war mit Reskript vom 18. Juli 1803 als oberste "Administrativ-Stelle" eingerichtet und mit der "Oberleitung aller Regierungs- und Administrativ-Gegenstände" in den Entschädigungslanden betraut worden, die infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 an Bayern gekommen waren (Generale vom 15. September 1803, RegBl. Schwaben 1803, Sp. 3-8). Im Zuge der von der Konstitution vom 1. Mai 1808 allgemein verfügten Einteilung des Königreichs in Kreise (Tit. I, § 4, RegBl. 1808, Sp. 987) wurde die Landesdirektion aufgelöst; die Kompetenzen gingen im Wesentlichen u.a. auf das Generalkommisariat des Illerkreises über (VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1481-1486; "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, ebd., Sp. 1649-1682).

¹¹⁷³ Friedrich Karl Weber (1778-1819), Dr. jur., Hofgerichtsadvokat in Bamberg, Landrichter in Ravensburg (2. März 1809), Landrichter in Bregenz (26. März 1810). Als infolge des Pariser Vertrages vom 3. Juni 1814 Tirol und Vorarlberg wieder an Österreich abgetreten wurden, wurde Weber als Landrichter nach Roggenburg versetzt. Veröffentlichungen: Entwurf zur Geschäftsführung der Untergerichte, München 1817; Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden zum Unterricht des Gemeinde-Ausschusses dargestellt, Augsburg 1819, 2. verm. Aufl. Augsburg 1832. Vgl. RegBl. 1809, Sp. 472; RegBl. 1810, Sp. 235; HStHB 1812, S. 179; HStHB

was von diesem Manne, den Sie nicht kannten, zu besorgen sei; auf die Grundverfügung könnte diese ohnehin keinen Einfluß haben weil diese unter der Aufsicht des Vorfahrers von Weber geschehen. Die hohe Stelle werde ermeßen, ob bei dem Zutrauen, welches die Bregenzer auf den Landrichter Landau¹¹⁷⁴ hätten, dieser Gegenstand nicht durch selben neuerdings und gründlich untersucht werden sollte. Zur Entscheidung beim königlichen geheimen Rathe seie dieser Gegenstand ihres Erachtens nach nicht geeignet.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Der königliche geheime Rath Herr Graf von Preising äußerten, nicht abstimmen zu können, indeme Sie den Gegenstand nicht vollkommen eingenommen. Die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Graf von Törring und Graf von Tassis erklärten sich mit dem Antrage des Referenten verstanden, nur bemerkten Graf von Törring, wie Sie wünschten, daß das Ministerium des Innern auf die von dem Referenten angeführte Verhältniße dieses Gewerbs-Streites durch das Protokoll aufmerksam gemacht werde.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten eine von {2v} jener des Referenten abweichende Meinung, indeme Sie den vorliegenden Gegenstand nach den Verordnungen, wodurch die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes in administrativen Streit-Sachen festgesezt, allerdings zur Entscheidung des königlichen geheimen Rathes geeignet beurtheilten. Es frage sich hier von dem Rechte zu Ausübung eines Gewerbes, und von Klagen über Entsezung von dem Gewerbe, welche Gegenstände ausdrücklich in der Kompetenz-Regulierung aufgenommen¹¹⁷⁵. Die Entscheidung dieser Frage könne in Folge dieser königlichen Verordnung nicht dem Ministerium überlaßen, sondern müße an den königlichen geheimen Rath gebracht werden.

Sie erklärten sich deßwegen dafür, diesen Gegenstand mit Aufhebung des gegenwärtigen Verfahrens zwar an das Ministerium des Innern zurükzugeben, aber nicht zur Entscheidung, sondern zur näheren und vollständigen Untersuchung, und um die gegen das Verfahren des Landgerichts in dieser Sache angebrachten Beschwerden zu berüksichtigen, worauf diese Sache wieder an den königlichen geheimen Rath zu bringen ware, der aber {3r} so wie dieselbe gegenwärtig instruiret, außer Stande seie, hierüber zu entscheiden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erbaten sich die Ablesung der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juni 1805 wegen den Wirthschaften¹¹⁷⁶, um beurtheilen zu kön-

^{1813,} S. 164; Meusel, Das gelehrte Teutschland Bd. 9, S. 373f.; HIRN, Vorarlberg, S. 14f., 18f.; Nachbaur, Auswirkungen, S. 406; Weiss, Integration, S. XXVI.

Ein Landrichter namens Landau läßt sich in den gedruckten Verzeichnissen nicht nachweisen.

¹¹⁷⁵ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, die in Tit. I, Art. 1 Nr. 2, RegBl. 1810, Sp. 643, die Berufung an den Geheimen Rat in "Gewerbsstreite[n] über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten" erlaubte. Zudem war die Berufung zum Geheimen Rat möglich, wenn durch das Verfahren der Unterbehörden eine "Kränkung des Eigenthums" entstanden war, Tit. I Art. 1 Nr. 17, ebd., Sp. 644.

Die VO betr. die "Wirthschaften" vom 10. Juni 1805, RegBl. 1805, Sp. 732f., legte fest, "daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen, oder bestätiget ist, und daß auch

nen, ob die Verbescheidungen der administrativ-Stellen übereinstimmend mit dieser Verordnung oder derselben entgegen gefaßt worden. Als diese Verordnung durch den Referenten abgelesen war, und sich gezeigt hatte, daß dieselbe den neueren Verfügungen der administrativ Stellen nicht zum Grunde liege, so vereinigten sich Freiherr von Asbek mit der Abstimmung des Herrn von Effner.

Herr geheimer Rath von Feuerbach fanden unnöthig in die Frage einzugehen: ob das Landgericht, die ehemalige Landes-Direkzion in Schwaben und das General Kommißariat des Iller-Kreises nach der angeführten Verordnung vom [Lücke im Text] verfahren, da Sie mit dem Herrn Referenten glaubten, daß dieser Gegenstand sich nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes {3v} eigne, indeme hiezu gekränkte Privat-Rechte vorliegen und streitende Partheien vorausgesezt werden müßten. Diese Voraussezungen mangelten aber vollkommen, da es sich nur von einer Beschwerde gegen die Maaßregeln der Obrigkeit handle, und weder eine Gegenparthei noch Erkenntniße im Appellazions Wege erhalten, vorhanden seien.

Die Anwendung der Verordnung wegen der Kompetenz des Geheimen Rathes auf diesen vorliegenden Fall unterliege mehreren Bedenken, indeme die darin enthaltene Stelle wegen den Gewerben einer doppelten Auslegung fähig¹¹⁷⁷, und der Fall, so zu entscheiden, keineswegs die Requisiten in sich enthalte, welche nothwendig, damit der geheime Rath darüber urtheilen könne. Aus diesen Gründen vereinigten Sie sich mit dem Antrage des Referenten, müßten aber zugleich den Wunsch vorlegen, daß alle Präjudizien in administrativ kontentiösen Gegenständen bei den Deliberazionen des geheimen Rathes vorliegen mögten, indeme Sie sich dunkel erinnerten, daß ähnliche Fälle bereits auf die nämliche Art von dem geheimen Rathe entschieden worden.

{4r} Herr geheimer Rath Graf von Welsperg fanden nöthig, das Factum zu reaßumiren, worüber zu erkennen, und äußerten, daß, da die Bäker und Mezger in Bregenz nicht den rechtlichen sondern den politischen Weg eingeschlagen, um ihre Beschwerde an die höchste Stelle zu bringen, dem geheimen Rathe die Kompetenz hierüber nicht zustehen dürfte. Beurtheile man aber den Gegenstand nach den Ansichten des Herrn geheimen Rath von Effner, so werde nichts anders übrig bleiben, als das bisherige Verfahren der administrativ-Stellen aufzuheben, und die Sache neuerdings im Wege der administrativ-Iustiz instruiren zu laßen.

Nach der Mehrheit

wurde dieser Gegenstand als nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes

die Befugnisse solcher Wirthschaften sich ganz allein nach dem Inhalte dieser Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden richten". Der König verfügte ferner, "daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, mit keiner landesfürstlichen Konzession versehen sind, [...] sich bey Unserer Landesdirektion innerhalb zwey Monate hinreichend legitimiren sollen, welche sodann im erforderlichen Falle mit Vernehmung des Gerichts, und der Interessenten in den nächstfolgenden zwey Monaten ein Verzeichniß darüber herstellen, und an Uns mit gutächtlichem Berichte zur Bestätigung einsenden solle". Die Gerichtsstellen durften fortan "keine possessorische oder petitorische Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft" annehmen, "welche nicht mit der landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann".

¹¹⁷⁷ VO vom 8. August 1810, Tit. I, Art. 1 Nr. 2, RegBl. 1810, Sp. 643.

beurtheilet, und beschloßen, sämmtliche Akten an das Ministerium des Innern zur definitiven Entscheidung zurükzugeben, daßelbe aber durch das Protokoll auf die von dem Referenten am Schluße seines Vortrages angeführten Verhältniße aufmerksam machen zu laßen¹¹⁷⁸.

Kleinzehntabgabe (R)

Die Gemeinde Hechlingen streitet mit dem Pfarrer Vocke um die Entrichtung des Kleinzehnten. Thurn und Taxis stellt fest, daß die Gemeinde nach bayerischen Gesetzen den Zehnten nicht schuldet. Indes ist zu prüfen, ob diese Gesetze im vormalig Ansbachischen Gebiet schon gelten. Nach Beantwortung dieser Frage ist der Fall wieder vorzulegen.

{4v} 2. Herr geheimer Rath von Tassis erstatteten wegen dem Rekurs der Gemeinde Höchlingen im Landgerichte Heidenheim¹¹⁷⁹ gegen ihren Pfarrer Voque¹¹⁸⁰, Kleinzehenden¹¹⁸¹ betreffend, schriftlichen Vortrag, und stellten auf die in Baiern geltende Kulturs Geseze sich stüzend den Antrag, daß die Gemeinde Höchlingen nicht schuldig, vom Klee und Futter-Kräuter in der Brache den Zehenden zu reichen.

Da dieser Gegenstand mit der Frage zusammenhänge, ob in der ehemaligen Provinz Ansbach die baierischen Kulturs Geseze schon eingeführt und in Wirkung seien¹¹⁸², worüber Herr geheimer Rath von Effner einen Vortrag zu bearbeiten habe, so wurde in Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügten Umfrage

beschloßen, diesen Gegenstand noch beruhen zu laßen, bis die Hauptfrage entschieden sein werde, und denselben alsdann zur Reproposizion zu bringen¹¹⁸³.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 262.

Hechlingen am See, Ortsteil von Markt Heidenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken. Bis zum Übergang an Bayern (s. unten) lag Hechlingen in der Markgrafschaft Ansbach; zu den verwickelten Herrschaftsverhältnissen s. Hofmann, Gunzenhausen-Weißenburg, S. 270 (Register).

Johann August Vocke (1750-1822), Studium der Theologie in Jena und Erlangen, 1772 Ordination in Ansbach, Pfarrer in Ammelbruch, 1801-1822 in Hechlingen. Publikation: Geburts- und Todten-Almanach Ansbachischer Gelehrten, Schriftsteller, und Künstler [...], Tl. 1-2, Augsburg 1796-1797. Vgl. SIMON, Pfarrerbuch, S. 520f., 634.

¹¹⁸¹ Kleinzehnt bezeichnet eine Abgabe in Form von Kleinvieh, Eiern, Schmalz usw., vgl. DRW Bd. 7, Sp. 1082f. s.v. Kleinrecht, Kleinzehnt.

Das preußische Fürstentum (die Markgrafschaft) Ansbach war im Pariser Vertrag vom 15. Februar 1806 zwischen dem Kaiser der Franzosen und dem König von Preußen an den König von Bayern abgetreten worden. Druck des Vertragstextes bei Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 28, S. 168-171, hier Art. 2, S. 169; älterer Druck: Ranke (Hg.), Denkwürdigkeiten Bd. 2, S. 483-485. Regesten weiterer einschlägiger Verträge sowie Daten bei Hofmann, Franken, S. 53f. Nr. 16. Mit Patent vom 20. Mai (RegBl. 1806, S. 189f.) nahm König Max Joseph die Markgrafschaft Ansbach in Besitz. Zum historischen Kontext vgl. Endres, Territoriale Veränderungen, S. 526-528.

¹¹⁸³ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 67 (Geheimer Rat vom 23. April 1812), TOP 4.

Ansiedlung (R)

Im Streit der Gemeinde Reitenstein mit der Witwe Stadler, jetzt verehelichte Gülder, wegen der Ansiedlung eines gewissen Georg Mülbauer beantragt Thurn und Taxis, die Ansiedlung nicht zu gestatten. Mit Ausnahme von Welsberg schließen sich alle Geheimen Räte dem Antrag an.

3. In Sachen der Gemeinde Raitenstein¹¹⁸⁴, Landgerichts Közing im Regenkreise gegen die Stadlerische Wittwe, nunmehr {5r} verehelichte Gülder in Közing wegen Kultur, erstatteten geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie den Veranlaß dieser Streitsache und die von der Gemeinde gegen die Ansiedlung eines gewißen Georg Mülbauer angebrachte Beschwerden anführten, die Erkenntniße des Landgerichts und des General-Kommißariats nebst den Entscheidungs Ursachen so wie die Stellen des obrigkeitlich geschloßenen Vergleiches, worauf es hier ankomme, vorlegten, und aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen den Antrag machten, es bei dem Erkenntniße des Landgerichts Közing vom 14 September 1810 zu belaßen, und in deßen Folge den Georg Mülbauer zu Hudlach¹¹⁸⁵ mit seinem Gesuche der Ansiedlung ab, sohin den Verkäufer der fraglichen Gründen zu Festhaltung des obrigkeitlichen Vergleiches vom 19 Juli 1791 anzuweisen, da die Kulturs-Geseze hier nicht anwendbar seien und keine Wirkung auf das Privat-Eigenthum hätten, sohin auch den erwähnten Vergleich nicht annulliren könnten. Herr geheimer Rath Graf von Tassis legten den hiernach {5v} entworfenen Reskripts Aufsaz vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen.

Alle Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Grafen von Welsperg vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, da dieser Gegenstand eigentlich als eine Justiz-Sache zu den Justiz-Stellen sich eigne, und durch die Bestätigung des Erkenntnißes des Landgerichts Közing das Nämliche erreichet, und ein neuer, für die Betheiligten kostspieliger Prozeß dadurch vermieden werde.

Geheimer Rath Graf von Welsperg stimmten für Bestätigung des Erkenntnißes des General-Kommißariats, da Sie die Ansiedlung eines neuen bemittelten Unterthanen für den Staat als vortheilhaft beurtheilten, und Ihnen die Entscheidungs Gründe des General Kommißariates überwiegend scheinen.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen

wurde der von dem Herrn {6r} Referenten abgelesene Reskripts-Entwurf bestätiget¹¹⁸⁶.

Der König bestätigt die Beschlüsse des Geheimen Rates (14. Januar 1812).

Reitenstein, Stadtteil von Bad Kötzting, Landkreis Cham, Oberpfalz.

¹¹⁸⁵ Hudlach, Gemeinde Hohenwarth, Landkreis Cham, Oberpfalz.

¹¹⁸⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 262.

Nr. 52: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Januar 1812

BayHStA Staatsrat 254

11 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Auswirkungen des Dekrets von Trianon

Zentner trägt über die Folgewirkungen vor, die aus der Anwendung des französischen Dekrets von Trianon vom 26. August 1811 entstehen. Betroffen sind in Frankreich geborene Untertanen, die in Bayern ansässig sind oder in königlichen Diensten stehen. Berührt werden Fragen der Loyalität und der Zugehörigkeit zu einem Untertanenverband. Montgelas erkennt zwei Motive, die von französischer Seite zur Verkündung des Dekrets geführt haben: Einerseits soll durch restriktive Normen die Auswanderung von Fachkräften reduziert werden, andererseits bezweckt das Dekret, eine mit Frankreich verbundene Partei französischer Untertanen im Ausland zu schaffen. Aufgrund der politischen Implikationen sollen die von bayerischer Seite zu ergreifenden Maßregeln nicht öffentlich bekannt werden. Von einer Publikation im Regierungsblatt ist Abstand zu nehmen. Der König folgt den Anträgen Zentners und Montgelas'. Das Ministerialdepartement des Auswärtigen ist entsprechend zu informieren.

{1v} [1.] Seine Majestät der König, welche der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung beizuwohnen geruheten, forderten den geheimen Rath von Zentner auf, den weitern Vortrag¹¹⁸⁷ über die Wirkungen des Dekretes von Trianon¹¹⁸⁸ auf die im Königreiche ansäßige oder in königlichen Diensten befindliche Unterthanen, welche in dem dermaligen französischen Reiche geboren sind, zu erstatten.

Dieser allerhöchsten Aufforderung die schuldigste Folge leistend, bemerkten geheimer Rath von Zentner, daß dieser Vortrag ein allerunterthänigstes Gutachten an Seine Majestät den König und einige Normen enthalte, welche dem Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten dienen könnten, um die häufig werdende Reklamazionen von

¹¹⁸⁷ Vgl. Protokoll Nr. 50 (Geheimer Rat vom 2. Januar 1812), TOP 2.

¹¹⁸⁸ "Décret impérial concernant les Français naturalisés en pays étranger avec ou sans autorisation de l'Empereur, et ceux qui sont déjà entrés ou qui voudraient entrer à l'avenir au service d'une Puissance étrangère" vom 26. August 1811, Bulletin des lois de l'Empire français, 4. Serie, Bd. 15 (1812), Nr. 7186, S. 182-187 (Erstdruck: Le Moniteur universel Nr. 246 vom 3. September 1811, S. 942). Das Dekret wurde kurz nach Erscheinen in die deutsche Sprache übersetzt: Österreichischer Beobachter Nr. 256 vom 20. September 1811, S. 1051-1053.

solchen in königlichen Diensten stehenden oder im Königreiche ansäßigen Individuen zu verbescheiden, welche durch dieses kaiserlich französische Dekret beunruhiget würden.

{2r} Mehrere dieser Individuen hätten bereits an Seine Majestät den König sich gewendet, um durch Allerhöchstderoselben Einwirkung gegen alle Nachtheile hieher gestellt zu werden, die für sie in ihrer gegenwärtigen Lage daraus entstehen könnten. Auch den Staaten, in welchen dergleichen Individuen sich befänden, müßte daran gelegen sein, die Verhältniße zu kennen, in welchem sie zu ihme und gegen den andern Staat, der sie ganz oder zum Theile in Anspruch nehme, stünden.

Zur vollständigen Faßung des Dekretes von Trianon glaubten geheimer Rath von Zentner nothwendig, auf das frühere in gleichem Betreffe vor Ausbruch des oesterreichischen Krieges¹¹⁸⁹ erlaßene kaiserlich französische Dekret vom Jahre 1809 zurükzugehen¹¹⁹⁰, und lasen sowohl die hierauf sich beziehende Stelle ab, als auch wie der königliche Gesandte am kaiserlich französischen Hofe¹¹⁹¹ über die Auslegung des Dekretes von Trianon in seinem erstatteten Berichte sich geäußert.

Um zu wißen, wie andere Höfe in Beziehung auf dieses Dekret sich benommen, seien {2v} von dem auswärtigen Ministerial Departement Berichte den königlichen Gesandten hierüber abgefordert worden, und da einige hievon inzwischen eingekommen, so lasen geheimer Rath von Zentner diejenigen ab, welche die königliche Gesandten an den Höfen von Stuttgardt, Karlsruhe und Frankfurt deßwegen erstattet¹¹⁹².

Geheimer Rath von Zentner giengen hierauf auf Ihren bearbeiteten, und in der Sekzions-Sizung bereits geprüften Vortrag über, der dem Protokoll beiliegt¹¹⁹³ *Beylage I* [Marginalie], und äußerten, die Individuen, welche in dem Königreiche sich befänden, und auf welche das Dekret von Trianon eine Beziehung haben könnte, seien von mancherlei Gattung:

1) Ursprüngliche, nicht amnestirte französische Emigranten die theils in königliche Dienste getreten, theils bürgerliche Gewerbe ausüben, und dadurch, oder auch durch Güterbesiz sich förmlich niedergelaßen haben, theils nur, als Fremde den Schuz im Lande genießen. 2) Geborne aus dem alten Frankreich, die, ohne in die Klaße der Emigranten zu gehören, im Königreiche sich {3r} niedergelaßen haben, oder seit mehreren Jahren in den Hof- Civil- oder Militär-Diensten sich befinden. Dahin gehörten auch alle Individuen aus den ehemaligen französischen Souverainetäts Landen. 3) Geborne aus den seit der

¹¹⁸⁹ Gemeint ist der mit dem Frieden von Schönbrunn zwischen Frankreich und Österreich am 14. Oktober 1809 endende 5. Koalitionskrieg.

¹¹⁹⁰ "Décret impérial relatif aux Français qui auront porté les armes contre la France, et aux Français qui rappelés de l'étranger ne rentreront pas en France" vom 6. April 1809, Bulletin des lois de l'Empire français, 4. Serie, Bd. 10 (1809), Nr. 4296, S. 131-138.

¹¹⁹¹ Anton Freiherr von Cetto (1756-1847), seit 1801 Gesandter in Paris. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 301 Anm. 890.

¹¹⁹² Das heißt in den Regierungszentralen des Königreichs Württemberg (Stuttgart), des Großherzogtums Baden (Karlsruhe) und des Großherzogtums Frankfurt, allesamt Mitglieder des Rheinbundes.

v. Zentner, "Weiterer Vortrag über die Wirkungen des Dekrets von Trianon auf die im Königreiche ansässigen oder in königlichen Diensten befindlichen Unterthanen, welche in dem dermaligen französischen Reiche geboren sind", lithographierter Text, 13 S., BayHStA Staatsrat 254 (weiteres Exemplar: Staatsrat 2489). Randbemerkung: "Beylage N° 1 zum Prot. vom 9ten Jänner 1812."

Revoluzion mit Frankreich vereinigten Landen, z. B. Überrheiner, Zweibrüker, Jülcher, Niederländer p., nach dem Beispiele des Generals von Vincent¹¹⁹⁴ selbst die aus den mit Frankreich vereinigten italienischen Landen geboren sind. Bei diesen werde zu untersuchen sein, ob sie vor oder nach der Vereinigung mit Frankreich in den königlichen Landen sich niedergelaßen hätten, oder in königliche Dienste getreten seien. 4) Solche Individuen, welche zwar in einem französischen Gebiete, aber nur zufällig geboren sind. Endlich 5) Französinen, deren Männer Baiern sind.

Geheimer Rath von Zentner legten rüksichtlich jeder Gattung dieser Individuen Ihre in dem Vortrage enthaltenen Anträge vor, {3v} führten die Gründe an, durch welche sie unterstüzt werden, und bemerkten nebst Auseinandersezung der Schwierigkeiten, die einem jeden Geschäftsmanne bei Beurtheilung dieser harten und folgenreichen Bestimmungen des Dekretes von Trianon sich entgegen stellen müßten, daß die vereinigten Sekzionen denselben in den Hauptgrundzügen vollkommen beigestimmt, nur die geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach in einigen Punkten eine von der Mehrheit abweichende Meinung geäußert hätten.

Freiherr von Aretin habe nämlich geglaubt, daß denjenigen Individuen, welche in dem alten Frankreich geboren, ohne aber in die Klaße der Emigranten zu gehören, im Königreiche sich niedergelaßen, von Seite des königlich baierischen Gouvernements keine einseitige Erläuterung des Dekretes von Trianon gegeben werden sollte, welche sie allenfalls abhalten könnte, ihrer Seits die nöthigen Schritte zu machen, und wodurch sie bei allenfalls erfolgender widriger Entscheidung des Kaisers in Bezug auf jene ihnen gegebene Erläuterungen von dieser Regierung einen {4r} Schadensersaz fordern könnten.

Rüksichtlich derjenigen Individuen, welche aus Frankreich geboren und dermal in königlichen Civil- oder Militär-Diensten sich befinden, hätten die geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach die Meinung vorgelegt, daß man sich bei diesen, wenn sie in königlich baierischen Diensten bleiben wollten, mit einer erhaltenen Autorisazion nicht begnügen könne, sondern dieselben entweder die unbedingte Naturalisazion erlangen, oder sich sonst von dem fremden Unterthans Verbande lossagen müßte, denn wer nur die kaiserliche Bewilligung nachsuche und erhalte, erkläre dadurch, daß er ein Fremder sein und bleiben wolle, und könne folglich nach den Bestimmungen des Reichs nicht als Baier betrachtet, folglich auch in Baiern nicht bedienstet sein.

Geheimer Rath von Zentner entwikelten noch in Ihrem Vortrage die Gründe, welche Seine Majestät den König hindern könnten, durch Allerhöchstdero Gesandtschaft in Paris in Beziehung auf diese von einzeln Individuen nachgesucht werdende Naturalisazion oder {4v} Autorisazion directe handeln zu laßen. Damit aber die dabei betheiligten königlichen Diener und Unterthanen nicht ganz des Beistandes ihres dermaligen Regenten beraubt blieben, und Seine Königliche Majestät zugleich die wahren Verhältniße solcher Individuen erfahren, und von den Schritten, welche sie bei dem französischen Gouvernement machen, wie auch von dem Erfolge in Kenntniß erhalten würden, so würden zu Erreichung dieses

¹¹⁹⁴ Carl von Vincenti (1764-1812), aus einer in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus Norditalien in die Kurpfalz migrierten Familie, trat 1781 in das kurpfalzbayerische Militär ein. 1791 Hauptmann, 1794 Major, 1807 Generalmajor und Brigadier, 1812 in Rußland gefallen. Vgl. [Anonym], Die Generale des k. bayerischen Heeres, [Abschnitt] Generalmajore, Nr. 50; Cast, Adelsbuch, S. 330f. (Genealogie).

Zwekes einige Anträge ehrerbietigst vorgelegt.

Die Natur des Gegenstandes seie übrigens so beschaffen, daß es nicht räthlich sein könne, allgemeine Ausschreibungen oder Bekanntmachungen durch das Regierungsblatt darüber zu veranlaßen, denn bei der noch zweifelhaften Auslegung des Dekretes könnte dadurch eine strengere und ausgedehntere Anwendung deßelben herbeigeführt werden. Die vorkommenden Fälle mögten deßhalb mehr als Parthei Sache als eine Staats-Angelegenheit zu behandeln sein.

Seine Majestät der König geruheten, über diese verschiedene Anträge des Referenten die Meinungen Allerhöchstdero {5r} geheimen Staats- und Konferenz Minister und geheimen Räthen zu erfordern.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas entwikelten die Schwierigkeiten, die mit Lösung der aus der Anwendung des Dekretes von Trianon fließenden Fragen verbunden, und fanden nöthig, auf die Absichten zurükzugehen, welche der Kaiser von Frankreich bei Erlaßung dieses Dekretes wahrscheinlich gehabt habe.

Sie glaubten, daß zwei Rüksichten vorzüglich hiebei gewirkt, und die Erlaßung des Dekretes, womit der Kaiser sich schon längere Zeit beschäftiget, zur Reife gebracht. 1) Dem zu häufigen Austritte der Franzosen in fremde Dienste Schranken zu sezen, ausgezeichnete Talente im Militär-Fache, in der Kunst oder in andern Gegenständen an ihr Vaterland zu binden, und zu bewirken, daß die Franzosen mehr und mehr von andern Staaten ausgeschloßen bleiben, wozu die häufigen Umgebungen der französischen Prinzen, welche auf fremde Throne gekommen, mit {5v} Franzosen den nächsten Veranlaß gegeben. 2) Ein entfernterer Grund zu dieser Maaßregel könnte darin liegen, durch die im Auslande mit kaiserlicher Autorisazion bleibende Franzosen, welche in allen Verhältnißen Unterthanen des französischen Reiches blieben, überall eine französische Parthei zu gründen, welches bei der Idee aller Franzosen, ihre Nazion an Größe und Übergewicht allen andern vorzuziehen, und bei dem dauernden Rükblike eines jeden Franzosen auf sein Vaterland und deßen Schiksale mehr und mehr erleichtert und bewerkstelliget werde.

Nach diesen Vordersäzen beurtheilten Sie die Ansichten des Referenten als richtig, wie es politisch nicht räthlich scheine, daß von der baierischen Regierung rüksichtlich dieses Dekretes öffentlich und im Wege diplomatischer Unterhandlungen einige Schritte gemacht würden, sondern daß alle Einwirkungen, welche Seine Majestät der König für die dadurch betheiligte Individuen, welche in königlichen Staatsdiensten stünden, oder sonst in Baiern ansäßig, thun zu laßen Sich {6r} entschließen würden, in der Stille und ohne allen öffentlichen Karakter geschehen müßten.

Sie giengen hierauf zu den drei Klaßen dieser Individuen über, und legten folgende allerunterthänigste Anträge vor. A) Von den nicht amnestirten französischen Emigranten, welche in Frankreich nichts mehr zu hoffen, könne gänzlich Umgang genommen und ihnen überlaßen werden, wie sie der ihnen bevorstehende[n] Gefahr, wenn sie auf französischem Gebiete betreten würden, vorkommen und ausweichen wollten. B) Bei denjenigen Individuen, auf welche das französische Dekret anwendbar, und die sich in königlichen Militär-Diensten befinden, möchte es hinreichend sein, wenn sie die kaiserlich französische Autorisazion beibrächten, in königlichen Diensten bleiben zu können.

Diese hielten sie aber um so nothwendiger, als sonst die Folgen dieser Unterlaßung bei eintretendem Kriege schwerer für Sie werden könnten, als man dermal sich vorstelle. C) Rüksichtlich derjenigen Individuen, auf welche die Bestimmungen des französischen Dekretes anzuwenden, und in {6v} königlichen Diensten stünden, oder sonst durch Kauf im Reiche sich ansäßig gemacht, oder mit Bayern in nähere Verbindung getreten, und auf irgend ein konstituzionelles Recht in Baiern Anspruch machen wollten, glaubten Sie, daß es unerläßlich seie, daß sie durch eine erhaltene Erlaubniß zur Naturalisazion sich legitimirten, daß sie als französische Unterthanen förmlich entlaßen, oder daß sie, falls es ihrer Konvenienz nicht angemeßen, diese Entlaßung nachzusuchen, durch einen feierlich abzulegenden Eid darzuthun hätten, daß sie allem Verbande mit Frankreich entsaget, und ohne alle Verbindung mit irgend einem andern Staate ganz Baiern sein wollten.

Die von dem Referenten vorgeschlagene Formalitäten, welche in Beziehung auf die Herstellung der Listen bei eintretenden einzelnen Fällen zu beobachten, so wie den Grundsaz, daß keine allgemeine Ausschreibung oder Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu veranlaßen, fanden der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr {7r} Graf von Montgelas ganz zwekmäsig, und vereinigten sich damit.

Der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg fanden der vorgängigen Abstimmung des Herrn Grafen von Montgelas nichts beizufügen, und erklärten sich mit derselben vollkommen verstanden.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco, Graf von Törring, Freiherr von Weichs, Graf von Tassis, von Krenner der jüngere [d.i. Franz], von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, und Graf von Welsperg äußerten sich mit den, von dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas und dem Referenten entwikelten Ansichten verstanden.

Die geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach erklärten sich zwar auch mit den gegebenen Ansichten verstanden, nur glaubten Freiherr von Aretin, daß zwischen den Militär- und Civil-Dienern kein {7v} Unterschied zu machen, indeme sonst bei ausbrechendem Kriege mehrere Individuen der baierischen Armee in unangenehme Verhältniße kommen, und für den Dienst selbst schädliche Folgen entstehen könnten. Sie wiederholten Ihre in der Sekzions-Sizung abgegebene Meinung.

Geheimer Rath von Feuerbach giengen von gleichen Ansichten aus, und bezogen sich ebenfalls auf Ihre in der Sekzions Sizung abgegebene Meinung.

Seine Majestät der König

geruheten nach Würdigung des Vortrages und der hierüber erfolgten Abstimmungen zu befehlen, daß die von Allerhöchstdero geheimen Staats und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas entwikelte Ansichten und die Anträge des Referenten, in so weit diese nicht durch erstere abgeändert werden, dem auswärtigen Ministerial Departement als Normen mitgetheilt werden sollen, um hiernach das Nöthige einzuleiten, und in den vorkommenden Fällen sich danach zu benehmen.

Lehensrecht

Weichs trägt über die Frage vor, ob heimfällige Ritterlehen auch gegen den Willen des Afterlehensherrn in Eigentum überführt werden können. Die Minister Montgelas und Reigersberg betonen, daß die Frage durch die bestehenden Gesetze eindeutig entschieden ist. Dieser Ansicht folgen die Geheimen Räte mit deutlicher Mehrheit. Der König folgt dem Beschlußantrag.

2. Auf Befehl Seiner Majestät des Königs erstatteten geheimer Rath Freiherr von Weichs {8r} über die Frage, ob auch solche Ritterlehen, welche auf dem Heimfalle ruhen, gegen den Willen des Afterlehenherrn geeignet werden können? schriftlichen Vortrag, der dem Protokoll beiliegt¹¹⁹⁵. *Beilage II* [Marginalie]

In demselben führten Freiherr von Weichs den Veranlaß an, wodurch diese Frage einer näheren Erörterung untergeben worden, und legten vor, was auf die Reklamazionen des Philipp Freiherrn von Stauffenberg¹¹⁹⁶ gegen die Allodifikazionen der von dem Grafen Voit von Reinek¹¹⁹⁷ tragenden Afterlehen von dem auswärtigen Ministerial-Departement erlaßen worden, und nach welchen Ansichten dieser spezielle Fall und die Hauptfrage von dem Legazions-Rathe Stumpf¹¹⁹⁸ und der Lehen- und Hoheits-Sekzion beurtheilet worden.

Da mit diesem Gegenstande auch noch die Erörterung der weiteren Frage zum königlichen geheimen Rathe gegeben worden: ob, und wie einem königlichen Vasallen, deßen Lehen auf dem Heimfalle ruhe, die Allodifikazion der dazu gehörigen Afterlehen erlaubt, solange das {8v} Haupt-Lehen nicht geeignet seie? so bemerkten Freiherr von Weichs, wie es Ihnen scheine, daß man von der hierüber erschienenen landesherrlichen Erklärung abgegangen seie.

In Beziehung auf den besondern Fall der Eignung des Afterlehens des Freiherrn [!] Voit von Reinek äußerten Freiherr von Weichs die Meinung: daß bei Eignung der Lehen kein Unterschied gemacht werden sollte, ob der Lehenherr Seiner Königlichen Majestät oder ein Privat-Mann seie, und glaubten also, daß die Privat-Afterlehenherrn nicht verbunden sein könnten, vor der gesezlichen Frist, in welcher die Eignung geschehen sollte, ein auf dem Heimfalle ruhendes Afterlehen eignen laßen.

Nach Verlauf dieser Frist aber wäre das Afterlehen in Erbrecht zu verwandeln, wodurch dem Afterlehenherrn im Grunde kein Schaden, sondern nur das einzige Unangenehme zugehe, daß er sich mit den Zinsen des Kapitals in solange begnügen müße, bis die grundherrliche Rente kapitalisch abgelöset werde. {9r} Ob aber diese Grund Rente derjenigen Afterlehen kapitalisch abgelöset werden könne, deren Hauptlehen auf dem

¹¹⁹⁵ Freiherr v. Weichs, "Vortrag über die Frage: ob auch solche Ritterlehen, welche auf dem Heimfall ruhen, gegen den Willen des Afterlehenherrn geeignet werden können?", lithographierter Text, 8 S., BayHStA Staatsrat 254. Randbemerkung: "Beylage N° II zum Prot. vom 9^{ten} Jänner 1812."

¹¹⁹⁶ Philipp Carl Schenk Freiherr von Stauffenberg (1773-1839); s. oben Protokoll Nr. 50 (Geheimer Rat vom 2. Januar 1812), TOP 4.

Franz Anton Philipp Graf Voit von Rieneck (*1745). LANG, Adelsbuch, S. 88f.

¹¹⁹⁸ Andreas Sebastian Stumpf (1772-1820), 1808 Rat in der Lehens- und Hoheitssektion. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 156, Anm. 259.

Heimfall beruheten, das heiße, ob und wie einem königlichen Vasallen, deßen Lehen auf dem Heimfalle beruheten, die Allodialisirung der dazu gehörigen Afterlehen erlaubt seie, seie eine andere Frage.

Da ein Private [!] nicht Lehenherr bleiben könne 1199, so müße auch in diesem Falle die Eignung gestattet werden; dieselbe könne aber Ihres Dafürhaltens nur mit gleichzeitiger Einwirkung des ersten Lehenherrn, das heiße, Seiner Königlichen Majestät besonderer Einwilligung geschehen, und im Falle auf eine Vergütung durch Kapital abgeschloßen werden sollte, so müßte das Eigenthum davon Seiner Königlichen Majestät bleiben. Der Vasall, deßen Lehen auf dem Heimfalle beruhe, wäre nur Nuznießer und erhielte nur die Zinsen, so wie die allenfalls regulirten Bodenzinse oder Grund Renten dem After-Lehenherrn auch nur unzinslich gebührten und erst nach seinem {9v} Tode abgelöst werden könnten, wenn nicht das Ablösungs Kapital bei dem Staate aufgelegt würde.

Sollte Ihrer Meinung über den Vortrag des Freiherrn von Aretin, die Auflösung der Privat-Lehen betreffend, beigestimmt werden, so mögte auch über diese Frage zugleich in den vereinigten Sizungen der Sekzionen des Innern, der Justiz und der Finanzen vorgetragen werden. Was aber die Bitte des Freiherrn von Stauffenberg betreffe, so wäre an Seine Majestät den König zu begutachten, daß während der Zeit, welche zu Allodialisirung der Privat-Lehen gegeben, die Allodialisirung des von dem Freiherrn [!] Voit von Reinek besizenden Afterlehens gegen den Willen des Afterlehen-Herrn nicht statt habe. Nach Verfluß dieser Zeit aber nach den in der Lehen-Verordnung bestimmten Normen zu verfahren seie¹²⁰⁰.

Von Seiner Majestät dem Könige aufgefordert, äußerten der {10r} der [!] königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, daß diese beide Fragen durch das königliche Lehen Edict und die königliche Erklärung bereits entschieden 1201, und bei dem aufgestellten Grundsaze, daß künftig keine als die königliche Oberstlehen-Herrschaft im Reiche bestehen solle, keiner näheren Berathung mehr bedürften. Der diese Frage veranlaßt habende Fall mögte an das auswärtige Ministerial-Departement zurükzugeben sein, um da nach den bestehenden königlichen Verordnungen verbeschieden zu werden.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg fanden die Bestimmungen, so über diese Fälle aufgestellt, zwar für die Privatlehenherrn hart, allein, da die gesezliche Verordnungen dieselbe deutlich entschieden, und bereits

¹¹⁹⁹ "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, Kap. 3 "Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen", §§ 22-33, RegBl. 1808, Sp. 1897-1899.

¹²⁰⁰ Das "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" vom 7. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1893-1932 = DVR Nr. 289, S. 681-705, statuierte, daß künftig nur noch vom König selbst oder in seinem Namen verliehene "Mann-Lehen der Krone" bestanden (§§ 1-2). Da alle Lehen nur noch vom König ausgingen, konnte es in Bayern keinen Lehensherrn außer dem König geben (§ 22). Privat- und Afterlehen erloschen daher (§§ 23-24) und waren zu allodifizieren oder in andere Grundverträge umzuwandeln (§ 25). Die einvernehmliche Einigung zwischen den Privat- bzw. Afterlehensherren und ihren Grundholden hatte bis zum 1. Januar 1810 zu erfolgen (§ 26), die entsprechenden Verträge waren von Seiten des Staates zu bestätigen (§ 27). Kam es in der bezeichneten Frist nicht zu einer "gütliche[n] Ausgleichung", so sollten die Lehen in "bodenzinsiges Eigenthum" umgeändert werden (§ 28). Dazu ergingen präzisierende Regelungen (§§ 29-33).

Neben dem Edikt über die Lehenverhältnisse (s. vorige Anmerkung) war insbesondere die königliche Erklärung betr. die "Auflösung der Privat-Lehen" vom 16. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 657-660, einschlägig.

auch in manchen Fällen in Wirkung gekommen, so bleibe nichts übrig, als diesen neuen Fall auch hiernach verbescheiden zu laßen.

Die geheimen Räthe Grafen von Preising und von Arco der ältere [d.i. Ignaz] glaubten mit dem Referenten, daß diese Frage noch einer näheren Discußion {10v} der vereinigten geheimen Raths Sekzionen zu untergeben, und eine Erläuterung darüber zu erlaßen seie.

Geheimer Rath Graf von Törring beurtheilten die gegebene gesezliche Bestimmung, daß zwischen den königlichen und Privat-Lehen ein Unterschied gemacht werde, zwar hart, allein bei dem straken¹²⁰² Buchstaben des Gesezes bleibe nichts anders übrig, als die vorliegende Fragen darnach zu entscheiden.

Die geheimen Räthe von Zentner und Graf von Tassis stimmten ebenfalls für Entscheidung der vorliegenden Fragen nach den bestehenden gesezlichen Bestimmungen, wobei von Zentner bemerkten, daß auf das Heimfall-Recht keine Rüksicht zu nehmen seie, da der Grundsaz bestehe, daß jedes Privat-Lehen allodifiziret werden müße, und folglich, wo der ganze corpus die Leheneigenschaft verliere, dieses auch bei den Afterlehen eintreten müße.

Geheimer Rath von Krenner der jüngere [d.i. Franz] hatten einen abweichende Meinung, welche Sie zu Protokoll gaben¹²⁰³. *Beilage III* [Marginalie]

Geheimer Rath Freiherr von Aretin theilten zwar vollkommen die Ansicht, daß diese zur Berathung gegebene Fragen durch die bestehende gesezliche Bestimmungen bereits entschieden seien, allein durch das vorhergehende Votum aufgefordert, und um die früheren Verhältniße, wodurch dieser Unterschied zwischen den königlichen {11r} und Privat-Lehen veranlaßt worden, zu entwikeln, gaben Sie das anliegende Votum zu Protokoll¹204. *Beilage IV* [Marginalie]

Die geheimen Räthe von Effner, von Schenk, von Feuerbach und Graf von Welsperg beurtheilten diese Fragen als durch die bestehenden Edicte entschieden, und glaubten, daß sie darnach zu entscheiden.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek waren wegen Unpäßlichkeit bei der Abstimmung nicht gegenwärtig.

Seine Majestät der König geruheten, hierauf zu beschließen, daß die von dem Referenten in dem Vortrage behandelte Fragen, als bereits entschieden, keiner näheren Discußion und Entschließung bedürften, und der einzelne Fall des Freiherrn von Stauffenberg an das auswärtige Ministerial-Departement zurükzugeben seie, um denselben nach dem Lehen-Edicte und der gegebenen Erläuterung¹²⁰⁵ zu verbescheiden.

Der König bestätigt die Beschlüsse des Geheimen Rates, da sie mit den von ihm in der Sitzung gefaßten Entscheidungen übereinstimmen (14. Januar 1812).

¹²⁰² Zum Adjektiv strack im Sinne von genau, gerade vgl. DWB Bd. 19, Sp. 591-598 s.v. s.; ebd. Bd. 5, Sp. 4245f. s.v. gestracks.

Franz v. Krenner, [Stellungnahme], 1 Bl., BayHStA Staatsrat 254.

¹²⁰⁴ "Votum des Freiherrn von Aretin über den neuesten Vortrag wegen Allodification der Ritterlehen", nicht paginiert, 8 Bll., BayHStA Staatsrat 254.

¹²⁰⁵ Vgl. die im RegBl. 1808, Sp. 1893-1932, bzw. RegBl. 1810, Sp. 657-660, gedruckten Verordnungen vom 7. Juli 1808 und 16. August 1810.

Nr. 53: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Januar 1812

BayHStA Staatsrat 255

11 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, forderten die geheimen Räthe Freiherrn von Weichs, Grafen von Tassis, von Effner und Grafen von Welsperg auf, die bearbeitete Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

Braukonzession (R)

Die Landesdirektion in Bamberg hat dem Wirt Stamm in Schney eine neue Bierbraukonzession erteilt. In den weiteren Verfahrensgang waren die Polizeisektion, das Finanzministerium und das Innenministerium involviert. Zwar hält Weichs dafür, daß dieses Problem nicht vor den Geheimen Rat gehört. Sollte dieser aber doch zu entscheiden haben, so beantragt er, dem Stamm die Konzession zu erteilen. Die Geheimen Räte sind anderer Ansicht. Der Beschluß lautet, die Sache an das Innenministerium zurückzuverweisen. Die Landesdirektion war nicht befugt, eine Konzession zu erteilen. Dem Stamm bleibt es unbenommen, Regressforderungen zu stellen.

[1.] Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs befolgten diese Aufforderung durch Ablesung des von der Polizei-Section wegen {1v} der Bierbrauers Conceßion des Wirthes Stamm zu Schney¹²⁰⁶ erstatteten Vortrages, welchen Sie mit den Akten vollkommen übereinstimmend gefunden, und wodurch Sie den königlichen geheimen Rath von dem Gegenstande, der zur Entscheidung vorliege, und von den Ansichten der Polizei Sekzion, so wie des Ministerial Finanz Departements und der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern in Kenntniß sezten.

Diese Akten-Lage vorausgesezt, könne Ihres Dafürhaltens nur die Frage sein, ob dem Wirthe Stamm unter den bezeichneten Verhältnißen eine neue Bierbrauer Konzeßion gegeben werden könne. Diese Frage seie doch gewiß nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet, wenn aber doch ein Gutachten damit abgegeben werden sollte, so wäre Ihre Meinung, diese Gerechtigkeit dem Stamm, und zwar nicht auf den Haußtrunk beschränkt, sondern in ihrem ganzen Umfange zu ertheilen, nachdeme dem Stamm die

Das Ritterlehengut Schney (Ortsteil von Lichtenfels im gleichnamigen Landkreis, Oberfranken) befand sich seit 1706, als eine Linie des ursprünglich holsteinischen bzw. dänischen Adelsgeschlechts in Franken ansässig wurde, im Besitz der Grafen von Brockdorff. Vgl. Weiss, Lichtenfels-Staffelstein, S. 49f., 99, 133, 146, 178; Werner, Schney, S. 94-96; Adelslexikon Bd. 2, S. 114-116 s.v. Brockdorff.

vormalige Landes-Direkzion in Bamberg¹²⁰⁷ diese Befugniß ertheilet habe.

Nachdeme derselbe im Zutrauen auf die Machtvollkommenheit dieser den Unterthanen des Mainkreises vorgesezten Stelle das Bräuhauß erbauet und beschlagen habe, nachdeme es seine Sache seie, ob durch {2r} denselben dem Bräuhause des Grafen Bockdorf 208 [!] die Konkurrenz abgenommen werde, nachdeme die königliche Finanz Behörden nichts dagegen einzuwenden hätten, nachdeme Stamm vorstelle, daß er in das nachbarliche Sachsen Absaz seines Bieres finden werde. Alle diese Gründe seien nicht Rechts-Gründe, und bewiesen also offenbar, daß dieser Gegenstand nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet seie. Überhaupt wären die dabei eintretenden rechtlichen Verhältniße von dem königlichen Ministerium der Justiz zu würdigen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs bemerkten, daß Sie wegen diesem Gegenstand von dem Wirthe Stamm ein Schreiben erhalten, welches ohne etwas besonders zu entfalten, bloß um deßwillen auffallend seie, weil es vermuthen laße, daß Stamm den Referenten des königlichen geheimen Rathes zu erfahren gewußt.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Herr geheimer Rath Graf von Preising erklärten diesen Gegenstand, der nicht administrativ kontentiös, als nicht zum geheimen Rathe geeignet¹²⁰⁹, und {2v} würden die Sache an das Ministerium zurükgeben, und dabei den Antrag stellen, daß dem Wirthe Stamm gar keine Bräu-Gerechtigkeit verliehen werden solle.

Nach gleichen Ansichten stimmten die geheimen Räthe Grafen von Arco und von Tassis, würden jedoch dem Wirthe Stamm die Regreß-Klage auf Entschädigung vorbehalten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, daß Sie als ehemaliger Respizient¹²¹⁰ bei dem auswärtigen Ministerium nicht wohl würden votiren können. Da aber Dieselben aufgerufen wurden, blos ein votum informativum abzugeben, so erklärten Dieselben, daß dieser Gegenstand nach seiner Lage nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes sich eigne, da die zu einem Rekurse erforderliche Formalien nicht beobachtet, keine Erkenntniße der administrativ Behörden vorlägen, und folglich keine Fatalien eingetreten. Sie glaub-

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 sicherte Bayern u.a. den Erwerb des Hochstifts Bamberg zu (§ 2). Das "Besitznahme-Patent" des Kurfürsten Maximilian Joseph datiert vom 22. November 1802 (RegBl. Franken 1803, S. 3f.); am 29. November folgten die Proklamation der Zivilbesitznahme und die Resignation des (letzten) Bamberger Fürstbischofs Christoph Franz Freiherr von Buseck (Weiss, Bamberg, S. 192). Die "fränkischen Fürstenthümer" Bamberg und (das ebenfalls erworbene) Würzburg erhielten Provinzialbehörden mit dem Namen Landesdirektionen "[z]ur Besorgung der Regierungs- und administrativen Gegenstände" Die Landesdirektion für das Fürstentum Bamberg hatte ihren Sitz in Bamberg (Bekanntmachung betr. die "Auflösung der fränkischen Collegien, und Surrogirung der neuen" vom 9. Mai 1803, RegBl. Franken 1803, S. 89-91, Zitat S. 89).

Wilhelm Christian August Graf von Brockdorff (1752-1824), fürstlich-bambergischer Geheimer Rat, Ritterrat des Kantons Baunach der fränkischen Reichsritterschaft, k.k. österreichischer wirklicher Rat, 1814 Immatrikulation in der Grafenklasse des Königreichs Bayern. RegBl. 1815, Sp. 977; LANG, Adelsbuch, S. 17.

¹²⁰⁹ Gemäß OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6 fungierte der Geheime Rat einerseits als den König beratende Stelle und war andererseits als höchste Gerichtsinstanz in "allen kontentiösen administrativen Gegenständen" zuständig (RegBl. 1808, Sp. 1332).

¹²¹⁰ Berichterstatter.

ten daher, daß derselbe an das Ministerium des Innern zur Verbescheidung um so mehr zurükzugeben, als diese Sache bereits durch das allerhöchste Reskript vom 2 September 1808 entschieden, und weder ein administrativ rechtlicher noch ein staatswirthschaftlicher Grund vorliege, diese Entschließung abzuändern, da es staatswirthschaftlich Ihnen {3r} nicht räthlich scheine, durch Vervielfältigung von so kleinen unbedeutenden Bräuereien in einer Gegend, wo bereits so viele existirten, den Betrieb oder die Entstehung größerer Bräuereien zumal an den Grenzen zu hindern. Sollte aber das Ministerium des Innern den Anträgen der Polizei Section und des Finanz-Ministeriums beitreten, dem Wirthe Stamm eine beschränkte Bräu-Gerechtigkeit verleihen zu wollen, so wäre zu wünschen, daß mit dem auswärtigen Ministerium sich zuvor benommen, und die Lehens-Verhältniße des Bräuhauses des Grafen von Bokdorf [!], welcher hiebei betheiliget, berüksichtiget werden mögten. Wegen der Entschädigung des Wirthes Stamm wäre demselben der Regreß an denjenigen, der ihn verkürzet, ohnbenommen. Diese Gründen würden Sie durch das Protokoll vorlegen laßen.

Auch Herr geheimer Rath von Effner beurtheilten diesen Gegenstand nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet, da demselben alle Requisiten zu einem administrativen Rekurse mangelten. Sie vereinigten sich daher mit der Meinung, diesen Gegenstand an das Ministerium des Innern zurükzugeben, und wenn der königliche geheime Rath ein Gutachten zu {3v} erstatten hätte, so würden Sie dafür stimmen, daß auf Ertheilung der Bräugerechtigkeit nicht einzurathen wäre, da dadurch Drittere zu sehr betheiliget würden.

Allein – da es auch hart sein würde, den Wirth Stamm ohne alle Entschädigung abzuweisen, so würden Sie darauf antragen, daß derselbe von dem Staate, der die Handlungen seiner Stellen vertreten müße, zu entschädigen. Da aber kein Gutachten erfordert, so wäre die Sache lediglich an das Ministerium des Innern mit Anführung der Gründe, welche den geheimen Rath hiebei geleitet, zurükzugeben.

Herr geheimer Rath von Feuerbach legten gleiche Ansichten vor, auch Sie glaubten, daß keines der Requisiten vorhanden, welche nothwendig, um diesen Gegenstand als administrativ kontentiös zu behandeln und würden, wenn ein Gutachten abgefordert wäre, ebenfalls wie Herr geheimer Rath von Effner auf Entschädigung aus dem Staats-Aerar antragen, da Stamm ein offenbares Recht durch die Bewilligung der Landesdirekzion für sich habe. Auch Sie würden diese Gründe in dem an Seine Majestät den König zu machenden allerunterthänigsten Antrage vorlegen.

Herr geheimer Rath von Welsperg fanden den Gegenstand nicht zum geheimen Rathe geeignet, {4r} da derselbe nicht administrativ kontentiös. Da aber auch der geheime Rath nicht zu Abgebung eines Gutachtens aufgefordert worden, so glaubten Sie auch nicht, daß die Frage wegen der Entschädigung zum geheimen Rathe gehöre, und würden sich dafür erklären, daß an Seine Majestät den König unter Anführung der Gründe der allerunterthänigste Antrag gemacht werde, diese Sache an das Ministerium des Innern zur geeigneten Verbescheidung zurükzugeben.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Tassis, so wie Herr Referent stimmten dem votum informativum des Freiherrn von Aretin bei.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg glaubten zwekmäßig, das in Beziehung des an den Herrn geheimen Rath

Freiherrn von Weichs gekommenen Schreibens Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas als Chef der Ministerien des Innern und der Finanzen von dieser wahrscheinlichen Bekanntwerdung der bei den Ministerien in dieser Sache geschehenen Verhandlungen und dem zu unterrichten daß Stamm vermuthlich erfahren, wer Referent im geheimen Rathe geworden, um das geeignet $\{4v\}$ Glaubende deßwegen zu veranlaßen.

Da alle Mitglieder diesem Vorschlage beistimmten

so wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, diesen Gegenstand, der wegen Mangel aller zu einem administrativ kontentiösen Rekurse nothwendigen Requisiten zum königlichen geheimen Rathe sich nicht eigne, zum Ministerium des Innern zurükgeben zu laßen, und Allerhöchstdenenselben die Ansichten ehrfurchtvollest vorzulegen, nach welchen der geheime Rath denselben in seinen Abstimmungen beurtheilet.

Der geheime Rath glaubte, daß weder rechtliche noch staatswirthschaftliche Gründe vorlägen, welche eine Aenderung der unterm 2 September 1808 gefaßten Entschließung veranlaßen könnten, da die Landesdirekzion nicht befugt gewesen, Bräu-Konzeßionen zu ertheilen, und Stamm bei dem Widerspruche des Grafen von Bokdorf [!] hätte eine endliche Entscheidung der allerhöchsten Stelle abwarten sollen, ehe er mit dem Baue und der Einrichtung seines Bräuhaußes fortgefahren; es auch staatswirthschaftlich nicht räthlich scheine durch Vervielfältigung so kleiner unbedeutender Bräuereien in einer Gegend, wo bereits so viele existirten, den Betrieb und die Entstehung größerer Bräuereien zumal an den Grenzen, zu hindern.

Sollte aber das Ministerium {5r} des Innern dem Antrage der Polizei Section und des Finanz Ministeriums beistimmen, dem Wirthe Stamm eine beschränkte Bräu-Gerechtigkeit ertheilen zu wollen, so wäre zu wünschen, daß mit dem auswärtigen Ministerium sich zuvor benommen, und die Lehens-Verhältniße des Bräuhauses des Grafen von Bokdorf [!], welcher hiebei betheiliget, berüksichtiget würden.

Auf jeden Fall müßte aber dem Wirthe Stamm die Regreß Klage auf Entschädigung gegen denjenigen, durch den er verkürzet, ohnbenommen bleiben.

Wegen dem Schreiben des Wirthes Stamm an den geheimen Raths-Referenten wäre das Nöthige nach dem Vorschlage des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz durch den General-Sekretär einzuleiten¹²¹¹.

Gewerbekonzession (R)

Gegenstand des Vortrags ist die Beschwerde der Metzger in Regensburg über die dem Johann Maurer erteilte Konzession, als Metzger zu arbeiten. Thurn und Taxis beantragt, Maurer eine persönliche Konzession zu erteilen. In der Umfrage stimmen die Geheimen Räte mehrheitlich darin überein, daß der Geheime Rat nicht zuständig ist, da es sich nicht um eine administrativkontentiöse Streitsache handelt. Der Fall ist an das Ministerium des Inneren zurückzuverweisen.

¹²¹¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 262f.

2. Herr geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten wegen der Beschwerde des Mezger Handwerks in Regensburg gegen Johann Maurer, ehemaligen Wirth zu Rheinhausen¹²¹² wegen Mezger Konzeßion schriftlichen Vortrag, worin Sie die Verhältniße dieser Konzeßion vorlegten, und den Antrag machten, dem Johann Maurer, nachdeme er alle Bedingniße, welche ihme wegen Ertheilung einer Mezger Konzeßion unter der Regierung des Fürsten Primas¹²¹³ auferlegt worden, gegenwärtig vollkommen {5v} erfüllet, eine personelle Mezger Konzeßion zu ertheilen, ausgenommen, ausgenommen [!] es wäre in dem Ministerial Beschluß vom 10 November vorigen Jahres, wie solches in dem Vortrage der Justiz Section vom 10 Dezember 1811 bemerkt, von welchem Sie keine Kenntniß hätten, ausdrüklich angeführt, daß diese Entschließung auch auf frühere sankzionirte Beschlüße eine rükwirkende Kraft habe. Geheimer Rath Graf von Tassis lasen den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf ab.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Freiherrn von Weichs, welche als ehemaliger Hofkommißär in Regensburg nicht votiren zu können sich äußerten¹²¹⁴, dafür, daß dieser Gegenstand gleich dem vorhergehenden, nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes sich eigne, da auch hier die Requisiten zu einem administrativ kontentiösen Rekurse nicht vorhanden¹²¹⁵. Sie stimmten für

den allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König, diesen Gegenstand

¹²¹² Reinhausen, Stadtbezirk von Regensburg, Oberpfalz.

Der Reichsdeputationshauptschluß (RDH) vom 25. Februar 1803 übertrug den Mainzer Erzstuhl sowie die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf die Domkirche zu Regensburg. Der Mainzer Kurfürst Karl Theodor Freiherr von Dalberg (1744-1817) erhielt im Zuge der im RDH statuierten territorialen Ordnung die neugebildeten Fürstentümer Aschaffenburg und Regensburg sowie die Reichsstadt Wetzlar (RDH § 25; Protokoll RDH Bd. 2, S. 880f. = HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, S. 9f.). Nachdem am 24. November 1802 kurmainzisches Militär Regensburg besetzt hatte, folgte am 1. Dezember die zivile Besitzergreifung. Die Huldigung als herrschaftskonstituierender Akt fand am 23. April 1804 statt. Kurfürst-Erzkanzler Dalberg nahm 1806, wie in der Rheinbundakte vom 12. Juli vorgesehen, "den Titel eines Fürsten Primas, und Altesse Eminentissime" an ("Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" vom 12. Juli 1806, Art. 4, RegBl. 1807, Sp. 105/106). Im Zuge der Ausgleichs- und Entschädigungsverhandlungen, von denen nach dem Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809 zwischen Frankreich und Österreich (Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 75, S. 447-456) u.a. das Königreich Bayern profitierte, mußte sich Dalberg gegen Entschädigung zur Abtretung Regensburgs an Frankreich verpflichten (Pariser Vertrag vom 16. Februar 1810, Art. 5, Beaulieu-Marconnay, Dalberg Bd. 2, Beilage XIII, S. 370), das seinerseits am 28. Februar 1810 zusagte, den König von Bayern in den Besitz Regensburgs (und Bayreuths) gelangen zu lassen (Pariser Vertrag, Art. IX, DÖLLINGER, Sammlung Bd. 1, S. 234). Dies geschah am 22. Mai 1810 durch die Übergabe des Fürstentums Regensburg an den bayerischen Hofkommissär Weichs (s. folgende Anm.). Zum Gang der Ereignisse vgl. Färber, Übergang, S. 442-447; Nemitz, Fürstentum, S. 285-287, 294f.

Weichs wurde am 7. April 1810 als Hofkommissär mit der "oberste[n] Leitung der Besiznahme" des Fürstentums Regensburg "und der öffentlichen Staatsverwaltung desselben" betraut. Die Hofkommission bestand unter der Leitung Weichs' bis zum 26. April 1811. Vgl. das Patent betr. die "Besizergreifung des Fürstenthums Regensburg" vom 7. April 1810, RegBl. 1810, Sp. 537-539, zit. Sp. 538; Färber, Übergang, S. 449.

¹²¹⁵ Zur Zuständigkeit in diesen Fällen siehe OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6, RegBl. 1808, Sp. 1332.

an das Ministerium des Innern zurükgeben zu laßen, um denselben zu entscheiden, da es sich hier nicht um Verleihung einer {6r} neuen Konzeßion handle, sondern es blos darauf ankomme, diejenige Mezger-Gerechtigkeit, so Maurer unter der fürstlich primatischen Regierung und unter der königlichen Hofkommißion in Regensburg bedingt erhalten, und worauf er nun nach erfüllten Bedingungen einen rechtlichen Anspruch habe, denselben ausüben zu laßen, und die dagegen erhobene ungegründete Beschwerde des Mezger Handwerks abzuweisen.

Landeskultur (R)

Effner beantragt, im Streit zwischen den Gemeinden Huckenham und Dobl einerseits, Bayerbach andererseits – es geht um die Kultivierung eines Flurstücks – die Entscheidung des Landgerichts zu bestätigen. Die Gemeinde Bayerbach hat keinen Anspruch auf das Flurstück. Die Geheimen Räte folgen Effners Antrag.

3. Über den Kulturs Streit der Gemeinden Huggenham und Dobel gegen die Gemeinde Baierbach¹²¹⁶ wegen einem zu kultivirenden Grundstüke die Tradtlach¹²¹⁷ genannt, erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte und den Inhalt der Akten, so wie die verschiedene Gründe, welche die streitenden Theile gegeneinander aufgestellt, und die Entscheidungen der untern Instanzen vorlegten, und in Ihrem Antrage sich äußerten, daß in Hinsicht der Förmlichkeiten bei diesem Kulturs-Streite nichts zu erinnern seie, da sich der Gegenstand zu den Kulturs-Stellen eigne, und die Fatalien richtig eingehalten worden.

In der Hauptsache fänden sich bei diesem Prozeße und den verschiedenen Entscheidungen, die darin vorkämen, ganz besondere {6v} Ideen und Resultate, und man könne die von den Kulturs Stellen erlaßene Bescheide mit Recht Orakel-Sprüche heißen, die man aber bei dem größten Definizions Geiste nicht hätte voraussehen, noch auch in der Folge sich erklären können. Bei der Verwiklung, in welche dieser Streit durch jenen besondern Gang gerathen, fänden Sie (von Effner) sich in die Nothwendigkeit versezt, [be]vor Sie Ihre Meinung in der Haupt Sache bestimmt äußerten, eine gedrängte kritische Geschichte des Streites noch vorauszuschiken. Nachdeme Herr geheimer Rath von Effner dieselbe dargelegt, erklärten Sie sich aus den in dem Vortrage entwikelten Gründen für die Meinung des Referenten des General Kommißariates, und stimmten auf Bestätigung des landgerichtlichen Erkenntnißes, und ausdrükliche definitive Abweisung der Gemeinde Baierbach mit ihren Ansprüchen auf die Tradtlach. Herr geheimer Rath von Effner lasen den nach dieser Meinung entworfenen Reskripts Aufsaz ab.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage gab das Resultat, daß alle Herrn geheimen Räthe sich mit dem Antrage des Referenten vereinigten, nur wurde auf die Er-

¹²¹⁶ Huckenham und Dobl sind Ortsteile von Bayerbach, Landkreis Rottal-Inn, Niederbayern. 1811 gehörten die Gemeinden dem Landgericht Griesbach im Unterdonaukreis an.

¹²¹⁷ Heutiger Flurname: Trattloh, Gemeinde Bayerbach, Gemarkung Steinberg.

innerung des {7r} Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin in dem Reskripts-Entwurfe statt erkennen ferners zu Recht gesezt "in der Haupt-Sache zu Recht". Auch bemerkten Freiherr von Aretin, daß vielleicht circa modum der Bestätigung einige Einwendungen gemacht werden könnten, da dieser Gegenstand nach strenger Anwendung als eine Rechts Sache zu beurtheilen, allein, da vorauszusehen, daß das Resultat immer das nämliche sein werde, und man dadurch vorbeuge, daß diese schon so lange andauernde Kulturs-Sache ohne neuere Kösten der Betheiligten einmal beendiget werde, so vereinigten Sie sich mit der abgeänderten Faßung.

Mit dieser Aenderung wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹²¹⁸.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Gegenstand des Streits sind zur Verteilung zwischen Groß- und Kleingütlern bestimmte Gemeindegründe in Gmünd. Der Streit wurde durch einen gerichtlichen Vergleich entschieden. Die Großgütler erkennen den Vergleich nicht an und haben Beschwerde zum Geheimen Rat eingelegt. Welsberg beantragt, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Geheimen Räte schließen sich dieser Ansicht nicht an: Der Fall gehört in den Bereich der Landeskultur und damit in die Zuständigkeit des Geheimen Rates. Die vorliegende Entscheidung des Landgerichts Stadtamhof ist zu bestätigen.

4. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg erstatteten über den Rekurs der Großbegüterten zu Gemünd¹²¹⁹ Landgerichts Stadt am Hof gegen die Kleinbegüterten daselbst wegen Umstoßung eines über Gründe-Abtheilung geschloßenen gerichtlichen Vergleiches schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte dieser Streitsache und die deßwegen erfolgten Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs-Gründen {7v} vorlegten, und folgenden Antrag stellten.

Die Formalien seien zwar in Ordnung, sie hielten es aber für unnöthig, den königlichen geheimen Rath mit einem ausführlichen Auszug der Gründe der Kleinbegüterten zu ermüden, welche dieselbe in ihrer Appellazion neuerlich und weitschichtig an das General Kommißariat [des Regenkreises] gebracht, nur wollten Sie bemerken, daß das General Kommißariat ohne einen schriftlichen Vortrag seine Entscheidung ganz unmotiviret erlaßen, und daß deßen Entscheidungs-Gründe einzig aus dem Akten-Einbegleitungs Berichte zu entnehmen wären, welches Sie aber ebenfalls für unnöthig hielten. Wie immer diese Gründe für und dagegen lauten mögten, so seie es, wie Sie glaubten, jedem der verehrtesten Herrn Votanten von selbsten einleuchtend, daß es sich hier um die Frage wegen Annulirung eines rechtsförmigen gerichtlichen Vergleiches handle, woraus sich dann also auch unmittelbar folgere, daß die administrativ Behörden zu Entscheidung dieser Frage die kompetente Instanz nicht sein könnten, und daß also in jedem Falle das

¹²¹⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 263.

¹²¹⁹ Gmünd, Gemeinde Pfatter, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

General-Kommißariat inkompetent gesprochen {8r} und ganz irrig dem Landgerichte die summarische Instruirung dieser Klage angeordnet habe. Auch das Landgericht, wenn es auch schon zugleich Justiz Behörde seie, habe doch in dieser Sache ohne Vernehmung des Gegentheiles und sonach einzig als Kulturs-Instanz entschieden und daher in seinem Verfahren gefehlet. Sie nähmen also auch keinen Anstand, Ihren Antrag dahin zu stellen, daß mit Aufhebung beider Entscheidungen als inkompetent die Sache als Justiz-Gegenstand an den Rechtsweg zu verweisen wäre.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Tassis stimmten mit dem Herrn Referenten, die übrigen Herrn geheimen Räthe erklärten sich aber dafür, daß diese Sache als ein Kulturs Gegenstand zur Verbescheidung des königlichen geheimen Rathes sich eigne, weil die Judikatur des in Frage stehenden Streites als eine Fortsezung des erstrichterlichen Administrativ-Verfahrens lediglich zum executiv Verfahren jener Stelle gehöre, wo {8v} der Vergleich kompetent geschloßen worden, um deßen Vollzug es sich handle. Nach diesen Ansichten glaubten die Herrn geheimen Räthe, daß der Spruch des Landgerichts Stadt am Hof vom 12^{ten} Juni vorigen Jahres als vollkommen gegründet zu bestätigen, und der Reskripts Entwurf hiernach abzuändern seie.

Da Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und Herr Referent selbsten zu dieser Meinung übergiengen, so wurde nach der überwiegenden Stimmen-Mehrheit beschloßen

den vorgelegten Reskripts-Entwurf nach dieser Meinung abzuändern und ausfertigen zu laßen¹²²⁰.

Weidenutzung (R)

Der Handelsmann Zenetti hat das Schloß Welden mitsamt dem Recht, seine Schafe auf die zugehörigen Weiden führen zu dürfen, gekauft. Gleichzeitig hat die Gemeinde Welten Interesse an den Weiderechten. Da einerseits Zenetti das Weiderecht wegen seiner Tiere benötigt, andererseits die Gemeinde einen Anspruch auf Ablösung der Servitut hat, sucht Thurn und Taxis eine Lösung, die beiden Seiten nützt. Er fordert erstens die Ablösung der Servitut, zweitens Flurbereinigungen mit dem Ziel erleichterter Weidenutzungen. Die Geheimen Räte folgen dem Antrag in der Hauptsache.

5. In Sachen der Gemeinde Welden Landgerichts Zusmarshausen¹²²¹ contra den Han-

¹²²⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 263.

¹²²¹ Markt Welden und Markt Zusmarshausen liegen im Landkreis Augsburg, Schwaben.

delsmann Zenetti¹²²² in Wertingen¹²²³, der das Schloß Welten¹²²⁴ mit seinen Gründen und dem Weidrechte um 25.250 fl. erkaufte, wegen Ablösung der Schaafweide, erstatteten geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, durch welche Sie den königlichen geheimen Rath von den in dieser Sache obwaltenden Verhältnißen und der hierin erlaßenen Erkenntnißen der untern Instanzen unterrichteten, die Akten-Stüke, welche den Gegenstand am meisten aufklären, ablasen, und folgenden Antrag vorlegten:

Um das Rechtsverhältniß des gegenwärtigen Falles richtig {9r} darzustellen, müße auf den Verkauf der herrschaftlichen Realitäten zu Welden gesehen werden. So viel aus dem Vortrage erster Instanz, dann aus den Akten in Beziehung auf das Kaufs Verhältniß hervorgehe, habe das königliche Rentamt Zusmarshausen für die Realitäten ohne Weidrecht keinen Käufer erhalten, deßwegen seie der Verkauf der fraglichen Weide, welche von 5 Gemeinden um 2.600 fl. ersteigert worden, von der Landesdirekzion in Ulm nicht ratifiziret worden. Um also die erwähnten Realitäten veräußern zu können, und einen höheren Preiß hiefür zu erhalten, habe das Rentamt den Auftrag erhalten, die Weid-Servitut wieder zum Gute zu schlagen, und Zenetti habe nun das gesammte Gut um 25.250 fl. ersteigert.

Da einer Seits aus dem Kaufs-Verhältniße und der Lokalität dieser Güter hervorgehe, daß der Fiscus das gesammte Gut ohne Weid-Recht und in dem erhaltenen Preiße nicht hätte anbringen, also das Weidrecht begünstiget, denn gemäß der eidlichen Außagen von Schäzleuten dieses Gut wegen Begailung¹²²⁵ der Felder ohne Weide nicht bestehen könne, auch die Schäferei ganz aufhören müßte, und dem Zenetti so ein mannigfaltiger Schaden zugehe; anderer {9v} Seits die Gemeinde das Gesez wegen der Ablösbarkeit obiger Servitut für sich habe, dann gegen die Erkenntniße erster und zweiter Instanz im Allgemeinen nichts eingewendet werden könnte, so glaubten Sie (Graf von Tassis) sowohl das Rechtsverhältniß als das der Billigkeit berüksichtigen zu müßen, und das zweitrichterliche Urtheil dahin abzuändern, 1) daß zwar die Schaafweide um die Summe von 2.000 fl. gemäs der Verordnung vom 15 Merz 1808¹²²⁶ von den Gründen der Ge-

¹²²² Johann Baptist Zenetti (1737-1816), aus einer Ende des 17. Jahrhunderts nach Schwaben eingewanderten Kaufmannsfamilie stammend, war Handelsmann, Tabakfabrikant sowie zeitweise Ratsherr und Bürgermeister in Wertingen. Seiner Ehe mit Maria Maddalena Vazzanini (1744-1839) entstammten 15 Kinder, darunter die Söhne Joseph (1780-1826) und Johann Bernhard (1781-1840), die in Wertingen als Kaufleute wirkten. Der Sohn Johann Baptist (1837: Ritter von) Zenetti (1785-1856) durchlief eine Karriere im bayerischen Staatsdienst und war u.a. Regierungspräsident von Niederbayern, Staatsrat im o. Dienst und Ministerverweser des Staatsministeriums des Innern, zuletzt Regierungspräsident der Pfalz. Vgl. Zenetti, Geschichte, S. 23-28, 69f., 80-82, 109-137; Zenetti, Ritter von Zenetti; Schärl, Zusammensetzung, S. 117f. Nr. 74.

¹²²³ Wertingen, Landkreis Dillingen an der Donau, Schwaben.

Vermutlich das "Untere Schloß" in Markt Welden. Bushart/Paula, Schwaben, S. 1065.

¹²²⁵ Begailung, ein in Niedersachsen verbreitetes Wort, bezeichnet das Düngen (eines Ackers); vgl. Adelung, Wörterbuch Tl. 1, Sp. 801 s.v. begeilen; Krünitz, Encyklopädie, Bd. 9, S. 689 s.v. düngen.

¹²²⁶ Die VO betr. die "Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen" vom 15. März 1808, RegBl. 1808, Sp. 677-680, bestimmte im Grundsatz, daß von "Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit [...] die Weide [...] als bereits gesezlich erklärter Mißbrauch [...] ohne Entschädigung [zu] weichen" hatte (Artikel 1). Der Eigentümer durfte "die Weide auch von seinen leeren Feldern, und von den Wiesen zur

meinde Welden abgelößt werden sollte, 2) daß aber mittels Purification die in der Flur der Gemeinde zerstreut liegende Gründe des Zenetti so ausgetauscht würden, daß sowohl die Gemeinde ohngehindert auf ihren Gründen weiden könne, als auch die Schäferei der Kultur gemäs fortwähre, und die nothwendige Begailung der Felder des Zenetti vor sich gehen könne, sohin der innerliche Werth erwähnten Gutes den Kaufsbedingnißen angemeßen seie. Auf diese Art würden beide Theile gewinnen. Es dürfte demnach dem General-Kommißariate des Oberdonau-Kreises anzubefehlen sein, durch die geeignete Behörde dieses Purifikazions-Geschäft zu Ausgleichung dieser und zukünftiger Streitigkeiten {10r} vornehmen und ausmitteln zu laßen. Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen den hiernach verfaßten Reskripts-Aufsaz ab.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe mit der von dem Referenten angetragenen Bestätigung des Erkenntnißes des General-Kommißariats des Oberdonau-Kreises, da die Ablösbarkeit dieser Weiden gesezlich ausgesprochen, und nach den vorliegenden Gesezen nicht anders als auf Ablösung dieser Schaafweide in dem von den sachverständigen Schäzleuten ausgesprochenen Werthe erkannt werden könnte, so hart es auch in dem besondern Falle für den Zenetti, und so nachtheilig dieser Grundsaz auch im Allgemeinen für die Schaafzucht sein mögte. Allein mit Aufnahme der Anordnung in das geheime Raths-Erkenntniß, daß die Purifikazion der zerstreuten Gründe versucht werden sollte, konnten sich Dieselben nicht verstehen, sondern glaubten, daß deßwegen ein allerunterthänigster Antrag an Seine Majestät den König zu machen wäre, durch das Ministerium des Innern die einschlägige {10v} KreisStelle anweisen zu laßen, daß sie die Purifikazion dieser zerstreuten Gründe versuche oder wenn die Lokalität es nothwendig mache, die Gemeinde Welden zu vermögen, dem Zenetti einen ungehinderten Schaaftrieb auf seine eigene Felder zu gewähren.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Effner glaubten zwar, daß durch eine erhöhete Ablösungs Summe dem Zenetti die Schaafweide erhalten werden könnte, allein da das Gutachten der Sachverständigen dieser Erhöhung entgegen stehe, so verließen Dieselben diesen Ausweg wieder.

Nach der einstimmigen Meinung

wurde beschloßen, den vorgelegten Reskripts-Entwurf mit Auslaßung der Anordnung wegen dem Versuche zur Purifikazion der zerstreuten Gründe zu genehmigen, wegen dieser Purifikazion aber oder dem freien Schaaftrieb für den Zenetti auf seine eigene Felder den vorgeschlagenen allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König zu machen 1227.

offenen Zeit entfernen", hatte dafür aber Entschädigung zu leisten (Artikel 2).

¹²²⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 263.

Tafernrecht (R)

Der Wirt Hammerle wünscht eine Gaststättenkonzession. Thurn und Taxis fordert, das Gesuch aus formell- und materiellrechtlichen sowie ökonomischen Gründen abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Wegen der Beschwerde des Mathias Hammerle von der Schmidten bei Pludenz¹²²⁸ Landgerichts Sonnenberg¹²²⁹, Tafern-Recht¹²³⁰ betreffend, erstattete Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und machten mit Vorlegung der bei dieser Beschwerde obwaltenden {11r} Verhältnißen und nach Anführung der von den untern Instanzen deßwegen erfolgten Entscheidungen den Antrag: daß: abgesehen, daß Rekurrent hinsichtlich der Formalien in desertionem habe verurtheilt werden sollen, indeme demselben gemäs dem Berichte des General-Kommißariates vom 7^{ten} Juni 1811, nach eigener Angabe des Beschwerdeführers, im Monate Jänner 1811 die Abweisung seiner Bitte von dem General-Kommißariate erkannt worden, der Rekurs zur allerhöchsten Stelle erst den 23 Merz 1811 eingegeben, somit die Fatalia versäumt worden 1231, so wäre demselben quoad Materialia eine Tafern Gerechtigkeit auf seine Schenke nicht zu ertheilen, indeme 1) Bittesteller auf keine legale Art bewiesen habe, daß auf seinem Hauße ein Tafern-Recht stehe, 2) die Wirthe in dieser Gegend gemäs landgerichtlichem Berichte ohnehin übersezt seien, 3) mit den Polizei-Gesezen diese Wirthschaft nicht bestehen könne, indeme nach eigenem Geständniße des Hammerle er nur sogenannte Schwaben, Kinder¹²³² [!] und Spinnerinen beherberge.

Seine Excellenz, der königliche {11v} geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage und einstimmig

¹²²⁸ Bludenz, Vorarlberg, Österreich.

¹²²⁹ Als Folge des gegen Frankreich verlorenen Dritten Koalitionskrieges mußte der Kaiser von Österreich im Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805 (synoptischer Druck, dt./franz.: RegBl. 1806, Sp. 50-64) dem mit Napoleon verbündeten König von Bayern u.a. "die sieben Herrschaften im Vorarlbergschen mit ihren Inklavirungen" abtreten (Art. 8, Sp. 53f.). Dazu gehörte u.a. die Herrschaft Sonnenberg, die mit VO vom 16. November 1806, RegBl. 1806, S. 433-441, in ein gleichnamiges Landgericht überführt und in die bayerische Raumorganisation einbezogen wurde, ebd., S. 435 Nr. 24. Zu den Regelungen des Preßburger Friedens in Bezug auf Voralberg vgl. Nachbaur, Auswirkungen, S. 371-373.

¹²³⁰ Das Tafernrecht verpflichtete die jeweiligen Untertanen, "in keiner andern als eben ihres Herrn Tafern Verlöbnisse, Hochzeiten, Tauf- und Todten-Mahle zu halten". BWB Bd. 1, Sp. 587f. s.v. Tafern, Zitat Sp. 586; DWB Bd. 11 I/1, Sp. 26 s.v. Tafernrecht.

Die Berufung zum Geheimen Rat hatte innerhalb von 30 Tagen, gezählt vom Tag der Publikation der zweitinstanzlichen Entscheidung, zu erfolgen. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. II Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 645.

¹²³² Gemeint sind Schwabenkinder, (Bergbauern-)Kinder vornehmlich aus Vorarlberg und Westtirol (sowie aus Graubünden), die zunehmend seit dem 18. Jahrhundert als Saisonarbeitskräfte jährlich über die Alpen nach Oberschwaben zum Hüten des Viehs (Hütkinder) sowie zur Mitarbeit in den bäuerlichen Haushalten und landwirtschaftlichen Betrieben zogen. Die westliche Route nach Oberschwaben führte von Landeck über den Arlberg durch das Klostertal nach Bludenz, weiter über Feldkirch und Bregenz v.a. nach Ravensburg. Vgl. Uhlig, Schwabenkinder, Karte S. 72; Oswalt, Schwabenkinder; Bereuter, Auf dem Weg; Spiss, "Schwabenkinder"; Kapfhammer, Hütkinder.

wurde von dem königlichen geheimen Rathe dieser Reskripts-Entwurf genehmiget 1233.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates und befiehlt, daß die Anträge zu TOP 1, TOP 2 und TOP 5 an das Ministerium des Inneren gegeben werden (21. Januar 1812).

Nr. 54: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. Januar 1812

BayHStA Staatsrat 256

15 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Beiträge zu den Gemeindeumlagen

Asbeck beginnt einen Vortrag, der ihn an drei Sitzungstagen beschäftigen wird. Es geht um die Umlagen zur Deckung des kommunalen Finanzbedarfs. Auslöser der Arbeiten an einer einschlägigen Verordnung war der Befehl des Königs vom 11. November 1811 an den Geheimen Rat, den Gegenstand in den Sektionen des Inneren und der Finanzen vorzubereiten und abschließend im Plenum zu beraten. In Erfüllung des Auftrags beginnt Asbeck, den Entwurf zu verlesen. Diskussionen entstehen insbesondere bei folgenden Gegenständen: Volksschule, Straßenbeleuchtung, Land- und Tierärzte sowie Straßenbau. Dabei wird auch die Grundsatzfrage berührt, was Staatsaufgabe ist und was der Gestaltung durch den Bürger (das Gemeindemitglied) zu überlassen ist.

{1r} Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, Höchstwelche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths {1v} Versammlung den Vorsiz führten, riefen den geheimen Rath Freiherrn von Asbek auf, den bearbeiteten Vortrag wegen den Umlagen für die Bedürfniße der Gemeinden zu erstatten¹²³⁴.

Diesem höchsten Auftrage genügend äußerten geheimer Rath Freiherr von Asbek, daß Seine Majestät der König mittels allerhöchsten Reskripts vom 16^{ten} November vorigen

¹²³³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 263.

¹²³⁴ Vgl. Protokoll Nr. 50 (Geheimer Rat vom 2. Januar 1812), TOP 3. Zum Kontext: Weiss, Integration, S. 130-136.

Jahres den geheimen Rath aufgefordert, diesen wichtigen Gegenstand der Konkurrenzen zu den Bedürfnißen der Gemeinden in baldige reife Erwägung zu nehmen, und das Resultat derselben Ihrer allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen. So seie dieser Gegenstand in mehreren gemeinschaftlichen Sizungen der Sekzionen des Innern und der Finanzen geprüft worden, und seie nunmehr so vorbereitet, daß er dem geheimen Rathe zu Faßung seines allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König vorgelegt werden könne.

In der Voraussezung, daß alle Mitglieder des geheimen Rathes den lytographirten und vertheilten zweiten Vortrag *Beilage I* [Marginalie] des Referenten der Polizei-Section bereits durchlesen¹²³⁵, glaubten Sie mit Ablesung des Entwurfes der Verordnung selbsten, dem Sie als Referent des geheimen Rathes da, wo Sie etwas zu erinnern gefunden, Ihre Bemerkungen mit Gründen beigesezt, angefangen, und jedem Artikel die Ansichten der vereinigten Sekzionen aus dem Protokoll beigefügt werden könnten [!].

{2r} Über diesen Gang des Vortrages erwarteten Sie die höchste Aeußerung.

Da Seine königliche Hoheit der Kronprinz und der geheime Rath diesem Vorschlage beistimmten, so lasen geheimer Rath Freiherr von Asbek aus Ihrem lytographirten Vortrage *Beilage II* [Marginalie] Ihre Bemerkungen über den 1^{ten} Titel des Entwurfes <u>Allgemeine Bestimmungen über die Gemeinde Umlagen</u> und folgende Artikel ab.

Artikel 11236.

Die von den vereinigten Sekzionen wegen diesem Artikel gemachte Erinnerungen wurden abgelesen, und in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen hierüber verfügten Umfrage zwar

angenommen, allein auf eine weitere Bemerkung des geheimen Rath von Zentner, daß wenn der in Antrag gebrachte neue Artikel wegen den Dominicalisten¹²³⁷ die Beistimmung des geheimen Rathes erhalte, die Faßung des Artikel nicht so bleiben könne, weil die Dominicalisten nicht darunter begriffen, worauf Sie den geheimen Rath vorläufig aufmerksam machen wollten, wurde beschloßen, diesen Artikel noch ausgesezt zu laßen, bis über die Annahme oder Nichtannahme des neuen Artikel wegen den Dominicalisten von dem geheimen Rathe entschieden sein werde.

Artikel 2.

Die von den Sekzionen vorgeschlagene Aenderungen wurden in Folge verfügter Umfrage

von dem geheimen Rathe angenommen und deßwegen in dem ersten Saze statt nur

¹²³⁵ Asbeck, "Vortrag. Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinde betr.", lithographierter Text, 51 S., BayHStA Staatsrat 256.

¹²³⁶ Ebd., S. 5f.: "Die Gemeinde Umlagen begreifen alle diejenige Abgaben und Leistungen in sich, welche mit oder neben den allgemeinen Staats Auflagen, auf die Gemeinden und auf die einzelnen Glieder derselben aufgeschlagen werden, in der Absicht, die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden zu deken".

¹²³⁷ Dominikalisten waren Personen, die in einer Gemeinde lediglich ihren Wohnsitz hatten, so Weiss, Integration, S. 132.

<u>Lasten</u> gesezet {2v} "nur Leistungen", nach <u>oder auf gemeinschaftliche Vortheile</u> wurde beigesezt "oder Lasten" und das Wort <u>oder</u> vor <u>auf gemeinschaftliche Vortheile</u> ausgelaßen.

Im zweiten Saze wurde statt <u>solche Lasten</u> gesezet "solche Bürden" und statt <u>nicht aufgebürdet</u> "nicht aufgeladen".

Artikel 3, 4, 5 und 6.

Gegen diese vier Artikel hätten die vereinigte Sekzionen nichts erinnert.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg bemerkten gegen die Artikel 4 und 5, daß Sie die besondere Sammlungen für die Gemeinde Bedürfniße in dem vorliegenden Edicte ganz auslaßen würden, indeme dadurch zu großen Mißbräuchen die Thüre geöfnet werde, und da derlei Sammlungen unter dem Vorwande der dringenden Hülfe fast immer ausarteten, und eine neue Last auf die Gemeinde wälzten, so würden Sie dieselbe nie gestatten.

Wegen dem Artikel 5 erbaten Sie sich Aufklärung, was unter den Ehehafts-Reichnißen eigentlich verstanden werde, denn seien dieselbe den Gemeinden nachtheilig, so könnten dieselbe eben so wie die besondere Sammlungen den Gemeinden neue Lasten auflegen.

Auf die gemachte Gegenbemerkung, daß derlei besondere Sammlungen in Fällen augenbliklichen Bedürfnißes für den Verunglükten sehr wohlthätig und zwekmäsig sein könnten, {3r} z. B. bei einem abgebrannten Handwerks-Manne oder Fabrikanten rüksichtlich der Mobiliarschaft, wofür er aus der Brand-Aßekuranz keine Entschädigung erhalte, die Beiträge hiebei immer freiwillig blieben, und derlei Sammlungen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und unter ihrer Aufsicht veranstaltet werden dürften, so wie auf die gegebene Erläuterung über die Ehehafts-Reichniße, und daß solche nur an Baader und Schmiede in den Gemeinden gegeben würden, und für die Gemeinds-Glieder wegen den wohlfeilen Preißen, wofür sie rasiret und ihre Pferde beschlagen würden, sehr vortheilhaft seien, nahmen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg Ihre ad Artikel 5 gemachte Bemerkung zurük, und in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen hierüber verfügten Umfrage

wurden die Art 3, 4, 5 und 6 nach dem Vorschlage des Referenten von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

Titel II. Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Artikel 7. Dieser Artikel, dem die vereinigten Sekzionen nichts beizufügen gefunden

wurde von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

Artikel 8. Dieser Artikel und die denselben bildende Nummern unterlagen {3v} schon in den Sekzionen mehreren wichtigen Erinnerungen, die aus dem Protokoll abgelesen wurden, auch fanden geheimer Rath Freiherr von Asbek nothwendig zu bemerken, daß Sie die Nummern dieses Artikel anders als der Referent der Polizei-Sekzion, und wie Sie

glaubten, sistematischer gesezet, wesentlicher aber noch als diese Abänderungen, schienen Ihnen die Abänderungen, die Sie in den Nummern 2, 3, 5 und 6 vorgeschlagen, und wozu Sie Ihre Gründe vorlegten.

Von der Wichtigkeit der in diesen Nummern des Artikel 8 gegebenen Bestimmungen geleitet, verfügten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über jeden einzelnen Nummer die Umfrage, und riefen die Mitglieder auf, über jeden dieser Nummern Ihre Ansichten zu äußern.

Der Nummer 1

wurde ohne Erinnerung angenommen.

Dem Nummer 2, nach dem Vorschlage des geheimen Raths-Referenten nun Nummer 4, wurden die Erinnerungen der Sekzionen und die Ansicht des Referenten beigefügt.

Da geheimer Rath von Zentner die Faßung des Sekzions Protokolles nicht für erschöpfend erklärten, und Sie vorzüglich gegen die Auslaßung der Schullehrer, Seminarien und des Schulgeldes der Armen Kinder aus den Konkurrenzen gesprochen, soferne lezteres nicht aus dem Lokal-Armen-Fond bestritten werden könnten, so äußerten Dieselbe, die Angabe des Referenten, daß für die Schulen hinlänglich gesorgt, seie nicht ganz richtig, denn dieses {4r} könnte blos von den lateinischen Schulen gesezt werden, für die Volks-Schulen aber existirten fast nirgends Fonds, und wenn man dieses für die Nazional-Bildung so wichtige Institut nicht ganz zerstören wolle, so müßte hiefür auf dem Wege der Konkurrenz gesorgt werden, da die Staats-Kaße nicht mehr als die 300.000 fl. hiezu beitragen zu können sich wiederholt und bestimmt erklärt, obschon nach dem Reichs-Deputazions Abschluße das Vermögen der aufgehobenen Abteyen und Klöster ausdrüklich hiezu bestimmt worden 1238.

Noch seie es nicht möglich gewesen, vollständige Etats über das zu erhalten, was als Fond der örtlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Reiches für die Schulen vorhanden, allein, so viel könne man aussprechen, daß für die Volks-Schulen, deren Zwek am gemeinnüzigsten seie, wenig oder gar nichts sich herauswerfen werde.

Bis jezt würden dieselben unterhalten theils aus freiwilligen Beiträgen theils aus dem Aversum des Staats-Aerars. Ob hierauf aus den Überschüßen des Kirchen Vermögens noch etwas verwendet werden könne oder nicht, seie man zu beurtheilen außer Stande, da hierüber noch alle Notizen mangelten.

Unverkennbar bleibe es aber, daß die Dotazion für die Schulen, welche unter ganz andern Verhältnißen, zu andern Zeiten, und bei einem nicht so bedeutenden Territorial-Umfange des Reiches festgesezt worden, gegenwärtig nach den erweiterten Bedürfnißen {4v} nicht mehr hinreiche, und daß auf irgend einer Seite etwas geschehen müße, um den nöthigen Fond für die Volks-Schulen auszumitteln, wenn dieser so wichtige Zweig nicht ganz in sein Nichts zurückfallen solle. Dieses seie um so dringender, als das Finanz

¹²³⁸ Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bestimmte in § 35 insoweit: "Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, katholischer sowol, als A. C. verwandten, mittelbarer sowol, als unmittelbarer […] werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn, sowol zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen […]" (Protokoll RDH Bd. 2, S. 904f. = Нивек [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1-28, hier S. 15).

Ministerium sich erkläret, die dafür gewidmeten Fonds in den neuen Gebiets-Theilen des Reichs, welche daßelbe dem Schulfond überlaßen, nur für dieses Jahr fortbezalen zu können, welche Verfügung, wenn sie ausgeführt werden sollte, den Schulfond in dem nächsten Jahre bei seinen vermehrten großen Ausgaben in die drükendste Verlegenheit bringen müßte, wenn nicht auf andere Art gesorgt würde.

Den weiteren von dem Referenten angeführten Saz: daß der Staat für die Schulen alles thun müße, könnten Sie ebenfalls nicht annehmen. Der Staat thue genug, wenn er die größere Anstalten für die Bildung der Nazion dotire und erhalte, allein so wie dem Staate so müße auch jedem Vater daran liegen, seinem Kinde die ihme nothwendige Bildung zu verschaffen, und so viel aus seinem eigenen Vermögen oder Verdienste darauf verwenden, als er nach seinen Verhältnißen im Stande, um sein Kind zu einem nüzlichen Glied des Staates zu machen. Diese vorzügliche Rüksicht und die Unmöglichkeit, daß der Staat, ohne auf seine Unterthanen größere Lasten zu legen, alles was die Schulanstalten im Allgemeinen erforderten, zu bestreiten, rechtfertige Ihrer inneren Überzeugung nach die Aufnahme dieser Kösten {5r} unter die Konkurrenz-Gegenstände der Gemeinden, ohne anzuführen, daß es etwas Populäres und Geeignetes an sich habe, wenn der Vater für die Bildung seines Kindes etwas Mäsiges beitrage.

Die Sektionen hätten durch diese Ansichten geleitet, die Lehrer und Schulgehülfen in die Konkurrenzen aufgenommen, allein noch seien zwei wichtige Rubriken umgangen worden, die Sie nur zum größten Nachtheile der Nazional-Bildung in den Konkurrenzen vermißen würden. Diese seien 1) die Schullehrer Seminarien, 2) das Schulgeld für die Armen-Kinder. Die Einrichtung einer hinreichenden Anzal von Seminarien zu Bildung der Volkslehrer spreche sich nach allen Verhältnißen nicht nur als sehr nüzlich, sondern auch selbst als nothwendig aus, und ihre unumgängliche Errichtung seie auch bereits von dem Ministerium des Innern anerkannt.

Folgendes Bedürfniß seie in dem darüber eingereichten Plane für diese Anstalt angesezt, welches, wenn die Staats-Kaße es nicht übernehme, dermal nicht anders als durch Konkurrenzen gedekt werden könnte, da man von den übrigen hiezu allenfalls verwendet werdenden Fonds noch keine vollständige Kenntniß habe. A) Die Zahl der Präparanden, die jährlich in die 5 Schullehrer Seminarien aufzunehmen wären, ist auf 100, und da sie zwei Jahre in dem Seminar zu bleiben haben, der Unterhalts Bedarf auf 200 derselben {5v} berechnet. B) Von diesen 200 Präparanden soll 1) die eine Hälfte ganz frei, 2) die andere Hälfte nur zur Hälfte des Kost-Geldes frei unterhalten werden. C) Das Kostgeld auf 1 Präparanden für 11 Monate ist zu 150 fl. berechnet. D) Darnach ergiebt sich nach einer gleichmäsigen Vertheilung auf 5 Seminarien folgende Kosten Exigenz:

Für 20 ganz frei Pläze 3.000 fl. Für 20 halbfreie Pläze 1.500 fl. 4.500 fl.

E) Die Exigenz von 4.500 fl. wäre nur bei dem Isar-Kreise, welcher allein ein Schullehrer Seminar für sich erhalte, ganz auf die Konkurrenz des Kreises zu übernehmen, bei den übrigen Kreisen, deren je zwei zusammen 1 gemeinschaftliches Schullehrer Seminar erhalten, käme nur die Hälfte mit 2.250 fl. auf die Kreis Konkurrenz Kaße.

Rüksichtlich des Schulgeldes für die Armen Kinder entstehe die Frage, wer dieses zale,

wenn kein Lokal-Armen-Fond in einer Gemeinde bestehe, und wenn solches nicht in die Konkurrenzen gelegt werde. Sie glaubten, daß kein Gegenstand so sehr wie dieser zur Konkurrenz sich eigne, da das Intereße der Gemeinden selbst erfordere, armen unglüklichen Kindern den ihnen nothwendigen Grad von Bildung zu geben {6r} daß sie sich mit der Zeit selbst ernähren könnten, und den Gemeinden nicht zu Last fielen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten über den Nummer 2 respec. den Nummer 4 des Artikel 8 und die von dem geheimen Rathe von Zentner entwikelte Ansichten die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas bemerkten, daß über den Zustand des Stiftungs-Vermögens im Reiche bei mehreren Gelegenheiten viel gestritten, und manche Ansichten entwikelt worden, welche noch nicht hätten berichtiget werden können, da die Etats und eine vollständige Übersicht noch nicht hergestellt, und die General-Administrazion der Stiftungen so wie die neue Stiftungs Organisazion durch die seit mehreren Jahren aufeinander gefolgten Kriege, durch die dadurch veranlaßte Veränderungen im Territorial-Umfange des Reichs, hauptsächlich aber durch die Unbrauchbarkeit der Stiftungs Beamten und die ungeheuere Verwirrung in dem Stiftungs-Rechnungs-Wesen bis jezt hieran gehindert worden.

Die Hauptabsicht des Ministeriums des Innern, um diese Hinderniße, welche nach eingetretener Ruhe noch fortbestanden, zu entfernen, seie, den Rechnungsfuß bei den Stiftungs-Fuß bei den Stiftungs Administrazionen zu simplifiziren [!], und das ganze Geschäft auf die drei Hauptzweke, Wohlthätigkeit, Kultus und Unterricht {6v} zu reduziren. Die strengsten Befehle hiezu seien gegeben, und man müße nun erwarten, wann und in welcher Zeit diese Aufgabe gelöset werden könne.

Inzwischen seien die nöthigen Aufschlüße verlangt, um zu wißen, wie das ganze Geschäft stehe, und so viel könne man im Voraus annehmen, daß keine Ursache vorhanden, um den Muth hiebei sinken zu laßen, indeme die Fonds der Stiftungen zum größten Theile die angegebene drei Hauptzweke deken würden, nur werde immer der Theil des Unterrichtes der schwächste dotiret sein, da dieser ohngefähr den 6^{ten} Theil des Ganzen betrage.

Über die weitere Frage: ob der Staat oder die Privaten schuldig seien, die Kösten des Unterrichtes zu tragen, seie ebenfalls schon viel gestritten worden, und so viel der erste Saz: daß der Staat hiefür sorgen müße, theoretisch Richtiges an sich habe, so müßten hiebei dennoch die Kräften des Staates und der Umfang der Bedürfniße für diesen Unterricht berüksichtiget werden, denn die praktische Bemerkung dürfe man bei allen diesen Anstalten, die sehr schön seien, wenn die Mittel dazu vorhanden, nicht aus den Augen verlieren, daß man darauf sehen müße, was der Staat leisten, was der Unterthan tragen könne? und daß, wenn auch der Staat noch so großmüthig in Dotirung dieser Anstalten sich zeige, dieses doch immer auf den Unterthanen zurükfallen {7r} und von ihm neue Auflagen erholet würden, so ferne nicht durch besondere Stiftungen hiefür gesorget. Sich nicht zu übereilen, und in Errichtung derlei Anstalten nach und nach fortzugehen, seie das Nothwendigste für eine Regierung. Wer alles auf einmal machen wolle, leiste gewöhnlich nichts.

Sie vereinigten sich daher mit den Ansichten der vereinigten Sekzionen über diesen Nummer des Artikel 8, glaubten aber auch, daß die zwei vom geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagene Rubriken ebenfalls aufzunehmen wären, da es dem Ermeßen und der Beurtheilung des Ministeriums des Innern immer überlaßen bleiben müße, von den durch die Konkurrenz erhoben werdenden Summen diejenige Auslagen vorzüglich bestreiten zu laßen, welche als die dringendsten beurtheilet würden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg giengen in Ihrer Abstimmung von der Ansicht aus, daß Alles, was der Unterthan auf dem Wege der Konkurrenz zu diesen Zweken leisten müße, nur subsidiarisch seie, und nur dann hiefür erhoben und nach dem Ermeßen des Ministeriums des Innern verwendet werden dürfe, wenn nicht durch besondere Stiftungen die Kösten dieser Anstalten, deren Gemeinnüzigkeit anerkannt, bestritten werden könnten.

Da nun die nähere Übersicht der für den Unterricht bestehenden Stiftungen aus den angegebenen {7v} Gründen noch nicht vorgelegt werden könne, und folglich ein richtiger Anhalts Punkt fehle, um den Gegenstand dermal schon ganz zu erschöpfen, da der Staat für den Unterricht mehr zu leisten, nach den Aeußerungen des Finanz Ministeriums nicht im Stande, und Alles das was er mehr leisten würde, nach der sehr richtigen Bemerkung des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz wieder auf den Unterthanen umgelegt werden müßte, so vereinigten Sie sich um so mehr mit der Faßung dieses Nummer des Artikel 8, so die Sekzionen vorgeschlagen, und mit Aufnahme der zwei weiteren Rubriken, so geheimer Rath von Zentner in Vorschlag gebracht, als für die Volks-Schulen und Lehrer gesorgt werden müße, und sich diese Ausgaben mehr als irgend eine andere zur Konkurrenz der Gemeinden eigneten, vorausgesezt, daß keine Partikular-Stiftungen hiezu vorhanden oder nicht hinreichten, und der Staat alles geleistet, was er leisten könne.

Zu wünschen wäre übrigens, daß die Kreis-Deputazionen bei Bestimmung dieser Konkurrenz Gegenständen vernommen werden könnten, wodurch vielleicht mehr für diesen wichtigen Theil der Nazional-Bildung erreicht würde, als nun neben den übrigen dringenden Ausgaben von dem erhoben werdenden 1/6 sich hierauf werde verwenden laßen.

Die geheimen Räthe verstanden sich in Ihren Abstimmungen {8r} ebenfalls zu Faßung dieses Nummer des Artikel 8 nach dem Vorschlage der Sekzionen, und zu Aufnahme der von dem geheimen Rath von Zentner angegebenen zwei weiteren Rubriken, vorausgesezt, daß der 6^{te} Theil der jährlichen Hauß- Grund- und Gewerbe-Steuern zu Dekung dieser nebst den übrigen Ausgaben hinreiche, und nur immer subsidiarisch bleibe.

Übereinstimmend mit diesen Aeußerungen

wurde beschloßen, den Nummer 2 des Artikel 8, nach der Eintheilung des geheimen Raths-Referenten N° 4 auf die von den Sekzionen vorgeschlagene Art zu faßen, und demselben nach <u>Lehrer, Schulgehülfen</u> beizusezen "und Präparanden in den Schullehrer Seminarien" auch solle in diesem Artikel noch aufgenommen werden "das Schulgeld für Armen-Kinder, so ferne daßelbe nicht aus dem Lokal-Armen-Fonde bestritten werden kann".

 $N^{\rm o}$ 3 des Artikel 8, der bei dem geheimen Raths Referenten auch $N^{\rm o}$ 3 bleibe.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek legten die Abänderungen vor, welche Sie gegen den Antrag des Polizei Referenten in diesem Nummer getroffen, und gaben die Gründe hiezu an.

Die Meinung der vereinigten Sekzionen hierüber wurde abgelesen, und geäußert, daß Sie mit den Abänderungen des Referenten verstanden.

Seine Königliche Hoheit der {8v} Kronprinz verfügten über diese geänderte Faßung des Nummer 3 die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärten sich um so mehr mit der von den Sekzionen angenommenen Faßung des N° 3 verstanden, als jene, so der Polizei Referent vorgeschlagen, sehr vieles Aufsehen machen, und sehr wenig praktischen Nuzen gewähren würde, und der Fall noch nicht eingetreten, wo eine Gemeinde, Pfarreien oder Curatien dotiret habe. In Beziehung auf die Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhäußer bestehe eine Verordnung vom 4^{ten} Oktober 1770, welche auf die ganze Monarchie ausgedehnt worden, und nach dieser seie es den Gemeinden überlaßen, in wie weit sie freiwillig dazu beitragen wollten¹²³⁹.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich ohne alles Bedenken für Annahme der von den Sekzionen vorgeschlagenen Faßung des Nummer 3, da die bestehende Dotazionen für Pfarreien und Curatien hinreichen würden, und die Patronen und Dezimatoren, wenn auch irgend eine Veränderung rüksichtlich der Zehenden, oder sonsten eintreten sollte, hiefür haften müßten.

Alle geheimen Räthe vereinigten sich mit der von den Sekzionen angenommenen Faßung, und geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco legten den Wunsch vor, daß rüksichtlich {9r} der protestantischen ausgedienten Pfarrer und ihrer Hinterlaßenen etwas geschehen mögte, weil der protestantische Kultus nicht so reich wie der katholische dotiret seie, und ausgediente protestantische Pfarrer, welche schon in ihrer Aktivität meistens sehr ärmlich besoldet, so wie die Hinterlaßenen der Verstorbenen oft im größten Elende schmachten müßten, und aus der Staats-Kaße für den protestantischen Kultus nichts weiteres geschehen könnte.

Sie fühlten die Schwierigkeit, die protestantischen Pfarrer allein in dem Konkurrenz-Edicte zu nennen. Allein, daß etwas für diese Klaße von Menschen geschehen möge,

¹²³⁹ Das Mandat vom 4. Oktober 1770 "in puncto concurrentiae zu den [!] Kirchen- und Pfarrhöfbau" (KGS, Nr. VI.3, S. 493-499 = DÖLLINGER, Sammlung Bd. 11 Tl. 3, S. 1389-1396) regelte die Kirchenbaulast bei Neubauten und Reparaturen vornehmlich hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Kirchenzehnten und Laienzehnten. Demnach sollte sich "die Concurrenz der Kirchenzehenten [...] zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drey [...]" (KGS, S. 495, "Erste Regel"). Vgl. Meurer, Kirchenvermögensrecht, S. 387-389. Gemäß dem auf dem Konzil von Trient (1546-1563) grundsätzlich geregelten Baulastrecht der katholischen Kirche oblag die Baulast der Kirchenfabrik als Trägerin des Kirchenvermögens. Subsidiär waren die Nutznießer des Kirchenvermögens heranzuziehen, insbesondere Zehntberechtigte (nur die Inhaber kirchlicher, nicht die laikaler Zehnten), Pfründebesitzer und Kirchenpatrone. Zweitsubsidiär waren die Pfarrangehörigen baulastpflichtig. Insoweit waren die von Montgelas in seinem Votum genannten Gemeinden von Baulasten freigestellt. Näheres zum tridentinischen Baulastrecht bei Lindner, Baulasten, S. 38-41. – Im Übrigen ist das Mandat vom 4. Oktober 1770 in kunstgeschichtlicher Hinsicht bedeutsam, weil es anordnet, "daß mit Beybehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüßige Stuckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an denen Altären, Kanzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthums angemessene edle Simplicität angebracht werde" (KGS, S. 498, "Vierte Regel", Pkt. 5). Die kunsthistorische Forschung stellt diese Norm in den Kontext des Endes des Rokoko in Bayern. Vgl. BÜTTNER, Ende; der kirchenpolitische Kontext bei HESS, Generalmandat.

wünschten Sie sehr, da es hart seie, ihnen durch das Gesez jede Außicht hiezu zu benehmen, ohne ihnen auf der anderen Seite etwas zu geben.

Die dieser Bemerkung entgegen gesezte Erinnerung, daß es etwas Gehäßiges auf die protestantische Religion werfen würde, die protestantische Pfarrer allein in dem Konkurrenz-Edicte zu nennen, und auch die von den Protestanten ihren Pfarrern gegeben werdende freiwillige Beiträge nicht zu Gemeinden-Umlagen sich eigneten, und man in den protestantischen Kreisen den künftigen Kreis-Deputazionen überlaßen könne, für ihre Pfarrer und ihre Hinterlaßene auf irgend eine Art, allenfalls durch freiwillige Beiträge der Protestanten, zu sorgen, und selbst in protestantischen Ländern {9v} nicht mehr für dieselben geschehe, und die Pfarreien auch nicht dotiret, hatte die Folge

daß der Nummer 3 des Artikel 8 nach der von dem geheimen Raths Referenten und den vereinigten Sekzionen angegebenen Faßung von dem königlichen geheimen Rathe angenommen wurde.

Dem Nummer 4 des Artikel 8, der nach der Eintheilung des geheimen Raths Referenten N° 2 werde, fügten Freiherr von Asbek Ihre Ansichten bei, nach welchen Sie diesen Nummer redigiret.

Die geheime Raths Sekzionen waren in Beziehung auf diesen Artikel durchgehends mit dem Referenten verstanden.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fanden sich zu der Bemerkung aufgerufen, daß Ihren Ansichten nach die Straßenbeleuchtung in den Märkten ganz aus diesem Nummer wegbleiben und wegen der Beleuchtung in den Städten eine andere Faßung angenommen werden müßte, indeme sonst in den Städten die bisherige Laterne Steuer, welche in der Stadt München allein bei 80.000 fl. betrage¹²⁴⁰, aufhören, und Jedermann sich der ferneren Bezalung derselben weigern und erklären würde, daß die Kösten dieser Beleuchtung schon in dem 6^{tel} der Konkurrenz begriffen, auch könnte, was bisher nicht üblich, leicht daraus die Folge gezogen werden, daß in den Märkten Straßen-Beleuchtungen angeordnet würden.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz verfügten über die Faßung des Nummer 4 und die Bemerkung des Grafen Carl [Maria] von Arco die Abstimmung.

{10r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß der zwar richtigen Bemerkung des Grafen Carl [Maria] von Arco wegen der Beleuchtung in den Märkten dadurch begegnet werde, daß die Etats von den Gemeinden über ihre aus den Konkurrenzen zu bestreitenden Ausgaben an das Ministerium des Innern jährlich zur Genehmigung eingesendet würden; es auch diesem Ministerium frei stehen müße, unter diesen Ausgaben diejenige auszuscheiden, welche dringend und nicht dringend, denn würde das Ministerium gehalten sein, die eingesendeten Etats obligatorisch anzunehmen, so würde das 6^{tel} und vielleicht die Hälfte des ganzen Steuer Betrages nicht hinreichen.

¹²⁴⁰ Vgl. die VO vom 8. April 1805, RegBl. 1805, Sp. 489, mit der die Hausbesitzer in München verpflichtet wurden, eine nach dem Immobilienwert berechnete Steuer zur "Unterhaltung der Stadtbeleuchtung" zu entrichten.

Um aber jeder ungeeigneten Auslegung wegen der Beleuchtung in den Haupt-Städten vorzubeugen, würden Sie eine andere Faßung vorschlagen, wodurch die in den Städten schon bestehende Beleuchtungs Anstalten ausgenommen würden. Mit der übrigen Faßung dieses Nummer seien Sie verstanden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg wurden von der Wichtigkeit der gemachten Bemerkung zu der Meinung hingeführt, die Beleuchtung in den Haupt-Städten als einen isolirten Gegenstand zu behandeln, und deßwegen die nächtliche Straßenbeleuchtung in den Städten und Märkten nicht in die Konkurrenz aufzunehmen, {10v} da diese Anstalt durch besondere Einrichtungen bestehe, und sich aus eigenen Beiträgen erhalten müße, so könnten Sie zur Konkurrenz, welche immer nur subsidiarisch bleibe, nicht gerechnet werden.

Einige Geheimen Räthe stimmten mit Seiner Excellenz dem Herrn Minister Grafen von Reigersberg. Die Mehrheit hingegen von der Nothwendigkeit, die Straßenbeleuchtung in die Konkurrenz aufzunehmen, und von der Wichtigkeit der von dem geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco gemachten Bemerkung überzeugt, welche auch auf die Armen-Pflege anzuwenden komme, indeme diese in der Stadt München das dieselbe treffende $^1/_6$ der Steuern allein übersteige, vereinigte sich zu einem Beisaze, den geheimer Rath Freiherr von Aretin vorschlugen, nämlich die Faßung des N° 4 respec. des N° 2 beizubehalten, am Ende aber beizusezen "vorbehaltlich übrigens der rüksichtlich der Armen-Pflege und der Straßenbeleuchtung in den größeren Städten bestehenden besondern Anstalten", da in größeren Städten eine Überschreitung des ausgesprochenen 1/6^{tel} wegen dem größeren Verdienste der Bewohner eher ausführbar und eher zu rechtfertigen.

Nach diesen Abstimmungen wurde

von dem königlichen geheimen Rathe die von dem geheimen Raths-Referenten und den Sekzionen angegebene Faßung des Nummer 4 respec. Nummer 2 mit dem vom Freiherrn von Aretin vorgeschlagenen Beisaze am Ende deßelben angenommen.

{11r} Nummer 5 des Artikel 8 nach der Eintheilung des geheimen Raths Referenten ebenfalls Nummer 5.

Die hiebei von dem Referenten getroffene wichtige Abänderungen veranlaßten die Ablesung der von demselben deßwegen abgegebenen Gründen und jener, welche der Referent der Polizei-Section in seinem Vortrage § 19 und folgende angeführt, so wie auch die Ansichten der vereinigten Sekzionen. Da durch diese Aenderungen das Institut der Land- und Thier Aerzte ganz ohne Fond bleiben und zusammenfallen würde, in so ferne nicht das Staats Aerar die Kösten hievon übernehme, so ließen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz hierüber abstimmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß die Kräften des Staates nicht erlauben würden, die Kosten dieses Institutes der Land- und Thier-Aerzte, so weit solche für die Schüler und angestellt werdende Aerzte nothwendig (die Schulanstalten selbsten würden bereits auf Staatskosten unterhalten) zu übernehmen, ohne neue Lasten auf den Unterthan zu legen; dieses Institut seie anfangs sehr weit in seinem Plane ausgedehnt gewesen, seie aber durch das

Ministerium des Innern sehr beschränkt worden, und werde auf das eigentliche Bedürfniß zurükgeführt werden, wenn die Mittel solches zu erhalten gegeben würden.

{11v} Nach und nach könne der Staat hierin manches thun, um die Konkurrenzen davon zu befreien, allein auf einmal laße sich daßelbe so wenig wie andere derlei Anstalten aus Staatskräften herstellen. Wolle man deßwegen nicht das Ganze nicht wieder fallen laßen, so werde man die Kösten für die unbemittelte Söhne dieser Institute und die Landärzte selbsten auf die Konkurrenzen übernehmen müßen, wofür Sie auch um so mehr stimmten, als das Ministerium des Innern diese Kösten auf das Genaueste beschränken und den Grundsaz befolgen würde, durch Abnahme auf andere ausreichende Fonds die Konkurrenzen zu erleichtern, denn was man den Unterthanen abnehmen könne, seie eine Wolthat von großen Folgen für den ganzen Staatskörper.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich mit den Anträgen der Sekzionen rüksichtlich der Landärzte um so mehr verstanden, als Sie es nicht verantworten zu können glaubten, die Kösten eines Institutes auf die Konkurrenzen zu legen, welches dem Unterthanen so wenig Nuzen leiste, und von dem zu wünschen wäre, daß es je früher je beßer zu Grabe getragen würde, denn so wie die Landärzte gegenwärtig auf dem Lande erschienen, seien sie nichts als privilegirte Pfuscher, die weder in der Medizin noch in der Wundarznei-Kunde etwas leisten {12r} könnten. Bei den vereinigten Sekzionen, die mit der Kriminal-Gesezgebung beschäftiget, habe man großes Bedenken gefunden, diesen Halbärzten in Kriminal-Sachen öffentlichen Glauben beizulegen, und seit einigen Monaten schon seie eine an das Obermedizinal-Bureau gebrachte Note wegen den Verhältnißen und dem Wirkungs-Kreise dieser Landärzte unbeantwortet.

In Beziehung auf das Institut der Thierärzte stelle sich das Verhältniß anders, weil diese den Unterthanen wirklich Nuzen leisteten. In beschränkter Zahl würden Sie den Unterhalt der unbemittelten Schüler der Thier-Arznei-Kunde in die Konkurrenz aufnehmen, jedoch mögte das Ministerium des Innern aufzurufen sein, gegen jedes Übermaß zu wachen.

Geheimer Rath Graf von Preising theilten die Ansichten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz. Die geheimen Räthe Grafen von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring und Freiherr von Weichs erklärten sich für die Anträge der Sekzionen, da auch die Thierärzte dem Lande wenig Nuzen schaften, und kein Vertrauen bei den Unterthanen erhielten.

Geheimer Rath von Zentner erlaubten sich die Bemerkung, daß, wenn diese Institute aus der Konkurrenz gelaßen, und die Unkösten dafür auch nicht von dem Finanz Ministerio {12v} übernommen, die nothwendige Folge hievon sein würde, daß diese Institute, auf welche bereits so viele Kösten verwendet worden, ganz zusammenfallen, und nichts anders dafür da stehen würde. Vorausgesezt also, daß das Finanz Ministerium nicht im Stande seie, die Kösten hiefür nach einem vielleicht zu ändernden Plane, welchen zu untersuchen hier nicht der Ort seie, zu übernehmen, bleibe nach Ihren Ansichten nichts anders übrig, als dieselbe aus den Konkurrenzen zu deken.

Geheimer Rath von Krenner wollten ebenfalls die Unkösten für den Unterhalt der unbemittelten Schüler dieser Institute aus den Konkurrenzen deken laßen, weil sonst auf der Stelle und unter dem Etats-Jahre, wo auf keine andere Art dieselbe gedekt werden könnten, über deren Werth oder Unwerth hier abzusprechen nicht der Orth seie, zusammenfallen würden, und keine andere Anstalt da seie. Sie würden aber in dem Edicte aussprechen, den Unterhalt für unbemittelte Wund- und Thier-Aerzte weil nicht vorauszusehen, ob die Einrichtung dieser Institute, so wie sie gegenwärtig seie, bleibe, Wundärzte aber in jedem Falle gebildet werden müßten.

Die geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Feuerbach und Graf von Welsperg vereinigten sich mit den Ansichten der {13r} Sekzionen, da die Unkösten für den Unterhalt der bei diesen Instituten gebildet werdenden Schüler auf das Staats-Vermögen nicht übernommen werden könnten, noch sich zur Konkurrenz eigneten. Der Name, den von Krenner diesen Schülern geben wolle, würde mit der bestehenden Organisazion sich nicht vereinbaren laßen.

Geheimer Rath von Schenk theilten die Ansichten des geheimen Rath von Zentner, indeme durch Auslaßung dieser Köstendekung aus den Konkurrenzen diese Institute zusammenfallen würden, und es hier nicht der Ort seie, über den Werth und die Einrichtung derselben zu urtheilen.

Da die Mehrheit sich für die Faßung des Nummer 5 des Artikel 8 nach dem Vorschlage der vereinigten Sekzionen erklärte, so wurde von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, folgende Redakzion des Nummer 5 anzunehmen: a) die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbniß-Orte, b) der Unterhalt unbemittelter Hebammen-Schülerinnen, c) die Kosten der Lokal-Impfung.

Nummer 6 des Artikel 8, der auch nach der Eintheilung des geheimen Raths Referenten N° 6 bleibe.

Freiherr von Asbek legten Ihre Ansichte vor, nach welchen Sie glaubten, daß die Unterhaltung der Haupt- Kommerzial- und Kommunikazions Straßen, so weit hiefür die Konkurrenz der Gemeinden durch das Mandat vom 8^{ten} Februar 1809 vorbehalten ist¹²⁴¹, und {13v} und [!] noch besonders durch genaue Vorschriften wird bestimmt werden, nicht in die Konkurrenzen aufzunehmen seie.

Zu Rechtfertigung dieses von dem Ministerial-Finanz Departement vorgeschlagenen Vorbehaltes wegen den Haupt- Kommerzial- und Kommunikazions-Straßen entwikelten geheimer Rath von Schenk in einer kurzen Darstellung des Straßenbauwesens die Nothwendigkeit dieses Vorbehaltes, und äußerten, daß das Finanz-Ministerium sich gegenwärtig wirklich mit einer Revision der erwähnten Verordnung vom 8^{ten} Februar 1809 beschäftige, um mehrere darin unbestimmt gelaßene Vorschriften zu ersezen, und das ganze Konkurrenzwesen für den Straßenbau in ein festes Sistem zu bringen, welches jeder Willkühr von Seite der Straßenbau Direction Schranken seze. In kurzer Zeit würde diese Revision des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vorgelegt werden.

Nach geschehener Ausführung, welche Einrichtung in Frankreich rüksichtlich der

¹²⁴¹ VO betr. die "Anlage, Wiederherstellung und Unterhaltung der Chausseen und Vizinal-Wege" vom 8. Februar 1809, RegBl. 1809, Sp. 289-296.

Straßenherstellung und Unterhaltung bestehe, wie dießelbe in Klaßen eingetheilt, und nach welchen Prinzipien hiebei verfahren werde, und nach Vorlage der Ansichten der vereinigten Sekzionen hierüber, verfügten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Umfrage über die Faßung des Nummer 6 des Artikel 8.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister {14r} Herr Graf von Montgelas äußerten, daß, so schön die Säze, die Referent vorgelegt, auch klängen, die Ausführung derselben dennoch praktisch großen Bedenken und Nachtheilen unterliege, und manche in diesem Fache gut gefundene Staats-Anstalt, die politischen und Kommerzial-Nuzen habe, ganz unterbleiben, oder durch neue Auflagen auf den Unterthanen gedekt werden müßte, denn so z. B. seie es unmöglich, die so zwekmäsige und in vieler Beziehung nüzliche Straße bei Lindau ohne Konkurrenz zu vollenden. Sie müßten daher um so mehr auf den von dem Finanz-Ministerio vorgeschlagenen Beisaz stimmen, als diese theoretisch schönen Säze praktisch gar nicht ausführbar, und die Landes-Frohnden nach allgemeinen Säzen schon bei Errichtung zwekmäsiger Land-Straßen geleistet werden müßten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg giengen von gleichen Ansichten aus, und stimmten um so mehr für diesen Beisaz, als es den Gemeinden, welche zu Herstellung und Unterhaltung solcher Straßen konkurriren, für ihre Wirthe und Gewerbs-Leuthe bedeutenden Nuzen bringe, und selbst nach den kaiserlich französischen Dekreten die Konkurrenz bei Errichtung und Unterhaltung dieser Straßen {14v} nicht ausgeschloßen sei.

Mehrere der königlichen geheimen Räthe, welche den Sekzions-Sizungen über diesen Gegenstand beigewohnt, erklärten, daß die Absicht der Sekzionen nicht gewesen, durch Auslaßung der Haupt- Kommerzial- und Kommunikazions-Straßen die gesezlich bestehenden Landes Frohnden bei Errichtung neuer Straßen, auszuschließen, daß sie es aber bedenklich gefunden, den von dem Ministerial-Finanz-Departement vorgeschlagenen Beisaz aufzunehmen, weil bei der Willkühr der Straßen Direkzion, und bei der praktisch sich zeigenden Verwendung der für den Straßenbau ausgeworfenen Gelder zu andern Zweken, das durch Konkurrenz erhoben werdende 1/6^{tel} der Steuern nicht hinreichen würde, um diese Ausgaben zu deken.

Da aber die Ansichten der Sekzionen in dem Protokolle nicht richtig ausgedrükt, und hier nur von Lokal-Konkurrenzen der Gemeinden nicht aber von Frohnden des Landes zum Straßenbaue die Rede seie, auch nach der Bemerkung des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz es Mißdeutungen veranlaßen könnte, wenn man von der Obliegenheit der Unterthanen zu Leistung der allgemeinen Landes-Frohnden für Errichtung und Unterhaltung neuer Straßen nichts sage, so machten geheimer Rath Freiherr von Aretin den Vorschlag, dem Nummer 6 Folgendes beizufügen: "In wie ferne zu den Haupt- und Kommerzial-Straßen eine Konkurrenz der Unterthanen statt finden solle, ist zum Theil schon durch die {15r} Verordnung vom 8^{ten} Februar 1809¹²⁴² bestimmt, zum Theil wird solches durch die nachfolgende genauere Vorschriften bestimmt werden".

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, welche sich mit diesem vorgeschlagenen

¹²⁴² RegBl. 1809, Sp. 289-296.

Beisaze vereinigten, da derselbe den noch bestehenden und künftigen Gesezen angemeßen, schilderten den schlechten Zustand der Straßen im Reiche, der von den General-Kommißariaten in allen Berichten lebhaft vorgelegt worden, und wovon Sie sich im Salzburgschen selbsten überzeuget, indeme so wenig auf die Unterhaltung der dortigen Straßen verwendet werde, daß sie nun wieder ganz neu hergestellt werden müßten, und glaubten dadurch zu zeigen, wie dringend nothwendig es seie, nichts in dem Konkurrenz Edicte von der Unterhaltung dieser Straßen zu sagen, als sonst das ganze 6^{tel} absorbiret, und vielleicht nicht einmal hinreichen würde, denn so koste z. B. die neue Straße bei Lindau auf eine Streke von nicht 5 Stunden bereits über 100.000 fl.

Da die königlichen Herrn Minister Grafen von Montgelas und von Reigersberg Excellenzien und alle übrigen geheimen Räthe sich mit dem vom Freiherrn von Aretin vorgeschlagenen Beisaze zu dem Nummer 6 vereinigten,

so wurde von dem königlichen geheimen Rathe die von den Sekzionen vorgeschlagene Faßung des Nummer 6 des Artikel 8 und der Beisaz nach dem Antrage des Freiherrn von Aretin angenommen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek trugen nun die Artikel 9, 10, 11, 12, 13 und 14 vor, und begleiteten einige derselben mit den nöthig gefundenen Bemerkungen.

Die Ansichten der vereinigten Sekzionen über diese Artikel wurden abgelesen, und da von den {15v} Mitgliedern des königlichen geheimen Rathes keine weitere Erinnerungen dagegen gemacht wurden

so bestimmte sich der königliche geheime Rath für die Faßung der Artikel 9, 10, 11, 12, 13 und 14 so wie sie die vereinigten Sekzionen vorgeschlagen.

Wegen vorgerükter Mittagszeit geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Sizung für heute aufzuheben, und die Fortsezung des Vortrages des 3^{ten} Titels auf nächsten Donnerstag zu verschieben, auch wurde von dem königlichen geheimen Rathe sich vereinbart, die heute gefaßten Beschlüße

Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes ehrfurchtvollest vorzulegen¹²⁴³.

Der König setzt seine Entscheidungen zu den Anträgen des Geheimen Rates bis zum Abschluß der Diskussionen über den "Gegenstand der Concurrenzen" aus (28. Januar 1812).

¹²⁴³ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 55 (Geheimer Rat vom 30. Januar 1812), TOP 1.

Nr. 55: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. Januar 1812

BayHStA Staatsrat 257

9 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Beiträge zu den Gemeindeumlagen

Asbeck setzt seinen Vortrag über die Neuordnung der gemeindlichen Umlagen fort. Diskutiert wird u.a. die Frage, ob die Konkurrenzpflichtigkeit aus dem Wohnsitz in der Gemeinde oder aus dem Besitz in einer Gemeinde folgt. Ferner wird erörtert, ob Stiftungsvermögen und staatliche Vermögen zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden sollen.

{1r} 1. Von Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstwelche der auf {1v} heute angeordneten geheimen Raths Versammlung beizuwohnen geruheten, aufgefordert, trugen geheimer Rath Freiherr von Asbek den III. Titel des wegen den besondern Umlagen für die Gemeinde Bedürfniße zu erlaßenden Edictes und die denselben bildende Artikel vor¹²²⁴², der von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken handelt, und lasen folgende Artikel mit Ihren Bemerkungen und in Antrag gebrachten Aenderungen ab. Jedem dieser Artikel wurden die Ansichten der vereinigten Sekzionen beigefügt.

Artikel 15.

Dieser Artikel wurde von Seiner Majestät dem Könige nach seiner Faßung angenommen.

Artikel 16. 17. Durch die in den Sizungen der vereinigten Sekzionen über diese beide von dem Referenten vorgeschlagene neue Artikel sich ergebene Discußionen, welche abgelesen wurden, *Beilage I* [Marginalie] veranlaßt, trugen geheimer Rath Freiherr von Asbek eine nähere lytographirte Auseinandersezung Ihrer Ansichten vor, welche Sie zum Gutachten ad Litt. 3 Artikel 16, 17 ihres Vortrages geführet¹²⁴⁵.

Seine Majestät der König geruheten hierauf, nachdeme die Meinungen der Sekzions-

¹²⁴⁴ Vgl. Protokoll Nr. 54 (Geheimer Rat vom 23. Januar 1812).

¹²⁴⁵ Freiherr v. Asbeck, "Vortrag zum Gutachten ad litt. 3 Artikel 16. 17 p. seines Vortrags", lithographierter Text, 4 S., BayHStA Staatsrat 257.

Mitglieder aus den Protokollen abgelesen waren, über diese beide Artikel abstimmen zu laßen.

Die geheimen Räthe Grafen {2r} von Preising, von Arco der ältere [d.i. Ignaz] und von Törring erklärten sich wiederholt für die Meinung, welche die Majorität der Sekzions Mitglieder in der stattgehabten Sizung angenommen.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs gaben beiliegendes Votum über diese beide Artikel zu Protokoll¹²⁴⁶. *Beilage II* [Marginalie]

Geheimer Rath von Zentner äußerten, daß Sie durch Unpäßlichkeit gehindert gewesen, der Sekzions Sizung, wo über diese Artikel diskutirt worden, beizuwohnen, und hiebei von folgenden Ansichten ausgiengen.

Ein Prinzip, nach welchem die Pflichtigkeit zur Konkurrenz beurtheilet werde, müße man annehmen, den [!] sonst verwirre man sich, entweder müße man aussprechen, nur der ist zur Konkurrenz verbunden, der ein Mitglied der Gemeinde ist, oder man müße bestimmen, daß auch diejenigen konkurrenzpflichtig, die in einer Gemeinde ihren Wohnsiz zwar nicht haben, allein dennoch Vortheile aus derselben beziehen, oder denen sonstige Rechte zustehen.

Dem ersten Grundsaze folgend, unterliege es keinem Zweifel, daß die Dominicalisten nicht zu Gemeinde-Konkurrenzen beigezogen werden könnten, denn sie seien nach dem aufgestellten Prinzip, welches in dem Edicte über das Gemeinde-Wesen angenommen worden, keine Mitglieder der Gemeinden¹²⁴⁷. Die Anwendung des zweiten Grundsazes scheine Ihnen {2v} aber richtiger und analoger mit dem Begriffe der Gemeinden, denn diejenige, so zwar ihren Wohnsiz nicht in den Gemeinden haben, die aber dennoch Vortheile daraus beziehen, oder sonstige Rechte ausüben, seien dennoch in einem Real-Verbande mit den Gemeinden, und würden aus diesem Grunde mit den Gemeinden besteuert.

Aus gleichen Rüksichten, aus welchen die Steuern von diesen erhoben würden, fänden Sie es auch billig, daß die Dominicalisten zur Konkurrenz derjenigen Lasten in den Gemeinden beigezogen würden, welche aus dem Real-Verbande hervorgehen, so wie sie zu den übrigen nichts beizuträgen hätten. Ein Hauptgrund für diese Maaßregel scheine darin zu liegen, daß wenn diese aus dem Real-Verbande fließende Lasten einer Gemeinde von dem Staate übernommen, und durch besondere Umlagen nach dem Steuerfuße gedekt würden, die Dominicalisten ebenfalls die Quote des sie hiefür treffenden Steuerbeitrages tragen müßten. Um diesen Saz in dem Edicte anzuwenden, würden Sie in Artikel 16 am Schluße statt worauf ihre Dominical Renten haften sezen "woraus Ihnen Vortheile zugehen". Rüksichtlich des Maaßstabes, nach welchem diese Dominicalisten beizutragen, würden Sie den ersten Vorschlag des Referenten {3r} der in seinem Nachtrage enthalten, annehmen, die Anführung der Beispiele aber umgehen.

Freiherr v. Weichs, "Votum über Artikel 15", nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 257.

¹²⁴⁷ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2405-2431) bestimmte in Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde, daß "eine jede Gemeinde aus den Einwohnern [besteht], welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben" (§ 3, Sp. 2406). Darunter fielen auch Hausbesitzer und "Gewerbs-Leute" ohne Grundvermögen, "wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben die Steuer entrichten" (§ 4, ebd.). Ausgeschlossen waren hingegen "die Inleute und Miethe-Bewohner, und diejenigen, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte besizen, aber anderwärts ihren Wohnsiz haben" (§ 5, Sp. 2406f.).

Geheimer Rath Graf von Tassis stimmten für die von der Mehrheit der Sekzionen ausgesprochene Meinung, daß die Dominicalisten nicht zu konkurriren haben sollen.

Geheimer Rath von Krenner wiederholten in Rüksicht des Grundsazes Ihre in der Sekzions-Sizung abgegebene Meinung, vereinigten sich aber rüksichtlich der Anwendung dieses Grundsazes mit dem geheimen Rathe von Zentner, daß in Ansehung der Konkurrenzen selbst der angegebene Unterschied, wo die Dominicalisten beizuziehen oder nicht? angenommen, diejenige Lasten aber, welche die Dominicalisten zu tragen, in dem Artikel 16 spezifiziret werden.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco vereinigten sich um so mehr mit dem von der Mehrheit der Sekzionen ausgesprochenen Grundsaze, daß die Dominicalisten nicht zu den Gemeinde Konkurrenzen beizuziehen, als ihnen von diesen Anstalten, wozu konkurriret werde, weder ein Nuzen noch ein Vortheil zugehe, und die angenommene Bestimmungen des Artikel 15 bereits dieselbe von diesen Konkurrenzen lossagten. Wenn daher die Dominicalisten beigezogen werden wollten, so müßte der Artikel 15 abgeändert werden, worauf Sie aber nicht {3v} antragen könnten, da nach Ihrer Überzeugung die Dominicalisten mit Recht nicht zu diesen Konkurrenzen beigezogen werden könnten.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bezogen sich auf Ihr in den Sekzions-Sizungen abgegebenes Votum, und fügten demselben bei, daß auch Sie sich dafür erklärten, daß man bei dem Entwurfe des Edictes wegen den Konkurrenzen von einem allgemeinen Prinzip ausgehen, und daßelbe konsequent durchführen müße. Allein jenes Prinzip, welches geheimer Rath von Zentner aufstelle, scheine Ihnen nicht dasjenige zu sein, welches man hiebei befolgen könne, denn weder der Wohnsiz in einer Gemeinde noch der Zufall, daß jemand in derselben besteuerte Renten beziehe, könne eine rechtliche Folge zur Konkurrenz für jene Lasten begründen, wovon der Dominicalist, und der so nur einen Wohnsiz in einer Gemeinde habe, weder Nuzen noch Vortheil genieße. Gegen den Sinn des Gemeinde-Edictes könne der Wohnsiz hiebei nichts entscheiden, und die Bemerkung des Grafen Carl [Maria] von Arco seie ganz richtig, daß nach der angenommenen Faßung des Artikel 15, welcher auf das Gemeinde-Edict gegründet, die Dominicalisten von dem Beitrage zu diesen Konkurrenzen von selbst schon, und derselbe daher, wenn ein entgegen geseztes geseztes [!] Prinzip aufgestellt würde, abgeändert werden müßte.

Geheimer Rath von Effner {4r} stimmten, so wie die geheimen Räthe von Schenk und von Feuerbach für die von der Mehrheit der Sekzions Mitglieder ausgesprochene Meinung.

Geheimer Rath von Schenk verbreiteten sich in Ihrer Abstimmung umständlich über die Gründe, durch welche Sie auf diese Ansicht geführt worden, so wie über den Unterschied der objectiven und subjectiven Besteuerung, und beleuchteten den Artikel 46 des Gemeinde-Edictes¹²⁴⁸, der hiebei vorzüglich berüksichtiget worden.

Geheimer Rath Graf von Welsperg wiederholten Ihre in der Sekzions-Sizung abgegebene Meinung, daß die Dominicalisten allerdings zu den Gemeinde Anlagen konkurriren müßten. Die Mehrheit der geheimen Räthe erklärte sich demnach für den Sekzions-Schluß,

^{1248 &}quot;Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, § 46 (RegBl. 1808, Sp. 2414): "Der Maßstab, nach welchem die Gemeinde-Anlagen repartirt werden, ist der rektifizirte Steuer-Fuß. – Was zu den Bedürfnissen des Staats steuerbar ist, trägt auch in dem nämlichen Verhältnisse zu den Bedürfnissen der Kreise und einzelnen Gemeinheiten bei, wovon es einen Theil ausmacht."

daß da die Dominicalisten nach den in dem Edicte über das Gemeindewesen aufgestellten Begriffe keine Gemeinde-Glieder, und folglich zur Konkurrenz der Gemeinde Lasten nicht verpflichtet seien, und da Seine Majestät der König die vorliegende Frage nach dieser Mehrheit zu entscheiden geruheten, so faßten Allerhöchstdieselbe

den Beschluß: daß die Dominicalisten zur Konkurrenz der Gemeinde-Lasten nicht beigezogen, und folglich die Artikel 16 und 17 in dem Edicte ausgelaßen werden sollen.

Artikel 18 und 19. Die Ansichten der vereinigten {4v} Sekzionen rüksichtlich dieser beiden Artikel wurden vorgelegt, und von Seiner Majestät dem Könige nach verfügter Umfrage

allergnädigst beschloßen, daß diese beide Artikel in einen zusammen gezogen und gefaßt werden, wie folgt: "Personen, welche ohne steuerbare Besizungen zu haben, blos von Kapitalien leben, sind zur Armen-Pflege und zu den Einquartierungs Lasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie Ihren Wohnsiz haben. Deßgleichen Personen welche in öffentlichen Staats-Diensten stehen, Pfarrer, Schullehrer mit eingeschloßen."

Artikel 20. Nach erholten Abstimmungen über diesen Artikel

geruheten Seine Majestät der König denselben nach der von den geheimen Raths-Sekzionen angenommenen Faßung mit Auslaßung des Sazes: <u>und hiefür die Zugvieh-Steuer oder das sogenannte Weggeld Surrogat entrichten</u> zu genehmigen.
Artikel 21.

Dieser Artikel gegen welchen nichts erinnert worden, wurde von Seiner Majestät dem Könige nach seiner Faßung angenommen.

Artikel 22. Die in der Sekzions Sizung wegen der Faßung dieses Artikel sich ergebene Anstände und erfolgte Abstimmungen wurden abgelesen, und von Seiner Majestät dem Könige {5r} die Umfrage hierüber verfügt.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche wegen Geschäften erst später in der geheimen Raths-Versammlung erschienen waren, äußerten, diese Frage falle in die Kategorie der wichtigen Frage: Ob das Stiftungs-Vermögen zu allen Staats-Lasten beizutragen habe? Die Lösung dieser Hauptfrage nach verschiedenen Rüksichten beurtheilet, gebe verschiedene Resultate, da sich viele Gründe dafür und dagegen anführen ließen. Vor allem seie zwischen den Stiftungen des Cultus und jenen der Wohlthätigkeiten streng zu unterscheiden, und zu berüksichtigen, daß wenn leztere zu den Staats- oder Konkurrenz-Lasten der Gemeinden beitragen müßten, eine nicht unbedeutende Quote aus denselben ihrem ursprünglichen Zweke entzogen würden, und weniger leidenden Menschen geholfen werden könnte, wo im Gegensaze den Unterthanen wieder eine große Erleichterung zugehe, wenn die Stiftungen zu den

individuellen Bedürfnißen der Gemeinden beigezogen, und dadurch das Bedürfniß im allgemeinen gemindert, sohin auf diese Art der Zwek der Stiftungen wieder erreichet würde, da es mit dem ständigen Gemeinde-Vermögen eine ganz verschiedene Bewandniß als mit jenem der Stiftungen habe. So theilten Sie die Meinung {5v} welche die Mehrheit der Sekzions-Mitglieder gehabt, daß beide Gegenstände, das ständige Gemeinde- und das Stiftungs-Vermögen von einander getrennt, und die Stiftungen nach ihrem Hauß-Gewerb- und Grund-Vermögen zu den Bedürfnißen der Gemeinden beitragen sollen. Sie stimmten daher für die von der Mehrheit angenommene Faßung des Artikel 22.

Da alle königliche geheimen Räthe, mit Ausnahme des Grafen von Törring, Freiherrn von Weichs und Grafen von Tassis, welche sich mit dem Referenten verstanden erklärten, in Ihren Abstimmungen von gleichen Ansichten ausgiengen, so

geruheten Seine Majestät der König, die Faßung des Artikel 22 anzunehmen, welche in der Sekzions-Sizung von der Mehrheit der Mitglieder vorgeschlagen worden.

Artikel 23. Auch dieser Artikel, so wie Referent ihn gefaßt, unterlag in den Sekzions Sizungen mehreren Anständen, welche so wie die verschiedene Abstimmungen der Mitglieder aus dem Protokolle abgelesen wurden.

Seine Majestät der König geruheten hierauf, über die verschiedene Ansichten des geheimen Raths Referenten und des [Referenten] der Polizei Section abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas {6r} bemerkten, daß auch die Frage: ob das Staats-Aerar zu den Gemeinde-Lasten beitragen solle? schon öfters debattirt worden, und sich immer gezeigt habe, daß es im Effekt gleich seie, ob man diesen Beitrag des Staats-Aerars leiste oder nicht, denn wenn der Staat durch diese Konkurrenz an den zu seinen Bedürfnißen nöthigen Einnahmen verkürzet werde, so müßte dieser Abgang durch neue Auflagen von den Unterthanen wieder erholet werden. Gewagt seie folglich nichts bei Aufstellung des Grundsazes: daß das Staats-Aerar zu den Gemeinde-Bedürfnißen konkurriren solle, und da derselbe etwas Humanes für sich habe, den Gemeinden auch manche Auflage, welche sie vorher genoßen, entzogen, und zu dem Staats-Vermögen geschlagen worden, dieser Grundsaz in mehreren Staaten in Übung seie, und für die Gemeinden praktisch ein augenbliklicher Nuzen vorzüglich in Kriegszeiten daraus hervorgehe, indeme der Staat öfters Vorschüße mache, und sie nach und nach wieder einbringe, so vereinigten Sie sich mit der Faßung, welche der Referent der Polizei-Section in dem Artikel 17 vorgeschlagen, und welche von der Mehrheit der Mitglieder in der Sections-Sizung für den Artikel 23 angenommen worden.

{6v} Alle geheimen Räthe, mit Ausnahme des Grafen von Törring, welche Ihre in der Sekzions Sizung geäußerte Meinung wiederholten, giengen in Ihren Abstimmungen von gleichen Ansichten aus.

Geheimer Rath von Krenner, welche zwar für den ausgesprochenen Grundsaz sich erklärten, machten den geheimen Rath nur noch auf die Bemerkung aufmerksam, welche Sie in der Sections-Sizung vorgelegt.

Seine Majestät der König geruheten zu entscheiden, daß der Artikel 23 nach der von

dem Referenten der Polizei-Section in Artikel 17 angegebenen Faßung nach dem Vorschlage der Mehrheit der geheimen Raths-Sectionen angenommen werden solle.

Artikel 24, 25 und 26.

Diese Artikel wurden nach dem Vorschlage der geheimen Raths Sectionen von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek giengen zu dem IV. Titel <u>Von dem Maaßstabe der Umlagen</u> über, und trugen folgende Artikel nebst den Bemerkungen der vereinigten geheimen Raths Sectionen vor.

Artikel 27. Nach dem Antrage der vereinigten geheimen Raths Sectionen, womit auch sämmtliche Mitglieder des geheimen Rathes in Folge der von Seiner Majestät dem Könige {7r} verfügten Umfrage sich vereinigten

geruheten Allerhöchstdieselben zu genehmigen, daß an die Stelle dieses von dem geheimen Raths Referenten vorgeschlagenen Artikel 27 der Artikel 26 des Entwurfes des Referenten der Polizei-Section gesezt werde.

Artikel 28. Diesen Artikel auszulaßen, da die Artikel 16 und 17, worauf derselbe sich beziehet, nicht angenommen worden, wurde von Seiner Majestät dem Könige in Folge erholter Abstimmung

beschloßen.

Artikel 29. Nach dem Vorschlage der geheimen Raths-Sectionen geruheten Seine Majestät der König nach veranlaßter Umfrage

zu genehmigen, daß an die Stelle der Faßung, so der geheime Raths Referent vorgeschlagen, jene des Artikel 27 des Entwurfes des Polizei-Referenten gesezt werde.

Artikel 30, 31. Da gegen die Faßung dieser Artikel in den geheimen Raths Sectionen und von den Mitgliedern des geheimen Rathes nichts erinnert wurde

so genehmigten Seine Majestät der König dieselben.

Der V^{te} Titel <u>Von dem höchsten Betrage der Umlagen</u> und die denselben bildende Artikel {7v} wurden nebst den Bemerkungen der geheimen Raths Sectionen vom geheimen Rathe Freiherrn von Asbek vorgetragen.

Artikel 32. Die geheime Raths Sectionen fanden gegen die Faßung dieses Artikels nichts zu erinnern, da aber in der von Seiner Majestät dem Könige hierüber verfügten Umfrage die Bemerkung gemacht wurde, daß es nothwendig sein werde, in diesem Artikel auch

diejenigen Ausnahmen, welche in N° 2 des Artikel 8 nach dem Schluße des geheimen Raths beigesezt worden, zu machen

so geruheten Allerhöchstdieselben die Faßung des Artikel 32 mit Beifügung der in N° 2 des Artikel 8 gemachten Ausnahme zu genehmigen.

Artikel 33. Diesen Artikel, der sich auf die Dominicalisten beziehet, in Folge früherer allerhöchsten Entscheidungen auszulaßen, wurde von dem königlichen geheimen Rathe in der stattgehabten Umfrage angetragen

und von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

Artikel 34, 35. Da gegen diese beide Artikel weder von den Sectionen noch dem königlichen geheimen Rathe etwas erinnert wurde

so erhielten sie die Beistimmung Seiner Majestät des Königs.

Der VI. Titel <u>Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen</u> {8r} und die denselben bildende Artikel wurden nebst den Erinnerungen der geheimen Raths-Sectionen vom geheimen Rathe Freiherrn von Asbek vorgetragen.

Artikel 36. Statt diesem Artikel den der geheime Raths Referent vorgeschlagen, jenen Artikel 35 des Entwurfes des Referenten der Polizei-Section einzurüken, wurde von den geheimen Raths-Sectionen und dem geheimen Rathe in allerunterthänigsten Antrag gebracht, und dieser Vorschlag

von Seiner Majestät dem Könige in Folge verfügter Umfrage genehmiget.

Artikel 37. Da gegen die Faßung dieses Artikels weder von den geheimen Raths Sekzionen noch von dem geheimen Rathe in der stattgehabten Abstimmung etwas erinnert wurde

so geruheten Seine Majestät der König denselben anzunehmen.

Artikel 38. Diesem Artikel wurde von den geheimen Raths Sectionen keine Erinnerung beigefügt, wohl aber die Bemerkung erhoben, welche rüksichtlich der Tabelle N° II von allen Sekzions Mitgliedern angenommen wurde.

Da der königliche geheime Rath in Ansehung des Artikels und der Tabelle in der stattgehabten Umfrage die Ansichten der Sectionen hierüber theilte

so wurden dieselbe von Seiner Majestät dem Könige genehmiget.

{8v} Artikel 39, 40, 41, 42 und 43. Seine Majestät der König geruheten, über diese Artikel abstimmen zu laßen, und da alle Mitglieder des geheimen Rathes sich mit den Ansichten und Aenderungen vereinigten, welche die Sectionen rüksichtlich dieser Artikel

aufgestellt und in Antrag gebracht

so wurden die Artikel 39, 40, 41, 42 und 43 nach der Faßung, welche die Sectionen vorgeschlagen, von Allerhöchstdenenselben genehmiget.

Dem Titel VII <u>Von Erhebung und Verwendung der Umlagen</u> und den Artikel woraus derselbe bestehet, fügten Freiherr von Asbek die Anträge der vereinigten Sectionen bei, und trugen folgende Artikel vor.

Artikel 44 und 45.

Diese beide Artikel wurden, nachdeme Seine Majestät der König die Meinung der geheimen Raths-Mitglieder deßwegen erholt hatten, nach dem Vorschlage der Sectionen von Allerhöchstdenenselben angenommen.

Artikel 46, 47, 48 und 49. Die von den vereinigten Sectionen bei diesen Artikeln gemachten Erinnerungen und bei einigen vorgeschlagene Aenderungen wurden vorgelegt, und diese Artikel

von Seiner Majestät dem Könige in Folge verfügter Umfrage nach den von den Sectionen vorgeschlagenen Faßungen genehmiget.

{9r} Artikel 50. Die von dem geheimen Rathe Grafen von Törring rüksichtlich dieses Artikels in der Sekzions Sizung gemachte Erinnerung wurde abgelesen, und veranlaßte Seine Majestät den König hierüber umzufragen.

Als aber alle Mitglieder, außer geheimer Rath von Feuerbach, welche den Beisaz vorschlugen: "vorbehaltlich der in dem Strafgesezbuche deßwegen gegebenen Bestimmungen" sich mit den Ansichten der Majorität der Sectionen dahin vereinigten, daß der einfache Rükersaz nebst der Strafe von 50 Dukaten hinlänglich seie, und wenn derlei Erhebungen mit einem Dolo begleitet, diese That ohnehin in ein Verbrechen übergehe, und den gesezlichen Strafen unterliege

so genehmigten Seine Majestät der König die Faßung des Artikel 50 nach dem Vorschlage der Majorität der Sectionen.

Artikel 51, 52. Die von den vereinigten Sectionen bei diesem Artikel in Antrag gebrachte Aenderungen wurden vorgelegt, und von Seiner Majestät dem Könige nach verfügter Umfrage

genehmiget.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek lasen hierauf den VIII. Titel und die Artikel 53, 54, 55 und 56 ab.

Die Erinnerungen der Sectionen und die von denselben in Antrag gebrachte Aende-

rungen in der (9v) Faßung dieser Artikel wurden vorgelegt

und von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst angenommen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek trugen hierauf den Entwurf des Einganges dieser allerhöchsten Verordnung vor, und bemerkten jene Aenderungen, welche die Sectionen hiebei vorgeschlagen.

Nach verfügter Umfrage

genehmigten Seine Majestät der König, daß dieser Eingang dem zu erlaßenden Edicte wegen den besondern Umlagen für die Gemeinde Bedürfniße mit den von den Sectionen angetragenen Abänderungen vorausgesezt werde¹²⁴⁹.

Der König bestätigt die Beschlüsse (4. Februar 1812).

Nr. 56: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Februar 1812

BayHStA Staatsrat 258

5 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph; Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Beiträge zu den Gemeindeumlagen

Asbeck trägt den überarbeiteten Entwurf der Gemeindeumlagenverordnung vor, der vom König bestätigt wird.

{1v} 1. Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung beizuwohnen geruheten, ertheilten dem geheimen Rathe Freiherrn von Asbek den Auftrag, die Verordnung wegen den besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfniße abzulesen, die nach den vom geheimen Rathe in den Sizungen

¹²⁴⁹ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 56 (Geheimer Rat vom 6. Februar 1812), TOP 1.

vom 23^{ten} und 30^{ten} v. M. gefaßten Beschlüßen, welche die königliche allerhöchste Genehmigung inzwischen erhalten¹²⁵⁰, vom Freiherrn von Asbek geändert und neu entworfen worden war.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek leistete diesem allerhöchsten Auftrage die schuldigste Folge

und der abgelesene Entwurf dieser Verordnung erhielt die königliche allerhöchste Bestätigung¹²⁵¹.

Hausierhandel der Juden

Arcos Vortrag behandelt die Frage, ob der Hausierhandel der Juden weiterhin verboten sein soll oder unter gewissen Bedingungen zuzulassen ist. Er beantragt, die bestehenden Verbote aufrecht zu erhalten. In der Umfrage äußert sich insbesondere Montgelas ablehnend zum Hausierhandel. Der König beschließt, die bestehenden Verordnungen zu bestätigen. Eine Verschärfung des Verbots ist nicht erforderlich, da ohnehin eine Grundsatzverordnung über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung in Arbeit ist.

2. Seine Majestät der König forderten hierauf den geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco auf, den bearbeiteten Vortrag über den in Vorschlag gebrachten Haußierhandel der Juden in dem dermaligen Main- Rezat- und Oberdonau-Kreise mit Einschluß des Stadt-Kommißariates Nürnberg zu erstatten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco diesem allerhöchsten Befehl gehorsamst entsprechend, lasen den anliegenden lytographirten Vortrag über diesen Gegenstand ab¹²⁵² *Beylage I* [Marginalie] worin Dieselbe den Inhalt {2r} der verschiedenen Berichten der General-Kommißariaten des Rezat- und Iller-Kreises anführten, welche zu Untersuchung dieser Frage bei der Ministerial Polizei Section den Veranlaß gegeben. Sie legten weiter vor, nach welchen Ansichten die Polizei-Section diesen Gegenstand beurtheilet¹²⁵³, und wie derselbe von dem Herrn Minister des Innern Grafen von Montgelas an den geheimen

 $^{^{1250}\,}$ Vgl. Protokoll Nr. 54 (Geheimer Rat vom 23. Januar 1812) und Protokoll Nr. 55 (Geheimer Rat vom 30. Januar 1812), TOP 1.

Publiziert als VO betr. die "besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse" vom 6. Februar 1812, RegBl. 1812, Sp. 321-340 = DVR Nr. 311/1, S. 904-917. Dazu die Bewertung von Weiss, Integration, S. 133 (die "Umlagenverordnung von 1812 war von vornherein zum Scheitern verurteilt"); gleiche Tendenz bei Scherr, Gemeindeverfassung, S. 148.

 ¹²⁵² Carl Maria Graf von Arco, "Vortrag über den in Vorschlag gebrachten Hausier-Handel der Juden […]",
 127. Januar 1812, lithographierter Text,
 127. S. und vier nicht paginierte Beilagen,
 128. BayHStA Staatsrat
 1258.

Die Polizeisektion des Innenministeriums vertrat in einer Stellungnahme vom Spätherbst 1811 über die künftigen Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern die Auffassung, "der gegenwärtig bestehende Judenhandel [solle] allmählig, jedoch sobald immer möglich ganz abgestellt werden". Gleichzeitig galt: "Der jüdische Noth oder Schächerhandel wir[d] ferner nur als eine zur nothdürftigen Erhaltung der gegenwärtig davon lebenden Judenfamilien unentbehrliche Erwerbs Art, und nur so fern in dieser Rüksicht unentbehrlich ist, noch geduldet." Schimke, Regierungsakten, Nr. 112, S. 563-569, hier S. 566 (Art. 15), 567 (Art. 21). Druck der Stellungnahme der Polizeisektion auch bei Schwarz, Juden, S. 330-337.

Rath verwiesen, und Ihnen als Referent zugetheilt worden.

Nach Angabe der Ursachen, welche Sie bis jezt gehindert, diesen Gegenstand zu bearbeiten, giengen Sie in die Gründe ein, welche von den verschiedenen General-Kommißariaten in ihren erstatteten Berichten für die beschränkte Wiedergestattung des Haußierhandels der Juden angegeben, und welche Beschwerden von verschiedenen Handelsleuten und Gemeinden dieser Kreise gegen den Haußierhandel angebracht worden. Um diese sich widerstreitende Gründe noch mehr auseinander zu sezen, lasen Graf Carl [Maria] von Arco die 4 Beilagen, die dem Vortrage beigefüget, ab, und führten sodann Ihre eigene Meinung über die vorliegende Frage an.

Um dieselbe gehörig vorzubereiten, beantworteten Sie zuerst folgende zwei Fragen {2v} I: Soll der durch so viele Verordnungen abgeschafte Haußier Handel der Juden¹254 nach den Anträgen der ehemaligen General Kommißariaten der Altmühl- Pegniz- Rezat- und Main-Kreise, dann des General-Kommißariates des Illerkreises unter gewißen Einschränkungen und Förmlichkeiten wiederum gestattet, oder es bei den bestehenden Gesezen über diesen Gegenstand belaßen werden? und II. welchen von den vorliegenden beiden Entwürfen, jenem der Polizei Section oder jenem des General-Kommißariates des Illerkreises wäre ersteren Falls der Vorzug zu geben?

Nach Erörterung und umständlicher Entwikelung dieser beiden Fragen, nach Ablesung des von dem General-Kommißariate des Iller Kreises über den Haußierhandel der Juden eingesendeten Gesezes Entwurfes, und nach der Bemerkung, daß der Zeitpunkt nicht mehr ferne, wo die Anwendung der wahren und geeigneten Hülfsmittel für dieselbe in dem königlichen geheimen Rathe zur Sprache kommen dürften, da der Vortrag über die künftige bürgerliche Verhältniße derselben in der Polizei-Section bereits erstattet und lytographiret worden, und es nur mehr von der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern [Montgelas] abhänge, ob derselbe vorläufig in dem Ministerial Departement des Innern diskutiret, oder sogleich {3r} bei den hiezu zu vereinigenden Sectionen des königlichen geheimen Rathes von den hiezu noch zu benennenden Referenten in Vortrag gebracht werden sollte. Bei dieser, die sämmtlichen Verhältniße der Juden umfaßenden Discussion werde der dermals vorliegende Punkt ihres Haußierens ohnehin wieder im Zusammenhange mit dem Ganzen sich von selbst reproduziren.

Sie machten für dermal und bis dahin Ihren unzielsezlichsten Antrag: daß keine der vorliegenden Modifikazionen des Haußier-Verbotes angenommen, vielmehr den ohnehin in Beobachtung deßelben viel zu säumigen höheren und niederen Obrigkeiten die beßere Einhaltung gegen Inn- und Ausländer nachdrüklichst durch eine Rükweisung auf die bereits bestehenden Verbote durch das Regierungsblatt eingeschärft werde.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag des geheimen Raths Referenten abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas äußerten, daß die königliche allerhöchste Verordnung, wodurch der Haußierhandel der Juden abgeschafft worden, auf solche wichtige Gründe sich stüze, daß es nicht räthlich

¹²⁵⁴ Grundsätzlich war der Hausierhandel im Königreich Bayern "ohne Ausnahm verboten." "Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten" vom 24. September 1808, § 79, RegBl. 1808, Sp. 2525. Zu entsprechenden älteren Regelungen vgl. Rode, Handel, S. 35; zu den besonderen Restriktionen gegenüber jüdischen Händlern ebd., S. 36f.

sein dürfte, ohne außerordentliche Ursachen denselben wieder zu erlauben, denn der Unsicherheit im Lande werde {3v} durch diesen Haußierhandel armer öfters betrügerischen Juden ein gefährlicher Spielraum geöfnet, ohne noch zu berüksichtigen, welchen Übervortheilungen die meistens unkundige Unterthanen dadurch Preis gegeben würden.

Alle dafür angebrachte Gründe ließen sich durch diese zwei Hauptrüksichten widerlegen, und nur aus einem einzigen Gesichtspunkte ließe sich vielleicht der Haußierhandel rechtfertigen, nämlich jenem, daß die inländische Industrie durch den Absaz inländischer Fabrikate belebt und erhoben werden könnte; allein die Erfahrung beweise das Gegentheil, und so zeige sich, daß durch diesen Haußierhandel der Juden für die inländische Industrie gar nichts geschehe, im Gegentheile das baare Geld im Inlande sich vermindere, da diese haußierende Juden meistens ihre Einkäufe im Auslande machten, und schlecht und wohlfeil einkauften, um die dießeitige Unterthanen mit mehr Gewinn übervortheilen zu können. Diese überwiegende Rüksichten hätten Sie als Minister des Innern veranlaßt, Seiner Majestät dem Könige einzurathen, diesen Gegenstand an den geheimen Rath zu geben und ihn da nach seinen verschiedenen Ansichten berathen zu laßen.

Keiner der angegebenen Gründe könne Sie überzeugen, daß mit der Erlaubniß dieses Haußierhandels irgend ein Vortheil weder für den Staat noch den Unterthanen verbunden, denn die Erhaltung einer Populazion von solchen haußirenden Juden bringe dem {4r} Staate sicher keinen Nuzen, und es seie ein nicht schwer zu lösendes Problem, ob die Auswanderung dieser unbemittelten Juden-Familien nicht für den Staat ein Glück seie, die meistens nur durch den Reiz einiger Gutsherrn ihre Revenüen zu vermehren in das Reich gezogen worden. Sie beurtheilten den Haußier-Handel der Juden als schädlich, und die Art dieses Verkaufes von Juden um so schädlicher, als der Jude von seinem natürlichen Instinkt zum Handeln aufgereizt, sich überall eindringe und kein Mittel, keinen Weg unbenuzt laße, um sich mit seinen Waaren beliebt zu machen, und den Unterthanen zu Annahme derselben zu beschwazen. Da nach diesen Ihren Ansichten Sie keine Gründe finden könnten, um den Haußierhandel der Juden zu begünstigen, und auch jede Einschränkung fruchtlos bleiben würde, indeme sie nie mit Strenge gehandhabt werden würde, so erklärten Sie sich mit den Anträgen des Referenten vollkommen verstanden, und glaubten, Seiner Majestät dem Könige den allerunterthänigsten Antrag machen zu können, den Gegenstand wegen den künftigen bürgerlichen Verhältnißen der Juden im Königreiche sogleich mit Umgehung der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern den vereinigten geheimen Raths Sectionen zur Berathung zu übergeben, da ohnehin zwei {4v} Mitglieder der Departemental Sizung den geheimen Raths Sectionen beiwohnten, und die Sache dadurch befördert würde.

Geheimer Rath Graf von Preising äußerten sich mit den Anträgen des geheimen Raths-Referenten verstanden.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] entwikelten in dem anliegenden Voto eine abweichende Meinung¹²⁵⁵. *Beylage II* [Marginalie]

Die geheimen Räthe Graf von Törring, Freiherr von Weichs, von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk Freiherr von Asbek und

¹²⁵⁵ Ignaz Graf v. Arco, "Votum", BayHStA Staatsrat 258.

von Feuerbach stimmten dem Antrage des Referenten in so weit bei, daß keine allgemeine, das Verbot schärfende Ausschreibung dermal, wo die Hauptfrage über die bürgerliche Verhältniße der Juden der Berathung des geheimen Rathes übergeben, erlaßen, sondern den General Kommißariaten und dem Stadt-Kommißariate zu Nürnberg, welche wegen dem Haußierhandel der Juden berichtet, bedeutet werden sollte, es habe bei den dießfalls bestehenden Verordnungen sein Verbleiben. Über die Frage: ob der Haußier Handel der Juden im allgemeinen vortheilhaft, seie dermal nicht zu entscheiden, diese werde bei dem Hauptgegenstande in Berathung gezogen werden.

Die geheimen Räthe Graf von Tassis und Freiherr von Asbek entwikelten Ihre Ansichten in den beiliegenden Abstimmungen¹²⁵⁶. *Beilagen III und IV* [Marginalie]

{5r} Geheimer Rath Graf von Welsperg theilten zwar die vom Grafen von Arco dem älteren wegen dem Haußier Handel im allgemeinen aufgestellte Ansichten, stimmten jedoch für dermal dem Antrage des geheimen Raths-Referenten bei.

Nach Würdigung dieser Abstimmung geruheten

Seine Majestät der König zu beschließen, daß denjenigen General-Kreis-Kommißariaten und dem Stadt-Kommißariate in Nürnberg, welche für die zwar beschränkte Wiedergestattung des Haußierhandels der Juden berichtet, bedeutet werden solle, es habe bei den dießfalls bestehenden Verordnungen sein Verbleiben. Übrigens solle dermal, wo die Hauptfrage wegen den bürgerlichen Verhältnißen der Juden im Königreiche der Berathung des geheimen Rathes untergeben wird, keine allgemeine, das Verboth des Haußierens schärfende Verordnung erlaßen, sondern der deßwegen von der Ministerial-Polizei-Section bearbeitete Hauptvortrag, ohne in der Departemental-Sizung des Ministeriums des Innern zuvor geprüfet worden zu sein, sogleich an den geheimen Rath abgegeben, und da zuerst in den vereinigten geheimen Raths-Sectionen und dann in der Plenar-Versammlung berathen werden 1257.

Der König genehmigt die Beschlüsse (10. Februar 1812).

Nr. 57: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Februar 1812

BayHStA Staatsrat 259

7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Geheimen Rates Graf v. Preysing-Hohenaschau. Protokoll: Kobell.

¹²⁵⁶ Stellungnahmen in der Akte BayHStA Staatsrat 258.

¹²⁵⁷ Das "Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern" vom 10. Juni 1813, § 20, RegBl. 1813, Sp. 927, sollte vorschreiben: "Aller Hausier- Noth- und Schächerhandel soll in Zukunft gänzlich verboten, und eine Ansässigmachung hierauf durchaus untersagt bleiben."

Anwesend:

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} In der von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung, in welcher bei Verhinderung der königlichen Herrn Minister der geheime Rath Graf von Preising den Vorsiz führten¹²⁵⁸, wurden von den königlichen geheimen Räthen Grafen von Tassis und von Welsperg folgende Rekurs Gegenstände vorgetragen.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Die Großgütler in Niedertraubling streiten seit längerem mit den Kleingütlern über die Verteilung der Gemeindeländereien. Nach Ansicht des Referenten Thurn und Taxis muß geprüft werden, ob die sog. Galgenlohe Eigentum der Großgütler oder der Gemeinde ist; zuständig sind insoweit die Justizstellen. Die Geheimen Räte teilen diese Ansicht nicht: zuständig ist der Geheime Rat. Der Referent soll die Eigentumsverhältnisse untersuchen und den Fall wieder vorlegen.

1. Geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten in Sachen der Großbegüterten zu Nieder-Traubling¹²⁵⁹ Landgerichts Stadt am Hof gegen die Kleinbegüterten allda wegen Gemeinde-Gründe-Vertheilung {1v} schriftlichen Vortrag, und stellten darin auf die angegebene Verhältniße und Gründe sich stüzend den allerunterthänigsten Antrag:

Nachdeme rüksichtlich der Schmalwiesen res judicata vorhanden, und nur noch der Streit über die Galgenlohe anhängig, übrigens da aus der Beweisführung sich über diesen Gegenstand nichts vollständiges ergebe, so würden Sie quoad materialia der Meinung des königlichen geheimen Rathes vom 17. September 1808 beitreten¹²⁶⁰, wenn nicht in diesem Gegenstande hauptsächlich die Frage zu entscheiden wäre, ob die fragliche Galgenlohe ein Privateigenthum der Großbegüterten oder ein Gemeindegut seie. Es wäre daher Ihres Erachtens weder das General-Kommißariat noch der königliche geheime Rath puncto dominici [!] ein Erkenntniß zu fällen kompetente Stelle.

Da die übrigen königlichen geheimen Räthe die vorgelegte Ansicht des Referenten, diesen Gegenstand, in welchem der königliche geheime Rath am 3^{ten} August 1809 bereits ein Erkenntniß gefaßt¹²⁶¹, an die Justiz-Stelle zu verweisen, nicht theilten, sondern der

¹²⁵⁸ Gemäß der Konstitution vom 1. Mai 1808 (RegBl. 1808, Sp. 993, Tit. III, § 2), näher ausgeführt im Organischen Edikt betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808 (RegBl. 1808, Sp. 1333, Tit. III, § 6), führte der König, in seiner Abwesenheit der Kronprinz, in seiner Abwesenheit der älteste der anwesenden Staatsminister den Vorsitz im Geheimen Rat. Weitere Fälle waren nicht geregelt. Maximilian Graf von Preysing-Hohenaschau präsidierte insoweit nicht auf gesetzlicher Grundlage, aber doch legitimiert als rangältester der Geheimen Räte.

¹²⁵⁹ Niedertraubling, Gemeinde Obertraubling, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

¹²⁶⁰ Der Geheime Rat hatte sich in der Sitzung am 3. August 1809, Protokolle Bd. 3, Nr. 41, S. 461-463, TOP 2, der Entscheidung des Patrimonialgerichts Niedertraubling vom 17. September 1808 angeschlossen.

¹²⁶¹ Ebd.

Meinung waren, daß der geheime Rath allerdings kompetent seie, definitiv hierin zu erkennen, sich aber außer Stande befinde, über die Materialien dieser Streitsache, und in wie weit der auferlegte Beweis geführt worden, zu urtheilen, {2r} da Referent von einer entgegen gesezten Meinung geleitet, sich hierauf nicht gefaßt und in seinem Vortrage in die Haupt-Sache und die Haupt-Frage, worauf es ankomme, sobald der geheime Rath sich kompetent erkläre, nicht eingegangen, so wurde von dem königlichen geheimen Rathe Grafen von Preising die Abstimmung erholet: ob der geheime Rath in dieser Sache kompetent seie, oder ob dieselbe an die Justiz-Stelle zu verweisen?

Alle anwesende Mitglieder mit Ausnahme des Referenten erklärten sich für die Meinung, daß der geheime Rath allerdings und um so mehr kompetent seie, in dieser Sache definitiv zu entscheiden, als er bereits im Jahre 1809 ein Erkenntniß gefaßt, und in Folge dieser Abstimmung wurde beschloßen,

dem Referenten aufzugeben, in einem ausführlichen Vortrage in die Haupt-Sache einzugehen, und über die Hauptfrage rüksichtlich des gemachten Beweises sich zu äußern, sohin diesen Gegenstand zu reproponiren¹²⁶².

Handelskonzession (R)

Thurn und Taxis trägt über das Gesuch des Schlossermeisters Michael Wenzel vor, der eine Handelskonzession gekauft hat und fortan ausüben will. Er fordert, das Gesuch abzuweisen; zuständig ist das Ministerium des Inneren. Die Mehrheit der Geheimen Räte tritt für die Zuständigkeit des Geheimen Rates ein und bejaht die Abweisung des Gesuches.

2. Geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten wegen Zeßion der Franklischen Handelsgerechtigkeit zu Bernau¹²⁶³ an Michael Wenzel schriftlichen Vortrag, und waren, nachdeme Sie die hiebei obwaltenden Verhältniße auseinander {2v} gesezt hatten, aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen der Meinung, daß Michael Wenzel, Schloßermeister in Bernau mit seinem Gesuche um Ausübung der erkauften Handels-Conceßion abzuweisen wäre, glaubten aber, daß nachdeme derselbe um die Bestätigung seiner erkauften Handels-Gerechtsame ansuche die übrigen Krämer zwar über diese Konzeßion blos vernommen worden, keine Beschwerde von ihnen gegen Wenzel vorkomme, so scheine Ihnen dieser Gegenstand weder kontentiös noch minder zu dem Staats-Rathe, sondern an das Ministerium des Inneren geeignet zu sein.

Der königliche geheime Rath Herr Graf von Preising ließen über diesen Antrag abstimmen.

Die geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Graf von Törring und Freiherr von Weichs vereinigten sich mit den Ansichten des Referenten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren in der Haupt-Sache auch mit dem Referenten verstanden: daß der Schloßermeister Wenzel mit seinem Gesuche um

¹²⁶² Zum Fortgang: Protokoll Nr. 67 (Geheimer Rat vom 23. April 1812), TOP 1.

¹²⁶³ Bernau wird im RegBl. 1812, Sp. 306, im Mainkreis verortet. Der Ort konnte nicht lokalisiert werden.

Ausübung der Handels-Konzeßion abzuweisen, da er dieselbe erst nach der erfolgten Verordnung, wodurch der Verkauf derlei Handels Konzeßionen verboten worden, an sich gebracht {3r} würden aber diese Abweisung von dem geheimen Rathe erkennen laßen, und diesen Gegenstand nicht an das Ministerium des Innern zurükweisen, indeme die Polizei Section sonst in Verlegenheit kommen würde, welche Entscheidung sie hierauf zu erlaßen, da des Herrn Minister des Innern Excellenz [Montgelas] sich geäußert, keinen administrativ kontentiösen Gegenstand, der auf Gewerbe sich beziehe, durch das Ministerium entscheiden zu laßen, sondern dieselbe jedesmal an den geheimen Rath geben zu wollen, die Kompetenz des geheimen Rathes in dieser Gewerbs-Streitigkeit auch nach der Verordnung vom 8^{ten} August 1810 allerdings gegründet seie¹²⁶⁴.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden keinen Anstand, diesen Gegenstand zur Kompetenz des geheimen Rathes zu ziehen, und denselben durch diesen verbescheiden zu laßen, da die Sache allerdings kontentiös seie, und sich zu jenen Gegenständen eigne, welche nach der Verordnung vom 8^{ten} August 1810 an den geheimen Rath überwiesen, nur würden Sie nicht auf Abweisung des Gesuches aus den Materialien erkennen laßen, sondern den Rekurs wegen Deserzion¹²⁶⁵ abweisen.

Mit dieser Meinung {3v} vereinigten sich geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, dann die geheimen Räthe von Effner, von Feuerbach und Graf von Welsperg, lezterer jedoch mit dem Beisaze, daß dem Schloßermeister Wenzel sowohl wegen den versäumten Fatalien als auch in materialibus die Abweisung zu bedeuten seie.

Nach der Mehrheit wurde sohin beschloßen, den Rekurs des Michael Wenzel, Schloßermeisters in Bernau wegen Deserzion von dem königlichen geheimen Rathe abweisen zu laßen¹²⁶⁶.

Alimentationsstreit (R)

Welsberg trägt in der Streitsache zwischen dem Gutsherrn Zeltner von Hohenau (Beschwerdeführer) und der Gemeinde Diepoltsdorf vor. Es geht um die Frage, wer für den Unterhalt des ehemaligen Schloßgartenpächters Zechmaier zuständig ist. Die erste und zweite Instanz hatten zu Ungunsten der Gutsherrschaft entschieden. Der Referent vertritt die Meinung, daß Zechmaier von der zuständigen Gemeinde zu versorgen ist. Aus Gründen der Humanität soll der Gutsherr aufgefordert werden, Zechmaier die Wohnung im Schloß zu belassen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag in der Hauptsache. Grundsätzliche Überlegungen veranlassen Carl Maria Graf von Arco, kein Votum abzugeben. In seiner Entschließung (s.u.) weist der König Arco an, in Zukunft wieder an der Abstimmung teilzunehmen.

¹²⁶⁴ Gemäß VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 2, RegBl. 1810, Sp. 643 waren "Gewerbsstreite über Berechtigung zum Gewerbe, oder zwischen mehreren Berechtigten" zur Berufung an den Geheimen Rat auch dann geeignet, wenn zwei gleichlautende Entscheidungen der unteren Instanzen vorlagen.

Deserzion: Versäumnis, auch Fristversäumnis. Vgl. Schröter, Wörterbuch, S. 262 s.v. Desertio, Desertion.

¹²⁶⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 306.

3. Über den Alimentazions Streit des Johann [Friedrich] von Zeltnerischen Garten-Pächters Stephan Zechmaier in Diepolsdorf¹²⁶⁷ Landgerichts Lauf im Rezat-Kreise erstatteten geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, und sezten darin die Verhältniße auseinander, welche hiebei obwalten, und wodurch der bei dem Landgerichte Lauf und dem General-Kommißariate des Rezat-Kreises zwischen der betheiligten Gemeinde und der von Zeltnerischen Gutsherrschaft hierüber entstandene Streit veranlaßt worden.

Nach Anführung der hiebei zu berüksichtigenden Umständen und der von dem Landgerichte und dem General-Kommißariate deßwegen erlaßenen Erkenntnißen machten geheimer Rath Graf von Welsperg den {4r} Antrag, nachdeme Sie die Richtigkeit der Formalien gezeigt, und die Frage: ob der geheime Rath in dieser Sache zu sprechen kompetent seie, bejahend beantwortet, die zur Entscheidung vorliegende Frage, ob die von Zeltnerische Gutsherrschaft zu Deibolsdorf [!] zur Alimentazion und Beherberbung des Pächters Stephan Zechmaier verbunden seie oder nicht, dahin zu lösen: daß die Gutsherrschaft aus mehreren in dem Vortrage entwikelten Gründen hiezu nicht verbunden, sondern daß mit Reformierung beider Entscheidungen erster und zweiter Instanz zu erkennen: daß der von Zeltnerischen Gutsherrschaft zu Deipolsdorf [!] die Alimentazion und Wohnung des Garten Pächters Stephan Zechmaier nicht aufgebürdet werden könne, sondern daß derselbe nach den bestehenden Gesezen jener Gemeinde zur Unterhaltung und Unterbringung zu überweisen seie, welcher die Versorgung obliege.

Welches nun die Gemeinde seie, der diese Versorgung obliege, scheine zwar im wesentlichen hier die höchste Verordnung vom 12. Juli 1808 § 13 (Regierungsblatt de 1808 fol. 1509) von Beförderung der Heirathen auf dem Lande zu entscheiden¹²⁶⁸. Da jedoch {4v} hier blos über die Frage zu erkennen: ob von Zeltner die Alimentazion zu leisten schuldig, so glaubten Sie, daß der königliche geheime Rath zu weit gehen und daher selbst in erster Instanz entscheiden würde, wenn er mehr als über diese Frage entscheiden wolle.

Geheimer Rath Graf von Welsperg lasen den nach diesem Antrage gefaßten Reskripts Entwurf ab, und bemerkten, wie Sie geglaubt, der geheime Rath könne hier unbeschadet seines richterlichen Ansehens die Menschlichkeit der Gutsherrschaft auffordern, diesem blinden etliche 70 Jahre alten Manne die Wohnung zu belaßen, da es sich nun nach dem Bescheide des königlichen geheimen Rathes nicht mehr um die Alimentazion handle.

Geheimer Rath Graf von Preising verfügten hierüber die Umfrage.

Die geheimen Räthe Grafen von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Törring, Freiherr von Weichs und Graf von Tassis waren mit dem vorgelegten Reskripts-Entwurfe verstanden.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fanden sich aufgerufen, dem geheimen Rathe einen Anstand vorzulegen, auf den Sie gestoßen: Sie glaubten nämlich nicht, daß Sie bei den {5r} Rekurs-Gegenständen, wo der geheime Rath als Richter und wo derselbe

¹²⁶⁷ Diepoltsdorf, Gemeinde Simmelsdorf, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

¹²⁶⁸ VO betr. die "Beförderung der Heurathen auf dem Lande" vom 12. Juli 1808, § 13, RegBl. 1808, Sp. 1509: "Wer sich auf dem Bettel, oder Müssiggange betretten läßt, unterliegt allenthalben der polizeilichen Bestrafung. Diejenigen, welche im Bettel herumziehe[n], sollen, so wie diejenigen, welche zur Arbeit unfähig geworden sind, ohne Rücksicht, wo sie geheurathet haben, an den Ort ihrer Ansässigkeit, oder ihres Wohnsizes, oder in deren Ermanglung an den Geburtsort zurückgebracht werden. Wenn die beiden Ehegatten verschiedene Geburtsorte haben, ist der Geburtsort des Mannes zu wählen".

nicht als legislativ berathende Stelle erscheine, votiren könnten, da Ihr Vater [Ignaz Graf von Arco] in der geheimen Raths Sizung gegenwärtig und nach der Gerichts-Ordnung Vater und Sohn nie in demselben Justiz-Collegio votiren könnten¹²⁶⁹. Aus diesem Grunde glaubten Sie Ihr Votum suspendiren zu müßen.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin vereinigten sich zwar mit den Ansichten des Referenten, hinsichtlich der Faßung des Bescheides glaubten Sie aber, daß statt des Aufrufes der Gutsherrschaft, dem Pächter Zechmaier die Wohnung im Schloße aus Menschlichkeit zu belaßen, der Gutsherrschaft aufzutragen seie, dem Zechmaier, bis die Frage entschieden sein werde, welche Gemeinde denselben zu alimentiren und zu beherbergen habe, provisorisch die Wohnung im Schloße zu belaßen, indeme es allerdings in der Befugniß des Richters liege, ein solches Provisorium zu treffen. Sie würden daher gegen die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz erkennen, daß den Rekurrenten die {5v} Alimentation des Stephan Zechmaier rechtlich nicht aufgebürdet werden könne, sondern daß Zechmaier jener Gemeinde zur Unterhaltung und Beherberbung zuzuweisen seie, welcher die Versorgung deßelben nach den bestehenden Gesezen obliege. Bis zur Entscheidung dieser Frage sollte aber Zechmaier die Wohnung provisorisch im Schloße zu genießen haben.

Geheimer Rath von Effner theilten die Meinung des Freiherrn von Aretin, und glaubten nur noch beizufügen, daß das General-Kommißariat noch vor Eröfnung dieser Entschließung den Versuch machen sollte, ob bei dem Umstande, daß es sich nur mehr um die Wohnung handle, die von Zeltnerischen Erben diese dem Zechmaier auf Lebenszeit nicht freiwillig einräumen wollten.

Geheimer Rath von Feuerbach vereinigten sich mit der Meinung der geheimen Räthe Freiherrn von Aretin und von Effner, und da auch die geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Graf von Törring, Freiherr von Weichs und Graf von Tassis dieselbe theilten, so wurde beschloßen

den vorgelegten Reskripts-Entwurf nach der Meinung der geheimen Räthe Freiherrn von Aretin {6r} und von Effner abändern und ausfertigen zu laßen¹²⁷⁰.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Thurn und Taxis trägt über den Rekurs der Kleinbegüterten in Haimendorf gegen die Großbegüterten vor. Der Referent beantragt, die Entschließung des Generalkommissariats zu bestätigen und zu prüfen, welche Teile des Ödlands zu verteilen sind. Ferner soll geprüft werden, ob die Gemeindewaldungen und die bereits kultivierten Gründe in die Teilung einbezogen werden sollen. Carl Maria Graf von Arco stimmt nicht mit ab.

4. In Sachen der Kleinbegüterten zu Heimendorf¹²⁷¹ Landgerichts Altdorf gegen die

¹²⁶⁹ Norm nicht nachweisbar.

¹²⁷⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 306.

¹²⁷¹ Haimendorf, Stadt Röthenbach an der Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

Großbegüterten allda Gemeinde-Gründe Vertheilung betreffend, erstatteten geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß dieser Streit-Sache und die von den untern Instanzen hierin erlaßene Entscheidungen anführten, und sich äußerten, im gegenwärtigen Falle scheine Ihnen die Frage eine Würdigung zu verdienen, ob mit allen öden Gründen die kultivirten [Gründe] und Waldungen gleichzeitlich vertheilt werden müßten.

Nach Erörterung dieser Frage, und nachdeme nun selbst nach dem Geständniße der Kleinbegüterten der Viehstand ohne Weide in Heimendorf nicht bestehen könne, die Vertheilung der schon kultivirten Gründen und Waldungen aus den schon angegebenen Ursachen nicht räthlich, und da ferner das organische Edict über das Gemeindewesen gegen die Kultur-Geseze das General-Kommißariat gemäs § 55 als obere Kuratel der Gemeinden aufstelle¹²⁷², und die Kultur-Geseze selbst nur {6v} von unkultivirten und öden Pläzen sprächen, von einer allgemeinen und gleichzeitlichen Vertheilung der schon kultivirten Gemeinde-Gründen aber nichts erwähnten, es auch in der ehemaligen Provinz Ansbach herkömmlich gewesen, daß vor einer Gemeinde-Gründe-Vertheilung von drei der Landwirthschaft Verständigen dargethan werden müße, welche Gemeinde-Gründe und in wie ferne sie zum Nuzen oder Schaden einer Gemeinde vertheilet werden könnten, so waren geheimer Rath Graf von Tassis der Meinung, die Entschließung des General-Kommißariats [sc. des Rezatkreises] ihrem vollen Inhalte nach zu bestätigen, und in Folge deßen vorerst eine zwekmäsige Untersuchung anzustellen, welche öde Gründe zu vertheilen, und ob und auf welche Weise auch die Theilung der Gemeinde-Waldungen und der schon kultivirten Gemeinde-Gründen zu bewirken seie, welch lezteres dermal für die Gemeinde um so beschwerlicher sein werde, als den Privaten die Beiträge zur Kommunal-Konkurrenz zur Last fallen müßten. Geheimer Rath Graf von Tassis lasen einen mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf ab.

Da in Folge verfügter {7r} Umfrage alle geheimen Räthe mit diesem Antrage sich vereinigten, geheimer Rath Graf von Arco aber Ihr Votum aus den früher angegebenen Ursachen suspendirten¹²⁷³

so wurde der abgelesene Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹²⁷⁴.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates und führt aus: "In der, von dem Geheimen Rathen Grafen Carl [Maria] von Arco wegen dem Votiren in Recurs Gegenständen, wenn deßen Vatter in den Geheimen Raths Sizungen anweßend, zu Protocoll gegebenen Äußerung finden Wir keinen hinlänglichen Grund, denselben deswegen künftig des Votirens zu entheben, da die für die Justiz Stellen gegebene Normen bey dem Geheimen Rathe, der in seiner

Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 bestimmte in § 55, RegBl. 1808, Sp. 2415: "Die Kuratel der Gemeinden ist ein Theil der Staats-Polizei, und wird in dem obersten Ressort von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten, und unter dessen Leitung von den General-Kreis-Kommissariaten durch die Unter-Gerichte als Polizei-Behörden, und in den grösseren Städten durch besondere Beamte ausgeübt."

¹²⁷³ Vgl. die königliche Entschließung zu den Anträgen zu TOP 3 und TOP 4.

¹²⁷⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 306.

Eigenschaft als Richter immer legislative und administrative Rücksichten zu beobachten hat, nicht ganz in Anwendung kommen, und die Verwandschaft der Geheimen Raths Mitglieder keinen bedeutenden Einfluß, noch weniger einigen Nachtheil für die Partheyen haben kann, in so ferne nicht einer oder der andere der Geheimen Räthe bey dem Gegenstande selbst betheiliget. Wir wollen dahero, daß Graf Carl [Maria] von Arco, so wie derselbe seit Errichtung des Geheimen Raths Collegii es gethan, auch künftig in administrativ contentiosen Gegenständen wenn derselbe hiezu berufen wird, seine Meynung abgebe" (10. Februar 1812).

Nr. 58: Protokoll des Geheimen Rates vom 20. Februar 1812

BayHStA Staatsrat 260

12 Blätter. Unterschriften des Königs, des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg; v. Kraus¹²⁷⁵.

Konskriptionsgesetz

Aretin trägt den Entwurf des Konskriptiongesetzes vor, indem er jeden Paragraphen verliest. Kronprinz Ludwig trägt zu § 11 (freiwillig angeworbene Kavalleristen) und § 18 (Ergänzungstruppe) seinen Standpunkt mit. Diskutiert wird insbesondere über § 30 (vorgeschriebene Körpergröße der Soldaten), § 56 d (Befreiung vom Militärdienst, wenn drei Brüder gefallen sind), § 58 (Befreiung der Musik- und Theatereleven vom Militärdienst), §§ 69 ff. (Stellung eines Ersatzmanns). Nach dem Vortrag zu § 100 wird die Sitzung beendet.

{1r} 1. Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs, der auf heute angeordneten geheimen {1v} Raths Versammlung beizuwohnen, geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, Höchstwelche den Vorsiz übernommen hatten, den geheimen Rath Freiherrn von Aretin aufzurufen, das entworfene, und in den vereinigten Sectionen des Innern und der Justiz geprüfte Konskripzions-Gesez vorzutragen, da der Referent des geheimen Kriegs

¹²⁷⁵ Vermerk nach dem Namenseintrag: "[...] der zu Prüfung dieses, das Militär betreffenden Gegenstandes beigezogen wurde". Zu Johann Heinrich Kraus vgl. das Biogramm in: Protokolle Bd. 3, S. 35.

Ministeriums geheimer Kriegs-Referendär von Harold¹²⁷⁶, der dieses Gesez bearbeitet, nach seinen Dienstes-Verhältnißen der geheimen Raths-Sizung nicht beiwohnen konnte.

Zu Erfüllung dieses Ihnen gewordenen Auftrages unterrichteten geheimer Rath Freiherr von Aretin Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen und den versammelten geheimen Rath in Kürze von dem Gange, der bei den vereinigten geheimen Raths Sectionen in Prüfung der vorgelegten verschiedenen Entwürfe eingehalten worden, nach welchen Grundsäzen schon früher die bestandene Organisazions Kommißion und nachher der Referent des Kriegs Ministeriums diesen Gegenstand bearbeitet, und nach welchem Sisteme das Konskripzions Gesez von den vereinigten Sekzionen geordnet worden, und von welchem Gesichtspunkte {2r} dieselben hiebei ausgegangen.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und dem versammelten geheimen Rathe wurde zu Beförderung des Geschäftes angenommen, daß wenn gegen einen § nichts erinnert werde, derselbe als von dem geheimen Rathe genehmiget anzusehen seie. Geheimer Rath Freiherr von Aretin schritten hierauf zur Ablesung des Entwurfes selbsten, führten bei jedem § die Ansichten der vereinigten Sectionen und die statt gehabte Discußionen an und trugen folgende §§ vor.

Die erste Abtheilung: Von den Verhältnißen der Militärpflichtigen vor der Einreihung, den ersten Titel Allgemeine Bestimmungen, ersten Abschnitt. Von der Ergänzung der Aktiv-Armee überhaupt. §§ 1 und 2¹²⁷⁷.

Beide §§ wurden ohne Erinnerung angenommen.

2^{ter} Abschnitt. Von der Konskripzion. §§ 3 und 4¹²⁷⁸. 3^{ter} Abschnitt {2v} Von der freiwilligen Anwerbung. §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15¹²⁷⁹.

Diesem Abschnitte fügten geheimer Rath Freiherr von Aretin die Erinnerung bei, daß die freiwillige Anwerbung eigentlich nicht zu dem Konskripzions Sisteme paßend befunden worden, und gewißermaßen gegen lezteres im Schatten stehe, allein aus den be-

¹²⁷⁶ Jakob Ludwig v. Harold (1766-1850), 1792 kurpfalzbayerischer Regimentsauditor, 1803 geheimer Sekretär, 1808 wirkl. Kriegsrat im Geheimen Kriegsbureau. In dem durch die Konstitution von 1808 (Tit. III, § 1, RegBl. 1808, Sp. 992) eingerichteten Ministerium des Kriegswesens seit 1809 Geheimer Referendär. 1817 Titel und Rang eines Geheimen Rates im Staatsministerium der Armee, 1842 Ruhestand. 1813 Ritter des Zivil-Verdienstordens der Bayerischen Krone und Immatrikulation bei der Ritterklasse, 1820 bei der Freiherrenklasse der Adelsmatrikel. 1838 Verleihung des Ludwigs-Ordens. Vgl. RegBl. 1808, Sp. 1429; RegBl. 1809, Sp. 127; RegBl. 1813, Sp. 664, 687, 983; RegBl. 1817, Sp. 36; HStHB 1838, S. 36; LANG, Adelsbuch, S. 369; Adelslexikon Bd. 4, S. 446 s.v. Harold. Nachruf: Allgemeine Zeitung (Augsburg) Nr. 235 vom 23. August 1850, Beilage, nicht pag. (Nachdruck: Neuer Nekrolog 1850, S. 466-468).

^{1277 [}Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", lithographierter Text, 91 S., BayHStA Staatsrat 260, S. 1: "§. 1. Die Streitkräfte des Königreichs theilen sich in die aktive Armee, und in die Nazionalgarde, in so weit diese nach den gesezlichen Bestimmungen die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung hat. § 2. Die Ergänzung oder Verstärkung der aktiven Armee geschieht durch die Militär-Conscription jedoch schließt diese die freiwillige Anwerbung nicht aus."

¹²⁷⁸ Ebd., S. 2: "§ 3. Die Militär Conscription ist allgemein und kein Unterthan des Königreichs, von welcher Religion und von welchem Stande er auch immer seyn mag, in den bestimmten Altersjahren von der Militärpflicht ausgenommen. § 4. Die Vollzähligmachung oder Verstärkung der Armee wird ordnungsmäßig alle Jahre vorgenommen, und richtet sich nach dem Bedürfniße der Armee, in so fern der Abgang durch die freiwillige Anwerbung nicht ersezt worden ist."

¹²⁷⁹ Ebd., S. 2-5.

sonderen Rüksichten, daß dadurch die freiwillige Reangagirung der ausgedienten Soldaten erleichtert, und ein jeder freiwillig angeworbener Mann der ganzen Konskripzions-Klaße zu Gute gehe, hätten die Sectionen zu Annahme dieses Abschnittes bestimmt.

Bei den Bestimmungen des § 11¹²⁸⁰ bemerkten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, wie Höchst-Sie für den Militärdienst es als äußerst nachtheilig beurtheilten, wenn die Kapitulazions Zeit derjenigen Konskribirten oder freiwillig Angeworbenen, welche zur Cavallerie bestimmt würden, nur auf 6 Jahre festgesezt werde, weil kaum, wenn ein Mann für den Kavallerie-Dienst abgerichtet, derselbe wieder entlaßen werden müßte. Acht Jahre seien nothwendig, um einen Kavalleristen zu bilden. Die Nichtbeobachtung dieses Grundsazes habe bisher die Folge gehabt, {3r} daß bei ausgebrochenen Kriegen die baierische Kavallerie immer ganz zu Grunde gerichtet aus dem Felde zurükgekommen. Vorausgesezt, daß es die Kräften des Staates erlaubten, glaubten Sie, daß es zwekmäsig für den Dienst sein würde, die Kapitulazions-Zeit derjenigen, welche zur Kavallerie abgegeben werden, auf 8 Jahre festzusezen, ihnen aber eine Zulage zu bewilligen.

Gegen diese höchste Aeußerung Seiner Königlichen Hoheit wurde erinnert, daß bei den vereinigten Sectionen diese Frage schon aufgeworfen worden, daß aber aus dem Grunde kein Unterschied in der Kapitulazions-Zeit der Infanterie und Kavallerie angenommen worden, weil es eine zu große Härte gegen diejenigen aussprechen würde, die zur Kavallerie tauglich befunden worden, sie zwei Jahre länger dienen zu laßen. Auch wäre von dem geheimen Rathe [Johann Heinrich] von Kraus bemerkt worden, daß bei der Kavallerie wegen dem schweren Dienste die Deserzion häufiger als bei der Infanterie seie, da der Kavallerist selten einen Tag frei habe, und sich nichts verdienen könne, auch der bestehende Grundsaz: {3v} daß ein desertirter Kavallerist bei seiner Rükkehr oder bei seiner Wiedereinbringung zur Infanterie abgegeben werde, die Deserzion bei der Kavallerie noch mehr vermehren würde, um die zwei Jahre längere Kapitulazionszeit zu gewinnen.

Da übrigens dieser Gegenstand nochmals zur Sprache komme, so

wurden die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 nach ihrer Faßung angenommen.

Zweiter Titel. Von der Konskribirung. Erster Abschnitt. Von dem Konskripzions Alter. § 16, 17, 18, 19¹²⁸¹.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin führten die wegen diesem Abschnitte in den Sectionen stattgehabte Discußionen an, und bemerkten, welche Bestimmungen in Frankreich und Westphalen wegen dem Konskripzions-Alter bestehen¹²⁸², und daß Sie die Privat

¹²⁸⁰ Ebd., S. 4: "§ 11. Die freiwillig angeworbenen Militärpflichtigen erhalten jedoch kein Handgeld; sie sind aber wie die durch die Geseze der Konscription Eingereihten, nach der zurük gelegten sechsjährigen Dienstzeit ebenfalls von der Militärpflicht befreit."

Ebd., S. 5f.

Die Militärkonskription erstreckte sich in Frankreich ebenso wie im Königreich Westphalen auf alle männlichen Untertanen vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr. In Frankreich wurde diese Regelung zuerst mit Gesetz vom 5. September 1798 (sog. loi Jourdan-Delbrel: Loi relative au mode de formation de l'armée de terre du 19 Fructidor, an VI de la République une et indivisible, Tit. III Art. 15, BLRF 2. Serie, Tl. 6 [1798], Nr. 223, S. 1-16, laufende Nr. 1995, neuere Drucke: Frauenholz,

Meinung gehabt, daß zwei Konskripzions Klaßen, und folglich zwei Konskripzions-Jahre hinlänglich sein würden, allein die Mehrheit habe für die vorgetragene Faßung entschieden.

Bei dem § 18¹²⁸³ bemerkten {4r} Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, wie es zu wünschen seie, daß die in einem Orte liegenden Regimenter ihre Ergänzungs Mannschaft aus dem nämlichen Kreise und aus den, den Garnisonen nahe gelegenen Bezirken erhalten mögten, indeme darin für die eingereihet werdende Mannschaft eine große Erleichterung wegen der Nähe ihrer Verwandten liege, und es bei dem Ausmarsche der Regimenter aus ihren Garnisonen immer mit großen Schwierigkeit verbunden, die Beurlaubten und Ergänzungs Mannschaft immer aus entfernten Theilen des Reiches kommen zu laßen.

Auf die Gegenerinnerung, daß dieser Vorschlag bei den Instrukzionen bereits berüksichtiget worden

wurden die §§ 16, 17, 18 und 19 angenommen.

Zweiter Abschnitt. Von den Konskripzions Listen. § 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29¹²⁸⁴.

Bei dem § 26¹²⁸⁵ machten geheimer Rath von Krenner die Erinnerung, wie Ihnen die in diesem § aufgenommene Strafe zu hart scheine, wenn nicht bestimmt ausgedrükt werde, daß eine solche Vernachläßigung sich einschreiben zu laßen {4v} absichtlich geschehen, und dieses hergestellt sein müßte, denn sonst seie zu befürchten, daß bei den Stellen Mißbräuche dadurch veranlaßt, und mehrere Unschuldige mit dieser harten Strafe belegt würden.

Entwicklungsgeschichte, Nr. 5, S. 83-93; PIGEARD, La conscription, S. 260-268) eingeführt, dann mit Gesetz vom 8. März 1800 (*Loi qui met à la disposition du Gouvernement tout les Français dont la vingtième année a été terminée le 1^{et} Vendémiaire an VIII [= 23. September 1799], BLRF, 3. Serie, Bd. 1 (1800), Nr. 12, S. 1-4, laufende Nr. 89) bestätigt: "Tous les Français qui ont terminé leur vingtième année au 1^{et} vendémiaire dernier, et qui depuis cette époque forment la première classe de la conscription militaire, sont à la disposition du Gouvernement, pour être mis en activité de service à mesure que les besoins de l'armée le requerront" (Art. I, S. 1; auch gedruckt z.B. bei Frauenholz, Entwicklungsgeschichte, S. 93). Die dem französischen Modell folgende Regelung für Westphalen findet sich im Königlichen Dekret betr. die "Militär-Conscription" vom 25. April 1808, BLDRW 1 (1810), S. 700-767 (franz./dt.), hier Sekt. I, Tit. I, Art. 4, S. 702/703, präzisiert im königlichen Dekret, "welches das Gesetzbuch der Militär-Conscription für das Königreich Westphalen enthält", vom 16. November 1809, BLDRW 4 (1811), S. 272-415 (franz./dt.), hier Abt. I, Tit. I, Art. 4, S. 273/275.*

^{1283 [}Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 6: "§ 18. Die Militärpflichtigen von der zum Dienste aufgerufenen Altersklaße im ganzen Königreiche bilden überhaupt die eigentliche Maße zur Ergänzung oder nöthig werdenden Verstärkung der aktiven Armee so, daß die Jünglinge ohne Rüksicht auf die Kreise, woraus sie gestellt wurden, in die verschiedenen Regimenter oder Bataillons der Armee einverleibt werden können."

¹²⁸⁴ Ebd., S. 6-11.

¹²⁸⁵ Ebd. S. 9f.: "§ 26: Jeder Militärpflichtige, welcher es vernachläßigen, oder sich weigern würde, entweder selbst bei der Verfertigung oder Berichtigung der Konscripzions-Listen zu erscheinen, um sich einschreiben zu laßen, und die erforderliche Auskunft und verlangte Aufklärung abzugeben, oder an deßen statt weder die Eltern, Vormünder, noch ein hiezu bevollmächtigter Verwandter oder Freund erscheint, wird von Amtswegen in die Liste eingetragen. Derselbe verliert dadurch, wenn er tauglich zu Militärdiensten ist, nicht allein allen Anspruch auf die Einstellung eines andern Mannes, sondern auch das Recht mit den übrigen Konscribirten zu loosen, und wird in der Liste als derjenige bezeichnet, welcher zuerst einzureihen ist."

Durch diese Erinnerung veranlaßt, verfügten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Umfrage. Alle Mitglieder des geheimen Rathes mit Ausnahme des geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco erklärten sich für die Faßung des § 26, da ein Mißbrauch der darin gegebenen Bestimmungen bei der deutlichen Faßung nicht denkbar.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco theilten die Ansichten des geheimen Rath von Krenner, und glaubten, daß diese Bestimmung zu hart seie, und sich dieses in der Praxis auffallend zeigen würde, denn oft würde die bei den ohnehin so sehr überhäuften Landgerichten eintreten könnende Fahrläßigkeit in Unterlaßung der Einschreibung eines Konskribirten demselben als Nachläßigkeit angerechnet und so hart bestraft werden.

Da die Mehrheit sich für die Faßung des § 26 erklärte, und gegen die übrige Faßung der §§ dieses Abschnittes keine Erinnerungen vorkamen,

so wurden die §§ 20, 21, 22, 23 {5r} 24, 25, 26, 27, 28 und 29 angenommen.

Dritter Titel. Von der Größe und Beschaffenheit der Konskribirten. Erster Abschnitt. Von der Größe. § 30, 31, 32, 33 und 34¹²⁸⁶.

Die wegen dem § 30¹²⁸⁷ bei den vereinigten Sectionen stattgehabte Discußionen wurden vom geheimen Rathe Freiherrn von Aretin vorgetragen, und von demselben bemerkt, daß Ihrer Privat Meinung nach, das französische Maaß, welches kleiner als der Vorschlag auf das baierische Maaß reduziret, anzunehmen, und die Redukzion auf rheinisches Maaß ganz zu umgehen sein mögte. Nach baierischem Maaße würde dieses fünf Fuß vier Zoll ausmachen.

Diese Aeußerung, welcher einige Mitglieder beistimmten, veranlaßten Seine Königliche Hoheit über den § 30 abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas erklärten sich ebenfalls für das in Frankreich angenommene Maaß für die Infanteristen reduzirt nach baierischem Maaße, weil der Mangel an Bevölkerung in Baiern eine zu große Beschränkung in Ansehung der Größe nicht {5v} zulaße, ohne auf das Ganze nachtheilig zu wirken, und demohngeachtet, wenn man auserlesene größere Männer zu einem Corps haben wollte, dieselbe aus der ganzen Armee herausgenommen werden könnten. Die Redukzion nach rheinischem Maaße würden Sie ebenfalls umgehen, da in Baiern blos das baierische Maaß gelte.

Mit dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas Excellenz stimmten die geheimen Räthe Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], Freiherr von Weichs, von Krenner, Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach, Graf von Welsperg.

Für die von den Sekzionen angenommene Faßung, die geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, von Zentner, Graf von Tassis, und von Kraus, weil die Konskripzion und Ziehung in einer Alters Klaße durch das ganze Reich geschehe {6r} und

¹²⁸⁶ Ebd., S. 11-13.

¹²⁸⁷ Ebd., S. 11f.: "§ 30. Das geringste Maas ist fünf Fuß, vier Zoll, sechs Linien (fünf Fuß rheinisch). Jeder Konscribirte, welcher auf bloßen Füßen gemeßen, das eben bezeichnete Maaß hat, kann also zum wirklichen Dienste in der Linie der Armee eingereiht werden."

folglich einige Linie mehr oder weniger für einen Bezirk nicht drükend sein könnten, auch von den Militär Personen diese Größe angegeben worden.

Nach der Entscheidung der Mehrheit und nach Anhörung der Gründen, warum in dem § 34¹²⁸⁸ für die Artillerie, Kavallerie und das Fuhrwesen ein höheres Maaß angenommen worden wurde der § 30 dahin abgeändert, daß mit Auslaßung der inklavirten Redukzion nach rheinischem Maaße gesezt werden solle: "das geringste Maaß ist fünf Fuß vier Zoll baierisch."

Nach diesem Grundsaze solle auch der § 34 geändert werden.

Die übrige Faßung dieser vier §§ wurde angenommen.

Zweiter Abschnitt. Von der körperlichen Beschaffenheit. § 35, 36, 371289.

Diese §§ wurden ohne Erinnerung angenommen.

Vierter Titel. Von der wirklichen Einreihung. Erster Abschnitt. Von der allgemeinen Eintheilung der in der aufgerufenen Alters Klaße befindlichen {6v} Konskribirten. § 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46¹²⁹⁰.

Die rüksichtlich dieser §§ bei den vereinigten Sectionen stattgehabte Discußionen wurden von dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin mündlich entwikelt, und bemerket, daß als Grundsaz angenommen worden, daß die im § 42¹²⁹¹ angeführten Konskribirten nicht mehr zur Nazional Garde 2^{ter} Klaße¹²⁹² genommen werden dürften, auch seie der Vorschlag, in der Instrukzion zu bestimmen, daß jedem der in § 43¹²⁹³ bemerkten Kon-

¹²⁸⁸ Ebd., S. 13: "§ 34. Das Maas für die verschiedenen Waffen-Gattungen, welche bei der Eintheilung der Einreihungs-Mannschaft in die Regimenter und Bataillons als das Minimum für jede zu berücksichtigen ist, wird hiemit dergestalt festgesezt, daß a) bei der Artillerie der Mann mit fünf Fuß eilf Zoll (5 Fuß 6 Zoll rheinisch) und darüber, b) bei der Kavallerie mit fünf Fuß neun Zoll bis sechs Fuß zwei Zoll (5 Fuß 4 Zoll 2 Linien bis 8 Zoll 10 Linien rheinisch), c) bei dem Fuhrwesen mit fünf Fuß acht Zoll (5 Fuß 3 Zoll 3 Linien rheinisch), d) bei der gesammten Infanterie, sowohl den Linienregimentern als leichten Bataillons mit fünf Fuß vier Zoll sechs Linien (5 Fuß rheinisch) und darüber eingetheilt werden müße."

¹²⁸⁹ Ebd., S. 13f.

¹²⁹⁰ Ebd., S. 15-18.

¹²⁹¹ Ebd., S. 16f.: "§ 42. Diejenigen Konscribirten von der aufgerufenen Klaße, welche weder als das Kontingent zur Einreihung, noch als jenes für die Ergänzung bei der Ziehung durch das Loos bezeichnet worden sind, bilden die Reserve. Die Konscribirten der Reserve sind verpflichtet, sich nach der Ordnung der von ihnen gezogenen Nummern zu stellen, a) wenn die Konscribirten der Ergänzung durch sie wieder ersezt werden müßen, oder b) wenn die Reserve selbst entweder ganz oder zum Theile zur wirklichen Einreihung einberufen wird."

Die mit Organischer Verordnung vom 6. Juli 1809 eingerichtete Nationalgarde (RegBl. 1809, Sp. 1093-1112) gliederte sich in drei Klassen "nach den Graden der Ansprüche, welche an ihre Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden" (§ 2, Sp. 1094). Zur 2. Klasse der Nationalgarde gehörten diejenigen Männer, "welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, innerhalb der Grenzen des Reiches die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äussere Feinde handzuhaben" (§ 2 II, ebd.). Zur Entstehung der Verordnung vgl. Protokolle Bd. 3, Nr. 38 (Geheimer Rat vom 6. Juli 1809), S. 422-430.

¹²⁹³ [Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", S. 17: "§ 43. Die Konscribirten, welche gemäß der durch das Loos erhaltenen Bestimmung zur Ergänzung oder Reserve gehören, bleiben bis zu dem Augenblike, wo sie zur Einreihung in die Armee für das Militär verpflichtet werden ihrer Zivilobrigkeit in allem unterworfen. Dieselben, besonders jene von der Ergänzung – dürfen aber, wenn sie ihren Konscripzionsbezirk

skribirten eine Karte gegeben werden sollte.

Da diese §§ keinen Erinnerungen von Seiten des Mitglieder des geheimen Rathes unterstellet wurden, so

nahm der geheime Rath die vorgetragene Faßung der §§ 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 an.

Zweiter Abschnitt. Von der Ordnung bei der Bestimmung der Konskribirten zur Einreihung. § 47, 48, 49¹²⁹⁴.

Gegen die Faßung dieser §§ wurde nichts erinnert, und

ieselbe angenommen.

Dritter Abschnitt. Von der Ergänzung der Kontingenten. § 50, 51, 52, 53¹²⁹⁵.

Auch bei diesen §§ wurde {7r} nichts erinnert, und dieselbe angenommen.

Fünfter Titel. Von den Befreiungen . Erster Abschnitt. Von der definitiven Befreiung von der wirklichen Einreihung. § 54, 55, 56, 57¹²⁹⁶.

Gegen den litt. d des § 56¹²⁹⁷ wurden einige Erinnerungen gemacht, und bemerkt, daß, so viel Tröstliches und Menschliches es auch für sich habe, den Eltern, welche drei Söhne unter den Fahnen verloren, ihre übrige Kinder von der Militärpflichtigkeit frei zu geben, es doch auch in dem Falle, wo solche Eltern 6, 8 oder mehrere Söhne hätten, für die übrigen Militärpflichtigen etwas drükendes habe, diese 4, 5 oder mehrere Söhne befreit zu wißen, und dafür aus ihrer Mitte einen Mann zu stellen. Durch diese Bemerkung veranlaßt, ließen Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über den litt. d des § 56 abstimmen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Excellenz äußerten, diese Bestimmung spreche einen Trostgrund für jene Eltern aus, welche das Unglük gehabt, drei Söhne {7v} unter den Fahnen zu verlieren, und da die Fälle, wo 6, 8 oder mehrere Söhne in einer Familie vorhanden, nicht sehr häufig sein würden, so erklärten Sie sich für den angetragenen Grundsaz. Würden die Fälle dieser Art häufig sein, so würde diese Begünstigung, die auf Kosten der anderen Militärpflichtigen gegeben werde, einige Beschränkungen erfordern.

Da auch alle übrige Mitglieder diese Ansicht um so mehr theilten, als selbst in Frankreich und Westphalen, wo die Konskripzions Geseze viel strenger, dieser Fall des litt. d §

auf einige Zeit verlaßen wollen, dieses ohne vorgängige Anzeige an den Beamten dieses Bezirkes, und ohne von diesem erhaltene Erlaubniß nicht eigenmächtig thun."

¹²⁹⁴ Ebd., S. 19f.

¹²⁹⁵ Ebd., S. 20-22.

¹²⁹⁶ Ebd., S. 23-25.

¹²⁹⁷ Ebd., S. 24: "\$ 56. Definitiv von der wirklichen Einreihung sind befreit: [...] d. Jeder Sohn jener Eltern, welche auf die eben bemerkte Art drei Söhne unter den Fahnen verloren haben."

58 [!] ausgenommen¹²⁹⁸, geheimer Rath von Krenner Ihrer beifälligen Abstimmung auch noch den Grund beifügten, daß selbst in dem Falle wo solche Eltern 8 Söhne hätten, bei jeder Ziehung immer nur einer befreit würde, folglich die Last für die übrigen nicht sehr bedenklich seie,

so wurden die §§ 54, 55, 56 und 57 nach ihrer Faßung angenommen.

Zweiter Abschnitt. Von der vorläufigen Befreiung. § 58¹²⁹⁹. Geheimer Rath von Krenner machten die vorläufige Bemerkung, daß Sie hier in lit. f¹³⁰⁰ die Musik-Eleven vermißten, und es doch hart sein würde, {8r} ausgezeichnete Acceßisten der Hofmusik, welche großes Talent besäßen, und versprächen, bedeutende und ausgezeichnete Künstler in diesem Fache zu werden, in ihrer Laufbahn zu unterbrechen, und sie zum Militär wegzunehmen.

Auch wegen den Eleven bei der Münz, den Bergwerken, Salinen und Forstwesen seie keine Ausnahme gemacht, und diese junge Leute, auf deren Bildung die Eltern bedeutende Ausgaben zu verwenden genöthiget, und an denen dem Staate wegen seinen Anstalten viel gelegen, doch wohl gleiche Ansprüche auf Befreiung zu machen berechtiget seien wie die Seminaristen und Gymnasisten.

Da wegen den lezten bemerkt wurde, daß wegen den Bergwerks Eleven in dem folgenden Abschnitte einige Bestimmungen aufgenommen worden, so geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz blos über die erste Erinnerung wegen den Musik-Eleven umzufragen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Excellenz, die königliche geheimen Räthe, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner, Graf Carl [Maria] von Arco {8v} von Schenk und von Feuerbach erklärten sich für die Ausnahme der Musik- und Theater-Eleven jedoch mit der Beschränkung auf diejenigen, die bei der Hofmusik und dem Hoftheater als Acceßisten oder Zöglinge angestellt, und wegen ihren ausgezeichneten Talenten und Fortschritten in ihrer Kunst, Zeugniße der königlichen Intendanzen beibringen könnten.

Gemäß königlichem Dekret betr. die "Militär-Conscription" vom 25. April 1808, Sekt. I, Tit. VII, Art. 47 Nr. 8, war in Westphalen "jeder Sohn einer Familie, welche drei Söhne unter den Fahnen verloren hat", von der Konskription befreit, BLDRW 1 (1810), S. 732f./735f. (franz./dt., Zitat S. 735), wiederholt im königlichen Dekret vom 16. November 1809, Abt. I, Tit. II, Art. 11 Nr. 3, BLDRW 4 (1811), S. 276/277 (franz./dt.). Eine gleichlautende Norm für Frankreich hat der Bearbeiter der vorliegenden Edition nicht gefunden. Vgl. aber die französischen Gesetze vom 5. September 1798 (BLRF 2. Serie, Tl. 6 [1798], Nr. 223, S. 1-16, laufende Nr. 1995), 8. März 1800 (BLRF 3. Serie, Bd. 1 [1800], Nr. 12, S. 1-4, laufende Nr. 89) und 12. November 1811 (Instruction générale sur la conscription, BERRIAT, Législation militaire Bd. 1, Nr. 19, S. 31-73, bes. S. 34-44 zu den Befreiungs- bzw. Zurückstellungsgründen). Vgl. zur Konskription in Frankreich in der Epoche der französischen Revolution und Napoleons: Blanton, Conscription; PIGEARD, La conscription, bes. S. 133-143 (Kap. VI.1 über Befreiungsgründe: "Les causes médicales, familiales et les exceptions"); Crépin, Histoire, S. 81-157.

¹²⁹⁹ [Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", S. 25-27.

¹³⁰⁰ Ebd., S. 27: "§ 58. Außer den in den vorhergehenden §en angeführten Fällen sind von der wirklichen Einreihung vorläufig befreit: [...] f. Auf gleiche Art endlich diejenigen Militärpflichtigen, welche in einem, von der gesamten Akademie der bildenden Künste mit pflichtmäßiger Sorgfalt auszustellenden Zeugniße als vorzüglich ausgezeichnete, und wegen ihrer ganz besondern Anlagen hoffnungsvolle Kunstschüler empfehlen, nebstdem mit Preisen belohnt wurden, oder von dem Staate zur Fortsezung ihrer Kunstausbildung eine Pension oder sonstige Unterstüzung erhalten, so lange sie sich der Ausübung und Ausbildung in der Kunst widmen."

Geheimer Rath von Krenner machten den Vorschlag, in litt f nach Akademie der bildenden Künsten zu sezen "oder den Vorständen der königlichen Kunst-Anstalten". Diesem Vorschlage wurde entgegen gesezt, daß außer der Akademie der bildenden Künste bis jezt im Königreiche keine andere königliche Kunst-Anstalten existirten.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, Freiherr von Weichs, Freiherr von Aretin, von Effner, von Kraus, Freiherr von Asbek, und Graf von Welsperg stimmten gegen eine weitere Ausnahme im § 58 weil sonst zu vielen Mißbräuchen der Anlaß gegeben würde. Freiherr von Aretin glaubten, daß einzelne besondere Fälle durch einzelne Entschließungen entschieden, und ausgenommen werden könnten.

{9r} Da nach diesen Abstimmungen 8 Stimmen für eine Ausnahme in Beziehung auf die Zöglinge der Musik und des Hoftheaters waren, 8 Stimmen aber dagegen sich erklärten, folglich Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen die Bildung der Mehrheit überlaßen war, so geruheten Höchstsie die Entscheidung dieser getheilten Ansichten Seiner Majestät dem Könige zu unterstellen¹³⁰¹, und es wurde beschloßen,

diese Abstimmungen über den § 58 Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdenenselben die Entscheidung hierüber allergehorsamst zu überlaßen.

Zugleich wurden aber folgende Aenderungen in dem litt. e¹³⁰² des Art. 58 beliebt, daß statt <u>unter dem ersten Drittheile der Besten in dieser Klaße befunden</u> gesezet werde "unter dem ersten Drittheile ihrer Klaße als die Besten befinden".

Dritter Abschnitt. Von der Zurükstellung an das Ende der Reserve. § 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68¹³⁰³. Bei dem § 60¹³⁰⁴ erinnerten der königliche geheime Staats- und

Aufgabe des Geheimen Rates war es gemäß der Konstitution vom 1. Mai 1808, den König in den "wichtigsten inneren Angelegenheiten des Reichs" zu beraten. Entscheidungsbefugnisse kamen dem Geheimen Rat bei der Diskussion der Gesetze und "Haupt-Verordnungen" nicht zu – er hatte nur "eine berathende Stimme" (Tit. III, §§ 2 u. 3, RegBl. 1808, Sp. 993; vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Artt. 1-5, ebd., Sp. 1331). Die Entscheidung lag insoweit immer beim König als Inhaber der Staatsgewalt.

[Bentwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 27: "§ 58. [...] e)

Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 2/: "§ 58. [...] e) Eben dieselbe Begünstigung kömmt denjenigen zustatten, welche in allen sowohl Gymnasial als Lyzealklassen sich durch besondere Talente, durch gemachte vorzügliche Fortschritte, durch stets fortgesezte fleißige Verwendung und durch anhaltende gute Aufführung so auszeichnen, daß sie durch alle diese Klaßen sich immer unter dem ersten Drittheile der Besten in jeder dieser Klaße befinden, und welche sich durch fortgesezte Studien auf den hohen Schulen *oder anderen öffentlichen Anstalten* [Ergänzung von anderer Hand] für den Dienst des Staates, das geistliche oder öffentliche Lehramt, und für die Heilkunde bilden."

¹³⁰³ Ebd., S. 28-34.

¹³⁰⁴ Ebd., S. 28-30: "§ 60. Die Begünstigung, an das Ende der Reserve gestellt zu werden, wird bewilliget: a) dem einzigen Sohne (er möge leiblich, adoptirt, oder legitimirt seyn) einer Wittwe, seie diese nun die Mutter, Stiefmutter, oder nach dem Tod seiner Eltern die Großmutter, welche erweislich von diesem Sohn ernährt, und unterstüzt wird; b) dem einzigen Sohne einer Mutter oder eines Vaters, nach dem Tode seiner Eltern der Großmutter oder des Großvaters, welcher *oder welche* [Ergänzung von anderer Hand] zu der Zeit, wo der Sohn in die Jahre der Militärpflichtigkeit getreten ist, das sechzigste Jahr zurük gelegt haben sich blos von seiner *ihrer* [Ergänzung von anderer Hand] Händearbeit ernährte *[ernährt]en* [Ergänzung von anderer Hand],

Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Excellenz: daß Sie die Bestimmungen {9v} dieses Abschnittes hart fänden, daß die einzigen Söhne von begüterten oder andere Staatsbürger zur Konskripzion genommen und nicht von der Militärpflichtigkeit befreiet seien, und Sie befürchteten, daß die Härte dieser Maaßregel sich in practischer Anwendung des gegebenen Gesezes erst auffallend zeigen, und die Schreibereien wegen dem Konskripzions Geseze ungeheuer vermehren würde, denn eine Menge Ausnahmen würden durch die wirklich gültige Ursache, welche die Eltern solcher einzigen Söhne anbringen würden, herbeigeführt werden.

Da von den übrigen Mitgliedern des geheimen Rathes diesen Ansichten in einer entscheidenden Mehrheit nicht beigestimmt wurde, auch sonst gegen diese §§ keine Erinnerungen gemacht waren

so wurden die §§ 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68 nach ihrer Faßung angenommen, nur wurde in litt. b des Art. 60 auf Bemerkung des geheimen Rath von Krenner zu mehrerer Deutlichkeit nach <u>oder des Großvaters welcher</u> beigesezt "oder welche" und in dem ganzen litt. b des § 60 die einfache Zahl in die vierfache¹³⁰⁵ umgeändert.

 6^{ter} Titel. Von der Einstellung und dem Vertausche der Konskribirten. $\{10r\}$ Erster Abschnitt. Von der Einstellung. \S 69 und 70^{1306} .

Geheimer Rath Freiherr von Aretin unterrichteten den königlichen geheimen Rath, daß bei der Organisazions Kommißion, welche den Gegenstand der Konskripzion früher bearbeitet, der Grundsaz des Einstellens ganz verworfen, daß aber durch einen nachgefolgten allerhöchsten Konferenz Schluß die Eintretung angenommen, dagegen aber die Ausnahmen von der Konskripzion sehr beschränkt worden¹³⁰⁷. Diesem allerhöchst ausgesprochenen Grundsaze zu Folge seie dieser Abschnitt bearbeitet worden.

Die geheimen Räthe von Krenner und von Schenk bemerkten, daß die hier angenommene Begünstigungen für die Arbeiter und Eleven bei den Bergwerken, den Salinen und

Schwächlichkeit oder sonstiger Gebrechen halber aber seinen *ihren* [Ergänzung von anderer Hand] Unterhalt durch eigene Arbeiten zu verschaffen nicht mehr oder nur sehr schwer im Stande ist *sind* [Ergänzung von anderer Hand], und daher von dem Sohne erweislich unterstüzt, und erhalten werden, c) dem Militärpflichtigen, welcher in den beiden unter dem vorstehenden Buchstab b) bemerkten Fällen zwar einen oder mehrere Brüder hat, welche aber entweder das achtzehente Jahr noch nicht erreicht haben, oder mit solchen bleibenden Gebrechen behaftet sind, welche sie ganz außer Stand sezen, ihre Eltern zu unterstüzen; d) dem ältesten Bruder vater- und mutterloser, noch nicht achtzehen Jahr alter Kinder, deren mit Einschluß seiner wenigstens drey sein müßen, wenn sie so vermögen- und brodlos sind, daß derselbe zu ihren Unterhalte und Führung des Hauswesens unentbehrlich befunden wird; e) dem von den früheren Einreihungen mehrerer Brüder einzig übrig gebliebenen Sohne einer Oekonomie oder sonst ein Gewerbe treibenden Familie, die Brüder, ohne Unterschied aus welcher Ehe, und ob sie als Konscribirte eingereiht, oder als freiwillig Angeworbene oder durch Untersuchung der Nummern mit der eines andern Konscribirten zugegangen sind, müssen aber wirklich bei der aktiven Armee im Dienste stehen oder darin verstorben seyn. Diese Begünstigung hat also nicht statt, wann einer dieser Brüder mit Abschied zu der Zeit, in welcher der leztere Bruder zum Militärdienste aufgerufen wird, bereits wieder entlaßen worden ist."

¹³⁰⁵ Gemeint ist: vielfache – und damit die grammatikalische Umstellung von der Singular- in die Pluralform.

[[]Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", S. 34f.

Ygl. Protokolle Bd. 3, Nr. 15 (Staatskonferenz vom 8. September 1808), S. 213f., TOP 5.

Münz-Anstalten eigentlich keine Ausnahmen von der Konskripzion seien, welche doch den Seminaristen, Gymnasisten und Eleven der bildenden Künsten früher bewilliget worden, sondern sich diese nur darauf beschränkten, daß sie, wie jeder andere, der nicht Lust habe zu dienen, und reich genug seie, es bezalen zu können, einen Mann für sich einstellen zu dürfen; dadurch werde der Staat {10v} in die Nothwendigkeit gesezt, wenn er bei der Münz einen sehr geschikten Prägschneider, oder bei den Salinen und Bergwerken einen sehr geschikten jungen Arbeiter habe, den er nicht verlieren wolle, die Summe für einen Einstands Mann zu bezalen. Sie glaubten, daß diesen jungen Leute[n], in so ferne sie sich durch Geschiklichkeit und Brauchbarkeit auszeichneten, gleiche Ausnahme wie den übrigen zugestanden werden müßte.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin, welche zugaben, daß diese Bemerkung etwas für sich habe, machten den Vorschlag, daß wenn diese Ausnahme gemacht werden wollte, dem litt. e des § 58¹³⁰⁸ nach <u>auf den hohen Schulen</u> nur beizusezen wäre "und andern öffentlichen Anstalten".

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz ließen über diese Erinnerungen und den gemachten Vorschlag abstimmen.

Alle Mitglieder erklärten sich für diesen Beisaz in litt e des Art. 58, und so

wurden die §§ 69 und 70 nach ihrer Faßung angenommen.

Dem litt. e des § 58 aber nach: <u>auf den öffentlichen Schulen</u> beigesezt "und andern öffentlichen Anstalten".

{11r} 2ter Abschnitt. Von den Eigenschaften des für einen andern einstehenden Ersazmannes. § 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77¹³⁰⁹.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin fügten jene Discußionen bei, welche bei den vereinigten Sectionen wegen der Frage statt gehabt, ob auch Ausländer unter den angetragenen Beschränkungen als Ersazmänner angenommen werden dürfen, und gaben die Gründe an, welche die Mehrheit bewogen, diesen Grundsaz, jedoch beschränkt aufzustellen.

Da gegen die Faßung dieser §§ keine Erinnerungen gemacht worden, so

wurden dieselben angenommen.

3^{ter} Abschnitt. Von den Obliegenheiten des Eintretens. § 78, 79, 80, 81¹³¹⁰. Die wegen dem § 79¹³¹¹ in den Sectionen sich ergebene Discußionen wurden vom

¹³⁰⁸ [Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", S. 27.

¹³⁰⁹ Ebd., S. 35-38.

¹³¹⁰ Ebd., S. 38-40.

¹³¹¹ Ebd., S. 39: "§ 79. Der Einsteller hat die Verantwortlichkeit und Haftung auf sich, daß der von ihm gestellte Ersazmann alle jene Eigenschaften besitze, welche in dem zweiten Abschnitte gegenwärtigen Titels vorgezeichnet sind. Derselbe ist strafbar, wenn er Gebrechen des Einstehers, welchen [!] nicht in die Augen fallen, und bei der Untersuchung nicht entdekt werden können, verheimlichet, oder zu solch einer Verheimlichung mitwirkt. Außerdem hat der Einsteller, wenn er den Ersazmann gestellt und die Einstandssumme erlegt, oder hinlänglich versichert hat, seiner Konscripzionspflicht vollkommen Genüge geleistet und ist von derselben zu entlaßen."

geheimen Rathe Freiherrn von Aretin vorgetragen, und die hierauf Bezug habende Stellen aus den Protokollen vom geheimen Rathe von Zentner abgelesen.

Da aber alle Mitglieder mit den in den vorgetragenen {11v} §§ enthaltenen Bestimmungen verstanden waren,

so wurden dieselben angenommen.

4^{ter} Abschnitt. Von der zwischen dem Einsteller und dem Einsteher verabredeten Einstands-Summe. § 82, 83, 84, 85, 86¹³¹².

Die wegen dem § 82¹³¹³ in den vereinigten Sectionen statt gehabte Discussionen wurden von dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin vorgetragen. Da aber gegen die vorgetragene Faßung dieser §§ von keinem der Mitglieder des königlichen geheimen Rathes etwas erinnert worden war

so vereinigte sich der geheime Rath mit der abgelesenen Faßung dieser §§.

5^{ter} Abschnitt. Von dem wechselseitigen Eintreten oder Vertauschen. § 87, 88, 89, 90, 91¹³¹⁴.

7^{ter} Titel. Von der Entlaßung. § 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99¹³¹⁵.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin berührten in Kürze die Ansichten, welche die vereinigte geheime Raths Sectionen über diese §§ gehabt.

{12r} Von keinem der Mitglieder des geheimen Rathes wurde etwas gegen die Faßung dieser §§ erinnert, und so wurden

die §§ 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 nach ihrem vorgetragenen Inhalte angenommen und nur in § 88¹³¹⁶ nach <u>des andern eintretenden Konskribirten</u> beigefügt "aufgehoben" und in § 93¹³¹⁷ nach <u>die Entlaßung von der Militär-Pflichtigkeit</u>

¹³¹² Ebd., S. 40-42.

¹³¹³ Ebd., S. 40f.: "§ 82. Die Festsezung der von dem Einsteller seinem einstehenden Ersazmanne zu bezahlenden Summe, bleibt der Privatübereinkunft überlaßen. Sie muß aber entweder in vollgültigen, gerichtlichen Hypothekbriefen oder baar amtlich deponiret, und darf im lezten Falle zum Vortheile des Einstehers unter gerichtlicher Haftung nur auf liegende Gründe oder Gebäude gegen hinlängliche Sicherheit verzinslich, jedoch so bald möglich, vom Amte angelegt, übrigens aber in keinem Falle, die Veranlaßung mag seyn, welche sie auch immer wolle, einsweilen zu irgend einem andern Zweke verwendet werden. Die Zinsen werden dem Einsteher verabfolgt."

Ebd., S. 42-45. Der 5. Abschnitt des Gesetzentwurfs umfaßt tatsächlich die §§ 87 bis 92.

¹³¹⁵ Ebd., S. 46-53.

¹³¹⁶ Ebd., S. 43f.: "§ 88. Dieses Eintreten und vertauschen ist wechselseitig und zwar dergestalt, daß der zur wirklichen Einreihung bestimmt gewesene Konscribirte in die nemliche Stelle und den nemlichen Nummer einrükt, welche der mit ihm tauschende Mann entweder in der Klaße der Ergänzungs-Mannschaft, oder in der Reserve erhalten hat, daß also durch eine solche Vertauschung weder irgend eine Verbindlichkeit der wechselseitig in die Stelle des andern eintretenden Konscribirten *aufgehoben* [Ergänzung von anderer Hand] noch die Ordnung der Nummern geändert werde."

¹³¹⁷ Ebd., S. 46: "§ 93. Kein Baier darf, so lange er in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht zur Ansäßigma-

beigesezt "in der Regel nicht".

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, die geheime Raths Sizung für heute aufzuheben, und bei dem 8^{ten} Titel. Von den sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten. Erster Abschnitt. Von den Widerspenstigen, § 100¹³¹⁸, stehen zu bleiben, und so wurde beschloßen, die von dem geheimen Rathe in der heutigen Sizung gefaßten Beschlüße Seiner Majestät dem Könige alls [!] allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes ehrfurchtvollest vorzulegen {12v} und die allerhöchste Entscheidungen hierauf sich zu erbitten.

Der König beschließt, seine Entscheidungen zu den Anträgen des Geheimen Rates erst nach "vollendetem Vortrage dieses Gegenstandes" zu erteilen (25. Februar 1812)¹³¹⁹.

Nr. 59: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. Februar 1812

BayHStA Staatsrat 261

11 Blätter. Unterschriften des Kronprinzen und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg; v. Kraus¹³²⁰.

Konskriptionsgesetz

Aretin setzt den Vortrag über das Konskriptionsgesetz fort. Diskussionen entstehen insbesondere zu §§ 103 ff. (Behandlung widerspenstiger Konskribierter) und § 171 (Ende der Dienstzeit während eines Krieges). Kronprinz Ludwig äußert dazu jeweils eigene Ansichten. Am Ende der Unterredung fordert Montgelas, die Präambel zum Gesetz zu kürzen. Der überarbeitete und modifizierte Gesetzesentwurf ist dem König vorzulegen.

chung, seye es durch Güter oder Gewerbe, zur Verheirathung, überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelaßen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Altersklaße noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militärpflichtigkeit *in der Regel* [Ergänzung von anderer Hand] nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlaßungsbescheinigung nachgewiesen wird, daß er den Gesezen der Konskripzion Genüge geleistet habe."

¹³¹⁸ Ebd., S. 53f.

¹³¹⁹ Zum Fortgang: Nr. 59 (Geheimer Rat vom 27. Februar 1812).

¹³²⁰ Vermerk nach dem Namenseintrag: "[…] wurde zu Berathung dieses, das Militär betreffenden Gegenstandes beigezogen".

{1r} Von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen aufgefordert, {1v} Höchstwelche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, fuhren geheimer Rath Freiherr von Aretin mit dem Vortrage des entworfenen Konskripzions Gesezes fort¹³²¹, und gleicher Gang, der bei dem Vortrage der ersten sieben Titel dieses Gesezes rüksichtlich der Ansichten, so in den vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz über jeden einzelnen § geäußert, in der Sizung vom 20^{ten} dieses beobachtet, und in Beziehung auf die eintreten könnende neue Erinnerungen der geheimen Raths-Mitglieder angenommen worden, wurde auch heute wieder beobachtet. Geheimer Rath Freiherr von Aretin trugen hierauf den 8^{ten} Titel und folgende vor, da der geheime Rath in der lezten Sizung bis zum 8^{ten} Titel seine Berathungen fortgesezt hatte.

Achter Titel. Von den sich ihren Pflichten entziehenden Konskribirten. Erster Abschnitt. Von den Widerspenstigen. § 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110¹³²².

Geheimer Rath Freiherr von Aretin führten jene Meinung an, {2r} welche in den vereinigten Sectionen rüksichtlich dieser §§ geäußert worden, und bemerkten, daß über die Bestimmungen des Nummer 6 in dem § 103¹³²³ sich mehrere Discußionen ergeben, und die Entscheidung des geheimen Rathes aussprechen müße, ob die darin nach den Ansichten der Mehrheit angenommene Geldstrafen den Verhältnißen der Unterthanen des Reiches angemeßen befunden, oder ob sie erhöhet oder gemindert werden wollten. In Frankreich giengen diese Geldstrafen bis auf mehrere 1.000 Franken, und in Westphalen seien 1.000 Franken das Minimum¹³²⁴.

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen an sämmtliche Mitglieder des geheimen Rathes ergangene Aufforderung, ihre Erinnerungen über den § 103, und vorzüglich über den Nummer 6 dieses § abzugeben, hatte die Folge,

daß, da alle Mitglieder sowohl mit der Faßung der \$ 100, 101, 102 als 103 sich verstanden erklärten, dieselben mit der einzigen Aenderung angenommen wurden, daß in \$ 100¹³²⁵ in der Stelle <u>und wozu auch ihre Eltern Vormünder p. erschienen ist</u>,

¹³²¹ Vgl. Protokoll Nr. 58 (Geheimer Rat vom 20. Februar 1812).

¹³²² [Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", lithographierter Text, 91 S., BayHStA Staatsrat 260, S. 53-64.

¹³²³ Ebd., S. 58f.: "§ 103 [...] 6) Jeder Widerspenstige wird zu einer Geldstrafe verurtheilt, welche nicht unter 36 und nicht über 150 Gulden seyn, und nach dem Vermögen des Konscribirten und dem seiner Eltern, so wie nach den besondern Umständen, welche seine Widerspenstigkeit mildern, oder erschweren, bestimmt werden soll."

Für "widerspenstig erklärte Conscribirte" im Königreich Westphalen waren laut Gesetzeslage zu einer Geldstrafe zu verurteilen, die nicht weniger als 100 und nicht mehr als 2.000 Franken betragen sollte. "Königliches Decret, welches das Gesetzbuch der Militär-Conscription für das Königreich Westphalen enthält" vom 16. November 1809, BLDRW Bd. 4 (1811), Tit. 16, Abschn. I, Art. 222, S. 389.

^{1325 [}Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 53f.: "§ 100. Diejenigen, welche um der Konscripzion sich zu entziehen, auf einige Zeit außer Landes gehen, sich im Lande verstekt zu halten suchen, überhaupt nicht zu jeder Konscripzionsverhandlung, wozu sie aufgefordert wurden, gehörig stellen, und wozu auch ihre Eltern, Vormünder, noch ein anderer von ihnen Beauftragter erschienen ist, sollen in den unten näher bezeichneten Fällen wegen ihres dabei vermehrten Ungehorsams als Widerspenstige

gesezt wurde: "und wozu auch weder Ihre Eltern, Vormünder p. erschienen sind". {2v} Eben so wurde in § 103 in N° 4¹³²² die im Abschreiben ausgelaßenen Worte "dem Bezirke" nach <u>bei der künftigen Aushebung</u>" beigefüget.

Der § 104¹³²⁷ unterlag nach der Aeußerung des geheimen Rath Freiherrn von Aretin bei den vereinigten Sectionen bereits mehreren Discußionen, allein nach dem Schluße der Mehrheit seien die vorliegende Bestimmungen angenommen worden, durch welche die bis jezt so willkührliche und unbestimmte Anordnungen in Beziehung auf die Vermögens Konfiskazionen eines Widerspenstigen, der sich seinen Pflichten entziehe, auf jene Grundsäze zurükgeführt würden, welche sich mit der Konstituzion und der Gerechtigkeit so wie mit den Privat-Verhältnißen der Unterthanen vereinigen laße.

Von allen Mitgliedern des geheimen Rathes wurden diese Grundsäze als zwekmäsig und entsprechend beurtheilet.

Geheimer Rath von Krenner machten den Vorschlag, zu mehrerer Deutlichkeit und um zu verhindern, daß aus dem Schluße des litt. c nicht die Folge gezogen werde, als ob das in litt. a bezeichnete Vermögen nach dem Tode des entwichenen Widerspenstigen seinen Intestat-Erben¹³²⁸ zufalle, {3r} dem Litt. c am Schluße beizusezen "das in Litt. B und C bezeichnete Vermögen".

Diese Bemerkung wurde zu mehrerer Deutlichkeit von allen Mitgliedern angenommen, eine weitere, vom geheimen Rathe von Feuerbach aber gemachte Erinnerung, auszudrüken: "daß ein solcher entwichener Widerspenstiger kein Testament machen dürfe" als unnöthig verworfen, da schon in dem Ausdruke <u>Intestaterben</u> die Bestimmung liege, daß er nicht durch ein Testament etwas hinterlaßen könne.

In Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen vefügten Umfrage

erklärt, und als solche bestraft werden, ohne daß ein – sich nachher zeigender – Mangel an Größe, oder eine zum Militärdienste wirklich untauglich machende Gebrechlichkeit entschuldiget."

1326 Ebd., S. 58: "§ 103 [...] 4) Sie sollen ohne Rüksicht, ob sie, nachdem sie als Widerspenstige erkläret sind, sich selbst wieder stellen, oder ergriffen wurden, jederzeit so bald man ihrer habhaft wird, an das Militär, wenn sie diensttauglich sind, überliefert, und in der vorgeschriebenen Art bei der künftigen Aushebung zu gut gerechnet werden."

1327 Ebd., S. 59f.: "§ 104. Wenn ein widerspenstiger Konscribirter binnen einem Jahre von dem Tage des wider ihn gefällten Urtheils an gerechnet, nicht wieder zurükkehrt, treten in Folge des Edikts über die Konfiskazionen vom 29ⁿ August 1808 [RegBl. 1808, Sp. 1937-1939] nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein: a) Er verliert alles Vermögen, was er wirklich besizt, oder was zwar noch nicht in seinem Besize, ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist. Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als widerspenstig erkläret wird, und die Nuzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenraume dem Militärfiskus zu; b) das Vermögen, welches der Konscribirte erst zu hoffen hat, wird, in so fern die Hoffnung dazu schon bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise Aushändigung an den Widerspenstigen bei Selbsthaftung untersagt; c) das Vermögen, welches dem Konscribirten erst nach dem Tage des Urtheils, welches ihn als widerspenstig erklärt, aus was immer für einen Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen, und dem Militärfiskus steht die Nutznießung deßelben zu, bis der Konscribirte seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden ist. In diesen Fällen wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändiget. Stirbt er vor diesem Zeitpunkt, so erhalten daßelbe nach seinem Tode seine Intestaterben; d) was sich der widerspenstige Konscribirte nach dem Zeitpunkte seiner Widerspenstigkeits-Erklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle."

¹³²⁸ Der Intestaterbe ist der gesetzliche Erbe im Gegensatz zum Erben, der durch Testament eingesetzt wird. Vgl. DRW Bd. 6, Sp. 301 s.v. Intestaterbe; Lipp, Art. Intestaterbfolge, in: HRG² Bd. 2, Sp. 1283f.

wurde der § 104 nach seiner Faßung zwar angenommen, der Schluß des litt. c aber geändert wie folgt: "Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten die Intestat Erben nach seinem Tode das unter den Buchstaben b und c bezeichnete Vermögen".

Bei N° 1 des § 105¹³²⁹ geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz die Bemerkung zu machen, wie Höchtsie glaubten, daß durch diese Bestimmung, welche eine Strafe ausspreche, die Infanterie der Armee herabgesezt werde, welches Ihren Ansichten nach keine gute {3v} Wirkung hervorbringen könne, da die Infanterie oft die wirksamste Branche einer Armee im Kriege seie.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin erwiederten hierauf, daß auch in den vereinigten Sectionen diese Ansicht bereits entwikelt worden, und daß dieselbe blos durch die Aeußerungen der Militärpersonen, welche diese Maaßregel als bereits bei der Armee bestehend vorgeschlagen, zur Annahme derselben veranlaßt worden.

Da mehrere Mitglieder des königlichen geheimen Rathes diese von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen vorgelegte Ansicht theilten, so fanden Höchstdieselben sich dadurch bewogen, über den Nummer 1 des § 105 abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Excellenz und alle geheimen Räthe mit Ausnahme des Grafen von Preising, welche sich für die, durch die Militärpersonen und das bestehende Militär-Gesez veranlaßte Faßung erklärten, stimmten für Weglaßung des Nummer 1 in der Voraussezung, daß es dem geheimen Rathe zustehe, über Militär-Geseze seine Meinung abzugeben, da diese Bestimmung eine Art von Herabsezung der Infanterie ausspreche. Geheimer Rath {4r} Freiherr von Aretin glaubten, daß nur der Nachsaz des Nummer 1 auszulaßen wäre, verstanden sich aber auch zu Umgehung des ganzen Nummer 1. Nach diesen Abstimmungen

wurde der Nummer 1 des \S 105 ganz ausgelaßen, und die übrigen Nummern deßelben geändert, die übrige Faßung des \S 105, so wie jene der $\S\S$ 106, 107, 108, 109 und 110 angenommen. In \S 108 wurde in N° 1¹³³⁰ statt tauglich anerkannt gesezt "untauglich anerkannt" und in N° 6¹³³¹ deßelben \S statt zur Stellung eines Mannes "zur Einstellung eines andern Mannes".

¹³²⁹ [Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 60: "§ 105. Wenn die Widerspenstigen als diensttauglich an das Militär abgegeben werden, so dürfen sie 1.) weder die Aufnahme in die Artillerie oder Kavallerie verlangen, noch diesen Waffengattungen zugetheilt werden […]."

¹³³⁰ Ebd., S. 62: "§ 108. Die Widerspenstigen, oder ihre Eltern können indeßen in den folgenden Fällen auch noch die Erlaßung und Lossprechung von der Geldstrafe erhalten: 1.) Wenn der Widerspenstige vor der Verurtheilung entweder auf eine legale Art ausweißt, daß er bei seiner Abwesenheit, Entfernung p. zum Militärdienste unfähig war, oder sich vor der Konskripzions Behörde stellt, und für diensttauglich anerkannt wird. Die Bezahlung der 36 Gulden für die Entlaßungsbescheinigung (§ 106) wird in diesem Falle deßen ungeachtet nicht nachgelaßen. [...]."

¹³³¹ Ebd., S. 63: "[...] 6.) Wenn er, oder seine Eltern in dem Falle, daß er nach den besondern zur Stellung eines andern Mannes erforderlichen Gründen, diesen hätte einstellen können, einen annehmbaren Ersazmann noch vor der Verurtheilung zu stellen erklären, und dieser auch wirklich gestellt wird."

Geheimer Rath Freiherr von Aretin trugen den 2^{ten} Abschnitt dieses Titels vor, der von denjenigen Konskribirten handelt, welche sich auf andere Art der Militärpflicht entziehen. §§ 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118 und führten die Ansichten der vereinigten Sectionen hierüber an¹³³².

Da die Mitglieder des geheimen Rathes bei diesen §§ nichts zu erinnern fanden

so wurden dieselben mit folgenden Aenderungen angenommen. In § 115^{1333} statt ohne Bewilligung Ausgewanderter $\{4v\}$ "ohne Bewilligung Auswandernder". In den §§ 116^{1334} und 117^{1335} statt ohne Unsere "ohne königliche".

Dritter Abschnitt. Von der Entweichung der zur Einreihung bezeichneten Konskribirten. §§ 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126¹³³⁶. Diesen §§ wurden vom geheimen Rathe Freiherrn von Aretin die Ansichten der vereinigten Sectionen beigefügt, und von demselben bemerkt, daß in Folge eines späteren Beschlußes der Sectionen in § 124¹³³⁷ die Geldstrafe von 60 bis 180 fl. auf 40 bis 120 herabgesezt worden, weil sie dem Verhältniße der früher angenommenen Geldstrafen anpaßender befunden.

¹³³² Ebd., S. 64-68.

¹³³³ Ebd., S. 66: "§ 115. Jeder, welcher ohne Unsere ausdrükliche Erlaubniß auswandert, wird ohne Rüksicht auf die Militärpflichtigkeit schon im Allgemeinen gemäß den Bestimmungen im Edikte über die Konfiskazionen vom 29° August 1808 [RegBl. 1808, Sp. 1937-1939] behandelt. Wenn er aber dadurch insbesondere sich seiner Militärpflicht zu entziehen beabsichtiget, bei der ergangenen Aufforderung zu den Konscripzionsverhandlungen nicht erscheint, und demnach als widerspenstig erklärt, und verurtheilt wird, so soll er im Betretungsfalle nicht blos als ein ohne Bewilligung Ausgewanderter, sondern auch als Widerspenstiger behandelt, und die deshalb verhängten Strafen sowohl in Beziehung auf seine Person als sein Vermögen vollzogen werden."

¹³³⁴ Ebd., S. 67: "§ 116. Das nemliche findet auch seine volle Anwendung auf diejenigen, welche dem bestehenden Verbote zuwider, ohne Unsere Bewilligung in fremde Kriegsdienste gehen, und, weil sie den Konscripzionsgesezen nicht Genüge leisten, als Widerspenstige verurtheilt werden."

¹³³⁵ Ebd., S. 67f.: "§ 117. Wer übrigens ohne Unsere ausdrükliche Erlaubniß eigenmächtig in fremde Kriegs-Dienste trit[t] – er mag nun die bestimmten Militärpflichtigkeitsjahre noch nicht erreicht, oder schon zurükgelegt, er mag diese durch den wirklichen Dienst in der aktiven Armee erfüllt, einige oder mehrere Kapitulazionen gedient haben – deßen Vermögen unterliegt, sobald der Umstand des verbothwidrigen Eintritts in fremde Kriegsdienste keinem gegründeten Zweifel mehr unterworfen ist, ohne weiters durch die Handlung selbst, der Konfiskazionsstrafe, und er muß nebstdem auf der Stelle, wie er nur im Lande ergriffen wird, dem Militär überliefert werden, in welchem er eine achtjährige Kapitulazion zu dienen verbunden ist. Wäre derselbe aber bei seiner Zurükkunft schon so alt, oder hätte er solche Gebrechlichkeiten, wodurch er zur Abgabe an das Militär nicht mehr geeignet ist, so soll er mit einer sechswöchigen bis halbjährigen Gefängnißstrafe nach Maasgabe des Umstandes, ob er ein Vermögen, welches durch Konskripzion eingezogen wurde, beseßen oder nicht, belegt werden."

¹³³⁶ Ebd., S. 68-72.

¹³³⁷ Ebd., S. 71f.: "§ 124. Jeder, der überführt wird, einen Widerspenstigen oder der Entweichung schuldigen Konscribirten seiner Pflicht dadurch entzogen zu haben, daß er zu seiner Entfernung oder Beharrlichkeit, in ihrer Widerspenstigkeit Hilfe leistet, oder zu dieser Absicht ihm, es seye durch Begünstigung seiner Flucht, in Verwechslung der Kleider oder auf was immer für eine weiterwirkende Art die Mittel und Wege an Hand giebt, und dadurch an der Unternehmung oder Ausführung seines Vergehens wirklichen Antheil nimmt, derselbe soll zu einem zweimonatlichen Gefängniß, und zu einer Geldstrafe von 60 bis 180 Gulden nach dem Verhältniße seiner Vermögensumstände, wann er aber diese Geldstrafe zu zahlen nicht im Stande ist, zu einem viermonatlichen Gefängniße verurtheilt werden."

Mit der Faßung dieser §§ und der angetragenen Minderung der Geldstrafen in § 124 waren alle Mitglieder des geheimen Rathes verstanden

und so wurden dieselben mit folgenden Berichtigungen angenommen. Im $\S 121^{1338}$ wäre der Stelle <u>aus Dürftigkeit rükzuersezen</u> beizufügen "aus Dürftigkeit sie rükzuersezen". Im $\S 124$ statt <u>ihrer Widerspenstigkeit</u> "seiner Widerspenstigkeit" und statt <u>zu einer Geldstrafe von 60 bis 180 Gulden</u> $\{5r\}$ "zu einer Geldstrafe von 40 bis 120 Gulden". In $\S 125^{1339}$ statt <u>daselbst ohne Bewilligung verheirathen</u> "daselbst ohne Bewilligung sich verheirathen".

Neunter Titel. Von der völligen Erledigung der Militärpflichtigkeit. § 126¹³⁴⁰. Bei diesem § bemerkten geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß es vielleicht auffallen könnte, daß dieser Titel nur einen § habe, allein, da die Sectionen alle übrigen §§ dieses Titels auf die Instrukzion verweisen zu müßen geglaubt, und in mehreren Gesezen, selbst in dem Code Napoléon öfters Titel nur mit einem § aufgenommen, so hätten die Sectionen auch diesen Titel so gefaßt beibehalten.

Der neunte Titel, und der solchen bildende § 126 wurde von dem geheimen Rathe angenommen.

Zehnter Titel. Von den Konskripzions Behörden. § 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136¹³⁴¹. Die Ansichten, welche die vereinigten geheimen Raths Sectionen wegen diesen zehen §§ gehabt, legten Freiherr von Aretin dem versammelten geheimen Rathe vor.

{5v} Ohne alle Erinnerung wurden

diese zehen §§ von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

Eilfter Titel. Von der Konskripzions Kaße. §§ 137, 138, 139, 140, 141, 1421342. Den

¹³³⁸ Ebd., S. 69f.: "§ 121. Derjenige, welcher den geheimen Aufenthalt eines Widerspenstigen anzeigt, oder ihn ergreift, erhält die nemliche Belohnung, welche jenen bewilliget ist, die einen entwichenen Soldaten aufbringen, oder dazu beitragen, daß er ergriffen wird. Diese Belohnungen sollen vorläufig aus der Konscripzionskaße gegen Quittung bezahlt werden, und bleiben derselben zur Last, wenn derjenige, welcher sie als Widerspenstiger veranlaßt hat, aus Dürftigkeit rükzuersezen nicht im Stande ist."

¹³³⁹ Ebd., S. 72: "§ 125. Wenn Konscribirte auch mit Erlaubniß sich außer Landes begeben, daselbst ohne Bewilligung verheirathen, so kann diese gesezlich ungültige Ehe dieselben von ihrer Pflicht keineswegs befreien; sie sollen vielmehr, sobald sie die Reihe trift, wenn sie aber inzwischen als Widerspenstige erklärt und verurtheilt wurden gleich, so wie man ihrer habhaft wird, ohne weiters eingereihet werden."

¹³⁴⁰ Ebd.: "§ 126. Jeder Konscribirte, welcher das drei und zwanzigste Jahr seines Alters zurük gelegt hat, und während des für die fortwirkende Militärpflichtigkeit bestimmten Zeitraumes in allen den Gesetzen der Konscripzion nachgekommen ist, ist von der Militärpflicht entbunden, und dem gemäß, vom Militärdienste der aktiven Armee gänzlich frei."

¹³⁴¹ Ebd., S. 73-77.

¹³⁴² Ebd., S. 77-82.

Zwek dieser Konskripzions Kaße, so wie die Fonds, aus welchen dieselbe gebildet werden solle, sezten geheimer Rath Freiherr von Aretin auseinander, und bemerkten, daß die Sectionen, so viel nur immer thunlich versucht, das Staats-Aerar zu erleichtern, auf welches nach einer Note des Finanz-Ministeriums die Kösten der Konskripzion, welche bisher von den Gemeinden getragen worden, übernommen werden sollten.

Die Mitglieder des königlichen geheimen Rathes vereinigten sich mit den Ansichten der Sectionen, und in Folge deßen

wurden diese §§ angenommen, und nur in § 137¹³⁴³ nach Edict über die Gemeinde-Konkurrenzen beigefügt "vom 6^{en} Februar 1812, Regierungsblatt 1812 Seite 321 folgende"¹³⁴⁴. Auch wurde in eben diesem § nach <u>anderer Seits dem Militär-Wittwen</u> beigesezt "und Waisen-Fond".

{6r} Bei dem Zwölften Titel Von den Vergehen gegen die Konskripzion und von der Bestrafung derselben erinnerten geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß die Aufschrift dieses Titels geändert und so gefaßt werden müße: Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskripzions-Gesez vor der Einreihung. Dieselben trugen hierauf die §§ 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156 und 157 vor¹³⁴⁵, und entwikelten die Ansichten der vereinigten Sectionen über diese §§, vorzüglich die wegen den in § 144¹³⁴⁶ angeordneten Geld-Strafen statt gehabte Discußionen.

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen über diese §§ verfügte

¹³⁴³ Ebd., S. 77f.: "§ 137. Da in Folge des allgemeinen Steuermandats vom 22ⁿ November 1811 § 3 litt. a (Regierungsblatt 1811, 76^{nes} Stük Seite 1747) [VO betr. das "allgemeine Steuer-Mandat für das Etatsjahr 1811/12" vom 22. November 1811, RegBl. 1811, Sp. 1745-1762. Gemäß § III a, Sp. 1747, hörten "alle bisher bestandenen Konkurrenzen, welche als ordentliche Staatsauflagen zu besonderen Zwecken betrachtet werden" konnten, auf; die entsprechenden Kosten wurden "auf die Staatskassen übernommen"] und nach den Bestimmungen des Edikts über die Gemeindekonkurrenzen vom [Lücke im Text; s. folgende Anm.] Regierungsblatt 1812 die auf die Konscripzion im Allgemeinen erlaufenden Kosten auf die Staatskaße übernommen worden, so haben hiezu weder die Konscripzionspflichtigen, noch ihre Eltern, noch die Gemeinden einigen Beitrag zu leisten. Damit jedoch einerseits die bei dieser Gelegenheit sich ergebenden besondern Kosten gedekt, und andererseits dem Militärwittwenfonde die bisherigen Bezüge gesichert, dann dem Invalidenfonde ein ergiebiger Beitrag verschafft werde, soll bei jedem General-Kreis- und Lokal-Kommißariate eine eigene Konskripzions Kaße gebildet werden, in welche diejenigen Beträge einfließen, die als Folge einer besonders bewilligten Begünstigung, oder wegen Vergehen gegen das Konskripzionsgesez als Strafe zu erlegen sind."

¹³⁴⁴ VO betr. die "besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse" vom 6. Februar 1812, RegBl. 1812, Sp. 321-340 = DVR Nr. 311/1, S. 904-914. Gemäß der VO waren in den Gemeinden nur noch solche Steuern und Abgaben zu erheben, die "die besonderen Bedürfnisse der Gemeinden" deckten (Art. 1, Sp. 323). Die Finanzierung der Konskription gehörte nicht dazu (vgl. Artt. 8-10, Sp. 325-327).

[[]Entwurf eines] "Conscriptions-Gesez[es]. Erste Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 82-91.

¹³⁴⁶ Ebd., S. 83: "§ 144. Derjenige Konscripzionsbeamte, durch deßen sorglose und vorschriftswidrige Behandlung ein Jüngling in Fällen, welche in dem 28° § Titel 2 bemerkt sind, ungeeignet eingereiht wurde, und daher wieder entlaßen werden muß, soll für das erstemal mit einem nachdrücklichen Verweise beahndet, und zugleich ohne alle Rüksicht angehalten werden, dem Militärärar die Montur und übrige Verpflegung, welche der Mann erhalten hat, wieder zu ersezen. Würden aber solche Fälle bei ihm aus Sorglosigkeit in der Behandlung des Konscriptionsgeschäftes wiederholt eintreten, so ist derselbe überdies noch mit einer Geldstrafe von 20 bis 60 Gulden nach Befund der Umstände zu belegen."

Umfrage erklärten sich alle Mitglieder mit den Ansichten der Sectionen rüksichtlich dieser §§ verstanden und so

wurden dieselben von dem geheimen Rathe mit folgender Aenderung angenommen. Im Anfange des § 150¹³⁴⁷ wurde beigesezt "diejenigen Civil-Beamten und p".

{6v} Zweite Abtheilung. Von den Verhältnißen der Militärpflichtigen nach der Einreihung. Dreizehenter Titel. Von der Einstellung. § 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165¹³⁴8.

Nach Anhörung der von dem geheimen Rathe Freiherrn von Aretin ausgeführten Ansichten der vereinigten Sectionen rüksichtlich dieser §§

bestimmte sich der geheime Rath dieselbe nach ihrer Faßung mit folgendem Beisaze im § 164^{1349} anzunehmen, nach gegebenen Vorschriften solle beigefügt werden "in Bezug auf die".

Vierzehenter Titel. Von der Entlaßung vor vollendeter Dienstzeit. §§ 166, 167, 168, 169, 170¹³⁵⁰.

Diese §§ wurden von

dem königlichen geheimen Rathe mit Auslaßung des Wortes genießende bei Pension in § 170 angenommen¹³⁵¹.

¹³⁴⁷ Ebd., S. 85f.: "§ 150. Diejenigen Offiziere der Armee, welche sich dem (im 80° § des 6° Titels enthaltenen) Verbote entgegen, vergehen, daß sie auf eine ihrer Würde und dem Ansehen ihres Amtes keineswegs zuständige Art sich damit abgeben, den Konscribirten Einsteher anzuschaffen und hiebei Zwischenhandel zu treiben, sollen, und zwar die Zivilbeamten für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden die Offiziere oder sonstigen Militärbeamten mit einem vierwochigen engen Arreste, zum zweitenmal die Zivilpersonen mit einer Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden und einem Arreste von vier Wochen, die Militärpersonen mit einem dreimonatlichen engen Festungsarreste, im Wiederholungsfalle aber die Militär- und Zivilpersonen, wie sie am Eingange dieses §° bemerkt sind, zur Entlaßung verurtheilt werden. Das zu diesem Geschäft verwendete Subalternpersonal unterliegt in diesen Fällen den nemlichen Strafen, und wenn es die Geldstrafen zu erlegen nicht im Stande ist, so wird dieselbe in verhältnißmäßiges Gefängniß verwandelt."

¹³⁴⁸ [Entwurf eines Konskriptionsgesetzes]. "Zweite Abtheilung", lithographierter Text, 25 S., BayHStA Staatsrat 260, S. 1-4.

¹³⁴⁹ Ebd., S. 3: "§ 164. Damit aber diese, lediglich das Wohl der einzelnen Familien nach ihren besondern Verhältnißen beabsichtigende Begünstigung zum Nachtheile des Militärdienstes oder der übrigen Militärpflichtigen nicht zu weit ausgedehnt werde, so wird hiemit ausdrüklich wiederholt, daß übrigens die, in dem gegenwärtigen Titel gegebenen Vorschriften Bezug – auf die zu übernehmende Dienstzeit des eintretenden Bruders- Montursvergütung – die zu bezahlenden 36 Gulden usw. in genaue Anwendung gebracht werden müßen, indem eine Ausnahme hierin nicht statt hat."

¹³⁵⁰ Ebd., S. 4-6.

¹³⁵¹ Ebd., S. 6: "§ 170. Wird die Auswanderung einem pensionirten Soldaten erlaubt, so hat derselbe weder irgend eine Ablösungssumme zu bezahlen, noch einen andern Mann zu stellen; die genießende Pension wird aber eingezogen."

Funfzehenter Titel. Von der Beabschiedung der Ausgedienten. §§ 171, 172, 173, 174, 175¹³⁵².

Die wegen diesen §§ bei den vereinigten geheimen Raths Sectionen statt gehabte Discußionen wurden vom geheimen Rathe Freiherrn von Aretin vorgetragen. {7r} Aus Veranlaß der wegen dem § 171¹³5³ bei den geheimen Raths Sectionen geschehenen Aeußerungen geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz zu bemerken, wie Höchstsie der Meinung seien, daß während der Dauer eines Krieges gar keine Beabschiedungen und Entlaßungen von der Armee ertheilet werden sollten. Es seie für den ein Corps kommandirenden General äußerst unangenehm, und für die Kriegs-Operazionen selbst sehr nachtheilig, ausgediente bewährte Soldaten von der Armee zu entlaßen, und diesen Abgang mit Rekruten, welche den Dienst nicht kennten, an die Beschwerlichkeiten des Krieges nicht gewöhnt, zu ersezen.

Die gesezliche Bestimmungen des § 171 würden und könnten in einem fortgesezten Kriege nicht gehalten werden, wovon die französische Armeen ein Beispiel lieferten, wo während des Krieges kein Mann entlaßen werde, und nach Höchstihrer Überzeugung seie es zwekmäsiger und von beßeren Folgen, ein Gesez, welches nicht beobachtet werden könne, nicht zu geben, als ein gegebenes nicht vollziehen zu laßen. Werde diese Beabschiedung in Kriegszeiten in Geseze für die Zukunft nicht {7v} ausgesprochen, so werde keiner der neu zugehenden Rekruten dadurch verkürzet, denn er wiße voraus, daß im Kriege keine Entlaßungen statt hätten. Bei den bereits einverleibten Soldaten, welche durch die bestehende gesezliche Bestimmungen einigen Anspruch auf ihre Entlaßung erhielten, könnte nach der bisherigen Observanz bei der Armee verfahren werden.

Gegen diese höchste Aeußerungen Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wurde von mehreren Mitgliedern des geheimen Rathes bemerkt, daß bei den Sitzungen der vereinigten Sectionen, welchen der königliche General der Infanterie von Deroy beigewohnt, diese Anstände gegen die gesezliche Bestimmungen des § 171 bereits vorgekommen und geprüft worden, daß man aber aus folgenden Gründen diese Maaßregel als geeignet angenommen, und der General von Deroy denenselben selbst beigestimmt habe.

Militärisch, und für den aktiven Dienst der Armee könne es allerdings einigen Nachtheil haben, wenn zu viele der gedienten Soldaten auf einmal entlaßen und der Abgang durch Rekruten ersezet würde; allein dieser Fall könne und werde nach dem ganzen Sisteme des Konskripzions-Gesezes {8r} nicht eintreten, denn jedes Jahr werde der Abgang der Armee durch Konskribirte ergänzt, und es scheine selbst für den aktiven Dienst der Armee vortheilhafter, wenn jedes Jahr, und selbst im Kriege, nur einige taußend Mann entlaßen, und durch lauter Rekruten ergänzet werden müßten.

¹³⁵² Ebd., S. 6-8.

¹³⁵³ Ebd., S. 6f.: "§ 171. Die sowohl nach den Gesezen der Konscripzion eingereihten, als durch freiwillige Anwerbung zugehenden Soldaten, erhalten mit dem Tage, an welchen sie ihre sechsjährige Dienstzeit vollenden, in Friedenszeiten ohne mindesten Aufenthalt ihre Entlaßung, in Kriegszeiten, so wie nemlich die Armee oder ein Theil derselben den ersten Befehl zum Aufbruche ins Feld erhalten hat, wird die Ertheilung der Entlaßungen für diejenigen, welche zu dieser Zeit ihre sechs Dienstjahre zurükgelegt haben, bis zur folgenden Wiederergänzung der Armee ausgesezt. Dieser Zeitpunkt ist hiemit, die Vollzähligmachung der Armee mag nun wirklich darin statt haben oder nicht, in dieser Beziehung allgemein auf den ersten März jedes Jahres bestimmt."

Frankreichs Beispiel seie auf Baiern nicht ganz paßend, indeme in Frankreich wegen seinen beständigen Kriegen fast nie ein Soldat entlaßen werde, und es in Baiern bisher mit Erfolg und ohne Nachtheil für seine Armee immer so beobachtet worden, wie es der § 171 vorschreibe. Ein Beweis hievon seie ein Beispiel, welches der General Lieutenant von Deroy selbst angeführt, wo er sich in einem der lezten Kriege bei des Königs von Westphalen Majestät¹³⁵⁴ für die Entlaßung der ausgedienten baierischen Soldaten verwendet, und dieselbe auch ohne Nachtheil für den aktiven Dienst der Armee erwirkt habe.

Staatswirthschaftlich sprächen auch mehrere Rüksichten in einem nicht sehr bevölkerten Staate für die theilweise Entlaßung seiner Krieger, um sich im Lande ansäßig machen zu können, und nebstdem, daß etwas Hartes {8v} darin liege, einen Mann, gegen seinen mit dem Staate geschloßenen Vertrag länger bei dem Militär zu behalten, und ihn gegen den Feind zu führen, könne man auch annehmen, daß ein solcher gezwungener Soldat kein guter Soldat mehr sein werde, zudem würden die Konskribirten auch nicht ganz ungeübt und von ihrem vorigen Stande weg, zur Armee geführt, sondern dieselben würden zuvor in den Depots der Regimenter geübt und exerzirt.

Durch diese Ansichten veranlaßt, geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz über den § 171 abstimmen zu laßen.

Da der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Excellenz und alle königliche geheimen Räthe sich aus den bereits entwikelten Gründen, und weil sonst das ganze Sistem, worauf das Konskripzions Gesez gebauet, umgeworfen würde, für die Annahme des § 171 nach seiner Faßung erklärten

so wurde der \S 171 und folgende dieses Titels von dem königlichen geheimen Rathe angenommen, und nur in \S 174¹³⁵⁵ statt <u>sechsjähriger Kapitulation</u> gesezet: "sechsjähriger Dienstzeit".

Sechszehenter Titel. Von der Wiederanwerbung der Konskribirten. § 176, 177, 178, 179¹³⁵⁶.

{9r} Geheimer Rath Freiherr von Aretin führten die Gründe aus, welche die vereinigten Sectionen veranlaßet, die hierin enthaltene Bestimmungen aufzunehmen. Da die Mitglieder des geheimen Rathes hiebei nichts zu erinnern fanden,

so wurden diese 4 §§ nach ihrer Faßung angenommen.

Jérôme Bonaparte (1784-1860), 1807 von seinem Bruder, Kaiser Napoleon I., zum König von Westphalen proklamiert. Vgl. NDB Bd. 10, S. 414f. (Helmut Berding); Boudon, Jérôme Bonaparte.

^{1355 [}Entwurf eines Konskriptionsgesetzes]. "Zweite Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 7f.: "§ 174. Nachdem jene Soldaten, welche ihre sechsjährige Kapitulazion in Kriegszeiten endigen, ihre Entlaßung (es seye dann in den Titel 7 § 94 festgesezten drei Fällen) noch nicht unbedingt verlangen können, so soll die Beibehaltung derselben ihnen auf keine Art in ihren übrigen Verhältnissen nachtheilig, vielmehr diese, im Dienste des Vaterlandes ihre Pflicht mit Treue erfüllenden Soldaten, gegen alle aus dieser verlängerten Dienstzeit, wie nur immer möglich entspringenden Nachtheile standhaft und wirksam geschüzt werden."

¹³⁵⁶ Ebd., S. 8-10.

Siebenzehenter Titel. Von den Begünstigungen ausgedienter Soldaten. § 180, 181, 182, 183¹³⁵⁷. Achtzehenter Titel. Von den sich ihren Pflichten entziehenden eingetretenen Konskribirten. §§ 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195¹³⁵⁸.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin trugen die Ansichten vor, welche bei Prüfung dieser §§ von den vereinigten Sectionen zum Grunde gelegt worden, und entwikelten die wegen dem § 187¹³59 statt gehabte Discussionen.

Außer der Erinnerung des geheimen Rath von Krenner, daß im § 187 der Schluß in litt. c eben so gesezt werden mögte, wie es in dem Litt. c des § 104 beliebt worden, wurde gegen die Faßung dieser §§ von den geheimen Raths Mitgliedern nichts bemerkt, und sohin diese den 17^{ten} und 18^{ten} Titel bildende §§ mit

folgender Aenderung {9v} angenommen, daß der Schluß des Litt. c in § 187 eben so gesezt werden solle, wie er in Litt. c des § 104 beliebt worden.

Neunzehenter Titel. Von den Vergehen der Beamten gegen das Konskripzions-Gesez nach der Einreihung. §§ 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208¹³⁶⁰.

Den Bemerkungen, womit geheimer Rath Freiherr von Aretin diese §§ aus den Sizungen der vereinigten Sectionen begleiteten, wurde von den Mitgliedern des geheimen Rathes nichts beigefügt, und nur vom geheimen Rathe von Kraus der Wunsch geäußert, daß den Bestimmungen des § 198¹³6¹ ein Beisaz gegeben werde, wodurch die ärztliche und wundärztliche Zeugniße, um die Pension für einen Mann zu erwirken, ebenfalls als strafbar aufgenommen werden.

¹³⁵⁷ Ebd., S. 10-12.

¹³⁵⁸ Ebd., S. 12-19.

¹³⁵⁹ Ebd., S. 13f.: "§ 187. Wenn ein Deserteur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo er als Deserteur in den Listen aufgeführt ist, sich nicht freiwillig stellt, treten in Folge des Edikts über die Konfiskazionen vom 29ⁿ August 1808 [RegBl. 1808, Sp. 1937-1939] nachstehende Bestimmungen gegen denselben ein: a) Er verliert alles Vermögen, welches er wirklich besizt, oder, was zwar noch nicht in seinem Besize, ihm jedoch unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist. Die einsweilige Beschlagnahme wird sogleich verfügt, wenn er als Deserteur erklärt ist, und die Nuzungen seines Vermögens fallen von diesem Zwischenzeitraume dem Militär-Fiskus zu. b) Das Vermögen, welches der Deserteur erst zu hoffen hat, wird, in so fern die Hoffnung dazu schon bekannt ist, gerichtlich vorgemerkt, und jede, auch theilweise Aushändigung an denselben, bei Selbsthaftung untersagt. c) Das Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblike an, wo er als Deserteur erkläret ist, aus was immer für einem Rechtstitel anfällt, wird in Beschlag genommen und dem Militärfiskus steht die Nuznießung deßelben zu, bis der Deserteur sich wieder gestellt, und seine Strafe ausgehalten, oder die Begnadigung erhalten hat. In diesen Fällen wird ihm dieses Vermögen wieder ausgehändiget. Stirbt er vor diesem Zeitpunkte, so erhalten daßelbe nach seinem Tode seine Intestaterben. d) Was sich der Deserteur nach dem Zeitpunkt seiner Desertionserklärung durch eigenen Fleiß und Arbeit verdient, verbleibt demselben in jedem Falle."

¹³⁶⁰ [Entwurf eines Konskriptionsgesetzes]. "Zweite Abtheilung", BayHStA Staatsrat 260, S. 19-25.

¹³⁶¹ Ebd., S. 20: "§ 198. Jeder Zivilarzt oder Wundarzt, welcher in der bösen Absicht, um die Soldaten dem Militär-Dienste zu entziehen, Erdichtungen, oder was immer für falsche Angaben enthaltende Zeugniße ausstellt, darin entweder den Eltern zur Bewirkung der Entlaßung für ihre Söhne, oder in der nemlichen Absicht, den Brüdern oder Schwestern der Soldt die Präambelaten eine Krankheit, oder Gebrechlichkeit fälschlich bescheiniget, oder denselben zu diesem Zweke Anleitung zu einer betrügerischen Nachahmung oder künstlicher Erzeugung körperlicher Gebrechtn giebt, soll nach den peinlichen Gesezen über Verfälschung bestraft werden."

Da in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen über diesen Vorschlag des geheimen Rath von Kraus verfügten Umfrage alle Mitglieder des geheimen Rathes für die Aufnahme dieses Beisazes {10r} sich erklärten, so wurden die §§ des 19^{ten} Titels nach ihrer Faßung angenommen, und beschloßen, dem § 198 am Schluße folgendes beizufügen: "Gleiches gilt, wenn solches zum Behufe der Pensionirung geschieht."

Geheimer Rath Freiherr von Aretin lasen nun den Eingang zu diesem Konskripzions-Geseze vor¹³⁶², und bemerkten, daß solches [!] ganz kurz gefaßt, und alle in der früheren Redakzion gefaßte Considerants umgangen worden. Auch machten Sie den königlichen geheimen Rath aufmerksam, daß in den Sekzionen sich vereinbaret worden, dem Geseze Artikel und keine Paragraphen zu geben, und die §§ in der Instrukzion anzunehmen.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten über den abgelesenen Eingang zum Konskripzions Geseze abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas Excellenz beurtheilten als sehr zwekmäsig, daß die weitläufigen Considerants in dem Eingange ausgelaßen worden, denn die Erfahrung habe gezeigt, daß alle die Beweggründe, welche man einem Geseze vorausschike, zu nichts führten, als Kritiken und falsche Auslegungen zu veranlaßen. Eine Regierung müße befehlen aber nicht polemisiren. {10v} In Übereinstimmung mit diesen Ihren Ansichten, fanden Sie den Eingang noch zu lange, und würden, da alle derlei Gründe keinen Eindruk bei der Nazion hervorbrächten, nur sagen, daß die Nothwendigkeit die bis jezt bestandene verschiedene Konskripzions-Verordnungen in ein einziges, allein, und für das ganze Königreich geltendes Gesez zusammen zu stellen, Seine Majestät den König bewogen habe, die Grundsäze, welche eine Erweiterung des Konskripzions-Gesezes nothwendig gemacht, und deren Anwendung von den verschiedenen königlichen Ministerien prüfen zu laßen, und nach Würdigung der deßwegen erhaltenen Meinungen, so wie nach Vernehmung des geheimen Rathes folgendes Gesez zu erlaßen.

Alle übrigen Mitglieder des geheimen Rathes stimmten diesen entwikelten Ansichten bei, und

so wurde beschloßen, den Eingang zu dem Konskripzions-Geseze hiernach abändern zu laßen. Die Umänderung der Paragraphen in Artikel in dem Geseze wurde angenommen, und es sollen die gegenwärtigen Beschlüße des geheimen Rathes Seiner Majestät dem Könige {11r} als allerunterthänigste Anträge zur allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst vorgelegt werden¹³⁶³.

Genehmigung durch den König fehlt.

¹³⁶² Der "Eingang" zum Konskriptionsgesetz, das heißt die Gesetzespräambel, ist nicht Teil des Entwurfs BayHStA Staatsrat 260.

¹³⁶³ Ergebnis war das unter dem Rubrum "Allgemeine Verordnung" publizierte "Konskriptions-Gesez" vom 29. März 1812, RegBl. 1812, Sp. 593-700 = DVR Nr. 340, S. 1102-1148. Auszüge: Frauenholz, Entwicklungsgeschichte, Nr. 88, S. 331-339; Kiessling/Schmid, Gewaltmonopol, Nr. 48, S. 148-159; Schimke, Regierungsakten, Nr. 141, S. 725-728. Zur Genese des Konskriptionsgesetzes 1807-1812 vgl. Виснноцр, Triva, S. 335-345 (ohne Kenntnis der Beratungen im Geheimen Rat), S. 345f. Paraphrase, S. 346-348 Würdigung des Gesetzes ("[...] in allen Punkten eine Kompromisslösung zwischen den divergierenden Interessen der Armee und der Zivilministerien", S. 346).

Nr. 60: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. März 1812

BayHStA Staatsrat 262

10 Blätter. Unterschriften des Königs und des Geheimen Rates Ignaz Graf von Arco. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Vorsitz im Geheimen Rat

Ignaz Graf von Arco übernimmt den Vorsitz im Geheimen Rat.

{1r} Da der königliche geheime Rath Herr Graf von Preising, welche in der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung den Vorsiz zu führen beauftragt waren, durch Unpäßlichkeit gehindert, nicht erscheinen konnten, so übernahmen der im Dienstalter nachfolgende geheime Rath Herr Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] den Vorsiz, auch waren statt des ebenfalls unpäßlichen Herrn geheimen Rath von Effner der geheime Rath Herr Graf von Törring in dem geheimen Rathe erschienen.

Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] forderten, nachdeme durch den General-Sekretär [Kobell] die allerhöchste Entschließung auf das geheime Raths {1v} Protokoll vom 6^{ren} vorigen Monats abgelesen war¹³⁶⁴, die geheimen Räthe Grafen von Tassis, Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsperg auf, die bearbeiteten Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

Diesem zu Folge erstatteten

Forstservituten (R)

Mehrere Gemeinden im Regenkreis wünschen die Ablösung von Forstdienstbarkeiten und haben Rekurs zum Geheimen Rat ergriffen. Thurn und Taxis trägt an, dem Gesuch der Beschwerdeführer zu entsprechen. Der Geheime Rat lehnt den Antrag ab und beschließt, die Entscheidung des Generalkommissariats zu bestätigen.

1. Herr geheimer Rath Graf von Tassis in Sachen der Gemeinden Schönau, Pondorf, Gaisthal, Gammer-Gaisthal und Weiding¹³⁶⁵ gegen die Gutsherrschaft von Frauenstein¹³⁶⁶

¹³⁶⁴ Protokoll Nr. 56 (Geheimer Rat vom 6. Februar 1812).

¹³⁶⁵ Schönau (Gemeinde Markt Schwarzhofen), Pondorf (Gemeinde Markt Winklarn), Gaisthal, Gaisthalerhammer (jeweils Gemeinde Stadt Schönsee) und Weiding liegen im Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

¹³⁶⁶ Zur Hofmark Frauenstein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit vgl. Mages, Oberviechtach, S. 103-108.

wegen Ablösung von Forst-Servituten schriftlichen Vortrag, worin Dieselben die geschichtlichen Verhältniße dieser Streitsache, und die hierin ergangenen Erkenntniße der untern Instanzen aus den Akten ausführten, und den Antrag machten, daß: da aus den angegebenen Gründen sowohl der Augenschein als die hiebei geschehene Verhandlungen einer Nullität keinem Zweifel unterlägen, und da die weitere Rezeßen in Appellatorio sich auf die oben erwähnten bezögen, so verdienten solche keine Würdigung mehr, besonders aus dem Grunde, daß sich die Frauensteinsche Unterthanen, besonders in ihrer Vorstellung an die höchste Stelle, dem Geseze und den gerichtlichen Verhandlungen vom 4en November 1809 hinsichtlich des Holz-Regulativ angeschloßen.

Es seie daher mit Beiziehung des durch das Gesez bestimmten Oberforsters und zweier {2r} Gemeinde-Glieder aus jeder Gemeinde der von den Rekurrenten erbetene Augenschein zu wiederholen, das Purifikazions-Object durch einen verpflichteten Geometer in einen Plan aufnehmen zu laßen, und nach dem unterm 4^{ren} November 1809 gemachten Holz-Regulativ die ganze Wald-Purifikazion nach dem Hoffuß zu vertheilen. Wegen dem Petitum der Viehweide wären die Rekurrenten an die Kulturs-Verordnung zu verweisen.

Geheimer Rath Graf von Tassis lasen den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz ab. Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Alle übrigen Mitglieder des geheimen Rathes stimmten diesem Antrage des Referenten nicht bei, da sie die angeführten Gründe, wodurch eine Nullität der bisherigen Verhandlungen bewiesen werden wollte, nicht für hinreichend hielten, um dieselbe auszusprechen, und die rekurrirenden Gemeinden den erfolgten Kontumazial-Bescheid¹³⁶⁷ durch ihre wiederholte Weigerung, bei dem Augenscheine zu erscheinen, selbst veranlaßet, indeme sie hiezu unter Praejudiz gefordert worden, und keine Folge geleistet.

{2v} Alle Herrn geheimen Räthe entschieden sich daher gegen den Antrag des Referenten, daß das Erkenntniß des General-Kommißariats des Regenkreises vom 21 Oktober vorigen Jahres zu bestätigen seie.

Nach diesem, von der Mehrheit gefaßten Schluße wurde dieser Gegenstand von dem königlichen geheimen Rathe entschieden¹³⁶⁸.

Verkaufserlaubnis (R)

Welsberg trägt zur Streitsache der Pfragner und Nagelschmiede in Landshut, betreffend den Verkauf von Nägeln, vor. Er fordert, die Rekurrenten abzuweisen und die Entscheidung des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag Welsbergs.

2. Über die Gewerbs-Streitsache der Fragner¹³⁶⁹ und Nagelschmiede zu Landshut über das Befugniß zum Nägelverkauf, erstatteten geheimer Rath Graf von Welsperg schrift-

¹³⁶⁷ Ein Kontumazialbescheid ist ein in Abwesenheit des Beklagten ergangener Bescheid.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

¹³⁶⁹ Fragner (Pfragner) waren zunftgebundene Kleinkrämer, auch Kleinhändler mit Lebensmitteln, vgl. DWB Bd. 13, Sp. 1792 s.v. Pfragner; DRW Bd. 10, Sp. 1013f. s.v. Pfragner.

lichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß dieser Streitsache auseinander sezten, die Erkenntniße der einschlägigen untern Instanzen anführten, und den Antrag machten, daß aus den in dem Vortrage umständlich entwikelten Gründen mit Abweisung der Rekurrenten lediglich die Entscheidung des General-Kommißariats [des Isarkreises] vom 2^{ten} September vorigen Jahres zu bestätigen [!].

In Folge hierüber verfügten Umfrage erklärten sich alle königliche Herrn geheimen Räthe mit dem Herrn Referenten verstanden

und so wurde der mit diesem Antrage übereinstimmende abgelesene Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget¹³⁷⁰.

Kriegskostenbeitrag (R)

Thurn und Taxis trägt in Sachen Andreas Hauf gegen die Gemeinde Titting, Kriegskostenbeiträge betreffend, vor. Er beantragt, den Rekurs abzuweisen, da der vorgeschriebene Streitwert nicht erreicht wird. Haufs Anwalt soll wegen der fehlerhaften Rekursschrift gerügt werden. Carl Maria Graf von Arco spricht sich dafür aus, dies zu unterlassen, weil durchaus fraglich ist, ob Hauf tatsächlich der Steuerpflicht unterliegt. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag mehrheitlich.

3. In Sachen des Andreas Hauf zu Seuversholz¹³⁷¹ Landgerichts Eichstädt {3r} gegen die Gemeinde Titting¹³⁷² wegen Kriegskosten Konkurrenz, erstattete geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Dieselben den Veranlaß dieses Rekurses entwikelten, und nach Anführung der in dieser Sache von den untern Instanzen erlaßenen Erkenntnißen den Antrag machten: diesen Gegenstand quoad formalia als nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet, zu verbescheiden, da die Summe, welche nur 57 bis 60 fl. betrage, nicht appellabel seie¹³⁷³. Aus diesen Gründen hätten Sie als Referent es für überflüßig gefunden, in die Materialien der Sache einzugehen, glaubten aber, daß dem Anwalde des Haufs durch das General-Kommißariat aufzugeben wäre, die Kosten der Rekurs-Schrift dem Hauf zu restituiren und demselben bei schärferer Strafe zu untersagen, künftig die höchste Stelle mit Rekurs Schriften zu behelligen, wenn die Summe des Gegenstandes nicht appellabilis seie.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz ab. Herr geheimer Rath Graf von Arco verfügten hierüber die Umfrage. Alle Herrn geheimen Räthe mit Ausnahme des Herrn geheimen {3v} Rath Grafen Carl [Maria] von Arco erklärten sich für den Antrag des Referenten und den vorgelegten Reskripts-Entwurf.

¹³⁷⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

¹³⁷¹ Seuversholz, Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt, Oberbayern.

¹³⁷² Markt Titting, Landkreis Eichstätt, Oberbayern.

¹³⁷³ Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810 legte in Tit. I, Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644, als "gravirliche Summe", das heißt Gegenstands- bzw. Streitwert, 400 Gulden fest.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco aber, welche zwar auch auf Abweisung des Rekurses wegen Abgang der appellablen Summe stimmten, *erklärten sich* [Korrektur von Kobells Hand] für Auslaßung des Beisazes, indeme sie den Advokaten wegen Verfertigung der Rekurs-Schrift nicht für so straffällig hielten, da durch den Spruch des General-Kommißariates ein jus perpetuum fundiret werde, und die Frage allerdings einer Untersuchung unterliegen könnte, ob steuerbare Gründe ohne den Besiz eines Haußes die Folge der Konkurrenz zu den Kriegs-Bedürfnißen einer Gemeinde nach sich ziehen. Diese Frage seie selbst nach den Bestimmungen des Gemeinde Edictes zweifelhaft¹³⁷⁴.

Nach der Mehrheit der Stimmenden

wurde der Antrag des Referenten und der vorgelegte Reskripts Entwurf von dem geheimen Rathe genehmiget¹³⁷⁵.

Gewerbestreit (R)

Die Tuchmacher und Lodenweber in München streiten über die Befugnis, Tuch an das Militär zu liefern. Welsberg beantragt, das Gesuch der Tuchmacher abzuweisen. Carl Maria Graf von Arco spricht sich gegen den Antrag aus; den Lodenwebern soll nicht erlaubt werden, Tuch herzustellen und zu verkaufen. Der Geheime Rat genehmigt Welsbergs Antrag mehrheitlich.

4. Wegen der Gewerbs-Streitsache der Tuchmacher und Loderer¹³⁷⁶ in München, über das Recht der Tuchlieferung für das königliche Militär, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, und entwikelten darin die Veranlaßung dieses entstandenen Streites und die {4r} Ansichten, welche sowohl von der königlichen Polizei-Direction als dem General-Kommißariate des Isar-Kreises über diesen Gegenstand aufgestellt und den von den beiden Stellen erfolgten Entscheidungen zum Grunde gelegt worden¹³⁷⁷.

Nach Anführung der hiebei zu berüksichtigenden Gründen, und nach Untersuchung der Formalien und Materialien dieser Sache, machten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg den Antrag, daß wenn nicht die Tuchmacher selbst aus den Materialien, wozu Sie sich ganz geneigt fänden, abgewiesen werden wollten, daß wenigstens aus den Formalien und wegen deserter Appellazion¹³⁷⁸ die Entscheidung des General-Kreis Kommißariates

¹³⁷⁴ Gemäß dem "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, § 34, RegBl. 1808, Sp. 2411f., hatten die Gemeinden als "Theile des Staats [...] an allen Staats-Lasten Antheil zu nehmen, und insonderheit sich den Konkurrenzen zu unterziehen, welche schon durch allgemeine Verordnungen bestimmt sind, oder von den dazu authorisierten Staats-Behörden entweder auf den ganzen Staat, oder einzelne Theile desselben vertheilt werden"

¹³⁷⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

¹³⁷⁶ Loderer: Lodenweber. DWB Bd. 12, Sp. 1117 s.v. L.

¹³⁷⁷ Vgl. die Auszüge aus dem Beschluß der Polizeidirektion München vom 9. November 1811 und der Entschließung des Generalkommissariats des Isarkreises vom 2. September 1811, gedruckt bei Schlichthörle, Gewerbsbefugnisse Bd. 2, S. 417f., Dok. 3 a) u. Dok. 3 b).

¹³⁷⁸ Eine Rechtssache nicht durchführen, eine Klage fallen lassen: HEUMANN, Handlexicon, S. 142 s.v. Deserere.

vom 2^{en} September vorigen Jahres lediglich bestätiget werden sollte.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg lasen den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf ab. Herr geheimer Rath Graf von Arco verfügten hierüber die Umfrage.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring, Freiherr von Weichs, Graf von Tassis, von Zentner, Freiherr von Asbek, und von Feuerbach stimmten mit dem Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, daß {4v} Sie weder in der richterlichen noch gesezgebenden Eigenschaft dem Antrage des Referenten beistimmen könnten. Nach gesezlichen Rüksichten könnten Sie die Vereinigung der Tuchmacherund Loderer-Gewerbe nicht annehmen, da diese Verfügung der staatswirthschaftlichen, als möglich anerkannten Veredlung des Tuchmacher-Gewerbes widerstrebe, und statt dieses Gewerb zu heben, daßelbe noch mehr zurükwerfen, und die Absicht, im Lande die Erzeugung feinerer Tücher zu befördern, ganz vereiteln würde.

Diesen Gegenstand als Richter betrachtet, stünden den Lodereren die Zunft-Statuten offenbar entgegen, und sie seien zu klar, um gegen dieselbe den Loderern die Verfertigung des Tuches gestatten zu können¹³⁷⁹. Die Tuchmacher hätten zwar die Fatalien versäumt, allein, da der geheime Rath in mehreren Fällen schon mit vieler Leichtigkeit restituiret habe, so würden Sie auch keinen Anstand nehmen, die Tuchmacher zu restituiren, und erkennen, daß die Loderer zu Verfertigung und zum Verkaufe von Tuch nicht berechtiget.

Nach dem Schluße der Mehrheit wurde

der Antrag des Referenten {5r} und der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹³⁸⁰.

Gewerbestreit (R)

Vortrag über die Streitsache zwischen den Brauern in Nördlingen und dem Hofwirt Schmidt. Dieser schadet angeblich den Brauern durch Einfuhr und Lagerung von grünem Bier. Thurn und Taxis beantragt, den Rekurs abzuweisen, weil kein Verstoß gegen einschlägige Verordnungen vorliegt. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

5. Über den Rekurs der Bräuer zu Nördlingen wegen angeblicher Gewerbs-Beeinträchtigung durch den dortigen baierischen Hofwirth¹³⁸¹ Joachim Schmidt erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und legten nach Anführung der Geschichte dieses Streites und der von den untern Instanzen hierin erlaßenen Erkenntnißen den Antrag vor.

In Erwägung, daß die Bräuer zu Nördlingen sich eigentlich nur deßwegen beschwer-

¹³⁷⁹ Vgl. Schlichthörle, Gewerbsbefugnisse Bd. 2, S. 42, der mit Bezug auf vorliegende Entscheidung des Geheimen Rates vom 2. März 1812 die neue, vormals ausschließlich dem Tuchmachergewerbe zugestandene Befugnis der Lodenweber anführt, "Tücher zum Bedarfe der k. bayr. Armee auf deren Bestellung, jedoch ausschließend nur für solche, [zu] verfertigen".

¹³⁸⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

Hofwirt: der Wirt einer Hoftaverne. DRW Bd. 5 Sp. 1378 s.v. H.

ten, daß der dermalige Zapfenwirth¹³⁸² Schmidt das auf seiner Bräustadt zu Baldingen¹³⁸³ gesottene Bier grün¹³⁸⁴ nach Nördlingen führe und daselbst lagere, die von den Klägern angeführten Gründe und allerhöchste Verordnungen aber, wodurch sie erweisen wollten, durch diese Einfuhr eine Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe zu erleiden, sich nur auf die Vermehrung der Bräuhäußer bezögen, dagegen die Bräustadt zu Baldingen schon längst bestehe, folglich die beigebrachten Gründe der Rekurrenten, da sie den Klaggegenstand nicht beträfen, auch nichts zu ihren Gunsten {5v} bewiesen.

In Erwägung, daß sich kein hinreichender Grund auffinden laße, warum den [!] rechtmäsigen Inhaber einer Bräustadt nicht frei stehen sollte, sein eigenthümliches Bier entweder schon reif oder noch grün nach der Stadt zu führen, und daselbst zu lagern, wenn es nur in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 25. April vorigen Jahres zur Zeit des Verkaufes den vorgeschriebenen inneren Gehalt gegen die tarifmäsige Taxe habe¹³⁸⁵, endlich da die obengedachte allerhöchste Verordnung vom 28 Juli 1807, wodurch mit Aufhebung alles Bierzwanges die Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte ganz frei gestattet, keine Ausnahme gegen die Einfuhr des grünen Bieres mache¹³⁸⁶, und diese allerhöchste Entschließung durch die nachgefolgte vom 25 April vorigen Jahres weder aufgehoben noch beschränket werde, seien Sie der Meinung: daß die von dem General-Kommißariate des Oberdonau Kreises unterm 16 April vorigen Jahres gefaßte Erkenntniß bestätiget, und somit die Bräuer zu Nördlingen mit ihrem Rekurse abzuweisen seien.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts-Aufsaz {6r} wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis abgelesen.

In Folge hierüber vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Arco verfügter Umfrage, erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe mit dem Herrn Referenten verstanden

und so wurde der Antrag und der vorgelegte Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹³⁸⁷.

¹³⁸² Zapfenwirt: ein Schenkwirt, der Wein und Bier ausschenkt, aber keine Speisen verkauft. DWB Bd. 31, Sp. 273 s.v. Z.

Baldingen, Stadtteil von Nördlingen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

¹³⁸⁴ "Grün" war das Winterbier, das nicht im Bierkeller der Brauerei, sondern im Hauskeller des Wirtes vor dem Ausschank nachgärte, so Теісн, Bier, S. 296f. Als grünes Bier bezeichnete man auch das Bier am Ende des Gärungsprozesses, bevor es auf Fässer gezogen wurde, vgl. Meyer, Bierbrauerei, S. 175 § 111.

¹³⁸⁵ Die VO vom 25. April 1811, RegBl. 1811, Sp. 617-634, regelte die Herstellungs- und Abgabepreise des Biers, die von Seiten des Staates auf der Grundlage einer detaillierten Kostenrechnung genau vorgegeben waren. Dazu kamen Strafnormen für den Fall der Mißachtung der Vorschriften. Insbesondere Tit. II, Art. 3, Sp. 627, formuliert die Erwartung an die Brauer, Bier in guter Qualität zu erzeugen, während die Wirte verpflichtet waren, das Bier nicht zu verfälschen und "in seinem ursprünglichen Gehalte an den Konsumenten" abzugeben.

¹³⁸⁶ Die VO betr. die "allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malz-Aufschläge" vom 28. Juli 1807 verbot, RegBl. 1807, Sp. 1295f., § XXXIII, indem sie die Aufhebung des "Bier-Abnahms-Zwanges" verfügte, "alle Bannausübungen der Bräuereien". Auch sollte "die freie Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschweret" werden.

¹³⁸⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

Anteil an Gemeindegrund (R)

Asbeck trägt über den Streit zwischen der Gemeinde Polsingen und den Besitzern des Kronhofs vor. Die Gemeinde verweigert einen Anteil an den zu verteilenden Gemeindegründen. Asbeck beantragt nach Würdigung der Rechtslage, die vorinstanzliche Entscheidung dahingehend zu ändern, daß den Kronhofsbesitzern ein ganzer Anteil anzuweisen sei. In der Abstimmung fordert Zentner, daß die Kronhofsbesitzer ihre Eigenschaft als Gemeindeangehörige nachweisen müssen, bevor weiter verfahren wird. Die Mehrheit schließt sich der Forderung Zentners an.

6. Über den Rekurs der Gemeinde Poldingen [!] Landgerichts Heidenheim¹³⁸⁸ im Oberdonau Kreise gegen die Kronhofs-Besizer¹³⁸⁹ daselbst Michael Strauß und Kaspar Schmutterer, Theilnahme an Gemeinde-Gründen betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, und führten darin aus, die Veranlaßung dieses Streites, die Klage der dermaligen Kronhofs-Besizer wegen verweigertem Antheile an den Gemeinde-Gründen und Waldungen der Gemeinde Poldingen [!], die Exception der Gemeinde-Glieder, die Replik der Kronhofs-Besizer, und die von den untern Instanzen in dieser Sache erfolgte Entscheidungen und die Gründe worauf dieselbe gefaßt worden.

{6v} Aus den vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Asbek in dem Vortrage entwikelten Ansichten waren dieselben der Meinung, daß: in so ferne das Erkenntniß erster und zweiter Instanz die Theilnahme der Kronhofsbesizer an den zu vertheilenden Gründen und Waldungen ausspreche, solches allerdings zu bestätigen seie, in so ferne es aber das Verhältniß dieser Theilnahme, nämlich die Hälfte deßen, was einem wirklichen Gemeinde-Gliede zukomme, festseze, mögte es aus folgenden Gründen zu modifiziren sein.

In der in dem allegirten Edicte begründeten Voraussezung, daß die Kronhofs Besizer Mitglieder von Polsingen seien, müße auch einem jeden derselben diese Eigenschaft mit allen anklebenden Lasten und Verbindlichkeiten ungetheilt zukommen, ohne alle Rüksicht auf den größeren oder kleineren Besitzthum, oder auf den Hoffuß, denn außer deßen würde es auch ½, ¼, ¼, gemeinde Mitglieder geben. Könne dieses nicht angenommen werden, so seie auch kein Grund vorhanden, die Kronhofsbesizer von einem ganzen Antheile in den zu vertheilenden Gemeinde Gründen auszuschließen, denn da sich in dem § 27 des Edictes der Maaßstab der Vertheilung {7r} nach den Kulturs Gesezen richte¹³90, welche ausdrüklich bestimmten, daß in Erwägung, "daß das durchgehends gleiche Gemeinde-Recht durch den zufällig großeren oder kleineren Besizthum und durch die ungleiche Benuzung der Gemeinde-Glieder nicht verändert oder aufgehoben werden könne, künftig, wo sich die Theile auch selbst vereinigten, oder besondere frühere Verträge in Mitte lägen, immer der gleichheitliche Maaßstab zum Grunde gelegt werden sollte. Verordnung vom 4. Juni 1805 Regierungsblatt S. 690"¹³¹¹ in dem vorliegenden Falle

¹³⁸⁸ Polsingen und Heidenheim [am Hahnenkamm], Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mitelfranken.

¹³⁸⁹ Kronhof, Gemeinde Polsingen. Zum Ortsnamen vgl. Schuh, Gunzenhausen, S. 163 f. Nr. 154.

¹³⁹⁰ "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2405-2431), § 27: "Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe; – die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen" (Sp. 2410).

¹³⁹¹ Annähernd wörtliches Zitat aus der VO betr. die "Kultur der Gemeindegründe und Waldungen" vom 4.

aber eines solches Vertrages in den Verhandlungen durchaus keine Erwähnung geschehe, vielmehr die Gemeinde Mitglieder von Polsingen unter sich über einen gleichheitlichen Theilungs-Maaß-Stab vollkommen einig zu sein scheinen, und selbst der landgerichtliche Bescheid sich nicht auf einen solchen Vertrag, sondern auf die ganz irrige Voraussezung, daß die beiden Kronhofsbesizer ein Gemeinde-Recht getheilt besäßen, und auf die ganz unrichtige Anwendung einer ehemaligen Ansbachschen Provinzial Verordnung, welche Besizern von Halbhäußern nur {7v} ein halbes Gemeinde-Recht zuerkennen, stüze, welche Provinzial Verordnung ohnehin den Bestimmungen des Edictes über das Gemeindewesen¹³⁹² weichen müße, so könne auch den Kronhofs Besizern ein ganzer Antheil an den zur Vertheilung bestimmten Gemeinde-Gründen nicht versagt werden.

Nach diesen Ansichten müßten Sie Freiherr von Asbek darauf antragen: das Erkenntniß des Landgerichts Heidenheim vom 12^{ten} Juli, bestätiget von dem General Kommißariate unterm 10 Oktober vorigen Jahres dahin zu reformiren: "daß den Kronhofs Besizern, und zwar einem jeden derselben ein ganzer Gemeinde-Theil wie den übrigen Gemeinde-Gliedern zu Polsingen, an den jezt oder künftig zur Vertheilung kommenden öden Gründen und an der Gemeinde-Waldung zustehe."

Herr geheimer Rath Graf von Arco ließen über diesen Antrag abstimmen.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs vereinigten sich mit dem Referenten.

Herr geheimer Rath von Zentner bemerkten, daß Sie die Frage: ob die Kronhofsbesizer wirkliche Gemeinds-Glieder von Polsingen seien, nicht für so {8r} ausgemacht annahmen, und folglich denenselben die Theilnahme an den Gemeinde-Nuzungen nicht so leicht zusprechen könnten, als es in dem Vortrage des Referenten des General-Kommißariates geschehen, denn es scheine Ihnen ungewiß, und noch nicht hinlänglich hergestellt, ob die Bedingungen des Gemeinde-Edictes so erfüllet seien, um den Kronhofsbesizern die Rechte eines Gemeinde-Gliedes zuzuerkennen.

Sie müßten aus diesen Rüksichten dafür stimmen, daß vor allem, ehe eine definitive Erkenntniß gefaßt werde, die Kronhofsbesizer durch das General-Kommißariat angewiesen würden, in einer peremtorischen Frist¹³⁹³ zu beweisen, nicht nur, daß sie in der Gemeinde Polsingen besteuerte Gründe beseßen, sondern auch, daß sie nach § 5 des Gemeinde-Edictes¹³⁹⁴ als ein Theil der Gemeinde angesehen und behandelt worden seien.

Durch diesen Zweifel aufmerksam gemacht, änderten die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs Ihre bereits gegebene Abstimmung, und vereinigten sich mit dem Herrn geheimen Rathe von Zentner.

Referent Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerten {8v} selbst, daß Ihnen dieser Zweifel bei Bearbeitung des vorliegenden Gegenstandes aufgestoßen, Sie sich aber

Juni 1805, RegBl. 1805, Sp. 689f., hier Sp. 690.

^{1392 &}quot;Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2405-2431.

¹³⁹³ Perem[p]torische Frist: eine abschließende Frist; vgl. HEUMANN, Handlexicon S. 409 s.v. Perimere; DRW Bd. 10, Sp. 601 s.v. peremptorisch.

¹³⁹⁴ Gemäß dem "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, § 5, gehörten "Inleute und Miethe-Leute, welche zwar in der Markung der Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte" besaßen, "aber anderwärts ihren Wohnsiz" hatten, nicht zu den Mitgliedern einer Gemeinde (RegBl. 1808, Sp. 2406f.).

bei den Ansichten des General-Kommißariates zum Antrage auf eine definitive Entscheidung entschloßen. Inzwischen könnten Sie sich zu dem angetragenen Interlocut¹³⁹⁵ sehr wohl verstehen.

Mit dem Antrage des Herrn geheimen Rath von Zentner verstanden, erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis, von Feuerbach und Graf von Welsperg.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco waren einer entgegen gesezten Meinung, und fanden die Entlaßung eines Interlokutes aus zwei Ursachen nicht für geeignet: 1) weil bereits zwei Entscheidungen der untern Instanzen vorlägen, und 2) weil der geheime Rath selbsten das Criterium nicht angeben könne, wornach in Folge des Gemeinde Edictes die Eigenschaft eines Gemeinde-Gliedes sich beurtheilen laße. Sie müßten nach dem Gehörten vielmehr darauf stimmen, daß reformando erkannt werde, die Kronhofsbesizer seien weder dermal noch künftig berechtiget, einen Antheil an den Gemeinde-Gründen oder Waldungen zu fordern.

{9r} Die Mehrheit der Herrn geheimen Räthe entschied sich für die Meinung des Herrn geheimen Rath von Zentner, und

so wurde beschloßen, diesen Gegenstand hiernach zu verbescheiden^{13%}.

Holzbezug (R)

Welsberg ist Berichterstatter in der Streitsache zwischen Kleinbegüterten und Ganzbauern in Dettenheim. Er beantragt, die Entscheidung des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

7. Wegen dem Streite zwischen den Kleinbegüterten der Gemeinde Dettenheim¹³⁹⁷ in der Grafschaft Pappenheim gegen die Ganzbauern daselbst, den doppelten Holzbezug¹³⁹⁸ aus den Gemeindewaldungen betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag und legten das Factum und die Geschichte dieses Streites, so wie die deßwegen erfolgten Erkenntniße der untern Behörden vor, und machten nach Abgebung Ihres Gutachtens, worin Sie die Frage untersuchten, ob die Kleinbegüterten zu Dettenheim durch den in erster Instanz errungenen Sieg, oder durch die nachgefolgte kommißarische Abweisung mehr gewinnen oder verlieren? den Antrag: mit Abweisung der Rekurrenten die Entscheidung des General-Kommißariats [des Oberdonaukreises¹³⁹⁹] d. d°. 12 August 1811 lediglich zu bestätigen.

¹³⁹⁵ Ein Interlokut (Neben-, Bei-, Zwischenurteil) ist eine Entscheidung, die in einer prozessualen Nebensache, nicht aber in der Hauptsache ergeht. DRW Bd. 9, Sp. 1410f. s.v. Nebenurteil.

¹³⁹⁶ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 63 (Geheimer Rat vom 23. März 1812), TOP 1.

¹³⁹⁷ Dettenheim, Ortsteil der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay., Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹³⁹⁸ Zum Begriff (Entnahme bzw. Zuteilung von Holz aus Waldungen) vgl. DRW Bd. 5, Sp. 1449 s.v.

¹³⁹⁹ Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 812.

Nachdem aber das General-Kommißariat unterlaßen {9v} die in seinem Antrage entworfene Entscheidungs Gründe den Partheien hinaus zu geben, mithin den Kleinbegüterten zu ihrem Rekurse Anlaß gegeben habe, so glaubten Sie, daß demselben diese vorschriftswidrige Unterlaßung zu ahnden wäre.

Der hiernach entworfene Reskripts-Aufsaz wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Welsperg abgelesen. Da alle Herrn geheimen Räthe in Folge der vom Herrn geheimen Rathe [Ignaz] Grafen von Arco verfügten Umfrage mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden sich erklärten

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁴⁰⁰.

Kauf eines Bauernguts (R)

Thurn und Taxis prüft, ob der Verkauf eines Bauerngutes an den Juden Abraham Jonas vor dem Erscheinen einer einschlägigen Verordnung, die derartige Veräußerungen verbietet, abgeschlossen war. Er trägt an, den Kauf zu genehmigen; der Geheime Rat folgt dem Antrag mehrheitlich.

8. In Sachen des Dollmanschen Hofverkaufs zu Klosterzimmern¹⁴⁰¹ im Bezirke der Justiz Kanzlei Oettingen-Wallerstein an den Juden Abraham Jonas, legten geheimer Rath Graf von Tassis den von der Polizei Section bearbeiteten Akten-Auszug vor, und äußerten, nachdeme derselbe seinem ganzen Inhalte nach abgelesen war, daß sich aus demselben folgende zwei Fragen für den vorliegenden Fall ergäben. 1) Wurde der Kauf des Juden Abraham Jonas vor dem 22 August 1807¹⁴⁰² ratifiziret oder nicht? 2) Ist der Kauf in seinen {10r} vorausgegangene Verhandlungen in formeller und materieller Hinsicht gültig oder ungültig?

Nach Beantwortung dieser Fragen machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis den Antrag, den Kauf des Juden Abraham Jonas gegen die Entscheidung des General Kommißariats des Oberdonau Kreises zu bestätigen, dem vormaligen Besizer Dollmann aber, wenn er sich durch den Verkauf des Gutes verkürzet glaube, an den Rechtsweg zu verweisen.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis abgelesen.

Herr geheimer Rath Graf von Arco verfügten über diesen Antrag die Umfrage. Die

¹⁴⁰⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

¹⁴⁰¹ Klosterzimmern, Gemeinde Deiningen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

Unter diesem Datum erschien im 36. Stück des Regierungsblattes eine VO betr. den "Güterverkauf der Juden" vom 4. August 1807, RegBl. 1807, Sp. 1329-1331, die eine in der Oberpfalz seit 1799 geltende Verordnung auf das ganze Königreich ausdehnte. Auslöser waren Berichte der Fränkischen Landesdirektion darüber, "welche Mißbräuche und Gefährden von den Juden bei Güterzertrümmerungen auf dem Lande getrieben" würden, Sp. 1329. Daher wurde unter Androhung empfindlicher Strafen verfügt, daß "Juden, ohne Ausnahme, zu künftiger Behebung solch gemeinschädlichen Unwesens bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräußerungen liegender Gründe von allen deßfallsigen Kauf- und Tausch-Kontrakten, wie auch von allen hierin von ihnen bisher gepflogenen Unterhandlungen für allezeit ausgeschlossen seyn" sollten, Sp. 1330.

Herrn geheimen Räthe Graf von Törring und Freiherr von Weichs stimmten auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats des Oberdonau Kreises, da der Kauf bei Erscheinung des allerhöchsten Reskriptes vom 22 August 1807 noch nicht als vollendet betrachtet werden könne.

Die Herrn geheimen Räthe von Zentner, Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg waren mit den Ansichten des Referenten verstanden, und beurtheilten den Kauf nach der Ratification des Untergerichts, welche vor Erscheinung des allerhöchsten {10v} Reskriptes vom 22 August 1807 erfolget, für gültig geschloßen und vollendet, nur waren Sie der Meinung, daß der dem Reskripts-Aufsaz angefügte Beisaz wegen Offenlaßung des Rechtsweges für den vormaligen Gutsbesizer Dollmann zu umgehen seie, da derselbe hierin eine Aufforderung zu einem neuen Prozeße finden könnte, und ihme die Antretung des Rechtsweges ohnehin frei stehe, wenn er sich durch den Verkauf seines Gutes verkürzet glaube.

Nach dieser Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe gegen die Entscheidung des General-Kommißariats des Oberdonau-Kreises der Kauf des Dollmannschen Gutes durch den Juden Abraham Jonas als gültig erkannt¹⁴⁰³.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (5. März 1812).

Nr. 61: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. März 1812

BayHStA Staatsrat 263

11 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Kronprinz Ludwig.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Gerichtsverfahren gegen den Generalkommissär Freiherrn v. Gravenreuth und den Kreisdirektor Raiser

Feuerbach untersucht die Frage, ob Gravenreuth und Raiser vor Gericht gestellt werden sollen. Ihnen werden Fälschung und Begünstigung der Verbrechen Dritter vorgeworfen. Feuerbach führt

¹⁴⁰³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 471.

in den Sachstand ein und legt ein ausführliches juristisches Gutachten vor. Er beantragt, die beiden Beschuldigten vor Gericht zu stellen und schlägt vor, das Verfahren beim Appellationsgericht in Ansbach zu führen. In der Umfrage zeigen sich ganz unterschiedliche Einschätzungen der Rechtslage durch die Geheimen Räte. Aufgrund einer Mehrheitsentscheidung beschließt der Geheime Rat, die Untersuchungsakten an ein geeignetes Appellationsgericht zu senden. Dieses hat ein abschließendes Urteil zu fällen, das vor der Publikation dem König zur Bestätigung vorzulegen. Der König formuliert einen ausführlichen Beschluß.

{1r} Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs, der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung beizuwohnen, geruheten Seine Königliche Hoheit der Kronprinz, Höchstwelche den Vorsiz {1v} führten, den geheimen Rath von Feuerbach aufzufordern, den bearbeiteten Vortrag über die Frage: Soll der General Komißär Freiherr von Gravenreuth¹⁴⁰⁴ und der Kreis Direktor Raiser¹⁴⁰⁵ wegen Fälschung und Begünstigung fremder Verbrechen vor Gericht gestellt werden?

Diesem höchstem Auftrage gehorsamst entsprechend erstatteten geheimer Rath von Feuerbach den anliegenden lytographirten Vortrag¹⁴⁰⁶ *Beilage I* [Marginalie] über diesen Gegenstand, und führten darin die That und Geschichte dieses Prozeßes nach folgender Ordnung aus.

Dieselben legten zuerst die Vorgeschichte dieser Sache vor, giengen dann zur Veranlaßung der gesezwidrigen Handlung des Freiherrn von Gravenreuth und Raiser über, stellten den Thatbestand der Übertretung so wie die Veranlaßung zur General-Untersuchung auf, und lasen die Vertheidigungs-Schrift des Freiherrn von Gravenreuth so wie die Entschuldigungs Gründen des Direktors Raiser ab *Beilagen II et III* [Marginalie] 1407.

Geheimer Rath von Feuerbach legten hierauf die Meinung vor, welche der Referent des Appellazions-Gerichtes des Illerkreises bei erstattetem Vortrage in dem Appellazions Gerichte gehabt, und lasen aus dem Original-{2r}Referate selbsten auf Begehren mehrerer geheimen Räthe die Gründen [!] und Ansichten des Appellazions-Gerichtes ab, welche denselben bestimmt, bei dem Appellazions-Gerichte des Iller-Kreises darauf anzutragen, daß mit Umgehung der Special-Inquisition sogleich in der Hauptsache zu sprechen, da die zu bestrafende Thatsache selbst, vollkommen hergestellt, von beiden Inkulpaten alles wiederholt eingestanden, und alles, was zu ihrer Vertheidigung gesagt werden könne, schon vollständig angebracht worden, und es folglich auf nichts weiter ankomme, als auf die rechtliche Beurtheilung selbsten.

¹⁴⁰⁴ Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth (1771-1826), 25. März 1807 Generalkommissär der Provinz Schwaben (auch verantwortlich für Vorarlberg), 25. August 1808 Generalkommissär im Oberdonaukreis. Biogramm mit Nachweisen s. Protokolle Bd. 3, S. 301, Anm. 891.

Johann Nepomuk Raiser (1768-1853), 1808 Kanzleidirektor im Oberdonaukreis. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 165, Anm. 306.

¹⁴⁰⁶ Feuerbach, "Vortrag zum geheimen Rathe. Die Vor-Gerichtstellung des General Commissärs Freiherrn v. Gravenreuth, und des Kreis-Kanzlei-Directors Raiser, wegen Fälschung und Begünstigung fremder Verbrechen betreffend", datiert 4. Februar 1812, lithographierter Text, 65 S., BayHStA Staatsrat 263.

¹⁴⁰⁷ Gravenreuth an Appellationsgericht [des Illerkreises], Leutkirch 30. November 1811 (Abschrift), lithographierter Text, 15 S.; Raiser, "Entschuldigungs-Gründe", Eichstätt 4. November 1811 (Abschrift), lithographierter Text, 9 S., BayHStA Staatsrat 263.

Diese Meinung des Referenten seie von dem Collegium nicht angenommen, sondern am 24 Dezember vorigen Jahres Folgendes beschloßen worden: 1) Aus den in dem Referate angeführten Gründen müße die Handlung des Freiherrn von Gravenreuth und des Kreisdirektors Raiser, oder die Ausstellung der Note vom 30ten Juli 1811 allerdings als ein falsum juridicum angesehen werden, und es seie ihrer in den Vertheidigungs-Schriften angebrachten Gründen ohngeachtet dennoch nach den Gesezen eine förmliche Untersuchung gegen diese beide Staatsdiener zu verhängen, bei welcher zugleich {2v} der Veranlaßung dieser Handlung näher nachgespürt, daher dem angeblichen Viehankauf des Freiherrn von Gravenreuth in Vorarlberg respec. der Bezalung deßelben beßer auf den Grund zu kommen getrachtet werden müße.

2) Man könne daher mit dem weiteren Antrage des Referenten, daß ohne fernere förmliche Untersuchung gegenwärtig schon auf die vorliegende Defensions Schriften, eine Aburtheilung statt finden könne und solle, auch daß auf diese Art das Gutachten zu erstatten seie, nicht verstanden seie [!].

Am 24 Dezember 1811, praes. 23. Jänner 1812 seie diesem Beschluße gemäs berichtliches Gutachten an Seine Majestät den König erstattet worden, welches am 24 Jäner samt Akten Ihnen von Feuerbach zum Gutachten im geheimen Rathe zugestellt worden. Geheimer Rath von Zentner erlaubten sich die Frage aufzuwerfen, ob Hecht¹⁴⁰⁸ noch eines andern Verbrechens als der Weinunterschlagung, welche 125 fl., betrage, durch die kriminelle Untersuchung überwiesen worden, indeme dieses auf den vorliegenden Fall einwirken könnte.

Geheimer Rath von Feuerbach beantworteten diese Frage dahin, daß sich in der Untersuchung gegen den Rentbeamten Hecht nichts weiteres als die {3r} bekannte Weinunterschlagung herausgeworfen, indeme er als ein verschmizter Kopf nichts weiteres eingestanden, allein nach oesterreichschen Gesezen stehe darauf eine weit schärfere Strafe, als das Appellazions Gericht des Illerkreises hierauf erkannt. Nach eingesendetem Erkenntniße seie derselbe zu 8monatlichem schweren Kerker verurtheilt worden und das oesterreichische Gesezbuch bestimme, wenn Sie sich nicht irrten, 3 bis 6jährigen schweren Kerker auf derlei Unterschlagungen¹⁴⁰⁹.

Geheimer Rath von Feuerbach legten hierauf Ihre Gutachten über den zu entscheidenden Fall vor, und zwar zuerst in der Haupt-Sache.

Bei der Stelle dieses Gutachtens, wo die Behauptung des Freiherrn von Gravenreuth und Raiser, daß ihnen nur ein Fragment der Hächtschen [!] Vertheidigungs Schrift mitgetheilt worden, von dem Referenten als eine grobe Unwahrheit hingestellt wurde, begehrten mehrere geheimen Räthe die Ablesung des Kommunikates an das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises nebst der Inlage aus den Appellazions-Gerichts-Akten.

Geheimer Rath von Feuerbach lasen das Konzept dieses {3v} Kommunikates, und die darauf zum Abschreiben bezeichnete Stellen der Hächtschen Vertheidigungs Schrift vor, und zeigten dadurch, daß in diesen Stellen nicht nur die vollständige Erzählung des

Hecht, Oberamtsrat, 1806 provisorischer Vorstand des Rentamts Bregenz. RegBl. 1806, S. 440.

¹⁴⁰⁹ Vgl. das 22. Hauptstück ("Von dem Diebstahle, und Veruntreuungen") im österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen von 1803, §§ 151-175 (GüV, S. 80-90).

Höcht [!] über die angeblich von ihme geleistete Restituzion enthalten, sondern auch dabei bestimmt die Absicht ausgedrükt, zu welcher dem Höcht diese Erzählung dienen sollte, nämlich Befreiung von aller Strafe, ja es seie darin auch die oesterreichsche Gesezes-Stelle, welche solcher Restituzion die Wirkung der Straflosigkeit beilege, nicht etwa blos angeführt, sondern sogleich im Eingange wörtlich abgeschrieben.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten, daß man aus dem Konzepte nicht mit Bestimmtheit abnehmen könne, daß diese angeführte Stellen wirklich in dem Kommunikate an das General-Kommißariat des Oberdonau-Kreises enthalten, indeme aus einem nicht seltenen Kanzlei Verstoße die Abschreibung und wirkliche Expedirung der von dem geheimen Raths Referenten angegebenen Stellen unterblieben sein könne. Um hierüber gewiß zu sein, wäre die Einsicht des General-Kommunikats und der Inlage erforderlich.

Da aus der Vertheidigung {4r} des Freiherrn von Gravenreuth ersichtlich war, daß er die Stelle aus der Hächtschen Schrift, so wie sie auf dem Konzepte bemerkt, wirklich mitgetheilt erhalten haben müße, so fuhren geheimer Rath von Feuerbach in ihrem Gutachten fort, beleuchteten und widerlegten folgende Gründe, welche Freiherr von Gravenreuth und Direktor Raiser für sich angeführt, um alle Schuld von sich abzuwenden, oder doch dieselbe zu verringern.

I) Es ermangle ihrer Handlung der dolus¹⁴¹⁰, ohne welchen kein falsum möglich seie, denn 1) sie seien von den dem Rentbeamten Hecht angeschuldigten Verbrechen nicht gehörig unterrichtet gewesen, das Appellazions Gericht habe ihnen nur ein Fragment der Hechtschen Defensions Schrift kommuniziret. 2) Mit den Rechten unbekannt, hätten sie nicht gewußt, nach welchen Gesezen die Sache zu beurtheilen seie; sie hätten keine hinlängliche Kenntniß gehabt von dem wahren Sinne des § 167 des oesterreichschen Gesezbuches¹⁴¹¹. Die Note vom 30^{ten} Juli vorigen Jahres seie daher nur gestellt worden unter der Voraussezung, Hecht habe durch die Erlegung des Geldes sein Verbrechen ersezt, und es komme dabei auf das Datum des geleisteten Ersazes weiter nicht an, es seie {4v} gleichviel, ob das Jahr 1809 oder das Jahr 1811 gesezt werde. 3) Es seie die Handlung blos aus Gefühl des Mitleides für einen brauchbaren Beamten und deßen unglükliche Familie geschehen. Endlich 4) gehe die Abwesenheit des dolus klar daraus hervor, daß sobald Freiherr von Gravenreuth und Direktor Raiser über den wahren Standpunkt belehret worden, beide sogleich Ihre vorige Außage zurükgenommen hätten.

Bei der Stelle dieses Gutachtens, wo der Referent auf einen früheren in dem geheimen Rathe wegen der dem Freiherrn von Gravenreuth angeschuldigten Bestechung durch Voralbergsche [!] Kühe erstatteten Vortrag zurükkam¹⁴¹², und des muthwillig scherzenden

¹⁴¹⁰ Dolus: der Vorsatz. Hevelke, Handwörterbuch, S. 267 s.v.

¹⁴¹¹ GüV, S. 87, § 167: "Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung." – Zum österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 (publiziert am 3. September 1803, in Kraft seit 1. Januar 1804), das in der rechtsgeschichtlichen Forschung "[ü]berwiegend" als "ein naturrechtlich beeinflußtes Gesetzeswerk mit konservativen Zügen" charakterisiert wird, s. Hartl, Grundlinien, S. 37-44, Zitat S. 44.

¹⁴¹² Vgl. Protokoll Nr. 8 (Geheimer Rat vom 21. Februar 1811), TOP 1.

Tones erwähnte, in welchem der Rentbeamte Hecht an den General Kommißär Freiherrn von Gravenreuth geschrieben, bemerkten geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, daß es nicht Hecht, sondern Kutter¹⁴¹³ gewesen, der in diesem Tone mit Freiherrn von Gravenreuth korrespondiret.

Geheimer Rath von Feuerbach leiteten aus den in dem Vortrage enthaltenen und ausgeführten Gründen den allerunterthänigsten Antrag ab: "daß das Gutachten des Appellazions-Gerichtes des Illerkreises genehmiget, und daher {5r} der General-Kommißär Freiherr von Gravenreuth und der Kreis Direktor Raiser vor Gericht gestellt werden".

Sie glaubten diesen Antrag durch die nähere Entwiklung des ganzen Verlaufes hinlänglich gerechtfertiget, führten jedoch in dem Vortrage noch die Ursachen an, aus welchen die gerichtliche Spezial-Untersuchung nicht dem Untergerichte in Eichstädt, welches eigentlich das forum ordinarium der beiden Inkulpaten seie, so wie die Entscheidung nicht dem Appellazions-Gerichte des Illerkreises noch jenem des Oberdonau Kreises übertragen, sondern um die strengste Unpartheilichkeit zu bewähren, die Untersuchung nicht einem Untergerichte, sondern einem Appellazions-Gerichte aufgetragen, und ein anderes Appellazions Gericht als das zu Memmingen oder Neuburg hiezu bestellt werden möge.

Geheimer Rath von Feuerbach fügten diesem schriftlichen Antrage die Bemerkung bei, daß das Appellazions-Gericht, welchem diese Spezial-Untersuchung aufzutragen, in dem Antrage nicht genannt worden, indeme diese Benennung Sache des Justiz Ministeriums seie. Sie glaubten aber, daß das Appellazions-Gericht in $\{5v\}$ Ansbach das geeigneteste sein könnte, auch legten Sie dem geheimen Rathe folgende Motifikazion Ihres Hauptantrages vor.

Sie glaubten, daß da dieser Fall nach gemeinen Rechten entschieden werden müße, nach welchen mit Verhängung der Spezial-Inquisizion Infamie verbunden¹⁴¹⁴, das Gehäßige dieser Maaßregel umgangen, und dem hiezu benannt werdenden Appellazions-Gerichte unter Zufertigung der Akten, ohne auszusprechen, daß die Special-Inquisizion verhängt seie, aufgegeben werden könnte, die weitere Untersuchung dieses Falles und deßen Entscheidung zu veranlaßen, und den Freiherrn von Gravenreuth so wie den Direktor Raiser, falls daßelbe es nothwendig finde, zu Beantwortung einzelner Fragstüke aufzufordern.

Seine Königliche Hoheit der Kronprinz geruheten, über diese Anträge abstimmen zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas wiederholten, da Sie bei dem Vortrage des zur Entscheidung vorliegenden Falles nicht ganz gegenwärtig waren, das factum, worauf es ankomme, und äußerten, daß bei dem sowohl gerichtlich als außergerichtlich von dem Freiherrn von Gravenreuth und dem Direktor Raiser {6r} abgegebenen Eingeständniße es Ihren Ansichten nach keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Entscheidung dieses Falles zu den Justiz-Stellen sich eigne. Nur diese und nicht die Administrativ-Stellen könnten beurtheilen, ob das vom

Abraham Kutter, seit August 1808 Kanzleidirektor im Generalkommissariat des Illerkreises. Biogramm s. Protokolle Bd. 3, S. 770 Anm. 1900.

¹⁴¹⁴ Zur Minderung und Einbuße der Ehre (Infamie) als Folge einer juristischen Zuschreibung: Becker, Art. Infamie, in: HRG² Bd. 2, Sp. 1212-1214.

Freiherrn von Gravenreuth und Raiser abgegebene erste falsche Zeugniß, wodurch, wenn es wahr gewesen, nach oesterreichschen Gesezen Hächt rüksichtlich seiner Veruntreuung straflos geblieben sein würde, ein Verbrechen, von welcher Natur daßelbe, dann mit welcher Strafe es zu belegen seie. Nur die Justiz Stelle könnte entscheiden, in wie weit die vom Freiherrn von Gravenreuth und von Raiser angebrachten Rechtfertigungs-Gründe eine Würdigung und mildernde Rüksicht verdienten. Die Verhängung einer Spezial-Inquisizion scheine Ihnen aber bei der hergestellten Thatsache und dem eigenen gerichtlichen und außergerichtlichen Geständniße der Angeschuldigten überflüßig, und zu nichts weiterem zu führen, als was dem Gerichte bereits bekannt.

Sie würden daher an Seine Majestät den allerunterthänigsten Antrag machen, den vorliegenden Gegenstand mit Umgehung der Spezial {6v} Inquisizion dem geeignet findenden Appellazions Gerichte zur weiteren Behandlung und Aburtheilung zu übergeben. Welches Appellazions-Gericht hiermit beauftragt werden wolle, gehöre zur Execution, und seie nicht Sache des königlichen geheimen Rathes, so wie derselbe auch nicht hineinzugehen ermächtiget, dem Appellazions-Gerichte vorzuschreiben, ob es nach den vorliegenden Akten sprechen solle, oder vorher noch weitere Ersezungen nothwendig finde.

Geheimer Rath Graf Carl von Preising stimmten ad mitiorem, denn nach Ihren Ansichten wäre das mildere Gesez des baierischen Cod. Crim. I Th. Cap. 9 § 2¹⁴¹⁵ et mot. ad a et b¹⁴¹⁶ hier anzuwenden, und in Folge deßen der vorliegende Fall nicht als kriminell zu erklären, indeme der freiwillig geleistete Ersaz von 500 fl. mehr als die Schuld betrage, mithin ein damnum datum¹⁴¹⁷ nicht obwalte. Dieses Factum nach baierischen Gesezen beurtheilet, glaubten Sie daher, daß Freiherr von Gravenreuth und Direktor Raiser nicht vor Gericht gestellt, sondern die vorgetragene Acta zum geeigneten Ministerium zurükzugeben seien.

{7r} Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] gaben Ihre schriftliche Abstimmung¹⁴¹⁸ zu Protokoll, *Beilage IV* [Marginalie] nachdem Sie dieselbe abgelesen hatten, und waren der Meinung daß nach milderen Ansichten der Antrag des Referenten des Appellazions-Gerichtes des Illerkreises aus den von demselben dargelegten Gründen angenommen werden mögte.

Geheimer Rath Graf von Törring äußerten, daß Sie nach reifer Überlegung und nach Würdigung der in dem Vortrage enthaltenen Thatsachen und angegebenen Gründen der Meinung seien, daß keine Spezial-Inquisizion weder nach gemeinen noch nach baierischen Rechten verhängt, sondern daß über die vorliegende Akten von dem geeignet befunden werdenden Appellazions-Gerichte, an welches sämmtliche Akten, jedoch mit Zurükbehaltung der geheimen Raths Akten zu senden wären, gesprochen, und das Urtheil vor der Verkündigung an die allerhöchste Stelle zur Bestätigung eingesendet werden sollte.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten für die Vorgerichts-Stellung des {7v}

¹⁴¹⁵ Kreittmayrs Kriminalkodex (Codex Juris Bavarici Criminalis, 1751) handelt am angegebenen Ort von der "Verfälschung, zu Latein Falsum, wodurch die Wahrheit der Sach theils mit Worten, theils mit Wercken und Schrifften auf eine gefährlich- und andern zu Schaden gereichende Art verdrehet wird". CJBC I 9 § 2, S. 43.

¹⁴¹⁶ Verweis auf Kreittmayrs Kommentar zum Kriminalkodex, hier mit erläuternder Interpretation der Satzteile "auf eine gefährliche" und "zu Schaden gereichende": AnmCJBC I 9 § 2, S. 73.

¹⁴¹⁷ Damnum datum ist der zugefügte Schaden; HEUMANN, Handlexicon, S. 120 s.v. D.

¹⁴¹⁸ Ignaz Graf von Arco, "Votum", 2 Bll., nicht pag., BayHStA Staatsrat 263.

Freiherrn von Gravenreuth und Direktor Raiser, da nach dem Vortrage und den Akten Ihren Ansichten nach nichts anders zu thun übrig bleibe, und der geheime Rath nach der Konstituzion blos über diese Frage zu entscheiden habe¹⁴¹⁹, jedoch könnten Sie sich dazu verstehen, daß wegen den damit verbundenen schweren Folgen die Verhängung der Spezial-Inquisizion nicht ausgesprochen werde.

Geheimer Rath von Zentner entwikelten Ihre Ansichten über den vorgetragenen Gegenstand in beiliegender schriftlicher Abstimmung¹⁴²⁰ *Beilage V* [Marginalie] und vereinigten sich aus den angegebenen Gründen mit dem abgegebenen Voto des Referenten des Appellazions-Gerichtes des Illerkreises, daß die Untersuchungs Sache des Freiherrn von Gravenreuth und Direktor Raiser mit Umgehung einer Spezial-Inquisizion dem geeigneten Appellazions-Gerichte zu Erholung der allenfalls noch nöthig findenden Ersezungen und zur definitiven Aburtheilung mit dem Baisaze übergeben werde, daß das gefällte Urtheil vor der Publikazion {8r} zur allerhöchsten Bestätigung eingesendet werden solle.

Geheimer Rath Graf von Tassis äußerten Ihre Ansichten in dem vorliegenden Gegenstande in dem beiliegenden Voto¹⁴²¹ *Beilage VI* [Marginalie] und waren der Meinung, daß von einer Vorgerichtstellung Umgang zu nehmen, und die definitive Aburtheilung des vorliegenden Vergehens nach der gegenwärtigen Aktenlage einer unpartheilischen Gerichts-Stelle übergeben, das Urtheil aber vor der Publication zur allerhöchsten Bestätigung einzusenden wäre.

Geheimer Rath von Krenner legten Ihre Meinung vor, wie Sie sich keineswegs überzeugen könnten, daß in der gegenwärtigen Sache das crimen falsi¹⁴²² vorliege. Sie beurtheilten die That blos als conatus¹⁴²³, denn Ihren Ansichten nach gehöre zur Vollendung des criminis falsi das wirkliche damnum datum. Der bloße conatus, welcher noch obendrein durch eine reumüthige Revocation gemildert werde, würde nach Ihrer Meinung von den Gerichten ganz gewiß nicht so hoch bestraft werden, als die Erklärung des Eintrittes der Spezial-Inquisizion, welche auf Ehre und Dienst {8v} so außerordentlich nachtheilige Folgen habe, nach sich ziehen würde. Sie müßten sich also der eben geäußerten Meinung anschließen, daß die Sache, ohne der Spezial-Inquisizion zu erwähnen, einem dritten Appellazions-Gerichte geradezu zur Entscheidung übergeben werde, jedoch mit dem Anhange, daß wenn es noch Ersezungen nothwendig finden sollte, es solche machen laßen dürfe, und daß die Sentenz vor der Publikazion zur allerhöchsten Stelle eingesendet werden solle.

Geheimer Rath Graf von Arco äußerten, Ihrer Überzeugung nach könne in dem vorliegenden Falle keine Spezial-Inquisizion statt haben, weil hier aus Abgang des bösen Vorsazes doli mali kein Kriminal Verbrechen, sondern nur ein Amtsvergehen existire. Ihren Ansichten nach könne aber der Spruch irgend eines Gerichtshofes über die beiden

¹⁴¹⁹ Die Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808 erklärte den Geheimen Rat für kompetent zu entscheiden, "ob ein Verwaltungs-Beamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle" (Tit. III § 2, RegBl. 1808, Sp. 993 = DVR Nr. 286, S. 659).

¹⁴²⁰ "Votum des geheimen Rathes v. Zentner über die Vorgerichtstellung des General-Commißaires Freiherrn von Gravenreuth und des Kanzley Directors Raiser", 6 Bll., nicht pag., BayHStA Staatsrat 263.

¹⁴²¹ Thurn und Taxis, "Votum", 5. März 1812, 2 Bll., nicht pag., BayHStA Staatsrat 263.

¹⁴²² Crimen falsi: "das Verbrechen der Verfälschung". Steinsdorff, Wörterbuch, S. 89.

¹⁴²³ Versuch; Heumann, Handlexicon, S. 86 s.v. Conatus.

Angeschuldigten ohne vorhergegangene Inquisizion eben so wenig statt haben, denn es wäre dieser Spruch in jedem Falle ein peinlicher Spruch, der ohne vorausgegangene Vorgericht-Stellung durch den geheimen Rath nicht gefällt werden könnte. {9r} Durch ein gegentheiliges Verfahren würde die Konstituzion des Reiches verlezt. Auch seie es eine große Frage: ob irgend ein Gerichtshof ohne vorläufige Spezial-Untersuchung ein definitives Urtheil zu erlaßen sich für berechtiget halten werde. Diesem zu Folge seien Sie der Meinung, die Beahndung oder Bestrafung dieses Amtsgebrechens an das Ministerium des Innern zu verweisen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek legten Ihre Ansichten über den vorgetragenen Gegenstand in anliegender Abstimmung¹⁴²⁴ vor *Beilage VII* [Marginalie], und sezten darin den Wunsch voraus, daß bei der Berathung über diese wichtige, die Ehre eines der ersten Staatsbeamten so nahe berührende Sache die Stimmen der vier abwesenden Mitglieder des geheimen Rathes¹⁴²⁵ aufgenommen werden mögten, waren aber, so wie die Sache gegenwärtig liegt, und nach der gegenwärtigen Stellung des geheimen Rathes der Meinung, daß nichts anderes geschehen könne, von dem geheimen Rathe auf nichts anderes angetragen werden dürfe, wenn er sich in seinen Schranken halten wolle, als daß die bisherige Verhandlungen an die {9v} geeignete Justiz-Stelle zur geeigneten Behandlung der Sache zurükgehen müßte, ohne alle nähere Instrukzion, ohne irgend einen andern Wink, ohne irgend eine maaßgebende Bestimmung; auch ob an diese oder jene Gerichts-Stelle, seie Sache des einschlagenden Ministeriums.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas stimmten dem Wunsche des geheimen Rath Freiherrn von Asbek, daß dieser Gegenstand bei vollständig beseztem geheimen Rathe berathen worden sein mögte, um so mehr bei, als einige Mitglieder des Justiz-Ministeriums nicht gegenwärtig gewesen¹⁴²⁶.

Geheimer Rath Graf von Welsperg giengen von dem Prinzip aus, daß in dieser Sache kein Verbrechen, sondern nur ein Amts-Vergehen vorliege, und vereinigten sich daher mit dem Antrage des geheimen Rath von Zentner.

Da in Folge dieser Abstimmungen Seine Excellenz, der königliche geheime Staatsund Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den vorgetragenen Gegenstand an das
geeignet befunden werdende Appellazions-Gericht {10r} ohne Verhängung einer SpezialInquisizion zur weiteren Behandlung und Aburtheilung geben wollten, die geheimen
Räthe Grafen von Preising und Carl [Maria] von Arco die begangene Handlung als kein
Verbrechen sondern als ein Amts-Vergehen beurtheilten, und für Rükgabe der Akten an
das Ministerium des Innern stimmten, die geheimen Räthe Freiherr von Weichs und von
Feuerbach auf die Vorgerichts-Stellung des Freiherrn von Gravenreuth und von Raiser
antrugen, ohne jedoch die Verhängung der Spezial-Inquisition auszusprechen, geheimer
Rath Freiherr von Asbek aber für die Vorgericht-Stellung ohne alle nähere Instrukzion,
ohne irgend einen andern Wink, ohne irgend eine maaßgebende Bestimmung sich er-

Freiherr v. Asbeck, "Abstimmung", 2 Bll., nicht pag., BayHStA Staatsrat 263.

¹⁴²⁵ Der Minister Reigersberg war wegen Krankheit, die Geheimen R\u00e4te Aretin, Effner und Schenk waren aus anderen Gr\u00fcnden verhindert, BayHStA Staatsrat 263 Fol. 1r.

¹⁴²⁶ Nämlich Reigersberg und Effner.

klärten, so bildeten die übrigen 6 Mitglieder, die in ihren Abstimmungen rüksichtlich der Hauptansicht gleicher Meinung waren, die Mehrheit, und in Folge dieser wurde

beschloßen, an Seine Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, "daß sämmtliche Untersuchungs Akten wegen dem Freiherrn {10v} von Gravenreuth und den Direktor Raiser mit Zurükbehaltung der geheimen Raths-Akten an das geeignet gefunden werdende Appellazions-Gericht, jedoch ohne Verhängung einer Special-Inquisition zu Erholung der allenfalls noch nöthig findenden Ersezungen und zur definitiven Aburtheilung mit dem Beisaze übergeben werden mögten, das gefällte Urtheil vor der Publication zur allerhöchsten Bestätigung einzusenden.

Der König beschließt (8. März 1812), "daß die in dieser Sache verhandelten Acten des Appellations-Gerichtes des Illerkreißes an ein anderes Unserer Appellations Gerichte zur weiteren Behandlung und Aburtheilung übergeben werden; jedoch ohne eine Special Inquisition zu verhängen. Die Geheimen Raths Acten wegen diesem Gegenstande sind zurückzubehalten. Über die Frage: ob das mit diesem Gegenstande beauftraget werdende Appellations Gericht das gefällte Urtheil vor der Verkündung zu Unserer allerhöchsten Bestätigung einsenden solle? werden Wir Unserem Justiz Ministerium auf deßen Vortrag Unsere Entscheidung mittheilen, indeme derley auf die Execution des angenommenen Grundsazes sich beziehende Bestimmungen außer dem Wirkungskreiße Unseres Geheimen Rathes liegen".

Nr. 62: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. März 1812

BayHStA Staatsrat 264

12 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fall Jehlin

Welsberg berichtet, daß die erforderlichen Voruntersuchungen im Fall des der Veruntreuung von Geldern beschuldigten Landrichters Jehlin abgeschlossen sind. Er beantragt, Jehlin vor Gericht zu stellen und die Spezialuntersuchung einzuleiten. Welsberg fügt hinzu, daß er mildernde Umstände

geltend machen würde; daher sollte das Urteil vor der Verkündung dem König vorgelegt werden, damit dieser unter Umständen sein Begnadigungsrecht geltend machen könnte. In der Umfrage betonen Reigersberg und die Geheimen Räte, daß das weitere Verfahren in die Kompetenz des – von Weisungen unabhängigen – Gerichts fällt. Der König ordnet an, Jehlin vor Gericht zu stellen.

{1r} [1.] Seine Majestät der König, Allerhöchstwelche der auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung beizuwohnen geruheten, ertheilten dem geheimen Rath Grafen von Welsperg den Auftrag, {1v} den wegen der Geldveruntreuung und Vorgerichtstellung des nach Brixen ernannt gewesenen Landrichters [Joseph] Jehlin bearbeiteten Vortrag zu erstatten.

Diesem allerhöchsten Befehle die schuldigste Folge leistend, trugen geheimer Rath Graf von Welsperg in dem anliegenden lytographirten Vortrage¹⁴²⁷ *Beilage I* [Marginalie] mit Beziehung auf Ihren unterm 29 November [!] vorigen Jahres wegen diesem Gegenstande in dem geheimen Rathe bereits abgelegten Vortrag¹⁴²⁸, die Verhältniße dieser Geld-Veruntreuung vor, und lasen den gutachtlichen Bericht ab, den das Appellazions-Gericht des Innkreises nach dem ihme zugekommenen Auftrage über die Frage eingesendet: ob Jehlin in Spezial-Inquisizion zu nehmen seie oder nicht?

Geheimer Rath Graf von Welsperg giengen nun zu Ihrem Gutachten über, und machten den geheimen Rath aufmerksam, daß die Erforderniße des allerhöchsten Beschlußes nun beisammen seien; der geschloßene Akt der administrativen Behörden liege vor, der die Untersuchung des Dienstvergehens und den eigentlichen Kaße-Defekt des Jehlin enthalte, und eben so seie das Gutachten {2r} des Appellazions-Gerichtes über diesen Akt eingekommen.

Geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten sich über den Anstand, daß hier kein eigentlich gerichtliches Urtheil vorhanden, wie es nach dem lytographirten Auszuge des geheimen Raths-Beschlußes über die Ockelsche Untersuchung nothwendig zu sein scheine¹⁴²⁹, und legten den Thatbestand, welchen Sie bereits in Ihrem früheren Vortrage ausgeführet, wiederholt vor, machten sohin auf denselben sich stüzend den Antrag: "daß der Landrichter Jehlin wegen des ihme zu Last liegenden peinlichen Verbrechens de residuis¹⁴³⁰ vor Gericht gestellt und die Spezial-Untersuchung gegen ihn vorgenommen werden solle".

Diesem Antrage fügten geheimer Rath Graf von Welsperg bei, wie es dem königlichen geheimen Rathe klar sein werde, daß Sie sich bei diesem Antrage nur nach den Gesezen und dem strengen Rechte benommen hätten, Sie glaubten aber keineswegs gegen Ihre Pflichten weder als Mensch noch als Staatsdiener zu handeln, wenn Sie es wagten, Seine

¹⁴²⁷ Graf v. Welsberg, "Vortrag in dem geheimen Rathe. Die Geldveruntreuung und vor Gerichts-Stellung des nach Brixen denominirt gewesten Landrichters Jehlin betreffend", 14 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 264.

¹⁴²⁸ Vgl. Protokoll Nr. 45 (Geheimer Rat vom 21. [!] November 1811), TOP 3.

¹⁴²⁹ Vgl. Protokoll Nr. 38 (Geheimer Rat vom 3. Oktober 1811), TOP 5.

¹⁴³⁰ Das *crimen de residuis* bezeichnet nach Paul Johann Anselm Feuerbachs Definition "die Verwendung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums zu Privatzwecken"; es gehört damit "zu den besondern Verbrechen der Staatsbeamten" (Lehrbuch, S. 304, § 382).

Majestät den König auf die mildernde {2v} Umständ und auf die Verdienste aufmerksam zu machen, die zu Gunsten des Jehlin das Wort sprächen.

Nachdem dieselbe diese entwikelt, und darauf Ihren allerunterthänigsten Antrag gestüzt, daß von dem Ministerium der Beisaz gemacht werden mögte, das gefällte Urtheil noch vor der Verkündung Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorzulegen wäre, um allenfalls nach Allerhöchsteigenem Befund von Ihrem Rechte der Milderung und Begnadigung Gebrauch machen zu können.

Nur eine Erwägung dürfte hier noch eintreten, und diese seie, daß nach den oesterreichschen Gesezen Jehlin jezt sogleich schon in Kriminal-Verhaft genommen werden müßte, und daß dieses für ihn schon vielleicht unnachläßlich den Verlust der landesfürstlichen Dienste, wenigstens wegen den Ansichten des Volkes nach sich ziehen dürfte. Ob nun dieser Verhaft in einen Arrest oder Bürgschaftsleistung verwandelt werden könnte, und darauf bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst angetragen werden sollte? dieses überließen Sie der höheren Beurtheilung des geheimen Rathes. Sie müßten gestehen, daß Sie es mit den für den Innkreis noch bestehenden {3r} oesterreichschen Gesezen nicht vereinbarlich, und vielleicht auch der Folgen wegen nicht räthlich, obschon für den Jehlin, der aus den älteren Landes-Provinzen erst nach dem Innkreise versezt worden 1431, auch nicht ganz unthunlich erachteten.

Seine Majestät der König geruheten, über diesen Antrag abstimmen zu laßen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, da die Kriminalität der von dem Landrichter Jehlin begangenen Handlungen keinem Zweifel unterliege, so seie die Vorgerichtstellung eine gesezliche Folge hievon. Sie nähmen daher keinen Anstand, hierauf allerunterthänigst anzutragen.

Auf die Begnadigung des Jehlin anzutragen, seie nicht Sache des königlichen geheimen Rathes, sondern des Ministeriums, welches aber nicht eher bei Seiner Majestät dem Könige als nach geendigter Untersuchung, bei welcher alle mildernde Umstände würden gewürdiget werden, geschehen könne; auch bleibe dem Jehlin nach gefälltem Urtheile noch die Appellazion an das Oberappellazions Gericht offen, und erst {3v} wenn dieses das Urtheil erster Instanz bestätiget, seie der Weg der Gnade anzutreten. Ob Jehlin zu Verhaft gezogen oder gegen Kauzion in Freiheit belaßen werden sollte, seie ebenfalls Sache des Gerichtes, welches diese Frage nach oesterreichschen Gesezen entscheiden würde.

Wegen der von dem Referenten gemachten Bemerkung, daß in dieser Sache kein Urtheil des Appellazions-Gerichtes auf Spezial-Inquisizion, sondern nur ein Gutachten vorliege, glaubten Sie erinnern zu müßen, daß dieses bei dem Appellazions Gerichte des Innkreises und nach oesterreichschen Gesezen, wo der Unterschied zwischen der General- und Spezial-Inquisizion nicht bestehe, so wie überhaupt nicht nöthig, weil auch in Altbaiern keine Appellazion an das Oberappellazions Gericht wegen Verhängung der Spezial-Inquisizion statt habe, folglich ein Urtheil nicht erforderlich, nur daß der geheime Rath ausspreche: ob dieselbe eintreten solle oder nicht?

¹⁴³¹ Jehlin war 1809, vom Landgericht Rosenheim kommend, in den Innkreis versetzt worden. Biogramm s. Protokoll Nr. 45, TOP 3.

Alle geheimen Räthe waren der Meinung, daß der geheime Rath blos aussprechen solle, der Landrichter Jehlin wäre vor Gericht zu stellen, ohne zu sagen, zur Vornahme der Spezial-Inquisizion, weil das weitere Verfahren nach {4r} diesem Ausspruche Sache des Gerichtes seie.

Wegen der Begnadigung habe der geheime Rath keinen Antrag zu machen, und müße dieses nach geendigter Untersuchung der allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät des Königs überlaßen, Allerhöchstwelchen die Milderungs-Gründe von den Gerichten und dem königlichen Ministerium würden vorgelegt werden.

Seine Majestät der König geruheten allergnädigst zu beschließen, daß der Landrichter Jehlin vor Gericht gestellt werde¹⁴³².

Staatsvertrag mit dem Königreich Württemberg

Feuerbach trägt das von der Krone Württemberg vorgelegte Projekt eines Staatsvertrags vor. Darin geht es um die wechselseitigen Gerichtsverhältnisse, insbesondere um die Vollstreckung der Urteile des ausländischen Gerichts. Das Projekt wird verlesen und diskutiert. Im Anschluß verliest Feuerbach ein von ihm entworfenes Gegenprojekt, das ebenfalls diskutiert wird. Der König befiehlt, den Entwurf an das Ministerium des Auswärtigen weiterzuleiten.

2. Von Seiner Majestät dem Könige aufgefordert, erstatteten geheimer Rath von Feuerbach schriftlichen Vortrag, die Abschließung eines Staats-Vertrages mit dem Königreiche Würtemberg wegen Vollstrekung fremdrichterlicher Erkenntniße betreffend, und bemerkten allerunterthänigst, daß dieser Gegenstand, der eigentlich die Gerichts-Verhältniße mit Würtemberg und andern benachbarten Staaten bestimme, bereits in den vereinigten geheimen Raths-Sectionen geprüft, und zur Berathung und Entscheidung in der Plenar-Versammlung vorbereitet worden. Die Schweiz habe durch den Landammann¹⁴³³ bei Seiner Majestät dem Könige {4v} zu Abschließung eines ähnlichen Staatsvertrages sich bereit erboten, und das auswärtige Ministerium des oesterreichschen Kaiserhofes in einer Ministerial Note sich einige Erläuterungen der am 2^{ten} Juni 1811 erlaßenen allgemeinen Verordnung¹⁴³⁴ erbeten.

Die vereinigte geheime Raths Sectionen hätten mit dem Referenten geglaubt, daß das entworfene, und vorgelegt werdende Gegenprojekt eines solchen mit Würtemberg abzuschließenden Staatsvertrages auch durch die königliche Gesandschaft dem Landammanne der Schweiz könnte zugestellt und seine Aeußerungen und allenfallsige Erinnerungen hierüber erwartet werden, wo hingegen das oesterreichsche Ansinnen wegen der Verord-

¹⁴³² Am 9. Oktober 1812 wurde Jehlin wegen Veruntreuung von 3.165 fl. zu zwei Jahren Kerkerhaft in der Festung Kufstein verurteilt. HAMM, Integrationspolitik, S. 251 Anm. 71.

¹⁴³³ Zum Landammann der Schweiz als Repräsentanten der schwach ausgeprägten Bundesgewalt in napoleonischer Zeit s. Historisches Lexikon der Schweiz s.v. Landammann der Schweiz (Andreas Fankhauser) = URL: https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010080/2007-11-12/ (Aufruf: 22.1.2020).

¹⁴³⁴ VO betr. die "Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse" vom 2. Juni 1811, RegBl. 1811, Sp. 745-748.

nung vom 2^{ten} Juni 1811 eine eigene Auseinandersezung erfordere¹⁴³⁵.

Geheimer Rath von Feuerbach erlaubten sich, Seiner Majestät dem Könige folgenden Gang zu Prüfung dieses Gegenstandes allerunterthänigst vorzuschlagen: daß zuerst das von der Krone Würtemberg eingesendete Projekt des abzuschließenden Staats-Vertrages abgelesen, hierauf die Bemerkungen des Referenten und der geheimen Raths-Sectionen über jede {5r} einzelne Proposition, zulezt aber das nach den Beschlüßen der geheimen Raths Sectionen durch den geheimen Raths Referenten redigirte neue Projekt vorgetragen werde. Seine Majestät der König würden Sich durch diesen Vortrag zu überzeugen geruhen, wie und in wie weit nach den Ansichten des Referenten und der vereinigten geheimen Raths Sectionen dieses von Würtemberg eingesendete, in seiner Zusammenstellung sehr unpaßende, und in seiner Faßung sehr dunkle Projekt anzunehmen seie oder nicht?

Nachdem Seine Majestät der König diesen Gang des Vortrages zu genehmigen geruhet, trugen geheimer Rath von Feuerbach das anliegende lytographirte Gutachten¹⁴³⁶ vor, und kamen nach Ablesung *Beilage II* [Marginalie] des Einganges und der Veranlaßung zu dem gegenwärtigen Vortrage auf die erste würtembergsche Proposizion in Hinsicht auf die bürgerliche a) streitige Gerichtsbarkeit, freiwillige Prorogation.

§ 1¹⁴³⁷. Geheimer Rath von Feuerbach legten Ihre Ansichten wegen diesem § vor, und als auch jene der {5v} vereinigten Sectionen hierüber vorgetragen waren, welche mit jenen des Referenten vollkommen übereinstimmten, geruheten Seine Majestät der König die Meinung Allerhöchstihrer geheimen Staats- und Konferenz Minister und geheimen Räthe deßwegen zu erholen.

Da von keinem der Mitglieder einige Erinnerungen gegen die Ansichten des Referenten und der vereinigten Sectionen rüksichtlich des § 1 gemacht worden waren, so geruheten Seine Majestät der König denselben ebenfalls

anzunehmen, und zu bestimmen, daß zu Gewinnung der Zeit und Beförderung der Berathung die Meinung des Referenten und der vereinigten geheimen Raths Sectionen als von dem ganzen Rathe angenommen betrachtet werden sollten, wenn keine Erinnerung von einem Mitgliede deßelben gegen die vorgetragene einzelne §§ gemacht würde.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmung, und nachdem die Meinungen des Referenten und der geheimen Raths Sectionen wegen folgenden §§ der würtembergschen Proposizionen § 2. [Lücke im Textfluß] § 3 Der Kläger folgt dem Gerichts-Stande des Beklagten, § 4 Von der Reconvention, Wiederklage¹⁴³⁸, vorgetragen, und nichts hiegegen {6r} erinnert worden war

¹⁴³⁵ Vgl. Protokoll Nr. 64 (Geheimer Rat vom 2. April 1812), TOP 2.

¹⁴³⁶ Feuerbach, "Vortrag zum Geheimen Rath. Die Abschließung eines Staatsvertrags mit dem Königreiche Würtemberg über die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend", 59 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 264 (auch in Staatsrat 236; zit. Feuerbach, Vortrag).

¹⁴³⁷ Ebd., S. 5-7.

¹⁴³⁸ Ebd., S. 8-13.

wurden dieselben von Seiner Majestät dem Könige ebenfalls angenommen.

Dem § 5 Von dem Provocations Processe¹⁴³⁹, welcher mit den Bemerkungen der geheimen Raths-Sectionen durch die Referenten nebst seinen eigenen vorgetragen wurde, fügten der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Bemerkung bei, daß Sie großen Anstand nähmen, Seiner Majestät dem Könige anzurathen, diese Provocations Klage den würtembergschen Unterthanen zuzugestehen, da dieselbe außerordentlich mißbrauchet, und zum Nachtheile der baierischen Unterthanen angewendet werden könnte, ohne zu erwähnen, daß das Mißverhältniß des Territorial-Umfanges und der Bevölkerung des Königreichs Baiern gegen das Königreich Würtemberg auffallend seie, und folglich bei Aufstellung solcher Säze woraus ein Nachtheil für die Unterthanen des einen oder des andern Staates entstehen könnte, wenn sie auch gegenseitig angenommen werden, Baiern immer mehr verlieren als gewinnen würde, {6v} müßten Sie gestehen, daß Sie großes Bedenken fänden, in die Provocations-Klage einzugehen, indeme dieselbe sehr leicht mißbrauchet, und dadurch ein Unterthan vor die Gerichte eines fremden Staates gezogen werden könnte, dabei die Grenzen zwischen der Evocation und Provocation so enge seien, daß dieselbe leicht überschritten werden könnten, und es für die Unterthanen der beiden Staaten andere Wege gebe, durch welche sie sich, so wie durch die Provocations-Klage sichern könnten.

Der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg führten in anliegendem Voto Ihre nähere Ansicht hierüber aus [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte]¹⁴⁴⁰.

Da diese entwikelte Ansicht von den übrigen Mitgliedern nicht getheilt, sondern vielmehr behauptet wurde, daß diese Provocations-Klage ohne Nachtheil der Unterthanen nicht zu umgehen seie, wie durch einige angegebene Beispiele gezeigt wurde, dafür auch die Reziprozität spreche, so

genehmigten Seine Majestät der König die vorgelegte Meinung der geheimen Raths Sectionen rüksichtlich des § 5.

Bei dem § 6 Den generellen Gerichtsstand des Beklagten, namentlich des Domicils, Veränderung des Domicils¹⁴⁴¹ betreffend, {7r} fanden geheimer Rath von Feuerbach zu erinnern nothwendig, daß Sie anfänglich den Sinn dieser würtembergschen Proposizion mißverstanden, allein nachher, und nachdem Sie in den Sekzions Sizungen über den wahren Begriff, der hiemit verbunden werden müße, Ihre Ideen berichtiget, folgende Faßung des § 6, wie er in dem Entwurfe des baierischen Gegenprojektes § 21 enthalten, vorgeschlagen hätten, die auch angenommen worden.

¹⁴³⁹ Ebd., S. 13-16.

¹⁴⁴⁰ Reigersberg, "[Votum] [z]um geheimen Raths Protokoll vom 12^{ten} März 1812", 2 Bll., BayHStA Staatsrat 264.

¹⁴⁴¹ Feuerbach, Vortrag, BayHStA Staatsrat 264, S. 16-18.

Die Säze, worauf diese Faßung beruhe, seien a) das forum Domicilii ist forum generale für beide Staaten, b) wo der Streit rechtshängig (pendent) ist, kann er durch Veränderung des Wohnortes nicht gestöret oder aufgehoben werden.

Die Faßung selbst laute: "Sobald vor irgend einem in den vorangehenden §§ dieses Staats-Vertrages bestimmten Gerichts-Stande eine Sache rechtshängig (pendent) geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsizes oder Aufenthaltes {7v} des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch Insinuazion der Ladung für begründet erkannt."

Nachdem die hiemit übereinstimmende Ansichten der geheimen Raths Sectionen abgelesen waren, und dagegen keine weitere Erinnerungen gemacht wurden,

so genehmigten Seine Majestät der König dieselbe.

Geheimer Rath von Feuerbach trugen hierauf folgende §§ der würtembergschen Proposizion vor.

§ 7. § 8. Güterbesiz des in einem andern Staate wohnenden Unterthans. § 9. Gedoppeltes Domicil des Beklagten. § 10. Volles Landsaßiat. § 11. Allgemeines Gantgericht. § 12. Was das allgemeine Gantgericht seie. § 13. Anziehende Kraft des Gantgerichtes in Betreff der schon anderwärts anhängigen Rechts Sachen. § 14. Anziehende Kraft des Gantgerichtes in Ansehung der noch irgendwo anhängigen Forderungen. {8r} § 15. Außerordentliches Separazions-Recht. § 16. Kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern. § 17. Spezielle Gerichts-Stände. Gerichtsstand der gelegenen Sache. Forum rei sitae. § 18. Erbschafts-Klagen. § 19. Wirkung des forum rei sitae. § 20. Gerichts-Stand des Arrestes. § 21. Gerichts Stand des Kontraktes. § 22. Gerichts-Stand der geführten Verwaltung (forum gestae administrationis). § 23. Gerichts-Stand der Kontinenz wegen Identität der Sache. § 24. Gerichts Stand der Kontinenz wegen Konnexität der Sachen. § 25. Privilegirter Gerichts-Stand. § 26. Gerichts-Stand der Erben. § 27. Intervenzion. § 28. Stellung der Unterthanen zu Ablegung eines Zeugnißes. § 29. Freiwillige Gerichtsbarkeit. {8v} § 30. In Hinsicht auf die Strafgerichtsbarkeit. § 31. Ausnahme des Verbotes keinen Unterthan vor das forum delicti zu stellen. § 32¹⁴⁴².

Geheimer Rath von Feuerbach begleiteten diese würtembergsche Proposizionen mit Ihren Bemerkungen, und führten die Gründe an, aus welchen dieselben entweder mit einigen Aenderungen, Weglaßung einiger Säze, oder gar nicht angenommen werden können. Da auch die Ansichten der vereinigten Sectionen über diese Proposizionen und die Anträge des geheimen Raths Referenten aus den Protokollen abgelesen, und hiegegen keine wesentliche Erinnerungen von den Mitgliedern des geheimen Rathes gemacht waren, so

¹⁴⁴² Ebd., S. 18-60.

genehmigten Seine Majestät der König die dadurch aufgestellten Grundsäze und ertheilten dem geheimen Rathe von Feuerbach den Auftrag, den bearbeiteten Gegenentwurf, der Würtemberg mitgetheilt werden sollte, und bei den geheimen Raths Sectionen bereits geprüft worden, vorzutragen.

{9r} In Folge dieses allerhöchsten Befehles trugen geheimer Rath von Feuerbach den Entwurf des Gegenprojektes zu einem Staatsvertrage zwischen Baiern und Würtemberg vor¹443 *Beylage III* [Marginalie], der wegen den gegenseitigen Gerichts-Verhältnißen beider Staaten abzuschließen wäre. Dieselben bemerkten, daß sie diesen Entwurf sistematisch bearbeitet, mit den allgemeinen Bestimmungen angefangen, und darin die Materien aufeinander hätten folgen laßen wie sie sich ihrer Natur nach aneinander schließen, und nicht so wie Würtemberg es gethan, die Gegenstände untereinander geworfen.

§ 11444. Allgemeine Bestimmungen.

Dieser § wurde von Seiner Majestät dem Könige nach seiner Faßung angenommen, jedoch der Schluß auf folgende Art geändert: "so ferne solche Urtheile nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrages von einem beider Seits als kompetent anerkannten Gerichte ausgegangen sind".

{9v} § 2¹⁴⁴⁵. Bei diesem § erinnerten geheimer Rath von Effner, daß der gewählte deutsche Ausdruk <u>Einrede des geendeten Streites</u> den Sinn des lateinischen exceptio rei judicata nicht ganz habe und eine Aenderung deßelben nothwendig werden dürfte. Nach dieser richtigen Erinnerung

wurde in § 2 statt die <u>Einrede des geendeten Streites</u> gesezet "die Einrede des rechtskräftigen Urtheiles" und der § nach dieser Faßung angenommen.

§ 3¹⁴⁴⁶. § 4. Besondere Bestimmungen. I. Rüksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Von der freiwilligen Prorogation. § 5. Der Kläger folgt dem Beklagten. § 6. Wiederklage. § 7. Provocations-Klage. § 8. Vom Gerichts-Stande des Wohnsizes. § 9. Insbesondere den Erben. § 10. Allgemeines Gantgericht. {10r} § 11. Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgericht Standes. § 12. Besonders rüksichtlich bereits anhängiger

¹⁴⁴³ Feuerbach, "Entwurf des Gegen-Projekts zu einem Staatsvertrage zwischen Baiern und Würtemberg, die gegenseitigen Gerichtsverhältniße beider Staaten betreffend", 14 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 264 (auch in Staatsrat 236; zit. Feuerbach, Entwurf).

¹⁴⁴⁴ Ebd., S. 1: "§ 1. Jeder von beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staates, so ferne solche Urtheile nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrages ausgegangen sind."

¹⁴⁴⁵ Ebd., S. 1f.: "§ 2. Ein, von einem zuständigen Gericht erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des geendeten Streits (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre. […]".

¹⁴⁴⁶ Ebd., S. 2: "§ 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind".

Forderungen. § 13. Rechtliche Gleichheit zwischen in- und ausländischen Gläubigern. § 14. Vom Gerichts-Stande der gelegenen Sache. § 15. Von den Erbschafts-Klagen. § 16. Vom Gerichts-Stande des Arrestes. § 17. Gerichts-Stand des Kontraktes. § 18. Besonders bei Wechsel-Verschreibungen. § 19. Gerichts-Stand der geführten Verwaltung. § 20. Von der Intervenzion. § 21. Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz). § 22. II. Von den Verhältnißen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. § 23. Von den gegenseitigen Verhältnißen rüksichtlich der Strafgerichtsbarkeit. § 24. Vollstrekung der Straf-Erkenntniße. § 25. Stellung fremder Unterthanen vor das Gericht der begangenen That. {10v} § 26. Stellung eigener Unterthanen vor das Gericht der begangenen That. § 27. Zusaz zu den vorigen. § 28. Stellung der Unterthanen zu Ablegung eines Zeugnißes.

Seine Majestät der König geruheten allergnädigst, über diese vorgetragene §§ des Gegenentwurfes eines mit der Krone Würtemberg abzuschließenden Staatsvertrages die Meinung der geheimen Raths Mitglieder zu erholen, und folgende Erinnerungen zu vernehmen.

Der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg glaubten, die Stellung der dießeiten [!] Unterthanen § 28 an fremde Gerichte zu Ablegung eines Zeugnißes¹⁴⁴⁷ seie auch bei jenen benachbarten Staaten ohnbedenklich, wo die Jury eingeführt, *wie bereits in einer Note des Justiz Ministeriums an das auswärtige [Ministerium] geäußert worden,* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] da solches immer zu Beschleunigung der Untersuchung, zu Entdekung und Bestrafung der Verbrecher führe, wobei Baiern als benachbarter Staat immer ein wichtiges Intereße habe. Nur müße das Reziprokum und die vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß der {11r} Zeugen vorausgesezt werden.

Geheimer Rath von Krenner äußerten wegen dem § 16 dem Gerichtsstande des Arrestes¹⁴⁴⁸ einige Bedenken, und glaubten, daß dieses so nach der Faßung zugegeben, zu manchen Inkonvenienzen gegen die begüterte baierische Unterthanen Anlaß geben könnte.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco fanden die § 26 angenommene Stellung eigener Unterthanen vor das Gericht der begangenen That¹⁴⁴⁹ in der weitern Ausdehnung bedenklich, weil es möglich, daß ein würtembergsches Gericht einen Unschuldigen verurtheilen könne, und es doch hart seie, einen Unterthanen auch in diesem möglichen Falle auszuliefern.

¹⁴⁴⁷ Ebd., S. 14: "§ 28. In Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition nicht verweigert."

¹⁴⁴⁸ Feuerbach, Entwurf, BayHStA Staatsrat 264, S. 9: "\$ 16. Der Gerichtsstand des Arrestes wird in beiden Staaten anerkannt, und daher das Urtheil des Arrestrichters, so weit die arrestirte Sache nicht zureicht, von der Obrigkeit des Wohnortes vollzogen".

¹⁴⁴⁹ Ebd., S. 13f.: "§ 26. Wenn gegen den Unterthan des einen Staats die Gerichtsbarkeit des andern und zwar als Gerichtsstand der begangenen That und zugleich der Ergreifung (forum delicti et deprehensionis) begründet war, daselbst auch die Untersuchung wider denselben bereits anhängig geworden ist, so wird der Inculpat, oder, wenn schon ein Urtheil wider ihn ergangen wäre, der Verurtheilte, nachdem er sich in das Gebiet seines Vaterlandes geflüchtet hat, an das zuständige auswärtige Gericht zur Fortsezung der Untersuchung oder zum Vollzug der Strafe abgeliefert. Eine Untersuchungssache wird erst dann für rechtshängig angesehen, wenn wider den Verbrecher die Specialuntersuchung nicht nur verfügt worden ist, sondern auch mit denselben bereits ihren Anfang genommen hat."

Auch gegen die Bestimmung des § 24 in Beziehung auf die Konfiskazion¹⁴⁵⁰ äußerten Sie Anstände, und glaubten, daß mit Auslaßung des <u>verhältnißmäsigen</u> nur zu sezen wäre "des ganzen Vermögens oder eines Theiles deßelben".

Nachdeme diese verschiedene Erinnerungen von den übrigen Mitgliedern widerlegt waren {11v} und die Mehrheit sich für die Faßung der erwähnten §§ erkläret, geheimer Rath von Feuerbach auch bemerkt hatten, daß die vereinigte Sectionen der Meinung gewesen, daß dieser Entwurf dem Landammanne der Schweiz, welcher ebenfalls den Wunsch geäußert, mit Baiern einen Staats Vertrag wegen den gegenseitigen Gerichts-Verhältnißen beider Staaten abzuschließen, durch die königliche Gesandschaft mitgetheilt, und seine Erinnerungen und Bemerkungen hierüber erwartet werden könnten; so

genehmigten Seine Majestät der König diese §§ des Entwurfes mit folgenden Beisäzen, und Aenderungen in der Faßung.

In § 51451 solle nach Gerichtskosten beigesezt werden "und dergleichen".

Am Schluße des § 9^{1452} statt <u>der Krieg rechtens befestiget gewesen ist</u> "die Streitbefestigung geschehen ist".

In § 121453 am Schluße statt einsweilen vorgemerkt "eventuel lociret"

In § 28¹⁴⁵⁴ im Eingange "in Kriminal-Fällen" und am Ende nach <u>Rekognizion</u> "gegen vollständige Vergütung {12r} der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert". Seine Majestät der König geruheten zu befehlen, daß der so gefaßte Entwurf zu Abschließung eines Staats-Vertrages über die Gerichts-Verhältniße dem auswärtigen Ministerial-Departement zugestellt werde, um denselben durch die königliche Gesandschaften nicht nur der Krone Würtemberg sondern auch dem Landammanne der Schweiz mitzutheilen, und das Geeignete einzuleiten.

¹⁴⁵⁰ Ebd., S. 12: "§ 24. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts, von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, ausgenommen wenn auf Confiscation des ganzen Vermögens oder eines verhältnißmäsigen Theils desselben (pars quota) erkannt worden wäre. Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehörte, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besizt.

¹⁴⁵¹ Ebd., S. 3: "§ 5. Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsaz, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur so ferne es dem Beklagten, sondern auch so ferne es den Kläger z. B. rüksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen."

¹⁴⁵² Ebd., S. 5: "§ 9. Erben, die wegen einer Handlung des Erblassers mit einer persönlichen Klage zu belangen sind, werden nicht vor dem Gerichtsstande des Erblassers, sondern vor ihrem eigenen belangt, soferne nicht bereits mit dem Erblasser selbst der Krieg rechtens befestiget gewesen ist."

¹⁴⁵³ Ebd., S. 6f.: "§ 12. Dagegen zieht der allgemeine Gantgerichtsstand die bereits anhängen [!] Rechtssachen nur rüksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Foderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locationserkenntniß an gehörigem Orte eingereicht werden; die Hauptliquidation der Foderung aber vor dem Gericht, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesezt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu intervenieren."

¹⁴⁵⁴ Ebd., S. 14.

Geheimer Rath von Feuerbach lasen hierauf mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs ein Praememoria ab, welches von dem kaiserlich oesterreichschen Minister der auswärtigen Verhältniße dem dießeitigen Gesandten¹⁴⁵⁵ zugestellt, und worin in Beziehung auf die Verordnung vom 2^{ten} Juni 1811 wegen der Execution fremdrichterlicher Erkenntniße¹⁴⁵⁶ zwei Anstände erhoben worden, wovon der erste durch eine nähere Aufklärung der königlich baierischen Absicht gehoben, der zweite aber so geeignet seie, daß dem Ansinnen des kaiserlich oesterreichschen Hofes wegen dem für Baiern daraus zu erwartenden Vortheile entsprochen werden könnte.

{12v} Seine Majestät der König geruheten, dem geheimen Rathe von Feuerbach den Auftrag zu ertheilen, seine Ansichten über die zwei von dem oesterreichschen Hofe gegen die Verordnung vom 2^{ten} Juni 1811 erhobene Anstände in ein schriftliches Gutachten zu bringen, und solches in der nächsten geheimen Raths-Sizung vorzutragen¹⁴⁵⁷.

Der König bestätigt die Beschlüsse (ohne Datum).

Nr. 63: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. März 1812

BayHStA Staatsrat 265

16 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Anteil an Gemeindegrund (R)

Asbeck trägt seine Bedenken gegen den Beschluß des Geheimen Rates in der Sache Gemeinde Polsingen gegen die dortigen Kronhofsbesitzer vor und fordert, den Beschluß nicht in Rechtskraft übergehen zu lassen. Reigersberg wendet ein, daß ein neuer Beschluß ohne königliche Erlaubnis nicht erlassen werden kann. Der bestehende Beschluß des Geheimen Rates ist bindend. Es ergeht daher erneut der Bescheid, daß die Kronhofsbesitzer die Ansässigkeit in der Gemeinde Polsingen zur fraglichen Zeit beweisen müssen.

{1r} 1. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung

¹⁴⁵⁵ Österreichischer Außenminister war seit 1809 Clemens Graf von Metternich-Winneburg (1773-1859), bayerischer Gesandter in Wien war im fraglichen Zeitraum Aloys Franz Xaver Freiherr (1810: Graf) von Rechberg und Rothenlöwen (1766-1849).

¹⁴⁵⁶ RegBl. 1811, Sp. 745-748.

¹⁴⁵⁷ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 64 (Geheimer Rat vom 2. April 1812), TOP 2.

den Vorsiz führten, forderten die königlichen geheimen Räthe Grafen von Tassis und von Welsperg auf, die bearbeitete Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

{1v} Da aber geheimer Rath Freiherr von Asbek wegen dem in der geheimen Raths-Sizung vom 2^{ten} dieses Monats entschiedenen Rekurse¹⁴⁵⁸ der Gemeinde Polsingen, Landgerichts Heidenheim¹⁴⁵⁹ im Oberdonau-Kreise gegen die Kronhofs-Besizer¹⁴⁶⁰ daselbst Michael Strauß und Kaspar Schmutterer, die Theilnahme an den Gemeinde Gründen betreffend, einige Bedenken rüksichtlich der Ausschreibung des damals gefaßten geheimen Raths-Beschlußes vorlegen zu müßen sich äußerten, so wurden Dieselben zuerst von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hiezu aufgerufen.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek lasen hierauf den in der Sizung vom 2^{ten} dieses Monats bereits erstatteten schriftlichen Vortrag in dieser Sache wiederholt ab, und legten Ihre Anstände vor, aus welchen wie Sie glaubten, der Beschluß, so wie er in der lezten Sizung gefaßt worden, nicht wohl auszuschreiben seie.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz- {2r} Minister Herr Graf von Reigersberg lasen hierauf aus dem Protokolle der lezten Sizung die Abstimmungen über diesen Gegenstand ab, worauf der gefaßte Beschluß gegründet worden, und erklärten, nachdeme geheimer Rath von Zentner den Sinn Ihrer Abstimmung über diesen Gegenstand, worauf der gefaßte Beschluß *nach der Mehrheit* [Ergänzung auf der rechten Blattseite] gegründet worden, näher erläutert hatten, daß von einer Reproposizion dieses Gegenstandes nicht die Frage seie, sondern die geäußerte Bedenken sich nur auf die Faßung der nach dem Beschluße zu entwerfenden Ausschreibung beziehen könnten, indeme zu ersterer die königliche allerhöchste Autorisazion mangle, ohne welche ein in dem königlichen geheimen Rathe in kontentiös-administrativen Rekurs-Sachen, wo derselbe als Justiz Collegium erscheine, gefaßter Beschluß, der von Seiner Majestät dem Könige, so wie der gegenwärtige, bereits allerhöchst bestätiget, in seiner Wesenheit weder abgeändert noch auch ein {2v} Gegenstand zur Reproposizion seie, in welchem lezten Falle auch die nämlichen geheimen Raths Mitglieder, welche bei der ersten Proposizion zugegen, wieder anwesend sein müßten, da die Partheien ein jus quaesitum¹⁴⁶¹ auf den ersten Beschluß erlangt.

In Folge dieser Erklärung und nachdeme geheimer Rath Freiherr von Asbek sich geäußert, daß, wenn an der Wesenheit des Beschlußes keine Abänderung getroffen werden wollte, nichts übrig bleibe, als denselben nach dem wörtlichen Inhalte des Protokolles auszuschreiben, forderten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg die in der Sizung vom 2^{ten} dieses Monats anwesend gewesene geheimen Räthe Freiherrn von Weichs, von Zentner, Graf von Tassis, Graf Carl [Maria] von Arco und Graf von Welsperg auf, rüksichtlich der von dem Referenten nach dem Inhalte des Protokolles entworfenen und abgelesenen Faßung des zu erlaßenden

Vgl. Protokoll Nr. 60 (Geheimer Rat vom 2. März 1812), TOP 6.

Markt Heidenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁴⁶⁰ Kronhof, heute Ortsteil von Polsingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁴⁶¹ *Jus quaesitum*: ein wohlerworbenes Recht.

Reskriptes Ihre Meinungen abzugeben.

Alle diese geheimen Räthe {3r} erklärten sich dafür, daß nach dem Sinne des in der Sizung vom 2^{ten} dieses Monats gefaßten Beschlußes und nach dem damit übereinstimmenden Vorschlage des geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco

zu Recht erkannt werde, daß die Kronhofs-Besizer beßer wie bisher zu beweisen, daß sie zur Zeit, wo die Vertheilung der Gemeinde-Gründe zu Polsingen instruirt wurde, nicht nur in der Gemarkung dieser Gemeinde besteuerte Gründe oder Rechte beseßen, sondern auch in dieser Gemeinde ihren Wohnsiz gehabt, wozu ihnen eine peremtorische Frist¹⁴⁶² von 30 Tagen anzuberaumen¹⁴⁶³.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Thurn und Taxis ist Berichterstatter im Rechtsstreit um die Verteilung von Gemeindegründen, den die Großgütler in Steinkirchen und Bergham gegen die Kleingütler führen. Er beantragt, die erstinstanzlichen Urteile zu bestätigen. Neben anderen Geheimen Räten folgt auch Effner dieser Ansicht. Er beantragt zusätzlich, eine in der vormaligen Provinz Ansbach bestehende Verordnung über das Verfahren bei Gemeinheitsteilungen auf das gesamte Königreich auszudehnen. Die Verordnung regelt, daß bei Gesuchen von Gemeinden auf Kultivierung öder Gründe drei unparteiische Experten den Nutzen für alle Gemeindemitglieder feststellen müssen. Carl Maria Graf von Arco kann sich mit seiner abweichenden Ansicht nicht durchsetzen. Nach erfolgter Umfrage bestätigt der Geheime Rat die erstinstanzlichen Urteile. Ferner beantragt er beim König, die ansbachische Verordnung als Gesetz im gesamten Königreich in Kraft zu setzen.

2. Geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten in Sachen der Großgütler zu Steinkirchen und Bergheim [!]¹⁴⁶⁴ Landgerichts Deggendorf gegen die Kleingütler allda, Gemeinde-Gründe-Vertheilung betreffend, schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte dieses Streites nach den Akten ausführten, das Begehren der Kleingütler hinsichtlich der Vertheilung der zu kultivirenden Gründen und die dagegen {3v} von den Großgütlern angebrachte Exception, so wie die Replik der Kleinbegüterten und die Duplik der Großbegüterten im Auszuge vorlegten, die die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz enthielten, und nach Würdigung des Gegenstandes und nach Aufstellung Ihrer Ansichten und Gründen den Antrag machten, die Urtheile der beiden ersten Instanzen in ihren Haupt- und Nebenpunkten zu bestätigen, außer der königliche geheime Rath wollte auch denen Unterthanen des Gerichtes Deggendorf die nämliche Wohlthat in Hinsicht der Begutachtung von den fraglichen Gründen angedeihen laßen, wie selbe noch gegenwärtig in dem ehemaligen Ansbachschen bestehe, indeme sodann auch dem Grundsaze des Gemeinde-Edictes § 27,

¹⁴⁶² Peremptorische Frist: eine abschließende Frist; vgl. HEUMANN, Handlexicon S. 409 s.v. Perimere; DRW Bd. 10, Sp. 601 s.v. peremptorisch.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 733. Zum Fortgang: Protokoll Nr. 90 (Geheimer Rat vom 15. Oktober 1812), TOP 10.

¹⁴⁶⁴ Steinkirchen und Bergham sind Ortsteile von Stephansposching, Landkreis Deggendorf, Niederbayern.

daß nämlich die Benuzung der Gemeinde-Gründen nach dem zufälligen Bedürfniße eines jeden Einzelnen bemeßen werden sollte¹⁴⁶⁵, am besten Genüge geleistet würde.

Geheimer Rath Graf von Tassis legten den nach dem ersten Antrage gefaßten Reskripts-Entwurf vor. {4r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Preising, Freiherr von Weichs und von Zentner vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten auf Bestätigung der erstrichterlichen Erkenntniße, da die Einführung der in dem Ansbachschen noch bestehenden Maaßregel nicht in dem Geiste der baierischen Kultur-Geseze liege, und in so lange nur ein Wunsch bleibe, bis die anbefohlene Revision der Kultur-Geseze vor sich gehe.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten ebenfalls für die Bestätigung der erstrichterlichen Erkenntniße, da der geheime Rath den Buchstaben der Kultur Geseze, von welchem aber schon in mehreren Fälle abgegangen worden, zur Richtschnur seiner Entscheidungen annehmen wolle.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin glaubten, daß nicht {4v} der Buchstaben, sondern der Geist der Kultur-Geseze die Richtschnur geben müße, nach welchem die vorkommende einzelne Fälle zu entscheiden, wie es auch bereits in mehreren Fällen in dem geheimen Rathe der Fall gewesen. In diesem Geiste glaubten Sie liege es, daß da, wo es zweifelhaft, nicht nur die Ausführbarkeit der Kultur sondern auch der staatswirthschaftliche Nuzen für alle Gemeinds-Glieder vor der Vertheilung öder nicht angebauter Gründe legal hergestellt werde, und Sie nähmen keinen Anstand, in dem vorliegenden Falle die in dem Ansbachschen bestehende sehr zwekmäsige Maaßregel in Anwendung zu bringen, und durch drey verpflichtete unpartheyische Land-Oekonomen herstellen zu laßen, ob die zur Vertheilung begehrten Gründe nicht nur der Kultur fähig, sondern auch ob sie den einzelnen Gemeinde-Gliedern vortheilhaft seien oder nicht?

Geheimer Rath von Effner glaubten nicht, daß diese Maaßregel in dem Geiste der baierischen Kultur-Geseze liege, {5r} sondern denselben vielmehr entgegen seie, und da Sie nicht getrauten, einen andern Sinn als den, so sie aussprechen, hineinzulegen, so müßten Sie den vorliegenden Fall, so geneigt Sie auch seien, die Meinung des Freiherrn von Aretin anzunehmen, nach dem ersten Antrage des Referenten entscheiden.

Da aber die schon längst anbefohlene Revision der Kultur-Geseze wegen der mit dieser Arbeit verbundenen Schwierigkeit und ihrem Verbande mit dem neuen bürgerlichen Gesezbuche wahrscheinlich noch nicht sobald vollendet sein werde, so bestimmten Sie sich für einen allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König, daß diese in der ehemaligen Provinz Ansbach bestehende Maaßregel in dem ganzen Reiche gesezlich angenommen und ausgeschrieben werde.

Diese Maaßregel, wornach bei allen Kulturs Ansuchen von Seiten der Gemeinde-Glieder die Ausführbarkeit der Kultur und der landwirthschaftliche Vortheil hievon für alle {5v} Gemeinds Glieder durch drei verpflichtete unpartheyische Land-Oekonomen hergestellt sein müße, seie bereits von dem königlichen geheimen Rathe in mehreren

¹⁴⁶⁵ "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2410, § 27: "Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe; – die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen."

Fällen als sehr zwekmäsig, und bei der Revision der Kulturs Geseze als anzunehmen geeignet beurtheilet worden, warum also nicht dieselbe gleich als Gesez publiziren zu laßen, da diese Revision der Kulturs-Geseze noch lange nicht werde vollendet werden, und sie manchem praktischen Nachtheile in Beziehung auf den Viehstand des Reiches entgegen wirken, auch das was noch nicht vertheilet, vielleicht noch zum Wohle der Gemeinden retten, oder doch nach diesem reinen staatswirthschaftlichen Grundsaze zur Kultur bringen könne. Mehrere ähnliche Bruchstüke in der Gesezgebung, wo das Ganze aus andern Ursachen nicht auf einmal zur Revision gebracht und geändert werden könne, schienen diesen Antrag vollkommen zu rechtfertigen.

Alle geheimen Räthe, mit Ausnahme des Grafen Carl [Maria] {6r} von Arco stimmten diesem Vorschlage zu dem an Seine Majestät den König zu machenden allerunterthänigsten Antrage bei.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten, daß die anbefohlene Revision der Kulturs Geseze nocht nicht sobald vollendet sein werde, weil der Referent bei der Ministerial-Polizei Section behaupte, hieran nicht arbeiten zu können, bis die Grundsäze des neuen bürgerlichen Gesezbuches, die mit den Kulturs-Gesezen in Verbindung stünden, fest bestimmt seien.

Sie glaubten inzwischen nicht, daß der gemachte Antrag wegen Einführung der im Ansbachschen bestehenden Maaßregel den Zwek erreiche, den man dabei im Auge habe, denn die Meinung der baierischen Landökonomen würde immer dahin gehen, daß die nicht öde liegende Gründe durch Kultur und das Umpflügen verbeßert würden, und keine Rüksicht darauf nehmen, daß der Bauer aus Mangel an Weide nicht mehr soviel Vieh {6v} als sonst erhalten könne, welches der größte Nachtheil des gegenwärtig bestehenden gleichen Theilungs-Maaß-Stabes seie. Sie würden daher den an Seine Majestät den König zu machenden allerunterthänigsten Antrag dahin ausdehnen, daß vor der noch nicht beendiget werden könnenden Revision der Kulturs-Geseze die Frage untersucht und entschieden werde, ob nicht rüksichtlich des Theilungs Maaßstabes gegenwärtig schon eine Aenderung zu treffen seie.

Die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes theilten diese Ansicht, den allerunterthänigsten Antrag an Seine Seine Majestät den König auf den Maaßstab der Theilung auszudehnen, nicht, denn dieses seie der schwierigste Punkt der ganzen Revision, und seie dieser geändert, und die vorgeschlagene, im Ansbachschen bestehende Anordnung angenommen, so werde wenig an den Kulturs Gesezen zu ändern übrig bleiben.

Nach der Mehrheit wurde daher

in dem vorliegenden Spezial-Falle {7r} die Bestätigung des Erkenntnißes der ersten Instanzen von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget, und von demselben an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, bei der noch sehr entfernten Revision der Kulturs-Geseze, und zu Entfernung weiteren Nachtheiles für die Gemeinden die im Ansbachschen bestandene und noch ausgeübt werdende Anordnung für das ganze Reich als Gesez ausschreiben zu laßen, daß bei jedem Ansuchen der Gemeinds-Glieder um Kultivirung öder Gründe durch drei verpflichtete unpartheyische Land-Oekonomen die Ausführ-

barkeit der Kultur und der landwirthschaftliche Nuzen für alle Gemeinde-Glieder zuvor legal hergestellt sein müße¹⁴⁶⁶.

Ersatz von Vorspannkosten (R)

Thurn und Taxis berichtet in der Streitsache zwischen dem Landgericht Cham einerseits, dem Generalkommissariat und der Finanzdirektion des Regenkreises andererseits. Es geht um den Ersatz von Vorspannkosten. Da nach Ansicht des Berichterstatters die Rekursklage aus formellrechtlichen Gründen nichtig ist, beantragt er, das Verfahren an das Generalkommissariat zurückzuverweisen. In der Umfrage werden verschiedene, auch abweichende Meinungen vertreten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Berichterstatters und ergänzt ihn.

3. In Beziehung auf die Beschwerden des Landgerichts Cham gegen das General-Kommißariat und die Finanz-Direkzion des Regenkreises wegen auferlegtem Ersaze von Vorspanns-Kösten, lasen geheimer Rath Graf von Tassis den von der Lehen- und Hoheits Section deßwegen bearbeiteten {7v} ausführlichen Vortrag ab, und bemerkten, daß nach den Akten der gegenwärtige Prozeß mit einem Urtheile anfange, und das General-Kommißariat das Landgericht Mitterfels vor aller Untersuchung für schuldig erkannt, und auf eine gerichtliche Klage der Unterthanen zu Straubing einem Rechnungs-Gehülfen den Auftrag ertheilt habe, die Ansäze der Straubingenschen Unterthanen zu revidiren, und eine Repartizion zu entwerfen, was in dieser Summe die Marsch-Stazion Mitterfels, Cham und Wellerfels [!] ¹⁴⁶⁷ zu bezalen haben.

Auf den erstatteten Bericht dieses Rechnungs-Gehülfen seien blos die Landgerichte Mitterfels und Cham in den obigen Ersaz kondemniret, endlich aber von dem General-Kommißariate und der Finanz-Direkzion das 4^{te} Erkenntniß gefällt worden, und dadurch die Ersaz-Kösten auf die Landgerichte Mitterfels, Cham, Waldmünchen und Nabburg erstrekt worden.

Die Unterthanen des Landgerichts Cham allein {8r} hätten gegen diese 4te Erkenntniß den Rekurs zur allerhöchsten Stelle ergriffen, der, nachdeme hierüber bei der Lehen- und Hoheits Section Vortrag erstattet worden, dem königlichen geheimen Rathe zur Entscheidung zugetheilt worden.

Geheimer Rath Graf von Tassis erinnerten quoad formalia wenn auch gegen diesen Rekurs hinsichtlich der summa appellabilis, welche blos in 393 fl. bestehe¹⁴⁶⁸, dann wegen Mangel der erstrichterlichen Sentenz etwas einzuwenden wäre, so werde dieses überflüßig, indeme die ganze Verhandlung dieses Streites einer unheilbaren Nullität unterliege. 1) Seie

¹⁴⁶⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 733. – Die vom Geheimen Rat geforderte gesetzliche Regelung erging 1814: VO betr. die "Prüfung der Nüzlichkeit der Gemeinheits-Theilungen durch Sachverständige" vom 11. Mai 1814, RegBl. 1814, Sp. 1105-1110.

¹⁴⁶⁷ Gemeint ist Wetterfeld, Gemeinde Roding, Landkreis Cham, Oberpfalz.

¹⁴⁶⁸ Um im Rekursverfahren den Geheimen Rat anrufen zu dürfen, bedurfte es einer Berufungssumme von 400 Gulden. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 643 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

es gegen die Prozeß-Ordnung, ohne Kläger über einen Dritten ein Urtheil zu fällen; wo kein Kläger könne kein Beklagter sein. 2) Der Grundsaz: audiatur altera pars¹469 seie hier eben so wenig beobachtet worden, die gerichtliche Untersuchungen fiengen sich weder mit Execution noch Inquisitionen an, welches leztere hier der Fall gewesen. {8v} 3) Gemäs der Verordnung vom 3^{ten} Jänner 1807 seie in Kriegs-Konkurrenz Lasten nicht die Finanz Direkzion, welche hier zur Verbescheidung zugezogen worden, sondern das General-Kommißariat kompetente Stelle¹⁴70. 4) Da endlich in administrativen Justiz-Sachen die Gerichts Ordnung beobachtet werden müße, so seien sowohl aus obiger als vorzüglich aus lezteren Gründen die Verhandlungen dieses Streit-Gegenstandes mit unheilbarer Nullität behaftet und es greife hier das Gesez Cod[ex] jur[is Bavarici judiciarii de anno MDCCLIII] cap. 16 § 2 Plaz¹⁴71.

Quoad materialia scheine es Ihnen überflüßig, hierüber etwas zu erwähnen, weil es durch Aufhebung aller früheren Urtheile und Hinweisung auf gesezliches gerichtliches Verfahren außer dem Wirkungs-Kreise der höchsten Stelle liege, eine Meinung abzugeben.

Es wäre dahero Ihrer Meinung nach dem General-Kommißariate als ausschließender {9r} kompetenter Stelle der Auftrag zu ertheilen, "das Entschädigungs Gesuch der Straubinger Vorspann¹472 gegen jene Unterthanen der Landgerichte, welche obiges Erkenntniß durch Handlungen noch nicht agnosciret haben, zu instruiren, sodann nach der Verordnung vom 3ten Jänner 1807¹473 salvo recursu¹474 zu verfahren". In Folge dieses Antrages legten geheimer Rath Graf von Tassis den Reskripts-Entwurf vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Geheimer Rath Graf von Preising vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten.

¹⁴⁶⁹ Vgl. Liebs, Rechtsregeln, S. 37 Nr. 106.

¹⁴⁷⁰ Die VO betr. die "Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten" vom 3. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 53-55, hier Sp. 54f., bestimmte: "Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten [...] gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirektionen und Kriegs-Separaten summarissime zu untersuchen". Wenn hingegen die "Streitigkeiten wegen solchen Kriegslasten von der Art sind, daß diese Lasten nur die Veranlassung des Streitgegenstandes sind, und ihre Entscheidung von den zwischen den streitenden Theilen bestehenden Privatrechten [...] oder dergleichen abhängt, so ist für die Streitigkeiten dieser Art die Kompetenz der Justizstelle allerdings gegründet [...]".

1471 CJBJ, Kap. 16 ("Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris"), §

¹⁴⁷¹ CJBJ, Kap. 16 ("Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris"), § 2 ("Von dem Remedio Nullitätis"), §. 114: "Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiction mit unheylbarer Nullität behaftet ist, erwachset 1^{mo} niemahl in rem judicatam, und kann[n] folglich 2^{do} nicht ad Executionem gebracht, sondern vielmehr 3^{tio} sowohl bey dem höheren, als nemlichen Richter, wann er nur competens ist, inner 30 Jahren Klags- und Exceptions-Weis angefochten werden. All übrige aus obigen Mangel nicht herrührende Nullitäten sollen 4^{to} durch die Appellation, oder gestalten Dingen nach durch die Restitution gehoben, mithin auch alles, was zu ein oder anderen Remedium erforderlich ist, sub poena desertionis beobachtet, wie nicht weniger 5^{to} auf den Fall, wann von der Nullität, ob und wie weit sie heylbar seye, der Zweifel ist, allzeit der Appellations-Weeg eventualiter zu Vermeydung der Desertions-Straf an Hand genohmen werden."

¹⁴⁷² Vorspann bezeichnet sowohl die Bespannung eines Wagens mit Zugtieren (Pferde, Ochsen) als auch die vor einem schon bespannten Wagen geschirrten Zugtiere. Vgl. Adelung Bd. 4, Sp. 1299 s.v. V.; DWB Bd. 12/2, Sp. 1598-1601.

¹⁴⁷³ RegBl. 1807, Sp. 53-55.

¹⁴⁷⁴ Salvo recursu: mit Vorbehalt des Rekurses.

Die geheimen Räthe Freiherr von Weichs, von Zentner und Graf Carl [Maria] von Arco erklärten sich für das Gutachten der Lehen- und Hoheits-Section und den Antrag des Referenten, in so weit lezterer mit ersterem übereinstimme.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß wenn dieser Gegenstand {9v} im administrativen Wege bei dem Ministerium zu entscheiden wäre, Sie denselben als Kriegs-Schaden behandeln und zur allgemeinen Peraequation¹⁴⁷⁵ verweisen würden, denn es seie schwer, bei dem Drange, der in Kriegs-Zeiten rüksichtlich dieser Vorspann immer eintrete, auszusprechen, wer der fehlige Theil seie, und ob nicht die Unterthanen, welche mit ihrer Vorspann nicht zur rechten Zeit eingetroffen, hievon durch Umstände oder durch gleichfallsige Wegnahme ihres Gespannes gehindert worden. Die durch solche Verzögerungen entstandene Schäden eigneten sich ohnstreitig zu der allgemeinen Peraequation, wohin schon mehrere ähnliche Entschädigungs-Forderungen verwiesen worden.

Zu einiger Erläuterung führten Sie an, wie Gegenstände dieser Art, wenn sie nicht als administrativ kontentiös angesehen werden, behandelt werden, äußerten aber, daß, da dieser Fall schon in dem administrativ kontentiösen Wege eingeleitet worden, nichts mehr zu thun übrig bleiben werde, als nach {10r} dem Gutachten der Lehen- und Hoheits Section denselben zu verbescheiden.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten, daß die Schwierigkeit zu erkennen, welcher Theil fehlig seie, da alle einzelne Umstände, so bei den zur Vorspann berufenen Unterthanen zu der Zeit eingetreten, schwer herzustellen sein würden, Sie für den Antrag sich bestimmten, diese Sache an das Ministerium zur geeigneten Ministerial-Verbescheidung zurükzugeben.

Geheimer Rath von Effner fanden Bedenken, diesen Gegenstand, der bereits in dem administrativ richterlichen Wege eingeleitet, und wodurch einzelne Theile ein jus quaesitum¹⁴⁷⁶ erlangt, wieder da weg und in den ministeriellen administrativ Weg zu verweisen. Sie stimmten deßwegen für den Antrag der Lehen- und Hoheits-Section, nur glaubten Sie es würde hart, und den Gesezen widerstrebend sein, die übrigen Gemeinden, welche diesen nichtigen Erkenntnißen Folge geleistet, des Vortheiles der neuen ordnungsmäsigen Instrukzion {10v} zu berauben, da das bisherige Verfahren des General-Kommißariats als mit einer unheilbaren Nullität behaftet, aufgehoben werde, und ein solches nichtiges Urtheil nach den Gesezen nie in Rechtskraft übergehen, noch daßelbe durch Folgeleistungen als agnosciret angesehen werden könne, im Gegentheile bleibe allen dadurch Beschädigten eine Frist von 30 Jahren offen, um diese Nullitäts Klage¹⁴⁷⁷ anzubringen. Sie würden daher die übrigen Gemeinden von dem Vortheile dieser neuen Instrukzion nicht ausschließen, in dem Reskripte aber ausdrüken, daß die Erkenntniße des General-Kommißariates als mit einer unheilbaren Nullität behaftet, aufgehoben werden.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmten mit geheimem Rathe von Effner.

Peraequation meint den Ausgleich, insbesondere die gleichförmige Verteilung von Schuldenlasten. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383 s.v. P.; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 s.v. P.

¹⁴⁷⁶ Jus quaesitum: ein wohlerworbenes Recht.

¹⁴⁷⁷ Eine *Nullitätsklage* bezweckt die Nullität, d.h. Nichtigkeit eines formell rechtskräftigen und daher an sich vollstreckbaren Urteils. Vgl. DRW Bd. 10, Sp. 33f. s.v. N.; Sellert, Art. Nichtigkeitsklage, Nichtigkeitsbeschwerde, in: HRG Bd. 3, Sp. 974-978.

Geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten, Sie würden die von der Lehen- und Hoheits Section geschehene Hinweisung dieses Gegenstands in den administrativ richterlichen Weg nicht für so bindend ansehen, um denselben nicht, wie es bei mehreren {11r} Fällen schon geschehen, an das betreffende Ministerium zur geeigneten Verbescheidung zurükzugeben, indeme dadurch ein langwieriger Prozeß vermieden, und den Unterthanen viele Auslagen ersparet würden, der Gegenstand seiner Natur nach auch sich zur allgemeinen Peraequation eigne.

Alle übrige geheimen Räthe, welche bereits gestimmt, theilten die Ansicht des geheimen Rath von Effner wegen den übrigen Gemeinden, und so wurde

beschloßen, den von dem Referenten vorgelegten Reskripts-Entwurf zwar zu genehmigen, darin aber auszudrüken, daß die Erkenntniße des General-Kommißariats als mit einer unheilbaren Nullität behaftet, aufgehoben werden, auch wäre darin die aufgenommene Stelle gegen jene Unterthanen und Landgerichte, welche obiges Erkenntniß durch Handlungen noch nicht agnosziret haben auszulaßen, indeme es dadurch allen betheiligten Unterthanen frei gestellt werde, an der anbefohlenen neuen Instrukzion Theil zu nehmen.

{11v} Geheimer Rath Freiherr von Weichs glaubten, daß dem Entwurf noch beizufügen wäre: daß alle betheiligte Unterthanen zur Publication der geheimen Raths Sentenz vorzuladen wären¹⁴⁷⁸.

Gemeinderecht (R)

Der Leerhäusler und Müller Kugler beansprucht die Gemeindemitgliedschaft. Welsberg beantragt gegen die Entscheidungen der Vorinstanzen, Kugler zur Teilhabe an den Gemeindegründen zuzulassen. In der Umfrage schließen sich zwei Geheime Räte seiner Ansicht an. Jeweils drei Räte fordern, den Entscheid der ersten bzw. der zweiten Instanz zu bestätigen. Der Staats- und Konferenzminister Reigersberg gibt den Ausschlag, indem er sich der Gruppe anschließt, die den Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises bestätigt. In diesem Sinne ergeht der Beschluß des Geheimen Rates.

4. Über den Rekurs des Leerhäußlers und Müllers Kugler zu Polsing [!] Landgerichts Heidenheim¹⁴⁷⁹ im Oberdonaukreise wegen verlangter Gemeinde-Berechtigung, erstatteten geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, worin Sie nach der Bemerkung, daß dieser Prozeß wieder aus irriger Auslegung des Edictes über das Gemeindewesen¹⁴⁸⁰ entstanden, das aktenmäsige Factum dieses Streites ausführten, die Erkenntniße der beiden ersten Instanzen nebst den Entscheidungs-Gründen vorlegten, und nach Abgebung Ihres Gutachtens den Antrag machten, mit Aufhebung beider Entscheidungen zu Recht zu

¹⁴⁷⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 733 (die "Rekurs-Beschwerde […] wurde zur neuen Instruktion verwiesen").

¹⁴⁷⁹ Polsingen und Markt Heidenheim, jeweils Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁴⁸⁰ "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2405-2431.

erkennen: "daß das Landgericht Heidenheim über das Kulturs-Gesuch des Müllers Kugler von Polsingen den ordentlichen Kulturs-Prozeß nach Vorschrift der Gesezen einleiten, und wenn hiebei kein Einverständniß zu {12r} Stande komme, oder die Gemeinde nicht selbst zur Theilung sich verstehen wolle, demselben seinen gesezlichen Antheil mit Vorbehalt der Appellazion herausmeßen und zur Kultivirung übergeben solle". Geheimer Rath Graf von Welsperg lasen den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts-Entwurf ab.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Die königliche geheimen Räthe Graf von Preising und Freiherr von Weichs erklärten sich mit dem Referenten verstanden.

Geheimer Rath von Zentner äußerten, nachdem Sie rüksichtlich der Verhältniße des Kugler von dem Referenten die begehrte Erläuterungen erhalten hatten, daß da Kugler kein bloßer Leerhäußler mehr seie, seine vorigen Verhältniße durch Ankauf eines Gewerbes und besteuerte Gründe verändert, und folglich nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edictes ein Gemeinds-Glied geworden¹⁴⁸¹, der so wie alle übrige {12v} auf gleichen Antheil an den Gemeinds-Rechten und Nuzungen einen gegründeten Anspruch habe, so stimmten Sie auf Bestätigung des Erkenntnißes des General-Kommißariats.

Nach gleichen Ansichten äußerten sich geheimer Rath Graf von Tassis. Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten auf Bestätigung des Erkenntnißes erster Instanz.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin, welche anfangs weder ein noch das andere der erfolgten Urtheile bestätigen zu können glaubten, indeme es sich zur Zeit nur wegen Zuerkennung der von dem Kugler geforderten Benuzung und Antheiles an den Gemeinds Rechten, nicht aber von dem Maaßstabe handle, worin dieser Antheil rüksichtlich der zur Kultur zu vertheilenden Gründe bestehen solle, und darauf antrugen, zu erkennen, daß Kugler in Folge des § 27 des Gemeinde-Edictes¹⁴⁸² als Gemeinde-Glied anzusehen, wornach die Benuzung und das Antheil deßelben an den Gemeinde Rechten ihme zuzuerkennen, rüksichtlich des Maaßstabes seiner Bedürfniße aber nach den Kulturs Gesezen {13r} zu verfahren seie, bestimmten sich nachher für die Bestätigung des Urtheiles erster Instanz.

Geheimer Rath von Effner bemerkten, daß bei diesem Rekurse noch kein Kulturs Prozeß vorliege, und nur die Frage zu entscheiden seie, ob Kugler als ein Gemeinde Glied anzusehen. Beide Urtheile der ersten Instanz sprächen ihme diese Eigenschaft zu, und nur darin seien sie verschieden, daß jenes der ersten Instanz ihme nur die Hälfte der Benuzung, jenes der zweiten aber die ganze Benuzung zuspreche. Sie beurtheilten jenes der ersten Instanz als gründlich, und würden daßelbe bestätigen, keineswegs aber, wie Referent angetragen, die Sentenz aufheben, und zu einem neuen Kultur-Streite, wovon in der vorliegenden Sache gar keine Rede, den Anlaß geben, denn der Unterschied zwischen der Benuzung der Gemeinde-Rechten und dem Antheile an den zu kultivirenden Gründen seie nicht zu umgehen, und es wäre erst die Frage, ob nicht, bis eine solche Vertheilung

¹⁴⁸¹ Ebd., Sp. 2406: "§ 3. In Bezug auf die Mitglieder einer Gemeinde besteht eine jede Gemeinde aus den Einwohnern, welche in der Markung besteuerte Gründe besizen, oder besteuerte Gewerbe ausüben."

¹⁴⁸² Ebd., Sp. 2410: "§ 27. Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe; – die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen."

in Polsing statt habe, {13v} durch die revidirte Kulturs Geseze der Maaßstab geändert, und Kugler einen minderen Antheil, als ihme der gegenwärtig noch bestehende Maaßstab zuspreche, erhalten werde.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek vereinigten sich mit der Meinung des geheimen Rath von Zentner.

Da für jede der drei geäußerten Meinungen sich drei Mitglieder erkläret hatten, folglich vollkommene Paria vorhanden waren, so machten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg durch den Uebertritt zu jener, nach welcher das Urtheil des General-Kommißariats zu bestätigen, die Majora.

Als Gründe für diesen Beitritt gaben Sie an, daß sobald Kugler nach den Bestimmungen des § 27 des Gemeinde Ediktes als Gemeinde Glied anerkannt werde, demselben auch dadurch in Folge der noch bestehenden Kulturs-Gesezen ein ganzer Antheil an den zur Kultur vertheilt werdenden Gründen zugesprochen werde, welchen er auch einzeln dermal schon zu fordern berechtiget. {14r} Demselben daher die Eigenschaft als Gemeinde-Glied zuerkennen, und ihm [!] rüksichtlich des Antheiles an den kultivirt werdenden Gründen auf die Kultur-Geseze zu verweisen, würde das Nämliche sein, was das General-Kommißariat beabsichtiget, indeme demselben nach diesen gleich andern Gemeinds-Gliedern ein Antheil gebühre, dem Kugler aber nach dem Urtheile der ersten Instanz nur das halbe Theilungs-Recht an den jezt oder künftig zur Kultur zu ziehenden Gründen aussprechen würde, sobald er als Gemeinde-Glied nach dem Gemeinde-Edict anerkannt, den Kulturs-Gesezen widersprechen.

Nach der dadurch sich gebildeten Mehrheit

wurde das von dem General-Kommißariate in dieser Sache erlaßene Erkenntniß vom 8^{ten} November vorigen Jahres bestätiget¹⁴⁸³.

Gemeinderechte (R)

Thurn und Taxis ist Berichterstatter in Sachen Burgbernheim gegen die dortigen Tropfhäusler. Der Geheime Rat folgt einstimmig seinem Antrag, den Entscheid der zweiten Instanz vollinhaltlich zu bestätigen.

5. In einem über den Rekurs der Gemeinde Burgbernheim¹⁴⁸⁴ gegen die dortigen Tropfhäußler¹⁴⁸⁵ wegen angesprochenem Mitgenuß {14v} an den bürgerlichen Gemeinde-Rechten von dem königlichen geheimen Rathe Grafen von Tassis erstatteten schriftlichen Vortrage führten dieselben die Veranlaßung dieser Streit Sache und die aktenmäsige Geschichte derselben aus, legten die von beiden Theilen zu Begründung ihres Rechtes

¹⁴⁸³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 733.

¹⁴⁸⁴ Burgbernheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

¹⁴⁸⁵ Zu einem Tropfhaus gehörte nur so viel Grund und Boden, wie im Bereich der Dachtraufe lag – das Grundstück war folglich so groß wie der Bereich, der vom herabtropfenden Regen erreicht wurde. Vgl. DWB Bd. 11 I 2, Sp. 885 s.v.; BWB Bd. 1, Sp. 673 s.v. Tropf- oder Träpfhäuslein.

angegebene Behelfe auszugsweise vor, zeigten, welche Entscheidungen von den untern Instanzen erlaßen worden, und machten nach Anführung Ihres Gutachtens, nach Vorlage Ihrer Gründe, und in Ermanglung der dadurch angegebenen Verhältnißen und gesezlichen Bestimmungen den allerunterthänigsten Antrag: "das von der zweiten Instanz erlaßene Urtheil nach seinem vollen Inhalte zu bestätigen".

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde von dem geheimen Rathe Grafen von Tassis vorgelegt.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage {15r} gab das Resultat, daß alle Mitglieder dem Antrage des Referenten beistimmten

und so wurde derselbe von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁴⁸⁶.

Beteiligung an den Gemeinde- und Kriegslasten (R)

Die Gemeindeglieder in Piering streiten über den Maßstab bei der Berechnung der Beiträge zu den Gemeindelasten und Kriegskosten. Thurn und Taxis erklärt den erstinstanzlichen Entscheid des Landgerichts Straubing für nichtig; bindend ist ein Vertrag von 1769, aus dem sich die Beiträge ergeben. Der Geheime Rat folgt dieser Ansicht nicht; vielmehr sind die Entscheide erster und zweiter Instanz zu bestätigen. Als provisorischer Maßstab ist der Hoffuß beizubehalten.

6. Über die Streit-Sache der Gemeinde-Glieder zu Piering¹⁴⁸⁷ Landgerichts Straubingen wegen des Konskripzions Maaßstabes bei der Konkurrenz zu Gemeinde- und Kriegs-Lasten lasen geheimer Rath Graf von Tassis den bei der Polizei Section bearbeiteten Vortrag ab, und äußerten nach Darstellung und Würdigung dieses Gegenstandes den allerunterthänigsten Antrag: "Nachdeme nun der Bescheid des Landgerichts Straubing vom 1^{ten} August 1807 sowohl wegen seiner Unförmlichkeit als auch gegen die Kulturs Verordnungen erlaßen, als nichtig dargestellt worden, das inhäsiv Urtheil, da solches in Beziehung auf den erwähnten Spruch und der angeführten Gesezes-Stelle Cod[ex] jur[is Bavarici judiciarii de anno MDCCLIII] Cap. 16 § 2¹⁴⁸⁸ ebenfalls mit unheilbarer Nullität behaftet seie, übrigens {15v} der Vergleich vom 29 Dezember 1769 noch gegenwärtig bestehe nachdeme er durch den erstrichterlichen Bescheid nicht aufgehoben worden, so falle das Petitum der Rekurrenten um Vermeßung und Abschäzung ihrer Güther

¹⁴⁸⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 734.

Piering, Gemeinde Salching, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

¹⁴⁸⁸ CJBJ, Kap. 16 ("Von der Restitutione in integrum, dann der Nullität, und anderen Remediis Juris"), § 2 ("Von dem Remedio Nullitatis"), S. 114: "Eine Sentenz, welche aus Mangel der Citation oder Jurisdiction mit unheylbarer Nullität behaftet ist, erwachset 1^{mo} niemahl in rem judicatam, und kann[n] folglich 2^{do} nicht ad Executionem gebracht, sondern vielmehr 3^{do} sowohl bey dem höheren, als nemlichen Richter, wann er nur competens ist, inner 30 Jahren Klags- und Exceptions-Weis angefochten werden. All übrige aus obigen Mangel nicht herrührende Nullitäten sollen 4^{to} durch die Appellation, oder gestalten Dingen nach durch die Restitution gehoben, mithin auch alles, was zu ein oder anderen Remedium erforderlich ist, sub poena desertionis beobachtet, wie nicht weniger 5^{to} auf den Fall, wann von der Nullität, ob und wie weit sie heylbar seye, der Zweifel ist, allzeit der Appellations-Weeg eventualiter zu Vermeydung der Desertions-Straf an Hand genohmen werden."

von selbst weg, und beide Partheien hätten sich genau an den bestehenden Vertrag von 1769 zu halten, und darnach sowohl den Gemeinde-Nuzen als die Gemeinde-Lasten zu tragen. Es wäre demnach durch das General-Kommißariat des Unterdonau-Kreises dem Landgerichte der Auftrag zu ertheilen, daß solches beiden Theilen, außer der besondern Modifikazion wegen dem Hütherlohns-Vertrag von 1769 zur Verbindlichkeit auflege, nach welchem sie gemäs den Kulturs Verordnungen ihre Gemeinds-Gründe nach den in erwähntem Vergleich enthaltenen besondern Hoffuß¹⁴⁸⁹ zu vertheilen hätten, es seie denn, die Partheyen wollten selbst den bestehenden Vergleich einstimmig auflösen".

Geheimer Rath Graf von Tassis {16r} legten den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf vor.

Bei der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg deßwegen veranlaßten Abstimmung theilten die übrigen Mitglieder des geheimen Rathes die Ansichten des Referenten nicht, indeme gegenwärtig von einer Vertheilung nicht die Rede, und es bedenklich werden könnte, den bestehenden provisorischen Maaßstab für die Kriegs- und Gemeinde Konkurrenzen bei einer einzelnen Gemeinde abzuändern.

Sie bestimmten sich daher

das Erkenntniß erster und zweiter Instanz zu bestätigen, wornach bei Kriegslieferungen der Hoffuß als provisorischer Maaßstab beizubehalten seie.

Nach diesem Beschluße wurde der Reskripts-Aufsaz abgelesen¹⁴⁹⁰.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates. Er behält sich vor, dem Geheimen Rat die Entscheidung zum Antrag zu TOP 2 zu eröffnen (28. März 1812).

Nr. 64: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. April 1812

BayHStA Staatsrat 266

7 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-

¹⁴⁸⁹ Der Hoffuß war die "altbayerische Einteilung der ländlichen Anwesen nach den Kriterien von Ertrag und Besitzumfang" (STUTZER, Landvolk Tl. 1, S. LXXI; vgl. Fessmaier, Grundriß, S. 136-138, § 122). Die Klassifikation erfolgte "nach einem mathematischen Schema, dessen Grundeinheit (oder Zähler) […] ein 'Hof war: ein ungeteilter, sogenannter Ganzhof". Die Klassen unterhalb des Ganzhofes wurden – seit 1760 – in Bruchteilen bis zum ^{1/32}-Hof abgestuft. Zu den Schwierigkeiten, den Hoffuß als "Maßstab zur Klassifikation bäuerlicher Güter" zu konkretisieren, vgl. Веск, Jenseits von Euclid (Zitate S. 700, 698).

¹⁴⁹⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 734.

Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

Verlesung von Reskripten

{1r} Die von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordnete geheime Raths-Versammlung wurde mit Ablesung der Entschließungen und Reskripten eröfnet, welche Allerhöchstdieselben auf die geheimen Raths Protokolle vom 5^{ten} und 23^{en} vorigen Monats, und {1v} wegen dem Konskripzions-Geseze unterm 28^{en} und 29^{en} deßelben Monates zu faßen geruhet¹⁴⁹¹.

Anwendung der Kulturgesetze im ehemaligen Fürstentum Bayreuth; Zuwendung für Schulen bei Gemeinheitsteilung

Effner stellt erstens fest, daß die bayerischen Landeskulturgesetze im Bereich des vormaligen Fürstentums Bayreuth noch nicht eingeführt sind. Zweitens beantragt er, die Schulen bei der Verteilung von Gemeindegründen mit einem entsprechenden Anteil zu versehen. Der Geheime Rat folgt den Anträgen.

[1.] Geheimer Rath von Effner erstatteten hierauf nach erfolgter Aufforderung über die Fragen: 1) Sind die baierischen Kulturs-Geseze in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Baireuth als schon eingeführt zu betrachten? 2) Soll bei den bereits eingeleiteten und schon vollendeten Gemeinheits-Theilungen zur Kultur, der Schule noch ein verhältnißmäsiger Antheil zugemeßen werden? schriftliches Gutachten, und beantworteten aus der in dem anliegenden Vortrage¹⁴⁹² entwikelten Veranlaßung *Beilage I* [Marginalie] hiezu und ausgeführten Gründen die erste Frage dahin, daß der königliche geheime Rath bei dem im vorliegenden Falle ihme aufgetragenen Gutachten an Seine Majestät den König sich nur dahin äußern könne, daß die Kulturs-Geseze dermal in Baireuth noch nicht eingeführt, und es auch nicht räthlich scheine, dieselbe von nun an und eher dort einzuführen, als bis die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst anbefohlene Revision der Kultur-Geseze vollendet und dieselbe dadurch eine {2r} zwekmäsige Verbeßerung erhalten haben würden, sohin mit Sicherheit und Vortheil auf die neu acquirirten Landen auszudehnen seien.

Rüksichtlich der zweiten Frage machten geheimer Rath von Effner den allerunterthänigsten Antrag, nachdeme Sie die Nachtheile gezeiget, welche mit dem Vorschlage des General-Kommißariats den Besizern derjenigen Gemeinde-Vertheilungen, welchen bisher ein Theil zur Kultur zugewendet worden, und wobei die Schule keinen Antheil erhalten, eine Auflage zum Besten dieser Schule zu machen, verbunden, daß Sie kein Bedenken fänden, mit Umgehung dieses Vorschlages des General-Kommißariats des Rezat-Kreises

¹⁴⁹¹ Protokoll Nr. 61 (Geheimer Rat vom 5. März 1812), Protokoll Nr. 63 (Geheimer Rat vom 23. März 1812).

¹⁴⁹² Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über die Fragen 1. Sind die baierischen Kulturs Gesetze in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Baireuth als schon eingeführt zu betrachten. 2. Soll bei den bereits eingeleiteten und schon vollendeten Gemeinheitstheilungen zur Kultur, der Schule noch ein verhältnißmäßiger Antheil zugemeßen werden?", 18 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 266.

für das Vergangene, für die zukünftige Fälle der Gemeinde-Theilungen jetzt schon und vor allgemeiner Einführung der baierischen Kultur-Geseze dahin gehorsamst einzurathen, daß bestimmt werde, daß die Schulen mit dem verhältnißmäsigen Antheile bei derlei Vertheilungen bedacht würden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz- {2v} Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs den Vorsiz führten, verfügten über dieses Gutachten die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich mit den Ansichten des Referenten vollkommen, und um so mehr in Beziehung auf die erste Frage verstanden, als Sie den allerunterthänigsten Antrag des geheimen Rathes, so in der lezten Sizung Seiner Majestät dem Könige allergehorsamst vorgelegt worden 1493, ganz theilten, nach welchem die in den preußischen Provinzen bestandene Observanz, vor jeder Vertheilung das Gutachten unpartheyischer Sachverständigen zu erholen, als sehr zwekmäsig in dem ganzen Reiche einzuführen komme, und die zweite Frage nach Recht und Billigkeit nicht anders, als Referent vorgeschlagen, gelöset werden könne.

Alle geheimen Räthe theilten in Ihren Abstimmungen die Ansichten des Referenten über die vorgelegte zwei Fragen, nur waren geheimer Rath Graf von Törring der Meinung, daß der den Schulen {3r} bei künftigen Fällen zuzuweisende Antheil nur provisorisch und bis zur Revision der Kulturs Geseze auszusprechen sein mögte, indeme Sie es noch für problematisch und nicht für entschieden annehmen könnten, daß den Schulen, welche durch das Konkurrenz Edict ihr Bedürfniß auf andere Arten ausgewiesen worden, diese Antheile an den kultiviert werdenden Gründen auch noch künftig bei der verbeßerten Kulturs Gesezgebung bleiben werden.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin waren mit den Anträgen des Referenten zwar einverstanden, glaubten aber, daß die dadurch anzunehmende Bestimmungen auf alle noch pendente und noch nicht beendigte Gemeinde-Gründe-Vertheilungen in dem Main- und Rezat-Kreise anzuwenden sein dürften.

In Folge dieser Abstimmungen

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, die Ansichten des Referenten über die vorgelegte zwei Fragen Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes ehrfurchtvollest {3v} vorzulegen¹494, und dabei Allerhöchstdieselben auf die Aeußerung des geheimen Rathes Freiherrn von Aretin allerunterthänigst aufmerksam zu machen, um die dabei beabsichtete Bestimmung bei der ministeriellen Verbescheidung der einschlägigen General-Kommißariate allergehorsamst eintreten zu laßen.

Protokoll Nr. 63 (Geheimer Rat vom 23. März 1812), TOP 2.

¹⁴⁹⁴ Vgl. die durch das Generalkommissariat des Rezatkreises am 17. April 1812 ergangene Bekanntmachung mit der Bestimmung, "daß die fraglichen Entscheidungen der Culturprozesse in jenem nun vollständig organisirten Theile des Königreichs, dem bestehenden Verwaltungssystem gemäs, zur Competenz der General-Kreis-Commissariate gehören, übrigens aber im Materiellen die Preußischen Culturgesetze bis auf weiters zu Grunde gelegt werden sollen", IntBl. Rezatkreis 1812, Sp. 538 = DÖLLINGER, Sammlung Bd. 14/2, S. 387, § 245.

Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte

Feuerbach trägt vor, daß die österreichische Regierung Beschwerde gegen zwei Paragraphen der Verordnung über die Vollstreckung fremdrichterlicher Urteile erhoben hat. Er legt dar, daß die monierten Punkte geändert werden können. Die Geheimen Räte folgen dem Antrag; Krenner bittet zudem um eine hypothekenrechtliche Ergänzung. Die Anträge sind dem König zur Genehmigung vorzulegen.

2. In einem erstatteten schriftlichen Gutachten¹⁴⁹⁵, welches dem Protokolle *Beilage II* [Marginalie] beiliegt, äußerten sich geheimer Rath von Feuerbach über die allerhöchste Verordnung vom 2^{ten} Jänner [!] 1811 rüksichtlich der Vollstrekung fremdrichterlicher Erkenntniße¹⁴⁹⁶ in Beziehung gegen Oesterreich, und hoben die Bestimmungen der §§ 2 und 3 aus¹⁴⁹⁷, gegen welche das oesterreichische Ministerium in einer an die königliche Gesandschaft in Wien gegebenen Note, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach abgelesen wurde, Anstände erhoben.

Geheimer Rath von Feuerbach äußerten in Ihrem Gutachten rüksichtlich der drei Punkten, wodurch die oesterreichsche Regierung sich beschwert glaubet, und nach Anführung der Ansichten, welche baierischer Seits diesen §§ zum Grunde {4r} liegen, daß die bemerkten Punkte nach dem Antrage der oesterreichischen Regierung abgeändert werden könnten, und daß dieser Aenderung kein wesentliches rechtliches Hinderniß entgegen stehe, und dieselbe auch keinen wesentlichen Nachtheil für die dießeitige Unterthanen hervorbringe.

Geheimer Rath von Feuerbach führten die Gründe näher aus, welche Sie für diese Meinung bestimmt, und berührten auch die in den beiden Staaten verschiedene Zalungs-Mittel, dort Papier-Geld, hier klingende Münze, und zeigten, wie Sie nicht glaubten, daß dieser Unterschied so geeignet, daß er ein Hinderniß sein könne, die Anträge der oesterreichschen Regierung anzunehmen.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister

¹⁴⁹⁵ Feuerbach, "Vortrag zum königlichen geheimen Rath. Die allerhöchste Verordnung vom 2. Junius 1811 rüksichtlich der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse im Verhältnisse gegen Oesterreich betreffend", datiert 14. März 1812, 9 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 266.

¹⁴⁹⁶ VO betr. die "Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse" vom 2. Juni [!] 1811, RegBl. 1811, Sp. 745-748.

¹⁴⁹⁷ Ebd., Sp. 746f.: "§ 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussezung statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine dießseitigen Unterthanen mit Foderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnißes angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zusteht. § 3. Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle dießseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufodern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Foderungen geltend zu machen".

Herrn Grafen von Montgelas hierüber verfügte Umfrage gab folgende Resultate.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich für die Anträge des Referenten, {4v} da Oesterreich volle Reziprozität zusichere, und die Grundsäze, welche Baiern gegen Oesterreich rüksichtlich der Vollstrekung fremdrichterlicher Erkenntniße annehme, bereits auch in den oesterreichschen neuen Gesezen ausgesprochen, dabei auch das Verhältniß der Bevölkerung Oesterreichs gegen Baiern so überwiegend seie, daß man annehmen könne, die baierische Unterthanen würden bei dem stärkeren Verkehre von Oesterreich mit Baiern aus der Anwendung dieser Grundsäze Vortheile ziehen.

Alle geheimen Räthe vereinigten sich in Ihren Abstimmungen mit den Ansichten des Referenten, nur bemerkten geheimer Rath von Krenner, daß obschon Sie mit den Ansichten des Referenten verstanden, Sie dennoch den Vorschlag machen zu müssen glaubten, daß, um dasjenige indirecte zu bezweken, was zu Gunsten der baierischen Unterthanen in dem Edicte von 1811 beabsichtiget worden, am Schluße der neuen Bekanntmachung dieser Abänderung erwähnt werden sollte; bei jenen Gerichten, unter welchen die den oesterreichschen {5r} Eigenthümern angehörige Güther entlegen, und wo nicht bereits Hypotheken-Bücher existirten, die Urkunden über ihre allenfallsige Hypotheken auf diese Güther produziren und zur provisorischen Eintragung in ein eigenes gerichtliches Vormerkungs-Buch insinuiren, damit, wenn ein solches Gut auf fremdrichterliches Urtheil verkauft werden müßte, dieselbe den gerichtsordnungsmäsigen Vortheil einer eigenen Citation per Circulare gewönnen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche sich überzeugt, daß durch diesen Vorschlag die durch die Verordnung beabsichtete Sicherstellung der baierischen Unterthanen noch mehr erreicht würde, traten demselben bei, und äußerten, daß Sie diesen Vorschlag als eine Vorbereitung für die so dringend nothwendige Einführung der Hypothekenbücher beurtheilten, welche Ihren Ansichten nach getrennt von der neuen bürgerlichen Gesezgebung früher und um so eher eintreten könnte, als solche bereits für den größten Theil der Unterthanen, die Bürger und Bauern bestünden.

{5v} Geheimer Rath Freiherr von Aretin machten bei diesem Veranlaße den königlichen geheimen Rath auf ein in dem Amtsblatte der kaiserlich oesterreichischen privilegirten Wiener-Zeitung N° 21 vom 11 Merz 1812 enthaltenes Circulare aufmerksam, nach welchem alle Vollmachten, Wechsel, Proteste und andere Notariats-Schriften, welche aus fremden Orten, in denen ein k. k. Konsul bestehet, in die kaiserlichen Erbstaaten gesendet werden, von diesem k. k. Konsul legalisirt sein müßen, um als gültig anerkannt zu werden¹498, und glaubten, daß durch das einschlägige königliche Ministerium eine gleiche Verfügung veranlaßt werden sollte.

Von dem königlichen geheimen Rathe wurde übereinstimmend mit diesen Aeußerungen beschloßen, die in dem Vortrage enthaltene Ansichten des Referenten in

¹⁴⁹⁸ Circulare vom 18. Februar 1812, in: Amtsblatt zur Oesterreichisch-Kaiserlichen privilegirten Wiener-Zeitung, Nr. 21 vom 11. März 1812, S. 87. Digitalisat: URL: http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=wr z&datum=18120311&seite=5&zoom=33 (Aufruf: 22.1.2020).

Beziehung auf die Execution der fremdrichterlichen Erkenntniße gegen Oesterreich Seiner Majestät dem Könige als Anträge des geheimen Rathes ehrerbietigst vorzulegen, und Allerhöchstdenenselben den Vorschlag des geheimen Rathes von Krenner zur allerhöchsten Berüksichtigung bei der dem kaiserlich oesterreichschen {6r} Hofe ertheilt werdenden Antwort allerunterthänigst anzurathen, sohin die allgemeine Ausschreibung deßelben, so wie die Einführung besonderer Vormerkungs Bücher bei den Untergerichten durch das einschlägige Ministerium verfügen zu laßen.

Die Aeußerung des geheimen Rath Freiherrn von Aretin wäre Seiner Majestät dem Könige zur gleichmäsigen Berüksichtigung ehrfurchtvollest vorzulegen.

Gesuch um Eintragung in die Majoratsmatrikel

Feuerbach trägt vor, daß Freiherr von Künßberg um Eintragung seiner Güter in die Majoratsmatrikel gebeten hat. Der Referent stellt fest, daß die gesetzlichen Erfordernisse an eine Majoratsgründung nicht vorliegen; das Ansuchen ist zurückzuweisen. Der Geheime Rat schließt sich dem Antrag an.

3. Wegen dem Gesuche des Freiherrn von Künsberg¹⁴⁹⁹ zu Ermreuth¹⁵⁰⁰ um Eintragung seiner Gutsbesizungen in die Majorats Matrikel¹⁵⁰¹ erstatteten geheimer Rath von Feuerbach schriftlichen Vortrag¹⁵⁰² *Beilage III* [Marginalie], und äußerten, nachdeme Sie die Beweggründe des Freiherrn von Künsberg zu Unterstüzung seiner Bitte, und die Ansichten der in Majorats-Sachen angeordneten geheimen Raths-Kommißion vorgelegt, daß dieses Gesuch ungeeignet seie, da I. wenn auch von diesen Künsbergschen Güthern ein und das andere Guth Lehen seie, weßhalb der Freiherrn von Künsbergschen Familie, wenn sie sich über die erforderliche Familien Zahl ausweisen könne, allerdings die Vorrechte der Majoratsherrn¹⁵⁰³ {6v} gehörten, diese Familie dennoch, um dieses zu erlangen, einen ganz andern Weg einschlagen müße, indeme die Majorats-Kommißion so wenig als die Majorats-Matrikel etwas mit dem Vasallen zu thun habe.

II. Zur Eintragung dieser von Künsbergschen Güther in die Majorats Matrikel als Fidei-kommiß-Güther, welche Eigenschaft dieselben zum Theile zu haben schienen, fehle es an der Nachweisung irgend eines gesezlichen Erfordernißes, denn daß 1) die Künsbergsche Familien Verträge im Jahre 1808 bestätiget worden, was unter ganz andern Verhältnißen zu ganz andern Zweken geschehen, könne den Mangel jener gesezlichen Erfordernißen weder ersezen,

¹⁴⁹⁹ Friedrich Carl Julius Freiherr von Künßberg auf Thurnau (1766-1825), großherzoglich-badischer Kämmerer und Major. Lang, Adelsbuch, S. 170; [KÜNSSBERG], Geschichte, S. 34; GTFH, S. 232.

¹⁵⁰⁰ Ermreuth, Markt Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim, Oberfranken.

¹⁵⁰¹ Das "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 5-54, knüpfte die rechtsgültige Errichtung eines Majorats (1.) an die "Erholung" einer "besondern" königlichen Bewilligung sowie (2.) an die "Erwirkung seiner [sc. des Majorats] Eintragung in die Majoratsmatrikel", § 45, ebd. Sp. 25.

¹⁵⁰² Feuerbach, "Vortrag zum königlichen geheimen Rath. Das Gesuch des Freiherrn von Künsberg zu Ermreuth um Eintragung ihrer Grundbesizungen in die Majorats-Matrikel betreffend", dat. 19. März 1812, lithographierter Text, 4 S., BayHStA Staatsrat 266.

¹⁵⁰³ Die Majoratsbesitzer genossen Rechte insbesondere in Bezug auf ihre Personen (§§ 71-76) und die Majoratsgüter (§§ 77-106); Edikt vom 22. Dezember 1811, Tit. II. "Von den Rechten, und Pflichten der Majorats-Besitzer", RegBl. 1812, Sp. 36-48.

noch von der Nachweisung dispensiren. Eben so wenig könne 2) die fränkische Familie von Künsberg auf die Vorrechte der Mediatisirten Anspruch haben, indeme sie höchstens zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehöre¹⁵⁰⁴, auch seie klar 3) daß die Bestimmung des Edictes über die Aktiv-Lehen {7r} oder Familien Stiftungen hier nicht in Anwendung kommen könne¹⁵⁰⁵. Sie machten daher den allerunterthänigsten Antrag "daß den Supplikanten mit ihrem Gesuche durch ein motivirtes allerhöchstes Reskript die Abweisung bedeutet werde".

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Antrag abstimmen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg theilten die Ansichten des Referenten, und glaubten, die Majorats-Kommißion könne künftig derlei Gesuche, wobei alle Requisiten zu einer weitern Instrukzion in Majorats-Sachen mangelten, brevi manu abweisen.

Alle königliche geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, und so

wurde beschloßen, an Seine {7v} Majestät den König den allerunterthänigsten Antrag zu machen, "daß den Supplikanten mit ihrem Gesuche durch ein motivirtes allerhöchstes Reskript die Abweisung bedeutet werde".

Der König bestätigt die Anträge des Geheimen Rates. Er ordnet an, daß die Äußerungen der Geheimen Räte v. Krenner und v. Aretin zu TOP 1 und TOP 2 "von den einschlägigen Ministerien berüksichtiget werden" (5. April 1812).

Nr. 65: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. April 1812

BayHStA Staatsrat 267

15 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v.

¹⁵⁰⁴ Die Künßberg gehörten der fränkischen Reichsritterschaft Kantons Gebürg an. Adelslexikon Bd. 7, S. 70-72.

¹⁵⁰⁵ Der Gesetzgeber stellte im Edikt vom 22. Dezember 1811 (RegBl. 1812, Sp. 5-54) fest, daß die sog. umgehenden Aktivlehen sowie die Familienstiftungen nicht zu den erloschenen bzw. aufgehobenen Fideikommissen zu zählen waren (§ 3, Sp. 8f.). Umgehende Aktivlehen waren Lehen, bei welchen das Obereigentum allen "Mannssprossen" der Familie gemeinschaftlich gehörte, der Genuß aber dem Geschlechtsältesten überlassen war (§ 4, Sp. 9). Familienstiftungen waren "Anstalten und Dispositionen, die der partiellen Hilfe einzelner Mitglieder des Geschlechtes, für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind, als z. B. zur Unterstüzung in der Erziehung, in Versorgung, oder Ausstattung unverehelichter Töchter, bei Antretung eines Zivil- oder Militär-Dienstes, bei eintretender Vereheligung [!], im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter" und in dergleichen Fällen mehr (§ 6, Sp. 10).

Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Majoratsrecht

Effner behandelt anhand konkreter Beispiele, welche Vermögensgegenstände bei der Errichtung eines Majorats eingerechnet werden können (Haus in der Residenzstadt, Bibliothek, Porzellan) und wie der Wert zu berechnen ist. Auch wird die Frage erörtert, ob bei Errichtung eines Majorats der Rechtsnachfolger benannt werden darf.

{1r} 1. Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung zu erscheinen, übernahmen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas den Vorsiz, und forderten den Herren geheimen Rath von Effner auf, die bearbeiteten Vorträge zu erstatten.

{1v} In Folge dieser Aufforderung legten Herr geheimer Rath von Effner den lythographirten anliegenden Vortrag¹⁵⁰⁶ vor *Beilage I* [Marginalie], der von Ihnen über einige von der in Majorats Sachen allergnädigst aufgestellten geheimen Raths-Kommißion¹⁵⁰⁷ in Hinsicht der Majorats-Errichtungen an Seine Königliche Majestät zur Entscheidung allerunterthänigst gegebenen Anfragen bearbeitet worden.

Herr geheimer Rath von Effner führten nach Darlegung der Geschichte, wodurch diese Anfragen der Majorats-Kommißion, welche durch das Justiz-Ministerium an den königlichen geheimen Rath gekommen, dieselbe an.

1^{te} Anfrage der Majorats Kommißion. A) "Wie ist der Werth eines zum Majorats-Überschuße bestimmten Haußes in der Residenz, dann der dazu gehörigen Einrichtung, und einer von dem Konstituenten hiezu gerechneten Bibliothek zum Behufe der Berechnung der Quote des Pflichttheiles für die Notherben¹⁵⁰⁸ an Kapital in Anschlag zu bringen? Soll hierüber der eigene Werthes-Anschlag des Majorats Konstituenten {2r} oder die gerichtliche Schäzung, oder der Renten-Anschlag des Haußes zum Maaßstab genommen werden. B) Können Pertinenzen zu einem Hauße, wie z. B. eine eigends hierin errichtete Bibliothek unter dem Titel der Immobilien in ein Majorat aufgenommen werden?"

Die spezielle Veranlaßung zu dieser Frage habe [der Geheime Rat] Graf Max von Preising durch die mit seinem Gesuche um Errichtung eines Majorates vorgelegte Anordnungen gegeben, und nach den von dem Referenten in Ihrem Gutachten hierüber

¹⁵⁰⁶ Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe über einige von der in Majoratssachen allergnädigst aufgestellten geheimen Rathskommißion in Hinsicht der Majorats-Errichtungen an Seine königliche Majestät zur Entscheidung allerunterthänigst gegebene Anfragen", lithographierter Text, 30 S., BayHStA Staatsrat 267.

¹⁵⁰⁷ Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang dieses Ausschusses sind geregelt in der "Instruktion für die in Majorats-Gegenständen angeordnete königliche geheime Raths-Kommisson" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 56-67 (= Beilage II zum "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, ebd., Sp. 5-54).

Noterben sind "diejenigen Angehörigen eines Verstorbenen, die mit dinglich gesicherter Stellung in gewissem Umfang vom Nachlass des Erblassers auch dann profitieren sollen, wenn sie nicht durch eine letztwillige Verfügung bedacht worden sind". Vgl. Bongartz, Art. Noterben, Noterbenrecht, in: HRG² Bd. 3, Sp. 1981f., Zitat Sp. 1981; Ogris, Art. Noterberben, Noterbenrecht, in: HRG Bd. 3, Sp. 1056-1059.

entwikelten Ansichten glaubten Dieselben, wie aus dem Gesagten die Nothwendigkeit von selbst hervorgehe, daß, wenn bei einer Majorats Konstituzion (sie geschehe nun durch Verwendung eines vormaligen Fideikommißes oder nicht) ein Hauß in der Residenz zum Majorats-Überschuße bestimmt werde, dieses Haus bei Berechnung der Legitima¹⁵⁰⁹ in Anschlag kommen müße, und es werde bei diesem Anschlage die Hälfte zur Nothgebürniß komme [!], wenn das Hauß ein ehemalig freies Allodialgut, und ein Viertheil, wenn es {2v} ein ehemaliges Fideikommiß gewesen.

Nach Beantwortung dieser Frage bleibe noch jene zu lösen übrig: "wie ist der Kapitals Werth eines solchen Hauses bei Berechnung der Legitima in einer Majorats Konstituzion anzusezen?"

Vor Lösung dieser weitern Frage stellten Herr Referent den Grundsaz voraus, daß ein solches Hauß eben so wie die ganze zur Legitima berechnete Maße nicht nach dem Werthe der Güther, welchen sie bei dem Absterben des Konstituenten haben werden, sondern nach jenem, welchen sie zur Zeit der Majorats-Konstituzion wirklich haben, in Schäzung und Anschlag gebracht werden müßen, weil bei Majorats Errichtungen dieser Grundsaz in Hinsicht auf die Legitima überhaupt schon angenommen worden, und angenommen werden müßte, ohngeachtet er der Natur und dem Begriffe eines Pflichttheiles geradezu zu widersprechen scheine.

Herr geheimer Rath von Effner legten die Ansichten der Majorats Kommißion über diese weitere Frage vor, und durchgiengen die aufgestellte 4 Klaßen der Ansäze, nach welchen die {3r} Auffindung des Kapital-Werthes eines zum Majorat bestimmten Haußes in der Residenz geschehen könnte, und bemerkten, daß sie zu wenig mit der Art und Weise, wie bei Verfaßung der Steuer-Kataster mit solcher Schäzung zu Werke gegangen werde, bekannt, als daß sie hierüber abzusprechen sich getraueten, doch solle dem Vernehmen nach diese Schäzung zwar durch unpartheyisch gewählte, nicht aber gerichtlich vereidete Schäzleute geschehen, und wäre dieses der Fall, so könnte dagegen die nicht ungegründete Einwendung gemacht werden, daß die bei Bestimmung von Rechtsverhältnißen vorgeschriebene Norme nicht vollständig eingehalten worden seie.

Eine gerichtliche Schäzung seie bei Bestimmung von Rechts-Verhältnißen und Eigenthums Ansprüchen immer der sicherste und keiner rechtlichen Einwendung unterworfene Weg, und wenn die Schäzung zum Steuer-Kataster nicht auf diese Art vorgehe, so glaubten Sie auf die erstere stimmen zu müßen. Um jedoch einem Majorats Konstituenten theils das öffentliche Aufsehen {3v} welches dadurch veranlaßt werden müßte, wenn solch eine Taxazion in Gegenwart von Gerichts Person [!] vorgienge, theils die dadurch zu veranlaßende Kosten zu sparen, so mögte es auch wohl hinreichend sein, wenn zu solcher Schäzung die Taxatoren vom Gerichte gewählt und beeidet, dann nach vorgenommener Besichtigung mit ihrer Angabe zum Protokoll genommen würden.

Die diesen Schäzleuten gerichtlich zu machende Aufgabe würde aber darin bestehen, den Werth des Haußes so anzugeben, wie er bei dem öffentlichen Verkaufe zur Zeit der Taxazion erlöset werden könne. Ob nun dieser Werth nach dem innerlichen Gehalte oder nach den allenfallsigen Zinsenerträgnißen zu nehmen wäre, dieses, glaubten Sie,

¹⁵⁰⁹ Legitima: Pflichtteil.

wäre dem gewißenhaften Erachten der Schäzleute anheim [zu] stellen, und der bekannte Rechtsspruch, res tanti valet, quanti vendi potest¹⁵¹⁰, könne die einzige Regel hiebei sein.

Nachdem von einigen Mitgliedern des geheimen Rathes die Art und Weise, wie bei Verfaßung der Steuer Kataster mit solchen Schäzungen zu Werke gegangen wird, auseinander gesezt war, {4r} verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas über die beiden Säze, welche die erste Frage bilden, die Abstimmung.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, Sie beurtheilten das Majorats Institut als ein politisches Institut, und glaubten aus diesem Grunde, daß man bei der Schäzung der Objecte, woraus der Überschuß des Majorats Komplexes gebildet werde, nicht mit so großer Strenge, als es bei sonstigen Handlungen nothwendig und gesezlich, verfahre, sondern hiebei alle mögliche Schonung eintreten laßen sollte. Ein Hauß in der Residenz müße als anständig für einen Majorats Besizer betrachtet werden, und es scheine Ihnen dem Intereße der Notherben nicht zu praejudiziren, wenn als Maaßstab für solche Häußer der mit den gehörigen Förmlichkeiten hergestellte Steueranschlag der Gebäuden als feste Norm angenommen, und hierauf die Legitima, wenn das Hauß ein ehemaliges freies Allodialgut gewesen, zur Hälfte, und zum vierten Theile, wenn es ein ehemalige Fideikommiß-Guth war {4v} berechnet werden sollte.

Alle Herrn geheimen Räthe stimmten nach gleichen Ansichten, und nur Herr geheimer Rath von Schenk fanden sich zu der Bemerkung aufgerufen, daß nach der Instrukzion der Steuer-Kommißion der wandelbare Werth aller steuerbaren Güther alle fünf Jahre revidiret, und die Schäzung nach dem höheren oder minderen Werth derselben bestimmt werden müße. Ihrer Meinung nach könne aber diese anbefohlene Revision bei den zum Majorats-Überschuße verwendeten Häußern in der Residenz nicht eintreten, sondern bei diesen müßte die bei Errichtung des Majorates bestandene Schäzung fest bleiben.

Da alle Mitglieder den lezten Grundsaz als richtig annahmen, und der Meinung waren, daß der Steueraufschlag eines zum Majorats-Überschuße verwendeten Haußes in der Residenz keiner Revision unterliegen könne, sondern, so wie er bei Errichtung des Majorates gewesen, fest bleiben müße, so wurde einstimmig zu Beantwortung der ersten Frage

an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen {5r} mögten, durch das Justiz Ministerium die Majorats Kommißion auf diese Anfrage dahin verbescheiden zu laßen, daß der Maaßstab der Schäzung solcher zum Majorats-Überschuße verwendet werdenden Häußer in der Residenz nach dem Steueranschlage derselben genommen, und hiernach die Legitima zur Hälfte, wenn das Hauß ein ehemaliges freies Allodial-Guth, wenn es aber ein ehemaliges Fideikommiß-Gut gewesen, zum vierten Theile berechnet werden sollte, wobei es sich von selbst verstehe, daß der Steueranschlag eines solchen Haußes in Beziehung auf seinen Werth zum Majorats-Überschuße, der alle fünf Jahre angeordneten Revision

¹⁵¹⁰ Die Rechtsregel lautet in der üblichen Fassung: *Res tantum valet, quantum vendi potest.* Die Regel verweist auf den gegenwärtigen Verkehrswert zur Wertbestimmung einer Sache, nicht den einst bezahlten Kaufpreis. Liebs, Rechtsregeln, S. 212 Nr. 53a, mit Nachweisen aus der römischen Rechtslehre.

nicht unterliegen könne, sondern in dieser Beziehung, so wie er bei Errichtung des Majorates gewesen, fest bleiben müße.

Herr geheimer Rath von Effner kamen nun in Ihrem Gutachten zu der zweiten Frage, welche ebenfalls durch das Gesuch des Grafen von Preising wegen Konstituirung seiner Bibliothek, seines chinesischen und japanischen Porzellains $\{5v\}$ mit den dazu gehörigen Lavors als Pertinenzien seines Haußes zum Majorats-Überschuße veranlaßt worden: "Können Geräthschaften, Einrichtungen und Bibliotheken als Pertinenzien eines Haußes in ein Majorat aufgenommen werden, und wie sind dieselbe in Anschlag zu bringen, um hiernach die Legitima zu berechnen?"

In Ihrem hierüber vorgelegten Gutachten äußerten Dieselben, daß die Frage: "was kann als Pertinenz zu einem Hauße nach rechtlichen Ansichten betrachtet und behandelt werden?" in dem zur Zeit noch bestehenden Civilgesezbuche¹⁵¹¹ wenig Aufschluß finde, und auch in dem gemeinen Rechte nicht umständlich und klar entschieden seie. Sie führten an, was sich hieraus mit Verläßigkeit entnehmen laße, und wie diese Lehre nach dem Entwurfe des künftigen Civilgesezbuches bestimmter gefaßt und auseinander gesezet seie.

Nach Anführung aller hiebei eintretenden Betrachtungen {6r} und der Kontestazionen, welchen die Aufnahme des chinesischen und japanischen Porzellains und den dazu gehörigen Lavors, dann die Bibliothek in den Majorats-Überschuß unterliegen können, so wie nach Darlegung der dafür sprechenden Rüksichten machten Dieselben den Antrag: daß die Verfügung des Majorats Konstituenten in Hinsicht der zu seinem Hauße bestimmten Pertinenzen die allerhöchste Genehmigung erhalten könne.

Über die weitere Frage: "wie der Werth dieser Pertinenzien bei Bestimmung des Pflichttheiles für die Notherben des Konstituenten anzuschlagen seie?" müßten Sie (von Effner) da es sich hier wieder um Rechte und Eigenthums-Ansprüche dritter Betheiligter handele, Ihren Antrag nicht nach Ansichten der Billigkeit, sondern des strengen Rechtes bemeßen, und die Meinung äußern, daß auch diese Pertinenzen mit dem Hauße durch gerichtlich beeidigte Sachverständige so taxiret werden sollten, wie sie zur Zeit der {6v} Majorats Konstituzion wahrscheinlich verkauft und in baar Geld umgewandelt werden konnten, wornach sodann die Legitima zu berechnen wäre.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese Anträge die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, daß Sie kein Bedenken fänden, den Anträgen des Herrn Referenten beizustimmen, und Sie es als wünschenswerth beurtheilten, daß mehrere Majorats-Konstituenten ihre Bibliotheken mit dem Majorats Komplexe belegen mögten, indeme es für die Wißenschaften und die Bildung der künftigen Majorats-Besizer von entschiedenem Nuzen seie, solche beträchtliche Bücher-Sammlungen ungetrennt in einer Familie zu erhalten.

Mit den Anträgen des Referenten vereinigten sich geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz].

{7r} Herr Graf von Törring, nachdem Sie sich über einige Zweifel rüksichtlich der

¹⁵¹¹ Gemeint ist der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) von 1756.

Schäzung der Bücher und des Porzellains, und die Eigenschaft dieser Gegenstände als Objecte des Majorates, Erläuterungen erbeten hatten, Freiherr von Weichs, von Krenner, Graf Carl [Maria] von Arco waren in Rüksicht des ersten Antrages, doch ohne Einreihung der Lavors mit dem Referenten verstanden. In Ansehung des Maaßstabes zur Schäzung dieser Objecte stimmten Sie dem Voto des Herrn geheimen Rath von Zentner bei, von Schenk, jedoch ebenfalls mit dem vom Herrn geheimen Rath von Zentner vorgeschlagenen Maaßstab der Schäzung dieser Objecte, von Feuerbach, Graf von Welsperg mit dem Maaßstabe, den Herr geheimer Rath von Zentner vorgeschlagen.

Herr geheimer Rath von Zentner fanden den Antrag des Referenten wegen Schäzung dieser und ähnlicher Objecte etwas streng, und glaubten {7v} nicht, daß solcher sich mit dem Institute der Majorate vereinbaren laße, da dieselbe mit einigem Glanze und Ansehen da stünden, und so auch bedeutend sein sollten. Alle diese genannte Objecte eigneten sich mit Inbegriff des literärischen Nuzen, den eine vollständige Bibliothek für einen Majorats Besizer haben könne, blos zum Glanze eines Majorates, und könne folglich einer strengen Gerichts-Schäzung nicht unterliegen, noch auch die Legitima hiernach berechnet werden, weil der Wert derselben sehr volativ und vielen Veränderungen unterworfen.

Sie hielten es daher für hinlänglich, wenn ein Majorats-Besizer für alle diese und ähnliche Objecte eine Aversional Summe bestimme, und durch das Zeugniß von Sachverständigen beibringe, daß diese Summe nach dem gegenwärtigen Werthe derselben nicht zu gering angesezt, und glaubten, daß Bibliotheken, seltenes Porzellain, Gemählde, Kupferstich-Sammlungen {8r} ohne Schäzung von gerichtlich hiezu beeidigten Sachverständigen zu dem Majorats-Überschuße verwendet, und die Legitima hievon blos nach der angegebenen Aversional Summe berechnet werden dürften. Zu Erhaltung des Glanzes von Familien, welche Majorate errichteten, wären Sie sehr geneigt, auch Silber-Service und Schmuk zum Majorats Überschuße verwenden zu laßen; allein, da dieses die Legitima zu sehr angreifen würde, so abstrahirten Sie von diesem Vorschlage.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis waren mit Herrn geheimen Rath von Zentner gleicher Meinung.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, daß nach dem gegenwärtigen Majorats Geseze und nach dem klaren Buchstaben der darin enthaltenen Bestimmungen Bücher und Porzellain als nicht nied- und nagelfest, keine Theile des Majorats Komplexes ausmachen könnten¹⁵¹², und Sie deßwegen allgemein {8v} nicht aussprechen würden, daß Bibliotheken, Porzellain oder nicht in die Mauern befestigten Gemälde zu den Majoraten verwendet werden könnten, indeme es dem Hauptbegriffe der Bildung der Majorate widerstrebe. In dem speziellen Falle, und wenn die Umstände bei andern Majorats Konstituenten sich so, wie bei dem Grafen von Preising verhielten, würden Sie aber bei Seiner Majestät dem Könige auf Zulaßung dieser Objecte zu Aufnahme in den Majorats Überschuß als Ausnahme antragen, alsdann aber denselben die Schäzung dieser Objecte, und die Bestimmung einer Aversional-Summe dafür zu Berechnung der Legitima allein überlaßen.

¹⁵¹² Das "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811 (RegBl. 1811, Sp. 5-54) bestimmte in § 41, daß "bloße Mobilien zur Begründung eines Majorats der Regel nach sich nicht eignen" (Sp. 23f.).

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erklärten sich gegen die Verwendung der Bibliotheken, Porzellain und ähnlicher Objecte zum Majorats-Überschuße, da Ihnen die Eigenschaft eines Immobile mangle, und sie folglich nach dem Majorats-Geseze hiezu nicht angenommen werden {9r} könnten.

Nach der Mehrheit

wurde an Seine Majestät den König auf diese Frage der allerunterthänigste Antrag beschloßen, daß nach der Meinung des Referenten die Verfügung des Majorats Konstituenten Max Grafen von Preising in Hinsicht der zu seinem Hauße bestimmten Pertinenzien die allerhöchste Genehmigung erhalten könnte; wo aber rüksichtlich der Schäzung dieser Pertinenzien dieselbe durch gerichtlich beeidigte Sachverständige so taxiret werden sollten, wie sie zur Zeit der Majorats-Konstituzion wahrscheinlich verkauft und in baares Geld umgewandelt werden könnten, wornach sodann die Legitima zu berechnen wäre.

Da diese Bestimmung, wenn sie die Sanction Seiner Majestät des Königs erhalten haben werde, nur zur Instrukzion der Majorats-Kommißion in dem vorliegenden und ähnlichen Fällen diene, und nur diejenige Majorats-Konstituenten, welche Häußer in der Residenz besizen, deren Zahl nicht sehr bedeutend seie, betreffe, so fügte der geheime Rath seinem {9v} allerunterthänigsten Antrage die ehrerbietigste Meinung bei, daß diese allerhöchste Entscheidung nicht öffentlich auszuschreiben wäre.

Herr geheimer Rath von Effner trugen nun die weitere Umfrage der Majorats Kommißion vor: "Kann es einem Majorats Konstituenten zugestanden werden, seinen nächsten Majorats-Nachfolger nicht sogleich in der Majorats-Urkunde namentlich, sondern nur so viel anzugeben, daß derselbe in einem gerichtlich hinterlegten Testamente des Konstituenten bereits ernannt seie, und nach Ableben des lezteren gerichtlich werde kund gemacht werden?", zeigten aus der Vorstellung des Grafen von Preising, durch welchen speziellen Fall diese Frage veranlaßt worden, und äußerten: Daß dem gegenwärtigen Majorats Konstituenten und den allenfalls noch folgenden die spezifische Benennung ihres ersten Nachfolgers in der Majorats-Urkunde, wenn deßen persönliche Fähigkeit zum {10r} Majorats Besize schon zureichend bezeichnet seie, nicht aufgetragen werden sollte, doch wäre auch die Art dieser Benennung durch ein Testament oder andere leztwillige Verordnung aus der Ursache nicht anzunehmen, weil solch eine Verordnung, wie jede Handlung von Todes wegen ambulatorisch, und so lange der Konstituent lebe, widerruflich seie, sohin die Majorats-Erhaltung in Hinsicht der Erbfolge durch den Eintritt einer andern leztwilligen Disposizion wieder verändert werden, oder diese Verordnung durch einen Rechts Streit nach dem Tode des Konstituenten umgestoßen werden könnte.

Anstatt deßen aber könnte dem Majorats Konstituenten in solchen Fällen aufgegeben werden, seinen ersten Majorats-Folger in einer verschloßenen, der Majorats-Urkunde beizufügenden Anlage zu benennen, wogegen ihme die Versicherung zu ertheilen wäre, daß die Eröfnung dieser Beilage erst nach seinem Tode geschehen, und dieselbe sodann werde immatrikuliret werden. {10v} Dieselben führten die Gründe an, aus welchen Sie glaubten, daß dieser Antrag billig und zugleich zur Sicherheit des Majorates hinreichend seie.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas hierüber verfügte Umfrage erklärten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, daß Sie dem Antrage des Referenten durchgehends beistimmten, und nur den Zusaz machen würden, daß der Majorats Konstituent gehalten sein solle, seinem Monarchen den Namen seines Majorats-Erben mündlich zu eröfnen, damit Allerhöchstdieselben die Überzeugung erhielten, daß ein Majoratsfähiger zum Nachfolger gewählet worden, und die erfolgende königliche Bestätigung der Majorats Erichtung nach eröfneter verschloßener Anlage zur Majorats Urkunde nicht zurükgenommen werden müßte.

Die königliche Herrn geheimen {11r} Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten ohne allen Zusaz, und äußerten sich deßwegen auch gegen denjenigen, den Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco machten, daß dem Majorats Konstituenten aufzugeben wäre, nebst der verschloßenen Anlage zur Majorats-Urkunde die verschloßene Benennung seines Majorats-Nachfolgers auch bei dem Appellazions-Gerichte, wo er seinen Gerichtsstand habe, zu hinterlegen, indeme dadurch verhindert würde, daß, wenn diese verschloßene Anlage zur Majorats-Urkunde durch möglichen Brand verloren gehe, über den Majorats-Nachfolger, so wie den Fortbestand des Majorates selbsten kein Streit entstehe.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg, welche in dem speziellen Falle dem Antrage vollkommen beistimmten, glaubten aber, daß selbst nach den Bestimmungen des Majorats-Gesezes es nicht verboten seie, wenn man bei Lebzeiten kein Majorat {11v} konstituiren wolle, solches durch ein Testament oder andere leztwillige Verordnung zu errichten, und auf diese Art auch seinen Majorats Nachfolger zu bestimmen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß, so wie die Entscheidung der vorigen Frage nicht öffentlich ausgeschrieben werde, diese ebenfalls nicht auszuschreiben wäre, da ähnliche Anfragen von der Majorats Kommißion auf gleiche Art erlediget werden könnten, und das Majorats-Gesez, welches erst vor einigen Monaten erschienen¹⁵¹³, nicht wohl dermal schon eine Erläuterung erhalten könnte.

Da der geheime Rath rüksichtlich der Ausschreibung eine entgegen gesezte Ansicht hatte, und der Meinung war, daß bei dieser Entscheidung alle Majorats-Konstituenten betheiliget und die meisten derselben gleiche Gründe wie Graf von Preising haben könnten, ihren Majorats Nachfolger bei ihren Lebzeiten nicht bekannt zu machen,

so wurde an Seine Majestät den {12r} König zu Lösung dieser von der Majorats Kommißion gestellten weiteren Anfrage der allerunterthänigste Antrag beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, zu genehmigen, daß dem Grafen von Preising, so wie andern Majorats-Konstituenten, welche aus persönlichen und Familien Rüksichten den Majorats-Nachfolger bei ihren Lebzeiten nicht bekannt machen wollten, durch die Majorats-Kommißion aufgegeben werde, den ersten Majorats Folger in einer verschloßenen, der Majorats-Urkunde beizufügenden Anlage zu benennen, wogegen

¹⁵¹³ Das am 22. Dezember 1811 vom König unterfertigte Majoratsedikt wurde im 1. Stück des Regierungsblattes am 1. Januar 1812 publiziert.

ihme die Versicherung zu ertheilen wäre, daß die Eröfnung dieser Beilage erst nach seinem Tode geschehen, und dieselbe sodann immatrikuliret werden solle.

Diese allerhöchste Bestimmung wäre als Ergänzung des Majorats-Gesezes durch das Regierungsblatt öffentlich auszuschreiben¹⁵¹⁴.

Behandlung eines straffälligen Staatsbeamten

Effner erörtert, wie mit einem Staatsbeamten gerichtlich verfahren werden muß, der als Privatmann ein Straftat begangen hat. Er beantragt, daß der Geheime Rat gehört werden muß, bevor die Spezialuntersuchung angeordnet wird. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Referenten.

2. Aufgefordert von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas erstatteten Herr geheimer Rath von Effner {12v} über die Frage: "Kann gegen einen Staats-Beamten wegen dem Verdachte eines begangenen gemeinen, und mit seinem Amte in keiner Beziehung stehenden peinlichen Verbrechens sogleich und ohne Rükfrage bei dem geheimen Rathe mit der Verhaftung oder Special Inquisition fürgefahren werden?" ausführlichen schriftlichen Vortrag¹⁵¹⁵, der dem Protokolle lytographirter [!] beiliegt *Beilage II* [Marginalie], und legten zuerst die Veranlaßung zu dieser Frage vor, welche wegen Geldveruntreuung des quieszirten Landrichters von Stökl zu Landek im Innkreise¹⁵¹⁶ von dem dortigen General-Kommißariate aufgeworfen worden, und führten die Ansichten an, welche die Ministerial Polizei Section rüksichtlich des speziellen Falles und der allgemeinen Frage geäußert.

Herr geheimer Rath von Effner bemerkten, daß, obschon in dem vorausgeschikten Vortrage bei der Polizei Section von dem dortigen Referenten drei Fragen zur Entscheidung vorgelegt worden, sich dennoch der gegenwärtige zum geheimen Rathe verwiesene Vortrag nach dem hohen Ministerial-Signat {13r} nur auf Beantwortung der dritten Frage beschränken müße, weßwegen Sie nach vorläufiger Beantwortung der beiden ersteren in Hinsicht der dritten, welche eigentlich zu dem hier vorliegenden speziellen Falle nicht paße, da die Thathandlung des Stökl als Amts Verbrechen anzusehen, die unzielsezliche Meinung äußerten, daß dieselbe dermal dahin beantwortet werden sollte: "daß wenn ein Staatsbeamter wegen eines begangenen, mit seinem Amte in keiner Verbindung stehenden Verbrechens der Spezial Untersuchung zu unterwerfen, sohin vor Gericht zu stellen seie,

¹⁵¹⁴ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 66 (Geheimer Rat vom 16. April 1812), TOP 2.

¹⁵¹⁵ Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe ueber die Frage: Kann gegen einen Staatsbeamten wegen des Verdachts eines begangenen gemeinen, mit seinem Amte in keiner Beziehung stehenden peinlichen Verbrechens, sogleich, und ohne vorherige Rükfrage bei dem geheimen Rathe mit der Verhaftung oder Spezialinquisition vorgefahren werden?", 18 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 267 (weiteres Exemplar BayHStA Staatsrat 1845, S. 151-168). Vorausgegangen war eine Sitzung der Sektionen des Geheimen Rates des Inneren und der Justiz am 13. Februar 1812, dazu das Protokoll BayHStA Staatsrat 1845, S. 39-46.

¹⁵¹⁶ Ignaz Nikolaus von Stöckl zu Gerburg (1760-1814) wurde im Zuge der Einteilung der Provinz Tirol in Landgerichte mit Dekret vom 21. November 1806 zum Landrichter in Landeck ernannt. Die Pensionierung am 21. April 1810 stand nicht im Zusammenhang mit der ihm später vorgeworfenen Veruntreuung von Geldern; in dieser Sache sprach ihn das Oberappellationsgericht in München am 17. Dezember 1812 frei. Vgl. RegBl. 1806, S. 470; [Lang], Supplement, S. 143; Granichstaedten-Czerva, Landrichter, S. 284.

hiezu auch der vorgängige Beschluß des königlichen geheimen Rathes erforderlich seie.

Herr geheimer Rath von Effner führten die Gründe aus, welche sie zu dieser Meinung bestimmt, und äußerten, nachdem Sie die Einwendung des Referenten der Polizei Section: daß in dem geheimen Raths Beschluße vom 3^{ten} Oktober vorigen Jahres¹⁵¹⁷ nur der Amts Verbrechen der Staats Beamten gedacht worden seie, widerlegt hatten, daß dermal {13v} diese allgemeine Frage nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung entschieden, sondern wie Sie bereits angegeben, dem General-Kommißariat die vorgeschlagene Antwort auf seine Anfrage nur im einzelnen und für dermal gegeben werden sollte, weil der allerhöchste Beschluß vom 9 Dezember vorigen Jahres¹⁵¹⁸ zugleich den Auftrag in sich enthalte, daß bei dem in Bälde vorzulegenden Entwurfe der neuen Kriminal Gesezgebung in einem eigenen Kapitel von den Amts Verbrechen und Vergehen der Staats Beamten gehandelt, und feste Normen über die Führung der General- und Spezial-Inquisizion gegeben werden sollten.

Bei Gelegenheit der Vorlage dieses Gesezes werde sich die Discußion noch einmal über die Frage verbreiten, in welchen Fällen und in welchem Zeitpunkte die Entscheidung des königlichen geheimen Rathes wegen Vorgericht-Stellung des Staatsbeamten eintreten sollte, und es würden hierüber durch diese Geseze allgemeine definitive Bestimmungen öffentlich bekannt gemacht werden. Indeme Sie von Effner hiemit Ihren abgelegenen Antrag beschlößen, müßten Sie es den hohen Ministerien überlaßen, {14r} wegen Übergabe der Anzeige des General-Kommißariats über das dem Landrichter Stökl zu Last liegende Verbrechen dem Appellazions Gerichte, und eben so auch dem General-Kommißariate auf deßen spezielle Anfrage die geeignete Weisungen zugehen zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg welche zum Protokoll bemerken zu müßen sich aufgerufen fanden, wie Sie die Ansicht des Referenten nicht theilen könnten, daß der geheime Rath nach der Konstituzion und der ihme ertheilten Instrukzion die vollziehende Gewalt in sich vereinige¹⁵¹⁹, legten Ihre Meinung in der anliegenden Abstimmung vor¹⁵²⁰ *Beilage III* [Marginalie].

Die königliche Herrn geheimen Räthe [Ignaz] Graf von Arco, Graf von Törring, Freiherr von Weichs, Graf von Tassis, {14v} von Krenner, Freiherr von Aretin und Freiherr von Asbek vereinigten sich mit den Ansichten des Referenten, und stimmten dafür, solche Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes ehrerbietigst vorzulegen.

¹⁵¹⁷ Protokoll Nr. 38, TOP 5.

¹⁵¹⁸ Königliche Entschließung vom 9. Dezember 1811 zu Protokoll Nr. 47 (Geheimer Rat vom 5. Dezember 1811).

¹⁵¹⁹ Gemäß der Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. III §§ 2-3, RegBl. 1808, Sp. 993f. = DVR Nr. 286, S. 659, i.Vb. mit OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Artt. 1-7, RegBl. 1808, Sp. 1331f., wurde der Geheime Rat als Beratungsorgan, als gesetzgebendes Organ ohne Initiativrecht sowie als Entscheidungsinstanz in Kompetenzstreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen eingerichtet.

¹⁵²⁰ Reigersberg, [Votum], dat. 2. April 1812, BayHStA Staatsrat 267.

Herr geheimer Rath von Zentner waren für den vorliegenden speziellen Fall mit dem Antrage des Referenten verstanden, glaubten aber, daß ohne Beantwortung der von dem General Kommißariate aufgeworfenen Frage über die Hauptsache, diese bis zur näheren Discußion über das Kriminal-Gesezbuch, wobei dieselbe wiederholt zur Sprache komme, auszusezen seie. Mit dieser Meinung stimmten auch die Herren geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsperg.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, wie die Hauptfrage, die in dem Vortrage behandelt worden, Ihnen wirklich zweifelhaft seie, da nach den von Seiner Excellenz dem Herrn Justiz Minister ausgeführten Gründen es nicht {15r} in der Konstituzion zu liegen scheine, daß die Entscheidung des geheimen Rathes bei gemeinen Verbrechen, welche ein Staatsbeamter begangen zu haben verdächtig, vor der Spezial-Inquisizion oder Kaptur eintreten müße oder nicht. Der Grund, aus welchem dieses bei Amts-Verbrechen festgesezt worden, könne dieser sein, weil dieselben selten den Gerichtshöfen sondern immer zuerst den königlichen Ministerien bekannt würden, und daher durch dieselbe die Einleitung getroffen werden könnte, daß vor einer der Ehre und dem Stande des Staatsdieners nachtheiligen Spezial-Inquisizion oder Verhaftung die Entscheidung des geheimen Rathes erholet werde. Anders seie es aber bei einem gemeinen Verbrechen, z. B. bei einem Todschlage, wo an der schnellen Kaptur des vermutlichen Thäters den Gerichten alles gelegen, und die Fortsezung der Untersuchung dieses erfordere. Die Entscheidung der Frage, ob diese Kaptur eintreten solle, scheine analog mit dem gegebenen Gesichtspunkte sich mehr zu den Ministerien als dem geheimen Rathe zu eignen.

Da inzwischen doch auch mehrere Gründe für den entgegengesezten Grundsaz sprächen, und in der Entscheidung des geheimen Rathes eine dem Staatsdiener wohlthätige {15v} Garantie gegen die schnelle Kaptur liege, auch die noch bestehenden Geseze dafür sich erklärten, so vereinigten Sie sich mit der Meinung, daß diese Frage dermal gar nicht entschieden, sondern ausgesezt bleibe, bis dieselbe bei dem neuen Kriminal-Gesezbuche zur näheren Discußion gebracht werde.

Für den speziellen Fall stimmten Sie mit dem Antrage des Herrn Referenten [Effner]¹⁵²¹. In Folge dieser Abstimmungen faßte der königliche geheime Rath

den Beschluß, die Ansichten des Referenten Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes ehrerbietigst vorzulegen¹⁵²².

Verteilung von Gemeindegründen

3. Das von Seiner Majestät dem Könige unterm 4ten des Monats erlaßene allerhöchs-

¹⁵²¹ Carl Maria Graf von Arco stimmte im vorliegenden Fall mit Effner, war aber grundsätzlich anderer Ansicht. Dazu hatte er ein abweichendes Votum verfaßt, dat. 12. März 1812, BayHStA Staatsrat 1845, S. 141-146. Mit Zirkularreskript an die Geheimen Räte vom 6. April 1812, ebd., S. 147, teilte der König mit, das bereits lithographierte und verteilte Votum werde nicht vorgetragen, sondern zurückgezogen. Gleichzeitig erging Weisung, die Exemplare zurückzusenden. In einem Brief (franz., ebd., S. 148-150) an den König vom 10. April 1812 erläuterte Arco sein abweichendes Votum und entschuldigte sich.

¹⁵²² Zum Fortgang: Protokoll Nr. 77 (Geheimer Rat vom 9. Juli 1812), TOP 1.

te Reskript wegen Gemeinde-Gründe-Vertheilung wurde durch den General-Sekretär abgelesen¹⁵²³.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates (13. April 1812).

Nr. 66: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. April 1812

BayHStA Staatsrat 268

17 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Verlesung eines Reskripts

{1r} 1. Bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas die auf heute angeordnete {1v} geheime Raths-Versammlung mit Ablesung desjenigen allerhöchsten Reskriptes eröfnet, welches Seine Majestät der König wegen den Kulturs-Gegenständen in dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth unterm 11^{ten} dieses Monats an den geheimen Rath zu erlaßen geruhet¹⁵²⁴.

König Max Joseph I. an den Geheimen Rat, München, 4. April 1812, BayHStA Staatsrat 267: "Auf den aus Veranlaß eines Rekurses der Großgütler zu Steinkirchen und Bergheim [!] Landgerichts Deggendorf [Steinkirchen u. Bergham, Gde. Stephansposching, Landkreis Deggendorf, Niederbayern] gegen die dortigen Kleingütler wegen Gemeinde Gründe Vertheilung an Uns erstatteten allerunterthänigsten Antrag Unseres geheimen Rathes vom 23^{ten} vorigen Monats [vgl. Protokoll Nr. 63 (Geheimer Rat vom 23. März 1812), TOP 2], daß bei der noch sehr entfernten Revision der Kultur Gesetze, und zur Entfernung weiterer Nachtheile für die Gemeinden die im Ansbachischen bestandene und noch ausgeübt werdende Anordnung für das ganze Reich als Gesetz ausgeschrieben, und in Folge dessen bei jedem Ansuchen der Gemeindsglieder, um Kultivirung öder Gründe, durch drei verpflichtete unpartheiische Landoeconomen die Ausführbarkeit der Kultur und der landwirthschaftliche Nutzen für alle Gemeinde Glieder legal hergestellt werden möchte, haben Wir Unserm Minister des Innern den Auftrag ertheilet, hierüber vor allem die General Kreis Kommissariate mit ihrem Gutachten zu vernehmen."

¹⁵²⁴ Zum Gegenstand vgl. Protokoll Nr. 64 (Geheimer Rat vom 2. April 1812), TOP 1. Das genannte Reskript liegt dem vorliegenden Protokoll Nr. 66 nicht bei.

Majoratsrecht

Effner legt einen Entwurf vor, wonach der Errichter eines Majorats seinen Nachfolger in einem der Stiftungsurkunde beizulegenden Dokument benennen und festlegen darf. Der Geheime Rat nimmt den Entwurf mit Änderungen an.

2. Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas aufgefordert, legten Herr geheimer Rath von Effner den Entwurf¹⁵²⁵ vor *Beilage I* [Marginalie], der nach dem in der lezten Sizung von dem geheimen Rathe an Seine Majestät den König gemachten allerunterthänigsten Antrage, welcher die allerhöchste Genehmigung erhalten, über die künftige Majorate im Königreiche und die Frage: ob einem Majorats-Konstituenten zu erlauben, daß der Majorats Folger bis zu seinem Tode geheim bleibe, denselben in einem verschloßenen, der Majorats Urkunde beizulegenden Schreiben zu benennen, in das Regierungsblatt eingerükt werden solle¹⁵²⁶.

Auf die vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Törring gegen den Ausdruk in der Faßung {2r} Majorats-Archiv gemachte Erinnerung, daß dieses mißverstanden werden könnte; auf jene des geheimen Rath von Zentner: daß die in dem Entwurfe aufgenommene Beschränkung: so ferne der Majorats-Konstituent hiezu zureichende Beweggründe anführen könne nicht in dem Antrage des geheimen Rathes liege, und die allgemeine Bewilligung, welche durch diesen Entwurf bekannt gemacht werden sollte, wieder aufhebe, auch zu unangenehmen Untersuchungen dadurch der Veranlaß gegeben werde; so wie auf deßen weitern Vorschlag, die Faßung des Sazes: jedoch nur in dem Falle dahin abzuändern "es verstehet sich übrigens, daß p." um denselben zu keiner Bedingung sondern nur zu keiner Erwähnung auf die in dem Majorats Geseze enthaltene Voraussezungen zu machen; endlich auf die Erinnerung des Herrn geheimen Rath Grafen von Welsperg, daß der Saz und daß sodann nach ihm die vorgeschriebene {2v} Erbfolg-Ordnung in dem Majorate eingehalten werde so wie er hier stehe, alle Substituzion in dem Majorate aufhebe, und unnöthig seie, da er bereits in dem Majorats Geseze enthalten, und jene des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco, daß durch den Beisaz: ersten Majorats Folger in dem früheren Saze der Majorats-Konstituent in Benennung eines Substituten in dem verschloßenen Schreiben gehindert werde, so wie nach verfügter Umfrage über diesen Entwurf und die deßwegen gemachte Bemerkungen

wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, diesen Entwurf mit folgenden Aenderungen zu genehmigen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen zu laßen.

Statt <u>in dem Majorats Archive</u> wäre zu sezen "in dem bei Unserm Justiz Ministerium angeordneten Conservatorium", dann der Schluß dieses Entwurfes auf folgende Art zu faßen: "Wir haben nach Vernehmung {3r} Unseres geheimen Rathes der Majorats-Kommißion hierauf die Weisung ertheilt, daß die leztere Art der vorgeschlagenen und

¹⁵²⁵ "Einrückung in das Regierungs Blatt, die künftigen Majorate im Königreiche betr.", 3 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 268.

¹⁵²⁶ Vgl. Protokoll Nr. 65 (Geheimer Rat vom 9. April 1812), Top 1.

verschloßen der Majorats Urkunde beizulegenden Benennung des Majorats Folgers einem Majorats Konstituenten gestattet werden könne. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß aus der Majorats Urkunde schon entnommen werden kann, daß der Majorats Folger die zum Majorats Besize nöthigen persönlichen Eigenschaften habe. Wir haben befohlen, diese der Majorats Kommißion gegebene Weisung zur allgemeinen Wißenschaft öffentlich kund machen zu laßen^{1527"}.

Regulierung der Oettingen-Spielbergschen Schulden

Weichs hält einen eingehend diskutierten Vortrag zum Thema, wie die Schulden des mediatisierten Hauses Oettingen-Spielberg zwischen dem Haus und dem Königreich Bayern aufzuteilen sind.

3. Nach Aufforderung Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs über die Abtheilung der Oetting Spielbergschen Schulden zwischen dem Souverain und dem fürstlichen Hauße Oetting Spielberg schriftlichen Vortrag, der dem Protokolle lytographirter [!] beiliegt¹⁵²⁸ *Beilage II* [Marginalie] {3v} und legten nach Ablesung der geschichtlichen Verhältnißen dieser Schulden und des betreffenden Auszuges aus dem bei dem Finanz Ministerium wegen diesem Gegenstande erstatteten Referats die Frage zur Abstimmung und Entscheidung vor: Welche der Oettingenschen Schulden sind als verfaßungsmäsige Landes Schulden zu betrachten, und kommen hiernach zwischen dem Souverain und der Fürstin¹⁵²⁹ nach dem Sinne des Bundes-Akte¹⁵³⁰ und der königlichen Declaration¹⁵³¹ zur Vertheilung.

¹⁵²⁷ Bekanntmachung betr. die "künftigen Majorate im Königreiche" vom 22. April 1812, RegBl. 1812, Sp. 812-814.

¹⁵²⁸ Weichs, "Vortrag die Abtheilung der Oettingischen Schulden zwischen den [!] Souverain und dem fürstlichen Hause Oetting Spielberg" betreffend, 72 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 268.

Maria Aloysia Fürstin zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg (1762-1825), geborene Prinzessin von Auersperg, hatte 1787 Fürst Johann Aloys (* 1758) geheiratet, der 1797 starb. ESt N.F. Bd. 16, Tf. 103.

¹⁵³⁰ Die "Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" (Rheinbundakte) vom 12. Juli 1806 (synoptischer Druck in französischer Ursprache und deutscher Übersetzung: RegBl. 1807, Sp. 97-134) bestimmte insoweit in Art. 30 (ebd., Sp. 126): "Die besonderen Schulden eines jeden Fürsten, Grafen, oder Herrn, welcher unter die Souverainität eines der konföderirten Staaten kömmt, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach Verhältniß der Einkünfte getheilt werden, welche gedachter Staat erwirbt, und derjenigen, welche die Fürsten und Grafen nach obigen Stipulationen [sc. Art. 27] zu behalten haben."

¹⁵³¹ Die königliche Deklaration "[d]ie Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend" vom 19. März 1807 (RegBl. 1807, Sp. 465-490) bestimmte hinsichtlich der "Ausscheidung der Schulden" (Buchstabe I, Sp. 484f.): "Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilet, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden; b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen; c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last."

Geheimer Rath Freiherr von Weichs führten die Meinung des Referenten des Finanz Ministeriums rüksichtlich dieser Frage an, nach welcher derselbe aus dem in dem Referate angegebenen Gründen sich dafür erkläret, diese Vorfrage dahin zu beantworten, daß sämmtliche drei Gattungen der von der Finanz Direkzion liquidirten Schulden zur Vertheilung kommen sollten. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs äußerten, daß das Finanz Ministerium sich mit dieser Meinung vereiniget {4r} und daß auch Sie als Referent des geheimen Rathes derselben beistimmten.

Da der königliche geheime Rath als zwekmäsig beurtheilte, über jede einzelne Frage abstimmen zu laßen, so verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage über diese erste Vorfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg erklärten sich in Ihrem anliegenden schriftlichen Voto¹⁵³² *Beilage III* [Marginalie], nachdem Sie im allgemeinen dem der Berathung vorliegenden Gegenstande die Sie leitende Bemerkungen vorausgeschikt hatten, mit den Ansichten des Finanz Ministeriums verstanden, jedoch die hergestellte Liquidität dieser Schulden vorausgesezt.

Alle Herrn geheimen Räthe stimmten dem Antrage des Finanz Ministeriums und des geheimen Raths Referenten in Beziehung auf diese Vorfragen bei und so wurde

beschloßen, Seiner Majestät dem Könige diesen Antrag des {4v} Finanz Ministeriums und des geheimen Raths Referenten als allerunterthänigstes Gutachten des geheimen Rathes ehrfurchtvollest vorzulegen.

Die weitere Frage: Welcher Stand der angezeigten Schulden ist bei der Abtheilung zum Grunde zu legen, und zwar a) hinsichtlich des Zeitpunktes der Schuldenverzeichnung?, b) der Liquidität der Schulden überhaupt? c) der von der Frau Fürstin gegen einzelne Posten erhobenen Anständen? wurde vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Weichs in Ihrem Vortrage behandelt, und da von der Finanz Direkzion des Rezatkreises die Administrazion der Frau Fürstin öfters mit sehr grellen Farben geschildert worden, so erachteten Dieselben für nothwendig, den geheimen Rath von der ganzen Lage der Frau Fürstin durch Ablesung des Anfanges des Berichtes der Frau Fürstin in Kenntniß zu sezen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs kamen A) auf die Bestimmung des {5r} Zeitpunktes der Schuldenverzeichnung zurük, und führten die Meinung der Finanz Direkzion des Rezat-Kreises, der Steuer- und Domainen Section und des Referenten des Ministerial Finanz Departements an, mit welch lezterer auch das Ministerial Finanz Departement verstanden war, an, und äußerten, daß Sie der Meinung der Steuer- und Domainen Section beitreten zu müßen glaubten, da doch die neuen Gläubiger in die Stelle derjenigen alten Gläubiger eintreten, welche dadurch bezalt worden. In Rüksicht der Total-Summe bleibe immer der Terminus ad quem der 1st Oktober 1806, ob in dem Landschafts- oder Aufschlags-Schulden Kataster die fragliche 100.000 fl. eingetragen seien, ja die ganze Frage würde gar keinen Werth haben, wenn nicht der königliche Finanz Referendär für die Kriegs-Aufschlags Schulden ein anderes Theilungs Prinzip aufgestellt

Reigersberg, [Votum], dat. 16. April 1812, BayHStA Staatsrat 268.

hätte, und Sie erachteten aus diesem Grunde am bemeßensten, die Abstimmung über diesen Punkt ausgestellt zu laßen, bis über die erzälte Meinung des königlichen Finanz Referendärs {5v} beschloßen sein werde.

Da der königliche geheime Rath ohngeachtet dieser lezten Meinung des Referenten die Ansicht aufstellte, daß über diesen Punkt der zweiten Frage dermal schon abgestimmt werden könne, so verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage hierüber und des Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz nach Ihrem schriftlichen Voto so wie alle Herrn geheimen Räthe erklärten sich mit den Ansichten des Ministerial Finanz Departements verstanden, und so wurde

an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, die Meinung des Ministerial-Finanz Departements hierüber allergnädigst zu genehmigen und den 1^{ten} Oktober 1806 als Termin zur Berechnung des Schulden-Standes anzunehmen.

B. <u>In Hinsicht der Liquidität der Schulden überhaupt</u> legten Herr geheimer Rath {6r} Freiherr von Weichs die Ansichten der Finanz Direkzion vor, nach welchen dieselbe gewunschen, die richtige Höhe der liquidirten Oettingschen Schulden durch ein richterliches Praeclusions-Erkenntniß versichern zu können¹⁵³³. Allein – das Appellazions Gericht des Oberdonau-Kreises habe den dießfalls gestellten Anträgen aus den in seinem Berichte, welcher vom Freiherr von Weichs abgelesen wurde, angegebenen Gründen nicht entsprochen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs entwikelten die Ansichten der Steuer- und Domainen Section in Beziehung auf diese gerichtliche Praeclusion, so wie jene dem Antrage der Steuer- und Domainen Section entgegen stehende des Referenten des Ministerial Finanz Departements, mit welcher lezteren das Finanz Ministerium sich vereiniget, und Sie als geheimer Raths Referent ebenfalls verstanden, und wornach die Schulden nach der von der Finanz-Direkzion abgeschloßenen Liquidazion angenommen, sohin die Akten nicht mehr zu einer neuen {6v} Liquidazions Verhandlung an die Justiz Stellen gegeben, folglich auch keine weitere Einschreitungen der Justiz Stellen mehr zugelaßen, es sohin blos als Gnade Seiner Majestät des Königs betrachtet werden solle, wenn jene Gläubiger, die sich bis jezt bei der Liquidazions Kommißion der Finanz Direkzion nicht gemeldet, seiner Zeit noch gehöret, und ihre Forderungen nach dem dermalen angenommenen Maaßstabe behandelt werden.

Auf die von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz veranlaßte Abstimmung äußerten sich des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz nach Ihrem schriftlichen Voto, und waren primaria der Meinung, daß diese präklusive Aufforderung der Gläubiger durch die Justiz-Stellen geschehen sollte.

Mit dieser lezten Ansicht und der Meinung der Steuer und Domainen Section einstimmend, erklärten sich die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von

¹⁵³³ Präclusion meint die "gerichtliche Ausschließung von allen ferneren Ansprüchen". Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 413 s.v. Ein Präclusionsurteil setzt insoweit einen Termin, bis zu dem eine Rechtshandlung, z. B. die Geltendmachung eines Anspruches, ausgeführt sein muß.

Arco der ältere [d.i. Ignaz] {7r} Graf von Törring, Freiherr von Aretin, und Freiherr von Asbek da eine gerichtliche Aufforderung und Praeclusion immer mehr Sicherheit gebe, als jene von den Administrativ-Stellen verfüget, und die Frage noch zweifelhaft, ob es in der Befugniß dieser Administrativ Stelle liege, solche Praeclusionen gültig auszuschreiben.

Für die ausschließliche Behandlung und Beendigung des Liquidazions-Geschäftes der Oetting Spielbergschen Schulden durch die administrativ Stellen ohne Einmischung der Justiz Behörden, mit dem Antrage des Finanz Ministeriums und dem Referenten des geheimen Rathes verstanden, äußerten sich die Herrn geheimen Räthe von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner, Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner, von Schenk, von Feuerbach und Graf von Welsperg, weil es bei mehreren ähnlichen Schulden-Wesen der mediatisirten Fürsten so beobachtet worden, $\{7v\}$ weil es der Geschäftsbeendigung hinderlich sein würde, einen Theil deßelben den Justizstellen und einen andern den administrativ Stellen zu übertragen, und es das Geeigneteste scheine, die Beendigung des Ganzen den erstern zu überlaßen, wenn solches nicht im Ganzen den lezteren übergeben werden wollte, wodurch freilich das Geschäft selbst sehr verzögert werden würde, da dieselbe von dem bisher beobachteten Gange nicht unterrichtet.

Nach der Mehrheit der Abstimmungen wurde

beschloßen, Seiner Majestät dem Könige die Meinung des Finanz Ministeriums über diesen Punkt als allerunterthänigsten Antrag des geheimen Rathes ehrfurchtvollest vorzulegen.

C. In Hinsicht der von der Frau Fürstin von Oettingen Spielberg gegen die Liquidazion gemachten Einwendungen legten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs vor, worin diese Einwendungen eigentlich bestehen, und äußerten, daß nachdem {8r} über alle von der Finanz Direkzion als liquid aufgenommen[e] Kriegs Aufschlags Schulden nicht nur die Schuldbriefe in beglaubten Abschriften vorlägen, sondern auch im Liquidazions Protokolle jeden Orts die Einnahmen der Kapitalien in den Rechnungen der Kontribuzions Kaße nachgewiesen, und da die Obligazion mit den Ansäzen in den Rechnungen vollkommen übereinstimmen, so laße sich gegen ihre Liquidität nichts mehr einwenden, indeme die von dem Kaßier Bederl [!] gegen die fränkische Rechnungen gemachte Bemerkungen mehr die Form als den Inhalt beträfen, ihre Erledigung auch gegen die Gläubiger keine nachtheilige Wirkung mehr hervorbringen könne. Sie seien also mit dem geheimen Finanz Departement, welches die Meinung des Referenten als richtig angenommen, verstanden, "daß der von der Finanz Direkzion des Rezat-Kreises als liquid aufgestellte Schulden-Stand der Vertheilung zu unterwerfen".

Seine des Herrn Ministers {8v} Grafen von Montgelas Excellenz verfügten hierüber die Umfrage.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz lasen Ihre in Ihrem schriftlichen Voto enthaltene Ansicht über diesen Punkt vor, und gaben dieselbe als Ihre Meinung an, wobei Sie die Aeußerung machten, daß sie in den wegen Mangel an Zeit zwar nur flüchtig durchgangenen Akten die nothwendige Basis, worauf die Aechtheit dieser Kriegs-Aufschlags-Schulden als Landes-Schulden so wenig als in dem Vortrage des Refe-

renten des Finanz-Departements noch jenem des geheimen Raths Referenten gefunden, im Gegentheile in dem Referate des Finanz Referendärs am Schluße bestimmte Anträge vorgelegt worden, den Kaßier Böckl, [!] der mit einer unglaublichen Nachsicht bisher behandelt und selbst gegen die Einschreitungen der Justiz Stellen, durch welche, wenn man sie nicht gehindert hätte, die Herstellung der Rechnung sicher erfolgt sein würde, zu Ablegung dieser Rechnung {9r} zu vermögen.

Würden Sie aber von den Mitgliedern des Finanz Ministeriums aus den Akten überzeugt werden können, daß die Verwendung dieser Gelder die versio in rem¹⁵³⁴ ohne diese Böcklische Rechnung in den Akten sich vorfinde, und folglich keine unsichere Basis da stehe, auf welche man dem Souverain und den Unterthanen einen sehr beträchtlichen Theil dieser Kriegs-Aufschlags Schulden aufbürden wolle, so seien Sie bereit, Ihre Meinung zurükzunehmen, wo Sie aber, so lange dieses nicht geschehe, die hergestellte Liquidazion dieser Aufschlags Schulden nicht als richtig annehmen und nicht auf deren Vertheilung stimmen könnten. Eher würden Sie dafür stimmen, die ganze Liquidazion dieser Kriegs Aufschlags-Schulden und ihre Vertheilung dem Ministerial Finanz Departement auf seine Verantwortung zu überlaßen.

Nach gleichen Ansichten stimmten die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] {9v} Graf von Törring, von Effner, Freiherr von Asbek und von Feuerbach und erklärten sich dafür, daß bis nicht die Böcklische Rechnung über die Verwendung der zur Kontribuzions-Kaße gefloßenen Gelder hergestellt, und dadurch die versio in rem konstatiret seie, die Liquidität der Kriegs-Aufschlags-Schulden nicht angenommen, folglich dieselben der Vertheilung nicht unterworfen werden könnten, wobei Herr geheimer Rath von Effner erinnerten, daß es übrigens zwar der allerhöchsten Entscheidung und Gnade Seiner Majestät des Königs zu überlaßen sein dürfte, ob Allerhöchstdieselben als künftiger Debitor gegen Oettingschen Kreditoren auf die Wohlthat der nachgewiesenen versio in rem Verzicht leisten wollten oder nicht?

Herr geheimer Rath von Zentner bemerkten: daß Sie der von dem Referenten wegen diesen Kriegs-Aufschlags Schulden in seinem Vortrage gestellten allgemeinen Conclusion nicht beistimmen könnten. {10r} Man seie über das Prinzip, welche Schulden zwischen dem Souverain und dem Mediatisirten zu vertheilen einig. In diese Klaße fielen ohnstreitig die Kriegs-Aufschlags Schulden, allein – es müße bewiesen sein, daß die in Frage stehende Schulden auch wirklich zu diesem Zweke verwendet, daß sie wenigstens bei der dafür angeordneten Kaße in Einnahme und Ausgabe gebracht worden seien, welches aus dem Vortrage nicht ersehen werden könne. Es seie möglich, daß davon nur solche Schulden zur Vertheilung aufgenommen worden, allein der Vortrag gebe hierüber keine genügende Auskunft, weßhalb sie die obige Conclusion, so wie sie ohne nähere Angabe gestellt worden, nicht annehmen könnten, sondern Ihr Votum suspendiren müßten.

Auf gleiche Art äußerten sich Herr geheimer Rath Graf von Tassis.

Herr geheimer Rath von Krenner beurtheilten die von der Finanz Direkzion des Rezat-Kreises vorgenommene {10v} Liquidazion dieser Kriegs-Aufschlags Schulden von der Art,

Die versio in rem ist ein Vorgang, der eine Bereicherung bewirkt (etwa eine Zuwendung in ein Vermögen), woraus sich rechtliche Ansprüche bzw. Forderungen ergeben können; vgl. Benske/Meissel, Juristenlatein, S. 368; Kaser/Knütel/Lohsse, Römisches Privatrecht, S. 86, 305f.

daß dieselben als Landes-Schulden anzunehmen seien, ohne über ihre Verwendung die weitere Berechnung zu erwarten, da aus den Obligazionen selbst und den Liquidazions Protokollen sich entnehmen laße, daß sie zu diesem Zweke aufgenommen und in die Kontribuzions Kaße bezalt worden.

Die Art der Verwendung ändere an der Natur einer Schuld nichts, und begründe keinen Regreß gegen den Creditor, wohl aber gegen diejenige, so für die richtige Verwendung verantwortlich. Der Pariser Staatsvertrag¹⁵³⁵ lege der Regierung die Bezalung aller dieser für das Land, so Baiern dadurch akquiriret, gemachten Schulden nach einem anzunehmenden Theilungs-Maaß-Stabe auf, und eine Untersuchung der Verwendung seie hiebei nicht vorausgesezt, und wenn solche bei früheren Schuldüberweisungen an Frankreich in abgetretenen Provinzen statt gehabt, so liege der Grund hievon in der Unbestimmtheit des {11r} Lüneviller Friedens¹⁵³⁶.

Böckl könne und werde Ihrer Überzeugung nach aller angewendet werdenden strengeren Maaßregeln ohngeachtet die verlangte noch rükständige Rechnung nicht stellen, folglich, wenn man diese zur Basis der Theilung und Überweisung der Schulden aufstellen wollte, das ganze Geschäft verzögert und vielleicht vereitelt werden dürfte. Auch seie die bereits jezt schon eingetretene Zögerung in Anwendung strengerer Maaßregeln vorzüglich durch die Einmischung des Appellazions-Gerichtes veranlaßt worden. Sie stimmten daher dem Antrage des Referenten des Finanz Ministeriums wegen diesen Kriegs-Aufschlags Schulden bei, und glaubten, daß höchstens nur ein Regreß gegen die Frau Fürstin vorbehalten werden sollte, wenn sich aus der Böckelischen Rechnung bezeugen sollte, daß die Frau Fürstin einige dieser aufgenommenen Gelder wirklich in proprios usus verwendet hätte.

Mit dieser lezten Meinung {11v} und der Ansicht übereinstimmend, daß die noch nicht ausgezeigte Verwendung dieser Kriegs Aufschlags Schulden zu ihrem eigentlichen Zweke auf die Liquidität derselben keinen Einfluß haben könne, da man aus dem Tenor der Schuld-Obligazionen, welche mit Vorwißen der Landschaft, und wovon einige von der Landschaft selbst ausgefertiget worden, so wie aus den Liquidazions Protokollen abnehmen könne, daß sie in die Kontribuzions-Kaße gefloßen, äußerten sich die

¹⁵³⁵ Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Bayern und Frankreich. Drucke: Kerautret, Documents Bd. 2, Nr. 82, S. 486-490; Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 232-235.

Im Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 zwischen Frankreich, Österreich und dem Reich, der den Friedensvertrag von Campo Formio zwischen Frankreich und Österreich vom 17. Oktober 1797 bestätigte, wurde der französischen Republik endgültig das gesamte linke Rheinufer zugesprochen (Drucke: Kerautret, Documents Bd. 1, Nr. 20, S. 163-171; Döllinger, Sammlung Bd. 1, S. 116-121). Die Fürsten, die linksrheinische Besitzungen verloren hatten, sollten auf rechtsrheinischem Reichsgebiet entschädigt werden. Die dadurch eingeleitete territoriale Umwälzung – die geistlichen Fürstentümer verschwanden, gleichzeitig bildete sich ein "überschaubare[s] System potenter und auf die Zuerkennung der vollen Souveränität bedachter Mittelstaaten" (Duchhardt, Verfassungsgeschichte, S. 248) – hatte u.a. Folgewirkungen im Bereich des territorialen Finanzund Schuldenwesens. Im Frieden von Lunéville wurde in Art. VIII (hier zit. nach der zeitgenössischen deutschen Übersetzung in: MGS [N.F.] Bd. 2, Nachtrag Nr. 43, S. LVIII) insoweit bestimmt: "In allen Ländern, welche durch gegenwärtigen Traktat abgetreten, erworben, oder ausgetauscht werden, ist man übereingekommen, [...] daß diejenigen, denen sie angehören werden, die auf den Boden gedachter Länder hypothezirten Schulden über sich nehmen sollen [...]". Die französische Republik übernahm nur Anleiheschulden, die die Stände der abgetretenen Länder förmlich bewilligt hatten oder die für die Verwaltung dieser Länder gemacht worden waren.

Herrn geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, und Graf von Welsperg, nachdem Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Aeußerung, als ob durch die Vorschritte des Appellazions-Gerichtes die Stellung der Böcklischen Rechnung oder die Ergreifung strengerer Maaßregeln gegen denselben verzögert worden, widersprochen und gezeigt hatten, daß, wenn man die Schritte des Appellazions Gerichtes verfolgt, die Stellung der Rechnung bereits {12r} erfolgt sein würde, und nachdem Herr geheimer Rath von Schenk als vormaliger Referent in dem Oettingschen Schuldenwesen bei dem Ministerial Finanz Departement die Verhältniße dieses Schuldenwesen näher entwikelt, und auseinander gesezt hatten, mit welcher Sorgfalt von dem erwähnten Kommißär die Liquidazion aller Schulden vorgenommen und behandelt worden, auch eine Schuld-Obligazion und ein Liquidazions-Protokoll abgelesen waren.

In Folge dieser Abstimmungen sprachen Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den nach der Mehrheit von sieben Stimmen gegen sechs, da die Herrn geheimen Räthe von Zentner und Graf von Tassis Ihre Vota suspendiret, gefaßten Beschluß aus, wornach die Stellung der Böckelischen Rechnung abgewartet, und bis dieselbe vorgelegt werden kann, der weitere Vortrag des Referenten in dieser Schulden-Sache, so wie die Entscheidungen {12v} des geheimen Rathes ausgesezt bleiben sollen.

Da aber Herr geheimer Rath Graf von Törring Ihre vorher abgegebene Meinung änderten, und sich für jene erklärten, welche der Referent und die bisherige Minorität geäußert, so bildete sich die Mehrheit von sieben gegen sechs Stimmen für die entgegen gesezte Meinung, und es wurde hiernach

der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, den Antrag des Ministerial Finanz Departements und des geheimen Raths Referenten wegen diesen Kriegs-Aufschlags Schulden zu genehmigen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs kamen hierauf in Ihrem Vortrage auf den Maaß-Stab, der bei der Schulden-Abtheilung zwischen dem Souverain und dem fürstlichen Hauße zum Grunde zu legen, und welche besondere Fonds zu Bezalung der Aufschlags Schulden zu benuzen, und bemerkten, daß der Bericht der Finanz Direkzion über den ersten Theil dieser Frage sieben Vorschläge enthalte, welche {13r} von Ihnen, so wie das allerhöchste Reskript vom 7^{ten} Oktober vorigen Jahres vorgetragen wurden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs erörterten die über diese Frage vorliegenden Anstände aus diesem allerhöchsten Reskripte, und erklärten sich nach Vorlage der Ansichten der Steuer und Domainen Section über diesen Maaßstab um so mehr für die Meinung des Referenten des Ministerial Finanz Departements, welcher auch das Finanz Ministerium beigestimmt, daß sämmtliche drei Gattungen der Oettingschen Schulden der Abtheilung unterworfen werden sollen, welche Abtheilung nach dem ersten Projekte der Finanz Direkzion geschehen müßte, wenn nicht die Natur und Entstehung der Aufschlags-Schulden räthlich und nothwendig mache, den zu ihrer Verzinsung und Tilgung vorhandenen besonderen Fond zu benüzen, auf welchen das fürstliche Hauß in

dem Verhältniße Anspruch machen könne, in welchem daßelbe die Übernahme {13v} der Aufschlags Schulden treffe.

Hiernach sollten also die Kammer- und alten Landes Schulden gesöndert, nach dem Verhältniße der reinen und nicht der rohen Einnahme, die Aufschlags Schulden aber nach jenem Maaßstabe getheilt werden, welcher unter Benuzung des hiefür geeigneten speziellen Tilgungs-Fonds nach einem billigen Verhältniße bestimmt werde.

Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz erklärten sich für den Antrag des Finanz Departements, ohne jedoch in die Summe der zu theilenden Schulden einzugehen, indeme Sie nach Ihrer vorhergehenden Abstimmung die Liquidität eines beträchtlichen Theiles derselben bestreiten und die Ansezung derselben dem Finanz Ministerium auf eigene Verantwortlichkeit überlaßen müßten.

Die königlichen Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Grafen von Törring {14r} stimmten für den Antrag des Finanz Departements in Rüksicht des Maaßstabes. Herr geheimer Rath Graf von Törring glaubten die Bestimmung des Maaßstabes wäre der Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu überlaßen.

Nach der Mehrheit wurde

beschloßen, Seiner Majestät dem Könige den Antrag des Finanz-Departements rüksichtlich des Maaßstabes zur allerhöchsten Genehmigung ehrfurchtvollest vorzulegen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs legten in Ihrem Vortrage die speziellen Tilgungs Mittel vor, zeigten, aus welchen Posten dieselben bestehen würden, und führten die Ansichten der Finanz Direkzion des Rezat-Kreises, der Steuer- und Domainen Section und des Referenten des Ministerial Finanz Departements an.

Freiherr von Weichs machten hierauf, nachdem Sie die Lage des Oetting Spielbergschen Schuldenwesens nach den verschiedenen Ansichten vorgestellt, und die verschiedene Zalungs-Vorschläge durchgangen hatten, $\{14v\}$ den Schlußantrag: Seiner Majestät dem Könige allergehorsamst zu begutachten a) daß sämmtliche angezeigte Schulden in eine Maße geworfen werden, b) daß dieselben nun zwischen dem Souverain und dem mediatisirten Hauße c) im Verhältniße des reinen Einkommensstandes, wie derselbe im Jahre $180^6/_7$ bestanden, zu vertheilen, d) die Unterthanen des Fürstenthums Spielberg von Mitbezalung der angetragenen Quote frei zu laßen, e) die in quanto noch sehr unzuverläßigen Aktiven bis zu Berichtigung des liquiden Betrages ohnvertheilt zu laßen, seiner Zeit aber nach dem eben angezeigten Maaßstabe zu vertheilen, f) von der Civil-Klage endlich gegen die Geldaufbringer gänzlich Umgang zu nehmen. Dieselben führten die Gründe aus, wodurch diese Ihre Ansichten gerechtfertiget werden.

Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz ließen über diesen Schlußantrag abstimmen.

{15r} Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz stimmten unter Wiederholung, daß Sie in die Summe der anzusezenden Schulden nicht eingehen könnten, indeme so lange, als ihre vorgelegte Zweifel nicht gehoben, Sie die Liquidität eines beträchtlichen

Theiles derselben nicht annähmen. Auch seien die unter den speziellen Tilgungs Mitteln angesezten Activa ohne allen Werth, indeme aus der Knöringschen Schuld von 592.000 fl. und den rükständigen Zinsen, wie in den Akten vorkomme, nicht 3.000 fl. zu erhalten sein würden, und alle übrigen Activa, ausgenommen die 6.000 fl., so bei den Unterthanen ausständig, wenige Hilfsmittel darbieten würden.

In Rüksicht der Anträge a, b, c, d und e erklärten Sie sich mit dem Finanz Departement verstanden, wo Sie aber rüksichtlich der litt. e und f die in Ihrem schriftlichen Voto enthaltene Meinung vorlegten, und bemerkten, wie Sie nicht glaubten, daß in dem Verfahren des fürstlich Oettingschen Haußes ein Grund aufzufinden sein würde, aus welchen auf eine {15v} neue Dotation dieses Haußes anzutragen, und dem Souverain und den Unterthanen dadurch so beträchtliche Lasten zu überbürden. Diese Frage eigne sich übrigens blos zur allerhöchsten Gnade und Entscheidung, und in dem königlichen geheimen Rathe könne von Begünstigungen der Art nicht die Rede sein.

Herr geheimer Rath Graf von Preising theilten die Ansichten des Finanz Departements in Beziehung auf die Schluß Anträge a bis f inclusive. Herr geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] stimmten eben so, nur glaubten Sie, daß in öffentlichen Zeitungen jedermann gegen die Oettingschen Negozianten als Wucherer zu warnen wäre.

Herr geheimer Rath Graf von Törring waren mit der Meinung des Ministerial Finanz Departements über die Anträge von litt. a bis f inclus. verstanden, glaubten aber, daß die Unterstüzung des fürstlichen Haußes den Anträgen des Finanz Ministeriums und der allerhöchsten Gnade Seiner Majestät des Königs zu überlaßen wäre.

{16r} Herr geheimer Rath von Zentner durchgiengen in Ihrer Abstimmung die Schlußanträge des Referenten, und erklärten sich mit denselben verstanden, nur müße Ihrer Überzeugung nach bestimmt ausgedrükt werden, daß die in litt. d ausgesprochene Freilaßung der Unterthanen des Fürstenthums Oetting Spielberg von der auf sie berechneten Quote der Schulden nicht dem fürstlich Oettingschen Hauße zur Last fallen, und auf seinen Antheil an diesen Schulden repartiret, sondern von dem Souveraine, der durch das erhöhete Schuzgeld die Tabaks-Regie und andere Einnahmen bereits die Quelle zu dieser Schulden Abtragung, welche den Oettingschen Unterthanen anrepartirt war, benuze, zu übernehmen und zu tilgen, indeme sonst dieses Hauß ganz ruiniret sein, und mehr Zinsen zu bezalen haben würde, als ihme nach der Abtheilung Revenüen blieben.

Mit dieser Abstimmung des Herrn geheimen Rath von Zentner vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe {16v} Graf von Tassis, von Krenner, Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg, wobei Herr geheimer Rath von Krenner Ihre Gründe entwikelten, die aber auf das nämliche Resultat wie jene des Herrn geheimen Rath von Zentner hinführten, und Herr geheimer Rath von Schenk bemerkten, daß einige der Vorschläge des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz gegen die Oettingschen Wucherer bereits, aber ohne Erfolg versucht worden.

Nach der Mehrheit wurden

folgende allerunterthänigste Anträge an Seine Majestät den König beschloßen: Allerhöchstdieselben mögten allergnädigst geruhen a) sämmtliche angezeigte Oetting

Spielbergsche Schulden in eine Maße zusammen werfen, b) dieselben nun zwischen dem Souverain und dem mediatisirten Hauße c) im Verhältniße des reinen Einkommens-Standes, wie derselbe im Jahre 180⁶/₇ bestanden, vertheilen zu laßen, wobei der an die Krone Würtemberg zu überweisende Antheil {17r} einer näheren Behandlung mit diesem Hofe vorzubehalten wäre, d) die Unterthanen des Fürstenthums Oetting Spielberg, welche bereits durch das erhöhete Familien-Schuzgeld, die Tabaks-Regie und andere Abgaben zur allgemeinen Schuldentilgungs Kaße des Reiches konkurrirten, von Mitbezalung der ihnen angesezten Quote an diesen Oetting Spielbergschen Schulden zu befreien, diese Quote aber ohne Zuweißung eines Theiles hievon an das fürstlich Oettingsche Hauß, als Souverain zur Tilgung durch die allgemeine Schulden Tilgungs Kommißion des Reiches allergnädigst zu übernehmen, e) die in quanto noch sehr unzuverläßigen Activen bis zu Berichtigung des liquiden Betrages ohnvertheilt zu belaßen, seiner Zeit aber nach dem oben angezeigten Maaß-Stabe zu vertheilen, f) endlich von der Civil-Klage gegen die Geldaufbringer gänzlich Umgang zu nehmen.

Der König bestätigt die Anträge des Geheimen Rates (24. April 1812).

Nr. 67: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. April 1812

BayHStA Staatsrat 269

10 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: v. Zentner¹⁵³⁷; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg, welche in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, aufgefordert, erstatteten die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis, von Effner und Freiherr von Asbek die bearbeiteten Vorträge über folgende Rekurs-Gegenstände.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Thurn und Taxis ist erneut Berichterstatter in der Streitsache zwischen den Groß- und den Kleingütlern in Niedertraubling um das Eigentum an der sog. Galgenlohe. Er stellt

¹⁵³⁷ Die Anwesenheitsliste vermerkt die Abwesenheit Graf Preysings wegen "Unpäßlichkeit": "An Ihrer Stelle erschienen Herr von Zentner" {1r}.

den Antrag, die Großgütler zu Eigentümern zu erklären. Weichs und Zentner vertreten die Mindermeinung, die Galgenlohe sei ein Gemeindegut. Die Mehrheit der Geheimen Räte akzeptiert den Reskriptsentwurf des Berichterstatters mit der Änderung, die Eigentumsfrage unentschieden zu lassen; die Galgenlohe wird den Großgütlern zur Verteilung überlassen.

{1v} [1.] Herr geheimer Rath Graf von Tassis reproponirten in Folge des geheimen Raths-Beschlußes vom 6^{ten} Februar dieses Jahrs, nachdeme dieser mit den Entscheidungs Gründen aus dem Protokolle deßelben Tages vorgelesen war¹⁵³⁸, die Streitsache der Großbegüterten zu Niedertraubling Landgerichts Stadt am Hof gegen die Kleinbegüterten allda puncto Dominii, und trugen an, den geheimen Rath in Kenntniß zu sezen, wie der den Streitenden rüksichtlich der Galgenlohe auferlegte Beweis geführet worden, aus den Akten den Rezeß der Groß- und Kleingütler, den Vertrag von 1720, die Zeugen-Verhöre, und die hierauf erfolgten Erkenntniße des Landgerichts Stadt am Hof und des General Kommißariats nebst den Entscheidungs Gründen vor.

Dieselben unterlegten hierauf, nachdeme zu näherer Beleuchtung dieses Gegenstandes das vom Herrn geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco im Jahre 1809 in Bezug auf diesen Gegenstand im geheimen Rathe abgegebene Votum abgelesen war¹⁵³⁹, aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen der {2r} Entscheidung des königlichen geheimen Rathes folgenden Antrag: daß auf den Beschluß vom 6^{ten} Februar dieses Jahres, wo der königliche geheime Rath sich in diesem Streit-Gegenstande als kompetent erachtet, quoad materialia a) die Galgenlohe als Eigenthum der Großbegüterten zu erklären, b) die Prozeßkösten hinsichtlich der Schmalwiesen dem verlierenden Theile zu erkennen, hisichtlich der Galgenlohe aber zu kompensiren.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs und von Zentner für die Meinung, daß nach dem Vertrage von 1720 die Galgenlohe als ein Gemeinde-Gut zu betrachten, da dieses Instrument bei Entscheidung dieses Gegenstandes als ein Haupt-Moment beurtheilet werden müße, und durch die Zeugenaußagen nichts und nur so viel {2v} bewiesen worden, daß diese Galgenlohe kein Ausbruch der Felder der Großgütler seie.

Nach diesem Instrumente seie bei Eintauschung der Galgenlohe immer im Namen der ganzen Gemeinde gehandelt worden, und daßelbe folglich auch bei der nun begehrt werdenden Vertheilung als ein Gemeindegut zu behandeln, folglich den Kleingütlern als Mitgliedern der Gemeinde der sie treffende Theil zuzusprechen, nur würden Sie den Kleingütlern, welche rüksichtlich der Benuzung dieser Galgenlohe nach dem Inhalte dieses Vertrages schon abgefunden und entschädiget worden, nicht gleichen Antheil mit den Großgütlern zuerkennen, sondern bei Festsezung des Maaßstabes dieser Vertheilung den Kleingütlern immer so viel weniger zutheilen laßen, als sie bereits durch die Entschädigungen empfangen.

Protokoll Nr. 57 (Geheimer Rat vom 6. Februar 1812), TOP 1.

¹⁵³⁹ Protokolle Bd. 3, Nr. 41 (Geheimer Rat vom 3. August 1809), S. 461-463, TOP 1.

Die übrigen Herrn geheimen Räthe theilten diese Meinung nicht, sondern erklärten sich für jene des Referenten mit Aenderung der Faßung des abgelesenen Reskripts-Entwurfes, da durch den {3r} geführten Beweis und Gegenbeweis eigentlich nichts bewiesen, und die Vertrags Urkunde von 1720 einer verschiedenen Auslegung fähig seie, und man bei Beurtheilung derselben vorzüglich auf den Zeitpunkt und die damals bestandenen Verhältniße in Ansehung der Kultur zurükgehen müße, auch durch das erlaßene Interlocut¹⁵⁴⁰ ausgesprochen seie, daß dieses Vertrags-Instrument nichts für, noch gegen das Eigenthum der Galgenlohe beweise.

Da nun weder von den Großgütlern noch den Kleingütlern in Folge dieses Interlokuts etwas bewiesen, was die Natur dieser Galgenlohe ändere, folglich der Beweis, daß dieselbe kein Eigenthum der Großgütler seie, nicht geführt worden, so gehe aus diesem in Rechtskraft übergegangenen Interlokut die Folge hervor, daß das Eigenthum dieser Galgenlohe den Großgütlern gehöre, welche bei derselben Erwerbung nicht, so wie die Kleingütler eine Entschädigung bereits erhalten.

{3v} Rüksichtlich der Faßung des nach diesem Beschluße zu erlaßenden Reskriptes waren die Herrn geheimen Räthe, welche die Mehrheit bildeten, der Meinung, daß, um keine Rechtsfrage über das Eigenthum zu entscheiden, nach dem Vorschlage des Herrn geheimen Rathes Freiherrn von Aretin reformatorie erkannt werden sollte, wie die Galgenlohe den Großgütlern zur privativen Vertheilung zu überlaßen, übrigens aber das Erkenntniß des General Kommißariates des Regenkreises zu bestätigen wäre.

Der auf diese Art und nach dem Schluße der Mehrheit gefaßte Reskripts Aufsaz

wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁵⁴¹.

Bankhaus Vollmuth (R)

Asbeck berichtet über die Beschwerde des Bankiers Vollmuth in Augsburg, dessen Gehilfen während der Geschäftsstunden von der Polizei aus dem Kontor abgeführt wurden. Der Berichterstatter vertritt die Meinung, daß der Geheime Rat nicht kompetent ist; auch bei Bejahung der Kompetenz wäre der Rekurs abzuweisen und der Entscheid des Stadtkommisariats Augsburg zu bestätigen. In der Umfrage bejahen alle übrigen Geheimen Räte die Kompetenz des Geheimen Rates. Sie fordern im Anschluß an Asbeck, den Entscheid des Stadtkommissariats zu bestätigen.

2. Über die Beschwerde des Banquier Vollmuth zu Augsburg und seiner 4 Commis¹⁵⁴² gegen das Stadt Kommißariat respec. die Polizei-Direkzion daselbst wegen polizeilicher Wegführung der Commis aus dem Comptoir des Vollmuth zur nothwendigen Geschäftsstunde {4r} und die von demselben und seinen Commis gegen das Erkenntniß des Stadt-

¹⁵⁴⁰ Ein Interlokut (Neben-, Bei-, Zwischenurteil) ist eine Entscheidung, die in einer prozessualen Nebensache, nicht aber in der Hauptsache ergeht. DRW Bd. 9, Sp. 1410f. s.v. Nebenurteil.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 836.

¹⁵⁴² Ein Commis ist eine Person (etwa ein Buchhalter, Kassierer, Faktor), der man im Geschäftsleben eine Verrichtung aufträgt, über die sie Rechenschaft abzulegen hat. Krünitz, Encyclopädie Bd. 8, Sp. 245 s.v. C.

Kommißariats ergriffenen Rekurs, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbeck schriftlichen Vortrag, worin Sie die geschichtliche Veranlaßung zu diesem Rekurse und die Vertheidigung der Polizei-Direkzion in Augsburg ausführten, das Erkenntniß des Stadt-Kommißariates ablasen, und auf Ihre in dem Vortrage entwikelte Gründe den Antrag stüzten, daß dieser Rekurs zur Entscheidung des königlichen geheimen Rathes sich nicht eigne, und Sie dahero für deßen Zurükweisung sich erklären müßten, wenn Sie auch schon aus jedem andern Gesichtspunkte als dem, welchen aufzufaßen Ihnen an dieser Stelle nur gestattet seie, das ganze Benehmen der Polizei Direkzion in vielfacher Beziehung nicht anders als sehr mißbilligen könnten.

Sollte indeßen der königliche geheime Rath der angegebenen Gründen ohngeachtet der Verordnung vom 8^{ten} August 1810¹⁵⁴³ {4v} eine ausgedehntere Anwendung geben, und in Folge deßen der vorliegende Gegenstand dennoch als zum königlichen geheimen Rathe geeignet beurtheilet werden wollen, so müßten Sie Referent, auch in diesem Falle auf Abweisung der Rekurrenten und auf Bestätigung des Erkenntnißes des Stadt-Kommißariates antragen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek führten die Gründe an, worauf Sie diesen Ihren lezten Antrag stüzten, und lasen den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz ab.

In Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe dafür, daß der vorliegende Gegenstand nach der Verordnung vom 8^{ten} August 1810 sich zur Entscheidung des königlichen geheimen Rathes eigne, indeme diese Beschwerde doch eine Verlezung des Eigenthumes¹⁵⁴⁴ durch den angegriffenen Kredit und die Hemmung des Vollmuth, daß er seine Commis nicht nach {5r} seinem Bedürfniße habe gebrauchen dürfen, zum Grunde liege. In der Haupt-Sache, und nachdem der königliche geheime Rath durch Herrn Grafen Carl [Maria] von Arco auf ein eingetroffenes Monitorium des Banquier Vollmuth aufmerksam gemacht worden, wo vorkomme, daß Vollmuth noch immer gehindert werde, seine Commis zu seinen Handels-Spekulazionen und Geschäften reisen zu laßen, und dieses Monitorium abgelesen war, erklärten sich hierauf Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs mit dem Antrage des Referenten durchaus verstanden.

Die übrigen Herrn geheimen Räthe waren aber der Meinung, daß zwar das Erkenntniß des Stadt-Kommißariats in Augsburg jedoch in der Art zu bestätigen wäre, daß in jenen Fällen, in welchen der Banquier Vollmuth seine Commis zum Reisen bedürfe, diesen gegen die vom Ersteren zu stellende Kauzion die erforderlichen Reisepäße ertheilt werden sollten.

¹⁵⁴³ VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 642-646 = DVR Nr. 287/1, S. 667-669.

¹⁵⁴⁴ Gemäß der VO vom 8. August 1810, Tit. I, Art. 1 Nr. 17, war es statthaft, in Fällen der "Kränkung des Eigenthums", die durch das Verfahren der Unterbehörden entstanden war, Berufung beim Geheimen Rat einzulegen, auch wenn zwei gleichlautende Urteile der unteren Instanzen vorlagen, RegBl. 1810, Sp. 644 = DVR S. 668.

Der nach diesem Beschluße geänderte Reskripts Aufsaz wurde von dem königlichen {5v} geheimen Rathe genehmiget¹⁵⁴⁵.

Schanklizenz (R)

Freiherr von Lerchenfeld-Aham streitet mit den benachbarten Wirten über das Recht, Bier auszuschenken. Der Berichterstatter Effner trägt an, den Rekurs des Freiherrn abzuweisen. Bevor die Entscheidung mitgeteilt wird, ist vom Ministerium des Inneren zu prüfen, ob dem Freiherrn künftig eine Schanklizenz erteilt werden kann.

3. Herr geheimer Rath von Effner erstatteten über den Rekurs des Freiherrn von Lerchenfeld Aham¹⁵⁴⁶ in Spielsberg¹⁵⁴⁷ in seiner Streitsache mit den nachbarlichen Wirthen wegen Bierschenks-Recht schriftlichen Vortrag, worin Dieselben die Geschichte dieses Streites, die Gründen der streitenden Theilen und die Entscheidungen der untern Instanzen anführten und folgenden Antrag machten:

"In Hinsicht der Rekurs Fatalien seie keine Erinnerung zu machen, da die Rekurs-Schrift in der bestimmten 30tägigen Frist eingereicht worden 1548. Was die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes in dieser Rekurs Sache betreffe, so walte kein Zweifel ob, daß die Frage: ob dem Freiherrn von Lerchenfeld ein Recht Bier zu schenken gebühre, zum königlichen geheimen Rathe sich eigne, da nach der Verordnung vom 8^{ten} August 1810 Titel I N° 2 Gewerbs Streite über Berechtigungen zum Gewerbe oder zwischen mehreren Berechtigten ausdrüklich {6r} in diese Kategorie gehörten 1549. Die zweite Frage aber: ob dem Freiherrn von Lerchenfeld, wenn er auch für dermalen ein Bierschenks-Recht nicht in Anspruch nehmen könne, für die Zukunft eine solche Konzeßion ertheilt werden sollte, seie nach Ihrer Meinung nicht zum geheimen Rathe, sondern zum königlichen Ministerium des Innern geeignet. In der Hauptsache frage es sich, ob die Verhandlungen des Landgerichts und des General-Kommißariates in dieser Sache nicht, wie Rekurrent behaupte, wegen Mangel der erforderlichen Instrukzion und Vernehmung des Beklagten mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet, sohin aufzuheben, und eine neue Instrukzion dieses Streites zu verordnen seie."

Nach Widerlegung dieser lezten Frage und der zu Unterstüzung derselben angebrachten Gründen, äußerten Dieselben, der einzige von einiger Erheblichkeit seie, daß der Rekurrent dieses Bierschenks-Recht noch wirklich versteuere, {6v} allein es werde auch aus diesem nur die Frage hervorgehen, daß diese Steuer für die Zukunft aufhören, und von dem Zeitpunkte der Einstellung der Bierschenke zurükgegeben werden müßte.

¹⁵⁴⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 837.

¹⁵⁴⁶ Joseph Maria Freiherr von Lerchenfeld-Aham (geb. 1768), königlicher Kämmerer, Forstmeister von Moosburg, Lang, Adelsbuch, S. 175.

¹⁵⁴⁷ Gut Spielberg, Gemeinde Oberschweinbach, Landkreis Fürstenfeldbruck, Oberbayern.

¹⁵⁴⁸ So festgelegt in der VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. II Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 645 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

¹⁵⁴⁹ VO vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 2, ebd., Sp. 643 = ebd., S. 667.

Wenn daher, wie Sie von Effner gezeigt, über die Frage: ob aus dem Titel der Verjährung und des Herkommens die Bierschenke in Spielsberg getrieben werden dürfe, eine poßeßorische oder petitorische Klage¹⁵⁵⁰ nicht mehr angenommen werden dürfe, so habe das Landgericht sowohl als das General-Kommißariat mit Grund auf die erste Anmeldung des Wirthes zu Günzelhofen¹⁵⁵¹ das Verbot der Bierschenke gegen Freiherrn von Lerchenfeld erlaßen, und es seie aus dem Mangel der Instrukzion und Citazion keine Nichtigkeit entstanden. Sie seien daher des unzielsezlichen Dafürhaltens, daß der Rekurs des Freiherrn von Lerchenfeld abzuweisen und die General-Kommißariats Entschließung zu bestätigen seie.

Übrigens hielten Sie die Frage: ob dem Freiherrn von {7r} Lerchenfeld eine neue Bierschenks Konzeßion auf Spielsberg verliehen werden sollte zum Reßort des königlichen Ministeriums des Innern geeignet, doch glaubten Sie, daß da die gravirliche Entschließung des General Kommißariates sich auch auf diese Frage erstreke, die Abweisung des Rekurses des Freiherrn von Lerchenfeld nur dann ausgeschrieben werden sollte, wenn auch über die lezte Frage auf Antrag des königlichen Ministeriums verneinend entschieden werde.

Auf die von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz hierüber verfügte Umfrage und nach erfolgten Abstimmungen

genehmigte der geheime Rath die Anträge des Referenten in der Haupt-Sache, und erklärten sich auch mit dem Referenten darin verstanden, daß da die Frage: ob dem Freiherrn von Lerchenfeld eine neue Bierschenks Konzeßion auf Spielbergs [!] verliehen werden sollte, zum Reßort des Ministeriums des Innern sich eigne, und die gravirliche Entschließung des General-{7v}Kommißariates sich auch auf diese Frage erstreke, die Abweisung des Rekurses des Freiherrn von Lerchenfeld nur dann ausgeschrieben werden solle, wenn auch die lezte Frage auf Antrag des königlichen Ministeriums des Innern verneinend entschieden werde¹⁵⁵².

Kleezehnt (R)

Thurn und Taxis stellt fest, daß im Königreich Bayern von brach liegenden Kleefeldern kein Zehnt zu entrichten ist. Anderslautende Bestimmungen, die im Fürstentum Ansbach galten, sind aufgehoben.

4. In der Streit-Sache der Gemeinde Hechlingen¹⁵⁵³ Landgerichts Heidenheim gegen den dortigen Pfarrer Voque¹⁵⁵⁴ Klee-Zehend betreffend¹⁵⁵⁵, erstatteten Herr geheimer

Eine possessorische Klage ist eine Besitzschutzklage im Unterschied zur petitorischen Klage, die auf das Recht zum Eigentum zielt. Vgl. DRW Bd. 10, Sp. 627f. s.v. Petitorium; Bd. 10, Sp. 1158f. s.v. Possessorium.

¹⁵⁵¹ Günzlhofen, Gemeinde Oberschweinbach, Landkreis Fürstenfeldbruck, Oberbayern.

¹⁵⁵² Zum Fortgang: Protokoll Nr. 73 (Geheimer Rat vom 11. Juni 1812), TOP 2.

¹⁵⁵³ Hechlingen am See, Gemeinde Markt Heidenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁵⁵⁴ D.i. Johann August Vocke (1750-1822), s. Protokoll Nr. 51 (Geheimer Rat vom 2. Januar 1812), TOP 2.

¹⁵⁵⁵ Vgl. ebd.

Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte, wie dieser Streit veranlaßt worden, aus den Akten vorlegten, die Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen anführten und den Antrag machten: daß nach den gegenwärtigen Verhältnißen der Provinz Ansbach die Zehendpflichtigen gemäs der baierischen Verordnung von 1793 zu keiner Zehend-Abgabe von ihren in der Brache liegenden Feldern verbunden sein würden¹⁵⁵⁶.

Da nun die preußische Vorschriften von den Jahren 1792 und 1799 bei Vereinigung des Fürstenthums Ansbach {8r} mit dem Königreiche Baiern¹⁵⁵⁷ gemäs der Reichs Konstituzion Titl. I § 2¹⁵⁵⁸, dann der hierüber erfolgten Erläuterung vom 6^{ten} Jänner 1809¹⁵⁵⁹, und der in Anwendung kommenden baierischen Kulturs-Gesezen aufgehoben, und folglich die Entscheidungs Gründen der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz beseitiget seien, wenn nicht durch das in der lezten geheimen Raths Sizung publizirte allerhöchste Reskript Seine Majestät der König befohlen hätten, daß in dem Materiellen der Kulturs Sachen in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth die preußischen Kulturs Geseze bis auf weiters noch ferner zum Grunde gelegt werden sollten¹⁵⁶⁰, wornach folglich die klagenden Zehendpflichtigen in Anwendung der preußischen Vorschriften verbunden blieben, alle Jahre 30 bis 40 Kreuzer, oder alle 3 Jahre 1 fl. – 1 fl. 30 Kreuzer oder 2 fl. von dem Tagwerke Klee im Verhältniße seiner Güte für den Zehend zu entrichten¹⁵⁶¹.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen den hiemit übereinstimmenden Reskripts-Aufsaz ab. {8v} Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügten hierüber die Umfrage und alle Herrn geheimen Räthe stimmten dafür: daß das in dieser Streit-Sache von dem General-Kommißariate des Oberdonau-Kreises erlaßene Erkenntniß lediglich zu bestätigen, und hiernach der vorgelegte Reskripts Entwurf abzuändern seie.

Der nach diesem Beschluße abgeänderte Reskripts Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁵⁶².

Die VO betr. "Zehend von Brachfelder-Früchten" vom 28. September 1793, MGS Bd. 5, Nr. V.105, S. 273f. = DÖLLINGER, Sammlung Bd. 14/2, S. 291f., § 148, wiederholte das bereits bestehende Verbot, den Zehnten von auf Brachfeldern angebautem Klee zu fordern, und dehnte es auf alle "Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebauet werden", aus.

¹⁵⁵⁷ Datum der Besitznahme war der 20. Mai 1806 (Patent betr. die "Besitznahme der Markgrafschaft Ansbach", RegBl. 1806, S. 189f.).

¹⁵⁵⁸ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: "Alle besondern Verfassungen, Privilegien, Erbämter und Landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben."

Die "Königliche allerhöchste Erklärung über die konstitutionellen Geseze, wodurch Rechte der Privaten aufgehoben werden" vom 6. Januar 1809, RegBl. 1809, Sp. 97, stellte klar, "daß bei allen Rechten der Privaten, welche in Folge der Konstitution des Reiches, und der damit verbundenen Edikte, ohne ausdrückliche Festsezung eines Ersaz-Anspruches, aufgehoben worden sind, die Foderung einer Entschädigung weder vom Staate, noch von anderen Interessenten statt habe".

¹⁵⁶⁰ Vgl. Protokoll Nr. 66 (Geheimer Rat vom 16. April 1812), TOP 1.

Vgl. die Bekanntmachung der Königlich Preußischen Kriegs- und Domänenkammer Ansbach vom 24. März 1799, in: Ansbacher Intelligenz-Zeitung Nr. 14 vom 3. April 1799 (nicht pag.).

¹⁵⁶² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 837.

Nachsteuer (R)

Gegen die Nachsteuerforderung der Kommune Gräfenberg hat Johann Ulm auf der Grundlage der erstinstanzlichen Entscheidungen Berufung zum Geheimen Rat eingelegt. Asbeck beantragt, daß Ulm noch einen Beweis vorzubringen hat, und zwar in der Form, die das Generalkommissariat vorgeschrieben hat. Die Geheimen Räte folgen dem Antrag mehrheitlich.

5. Über den Rekurs des Landgerichts Aßeßors Johann Ulm¹⁵⁶³ zu Schwabach¹⁵⁶⁴ gegen den Munizipal-Rath respec. die Kommune zu Graefenberg¹⁵⁶⁵ Nachsteuer Forderungen betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, worin Dieselben die Geschichte dieses Streites und die hierin erfolgten Erkenntniße der untern Instanzen vorlegten, und aus den angegebenen Gründen äußerten, wie {9r} sowohl die Kompetenz des geheimen Rathes als begründet, als auch die Formalien als berichtiget anzusehen.

In Beziehung auf die Materialien dieser Streit-Sache waren Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek der Meinung, daß wenn bei Prüfung derselben davon ausgegangen werde, daß von Seiten des dermaligen Rekurrenten der Streit nur negativ kontentiös, der Klage aber keine Einrede entgegen gesezt worden, auf deren Beweis die Entscheidung des Gegenstandes beruhe, Sie den Gründen, welche das die früheren Erkenntniße reformirende Gutachten der Lehen- und Hoheits-Section motivirten, nichts mehr beizusezen hätten und Sie sich das Resultat dieser Meinung ganz eigen machen müßten. Allein – so vieles sie auch für sich habe, so könnten Sie sich ihr doch nicht anschließen. Sie müßten sich vielmehr für die Meinung der beiden ersten Instanzen, vermög welcher der Rekurrent den Beweis zu führen, und über die Faßung des Beweises für {9v} jene entscheiden, die in dem Erkenntniße des General Kommißariates enthalten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek legten Ihre Ansichten über diesen Gegenstand in dem Vortrage umständlich vor, und zeigten dadurch, warum Sie sich unbedenklich für das Beweis-Thema des General Kommißariates entschieden. Der hiernach verfaßte Reskripts-Entwurf so wie der Vortrag des Referenten der Lehen- und Hoheits Section wurde abgelesen und hierauf von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz die Umfrage verfügt.

Die königliche Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, von Zentner, Graf von Tassis, Graf Carl [Maria] von Arco, von Effner und Graf von Welsperg erklärten sich für die Ansicht und den Antrag des geheimen Raths Referenten. Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Feuerbach {10r} aber aus den in dem Vortrage des Referenten der Lehen und Hoheits Section ausgeführten Gründen, für jenen der Lehen und Hoheits-Section, und so wurde nach der Mehrheit

beschloßen, den von dem geheimen Raths Referenten Freiherrn von Asbek vorgelegten

¹⁵⁶³ Johann Ulm, zweiter Assessor am Landgericht Schwabach, Rezatkreis. HStHB 1812, S. 170.

¹⁵⁶⁴ Stadt Schwabach, Mittelfranken.

¹⁵⁶⁵ Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim, Oberfranken.

Reskripts Entwurf zu genehmigen¹⁵⁶⁶.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (27. April 1812).

Nr. 68: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. April 1812

BayHStA Staatsrat 270

18 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Ignaz Graf v. Arco¹⁵⁶⁷; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Komitiv der Grafen Fugger

Weichs prüft aus Anlaß eines konkreten Falles, ob die Grafen Fugger durch das Hofpfalzgrafenamt befugt waren, das Nobilitierungsrecht auszuüben. Er stellt fest, daß das Recht zwar bestand, der Nobilitierte im Königreich Bayern aber nicht anerkannt werden kann. Insbesondere Zentner unterstützt diesen Standpunkt argumentativ. Auch die übrigen Geheimen Räte schließen sich Weichs' Auffassung an.

{1r} 1. Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung nicht beiwohnten, und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr {1v} Graf von Montgelas verhindert waren, im Anfange derselben zu erscheinen, so übernahmen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg den Vorsiz, und forderten den geheimen Rath Freiherrn von Weichs auf, den bearbeiteten Vortrag über die Frage zu erstatten: "ob die gräflich Fuggerische Komitive unter die sogenannten großen oder kleinen zu zälen [!] seie, und ob aus derselben auch das Recht zu nobilitiren in Anspruch genommen werden könne?" 1568

¹⁵⁶⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 837.

¹⁵⁶⁷ Letzte Sitzungsteilnahme Arcos; er starb am 12. Mai 1812.

Comitiv hieß im Alten Reich das die Kompetenzen und Befugnisse umschreibende Diplom, das die Hofpfalzgrafen (comites palatini) bei ihrer Ernennung erhielten. Hofpfalzgrafen waren Amtsträger, die kraft vom Kaiser verliehener Legitimation Rechtshandlungen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornahmen, etwa Volljährigkeitserklärungen, Vormundschaftsbestellungen, Beglaubigungen von Abschriften und dergleichen. Unterschieden wurden das große und das kleine Comitiv bzw. Palatinat; das üblicherweise nur Reichsständen verliehene große Comitiv schloß das Recht zu Adelserhebungen, zur Verleihung adeliger Wappen und zur Verleihung des kleinen Palatinats ein. Vgl. Deutsche Encyclopädie Bd. 6, S. 119 s.v. "Comitiv"; Moser, Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten, Tl. 2, S. 468-475 (§ 76); Arndt, Entwicklung, bes. S. XIII; Battenberg, Art. Hofpfalzgraf, in: HRG² Bd. 2, Sp. 1098f.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs legten dem königlichen geheimen Rathe in dem anliegenden lytographirten *Beilage I* [Marginalie] Vortrage¹⁵⁶⁹ den Fall vor, der die Untersuchung dieser Frage veranlaßt¹⁵⁷⁰, und bemerkten, daß der verstorbene geheime Rath von Krenner¹⁵⁷¹ und von Pallhausen¹⁵⁷² in ihren in Beziehung auf diese Fragen erstatteten Vorträgen verschiedener Meinung gewesen, und der Gegenstand deßwegen an den geheimen Rath verwiesen worden.

Aus Gründen, welche geheimer Rath Freiherr von Weichs näher {2r} ausführten, stellten Sie den allerunterthänigsten Antrag: 1) Seie das dem Grafen von Fugger ertheilte Komitiv allerdings Comitiva major 2) und daß durch dieses Graf von Fugger allerdings das Recht erhalten habe, in kleinen Adelstand zu erheben. 3) Wenn er beweisen werde, daß er wirklich von demjenigen Grafen von Fugger, welchem diese Gnade verliehen worden, in absteigender Linie abstamme, 4) daß aber, wenn alles dieses beigebracht und hergestellt seie, doch der von ihme Geadelte nicht als solcher erkannt werden könne, folglich 5) der Doktor Erhard¹⁵⁷³ mit seinem Gesuche abzuweisen, und äußerten, daß die weitere Frage, ob die Verdienste des Doktor Erhard von dem Belange seien, daß derselbe eine Erhebung in den Adelstand bei Seiner Majestät dem Könige als Souverain des Königreiches bittlich nachsuchen dürfe, laße sich nicht aus den Akten beurtheilen, eigne sich auch in keinem Falle zum königlichen geheimen Rathe.

{2v} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr

¹⁵⁶⁹ Freiherr v. Weichs, "Untersuchung: Ob die gräflich Fuggerische Komitiv unter die sogenannte großen oder kleinen zu zählen sey? und ob aus derselben auch das Recht zu nobilitiren in Anspruch genommen werden könne?", dat. 7. April 1812, lithographierter Text, 10 S., BayHStA Staatsrat 270.

¹⁵⁷⁰ Zum vorliegenden Fall vgl. MÜLLER, Reichsheroldenamt, S. 581f.

¹⁵⁷¹ Johann Nepomuk Gottfried von Krenner starb "nach einem kurzen Krankenlager" am 13. Januar 1812. Nekrolog, RegBl. 1812, Sp. 387-389, Zitat Sp. 389.

Vinzenz Pall von Pallhausen (1759-1817), nach Studien der Rechte und der Geschichte an den Lyzeen in Freising und München 1785 Geheimer Kanzlist, 1792 Geheimer Registrator, später Oberregistrator. 1792 Reichsadelsstand (Edler von Pallhausen; Lang, Adelsbuch, S. 467). 1797 Geheimer Registrator bei der bayerischen Gesandtschaft in Rastatt, 1799 Geheimer Staatsarchivar und ordentliches Mitglied der Historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in München (HStK 1802, S. 54, 97). 1808 Ritter des Zivilverdienstordens der bayerischen Krone und erster Reichsherold beim Reichsheroldenamt (RegBl. 1808, Sp. 1043, 2637/2638). Verfasser zahlreicher pädagogischer und v.a. historischer Schriften. Vgl. [Baader], Biographische Notiz; ders., Lexikon Bd. 1, Tl. 2, S. 129-132 (jeweils mit Schriftenverzeichnis); diesen Darstellungen folgen die späteren Biogramme: ADB Bd. 25, S. 789f.; Leesch, Archivare Bd. 2, S. 443f. Weiterführende Würdigung: Neudegger, Zur Geschichte, S. 111-116.

¹⁵⁷³ Gottlieb von Ehrhart (1763-1826), philosophische und medizinische Studien sowie praktische Ausbildung in Zürich, Göttingen, Kassel und Wien, 1785 medizinische Promotion in Erlangen. Seit 1786 in Memmingen Stadtphysikus sowie Lehrer an der Hebammen- und Chirurgenschule, später auch Mitglied des Medizinalkollegiums. Nach dem im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 legalisierten Übergang Memmingens an Kurbayern übernahm von Ehrhart seit 1805 als Stadtphysikus, später Kreis- und Stadtgerichtsarzt Kontroll- und Lenkungsaufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen. Daneben praktizierte er als Arzt und Geburtshelfer und wirkte als Verfasser und Herausgeber zahlreicher medizinischer Schriften, u.a.: Physisch-medizinische Topographie der königl[ichen] baier[ischen] Stadt Memmingen im Illerkreis, Memmingen 1813; Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuchs und eines gerichtlichen Medizinal-Codex, Bd. 1-4, Augsburg/ Leipzig o. J. [1821]. Vgl. Neuer Nekrolog der Deutschen 4 (1826), Tl. 2, S. 937-939 (Wetzler); Callisen, Schriftsteller-Lexicon, Bd. 5, S. 539-541; ADB Bd. 5, S. 714; Hirsch (Hg.), Biographisches Lexikon Bd. 2, S. 268 s.v. von Ehrhart.

Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] stimmten mit dem Referenten.

Geheimer Rath von Zentner äußerten, die größere und kleinere Komitiven gehörten zu den Antiquitäten des deutschen Reiches, und könnten nach der aufgelößten deutschen Verfaßung¹⁵⁷⁴ in irgend einer Beziehung um so weniger einige Wirkung haben, als sie auch bei der bestandenen deutschen Reichs-Verfaßung diese sich nur zu erfreuen gehabt, wenn die Bestätigung des Landesherrn erfolgt. Die vorgelegte Frage seie nach zwei Gesichts-Punkten zu beurtheilen: 1) Ob solche Komitiven für die Zukunft noch bestehen, und noch irgend eine Wirkung haben können, oder, ob nicht vielmehr öffentlich erkläret werden sollte, daß dieselbe als erloschen anzusehen, und keine Wirkung mehr haben könnten? 2) Wie es rüksichtlich der {3r} in Folge solcher Komitiven vor Auflösung der deutschen Reichs Verfaßung ertheilten Privilegien und anderer Erhebungen zu halten und welche Wirkungen dieselben haben könnten.

Zu 1) erachteten Sie für zwekmäsig, daß von der königlichen Regierung öffentlich erkläret werde, daß derlei größere und kleinere Komitiven als gänzlich erloschen anzusehen und zu betrachten, und keine Wirkung mehr haben könnten. Sie beurtheilten diese öffentliche Bekanntmachung, die, wie Sie glaubten, bereits früher durch mehrere bei Auflösung der deutschen Reichs-Verfaßung erschienene Verordnungen geschehen, um so nothwendiger, um dadurch zu verhindern, daß die mit solchen Komitiven Begabten ihr Unwesen nicht länger forttreiben, und manchen, der die gegenwärtigen Verhältniße derselben nicht kenne, vor Schaden zu sichern.

Zu 2) würden Sie jene Privilegien und Adelserhebungen, welche vor der Epoche der Auflösung {3v} des deutschen Reiches von den mit größeren oder kleineren Komitiven versehenen Individuen ertheilt worden, eben so behandeln laßen, wie es auch zur Zeit der bestandenen Reichs Verfaßung bei allen deutschen Höfen und selbst bei dem kaiserlichen Hofe geschehen, daß sie nämlich ohne alle Wirkung bleiben, und nicht anerkannt werden sollten, bis sie von dem Souverain bestätiget, und der Geadelte in die Adels Matrikel¹⁵⁷⁵ eingetragen worden.

Mit dieser Meinung vereinigten sich geheimer Rath Graf von Tassis.

Geheimer Rath von Krenner äußerten die Meinung, daß der geheime Rath nur über

Mit der Erklärung Kaiser Franz' II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone vom 6. August 1806, der die Erklärung der Rheinbundstaaten über ihren Austritt aus dem Reich vom 1. August vorausgegangen war, waren die Reichsinstitutionen faktisch aufgelöst und das Reich erloschen, auch wenn der Kaiser de jure nicht befugt war, die Reichsverfassung einseitig aufzuheben. Dazu Kotulla, Verfassungsgeschichte, S. 231f.; die angeführten Erklärungen sind gedruckt z.B. bei Buschmann (Hg.), Kaiser und Reich, Nr. 17, S. 650-652 u. Nr. 18, S. 653-655.

¹⁵⁷⁵ Das "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" vom 28. Juli 1808 bestimmte in § 14, RegBl. 1808, Sp. 2032: "Sämtliche Adeliche Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neueren Zeiten die Adels-Titel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden". Dazu mußten die adeligen Familien beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geeignete Beweisdokumente sowie Namenslisten der Familienmitglieder einreichen, § 15, ebd. Sp. 2032f. War die Echtheit der Dokumente bestätigt, erfolgte die Eintragung in die Adelsmatrikel, § 16, ebd. Sp. 2033. Gleichzeitig galt: "Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Akten nicht als adelich erkannt", § 18, ebd.

den vorliegenden Fall, und zwar nach dem Antrage des Referenten entscheiden, und sich in die öffentliche Ausschreibung des allgemeinen Grundsazes nur in so weit einmischen sollte, daß am Schluße des an Seine Majestät den König zu stellenden allerunterthänigsten Antrages nur der Wunsch beigefügt werde, daß diese Komitive durch eine öffentliche Ausschreibung als erloschen erkläret werden mögte.

{4r} Die königliche geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner, von Schenk, Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg erklärten sich dafür, daß der königliche geheime Rath seinen allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König auf den vorliegenden Fall allein beschränken, und die Meinung des Referenten als Beschluß allerunterthänigst vorlegen sollte, indeme nach der vom geheimen Rathe Freiherrn von Aretin entwikelten Ansicht eine öffentliche Ausschreibung, daß diese Komitive keine Wirkungen mehr haben könnten, unnöthig, und zu der falschen Auslegung den Anlaß geben könnten, als ob dieselbe bis zu dieser öffentlichen Ausschreibung irgend eine Wirkung ohne Bestätigung des Souverains gehabt.

Nach diesen Abstimmungen

wurde die Meinung des Referenten Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigsten Antrag des geheimen Rathes ehrerbietigst vorzulegen beschloßen.

Exekutionsbefugnisse der Kommunalverwaltungen

Feuerbach trägt über die Frage vor, ob die Kommunalverwaltungen exekutive Befugnisse hinsichtlich der Eintreibung kommunaler Abgaben erhalten sollen. Während Feuerbach und die eine Hälfte der Geheimen Räte die Kompetenzausweitung der Kommunen ablehnt, sprechen sich die übrigen Geheimen Räte dafür aus. Reigersberg schließt sich den Stimmen an, die Mahnungsboten zulassen wollen. Die Kommunen sollen aber kein Selbstpfändungserecht erhalten.

{4v} 2. Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg aufgerufen, erstatteten geheimer Rath von Feuerbach über die Executions Befugniße der Kommunal-Administrazionen in der Perzepzion der Kommunal-Renten anliegenden schriftlichen Vortrag¹⁵⁷⁶. *Beilage II* [Marginalie]

Geheimer Rath von Feuerbach führten den Bericht des General Kommißariats des Rezat-Kreises als obersten Administrazion der Stiftungen und Kommunen an¹⁵⁷⁷, der diesen Vortrag veranlaßt und legten die Note vor, welche von dem Ministerium des Innern in der eingetretenen Kommunikazion an jenes der Justiz über diesen Gegenstand erlaßen worden.

Feuerbach, "Vortrag zum königlichen geheimen Rath. Die Exekuzions-Befugnisse der Kommunal-Administrazionen in der Perzepzion der Kommunal-Renten betreffend", dat. 6. April 1812, lithographierter Text, 19 S., BayHStA Staatsrat 270.

¹⁵⁷⁷ Diese Kompetenzzuschreibung der Generalkreiskommissariate erfolgte durch die VO betr. die "Formation der General-Kreis-Kommissariate" vom 7. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 899-904, hier Art. III a, Sp. 901f. i.Vb. mit OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern" vom 1. Oktober 1807, RegBl. 1808, Sp. 216-231, hier Art. X ad B, Sp. 228.

Der geheime Justiz Referendär von Mann¹⁵⁷⁸ habe hierauf mit den Ansichten des Ministeriums des Innern einverstanden, eine beistimmende Gegennote entworfen, wogegen aber bei den übrigen geheimen Justiz Referendarien mehrere Bedenklichkeiten erhoben, und bei Krankheit Seiner Excellenz {5r} des Herrn Justiz Ministers, Seine Excellenz der Herr Minister Graf von Montgelas, welche das Portefeville [!] des Justiz-Ministeriums inzwischen übernommen hatten, veranlaßt worden, einen ausführlichen schriftlichen Vortrag von dem geheimen Referendär von Mann mit der Aeußerung zu fordern, daß dieser Gegenstand sich alsdann zum königlichen geheimen Rathe eigne.

Als dieser Vortrag hierauf erstattet war, seie dieser Gegenstand hierauf zum geheimen Rathe gewiesen und Ihnen von Feuerbach als Referenten zugetheilt worden. Geheimer Rath von Feuerbach lasen diesen schriftlichen Vortrag des von Mann nach seinem ganzen Inhalte ab, und giengen dann zu Ihrem Gutachten über, nach welchem Sie dieser Entwikelung ohngeachtet noch immer der Überzeugung waren, daß die vorgeschlagene Ausdehnung der Executions Befugniß Seiner Majestät dem Könige nicht anzurathen seie, und zwar aus den Gründen, welche I. aus der Natur solcher {5v} Executions Befugniße überhaupt, II. aus der Vergleichung des neu einzuführenden Executions-Rechtes mit dem bereits bestehenden insbesondere, und endlich III. aus den Eigenthümlichkeiten der gegenwärtigen Zeit-Verhältnißen hervorgehen.

Geheimer Rath von Feuerbach führten diese Gründe und den hierauf gestüzten Antrag, den Kommunal Administrazionen dieses zwar beschränkte Executions Recht in Perzepzion der Kommunal-Renten nicht einzuräumen, in Ihrem Vortrage näher aus, und bemerkten, daß: da Sie hier einen Gegenstand zu bearbeiten gehabt, welcher zum Theile außer den Grenzen Ihres Berufes liege, Sie sich verpflichtet hielten, die vorhin entwikelte Ansichten dem Chef der General Administrazion der Stiftungen zu eröfnen, und denselben um Belehrung oder nähere Aufklärung zu ersuchen. Derselbe habe geäußert (und Ihnen von Feuerbach die ausdrükliche {6r} Erlaubniß von dieser Aeußerung Gebrauch zu machen gegeben) daß er sich durch die dargelegten Gründe vollkommen überzeugt finde, und die Übertragung der Executions Befugniß an die Gemeinden weder für räthlich noch für nothwendig halte. Es scheine ihme sogar wünschenswerth, daß selbst die Stiftungen des Vorrechtes der Selbstexekuzion mögten entbehren können, und er hoffe, daß bei künftiger zwekmäsig veränderter Executions-Ordnung vielleicht auch dieser Wunsch in Erfüllung gehen werde.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg veranlaßten über diesen Antrag die Umfrage.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] waren mit dem Referenten gleicher Meinung, und glaubten auch, daß die Executions Befugniß der Konsequenz wegen nicht weiter und auf die Gemeinden um so weniger auszudehnen wäre, als diese die {6v} Gerichtsbarkeit nicht mehr auszuüben hätten. Mit dieser Ansicht verbanden Sie auch den Wunsch, daß das bestehende Executions Verfahren der Gerichten bald eine Aenderung

¹⁵⁷⁸ Karl Christian von Mann (1771-1837), 1807 geheimer Referendär im Ministerialjustizdepartement. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 634 Anm. 1631.

erhalten mögten indeme die Erfahrung zeige, wie äußerst schwer es seie, auf dem Wege Rechtens auch bei gewonnenem Streite zu dem Seinigen zu kommen.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs erklärten sich für die Meinung des geheimen Raths Referenten, nach welcher diese Executions Befugniß nicht weiter auszudehnen. Nach gleichen Ansichten stimmten geheimer Rath von Zentner, obschon Sie gegen die Meinung des Referenten viele Analogie zwischen den Stiftungen und Kommunal-Administrazionen fänden, und viele Gründe, aus welchen ersteren das Selbstexekuzions-Recht ertheilet worden, auch für leztere sprächen.

Der Hauptgrund, der Sie bestimme, gegen die Ausdehnung dieses Executions Rechtes sich zu äußern, {7r} seie die wahrscheinlich bald zu erwartende Verbeßerung der noch bestehenden Executions Ordnung, wodurch allen Inkonsequenzen, die dieses Privilegium der Selbstexekuzion bisher hervorgebracht, werde abgeholfen werden, und weßwegen Sie für räthlich erachteten, inzwischen dieses Privilegium nicht weiter auszudehnen, sondern die Frage hierüber ausgesezt zu laßen.

Geheimer Rath von Krenner äußerten, wie Sie der Meinung des Referenten nicht beistimmen könnten, sondern glaubten, daß den königlichen Kommunal-Administrazionen, von welchen hier die Rede, indeme es sich nicht um das Executions Recht der Gemeinden, sondern um das der königlichen Kommunal-Administratoren frage, bei der noch bestehenden Executions-Ordnung das Recht der Selbstexekuzion so wie den Stiftungen eingeräumt werden müße, da die Analogie zwischen beiden volkommen bestehe, und die Bedürfniße {7v} der Kommunen eben so dringend als jene der Stiftungen wo nicht dringender seien. Selbst die in [!] geheimen Rathe debattirte Verordnung über die Konkurrenzen der Gemeinden 1579 mache dieses Executions-Recht für die Kommunal-Administrazionen nothwendig; da die Gemeinden wenig grundbare Güther wenig Aktiv-Kapitalien hätten, so würden sonst die Kommunal-Administratoren bei Beitreibung jeder kleinen Konkurrenz, wenn die Liquidität der Schuld auch noch so klar, an die Gerichte sich wenden müßten [!], wodurch alle Kommunal-Anstalten äußerst aufgehalten, verzögert, und das Konkurrenz Edict, an deßen Execution dem Staate so viel liege, unwirksam gemacht würde.

Es seie eine durch die Erfahrung bewährte Thatsache, daß der Bauer keine seiner Schuldigkeiten abführe, wenn er nicht gemahnt werde, und da ohnehin die Kommunal Administratoren so wie die Stiftungen oft die Liquidität einer Forderung streitig an {8r} die Gerichte bringen müßten, so beurtheilten Sie die Einräumung des Executions Rechtes für die Kommunal-Administratoren als eine sehr zwekmäsige und nothwendige Maaßregel, würden aber, so wie das Ministerium des Innern vorgeschlagen, das Selbstpfändungs Recht hievon ausnehmen. Ob die verbeßert werdende Executions-Ordnung so große Vortheile gewähren werde, daß das Privilegium der Selbstexekuzion aufhören oder beschränkt werden könne, seie eine weitere Frage, worüber Sie seiner Zeit Ihre Ansichten vorzulegen sich vorbehielten.

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco stimmten aus den in anliegendem Voto entwikelten Gründen¹⁵⁸⁰ dafür, daß *Beilage III* [Marginalie] die Kommunal-Adminis-

¹⁵⁷⁹ Protokoll Nr. 54 (Geheimer Rat vom 23. Januar 1812).

¹⁵⁸⁰ Carl Maria Graf v. Arco, [Votum], dat. 30. April 1812, 1 Bl., BayHStA Staatsrat 270.

tratoren in Beziehung auf die selbstige Beitreibung ihrer liquiden Gefälle den Stiftungs Administratoren gleich gehalten werden sollen, verstanden sich nachher aber auch dazu, daß die Selbstpfändung {8v} bei den Kommunal-Administratoren ausgenommen bleibe.

Geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden die Analogie zwischen den Stiftungen und Kommunal-Administratoren vollkommen hergestellt, den Zwek und die Nothwendigkeit des Rechtes der Selbstexekuzion vollkommen gleich, und stimmten für Ermächtigung der Kommunal Administrazionen zur Selbstexekuzion nach dem Antrage des Ministeriums des Innern, und folglich mit Ausnahme des Selbstpfändungs Rechtes.

Geheimer Rath von Effner äußerten, jede Selbsthülfe im Staate widerspreche den Grundprinzipien deselben, und man habe sie in Baiern dem Fiscus und den Stiftungen blos ausnahmsweise zugestanden, weil die Executions-Ordnung mangelhaft, schleppend und nicht entsprechend gewesen; allein Sie seien der Überzeugung, daß eine verbeßerte Executions Ordnung den Staat in den Stand sezen werde, diese ausnahmsweise gegebene Privilegien zurükzunehmen {9r} und die ganze Executions Anstalt auf richtige Prinzipien zurükzuführen. Inzwischen beurtheilten Sie den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, und glaubten, diese Frage wäre bis zu den Discußionen über das neue schon entworfene Civilgesetzbuch und die neue Gerichts-Ordnung zu ajourniren. Sollte aber Ihren Ansichten entgegen diese Frage gegenwärtig schon entschieden werden wollen, so müßten Sie die Meinung des Referenten theilen, daß das Selbstexekuzions Recht nicht weiter ausgedehnt werde. Sie wollten die für diese Ansicht angegebenen Gründe nicht wiederholen, sondern nur jene anfaßen, welche diese Maaßregel bei den dermaligen Zeitumständen als nicht räthlich darstellten. Alles stürme dermal auf den Gutsbesizer auf den Landmann ein, und es seie nicht selten, daß ein Branche der verschiedenen Staats-Gewalten das allgemeine Intereße des Ganzen aus dem Auge verliere und in Füllung ihrer Kaße sich einen Verdienst zu erwerben suche.

{9v} Geheimer Rath von Schenk entwikelten die Schwierigkeiten, womit die Kommunal Administrazionen in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu kämpfen, wenn man ihnen das Selbstexekuzions Recht nicht, wie den Stiftungen einräume. Die Bedürfniße seien bei den ersten eben so dringend wie bei den lezten, und könnten eben so wenig als jene des Staates und der Stiftungen unbefriediget bleiben.

Die vom geheimen Rathe von Effner gemachte Bemerkung, daß einzelne Branchen der Staatsgewalt nur sich im Auge hätten, und das Allgemeine verpaßten, seie zwar richtig, laße sich aber mit eben dem Grunde auch auf die Justiz Stellen anwenden. Sie vereinigten sich mit der Meinung des Ministeriums des Innern.

Geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmten für Ajournirung der vorliegenden Frage, wenn dieselbe aber dermal entschieden werden sollte, für den Antrag des geheimen Raths Referenten.

Geheimer Rath Graf von Welsperg erklärten sich {10r} für die Meinung des Ministeriums des Innern, da Sie eine vollkommen gleiche Analogie zwischen den Stiftungen und den Kommunal Administrazionen fanden.

Da auch geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] aus den von mehreren Mitgliedern angegebenen Gründen Ihre früher geäußerte Meinung zurüknahmen, und zu jener übergiengen, welche das Ministerium des Innern in seiner Note aufgestellt, so

ergab sich eine gleiche Stimmenzahl für und gegen den Antrag des Referenten, und des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bildeten die Mehrheit, indeme Sie äußerten, daß so gehäßig auch jedem rechtlichen Manne das Selbstpfändungs Recht seie, und so sehr Sie auch die baldige Verbeßerung der Gerichts Ordnung im Executions Verfahren für nothwendig erachteten, damit diesem Unheil ein Ende werde, so wenig könnten Sie Ihrer Überzeugung nach bei den Kommunal-Administrazionen die volle {10v} Analogie mit den übrigen Staats Instituten dieser Art mißkennen, und müßten daher jener Meinung beitreten, welche Abordnung von Mahnungs- und Straf-Boten den Kommunal-Administratoren gestatte.

Nach dieser Meinung

wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, den Kommunal Administratoren das Recht einzuräumen, zu Beitreibung der rükständigen liquiden Kommunal-Renten Mahnungs- und Straf-Boten abzuordnen, denselben aber das Selbstpfändungs Recht nicht zuzugestehen, weil die Gerichtsbarkeit der Kommunen gänzlich eingezogen worden 1581.

Regulierung des Bierpreises

Carl Maria Graf von Arco berichtet über mehrere Behördenanfragen, die sich aus der Anwendung der Bierpreis-Verordnung vom 25. April 1811 ergeben haben. Aus den Beratungen der Geheimen Räte ergeben sich neue Detailregelungen, die in eine Verordnung eingehen.

3. Nach Aufruf des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz erstatteten geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco schriftlichen Vortrag¹⁵⁸² über verschiedene Anfragen der General Kommißariate des Rezatund Isar-Kreises dann der Polizei Direkzion München wegen Anwendung der Art. 9 und 17 des II. Titels der allgemeinen Verordnung {11r} vom 25ten April 1811 die Regulirung des Biersazes betreffend¹⁵⁸³. *Beilage IV* [Marginalie]

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco bemerkten, daß diese Anfragen und Anständen in einem Ausschuße der vereinigten Sectionen, wozu auch geheimer Finanz Referendär [Hubert Karl] von Steiner beigezogen worden, so wie der Vortrag des Referenten und der verfaßte Reskripts Entwurf geprüft worden. Sie beurtheilten als zwekmäsig, wenn jede einzelne Anfrage vorgetragen, dieselbe mit den Beschlüßen der vereinigten Sectionen begleitet, und hierüber von dem königlichen geheimen Rathe abgestimmt würde.

¹⁵⁸¹ Die Abstimmung mündete in die VO betr. die "Executions-Befugnisse der Kommunal-Administrationen in der Perzeption der Kommunal-Renten" vom 21. Juni 1812, RegBl. 1812, Sp. 1337f.

¹⁵⁸² Carl Maria Graf v. Arco, "Vortrag für den königlichen geheimen Rath. Verschiedene Anfragen der General-Commißariate des Rezat-, des Isarkreises und der Polizeidirection München, über die Anwendung der Art. 9 et 17 des II. Titels der allgemeinen Verordnung vom 25. April 1811 die Biersaz-Regulirung betreffend", dat. 21. März 1812, 32 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 270.

¹⁵⁸³ VO betr. die "künftige Regulirung des Biersazes im Königreiche Baiern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum" vom 25. April 1811, RegBl. 1811, Sp. 617-634.

Nachdem dieser Gang der Berathung von dem königlichen geheimen Rathe angenommen war, trugen geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco die erste Anfrage vor.

1^{te} Anfrage: "Sind die Bräuer, welche nach Art. 1 des Tit. II der allerhöchsten Verordnung vom 25^{ten} April 1811 verbunden sind, das Bier unter dem Reife an die Wirthe um {11v} den Ganter- oder Fabrikazions Preiß zu verkaufen¹⁵⁸⁴, auch gehalten, es um den gleichen Preiß an ihre andere Bierkunden, welche das Bier in Fäßchen oder unter dem Reife nehmen, zu geben?"

Sie begleiteten die von Ihnen vorgeschlagene Beantwortung mit den in dem Vortrage enthaltenen Gründen, lasen die in dem Reskripts Aufsaze aufgenommene Beantwortung vor, und bemerkten, daß die vereinigten Sectionen hiemit einverstanden sich erkläret, und nur geglaubt, daß statt zur 1 en 2 en 3 en und 4 en Anfrage gesezet 1 e 2 e 3 e 4 Anfrage und den königlichen Entscheidungen jedesmal vorgesezt werde "Entschließung".

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügten über diese erste Anfrage die Abstimmung, und die hierauf zu gebende Entscheidung wurde einstimmig nach der Meinung des Referenten und der vereinigten Sectionen angenommen.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz], welche über den ganzen Vortrag ein $\{12r\}$ eigenes Votum verfaßt, und zu Protokoll gegeben, lasen rüksichtlich der ersten Anfrage Ihre Ansicht vor¹⁵⁸⁵.

In Folge dieser Abstimmung wurde an

Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, die erste Anfrage nach der Meinung des Referenten und der vereinigten Sectionen allergnädigst entscheiden zu laßen, auch die Abänderung an dem Reskripts Aufsaze zu genehmigen, daß statt zur 1^{ten} Anfrage gesezt werde Anfrage, so wie auch, daß der königlichen allerhöchsten Entscheidung auf eine Anfrage jedesmal vorgesezt werde "Entschließung".

Geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco trugen die 2te Anfrage vor: "Was soll von Seite der Polizei Behörden mit jenem Biere, welches nach den Bestimmungen des Tit. II Art. 9 der Strafe von 6 Pfenningen per Maaß unterliegt¹⁵⁸⁶, nach erhobener Strafe dieser 6 Pfenningen vorgenommen werden, da der Art. 20 des II. Titels {12v} das Herabsezen solcher Biere von Polizeiwegen verbietet¹⁵⁸⁷, und da Sie bemerkt hatten, daß die 3te Anfrage: "Sind die Bräuer, bei welchen zu geringhaltiges Bier gefunden wird, da sie zugleich als Fabrikanten und als Wirthe (wegen ihres Minuto Verschleißes) zu betrachten sind, blos

¹⁵⁸⁴ Ebd., Sp. 626.

¹⁵⁸⁵ Ignaz Graf v. Arco, "Meine Meinung […]", 12 Bll., nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 270.

RegBl. 1811, Sp. 629f.: "[Tit. II.] Art. 9: Wer ein Bier verleitgiebt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien am Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von sechs Pfenninge für jede Maß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieses als zu schwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden".

¹⁵⁸⁷ Ebd., Sp. 632: "[Tit. II.] Art. 20. Die bisher stets mit zweckwidrigem Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabsezung des Biers erklären Wir hiermit für jeden Fall als unzuläßig, und verbieten Unsern höhern und niedern Behörden ausdrücklich, sie anzuordnen."

nach der Bestimmung des Art. 17 des II. Titels¹⁵⁸⁸, welcher von der Strafe der Alterirung des Bieres spricht, zu bestrafen? Und nach welcher dieser beiden Bestimmungen? Oder treten gegen die Bräuer in jedem Falle oder nur in einigen Fällen, und in welchen, beide Strafen zugleich ein?" mit der zweiten zugleich in Berathung genommen werden, so lasen Sie auch diese und die Beilage I zum Hauptvortrage ab.

Sie fügten Ihrer Beantwortung der in diesen Anfragen enthaltenen verschiedenen Punkten Ihre Gründe bei, und fanden sich aufgerufen, da in den Sectionen die Bestimmungen des 3^{ten} und 4^{ten} Punktes {13r} der 3^{ten} Anfrage hinsichtlich des Strafmaaßes [!] für verordnungswidrig zu gering eingesottenes und Verleit gegebenes Bier, welches Sie vorgeschlagen, nicht angenommen, sondern der bisherige Strafmaaßstab mit der damit zu verbindenden Konfiskazion des Bieres beliebt worden, Ihre in einem schriftlichen Nachtrage ausgeführte weitere Gründe zu Rechtfertigung Ihres Antrages abzulesen. *Beilage V [!]* [Marginalie] 1589

Auch bemerkten geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco, wie Sie es nothwendig erachteten, wegen dem Zeitpunkte, wo die Visitazion des Sommerbiers von den Polizei-Pehörden [!] vorgenommen werden dürfe, einen eigenen Nummer post 8 einzuschalten, um die Bräuer zu sichern, daß nicht durch eine aus Ungeschiklichkeit oder Bosheit der Polizei-Individuen zur unrechten Zeit vorgenommen werdende Visitazion des Sommer Bieres der ganze Vorrath des Bräuers der Verderbens-Gefahr ausgesezt werde.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung seie Ihnen erst nach der Sekzions Sizung beigefallen, und Sie glaubten, {13v} sie könnte auf folgende Art ausgesprochen werden:

Nummer post VIII: "Die Visitazion des eingesottenen Sommerbiers darf in den Kellern der Bräuer nur bis zum 30^{ten} April und auch da nur, entweder vor 9 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends geschehen, damit das Lagerbier durch die gelegenheitlich der Visitazion in die Keller eindringende warme Luft nicht der Verderbens und Versauerungs Gefahr ausgesezt werde."

Das Protokoll der vereinigten Sectionen rüksichtlich der zweiten und dritten Anfrage wurde vorgelegt, und von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz hierüber sowohl als über den vorgeschlagenen neuen Nummer post VIII die Umfrage veranlaßt.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] lasen aus Ihrem Voto Ihre Ansichten rüksichtlich dieser Anfragen vor.

Alle geheimen Räthe mit Ausnahme des Grafen von Welsperg, welche mit dem Referenten {14r} auf einen erhöheten Strafmaaßstab stimmten, erklärten sich mit der Meinung der Sectionen in allen Punkten rüksichtlich der 2^{ten} und 3^{ten} Anfrage verstanden, und zwar um so mehr, als es im Publicum auffallend sein könnte, einen nach so langen und umfaßenden Deliberazionen angenommenen Maaß Stab nach einem Jahre schon ganz abzuändern, und die Überlaßung des konfiszirten Bieres an die Bräuer gegen Erlegung des Geldbetrages von den Polizei Behörden als ganz ordnungswidrig nicht zu erwarten,

¹⁵⁸⁸ Ebd., Sp. 631: "[Tit. II.] Art. 17. Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es Art. 11 verordnet ist [Tit. II., Art. 11 (Sp. 630) regelt das Untersuchungsverfahren], den Bräuer fällig; so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betrettungsfalle von 80 im dritten von 150 Gulden unnachsichtlich zu belegen."

¹⁵⁸⁹ Carl Maria Graf v. Arco, "Nachtrag bey dem Vortrage in dem pleno des geh. Rathes abgelesen", 2 Bll., nicht paginiert, BayHStA Staatsrat 270. Überschrift: "Beilage VI [!] zum Prot. vom 30. April 1812."

dieselben auch von der Ministerial Polizei Section in einer Instrukzion über den Verbrauch des konfiszirten Bieres belehret und angewiesen werden könnten.

Geheimer Rath Freiherr von Weichs gaben ein eigenes schriftliches Votum zu Protokoll¹⁵⁹⁰. *Beilage VI [!]* [Marginalie]

In Beziehung auf den einzureichenden neuen Nummer post VIII waren alle Mitglieder mit der von dem Referenten vorgeschlagenen Faßung verstanden.

Nach diesen Abstimmungen wurde rüksichtlich der zweiten und dritten Anfrage

{14v} der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen: Allerhöchstdieselben mögten geruhen, die 2^{te} und 3^{te} Anfrage nach der Meinung der Sectionen miteinander verbescheiden zu laßen, sohin den Nummer I und II des § 2 des Reskripts Entwurfes nach der Faßung des Referenten und so wie dieselben von den vereinigten Sectionen angenommen worden, zu genehmigen.

Den Nummer III nach der durch die Mehrheit der vereinigten Sectionen angenommenen Meinung ganz auszulaßen. Die Nummern IV und V deßelben, welche nun III und IV werden, aber nach dem Antrage der Mehrheit der Sectionen und nach dem Grundsaze redigiren zu laßen, daß im Falle des Art. 9 der Verordnung die Strafe der 6 Pfenninge per Maaß verfügt werde, die Konfiskazion des in dem Gefäße enthaltenen Bieres zum Besten des Lokal-Armenfonds eintreten, auch in N° IV die gleiche Konfiskazion des in dem Lager vorgefundenen und als schlecht erklärten Bieres nebst der Strafe von 40, 80 und 150 fl. verhängt werden solle. {15r} Die Nummern VI, VII, VIII, IX, nun V, VI, VII, VIII mit den von den vereinigten Sectionen vorgeschlagenen, in dem Protokolle bemerkten Aenderungen und nach Nummer VIII jenen wegen dem Zeitpunkte, wo das Sommerbier in den Kellern der Bräuer visitiret werden darf, nach der von dem Referenten vorgeschlagenen Faßung anzunehmen.

Geheimer Rath Graf von Arco trugen die 4^{te} Anfrage vor. "Ist die progreßive Erhöhung der Art. 17 des II. Titels¹⁵⁹¹ gegen die Bräuer verhängten Geldstrafe von 40 von 60 [!] und von 150 fl. fortlaufend von Fall zu Fall zu berechnen, oder dauert diese Progreßion nur während eines und eben deßelben Sudjahres, und hat die Strafe in dem nächst darauf folgenden Sudjahre bei der geringsten Gradazion von 40 fl. anzufangen, wenn schon der zu bestrafende Bräuer in dem nächst vorhergehenden Jahre ein, zwei oder dreimal gestraft, und folglich mit der {15v} Geldbuße von 40 von 80 [!] und von 150 fl. belegt worden wäre?" und gaben an, wie aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen dieselbe nach § 4 des Reskripts Entwurfes zu entscheiden sein mögte, wobei Dieselben bemerkten, daß in der hierauf zu gebenden Entschließung das frühere Strafverhältniß von 40, 60 [!] und 150 fl. beibehalten werden müßte, und die Sectionen der Meinung gewesen, daß statt erhöheter Strafe zu sezen "bestimmte Strafe" und der Nachsaz dieses § nur hat in den nachfolgenden Fällen p bis an den Schluß auszulaßen wäre.

Auf die über den § 4 verfügte Umfrage äußerten geheimer Rath Graf von Arco der

¹⁵⁹⁰ Weichs, Votum, nicht dat., 1 Bl., Überschrift: "Beylage VII [!] zum Prot. vom 30. April 1812."

¹⁵⁹¹ RegBl. 1811, Sp. 631 (oben in der Anm. zitiert).

ältere [d.i. Ignaz] Ihre Ansichten hierüber aus Ihrem schriftlichen Voto¹⁵⁹².

Alle übrige Mitglieder des geheimen Rathes vereinigten sich mit der Meinung der Sectionen

und so wurde diese Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigster Antrag des geheimen Rathes vorzulegen beschloßen.

Über den von dem Finanz Ministerium {16r} in einer Note an jenes des Ministerium des Innern erhobenen weitern Anstand: "ob die General Kommißariate bei Einsendung Ihrer Berichte über den von ihnen regulirten Winter- und Sommer Biersaz auch die Belegen, welche ihrem Rechnungs Kommißariate zur Ausmittlung des jedesmaligen Durchschnitts Preißes des Hopfens und der Gerste zur Grundlage gedient haben, zur Einsicht einzusenden gehalten seien oder nicht?" worüber der Referent im Finanz Ministerium und jener im Ministerium des Innern verschiedene Ansichten geäußert, legten geheimer Rath Graf von [!] Carl [Maria] von Arco die ihrigen, jene der Departemental Sizung und der vereinigten Sectionen vor, und bemerkten, daß Sie die Ansichten des Finanz Ministeriums theilten, und diese für richtiger als jene des Referenten der Polizei Section annehmen müßten.

Sie machten den Vorschlag, daß dieser Anstand zugleich in dem Reskripte und den schon vorgetragenen vier Anfragen dadurch erlediget werden könnte, {16v} wenn verordnet würde: "daß diese schon in dem Sinne und in der Natur des Art. 22 des Tit. I der Verordnung vom 25 April 1811¹59³ liegende Einsendung der Belegen des jedesmaligen Durchschnitts-Preißes einzusenden". Sie lasen die hierauf bearbeitete Faßung des § 5 des Reskripts Entwurfes vor, und erinnerten, daß die Sectionen hiemit einverstanden gewesen, und nur eine Stimme geglaubt habe, man müße den General Kommißariaten so viel Zeitraum geben, und diese Einsendung unterlaßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei der $4^{\rm ten}$ Anfrage in der geheimen Raths Versammlung erschienen waren, verfügten hierüber die Umfrage.

Einstimmig wurde die Faßung des § 5 angenommen, und nur von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg bemerkt, wie Sie glaubten, daß, da diese Einsendung {17r} nur von einigen General-Kommißariaten unterlaßen worden, und in dem Sinne und dem Inhalte der Hauptverordnung vom Jahre 1811 liege, es zu Erhaltung des Ansehens der ersten administrativen Behörden beßer seie, diese Einsendung durch ein Ministerial Reskript bei den Kreis-Kommißariaten, welche sie unterlaßen, zu veranlaßen, als diesen Befehl in eine allgemeine Verordnung aufzunehmen, so wie Sie aus gleichen Rüksichten auch

¹⁵⁹² Graf v. Arco, "Meine Meinung [...]", BayHStA Staatsrat 270.

RegBl. 1811, Sp. 624f.: "[Tit. I.] Art. 22. Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten Oktober und November jeden Jahres geschlossenen Gersten-Käufe und der Käufe des Land-Hopfens sind zu Regulirung des Winterbiersazes jedesmal bis zum 10. Dezember des nämlichen Jahrs von den General-Kreis-Kommissariaten zu erheben, und zu berechnen; sodann längstens bis zum 20. Dezember an das Ministerium des Innern einzusenden."

die Bestimmungen des N° VII des § 2, welche nur durch die nachläßige Behandlung einer einzigen Polizei-Behörde veranlaßt worden, durch Ministerial Verfügung verweisen würden.

Nach der Meinung des geheimen Rathes

wurde beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf Genehmigung des § 5 des Reskripts Entwurfes anzutragen.

Den weiteren Gegenstand, der zur Entscheidung noch vorliege: "die genaueste Anwendung der Bier Tariffe in dem Falle, wo die erhobenen {17v} Durchschnitts Preiße der Gerste "oder des Hopfens zwischen jenen Größen der Gerste und des Hopfens stehen, welche der Tarif in der Progreßion von 30 zu 30 kr. bei der Gerste, und von 10 fl. zu 10 fl. bei dem Hopfen bestimmt angiebt, und die hierauf eintretende jedesmalige Festsezung des Biersazes verbunden mit der analogen Ausführung des 14en Art. des I. Titels der Verordnung vom Jahre 1811"1594 berührten geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco in Ihrem Vortrage, und legten den Antrag vor, wie dieser Anstand durch den § 6 des Reskripts Entwurfes zu berichtigen seie, nachdem Sie die Ansichten des General Kommißariats des Isar-Kreises, des Referenten der Polizei Section, Ihre eigene, so wie jene der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern ausgeführt, und aus dem Protokolle der vereinigten Sectionen gezeigt hatten, daß dieselbe hiemit verstanden.

Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn {18r} Grafen von Montgelas wurde hierüber die Umfrage veranlaßt, und von allen Mitgliedern die Faßung des § 6 nach dem Vorschlage zwar angenommen, jedoch darin folgende Aenderung beliebt, daß wenn der Durchschnitts Preiß der Gerste zu 6 fl. 15 x stehet, dem Preiße von 6 fl., wenn er 6 fl. 16 x ist, jenem von 6 fl. 30 x. Der Durchschnitts Preiß des Hopfens, wenn er zu 85 fl. per Zentner stehet, dem von 80 fl., wenn er aber 85 fl. 1 x ist, jenem von 90 fl. bei Aussprechung des Sazes nach Vorschrift der Tariffe gleich gesezt werden solle.

Geheimer Rath Graf von Arco der ältere [d.i. Ignaz] verbanden mit Ihrer Abstimmung eine Anfrage wegen des Nachbiers¹⁵⁹⁵, die aber als nicht instruiret nicht zum geheimen Rathe sondern zur Verbescheidung des Ministeriums des Innern beurtheilet wurde.

In Folge dieser Abstimmungen wurde

beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige auf Genehmigung des § 6 des Reskripts-Entwurfes jedoch mit der von dem geheimen Rathe vorgeschlagenen Abänderung in Beziehung des erhoben werdenden Durchschnitts-Preißes der {18v} Gerste und des Hopfens allerunterthänigst anzutragen.

¹⁵⁹⁴ Ebd., Sp. 622: [Tit. I.] Art. 14. Hinsichtlich der Zentesimal-Fraktionen des Pfennings wird verordnet, daß dieselben, sobald sie unter 50/100tel stehen, zum Besten des Publikums bei dem Biersaze ganz weggelassen und dagegen, sobald sie über 50/100tel stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfenning angesezt werden sollen."

¹⁵⁹⁵ Nachbier: ein Bier von geringer Qualität (Dünnbier). Näheres s. oben, Protokoll Nr. 11 (Geheimer Rat vom 14. März 1811), TOP 1.

Den § 7 des Rekripts Entwurfes

nach seiner Faßung Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung allerunterthänigst vorzutragen, wurde beschloßen¹⁵⁹⁶.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates (5. Mai 1812).

Nr. 69: Protokoll des Geheimen Rates vom 14. Mai 1812

BayHStA Staatsrat 271

9 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Ersatz von Kriegsschäden (R)

Thurn und Taxis berichtet im Streitfall zwischen der fuggerischen Landschaft Weißenhorn und dem Vogt v. Roth. Es geht um den Ersatz von Kriegsschäden. Der Antrag des Berichterstatters geht dahin, v. Roth Schadensersatz zuzusprechen. Mit einer Ergänzung nimmt der Geheime Rat den Antrag an.

{1r} 1. In der auf allerhöchsten Befehl unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung wurden von des erwähnten Herrn Ministers Excellenz die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis, von Effner und Freiherr von Asbek aufgerufen, die bearbeiteten Rekurs Gegenstände vorzutragen.

In Folge dieser Aufforderung erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis wegen der Rekurs Beschwerde der {1v} gräflich Fuggerischen Landschaft Weisenhorn¹⁵⁹⁷ gegen Christoph von Roth, modo die Stadt Weisenhorn Kriegs-Schadens Ersaz betreffend, schriftlichen Vortrag, und legten nach Anführung der Veranlaßung zu diesem Streite, der Erkenntnißen der untern Instanzen und des Gutachtens der Lehen- und Hoheits-Section den Antrag und den hiernach verfaßten Reskripts-Entwurf vor, nach welchem aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen das Urtheil des General-Kommißariats und

VO betr. "[m]ehrere über verschiedene Bestimmungen der Artikel 14 und 22 des I. Titels, dann der Art. 4, 7, 9 und 20 des II. Titels der Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersazes im Königreiche entstandenen Anstände und Vorstellungen" vom 18. Mai 1812, RegBl. 1812, Sp. 900-908.

Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, Schwaben.

reformando des erstrichterlichen Erkenntnißes zu erkennen, daß die Stadt Weisenhorn et Cons. den Ersaz für die verlornen Früchte an den Vogt von Roth zu leisten, der Stadt Weisenhorn et Cons. aber ohnbenommen sein solle, in gegenwärtigem Konkurrenz-Falle gegen die Landschaft, respec. deren Ausschuß von Bach [!], Bubenhausen, Attenhausen [!] und Pfaffenhofen¹⁵⁹⁸ in separato bei geeigneter Behörde klagbar aufzutreten.

Die von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügte Umfrage hatte die Folge, daß alle Mitglieder mit {2r} den Ansichten der Lehen- und Hoheits Section und des geheimen Raths Referenten sich verstanden erklärten, nur hinsichtlich der Faßung des Reskripts-Entwurfes waren sie der Meinung, daß gegen den Spruch der zweiten Instanz zu Recht zu erkennen wäre, daß eine Streit-Verkündung im vorliegenden Falle nicht statt finde, sondern daß die Stadt Weisenhorn et Cons. den Ersaz für die verlornen Früchte an den Vogt zu Roth zu leisten habe, wo gegen denselben vorbehalten bleibe, die vier Fuggerische Dorfschaften Bach, Bubenhausen, Attenhausen und Pfaffenhofen in separato zum Konkurrenz Beitrag zu belangen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin fügten Ihrer Abstimmung die Bemerkung bei, daß, wenn dieser Streit nicht in dem administrativ kontentiosen Wege von den Stellen selbst wäre eingeleitet worden, die Beschwerde auf einem kürzeren Wege durch die Ministerial-Stelle hätte können gehoben werden, indeme der Ersaz der {2v} weggenommenen Früchten dem ganzen Districte, von welchem der Vorrath zu Dekung des Bedürfnißes der fremden Truppen geliefert, auferlegt, und so das Ganze berichtiget worden wäre, welches nun durch einen neuen Prozeß geschehen müßte.

Der mit der einstimmigen Meinung der Herrn geheimen Räthe abgeänderte Reskripts Entwurf wurde genehmiget¹⁵⁹⁹.

Mauthinterziehung (R)

Effner berichtet über den Rekurs des Weinwirts Eberl gegen die Strafe, die gegen ihn wegen Mautbetrugs verhängt wurde. Er beantragt, die erstinstanzlichen Urteile zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag und macht zwei Ergänzungen.

2. Über den Rekurs des Weinwirths Eberl dahier gegen die von dem königlichen Hallamte¹⁶⁰⁰ München wider ihn erkannte und von der Appellazions Instanz bestätigte Konfiskazions Strafe wegen Maut-Gefährde¹⁶⁰¹ mit Weinen, erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, führten darin die Geschichte dieser Maut-Defraudazion¹⁶⁰² an, legten die deßwegen bei dem Hallamte geführten Receße des Fisci

¹⁵⁹⁸ Heutige Schreibung: Markt Buch; Attenhofen und Bubenhausen (Stadtteile von Weißenhorn); Pfaffenhofen a.d. Roth. Die genannten Orte liegen im Landkreis Neu-Ulm, Schwaben.

¹⁵⁹⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 915f.

Hallämter hatten "Zollaufgaben wahrzunehmen, die im Landesinneren anfielen". HBÄGG, S. 157.

¹⁶⁰¹ Gefährde (juristischer Kontext): Arglist, Tücke, Untreue, Betrug.

Defraudation: Hinterziehung, Unterschlagung, Veruntreuung, auch: Steuerbetrug. Vgl. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 213 s.v. Defraudant; SOMMER, Verteutschungs-Wörterbuch, S. 136 s.v. D.

aufgestellten Klägers und Weinwirths Eberl, wie des lezteren Vertheidigungs Gründe in der zum königlichen Finanz Ministerium übergebenen Rekursschrift, so wie die bei dem Hallamte und der Steuer- und Domainen Section hierüber gepflogenen Verhandlungen und die {3r} Erkenntniße dieser beiden Stellen nebst den Entscheidungs Gründen vor.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten sich in Hinsicht auf die Förmlichkeiten dieses an den königlichen geheimen Rath gekommenen, und Ihnen zum Vortrage zugestellten Rekurses, daß rüksichtlich der Kompetenz des königlichen geheimen Rathes und der Appellazions Fatalien nichts zu erinnern, bemerkten aber dabei, daß sich bei den Akten kein Publikazions Protokoll des Erkenntnißes zweiter Instanz vorfinde, und Sie sich für verpflichtet hielten, den Fehler des Hallamtes hier zu rügen, damit das königliche Finanz Ministerium dadurch veranlaßt werde, der Maut-Direkzion die geeignete Weisung für die Zukunft hierüber zugehen zu laßen.

Nachdeme sich Herr geheimer Rath von Effner auch über die weitere Frage verbreitet, ob diese Konfiskazions Sache hinlänglich instruiret, und ob nicht vielmehr, wie Rekurrent behaupte, auf Nichtigkeit des Prozeßes erkannt {3v} werden sollte, weil der Beklagte nicht genugsam gehöret, dann sein Fuhrmann und Gebkäufer¹⁶⁰³ über die Wahrheit seines Vorgebens vernommen worden, giengen Dieselben zur Haupt-Sache über, womit diese Frage zusammenhänge, und legten aus den in dem Vortrage umständlich auseinander gesezten Gründen die Meinung vor, daß eine Nullität in diesem Prozeße wegen Mangel genugsamer Instrukzion und Vernehmung des Beklagten und seines Korrespondenten nicht vorwalte, sondern daß in der Haupt-Sache zu sprechen, und die beiden Urtheile der untern Instanzen zu bestätigen seien.

Herr geheimer Rath von Effner lasen den Reskripts Entwurf vor.

Da nach der von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügten Umfrage alle Mitglieder mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Asbek, welche als Vorstand der Steuer und Domainen Section ihr Votum suspendirten, mit den vorgelegten Ansichten des Herrn Referenten sich vereinigten

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget und beschloßen, das königliche Finanz Ministerium {4r} von den beiden Anträgen des Herrn Referenten wegen dem künftig bei den Hallämtern zu führenden Publikazions Protokolle über die Sentenzen der zweiten Instanz, und wegen dem Bestechungs Versuche des Weinwirth Eberl durch Protokolls Extract in Kenntniß zu sezen¹⁶⁰⁴.

Regulierung von Kriegskosten (R)

Georg Leonhard Zinneker hat im Streit mit der Gemeinde Untermosbach wegen der Umlage von Kriegsschuldenlasten die Berufung zum Geheimen Rat genommen. Asbeck stellt den Antrag, den Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen, worin ihm der Geheime Rat folgt.

Gebkäufer = Verkäufer. BWB Bd. 1, Sp. 863.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 916.

3. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erstatteten über den Rekurs des Georg Leonhard Zineker zu Hofstetten Landgerichts Feuchtwang gegen die Gemeinde Untermoßbach¹⁶⁰⁵ wegen Peraequation¹⁶⁰⁶ der Kriegskosten schriftlichen Vortrag, worin Dieselben nach Darlegung der Geschichte und der von dem Landgerichte und dem General-Kommißariat [des Rezatkreises] gefällten Erkenntniße nebst den Entscheidungs Gründen den Antrag stellten, wegen versäumten Fatalien den Rekurrenten abzuweisen, und das Erkenntniß des General-Kommißariats um so mehr zu bestätigen, als die Materialien dieser Sache für den Rekurrenten nicht günstig lägen, und selbst, wenn derselbe in integrum restituiret werden wollte, die erstere Erkenntniße {4v} zu bestätigen sein würden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek führten in Ihrem Vortrage die Gründe an, wodurch Sie diese Ihre Meinung unterstüzten, Sie zeigten, daß die Materialien dieser Sache gegen den Rekurrenten sprechen, und legten den nach Ihrem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf vor.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz ließen hierüber abstimmen, und da alle Mitglieder sich für den Antrag des Herrn Referenten erklärten,

so wurde der vorgelegte Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶⁰⁷.

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit der Gemeinde Altentrüdingen gegen Wassertrüdingen wegen der Verteilung von Gemeindegründen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Berichterstatters, die erstinstanzlichen Urteile zu bestätigen und die Rekurrenten abzuweisen.

4. In Sachen der Gemeinde Altentrudering [!] gegen die Gemeinde Waßertrudering 1608 [!] deßelben Landgerichts 1609 wegen Gemeinde-Gründe-Vertheilung erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie den königlichen geheimen Rath von der aktenmäsigen Geschichte welche diesen Streit veranlaßt und dem Gange der gerichtlichen Verhandlungen unterrichteten, die Erkenntniße des Landgerichts und General-Kommißariats nebst den Entscheidungs-Gründen {5r} vorlegten, und bemerkten, hinsichtlich der Formalien und Materialien, daß, wenn auch die Rekurrenten wegen Versäumniß der Fatalien in integrum restituiret werden wollten, dieselben doch immer wegen den gegen sie sprechenden Materialien nach ihrer zur allerhöchsten Stelle eingereichten Vorstellung und Nichtigkeits Klage abgewiesen, und die zwei gleichlautende Urtheile der ersten und zweiten Instanz bestätiget werden müßten.

¹⁶⁰⁵ Höfstetten und Untermosbach sind Ortsteile von Wieseth, Landkreis Ansbach.

Peraequation meint den Ausgleich, insbesondere die gleichförmige Verteilung von Schuldenlasten. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383 s.v. P; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 s.v. P.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 916. Zum Fortgang: Protokoll Nr. 95 (Geheimer Rat vom 19. November 1812), TOP 4.

¹⁶⁰⁸ Altentrüdingen, Stadtteil von Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Landgericht Wassertrüdingen, Rezatkreis. Vgl. VO betr. die "Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach" vom 7. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 1689-1698, hier Sp. 1692.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis stellten aus den in dem Vortrage näher entwikelten Gründen auf Bestätigung der beiden Urtheilen der untern Instanzen Ihren Antrag, und legten den hiemit übereinstimmenden Reskripts Aufsaz vor.

In Folge verfügter Umfrage, und nachdeme die von dem Herrn geheimen Rathe Grafen von Törring gemachte Bemerkung, daß es eine Rüge erfordern dürfte, daß der Landrichter, welcher als Intereßent den Vergleich mit unterzeichnet, in dieser Sache als Richter {5v} gesprochen, dadurch widerlegt war, daß die bei dieser Sache betheiligte Gemeinde, welche gewußt, daß der Landrichter als Intereßent den Vergleich mitunterzeichnet, und welcher das Recht der Perhorreszenz¹⁶¹⁰ zugestanden, denselben zur Entscheidung des V^{en} Punktes der Übereinkunft aufgefordert, wurde einstimmig

der Antrag des Referenten und der mit demselben übereinstimmende Reskripts-Aufsaz genehmiget¹⁶¹¹.

Gewerbestreit (R)

Effner berichtet über den Streit der Gerber in Schärding mit dem Handelsmann Neumaier wegen des Handels mit Leder. Da die Gerber die Berufung zu spät eingelegt haben, sei der Rekurs unstatthaft. Der Geheime Rat folgt der Ansicht Effners.

5. Über den Gewerbs-Streit der Lederer¹⁶¹² zu Schärding¹⁶¹³ gegen den dortigen Handelsmann Jakob Neumaier wegen Leder-Handel erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, in welchem Sie die Geschichte dieses Streites, den Verlauf des Prozeßes, so wie die Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen vorlegten, und bemerkten, daß es keinem Zweifel unterliege, daß die Lederer-Meister bei Überreichung Ihrer Rekurs Schrift zur höchsten Stelle die vorgeschriebenen Fatalien von 30 Tagen versäumt hätten¹⁶¹⁴, von welcher Versäumniß {6r} auch schon das General Kommißariat in seinem Berichte spreche, doch, da der Termin nur um zwei Tage verspätet worden, solches nur als wahrscheinlich annehme, weil auf dem ihme mitgetheilten Duplikate der Rekursschrift kein Praesentatum vorgemerkt gewesen (seie Umstand, welcher für die Zukunft allerdings vorgeschrieben zu werden verdiene, und bei Justiz-Stellen immer beobachtet werde) und es glaubte, daß vielleicht in dem Datum ein Irrthum sich aufdeken könnte.

Herr geheimer Rath von Effner entwikelten die Gründe, aus welchen dieses gerin-

¹⁶¹⁰ Perhorreszenz: die "eidlich erklärte und begründete Ablehnung eines Richters durch eine Partei aus Furcht vor einem ungerechten Urteil"; DRW Bd. 10, Sp. 604 s.v. P.

¹⁶¹¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 916.

¹⁶¹² Lederer waren Gerber, d.h. zünftig organisierte Handwerker, die rohe Tierhäute zu Leder verarbeiteten. DRW Bd. 8, Sp. 829f. s.v. L.

¹⁶¹³ Schärding, Bundesland Oberösterreich, Österreich.

¹⁶¹⁴ So normativiert in der VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. II Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 645 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

geren Unterschiedes ohngeachtet nach dem bei dem königlichen geheimen Rathe angenommenen Grundsaze, vermöge welchem nur aus wichtigen Ursachen, und wenn aus den Materialien vorzusehen, daß in der Haupt Sache ein für die Rekurrenten günstiges Erkenntniß erfolge[n] werde, restituiret werden solle, die restitutio brevi manu in dem vorliegende Falle nicht eintreten könne, da der {6v} gegebene Fall bei den gegenwärtigen Rekurrenten nicht Plaz greife.

Dieselben trugen deßwegen darauf an, die zu spät eingereichte Berufung der Lederer in Schärding als desert zu erklären, und legten den hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz vor.

Einstimmig wurde in Folge verfügter Umfrage der Antrag des Referenten angenommen, sohin

der abgelesene Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget 1615.

Anteil an den Gemeindeabgaben (R)

Die Juden in Ottensoos streiten mit den ortsansässigen Christen über den Anteil an den Gemeindelasten. Asbeck schließt sich der Ansicht der Lehen- und Hoheitssektion an, den Rekurs aus formellrechtlichen Gründen abzuweisen. Der Geheime Rat bestätigt den Antrag Asbecks.

6. Wegen dem Rekurse der Juden zu Ottensos, Landgerichts Schnaittach jezt Lauf¹⁶¹⁶ gegen die dort ansäßigen Christen respec. das General-Kommißariat [des Rezatkreises], den Konkurrenz Maaßstab zu den Gemeinde-Lasten betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, und führten darin sowohl die Ursachen dieses Streites als auch den Verlauf des Prozeßes und die Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs-Gründen an, und bemerkten, daß Sie als Referent über diesen an den königlichen geheimen Rath gekommenen Gegenstand und nach Lage sämmtlich {7r} verhandelter Akten sich mit der Meinung der Lehen- und Hoheits Section vereinigten, und diesen Rekurs als desert erklären müßten, sohin nicht für nöthig erachteten, in die Materialien dieser Sache einzugehen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek legten Ihre Gründe vor, wodurch Sie diese Ihre Meinung unterstüzten, und lasen den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Aufsaz ab.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich alle Mitglieder mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden, und

der abgelesene Reskripts Entwurf wurde sohin von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶¹⁷.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 916. Zum Fortgang vgl. Nr. 89 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1812), TOP 5.

¹⁶¹⁶ Ottensoos, Markt Schnaittach und Lauf a.d. Pegnitz liegen im Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 916.

Nutzung einer brach liegenden Wiese (R)

Die Gemeinde Emersacker streitet mit Veit Aumüller über die Nutzung einer Brachwiese. Der Berichterstatter Thurn und Taxis formuliert den Grundsatz, daß das Wohl eines Einzelnen dem Wohl einer Gemeinde nicht vorgeht. Vorläufig bleibt der einschlägige Nutzungsvertrag in Geltung; gleichzeitig haben Experten zu prüfen, welcher Nutzung die Brachwiese künftig zuzuführen ist. Der Geheime Rat folgt dem Antrag mit einer Korrektur.

7. In Sachen der Gemeinde Emmersaker¹⁶¹⁸ gegen den Veit Aumüller wegen Benuzung einer Brachwieße erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen {7v} Vortrag, worin Sie nach Darlegung der Geschichte, des Ganges des Prozeßes und der von den untern Instanzen erfolgten Erkenntnißen nebst den Entscheidungs Gründen quoad materialia sich äußerten, daß da die Rekurrenten als eine Gemeinde gleich den Minderjährigen nach den Bestimmungen des Cod. jud. cap. 16 § 1 und 6 auf Restituzion gegen die versäumte Fatalien Anspruch machen könnten, dieselbe zu restituiren wären¹⁶¹⁹.

Quoad formalia wäre Ihrer Meinung nach der Grundsaz bestimmt, daß das Wohl einer Kommunität nicht dem vermeintlichen Wohle eines Einzelnen aufzuopfern seie, und daß dieser Grundsaz Ihnen in dem gegenwärtigen Falle vollkommen anwendbar scheine, da es noch nicht entschieden, ob die Schaafweide in Emmersaker nothwendig oder nicht.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis beantworteten hierauf in Ihrem Vortrage die Frage: {8r} Soll die Gemeinde Emmersaker mit ihrer Schafweide dem einzelnen Vortheile des Aumüller, im Falle diese Schafweide unentbehrlich ist, nachstehen oder nicht? und äußerten, daß nachdem die Lokal-Verhältniße von Emmersaker hinsichtlich des Wohles der ganzen Gemeinde gegenwärtig noch nicht erhoben, und es keinen Grund gebe, den vorliegenden Vergleich zwischen dem Schaafweide Pächter und der Gemeinde aufzuheben, Ihren Ansichten nach das Erkenntniß des General-Kommißariats des Oberdonau-Kreises in Betreff des dem Aumüller von der Gemeinde zu leistenden Schadens Ersazes zu reformiren, und in der Haupt-Sache das erstrichterliche Urtheil vom 7 Dezember 1810 seinem vollen Inhalte nach zu bestätigen, sohin den Aumüller pro tempore an den bestehenden Vertrag und deßen Haltung anzuweisen, inzwischen aber die {8v} Beaugenscheinigung der Lokalitäten von Emmersaker durch Unpartheiische, und der Landwirthschaft Verständige in der kürzesten Zeit vorzunehmen sein werde.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis legten einen mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts-Aufsaz vor.

Bei der von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz über diesen Antrag verfügten Umfrage, wurde von mehreren Mitgliedern dagegen ein Anstand erhoben, daß die Gemeinde ex officio gegen die versäumte Fatalien restituiret werden sollte, und da sich

¹⁶¹⁸ Emersacker, Landkreis Augsburg, Schwaben.

¹⁶¹⁹ CJBJ, Kap. 16, § 1, Abs. 6, S. 112f. (Hervorhebungen i. O.): "Kirchen, Gemeinde, *Causae piae*, und dergleichen sollen den Minderjährigen hierinfalls gleich geachtet werden, ausgenohmen so viel den Lauf des *Fatalis Quadrimestris* belangt, welches bey ihnen von der Zeit, da sich die angebliche *Nova* hervorgethan haben, oder wann sie nicht *ex Capite novorum*, sondern *ob laesionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restituirt* zu werden verlangen, *à die publicatae sententiae*, oder falls sich sothane *Laesion* erst nach der Hand geäussert hätte, von solcher Zeit seinen Anfang nehmen solle."

erst durch die vom Herrn geheimen Rathe von Effner hierüber begehrte Ablesung der an die allerhöchste Stelle gerichteten Rekurs-Schrift der Gemeinde zeigte, daß dieselbe auf die angeführte Stelle des Cod. jud. sich stüzend, um diese restitutio in integrum contra lapsum fatalium gebeten, so erklärten sich alle Mitglieder dafür, daß die Gemeinde brevi manu {9r} contra lapsum fatalium in integrum restituiret, und das Erkenntniß der ersten Instanz vom 7 Dezember 1810 bestätiget werde.

Der nach diesem Beschluße abgeänderte Reskripts-Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶²⁰.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (19. Mai 1812).

Nr. 70:

Protokoll des Geheimen Rates vom 21. Mai 1812

BayHStA Staatsrat 272

8 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs¹⁶²¹; Graf v. Thurn und Taxis; v. Zentner; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} In der von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung trugen auf Aufruf Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg, welche den Vorsiz hatten, die königliche Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und Graf von Welsperg die bearbeiteten Rekurs-Gegenstände in folgender Ordnung vor.

Ablösung einer Schafhut (R)

In Haunoldshofen gibt es Streit über die Ablösung einer Schafhut. Weichs beantragt, den Entscheid des Landgerichts zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

¹⁶²⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 916.

¹⁶²¹ Im Anschluß an die Sitzung trat Weichs einen mehrwöchigen Urlaub zur Erledigung privater Geschäfte an, der am 11. Mai beantragt und am 18. Mai bewilligt worden war, BayHStA MA 9213. Nächste Sitzungsteilnahme: Protokoll Nr. 77 (Geheimer Rat vom 9. Juli 1812).

{1v} 1. erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs in Sachen der Hofsbesizer zu Haunoldshofen Johann Georg Emmert et Cons. gegen die Schäferei-Besizer zu Neudorf und Rüden¹⁶²² [!] Peter Hildner et Cons. Landgerichts Ansbach wegen Ablösung der Schaafhut auf der Haunoldsdorfer Gemarkung schriftlichen Vortrag, worin dieselben aus den Akten die Geschichte dieses Streites, die deßwegen eingetretene Verhandlungen der administrativ Behörden und die Erkenntniße der beiden untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen vorlegten, und aus den in dem Vortrage ausgeführten Gründen den Antrag machten, das Erkenntniß des Landgerichts zu bestätigen. Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts-Aufsaz wurde von dem königlichen Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Weichs abgelesen.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierauf verfügte Umfrage gab das Resultat, daß die Gründe des Herrn Referenten von allen Mitgliedern einstimmig für so {2r} geeignet befunden wurden, daß das Erkenntniß der ersten Instanz zu bestätigen seie

und so wurde der abgelesene Reskripts Aufsaz von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶²³.

Nutzung von Wiesen (R)

Thurn und Taxis trägt über den Streit in der Gemeinde Fessenheim über das Eigentumsrecht an Wiesen bzw. deren Nutzung vor. Er beantragt, die Rekurrenten mit ihrem Gesuch um Einsetzung in das volle Eigentum abzuweisen und zugleich das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. In Sachen des Johann Georg Egger et Cons. gegen die Gemeinde Feßenheim¹⁶²⁴ daselbst wegen Einsezung in das volle Eigenthum, respec. Wiesenbenuzung erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag.

Dieselben führten darin aus, aus welcher Veranlaßung dieser Streit entstanden, welche Verhandlungen deßwegen bei dem Landgerichte und dem General-Kommißariate des Oberdonau-Kreises eingetreten, und welche Erkenntniße aus den angegebenen Entscheidungs Gründen von diesen beiden Instanzen erlaßen worden.

Nach Vorlegung Ihrer Ansichten äußerten Herr geheimer Rath Graf von Tassis: quoad formalia seie hier nichts zu erinnern. Quoad formalia [!] scheinen Ihnen zwei Fragen beantwortet werden zu müßen: a) ob dieser Streit ein {2v} Kulturs Streit, sohin die Kulturs Geseze darauf angewendet werden könnten? b) oder ob es ein Streit über Eigenthums Recht seie?

¹⁶²² Haunoldshofen, Neudorf und Rüdern sind Ortsteile von Markt Dietenhofen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 970. Vgl. Protokoll Nr. 89 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1812), TOP 2.

Fessenheim, Ortsteil von Wechingen, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

Aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis den Antrag: die Rekurrenten mit Ihrem Gesuche um Einsezung in das volle Eigenthum der Wiesen abzuweisen, und das erstrichterliche Urtheil seinem vollen Inhalte nach zu bestätigen. Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz ab.

Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg aufgerufen, erklärten sich alle Mitglieder mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden

und es wurde daher der abgelesene Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶²⁵.

Verteilung eines Gemeindewaldes (R)

Die Großgütler in Oberschneiding wünschen in dem Rechtsstreit mit den Neuhäuslern wegen Verteilung des Gemeindeholzes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen rechtskräftigen Entscheid. Effner beantragt, die Rekurrenten abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Über den Rekurs der Großgütler zu Oberschneiding 1626 im Landgerichte Straubing gegen die Neuhäußler daselbst {3r} wegen Vertheilung des Schneidinger Gemeinde Holzes, dermal um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen ein in Rechtskraft erwachsenes Erkenntniß, erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, und legten nach Darstellung der geschichtlichen Verhältnißen dieses Streites die von dem königlichen geheimen Rathe untern 15^{ten} November 1810 in dieser Sache bereits erlaßene Erkenntniß vor¹⁶²⁷, und führten den Inhalt des hierauf statt gehabten Duplik-Rezeßes so wie die Bescheide des Landgerichts und des General-Kommißariats nebst den Gründen an.

Herr geheimer Rath von Effner zeigten, welche weitere Schritte von den Rekurrenten wegen Restituzion gegen die versäumte Fatalien bei dem General Kommißariate gemacht worden, was daßelbe hierauf verfüget, und welche weitere Entscheidung hierauf erfolget, und wie von den Großgütlern in ihrer übergebenen Vorstellung an die allerhöchste Stelle der Rekurs gegen diese lezte Entscheidung ergriffen worden.

{3v} Herr geheimer Rath von Effner bemerkten: daß in Hinsicht auf die Förmlichkeiten keine Erinnerung statt finden werde, da die lezte Rekurs Schrift im Laufe der Fatalien eingereicht worden, und an der Kompetenz des königlichen geheimen Rathes in dieser Streit Sache kein Zweifel obwalte.

In der Haupt Sache selbst bestünde die Beschwerde der Rekurrenten gegen die zweite Instanz darin, daß dieselbe in desertionem appellationis ab neglecta fatalia gesprochen habe, weßwegen um Restituzion angesucht werde.

¹⁶²⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 970.

¹⁶²⁶ Oberschneiding, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

¹⁶²⁷ Protokolle Bd. 3, Nr. 70 (Geheimer Rat vom 15. November 1810), S. 721f., TOP 5.

Die Rekurrenten könnten nicht läugnen, daß sie bei dem General Kommißariate die Fatalien wirklich versäumt, und daß sie jezt nur suchten, diese Nachläßigkeit zu entschuldigen a) durch die Krankheit ihres Anwaldes, b) durch Relevirung ihrer Ansprüche in der Haupt-Sache.

Nach Beantwortung dieser zwei Entschuldigungs Gründen äußerten Herr geheimer Rath von Effner Ihren Antrag dahin, daß den Großgütlern die erbetene Restituzion {4r} nicht gegeben, sondern das Erkenntniß des General-Kommißariats bestätiget, und sie mit ihrem Rekurse abgewiesen werden sollten.

Dieselben lasen den hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz ab. Einstimmig wurde dieser Antrag in Folge verfügter Umfrage von allen Mitgliedern angenommen, und

sohin der abgelesene Reskripts-Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶²⁸.

Beschlagnahme von Wolltuch (R)

Der Kaufmann Wenglein aus Bamberg ist wegen der Konfiskation von acht Ballen Wolltuch in Berufung gegangen. Welsberg beantragt, den Entscheid der Steuer- und Domänensektion, die in zweiter Instanz entschieden hat, zu bestätigen. Asbeck gibt als Vorstand der Sektion in dieser Sache kein Votum ab. Es wird festgestellt, daß zu einer gültigen Abstimmung sieben Stimmen erforderlich sind. Der Geheime Rat folgt dem Antrag Welsbergs.

4. Wegen der Berufung des Johann Adam Wenglein, Kaufmanns in Bamberg, wegen konfiszirten 8 Ballen wollenen Tuches, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, worin Dieselbe nach Vorlage der Geschichte, und nach Ablesung der Protokollen und der Erkenntnißen der beiden untern Instanzen, des Hallamtes¹⁶²⁹ und der Steuer- und Domainen Section nebst den Entscheidungs-Gründen zu Ihrem Gutachten übergiengen und nach der Bemerkung, daß die Fatalien in Ordnung, der Termin eingehalten, und die summa appellabilis zu dem geheimen Rathe aller Wahrscheinlichkeit nach vorhanden¹⁶³⁰, sich über die {4v} Materialien dieses an die allerhöchste Stelle ergriffenen Rekurses verbreiteten, und den Antrag machten, die Entscheidung der Steuer und Domainen Section vom 28 Februar dieses Jahres vollkommen zu bestätigen.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg widerlegten auch noch die Einrede des Kaufmanns Wenglein, als ob diese 8 Ballen wollen Tuch ihme nur zur Spedizion zugesendet worden, und zeigten, daß wenn dieses auch wirklich bewiesen werden könnte, die Konfiskazion derselben dennoch eintreten müßte. Der hiernach entworfene Reskripts-Aufsaz

¹⁶²⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 970.

¹⁶²⁹ Hallämter hatten "Zollaufgaben wahrzunehmen, die im Landesinneren anfielen". HBÄGG, S. 157.

¹⁶³⁰ Vgl. die entsprechenden Vorschriften in der VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 4, Tit. II Art. I, RegBl. 1810, Sp. 644f. = DVR Nr. 287/1, S. 668.

wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Welsperg abgelesen.

Aus Veranlaß der bei erfolgter Umfrage über diesen Antrag von dem Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Asbek geschehenen Erklärung: daß Sie als Vorstand der königlichen Steuer- und Domainen Section, bei welcher Stelle dieser Gegenstand in zweiter Instanz entschieden worden, Ihr Votum suspendiren müßten, fanden Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und {5r} Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg sich aufgerufen zu bemerken, daß Seine Majestät der König auf Ihre an Allerhöchstsie gebrachte Anfrage, die Verfügung hinsichtlich der nothwendigen Zahl der Stimmenden in Rekurs-Sachen bei dem königlichen geheimen Rathe in der Art zu erläutern geruhet, daß in Fällen, wo ein oder der andere der anwesenden Herrn Votanten an Abgabe seiner Stimme legal gehindert, die Schlußziehung hierdurch nicht aufgehalten werde, sondern nach Analogie der Kollegial-Ordnung bei dem königlichen Oberappellazions-Gerichte¹⁶³¹, so lange noch 7 Stimmende vorhanden, der geheime Rath zu Erledigung derlei Gegenstände für hinlänglich besezt zu achten seie.

Nach dieser Erklärung äußerten sich die übrigen Mitglieder mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden, und

der abgelesene Reskripts-Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁶³².

Entschädigung (R)

Weichs beantragt mit Bezug auf den Rekurs der Gemeinde Allmannshofen gegen den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, die Sache an das Landgericht Wertingen zurückzuverweisen, um eine neue Entscheidung zu treffen. Es geht um die Entschädigung wegen eines Weiderechts. Dagegen beschließen die Geheimen Räte, den (in der vorliegenden Fassung unleserlichen und insoweit zu verbessernden) Vortrag des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zur Grundlage der Entscheidungsfindung zu machen.

5. Über die Rekurs-Beschwerde der Gemeinde Allmannshofen 1633 Landgerichts Wertingen 1634 gegen den Fürsten von Sigmaringen 1635 als Besizer des Klosters $\{5v\}$ Holzen 1636 wegen

Das Oberappellationsgericht arbeitete in drei, bei starkem Geschäftsanfall in vier Senaten, "bei welchen aber nicht weniger als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todes Urtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen" (OE betr. die "Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800, hier § 42, Sp. 1796).

¹⁶³² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 970.

¹⁶³³ Allmannshofen, Landkreis Augsburg, Schwaben.

¹⁶³⁴ Wertingen, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Schwaben.

¹⁶³⁵ Anton Aloys Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen (1762-1831).

¹⁶³⁶ Das Benediktinerinnenstift Holzen kam infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. RDH § 10 Abs. 2, Protokoll RDH Bd. 2, S. 864 = Нивек (Hg.), Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1-28, hier S. 6; zur Säkularisation des Klosters vgl. Münster, Überblick, S. 429-432.

Weid-Entschädigung erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, und machten nach Auseinandersezung aller hiebei obwaltenden Verhältnißen und nach Ablesung der Hauptprodukten, worauf es bei Entscheidung dieser Rekurs Sache ankommt, den Antrag: mit Aufhebung der in erster und zweiter Instanz gefällten Urtheile dem Landgerichte Wertingen aufzutragen, diesen Streitgegenstand von neuem zu instruiren, zu diesem Ende durch einen rechtsordnungsmäsigen Augenschein die in Frage stehende Grundstüke nach ihrer Qualität sowohl als ihrem Umfange auszumitteln, und in einen ordentlichen Plan legen zu laßen, sodann die Partheyen mit ihren gegenseitigen Forderungen zu vernehmen, die Urkunden, auf welche sich bezogen wird, ordentlich produziren zu laßen, der Gemeinde Allmannshofen die Einsicht der in der Kloster Holzenschen Registratur hinterlegten, die angegebene Rechtsbefugniße betreffenden Papiere zu gestatten, und sodann mit Zugrundelegung {6r} der, wie es scheine, über diesen Gegenstand vorhandenen älteren Akten, wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, salva appellatione¹⁶³⁷ zu sprechen wie Rechtens. Dem General-Kommißariate [des Oberdonaukreises] wäre zu ahnden, daß daßelbe die Entscheidungs Gründe seines Erkenntnißes den Theilen nicht bekannt gemacht habe.

Die königliche Herrn geheimen Räthe beurtheilten diesen Vortrag nicht so erschöpfend gearbeitet, und die Streitpunkte, worauf es ankomme, nicht so bestimmt ausgehoben und vorgelegt, noch auch einen richtigen Begriff über die drei Weiden, worum es sich streite, aufgestellt, um die Erkenntniße der ersten und zweiten Instanz aufzuheben, und eine neue Instrukzion des Gegenstandes, welche für die streitenden Theile immer mit vielen Kösten verbunden, anzuordnen, und da auch der Vortrag des Referenten des General-Kommißariats, welcher über das Factum nähere Aufschlüße geben müße, so unleserlich {6v} geschrieben, daß derselbe nicht abgelesen werden konnte, so wurde von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, diesen Akt dem Herrn Referenten wieder zuzustellen, um eine Abschrift des Vortrages des Referenten des General-Kommißariats zu veranlaßen, und den Streit-Gegenstand durch nähere Darstellung und Aufklärung zur wiederholten Proposizion und Entscheidung vorzubereiten¹⁶³⁸.

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Im Streit um die Verteilung der Gemeindegründe in Sollngriesbach beantragt Welsberg, den Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zu bestätigen. Gleichzeitig stellt er es dem Geheimen Rat anheim zu entscheiden, vorab ein Sachverständigengutachten zur Frage einzuholen, ob die Kultivierung der fraglichen Flächen rätlich ist. Der Geheime Rat entscheidet mehrheitlich, den Entscheid des Generalkommissariats einfach zu bestätigen.

¹⁶³⁷ Salva appellatione: Vorbehaltlich der Appellation.

¹⁶³⁸ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 81 (Geheimer Rat vom 6. August 1812), TOP 1.

6. Über die Gemeinde-Gründe Vertheilung der Gemeinde Solngrießbach¹⁶³⁹, Landgerichts Beilengrießbach¹⁶⁴⁰ [!] im Oberdonau Kreise erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, und äußerten nach Anführung der Geschichte, der wegen dieser Streit Sache eingetretenen richterlichen Handlungen und der Erkenntnißen der beiden untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen Ihren Antrag dahin: daß die Entscheidung des General-Kommißariats vom 31 Jänner zu bestätigen sein werde, wenn der königliche geheime Rath aus den angegebenen Ursachen es nicht für {7r} beßer halten würde, vor der Kundmachung der obigen Entscheidung durch das General-Kommißariat des Oberdonau Kreises noch mittels unpartheyischer Sachverständigen erheben zu laßen, ob die befraglichen Einöden dem erwarteten Zweke der Kultur entsprechen, und ob selbe auch die darauf zu verwendende Mühe und Kösten zu Kultivirung bei einer Theilung vergelten würden.

Sollte aber beliebt werden, die streitige Frage einsweilen nach obigem Antrage zu entscheiden, und die Vorfrage über die Räthlichkeit der Kultivirung als einen administrativen Gegenstand von dem General Kommißariate vorläufig einleiten, und vor der Kundmachung der Entscheidung erheben zu laßen, wie dieses vielfältig auch von Seite des königlichen geheimen Rathes, z. B. bei Versuchen eines gütlichen Einverständnißes vor der Kundmachung des Urtheiles geschehen, so glaubten Sie, daß auch dieser Antrag nicht gegen die Ordnung {7v} laufen würde, nur müßten Sie bis zu obiger Entscheidung mit dem Expeditions Entwurfe der Entscheidung einsweilen einhalten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diese Anträge die Umfrage.

Herr geheimer Rath Graf von Preising erklärten sich für die Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats. Die Herrn geheimen Räthe von Törring und Freiherr von Weichs für die angetragene Vernehmung unpartheyischer Sachverständigen über die Ausführbarkeit und den Nuzen der Kultur auf den streitigen Gründen, ehe eine definitive Entscheidung erlaßen werde. Die Herrn geheimen Räthe von Zentner, Graf von Tassis, von Effner, Freiherr von Asbek und von Feuerbach für die Bestätigung des Erkenntnißes des General-Kommißariats {8r} indeme der vorliegende Vergleich jede weitere Untersuchung über die Ausführbarkeit und den Nuzen der Kultur unnöthig mache, und dieses in Altbaiern weder gesezlich noch Herkommens seie.

Nach dieser Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, das Erkenntniß des General-Kommißariats des Oberdonau Kreises vom 31^{ten} Jänner dieses Jahres zu bestätigen¹⁶⁴¹.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (27. Mai 1812).

¹⁶³⁹ Sollngriesbach, Ortsteil von Berching, Landkreis Neumarkt i.d. Opf., Oberpfalz.

¹⁶⁴⁰ Beilngries, Landkreis Eichstätt, Oberbayern.

¹⁶⁴¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 970.

Nr. 71: Protokoll des Geheimen Rates vom 4. Juni 1812

BayHStA Staatsrat 273

3 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Dienstverhältnisse der Staatsdiener

Asbeck hält einen Vortrag über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener. Ausgangspunkt ist die Dienstpragmatik von 1805. Asbeck diskutiert vier Grundsatzfragen. Ihm folgt Feuerbach, der ebenfalls über eine Grundsatzfrage vorträgt. Sodann verliest Asbeck die Stellungnahmen der Mitglieder der Geheimratskommission zu den Grundsatzfragen und formuliert, wie die Dienstpragmatik geändert werden könnte. Der Geheime Rat beschließt, in der nächsten Sitzung über die Anträge abzustimmen.

{1r} Aufgerufen von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz {1v} führten, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek den wegen den Verhältnißen der Staatsdiener bearbeiteten Vortrag, der in einer dazu beauftragten geheimen Raths-Kommißion bereits geprüft worden, und mit seinen Beilagen dem gegenwärtigen Protokolle anliegt¹⁶⁴². *Beilage I* [Marginalie]

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek lasen zuerst die in dem Sections-Protokolle vom 25 Februar dieses Jahres *Beilage II* [Marginalie] aufgenommene Vorerinnerungen und die Meinung der geheimen Raths-Kommißion hierüber ab 1643, und giengen dann zu Ablesung des lytographirten Vortrages selbsten über.

Als Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek diesen Vortrag bis zu jenen Vorschlägen beendiget, welche Sie einsweil, und bis ein von Seiner Majestät dem Könige bestätigtes Gutachten des königlichen geheimen Rathes über die Haupt-Grundsäze erfolget, ohne

¹⁶⁴² Asbeck, "Vortrag. Die Verhältniße der Staatsdiener betreffend", 78 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273. Konzept des Vortrages: BayHStA Staatsrat 1845, S. 57-119.

[&]quot;Protokoll der auf allerhöchsten Befehl am 25. Februar 1812 über die Revision der Staatsdienstes-Pragmatik gehaltenen Sizung der Finanzsekzion des königlichen geheimen Rathes", 9 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273. Sitzungsteilnehmer: Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Törring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; v. Krenner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach. Vorstufe der Lithographie war das Sitzungsprotokoll mit Unterschriften der Teilnehmer: BayHStA Staatsrat 1845, S. 49-56.

welches eine Revision der Dienstes-Pragmatik¹⁶⁴⁴ mit vollem Effekte nicht vorgenommen {2r} werden könne, vorlegen zu können geglaubt, um einige Gesichtspunkte aufzustellen, wie den in dem königlichen Reskripte ausgedrükten allerhöchsten Absichten wenigstens zum Theile, da dieses ganz noch nicht möglich, zu entsprechen seie, und nachdeme Dieselben folgende 4 Fragen nach Ihren dargelegten Grundsäzen und Ansichten beantwortet 1) Welche Bedienstete sind als Staats-Diener anzusehen? 2) Können administrative Staatsdiener nur lediglich in Form richterlicher Untersuchung und Erkenntniß entlaßen werden? 3) Welche Förmlichkeiten sind zu beobachten, wenn ein administrativer Staatsdiener ohne Dazwischenkunft des Richters entlaßen werden will? 4) Wie soll der Lebens-Unterhalt solcher Funkzionärs, die keine Staatsdiener sind, aber durch genaue Erfüllung ihrer Pflichten der Gnade des Regenten sich würdig gemacht haben, und wegen hohen Alters oder physischer {2v} Gebrechlichkeit dienstunfähig werden, sicher gestellt, und wie für ihre Hinterlaßenen gesorgt werden?, auch Ihre Ansichten hierüber vorgelegt hatten, trugen Herr geheimer Rath von Feuerbach *Beilage III* [Marginalie] die in dem Sizungs Protokolle vom 10 Merz dieses Jahres aufgenommene Erklärung der Frage vor 1645: welche Garantie dem Staate und dem öffentlichen Dienste rüksichtlich der Staatsdiener durch gesezliche Bestimmungen und Formen gegeben werden müße, und in dem Entwurfe des neuen peinlichen Gesezbuches gegeben worden, und lasen aus dem Entwurfe dieses peinlichen Gesezbuches das 6te und 7te Kapitel *Beilage IV und V* [Marginalie] von den besondern Verbrechen¹⁶⁴⁶ und Vergehen¹⁶⁴⁷ der Staatsdiener und öffentlichen Diener, so wie die Ansichten der Mitglieder der geheimen Raths-Kommißion über die Lösung dieser Frage ab.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek nahmen hierauf wieder das Wort, und lasen die Abstimmungen der Mitglieder der geheimen Raths-Kommißion über die in dem Vortrage enthaltene 4 Fragen aus dem Protokolle vom 10 Merz, und den Schluß Ihres Vortrages, die Vorschläge vor, welche {3r} Ihrer Meinung nach angewendet werden könnten, um eine Aenderung der Dienstes-Pragmatik nach den allerhöchsten Absichten zu treffen.

Der königliche geheime Rath, welcher diese Vorträge und die darin enthaltene Vorschläge, so wie die Sekzions-Protokolle der geheimen Raths-Kommißion angehört

beschloß, die heutige Sizung aufzuheben, und in der nächsten nach der durch diese Vorträge erhaltenen Aufklärung und Vorbereitung zur Abstimmung über die ver-

VO betr. die "Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241 = DVR Bd. 2, Nr. 258, S. 426-436; Auszug: Schimke, Regierungsakten, Nr. 76, S. 400-410.

[&]quot;Protokoll der auf allerhöchsten Befehl am 10" März 1812 über die Revision der Staatsdienstes-Pragmatik gehaltenen Sitzung der Finanz-Sekzion des königlichen geheimen Raths", 26 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273. Sitzungsteilnehmer: s. Sitzung vom 25. Februar 1812.

 [&]quot;Strafgesezbuch I Th[ei]l. II. B[u]ch. II. Titel. Siebentes Kapitel. Von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener", Artt. 210-225, 7 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273 ("Beylage IV") = StGB 1813, Tl. 1, Buch 2, Tit. 2, Kap. 7, Artt. 351-366 (S. 137-142).

¹⁶⁴⁷ "Strafgesezbuch I Th[ei]l. III. B[u]ch. II. Titel. Sechstes Kapitel. Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener", Artt. 71-93, 11 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273 ("Beylage V") = StGB 1813, Tl. 1, Buch 3, Tit. 2, Kap. 6, Artt. 437-459 (S. 168-176).

schiedene Fragen zu schreiten, Seine Majestät den König aber von diesem gefaßten Beschluße durch das Protokoll allerunterthänigst in Kenntniß zu sezen¹⁶⁴⁸.

Der König genehmigt die Fortsetzung der "Berathschlagungen" in der nächsten Sitzung des Geheimen Rates (9. Juni 1812).

Nr. 72: Protokoll des Geheimen Rates vom 11. Juni 1812

BayHStA Staatsrat 275

16 Blätter. Unterschriften der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v.

Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Dienstverhältnisse der Staatsdiener

Nach Klärung von Verfahrensfragen legt Montgelas die in der vorigen Sitzung vorgestellten Fragen zur Abstimmung vor. Zu prüfen ist *erstens*, welche Bedienstete als Staatsdiener anzusehen sind. Mehrheitlich wird nach ausführlicher Aussprache entschieden, der König solle sämtlichen Ministerien die Erstellung von Personallisten auftragen, um die künftigen Staatsdiener genau zu bestimmen. Die *zweite* Frage lautet, ob Verwaltungsbeamte ausschließlich auf Grundlage richterlicher Erkenntnisse entlassen werden sollten. Montgelas formuliert als dem König vorzulegender Standpunkt des Geheimen Rates, daß die im Gefolge stufenweise gesteigerter Disziplinarstrafen verfügte Dienstentlassung eines Verwaltungsbeamten den Justizstellen zu überlassen ist. Die *dritte* Frage lautet, welches Verfahren angewendet werden muß, wenn ein Verwaltungsbeamter ohne richterliche Mitwirkung entlassen wird. Durch die Lösung der zweiten Frage erübrigt sich die Antwort. Statt dessen werden die Stufen der Disziplinarstrafen erörtert; die Ergebnisse der Aussprache werden als Antrag an den König verschriftlicht. Die *vierte* Frage wird vertagt. Dabei geht es um die Alimentation von dienstunfähigen Funktionären, die keine Staatsdiener sind, aber durch treue Pflichterfüllung die Gnade des Königs auf sich gezogen haben.

{1r} 1. Da die von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordnete Sizung dazu

¹⁶⁴⁸ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 74 (Geheimer Rat vom 11. Juni 1812).

bestimmt war, die Abstimmungen der Mitglieder des königlichen geheimen Rathes über die in der lezten Sizung¹⁶⁴⁹ {1v} von den geheimen Räthen Freiherrn von Asbek und von Feuerbach wegen den Verhältnißen der Staatsdiener erstattete Vorträge zu erholen, so warfen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats-und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas, welche den Vorsiz führten, zuerst die Frage auf: in welcher Ordnung diese Abstimmungen erholet werden sollen, ob von dem königlichen geheimen Rathe hiebei der Gang, welche die geheime Raths Sectionen nach den Protokollen genommen, gewählet, oder aber jene Fragen zum Grunde gelegt werden wollten, welche das allerhöchste Reskript vom 18^{ten} [!] November vorigen Jahres¹⁶⁵⁰ vorschreibe? Sie erklärten sich für leztere, die auch der geheime Raths-Referent in seinem Vortrage beibehalten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und die Mehrheit der Herrn geheimen Räthen stimmten diesem lezteren Vorschlage bei, und so legten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz {2r} Minister Herr Graf von Montgelas die erste Frage des königlichen allerhöchsten Reskriptes vom 18^{ten} [!] November vorigen Jahres zur Abstimmung vor.

1^{te} Frage. Welche Bediensteten sind als Staatsdiener anzusehen?

Nachdeme Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek Ihren Seite 66 und 67 des lytographirten Vortrages gestellten Antrag über diese erste Frage¹⁶⁵¹, und Herr geheimer Rath von Zentner die Meinungen der vereinigten Sectionen hierüber aus dem Protokolle vom 10 Merz dieses Jahres¹⁶⁵², allwo die erste Frage die zweite geworden, abgelesen hatten, äußerten sich Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg über diese erste Frage, wie in Ihrem anliegenden schriftlichen Voto enthalten¹⁶⁵³ *Beilage I* [Marginalie], und erklärten sich in der Haupt-Sache mit den Ansichten des geheimen Raths-Referenten Freiherrn von Asbek und der vereinigten Sectionen verstanden.

{2v} Herr geheimer Rath Graf von Preising schloßen sich diesen [Ansichten] des geheimen Raths Referenten und der vereinigten Sectionen ebenfalls an, wie Sie in Ihrem anliegenden schriftlichen Voto näher ausführten¹⁶⁵⁴. *Beilage II* [Marginalie].

Herr geheimer Rath Graf von Törring erklärten sich für die Ansichten der Sectionen rüksichtlich dieser Frage, und bemerkten dabei, daß eine Ausscheidung zwischen den

Protokoll Nr. 71 (Geheimer Rat vom 4. Juni 1812).

Richtige Datierung: 28. November 1811, s. den Hinweis in Protokoll Nr. 47 (Geheimer Rat vom 5. Dezember 1811), TOP 1. Ausfertigung des Reskripts in BayHStA Staatsrat 1845, S. 28-30; danach gedruckt bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 79, S. 420f. Das Reskript ist in Asbecks "Vortrag. Die Verhältniße der Staatsdiener betreffend", 78 S., lithographiertert Text, BayHStA Staatsrat 273, S. 1-3, inseriert.

¹⁶⁵¹ Asbeck, "Vortrag […]", S. 66f.

[&]quot;Protokoll der auf allerhöchsten Befehl am 10" März 1812 über die Revision der Staatsdienstes-Pragmatik gehaltenen Sitzung der Finanz-Sekzion des königlichen geheimen Raths", 26 S., lithographierter Text, BayH-StA Staatsrat 273. Vorstufe der Lithographie war das Sitzungsprotokoll mit Unterschriften der Teilnehmer: BayHStA Staatsrat 1845, S. 120-140.

¹⁶⁵³ Reigersberg, "Abstimmung zu der geheimen Raths-Berathung. Die Revision des [!] Dienstes-Pragmatik betreffend", dat. 11. Juni 1812, 6 Bll., nicht pag., BayHStA Staatsrat 275.

Preysing-Hohenaschau, "Votum", 1 Bl., BayHStA Staatsrat 275.

eigentlichen Staatsdienern und den Bediensteten zu treffen, eine äußerst schwere Aufgabe seie, und die Grundzüge, nach welchen hiebei zu verfahren, von dem Regenten allein ausgesprochen, und diesen sodann die von den Ministerien hierüber gegeben werdende Etats angepaßt werden müßten, wobei freilich immer manches zu bestimmen, mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden bleiben würde.

Herr geheimer Rath von Zentner, welche in Ihrer schriftlichen Abstimmung¹⁶⁵⁵ dem Gange *Beilage III* [Marginalie] der vereinigten Sectionen und den Protokollen gefolget, lasen Ihre Ansichten über diese {3r} erste Frage ab, und entwikelten darin mehrere Bemerkungen welche bei der zutreffenden Ausscheidung berüksichtiget werden müßen, glaubten aber, daß diese Frage nach den Anträgen der vereinigten Sectionen zu einer definitiven Abstimmung noch nicht hinlänglich vorbereitet seie.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis gaben in Ihrem schriftlichen Voto¹⁶⁵⁶ einige Grundsäze an, nach welchen der Karakter eines Staatsdieners künftig auszusprechen sein dürfte *Beilage IV* [Marginalie], glaubten aber, es seie nach der allbekannten Gnade und Großmuth Seiner Majestät des Königs wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die Revision der Dienstes-Pragmatik¹⁶⁵⁷ keinen Bezug auf die dermal schon Angestellte haben könne.

Herr geheimer Rath von Krenner schilderten die Schwierigkeiten, eine Definizion zu geben, wer als Staatsdiener anzusehen, und legten Ihre aus den Regeln der Logik hergeleitete Überzeugung vor, daß hiebei nur empirisch verfahren {3v} und die Grundsäze, nach welchen diese Ausscheidung empirisch zu treffen, allein von dem Monarchen ausgesprochen werden könnten. Sie vereinigten sich mit den Anträgen der geheimen Raths Sectionen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten in anliegendem schriftlichen Voto¹⁶⁵⁸ *Beilage V* [Marginalie] Ihre Meinung, daß es mit Zuhandnehmung des nun erschienenen Hof- und Staats-Handbuches¹⁶⁵⁹ nicht so schwer seie, die Linie, wer als Staatsdiener zu betrachten, mit vieler Bestimmtheit zu bezeichnen, wenn man den von Ihnen angegebenen Karakter zum Grunde lege, wobei Sie ebenfalls als ausgesprochen annehmen zu können glaubten, daß die Eigenschaft eines Staatsdieners denjenigen nicht entzogen werden könnte, welche vor dem Jahre 1808, folglich vor Erscheinung der Konstituzion schon angestellt gewesen¹⁶⁶⁰.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden ebenfalls nicht so viele Schwierigkeiten, die vorgelegte Frage zu lösen, {4r} sobald der Karakter festgesezt seye, der erfordert werde, um als

[&]quot;Abstimmung des geheimen Rathes v. Zentner, über den Vortrag, die Verhältniße der Staatsdiener betreffend", 10 Bll., BayHStA Staatsrat 275.

¹⁶⁵⁶ Graf v. Thurn und Taxis, "Votum", 1 Bl., BayHStA Staatsrat 275.

Das heißt: die Revision der VO betr. die "Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225-241.

¹⁶⁵⁸ [Carl Maria Graf v. Arco], "Votum", 1 Bl., BayHStA Staatsrat 275.

¹⁶⁵⁹ Arco bezieht sich auf das *Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Baiern 1812*, das vor allem in den Abschnitten X bis XV die (Staats-)Diener der königlichen Behörden namentlich auflistet. Digitalisat: URL: http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/3215663/ft/bsb10799528?page=11 (Aufruf: 22.1.2020).

¹⁶⁶⁰ Die Konstitution für das Königreich Baiern, veröffentlicht am 1. Mai 1808, trat am 1. Oktober 1808 in Kraft. RegBl. 1808, Sp. 999f. = DVR Nr. 286, S. 662.

Staatsdiener angesehen zu werden, da der geheime Rath nicht zu Abgebung eines Gutachtens über die frühere Pragmatik [vom 1. Januar 1805] aufgefordert worden, sondern es sich blos von Ergänzung und Anwendung derselben auf die Konstituzion handle. Übereinstimmend mit diesem von dem Souveraine zu gebenden Grundsaze könne diese Ausscheidung der künftigen Staats-Diener und Bediensteten empirisch leicht geschehen, und Sie glaubten nicht, daß es nothwendig sein werde, diese Arbeiten in den Sectionen vorbereiten zu laßen, sondern daß dieselben gleich in dem versammelten geheimen Rathe gemacht werden könnten.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, das allerhöchste Reskript vom 18^{ren} [!] November vorigen Jahres befehle eine nähere Ausscheidung der Staatsdiener von den übrigen Bediensteten im Staate, welche auf die Pragmatik [vom 1. Januar 1805] keinen Anspruch haben sollten. {4v} Diese Ausscheidung werde nicht schwer sein, und es bedürfe hiezu keiner vorläufigen Vernehmung der Sectionen; es müße nur hiebei die Vorsicht gebraucht werden, daß die Konstituzion nicht verlezt, und denjenigen, welche schon an die Staatsdienerschaft und Theilnahme an der Pragmatik gegründeten Anspruch hätten, ihr Recht nicht entzogen werde. Von den dermal schon Angestellten und künftig Anzustellenden seien alle Mitglieder der Justiz-Kollegien schon pragmatische Staatsdiener, sie hätten volles Recht es zu bleiben und zu werden. Alle dermal schon angestellte Verwaltungs Beamten seien gleichfalls Staatsdiener und hätten dieses Recht durch die Konstituzion. Alle künftig (von Zeit der Konstituzion an gerechnet) anzustellende Verwaltungs Beamte seien Staatsdiener nach der Probezeit von 6 Jahren.

Es komme daher nur mehr zu entscheiden, was ist im administrativen Fache ein Verwaltungs Beamter? Was ist im Justiz-Fache {5r} ein Mitglied eines Kollegiums. Das lezte werde nicht schwer zu entscheiden sein. Außer den oberen Justiz Kollegien gehörten auch Stadtgerichte in die Zahl, auch jene Landgerichte, welche kollegialisch organisiret seien. Das erste leide noch eine nähere Bezeichnung, und hier könnten die Unterscheidungs Merkmale, welche Herr Referent angegeben, angenommen werden.

Herr geheimer Rath von Feuerbach äußerten, daß die zur Abstimmung vorgelegte Frage eigentlich dahin sich anschließe, welche sind diejenige Staats-Aemter, so nach dem in der Konstituzion gegebenen Karakter, jenem eines wirklichen Rathes gleich zu stellen, und mit der Eigenschaft eines Staatsdienstes zu belegen¹⁶⁶¹. Die Beantwortung dieser Frage seie zwar mit vielen Schwierigkeiten verbunden, weil die Subsumpzion schwankend und zweifelhaft bleibe, allein wenn ein leitendes Prinzip aufgestellt, und hiebei die höhere Bildung so zu einem {5v} Amte erforderlich, als Maaßstab angenommen werde, so laße sich mit Zuhandnehmung des inzwischen erschienen[en] Staats-Handbuches die Aufgabe dennoch empirisch lösen, vorausgesezt, daß von Seiner Majestät dem Könige das leitende Prinzip, welches hiebei als Richtschnur dienen müße, ausgesprochen werde.

¹⁶⁶¹ Die Konstitution bestimmte insoweit in Tit. III § 7, RegBl. 1808, Sp. 995f. = DVR Nr. 286, S. 660: "Alle Verwaltungs-Beamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Haupt-Verordnungen vom 1. Jäner 1805 [VO betr. die "Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt", RegBl. 1805, Sp. 225-241] und 8. Junius 1807 [VO betr. die "Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisenfonde", RegBl. 1807, Sp. 1105-1108]; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staats-Beamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, sechs Jahre ununterbrochen verwaltet haben".

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten, um nicht das bereits Gesagte zu wiederholen, und abstrahirt von der so rühmlichen Dienstes-Pragmatik [vom 1. Januar 1805], welcher Sie nach Ihrer innigsten Überzeugung für den königlich baierischen Staats-Dienst mehr Gutes in ihren bisherigen Wirkungen zuschrieben als die Übel betragen mögten, die ihr beigemeßen werden wollten, und um sich also blos auf die im allerhöchsten Reskripte gesezte erste Frage zu beschränken, müßten Sie mit den Sectionen und mit der Bemerkung des Herrn geheimen Rath von Zentner sich äußern, daß nach dem Vortrage die Beantwortung der Frage noch {6r} zu wenig präpariret, um darüber abstimmen zu können. Es werde daher nach nunmehr erschienenem Staats-Kalender nothwendig zu diesem rekurriret werden müßen. Mehrere Mitglieder hätten zwar geglaubt, daß dieses Geschäft auch gleich jezt von dem versammelten geheimen Rathe vorgenommen werden könnte, Sie aber seien der Überzeugung, wenn man nicht nach der Meinung des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco gleich jezt schon diese Linie bei den Kanzellisten und Boten ziehen und bestimmen wolle, daß bei der praktischen Vornahme die Sönderung und individuelle Theilung der Beamten große und mehrere Anstände sich zeigen würden, und Sie erachteten also die vorläufige Einvernehmung der verschiedenen Departements Chefs für nothwendig, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, durch nachfolgende Reklamazionen und Vorstellungen die gefaßten Beschlüße wieder abändern zu müßen. So dürfte z. B. an der Eigenschaft eines Staatsdieners für einen Postwagen-Paker und [6v] und [!] Austräger der Post Direkzion mehr als bei einem Adjunkten gelegen sein, und wenn schon die Pragmatik [vom 1. Januar 1805] bei dem königlichen Post-Personale einen Stoß erlitten, so dürfte Ihre obige Besorgniß doch hinsichtlich der übrigen Departements eintreffen, und die Vernehmung Ihrer Chefs nöthig sein.

Auch glaubten Sie, daß eine Trennung und Sönderung zwischen Staatsdienern und im Staate Bediensteten wohl nach fremden Verfaßungen als z. B. Italien, wo der Präfekt und Intendant seine Subalternen auf eigene Haftung selbst aufnehme, nicht aber hierlandes eintreten sollte, wo alle von Seiner Majestät dem Könige die Ernennung erhielten, wo die meisten, wenigstens zum Wittwen-Fonde¹⁶⁶² beitrügen, und wo die nach der Frage 2 nunmehr auch dem Staate gegen den Beamten durch neue Geseze gegebene Garantie alle Nachtheile der Pragmatik hebe, und wo nur das Wohlthätige für alle bleibe, denn nimmermehr werde man im Ernste glauben, wenn man auf Frankreich und Italien {7r} einen Blik werfe, daß durch Abänderung der Pragmatik allen Übeln und Gebrechen für die Zukunft bei den Beamten vorgebeugt sein werde.

Nach der durch diese Abstimmungen sich ergebenen Mehrheit sprachen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den Beschluß des geheimen Rathes

¹⁶⁶² Vgl. VO betr. die "Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisen-Fonde" vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1105-1108, auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 77, S. 411-413, mit Drucknachweisen weiterer thematisch einschlägiger Verordnungen. Die Konstitution vom 1. Mai 1808 schrieb in Tit. III § 7 Abs. 2, RegBl. 1808, Sp. 996 = DVR Nr. 286, S. 660, vor: "Wegen der Unterstüzungs-Beiträge der übrigen königlichen Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmässige Verordnung erlassen werden." Das Versprechen wurde eingelöst mit der VO betr. die "Verhältnisse der Staats-Diener rücksichtlich ihrer Pensions-Ansprüche" vom 28. November 1812, RegBl. 1813, Sp. 761-766 (auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 81, S. 423-427).

in folgendem allerunterthänigsten Antrage an Seine Majestät den König aus, daß "Allerhöchstdieselben geruhen mögten, sämmtlichen Ministerien den allerhöchsten Auftrag zu ertheilen, umfaßende Personal-Etats aller ihnen untergeordneten königlichen Diener nach den verschiedenen Dienstes Branchen herstellen zu laßen, und so die ganze Maße der königlichen Dienerschaft anschaulich zu machen, wo sodann die vorliegende Frage nach einem anzunehmenden Karakter blos empirisch zu behandeln und allerunterthänigst zu begutachten sein werde, welche dieser Angestellten nach dem Sinne und der Absicht des allerhöchsten Reskriptes $\{7v\}$ für die Zukunft als Staats-Diener betrachtet werden können".

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas giengen hierauf zur zweiten Frage des allerhöchsten Reskriptes über.

2^{te} Frage. Können administrative Staatsdiener nur lediglich in Form richterlicher Untersuchung und Erkenntniß entlaßen werden? und forderten den Herrn geheimen Rath Freiherrn von Asbek auf, Ihren bereits abgelesenen Antrag über diese Frage so wie die Meinung der vereinigten Sectionen wiederholt vorzulegen.

Da Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek diesem Aufrufe durch Ablesung Ihres in dem lytographirten Vortrage Seite 67 und 68 enthaltenen Antrages genüget¹⁶⁶³, auch Herr geheimer Rath von Feuerbach Ihre zu Lösung dieser Frage in den Sections-Sizungen gemachte Vorschläge wiederholt und bemerkt hatten, daß, da der Staat durch die dem Protokolle vom 10^{ten} Merz {8r} dieses Jahres beiliegenden Entwürfe¹⁶⁶⁴ des 6^{ten} und 7^{ten} Kapitels von den besondern Verbrechen und Vergehen der Staats-Diener und öffentlichen Diener und die darin aufgenommene bestimmtere Geseze eine vollständige Garantie gegen strafbare Beamten und öffentliche Diener so wie gegen fahrläßige erhalte, und kein Fall mehr denkbar, der nicht nach diesen verbeßerten Gesezen von den Gerichten entschieden werden könnte, es auch die Garantie der Staats-Beamten und öffentlichen Diener gegen jeden willkührlichen und eigenmächtigen Fürschritt einer vorgesezten Stelle zu erforden scheine, daß, so oft von Entlaßung eines Justiz- oder administrativ-Beamten die Frage entstehe, welche nur vorkommen könne, entweder bei einem groben Dienstvergehen, oder bei wiederholten geringeren Vergehen nach vorausgegangenen noch zu berathenden Disziplinarstrafen nach den festzusezenden Stufen, worüber eine eigene Reglementar Verordnung entworfen werden müße, die Entscheidung dieser Frage lediglich den Justiz Stellen überlaßen werden müße, und nicht von einer Administrativ-Stelle entschieden {8v} werden könne.

Das 6^{te} und 7^{te} Kapitel seien Theile des neuen Kriminal Gesezbuches¹⁶⁶⁵ und bereits von

¹⁶⁶³ Asbeck, "Vortrag. Die Verhältniße der Staatsdiener betreffend", 78 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273, hier S. 67f.

¹⁶⁶⁴ "Strafgesezbuch I Thl. II. Buch. II. Titel. Siebentes Kapitel. Von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener", Artt. 210-225, 7 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273 ("Beylage IV"); "Strafgesezbuch I Thl. III. Buch. II. Titel. Sechstes Kapitel. Besondere Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener", Artt. 71-93, 11 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 273 ("Beylage V").

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern trat am 1. Oktober 1813 in Kraft ("Patent über die Verkündung des allgemeinen Strafgesezbuches für das Königreich Baiern" vom 16. Mai 1813, RegBl. 1813, Sp.

den vereinigten Sectionen geprüft. Die Reglementar Verordnung wegen den Disziplinar Strafen und ihren Stufen müße noch, so wie ein eigenes Kapitel von dem Verfahren gegen strafbare Staats-Beamten und öffentliche Diener entworfen werden. Die Grundzüge zu ersterer seien bereits in der verstärkten Finanz-Section durchgangen und angenommen worden, und die Prüfung des lezteren durch die Gesezkommißion beruhe auf dem heute von dem königlichen geheimen Rathe gefaßt werdenden Beschluße,

verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas die Umfrage hierüber¹⁶⁶⁶.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten sich über diese Frage {9r} wie in Ihrem schriftlichen Voto enthalten¹⁶⁶⁷.

Die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner, Graf von Arco, Freiherr von Aretin und Graf von Welsperg stimmten mit den in dem Protokolle vom 10^{ten} Merz dieses Jahres entwikelten Ansichten der vereinigten Sectionen.

Herr geheimer Rath von Effner waren der Meinung, daß alle, künftig als wahre Staatsdiener erkannte Individuen allerdings nur durch richterlichen Spruch ihre Stelle verlieren könnten, und daß durch die neue Kriminal-Geseze, wodurch die Gerichte autorisirt würden, nicht allein wegen Verbrechen, sondern auch wegen Dienstvergehen, und selbst wegen unverbeßerlicher Nachläßigkeit oder Widersezlichkeit im Dienste auf Dienstes-Verlust zu erkennen, dann durch das Supplementar-Gesez wegen vorgängiger {9v} Disziplinar Strafen gegen nachläßige Beamte und deren Gradazion der Staat mehr als zureichende Garantie erhalte, daß ihme die Beibehaltung der Landes-Pragmatik [vom 1. Januar 1805] und derselben humanen Verordnungen künftig keine Nachtheile bringen könne.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden sich zu der Voraussezung aufgerufen, daß das 6^{te} und 7^{te} Kapitel nicht als von dem versammelten geheimen Rathe geprüfet angesehen werden könne, sondern mit dem ganzen Entwurfe des Kriminal-Gesezbuches nach der Berathung des versammelten geheimen Rathes erst Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung vorzulegen seie, indeme diese zwei Kapitel bis jezt nur von der Gesez-Kommißion und der verstärkten Finanz Section angenommen worden.

Auf die von einigen Herrn geheimen Räthen hierauf gemachte Vorschläge, sich im versammelten geheimen Rathe sogleich mit Prüfung dieser beiden Kapitel zu beschäftigen, und dieselbe einsweil, so {10r} wie es bereits mit einigen geschehen, herauszuheben und der allerhöchsten Bestätigung zu untergeben, bemerkten Herr geheimer Rath von Feuerbach, daß Sie hiezu nicht anrathen könnten, da das Kapitel von dem Verfahren gegen strafbare Staatsbeamten und öffentliche Diener noch nicht vorgelegt, der Unterschied in Behandlung der Verbrechen und Vergehen den Gerichten noch nicht bekannt, auch bis

^{665-668,} hier Art. 1, Sp. 666f.). Feuerbach verweist auf Tl. 1, Buch 3, Tit. 2, Kap. 6, Artt. 437-459 (StGB 1813, S. 168-176) bzw. Tl. 1, Buch 2, Tit. 2, Kap. 7, Artt. 351-366 (StGB 1813, S. 137-142).

¹⁶⁶⁶ Der Satz schließt syntaktisch an den Beginn des Absatzes oben an: "Da Herr geheimer Rath [...]".

Reigersberg, "Abstimmung […]", BayHStA Staatsrat 273.

jezt die Civil-Strafgerichte noch nicht organisiret, und es um so weniger rathsam scheine, Bruchstüke der neuen Kriminal Gesezgebung herauszuheben, als das Ganze vollendet, und in kurzer Zeit dem versammelten geheimen Rathe zur Prüfung und Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

In Folge dieser Abstimmungen und Bemerkungen sprachen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas den Beschluß des königlichen geheimen Rathes dahin aus,

{10v} daß an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag gemacht werde: "Allerhöchstdieselben mögten geruhen, bei der durch die neue peinliche Gesezgebung dem Staate werdenden hinlänglichen Garantie gegen jeden strafbaren, nachläßigen oder widerspenstigen Staatsbeamten, worüber Allerhöchstdenenselben die entworfene gesezliche Bestimmungen nach erfolgter Prüfung in dem versammelten geheimen Rathe zur allerhöchsten Genehmigung würden vorgelegt werden, auszusprechen: daß, sobald die Frage von Dienstentlaßung eines administrativen Staatsdieners entstehe, welche nur bei einem groben Dienstvergehen, oder bei wiederholten geringeren Vergehen nach vorausgegangenen stufenweisen Disziplinar Strafen eintreten könne, die Entscheidung dieser Frage lediglich den einschlägigen Justiz-Stellen zu überlaßen seie."

Da die dritte Frage des allerhöchsten Reskriptes vom 28 [!] November vorigen Jahres: Welche Förmlichkeiten sind zu beobachten, wenn ein administrativer Staatsdiener {11r} ohne Dazwischenkunft des Richters entlaßen werden solle? durch den Beschluß des königlichen geheimen Rathes auf die zweite Frage als gelöset betrachtet wurde, so brachten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas diejenige Vorschläge zur Abstimmung, welche die vereinigte Sectionen über die Art, Gradazion und Form der Disziplinar Strafen gemacht. Dieselben forderten den Herrn geheimen Rath von Feuerbach auf, Ihre in der Sections-Sizung geäußerte Ansichten so wie die Meinungen der Sectionen hierüber vorzutragen.

Herr geheimer Rath von Feuerbach vollzogen diese Aufforderung durch Ablesung der in dem Protokolle vom 10 Merz dieses Jahres enthaltenen Anträgen und Meinungen der vereinigten Sectionen, und nachdem die Idee berichtiget war, was man unter der in der zweiten Stufe enthaltenen Strafe bei Kollegial-Räthen, {11v} Zurüksezung im Dienstrange und Gehalt im Verhältniße zu den übrigen Räthen deßelben Kollegiums, jedoch nur auf eine bestimmte Zeit, verstehe, nämlich: daß ein Kollegial-Rath in den nämlichen Dienstverhältnißen in seinem Range und in eine niedere Besoldungs-Klaße zurükgesezt werden könne, nicht aber wie mehrere Mitglieder geglaubt, daß darunter nicht die Übergehung eines Kollegial Rathes bei einer Beförderung zu einem höheren Besoldungs-Grade verstanden werden könne, da dieses keine Strafe seie, auch mehrere Mitglieder die Zurüksezung in gleichem Dienstverhältniße, wenn auch nur zeitlich in Rang und Gehalt als eine zu scharfe Disziplinar-Strafe beurtheilten, da jeder Staatsdiener auf das Amt, welches er durch königliche Entschließung begleite, in so lange ein Recht habe, als er nicht wegen einem groben Vergehen oder Verbrechen durch das Gericht deßen verlustig erkläret werde, diese Strafe zu nahe an die Degradazion grenze, und das Ehrgefühl der Räthen in demselben

{12r} Collegio zu sehr kränke. So bestimmten sich Dieselbe für Auslaßung dieser Straf-Gradazion in der zweiten Stufe.

Allein durch die Aeußerung des Herrn geheimen Rath Grafen von Arco: daß Sie gegen die von dem Referenten und den vereinigten Sectionen nach Inhalt des Protokolls vorgeschlagene Straf Gradazion Folgendes zu erinnern fänden. 1) Ordnungsmäsige Strafe an Geld sollte unabhängig von diesen 3 Stufen stets verfügt werden können. 2) Die Straf Gradazionen scheinten nur verwechselt zu sein. Die zweite nach dem Vortrage seie in vielen Fällen schwerer als die dritte, der Verlust von 6 monatlichen Besoldungs-Raten, und gar Zurüksezung im Dienstes-Range und Gehalte seie mehr als Civil-Arrest. Auch seie Civil-Arrest geeigneter, den ganz saumseligen Rath zu Förderung seiner Arbeit und folglich zu Beßerung anzuhalten, als die Degradazion, wenn sie diesem Mittel schon vorangehe.

Der Erinnerung des Herrn {12v} geheimen Rath von Krenner ad 2 P. 17 des Protokolles vom 10 Merz müßten Sie beitreten¹⁶⁶⁸. Was die vorgeschlagene Zurüksezung im Dienstes Range und Gehalte auf eine bestimmte Zeit betreffe, so scheine, nach dem was in den früheren Votis gesagt worden, eine doppelte Auslegung vorzuwalten. Wenn man den grammatikalischen Sinn annehme, so werde darunter verstanden, daß, z. B. der erste Rath eines Kollegiums zur Strafe im administrativen Wege zum 2^{ten} oder 3^{ten} herabgesezt werde. Ob dieses zu verordnen räthlich, seie zweifelhaft. Sie würden dafür einrathen, aus dem Grunde, daß woferne dieser Grad als der höchste und lezte erkläret werde, er der nächste Schritt zur Vorgerichtstellung seie.

Lege man aber diese Stelle in dem Sinne aus, der betreffende Rath dürfe zur Strafe bei Erledigungs Fällen nicht avanciren, so seie dieses keine eigentliche Strafe, vielweniger der höchste Grad der Strafe, und es wäre alsdann hier gänzlich daran Umgang zu nehmen, {13r} wurde Herr geheimer Rath von Feuerbach und eine große Mehrheit der Herrn geheimen Räthe, selbst diejenige, so sich für gänzliche Auslaßung dieser zeitlichen Zurüksezung in Rang und Gehalt in gleichen Dienstes Verhältnißen bei den Straf Gradazionen vorhin geäußert, veranlaßt, diesen Ansichten des Herrn geheimen Rath Grafen von Arco beizustimmen, und Herr geheimer Rath von Feuerbach machten über die angeordnete Straf-Gradazionen folgende Vorschläge.

1^{te} Stufe. Verweise, Admonizionen, Bedrohungen, ohne die für die übrigen Stufen vorgeschlagene Deliberazionen. 2^{te} Stufe. Hauß-Arrest oder Geldbußen von 1 monatlichen bis 6 monatlichen Besoldungs-Raten. 3^{te} Stufe. Civil-Arrest, oder Zurüksezung im Range und eine niederere Besoldungs-Klaße, doch in demselben Dienstes Verhältniße und nur auf bestimmte Zeit.

{13v} Die zweite und dritte Stufe sollte nur nach den vorgeschlagenen Deliberazionen und Förmlichkeiten verhängt werden können, und aus den in dem Protokolle angege-

¹⁶⁶⁸ Franz v. Krenner hatte in der Sitzung der Finanzsektion des Geheimen Rates am 10. März die "allgemein gebilligt[e]" Meinung geäußert, daß die zuständigen Ministerien nicht eher über Disziplinarstrafen zweiten und dritten Grades entscheiden sollten, "als bis sämmtliche, dem zu bestrafenden Beamten in der Hierarchie der Staatsbehörden vorgesezten Kollegien, Centralstellen, Sekzionen p. folglich nicht blos die unmittelbaren Vorgesezten deßelben mit ihrem Gutachten vernommen seyen, und daß diese in keinem Falle umgangen werden sollten". "Protokoll der auf allerhöchsten Befehl am 10ⁿ März 1812 über die Revision der Staatsdienstes-Pragmatik gehaltenen Sitzung der Finanz-Sekzion des königlichen geheimen Raths", BayHStA Staatsrat 273, S. 17 unter 2.).

benen Gründen der Grad der Disziplinar-Strafe immer bestimmt ausgesprochen werden müßen. Abgesehen von diesen drei Stufen der Disziplinar-Strafen bleibe es der vorgesezten höheren Stelle unbenommen, bei nachläßigen Beamten zu Erfüllung der ihnen ertheilten Aufträgen Strafboten¹⁶⁶⁹ abzuordnen und mäsige Ordnungs Strafen an Geld zu verfügen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diese neue Vorschläge die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg waren mit diesen Vorschlägen des Herrn Referenten, bis auf die zeitliche Zurüksezung im Range und Gehalte, wenn auch in gleichen Dienstes-Verhältnißen, verstanden, und {14r} erklärten sich aus den in Ihrem Voto enthaltenen Gründen gegen diese Zurüksezung als Disziplinar Strafe.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising und Freiherr von Asbek stimmten mit des Herrn Justiz Ministers Excellenz. Für den neuen Vorschlag des Herrn geheimen Rath von Feuerbach in Beziehung der Stufen-Ordnung für die Disziplinar-Strafen, stimmten die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring, von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner, Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner und Graf von Welsperg, weil die Zurüksezung in Rang und Gehalt auf eine bestimmte Zeit in der dritten und lezten Gradazion sehr wirksam seie und manche Vorgerichtstellung verhindern würde. Beßere sich der im administrativen Wege so gestrafte nicht, so seie er zur Vorgericht-Stellung reif, und die Geseze würden gegen ihn mit Recht angewendet.

Herr geheimer Rath von Effner {14v} fügten Ihrer Abstimmung noch die Bemerkung bei, daß Ihren Ansichten nach die Zurüksezung als dritte und lezte Gradazion nach eingetretenen Deliberazionen und Förmlichkeiten das Ehrgefühl eines Kollegial Rathes nicht mehr kränken werde, als das Überspringen bei einer ihn treffenden Besoldungs-Vorrükung, welche doch mit mehr Leichtigkeit Plaz greifen, und in den Augen des ganzen Gerichtes ausspreche, daß er derselben von dem Ministerio nicht würdig befunden worden. Auch würde die Erfahrung lehren, wie wohlthätig diese Maaßregel die Vorgerichtstellungen vermindern werde.

Die Herrn geheimen Räthe von Zentner, Graf von Tassis und Graf von Welsperg waren der Meinung, daß, da die zweite Stufe der Disziplinar Strafe nur Hauß-Arrest und Geldbuße in sich begreife, die in dem Protokolle angetragene Deliberazionen und Förmlichkeiten, ehe dieselbe erkannt werden könne, bei der zweiten Stufe nicht nöthig, und nur auf die dritte und lezte Stufe zu beschränken seie.

Die übrigen Herrn {15r} geheimen Räthe theilten diese Meinung nicht, sondern glaubten, die nachtheiligen Folgen, so mit jeder zuerkannten Disziplinar-Strafe der 2^{ten} und 3^{ten} Stufe verbunden, erforderten diese Deliberazionen und Förmlichkeiten bei der zweiten so wie bei der dritten und lezten.

Nach den Abstimmungen der Mehrheit

wurden folgende allerunterthänigste Anträge an Seine Majestät den König beschloßen.

¹⁶⁶⁹ Ein Strafbote überbrachte einen Strafbefehl oder führte ihn aus. DWB Bd. 19, Sp. 629 s.v. S.

Rüksichtlich der Art, Gradazion und Form der Disziplinar Strafen mögten Allerhöchstdieselben geruhen, folgende Stufen und Grundsäze allergnädigst zu sanctioniren. 1te Stufe. Verweis, Admonizionen, Bedrohungen, ohne Einhaltung der für die nachkommenden zwei Stufen vorgeschlagenen Deliberazionen und Förmlichkeiten.

 2^{te} Stufe. Hauß-Arrest, oder Geldbußen von 1 monatlichen bis 6 monatlichen Besoldungs-Raten.

3^{re} Stufe. Civil-Arrest, oder Zurüksezung im Range und in {15v} eine niederere Besoldungs-Klaße doch in demselben Dienstes-Verhältniße und nur auf bestimmte Zeit. Die zweite und dritte Stufe solle nur nach den von den Sectionen vorgeschlagenen, in dem Protokolle vom 10^{ten} Merz dieses Jahres enthaltenen Deliberazionen und Förmlichkeiten verhängt werden können, und aus den in dem Protokolle angegebenen Gründen der Grad der Disziplinar-Strafe immer bestimmt ausgesprochen werden müßen.

Abgesehen von diesen drei Stufen der Disziplinar-Strafen solle es den vorgesezten höheren Stellen unbenommen bleiben, bei nachläßigen Beamten zu Erfüllung der ihnen ertheilten Aufträgen Strafboten abzuordnen, und mäsige Ordnungs Strafen an Geld zu verhängen.

Sollten diese allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, so wäre dem Referenten aufzugeben, die nach diesen Grundsäzen zu erlaßende {16r} Reglementar-Verordnung sorgfältig zu entwerfen, und nach erfolgter Prüfung in dem geheimen Rathe Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung mit den neuen Gesezen gegen die besondere Verbrechen und Vergehen der Staats-Diener und öffentlichen Beamten allerunterthänigst vorzulegen.

Da die 4^{te} Frage des allerhöchsten Reskriptes vom 18 [!] November vorigen Jahres: Wie solle der lebenslängliche Unterhalt solcher Funkzionärs, die keine Staatsdiener sind, aber durch genaue Erfüllung ihrer Pflichten der Gnade des Regenten sich würdig gemacht haben, und wegen hohen Alters oder physischer Gebrechlichkeit dienstunfähig werden, sicher gestellt, und wie für ihre Hinterlaßene gesorgt werden? von den geheimen Raths Sectionen vertaget worden, bis rüksichtlich der ersten Frage: Welche Bedienstete sind als Staatsdiener anzusehen? eine königliche allerhöchste Entscheidung erfolget und dieselbe gelöset {16v} sein werde

so wurde die Vertagung dieser 4^{ten} Frage von dem königlichen geheimen Rathe ebenfalls beschloßen, und es solle die allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät des Königs erwartet werden, ob ein solches Regulativ von der geheimen Raths Section der Finanzen oder dem Finanz Ministerium zu entwerfen seie¹⁶⁷⁰.

¹⁶⁷⁰ Der König verfügte am 6. August 1812 mit Reskript an den Geheimen Rat, BayHStA Staatsrat 1845, S. 169f. (auch gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 80, S. 422f.):

[&]quot;Wir haben Uns die Anträge Unsers geheimen Rathes über die ihm gemachte Aufgabe in Betreff der Verhältniße der Staatsdiener vorlegen lassen, und nach genauer Würdigung und reifer Erwägung der die aufgestellten Fragen beantwortenden Anträge beschließen Wir, wie folgt.

Ad 1. Aus der Bearbeitung und Beantwortung der ersten Frage sind Wir überzeugt worden, welche Schwierigkeiten vorliegen, den Charakter des Staatsdieners, der die Vortheile der Pragmatik genießen, oder nicht genießen solle, festzusetzen, und wie sehr man sich in Nomenklaturen verlieren würde, um einen Grundsatz

Nr. 73: Protokoll des Geheimen Rates vom 11. Juni 1812

BayHStA Staatsrat 274

4 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} In der nach Beendigung der Plenar-Versammlung des königlichen geheimen Rathes unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg heute statt gehabten Sizung, erstatteten die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis und von Effner über folgende Rekurs-Gegenstände {1v} Vortrag.

Gewerbestreit (R)

Thurn und Taxis ist Berichterstatter im Streit zwischen dem Lederhändler Haberle und dem Rotgerber Metzger in Babenhausen. Er beantragt *erstens*, die Entscheide der unteren Instanzen zu bestätigen, *zweitens*, Haberle zur Erteilung einer Handelslizenz an das Ministerium des Inneren zu verweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag nur im ersten Punkt.

1. Legten Herr geheimer Rath Graf von Tassis die Gewerbs-Streit-Sache des Leder-

hierüber auszusprechen. A) Alle jene, welche durch ein Dekret und eine legale Berufung gegen den Bezug eines fixen Gehaltes ihre Kräfte dem Staate widmen, sind Staatsdiener. B) Alle jene Staatsdiener, welche vor dem 1ten Mai 1808 angestellt waren, sind der Vortheile der Pragmatik theilhaftig. C) Von diesem Zeitpunkte an gerechnet, haben die obengedachten Vortheile der Pragmatik nur jene Staatsdiener zu geniessen, welche, nach dem Buchstaben der Constituzion, wirkliche Räthe sind. Diesen Genuß können dieselben jedoch erst nach Verfluß einer sechs Jahre lang, nicht unterbrochenen Amts-Verwaltung in Anspruch nehmen, von welcher Bestimmung aber die Räthe der Justiz Kollegien dahin ausgenommen werden, daß diesen die Vortheile der Pragmatik gleich bei ihrer Anstellung als Räthe zukommen.

Ad II und III. Was die Ahndungen der Staatsdiener betrift, so soll es bei dem verbleiben, was bisher deßfalls beobachtet worden, und ist von allen weiteren Dispositionen in diesem Betreffe Umgang zu nehmen.

Ad IV. Zur Unterstützung der auf die Vortheile der Pragmatik keinen Anspruch habenden Staatsdiener, welche wegen hohem Alter oder phisischer Gebrechlichkeit unfähig geworden, dann zur Unterstützung der Hinterlassenen dieser und im Dienste verstorbenen gleichen Staatsdiener werden Wir durch Unser Finanzministerium die in der Constitution bereits zugesicherte Vorsorge treffen laßen, wo Wir Uns übrigens vorbehalten, jener in dieser Kathegorie stehende Staatsdiener, wenn sie durch langjährige treue Dienste oder sonstige Dienste sich ausgezeichnet haben, in speziellen Fällen die Vortheile der Pragmatik zuzusprechen."

händlers Haberle¹⁶⁷¹ zu Babenhausen¹⁶⁷², und des Rothgerbers¹⁶⁷³ Metzger et Cons. vor, und zeigten in schriftlichem Vortrage, aus welcher Ursache dieser Streit entstanden, und wie er von dem Landgerichte Babenhausen in erster, und von dem General-Kommißariate des Iller-Kreises in zweiter Instanz entschieden worden.

Dieselben lasen diese beide Erkenntniße nebst den Entscheidungs Gründen ab, und bemerkten, daß das vorliegende Factum auf folgenden zwei Fragen beruhe: 1) Werden die Rothgerber zu Babenhausen dadurch beeinträchtiget, wenn Haberle mit den ihme konzeßionirten Leder-Artikeln handelt, welche er in ausländischen Fabriken kauft? Dann 2) wenn ihme die Bewilligung, mit derlei ihme vorgezeichneten Artikeln zu handeln gegeben werden kann, ist solche auf dem Rechts- oder dem Gnaden-Wege zu ertheilen?

Nach Beantwortung dieser beiden Fragen machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis den Antrag, {2r} die beiden Urtheile der untern Instanzen zu bestätigen, den Haberl [!] aber hinsichtlich erwähnter Bewilligung an das Ministerium des Innern zu verweisen.

Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Rekripts-Aufsaz legten Herr geheimer Rath Graf von Tassis vor.

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe mit dem Antrage des Herrn Referenten, die Erkenntniße der beiden untern Instanzen zu bestätigen, von der Hinweisung des Haberl an das Ministerium des Innern hinsichtlich der angeführten Bewilligung aber nichts zu erwähnen.

Es wurde sohin von dem königlichen geheimen Rathe

beschloßen, die Erkenntniße der beiden untern Instanzen lediglich zu bestätigen¹⁶⁷⁴.

Bierausschank (R)

Effner informiert über den ablehnenden Bescheid des Ministeriums des Innern, dem Freiherrn von Lerchenfeld-Aham eine Lizenz zum Bierausschank zu erteilen. Die bislang ausgesetzte Entscheidung des Geheimen Rates vom 23. April 1812 ist auszufertigen.

2. Herr geheimer Rath von Effner unterrichteten den königlichen geheimen Rath unter Beziehung auf den in der geheimen Raths {2v} Sizung vom 23^{ten} April dieses Jahres¹⁶⁷⁵ wegen dem Rekurse des Freiherrn von Lerchenfeld Aham in Spielberg in seiner Streitsache mit den nachbarlichen Wirthen wegen Bierschenks-Recht gefaßten Beschluß, daß vermög eines von dem Ministerium des Innern dem königlichen geheimen Rathe mitgetheilten Reskriptes das Gesuch des Freiherrn von Lerchenfeld Aham um Verleihung einer neuen

¹⁶⁷¹ RegBl. 1812, Sp. 1008: Häberle.

¹⁶⁷² Markt Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, Schwaben.

¹⁶⁷³ Rot- oder Lohgerber "stellten durch Gerbung der großen und schweren Häute mit Loh (Eichen- und Fichtenrinde) Leder für Sättel und Zaumzeug, Sohl- und Schuhleder her". Reith, Gerber, S. 84, 85f. mit Details zum Produktionsprozeß.

¹⁶⁷⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1008.

Vgl. Protokoll Nr. 67 (Geheimer Rat vom 23. April 1812), TOP 3.

Bierschenks-Konzesion abgewiesen worden.

Herr geheimer Rath von Effner machten daher den Antrag, nunmehr die unterm 23^{ten} Aprill [!] dieses Jahres gefaßte Entscheidung des königlichen geheimen Rathes, welche bis zu der nun erfolgten Entschließung des Ministeriums des Innern ausgesezt geblieben, ausfertigen zu laßen.

Einstimmig

wurde dieser Antrag von dem königlichen geheimen Rathe angenommen¹⁶⁷⁶.

Kulturstreit (R)

Effner berichtet über den Rechtsstreit zwischen dem Freiherrn von Leoprechting und der Gemeinde Wolfersdorf wegen Weiderechten. Er beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats, der ein Fristversäumnis Leoprechtings und damit die Niederschlagung des Verfahrens festgestellt hat, zu bestätigen. Allerdings kommt Effner auf anderem Wege als das Generalkommissariat, dessen Ansichten als falsch bezeichnet werden, zu diesem Ergebnis. Der Geheime Rat folgt dem Antrag; das Reskript ist um den Hinweis zu ergänzen, daß der Geheime Rat nicht aufgrund der fehlerhaften Ansichten des Generalkommissariats zu seiner Entscheidung veranlaßt worden ist.

3. Wegen dem Rekurse des Freiherrn von Leoprechting¹⁶⁷⁷ in seiner Kultur-Streit Sache mit der Gemeinde Wolfersdorf¹⁶⁷⁸ wegen Weidrecht erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, und {3r} führten darin die Geschichte dieses Streites, die Erkenntniße des Landgerichtes, des Appellazions Gerichtes des Regenkreises und des General-Kommißariats nebst den Entscheidungs Gründen an, und äußerten aus den in Ihrem Antrage angegebenen Gründen, daß über die Zuständigkeit dieses Gegenstandes zum Reßort des königlichen geheimen Rathes kein Zweifel obliege, und nur die Frage zu entscheiden seie, ob Freiherr von Leoprechting bei seiner Appellazion von dem landgerichtlichen Erkenntniße zum General-Kommißariat die Fatalien verabsäumt habe, und daher die Desertion gegen ihn statt finde.

Herr geheimer Rath von Effner entwikelten die Ansichten, aus welchen das General-Kommißariat diese Desertion herleite, bemerkten aber, daß das General-Kommißariat ganz unrecht gehandelt, da es auf den einzigen Grund der landgerichtlichen Verfügung die Appellazions Fatalien berechnet und die Desertion sogleich erkläret, daß Sie hingegen aus einem andern Grunde der Meinung seien, daß Freiherr von Leoprechting {3v} die Desertion bei dem General-Kommißariate verschuldet habe, und daher deßen Erkenntniß doch zu bestätigen seie.

Herr geheimer Rath von Effner führten diesen Grund in ihrem Vortrage aus, und legten den Antrag und den hiernach eingerichteten Reskripts-Aufsaz vor, nach welchem das Erkenntniß des General-Kommißariats in Hinsicht der Desertion nicht aber die

¹⁶⁷⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1008.

¹⁶⁷⁷ Vermutlich Franz Xaver Freiherr von Leoprechting (1766-1835), königlicher Kämmerer, quieszierter Regierungsrat in Straubing. Lang, Adelsbuch, S. 174; GGT F 1853, S. 262.

¹⁶⁷⁸ Wolfersdorf, Gemeinde Zandt, Landkreis Cham, Oberpfalz.

Verweisung des Restituzions Gesuches an die erste Instanz (welchen lezten Beschluß das General-Kommißariat sehr unrichtig ausgesprochen habe) zu bestätigen wäre; von der Restituzion würden Sie ganz Umgang nehmen, wodurch sie von selbst als unstatthaft wegfalle.

Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg wurde über diesen Antrag die Umfrage verfügt, und von allen Mitgliedern des geheimen Rathes mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco der Antrag des Herrn {4r} Referenten mit dem Zusaze angenommen, daß nach dem Vorschlage des Herrn geheimen Rathes Freiherrn von Aretin in einem eigenen Reskripte dem General-Kommißariate die Entscheidungs-Gründe, aus welchen der königliche geheime Rath deßen Erkenntniß bestätiget, eröfnet werden sollten, um daßelbe zu belehren, daß der königliche geheime Rath nicht durch seine unrichtige Ansichten zu diesem Schluße veranlaßt worden.

Herr geheimer Rath Graf von Arco erklärten sich für die Restituzion des Freiherrn von Leoprechting, da es keinem Zweifel unterliege, daß der lezte Beschluß contra jus in thesi¹⁶⁷⁹ erlaßen, und Gemeinde Weiden in polizeilicher Rüksicht und selbst nach den Kulturs Gesezen als gemein-schädlich erkannt seien, und Freiherr von Leoprechting durch die ihme erst spät mitgetheilte Abschrift des landgerichtlichen Erkenntnißes einen nicht unwichtigen Grund für sich habe, die ohnehin bei dem geheimen Rathe nicht sehr erschwerte Restituzion nachzusuchen.

Nach den Abstimmungen der Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, den Antrag des {4v} des [!] Herrn Referenten und den von ihme vorgelegten Reskripts Aufsaz zu genehmigen, zugleich aber in einem eigenen Reskripte dem General-Kommißariate die Entscheidungs-Gründe, aus welchen der geheime Rath deßen Erkenntniß bestätiget, zu eröfnen, um daßelbe zu belehren, daß der geheime Rath nicht durch seine unrichtige Ansichten zu diesem Schluße veranlaßt worden 1680.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (18. Juni 1812).

¹⁶⁷⁹ Der Rechtsspruch contra jus clarum in thesi bedeutet: gegen einen unbestreitbaren Rechtssatz verstoßend.

¹⁶⁸⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1008.

Nr. 74: Protokoll des Geheimen Rates vom 18. Juni 1812

BayHStA Staatsrat 276

20 Blätter, Unterschriften der Minister, Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit

Montgelas schlägt vor, wie in der Diskussion über den Entwurf eines Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vorgegangen werden soll. Nachdem der Geheime Rat dem Vorschlag zugestimmt hat, beginnt Aretin seinen Vortrag mit Hinweisen zur Genese des Entwurfs. Aretin weist darauf hin, daß er sich nicht mehr mit der Frage beschäftigt hat, ob die gutsherrliche Gerichtsbarkeit künftig beibehalten werden soll – diese Frage ist vom König bereits bejahend entschieden worden. Sodann beginnt er mit dem Vortrag über die einzelnen Paragraphen des Entwurfs. Zu § 1 wird der Grundsatz betont, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausschließlich auf den Souverän zurückgeht. Insbesondere über die Paragraphen 2, 8, 9, 10, 11, 13, 19 und 23 wird kontrovers diskutiert. Dabei tritt vor allem Carl Maria Graf von Arco mit Kritik am Entwurf und entsprechenden Änderungsanträgen hervor. Die Diskussion wird bis einschließlich § 47 geführt.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz {1v} führten, äußerten, daß die zwekmäsigste Art des Vortrages zu Prüfung des vorliegenden Gegenstandes wohl diese sein würde, den nach den Beschlüßen der geheimen Raths Kommißion verfaßten und lytographirten Entwurf über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit¹⁶⁸¹ abzulesen, die Motive und Erinnerungen jedem einzelnen Artikel aus den Protokollen¹⁶⁸² beizufügen, und dann die Mitglieder des geheimen Rathes zu Abgebung Ihrer Meinungen aufzurufen, indeme die Ablesung der Hauptvorträge des Referenten der Lehen- und Hoheits-Section¹⁶⁸³, so wie des Legazions Rathes von Hörmann¹⁶⁸⁴ und der verschiedenen Entwürfe dem gehei-

¹⁶⁸¹ "Entwurf des Organischen Edicts über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Nach den Beschlüssen der Geheimen Raths Commißion", lithographierter Text, 67 S., BayHStA Staatsrat 1951 (fortan zit. als: Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit).

Protokolle der Sitzungen der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates (15., 22., 29. April, 4., 6., 11., 13. Mai 1812): BayHStA Staatsrat 1950 (Originale), Staatsrat 1951 (lithographierte Texte); weitere Kopien: Staatsrat 277, Staatsrat 278.

Legationsrat v. Finck, "Vortrag die Verfaßung der gutsherrlichen Gerichte betreffend", dat. München 29. Februar 1812, lithographierter Text, 120 S., BayHStA Staatsrat 1951.

Joseph Hörmann von Hörbach, Legationsrat. Biogramm: Protokolle Bd. 3 S. 157 Anm. 261. – "Votum.

men Rathe durch die frühere Vertheilung schon bekannt und von der geheimen Raths Kommißion bereits gewürdiget worden.

Da der königliche geheime Rath diesem Vorschlage des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz beistimmte, so riefen Dieselben den Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, auf diese Art den Gegenstand der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit vorzutragen.

Dieser Aufforderung {2r} entsprechend, und nach der Bemerkung, wie es zur Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten zwekmäsig sein dürfte, wenn ein Mitglied des königlichen geheimen Rathes den Edicts-Entwurf des Referenten der Lehen- und Hoheits Section mit dem, der heute dem versammelten geheimen Rathe zur Prüfung vorgelegt werde, vergleichen, und auf die bedeutende Abweichungen aufmerksam machen würde, lasen Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin den in der Beilage I angefügten *Beilage I* [Marginalie] kurzen Vortrag¹⁶⁸⁵, und darin das an den königlichen geheimen Rath wegen diesem Gegenstande unterm 22 Dezember vorigen Jahres an den königlichen geheimen Rath ergangene allerhöchste Reskript¹⁶⁸⁶ ab, und führten an, wie die Lehen- und Hoheits Section und wie Sie als geheimer Raths Referent verfahren, um den Ihnen nach diesem allerhöchsten Reskripte gewordenen Auftrag zu erfüllen, dann welche Ordnung des Vortrages Sie in Vorschlag gebracht, und wie dieselbe bei der geheimen Raths Kommißion nach dem Protokolle N° I angenommen worden¹⁶⁸⁷. *Beilage II* [Marginalie]

{2v} Nach der Bemerkung, daß Sie in die bereits von Seiner Majestät dem Könige entschiedene Frage: ob die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in Zukunft beibehalten werden dürfe? nicht mehr eingegangen, sondern sich blos auf die nähere Darlegung der Bedingungen beschränkt, unter welchen diese Gerichtsbarkeit fortbestehen solle, wobei Sie die in dem allerhöchsten Reskripte gegebene direktive Normen zum Grunde gelegt, auch als überflüßig und ohne Zwek beurtheilet, eine Geschichte der Patrimonial Gerichtsbarkeit in

Das Edikt die Patrimonial Gerichtsbarkeit betreffend", lith. Text, 35 S., BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁶⁸⁵ Aretin, "Vortrag an den königlichen Geheimen Rat. Die künftigen Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichte betreffend", dat. 21. März 1812, lithographierter Text, 5 S., BayHStA Staatsrat 1951.

icsi "Da nunmehr der Uns [sc. den König] vorgelegte Entwurf des Ediktes in Betreff der bisherigen adeligen Fidei-Kommisse und künftigen Majorate Unsere Genehmigung erhalten hat, und nun die Fälle eintreten werden, wo diejenige, welche Majorate errichten wollen, oder solche bereits errichtet haben, dann die adeligen Besizer künftig bleibender Kanzleilehen, welche Wir den Majoratsbesizern gleich gestellt haben, und andere Patrimonial-Gerichts-Besizer ihre Gerichtsbarkeits-Bezirke bilden werden, so wollen Wir vor allem, daß Uns ein umständiges wohlerwogenes Gutachten vorgelegt werde, in welchem die kontentiose und voluntäre Jurisdikzion genau ausgeschieden, und über ihre Ausübung eine Directiv Norme aufgestellt, dann das Verhältniß und die Klassifikazion der Herrschafts- und sonstigen Gerichts-Besizer genau auseinander gesezt werden soll. Wir befehlen daher Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten als Hoheits-Departement, mit diesem Gutachten die ihm untergeordnete Section in Hoheits- Gegenständen zu beauftragen, und Uns solches seiner Zeit zur Regulierung bestimmter Vorschriften vorzulegen. Dabei sind die Uns gegebenen Deklarazionen vom 31° Dezember 1806 [RegBl. 1807, Sp. 193-218] und 19° Merz 1807 [ebd., Sp. 465-490] zum Grunde zu legen. Auch sollen zu diesem Ende alle bei Unserem Geheimen Rathe hinterliegende, auf diesen Gegenstand Bezug habende Akten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgegeben werden. "Aretin, "Vortrag […]", BayHStA Staatsrat 1951, S. 1f.; auch gedruckt bei Schimke, Regierungsakten, Nr. 43, S. 221f.

¹⁶⁸⁷ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 15. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

den verschiedenen Theilen des Königreiches dieser Arbeit vorauszuschiken, giengen Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin zur Vorlage des Entwurfes¹⁶⁸⁸ *Beilage III* [Marginalie] des organischen Edictes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nach den Beschlüßen der geheimen Raths Kommißion entworfen, über, und gaben zuerst an, nach welcher Oekonomie dieses Edict eingetheilt, dann lasen Sie den Eingang zu dem Edicte selbsten vor.

Rüksichtlich dieses Einganges äußerten Sie, daß derselbe nach verschiedenen Gesichtspunkten entworfen gewesen. Sie {3r} entwikelten jenen des Referenten der Lehen und Hoheits Section, und dann jenen der Lehen und Hoheits Section, welch leztem Sie auch gefolget und nur gesucht, alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, und durch Aufzälung der einschlägigen Declarationen, Edicten und Verordnungen anzudeuten, daß man nichts Neues, sondern eine bloße Zusammenstellung der bestehenden Normen gebe.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Montgelas forderten, nachdeme die Ansichten der geheimen Raths Kommißion hierüber vorgetragen waren, sämmtliche Mitglieder des königlichen geheimen Rathes auf, ihre allenfallsige Erinnerungen über diesen Eingang zu dem organischen Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit abzugeben.

Da hiegegen keine Bemerkungen gemacht wurden,

so bestimmte sich der königliche geheime Rath, den vorgeschlagenen Eingang anzunehmen, zugleich aber festzusezen, daß zu Beförderung des Geschäftes jeder § des Edictes, gegen welchen nach Vortrag seiner Faßung und der solche veranlaßt habenden Motive keine Erinnerung {3v} gemacht werde, als angenommen betrachtet werden solle.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin trugen nunmehr den ersten Titel des organischen Edictes *Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichten* und die denselben bildende §§ 1 bis 22 vor¹⁶⁸⁹.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin wiederholten die wegen dieser Überschrift *Beilage IV* [Marginalie] des 1^{ten} Titels in dem Protokolle N° 2 gemachte Bemerkungen¹⁶⁹⁰, und lasen die §§ 1 und 2 ab.

Dem § 1¹⁶⁹¹ fügten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin die Bemerkung bei, daß absichtlich hier der Name Patrimonial-Gerichtsbarkeit und alles vermieden worden, was diese Gerichtsbarkeit als ein Privilegium und nicht als ein Rechts-Institut des Staates, als einen einwirkenden Theil der Gerichts-Verwaltung darstelle, indeme aus der Erfahrung sich herleiten laße, daß der sonst gebräuchliche Name und die Gattung eines Privilegii, wofür man solches immer angesehen, vieles beigetragen, dieses Institut bisher so gehäßig zu machen.

¹⁶⁸⁸ "Organisches Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit", lith. Text, 2 + 2 + 78 S., BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁶⁸⁹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, §§ 1-22, S. 1-8.

¹⁶⁹⁰ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 22. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁶⁹¹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 1: "§ 1. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt."

In der Faßung des § 1 hätten Sie Referent und die {4r} geheime Raths Kommißion geglaubt, einen Ausweg hiegegen zu finden, und nach mehreren gesuchten Ausdrüken seie die Kommißion bei dem in der Faßung aufgenommenen aus deßen besonderer Ermächtigung ausgeübt als dem geeignetesten stehen geblieben.

Der § 2¹⁶⁹², den die geheime Raths Kommißion wegen seiner engen Verbindung mit dem § 1 zugleich der Discußion unterworfen, habe mehrere Erinnerungen veranlaßt, deren Wichtigkeit nothwendig mache, die in dem Protokolle N° 2 deßwegen aufgenommene Aeußerungen abzulesen. Nachdeme dieses durch Herrn geheimen Rath von Zentner geschehen war, bemerkten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß die geheime Raths Kommißion sich zu der Faßung, wie sie im Entwurfe aufgenommen, vereiniget habe.

Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz fanden sich aufgerufen, zu erinnern, daß der lezte Saz des § 2 nur derjenige, welcher das baierische Indigenat hat, ist derselben fähig {4v} große Anstände rüksichtlich der Forensen veranlaßen, und von benachbarten Staaten auf dem Wege der Retorsion ebenfalls angewendet, für baierische Besizer im Auslande die nachtheiligsten Folgen haben würde; hier, wo es sich vom Eigenthume handle, seie es schwer eine solche Bestimmung auszusprechen, ohne daß sie auf die baierische Unterthanen zurükwirke, und besonders den Besizern in den neuen Gebiets Theilen des Reiches, welche im Auslande beträchtliche Güther hätten, den bedeutendsten Schaden verursache. Wenn auch diese Bestimmung als Regel beibehalten werden sollte, so glaubten sie dennoch unumgänglich nöthig, eine Ausnahme festzusezen, wodurch diese Regel als auf Staats Verträge und besondere königliche Bewilligungen nicht anwendbar erkläret werde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin wiederholten Ihre Gründe aus dem Protokolle N° 2¹⁶⁹³, aus welchen Sie veranlaßt worden, diese Bestimmung in Antrag zu bringen, und dadurch die nothwendige Folge herbeizuführen, daß alle diejenige, welche nur bürgerliche aber keine staatsbürgerliche Rechte genießen, Frauenzimmer {5r} und Forensen von dem Besize einer solchen Gerichtsbarkeit, welche Ihren Ansichten nach nicht als ein blos dem Grunde und Boden inhärirendes, sondern als ein politisches Recht betrachtet werden müße, ausgeschloßen würden.

Da aber die von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz angegebene Gründe eine vorzügliche Rüksicht verdienten, so machten Sie den Vorschlag, diesem lezten Saz des § 2 folgenden Beisaz zu geben: "vorbehaltlich der Fälle, wo durch besondere Staats-Verträge oder besondere königliche Bewilligungen eine Ausnahme gestattet wird."

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco erklärten sich aus den von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas geäußerten wichtigen Gründen, und weil die Motive, welche zu Aufnahme dieses lezten Sazes in § 2 angebracht worden, Ihnen weder erheblich noch hinreichend scheinen, um eine solche Maaßregel, die in ihren Wirkungen viele Nachtheile für baieri-

¹⁶⁹² Ebd.: "§ 2. Diese besondere Ermächtigung gründet sich entweder a) auf allgemeine königliche Deklarazionen und Edikte, oder b) auf besondere Lehenverleihungen, oder c) auf den von dem Souverain anerkannten Besizstand. Nur derjenige, welcher das baierische Indigenat hat, ist derselben fähig."

¹⁶⁹³ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 22. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

sche Unterthanen {5v} hervorbringen könne, zu ergreifen, für gänzliche Auslaßung dieses lezten Sazes, und ein Forense und Frauenzimmer diese gutsherrliche Gerichtsbarkeit doch nicht anders als durch einen königlichen Unterthan ausüben laßen könne, folglich jede Besorgniß sich verliere.

In Folge verfügter Umfrage theilten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle Herrn geheimen Räthe die Ansichten Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas und den Vorschlag des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco, indeme sie die Bestimmungen dieses lezten Sazes nach der neueren Darstellung als zu hart beurtheilten, wovon große Reklamazionen und Nachtheile zu besorgen, und wobei alle Besorgniß verschwinde, sobald die Forensen und Frauenzimmer verbunden, alles das zu leisten, was einem baierischen Unterthanen auferlegt werde, und die Regierung gewiß seie, daß nur ein baierischer Unterthan die Jurisdiction exerzire.

{6r} Es wurde sohin beschloßen

die §§ 1 und 2 nach ihrer Faßung zwar anzunehmen, in dem lezten jedoch den Saz am Schluße nur derjenige, welcher das baierische Indigenat hat, ist derselben fähig auszulaßen.

Den §§ 3^{1694} , 4^{1695} und 5^{1696} wurden die in dem Protokolle N° 2 aufgenommene Erklärungen 1697 beigefügt, und vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin bemerkt, daß die Bestimmungen aus dem älteren Edicte wegen der Patrimonial-Gerichtsbarkeit genommen, und nur deutlicher gefaßt worden 1698 .

Der Ausdruk im § 3 deßelben Artikels seie hinzugekommen, um auszudrüken, daß wenn in einem geschloßenen Bezirke eine Gerichtsbarkeit anderer Art, z. B. eine Kriminal-Gerichtsbarkeit ausgeübt werde, dieses die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit nicht hindern könne; der deßwegen aufgestellte Begriff seie öfters mißverstanden worden, und es seie eine Frage, ob er nun deutlich genug gegeben seie.

Die Faßung der §§ 3, 4 und 5 unterlag keiner Erinnerung, und wurde so

wie der § 61699

¹⁶⁹⁴ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 1: "§ 3. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden."

¹⁶⁹⁵ Ebd., S. 1f.: "§ 4. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet. Zusammenhängend ist es, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Size zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden."

¹⁶⁹⁶ Ebd., S. 2: "\$ 5. Über zerstreut gelegene einzelne Hintersassen kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ferner ausgeübt werden."

¹⁶⁹⁷ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 2. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951

¹⁶⁹⁸ Vgl. OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 8. September 1808, Tit. I, §§ 1-2 (RegBl. 1808, Sp. 2246).

¹⁶⁹⁹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 2: "§ 6. Es wird jedoch den Gutsherrn gestattet, die Ge-

angenommen.

{6v} § 7¹⁷⁰⁰. Diesem §, der in dem Edicte über die Patrimonial Gerichtsbarkeit nicht enthalten, fügten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin aus dem Protokolle № 2 die Ursache bei, aus welcher derselbe in dem organischen Edicte aufgenommen worden¹⁷⁰¹. Ohne Gegenbemerkung erhielt derselbe nach verfügter Umfrage

die Beistimmung des königlichen geheimen Rathes.

§ 8¹⁷⁰². Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin sezten die Veranlaßung auseinander, wodurch Sie als Referent und die geheime Raths Kommißion zu dem Vorschlage der Infeudation¹⁷⁰³ geführt worden, daß hiebei aber die Infeudation nicht von einzelnen Gerichtsholden allein verstanden, sondern der ganze Gerichts Komplex zu Lehen aufgetragen werden müße, wie solches in dem Protokolle N° 2 näher entwikelt und dem geheimen Rathe vorgetragen würde.

Bei der über diesen § von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz verfügten Umfrage äußerten Herr geheimer Rath Graf {7r} Carl [Maria] von Arco folgende von jener des Herrn Referenten und der geheimen Raths Kommißion abweichende Meinung, welche sowohl auf diesen als den § 11¹⁷⁰⁴ sich verbreite.

So wie dieser § gefaßt, werde der Zwek der Bildung von Herrschafts Gerichten und Orts Gerichten nicht erreicht werden. Die untern und die höheren Finanz Behörden würden sich (wenn es nur geschehen könne) der nachgesuchten Purification in den meisten Fällen widersezen; sie würden es stets, wenn der unmittelbare Unterthan, der

richtsbarkeit über ihre zerstreut liegende Hintersassen, deren Besiz sie auf obige Art, oder wenigstens nach der königl. Erläuterung vom 4. Okt. 1810 (R. B. 1810 St. 56. S. 1001 [VO betr. die "nähere Erläuterung des 12. § des organischen Ediktes vom 8. September 1808, über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" vom 4. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 1001f. = Schimke, Regierungsakten, Nr. 41, S. 218f.]) ruhig hergebracht haben, zu dem Ende gegenseitig zu verkaufen, oder zu vertauschen, damit vermittelst derselben geschlossene gutsherrliche Gerichts-Bezirke gebildet werden."

1700 Ebd., S. 2: "§ 7. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete *Rechte* [handschr. Ergänzung mit Bleistift] der willkührlichen Gerichtsbarkeit z. B. Besiegelung p.p. ausgeübt werden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden."

1701 Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 2. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

1702 Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 2f.: "§ 8. Zum Behufe der Purifikazion gutsherrlicher Gerichte kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter dem königl. Landgerichte gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudazion erworben werden."

¹⁷⁰³ "Infeudation heißt derjenige Act, wodurch ein Gut Lehen wird". Vgl. Fürstenthal, Real-Encyclopädie Bd. 2, S. 68 s.v. (Zitat); Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 407 s.v.

¹⁷⁰⁴ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 4: "§ 11. Bei dem Tausche, und bei der Infeudazion bleiben von den abgetretenen königlichen Gerichtsgesessenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfodernisses von den königlichen Rentämtern nach der Verordnung [betr. die "exekutive Beitreibung der in Patrimonial-Gerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten"] vom 12ⁿ September 1809 (Reg. Bl. 1809 St. 66 S[p]. 1537[-1539]) beizutreiben sind."

an einen Güterbesizer zu vertauschen komme, mehr werth wäre als diejenige Familie die daran getauscht werden könnte. Der § 11, der diese Schwierigkeit zu heben suche, hebe sie doch nicht ganz, denn vorerst möchten Sie (Graf von Arco) fragen, was denn dieser § unter dem Ausdruke *alle von ihm* (dem Staate) bezogene gutsherrliche Renten verstehe? Sind darunter auch die aus der Jurisdikzion fließende Renten verstanden oder nicht?

Im ersten Falle würde ja entweder die Jurisdikzion des Herrschafts- oder des {7v} Orts Gerichtes nicht mehr nach dem Sinne des § 4 geschloßen sein, weil ein fremder Jurisdikzions Gefälle Perzipient darin erscheine, oder es müßte der Besizer des Herrschafts- oder Orts-Gerichtes die bezogene Jurisdikzions Gefälle dem Staate vergüten, während dem er doch die Ausgaben auf Besorgung der Jurisdikzions Gefälle auf diese Familie allein zu tragen hätte, was unbillig erscheine und wozu er sich auch nicht leicht verstehen werde. Im zweiten Falle hingegen trete Ihre obige Bemerkung ein, die Finanz Behörde werde eine wohlhabende Familie, von der sich mehr Jurisdikzions Bezüge erwarten ließen, gegen eine minder wohlhabende nicht vertauschen wollen, weil sie dabei Schaden zu nehmen besorge.

Vergebens werde man einwenden, daß sie das, was sie in dem einen Falle bei einem solchen Tausche verliere, bei einem andern wieder gewinne, weil es sich bei diesen Vertauschungen, wozu die Bestimmung des § 4, nämlich die Geschloßenheit des Gerichts Bezirkes den Gutsbesizer zwinge, sehr oft ereigne, daß er die wohlhabende mittelbare Familie gegen die ärmere unmittelbare zu vertauschen {8r} sich bemüßiget finde. Wolle man daher zum Zweke gelangen, so wäre § 8 Ihres mindesten Erachtens so zu faßen:

"Zum Behufe der Purification gutsherrlicher Gerichte erklären Wir Unsere Finanz Stellen verbunden, die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten geseßen sind, entweder mittels eines Tausches oder Kaufes an diejenige, welche ein geschloßenes Gericht bilden wollen, anzulaßen, so ferne die Erwerbung deßelben ihme zum Zweke des Zusammenhanges oder der Geschloßenheit und zur Komplirung der vorgeschriebenen Familien Zahl nothwendig ist. Auch durch den Weg der Infeudazion können unmittelbare Familien erworben werden."

Und im § 11 dürfte zu Vermeidung alles Mißverstandes gesagt werden: Bei dem Tausche und der Infeudazion bleiben von den abgetretenen Gerichts-Geseßenen dem Staate alle bisher von ihme bezogene gutsherrliche Renten (mit Ausnahme jedoch der Jurisdikzions Gefälle) vorbehalten pp.

Biete die Regierung nicht in {8v} so bestimmter Art die Hände zur Entstehung dieser Anstalt, die ihr angenehm zu sein scheine, so werde sie, man dürfe sicher darauf zählen, nie zu Stande kommen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und alle übrige Herrn geheimen Räthe vereinigten sich mit der von dem Herrn Referenten und der geheimen Raths Kommißion vorgeschlagenen Faßung des § 8 und so

wurde dieselbe von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

§ 91705. Da dieser § in der geheimen Raths Kommißion mehreren Discußionen unterlag,

¹⁷⁰⁵ Ebd., S. 3: "§ 9. Da jener Zwek der Purifikazion der Gerichts-Bezirke keine Rüksicht auf die Begüterung

so wurde für nothwendig erachtet, dieselbe aus dem Protokolle N° 2 abzulesen. Die auf den § 9 des Edictes Bezug habende Discußionen wurden aus dem Protokolle vorgetragen, und vom Herrn geheimen Rathe von Krenner unter Beziehung auf Ihre bei der geheimen Raths Kommißion schon abgegebene Meinung geäußert, daß Sie auf den Verlust aufmerksam machen müßten, welcher durch den Austausch begüterter {9r} wohlhabender Unterthanen gegen unvermögende dem Staats Aerar zugehen könnte und würde, und daß besonders seit der neuen Taxordnung¹⁷⁰⁶ eine ergiebige Quelle für Dekung der Ausgaben, so auf die Justiz-Verwaltung zu verwenden kämen, vermindert werde.

Bei der von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz über den § 9 und die dabei geäußerte verschiedene Ansichten verfügten Umfrage erklärten sich des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz mit der Faßung des § 9 verstanden, bemerkten aber, daß Sie den Aeußerungen des Herrn geheimen Rath von Krenner vollkommen beistimmten, und hierdurch der von dem Justiz Ministerium in mehreren Noten an jenes der Finanzen und bei mehreren Gelegenheiten aufgestellte Saz bestätiget erscheine, daß die neue Tax Ordnung eine ergiebige Quelle für Dekung der Ausgaben seie, so der Staat auf die Justiz Verwaltung zu verwenden kämen, vermindert werde.

Bei der von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz über den § 9 und die dabei geäußerte verschiedene Ansichten verfügten Umfrage erklärten sich des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz mit der Faßung des § 9 verstanden, bemerkten aber, daß Sie den Aeußerungen des Herrn geheimen Rath von Krenner vollkommen beistimmten, und hierdurch der von dem Justiz Ministerium in mehreren Noten an jenes der Finanzen und bei mehreren Gelegenheiten aufgestellte Saz bestätiget erscheine, daß die neue Tax Ordnung eine ergiebige Quelle für Dekung der Ausgaben seie, so der Staat auf die Justiz Verwaltung verwende, welche diese Ausgaben beinahe deke, und folglich diese Branche auf die ordentlichen Einnahmen des Staates nicht so drükend würde, als behauptet worden.

Alle übrigen Herrn geheimen {9v} geheimen [!] Räthe, Herr geheimer Rath von Krenner unter Beziehung auf seine in dem Protokolle vorgelegte Erinnerungen, äußerten sich mit der Faßung des § 9 verstanden, und

so wurde dieselbe angenommen.

§ 10¹⁷⁰⁷. Bei diesem § wiederholten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin die bei der

der Hintersassen, sondern nur auf das Verhältniß der Familien-Zahl erfodert, so ist, wenn solche Tauschverhandlungen eingegangen werden, auch nur das lezte in Anschlag zu bringen."

¹⁷⁰⁶ Edikt betr. die "provisorische Taxordnung des Königreichs Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit" vom 8. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 969-1000.

¹⁷⁰⁷ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 3: "§ 10. Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt. Im besondern soll den Gutsherrn welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschafts Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine der Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zweke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden."

Berathung der Lehen und Hoheits Section schon aufgeworfene Frage, ob es nicht räthlich wäre, die Bedingungen der Infeudazion im Allgemeinen festzusezen, und insbesondere das Verhältniß zwischen den Gerichtsholden, welche der Staat den Privaten lehenweis überlaßen wolle, und jenen welche diese demselben zu Lehen auftragen müßten, näher zu bestimmen. Inzwischen habe man sich aus den in dem Protokolle N° 2 angeführten Gründen überzeugt, daß dieses mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, weil dabei zu vieles auf individuelle Verhältniße ankomme.

Herr geheimer Rath von Krenner stellten ein Bild auf, wohin die Bestimmungen dieses §, womit Sie sich zwar in den Sectionen verstanden erkläret, führen würden, und wie sehr dieses auf {10r} die Gerichts Verfaßung und den Staats Organismus einwirken werde. Die Landgerichts Eintheilung werde sich bedeutend ändern, und der Staat werde oft gezwungen sein, Unterthanen an ein Herrschafts Gericht abzugeben, weil die Trennung von dem Landgerichte durch ein Herrschafts Gericht die Aufsicht über diese erschwere, und den ganzen Gerichtsgang lähme. Eine später entworfen werdende Karte des Königreichs, worauf alle Herrschafts Gerichte bezeichnet, werde dieses anschaulicher darstellen, und der Erfolg Ihrer Vermuthung, wie tief diese Maaßregeln, nicht nur in finanzieller sondern auch gerichtlicher Beziehung eingreifen, rechtfertigen.

Die hierüber verfügte Umfrage hatte die Folge, daß des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz und alle Herrn geheimen Räthe sich mit der Faßung des § 10 vereinigten, Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg aber Ihrer Abstimmung beifügten, daß die Ansichten des Herrn geheimen Rath von Krenner allerdings vieles für sich hätten, und Sie sich blos in der Voraussezung mit diesen {10v} Bestimmungen verstehen könnten, daß durch die ministerielle Einschreitungen jeden Mißbräuchen vorgebogen, und allen Veränderungen in dem Staats Organismus so viel möglich entgegen gearbeitet werde, denn sie beurtheilten einen beständigen Wechsel in den Staats Einrichtungen als sehr nachtheilig für den Staat selbsten.

Der § 10 wurde nach seiner Faßung angenommen.

 \S 11¹⁷⁰⁸. Bei diesem \S bemerkten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin aus dem Protokolle N° 2, daß derselbe nach dem Antrage des Herrn geheimen Rath von Krenner eine andere, von dem ersten Entwurfe abweichende, und die Faßung erhalten habe, die so eben vorgetragen worden 1709.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco wiederholten Ihren bei § 8 und 11 im voraus gemachten Vorschlag, hier nach gutsherrlichen Renten zu sezen *mit Ausnahme jedoch der Jurisdikzions Gefällen* pp.

¹⁷⁰⁸ Ebd., S. 4: "§ 11: Bei dem Tausche, und bei der Infeudazion bleiben von den abgetretenen königlichen Gerichtsgesessenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfodernisses von den königlichen Rentämtern nach der Verordnung [betr. die "exekutive Beitreibung der in Patrimonial-Gerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten"] vom 12ⁿ September 1809 (Reg. Bl. 1809 St. 66 S[p]. 1537[-1539]) beizutreiben sind."

¹⁷⁰⁹ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 22. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

Mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Grafen von Tassis, welche mit dem Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco stimmten, erklärten sich alle Mitglieder {11r} mit der vorgelegten Faßung des § 11 verstanden, und

dieselbe wurde daher angenommen.

§ 12¹⁷¹⁰. Dieser § unterlag keiner Erinnerung und

wurde angenommen.

§ 13¹⁷¹¹. Herr Geheimer Rath Freiherr von Aretin entwikelten die Zweke, die man bei Festsezung eines Termines gehabt, nämlich, um des Erfolges der Instrukzionen, nach welchen bei diesem Arrondissement verfahren werden solle, nach einer bestimmten Zeit gewiß zu sein, und zu wißen, wie viele Herrschafts Gerichte gebildet würden, dann um ein Compelle¹⁷¹² gegen diejenigen zu haben, die sich dieses Termines nicht bedienten.

Die in dem Protokolle N° 2 wegen diesem § aufgenommene Discußionen wurden abgelesen¹⁷¹³, und Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco gaben folgende Aeußerung, die sich auch auf die §§ 21 und 179 beziehet, zu Protokoll:

Ein Termin zur Formazion der Herrschafts- und Orts-Gerichte scheine Ihnen überflüßig, und so wie denjenigen, welche dergleichen bilden wollten, dem öffentlichen Dienste selbst, und in gewißer Beziehung selbst {11v} dem finanziellen Intereße gleich nachtheilig zu sein. Warum sollten nun während eines Zeitraumes von fünfzehen Monaten alle Güterbesizer, und mit ihnen alle Landgerichte, alle Rentämter, alle General Kreis Kommißariate, alle Finanz Direkzionen, und endlich noch die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern mit den taußendfältigen Detail Arbeiten gequälet sein, welche diese, vorzüglich auf die Bildung der Ortsgerichte weit greifende Umgestaltung nothwendig veranlaßen müßte?

Wie könnten in Zeit von 15 Monaten alle Vertauschungen, Einkäufe, alle wichtige Verhandlungen mit den Finanz Stellen vollendet sein, da vorzüglich die lezteren selbst

¹⁷¹⁰ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 4: "§ 12. Damit die Bildung der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke nach der gegebenen Vorschrift ausgeführt werde, haben die Gutsherrn die deßfallsigen Vorschläge mit möglichster Rüksicht auf die bestehenden Steuer-Distrikte, und mit Beobachtung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinden zu entwerfen."

¹⁷¹¹ Ebd., S. 4f.: "§ 13. Wenn sie ihren Gerichtsbezirk wenigstens durch eventuelle Übereinkunft mit andern bisherigen Jurisdikzions-Inhabern purifiziert und arrondirt haben werden, so sind die Beschreibungen der Gerichtsbezirke mit topographischen Plänen, die Nachweisung der Familien-Zahl mit landgerichtlicher Beglaubigung, und die Belege, daß ihnen die Gerichtsbarkeit aus einem der § 2 angeführten Titel zustehe, oder daß sie dieselbe von einem Jurisdikzions Berechtigten erworben haben, bei dem einschlägigen General Kreis Kommißariate längstens bis 1^{cn} Okt. 1813 vorzulegen. Ist zur Bildung dieser gutsherrlichen Gerichte die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über unmittelbare landgerichtliche Unterthanen durch Tausch, oder Belehnung erforderlich, so sind die geeigneten Gesuche hierüber bei dem nemlichen General Kreis Kommissariate frühzeitig genug zu übergeben."

¹⁷¹² Compelle: ein Zwangs- oder Nötigungsmittel, auch: Zwangsmaßnahme der Obrigkeit. Vgl. DRW Bd. 7, Sp. 1198 s.v. Kompellierungsmittel; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 1, S. 159 s.v. Compelle.

¹⁷¹³ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 22. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

dem eifrigsten Betriebe der Güterbesizer stets die größte Schwierigkeiten, die ermüdendste Unthätigkeit und die entschiedendste Abgeneigtheit entgegen sezen würden, wenn der § 8 des Entwurfes keine andere Faßung und zwar eine solche erhalte, worin der kategorische Imperativ vorhersehend erscheine? Und was könne man endlich für einen gültigen, und wichtigen Grund für die Vorsezung eines Termines anführen? Sie wüßten keinen {12r} anzugeben, als daß es zur Mode der praedominirenden Regierungen Europas geworden ist, jede Maaßregel mit praeklusiven Terminen¹⁷¹⁴ zu verbinden. Wohl möge diese Festsezung nothwendig sein, wenn es sich um die Erhöhung oder Minderung irgend einer Zolltariffe oder um den Bezug des Vortheiles handle, welche die Regierung zur schnelleren Beitreibung der von ihr ausgeschriebenen neuen Abgabe dem Kontribuzions Pflichtigen einräume, oder wenn es sich um den Einzug und die Vernichtung aller Rechte und Verfaßungen handle.

Hier seie aber von so etwas nicht die Rede, es handle sich um Wiederaufbauung, es frage sich nur darum, ob sich jemand honorische Vorzüge gegen (besonders bei Herrschafts Gerichten) große Verbindlichkeiten Lasten und Ausgaben zu erwerben gedenke?

Warum sollte nun der solche Ehre Erwerbsfähige gezwungen werden (ein Vorhaben, das in den Augen vieler etwas ambitiös erscheinen werde), sogleich zu ergreifen, und das müßen, wenn er es anders *in termino praefixo* ausführen, und das Resultat wolle vorlegen können? Warum sollte er nebstbei Gefahr laufen, alle seine Bemühungen {12v} Bemühungen [!] und Anstrengungen des geringfügigen Umstandes wegen scheitern zu sehen, daß er gerade die 300te Familie, welche unmittelbar, wegen Verzögerungen der Finanz Stelle nicht erwerben könne? Welcher Nachtheil gehe dann dem Staate dadurch zu, daß dasjenige, was vor dem 1ten Oktober 1813 nicht mehr habe geschehen können, späterhin entweder im Dezember 1813 oder im Juni 1814 oder auch im Jahre 1817 geschehe? Was liege Übles darin, wenn sich noch im Jahre 1830 Herrschafts- und Orts-Gerichte bildeten?

Sie könnten kein Übel darin wahrnehmen, denn wäre wirklich etwas dabei, so sollten sie sich nie, auch während den nächsten 15 Monaten nicht bilden dürfen. Liege aber kein Übel darin, seie die Entstehung derselben sogar mit finanziellen und politischen Vortheilen verbunden, warum sollte das Gute späterhin nicht geschehen dürfen, was man durch einen Termin gleichsam erzwingen zu wollen scheine, und dadurch zugleich übereilen müße, und nur unvollständig herstellen könne?

Gerade in dieser Ehre, welche aus dem Wunsche entspringe, {13r} jede ausgedehnte weit umfaßende Maaßregel sogleich vollendet da stehen zu sehen, liege Ihres Erachtens die Instabilität aller heutigen Anstalten, denn sie verkrüpple nothwendig schon in der ersten Periode ihres Entstehens, weil sie nicht mit gehöriger Umsicht und Bedachtsamkeit vollzogen werde, und man entdeke gerade deßhalb bald nach ihrer Herstellung so viele Fehler an ihnen, denn bei ihrer Geburt seien sie unreif gewesen, deßhalb finde man kein Wohlgefallen an der neuen Gestalt, und suche daher ihre Stelle mit einer andern zu ersezen, welcher, da man ebenfalls sie gleich zu sehen wünsche, bald das nothwendig gleiche Schiksal drohe.

¹⁷¹⁴ Praeklusive Termine setzen Fristen mit ausschließender Wirkung. Vgl. Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 184 s.v. präcludiren; Bruns, Amtssprache, S. 128 s.v. präklusivisch.

Die Erwägung, daß das Entstehen der neuen Herrschafts- und Orts-Gerichten einen wesentlichen Einfluß auf die künftige objective und subjective Formazion der königlichen Landgerichte werde haben müßen, weil sie deren Grenzen und Seelenzahl nothwendig bedeutend abändern müße, rechtfertige (wenn sie auch zugegeben werde) die Festsezung eines Termines hiezu noch nicht. Nehme man einmal an, es werde vergönnt, die Herrschafts-{13v} und Orts Gerichte successive, so wie es die Kräften und die Konvenienz Verhältnisse der hiebei intereßirten Theilen gestatteten, zu bilden, was werde daraus in Beziehung auf die Formazion der Landgerichte folgen? Dann die hierdurch veranlaßten Abänderungen in Bestimmung ihrer Klaßen und der Zahl ihres Personals nur dann eintreten würden, wenn es wirklich nothwendig sein werde, eine Folge, welche bei weitem wohlthätiger seie, als ein schnelles und allgemeines Derangement in der dermaligen ob- und subjectiven Formazion der Landgerichten, denen man es bei ihrem ungeheuren dermaligen Geschäfts Rükstande, welcher aus der ungeheuern Maße der heterogensten Geschäfte, womit sie seit 4 Jahren beladen worden, wohl gönnen dürfe, durch Beibehaltung ihres Personals auf einige längere Zeit in den Stand gesezt zu werden, ihre Rükstände zum Vortheile des Staatsdienstes aufarbeiten zu können.

Die fernere Einwendung, daß, wo ferne nicht ein bestimmter Termin fixiret werde, die Besizer der Gerichtsbarkeit über einzelne mittelbare Familien, nicht zum vorhabenden Tausche verhalten werden könnten, hebe sich sehr leicht, wenn man ohne einen allgemeinen Termin {14r} für die Bildung der Herrschafts- und Orts-Gerichten zu sezen in einem besondern §, oder als Anfang zu demselben die Bestimmung treffe: daß der Besizer einschichtiger Gerichts-Holden, welchem ein Gutsbesizer, der ein Herrschafts- oder Orts-Gericht zu bilden im Begriffe stehe, den Eintausch oder den Kauf eines andern oder mehrerer einschichtigen Gerichtsholden um billige Offerte (worüber das betreffende General-Kreis-Kommißariat zu erkennen habe) diese einschichtige Gerichtsholden verliere, wenn er 3 Monate, nachdeme das General-Kommißariat die ihme gemachte Offerte als billig erkannt habe, sich nicht im Wege gütlicher Einverständniß mit demjenigen, der ihme den Tausch oder den Kauf angeboten, ausgeglichen habe. Diese Maaßregel wirke sogar in Beziehung auf Förderung des Geschäftes noch treffender als ein allgemeiner Termin, und seie nicht jenen Nachtheilen unterworfen, welche obgezeigtermaßen ein allgemeiner Termin hervorbringen müße.

Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz verfügten hierüber die Umfrage. {14v} Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz stimmten für Festsezung eines Termines, erklärten sich aber auch dafür, daß derselbe verlängert und allenfalls auf zwei Jahre bestimmt werde, da der Verlauf deßelben doch mit so wesentlichen Nachtheilen verbunden. Daß die Unterbehörden nicht mit bösem Willen bei diesem als nüzlich und nothwendig erkannten Geschäfte und gegen den einmal ausgesprochenen Willen verfahren, dafür würden die einschlägige Ministerien zu sorgen, und die gegen die königliche Befehle Handlende zu Recht zu weisen wißen.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten in der Voraussezung für die Faßung des § 13, daß es hinlänglich, wenn ein Gütherbesizer innerhalb dieses Termines das was von ihme gefordert werde, bei den höheren königlichen Stellen einreiche.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Törring, von Zentner, von Effner, Freiherr von

Asbek und Graf von Welsperg vereinigten sich mit der Faßung des § 13. {15r} Herr geheimer Rath Graf von Tassis machten den Antrag, den Termin bis zum 1^{ten} Oktober 1814 zu verlängern. Herr geheimer Rath von Krenner praktisch überzeugt, daß in dem gegebenen Termine von 15 Monaten die Sache nicht werde eingeleitet, und nicht in 3 Monaten von den königlichen Behörden erlediget werden würde, machten den Antrag, den Termin im 13^{en} § bis zum 1^{ten} April 1814, und jenen im § 14 bis zum 1^{ten} Oktober 1814 zu erstreken. Nach den Abstimmungen der Mehrheit

wurde der § 13 von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

§ 14¹⁷¹⁵ und 15¹⁷¹⁶. Da sich alle Mitglieder mit der Faßung dieses § vereinigten, auch in der geheimen Raths Kommißion hiegegen nichts erinnert wurde, und nur Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Bemerkung machten, daß in den Fällen, wo es sich um Verlust oder Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit handle, das jedesmalige Benehmen des auswärtigen Ministeriums mit jenem der {15v} Justiz nach dem bisherigen Geschäfts Gange eintreten mögte

so wurden die §§ 14 und 15 nach ihrer Faßung angenommen.

 \S 16¹⁷¹⁷. Die bei diesem \S in der lezten Sizung statt gehabte Discußionen wurden abgelesen, und dadurch die abweichende Meinung des Herrn geheimen Rath von Krenner und des Legazions Rathes von Hörmann zur Kenntniß des königlichen geheimen Rathes gebracht.

Da aber in Folge verfügter Umfrage alle Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath von Krenner, welche bei Ihren dargelegten Ansichten blieben, sich mit der Faßung vereinigten, und der Zweifel des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz, als ob den mediatisirten Fürsten und Grafen dadurch Anlaß zu Beschwerden gegeben werden könnte, durch die Gegenerinnerungen der Herrn geheimen Räthen von Zentner und Freiherrn von Aretin gehoben war, indeme diese zeigten, daß sie nach der Bundes Akte¹⁷¹⁸ und nach den königlichen Deklarazionen sich hierüber nicht beschweren könnten,

¹⁷¹⁵ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 5: "§ 14. Die königl. General Kreis Kommissariate haben nach geeigneter Prüfung längstens bis 1. Jänner 1814 über die instruirten Vorschläge zur Formirung gutsherrlicher Gerichte, die mit Belegen begleiteten Berichte und Gutachten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits Departement zur Einholung der königlichen Genehmigung einzusenden."

¹⁷¹⁶ Ebd., S. 5f.: "§ 15. Nach vollendeter Bildung der gutsherrlichen Gerichte jeder Art werden dieselben in das offizielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Königreichs aufgenommen, und mit diesem öffentlich bekannt gemacht."

¹⁷¹⁷ Ebd., S. 6: "§ 16. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nemlich I.) Herrschaftsgerichte, und zwar a) erster Klaße, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, b) zweiter Klaße, die der Majorats-Besizer und der Inhaber größerer Kanzlei-Lehen [nach "und" durchgestrichen, korrigiert zu: "adelicher Kronvasalen"], II.) Orts-Gerichte."

¹⁷¹⁸ Zentner und Aretin beziehen sich auf die "Konföderations-Akte der rheinischen Bundes-Staaten" vom 12. Juli 1807 (Rheinbundakte), RegBl. 1807, Sp. 97-134.

so wurde die Faßung des § 16 beibehalten.

{16r} § 17¹⁷¹⁹. Auch bei diesem § stellten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz die Frage auf, ob hier die mediatisirten Fürsten und Grafen keinen Anlaß zu Beschwerden finden könnten. Da aber dargethan wurde, daß kein Grund hiezu vorliege, so nahmen Dieselben Ihre Erinnerung zurük, und vereinigten sich so wie alle Herrn geheimen Räthe

mit der Faßung des § 17.

 $$18^{1720}$. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß, da dieser Artikel ganz neu seie, es nothwendig sein werde, dasjenige zu hören, was das Protokoll N° III hierüber enthalte¹⁷²¹. *Beilage V* [Marginalie]

Da diese Stelle des Protokolles abgelesen, und die Umfrage hierüber gestellt war, wobei keine Erinnerung gegen die Faßung gemacht worden

so wurde der § 18 angenommen.

§ 19¹⁷²². Diesem § fügten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin die Bemerkung bei, daß nur da ein Ortsgericht statt finden könne, wo eine geschloßene Gemeinde seie, und da das Gemeinde-Edict zu einer geschloßenen {16v} Gemeinde 50 Familien erfordere¹⁷²³, so fließe diese Bestimmung aus den früheren königlichen Verordnungen, welche, wenn sie geändert werden sollten, auch auf dieses Edict einwirken müßten.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten folgende abweichende Meinung: Sie fänden keinen zureichenden Grund dabei, daß ein Orts-Gericht weniger nicht als 50 Familien enthalten sollte. Warum sollte ein Ort, der nur 25 Familien zäle, nicht auch ein Ortsgericht haben können? Schon die Benennung Ortsgericht bezeichne es

¹⁷¹⁹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 6: "§ 17. In Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse hat es in der Hauptsache bei der Deklarazion vom 19ⁿ Merz 1807 ["Königliche Deklaration. Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend", RegBl. 1807, Sp. 465-490, hier Sp. 474-476, Kap. D, "Staats-Justiz-Gewalt", zur Einordnung der Gerichte der Mediatisierten in die staatliche Gerichtsorganisation], oder so ferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben, jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikazion befolgt werden."

¹⁷²⁰ Ebd., S. 6: "§ 18. Für die Bildung der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 gerichtsgesessenen Familien erfodert, welche mehrere zusammenhängende ediktsmäsig [vgl. OE "über die Bildung der Gemeinden" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2789-2797] gebildete Gemeinden ausmachen."

¹⁷²¹ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 29. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁷²² Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 7: "§ 19. Die Ortsgerichte müßen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen."

¹⁷²³ Das OE über die "Bildung der Gemeinden" vom 28. Juli 1808 (RegBl. 1808, Sp. 2789-2797) bestimmte hinsichtlich der Ausdehnung der Dorfgemeinden, diese sollten "nicht mehr, als 200 Familien, oder 1000 Seelen, und nicht weniger, als 50 Familien, oder 250 Seelen begreifen" (Abschn. II, Pkt. 7, Sp. 2793).

ja deutlich, daß man ein Gericht für einen Ort und nicht für eine gegebene Familienzahl haben wolle. Auch seie an und für sich die Vermehrung der Ortsgerichte der Besorgung der Regierungs Angelegenheiten sowohl in polizeilicher Beziehung als in Besorgung der Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit äußerst vortheilhaft, weil sie die sorgfältige Pflege beider Branchen des Dienstes nur befördern könne.

Gebe es viele Gutsbesizer, welche sich entschlößen, die {17r} mit der Formazion eines Orts Gerichtes verbundene Kösten auf eine einzelne Ortschaft (Dorf) das doch selten unter 25 Häußer und folglich 36 Familien zäle, zu verwenden, so würde dieses eine für den Staat erfreuliche Erscheinung sein. Aber diese seie nicht zu erwarten. Man dürfe es als ganz sicher annehmen, daß in den meisten Fällen ein Ortsgericht mehr als 50 Familien zälen werde, und warum sollte man in dem seltenen Falle wo jemand den Aufwand eines Ortsgerichtes für 40 oder 45 Familien zu bestreiten gedenke, denselben daran hindern.

Sollte aus der ganzen Anstalt wirklich ein bedeutendes, der Erwartung entsprechendes Resultat hervorgehen, so sollte, glaubten Sie, in dem Vollzuge so wenig Beschränkendes und Erschwerendes als möglich angeordnet werden. Selbst die Vorschrift, daß 50 Familien zu Bildung eines Ortsgerichtes zureichten, kontrastire noch zum Theile mit der Vorschrift des § 12, indeme es vorzusehen, daß bei der künftigen Bildung der Gemeinden (welche man so groß als einen Steuer Distrikt zu machen Vorhabens zu sein scheine) {17v} keine Gemeinde des Reiches aus nur 50 Familien bestehen werde. Sie würden daher bei den Orts Gerichten keine andere Beschränkung festsezen, als daß sie wenigstens ein ganzes Dorf, daß ist, alle in demselben wohnende Familien umfaßen müßten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen § die Umfrage.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Grafen Carl [Maria] von Arco vereinigten sich mit der Faßung, nur glaubten Herr geheimer Rath von Krenner, daß die Zahl von 50 Familien nicht, sondern nur auszusprechen seie, daß es eine geschloßene Gemeinde sein müße, wo ein Ortsgericht gebildet werden wolle.

Nach den Abstimmungen der Mehrheit

wurde die Faßung des § 19 beibehalten.

 $\S~20^{1724}$. Die von dem Legazions Rathe von Hörmann wegen dem Zwange der Güterbesizer ein Herrschafts Gericht zu bilden, wenn sie die subjective und objective Bedingungen zur Herstellung eines solchen in sich vereinigten $\{18r\}$ oder auf alle Gerichtsbarkeit zu verzichten, in seinem Vortrage entwikelte Idee, so wie die Ansichten der geheimen Raths Kommißion hierüber und über den $\S~20$ selbsten wurde aus dem Protokolle vorgetragen und die Umfrage hierüber verfügt.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath von Krenner erklärten sich für die Faßung des § 20. Herr geheimer Rath von Krenner beurtheilten die Ortsgerichte in dieser angetragenen Ausdehnung für weit schädlicher als die Majorats und Herrschafts-

¹⁷²⁴ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 7: "§ 20. Ein Ortsgericht kann auch aus mehreren zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hintersassen nicht über 4 geometrische Stunden von dem Gerichts-Size entlegen sein."

Gerichte, und trugen darauf an, dieselben auf 3 geometrische Stunden¹⁷²⁵ zu beschränken.

Die Faßung des § 20 wurde nach dem Schluße der Mehrheit angenommen.

§ 21¹⁷²⁶ und 22¹⁷²⁷. Die wegen diesen beiden §§ in dem Protokolle N° 3 aufgenommene Bemerkungen¹⁷²⁸ wurden vorgetragen und [da] keine Erinnerungen hiegegen gemacht wurden

so wurde die Faßung der §§ 21 und 22 beibehalten.

Herr geheimer Rath Freiherr {18v} von Aretin kamen nun zu dem II^{en} Titel. *Von dem Wirkungs-Kreise der gutsherrlichen Gerichten*. I Kapitel. *Von dem Wirkungs-Kreise der Herrschafts Gerichten 1^{ter} Klaße*. I *Von diesen Gerichten als gesezvollziehenden Behörden im allgemeinen* und trugen die denselben bildende §§ vor.

 \S 23¹⁷²⁹. Die Modifikazionen, welche dieser \S gegen die frühere Faßung erhalten, und die Gründe hiezu wurden aus dem Protokolle N° 3¹⁷³⁰ vorgetragen.

Herr geheimer Rath Graf Carl [Maria] von Arco äußerten, daß Sie die Ausnahme §§ 23 et 66 so beschränken würden: "in welchen solche (Landgerichte) im Namen der höheren Stellen aus besonderm Auftrage der Ministerial Behörden handeln", denn sonst würden die Fälle der Ausnahme bald häufiger als die Regel sein.

Bei der hierüber verfügten Umfrage verstanden sich alle Mitglieder, mit Ausnahme der Herrn geheimen Räthe Grafen {19r} von Preising, von Törring und von Tassis welche mit dem Herrn geheimen Rathe Grafen Carl [Maria] von Arco stimmten zu der Faßung des § 23, da der Fall sich ergeben könnte, daß wegen überhäuften Geschäften der General

¹⁷²⁵ Der Begriff geometrische Stunde (Poststunde) bezeichnet die Wegstrecke, die ein Fußgänger in einer Zeitstunde zurücklegen kann. In Bayern entspricht eine geometrische Stunde ca. 3.707 Metern (= 12.703 bayerische Fuß). Buchner, Das Wissenwürdigste, S. 19.

¹⁷²⁶ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 7: "§ 21. Im entgegengesezten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, soferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht. Sind sie hiezu nicht hinreichend, und sind sie nicht vor dem 1ⁿ Okt. 1813 einem andern Guts-Inhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim."

¹⁷²⁷ Ebd., S. 7f.: "§ 22. Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Gutsherrn untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden."

¹⁷²⁸ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 29. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁷²⁹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 8: "§ 23. Diese Gerichte sind in Folge der königl. Deklarazion vom 19 Merz 1807 die den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei [vgl. Königliche Deklaration betr. die "Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt" vom 19. März 1807, Kap. L Nr. 6, RegBl. 1807, Sp. 488], und zur allgemeinen Vollziehung der königl. Geseze und Verordnungen in ihren Bezirken. Sie sind daher von den königl. Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handlen."

¹⁷³⁰ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 29. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

Kommißariate eine Substituzion nöthig werde, und die Erholung der Genehmigung von den Ministerien zu viele Zeit erfordere, und

so wurde die Faßung des § 23 angenommen.

 \S 24¹⁷³¹. Des Antrages, den der Legazions Rath Hörmann rüksichtlich dieses \S gemacht, und der Ansicht der geheimen Raths Kommißion hierüber wurde durch Anführung der in dem Sections Protokolle N° 3 hierüber enthaltenen Stelle erwähnet, und da sich alle Mitglieder mit der vorgelegten Faßung des \S 24 vereinigten

so wurde dieselbe so wie die Überschrift des II Kapitels *Von der Rechtspflege* und der § 25¹⁷³² nach

seiner Faßung angenommen.

§§ 26, 27 und 28 *Von der Polizei Verwaltung*¹⁷³³ {19v} wurden auf die in dem Sections Protokolle N° 3 vorgelegte Bemerkungen¹⁷³⁴

von dem königlichen geheimen Rathe nach ihrer Faßung beibehalten.

§ 29¹⁷³⁵. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten bei diesem §, daß die Juden absichtlich nicht genannt worden, weil die General-Kommißariate rüksichtlich der Juden besondere allerhöchste Vorschriften erhalten.

In Folge verfügter Umfrage wurde

die Faßung des § 29

und jene der §§ 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 421736 welche vom

 $^{^{1731}\,\,}$ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 8: "§ 24. Die königl. Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königl. Stellen mitgetheilt."

¹⁷³² Ebd., S. 9: "§ 25. Die Herrschafts Gerichte erster Klaße üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn, welche auf die durch die königl. Deklarazion vom 19. Merz 1807 [Kap. D Nr. 1, RegBl. 1807, Sp. 474] bewilligten Justiz Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz."

¹⁷³³ Tatsächlich gehören die §§ 26-27 zum Kap. II *Von der Rechtspflege*, § 28 gehört zu Kap. II *Von der Polizei Verwaltung*. Vgl. Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 9f.

¹⁷³⁴ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 29. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951, S. 9f.

¹⁷³⁵ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 10: "§ 29. Den erwehnten Gutsbesizern steht das Recht zu, neue Hintersaßen jeder Glaubens Konfeßion aufzunehmen. In allen erforderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von dem königl. General Commissariate einzuholen."

¹⁷³⁶ Die §§ 30-42, ebd. S. 11-15, behandeln die Kompetenzen der Herrschaftsgerichte erster Klasse hinsichtlich der "Polizei-Verwaltung" (u.a. Auswanderung, Unterricht, öffentliche Sicherheit, Gemeindepolizei, Armenanstalten, Gewerberechte, Fabrik- und Manufakturkonzessionen, Marktaufsicht, Inspektion der Brücken und

Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin vorgetragen, und mit den Bemerkungen der geheimen Raths Kommißion aus dem Sections Protokolle N° 3 begleitet wurden 1737

von dem königlichen geheimen Rathe angenommen.

\$\$ 43, 44, 45, 46 und 47¹⁷³⁸. Die vom Herrn geheimen Rathe von Krenner rüksichtlich des \$ 43¹⁷³⁹ bei der geheimen Raths Kommißion gemachte Erinnerungen wurden, so wie die Ansichten der übrigen Mitglieder dieser Kommißion über diesen und die \$\$ 44, 45, 46 und 47 aus dem Protokolle $\{20r\}$ N° 3 abgelesen¹⁷⁴⁰, und da bei der verfügten Umfrage mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath von Krenner, welche in Beziehung auf den \$ 43 bei Ihrer in den Sectionen geäußerten Meinung beharrten, alle Mitglieder (Herr geheimer Rath von Effner suspendirten bei \$ 43 Ihr Votum, weil Sie bei deßen Vortrag nicht gegenwärtig waren) mit der vorgelegten Faßung der \$\$ 43, 44, 45, 46 und 47 sich vereinigten

so wurden dieselben, wie sie in dem Entwurfe aufgenommen, von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Der königliche geheime Rath bestimmte sich, die heutige Sizung mit dem § 47 zu beendigen, und die gefaßten Beschlüße Seiner Majestät dem Könige als allerunterthänigste Anträge des geheimen Rathes ehrfurchtvollest vorzulegen¹⁷⁴¹.

Wege, Vollzug der Kulturverordnungen, erstinstanzliches Verfahren in Kulturstreitigkeiten).

¹⁷³⁷ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 29. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁷³⁸ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 15f. Die §§ 43-47 handeln von der den Herrschaftsgerichten erster Klasse obliegenden "Polizei-Verwaltung" (Forst- und Jagdpolizei, niedere Gesundheitspolizei [Nahrungsmittel, Hygiene, Seuchen], ärztliches Personal).

¹⁷³⁹ Ebd., S. 15: "§ 43. Die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben sie nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staatswaldungen betrifft, werden ihnen die, den königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. Oktober 1808 Tit. II § 7 Lit. c über die Organisazion der General Forst Administrazion [die hier genannte VO ließ sich nicht ermitteln, d. Bearb.] übertragen."

¹⁷⁴⁰ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 29. April 1812, BayHStA Staatsrat 1951.

¹⁷⁴¹ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 75 (Geheimer Rat vom 25. Juni 1812).

Nr. 75: Protokoll des Geheimen Rates vom 25. Juni 1812

BayHStA Staatsrat 277

19 Blätter, Unterschriften der Minister, Protokoll: Baumüller¹⁷⁴².

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit

Aretin setzt den Vortrag über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit fort. Er setzt bei § 48 ein. Die Paragraphen 56, 58, 60, 72 und 82 werden eingehend diskutiert. Die Diskussion wird bis einschließlich § 100 geführt.

{1r} Da nach dem, bei der Abreise Seiner Majestät des Königs nach Baden erfolgten allerhöchsten Befehle die Sizungen des königlichen geheimen Rathes fortgesezt werden sollen, so wurde {1v} auf heute zur weiteren Berathung des Gesezes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine Plenar Versammlung unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas angeordnet.

Diese wurde mit Ablesung des von Seiner Majestät dem Könige unterm 19. dieses Monats erlaßenen allerhöchsten Reskriptes eröfnet *Beilage I* [Marginalie], welches die Bestimmungen wegen der endlichen Berathung über das peinliche Gesezbuch enthält¹⁷⁴³.

Hiernach wurden Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin aufgerufen, den Vortrag, in welchem man bei der lezten Sizung bis zum § 47 gekommen war, fortzusezen¹⁷⁴⁴. Die Ordnung traf nunmehr den Wirkungskreis der Herrschafts-Gerichten erster Klaße in Hinsicht auf die Verwaltung in Kirchen- und Stiftungs-Sachen.

Auch hier ist die Declaration vom 19^{ten} Mai [!] 1807¹⁷⁴⁵, das Edikt über die gutsherrlichen Rechte¹⁷⁴⁶, die Instrukzion der General-{2r}Kreis Kommißariate¹⁷⁴⁷ und die

¹⁷⁴² Paul Joseph Baumüller, seit 1808 Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 176 Anm. 367.

¹⁷⁴³ Die Beilage fehlt in der Akte.

Vgl. Protokoll Nr. 74 (Geheimer Rat vom 18. Juni 1812).

¹⁷⁴⁵ Gemeint ist die "Königliche Deklaration. Die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend" vom 19. März 1807, RegBl. 1807, Sp. 465-490.

¹⁷⁴⁶ OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1833-1852.

¹⁷⁴⁷ "Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre" vom 17. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1649-1682.

Instrukzion der General-Decanate¹⁷⁴⁸ zum Grunde gelegt. Hiernach haben die erwähnten Herrschafts Gerichte die allerhöchste Verordnungen in Kirchen-Sachen zu vollziehen, und stehen hierin unter unmittelbarer Aufsicht der General-Kreis Kommißariaten, die nicht gerichtliche Konsistorial-Sachen der Protestanten werden durch die Mediat-Konsistorien, wenn der mediatisirte Herr nicht darauf verzichtet, forthin behandelt: die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird von den Justiz-Kanzleien der Mediatherrn, oder wenn sie auf das Recht der höheren Instanz renunziret haben, durch die königliche Appellazions-Gerichte ausgeübt. Die Herrschafts-Gerichte haben das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlaßenschaften so wie die königliche Landgerichte auszuüben.

Da bei diesen Normen, welche die §§ 48, 49, 50, 51 enthalten, nichts erinnert wurde

so erhielt die Faßung derselben {2v} die Beistimmung des königlichen geheimen Rathes¹⁷⁴⁹.

§ 52¹⁷⁵⁰ und 53¹⁷⁵¹. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten hiebei, daß zwar das Installazions Recht sonst ein Reservat gewesen, da aber die Herrschafts Gerichte auf eine höhere Stufe gehoben worden seien, und das erwähnte Recht nur aus Auftrag des Souverains auszuüben hätten, so habe man geglaubt, es ihnen belaßen zu müßen. Was die Patronats- und Ehren-Rechte beträfe, so seie das, was hier verordnet werde, bereits in der mehrmal gedachten Declaration, wo diese Rechte auch näher angezeigt worden, und in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte gelegen¹⁷⁵².

Hiernach wurde nach vorgängiger Umfrage gegen die Faßung der

beiden §§ 52 und 53 nichts erinnert.

¹⁷⁴⁸ OE betr. die "Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium" vom 17. März 1809, RegBl. 1809, Sp. 569-581.

^{1749 &}quot;Entwurf des Organischen Edicts über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Nach den Beschlüssen der Geheimen Raths Commißion", BayHStA Staatsrat 1951 (fortan zit. als: Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit), S. 17f. Im Einzelnen geht es um den Vollzug der vom Souverän erlassenen Verordnungen in "Kirchen-Polizei-Sachen" durch die Herrschaftsgerichte (§ 48), die Behandlung außergerichtlicher Konsistorialsachen durch Konsistorien der Mediatisierten (§ 49), die Konsistorialgerichtsbarkeit (§ 50), die "geistlichen Verlassenschaften" (§ 51).

¹⁷⁵⁰ Ebd., S. 18: "§ 52. Das Installazions Recht wird auf die nemliche Weise von denselben nach erfolgtem königl. Possessions Befehle im Namen des Souverains ausgeübt."

¹⁷⁵¹ Ebd.: "§ 53. Was die Patronatsrechte und die Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte [vom 28. Juli 1808] § 48 [RegBl. 1808, Sp. 1843f.] betrifft, so haben diese Behörden ihre diesfallsigen Aufträge zu befolgen."

¹⁷⁵² Vgl. die Deklaration betr. die "Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der der königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt" vom 19. März 1807, Kap. F Nr. 7, RegBl. 1807, Sp. 480; OE "über die gutsherrlichen Rechte" vom 28. Juli 1808, §§ 46-48, RegBl. 1808, Sp. 1843f.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin lasen nun die §§ 54¹⁷⁵³ und 55¹⁷⁵⁴ ab, welche {3r} die Verwaltung des Patrimonial Stiftungs Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit betreffen.

Dieselben machten nicht nur bei dieser Materie auf ein besonderes Votum des Referenten der Hoheits-Section, sondern auch auf einen Antrag des königlichen geheimen Rathes, welcher während der Bearbeitung des Gegenstandes zur Lehen- und Hoheits-Section gekommen, aufmerksam. Sie hätten sich an diesen lezteren gehalten, und hiernach vor Augen gehabt, daß die Kuratel des Patrimonial Stiftungs Vermögens und die Haftung für daßelbe mehr den Gutsherrn obliege, als ihren Behörden. Der Beisaz *inhaesiv* hebe den Anstand, welchen die Section der Stiftungen wegen der Unterordnung der herrschaftsgerichtlichen Verwaltungs Behörden unter die General Kreis Kommißariate gehabt habe.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz {3v} Minister Herr Graf von Montgelas machten hiebei die Aeußerung, daß noch andere Anstände in der Praxis selbst sich ergeben würden, zum Beispiel, wenn Konkurrenzen zu Bildung des Central-Stiftungs-Fonds ausgeschrieben würden, seien wohl auch die Herrschafts Gerichte sodann verbunden, mit ihren etwaigen Überschüßen zu konkurriren?

Da auf diese Erinnerung bemerkt wurde, daß hievon noch besonders die Rede sein werde, so wurde ohne weitere Entgegnung

die Faßung der beiden §§ angenommen.

Nach dem § 56¹⁷⁵⁵ sollen die Überschüße des der Verwaltung der Gutsherrn anvertrauten Stiftungs Vermögens auf keine Weise mit dem unter der königlichen Administrazion stehenden Vermögen vermischt werden, die Gutsherrn haben jedoch die deßfalls festgesezte Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen. Dieses leztere

¹⁷⁵³ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 18: "§ 54. In Anschung der Verwaltung des Patrimonial Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden den einschlägigen Kreis-Kommissariaten nach den Bestimmungen des organischen Ediktes vom 1° Okt. 1807 (Reg. Bl. 1808 5. St. S. 209 folg. [OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens im Königreiche Baiern", RegBl. 1808, Sp. 216-231]) und des in dieser Beziehung inhäsiven Ediktes vom 16 Okt. 1810 (Reg. Bl. 1810. 63. St. S. 1148 folg. [OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens", RegBl. 1810, Sp. 1146-1157]) unmittelbar untergeordnet. Die Kreis-Stiftungs-Oberkuratel hat daher die Befugniß, wenn aus der Einsicht der eingesendeten Rechnungs-Duplikate der Verdacht einer unstatthaften Verwendung oder unordentlichen Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geschöpft worden, die einschlägigen Rechnungs-Belege und näheren Aufschlüße zu fodern."

¹⁷⁵⁴ Ebd., S. 19: "§ 55. Da die Gutsherrn mit der niedern Kuratel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungs-Vermögens bekleidet sind, so unterbleibt die Einsendung der monatlichen Kaßebuchs-Extrakte, der Anlehens-Tabellen, der Bau-Anschläge und dergleichen an die Kreis-Stiftungs-Administrazion. Vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Kapitalien die Herrschafts-Beamten von ihren Herrn die erfoderlichen Entschliesungen zu erholen, und leztere werden über die ordentliche Verwaltung des Stiftungs-Vermögens von selbst zu wachen wißen. Zur vollständigen Inventarisazion, so wie zur Nachweisung über die Konservazion des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherrn übrigens verpflichtet."

¹⁷⁵⁵ Ebd., S. 19f.: "§ 56. Die Überschüße des der Verwaltung der Gutsherrn anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der königlichen Administrazion stehenden Vermögen vermengt. Die Gutsherrn haben jedoch die in Beziehung auf dieses leztere Vermögen festgesezten Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen."

heißt, durch ein Beispiel erläutert, {4r} es soll auf ähnliche Art wie es bei den Stiftungen unter königlicher Administrazion geschieht, ein Fond, welcher Überschuß hat, einem andern Fond, welcher Mangel leidet, Aushülfe leisten.

Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz verfügten hierüber die Umfrage. Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bemerkten, daß die Sache eigentlich das Ministerium des Innern betreffe, jedoch seien Sie der Meinung, daß der Haupt-Grundsaz, daß ein Stiftungs Fond nur für einen gewißen Distrikt bestimmt seie, bei allen königlichen Verwaltungen Anwendung finden müße, damit nicht eine offenbare Ungleichheit und Widersprüche in den Verwaltungs-Normen bestünden.

In Rückbeziehung übrigens auf den vorhergegangenen §, woselbst die monatliche Einsendung der Kaße-Extracte nachgesehen werde, und wo die Herrschafts Beamten in Betreff der Ausleihung {4v} der Kapitalien von ihrem Gutsherrn die Entschließung zu erholen angewiesen würden, müßten Sie wünschen, daß ausgedrükt seie, der Gutsherr als Kurator dürfe sich nicht selbst aus dem Stiftungs Vermögen leihen, dann seien Sie verstanden, wenn auch nur alle Jahre Rechnung abgelegt werde.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas fanden sich veranlaßt, in Kürze die Verfahrungs Art, wie es mit den Überschüßen der Stiftungen bei der General Administrazion, respective mit ihrer Einsendung gehalten wird, auseinander zu sezen. Der von des Herrn Justiz Ministers Excellenz angeführte Hauptgrundsaz werde hiernach in der Anwendung Schwierigkeiten finden. Der Reserve Fond, in welchen diese Überschüße flößen, seie eigentlich imaginär, und man dispensire häufig von der Einsendung in diesen Fond, weil viele Stiftungen von den Lokal Besizern rein für die Lokalität gemacht worden seien.

{5r} Was den Wunsch des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg betreffe, daß vorgesehen werden mögte, daß die Gutsherrn sich selbst nicht aus den Stiftungen Anlehen machten, so seie dieses schon durch die bestehende Gesetze verboten. Übrigens müßten Sie bemerken, daß die Vorschrift im Allgemeinen bestehe, daß mit Stiftungs Anleihen die Mitglieder der Gemeinde, aus deren Stiftungen Geld zum Ausleihen da liege, gegen andere immer den Vorzug haben sollten.

Herr geheimer Rath von Krenner fanden zwar, daß der Nachsaz in dem der Berathung unterliegenden § 56 nicht in der geheimen Raths Sizung bestimmt ausgesprochen, folglich neu seie, allein dieses neue seie gut. Sie traten dem Wunsche des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bei, daß Vorsehung geschehe, damit die Gutsherrn sich nicht selbst aus dem Stiftungs Vermögen Anleihen machten, und glaubten, dieses könnte dadurch am besten geschehen, wenn in Zukunft denselben kein solches Anleihen ohne Wißen des General- {5v} Kommißariats gegeben würde, jedoch mögte diese, allerdings gegen die Gutsherrn Mißtrauen aussprechende Maaßregel dem Edicte nicht beizusezen sein. Sie glaubten im übrigen die Faßung des § 56 zwekmäsig. Da auch von den übrigen Herrn geheimen Räthen keine Erinnerung gegen solche gemacht wurde

so wurde dieselbe nach dem abgelesenen Entwurfe beibehalten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin giengen nun zu der Abtheilung Von der Ver-

waltung in Finanz-Sachen über. Bei dem § 57¹⁷⁵⁶ welcher das Verhältniß der Herrschafts Gerichten hinsichtlich der königlichen Stempel-Ordnung bestimmt

wurde keine Erinnerung gemacht.

§ 58¹⁷⁵⁷. Daß die Herrschafts Gerichte nur mit Einwilligung der Gutsherrn von den Finanz Directionen zu Erhebung der Steuern und übrigen Gefällen verwendet werden können, über diesen Punkt hatte schon in den Sizungen der vereinigten geheimen Raths Sectionen *Beilage II* [Marginalie] eine weitläufige {6r} Berathung statt¹⁷⁵⁸, und des Herrn Staats Ministers Grafen von Montgelas Excellenz forderten den Herrn geheimen Rath von Zentner auf, das Resultat derselben abzulesen, wodurch die Frage beantwortet worden: ob die gutsherrlichen Beamten mit den fremdartigen Geschäften der Subcollectation der Abgaben zum Nachtheile ihrer Berufs-Arbeiten, für welche die Gutsherrn sie allein bezalten, für welche sie haften müßten, dennoch ohne ihre Bewilligung beauftragt werden können? Des Herrn Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas Excellenz verfügten hierüber die Umfrage.

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz äußerten, daß, so wie der § 58 gestellt seie, derselbe in seiner Faßung eben so wohl belaßen werden könnte als nicht. Die Herrschafts-Gerichte der ersten Klaße seien nunmehr den königlichen Landgerichten gleich gestellt, und was den Landgerichten übertragen seie, oder in der Folge übertragen {6v} werde, müßte auch den Herrschafts Gerichten übertragen werden können. Sie würden diesen § 58 lieber ganz weglaßen und nur das, was wegen der Nebenbeischlägen gesagt sei, beibehalten.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten aus den in der Sizung der geheimen Raths Sectionen vorgelegten Gründen für die Belaßung des § 58.

Herr geheimer Rath Graf von Törring erinnerten, daß mit der Subcollectation die Haftung verbunden seie, nebstdem daß ein großes Vorschuß Kapital gehalten werden müße, und daß es nicht gerecht erscheine, den Gutsherrn zu einer solchen Haftung zu zwingen. Sie glaubten deßhalb, den § 58 mit der in der geheimen Raths Sections Sizung verabredeten Faßung beibehalten zu müßen.

Herr geheimer Rath von Zentner theilten diese Ansicht, bezogen sich aber auf Ihre in der Sizung der vereinigten geheimen Raths Sectionen geäußerte besondere Meinung. Herr geheimer Rath {7r} Graf von Tassis stimmten für die Faßung.

¹⁷⁵⁶ Ebd., S. 20: "§ 57. Die Herrschafts-Gerichte stehen rüksichtlich der zu beobachtenden königlichen Stempel-Ordnung mit dem Kreis-Siegels-Amte in dem vorschriftmäsigen unmittelbaren Verhältnisse."

¹⁷⁵⁷ Ebd.: "§ 58. Zur Erhebung der Steuern und übrigen Gefälle können diese Behörden von den Finanz Direktionen nur mit Einwilligung des Gutsherrn verwendet werden. Was die Erhebung der Nebenbeischläge betrifft, sind die Vorschriften des Edikts über das Konkurrenz-Wesen vom 6ⁿ Februar 1812 (Reg. Bl. 1812 11. St. S. 321 folg.) [= VO betr. die "besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse", RegBl. 1812, Sp. 321-340] zu beobachten."

¹⁷⁵⁸ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 4. Mai 1812, BayHStA Staatsrat 277, S. 6-10.

Herr geheimer Rath von Krenner hatten schon in der mehrmal genannten Sections Sizung den Vorschlag gemacht, den § 58 dahin abzuändern: "die Erhebung der Steuern richte sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen", damit den Bestimmungen, welche über die Subcollectation der Staatsgefällen noch getroffen werden könnten, nicht vorgegriffen würde. Sie glaubten auch heute noch, daß dieses die beste Faßung seie, wenn man den § 58 nicht ganz weglaßen wollte.

Herr geheimer Rath Graf von Arco waren der Meinung, es bei der Faßung zu belaßen, eben so Herr geheimer Rath von Effner, welche nicht glaubten, daß die fragliche Subcollectation dem Gutsherrn unter irgend einem Titel aufgedrungen werden könne; nicht der Natur der Sache nach, nicht als Ausfluß der ihme zugestandenen Jurisdiction, nicht als Mandatum.

{7v} Auch Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schloßen sich dieser Meinung an, während Herr geheimer Rath Graf von Welsperg sich auf jene des Herrn geheimen Rath von Krenner bezogen.

Nach der Stimmen Mehrheit

wurde beschloßen, die Faßung des § 58 beizubehalten.

Gegen die Faßung des § 59¹⁷⁵⁹

wurde keine Erinnerung gemacht.

Bei dem § 60¹⁷⁶⁰ bemerkten der vortragende Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß schon bei der Berathung in der Lehen- und Hoheits Section mehrere Stimmen der Meinung gewesen, die Besorgung der gutsherrlichen Gefällen und Oekonomien durch die Gerichtsbeamten als durchaus incompatibel zu erklären. Man habe jedoch geglaubt, in einzelnen Fällen eine Ausnahme zugeben zu müßen, wenn die General Kommißariate diese Geschäfts Verwaltung kompatibel fänden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz {8r} Minister Herr Graf von Montgelas äußerten hiebei, daß, wenn man die Incompatibilitaet durchaus aussprechen würde, und in vorkommenden Fällen mit Würdigung der individuellen eintretenden Verhältnißen keine Ausnahme gelten laßen wollte, so würden viele Gutsherrn zu bedauern sein, indeme sie statt einem, zwei Beamten aufstellen müßten, welches zwar größere aber keineswegs kleinere Herrschafts-Gerichts Besizer zu leisten vermögten.

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz fanden den Grundsaz allerdings richtig, daß den Gerichtsbeamten die Besorgung der Oekonomien und Gefälle ihrer Gutsherrn nicht gestattet werden sollte, könnten sich jedoch auch zu der in Antrag gebrachten Ausnahme verstehen, doch mögte nicht

¹⁷⁵⁹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 20f.: "§ 59. Da den Gutsherrn nach dem organischen Edikte über die gutsherrl. Rechte §§ 62 et 63 [RegBl. 1808, Sp. 1846] die bei den gutsherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Taxgelder gebühren, so sind diese an dieselben zu verrechnen."

¹⁷⁶⁰ Ebd., S. 21: "§ 60. Daß den Gerichts-Beamten zugleich die Besorgung der gutsherrlichen Gefälle und Oekonomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt; jedoch kann in einzelnen Fällen, wenn die General Kreis Kommissariate diese Geschäftsverwaltung kompatibel finden, eine Ausnahme zugegeben werden."

das General-Kommißariat allein, sondern benehmlich mit dem Appellazions-Gerichte zu prüfen haben, ob die Besorgung derlei ökonomischer Geschäften mit den Geschäften des Gerichts-Beamten {8v} kompatibel seie, oder nicht.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Törring, von Zentner und Graf von Tassis stimmten unbedingt für die Faßung. Herr geheimer Rath von Krenner traten ebenfalls dem Sinne dieses § bei, nur würden Sie lieber den Saz, so wie er gestellt, umkehren, und die Komptabilität [!] als Regel aussprechen, die Unvereinbarlichkeit aber als Ausnahme aufstellen, welcher Ansicht auch Herr geheimer Rath Graf von Arco beistimmten. Die Herrn geheimen Räthe von Effner, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg traten der Meinung des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bei.

Da hiernach die Mehrheit der Abstimmungen für die Faßung war

so wurde der § 60 nach derselben angenommen.

§ 61¹⁷⁶¹. Gegen diesen wurde bei der {9r} verfügten Umfrage

keine Erinnerung gemacht

und eben so der Faßung der §§ 62, 63, 64, 651762

von dem königlichen geheimen Rathe beigestimmt.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin giengen nunmehr zu dem II. Kapitel Von dem Wirkungs Kreise der Herrschafts Gerichte zweiter Klaße. I. Allgemeine Bestimmungen. Hier wurde vor allem die Erinnerung gemacht, daß, um die Sache deutlicher zu stellen, der Ziffer I bei der Rubrik Allgemeine Bestimmungen weggelaßen, und die römische Ziffer erst bei der Enumeration der Vorzugs-Rechten gesezt werden sollten.

Dieses wurde auch von dem königlichen geheimen Rathe gut gefunden, und beschloßen blos zu sezen "Allgemeine Bestimmungen" und weiter unten § 68. I. *Gerichtsbarkeit bei Verbrechen* {9v} *und Vergehen.* § 69. II. *Rechte der 2^{ten} Instanz.* § 70. III. *Konsistorial-Rechte.* Übrigens wurde die Faßung der vorstehenden §§ 66-70 in Folge verfügter Umfrage von dem königlichen geheimen Rathe angenommen¹⁷⁶³.

¹⁷⁶¹ Ebd., S. 21: "§ 61. In jedem Falle haben die Herrschafts-Gerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutsherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesezlichen Exekuzion beizutreiben. Die nemliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherrn zu, vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach der Verordnung [betr. die "exekutive Beitreibung der in Patrimonial-Gerichts-Distrikten gelegenen königlich-grundherrlichen Renten"] vom 12n September 1809 (Reg[ierungs]. B[latt]. 1809 St[ück]. 66 S[p]. 1537[-1539]) zustehenden Befugnisse."

¹⁷⁶² Ebd., S. 21f. Die §§ 62-65 ("VI. Von Militair Sachen") behandeln die Pflichten der Herrschaftsgerichte erster Klasse bei der Militärkonskription (§ 62) und bei der Aufsicht über beurlaubte Soldaten, Deserteure sowie in fremde Kriegsdienste getretene Bayern (§ 63), die Aufgaben der Herrschaftsgerichte als Untermarschkommissariate (§ 64), deren Befugnisse in Beziehung auf die Nationalgarde, den Polizeikordon, die Gendarmerie (§ 65).

¹⁷⁶³ Ebd., S. 23f. Die §§ 66-70 umreißen die Kompetenzen der Herrschaftsgerichte zweiter Klasse. Ihnen oblag

§ 71¹⁷⁶⁴. III. Kapitel. *Von dem Wirkungs Kreise der Orts Gerichten*. I. *Allgemeine Bestimmungen*. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin entwikelten den Gesichts-Punkt, nach welchem dieses Kapitel, welches die Verhältniße der Ortsgerichten zu den Land- und Herrschafts-Gerichten festsezt, bearbeitet worden. Es seien hier zweierlei neue Bestimmungen gegeben, a) die Ortsgerichte sind keine eigentliche wahre Aemter, sondern lediglich vollziehende Behörden, b) die Herrschafts Gerichte können Inklaven haben.

Bei der hierüber verfügten Umfrage machten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg {10r} Excellenz keine Erinnerung.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stellten die Frage: ob ein Gutsherr ein, weder in einem königlichen Landgerichte noch in einem Herrschafts-Gerichte inklavirtes Ortsgericht, welches ihme zugehöre, zu seinem Herrschafts-Gerichte rechnen dürfe? Welche Frage dahin beantwortet wurde, daß dieses allerdings, im Falle es an sein Herrschafts Gericht anstoße, geschehen könne.

Herr geheimer Rath Graf von Arco äußerten, daß Sie glaubten, unter dem Ausdruke Ortsgericht werde nicht verstanden, was darunter verstanden werden sollte, sie seien nicht Ortsgerichte, weil sie sich auf einen Ort beschränkten, sie seien für Gemeinden. Sie müßten gestehen, daß Ihnen die hier in Frage gekommene Inklavirung solcher Ortsgerichte in die Land- oder Herrschafts-Gerichte mehr idealisch als praktisch vorkomme. Ließe man auch noch die Anstoßung als Grund der Zurechnung gelten, so würden sich vielfache Anstände ergeben, {10v} wohin das Anstoßende definitiv untergeordnet werden sollte, indeme ein solches Ortsgericht an zwei und drei verschiedene Land- oder Herrschafts-Gerichte anstoßen könne. Daß übrigens Ortsgerichte auch Herrschafts-Gerichten untergeordnet werden sollten, fänden Sie, und zwar mit vielen Gründen unterstüzt, nicht zuträglich und nicht räthlich, und Sie würden es lieber bei der ausschließlichen Unterordnung der Ortsgerichten unter die königliche Landgerichte belaßen. Der Besizer würde meistens beßer dabei fahren, als wenn er einem Herrschafts-Gerichte zugetheilt werde.

Herr geheimer Rath von Effner fanden zwar auch eine Inkonvenienz darin, daß ein Gutsbesizer dem andern untergeordnet sein sollte, allein, da diese Fälle nicht häufig vorkommen würden, und um der Ausführung des neu bearbeiteten Planes nicht Hinderniße entgegen zu stellen, könnten Sie sich wohl zu der Faßung verstehen.

Da die übrigen Herrn geheimen Räthe keine Gegenbemerkungen {11r} zu machen fanden, so wurde nach der Stimmenmehrheit

die Faßung des § 71 angenommen.

"die Ausübung der Polizei und der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit" in dem Umfang, den die königlichen Landgerichte innehatten; zugleich waren sie in Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten den höheren Landesstellen unterstellt (§ 67). Insoweit hatten die Herrschaftsgerichte zweiter Klasse denselben Wirkungskreis wie diejenigen erster Klasse (§ 68), jedoch durften sie bei "Verbrechen und Vergehen" die mutmaßlichen Täter nur vorläufig festnehmen, um sie an das zuständige Untersuchungsgericht auszuliefern (§ 68). In der höheren Instanz waren die Herrschaftsgerichte zweiter Klasse, anders als die Justizkanzleien der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, unmittelbar den königlichen Appellationsgerichten unterstellt (§ 69), wie ihnen auch die Konsistorialgerichtsbarkeit nicht zukam (§ 70).

¹⁷⁶⁴ Ebd., S. 25: "§ 71. Die Orts-Gerichte sind blose Vollziehungs-Behörden, welche den königlichen Landgerichten, oder den ihnen gleichgestellten Herrschafts-Gerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind."

§ 72¹⁷⁶⁵. Nach der festgesezten Unterordnung der Ortsgerichten unter die Land- oder Herrschafts-Gerichte, welche also über die ersteren die unmittelbare Aufsicht haben, so ist es eine Folge, daß die Ortsgerichte die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung geführten Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden zu übergeben haben, welche sie sodann mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen zum General Kreis Kommißariat einsenden sollen, vo[n] wo aus in eintretenden Fällen die Zurückweisung ergehen würde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin erinnerten, daß in der Sizung der geheimen Raths Sectionen der Einwurf gemacht worden, die Protokolle über die Gerichtsverhandlungen mögten vielmehr statt an das General Kommißariat, an das betreffende Appellazions Gericht eingesendet werden. Diesem Einwurfe seie aber leicht dadurch zu begegnen, daß hier blos von der Gerichts Polizei {11v} von der Kognizion über Tax und sonstige Excesse es sich handle. In älteren Zeiten seien diese Gegenstände von den Rentmeistern bei ihren Umritten besorgt, und im Edicte vom 17 Juli 1808 den General Kommißariaten übertragen worden 1766.

Da des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas Excellenz die verschiedene Ansichten der Herrn geheimen Räthen hierüber zu vernehmen für gut fanden, so verfügten Dieselbe die Umfrage.

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz äußerten, daß die Beantwortung des eben genannten Einwurfes Sie nicht veranlaßen könnte, von der mit allem Rechte gemachten Bemerkung einiger Herrn geheimen Räthe in der Sections-Sizung abzugehen. Sie glaubten darauf bestehen zu müßen, daß die in Frage befangenen Protokolle nicht nur zum General-Kommißariate sondern auch zum einschlägigen Appellazions Gerichte eingesendet werden sollten, sonst seie es nicht möglich, daß man {12r} eine volle Übersicht der Geschäftsführung in Justiz-Sachen, eine Kenntniß der Verwaltung der Justiz erhalten könne, und dann könne man auch keineswegs verantwortlich sein. Wenn auch nicht kontentiöse Gegenstände in diesen Protokollen vorkämen, so würde doch die freiwillige Gerichtsbarkeit viele Gegenstände in dieselbe liefern. Das Verlaßenschafts- und Vormunds-Wesen werde bei den Ortsgerichten besorgt; es seie nicht möglich, daß die obervormundschaftliche Behörde zu beurtheilen im Stande, ob die gehörige Ordnung in den Geschäften der Vormundschaften beobachtet werde, wenn sie nicht Einsicht von den darüber geführten Geschäfts-Protokollen nehmen könne. Übrigens liege es schon in dem bestehenden Organismus, daß derlei Gegenstände zur Kognizion der Justiz Stellen kämen; Sie müßten also, wenn eine Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werde, auch die Mittel haben, zur Kenntniß der Gebrechen in der Geschäfts Verwaltung zu kommen, und diese gewähre nur die gleichmäsige Vorlage der Protokollen bei den Appellazions Gerichten.

¹⁷⁶⁵ Ebd.: "§ 72. Da jenen Distrikts-Gerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Orts-Gerichte zusteht, so übergeben leztere die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung geführten Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden von welchen sie mit den allenfalls nötigen Bemerkungen an das General Kreis Commissariat eingesendet werden. Lezteres erläßt, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen."

Vgl. die "Instruktion für die General-Kreis-Kommissariate" vom 17. Juli 1808, § 30 ("Gerichts-Polizei"), RegBl. 1808, Sp. 1661f.

{12v} Die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, von Zentner, Graf von Tassis und von Krenner waren unbedingt für die Faßung des § 72.

Herr geheimer Rath Graf von Arco theilten zwar die Ansicht des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz darin, daß Verlaßenschafts- und Vormunds-Sachen zur Justizpflege gehören, und daß es eine natürliche Folge seie, auch die Einsicht der Geschäfts Führung darüber den Justiz Stellen zu geben, allein, da kontentiöse Sachen bei den Ortsgerichten nicht vorkämen, und da, wenn auch die Protokolle an die Appellazions-Gerichte eingesendet werden müßten, bei den Ortsgerichten bedeutende Kosten und ein schädlicher Umtrieb eintreten würde, so glaubten sie den übrigen Meinungen beitreten zu müßen.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg fanden die von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz entwikelte Gründen von der Art, daß Sie denselben vollkommen {13r} beitraten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas sprachen sonach in Folge der Stimmen Mehrheit den Beschluß des königlichen geheimen Rathes dahin aus

daß die Faßung des § 72 beibehalten werde.

Bei Ablesung des § 73¹⁷⁶⁷, wo abermals die Land- oder Herrschafts-Gerichte angewiesen werden, die Vernachläßigung der den Ortsgerichten obliegenden Amts-Pflichten bei den General-Kommißariaten anzuzeigen, ergaben sich die nämlichen Anstände.

Es wurde nun vorgeschlagen, daß die Protokolle der Ortsgerichten gesöndert geführt, und in dem einen nur die Justiz-Sachen, in dem andern aber die Polizei Gegenstände aufgenommen werden sollen, was um so leichter geschehen könne, als weiter unten die Justiz-Gegenstände genau ausgeschieden würden, die zum Reßorte der Ortsgerichten gehörten. Die erst erwähnten Protokolle könnten sodann an das einschlägige Appellazions Gericht abgegeben werden. Durch dieses Expediens werde der Zwek erreicht, {13v} die Justiz Stellen in die nöthig gefundene Kenntniß der Geschäfts Führung zu sezen, ohne den Ortsgerichten Kösten und Zeitaufwand zu veranlaßen.

Die bei dem § 72 vorhandene Majorität verstand sich zu diesem Vorschlage, und es

wurde beschloßen, den vorhergehenden § 72 auf folgende Art abzuändern:

"Da jenen Distrikts Gerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zustehet, so übergeben leztere die über ihre Justiz- und Polizei Verwaltung abgesöndert geführte Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so viel die Justiz Sachen betrifft, an das Appellazions-Gericht, und in Polizei-Sachen an das General-Kommißariat eingesendet werden.

Die Stellen erlaßen, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen." Und in Folge deßen auch den § 73 dahin [abzuändern]:

¹⁷⁶⁷ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 25: "§ 73. Wenn den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Orts-Gerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte deßfals Erinnerungen an leztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei den königlichen General Kreis Commißariaten zu machen."

"Wenn den königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Orts-Gerichten die ihnen obliegende Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte deßfalls Erinnerungen {14r} an leztere erlaßen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei dem königlichen General-Kreis Kommißariate oder Appellazions Gerichte zu machen."

Gegen die Faßung der §§ 74 und 75, in welchen die Art der Mittheilung der Gesezen an die Ortsgerichte und ihre Bekanntmachung bestimmt wird, so wie gegen den § 76 welcher den Ortsgerichts Beamten gestattet, in dem Orte wo er wohnet, das Amt eines Gemeinde Vorstehers zu übernehmen

wurde keine Erinnerung gemacht¹⁷⁶⁸.

Von den *allgemeinen* Bestimmungen des Wirkungs Kreises der Ortsgerichten kamen nun Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin auf die *besondere* und zwar II. *Verwaltung bestimmter gerichtlicher Handlungen*¹⁷⁶⁹ und bemerkten, daß hier von dem Gesichtspunkte ausgegangen worden, daß den Ortsgerichten die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen noch in streitigen Civil-Sachen gebühre, sondern blos die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in so weit {14v} sie nicht mit einer Kognizion verbunden. Man habe in der Sitzung der vereinigten Sectionen *Beilage III* [Marginalie] geglaubt, daß man den Wirkungs Kreis der Ortsgerichten in Hinsicht der Gerichtsbarkeit auf das öffentliche Notariat und die Execution allein beschränken müße, da von den dort aufgestellten Beamten eine höhere Qualification nicht gefordert und nicht erwartet werde. Man habe ferner geglaubt, bestimmte Handlungen der Gerichtsbarkeit spezifiziren zu müßen, welche den Ortsgerichten obliegen sollten¹⁷⁷⁰.

Hier seie nicht wohl eine Definizion zu geben, wohl aber finde man es zwekmäsig, diese Handlungen zu enumeriren. Man habe daher statt der vorher gewählten Überschrift *Verwaltung bestimmter Handlungen der Gerichtsbarkeit* die neue dafür gewählet "Verwaltung bestimmter gerichtlicher Handlungen".

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin lasen hierauf den § 771771 ab

welchem ohne Erinnerung beigestimmt wurde.

Auf gleiche Art machten Dieselben auf die Discussionen, welche in der Sizung der vereinigten {15r} geheimen Raths Sectionen statt gehabt, aufmerksam, wo von dem Benehmen der Ortsgerichten in einem vorkommenden Kriminal Falle die Rede sey. Da aber

¹⁷⁶⁸ Ebd., S. 26, §§ 74-76.

¹⁷⁶⁹ Ebd., S. 26-34, §§ 77-95.

¹⁷⁷⁰ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 6. Mai 1812, BayHStA Staatsrat 277.

¹⁷⁷¹ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 26: "\$ 77. Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen noch in streitigen Zivil-Gegenständen zu. Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geeignet."

bei der Umfrage keine Bemerkung gegen die Faßung gemacht wurde

so nahm der königliche geheime Rath dieselbe an.

Nach dem § 79^{1772} sollen die landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrliche Hintersaßen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet, durch die Ortsgerichte insinuiret werden. Hierdurch würden, nach des Herrn Referenten Bemerkung, die sonst übliche Kompaßirungen¹⁷⁷³ der Patrimonialgerichts Hintersaßen beseitiget. Dann nach dem § 80^{1774} sollten die landgerichtlichen Urtheile gegen solche Hintersaßen von den Orts-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstrekt werden. Dieses seie eigentlich als Folge des exekutiven Karakters der Ortsgerichten anzusehen.

Da bei der über diese beide §§ verfügten Umfrage keine Gegenbemerkung gemacht wurde, so

nahm der königliche geheime Rath {15v} derselben Faßung einstimmig an.

§ 81¹⁷⁷⁵. Nach der in diesem § ausgesprochenen Vorschrift soll das Ortsgericht die Befugniß haben, die liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästazionen, keineswegs aber die aus Darleihen oder andern dergleichen persönlichen Titeln entspringende Forderungen des Gutsherrn bei den Gerichts-Hintersaßen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlaßung des Gutsherrn beizutreiben. Die nämliche exekutive Verfügung solle auch bei liquiden Dominikal Renten anderer Grundherrschaften eintreten, die in dem Ortsgerichts Bezirke grundherrliche Gefälle besizen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin erinnerten hier auf die verschiedene Ansichten, welche bei der näheren Würdigung dieses Befugnißes in der vereinigten Sections Sizung aufgestellt worden, und auf die Gründe, aus welchen die Mehrzal der anwesenden Mitglieder damals auf die Faßung der §§ 61 und 81 so wie sie abgelesen wurden, gestimmt habe.

¹⁷⁷² Ebd., S. 27: "\$ 79. Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersaßen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Orts-Gerichte insinuirt werden."

^{1773 &}quot;Kompaßirung" ist das "Rechtshilfeersuchen eines Gerichts an das zuständige Gericht um Zeugenvernehmung oder Urteilsvollstreckung", auch "die Bitte, eine Zeugenvernehmung durch das an sich unzuständige ersuchende Gericht vornehmen oder die Zeugen zum ersuchenden Gericht reisen zu lassen". Vgl. DRW Bd. 7, Sp. 1196-1198 s.v. Kompaß, Kompaßbrief.

¹⁷⁷⁴ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 27: "§ 80. Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwehnte Hintersaßen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstrekt."

¹⁷⁷⁵ Ebd., S. 27f.: "§ 81. Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästazionen, aber keineswegs die aus Darlehen oder andere dergleichen Titeln entspringenden Foderungen des Gutsherrn bei den Gerichts-Hintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizutreiben. Die nemliche exekutive Verfügung haben sie auch bei liquiden Dominikalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besizen."

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas Excellenz {16r} verfügten hierüber die Umfrage, und nach der allgemeinen Meinung

wurde der Faßung des § 81 jedoch in der Art beigestimmt, daß nach den Worten welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besizen beigefügt werde "vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach § 61 zustehenden Befugnißen".

Der § 82¹⁷⁷⁶ bestimmt die Art, wie die Liquidität der gutsherrlichen Gefällen, welche exekutiv beigetrieben werden dürfen, beurtheilt werden solle.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß Sie das schon in der Vorzeit bestandene Institut der sogenannten Unterthans Bücheln benüzt hätten, in welche die Schuldigkeiten der Gutshintersaßen eingetragen werden sollten. Nach diesen Einschreibbücheln seie die Grenze zwischen liquiden und illiquiden Forderungen und der Punkt genau bezeichnet, wo der Streit über die Rechtmäßigkeit derselben anfange, und folglich die Execution nicht mehr vorgenommen werden dürfe. Auf diese Art, glaubten Sie, seie das zugegebene Executions Recht unschädlich gemacht; eben so müße nach den §§ 83 und 84 {16v} die Art der Execution bestimmt werden; es müße das gesezliche Maaß eingehalten werden.

Bei Natural Leistungen seie das Schuldige in natura abzunehmen, bei Geldprästazionen trete die Auspfändung an den Fahrnißen, jedoch mit Ausnahme des dem Landmanne nöthigen Akergeräthes, unentbehrlichen Viehes oder sonst gesezlich ausgenommenen Fahrniß ein. Bei Überschreitung der Executions Vorschrift könne sich endlich nach § 85 der Gerichts Hintersaße mit seiner Beschwerde an das königliche Land- oder Herrschafts Gericht wenden 1777.

Über die nach diesen Ansichten bearbeitete §§ wurde nun von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas die Abstimmung verfügt.

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bemerkten, daß das Recht der Execution, welches man hier den Ortsgerichten beilege, weder aus der Gerichtsbarkeit noch aus der Grundherrlichkeit fließe, und daß Sie daher, um Mißbräuche zu verhüten, diese Selbsthülfe den Gutsherrn nicht gestatten, sondern die exekutive Beitreibung nur den Landgerichten überlaßen würden. {17r} In der neuen Gesezgebung werde die Vorsehung getroffen, daß dem um Execution Anrufenden die prompteste Hülfe geleistet werde. Es scheine selbst dem Gutsherrn nicht angenehm sein

¹⁷⁷⁶ Ebd., S. 28: "§ 82. Damit diese executive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquiditaet der gutsherrlichen Gefälle aus den Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich werden. Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersassen an Taxen, Stiften, Gilten, Mayrschaftsfristen, Bodenzins, Scharwerks-Leistungen und dergleichen und die bestimmten Terminen zur Zalung umständig vorgetragen werden. Sobald die Zalung wirklich erfolgt, muß auch alsobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden, und der Empfänger darf dieses bei Vermeidung von 20 Gulden Strafe nicht verweigern. Die Übertretung dieser Verordnung ist von dem königlichen Landgerichte dem vorgesezten General Kreis Commissariate anzuzeigen."

¹⁷⁷⁷ Ebd., S. 28-30, §§ 83-85.

zu können, und müße einen widrigen Eindruk machen, wenn er selbst seine Gutshintersaßen zu exequiren habe.

Nachdem dagegen erinnert wurde, daß in einem solchen Falle die Gutsherrn in üble Lagen kommen, und in ihren Einkünften und ökonomischen Verhältnißen sehr zerrüttet werden würden, daß wegen den zu befürchtenden Mißbräuchen Vorsorge geschehen seie, und nachdem endlich dem Einwurfe, das Selbstpfändungs Recht habe in dem einzigen Altbaiern und sonst nirgends im Königreiche bestanden, und es seie kein Grund es weiter auszudehnen, dadurch begegnet worden war, daß dieses Recht dann als ein Privilegium für Altbaiern konstituzionswidrig da stehen würde, und nachdeme endlich die königliche Herrn geheimen Räthe nach diesen Vorgängen keine weitere Erinnerung dieses Gegenstandes halben zu machen hatten

so wurde die Faßung der §§ 82, 83, 84 und 85 angenommen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin {17v} fuhren nunmehr fort, den Wirkungs-Kreis der Ortsgerichten hinsichtlich der willkührlichen Gerichtsbarkeit näher zu bezeichnen, indeme Sie in den §§ 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94 und 95 jene Handlungen, welche ihnen zustehen, im Detail anführten¹⁷⁷⁸; die Erinnerungen, welche in den vereinigten Sectionen bei den einzelnen §§ vorgebracht worden, seien bereits in der vorgetragenen Redakzion berüksichtiget.

Da nach verfügter Umfrage keine Bedenken dagegen erhoben wurden,

so wurden sämmtliche genannte Paragraphen nach ihrer Faßung gut geheißen.

III Bestimmte Funkzionen der Orts-Polizei Verwaltung §§ 96, 97, 98, 99, 100. Hiernach haben die Ortsgerichte die bestimmte Funkzionen der Orts Polizei und im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die königliche Polizei Verordnungen genau befolgt werden. Sie stehen deßhalb unter unmittelbarer Oberaufsicht der Land- und Herrschafts-Gerichten, wohin sie Anzeigen zu machen haben. Sie sollen auch gegen die wegen Polizei Vergehen und größere {18r} Polizei Übertretungen Angeschuldigte mit dem Arreste oder andern Sicherheits Maaßregeln verfahren, nämlich Geld-Strafen oder Polizei-Arrest verfügen, jedoch dürfen erstere nicht mehr als 5 fl., leztere nicht mehr als 8 Tage betragen, wo sie sonst die Bestätigung der Land- oder Herrschafts-Gerichten zu erwarten haben. Die Handlungen übrigens, welche als Polizei Vergehen oder Polizei Übertretungen zu beachten sind, werden durch das künftige Strafgesezbuch näher bestimmt werden, bis dahin solle nach den bestehenden besondern Straf-Gesezen verfahren werden. Das Nähere hierüber wird noch in der Folge bei den einzelnen Zweigen der Lokal-Polizei-Verwaltung angegeben werden¹⁷⁷⁹.

¹⁷⁷⁸ Ebd., S. 30-34. Die §§ 86-95 beschreiben die Kompetenzen der Ortsgerichte im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z.B. Beurkundung von Verträgen, Abnahme von Eiden, Errichtung und Verkündung von Testamenten, Beglaubigung von Urkunden (§ 87), Durchführung von Güteverhandlungen und Vergleichen (§ 89-91) mit Ausnahme von Verfahren, in die der Gutsherr involviert war (§ 94), Führung der Hypothekenbücher (§ 92), Vormundschaftswesen (§ 93), fallweiser Verweis der Parteien an das königliche Gericht (§ 95).

¹⁷⁷⁹ Ebd., S. 34-36, §§ 96-100.

Von den sämmtlich anwesenden Mitgliedern wurde bei allen diesen Bestimmungen keine Erinnerung gemacht, doch bemerkten im Verlaufe des Vortrages Herr geheimer Rath Graf von Arco, daß hier der Fall eintreten könnte, daß der adelige Besizer eines Ortsgerichtes $\{18v\}$ die Bestätigung der verhängten Polizei Strafen bei einem das Herrschafts Gericht besizenden Bürger oder Gewerbs Manne nachsuchen müßte. Es wurde aber entgegnet, daß ein solcher ein Herrschafts-Gericht gar nicht besizen könne, und nur Majorats Besizer und adelige Kron-Vasallen zu ihrem Besize berechtiget seien. Dieses spreche selbst das gegenwärtige Edict und zwar § 16^{1780} aus.

Bei Nachsicht des eben genannten § zeigte sich, daß es heiße, Herrschafts Gericht zweiter Klaße, die der Majorats Besizer und der Inhaber größerer Kanzleilehen.

Man war daher der Meinung, statt diesem nicht bestimmt genug erscheinenden Ausdruke zu sezen *Majorats Besizer und adelige Kron-Vasallen* um so mehr, als dieses der nämliche Ausdruk der in dem früheren allerhöchsten Reskripte gegebenen Bestimmung seie.

Die Faßung der §§ 96 bis 100 wurde, so wie sie in dem Entwurfe aufgenommen {19r} von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Hiemit wurde die heutige Sizung beendiget, und die gefaßten Beschlüße wären als ehrerbietigste Anträge des versammelten geheimen Rathes Seiner Majestät dem Könige vorzulegen¹⁷⁸¹.

Nr. 76: Protokoll des Geheimen Rates vom 2. Juli 1812

BayHStA Staatsrat 278

20 Blätter, Unterschriften der Minister, Protokoll: Baumüller,

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Einquartierungskosten (R)

Die Gemeinden Diebach und Gastenfelden streiten mit den Gemeinden Traisdorf und Schweikartswinden über die verweigerte Regulierung von Einquartierungskosten. In zweiter Instanz

¹⁷⁸⁰ Ebd., S. 6, § 16.

¹⁷⁸¹ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 76 (Geheimer Rat vom 2. Juli 1812), TOP 3.

wurde entschieden, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Darauf haben Diebach und Gastenfelden den Geheimen Rat angerufen. Thurn und Taxis stellt fest, daß ein Fristversäumnis vorliegt; der Rekurs ist abzuweisen. Der Geheime Rat schließt sich dem Antrag an.

{1r} [1.] Des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz ließen bei augenbliklicher Verhinderung Seiner Excellenz, des königlichen {1v} geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas die heutige Plenar Versammlung mit dem Vortrage eines Rekurses eröfnen, welcher vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis bearbeitet vorlag. Derselbe betraf die Sache der Gemeinden Diebach¹⁷⁸² und Gastenfelden gegen die Gemeinden Traisdorf und Schwaikartswinden¹⁷⁸³ wegen verweigerter Ausgleichung der Quartiers-Lasten von den Jahren 1805 und 1806.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis entwikelten in Kürze den Gegenstand der Beschwerde. Das Oberamt Schillingsfürst und mehrere Orte an der Tauber hätten nämlich einen Ausgleichungs-Plan gemacht, wornach die Ortsbezirke, welche in den Jahren 1805 und 1806 zu viel an Verpflegungs- Lieferungs- und Quartiers-Kosten getragen, entschädiget würden. Die Abrechnung hätte jedoch nur auf ganze Gemeinden gehen, und diese die treffende Herausbezalung unter sich repartiren sollen, und zwar nach den in den Orts Markungen gelegenen {2r} Grundstüken, Gewerben und Häußern, und daher seien auch auswärtig wohnende Besizer von Grundstüken im Schillingsfürstlichen Distrikte zur Konkurrenz gezogen worden.

Diese allgemeine Abrechnung seie schon nach gemachtem Vortrage im geheimen Rathe durch ein allerhöchstes Reskript vom 1^{ten} Juli 1810 genehmiget worden¹⁷⁸⁴, und damals hätte die Gemeinde Gastenfeld 216 fl. 24 kr., jene zu Diebach aber 1066 fl. 47 kr. herauszalen sollen; diese Gemeinden hätten aber hierauf eine eigene Orts-Rechnung bei dem Landgerichte Rothenburg überreicht, wornach Gastenfeld 12.005 fl. 53 kr. Quartiers Lasten angeschlagen, und mit der Gemeinde Diebach verlangt habe, daß die auswärtige Grundbesizer nicht allein 216 fl., sondern auch noch zu den übrigen Kriegskosten nach Verhältniß ihrer Grundbesizungen konkurriren sollten. So seie dieser Gegenstand zur Klage gekommen, und nachdeme die beklagten Gemeinden Traisdorf und Schwaikartswinden, respec. die dortigen Grundbesizer ihre Einwendung gemacht, und {2v} und [!] Replik und Duplik abgegeben, habe das Landgericht Rothenburg zu Gunsten der klagenden Gemeinden Diebach und Gastenfelden entschieden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen die in dem Erkenntniße erster Instanz ausgesprochene Entscheidungs Gründe ab. Die Gemeinden Traisdorf und Cons. hätten nun gegen dieses Erkenntniß an das General Kommißariat des Rezat-Kreises den Rekurs ergriffen, welches die Gemeinden Diebach und Gastenfelden mit ihrer Exception, so wie das Landgericht Rothenburg mit Bericht vernommen, und sodann unterm 5^{ten} November vorigen Jahres entschieden habe, daß die Sache auf sich beruhen solle. Die Gründe dieser

¹⁷⁸² Diebach, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁷⁸³ Gastenfelden, Traisdorf und Schweikartswinden sind Ortsteile von Buch a.Wald, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁷⁸⁴ Vgl. Protokolle Bd. 3 (Geheimer Rat vom 28. Juni 1810), S. 580f., TOP 3.

Entscheidung seien: daß die in Antrag gebrachte Ausgleichung rüksichtlich der auswärtigen Grundbesizer ohnehin mehr die Natur einer Umlage als einer wahren Abrechnung annehmen würde, daß die klagende Gemeinden mit andern verglichen keineswegs übermäßige Lasten getragen und eben deßwegen hätten herauszalen müßen.

Diese Entscheidung der zweiten Instanz seie den {3r} Gemeinden Diebach und Gastenfelden am 11^{ten} November vorigen Jahres durch das Landgericht Rothenburg insinuiret, und von ihnen damit nicht zufrieden, unterm 14^{ten} Februar 1812 der Rekurs an den königlichen geheimen Rath ergriffen worden.

Nachdeme Herr geheimer Rath Graf von Tassis die in die Augen fallende Versäumniß der Berufungs-Fatalien über zwei volle Monate gezeigt hatten, nachdeme auch in der Rekurs Schrift selbst eine restitutio in integrum¹⁷⁸⁵ nicht nachgesucht worden, so glaubten Dieselben sich nicht weiter über diesen Gegenstand verbreiten, sondern dem Antrage des General-Kommißariats zu Ansbach und jenem der Ministerial-Lehen- und Hoheits Section beitreten zu müßen, daß die zu spät eingereichte Berufung für desert zu erkennen sein mögte.

Bei der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg erholten Abstimmung bemerkten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin noch insbesondere, daß hier von einer parziellen Ausgleichung der Gemeinden unter {3v} sich von älteren Kriegs-Jahren her die Rede, und deßfalls schon unterm 16 September 1810 ein allerhöchstes Reskript erschienen seie, wornach solche Ausgleichungen ohne Bedürfniß, und wo nicht die Intereßenten selbst damit verstanden seien, möglichst vermieden werden sollten.

Alle übrigen Herrn geheimen Räthe traten gleichfalls dem Antrage des Herrn Referenten bei, und so wurde

beschloßen, daß die zu spät eingereichte Berufung für desert erkannt, und das in diesem Sinne entworfene Reskript ausgefertiget werde¹⁷⁸⁶.

Beteiligung an Einquartierungskosten (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen dem Wirt Weinmann und dem Generalkommissariat des Rezatkreises. Es geht um die Verpflichtung von Mietern, sich an Quartierkosten zu beteiligen. Betroffen ist eine Witwe namens Steinmann, die beim Wirt zur Miete wohnt. Während das Polizeikommissariat Ansbach eine Verpflichtung des Mieters bejaht, verneint das Generalkommissariat eine solche. Thurn und Taxis stellt fest, daß die Berufungssumme im vorliegenden Fall nicht erreicht wird; der Rekurs ist abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. Herr geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten einen zweiten Vortrag¹⁷⁸⁷ über

¹⁷⁸⁵ Restitutio in integrum: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

¹⁷⁸⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1350f. Zum Fortgang: Protokoll Nr. 90 (Geheimer Rat vom 15. Oktober 1812), TOP 1.

¹⁷⁸⁷ Ein erster Vortrag läßt sich nicht nachweisen.

den Rekurs, welchen der Wirth Weinmann in Ansbach gegen eine Entscheidung des königlichen General Kommißariats des Rezat-Kreises an den königlichen geheimen Rath genommen.

Herr Referent brachten vorerst den Gegenstand des Streites, sodann das von dem Polizei Kommißariate als erster Instanz ergangene Erkenntniß, endlich die von dem General Kommißariate erlaßene reformatorische Sentenz nebst den Entscheidungs Gründen zur Wißenschaft der Plenar-Versammlung. Es handle sich {4r} um die Frage: ob eine bei obengenanntem Wirthe in der Miete wohnende Wittwe Steinmann den von ihme angesprochenen Theil an den getragenen Quartiers Kosten zu übernehmen schuldig seie? Das Polizei Kommißariat zu Ansbach habe auf die von dem Wirthe angebrachte Klage entschieden, daß sie dazu verbunden, und als Entscheidungs Grund angegeben, daß eine Verordnung der Kriegs- und Domainen Kammer vom 9^{ten} April 1806 die Miethsbewohner ausdrüklich als quartierpflichtig erkläre, und in deren Folge das Natural-Quartier der beklagten Wittwe dem Kläger zugewiesen worden seie. Die Beklagte habe hiernach im Verhältniße ihrer eigenen Quartiers Anlage an den vom Wirthe Weinmann getragenen bereits moderirten Quartiers Kosten ad 427 fl. 36 kr. den 5^{ten} Theil (mit 85 fl. 31 kr.) zu bezalen.

Das General-Kommißariat, in welches der Rekurs von der Wittwe Steinmann ergriffen worden, habe jedoch reformatorie zu Recht erkannt, daß die Rekurrentin hiezu nicht verbunden, folglich Appellat unter Aufhebung des polizeigerichtlichen Bescheids mit seiner Klage abzuweisen seie, {4v} indeme nur die Polizei-Behörde, nicht aber der Haußbesizer die Befugniß habe, die allgemeine Verbindlichkeit der Einwohner zu dergleichen Lasten in Anspruch zu nehmen. Die Rekurrentin seie zu der ihr erst später angesonnenen Theilnahme während der ganzen Dauer des Cantonnemente von der Quartiers Kommißion nicht angewiesen worden. In Hinsicht deßelben hätte auch in Ansbach keine Abrechnung statt gefunden, ihr könne also die Pflichtenversäumniß oder die Nachsicht der Quartiers Kommißion nicht zur Last gelegt werden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis bemerkten nunmehr nach Darstellung dieser Streit-Geschichte, daß zwar der vom Wirthe Weinmann zum königlichen geheimen Rathe genommene Rekurs, in so weit es die Formalien betreffe, innerhalb der gesezlichen Frist eingereicht worden seie. Es ergebe sich jedoch schon aus dem Erkenntniße der ersten Instanz, daß das Objectum litis¹⁷⁸⁸ nur die Summe von 85 fl. 31 kr. betreffe, folglich die in der allerhöchsten Verordnung ausgesprochene Berufungs Summe nicht {5r} erfülle¹⁷⁸⁹; es handle sich auch nicht um die Erhaltung eines Juris perpetui, und es müße daher der rechtliche Antrag dahin gemacht werden: daß dem Rekurrenten die Abweisung bedeutet werde.

Seine des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz forderten die Herrn geheimen Räthe zur Abstimmung auf; und da

¹⁷⁸⁸ Objectum litis: Streitgegenstand.

¹⁷⁸⁹ Die Berufungssumme im Rekursverfahren vor dem Geheimen Rat betrug 400 Gulden. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 643 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

nach den vorgetragenen aktenmäsigen Umständen dem Resultate des Vortrages einstimmig beigepflichtet worden

so wurde beschloßen, daß auf diese keine hinlängliche Summe betreffende Berufung die Abweisung in der angetragenen Art bedeutet werde¹⁷⁹⁰.

Gutsherrliche Gerichtsbarkeit

Aretin setzt den Vortrag über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit fort. Er setzt bei § 101 ein. Die Paragraphen 143, 157 und 161 werden eingehend diskutiert. Die Diskussion über den Ediktsentwurf wird abgeschlossen; der überarbeitete Entwurf ist dem König vorzulegen.

3. Nachdem nunmehr des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas Excellenz in der Sizung erschienen waren, so riefen Dieselben den Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, mit dem Vortrage über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit fortzufahren¹⁷⁹¹.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin lasen den § 101¹⁷⁹² ab, und bemerkten, daß Sie {5v} deßen Faßung so stellen zu müßen geglaubt, die hier gegebene Bestimmungen seien lediglich eine Folge des Grundsazes, daß den Ortsgerichten in keinem streitigen Falle eine Kognizion zustehen solle. Man habe schon in der Sizung der vereinigten geheimen Raths Sectionen den Einwurf gemacht, daß auf die vorgeschlagene Art das kleinste Detail widersprochener Polizei Übertretungen an die Land- oder Herrschaftsgerichte gebracht werden müßte, und es zu Erleichterung in den Geschäften derselben beßer wäre, den Ortsgerichten in den (§ 99) bestimmten Fällen auch das Beweis Verfahren zu überlaßen.

Allein alle Stimmen glaubten, von dem aufgestellten Grundsaze keine Ausnahme machen zu dürfen, und

so wurde die Faßung des § 101 beibehalten.

Bei den §§ 102, 103 und 104 wurde keine Erinnerung gemacht,

und die Faßung derselben angenommen¹⁷⁹³.

¹⁷⁹⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1351.

¹⁷⁹¹ Vgl. Protokoll Nr. 75 (Geheimer Rat vom 25. Juni 1812).

[&]quot;Entwurf des Organischen Edicts über die Gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Nach den Beschlüssen der Geheimen Raths Commißion", BayHStA Staatsrat 1951 (fortan zit. als: Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit), S. 36: "§ 101. In jedem Falle bleibt die Bestrafung jener Polizei Übertretungen den Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, wobei die Thatsache der Übertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß."

¹⁷⁹³ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 36. Alle streitigen Polizeigegenstände gehen an die Land- und Herrschaftsgerichte über, sofern kein Vergleich zustande kommt (§ 102). Die Gegenstände der Distriktspolizei ressortieren zu den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten (§ 103). Die Ortsgerichte sind in der Regel die Organe der Land- und Herrschaftsgerichte zum Vollzug polizeilicher Verfügungen (§ 104).

Bei dem § 105¹⁷⁹⁴, wo den Ortsgerichten die Anstalten zur Verhinderung der Polizei Vergehen {6r} und die spezielle Aufsicht über die aus den Straforten Entlaßene übertragen werden, ihnen auch die Befugniß eingeräumt wird, sich der Ruhestörer zu bemächtigen, und sie zu Verhaft zu bringen, bemerkten Herr Referent, daß es nothwendig geschienen, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung diese Befugniß den Orts-Gerichten zu belaßen.

Hiegegen hatten die Mitglieder des königlichen geheimen Rathes eben so wenig als bei dem folgenden §¹⁷⁹⁵ zu erinnern

und es wurde die Faßung der §§ 105 und 106 unbedenklich angenomen.

Im § 107¹⁷⁹⁶ wird festgesezt: daß wenn die Gutsherrn Hintersaßen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, die Ortsgerichte durch die Land- oder Herrschafts Gerichte die Genehmigung des General-Kreis Kommißariats zu erholen haben.

Nachdem Herr geheimer Rath von Zentner die bei diesem § in der Sections-Sizung statt gehabte Discußion abgelesen hatten¹⁷⁹⁷ *Beilage I* [Marginalie], so wurde die Umfrage verfügt, und

beschloßen, die Faßung deßelben beizubehalten.

{6v} Gegen die \$\$ 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114 und 115

wurde nichts erinnert¹⁷⁹⁸.

¹⁷⁹⁴ Ebd., S. 37: "§ 105. Die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizei-Vergehen und der Polizei-Übertretungen, dann die spezielle Polizei Aufsicht über die aus den Straforten Entlassenen liegen durchgehends in dem Wirkungs Kreise der Orts-Gerichte. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Übertreter zu bemächtigen, und sie zu Verhaft zu bringen."

¹⁷⁹⁵ Ebd., S. 37: "§ 106. Die Ortsbeamten sind verbunden, in Polizei-Sachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und besonders, wenn derselbe am Size des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge darüber zu erholen, im Falle nicht der Gegenstand dem landgerichtlichen Reßort vorbehalten ist."

¹⁷⁹⁶ Ebd., S. 37: "§ 107. Wenn die Gutsherrn Hintersaßen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschafts-Gericht die Genehmigung des General Kreis-Kommissariats zu erholen."

¹⁷⁹⁷ Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 11. Mai 1812, BayHStA Staatsrat 278.

¹⁷⁹⁸ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 36-40. Bescheide über Auswanderungsgesuche sind von den Ortsgerichten bei den Land- oder Herrschaftsgerichten einzuholen (§ 108). Den Ortsgerichten steht das "Polizei-Strafrecht" zu, wenn von den Einwohnern unterlassen wird, fremde Personen anzumelden. Fremde mit unzureichenden Reisepässen sowie "Landstreicher" sind an die Landgerichte zu überstellen (§ 109). Die Ortsgerichte inspizieren die lokalen Schulen (§ 110), gehen gegen die Verbreitung "verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen" vor sowie gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern (§ 111). Die Ortsgerichte wachen über die Schulgesetze (§ 112) und vollziehen die Aufträge des Gutsherrn "in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei" (§ 113). Wesentliche Pflicht der Ortsgerichte ist die Sorge um die "öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit". Sie gehen gegen "schädliche Menschen und Thiere" vor und schützen die Bevölkerung in "Unglücksfälle[n]" (§ 114). Sie sind ferner nachgeordnete Organe beim Vollzug allgemeiner "Sicherheits-Anstalten" (§ 115).

Auch gegen den § 116¹⁷⁹⁹, in welchem die Fälle enumerirt werden, auf welche sich die Polizei-Strafgewalt der Ortsgerichte zu erstreken hat, und bei welchem Herr Referent äußerten, daß die Aufzälung dieser Fälle nothwendig erschienen, indeme noch kein Polizei Straf-Gesezbuch existire, wurde nichts bemerkt, sondern

die Faßung deßelben beibehalten.

Eben so blieben die §§ 117, 118, 119

ohne Erinnerung¹⁸⁰⁰.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin führten bei dem § 120¹⁸⁰¹ an, daß man nicht geglaubt habe, die Aufsicht auf das Zunftwesen den Ortsgerichten belaßen zu dürfen. Alles das, was in den vorhergehenden §§ von Polizei-Gegenständen zu ihrem Reßort gegeben worden, beziehe sich ausdrücklich auf die Lokalität; was außer diese falle, müße schon der Distrikts Polizei-Behörde überwiesen werden. Dieses seie der Fall mit dem Zunftwesen. Die Zünfte seien selten in einem {7r} Orte geschloßen, sondern gewöhnlich auf größere Distrikte ausgedehnt.

Der königliche geheime Rath theilten diese Ansicht, und stimmte bei

die Faßung des § 120, wie sie vorgetragen worden, anzunehmen.

Nach Inhalt des § 121¹⁸⁰² sollen die Ortsgerichte die Gesuche um Annahme von Handwerkern-Verleihung oder Besezung der nicht radizirten Gewerbs Gerechtigkeiten, Annahme neuer Handelsleute und um Ertheilung von Fabrik- und Manufaktur-Konzeßionen blos zu instruiren haben, die weitere Verfügungen aber den Land- und Herrschafts Gerichten überlaßen bleiben.

Hier wurde der in der Sizung der geheimen Raths Sectionen gemachten Bemerkung erwähnet. Die Verordnung vom Jahre 1805 in Betreff der Annahme neuer Gewerbs Leute¹⁸⁰³ seie schon großen Widersprüchen ausgesezt gewesen, indeme manche Landgerichte

¹⁷⁹⁹ Ebd., S. 40: "§ 116. Die Polizei-Straf-Gewalt der erwehnten Lokal-Polizei-Ämter erstrekt sich provisorisch a) über muthwillige Ruhestörungen, b) über den Bettel, c) über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobei keine Verwundungen unterlaufen, d) über die Veranlassungen zu Unglüksfällen und Gefahren an Leib, Leben und Eigenthum, e) über die Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit."

Ebd., S. 40-42. Die Ortsgerichte haben die Entschließungen der Gutsherrn hinsichtlich der Genehmigung von "Volks-Belustigungen" einzuholen (§ 117). "Gemeinde- und Feld-Polizei" gehören ebenfalls in die Kompetenz der Ortsgerichte, jedoch nicht die Armenpflege (§ 118). Die Ortsgerichte ahnden Übertretungen der Gesinde-, Gemeinde-, Bau-, Flur- und Zuchtviehordnung (§ 119).

¹⁸⁰¹ Ebd., S. 42: "§ 120. Die Aufsicht auf das Zunftwesen und die Entscheidung der Zunft-Streitigkeiten vorbehaltlich des Rekurses an das General Kreis Kommissariat steht der Distrikts-Polizei-Behörde, nemlich den Land- und Herrschafts Gerichten zu."

Ebd., § 121, mit Marginalverweis auf VO betr. das "Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und die Ausstellung der Handels-Vorweise" vom 8. Mai 1811, RegBl. 1811, Sp. 649-654.

¹⁸⁰³ Gemeint ist vermutlich die auf den 1. Dezember 1804 datierte, im Regierungsblatt vom 2. Januar 1805

sie zu weit ausgedehnt hätten. In der Regel seie eine solche Instruirung nicht nothwendig, sondern es mögte den Landgerichten die Kenntniß schon genügen, ob ein Gewerb für den Bedarf der Gegend wünschenswerth, ob es übersezt {7v} seie p. Der Zusaz: nicht radizirte Gewerbs Gerechtigkeiten seie auf die Erinnerung des Herrn geheimen Rath Grafen von Torring gemacht worden, welche gewunschen, daß von dieser Instruirung wenigstens die nicht radizirten Gewerbe ausgenommen werden mögten; eine solche erscheine wirklich überflüßig, und es dürfte hinreichen, wenn dem Landgerichte die Anzeige der Wiederbesezung gemacht werde.

Da die Herrn geheimen Räthe nach Entwikelung dieser Ansichten keine Gegenbemerkungen zu machen fanden

so wurde der § 121 nach der angetragenen Redakzion gut geheißen.

Auf gleiche Art erklärten sich die Herrn geheimen Räthe beifällig bei den in den §§ 122, 123, 124 und 125 auseinander gesezten weiteren Polizei Funkzionen der Ortsgerichte als Orts Polizei Aemter, und

traten der Faßung derselben bei 1804.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin fanden sich bei dem Vortrage des § 126¹⁸⁰⁵ zu der Bemerkung aufgefordert: Daß man geglaubt habe, den Ortsgerichten gestatten zu müßen, bei eintretenden Kultur-Streitigkeiten Vergleiche {8r} im Sinne der Kulturs Verordnungen zu vermitteln, wenn schon die Entscheidung dieser Streitigkeiten den Land- und Herrschafts Gerichten vorbehalten seie.

Obschon Herr geheimer Rath Graf von Törring bei der früheren Berathung Ihre Stimme zur vorgetragenen Redakzion gegeben hatten, so erachteten Sie doch heute, daß der Beisaz: *im Sinne der Kulturs Verordnungen* füglich weggelaßen werden könnte. Sie fänden, daß er nichts zur Wesenheit beitrage, wohl aber zu Verwirrungen führen könnte, da man doch eingestehen müße, daß die Kulturs-Mandate mehrmals sich einander widersprächen. Auch gehe aus dieser Faßung hervor, daß keine Vergleiche nach Konnvenienz gemacht werden könnten.

publizierte VO betr. die "Handwerks-Befugnisse" (RegBl. 1805, Sp. 43-48). Der Gesetzgeber stellte darin fest, daß "Handwerksbefugnisse, welche blos auf persönlicher Geschicklichkeit beruhen, die Natur reeller Gerechtigkeiten, oder eines veräusserlichen Eigenthumes nicht annehmen" können. Für jene Orte und jene Fälle, "wo die vermeintliche Realität der Handwerke, oder eines in Frage stehenden Gewerbes hinlänglich nachgewiesen werden kann", verordnete der Gesetzgeber zahlreiche Einschränkungen hinsichtlich der Verleihung (neuer) Handwerkskonzessionen (Zitate Sp. 43f.).

Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 42-44. Die Ortsgerichte üben die Markt- und Gewerbeaufsicht aus (§ 122) und haben Strafkompetenzen (§ 123). Die Ortspolizei wacht über den guten Zustand der Brücken und Wege, die einzelne Gemeinden verbinden (§ 124). Die Ortsgerichte zeigen Verstöße gegen die Verordnungen im Wasser-, Brücken- und Wasserbau bei den Land- und Herrschaftsgerichten an (§ 125).

¹⁸⁰⁵ Ebd., S. 44: "§ 126. Die Entscheidung der Kulturs-Streitigkeiten ist zwar den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten vorbehalten, jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kulturs Verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnungen § 89 und folgende vermitteln. Diese leztere haben auch alle diejenigen Polizuei-Übertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Kultur des Bodens verlezt wird."

Auf die dagegen gemachte Bemerkung, daß allerdings keine Vergleiche vermittelt werden dürften, welche gegen die Geseze seien, und auf die von den übrigen Herrn geheimen Räthen gegebene beifällige Zustimmung wurde

beschloßen, es bei der Redakzion zu belaßen.

{8v} Bei dem § 127¹⁸⁰⁶ bemerkten Herr Referent, daß schon bei der Ablage des ersten Vortrages in der Ministerial Lehen- und Hoheits Section die Fragen diskutirt worden seien: ob man den Ortsgerichts-Behörden auch die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei belaßen, dann ob die königliche Domainen Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen, von dieser Aufsicht ausgenommen werden sollten. In der Sizung der vereinigten Sectionen hätte man die Motive, welche Herr Referent zu Bejahung dieser beiden Fragen angegeben, hinlänglich begründet gefunden, und die Faßung unbedenklich angenommen.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerten, daß Sie, eben so wie in den königlichen Domanial Waldungen die Handhabung der Forst-Polizei nicht den Ortsgerichten zugegeben seie, auch eine Ausnahme der königlichen Jagden aussprechen würden. Es wurde aber entgegnet, daß die Handhabung der Jagd-Polizei in den königlichen Jagden durch die Ortsgerichte wohl {9r} sehr erwünscht wäre. Die königliche Jagden seien meistens verpachtet, und da nebstbei die Jagdbehörde keine Gerichtsbarkeit mehr auszuüben habe, so müße es willkommen sein, wenn das Ortsgericht zu Besorgung der Jagd-Polizei aufgestellt werde. Hiernach wurde

die Faßung des § 127 einstimmig angenommen.

Gegen die Faßung der §§ 128 und 129

wurde ebenfalls keine Erinnerung gemacht¹⁸⁰⁷.

¹⁸⁰⁶ Ebd., S. 45: "§ 127. Die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei ist nach den königlichen Forst- und Jagd-Ordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domanial Waldungen zum Ressort dieser Ortsgerichte mit der Straf-Gerichtsbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangene Frevel, ohne Rüksicht auf das Domizil des Übertreters. Die Übertretungen der Gutsherrn selbst gegen die Forst- und Jagd-Ordnung werden von den Distrikts-Gerichten gemeinschaftlich mit den königlichen Forstämtern gerüget. Die Oberaufsicht, welche der königlichen General Forst Administration nach dem organischen Edikte vom 1ⁿ Oktober 1808 [vgl. das zum 1. Oktober 1808 "vollständig in Vollzug" zu setzende Organische Edikt "über die Anordnung einer Steuer- und Domänensektion bei dem königlichen geheimen Finanz-Ministerium" vom 25. August 1808, RegBl. 1808, Sp. 2045-2058, mit Hinweis auf das beim Finanzministerium "unter der Benennung" Generalforstadministration angesiedelte und untergeordnete oberste Forstamt, Sp. 2045] zusteht, bleibt derselben vorbehalten."

¹⁸⁰⁷ Ebd., S. 45f.: "§ 128. In Rüksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts-Polizei sind die Ortsgerichte den königlichen Land- und Herrschafts Gerichten untergeordnet; sie haben alle von denselben empfangene Anordnungen pünktlich zu erfüllen. § 129. Als Orts-Polizei Behörde haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit. Sie sind zu allen örtlichen Anstalten verbunden, welche auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehen, und die Verbreitung anstekender

§ 130. Nachdeme Herr geheimer Rath von Zentner die hierüber in der Sizung der vereinigten Sectionen statt gehabte Diskussion abgelesen hatten, wurde

die Faßung des § 1301808

eben so wie jene

des § 1311809 genehmiget.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin kamen nun auf die den Ortsgerichten zustehende IV *Verwaltung in Kirchen-Sachen*, welche in den §§ 132, 133, 134 und 135 näher bestimmt wurde¹⁸¹⁰. Bei der von Seiner Excellenz, {9v} dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage wurde von keiner Seite eine Erinnerung gemacht, und daher

beschloßen, die Faßung der §§ 132, 133, 134 anzunehmen, bei dem § 135¹⁸¹¹ jedoch statt dem Ausdruk *Übertretung der Andachts-Ordnung* zu sezen "Übertretung der bestehenden Anordnungen".

V. Von der Verwaltung in Finanz Sachen. §§ 136, 137, 138, 139¹⁸¹². Bei der Umfrage über die Faßung dieser §§ glaubten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz

Krankheiten und Seuchen abhalten. Sie stehen jedoch hiebei unter der Leitung des königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichtes, an welches sie von den Spuren anstekender Krankheiten sogleich schleunige Anzeige zu machen haben."

- 1808 Ebd., S. 46: "§ 130. Überhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenständen der Medizinal-Polizei sich unmittelbar an das königliche Land- oder Herrschafts Gericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thier-Arztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden. Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land- oder Herrschafts Gericht von der Kommunikazion mit dem medizinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu sezen."
- 1809 Ebd., S. 47: "§ 131. Die Übertretungen gegen die Gesundheits-Polizei werden in der Regel von den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten bestraft. Nur die Vernachlässigung der Sanitäts Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte."
- 1810 Ebd., S. 47f. Die Ortsgerichte üben weder gutsherrliche Konsistorialrechte aus, noch sind sie mit einer Konsistorialgerichtsbarkeit bekleidet. Das gutsherrliche Patronatsrecht üben sie nur im Auftrag des Gutsherrn aus (§ 132). "Das Recht der Besieglung der geistlichen Verlassenschaften […] kommt den gutsherrlichen Gerichten […] zu." Das Installationsrecht liegt in der Kompetenz der Land- und Herrschaftsgerichte (§ 133). Das Ortsgericht verwaltet das Patrimonialstiftungsvermögen unter Aufsicht des Generalkreiskommissariats (§ 134) und übt die "niedere Kirchen-Polizei" aus (§ 135).
- 1811 Ebd., S. 48: "§ 135. Dazu kömmt die niedere Kirchen-Polizei mit der zum Zweke derselben erforderlichen Aufsicht. Die Ortspolizei-Ämter haben die Störungen des Gottesdienstes und die Übertretungen der Andachts Ordnung zu rügen."
- 1812 Ebd., S. 48f. Die Ortsgerichte haben die Stempelordnung genau zu beachten (§ 136). Taxen und Sporteln sind dem Gutsherren zu verrechnen (§ 137). "Die Gutsherren können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten, oder die Oekonomie-Verwaltung übertragen [...]" (§ 138). Die Ortsgerichte sind verpflichtet, "die Eröfnungen zu befolgen", die von den Rentämtern in Finanzsachen erlassen werden (§ 139).

hinsichtlich der Bestimmung der Kompatibilität der finanziellen Geschäften mit der Justizund Polizeipflege sich auch hier bei den Orts-Gerichten auf das beziehen zu müßen, was Dieselben bereits in dem ganz gleichen Falle bei den Herrschafts Gerichten bemerket, daß nämlich nicht die General-Kommißariate allein, sondern auch die Appellazions Gerichte zu prüfen haben sollten, {10r} ob eine solche Geschäfts Verbindung vereinbarlich seie oder nicht?

Da jedoch hierauf in der Abstimmung der Herrn geheimen Räthen kein Anstand gegen die vorgetragene Bestimmungen erhoben wurde,

so wurde es bei der Faßung der §§ 136, 137, 138 und 139 belaßen.

Welche Wirkungs-Kreise die Ortsgerichte in Militär Sachen haben sollen, dieses erwähnen die §§ 140 und 141¹⁸¹³.

Auch gegen diese Bestimmungen so wie gegen die Redakzion wurde keine Erinnerung gemacht.

In dem III Titel wird von Bestellung der gutsherrlichen Gerichte gehandelt, und im 1^{ten} Kapitel § 142¹⁸¹⁴ die *allgemeine Bestimmungen* vorausgesezt¹⁸¹⁵ *Beilage II* [Marginalie]

welchen der königliche geheime Rath einstimmig beipflichtete.

Bei dem 2^{ten} Kapitel jedoch, von der Bestellung der Herrschafts-Gerichte erster Klaße wurde der § 143 einer umständlichen Prüfung unterworfen. Nach diesem sollen diejenige {10v} Fürsten, Grafen und Herrn, welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben, die Justiz Kanzleien als förmlich konstituirte Kollegien bilden und wenigstens mit einem Direktor und zwei Kanzlei-Räthen besezen¹⁸¹⁶.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, Sie hätten diese Bestimmungen hier nicht umgehen zu dürfen geglaubt, allein in der Redakzion hätten sich Schwierigkeiten gezeigt. Ursprünglich habe es geheißen, die Mediat-Justiz Kanzleien sollen Kollegien bilden. Allein, da der Ausdruk Mediat-Mediatisirte allenthalben vermieden werden sollte, so seie vorgeschlagen worden zu sezen: bei den Herrschafts-Gerichten, welche Justiz Kanzleien haben, müßen dieselben als förmlich konstituirte pp. Dagegen seie erinnert

¹⁸¹³ Ebd., S. 49f. In Angelegenheiten der Militärkonskription (auch mit Blick auf die Beurlaubten, die widerspenstigen Konskribierten und die Deserteure) und des Marschkommissariats richten sich die Ortsgerichte nach den Aufträgen der Land- und Herrschaftsgerichte (§ 140). Wenn es um die Nationalgarde, den Polizeikordon und die Gendarmerie geht, muß das Ortsgericht (Lokalbehörde) die entsprechende Verfügung beim Land- oder Herrschaftsgericht (Distriktsbehörde) veranlassen (§ 141).

¹⁸¹⁴ Ebd., S. 50f.: "§ 142. Damit die in dem vorgehenden Titel angeführten Funkzionen der gutsherrlichen Gerichte giltig ausgeübt werden können, müssen sie auf eine verordnungsmäsige Weise besezt sein. Dazu wird eine bestimmte Zahl, die gehörige Qualification, und der gegen den Souverain abgelegte Dienstes-Eid von Seite der von dem Gutsherrn ernannten Gerichts-Beamten erfodert."

Protokoll der Sitzung der vereinigten Sektionen (Justiz, Finanzen, Inneres) des Geheimen Rates vom 13. Mai 1812, BayHStA Staatsrat 278.

¹⁸¹⁶ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, § 143, S. 51.

worden, daß die Justiz Kanzleien nicht bei den Herrschafts Gerichten sondern denselben vorgesezt wären. Endlich seie man in den vereinigten Sectionen {11r} über die oben erwähnte Stellung übereingekommen.

Des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas Excellenz ließen hierüber abstimmen.

Des königlichen Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz erinnerten im voraus, daß Sie ganz und gar keinen Anstand fänden, die Besizer der Herrschafts-Gerichte erster Klaße mit den Mediatisirten zu äquipariren und also hier nicht allein wie in der gegenwärtigen Redakzion geschehen, der Fürsten, Grafen und Herrn erwähnen würden Alle übrige Herrn geheimen Räthe kamen auch hierauf überein

den § 143 dahin zu ändern, "die Inhaber der Herrschafts Gerichte 1ter Klaße, welche die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz haben, sollen die Justiz-Kanzleien als förmlich konstituirte Kollegien bilden, und wenigstens mit einem Direktor und zwei Kanzlei Räthen besezen".

{11v} Gegen die Faßung des § 144¹⁸¹⁷, wo die Bestellung der Herrschafts Gerichte erster Klaße in analoger Anwendung der neuen Landgerichts Verfaßung im Inn- Salzachund Unterdonau-Kreise festgesezt wird¹⁸¹⁸, und zu einem Gerichtsbezirke nicht mehr als 11.000 Einwohner, ein Herrschafts-Richter, ein Adjunkt und ein Aktuar, zu einem Bezirke von 7 – 11.000 ein Herrschafts Richter und ein Aktuar, und zu einem weniger als 7.000 Einwohner begreifenden Bezirke mehr nicht, als ein Herrschafts Richter nebst einem verpflichteten Schreiber vorgeschrieben wird

wurde keine Erinnerung gemacht.

Eben so auch nicht gegen die §§ 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155 und 156¹⁸¹⁹, in welchen die Bestellung der Herrschafts-Gerichte, die Prüfung und

¹⁸¹⁷ Ebd., § 144, S. 51f.

¹⁸¹⁸ Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 815 (Innkreis), 814f. (Salzachkreis), 813 (Unterdonaukreis). Details: VO betr. die "Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreis" vom 31. August 1810, RegBl. 1810, Sp. 913-919; Bekanntmachung betr. die "Landgerichts-Eintheilung im Inn- und Eisack-Kreise" vom 31. August 1810, ebd., Sp. 920-931; VO betr. die "Organisation der Landgerichte und Rentämter im Inn- und Hausruckviertel" vom 13. Dezember 1810, ebd., Sp. 1393-1408.

Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 52-56. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei einem Gericht beständig angestellt sein (§ 145). "Die Besorgung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Landgericht nicht übertragen werden" (§ 146). Wenn Ziviladjunkt oder Aktuar verhindert sind, das Gerichtsprotokoll zu führen, kann ein vereidigter "Skribent" verpflichtet werden (§ 147). Die Qualifikation des bei den Justizkanzleien angestellten Personals wird von dem zuständigen Appellationsgericht festgestellt; die Genehmigung wird vom Justizministerium ausgesprochen (§ 148). Die Qualifikation der Beamten der Herrschaftsgerichte wird durch das Generalkreiskommissariat zusammen mit dem Appellationsgericht untersucht und bestätigt (§ 149). Das Personal der Herrschaftsgerichte muß dieselbe Qualifikation aufweisen wie das Personal der königlichen Gerichte (§ 150). Der Gutsherr kann in dem Herrschaftsgericht an seinem Wohnort das Richteramt selbst übernehmen, doch muß er im Regelfall die vorgeschriebene Qualifikation nachweisen (§ 151). In seinen eigenen Rechtsangelegenheiten kann er keine richterliche Funktion ausüben (§ 152). Der

Qualification der Beamten, die Verpflichtung derselben, ihr selbstiger Gerichts-Stand näher bezeichnet werden; nur bemerkten Herr geheimer {12r} Rath Graf von Törring, daß die Stellung des § 145 nicht ganz deutlich seie, wo es heiße die Beamten der sämmtlichen Herrschafts-Gerichte können nur bei einem und demselben Gerichte für beständig angestellt sein. Man könnte hiernach glauben, der Gutsbesizer dürfe seine Beamten nicht permutiren.

Da dieses nach der allgemeinen Meinung der Herrn geheimen Räthe der Sinn dieses § keineswegs seie, so wurde

beschloßen, den § 145 also abzuändern: "Die Beamten der sämmtlichen Herrschafts-Gerichten können nur bei einem Gerichte für beständig angestellt sein", die übrigen §§ von 146 bis 156 inclusive aber in ihrer Faßung zu belaßen.

Nach dem § 157¹⁸²⁰ ist für die Mitglieder der Justiz-Kanzleien, die Herrschafts-Richter und die Kriminal-Adjunkten der gleiche Anspruch auf denselben Dienstes- und Standes-Gehalt, auf gleiche Perpetuität des Gehaltes und auf die Pensionirung ihrer Hinterlaßenen ausgesprochen, wie solchen die Staats-Diener {12v} ähnlicher Dienstes Kategorie haben.

Freiherr von Aretin bemerkten, diese Gleichstellung seie als eine natürliche Folge des Grundsazes zu betrachten, daß sie gleiche Funkzionen versähen, daß man von ihnen gleiche Qualification fordere, daß sie gleiche Vorkenntniße sich hätten erwerben müßen. Aus diesen Ansichten habe man sich auch zur Redakzion des § 157, so wie er abgelesen worden, in den vereinigten geheimen Raths Sectionen per Majora verstanden.

Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz äußerten 1821, daß diese Bestimmungen zu wichtig und zu eingreifend seien, als daß Sie nicht die einzelne Abstimmungen zu vernehmen wünschen müßten. Dieser Gegenstand seie schon in der Geheimen Staatskonferenz, wo das Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und jenes über die gutsherrlichen Rechte vorgenommen worden, zur Sprache gekommen. Sie müßten sich im allgemeinen auf dasjenige beziehen, was sie deßfalls in jener Konferenz geäußert, und hier nur darauf {13r} aufmerksam machen, daß es für den Gutsherrn sehr hart seie, die

Gutsherr darf "liquide[...] Gefälle" eintreiben (§ 153). Die Mitglieder der Justizkanzleien werden durch einen Kommissär des zuständigen Appellationsgerichts, die Beamten der Herrschaftsgerichte werden unmittelbar durch das Generalkreiskommissariat in die Pflicht genommen (§ 154). Die Herrschaftsbeamten verpflichten sich dem Gutsherrn durch einen Eid zur Beachtung der Gesetze (§ 156). Die Mitglieder der Justizkanzleien und die Herrschaftsrichter treten in erster Instanz vor das Stadtgericht der Hauptstadt des jeweiligen Kreises, in zweiter Instanz vor das Appellationsgericht (§ 156).

¹⁸²⁰ Ebd., S. 56f.: "§ 157. Die Mitglieder der Justiz Kanzleien, die Herrschaftsrichter und die Kriminal Adjunkten haben mit den Staatsdienern von ähnlicher Dienstes Kathegorie gleiche Ansprüche auf denselben Stand und Dienstes Gehalt, auf eine gleiche Perpetuität des Gehaltes, und auf die Pensionirung ihrer Hinterlaßenen. Sie können nur wegen Vergehen nach vorgängiger Untersuchung und in Folge eines richterlichen Erkenntnisses von ihren Stellen entlassen werden. Die Zivil Adjunkten und Aktuare dieser Herrschafts-Gerichte sind in Beziehung auf den Gehalt und dessen Ständigkeit mit den Landgerichts Adjunkten und Aktuaren in einem gleichen Verhältnisse. Die Bestellungen der Herrschaftsbeamten sind mit dem Gesuche um die Bestätigung jedesmal vorzulegen."

¹⁸²¹ Die folgende Wortmeldung des Ministers Montgelas ist teilweise gedruckt bei Schimke, Regierungsakten, S. 223 Anm. 248.

Inamovibilitaet des Gerichts-Beamten auszusprechen¹⁸²², wo doch dem Gutsherrn die Haftung für ihn aufgetragen seie; wie könne er aber haften, wenn er in nicht in Handen habe? Wie könne sich erwarten laßen, daß der Beamte Parition leiste¹⁸²³, wo er die Überzeugung habe, daß seinem Gutsherrn so strenge Vorschriften wegen seiner Perpetuität gegeben seien. Der Einwurf, daß die ganze Gleichstellung, welche in gegenwärtigem Geseze ausgesprochen werde, auch hier eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten erfordere, habe weniger Gewicht als der Saz: daß es billig seie, da wo eine Haftung gefordert werde, auch über das Individuum disponiren zu können. Sie glaubten daher, daß man solche Bestimmungen der Perpetuität nur dann geben könne, wenn dem Gutsherrn die Haftung abgenommen werde, und Sie müßten wünschen, daß diese Ihre Erklärung ausdrüklich dem Protokolle einverleibt werde.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister {13v} Herr Graf von Reigersberg beurtheilten diesen Gegenstand von einer andern Seite. Da man dem Gutsherrn das Selbstpfändungs Recht gestatte, da ihm nicht unbedingt untersagt seie, seinem Privatverwalter die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu übertragen, da ihm die Kuratel über die Stiftungs-Fonds anvertraut seie, so fänden Sie bei diesen Verhältnißen die Unabhängigkeit des Jurisdictions Beamten von seinem Grundherrn sehr wichtig. Die Stellung des § 157 sichere diese Unabhängigkeit; was von der Haftung angeführt werde, seie bei den Bestimmungen der künftigen Gesezgebung nicht so schwer. Man könne sich auch durch Bürgschaft so wie durch eine thätige Oberaufsicht vorsehen.

Sie gaben daher Ihr besonderes schriftliches Votum dahin ab, daß Sie es bei der Faßung des § 157 belaßen würden 1824. *Beilage III* [Marginalie]

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas Excellenz forderten nun den Herrn geheimen Rath Grafen von Preising auf, Ihre Meinung abzugeben. Dieselben äußerten: daß Sie zwar hinsichtlich der Gleichstellung der Gehalte {14r} keine Erinnerung zu machen hätten, allein bei den von des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz entwikelten und mit so wichtigen Gründen unterstüzten Ansichten müßten Sie gleichfalls eine andere Faßung des in der Berathung liegenden § wünschen.

Herr geheimer Rath Graf von Törring äußerten, ebenfalls von der Wahrheit und Wichtigkeit der von des obgenannten Herrn Ministers Excellenz geäußerten Gründe durchdrungen zu sein. Sie würden jedoch dem Gutsherrn die ausgesprochene Haftung nicht abnehmen, Sie würden denselben einer thätigen Oberaufsicht auf die Gerichts-Führung des Beamten keineswegs entbinden, allein es seie doch dann auch erforderlich, daß dem Gutsherrn die Mittel gegeben würden, mit Kraft und Wirksamkeit gegen einen fahrläßigen Beamten aufzutreten. Sie glaubten dieses Mittel in den Abschließungen der Dienstes Kontrakte zu finden, wo dem unzufriedenen Gutsherrn so wie dem unzufriedenen Beamten nach vorhergegangener Aufkündigung die Möglichkeit gegeben seie, ihr

¹⁸²² Vgl. Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. V § 3, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 661: "Die Glieder der Justiz-Kollegien werden von dem König auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren."

Parition leisten: Folge leisten; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 424 s.v.

¹⁸²⁴ Reigersberg, [Votum], 1 Bl., BayHStA Staatsrat 278. Teildruck: Schimke, Regierungsakten, Nr. 44, S. 222f.

gegenseitiges Verhältniß zu ändern. Der seine Pflichten erfüllende Beamte {14v} würde eine solche Aufkündigung nicht zu fürchten haben, der mit ihm aber nicht zufriedene Gutsherr habe die Mittel, dann nicht wider seinen Willen denselben beibehalten und bezalen zu müssen.

Herr geheimer Rath von Zentner fühlten zwar den vollen Werth der gegen die Redakzion des § 157 gemachten Einwürfe, und der Ansichten Seiner Excellenz des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas, würden aber doch Bedenken finden, auf eine gänzliche Aenderung bei dem Umstand anzutragen, daß dem Gutsherrn frei stehe, schon ein solches Individuum zu seinem Beamten zu wählen, welches sein Zutrauen verdiene. Habe nun der Gutsherr frei gewählt, so glaubten Sie auch, daß derselbe zu haften habe, so wie Sie nun auch dem einmal definitiv Angestellten die Perpetuität nicht versagen würden. Allein - Sie glaubten ein Mittel zur Sicherung der gefährdet vermeinten Gutsherrn darin zu finden, daß man die Perpetuität nicht mit der Anstellung ausspreche, daß also den Gutsherrn gestattet werde, ihren Beamten provisorisch anzustellen, und ihnen überlaßen bleibe, die definitive Anstellung ihm dann anzugönnen, wenn {15r} er ihn seines Zutrauens vollkommen würdig befunden habe. Wenn aber der Beamte definitiv angestellt seie, dann trete auch die Bestimmung der Perpetuität p. wie bei andern Staatsdienern gleicher Kategorie in Anwendung. Sie würden es also bei der Faßung belaßen, und nur beisezen, daß die Gutsherrn diese Anstellungen auch provisorisch verfügen können.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis schloßen sich dieser Meinung durchgehends an. Herr geheimer Rath von Krenner konnten sich mit der früher vorgeschlagenen Einführung der Dienstes-Kontrakte nicht verstehen. Als Mittel, wodurch dem Gutsherrn möglich gemacht werde, sich eines ihme lästigen Beamten zu entledigen, fänden Sie diese Dienstes-Kontrakte weniger geeigenschaftet, als den vom Herrn geheimen Rathe von Zentner in Antrag gebrachten Beisaz, welchem Sie vollkommen beipflichteten.

Die Herrn geheimen Räthe von Schenk, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg vereinigten sich gleichfalls mit der Meinung des Herrn geheimen Rath von Zentner.

{15v} Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Montgelas Excellenz sprachen also nach der Stimmenmehrheit den Beschluß aus

daß es bei der Redakzion des § 157 belaßen werden solle, jedoch wäre am Ende deßelben beizusezen: "die Gutsherrn können diese Anstellungen auch provisorisch verfügen, in welchem Falle ihnen die Entlaßung unbeschränkt überlaßen wird".

§ 158. Die Reise Lizenzen sollen die Mitglieder der Justiz Kanzleien von den Appellazions Gerichten, die übrigen Beamten von den General Kreis Kommißariaten erhalten, diese jedoch vorläufig die Anzeige bei dem Gutsherrn gemacht haben.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz fanden, daß es, da dem Gutsherrn die Haftung für seinen Beamten obliege, nicht hinreichend scheine, ihm blos eine Anzeige der vorhabenden Reise zu machen, sondern daß auch seine Einwilligung dazu erfordert werde.

Auf diese Erinnerung wurde einstimmig beschloßen

den § zu stellen wie folgt: § 158. "Die Heuraths Bewilligungen p." bleibt¹⁸²⁵. "Die Reise Lizenzen ertheilen {16r} den Mitgliedern der Justiz-Kanzleien die Appellazions Gerichte, und den Herrschafts-Beamten die General-Kreis-Kommißariate nach vorläufig beigebrachter Bewilligung des Gutsherrn".

Die hierauf folgende §§ 159 und 160

wurden ohne Gegenbemerkung in ihrer Faßung beibehalten¹⁸²⁶.

Was in dem § 161¹⁸²⁷ von den Dienstes-Gebrechen der gutsherrlichen Beamten vorkömmt, hatte schon in der Sizung der vereinigten Sectionen umständliche Discußion veranlaßt. Herr geheimer Rath von Zentner lasen dieselbe ab.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin entwikelten hierauf die Ansichten, von welchen bei Faßung dieses § ausgegegangen worden. Ursprünglich habe es in dem Entwurfe geheißen: die Quieszirung des Beamten könne von dem Gutsherrn unter Bestätigung des General-Kommißariates verfügt werden, weil man geglaubt, hinsichtlich der Quieszirung der ständigen und der Entlaßung der amoviblen Beamten seie die Bestätigung jener Behörde erforderlich, {16v} welche die Bestellung dieser Beamten genehmige, indeme auch diese leztere nicht für den Gutsherrn allein, sondern auch für den Staat beeidiget wären; auf der andern Seite habe man aber auch diese Sicherheits Maaßregeln gegen gefährliche Beamten nicht verhindern zu dürfen erachtet. Bei dem Ausspruche über Quieszirung seie der Ausdruk unter Bestätigung des General Kommißariates dahin geändert worden "unter Vorwißen des General-Kommißariats", weil es nach der Stimmenmehrheit genüge, wenn das General Kommißariat von der Quieszirung durch den Gutsherrn in Kenntniß gesezt werde. Man habe geglaubt, daß mehr als dieses nicht nothwendig seie, weil der Gutsherr den Quieszenz-Gehalt des Beamten bezalen müße, und ohne erhebliche Ursache diese Last sich gewiß nicht aufbürden werde.

Nach der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz

¹⁸²⁵ Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 57: "§ 158. Die Heuraths-Bewilligungen haben die Herrschafts-Beamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen […]".

¹⁸²⁶ Ebd., S. 57f.: Herrschaftsbeamte und Mitglieder der Justizkanzleien konkurrieren mit den "unmittelbaren königlichen Beamten bei der Beförderung in den Staatsdienst" (§ 159). Der Gutsherr haftet für Schäden, die aus den Amtshandlungen seiner Beamten erwachsen. Wenn er die Gerichtsbarkeit zum Nachteil der Untertanen ausübt, wird der Gutsherr von der Oberbehörde durch Strafbefehle zur Bestellung eines "tauglichen Beamten" angehalten (§ 160).

¹⁸²⁷ Ebd., S. 58f.: "§ 161. Der Gutsherr, welcher die Dienstesgebrechen seiner Gerichtsbeamten wahrnimmt, hat hievon das General Kreis Kommissariat in Kenntniß zu sezen, damit die erfoderliche Untersuchung veranlaßt, und nach Umständen die Dienstes-Suspension erkannt werde. Die Quieszirung der Herrschafts Beamten kann von dem Gutsherrn mit Vorwissen des General Kreis Kommissariats nach den für die unmittelbaren königlichen Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden. Die Zivil Adjunkten, wenn sie ihr Amt noch nicht 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben, und die Aktuare können von dem Gutsherrn nach vorläufiger Anzeige an das General Kreis Kommissariat, entlassen werden. Die Renten Verwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach seinem Gutdünken abnehmen."

Minister Herrn Grafen von Montgelas verfügten Umfrage über die Stellung dieses § vereinigte man sich durchgehends dahin, {17r} daß weder das Wort Bestätigung noch das Wort Vorwißen des General Kommißariats hier das gewählteste seie. Die Gründe, aus welchen die Bestätigung nicht nöthig befunden worden, träten auch bei dem Vorwißen ein; es seie hinreichend, wenn sogleich von der verfügten Quieszirung an das General-Kommißariat Anzeige geschehe.

Man beschloß daher, die Redakzion des § [1]61 abzuändern wie folgt: "Der Gutsherr, welcher die Dienstes-Gebrechen pp."

"Die Quieszirung der Herrschafts-Beamten kann von dem Gutsherrn nach der für die unmittelbare königliche Beamten bestehenden Verordnungen verfügt werden, jedoch hat er solches sogleich dem General Kreis Kommißariat anzuzeigen."

Gegen den § 162¹⁸²⁸ ergab sich kein Anstand, nur wurde nach der Bemerkung, daß es am Schluße deßelben heiße, nicht nur das General Kommißariat sondern auch das Appellazions Gericht im Falle sei, den beharrlichen Ungehorsam des Beamten zu bestrafen

beschloßen, die Abänderung zu machen "den beharrlichen Ungehorsam des {17v} Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat das königliche General Kommißariat oder das Appellazions Gericht nach Beschaffenheit der Umständen zu bestrafen".

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß der nun folgende § [163]¹⁸²⁹ neu eingerükt sei. Sie hätten bei dem Entwurfe geglaubt, auch sogleich die Vorschrift des Siegels geben zu müßen, welches bei amtlichen Ausfertigungen der Herrschafts Gerichte zu gebrauchen wäre. Da man dieses vollkommen zwekmäsig fand, so wurde die Faßung des § 163 unbedenklich angenommen.

3^{tes} Kapitel. *Von der Bestellung der Herrschafts Gerichte zweiter Klaße*. Hier erinnerten Herr Referent, daß sich blos auf die in den vorigen §§ gegebene Bestimmungen bezogen worden, es träten ganz die nämlichen Verhältniße bei den Herrschafts Gerichten zweiter Klaße ein, wie bei jenen der ersten Klaße, nur werde kein Kriminal-Adjunkt bei den der zweiten Klaße angestellt

daher wurde die [!] Faßung der §§ 164 und 165¹⁸³⁰, jedoch jener des lezteren unter der

¹⁸²⁸ Ebd., S. 59f.: "§ 162. Da dem Gutsherrn in Justiz-Sachen ausser der blosen Einsichtsnahme keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zustehet, so hat er sich auch aller Einmischung bei Vermeidung der Nullität und des Schaden-Ersazes, nebst weiterer angemessenen Bestrafung hiebei zu enthalten. In administrativen Gegenständen hingegen, wo ihm ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine seine Gerichtsbeamten allenfalls durch Geldstrafen zu Befolgung seiner Aufträge, wofür er zu haften hat, zu zwingen. Den beharrlichen Ungehorsam des Beamten, wenn er nicht amovibel ist, hat das General Kreis Kommissariat nach Beschaffenheit der Umstände auf erhaltene Anzeige zu bestrafen."

¹⁸²⁹ Ebd., S. 60: "§ 163. Die Herrschafts-Gerichte führen bei ihren ämtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: K(öniglich) B(aierisches) Fürstl. oder Gr(äflich) oder Fr(eyherrlich) N. Nes Herrschaftsgericht N. N."

¹⁸³⁰ Ebd., S. 60f.: "§ 164. Bei Bestellung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klaße treten die nemliche Verhält-

Modifikazion beigepflichtet, daß es blos heißen solle {18r} "auf die Justiz Kanzleien beziehen", und der Beisaz: *der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn* (was schon in dem Edicte allenthalben vermieden worden war) auch hier weggelaßen werde.

4^{tes} Kapitel. *Von Bestellung der Ortsgerichte*. Der § 166¹⁸³¹ bestimmt die Zahl der dabei anzustellenden Individuen, und

wurde ohne Erinnerung angenommen.

Im § 167¹⁸³² wird gestattet, daß ein und das nämliche Individuum bei mehreren Ortsgerichten als Ortsbeamter bestellt werden könne, jedoch dürfe daßelbe nicht über 4 geometrische Stunden von den verschiedenen Gerichts-Sizen entfernt wohnen.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bemerkten, daß die Entfernung von 4 Stunden von den verschiedenen Gerichts-Sizen zu viel seie, daß nach dieser Stellung der Fall eintreten könne, daß der Gutsunterthan eines entfernten Gerichts-Sizes dennoch sieben Stunden zum Ortsbeamten haben könnte. Sie wünschten also, daß an statt der gegebenen Bestimmung die Aenderung dahin gemacht werde, daß der Orts-Beamte nicht über 4 Stunden von dem entlegentsten Gerichts-Hintersaßen entfernt wohnen dürfe.

{18v} Des Herrn Ministers Grafen von Montgelas Excellenz verfügten hierüber die Umfrage. Die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, von Zentner und Graf von Tassis stimmten für die Faßung. Die Herrn geheimen Räthe von Krenner, von Schenk, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg traten der Meinung des Herrn Justiz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz bei, so wie auch der vortragende Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin sich derselben Meinung anschloß.

Es wurde also nach der Stimmenmehrheit

beschloßen, die Aenderung dahin zu machen: "p. Ortsbeamter bestellt werden, er darf jedoch nicht über 4 geometrische Stunden von dem entlegentsten Gerichts-Hintersaßen entfernt wohnen."

Bei dem Vortrage der §§ 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177 und 178 wurde keine Erinnerung gemacht¹⁸³³, und daher die Faßung

nisse ein, welche in dem nächst vorhergehenden Kapitel in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klaße festgesezt werden, nur mit der Ausnahme, daß bei jenen keine Kriminal-Adjunkten angestellt werden. § 165. Eben so finden hiebei jene Verordnungen keine Anwendung, welche sich im besondern auf die Justiz-Kanzleien der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn beziehen."

¹⁸³¹ Ebd., S. 61: "§ 166. Die Ortsgerichte werden blos mit einem Beamten besezt. Als Aktuar kann ein Skribent in das Handgelübd genommen werden, in dessen Ermanglung sind nach der Gerichtsordnung zwei männliche großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen."

¹⁸³² Ebd., S. 71.

¹⁸³³ Ebd., S. 61-64. Ortsbeamte können sich mit Bewilligung des Generalkreiskommissariats gegenseitig vertreten (§ 168). Die Gutsherren können den Land- und Herrschaftsgerichten zeitweilig die Verwaltung ihrer Ortsgerichte überlassen (§ 169). Die Prüfung der Qualifikation der Ortsbeamten sowie deren Bestätigung steht ausschließlich den Generalkreiskommissariaten zu (§ 170). Bewerber auf diese Stellen müssen Gymnasialstudien

derselben mit folgenden Modifikazionen beibehalten.

§ 174¹⁸³⁴ heißt es: *die Ortsbeamten werden aus Auftrag des General Kreis Kommißariats bei den Landgerichten verpflichtet.* Hier solle gesezt werden: "bei den Land- und Herrschafts Gerichten".

[19r] Im § 177¹⁸³⁵ solle der Schreibfehler Zwangs Recht gegen die Orts Beamten verordnet worden dahin verbeßert werden "Zwangs Recht gegen die Herrschafts Beamten."

IV. Titel. Von dem Aufhören der gutsherrlichen Gerichte. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin entwikelten hier in den drei §§ 179, 180 und 181 die Fälle, in welchen sowohl in Bezug auf die Person des Gutsherrn als auch in Beziehung auf das Gut selbsten die Gerichtsbarkeit aufhöre, nämlich [§ 179] 1) durch den Tod. Man habe hier zu verstehen den natürlichen nicht nur, sondern auch den bürgerlichen Tod¹⁸³⁶, deßwegen habe man auch von der capitis diminutio¹⁸³⁷ keine Meldung gemacht. [§ 179] 2) Mit dem Verluste des baierischen Indigenates. Da gegen diese zweite Art des Verlustes Bedenken erhoben worden, so verstand sich der königliche geheime Rath dahin

daß dieser Nummer 2 mit dem Verluste des baierischen Indigenats ganz weggelaßen werde, und daß sohin der Nummer 3 in 2 und der Nummer 4 in 3 sich abändere.

[§ 179] 3) Bei Veräußerung des Gutes, auf welchem die Gerichtsbarkeit konstituiret seie. [§ 179] 4) Bei Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Staates, welche zur Strafe verfügt seie. {19v} Hier enumerirt der § [180] die Fälle, in welchen dieses leztere sich ergeben kann. Bei der Abtheilung b) heißt es: Ingleichen wird der

und eine Gerichtspraxis von mehreren Jahren nachweisen sowie eine Eintrittsprüfung erfolgreich absolvieren (§ 171). Advokaten können nicht zugleich Ortsbeamte sein (§ 172). Im Fall der Übernahme der Gerichtsverwaltung durch den Gutsherrn gelten die §§ 151 und 152, s. oben (§ 173). Wenn Ortsbeamte in dem Landgerichtsbezirk wohnen, in dem sie das Ortsgericht verwalten, haben sie denselben Gerichtsstand wie die Landgerichtsaktuare. Bei einem Wohnsitz außerhalb des Landgerichtsbezirks treten sie vor das ordentliche Gericht des Wohnorts (§ 175). Das Gehalt wird zwischen Gutsherr und Ortsbeamten frei ausgehandelt. Der Ortsbeamte hat keine Anspruch auf "Stabilität"; der Gutsherr erteilt die Heiratsbewilligung (§ 176). Die Ortsgerichte führen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn (§ 178).

 $^{^{1834}\,\,}$ Ebd., S. 63: "§ 174. Die Ortsbeamten werden aus Auftrag des General Kreis Kommissariats bei den Landgerichten verpflichtet. Ihren Gutsherrn leisten sie den oben § 155 vorgeschriebenen Eid."

¹⁸³⁵ Ebd., S. 63f.: "§ 177. Alles was § 160 von den Haftungen des Gutsherrn und § 162 von dem Zwangsrechte gegen die Ortsbeamten verordnet worden, findet auch in Ansehung der Ortsbeamten seine Anwendung. Von jeder Entlassung der Ortsbeamten hat der Gutsherr die Anzeige an das General Kreis Kommissariat zu machen."

Bürgerlicher Tod bezeichnet die Situation, "in der der Betroffene rechtlos und wie nach seinem tatsächlichen Tod gestellt ist". Er ging somit, wie das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 aufzählen sollte, seines Vermögens verlustig, durfte kein Eigentum erwerben, nicht vor Gericht auftreten (auch nicht als Zeuge), zudem nicht die Ehe gültig eingehen (eine bereits bestehende Ehe löste sich auf). Vgl. Schmoeckel, Art. B., in: HRG² Bd. 1, Sp. 751f., Zitat Sp. 751; StGB 1813, Art. 7, S. 3f.

¹⁸³⁷ Capitis deminutio bezeichnet (im römischen Recht) jeden Vorgang, durch den eine freie Person die Gliedstellung in ihrem Verband verliert; die Rechtspersönlichkeit geht dabei vollständig unter. Insofern werden die Wirkungen der c. d. oft mit denen des Todes verglichen. Vgl. Honsell/Mayer-Maly/Selb, Römisches Recht, S. 75; Kaser/Knütel/Lohse, Privatrecht, S. 93.

Gutsherr wegen schweren Mißbrauches der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet seiner Erben und anderen Rechts-Nachfolger. Diese Strafe tritt ein, wenn er die ihme anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsaze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein, in dem Strafgesezbuche genanntes Verbrechen übergehet, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen.

Hiebei erinnerten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz, daß nach dieser Stellung der Gutsherr nur wegen Verbrechen, nicht aber auch wegen schweren Vergehen, was doch gleichfalls statt haben sollte, der Gerichtsbarkeit verlustig werde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin entgegneten, daß man in den Sections Sizungen der Meinung gewesen, daß nur Kriminal-Handlungen die Veranlaßung zum Verluste derselben geben sollten. Der königliche geheime Rath {20r} glaubte nun einen Mittelweg dahin zu finden, wodurch nebst der ausschließlichen Bestimmung (des Wortes) *Verbrechens* auch die Hinweisung auf das Strafgesezbuch umgangen würde, wenn man den Verlust der Gerichtsbarkeit durch die Gerichte aussprechen laße.

Hiernach wurde

beschloßen, die Abtheilung b also zu faßen

b) Ingleichen wird der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichten wegen schweren Mißbrauches der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechten seiner Erben und anderen Rechts-Nachfolger.

Hierdurch werde der weitere Beisaz: diese Strafe tritt ein p. ganz überflüßig.

Bei den § 180 und 181 [!]¹⁸³⁸, wo bei dem ersteren die Fälle aufgezält werden, wie hinsichtlich des Gutes die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren gehet

wurde keine Erinnerung gemacht, und dieselbe in ihrer Faßung beibehalten.

Endlich bemerkten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin noch zum Schluße, daß wegen Uniformirung der gutsherrlichen Gerichts-Beamten in den vereinigten Sectionen {20v} auch die Rede gewesen, dort aber für gut befunden worden seie, in dem gegenwärtigen Edikte davon Umgang zu nehmen, und besondere Bestimmungen darüber seiner Zeit in Antrag zu bringen

womit sich auch der königliche geheime Rath vollkommen einverstand.

¹⁸³⁸ Gemeint sind die §§ 181 und 182. Entwurf OE Gutsherrliche Gerichtsbarkeit, S. 66: "§ 181. Rüksichtlich des Gutes selbst geht die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verloren a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, b) bei lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört, c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Zerstückelung, oder andere Veränderung vorgeht, daß die organischen Bedingungen der Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes nicht mehr fortdauern können, d) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrüklich, oder stillschweigend geleistet wird. Dahin ist der Fall zu rechnen, wenn der Gutsherr binnen des § 13 bestimmten Termins die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachten würde. § 182. Übrigens haben die Land- und Herrschafts-Gerichte des Gutsherrn auch nach dem Verlust ihrer Gerichtsbarkeit in Beibringung ihrer gutsherrlichen Foderungen auf Anrufen schleunig Amtshilfe zu leisten."

Die in der gegenwärtigen Sizung gefaßten Beschlüße des königlichen geheimen Rathes wären nun als allerunterthänigste Anträge deßelben Seiner Majestät dem Könige ehrerbietigst vorzulegen¹⁸³⁹.

Nr. 77: Protokoll des Geheimen Rates vom 9. Juli 1812

BayHStA Staatsrat 279

14 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Gerichtsverfahren gegen den Landrichter Stöckl

Aretin hält in Vertretung Effners den Vortrag über das Gerichtsverfahren gegen den vormaligen Landrichter in Landeck, Ignaz Nikolaus Stöckl. Es geht um einen Nachlaß, den Stöckl mutmaßlich veruntreut hat. Nach einer rechtlichen Prüfung der Umstände steht fest, daß eine Veruntreuung der in amtliche Verwahrung genommenen Vermögenswerte vorliegt. Stöckl ist daher vor Gericht zu stellen. Aretin teilt die von ihm vorgetragene Ansicht Effners; auch die übrigen Geheimen Räte schließen sich an.

{1r} [1.] Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen die heutige Sizung mit dem Vortrage über die Vorgerichtstellung des wegen dem {1v} Verbrechen der Veruntreuung verdächtigen vormaligen Landrichter von Stökel zu Landek¹⁸⁴⁰ eröfnen¹⁸⁴¹. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin unterzogen sich dieses vom Herrn geheimen Rathe von Effner bearbeiteten Vortrages¹⁸⁴². Dieselben bemerkten: die Geschichte seie folgende.

Das der Klausnerischen Verwandschaft (zu Obertheres¹⁸⁴³ im würzburgschen Land-

¹⁸³⁹ Publiziert als "Organisches Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" vom 16. August 1812, RegBl. 1812, Sp. 1505-1556 = DVR Nr. 341, S. 1148-1176.

¹⁸⁴⁰ Landeck, Politischer Bezirk Landeck, Tirol.

Vgl. Protokoll Nr. 65 (Geheimer Rat vom 9. April 1812), TOP 2.

¹⁸⁴² Effner, "Vortrag in dem geheimen Rathe. Die Vorgerichtstellung des wegen dem Verbrechen der Veruntreuung verdächtigen vormaligen Landrichter von Stöckel zu Landek betreffend", 13 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 279.

Obertheres, Gemeinde Theres, Landkreis Haßberge, Unterfranken.

gerichte Haßfurt wohnhaft) anno 1797 angefallene Vermögen des Thomas Klausner in Landek ad 800 fl. seie vorerst im Jahre 1804 dem Vormunde, von diesem aber dem Pfleger und nachherigen Landrichter von Stöckel übergeben worden, weil es auf eine Weisung des Kreisamtes Imst¹⁸⁴⁴ förmlich aufgekündet worden. Es habe nebst den Zinsen die Summe von 1.066 fl. 3 kr. ausgemacht. Von Stökel habe zwar darüber quittiret, den Empfang jedoch weder in einem Depositenbuche noch sonst auf einem Aktenstüke vorgemerkt. Auf mehrere Aufforderungen der Betheiligten zur Ausfolglaßung dieser Gelder in den Jahren 1802 bis 1808 habe von Stöckel, eigentlich das Landgericht, immer {2r} Ausflüchte gesucht, und von einem Termine zum andern die Zalungs-Zusicherung erneuert, und sich anheischig gemacht, für diese Zusicherung selbst haften zu wollen.

Im Jahre 1811 seien endlich die Klausnerischen Erben mit einer Beschwerdschrift bei allerhöchster Stelle eingekommen, worin Sie die Besorgniß geäußert, ihre Erbschaft mögte in fremde Hände gerathen oder wohl gar unterschlagen worden sein. Das General-Kommißariat [des Innkreises] habe Erläuterung von dem Landgerichte Landek, welches seitdem mit einem andern Landrichter besezt worden, gefordert. Die gemachte Aeußerung des ehemaligen Landrichters von Stöckel und das Resultat der Behandlung dieses Gegenstandes seie von der Art gewesen, daß das General-Kommißariat die Akten zur Entscheidung der Frage eingesendet habe: ob von Stökel als der Veruntreuung verdächtig vor Gericht gestellt werden solle?

Auf Vortrag im königlichen geheimen Rathe¹⁸⁴⁵ seie hiernach an das Appellazions Gericht des Inn-Kreises die allerhöchste {2v} Entschließung ergangen, vorläufig die General Untersuchung über diesen Gegenstand vorzukehren, dann gutachtlich zu berichten, ob gegen den Beschuldigten die Spezial Untersuchung zu verhängen seie, damit wegen Vorgerichtstellung deßelben weiteres beschloßen werden könne.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin lasen hierauf das von genanntem Appellazions Gerichte eingekommene Gutachten ab. Da hierin unter andern vorkömmt, daß das Landgericht Landek repec. der dortmalige Vorstand von Stöckel zu Beruhigung der Klausnerischen Erben in einem Schreiben vom 10^{ten} August 1808 dem Landgerichte Haßfurt¹⁸⁴⁶ die Bezalung der erwähnten Gelder bis Michaeli 1808 so nachdrüklich zugesichert habe, daß er sich verbindlich gemacht, für diese Zusicherung, oder was das nämliche, für die richtige Bezalung selbst haften zu wollen, so verfügten Seine des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz die Ablesung dieses hier wichtigen Aktenstükes nach seinem buchstäblichen Inhalte.

Nach Darstellung aller {3r} Umstände habe nun das Appellazions Gericht seine Meinung dahin geäußert, daß die eben gemeldete landgerichtliche Erklärung vom 10^{ten} August 1808 als ein solches Zalungs Versprechen, wodurch die dem Stökel angeschuldigte Veruntreuung aufhöre ein Verbrechen zu sein, nicht angesehen, und daß Stökel noch allerdings in die weitere Untersuchung gezogen werden könne. In Bezug auf die im Vortrage angezogene Gesezes Stellen und Gründe habe daßelbe begutachtet, daß von Stökel nicht nur

¹⁸⁴⁴ Imst, Politischer Bezirk Imst, Tirol.

Protokoll Nr. 65 (Geheimer Rat vom 9. April 1812), TOP 2.

¹⁸⁴⁶ Haßfurt, Landkreis Haßberge, Unterfranken.

allein der Spezial-Untersuchung zu unterwerfen, sondern auch in Verhaft zu nehmen seie.

Herr Referent zeigten nun in Ihrem selbstigen Antrage, daß alle Erforderniße des oesterreichischen Gesezes (welches hier in Anwendung komme) in dem vorliegenden Falle vorhanden seien, um die Spezial-Inquisizion zu beschließen. Das Verbrechen der Veruntreuung amtlicher Gelder liege offen und unzweifelhaft vor; die Entschuldigungen des Stökel, daß er einen Theil dieser Gelder ausgeliehen, daß zu {3v} Landek keine Depositen-Bücher existiret, daß er bei der Extradition des Landgerichtes diese Erbschafts-Gelder angemeldet habe, seien größten Theils durch die Akten als unwahr widerlegt, würden aber auch zum Theile selbst wenn sie wahr wären, von der Schuld nicht lossprechen. Auch die Verordnung des oesterreichischen Strafgesezbuches, daß eine Veruntreuung aufhöre ein Verbrechen zu sein, wenn der Thäter, ehe die Obrigkeit sein Verschulden erfahre, den Schaden wieder gut mache, oder ein von dem Beschädigten angenommenes Zalungs Versprechen gemacht habe¹⁸⁴⁷, könne hier nicht angewendet werden, denn eine vernünftige und analytische Anwendung dieser Gesezes-Stelle seze voraus, daß dieses Zalungs Versprechen deutlich, rein und bestimmt, folglich so gegeben seie, daß der Beschädigte hieraus die wahre Beschäffenheit seiner Beschädigung, den wahren Beschädiger und Schuldner, dann endlich die Sicherheit und Verläßigkeit des Zalungs Anbotes entnehmen und hierauf seine Annahme gründen könne. Keines dieser {4r} natürlichen Erfordernißen seie jedoch bei dem Zalungs Versprechen des Landrichters Stökel zugegen.

Nach allen diesen Gründen trete Herr Referent dem Gutachten des Appellazions [Gerichtes] in Hinsicht der Vorgerichtstellung des p. von Stökel bei, würden aber den Antrag deßelben auf die Verhaftung umgehen, da diese nur Folge der eintretenden Spezial-Untersuchung seie, und über die Statthaftigkeit derselben das Gericht zu erkennen habe.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg vernahmen nun noch die eigene Abstimmung des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin, welche äußerten: nach sorgfältig durchstudirten Akten ein anderes Gutachten nicht abgeben zu können, als Herr geheimer Rath von Effner erstattet habe.

Alle einzelne Stimmen vereinigten sich gleichfalls durchgängig mit diesem Antrage, und des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz sprachen das Conclusum dahin aus

daß nach dem von dem königlichen {4v} Appellazions Gerichte des Inn-Kreises eingekommenen Gutachten der ehemalige Landrichter von Stökel wegen des ihme zu Last liegenden Verbrechens der Veruntreuung amtlicher Gelder vor Gericht zu stellen seie, die Verhaftung deßelben jedoch nicht ausgesprochen werden solle, da sie nur als Folge der eintretenden Spezial Untersuchung erscheine und über ihre Statthaftigkeit das Gericht zu erkennen habe.

¹⁸⁴⁷ Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1803 führt aus, § 167: "Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf, ein Verbrechen zu seyn, wenn der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung" (GüV, S. 87).

Abgabenhinterziehung

Thurn und Taxis ist Berichterstatter in dem Rechtsstreit der Erben des Weinwirts Lehrer mit der Finanzdirektion des Salzachkreises. Es geht um die Hinterziehung von Abgaben, die auf Wein zu leisten sind. Die Finanzdirektion hat entschieden, daß die Erben des Weinwirts haften müssen. Der Berichterstatter vertritt die Ansicht, daß die zur Appellation erforderliche Berufungssumme durch Einrechnung der Gerichtskosten erreicht wird; das Verfahren kann also beim Geheimen Rat eingeleitet werden. Aretin lehnt diese Ansicht ab: Gerichtskosten können nicht eingerechnet werden, der Rekurs ist abzuweisen. Die Geheimen Räte folgen dieser Ansicht, der sich auch Thurn und Taxis anschließt.

2. Herr geheimer Rath Graf von Tassis wurden nun von des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz aufgerufen, den Vortrag über den Rekurs der Lehrerschen Erben in Burghausen gegen die Finanz Direction des Salzach-Kreises in Betreff einer Wein-Aufschlags Defraudation zu erstatten. Dieselben stellten das Factum folgender Gestalt dar:

Der Stazionist Franz Mozart habe am 29 Oktober 1802 bei dem ehemaligen Grenz-Aufschlags Amte Burghausen angezeigt, daß der Wirth am Sand zu Tittmaning¹⁸⁴⁸ abends vorher mit einem Weinzuge in der Nähe bei Gries¹⁸⁴⁹ gelandet habe. Des Morgens {5r} 5 Uhr habe er zwei geladene Wägen dieses Weinzuges angehalten und sogleich an den Fuhrleuten den Posthalter und Schwieger-Sohn des Weinwirthes Lehrer erkannt; er habe diese Handlung als Defraudation angesehen, und seie bei den Wägen geblieben, während der Posthalter auf dem Gangsteige nach Burghausen gegangen seie. Mozart habe gleich bei seiner Ankunft allda bei dem Mautamte gehörige Anzeige gemacht, es seie aber erwiedert worden, der Weinankauf seie von Seite des Lehrer schon angesagt, wenn er aber eine Defraudation vermuthe, so könne er bei dem Grenz-Aufschlagamte Klage stellen. Dieses habe nun auch Mozart am nämlichen Tage gethan, und die Bitte gestellt, mit der Konfiskazion zu verfahren, und ihme seinen treffenden Antheil ausfolgen zu laßen. Hierauf seie auch gleich der Wein sistiret, und deßen Werth sammt Geschirr auf 310 fl. geschäzt worden. Weinwirth Lehrer und Posthalter Jel hätten zwar mehrmalen eine Perhorreszenz Klage gegen das Aufschlags Amt bei dem Stadt Magistrat und bei dem höheren Richter (5v) eingelegt, sie seien aber mehrmalen damit abgewiesen und endlich das Landgericht Burghausen beauftragt worden, in dieser Sache zu entscheiden. Der Weinwirth Lehrer seie in dieser Zwischenzeit verstorben.

Das Landgericht habe endlich nach den vorausgegegangenen Rezeßen unterm 21^{ten} Dezember 1807 entschieden, daß die Konfiskazion des defraudirten Gutes eintreten solle, weßhalb, da Lehrer solches in seinen Keller gebracht, der Schäzungs Werth mit 310 fl. zu ersezen komme.

Der Wirth und Schiffmeister Kreil zu Tittmaning aber so wie der Posthalter Jel würden als Theilhaber an der Defraudation jeder mit 45 fl. gestraft. Die Expensen ad 149 fl. 32 kr. seien von den Defraudanten zu berichtigen, und ohngeachtet der Einreden der Lehrerschen Erben daß sie nämlich für die Delicten ihres Vaters nicht hafteten, hätten sie die ausgesprochene Strafe zu erlegen. Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen die Entscheidungs Gründe ab.

¹⁸⁴⁸ Stadt Tittmoning, Landkreis Traunstein, Oberbayern.

¹⁸⁴⁹ Gries, Ortsteil von Burghausen, Landkreis Altötting, Oberbayern.

Gegen dieses Erkenntniß hätten nun die Lehrerschen {6r} Erben den Rekurs zur landschaftlichen gemeinsamen Schulden-Abledigungs Kommißion in München genommen; diese Appellazion seie aber erst unterm 3^{ten} Oktober 1809 der Finanz Direkzion 2^{ter} Instanz durch allerhöchstes Reskript zur Bescheidung übertragen worden.

Die Finanz Direction habe unterm 22^{ten} Mai 1811 dahin erkannt: die durch den Lehrer mit Hülfe des Posthalters Jel und der Leuten des Schiffmeisters Kreil veranstaltete Ausladung von 16 Eimern baierischen Maases Wein aus dem Transito behandelten Schiffs-Zeugen seie eine vollendete Defraudation, und der ausgeladene Wein sammt Geschirr unterliege der Konfiskazion. Der dermalige Werth des Weines von Burghausen per Münchner Eimer werde ohne Maut und Aufschlag auf 15 fl. 30 kr. angenommen, welches 248 fl. betrage, die 11 Fäßer stünden auf 22 fl. Das vom Lehrer in Empfang genommene und wieder zu vergütende Objekt der Konfiskazion belaufe sich daher auf 270 fl.

Der Posthalter Jel habe als Theilnehmer an der Defraudazion eine Geldstrafe {6v} von 45 fl., der Schiffsmeister Kreil eine Geldstrafe von 27 fl. zu erlegen. Die Expensen im Betrage von 155 fl. 39 kr. hätten die Lehrerschen Erben gleichfalls zu vergüten, deren Haftungs Pflichtigkeit hier, wie es im Erkenntniße des Landgerichtes geschehen, wiederholt ausgesprochen werde.

Auf dieses unterm 17 Juni 1811 publizirte Erkenntniß hätten die Lehrerschen Erben unterm 10^{ten} Juli 1811 den Rekurs zur höchsten Stelle ergriffen, und das Rechtsmittel der Revision nachgesucht.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis zeigten, daß zwar hinsichtlich der Formalien und in specie der Beobachtung der Fatalien nichts zu erinnern komme, in der Hauptsache jedoch wäre summa appellabilis nicht vorhanden, indeme die Hauptstrafe nur in 270 fl. bestehe. Nachdem aber das Edict vom 8^{ten} August 1810 Art. 3 die Nebenstrafen bei Aufschlags Defraudationen zur appellablen Summe einrechne¹⁸⁵⁰, und die Gerichtskosten per 155 fl. 39 kr. als Nebenstrafe anzusehen seien, so werde die appellable Summe allerdings erreicht¹⁸⁵¹.

{7r} Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin erinnerten, daß Sie nicht glaubten, daß die Gerichts Kosten als Nebenstrafe betrachtet werden könnten. Wenn eine doppelte Aufschlags Gebühr zu der Werthes Summe des defraudirten Objectes als Strafe ausgesprochen worden wäre, wenn besondere, unter der Rubrik *Strafe* genannte Zalungen vorkämen, so würden Sie ohne Anstand stimmen, daß diese dazu gerechnet werden sollten; allein Gerichtskosten könnten auf keine Weise als Neben Strafe angesehen werden.

Des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz ließen über diese Ansicht abstimmen, und da alle Herrn geheimen Räthe

Die VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, bestimmte in Tit. I, Art. 3, RegBl. 1810, Sp. 644: "In diese 400 Gulden [gemeint ist der Streit- bzw. Gegenstandswert, der für den Rekurs an den Geheimen Rat erforderlich war, Tit. I, Art. 2] werden bei den Aufschlag- Salz- und Maut-Defraudationen nicht nur der Betrag der Haupt- sondern auch jener der Nebenstrafe eingerechnet".

Die Berufungssumme im Rekursverfahren vor dem Geheimen Rat betrug 400 Gulden. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 643 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

der Meinung des Freiherrn von Aretin einstimmig beitraten, und auch Herr Referent nach vorgenommener Auseinandersezung der Summe Ihre Meinung änderten, und der allgemeinen Abstimmung beipflichteten, so wurde für überflüßig gehalten, mit dem Vortrage über die Materialien fortzufahren, {7v} und

beschloßen, daß den Rekurrenten auf ihre keine hinlängliche Summe betreffende Berufung die Abweisung bedeutet, und das hiernach entworfene allerhöchste Reskript an die Finanz Direction des Salzach-Kreises ausgefertiget werde¹⁸⁵².

Senioratslehen v. Redwitz

Aretin hält in Vertretung Effners einen Vortrag über die Frage, ob auch Afterlehen unter die Bestimmungen der §§ 3-4 des Majoratsedikts fallen, ferner zu dem Problem, ob Fideikommisse, die zugleich Lehen sind, freies Eigentum der Besitzer werden. Es ergehen authentische Interpretationen, die im Regierungsblatt publiziert werden.

3. Der Vortrag¹⁸⁵³, welchen Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin an Statt des Herrn geheimen Rath von Effner in Betreff der Freiherr von Redwizschen Seniorats Lehen zu erstatten aufgerufen worden war, behandelt eigentlich die Frage: ob unter den in den §§ 3, 4 und 5 des Edictes über die Fideicommiße und Majorate¹⁸⁵⁴ gedachten umgehenden Aktiv-Lehen auch die After-Lehen begriffen seien, wovon dem Könige das Obereigenthum zustehe? Dann ob Fideikommiß Maßen, welche zugleich Lehen sind, nach dem erwähnten Edicte wirklich völlig freies Eigenthum der Besizer werden?

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin zeigten kurz die Veranlaßung dieses Vortrages an. Der Senior des Geschlechtes der von Redwiz habe Seiner Majestät dem Könige vorgestellt, daß seine {8r} Brüder ihme angesonnen hätten, die als Senior bisher verwaltete und genoßene Güter und Renten in Folge des oben erwähnten Edictes zu theilen. Derselbe glaube aber, daß dieses Edict hier nicht in Anwendung kommen könne, daß das Redwizsche Seniorat und deßen Nuzung eher als eine zur Unterstüzung des Familien Aeltesten bestimmte Nebenstiftung angesehen werden müße, wornach ihme der fernere Genuß der Entschädigung gebühre.

Es frage sich nun, ob die §§ 4 und 5 des Edictes über die Fideikommiße und Majorate hier anwendbar seien. Herr Referent habe geglaubt, dieses verneinend beantworten zu müßen. Es seie zwar ausdrüklich verordnet, daß die umgehende Aktiv-Lehen, deren Verwaltung und Genuß gewöhnlich dem Senior überlaßen gewesen, in so viele Haupttheile getheilet werden sollten, als noch vorhandene Geschlechts Linien bei dem lezten Akte der Konstituirung dieser Art des Gesamt Eigenthumes konkurriret hatten; allein daßelbe Gesez

¹⁸⁵² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1380.

¹⁸⁵³ Effner, "Vortrag in dem königlichen geheimen Rathe. Die Freiherr v. Redwizische Seniorats-Lehen, und eine authentische Interpretazion des allerhöchsten Edikts vom 22ⁿ Dezember 1811 über die ehemaligen Fidei Kommisse und künftigen Majorate betreffend", 9 S., lithographierter Text, BayHStA Staatsrat 279.

¹⁸⁵⁴ "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 5-54, hier Sp. 8-10.

bestimme auch näher den Begriff dieser {8v} umgehenden Aktiv-Lehen. Es seien nämlich nur solche, bei welchen bisher das Obereigenthum allen Manns-Sproßen der Familie gemeinschaftlich angehört hätten. Dieses seie bei dem von Redwizschen Geschlechte der Fall nicht. Das Obereigenthum dieser Seniorats Güter und Renten gehöre Seiner Majestät dem Könige, der Senior seie Vasall und einziger Nuznießer und habe als solcher die Befugniß und die Verbindlichkeit, diese Lehen zu allodifiziren, und dürfe vom Lehenhofe fordern, daß sie ihme geeignet und zur freien Disposizion überlaßen werden. Es seie zwar möglich, daß dergleichen königliche Lehen, welche zugleich bisher Familien Seniorate gewesen, als Familien Stiftungen behandelt und belaßen werden müßten, wornach das Surrogat, welches aus ihrer Eigenmachung hervorgehe, verzinslich angelegt und erhalten werden müße. Ob dieses bei dem Redwizschen Familien Seniorat eintrete, könnte nur aus der Einsicht der Stiftungs-Urkunde, welche jedoch nicht vorliege, {9r} entnommen werden, auch würde die Entscheidung darüber in jedem Falle den Justiz Stellen gebühren.

Herr geheimer Rath von Effner als Referent hätten auch selbst den Einwurf gemacht, daß die vorgeschlagene Interprätazion des § 4 überflüßig erscheine, da das, was gesagt werden sollte, so offen und sichtbar im Sinne dieses § liege, daß schwerlich eine Justiz Stelle gegen diese Worte und Sinn urtheilen werde. Dieselben würden daher auch unbedenklich dem Freiherrn von Redwiz auf sein Gesuch um autentische Erklärung erwiedern laßen, daß bei der klaren Disposizion und dem unzweifelhaften Sinne des Gesezes eine solche Erläuterung nicht gegeben werden könne.

Wenn man jedoch eine irrige Ansicht der Justiz Stellen in diesem und ähnlichen Fällen besorge, so könnten Sie sich auch auf eine autentische Interprätazion, jedoch ohne Berührung des von Redwizschen Falles verstehen, welche dahin gegeben werden dürfte, "daß unter den in den {9v} in den [!] §§ 3, 4 und 5 des Edictes vom 22 Dezember 1811 gedachten umgehenden Aktiv-Lehen der adeligen Familien keineswegs die After Lehen, wovon Seiner Majestät dem Könige das Obereigenthum zustehet verstanden worden, sondern daß leztere nach dem Lehens Edicte ferner zu behandeln seien".

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg wünschten diese erste Frage berichtiget und verfügten hierüber die Umfrage.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin traten der Meinung bei, daß eine Interprätazion, und zwar auf die vorgeschlagene Art gegeben werden sollte. Mit Ihnen stimmten gleichförmig die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring.

Herr geheimer Rath von Zentner erklärten sich nicht nur gegen die Ertheilung der Interprätazion in dem vorliegenden Falle, wo das Gesez so klar und bestimmt seie, sondern überhaupt gegen autentische Erklärungen auf Ansuchen einer Partei. Sie glaubten, der Gesezgeber {10r} solle nur dann sich dazu verstehen, wenn den Stellen selbst ein Zweifel über den wahren Sinn des Gesezes vorgekommen, und von diesen um Erläuterung nachgesucht worden seie.

Zwei Stimmen traten dieser Ansicht bei. Da aber nur 3 Stimmen gegen, und 5 für die Ertheilung der vorgeschlagenen Interprätazion waren, so sprachen des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz den

Beschluß aus, daß mit Umgehung des Redwizschen Gesuches die vom Herrn Referenten vorgeschlagene autentische Erläuterung gegeben werden solle.

Auf die zweite Frage entwikelten Herr Referent die Gründe, aus welchen unwidersprechlich hervorgehe, daß ein vormaliges Fideikommiß Gut, welches zugleich die Lehenseigenschaft gehabt habe, durch die mehrmal erwähnte Verordnung über die Majorate¹⁸⁵⁵ wohl die fideikommißarische nicht aber auch die ursprüngliche Lehens-Eigenschaft zugleich verlieren könne. Sie nahmen daher gar keinen Anstand, über {10v} diesen Punkt eine autentische Interprätazion des § 9¹⁸⁵⁶ mehr gedachten Gesezes dahin vorzuschlagen: "daß die Fideikommiße kraft des § 9 obigen Edictes nur alsdann in ganz freies Eigenthum der lezten Besizer übergehen, wenn sie nicht zugleich auch Lehen seien, in welch lezterem Falle zwar die Fideikommiß Eigenschaft aufgelöset werde, die Lehens-Eigenschaft aber fortdauere und die Lehen-Geseze ferner ihre Anwendung finden".

Da die Abstimmungen über die Ertheilung einer Interprätazion dieser Gesezes Stelle den Abstimmungen über die erste Frage ganz gleich waren,

so wurde auch hier die Erlaßung der autentischen Erklärung und der abgelesene Entwurf¹⁸⁵⁷ einer in diesem Sinne entworfenen allgemeinen Verordnung für gut gehalten, und beschloßen, dieselbe Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Sanction vorzulegen¹⁸⁵⁸.

Entschädigung (R)

Welsberg berichtet über den Streit der Stadt Lauingen mit den Erben der Katharina Straucher. Es geht um Entschädigung für die Abgabe von 783 Zentnern Heu an die französische Armee im Jahr 1800. Die Landesdirektion Neuburg hat 1804 entschieden, daß die Erben zu entschädigen sind. Dagegen hat Lauingen Berufung zum Geheimen Rat eingelegt. Welsberg beantragt, den Entscheid zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. Über den Rekurs der Stadt Lauingen¹⁸⁵⁹ gegen die Relicten der Katharina Straucherin in Betreff einer {11r} Entschädigung von den ihr im Kriege anno 1800 abgenommenen 783 Zentner Heu, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, führten darin die Geschichte dieser Kriegs-Entschädigung und den Gang der

¹⁸⁵⁵ RegBl. 1812, Sp. 5-54.

¹⁸⁵⁶ Ebd., Sp. 12: "§ 9. Durch die vermöge des Edikts vom 28. Juli 1808 geschehene Aufhebung der Fidei-Kommisse ["Edikt über den Adel im Königreiche Baiern", § 69, RegBl. 1808, Sp. 2043] haben in dem damaligen Umfange Unseres Königreichs bereits zur Zeit der Publikation desselben, bei allen Geschlechts- und andern Fidei-Kommissen nicht nur a) gemäß oben §§ 1 und 2 die Fideikommiß-Substitutionen, und die daraus fliessenden Erbfolgsrechte, sondern auch b) die sogenannten Regredient-Erbrechte gänzlich aufgehört, und c) die bis dahin bestandenen Fidei-Kommißmassen haben sich, ausschließlich für ihre damaligen Besizer, in freies Eigenthum verwandelt."

¹⁸⁵⁷ Der Entwurf liegt in der Akte BayHStA Staatsrat 279.

[&]quot;Authentische Erklärung einiger Stellen des Edikts vom 22. Dezember 1811 die Fideikommisse und Majorate betreffend" vom 24. August 1812, RegBl. 1812, Sp. 1481f.

Lauingen (Donau), Landkreis Dillingen an der Donau, Schwaben.

deßfalls aufgestellten Forderung ausführlich an, und legten den abweislichen Bescheid des Lauinger Magistrats auf die Entschädigungs Forderung der Straucherin, dann die auf den genommenen Rekurs derselben erlaßene Entschließung der vormaligen Landes Direkzion zu Neuburg vor, woselbst die Sache dahin entschieden worden, daß die Bürgerschaft der Stadt Lauingen, respec. diejenige Individuen, welche einen Feldbau besizen, und zur Natural Lieferung allein verbunden, den Erben der inzwischen verstorbenen Straucherin für das nach dem Eingeständniße des Magistrates selbst an die französische Kavallerie und Fuhrwesens Pferde abgegebene, und in 783 Zentner bestandene Heu nach dem damaligen geringsten Preiße mit 1 fl. 30 kr. per Zentner, sohin mit 1.175 fl. zu bezalen schuldig sein sollen, welches das Landrichteramt Höchstädt den Betheiligten zu {11v} eröfnen, und hernächst zu sorgen habe, daß die Bezalung nach der in Lauingen bestehenden Repartizions Norm ohne weiteres geleistet werde.

Herr Referent bemerkten, daß die von dem Magistrate zu Lauingen an die höchste Stelle gegebene Rekurs Schrift zu Verlust gegangen seie, wodurch eigentlich die Entscheidung dieser Sache so lange aufgehalten worden. Da indeßen aus den vorhandenen, und nach Möglichkeit ergänzt wordenen Akten die factischen und rechtlichen Verhältniße vollständig entnommen werden könnten, so dürften solche hinreichen, um in der Sache definitiv zu erkennen.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten sich in Hinsicht auf die Förmlichkeiten dieses zum geheimen Rathe gekommenen Rekurses, daß die Fatalien beobachtet, daß die Summa appellabilis vorhanden seie¹⁸⁶⁰, und nachdeme Dieselben auch über die Materialien sich ausgebreitet und die Gründe aufgezält hatten, warum Sie dem von der Lehen- und Hoheits Section gestellten Antrage beipflichten zu müßen geglaubt, legten Sie den nach diesem {12r} Antrage verfaßten Reskripts Entwurf vor, wornach das von der vormaligen Landes Direction zu Neuburg unterm 12 Juli 1804 erlaßene Erkenntniß bestätiget werden solle.

Nach der von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügten Umfrage, wobei alle Herrn geheimen Räthe mit den Ansichten der Lehen- und Hoheits Section und dem Antrage des geheimen Raths Referenten sich verstanden erklärten

wurde der vorgelegte Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises genehmiget¹⁸⁶¹.

Entschädigung (R)

Thurn und Taxis berichtet über das Entschädigungsbegehren von Anspännern in Strullendorf. In erster Instanz hat die Landesdirektion des Mainkreises entschieden, Gemeindegründe zur Entschädigung zu verwenden. Die Finanzdirektion des Mainkreises hat die Entscheidung aufgehoben, wogegen die Anspänner Berufung zum Geheimen Rat eingelegt haben. Thurn und

¹⁸⁶⁰ VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2 (Berufungssumme), Tit. II (Berufungsfristen), RegBl. 1810, Sp. 644f. = DVR Nr. 287/1, S. 668f.

¹⁸⁶¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1380.

Taxis beantragt, den erstinstanzlichen Entscheid wiederaufleben zu lassen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag im Ergebnis.

5. Herr geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten über die Rekurs Beschwerde des Georg Wagner et Cons. zu Strullendorf¹⁸⁶² Landgerichts Bamberg wegen des im Kriege 1806 verlornen Vorspanns schriftlichen Vortrag.

ieselben bemerkten, daß der Verlust, welchen 12 Anspänner 1863 erlitten, 2.432 fl. betrage, mit deren Vergütung sich nicht nur die Beschädigten sondern auch die übrige Gemeinde-Glieder zufrieden gestellt hätten, weßhalb auch das königliche Landgericht den Vorschlag, wie diese Vergütung durch Kapital-Aufnahme oder durch Vertheilung der Gemeinde Gründen geschehen könne, einberichtet, von der höchsten Behörde Entschließung erbeten und erhalten {12v} habe. Es seie nämlich die Vertheilung der Gemeinde Gründen zu diesem Behufe unterm 10^{ten} Februar 1808 gestattet worden, indeßen seien wegen der Entschädigungs Summe selbsten wieder Differenzen entstanden, da die Beschädigten sie nun höher berechnen gewollt, und deßfalls vom General Kommißariate des Mainkreises unterm 3^{ten} Juni 1809 eine alsbaldige Liquidazion und Vorlage eines Konkurrenz Aufschlages zur Zalung angeordnet worden. In der Folge hätten sich die zum Ersaze verpflichteten Gemeinde Glieder an die Finanz Direkzion gewendet, und diese habe eine förmliche Sentenz erlaßen, wodurch das erstrichterliche Verfahren kaßiret, und wogegen der vorliegende Rekurs ergriffen worden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis fanden die Formalien des Rekurses beobachtet, da die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes in dieser Sache keinem Zweifel unterliege, die Nothfrist salviret, und die Summa appellabilis vorhanden 1864. Nachdem Dieselben nun auch in Bezug auf die Materialien sich in eine {13r} umständliche Entwikelung der Gründen eingelaßen hatten, so machten Sie den Antrag: daß das von der Landesdirekzion des Mainkreises unterm 10^{ten} Februar 1808 erlaßene Erkenntniß bestätiget, und jenes von der Finanz Direkzion deßelben Kreises inkompetent erlaßene kaßiret werden solle.

In Folge verfügter Umfrage wurde allgemein der Ansicht beigetreten, daß, da die Finanz Direkzion keine Jurisdikzion habe, gegen ihren Ausspruch Cassatoria erlaßen werden müßten, und daß alle Verhandlungen, welche nach der Resoluzion der Landes Direkzion vom 10^{ten} Februar 1808 geschehen, als Null zu betrachten kommen. Jedoch glaubte man einstimmig, daß auch nur diese Cassation simpliciter ausgesprochen und von einer Bestätigung des ergangenen früheren Erkenntnißes um so mehr Umgang genommen werden sollte, als, sobald das Erkenntniß der Finanz Direkzion kaßiret werde, die frühere Entscheidung wieder auflebe und in ihre Kraft eintrete.

Bei dieser einstimmigen Meinung

¹⁸⁶² Strullendorf, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

¹⁸⁶³ Anspänner waren Besitzer von Zugvieh bzw. zum Spanndienst verpflichtete Bauern. DRW Bd. 1, Sp. 729f.

¹⁸⁶⁴ VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

wurde beschloßen, das [!] an das General Kommißariat des Mainkreises reskribiret werden solle: {13v} Seine Königliche Majestät kaßiren die von der Finanz Direkzion des Main-Kreises unterm 9^{ten} September 1811 inkompetent erlaßene Entschließung in dieser Sache¹⁸⁶⁵.

Regulierung von Kriegskosten (R)

Asbeck berichtet über den Streit der Gemeinde Buttenwiesen gegen das Generalkommissariat des Oberdonaukreises. Es geht um die Beteiligung der "Mäder Besizer" an den Kriegskosten. Das Generalkommissariat des Oberdonaukreises hat eine den "Mäder Besizer[n]" günstige Entschließung getroffen, gegen die die Gemeinde Berufung zum Geheimen Rat eingelegt hat. Asbeck beantragt, die Entschließung des Generalkommissariats aufzuheben. Das Landgericht Wertingen soll die Sache untersuchen und eine Entscheidung treffen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Über die Beschwerde der Gemeinde Buttenwiesen¹⁸⁶⁶ gegen das General Kommißariat des Oberdonau Kreises wegen Kriegs-Kosten Konkurrenz der Mäder¹⁸⁶⁷ Besizer in der Rettinger Au legten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag ab. Die Gemeinde habe 580 fl. gefordert, welche mit Zwangs Mittel beigetrieben worden. Die Mäderbesizer hätten sich dagegen an das General Kommißariat gewendet, und ihre Gründe dagegen vorgestellt, worauf sogleich die Entschließung dahin erfolget seie, daß die Gemeinde Buttenwiesen zum Ersaze des den Riedbesizern angesonnenen, und im lezten Jahre indebite geleisteten Kriegs Kosten Beitrages ad 580 fl. angehalten werden solle, und sich mit dem Rentamte Wertingen dahin benommen worden, daß diese Riedbesizer künftig mit ihren ordentlichen und außerordentlichen Leistungen separirt angelegt werden.

Gegen diese Entschließung habe die Gemeinde den Rekurs zur höchsten Stelle ergriffen. Herr Referent bemerkten nach Voraussezung dieses Sachverhältnißes, daß zwar die {14r} Fatalien versäumt schienen, da der Rekurs gegen die unterm 13 September erlaßene Entschließung erst am 4 Dezember eingereicht worden. Da jedoch die Akten den Tag der geschehenen Publication nicht enthielten, da übrigens die Partheien nicht gehört worden seien, und folglich das Erkenntniß als unheilbar nichtig angesehen werden müßte, daher in Rechtskraft nicht übergehen könne, so mögte dieser Rekurs aus dem Titel der Unförmlichkeit oder Deserzion¹⁸⁶⁸ nicht zurükgewiesen werden.

Hinsichtlich der Materialien zeigten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek, daß die Sache zu einer definitiven Entscheidung durchaus nicht reif, der Klagepunkt nicht instruiret, und in erster Instanz gar nicht gesprochen seie. Dieselben machten also den Antrag, die Entschließung des General Kommißariats als ohne Kenntniß der Sache erlaßen, aufzuheben, und die Akten mit der Weisung zu remittiren, den Widerspruch der

¹⁸⁶⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1380.

¹⁸⁶⁶ Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, Schwaben.

¹⁸⁶⁷ Das Måd ist das Gemähte bzw. der Platz, der gemäht wird, besonderes im Wald oder Gebirge. Vgl. BWB Bd. 1, Sp. 1567 s.v. M.

Deserzion: Versäumnis. Vgl. Schröter, Wörterbuch, S. 262 s.v. Desertio, Desertion.

Rettinger Riedbesizer wider die von der Gemeinde Buttenwiesen behauptete Konkurrenz Pflichtigkeit derselben zu den Quartiers Kosten durch das Landgericht Wertingen förmlich instruiren, und erster Instanz wegen {14v} salvo appellatorio¹⁸⁶⁹ bescheiden zu laßen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten die Abstimmung, und da dem gemachten Antrage durchaus keine Erinnerung entgegen gesezt wurde, so wurde

der in diesem Sinne entworfene und abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Der König genehmigt die Anträge zu TOP 1 und TOP 3 und bestätigt die Rekursentscheidungen des Geheimen Rates (7. August 1812).

Nr. 78: Protokoll des Geheimen Rates vom 16. Juli 1812

BayHStA Staatsrat 280

15 Blätter. Unterschriften des Ministers. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Pensionsanspruch (R)

Aretin trägt einen von Effner bearbeiteten Vortrag über den Rekurs des Salzburger Postwagenfahrers Struber vor. Es geht um Strubers Pension. Der Bericht der Generalpostdirektion und Strubers Gegengründe werden vorgetragen. Der Berichterstatter kommt zu dem Ergebnis, daß Struber Anspruch auf die Pension hat. Zu entscheiden ist, ob der frühere entgegenstehende Beschluß aufgehoben werden soll oder ob die Pension vom König auf dem Gnadenweg gewährt werden soll. Als Ergebnis der kontrovers geführten Aussprache ergibt sich: Der König soll entscheiden, ob das Reskript an die Generalpostdirektion als Entscheid des Geheimen Rates ausgefertigt werden oder ob Struber die Pension aus königlicher Gnade gewährt werden soll.

{1r} 1. Die heutige Plenar Versammlung ließen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg mit dem Vortrage über den Rekurs des vormaligen Postwagen Konducteurs Jacob Struber zu Salzburg in Betreff

¹⁸⁶⁹ Salvo appellatorio: mit Vorbehalt der Appellation.

deßen Dienstes-Entsezung und Pensions-Beziehung {1v} eröfnen 1870.

Dieses vom Herrn geheimen Rathe von Effner bearbeiteten Vortrages unterzogen sich Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin, und nach vorausgeschikten Sachverhältnißen sezten Sie die gegen den Beschluß der General Post Direkzion von dem Rekurrenten angeführte Gründe näher auseinander, lasen den Bericht dieser Stelle, welcher auf den eingekommenen Rekurs abgefordert worden, mit den Gründen ab, welche sie als Basis über ihr Urtheil von Dienstes-Unfähigkeit und Pensions-Verlust des Struber aufgestellt.

Derselbe seie nämlich a) im Jahre 1798 nur auf Wohlverhalten ein Jahr lang zur Probe angestellt¹⁸⁷¹, im Jahre 1800 auf ferneres Wohlverhalten bestätiget worden, folglich ein amovibler Diener. B) Sein Benehmen im Dienste seie vom Wohlverhalten weit erntfernt gewesen, wie solches durch mehrere ausgehobene Kriminal-Fälle bewiesen worden. C) Die lossprechenden Urtheile des Hofgerichtes und des niederoesterreichschen Appellazions Gerichtes hinderten nicht {2r} daß nicht noch jezt über die Dienstes- und Pensions-Fähigkeit des Struber ausgesprochen werden könne, denn beide Urtheile hätten sich blos mit dem Verbrechen des Betruges und der Veruntreuung beschäftiget, das Übrige seie außer ihrer Kompetenz gelegen gewesen. D) Es seie auch von der General-Post Direction nichts Neues verfügt worden, denn Struber seie schon von dem oesterreichschen Praesidium durch Reskript vom 10^{ten} Merz 1808 mit seinem Wiederaufstellungs und Pensions-Gesuche abgewiesen worden, und wenn auch die provisorische Salzburger Landes-Administrazion diesen Beschluß unterm 7 Dezember 1809 reformiret habe, so könne doch dieses nur eine provisorische Verfügung gewesen sein, welche dem nachfolgenden Souveraine des Rhein-Bundes die Hände nicht habe binden oder perpetuirliche Vorschriften sezen können.

Diese Gründe wurden nun im Gegenhalte mit den von dem Rekurrenten angebrachten einer näheren Würdigung unterworfen. Es wurde bemerkt ad a) allerdings seie es richtig, {2v} daß Struber anfänglich nur auf Wohlverhalten auf ein Jahr zur Probe angestellt, später auf Wohlverhalten bestätiget worden, allein er seie von 1798 bis zum Jahre 1806 in dieser Dienstes Aktivität geblieben, habe sodann ein Besoldungs-Decret von jährlichen 300 fl., eine eigene Dienstes-Instrukzion und die Heiraths-Erlaubniß erhalten, und es seie im Salzburgschen Observanz gewesen, daß ein ordentlich dekretirter Diener nur durch richterliches Urtheil des Dienstes mit Gehaltes-Verlust habe entsezt werden können. Der Ausdruk *auf Wohlverhalten* könne daher auch den Sinn haben, daß er im Nicht-Wohlverhaltens-Falle von dem Dienste, jedoch nach richterlicher Einsicht amoviret werden könnte. Strenger würde die humane baierische Regierung als die damalige nicht sein.

Ad b) und c). Die jezige Regierung habe kein gegründetes Recht mehr, in die Materien der dem Struber zu Last gelegten Verbrechen und Vergehen einzugehen, und Dienstes Entsezung und Pensions Verlust auszusprechen, da ein rechtskräftiges Urtheil der vorigen Regierung {3r} in Mitte liege, nach welchem er über Verbrechen sowohl als Dienstes Vergehen abgeurtheilet seie. Es seie auch allerdings im Wirkungs Kreise des k. k. provisorischen Hofgerichtes in Salzburg gelegen gewesen, damals sowohl über Kriminal-Verbrechen als

¹⁸⁷⁰ Vgl. Protokoll Nr. 49 (Geheimer Rat vom 19. Dezember 1811), TOP 2.

¹⁸⁷¹ Das Jahr der Anstellung beim Obersten Hofpostamt – 1798 – ist auch im *Salzburgischen Hof- und Staats-schematismus* vermerkt; KSHSt 1805, S. 45.

über politische Vergehen zu erkennen, und hier seie Struber größten Theils losgesprochen und zum Theile bestraft.

Ad d). Das oesterreichsche Praesidium oder die Hofkammer habe das Wiederanstellungs- und Pensions Gesuch des Struber früher abgewiesen, als die niederoesterreichsche Appellazions Stelle gesprochen habe, und daher habe sich die nachgefolgte provisorische Landes-Administrazion bewogen gefunden, das erst erwähnte Abweisungs Reskript zu reformiren, und die Pension dem Struber zurükzugeben. Daß diese Landes Administrazion nur provisorische Verfügungen habe treffen können, seie allerdings richtig, in so ferne, als es blos Administrazions- und organische Gegenstände betreffe, aber keineswegs in Rechts-Sachen, wo den Theilen ex rebus judicatis Ansprüche und Rechte erwachsen.

Herr Referent zogen aus {3v} dieser vorausgeschikten Würdigung der Entscheidungs Gründen das Resultat, daß zwar der General-Post-Direction nie zugemuthet werden könne, den Struber zu Postdiensten aktiv zu verwenden, ihm jedoch, wenn er zu keiner Funkzion tauglich erkannt werden sollte, seine vorige Pension für das Vergangene und die Zukunft nicht abgesprochen werden könne. Ob aber dieses als reformatorisches Urtheil ausgesprochen, oder im Wege der Gnade geschehen sollte, dieses glaubten Dieselben höherem Ermeßen überlaßen zu müßen.

Nachdeme die auf den ersten Fall entworfene reformatorische Erkenntniß abgelesen war, verfügten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz die Umfrage, und forderten zuerst den Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin zu Abgabe Ihrer Meinung auf. Dieselben erklärten sich in der Haupt-Sache mit dem eben bemerkten Antrage verstanden, das Resultat mögte jedoch nicht in Form eines reformatorischen Erkenntnißes ausgesprochen werden. Auf die vom Herrn geheimen Rathe von Effner angeführte Gründe laße sich Manches exzipiren: es laße sich wohl abstreiten, {4r} daß nicht res judicata seie, denn die Appellazions Stelle habe ihre Inkompetenz selbst erkannt, da wo es nicht Verbrechen betroffen habe. Auf der andern Seite liege eine Verfügung der Zwischen-Regierung in Mitte, und es seie ein kritischer Punkt, die Frage zu berühren, in wie ferne ihre Verfügungen für den Nachfolger verbindlich seien. Es seie hier auch noch besondere Rüksicht zu nehmen, auf neu acquirirte Unterthanen, welche durch die Widerrufung solcher Verfügungen sehr beunruhigt werden würden. Sie glaubten daher es seie beßer, einen Antrag an des Königs Majestät zu stellen, damit dem Struber im Gnaden-Wege die Pension belaßen werde, und dabei zu bemerken, welche Gründe für das Erkenntniß der General-Post Direction vorhanden seyen. Diesem Vorschlage schloßen sich Herr geheimer Rath Graf von Preising unbedingt an.

Herr geheimer Rath von Törring bemerkten, daß es sich hier von einem an den geheimen Rath ergriffenen Rekurse handle, und Sie der Meinung seien, daß hier ohne alle Rüksicht gesprochen werden müße. Da aber Struber selbst in seiner Berufungs Schrift den Weg der Gnade zugleich angerufen habe, so könnten Sie sich auch {4v} zu dem vorgeschlagenen Antrage an des Königs Majestät verstehen. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs traten dieser Meinung bei.

Herr geheimer Rath von Zentner fanden sich zu der Erinnerung aufgefordert; daß in dieser Sache schon Erkenntniße vorliegen, daß auch die administrative Landesstelle hierin schon gehandelt. Sie glaubten, daß es sehr schwer halten würde, der Zwischen-Regierung die Kompetenz abzusprechen, und den Saz durchzusezen, daß ihre Verfügungen keine verbindliche Kraft für den Nachfolger hätten. Sie träten zwar dem vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin gemachten Vorschlage zu einem Antrag an des Königs Majestät bei, würden jedoch nicht beisezen, daß man starke Gründe gefunden, den Anträgen der Post-Section beizustimmen, sondern unverholen laßen, daß man dagegen stimmen müße, um aber ein Erkenntniß gegen die königliche Stelle zu vermeiden, den Antrag auf die Zusage der Pension im Gnaden-Wege stellen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis und von Krenner stimmten nach der Meinung des Freiherrn von Aretin, Herr geheimer Rath von Schenk und Graf von Welsperg wie Herr geheimer Rath von Zentner.

{5r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg fanden nach diesen Abstimmungen noch nothwendig zu erinnern, ob man nach der Stimmen Mehrheit die vom Herrn geheimen Rathe von Effner im Vortrage angeführte Gründe gegen die General-Post Direction überwiegend finde, um ein reformatorisches Erkenntniß zu erlaßen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin blieben bei der Ansicht, daß sie nicht unwiderlegbar seien. Herr geheimer Rath Graf von Preising glaubten, daß die Gründe von der Art seien, daß sie des Königs Majestät bekannt gemacht werden sollten. Herr geheimer Rath Graf von Törring und mit Ihnen Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs determinirten sich zu einer förmlichen Erkenntniß des geheimen Rathes, welches sodann Seiner Majestät vorgelegt werden sollte. Herr geheimer Rath von Zentner traten den vom Herrn geheimen Rathe von Effner entwikelten Gründen bei, und glaubten, daß der geheime Rath nach Lage der Akten sprechen, und nach dieser Lage ein reformatorisches Erkenntniß nach dem Entwurfe des Herrn Referenten erlaßen müße, jedoch mögte dieses Seiner Majestät dem Könige {5v} vorgelegt und bemerkt werden, daß Rekurrent in seiner Rekurs Schrift zugleich auch den Gnadenweg um seine Pension zu erhalten, eingeschlagen habe, der geheime Rath es also Allerhöchstdenenselben überlaße, ob das Erkenntniß an die General Post Direkzion ausgefertiget, oder gleich im Wege der Gnade dem Struber die vorhin genoßene Pension zugesprochen werden wolle.

Dieser Meinung traten die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis, von Krenner, von Schenk, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg bei. Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz sprachen hiernach das

Conclusum aus, daß das entworfene Reskript Seiner Majestät dem Könige mittels Antrages vorgelegt werden solle, in welchem zu bemerken, daß Struber in seiner Rekurs Schrift auch auf dem Wege der Gnade um die Gewährung der vorhin genoßenen Pension ad 300 fl. gebeten habe.

Seiner Majestät Entscheidung seie es nun anheim gestellt, ob das erwähnte Reskript als Erkenntniß des geheimen Rathes an die General Post Direkzion ausgefertiget, oder derselben lediglich eröfnet werden solle, daß Seine Königliche Majestät dem Struber die gedachte Pension *aus Gnade* für das Vergangene und die Zukunft aus der Postkaße ausbezalen zu laßen geruhen wollen.

Dienstbotenordnung

Welsberg beginnt seinen Vortrag über den Entwurf einer Dienstbotenordnung, die für das gesamte Königreich gelten soll. Der Anstoß dazu kam vom König. In seinen einleitenden Bemerkungen weist Welsberg darauf hin, daß in den vereinigten Geheimratssektionen des Innern und der Justiz, die den Entwurf ausgearbeitet haben, insbesondere über die Dienstbotenbücher und die Vermittlungsagenturen für Dienstboten diskutiert wurde. Sodann stellt Welsberg den Entwurf zur Diskussion. Reigersberg teilt mit, daß er gegen die Verkündung einer allgemeinen Dienstbotenordnung ist. Über die Dienstbotenbücher wird kontrovers diskutiert; eine Mehrheit ist dagegen. Daraus ergeben sich Folgen für den ganzen Entwurf. Diskutiert wird sodann vor allem der Einstellungstermin für Dienstboten.

{6r} 2. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg erstatteten schriftlichen Vortrag über den Entwurf einer Dienstboten-Ordnung für das Königreich¹⁸⁷².

Dieselben bemerkten im voraus, auf welche Art der heute in der Plenar Versammlung zur Sprache kommende Entwurf einer allerhöchsten Verordnung entstanden seie. Aus einer für den Rezatkreis speziell entworfenen Dienstboten Ordnung, welche zur allerhöchsten Sanction eingesendet worden, hätten des Königs Majestät Anlaß genommen, eine allgemeine Dienstboten Ordnung zu verordnen. Nach den eingekommenen gutachtlichen Berichten sämmtlicher General-Kreis-Kommißariate habe hierüber die Polizei Section einen solchen Entwurf verfaßt, welcher sodann zum königlichen geheimen Rathe gegeben, durch 6 Sizungen der vereinigten Sectionen diskutiret worden, und endlich zu dem Resultate dieser Deliberazionen, zu dem heute vorliegenden Entwurfe¹⁸⁷³ gekommen seie. Dieser mögte daher als das Aggregat aller zwekmäsigen Vorschläge der Landes-Stellen, aller Bemerkungen des Ministeriums des Innern, und aller von den vereinigten geheimen Raths Sectionen des Innern und der Justiz gemachten Verbeßerungen angesehen werden dürfen.

Herr Referent stellten sich vorher selbst die zwei Fragen: {6v} 1) Darf man sich von einer neuen allgemeinen Dienstboten Ordnung guten Erfolg versprechen? und 2) sollte man nicht statt einer, zwei Dienstboten-Ordnungen erlaßen, eine für Städte die andere für das Land?

Auf die erste Frage entwikelten Sie den Mißstand, daß in dem Königreiche so verschiedene, die obere Polizeiaufsicht erschwerende Anordnungen bestehen, und zogen daraus den Schluß auf die Nüzlichkeit und selbst auf die Nothwendigkeit einer neuen Dienstboten-Ordnung.

In Hinsicht auf die zweite Frage bemerkten Dieselben, daß Sie die Nothwendigkeit einer doppelten Dienstboten Ordnung weder in dem Begriffe des Mieth-Kontraktes noch in Lokal-Ursachen, und selbst nicht in dem allenfallsigen Einwurfe einer geringeren oder beschwerlicheren Polizei-Aufsicht auf dem Lande in Vergleichung mit den Städten auffin-

¹⁸⁷² Welsberg, "Vortrag in dem königlichen geheimen Rath. Den Entwurf einer Dienstboten-Ordnung für das Königreich betreffend", lithographierter Text, 21 S., BayHStA Staatsrat 280.

¹⁸⁷³ "Allerhöchste Verordnung, die Einführung einer allgemeinen Dienstboten Ordnung betreffend" [Entwurf], lithographierter Text, 23 S., BayHStA Staatsrat 280 (fortan zit. als: Entwurf DienstbotenO).

den könnten. Der nämlichen Ansicht seie man auch in den vereinigten Sectionen gewesen. Zur Erleichterung der Deliberazionen über das Ganze glaubten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg noch jene Gegenstände ausheben zu müßen, worüber am meisten in den Sections Sizungen diskutiret worden. Diese seien {7r} a) die Einführung der Dienst-

boten Bücher, b) die Abschaffung des Dienstboten Mäkler Institutes gewesen.

Bei dem ersten Entwurfe seie kein Antrag auf Dienstboten Bücher sondern auf Herstellung eines Dienstboten Katasters gemacht worden. Man seie auch in den vereinigten Sectionen vorzüglich aus dem Grunde diesem Antrage beigetreten, weil alles, was zum Vortheile dieser Bücher gesagt werden könne, bereits bei dem Dienstboten Kataster berüksichtiget worden; zulezt seie man jedoch nach vielfältigen Discußionen (welche Herr Referent hier detaillirte) wieder zu Annahme der Dienstboten Bücher gebracht worden, und nach diesen seie nunmehr der Entwurf des Gesezes bearbeitet.

Was die Abschaffung des Dienstboten Mäkler Institutes betreffe, so hätten nach dem Antrage der Polizei Section die Dienstboten Vermiether in Städten, wo eigene Polizei Behörden existirten, geduldet werden sollen, allein die Mehrheit der Stimmen in den vereinigten Sectionen hätte das Institut unnöthig gefunden, habe selbst die Vorschriften in Betreff der Vereidung, Pflichten und Strafen der Vermiether nicht von der Art angesehen, {7v} daß sich erwarten laße, daß für derlei Mäkler-Dienste angesehene und redliche Individuen sich finden würden.

Nach diesen Praemißen glaubten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg die wichtigsten Momente der Berathung ausgehoben zu haben, und nun zum Vortrage des Gesezes Entwurfes selbst schreiten zu können.

Der erste Titel § 1 bis 22 inclus. handelt von Eingehung des Dienstvertrages. Gegen den Eingang der Verordnung

wurde nichts eingewendet 1874.

Bei dem § 1¹⁸⁷⁵ machten Herr geheimer Rath von Krenner die Erinnerung, daß Ihnen die Faßung auffalle, daß Kinder, welche unter väterlicher Gewalt und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stünden, ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder sich nicht verdingen dürften, da hier sehr viele Individuen, welche das 21¹⁶ Jahr noch nicht erreichet, ausgeschloßen würden, sich Brod zu verdienen. Allein – da man dagegen bemerkte, daß gegen ein von den Eltern oder Vormündern ohne Grund gemachtes Verbot die Polizei einschreiten werde, und daß keineswegs befürchtet werden dürfte, was Herr geheimer Rath von Krenner befürchte

¹⁸⁷⁴ Der König teilt in der Präambel (Entwurf DienstbotenO, S. 1) mit, er habe sich "in Erwägung der mehrfälligen Klagen über das Dienstboten Wesen und um in Unserm Königreiche auch darin eine Gleichförmigkeit einzuführen" [...] bewogen gefunden, eine allgemeine Dienstboten-Ordnung für das ganze Königreich zu erlassen". Nach Vernehmung des Geheimen Rates habe er die folgende Verordnung erlassen.

¹⁸⁷⁵ Ebd.: "Bedingungen des Dienstantritts. § 1. Jeder, der über seine Person frei zu disponiren berechtiget ist, kann sich als Dienstbote vermiethen. Kinder, welche unter väterlicher Gewalt, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, dürfen ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, verheurathete Frauen ohne Einwilligung ihrer Ehemänner sich nicht als Dienstboten verdingen."

so wurde der § 1 bei der Faßung belaßen.

 $\{8r\}$ Im \S 2^{1876} wird jedem Individuum, das zum erstenmale sich verdingt zur Pflicht gemacht, das vorgeschriebene Dienstboten Buch zu erholen.

Hiebei bemerkten Herr geheimer Rath von Törring, daß sie zu einer Einrichtung sich nicht verstehen könnten, gegen welche Sie Ihre Meinung bereits umständlich in den Sizungen der vereinigten Sectionen abgegeben, und gegen deren Einführung alle mögliche Gründe erschöpft worden. Dieser Gegenstand, welcher in dem vorliegenden Gesezes Entwurfe vielmal zur Sprache komme, seie von Wichtigkeit, und verdiene eine vorläufige Berathung des versammelten geheimen Rathes.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg bekräftigten, daß in dem vorliegenden Entwurfe allerdings die Einführung der Dienstboten Bücher eine Basis seie, auf welche das Gebäude der Dienstboten Ordnung gebauet, und daß, so wie man diese Bücher wieder verwerfe, wie sie schon ursprünglich verworfen gewesen, der Entwurf einer abermaligen Umarbeitung untergeben werden müße.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz fanden am zwekmäsigsten, vor allem über die Frage abstimmen zu laßen: Sollen die Dienstboten Bücher angenommen werden? und forderten zu Ablesung der {8v} in den Sections Sizungen deßhalb statt gehabten Discußionen auf, um die dafür und dagegen sprechende Gründe zu vernehmen und so leichter den Gegenstand beurtheilen zu können.

Dieser Aufforderung genügten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin. Sie lasen die betreffende Stellen aus 4 Sizungs Protokollen vor, nach welchen immer der Vorzug der Kataster vor den Büchern erhellte. Erst in der lezten Deliberazion über den Gesezes Entwurf brachten Herr geheimer Rath Graf von Arco durch Vorlage eines Berichtes des General-Kommißariats in Salzburg, woselbst die Vertheilung solcher Bücher schon vor einiger Zeit von den höchsten administrativen Lokal-Behörden geschehen war, und durch die Bemerkung, daß man sonst diese Landes Stelle in die Verlegenheit seze, eine eben erst gegebene polizeiliche Anordnung, von welcher überdieß so viel Gutes gesagt werde, sogleich wieder zurükzunehmen, die Einführung der Bücher wieder zur Sprache. Nachdeme die in den Sections Sizungen anwesend gewesene Herrn geheimen Räthe diese Bemerkung berüksichtiget, und gefunden hätten, daß neben dem Dienstboten Kataster, welcher in den Händen der Polizei {9r} sich befinde, auch wohl noch die erwähnten Bücher in den Händen der Dienstboten bestehen könnten, so hätten Sie sich zu Einführung dieser Bücher in der lezten Sizung verstanden.

¹⁸⁷⁶ Ebd., S. 1f.: Weitere Erfordernisse. § 2. Jedes Individuum, welches sich zum erstenmal verdingt, hat bei der Polizei-Behörde, in deren Bezirk dasselbe zum erstenmal in Dienste trit, das unter § 67 vorgeschriebene Dienstboten-Buch abzulangen. Stehe dieses Individuum auch vermöge seines Wohnortes unter der nemlichen Polizei Behörde, wo es in Dienste treten will, so hat die Polizei Behörde gleich im Anfange in dem Dienstboten Buch zu bezeugen, daß seiner Verdingung kein Hinderniß im Wege stehet. Hat aber dieses Individuum seinen Wohnsiz anderorts, so muß daßelbe von der Polizei Behörde seines Wohnortes vorhero das schriftliche Zeugniß erholen, daß seiner Verdingung kein Hinderniß im Wege stehe, wornach also erst die Vormerkung hievon im Dienstboten-Buch, und sonach die Verdingung geschehen kann. Dieses Zeugniß ist jedoch unentgeldlich zu ertheilen."

Nach Anhörung dieser ausführlichen Darstellung des Gegenstandes verfügten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz die Umfrage, und richteten zuerst das Wort an den Herrn Referenten Grafen von Welsperg.

Dieselben bemerkten: Sie hätten in der eben erwähnten lezten Sections Sizung, wo sich alle Stimmen mit der Einführung der Bücher vereiniget, zwar Ihre Meinung auch dahin abgeändert, und zwar um so mehr, als der Kataster noch neben den Dienstboten Büchern erhalten werde, und Sie hätten hiernach den von Ihnen früher nur auf das Dienstboten Kataster basirten Entwurf der Verordnung umgearbeitet. Eine mehrmalige Umarbeitung würde Ihnen zwar schwer fallen. Sie müßten jedoch gestehen, daß Ihre innere Überzeugung gegen den Werth der Dienstboten Bücher spreche, wie Sie solches früher schon umständlich geäußert.

Herr geheimer Rath Graf von Preising erklärten sich aus den {9v} schon in den Sectionen aufgestellten Gründen der gleichen Meinung gegen die Einführung der Dienstboten Bücher. Sie hätten zwar damals als Dirigent in den Sectionen keine Stimme gegeben, würden sie aber ohne Anstand dagegen gegeben haben.

Auch Herr geheimer Rath Graf von Törring waren der Meinung gegen die Dienstboten Bücher, über deren Unwerth Sie schon in den Sections Sizungen sich verbreitet hätten. Sie leisteten entweder zu wenig, wenn man nämlich nur daraus die Dienstzeit entnehmen sollte, und die Zeugniße über Treue, Fleiß p. nicht pflichtmäsig beifügen dürfe, oder sie leisteten im lezten Falle zu viel. Die Zwekmäsigkeit der Dienstboten Kataster seie dagegen schon früher bewährt gefunden worden, wo nämlich ohne Rükhalt die Karakteristik der Dienstboten bei der Polizei Behörde hinterlegt seie, und bei diesen Katastern würden Sie es belaßen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs bemerkten dagegen, daß Sie von Ihrer Geschäfts Verwaltung in Regensburg her die Überzeugung hätten, daß die Dienstboten Bücher von Nuzen seien, und ihre allgemeine Einführung neben dem vorgeschlagenen Dienstboten Kataster den {10r} vortheilhaften Einfluß auf die Gesinde-Ordnung bewähren würde. Sie stimmten daher für die Beibehaltung der Dienstboten-Bücher.

Herr geheimer Rath von Zentner giengen in ihrer Abstimmung noch mehr in das Detail. Sie fühlten schon vor allem, so sehr auch die Herstellung einer Dienstboten Ordnung Bedürfniß seie, doch die vielfache Schwierigkeiten, welche sich der Einführung einer allgemeinen Verordnung entgegen sezen.

Bei diesem Anlaß glaubten des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg Excellenz zum Protokoll erklären zu müßen, daß Sie allerdings bei der ersten Ansicht der heute zur Berathung vorliegenden Verordnung diese Schwierigkeiten gleichfalls gefühlt hätten, und das Resultat ziehen würden, daß es beßer seie, gar keine allgemeine Dienstboten Ordnung zu erlaßen, da im Ganzen genommen doch immer nur Wiederholungen der schon bestehenden Vorschriften in den Haupt-Grundsäzen vorkommen müßten, und sich nicht alles allenthalben anwenden laßen werde, daß es daher beßer sein dürfte, die von der Lokalität so sehr abhängige Verfügungen in diesem Gegenstande auch den Lokal-Polizei Behörden zu überlaßen.

{10v} Herr geheimer Rath von Zentner fuhren in ihrer Abstimmung fort. Was die Dienstboten-Bücher betreffe, so seien die vereinigte Sectionen allerdings im Anfange gegen ihre Einführung gewesen; erst als aus den Akten hervorgegangen, daß sie unlängst

hie und da eingeführt worden seien, habe man geglaubt, zu Erhaltung des Ansehens der betreffenden Kreis-Stellen sie nicht sogleich wieder abschaffen zu müßen. Dieses seie der vorzüglichste Grund gewesen, welche Sie zur Annahme der Dienstboten Bücher bewogen. Wenn auch gegen dieselbe spreche, daß das Zeugniß, welches in solchen Bücheln gegeben werden solle, entweder bestimmt gegen den Dienstboten, also zu seiner immerwährenden Schande oder Schaden gegeben werde, oder anderer Seits, daß der Dienstherr das Zeugniß, wenn solches zur Schande des Dienstboten ausfallen würde, umgehen müße, und folglich das Büchlein mangelhaft und zweklos seie, so diene daßelbe doch, wie schon Herr geheimer Rath von Feuerbach in den Sections Sizungen bemerkt, dazu, daß man die Dienstes Zeit und das Ausharren eines Individuums in dem gewählten Dienste daraus entnehmen könne. Sie fänden allerdings das Umgehen eines nachtheiligen Zeugnißes {11r} nothwendig, allein, wenn in dem Büchlein einmal die Rubriken der Treue, Sittlichkeit, Geschiklichkeit und des Fleißes leer da stünden, so müße bei jedem der Gedanke kommen, daß sie nicht zum Vortheile des Dienstboten hätten ausgefüllt werden können. Die Büchlein würden also in diesem Falle ganz unbedenklich angenommen werden können, wenn man das oben angeführte Detail-Zeugniß beseitige.

Herr geheimer Rath von Zentner nahmen nun das Formular dieser Büchlein zur Hand. Die erste Rubrik, *Jahr, Monat und Tag des Diensteintrittes*, die zweite: *Name des Dienstherrn*, die dritte: *Eigenschaften des Dienstes*, die vierte: *Jahr, Monat und Tag des Austrittes* könnten nach ihrer Meinung stehen bleiben. Die fünfte, wo das oben bemerkte detaillirte Zeugniß aufgeführt ist, könnte dahin abgeändert werden: "Zeugniß über Betragen", die 6^{te} Rubrik: *ob der Dienstbote an abgeschaften Feiertagen gearbeitet habe*, könnte ganz weggestrichen, die siebente endlich, *Empfang des Miethgeldes betreffend*, könnte als zum eigentlichen Dienst Kontrakt gehörig belaßen werden.

{11v} Herr geheimer Rath Graf von Tassis erklärten sich aus dem Grunde der Unzulänglichkeit, der Unvollständigkeit gegen die Einführung der Dienstboten Bücher.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerten, Sie könnten sich zwar die Einführung derselben neben den in den Händen der Polizei befindlichen Katastern gefallen laßen, jedoch verstünden sie sich zu den vom Herrn geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagenen Modifikazionen, glaubten aber dabei, daß wenn der Dienstbote die Einschreibung eines Zeugnißes verlange, der Dienstherr dieses nicht verweigern dürfe, solches hingegen nicht beisezen dürfe, wenn nicht ausdrüklich darauf bestanden werde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten sich in eben diesem Sinne, nur fanden Sie die vom Herrn geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagene Abänderung der 5 Rubriken in Betreff des Zeugnißes nicht nothwendig. Ein Hauptgrund deßelben seie gewesen, daß wenn die Rubriken der Treue, Geschiklichkeit, des Fleißes nicht von dem Dienstherrn ausgefüllt würden, schon dieser Mangel einen nachtheiligen Verdacht gegen den Dienstboten erweken müße, allein Sie {12r} glaubten, daß dieses so müße angesehen werden, als ob der Dienstherr ein Zeugniß über diese Eigenschaften nicht verbürgen könne, und deßwegen umgehe. Was von demselben hineingeschrieben werde, müße wahr sein, er müße es im strengen Sinne verbürgen, denn der nachfolgende Dienstherr habe sich auf das gegebene Zeugniß zu verlaßen. Wenn also die erwähnten Rubriken leer blieben, so würde unter dieser Ansicht kein Makel auf den Dienstboten fallen.

Größer als die Vortheile der Dienstboten Bücher fanden Herr geheimer Rath von Schenk die Mißbräuche derselben, das Unzuverläßige und das Zwekwidrige, und Sie stimmten gegen ihre Einführung.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek glaubten, wenn die Dienstboten Bücher eingeführt werden sollten, so seien die Modifikazionen unerläßlich nothwendig, welche Herr geheimer Rath von Zentner in Antrag gebracht. Sie könnten aber aus den schon mehrmal angeführten Gründen ihrer Einführung nicht beistimmen.

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz sprachen nun das Conclusum {12v} der Mehrheit von 6 Stimmen gegen 4 aus

daß die Dienstboten Bücher nicht eingeführt werden sollen.

Nach diesem Beschluß wurde von dem Herrn Referenten bemerkt, daß nunmehr der ganze Gesezes Entwurf einer völligen Umarbeitung bedürfe. Bei jedem einzelnen § werde man auf die nunmehr verworfene Bücher stoßen, und man komme jezt größten Theils wieder zu dem ersten Entwurfe zurük. Die ganze Basis der Dienstboten-Ordnung habe sich jezt wieder geändert. Sie sähen vor, daß sich noch viele Schwierigkeiten erheben würden.

Man war bei diesen Ansichten schon auf dem Punkte, vor allem in Berathung zu ziehen, ob wohl Seiner Majestät dem Könige anzurathen seie, eine allgemeine Dienstboten-Ordnung zu erlaßen, und darüber abstimmen zu laßen, kam jedoch endlich darin überein, daß der Gesezes Entwurf kursorisch durchgelesen, das was auf die Dienstboten Bücher Bezug habe, zur Abänderung blos vorgemerkt und jene Punkte besonders ausgehoben werden, welche entweder unter die Schwierigkeiten der Einführung einer allgemeinen Dienstboten Ordnung gehören {13r} oder seiner Zeit, als Reglements, der schon bestehenden Dienstboten Ordnung nachgetragen werden können.

Hierauf wurde der § 2 nochmals abgelesen, und dabei erinnert

daß dieser § 2 nach dem eben genommenen Beschluße hinsichtlich der Dienstboten Bücher abgeändert werden müße.

Der § 3¹⁸⁷⁷ (in Betreff des Zulaufs der Dienstboten in die Städte) wurde sogleich unter die Punkte gezält, welche die Schwierigkeit einer allgemeinen Dienstboten Ordnung darthun.

Entwurf DienstbotenO, S. 2: "Zulauf der Dienenden in die Städte. § 3. Wenn die Polizei-Behörden und Orts-Obrigkeiten auf dem Lande einen gröseren Drang nach den Städten in einzelnen Gegenden, oder einen besondern Mangel an Dienstboten wahrnehmen, so sind dieselben befugt, die Bedingungen zum Dienen in den Städten zu erschweren, und sie haben von dergleichen Bemerkungen an ihre administrative Oberbehörde berichtliche Anzeige zu machen. Diese Erlaubniß dürfen daher die Ortsobrigkeiten auf dem Lande nicht ertheilen, wenn das Individuum sich nicht durch giltige Zeugnisse ausweisen kann, in einen anständigen Dienst in der Stadt sich verdingen zu können, und die Obrigkeit sich nicht vorläufig mit dem Dienstherrn benommen hat. Dieselben Landespolizei-Obrigkeiten haben solchen Individuen ohne Beistimmung der Eltern oder Vormünder, oder wenn eine unrühmliche Veranlaßung dabei zum Grunde läge, oder wenn solche Individuen wegen unordentlicher Aufführung bereits bekannt wären, die Erlaubniß ganz zu verweigern, und die Polizei-Behörden der Stadt, wohin ein solches Individuum ziehen wollte, hievon in Kenntniß zu sezen."

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erinnerten bei der Ablesung, daß Sie diesen § weglaßen würden, es laße sich deßhalb keine allgemeine Vorschrift geben; wenn man auch sage, es seie ein Streben nach den Städten, so glaubten Sie doch das Bedürfniß einer jeden Stadt müße vorher bekannt sein.

Es wurde ferner bemerkt, dieser angegebene Drang seie meistens nur von einem Orte zu einem bestimmten Orte. Allerdings seie die Klage allgemein geführt worden, daß das Streben nach den Städten gerichtet seie, und daß das Bedürfniß gefühlt worden, die Polizei Behörden auf die Beschränkung deßelben aufmerksam zu machen, wofür nebstbei {13v} noch staatswirthschaftliche Gründe sprächen.

Nach der Stimmenmehrheit

solle dieser § unter die schwierigen Punkte gezält werden, und gehöre nicht in die allgemeine Verordnung.

Bei dem § 4 und 5

tritt die Abänderung wegen des nicht genehmigten Dienstboten Buches ein¹⁸⁷⁸.

Bei dem § 6¹⁸⁷⁹ wurde bemerkt: daß abermal hier jenes abgeändert werden müße, was das Dienstboten Buch betreffe. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten jedoch, daß Sie nicht hofften, daß die im gegenwärtigen § gegebene Vorschriften wegen des Dienstzeugnißes hinwegfallen würden, indeme sonst das ganze Gebäude der Dienstboten Ordnung zusammen stürzen müßte.

Außer diesem wurde hinsichtlich der §§ 6 und 7¹⁸⁸⁰ nichts weiteres erinnert.

Eben so wurde bei Ablesung der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 in Bezug auf die Pflichten des Dienstherrn und Dienstboten und in specie des Miethgeldes keine wesentliche Bemerkung gemacht¹⁸⁸¹.

¹⁸⁷⁸ Ebd., S. 2f.: Dienstherrn sind verpflichtet, Dienstboten erst nach Vorlage des Dienstbuches und des Dienstzeugnisses einzustellen. Der Diensteintritt einer unbekannten Person ist bei der Polizeibehörde unter Vorlage des Dienstbuches anzuzeigen (§ 4). Die Eingehung eines Dienstverhältnisses ist erst nach erfolgter, in das Dienstbuch eingetragener Entlassung zulässig. Beim Wechsel vom Land in die Stadt muß die Polizeibehörde der Stadt das Dienstbuch beglaubigen (§ 5).

¹⁸⁷⁹ Ebd., S. 3: "Von den Dienstzeugnissen. § 6. Nebst der obigen [§ 5] Anzeige der Entlassung ist die Herrschaft verbunden, dem austrettenden Dienstboten in das Dienstbotenbuch ein Zeugniß a) über deßen Treue, b) Geschiklichkeit, c) Fleiß, d) sittliches Betragen wahr und gewissenhaft einzuschreiben. Diejenige dieser Eigenschaften, welche der Dienstherr dem Dienstboten pflichtmäsig nicht zu bezeugen vermag, hat derselbe in dem Dienstboten-Buche mit Stillschweigen zu umgehen, dafür aber sich die genaue Befolgung des § unter N° 67 gegenwärtig zu halten."

¹⁸⁸⁰ Ebd., S. 3f.: "Von Aufbewahrung der Dienstboten Bücher. § 7. Das Dienstboten Buch bleibt während der Dienstzeit in der Verwahrung der Dienstherrschaft. Bei erfolgter ordentlicher Aufkündung aber des ein oder andern Theils, und nach vorgemerkter Entlassung in dasselbe kann solches dem Dienstboten auf einige [sc. Zeit] oder auch ganz bis zum Austritt verabfolgt werden, damit sich der Dienstbote noch vorhero bei seiner künftigen Dienstherrschaft legitimiren könne."

¹⁸⁸¹ Ebd., S. 4f.: Eintritt und Austritt aus dem Dienst sind unter Vorlage des Dienstbuches bei den Polizeibe-

§ 14¹⁸⁸² und 15¹⁸⁸³ wegen den Mietzieler äußerten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg, daß dieselben für alle Kreise des Königreichs gleichförmig bestimmt worden seien, und zwar auf {14r} vier Viertel Jahre vom 1^{ten} Februar an. Bei den landwirthschaftlichen Dienstboten wäre die Miethzeit auf 1 Jahr bestimmt.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs erinnerten, daß sie lieber die Mietzeit vom 1^{ten} April, 1^{ten} Mai an rechnen würden. Dieses Ziel seie vorzüglich wegen den männlichen Dienstboten wünschenswerth, indeme im Monate Merz die Konskripzions Zeit fixiret seie, und also sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß durch dieselbe der Besizer einen und zwei Knechte verliere, und also außer Stand gesezt werde, einen Ersaz dafür zu erhalten, und auf diese Art seine Wirthschaft zu bestellen und zu besorgen.

Des Herrn geheimen Staats und Konferenz Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz fanden diese Erinnerung wichtig genug, um die Ansichten der übrigen Herrn geheimen Räthe darüber zu vernehmen.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg entwikelten die Gründe, warum man die Termine vom 1 Februar, 1^{en} Mai, 1^{en} August und 1^{ten} November, dann für das Land die Mietzeit von 1 Jahr vom 1^{ten} Februar an gewählet habe. Der Einwurf des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Weichs seie {14v} damals schon berüksichtiget worden. Die General Kommißariate in ihren Berichten und das Ministerium des Innern seien von der Zwekmäsigkeit dieser Einrichtung unter allen möglichen Umständen überzeugt gewesen, und sonach hätten die vereinigte Sectionen keinen Anstand genommen, die vorgeschlagene Termine gut zu heißen.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten für die Faßung der §§ 14, 15. Herr geheimer Rath Graf von Törring würden jedoch statt 1 Termin für das Land lieber deren zwei annehmen. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs fanden aus den früher bemerkten Gründen den 1^{ten} Mai am zwekmäsigsten. Alle übrige anwesende Herrn geheimen Räthe stimmten für die Faßung.

Nach der Stimmenmehrheit

hörden (oder den Ortsobrigkeiten bzw. Gemeindevorstehern) anzuzeigen (§ 8). Verweigert der Dienstherr die Eintragungen (Entlassung, Zeugnis) in das Dienstbuch, ist er von der Polizeibehörde zur vorschriftsmäßigen Dokumentation anzuhalten (§ 9). Das "Miethgeld" ist nicht wesentlich erforderlich, jedoch ist dessen Gabe und Annahme "als Zeichen des vollkommen abgeschlossenen [Dienst-]Vertrages" anzusehen (§ 10). Im Weigerungsfall kann ein "ein rechtlich gedungener Dienstbote" gezwungen werden, den Dienst anzutreten (§ 11). Dem entspricht das Verbot für den Dienstherrn, nach Annahme des "Miethgeldes" vom Vertrag zurückzutreten (§ 12). Um zu vermeiden, daß Dienstboten gleichzeitig von mehreren Dienstherren "Miethgelder" annehmen, ist es dem Dienstherrn erlaubt, die entsprechende Zahlung im Dienstbuch zu vermerken (§ 13).

¹⁸⁸² Ebd., S. 5, § 14: Als "Miethzieler", d.h. Terminstag für Ende bzw. Anfang des Dienstverhältnisses, werden festgesetzt: 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November.

¹⁸⁸³ Ebd.: "Miethzeit. § 15. Auf dem Lande, und für alle Dienstboten welche zur landwirthschaftlichen Arbeit bestimmt sind, ist die gewöhnliche Miethzeit auf ein Jahr, nemlich vom 1en Februar bis wieder auf diese Zeit; bei solchen Dienstboten, welche auf dem Lande, aber nicht zur landwirthschaftlichen Arbeit dienen, richtet sich der Termin nach der für die Städte festgesezten Ordnung. Wenn zwischen den Kontrahenten nichts ausdrückliches über die Dauer der Miethzeit bestimmt ist, so wird in den Städten die Verdingung der Dienstboten auf die gewöhnliche vierteljährige, bei Livrée Bedienten aber auf eine einmonatliche Miethzeit verstanden."

wurde die Faßung der §§ 14 und 15 genehm gehalten.

Gegen die §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21

fand keine Erinnerung statt¹⁸⁸⁴.

Über den § 22¹⁸⁸⁵ in Betreff der Dienstboten Vermiether entstand die Frage: Solle, wie hier angetragen, das bisher bestandene Dienstboten Vermiether Institut aufhören? Das Surrogat derselben glaubte {15r} der versammelte geheime Rath in der Errichtung von Auftrags Bureaux bei den Polizei Behörden in größeren Städten, woselbst alle Aufnahmen und Aenderungen der Dienstboten vorgemerkt würden, und den Dienstboten Katastern zu finden. Über die Mißbräuche der bisherigen Dienstvermiether walte nicht der geringste Zweifel ob, und die Abschaffung wurde zwekmäsig erachtet

wornach der § 22 seiner Faßung angenommen werden solle.

In dem zweiten Titel des vorliegenden Gesezes-Entwurfes bemerkten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg, handle es sich § 23 bis 47 inclus. von den Verhältnißen der Die-

Entwurf DienstbotenO, S. 6f.: Dienstboten sind verpflichtet, "noch am Tage ihres Austritts [aus dem alten Arbeitsverhältnis] bei der neuen Dienstherrschaft einzutreten", sofern die räumliche Entfernung es erlaubt (§ 16). Ein Dienstbote, der nach Diensteintritt "ausser seinem Dienste betreten wird", ist von der Obrigkeit unverzüglich an seinen Arbeitsplatz zu bringen (§ 17). Wenn ein Dienstbote vorzeitig aus dem Dienst ausscheidet, ohne in eine neue Stellung zu kommen, ist er verpflichtet, bei der Polizeibehörde Angaben hinsichtlich seines Aufenthaltsortes und seiner Unterhaltsmittel zu machen, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten (§ 18). Wer "dienstloses Gesinde" beherbergt, das nicht über eine derartige Genehmigung verfügt, wird mit einer Geldstrafe belegt (§ 19). Um dem Dienstbotenmangel vorzubeugen, der "vorzüglich dadurch entsteht, daß viele Eltern ihre Kinder lieber dem Müsiggange nachgehen lassen, als solche bei Dienstherrschaften in Dienste [zu] bringen", werden die Polizeibehörden angewiesen, diejenigen Eltern, die die Arbeitskraft ihrer Kinder nicht selbst nutzen und sie nicht ein Handwerk lernen lassen, "aufzumuntern", die Kinder "bei rechtschaffenen Dienstherrn in Dienst zu bringen" (§ 20). Die Polizeibehörden sollen nicht zulassen, daß insbesondere ledige Mägde unter dem Vorwand, ihren Lebensunterhalt durch Näh- und Putzarbeiten verdienen zu können, sich dem Eintritt in ein Dienstverhältnis entziehen. Dies soll nur erlaubt werden, wenn die betreffenden Personen beweisen, daß sie sich "auf eine ganz anständige Art ernähren können, und wenn sie sonst von guten Sitten sind", außerdem dann, wenn sie darlegen, daß sie unverschuldet, etwa durch Krankheit, zeitweilig nicht dienen, bei nächster Gelegenheit aber in Dienst treten werden (§ 21).

¹⁸⁸⁵ Ebd., S. 7f.: "Von Dienstboten-Vermieter. § 22. Da alle Aufnahmen und Änderungen der Dienstboten, wie auch alle Dienst- und Dienstboten Gesuche, bei der Polizei-Behörde gemeldet und vorgemerket werden, mithin daselbst von den Dienstherrschaften sowohl, als Dienstboten immer die nöthige Auskunft erhalten werden kann, und hiezu in den gröseren Städten von den Polizei Behörden besondere Einrichtungen getroffen werden sollen, so werden künftig alle sogenannte Dienstboten Vermiether männlichen und weiblichen Geschlechts nicht mehr geduldet. Die Polizei Behörden haben deren Ausfindigmachung sich angelegen sein zu laßen, und gegen solche Individuen nach Verschiedenheit der Umstände mit Geld und Arrest-Strafen unnachsichtlich zu verfahren. Es verstehet sich jedoch, daß einzelne Empfehlungen von Privatleuten darunter nicht begriffen sind."

nerschaft und der Dienstes Herrschaft während der Dienstzeit¹⁸⁸⁶. Schon bei dem § 23¹⁸⁸⁷ wegen Bestimmung des Lohnes fand man wiederholt die Bestätigung, und zwar diesen § als einen hauptsächlichen Beweis, daß die Einführung einer allgemeinen Dienstboten-Ordnung unmöglich seie. Eben so bei dem § 27¹⁸⁸⁸, welcher die Vorschriften wegen der den Dienstboten zu verreichenden Kost enthält, und die Beschränkung beifügt, daß den Dienstboten untersagt seie, die übrig bleibende Kost für sich zu behalten.

Man erinnerte, daß sich dieses in der Praxis nicht werde ausführen laßen, da den Dienstboten auf dem Lande meistens eine gewiße Anzal Speise, z. B. Schmalznudeln {15v} als ein Theil des Lohnes ausgesprochen seie, und daß sie diese ohne weiters verlangen würden.

Außer diesen gehörigen Ortes erhobenen Bedenken wurde bei Durchlesung des ganzen Titels

keine Bemerkung gemacht.

Hiemit endigte sich die heutige Sizung.

¹⁸⁸⁶ Ebd., S. 8-15. Die Paragraphen behandeln Festsetzung, Zahlungstermin und Art des Lohns (§§ 23-25), die Beilegung von Streitigkeiten (§ 26), die Kost (§ 27), die Livrée (§§ 28-29), Pflichten der Dienstboten gegenüber der Herrschaft im allgemeinen (§ 30) und im speziellen (§§ 31-42). Dazu gehören u.a. Schadensersatzpflichten (§ 32), das Verbot der Abwesenheit vom Haus und das Verbot des Aufenthalts in Wirtshäusern (§ 33), Verhaltens- und Mäßigungsgebote (§§ 36, 37), Arbeitsdisziplin insbesondere zur Erntezeit (§ 38). Die Pflichten der Herrschaft gegenüber den Dienstboten, u.a. hinsichtlich der "Sittlichkeit", "ehrbaren Wandel[s]" und der Schwere des Dienstes, waren ebenfalls Gegenstand gesetzlicher Regulierungen (§§ 43-47).

¹⁸⁸⁷ Ebd., S. 8: "Bestimmung des Lohns. § 23. Die Bestimmung des Lohns, Dienstlohns, Biedlohns, oder jener Belohnung in Geld oder Naturalien, welche die Dienstboten für ihre Dienstleistung von der Herrschaft erhalten wird, da die Preise der Lebensmittel wandelbar, und die Arten der Dienstleistungen selbst verschieden sind, zunächst der Übereinkunft beider Theile überlaßen. Die Polizei Obrigkeiten sollen aber sorgfältig darauf achten, daß den übermäsigen, und unbilligen Anforderungen der Dienstboten Schranken gesezt werden."

¹⁸⁸⁸ Ebd., S. 9: "Von der Kost. § 27. Die Kost ist den Dienstboten nach dem Versprechen bei der Annahme, und wie es die Umstände der Dienstherrschaft mit sich bringen, abzureichen, sie muß zureichend, gut bereitet, und gesund sein; hiemit haben die Dienstboten sich zu begnügen, und weder auf dem Lande noch in den Städten seltenere Speisen oder Getränke zu verlangen. Diejenige Kost, welche nach der Nahrung der Herrschaft, oder der Dienstboten übrig bleibt, dürfen diese weder für sich behalten, noch verschenken, oder verkaufen. Dergleichen Handlungen werden als wirkliche Veruntreuungen oder Diebstähle bestraft."

Nr. 79: Protokoll des Geheimen Rates vom 23. Juli 1812

BayHStA Staatsrat 281

11 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Baumüller.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Dienstbotenordnung

Welsberg setzt seinen Vortrag über den Entwurf einer Dienstbotenordnung fort. Reigersberg gibt, wie schon in der vorhergehenden Sitzung, zu bedenken, ob die Einführung einer allgemeinen Verordnung sinnvoll sei. Die Geheimen Räte sprechen sich mehrheitlich gegen den Erlaß einer allgemeinen Verordnung aus. Die rechtlich zu regulierenden Verhältnisse der Dienstboten sollen im Zivil-, im Polizei- und im Verwaltungsrecht geregelt werden.

{1r} 1. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg wurden zu Fortsezung der kursorischen Durchlesung der Dienstboten-Ordnung aufgerufen. Dieselben fiengen mit dem drittel [!] Titel *Von der Aufhebung des Dienstvertrages* an¹889</sup>. Im § 48 werden im Allgemeinen {1v} die Arten der Aufhebung angeführt, als nämlich § 49 durch den Tod der Herrschaft, § 50 durch den Tod des Dienstboten, § 51 durch wechselseitige Einwilligung, § 52 durch Aufkündigung, § 53 ohne vorhergegangene Aufkündigung, § 54 die Lohnverreichung in diesen Fällen, § 55 wegen Untauglichkeit der Dienstboten, § 56 wegen Unvermögenheit der Herrschaft, § 57 wegen Vergehen der Dienstesherrschaft, § 58 Lohnverreichung in diesem Falle, § 59 wegen eigener Niederlaßung des Dienstboten, § 60 wegen Unentbehrlichkeit zu Hauße, §§ 61, 62, 63 von unrechtmäsiger Entlaßung und unrechtmäsigem Austritte aus dem Dienste und der dabei eintretenden Kompetenz der Polizei Behörden¹890.

^{1889 &}quot;Allerhöchste Verordnung, die Einführung einer allgemeinen Dienstboten Ordnung betreffend" [Entwurf], lithographierter Text, 23 S., BayHStA Staatsrat 280 (fortan zit. als: Entwurf DienstbotenO), §§ 48-63, S. 15-20.
1890 Entwurf DienstbotenO, S. 15-21. Stirbt die Dienstherrschaft, hat der Dienstbote Anspruch auf befristete Lohnfortzahlung (§ 49). Stirbt der Dienstbote, gehen die Lohnansprüche auf die Erben über (§ 50). Der Dienstvertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen fristlos aufgehoben werden (§ 51). Beide Seiten können den Dienstvertrag kündigen; dabei sind Fristen zu beachten (§ 52). Fristlose Kündigung des Dienstboten tritt ein, wenn 1) die Herrschaft einschließlich der Familie sowie das vorgesetzte Personal gewaltsam angegriffen, beleidigt, beschimpft usw. werden; wenn 2) wiederholt beharrlicher Ungehorsam und mutwillige Vernachlässigung des Dienstes auftreten; wenn 3) die Dienstboten die Kinder oder andere Familienmitglieder der Herrschaft "zum Bösen verleiten, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen"; wenn 4) die Dienstboten sich des Diebstahls schuldig machen oder "das Miethgesinde" dazu verleiten, wenn 5) die Dienstboten im Namen der Herrschaft, aber ohne deren Wissen "Geld oder Waaren borgen"; wenn 6) die Dienstboten trotz vorheriger Warnungen unvorsichtig "mit Feuer und Licht" umgehen, insbesondere wenn Brände entstehen; wenn 7) sie

Der 4^{1e} und lezte Theil endlich handelt von § 64 an bis § 70 von der Polizeiaufsicht auf das Dienstboten-Wesen¹⁸⁹¹. Hier wird besonders das Dienstboten Verzeichniß (Kataster) und das Dienstboten-Buch näher auseinander gesezt.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz hielten es nach den schon in der lezten Sizung vorausgegangenen Aeußerungen und Einwürfen mehrerer Herrn Votanten {2r} für dienlich, die Frage aufzuwerfen: Soll eine solche Verfügung wie die eben abgelesene Verordnung erlaßen werden? und darüber abstimmen zu laßen.

Sämmtliche Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Herrn Referenten und des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Weichs, welch leztere ein besonderes schriftliches Votum über die Nothwendigkeit eines Dienstboten Gesezes ablasen¹⁸⁹², äußerten, daß schon in den Sections Sizungen die Schwierigkeit der Herausgabe einer allgemeinen Dienstboten

sich "anstekende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen haben"; wenn 8) gegen den Dienstboten eine mehr als achttägige Haftstrafe verhängt wird, 9) im Fall einer Schwangerschaft, 10) schließlich aufgrund mehrerer weiterer Delikte (§ 53). Im Falle fristloser Kündigung nach § 53 schuldet die Dienstherrschaft Lohn und Kost nur bis zum Tage der Entlassung (§ 54). Wenn der Dienstbote aus Mangel an Befähigung die Arbeitsleistung nicht erbringen kann, darf der Dienstherr, sofern er diesen objektiven Hinderungsgrund vorher nicht kannte, mit einer Frist von 14 Tagen das Arbeitsverhältnis kündigen (§ 55). Die nämliche Frist besteht, wenn der Dienstherr aus wirtschaftlichen Gründen nicht länger in der Lage ist, den Dienstboten zu beschäftigen (§ 56). Der Dienstbote kann die Herrschaft fristlos verlassen, wenn 1) die Herrschaft den Dienstboten mit ungewöhnlicher Härte behandelt oder durch Mißhandlungen dessen Leib und Leben in Gefahr bringt, 2) wenn die Herrschaft den Dienstboten zu Handlungen verleiten will, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten gerichtet sind, 3) wenn die Herrschaft Kost, Kostgeld oder Lohn vorenthält, 3) wenn die Herrschaft ihren Wohnort dauerhaft verändert und die Entfernung zwischen dem alten und dem neuen Wohnort sechs Meilen beträgt (§ 57). In den genannten Fällen 1) bis 3) schuldet der Dienstherr den Lohn bis zum Monats- bzw. Quartalsende, in Fall 4) bis zum Tag des Austritts (§ 58). Wenn der Dienstbote z.B. durch Heirat einen eigenen Hausstand gründen kann, eine Gelegenheit, die er durch Erfüllung seiner Dienstzeit versäumen würde, darf er gegen Stellung einer Ersatzperson aus dem Dienst austreten (§ 59). Dasselbe gilt, wenn Kinder aufgrund einer erst nach der "Vermietung" eingetretenen Unentbehrlichkeit von den Eltern zurückgefordert werden oder wenn Dienstboten genötigt sind, "in ihren eigenen Angelegenheiten" eine weite Reise zu unternehmen (§ 60). Wenn die Herrschaft einen Dienstboten unrechtmäßig entläßt, muß sie ihn wieder aufnehmen oder entschädigen (§ 61). Wenn der Dienstbote die Herrschaft unrechtmäßig verläßt, kann er mit Zwangsmitteln zurückgeführt werden; er wird mit Arrest bestraft und ist zum Schadensersatz verpflichtet (§ 62). Die Polizeibehörde ist kompetent, Streitsachen wegen "willkührlicher Aufhebung des Dienst-Kontrakts" zu untersuchen und zu entscheiden (§ 63).

1891 Ebd., S. 21-23. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, sich eine "vollständige Übersicht" über alle im Bezirk dienenden Dienstboten zu verschaffen (§ 64). In den Städten führen die Polizeibehörden, in allen anderen Orten die Gemeindevorsteher im Auftrag der Land- und Herrschaftsgerichte die Dienstbotenverzeichnisse (§ 65). Jeder Dienstbote ist verpflichtet, sich bei der Polizeibehörde bzw. dem Gemeindevorsteher a) erstmalig in den ersten 14 Tagen nach Verkündung der vorliegenden Verordnung, b) jedesmal bei Dienstan- und Dienstaustritt zu melden (§ 66). Das 24 paginierte Blätter umfassende Dienstbotenbuch muß "die ganze Übersicht der bisherigen Dienste des Dienstboten" bieten. Bei der nunmehr anstehenden erstmaligen Anlage des Buches muß "nur der gegenwärtige Stand der Dinge" aufgenommen werden (§ 67). Vorrangige Aufgaben der Polizei sind neben "der allgemeinen Übersicht" und der Führung des Dienstbotenbuches die strenge Aufsicht über die Beachtung der Dienstbotenordnung, die Schlichtung aller einschlägigen Streitigkeiten, soweit sie aus vorliegender Ordnung entschieden werden können, schließlich die Anwendung der vorgeschriebenen Strafen (§ 68). Geldstrafen fließen der Armenkasse zu; Arreststrafen dürfen nie in Geldstrafen, Geldstrafen aber in Arreststrafen umgewandelt werden (ein Gulden entspricht drei Zeitstunden). Arreststrafen sind an Tagen zu vollstrecken, an denen der Dienstherrschaft der geringste Nachteil entsteht (§ 69). In Dienstbotensachen findet ein summarisches Verfahren statt; in der schriftlichen Entscheidung hat die Polizeibehörde die Entscheidungsgründe kurz anzugeben (§ 70).

¹⁸⁹² Das Votum befindet sich nicht in der Akte BayHStS Staatsrat 281.

Ordnung gefühlt worden seie. Nach den eingelaufenen Berichten der Landes-Stellen müße jedoch allerdings etwas geschehen, aber der vorzüglichste Grund der Klagen und Beschwerden des Publikums müße in der nicht genügenden Bevölkerung aufgefunden werden, und diesem Übel seie durch eine allgemeine, die freie Konkurrenz noch mehr hemmende, und das wechselseitige Benehmen eher störende als befördernde Verordnung nicht abzuhelfen. Es werde vielmehr von beßerem Erfolge sein, wenn die bekannten Mißbräuche im Dienstbotenwesen durch Reglementar Verfügungen, welche nach den Lokal Verhältnißen bemeßen, auch leichter als ein solches {2v} Gesez wieder abgeändert werden könnten, zu heben gesucht würden. Es wurde daher für gut befunden, und durch entschiedene Stimmen Mehrheit

beschloßen, den allerehrerbietigsten Antrag an Seine Majestät den König dahin zu stellen: daß von der Erlaßung einer allgemeinen Dienstboten-Ordnung Umgang genommen werde, dagegen a) jenes, was in dem vorliegenden Entwurfe über die rechtlichen Verhältniße der Dienstherrn zu den Dienstboten und dieser zu jenen, über den Dienst Kontrakt vorkomme, als in das bürgerliche Gesezbuch geeignet verwiesen, und zu dem Ende der zur Revision des Maximilianeischen Civil Codex bestellten Kommißion zur näheren Prüfung und Bedachtnahme zugefertiget werde. B) Gleiches seie der Fall hinsichtlich der polizeilichen allgemeinen Vorschriften, welche dem Polizei Codex einzuschalten, und bei der Revision deßelben zu berüksichtigen wären. Endlich dürfte c) die Erlaßung der übrigen Reglementairen [!] nach den Lokal Verhältnißen zu bemeßenden Reglementar-Verfügungen [!] im Dienstboten Wesen lediglich dem Ministerium des Innern anheim zu geben seyn.

Kompetenzkonflikt

Asbeck berichtet über den Wirt Schwendmeyer, der aufgrund von Gewalttaten in der Öffentlichkeit zu Kerkerhaft verurteilt worden ist. Der Wirt hat dagegen den Rekurs zum Oberappellationsgericht ergriffen und gleichzeitig beim Generalkommissariat des Salzachkreises Beschwerde gegen Beamte des Landgerichts Ried erhoben. Daraus ist ein Kompetenzkonflikt erwachsen. Asbeck entwirft eine Verordnung, mit der die Verfahren getrennt werden können, um den Kompetenzkonflikt aufzuheben. Der Geheime Rat folgt dem Antrag mehrheitlich.

{3r} 2. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erstatteten schriftlichen Vortrag¹893 über die kriminelle Prozeßirung des Wirthes Schwendmeyer zu Ried¹894 in Betreff öffentlicher Gewaltthätigkeit und deßen Beschwerde gegen den Landgerichts Aktuar Meyer und das Gerichtsdiener Personale daselbst.

Nach umständlicher Auseinandersezung des Factums bemerkten Herr Referent, daß

¹⁸⁹³ Asbeck, "Vortrag die kriminelle Prozessirung des Wirths Schwendmaier zu Ried, in Betref öffentlicher Gewaltthätigkeit, und dessen Beschwerde gegen den Landgerichts Actuar Maier und das Gerichts Diener Personal daselbst", lithographierter Text, 14 S., BayHStA Staatsrat 281.

¹⁸⁹⁴ Ried im Innkreis, Oberösterreich.

in dieser Sache bereits das Appellazions Gericht des Salzach-Kreises am 11^{ten} Dezember vorigen Jahres dahin erkannt habe, daß Schwendmajer sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig gemacht habe, und zum schweren Kerker auf drei Monate mit Verschärfung eines Fasttages bei Waßer und Brod in jeder Woche zu verurtheilen und zum Ersaz der Unkosten gehalten seie.

Dagegen habe nun Schwendmajer am 19 Dezember eine Rekursschrift bei dem Oberappellazions Gerichte eingereicht. Während der Zeit, als die Akten bei dem Appellazions-Gerichte noch zum Spruche vorgelegen, habe aber auch Schwendmayer eine Beschwerde-Schrift gegen den Aktuar Mayer und das Gerichts Diener Personal bei dem General Kommißariate des Salzach-Kreises übergeben und diese des Mißbrauches der Amts Gewalt beschuldiget.

{3v} Dieses habe eine Untersuchung anbefohlen, da aber die Akten schon an die Justizstelle eingesendet gewesen, an das Ministerium des Innern Anzeige gemacht, und von demselben den Befehl erhalten, unabhängig von dem gegen den Schwendmajer eingeleiteten Kriminal Verfahren die angeordnete administrative Untersuchung fortzusezen, und das Resultat mit Gutachten anzuzeigen. Die Judizial Akten seien später dem General-Kommißariate zwar zugeschloßen, von diesem aber nicht mehr benuzt worden, weil sein Hauptbericht über die Untersuchung bereits abgesendet gewesen.

Das General-Kommißariat habe dahin erkannt: 1) Dem Aktuar Majer wegen seines unberechtigten Benehmens mit Bedrohung schärferer Strafen für die Zukunft einen scharfen Verweis zu geben. 2) Den Gerichtsdiener Kleeberger mit einem einfachen Arreste von 3 Tagen wegen seines groben Benehmens, 3) gleichfalls mit einem 3tägigen einfachen Arreste den Wirth Schwendmayer wegen des durch indirecte Beschimpfung des Aktuars Majer begangenen schweren Polizei Vergehens und wegen {4r} Verdacht begangener Thätlichkeit zu belegen, jedoch diese Strafe in eine Geldbuße von 30 fl. zum Armen-Fonde umzuändern, endlich 4) jedem dieser drei einen gleichen Theil der Kommißions-Kosten zuzutheilen.

Dieses nach seiner Meinung kompetent geschöfte [!] Erkenntniß habe jedoch das General-Kommißariat nicht verkünden laßen, weil es blos zum Gutachten aufgefordert worden. Dem Ministerium des Innern habe es nun in dieser Sache auf die Frage anzukommen geschienen, ob hier die Kompetenz der Gerichts Stelle, oder jene der Administrativ Stelle gegründet seie.

Herr Referent bemerkten, daß nach der Akten Lage und factisch allerdings ein Kompetenz Konflikt erscheine, indeme zwei ganz verschiedene Behörden über ein und daßelbe Factum, über eine und dieselbe Person erkennen, und ihr Erkenntniß vollzogen wißen wollten. Allein im Grunde seie keines vorhanden. Das Appellazions Gericht seie hinsichtlich der dem Schwendmajer angeschuldigten öffentlichen Gewaltthätigkeit die kompetente Stelle. Das Benehmen des Aktuars Majer und des Gerichtsdieners Personals {4v} zu untersuchen, und wenn solches Rüge oder Strafe verdiene, zu rügen und zu bestrafen, gehöre dem General Kommißariate zu. Auch habe das Appellazions Gericht von der Beurtheilung dieses Benehmens als zu ihme nicht geeignet, Umgang genommen. Das General Kommißariat habe, da es auch über das dem Schwendmajer angeschuldigte Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit sich verbreitet, eine Anmaßung unternommen. Wenn auch die beiden Thatsachen sich in der Art nicht trennen ließen, daß nicht bei Beurtheilung des einen Fac-

tums auch auf die Handlungen des andern Theiles Rüksicht genommen werde, so hätten Sie doch die das Factum beurtheilende Stellen in der Art trennen können, daß die Bestrafung des Verbrechens des Schwendmajer dem Appellazions Gerichte, die Ahndung des Amts Personales dem General Kommißariate überlaßen worden wäre.

Herr Referent stellten nach diesen Ansichten den Antrag 1) die kriminelle Untersuchungs Akten durch das Justiz-Ministerium dem einschlägigen Appellazions-Gerichte zur Fortsezung und Beendigung der Untersuchung des Schwendmajer über das ihme angeschuldigte Verbrechen {5r} der öffentlichen Gewaltthätigkeit, 2) die administrative Untersuchungs Akten aber durch das Ministerium des Innern dem General-Kommißariate des Salzach Kreises mit dem Auftrage zu remittiren, das über die Beschwerde des Wirthes Schwendmajer zu Ried gegen den Aktuar Majer und das Gerichtsdiener Personal gefaßte Erkenntniß in Folge der ihme durch das Ministerium des Innern am 5^{ten} Februar dieses Jahres zugegangenen Weisung mit Umgehung alles desjenigen, was auf den kriminell untersuchten Schwendmajer Bezug habe, den Betheiligten salvo recursu¹⁸⁹⁵ eröfnen zu laßen.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz forderten zur Abstimmung über diesen Antrag auf.

Sämmtliche Herrn geheimen Räthe, mit Ausschluß des Herrn geheimen Rath Grafen von Preising, welche Ihr Votum wegen Ihren verwandschaftlichen Verhältnißen mit dem General-Kommißär des Salzach-Kreises suspendirten¹⁸⁹⁶, waren in der Haupt-Sache mit den Ansichten des Herrn Referenten verstanden und fanden die vorgeschlagene Entscheidung zwekmäsig, nur hielte die Mehrheit dafür, daß die Sache wirklich als Kompetenz Konflikt entschieden werden müßte, indeme zwei Stellen in einer und der nämlichen Sache jede für sich ihre besondere Geseze allegire. {5v} Auch mögte, wenn auch gleich nach dem Antrage des Herrn Referenten entschieden werden, das General Kommißariat anzuweisen sein, mit Verkündung des Erkenntnißes in Betreff des Aktuar Majer und des Gerichts Dieners Personals so lange zurükzuhalten, bis über die Untersuchung des Schwendmajer in lezter gerichtlicher Instanz gesprochen seie.

Nach der Mehrheit der Stimmen wurde sonach von dem Herrn Referenten die in diesem Sinne zu erlaßende allerhöchste Reskripte an das General Kommißariat und das Appellazions Gericht des Salzach Kreises entworfen

und beschloßen, daß dieselbe als Entscheidung des gegenwärtigen Kompetenz Konfliktes Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Sanction vorgelegt werden sollen.

Gerichtszuständigkeit

Aretin berichtet über eine Anfrage zum Gerichtsstand königlicher Beamter, die in grundherrlichen Immobilien wohnen. Er beantragt, die Frage zurückzustellen, da das Edikt über die grundherrliche

¹⁸⁹⁵ Salvo recursu: mit Vorbehalt des Rekurses.

Als Generalkommissär des Salzachkeises amtete seit 1810 Johann Carl Graf von Preysing-Hohenaschau (1767-1827), ein Sohn des Geheimen Rates Maximilian (1736-1827). Vgl. die Biogramme in Protokolle Bd. 3, S. 31f., S. 169 Anm. 331.

Gerichtsbarkeit das Problem lösen wird. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß Ihme ohnlängst ein Bericht des General Kommißariates im Salzach Kreise als Referenten im geheimen Rathe zugetheilt worden seie, nach welchem die Entscheidung der Frage erbeten werde: ob die Personal Gerichtsbarkeit über königliche Beamte und Diener und die Verhandlung ihrer Verlaßenschaften den Patrimonial Gerichten überhaupt und selbst dann zustehe, wenn sie, wie in dem Inn- und {6r} Haußruk Viertel nur lauter zerstreute Grundholden und keine geschloßene Bezirke besizen, und ein solcher königlicher Beamter zufällig ein unter der Grundgerichtsbarkeit eines Gutsbesizers stehendes Hauß bewohne.

Herr Referent glaubten, daß Sie über diesen Gegenstand sich einer jeden umständlichen Auseinandersezung enthalten dürften, indeme derselbe durch das Erscheinen des neuen Ediktes über die grundherrliche Gerichtsbarkeit¹⁸⁹⁷ seine Erledigung erhalten werde, und waren daher der Meinung, daß diese Anfrage bis zu diesem Zeitpunkt beruhen sollte.

Sämmtliche Herrn geheimen Räthe traten diesem Antrage bei, und hiernach habe diese Frage

zu beruhen, bis die der allerhöchsten Entscheidung unterliegende Verordnung über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit erscheinen werde.

Einquartierungskosten (R)

Aretin berichtet über den Rekurs der Gemeinde Eyerlohe, die sich über zu starke Belastung mit Einquartierungskosten beschwert. Da die Entscheide der unteren Instanzen unheilbar nichtig sind, soll das Landgericht Leutershausen versuchen, die Sache unter Einbezug der beteiligten Gemeinden gütlich beizulegen

4. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin übernahmen nunmehr den Vortrag eines vom Herrn geheimen Rath von Effner bearbeiteten Rekurses der Gemeinde Büchelberg¹⁸⁹⁸ wegen dem Ausschlage der Einquartierungs-Kosten vom Jahre 1806. Der Gegenstand der Beschwerde seie, daß sich die Gemeinde Eierlohe¹⁸⁹⁹ im Rezat-Kreise durch Ausschlag der Quartiers Kosten {6v} nach Stazions Höfen, welcher Repartizions Fuß am 2^{ten} Jänner 1808 angenommen worden, übersezt gefunden und gebeten habe, daß vielmehr diese Kösten nach der Morgen Zal ausgeschlagen werden sollten.

Das General Kommißariat des Rezat-Kreises habe nach vollständiger Erörterung der Beschwerde die Regulirung dieses Maaßstabes mit Zuziehung aller Stazions Mitglieder dem Richter erster Instanz, dem Landgerichte Leutershausen¹⁹⁰⁰ hingewiesen. Diese Zuziehung habe jedoch das Landgericht außer Acht gelaßen; auf eine wiederholte Beschwerde der Gemeinde Eierlohe habe sodann das nämliche General Kommißariat einen andern

Zuletzt zum Thema: Protokoll Nr. 76 (Geheimer Rat vom 2. Juli 1812), TOP 3.

¹⁸⁹⁸ Büchelberg, Gemeinde Leutershausen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁸⁹⁹ Eyerlohe, Gemeinde Aurach, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁹⁰⁰ Leutershausen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Maaß-Stab der Berechnung festgesezt, wobei aber die Gemeinde Büchelberg sich nicht beruhigen zu können geglaubt und die Bitte gestellt habe, ihre Quartiers Kosten Forderung an die Gemeinde Eierlohe nach dem früheren von beiden Gemeinden unterschriebenen und genehmigten Ausschlage zu belaßen. Als sie hierauf abgewiesen wurden, habe sie den Rekurs an die allerhöchste Stelle ergriffen, und gebeten, die sämmtliche in vorliegender Sache vom 13 Oktober {7r} 1810 an ergangene Verfügungen aufzuheben, das landgerichtliche Resolut vom 8^{ten} Februar 1810 herzustellen, und es bei dem Ausschlage vom 2^{ten} Jänner 1808 lediglich zu belaßen auch solchen nunmehr vollends durch die Behörden vollziehen zu laßen.

Nachdeme Herr Referent alle Verhandlungen und Erkenntniße des Landgerichtes Leutershausen sowohl als des General-Kommißariates mit Sorgfalt durchgangen, gaben Sie Ihr Gutachten dahin: a) Sie fänden hinsichtlich der Formalien die Berufungs Frist um 7 Tage versäumt, Restituzion dagegen seie nicht nachgesucht worden, b) hinsichtlich der Formalien fänden Sie das Benehmen und den späteren Ausspruch des General Kommißariates mit seinen eigenen früheren Ansichten und Erklärungen so im Widerspruche, und das landgerichtliche Verfahren so geeignet, daß wegen Unterlaßung der anbefohlenen Zuziehung der betheiligten Gemeinden alle bisherige Verhandlungen mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet seien.

Sie würden also an das General Kommißariat des Rezat-Kreises dahin erkennen, daß alle in dieser Sache bisher von beiden Behörden {7v} geschehene Verhandlungen und gefaßte Entschließungen wegen Unterlaßung der Zuziehung und Ahndung der bei diesem Streite unmittelbar auch mitbetheiligten Gemeinden Döttenbach [!], Dietenbrunn und Eichholz¹⁹⁰¹, als mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet aufgehoben werden sollen. In Folge deßen solle das Landgericht Leutershausen von erster Instanz wegen in dem vorliegenden Streite die gütliche Beilegung der Sache unter Zuziehung sämmtlicher die Stazion Büchelberg bildender Gemeinden versuchen, bei dem Mißlingen aber die Frage: nach welchem Konkurrenz-Maaßstabe die vorher noch nach Billigkeit zu moderirende Quartiers-Kosten vom Jahre 1806 von sämmtlichen Gemeinden der Stazion Büchelberg zu tragen und unter sie zu vertheilen seien, instruiren, und salvo recursu¹⁹⁰² unentgeltlich der Theilen zu entscheiden. Unentgeltlich mögte nämlich die neue Instrukzion dieser Sache geschehen, weil sie nur durch unschikliches und unzwekmäsiges Benehmen der beiden Behörden veranlaßt worden.

Nachdeme bei verfügter Umfrage sämmtliche Mitglieder dieser Meinung einstimmig beitraten

so wurde der in diesem Sinne {8r} verfaßte Entwurf des allerhöchsten Reskriptes genehmiget.

¹⁹⁰¹ Röttenbach u. Eichholz, Gemeinde Leutershausen; Dietenbronn, Gemeinde Aurach, alle Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁹⁰² Salvo recursu: mit Vorbehalt des Rekurses.

Abgabenhinterziehung (R)

Asbeck berichtet über einen Fall von Abgabenhinterziehung. In einer Mühle wurde eine größere Menge Malz vorgefunden, als der Behörde gemeldet worden war. Die Finanzdirektion des Regenkreises hat als Berufungsinstanz gegen einen Entscheid des Oberaufschlagamts den Eigentümer des Malzes von Strafe freigesprochen. Dagegen hat der Fiskus beim Geheimen Rat Berufung eingelegt. Asbeck beantragt, den Rekurs abzuweisen, weil die erforderliche Berufungssumme nicht erreicht wird; ferner ist die Finanzdirektion wegen Nichtbeachtung der Berufungsfrist zu rügen. Der Geheime Rat folgt den Anträgen.

5. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek trugen über den von dem Doktor Hunger nomine fisci ergriffenen Rekurs gegen die Finanz Direction in einer Aufschlags Defraudazions Sache vor. Auf der Schallermühle bei Hohenburg¹⁹⁰³ seie nämlich durch den Aufschlags Inspector Reindel statt den in der vorgewiesenen Palette bestimmten 9 Schäffel 3 Mezen Malz, um 3 Schäffel 4 Viertel mehr vorfindig gewesen, wovon 2 Schäffel 2 Viertel absichtlich auf den oberen Boden vertragen und verheimlicht worden.

Bei der Defraudazions Verhandlung seie dieses von dem Eigenthümer des Malzes Lotter lediglich mit der Unwißenheit seiner Untergebenen entschuldiget worden. Das Oberaufschlagsamt habe nun nach gepflogener Untersuchung zu Recht erkannt, daß Beklagter als erstmaliger Defraudant in die gesezliche Strafe von 100 Reichsthaler, dann $^2/_3$ der Gerichts-Kosten zu verurtheilen seie. Lotter habe sich hierauf mit der Berufung an die Finanz Direkzion des Regen-Kreises gewendet, und dort seie das erstere Erkenntniß reformiret, er von der {8v} Strafe losgesprochen, und nur zum Ersaze der Unkosten und zur Entrichtung des Malzaufschlages von 10 Schäffel 3 Mezen 2 Viertel angehalten worden.

Gegen diesen Bescheid habe nun der fisci nomine aufgestellte Advokat Hunger den Rekurs ergriffen. Herr Referent führten alle jene Gründe an, welche zu Widerlegung des zweitrichterlichen Erkenntnißes ausgeführt worden. Sie erinnerten aber auch, daß sich aus den Akten ergebe, daß die Finanz Direction ihrem Erkenntniße die Entscheidungs Gründe nicht beigefügt, dann daß sie in einem Bescheid das fatale appellationis auf 60 Tage nach den ersten Bestimmungen der Aufschlags Verordnung festgesezt, und die neuere Verordnungen, welche es auf 30 Tage beschränkten, nicht berüksichtiget habe¹⁹⁰⁴.

Nach diesen Voraussezungen machten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek den Antrag: da die Größe der Strafe mit Einschluß der Kosten und des Aufschlags Ersazes die in dem Edicte vorgeschriebene Berufungs Summe nicht erreiche¹⁹⁰⁵, so seie dem Rekurrenten auf seine keine hinlängliche Summe betreffende Berufung die Abweisung zu bedeuten. Was aber die von der Finanz Direction {9r} des Regen Kreises unterlaßene Beifügung der

Markt Hohenburg, Landkreis Amberg-Sulzbach, Oberpfalz. Die Schallermühle ist auf einem Ortsblatt von 1830 kartographiert: URL: https://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/images/blo/ortsblaetter/karten/Ort_Hoh_1830_H88.jpg (Aufruf: 22.1.2020).

¹⁹⁰⁴ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. II Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 645 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

¹⁹⁰⁵ Die Berufungssumme betrug 400 Gulden: Ebd., Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644 = DVR Nr. 287/1, S. 668.

Entscheidungs Gründen, und die Außerachtlaßung der das fatale appellationis auf 30 Tage beschränkenden Verordnungen betreffe, so mögte deßfalls eine besondere Rüge an dieselbe erlaßen werden, wozu der geheime Rath als richterliche Stelle allerdings kompetent seie.

Da nach der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage diesem Antrage und den zum Grunde gelegten Ansichten einstimmig beigetreten worden

so wurden die in diesem Sinne entworfene beide Reskripte an die Finanz Direction des Regenkreises genehmiget¹⁹⁰⁶.

Kriminaluntersuchung

Die Kriminaluntersuchung gegen den suspendierten Pfarrer Probst kann auf sich beruhen, da der Pfarrer zwischenzeitlich verstorben ist.

6. Schon früher hatten Herr geheimer Rath Graf von Tassis von einem Vortrage Meldung gemacht, welchen Sie in Betreff des vom Pfarramte suspendirten Pfarrers Probst von Ober-Grumbach¹⁹⁰⁷, respec die über ihn wegen Verwundung seines Vaters verfügte Kriminal Untersuchung betreffend ablesen zu dürfen sich die Erlaubniß erbaten. Da aber des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz erinnerten, daß erst kürzlich von dem Gerichte in {9v} Ansbach die Anzeige des Todes eines solchen in dergleichen Kriminal Untersuchung befangenen Pfarrers bei dem Justiz Ministerium eingekommen, so wurde für gut befunden, eine nähere Überzeugung aus den Akten des geheimen Ministeriums der Justiz zu erholen.

Aus den nun von der dortigen Registratur sogleich abgegebenen Akten ergab sich wirklich, daß eben dieser Pfarrer Probst am [Lücke im Text] des Monats verstorben, und die von dem Gerichte in Ansbach gemachte Todtes Anzeige dem Ministerium des Innern unterm [Lücke im Text] des Monats zugeschloßen worden. Bei dieser Lage der Sache wurde der ganze Vortrag umgangen, und

beschloßen, die bei dem Ministerium des Innern seiner Zeit in Betreff des Pfarrers Probst erwachsene Akten dahin zurükzugeben, und den Gegenstand auf sich ruhen zu laßen.

Gewerbebeeinträchtigung (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Rekurs des Wirtes Kindner in Bamberg, der sich über Gewerbebeeinträchtigung beschwert. Ihm wurde verboten, Bier zu brauen und im Straßenverkauf feilzubieten. Zuletzt hat das Generalkommissariat des Mainkreises das Verbot wiederholt. Thurn und Taxis beantragt, den letzten Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

¹⁹⁰⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1418.

¹⁹⁰⁷ Oberkrumbach, Gemeinde Kirchensittenbach, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

7. Herr geheimer Rath Graf von Tassis erbaten sich die Erlaubniß, über den zum geheimen Rath gekommenen Rekurs des goldenen Adlerwirthes Kindner in Bamberg wegen Gewerbsbeeinträchtigung vorzutragen. Auf Beschwerde der Bräuerzunft seie ihme durch das Polizei Kommißariat {10r} Bamberg Bier zu bräuen, oder über die Gaß zu schenken, untersagt worden, und ob er gleich sich auf seinen Kaufbrief und die viele Jahre lang ungestörte Ausübung dieses Rechtes berufen, seien doch die angebrachten Beweis Mittel als unzureichend erklärt, und ihme deßfalls ein Strafverbot gemacht worden. Dagegen habe er bei dem General Kommißariate des Main-Kreises appelliret, dieses habe jedoch die Existenz der prätendirten Bräu-Gerechtigkeit nicht erwiesen gefunden, und ihn auf seine bisher rechtlich ausgeübte Gewerbs Befugniß unterm 19 April 1810 zurükgewiesen.

Im April 1811 seie die Bräuer Zunft in Bamberg abermals mit Beschwerde gegen Kindner wegen des Bierschenkens über die Gaße aufgetreten. Dieser habe sich bei dem Polizei Kommißariate auf die eben bemerkte Entschließung berufen, welches ihme aber demohngeachtet das Bierschenken über die Straße untersagt habe. Auf wiederholte Appellazion an das General-Kommißariat seie er auch mit der Befugniß über die Straße zu schenken dort unterm 2^{ten} Jänner 1812 abgewiesen worden.

In dem hierauf zur {10v} höchsten Stelle ergriffenen Rekurs habe Kindner neuerdings die Existenz seiner prätendirten Bräu-Gerechtigkeit darzuthun gesucht, übrigens aber keine neue Gründe nachgewiesen, und in dem Petitum die Bräu-Konzeßion nachgesucht.

Herr Referent zeigten, daß wenn auf dem Wege der Gnade ihme eine Bräugerechtigkeit zugesprochen werden könne, so gehöre dieses zu dem Ministerium des Innern, auf dem Rechtswege könne ihme eine solche keineswegs zugesprochen werden.

Dieselben sezten die gegen ihn sprechende Entscheidungs Gründe auseinander. Die Sentenz des General-Kommißariats vom 13 April 1810 habe nach dem Gesezbuche alle Förmlichkeiten, um in rem judicatam¹⁹⁰⁸ erwachsen zu können; Kindner habe keine Rechtsmittel gegen die Sentenz, wie sie das Gesez vorschreibe, für sich angewendet; er habe dieses in Rechtskraft erwachsene Urtheil nicht durch das Remedium der Nullität, oder die restitutionem in integrum angefochten. Herr Referent stellten also den rechtlichen Antrag "daß das von dem General-{11r}Kommißariate des Mainkreises erlaßene lezte Erkenntniß vom 2^{ten} Jänner 1812 zu bestätigen wäre.

Auf die von des Herrn Staatsministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügte Umfrage traten die Herrn geheimen Räthe einstimmig der Meinung des Herrn Referenten bei, und hiernach wurde

beschloßen, daß nach dem Inhalte des abgelesenen Reskripts Entwurfes das Erkenntniß des General Kommißariates des Main-Kreises vom 2^{ten} Jänner zu bestätigen sei¹⁹⁰⁹.

¹⁹⁰⁸ *Res judicata*: eine rechtskräftig entschiedene Sache, Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 427 s.v. res; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 370 s.v. r.j.

¹⁹⁰⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1418.

Mietforderung

Thurn und Taxis berichtet über die Mietforderung des Salzburger Universitätsfonds gegenüber dem Uhrmacher Nagenzaun. Der Vortrag wird vertagt; zunächst müssen die Akten aus Salzburg angefordert werden, um den Sachstand zu rekonstruieren.

8. Herr geheimer Rath Graf von Tassis begannen noch einen Ihnen zugekommenen Vortrag in Sachen einer Haußmieth-Forderung des Universitäts Fonds an den Uhrmacher Nagenzaun¹⁹¹⁰ in Salzburg, wo es auf die Frage ankam, ob hierin die Polizei Behörde oder das Stadtgericht zu sprechen kompetent seie.

Da es sich aber gleich im Eingange zeigte, daß aus Mangel der Akten das Geschichtliche dieses Gegenstandes aus der Rekurs Schrift genommen seie, so bemerkten die Herrn geheimen Räthe, daß vor allem die Akten verlangt, und aus diesen das Factum hergestellt werden mögte.

Dieser Vortrag wurde daher {11v} verschoben, und der General-Sekretär [Baumüller] wird Sorge tragen, daß die erforderlichen Akten von Salzburg abgefordert werden¹⁹¹¹.

Die heutige Sizung wurde hiemit beschloßen, und die hierin gefaßten Beschlüße und Anträge sollen Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorgelegt werden.

Der König genehmigt den Antrag zu TOP 1 (Dienstbotenordnung) und bestätigt die übrigen Beschlüsse des Geheimen Rates (7. August 1812).

Nr. 80: Protokoll des Geheimen Rates vom 30. Juli 1812

BayHStA Staatsrat 282

7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

{1r} Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister

¹⁹¹⁰ Vielleicht identisch mit Franz Nagenzaun, der als verwitweter "bürgerl. Klein-Uhrmacher und Graveur" im Alter von 49 Jahren 1820 in Salzburg die 30 Jahre alte "Jungfrau" Maria Anna Stöckl, Tochter eines Maurerpoliers aus Ried im Innviertel, heiratete? Vgl. AIB Salzburg 1820, Sp. 139 (11. Stück, 7. Februar 1820).

¹⁹¹¹ Zum Fortgang: Protokoll Nr. 88 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1812), TOP 2.

Herrn Grafen von Reigersberg, welche in der von Seiner Majestät dem Könige auf heute allergnädigst angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, aufgefordert, erstatteten die königliche Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und Graf von Welsperg über folgende Rekurs Gegenstände schriftliche Vorträge:

Gemeinderecht (R)

Weichs trägt erneut in der Streitsache Gemeinde Ochsenhart gegen Simon Dinkelmaier vor. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob ein einer Gemeinde zugeteilter Untertan Anspruch auf Miteigentum am Gemeindegrund hat. Auf der Grundlage breiterer Aktenkenntnis fordert Weichs, die Sache an die Justizstellen zu verweisen, da die Administrativstellen nicht kompetent sind. Hilfsweise soll der Rekurs der Gemeinde wegen Fristversäumnis abgewiesen werden. Die Geheimen Räte vertreten gegen Weichs die Meinung, die Administrativstellen seien kompetent, eine Entscheidung zu treffen. Der Rekurs der Gemeinde wird abgewiesen.

1. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen den in Sachen {1v} der Gemeinde Ochsenhard¹⁹¹² Landgerichts Eichstädt gegen das General Kommißariat des vormaligen Altmühl-Kreises, hauptsächlich gegen Simon Dinkelmajer wegen einem Antheil an den Gemeinde-Rechten nach eingesehenen älteren Akten, welche in Folge des Beschlußes des königlichen geheimen Rathes vom 10^{ten} Oktober vorigen Jahres eingefordert worden 1913, wiederholt bearbeiteten schriftlichen Vortrag ab, führten darin die Verhältniße dieser Streit-Sache so wie die von den Justiz-Stellen deßwegen erlaßene Entscheidungen aus, nach welchen dieser Gegenstand als nicht zu den Justiz Stellen geeignet erkläret worden, und machten, nachdeme auch die Erkenntniße der untern Administrativ Stellen vorgetragen waren, aus den in dem schriftlichen Referate auseinander gesezten [sc. Gründen] den Antrag: die Entscheidung der Frage, "ob Dinkelmajer als ehemaliger fremdherrlicher Unterthan, der in der Folge, als der preußische Antheil, dem er als Unterthan zugehört, Baiern einverleibt worden, nur aus politischen Rüksichten der Gemeinde Ochsenhard zugetheilt worden, auf das Miteigenthum der Gemeinde-Gründen und auf die Gemeinde Rechte einen gültigen Anspruch machen könne", an die Justiz-Stellen zu verweisen, {2r} da Ihren Ansichten nach diese Frage von den Administrativ Stellen nicht entschieden werden könne. Sollte der königliche geheime Rath diese Ihre Meinung nicht theilen, so würde der von der Gemeinde Ochsenhard ergriffene Rekurs als desert abgewiesen werden müßen, indeme die vorgeschriebene Fatalien nicht eingehalten worden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Die königliche Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Törring, dann von Zentner, Graf von Tassis und von Krenner beurtheilten die zur Entscheidung vorliegende Frage nicht zu den Justiz- sondern den Administrativ Stellen geeignet, glaubten aber, daß ohne sich in diese Frage dermal einzulaßen, der von der Gemeinde Ochsenhard ergriffene Rekurs als desert wegen versäumten Fatalien abzuweisen seie.

¹⁹¹² Ochsenhart, Gemeinde Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁹¹³ Vgl. Protokoll Nr. 39 (Geheimer Rat vom 10. Oktober 1811), TOP 1.

Auch Herr geheimer Rath von Effner theilten diese geäußerte Ansicht, daß die Entscheidung der vorliegenden Frage: ob ein einer Gemeinde zugetheilter Unterthan auf das Miteigenthum der Gemeinde Gründen und die Gemeinde Rechte Anspruch machen {2v} könne, sich nicht zur Entscheidung der Justiz Stellen sondern zu jener der Administrativ Stellen eigne, nach welcher Ansicht auch dieser Gegenstand von den Justiz Stellen zurükgewiesen werde. Sie glaubten daher auch, daß der von der Gemeinde Ochsenhard ergriffene Rekurs abzuweisen seie, nicht aber wegen versäumten Fatalien, da die von der Gemeinde übergebene Schrift eigentlich nur eine Beschwerde gegen das Verfahren des Landgerichts und keinen eigentlichen Rekurs enthalte.

Mit der Meinung des Herrn geheimen Rath von Effner vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg, und da auch die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring so wie von Krenner sich für die vom Herrn geheimen Rath von Effner vorgeschlagene Art der Abweisung erklärten, so wurde gegen den Antrag des Herrn Referenten

von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, den Rekurs der Gemeinde Ochsenhard abzuweisen, ohne der versäumten Fatalien und des Desertions Falles in der Ausfertigung zu erwähnen¹⁹¹⁴.

Aufteilung von Weideland (R)

Welsberg berichtet über den Streit der Gemeinden Großweingarten und Unterbreitenlohe über die Teilung des Espans¹⁹¹⁵. Die Klärung der Eigentumsfrage ist nicht vorrangig, denn beide Gemeinden nutzen den Grund gemeinschaftlich und einvernehmlich. Im Streit steht einzig der Verteilungsmaßstab. Insofern ist der Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises vom 9. Dezember 1811 zu bestätigen.

2. In der Kultur Streitigkeit der Gemeinde Großweingarten gegen die Gemeinde Unterbreitenlohe¹⁹¹⁶ Landgerichts Pleinfeld¹⁹¹⁷ im {3r} Oberdonau Kreise wegen Theilung der Gunzenespan erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte dieses Streites und die erfolgte Entscheidungen der untern Instanzen vorlegten und bemerkten, daß wegen den Formalien nichts zu erinnern.

Was jedoch die Hauptsache betreffe, so müßten Sie gestehen, daß die erste Ansicht des General Kreis Kommißariates de dato 10 Dezember 1810 in dieser Sache Ihnen als die wahre erscheine, denn aus der Entscheidung der Vorfrage: welche Gemeinde, ob Weingarten oder Breitenlohe eigentlich Eigenthümer dieser Gunzenespan seien? hätten

¹⁹¹⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1418.

Espan ist das außerhalb des Etters zwischen Weiden und Wiesen liegende, im Gemeindeeigentum befindliche Weideland für das Vieh. Vgl. DRW Bd. 3, Sp. 326 s.v.; DWB Bd. 3, Sp. 1157 s.v.; BWB Bd. 1, Sp. 168.

¹⁹¹⁶ Großweingarten, Ortsteil von Spalt sowie Unterbreitenlohe, Ortsteil von Röttenbach, Landkreis Roth, Mittelfranken.

¹⁹¹⁷ Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

sich allerdings verschiedene Resultate ergeben, weil, wenn allenfalls das Erkenntniß für Unterbreitenlohe günstig ausgefallen wäre, dieses zur Folge gehabt hätte, daß die Gemeinde Weingarten auf den Gunzenespan nur ein Servitutsrecht habe, welches also nach der Verschiedenheit, ob diese Servitut schädlich oder unschädlich, auch verschiedene aber bestimmte Entschädigungs und Theilungs Normen gehabt hätte. Das General Kommißariat habe sich indeßen damals geirrt, denn [!] daß es diese zivilrechtlich zu entscheidende $\{3v\}$ Vorfrage des Eigenthums im administrativen Wege eingeleitet habe, an statt damit die Unterbreitenbacher Gemeinde zum Rechtsweg zu verweisen.

Indeßen müßten Sie doch auch bemerken, daß nach der Lage der Sachen dieser Prozeß im wesentlichen die zu entscheidende Frage nicht viel erleichtert habe, denn einmal wäre die Entscheidung der Vorfrage schon höchst zweifelhaft gewesen, da auf einer Seite das Saalbuch auf der andern gleich alte Güterbenüzungs Ordnung eher auf ein Condominium als auf ein Separat Eigenthum einer Gemeinde schließen ließen, anderen Theils aber handle es sich hier nicht um die Aufhebung einer schädlichen Servitut, sondern das Factum bestehe darin, zwei Gemeinden wollen einen Grund, den sie ohne Widerspruch gemeinschaftlich benüzen, zur Kultur und Vertheilung bringen. Wenn daher Weingarten auch nur ein Servituts Recht zur Weide hätte, so eigne sich dieses niemals zu einer schädlichen Servitut, sondern es müße doch dieser Genuß-Antheil zuerst bestimmt werden, welche Entschädigung und daher welcher Antheil Weingarten, und welcher der Gemeinde Unterbreitenbach gebühre.

{4r} In dieser Hinsicht, also nicht aus Prinzipien sondern aus ihren gesezlichen Folgen bei der Theilung stimmten Sie damit überein, daß hier die Entscheidung der Vorfrage, weßen Eigenthum die Gunzenespan sei, sich als unnüz und irrelevant zeige. Sie glaubten daher auch diese sonst zivilrechtliche Frage ganz übergehen zu dürfen, und eben daher die Partheyen nicht mündlich mehr zum Rechtsweg verweisen zu sollen, weil dieses nur eben so viel heiße, als ihre Kosten vermehren, den Prozeß verlängern, um auf jeden Fall wieder zum Theilungs Maaßstab zu kommen, wo sie dermalen stünden. Abstrahiret also von der obigen Eigenthums Frage und blos bei obigem Factum stehen geblieben, daß zwei Gemeinden einen gemeinschaftlich benüzten Grund zur Vertheilung bringen wollten, frage es sich, welches der Maaßstab seie, der dazu in Anwendung kommen solle. Nach Auflösung dieser Frage und nach Auseinandersezung der Gründen, welche Sie hiezu bestimmt, machten Herr Referent den Antrag: "die Entscheidung des General Kommißariats des Oberdonau Kreises de dato 9 Dezember 1811 {4v} lediglich zu bestätigen, demselben jedoch die unterlaßene Mittheilung der Entscheidungs Gründen zu ahnden".

Da in Folge der von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz hierüber verfügten Umfrage alle Herrn geheimen Räthe sich mit diesem Antrage vereinigten,

so wurde der vom Herrn Referenten vorgelegte Reskripts Entwurf an das General Kommißariat des Oberdonau Kreises mit der darin bereits getroffenen Aenderung rüksichtlich der Ahndung der unterlaßenen Mittheilung der Entscheidungs Gründen von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁹¹⁸.

¹⁹¹⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1418.

Abgaben an die Krämerzunft in Augsburg

Thurn und Taxis berichtet über die Beiträge, die die stubenmäßigen Kaufleute an die Krämerzunft in Augsburg abzuführen haben. Da bereits rechtsgültige Entscheide vorliegen, eignet sich die Sache insoweit nicht zur Beratung im Geheimen Rat. Der Berichterstatter stellt gleichwohl fest, daß die Einzelhändler bis zur Reform des Zunftwesens unter bestimmten Einschränkungen verpflichtet sein sollen, Abgaben zu entrichten. Der Fall ist an das Ministerium des Innern zur weiteren Verbescheidung abzugeben. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Wegen dem Beitrage der stubenmäsigen Kaufleute zu der Zunft der dortigen Krämer lasen Herr geheimer Rath Graf von Tassis den bei der Ministerial Polizei Section bearbeiteten Vortrag ab, worin die Geschichte dieses Streites so wie die deßwegen von der Polizei Direction und dem Stadt-Kommißariate Augsburg erfolgten Erkenntniße näher ausgeführt sind, und bemerkten, der gegenwärtige Streit-Gegenstand seie, in so ferne nämlich die Krämer-Zunft Einkaufs-Gebühren und Zunft Beiträge von den stubenmäsigen Kaufleuten zu fodern habe, schon ausgemittelt, {5r} indeme res judicata vorhanden und das Stadt Kommißariat blos in oekonomischer Hinsicht die Ausübung des erwähnten Rechtes aufgehoben habe.

Es seie daher dieser Gegenstand zu dem geheimen Rathe in dieser Beziehung gar nicht geeignet, und es dürfte derselbe nur in so ferne eine Würdigung verdienen, als die von dem Stadtkommißariate Augsburg getroffene Maaßregeln wegen den überflüßigen, zweklosen und schädlichen Ausgaben der Zunft zu billigen seien oder nicht. Bis zu einem allgemeinen Regulativ über die Zünfte scheine Ihnen gegenwärtig nothwendig, für Aufrechthaltung dieser Innungen in so ferne zu sprechen, als solche bei Entfernung von den bestehenden Mißbräuchen in Hinsicht auf Gewerbe und Handel entscheidend nüzlich seien.

Die Krämer-Zunft bedürfe zwar nicht zur Fortsezung ihrer Innung die Beiträge der Kaufleuten, allein leztere könnten eben so wenig verlangen, so lange sie mit den Krämern en Detail handelten, sie von den Zunftgebühren loszusprechen, bis sie entweder aufhörten zu minutiren 1919, oder die Zunft {5v} durch eine Reform eine andere Gestalt erhalte.

Diesemnach wären die Details Händler bis zur Reform des gesammten Zunftwesens verbunden, die Einkaufs Gebühren jedoch unter der Modifikazion zu entrichten, 1) daß die höhere Einkaufs Taxe der Fremden blos auf Ausländer aus andern Staaten nicht aber auf Inländer aus andern Orten anwendbar seien, indeme Augsburg keine freie Reichs Stadt mehr seie, und jeder Unterthan gemäs der Konstituzion des Reiches auf gleiches Recht Anspruch machen könne¹⁹²⁰.

2) Kein Krämer-Gerechtigkeits Schein dürfe mehr ausgefertiget werden, sondern eine blose Quittung über die Gebühren, indeme die Krämerzunft keine Gerechtigkeit verleihen könne.

¹⁹¹⁹ Ein Minutierer ist ein Händler, der im Kleinen handelt (Kleinhändler). Vgl. Krüntz, Encyklopädie Bd. 91, S. 458 s.v. "Minutirer"; Sommer, Verteutschungs-Wörterbuch Bd. 1, S. 307 s.v. "Minutirer"; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 56 s.v. "Minutirer".

¹⁹²⁰ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, Tit. I § 2, RegBl. 1808, Sp. 987 = DVR Nr. 286, S. 656: "[...] Das ganze Königreich wird [...] nach gleichen Gesezen gerichtet und nach gleichen Grundsäzen verwaltet [...]".

3) Die jährlichen Zunftbeiträge der Kaufleuten von 45 kr. sollen in so lange ausgesezt bleiben, bis die Entstehung nothwendig vermehrter und anerkannter Ausgaben die Bezalung dieser Beiträgen nothwendig machten. Die [!] übrigens, wie schon erwähnet, dieser Polizei Gegenstand {6r} nicht zum Reßort des königlichen geheimen Rathes geeignet seie, so dürfte solcher dem königlichen Ministerium des Innern zur Entscheidung überlaßen werden.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Antrag des Herrn Referenten abstimmen, und da alle Herrn geheimen Räthe mit demselben sich verstanden erklärten

so wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, diesen Gegenstand an das Ministerium des Innern zur geeigneten Verbescheidung zurükgeben zu laßen.

Gewerbebeeinträchtigung (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Rechtsstreit, den die Stadtmusikanten in München gegen das Generalkommissariat des Isarkreises bzw. nicht gewerbeberechtigte Musikanten führen. Der Berichterstatter findet eine Lösung, die die Vorrechte der Stadmusikanten betont, aber auch den Interessen der "unberechtigten" Musikanten entgegenkommt. Der Entscheid des Generalkommissariats vom 26. März 1812 ist insoweit zu reformieren. Der Geheime Rat folgt dem Antrag nicht; der Entscheid vom 26. März ist schlichtweg zu bestätigen.

4. In Sachen der bürgerlichen Stadtmusikanten der Haupt- und Residenz Stadt München gegen das General Kommißariat des Isar-Kreises respec. die unberechtigte Musikanten wegen Gewerbs Beeinträchtigungen, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie die ältere und neuere Beschwerden der bürgerlichen Stadtmusikanten wegen Gewerbs Beeinträchtigung so wie den Gang, welchen der hierüber entstandene Streit bei der hiesigen Polizei Direction und dem General Kommißariate {6v} des Isar Kreises genommen, umständlich auseinander sezten, und die deßwegen erfolgte Entscheidungen anführten¹⁹²¹, aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen aber den Antrag machten: daß die berechtigte Stadtmusikanten gemäs ihrer Innungs Artikel¹⁹²²

Ausgangspunkt war eine Entschließung des Generalkommissariats des Isarkreises vom 5. April 1811, wonach die Stadtmusikanten "als berechtigte Gewerbsleute" in ihren Rechten nachdrücklich zu schützen waren. Gleichzeitig wurde die Polizeidirektion München angewiesen, in Fällen besonderen Bedarfs auch Musikern ohne Gewerbelizenz eine auf den einzelnen Fall zielende Berechtigung zu erteilen, "Musik zu geben". In einer weiteren Entschließung vom 30. April 1811 stellte das Generalkommissariat fest, ein Wirt sei nicht grundsätzlich verpflichtet, einen Musiker aus dem Kreis der "berechtigten Stadtmusikanten" zu engagieren – "denn durch das den Stadtmusikanten in Hinsicht ihrer Gerechtigkeiten eingeräumte Vorzugsrecht soll[te] kein schädlicher Zwang ausgeübt werden". Am 7. bzw. 23. Dezember 1811 erklärte die Polizeidirektion, daß die lediglich mit einer Einzelfallberechtigung versehenen Musikanten nur mit Einverständnis der Stadtmusikanten auf Hochzeiten, Primizen, Sekundizen und Dinzeltagen aufspielen dürften. Schlichthörle, Gewerbsbefugnisse Bd. 2, S. 515-517, Dok. 4, Dok. 5, Dok. 6 a), Dok. 6 b).

¹⁹²² Vgl. die Zunftartikel vom 11. September 1686 mit Ergänzungen vom 31. Mai 1720, gedruckt ebd., S.

ausschließlich das Recht haben sollen, bei Hochzeiten, Primizen, Sekundizen¹⁹²³ und Dinsel Tägen¹⁹²⁴ aufzuspielen. Hinsichtlich der Tanzmusik in öffentlichen Gärten und Häußern sollen sie vorzugsweise von den unberechtigten Musikanten das Recht haben aufzuspielen, und um ferner allem Streite vorzubeugen, sollte durch das General Kommißariat des Isar-Kreises der Polizei Direction in München der Auftrag gemacht werden, den Stadt Musikanten eigene Blätter zu ertheilen, worin das Vorzugs Recht vor den unberechtigten Musikanten deutlich ausgedrükt, den leztern jedoch erlaubt werde, in den von den Stadtmusikanten unbesezten Pläzen Tanzmusik aufzuspielen. Übrigens wären die Stadtmusikanten in ihren Verhältnissen unter sich an die Zunft Artikel zu verweisen, sohin die berechtigten Stadtmusikanten bei ihren Rechten geschüzt, die {7r} frühere von dem General Kommißariate des Isar-Kreises erlaßene, und in rem judicatam¹⁹²⁵ erwachsene Urtheile bestätiget, jenes aber welches später unterm 26 Merz dieses Jahres von demselben gefaßt worden¹⁹²⁶, sollte reformiret werden.

Die von seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage gab das Resultat, daß alle Herrn geheimen Räthe gegen den Antrag des Herrn Referenten sich dahin erklärten, das von dem General Kommißariate des Isar-Kreises unterm 26 Merz dieses Jahres erlaßene Erkenntniß zu bestätigen, indeme den berechtigten Musikanten dadurch dasjenige zugestanden werde, worauf sie nach ihren Zunft-Artikel und nach ihren Gewerbs-Gerechtigkeiten Anspruch machen könnten.

Diese von der Mehrheit ausgesprochene Meinung wurde von dem königlichen geheimen Rathe als Beschluß angenommen und die damit übereinstimmende {7v} Ausfertigung genehmiget¹⁹²⁷.

Der König bestätigt den Antrag zu TOP 3 sowie die weiteren Anträge des Geheimen Rates in Rekurssachen (4. August 1812).

^{512-514,} Dok. 1, dazu der Kommentar ebd., S. 163-165.

¹⁹²³ Sekundiz bezeichnet das 50jährige Priesterjubiläum.

¹⁹²⁴ Dinzeltage waren die j\u00e4hrlichen Versammlungen von Zunftgenossenschaften, auf denen unter Leitung der Vorst\u00e4nde Angelegenheiten der Z\u00fcnfte besprochen und entschieden wurden. Am Ende der Zusammenk\u00fcnfte standen \u00fcblerbeiten religi\u00fcse Akte, gemeinsame Mahlzeiten und Tanzveranstaltungen. Vgl. BWB Bd. 1, Sp. 527f. s.v. Dinzeltag; DRW Bd. 2, Sp. 1009 s.v. Dinzeltag.

¹⁹²⁵ Res judicata: eine rechtskräftig entschiedene Sache, Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 427 s.v. res; Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 370 s.v. r.j.

¹⁹²⁶ Gedruckt bei Schlichthörle, Gewerbsbefugnisse Bd. 2, S. 518, Dok. 6 c). Die Entschließung bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid vom 7. Dezember 1811 nebst der Erläuterung vom 23. Dezember.

¹⁹²⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1418. Siehe auch die Entschließung des Generalkommissariats des Isarkreises vom 17. August 1812, Schlichthörle, Gewerbsbefugnisse Bd. 2, S. 518, Dok. 6 d).

Nr. 81: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. August 1812

BayHStA Staatsrat 284

14 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Prokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco;

Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Erbschaft und Staatsangehörigkeit

Zentner prüft, ob Wenzel Mühlbauer, der im österreichischen Militärdienst steht, ein Anrecht auf Zuweisung seiner Erbschaft hat. Die Entscheidung kreist um die Frage, ob Mühlbauer bayerischer Untertan ist. Eine knappe Mehrheit bejaht die Frage. Das entsprechende Reskript wird kontrovers diskutiert, auch hier folgt die Mehrheit Zentners Antrag.

{1r} 1. Da Seine Majestät der König der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung nicht beiwohnten, auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verhindert waren dabei zu erscheinen, so {1v} riefen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche den Vorsiz führten, den Herrn geheimen Rath von Zentner auf, den bearbeiteten Vortrag, die Exportation der dem in oesterreichischen Militär Diensten stehenden Wenzel Mülbauer angefallenen Erbschaft betreffend, zu erstatten.

Deme zu Folge legten Herr geheimer Rath von Zentner in einem schriftlichen Vortrage, der dem Protokolle lytographirter beiliegt *Beilage I* [Marginalie]¹⁹²⁸, die Geschichte des Philipp Mülbauer, Vaters des Wenzel Mülbauer, von deßen Erbschaft die Frage, vor, und stellten die Ursachen auf, aus welchen mit großer Wahrscheinlichkeit sich angeben laße, daß der Vater Philipp Mülbauer zu Aufhausen¹⁹²⁹, Landgerichts Stadt am Hof geboren und aus dem baierischen Militär entwichen, den Vorsaz gehabt, aus Oesterreich, wo er nach seiner Flucht Militärdienste genommen, mit seiner Familie nach Baiern zurükzukehren und in seinem Vaterlande sich wieder ansäßig zu machen, woran er aber durch den Tod gehindert worden.

Herr geheimer Rath von Zentner durchgiengen nun die {2r} Lebens Geschichte des Wenzel Mülbauer, der nach dem vorliegenden Taufscheine im oesterreichschen Schlesien geboren, und zeigten, welche Verhandlungen über die diesem Wenzel Mülbauer von der Müllerin auf der Neumühle Landgerichts Pfaffenberg¹⁹³⁰ zugefallene Erbschaft von 4.000

¹⁹²⁸ Der Vortrag liegt dem Protokoll nicht bei.

¹⁹²⁹ Aufhausen, Landkreis Regensburg, Oberpfalz.

¹⁹³⁰ Pfaffenberg, Gemeinde Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen, Niederbayern.

fl. und wegen deren Ausfolglaßung bei dem Landgerichte Pfaffenberg, bei dem General Kommißariate des Regen Kreises und der Ministerial Lehen- und Hoheits Section, zu deren Geschäftskreis dieser Auswanderungs Gegenstand sich geeignet, bisher eingetreten, und legten vor, welche Entscheidung des dirigirenden Herrn Staats Ministers Grafen von Montgelas Excellenz auf den Reskripts Entwurf, welchen die Lehen- und Hoheits Section vorgelegt, gegeben, und welche Folgen dieses Ministerial Signat bei der Lehen- und Hoheits Section gehabt, dann wie und mit welchem Auftrage dieser Gegenstand zum königlichen geheimen Rathe gekommen.

In dem vom Herrn geheimen Rathe von Zentner als ernannten Referenten dem versammelten geheimen Rathe vorgelegten Gutachten erörterten Dieselben folgende drei Fragen: {2v} 1) Ist Philipp Mülbauer der Vater bis zu seinem Tode als ein baierischer Unterthan zu betrachten? 2) Kömmt dieselbe Eigenschaft seinem Sohne, dem noch gegenwärtig in oesterreichschen Kriegsdiensten stehenden Wenzel Mülbauer zu, oder ist dieser nicht vielmehr als ein Fremder in Baiern anzusehen und [zu] behandeln? 3) Wenn dem Wenzel Mülbauer die Eigenschaft eines baierischen Unterthans zustehet, sind dann nicht die auf gesezwidrige Auswanderungen und Annahme fremder Kriegsdiensten festgesezte Strafen bei ihm anwendbar, folglich auch die Konfiskazion des ihme angefallenen Vermögens? und bemerkten, daß wenn die in dieser Erörterung angeführten Geseze auf den Wenzel Mülbauer anwendbar, es kein Zweifel sein könne, "daß das ihme angefallene Vermögen der Konfiskazion unterliege".

Sie gaben die Ursachen an, aus welchen man nicht sagen könne, daß die neuere Geseze auf den gegenwärtigen Fall nicht zurükwirkten, glaubten jedoch, daß die in dem Gutachten angeführten {3r} Gründe für eine mildere Behandlung des Wenzel Mülbauer sprächen, und äußerten, daß Sie deßhalb der von der Lehen- und Hoheits Section in ihrem Concluso angenommenen milderen Meinung ihres Referenten dahin beitreten müßten: daß dem Wenzel Mülbauer die ihme angefallene Erbschaft jedoch nur unter der Bedingung ausgefolgt werde, wenn derselbe innerhalb 6 Monaten a dato der ihme deßhalb zugehenden allerhöchsten Entschließung in sein Vaterland zurükkehre, und in demselben sich ansäßig mache. Werde diese Bedingung während des festgesezten Termines nicht erfüllt, so könne alsdann mit Recht die Konsfiskazion dieses Erbtheiles verfügt werden, welches erwähntem Mülbauer in jener Entschließung zugleich zu bedeuten wäre. Diese schonende Entschließung laße sich um so mehr rechtfertigen, als die älteren Geseze in Baiern selbst gegen die eigenmächtigen Auswanderer nicht in ihrer Strenge vollzogen werden ¹⁹³¹.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage. Die königliche Herrn geheimen {3v} Räthe Grafen von Preising, von Törring, Freiherr von Weichs und Graf von Tassis stimmten dem Antrage des Herrn geheimen Raths Referenten bei.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerten eine entgegen gesezte Meinung, und glaubten, daß nach den älteren in Baiern bestandenen Gesezen und nach dem Völkerrechte, welche nach dem Signat bei dem Gutachten des geheimen Rathes berüksichtiget werden sollten, die Vermögens Konfiskazion bei dem Wenzel Mülbauer nicht eintreten könne, da

¹⁹³¹ Zu Auswanderungsverboten vgl. die Nachweise in Protokolle Bd. 3, S. 72 Anm. 43.

die älteren Geseze diese Strafe nur auf den Fall der Auswanderung ohne landesherrliche Bewilligung sezten, und dieser Fall bei dem im Oesterreichschen gebornen Wenzel Mülbauer nicht vorhanden. Anders würde es sich verhalten, wenn von dem Vermögen des Vaters des Philipp Mülbauer die Rede seie. Zu allen Zeiten seie nach den von den Staaten wechselseitig früher angenommenen Observanzen der Grundsaz aufrecht gestanden, daß ein zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in einem oder dem andern Staate die Naturalisazion zur Folge habe, ohne daß es eines besondern Staats Vertrages hiezu bedurft, und nun seie Wenzel Mülbauer über 50 Jahre schon in Oesterreich {4r} wo er geboren, ansäßig, und keine seiner Handlungen gebe zu der Vermuthung Anlaß, daß er jemals sein Domicilium in Baiern habe nehmen wollen.

Übereinstimmend mit den bestandenen älteren Gesezen, und da die neuere auf denselben nicht angewendet werden könnten, müßten Sie um so mehr dafür stimmen, daß Wenzel Mülbauer nicht als Baier sondern als Oesterreicher betrachtet, und er rüksichtlich seiner Erbschaft, welche der Konfiskazion im Falle seines Ausbleibens nicht unterliegen könne, als ein Fremder behandelt werden müße, als Sie überzeugt seien, daß wenn Mülbauer ohne diese Erbschaft gemacht zu haben, mit seiner Familie als ein Bettler in Baiern hätte einwandern wollen, derselbe in Folge der gesezlichen Bestimmungen als oesterreichscher Unterthan und Vagand wäre zurükgewiesen worden.

Nach gleichen Ansichten stimmten Herr geheimer Rath Graf von Arco, und erklärten, daß Sie den Wenzel Mülbauer nicht als Baier sondern als Oesterreicher betrachten müßten. Derselbe seie in Oesterreich geboren, daselbst über 50 Jahre ansäßig, und habe niemal den Willen gezeigt, nach Baiern kommen zu wollen. {4v} Daß er Soldat gewesen und noch seie, scheine Ihnen nicht relevant, und wenn hieraus eine Folge gezogen werden wollte, so müßte erst die Frage untersucht werden: wann, in welchem Alter ist er in den Soldaten-Stand getreten und wie lang ist er Soldat? Da vorauszusehen, daß er von Oesterreich die Auswanderungs Erlaubniß nicht erhalten werde, so scheine Ihnen der Antrag um so ungünstiger, als nach den älteren Gesezen sein vererbtes Vermögen der Konfiskazion nicht unterliegen könne. Richtig scheine Ihnen der angegebene Fall, wenn Wenzel Mülbauer als Bettler mit seiner Familie in Baiern habe einwandern wollen, vom Herrn geheimen Rathe von Krenner beurtheilet, und eben so seien Sie überzeugt, daß wenn dieser Mann unter gleichen Verhältnißen wie gegenwärtig in Oesterreich, in Baiern ansäßig, und ihme eine Erbschaft aus Oesterreich zugefallen wäre, er sohin von Oesterreich reklamirt würde, selbst nach den neueren Gesezen die baierische Regierung behaupten würde, Wenzel Mülbauer seie kein Oesterreicher sondern ein Baier. Sie glaubten daher, daß {5r} derselbe nicht als Baier sondern als Fremder betrachtet, und als solcher rüksichtlich der ihme zugefallenen Erbschaft behandelt werden müße.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin vereinigten sich aus den in dem Vortrage der Lehen- und Hoheits Section und des geheimen Raths Referenten angegebenen Gründen mit der Meinung, daß Wenzel Mülbauer noch immer als Baier betrachtet, und wenn er von Oesterreich die Erlaubniß zurükzukehren nicht erhalte, als solcher behandelt werden sollte; nur glaubten Sie, daß die deßwegen zu erlaßende Ausfertigung nicht nach dem Antrage des Herrn geheimen Raths Referenten, sondern nach jenem der Lehen und Hoheits Section zu faßen und ihme zu eröfnen seie, daß sein Vermögen in so lange in

gerichtlichem Beschlag gehalten werde, bis er entweder nach seinem Vaterlande zurükkehre und darin sich ansäßig mache, oder bis er die Auswanderungs Bewilligung bei der baierischen Regierung gehörig nachgesucht und erhalten habe. In diesem Beisaze scheine Ihnen etwas Schonendes für Mülbauer zu liegen, auf den Fall, {5v} daß ihme die Rükkehr von der oesterreichschen Regierung nicht gestattet werde.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, daß Ihnen die Gründe, welche dafür sprächen, daß Wenzel Mülbauer als Oesterreicher und nicht als Baier zu betrachten, überwiegend schienen, denn die von dem Vater im Auslande eingegangene Ehe seie nach den älteren und neueren baierischen Gesezen ungültig¹⁹³², und der Grund, daß dieselbe nicht beobachtet worden, hebe das Gesez nicht auf. Sie erklärten sich für die von den Herrn geheimen Räthen von Krenner und Graf von Arco abgegebene Meinung.

Die Herrn geheimen Räthe von Schenk und Freiherr von Asbek stimmten nach gleichen Ansichten, und erklärten sich dafür, daß Mülbauer als Oesterreicher angesehen, und rüksichtlich seiner Erbschaft als Fremder behandelt werde.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg waren der Meinung, daß die neueren Geseze auf den gegenwärtigen Fall allerdings anwendbar, und folglich Mülbauer als baierischer {6r} Unterthan immer noch zu betrachten, nur vereinigten sich Dieselben in Beziehung auf die Ausfertigung mit der Abstimmung des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin, und glaubten, daß diese nach dem Antrage der Lehen und Hoheits Section zu faßen wäre.

Nach einer Mehrheit von 7 Stimmen mit Einschluß des Herrn Referenten gegen 5 sprachen Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg den Beschluß

des geheimen Rathes als allerunterthänigsten Antrag an Seine Majestät den König dahin aus, daß Wenzel Mülbauer als baierischer Unterthan immer noch betrachtet, und als solcher rüksichtlich der ihme zugefallenen Erbschaft behandelt werden solle.

Da aber über die Art der nach diesem Grundsaze zu erlaßenden Ausfertigung die Stimmen mehrerer Mitglieder so getheilt waren, daß keine Mehrheit sich daraus ziehen ließ, verschiedene Herrn geheimen Räthe auch hierüber sich nicht geäußert hatten, so wurden des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg {6v} Excellenz hierdurch veranlaßt, über die Frage nochmals abstimmen zu laßen: Soll der Antrag auf Ausfertigung des über diesen Gegenstand zu erlaßenden Reskripts Seiner Majestät dem Könige nach dem Vorschlage des Herrn geheimen Raths Referenten oder nach jenem der Lehen- und Hoheits Section mit dem Beisaze: "oder bis Wenzel Mülbauer die Auswanderungs Bewilligung bei der baierischen Regierung gehörig nachgesucht und erhalten hat" allerunterthänigst gemacht werden.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs, Graf von Tassis, von Krenner, jedoch mit Berufung auf Ihre vorhin geäußerte abweichende Meinung über die Hauptfrage, von Effner, von Schenk und Freiherr von Asbek erklärten

¹⁹³² So zuletzt normiert in der VO betr. die "Beförderung der Heurathen auf dem Lande" vom 12. Juli 1808, Ziff. 16, RegBl. 1808, Sp. 1510: "[...]. Alle ausser Landes geschlossene Ehen sollen als ungültig angesehen werden."

sich für die Ausfertigung nach dem Vorschlage des Herrn geheimen Raths Referenten von Zentner, da Ihren Ansichten nach die Konsequenz die Auslaßung des von der Lehen- und Hoheits Section {7r} vorgeschlagenen Beisazes zu erfordern scheine, und die Regierung sich dadurch gewißermaßen im voraus verbindlich mache, diese Erlaubniß zu ertheilen und es inhuman sein würde, nach einer solchen Aufforderung die Auswanderungs Bewilligung baierischer Seits abzuschlagen, welcher Fall dennoch eintreten könnte.

Für die Ausfertigung nach dem Vorschlage der Lehen- und Hoheits Section erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Graf Carl [Maria] von Arco, Freiherr von Aretin und Graf von Welsperg, da hierin eine Schonung liege, welche bei der möglichen Erschwerung der Auswanderung von Seiten Oesterreichs Wenzel Mülbauer nach dem Vortrage selbst verdiene, und, wie Freiherr von Aretin bemerket, dieser Beisaz in allen Reskripten, wodurch ein baierischer Unterthan rükberufen werde, aufgenommen würde.

In Folge der Mehrheit

wurde beschloßen, bei Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst anzutragen, daß die wegen diesem Gegenstande zu erlaßende Ausfertigung nach dem {7v} dem [!] Vorschlage des Herrn geheimen Raths Referenten von Zentner gefaßt werde.

Kompetenzkonflikt (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Rechtsstreit zwischen dem französischen Kriegskommissär Chaignet und dem Nürnberger Polizeidirektor Wurm. Materiell geht es um den Ersatz einer Mehllieferung. Strittig ist insbesondere die Frage, ob die Justiz- oder die Administrativstellen zuständig sind. Der Berichterstatter beantragt, die Sache an das Stadtkommissariat Nürnberg zu verweisen. Fünf Geheime Räte unterstützen den Antrag, sechs sprechen sich dagegen aus. Der Minister Reigersberg gibt den Ausschlag, indem er sich für die Kompetenz der Justizstellen ausspricht.

2. Herr geheimer Rath Graf von Tassis erstatteten in Sachen des französischen Kriegs-Kommißärs Chaignet gegen den Polizei Direktor Wurm¹⁹³³ zu Nürnberg wegen Ersaz verlorener französischer Mehl-Lieferung zu der Armee, respec. Kompetenz-Konflikt zwischen den Justiz und Administrativ Stellen schriftlichen Vortrag, worin Dieselben nach Anführung der Geschichte, wodurch diese Ersaz-Forderung veranlaßt worden, die deßwegen bei dem General-Kommißariate des ehemaligen Pegniz Kreises dem Stadtgerichte Nürnberg und dem Appellazions-Gerichte in Amberg eingetretene Verhandlungen vorlegten und zeigten, auf welche Art diese Streit-Sache an das Ministerium des Innern und nachher an den königlichen geheimen Rath gekommen.

Herr Referent bemerkten, nachdem Sie die Akten-Stüke, worauf es in dieser Sache vorzüglich ankommt, abgelesen hatten, daß es hier auf die Frage ankomme: ob Polizei Director Wurm {8r} durch die Stelle *qui a chargé M^r Schadelak de faire faire le transport sur*

¹⁹³³ Christian Heinrich Clemens Wurm (1771-1835), seit September 1806 als Polizeidirektor mit der Eingliederung Nürnbergs in das Königreich Bayern beauftragt. Biogramm: Diefenbacher/Endres (Hgg.), Stadtlexikon S. 1205f. s.v. Wurm (M[ichael] D[iefenbacher]).

le 3^{eme} Corps d'Armée tel quil a été usé pour les convois précédents mit dem Komißär Chaignet einen Vertrag geschloßen habe.

Die Natur der Verträge werde begründet 1) durch Einwilligung der beiden Paciscenten. Nun habe aber der Polizei Director als eine Amts-Person nie in Amts-Sachen etwas eigenmächtig einwilligen können, wo er nicht von einer höheren Stelle hiezu bevollmächtiget. 2) Müße in dem Vertrage ausdrüklich ein Recht transferiret werden, hievon komme in dem vorgeblichen Vertrage kein Wort vor. 3) Die Paciscenten könnten sich nicht auf ein mehreres verbinden, als sie durch ihren Willen ausdrükten, dadurch aber, daß Schadelak gemäs Vorweis des Polizei-Direktors in Nürnberg nur den Befehl gehabt, bis Neumarkt den Transport zu begleiten, seie der Wille des Polizei Direktors deutlich ausgedrükt. {8v} 4) Müße der Gegenstand des Vertrages in der Gewalt der Paciscenten sein, daß sie frei darüber disponiren könnten, der Gegenstand müße in dem Kommerze sein; dieses seie der Fall hier nicht, denn das Mehl habe der französischen Regierung gehört, und wenn Chaignet und der Polizei Director auch wirklich einen Vertrag hierüber geschloßen hätten, so wäre solcher nichtig, indeme der Gegenstand des Vertrages nicht in ihrer Gewalt gestanden.

Das eigentliche Verhältniß zwischen dem Kriegs Kommißär Chaignet und dem Polizei Direktor seie gewesen, daß ersterer auf höheren Befehl das befragliche Mehl zu dem 3^{ten} Armee Korps zu liefern gehabt, und lezterer dem ersteren hiezu behüflich zu sein amtspflichtig gewesen, wie es die Gewohnheit, Lokal-Statuten oder Verordnungen hergebracht, und während den Kriegs-Jahren beobachtet worden.

Nachdeme nun, wie aus obigen Gründen erwiesen, die streitenden Theile keinen Vertrag als Privaten hätten schließen können, ihre wechselseitigen {9r} Verhältniße aber sie beschränkt, nicht über die vorgeschriebene Grenze ihres Amtes hinaus zu gehen, und wenn sie solches gethan, ihre Handlung null und nichtig seie, ferner in Dienst-Sachen und Beschwerden die administrative Stelle kompetent seie, auch die Verordnung von 1807 (Regierungsblatt S. 53) ausdrüklich bestimme, daß Streitigkeiten in Kriegs-Konkurrenz Sachen zu dem Reßort der General Kommißariaten sich eigneten 1934, eine Sentenz aus Mangel der Jurisdikzion niemals in Rechtskraft erwachsen könne.

Das Appellazions-Gericht des Rezat-Kreises erkenne selbst durch seinen Bericht vom 6 Juni 1812 an das königliche Justiz-Ministerium, daß dieser Gegenstand nicht zu seinem Reßort sich eigne, Polizei Direktor Wurm den Mehltransport nicht als Privatmann sondern in der Eigenschaft als Staatsdiener besorgt habe, und ursprünglich nicht Sache der erstrichterlichen Gewalt [gewesen sei], sondern der vorgesezten Behörde zur Untersuchung obliege. Nachdeme aber das General-Kommißariat von andern Grundsäzen ausgegangen und diese Sache zum Stadtgerichte verwiesen habe, so wäre solche {9v} in so weit durch die Justiz Stelle zu verhandeln, als Wurm nichts dagegen eingewendet, allein von seiner kompetenten Stelle verlaßen, zurükgewiesen, müßte er sich gleichwohl demjenigen Forum unterwerfen, wohin er angewiesen worden, und er einer Reklamazion gegen seine vorgesezte Behörde habe auswechsen wollen. Nach Ihrer Überzeugung wäre demnach aus den

¹⁹³⁴ Die VO betr. die "Gerichtsbarkeit für Rechtsstreite über Kriegslasten" vom 3. Januar 1807, RegBl. 1807, Sp. 53-55, hier Sp. 54, bestimmte: "Streitigkeiten, so wie einseitige Beschwerden über die Auflegung der Kriegslasten […] gehören in den Umfang der administrativen Staatsgewalt; dieselben sind sohin von den einschlägigen Landesdirektionen und Kriegs-Separaten summarissime zu untersuchen […]".

angegebenen Gründen Seiner Königlichen Majestät vorzustellen, daß dieser Gegenstand dem Stadt-Kommißariate Nürnberg zur näheren Untersuchung übertragen werden mögte.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage äußerten sich die königliche Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, dann Freiherr von Weichs und von Zentner gegen den Antrag des Herrn Referenten dahin: daß die Entscheidung dieser Streit-Sache nach Lage der Akten bei den Justiz-Stellen zu belaßen.

Herr geheimer Rath {10r} von Zentner führten die Gründe Ihrer Abstimmung an, daß Sie die Kompetenz der Justiz Stellen ursprünglich nicht für begründet beurtheilet, und diese Sache als eine bloße Kriegs-Sache zur administrativen Behandlung geeignet erkläret, wenn nicht der französische Kommißär durch eine höhere Administrativ Behörde an die Justiz Stellen verwiesen worden wäre, wenn nicht der Polizei Director Wurm sich bei denselben eingelaßen, und wenn nicht das Stadtgericht in dieser Sache schon so weit vorgeschritten wäre.

Hiezu komme noch, daß auch aus dem Verfahren eines Staats-Dieners in Amts-Sachen eine solche Handlung entstehen könne, wodurch ein dritter beschädiget werde, und weßwegen dieser Staatsdiener allerdings bei den Gerichten belangt werden könne. Eine Nullität seie in dem Verfahren der Justiz Stellen nicht aufzufinden, und es müßte bei der französischen Regierung auffallen, wenn eine von einer höheren Administrativ Behörde an die Justiz Stellen verwiesene Sache jezt nach Verlauf längerer Zeit wieder von da zurükgenommen {10v} und zur neuen Instrukzion an die Administrativ Stellen verwiesen werden wolle.

Herr geheimer Rath von Krenner vereinigten sich mit dem Antrage des Herr Referenten, da die übernommene Transportirung des Mehles zur französischen Armee eine offenbare Amts-Handlung gewesen, und der Polizei Direktor niemals befugt gewesen, als Privatmann einen Vertrag zum Transport dieses Mehls einzugehen. Sie beurtheilten die Einmischung der Justiz Stellen in derlei Geschäfte, welche auf die Verpflegung der Armeen sich beziehen, als sehr folgenreich und nicht anzurathen, denn sonst werde jeder französische Kriegs Kommißär bei dem geringsten Abgange eines Transportes, woran Sie größten Theils selbst schuld wären, den Beamten bei den Justiz Stellen als Privatmann belangen und auf Ersaz klagen. Sie stimmten dafür, die Entscheidung dieser Streitsache nach neuer Instrukzion an die Administrativ Stellen zu verweisen, und die Inkompetenz der Justiz Stellen für diesen und ähnliche Fälle auszusprechen, die Bezalung der bisher {11r} erloffenen Kösten aber dem ehemaligen General Kommißär des Pegniz Kreises und den streitenden Theilen mit Ausnahme des Kommißärs Chaignet zuzuerkennen.

Auf gleiche Art stimmten Herr geheimer Rath Graf von Arco nach politischen Ansichten und nach den Gesezen, und äußerten die Meinung, daß das Verfahren der Justiz Stellen in dieser Sache null seie, da der Polizei Direktor als Privatmann bei diesem Geschäfte weder habe handeln können noch dürfen. Die Konsequenz, welche die französische Kommißärs aus einer Behandlung ähnlicher Fällen bei den Justiz Kollegien ziehen könnten, scheine sehr bedenklich, auch habe das Justiz Kollegium dem Beklagten unrichtig das onus probandi 1935

¹⁹³⁵ Onus probandi: die Beweislast, HOFSTÄTTER, Juristisches Wörterbuch, S. 307 s.v.

auferlegt. Sie vereinigten sich damit, daß diese Streit-Sache von den Justiz Stellen zurükgenommen, und den Administrativ-Stellen zur Entscheidung übertragen werde. Wegen Bezalung der bisher erloffenen Kösten würden Sie dem vormaligen General Kommißär des Pegniz Kreises ²/₃ hievon und ¹/₃ den übrigen baierischen Bediensteten zuerkennen.

{11v} Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, daß alle Mitglieder darin einig gewesen, daß die Justiz Stellen in dieser Sache inkompetent gehandelt, und mehrere nur deßwegen die Sache dort belaßen wollten, weil es zu weit damit gekommen, weil der Polizei Direktor Wurm sich bei den Gerichts Stellen eingelaßen, und weil eine üble Idee bei der französischen Regierung Plaz greifen könnte, als ob die eigene höhere Behörden in Baiern nicht wüßten, vor welchen Richter eine Klage dieser Art gehöre. Sie müßten sich offenbar gegen die Kompetenz der Justiz-Stellen in dem vorliegenden Falle erklären, und beurtheilten dieselbe als null und nichtig, da die Einlaßung der Theilen bei einer Stelle keine Kompetenz begründe, und da die üble Idee bei einer fremden Regierung von den baierischen Behörden nur noch stärker sich bilden würde, wenn die oberste Stelle im Reiche einen solchen Mißgriff der untern Behörden sankzionire. Sie seien überzeugt, daß Chaignet sich mit einem Urtheile der Administrativ Stellen {12r} vollkommen begnügen werde, um sich dadurch bei seiner Regierung über den Abgang des Mehles zu legitimiren, und daß dieses weniger bedenklich, als die Einmischung der Justiz Stellen in ähnlichen Fällen. Wegen Bezalung der bisher erloffenen Kösten stimmten Sie mit Herrn geheimen Rath Grafen von Arco.

Herr geheimer Rath von Effner erklärten sich aus den in anliegendem Voto¹⁹³⁶ *Beilage II* [Marginalie] entwikelten Gründen dafür, daß die vorliegende Streit-Sache dermal nicht mehr von dem Wege der Justiz abgezogen werden könne.

Herr geheimer Rath von Schenk stimmten wie Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek wie Herr geheimer Rath von Effner.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg erklärten sich dafür, daß diese Streitsache von dem Justiz Wege abgezogen und zu den Administrativ Stellen gegeben werden solle, da durch das ungeeignete Verweisen einer höheren Behörde und durch die ungeschikte Einlaßung einiger der Betheiligten bei den Justiz Stellen keine Kompetenz derselben begründet werden könne, wo es so offenbar, daß der Staatsdiener {12v} nicht als Privatmann habe handeln können und dürfen.

Da nach diesen Abstimmungen 6 Mitglieder gegen den Antrag des Herrn Referenten sich erkläret, fünf Stimmen demselben aber beigefallen waren, und dadurch Paria entstanden, so bildeten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz durch Ihren Übertritt zu der Meinung derjenigen, welche diese Streit-Sache bei den Justiz Stellen belaßen wollen, die Mehrheit. Dieselben äußerten, daß Sie vorzüglich aus den vom Herrn geheimen Rathe von Effner angegebenen Gründen sich für diese Meinung erklärten, da weder Nullität noch Inkompetenz der Justiz Stellen vorhanden, am wenigsten Gefahr für künftige Fälle oder ein nachtheiliges Präjudiz zu erwarten, und ein Beamter wegen einer im Amte begangenen Handlung allerdings auch persönlich belangt werden könne.

¹⁹³⁶ Der Vortrag liegt dem Protokoll nicht bei.

Ihm komme zu, den Kommittenten zu laudiren, wenn er sich hiezu befugt erachte. Zu wünschen wäre übrigens für den Staat, daß alle Beamten, welche Verträge wie der vorliegende vermög der Amtsgewalt schließen, oder Klagen der Art veranlaßen, und so wie der Polizei Direktor Wurm, sich durch Einlaßung bei den Gerichts-Stellen der Vertretung durch die höhere Staats-Gewalt entsagen und dadurch den Staat von der Verbindlichkeit für Handlungen seiner Beamten responsabel zu sein, und sie zu vertreten loszälen mögten.

Das Benehmen des Polizei-Direktors Wurm scheine übrigens in dieser Sache nicht ganz rein {13r} zu sein, worauf auch schon die demselben vom Gerichtshofe übertragene Beweisführung zu zielen scheine, und es müßte den Justiz Stellen überlaßen bleiben, in wie weit sich in dem weiteren Verfahren hierüber etwas Näheres zeige, da gegenwärtig von dem geheimen Rathe in die Materialien dieser Streit Sache nicht eingegangen werden könne.

Nach der Mehrheit

wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, diese vorliegende Streit-Sache nach Lage der Akten zur Entscheidung bei den Justiz Stellen zu belaßen.

Kompetenzkonflikt (R)

Asbeck berichtet über einen Rechtsstreit zwischen Bürgern in Zwiesel, in dem es um die Wiederaufrichtung einer Ölmühle geht. Der Berichterstatter vertritt die Ansicht, daß das Verfahren in die Kompetenz der Polizeibehörden gehört. Fünf Geheime Räte schließen sich dem Antrag an, sechs Geheime Räte bejahen die Kompetenz der Justizbehörden. Reigersberg gibt den Ausschlag, indem er die Justiz für zuständig erklärt.

3. Über den Kompetenz Konflikt in der Streit-Sache des Matthias Leimer et Cons. zu Zwiesel gegen Georg Reus wegen Wiedererbauung eines Oelschlages erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, *Beilage III* [Marginalie] der dem Protokoll lytographirter beiliegt¹⁹³⁷, und machten darin den königlichen geheimen Rath auf den ganz eigenen Umstand aufmerksam, daß die Gerichts Stellen den Gegenstand als zur polizeilichen Entscheidung geeignet, das General Kommißariat [des Unterdonaukreises] ihn als einen Justiz Gegenstand angesehen und daher keine dieser beiden Stellen den Streit entscheiden wolle, vielmehr deßen Entscheidung von sich ablehnten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek als Referent im geheimen Rathe legten den Fall {13v} aus den Akten vor, und bemerkten, wie es unnöthig sein werde, sich tiefer in die Verhandlungen über diesen Gegenstand einzulaßen, mit der Entscheidung der Haupt-Sache oder des eigentlichen Streit-Objectes eigne er sich zu einer polizeilichen Verfügung oder zu einer richterlichen Entscheidung, und es komme nur darauf an, daß der königliche geheime Rath die Frage entscheide: liegt hier ein Polizei Gegenstand oder eine Justiz Sache vor?

¹⁹³⁷ Der Vortrag liegt dem Protokoll nicht bei.

Herr Referent lasen die Gründe ab, welche das Oberappellazions Gericht und das General Kommißariat zu Unterstüzung Ihrer Meinung angegeben, und äußerten, daß nach Ihren Ansichten und nach Beurtheilung der vorgelegten Meinungen Sie jene des Oberappellazions Gerichtes theilten, und glaubten, daß der vorliegende Gegenstand keine Justiz Sache seie.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek führten die Betrachtungen an, auf welche Sie Ihre Ansicht stüzten, und machten den Antrag, diese Streitigkeit als eine Polizei Sache anzuerkennen, und unter Rüksendung der Akten dem General Kommißariate die Entscheidung der Sache als dahin reßortirend aufzutragen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister {14r} Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen. Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und Graf von Welsperg vereinigten sich in ihren Abstimmungen mit den Ansichten des Herrn Referenten und dem darauf gestüzten Antrag. Gegen den Antrag des Herrn Referenten stimmten die Herrn geheimen Räthe von Zentner, von Krenner, Graf von Arco, Freiherr von Aretin, von Effner und von Schenk, indeme sie die Gründe des General Kommißariats für überwiegend beurtheilten, und glaubten, daß, da es sich hier nicht um den Bau, sondern um den den Nachbarn durch diesen Bau zugehenden Schaden handle, daß der vorliegende Gegenstand offenbar eine Justiz Sache seie. Bei diesen Abstimmungen machten die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco und von Effner auf die Schwierigkeit aufmerksam, auf die man bei Festsezung einer Grenz-Linie zwischen der Justiz- und Polizei Gewalt stoße.

Bei der in Folge dieser Umfrage sich ergebenen Gleichheit der Stimmen bildeten des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg {14v} Excellenz die Mehrheit, indeme Sie sich für jene Meinung erklärten, daß der vorliegende Gegenstand offenbar eine Justiz Sache seie, da derselbe blos nach privatrechtlichen Verhältnißen beurtheilet werden müße, und es sich hier von einer neuen reverswidrigen Anlage respec. nuntiatio novi operis handle, wodurch die Eigenthums Rechte eines Dritten gekränkt, und derselbe in Schaden gebracht werden könne.

Nach der hierdurch sich gebildeten Mehrheit

wurde der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, den vorliegenden Gegenstand unter Rüksendung der Akten als einen Justiz Gegenstand an die Justiz Stellen zur Entscheidung zu verweisen.

Zu TOP 1 schließt sich der König "nach Laage der Acten und nach Würdigung des gegenwärtigen Falles" der überstimmten Minderheit der Geheimen Räte an, wonach "Wenzel Mühlbauer als österreichischer Unterthan anzusehen und rüksichtlich seiner Erbschafft als solcher zu behandlen" sei. Mühlbauer soll hinsichtlich der Erbschaft in Höhe von 4.000 fl. als österreichischer Untertan behandelt werden. Ferner bestätigt der König die Anträge des Geheimen Rates zu TOP 2 und TOP 3 (12. August 1812).

Nr. 82: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. August 1812

BayHStA Staatsrat 283

4 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; Graf v. Welsberg.

Kulturstreit (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen der Gemeinde Allmannshofen und dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. Es geht um Angelegenheiten der Landeskultur. Weichs beantragt, die Sache von den Behörden unter Mitwirkung beider Streitparteien neu verbescheiden zu lassen. Die Geheimen Räte beschließen dagegen mehrheitlich, den vorliegenden Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zu bestätigen.

{1r} [1.] Da nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs, nach geendigter Plenar Sizung sich heute aus dem geheimen Raths Gremio, die nach dem allerhöchsten Reskripte vom 29^{ten} Dezember vorigen Jahres zur Entscheidung der Rekurs-Gegenständen erforderliche Anzal der Herrn geheimen Räthe unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg versammelt hatten, so erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs in Kulturs Sachen der Gemeinde Allmannshofen gegen ihre Grundherrschaft den Herrn Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen {1v} nach erfolgtem Aufruf Seiner Excellenz des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg schriftlichen Vortrag¹⁹³⁸.

Dieselben lasen zuerst das bei dem General Kommißariate des Oberdonau Kreises rüksichtlich dieses Gegenstandes abgelegte Gutachten des Referenten ab, welches die geschichtliche Veranlaßung dieser Streit-Sache und die bisher deßwegen erfolgte gerichtliche Verhandlungen und erlaßene Entscheidungen so wie die von der Grundherrschaft und der Gemeinde vorgebrachten Gründe näher entwikelt, und bemerkten sodann nach Ablesung der wesentlichen Aktenstüken, wie die Gemeinde sub termino hierauf den Rekurs an die allerhöchste Stelle ergriffen und gebeten, den Bescheid zweiter Instanz nach ihrem Gesuche zu reformiren.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs führten die Gründe an, auf welche die Gemeinde dieses Ansuchen gestüzt, und äußerten Ihren Antrag aus den in dem Vortrage auseinandergesezten Umständen dahin, den Gegenstand mit Beiziehung beider Partheyen nochmals instruiren und die nothwendige Ersezungen erholen zu laßen.

¹⁹³⁸ Vgl. Protokoll Nr. 70 (Geheimer Rat vom 21. Mai 1812), TOP 5.

Würde aber der königliche geheime Rath die Einhaltung der bei der ersten Instrukzion übergangenen Fatalien *Formalitäten* [Marginalie] welche Ihnen wichtig geschienen, nicht für nothwendig erachten, so würden {2r} Sie keinen Anstand nehmen, den von dem General Kommißariate erlaßenen Bescheid zu bestätigen. 1) Weil die Gemeinde wegen den unterlaßenen Formalitäten sich nicht beschweret. 2) Weil dieselbe auch in der Appellazions Schrift zum königlichen geheimen Rathe nicht mehr melde, daß sie noch in dem Besize von den vorhandenen Verträgen seie. 3) Weil dieselbe von der Kompensazion der beiderseitigen Weiden in der Appellazions Schrift gänzlich schweige. 4) Weil in thesi der Bescheid des General Kommißariates, daß auf öden Gründen, wo das Kloster [Holzen] das Weidrecht ausgeübt, daßelbe dafür entschädiget werden müße, ganz richtig seie. 5) Weil endlich in executione die Frage doch wiederum reif werde, welches sind die öde und Weidgründe, und hat auf diese das Kloster den Weidgang gehabt? Selbst die Kompensazion könne bei der Entscheidung über die Entschädigung wieder zur Frage kommen.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königliche n geheimen Staats- und Konferenz-Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, von Zentner, Graf von Tassis {2v} von Effner, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg für Bestätigung des Bescheides des General Kommißariats, Herr geheimer Rath Graf von Arco aber für Bestätigung des Erkenntnißes der ersten Instanz, weil sie großen Anstand fänden, dem Grundherrn auch die Entschädigung für die 83 Tagwerk eigenthümliche Gründe der Gemeinde, worüber zwar der Eigenthums-Beweis eine nähere Instrukzion erfordere, zuzusprechen, da das Mandat vom 18 Mai 1808 deutlich ausspreche, daß jedes Weidrecht der Kultur ohne Entschädigung weichen müße¹⁹³⁹, und Ihren Ansichten nach dem Herrn Fürsten [von Hohenzollern-Sigmaringen] so wie das Landgericht erkannt, nur ein Antheil an den zwei öden Gemeinde Pläzen nicht aber an den 83 einmädigen Wiesen gebühre.

Nach dem Schluße der Mehrheit

wurde das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau Kreises vom 15^{ten} Mai 1811 vom königlichen geheimen Rathe bestätiget¹⁹⁴⁰.

Vorspann- und Quartierkosten (R)

Welsberg berichtet, daß die klagende Partei in einem Streit über Vorspann- und Quartierkosten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hat. Er vertritt die Ansicht, daß die Rekurrenten abzuweisen sind; dazu soll die entsprechende Entscheidung des Generalkommissariats bestätigt werden. Die Geheimen Räte beschließen hingegen mehrheitlich, den Rekurs wegen Nichterreichens der Beschwerdesumme abzuweisen.

¹⁹³⁹ Die VO betr. die "Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen" vom 15. März [!] 1808 bestimmte in Art. 1, RegBl. 1808, Sp. 678: "Von Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide [...] ohne Entschädigung weichen."

¹⁹⁴⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1470.

2. Über die Rekurs Beschwerde des Michael Weinhard, Poststallmeisters zu Eichstädt und Joseph Yberle, Bauern zu Weinpaßing gegen die Gemeinde Wintershof¹⁹⁴¹ wegen Vorspann und Quartiers-Kosten Zalung erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, und bemerkten zuerst, daß in {3r} dieser Streitsache es sich dermal nicht um eine Entscheidung in merito über die Quartiers-Kösten handle, da dieser Streit bereits im Jahre 1810 von dem General Komißariate des Altmühl Kreises entschieden worden, so daß deßen Urtheil schon lange in Rechtskraft übergegangen. Der Poststallmeister Weinhard und sein angeblicher Konsort hätten nur unterm 28 November 1810 um Wiedereinsezung in den vorigen Stand ex noviter repertis gebeten, und es frage sich dermal einzig um die Entscheidung über dieses Restituzions Gesuch.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg erinnerten, Sie hätten aus diesem Grunde nicht für nothwendig geglaubt, in die Materialien dieses Prozeßes, obschon Sie dieselbe ganz durchlasen, weiter einzugehen, als es die zu entscheidende Reluitions Frage nothwendig mit sich bringe. Dieselben durchgiengen hierauf die auf diese Reluitions Frage sich beziehende Umstände, und führten an, welche Entscheidungen der untern Instanzen bereits vorliegen, und welche Meinung die Lehen- und Hoheits Section deßwegen gehabt, welche geglaubt, daß die Rekurrenten auch in der Hauptsache für fehlig zu erklären, daß jedoch, weil die streitige Konkurrenz Quote {3v} zu Wintershof nur gegen 209 fl. sich belaufe, der Rekurs wegen mangelnder Appellazions Summe nicht statt habe, und folglich die Erkenntniße der vorigen Instanzen zum Vollzug zu bringen seien.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten hierauf, allerdings finde in Gegenständen, wo die Streit Summe nicht 400 fl. erreiche, oder keine Folgen Reihe habe, wie hier der Fall seie, kein Rekurs an Seine Majestät den König statt¹⁹⁴². Sie wagten es aber nicht für ganz entschieden anzunehmen, ob bei einem Restituzions Gesuche, abstrahiret von der Streit Summe, nicht doch dieser Rekurs zur 3^{ten} Instanz genommen werden dürfte, denn wenn schon die Streitsache selbst in merito wegen Mangel der appellablen Summe niemals zum geheimen Rathe zur Entscheidung zu kommen habe, so könne doch der Parthei sehr daran gelegen sein, durch die Einwirkung der Restituzion in 3^{ter} Instanz nach Verschiedenheit der beigebrachten Neuerungen auch zwei verschiedene und vielleicht günstige Urtheile der Unterbehörden zu erhalten.

Dieser Ihr Zweifel wirke jedoch nicht auf die Wesenheit der zu entscheidenden Frage, die immer, seie es aus Formalien, das heiße, aus Mangel einer appellablen Summe {4r} seie es aus den Materialien, weil sich wirklich kein Novum hier zeige, und eine Zeugen Außage mitinteressirter Individuen niemals etwas gegen schriftliche und glaubwürdige Urkunden beweisen könnte, abweislich erfolgen werde. Die Frage seie also nur, ob die Rekurrenten einzig aus Mangel der Formalien abzuweisen seien?

Nachdem Sie aber öfters schon beobachtet hätten, daß man bei ähnlichen Fällen in dem geheimen Rathe der Entscheidung aus den Materialien immer den Vorzug zu geben pflege, weil die Partheien sich auch damit beruhigter hielten, als wenn es blos wegen

¹⁹⁴¹ Wimpasing und Wintershof, Ortsteile der Großen Kreisstadt Eichstätt, Oberbayern.

¹⁹⁴² Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644.

Formalien Abgang geschehe, so gehe Ihr Antrag dahin: "daß simpliciter die Abweisungs Entscheidung des General Kommißariates vom 10 Oktober 1811 bestätiget werden sollte".

Auf diesen Antrag verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Umfrage.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs, von Zentner und Graf von Tassis erklärten sich für die Meinung, daß die Rekurrenten wegen der mangelnden Appellazions Summe {4v} abzuweisen seien. Die Herrn geheimen Räthe Graf von Arco, von Effner und Freiherr von Asbek stimmten auf Abweisung der unstatthaften Berufung, ohne der nicht vorhandenen appellablen Summe zu erwähnen.

Herr geheimer Rath Graf von Arco gründeten Ihre Abstimmung vorzüglich darauf, daß eine Abweisung blos wegen der nicht appellablen Summe in den, dem vorliegenden ähnlichen Fällen, die nachtheilige Folgen für den Rekurrenten haben könnte, daß er zu allen künftigen Konkurrenzen einer Gemeinde beigezogen würde, welches bei hinlänglichen Gründen für denselben sehr hart sein könnte.

Nach der Mehrheit der Stimmen

wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, den Rekurrenten auf ihre keine hinlängliche Summe betreffende Berufung die Abweisung bedeuten zu laßen¹⁹⁴³.

Der König bestätigt die Beschlüsse des Geheimen Rates (15. August 1812).

Nr. 83: Protokoll des Geheimen Rates vom 13. August 1812

BayHStA Staatsrat 285

8 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Carl Maria Graf v. Arco¹⁹⁴⁴; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Die auf heute von Seiner Majestät dem Könige unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg angeordnete geheime Raths Versammlung wurde mit Ablesung des allerhöchsten Reskriptes an

¹⁹⁴³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1471.

¹⁹⁴⁴ Letzte Sitzungsteilnahme Arcos, der am 16. August zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts und gleichzeitig Mitglied des Geheimen Rats im außerordentlichen Dienst ernannt wurde, RegBl. 1812, Sp. 1475.

den geheimen Rath auf deßen Anträge wegen den Dienstverhältnißen der Staatsdiener¹⁹⁴⁵, und der von Seiner Majestät dem Könige auf das Protokoll des geheimen Rathes vom 6^{ten} dieses gegebenen Entscheidungen eröfnet¹⁹⁴⁶, und nachher von Seiner Excellenz dem Herrn geheimen {1v} Staats und Konferenz Minister Grafen von Reigersberg die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis, von Effner, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg aufgerufen, die bearbeitete Rekurs Vorträge zu erstatten.

Diesem zu Folge lasen

Regulierung von Kriegskosten (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen den Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen. Es geht um die Verteilung der in den Kriegsjahren 1805 und 1806 aufgelaufenen Kosten. Der Berichterstatter beantragt, die Entscheide der unteren Instanzen zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

1. Herr geheimer Rath Graf von Tassis den in Sachen der Gemeinde Gerolfingen gegen jene von Wittelshofen Landgerichts Dünkelsbühl¹⁹⁴⁷ wegen Ausgleichung der Kriegs Kosten von den Jahren 1805 und 1806 verfaßten schriftlichen Vortrag ab, worin Dieselbe die geschichtliche Verhältniße dieser Streit Sache auseinander sezten, die Erkenntniße des Landgerichts und des General Kommißariats des Rezat-Kreises anführten, und gestüzt auf die in dem Vortrage enthaltene Gründe den Antrag machten, daß, da in Hinsicht der Formalien nichts zu erinnern, und der Streitpunkt in der vorliegenden Sache nur dieser seie 1) daß die Gerolfinger Gemeinde den Vergleich vom 25 August 1807, welcher sich auf einen früheren von 1755 stüze, für nichtig erkläre, und 2) deßwegen sich weigere, die sie nach erwähntem Vergleich treffende Kriegs-Kösten zu bezalen, die Rekurrenten mit ihrer unstatthaften Klage abzuweisen, und die Sentenzen der beiden untern {2r} Instanzen nach der Meinung der Lehen- und Hoheits Section zu bestätigen.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage hatte die Folge, daß alle Herrn geheimen Räthe sich mit dem Antrage des Herrn Referenten vereinigten, und daß

von dem königlichen geheimen Rathe der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts-Entwurf, den Herr Referent ablasen, angenommen wurde¹⁹⁴⁸.

Mautbetrug (R)

Effner berichtet über einen Fall von Mautbetrug und beantragt, die Entscheide der unteren Instanzen zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

¹⁹⁴⁵ Vgl. zur Sache zuletzt Protokoll Nr. 72 (Geheimer Rat vom 11. Juni 1812).

¹⁹⁴⁶ Vgl. Protokoll Nr. 82 (Geheimer Rat vom 6. August 1812).

¹⁹⁴⁷ Gerolfingen und Wittelshofen sind Gemeinden im Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

¹⁹⁴⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1471.

2. Wegen dem Rekurs des Jacob Schach¹⁹⁴⁹, Färbermeisters von Gerolzhofen¹⁹⁵⁰, eine Maut Defraudazions und Konfiskazions Sache betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag. Dieselben führten die Geschichte dieser Defraudazion, und nachdem die Akten-Stüke, welche zur Entscheidung nothwendig, abgelesen waren, die Urtheile der ersten und zweiten Instanz nebst den Entscheidungs Gründen an, und äußerten, in Hinsicht auf die Förmlichkeiten fänden Sie keine Erinnerung zu machen, die Fatalien seien eingehalten, wenigstens müße man dem Vorschreiben des Rekurrenten Glauben beimeßen, da er sage, es seie ihme das Erkenntniß zweiter Instanz am 5^{en} Mai bekannt gemacht worden, {2v} weil bei den Akten kein Publikazions Protokoll liege, welches jedoch eine ahndungswürdige Unterlaßung seie.

Ebenso erhelle aus der der Rekurs Schrift anliegenden Rechnung, nach welcher die konfiszirten Waaren im Werthe 430 fl. betragen, daß die summa appellabilis vorhanden seie¹⁹⁵¹, doch scheine es Ihnen mehrmals ahndungswürdig zu sein, daß das Grenzmautamt Ebrach, da es die Waaren besichtiget, nur das Gewicht nicht aber den Werth derselben durch Schäzung oder Abforderung der Factura hergestellt, damit man hieraus sogleich die Summa der Konfiskazion hätte ersehen können, welche aus den Akten nicht zu entnehmen gewesen wäre, wenn nicht der Rekurrent selbst die Rechnung angelegt hätte.

In der Haupt-Sache aber glaubten Sie (von Effner) aus den in dem Vortrage näher auseinander gesezten Gründen und nach Anführung der von dem Rekurrenten angebrachten Umständen auf Bestätigung der beiden vorhergehenden Erkenntnißen antragen zu müßen, und legten den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen {3r} Antrag abstimmen, und da alle Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Asbek, welche als Präsident der Steuer- und Domainen Section Ihr Votum suspendirten, sich für die Ansichten des Herrn Referenten erklärten

so wurde der von demselben vorgelegte Antrag und der damit übereinstimmende Reskripts Aufsaz von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁹⁵².

Vermögen des Freiherrn von Bobenhausen (R)

Asbeck berichtet über den Rekurs des Freiherrn von Bobenhausen, der gegen ein Reskript des Generalkommissariats des Illerkreises in Berufung zum Geheimen Rat gegangen ist. Es geht um Verbindlichkeiten aus Vermögensbesitz. Asbeck beantragt, aus formalrechtlichen Gründen den Entscheid des Generalkommissariats zu verwerfen. Die Sache ist in erster Instanz erneut zu bearbeiten. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

¹⁹⁴⁹ RegBl. 1812, Sp. 1471: Jakob Schech.

¹⁹⁵⁰ Stadt Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt, Unterfranken.

¹⁹⁵¹ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644.

¹⁹⁵² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1471.

3. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erstatteten wegen dem Rekurs des Freiherrn von Bobenhausen¹⁹⁵³ gegen ein Reskript des General Kommißariats des Iller-Kreises vom 1^{ten} November vorigen Jahres, die Verhältniße und Schuldigkeiten des von Laminischen und Bobenhausenschen Vermögens betreffend, schriftlichen Vortrag, wodurch Sie den königlichen geheimen Rath von den Verhältnißen dieses Vermögens und des deßwegen zwischen dem Verwaltungs Rathe der vormaligen Reichsstadt Memmingen und dem Schwieger-Sohne des von Laminet Freiherrn von Bobenhausen entstandenen Streites in Kenntniß sezten, die nöthigen Aufschlüße aus den Akten hierüber ertheilten, die Gegenerklärung des Freiherrn von Bobenhausen und die {3v} hierauf von dem Verwaltungs Rathe erfolgte Widerlegung anführten, und äußerten, wegen den Formalien dieses Rekurses glaubten Sie, daß nach dem Praesentat zu urtheilen das Fatale deßelben versäumt seie, daß aber der Anwald des Rekurrenten diese Versäumniß durch mehrere Umstände zu rechtfertigen suche; der Referent der Lehen- und Hoheits Section, bei welcher Stelle dieser Fall ebenfalls beurtheilt worden, habe die Meinung gehabt, daß, da der Rekurrent eventuel um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gebeten habe, daß über diesen Anstand hinausgegangen werden könne, die Lehen und Hoheits Section aber selbst habe geglaubt, daß vor allem der Mangel der Formalien ersezt werden müße, daher die Sache an das General-Kommißariat zurükzugeben wäre, um solche ordentlich zu instruiren, und von erster Instanz salvo recursu¹⁹⁵⁴ an den geheimen Rath zu verbescheiden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek machten sich, was diesen Punkt der Fatalien angehet, die Meinung der Lehen und Hoheits Section hierüber hinauszugehen um so mehr {4r} eigen, als nach weiter unten folgenden Meinung von einem Erkenntniße noch gar nicht die Rede sein könne, obschon Sie auch jezt kaum einen Anstand nehmen würden, die Ansichten des Referenten der Lehen- und Hoheits Section selbsten über die Haupt Sache zu theilen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek führten die Gründe aus, auf welche sowohl der Referent als die Lehen und Hoheits Section ihre Meinung gestüzt, und bemerkten, Sie würden, wie schon im Anfange erwähnt worden, keinen Anstand nehmen, diese Gründe zu den ihrigen zu machen, und aus denselben die von dem Referenten der Lehen und Hoheits Section angetragene administrative Weisung zu erlaßen, allein sie könne noch zur Zeit nicht, weder in Form der einer Bestätigung der Entschließung des General Kommißariats noch in einer andern entscheidenden Form von dem General Kommißariate ausgehen. Hier liege eine Forderung einer städtischen Kaße an einen Privaten vor, zu welcher dieser sich nicht schuldig halte. Wer recht oder unrecht habe, könne nicht einzig aus blos aus [!] administrativen staatswirthschaftlichen, sondern müße mit wenigstens aus {4v} rechtlichen Gründen, wozu die Quellen in Statuten, älteren Verfaßungen, Herkommen, in Verträgen aufzusuchen, aus deren vollständiger Würdigung die Rechtlichkeit oder Nichtrechtlichkeit jener Forderung oder dieser Weigerung allein beurtheilet werden könne, entschieden

¹⁹⁵³ Vgl. Lang, Adelsbuch Bd. 2, S. 89: Friedrich Philipp v. Bobenhausen (* 1766), Besitzer von Riedbach (Landkreis Haßberge, Unterfranken), Hart und Obbach (Gemeinde Euerbach, Landkreis Schweinfurt, Unterfranken), großherzogl. hessischer Kämmerer.

¹⁹⁵⁴ Salvo recursu: mit Vorbehalt des Rekurses.

werden. Der Entschließung des General Kommißariats vom 1 November, von welcher der Rekurs genommen worden, seie gar kein gerichtliches Verfahren vorangegangen, sie seie erfolgt, ohne daß auch nur derjenige, an den die Forderung gemacht werde, gehört worden. Der Gegenstand seie also nicht instruirt, die Entschließung des General Kommißariats seie nicht als ein Erkenntniß anzusehen, es könne also in Rüksicht der Formalien gar nicht darauf ankommen, ob das Fatale versäumt worden oder nicht, und so ungünstig auch die Materialien für den Rekurrenten lägen und nicht wahrscheinlich eine neue förmliche Instrukzion der Sache eine günstige Entwikelung geben werde, so wie sie da lägen, könne ohne audita adhuc altera parte das General Kommißariat {5r} gar keine Entscheidung faßen. Der Gegenstand seie vielmehr ordentlich zu instruiren, und von erster Instanz salvo recursu zu verbescheiden.

Einverstanden mit dem Antrage des Herrn geheimen Raths Referenten äußerten sich in Folge der von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügten Umfrage alle Herrn geheimen Räthe

und so wurde dieser Antrag und der hiernach verfaßte und abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Aufteilung von Gemeindewäldern (R)

Welsberg berichtet über den Streit zwischen Caspar Obermajer und den übrigen Gemeindemitgliedern in Neuhausen. Es geht um die Aufteilung der Gemeindewälder. Der Berichterstatter beantragt, die vorliegende Entscheidung des Generalkommissariats des Isarkreises zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. Über den Rekurs des Caspar Obermajer zu Neuhausen¹⁹⁵⁵ Landgerichts Erding im Isar-Kreise gegen die übrige Gemeinde Glieder wegen Theilung der Gemeinde Waldungen erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag. Dieselben sezten darin auseinander, wie dieser Streit entstanden, und was Caspar Obermajer und noch drei Güterbesizer, welche die Gemeinde Neuhausen ausmachen, streiten, welche Verhandlungen bei dem Landgerichte Erding sowohl als dem General-Kommißariate des Isar-Kreises deßwegen statt gefunden, und welche Entscheidungen von diesen {5v} beiden Stellen, dann aus welchen Gründen sie erfolget.

In Beziehung auf die Formalien dieses gegen das Erkenntniß des General-Kommißariates des Isar-Kreises zur allerhöchsten Stelle ergriffenen Rekurses wurde nach des Herrn Referenten Bemerkung der Termin pünktlich eingehalten, und die Formalien folglich in Ordnung befunden. Rüksichtlich der Materialien dieses Rekurses wiederholten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg das in dem Vortrage bereits früher Gesagte, nämlich daß in diesem Gegenstande sich zwei Prozeße entsponnen, der erstere über den Besizstand und den Genuß Maaßstab, der zweite als einfacher Kultur Prozeß über die Frage der Vertheilung eines Gemeinde-Grundes.

¹⁹⁵⁵ Neuhausen, Gemeinde Stadt Erding, Landkreis Erding, Oberbayern.

Dieselbe zeigten, daß diese Vermengung der zwei Saz-Schriften von Seite des Appellanten Obermajer zu nichts führen könne, als zu Verwirrung des zu entscheidenden Gegenstandes, und daß, so wie das General-Kommißariat in seinem Vortrage sehr gründlich ausgeführt, selbst wenn der erste Prozeß über den Besizstand {6r} und Genuß zu Gunsten des Obermajer ganz vollendet und entschieden worden wäre, dieses doch nichts zur Entscheidung der zweiten Kulturs Frage des Vertheilungs Maaßstabes eines Gemeinde Grundes beitragen würde. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg führten die Ursachen, aus welchen Sie diesen Saz hergeleitet, an, widerlegten die Behauptungen des Rekurrenten Obermajer, und machten aus den in dem Vortrage näher angegebenen Gründen den Antrag: die Entscheidung des General Kommißariats des Isar-Kreises vom 22^{ten} August vorigen Jahres zu bestätigen.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Welsperg abgelesen. Einstimmig wurde nach erholter Abstimmung

dieser Antrag und der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe angenommen¹⁹⁵⁶.

Anteil an den Gemeindewäldern (R)

Asbeck berichtet über den Streit zwischen den Kleinbegüterten und den Ganzbauern in Bieswang. Letztere fordern einen doppelten Anteil an den zu verteilenden Gemeindewäldern. Gegen den entsprechenden Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises sind die Kleinbegüterten in Berufung zum Geheimen Rat gegangen. Asbeck beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

5. Wegen dem Rekurse der Kleinbegüterten im Dorfe Biswang¹⁹⁵⁷ des gräflich Pappenheimschen Justizamts in der Streitsache mit den 6 ganzen Bauern daselbst wegen des von leztern geforderten doppelten Antheils an den Gemeinde-Waldungen wider das Erkenntniß {6v} des General Kommißariates des Oberdonau Kreises vom 7^{ten} Merz dieses Jahres erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, und legten darin die Prozeß-Geschichte und den Akten Auszug, so wie die in dieser Sache bei den untern Instanzen bereits statt gehabte Verhandlungen und erfolgte Entscheidungen vor, und äußerten, nachdem Sie die Umstände dieser an den geheimen Rath gekommenen Streit Sache näher auseinander gesezt, daß die Fatalien beobachtet und die Kompetenz des geheimen Rathes außer Zweifel seie.

In materieller Beziehung bestimme das Edict vom 24^{ren} September 1808 über das Gemeindewesen Tit. 3 § 27 die Entscheidung der vorliegenden Frage¹⁹⁵⁸. Dieses, verei-

¹⁹⁵⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1471.

¹⁹⁵⁷ Bieswang, Gemeinde Stadt Pappenheim, Landkreis Weißenburg–Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁹⁵⁸ Das "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808 bestimmte in Tit. 3, § 27, RegBl. 1812, Sp. 2410: "Alle Gemeinde-Glieder haben Anspruch auf die Gemeinde-Gründe; – die Benuzung wird nach dem zufälligen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen bemessen. Der Maßstab der Vertheilung richtet sich nach den Kultur-Gesezen."

nigt mit den Gründen, die Sie in Ihrem Vortrage entwikelt, rechtfertige Ihren Antrag: das Erkenntniß des General Kommißariates des Oberdonau Kreises vom 7 Merz dieses Jahres zu bestätigen. Ob den Kleinbegüterten der Anspruch auf einen ganzen Antheil bei künftiger Vertheilung der Gemeinde Gründen und Waldungen vorbehalten werden wolle, stellten Herr Referent dem Ermeßen des geheimen Rathes {7r} anheim. Bei den Bestimmungen schon vorhandener Geseze fänden Sie diesen Vorbehalt nicht nothwendig.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek lasen den hiernach verfaßten Reskripts Aufsaz ab. In Folge verfügter Umfrage und da alle Mitglieder sich mit dem Herrn Referenten vereinigten

wurde nach deßen Antrag das Erkenntniß des General-Kommißariats vom 7 Merz dieses Jahres ohne Vorbehalt von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget¹⁹⁵⁹.

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Thurn und Taxis berichtet über einen Streit in Gündlkoferau, in dem es um die ungleiche Verteilung der Gemeindegründe unter den Gemeindemitgliedern geht. Er beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats des Isarkreises aufzuheben. Dagegen befürworten die übrigen Geheimen Räte die Bestätigung des Entscheids. Entsprechend fällt der Entschluß des Geheimen Rates aus.

6. In Sachen der Gemeinde Gundelskoferau¹⁹⁶⁰ respec. Mathias Ellenmüller et 6 Cons. gegen Mathias Mittermajer und 5 Cons. Landgerichts Landshut wegen ungleicher Vertheilung der Gemeinde Gründen, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und entwikelten darin die Veranlaßung zu diesem Streit, deßen Behandlung bei den untern Instanzen, so wie die Erkenntniße welche von denselben erlaßen worden, und die Entscheidungs Gründe worauf dieselbe gestüzt.

Über die Formalien dieses an die allerhöchste Stelle gekommenen Rekurses bemerkten Herr geheimer Rath Graf von Tassis, daß dieselbe {7v} in Ordnung und für beobachtet zu erkennen. Rüksichtlich der Materialien äußerten Dieselben, daß alles auf den vorhanden sein sollenden Vergleich, der abgelesen wurde, dann auf die wechselseitige Benuzungs Rechte von den im Vortrage bemerkten Gründen beruhe. Sie Referent seien aber der Meinung, daß a) in dem vorliegenden Falle kein vollkommener Vergleich vorhanden, dann b) daß nach dem Benuzungs Rechte nie Gemeinde Gründen vertheilt werden könnten.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis gaben eine Definition, über welche Gegenstände ein Vertrag gemacht werden könne, und führten die in dem Vortrage enthaltene Gründe an, auf welche Sie Ihre Meinung gestüzt, daß nämlich, da in dem vorliegenden Falle kein Vergleich vorhanden, die Anwendung des Maaßstabes nach den Lasten und dem Benuzungs Rechte den Kulturs Gesezen widerspreche, auch keine Verträge in Mitte lägen, das Erkenntniß des General-Kommißariates aufzuheben und bei Vertheilung der fraglichen

¹⁹⁵⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1471.

¹⁹⁶⁰ Gündlkoferau, Gemeinde Stadt Landshut, Niederbayern.

6 Weidepläzen zwischen denen Gindelskofern¹⁹⁶¹ {8r} und Gundelskoferauern der gleichheitliche Maaßstab anzuwenden wäre, außer die Partheien vergleichten sich in Güte.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz wurde vom Herrn geheimen Rath Grafen von Tassis vorgelegt. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diese Ansicht die Umfrage. Alle Herrn geheimen Räthe konnten nach ihren Abstimmungen die Meinung des Herrn Referenten nicht theilen, daß in dem vorliegenden Falle kein Vergleich vorhanden, sondern überzeugten sich vielmehr durch wiederholte Ablesung des diesen Vergleich enthaltenden Protokolles, daß wirklich ein solcher existire, den aufzuheben eben so wenig ein hinlänglicher Grund vorhanden, als es für die Unterthanen nachtheilig seie, eine neue Instrukzion anzuordnen, und dieselbe dadurch in neue Unkosten zu bringen. Von dieser Ansicht geleitet stimmten alle Mitglieder gegen die Meinung des Herrn Referenten auf Bestätigung des Beschlußes des General Kommißariats vom 6en April dieses Jahres, welchen daßelbe uneigentlich ein Erkenntniß genannt {8v} habe.

Nach dieser Mehrheit

beschloß der königliche geheime Rath gegen den Antrag des Referenten, die von dem General-Kommißariate des Isar Kreises unterm 6 April dieses Jahres gefaßte Entschließung zu bestätigen¹⁹⁶².

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (2. September 1812).

Nr. 84: Protokoll des Geheimen Rates vom 27. August 1812

BayHStA Staatsrat 286

7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; v. Effner; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Die auf heute in der Frühe um 11 Uhr angeordnete geheime Raths Versammlung wurde unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg mit Publizirung des dem königlichen geheimen Rathe zugekommenen allerhöchsten Reskriptes vom 16. dieses Monats, das Edict über

¹⁹⁶¹ Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg, Landkreis Landshut, Niederbayern.

¹⁹⁶² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1471.

die gutsherrliche Gerichtsbarkeit¹⁹⁶³ betreffend, eröfnet, und hierauf die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis {1v} von Effner und Graf von Welsperg von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz aufgefordert, die bearbeitete Rekurs Gegenstände vorzutragen. Diesem zu Folge erstatteten

Gewerbestreit (R)

Thurn und Taxis berichtet über einen Streit zwischen Klein- und Großfragnern in Nürnberg. Er beantragt, den Rekurs der Kleinfragner abzuweisen und die erstinstanzlichen Urteile zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

1. Herr geheimer Rath Graf von Tassis über die Gewerbs-Streitigkeit der Klein- und Groß-Fragner¹⁹⁶⁴ in Nürnberg schriftlichen Vortrag, worin Dieselben die Veranlaßung wie dieser Streit entstanden, die Gründe beider Theilen und die Verhandlungen so wie die Erkenntniße der untern Instanzen anführten, und nach Ablesung dieser lezten nebst den Entscheidungs-Gründen bemerkten, daß quoad formalia die Klein-Fragner zwar die Fatalien eingehalten, allein gegen die Bestimmung des Cod. Jud. Cap. 7 § [!] als Litis Consorten¹⁹⁶⁵ die Ratifikazion deßen, was sie gehandelt, von den übrigen Fragnern nicht beigebracht hätten¹⁹⁶⁶.

Quoad materialia machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis aus den in dem Vortrage angeführten Gründen den Antrag, die Kleinfragner mit ihrer Vorstellung zur Ruhe zu verweisen, sohin die zwei erstrichterliche Urtheile zu bestätigen.

{2r} Der hiernach entworfene Reskripts Aufsaz an das Stadt-Kommißariat von Nürnberg wurde vom Herrn Referenten abgelesen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da alle Herrn geheimen Räthe sich mit demselben vereinigten,

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf an das Stadt-Kommißariat Nürnberg von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁹⁶⁷.

OE "über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" vom 16. August 1812, RegBl. 1812, Sp. 1505-1556.

¹⁹⁶⁴ Fragner (Pfragner) waren im allgemeinen Sprachgebrauch zunftgebundene Kleinkrämer, auch Kleinhändler von Lebensmitteln. Vgl. DWB Bd. 13, Sp. 1792 s.v. P.; DRW Bd. 10, Sp. 1013f. s.v. P. Zur Situation in Nürnberg (Klein- und Großpfragner) s. Diefenbacher/Endres (Hgg.), Stadtlexikon S. 824 s.v. P. (B[eyerstedt]), mit Hinweis auf auch nach der reichsstädtischen Ära weiter bestehende Konflikte zwischen den Groß- und Kleinpfragnern, die die "Abgrenzung zwischen Groß- und Kleinhandel" zum Gegenstand hatten.

¹⁹⁶⁵ Consortes litis, "Streitgenossen, sind diejenige [...], welche in einer bürgerlichen Rechtssache eine gemeinschaftliche Klage aus ein und eben demselben Rechtsgrunde anstellen, oder wider welche aus einerley Verbindlichkeit eine Klage zugleich angestellt wird". Deutsche Encyclopädie, Bd. 6, S. 286 s.v. C. l.

¹⁹⁶⁶ Der Codex Juris Bavarici Judiciarii behandelt in Kap. 7 die Stellvertretung vor Gericht und die dazu erforderliche Vollmacht. Vgl. CJBJ, Kap. 7, S. 45-50.

¹⁹⁶⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1572.

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen den Ganz- und Halblehnern und den Häuslern in Kasberg. Er fordert, die beiden schon vorliegenden Entscheide der unteren Instanzen zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. In der Streit-Sache zwischen den Ganz- und Halb-Lehnern¹⁹⁶⁸ zu Käsberg¹⁹⁶⁹ Landgerichts Wegscheid im Unterdonau Kreise gegen die Häußler daselbst wegen Gemeinde Gründe Vertheilung erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, wodurch Sie den geheimen Rath nach Anführung der Verhältnißen, welche in dieser Streitsache obwalten, auf die vorliegende Erkenntniße der untern Instanzen, die in Rechtskraft erwachsen, und wogegen von den Ganz- und Halb-Lehnern zu Käsberg der Rekurs an die {2v} allerhöchste Stelle ergriffen worden, aufmerksam machten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen die Protokolle ab, worauf es vorzüglich ankomme, und führten jene Umstände und Gründe an, welche Sie zu dem Antrage bestimmt, diese beide in Rechtskraft erwachsene Urtheile zu bestätigen.

Die hierüber von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg veranlaßte Abstimmung hatte die Folge, daß alle Herrn geheimen Räthe der Ansicht des Herrn Referenten rüksichtlich dieser Streitsache beistimmten, und daß der abgelesene Reskripts Entwurf

von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget wurde¹⁹⁷⁰.

Schaftrieb (R)

Effner berichtet über den Streit um Schaftrieb zwischen Graf von Deuring und dem Bauern Reich in Stätzling. Er legt eingehend dar, daß der Graf unrechtmäßig gehandelt hat. Antrag: Der Rekurs des Grafen ist abzuweisen, der Entscheid des Generalkommissariats ist zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag Effners.

3. Über den Rekurs des Grafen von Deuring¹⁹⁷¹ gegen Georg Reich, Bauern zu Stäzling¹⁹⁷² Landgerichts Friedberg wegen Schaaftrieb erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag.

Dieselben führten die Geschichte dieser Streit Sache, die deßwegen statt gehabte ge-

¹⁹⁶⁸ Ein Lehner ist ein Bauer, der ein Lehen bebaut. Vgl. DWB Bd. 12, Sp. 539 s.v. L.; DRW Bd. 8, Sp. 915f. s.v. L., hier Sp. 916 unter II.2; BWB Bd. 1, Sp. 1463f. s.v. Lêhen.

¹⁹⁶⁹ Kasberg, Ortsteil von Markt Wegscheid, Landkreis Passau, Niederbayern.

¹⁹⁷⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1572f. Als Streitparteien werden hier Leerhäusler und "Großgütler" in Kasberg genannt.

¹⁹⁷¹ Vermutlich Gallus Judas Thadäus Reichsgraf von Deuring von und zu Hohenthann und Stätzling (* ca. 1762, † 23. April 1814 in Hohenthann), Regimentsrat in Landshut, 1813 Aufnahme in die Adelsmatrikel des Königreichs Bayern bei der Grafenklasse. RegBl. 1813, Sp. 758.

¹⁹⁷² Stätzling, Ortsteil von Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg, Schwaben.

richtliche Verhandlungen und das erfolgte Erkenntniß des {3r} General Kommißariates [des Isarkreises¹973] an, und bemerkten nach Ablesung der vorzüglichsten Aktenstüken, daß in Hinsicht der Förmlichkeiten nichts zu erinnern seie, da die Fatalien eingehalten und die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes keinem Zweifel unterliege, wenn gleich die summa appellabilis nur eine Stunde Stok Strafe seie.

Ob es auch der Würde des königlichen geheimen Rathes eben so als seiner Kompetenz entspreche, derlei kleine Händel, die in den Vorzeiten durch rentmeisterische Umritte abgethan worden, in lezter Instanz zu schlichten, hierüber zu urtheilen, hielten Sie sich nicht befugt, und müßten die Entscheidung hierüber dem höheren und höchsten Ermeßen überlaßen. Das Unrechtliche des Verfahrens, welches Graf von Deuring gegen seine Gerichtsholden beobachtet, liege platt am Tage, und man könne sich bei Würdigung dieser Handlung leicht härterer Ausdrüke bedienen. Derselbe habe in eigener Sache gehandelt, und sich darin zugleich zur Parthei und zum Richter aufgeworfen. Jedem seie zwar nach den Gesezen {3v} erlaubt, sich in gewißen Fällen und mit gewißen Beschränkungen in seinem Eigenthume und in deßen Besiz gegen fremde Angriffe zu schüzen, allein die Gemeinde Stäzling habe nicht das Eigenthum des Grafen von Deuring, sondern ihr eigenes mit den Schaafen betrieben, und da Graf von Deuring nur die Servitut dieser Weide in Anspruch nehme, so müße er deren Zusprechung von dem ordentlichen Richter entweder im poßeßorischen oder petitorischen Wege erwarten. Dieser vermeinte Anspruch berechtige ihn aber nicht, diejenige, welche die Weide benuzen, oder mit ihme weiden wollten, davon abzuhalten, noch weniger aber zu bestrafen. Auch das Pfändungs Recht, welches Graf von Deuring auf seinen eigenthümlichen Gründen ausgeübt zu haben behaupte, seie noch nicht erwiesen, und hätte dieses dem von Deuring auch zugestanden, so hätte er dennoch die Schranken deßelben überschritten, da er die gepfändete Schaafe über die gesezliche Zeit zurükbehalten und die Pfändung dem Landgerichte nicht angezeigt.

{4r} Noch auffallender seie, daß Graf von Deuring sich unterstehe, seine Gegner als Tumultuanten und Aufwiegler wegen dieser Weid-Praetention zu erklären und sie als Patrimonial Richter von Polizeiwegen züchtigen zu können sich berechtiget geglaubt. Einen so offenbaren Mißbrauch der Amtsgewalt und eine solche Partheilichkeit noch durch so unverschämte und lächerliche Gründe rechtfertigen zu wollen, hieße den Gesezen und der Regierung Hohn sprechen und das General Kommißariat wäre befugt gewesen, den von Deuring außer der Verurtheilung in alle Kösten und Schäden noch mit einer empfindlichen Strafe zu belegen.

Aus diesen Gründen, und da es dem oberen Richter nicht zustehe, das Urtheil der untern Instanzen zu schärfen, machten Herr geheimer Rath von Effner den Antrag: "es blos bei dem Spruche des General-Kommißariats zu belaßen".

Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Aufsaz lasen Herr geheimer Rath von Effner ab.

Da alle Herrn geheimen Räthe {4v} in Folge verfügter Umfrage sich mit der Meinung des Herrn geheimen Rath von Effner verstanden erklärten

¹⁹⁷³ Das zuvor dem Lechkreis zugehörige Landgericht Friedberg kam durch die Kreisreform von 1810 zum Isarkreis. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 809-816, hier Sp. 814.

so wurde der Antrag des Referenten von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget 1974.

Aufteilung öder Waldflächen (R)

Thurn und Taxis berichtet über einen Streit zwischen Mitgliedern der Gemeinde Belmbrach um die Aufteilung von Waldflächen. Der Berichterstatter fordert, die Entscheide erster und zweiter Instanz abzuändern. Die übrigen Geheimen Räte stimmen gegen den Antrag und fordern, die Entscheide zu bestätigen. Es wird beschlossen, den Rekurs abzuweisen.

4. In Sachen mehrerer Gemeinde Glieder zu Belmbrach Landgerichts Pleinfeld¹⁹⁷⁵ gegen den Posthalter Cleminius zu Roth¹⁹⁷⁶ et Cons. als Gemeinde Glieder zu Belmbrach wegen Abtheilung öder Waldgründe erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag.

Dieselben führten darin die Entstehung und die nähere Verhältniße dieser Streit Sache aus, legten die sich widersprechende Gutachten der Sachverständigen in Beziehung auf die Kultur dieser Gründen vor, und lasen die von den untern Instanzen gefällte Urtheile nebst den Entscheidungs Gründen ab.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis bemerkten quoad formalia, daß die Rekurrenten die Fatalien um 28 Tage versäumt, nachdeme sie aber ihre Rechtszuständigkeit bei dem Landgerichte unterm 28 Merz reserviret, auch wegen täglicher Einquartierung verhindert gewesen, {5r} ihre Rechte zu verfolgen, und in integrum restituirt zu werden die Bitte gestellt, so wäre Ihrer Meinung nach dieser Bitte zu willfahren.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis erwähnten einer erschienenen allerhöchsten Verordnung vom 15^{ten} Juli laufenden Jahres, welche abgelesen wurde, und worin sämmtlichen Behörden des Oberdonau Kreises mehrere Punkte vorgeschrieben werden, nach welchen sich dieselben bei erfolgenden Gesuchen um Gemeinde Wald-Abtheilungen zu benehmen¹⁹⁷⁷, äußerten aber, daß, da gegenwärtig die Partheien von der darin gegebenen Rechts Wohlthat keinen Gebrauch machen könnten, indeme das Gesez nicht zurükwirke, und die Erkenntniße erster und zweiter Instanz in Rechtskraft erwachsen, so wären quoad materialia nach Ihren Ansichten und aus den in dem Vortrage näher entwikelten Gründen, das erst- und zweitrichterliche Erkenntniß zu reformiren, und dahin zu erkennen, daß die Weidpläze Mitlach und Leimgruber, welche der Gemeinde nach dem zweiten Gutachten der Sachverständigen zu einem {5v} Tummelplaze für das Vieh nothwendig, außer der Theilung belaßen werden sollten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

¹⁹⁷⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1573.

¹⁹⁷⁵ Markt Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

¹⁹⁷⁶ Belmbrach, Ortsteil der Stadt Roth, Landkreis Roth, Mittelfranken.

¹⁹⁷⁷ VO betr. die "Vertheilung der Gemeinde-Waldungen" vom 15. Juli 1812, RegBl. 1812, Sp. 1564-1567.

Alle Herrn geheimen Räthe stimmten gegen den Antrag des Herrn Referenten auf Bestätigung der Erkenntnißen der ersten und zweiten Instanz, da dieselbe auf das erste, allein amtliche Gutachten der Sachverständigen, welches die Vertheilung sämmtlicher, der Gemeinde zugehörigen öden Pläze als nüzlich erkannt, gebauet, und bereits in Rechtskraft übergegangen, auf das zweite von den Rekurrenten begehrte Attest des Sachverständigen auch keine Rüksicht genommen werden könne, da demselben die Eigenschaft eines amtlichen Gutachtens mangle.

Von dem königlichen geheimen Rathe wurde in Folge dieser Abstimmung beschloßen, die Rekurrenten mit ihrem an die allerhöchste Stelle ergriffenen Rekurse abzuweisen¹⁹⁷⁸.

Beeinträchtigung der Gewerbeausübung (R)

Welsberg berichtet über den Streit zwischen den Gastwirten in Nürnberg und der Gesellschaft *Museum*. Die Wirte beschweren sich über die Störung ihres Gewerbes durch den konkurrierenden Gaststättenbetrieb des *Museums*. Welsberg erkennt eine Benachteiligung der Wirte an und legt ein entsprechendes Reskript vor, das vom Geheimen Rat genehmigt wird.

5. Über den Rekurs der Gastwirthe zu Nürnberg wider die Museums-Gesellschaft¹⁹⁷⁹ alldort wegen Gewerbs {6r} Beeinträchtigung erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag.

Dieselben legten darin nebst einer Schilderung des ehemaligen Zustandes der Stadt Nürnberg als Reichs Stadt, und der dadurch angewachsenen, gegenwärtig noch dort bestehenden Zahl von 106 Gasthäußern Ier und IIer Klaße, dann ohngefähr 170 Wirtshäußer IIIer und IVer Klaße¹⁹⁸⁰, den Ursprung dieses Streites vor, führten die Beschwerde Punkte der Nürnberger Gastwirthe gegen das entstandene Museum alldort, so wie die Widerlegung derselben von lezterem an und zeigten, wie diese Streitsache von der Polizei Direkzion und dem Stadt Kommißariate, und aus welchen Gründen dieselbe so entschieden worden¹⁹⁸¹.

¹⁹⁷⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1573f. (Posthalter Cleminius "zu Pleinfeld").

¹⁹⁷⁹ Die Gesellschaft Museum entstand 1810 in Nürnberg als Lesegesellschaft höherer Stände mit einem eigenen Gesellschaftshaus. Gesellschaftszweck war nach den Statuten vom Mai 1810, § 2, "einen gemeinschaftlichen Vereinigungs-Punkt der gebildeten Stände zu bewirken, worin sie durch gesellschaftliche Unterhaltung eine Erholung und die bequemste Gelegenheit finden, mit dem literarischen Geiste der Zeit fortzuschreiten", zit. nach REICKE, 125 Jahre, S. 39. Am Tag der Eröffnung des Gesellschaftshauses (1. Oktober 1810) gehörten der Gesellschaft 318 ordentliche Mitglieder an. Vgl. REICKE, 125 Jahre; MEYER, Vereinswesen, S. 57-61; DIEFENBACHER/ENDRES (Hgg.), Stadtlexikon S. 354f. s.v. Gesellschaft Museum (B[EYERSTEDT]); SEIDERER, Formen, S. 189.

¹⁹⁸⁰ Seit der Reform von 1745 bestand in Nürnberg eine Einteilung der Wirtshäuser in vier Klassen: 1. Gasthöfe mit Beherbergungsrecht von Wagenreisenden sowie dem Recht, Hochzeitsfeiern und Gesellenherbergen auszurichten. 2. Weinschenken, die teilweise das Recht hatten, Speisen zu kochen, Hochzeitsfeiern auszurichten und Fußreisende zu beherbergen. 3. Weinschenken ohne Kochrecht. 4. Wirtshäuser und Garküchen mit Bierausschank, die teilweise das Recht hatten, Hausschlachtungen durchzuführen, Speisen zu kochen und Fußreisende zu beherbergen. Diefenbacher/Endres (Hgg.), Stadtlexikon S. 1193 s.v. Wirtshauswesen (Be[er]); Einzelheiten bei Grönert, Entwicklung, S. 79-89.

¹⁹⁸¹ Am 7. März 1811 rügten Nürnberger Wirte der 1. und 2. Klasse den im *Museum* stattfindenden Verkauf

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg ließen sich in Ihrem Vortrage in eine Zergliederung der Entscheidungs Gründen des Stadtkommißariates ein, und glaubten auf Ihre entwikelte Ansichten gestüzt, aus Rüksicht für die Wirthe, und weil dieselbe durch dieses Erkenntniß wirklich Nachtheil leiden müßten, zum Theil {6v} auf Reformation des Erkenntnißes des Stadt-Kommißariats in Nürnberg antragen zu müßen, da daßelbe nur die unbestellten Mittags Tafeln im Museum untersaget, die Abend-Malzeiten nach Porzionen aber bewilliget. Referent waren vielmehr der Meinung, es seie sich strenge an die eigene Statuten des Museums zu halten, und nach diesen zu erkennen, daß Mittagsund Abend-Malzeiten nur gegen die erforderliche vorläufige Bestellung der Mitglieder des Museums statt finden sollten, wo im übrigen die Erkenntniße beider Instanzen zu bestätigen sein mögten.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts-Aufsaz wurde vom Herrn Referenten abgelesen, und da nach erfolgter Abstimmung alle Herrn geheimen Räthe sich damit vereinigten

von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁹⁸².

Aufteilung von Gemeindegründen (R)

Effner berichtet über einen Streit, der in Monheim hinsichtlich der Verteilung der Gemeindegründe entstanden ist. Der Geheime Rat ist zuständig, auch sind die Fristen eingehalten worden. Effner beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

6. Wegen Gemeinde Gründe-Vertheilung der Stadt Monheim¹⁹⁸³ im Oberdonau Kreise erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen [Vortrag]. {7r} Dieselben legten die Geschichte dieser Gemeinde Gründe Vertheilung und des darüber entstandenen Streites so wie die deßwegen eingetretene Verhandlungen des Landgerichtes und des General Kommißariates und die von diesen Stellen erlaßene Erkenntniße nebst den Entscheidungs Gründen vor.

Nach Vorlage der von den Rekurrenten und der Stadtkammer in Monheim gegen diese Erkenntniße zur allerhöchsten Stelle gebrachten Beschwerden und gestellten Bitten äußerten Herr geheimer Rath von Effner, daß wegen der Kompetenz des geheimen Rathes kein Zweifel obwalte, obschon eingewendet werden könnte, die Klage des Geodetten gegen einige Gemeinds Glieder um Ersaz der ihme verursachten Reisekosten seie kein Kulturs- sondern ein Rechts-Gegenstand. Allein – da die Haupt Sache, nämlich die Vermeßung und Abtheilung der Gründen ein Kulturs Gegenstand seie, so nehme auch

von Speisen und Getränken sowie die Abhaltung von Konzerten und Stammtischen zum Nachteil der konzessionierten, mit realen Gewerberechten versehenen Wirte. Das war der Beginn langjähriger Streitigkeiten, die sich bis Mai 1818 hinzogen. Quellennahe Darstellung: REICKE, 125 Jahre, S. 47-60.

¹⁹⁸² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1574.

¹⁹⁸³ Stadt Monheim, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

die Nebensache, die hiebei erwachsene Kosten dieselbe Natur an, und derselbe Richter müßte entscheiden, von wem diese Kosten und in welcher Quantität sie zu erstatten seien.

Da auch die Fatalien bei diesem Rekurse eingehalten worden, so giengen Herr geheimer Rath von Effner zur Haupt-Sache {7v} über, und erklärten sich aus den in dem Vortrage entwikelten Gründen und Ansichten mit der Entscheidung des General-Kommißariats einverstanden.

Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf lasen Herr geheimer Rath von Effner ab. Einstimmig mit diesem Antrage äußerten sich alle Mitglieder des königlichen geheimen Rathes bei verfügter Umfrage

und so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe angenommen¹⁹⁸⁴.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (2. September 1812).

Nr. 85: Protokoll des Geheimen Rates vom 3. September 1812

BayHStA Staatsrat 287

6 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; v. Effner; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs wurden in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung unter Vorsiz Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats- und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Reigersberg folgende Rekurs-Gegenstände von den Herrn geheimen Räthen Freiherrn von Weichs und Grafen von Tassis vorgetragen und entschieden.

Gewerbebeeinträchtigung (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen den Wirten in Ansbach und dem *Casino*. Die Wirte beschweren sich über die Störung ihres Gewerbes durch den konkurrierenden Gaststättenbetrieb des *Casinos*. Gegen einen Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises hat die Direktion

¹⁹⁸⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1574 (Georg Bosch und Konsorten als Beschwerdeführer).

des Casinos Beschwerde beim Geheimen Rat eingelegt. Es ergeht der Beschluß, den Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen.

1. Lasen Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs in Sachen {1v} der Wirthen in Ansbach gegen den dortigen Casino Diener Regel wegen Gewerbs-Beeinträchtigung den von dem Referenten des General Kommißariats des Rezat-Kreises erstatteten Vortrag ab, der die Veranlaßung dieser Streit-Sache, die deßwegen bei der ersten Instanz statt gehabte Verhandlungen und die Entscheidungs Gründe enthält, auf welche das General Kommißariat sein Erkenntniß gestüzt.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs bemerkten, daß die Direction des Casino in Ansbach¹⁹⁸⁵ sich gegen diese Verbescheidung des General-Kommißariates bei der allerhöchsten Stelle beschweret. Dieselben führten die Punkte aus, wodurch sich dieselbe beschweret geglaubt, und äußerten, daß nach Beantwortung der Frage: ob eine Privat-Gesellschaft, wenn sie für die Gesellschafts Glieder und in dem Gesellschafts Hauße täglich Mittags- und Abends-Tische halte, dadurch die Rechte der Wirthen kränke? nach Ihren Ansichten und nach den in dem Vortrage entwikelten Gründen der Meinung seien, daß der Bescheid des General-Kommißariats vom 11 April vorigen Jahres zu bestätigen seie.

{2r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage, und da alle anwesende Mitglieder des geheimen Rathes sich mit diesem Antrage des Herrn Referenten vereinigten, und denselben mit jenem Beschluße, welcher wegen einer ähnlichen Beschwerde der Wirthe in Nürnberg in der lezten geheimen Raths Sizung gefaßt worden 1986, vollkommen übereinstimmend beurteilten,

so wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.

Grenzstreitigkeiten (R)

Thurn und Taxis berichtet über einen Grenzstreit zwischen mehreren Gemeinden im Rezatkreis. Da er den Streit als Kompetenzstreit ansieht, trägt er an, den Rekurs abzuweisen; zuständig ist das Appellationsgericht. Die im Zuge der Abstimmung aufgeworfene Frage, ob der Gegenstand nicht im Geheimen Rat zu entscheiden sei, wird von Reigersberg bejaht. Es ergeht daher der Beschluß, im Reskript nichts von Kompetenzfragen zu schreiben, sondern den Rekurs einfach abzuweisen.

2. In Sachen der Gemeinde Rasch¹⁹⁸⁷ gegen jene von Dörlbach¹⁹⁸⁸, Schwarzenbach

¹⁹⁸⁵ Hinweise zum *Casino* im Kontext des spätaufklärerischen Sozietätswesens in Ansbach bei Seiderer, Formen, S. 204.

¹⁹⁸⁶ Vgl. Prototokoll Nr. 84 (Geheimer Rat vom 27. August 1812), TOP 5.

Rasch, Ortsteil der Stadt Altdorf bei Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

¹⁹⁸⁸ Dörlbach, Schwarzenbach und Westhaid sind Ortsteile der Gemeinde Burgthann, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

und Westheid wegen Grenz Streitigkeiten erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, in welchem Dieselben die Geschichte dieser Streit-Sache und die sowohl bei dem Landgerichte, dem General-Kommißariate als dem Appellazions Gerichte des Rezat-Kreises, an welch lezteres die Akten von dem General-Kommißariate nach Vernehmung des Landgerichts als ein Rechts Streit über Grenzberichtigung zur weiteren Verfügung übersendet worden, eingetretene Verhandlungen und {2v} erfolgte Erkenntniße ausführten, und bemerkten, daß gegen das von dem Appellazions Gerichte erfolgte Urtheil von den Gemeinden Dörlbach et Cons. der Rekurs an die allerhöchste Stelle ergriffen, und das Appellazions Gericht für inkompetent, so wie die Aburtheilung von zwei verschiedenen Gerichtshöfen für ungesezlich erklärt worden.

Nach Anführung, daß rüksichtlich der Formalien nichts zu erinnern seie, äußerten Herr geheimer Rath Graf von Tassis aus den in dem Vortrage angegebenen Entscheidungs Gründen quoad materialia Ihre Meinung dahin, daß Sie den Streit über die Grenzen der Weidau ausschließend als einen Rechtsstreit beurtheilten, und deßwegen darauf antragen müßten, das Appellazions Gericht als kompetent zu erklären, und die Rekurrenten mit ihren Petitis abzuweisen.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis abgelesen.

Nachdem in Folge verfügter Abstimmung zuerst die von einigen Herrn geheimen Räthen aufgeworfene Frage: ob dieser Gegenstand als eine Kompetenz-Streitigkeit nicht nach den {3r} Bestimmungen des allerhöchsten Reskriptes vom 29^{ten} Dezember vorigen Jahres zur Plenar-Sizung des geheimen Rathes zu verweisen seie? dahin *von dem vorsizenden Minister* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] entschieden war, daß: da es sich nur um einen Streit der Partheyen, von welcher Stelle ihre Beschwerde entschieden werden müße, nicht aber von einem Kompetenz Konflikt zwischen der richterlichen und einer administrativ Stelle handle, dieser Gegenstand allerdings *nach der bestimmten Vorschrift des allerhöchsten Reskriptes* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] in der gegenwärtigen Sizung seine Entscheidung erhalten könne; so erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe dafür, daß in dem allerhöchsten Reskripte an das General Kommißariat nichts von der Kompetenz einer oder der andern Stelle, welche diese Sache zu entscheiden, erwähnet, sondern der zur allerhöchsten Stelle ergriffene Rekurs lediglich als unstatthaft abgewiesen werden solle.

Nach diesem Beschluße des geheimen Rathes wurde die Ausfertigung des damit übereinstimmenden Reskriptes genehmiget.

Kulturstreitigkeit (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen der politischen Gemeinde und der jüdischen Gemeinde Schnaittach. Es geht um die Verteilung von Gemeindegründen. Die "christliche Gemeinde" hat gegen den Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises Beschwerde beim Geheimen Rat eingelegt. Nach Prüfung der Rechtslage trägt der Berichterstatter an, den Anspruch der jüdischen Gemeinde auf Gemeindegründe zu verwerfen, sofern sie nicht durch Erwerb eines

Rechtstitels die Berechtigung erwirbt, an der Verteilung teilzunehmen. In der Umfrage stellen sich sechs Geheime Räte gegen den Antrag des Berichterstatters. Daher wird beschlossen, den Rekurs der Gemeinde Schnaittach abzuweisen und den Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen.

3. Herr geheimer Rath Graf von Tassis unterrichteten den königlichen geheimen Rath, daß der von Ihnen bearbeitete Vortrag in Sachen der Gemeinde zu Schnaittach 1989 gegen die jüdische Gemeinde allda Landgerichts Lauf, Kulturs-Streitigkeiten betreffend, {3v} durch die Entscheidung des königlichen geheimen Rathes in Sachen der Juden zu Ottensos, Landgerichts Schnaittach jezt Lauf, gegen die dort ansäßigen Christen wegen dem Konkurrenz Maaßstab keine Aenderung erhalte, indeme es sich damals um Kriegs Konkurrenz, gegenwärtig aber um Gemeinde-Gründe Vertheilung handle 1990.

Nach dieser Einleitung bemerkten Herr geheimer Rath Graf von Tassis, daß Sie bei der genauen Instruirung dieses Gegenstandes und bei richtiger Darstellung der Geschichte dieses Streites, so wie der bisherigen Verhandlungen durch den Referenten des General Kommißariats des Rezat-Kreises es für überflüßig erachtet, einen eigenen Akten-Auszug zu fertigen, und es für hinlänglich beurtheilet, diesen Vortrag des General Kommißariats Referenten abzulesen, und den geheimen Rath dadurch in gehörige Kenntniß zu sezen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen hierauf den Vortrag des Referenten des General Kommißariats und die Entscheidung des General Kommißariates ab, wogegen die christliche Gemeinde den Rekurs zur allerhöchsten Stelle ergriffen, und äußerten quoad formalia: daß Sie hiebei Folgendes {4r} zu bemerken für nothwendig fänden.

Die Kulturs Prozeße müßten summarisch verhandelt werden, und hier bestimme das Gesezbuch Cap. 14 § 8¹⁹⁹¹, daß die definitive Urtheile nach vorläufigen Citazionen der Partheyen nach der Seßion commissionaliter publizirt werden sollten; das Gesez, welches der Referent der zweiten Instanz anführe, seie nur bei einem Prozeße in ordinario anwendbar.

Eben erwähnter Referent seie der Meinung, daß das Gesez Cod. jud. c. 16 § 2 von der Citazion zu den Verhandlungen spreche, deren Unterlaßung das Verfahren nichtig mache, und hier nicht angewendet werden könne¹⁹⁹². Ihres (Grafen von Tassis) Erachtens seie die Publikazion eines Bescheides ebenfalls ein gerichtliches Verfahren, und wenn der Richter die intereßirten Theile hiezu zu zitiren unterlaße, so seie in Processu ordinario Mangel der Zitazion so lange vorhanden, als der gravirende Theil nicht selbst von der erlaßenen Sentenz Wißenschaft habe. Die Kulturs Prozeße müßten nach allerhöchster Verordnung summarisch behandelt werden, und in summario bestimme das Gesez ausdrüklich die {4v} Citazion aller Intereßirten respec. Partheien. Der Bürgermeister Wöherle seie blos ein einzelner Intereßent, und von der Gemeinde aktenmäsig nie bevollmächtiget worden, in dieser causa den Streit als Bevollmächtigter zu übernehmen, sondern ein am 19 April 1811 abgehaltenes Protokoll beweise, daß nicht der Bürgermeister Wöherle sondern drei andere Gemeinds Glieder den Streit zu führen gewählt worden, welche erkläret, daß sie den

¹⁹⁸⁹ Markt Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

¹⁹⁹⁰ Vgl. Protokoll Nr. 69 (Geheimer Rat vom 14. Mai 1812), TOP 6.

¹⁹⁹¹ Vgl. CJBJ, Kap. 14, § 8, S. 100.

¹⁹⁹² Vgl. CJBJ, Kap. 16, § 2, S. 114.

Advokaten Vanino¹⁹⁹³ zum Streit bevollmächtiget. Das Landgericht hätte also entweder den Deputirten der christlichen Gemeinde, oder dem Advokaten Vanino und nicht dem unbevollmächtigten Bürgermeister Wöherle den Bescheid publiziren oder mittheilen sollen.

Der Advokat der christlichen Gemeinde, er möge in loco des Landgerichts sein oder anderswo seinen Aufenthalt haben, seie nie verpflichtet, sich über etwas anzufragen, was der Richter entweder aus Unkenntniß oder Übersehen den Partheien zuzuschließen unterlaßen habe. Es existire kein Gesez, welches hierüber Bestimmung gebe, im Gegensaze sprächen wohl die Geseze von einem {5r} officio habili [!]; wenn daher der Richter, wie in dem gegenwärtigen Falle die Partheyen über die Nothfrist nicht belehre, so falle die Schuld auf den Richter und nicht auf die Partheyen, im Falle die Fatalien versäumt würden, und nachdeme die Gemeinde ohnehin nach dem Gesezbuche den Minderjährigen gleich gehalten werde¹⁹⁹⁴, so seie die christliche Gemeinde in integrum zu restituiren.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis zogen hieraus und aus den in dem Vortrage näher entwikelten Entscheidungs Gründen quoad materialia den Schluß, daß diese Streit Sache dahin zu entscheiden sein mögte, "daß die Juden mit ihrem Anspruche auf Gemeinde Gründen pro praeterito et futuro abzuweisen, außer daß sie in dem gegebenen Falle durch Erwerbung einer Realität, worauf entweder das Miteigenthum oder die bisherige Benuzung der vertheilten Gründen hergebracht gewesen, einen Antheil zu fordern berechtiget".

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis abgelesen.

{5v} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage. Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Törring, Freiherr von Weichs, von Zentner, von Effner und von Feuerbach erklärten sich gegen den Antrag des Referenten für Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats und Abweisung der Rekurrenten wegen versäumten Fatalien da, angenommen auch, daß in Zitazion und Publikazion der resolutio gravando einige Unordnung von Seite des Landgerichts unterlassen, doch nach dem eigenen Geständniße derselben Gemeinde diese Desertion selbst vom 30 September 1811 an erst gerechnet eingetreten, und keine hinlängliche Gründe zur Restituzion vorhanden, und die Zitazion *zur Sentenz Publication* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] zwar gesezlich vorgeschrieben, allein deren Unterlaßung keine Nichtigkeit des Verfahrens nach den Gesezen zur Folge habe, auch der von dem Referenten angegebene Grund, daß die Gemeinde als {6r} Minderjährige zu betrachten, bei Kulturs Streitigkeiten keine Anwendung finden könne, indeme sonst keine Fatalien zu laufen brauchten, und kein Erkenntniß in Rechtskraft übergehen könne.

Mit dem Referenten auf Restituzion der christlichen Gemeinde stimmten die Herrn geheimen Räthe von Krenner und Graf von Welsperg weil dieselbe die Fatalien nur um 5

¹⁹⁹³ Johann Baptist Vanino, Rechtsanwalt im Regenkreis, Landgericht Vohenstrauß (RegBl. 1813, Sp. 139; RegBl. 1814, Sp. 441 [hier f\u00e4lschlich Bartholom\u00e4us genannt; dagegen im unpaginierten Register s.v. Vanino: Johann Baptist]).

¹⁹⁹⁴ Das "Edikt über das Gemeindewesen" vom 24. September 1808 bestimmte insoweit in § 56, RegBl. 1808, Sp. 2415: "Die Gemeinden sind daher [sc. da die "Kuratel der Gemeinden ein Theil der Staats-Polizei" war, § 55, ebd.] in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen, beschränkt, und geniessen auch ihre Vorrechte."

bis 6 Tage vom 30^{ten} September an gerechnet, versäumt, und doch einige nicht unwichtige Gründe für die christliche Gemeinde zu sprechen schienen, und der geheime Rath in mehreren früheren Fällen nicht so streng in Restituzionen gewesen.

Diesen Gründen fügten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg noch jenen bei, daß durch Abweisung der christlichen Gemeinde den Juden ein gesezliches Präjudiz eingeräumt werden würde, indeme sie nach den Gesezen, die noch bestünden, kein Eigenthum erwerben, folglich auch keine Gemeinde Gründen besizen dürften¹⁹⁹⁵, welche jenen in Schnaittach dennoch nach diesem Beschluße zugesprochen würden.

Nach der Mehrheit der Stimmenden

wurde von dem königlichen geheimen Rathe {6v} beschloßen, die Rekurrenten wegen versäumten Fatalien abzuweisen, und das Erkenntniß des General Kommißariats des Rezat-Kreises zu bestätigen.

Der König bestätigt die Beschlüsse des Geheimen Rates (8. September 1812).

Nr. 86: Protokoll des Geheimen Rates vom 17. September 1812

BayHStA Staatsrat 288

10 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1v} In der nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs auf heute angeordneten geheimen Raths-Versammlung wurden die königliche Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis, von Effner und Graf von Welsperg von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg, welche den Vorsiz führten, aufgerufen, die zur {1v} Entscheidung bearbeitete Gegenstände vorzutragen. In Folge dieser Aufforderung erstatteten

Mauthinterziehung (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen Johann Michael Rückner und dem Hallamt Bamberg. Es geht um die Konfiskation von Rauchtabak als Folge einer Mauthinterziehung. Der

Die VO vom 10. Juni 1799, die den Juden in der Oberpfalz, in Pfalz-Sulzbach und in Sulzbürg den Erwerb liegender Gründe verbot, wurde mit VO betr. den "Güterverkauf der Juden" vom 4. August 1807, RegBl. 1807, Sp. 1329-1331, bestätigt und auf alle übrigen Teile des Königreichs ausgedehnt. Zur VO von 1799 vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 548f. Nr. 106.

Berichterstatter fordert, den Entscheid der Steuer- und Domänensektion zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

1. Herr geheimer Rath Graf von Tassis in Sachen des Johann Michael Rükner zu Hallstadt¹⁹⁹⁶ gegen das königliche Hallamt Bamberg wegen konfiszirten 643 Pfund Rauchtabak schriftlichen Vortrag, und legten dadurch und durch Ablesung des bei dem königlichen Maut- und Hall Oberamte Bamberg abgehaltenen Protokolles die Geschichte dieses Konfiskazions Falles vor, so wie dieselben auch die von den beiden ersten Instanzen gefaßte Erkenntniße nebst den Entscheidungs Gründen anführten.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis äußerten hierauf quoad materialia, daß sowohl die Fatalien eingehalten als auch summa appellabilis vorhanden, indeme durch eine allerhöchste Verordnung bestimmt seie, daß bei Maut-Defraudazionen zu den 400 fl. nicht nur der Betrag der Haupt-Summe, sondern auch jener der Nebenstrafen mit einzurechnen komme¹⁹⁹⁷. Quoad materialia machten Sie aus den in dem Vortrage angegebenen Entscheidungs Gründen, und da von dem klein stazionirten Rükner die aufgekommene {2r} die aufgekommene [!] Defraudazion ohnstreitig geschehen, den Antrag, das Erkenntniß der Steuer- und Domainen Section durchaus zu bestätigen.

Den nach diesem Antrage ausgefertigten Reskripts Aufsaz lasen Herr geheimer Rath Graf von Tassis ab. Einstimmig wurde in Folge verfügter Umfrage dieser Antrag von allen Herrn geheimen Räthe angenommen, und

sohin der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget¹⁹⁹⁸.

Weiderecht (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen Paul Hammerer in Auhof und Kleingütlern in Mörlach. Es geht um ein Weiderecht. Der Berichterstatter beantragt, Hammerer an die erste Instanz zu verweisen. In der Umfrage vertritt Zentner die Ansicht, daß der Geheime Rat nicht über die zuständige Instanz zu entscheiden hat, sondern einzig die Entscheide des Generalkommissariats zu bestätigen oder abzuändern hat. Der Geheime Rat schließt sich der Ansicht Zentners an und formuliert ein entsprechendes Reskript an das Generalkommissariat.

2. Wegen der Beschwerde des Paul Hammerer, Auhofsbesizers nächst Hilpoltstein im Oberdonau Kreise gegen die Kleingütler Johann Franz, Peter Mendle, Johann Majer et

¹⁹⁹⁶ Hallstadt, Landkreis Bamberg, Oberfranken.

¹⁹⁹⁷ So normiert in der VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 3, RegBl. 1810, Sp. 644. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Mautstraffälle traf die VO betr. die "neue Zoll- und Maut-Ordnung, nebst den damit verbundenen Tarifen" vom 23. September 1811, §§ 119-134, RegBl. 1811, Sp. 1386-1390.

¹⁹⁹⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1650.

Consorten zu Merlach¹⁹⁹⁹ wegen des von ersterem behauptet werdenden Weidrechts auf den Merlacher Espannen erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag.

Dieselben kamen zunächst auf jenen früheren Streit zurük, welchen benannter Auhofsbesizer im Jahre 1790 mit mehreren Gemeinden wegen Schaafweide gehabt und zeigten, wie derselbe {2v} im Jahre 1790 bei dem Landgerichte, im Jahre 1802 bei der Regierung von Neuburg, und im Jahre 1808 bei der Justiz Stelle in Ulm in lezter Instanz entschieden worden, und unterrichteten dann den königlichen geheimen Rath von dem Verlaufe des gegenwärtigen Streites, bis derselbe zur allerhöchsten Stelle gekommen, durch Ablesung des in dieser Sache bereits erstatteten Referates²⁰⁰⁰ und der von den Administrativ- und Justiz Stellen erfolgten Erkenntnißen.

Nach Würdigung dieser Streit Sache und der dieselbe begleitenden Umständen und nach Anführung Ihrer Gründen machten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs den Antrag, dem General Kommißariate des Unterdonau Kreises zu reskribiren, daßelbe habe dem Paul Hammerer durch das Landgericht Hilpoltstein eröfnen zu laßen, wie sein gestelltes Gesuch dieß Orts zu bestimmen, welcher Instanz die Entscheidung seines Prozeßes in benanntem Gegenstande zustehe, nicht statt habe, und derselbe mit seinem weiteren Begehren mit Vertheilung der befraglichen Espannen Instand zu halten {3r} an die geeignete erste Instanz verwiesen werde.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügten über diesen Antrag die Umfrage. Herr geheimer Rath von Zentner äußerten Ihre Meinung dahin, daß Sie nicht glaubten, daß der geheime Rath über die Frage, bei welcher Instanz der an die Justiz Stelle gekommene Prozeß über die Präjudizial Frage: ob Hammerer ein Recht zur Weide habe oder nicht? eingeleitet werden solle, entscheiden könne, sondern sich darauf beschränken müße, die Entscheidungen des General Kommißariates, gegen welche der Rekurs eigentlich ergriffen worden, entweder zu bestätigen oder zu reformiren.

Nach dieser Voraussezung und nach Lage der Akten würden Sie daher das Erkenntniß des General Kommißariats vom 10 Mai 1811, wodurch dieser Gegenstand zu den Justiz Stellen verwiesen worden, bestätigen, ohne sich aber in die Bestimmung einer Instanz einzulaßen, wogegen Sie jenes vom 26 April 1811 dahin reformiren würden daß mit Vertheilung der Espannen so lange Instand {3v} so lange Instand [!] gehalten werde, bis die Präjudizial Frage durch die Gerichts Stelle entschieden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis suspendirten Ihr Votum, weil Dieselben als ehemaliger General Kommißär in dieser Sache bereits gesprochen²⁰⁰¹.

Herr geheimer Rath von Krenner gaben den Wunsch zu erkennen, daß der königliche geheime Rath zu Beförderung der Entscheidung dieser Streit Sache die Instanz bestimmen

¹⁹⁹⁹ Mörlach, Ortsteil von Hilpoltstein, Landkreis Roth, Mittelfranken.

²⁰⁰⁰ Vgl. Protokoll Nr. 29 (Geheimer Rat vom 1. August 1811), TOP 1.

²⁰⁰¹ Das Landgericht Hilpoltstein wurde 1808 dem Altmühlkreis zugeteilt; als Generalkommissär fungierte Thurn und Taxis (RegBl. 1808, Sp. 1859/1860). In der Kreisreform 1810 ging der Altmühlkreis mit Ausnahme des Landgerichts Riedenburg im Oberdonaukreis auf. Vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs Baiern" vom 21. Juni 1808, RegBl. 1808, Sp. 1483; VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 812.

mögte, welche nunmehr zu sprechen, vereinigten sich aber mit der Meinung, daß bis zu erfolgter Entscheidung der Präjudizial Frage mit Vertheilung der fraglichen Espannen Instand gehalten werde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin erklärten sich in der Haupt Sache mit den Ansichten des Herrn geheimen Rath von Zentner verstanden, nur schlugen Sie folgende Faßung der geheimen Raths Entscheidung vor: "Seine Majestät der König hätten sich in dem geheimen Rathe umständlichen schriftlichen Vortrag erstatten laßen, und wollten es bei den beiden Entscheidungen des {4r} General Kommißariats vom 10 Mai und 26 April 1811 dergestalten belaßen, daß diese Streit Sache an die geeignete Justiz Stelle verwiesen, bis zu erfolgter Entscheidung aber mit der Vertheilung der Espannen Instand gehalten werde." Für diese Faßung spreche das Formulare, und die beiden Erkenntniße des General Kommißariats würden dabei als eines angesehen.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner, von Feuerbach und Graf von Welsperg vereinigten sich mit den vom Herrn geheimen Rathe von Zentner über die Hauptsache gegebenen Ansichten und mit der von demselben vorgeschlagenen Faßung.

Nach dieser Abstimmung wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen

dem General Kommißariate des Oberdonau Kreises zu eröfnen, daß Seine Majestät der König den Beschluß des General Kommißariats vom 10 Mai 1811 bestätiget, jenen vom 26 April 1811 aber dahin abgeändert haben, daß bis zur Entscheidung der Präjudizial-Frage mit Vertheilung der Espannen Instand gehalten werde²⁰⁰².

Schadensersatz (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen Anton Häußler in Unterroth und der Gemeinde Ritzisried. Es geht um Schadensersatz in einem Fall von Weidenutzung. Der Berichterstatter erkennt keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Geheime Rat beschließt mehrheitlich, Häußler wegen Nichterreichens der Berufungssumme abzuweisen.

3. In Sachen des Anton Häußler zu Unterroth²⁰⁰³ Landgerichts Illerdießen gegen die Gemeinde Rizisried²⁰⁰⁴ {4v} gräflich Fuggerischen Untergerichts Weißenhorn wegen Weid Schadens Ersaz erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, in welchem Dieselben die Veranlaßung dieses Streites, die bisher erfolgten Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen und die Bitte des Rekurrenten anführten, welche darin bestehe, contra lapsum fatalium in integrum restituirt zu werden, und die richterliche Kompetenz in dieser Sache auszusprechen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis bemerkten quoad formalia, daß dieser Gegenstand ein unbezweifelter Kulturs Streit seie, sonach in Beziehung auf Schadens Ersaz wegen versäumten Fatalien und Umgehung der geeigneten Behörde auf Desertionem zu erkennen

²⁰⁰² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1650.

²⁰⁰³ Unterroth und Illertissen, Landkreis Neu-Ulm, Schwaben.

²⁰⁰⁴ Ritzisried, Ortsteil von Markt Buch, Landkreis Neu-Ulm, Schwaben.

sein werde, da Rekurrent keine solche neuere Gründe angegeben, welche eine Restituzion und eine nähere Würdigung der Materialien zur Folge haben könnten.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen den hierauf entworfenen Reskripts Aufsaz ab. Auf die über diesen Antrag verfügte Umfrage stimmten die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs und von Zentner {5r} auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats des Iller Kreises.

Die Herrn geheimen Räthe von Krenner, von Effner, von Feuerbach und Graf von Welsperg erklärten sich aber für die vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin abgegebene Meinung, daß das Gesuch des Rekurrenten wegen der zur Appellazion nicht hinreichenden Summe als nicht devolut²⁰⁰⁵ abgewiesen werden müße, indeme bei diesem Rekurse, wobei nur um den Schaden nicht um das Recht zur Weide gestritten werde, nicht in Desertionem gesprochen werden könne, sobald die gesezmäsig vorgeschriebene Summe um die Appellazion ergreifen zu können²⁰⁰⁶, mangle.

Übereinstimmend mit dieser von der Mehrheit entwikelten Ansicht

erfolgte die Entscheidung des königlichen geheimen Rathes, und es wurde die Abweisung des Rekurrenten beschloßen, da keine hinlängliche Summe zur Berufung vorhanden²⁰⁰⁷.

Metzger in Nürnberg (R)

Effner berichtet über den Streit um den Anspruch auf die Schlachtbänke im vorderen Schlachthaus, den die "Altenbankmetzger" in Nürnberg erheben. Insbesondere stellen sich zwei Fragen. Erstens, ob sich die Nutzung der Schlachtbänke aus Eigentumsrechten ergibt. Zweitens ist zu prüfen, ob die Verfügung der Polizei, wonach Schlachtbänke nicht vererbt werden können, aufrecht zu erhalten ist. Effner hält den Geheimen Rat in dieser Sache nicht für kompetent; zuständig sind vielmehr die Justizstellen. Vier Geheime Räte sowie der Minister Reigersberg schließen sich Effners Ansicht an, drei Geheime Räte sind dagegen. Der Antrag an den König bildet das differierende Meinungsbild ab. Der König verordnet, daß der Antrag dem Ministerium des Inneren zugestellt wird.

4. Wegen dem Vorrechte der sogenannten Altenbank Mezger in Nürnberg auf die Bänke im vorderen Schlachthauße daselbst lasen Herr geheimer Rath von Effner den Vortrag ab, der {5v} rüksichtlich dieser Sache bei der Ministerial Polizei Section erstattet worden, und sezten dadurch den königlichen geheimen Rath von der Geschichte des über dieses Vorrecht entstandenen Streites und der deßwegen erfolgten Entscheidungen der untern Instanzen in Kenntniß.

²⁰⁰⁵ Wenn ein Rekurs als *nicht devolut* abgewiesen wird, wird er für wirkungslos erklärt. Vgl. WILSTER, Handwörterbuch S. 66 s.v. Devolutivus effectus.

²⁰⁰⁶ An den geheime Rat konnte ab einem Streitwert von 400 Gulden appelliert werden, vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644.

²⁰⁰⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1650.

Herr geheimer Rath von Effner bemerkten, wie in vorliegender Gewerbs und Polizei Sache zwei Fragen zu entscheiden wären: 1) Sind die sogenannten Altenbank oder Erbbank Mezger im Besize wohlerworbener und wirklicher Eigenthums Rechten auf dem Nuzgebrauch der Bänken im vorderen Schlachthauße, oder sind sie nur Pächter dieser Bänken, und haben in lezter Hinsicht polizeiliche Verfügungen und Abänderungen statt. 2) War die Polizei Verfügung, nach welcher die bisherige Observanz, daß die Kinder und Wittwen die Bänke ihrer Väter und Männer wieder erhielten, als mit der dermaligen Gewerbs Verfaßung unverträglich abgestellt wurde, zwekmäsig oder soll es bei der alten Observanz belaßen werden. Die königliche Polizei Section habe die ganze Sache zur Kompetenz {6r} des königlichen geheimen Rathes geeignet gehalten, weil es sich von Eigenthums Rechten handle²⁰⁰⁸, welche die Altenbank Mezger angesprochen, und es seie dieselbe, da auch die Departemental Sizung gleicher Meinung gewesen, zum geheimen Rathe gegeben worden.

Aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen glaubten Herr geheimer Rath von Effner, daß nach Ihrem Dafürhalten die Entscheidung dieser beiden Fragen sich nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes eigne, und suchten diese Ihre Meinung durch Widerlegung jener Ansichten zu rechtfertigen, welche die Polizei Direction und mit ihr das Stadt Commißariat in Nürnberg dann der Referent der Polizei Section aufgestellt. Durch die vorgelegte Gründe geleitet waren Referent wiederholt der Meinung, daß die Entscheidung der ersten Frage zur Kompetenz der Justiz Stellen und nicht des geheimen Rathes sich eigne.

Die Entscheidung der zweiten Frage falle von selbst dermal weg, weil die erste Frage präjudizial seie, und von der kompetenten Obrigkeit erst entscheiden werden müße. Nur in dem Falle, wenn das Urtheil über die Eigenthums Rechte der Altenbank Mezger zum Reßort der {6v} Justizstelle gehöre, würde die zweite Frage als cohaerent mit der ersten zugleich vom geheimen Rathe entschieden werden müßen. Sie seien daher der unzielsezlichen Meinung, daß die gegenwärtige Akten dem Ministerium des Innern mit der Aeußerung wieder zurükzugeben seien, daß die Entscheidung der Frage: ob den Altenbank Mezgern auf die vorderen Bänke ein nuzbares Eigenthums Recht gebühre, zu der Justiz Stelle geeignet gehalten werde. Übrigens bleibe es dem Ministerium anheim gestellt, ob die rekurrirende Mezgerschaft auf diesen Justizweg wolle ausdrüklich verwiesen oder nur erwartet werden, ob sie selbst diesen Weg einschlagen werde, oder ob nicht zu Vermeidung dieses Streites es bei der alten Observanz und bisher eingeführten Benuzung dieser Bänke, welche nach Ihrer Meinung eben nicht so directe gegen die dermalige Gewerbs Verfaßung anstoße, belaßen werden wolle.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Antrag abstimmen.

{7r} Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs erklärten sich mit dem Referenten verstanden.

²⁰⁰⁸ Gemäß VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2 Nr. 17, RegBl. 1810, Sp. 644, hatte der Geheime Rat die Entscheidungskompetenz bei "Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen", sofern die Berufung an das Appellationsgericht nicht gestattet war.

Herr geheimer Rath von Zentner bemerkten, nach welchen Ansichten dieser Gegenstand bei der Departemental Sizung des Ministeriums des Innern beurtheilet, und aus welchen Gründen derselbe an den geheimen Rath gebracht worden. Die Frage: ob eine Gewerbs Streitigkeit zur Kompetenz der Justiz- oder Administrativ Stellen sich eigne, gehöre offenbar zum geheimen Rathe und müße von demselben entschieden werden. So wie Sie als Mitglied des geheimen Rathes die vorliegende Sache beurtheilten glaubten Sie allerdings mit dem Referenten, daß der Gegenstand nicht zu den Administrativ Stellen sondern zu jenen der Justiz gehöre, darin aber seien Sie mit dem Referenten verschiedener Meinung, daß Sie den Gegenstand nicht an das Ministerium des Innern mit der angetragenen Aeußerung zurükgeben, sondern durch den geheimen Rath die Entscheidungen der Administrativ Stellen als inkompetent aufheben und erkennen laßen würden, daß der gegenwärtige Streit als eine Justiz Sache zu den Justiz Stellen sich eigne.

{7v} Herr geheimer Rath Graf von Tassis vereinigten sich mit der Meinung des Herrn geheimen Rath von Zentner.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerten eine jener des Referenten und der bisherigen Votanten entgegen gesezte Meinung, und glaubten nicht, daß dieser Gegenstand als eine Justiz Sache zu betrachten, sondern daß die Untersuchung und Entscheidung des vorliegenden Falles als eine Polizei Sache blos zum Ministerium des Innern gehöre, und an daßelbe lediglich zurükzugeben seie, welches sohin beurtheilen würde, ob diese Vorrechte der Altenbank-Mezger als staatsschädlich aufgehoben werden müßten oder ob es beim Alten belaßen werden könnte. Der geheime Rath könne hierin als Administrativ Richter nicht sprechen, da keine Kläger und keine Beklagte vorhanden, und der Gegenstand nicht nach den für die Administrativ Justiz gegebenen Vorschriften instruiret worden, noch so habe instruiret werden können.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin giengen bei Ihrer Abstimmung von gleichen Ansichten wie Herr geheimer Rath von Krenner aus, und beurtheilten die Gründe für überwiegend, {8r} nach welchen dieser Gegenstand nicht zu den Justiz Stellen geeignet angenommen wird, da weder von einem wahren noch einem nuzbaren Eigenthume die Rede sein könne, sondern die hier eingetretene Verfügung mit jener etwas ähnliches habe, welche wegen den Gewerben überhaupt eingetreten, und wogegen niemal der Justizweg einzuschlagen gestattet worden. Ihren Ansichten nach walte hier kein Eigenthums Streit ob, und könne keiner obwalten, Sie würden daher den Gegenstand an das Ministerium des Innern jedoch nur mit der Aeußerung zurükgeben, daß der geheime Rath denselben nicht zur Administrativ Justiz gehörig beurtheile, sondern die Entscheidung lediglich dem Ministerium des Innern überlaße. Wenn Sie über die Hauptsache selbst sich zu äußern hätten, so würden Sie für Annahme des Vorschlages der Neumetzger stimmen.

Herr geheimer Rath von Feuerbach waren mit dem Referenten der Meinung, daß der geheime Rath in dem gegenwärtigen Falle nicht kompetent seie, und nicht sprechen könne, indeme derselbe Ihren Ansichten {8v} nach eine reine Justiz Sache seie. Sie vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg äußerten die Meinung, daß Sie den geheimen Rath für den vorliegenden Fall vollkommen kompetent beurtheilten, und

nach der allerhöchsten Verordnung über die Kompetenz des geheimen Rathes²⁰⁰⁹ sich nicht überzeugen könnten, daß nach vorläufig anzuordnender Administrativ Instrukzion der Fall der gekränkten Gewerbs Rechten der Altenbank Mezger in Nürnberg einer andern Stelle als dem geheimen Rathe zur Entscheidung zustehe. Sie würden daher die vorläufige Instrukzion im administrativ Wege den untern Instanzen auftragen, und wenn hiegegen die Appellazion ergriffen würde, die richterliche Entscheidung des geheimen Rathes eintreten laßen.

Diese Abstimmungen gaben eine überwiegende Mehrheit von 5 Stimmen für den Saz: daß der vorliegende Fall nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes sondern zu jener der Justiz Stellen sich eigne, welcher Saz auch von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz in Folge der Mehrheit {9r} als Beschluß des geheimen Rathes ausgesprochen wurde.

Da aber über die Art, wie diese Meinung des geheimen Rathes der einschlägigen Stelle eröfnet werden solle, sich eine Verschiedenheit in der Abstimmung ergab, indeme nämlich einige dieser fünf Stimmenden diesen Beschluß als Erkenntniß des geheimen Rathes ausgefertiget, andere aber denselben dem Ministerium des Innern als Aeußerung des geheimen Rathes nach des Referenten Vorschlag eröfnet haben wollten, so verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg über die zweite Frage eine wiederholte Umfrage.

Alle Herrn geheimen Räthe blieben bei ihrer schon geäußerten Meinung, und es wurde sohin nach einer Mehrheit von drei Stimmen, nämlich jener der Herrn geheimen Räthen Freiherr von Weichs, von Effner und von Feuerbach der Beschluß des geheimen Rathes dahin ausgesprochen

daß nach der Meinung des Referenten ein allerunterthänigster Antrag vorgelegt werden solle

indeme die Herrn geheimen Räthe von Zentner und Graf von Tassis {9v} durch ein Erkenntniß des geheimen Rathes die Entscheidung der Administrativ Stellen aufheben und aussprechen wollten, daß der vorliegende Gegenstand zu den Justiz Stellen gehöre, die Herrn geheimen Räthe von Krenner und Freiherr von Aretin aber den Gegenstand nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes, und nicht zu jener der Justiz Stellen, sondern lediglich zur Entscheidung des Ministeriums des Innern geeignet beurtheilten, wogegen Herr geheimer Rath Graf von Welsperg für die Kompetenz des geheimen Rathes in dem vorliegenden Falle stimmten, und demselben nach vorläufiger Instruirung im Administrativ Justiz Wege die Entscheidung zuständig glaubten.

Holzverkauf (R)

Welsberg berichtet über den Streit zwischen den berechtigten und den nicht berechtigten Holzhändlern in Vöcklabruck. Er beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats des Salzachkreises zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

²⁰⁰⁹ RegBl. 1810, Sp. 642-646.

5. Über den Rekurs der berechtigten gegen einige unberechtigte Holzhändler im Landgerichte Vöklabruck²⁰¹⁰ im Salzach Kreise wegen Holz-Verkauf erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, in welchem Sie zuerst die zweifache Ansicht dieser Streit Sache entwikelten, und äußerten, daß, da in dieser Sache ein vollständig und den Akten ganz getreuer Vortrag der Polizei Section {10r} vorliege, Sie glaubten, denselben in Ihrem Vortrage aufnehmen zu können.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg lasen diesen Vortrag der Polizei Section ab, und machten, nachdeme Sie auch Ihre Ansichten über jene des General Kommißariats und der Ministerial Polizei Section vorgelegt, und die Anstände wegen den Fatalien auseinander gesezt hatten, den Antrag, daß der geheime Rath, wenn er in dieser Sache schon als Justiz Behörde handle, den Anstand der Formalien allerdings als eine geschehene Sache übergehen könne, und daher das Erkenntniß des General Kommißariats vom 4 April 1811 zu bestätigen. Übrigens glaubten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg, daß nach dem Antrage der Polizei Section dem Finanz Ministerium von der Sache Nachricht zu ertheilen wäre, um dem Förster Eichsleben in Timmelkam²⁰¹¹ allen ferneren Holz-Handel, so lange er in Forstdiensten stehet, zu untersagen.

In Folge verfügter Umfrage suspendirten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs Ihr Votum, weil Sie rüksichtlich ihres Gutes im Salzach Kreise betheiliget.

{10v} Die übrigen Herrn geheimen Räthe aber erklärten sich für die Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats des Salzachkreises vom 4 April 1811.

Es wurde sohin von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, dieses Erkenntniß des General Kommißariats des Salzachkreises vom 4 April vorigen Jahres zu bestätigen²⁰¹².

Der König verordnet, daß der Antrag des Geheimen Rates zu TOP 4 dem Ministerium des Inneren zugestellt werden soll; ferner bestätigt er die Entscheidungen des Geheimen Rates zu TOP 1, TOP 2, TOP 3 und TOP 5 (29. September 1812).

Nr. 87: Protokoll des Geheimen Rates vom 1. Oktober 1812

BayHStA Staatsrat 289

13 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

²⁰¹⁰ Vöcklabruck, Politischer Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich.

²⁰¹¹ Timelkam, Politischer Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich.

²⁰¹² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1650.

Korrespondenzform der Unterbehörden

Zentner berichtet über die geeignete Form, wie Unterbehörden mit Amtspersonen, Adeligen, Gutsbesitzern und Pfarrern korrespondieren sollen. Auszugehen ist von der Frage, ob in Anbetracht der geltenden Gleichheit vor dem Gesetz bestimmten Personen Distinktionen zuerkannt werden dürfen. Zentner kommt zu dem Ergebnis, daß es der Konstitution des Königreichs nicht entgegen steht, in den äußeren Formen der Korrespondenzen Unterschiede zu machen. Der Geheime Rat folgt dieser Ansicht.

{1r} 1. In der durch allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung {1v} wurde von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs den Vorsiz führten, Herr geheimer Rath von Zentner aufgerufen, den bearbeiteten Vortrag über die Ausfertigungen der Unterbehörden an Personen von einem ansehnlichen Amte oder Stande zu erstatten.

Diesem Aufrufe folgend unterrichteten geheimer Rath von Zentner durch den dem Protokolle beiliegenden lytographirten Vortrag²⁰¹³ *Beilage I*[Marginalie] von der bisherigen Korrespondenz-Form zwischen den verschiedenen Stellen und Behörden, von den deßwegen bestehenden königlichen Verordnungen und von der bei den Unterbehörden nach Erscheinung der Konstituzion²⁰¹⁴ und einiger organischen Edicten, insbesondere des Edictes über die Gerichtsverfaßung²⁰¹⁵, dann der Verordnung vom 17 Juni 1809²⁰¹⁶ entstandenen Meinung, daß sie in ihren Ausfertigungen an Privaten keinen Unterschied mehr beobachten dürften.

Herr geheimer Rath von Zentner führten einige Beschwerden an, {2r} welche durch dieses Benehmen der Unterbehörden veranlaßt worden, und legten die Ansichten vor, welche sowohl das ehemalige General-Kommißariat des Altmühl Kreises als auch die Ministerial Polizei-Section in ihren Berichten und Anträgen rüksichtlich dieser Ausfertigungen der Unterbehörden geäußert. Der von der lezten Stelle verfaßte Entwurf einer allerhöchsten Verordnung seie dem dirigirenden Herrn Minister des Innern [Montgelas] vorgelegt, von demselben aber an den königlichen geheimen Rath verwiesen worden, um sein Gutachten darüber nach der Konstituzion des Reiches und den bestehenden organischen Edicten abzugeben.

Herr geheimer Rath von Zentner als ernannter Referent im geheimen Rathe bemerkten, die eigentliche Frage, worüber der geheime Rath sein Gutachten abzugeben seie: Kann nach der Konstituzion und den organischen Edicten des Reiches noch eine politische Ungleichheit der Ständen statt haben? Hievon hänge die weitere Frage ab, ob den Personen dieser Ständen in den äußeren Formen vor andern Staatsbürgern bestimmte {2v}

²⁰¹³ Der Vortrag liegt der Akte BayHStA Staatsrat 289 nicht bei.

²⁰¹⁴ Konstitution für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1808, RegBl. 1808, Sp. 985-1000 = DVR Nr. 286, S. 655-663.

OE betr. "die Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 1785-1800.

²⁰¹⁶ VO betr. die "Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichts-Behörden" vom 17. Juni 1809, RegBl. 1809, Sp. 1033-1038.

Distinkzionen nach den bestehenden konstituzionellen Gesezen ertheilet werden können? Dieselben beantworteten diese beide Fragen, und zeigten, daß weder die Konstituzion des Reiches gewiße Auszeichnungen ausschließe, sobald sie nur gesezlich seien, und auch der Richter sie beobachten müße, indeme dadurch die Gleichheit vor dem Geseze nicht aufgehoben werde, eine verschiedene äußere Form, nach welcher eine Privatparthei vor der andern nach ihrem Stande behandelt werde, auf das Richteramt keinen Einfluß habe, noch auch, daß die Verordnungen über die Aufhebung der Siegelmäßigkeit²⁰¹⁷, das Edict über die Gerichtsverfaßung, die Verordnung über die Korrespondenz-Form zwischen den Administrativ- und Gerichtsbehörden etwas gegen die aufgestellte Fragen entscheide, sobald man nur den wahren Sinn und die Absicht dieser Gesezen untersuche.

Aus dem Vorgelegten zogen Herr geheimer Rath von Zentner die Schlußfolge, daß es demnach weder der Konstituzion noch den organischen Edicten des Reiches entgegen, wenn in der äußeren {3r} Form der Ausfertigungen an Personen gewißer Stände eine Verschiedenheit eingeführt werde, und daß sich ein solcher Unterschied mit den bestehenden Verordnungen wohl vereinbaren laße.

Nach Untersuchung der weiteren Frage: Ist aber auch die Einführung eines solchen Unterschiedes nothwendig und räthlich, wie soll die dabei zu beobachtende Form bestimmt, und auf welche Personen beschränkt werden? machten Herr geheimer Rath von Zentner den Antrag, eine allgemeine Verordnung wegen diesen Ausfertigungen der Unterbehörden zu erlaßen. Sie lasen einen von Ihnen bearbeiteten Entwurf dieser Verordnung ab, welche im wesentlichen mit dem Vorschlage der Polizei Section übereinstimme, nur den Eingang abändern zu müßen hätten Sie geglaubt, theils weil er ein wenig zu hart gegen die Unterbehörden abgefaßt, theils weil, nachdeme der privilegirte Gerichts Stand mehreren Individuen und einer ganzen Klaße von Gutsbesizern {3v} wieder ertheilt worden, nicht mehr gesezt werden könne. "Seine Königliche Majestät gedächten zwar nicht, die in Folge der Konstituzion angeordnete allgemeine Kompetenz der Untergerichten zu beschränken, sondern wollten vielmehr ein gleiches vollkommenes Kompetenz-Recht auch für die übrigen Administrativen-, Polizei- und Finanz-Unterbehörden rüksichtlich aller zu ihrem Geschäftskreise gehöriger Gegenständen und aller in ihrem Sprengel befindlichen Personen hiemit besonders aussprechen."

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg äußerten, Ihnen seie keine Beschwerde bekannt, die gegen eines der Stadtgerichte über Unhöflichkeit in Ausfertigungen angebracht worden, obschon nicht zu mißkennen, daß einige derselben sich dabei eines sehr harten Styles bedienten. {4r} Selbst in dem Vortrage wurden nur zwei Beispiele angegeben, wo gegen königliche Landgerichte Beschwerden wegen unhöflicher Schreibart erhoben worden. Diese einzelne zwei Fälle und der stylus forens[is], in welchem einige Stadtgerichte schrieben, *und wohin auch das von Landgerichts wegen zu reihen,* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] schienen

²⁰¹⁷ VO betr. die "Aufhebung der Siegelmässigkeit" vom 20. April 1808, RegBl. 1809, Sp. 115-118 = SCHIMKE, Regierungsakten Nr. 10, S. 99-101 = DVR Nr. 284, S. 652-654 mit Kommentar ebd., S. 75.

Ihnen nicht hinlänglich, um eine öffentliche Rüge gegen alle königliche Unterbehörden in das Regierungs-Blatt aufzunehmen und dadurch gleichfalls dieselben einer allgemeinen Unhöflichkeit anzuklagen, und sie öffentlich zu mehrerer Höflichkeit zu ermahnen. Sie glaubten, daß das Nämliche, was der Antrag des Referenten bezweke, durch Ministerial-Einschreitung erreichet, und auf diesem Wege mit Umgehung der Ausschreibung einer allgemeinen Verordnung durch das Regierungs Blatt die zwei Landgerichte zu Recht gewiesen und allgemein befohlen werden könnte, künftig den in dem Entwurfe benannten Personen das Prädikat *Herr* in den Ausfertigungen der Unterbehörden zu geben.

Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs und Graf von Tassis stimmten mit dem Herrn Referenten, doch waren {4v} Herr geheimer Rath Graf von Tassis mit des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz der Meinung, daß diese Verordnung nicht öffentlich durch das Regierungsblatt auszuschreiben wäre.

Herr geheimer Rath von Krenner erklärten sich für den Entwurf der Verordnung nach dem Vorschlage des Herrn Referenten mit der Aenderung, daß die Formel, von Stadtgerichts von Landgerichts wegen, welche gegen die Sprachrichtigkeit anstoße, in die bisher bei den Stadtgerichten schon angenommene umgeändert werde, das königliche Stadtgericht, das königliche Landgericht eröfnet, auch würden Sie noch beifügen, königliches Rentamt, und so weiter, um keine Unterbehörde einzeln aufzustellen, als ob nur sie die anbefohlene Achtung in den Ausschreibungen verlezet. Für die öffentliche Ausschreibung durch das Regierungs-Blatt äußerten sich Dieselben, weil eine die vorherige Verordnungen abändernde Bestimmung dadurch gegeben werde.

Herr geheimer Rath Freiher von Aretin stimmten dem Antrage des Herrn Referenten in der Hauptsache um so mehr bei, {5r} als der eigentliche Zwek der früheren Verordnungen und Edicten im Grunde nur die Abschaffung der verschiedenen Papier-Gattungen, der Art der Zusammenlegung derselben und das Heer der verschiedenen Titulaturen gewesen, nie aber zu jener unhöflichen Schreibart den Anlaß hätte geben sollen, welche ziemlich allgemein von den meisten Landgericht [!] gebraucht werde. Nur folgende Aenderungen in dem Entwurfe der Verordnung würden Sie treffen. Die drei Zeilen am Schluße der ersten Seite sondern diese wie die geringsten aus der Volks-Klaße ohne allen Unterschied behandelt würden Sie weglaßen, weil darin eine unnöthige Erwähnung der niederen Volks-Klaße liege, die mißverstanden werden könnte. Den Pfarrern würden Sie wie den Adeligen und höheren Staatsdienern das Prädikat Herr beilegen, indeme es für die Regierung von entschiedenem Vortheile seie, die öffentliche Achtung gegen die Pfarrer so viel möglich zu erweken, und zu bestärken, und die Pfarrer nicht selten den Nekereien der Landgerichten ausgesezt seien.

{5v} Mit Beifügung der Rentämter nach dem Vorschlage des Herrn geheimen Rath von Krenner seien Sie verstanden, glaubten aber, daß das schon hergebrachte *von Stadtgerichts*, von *Landgerichts wegen* unbedenklich beibehalten werden könnte, da es nur als eine Formel anzusehen, und die Instrukzion des Auftrages sich sehr leicht damit vereinigen laße. Die öffentliche Ausschreibung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt fänden Sie nothwendig, da frühere gesezliche Bestimmungen dadurch abgeändert würden.

Herr geheimer Rath von Effner stimmten nach gleichen Ansichten wie Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin, und gaben als einen weiteren Grund für die öffentliche

Ausschreibung dieser Verordnung durch das Regierungsblatt an, als dadurch diejenige, welchen nach dieser Verordnung das Prädikat Herr gebühre, in Kenntniß gesezt würden, und folglich den Anspruch darauf geltend machen könnten.

Mit der Meinung des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin vereinigten sich die Herrn geheimen Räthe von Schenk, Freiherr von Asbek, {6r} von Feuerbach und Graf von Welsperg und da auch Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und die Herrn geheimen Räthe Graf von Tassis und von Krenner sich [!], daß den Pfarrern das Prädikat *Herr* ebenfalls beigelegt werden solle, so wurde theils nach der Mehrheit theils einstimmig

der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, den von dem geheimen Raths Referenten vorgelegten Entwurf einer allgemeinen Verordnung wegen den Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adelige und Gutsbesizer mit folgenden Aenderungen durch das Regierungsblatt ausschreiben zu laßen.

Die lezten drei Zeilen auf der ersten Seite des Entwurfes sondern diese wie die geringste aus der Volks-Klaße ohne allen Unterschied behandelt wären auszulaßen.

Bei N¹⁰ 1 auf der zweiten Seite des Entwurfes wäre nach *Stadt Landgerichts* beizusezen "oder Rentamts" und den Nummer 3 des Entwurfes auf folgende Art zu sezen: 3) Den höheren Staatsdienern {6v} vom wirklichen Rathe angefangen, den Adeligen, den mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesizern wie auch den Pfarrern das Prädikat Herr in ihren amtlichen Ausfertigungen beilegen sollen²⁰¹⁸.

Baukredite

Effner berichtet über das Vorhaben, Adeligen und Siegelmäßigen den Zugang zu Baukrediten aus dem Vermögen der Stiftungen und Kommunen zu ermöglichen. Er präsentiert zwei Verordnungsentwürfe, einen vom Ministerium des Innern, einen von der Gesetzkommission. Er rät allerdings von der Annahme der Verordnung wegen des nahe bevorstehenden Erscheinens des Zivilgesetzbuches ab. In der Umfrage folgen die Geheimen Räte dem Antrag in der Sache. Mehrheitlich wird entschieden, keine Verordnung zu erlassen, sondern das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches abzuwarten.

2. Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas aufgefordert, erstatteten Herr geheimer Rath von Effner über die Anlehen für neue Bauten insonderheit der Adeligen und Siegelmäsigen Realitäten Besizer schriftlichen Vortrag, der dem Protokolle lytographirter beiliegt²⁰¹⁹. *Beilage II* [Marginalie]

VO betr. die "Ausfertigungen der Unterbehörden an Staatsdiener, Adeliche, Gutsbesizer und Pfarrer" vom 24. Oktober 1812, RegBl. 1812, Sp. 1833-1837.

²⁰¹⁹ Der Vortrag liegt der Akte BayHStA Staatsrat 289 nicht bei.

Dieselben unterrichteten den königlichen geheimen Rath von der Veranlaßung zu diesem Vortrage, und legten jene Aeußerungen vor, welche das Ministerium des Innern an jenes der Justiz erlaßen, um solche Modalitäten aufzufinden, unter welchen auch der zur Zeit privilegirten Klaße der Staatsbürger eine wenigstens konditionelle Theilnahme an den Anleihen aus dem Stiftungs- und Kommunalvermögen zugestanden werden könnte, welche Klaße nach der allerhöchsten Verordnung vom {7r} 6^{cen} September 1811 über die Erweiterung der Kompetenz der General-Kreis und Stadt-Kommißariaten in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Ober-Administrazionen der Stiftungen und Kommunen von diesem Vortheile ausgeschloßen worden²⁰²⁰.

Die hierüber von dem Ministerium des Innern gegebene Ansichten habe daßelbe mit dem Entwurfe einer deßwegen zu erlaßenden allgemeinen Verordnung begleitet, den Sie (von Effner) in Ihrem Vortrage aufgenommen.

Herr geheimer Rath von Effner führten nun an, welches Gutachten die königliche Gesez-Kommißion, der das Justiz Ministerium den Entwurf der Verordnung zur Prüfung und weiteren Aeußerung mitgetheilt, abgegeben, und welchen Entwurf einer Verordnung auf den Fall vorgelegt, wenn Seine Königliche Majestät ihre geäußerte Gründe mit Erlaßung einer solchen Verordnung zu supersediren, bis das mit Motiven bereits bearbeitete neue Civil-Gesezbuch erschienen sein werde, nicht zu genehmigen geruhen, sondern den Gegenstand für dringender und eine provisorische Bestimmung für nothwendig erachten würden.

{7v} Herr geheimer Rath von Effner lasen auch den von der Gesez Kommißion eingeschikten Entwurf einer Verordnung und die von dem Ministerium des Innern hierüber gegebene Bemerkungen ab, und giengen hierauf als Referent des geheimen Rathes, wohin dieser Gegenstand gewiesen worden, zu Ihrem Antrage über, nachdem Sie zuvor das Löbliche und Gerechte der Absicht des Ministeriums des Innern, der Klaße der adeligen und siegelmäsigen Realitäten Besizer in den Stand zu sezen, an den Anleihen aus dem Stiftungs- und Kommunal-Vermögen Antheil nehmen zu können gezeigt.

Dieselben äußerten, daß schon in der Verfügung, nach welcher diese verschiedene Gutachten sammt den Entwürfen eines provisorischen Gesezes zum Vortrage an den geheimen Rath gegeben worden, der allerhöchste Ausspruch enthalten zu sein scheine, daß nicht mehr die Frage: ob mit dem vorgeschlagenen provisorischen Geseze noch bis zum Erscheinen des neuen Civilgesezbuches zuzuwarten seie? sondern vielmehr folgende Frage der Discussion und Berathung des königlichen geheimen Rathes unterstellt worden seie: ob der Entwurf der provisorischen allgemeinen Verordnung in Betreff der Anleihen zum Behuf neuer Gebäuden, wie ihn das königliche Ministerium des Innern respec. die Stiftungs Section oder wie ihn die Gesez-Kommißion {8r} vorgelegt habe *der allerhöchsten Sanction Seiner Majestät des Königs* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] untergeben werden könne, und unter welchen allenfallsigen Abänderungen und Modifikazionen.

Bei der Verschiedenheit dieser Entwürfen fanden Herr geheimer Rath von Effner sich verbunden, jeden derselben Ihrer Prüfung und gutachtenden Meinung zu unterlegen.

²⁰²⁰ VO betr. die "Erweiterung der Kompetenz der Kreis- und Ober-Administrationen" vom 6. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1449-1473.

Sie bewerkstelligten dieses, indem Sie jeden § dieser Entwürfe mit Ihren Bemerkungen begleiteten, und äußerten hierauf Ihr endliches Gutachten dahin, daß bei Zusammenstellung Ihrer Ansichten und den eventuellen Modifikazions Vorschlägen das Resultat Ihrer schon früher gegebenen Meinung dahin gehe, daß nämlich der Verordnungs Entwurf der Gesez-Kommißion in seinem Prinzip der rechtlichen und richtigen Einwendungen wie jener des Ministeriums des Innern nicht unterliege, doch aber in einzelnen Verfügungen und besonders in der Ausführung des Ganzen solchen Schwierigkeiten und Bedenken involvirten, daß die Erlaßung dieses Gesezes kaum einzurathen sein werde.

Zu Bestärkung dieser Ihrer Meinung führten Sie den Fall als möglich und ausführbar an, daß Ihr ad Art. II und III des Entwurfes gemachter Einwurf durch Modifizirung und Abänderung beseitiget werden könnte, allein zu gleicher Zeit zeigten Sie auch das nicht zu beseitigende Hinderniß, welches der Ausführung dieser Verordnung immer im Wege stehen {8v} werde, und warfen die Frage auf, ob nicht bis zur Herstellung der parziellen provisorischen Grundbücher vielleicht eben so viele Zeit verfließe, als zu Einführung der schon bereit liegenden Civilgesezgebung und die damit verbundene allgemeine Hypotheken Anstalt im ganzen Reiche erfordert werde, und ob daher, wenn auch dieses der Fall nicht seie, es nicht räthlich, vor der allgemeinen Hypotheken Anstalt eine parzielle derlei Anstalt, welche sodann doch wieder durch die nachfolgende allgemein[e] verschlungen werde, vorausgehen zu laßen??

Dieses stellten Sie (von Effner) dem allerhöchsten und höheren Ermeßen gehorsamst und unzielsezend anheim und unterwürfen demselben Ihre hierüber geäußerte negative Meinung mit dem endlichen Anfügen, daß im Falle, daß für dermalige Erlaßung der befraglichen Verordnung die Entscheidung ausfallen sollte, die dabei allenfalls anzunehmende Modifikazion, wenn anders welche als nothwendig erkannt werde und die hiernach zu machende Umänderung der Verordnung sonach erst unternommen, und dem weiteren Berathen des königlichen geheimen Rathes vorgelegt werden könnte.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

{9r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg bemerkten, daß die Schwierigkeiten, welche der Erlaßung der beiden vorgelegten Entwürfen einer allerhöchsten Verordnung über den zur Entscheidung vorgetragenen Gegenstand entgegen stünden, von dem Referenten sehr richtig und gründlich entwikelt worden. Beide Entwürfe sicherten zwar das Vermögen der Stiftungen und Kommunen durch die gemachte Vorschläge, da aber kein Vorschlag darin enthalten, wie die Rechte der Privaten bei diesen begünstigten Anleihen ungekränkt erhalten und gesichert werden könnten, so seien Sie mit dem Referenten darin verstanden, daß keiner dieser beiden Entwürfen der allerhöchsten Sanction Seiner Majestät des Königs zu unterlegen seie.

Da inzwischen auf der andern Seite die Lage der Siegelmäsigen und adeligen Gutsbesizer in Bezug auf diese Anleihen einige Rüksicht verdienten, und die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehme, so glaubten Sie ein leichtes Mittel vorschlagen zu können, wie den Siegelmäsigen und Adeligen geholfen, die Stiftungen gesichert, und die Rechte der Privaten aufrecht erhalten werden könnten.

Die Erfahrung zeige, daß blos der Vorzug der Siegelmäsigkeit {9v} die ausgestellten Schuld-Urkunden den gerichtlichen gleich halten zu können, dem Kredite der Adeligen und Siegelmäsigen schade, und denselben ganz vernichte. In Beschränkung und Aufhebung der Siegelmäsigkeit für diesen Punkt, da die übrige mit der Siegelmäsigkeit verbundene Vorzüge dem Ganzen vielleicht eher vortheilhaft als nachtheilig seien, müße also das Mittel gefunden werden, den Kredit der Siegelmäsigen und Adeligen wieder zu heben, um den Anleihen die ihnen gegeben würden die nämliche Sicherheit zu gewähren wie jenen der übrigen Privaten.

Sie würden daher erklären, daß jeder Siegelmäsige und Adelige, der ein solches Anleihen von Stiftungen oder Kommunen zu erhalten suche, oder dessen sonstige Konvenienz es ihme räthlich mache, gehalten sein solle, den Rechten der Siegelmäsigkeit für diesen Punkt zu entsagen, und sich der gerichtlichen Ausfertigung eines Schuldbriefes zu unterwerfen. Das Beispiel von mehreren Wechselfähigen, welche auf ihre Wechselfähigkeit verzichtet, liefere den sichersten Beweis, wie wohlthätig diese Maaßregel auf das Privatverhältniß manches Siegelmäsigen und adeligen Gutsbesizers wirken würde.

Sollte aber dieser ihr Vorschlag Anständen unterliegen, die Sie sich nicht denken könnten, so würden Sie der Vertagung irgend einer von der Regierung zu Gunsten der wirklich oft in üblen Lagen {10r} sich befindenden Adeligen und Siegelmäsigen vorziehen, die Lehre von dem Hypothekenwesen und der damit in Verbindung stehenden Kapitel aus dem Entwurfe des neuen Civilgesezbuches herauszuheben und solche gleich zur Ausführung vorbereiten zu laßen, denn so sehr Sie gegen jede frühere Herausgabe einiger Theile eines Ganzen seien, so glaubten Sie dennoch dieses weit vortheilhafter als den nachtheiligen Stand, in welchem die Siegelmäsige und Adelige in dieser Rüksicht sich befinden, noch länger und bis zum Erscheinen des neuen bürgerlichen Gesezbuches, deßen Proclamation sich noch lange verziehen werde, fortdauern zu laßen.

Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs und Graf von Tassis glaubten mit dem Referenten daß es räthlich, dermal noch nichts zu verfügen, sondern die Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesezbuches abzuwarten.

Herr geheimer Rath von Zentner entwikelten die Schwierigkeiten, auf die Departemental Sizung des Ministeriums des Innern bei der Diskußion des vorliegenden Gegenstandes gestoßen, und daß man schon damals sich überzeugt habe, wie schwer es seie, vor Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesezbuches ein Mittel aufzufinden, um den Kredit der Adeligen und Siegelmäsigen zu heben und so zu sichern, daß ihnen Anleihen aus dem Vermögen {10v} der Stiftungen und Kommunen gegeben werden könnten.

Der vorgeschlagenen Entsagung der Siegelmäsigkeit von einzelnen Siegelmäsigen und Adeligen stehe das Haupthinderniß entgegen, daß derselben die gerichtliche Edictal Citation aller ihrer Schuldner vorhergehen müße, und dieses seie es, welchem sich die meisten dieser Klaße nicht unterwerfen würden, nicht unterwerfen könnten, auch seie es eine Frage, ob nicht in der Erforderniß bei Errichtung von Majoraten die Ursache liege, daß so wenige sich meldeten, ein Majorat errichten zu wollen.

Die vom Herrn geheimen Raths Referenten so richtig als gründlich aufgestellten Anstände gegen jede Verfügung bis das neue bürgerliche Gesezbuch erschienen, seien wohl nicht anders zu heben, als durch Heraushebung und frühere Bekanntmachung der Hypotheken-Lehre und Locations Ordnung aus dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesezbuches. Da aber hiegegen wichtige Anstände streiten dürften, so vereinigten Sie sich mit dem Antrage des Referenten.

Herr geheimer Rath von Krenner überzeugten sich ebenfalls, daß den Siegelmäsigen und Adeligen durch keinen der gemachten Vorschläge {11r} geholfen werden könne, wenn sich der Einzelne, der im Falle seie, eine Anleihe zu bedürfen, nicht der gerichtlichen Edictal Citation unterwerfen würde. Da aber dieses einem jeden frei gestellt bleiben müße, ob er auf diesem Wege seinen Kredit so herstellen könne, daß ihme Anleihen aus dem Vermögen der Stiftungen und Kommunen anvertraut werden dürften, so fänden Sie keine große Schwierigkeit dieses dem Einzelnen zu erlauben, und durch Einschreibung solcher Fälle auf einzelne Bögen den künftigen Hypotheken Bücher vorarbeiten zu laßen. Die Heraushebung der Hypothekenbücher und der damit in Verbindung stehenden übrigen Lehren aus dem Entwurfe des neuen bürgerlichen Gesezbuches könnten Sie wegen manchen Rüksichten nicht anrathen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß die Gesez-Kommißion schon bei ihren Deliberazionen auf alle jene Schwierigkeiten gestoßen, welche der Referent des geheimen Rathes in seinem Vortrage entwikelt, daß dieselbe deßwegen schon vorzüglich darauf angetragen, den Gegenstand beruhen zu laßen, bis das neue bürgerliche Gesezbuch erschienen, und den ihrem Gutachten {11v} beigefügten Entwurf einer allerhöchsten Verordnung nur für den Fall bearbeitet, wenn gegen ihre Meinung damals etwas hätte geschehen sollen. Von gleicher Überzeugung noch geleitet, müßten sie auch gegenwärtig dafür stimmen, daß diese Frage beruhen sollte, bis das neue Gesezbuch erschienen, denn sich durch Edictal Citationen Kredit zu verschaffen, werde den Siegelmäsigen und Adeligen nach der bei den Gerichts-Stellen angenommenen Praxis nicht gestattet, indem die Gerichte in mehreren Fällen die nachgesuchte Ausschreibung aus dem Grunde der Siegelmäsigkeit verweigert. Ein hierüber von der Gesez Kommißion gefordertes Gutachten werde das Nähere erklären, auch würden von diesem Mittel nur wenige Gebrauch machen können. Die Heraushebung der Lehre von den Hypotheken beurtheilten Sie, so wie eine Vorbereitung zu den künftigen Hypotheken-Bücher als ganz unthunlich, weil diese Lehre zu sehr in das ganze Sistem des Gesezbuches eingreife, und in alle Theile des Gesezbuches verwebt seie.

Die Herrn geheimen Räthe von Schenk, Freiherr von Asbek und Graf von Welsperg stimmten {12r} mit dem Referenten.

Herr geheimer Rath von Feuerbach äußerten, Sie seien zwar ebenfalls mit dem Herrn Referenten darin einstimmig, daß es nicht wohl möglich seie, eine die künftige Gesezgebung antizipirende durchgreifende Verordnung zu erlaßen, insbesondere hielten Sie beide von dem Herrn Referenten bereits geprüfte Vorschläge theils für unzureichend theils den Gesezen und der Gerechtigkeit nicht mehr entsprechend. Sollte indeßen schon jetzt etwas geschehen, so hielten Sie es, wie Sie schon bei der Section in Antrag gebracht, nicht für unmöglich, denjenigen Siegelmäsigen, welche auf ihre Neubauten oder andere Grundstüke Real Kredit suchten, hiezu ein gesezliches und ganz unfehlbares Mittel an die Hand zu geben, welches aber freilich in anderen Hinsichten nicht ganz den Wünschen mancher Siegelmäsigen entsprechen dürfte.

Der Grund, warum Siegelmäsige keinen Real-Kredit hätten, seie eben diese Siegelmäsigkeit, welche ihnen das Recht gebe, unter ihrer Privatunterschrift und Siegel gültige Hypotheken zu errichten. Der Siegelmäsige, deßen persönlichen Eigenschaften man nicht traue, habe darum keinen Kredit 1) weil man nicht wiße, ob nicht {12v} frühere Hypotheken und wie viele auf dem Gute stünden, 2) weil man nicht versichert seie, daß nicht der Schuldner seine Siegelmäsigkeit dazu mißbrauche, spätere Hypotheken zurük zu datiren. Wo der Gläubiger gegen lezteres und gegen ersteres, gegen heimliche frühere und gegen betrügliche Zurükdatirung späterer Hypotheken gesichert seie, da seie seine Forderung durch den Werth des Gutes gesichert, er könne dem Gute trauen, wenn er gleich der Person nicht traue, und diese Person habe Real Kredit. Das Mittel nun hiezu seie, auch nach der allgemeinen Einführung der Hypotheken Bücher folgendes, ein Mittel, das zugleich die Analogie für sich habe.

1) So wie eine Person nach den bestehenden Gesezen auf ihre Wechselfähigkeit verzichten dürfe, so gestatte das Gesez einem Siegelmäsigen entweder unbeschränkt oder wenigstens rüksichtlich der Hypothekenbestellung auf seine Siegelmäsigkeit zu verzichten. Diese gerichtlich zu erklärende, und sodann öffentlich bekannt zu machende Verzichtleistung werde nun die Folge haben, daß der Siegelmäsige keine Privathypothek mehr errichten könne, daß jede gültige Hypothek, die er bestellen {13r} wolle, gerichtlich intabulirt werden müße, dadurch werde also der Creditor, von welchem der Siegelmäsige Geld auf seine Gebäude suche, gegen jede Rükdatirung späterer Hypotheken auf das vollkommenste gesichert.

Dieses Mittel sicher aber noch nicht gegen heimliche frühere Hypotheken, es müße daher 2) um auch von dieser Seite den Creditor sicher stellen zu können, der Siegelmäsige berechtiget werden gerichtliche Edictal Ladungen seiner etwaigen Hypothek-Gläubiger zu verlangen, damit dieselbe bei Verlust ihres Privatrechtes sich in dem bestimmten Termine melden, und ihre Hypothek gerichtlich intabuliren laßen.

Sie seien zwar überzeugt, daß manche sich vor diesem Mittel scheuen, viele aber, zumal in den gegenwärtigen Zeiten, bei dem großen Mangel an Geld, daßelbe als eine große Wohlthat gerne ergreifen würden. Ihre Ansicht beschränke sich übrigens nicht blos auf Neubauten, welche hauptsächlich nur in der königlichen Residenz Stadt [München] in Betrachtung kämen. Sie weise den Weg, auf welchem bis zur allgemeinen Einführung der Hypothekenbücher, das heißt bis zur Einführung des neuen Gesezbuches den kreditlosen Siegelmäsigen überhaupt Kredit auf ihre Grundstüke eröfnet werden können.

{13v} Solche provisorische Verordnung würde zugleich das künftige Sistem vorbereiten, und den Grund zur allgemeinen Reform legen, die zwar schon lange erwartet worden, aber immer noch ziemlich lange werde erwartet werden.

In Folge der Mehrheit der Abstimmungen

wurde vom geheimen Rathe der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, daß die Erlaßung einer allerhöchsten Verordnung über den vorliegenden Gegenstand nicht anzurathen, sondern vielmehr zu bestimmen sein werde, daß derselbe bis zur Erscheinung des neuen bürgerlichen Gesezbuches auf sich zu beruhen habe.

Der König genehmigt den Antrag des Geheimen Rates zu TOP 1 vorbehaltlich der Redaktion des Verordnungsentwurfes. Zu TOP 2 wird die königliche Entschließung nachfolgen (6. Oktober 1812).

Nr. 88: Protokoll des Geheimen Rates vom 8. Oktober 1812

BayHStA Staatsrat 290

5 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

{1r} Da Seine Majestät der König in der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung nicht gegenwärtig, und Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verhindert waren, {1v} in derselben zu erscheinen, so riefen Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg die Herrn geheimen Räthe Grafen von Tassis und von Feuerbach auf, die bearbeiteten Vorträge zu erstatten.

Gerichtsverfahren gegen den Vikar Sattler

Feuerbach beantragt, den Priester Sattler, dem Sexualdelikte vorgeworfen werden, vor Gericht zu stellen. Der Geheime Rat bestätigt den Antrag.

1. Diesem Aufrufe genügend lasen Herr geheimer Rath von Feuerbach den wegen Vorgerichtstellung des Priesters Mathias Sattler²⁰²¹, Vikars zu Krispel²⁰²² wegen Nothzucht²⁰²³ und Verführung zur Unzucht bearbeiteten Vortrag ab, der dem Protokolle lythographirter beiliegt²⁰²⁴. *Beilage I* [Marginalie]

Herr geheimer Rath von Feuerbach gaben in diesem Vortrage eine kurze Schilderung des Lebenswandels dieses Mathias Sattler, ehe er nach Krispel als Vikar versezt wurde, und zeigten, daß ihn dieser Lebenswandel als einen Menschen bezeichne, von deme man

²⁰²¹ Mathias Sattler (* 1774), 1797 Priesterweihe. Schematismus Salzburg 1813, S. 66.

²⁰²² Das 1813 "566 Seelen" z\u00e4hlende Vikariat Krispl (Politischer Bezirk Hallein, Bundesland Salzburg, \u00dCsterreich) lag im Dekant Hallein, Erzbistum Salzburg.

²⁰²³ Notzucht: das gewaltsame Erzwingen einer sexuellen Handlung bzw. der Duldung dieser Handlung (Vergewaltigung). DRW Bd. 10, Sp. 19f. s.v.

²⁰²⁴ Der Vortrag liegt der Akte BayHStA Staatsrat 290 nicht bei.

sich der Thaten, deren er als Vikar zu Krispel beschuldiget, und welche den Gegenstand dieses Vortrages ausmachen, gar wohl versehen könne.

Nach Anführung des nächsten Veranlaßes, wodurch das Landgericht Hallein zu Vornahme der General Untersuchung gegen {2r} Sattler bewogen wurde, hoben Herr geheimer Rath von Feuerbach diejenige Verbrechen aus, welche durch diese General-Untersuchung dem Sattler zu Last gefallen, und äußerten: daß diese vorliegende Thatsachen so schändlich und so wenig zweifelhaft seien, daß Sie in Ihrem Gutachten sich ganz kurz faßen könnten.

Sie zeigten, aus welchen Gründen nach den oesterreichschen, im Landgerichte Hallein noch gültigen Gesezen die Verhängung der Spezial-Inquisizion keinem Anstande unterliege, und machten daher unbedenklich Ihren Antrag auf Vorgerichtstellung dieses Priesters.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügte Umfrage gab das Resultat, daß alle Mitglieder des geheimen Rathes sich mit demselben vereinigten, nur Herr geheimer Rath von Effner fügten Ihrer beistimmenden Meinung die Bemerkung bei, daß dem Ermeßen des Justiz-Ministeriums zu überlaßen wäre, wie dem Stadtgerichte in Salzburg zu ahnden, daß daßelbe {2v} die Untersuchungs Akten unmittelbar an das Ministerium und nicht wie es hätte geschehen sollen, an das Appellazionsgericht des Salzachkreises²025 eingesendet habe, indeme der Vorgerichtstellung eines Staats-Dieners und angestellten Geistlichen und Verhängung der Spezial-Inquisizion, ehe der königliche geheime Rath dieselbe ausspreche, ein Gutachten des einschlägigen Appellazionsgerichtes vorhergehen müße. In dem gegenwärtigen so offenbaren Falle könne der königliche geheime Rath über diese Unterlaßung weggehen, allein derselbe [!] verdiene dennoch eine Rüge.

In Folge dieser Abstimmung

wurde von dem königlichen geheimen Rath der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, den Vikar Sattler vor Gericht stellen, und dem Justiz Ministerium das Votum des geheimen Rath von Effner zur Berüksichtigung mittheilen zu laßen.

Mietforderung

Thurn und Taxis schließt an seinen Vortrag über den Streit zwischen dem Universitätsfond in Salzburg und dem Uhrmacher Nagenzaun an. Der Berichterstatter stellt die Kompetenz des Geheimen Rates fest, in dieser Sache eine Entscheidung zu treffen. Er beantragt, den Gegenstand an die Justizstellen zu verweisen. Die Geheimen Räte folgen dem Antrag und beschließen zusätzlich, dem Justizministerium ergänzende Anträge Aretins und Effners mitzuteilen.

2. Über den Kompetenz Konflikt²⁰²⁶ zwischen den Justiz- und Administrativ Stellen in Sachen einer Haußmieht-Forderung von Seite des Universitäts Fondes in Salzburg an den

²⁰²⁵ Sitz: Burghausen, vgl. VO betr. die "Territorial-Eintheilung des Königreichs" vom 23. September 1810, RegBl. 1810, Sp. 815.

²⁰²⁶ Vgl. Protokoll Nr. 79 (Geheimer Rat vom 23. Juli 1812), TOP 8.

Urmacher Nagenzaun allda erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte dieser {3r} Forderung und die bei dem Stadtgerichte deßwegen eingeleitete Verhandlungen auseinander sezten, und bemerkten, daß der Kronfiskal des Salzach-Kreises auf die erste Verfügung des Stadtgerichtes nach einem erhaltenen Auftrage des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an daßelbe die Erinnerung abgegeben habe, daß nach der allerhöchsten Verordnung vom 24 September 1808 diese Sache zu Entscheidung des Polizei-Kommißariates und nicht der Justiz-Stellen gehöre²⁰²⁷.

Das weitere Benehmen des Stadtgerichtes so wie jenes des Appellazions-Gerichtes des Salzach-Kreises und des Oberappellazions-Gerichtes in dieser Sache wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis vorgelegt und nach Ablesung des von dem Appellazions Gerichte erstatteten Berichtes und des betreffenden § der allerhöchsten Verordnung vom 24 September 1808 gezeigt, wie dieser Gegenstand als Kompetenz Konflikt zum königlichen geheimen Rathe gekommen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis äußerten, daß die Kompetenz des geheimen Rathes über diesen Kompetenz Konflikt unstreitig und quoad formalia {3v} nichts zu erinnern seie. Quoad materialia seie die Frage zu entscheiden: ob die Instrukzion vom 22^{ten} [!] September 1808 auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden könne oder nicht? Die Anwendung der reinen Lehre von Miethvertrag, dann die hierüber bestimmt ausgedrükten Geseze sprächen dafür, daß der vorliegende Gegenstand von den Justiz Behörden zu entscheiden seie, und daher die angezogene Verordnung vom 24 September 1808 hier keine Anwendung finden könne.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis entwikelten die drei wesentliche Erforderniße, die Ihren Ansichten nach zu einem Mieth-Kontrakte gehören, dann die Geseze, nach welchen die Entscheidung des vorgetragenen Falles ohnstreitig zu den Justiz Stellen sich eigne, und zeigten, daß nach den vorliegenden Umständen zwischen dem Urmacher Nagenzaun und dem Universitäts Rectorat gegenwärtig kein Mieth-Kontrakt bestehe, also auch keine solche Differenz zwischen Ihnen obwalte, welche aus der angeführten Verordnung vom 24^{ren} September 1808 {4r} zu den Polizei Stellen gehöre, indeme der Universitäts Rector durch die Zurükgabe der Mobiliarschaft des Nagenzaun auf sein Pfandrecht verzichtet habe, und folglich die allegirte Verordnung nicht anwendbar seie. Herr geheimer Rath Graf von Tassis machten daher den Antrag, diesen Gegenstand als eine Schuldsache zur Entscheidung an die Justiz zu verweisen, wo denn auch schon derselbe durch drei Instanzen der Justiz als dorthin reßortirend erkannt und entschieden worden seie.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage. Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, von Zentner, von Krenner, Freiherr von Asbek und von Feuerbach vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, daß dieser vorgetragene Gegenstand zur Entscheidung an die Justiz-Stellen zu verweisen seie, da hier eine offenbare Schuldsache zu verhandeln, und keine Differenz {4v} zwischen einem Haußeigenthümer und Mieths

²⁰²⁷ Gemäß der "Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten" vom 24. September 1808, § 88 f, Reg-Bl. 1808, Sp. 2527, waren Polizeidirektionen kompetent, in "Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten" zu entscheiden, "ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben".

Manne obwalte, auf welche Fälle die allerhöchste Verordnung vom 24 September 1808 allein anzuwenden komme.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin stimmten dem Antrage des Herrn Referenten ebenfalls bei, fügten Ihrer Meinung aber die Bemerkung bei, wie Sie glaubten, dem Oberappellazions Gerichte seie zu ahnden, daß daßelbe in einem Kompetenz-Konflikt zwischen Justiz und Administrativ Stellen entschieden habe, da nach den organischen Edicten und der Instrukzion für den königlichen geheimen Rath²⁰²⁸ die Entscheidung dieser Kompetenz Streitigkeiten dem königlichen geheimen Rathe vorbehalten seie. Auf welche Art diese Ahndung an das Oberappellazions Gericht zu erlaßen, wäre dem Justiz Ministerium anheim zu stellen.

Herr geheimer Rath von Effner theilten sowohl den Antrag des Herrn Referenten wegen dem vorliegenden Falle als auch die sehr gegründete Bemerkung des Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin, indeme dem Oberappellazions Gerichte nur zustehe, die {5r} Kompetenz Konflikte der untern Justiz Behörden zu entscheiden²029, jene aber die zwischen Justiz- und Administrativ Stellen entstünden, nach den organischen Edicten und nach der geheimen Raths Instrukzion der allerhöchsten Stelle zur Entscheidung vorzulegen wären. Eine weitere Frage seie: ob nicht schon das Appellazions Gericht des Salzach-Kreises eine Ahndung verdiene, daß daßelbe nicht diesen Fall gleich an das Justiz Ministerium eingesendet, ohne für seine Kompetenz zu sprechen.

Diese Frage zu entscheiden, wäre dem königlichen Justiz Ministerium zu überlaßen, und es scheine Ihnen fast nothwendig, durch eine allgemeine Verordnung künftig ähnlichen Fürschritten der Justiz Behörden vorzubeugen, und dieselben wiederholt und bestimmt anzuweisen, daß, sobald in einer anhängigen Sache eine Administrativ Stelle dazwischen komme, und eine Kompetenz Streitigkeit entstehe, dieselbe nicht mehr für ihre oder der Administrativ Stellen Kompetenz entschieden, sondern die Akten an die allerhöchste Stelle eingesendet werden sollten.

Da alle übrige Herrn geheimen Räthe sich mit diesen Bemerkungen {5v} der Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Effner vereinigten, so wurde

der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, diesen Gegenstand als eine Justiz-Sache den Justiz Stellen zur Entscheidung zu überlaßen, und die Bemerkungen der Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Aretin und von Effner dem Justiz Ministerium zur weiteren Berüksichtigung mitzutheilen.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates (13. Oktober 1812).

²⁰²⁸ Vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 7 a, RegBl. 1808, Sp. 1332.

²⁰²⁹ Vgl. OE betr. die "Gerichts-Verfassung" vom 24. Juli 1808, § 51, RegBl. 1808, Sp. 1796: Das Oberappellationsgericht hat "Bericht zu erstatten, und Unsere [sc. des Königs] allerhöchste Entscheidung zu erholen", wenn "zwischen Appellations-Gerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz Konflikte sich ergeben".

Nr. 89: Protokoll des Geheimen Rates vom 8. Oktober 1812

BayHStA Staatsrat 291

6 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

{1r} In der von Seiner Majestät dem Könige auf heute nach der Plenar Versammlung des geheimen Rathes angeordneten geheimen Raths-Sizung zu Entscheidung der Rekurs-Gegenständen wurden von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg, welche den Vorsiz führten, die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, {1v} Graf von Tassis, von Effner und von Feuerbach aufgerufen, die bearbeiteten Rekurs Sachen vorzutragen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs erstatteten daher

Gewerbestreit (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen Bräuern und Wirten einerseits, den Metzgern in Viechtach andererseits. Es geht um die Berechtigung zum Verkauf rohen und gekochten Fleisches. Er beantragt, den Entscheid des Landgerichts Viechtach zu bestätigen. Ihm folgen zwei Geheime Räte, während zwei Räte die Rückverweisung an das Generalkommissariat des Unterdonaukreises fordern und drei Stimmen die Abweisung des Rekurses als unstatthaft beantragen. Diesen drei Voten schließt sich Minister Reigersberg an. Der Geheime Rat beschließt mithin, den Rekurs als unstatthaft abzuweisen.

1. wegen der Gewerbs Streitigkeit der Bräuer und Wirthe zu Viechtach²⁰³⁰ mit den dasigen Mezgern wegen Auskochen und Verkauf des rohen Fleisches schriftlichen Vortrag, wodurch dieselben den geheimen Rath von der Entstehung dieser Gewerbs Streitigkeit und ihrem Verfolge bei den vormaligen kurfürstlichen Stellen im Jahre 1789 dann später bei den gegenwärtigen königlichen Stellen unterrichteten und jene Entscheidungen anführten, welche von dem Landgerichte Viechtach und dem General-Kommißariate des Unterdonaukreises auf angebrachte neue Beschwerden der streitenden Partheyen erlaßen worden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs führten hierauf die Gründe an, aus welchen Sie glaubten, folgenden Antrag rechtfertigen zu können, daß der königliche geheime Rath reformando sententiae 2^{dae} es bei dem Spruche des Landgerichts Viechtach vom 14 August 1811 belaßen solle. Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde vom Herrn Referenten {2r} abgelesen.

²⁰³⁰ Viechtach, Landkreis Regen, Niederbayern.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

Herr geheimer Rath von Zentner schilderten die Schwierigkeit, über diesen Gegenstand, so wie er liegt und vorgetragen worden, eine Meinung abgeben zu können. Dieselben erbaten sich dahero mit mehreren Herrn geheimen Räthen zu näherer Aufklärung des Ihnen nicht ganz deutlichen Streit-Objectes die Ablesung mehrerer Akten-Stüke, und äußerten, nachdeme Sie dadurch einige weitere Aufklärung erhalten hatten, daß die Appellazion der Mezger eigentlich blos gegen den ihnen durch das General Kommißariat auferlegten Beweis gerichtet, indeme die Grenzen, in wie weit eines dieser Gewerbe zu einem rohen oder gekochten Fleisch-Verkauf berechtiget, nicht von dem königlichen geheimen Rath bestimmt werden könnten. Sie vereinigten sich dahero mit dem Antrage des Herrn Referenten, das Erkenntniß des Landgerichts Viechtach vom 14 August 1811 in der Art zu bestätigen, daß diese [!] Bestätigung jener Zusaz des Erkenntnißes des {2v} General Kommißariats vom 21^{ten} April 1810 beigefügt werde, nach welchem beide Gewerbe in ihre Grenzen zurükgewiesen werden sollen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis stimmten mit dem Herrn Referenten. Eben so Herr geheimer Rath von Krenner, welche aber den Wunsch beifügten, daß, da der geheime Rath über die Art, wie die Gewerbe ausgeübt werden, keine Bestimmung erlaßen könne, das Ministerium des Innern den Mezgern zu Viechtach die Befugniß einräumen mögte, den Viehschlag²⁰³¹ abgesotten zu verkaufen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin beurtheilten den vorgetragenen Gegenstand nicht zur Entscheidung des geheimen Rathes vorbereitet, indeme in dem Erkenntniße des Landgerichts Viechtach der Gewerbs Streit zwar implicite, in jenem des General Kommißariats aber gar nicht entschieden. Sie stimmten dahero dafür, daß diese Sache an das General Kommißariat mit Aufhebung des Interlocuts und der Weisung zurükgegeben werde, salvo recursu²⁰³² zu erkennen.

Herr geheimer Rath von Effner entwikelten in Ihrem Voto {3r} Ihre Gründe, wornach Sie glaubten, daß in beiden Gegenständen, dem Gewerbs Streite und dem den Mezgern auferlegten Beweise schon res judicata vorhanden, und folglich kein weiterer Streit hier- über mehr statt haben könne, eben so wenig könne der königliche geheime Rath in dem gegenwärtigen Falle einen Rekurs darüber annehmen, ob die den Mezgern auferlegte Strafe verdient seie oder nicht, da die hiezu erforderliche Summa appellabilis mangle. Sie würden dahero weder die vorigen Erkenntniße der untern Instanzen reformiren noch bestätigen, auch nicht sagen, daß dieser Rekurs ob defectum summae appellabilis nicht statt habe, weil in der Rekursschrift über die auferlegte Strafe keine Beschwerde erhoben worden, sondern nur aussprechen, daß der von den Mezgern zu Viechtach ergriffene Rekurs als unstatthaft abgewiesen werde.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmten mit dem Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Aretin, und Herr geheimer Rath von Feuerbach mit Herrn geheimen Rath von Effner, und da auch Herr geheimer Rath von Zentner Ihre frühere Meinung

²⁰³¹ Vgl. DWB Bd. 26, Sp. 95 s.v. Viehschlag, mit der Bedeutung Viehrasse.

²⁰³² Salvo recursu: mit Vorbehalt des Rekurses.

{3v} änderten, und sich mit jener des Herrn geheimen Rath von Effner vereinigten, so ergaben sich aus diesen Abstimmungen Paria, indeme drei Stimmen für Bestätigung des landgerichtlichen Erkenntnißes, drei Stimmen für Abweisung des unstatthaften Rekurses, und zwei Stimmen für Zurükweisung dieses Gegenstandes an das General Kommißariat zur wiederholten Entscheidung sich erklärten. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg bildeten durch Ihren Übertritt zu jener Meinung, daß dieser Rekurs als unstatthaft abzuweisen wäre, die Majora, und entwikelten, nachdeme Sie das Factum und das Streit-Object, worauf es hier anzukommen scheine, und welches nicht ganz deutlich vorgetragen worden, nochmal auseinander gesezt hatten, die Gründen, aus welchen Sie glaubten, daß dadurch die Sache in dem richtigsten Geleise erhalten, und jene Gegenstände, worüber der geheime Rath nicht entscheiden könne, einer polizeilichen Einschreitung offen erhalten würden.

Dieselben wiederholten aber die Ansicht, daß dieser Gegenstand ob defectum summae appellabilis abgewiesen werden könne, da über die auferlegte Strafe von den {4r} Mezgern keine Beschwerde in ihrer Rekurs Schrift angebracht worden, und folglich der geheime Rath in die Frage nicht eingehen könne, ob die Strafe die summa appellabilis erreiche oder nicht?

In Folge dieser Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe die Abweisung dieses Rekurses als unstatthaft beschloßen²⁰³³.

Entschädigung für Schafhut (R)

Thurn und Taxis berichtet über die Bitte von Hofbesitzern in Haunoldshofen, den vom Geheimen Rat bereits gefaßten Beschluß aufzuheben und stattdessen den Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen. Der Berichterstatter weist das Ansinnen zurück, zumal die Rekurrenten Fristen versäumt haben. Der Geheime Rat weist den Rekurs antragsgemäß ab.

2. Herr geheimer Rath Graf von Tassis unterrichteten den königlichen geheimen Rath, daß die vier Hofsbesizer zu Haunoldshofen²⁰³⁴ in einer wiederholten Vorstellung die Bitte gestellt, aus den angebrachten Gründen den von dem königlichen geheimen Rathe unterm 20 Merz dieses Jahres [!] wegen Entschädigung für Schaafhut gefaßten Beschluß aufzuheben²⁰³⁵, und zu ihren Gunsten den Spruch des General-Kommißariats zu bestätigen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis bemerkten auf diese Bitte, daß, da weder eine neue Gesezgebung in Kulturs Sachen bis jetzt erschienen, noch auch irgend ein Grund vorhanden, ein einmal rechtskräftiges Urtheil umzustoßen, auch nicht zugegeben werden könne, eine von dem königlichen geheimen Rathe gefaßte Sentenz ohne erhebliche neue Gründe zurükzunehmen, {4v} die 4 Hofsbesizer auf die unterm 20 Merz et publicatum

²⁰³³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1731.

²⁰³⁴ Haunoldshofen, Ortsteil von Markt Dietenhofen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²⁰³⁵ Vgl. Protokoll Nr. 70 (Geheimer Rat vom 21. Mai 1812), TOP 1.

9 Mai erlaßene allerhöchste Sentenz um so mehr zu verweisen sein würden, als dieselbe bei ihrem erneuerten Gesuche die Fatalien versäumt.

Die von des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz verfügte Umfrage hatte die Folge, daß alle Herrn geheimen Räthe sich dafür erklärten, den 4 Hofsbesizern durch das General Kommißariat bedeuten zu laßen, daß ihr weiterer Rekurs nicht statt habe.

Der mit diesem Beschluße übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰³⁶.

Verkauf von Baumwollwaren (R)

Effner berichtet über den Streit des Handlungsreisenden Prost mit der Polizeidirektion Regensburg. Es geht um den verbotenen Verkauf von Baumwollwaren. Der Berichterstatter beantragt, Prosts Rekurs abzuweisen und die Entscheide der Unterinstanzen zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Wegen dem Rekurs des Adrian Prost, Voyageur de la maison Quique Oncle et Neveu, negotiateurs en Nimes en France gegen die Polizei Direction in Regensburg wegen verbotenem Verkaufe baumwollener Waaren erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, in welchem Sie die Geschichte dieser Beschwerde anführten, auf die Aktenstüke, welche auf die Entscheidung Einfluß haben, aufmerksam machten, dieselben nebst den Erkenntnißen der untern Instanzen und den Entscheidungs Gründen ablasen, und als Antrag äußerten, daß rüksichtlich der Förmlichkeiten keine Erinnerung {5r} statt finde, da die Fatalien salvirt und Rekurrent seinen Schaden auf 600 fl. anschlage²⁰³⁷. In der Hauptsache erklärten sich Herr geheimer Rath von Effner mit den Entscheidungen der untern Instanzen vollkommen einverstanden, und führten in Ihrem Vortrage die Gründe aus, wodurch Sie diese Ihre Meinung rechtfertigen zu können glaubten. Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde vom Herrn geheimen Rathe von Effner vorgelegt.

In Folge der von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden

und es wurde sohin der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰³⁸.

²⁰³⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1731. Streitgegner der Hofbesitzer in Haunoldshofen waren die "Schafhofs-Besizer" in Neudorf (Ortsteil von Markt Dietenhofen) und Wilhermsdorf (Landkreis Fürth, Mittelfranken).

²⁰³⁷ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 2 (Streitwert), Tit. II Art. 1 (Berufungsfrist), RegBl. 1810, Sp. 643, 645.

²⁰³⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1731.

Gemeinderecht (R)

Feuerbach berichtet über den Streit zwischen der Gemeinde Schnittling und Xaver Moser, dessen Status als Gemeindeglied bestritten wird. Er beantragt, den Entscheid der zweiten Instanz zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

- 4. Über den Rekurs der Gemeinde Schnittlingen²⁰³⁹ Landgerichts Pleinfelden²⁰⁴⁰ gegen Xaver Moser wegen Gemeinde Recht erstatteten Herr geheimer Rath von Feuerbach schriftlichen Vortrag, worin Sie äußerten, daß dieser Prozeß die Frage betreffe: ob Xaver Moser als Gemeinde Glied zu Schnittlingen zu betrachten seie oder nicht?
- {5v} Nach Ausführung und Beantwortung dieser Frage legten Herr geheimer Rath von Feuerbach die Erkenntniße der ersten und zweiten Instanz vor, und äußerten, daß Ihrer Überzeugung nach die Sentenz der zweiten Instanz ohnbedenklich zu bestätigen seie. Die Gründe, welche Sie als geheimer Raths Referent zu diesem Antrage bestimmten, führten Dieselben in dem Vortrage umständlich aus und legten den damit übereinstimmenden Reskripts Entwurf vor.

Einstimmig wurde nach verfügter Umfrage der Antrag des Herrn Referenten und

der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe angenommen²⁰⁴¹.

Gewerbestreit (R)

Feuerbach berichtet über den Gewerbestreit zwischen Gerbern in Schärding und der Handelsfrau Neumayer. Es gibt in der Sache bereits eine Entscheidung des Geheimen Rates. Feuerbach beantragt, den Rekurs der Gerber aus formell- und vor allem materiellrechtlichen Gründen abzuweisen. Der Geheime Rat nimmt den Antrag mit einer Ergänzung an.

- 5. Herr geheimer Rath von Feuerbach erstatteten wegen der Gewerbs Streit-Sache der Lederer Ortmeyer et Cons. zu Schärding gegen die dortige Handelsfrau Maria Anna Neumayer schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß dieser Rekurs nicht gegen eine von einer untern Behörde gefällte Sentenz, sondern gegen eine geheime Raths Entscheidung ergriffen worden. Die Sache seie bereits abgethan, daher Sie sich als Referent auch kurz faßen könnten²⁰⁴².
- {6r} Herr geheimer Rath von Feuerbach wiederholten kurz die Geschichte dieser Streitsache und das von dem geheimen Rathe hierauf gefaßte Erkenntniß nebst den Entscheidungs Gründen, und legten nach Würdigung des Restituzions Gesuches der Rekurrenten den Antrag vor, dieselben mit diesem Restituzions Gesuche aus den in dem

²⁰³⁹ Schnittling, Ortsteil der Stadt Spalt, Landkreis Roth, Mittelfranken.

²⁰⁴⁰ Markt Pleinfeld, Landgericht Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

²⁰⁴¹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1731. Als Mosers Beruf wird hier Schuhmacher angegeben.

²⁰⁴² Vgl. Protokoll Nr. 69 (Geheimer Rat vom 14. Mai 1812), TOP 5.

Vortrage auseinander gesezten Bewegursachen und um so mehr abzuweisen, als ihnen, wie sich aus dem früheren Vortrage des Herrn geheimen Rath von Effner zeige, nicht blos ob desertionem sondern auch deßwegen die Abweisung bedeutet worden, weil die Materialien so beschaffen erkannt wurden, daß die Rekurrenten in der Hauptsache ebenfalls abschläglich hätten beschieden werden müßen. Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde vom Herrn geheimen Rathe von Feuerbach abgelesen.

Alle Herrn geheimen Räthe, welche von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg zur Abstimmung aufgerufen wurden, erklärten sich nach dem Antrage des Herrn Referenten für die wiederholte Abweisung der Rekurrenten, nur glaubten Sie, daß {6v} es zwekmäsig sein dürfte, in dem Reskripte zu erwähnen, daß bei dem früheren Erkenntniße vom 22^{ten} Mai laufenden Jahres auf die Hauptsache bereits Rüksicht genommen worden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin wiederholten bei Ihrer Abstimmung Ihren schon früher gemachten Vorschlag, diejenige Partheyen, welche ob desertionem an den königlichen geheimen Rath rekurriren, immer zu restituiren, und dann, wenn die Materialien so beschaffen, daß die Abweisung darauf zu erkennen, ex materialibus abzuweisen, indeme dieselben dadurch mehr beruhiget und alle weitere Rekurse vermieden würden.

Von dem königlichen geheimen Rathe wurde nach dem Antrage des Referenten die Abweisung der Rekurrenten beschloßen, doch solle in dem Reskripte ausgesprochen werden, daß bei dem früheren Erkenntniße vom 22 Mai auf die Hauptsache bereits Rüksicht genommen worden²⁰⁴³.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (13. Oktober 1812).

Nr. 90: Protokoll des Geheimen Rates vom 15. Oktober 1812

BayHStA Staatsrat 292

13 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; v. Effner; v. Asbeck.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, forderten die Herrn geheimen Räthe

²⁰⁴³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1731.

Freiherrn von Weichs, Grafen von Tassis, von Effner und Freiherrn von Asbek auf, die bearbeitete Rekurs Gegenstände {1v} vorzutragen. Diesem Aufrufe zu Folge erstatteten

Quartierlasten (R)

Thurn und Taxis berichtet über die Berufung, die die Gemeinden Diebach und Gastenfelden gegen einen Entscheid des Geheimen Rates eingelegt haben. Er fordert, den Rekurs abzuweisen und den früheren Entscheid zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, doch soll im Reskript der frühere Entscheid nicht erwähnt werden.

1. Herr geheimer Rath Graf von Tassis über das Restituzions Gesuch der Gemeinden Diebach und Gastenfelden schriftlichen Vortrag, und äußerten, daß diese Gemeinden gegen das Erkenntniß des königlichen geheimen Rathes vom 2^{ten} Juli dieses Jahres²⁰⁴⁴, wodurch ihr damals übergebener Rekurs wegen versäumten Fatalien als desert abgewiesen worden, aus den in ihrer neueren Bittschrift angeführten Gründen, die Restituzion nachgesucht. Herr geheimer Rath Graf von Tassis bemerkten, daß nach dem früheren Referate der von den Gemeinden Diebach und Gastenfelden ergriffene Rekurs um deßwillen vorzüglich als desert abgewiesen worden, weil ihrem Gesuche nach Würdigung der Formalien und Materialien nicht habe willfahret werden können. Dieselben widerlegten hierauf ihre wiederholt angebrachten Gründe, und machten aus den in dem Vortrage angegebenen Ursachen den Antrag, das Erkenntniß des königlichen geheimen Rathes vom 2^{ten} July dieses Jahres sowohl quoad formalia als quoad materialia, welches rechtskräftig geworden, wiederholt zu bestätigen.

{2r} Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg [sc. verfügte Umfrage] hatte die Folge, daß sämmtliche Herrn geheimen Räthe sich für die Abweisung des von erwähnten Gemeinden weiter ergriffenen Rekurses erklärten, ohne in dem Reskripts Entwurfe etwas von Bestätigung des früheren geheimen Raths Beschlußes zu erwähnen.

Der nach diesem Beschluße verfaßte Reskripts Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰⁴⁵.

Beiträge zu den Kriegskosten (R)

Weichs berichtet über den Rekurs des Schneiders Mederer in Traunfeld gegen die Bemessung seiner Kriegskostenbeiträge durch das Generalkommissariat des Regenkreises. Der Berichterstatter beantragt, Mederers Beiträge zu den Kriegskosten entsprechend der Veranlagung zu den Steuern zu bemessen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

²⁰⁴⁴ Vgl. Protokoll Nr. 76 (Geheimer Rat vom 2. Juli 1812), TOP 1.

²⁰⁴⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1826.

2. Wegen des Rekurses des Schneiders [Nikolaus²⁰⁴⁶] Mederer zu Traunfeld²⁰⁴⁷ Landgerichts Pfaffenhofen im Regenkreise Kriegs Kosten Konkurrenz betreffend, lasen Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs den von der Lehen- und Hoheits Section dießfalls bearbeiteten Vortrag ab, der die Geschichte dieser Beschwerde und die deßwegen eingetretene Verhandlungen der untern Instanzen entwikelt.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs äußerten hierauf in mündlichem Vortrage, daß Sie den von dem Referenten der Lehen- und Hoheits Section angegebenen Gründen und Ansichten so wie deßen Antrag vollkommen beistimmten, und daher mit diesem Referenten das Erkenntniß des General Kommißariats aufheben, {2v} und in lezter Instanz erkennen würden, daß die in den Jahren 1809 und 1810 getragene Kriegs-Lasten unter der Gemeinde Traunfeld nicht nach dem Hof- sondern nach dem Steuer-Fuße zu repartiren seien. Nur wegen dem, dem General-Kommißariate nach dem Antrage des Referenten der Lehen- und Hoheits Section in Betreff der ordnungswidrigen Behandlung dieses Gegenstandes zu gebenden Verweise waren Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs der Meinung, daß dieses Verfahren in milderen Ausdrüken nur zu ahnden sein dürfte. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen den mit ihrem Antrage übereinstimmenden Reskripts-Entwurf ab.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz ließen über diesen Antrag abstimmen.

Die königliche Herrn geheimen Räthe waren mit den Ansichten des Referenten der Lehen- und Hoheits Section, womit auch der Herr geheimer Raths Referent sich vereinigten, verstanden, und äußerten Herr geheimer Rath Graf von Törring das Bedenken, ob dieser Gegenstand, bei welchem es sich nur um ein Übermaß der zu bezalenden Kriegs Konkurrenz eines Individuums {3r} der Gemeinde Traunfeld handle, zur Entscheidung des geheimen Rathes, und nicht vielmehr zu jener des einschlägigen Ministeriums eigne. Allein – auf die von allen übrigen Herrn geheimen Räthen gemachte Gegenbemerkung, daß dieser Gegenstand seiner Natur und der allerhöchsten Verordnung über die Kompetenz des geheimen Rathes nach, sich zur Entscheidung des königlichen geheimen Rathes eigne²⁰⁴⁸, stimmten Herr geheimer Rath Graf von Törring dem Antrage des Herrn Referenten ebenfalls bei

und der abgelesene Reskripts Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰⁴⁹.

²⁰⁴⁶ Vgl. RegBl. 1812, Sp. 1826.

²⁰⁴⁷ Traunfeld, Ortsteil von Markt Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.Opf., Oberpfalz.

²⁰⁴⁸ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 8, RegBl. 1810, Sp. 643.

²⁰⁴⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1826.

Abschaffung einer Koppelweide (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen den Gemeinden Großbellhofen und Germersberg. Es geht um die Abschaffung des beiden Gemeinden zustehenden Weiderechts im Germersberger Wald. Zu prüfen sind Fristversäumnisse. Der Berichterstatter beantragt die Wiedereinsetzung Großbellhofens in den vorigen Stand. Sodann soll ein Lokaltermin mit beiden Parteien stattfinden und die Weide vorerst ausgesetzt werden. In der Abstimmung fordert Effner, bei dem Lokaltermin insbesondere die Schädlichkeit bzw. Unschädlichkeit der Weide zu prüfen. Danach soll das Landgericht einen Entscheid erlassen. Da etliche Geheime Räte, die zunächst mit dem Berichterstatter gestimmt haben, auf die Seite Effners übergehen, kommt es zur Annahme des Antrags in der Fassung Effners.

3. In Sachen der Gemeinde Großbellhofen gegen die Gemeinde Germersberg²⁰⁵⁰ Landgerichts Lauf wegen Abschaffung der Koppelweide²⁰⁵¹ in der Waldung der Gemeinde Germersberg erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, durch welchen Sie den königlichen geheimen Rath von der Geschichte dieses Streites, von den deßwegen verhandelten Rezeßen, dem abgegebenen Gutachten des Forstamtes und den von den Unterbehörden sowohl als dem Appellazions Gerichte erfolgten Entscheidungen unterrichteten, und äußerten, daß in Beziehung auf die Formalien das General Kommißariat bemerke, daß die Rekurrenten (3v) zwar die Fatalien versäumt, indeme sie gegen den interlokutorischen Bescheid vom 13 September 1811 nicht appeliret, allein – in diesem Interlokut seie den Rekurrenten in der Haupt-Sache weder etwas zu- noch abgesprochen worden, weßwegen sie keinen Grund gehabt zu appeliren. Die Rekurrenten hätten zwar auch gegen das Inhäsiv Urtheil vom 27 Mai et praesentatum 17 Juni erst den 19 Juli den Rekurs zum königlichen geheimen Rathe genommen, und folglich die Fatalien um 2 Tage versäumt, allein nach Ihrer Meinung könnten Sie gegen diese Versäumniß um so mehr restituiret werden, weil in den Materialien solche Gründe enthalten, die ihre Sache unterstüzten.

Bei dieser Lage trugen Herr Referent darauf an, die Formalien als beobachtet anzusehen. Quoad materialia waren zwar Herr Referent der Meinung, daß dem Petito der Rekurrenten, diesen Gegenstand an die Justiz Stellen zur Entscheidung zu verweisen, nicht statt zu geben seie, glaubten jedoch, daß folgende Fragen eine nähere Würdigung verdienten. 1) In wie ferne ist die Weide in den Waldungen überhaupt schädlich oder nicht? 2) In wie weit ist die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der {4r} Weide in dem vorliegenden Falle dargestellt? 3) Kann der Vergleich zwischen den streitenden Partheyen umgestoßen werden? Nach Beantwortung und Würdigung dieser drei Fragen machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis nach Vorlage Ihrer Ansichten und Gründen den

²⁰⁵⁰ Großbellhofen und Germersberg sind Ortsteile von Markt Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

²⁰⁵¹ Koppelweide (Koppelhut) ist "die Mehreren auf denselben Grundstücken gemeinschaftlich zustehende Weide oder das gemeinsame Weiderecht. [...] Eine Koppelweide ist ferner vorhanden, wenn Zweien oder Mehreren eine Weidegerechtigkeit auf einem fremden Gute zusteht". Häberlin, Einleitung, S. 258; vgl. Gundling, Discourse, S. 733: "[...] ein Recht, Vermöge dessen, 2. und mehrere Nachbarn, aus Freundschaft, Einander die Weide, auf ihren Aeckern und Fluren, verstatten".

Antrag: die Gemeinde Großbellenhofen in integrum zu restituiren und sonach mit Vorladung beider Partheyen und des Forstamtes den Augenschein wiederholen zu laßen, und die Weide auf dem jungen Anfluge in so lange zu entfernen, bis die Gipfel dem Viehe aus dem Maul gewachsen, wobei es übrigens der Gemeinde unbenommen bleiben sollte, das Weidrecht der Großbollenhofer gänzlich abzulösen.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügte Umfrage erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring mit dem Herrn Referenten verstanden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs glaubten, daß da die erste Instanz über das Gutachten des Forstamtes noch nicht gesprochen habe, {4v} diese Sache reformando sententiae secundae an dieselbe zurükzugeben sein mögte, um mit Vorbehalt der Appellazion von erster Instanz hierüber zu sprechen.

Herr geheimer Rath von Zentner stimmten den gegründeten Ansichten des Herrn Referenten bei, daß das Gutachten des Forstamtes nicht nach der vorgeschriebenen Ordnung abgefaßt, und die ganze Verhandlung ordnungswidrig geführt worden. Sie theilten daher den Antrag des Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath von Krenner giengen von gleichen Ansichten wie Herr Referent aus, nur glaubten Sie nicht, daß die Weide im ganzen Walde gleich schädlich sein könne; Sie würden daher mit dem Antrage des Herrn Referenten die Weisung verbinden, das Landgericht habe nach wiederholtem Augenscheine mit Beiziehung des Intereßenten und des Forstamtes zu bestimmen, auf welchen Pläzen der Waldung der Gemeinde Germersberg die Weide schädlich oder nicht. Bei dieser Weisung hätten Sie die Absicht, dadurch eher einen Vergleich unter den Gemeinden zu erzielen.

Herr geheimer Rath von Effner erklärten sich zwar ebenfalls für die Ansichten des Herrn {5r} Referenten, glaubten aber, in der nach deßen Antrag zu erlaßenden Entscheidung einige Aenderungen vorschlagen zu müßen. Das erste Erkenntniß, wornach die Weide in der erwähnten Waldung, wenn sie schädlich, weichen müße, glaubten Sie in Rechtskraft erwachsen, allein die Frage, in wie weit diese Weide in der Waldung der Gemeinde Germersberg schädlich, noch nicht hergestellt, so wie das ganze Verfahren ordnungswidrig, und das Gutachten des Forstamtes ungeeignet und unvollständig. Die allerhöchste Verordnung vom Jahre 1808 spreche nicht aus, wie diese Frage hergestellt werden solle, allein da das Forstamt nicht die Stelle seie, welche dieselbe entscheiden, und sein Gutachten nicht als Spruch angenommen werden könne, so bleibe nichts übrig, als durch einen von dem Landgerichte in Beisein des Forstamtes und der Intereßenten wiederholt vorzunehmenden Augenschein diese Frage herstellen zu laßen.

Sie würden daher die Gemeinde Großbollenhofen wegen versäumten Fatalien in integrum restituiren, in der Hauptsache aber gegen die Entscheidung der ersten und zweiten Instanz erkennen, daß durch das Landgericht Lauf mit Beiziehung des Forstamtes und der {5v} Intereßenten ein neuer Augenschein in dem sogenannten Eichelberg über die Schädlich- oder Unschädlichkeit der Weide vorgenommen werden sollte, wo sodann das Landgericht in erster Instanz darüber zu sprechen habe. Mit dem von dem Herrn Referenten angetragenen Beisaze: daß der Gemeinde Germersdorf unbenommen bleiben sollte, das Weidrecht der Großbollenhofer ganz abzulösen, könnten Sie sich vereinigen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek stimmten mit Herrn geheimen Rath von Effner. Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, von Zentner und von Krenner erklärten sich für die vom Herrn geheimen Rathe von Effner angegebene Faßung, nur glaubten Herr geheimer Rath von Krenner Ihren Beisaz ebenfalls beibehalten zu müßen, daß das Landgericht beistimmen sollte, auf welchen Pläzen der befragten Waldung die Weide schädlich oder nicht?

Der königliche geheime Rath genehmigte in Folge dieser Abstimmung die Entscheidung in der vorgetragenen Sache nach der vom Herrn geheimen Rathe von Effner vorgeschlagenen Faßung²⁰⁵².

Durchfahrtsrecht (R)

Effner berichtet über den Streit zwischen dem Ehepaar Rözer und dem Bauern Spiesel in Grassersdorf. Es geht um ein Durchfahrtsrecht. Der Berichterstatter prüft den Gegenstand formell- und materiellrechtlich und beantragt, den Rekurs abzuweisen und den Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

4. Über den Rekurs der Wolfgang Rözerischen Eheleuten zu Graßersdorf²⁰⁵³ im Landgerichte Waldmünchen {6r} im Regenkreise gegen Peter Spiesel Bauern daselbst wegen Durchfahrt erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag.

In demselben unterrichteten Sie den königlichen geheimen Rath von der Geschichte dieses Streites, legten, um das Streit-Object anschaulicher zu machen, einen Handriß, dann die Exception, Replik und Duplik vor, führten den Inhalt des in dieser Sache erlaßenen Interlokutes und des Augenscheins Protokolls vor, und lasen die Erkenntniße des Landgerichtes und des General Kommisariates [des Regenkreises] ab. Herr geheimer Rath von Effner bemerkten, daß die Fatalien des Rekurses richtig eingehalten worden, und daß die Kompetenz der Kulturs Stellen, da es sich doch um ein Servitut der Durchfahrt auf fremdem Eigenthume handle, von dem Appellazions Gerichte selbsten, und zwar aus dem richtigen Grunde ausgesprochen worden, weil hier die actio negatoria zwar vom Kläger angebracht, aber nur durch den vorzüglichen Grund unterstüzt seie, daß der Beklagte, der diese Durchfahrt nur ex precario et reciproco²⁰⁵⁴ ausgeübt, füglicher auf seinem eigenen Grunde fahren könne, und der Kläger dadurch keinen Schaden auf seinem (6v) Wiesengrunde leide. In der Hauptsache beurtheilten Herr Referent den Rekurs des Bauern Rözer nicht allein für ungegründet, sondern auch für muthwillig, und trugen aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen darauf an, das Erkenntniß des General Kommißariats zu bestätigen.

²⁰⁵² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1826 f.

²⁰⁵³ Grassersdorf, Ortsteil der Stadt Rötz, Landkreis Cham, Oberpfalz.

²⁰⁵⁴ Das heißt: die Durchfahrt wurde widerruflich (bittweise) zugestanden und wechselseitig gewährt. Hof-Stätter, Juristisches Wörterbuch, S. 339 s.v. Precarium; Kuppermann, Juristisches Wörterbuch, S. 481 s.v. Precarium.

Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf legten Herr geheimer Rath von Effner vor.

Die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügte Umfrage hatte die Folge, daß alle Herrn geheimen Räthe sich mit dem Antrage des Herrn Referenten vereinigten

und der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget wurde²⁰⁵⁵.

Gewerbebeeinträchtigung

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen Nürnberger Wirten, die außerhalb der Stadt im Sommer Gaststättenbetriebe unterhalten, und den dort ansässigen Wirten. Diese haben Beschwerde bei den Kreisbehörden eingelegt, nicht aber den Rekurs zum Geheimen Rat ergriffen. Thurn und Taxis sieht derzeit keine Kompetenz des Geheimen Rates, doch soll im Vorgriff auf einen möglichen Rekurs der Gegenstand rechtlich erörtert werden. Asbeck kommt dabei zu dem Ergebnis, daß der vorliegende Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen ist. Reigersberg ermittelt in der Umfrage die einstimmige Meinung der Geheimen Räte, wonach der Geheime Rat nicht kompetent ist. Der Vorgang ist über den König an das Ministerium des Inneren weiterzuleiten.

5. Wegen den Sommer Wirthschaften der Nürnberger Wirthe außerhalb der Stadt, und dem dagegen von den Wirthen der Vorstädten und den hiemit in Verbindung stehenden Vorwerken und nahe liegenden Dörfern genommenen Rekurs erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, wodurch Sie die Veranlaßung {7r} zu diesem Streite und die eingetretene Verhandlungen der untern Behörden vorlegten, und rüksichtlich der Formalien äußerten, daß dieser Gegenstand streng genommen sich wenigstens zur Zeit noch nicht zur Entscheidung des königlichen geheimen Rathes eigne, da a) noch keiner der beschwerenden Theilen sich mit einem Rekurse an den königlichen geheimen Rath gewendet, b) die Beschwerden blos bei den Oberbehörden des Kreises geführet worden, welche in ihren Ansichten und Anordnungen differirten, c) endlich der Gegenstand an sich selbsten eine reine Polizei Sache seie, welche sich zum Reßorte der Polizei wenigstens in so lange eigne, als sie nicht nach vorgängigen Verhandlungen und darauf gebauten Erkenntnißen durch einen förmlichen Rekurs an den königlichen geheimen Rath gebracht worden.

Ob indeßen die Gründe, welche auf das organische Edict über die Bildung des geheimen Rathes gestüzt würden²⁰⁵⁶, nicht für überwiegend angenommen werden wollten, müßten Sie der Beurtheilung des königlichen geheimen Rathes überlaßen. Nach Ihrer

²⁰⁵⁵ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1827.

Vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II Art. 6 (Geheimer Rat als Gerichtsinstanz "in allen kontentiösen administrativen Gegenständen", RegBl. 1808, Sp. 1332) und Tit. II Art. 7 (Zuständigkeit des Geheimen Rates in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsstellen, ebd.).

(des Herrn Referenten) Meinung seien die Gründe für erstere Meinung wichtiger {7v} daß die Sache noch zur Zeit zur Entscheidung der höheren Kreis- und Stadt Behörde sich eigne, da kein Kompetenz Konflikt zwischen Gerichts- oder Verwaltungs Behörden, kein kontentiöser administrativ Gegenstand vorhanden.

Sollte inzwischen der königliche geheime Rath eine andere Ansicht haben, so könne wenigstens die Beobachtung der Nothfristen keiner strengen Prüfung unterliegen, da die beschwerenden Theile nicht den Rekurs an den geheimen Rath genommen, der Gegenstand auf dem Wege des Berichtes an Seine Majestät den König gekommen, und bei den Kreis Behörden das Fatale von demselben eingehalten worden. Da indeßen der Gegenstand entweder jezt schon zum königlichen geheimen Rathe gehöre, oder mehr als wahrscheinlich in der Folge dahin kommen werde, so glaubten Sie, es werde schon dermal kein unnöthiger Zeitverlust sein in Rüksicht der Materialien Ihre Ansichten zur näheren Würdigung vorzulegen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek führten diesen Vorschlag aus, indeme Sie Ihre Ansichten über die Materialien dieses Streites vorlegten, und äußerten, daß ohne in die weitere Frage einzugehen, ob diese Gesellschaften in dem Sinne {8r} wie sie hier vorkommen, zu begünstigen, ohne sich das Verlangen der Nürnberger Stadtwirthe als eine bloße egoistische Verfolgung ihres Gewinnes zum Nachtheile der Vorstadt-Wirthe näher zu entwikeln, sich ihnen, so wie das Nahrungs Sisteme einmal da stehe, die Überzeugung aufdringe, daß die Entscheidung des General Kommißariats des Rezat-Kreises vom 23 April 1811 lediglich zu bestätigen sein dürfte, doch könne diese Bestätigung erst dann erfolgen, wenn von dem königlichen geheimen Rathe die Ansicht angenommen werde, daß die Kompetenz des geheimen Rathes hier statt finde, welches indeßen, wie Sie schon bemerket, nicht Ihre Ansicht seie.

Da die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg erholte Abstimmung über die erste Frage: ob die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes bei der vorliegenden Streit-Sache begründet seie oder nicht? von allen Herrn geheimen Räthen dahin entscheiden wurde, daß der geheime Rath nicht kompetent, und der Gegenstand an das Ministerium des Innern zurükzugeben seie, dabei auch von einigen Mitgliedern der Vorschlag gemacht wurde, durch ein Gutachten des geheimen Rathes an Seine Majestät den König die Ansicht allerunterthänigst [! – Satz unvollständig] {8v} welche der geheime Raths Referent über diesen Gegenstand aufgestellt.

So fanden sich des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz veranlaßt, auch die weitere Frage zur Abstimmung aufzustellen, auf welche Art dieser Beschluß des geheimen Rathes an das Ministerium des Innern gebracht werden solle, ob dieses durch ein allerunterthänigstes Gutachten an Seine Majestät den König mit Beziehung auf die in dem Vortrage angeführte Verhältniße, oder blos durch Zurükgabe dieses Gegenstandes an das Ministerium des Innern geschehen solle?

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten für Abgebung eines Gutachtens an Seine Majestät den König, daß der geheime Rath hier nicht kompetent seie, und zwar aus den von dem Herrn geheimen Raths Referenten in seinem Vortrage angegebenen Gründen.

Herr geheimer Rath Graf von Törring glaubten nicht, daß der geheime Rath zu Abgabe eines Gutachtens an ein königliches Ministerium berufen sei, und daß dieses nicht anders

als an Seine Majestät den König und auf deßen allerhöchsten Befehl geschehen sollte. Dieser Gegenstand seie simpliciter als eine administrative Rechts Sache an den geheimen Rath gekommen, und da derselbe sich aus dem Vortrage des Herrn Referenten überzeugt habe, {9r} daß hier keine administrative Rechts Sache vorliege, folglich derselbe nicht kompetent seie, so wäre Ihrer Meinung nach die Sache lediglich mit dieser Aeußerung an das Ministerium des Innern zurükzugeben.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten für die Zurückgabe dieser Streitsache an das Ministerium des Innern mit der Erklärung, daß der geheime Rath nicht kompetent seie.

Die Herrn geheimen Räthe von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner und von Effner erklärten sich für die Meinung, in einem allerunterthänigsten Gutachten an Seine Majestät den König zu sagen, daß dieser Gegenstand an das Ministerium des Innern zurükgegeben werden mögte, da derselbe noch nicht zum geheimen Rathe geeignet, indeme noch kein Erkenntniß von den untern Instanzen erlaßen, und folglich zur Zeit dieser Sache die Erkenntniße mangelten, welche bei einer administrativ Rechts Sache unumgänglich nothwendig, um bei der allerhöchste [!] Stelle durch den geheimen Rath im Wege des Rekurses entschieden zu werden.

Von den Ansichten des Herrn geheimen Raths Referenten über die Verhältniße dieser Streitsache {9v} in dem allerunterthänigsten Gutachten etwas zu sagen, fanden diese Herrn geheimen Räthe nicht räthlich, weil dieser Gegenstand wahrscheinlich im Wege der Appellazion an den geheimen Rath seiner Zeit kommen werde, und deßwegen derselbe sich in seiner Meinung durch zu frühe Aeußerung nicht binden dürfe.

Herr geheimer Rath von Krenner fügten Ihrer Abstimmung die Bemerkung bei, daß wenn ein Gutachten an Seine Majestät den König über die Haupt Sache beschloßen worden wäre, Sie eine andere Meinung als Herr Referent geäußert haben würden, indeme Sie es hart fänden, die Gesellschaften, wovon in dem Vortrage die Rede, so zu binden, daß sie ihre Bedürfniße in den Gärten von den Wirthen der Vorstädte und nächst gelegenen Dörfern holen müßten. Die Wirthe seien Ihrer Ansicht nach wegen den Menschen[,] die Menschen, die Menschen [!] aber nicht wegen den Wirthen da, und eine solche Beschränkung widerstrebe der erlaubten gesellschaftlichen Unterhaltung.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Törring und Freiherr von Weichs theilten nun die Meinung der übrigen Herrn geheimen Räthen in Abfaßung des Gutachtens an Seine Majestät den König

und daßelbe wurde daher auch in der angeführten Art beschloßen.

Aufteilung von Wäldern (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen Georg Weber und der Gemeinde Mausdorf. Es geht um die Aufteilung von Teilen des Gemeindewaldes. Der Berichterstatter stellt den Antrag, Webers Forderung, insoweit sie die Zugehörigkeit zur Gemeinde zur Voraussetzung hat, zurückzuweisen. Sofern Weber ein Weiderecht nachweisen kann, darf er Entschädigung verlangen. Der Geheime Rat beschließt, den Rekurs ohne weiteres abzuweisen.

{10r} 6. In Sachen des Georg Weber zu Mausdorf contra die Gemeinde daselbst, die Vertheilung der Waldtheile zu Oberniedendorf und Mausdorf²⁰⁵⁷ betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag, und äußerten, nachdeme Sie die Geschichte dieser Streitsache und die deßwegen gepflogene Verhandlungen bei den Unterbehörden vorgelegt hatten, daß quoad formalia hier zu erinnern komme, wie zwar schon den 25 Jänner dieses Jahres von dem General Kommißariate [des Rezatkreises] das Erkenntniß gefällt worden, und Rekurrent erst den 7 März dieses Jahres den Rekurs ergriffen, allein, da durch kein Aktenstük die Publication dieses Bescheides nachgewiesen werden könne, so glaubten Sie, daß sonach die Fatalien für beobachtet anzunehmen.

Quoad materialia waren Herr geheimer Rath Graf von Tassis aus den in dem Vortrage enthaltenen Entscheidungs Gründen der Meinung, daß in Beziehung des Ausspruches auf den Gemeinde-Wald aus den Gründen des Gemeinde Rechtes Rekurrent mit seinem Petito ab, und wenn er in Petitorio sein Recht verfolgen wolle, an die Justiz Behörden zu verweisen, in Beziehung seines Weidrechtes, wenn er solches legal beweisen könne, {10v} befugt wäre, auf Ablösbarkeit gemäs der Kultur Gesezen vom Jahre 1810²⁰⁵⁸ zu dringen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis machten daher den Antrag, das [!] res judicata vorhanden und Georg Weber vertragsmäsig kein Gemeinde-Recht habe, in diesem Punkte das Erkenntniß des General Kommißariats vom 28 Jänner dieses Jahres zu bestätigen, wo indeßen dem Georg Weber unbenommen bleiben sollte, in petitorio seine Ansprüche bei den Justiz-Behörden zu verfolgen, wegen dem Weidrechte aber, wenn Rekurrent solches legal nachweise, allerdings eine verhältnißmäsige Entschädigung zu fordern.

Die hierüber veranlaßte Umfrage gab das Resultat, daß alle Herrn geheimen Räthe sich dafür bestimmten, den Georg Weber mit seinem unstatthaften Rekurse abzuweisen, ohne in die weitere Verhältniße seiner Forderung einzugehen.

Der nach diesem Beschluße verfaßte Reskripts Entwurf wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰⁵⁹.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Effner berichtet über den Streit zwischen mehreren Landshuter Bürgern und den Schwaigern in St. Nikola. Es geht um die Teilung von Gemeindegründen. Der Berichterstatter fordert, die Rekurse abzuweisen und den vorliegenden Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

7. Über den Rekurs des Simon Pointner Beisizer und 25 Cons. in Landshut, dann Sebastian Brandel, bürgerlichen Realitäten Besizers daselbst gegen die Schwaiger²⁰⁶⁰ {11r}

²⁰⁵⁷ Mausdorf und Oberniederndorf sind Ortsteile von Markt Emskirchen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

²⁰⁵⁸ Vgl. VO betr. die "Ablösung des Grund-Eigenthums" vom 6. Oktober 1810, RegBl. 1810, Sp. 958-960.

²⁰⁵⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1827.

²⁰⁶⁰ Ein Schwaiger bewirtschaftet als Eigentümer oder Pächter eine Schwaige (Viehhof). BWB Bd. 2, S. 627f.

zu St. Nicola²⁰⁶¹ wegen Gemeinde Gründe Theilung erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag. Dieselben legten die Geschichte dieses Streites und einen Akten-Auszug vor, und äußerten nach Anführung der wegen dieser Streit-Sache eingetretenen gerichtlichen Verhandlungen und erfolgten Erkenntnißen der untern Instanzen, daß in Hinsicht der Förmlichkeiten nichts zu erinnern, in der Hauptsache aber der Muthwille und die Grundlosigkeit der beiden Rekursen bei dem ersten Anblike nicht zu mißkennen seie, indeme den beiden Rekurrenten vorhergehende rechtskräftige Entscheidungen, eigene Verzichten und Handlungen entgegen stünden. Herr geheimer Rath von Effner entwikelten diese Ihre Ansichten durch Vorlegung mehrerer Gründen und machten den Antrag, die Erkenntniße des General Kommißariats [des Isarkreises] zu bestätigen, und die Rekurrenten mit ihrer muthwilligen Beschwerde abzuweisen.

Den nach diesem Antrage verfaßten Reskripts Entwurf legten Herr geheimer Rath von Effner vor. Einstimmig wurde dieser Antrag nach verfügter Umfrage

von dem königlichen geheimen Rathe angenommen²⁰⁶².

Gewerbestreit (R)

Asbeck berichtet über einen Gewerbestreit zwischen Wirten und Krämern in Kitzbühel. Es geht um den Verkauf von Branntwein. Der Berichterstatter beantragt, die Rekurrenten abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

8. Wegen dem Gewerbs Streit zwischen {11v} den Krämern und Wirthen zu Küzbühel²⁰⁶³ im Salzach-Kreise, den Verkauf gebrannter Wasser betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag.

Dieselben entwikelten die Veranlaßung zu dieser Streitsache, und die von den untern Instanzen nach erfolgtem Schriftenwechsel erlaßene Erkenntniße, nebst den Entscheidungs Gründen, und äußerten, daß gegenwärtige Sache sowohl in Rüksicht der Formalien als der Materialien ohne Werth seie, da das Rekurs Fatale beinahe doppelt versäumt worden, und die Berufung daher desert seie, die Materialien auch so beschaffen, daß dieselbe das Erkenntniß des General Kommißariats vollkommen rechtfertigten. Aus den in dem Vortrage entwikelten Gründen machten daher Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek den Antrag, die Rekurrenten sowohl wegen Versäumniß des Fatale als der nachgesuchten Wiedereinsezung abzuweisen.

In Folge verfügter Umfrage

s.v. Schwaig.

²⁰⁶¹ (St.) Nikola, eine Vorstadt (heute: Stadtteil) von Landshut, Niederbayern.

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1827.

²⁰⁶³ Kitzbühel, Politischer Bezirk Kitzbühel, Tirol, Österreich.

wurde dieser Antrag und der damit übereinstimmende Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe einstimmig angenommen²⁰⁶⁴.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Asbeck berichtet über den Streit zwischen dem Müller Saamer und Bauern in Grub und Woching. Es geht um die zu verteilenden Gemeindegründe. Der Berichterstatter stellt fest, daß der Gegenstand auf den Justizweg zu verweisen ist. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

9. Über den Rekurs des Müller {12r} Lorenz Saamer zu Grub Landgerichts Pfarrkirchen gegen die Bauern zu Weching und Grub²⁰⁶⁵, Theilnahme an neuen zu vertheilenden Gründen betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, und äußerten, nach Anführung der Geschichte des Streites und der von den untern Instanzen erfolgten Entscheidungen, daß die Formalien zwar berichtiget, in der Hauptsache selbsten aber offen vorliege, daß es sich hier nicht um eine Kultur, sondern um eine reine Privat-Sache handle, und daß folglich auch nicht die Kultur, sondern die Civil-Instanz diese Streitsache zu entscheiden habe. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek legten die Gründe, welche Sie zu dieser Ansicht bestimmten, ausführlich in Ihrem Vortrage vor, und trugen in Übereinstimmung mit diesen auf Verweisung der Rekurrenten an den Justizweg an.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da alle Herrn geheimen Räthe demselben beistimmten,

so erfolgte auch die Genehmigung des königlichen geheimen Rathes²⁰⁶⁶.

Anteil an Gemeindegründen (R)

Asbeck ist erneut Berichterstatter im Fall der Kronhofsbesitzer in Polsingen. Diese haben die geforderten Beweise vorgelegt. Asbeck beantragt, den Fall an die erste Instanz zur Wiederverhandlung zurückzuverweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

10. In der Rekurs Sache der Gemeinde Polsing²⁰⁶⁷ Landgerichts Heidenheim {12v} im Oberdonau Kreise gegen die Kronhofs Besizer daselbst Michael Straus und Caspar Schmutterer, Theilnahme an Gemeinde Gründen betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, worin Dieselben jenes Erkenntniß des königlichen geheimen Rathes wiederholten, welches in dieser Sache auf früheren Vortrag

²⁰⁶⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1827.

²⁰⁶⁵ Grub und Woching sind Ortsteile von Pfarrkirchen, Landkreis Rottal-Inn, Niederbayern.

²⁰⁶⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1827.

²⁰⁶⁷ Polsingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Mittelfranken.

von dem geheimen Rathe erlaßen worden²⁰⁶⁸.

Nach einem Berichte des General Kommißariats vom 3^{ten} Juli dieses Jahres hätten die Kronhofsbesizer die ihnen dadurch aufgetragene weitere und beßere Beweis-Führung angetreten, und das Landgericht habe das hierauf Bezug habende Exhibitum dem General Kommißariate eingeschikt, dieses habe hieraus die Veranlaßung genommen, anzufragen: ob dieser neue Beweis dem Gegentheile durch das Landgericht vorerst mitgetheilt, es mit seinen allenfallsigen Einwendungen gehört, und vom Landgerichte in erster Instanz salvo recursu²⁰⁶⁹ über diese Beweisführung erkannt, oder ob Seine Majestät der König über diesen Beweis selbsten schon ein definitives Erkenntniß zu erlaßen willens seien.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerten, es liege so sehr auf der Hand, {13r} daß der neue Beweis, welcher einen Gegenbeweis, kurz ganz neue Verhandlungen unter den Theilen zur Folge habe, bei der ersten Instanz geführet, und von dieser salvo recursu gesprochen werden müße daß kaum einzusehen, wie es dieser Anfrage habe bedürfen können.

Das General Kommißariat wäre also hiernach zu verbescheiden. In Folge verfügter Umfrage stimmten alle Herrn geheimen Räthe diesem Antrage bei

und derselbe wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰⁷⁰.

Der König genehmigt antragsgemäß die Rückverweisung der Streitsache zu TOP 5 an das Ministerium des Inneren. Er bestätigt die übrigen Entscheidungen des Geheimen Rates (20. Oktober 1812).

Nr. 91: Protokoll des Geheimen Rates vom 22. Oktober 1812

BayHStA Staatsrat 293

7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordneten

²⁰⁶⁸ Vgl. Protokoll Nr. 63 (Geheimer Rat vom 23. März 1812), TOP 1.

²⁰⁶⁹ Salvo recursu: mit Vorbehalt des Rekurses.

²⁰⁷⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1827.

geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, forderten die Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Weichs und Grafen von Tassis auf, die bearbeitete Rekurs-Gegenstände vorzutragen. {1v} In Folge dieser Aufforderung erstatteten

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit zwischen dem Bauern Dietrich in Pischertshofen und der Gemeinde Aufkirchen. Es geht um die Verteilung von Gemeindegründen. Der Berichterstatter sieht als Kern des Problems die ungelöste Eigentumsfrage. Sie ist zu lösen, um dann die Landeskulturgesetze anwenden zu können. Der Geheime Rat beschließt gegen den Antrag, den Rekurs schlichtweg abzuweisen.

1. Herr geheimer Rath Graf von Tassis über den Rekurs des Georg Dietrich, Bauern zu Pischertshofen Landgerichts Dachau im Isar-Kreise gegen die Gemeinde Aufkirchen²⁰⁷¹ wegen Gemeinde-Gründe-Vertheilung schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte dieser Vertheilung und des nachher darüber entstandenen Streites auseinander sezten, die in dieser Sache erfolgte Erkenntniße der untern Administrativ Instanzen und des Appellazions-Gerichtes so wie die Gründe anführten, aus welchen Rekurrent Georg Dietrich um die restitutio in integrum und Vornahme eines neuen Augenscheines gebeten, und äußerten, welche Bemerkungen bei diesem Rekurse quoad formalia zu machen, und durch welche Rüksichten Sie zu dem Antrage geführt worden, erwähnten Dietrich in integrum zu restituiren.

Quoad materialia legten Herr geheimer Rath Graf von Tassis Ihre Ansichten vor, und zogen aus den angegebenen Gründen den Schluß, daß gegenwärtig der vorliegende Gegenstand rein zur Justiz geeignet {2r} erscheine, da kein Streit zwischen Groß- und Klein-Begüterten wegen Übervortheilung, oder daß die Theilung nicht geschehen sollte, sondern zwischen Gemeinde und Gemeinde obwalte, wenigstens führe das Landgericht wie auch die Gegner selbst jede als eigene Gemeinde in den Akten auf. Zudem könnten in dem gegenwärtigen Falle die Genußrechte gemäs der Verordnung vom 13 Februar 1805 keinen Anspruch auf das Eigentum von Grund und Boden machen²⁰⁷², wie das General-Kommißariat vermuthe, sondern wenn das Eigenthum durch die Justizpflege ausgemittelt seie, könnten dieselben auf Entschädigung nach den Vorschriften der Kultur Geseze Anspruch machen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis machten, nachdem Sie näher ausgeführt, daß Georg Dietrich, ohne von der Gemeinde Pischertshofen zu Fortsezung dieses Streites ermächtiget zu sein, denselben allein fortsezen könne, den Antrag, diesen Gegenstand dahin zu entscheiden, daß 1) Dietrich in integrum zu restituiren, 2) gemäs dem Kulturs Prozeß die Vornahme des Augenscheines anzuordnen, und 3) durch die Justiz-Behörden {2v} herzustellen wäre a) ob Aufkirchen und Pischertshofen jede für sich eine eigene Gemeinde von jeher gebildet habe, b) zu was für einer Gemeinde der in Frage begriffene

²⁰⁷¹ Pischertshofen und Aufkirchen sind Ortsteile von Egenhofen, Landkreis Fürstenfeldbruck, Oberbayern.

²⁰⁷² Vgl. VO betr. die "Gemeinde-Abtheilungen" vom 13. Februar 1805, RegBl. 1805, Sp. 729-732.

Grund und Boden gehöre. Wenn dieses ausgemittelt, dann könne der Kulturs Prozeß wieder eintreten, und die Vertheilung vorgenommen werden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis lasen den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf ab. Nachdem auch der Vortrag des Referenten der Ministerial Polizei Section und jener des Referenten des General Kommißariats [des Isarkreises] zu mehrerer Aufklärung des Facti abgelesen war, verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Umfrage hierüber.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs [stimmten] auf Abweisung des Rekurses, weil die Fatalien versäumt, und die zur Restituzion angebrachten Gründe Ihnen nicht hinlänglich schienen.

{3r} Herr geheimer Rath von Zentner erklärten sich nach Lage der in den Vorträgen entwikelten Umständen für die simple Abweisung dieses Rekurses. Herr geheimer Rath von Krenner waren ebenfalls dieser Meinung, und zwar vorzüglich aus den von dem Referenten des General Kommißariats entwikelten Gründen, und weil die von dem Gegner angebrachte Exception gleich bei den kommißionellen Verhandlungen über diese Vertheilung hätte insinuiret werden müßen, der Gegner Dietrich sich auch nicht ad causam von der Gemeinde legitimiret darstellen könne, und derselbe die Fatalien versäumt. Auch seien Sie nach der Ihnen bekannten Lage von Aufkirchen und Pischertshofen überzeugt, daß dieselbe nur eine Gemeinde ausgemacht, und künftig so wie mehrere andere Gemeinden nach dem Gemeinde Edicte²⁰⁷³ nur eine Gemeinde ausmachen würden.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner, Freiherr von Asbek und von Feuerbach stimmten ebenfalls auf simple Abweisung des Rekurrenten.

In Folge dieser Abstimmungen wurde gegen den Antrag des Herrn Referenten

von dem geheimen Rathe beschloßen, den Georg Dietrich mit seinem Rekurse simpliciter abzuweisen²⁰⁷⁴.

Gewerbestreit (R)

Weichs berichtet über den Streit unter den Tuch- und Zeugmachern in Feuchtwangen. Es geht um die Produktion von Wolltuch. Er beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen und einen ergänzenden Vorbehalt zu formulieren. Der Geheime Rat folgt dem Antrag; der Vorbehalt soll im Reskript nicht erwähnt werden.

{3v} 2. In der Gewerbs-Streit Sache der Tuch und Zeugmacher zu Feuchtwang²⁰⁷⁵ wegen Verfertigung ganz wollener Zeuge erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, durch welchen Dieselben den königlichen geheimen Rath von der Veranlaßung dieser Streit-Sache dann den deßwegen von den untern Instanzen erlaßenen

²⁰⁷³ Vgl. OE "über die Bildung der Gemeinden" vom 28. Juli 1808, RegBl. 1808, Sp. 2789-2797.

²⁰⁷⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1828.

²⁰⁷⁵ Feuchtwangen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Erkenntnißen unterrichteten, und aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen den Antrag machten, diese Gewerbs-Streit-Sache in der Art zu entscheiden, daß das Erkenntniß des General Kommißariats [des Rezatkreises] mit dem Vorbehalte bestätiget werde, daß Seine Majestät der König sich vorbehalten, wegen den Gewerben Verfügungen zu treffen, welche nach Polizei Grundsäzen als nothwendig erachtet werden.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs fügten diesem Ihrem Antrage die Bemerkung bei, daß Sie zwar diesen Beisaz in dem Erkenntniße für überflüßig beurtheilten, weil Regierungs-Verfügungen durch Spezial-Urtheile nicht beschränkt werden könnten, unterdeßen habe der königliche geheime Rath in causa des Wirthes in Schwabing gegen den Haußmeister in Biederstein {4r} wegen Bierschenken nach der Meinung der Mehrheit gegen den Antrag des Referenten einen ähnlichen Beisaz beschloßen²⁰⁷⁶.

Der mit diesem Antrage gleichförmige Reskripts-Entwurf wurde vom Herrn geheimen Rathe Freiherrn von Weichs abgelesen.

Sein Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage, und es wurde nach der einstimmigen Meinung der übrigen anwesenden Herrn geheimen Räthen

beschloßen, das Erkenntniß des General Kommißariats in dieser Sache vom 10 Merz dieses Jahres zu bestätigen, ohne des von dem Referenten angetragenen Vorbehaltes zu erwähnen²⁰⁷⁷.

Gerichtskosten (R)

Thurn und Taxis berichtet über die Beschwerde von Gemeindemitgliedern in Aletshausen über einen Kostenbescheid des Generalkommissariats des Illerkreises. Da der Streitwert nicht erreicht wird, beantragt der Berichterstatter, den Rekurs abzuweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

3. Über die Rekurs Beschwerde der Gemeinde Glieder Philipp Müller et Consorten zu Allerzhausen [!]²⁰⁷⁸ Landgerichts Ursberg gegen das General Kommißariat des Illerkreises wegen Verurtheilung in die Kösten zweiter Instanz, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag. Dieselben legten die Veranlaßung zu dieser Rekurs-Beschwerde vor, und zeigten, aus welchen Gründen das General Kommißariat die Rekurrenten in die Kösten verurtheilet.

Da die Rekurrenten in ihrer {4v} Rekurs Schrift das Erkenntniß des General-Kommißariates in der Haupt-Sache als gerecht anerkannt, und nur aus den angeführten Bewegursachen sich durch eine Verurtheilung in die Kösten zweiter Instanz gravirt geglaubt, so habe der königliche geheime Rath blos über diese Beschwerde in lezter Instanz zu erkennen. Nachdeme aber sowohl in Beziehung der Kultur als in Hinsicht des Kompetenz Konfliktes

²⁰⁷⁶ Vgl. Protokoll Nr. 30 (Geheimer Rat vom 22. August 1811), TOP 2.

²⁰⁷⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1828. Streitende Parteien waren die Tuch- und Zeugmacher einerseits, die Leinweber andererseits.

²⁰⁷⁸ Aletshausen, Landkreis Günzburg, Schwaben.

res judicata vorhanden, und die Gründe der Rekurrenten als unregelmäsig anzunehmen, da in dem gegenwärtigen Falle nach der allerhöchsten Verordnung vom 10 August 1808 [!] die summa appellabilis nicht vorhanden²⁰⁷⁹, so trugen Herr geheimer Rath Graf von Tassis aus den in dem Vortrage weiter ausgeführten Gründen darauf an, die Rekurrenten mit ihrem unstatthaften Rekurse abzuweisen, und es bei der Verurtheilung in die Kösten zweiter Instanz zu belaßen.

Den hiernach entworfenen Reskripts-Aufsaz trugen Herr geheimer Rath Graf von Tassis vor.

In Folge der hierüber veranlaßten Umfrage

wurde dieser Antrag von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²⁰⁸⁰.

Verteilung von Gemeindegründen; Weiderechte (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Streit, der aufgrund der Gemeindegründeteilung in Oberschwaningen entstanden ist. Dazu kommt, daß auf den Gemeindegründen ein Weiderecht liegt. Er beantragt, zuerst das Weiderecht abzulösen und in einem zweiten Schritt die öden Gründe zu verteilen. In der Umfrage folgen die Geheimen Räte statt dessen der Ansicht Zentners, den vorliegenden Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen.

4. In Sachen der Oberschwaninger Gemeinde Theilung respec. des Weidrechtes der Dannenloher [!] {5r} Schäferei auf diesen Gemeinde Gründen zu Oberschwaningen²⁰⁸¹ Landgerichts Waßertrüdingen erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag.

Dieselben führten darin die Geschichte dieser Streit Sache aus, legten die Erkenntniße vor, so von den untern Instanzen erlaßen worden, und äußerten nach Entwikelung Ihrer Ansichten über den gegenwärtigen Fall, daß quoad formalia zu bemerken komme, wie die allerhöchste Entschließung in Beziehung auf die Provinz Ansbach, nach welcher drei sachverständige Landwirthe über die Frage: ob die Kultivirung der öden Pläzen für die Gemeinde vortheilhaft vorgenommen werden solle, noch nicht vollzogen worden, wie das General Kommißariat [des Rezatkreises] zwar den Kreisrath Lechner über diesen Gegenstand vernommen, ohne aber die streitende Theile zu befragen, ob sie gegen denselben nichts einzuwenden, daß das General Kommißariat ferner auf diese Vernehmung des Kreisrathes Lechner seinen vorzüglichsten Entscheidungs Grund gelegt, wo doch die Geseze befiehlten [!], daß die Zeugen und Sachverständigen allzeit von den Partheyen vorgeschlagen und die Erinnerungen beider Theilen erholt werden müßten, ob sie nichts

²⁰⁷⁹ Der Rekurs an den Geheimen Rat war nur bei einem Gegenstands- bzw. Streitwert von mindestens 400 Gulden möglich, vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810 [!], Tit. I Art. 2, RegBl. 1810, Sp. 644.

²⁰⁸⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1828.

²⁰⁸¹ Oberschwaningen und Dennenlohe sind Ortsteile von Unterschwaningen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

gegen dieselben einzuwenden. Aus diesen Gründen glaubten {5v} Herr Referent, daß diese richterliche Handlung als Null anzusehen, wo übrigens die Formalien als beobachtet zu betrachten. Quoad materialia glaubten Sie, daß zuerst die Frage zu entscheiden wäre, ob die Theilung der Oberschwaninger öden Gemeinde Gründen vor oder nach Ablösung der Dannenloher Schäferei-Gerechtigkeit vor sich gehen solle oder nicht?

Herr geheimer Rath Graf von Tassis breiteten sich in Ihrem Vortrage über diese Frage aus, und zeigten die Nachtheile des einen und die Vortheile des andern Falles für die Gemeinde. Dieselben führten auch die Gründe aus, warum die Kleinbegüterten so sehr auf Theilung der Oberschwaninger öden Gemeinde Gründen dringen, und legten den Antrag, unterstüzt von den in Ihrem Vortrag angegebenen Gründen vor, wie Sie es bei diesen Verhältnißen nicht allein für rathsam, sondern auch für rechtlich glaubten, die Entscheidung des königlichen geheimen Rathes dahin zu faßen, daß die Dannenloher Schaafweide auf der ganzen Gemarkung zu Oberschwaning entweder mittels Vergleich oder durch richterlichen Spruch zuvor abgelößt, und dann erst zur Vertheilung der öden Gemeinde Pläzen geschritten werde.

{6r} Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Entwurf wurde vom Herrn geheimen Rathe Grafen von Tassis abgelesen. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügen hierüber die Umfrage.

Herr geheimer Rath Graf von Preising stimmten mit dem Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs glaubten bemerken zu müßen, daß da die erste Instanz das Landgericht über jene Ersezungen, welche das General Kommißariat in zweiter Instanz habe machen laßen, noch nicht gesprochen, die ganze Sache mit diesen Ersezungen an das Landgericht zurükzugeben wäre, um nach genugsamer Instrukzion wiederholt zu sprechen, für welche Meinung Sie sich auch erklärten.

Herr geheimer Rath von Zentner glaubten, daß die von dem Herrn Referenten aufgestellte Ansichten über die Schäfereien bei einer neuen Gesezgebung ganz gut benuzt werden könnten, allein für den gegenwärtigen Fall und nach den bestehenden Gesezen beurtheilten Sie dieselben nicht anwendbar, sondern würden das Erkenntniß des Generalkommißariats lediglich bestätigen, da Sie sich auch mit der Meinung nicht vereinigen könnten, diesen Gegenstand zu einem neuen Spruch an das Landgericht zurükzugeben, indeme daßelbe {6v} bereits gesprochen.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerten, daß wenn die Frage streitig wäre, ob die öden Gemeinde Gründen zu Oberschwaningen zur Kultur geeignet, oder von einem oder dem andern Theile als unvortheilhaft bestritten worden wäre, würden Sie sich auch mit der Meinung vereinigen, daß zuvor noch das Gutachten von drei Sachverständigen erholet werden sollte, da aber dieses der Fall nicht seie, und von keinem der Theilen diese Frage erhoben worden, auch nur die Klugheit es anrathe, daß zum Besten der Gemeinde die Ablösung der Schaafweide der Gemeinde-Gründe-Vertheilung vorhergehe, so müßten Sie nach den bestehenden Gesezen sich mit der Meinung des Herrn geheimen Rath von Zentner vereinigen, daß das Erkenntniß des General Kommißariats bestätiget werde.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner, Freiherr von Asbek und von Feuerbach stimmten nach gleichen Ansichten mit Herrn geheimen Rath von Zentner

und so wurde von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, das {7r} Erkenntniß des General Kommißariats des Rezat-Kreises vom 19 Merz dieses Jahrs zu bestätigen²⁰⁸².

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (27. Oktober 1812).

Nr. 92: Protokoll des Geheimen Rates vom 29. Oktober 1812

BayHStA Staatsrat 294

7 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte²⁰⁸³: Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Franz v.

Krenner; v. Effner; v. Schenk; v. Feuerbach.

Majorat des Grafen Maximilian von Preysing-Hohenaschau

Effner vergleicht den Majoratsentwurf des Grafen Preysing mit den Bestimmungen des Majoratsedikts. Da die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, ist dem Antrag auf Majoratsgründung zu entsprechen. Dies ist durch das Regierungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

{1r} Seine Majestät der König verhindert, in der auf heute {1v} angeordneten geheimen Raths-Versammlung zu erscheinen, ertheilten dem bei der Unpäßlichkeit Seiner Excellenz, des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers Herrn Grafen von Montgelas den Vorsiz führenden Herrn geheimen Staats- und Konferenz Minister Grafen von Reigersberg Excellenz den allerhöchsten Auftrag, den auf heute in der Plenar-Versammlung des königlichen geheimen Rathes zum Vortrage bestimmten Gegenstand, das von dem königlichen geheimen Rath Grafen von Preising errichtete Majorat betreffend, vornehmen zu laßen²⁰⁸⁴.

Herr geheimer Rath von Effner erstatteten dem zu Folge den dem Protokoll beiliegenden lytographirten Vortrag über diesen Gegenstand²⁰⁸⁵ *Beilage I* [Marginalie], und

²⁰⁸² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1828. Beschwerdeführer waren Johann Georg Löhr und Konsorten, Oberschwaningen.

²⁰⁸³ Zu Maximilian Graf von Preysing-Hohenaschau ist in der Anwesenheitsliste, BayHSt Staatsrat 294, Fol. 1r, vermerkt: "[...] konnten, da der zu behandelnde Gegenstand das von demselben zu errichtende Majorat betrifft, in der heutigen Sizung nicht erscheinen."

²⁰⁸⁴ Graf Preysing-Hohenaschau hatte den Antrag auf Majoratsgründung am 30. Januar 1812 gestellt, also etwa fünf Wochen nach Inkrafttreten des neuen Majoratsedikts am 22. Dezember 1811 (RegBl. 1812, Sp. 5-54). Dazu und zum Folgenden detailreich Schimke, Herrschaften, S. 37-40.

²⁰⁸⁵ Der Vortrag liegt dem Protokoll nicht bei.

unterrichteten den königlichen geheimen Rath, wie geheimer Rath Max Graf von Preising auf Hohenaschau unterm 1 Februar dieses Jahres bei Seiner Majestät dem Könige den Entwurf einer Majorats-Urkunde sammt der dazu gehörigen Belegen allerunterthänigst übergeben, worin er zum Theile jene Gütermaßen, welche er bis jetzt als mit dem Fideikommiß Verbande belegt beseßen, dann zum Theile eines seiner beseßenen {2r} Allodial Güther als Surrogat eines ehemaligen Fideikommiß Guthes zum Majorat bestimmt habe. Diese Majorats Urkunde wurde hierauf nach ihrem ganzen Inhalte, so wie die in einer dieselbe begleitenden allerunterthänigsten Vorstellung enthaltene Erläuterungen und Bitten des Grafen von Preising abgelesen.

Herr geheimer Rath von Effner bemerkten hierauf, das königliche Justiz Ministerium habe dieses Gesuch sammt dem Majorats-Entwurfe der in Majorats-Sachen angeordneten geheimen Raths Kommißion zur generellen und präparatorischen Prüfung zugestellt, und führten jene Erinnerungen und Bedenken an, welche bei dieser Majorats Errichtung in der geheimen Raths Kommißion gemacht, und wie dieselben gelöset worden.

Um Seiner Majestät dem Könige die allerhöchste Genehmigung dieses Graf von Preisingschen Majorats allerunterthänigst in Antrag bringen zu können, fanden Herr geheimer Rath von Effner nothwendig, den Majorats Entwurf mit dem in Majorats Sachen erfolgten allerhöchsten Edicte vom {2v} 22 Dezember 1811 zu vergleichen²⁰⁸⁶, und zu untersuchen: ob bei diesem Majorate alle Haupterforderniße vorhanden seien, welche diese Verordnung vorschreibe, und dann weiters zu erwägen, ob in dem Majorats Entwurfe sonst keine andere Bestimmungen und Bedingniße enthalten seien, welche diese Majorats Stiftung einigen Bedenken unterwerfen könnten.

Herr geheimer Rath von Effner durchgiengen nun alle Haupterforderniße eines Majorats, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 22 Dezember vorigen Jahres nothwendig, fügten jedem derselben Ihre Ansichten, in wie weit es Sie für erfüllt glaubten bei, und gaben Ihr endliches Gutachten dahin ab: "es sollte von dem geheimen Rathe die Graf von Preisingsche Majorats-Stiftung Seiner Königlichen Majestät zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt, und nach dem Erfolge derselben die Majorats Urkunde unter dem königlichen großen Insiegel ausgefertiget, unter Voraussezung des allerhöchsten Bestätigungs Reskriptes dem Grafen von Preising {3r} zugetheilt, sodann eine vidimirte Abschrift hievon dem königlichen Appellazions Gerichte dahier mit dem Befehle zugesendet werden, sie in die Majorats Matrikel einzutragen, wornach diese Majorats-Errichtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden solle."

Nach Vorlage dieses Gutachtens wurde zu Ablesung des in der 5^{ten} Sizung der königlichen in Majorats Gegenständen angeordneten Majorats Kommißion unterm 21^{ten} dieses Monats abgehaltenen Protokolles geschritten, und der königliche geheime Rath dabei vorzüglich auf die wegen dem ehemaligen Fideikommiß Guthe Kronwinkel und den demselben bei der Majorats Errichtung surrogirten Allodialguth Wildenwarth rüksichtlich des von lezterem auszuweisenden Pflichttheiles eingetretene Bedenken aufmerksam gemacht, und gezeigt, auf welche Art diese Bedenken durch Erscheinung des Herrn geheimen Rath

²⁰⁸⁶ "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" vom 22. Dezember 1811, RegBl. 1812, Sp. 5-54.

Grafen von Preising in der Kommißions Sizung gehoben worden, indeme derselbe erklärt und sich verbindlich gemacht, das ehemalige Fideikommiß Guth {3v} Kronwinkel wegen den dagegen aufgestellt werden könnenden Anständen ganz aus dem Majorats Komplexe auslaßen, und dagegen das Gut Wildenwarth als Allodialguth darin aufnehmen, sohin auch statt des in dem ersten Entwurfe ausgezeigten Pflichttheiles von 8.144 fl. 50 kr. als den vierten Theil der Renten von 1.628 fl. 58 kr. nach Abzug der Staats Lasten und Administrazions Ausgaben mit 20 zu Kapital erhoben die Hälfte des Pflichttheiles mit 16.289 fl. 40 kr. auf den Majorats-Überschuß ausweisen zu wollen.

Eben so wurden die nach diesen Aenderungen in der Majorats Urkunde nothwendig werdende Berichtigungen aus dem Protokolle vorgelegt und vom Herrn geheimen Rath von Effner bemerkt, wie Sie geglaubt, daß die königliche allerhöchste Bestätigung dieser Majorats Errichtung am zwekmäsigsten geschehen könnte, wenn in dem Eingange des allerhöchsten Reskriptes das allerunterthänigste Gesuch des Grafen von Preising an Seine Majestät den König ein Majorat errichten zu dürfen, angeführt, dann die Majorats Urkunde selbsten nach ihrem ganzen Inhalte mit des Bittstellers Unterschrift {4r} eingeschalten, und dann die allerhöchste Bestätigung deßelben folgen würde.

Herr geheimer Rath von Effner lasen den hierauf verfaßten Entwurf einer allerhöchsten Bestätigung ab, und erinnerten, daß wenn diese Form derselben, welche bei allen künftigen Fällen beobachtet werden könnte, von dem königlichen geheimen Rathe angenommen würde, es nur darauf ankomme, von welchem Tage die vom geheimen Rathe Grafen von Preising nach den getroffenen Abänderungen umzuschreibende Majorats Urkunde ausgefertiget werden sollte, und stellten die Umfrage, ob nicht zu Beförderung dieser allerhöchsten Bestätigung, welche nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs aus Rüksicht für das hohe Alter des Bittstellers²⁰⁸⁷ und seine Familien Verhältniße beschleuniget werden sollte, die Majorats Urkunde dem Grafen von Preising brevi manu zur Ausschreibung nach den nothwendigen Abänderungen zugetheilt werden dürfe.

Herr geheimer Rath von Effner fügten diesem allerunterthänigsten Antrage noch den Vorschlag bei, nicht die ganze {4v} Majorats Urkunde und die allerhöchste Bestätigung durch das Regierungsblatt bekannt machen, sondern diese Majorats Errichtung und erfolgte königliche allerhöchste Bestätigung nur in allgemeinen Ausdrüken durch das Justiz Ministerium auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs in dem Regierungs Blatt ausschreiben zu laßen, da der § 51 des allerhöchsten Edictes ohnehin bestimme, daß die Majorats Matrikel jedem Intereßenten bei dem Appellazions Gerichte auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden solle²088, und es daher überflüßig und unzwekmäsig scheine, dem Publikum auch die Berechnung der Guts-Erträgniße und die hieraus sich ergebende Quote des Pflichttheiles öffentlich kund zu machen, da nur den Betheiligten dießes zu wißen daran liegen könne, und diesen die Einsicht der Matrikel offen stehe, worin die ganze Majorats Urkunde mit allen Beilagen, Ausweisungen, Anschlägen und Berechnungen eingetragen seie. Herr geheimer Rath von Effner lasen einen nach diesen Ansichten

²⁰⁸⁷ Maximilian Graf von Preysing-Hohenaschau war am 21. Februar 1736 geboren worden. Schimke, Herrschaften, S. 32.

²⁰⁸⁸ Edikt vom 22. Dezember 1811, § 51, RegBl. 1812, Sp. 28.

gefaßten Entwurf {5r} einer solchen Bekanntmachung des Justiz Ministeriums durch das Regierungs Blatt vor.

Herr geheimer Rath von Krenner bemerkten, daß in dem Protokolle bei Aufführung der Berechnung des Pflichttheiles auf der lezten Seite, so wie in der Beilage zu diesem Protokolle über die Pflichttheils Erhöhung von dem Guthe Wildenwarth einige Rechnungs Fehler unterloffen, welche abgeändert werden müßten. In dem Protokolle seie nämlich angesezt somit gleich obigen 87.842 fl. 30 kr. in Summa also 95.987 fl. 20 kr. dergestalt p. dieses müße aber heisen "so gleich obigen 79.697 fl. 40 kr." denn wenn man von der nach dem früheren Majorats Komplex angegebenen Haupt-Summe von 87.842 fl. 30 kr. die für Wildenwarth nur zum vierten Theile berechnete Legitima von 8.144 fl. 50 kr. abziehe, so ergäben sich obige 79.697 fl. 40 kr., welche mit dem Pflichttheile von Wildenwarth als Allodium zur Hälfte mit 16.289 fl. 40 kr. berechnet, nun die ganze Summe von 95.987 fl. 20 kr. als Pflichttheils Quote bilde. Nach den nämlichen Ansichten {5v} wäre auch in der Beilage zu dem Protokoll, welche die Berechnung des Pflichttheiles von Wildenwarth enthalte, statt der Stelle am Ende die Hälfte mit 16.289 fl. 40 kr. als Pflichttheil zu sezen wovon die Hälfte als Pflichttheil ist 16.289 fl. 40 kr. Die weitere Zeile am Schluße der Berechnung Hievon ist die andere Hälfte 8.144 fl. 50 kr. auf den Überschuß hinzuweisen wodurch der 87.842 fl. 30 kr. Pflichttheils Betrag auf 95.987 fl. 20 kr. erhoben wird ist als unnöthig, und nicht richtig gestellt auszulaßen.

Von der Richtigkeit dieser Bemerkungen des Herrn geheimen Rath von Krenner überzeugt, beschloß der geheime Rath, die vorgeschlagene Aenderungen in dem Protokolle und den Berechnungen treffen zu laßen, und da der geheime Rath auch die von dem Referenten vorgeschlagene Zurükgabe der Majorats Urkunde nach den nothwendigen Abänderungen für unbedenklich fand, indeme dadurch die allerhöchste Bestätigung nach dem Willen Seiner Majestät des Königs befördert {6r} werde, so verfügten Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg über den Hauptantrag und die Neben-Anträge des Referenten die Umfrage, und da alle Herrn geheimen Räthe einstimmig sich mit dem Hauptantrage des Referenten verstanden erklärten, und nur in der Faßung der allerhöchsten Bestätigung dieser Majorats Errichtung und der öffentlichen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt einige Abänderungen vorgeschlagen wurden, so wurde von dem geheimen Rathe

an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögten, die von dem geheimen Rathe Max Grafen von Preising vorgelegte Majorats Stiftung nach den von der geheimen Raths Kommißion in Majorats Sachen vorgeschlagene und von dem Pleno des geheimen Rathes angenommene Abänderungen allergnädigst zu bestätigen, und diese königliche allerhöchste Bestätigung in der von dem Referenten angetragenen Form auf folgende Art ausfertigen zu laßen, daß a) die von dem geheimen Rathe Max Grafen von Preising nach den in dem Protokolle der Majorats-Kommißion {6v} aufgenommenen Aenderungen umzuschreibende Majorats Urkunde, welche wörtlich in die königliche Bestätigungs Urkunde einzurüken, auf den Tag des Protokolls, den 21^{ten} Oktober dieses Jahres gesezt werde, wo derselbe seine Erklärung über die zu treffen nothwendige Abänderungen in

der Sizung der Majorats Kommißion abgegeben, daß b) bei der Stelle: *Unsere allerhöchste landesherrliche Bestätigung*, das Wort <u>landesherrliche</u> ausgelaßen, und c) statt, *dann dieselbe durch das Regierungsblatt öffentlich kund machen laßen p.* gesezt werde <u>dann diese Majorats Errichtung durch das Regierungsblatt öffentlich kund machen laßen p.</u> Eben so mögte die von dem Referenten angetragene und von dem geheime Rathe für zwekmäsig befundene Bekanntmachung dieser Majorats Errichtung durch das Justiz Ministerium in dem Regierungs Blatte von Seiner Majestät dem Könige mit dem Beisaze nach den Worten *auf dem Rochusberge* allergnädigst genehmiget werden "wie dieses alles in dem {7r} darüber ausgefertigten Instrumente enthalten und ausgewiesen ist"2089.

Der König genehmigt die Anträge des Geheimen Rates (30. Oktober 1812).

Nr. 93: Protokoll des Geheimen Rates vom 5. November 1812

BayHStA Staatsrat 295

10 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach.

{1r} Da nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs in der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung Rekurs Gegenstände vorgetragen und entschieden werden sollten, so forderten Seine Excellenz, der königliche geheime Staatsund Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg, welche den Vorsiz führten, die {1v} königliche Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Weichs und von Feuerbach auf, die bearbeitete Rekurs Sachen vorzutragen.

Dieser Aufforderung zu Folge erstatteten

Weidentschädigung (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen der Gemeinde Wilhermsdorf und J. A. Reinhard, Besitzer eines Schafzuchtbetriebs. Es geht um Weidentschädigung auf Feldern, die anderweitig

²⁰⁸⁹ Bekanntmachung betreffend die "Errichtung und allerhöchste Bestätigung des Graf von Preysing Hohenaschauischen Majorats" vom 21. November 1812, RegBl. 1812, Sp. 1997f.

landwirtschaftlich verwertet werden. Nach Prüfung der Umstände kommt Weichs zu dem Ergebnis, daß der vorliegende Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen ist. In der Umfrage zeigt sich ein differenziertes Meinungsbild, doch folgt eine Mehrheit der Geheimen Räte dem Antrag des Berichterstatters.

1. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs in Sachen der Gemeinde Wilhermsdorf Landgerichts Kadolzburg²⁰⁹⁰ im Regenkreise [!]²⁰⁹¹ gegen den Schäferei Besizer Johann Andreas Reinhard daselbst wegen verlangter Weidentschädigung auf die in der Fructification stehende Felder schriftlichen Vortrag, wodurch Sie den königlichen geheimen Rath von der Entstehung dieses Streites, von der unter der vorigen Regierung in Ansbach wegen dem Weidrechte auf den in der Fructification stehenden Feldern erlaßenen Verordnung, von den unter eben dieser Regierung erfolgten richterlichen Entscheidungen, und dann von denjenigen unterrichteten, welche unter der gegenwärtigen Regierung im Verfolge dieses Streites von dem Landgerichte und dem General-Kommißariate nach eingetretenen gerichtlichen Verhandlungen erfolget.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs führten die Gründe an, welche die rekurrirende Gemeinde Wilhermsdorf in ihrer an den {2r} königlichen geheimen Rath gekommenen Appellazions Schrift angebracht, und bemerkten quoad formalia, daß nach den Praesentationen auf dem Ministerial Bureau der auswärtigen Angelegenheiten die Fatalien um einen Tag versäumt seien, in Rüksicht der Hauptsache aber seie bei diesem Streite offenbar nicht die Frage über die Weidenschafts Befugniße, wie das General Kommißariat ganz richtig bemerke, sondern daß dieser Streit die dem Beklagten durch drei Instanzen zugesprochene Weidentgangs-Entschädigung betreffe, folglich als ein Streit um das Eigenthum zu betrachten, und daher nicht zur Kompetenz der Administrativ- sondern der Justiz-Stellen sich eigne. Unterdeßen, da auch von diesem Richter nichts anderes zu erwarten, als daß die Kläger auf der Stelle abgewiesen würden, so machten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs den Antrag, *nach vorhergehender Restituzion des Rekurrenten gegen die um einen Tag versäumte Fatalien* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] aus den von dem General-Kommißariate des Rezatkreises angeführten Gründen das Erkenntniß deßelben zu bestätigen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs fügten diesem Antrage Ihre Ansichten wegen dem bei dem königlichen geheimen Rathe {2v} angenommenen Grundsaze bei, daß in der ehemaligen Provinz Ansbach die baierische Kulturs Geseze noch nicht eingeführt seien, und beurtheilten in Übereinstimmung mit denselben als nothwendig, daß, da die Administrativ Stellen in der ehemaligen Provinz Ansbach nach den gegenwärtigen und mehreren andern eingekommenen Akten die baierische Kulturs Geseze als eingeführt und gültig betrachteten, dieser Grundsaz ausgeschrieben, oder die schon anbefohlene Revision der Kulturs Gesezen beschleuniget und zu Ende gebracht werde. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs legten den nach Ihrem Hauptantrage entworfenen Reskripts Aufsaz zu Bestätigung des General-Kommißariats Erkenntnißes vor.

²⁰⁹⁰ Wilhermsdorf und Cadolzburg liegen im Landkreis Fürth, Mittelfranken.

²⁰⁹¹ So im Original; richtig: Rezatkreis.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Antrag abstimmen.

Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten, und lezterer glaubten, daß an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag zu machen wäre, die bereits anbefohlene Revision beschleunigen {3r} und vollenden zu laßen.

Herr geheimer Rath von Zentner beurtheilten den vorgetragenen Gegenstand nicht zur Justiz- sondern zur Kompetenz der Administrativ Stellen geeignet, und glaubten, daß derselbe nach den über die administrativ kontentiöse Gegenstände in der ehemaligen Provinz Ansbach bestehenden Geseze entschieden werden müßte.

Obschon Sie übrigens die von dem Referenten vorgelegte Ansichten nicht theilten, so seien Sie doch mit den daraus gezogenen Resultaten verstanden, und stimmten um so mehr auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats, als nicht mehr res integra vorhanden, und der Beklagte ein jus quaesitum auf die durch Verordnung des vormaligen Landesherrn von Ansbach ausgesprochene Entschädigung erhalten habe; wenn nicht drei unter der vorigen Ansbachschen Regierung erfolgte, in Rechtskraft übergegangene konforme Urtheile vorhanden, so würden Sie für eine Abschäzung der dem Beklagten zu leistenden Entschädigung angetragen haben, allein, nach der gegenwärtigen Lage dieses Streites müßte Ihren Ansichten nach das auf richtigen Gründen beruhende Erkenntniß des {3v} General Kommißariats des Rezatkreises bestätiget werden.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis stimmten mit Herrn von Zentner.

Herr geheimer Rath von Krenner giengen bei Ihrer Abstimmung von andern, jenen des Referenten entgegen gesezten Ansichten aus, und äußerten, wie Sie die unter der vorigen Ansbachschen Regierung erlaßene Sentenzen nicht für eigentliche Urtheile, sondern für Executions Verordnungen annehmen könnten, die auf eine, nach den gegenwärtigen Regierungs-Grundsäzen nicht mehr bestehen könnende Verordnung des ehemaligen Landesherrn von Ansbach sich stüzten.

Die Frage seie: ob der gegenwärtige Regent von Ansbach eine solche, die Kultur in höchstem Grade niederschlagende Verordnung wie jene von 1779²⁰⁹² aufheben könne und aufgehoben habe. Der erste Theil dieser Frage unterliege wohl keinem Zweifel, so wie der zweite Saz derselben ebenfalls als ausgemacht anzusehen seie, denn wie drükend die durch die erwähnte Verordnung ausgesprochene Entschädigung von 2 fl. jährlich per Tagwerk für den Unterthan seie, zeige sich am ersten, wenn man die Summe, so sich {4r} daraus für den, der entschädiget werde ergebe, aritmetisch berechne. Nehme man die Felder einer so beträchtlichen Gemeinde wie Wilhermsdorf nur auf 300 Tagwerk an, sie könnten aber auch 600 und 1.000 Tagwerk betragen, so ergebe sich im ersten Falle für ein ausgegebenes Kapital von 2.700 fl. ein Ertrag von einem Kapital von 2.000 fl., der in dem weiteren Falle auf 30.[000] und 40.000 fl. steige; könnte die Regierung eine solche Entschädigung bestätigen. Sie glaubten in dem Ausspruche des General Kommißariats eine solche Ungerechtigkeit zu finden, daß sie auf Bestätigung deßelben nicht antragen

²⁰⁹² Krenner nimmt vielleicht Bezug auf die VO betr. die "Begünstigung des Kleebaues" vom 7. Juli 1779, gedruckt bei Arnold, Beiträge, Nr. 64, S. 144-146.

könnten, sondern auf den § 1 des Mandates vom Jahre 1808 wegen der Entschädigung für den Entgang der Weide sich stüzend²⁰⁹³ dafür stimmen müßten, daß die Gemeinde zu nichts anderem angehalten werde, als dem Beklagten den ursprünglichen Erwerbs Preiß dieser Weidenschaft mit 2.700 fl. nebst den noch freiwillig angebotenen weiteren 300 fl. hinauszubezalen, und ihn so hinlänglich zu entschädigen.

Herr geheimer Rath von Effner bestritten bei Abgebung Ihrer Meinung den vom Herrn {4v} geheimen Rath von Krenner ausgesprochenen Saz: als ob für den Schäferei Besizer Reinhard keine förmliche Mandate vorhanden wären, denn daß diese Urtheile sich auf eine nun nicht mehr bestehende Verordnung des vormaligen Landesherrn in Ansbach stüzten, ändere die Natur vor dem Regierungs Wechsel gefällter Sentenzen nicht, und es seie gleichgültig, ob diese Sentenzen auf Verordnungen oder Geseze sich gründeten. Eben so seie auch die aritmetische Berechnung des Herrn geheimen Rath von Krenner wegen der ausfallenden Entschädigung nicht ganz richtig, denn nehme man auch die Felder der Gemeinde Wilhermsdorf auf 300 oder mehrere Tagwerke an, so werde die ausgesprochene Entschädigung von 2 fl. per Tagwerk nicht von allen Feldern sondern nur von jenen gegeben, die nach der Fructification brache lägen und mit Klee bebauet seien, und man könne höchstens nur ¼ dieser Felder, und dieses nicht wohl als mit Klee bebauet annehmen, wodurch sich die so hoch angesezte Entschädigung sehr vermindere, übrigens seie auch die Entschädigung welche sie wolle, so glaubten Sie nicht, daß eine {5r} die vorhandene drei Sentenzen entkräftende Entscheidung gegeben werden könne.

Mit dem Referenten waren Sie zwar der Meinung, daß der gegenwärtige Fall nicht nach Kulturs Gesezen sondern in dem Justizwege zu entscheiden, da der Beklagte im Besize der ihme zugesprochenen Entschädigung seie, vereinigten sich aber auch mit dem Referenten dahin, daß aus den angegebenen Gründen das Erkenntniß des General Kommißariats des Rezatkreises bestätiget werde.

Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbek und von Feuerbach stimmten mit Herrn geheimen Rath von Effner, und so wurde nach der Mehrheit

von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, das Erkenntniß des General-Kommißariats des Rezatkreises zu bestätigen²⁰⁹⁴.

Gewerbebeeinträchtigung (R)

Feuerbach berichtet über den Streit zwischen dem Tafernwirt Wild und dem Wirt Felser in Kasing. Es geht um die Frage, ob Felsers Gaststättenkonzession mehr als das Recht vorsieht,

VO betr. die "Erläuterung einiger Kultur-Verordnungen" vom 15. März 1808, RegBl. 1808, Sp. 677-680, hier Sp. 678: "1) Von Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besonderen Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesezlich erklärter Mißbrauch (General-Verordnung vom 24. März 1762) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Praestationen allerdings statt."

²⁰⁹⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1905.

Bier in kleinen Mengen zu verkaufen. Feuerbach beantragt, den vorliegenden Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises zu bestätigen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

2. In der Streitsache des Tafern Wirthes Joseph Wild zu Kasing²⁰⁹⁵ Landgerichts Ingolstadt mit dem dasigen Wirthe Mathias Felser wegen Gewerbs Beeinträchtigung erstatteten Herr geheimer Rath von Feuerbach schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß es in dieser Streitsache hauptsächlich auf die Frage ankomme: "ob dem Wirthe Mathias Felser zu Kasing nebst dem Minuto Verkauf {5v} des Bieres auch das Recht Tanzmusik zu halten, Fremde zu beherbergen, und sie mit Fleisch und andern Speisen zu verpflegen zustehe, oder ob er nur die Bierschenks Gerechtigkeit habe?" Die reale Bierschenks Gerechtigkeit werde ihme von dem Kläger Joseph Wild zu Kasing bestritten.

Herr geheimer Rath von Feuerbach legten die Geschichte dieser Streitsache und die gegebene Entscheidungen der untern Instanzen vor, und führten die Gründe an, aus welchen es den Anschein habe, als wäre das Erkenntniß des General Kommißariats [des Oberdonaukreises] zu reformiren, allein, nach den in dem Vortrage weiter angegebenen Gründen fanden Herr Referent dieselben dennoch nicht entscheidend, sondern glaubten dieselben, und vorzüglich auf die Verordnung vom 10 Juni 1805 (R. B. 1805 St. XXVII S. 372 [!])²⁰⁹⁶ sich stüzend darauf antragen zu müßen, das Erkenntniß des General-Kommißariats lediglich zu bestätigen. Herr geheimer Rath von Feuerbach lasen den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Aufsaz ab.

{6r} Bei der von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügten Umfrage erklärten sich Herr geheimer Rath Graf von Preising mit dem Herrn Referenten verstanden.

Herr geheimer Rath Graf von Törring erbaten sich die Einsicht eines Erbrechts-Briefes und die Ablesung der Rekurs Schrift, nachdeme Sie geäußert, daß Sie sich nicht sogleich mit dem Antrage des Herrn Referenten vereinigen könnten, da es verschiedene Gattungen von vollkommenen und unvollkommenen Wirthschaften²⁰⁹⁷ gebe, und die Verhältniße der Gutsherrn so wie die Verordnung wegen den fundirten Gewerben hiebei berüksichtiget werden müßten.

Nachdeme dem Herrn geheimen Rathe Grafen von Törring die begehrten Aufschlü-

²⁰⁹⁵ Kasing, Ortsteil von Markt Kösching, Landkreis Eichstätt, Oberbayern.

Die VO betr. die "Wirthschaften" vom 10. Juni 1805, RegBl. 1805, Sp. 732f., legte fest, "daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthschaft getrieben werden könne, welche nicht von der landesfürstlichen Stelle verliehen, oder bestätiget ist, und daß auch die Befugnisse solcher Wirthschaften sich ganz allein nach dem Inhalte dieser Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunden richten". Der König verfügte ferner, "daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthschaft ausüben, mit keiner landesfürstlichen Konzession versehen sind, [...] sich bey Unserer Landesdirektion innerhalb zwey Monate hinreichend legitimiren sollen, welche sodann im erforderlichen Falle mit Vernehmung des Gerichts, und der Interessenten in den nächstfolgenden zwey Monaten ein Verzeichniß darüber herstellen, und an Uns mit gutächtlichem Berichte zur Bestätigung einsenden solle". Die Gerichtsstellen durften fortan "keine possessorische oder petitorische Klage auf die Behauptung einer Wirthschaft" annehmen, "welche nicht mit der landesfürstlichen Verleihungs- oder Bestätigungs-Urkunde belegt werden kann".

²⁰⁹⁷ In einer vollkommenen Wirtschaft durfte der Wirt, anders als in einer unvollkommenen, neben dem gewöhnlichen Gaststättenbetrieb auch Hochzeiten und andere Feiern abhalten. Vgl. AnmCMBC Tl. 2, Kap. 8, § 20 (1) f, S. 1434.

ße vom Herrn Referenten gegeben und die in dem Vortrage angezogene Stellen aus den Noten zu dem Judiziar Codex abgelesen waren²⁰⁹⁸, so stimmten Dieselben mit dem Herrn Referenten, obschon Sie fanden, daß dem Rekurrenten Unrecht geschehen könnte, welches aber nach Lage der Sachen {6v} nicht zu ändern, und welches er sich selbst dadurch zugezogen zu haben scheine, daß er, wahrscheinlich um einer höheren Besteuerung zu entgehen, in dem Gewerbs Kataster sich nur als Bierschenks-Besizer habe eintragen laßen, und daß er überhaupt sein Recht schlecht vertheidiget habe.

Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, von Zentner, Graf von Tassis, von Krenner, von Effner und Freiherr von Asbek erklärten sich für den Antrag des Herr Referenten, nur bemerkten Herr geheimer Rath von Effner, ob die Aeußerung des Landgerichts, daß es in dem dortigen Bezirke gebräuchlich seie, daß die mit einer Bierschenke versehene Wirthe alle Tanzmusik halten, nicht eine Rüksicht in Ansehung des Mathias Felser verdiene, da der geheime Rath sich überzeuge, daß demselben zwar aus eigener Schuld, oder weil sein Advokat ihn übel versehen habe, zu hart geschehe.

In Folge dieser Abstimmungen

genehmigte der königliche geheime Rath den von dem Referenten vorgelegten Reskripts Entwurf, wornach das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau Kreises lediglich bestätiget wird²⁰⁹⁹.

Verkauf von Brot (R)

Feuerbach berichtet über den Rekurs des Krämers d'Or und des Mehlhändlers Kopp. Streitgegenstand ist der von Seiten der Behörden untersagte Verkauf von Brot. Feuerbach beurteilt die beiden Fälle unterschiedlich, auch wenn d'Or und Kopp eine Streitgenossenschaft bilden. Der Geheime Rat folgt den Anträgen.

3. Herr geheimer Rath von Feuerbach erstatteten wegen dem Rekurse des Krämers Herrmann {7r} d'Or und des Melbers²¹⁰⁰ Kopp im Schönfeld²¹⁰¹ wegen untersagtem Brodverkauf schriftlichen Vortrag.

Dieselben legten darin die Entstehung und die Geschichte dieses Rekurses so wie die Verhandlungen der untern Instanzen und die Entscheidungen der hiesigen Polizei-Direkzion und des General Kommißariats des Isar-Kreises vor, und bemerkten, daß ehe der Rekurs gegen das Erkenntniß des General Kommißariats bei der allerhöchsten Stelle

²⁰⁹⁸ Die 1753 eingeführte Zivilprozeßordnung, der *Codex Juris Bavarici Judiciarii*, wurde alsbald nach Inkrafttreten von ihrem Autor Kreittmayr eingehend kommentiert und für die Gerichtspraxis ausgelegt. Die *Anmerckungen uber den Codicem Juris Bavarici Judiciarii* erschienen zuerst 1754 und wurden mehrfach neu aufgelegt, so 1755, 1778 und 1813.

²⁰⁹⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1905.

²¹⁰⁰ Melber sind Mehlverkäufer bzw. Mehlhändler. DWB Bd. 12, Sp. 1990 s.v. Melber.

Zur Lage des Schönfelds bei München siehe die von Heinrich Posselt gestochene, "München 1810" betitelte Karte: Bayerische Staatsbibliothek Mapp. XI,446 = Digitalisat: URL: https://bavarikon.de/object/BSB-MAP-0000000MAPPXI446 (Aufruf: 22.1.2020). Vgl. HÜBNER, Beschreibung, S. 360, der mit Blick auf das Schönfeld "das mähliche Werden einer Vorstadt" erkannte, ferner ebd. S. 339f.

eingereicht worden, der Hofpfistermeister Jacobi interveniendo für den Kaufmann d'Or, daß er bei dem Brodverkauf des Pfisterbrods geschüzt werden mögte, bei der Polizei Direkzion eingekommen, und eben so der Bäkermeister Späth zu gleichem Zweke für den Melber Kopp. Ferner befinde sich auch bei den Akten eine Erklärung der meisten Bewohner des Schönfelds, worin sie dem Kaufmann d'Or das Zeugniß beigelegt, daß er sie zu ihrer Zufriedenheit mit Brod versorgt.

Herr geheimer Rath von Feuerbach äußerten, es müße in dieser Rechts Sache jene des Rekurrenten d'Or von der des Melbers Kopp wohl unterschieden werden, wenn sie gleich litis consorten²¹⁰² seien.

Wegen dem Melber Kopp {7v} führten Sie an, daß demselben kein Recht zustehe, weises Brod zu baken, und zu verkaufen, seine Conceßion vom 7 Oktober 1809 laute blos auf Haußbrod²¹⁰³, und es seie ihm ausdrüklich darin verboten, anders als Haußbrod Verleit zu geben²¹⁰⁴. Bei diesen Verhältnißen und den weiters in dem Vortrage angegebenen Gründen machten Herr geheimer Rath von Feuerbach den Antrag, auf den von dem Melber Kopp ergriffenen Rekurs reformando des Urtheiles des General Kommißariates zu erkennen, daß Kopp zum Baken und Verkaufen des Haußbrods berechtiget seie, übrigens aber das Erkenntniß 2^{ter} Instanz lediglich zu bestätigen.

Wegen dem Krämer d'Or seie in dem Vortrage bereits angeführt worden, daß derselbe sich nicht mit dem Brodbaken, sondern blos mit dem Verkaufe des Brods, das er von der Hofpfisterei²105 erhalten, bisher abgegeben habe, und daß blos die Frage zu entscheiden, ob er hiezu berechtiget oder nicht? Referent nahmen keinen Anstand, diese Frage aus den in dem Vortrage {8r} umständlich entwikelten Gründen bejahend zu entscheiden, und darauf anzutragen, daß wegen dem Krämer d'Or reformando sententiae secundae von dem königlichen geheimen Rathe erkannt werde, dem Krämer d'Or den Verkauf des Brods wie bisher zu gestatten.

In Folge verfügter Umfrage vereinigten sich alle Herrn geheimen Räthe mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath von Effner mit den Anträgen des Herrn Referenten, Herr geheimer Rath von Effner aber suspendirten als Bewohner von Schönfeld und als hiebei betheiliget Ihr Votum.

Der königliche geheime Rath genehmigte die Anträge des Referenten und den damit übereinstimmenden Reskripts-Aufsaz an das General Kommißariat des Isarkreises²¹⁰⁶.

Konfiskationen (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen dem Großhändler Neubronner in Kempten und dem Hallamt in Nürnberg. Es geht um die Konfiskation roher Häute, die von der Zollbehörde wegen Abgabenhinterziehung angeordnet wurde. Der Berichterstatter beantragt, die Entscheide

²¹⁰² Consortes litis, "Streitgenossen, sind diejenige [...], welche in einer bürgerlichen Rechtssache eine gemeinschaftliche Klage aus ein und eben demselben Rechtsgrunde anstellen, oder wider welche aus einerley Verbindlichkeit eine Klage zugleich angestellt wird". Deutsche Encyclopädie, Bd. 6, S. 286 s.v. C. l.

²¹⁰³ Hausbrot ist das für den gewöhnlichen Hausbedarf zubereitete, minder feine Brot. DWB Bd. 10, Sp. 654 s.v. H.

²¹⁰⁴ Verleit geben bezeichnet vorliegend den Detailverkauf von Brot. Vgl. BWB Bd. 1, Sp. 1536.

²¹⁰⁵ Hofbäckerei. DRW Bd. 5, Sp. 1310.

²¹⁰⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1906.

der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen. In der Umfrage gibt Krenner ein Sondervotum ab. Der Geheime Rat folgt dem Antrag des Berichterstatters.

4. Wegen des Rekurses des Andreas von Neubronner, Großhändlers in Kempten, gegen das königliche Hallamt in Nürnberg wegen konfiszirten zwei Ballen roher Häute, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, und äußerten, daß, da in dem bei der ersten Instanz abgehaltenen Protokolle die Hauptmomente, wodurch dieser {8v} Rekurs veranlaßt worden, enthalten, Sie es für zwekmäsig erachteten, dieses Protokoll abzulesen.

Nachdem Sie daßelbe abgelesen, die Entscheidungs Gründe und Beschwerde des Rekurrenten gegen die erkannte Konfiskazion vorgetragen, und die Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs-Gründen angeführt hatten, äußerten Sie nach Entwikelung Ihrer Ansichten über den vorliegenden Fall Ihren Antrag dahin daß, obschon weder Frachtbrief noch die Essito Bolletten den Akten anlägen, und eben so wenig die neueste Maut Belegung der rohen Häuten per 3 fl. 45 kr. und 3 fl. 30 kr. dem geheimen Rathe offiziel bekannt seien, da die Declaration als Pelzwerk bei dem Mautamte von dem Rekurrenten eingestanden, das Pelzwerk in der Maut- und Zollordnung aber nur mit 15 kr. per Zentner Essito, wo hingegen jener für rohe Häute nach eben dieser Zoll- und Maut-Ordnung mit 15 fl. per Zentner belegt²¹⁰⁷, sohin die Defraudazion durch die so auffallende Verkürzung des Aerars an der Essito Maut dargethan seie, die Sentenz der ersten und zweiten Instanz bestätiget werde.

{9r} Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs machten den königlichen geheimen Rath auf die Stelle des Gutachtens der Steuer- und Domainen Section aufmerksam, wodurch aus den miteingesendeten Akten wegen der Defraudazion des Johann Opiz, Rauchwaaren Händlers in Kempten anschaulicher gemacht wird, womit sie die ihnen zugestandene Begünstigung gegen den Sinn des hier analog anwendbaren 124 § der jüngsten Zollordnung zum Nachtheile des allerhöchsten Maut-Aerars aus verdektem Eigennuz zu Mißbräuchen kein Bedenken tragen.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen die §§ 124 und 125 der jüngsten Zollordnung²¹⁰⁸ und den mit Ihrem Antrage übereinstimmenden Reskripts-Aufsaz ab.

Vgl. Beilagen zur Zoll- und Mautordnung vom 23. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1419/1420, Nr. 142 (Kürschnerarbeiten "oder alle zum Gebrauch verfertigte Pelz-Arbeiten"), Sp. 1427/1428, Nr. 205 ("Pelz-Waaren, oder alles ausländische Pelz- Rauch- und Futterwerk, welches nicht schon zur Kleidung oder anderm Gebrauch verarbeitet ist"), Sp. 1415/1416, Nr. 120 (rohe und unverarbeitete Häute, Bälge, Felle von Eseln, Ziegen, Hunden, Katzen, Schafen usw.).

VO betr. die "neue Zoll- und Maut-Ordnung, nebst den damit verbundenen Tarifen" vom 23. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1345-1392, hier Sp. 1387: "§ 124. Wer sich unrechtmäßiger Weise Rückvergütungen verschafft, oder zu verschaffen sucht, unterliegt nicht allein obigen höchsten Straf-Bestimmungen, sondern auch dem Personal-Arreste auf eigene Kösten, und für so viele Tage, als oftmal die Summe von acht Gulden in dem Strafgeld-Betrage enthalten ist. Wer die im Mautgesetze enthaltene Begünstigungen mißbraucht, unterliegt obigen Strafen mit Ausnahme des Personal-Arrestes, dagegen aber dem Verluste dieser Begünstiung auf immer. § 125. Die Ablage der Polleten wird durch die dem Zollpflichtigen ertheilte Maut-Weisungs-Briefe verificiret, diese müssen sowohl bei den kontrollirenden Aemtern, als auch an jener Postirung gefertiget, und unterschrieben werden, wohin die Polleten zur Ablage bestimmt sind. Blos diese Fertigung und Unterschrift rechtfertiget den Kommerzianten über die richtige Polleten Vor- und Ablage, und alle andere Beweise, die

Auf die von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage äußerten sich alle Herrn geheimen Räthe, mit Ausnahme des Herrn geheimen Rath von Krenner mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden.

Herr geheimer Rath von Krenner, welche die §§ der Maut- und Zoll-Ordnung, so sich auf die Essito Belegung der Pelzwaaren und rohen Häuten beziehen, {9v} nachlasen²¹⁰⁹, glaubten in der Undeutlichkeit der Bestimmungen, was als rohe Häute und was als Pelzwerk zu behandeln, einige Entschuldigung für den Rekurrenten zu finden, und waren der Meinung, daß derselbe mit der Konfiskazion der zwei Ballen roher Häuten verschont, und blos in der Nachzalung der höheren Essito-Maut verurtheilet werde.

Nach den Abstimmungen der Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe der Antrag des Referenten und der damit übereinstimmende Reskripts-Entwurf genehmiget²¹¹⁰.

Gemeinderecht (R)

Feuerbach berichtet über den Streit des Mehlhändlers Pemsel mit der Gemeinde Hersbruck. Pemsel beansprucht als Besitzer zweier Häuser ein doppeltes Gemeinderecht. Nach rechtlicher Prüfung der Umstände beantragt Feuerbach, die Pemsels Rechtsauffassung negierenden Entscheide der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen. Der Geheime Rat bestätigt den Antrag.

5. Wegen dem Rekurse des Melbers Johann Georg Pemsel zu Hersbruck²¹¹¹ gegen die dortige Gemeinde wegen doppeltem Gemeinderecht erstatteten Herr geheimer Rath von Feuerbach schriftlichen Vortrag, worin Sie äußerten, dieser Gegenstand betreffe einen Zwischen-Prozeß, der in der großen und sehr bedeutenden Gemeinde-Theilungs-Sache der Gemeinde Hersbruk im Rezat-Kreise zwischen dieser Gemeinde und dem Melber Johann Georg Pemsel entstanden; dabei seie allein die Frage zu entscheiden, {10r} ob diesem Pemsel, Kläger, Appellanten und Rekurrenten wegen zweien Gebäuden, die er in der Markung der Gemeinde Hersbruk besize, auch ein doppeltes Gemeinde Recht zustehe?

Pemsel habe diesen Prozeß in 1^{ter} und 2^{ter} Instanz mit Verurtheilung in die Kösten verloren, und hierauf innerhalb den gesezlichen Fatalien den Rekurs an die allerhöchste Stelle ergriffen.

Herr geheimer Rath von Feuerbach legten nun die Geschichte dieser Streit Sache und die Erkenntniße der beiden untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen vor, und

durch in- und ausländische Attestate, Zeugen-Aussagen etc. geführt werden, sind unzulässig und unzugiltig [!]. Wer sich also über die Polleten-Ablage auf diese Weise nicht legitimiren kann, unterliegt nach Maaßgabe des Falles, den darauf gesezten Strafen."

²¹⁰⁹ Vgl. Beilagen zur Zoll- und Mautordnung vom 23. September 1811, RegBl. 1811, Sp. 1415/1416, Nr. 120, Sp. 1419/1420, Nr. 142, Sp. 1427/1428, Nr. 205.

²¹¹⁰ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1906.

²¹¹¹ Hersbruck, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

bemerkten, wie Sie nach Ihrem in dem Vortrage angegebenen Gründen, und da es dermal nicht auf die physische Beschaffenheit der Pemselschen Häußer vor dem Waßerthore, ob dieselben bewohnt werden könnten oder nicht? sondern lediglich auf die rechtliche Qualität und das rechtliche Verhältniß deßelben zu dem eigentlichen Wohnhauße des Rekurrenten ankomme, nicht anders als auf Bestätigung der beiden früheren Erkenntnißen Ihren allerunterthänigsten Antrag stellen könnten. Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf lasen Herr geheimer Rath von Feuerbach ab.

{10v} In Folge verfügter Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden, nur bemerkten Herr geheimer Rath Graf von Törring, in dem Vortrage seie vorgekommen, daß der Melber Pemsel von diesem Hauße vor dem Waßerthore bisher alle Onera²¹¹², wie von seinem Hauße in Hersbruk selbsten getragen, es Ihnen daher billig scheine, daß wenn ihme das Utile eines zweiten Haußes abgesprochen werde, derselbe auch von dem Onus befreiet werde.

Der königliche geheime Rath genehmigte die von dem Referenten angetragene Bestätigung der Erkenntnißen der beiden ersten Instanzen²¹¹³.

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (10. November 1812).

Nr. 94: Protokoll des Geheimen Rates vom 12. November 1812

BayHStA Staatsrat 296

5 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

König Max Joseph.

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fall Reisach

Effner spricht über den Fall des Generalkommissärs Graf von Reisach, dem Unterschlagungen vorgeworfen werden. Der letzte Vortrag in dieser Sache liegt über ein Jahr zurück. Zu prüfen ist, ob Reisach wegen der Entnahme von Geldern des Leihhauses in Augsburg vor Gericht zu

²¹¹² Onus: Verbindlichkeit, Schuldigkeit, Hofstätter, Juristisches Wörterbuch, S. 307 s.v.

²¹¹³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 1906.

stellen ist. Effner betont, daß sein Antrag sich einzig auf Recht und Gesetz gründet; politische und moralische Rücksichten sind außer Acht zu lassen. Nach eingehender Untersuchung kommt Effner zu dem Ergebnis, daß Graf Reisach nicht vor Gericht zu stellen ist. Die Geheimen Räte äußern sich ausführlich zu dem Antrag Effners und bestätigen ihn einstimmig.

{1r} Seine Majestät der König, Allerhöchst welche geruheten, der auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung {1v} beizuwohnen, ertheilten dem königlichen geheimen Rathe von Effner den Auftrag, den wegen Vorgerichtstellung des königlichen General-Kommißärs des Iller-Kreises Grafen von Reisach bearbeiteten Vortrag zu erstatten.

Diesem allerhöchsten Befehle die schuldige Folge leistend, trugen geheimer Rath von Effner den dem Protokolle lytographirt anliegenden *Beilage I* [Marginalie] Vortrag vor²¹¹⁴, und bemerkten darin, wie Sie rüksichtlich des heute vorzunehmenden Gegenstandes bereits schon zweimal umständlichen schriftlichen Vortrag zu erstatten die Ehre gehabt²¹¹⁵. Sie wiederholten die Veranlaßungen hiezu, und äußerten, da der königliche geheime Rath nunmehr in lezter Instanz über die wichtige Frage zu entscheiden habe: ob der General Kommißär Graf von Reisach wegen einem aus dem Leihehauße zu Augsburg entnommenen Kapital vor Gericht gestellt und mit ihme die Spezial-Untersuchung vorgenommen werden solle? und da es nach dem allerhöchsten königlichen Beschluße allerdings in der Macht und in dem Befunde dieser hohen Versammlung stehe, ohngeachtet des gegen die Statthaftigkeit der Spezial Untersuchung von dem königlichen Appellazions Gerichte nach vorgängiger General-Untersuchung erstatteten Gutachtens doch die Vorgerichtstellung {2r} zu erkennen, so hielten Sie sich für verpflichtet, den gegenwärtigen Vortrag sowohl in Anführung der Geschichte als des Akten-Auszuges und des mit Aufzälung der für und wider die zu entscheidende Frage streitenden Gründen beizufügenden Antrages vollständig und umfaßend zu machen.

Sie hätten daher Ihren Vortrag in folgende Rubriken eingetheilt. 1) Geschichte und Veranlaßung der Untersuchung, 2) Summarischer Verlauf der General Untersuchung, 3) Auszug der Akten und zwar a) in Hinsicht auf die Herausnahme des Leihehauß-Kapitals, b) in Hinsicht auf die Verwendung deßelben, 4) Gutachten des Appellazions Gerichtes über die Nichtstatthaftigkeit der Spezial Untersuchung mit Anfügung der für und wider streitenden Gründen, 5) Antrag des Referenten. Dieser Ordnung des Vortrages nach führten geheimer Rath von Effner die fünf Abtheilungen deßelben an, und stellten nach Abgebung Ihres endlichen allerunterthänigsten Gutachtens mehrere Säze auf, welche nach Ihrer Meinung in dem vorliegenden Falle berüksichtiget werden müßten.

{2v} Dabei erklärten von Effner, daß, da der königliche geheime Rath bei Abgabe des Gutachtens über die Vorgerichtstellung der Staatsbeamten²¹¹⁶ eine rein richterliche Behörde seie, welche nur von rechtlichen und streng juridischen Grundsäzen und Ansichten aus[zu]

²¹¹⁴ Der Vortrag liegt dem Protokoll nicht bei.

²¹¹⁵ Vgl. Protokoll Nr. 25 (Geheimer Rat vom 4. Juli 1811), TOP 4 sowie Protokoll Nr. 42 (Geheimer Rat vom 31. Oktober 1811), TOP 1.

²¹¹⁶ Zur entsprechenden Kompetenz vgl. OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" vom 4. Juni 1808, Tit. II, Art. 7 a, RegBl. 1808, Sp. 1332.

gehen, dann die Gründe der Politik, wie auch die Ansichten und Urtheile des moralischen Gefühles ganz bei Seite zu sezen, und dieselbe so wie die hiernach zu nehmende Maaßregeln gleichwohl den einschlägigen Ministerien zu überlaßen habe, Sie sich verbunden glaubten, jeden Laut Ihres bei diesem Antrage sprechenden inneren Antheiles, so weit dieses nicht von Rechtsgründen ausgehe, zu unterdrüken, und Ihr unzielsezliches Gutachten nur auf strenge und kalte Aphorismen des Rechtes zu stüzen.

Nach Beantwortung der aufgestellten Säzen und nach Vorlegung aller sowohl für als gegen den Grafen von Reisach nach juridischer Prüfung unter Anwendung der in dem vorliegenden Falle zum Grunde zu legenden gemeinen Rechten (peinliche Halsgerichts Ordnung Kaiser Carl V.²¹¹⁷) sprechenden Gründen, äußerten geheimer Rath von Effner Ihr gehorsamstes Gutachten dahin: "daß gegen den Grafen von Reisach die Vorgerichtstellung über das angeschuldigte Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder nicht statt finde. Wenn dieser Beschluß {3r} von Seiner Königlichen Majestät bestätiget seie, so werde derselbe dem Appellazions Gerichte zu eröfnen und die Akten zurükzusenden sein. Sollte es dem Grafen von Reisach beifallen, nach diesem Beschluße auf eine gänzliche Lossprechung oder Genugthuung anzutragen, so würde hierüber das Appellazions Gericht nach seinem eigenen Beschluße, nach welchem ein beträchtlicher doch zur Spezial-Untersuchung nicht zureichender Verdacht noch auf ihme ruhe, zu bescheiden wißen. Die administrative Maaßregeln seien übrigens Gegenstand des einschlägigen königlichen Ministeriums."

Da Seine Majestät der König während diesem Vortrage wegen anderweitigen wichtigen Geschäften die geheime Raths Sizung verlaßen, und dem königliche[n] geheime[n] Staats und Konferenz Minister Herr[n] Graf[en] von Reigersberg befohlen hatten, den Vorsiz zu übernehmen, und solchen zu vollenden, so verfügten Dieselben über den Antrag des Referenten die Umfrage.

Geheimer Rath Graf von Preising glaubten nicht, daß den dem Grafen von Reisach zu Last fallende Handlungen ein Dolus²¹¹⁸ zum Grunde läge, sondern daß die Lage deßelben

Die auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 verabschiedete Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs (Constitutio Criminalis Carolina, CCC) war in erster Linie eine Strafprozeßordnung, enthielt aber auch materielles Strafrecht. Sie bildete als "Leitordnung" (ohne eine umfassende Kodifikation zu sein und den Anspruch unbedingter Geltung zu erheben) die Rechtsgrundlage des (all)gemeinen Kriminalprozesses, näherhin des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen. Die Carolina wurde noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der juristischen Literatur an erster Stelle der Quellen des gemeinen peinlichen Rechts genannt; im Prozeß gegen die badischen Revolutionäre 1848/49 war sie geltendes Recht (vgl. Reimann, Carolina). Authentischer Druck: DEs allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen R[oe]mischen Reichs peinlich gerichts ordnung/ auff den Reichszt[ae]gen zu Augspurgk vnd Regenspurgk iń jaren dreissig/ vń zwey vnd dreissig gehalten/ auffgericht vnd beschlossen, [Mainz: Schöffer 1533] = VD16 D 1069. Präsentation auf DRQEdit: URL: http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqeditcgi/zeige?index=siglen&term=ccc%201532%201533&firstterm=augsbrelfriede%201555 (Aufruf: 22.1.2020). Die CCC hat zahlreiche Nachdrucke und Kommentierungen erfahren (dazu Rüping, Carolina). Gesetzestext zuletzt gedruckt z.B. bei Buschmann (Hg.), Textbuch, Nr. II.3, S. 103-177. Zu Inhalt und Bedeutung der CCC vgl. Lieberwirth, Art. C. C. C., in: HRG² Bd. 1, Sp. 885-890; Ignor, Geschichte, S. 41-44 (Zitat S. 42), 60-73, 78-82; SELLERT/RÜPING, Studien- und Quellenbuch Bd. 1, S. 193f., 198-200 (allgemeine Würdigung, bes. S. 200 Anm. 63), 201-211; RÜPING/JEROUSCHEK, Grundriss, S. 40-48; SCHLOSSER, Rechtsgeschichte, S. 88-95.

²¹¹⁸ Dolus: der Vorsatz. Hevelke, Handwörterbuch, S. 267 s.v.

in jenen stürmischen {3v} Kriegszeiten bei der Anwesenheit der französischen Armee, bei der nicht zu umgehenden Verpflegung der französischen Generäle und Offiziere die Herbeischaffung der hiezu nöthigen Gelder, welche in den Kaßen damals nicht vorräthig gewesen, entschuldigten, und nur dieses ihme als Culpa angerechnet werden könne, daß er nicht bei den ihme vorgesezten höheren Behörden die Aufnahme dieser Gelder angezeigt. Sie vereinigten sich daher vollkommen mit dem Antrage des Referenten, und fanden keinen Grund, aus welchem Graf von Reisach wegen dem über seine Abrechnung verhängten Prozeße, den er selbst wegen mangelnder Ausweisung erhobener Gelder veranlaßt, zu einer Reklamazion oder Satisfactions Klage berechtiget.

Geheimer Rath Graf von Törring äußerten, daß sich über das in dem Vortrage entwikelte Benehmen des Grafen von Reisach viel denken und viel vermuthen laße, allein als Richter laße sich nicht anders sprechen, als Referent gesprochen, mit dem Sie sich auch vollkommen vereinigten. Geheimer Rath Freiherr von Weichs stimmten nach gleichen Ansichten.

Geheimer Rath von Zentner beurtheilten den Karakter der dem Grafen von Reisach zu Last {4r} liegenden Handlungen durch den Referenten des Appellazions Gerichtes und den geheimen Raths Referenten richtig bezeichnet, und eben so richtig, daß der Karakter eines Verbrechens darin nicht zu finden, da, wie die Sache liege, kein Dolus sich zeige. Aus den angeführten Umständen und nach Kenntniß des persönlichen Karakters des Grafen von Reisach laße sich eher auf eine Überschreitung der Amtsgewalt aus zu großem Eifer und auf einen nicht zu billigenden Leichtsinn in Ausfindigmachung und Anwendung der Mittel, die derselbe zu Erreichung seines Zwekes dienlich geglaubt schließen, welches Benehmen zwar allerdings eine Ahndung verdiene, die aber, da die Verwendung der erhobenen öffentlichen Gelder dargethan, und kein Verbrechen vorhanden, nicht der Richter, sondern die oberste Administrativ Behörde auszusprechen habe. Sie vereinigten sich vollkommen mit dem Antrage des Referenten.

Geheimer Rath Graf von Tassis äußerten sich aus den in anliegendem Voto²¹¹⁹ angeführten Gründen mit dem Antrage des Referenten verstanden. *Beilage II* [Marginalie] Geheimer Rath von Krenner stimmten mit dem Referenten um so mehr, als der Moment berüksichtiget werden müße, in welchem Graf {4v} von Reisach die ihme zu Last gelegte Handlung begangen, der wie Sie glaubten, bei Beurtheilung derselben sehr

Geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, daß nach richterlichen Ansichten nicht anders geschloßen werden könne, als der geheime Raths Referent in seinem Antrage gethan, und Sie sich daher auch vollkommen damit vereinigten, nur könnte bei einer administrativen Beurtheilung der angegebenen Fällen der Umstand allerdings von Wichtigkeit sein, daß Graf von Reisach in der Zeit, wo er sich diese Gelderhebungen eigenmächtig erlaubt, allerdings in den Stand gesezt gewesen, die Anzeige hievon der ihme vorgesezten höheren Behörde zu machen, und die Genehmigung seiner Maaßregeln zu erholen, da zu gleicher Zeit, wo er diese ins Werk gesezt, der allerhöchste Hof und das königliche Ministerium in Augsburg anwesend gewesen, und Graf von Reisach füglich Seiner Ma-

wichtig seie.

²¹¹⁹ Das Votum liegt dem Protokoll nicht bei.

jestät dem Könige und dem königlichen Herrn Minister Grafen von Montgelas über die Vorgänge referiret habe. Geheimer Rath von Schenk theilten diese vom geheimen Rathe Freiherrn von Aretin gemachte Bemerkung, waren aber in der Haupt-Sache mit dem {5r} Antrage des geheimen Raths Referenten verstanden.

Die geheimen Räthe Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg erklärten sich mit dem Antrage des geheimen Raths Referenten verstanden. In Folge dieser einstimmigen Meinung der königlichen geheimen Rathen

wurde an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen: "daß gegen den Grafen von Reisach die Vorgerichtstellung über das angeschuldigte Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder, nicht statt finden sollte. Wenn dieser Beschluß von Seiner Majestät dem Könige bestätiget seie, so werde derselbe dem Appellazions-Gerichte zu eröfnen und die betreffenden Akten zurükzusenden sein. Sollte es dem Grafen von Reisach beifallen, nach diesem Beschluße auf eine gänzliche Lossprechung oder Genugthuung anzutragen, so würde hierüber das Appellazions Gericht nach seinem eigenen Beschluße, nach welchem ein beträchtlicher, doch zur Spezial-Inquisizion nicht zureichender Verdacht noch auf ihm ruhe, zu bescheiden wißen. Die administrative {5v} Maaßregeln seien übrigens Gegenstand des einschlägigen königlichen Ministeriums.

Der König genehmigt den Antrag des Geheimes Rates, "wornach bei der Acten Laage gegen den General-Commißaire Grafen von Reisach keine fernere gerichtliche, sondern nur Disciplinar Einschreitungen statt finden sollen (23. November 1812).

Nr. 95: Protokoll des Geheimen Rates vom 19. November 1812

BayHStA Staatsrat 297

13 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Graf v. Toerring-Gutenzell; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Zu Genügung des allerhöchsten Auftrages, durch welchen auf heute zu Entscheidung der bearbeiteten Rekurs Gegenständen eine geheime Raths Versammlung angeordnet wurde, versammelten sich vorbenannte königliche Herrn geheimen Räthe unter Vorsiz Seiner Excellenz des königlichen geheimen Staats und Konferenz Ministers

Herrn Grafen von Reigersberg, welche die Herrn geheimen Räthe Freiherrn {1v} von Weichs, Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsperg aufforderten, die bearbeitete Rekurs-Sachen vorzutragen.

Schaftrieb (R)

Weichs berichtet über den Streit, den der Nachlaßverwalter Meinel mit einigen Gemeindegliedern in Neuhausen führt. Es geht um Konflikte, die durch die Weidenutzung von Meinels Schafen entstanden sind. Gegen ihm nicht genehme Bescheide des Landgerichts München und des Generalkommissariats des Isarkreises hat Meinel den Geheimen Rat angerufen. Weichs beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats zu bestätigen. Ihm folgen vier Geheime Räte. Effner schlägt vor, die Sache an die Justizstellen zu verweisen. Ihm folgen drei Geheime Räte. Der Mehrheit entsprechend wird der Antrag Weichs' bestätigt.

1. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs erstatteten hierauf in Sachen des Advokaten Meinel²¹²⁰ als Rheinwaldschen Maße-Kurators²¹²¹ gegen einige Gemeinde-Glieder in Neuhausen²¹²² Landgerichts München wegen Schaaftrieb schriftlichen Vortrag.

Dieselben bemerkten, daß der verstorbene geheime Rath Rheinwald²¹²³ in dem Dorfe Neuhausen ein Oekonomie-Guth, bestehend in 2 ½ Hof beseßen, auf welchem derselbe eine Schäferei von 3 – 400 Schaafen etabliret. Diese Anzahl Schaafe seie offenbar nicht im richtigen Verhältniße zu den besizenden Feldgründen gewesen, und es seie daher sehr begreiflich, daß die Mitgemeinen immer sowohl gegen den Schaaftrieb als die Schaafweide sich beschweret, und dieses um so mehr, als die Gemeinde-Gründe nicht arrondiret sondern sehr zerstükelt lägen, der verstorbene geheime Rath Rheinwald habe aber immer gewußt, die Sache außergerichtlich zu heben.

Der Maße-Kurator habe diesen Schaaftrieb auch nach des von Rheinwald [sc. Ableben] fortsezen und die Weide ferner benuzen laßen, da er aber die dagegen wiederholt entstandene Beschwerden nicht auf die Art, {2r} wie der Verstorbene es gethan haben mögte, wahrscheinlich weil er sich zu Aufopferungen nicht berechtiget gefunden, für welche der Eigenthümer niemanden verantwortlich gewesen, habe heben können, so seie dieselbe bei dem Landgerichte angebracht, und von diesem ein Augenschein dekretiret worden.

Der Maße Kurator habe hiegegen an das General Kommißariat des Isar-Kreises die

²¹²⁰ Vermutlich Karl Friedrich Meinel, im Dezember 1810 als Advokat von Sulzbach nach München versetzt. RegBl. 1810, Sp. 1483.

²¹²¹ Ein *Maße-Kurator* wurde in Nachlaßfällen "zum Besten der Masse bestellt [...], um sowohl deren Rechte als auch das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger unter Direktion des Gerichts wahrzunehmen". [Ladenberg], Preußens gerichtliches Verfahren, S. 252. Vgl. zu den entsprechenden Regelungen im bayerischen Recht CJBJ, Kap. 19, § 18 (*curator bonorum*).

Neuhausen bei München, 1890 nach München eingemeindet. HBÄGG, S. 601.

²¹²³ Johann Ludwig Christian Rheinwald (1763-1811), zuletzt Direktor des Statistisch-Topographischen Büros. Biogramm: Protokolle Bd. 3, S. 212 Anm. 518.

Appellation ergriffen, und da daßelbe den Bescheid des Landgerichts bestätiget, den Rekurs an die allerhöchste Stelle genommen. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen zu mehrerer Aufklärung dieser Sache die Rekurs Schrift des Advokaten Meinel und den Bericht des General-Kommißariats ab, und machten aus den in dem Vortrage entwikelten Gründen den Antrag, es simpliciter bei der Entscheidung des General Kommißariats des Isarkreises zu belaßen. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs lasen den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Aufsaz ab.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten {2v} sich die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Graf von Törring, Graf von Tassis und Freiherr von Aretin für den Antrag des Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath von Effner hatten eine jener des Herrn Referenten entgegen gesezte Meinung. Sie beurtheilten den vorliegenden Gegenstand weder als Kultur noch als Polizei-Sache zur Kompetenz der Administrativ Behörde geeignet, es seie keine Kulturs Sache, weil es sich nicht von Benuzung eigener Felder sondern von dem Rechte der Rheinwaldschen Maße handle, die Schaafe auf ihre eigene Felder über die der eigenen Mitgemeinden zu treiben, und folglich ein Servitut auszuüben, welches die Gemeinde anstreite, und wogegen sie sich beschwere, und welche nicht alle zu den Kulturs Stellen hingewiesen worden. Als Polizei Sache seie der Gegenstand in so lange nicht zu betrachten, als man nicht annehme, daß alle Beschädigungen am Eigenthume oder einem hergebrachten Rechte zur Polizei gehörten. Sie glaubten, der Gegenstand gehöre offenbar zu den Justiz-Stellen, da nach den angebrachten Beschwerden offenbare Rechte {3r} angegriffen worden, und würden daher die Entscheidungen der beiden ersten Instanzen ex defectu competentiae aufheben, und die Partheyen an die Justiz Stellen verweisen.

Mit Herrn geheimen Rath von Effner stimmten die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbek von Feuerbach und Graf von Welsperg.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin gaben folgende nachträgliche Abstimmung zu Protokoll. Wenn in der vorliegenden Klag Sache das Weidrecht im allgemeinen angegriffen, und ein Servitut bestritten würde, so glaubten Sie mit Herrn geheimen Rath von Effner, daß diese zur Kompetenz der Justiz-Stellen gehöre, da aber blos das Recht auf den Gründen der Rheinwaldschen Maße zu weiden und das Übermaaß der gehalten werdenden Schaafen Gegenstand der Beschwerde seie, welches blos nach landwirthschaftlichen Gründen und nach Kulturs Gesezen beurtheilet werden könne, so theilten Sie jene Ansichten, daß der Gegenstand nicht an die Justiz sondern an die Administrativ Stellen zur Entscheidung gehöre.

Nach einer Mehrheit von fünf Stimmen gegen vier

wurde der Antrag des Referenten von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²¹²⁴.

²¹²⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2076.

Forstpurifikation (R)

Asbeck berichtet über die Beschwerden der Hintersassen der Grafen von Reisach, die Verzögerungen bei der Waldflurbereinigung rügen. Nach Prüfung der Umstände stellt Asbeck fest, daß die Administrativbehörden rechtlich zuständig sind; der Geheime Rat ist nicht kompetent. Die Sache ist an das Ministerium des Inneren zurückzuverweisen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag.

{3v} 2. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek erstatteten wegen der Beschwerde der gräflich von Reisachschen Hintersaßen zu Tiefenbach, Irlorche [!], Haag und Altenschneeberg²¹²⁵, Landgerichts Neunburg²¹²⁶ wegen Verzögerung ihrer bei dem dortigen Landgerichte anhängigen Forstpurifikazions-Sache schriftlichen Vortrag, wodurch Sie die Geschichte dieses Streites auseinander sezten, die Anstände vorlegten, die sich über den Besiz der Güther Tiefenbach und Altenschneeberg zwischen dem Freiherrn Friedrich von Reisach und deßen Neffen dem Grafen Adam von Reisach ergeben, und die deßwegen erfolgte Entscheidung des General-Kommißariats des Regen-Kreises und die Weisung an das Landgericht anführten, nach Maaßgabe früherer Befehle in dieser Sache von erster Instanz wegen zu verfahren.

Die Verhandlungen, welche hierauf eingetreten, wurden so wie die neuere Beschwerden des Grafen Adam von Reisach vom Herrn Referenten angegeben, und die Frage aufgestellt, was in dieser Sache eigentlich zu entscheiden.

Die Forstpurifikazions Sache bei den lauten Klagen der Reisachschen Hintersaßen über neuere Abschwendung²¹²⁷ der Gutswaldungen, die dringendste könne nicht entschieden werden, denn noch seie nach Verlauf von zwei Jahren in erster {4r} Instanz nicht einmal gesprochen. Eine andere, aus der Akten Lage hervorgehende Frage seie, ob in dieser Forstpurifikazions Sache vor Ausgang der zwischen dem Grafen von Reisach über den Besizstand der Güther Tiefenbach und Altenschneeberg entstandenen Rechts-Sache weiter verfahren werden könne. Allerdings seie diese Frage nach Ihren in dem Vortrage angegebenen Gründen bejahend zu entscheiden, allein, hierüber hätte sich das General Kommißariat selbst bescheiden, das Landgericht zur Beschleunigung der Sache anhalten können. Die Zurechtweisung jener Kreis Stelle hierüber gehöre aber zur Kompetenz des einschlägigen Ministeriums.

Sollte die Entscheidung der weitern Frage: Ob die Kompetenz der Administrativ oder Justiz-Behörden in dieser Forstpurifikazions Sache begründet seie? von dem königlichen geheimen Rathe verlangt werden, so könne auch hierüber nicht der leiseste Zweifel vorhanden sein, indeme es sich lediglich um Entfernung eines der wesentlichsten Hindernißen der Kultur, der Forstservituten handle, in welcher Beziehung die Kompetenz der Administrativ Behörden durch die deutlichste Bestimmungen begründet seie. {4v} Der Streit über den Besizstand könne hierauf keinen Einfluß haben, denn in Absicht auf das Recht seie die Frage wer Besizer seie, durchaus von keinem einwirkenden Werthe. Es könne dahero auch hierüber einer Entscheidung des königlichen geheimen Rathes nicht bedürfen.

²¹²⁵ Altenschneeberg und Irlach sind Ortsteile von Tiefenbach, Landkreis Cham, Oberpfalz; Haag ist Ortsteil von Markt Winklarn, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

²¹²⁶ Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf, Oberpfalz.

²¹²⁷ Abschwenden: verbrennen; DWB Bd. 1, Sp. 112 s.v. a.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek stellten auf das Gesagte gestüzt Ihren Antrag dahin, die gegenwärtige Akten dem Ministerium des Innern zur Selbstentscheidung und Zurechtweisung des General Kommißariats zurükzugeben, die Aufmerksamkeit auf die nicht zu rechtfertigende Verzögerung dieses Kultur Gegenstandes unter der Leitung des General Kommißariats und zum Theile durch deßen Versehen werde ohnehin dem betreffenden Ministerium gewiß nicht entgehen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage, und da alle Herrn geheimen Räthe sich mit den Ansichten des Herrn Referenten vereinigten, so

wurde an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag beschloßen, diesen Gegenstand, der dermal nicht zur Kompetenz des königlichen geheimen Rathes geeignet, an das Ministerium des Innern zurükgeben zu laßen.

Gewerbebeeinträchtigung (R)

Asbeck berichtet über den Streit zwischen den Schäfflern und dem Weinhändler Koch in Augsburg. Es geht um Beeinträchtigung in der Gewerbeausübung. Asbeck unterscheidet zwei Wirtschaftssysteme. In dem einen sind die Gewerbe dem freien Spiel der Marktkräfte überantwortet, in dem anderen sind die Gewerbe staatlich konzessioniert. Da in Bayern das zweite System eingeführt ist, beantragt er, den Bescheid der Polizeidirektion Augsburg zu bestätigen. In der Umfrage schließen sich vier Geheime Räte der Ansicht Asbecks an. Aretin vertritt eine andere Ansicht und stimmt dafür, den Entscheid des Stadtkommissariats Augsburg zu bestätigen. Die Mehrheit der Geheimen Räte folgt dem Votum Aretins.

{5r} 3. In der Rekurs Sache der Schäflerzunft zu Augsburg gegen den Weinhändler Koch daselbst wegen Beeinträchtigung im Gewerbe, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, worin Sie die Geschichte dieser Gewerbs-Streit-Sache und die deßwegen nach vorhergegangener Instrukzion erfolgte Entscheidungen der beiden untern Instanzen vorlegten, und äußerten, die Formalien seien berichtiget, gegen das beschwerende Erkenntniß vom 31 Juli dieses Jahres seie die Berufung am 23 August, mithin in der gesezlichen Frist eingeleitet worden. Der Gegenstand betreffe eine Beeinträchtigung im Gewerbe, die Kompetenz des königlichen geheimen Rathes seie dahero bei der vorliegenden Entscheidung außer Zweifel²¹²⁸.

Was die Sache selbst betreffe, so gebe es in dem Punkte der Gewerben nur zwei Sisteme, jenes der Freiheit, vermöge welchem jeder nur unter gewißen polizeilichen Rüksichten seinen Nahrungs Stand wählen, ihn nach Maaßgab seiner physischen oder ökonomischen Kräften oder der sich darbietenden örtlichen Verhältnißen oder Gelegenheiten leiten dürfe. Oder das andere entgegen gesezte Sistem, möglichste Beschränkung der Gewerben, schärfeste {5v} Ausscheidung deßen, was in Hinsicht auf dieses ein jeder thun und nicht

²¹²⁸ Zur Kompetenzzuschreibung vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 2, RegBl. 1810, Sp. 643.

thun könne. Welches Sistem die Regierung auch annehme, sie müße daßelbe ganz ins Auge faßen, denn, so wie sie zwischen beiden schwanke, so lähme sie die individuellen Kräfte im Staate, von denen doch im lezten Resultate ausschließend aller Wohlstand abhänge, oder bringe Verwirrung in die wenigstens neben einander wirken müßende Kräfte, veranlaße Beschwerden, Störung in der Industrie, und im Geiste derselben Prozeße u.s.a. Da also das erste Sistem in Baiern nicht angenommen seie, so müßten Sie als Referent auf den vorliegenden Fall das zweite anwenden. Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek entwikelten Ihre Ansichten in Verbindung mit dem zweiten Sisteme über den vorliegenden Fall, und legten als Resultat derselben aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen den Antrag vor, das Erkenntniß der Polizei Direction in Augsburg zu bestätigen.

Der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz wurde abgelesen.

In Folge der über diesen Antrag verfügten Umfrage erklärten sich die Herrn geheimen {6r} Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs und Graf von Tassis für die Meinung des Referenten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin hatten entgegen gesezte Ansichten, und äußerten, ohne in die wichtige Frage einzugehen, ob voller Zunftszwang oder volle Freiheit in dem Gewerbswesen das vortheilhafteste und zwekmäsigste seie? glaubten Sie, daß selbst die Geseze der Meinung des Referenten entgegen stünden und daß selbst bei dem alten Zunftzwange einem Gewerbs-Manne nicht verwehrt seie, Schäfler oder andere Arbeiten durch gebrödete Diener in seinem Hauße verfertigen zu laßen. Sie lasen zum Beweise deßen die hierauf sich beziehende Stellen des baierischen Gesezbuches vor, und führten einige Stellen an, wo nach diesen Grundsäzen entschieden worden, ja Sie glaubten sogar, daß in dem geheimen Rathe deßwegen einige Präjudizien vorhanden. Aus diesen Gründen stimmten Sie für Bestätigung des Erkenntnißes des Stadtkommißariats in Augsburg.

Herr geheimer Rath von Effner erklärten sich ebenfalls für Bestätigung des Erkenntnißes des Stadt Kommißariats, und glaubten, daß wenn diese {6v} Bestimmungen, welche auf diesen Fall anzuwenden, nicht in dem trokenen Buchstaben des Gesezes doch in dem Sinne deßelben lägen.

Die Herrn geheimen Räthe von Feuerbach und Graf von Welsperg stimmten mit Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin, und da auch die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs und Graf von Tassis Ihre frühere Abstimmungen abänderten, und sich für die des Freiherrn von Aretin erklärten

so wurde nach der dadurch sich ergebenen Mehrheit von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, das Erkenntniß des Stadtkommißariats in Augsburg zu bestätigen²¹²⁹.

Ausgleich von Kriegskosten (R)

Asbeck berichtet über den Streit zwischen Georg Leonhard Zinnecker und der Gemeinde Untermosbach. Es geht um die Umlage von Kriegsschuldenlasten. In der Sache liegt bereits ein

²¹²⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2076.

Entscheid des Geheimen Rates vor, gegen den Zinnecker vorliegend Rekurs ergriffen hat. Asbeck beantragt, den Rekurs abzuweisen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

4. Wegen dem Rekurse des Georg Leonhard Zinneker zu Hofstetten²¹³⁰, Landgerichts Feuchtwang gegen die Gemeinde Untermosbach Peraequation²¹³¹ der Kriegskösten betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß dieser Gegenstand in dem königlichen geheimen Rathe bereits als desert erklärt worden²¹³². Auf diese dem Zinneker hievon geschehene Eröfnung durch das Landgericht habe derselbe einen sogenannten Inhaesiv Rekurs und respective ein Restitutions Gesuch eingereicht, worin er behauptet, daß er die erste Rekurs-Schrift {7r} am 15 September [1812] innerhalb der Fatalien auf die Post gegeben, an der verspäteten Präsentirung aber keine Schuld habe. Diese Restitutions Bewilligung vorausgesezt beziehe er sich in der Hauptsache auf seine bereits überreichte Rekurs Schrift.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek äußerten, in dem über den ersten Rekurs erstatteten Vortrag seie auch in die Materialien deßelben eingegangen worden, und Sie als Referent hätten bestimmt auf Bestätigung des lezten Erkenntnißes wegen Mangel einer Beschwerde angetragen, und dieser Antrag seie auch von dem königlichen geheimen Rathe bestätiget, die Desertion wegen zu spät eingereichter Berufung aber nur in dem Erkenntniße aufgenommen worden. Nach des Referenten Meinung wäre aus den angegeben Gründen der Rekurrent mit seinem Gesuche lediglich abzuweisen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage, und da derselbe einstimmig von allen Herrn geheimen Räthen angenommen wurde

so genehmigte der königliche geheime Rath den damit übereinstimmenden Reskripts-Entwurf²¹³³.

Abgabenbetrug (R)

Feuerbach berichtet über den Rekurs des Brauhausinhabers Geigel in Isareck. Es geht um den Vorwurf des Abgabenbetrugs. Feuerbach betont, daß noch kein definitiver Entscheid erlassen werden kann. Er empfiehlt, die ergänzenden Untersuchungen durchzuführen und die Sache in erster Instanz neu zu entscheiden. Fünf Geheime Räte schließen sich seiner Ansicht an, während zwei vorschlagen, den Entscheid der zweiten Instanz zu bestätigen. Nach der Mehrheit wird beschlossen, Feuerbachs Antrag zu bestätigen.

²¹³⁰ Höfstetten und Untermosbach sind Ortsteile von Wieseth, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²¹³¹ Peraequation meint den Ausgleich, insbesondere die gleichförmige Verteilung von Schuldenlasten. Vgl. Schweizer, Fremdwörterbuch, S. 383 s.v.; Neues allgemeines Handwörterbuch Bd. 2, S. 139 s.v.

²¹³² Protokoll Nr. 69 (Geheimer Rat vom 14. Mai 1812), TOP 3.

²¹³³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2076.

{7v} 5. Über den Rekurs des Georg Geigel, Bräuhauß Inhabers von Isarek²¹³⁴ wegen Aufschlags Defraudation erstatteten Herr geheimer Rath von Feuerbach schriftlichen Vortrag.

Dieselben legten die Geschichte dieser Aufschlags Defraudazion und wie dieselbe aufgekommen, vor, führten die bei dem Unteraufschlag Amte in erster und bei der Finanz Direction in zweiter Instanz eingetretene Verhandlungen so wie die von beiden Stellen erfolgte Erkenntniße an, und stellten nach Ablesung eines von der Steuer- und Domainen Section eingekommenen Gutachtens folgenden Antrag. Vor allem müßten Sie das Resultat Ihrer rechtlichen Erwägungen darlegen und die Aufmerksamkeit auf die nachfolgende Ausführung desto beßer fixiren.

Das Resultat bestehe darin, daß diese Sache noch keineswegs zu einem definitiven Erkenntniße reif seie, daß dabei die wesentlichsten Punkte unerörtert gelaßen, und daß daher die Erkenntniße beider Instanzen als zu voreilig, causa non satis instructa erlaßen, wieder aufzuheben seien, damit von neuem erkannt, oder daß wenn man dieses für unthunlich halten sollte, Geigel und Hüttmann ab instantia {8r} absolviret werden, vorbehaltlich der Nachzalung von 72 fl. 42 ½ kr. wegen den zu wenig angegebenen 349 Eimer Merzen Biers. Diese Sache betreffe eine sehr beträchtliche Summe, die einem Bürgers Manne wie Geigel sehr schwer fallen müße, die also wohl als verloren, daß sie gründlich untersucht, wenigstens nicht zum Nachtheile desßelben blos über das Knie abgebrochen werde.

Herr geheimer Rath von Feuerbach lasen nun die in dem Vortrage ausgeführte Gründe ab, woraus dieses Resultat gezogen worden, und äußerten, da die wesentlichsten Punkte, von welchen die ganze Entscheidung abhänge, durchaus nicht berüksichtiget, so seien nach Ihrem Dafürhalten nur folgende Alternative vorzuschlagen: I) Entweder glaube der königliche geheime Rath, daß sich bei genügender Aufklärung dieser Sache noch ein genügendes Resultat ergeben werde - so seien die beiden ersten Erkenntniße als causa nondum satis instructa aufzuheben, die Untersuchung nach dem bestimmten Gesichtspunkte zu ergänzen, und sodann von neuem in prima instantia salva appellatione et recursu zu erkennen. II) Oder der königliche geheime Rath glaube, daß man auf diesem Wege {8v} gleichwohl nicht zum Ziele kommen werde, oder halte derselbe diesen Weg für einen großen Umweg, so seie 1) was die Nachzalung der 27 fl. 42 ½ kr. betreffe, die sententia 1ae et 2dae zu bestätigen, übrigens aber 2) Geigel und Hüttmann, welche der Defraudazion weder geständig noch in rechtlicher Ordnung überwiesen, sondern blos verdächtig seien, ab instantia zu absolviren. Herr geheimer Rath von Feuerbach bemerkten, daß Sie bei diesem zweiten Antrag keinen Reskripts Entwurf verfaßt, sondern denselben übereinstimmend mit der Entscheidung des geheimen Rathes fertigen und in der nächsten Sizung vortragen würden.

Des Herrn Ministers Grafen von Reigersberg Excellenz ließen über diese Anträge abstimmen. Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising, von Törring, Freiherr von Weichs und Graf von Tassis erklärten sich für den ersten Antrag, die Sache noch näher instruiren zu laßen.

²¹³⁴ Isareck, Ortsteil von Wang, Landkreis Freising, Oberbayern.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin glaubten nicht, daß eine neue Instrukzion dieser Sache nothwendig noch anzurathen seie, {9r} da es klar scheine, daß die Defraudazion des Aufschlages begangen worden, und Geigel, da er keine neue Malzprobe gewollt, nach der durch das Gesez bestimmten Strafe behandelt werden müße. Sie würden die Sentenz der zweiten Instanz konfirmiren.

Herr geheimer Rath von Effner stimmten nach gleichen Ansichten auf confirmation sententiae 2^{dae}, denn der Saz: daß die bestimmte Anzahl trokenes 5 Schäffel gesprengtes Malz gebe, bedürfe keiner weitern Instrukzion, so wie auch durch fernere Untersuchung der Beweis schwer sich werde darstellen laßen, ob der Bräuknecht richtig gemeßen. Sie könnten sich überhaupt nicht denken, was Referent in dieser Sache näher instruirt haben wolle; die Gegenwart des Unteraufschlägers beweise nicht, daß die Defraudation nicht geschehen, und könne auch nichts beweisen, denn sonst würde man sich nur mit dem Unteraufschläger dahin verstehen dürfen, daß er gegenwärtig sein möge, um jede Defraudations Untersuchung und Bestrafung unmöglich zu machen. Sie beurtheilten sogar eine nähere Untersuchung dieser Defraudazion für den königlichen Aerar bedenklich.

Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek suspendirten Ihr Votum, weil die Sache schon bei der {9v} Steuer und Domainen Section vorgekommen.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg stimmten mit dem Referenten auf nähere Instruction dieser Defraudazions Sache, da der Spruch der zweiten Instanz, wenn auch die Defraudazion juridisch als richtig angenommen werden könnte, doch nicht konfirmiret werden könnte da die allerhöchste Verordnung vom Jahre 1809 erst bestimme, wie das Malz gemeßen werden solle²¹³⁵, und folglich in der Sentenz immer unterschieden werden müße.

Nach den Abstimmungen der Mehrheit

wurde beschloßen, daß nach dem ersten Antrage des Referenten diese Defraudazions Sache näher instruiret, und sodann von neuem in prima instantia salva appellatione et recursu erkannt werden solle.

Von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg wurde zu Protokoll bemerkt, daß, da der nach diesem Beschluße zu faßende Reskripts Entwurf von dem Referenten erst in der nächsten Sizung vorgelegt werden würde, wo, ob diese Ersezungen auf wesentliche Resultate führten, näher würden können erwogen werden, bis dahin dieser Beschluß in suspensu zu belaßen wäre²¹³⁶.

Schankrecht (R)

Feuerbach berichtet über den Rekurs des Bäckers Engel in Gleißenberg, der die Erteilung eines neuen Schankrechts fordert. Der Berichterstatter stellt fest, daß der Geheime Rat nicht kompetent

²¹³⁵ VO betr. den "Malzaufschlag" vom 27. Januar 1809, RegBl. 1809, Sp. 175f.

 $^{^{2136}}$ Dazu die königliche Entschließung vom 23. November bzw. 15. Dezember 1812 am Ende des Protokolls im Anschluß an TOP 7.

ist; der Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises ist zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

6. Herr geheimer Rath von Feuerbach erstatteten wegen dem Rekurse des Bäkers Engel {10r} zu Gleisenberg²¹³7 im Rezat-Kreise die Zapfengerechtigkeit betreffend, schriftlichen Vortrag, und äußerten, dieser Rekurs betreffe eine Sache, die durch zwei rechtskräftig gewordene Erkenntniße längst schon entschieden seie. In dem Antrage der Polizei Section seie alles, was zu der gegenwärtigen Beurtheilung der Sache gehöre, vollkommen zwekmäsig und mit den Akten übereinstimmend dargestellt, so daß demselben nichts beizusezen und abzulesen seie.

Nach Ableßung deßelben legten Herr geheimer Rath von Feuerbach Ihr Gutachten wegen dem Gesuche des Bäkers Engel um Ertheilung einer neuen Schenkgerechtigkeit vor, und bemerkten, daß daßelbe zur Erledigung durch den geheimen Rath nicht geeignet, und selbst, wenn der geheime Rath hierin kompetent wäre, nicht anders als abschläglich entschieden werden könne. Selbst in so ferne, als es in dieser Sache die Anerkennung eines angeblich bereits begründeten Tafern-Rechtes gelten könne, aus den in dem Vortrage angebrachten Gründen die Kompetenz des geheimen Rathes zweifelhaft erscheine. Was die Materialien der Sache selbst betreffe, so berufe sich zwar Querulant um die angebliche Kränkung des Eigenthums durch das General Kommißariat zu zeigen darauf, daß auf seinem Hauße {10v} die Bak- und Schank-Gerechtigkeit hafte, daß sie darauf seit unfürdenklichen Zeiten exerziret, und daß sie darauf haftend durch Kaufbriefe ausgesprochen worden.

Allein diese Aeußerungen seien wie die Beschwerde durchaus frivol und offenbar muthwillig. Über die Frage: ob auf dem Engelschen Hause die Schenkgerechtigkeit hafte, seie schon ein förmlicher Rechtsstreit geführt, und derselbe, wie bereits in der Geschichte bemerkt, durch rechtskräftige Sentenzen entschieden worden. Es komme daher auf jene angebliche Rechtsgründe, welche schon berüksichtiget worden, und über welche bereits förmlich erkannt, durchaus nicht mehr an, daher die Entschließung des General Kommißariats zu bestätigen sein mögte.

Den damit übereinstimmenden Reskripts Aufsaz lasen Herr geheimer Rath von Feuerbach ab. Einstimmig erklärten sich in Folge verfügter Umfrage alle Herrn geheimen Räthe mit diesem Antrage verstanden

und derselbe wurde von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²¹³⁸.

Gewerbestreitsache (R)

Welsberg berichtet über den Gewerbestreit zwischen den Tafernwirten einerseits, den Baumund Buschenwirten in Bruneck, namentlich dem Wirt Tinkhauser, andererseits. Zu prüfen sind

²¹³⁷ Gleißenberg, Ortsteil von Markt Burghaslach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

²¹³⁸ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2076f.

insbesondere Fristversäumnisse. Er beantragt, Tinkhauser auf den Entscheid des Landgerichts Bruneck zu verweisen. Effner stimmt dem Antrag nicht zu. Ihm folgt die Mehrheit der Geheimen Räte. Tinkhausers Appellation ist vom Generalkommissariat des Innkreises in zweiter Instanz zu entscheiden.

7. Wegen der Gewerbs Streitigkeit der Tafern-Wirthe zu Brunek²¹³⁹ im Inn-Kreise mit dem [!] Baum- und Buschenwirthen namentlich {11r} dem Buschenwirthen Tinkhauser erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, und führten darin die Veranlaßung und Entstehung so wie die deßwegen bei den untern Instanzen eingetretene gerichtliche Verhandlungen und die von dem Landgerichte [Bruneck] und dem General Kommißariate erfolgte Entscheidungen an.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg legten den Inhalt der von dem Wirthe Tinkhauser an Seine Majestät den König eingereichten Rekurs Schrift vor, und äußerten in Ihrem Gutachten, die Formalien seien in so weit eingehalten, daß der Termin des Rekurses beobachtet, hiebei also nichts zu erinnern seie. Was die Materialien betreffe, so falle es bei dem ersten Blike auf, daß hier in merito causae nicht entschieden werden könne, wenn anders der königliche geheime Rath nicht in erster Instanz sprechen wolle.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg entwikelten Ihre Gründe, um diesen aufgestellten Saz zu beweisen, und bemerkten noch, daß streng genommen auch nach der lezten Verordnung wegen den Fatalien²¹⁴⁰ eine Desertion der Appellation herauszubringen wenn man vorausseze, daß das Landgericht unterm 9 Jänner {11v} entschieden habe, und daß der Rekurs des Tinkhauser unterm 9 Februar an das General Kommißariat gelangt, denn es ergäben sich hier 31 Täge, allein das Landgerichts Protokoll weise einmal selbst aus, daß Tinkhauser nicht unter den Praesenten begriffen gewesen, und seine Abwesenheit bei Publication der Sentenz, und daß er später zu derselben Kenntniß gelangt, dadurch bestätiget, folglich die Versäumniß der Fatalien dadurch gehoben seie.

Durch alles dieses glaubten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg dargethan zu haben, daß die Entscheidung des General Kommißariats in jeder Hinsicht ungegründet seie, und daß daßelbe weder in merito noch auf Desertion habe sprechen, sondern den Tinkhauser nur zur ersten Instanz habe zurükweisen können. Herr geheimer Rath Graf von Welsperg machten den Antrag, den Rekurrenten mit Aufhebung des von dem General Kommißariate irrig erlaßenen Desertions-Erkenntnißes d. d° 14 Juli lediglich an die Entscheidung des königlichen Landgerichts vom 9 Jänner dieses Jahres zu verweisen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage.

{12r} Die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Törring, Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und Freiherr von Aretin erklärten sich mit dem Herrn Referenten verstanden, nur glaubten Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin, daß dem Gene-

²¹³⁹ Bruneck, Provinz Bozen – Südtirol, Region Trentino – Südtirol, Italien.

²¹⁴⁰ Die Berufungsfrist betrug 30 Tage, vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. II Art. 1, RegBl. 1810, Sp. 645.

ral Kommißariate des Inn-Kreises zu bedeuten wäre, wie die Fatalien bei kontentiösen Gewerbs-Streiten nicht nach der Verordnung vom 2 Oktober vorigen Jahres²¹⁴¹, sondern nach jener vom 8^{ten} August 1810²¹⁴² zu bemeßen seien.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, daß Sie nicht mit den Ansichten des Referenten sich vereinigen könnten. Es komme alles darauf an, ob der geheime Rath bei Versäumniß der Fatalien um einen Tag auf Desertion erkennen wolle oder nicht? Das erste angenommen, glaubten Sie nicht, daß Rekurrent an die erste Instanz zurükgewiesen oder der Spruch derselben bestätiget werden könne, sondern daß reformando des Desertions-Erkenntnißes des General Kommißariats die Akten an daßelbe zurükzusenden wären, um in der Hauptsache zu sprechen. Halte der königliche geheime Rath die Appellazions Fatalien um einen Tag versäumt, womit Sie sich aber nicht verstehen könnten, so wäre der Rekurs als desert abzuweisen, das General Kommißariat in jedem Falle aber wegen den {12v} in Gewerbs Streit Sachen laufende Fatalien von 30 Tagen zu belehren.

Mit Herrn geheimen Rath von Effner stimmten die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbek und von Feuerbach, und da auch die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Weichs, Graf von Tassis und Freiherr von Aretin zu dieser Meinung des Herrn geheimen Rath von Effner übergiengen, indeme Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten, daß die Fatalien richtig eingehalten, da dieselbe erst den folgenden Tag nach Publication einer Sentenz zu laufen anfiengen, und folglich vom 10 Jänner bis 9^{ten} Februar gerade 30 Täge seien

so wurde in Folge dieser Mehrheit von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, reformando zu erkennen, daß das Erkenntniß des General Kommißariats auf Desertion nicht statt finde und daß die Appellation des Tinkhauser von dem General-Kommißariate des Inn-Kreises in zweiter Instanz zu entscheiden seie.

Zugleich wäre dem General Kommißariate zu bedeuten, daß die Fatalien bei kontentiösen Gewerbs Streitigkeiten nicht nach der Verordnung vom 2 Oktober vorigen Jahres, sondern nach {13r} der vom 8^{ten} August 1810 zu bemeßen seien²¹⁴³.

Der König bestätigt am 23. November 1812 die Entscheidungen des Geheimen Rates vorbehaltlich des zur Prüfung vorzulegenden Reskriptsentwurfes zu TOP 5. Am 15. Dezember 1812 ergänzt der König, daß er "[a]us Veranlaß des Uns vorgelegten Circulare über den Rescripts Entwurf" zu TOP 5 und aufgrund des Nachteils, der "nach der Abstimmung eines Mitgliedes aus dem von den Geheimen Räthen, welche der Recurs Sizung vom 19 vorigen Monats beygewohnet, gefasten Beschluß für Unser Aerar entstehen könnten", nach Maßgabe der VO vom 29. Dezember 1811 verordnet, daß der Gegenstand im Geheimen Rat zur Wiedervorlage kommen soll.

²¹⁴¹ VO betr. die "Erweiterung des Wirkungskreises bei den General-Kreis- und Lokal-Kommissariaten" vom 2. Oktober 1811, [Tit.] I C 2) Abschnitte b, c, d, RegBl. 1811, Sp. 1503.

²¹⁴² RegBl. 1810, Sp. 645, Tit. II Art. 1.

²¹⁴³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2077.

Nr. 96: Protokoll des Geheimen Rates vom 26. November 1812

BayHStA Staatsrat 298

8 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Graf v. Welsberg.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der von Seiner Majestät dem Könige auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, forderten die Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Weichs, Grafen von Tassis, Grafen von Welsperg, und statt des wegen Unpäßlichkeit verhinderten Freiherrn von Asbek den Herrn geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, die bearbeitete Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

{1v} Diesem Aufrufe zu Folge erstatteten

Beeinträchtigung der Gewerbeausübung (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen den (Bier-)Wirten und dem Kaffeewirt Schlott in Passau. Er beantragt, die Verfügung des Polizeikommissariats Passau vom 31. August 1811 zu bestätigen. In der Umfrage schlägt Aretin vor, den Antrag zu ergänzen: Schlott soll es erlaubt sein, für seine Gäste im Bedarfsfall Wein oder Bier von den konzessionierten Wirten portionsweise zu beziehen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag mit Aretins Zusatz.

1. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs in Sachen der Wirthen und Bierwirthen in Paßau gegen den Caffetier Schlott alldort wegen Bierschenken und Gewerbsbeeinträchtigung schriftlichen Vortrag. Dieselben legten die Veranlaßung zu diesem Streite, die deßwegen bei den untern Instanzen eingetrenene Verhandlungen und die erfolgte Erkenntniße vor, und äußerten aus den in dem Vortrage entwikelten Gründen Ihren Antrag dahin: daß es bei der von dem königlichen Polizei-Kommißariate unterm 31 August vorigen Jahres getroffenen Verfügung zu belaßen sein mögte. Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf lasen Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs ab. Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg ließen über diesen Antrag abstimmen.

Die königliche Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, von Zentner und Graf von Tassis vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath von Krenner erklärten sich zwar auch für Bestätigung der von dem Polizei {2r} Kommißariate in Paßau getroffenen Verfügung, glaubten jedoch nicht überflüßig, durch einen Beisaz auszusprechen, daß dem Caffetier Schlott erlaubt sein

sollte, den Gästen, so es verlangten, Wein oder Bier bei den Wein- oder Bierwirthen holen zu laßen, indeme es sonst etwas Hartes an sich haben würde, jemanden, der in einem Kaffeehauße Wein oder Bier trinken wolle, solches in dem Locale zu verweigern.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin stimmten dem Antrage des Herrn Referenten und dem vom Herrn geheimen Rathe von Krenner vorgeschlagenen Zusaze in der Art bei, daß in der Ausfertigung gesagt werde, es solle bei der Verfügung des Polizei Kommißariats in Paßau dergestalt belaßen werden, daß dem Caffetier Schlott unverwehret bleibe, den von seinen Gästen allenfalls verlangt werdenden Wein oder Bier bei den Wein- oder Bier-Wirthen einzeln holen zu laßen.

Die Herrn geheimen Räthe von Effner und Graf von Welsperg erklärten sich ebenfalls für den Antrag des Herrn Referenten mit dem Zusaze, wie ihn Freiherr von Aretin vorgeschlagen. Die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, von Zentner und {2v} Graf von Tassis nahmen den Zusaz in der Art, wie Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin ihn vorgeschlagen, an

und der königliche geheime Rath genehmigte sonach den Antrag des Referenten mit dem angetragenen Zusaze²¹⁴⁴.

Brau- und Gewerberechte (R)

Weichs berichtet über den Streit um die Gewerberechte des Leonhard Ulmer (Brauerei, Wirtschaft). Er ist der Ansicht, daß die Sache vom Ministerium des Innern weiter zu verfolgen ist. In der Umfrage vertreten drei Geheime Räte eine abweichende Meinung, während vier sich Weichs anschließen, dessen Antrag somit genehmigt ist.

2. Wegen den Bräu- und Wirthschafts-Gerechtsamen des Leonhard Ulmer zu Lauingen²¹⁴⁵ erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, und äußerten nach Ablesung des von der Ministerial Polizei Section deßwegen gemachten Antrages, der die nähere Verhältniße dieser Bräu- und Wirthschafts-Gerechtsamen entwikelt, Sie könnten mit der Polizei Section nicht verstanden sein, daß dieser Gegenstand, bei dem es sich von einer Beschwerde über Kränkung des Eigenthumes und dem Rechte der Gewerbsausübung handle, zur Entscheidung des königlichen [sc. Geheimen Rates] in administrativ kontentiösem Wege sich eigne, sondern daß Sie vielmehr glaubten, daß dieser Gegenstand, so wie er liege, nur von dem Ministerium des Innern entschieden werden könne. Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs führten in Ihrem Vortrage die Gründe an, welche Sie zu dieser Meinung bestimmten, und stellten hierauf Ihren Antrag dahin: sämmtliche Akten dem königlichen Ministerium des Innern zur weitern Verfügung rükstellen zu laßen.

{3r} Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügte Umfrage erklärten sich Herr geheimer Rath Graf von Preising für den Antrag des Herrn Referenten.

²¹⁴⁴ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2077.

²¹⁴⁵ Lauingen (Donau), Landkreis Dillingen a.d.Donau, Schwaben.

Herr geheimer Rath von Zentner theilten die Ansichten des Herrn Referenten nicht, sondern glaubten, daß, da aus den Akten sich ergebe, daß in dem vorliegenden Falle darüber gestritten werde: ob das Recht zur Bräuerei auf dem vom Leonhard Ulmer erkauften Hauße erloschen seie, oder nicht? dieser Streit auch schon bei dem Landgerichte und General Kommißariate administrativ richterlich entschieden worden, und der Gegenstand auch nach den Ansichten der Ministerial Polizei Section durch den geheimen Rath als administrativ kontentiös beurtheilet und entschieden werden müße. Sie würde aber zwei Punkte dieses Streites unterscheiden. Wegen dem ersten, dem erloschenen Rechte zur Bräuung würden Sie das Erkenntniß des General Kommißariats bestätigen, wegen dem zweiten, die Verleihung einer neuen Bräu- und Schenkgerechtigkeit aber die Entscheidung des Ministeriums des Innern eintreten laßen.

Herr geheimer Rath Graf von Tassis stimmten mit Herrn von Zentner.

{3v} Herr geheimer Rath von Krenner bestritten den Saz: daß die bei den untern Instanzen in einer Sache angenommenen Formen eine Kompetenz des geheimen Rathes begründen könne, und waren um so mehr mit den Ansichten des Herrn Referenten verstanden, als in erster Instanz weder rezeßiret, noch die übrige bei einem administrativ kontentiösen Gegenstande vorgeschriebene Förmlichkeiten beobachtet worden. Ihre[r] Meinung nach könne diese reine Polizei Sache nicht im Wege des Rechtes, sondern nur von Polizei wegen entschieden werden, und Sie würden daher den Gegenstand an das Ministerium des Innern zurükgeben.

Die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Aretin und von Effner erklärten sich ebenfalls für die Meinung des Herrn Referenten, da bei allen administrativ kontentiösen Gegenständen zwei Partheyen, Kläger und Beklagter da sein müßten, und in dem vorliegenden Falle nicht die bei einem Rekurse nothwendige Voraussezungen vorhanden.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg glaubten nicht, daß bei allen administrativ kontentiösen Rekursen zwei Partheien vorhanden sein müßten, indeme schon mehrere Fälle in dem königlichen geheimen Rathe entschieden worden, wo blos über Verfügungen der untern Behörden gestritten {4r} worden, und die allerhöchste Verordnung über die Kompetenz des geheimen Rathes die Kränkung des Eigenthumes aufnehme²¹⁴⁶.

Die erste Frage in dieser vorliegenden Sache: ob die Bräugerechtigkeit erloschen? seie gewiß administrativ kontentiös, und nach Ihren Ansichten *habe das General Kommißariat dieselbe* [Ergänzung auf der rechten Blatthälfte] richtig entschieden. Sie erklärten sich daher für die vom Herrn geheimen Rathe von Zentner abgegebene Meinung.

Nach einer Mehrheit von fünf Stimmen

wurde von dem königlichen geheimen Rathe der allerunterthänigste Antrag an Seine Majestät den König beschloßen, sämmtliche, auf den vorliegenden Gegenstand Bezug habende Akten an das Ministerium des Innern zur weitern Verfügung rükgeben zu laßen, da derselbe nicht zur Kompetenz des geheimen Rathes geeignet.

²¹⁴⁶ Vgl. VO betr. die "Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen" vom 8. August 1810, Tit. I Art. 1 Nr. 17, RegBl. 1810, Sp. 644.

Stempelstrafe (R)

Thurn und Taxis berichtet über den Rekurs, den der Assessor bei der Schuldentilgungskommission v. Mayer ergriffen hat, weil gegen ihn eine Strafe wegen Nichtbezahlung der Stempelsteuer verhängt wurde. Gegen ihn wird vorgebracht, eine Zessionsurkunde nicht mit dem erforderlichen Gradationsstempel versehen zu haben. Der Berichterstatter beantragt, die Entscheide der ersten und zweiten Instanz zu bestätigen und v. Mayer somit zu einer Geldstrafe zu verurteilen. In der Umfrage wird von einigen Geheimen Räten bestritten, daß es sich bei dem fraglichen Dokument tatsächlich um eine stempelpflichtige Zessionsurkunde handele. Gleichwohl folgt der Geheime Rat in der Mehrheit dem Antrag des Berichterstatters.

3. Wegen dem von Carl Lorenz von Mayer, Aßeßor bei der königlichen Schuldentilgungs Commission ergriffenen Rekurse in Betreff einer gegen ihn erkannten Stempel Strafe²¹⁴⁷ erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis schriftlichen Vortrag. Dieselben führten die geschichtliche Verhältniße an, auf welche diese Stempel Strafe gegen erwähnten Carl Lorenz von Mayer von dem Siegelamte in Salzburg {4v} dekretiret worden, legten dieses Erkenntniß des Siegelamtes und den dagegen ergriffenen Rekurs des Lorenz von Mayer an die Finanz Direction des Salzach-Kreises, die dort eingetretene Verhandlungen und das von derselben erfolgte Erkenntniß nebst den Entscheidungs Gründen vor, und äußerten, nach Ablesung der hierauf an die allerhöchste Stelle gekommenen Rekurs-Schrift des erwähnten p. von Mayer, und eines von der königlichen Steuer und Domainen Section erstatteten Gutachtens: daß die Formalien als beobachtet anzunehmen, bei den Materialien aber zu bemerken komme, daß, da die zwei ersten Instanzen ihr Straferkenntniß auf die von Seite des von Mayer unterlaßene Adhibirung des Gradazions-Stempels zu einer Ceßions-Urkunde über 40.000 fl. begründet, folgende Fragen eine Würdigung verdienen mögten: 1) Ob die fragliche Umschreibung von Seiten des Fourniseur Martine an den Großhändler von Mayer ein wirkliches Ceßions-Instrument, und ob 2) solche Ceßions-Urkunden dem Gradazions-Stempel unterworfen seien?

Nach Beantwortung dieser zwei Fragen und nach Vorlegung Ihrer Ansichten machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis den Antrag, den p. von Mayer wegen Unterlaßung {5r} des Gradazions Stempels zu erwähnter Ceßions Urkunde in die Strafe von 414 fl. 3 kr. zu verurtheilen, somit die Erkenntniße erster und zweiter Instanz ihrem vollen Inhalte nach zu bestätigen. Den hiemit übereinstimmenden Reskripts-Aufsaz legten Herr geheimer Rath Graf von Tassis vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg ließen hierüber abstimmen.

Die Herrn geheimen Räthe Graf von Preising, Freiherr von Weichs, von Zentner, von Krenner und Freiherr von Aretin beurtheilten dieses Instrument als eine in einer Privat-Sache ausgestellte Ceßions Urkunde, und stimmten mit dem Antrage des Herrn Referenten.

²¹⁴⁷ Eine Stempelstrafe wurde bei Nichtbezahlung der Stempelsteuer bzw. -abgabe verhängt. DWB Bd. 8. Sp. 2343 s.v. Stempelsteuer, Sp. 2344 s.v. Stempelstrafe.

Herr geheimer Rath von Krenner fügten Ihrer Abstimmung die Bemerkung bei, daß von Mayer durch Produkzion dieses vermuthlich zur Privat-Dekung erholte Instrument sich diese Strafe selbst zugezogen, indeme die au porteur lautende Tratten keiner Ceßions Urkunde und folglich keines Stempels bedurft. Diese Frage könnte noch einem Zweifel unterliegen, ob hier der Gradazions- oder der {5v} Gradazions [!] oder der Klaßen-Stempel anzuwenden komme, allein da die allerhöchste Verordnung bei Ceßions Urkunden den Gradazions Stempel anzuwenden befehle²¹⁴⁸, und dieses Instrument als eine wahre Ceßions Urkunde von Ihnen angesehen werde, so wollten Sie es auch hiebei belaßen.

Auch Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin bemerkten nach Anführung der Ursachen, aus welchen auf diese Forderung des Fourniseurs Martine ein Arrest geschlagen worden, daß es immer in Übung gewesen, daß bei allen Kriegs Sachen kein Stempel gebraucht worden, allein, da hierüber kein Mandat bestehe, und sich diese Übung in neueren Zeiten nach dem neueren Stempel-Mandat²¹⁴⁹ auch geändert habe, so glaubten auch Sie hierin keinen Grund zu finden, den von Mayer von der Strafe zu befreien, wohl aber könnte diese Befreiung bei der kleineren Strafe von etlichen Gulden wegen unterlaßenem Stempel bei einer übergebenen Vorstellung mit Grund eintreten, indeme auch die an ihn ergangene Weisung nicht gestempelt gewesen, allein da der Betrag sehr unbedeutend, und es auffallend scheinen könnte, wenn derselbe in eine Strafe von 400 fl. verfalle, und von einer von etlichen Gulden befreiet würde, so wollten Sie {6r} es bei dem Antrage des Herrn Referenten belaßen.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, Ihren Ansichten nach scheine diese Verurtheilung mehr ein Opfer der Formen als der Sache selbst zu sein. Die Tratten au porteur bedürften ihrer Natur nach keiner Ceßion, sondern müßten dem, der sie zur Verfallzeit präsentire, bezalt werden. Diesen Grundsaz auf den vorliegenden Fall angewendet, bedürfe foglich auch die Überlaßung derlei Tratten keiner Ceßions Urkunde, und sie könnten das deßwegen ausgestellte Instrument nach rechtlichen Ansichten nicht als eine Ceßions Urkunde ansehen, welches sohin dem Gradazions Stempel nicht unterliege. Ein weiterer Grund hiefür scheine Ihnen darin zu liegen, daß alle mala fides, welche bei Unterlaßung eines Stempels bestraft werden, dann aufhöre, wenn, wie in dem vorliegenden Falle geschehen, eine höhere Stelle den durch allerhöchste Verordnungen anbefohlenen Stempel in ihren Ausschreibungen nicht gebrauche, folglich bei dieser Unterlaßung von Seite der höheren Stellen auch der Privat[e] nicht mehr gestraft werden könne. Sie beurtheilten die erlaßene Sentenzen gegen den von Mayer der Natur der Sache nach {6v} als unbillig, und dem Rechte entgegen, und würden denselben von dieser Strafe lossprechen.

²¹⁴⁸ Die VO betr. die "neue Stempelordnung" vom 1. März 1805, RegBl. 1805, Sp. 401-413, schrieb differenzierte Stempelgebühren vor und unterschied dabei, Art. I, Sp. 402, zwischen Gradationsstempeln, der alle Urkunden und Scheine unterworfen waren, "die auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldeswerth" lauteten, und Klassenstempeln, "bey welchem die Stempelschuldigkeit nicht auf dem Geldbetrage, sondern auf der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes" beruhte.

Am Sitzungstag (26. November 1812) galt die VO betr. die "neue Stempelordnung" vom 1. März 1805, RegBl. 1805, Sp. 401-413. Diese Ordnung wurde in den Folgejahren vielfach ergänzt und präzisiert. Wenige Tage nach der Sitzung trat die VO betr. das "Stempelwesen im Königreiche Baiern" vom 18. Dezember 1812, RegBl. 1813, Sp. 65-92, in Geltung.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg beurtheilten das in dieser Sache ausgestellte Instrument als eine wahre Ceßions Urkunde, und glaubten nicht, daß die Natur der Tratten oder die Bezalungs Art auf die Wesenheit dieser Urkunde einen Einfluß habe, eben so könnten Sie sich mit dem Saze nicht einverstehen, daß eine Unterlaßung des Stempels von einer königlichen Stelle eine gleiche Unterlaßung von einem Privaten rechtfertigen sollte. Sie vereinigten sich mit dem Antrage des Herrn Referenten.

Nach dieser Mehrheit

wurde von dem königlichen geheimen Rathe der Antrag des Referenten und der abgelesene damit übereinstimmende Reskripts Entwurf genehmiget²¹⁵⁰.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Aretin berichtet über den Rekurs, den die Gemeinde Hartershofen gegen den Bescheid des Generalkommissariats des Rezatkreises ergriffen hat. Da die Rekursschrift nichts Neues enthält, beantragt Aretin die Abweisung. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

4. Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin lasen statt des wegen Unpäßlichkeit verhinderten Herrn geheimen Rath Freiherrn von Asbek den Vortrag ab, welchen lezterer in der Rekurs Sache der Gemeinde Wartershofen [!]²¹⁵¹ Landgerichts Rothenburg im Rezat-Kreise Gemeinde Gründe Vertheilung betreffend bearbeitet hatten.

In diesem Vortrage wurde [7r] wurde [!] die Entstehung dieses Streites so wie die deßfalls eingetretene Verhandlungen und Erkenntnißen der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen vorgelegt, und bemerkt, daß in der an die allerhöchste Stelle gekommenen Schrift, worin die Gemeinde gegen die abschlägliche Verbescheidung des General-Kommißariats rekurrire, auch nicht ein einziger nicht bereits vorgekommener Umstand von Erheblichkeit enthalten, und daß Sie nach Lage der Akten und aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen auf nichts anders als die Abweisung dieses ganz ungeeigneten Rekurses antragen könnten. Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg über diesen Antrag verfügte Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe mit demselben verstanden

und es wurde sohin der mit diesem Antrage übereinstimmende Reskripts Aufsaz, welchen geheimer Rath Freiherr von Aretin vorlegten, von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²¹⁵².

²¹⁵⁰ Dazu die königliche Entschließung am Schluß des vorliegenden Protokolls. Zum Fortgang: Protokoll Nr. 97 (Geheimer Rat vom 10. Dezember 1812), TOP [1].

²¹⁵¹ Hartershofen, Ortsteil von Steinsfeld, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²¹⁵² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2077.

Abgabenbetrug (R)

Welsberg berichtet über den Rekurs des Brauhauspächters Emsland in Weihenstephan. Es geht um einen Betrug im Zusammenhang einer Abgabe auf Malz. Welsberg beantragt, die Entscheide der Vorinstanzen mit gewissen Modifikationen zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

5. In der Rekurs Sache der [!] Graf Ezdorfschen Bräuhauß Pächters Andreas Emsland zu Weihenstephan²¹⁵³ Landgerichts Landshut im Isar Kreise erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, und bemerkten, die Sache betreffe eine Malzaufschlags Defraudazion {7v} welche dieser Pächter begangen habe. Das Factum selbst seie zum Theile kontentiös, und sie könnten dahero daßelbe nach Ihrem eigenen Wunsche diesem Vortrage nicht vorausschiken, sondern müßten sich lediglich an die Anzeigen der begangenen Defraudazion dermal halten, aus welchen dann und aus den Resultaten der weitern Untersuchung sich das Factum reiner darstelle, und sonach auch das Recht sich leichter darauf werde anwenden laßen.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg legten diese Anzeigen und die daraus sich ergebende Resultate vor, machten mehrere ihnen nothwendig scheinende Vorerinnerungen, führten die zu Protokoll eidlich gegebene Außagen des Pächters Emsland und mehrerer vernommener Zeugen an, und lasen die Erkenntniße der beiden untern Instanzen nebst den Entscheidungsgründen ab. Nach Vorlegung der Berechnungen, welche hauptsächlich bei Entscheidung dieses Rekurses zu berüksichtigen, dann eines von der Steuer- und Domainen Section abgegebenen Gutachtens und ihrer in dem Vortrage umständlich entwikelten Gründen stellten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg Ihr endliches Gutachten dahin, daß die beiden Entscheidungen des Oberaufschlag Amtes vom 26 Februar und der Finanz Direction vom 29 Mai dieses Jahres mit den Modifikazionen zu bestätigen seien, daß 1) die Malzaufschlags Ersaz Summe von 1.827 fl. 5 kr. rectiori calculo auf 1.773 fl. 57 kr. {8r} 2 H. rectifiziret, und daß 2) der Pächter Emsland von der Malzaufschlags Ersaz Summe wegen des in dem Keller mehr gefundenen Bieres absolvirt werde.

Der Grund der ersten Modifikazion liege in dem Gutachten der Steuer und Domainen Section vom 16^{ten} Oktober dieses Jahres, wodurch dieselbe eine Rechnungs Irrung bei den Sommer Suden entdekt, und sonach sowohl das von Emsland nicht veraufschlagte eingesprengte Malz als auch diese Ersaz Summe nur auf 1.773 fl. 57 ½ kr. berechnet. Der Grund der zweiten Modifikazion finde sich in dem [!] von dem Referenten wegen der zweiten Aufschlags Defraudazion in dem Vortrage angegebenen Gründen. Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Aufsaz legten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg vor.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Alle Herrn geheimen Räthe vereinigten sich mit demselben

und so wurde der abgelesene damit übereinstimmende Reskripts Entwurf von dem

²¹⁵³ Weihenstephan, Ortsteil von Hohentann, Landkreis Landshut, Niederbayern.

königlichen geheimen Rathe genehmiget²¹⁵⁴ *mit der Bemerkung, daß eine neuerlich übergebene Vorstellung des Banquirs Mair die Reproposition des zu Nr. 3 bemerkten Gegenstandes veranlaße* [Ergänzung von Reigersbergs Hand].

Der König genehmigt die Entscheidungen des Geheimen Rates mit Ausnahme der Entscheidung zu TOP 3. Statt dessen verfügt der König die Wiedervorlage aufgrund einer neuen Eingabe Carl Lorenz v. Mayers (1. Dezember 1812).

Nr. 97: Protokoll des Geheimen Rates vom 10. Dezember 1812

BayHStA Staatsrat 299

5 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; v. Zentner; Graf v. Thurn und Taxis; Franz v. Krenner; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Graf v. Welsberg.

Stempelstrafe (R)

Thurn und Taxis berichtet über die Wiederaufnahme des Verfahrens, das der Assessor bei der Schuldentilgungskommission v. Mayer in seiner Stempelstrafsache angestrengt hat. Nach Ansicht des Berichterstatters hat v. Mayer keine neuen Tatsachen vorgetragen, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würden. Daher beantragt er, es bei der Entscheidung vom 26. November zu belassen. Die Mehrheit der Geheimen Räte – Effner nicht – folgt dem Antrag des Berichterstatters.

{1r} [1.] Nach einem von Seiner Majestät dem Könige auf das geheime Raths Protokoll vom 26^{ten} vorigen Monats erfolgten allerhöchsten Beschluß²¹⁵⁵ wurde in der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung, worin Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg den Vorsiz führten, der Rekurs des Aßeßors bei der Schuldentilgungs Kommißion Carl Lorenz von Mayer wegen einer gegen ihn erkannten {1v} Stempel Strafe zur Reproposizion gebracht, indeme eine von erwähntem p. von Mayer nachträglich überreichte Vorstellung d. d° 24 et praes 26 vorigen Monats Seine Majestät den König veranlaßt, die Reproposizion dieses Gegenstandes anzubefehlen, da die unterm 26. vorigen Monats gefaßte Entscheidung des geheimen Rathes in dieser Sache bei dem Einlaufe dieser nachträglichen Vorstellung die königliche

Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2077.

²¹⁵⁵ Vgl. Protokoll Nr. 96 (Geheimer Rat vom 26. November 1812), TOP 3.

allerhöchste Bestätigung noch nicht erhalten hatte, auch noch nicht ausgeschrieben war.

Aufgerufen von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Tassis über diese nachträgliche Vorstellung schriftlichen Vortrag, führten wiederholt die Gründe an, aus welchen der geheime Rath in der Sizung vom 26^{ten} vorigen Monats die Sentenzen der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz bestätiget, sohin den Carl Lorenz von Mayer in Bezalung einer Stempelstrafe von 414 fl. verurtheilet habe, lasen die nachträgliche Vorstellung des p. von Mayer nebst den Original-Beilagen ab, und äußerten, daß hiebei vorzüglich zwei Fragen zu berüksichtigen sein dürften. 1) Wie kann eine Sentenz {2r} vollständige Rechtskraft erhalten? 2) Wie begründet von Mayer in seiner nachträglichen Vorstellung sein angeführtes Novum?

Nach Würdigung und Beantwortung dieser beiden Fragen und nach Aeußerung, daß von Mayer nur dann in integrum restituiret werden könne, wenn in der Akzeptirung des Ceßions Instrumentes von Martine und dem Empfange der 40.000 fl. von Süskind nicht ein Widerspruch liege, wenn von Mayer durch die Annahme und Produzirung der Ceßions-Urkunde vor der Kriegs-Schuldentilgungs-Kommißion nicht sich selbst die Schuld, in diese Strafe verfallen zu sein, zugemeßen hätten, und wenn von Mayer durch Nova eine rechtlich entschuldigende Ursache für sich anzuführen hätte, machten Herr geheimer Rath Graf von Tassis den Antrag, von der am 26^{ten} vorigen Monats im geheimen Rathe gefällten Sentenz nicht abzugehen, sondern dieselbe vielmehr wiederholt zu bestätigen, da diese Erkenntniß, so wie jene frühere der untern Instanzen durch kein Rechtsmittel umgestoßen worden, und das von dem von Mayer angeführte {2v} Novum nicht als ein solches betrachtet werden könne.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten über diesen Antrag die Umfrage.

Herr geheimer Rath Graf von Preising vereinigten sich mit dem Herrn Referenten. Eben so Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs, welche äußerten, daß, wenn auch die Mehrheit des königlichen geheimen Rathes sich für Aufhebung des gefällten Straferkenntnißes erklären sollte, dieses doch dermal auf die angebrachte Nova von dem geheimen Rathe nicht geschehen könnte, sondern zur näheren Instrukzion an die erste Instanzen hinausgeschloßen werden müße.

Herr geheimer Rath von Zentner teilten die Ansicht des Herrn Referenten, da Sie in der nachträglichen Vorstellung keine solche Nova fänden, welche Sie zu Verlaßung Ihrer in der lezten Sizung schon abgegebenen Meinung führen könnten. Nur glaubten Sie rüksichtlich der Forme bemerken zu müßen, daß von einer Bestätigung der am 26 vorigen Monats in dem geheimen Rathe gefaßten Entscheidung nicht {3r} die Rede sein könne, sondern daß diese Entscheidung nunmehr nur ausgeschrieben werden müße.

Herr geheimer Rath von Krenner äußerten, die eingekommene nachträgliche Vorstellung des Carl Lorenz von Mayer habe Ihren Ansichten nach zu nichts weiterem geführt, als die Sache klarer und deutlicher darzustellen. Alles komme nach dieser Darlegung darauf an: ob das eingegebene Instrument eine wahre Ceßions- oder nur eine Urkunde zu Aufhebung des Arrestes seie. Sie müßten, wie Sie in der lezten Sizung schon erwähnet, daßelbe für eine wahre Ceßion erklären, und als Folge hievon auf Bestätigung der Erkenntnißen der beiden Instanzen wiederholt antragen. Rüksichtlich der Form der Ausfertigung

vereinigten Sie sich mit Herrn geheimen Rath von Zentner.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin beurtheilten die Sache nach der eingekommenen neueren Vorstellung ebenfalls als klar, und wiederholten, daß Sie das vorliegende Instrument allerdings als eine wahre Ceßion annahmen, und deßwegen {3v} auch nach Ihrer früheren Meinung auf Bestätigung der Sentenzen der ersten und zweiten Instanz noch immer antragen müßten. Da aber durch diese eingekommene Vorstellung eine Reproposizion dieses Gegenstandes veranlaßt worden, so glaubten Sie, daß in der Reskripts Ausfertigung, für welche Sie die vom Herrn geheimen Rathe von Zentner vorgeschlagene Form annähmen, dieser Vorstellung erwähnet und gesagt werden sollte: Auf den ergriffenen Rekurs und die nachträgliche Vorstellung pp.

Herr geheimer Rath von Effner waren rüksichtlich der Form der Ausschreibung ebenfalls der Meinung, daß auf die eingekommene neuere Vorstellung des Carl Lorenz von Mayer Rüksicht genommen werden müße, denn da dieselbe den 26^{ten} vorigen Monats, folglich am nämlichen Tage, wo die frühere Entscheidung des geheimen Rathes gefaßt, präsentirt worden, so seie dieselbe allerdings noch zu würdigen, da bei allen Justiz Kollegien und dem geheimen Rathe in dieser Eigenschaft die Erkenntniße erst von dem Tage der Publication an in Rechtskraft übergiengen.

{4r} Übrigens würden Sie die Form der Ausfertigung annehmen, wie Sie Herr geheimer Rath von Zentner vorgeschlagen. In der Hauptsache seien Sie zwar auch der Meinung, daß durch diese neuere Vorstellung blos das Factum deutlicher dargestellt, übrigens aber nichts alteriret worden, dem ohngeachtet aber müßten Sie Ihre Ansicht und die dafür angeführte Gründe wiederholen, und Sie seien vollkommen der Überzeugung, daß von Mayer nur der Form nicht dem Sinne des fraglichen Instrumentes nach in die Strafe verurtheilt würde, denn Staats Papiere, wie die Tratten auch seien, brauchten keiner Ceßion unterworfen zu werden, und es seie daßelbe nicht einmal auszusprechen räthlich. Der Natur der Sache nach müßten Sie auf Ihrer in der früheren Sizung geäußerten Meinung stehen bleiben.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg beurtheilten das vorliegende Instrument der eigenen Declaration des von Mayer nach als eine wahre Ceßion, und vereinigten sich in der Hauptsache mit dem wiederholten Antrage des {4v} Herrn Referenten, rüksichtlich der Form der Ausschreibung aber mit Herrn geheimen Rath von Zentner und Freiherrn von Aretin.

Nach dieser Mehrheit

wurde in dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, das in dieser Sache erfolgte Erkenntniß der königlichen Finanz Direkzion des Salzach-Kreises zu bestätigen, im Eingange der Ausschreibung aber zu sezen: Wir haben Uns über den Rekurs und die unterm 26en vorigen Monats nachgetragene Vorstellung des Carl Lorenz von Mayer pp²¹⁵⁶.

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Welsberg berichtet über den Streit zwischen den Bauern und den Kleinhäuslern in Sugenheim.

²¹⁵⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2077.

Es geht um die Gemeinderechte der Kleinhäusler und die Verteilung der Gemeindegründe. Welsberg beantragt, die Entscheide des Generalkommissariats des Rezatkreises aufzuheben und die Parteien an das Landgericht Windsheim zurück zu verweisen. Er betont, wie dringlich es ist, ein neues Landeskulturgesetz zu erarbeiten, das im ganzen Land gilt. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

2. Über den Rekurs der Bauernschaft zu Suggenheim²¹⁵⁷ Landgerichts Windsheim im Rezat-Kreise gegen die Kleinhäußler daselbst Theilnahme der Gemeinde Rechten der lezteren respec. Gemeinde Gründe Vertheilung betreffend, erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, in welchem Sie die Ursache und die Verhältniße dieses Streites entwikelten, das Benehmen des ehemaligen Justizamtes Külheim²¹⁵⁸ und die Verhandlungen des General Kommißariats so wie die von demselben erlaßene Entscheidung vorlegten, und aus den in dem Vortrage enthaltenen Gründen den Antrag machten, die zwei {5r} Entscheidungen des General Kommißariats des Rezat Kreises vom 30 November vorigen und 4^{ten} Juni dieses Jahrs aufzuheben, und die streitende Partheyen mit ihrem Kulturs Prozeße zur ersten Instanz das Landgericht Windsheim salva appellatione zu verweisen.

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg fügten diesem Antrage die Bemerkung bei, wie das Landgerichts [!] Windsheim Ihres Erachtens nach sich in Entscheidung dieses Kulturs Streites sehr hart thun, und die Bestimmungen des preußischen Landrechtes²¹⁵⁹ mit den in der Zwischenzeit publizirten und auch im Rezat-Kreise Gesezkraft erhaltenen Edicte über das Gemeinde-Wesen²¹⁶⁰ und andere derlei Verordnungen, wie wegen Theilnahme der Pfarreien an den Gemeinde Gründen²¹⁶¹ sehr schwer kombiniren würde; allein, eben deßwegen seie dieser Gegenstand kontentiös, und müße zur gerichtlichen Ordnung rükgeführt werden. Dieser Gegenstand diene aber zu einem neuen Belege, wie äußerst nothwendig eine Revision der Kulturs Gesezen und die Festsezung allgemeiner und bestimmter Normen seie, denn der Mißstand werde doch nicht in Abrede gestellt werden können, wenn in einigen Theilen des Königreichs die Leerhäußler, die neue Gemeinde Glieder seien, von Antheilen an dem Gemeinde Vermögen ausgeschloßen und in andern wieder zugelaßen würden.

{5v} Herr geheimer Rath Graf von Welsperg lasen den mit Ihrem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf vor.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg verfügte Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen

²¹⁵⁷ Markt Sugenheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

²¹⁵⁸ Külsheim, Ortsteil von Bad Windsheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

²¹⁵⁹ Vgl. ALR Tl. 2, Tit. VII "Vom Bauernstande", Abschnitt 2 "Von Dorfgemeinen", bes. §§ 28-32 (ALR Bd. 2, S. 327f.) über Rechte der "Glieder der Dorfgemeinen" zur Nutzung der Gemeindegründe. Die "Dorfgemeine" setzte sich aus den "Besitzer[n] der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke" zusammen, § 18, ebd. S. 326.

²¹⁶⁰ "Edikt über das Gemeinde-Wesen" vom 24. September 1808, RegBl. 1808, Sp. 2405-2431.

VO betr. die "Theilnahme der Pfarrer bei Vertheilung von Gemeinds-Gründen zur Kultur" vom 22. November 1810, RegBl. 1810, Sp. 1329f.

Räthe mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden, obschon mehrere Mitglieder die Verlegenheit nicht mißkannten, in welcher das Landgericht bei Entscheidung dieses Gegenstandes nach Lage der verschiedenen Verordnungen sich befinden werde, und Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs nicht glaubten, daß die Entschließung des General-Kommißariats in dem Reskripts-Entwurfe Verbescheidung sollte genannt werden.

Nach der einstimmigen Meinung aller Herrn geheimen Räthe wurde der abgelesene Reskripts Entwurf von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget.²¹⁶²

Der König bestätigt die Entscheidungen des Geheimen Rates (15. Dezember 1812).

Nr. 98: Protokoll des Geheimen Rates vom 31. Dezember 1812

BayHStA Staatsrat 300

9 Blätter. Unterschriften des Königs und des Ministers. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing-Hohenaschau; Freiherr v. Weichs; Graf v. Thurn und Taxis; Freiherr v. Aretin; v. Effner; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

{1r} Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg, welche in der durch allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs auf heute angeordneten geheimen Raths Versammlung den Vorsiz führten, forderten die Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Weichs, von Effner, Freiherrn von Asbek und Grafen von Welsperg auf, die bearbeitete Rekurs-Gegenstände vorzutragen.

Dieser Aufforderung zu Folge erstatteten

Dienstbarkeit auf Wiesen (R)

Weichs berichtet über einen Streit in Oppertshofen. Es geht um eine Dienstbarkeit auf Wiesen, die in einem Eigentumsverhältnis stehen. Der Berichterstatter beantragt, die Sache an die Justizstellen zu verweisen, da Landeskulturgesetze nicht einschlägig sind. Diese Ansicht weist Aretin zurück: Da es sich um einen Fall aus der Landeskultur handelt, sind die entsprechenden Behörden zuständig. Der Entscheid des Generalkommissariats des Oberdonaukreises ist zu bestätigen. Da sich vier weitere Geheime Räte dieser Auffassung anschließen, wird Weichs' Antrag abgelehnt und der Antrag Aretins angenommen.

²¹⁶² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1812, Sp. 2077.

1. Herr geheimer Rath {1v} Freiherr von Weichs in der Streit Sache des Johann Buser und Konsorten zu Oppertshofen²¹⁶³ und Johann Georg Bieringer et Cons. daselbst wegen Ohmats Servitut²¹⁶⁴ auf eigenthümlichen Wiesen schriftlichen Vortrag, worin Sie nach Anführung des Streit-Gegenstandes und der deßwegen bereits eingetretenen gerichtlichen Verhandlungen so wie nach Ablesung der erfolgten Erkenntnißen der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen und der Abschrift eines von dem Fürsten zu Oettingen Albrecht Ernst²¹⁶⁵ im Jahre 1728 wegen dem Ohmats-Genuß erlaßenen offenen Briefes, aus den in dem Vortrage näher aus einander gesezten Gründen den Antrag machten: diesen Gegenstand, da er Ihren Ansichten nach nicht nach Kulturs Gesezen behandelt werden könne, zur Instrukzion und Entscheidung an die Justiz Stellen zu verweisen.

Den nach diesem Antrage entworfenen Reskripts Aufsaz legten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs vor.

Auf die von Seiner Excellenz, dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg hierüber verfügte Umfrage erklärten sich die Herrn geheimen Räthe Grafen von Preising und von Tassis {2r} für die Meinung des Herrn Referenten.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin äußerten, Sie könnten sich mit dieser Meinung nicht vereinigen, denn, wenn dieser Gegenstand nicht nach Kulturs Gesezen zu entscheiden, so würden wenige Fälle sich dazu eignen; mehrere ähnliche seien von dem königlichen geheimen Rathe als Kulturs-Streitigkeiten angesehen und entschieden worden. Nach dem Vortrage wurde von den Wiesen-Eigenthümern nicht mehr das Recht der Gemeinde an dem Ohmat-Genuße bestritten, sondern nur um Ablösung deßelben gegen zu leistende Entschädigung gebeten, folglich trete der Fall ein, wo nach der Verordnung vom Jahre 1808 solche der Kultur und Benuzung des Eigenthumes schädliche Servituten gegen Entschädigung weichen müßten²¹⁶⁶, welche Entschädigung auszumitteln, und falls darüber Streitigkeiten entstünden, dieselbe zu entscheiden, allerdings Sache der Kulturs Behörden seie. Sie würden daher das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau Kreises vom 1^{ten} August dieses Jahrs bestätigen.

Herr geheimer Rath von Effner waren derselben Meinung, {2v} da die Frage: wem der Ohmat Genuß gebühre? nicht mehr streitig, sondern es sich nur um die Entschädigung dafür handle. Diese auszumitteln, und die darüber entstehen könnende Anstände zu entscheiden, seie offenbar Sache der Kulturs Gesezen, da die Verordnung von 1808 bestimmt ausspreche, daß alle Servituten, welche der beßern Benuzung der eigenthümlichen Gründen und den höheren Fortschritten der Kultur schädlich, gegen Entschädigung weichen müßten. Da nun die untern Instanzen diese Entschädigung nicht instruiret, so bleibe nichts übrig, als das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau Kreises

Oppertshofen, Ortsteil von Tapfheim, Landkreis Donau-Ries, Schwaben.

²¹⁶⁴ Ohmet (Öhmt, Öhmd) ist das Heu des zweiten Schnitts (das Grummet). DWB Bd. 7, Sp. 1201 s.v. O.; Bd. 4 I 6, Sp. 637f. s.v. Grummet.

Albrecht Ernst II. Fürst v. Oettingen-Oettingen (1669-1732).

²¹⁶⁶ VO betr. die "Erklärung einiger Kultur-Verordnungen" vom 15. März 1808, RegBl. 1808, Sp. 677-680.

vom 1^{ten} August dieses Jahrs zu bestätigen.

Da die Herrn geheimen Räthe Freiherr von Asbek, von Feuerbach und Graf von Welsperg sich mit diesen Ansichten der Herrn geheimen Räthe Freiherrn von Aretin und von Effner vereinigten, und dadurch die Majora bildeten, so wurde gegen den Antrag des Referenten

von dem königlichen geheimen Rathe beschloßen, das Erkenntniß des General Kommißariats des Oberdonau-Kreises vom 1^{ten} August dieses Jahrs zu bestätigen²¹⁶⁷.

Verteilung von Gemeindegrund (R)

Effner berichtet über einen Streit zwischen Gemeindemitgliedern in Mitteleschenbach. Es geht um die Verteilung des Gemeindegrunds. Effner bemängelt, daß die Landeskulturgesetze sich nicht am Kriterium der Notwendigkeit bzw. des Nutzens orientieren, wenn Grundaufteilungen anstehen. Da das Generalkommissariat des Rezatkreises diesen Aspekt in seinem Entscheid berücksichtigt hat, beantragt er, diesen zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

2. Über den Rekurs des Anton Groß et Consortes zu Mittel[e]schenbach²¹⁶⁸ Landgerichts Heilbronn im Rezat-Kreise {3r} gegen Georg Vogt et Consortes daselbst, Gemeinde Vertheilung betreffend erstatteten Herr geheimer Rath von Effner schriftlichen Vortrag, in welchem Sie die Geschichte dieses Streites und die deßwegen eingetretene gerichtliche Verhandlungen so wie die erfolgte Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen anführten, und rüksichtlich der Formalien sich äußerten, daß deßwegen keine Erinnerungen zu machen seien.

In Beziehung auf die Haupt Sache bemerkten Sie, daß von dem Landgerichte bei dieser Gemeinde-Theilung die baierische Kultur-Geseze in Anwendung gebracht worden, nach welchen auf Theilung zu erkennen, wenn auch nur ein kleiner Theil der Gemeinde Glieder hierauf antrage, es habe sodann keine Untersuchung statt, ob die Theilung im Ganzen nothwendig oder nüzlich seie, wodurch leider, wie das Landgericht in seinem an das General Kommißariat erstatteten Berichte anführe, hier wieder ein neuer Beweis sich ergebe, wo durch diese Vertheilung zur Kultur der Wohlstand des Landes nicht erzielt werde. Allein nach den bestehenden Kulturs Gesezen seie die Beschwerde der Provokaten offenbar ungegründet, denn das Landgericht habe nach den Gesezen {3v} auf Theilung gesprochen, und gegen das Maaß der Vertheilung hätten die Provokaten selbst nichts einzuwenden.

Das General Kommißariat habe aber noch mehr und zwar gegen das Gesez zum Vortheile der Provokaten und aus billiger Rüksicht auf die Schädlichkeit der Anwendung der baierischen Kultur Gesezen auf diese Gegend nach dem beßern Geiste der Kultur den Spruch der ersten Instanz gemildert, und nach Auszeige eines Tummelplazes für das Vieh mit Rüksicht auf die dortige Stallfütterung erkannt. Mit Recht sage das General

²¹⁶⁷ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 92.

²¹⁶⁸ Mitteleschenbach, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

Kommißariat in seinem Berichte, dieses Erkenntniß habe die Provokaten noch keker und muthiger gemacht; die weiter angebrachte Gründe der Provokaten seien daher als irrelevant zu beurtheilen, weil die Kulturs Geseze hierauf keine Rüksicht nehmen ließen, und Sie (von Effner) müßten als Referent auf Bestätigung des Erkenntnißes des General Kommißariats antragen. Den mit diesem Antrage übereinstimmenden Reskripts Entwurf legten Herr geheimer Rath von Effner vor.

In Folge verfügter Umfrage erklärten sich alle Mitglieder mit diesem Antrage verstanden {4r} und derselbe wurde daher

von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²¹⁶⁹.

Teilung von Gemeindegrund (R)

Effner berichtet über den Streit zwischen den Gemeinden Gersbach und Mitteleschenbach. Es geht um die Teilung des Gemeindegrunds. Er beantragt, den Rekurs der Gemeinde Gersbach abzuweisen und den Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

3. Herr geheimer Rath von Effner bemerkten: daß mit diesem Kulturs Streite noch ein anderer, jener der Gemeinde Gersbach²¹⁷⁰ Landgerichts Heilbronn gegen die Gemeinde Mitteleschenbach wegen Gemeinde Gründe Vertheilung in Verbindung stehe, der von Ihnen in einem eigenen Vortrage behandelt worden, und machten in Beziehung auf diesen Rekurs nach Vorlage der Geschichte deßelben und der deßwegen erfolgten Erkenntnißen und nach der Bemerkung, daß circa formalia,, nichts zu erinnern, den Antrag, in der Hauptsache den Spruch des General Kommißariats [des Rezatkreises] zu bestätigen, und den Rekurs der Gemeinde Gersbach als durchgehends unstatthaft und grundlos zu erklären.

Daß der Haßelwaasen mit der Gemeinde Gersbach nach Gemeinde-Rechten getheilt werden solle, hierüber seie ein rechtskräftiges Urtheil der Kriegs- und Domainen Kammer vom Jahre 1808 vorhanden, welches Urtheil jetzt nicht mehr anders als wegen unheilbarer Nichtigkeit angefochten werden könnte. Die Gemeinde Gersbach habe sich dieses Urtheil durch eigenes Verschulden in contumaciam²¹⁷¹ {4v} zugezogen. Da aber Gersbach nun auch einen Tummelplaz auf dem Haßelwaasen verlange, in dieser Hinsicht seie der Rekurs derselben sogar muthwillig, weil sie dieses Verlangen nicht einmal in zweiter Instanz geäußert habe, und weil es schon in sich selbst implicire und gegen die Geseze laufe, einen Tummelplaz an einem Orte zu verlangen, wo man nicht das Eigenthum sondern nur das Weide-Recht genieße. Den Reskripts Aufsaz, wodurch das Erkenntniß des General

²¹⁶⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 92.

²¹⁷⁰ Gersbach, Ortsteil von Mitteleschenbach, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²¹⁷¹ Contumacia (Ungehorsam) meint "[j]ede Nichtvollziehung einer, rücksichtlich eines einzelnen Rechtsstreites, befohlenen Handlung". In der Rechtspraxis relevant war etwa das Nichterscheinen des Verklagten zum angesetzten Gerichtstermin oder die Weigerung, in die Verhandlung einzutreten bzw. diese später fortzusetzen. Vgl. Linde, Lehrbuch, § 175, Zitat S. 236; Schildt, Art. Ladungsungehorsam, in: HRG² Bd. 3, Sp. 399f.

Kommißariats bestätiget wird, lasen Herr geheimer Rath von Effner vor. Da diesem Antrage nach verfügter Umfrage alle Herrn geheimen Räthe beistimmten

so wurde derselbe von dem königlichen geheimen Rathe genehmiget²¹⁷².

Verteilung von Gemeindegründen (R)

Asbeck berichtet über den Rekurs, den mehrere Gemeindemitglieder in Dürrwangen gegen einen Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises ergriffen haben. Dabei wurden Fristen versäumt, weshalb der Rekurs abzuweisen und gleichzeitig der Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen ist. Die von Reigersberg verfügte Umfrage dreht sich um die Frage, wie die Abweisung des Rekurses gegenüber den Antragstellern begründet werden soll (materielloder formellrechtliche Gründe?). Reigersberg fordert, eine Grundsatzentscheidung für solche Fälle zu formulieren (siehe dazu die königliche Entschließung am Ende des Protokolls). Der Geheime Rat genehmigt den Antrag Asbecks, der insbesondere von Effner unterstützt und präzisiert wurde.

4. Über den Rekurs des Bartholomeus Schlumprecht und mehrerer Gemeinde Glieder zu Dürrwangen²¹⁷³ Landgerichts Dünkelsbühl gegen das Erkenntniß des General Kommißariats [des Rezatkreises] wegen Gemeinde-Gründe Vertheilung erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Asbek schriftlichen Vortrag.

Dieselben führten die Geschichte und die Veranlaßung zu dieser Streit Sache an, lasen {5r} die Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen ab, und stellten aus den in dem Vortrage angegebenen Gründen und nach der Bemerkung, daß die Fatalien offenbar versäumt, den Antrag, bei den vorliegenden Verhältnißen den gegenwärtigen Rekurs als auch [!] Mangel der Förmlichkeiten unzuläßig sondern auch als in jedem Falle ungegründet abzuweisen, respec. das Erkenntniß des General Kommißariats von 10^{ten} Mai dieses Jahrs zu bestätigen.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg verfügten hierüber die Umfrage, und der Antrag des Referenten wurde von allen Herrn geheimen Räthen angenommen, nur stellten Herr geheimer Rath von Feuerbach die Frage auf, ob nicht, wie es in mehreren derlei Fällen, wo der geheime Rath einen Rekurs ex desertione abgewiesen, geschehen, auch dermal in der Ausfertigung gesagt werden wolle, daß die Rekurrenten auch ex materialibus abgewiesen werden, um dadurch zu verhüten, daß nicht wegen Prüfung der Materialien neue Rekurse eingereicht würden.

Diese Frage veranlaßte, daß Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin Ihre schon mehrmal angegebene Gründe wiederholten²¹⁷⁴, {5v} aus welchen Sie zu Verhinderung weiterer Rekurse, und weil die Rekurrenten nach mehreren Beispielen sonst glaubten, ihre Materialien seien noch nicht geprüft worden, und sie würden, wenn dieses geschehe, ein obsiegendes Urtheil erhalten, die in manchen Fällen angenommene Faßung, wodurch bei

²¹⁷² Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 93.

²¹⁷³ Markt Dürrwangen, Landkreis Ansbach, Mittelfranken.

²¹⁷⁴ Vgl. Protokoll Nr. 89 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1812), TOP 5.

schlechten Materialien die Rekurrenten wegen versäumten Fatalien zu restituiren dann aber ex materialibus abzuweisen, auch hier in Anwendung bringen würden, in zweifelhaften Fällen würden Sie es aber bei der Abweisung ex desertione nach dem Formulare lediglich belaßen.

Herr geheimer Rath von Effner äußerten, wie Sie nicht glaubten, daß diese in einzelnen Fällen angenommene Faßung der Abweisungen ex desertione allgemein festzusezen seie, indeme man sonst stillschweigend ausspreche, daß eine Versäumniß der Fatalien allein die Abweisung des Rekurses nicht zur Folgen haben werde, sondern daß es von Untersuchung der Materialien abhängig gemacht werde, ob eine Restituzion statt haben solle oder nicht? In diesem Falle würde niemand mehr die Fatalien einhalten, sondern auf seine Materialien sich stüzend die Restituzion als gewiß annehmen.

{6r} Sie würden in dem vorliegenden Falle und auch in künftigen ähnlichen Fällen, wo die Restitution nicht ausdrücklich nachgesucht, und durch Gründe unterstüzt werde, blos ex desertione abweisen, und dadurch die so nothwendige Einhaltung der Fatalien aufrecht erhalten.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg glaubten in dieser Verschiedenheit der Ansichten die Nothwendigkeit zu finden, die Frage: ob in den Fällen, wo die Fatalien versäumt worden, und die Materialien der Sache selbst gehaltlos sind, die Restitution vorhergehen, und der Rekurs dann ex materialibus abgewiesen werden solle, oder ob diese Abweisung ex desertione blos nach dem Formulare ausgefertiget werden sollte oder nicht? zum Vortrage in dem geheimen Rathe auszustellen, und dadurch feste Prinzipien zu geben, damit nicht in einem Falle so und in einem anderen anders entschieden werde. Sie beurtheilten dieses um so wesentlicher, als Sie nicht glaubten, daß nach dem Judiciar Codex der Richter ex officio restituiren könne²¹⁷⁵.

Seine Excellenz, der königliche geheime Staats- und Konferenz- {6v} Minister Herr Graf von Reigersberg ließen nach dieser Erklärung wiederholt abstimmen, welche Faßung in dem vorliegenden Falle der beschloßenen Abweisung gegeben werden solle. Die Mehrheit der Stimmenden entschied für die Meinung des Herrn geheimen Rath von Effner

und der geheime Rath genehmigte daher die Abweisung der Rekurrenten nach der von dem Referenten durch seinen Reskripts Aufsaz vorgelegte[n] Art²¹⁷⁶.

Gewerbestreitsache (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen dem Tuchscherer Eberl und dem Weißgerber Kneidinger. Es geht um das Recht, Lohleder schwarz zu färben. Der Berichterstatter beantragt, den Entscheid des Generalkommissariats des Unterdonaukreises zu bestätigen. Der Geheime Rat genehmigt den Antrag.

5. Wegen der Gewerbs Streitsache des Tuchscherers [Michael] Eberl zu Braitenbach

²¹⁷⁵ Die restitutio in integrum ist in CJBJ, Kap. 16, S. 112-115, geregelt.

²¹⁷⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 93.

[!]²¹⁷⁷ mit dem Weisgerber [Franz] Kneidinger wegen des Rechtes zum Schwarzfärben des Lohleders²¹⁷⁸ erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, worin dieselben die Ursache dieser Streitsache auseinander sezten, die Erkenntniße des Landgerichts [Waizenkirchen] und des General Kommißariats [des Unterdonaukreises] nebst den Entscheidungs Gründen anführten, und Ihren Antrag dahin stellten, die Entscheidung des General Kommißariats aus den angegebenen Gründen zu bestätigen. Den hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz lasen Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs ab.

{7r} Nach verfügter Umfrage, und nachdem alle Mitglieder sich mit diesem Antrage, der mit den noch bestehenden Zunft-Artikeln übereinstimme, vereinigten

wurde der abgelesene Reskripts Entwurf genehmiget²¹⁷⁹.

Abhütung eines Kleeackers (R)

Welsberg berichtet über den Streit, der über die Abhütung eines Kleeackers in Krettenbach entstanden ist. Obwohl in einem ähnlichen Fall anders präjudiziert wurde, beantragt der Referent, den Entscheid des Generalkommissariats des Rezatkreises zu bestätigen. Der Geheime Rat läßt sich das Präjudiz vortragen und folgt dem Antrag des Referenten. Der Wunsch wird geäußert, für den Geheimen Rat ein Präjudizienbuch anzulegen.

6. Wegen Abhütung²¹⁸⁰ des [Georg] Hagerschen Kleeakers in der Gemeinde Krettenbach²¹⁸¹ Landgerichts Scheinfeld und dem darüber entstandenen Streite erstatteten Herr geheimer Rath Graf von Welsperg schriftlichen Vortrag, in welchem Sie die Geschichte dieses Streites und die wegen demselben erfolgte Erkenntniße der untern Instanzen nebst den Entscheidungs Gründen anführten, und rüksichtlich der Formalien und der Kompetenz des geheimen Rathes nichts zu erinnern fanden, da erstere in Ordnung und leztere nicht zu bezweifeln seie.

In Beziehung auf die Materialien dieses Streites beruhe Ihren Ansichten nach die Entscheidung deßelben auf der richtigen Faßung und Beantwortung der Frage: ob Brachfelder oder Stoppel Aeker, welche in der Regel behütet werden, mit Ausschluß der Weide und ohne vorherige Entschädigung der Weide-Berechtigten mit Klee bebaut werden {7v}

²¹⁷⁷ Vgl. RegBl. 1813, Sp. 93: Baierbach (heutige Schreibung: Peuerbach, Politischer Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich), Landgericht Waizenkirchen (heute: Pol. Bez. Grieskirchen, OÖ), Unterdonaukreis. Das Landgericht Waizenkirchen wurde 1810 nach dem Erwerb des Inn- und Hausruckviertels formiert. RegBl. 1810, Sp. 1401; HBÄGG, S. 610

²¹⁷⁸ Lohleder entsteht als Produkt der Gerber (Rot- oder Lohgerber), die Leder mit Lohe gerben. Vgl. DWB Bd. 12, Sp. 1131 s.v. L.; REITH, Gerber.

²¹⁷⁹ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 93.

²¹⁸⁰ Abhütung bezeichnet das Abweiden lassen von Wiesen und Äckern durch das Vieh. DWB Bd. 1, Sp. 58 s.v. abhüten.

²¹⁸¹ Krettenbach, Ortsteil von Markt Oberscheinfeld, Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Mittelfranken.

dürfen? Oder noch bestimmter, ob der Klee-Anbau auf einem brachen Aker, den man zu einem solchen fructificirenden Felde umwandle, der Weide nachstehen müße?

Herr geheimer Rath Graf von Welsperg bemerkten, wie das Landgericht und wie das General Kommißariat, welch lezteres sich auf ein Präjudiz in der Haunoldshoferischen Weid-Entschädigungs Sache bezogen habe²¹⁸², diese Frage beantwortet, und äußerten, wie Sie hieraus ersehen, und die hernach eingesehene Haunoldshoferische Akten Sie überzeuget, daß ein Präjudiz auf eine Entscheidung des geheimen Rathes vorliege.

Nachdem Sie aber durch Pflichten aufgefordert sich keineswegs an derlei Präjudizien aus andern Prozeßen halten dürften, so glaubten Sie, nur dieses Umstandes wegen die zur Entscheidung vorliegende Frage mit mehr Umsicht behandeln und prüfen zu müßen, um sodann mit mehr Grund und nach dem Sinne des Gesezes daßelbe darauf anwenden zu können.

Auf diese in dem Vortrage umständlich entwikelte Untersuchung und die darin angegebene Gründe {8r} gestüzt, machten Dieselben ohngeachtes [!] des vorliegenden Präjudizes den Antrag: die Entscheidung des General Kommißariats des Rezat-Kreises vom 8ten September dieses Jahres zu bestätigen. Den hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz lasen Dieselben ab.

Nachdeme aus den geheimen Raths Akten wegen der Haunoldshoferischen Weid-Entschädigungs-Sache die nothwendige Akten Stüke abgelesen waren, verfügten Seine Excellenz, der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg die Umfrage.

Die Herrn geheimen Räthe vereinigten sich mit dem Antrage des Referenten, ohngeachtet des vorliegenden Präjudizes, da in jedem Falle die einzelne Verhältniße berüksichtiget werden müßten und Präjudizien nur bei ganz gleichen Fällen eine Anwendung finden könnten; einige Mitglieder wiederholten jedoch den Wunsch, ein Präjudizien Buch bei dem geheimen Rathe zu haben, um nicht bei dem nämlichen Collegio, welches nicht aus mehreren Senaten bestehe, nicht sich widersprechende Entscheidungen zu faßen.

Der königliche geheime Rath {8v} genehmigte den Antrag des Referenten und den hiernach entworfenen Reskripts Aufsaz²¹⁸³.

Verteilung einer gemeinschaftlichen Hutweide (R)

Weichs berichtet über den Streit zwischen den Gemeinden Dörlbach und Rasch. Es geht um die Verteilung einer Hutweide. Da das Generalkommissariat des Rezatkreises den Teilungsmaßstab noch nicht festgelegt hat, kann der Geheime Rat noch keine abschließende Entscheidung treffen. Weichs beantragt, dies dem Generalkommissariat mitzuteilen. Der Geheime Rat folgt dem Antrag, doch soll die Weisung an das Generalkommissariat anders als vorgeschlagen formuliert werden.

7. Über die nachträgliche Vorstellung der Gemeinde Dörlbach et Consortes contra

²¹⁸² Vgl. Protokoll Nr. 70 (Geheimer Rat vom 21. Mai 1812), TOP 1; Protokoll Nr. 89 (Geheimer Rat vom 8. Oktober 1812), TOP 2.

²¹⁸³ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 93.

die Gemeinde Rosch²¹⁸⁴ wegen Hutwaasen²¹⁸⁵ Vertheilung erstatteten Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs schriftlichen Vortrag, und bemerkten, daß, da der von diesen Gemeinden in dieser Vorstellung wegen dem Maaßstabe der Theilung in Anregung gebrachte Streit noch nicht von der zweiten Instanz dem General Kommißariate [des Rezatkreises] instruiret, von dem königlichen geheimen Rathe noch nicht entschieden werden könne, wie dieses über einen Punkt Ihrer Beschwerden nämlich hinsichtlich der streitigen Grenzen geschehe.

Herr geheimer Rath Freiherr von Weichs machten daher den Antrag, die Vorstellung dem General Kommißariate mit dem Bedeuten zuzusenden, daß dieses Gesuch der Gemeinde zur Zeit noch nicht zum königlichen geheimen Rathe geeignet.

In Folge verfügter Umfrage erklärten sich alle Herrn geheimen Räthe dafür, daß diese Vorstellung an das General Kommißariat nicht in der Art, wie Referent angetragen, sondern zur geeigneten Verfügung übersendet werden {9r} werden [!] solle, indeme dadurch das General Kommißariat den nöthigen Wink erhalte, die von demselben noch nicht geschehene Instrukzion und Entscheidung des weitern Punktes der Beschwerden besagter Gemeinde wegen dem Maaßstabe der Theilung zu veranlaßen, auch wenn es daßelbe für nothwendig finde, der ersten Instanz die zu Erreichung dieses Zwekes noch weiters erforderliche Aufträge zu ertheilen.

Nach diesem Schluße der Mehrheit wurde dieser Gegenstand von dem königlichen geheimen Rathe entschieden²¹⁸⁶.

Der König genehmigt die Beschlüsse des Geheimen Rates; zugleich beauftragt er Freiherrn v. Aretin, einen Vortrag über die vom Staats- und Konferenzminister Reigersberg zu TOP 4 aufgeworfene Frage zu erstatten, "ob bey versäumten Fatalien und bei schlechten Materialien die Abweisung ex desertione erfolgen oder ob die restitutio dieser Abweißung vorhergehen solle" (5. Januar 1813).

²¹⁸⁴ Dörlbach, Ortsteil von Burgthann; Rasch, Ortsteil von Altdorf bei Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land, Mittelfranken.

²¹⁸⁵ Wasen bezeichnet im vorliegenden Zusammenhang einen Anger bzw. eine Wiese, auch eine Rasenfläche oder ein Rasenstück. Vgl. DWB Bd. 27, Sp. 2276-2285; BWB Bd. 2, Sp. 1017f. s.v. W.

²¹⁸⁶ Hinweis auf ergangene Entscheidung in vorliegender Rekurssache: RegBl. 1813, Sp. 93.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

BayHStA München
MA 9213
MF 37554
Staatsrat 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300,

1731, 1845, 1950, 1951, 2141, 2149, 2489, 8210, 8228, 9213

Gedruckte Quellen und Literatur

- Adelslexikon. Hauptbearbeiter: Walter von Hueck, Bd. 1-16, Limburg an der Lahn 1972-2005 (= Genealogisches Handbuch des Adels, Bd. 53 ... 137).
- Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen. Tl. 1-4, 2., verm. u. verb. Ausg. Leipzig 1793-1801 = URL: http://woerterbuchnetz.de/Adelung/
- [AGO] Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Tl. 1: Prozeßordnung, Berlin 1795.
- [AIB Salzburg] Kaiserl. Königl. Oesterreichisches Amts- und Intelligenz-Blatt von Salzburg für das Jahr 1820.
- [AK Bayern ohne Klöster] Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, 2. Aufl. München 2003 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 45).
- [AK Bayerns Anfänge] Bayerns Anfänge als Verfassungsstaat. Die Konstitution von 1808. Eine Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, München 2008 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 49).
- [AK Bayerns Krone] Erichsen, Johannes/Katharina Heinemann (Hgg.): Bayerns Krone 1806. 200 Jahre Königreich Bayern. Begleitbuch zur Ausstellung in der Residenz München [...] 2006, München 2006.
- [AK Grenzen überschreiten] Grenzen überschreiten. Bayern und Salzburg 1810 bis 2010. Ausstellung des Salzburg Museum, der Staatlichen Archive Bayerns und der Stadt Laufen. Salzburg und Laufen, 11. Juni bis 31. Oktober 2010, Salzburg/München 2010 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 53; Katalog zur Sonderausstellung im Salzburg Museum, 31).

- [AK Wittelsbach und Bayern] Glaser, Hubert (Hg.): Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Katalog der Ausstellung im Völkerkundemuseum in München, 11. Juni 5. Oktober 1980, München/Zürich o.J. (= Wittelsbach und Bayern, III/2).
- [AllgIntBl.] Allgemeines Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern 1819. Allgemeine Zeitung (Augsburg), 1850.
- [ALR] Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Bd. 1-3, 2. Aufl. Berlin 1794. [AnmCJBC] [Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Freiherr von]: Anmerckungen Über
- [AnmCJBC] [Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Freiherr von]: Anmerckungen Über den Codicem Juris Bavarici Criminalis Worinn Derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehmahlig-statutarischen Criminal-Rechten Genau collationirt, Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung deren seither ergangen-jüngerer Churfürstlicher Resolutionen In ein mehreres Liecht gesetzt wird. Von einem Unbenannten Authore verfertiget, und mit einem volständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerckungen, versehen, München 1752.
- [AnmCMBC] Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Aloysius Freiherr von: Anmerkungen über den Codicem Maximilianeum Bavaricum Civilem, Worinn derselbe sowol mit dem gemein- als ehemalig- Chur-Bayrischen Land-Recht genau collationirt. Sohin der Unterschied zwischen dem alt- und neueren Recht, samt denen Urquellen, woraus das letztere geschöpft worden ist, überall angezeigt, und dieses dadurch in ein helleres Licht gesetzt wird, Bd. 1-5, München 1759-1768.
- [Anonym:] Biederstein, in: Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder 1 (1816), S. 97-99.
- [Anonym:] Die Generale des k. bayerischen Heeres seit 1^{ten} Januar 1800. Aus den Akten zusammengestellt. München im März 1861 (lithographierter Text; BSB: 2 Bavar. 333 h).
- [Anonym:] Joseph Maria, Freyherr von und zu Weichs, in: Gallerie merkwürdiger Baiern in zwanglosen Lieferungen mit Kupfern von [Friedrich] John, München 1807, S. 1-26.
- Aretin, Karl Otmar von: König Maximilian I. von Bayern und das Problem der Nationalrepräsentation in der bayerischen Verfassung, in: Alois Schmid/Hermann Rumschöttel (Hgg.), Wittelsbacher-Studien. Festgabe für Herzog Max Franz von Bayern zum 80. Geburtstag, München 2013 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 166), S. 621-640.
- Arndt, Jürgen: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355-1806, in: ders. (Bearb.), Hofpfalzgrafen-Register. Hg. vom Herold, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin, Bd. 1, Neustadt an der Aisch 1964, S. V-XXIV.
- Arnold, Friedrich Christian: Beiträge zum teutschen Privat-Rechte, Tl. 2: Dingliches und persönliches Recht, Ansbach 1842.
- Augsburger Stadtlexikon. Hg. v. Günther Grünsteudel/Günter Hägele/Rudolf Frankenberger, 2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. Augsburg 1998.
- [Baader, Clemens Alois:] Biographische Notiz. Vincenz Pall von Pallhausen, in: Zeitschrift für Baiern und die angränzenden Länder 2,3 (1817), S. 249-255.

- Baader, Clemens Alois: Lexikon verstorbener Baierischer Schriftsteller des achtzehenten und neunzehenten Jahrhunderts, Bd. 1-2, Augsburg/Leipzig 1824-1825.
- Baierische National-Zeitung (München), 1818.
- Baumeister, Martin/Hubert Glaser/Hannelore Putz (Hgg.): König Ludwig I. von Bayern und Johann Martin von Wagner. Der Briefwechsel, Tl. I: 1809 bis 1815, Bd. 1: 1809-1811. Bearb. v. Mathias René Hofter/Johanna Selch in Zusammenarbeit mit Friedegund Freitag/Jörg Zedler, München 2017 (= Quellen zur neueren Geschichte Bayerns, 5).
- BAYERN, ADALBERT PRINZ VON: König Max I. Joseph von Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957.
- Beaulieu-Marconnay, Karl Freiherr von: Karl von Dalberg und seine Zeit. Zur Biographie und Charakteristik des Fürsten Primas, Bd. 1-2, Weimar 1879.
- BECK, RAINER: Jenseits von Euclid. Einige Bemerkungen über den "Hoffuß", die Staatsverwaltung und die Landgemeinden in Bayern, in: ZBLG 53 (1990), S. 697-741.
- BECKER, PHILIPP: Süddeutsche Lehenrechtsgesetzgebung im 19. Jahrhundert. Das Lehenwesen und die Mobilisierung des Grundeigentums, Tübingen 2014 (= Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte, 12).
- B[ehrendt], L[utz-Dieter]: Vom Leprosenhaus zum modernen Klinikum, in: Johannes Molitor (Hg.), Deggendorf 1002-2002, Deggendorf 2003 = Deggendorfer Geschichtsblätter 24 (2003), S. 254-256.
- Benesch, Thomas: Mathematik im Alltag, München/Wien 2008.
- Benske, Nikolaus/Stefan Meissel: Juristenlatein. 2800 lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache, 3. Aufl. Wien/München/Bern 2009.
- Bereuter, Elmar: Auf dem Weg. Wege, Pässe, Verkehrsmittel und Sammelplätze, in: Die Schwabenkinder, S. 68-81.
- Bergmayr, Ignaz Franz Seraph: Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bey der k. k. Oesterreichischen Armee und in den Militär-Grenzen, Wien 1812.
- Bergmayr, Ignaz Franz: Kriegsartikel für die kaiserlich-königliche Armee, mit allen übrigen österreichischen Militär-Strafgesetzen vereinigt und erläutert, Wien 1824.
- Bernsee, Robert: Moralische Erneuerung. Korruption und bürokratische Reformen in Bayern und Preußen, 1780-1820, Göttingen 2017 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 241).
- Berriat, H[onoré Hugues]: Législation militaire, ou Recueil methodique et raisonné des lois, décrets, arrêtés, réglemens et instructions actuellement en vigueur sur toutes les branches de l'état militaire, Bd. 1, Alessandria 1812.
- Biblia sacra iuxta vulgatam versionem, Bd. 1-2. Hg. v. Robert Weber/Bonifatius Fischer, 3., verb. Aufl. Stuttgart 1983.
- BINDER, JOSEF KOLOMAN/HUGO SUCHOMEL: Zur Lebensgeschichte des Hofrates Franz Georg Edlen von Keeß. Mitteilungen aus dem k. k. Justizministerium, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, 1. Juni 1911, Tl. 1, Wien 1911, S. 355-377.

- BIRNBACHER, KORBINIAN: Wurde König Ludwig I. in Salzburg zum Freund der Benediktiner?, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 115 (2004), S. 459-487.
- Blaas, Mercedes: Geschichte der Fürstenburg bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts, in: dies. [u.a.], Die Fürstenburg, Bozen 2002 (= Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes, Bd. 1), S. 11-157.
- Blanton, Harold D.: Conscription in France during the era of Napoleon, in: Donald Stoker/Frederick C. Schneid/ders. (Hgg.), Conscription in the Napoleonic Era. A revolution in military affairs?, London/New York 2009, S. 6-23.
- [BLDRW] Bulletin des lois et décrets du Royaume de Westphalie. Seconde Édition officielle. Tome premier, Cassel 1810/Bülletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen. Zweite officielle Auflage, Bd. 1 [1807-1808], Kassel 1810; [dass.], Tome 4/Bd. 4, Kassel 1811.
- BLICKLE, RENATE: Frondienste/Scharwerk in Altbayern (21.2.2014), in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Frondienste/Scharwerk in Altbayern (Aufruf: 22.1.2020).
- [BLRF] Bulletin des lois de la République Française, 3. Serie, Bd. 1, Paris 1800. Digitalisat: URL: http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/cb32726274t/date.r=.langFR (Aufruf: 22.1.2020).
- [BMLO] Bayerisches Musiker-Lexikon Online. Hg. v. Josef Focht. URL://www.bmlo.de/ (Aufruf: 22.1.2020).
- Военм, Laetttia [u.a.] (Hgg.): Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, Tl. 1: Ingolstadt-Landshut 1472-1826, Berlin 1998 (= Ludovica Maximilianea, Forschungen, Bd. 18).
- BOLDT, HANS: Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990.
- Boldt, Hans unter Mitwirkung v. Franz Werner Mausberg (Hg.): Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert, München 1987.
- Botzenhart, Manfred: Deutsche Verfassungsgeschichte 1806-1849, Stuttgart/Berlin/Köln 1993.
- BOUDON, JACQUES-OLIVIER: Jérôme Bonaparte ein Leben, in: König Lustik!? Jérôme Bonaparte und der Modellstaat Königreich Westphalen, München 2008 (= Kataloge der Museumslandschaft Hessen Kassel, Bd. 39), S. 46-51.
- BOUVET, MARC: Le Conseil d'État napoléonien, juge administratif suprême sous le Consulat et l'Empire, in: Thierry Lentz (Hg.), Napoléon et le droit. Droit et justice sous le Consulat et l'Empire, Paris 2017, S. 125-139.
- Brandt, Hartwig: Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt 1998.
- Brandt, Hartwig/Ewald Grothe (Hgg.): Rheinbündischer Konstitutionalismus, Frankfurt am Main 2007 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 350).
- Braun, Guido: Neuere Publikationen zu Napoleon I. und zum Sacre von 1804, in: Francia 33/2 (2006), S. 97-122.

- Braun, Guido: Zwischen Tradition und Innovation. Napoleons Kaiserkrönung 1804, in: Willi Jung (Hg.), Napoléon Bonaparte oder der entfesselte Prometheus, Göttingen 2015 (= Deutschland und Frankreich im wissenschaftlichen Dialog/Le dialogue scientifique franco-allemand, Bd. 5), S. 39-65.
- Bruns, Karl: Die Amtssprache. Verdeutschung der hauptsächlichsten im Verkehre der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in Rechts- und Staatswissenschaft gebrauchten Fremdwörter. 9., verm. u. verb. Aufl. Berlin 1915 (= Verdeutschungsbücher des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Bd. V).
- Buchhold, Stefanie: Johann Nepomuk Graf von Triva (1755-1827) und die bayerische Heeresreform nach 1804, München 2012 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 163).
- BUCHNER, G.: Das Wissenswürdigste aus der Maß-, Gewichts- und Münz-Kunde in tabellarischer Darstellung mit besonderer Berücksichtigung des bayer[ischen] Maß- und Gewichts-Systems, Günzburg 1853.
- BÜTTNER, FRANK: Das Ende des Rokoko in Bayern. Überlegungen zu den geistesgeschichtlichen Voraussetzungen des Stilwandels, in: Zeitschrift des deutschen Vereins für Kunstwissenschaft 51 (1997), S. 125-150.
- Bulletin des lois de l'Empire français, 4. Serie, Bd. 1, Paris 1804; Bd. 9, Paris 1809; Bd. 15, Paris 1812. Digitalisat: URL: http://gallica.bnf.fr/ark:/12148/cb32726274t/date.r=.langFR (Aufruf: 22.1.2020).
- Bundschuh, Carl Edler von: Uibersicht des bey der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden Militär-Oeconomie-Systems und aller dahin Bezug nehmenden Gesetze [...], Bd. 2, Prag 1813.
- [Bundschuh, Johann Kaspar:] Geographisches Statistisch-Topographisches Lexikon von Franken [...], Bd. 1-6, Ulm 1799-1804.
- Buschmann, Arno (Hg.): Kaiser und Reich. Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, München 1984.
- Buschmann, Arno (Hg.): Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, München 1998.
- Bushart, Bruno/Georg Paula: Schwaben, Darmstadt 1989 (= Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Bayern III: Schwaben).
- Callisen, Adolph Carl Peter: Medicinisches Schriftsteller-Lexicon der jetzt lebenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker, und Naturforscher aller gebildeten Völker, Bd. 1-21, Kopenhagen 1830-1835.
- Cannon, John: Aristocratic Century. The peerage of eighteenth-century England, Cambridge 1984.

- Cannon, John: The British Nobility, 1660-1800, in: H[amish] M[arshall] Scott (Hg.), The European Nobilities in the Seventeenth and Eighteenth Centuries, Bd. 1: Western Europe, London/New York 1995, S. 53-81, 271f.
- Cannon, John: Peerage, in: Ders./Robert Crowfort (Hgg.), The Oxford Companion to British History, 2. Aufl. Oxford 2015, S. 713.
- Cast, Fr[iedrich]: Historisches und genealogisches Adelsbuch des Grossherzogthums Baden. Nach officiellen, von den Behörden erhaltenen, und andern authentischen Quellen bearbeitet, Stuttgart 1845 (= Süddeutscher Adelsheros [...] II, 1).
- [CCBC] Kreittmayr, [Wiguläus Xaverius] Freiherr von: Compendium Codicis Bavarici Civilis, Judiciarii, Criminalis et Annotationum. Oder Grundriß der gemein- und bayrischen Privat- Rechtsgelehrsamkeit, den Anfängern zur Einleitung, den übrigen zur Recollection, München 1768.
- Chrobak, Werner: Im Königreich Bayern. Politische Geschichte 1810-1914/18, in: Schmid (Hg.), Geschichte, S. 299-347.
- Chroust, Anton: Geschichte des Großherzogtums Würzburg (1806-1814). Die äußere Politik des Großherzogtums, Würzburg 1932 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, Reihe 9: Darstellungen aus der fränkischen Geschichte, Bd. 1).
- Chroust, Anton: Das Großherzogtum Würzburg (1806-1814). Ein Vortrag, Würzburg 1913 (= Neujahrsblätter. Hg. v. der Gesellschaft für Fränkische Geschichte, VIII).
- [ChPfB IntBl.] Churpfalzbaierisches Intelligenzblatt. Hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 9. Jg., München 1804.
- [CJBC] Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno M.DCC.LI [Verf.: Wiguläus Xaverius Freiherr von Kreittmayr], o.O.u.J. [München 1751].
- [CJBJ] Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno M.DCC.LIII [Verf.: Wiguläus Xaverius Freiherr von Kreittmayr], o.O.u.J. [München 1753] [VD18 12309931-003].
- [CMBC] Codex Maximilianeus Bavaricus, Civilis. Oder Neu Verbessert- und Ergänzt-Chur- Bayrisches Land-Recht [...] [Verf.: Wiguläus Xaverius Freiherr von Kreitt-mayr], München 1759 [VD18 10540202].
- Code pénal, précédé des exposés des motifs par les orateurs du Conseil d'Etat sur chacune des lois qui composent ce code, avec une table alphabétique et raisonnée des matières, Paris 1810.
- CONRAD, HERMANN: Staatliche Theorie und kirchliche Dogmatik im Ringen um die Ehegesetzgebung Josephs II., in: Leo Scheffczyk/Werner Dettloff/Richard Heinzmann (Hgg.), Wahrheit und Verkündigung. Michael Schmaus zum 70. Geburtstag, Bd. 2, München/Paderborn/Wien 1967, S. 1171-1190.
- Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Osterreich, etc. etc. peinliche Gerichtsordnung, Wien 1769 [VD18 14428156-001].
- Conversations-Lexicon oder Hand-Wörterbuch für die gebildeten Stände [...], Bd. 1-8, 2., ganz umgearb. Aufl. Leipzig 1812-1819.
- CRÉPIN, ANNIE: Histoire de la conscription, [Paris] 2009 (= Folio Histoire, 169).

- Dabelow, [Christoph Christian von]: Frankreichs gegenwärtige Lage, Verfassung und Verwaltung mit einem Rückblick auf die vergangenen Zeiten als Einleitung, Leipzig 1810.
- Dannhorn, Wolfgang: Römische Emphyteuse und deutsche Erbleihe. Ein Beitrag zur Entstehung der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, Köln/Weimar/Wien 2003 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 21).
- Demel, Walter: Die bayerische Gesetzgebungspolitik in der Ära Montgelas und die Entstehung des Entwurfs von 1811, in: RevCMBC 1811, S. XLIII-LVI.
- DEMEL, WALTER: Editionsgrundsätze und Quellennachweis, in: RevCMBC 1811, S. XCf. DEMEL, WALTER: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-1817. Staats- und gesell-
- DEMEL, WALTER: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08-181/. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 76).
- Demel, Walter: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, 2., erw. Aufl. München 2010 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 23).
- DERNBURG, HEINRICH: Pandekten, Bd. 1, Berlin 1884.
- Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von einer Gesellschaft Gelehrten, Bd. 1-23, Frankfurt am Main 1778-1804 [VD 18 11071737-001].
- Diefenbacher, Michael/Rudolf Endres (Hgg.): Stadtlexikon Nürnberg, Nürnberg 1999.
- DIPPEL, HORST: "Modellstaat"? Die Verfassung des Königreichs Westphalen im Kontext der napoleonischen Verfassungen, in: Jens Flemming/Dietfrid Krause-Vilmar (Hgg.), Fremdherrschaft und Freiheit. Das Königreich Westphalen als napoleonischer Modellstaat, Kassel 2009, S. 86-99.
- DIPPOLD, GÜNTER: Der Umbruch von 1802/04 im Fürstentum Bamberg, in: Renate Baumgärtel-Fleischmann (Hg.), Bamberg wird bayerisch. Die Säkularisation des Hochstifts Bamberg 1802/03, Bamberg 2003, S. 21-50.
- Dölemeyer, Barbara: Kodifikationen und Projekte, in: Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 3: Das 19. Jahrhundert, Teilbd. 2: Gesetzgebung zum allgemeinen Privatrecht und zum Verfahrensrecht, München 1982, S. 1440-1625.
- DÖLEMEYER, BARBARA: Die bayerischen Kodifikationsbestrebungen, in: Ius Commune 5 (1975), S. 138-177
- DÖLEMEYER, BARBARA: "C'est toujours le français qui fait la loi" Originaltext und Übersetzung, in: dies./Heinz Mohnhaupt/ Alessandro Somma (Hgg.), Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs, Frankfurt am Main 2006 (= Rechtsprechung. Materialien und Studien, Bd. 21), S. 1-35.
- DÖLLINGER, G[EORG]: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 1-20, München 1835-1839.

- DÖRRER, FRIDOLIN: Die bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806-1814, in: Tiroler Heimat 22 (1958), S. 83-132.
- DOLLINGER, THOMAS: Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts, Bd. 1, Wien/Triest 1812.
- Dombart, Theodor: Biederstein, in: Oberbayerisches Archiv 87 (1965), S. 7-68.
- DORMANN, Hasso: Feldmarschall Fürst Wrede. Das abenteuerliche Leben eines bayerischen Heerführers, München 1982.
- [DRW] Deutsches Rechtswörterbuch = URL: http://www.deutsches-rechtswoerterbuch. de. Suchmaske: URL: http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige
- Duchhardt, Heinz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495-1806, Stuttgart/Berlin/Köln 1991.
- [DVR] KOTULLA, MICHAEL: Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. 2: Bayern, Berlin/Heidelberg 2007.
- [DWB] GRIMM, JACOB/WILHELM GRIMM: Deutsches Wörterbuch, Bd. 1-16 (32 Teilbde.), Leipzig 1854-1961 = URL: http://woerterbuchnetz.de/DWB/
- EGGEL, EBERHARD: Friedrich Freiherr von Lupin (1771 bis 1845) und seine Ahnen, in: Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde 12 (1965-1968), S. 233-245.
- Einsle, Leopold: Systematische Zusammenstellung der vorzüglichsten europäischen Maße, Gewichte und Münzen mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern und die größeren Zollvereinsstaaten [...], Kempten 1846.
- EISENMANN, JOSEPH ANTON/CARL FRIEDRICH HOHN: Topo-geographisch-statistisches Lexicon vom Königreiche Bayern [...], Bd. 1-2, Erlangen 1840.
- Endres, Rudolf: Hardenbergs fränkisches Reformmodell, in: Thomas Stamm-Kuhlmann (Hg.), "Freier Gebrauch der Kräfte". Eine Bestandsaufnahme der Hardenberg-Forschung, München 2001, S. 31-49.
- Endres, Rudolf: Territoriale Veränderungen, Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern, in: Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3, Teilbd. 1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3., neu bearb. Aufl. München 1997, S. 517-533.
- [ENZ] Enzyklopädie der Neuzeit. Hg. v. Friedrich Jaeger im Auftrag des Kulturwissenschaftlichen Instituts (Essen) u. in Verbindung mit den Fachwissenschaftlern, Bd. 1-16, Stuttgart/Weimar 2005-2012.
- Erbe, Michael: Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht, Paderborn [u.a.] 2004 (= Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, Bd. 5).
- Ernst, Marcus D.: Der bayerische Adel und das moderne Bayern. Die Gesetzgebung und Debatte über die persönlichen Privilegien des in Bayern immatrikulierten Adels (1808-1818), phil. Diss. Passau 2002.
- Ertel, Anton Wilhelm: Praxis Aurea. Von der Niedergerichtbarkeit, Erb- Gericht, vogteylichen Obrigkeit und Hofmarck-Gericht [...], Nördlingen/Frankfurt 1737.
- Erwin, Holger: Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht "ex plenitudine potestatis" in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2009 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 25).

- [ESt] Europäische Stammtafeln. Hg. v. Detlev Schwennicke. N.F. Bd. 5: Standesherrliche Häuser II, Marburg 1988; Bd. 16: Bayern und Franken, Berlin 1995; Bd. 27: Zwischen Maas und Rhein 3, Frankfurt am Main 2010.
- FÄRBER, KONRAD M.: Der Übergang des Dalbergischen Fürstentums Regensburg an das Königreich Bayern zum 175jährigen Jubiläum, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 125 (1985), S. 429-452.
- Fehrenbach, Elisabeth: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten, Göttingen 1974 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 13).
- Fehrenbach, Elisabeth: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, 5. Aufl. München 2008 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 12).
- Fessmaier, Johann Georg: Grundriß des baierischen Staatsrechtes, zum Gebrauche akademischer Vorlesungen entworfen, Ingolstadt 1801.
- FEUERBACH, [JOHANN PAUL ANSELM]: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Giessen 1801.
- FILEAUX, CHRISTIAN: Le maréchal Lefebvre, duc de Dantzig (1755-1820), o.O. [Saint-Cluod] 2016.
- FLOSSMANN, URSULA: Österreichische Privatrechtsgeschichte, 6., aktual. Aufl. Wien/New York 2008.
- Franz, Monika Ruth: Die Durchführung der Säkularisation als administrative Herausforderung, in: AK Bayern ohne Klöster, S. 265-277.
- Frauenholz, Eugen von: Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens, Bd. 5: Das Heerwesen des XIX. Jahrhunderts, München 1941.
- Freller, Thomas: Besitznahme, Identitätsstiftung und Herrschaft Die Malteserkommende Kastl im Kontext spätabsolutistischer bayerischer Politik, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 156 (2016), S. 239-259.
- FRICCIUS, CARL (Hg.): Preußische Militair-Gesetz-Sammlung enthaltend bis zum Jahre 1835 die bestehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen, welche sich auf die militairische Rechtspflege beziehen; nach der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen versehen. Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs herausgegeben, Berlin/Elbing 1836.
- FRIED, PANKRAZ: Die Landgerichte Dachau und Kranzberg. Text und Karten, München 1958 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Altbayern, Heft 11/12).
- [Friedens-Tractat (1809)] Friedens-Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes. Geschlossen zu Wien am 14. October, beyderseits ratificirt am 17. und 16. October, und ausgewechselt am 20. Dezember 1809 (BSB: 2 Austr. 151 o#Beibd. 64).
- Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, URL: https://fwb-online.de
- Fürstenthal, F. [!] A. L. [d.i. Johann August Ludwig]: Real-Encyklopädie des gesammten in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, oder Handwörterbuch des römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-, Kirchen-, Lehn-, Criminal- und Proceß-Rechts, Bd. 1-4, Berlin 1827.

- [GBl.] Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818, München o.J.
- GEHRKE, HEINRICH: Deutsches Reich, in: HELMUT COING (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Bd. 2: Neuere Zeit (1500-1800). Das Zeitalter des Gemeinen Rechts, Teilbd. 2: Gesetzgebung und Rechtsprechung, München 1976, S. 310-418.
- GEMÜNDEN, G[EORG] P[ETER] VON: Der deutsche SprachReiniger, oder Sammlung der in Künsten und Wissenschaften, in der Gerichts- und GeschäftsSprache, und in dem gewöhnlichen Umgange vorkommenden entbehrlichen und unentbehrlichen fremden Wörter, München 1815.
- [Georgii, Eberhard Friedrich von]: Anti-Leviathan oder über das Verhältniß der Moral zum äussern Recht und zur Politik, Göttingen 1807.
- GERBER, CARL FRIEDRICH: System des Deutschen Privatrechts, 1. Abt., Jena 1848.
- Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uibertretungen, Wien 1803.
- [GGT F] Genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1853, Gotha o.J. (1853).
- [GHBA] Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels, Bd. 4, hg. v. Franz-Josef Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Neustadt an der Aisch 1953; Bd. 5, hg. v. dems., ebd. 1955; Bd. 23, hg. v. d. Vereinigung des Adels in Bayern, ebd. 2000.
- GIGL, CAROLINE: Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778-1799, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 121).
- GILL, JOHN H.: With Eagles to Glory. Napoleon and his German Allies in the 1809 Campaign, 2. durchges. Aufl. London 2011.
- GILL, JOHN H.: 1809. Thunder on the Danube: Napoleon's Defeat of the Habsburgs. Bd. 1: Abensberg, London 2008; Bd. 3: Wagram and Znaim, London 2010.
- GODECHOT, JACQUES/HERVÉ FAUPIN (Hgg.): Les constitutions de la France depuis 1789, Paris 2006.
- GÖTSCHMANN, DIRK: Die "Nationalrepräsentation" der Konstitution vom 1. Mai 1808 im Kontext der Verfassungsgeschichte, in: Alois Schmid (Hg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung Zielsetzung Europäisches Umfeld, München 2008 (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35), S. 229-256.
- Gollwitzer, Heinz: Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie, 2. Aufl. München 1987.
- Grabherr, Norbert: Burgen und Schlösser in Oberösterreich. Ein Leitfaden für Burgenwanderer und Heimatfreunde, 3., neubearb. Aufl. Linz 1976.
- Granichstaedten-Czerva, Rudolf von: Die bayerischen Landrichter in Tirol (1806-1814), Neustadt an der Aisch 1962 (Separatdruck; zuerst in: Österreichisches Familienarchiv 2 [1962]).
- GRIMM, DIETER: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaates bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt am Main 1988 (= Neue Historische Bibliothek, o.N.).
- GRIMM, DIETER: Verfassung und Privatrecht im 19. Jahrhundert. Die Formationsphase, Tübingen 2017 (= Jus Publicum, Bd. 269).

- Grönert, Walter: Die Entwicklung des Gaststättenrechts in der Freien Reichsstadt Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert, jur. Diss. Erlangen-Nürnberg 1967.
- Groten, Manfred u.a. (Hgg.): Nordrhein-Westfalen, 3., völlig neu bearb. Aufl. Stuttgart 2006 (= Handbuch der Historischen Stätten, o.N.).
- Grothe, Ewald: Fader Schnickschnack oder wegweisende Reform? Zur Wirkung und Rezeption der westphälischen Verfassung, in: Hedwig/Malettke/Murk (Hgg.), Napoleon, S. 125-140.
- GROTHE, EWALD: Die Ordnung der Geschichte. Ernst Rudolf Huber und die Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, in: ders. (Hg.), Ernst Rudolf Huber. Staat Verfassung Geschichte, Baden-Baden 2015, S. 279-302.
- GROTHE, EWALD: Die Verfassung des Königreichs Westphalen von 1807, in: Brandt/ders. (Hgg.), Rheinbündischer Konstitutionalismus, S. 31-51.
- [GTFH] Genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf das Jahr 1849, 2. Jg., Gotha o.J.
- Gundling, Nic[Olaus] Hier[Onymus]: Ausführliche und gründliche Discourse Über Die Sämtlichen Pandecten Nach Anleitung Seiner eigenen Protorum Als auch Des sel. Herrn Geheimden Raths Ludovici Doctrinae Pandectarum, Frankfurt/Leipzig 1739.
- Gusy, Christoph: Ernst Rudolf Huber (1903-1990) Vom neohegelianischen Staatsdenken zur etatistischen Verfassungsgeschichte, in: Peter Häberle/Michael Kilian/Heinrich Wolff (Hgg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland Österreich Schweiz, 2. Aufl. Berlin/Boston 2018, S. 763-775.
- [GuV] Sr. K. k. Majestät Franz des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer, Bd. 30 (1. Januar bis 30. Juni 1808), Wien 1810.
- [GVJ 1787] Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande, in dem sechsten Jahre seiner Regierung, Wien 1787 = URL: http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11201049-2 (Aufruf: 22.1.2020).
- Haan, Heiner/Gottfried Niedhart: Geschichte Englands vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, 2., durchges. Aufl. München 2002.
- HABERLAH-POHL, ANNETT: Neue Elite mit traditioneller Identität? Die Fürsten von Wrede als Aufsteiger im bayerischen Adel, in: Wolfgang Wüst unter Mitarbeit v. Tobias Riedl (Hg.), Aufbruch in die Moderne? Bayern, das Alte Reich und Europa an der Zeitenwende um 1800, Stegaurach 2010 (= Franconia, Beiheft 2), S. 193-205.
- Hadry, Sarah: Neu-Ulm. Der Altlandkreis, München 2011 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Schwaben, Reihe 1, Heft 18).
- HÄBERLIN, C[ARL] F[RANZ] W[OLF] J[ÉR ME]: Lehrbuch des Landwirthschaftsrechts nebst einer encyclopädischen Einleitung in dasselbe, Leipzig 1859.
- Häberlein, Mark: Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Augsburger Stadtlexikon, S. 146-161.
- Ham, Rüdiger: Die Constitution für das Königreich Westphalen von 1804. Zur Funktion und Funktionsweise der ersten modernen Verfassung in Deutschland, in: ZNR 26

- (2004), S. 227-245.
- Hamm, Margot: Die bayerische Integrationspolitik in Tirol 1806-1814, München 1996 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 105).
- HAMMERMAYER, LUDWIG: Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation, in: Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. überarb. Aufl. München 1988, S. 1236-1266.
- HARRECKER, STEFANIE: Der Landwirtschaftliche Verein in Bayern 1810-1870/71, München 2006 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 148).
- HARTL, FRIEDRICH: Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in: Gábor Máthé/Werner Ogris (Hgg.), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.-XX. Jahrhundert, Budapest o.J. [1996], S. 13-54.
- HARTLEBEN, THEODOR: Napoleons Peinliches und Polizey Strafgesezbuch. Nach der Original Ausgabe übersezt, mit einer Einleitung und Bemerkungen über Frankreichs Justiz und Polizey Verfassung, die Motive dieser Gesezgebung und ihre Verhältniße zu Österreichs und Preußens Gesezbüchern, o.O. 1811.
- Hartmann, Peter Claus: Die Verfassung des Königreichs Westphalen und die Konstitution des Königreichs Westphalen 1808 ein Vergleich, in: Hedwig/Malettke/Murk (Hgg.), Napoleon, S. 115-124.
- Hartmann, Peter Claus: Französische Verfassungsgeschichte der Neuzeit (1450-2002). Ein Überblick, 2., verb. u. erw. Aufl. Berlin 2003.
- HATTENHAUER, HANS: "Unxerunt Salomonem". Kaiserkrönung Napoleons I. am 2. Dezember 1804, in: Klaus Grupp/Ulrich Hufeld (Hgg.), Recht Kultur Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 629-651.
- [HBÄGG] VOLKERT, WILHELM (Hg.): Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983.
- HECKER, MICHAEL: Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 2005 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 72).
- HEDWIG, Andreas/Klaus Malettke/Karl Murk (Hgg.): Napoleon und das Königreich Westphalen. Herrschaftssystem und Modellstaatspolitik, Marburg 2008 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 69).
- HEILINGSETZER, GEORG: Mondsee, in: Ulrich Faust/Waltraud Krassnig (Hgg.), Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, St. Ottilien 2001 (= Germania Benedictina, Bd. III/2), S. 874-923.
- Heilmann, J[Ohann]: Feldmarschall Fürst Wrede, Leipzig 1881.
- HESS, HELMUT: Das kurfürstlich bayerische Generalmandat vom 4. Oktober 1770. "Edle Simplizität" wird behördlich verordnet, München 1988 (= Schriften aus dem Institut für Kunstgeschichte der Universität München, Bd. 47).
- Hesse, Joachim Jens/Thomas Ellwein: Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, 10., völlig neu bearb. Aufl. Baden-Baden 2012.
- HEUMANN, H[ERMANN] G[OTTLIEB]: Handlexicon zum Corpus juris civilis, Jena 1846.
- Heun, Werner (Hg.): Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Tl. II: Bayern –

- Bremen, München 2007 (= Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts. Quellen zur Herausbildung des modernen Konstitutionalismus. Hg. v. HORST DIPPEL, Bd. 3: Europa).
- HEVELKE, HEINRICH (Hg.): Juristisches Handwörterbuch, für Rechts-Candidaten vorzüglich als Vorbereitungs-Mittel zum Examen, und für die Nicht-Juristen gebildeter Stände. Mit einer Vorrede von dem Herrn Regierungs-Rath Hiltebrandt, Bd. 1-2, Leipzig 1804.
- HIERETH, SEBASTIAN: Die Landgerichte Friedberg und Mering. Text und Karte, München 1952 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Schwaben, Heft 1).
- HINTERMAYR, LEO: Das Fürstentum Eichstätt der Herzöge von Leuchtenberg 1817-1833, München 2000 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 124).
- HIRN, FERDINAND: Vorarlberg vor dem Heimfalle an Österreich, in: Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 11 (1915), S. 1-9.
- HIRSCH, AUGUST (Hg.): Biographisches Lexicon der hervorragenden Aerzte aller Zeiten und Völker, Bd. 1-6, Wien/Leipzig 1884-1888.
- HITTMAIR, RUDOLF: Der Josefinische Klostersturm im Land ob der Enns, Freiburg/Br. 1907.
- HÖPFNER, LUDWIG JULIUS FRIEDRICH: Theoretisch-practischer Commentar über die Heineccischen Institutionen nach deren neuesten Ausgabe, 3., verb. Aufl. Frankfurt am Main 1790.
- HOFMANN, HANNS HUBERT: Franken seit dem Ende des Alten Reiches, München 1955 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe II, Heft 2).
- HOFMANN, HANNS HUBERT: Gunzenhausen-Weißenburg, München 1960 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe I, Heft 8).
- HOFMANN, HANNS HUBERT: Höchstadt-Herzogenaurach, München 1951 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Heft 1).
- Hofmann, Hanns Hubert: Neustadt-Windsheim, München 1953 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Heft 2).
- HOFSTÄTTER, JOHANN ERASMUS VON (Hg.): Juristisches Wörterbuch für gerichtliche Geschäfte. Zum Gebrauche in Gerichtsstuben, und bey Amtsverrichtungen, Wien 1798.
- Honsell, Heinrich/Theo Mayer-Maly/Walter Selb: Römisches Recht. Aufgrund des Werkes v. Paul Jörs/Wolfgang Kunkel/Leopold Wenger in 4. Aufl. neu bearb., Berlin [u.a.] 1987 (= Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft, o.N.).
- HOTZELT, WILHELM: Familiengeschichte der Freiherren von Würtzburg, Freiburg im Breisgau 1931.
- [HRG; HRG²] Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Hg. v. Adalbert Erler/ Ekkehard Kaufmann unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Bd. 1-5, Berlin 1971-1998; [Dasselbe], 2. völlig überarb. u. erw. Aufl., hg. v. Albrecht Cordes [u.a.], Bd. 1 ff., Berlin 2008 ff. = URL: http://www.hrgdigital.de/.
- [HStHB] Hof- und Staats-Handbuch des Königreichs Baiern 1812, 1813, 1819, 1842. [HStK] Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern etc. etc. Hof- und Staatska-

- lender für das Jahr 1798; Churfürstlich-Pfalzbaierischer Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1802.
- Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 1957.
- Huber, Ernst Rudolf (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, 3. neubearb. u. verm. Aufl. Berlin/Köln/Mainz 1978.
- Huber, Heinrich: Der Übergang der Stadt Regensburg an Bayern im Jahre 1810. Eine Ergänzung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 4 (1931), S. 95-106.
- HÜBNER, LOR[ENZ]: Beschreibung der kurbaierischen Haupt- und Residenzstadt München, und ihrer Umgebungen, verbunden mit ihrer Geschichte. Erste Abtheilung: Topographie, München 1803.
- IGNOR, ALEXANDER: Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532-1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz, Paderborn [u.a.] 2002 (= Rechtsund staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F., Bd. 97).
- Immler, Gerhard: Provenienzbereinigung beim Archivgut der Territorien Ostschwabens. Dargestellt am Beispiel der Wiederherstellung des Archivs und der Ämterregistraturen des Fürststifts Kempten, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 61 (1998), S. 179-184.
- INAUEN, JOSEF: Brennpunkt Schweiz. Die süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern und die Eidgenossenschaft 1815-1840, Freiburg i.Ü. 2008 (= Religion Politik Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 47).
- Instanzen-Schematismus für Tyrol und Vorarlberg 1805, Innsbruck o.J.
- Instruction für sämtliche Stadtgerichte, Justiz-Aemter und Patrimonialgerichte des Fürstenthums Ansbach, gegeben Berlin, 11. Juni 1797 (BSB: 2 Bavar. 1604 z). Digitalisat: URL: http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10321214-5.
- [IntBl. Isarkreis] Königlich-Baierisches Intelligenzblatt für den Isarkreis 1815, München o.J.
- [IntBl. München] Münchner Intelligenzblatt. Hg. v. Johann Baptist Strobel, 4. Jg., München 1799.
- [IntBl. Rezatkreis] Intelligenz-Blatt des Rezat-Kreises 1811, Ansbach o.J.
- Jäck, Michael: Statistik des Königreiches Bayern in Beziehung auf materielle bürgerliche Gesetze mit Ausschlusse des Rhein-Kreises, Bamberg 1828.
- JÄCK, MICHAEL: Uebersicht der Justiz-Organisationen und Dienst-Laufbahn der Justizstaatsdiener Bayerns während der Regierung des Königs Maximilian Joseph I. als Erinnerungsschrift und Dienst-Beförderungs-Spiegel bearbeitet, Bamberg 1826.
- Jehle, Manfred: Ansbach. Die markgräflichen Oberämter Ansbach, Colmberg-Leutershausen, Windsbach, das Nürnberger Pflegamt Lichtenau und das Deutschordensamt (Wolframs-)Eschenbach, Bd. 1-2, München 2009 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe I, Heft 35/I u. 35/II).
- [JGS] Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache.

- Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Triest, Tyrol und die Vorlande. In den ersten vier Jahren seiner Regierung, Wien 1817 [= JGS 1783];
- -: In dem sechsten Jahre seiner Regierung. Jahrgang von 1785 bis 1786, 2. Fortsetzung [= Bd. 2], Wien 1817 [= JGS 1785/1786];
- Seiner Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache. Für die Deutschen Staaten der Oesterreichischen Monarchie. In den ersten vier Jahren Seiner Regierung, Wien 1817 [= JGS 1792];
- Dritte Fortsezung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache unter Seiner jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz. Von dem Jahre 1804 bis 1811, o.O.u.J. [= JGS 1804-1811].
- JORDAN, S[YLVESTER]: Administrativjustiz, Administrativjustizsachen, in: JULIUS WEISKE (Red.), Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 1: A Bergrecht, Leipzig 1839, S. 134-155.
- JUNKELMANN, MARCUS: Napoleon und Bayern, Regensburg 2014.
- KAPFHAMMER, GÜNTHER: Hütkinder in Bayern als wirtschaftlich-soziales Problem, in: Hubert Glaser (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1799-1825, [Sonderausgabe] München 1980, S. 311-316.
- Kaser, Max/Rolf Knütel/Sebastian Lohsse: Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 21., überarb. u. erw. Aufl. München 2017.
- Kerautret, Michel: Die Verfassungsentwicklung in Frankreich in napoleonischer Zeit, in: Schmid (Hg.), Konstitution, S. 111-128.
- KERAUTRET, MICHEL (Hg.): Documents diplomatiques du Consulat et de l'Empire, Bd. 1: Les grands traités du Consulat (1799-1804), Paris 2002; Bd. 2: Les grands traités de l'Empire: De l'Empire au Grand Empire (1804-1810), Paris 2004.
- [KERI] Kurfürstlich Erzkanzlerisches Regierungs- und Intelligenzblatt, Jg. 1, 1803, Regensburg o.J.
- [KGS] [Kreittmayr, Wiguläus Xaverius Freiherr von]: Sammlung der neuest und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771.
- Kiessling, Rolf/Anton Schmid unter Mitwirkung v. Werner K. Blessing (Bearb.): Das staatliche Gewaltmonopol, München 1978 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 5).
- Kirsch, Martin: Um 1804. Wie der konstitutionelle Monarch zum europäischen Phänomen wurde, in: Bernhard Jussen (Hg.), Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit, München 2005, S. 350-365, 405f.
- KIRSCH, MARTIN [u.a.]: Frankreich, in: Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch (Hgg.), Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 214-335.
- KLAPP, ULRICH: Schloss Burgrain zur Zeit der Säkularisation, in: Ende oder Wende? Sä-

- kularisation an Goldach und Isen [...]. Hg. vom Arbeitskreis Kultur im Ostbündnis der Landkreise Erding und Mühldorf, Dorfen 2003, S. 111-118.
- KLARMANN, JOHANN LUDWIG: Geschichte der Familie von Kalb auf Kalbsrieth. Mit besonderer Rücksicht auf Charlotte von Kalb und ihre nächsten Angehörigen, Erlangen 1902.
- KLUETING, HARM: Die josephinischen Klosteraufhebungen und die Säkularisationsdiskussion im Reich vor 1803, in: ders./Wolfgang Schmale (Hgg.), Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, Münster 2004 (= Historia profana et ecclesiastica, Bd. 10), S. 207-224.
- Klueting, Harm (Hg.): Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der theresianisch-josephinischen Reformen, Darmstadt 1995 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. XII a).
- Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon im Vereine mit mehreren Historikern herausgegeben, Bd. 1-9, Leipzig 1859-1870 (ND Leipzig 1929-1930).
- KOCH, C[HRISTIAN] F[RIEDRICH]: Lehrbuch des Preußischen gemeinen Privatrechts, Bd. 2, Berlin 1846.
- Koch, Paul-August/Günther Satlow (Hgg.): Großes Textil-Lexikon. Fachlexikon für das gesamte Textilwesen, Bd. 1-2, Stuttgart 1965-1966.
- Kocher, Gernot: Franz Georg Ritter von Kees, in: Wilhelm Brauneder (Hg.), Juristen in Österreich, Wien 1987, S. 93-97, 323.
- Königlich-Baierisches Salzach-Kreis-Blatt für das Jahr 1811, Salzburg o.J.
- KOTULLA, MICHAEL: Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495-1934), Berlin/Heidelberg 2008.
- KRICK, LUDWIG HEINRICH: 212 Stammtafeln adeliger Familien denen geistliche Würdenträger (Bischöfe, Domherren, Äbte etc.) des Bistums Passau entsprossen sind [...], Passau 1924.
- KROEGER, TOBIAS FRIEDRICH: Zwischen eigenstaatlicher Souveränität und napoleonischem Imperialismus. Das bayerische Offizierskorps 1799-1815, München 2013.
- [Kropatschek, Joseph]: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, Bd. 4: enthält die Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1780 bis 1784, Wien 1785.
- Krüll, F[ranz] X[aver]: Handbuch des königlich-baierischen gemeinen bürgerlichen Rechts mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preussische Landrecht, Bd. 1-3, Landshut 1807-1808.
- [Krünitz] Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Land-, Haus- und Staats-Wirthschaft: In alphabetischer Ordnung, Bd. 1-242, Berlin 1773-1858. Online: URL: http://www.kruenitz1.uni-trier.de/
- [KSHSt] Kurfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staatsschematismus für das Jahr 1805. Zusammengetragen [...] von Johann Bernard Zezi, Salzburg 1805.
- [KÜNSSBERG, Uso Baron:] Geschichte der Familie Künßberg-Thurnau. Als Manuskript

- gedruckt, München 1838.
- Kuppermann, Heinrich: Juristisches Wörterbuch zur Verbesserung des Aktenstils und Einführung einer reinen deutschen Schreibart in gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften, mit praktischen Beyspielen erläutert, Leipzig 1792.
- [Ladenberg, Adalbert von:] Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Kriminal-Sachen [...], Köln 1825.
- Landsberg, Ernst: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 1. Halbbd.: Text, München/Leipzig 1898 (= Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, Bd. 18)
- LANG, KARL HEINRICH: Historische Entwickelung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten, Berlin/Stettin 1793.
- Lang, Karl Heinrich Ritter von: Adelsbuch des Königreichs Baiern, München 1815 [zit. Lang, Adelsbuch Bd. 1].
- [Lang, Karl Heinrich Ritter von:] Supplement zum Adelsbuch des Königreichs Baiern, Ansbach 1820 [zit. Adelsbuch Bd. 2].
- Lassaulx, F[ranz] (Hg.): Annalen der Gesetzgebung Napoleons, Bd. 1, Koblenz 1808; Bd. 2, Koblenz 1809.
- Leeb, Josef: Wahlrecht und Wahlen zur zweiten Kammer der bayerischen Ständeversammlung im Vormärz (1818-1845), Bd. 1-2, Göttingen 1996 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 55).
- LEESCH, WOLFGANG: Die deutschen Archivare 1500-1945, Bd. 2: Biographisches Lexikon, München [u.a.] 1992.
- Leisler, J[OHANN] P[HILIPP] A[CHILLES]: Natürliches Staatsrecht, Frankfurt am Main 1806.
- Lengenfelder, Bruno: Die Diözese Eichstätt zwischen Aufklärung und Restauration. Kirche und Staat 1773-1821, Regensburg 1990 (= Eichstätter Studien, N.F., Bd. 28).
- LENTZ, THIERRY: Le Premier Empire (1804-1815), o.O. [Paris] 2018.
- LENTZ, THIERRY: Nouvelle histoire du Premier Empire, [Bd. 3]: La France et l'Europe de Napoléon, 1804-1814, Paris 2007.
- Lentz, Thierry (Hg.): Dictionnaire des institutions du Consulat et de l'Empire, Paris 2017.
- Leyh, Max: Die Feldzüge des Königlich Bayerischen Heeres unter Max I. Joseph von 1805 bis 1815, München 1935 (= Geschichte des bayerischen Heeres, Bd. 6, Tl. 2).
- Leyser, Augustin: Meditationes ad pandectas quibus praecipua iuris capita ex antiquitate explicantur, cum iuribus recentioribus conferuntur, atque variis celebrium collegiorum responsis et rebus iudicatis illustrantur [...], [Bd. 1], Leipzig/Wolfenbüttel 1717.
- Leyser, Augustin: Meditationes ad pandectas quibus praecipua iuris capita ex antiquitate explicantur, cum iuribus recentioribus conferuntur, atque variis celebrium collegiorum responsis et rebus iudicatis illustrantur, Bd. 1, editio nova et correctior, Leipzig/Braunschweig/Wolfenbüttel 1772.
- LIEBMANN, EDGAR: Das Alte Reich und der napoleonische Rheinbund, in: Peter Brandt/ Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch (Hgg.), Handbuch der europäischen

- Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 640-683.
- Liebs, Detlef: Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Zusammengestellt, übersetzt u. erläutert unter Mitarbeit v. Hannes Lehmann, Praxedis Möhring u. Gallus Strobel, 7., vollst. überarb. u. verb. Aufl. München 2007.
- LINDE, JUST[IN] TIMOTH[EUS] BALTH[ASAR] VON: Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses, 7., verb. u. verm. Aufl. Bonn 1850.
- LINDNER, THOMAS: Baulasten an kirchlichen Gebäuden. Staatliche und kommunale Leistungspflichten für den Kirchenbau, Tübingen 1995 (= Jus Ecclesiasticum, Bd. 52).
- Luig, Klaus: Richterkönigtum und Kadijurisprudenz im Zeitalter von Naturrecht und Usus modernus: Augustin Leyser (1683-1752), in: ders./Detlef Liebs (Hgg.), Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition. Symposion aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Wieacker, Ebelsbach 1980, S. 295-333.
- Lupin, Friedrich Freiherr von: Selbst-Biographie, Bd. 1, Weimar 1844.
- Mages, Emma: Oberviechtach, München 1996 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Altbayern, Heft 61).
- [Matrikel Erlangen] Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743-1843. Bearbeitet v. Karl Wagner, München/Leipzig 1918 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 4: Matrikeln fränkischer Schulen, Bd. 4).
- [Matrikel Innsbruck] Die Matrikel der Universität Innsbruck. Hg. im Auftrag des Akademischen Senats vom Universitätsarchiv, Abt. III: Matricula universitatis, Bd. 3: 1773/74-1781/82. Bearb. v. Gerhard Oberkofler, Innsbruck 1980.
- [Matrikel LMU] Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt Landshut München. Hg. v. Götz Freiherr von Pölnitz, fortgeführt v. Laetitia Böhm. Tl. 1: Ingolstadt, Bd. 3: 1700-1800, Halbbd. 2: 1750-1800. Bearb. v. Rainer Albert Müller, München 1979; Tl. 2: Landshut [...], bearb. v. Rainer Albert Müller/Ladislaus Buzas, München 1986.
- Mauerer, Esteban: Einleitung, in: Protokolle Bd. 2, S. 9-30 [zit. Mauerer, Einleitung Bd. 2].
- Mauerer, Esteban/Reinhard Stauber: Verwaltung und Rechtswesen des Königreichs Bayern in der Konstitution von 1808, in: Schmid (Hg.), Konstitution, S. 257-315.
- Mehnert, Gottfried: Juden in Jung-Stillings Leben und literarischem Werk, in: ders., Jüdische Wissenschaft im Dialog mit evangelischer Theologie. Auseinandersetzung mit Adolf von Harnack; Marburger Rabbinerprüfungen; Marburger Verein zur Abwehr des Antisemitismus, Berlin 2017 (= Forum Christen und Juden, Bd. 16), S. 137-164.
- Merkel, Julius: Art. Subhastation, in: Julius Weiske (Red.), Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 10, Leipzig 1856, S. 600-654.
- Mertens, Bernd: Gönner, Feuerbach, Savigny. Über Deutungshoheit und Legendenbildung in der Rechtsgeschichte, Tübingen 2018.

- Messerer, Richard (Hg.): Briefwechsel zwischen Ludwig I. von Bayern und Georg von Dillis 1807-1841, München 1966 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 65).
- Meurer, Christian: Bayerisches Kirchenvermögensrecht, Bd. 3: Die Rechtsfähigkeit und Baulast auf dem Gebiet der Kirche in Bayern, Stuttgart 1919.
- Meusel, Johann Georg: Das gelehrte Teutschland im neunzehnten Jahrhundert, nebst Supplementen zur fünften Ausgabe, Bd. 9, bearb. v. Johann Wilhelm Sigismund Lindner, hg. v. Johann Samuel Ersch, Lemgo 1827.
- MEYER, FRIEDRICH: Die bayerische Bierbrauerei in allen ihren Theilen und wie solche in den vorzüglichsten Bierbrauerein [!] im Königreiche Bayern dermalen betrieben wird [...], 4., gänzlich umgearb., verb. u. verm. Aufl. Nürnberg 1847.
- MEYER, WOLFGANG: Das Vereinswesen der Stadt Nürnberg im 19. Jahrhundert, Nürnberg 1970 (= Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Bd. 3).
- [MGS] MAYR [Bd. 1-2: MEYR], GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Kurpfalz-Baierischen [Bd. 5-6: Churpfalz-Baierischen] allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen [...], Bd. 1-6, München 1784-1799.
- [MGS (N.F.)] MAYR, GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Churpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. in [Bd. 2: von] Justiz- Finanz- Landschafts- Mauth- Polizey-Religions- Militär und vermischten Sachen, Bd. 1-2, München 1800/1802.
- Moser, Johann Jacob: Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten [...], Tl. 1-2, Frankfurt am Main 1772-1773.
- MIEDANER, STEFAN: Salzburg unter bayerischer Herrschaft. Die Kreishauptstadt und der Salzachkreis von 1810 bis 1816, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 125 (1985), S. 9-305.
- MÜHLSTEIGER, JOHANNES: Der Geist des josephinischen Eherechtes, Wien/München 1967 (= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs, Bd. 5).
- Müller, Gerald: Das bayerische Reichsheroldenamt 1808-1825, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 59 (1996), S. 533-593.
- MÜLLER, HEINRICH: Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790-1815), Berlin 1910 (= Historische Studien, Heft 77).
- Münster, Birgitta zu: Ein Überblick zur Geschichte des Benediktinerinnenstiftes Holzen mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige 84 (1973), S. 407-432.
- Mustafa, Sam A.: Napoleon's Paper Kingdom. The Life and Death of Westphalia, 1807-1813, Lanham [u.a.] 2017.
- Nachbaur, Ulrich: Auswirkungen der bayerischen Reformen von 1806 bis 1814 auf die Vorarlberger Verwaltungsstrukturen, in: ders./Alois Niederstätter (Hgg.), 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008, Bregenz 2009, S. 371-442.
- NAULET, FRÉDÉRIC: Wagram (5 et 6 juillet 1809). Le canon tonne sur les bords du Danube, Paris 2009 (= Campagnes et stratégies, 77).
- Naumann, Ursula: Schillers Königin. Das Leben der Charlotte von Kalb, Frankfurt am Main/Leipzig 2006.

- [NDB] Neue Deutsche Biographie. Hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., Berlin 1953 ff. = URL: http://www.deutsche-biographie.de/
- Nemitz, Jürgen: Zwischen Reich und Bayern. Das Fürstentum Dalberg, in: Schmid (Hg.), Geschichte, S. 285-298.
- Neschwara, Christian: Einleitung, in: ders. (Hg.), Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB. Josef Azzoni, Vorentwurf zum Codex Theresianus Josef Ferdinand Holger, Anmerckungen über das österreichische Recht (1753), Wien/Köln/Weimar 2012 (= Fontes Rerum Austriacarum. Österreichische Geschichtsquellen, 3. Abt.: Fontes Iuris, Bd. 22), S. 15-91.
- Neudegger, Max Josef: Zur Geschichte der bayerischen Archive, in: Archivalische Zeitschrift 7 (1882), S. 57-119.
- Neuer Nekrolog der Deutschen, 4. Jg. (1826), Tl. 2, Ilmenau 1828; 28. Jg. (1850), Tl. 1, Weimar 1852.
- Neues allgemeine Handwörterbuch der deutschen Sprache, mit den in derselben vorkommenden fremden Wörtern, und einem Anhange, enthaltend die in der Jurisprudenz gewöhnlichen lateinischen Ausdrücke. Nach den neuesten Quellen zweckmäsig bearbeitet von mehreren Freunden der Litteratur, Bd. 1-2, Göppingen 1830.
- NIEMANN, FRIEDR[ICH] ALB[RECHT] [d.i. JOHANN FRIEDRICH KRÜGER]: Vollständiges Handbuch der Münzen, Maße und Gewichte aller Länder der Erde, Quedlinburg/Leipzig 1830.
- [OBERMAYR, JOSEPH EUCHARIUS:] Vertheidigung der churbaierischen Landeshoheit auf der Herrschaft Donaustauf gegen die vermeynte Ansprüche des Hochstifts zu Regensburg, München 1766.
- OERTEL, [EUCHARIUS FERDINAND CHRISTIAN]: Fremdwörterbuch in deutscher Schrift- und Umgangssprache aus allen Fächern des menschlichen Wissens und Treibens. Für Leser aus allen Ständen und Gewerben, Bd. 1-2, 5., verm. u. verb. Aufl. Erlangen 1840.
- Ortner, Franz: Vom Kurfürstentum zum Wiener Kongress Salzburg 1803-1816, in: Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hgg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II: Neuzeit und Zeitgeschichte, Tl. 2, Salzburg 1988, S. 587-619 [Text], Tl. 5, Salzburg 1991, S. 3117-3123 [Literatur u. Anmerkungen].
- OSWALT, VADIM: Schwabenkinder und Oberschwaben. Die Hütekinderwanderung als regionales Phänomen, in: Die Schwabenkinder, S. 52-59.
- Pappenheim, Haupt Graf zu: Geschichte des gräflichen Hauses zu Pappenheim 1739-1939. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet u. herausgegeben im Auftrag der Agnaten des Hauses, München 1940.
- Paringer, Thomas: Die Volksvertretung in der Konstitution von 1808. Nationalrepräsentation und Kreisversammlungen, in: AK Bayerns Anfänge, S. 59-66.
- Pauser, Josef: Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen), in: ders./Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, Wien/München 2004 (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), S. 216-256.

- Pauser, Josef/Martin P. Schennach unter Mitarbeit v. Verena Schumacher (Hgg.): Die Tiroler Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573. Historische Einführung und Edition, Wien/Köln/Weimar 2018 (= Fontes Rerum Austriacarum Österreichische Geschichtsquellen, 3. Abt.: Fontes Iuris, Bd. 26).
- Penzkofer, Rudolf: Das Landgericht Viechtach und das Pfleggericht Linden, München 1968 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Altbayern, Heft 18).
- Peters, Verena: Der "germanische" Code civil. Zur Wahrnehmung des Code civil in den Diskussionen der deutschen Öffentlichkeit, Tübingen 2018 (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, 95).
- Pigeard, Alain: La conscription au temps de Napoléon 1798-1814, o.O. [Paris] 2003. Pömer, Karl: Auf den geschichtlichen Spuren des Zisterzienserstiftes, in: ders./Eduard Wiesner, Stift Engelszell, ein bayerisch-österreichisches Grenzkloster, Wernstein 1993 (= Innviertler Kostbarkeiten, Bd. 1), S. 11-262.
- PÖZL, JOSEPH: Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungsrechts, München 1856.
- POPPE, JOHANN HEINRICH MORITZ VON: Real-Lexikon der Handwerks- und Fabrikenkunde in allen ihren Zweigen [...], Zürich 1847.
- Pranzl, Rudolf: Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im theresianisch-josephinischen Zeitalter, in: Helmut Reinalter (Hg.), Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus, Wien/Köln/Weimar 2008, S. 17-52.
- [Protokoll RDH] Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1-2, Regensburg 1803 = [Bd. 1] URL: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516632-5; [Bd. 2]: URL: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068465-2
- [Protokolle Bd. 1, Bd. 2, Bd. 3] Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817. Hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eberhard Weis [Bde. 1-2] bzw. Reinhard Stauber [Bd. 3] und von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch Hermann Rumschöttel [Bde. 1-2] bzw. Margit Ksoll-Marcon [Bd. 3], Bd. 1: 1799 bis 1801. Bearb. v. Reinhard Stauber unter Mitarbeit v. Esteban Mauerer, München 2006; Bd. 2: 1802 bis 1807. Bearb. v. Esteban Mauerer, München 2008; Bd. 3: 1808 bis 1810. Bearb. v. dems., München 2015. URL: http://www.bayerischer-staatsrat.de/
- Puchta, Michael: Mediatisierung "mit Haut und Haar, Leib und Leben". Die Unterwerfung der Reichsritter durch Ansbach-Bayreuth (1792-1798), Göttingen/Bristol, СТ 2012 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 85).
- Putzer, Peter: Staatlichkeit und Recht nach der Säkularisation, in: Heinz Dopsch/ Hans Spatzenegger (Hgg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II: Neuzeit und Zeitgeschichte, Tl. 2, Salzburg 1988, S. 620-659 [Text], Tl. 5, Salzburg 1991, S. 3125-3134 [Literatur u. Anmerkungen].
- RANKE, LEOPOLD VON (Hg.): Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, Bd. 2: Eigenhändige Memoiren des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, Bd. 1, Leipzig 1877.
- RANKL, HELMUT: Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400-1800, Tl. 1-2, Mün-

- chen 1999 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XVII).
- RECHSTEINER, JOHANN CONRAD (Hg.): Handwörterbuch zur Erklärung der in Büchern und Schriften, so wie im gemeinen Leben am meisten vorkommenden fremden Wörter und Redensarten [...], Ebnat (Kanton St. Gallen) 1824.
- [RegBl.] Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1802; Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803; Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1804; [dasselbe] 1805; Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806; [dasselbe] 1807; [dasselbe] 1808; [dasselbe] 1809; [dasselbe] 1810; [dasselbe] 1811; [dasselbe] 1812; [dasselbe] 1813; [dasselbe] 1814; [dasselbe] 1815; [dasselbe] 1817.
- [RegBl. Franken] Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken 1803, 1804.
- [RegBl. Schwaben] Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803. [RegIntBl.] Churfürstl. Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt. Hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, Jg. 5, München 1800.
- Rehfeld, Horst: Die Mediatisierung des Fürstentums Oettingen-Spielberg, jur. Diss. (masch.) Erlangen 1955.
- REICKE, EMIL: 125 Jahre Gesellschaft Museum Nürnberg. Ein Rückblick auf ihre Entstehung und Geschichte, Nürnberg 1935.
- REIMANN, MATHIAS: Die Carolina im Schwurgerichtsprozeß gegen die badischen Revolutionäre Struve und Blind, in: Peter Landau/Friedrich Christian Schroeder (Hgg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main 1984 (= Juristische Abhandlungen, Bd. XIX), S. 205-213.
- Reith, Reinhold: Gerber, in: ders. (Hg.), Lexikon des alten Handwerks. Vom späten Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, 2., durchges. Aufl. München 1991, S. 84-91, 297.
- [RevCMBC 1811] DEMEL, WALTER/WERNER SCHUBERT (Hgg.): Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, Ebelsbach 1986 (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 63).
- Rob, Klaus (Bearb.): Regierungsakten des Königreichs Westphalen 1807-1813, München 1992 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 2).
- Rode, Jörg: Der Handel im Königreich Bayern um 1800, Stuttgart 2011 (= Studien zur Gewerbe- und Handelsgeschichte der vorindustriellen Zeit, Nr. 23).
- ROSENTHAL, G[OTTFRIED) E[RICH]: Encyklopädie der reinen Mathematik und praktischen Geometrie [...], Bd. 1-4, Gotha 1794-1796.
- ROTHENBERG, GUNTHER E.: The Emperor's last Victory. Napoleon and the Battle of Wagram, London 2004.
- RÜPING, HINRICH: Die Carolina in der strafrechtlichen Kommentarliteratur. Zum Verhältnis von Gesetz und Wissenschaft im gemeinen deutschen Strafrecht, in: Peter Landau/Friedrich Christian Schroeder (Hgg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main 1984 (= Juristische Abhandlungen, Bd. XIX), S. 161-176.
- RÜPING, HINRICH/GÜNTER JEROUSCHEK: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6., völlig überarb. Aufl. München 2011 (= Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Bd. 73).

- Schärl, Walter: Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918, München 1955 (= Münchener historische Studien, Abt. bayerische Geschichte, Bd. 1).
- Schauber, Gregor: Suben, in: Floridus Röhrig (Hg.), Die ehemaligen Stifte der Augustiner-Chorherren in Österreich und Südtirol, Klosterneuburg 2005 (= Österreichisches Chorherrenbuch, o.N.), S. 609-641.
- Scheel, Heinrich: Süddeutsche Jakobiner. Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden Ende des 18. Jahrhunderts, Berlin 1962 (= Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe I: Allgemeine und deutsche Geschichte, Bd. 13).
- Schematismus der Diözesan-Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg. Auf das Jahr 1813, Salzburg o. J.
- Schemfil, Viktor: Der Tiroler Freiheitskrieg 1809. Eine militärhistorische Darstellung. Für den Druck vorber. u. hg. v. Bernhard Mertelseder, Innsbruck 2007 (= Schlern-Schriften, 335).
- Schennach, Martin P.: Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols, Köln/Weimar/Wien 2010 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 28).
- Schennach, Martin P.: Revolte in der Region. Zur Tiroler Erhebung von 1809, Innsbruck 2009 (= Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs, Bd. 16).
- Scheppler, F[ranz] J[oseph] K[arl]: Biographie des Freyherrn Joseph Maria, von und zu Weichs, in: Galerie der vorzüglichsten Staatsmänner und Gelehrten teutscher Nazion und Sprache, nebst ihren vollkommen ähnlichen Bildnissen. Auf eigene Kosten herausgegeben von Johann Philipp Moser, Nürnberg o.J., S. 1-22.
- Scherr, Laura: Die bayerische Gemeindeverfassung in ihrer historischen Entwicklung (1799-2011), in: 100 Jahre Bayerischer Gemeindetag. 1000 Jahre gemeindliche Selbstverwaltung. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag, 26. Februar bis 30. März 2012, München 2012 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, Nr. 55), S. 143-157.
- Scheutz, Martin: Ein "Lutheraner" auf dem Habsburgerthron. Die josephinischen Reformen und die Klosteraufhebungen in der Habsburgermonarchie, in: MIÖG 120 (2012), S. 321-338.
- SCHIMKE, MARIA (Bearb.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799-1815, München 1996 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 4) [zit.: SCHIMKE, Regierungsakten].
- SCHIMKE, MARIA CAROLA: Die Herrschaften Hohenaschau-Wildenwart und Tutzing-Pähl 1808-1818. Untersuchung zu den Folgen der bayerischen Adelspolitik unter Montgelas, München 1995 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 15).
- Schlichthörle, Anton: Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München. Ein Beitrag zur Kenntniß und Praxis des Gewerbswesens in Deutschland, Bd. 1-2, Erlangen 1844-1845.

- Schlosser, Hans: Codex Maximilianeus Bavaricus. Kodifikation zwischen Ius commune und Naturrecht, in: Ignacio Czeguhn (Hg.), Recht im Wandel Wandel des Rechts. Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 481-497.
- Schlosser, Hans: Neuere Europäische Rechtsgeschichte. Privat- und Strafrecht vom Mittelalter bis zur Moderne, 3., überarb. Aufl. München 2017.
- Schmid, Alois (Hg.): 1806. Bayern wird Königreich. Vorgeschichte, Inszenierung, europäischer Rahmen, Regensburg 2006.
- Schmid, Alois (Hg.): Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung Zielsetzung Europäisches Umfeld, München 2008 (= Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35).
- SCHMID, PETER (Hg.): Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. 1, Regensburg 2000.
- Schmidt, Ernst Gottfried: Theoretisch-practischer Commentar über seines Vaters, D. Johann Ludewig Schmidts, practisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, Bd. 1, Leipzig 1792.
- SCHMITZ, DIETMAR: Simon Rottmanner (1740-1813), in: 1200 Jahre Wörth. Hg. v. d. Gemeinde Wörth, o.O. [Wörth] 1996, S. 228-240.
- Schneiderfritz, Bärbel: Die letzte Phase des bayerischen Lehenswesens im beginnenden 19. Jahrhundert, jur. Diss. München 1967.
- Scholz, Klaus (Bearb.): Das Bistum Münster 6: Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster, Berlin/New York 1995 (= Germania Sacra, N.F. Bd. 33).
- Scholz Löhnig, Cordula: Bayerisches Eherecht von 1756 bis 1875 auf dem Weg zur Verweltlichung, Berlin 2004 (= Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 111).
- Schopf, F[ranz] J[oseph]: Die Landwirthschaft, in den deutschen, böhmischen, und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. Für Behörden und Landwirthe, Tl. 1, Wien 1835.
- Schröter, Friedrich August: Termino- techno- neologisches Wörterbuch oder Erklärung der in Reden und Schriften häufig vorkommenden fremden, auch wenig bekannten einheimischen Wörter und Redensarten, 4., verm. u. verb. Aufl. Erfurt 1811.
- Schubert, Werner: Der Entwurf von 1811 und die Tradition des bayerischen Landrechts, in: RevCMBC 1811, S. LVII-LXXXIX.
- Schubert, Werner: Die Rezeption des Code Napoléon in Deutschland und im übrigen Europa während der Napoleonischen Zeit, in: Christian Hattenhauer/Klaus-Peter Schroeder (Hgg.), 200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810. Jubiläumssymposium des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft vom 23. bis 26. September 2009, Frankfurt am Main 2011 (= Rechtshistorische Reihe, Bd. 415), S. 87-113.
- Schubert, Werner: Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassungsrecht und Zivilprozeßrecht, Köln/Wien 1977 (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, Bd. 24).
- Schuh, Robert: Gunzenhausen. Ehemaliger Landkreis Gunzenhausen, München 1979

- (= Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Mittelfranken, Bd. 5).
- Schuh, Robert: Der Übergang des vormaligen Eichstättischen Oberstifts von Bayern an Preußen, in: Egon Johannes Greipl [u.a.] (Hgg.), Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 780. Geburtstag von Andreas Kraus, St. Ottilien 1992, S. 405-433.
- Schuster, Wolfgang: Benno Scharl, in: Sabine Rehm/ders. (Hgg.), Grünbach. Aus der Geschichte eines Dorfes bei Erding, [Grünbach] 1995, S. 219-225.
- Schwaab, Claudia: Altötting. Das Landgericht Neuötting, das Stadtgericht Burghausen und die Gerichte Wald und Leonberg-Marktl, München 2005 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Altbayern, Heft 63).
- Schwab, Dieter: Grundlagen und Gestalt der staatlichen Ehegesetzgebung in der Neuzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Bielefeld 1967 (= Schriften zum deutschen und europäischen Zivil-, Handels- und Prozeßrecht, Bd. 45).
- Die Schwabenkinder. Arbeit in der Fremde vom 17. bis 20. Jahrhundert. Hg. vom Bauernhaus-Museum Wolfegg/Stefan Zimmermann/Christine Brugger, 2. erw. Aufl. o.O. [Ostfildern] 2016.
- Schwarz, Stefan: Die Juden in Bayern im Wandel der Zeiten, München/Wien 1964.
- Schwennicke, Andreas: "Ohne Steuer kein Staat". Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs (1500-1800), Frankfurt am Main 1996 (= Ius Commune, Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 90).
- [SÉGUR, LOUIS-PHILIPPE DE:] Procès-verbal de la cérémonie du sacre et du couronnement de LL. MM. l'empereur Napoléon et l'impératrice Joséphine, Paris 1805.
- Seiderer, Georg: Formen der Aufklärung in fränkischen Städten. Ansbach, Bamberg und Nürnberg im Vergleich, München 1997 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 114).
- Seiler, Joachim: Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648-1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder, St. Ottilien 1989 (= Münchener theologische Studien I, Bd. 29).
- Sellert, Wolfgang/Hinrich Rüping: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989.
- SEYDEL, Max [VON]: Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1-7, München bzw. Freiburg i.Br./Leipzig 1884-1894.
- SIMON, MATTHIAS: Ansbachisches Pfarrerbuch. Die Evangelisch-Lutherische Geistlichkeit des Fürstentums Brandenburg-Ansbach 1528-1806, Nürnberg 1957 (= Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 28).
- SINTENIS, CARL FRIEDR[ICH] FERDINAND: Das practische gemeine Civilrecht, Bd. 1: Die allgemeinen Lehren und das Sachenrecht, 2. verb. Aufl. Leipzig 1860.
- Soboul, Albert: Dictionnaire historique de la Révolution française. Hg. v. Jean-René Suratteau/François Gendron, Paris 1989.

- [Socher, Joseph:] Hauptzüge aus dem Leben des Dr. Simon Rottmanner, Gutsbesitzers von Ast. Aechten Vaterlandsfreunden zum Andenken und zur Erinnerung, Landshut 1815.
- SÖLLNER, ALFRED: Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, in: Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 2: Neuere Zeit (1500-1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts, Teilbd. 1: Wissenschaft, München 1977, S. 501-614.
- SOMMER, CHRISTIAN: Grundlage zu einem vollkommenen Staat, Köln 1802 (ND o.O. 1979 [= Scriptor Reprints. Aufklärung und Revolution. Deutsche Texte 1790-1810]).
- Sommer, Johann Gottfried: Neuestes wort- und sacherklärendes Verteutschungs-Wörterbuch aller jener aus fremden Sprachen entlehnten Wörter, Ausdrücke und Redensarten, welche die Teutschen bis jezt, in Schriften und Büchern sowohl als in der Umgangssprache, noch immer für unentbehrlich und unersetzlich gehalten haben. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, Zeitungsleser und alle gebildete Menschen überhaupt, 4., verb. u. verm. Aufl. Prag 1833.
- [SPE] Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1767 bis Ende 1782, Wien 1782; Sammlung der Kaiserlich-Königlichen Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom Jahre 1782 bis 1783, Wien 1784.
- Spiss, Roman: Tiroler und Vorarlberger "Schwabenkinder" in Württemberg, Baden und Bayern von der Frühen Neuzeit bis zum Ersten Weltkrieg, in: Klaus J. Bade [u.a.] (Hgg.), Enzyklopädie Migration in Europa. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Paderborn [u.a.] 2007, S. 1036-1039.
- Spörlein, Bernhard: Die ältere Universität Bamberg (1648-1803). Studien zur Institutionen- und Sozialgeschichte, Bd. 1-2, Berlin 2004 (= Spektrum Kulturwissenschaften, Bd. 7).
- Stauber, Reinhard: Einleitung, in: Protokolle Bd. 2, S. 9-47 [zit. Stauber, Einleitung Bd. 1].
- STAUBER, REINHARD: Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Administrative Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750-1820, Göttingen 2001 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 64).
- STEIN, CLAUDIUS: Das Pfarrdorf Langengeisling zur Sailerzeit. Die Pfarrherren Joseph Bruninger (1813-1816) und Thomas Mayer (1817-1827), in: Münchener Theologische Zeitschrift 52 (2001), S. 356-378.
- STEIN, CLAUDIUS: Staatskirchentum, Reformkatholizismus und Orthodoxie im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung. Der Erdinger Landrichter Joseph von Widnmann und sein Umfeld (1781-1803), München 2007 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 157).
- Steinsdorff, J. Adolph: Wörterbuch zur Erklärung der in der Gerichtssprache vorkommenden eigenthümlichen Ausdrücke und Wörter in fremden Sprachen, nebst einem Anhange, enthaltend die Erklärung mehrerer im Geschäftsstyl üblichen deutschen

- Ausdrücke. Ein Hülfs- und Handbuch [...], 3., verm. Aufl. Berlin 1833.
- [StGB 1813] Strafgesezbuch für das Königreich Baiern [vom 1. Oktober 1813], o.O.u.J. [München 1813].
- STOLLEIS, MICHAEL: Die bayerische Gesetzgebung zur Herstellung eines frei verfügbaren Grundeigentums [1976], in:. ders., Konstitution und Intervention. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert, Frankfurt am Main 2001 (= stw 1526), S. 47-129.
- STOLLEIS, MICHAEL: Das Bayerische Hypothekengesetz von 1822, in: HELMUT COING/WALTER WILHELM (Hgg.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, [Bd.] III: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Grundeigentums und Grundkredits, Frankfurt am Main 1976 (= Studien zur Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 3), S. 240-272.
- [Taschen-Wörterbuch] Neues französisch-deutsches und deutsch-französisches Taschen-Wörterbuch. Achte, um beynahe zehntausend Wörter vermehrte, Original-Ausgabe, Tl. 1, Straßburg/Paris 1807.
- Tausendpfund, Alfred: Joseph Maria Reichsfreiherr von Weichs. Generalkommissär des Isarkreises 1808-1810, in: Stephan Deutinger/Karl-Ulrich Gelberg/Michael Stephan (Hgg.), Die Regierungspräsidenten von Oberbayern im 19. und 20. Jahrhundert, München 2010, S. 73-78.
- Teich, Mikuláš: Bier, Wissenschaft und Wirtschaft in Deutschland 1800-1914. Ein Beitrag zur deutschen Industrialisierungsgeschichte, Köln/Weimar/Wien 2000.
- TENNER, HELMUT: Mannheimer Kunstsammler und Kunsthändler bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, Mannheim 1966.
- UHLIG, OTTO: Die Schwabenkinder aus Tirol und Vorarlberg, 4. Aufl. Innsbruck 2003 (= Tiroler Wirtschaftsstudien, 34).
- Ullmann, Hans-Peter: Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden, Tl.1-2, Göttingen 1986 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 82).
- [VD18] Digitalisierung und Erschließung der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts = URL:https://gso.gbv.de/DB=1.65/ (Aufruf: 22.1.2020)
- VENTZKE, MARCUS: Das Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 1775-1783, Köln/Weimar/Wien 2004 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, Bd. 10).
- [VOBlatt Nassau] Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Jg. 4 (1812).
- Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze durch privat Fleiß gesammelt, und in chronologische Ordnung gebracht. Tl. 1: enthält die Verordnungen und Gesetze von Jahren 1780 und 1781, Wien 1788.
- Wachter, Otto: Stammtafel der Memminger Unold u. von Unold, München 1938 (vervielfältigtes Autograph; Exemplar der BSB: 2 39.78).
- Wachter, Otto/Walter Freiherr von Lupin: Stammtafel des Geschlechts der Freiherrn

- von Lupin. [...], München 1928 (vervielfältigtes Autograph; Exemplar der BSB: 2 Geneal. 210 n).
- Walkenhaus, Ralf: Konservatives Staatsdenken. Eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber, Berlin 1997.
- Weber, Heinrich: Kitzingen, München 1967 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe I, Heft 16).
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, 4. Aufl. München 2006.
- Weis, Eberhard: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I., in: Alois Schmid (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das neue Bayern. Von 1800 bis zur Gegenwart, Teilbd. 1: Staat und Politik, 2., völlig neu bearb. Aufl. München 2003, S. 1-126.
- Weis, Eberhard: Montgelas, Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838, München 2005.
- Weis, Eberhard: Napoleon und der Rheinbund [1979], in: ders., Deutschland und Frankreich um 1800. Aufklärung Revolution Reform. Hg. v. Walter Demel/Bernd Roeck, München 1990, S. 186-217.
- Weiske, Julius (Red.): Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft, Bd. 5, Leipzig 1844.
- Weiss, Hildegard: Lichtenfels-Staffelstein, München 1959 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe I, Heft 7).
- Weiss, Hildegard: Stadt- und Landkreis Bamberg, München 1974 (= Historischer Atlas von Bayern, Tl. Franken, Reihe 1, Heft 21).
- Weiss, Josef A.: Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat. Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799-1818), München 1986 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XI).
- Werner, Andreas: Schney. Zeit- und Kulturgeschichte, Lichtenfels 1978.
- WILLOWEIT, DIETMAR/ULRIKE SEIF (Hgg.): Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003.
- WILSTER, C[ARL] H[EINRICH] E. v.: Juristisch-Literarisches Handwörterbuch zur Erklärung der wichtigsten in der Geschäftssprache und in wissenschaftlichen Schriften vorkommenden Begriffe und Fremdwörter, Stettin 1833.
- WINKOPP, P[ETER] A[DOLPH]: Neuestes Staats- Zeitungs- Reise- Post- und Handlungs- Lexikon oder geographisch- historisch- statistisches Handbuch von allen fünf Theilen der Erde [...], Bd. 1-4,2, Leipzig 1804-1807.
- Winkopp, P[eter] A[dolph] (Hg.): Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historischpolitisch- statistisch- geographischen Inhalts. Herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer, Bd. 17, Frankfurt am Main 1810; Bd. 21, Offenbach 1812.
- Wolf, Susanne: Erste Schritte zur Ordnung der Staatsfinanzen im jungen Königreich Bayern, in: "Daß Unsere Finanzen fortwährend in Ordnung gehalten werden…". Die staatliche Finanzkontrolle in Bayern vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Eine

- Ausstellung der Bayerischen Archivschule, München 2004 (= Staatliche Archive Bayerns, Kleine Ausstellungen, Nr. 23), S. 100-132.
- WOLFF, LEOPOLD: Hülfsbuch in Kriegsrechten für Offiziere und Mannschaft der kais. königl. österreichischen Armee, Wien 1810.
- WÜRTENBERGER, THOMAS: Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11.3. 13.3.1981. Redaktion: Reinhard Mussgnug, Berlin 1993 (= Beihefte zu "Der Staat", 10), S. 85-108.
- Wunder, Bernd: Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780-1825), München/Wien 1978 (= Studien zur modernen Geschichte, Bd. 21).
- Wunder, Gerd: Die Schenken von Stauffenberg. Eine Familiengeschichte, Stuttgart 1972 (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 11).
- Wurzbach, Constant von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, enthaltend die Lebensskizzen der denkwürdigen Personen, welche 1750 bis 1850 im Kaiserstaate und in seinen Kronländern gelebt haben [ab Tl. 7: welche seit 1750 in den österreichischen Kronländern geboren wurden oder darin gelebt und gewirkt haben], Tl. 1-60, Wien 1856-1891.
- ZAISBERGER, FRIEDERIKE: Stadt und Land Salzburg im Leben von König Ludwig I. von Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 49 (1986), S. 509-538.
- ZENETTI, LUDWIG: Geschichte der Familie Zenetti, Lauingen/Donau 1954.
- ZENETTI, LUDWIG: Johann Baptist Ritter von Zenetti und seine Familie, in: GÖTZ FREI-HERR VON PÖLNITZ (Hg.), Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, München 1956 (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für bayerische Landesgeschichte, Veröffentlichungen, Reihe 3, Bd. 5), S. 344-370.
- ZIMMERMANN, KARL PHILIPP: Die Monita zum Entwurf des Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, Baden-Baden 2008 (= Rheinische Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 6).
- ZIMMERN, SIGMUND WILHELM: Geschichte des Römischen Privatrechts, Bd. 1, 2. Abt., Heidelberg 1826.
- ZWEHL, HANS KARL VON: Feldmarschall Karl Philipp Fürst von Wrede 1767-1838. Eine Studie zum Stand der Forschung, in: Walter Goetz (Hg.), Festgabe für Seine Königliche Hoheit Kronprinz Rupprecht von Bayern, München-Pasing 1953, S. 277-325.
- ZWEHL, HANS KARL VON/ANTON RITTHALER: Die bayerische Politik im Jahre 1805. Urkunden gesammelt und ausgewählt v. H. K. v. Zwehl mit einer Einleitung v. A. Ritthaler, München 1964 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 64).

Adels- u. Amtsränge, Dienstbezeichnungen, berufliche Funktionen etc. beziehen sich in der Regel auf den Zeitpunkt der Erwähnung im Protokoll. Wechselnde Schreibweisen im Originaltext werden durch Klammerzusätze gekennzeichnet. Die Namen in den Anwesenheitslisten (Dokumentenkopf) werden nicht erfasst.

Abkürzungen und Siglen: bay. = bayerisch; franz. = französisch; Frhr. = Freiherr; GehRat = Geheimer Rat; GehRef = Geheimer Referendär; Gf., Gff., Gfin. = Graf, Grafen, Gräfin; Hzg. = Herzog; Kf. = Kurfürst; MGehRat = Mitglied des Geheimen Rates; öst. = österreichisch; Pzin. = Prinzessin; wGehRat = wirklicher Geheimer Rat; o.V. = ohne Vornamen.

Altschafl, Joseph, Bauer 523 Apfelbäk, Andrä 523 Arco, Carl Maria Gf. v. (1769-1856), MGehRat 23, 27, 48, 55, 59, 62, 64, 69, 81, 92, 94, 100, 112, 120, 128, 133f., 143-148, 150-171, 174-177, 179-182, 186-191, 196, 206, 209, 213f., 219, 223, 226-228, 232f., 235, 243, 248, 253, 262, 269, 272, 274, 279, 284-286, 289f., 292-294, 316, 318-320, 322f., 325, 329-332, 334, 339-344, 346, 349f., 364, 372, 375, 378, 400f., 412f., 422, 424, 426-428, 431, 433, 436, 443, 445, 450, 457, 459, 461, 465, 472, 476, 478f., 481, 483f., 488, 494, 499, 505, 507, 514, 518, 520, 524, 526, 531f., 534, 535, 539, 541-543, 596-598, 600f., 605, 612f., 617-622, 626, 629, 648-650, 654, 656, 659f., 662f., 672, 675-678, 681, 683, 697, 699, 701f., 704, 708, 713, 715, 717, 721, 725, 727, 729-732, 734, 753, 755, 757, 759f., 765f., 769-772, 774f., 779-781, 789-791, 793, 798, 835, 862-864, 866f., 869, 871, 873

Arco, Ignaz Gf. v. (1741-1812), MGehRat 23, 25-27, 48, 55, 59, 100, 111, 128, 133, 143, 149, 161, 163, 169f., 172f.,175-178, 181, 183, 188, 195,

205, 208, 211, 213, 217, 223, 226, 234, 260, 298, 301, 304, 334, 336, 349, 364, 370f., 375, 424, 427f., 430, 449, 457, 459f., 464, 472, 476, 483, 488, 492, 498, 502f., 512, 519, 527, 531, 533, 539, 543, 560, 563, 566, 574, 577, 579f., 585, 587, 599, 604, 614f., 617, 619f., 626, 629, 646-648, 650f., 653, 655, 661, 696, 708, 711, 713, 722, 724, 726, 728, 730f., 733f., 749

Arco, Maria Anna Gfin. v. (1774-1847), geb. Gfin. Seinsheim 269

Aretin, Johann Adam Frhr. v. (1769-1822), MGehRat 23, 27, 45f., 49, 55, 60, 69, 81, 83-85, 92, 100, 112, 128, 133, 143, 150, 159, 161, 174, 179, 184, 187, 189, 191, 196, 206, 210, 219f., 224, 226, 243, 245, 257f., 262, 276f., 279, 281f., 285, 289, 291f., 294f., 298-301, 306, 312, 314, 316, 318f., 321f., 325, 330, 332, 334, 336f., 341, 346, 350, 364, 368-370, 372, 415, 424, 427f., 431, 433, 435f., 441, 443, 487, 489, 495, 500, 502, 506f., 515, 520, 527, 532, 535f., 539, 542f., 550, 552, 554f., 557-559, 563, 572, 574, 576f., 579f., 584, 598, 600-602, 605, 614, 618, 620, 622f., 624, 626f., 630-645, 677, 681, 683, 688, 690-692, 697, 699,

701, 708, 711, 713, 716, 721, 725, 728, 736, 753, 757, 760, 765-771, 773-775, 778f., 781-787, 790-792, 794-797, 800, 802, 804f., 807f., 810, 813-824, 829-832, 835, 837, 847f., 862-864, 867, 869, 895f., 898f., 903f., 908, 911, 913, 915, 919, 953f., 956, 958f., 962, 964-971, 975, 977-979, 981, 985

Asbeck, Franz Wilhelm Frhr. v. (1760-1826), MGehRat 23, 27, 49, 55, 60f., 64f., 69, 82, 85, 87-89, 93f., 100, 111, 116, 119, 123, 128, 133f., 143-146, 150, 161, 167, 170-175, 179, 184, 187, 189, 191, 196, 206, 210, 220-222, 227, 232f., 245, 247-249, 257, 261, 263, 265, 283-285, 289, 292, 299, 301f., 304, 306f., 312, 315-319, 321f., 353, 424, 427f., 431, 433, 443, 457, 459, 461, 466, 471f., 476, 480, 482, 479, 489, 495, 500, 502, 507f., 511, 513, 520, 527, 532, 535, 539, 557, 561, 565-567, 574, 577, 589-591, 595, 597, 600, 602f., 608-612, 614f., 626, 630, 646, 650, 652f., 663, 674f., 681, 684, 698, 701, 708f., 713f., 716f., 721, 725, 728, 735, 737f., 740, 745f., 748-750, 752, 756, 760, 778, 789f., 793, 812, 815, 828, 832, 838f., 845, 850, 855, 863, 867-869, 871, 873-876, 878f., 904, 908, 912, 915, 920, 924-926, 929-931, 933, 936, 944, 946, 954-960, 962, 965f., 971, 977, 979, 981

Aumüller, Veit 741

Bauer, Barbara 157

—, Michael 278

Baumüller, Paul Joseph (1768-1832), Generalsekretär 27, 784, 853

Bayer, Johann Georg 454f.

Bek, Michael 529

Bieringer, Johann Georg 978

Bobenhausen, Friedrich Philipp v. (* 1766) 875f.

Bock [o.V.], Wirt 141f.

Bockl (Böckl), Jacob, Kontributionskassier 51f., 709f.

Bomeisel (Bomeisler), Wolf Löw, Kaufmann 335, 372-376

Bosch, Georg 887

Brandel, Sebastian 928

Brandl, Johann 87

Brisseau [o.V.], Domänendirektor 101, 106, 112

Brockdorff, Gff. v. 578

—, Wilhelm Christian August Gf. v. (1752-1824) 579-581

Bruninger, Joseph (1752-1816), Experte im Brauwesen 147

Brunn, Jacob 333

Buseck, Christoph Franz Frhr. v. (1724-1805), Fürstbischof 124, 579

Buser, Johann 978

Castell, Heinrich Edmund (1709-1796) 510

- —, Johann Theodor 510
- —, Joseph Johann Nepomuk Frhr. v. 509
- —, Joseph Leopold Gabriel Frhr. v. (1761-1822) 509f.
- —, Joseph Sebastian Frhr. v. (1714-1791) 509f.
- —, Leopold Gabriel Frhr. v. 509
- —, Maria Anna Freiin v., geb. Gfin. von und zu Freyenseyboldsdorff (1754-1822) 509
- —, Maria Henriette Freiin v., geb. d'Hauberat (1729-1766) 509
- Cetto, Anton Frhr. v. (1756-1847), Gesandter 116, 571
- Chaignet [o.V.], Kriegskommissär 864-867
- Champagny, Jean-Baptiste de Nompère de (1756-1834), franz. Außenminister 76 Cleminius [o.V.], Posthalter 884f.

Crailsheim, Friderica Augusta v. 459f.

Dalberg, Karl Theodor Frhr. v. (1744-1817), Kurfürst-Erzkanzler 76, 482, 582

Danzer [o.V.], Kanoniker 437f.

Deroy, Bernhard Erasmus v. (1743-1812), Generalleutnant; GehRat in Militärsachen 20, 405f., 409f., 642f.

Deuring, Gallus Judas Thadäus Reichsgf. von und zu (ca. 1762-1814), Regimentsrat 882f.

Dietrich, Georg, Bauer 932f.
Dinkelmaier, Simon 442f., 854
Dollmann [o.V.], Gutsbesitzer 655f.
d'Or, Herrmann, Krämer 946
Dorfner [o.V.], Pfarrer 247f., 253
Dülken, Johann Ludwig (1761-1836),
Klavierbauer 46

Eberl [o.V.], Weinwirt 736f. —, Michael, Tuchscherer 982 Effner, Johann Nepomuk v. (1757-1817), MGehRat 27, 49-52, 55f., 60-63, 69, 82, 89-91, 96-98, 100, 112, 118-120, 124f., 128, 133f., 136-138, 143, 150, 161, 167, 169, 174, 179, 184, 187, 189, 191, 196, 206, 210, 214-216, 221, 224f., 227, 230, 236-238, 252, 254f., 263, 277, 279, 285, 289-291, 295, 299-301, 312, 315f., 318f., 321f., 325, 331, 333f., 336, 350, 364-367, 371-373, 375-377, 423-428, 431-433, 435, 437, 439f., 443, 451, 454, 457, 459, 461-463, 470, 475-478, 481f., 489, 492, 495, 499f., 502, 506-509, 515, 519f., 523f., 526f., 533, 539f., 543, 561f., 565-568, 574, 577f., 580, 583, 587, 600, 605, 614, 618, 620, 626, 630, 646, 663, 671, 676f., 681-683, 687, 693f., 696, 698, 700-702, 704, 708f., 713f., 718f., 721, 725, 728, 735-737, 739, 742, 744f., 748, 754,

757, 760, 762-764, 777, 783, 789f., 791, 793, 818, 820, 823f., 829-832, 848, 855, 863, 867, 869, 871, 873-875, 881-883, 886f., 891f., 895-897, 899, 903-906, 910, 913-917, 919f., 922-925, 927-929, 933, 936-939, 944, 946f., 950-952, 955f., 959, 962, 964f., 967f., 970, 973, 975, 977-982 Egloffstein, reichsritterschaftliches Geschlecht 17, 440-442, 468 Eichsleben [o.V.], Förster 900 Ellenmüller, Mathias 879 Emlinger, Georg 523 Emmert, Johann Georg, Hofbesitzer 743 Emsland, Andreas, Brauhauspächer 972 Engel [o.V.], Bäcker 962f. Engelhard, Johann Heinrich, Tabakfabrikant 56 Erhard, Jacob, Webermeister 400f. Erhart, Gottlieb v. (1763-1826) 723 Ertl, Georg 523

Feder, Christian Ludwig, Pfarrer 307f.

Federle, Erhard 135 Feigele, Joseph, Hofrat 90 Feldner, Eheleute 272-274 Felser, Mathias, Wirt 944f. Ferdinand III., Großherzog v. Toskana (1769-1824) 444 Feßmaier, Johann Georg (1775-1828), Professor der Rechte 73 Feth, Friedrich 127 Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter v. (1775-1833), Rechtslehrer, Justizreferendär, MGehRat 27, 49, 55, 60, 68-74, 80, 83-85, 128, 133f., 143, 150, 161, 167, 175, 179, 184, 187, 189, 206, 210, 220, 223, 240-242, 244-246, 250-252, 263, 289, 292, 300, 314, 316, 318f., 321f., 325f., 331-334, 336, 350, 363f., 372, 375, 379, 392, 399f., 424-428, 431, 433, 440, 443, 451, 457, 459, 461, 466, 472, 476,

Haberle [o.V.], Lederhändler 762f. 483, 489, 495, 500, 502, 507, 516, 520, 522, 527, 532, 535, 539, 541, Häußler, Anton 895 543, 554f., 561, 567, 572, 574, 577, Hager, Georg 983 580, 600, 605, 610, 615, 618, 620, Hail, Johann, Färber 333 626, 629, 636, 650, 657-660, 663, Hainz, Joseph, Wirt 86f. 667-671, 673f., 689, 691, 697, 702, Hammerer, Paul 324, 893f. 708f., 713, 721, 725f., 748-750, 752, Hammerle, Mathias, Wirt 588 754, 756-760, 837, 891, 895f., 898f., Hardenberg, Karl August (1750-1822), 904, 908, 910-912, 914f., 918f., 933, preuß. Staatskanzler 198, 338 936, 941, 944f., 947, 950, 954, 956, Harold, Jakob Ludwig v. (1766-1850), 959-963, 965, 979, 981 Kriegsrat 623 Fick [o.V.], Frhr. v. 498 Hartlieb [o.V.], v. 291f. Fischer, Mathias, Bauer 523 — [o.V.], Lieferant 463-465 Fliegenbauer, Johann, Hofbesitzer 523 Hauf, Andreas 648 Franz II. (I.) (1768-1835), dt. bzw. öst. Hecht [o.V.], Rentbeamter 658-661 Kaiser 78, 724 Hellerer, Georg 64-66, 88 Franz, Johann, Kleingütler 893f. Helmschmidt, Franz 87 (Freymüller), Freimüller Ferdinand, Hepp, Joseph 224-226 Beimautner 511, 513, 517f., 521 —, Philipp 224-226 Frey, Christian, Gutsbesitzer 374, 376 Hessen-Darmstadt, Georg Karl Prinz v. Fugger, Gff. 16, 200-214, 722-725, 735f., (1754-1830) 245 895 Heuters, Columba 510 Hildner, Peter 743 Gebhard, Martin 122 Hilz, Katharina 523 Geigel, Georg, Brauhausinhaber 960-962 Hirner [o.V.], Schankwirt 232f. Geispizheim [o.V.], v., Pfleger 443f. Hochholzer, Joseph, Postoffizial 537-541 Gierlinger, Ignaz, Landgerichtsarzt 19, Hörmann v. Horbach, Joseph (1778-1852) 523f., 528 766, 778, 780, 782 Gißlinger, Andrä 523 Hohenzollern-Sigmaringen, Anton Aloys Gnatz (Knatz), Joseph 426 Fürst v. (1762-1831) 746, 870f. Gönner, Nikolaus Thaddäus (1764-1827), Holzhuber [o.V.] 351 Jurist 13, 85, 241 Huber, Ernst Rudolf (1903-1990), Jurist Göttler, Johann Jakob, Briefbote 537-539, 541 Hünn, Jacob 122 Gradl, Michael v. († 1821), Gutsbesitzer Hüttmann [o.V.], Verfahrensbeteiligter 58 Graser, Joseph, Schloßbesitzer 426 Hunger [o.V.], Dr., Advokat 850 Gravenreuth, Karl Ernst Frhr. v. (1771-1826), Generalkommissär 25f., 136-Isselbach, Freiherren v. 496-500 139, 143, 656-664 Grill, Michael 523 Jehlin, Joseph, Landrichter 19, 489-496, 513f., 517f., 664-667 Groß, Anton 979

Jel [o.V.], Posthalter 821f.

Güß v. Güßenberg, Karolina 338

Jérôme Bonaparte (1784-1860), Kg. v. Westphalen 643

Jonas, Abraham 655f.

Joseph II. (1741-1790), Erzherzog v. Österreich, Kaiser 75, 78f.

Joséphine de Beuharnais (1763-1814) 394

Kalb, Charlotte, geb. Marschalk v. Ostheim (1761-1843) 337

—, Friederike Eleonore Sophia, geb. Marschalk v. Ostheim (1764-1831) 337

—, Heinrich Julius Alexander v. (1752-1806), Oberst 337

—, Johann August Alexander Frhr. v. (1747-1814), Kammerpräsident Karl, Johann 235f.

—, Joseph v., Aktuar 255

Karl IV. Theodor (1724-1799), Kf. v. Pfalz-Bayern 219, 51, 510

Karl V. (1500-1558), Kaiser 952

Kees, Franz Georg Edler v. (1747-1799), Jurist 79

Kindner [o.V.], Wirt 851f.

Kistler, Peter Frhr. v. 51f.

Klausner, Thomas 819

Kleber, Georg, Leerhäusler 238

Kleeberger [o.V.], Gerichtsdiener 846

Kleinschrod, Gallus Alois (1762-1824), Professor der Rechte 70

Kneidinger, Franz, Weißgerber 982f.

Kobell, Egid (1772-1847), Geheimer Konferenzsekretär 14, 27, 181, 228, 249, 365, 467, 475, 507, 547, 646, 649

Koch [o.V.], Weinhändler 958

Kopp [o.V.], Mehlhändler 946f.

Kraus, Johann Heinrich (1756-1824), Kriegsökonomiedirektor; GehRat in Militärsachen 20, 27, 405-410, 622, 624, 626, 630, 644f.

Kreil [o.V.], Wirt 821f.

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys Frhr. v. (1705-1790), Jurist, Konferenzminister 71, 661, 946

Krenner, Franz (von Paula) v. (1762-1819; der "jüngere" Krenner), MGehRat, Finanzreferendär 19, 23, 27, 48f., 53-55, 60, 69, 80, 100, 102, 106, 111, 116-118, 120, 127-128, 133, 135, 139, 143, 149f., 154f., 159-164, 171, 174-176, 179, 183, 186f., 189f., 195, 206, 209, 213, 218, 220, 224, 231, 243, 245, 252, 261, 274-276, 279, 285, 289, 291, 294, 298, 301, 303f., 312, 314, 316, 318-320, 322f., 325, 327, 330, 334, 336, 340f., 346, 348f., 352-354, 357, 364, 366, 370, 372, 375, 379, 382, 389, 391f., 401, 424, 427, 428, 431, 433, 444, 450, 457, 459, 461, 464f., 472, 475f., 483f., 488, 494, 496f., 502, 505, 514, 520, 527, 529, 531, 533-536, 539, 543, 574, 577, 599f., 605, 607, 614, 625f., 629-631, 636, 644, 662, 672, 689-692, 697, 701, 708f., 713, 724, 727, 753, 757, 759f., 773f., 778, 780, 783, 787, 789f., 793, 806, 812, 815, 832, 834f., 837, 854f., 861-863, 866, 869, 891, 894, 896, 898f., 903f., 908, 912, 915, 923f., 927, 933, 936, 940, 943f., 946, 948f., 953, 966-970, 973f.

Krenner, Johann Nepomuk Gottfried v. (1759-1812; der "ältere" Krenner), wGehRat, MGehRat 23, 27, 50, 116f., 127, 173, 179, 183, 186, 189f., 192-195, 198-200, 206, 209, 218, 223, 230f., 239, 251, 261, 274, 279, 285, 289, 291, 296-300, 302-304, 315-318, 320, 322f., 341, 346, 372, 424, 427-434, 440-443, 446, 4545, 457, 461, 464, 468-472, 475f., 483, 488f., 493, 499, 502, 505, 507, 513f., 519f., 522, 526f., 536, 723

Kropatschek, Joseph († 1809), Hofsekretär 78

Künßberg, Friedrich Carl Julius Frhr. v. (1766-1825) 691

Kugler [o.V.], Müller 682-684 Kutter, Abraham (1751/1753-1822), Kanzleidirektor 139, 660

Landau [o.V.], Landrichter 566 Langenmantel, Patrizierfamilie 468-471 Lastenheimer, Georg 453 Lechner [o.V.], Kreisrat 935 Lefebvre, François-Joseph (1755-1820), franz. Marschall 101 Lehrer [o.V.], Weinwirt 821f. Leimer, Matthias 868 Leonhard [o.V.], Dr. 441 Leopold II. (1747-1792), Erzhzg. v. Österreich, Kaiser 78 Leoprechting, Franz Xaver Frhr. v. (1766-1835), Kämmerer 477, 764f. Lerchenfeld-Aham, Joseph Maria Frhr. v. (* 1768) 718f., 763 Leublfing, Gff. v. 221-224 —, Joseph Clemens Gf. v. (1781-1853), Offizier 222-224 —, Max Joseph Gf. v., Kämmerer 222-224 Levi, Nathan, Gemeindevorsteher 125 Leykam, Johann, Bauer 269

Lilien, Carl Joseph Frhr. v. (1766-1849) 429

Leyser, Augustin v. (1683-1752), Jurist

—, Franz Anton Frhr. v. (1769-1839) 429 Link [o.V.], Verwalter 465 Lochner v. Hüttenbach, reichsritterschaft-

Lochner v. Hüttenbach, reichsritterschaftliches Geschlecht 283, 285

—, Christian Adam Frhr. (1752-1825), Kämmerer 363f., 399f., 421

Löhr, Johann Georg 937 Lothar, Eheleute 523

Lotter [o.V.], Verfahrensbeteiligter 850 Ludwig (1786-1868), Kronprinz, 1825 Kg. v. Bayern 20f., 101, 139, 144, 146, 148, 151-154, 446f., 452, 470, 508-512, 517-519, 522-524, 529f., 533, 536f., 547f., 550-554, 556-558, 560, 562, 589-592, 594, 596-598, 601f., 622-626, 628-630, 632, 634f., 637, 640, 642f., 645, 657, 660

Lupin, Anna Veronika, geb. v. Hermann (1746-1827) 287

- ---, Felicitas v. (1783-1857) 287
- —, Friedrich v. (1771-1845) 287
- —, Johann Siegmund v. (1742-1808) 287

Majer (Mair), Georg, Rat 201 —, Johann, Kleingütler 893

Mann, Karl Christian v. (1771-1837), GehRef 726

Marschalk v. Ostheim-Marisfeld, Dietrich Christian (1743-1803) 337

—, Franz Friedrich (* 1768), geb. als Franz Friedrich v. Ostberg 338

—, Heinrich August (1726-1809) 337f. Marschalk v. Ostheim-Waltershausen, Friedrich (1760-1782) 337

Martine [o.V.], Kaufmann 969f., 974 Maurer, Anton, Wirt 426f.

-, Johann 581-583

Maximilian III. Joseph (1727-1777), Kf. v. Bayern 24, 70f., 219

Maximilian I. (IV.) Joseph (1756-1825), Hzg. v. Zweibrücken, Kf. v. Pfalzbaiern, Kg. v. Bayern 11, 19-21, 70, 101f., 109, 124, 142, 165, 245, 335, 338, 534, 542, 568, 579, 703 u. passim

Mayer, Carl Lorenz v., Assessor 969f., 973-975

Mederer, Nikolaus, Schneider 920f. Meinel, Karl Friedrich, Advokat 955f. Mendle, Peter, Kleingütler 893f. Metternich-Winneburg, Clemens Gf. v. (1773-1859), öst. Außenminister 674 Metzger [o.V.], Rotgerber 762f. Meyer (Mayer, Majer) [o.V.], Landge-

Meyer (Mayer, Majer) [o.V.], Landge-richtsaktuar 845-847

Mittermajer, Mathias 879

Montgelas, Maximilian Joseph Gf. v. (1759-1838), Geh. Staats- u. Konfe-

Pointner, Simon 928

Poschinger, Benedikt 427

renzminister, Außenminister 11, 14f., 18f., 22, 25 u. passim
Moser, Xaver 918
Mozart, Franz 821
Mü(h)lbauer, Georg 569
—, Philipp 860
—, Wenzel 860-863, 869
Münchroth, Familie 416
Musbeck, Johann Michael 67f.

Nagenzaun, Franz, Uhrmacher 853, 911f. Napoleon I. Bonaparte (1769-1821), 1804-1814 Kaiser der Franzosen 15, 76, 99-101, 103, 107, 109-111, 273, 394, 573, 588, 629 Nero, Joseph, Landrichter 255 Neubronner [o.V.], Großhändler 947f. Neumaier, Jakob, Handelsmann 739 Neumayer, Maria Anna, Handelsfrau 918

Obermajer, Caspar 877f.
Ockel, Maximilian Edler v. (* ca. 1770)
437, 439f., 665
Oettingen-Oettingen, Albrecht Ernst II.
Fürst v. (1669-1732) 978
Oettingen-Oettingen und OetttingenSpielberg, Johann Aloys Fürst zu
(1758-1797) 705
—, Maria Aloysia Fürstin zu, geb. Pzin v.
Auersberg (1762-1825) 705
Oettingen-Spielberg, Fürsten 705-714
Opiz, Johann, Rauchwarenhändler 948
Ortmeyer [o.V.], Gerber 918
Ott [o.V.], Forsthofbesitzer 265

Pall v. Pallhausen, Vinzenz (1759-1817), Reichsherold 723 Paumgarten-Ering, Karl Theodor Josef Gf. v. (1779-1834) 192-196, 200 Pemsel, Johann Georg, Mehlhändler 949f. Pflauner [o.V.], Schultheiß 141f. Pittlinger, Augustin 86 Pius VII., Papst (1800-1823) 394 —, Ignaz 427 —, Johann Michael (Vater) 427 —, Johann Michael (Sohn) 427 —, Joseph Anton 427 —, Martin 427 Posselt, Heinrich, Kupferstecher 946 Pretzl, Johann, Gewürzhändler 230f. Preysing-Hohenaschau, Johann Carl Gf. v. (1767-1827) 847 Prez, Johann, Posthalter 473f. Preuß, Direktor 465 Preysing, Adelsgeschlecht 469-472, 503 -, Carl Gf. v. (1767-1827) 534 Preysing-Hohenaschau, (Johann) Maximilian Gf. v. (1736-1827), MGehRat 25, 27, 48, 55, 59, 69, 80, 100, 111, 118, 128, 133, 143, 149, 157, 159, 161, 173, 178, 183, 186, 188, 190, 195, 205, 208, 217, 223, 234, 260, 274, 279, 285, 287, 289, 291, 298, 301, 309f., 312, 314, 316f., 319f., 323, 325, 329, 332-334, 336, 349, 364, 371, 375, 449, 457, 459f., 464, 469-471, 476, 483, 488, 492, 498, 502f., 512, 519, 527, 531, 533, 535, 539, 543, 557, 560, 563, 566, 574, 577, 580, 585, 599, 604, 614, 616f., 619, 626, 630, 637, 646, 661, 663, 677, 680, 683, 693, 696-699, 707, 709, 713f., 748, 752, 757, 760, 777, 781, 788, 790f., 793, 811, 815, 824, 831f., 836, 840, 847, 854f., 861, 863, 866, 871, 873, 891, 923f., 926f., 933, 936-941, 943, 945, 952, 956, 959, 961, 964, 967, 969, 974, 978 Probst [o.V.], Pfarrer 851 Prost, Adrian, Handlungsreisender 917

Quentel, Adelsgeschlecht 536f. —, Franziska v. 536

Raiser, Johann Nepomuk (1768-1853), Kanzleidirektor 656-664

Rechberg und Rothenlöwen, Aloys Franz Xaver Gf. v. (1766-1849), bay. Gesandter 674

Rechteren-Limpurg, Friedrich Ludwig Gf. v. (1748-1814) 501

—, Friedrich Reinhard Gf. v. (1752-1842) 501

Redwitz, Freiherren v. 823-825

Reich, Georg, Bauer 882

Reigersberg, Heinrich Aloys Gf. v. (1770-1865), Staats- u. Konferenzminister 19, 22 u. passim

Reindel [o.V.], Aufschlagsinspektor 850 Reindl, Jacob, Landwirt 50

Reindl, Johann Evangelist v. (1772-1850), Appellationsgerichtsdirektor 286-288

Reinhard, Johann Andreas, Schafzüchter 942, 944

Reisach, Adam Gf. v. 957

—, Friedrich Frhr. v. 957

Reisach-Steinberg, Karl August Gf. v. (1774-1846), Generalkommissär 290-293, 462-467, 494f., 518, 950-954

Renner, Johann Georg 453

Reus, Georg 868

Rheinwald, Johann Ludwig Christian (1763-1811), Direktor 955f.

Rindl, Georg Kaspar 67

Rözer, Wolfgang 924

Roth, Christoph v. 735f.

Rothleder [o.V.], Witwe 54

Rottmanner, Simon (1740-1813), Agrarreformer 157f.

Rückner, Johann Michael 892f.

Ruland, Johann, Söldeninhaber 456f.

Rungger, Joseph Georg (*1764, † nach 1831) 254-256

Saamer, Lorenz, Müller 930 Sailer, Johann Michael (1751-1832), Theologe 147 Sambstag, Johann Christoph Friedrich, Dr.med., Landgerichtsarzt 116-119 Samuel, Jakob 141f.

Sattler, Mathias (* 1774), Vikar 910f.

Schach (Schech), Jacob, Färbermeister 875

Schach Edler v. Königsfeld, Judas Thaddäus (* 1772), Fiskal 90

Schadelak [o.V.], 864f.

Schambeck [o.V.], Witwe 236

Scharl, Benno (1741-1812), Braumeister 147

Schellhaß, Heinrich v. (1771-1828), Rat, Oberappellationsgericht 83, 85

Schenk, Johann Heinrich v. (1748-1813), MGehRat, Generaldirektor der Finanzen 19, 23, 27, 49, 55, 60, 69, 82, 100, 112, 128, 133, 139, 143, 150, 161, 174, 179, 184, 187, 189, 191, 196, 206, 210, 220, 224, 263, 285, 289, 292, 299, 301, 312, 314, 316, 318f., 321, 322, 325, 331, 333f., 336, 341, 346, 350-354, 356, 358-360, 362f., 370, 372, 375f., 408, 410, 415, 424, 427f., 431, 433, 443, 451, 454, 457, 459, 461, 466, 472, 476, 483, 489, 495, 499f., 502, 506, 516, 520, 532, 535, 539, 543, 561, 574, 600, 605, 614, 626, 629, 631, 663, 695, 697, 708, 711, 713, 725, 728, 812, 815,

Schiehl [o.V.], Untertan 268

954

Schilcher, Franz Sales (1766-1843), Geh-Ref 19, 352f., 359

832, 838, 863, 867, 869, 904, 908,

Schleich, Ferdinand Frhr. v. (1766-1833), Hofkommissär 105

Schleisinger, Johann, Leerhäusler 61 Schloßberger, Maria Barbara 116, 118

Schlott [o.V.], Wirt 966f.

Schlumprecht, Bartholomeus 981

Schmid [o.V.], Schreiber 372

Schmidt [o.V.], Zapfenwirt 651

—, Joachim, Hofwirt 650

Schmutterer, Kaspar, Hofbesitzer 652, 675, 930 Schneider, Franz Anton (1777-1820) 136-

Schwendmeyer [o.V.], Wirt 845-847 Schwenolo, Adam 121f.

Seinsheim [o.V.], Gf. v. 147

- —, August Karl Gf. v. (1789-1869) 269
- —, Joseph Friedrich Gf. v. (1775-1830) 269
- —, Karl August Gf. v. (1784-1864) 269 Sezinger, Matthias, Kaufmann 134f. Siller, Niklas, Gewürzhändler 230f.

Späth [o.V.], Bäcker 947

Sippel, Adam 56

Spier, Georg Friedrich, Kleinhäusler 141 Spiesel, Peter 924

Spreizer, Heinrich, Abdecker 97f.

Stadler, geb. Gülder [o.V.], Witwe 569

Stahl [o.V.], Seifensieder 475f.

Stamm [o.V.], Wirt 578-581

Starkmann, Joseph v., Kreisrat 488

Staubizer, Reinhard Johann 281

Stauffenberg, Philipp Carl Schenk Frhr. v. (1773-1839) 558-561, 575-577

Steiner, Hubert Karl († 1817), Finanzreferendär 154f., 294, 352f., 360, 729

Steinmann [o.V.], Witwe 800f.

Stemphuber, Lorenz, Söllner 526

Stengel, Stephan Frhr. v. (1750-1822), GehRat im ao. Dienst 26, 335

Sternberg, Adelsgeschlecht 462f., 465

Stingelheim, Anton Frhr. v. 239

Stockinger, Johann, Müller 427

Stöck(e)l, Ignaz Nikolaus v. (1760-1814),

Landrichter 700f., 818-820 Stöckl, Maria Anna 853

Stollmaier-Pillisch [o.V.], Tabakfabrikant 231

Straucher, Katharina 825

Strauß, Michael, Hofbesitzer 652, 675, 930

Streit, Casimir Frhr. v. 239

Struber, Jakob, Postwagenfahrer 532-536, 829-832

Stumpf, Andreas Sebastian (1772-1820), Legationsrat 575

Süskind [o.V.] 974

Tattenbach, Gff. v. 503

Tauber, Adam, Postmeister 537-541

Thaler, Balthasar, Wirt 473f.

Therese (1792-1854), Kronprinzessin (1825 Königin) v. Bayern, geb. Pzin. v. Sachsen-Hildburghausen 21

Thurn und Taxis, Maximilian Gf. v. (1745-1825), MGehRat 23, 25-27, 48, 55, 59f., 69. 80, 95, 97f., 100, 112, 119, 121-123, 127f., 130f., 134f., 143, 149, 161, 173, 179, 183, 186, 189f., 195, 206, 209, 218, 223, 227, 233, 235f., 261, 265, 267, 269, 271-275, 278, 282f., 285, 375, 423f., 426, 428-430, 432-434, 443-445, 450, 456-458, 461, 464, 471, 475f., 478, 481, 483f., 486, 488, 494, 514, 520, 524-528, 531, 533, 539, 541f., 561, 563, 565f., 568f., 574, 577-582, 585-588, 605, 607, 614-617, 619-621, 626, 629, 646-648, 650, 541, 654f., 662, 675-677, 679f., 683-686, 697, 701, 708f., 711, 713-715, 719-721, 724, 735, 738f., 741-744, 748, 753, 757, 760, 762f., 775, 781, 788, 790, 793, 799-801, 812, 815, 821f., 826f., 832, 837, 851-854, 857f., 861, 863f., 869, 871, 873f., 879-881, 884, 887-896, 898f., 903f., 907, 910-912, 914-916, 920, 922, 925, 927f., 932f., 935f., 943, 946, 953, 956, 959, 961, 964-969, 973f., 978

Tinkhauser [o.V.], Wirt 963-965

Toerring-Gutenzell(-Gronsfeld), Joseph August Gf. v. (1753-1826), MGehRat 23, 25, 27, 48, 55, 59, 66, 69, 80, 100, 111f., 128, 133, 149f., 161, 164, 173f.,

178-180, 182f., 186, 188-190, 195, 205, 208, 217, 224, 234, 243f., 250, 261, 274, 279, 285, 289, 291, 298, 301, 309f., 312, 314, 316f., 319f., 323, 325, 329, 332-334, 336, 341, 346, 349f., 372, 378f., 443, 457, 459f., 464, 476, 483, 488f., 493, 498f., 502, 504, 507, 512, 519, 526f., 530f., 532, 559, 561, 563, 566, 574, 577, 599, 604, 607, 610, 614, 617, 619f., 626, 630, 646, 650, 653, 656, 661, 688, 696, 701, 704, 708f., 711-713, 739, 748, 752, 757, 760, 777, 781, 788, 790, 793, 805, 810f., 815, 824, 831f., 835f., 840, 854f., 861, 863, 866, 869, 871, 873, 891, 921, 923f., 926, 927, 943, 945f., 950, 953, 956, 959, 961, 964 Toerring zu Jettenbach, Gff. 289 Triva, Johann Nepomuk v. (1755-1827), General der Artillerie, Minister-Staatssekretär des Kriegswesens 20, 396, 404, 406, 409 Tröltsch, Karl Wilhelm Frhr. v. (* 1783)

Ulm, Johann, Landgerichtsassessor 721 Ulmer, Leonhard 967f. Unold, Georg v. (1723-1816), Bürgermeister 288 Utzschneider, Joseph (1763-1840), Geh-Ref 351-354, 360f.

538-541

Vanino, Johann Baptist, Rechtsanwalt 891 Verger, Johann Baptist Frhr. v. (1762-1851), Generalmajor 274-277 Vilsmayer [o.V.], Bierbrauer 481f. Vincenti, Carl v. (1764-1812), Generalmajor 572 Visino, Joseph, Rentbeamter 376f. Vizthum, Andreas, Tafernwirt 542f. Vocke, Johann August (1750-1822), Pfarrer 568, 719 Vogl, Leonhard, Landwirt, Kreith 50 Vogt, Georg 979 Voit v. Rieneck, Franz Anton Philipp Gf. (* 1745) 575f. Vollmuth [o.V.], Bankier 716f. Vorhauser, Anton, Mautbeamter 371f.

Wagner, Franz, Leerhäusler 477 —, Georg 827 Walber [o.V.], Justizamtmann 265 Wazinger, Anton, Wirt 542 Weber, Friedrich Karl (1778-1819), Landrichter 565f. —, Georg 927f. —, Johann, Wirt 422 Weichs, Joseph Georg Ignaz v. (1726-1786) 24 -, Joseph Maria Frhr. v. (1756-1819), MGehRat 19, 23-27, 249f., 261, 265f., 272, 274, 277, 279, 285f., 288-291, 298, 301, 304, 308-310, 314, 316, 318-320, 323f., 329, 332, 334-336, 346, 349, 353, 363, 372-374, 399-401, 411-414, 416-422, 424f., 427f., 430, 432f., 442, 443, 449, 453, 457, 459f., 464, 471, 475-477, 483, 488, 493, 498f., 502f., 507, 513, 519, 527, 529f., 533, 539, 541, 543, 561, 563, 565, 574f., 578f., 581f., 599, 604, 607, 614, 617, 619f., 626, 630, 650, 653, 656, 661, 663, 675, 677, 681-683, 697, 701, 705-708, 711f., 715, 717, 721f., 723, 727, 732, 742f., 746-748, 831f., 836, 840, 844, 854, 861, 863, 866, 869f., 873, 881f., 887f., 891f., 893f., 896f., 899f., 903, 907, 912, 914, 920f., 923, 927, 932-934, 936, 941f., 946-948, 953, 955f., 959, 961, 964f., 966f., 974, 977f., 982-985 Weinhard, Michael, Poststallmeister 872 Weinmann [o.V.], Wirt 800f. Welsberg, Johann Nepomuk Gf. v. (1765-

1840), MGehRat 23, 27, 66-69, 82,

85f., 94, 98, 100, 112, 119, 124-129,

133f., 139, 141f., 150, 161, 171, 175-179, 184, 187, 189, 191, 196, 200f., 203f., 206, 211f., 220, 223, 227-231, 239, 264, 268, 270, 272, 279f., 283, 285-289, 292, 299, 307, 310, 314f., 319, 325, 349, 473, 486f., 489, 501, 517, 537, 540, 569, 584, 618, 647, 649, 654, 664, 682, 745, 747, 825, 833, 843, 855, 871, 877, 885, 899, 963, 972, 976, 983

Wenglein, Johann Adam, Kaufmann 745 Wenzel, Michael, Schlossermeister 617f. Westermaier, Caspar, Metzger 333

Widder, Gabriel Bernhard v. (1774-1831) 19, 353, 402, 407, 409

Wild, Joseph, Wirt 944f.

Wittmaier (Wittmann) [o.V.], Lohnkutscher 89, 91-93

Wöherle [o.V.], Bürgermeister 891 Wolf [o.V.], Wirt 93

—, Thomas 526f.

Wrede, Karl Philipp Gf. (1767-1838), General 17, 99-116, 321

Würtzburg, Karl Philipp Veit Frhr. v. (1752-1819), würzburgischer GehRat 96

Wurm, Christian Heinrich Clemens (1771-1835), Polizeidirektor 864-868

Yberle, Joseph 872

Zechmaier, Stephan, Pächter 618-620 Zeltner v. Hohenau, Johann Friedrich, Gutsherr 618f.

Zenetti, Johann Baptist (1737-1816), Kaufmann 586f.

- —, Johann Baptist Ritter v. (1785-1856), Regierungspräsident 586
- —, Johann Bernhard (1781-1840), Kaufmann 586
- -, Joseph (1780-1826), Kaufmann 586
- —, Maria Maddalena (1744-1839), geb. Vazzanini 586

Zentner, Georg Friedrich v. (1752-1835), wirkl. Geh. Rat; MGehRat 23, 27, 48, 55, 57-59, 69, 80f., 83, 92, 99-111, 128, 133, 139-141, 143-145, 149, 161, 167, 170, 173-175, 179, 183, 186, 189-191, 195-198, 200, 205, 209, 217-220, 224, 234, 244, 256, 264, 274, 279, 281f., 285, 289, 291, 294, 298f., 301, 308-310, 312-314, 318-320, 322, 324f., 328f., 333f., 336, 341, 346, 349, 364, 372, 375, 377-387, 390-393, 396, 398, 443, 449, 457, 459-461, 464, 471, 476, 483, 488, 493, 498, 502, 504, 513, 519f., 548-551, 553-555, 557, 561, 563, 570-572, 577, 590, 592, 594f., 599f., 604f., 614, 626, 629, 633, 650, 652-654, 656, 658, 662f., 675, 677, 681, 683f., 697, 702, 704, 708f., 711, 713-715, 721f., 724, 727, 748, 752f., 755, 757, 760, 769, 777f., 788, 790, 793, 803, 807, 812f., 815, 824, 831f., 836-838, 854, 860f., 864, 866, 869, 871, 873, 891, 893-896, 898f., 901f., 907, 912, 915, 923f., 927, 933, 935f., 943, 953, 966-969, 974f.

Zimmerl, Johann Michael Edler v. (1758-1830), Jurist 79
Zinnecker, Georg Leonhard 737f., 959f.

Zirngibl [o.V.], Untertan 268 Zwack [o.V.], Kaufmann 247f.

Abkürzungen: Lkr. = Landkreis; OE = Organisches Edikt; VO = Verordnung

Abensberg (Lkr. Kehlheim) 101 Abgaben, Abgabenbetrug 15, 17, 61, 135, 341, 411, 414, 559, 590, 640, 714, 725, 740, 788, 820f., 850f., 857, 948, 960-962, 972f.

Abraham (Obersüßbach, Lkr. Landshut) 432

Adelsmatrikel 154, 288, 513, 623, 724, 882

Adel(srecht), Adelspolitik 256-264, 317-323, 326-333, 467, 722-725

Administrativ-kontentiöse Rechtssachen 13f., 65, 233-236, 334, 373, 400f., 423, 425, 435f., 477f., 543, 547, 567, 579-582, 618, 675, 681, 721, 736, 926, 943, 967f.

Aholfing (Lkr. Straubing-Bogen) 286 Akademie der bildenden Künste 629f. Akademie der Wissenschaften 723 Aktenaufbewahrung 365-368 Alburg (Straubing) 193f.

Alerheim (Lkr. Donau-Ries) 227

Alesheim (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 266

Aletshausen (Lkr. Günzburg) 934

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Österreich (1787/1811) 72, 76, 78

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794) 70, 72, 78, 197, 282, 976

Allmannshofen (Lkr. Augsburg) 746f., 870 Allodifikation 313, 339, 343, 348, 350, 368-370, 418, 420, 559, 575

Altdorf (Lkr. Nürnberger Land), Landgericht 620

Altenschneeberg (Tiefenbach, Lkr. Cham) 957

Altentrüdingen (Wassertrüdingen, Lkr. Ansbach) 738

Altmühlkreis 26, 61, 197f., 273, 443, 894

—, Generalkommissariat 62-64, 123, 125, 266, 324, 443, 479-481, 613, 854, 872, 901

Altrandsberg (Miltach, Lkr. Cham) 477 Amberg, Appellationsgericht 50, 430, 864

—, Landesdirektion 53

—, Landgericht 363

Ammelbruch (Langfurth, Lkr. Ansbach) 568

Ammelhofen (Pilsach, Lkr. Neumarkt in der Oberpfalz) 278

Ammerndorf (Lkr. Fürth) 140

Ampferbach (Burgebrach, Lkr. Bamberg) 425

Anhalt-Köthen, Herzogtum 77

Ansbach, Gesellschaft Casino 887f.

—, Kriegs- und Domänenkammer 143

—, Landgericht 265, 270, 285, 309f., 743

—, Markgrafschaft/Provinz/Stadt 70, 72, 121, 141f., 197f., 228-230, 273, 309, 338, 417, 444, 453, 480, 489, 568, 621, 653, 676-678, 703, 719f., 738, 801, 887f., 935, 942-944

—, Polizeikommissariat 121, 800f.

-, Stadtgericht 118, 851

Arenberg, Herzogtum 77

Arlberg 588

Aspern, Schlacht v. (1809) 101

Ast, Schloßgut (Tiefenbach, Lkr. Landshut) 157

Attenhofen (Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm) 736

Aufhausen (Lkr. Regensburg) 860 Aufkirchen (Gerolfingen, Lkr. Ansbach)

—, (Egenhofen, Lkr. Fürstenfeldbruck) 932f.

Augsburg 122, 205-210, 233f., 395f., 468, 510, 558, 716, 954

—, Bortenmacher 233

- —, Krämerzunft 857f.
- —, Leihhaus 290, 462f., 465f., 951
- -, Oberpostamt 538
- —, Polizeidirektion 233f., 717, 958f.
- —, Schäfflerzunft 958
- —, Stadtkommissariat 209, 468, 716f., 857, 958f.
- Auhof (Hilpoltstein, Lkr. Roth) 324f., 893f.
- Auswanderung 75, 269, 272, 374, 380f., 388, 418, 455, 460, 550, 553, 555, 570, 614, 638, 641, 782, 803, 861-864

Babenhausen (Lkr. Unterallgäu) 762f. Baden, Markgrafschaft/Großherzogtum

77, 273, 373-376, 571

Baden-Baden, Kurbad 784

Baldingen (Nördlingen, Lkr. Donau-Ries) 651

Bamberg 70, 241, 558, 565, 745, 851f.

- —, Appellationsgericht 128, 338f.
- —, Hallamt 745, 892f.
- -, Hochstift 124, 131, 441, 579
- -, Hofgericht 96
- —, Landesdirektion 578f.
- —, Landgericht 827
- —, Landrecht (1769) 70
- -, Mautamt 892f.
- —, Medizinalbüro 118
- —, Oberappellationsgericht 253
- —, Polizeikommissariat 852

Baukredite 904-909

Bayern, Ständevertretung (Landschaftsverordnung) 24, 258f., 412-414, 474, 706, 710

Bayreuth, Markgrafschaft/Fürstentum 56, 70, 72f., 77, 198, 455, 489, 582, 687f., 703, 720

Beamte → Staatsdiener Bedernau, Herrschaft 510 Behördenkorrespondenz 901-904 Beilngries (Lkr. Eichstätt) 748 Belmbrach (Roth, Lkr. Roth) 884 Berchtesgaden, Fürstpropstei 72, 103, 369, 534

Berg (Donauwörth, Lkr. Donau-Ries) 123 Bergen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 61, 236f.

Bergham (Stephansposching, Lkr. Deggendorf) 676, 703

Bernau (Mainkreis) 617

Bertoldshofen, Stadt Marktoberdorf, Lkr. Ostallgäu, Schwaben 58

Bibart, [Markt], Justizamt (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 501

Biederstein, gefreiter Sitz (München) 335f., 934

Bier, Bierpreis 144-191, 213f., 293-295, 406f., 718f., 729-735

- —, Bierzwang 157, 165, 170-172, 175f., 178-180, 183f., 651
- —, Ganterpreis 166, 170f., 176, 178-180, 182-185, 190, 293f.
- —, grünes 650f.
- —, Nachbier 156, 159, 734
- —, Schankpreis 166, 169f., 177-179, 181-183, 185, 190f., 293-295

Bieswang (Pappenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 878

Bindlach, Lkr. Bayreuth, Oberfranken 56 Bludenz (Vorarlberg) 588

Böhmen 217

Bogenhausen (Stadt Rottenburg a.d.Laaber, Lkr. Landshut) 526

Bopfingen (Ostalbkreis) 414, 417

Bozen (Südtirol) 79

Brabant 174

Brandenburg (Dietenheim, Alb-Donau-Kreis, Baden-Württemberg) 209

Bregenz (Vorarlberg) 565-567, 588, 658 Breitenbrunn (Offenhausen, Lkr. Nürnberger Land) 486

Brixen, Landgericht (Südtirol) 490, 665

Brodswinden (Ansbach) 270

Brünn, Vertrag v. (1805) 142

Bruneck (Südtirol) 963f.

Bubenhausen (Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm) 736

Buch, Markt (Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm) 736

Buch (Nürnberg) 56

Buchbach (Steinbach am Wald, Lkr. Kronach) 95

Buchheim (Burgbernheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 307f.

Büchelberg (Leutershausen, Lkr. Ansbach) 848f.

Bürgerliche Freiheit 518

Burg (Obergünzburg, Lkr. Ostallgäu) 198f.

Burgbernheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 684

Burghausen, Landgericht/Grenzaufschlagsamt (Lkr. Altötting) 288, 369, 401, 821f., 911

Burglengenfeld, Landgericht (Lkr. Schwandorf) 86

Burgrain (Markt Isen, Lkr. Erding) 426 Buttenwiesen (Lkr. Dillingen a.d.Donau) 828

Cadolzburg, Landgericht (Lkr. Fürth) 122, 140, 942

Campo Formio, Friede v. (1797) 710 Cham, Landgericht 456, 679

Code Napoléon (Code civil des Français) 68-70, 72, 74, 76-78, 80f., 83, 639

Codex Fridericianus 72

Codex Juris Bavarici Criminalis (CJBC) 71, 661

Codex Juris Bavarici Judiciarii (CJBJ) 71, 246, 456, 680, 685, 881, 890, 946, 982

Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis (CMBC) 16, 19, 68-85, 241, 244f., 283-285, 340, 347, 367, 531, 561, 696, 845, 852, 890f., 959

Constitutio Criminalis Carolina (CCC) 952

Dachau, Landgericht 932

Degelberg (Furth im Wald, Lkr. Cham) 456

Deggendorf, Landgericht 523, 676, 703

Demling (Bach a.d.Donau, Lkr. Regensburg) 481-483

Dennenlohe (Unterschwaningen, Lkr. Ansbach) 935

Dentlein am Forst (Lkr. Ansbach) 315f.

Desertion 75, 279-282

Dettenheim (Weißenburg i.Bay, Lkr. W.-Gunzenhausen) 654

Dettenschwang (Dießen am Ammersee, Lkr. Landsberg a.Lech) 526f.

Deutscher Orden 198, 338

Diebach (Lkr. Ansbach) 798-800, 920

Dienstbotenordnung 16, 833-845, 853

Dienstpragmatik (VO betr. die Verhältnisse der Staatsdiener, 1805 I 1, auch Staatsdienerpragmatik) 12, 27, 492, 749-762

Diepoltsdorf (Simmelsdorf, Lkr. Nürnberger Land) 618f.

Dietenbronn (Aurach, Lkr. Ansbach) 849 Dinkelsbühl, Landgericht (Lkr. Ansbach) 874, 981

Dinkelscherben (Lkr. Augsburg) 457f.

Dobl (Bayerbach, Lkr. Rottal-Inn) 579

Dörlbach (Burgthann, Lkr. Nürnberger Land) 888f., 985

Dominikalrenten 339, 341, 346, 348, 790, 795

Donau (Fluß) 71, 101

Donaustauf, Reichsherrschaft/Landgericht (Lkr. Regenburg) 481f.

Donauwörth (Lkr. Donau-Ries) 123, 125 Drachselried (Lkr. Regen) 427

Dürrwangen (Lkr. Ansbach) 981

Ebersberg (Lkr. E.) 147

Ebing (Rattelsdorf, Lkr. Bamberg) 124 Ebrach, Grenzmautamt (Lkr. Bamberg) 875

- Edikte (→ Organische Edikte), "Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern" (1808 VII 7; "Lehensedikt") 16, 84, 276, 337-340, 350, 389, 558f., 576, 824
- —, "Edikt über den Adel im Königreiche Baiern" (1808 VII 28; "Adelsedikt") 240, 258, 262, 297, 302, 306, 327, 471, 509, 724, 825
- —, "Edikt über die Konfiskationen" (1808 VIII 29) 74f., 280, 636, 638, 644
- —, "Edikt über das Gemeinde-Wesen" (1808 IX 24) 87, 98, 278, 382, 422, 424, 458, 473, 563, 604f., 621, 649, 652f., 677, 682-684, 878, 891, 976
- —, "Edikt über die äusseren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung der §§ VI und VII des ersten Titels der Konstitution" (1809 III 24) 75, 84
- —, Edikt betr. die "provisorische Taxordnung des Königreichs Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht kontentiosen Gerichtsbarkeit" (1810 X 8) 773
- —, "Edikt die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend" (1811 XII 22) 109, 442, 509, 536, 547f., 691-693, 697, 767, 823, 938f.
- —, "Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern" (1812 I 6) 548-557
- —, "Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Baiern" (1813 VI 10) 615
- Eggolsheim, Markt (Lkr. Forchheim) 434 Egloffstein, Familienstiftung 17, 440-442, 468

Eherecht 69, 72, 75-77, 85

—, Josephinisches Ehepatent (1783) 72, 76, 85

Eichholz (Leutershausen, Lkr. Ansbach) 849

Eichstätt, Fürstentum/Stadt 269, 444, 872
—, Landgericht 87, 443, 648, 660, 854

Einquartierung 25, 91, 228-230, 286-288, 301, 310f., 606, 798-802, 848f., 884

Einsölden → Eysölden

Einstandsrecht 74

Eisackkreis 472, 474, 490, 809

Elberfeld (Wuppertal, Nordrhein-Westfalen) 122

Ellingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 197

Eltheim (Barbing, Lkr. Regensburg) 486f., 500

Emersacker (Lkr. Augsburg) 741 Emphyteuse 73

Engelhartszell, Pflegamt/Porzellanfabrik (Oberösterreich) 104-106, 113

Engelszell, Stift (Oberösterreich) 99, 101f., 115

Engelthal (Lkr. Nürnberger Land) 486 England 174, 382

Englfing (Schöllnach, Lkr. Deggendorf) 194

Entenberg (Leinburg, Lkr. Nürnberger Land) 486

Erblandhuldigung 16, 19, 378, 385f., 392-399

Erbrecht 317, 322, 342, 347, 394, 543, 559, 575, 693f., 825, 945

Erding, Landgericht (Lkr. Erding) 147, 877

Ering (Lkr. Rottal-Inn) 192f., 200 Erlangen 117, 460, 568, 723

—, Justizamt 56

Erlmühle (Dentlein, Lkr. Ansbach) 315 Ermreuth (Neunkirchen am Brand, Lkr. Forchheim) 691

Eschenbach, Landgericht (Lkr. Neustadt an der Waldnaab) 65, 88, 363

Etschkreis 82

Ettenstatt (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 277

Eyerlohe (Aurach, Lkr. Ansbach) 848f. Eysölden (Markt Thalmässing, Lkr. Roth) 480

Feldkirch (Vorarlberg) 255, 588 Fessenheim (Wechingen, Lkr. Donau-Ries) 743

Feuchtwangen, Landgericht (Lkr. Ansbach) 141f., 315, 738, 933, 960

Fideikommisse, Fideikommissrecht 16, 71, 110, 115, 223, 239f., 281, 296-307, 311-315, 317-323, 326-333, 441, 467-472, 507-511, 536f., 547, 691f., 694f., 823, 825, 938f.

Forchheim, Landgericht (Lkr. F.) 434 Forstpurifikation → Waldverteilung Fragner (Kleinhändler) 214-221, 647, 881 Franken 77, 124, 166f., 218, 248, 283, 338, 361, 429, 578

- —, Reichsgrafenkollegium 501
- —, Reichsritterschaft 338, 461, 579

Frankendorf (Weihenzell, Lkr. Ansbach) 265

Frankfurt 102, 542, 571

-, Großherzogtum 77, 571

Frankreich 102f., 109, 142, 281, 327, 353, 358f., 361, 388, 393, 404, 444, 482, 495, 534, 542, 549-551, 554f., 570-572, 574, 582, 588, 600, 626, 628f., 635, 643, 710, 755

- —, Conseil d'État 15
- —, Erbadel 115
- —, Kaiser v. 103, 107, 111, 394, 573
- —, Konskription 624f.
- —, Revolution 572
- —, Sénat conservateur 256, 258f., 262-264

Frauenstein, Hofmark (Weiding, Lkr. Schwandorf) 646f.

—, Schloß (Mining, Oberösterreich) 200

Fremdenrecht 386-392

Friedberg, Landgericht (Lkr. Aichach-Friedberg) 130, 882f.

Frondienste/Scharwerk 71, 285-285, 342, 796

Fürstenburg, Landgericht (Burgeis, Gemeinde Mals, Vinschgau) 254-256

Gaisthal, Gaisthalerhammer (Schönsee, Lkr. Schwandorf) 646

Gastenfelden (Buch a.Wald, Lkr. Ansbach) 798-800, 920

Geheimer Rat 10-19, 431, 435f., 547, 646

- —, Geheime Räte 12, 25f.
- —, Generalsekretär (Geheimer Konferenzsekretär) 12-14, 27, 365, 368, 396, 467, 475, 486, 507f., 522, 547, 581, 646, 703, 853
- -, Kronbeamte 12, 260, 395
- —, Sektionen, Sektion der Finanzen 13, 19f., 23, 27, 144, 340, 558f., 576, 589f., 761, 775
- —, —, Sektion der Justiz 13, 23, 559, 576
- —, —, Sektion des Innern 13, 23, 144, 340, 558f., 576, 589f.

Geiselwind (Lkr. Kitzingen) 423f.

Gemeindegründe, Teilung 56f., 62, 97, 119, 197, 308, 363, 400, 422f., 453, 456, 458, 472f., 487, 500, 526-528, 616f., 620f., 652-654, 676-679, 683, 687f., 703, 714-716, 738, 747f., 854, 879f., 882, 886f., 889-892, 928-933, 935-937, 955, 971, 975-977, 979-982, 984f.

Gemeindemitgliedschaft, Gemeinderecht 682-685, 854f., 918, 949f.

Gemeindeumlagen 557f., 589-612 Gemeindeverwaltungen, Kompetenzen 725-729

Gemeindewald → Waldverteilung General(kreis)kommissariat(e),

General(kreis)kommissäre 25, 59, 90, 92, 228, 234f., 399, 501-503, 507, 527, 555, 621, 640, 688, 725, 733, 777, 785, 794, 803, 807, 809f., 813, 815, 833, 905

Generallandesdirektion 24, 53, 147, 166, 428

Gerichtsbarkeit, gutsherrliche → Patrimonialgerichtsbarkeit

Gerichtsordnung 229, 268, 450, 516, 521, 620, 680, 728f.

Gerichtsurteile, Vollstreckung 240-247, 250-254, 667-674, 689-691

Gerichtswesen, Gerichtsstand 847f.

—, Gerichtskosten 934f.

—, Organisation 766-798

Germersberg (Schnaittach, Lkr. Nürnberger Land) 922

Gerolfingen (Lkr. Ansbach) 874

Gerolzhofen (Lkr. Schweinfurt) 875

Gersbach (Mitteleschenbach, Lkr. Ansbach) 980

Gesellschaft Jesu (SJ) 147

Gesetzesinterpretation 547f.

Gesetzkommission 70, 757, 904-906, 908

Geslau (Herrieden, Lkr. Ansbach) 282f.

Getreidepreis 368-371

Gewerbe(recht), Gewerbekonzession 7, 15, 17, 53-57, 59f., 339, 342-346, 358, 458, 571, 578-583, 595, 617f., 683, 718, 799, 805, 857, 898, 915, 967f.

Gewerbestreit, -beeinträchtigung 121f., 134f., 230-235, 267f., 400f., 473-477, 565-568, 647f., 649-651, 739f., 762f., 851f., 858f., 881f., 885-888, 896-900, 914-916, 918f., 925-927, 929f., 933f., 944-946, 958f., 963-968, 982f.

Gleichheit der Rechte 68-71, 549, 901f. Gleißenberg (Burghaslach, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 962f.

Gmünd (Pfatter, Lkr. Regensburg) 584

Gnadenhäusler 457-459

Göttingen 241, 723

Gräfenberg (Lkr. Forchheim) 721

Grafenau (Markt Schönberg, Lkr. Freyung-Grafenau) 523

Grasmanndorf (Burgebrach, Lkr. Bamberg) 425

Grassersdorf (Rötz, Lkr. Cham) 924

Graubünden (Schweiz) 588

Grenzstreitigkeiten 888f.

Gries (Burghausen, Lkr. Altötting) 821

Griesbach i.Rottal (Lkr. Passau) 104, 583 Großbellhofen (Schnaittach, Lkr. Nürn-

berger Land) 922

Großweingarten (Spalt, Lkr. Roth) 855

Grub (Pfarrkirchen, Lkr. Rottal-Inn) 930

Grünbach, Hofmark (Bockhorn, Lkr. Erding) 147, 157-159

Gündlkofen (Bruckberg, Lkr. Landshut) 880

Gündlkoferau (Landshut) 879

Günzburg (Lkr. G.) 275

Günzlhofen (Oberschweinbach, Lkr. Fürstenfeldbruck) 719

Gunzenhausen, Oberamt 453

Haag (Winklarn, Lkr. Schwandorf) 957 Haasgang (Weihenzell, Lkr. Ansbach) 310 Hackendorf (Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut) 526

Haig (Stockheim, Lkr. Kronach) 96 Haimendorf (Röthenbach a.d.Pegnitz, Lkr.

Nürnberger Land) 620f.

Hallein, Landgericht (Salzburg) 911

Hallstadt (Lkr. Bamberg) 893

Handwerker, Lehrzeit 517f.

Hannover 107

Happurg (Lkr. Nürnberger Land) 97

Hart (Euerbach, Lkr. Schweinfurt) 876

(Pischelsdorf, Braunau am Inn, Oberösterreich) 542

Hartershofen (Steinsfeld, Lkr. Ansbach) 971

Haßfurt, Landgericht (Lkr. Haßberge) 819

- Haunersdorf (Otzing, Lkr. Deggendorf) 523
- Haunoldshofen (Markt Dietenhofen, Lkr. Ansbach) 742f., 916f., 984
- Hausritterorden vom Heiligen Georg 24 Hausruckviertel 99-103, 105f., 108, 114, 369, 534, 542, 809, 848, 983
- Hechlingen am See (Markt Heidenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 568, 719
- Heideck (Lkr. Roth) 497
- Heidelberg 100, 510
- —, Stadtvogteiamt 373f.
- Heidenheim [Markt], Landgericht (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 125, 308, 568, 652f., 675, 682f., 719, 930
- Heilsbronn, Landgericht (Lkr. Ansbach) 979f.
- Heitersheim, Fürstabtei (Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald, Baden-Württemberg) 510
- Helmstedt (Niedersachsen) 469
- Henfenfeld (Lkr. Nürnberger Land) 486
- Hergertswiesen (Eurasburg, Lkr. Aichach-Friedberg) 232
- Hersbruck, Landgericht (Lkr. Nürnberger Land) 97, 422f., 949f.
- Hessen-Darmstadt, Großherzogtum 77 Heuchling (Lauf a.d.Pegnitz, Lkr. Nürnberger Land) 478, 483f.
- Hilpoltstein (Lkr. Roth) 497, 893
- Hochaltingen (Fremdingen, Lkr. Donau-Ries) 413, 416
- Höchstadt an der Aisch, Landgericht (Lkr. Erlangen-Höchstadt) 127
- Höchstädt [a.d.Donau], Landgericht (Lkr. Dillingen an der Donau) 255, 826
- Höfstetten (Wieseth, Lkr. Ansbach) 738,
- Höttingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 62
- Hofämter 256, 264, 382

- Hofkommission in Gesetzsachen (Österreich) 79
- Hofkommissionen 26, 102, 104f., 255, 582f.
- Hofpfalzgrafenamt 722-725
- Hof- und Staatshandbuch 753, 755
- Hohenburg (Lkr. Amberg-Sulzbach) 850
- Hohenlohe, Fürstentum 309
- Hollfeld, Landgericht (Lkr. Bayreuth) 130f., 133f.
- Holz, Holzwirtschaft 47-49, 96, 103, 134, 153, 217, 289, 316, 498, 899f.
- —, Beholzungsrechte 192, 194-196, 424, 647, 654f.
- —, Holzverteilung → Waldverteilung
- Holzen, Benediktinerinnenstift (All-mannshofen, Lkr. Augsburg) 746f., 871
- Horbach (Wachenroth, Lkr. Erlangen-Höchstadt) 271
- Huckenham (Bayerbach, Lkr. Rottal-Inn) 583
- Hudlach (Hohenwarth, Lkr. Cham) 569 Hürnheim (Ederheim, Lkr. Donau-Ries)
- Huldigung(seid) 16, 19, 102, 104, 107, 113f., 378, 385-387, 392f., 396, 398, 582
- Humprechtsau (Bad Windsheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-B.W.) 455
- Hundsdorf (Ettenstatt, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 541
- Huttenbach (Donauwörth, Lkr. Donau-Ries) 125
- Hypothekenordnung, -recht 69, 72, 75, 77, 80, 85, 241, 470, 633, 689f., 797, 906-909
- Illerkreis 275, 348, 369, 371, 462, 723
- —, Appellationsgericht 137-139, 657f., 660-662
- —, Finanzdirektion 89f.

—, Generalkommissariat 290, 333f., 565, 567, 612f., 763, 875f., 896, 934 Illertissen (Lkr. Neu-Ulm) 895 Immenthal (Günzach, Lkr. Ostallgäu) 199 Imst (Tirol) 819

Indigenat 16, 377-385, 388, 391-393, 548-553, 769f., 816

Ingolstadt 147, 157

-, Landgericht 945

—, Universität 241

Innkreis 26, 79, 148, 254f., 369f., 474, 490, 666, 700, 809, 964f.

—, Appellationsgericht 665f., 819f.

—, Generalkommissariat 819, 964f.

Innsbruck (Tirol) 21, 254f., 538

—, Stadtgerichtsbezirk 79

Innviertel 72, 99-103, 105f., 108f., 114, 148, 369, 534, 542, 809, 848, 853, 983

Ipsheim, Kameralamt (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 455

Irlach (Tiefenbach, Lkr. Cham) 957 Isareck (Wang, Lkr. Freising) 960f.

Isarkreis 26, 130, 232, 249, 530, 729, 883

—, Appellationsgericht 241

—, Generalkommissariat 46, 236, 335, 426, 648f., 858, 877, 879, 883, 929, 933, 947, 955f.

Italien 107, 217, 281, 361, 444, 755

Jahrmärkte 214-221

Jena (Thüringen) 568

Jettenbach (Lkr. Mühldorf am Inn) 529, 532

Jochsberg (Leutershausen, Lkr. Ansbach) 141

Juden, jüdische Gemeinden 98, 125, 141f., 215f., 220, 374, 376, 418f., 655f., 740, 782, 890-892

—, Hausierhandel 612-615

Jüngster Reichsabschied (1654) 415

Kaisheim, Reichszisterze (Lkr. Donau-Ries) 274

Kaltenbuch (Bergen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 541

Kapuzinerstiftung, Augsburg 205f.

Karlsruhe (Baden-Württemberg) 571

Kasberg (Wegscheid, Lkr. Passau) 882

Kasing (Kösching, Lkr. Eichstätt) 945

Kassel (Hessen) 723

Kastl, Markt (Lkr. Amberg-Sulzbach) 135, 435

Kastlmühle (Viechtach, Lkr. Regen) 427 Kehlbach (Steinbach am Wald, Lkr. Kronach) 95

Kemnath, Landgericht (Lkr. Tirschenreuth) 363

Kempten, Fürststift/Stadt 89, 290, 947f. Kipfenberg, Landgericht (Lkr. Eichstätt) 295

Kirchberg an der Jagst (Lkr. Schwäbisch Hall) 309

Kitzbühel (Tirol) 929

Kleingütler 62f., 192-194, 196, 200, 288f., 324, 432, 444f., 453, 487f., 584, 616, 676, 703, 714-716, 893

Kleinhäusler, Häusler, Tropfhäusler 68, 119, 141f., 193, 268f., 458, 487, 684, 882

Klosterzimmern (Deiningen, Lkr. Donau-Ries) 67f., 655

Kloster Sulz (Dombühl, Lkr. Fürth) 141f. Koalitionskrieg, Dritter (1805) 588

—, Fünfter (1809) 571

Kochel, Kommissariatsbezirk 103, 116 Kocher, Ritterkanton 273, 416

Köln, Universität 510

Königsfeld (Lkr. Bamberg) 130-133

Kötzting [Bad], Landgericht (Lkr. Cham)

Konskriptionsgesetz → Militär

Konstitution für das Königreich Bayern (1808) 11f., 14f., 18f., 51-53, 68-71, 74f., 81f., 84, 90, 115, 172, 250, 255-

263, 279f., 302, 327, 330, 347, 372, 378, 380, 382, 384, 386, 393-395, 398f., 430f., 438, 468, 482, 489f., 492-494, 504, 513f., 516, 521, 524, 547f., 565, 616, 623, 630, 636, 662f., 701f., 720, 753-755, 762, 811, 857, 901f.

Kraiburg [am Inn] (I kr. Miihldo

Kraiburg [am Inn] (Lkr. Mühldorf a.Inn) 369

Kreith (Lkr. Schwandorf) 50

Krettenbach (Oberscheinfeld, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 983

Kriegskosten (Beteiligung); Kriegsschäden (Regulierung) 17, 125f., 135, 198f., 265f., 278f., 479-481, 483-486, 526, 541f., 648f., 680, 685f., 706, 709, 735-738, 798-802, 826-829, 848f., 871-874, 920f., 959f.

Kriminalrecht → Strafrecht

Krispl (Hallein, Salzburg) 910

Krönungseid 386, 393f.

Kronach, Landgericht (Oberfranken) 96

Kronämter 84, 256, 260, 382

Krondorf (Schwandorf, Lkr. Schwandorf) 238

Kronhof (Polsingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 652-654, 674-676, 930f.

Kronwinkel, Fideikommißgut 938f.

Külsheim (Bad Windsheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-B.W.) 976

Kur- und Oberrheinischer Kreis 510

Landärzte 589, 599 Landeck (Tirol) 588, 700, 818 Landesdirektion, Amberg 53

- —, fränkische 655
- für das Fürstentum Bamberg 578f.
- in Schwaben 90, 565
- -, Mainkreis 826
- —, Neuburg 61, 825
- von Bayern 166, 194, 428, 567

Landeskultur(gesetze), Landeskulturstreitigkeiten 50, 56, 63f., 67, 96f., 119, 126, 128, 192, 195f., 198, 227, 236f., 268, 309f., 399f., 426f., 428, 433, 445, 453, 456, 459, 483, 487, 489, 501, 568f., 583f., 647, 652, 677f., 683f., 687f., 703, 720, 743, 765, 870f., 879, 922-924, 932, 942, 944, 956, 976-980, 983f.

Landsberg [a.Lech], Landgericht 527 Landshut 101, 235, 647, 882, 928

- —, Landgericht 236, 879, 972
- —, Polizeikommissariat 236
- —, Universität 70, 73, 85, 147, 241, 538 Landwirtschaftlicher Verein in Bayern 147 Langengeisling (Erding; Lkr. E.) 147 Laubendorf (Langenzenn, Lkr. Fürth) 122 Lauf [an der Pegnitz], Landgericht (Lkr. Nürnberger Land) 267, 478f., 484, 619, 740, 890, 922f.

Laugna (Lkr. Dillingen a.d.Donau) 211 Lauingen (Lkr. Dillingen a.d.Donau) 825f., 967

Lauterbrunn (Heretsried, Lkr. Augsburg) 211

Lech (Fluß) 71, 90

Lechkreis 130, 883

—, Generalkommissariat 232, 234 Leerhäusler 61, 142, 193f., 196-198, 200, 238, 269, 289, 472, 477, 682f., 882, 976

Lehnsrecht, -wesen 8, 71, 74, 84, 337-351, 368, 389, 420, 555, 557f., 560f., 575-577, 580f., 825

- —, Afterlehen 84, 339, 347, 575-577, 823
- —, Aktivlehen 692
- —, Beutellehen 350, 561
- —, Kanzleilehen 84, 276, 339, 350, 467, 548, 767, 778, 798
- —, Mannlehen 84, 337-340
- -, Privatlehen 558-561
- —, Ritterlehen 340
- —, Thronlehen 84, 276, 339

Lehrberg (Lkr. Ansbach) 285

Leibeigenschaft 71, 74f., 84, 347, 430f.

Leutershausen, Landgericht (Lkr. Ansbach) 117-119, 848f.

Leutkirch [im Allgäu] (Lkr. Ravensburg) 371f.

Lindau (Lkr. Lindau) 537f., 601f.

Lintach (Freudenberg, Lkr. Amberg-Sulzbach) 363, 399f., 421

Lodenweber 649f.

London 49

Lunéville, Frieden v. (1801) 444, 710

Machtspruch 444

Maihingen, Justizamt; Pfarrdorf (Lkr. Donau-Ries) 67, 227

Mainkreis 26, 65, 96, 124, 127, 130, 148, 363, 370f., 425, 477, 552, 579, 613, 617

- —, Appellationsgericht 338
- —, Finanzdirektion 826f.
- —, Generalkommissariat 88, 95-97, 124, 127-129, 131, 133f., 380, 425, 827f., 851f.
- —, Landesdirektion 826f.

Mainz, Erzstuhl 482, 582

Majorat(e), Majoratsrecht 16, 100, 106-116, 240, 258-264, 296-307, 311-315, 317-323, 326-333, 344, 349f., 385, 395, 442, 467-472, 507-511, 547f., 691f., 693-700, 704f., 767, 778, 780, 798, 817, 823, 825, 907

Majoratsgründung (Preysing-Hohen-aschau) 937-941

Mannheim (Baden-Württemberg) 510 Markt (Markt Biberbach, Lkr. Augsburg) 528

Marsbach (Hofkirchen i.Mühlkreis, Oberösterreich) 99, 101, 105f., 113

Mausdorf (Markt Emskirchen, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 927f.

Mautordnung 216-221, 736, 822, 874f., 892f., 948f.

Mediatisierung, mediatisierte Fürsten 108, 264, 273, 338, 389f., 411f., 416, 456, 459-461, 525, 692, 705, 708f., 712, 714, 778f., 782, 785, 791, 808f., 815 Memmingen, Appellationsgericht 89f., 92, 660

1035

- —, Hofgericht 90
- --, (Reichs-)Stadt 286-288, 333, 723, 876
- —, Polizeikommissariat 333f.

Meringerzell (Mering, Lkr. Aichach-Friedberg) 130

Militär, Etat 15, 355, 402-410

- —, Konskription(sgesetz) 16, 27, 281f., 622-645, 790, 808
- —, Offizierslaufbahn 383
- —, Soldzahlungen 410

Mindelheim (Lkr. Unterallgäu) 510

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten/Verhältniße (MA) 58, 90, 93, 110, 115, 225, 240f., 251, 253, 279, 281, 291f., 339, 350f., 365f., 379, 381f., 429f., 533, 548, 553, 559-561, 563f., 570f., 574-577, 579-581, 667, 673, 724, 767, 778, 912, 942

- —, Generalpostdirektion 525, 532, 534f., 537-541, 829-832
- —, Lehen- und Hoheitssektion 57f., 129, 203, 205, 229, 249, 272f., 278, 280, 283, 287f., 310, 316, 324, 339, 341-350, 381f., 454f., 459-461, 478, 482, 484, 497, 548, 563f., 575, 679, 681f., 721, 735f., 740, 766-768, 774, 786, 789, 800, 806, 826, 861-864, 872, 874, 876, 921
- Ministerium der Finanzen (MF) 19, 50, 58, 90, 104f., 113, 161, 169, 170, 290, 341, 350, 402, 451, 512, 525, 578, 581, 600f., 706, 708f., 711, 713, 761f., 773, 775, 806
- —, Generalforstadministration 806
- —, Steuer- und Domänensektion 57f., 90, 104, 339-349, 351f., 371, 376f., 411-419, 497-500, 511, 706f., 711f.,

737, 745f., 806, 875, 893, 948, 961f., 969, 972

Ministerium der Justiz (MJ) 51-53, 58, 71,74, 80, 84, 90, 102-106, 109, 111, 116-118, 137, 139, 205, 227, 241, 244, 251, 253, 256, 283, 291-293, 312, 350, 355, 398f., 402-406, 408, 412, 414-416, 429f., 433, 439, 446, 448, 450, 452, 466, 492, 498f., 512, 536f., 563f., 580f., 595, 599-601, 640, 660, 663f., 672, 693, 695, 704-713, 726, 733, 737, 761, 773, 775, 847, 851, 865, 900, 905, 911, 913, 938-941 Ministerium des Innern (Innenministeri-

inisterium des Innern (Innenministerium, MInn) 45, 47, 49, 54f., 75, 105, 113, 118, 120, 139, 161, 168-170, 201-205, 210-213, 217, 220-236, 239, 256, 266f., 271, 283, 286, 290-293, 309f., 324, 326, 334, 340, 372, 379, 400f., 433, 444, 446f., 451f., 466f., 481-483, 485, 489-491, 494-496, 503, 518, 530, 532, 536, 543, 558f., 565f., 568, 576, 578, 580f., 583, 587, 589f., 593-595, 597, 599, 613-615, 617f., 622, 635, 663, 718f., 725-728, 733f., 762-764, 775, 787, 833, 840, 845-847, 851f., 857f., 864, 896-900, 904-907, 915, 925-927, 931, 957f., 967f.

- —, Generaladministration des Stiftungsund Kommunalvermögens 201, 204, 208, 275, 503-507, 594, 725-729, 786
- —, Polizeisektion 45f., 49, 54f., 65, 86, 88, 166, 216, 220f., 233, 283, 291, 294, 326, 375, 401, 445, 483, 494, 513, 515, 517, 530, 578, 580f., 590f., 598, 607-609, 612f., 615, 618, 649, 655, 678, 685, 700f., 716f., 732-734, 833f., 857, 896f., 900f., 933, 963

Ministerium des Kriegswesens (Kriegsministerium, MK) 20, 402, 623

Mitteleschenbach (Lkr. Ansbach) 979f. Mitterfels, Landgericht (Lkr. Straubing-Bogen) 477, 679 Mittewald (am Eisack, Südtirol) 473 Mötzing (Lkr. Regensburg) 268 Mörlach (Hilpoltstein, Lkr. Roth) 324, 326, 893f.

Mondsee, Stift (Oberösterreich) 99, 101-103, 105, 107, 113-116

Monheim (Lkr. Donau-Ries) 886

Moniteur Universel, Le 107

Mortuarium (Todfallabgabe) 347, 429, 431

Mosbach (Neckar-Odenwald-Kreis) 374 Mühldorf [am Inn], Landgericht 369, 529 München 21, 26, 224f., 597f., 649, 909, 946

- —, Bürgersteige 45-49, 56
- —, Hallamt 736f.
- —, Landgericht 336, 955
- —, Polizeidirektion 46-49, 54, 649, 729, 858f., 946f.
- —, Rentamt 24
- —, Residenz 20
- —, Stadtgericht 437
- —, Stadtmusikanten 858f.

Münster, Kollegiatstift Alter Dom St. Pauli 510

Naabkreis 26, 65, 278

- —, Appellationsgericht 50, 429
- —, Generalkommissariat 50, 363, 477

Nabburg, Landgericht (Lkr. Schwandorf) 363, 679

Nachsteuer 269f., 272-274, 411, 418, 454-456, 459-461, 721f.

Nassau, Herzogtum 77

Nationalgarde 398, 627, 790, 808

Nationalrepräsentation 14, 18, 172, 258f., 263f., 320, 382, 467

Natternberg (Deggendorf, Lkr. D.) 24

Nauders (Tirol) 254f.

Neapel, Königreich 107

Neuburg [a.d.Donau] 239, 894

—, Appellationsgericht 51-53, 324, 536, 660

- —, Generalkommissariat 480
- —, Landesdirektion 61, 277, 825f.
- Neudorf (Markt Dietenhofen, Lkr. Ansbach) 743, 917
- Neuhaus an der Pegnitz (Lkr. Nürnberger Land) 64f., 88
- Neuhausen (Erding, Lkr. E.) 877
- (München) 955f.
- Neunburg vorm Wald, Landgericht (Lkr. Schwandorf) 363, 453, 957
- Neunstetten (Herrieden, Lkr. Ansbach) 282f.
- Neuötting (Lkr. Altötting) 400f., 421
- Neusitz (Lkr. Ansbach) 93
- Neustadt [an der Waldnaab], Landgericht (Lkr. N.a.d.W.) 363
- Niedertraubling (Obertraubling, Lkr. Regensburg) 616, 714f.
- Nîmes (Frankreich) 917
- Nördlingen (Lkr. Donau-Ries) 414, 650f.
- —, Ries 411
- Nürnberg 54, 395, 864, 881, 885
- —, Hallamt 947f.
- —, Landgericht 122
- —, Gesellschaft Museum 885f.
- —, Metzger 896-899
- —, Polizeidirektion 885
- —, Stadtgericht 864f.
- —, Stadtkommissariat 234, 612, 615, 864, 866, 881, 885f., 888, 897
- -, Wirte 925-927
- Nymphenburg, Schloß (München) 21
- Obbach (Euerbach, Lkr. Schweinfurt) 876 Oberappellationsgericht 23, 51, 53, 56, 78, 83-85, 96, 240, 286, 324f., 337, 438f., 499, 510, 666, 700, 746, 845f., 869, 873, 912f.
- Oberdonaukreis 26, 61, 197, 255, 273, 275, 277, 295, 308, 324, 371, 453, 472f., 480, 612, 652, 660, 675, 748, 855, 884, 886, 893f., 930
- —, Appellationsgericht 324-326, 660, 707

—, Generalkommissariat 62, 64, 67f., 87f., 125, 129, 136, 198, 227f., 231, 237, 269, 273, 296, 308-310, 324-326, 443, 458, 473, 479-481, 525, 528, 587, 651, 654-659, 682, 720, 741, 743, 746-748, 826, 828, 855f., 870f., 878f., 886, 895, 945f., 977-979

1037

- Oberkrumbach (Kirchensittenbach, Lkr. Nürnberger Land) 851
- Obere Landesregierung 24
- Oberemmendorf (Markt Kipfenberg, Lkr. Eichstätt) 295
- Obergünzburg (Lkr. Ostallgäu) 198f.
- Oberhausen, Adelsgut/Patrimonialgericht (Weißenhorn, Lkr. Neu-Ulm) 274-276
- Obermedizinalbüro 599
- Oberndorf (Pommersfelden, Lkr. Bamberg) 127
- Oberniederndorf (Markt Emskirchen, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 928
- Obernzell (Lkr. Passau) 134, 231
- Oberpfalz 218, 655, 892
- Oberschneiding (Lkr. Straubing-Bogen) 744
- Oberschwaningen (Unterschwaningen, Lkr. Ansbach) 935
- Obertheres (Theres, Lkr. Haßberge) 818
- Oberwattenbach (Markt Essenbach, Lkr. Landshut) 445
- Ochsenhart (Pappenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 442f., 854f.
- Österreich 76, 101, 106, 183, 217, 256, 281, 361, 860, 862, 864
- —, Außenministerium 667, 674
- —, Gerichtswesen 689-691
- —, Kaiser 103
- -, Militär 860f.
- —, Recht/Gesetz 75-79, 85, 108, 114, 226, 252, 255, 658f., 661, 666, 820, 911
- —, Religionsfond 113
- —, Salz 361

- Oettingen-Spielberg, Fürstentum 16, 50f., 272, 411-420, 705-714
- Oettingen-Wallerstein, Fürstentum 67, 411, 655
- Offenhausen (Lkr. Nürnberger Land) 486 Oppertshofen (Tapfheim, Lkr. Donau-Ries) 977f.
- Organische Edikte (OE; → Edikte) 11, 18, 69, 74, 257
- —, OE "über die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens im Königreiche Baiern" (1807 X 1) 204, 275, 466, 503-505, 725, 786
- OE betr. die "Bildung des geheimen Raths" (1808 VI 4) 11-15, 20, 51, 64, 90, 94, 112, 231, 255, 260, 325, 477, 480, 482, 523, 534, 558, 579, 582, 616, 630, 701, 913, 925, 951
- —, OE betr. "die Gerichts-Verfassung" (1808 VII 24) 108f., 248, 746, 901, 913
- —, OE "über die Bildung der Gemeinden" (1808 VII 28) 422, 779, 933
- —, OE "über die gutsherrlichen Rechte" (1808 VII 28) 59, 75, 84, 109, 284, 429, 525, 784f., 789
- —, OE betr. "die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen" (1808 VIII 8) 53
- —, OE betr. die "Anordnung einer Lehens- und Hoheits-Sektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" (1808 VIII 25) 316
- —, OE betr. die "Anordnung einer Steuer- und Domänensektion bei dem [...] Finanz-Ministerium" (1808 VIII 25) 806
- —, [O]E "über die Aufhebung der Leibeigenschaft" (1808 VIII 31) 74f., 84, 347
- —, OE "über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit" (1808 IX 8) 108, 258, 276f., 770
- —, OE betr. die "Anordnung der General-Post-Direktion als Sektion des auswär-

- tigen Ministeriums" (1808 IX 17) 538
- —, OE betr. die "Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konsistorium" (1809 III 17) 785
- —, OE betr. die "General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens" (1810 X 16) 506
- —, OE "über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit" (1812 VIII 16) 276, 564, 766-818, 880f., 847f.
- Ortenburg, Markt (Lkr. Passau) 475f. Ottensoos (Lkr. Nürnberger Land) 740
- Pappenheim, Herrschaft/Gemeinde (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 272f., 524f., 654, 878
- Paris 112, 116, 394, 571f.
- --, Vertrag v. (1806) 444
- —, Vertrag v. (1810) 101f., 109, 380, 534, 542, 582, 710
- —, Vertrag v. (1814) 565

Passau, Polizeikommissariat 966-968

Patrimonialgerichte, Patrimonialgerichtsbarkeit 59, 100, 102, 107-112, 114, 116, 127, 256-264, 274f., 277, 317, 320f., 324-326, 342, 397, 460, 502-507, 529-532, 547f., 561-564, 616, 766-798, 795, 802-818, 848, 883

Pegnitzkreis 26, 122, 429, 613

- —, Generalkommissariat 98, 122, 267, 864-867
- Pensionen, Pensionszahlungen 228-230, 353, 381, 387, 496-500, 532, 534-536, 550, 553, 629, 641, 644f., 755, 829-833
- Penting (Neunburg vorm Wald, Lkr. Schwandorf) 453

Petersdorf (Weihenzell, Lkr. Ansbach) 265 Peuerbach (Oberösterreich) 983 Pfaffenberg, Landgericht (Mallersdorf-Pf.,

Lkr. Straubing-Bogen) 432, 526, 860f. Pfaffenhofen, Landgericht (Markt Kastl, Lkr. Amberg-Sulzbach) 135, 278f., 363, 435, 921

Pfaffenhofen a.d.Roth (Lkr. Neu-Ulm) 736

Pfalz-Sulzbach, Fürstentum 892 Pfarrer 76, 596f., 606, 901, 903f., 976 Pfarrkirchen, Landgericht/Rentamt (Lkr. Rottal-Inn) 104, 112, 930

Piering (Salching, Lkr. Straubing-Bogen) 685

Pischelsdorf am Engelbach (Oberösterreich) 542

Pischertshofen (Egenhofen, Lkr. Fürstenfeldbruck) 932f.

Pleinfeld, Landgericht (Lkr. Weißenfeld-Gunzenhausen) 855, 884f., 918

Polen 107

Polizeistrafen 419, 798, 803f.

Polsingen (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 652f., 674-676, 682-684, 930

Pommersfelden, Patrimonialgericht (Lkr. Bamberg) 127

Pondorf (Markt Winklarn, Lkr. Schwandorf) 646

Poxdorf (Königsfeld, Lkr. Bamberg) 130, 132f.

Preßburg, Frieden v. (1805) 444, 588 Preußen 71, 78, 198, 338, 444, 461, 568, 688, 720

—, Allgemeine Gerichtsordnung (1793) 197

Privileg (Rechtsbegriff) 73, 103, 109, 115, 175, 188, 215, 260, 328, 399, 514, 599, 670, 720, 724, 727f., 768, 797, 902, 905

Prozeßordnung 240, 519

Puch → Bach a.d.Donau Pyras (Markt Thalmässing, Lkr. Roth) 479f. Quique, Handelshaus 917

Rain (Lkr. Straubing-Bogen) 221-224 Raitenbuch, Landgericht (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 61, 237, 277, 472, 480

Rasch (Altdorf, Lkr. Nürnberger Land) 888, 985

Rastatt (Baden-Württemberg) 723 Rattelsdorf (Lkr. Bamberg) 124 Rattenberg, Landgericht (Tirol) 79 Ravensburg (Baden-Württemberg) 588 Rechtsregel(n) 444

- —, audiatur altera pars 680
- —, lex posterior derogat legi priori 73
- —, ne bis in idem 535
- —, ne eat judex ultra petita partium 193
- —, res tantum valet, quantum vendi potest 695
- —, semel absolutus semper absolutus 535 Reckersdorf (Bruckberg, Lkr. Ansbach) 265

Regenkreis 86, 238f., 248, 363, 443, 447, 477, 481, 501, 569, 646, 891, 921, 924, 942

- —, Appellationsgericht 764
- —, Finanzdirektion 50, 679, 850f.
- —, Generalkommissariat 86f., 216, 239, 278, 453, 457, 487f., 526, 584, 647, 716, 920, 924

Regensburg 101, 353, 581f., 836

- —, Fürstentum 26, 482f.
- —, Hochstift 481
- —, Hofkommission 481, 530, 582f.
- —, Polizeidirektion 917
- —, Reichsstadt 24, 481
- —, Reichstag (1532) 952

Regierungsblatt 11, 59, 68, 100, 110, 115, 122, 127, 342, 385, 432, 513, 563, 570, 573f., 613, 700, 704, 823, 903f., 937-941

Reichenschwand (Lkr. Nürnberger Land) 422f.

Reichsdeputationshauptschluß (1803) 90, 444, 482, 565, 579, 582, 592, 723, 746

Reichsheroldenamt 467, 723

Reichshofrat 131f., 207, 337f.

Reichskammergericht 96, 124, 241

Reichsritterschaft 58, 60

- —, Franken 283, 338, 579, 692
- —, Schwaben 273

Reichsverfassung 724

Reitenstein (Bad Kötzting, Lkr. Cham) 569

Religionsfond (Österreich) 101f., 106 Rentamt, Rentämter 102, 115, 320, 322, 349, 408, 463, 771, 774f., 790, 796, 807, 903f.

Reviviszenzsystem (Fideikommissrecht) 55, 296f., 299, 302f.

Rezatkreis 97, 98, 117, 119, 127, 140, 228, 270, 273, 308f., 315, 369, 371, 422, 486, 501, 612, 619, 833, 848, 888f., 949, 963

- —, Appellationsgericht 657, 660, 865
- —, Finanzdirektion 411-417, 706, 708f., 712
- —, Generalkommissariat 54, 93, 98f., 119-122, 126f., 140-143, 228-230, 265, 267, 270f., 283, 308, 459f., 478, 485f., 612f., 619, 621, 687f., 725, 729, 738, 740, 799-801, 848f., 874, 887-890, 892, 916, 925f., 928, 933-935, 937, 942-944, 963, 971, 976, 979-981, 983-985

Rheinbund(akte) 17f., 76, 85, 103f., 241, 273, 309, 389f., 393, 403, 411, 455, 482, 534, 556, 571, 582, 705, 724, 778, 830

Rheinpfalz 375f.

Richterschaft 320

Riding (Fraunberg, Lkr. Erding) 147

Ried im Innkreis (Oberösterreich) 543, 845, 847, 853

Riedbach (Lkr. Haßberge) 876

Ritzisried (Markt Buch, Lkr. Neu-Ulm) 895

Röttenbach (Leutershausen, Lkr. Ansbach) 849

Roggenburg, Landgericht (Lkr. Neu-Ulm) 275, 565

Rohrbach (Ettenstatt, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 541

Rosenheim, Landgericht 490, 666

Roth (Lkr. Roth) 884

Rothenburg [ob der Tauber], Landgericht (Lkr. Ansbach) 93, 309, 799f., 971

Rottenburg am Inn, Patrimonialgericht (Buch in Tirol, Pol. Bezirk Schwaz, Tirol) 79

Rückwirkungsverbot 72, 511, 550 Rüdern (Markt Dietenhofen, Lkr. Ansbach) 743

Sachsen, Königreich 111, 217, 579 Sachsen-Weimar, Herzogtum 77, 337 Salzachkreis 21, 369, 534, 809

- —, Appellationsgericht 532f., 911
- —, Finanzdirektion 821
- —, Generalkommissariat 193, 200, 288, 542f., 845, 899f.
- —, Kreiskasse 534

Salzburg, Stadt/Territorium 21, 70, 72, 101, 103, 269, 369, 532-536, 602, 830, 910f., 969

- —, Generalkommissariat 103, 116, 835
- —, Hofgericht 831
- —, Landschaft 16, 378, 386, 398f.
- —, Schloß Mirabell 21
- —, Universitätsfonds 853

Salzpreis 39, 360f.

Sammenheim (Dittenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 308

Schärding, Landgericht (Oberösterreich) 293, 739f., 918

Schafhut, Schaftrieb 742f., 916f., 955f. Schankrecht 179f., 190f., 565, 962f. Scharwerk → Frondienste/Scharwerk

- Scheinfeld, Gemeinde/Landgericht (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 98, 983
- Schillingsfürst, Oberamt (Lkr. Ansbach) 309, 799
- Schmähingen (Nördlingen, Lkr. Donau-Ries) 129
- Schmellnricht (Freystadt, Lkr. Neumarkt i.d.Oberpfalz) 269
- Schnaittach, Markt (Lkr. Nürnberger Land) 740, 889f., 892
- Schnaittenbach (Lkr. Amberg-Sulzbach) 247f., 253
- Schney, Ritterlehengut (Lichtenfels) 578 Schnittling (Spalt, Lkr. Roth) 918
- Schönau (Markt Schwarzhofen, Lkr. Schwandorf) 646
- Schönberg, Landgericht (Lkr. Freyung-Grafenau) 523
- —, Schloß (Wenzenbach, Lkr. Regensburg) 239
- Schönbrunn, Frieden v. (1809) 101, 103, 534, 571, 582
- —, Zusatzvertrag v. (1805) 142, 444 Schönfeld (München) 946f.
- Schuldentilgungskasse, -kommission 115, 351-359, 362, 402, 410, 714, 969, 973f.
- Schulwesen 68, 518, 589, 592-595, 632, 687f., 803
- Schwabach (Mittelfranken) 721
- Schwaben 72, 77, 136f., 166f., 203, 218, 586, 657
- —, Landesdirektion 90, 334, 458, 565, 567
- Schwabenkinder 588
- Schwabing (München) 335, 934
- Schwaikardswinden (Buch a.Wald, Lkr. Ansbach) 798f.
- Schwandorf (Lkr. Schwandorf) 536
- Schwarzenbach (Burgthann, Lkr. Nürnberger Land) 888

Schwarzenberg (Donauwörth, Lkr. Donau-Ries) 125

- Schwedisch Pommern 107
- Schweinsdorf (Neusitz, Lkr. Ansbach) 93 Schweiz, Landammann 667, 673
- Servitut (Dienstbarkeit) 95, 195, 501, 585, 586, 646f., 856, 883, 924, 956f., 978
- Seuversholz (Pollenfeld, Lkr. Eichstätt) 648
- Siegelmäßigkeit 264, 902, 904-909
- Simbach a.Inn, Landgericht (Lkr. Rottal-Inn) 104, 112, 193, 196
- Söldner, Söllner 68, 96f., 130, 193, 289, 423f., 456, 458, 526, 528
- Sollngriesbach (Berching, Lkr. Neumarkt i.d.Oberpfalz) 747
- Sonnenberg, Landgericht (Vorarlberg) 588 Spezialkriegskommission 25
- Spielberg, Gut (Oberschweinbach, Lkr. Fürstenfeldbruck) 718f., 763
- Staatsbürger(recht) 382-385, 387, 389, 395, 548, 631, 901, 905
- —, Naturalisation 378f., 381, 549-551, 572, 574, 862
- Stadtamhof (Regensburg) 24
- —, Landgericht 268, 487, 500, 584f., 616, 715, 860
- Staatsdiener 16, 27, 137, 139, 228-230, 264, 320, 365-368, 490, 495, 497, 508, 511-522, 658, 664-667, 702, 749-761, 810, 812, 865-867, 874, 903f.
- —, Amtsvergehen 255, 462, 464f., 513, 516, 520f., 663-667, 700-702, 756
- —, Vorgerichtstellung 7, 16, 117-119, 254-256, 290-292, 371f., 376f., 437-440, 462, 466, 489-491, 493, 495, 512f., 516, 523f., 656f., 660-662, 664f., 667, 700, 818-820, 910f., 951, 954
- Staatsdienerpragmatik → Dienstpragmatik Staatskonferenz 10f., 14f., 19f., 70, 351, 402, 810

Staatsrat (1817) 27

Staatsschulden-Liquidationskommission 26

Staatszweck 77, 175, 341

Stätzling (Friedberg, Lkr. Aichach-Fr.) 882f.

Stauf, Justizamt (Markt Thalmässing, Lkr. Roth) 480, 541

Steigerwald, Ritterkanton 337f.

Steinach am Brenner, Landgericht (Tirol) 490

Steinberg am See (Lkr. Schwandorf) 86 Steinkirchen (Stephansposching, Lkr. Deggendorf) 676, 703

Stempelstrafe 969-971, 973-975

Sterzing, Landgericht (Südtirol) 473

Stiftungs- und Kommunalvermögen 25, 203f., 207, 209-213, 446-452, 502-507, 594, 606, 786, 811, 904-909

St. Nikola (Landshut) 928f.

Stopfenheim (Ellingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 196-198

Strafgerichtsbarkeit, Strafprozess, Strafverfahren 99f., 108, 114f., 198, 523, 758, 770, 846, 851, 952

Strafrecht, Strafgesetzbuch 70, 117, 137, 185, 216, 255, 290, 360, 377, 419, 440, 463, 466, 469, 492, 516, 519-522, 524, 556, 599, 610, 661f., 666, 673, 701f., 750, 756-758, 784, 794, 797, 804, 817, 830f.

Straßenbau 589, 600-602

Straßenbeleuchtung 589, 597f.

Straubing 24, 679f.

- —, Appellationsgericht (Unterdonaukreis)
- —, Hof- und Stadtgericht 194, 222f.
- —, Landgericht 685, 744
- —, Regierung 24

Stromberg (Lkr. Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz) 509

Strullendorf (Lkr. Bamberg) 826f.

Stumm, Hofmark (Pol. Bezirk Schwaz) 80

Stuttgart 275, 571

Suben, Stift (Pol. Bezirk Schärding, Oberösterreich) 99, 101f., 104f., 107, 112-115

Sünching, Herrschaft (Lkr. Regensburg) 147

Sugenheim (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 975f.

Sulzbach[-Rosenberg], Landgericht (Lkr. Amberg-Sulzbach) 363

Sulzbürg (Mühlhausen, Neumarkt i.d.Opf.) 892

Tabak 230f., 352, 359-362, 892f.

Tabakregie (Behörde) 15, 352f., 359-362, 406f., 713f.

Tabertshausen (Aholming, Lkr. Deggendorf) 523

Tafernrecht 232, 474, 542f., 588

Tannhausen, Rittergut (Ostalbkreis, Baden-Württemberg) 416

Tauber (Fluß) 799

Taxordnung 773

Teisbach (Dingolfing, Lkr. D.-Landau) 376f.

Teschen, Frieden v. (1779) 102, 542

Teuschnitz, Landgericht (Lkr. Kronach) 95 Thalmannsfeld (Bergen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 472

Thurndorf (Weihenzell, Lkr. Ansbach) 265 Tierärzte 589, 599

Timelkam (Oberösterreich) 900

Tirol 70, 72, 77, 79, 82, 101, 167, 254, 565, 588, 700

- —, Landesordnung (1603) 79
- -, Aufstand (1809) 82, 101, 256

Tirschenreuth, Landgericht (Lkr. T.) 363

Titting, Markt (Lkr. Eichstätt) 648

Tittmoning (Lkr. Traunstein) 821

Trabelsdorf, Rittergut (Lisberg, Lkr. Bamberg) 337f.

Traisdorf (Buch a.Wald, Lkr. Ansbach) 798f.

- Transitionssystem (Fideikommissrecht) 296-299, 302f., 312-314, 317f., 326, 470
- Traunfeld (Markt Lauterhofen, Lkr. Neumarkt i.d.Opf.) 920f.
- Treswitz, Landgericht (Burgtreswitz, Markt Moosbach, Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab) 363
- Trianon, Dekret v. (1811) 16, 548-557, 570-574
- Trommetsheim (Alesheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 453
- Tuchweber 121f., 649f.
- Uffenheim, Landgericht (Burgbernheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) 308
- Ulm 414, 511, 586, 894
- Unterbreitenlohe (Röttenbach, Lkr. Roth) 855
- Unterdonaukreis 371, 476, 809, 882, 983
- —, Appellationsgericht (Straubing) 286
- —, Finanzdirektion 104
- —, Generalkommissariat 104, 231, 293f., 477, 503, 686, 868, 894, 914, 982f.
- Untergriesbach (Lkr. Passau) 134
- Untermosbach (Wieseth, Lkr. Ansbach) 737f., 959f.
- Unterroth (Lkr. Neu-Ulm) 895
- Unterschnackenbacher See 501
- Unterschwaningen (Lkr. Ansbach) 119
- Untertaneneid 383f.
- Unterwattenbach (Markt Essenbach, Lkr. Landshut) 445
- Ursberg, Landgericht (Lkr. Günzburg) 934
- Viechtach, Landgericht (Lkr. Regen) 427f., 914f.
- Vilshofen an der Donau, Landgericht (Lkr. Passau) 104, 113
- Vöcklabruck (Oberösterreich) 899 Volljährigkeit 224-227

- Vogtsreichenbach (Cadolzburg, Lkr. Fürth) 140f.
- Vorarlberg 72, 136, 139, 565, 588, 657-659
- Wachenzell (Pollenfeld, Lkr. Eichstätt) 87 Wässerndorf, Kameralamt (Markt Seinsheim, Lkr. Kitzingen) 454f.
- Wagram, Schlacht (1809) 100f.
- Waizenkirchen (Oberösterreich) 983
- Waldau (Neudrossenfeld, Lkr. Kulmbach) 429f.
- Waldeck, Fürstentum 77
- Waldmünchen, Landgericht (Lkr. Cham) 363, 679, 924
- Waldsassen, Landgericht (Lkr. Tirschenreuth) 363
- Waldverteilung (Gemeindewaldaufteilung) 62, 127-129, 192, 270f., 423-425, 434, 442-444, 453f., 620f., 744f., 877-879, 884f., 927f., 957f.
- Waltenhausen (Lkr. Günzburg) 204f., 211
- Warschau, Herzogtum 107
- Wassenberg, Kollegiatstift St. Georg (Nordrhein-Westfalen) 510
- Wassertrüdingen, Landgericht (Lkr. Ansbach) 119, 738, 935
- Wegscheid, Landgericht (Lkr. Passau) 134, 231, 882
- Wehrdienst, Einberufung → Militär, Konskriptionsgesetz
- Weiderecht(e) 122-124, 131, 309, 324-326, 585-587, 764f., 855f., 893-895, 922, 927, 935-937, 941-944
- Weiding (Lkr. Schwandorf) 646
- Weihenstephan (Hohentann, Lkr. Landshut) 972
- Weiher (Pommersfelden, Lkr. Bamberg) 127
- Weingartsgreuth (Wachenroth, Lkr. Erlangen-Höchstadt) 271
- Weißenburg, Landgericht (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 62, 197, 266

Weißenhorn (Lkr. Neu-Ulm) 735, 895 Welden (Markt; Lkr. Augsburg) 585 Wertingen, Landgericht (Lkr. Dillingen a.d.Donau) 528, 586, 746f., 828f.

—, Rentamt 828

Westhaid (Burgthann, Lkr. Nürnberger Land) 888f.

Westphalen, Königreich 77, 107, 495, 624f.

—, Konskription 628f.

—, Konstitution 18, 257, 320

Wetterfeld (Roding, Lkr. Cham) 679

Wettzell (Bad Kötzting, Lkr. Cham) 427

Wetzlar (Hessen) 124, 241, 482, 582

Wien 101, 134, 542, 674, 689, 723

—, Porzellanfabrik 104

—, Universität 79

Wiener Zeitung 690

Wildenwarth, Allodialgut 938-940

Wilhermsdorf (Lkr. Fürth) 917, 941-944

Wimpasing (Eichstätt) 892

Windheim (Steinbach a.Wald, Lkr. Kronach) 95

Windsheim (Bad), Landgericht (Lkr. Neustadt a.d.Aisch-B.W.) 976

Winhöring (Lkr. Altötting) 288f., 529

Wintershof (Eichstätt) 872

Wittelshofen (Lkr. Ansbach) 874

Wittenberg (Sachsen-Anhalt) 469

Woching (Pfarrkirchen, Lkr. Rottal-Inn) 930

Wörnitzstein (Donauwörth, Lkr. Donau-Ries) 125

Wolfenbüttel (Niedersachsen) 469

Wolfersdorf (Markt Kastl, Lkr. Amberg-Sulzbach) 135

Wolfersdorf (Zandt, Lkr. Cham) 764

Württemberg, Kurfürstentum/Königreich 76, 273, 309, 361, 411, 414, 417, 420, 571, 714

-, Landrecht 70

—, Staatsvertrag mit Königreich Bayern 667-674

Würzburg, Hochstift/Großherzogtum 77, 96, 337f., 380-382, 558, 579, 818

—, Universität 70, 552

Zehnt(recht) 71, 247f., 568, 596, 719f. Zenting (Lkr. Freyung-Grafenau) 193f. Zentralrechnungskommissariat, Zentralrechnungsbüro 347, 350, 368, 504 Zentralstaatskasse 352, 407

Z-11 1 (Th. 1) 2.62

Zillertal (Tirol) 369

Zivilgerichtsbarkeit 108, 114, 116, 193f., 284, 321f., 400, 467, 525

Zivilrecht(sordnung), Zivilgesetzbuch 16, 69-74, 76-85, 189f., 225-227, 256, 260, 262, 264, 284f., 300f., 306, 316f., 322, 339, 379, 490, 532, 538, 677f., 690, 696, 728, 845, 856, 905-909, 959

Zivilverdienstorden der Baierischen Krone 25, 96, 154, 241, 249, 259f., 264, 723

Znaim, Waffenstillstand v. (1809) 101 Zoll- und Mautdirektion 360, 371, 511, 737

Zürich (Schweiz) 723

Zusmarshausen, Landgericht (Lkr. Augsburg) 457, 459, 585f.

—, Rentamt 586

Zwiesel (Lkr. Regen) 868